L.Gerin.

2° J. Germ. Mythus

70.

III – 10

<36604248550015

<36604248550015

Bayer. Staatsbibliothek

E,

NOVUM CORPUS CONSTITUTIONUM PRUSSICO-BRANDENBURGENSIUM PRAECIPUE MARCHICARUM,

Oder

Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg,

publicirten und ergangenen

Verordnungen, EDICTen, MANDATen, RESCRIPTen,

&c. &c. &c.

Von 1796, 1797, 1798, 1799 und 1800

als der

Zehnte Band.

Nebst einem Zusatz einiger Verordnungen, welche in den jährlichen Sammlungen der Edikten von 1796 bis 1800 noch nicht befindlich sind.

Mit Königl. allergnädigster Bewilligung,

und

Dero Academie der Wissenschaften

darüber ertheilten

PRIVILEGIO.

Berlin, gedruckt bey August Brink. 1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß

derer

in dem 1796sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1796.

No. 1. Rescript an den Geheimen Justitzrath und Stadtgerichts-Directorem Bohm; in wie fern ein durch die Declaration des Vaters aus der väterlichen Gewalt entlassener 20jähriger Sohn, ohne daß es einer ausdrücklich nachzusuchenden Veniae aetatis bedürfe, zum Meisterrechte zuzulassen, und zur Erlangung desselben für qualificirt zu achten sey? — — — 4 Jan.

2. Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Frage: wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig seyn soll? 11 Jan.

3. Patent wegen Beobachtung des Stempeledicts vom 13ten May 1766. — — — 15 Jan.

4. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin, betreffend das Verfahren bey Amortisation eines verloren gegangenen Documents. 18 Jan.

5. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen der Pflicht und Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte bey Concurrenz von Minorennen und andern Miterben, besonders wenn der Erblasser Executores testamenti ernannt hat. — 25 Jan.

6. Publicandum gegen den heimlichen Verkauf und Tausch Bäuerlicher und sonstiger Rustical-Besitzungen in Preussen. — 25 Jan.

7. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in Königsberg in Preussen. — — — 26 Jan.

8. Anhang zum allgemeinen Fourage- und Grasungs-Reglement für sämmtliche zur Fourage-Lieferung verpflichtete Königliche Provinzien. — — — 3 Febr.

9. Rescript an die Pommersche Regierung: daß ein Guthsbesitzer, der vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachher genommen hat, die ihm zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst ausüben könne. — — 8 Febr.

No. 10.	Königliches Confirmations-Patent und Protectorium für die Freimaurer Mutter-Loge zu denen 3 Weltkugeln; nebst dem Rescript an das Cammer-Gericht vom 18ten July. —	1796.	9 Febr.
11.	Rescript an die Westpreussische Regierung: daß der Richter über facta, welche nicht präsumirt werden, keine Nachforschungen ex officio anzustellen, verbunden sey. —		15 Febr.
12.	Rescript an den hiesigen Magistrat, wegen Theilnehmer bey dem Crimine amotionis. — — —		15 Febr.
13.	Rescript an die Clevische Regierung, daß die Zufertigung der Deductionen in allen Instanzen nur per Copiam Decreti geschehen müsse. — — —		29 Febr.
14.	Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen; wegen näherer Bestimmung des Marsch-Reglements vom 17ten Januar 1792. — — —		1 Mart.
15.	Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig bey Eidesleistungen gehalten werden soll. — —		7 Mart.
16.	Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen Vorladung der ausserhalb Landes sich aufhaltenden Gläubiger. —		9 Mart.
17.	Reglement für die Invaliden-Pensions-Casse sämmtlicher Bataillons-Chirurgen des dritten Mousquetir-Bataillons.		10 Mart.
18.	Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium, wegen der Entlassung minderjähriger Töchter aus der väterlichen Gewalt.		14 Mart.
19.	Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen der Befugniß eines Vaters nach dem Landrecht P. II. Tit. 18. §. 681 seq. über das auch von andern zugefallene Vermögen seiner Kinder zu disponiren. — — —		14 Mart.
20.	Rescript an das französische Ober-Gericht: wegen Bestimmung der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den deutschen ordinairen und den französischen Colonie-Gerichten. —		21 Mart.
21.	Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: daß die Wittwen der Canzellisten nicht unter die Jurisdiction der Stadt-Gerichten gehören. — — —		21 Mart.
22.	Circulare an sämmtliche Cammern, wegen Verabschiedung eines Soldaten, der eine Wittwe heirathet, die das Gut für die Kinder bewirthschaftet. — — —		22 Mart.
23.	Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wie es zu halten, wenn der Erblasser des Pupillen Capitalien auf Actien belegt hat, und dieselbe durch Erbgangsrecht auf den Minorennen devolvirt worden sind. — —		29 Mart.
24.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Kostenfreiheit der Banque in Concursen. — —		29 Mart.
25.	Publicandum, wegen vorläufiger Einrichtung des Justitzwesens in den ehemaligen Polnischen und Litthauischen Districten jenseits der Weichsel am Bug und Niemen. —		31 Mart.

No. 26.	Vorläufige Instruction für die zur Verwaltung des Justizwesens in den Provinzen am Niemen und Bug angeordneten Commissionen. — — —	1796. 31 Mart.
27.	Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, die Beobachtung des an das hiesige Polizey-Directorium ergangenen Rescripts, wegen der bösartigen und der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen erzeugenden Professionen in der Stadt betreffend. — — —	5 Apr.
28.	Remissions-Reglement für die Unterthanen der Priegnitz zur Unterstützung bey Unglücksfällen. — —	6 Apr.
29.	Circulare an sämmtliche Inspectores: wegen gründlicher Unterrichtung der Jugend von der Wichtigkeit des Eidschwures.	7 Apr.
30.	Reglement wegen Einrichtung der Inquisitoriate und der Criminal-Anstalten überhaupt in der Provinz Südpreussen. —	10 Apr.
31.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Injurienprocesse der Soldatenfrauen, welche sich nicht bey ihren Männern in der Garnison aufhalten. — —	11 Apr.
32.	Publicandum, wie es mit Visitation der mit der Post verschickten Waaren gehalten werden soll. — —	14 Apr.
33.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß künftig die Urphede nicht mehr gefordert werden soll. — —	18 Apr.
34.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Instruction der Wechselprocesse betreffend. — — —	18 Apr.
35.	Publicandum, wegen künftiger Entrichtung der Consumtions-Steuersätze in Südpreussen von Kaffee, Zucker und Syrup.	19 Apr.
36.	Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zu Vermessung der Forsten und Aufnehmen der Forst-Situations-Plans. — — —	23 Apr.
37.	Reglement wegen Führung des Haues und der damit verbundenen Forsteintheilung in den Königl. Forsten. —	23 Apr.
38.	Ausdehnung des Privilegii der Akademie der Wissenschaften zur ausschließlichen Verfassung und Debitirung der Kalender auf die neu acquirirten Provinzen. — —	24 Apr.
39.	Reglement, nach welchem die Südpreussischen Müller bey dem Schroten des zur Städtischen Getränke-Fabrication bestimmten Getreides und Malzes sich zu verhalten haben. —	26 Apr.
40.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Vice-Consul Hesse zu Hamburg in Civilibus unter der Jurisdiction des Hamburgischen Magistrats stehe. — —	27 Apr.
41.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Production einer Originalinstruction abseiten des fisci forestalis nur in Civilprocessen, nicht aber bey fiscalischen Untersuchungen über Forst-Contraventiones ꝛc. erforderlich sey. — —	2 May.
42.	Wege-Reglement für Westpreussen und die Netzdistricte.	4 May.

No. 43.	Publicandum wegen der Freiheit, auf dem Lande das Bier zu den Gelagen und Ausrichtungen nach Willkühr aus Braukrügen oder aus Städten zu nehmen. — —	1796. 4 May.
44.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Abzug- und Abschoßfreiheit des Vermögens der in hiesigen Lande gezogenen Fremden betreffend. — — —	5 May.
45.	Instruction, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Recruten betreffend. — — —	6 May.
46.	Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey anderweiten Subhastationen eines Guts im Nichtzahlungsfall betreffend.	9 May.
47.	Verordnung, wodurch die Piastres fortes ausser Umlauf gesetzt werden. — — —	9 May.
48.	Circulare, die Enrollements-Freiheit der Söhne der Stallmeister und Gestüt-Officianten betreffend. — —	14 May.
49.	Patent, wegen der General-Finanz-Administration der zum Ostpreussischen Departement gelegten neuen Districte zwischen dem Niemen, Bug, Narew und der Weichsel. —	15 May.
50.	Publicandum wegen der zum Plockschen Cammer-Departement gehörig gewesenen, der Cammer-Commission in Bialystock untergeordneten Kreise. — — —	16 May.
51.	Circular-Rescript an die Accise-Directionen diesseits der Weser und in Südpreussen, betreffend die Declaration des Accise-Justizreglements vom 6ten Juny 1795. — —	16 May.
52.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß mit der Seehandlungs-Societät die General-Salzadministration verbunden worden.	17 May.
53.	Markt-Ordnung für die Stadt Rastenburg in Ostpreussen.	17 May.
54.	Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den executivischen Proceß bey ausgestellten Wechseln von nicht wechselfähigen Personen. — — —	17 May.
55.	Publicandum wegen gegenwärtiger Administration der zwischen der Ost- und Westpreussischen Grenze, der Weichsel, dem Narew, Bug und Niemen gelegenen Districte. —	18 May.
56.	Rescript an das Cammer-Gericht, den General-Pardon der in den ehemaligen Polnischen Districten aus den ältern Provinzen ausgetretenen Unterthanen betreffend. — —	23 May.
57.	Rescript an das Cammer-Gericht, den Gerichtsstand und die Sportulfreiheit der Militairpersonen betreffend. —	23 May.
58.	Rescript an die Clevische Regierung, betreffend die Bestrafung, wenn ein Gefangener sich aus dem Gefängniß zu befreien sucht.	23 May.
59.	Circulare, die Enrollementsfreiheit der Hüttenarbeiter auf den Glashütten betreffend. — —	24 May.
60.	Publicandum wegen Bestrafung der unterlassenen Waarenanmeldung in den Südpreussischen Städten, wohin solche bestimmt sind.	28 May.
61.	Publicandum wegen der Fouragelieferung in Neu-Ostpreussen.	29 May.

No. 62.	Rescript an das Cammer-Gericht: in wiefern Prediger und Schullehrer der Wittwencasse gültige Wechsel ausstellen können.	1796. 30 May.
63.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der, der Offizier-Wittwencasse beygelegten fiscalischen Gerechtsame. —	30 May.
64.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Justizamt Mühlenhof in Criminalsachen nicht mehr erkennen soll. —	30 May.
65.	Chaussée-Reglement für die Grafschaft Mark. —	31 May.
66.	Circulare an sämmtliche Cammern, die Ansetzung der Auscultatoren zu Actuarien bey den Domainen-Justizämtern betreffend.	31 May.
67.	Publicandum, wie es in Neu-Ostpreussen bey Bestellung des Vorspanns zu halten. — —	1 Jun.
68.	Patent wegen Wiedereinführung der durch das Polnische Universale vom 21sten December 1793 supprimirten Schlachtsteuer in den Städten der neuen Acquisitionen. —	2 Jun.
69.	Landesvergleich zwischen dem Königl. Preussischen Fürstenthum Ansbach und der Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Linie.	21 Jun.
70.	Publicandum wegen der Maywurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde. — — —	21 Jun.
71.	Rescript an die Westpreussische Regierung: wegen öffentl. Aufgebots in Ansehung verschiedener auf Geistliche Stiftungen von Stadtkämmereyen ausgestellten Schuldverschreibungen zum Behuf der gerichtlichen Mortification. — —	27 Jun.
72.	*Circulare an die Inspectoren* der Churmark, wegen Bepflanzung der adelichen Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen. —	30 Jun.
73.	Patent wegen vorläufiger Regulirung der Grundsteuer in denen durch die Besitznahme vom 6ten Juny 1796 mit den Königl. Staaten vereinigten polnischen Districten. —	7 Jul.
74.	Publicandum des Cammergerichts, wegen Suspension der drey ersten Titul IIten Theils des allgemeinen Landrechtes bis zum 1sten Junius 1797. — — —	7 Jul.
75.	Reglement für den Justizmagistrat der Hauptstadt Warschau.	12 Jul.
76.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Eintragung der Realrechte der Uckermärkschen Domainen-Aemter auf andere Grundstücke. — — —	25 Jul.
77.	Declaration wegen Beobachtung der bey den Jagden vorgeschriebenen Setz- oder Schonzeiten. — —	26 Jul.
78.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Amortisationes der von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellten Instrumente betreffend. — — —	1 Aug.
79.	Rescript an die Westpreussische Regierung: daß bey Legaten an milden Stiftungen die Landesherrliche Confirmation, ohne Unterschied des Quanti, nothwendig ist. —	1 Aug.
80.	Publicandum wegen des anni normalis in Ansehung der Besitzstände contra fiscum in der Provinz Ostfriesland und dem Harlingerlande. — — —	1 Aug.

No. 81.	Circulare wegen des Imposts auf fremdes mit Silber plattirtes Kupfer in Streifen oder Tafeln. — —	1784. 1 Aug.
82.	Declaration des Publicandi vom 28sten December 1792 gegen das Belegen einländischer Stuten mit fremden Hengsten.	6 Aug.
83.	Patent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den neu acquirirten Provinzen. — —	9 Aug.
84.	Instruction für die Commissiones zur Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Südpreussischen Adelichen und Geistlichen Mediatstädte. — — —	10 Aug.
85.	Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin: die Verheirathung eines minderjährigen Curandi betreffend.	15 Aug.
86.	Publicandum wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereyen. — — —	27 Aug.
87.	Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark. —	28 Aug.
88.	Rescript an die Pommersche Regierung: über das Verfahren bey Subhastationen von Seeschiffen, Leichtern, u. s. w.	29 Aug.
89.	Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Städten Memel und Tilsit. — —	3 Sept.
90.	Rescript an die Clevische Regierung, betreffend die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen. —	5 Sept.
91.	Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium: über die Verlautbarung einer ausgesetzten Gütergemeinschaft. —	5 Sept.
92.	Anhang zu dem unterm 2ten Febr. 1789 erlassenen Patente wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere. —	8 Sept.
93.	Declaration des Reglements für die Spediteurs zu Pillau vom 27sten December 1792. — —	9 Sept.
94.	Publicandum wegen der zur unmittelbaren Administration eingezogenen geistlichen Güter. — —	10 Sept.
95.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Processe über Lieferungs-Contracte zwischen Particuliers und dem Königl. Feld-Krieges-Commissariat betreffend. — —	12 Sept.
96.	Rescript an die Neumärksche Regierung: wegen der bey dem Aufgebot verlohrner Instrumente zu beobachtenden Förmlichkeiten.	12 Sept.
97.	Reglement für die Preussischen Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen. — —	18 Sept.
98.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, nebst der Anfrage desselben, und dem Concluso der Gesetzcommission vom 6ten Sept., wegen der Priorität der eingetragenen Accise-Defraudations-Strafen. — —	19 Sept.
99.	Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß auch in Ostpreussen bey der Form der gerichtlichen Testamente die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu beobachten sind. —	19 Sept.
100.	Declaration des Edicts vom 8ten Januar 1788. wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs. —	25 Sept.
101.	Verordnung, das verbotene Einbringen fremder Peitschen betreffend.	26 Sept.

No. 102.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Amortisation verlohren gegangener Obligationen der Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Administration betreffend. — —	1796. 3 Oct.
103.	Rescript an die Clevische Regierung: daß das Gesetz den Richter von seiner Verbindlichkeit zur Aufnahme eines Testaments nur im Fall einer offenbaren und augenscheinlichen Lebensgefahr dispensire. — — —	3 Oct.
104.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Vorladung eines Verschollenen betreffend. — — —	3 Oct.
105.	Verzeichniß der aus dem Auslande und den Westphälischen Provinzen einzubringen erlaubter messingenen Waaren. —	10 Oct.
106.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Eintragung des Tituli possessionis bey adjudicirten, aber noch nicht tradirten und bezahlten Grundstücken betreffend. — —	10 Oct.
107.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen eines im Hypothekenbuche zu machenden Vermerks, wenn bey neuen Bauten oder Hauptreparaturen der Häuser geringere Materialien genommen sind.	10 Oct.
108.	Rescript an das Cammer-Gericht, wie bey Instructionen in Appellatorio zu verfahren, wenn die Parthey keinen Mandatarium bestellen will. — —	10 Oct.
109.	Circulare an sämtliche Cammern, wegen des von einigen ausgewanderten Tischlergesellen geschimpften Tischlergewerks in Breslau.	11 Oct.
110.	Declaration wegen der Beschleunigung der Criminalprocesse.	17 Oct.
111.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Aufhebung des Abschosses von dem Adelichen Vermögen mit Chursachsen und denen Fürstenthümern Ansbach uhd Bayreuth. —	24 Oct.
112.	Circulare an sämtliche Inspectores der Churmark, wegen Einsammlung der Collectengelder. — —	27 Oct.
113.	Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Uebersendung des Patents vom 30sten Sept. 1796. betreffend das Verfahren in Ehescheidungssachen in den beiden Fränkischen Fürstenthümern.	14 Nov.
114.	Revidirtes Pillauer und Danziger See-Zoll-Tarif, den Artikel Holz und Holzwaaren betreffend. — —	14 Nov.
115.	Declaration, daß in allen Fällen, wo nach dem Cantonreglement vom 12ten Febr. 1792 der Besitz eines Grundstückes und dessen eigne Bewirthschaftung vom Militairdienst befreiet, solches unter gleichen Umständen auch dem Erbpächter angedeihen soll.	19 Nov.
116.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Abänderung der bisherigen Verfassung des Ober-Kriegscollegii betreffend. —	21 Nov.
117.	Circulare an sämtliche Landes-Collegia, wegen des Collectenwesens in Beziehung auf die Provinzen Südpreussen und Neu-Ostpreussen. — — —	22 Nov.
118.	Land-Gestüt-Reglement für das Herzogthum Magdeburg.	27 Nov.
119.	Instruction für die Salzofficianten wegen der Portofreiheit in Rücksicht der Salzgelder und Salzsachen. —	28 Nov.
120.	Declaration wegen der aus den Kirchen-Cassen zu Pfarr- und Küster-Bauten verwendeten Gelder. —	28 Nov.

No. 121. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: daß eine geschiedene Ehefrau den Stand ihres Mannes behalte. — 1796. 28 Nov.
Nebst Bericht des genannten Stadtgerichts vom 25. Nov. und dem Schreiben der französ. Coloniegerichte an dasselbe vom 4. Nov.

122. Circulare an sämtliche Landes-Collegia wegen Ausfertigung der gerichtlichen Protocolle und Verhandlungen auf Stempelpapier. 29 Nov.

123. Rescript an das Ostpreussische Pupillen-Collegium, in wie ferne die Instruction vom 30. July 1774 oder das allgemeine Landrecht P. II. Tit. 18. §. 683. auf die Befugniß der Erblasser anzuwenden, die gesetzten Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu entledigen. — — 1 Dec.
Nebst Bericht dieses Collegii.

124. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen künftigen Verfahrens bey Ertheilung der Unsicherheitsatteste bey denen einrangirten Cantonisten. — — 5 Dec.

125. Circulare an sämtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der im Lande umherziehenden Zahnärzte. — 13 Dec.

126. Circular-Verordnung für sämtliche Inspectoren der Churmark, daß über die Rückforderung der aus den Kirchenmitteln zu Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder, in so fern die Verwendung vor dem 1sten Januar 1797 geschehen ist, keine Processe statuirt, und die anhängigen niedergeschlagen werden sollen; daß aber hinführo keine Kosten zu Pfarr- und Küster-Reparaturen aus den Kirchenmitteln verwendet werden müssen. — 18 Dec.

127. Rescript an das Cammer-Gericht, die Justizpflege im Drömling betreffend. — — — 19 Dec.

128. Rescript an das Cammer-Gericht, daß die Justizcommissarien in Armen- und andern Sachen, wo sie den Partheyen ex officio zugeordnet worden, keine baare Auslagen zu übernehmen schuldig seyen. — — — 19 Dec.

129. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Patent vom 30. November 1796. wie es in Ansehung der durch das hiesige Rettungsinstitut aufzuhelfenden hülfsbedürftigen Einwohner und ihrer Gläubiger gehalten werden soll. — 27 Dec.

Nachtrag
zu den Edicten und Verordnungen vom Jahre 1795.

No. 1. Rescript an das hiesige Gesindeamt, die Processe zwischen Herrschaften und Gesinde betreffend. — — 1795. 25 Sept.

2. Rescript an sämtl. Cammern, wegen der Forstbedienten Bauten. 24 Nov.

3. Sportultaxe für die Südpreussischen Regierungen. — 19 Dec.

4. Patent an die Stände und Einwohner der bisherigen polnischen Woiwodschaften und Districte innerhalb des beschriebenen Grenzzuges. — — — 26 Dec.

No. I. Rescript an den Geheimen Justizrath und Stadtgerichts-Directoren Bohm: in wie fern ein durch die Declaration des Vaters aus der viterlichen Gewalt entlassener 20jähriger Sohn, ohne daß es einer ausdrüdlich nachzusuchenden Veniae aetatis bedürfe, zum Meisterrechte zuzulassen, und zur Erlangung desselben fir qualificirt zu achten sey? De Dato Berlin, den 4. Januar 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber die in Eurem allerunterthänigsten *Berichte vom 25. November a. pr.* enthaltene Anfrage:

> in wie fern ein durch die Declaration des Vaters aus der väterlichen Gewalt entlassener 20jähriger Sohn, ohne daß es einer ausdrücklich nachzusuchenden Veniae aetatis bedürfe, zum Meisterrechte zuzulassen, und zur Erlangung desselben für qualificirt zu achten sey?

ist mit Unserm Finanz-Departement communicirt worden. Nachdem nun letzteres darauf ausdrücklich erklärt hat, daß einer in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Part. II. Tit. II. §. 216. gehörig verlautbarten Erklärung des Vaters alle Würkungen der Veniae aetatis, auch in Ansehung der Qualification zum Bürger- und Meisterrechte, beygelegt werden müssen; so hat es dabey sein Bewenden, und habt Ihr sowohl, als Eure Vormundschafts-Deputation Euch darnach in künftigen Fallen lediglich zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 4. Januar 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. II. Rescript an die Westpreussische Regierung, betreffend die Frage: wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig seyn soll? De Dato Berlin, den 11. Januar 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 31. Dec. v. J. ertheilen Wir Euch hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß, da das Gesetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig seyn soll, und dabey die Geschlechter unterscheidet, es klar ist, daß dabey auf den Terminum majorennitatis, der bey beiden Geschlechtern derselbe ist, keine Rücksicht genommen worden; und es daher allerdings bey den ausdrücklich benannten Jahren sein Bewenden haben muß. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Januar 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. III. Patent wegen Beobachtung des Stempeledicts vom 13ten May 1766. und der nachherigen im Betreff des Stempelpapier- Vollmachten- und Kartengebrauchs erlassenen Verordnungen.

De Dato Berlin, den 15. Januar 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen: daß, nachdem Wir Allerhöchst gut gefunden, und zur Form gerichtlicher und außergerichtlicher Handlungen nöthig erachtet haben, die in Unserm Stempeledict vom 13ten May 1766 geordnete Stempeleinrichtung auch in den von der Crone Pohlen bisher besessenen, nunmehro aber von Uns fernerweit in Besitz genommenen Woiwodschaften und Districten nach Maaßgabe des bevorstehenden Grenz-Zuges einführen zu lassen; Wir zugleich zum Soulagement und Erleichterung der Gerichte und Unterthanen in diesen Provinzen, die für Unsere übrige Lande von Zeit zu Zeit ergangenen hauptsächlichen nähern Bestimmungen und Berichtigungen Unsers Stempeledicts zusammen zu fassen, und nachstehend in gesetzlicher Kraft bekannt zu machen, allergnädigst resolviret haben.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit sämmtlichen Gerichten und jedermänniglich, außer den Vorschriften des Stempeledicts vom 13ten May 1766, in so fern nicht solches gegenwärtig abgeändert und näher erkläret worden, annoch folgendes auf das genaueste zu beobachten.

Zuförderst setzen Wir in Gemäßheit Unseres Patents vom 6ten Jan. 1787 hiermit fest, daß sowohl bey allen gerichtlichen als außergerichtlichen Verhandlungen, wo das vorgedachte Stempeledict den Gebrauch eines Stempelbogens zu Vier ggr. bestimmet, durchgängig ein Stempelbogen zu Sechs ggr. gebrauchet werden muß.

Solchemnach hat es,

ad Art. II. des Stempeledicts vom 13ten May 1766 betreffend die zu den Kauf- Pacht- und Miethscontracten zu nehmenden Stempel

§. 1.

zwar dabey sein Verbleiben, daß zu den Kauf- und Pachtcontracten, welche

My *Frylrych Wilhelm*, z Bożey Łski Krol Pruski &c. &c. &c. Oznaymujemy do wiadomości każdego podajemy; że, gdyśmy za dobrò, y do formy sądownych y niesądownych postępkow za potrzebno uznali, postanowienia sztęplowe w Naszym Edykcie sztęplowym d. d. 13^to Maja 1766 ułożone, w Wojewodztwach y Ziemiach od Koron Polskiey dotąd posiadanych, lecz teraz do Nas na nowo podług linii rozgraniczenia w possessyą branych, wprowadzić; My razem Naymiłościwie przed się wzięli, na Soulagement y ulżenie Sądow y Poddanych w tych Prowincyach, nayosobliwsze y lepiey określające poprawienia Edykru Naszego Szrępłowego, w drugich Naszych krajach od czasu do czasu publikowane, w jedno zbierać, y następującym sposobem in vim legis publikować.

Postanawiamy więc y tymi wszystkim Sądom y każdemu z osobna rozkazujemy, oprocz przepisow Edyktu Szrępłowego d. d. 13^to Maja 1766, ile teraz nie jest odmieniony y lepiey deklarowany, jeszcze następujące jak nayskrupulatniey obzerwować.

Naprzod conformiter Patentu Nazego d. d. 6^to Stycznia 1787 tymi postanawiamy, że tak we wszystkich sądownych jak niesądownych sprawach, w ktorych pomieniony Edykt Sztęplowy używanie arkuszu sztęplowanego za cztery dobr. groszy rozkazuje, zawsze arkusz sztęplowany za sześć dobr. gr. ma bydź używany.

Więc tedy

ad Artic. II. Edyktu Sztęplowego d. d. 13^to Maja 1766 tyczącego się Sztęplowania mający do contraktow przedażnych, arendarskich y najemnych

§. 1.

w prawdzie przy tym zostaje, że do kontraktow przedażnych y arendarskich, mniey

weniger

weniger als 30 Rthlr. betragen, kein Stempelpapier erfordert wird. Wenn aber das Kauf- oder das jährliche Pachtquantum 30 Rthlr. beträgt, so muß von da an und bis zu dem Quanto, wozu nach der im Stempeledicte vorgeschriebenen Taxe ein höherer Stempelbogen erfordert wird, zu den schriftlichen Contracten ein 6 ggr. Bogen genommen werden.

§. 2.

Ein jeder Miethscontract über Häuser und Gärten muß, sobald die jährliche Miethe über 30 Rthlr. bis 600 Rthlr. beträgt, auf einem 6 ggr. Stempelbogen ausgefertiget werden. Ist aber das Miethsquantum über 600 Rthlr., so verbleibts bey der in dem Stempeledict vom 13ten May 1766 ertheilten Vorschrift.

Wenn mehrere Ausfertigungen dieser Contracte geschehen, muß zu den übrigen Exemplarien, gleich den beglaubten Abschriften, ein 6 ggr. Bogen genommen und darauf bemerkt werden, mit was für einem Stempel das Hauptexemplar versehen ist.

Auf die Unterlassung des vorgeschriebenen *Stempelgebrauchs, ist in jedem Uebertretungsfalle nicht allein die Strafe* des doppelten Stempelsatzes, sondern ausserdem noch Ein Thaler Strafe gesetzet.

§. 3.

Wenn bey Häusern Aecker und Wiesen befindlich sind, so muß bey deren Verkauf oder Verpachtung wegen der Häuser selbst zwar nur die Hälfte, wegen der Aecker und Wiesen aber der völlige taxmäßige Stempelsatz genommen werden.

§. 4.

Zu After-Pachtcontracten aller Art, sowohl wenn solche von Particuliers ohne Unterschied, als von den Hauptpächtern Unserer Domainenämter und Güter geschehen, muß ebenfalls das volle edictmäßige Stempelpapier genommen werden.

§. 5.

Bey Ausfertigungen der Erbpachtcontracte, wird der von dem Erbpächter zu zahlende jährliche Canon zum Grunde geleget, dieser mit 5 pro Cent zu Kapital geschlagen, und derjenige Stempel hiernächst zu dem Contract selbst genommen, der bey Zeitpächten, von dem Beniż 30 tal. wynoszących, papieru sztęglowanego nie potrzeba. Kiedy zaś quantum przedażne albo roczney Arendy 30 tal. wynośi, tedy odtąd aż do tego Quantum, do ktorego podług Taxy w Edykćie Sztęplowym przepisaney droższy arkusz sztęplowany należy, arkusz za 6 dobr. gr. do kontraktow pisanych brany bydź muśi.

§. 2.

Każdy Kontrakt najemny na Domy y Ogrody, skoro roczne myto nad 30 tal. aż do 600 tal. wynośi, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. expedyowany bydź muśi; kiedy zaś Quantum najęćia 600 tal. przewyższą, tedy na tym zostaje, co w Edyćie Sztęplowym d. d. 13^to Maja 1766 jest przepisano.

Kiedi więcey expedycyy tych kontraktow się daje, to do drugich exemplarżow, tak jak ad copias vidimatas, arkusz za 6 dobr. gr. brany, y na nim konnotowano bydź muśi, jakim sztęplem głowny Exemplarż jest opatrzony.

Na zaniedbanie przepisanego sztęplow używania w każdey kontrawencyi nie tylko kara dwoistego prawa sztęplowego, ale też nad to kara jednego talara jest postanowions.

§. 3.

Kiedy przy domach role y łąki się znayduią, tedy przy ich przedawaniu lub arendowaniu, względem domow samych wprawdźie tylko połowa, względem rol y łąk zaś całe jus sztęplowe podług Taxy zapłacone bydź muśi.

§. 4.

Kiedy Arendarż z arendowanych rzeczy drugiemu co w arendę dawa, to do takowych kontraktow każdego gatunku, bądź to uczynionych od prywatnych osob bez rożnicy, bądź to też od głownych Arendarżow Naszych Krolewszczyzn y Dobr, takoż Edyktem przepisany papier sztęplowany cały brany bydź muśi.

§. 5.

W expedycyach kontraktow arendarskich dźiedźicznych kanon rocznie od Arendarża dźiedźicznego płacony bydź mający za fundament się bierży ten po 5 od sta do kapitału się robi, y zatym do kontraktu samego ten sztępel używany bydź muśi, ktory w Arendach czasowych w Edykćie Sztęplowym od Summy Kapitału jest postanowiony; tak że

trag des Kapitals in dem Stempeledict verordnet ist, so daß also zu einem Erbpachtcontract, wo der jährliche Canon 100 Rthlr. beträgt, ein Stempelbogen zu 1 Rthlr. 8 Gr. zu dem Hauptexemplar erforderlich ist.

Von gerichtlichen Subhastationen.

§. 1.

Bey Subhastationibus voluntariis und necessariis müssen die erfolgenden Adjudicationsbescheide, wenn die Taxe der Grundstücke über 30 Rthlr. und nicht über 100 Rthlr. ist, auf einem Stempelbogen zu 12 ggr., sobald solche aber den Betrag von 100 Rthlr. übersteigt, auf einem Stempelbogen zu 1 Rthlr. 12 Gr. ausgefertigt werden.

Von Stempelgeldern, so wegen Erbschaften zu bezahlen sind.

§. 1.

Die bey Erbschaftsfällen von den Erben zu erlegenden Stempelgelder, werden entweder von Erben in aufsteigender oder absteigender Linie, oder von Testaments- oder Intestat-Erben, oder auch von hinterbleibenden Ehegatten entrichtet.

§. 2.

Erbtheilungen oder Recesse über die Verlassenheiten, so Eltern von Kindern, oder Kinder von Eltern erhalten, müssen, wenn die Erbschaftsmasse die Summa von 100 Rthlr. übersteiget, auf einem Stempelbogen zu 6 Gr., wenn solche aber 1000 Rthlr. und mehr beträgt, auf einem Stempelbogen zu 1 Rthlr. ausgefertigt werden.

§. 3.

Auch natürliche quoad maculam nativitatis legitimirte Kinder sind dieser Abgabe unterworfen, wenn sie ihre Eltern beerben.

§. 4.

Ein jeder Collateral- oder fremder Erbe, das ist, alle diejenigen, welchen von Seitenverwandten, Fremden oder verstorbenen Ehegatten eine Erbschaft zufällt, es geschehe auf welche Art es wolle, und es sey ein Erbe oder mehrere, muß jedweder von seinem Erbtheile besonders, entweder nach dem Betrage des ihm zugefallenen Erbquanti, den dreyfachen Satz

więc tedy do kontraktu arendarskiego dziedzicznego, kiedy kanon roczny 100 tal. wynosi, arkusz sztęplowany za 1 tal. 8 gr. dobr. do głównego exemplarza jest potrzebny.

O Sądownych Subhastationibus.

§. 1.

In Subhastationibus voluntariis & necessariis muszą dane Rezulucye adjudicationis, kiedy Taxa Gruntow nad 30 tal. a nie nad 100 tal. wynosi, na arkuszu sztęplowanym za dwanaście dobr. gr., skoro zaś summę 100 tal. przewyższa, na arkuszu sztęplowanym za 1 tal. 12 gr. dobr. bydź expedyowane.

O podatkach sztęplowych, ktore od dziedzictw płacone bydź mają.

§. 1.

Podatki sztęplowe w kazusach dziedzictwa od dziedzicow dane bydź mające, albo od dziedzicow in linea ascendenti vel descendenti, albo ab heredibus testamentariis vel ab intestato, albo też od pozostałych małżonkow zapłacone bywają.

§. 2.

Dzielenie dziedzictwa y recessus nad dziedzictwami, ktore rodzici od dzieci, albo dzieci od rodzicow dostawają, muszą, kiedy massa hereditaria summę 100 tal. przewyższa, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr., kiedy zaś 1000 tal. y więcey wynosi, na arkuszu sztęplowanym za talar jeden bydź expedyowane.

§. 3.

Dzieci też naturales legitimati quoad maculam nativitatis temuż podatkowi podlegać muszą kiedy co od rodzicow swoich dziedziczą.

§. 4.

Każdy dziedzic collateralis lub cudzy, to jest, wszyscy ci, ktorym od pobocznych pokrewnych, cudzych, lub zmarłych małżonkow dziedzictwo przypada, jakimkolwiek to bądź sposobem, y bądź ich jeden dziedzic lub więcey, każdy z swojey porcyi dziedziczney z osobna, albo podług summy quanti dziedzicznego jemu przypadłego, troiste jura znaydujący się w artykule drugim Edyktu Szięplowego Taxy kon-

der

der im zweyten Articul des Stempeledicts befindlichen Taxe der Kauf- und Pachtcontracte mit Beobachtung der vorgedachten Abänderung, an Stempelpapier beybringen oder statt dessen ein Aversionalquantum von 50 Rthlr. bezahlen.

Solchemnach ist bey Ausmittelung des erforderlichen Stempelbetrages, nicht auf das Verhältniß der Erbschaftsmasse überhaupt Rücksicht zu nehmen, sondern auf das, was jedem einzelnen Erben zufällt.

Die Bezahlung des Aversionalquanti von 50 Rthlr. geschieht in den Städten an den Stempel-Rendanten des Orts; Landleute aber werden damit zu der ihnen am bequemsten belegenen Stadt verwiesen. Die Stempelrendanten sind schuldig, zu der auszufertigenden Quittung über das bezahlte Aversionalquantum, sich eines 50 Rthlr. Stempelbogens zu bedienen, ohne welchen solche von keiner Gültigkeit ist. Das Stempelpapier wird sodann zum Erbrecesse, wenn dergleichen angefertigt wird, gebraucht, geschieht solches aber nicht, so wird sowohl dieses, als die *gestempelte Quittung an die Gerichte, worunter die Erbschaft gehöret*, gegen einen ohnentgeldlich und ohne Stempel zu ertheilenden Schein, exhibirt. Von den Gerichten muß selbiges sodann ad Acta genommen, und der Betrag in die zu führende Stempel-Controlle eingetragen werden.

traktow przedażnych y arendarskich, z obzerwacyą wzwyż pomienioney odmiany, w sztęplowanym papierze podać, albo aversionalne quantum z 50 tal. zapłacić musi.

Zatym więc przy kwestyi, jakie są potrzebne jura sztęplowe, nie na proporcyą massy dziedziczney ogołem, ale na to trzeba mieć wzgląd, siła każdemu z dziedzicow przypada.

Zapłata quanti aversionalnego tych 50 tal. daje się w miastach Rendantowi sztęplowemu tego mieysca, na ządzie zaś mieszkających do tego miasta odsyłamy, ktore im jest naywygodnieysze. Rendanci sztęplowi są obowiązani do kwitu na zapłacone quantum aversionalne danym bydź mającego używać arkusz sztęplowany za pięćdziesiat talarow, bez ktorego bez wzcikiez jest ważności. Sztęplowany ten papier potym do reyestru dziedzicznego, kiedy takowy zrobiony bywa, będzie używany, kiedy zaś nie bywa zrobiony, tedy tak on jak kwit sztęplowany sądowi, pod ktorym dziedzictwo to się znayduje za Attest bez zapłaty y bez sztęplu dany bydź mający, musi bydź exhibowany. Od sądow potym ad Acta ma bydź wzięty, y summa w konterolę sztęplową wpisana.

§. 5.

Die Bezahlung des Aversionalquanti findet nur dann statt, wenn Collateral- oder fremde Erben außergerichtlich Theilung halten, mithin der Betrag der Erbschaft, und dessen, was jedem Erben zufällt, nicht angegeben wird, noch angezeigt werden darf, und es muß sodann jeder Erbe 50 Rthlr. entrichten. Im entgegengesetzten Falle, und wenn die Theilung gerichtlich geschiehet, ist der Stempelbetrag nach dem Erbquanto eines jeden Erben zu bestimmen.

§. 5.

Zapłacenie quanti aversionalnego tylko na ten czas ma mieysce, kiedy dziedzicy collaterales lub cudzy niesądownie się dzielą, a zatym Summa dziedzictwa y tego, co każdemu dziedzicowi przypada, nie bywa oznaymowana, ani też oznaymowana bydź powinna, y na ten czas każdy dziedzić 50 tal. zapłacić musi. Zprzeciwney strony, y kiedy dzielenie sądownie zrobione bywa, sztęplowe jura podług quantum dziedziczne każdego dziedzica mają bydź determinowane.

§. 6.

Lehnserben sind ebenfalls schuldig, nach dem Verhältniß, ob sie Descendenten oder Collateralerben sind, von dem ererbten Lehne die Stempelgebühren zu entrichten. Bey Bestimmung des Betrages

§. 6.

Dziedzicy Lenni takoż są obowiązani podług proporcyi, czyli są dziedzicami descendentes lub collaterales, od lenna dziedziczonego jura sztęplowe zapłacić. W determinacyi Summy, lenna Taxa fundament

wird die Lehnstaxe zum Grunde gelegt. Bey Successionen in Fidei-Commißgüter findet das Nemliche statt.

§. 7.

Legatarii müssen eben das beobachten, was den Collateralerben oblieget. Sind aber einem oder mehrern Legatariis jährliche Renten oder ein sonstiges Annuum legatum ausgesetzet, so werden solche mit 10 pro Cent zu Capital geschlagen, und die Collateral-Stempelgelder vom Capital erleget. Wenn also zum Beyspiel die Leibrente oder das Annuum legatum jährlich 100 Rthlr. beträgt, so wird der Collateralstempel von einem Capital von 1000 Rthlr. mit 2 Rthlr. 12 Gr. gelöset.

§. 8.

Hat der Testator verordnet, daß der überlebende Ehegatte oder sonstige Erbe von dem, einem Legatario ausgesetzten Vermächtniß, auf Lebenszeit die Zinsen oder den Genuß erhalte, so ist der Usufructuarius schuldig, den Stempel zu erlegen, wenn solchen der Legatarius nicht entrichten will, dessen Erben aber sind befugt, finito usufructu, solchen nebst dem Interusurio dem Legatario in Abzug zu bringen.

§. 9.

Mit den Schenkungen auf den Todesfall, wie auch mit einer Schenkung aller Güter, hat es gleiche Bewandniß, wie mit andern Collateral-Erbschaften und Vermächtnissen, und sind die geordneten Stempeljura davon zu erlegen.

§. 10.

Ueberlebende Ehegatten, welche mit den Kindern des Verstorbenen, oder dessen sonstigen Erben in Gemeinschaft des Nachlasses bleiben, sind schuldig, gleich als ob sie solchen sofort getheilet hätten, die Collateral-Stempel-Gebühren zu berichtigen. Der Betrag des ihnen zukommenden Antheils ist mittelst eidlicher Angabe, oder sonst rechtlicher Art, jedoch ohne Weitläuftigkeit, dergestalt auszumitteln, daß es um deswillen eines Inventarii und einer Taxe des Nachlasses nicht bedürfe.

§. 11.

Von der Alimentenaussetzung, welche einer Wittwe aus dem Testament ihres Ehemannes, oder der mit ihm errichteten

się bierży. W sukcessyach in bonis fideicommissariis toż samo ma mieysce.

§. 7.

Legatarii toż samo muszą obzerwować, co dziedźicow collateralium jest obowiązkiem. Kiedy zaś jednemu lub więcey legatariis roczne intraty lub insze jakie annuum legatum jest zapisane, tedy po 10 od Sta do Kapitału się robi y pieniędzy sztęplowe kolateralne od Kapitału się płacą. Kiedy więc na przykład roczne intraty lub annuum legatum rocznie 100 tal. wynosi, tedy sztępel kolateralny od Kapitału 1000 tal. za 2 tal. 12 gr. dobr. zapłacony bywa.

§. 8.

Kiedy testator rozkazał, że pozostały małżonek albo inszy dziedźic od zapisanego legatario zapisu dożywotnie ma mieć czynsze albo pożytek, tedy usufructuarius powinien sztępel zapłacić, Kiedy legatarius tego czynić się wzbrania: jego zaś dziedźice prawo mają, finito usufructu onego razem cum Interusurio odtrącać legatario.

§. 9.

In donationibus mortis caussa, jako też w darowaniach wszystkich dobr, raż sama jest okoliczność, jaka jest w inszych dziedźictwach kolateralnych y zapisach, y mają z nich postanowione jura sztęplowe bydź zapłacone.

§. 10.

Pozostałe małżonkowie, ktore z dziećmi zmarłego lub z inszymi jego dziedźicami w społeczności dziedźictwa zostawają, są obowiązane, tak jak gdyby się zaraz dzieliły, zapłacić jura sztęplowe kolateralne. Summa części im przypadającey, pomocą przysięgi albo inszym jakim prawnym sposobem, bez obszerności jednakowo, tak ma bydź wywiadywana, że dla tego Inwentarża y Taxy dziedźictwa nie potrzeba.

§. 11.

Od zapisanych alimentow, ktore wdowie ex testamento małżonka swego lub z kontraktu ślubnego z nim cziynionego przypa-

Ehe-

Eheſtiftung zufällt, erleget dieſe nicht, ſondern der Erbe, wenn er Collateralis iſt, ohne Abzug des Annui den Collateralſtempel.

§. 12.

Von den Erbſchaften, welche außer Landes gehen, müſſen die Collateralerben den geſetzlichen Stempel gleich hieſigen Unterthanen erlegen, wenn gleich der Abſchoß davon bezahlet worden.

§. 13.

Von den nach den vereinigten Niederlanden gehenden Erbſchaften werden Retorſionsweiſe eben dieſelben Collateral-Stempelgebühren erleget, die von dieſſeitigen Unterthanen, welchen aus den holländiſchen Provinzen Erbſchaften zufallen, erfordert werden, ſie mögen höher oder niedriger, als im Stempeledict feſtgeſetzet worden, ausfallen.

§. 14.

Die Collateral-Stempelentrichtung ceſſiret, wenn an die Armuth zu Austheilung unter einzelne Individua, Capitalia oder Zinſen teſtiret ſind, imgleichen, wo *die Erbeseinſetzung auf ganze Armenhäuſer und Hoſpitäler und Waiſenhäuſer* gehet, und die Zinſen und Revenües zum Beſten der Armen und Waiſen verwendet werden.

Dieſes findet jedoch nicht ſtatt, wenn andern piis corporibus, Stiftern, Klöſtern, und dergleichen, Capitalia oder Zinserhebungen ausgeſetzet ſind.

§. 15.

Hieſige Unterthanen, welche von Ausländern Erbſchaften erhalten, ſind nicht ſchuldig, Collateral-Stempelgelder davon zu bezahlen, wohl aber von dem Vermögen, was zur Zeit des Abſterbens des Erblaſſers bereits in hieſigen Landen ſich befindet.

§. 16.

Wenn gleich in Anſehung der armen Unmündigen, zu deren Erhaltung die Einkünfte *nicht* hinreichen, nachgegeben iſt, die in ihren Vormundſchafts-Angelegenheiten zu erlaſſenden gerichtlichen Verfügungen ſtempelfrey auszufertigen, ſo iſt dieſes jedoch auf die ihnen zufallenden Erbſchaften nicht zu erweitern, vielmehr muß von dieſen die geordnete Stempelabgabe entrichtet werden.

dają, nie ona lecz dziedźic, kiedy jeſt collateralis, bez odtrącenia annui, płaci ſztępel kolateralny.

§. 12.

Z dziedźictw, ktore z kraj wychodzą, dziedźice colaterales rowno jak tuteyśi poddani ſztępel prawny płacić powinni, chociaż już detrakt z niego jeſt zapłacony.

§. 13.

Z dziedźictw do związkowych ziem Niderlandſkich idących, in retorſionem też ſame jura ſztęplowe kolateralne placone bydź muſzą, ktore od poddanych z tey ſtrony, ktorym z prowincyy holenderſkich dziedźictwo przypada, żądane bywają, niech więcey lub miniey jak w Edykćie Sztęplowym jeſt poſtanowiono wynoſza.

§. 14.

Zapłacenie ſztępla kolateralnego przeſtaje, kredy dla ubóſtwo na rozdźielenie pomiędzy individua kapitały lub czynſze ſą teſtowane, tudźiez, kiedy całe domy ubogich, Szpitały y ſierotalnie za dziedźicow ſą piſane, y czynſze a intraty na dobro ubogich y ſierot bywają obracane.

To jednakowo nie ma mieyſce, kiedy innym piis corporibus, kapitułom, klaſztorom y takowym, kapitały lub ſzynſze ſą legowane.

§. 15.

Tuteyśi poddani, ktorży od cudzoźiemcow dziedźictwo otrzymują, nie ſą powinni z niego pieniędzy ſztęplowe kolateralne zapłacić; od ſubſtancyi zaś, ktora pod czas śmierći teſtatora już w tuteyſzych krajach ſię znayduje, one dać powinni.

§. 16.

Chociaż względem ubogich ſierot, do ktorych utrzymywania dochody nie doſtarczają, jeſt pozwolono, że, w intereſſach ich opiekuńſkich dane bydź mające ſądowne dekreta bez ſztępla expedyowane bydź mogą, jednakowo nie wolno to ciągnąć na dziedźictwa im przypadające, ale raczey z nich podatek ſztęplowy poſtanowiony dany bydź muśi.

§. 17.

§. 17.

Wenn majorenne Collateralerben auſſergerichtlich ſich auseinander ſetzen, ſo bedarf es zu Beſtimmung des Collateral-Stempelſatzes keines Inventarii cum taxa. Die vom Teſtatore geſchehene Beſtimmung ſeines Nachlaſſes iſt zureichend, und in deren Ermangelung ſtehet den Erben frey, eine Specification an Eidesſtatt einzureichen, oder den Betrag des Nachlaſſes bey dem Gericht an Eidesſtatt ad Protocollum zu geben. Dieſes iſt ſo lange für richtig anzunehmen, bis ſich hinlängliche Anzeigen einer Gefährde ergeben, alsdann mit der Inventur und Taxe zu verfahren iſt.

§. 18.

Daß hinterbliebene Ehegatten als Collateralerben zu betrachten ſind, iſt vorſtehend allbereits feſtgeſetzt worden. Wenn alſo denenſelben von dem verſtorbenen Ehegatten ex Teſtamento, aus einem Codicill oder aus andern Gründen, eine Erbſchaft zufällt, ſo müſſen ſie die Stempelgebühren gleich andern Collateralerben entrichten. Dagegen finden im Betreff derſelben folgende Ausnahmen von der allgemeinen Regel ſtatt.

a) Die ex communione bonorum oder ex ſtatutis loci ſuccedirenden Ehegatten, ſo ihr Vermögen zur Erbſchaftsmaſſe einwerfen, bezahlen die Stempelgebühren nicht von dem ihnen zufallenden ganzen Antheil, oder von der völligen portione ſtatutaria, ſondern nur von Zwey Dritttheilen des ihnen zukommenden Quanti. Wenn ſolchemnach das gemeinſchaftliche Vermögen des verſtorbenen und des überlebenden Ehegatten 12000 Rthlr und die Quota des ſuccedirenden Ehegatten drey Viertheile dieſes Ganzen, folglich 9000 Rthlr. iſt, ſo bezahlt derſelbe nur den Stempelſatz von 6000 Rthlr., beträgt das gemeinſchaftliche Vermögen 12000 Rthlr. die Quota des ſuccedirenden aber nur zwey Drittheil, folglich 8000 Rthlr., ſo bezahlt derſelbe den Stempelſatz von 5333 Rthlr. 8 gr. Iſt aber die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe 12000 Rthlr. und die Quota des ſuccedirenden, welches am gewöhnlichſten iſt, die Hälfte, folglich 6000 Rthlr. ſo bezahlet derſelbe den Stempelſatz von 4000 Rthlr.

§. 17.

Kiedy majórennes heredes collaterales ſię nieſądownie ugadzają, tedy na determinowanir jurium ſztęplowych kolateralnych Inwentarża cum taxa nie potrzeba. Na naznaczeniu od teſtatora danym, ſiła majątek jego wynoſi, przeſtać można, a kiedy tego niema, wolno zoſtaje dźiedźicom, podać juratam ſpecificationem, albo ſummę dźiedźictwa u Sądu zamiaſt przyśięgi ad protocollum podać. To do pory za prawdę ma bydź miano, dopoki dottatecznych krzywdy uczynioney nie ma dowodow, gdźie na ten czas Inwentarż y Taxę zrobić będźie potrzeba.

§. 18.

Że małżonkowie pozoſtałe za dźiedźicow kolateralnych miane bydź mają, wyżey już jeſt poſtanowiono. Kiedy tedy od zmarłych małżonkow ex teſtamento, codicillo, lub z inſzego fundamentu dźiedźictwo im jakie przypada oni rowno jak drudzy dźiedźicy collaterales ſztęplowe jura zapłacić muſzą. Przećiwnie względem ich naſtępujące excepcye od powſzechney reguły mają mieyſce.

a) Ex communione bonorum albo ex ſtatutes loci ſuccedentes małżonkowie, ktorży Subſtancyą ſwoją ad maſſam hereditariam dają, zapłacają jura ſztęplowe nie z całey im przypadającey części albo z całey portione ſtaturaria, lecz tylko zdwoch trzećich części quanti im należącego. Kiedy więc społezna ſubſtancya zmarłego y pozoſtałego małżonka 12000 tal. y quota małżonka ſukcedującego trzy ćwierći tey całości, więc 9000 tal. wynoſi, tedy on tylko jura ſztęplowe z 6000 tal. zagłaći. Kiedy ſpołeczna Subſtancya 12000 tal., quota żaś ſuccedentis tylko dwie trzećie części, więc tedy 8000 tal. wynoſi, to on jura ſztęplowe z 5333 tal. 8 gr. dobr. płaći. Kiedy zaś Maſſa ſpołeczney Subſtancyi 12000 tal. y quota ſuccedentis, co jeſt nayzwyczaynieyſze, połowę, a zatym 6000 tal. wynoſi, to pozoſtały jura ſztęplowe z 4000 tal. zapłacić powinien.

b) Hat der überlebende Ehegatte nach den statutis loci nicht die Freyheit, sich für Nichterbe zu erklären, und sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, so steht ihm bey der Behauptung, daß er weniger als ein Drittheil seines Antheils, oder gar nichts ererbe, frey, rechtlicher Art nach zu erweisen, oder an Eidesstatt zu erhärten, wie viel sein eigenes Vermögen sey, und wie viel er solchergestalt eigentlich erbe.

In diesem Falle ist er nur schuldig, von dem, was er wirklich erbt, den völligen dreyfachen Satz der im Stempeledict befindlichen Taxe zu bezahlen.

Der während der Ehe gemeinschaftlich gemachte Erwerb muß in diesem Falle als gemeinschaftliches Vermögen gerechnet werden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob solcher von dem Ehemann oder der Ehefrau erworben worden.

c) Vorstehendes findet auch statt, wenn Ehegatten in der Gemeinschaft der Güter gelebt, und der Verstorbene den überlebenden per Testamentum oder eine sonst gültige Disposition zum Erben eingesetzt *hat, der überlebende Ehegatte aber behauptet, daß sein eigenthümliches Vermögen hierunter mit begriffen sey.* In diesem Falle stehet dem Erben frey, sein eigenes Gut von dem gemeinschaftlichen abzusondern, und er ist nur schuldig von dem, was er wirklich erbt, den völligen Collateral-Stempelsatz gleich andern fremden Erben zu bezahlen.

§. 19.

Die der Collateralerbschaften halber zu entrichtenden Stempelgebühren, müssen drey Monath nach dem Absterben des Erblassers bey der edictmäßigen Strafe eingetragen werden, ist diese Frist verabsäumt, so ist der Contravenient mit dem vierfachen Quanto des nach dem wirklichen Betrage der Erbschaft oder des Legati zu erlegenden Stempelsatzes zu bestrafen. Sollte aber ein Erbe oder Legatarius sich weigern, den Betrag zu manifestiren, und den Aversional-Stempelsatz wählen wollen, so ist er mit den viersachen Satz desselben und also mit 200 Rthlr. zu belegen.

§. 20.

Von dieser Strafe erhält derjenige, der die Uebertretung ausfindig macht, er sey Fiskal, Justizbeamter, Kreisreceptor oder

b) Kiedy małżonek pozostały podług statuta loci nie ma wolność, że się za Niedziedźica deklarować y swoją właściwą majętność nazad wziąć nie może, to jemu na dokazanie, że mniey niż dwie trzecie części porcyi swojey albo też wcale nic nie dziedziczy, wolno zostaje, prawnim sposobem dowodzić albo zamiast przysięgi pokazać, siła właściwa jego majętność wynosi, y siła takowym sposobem właśnie dziedziczy.

W tym przypadku on tylko powinien od tego, co prawdziwie dziedziczy, całe troiste jura Taxy w Edykcie Sztęplowym znaydującey się zapłacić.

Zarobek podczas małżeństwa społecznie zarabiany w tym przypadku za społeczną Substancyą muśi bydź rachowany, bez względu na to, czyli od męża czyli od żony jest zarabiany.

c) Wyżey stojące też ma mieysce, kiedy małżonkowie in communione bonorum żyły, y zmarły pozostałego per testamentum albo przez inszą ważną dispozycyą za dziedzica deklarował, pozostały zaś małżonek utwierdza, że właściwa jego majętność w tym jest zawierana. W tym przypadku dziedzicowi jest pozwolono, właściwą swą majętność od społeczney odłączyć, y tylko jest obowiązanym, od tego, co prawdziwie dziedziczy całe jura sztęplowe kolateralne rownie jak drudzy dziedzicy cudzy zapłacić.

§. 19.

Jura sztęplowe za dziedzictwa kolateralna dane bydź mające trzy miesięcy po śmierći testatora pod karą w Edykcie postanowioną, zapłacone bydź muszą. Kiedy ten fryszt lub termin jest zaniechany, to kontrawenient czwornasobnym quanto jurium podług prawdziwey summy dziedzictwa lub legati płacono bydź mających, ma bydź karany. Gdyby zaś dziedzic lub legatarius się wzbraniał summę manifestować, y obrałby sobie zapłacić jura sztęplowe awersyonalne, tedy on czwornasobnym jego prawem, a więc karą 200 tal. ma bydź karany.

§. 20.

Z tey kary ten, ktory o przestępstwu donosi, bądź to Fiszkal, Urzędnik justiciae, Receptor powiatowy, lub też Rendant sztę-

Stempelrendant 10 pro Cent zur Belohnung, es wäre denn, daß den Fiskalen ein höherer Antheil in ihren Bestallungen ausgesetzt worden.

§. 21.

Damit aber unsere Unterthanen ohne ihr Verschulden in dergleichen Strafe nicht verfallen, so lieget den Justizbeamten und Gerichtshaltern auf dem Lande, welchen von den Predigern die Todtenlisten zuzustellen sind, ingleichen den Unterrichtern in Städten, ob, die Erben an die Berichtigung dieser Gebühren binnen der gesetzlichen Frist zu erinnern, diese Erinnerung ad acta zu registriren, und diese Registratur von den Erbinteressenten zum Anerkenntniß unterschreiben zu lassen.

Ist die Erinnerung von Seiten der Gerichte auf solche Weise nicht geschehen und documentirt, so soll der mit der Berichtigung der Stempelgebühren säumige Erbinteressent mit der Strafe verschont werden.

§. 22.

Die Untergerichte sind nicht befugt, in Absicht der Bauern oder anderer gemeinen Unterthanen, die, in dem vorliegenden Falle der verabsäumten Berichtigung des Aversional-Collateral-Erbschaftsstempels verwürkte gesetzliche Strafe zu bestimmen und einzufordern, sondern sie haben bloß die Berichtigung des edictmäßigen Stempelsatzes zu bewürken. Wegen solcher Stempelstrafe müssen die Gerichten die Acten unverzüglich an die ihnen vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammern, oder an deren Justiz-Deputationen zur Entscheidung einsenden.

§. 23.

Die §. 19. bestimmte dreymonatliche Frist zu Lösung des Collateral-Stempels wird nicht eher, als von der Zeit an, gerechnet, da den Erben der Erbfall wissend geworden. In Ansehung der unmündigen noch Unbevormundeten aber, erst von da an, wenn denenselben ein Vormund bestellt worden.

§. 24.

Sollte auch den Erben die Erbschaft zweifelhaft vorkommen, und sie sich des beneficii deliberandi bedienen müssen, so gehet ihnen die ganze Zeit zu gute, während welcher nach den Gesetzen dieses Be-

plowy na nadgrodę dostanie 10 od sta, chybaby Fiszkalom w parentach swych większa część była naznaczona.

§. 21.

Aby zaś Nasi poddani bez winy swojey w takową karę nie wpadli, urzędnikowie justitiae y Sędziowie na lądzie, którym Xięża rejestr zmarłych podać powinni, tudzież Sędziowie niższi w miastach sa obowiązani, dziedzicow o zapłaceniu tychże jurium w terminie prawnym napominać, to napominać, to napominanie ad Acta registrować, a tę registraturę od Interessentow dziedzicznych in recognitionem dać podpisać.

Kiedy napominanie to z strony Sądow takowym sposobem się nie stało y nie jest documentowane, to Interessent dziedziczny, ktory z zapłacenien jurium sztęplowych się spoźnił, od tey kary ma bydź uwolniony.

§. 22.

Sądy niższe względem Gburow y inszych pospolitych poddanych prawo niemają, karę, na spoźnione zapłacenie sztępla dziedzicznego kolateralnego awersyonalnego w przypadku wyżey stąjacym prawnie postanowiona, naznaczać y wyćiągać, ale tylko o to starać się mają, żeby jura sztęplowe podług Edyktu zapłacone były. Dla takowey kary sztęplowey sądy powinne nieodwłocznie Acta przełożonym Kamerom Woyskowym y Ekonomicznym albo Deputacyom ich sądownym na dekretowanie odsyłać.

§. 23.

Fryszt trzymiesięczny w §. 19. postanowiony na zapłace nie Sztępla kolateralnego nie raniey, jak od tego czasu się liczy, w ktorym dziedzicy o dziedzictwie się dowiedzieli. Względem sierot zaś opiekuna jeszcze nie mających dopiero od tego czasu, kiedy opiekuna dostały.

§. 24.

Gdyby też dziedzictwo dziedzicom się zdawało watpliwe, y beneficii deliberandi by chćieli używać, to cały ten czas, w krorym podług praw to beneficium ma mieysce, na ich dobro się liczy, takim sposobem, że te,

neficium

neficium statt hat, dergestalt, daß die 3 Monath von deren Ablauf an erst zu rechnen sind.

§. 25.

Es verstehet sich von selbst, daß in Fällen, wo die Erbschaft als insolvable repudiirt wird, auch die Anschaffung eines Stempelbogens cessirt, daher die Erben, so lange als dieses ungewiß ist, von Anschaffung der Stempelbogen zwar frey bleiben, dennoch aber zur Sicherheit der Stempelkasse ein von den Gerichten nach Billigkeit festzusetzendes Quantum deponiren müssen. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, und einer oder der andere derselben in Berichtigung des zu lösenden Collateral Stempels sich saumselig erweiset, so soll den übrigen zu Vermeidung der Strafe erlaubt seyn, ihren Antheil gerichtlich zu deponiren.

Von Vergleichen.

§. 1.

Wenn in Injuriensachen die gerichtliche Ausfertigung eines Vergleichs verlangt wird, so muß der Stempelsatz gebraucht werden, welcher bey jeder andern gerichtlichen Ausfertigung statt hat. Wird aber der Vergleich, ohne daß die Ausfertigung desselben nachgesucht worden, nur schriftlich angezeigt, so muß die Anzeige, gleich einer jeden andern Vorstellung gestempelt seyn.

§. 2.

In Sponsaliensachen ist der edictmäßige Stempelsatz zum Vergleich nach demjenigen Quanto zu bestimmen, welches entweder im Libell zur Abfindung eingeklagt, oder auf den Fall der Abfindung a judice arbitrirt wird.

Ad Art. III. des Stempeledicts.

§. 1.

Assecutanzpolizen sowohl von der octroirten Assecuranzcompagnie in Berlin, als von Privatis, so über Feuer- und Strohmversicherungen ertheilet werden, sind Inhalts Stempeledicts bey Strafe der Nullität und des doppelten Stempelsatzes, und zwar bey einem Versicherungs-Quanto bis 500 Rthlr. auf einen Stempel zu 6 Gr., von 500 bis 1500 aber zu

3 miesięcy dopiero po końcu jego rachowane bydź mają.

§. 25.

Przez się rozumie się, że w tych przypadkach, w ktorych dźiedźictwo jak długom niewystarczające repudiowane bywa, też kupowanie arkuszu sztęplowanego przestaje, ztąd też dźiedźicy, do pory to jest nie pewno, od kupowania arkuszu sztęplowanego wprawdźie zostają wolnymi, jednakowo zaś na bespieczeństwo Kasy Sztęplowey quantum od Sądow podług słuszności postanowione bydź mające, deponować muszą. Kiedy więcey jest dźiedźicow, y jeden lub drugi z nich w zapłaceniu sztępla kolateralnego by się pokazał niedbałym, to drugim na unikanie kary wolno będźie, część swoją sądownie deponować.

O Ugodach.

§. 1.

Kiedy w sprawach de injuriis sądowna ugody expedycya żądana bywa, to ten arkusz sztęplowany muśi bydź używany, ktory przy każdey inszey sądowney ezpedycyi ma mieysce. Kiedy zaś ugoda, bez żądania expedycyi oneyże, tylko pismem się oznaymuje, tedy to pro memoria rowno jak drugie memoryały muśi bydź sztęplowane.

§. 2.

Do ugod in sponsalibus jura sztęplowe edyktem przepisane podług tego Quantum postanowione bydź muszą, na ktore albo in libello jest skarżono, albo ktore judez ex arbitrio naznacza.

Ad Art. III.
Edyktu Sztęplowego.

§. 1.

Assekuranz-Polizie tak od oktrojowaney Assekuranz-Companyi w Berlinie jak a privatis, dane nad ubespieczeniem na pożary y rzekach, podług Edyktu Sztęplowego pod karą nullitatis y dwoistych jurium sztęplowych, a to przy ubespieczającym Quantum aż do 500 tal., na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr., od 500 aż do 1500 zaś za 8 gr. dobr. y nad 1500 tal. na arkuszu

8 Gr.; und über 1500 Rthlr. auf einen Stempel zu 16 Gr. auszufertigen.

§. 2.

Alle Edictalcitationes, wenn das Object über 30 Rthlr. jedoch nicht über 100 Rthlr. ist, werden auf einen 6 gr. Bogen, insofern solches aber die Summa von 100 Rthlr. übersteiget, auf einen 12 gr. Bogen expediret, auch sind solche besonders zu erlassen, und den Proclamatibus bey Subhastationibus voluntariis & necessariis nicht zu inseriren.

§. 3.

Pässe auf einzubringendes fremdes Bauholz sind auf einen 6 gr. Stempelbogen zu ertheilen, das Quantum der zu erlegenden Recognitionen sey hoch oder gering. Dagegen sind die Berichte und Resolutionen, im Fall das Recognitionsquantum unter 5 Rthlr. beträgt, stempelfrey abzufatten, und zu ertheilen.

Ad Art. V.

Zu Verhütung alles ungebührlichen Wuchers, Abläugnungen der Pfänder und anderer Betrügereien, sollen alle diejenigen, die auf Pfänder leihen, sowohl Christen als Juden ordentliche Pfandbücher halten, und darinn den Tag wenn das Anleihen geschehen, dessen Summa, die Zeit wie lange, und das Pfand selbst genau notiren.

Damit aber dergleichen Pfandbücher um so weniger verfälicht werden können, so sollen solche wie Handlungsbücher ordentlich paraphiret werden. Außerdem muß über ein jedes Pfand ein Schein ertheilt, und darin eben so, als in dem Buch alles gehörig bemerket werden.

Für Paraphirung der Pfandbücher müssen zwey Thaler jährlich bezahlt werden, es sey denn, daß der auf Pfand leihende noch andere Handlung treibe, und deshalb schon mehr als 2 Rthlr. bezahlte, in welchem Falle des Pfandbuchs halber nichts gegeben werden darf.

Diejenigen Pfandleiher, so diesem zuwider handeln, haben im Uebertretungsfall ohnfehlbare Strafe zu gewärtigen.

sztęplowanym za 16 gr. dobr. expedyowane bydź muszą.

§. 2.

Wszystkie citationes edictales, kiedy objectum nad 30 tal. ale nie nad 100 tal. wynosi, na arkuszu za 6 dobr. gr., kiedy zaś summę 100 tal. przewyższa, na arkuszu za 12 dobr. gr. expedyowane bydź mają, y mają one też osobno bydź wydane a nie proclamatibus in subhastationibus in subhastationibus necessariis et voluntariis inserowane.

§. 3.

Paszporty na wwożone bydź mające drwa cudze na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. dane bydź mają, quantum recognitionum dano bydź mających niech będźie wielkie lub małe. Przeciwnie reslacye y rezolucye, in casu że quantum recognitionis mniey niż 5 tal. wynosi, bez sztępla uczynione y udzielone bydź mają.

Ad Art. V.

Na zabieżenie wszelkiey bezecney lichwy, zaprzeniu się zastaw y inszym oszukaniom, wszyscy ci, którzy na zastawy pożyczają, tak Chrześćianie jak Żydźi, porządne książki zastawne trzymać, y wnich dzień, w którym na borg brano, Summę, czas na jak długo, y zastawę famą pilnie konnotować powinni.

Aby zaś takowe książki zastawne tym mniey mogły bydź fałszowane, to mają rownie jak książki handlowne porządnie bydź parafowane. Oprocz tego na każdą zastawę attest musi bydź dany, y na nim, tak jak w książce, wszystko należycie zanotowano.

Za parafowanie ksiąg zastawnych rocznie dwa talary muszą bydź płacone chybaby na zastawy pożyczający inszy jeszcze miaze miał handel, y ztąd by już więcey niż 2 tal. płacił, w którym przypadku za książke, zastawną nic zapłacić nie potrzeba.

Na borg dający, którzy przeciwko temu wykroczą, w kontrawencyi pewną karę oczekiwać mogą.

Ad

Ad Art. VI.

Von Stempelgebühren der jüdischen Schutzprivilegien.

Juden, die nur interimistisch sich an einem Ort aufhalten, und wegen welcher noch nicht zu bestimmen ist, ob sie im Lande bleiben können oder nicht, sollen nach Verhältniß der Umstände und ihres Vermögens jährlich respective 5 Rthlr. und 3 Rthlr. bezahlen, falls solche aber hiernächst ein ordentliches oder außerordentliches Schutzprivilegium erhalten, müssen sie von der Zeit an dasjenige entrichten, was in Absicht der Juden dieser Art gesetzlich bestimmt ist.

Ad Art. VIII.

§. 1.

Alle in diesem Artikel benannte gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen sind auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. auszufertigen, in so fern nicht anderweit ein höherer Stempelbetrag festgesetzet ist.

§. 2.

Alle Ausrechnungen oder Constitutiones liquidi, welche nach den Judicatis angefertiget, und ad Acta gegeben werden, desgleichen die Monita wider diese Constitutiones liquidi, müssen, wenn die im Streit begriffen gewesene Summe über 30 Rthlr. beträgt, auf einem 6 ggr. Bogen ausgefertiget werden.

§. 3.

Die von den Magistraten an die Steuerräthe in Partey- und Privatsachen zu erstattenden Berichte sind auf einem 6 ggr. Bogen einzureichen.

§. 4.

Von den Originaldocumenten, welche von den litigirenden Parteyen zur Agnition und Recognition produciret werden, müssen vidimirte mit einem 6 gr. Stempel versehenen Abschriften ad Acta behalten werden, doch stehet es den Parteyen frey, so viel Documente als sie für gut finden, in ein vidimus zu ziehen.

§. 5.

Wenn bey der Denunciation eines ad vindictam publicam gehörigen excessus zugleich ad satisfactionem privatam mitgeklaget wird, so ist ein solches

Ad Art. VI.

O Juribus sztęplowych przywilejow protectionis żydowskich.

Żydźi, którzy tylko interimistice w mieyscu jakim się bawią, y względem ktorych nie można pewnie mowić, czyli w kraju zostaną, czyli nie, podług proporcyi okoliczności y substancyi swojey rocznie respective 5 tal. y 3 tal. zapłacić mają, kiedy zaś potym ordynaryymy lub extraordynaryyny przywiley protectionis dostawają, to od tego czasu te dać podatki powinni, ktore względem żydow tego gatunku w prawach są postanowione.

Ad Art. VIII.

§. 1.

Wszystkie w tym artykule pomienione sądowne y niesądowne actus na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. mają bydź expedyowane, ile nie gdzie indźiey wyższe jura sztęplowe są postanowione.

§. 2.

Wszystkie rachunki lub constituciones liquidi, ktore po judicatis zrobione y ad Acta podane bywają, tudzież monita przeciwko tym constitutionibus liquidi, kiedy Summa, Summa, o ktorey sprzeczka była nad 30 tal. wynosi, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. expedyowane bydź muszą.

§. 3.

Relacye od Magistratow Konsyliarzom Poborowym w Sprawach parcyalnych y prywatnych czynione bydź mające, na arkuszu za 6 dobr. gr. podane bydź muszą.

§. 4.

Od orygynalnych Documentow, ktore a partibus litigantibus ad agnitionem et recognitionem produkowane bywają, copiae vidimatae sztęplem za 6 dobr. gr. opatrzone ad Acta muszą bydź zatrzymane, jednakże stronom wolno zostaje, tyle dokumenta, ile za dobro mają, w jedne ciągnąć vidimus.

§. 5.

Kiedy przy denuncyacyi excessus ad vindictam publicam należącego razem ad satisfactionem privatam skarżono bywa, to takowe donoszenie, niech pismem albo ustnie ad

Anbringen, es geschehe schriftlich oder mündlich ad Protocollum, als ein Klagelibell zu betrachten, und dazu ein 6 ggr. Bogen erforderlich.

§. 6.

Die gerichtlichen Protocolle und Anzeigen sind sofort auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier einzureichen, und ist das Stempelpapier nicht erst nachher umzuschlagen.

§. 7.

Alle Sentenzen, welche nach Vorschrift des achten Articuls des Stempeledicts und den nachherigen neuern Verordnungen auszufertigen sind, müssen auch ausgefertiget werden, wenn nicht die Parteyen den unter sich geschlossenen Vergleich vor deren Publication auf einem 12 ggr. Bogen anzeigen.

§. 8.

Auctions-Protocolla, welche ad instantiam der Interessenten oder sonst der Erforderniß halber expedirt werden, müssen auf einen 6 ggr. Bogen geschrieben werden.

§. 9.

In Concursprozessen werden die Forderungen der Gläubiger, wenn solche schriftlich eingereicht werden, sobald die Forderung über 30 Rthlr. ist, mit Beyfügung der Documente in beglaubter Abschrift, auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. ad Acta gegeben.

§. 10.

Bey Zeugenvorladungen muß zu jeder besondern Citation ein 6 ggr. Bogen genommen werden.

Wird durch das Ausbleiben eines oder des andern Zeugen, eine zweyte Vorladung veranlaßt, so ist selbige gleichfalls auf einem Stempelbogen zu 6 ggr. auszufertigen.

§. 11.

Die wegen der in Prozeßsachen von einer Parthey der andern zu erstattenden Kosten, anzufertigenden Rechnungen sind, sobald das Objectum litis die Summa von 30 Rthlr. übersteiget, auf einem 6 ggr. Stempelbogen einzureichen.

Eben dieser Stempelsatz findet statt, wenn Justizcommissarien und andere zugelassene Bevollmächtigte ihre Gebühren und

protocollum się daje, pro libello accusatorio ma bydź miano, y arkusz za 6 dobr. gr. do niego używany.

§. 6.

Protokoły sądowne y pro memoria zaraz na przepisanym papierze sztęplowanym pisane y podane bydź mają, y papier sztęplowany nie dopiero potym ma bydź przyłożony.

§. 7.

Wszystkie Sentencye, które podług przepisu artikułu ośmego Edyktu Sztęplowego y danych potym nowszych postanowieniach expedyowane bydź mają, muszą też bydź expedyowane, kiedy nie przed ich publikacyą strony ugodę pomiędzy sobą ułożoną na arkuszu za 12 dobr. gr. oznaymują.

§. 8.

Protocolla auctionis, które ad instantiam Interessentow albo też dla potrzeby się expedyują, na arkuszu za 6 dobr. gr pisane bydź muszą.

§. 9.

W Procesach Concursus upominania kredytorow, kiedy pismem podane bywają, skoro nad 30 tal. wynoszą, z przyłączeniem dokumentow in copia vidimata, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. ad Acta dane bydź muszą.

§. 10.

W zapozwaniu świadkow do każdego osobnego pozwa arkesz za 6 dobr. gr. musi bydź wzięty.

Kiedy przez omieszkanie jednego lub drugiego z świadkow, powtorne zapozwanie jest potrzebne, tedy to także na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. musi bydź expedyowane.

§. 11.

Rachunki zrobione bydź mające względem kosztow w sprawie jakiey od jedney stronie drugiey nadgrodzono bydź mających skoro objectum litis summę 30 tal. przewyższa, na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. podane bydź muszą.

Też same jura sztęplowe mają mieysce, kiedy kommissarii justitiae albo inśi plenipotenci dopuszczeni jura swoje y wydatki na

Aus-

Auslagen zur Festsetzung liquidiren, und die Rechnung 30 Rthlr. oder mehr beträget.

§. 12.

Zu den Berichten oder Attesten, in Sachen angeblich ungebührlich zu Kriegesdiensten gezogener Leute, oder solcher, welche in Reihe und Glieder stehen, aber ihren Abschied suchen, soll zwar nicht sogleich Stempelpapier genommen werden; wenn aber dergleichen Leute demnächst ihre Loslassung oder sonst Vortheile von der Sache erhalten, so soll das Stempelpapier noch beygebracht, und darauf notirt werden, zu welcher Sache solches gehöret.

§. 13.

In Polizeysachen muß, so wie bey andern gerichtlichen Handlungen zu allen Sachen, welche sich zur Ausfertigung qualificiren, und im Edict nicht ausdrücklich eximiret sind, das erforderliche Stempelpapier gebraucht werden.

§. 14.

Gesundheitspässe über einzelne bis *drey Stück Vieh sind auf einem 1 ggr. Stempelbogen, die übrigen vier und mehrere Stücke aber auf einem 6 ggr. Bogen auszufertigen.*

§. 15.

Gerichtliche oder herrschaftliche Confirmationes über geschehene Kaufe von den Unterthanen, können zu Ersparung der Sporteln als eine bloße Registratur auf den Kaufkontracten selbst verzeichnet werden, der zu dergleichen Confirmation erforderliche Stempel aber muß dennoch beygebracht, dem Contrakt beygefügt, und gerichtlich darauf notirt werden, daß er zu der Confirmationsclausel gehöre.

§. 16.

Wenn ad requisitionem einländischer Gerichte, in Partheysachen Zeugen-Roculi, Auctionsprotocolle und gerichtliche Quittungen oder andere nach ihrer Qualität dem Stempel unterworfene Documente, von auswärtigen Gerichten auf ungestempelten Papiere eingesandt werden, so ist auf Kosten der Extrahenten der edictmäßige Stempel zu supplizen.

§. 17.

Alle Notificatoria, so von Ober- und Untergerichten an die Intelligenzcomtoirs

postanowienie likwydują y rachunek 30 tal. albo więcey wynosi.

§. 12.

Do relacyy lub attestow, w sprawach ludźi jak mowią bezprawnie do żołnierstwa wziętych, albo też takowych, ktorzy w szeregu stoją, ale o abszyt proszą, wprawdźie nie zaraz papier sztęplowany ma bydź używany; lecz kiedy takowi ludźie potym abszyt swoy albo insze jakie pożytki z tey sprawy otrzymują, papier sztęplowany jeszcze muśi bydź przydany y na nim zanotowano, do ktorey rzeczy należy.

§. 13.

W rzeczach policyi, tak jak w inszych sądownych sprawach, do wszystkich interessow, ktore się do expedycyi kwalifikują, y w Edykćie nie są expresse wyjęte, należyty papier sztęplowany muśi bydź używany.

§. 14.

Paszporty o zdrowiu na pojedynczę aż do trzech sztuk bydła na arkuszu sztęplowanym za 1 gr. dobr., na drugie zaś cztery lub więcey sztuki na arkuszu za 6 gr. dobr. muszą bydź expedyowane.

§. 15.

Sądowne albo pańskie confirmationes kupna poddanych na oszczędzenie szportow jak szczera Registratura na kontrakćie przedażnym samym mogą bydź pisane; do takowych zaś konfirmacyy należyty sztępel jednakowo muśi bydź podany, kontraktowi przyłączony y sądownie na nim zanotowano, że ad clausulam confirmationis należy.

§. 16.

Kiedy ad requisitionem sądow tureyszych w sprawach stronow, rotuli testium, protocolla auctionis y kwity sądowne albo insze secundum qualitatem sztęplowi podlegające dokumenta od sądow cudzoźiemskich na papierze niesztęplowanym przysłane bywają, to na koszty extrahentis sztępel Edyktem przepisany muśi bydź supleowany.

§. 17.

Wszystkie Notificatoria, ktore od Sądow wyższych y niższych Intligenz-Kontorom

oder

oder Zeitungsexpeditionen wegen Bekanntmachung der öffentlichen Subhastationen, sie mögen necessariae oder voluntariae seyn, ferner wegen gerichtlich geschlossener Kaufe, wie auch wegen der Citationum Creditorum bey ausserge-richtlich verkauften Gütern, oder andern Grundstücken erlaßen werden, sind auf einem 6 ggr. Bogen zu expediren.

§. 18.

Uebrigens hat es wegen des in Prozessen sonst zu gebrauchenden Stempelpapieres, bey der im Ediet vom 11ten August 1787 wegen Einführung der Sportelxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, geschehenen Festsetzung der Stempelsätze sein Verbleiben.

§. 19.

Trockene und eigene Wechsel und Schuldscheine sind auf einem 6 ggr. Stempelbogen auszustellen.

Im Uebertretungsfall ist eine Strafe vorjetzt von Einem Rthlr. geordnet, welche zur Hälfte von dem Aussteller des Wechsels oder Schuldscheins, zur Hälfte aber von dem Gläubiger oder Inhaber des Documents zu entrichten ist.

Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe, die zweyte aber fließet zur Kasse der Haupt-Stempel- und Kartenkammer.

Ad Art. XIV.

§. 1.

Alle geringschätzige Sachen, wovon das Objectum litis nicht über 30 Rthlr. beträgt, sind zwar vom Stempel eximirt, davon werden aber ausdrücklich ausgenommen, alle Gnaden- und Bedienungs-Polizeysachen, Verpachtungs-Angelegenheiten und Concessionen, desgleichen alle Vorstellungen und Verordnungen, so Gegenstände betreffen, welche auf ein gewisses Geldquantum nicht gewürdiget werden können, wie nicht weniger diejenigen Fälle, wo nach dem Stempeledict, um die Stempelfreyheit zu genießen, ein höheres Quantum erforderlich ist, als wozu das im Stempeledict vorgeschriebene Stempelpapier allemal genommen werden muß.

§. 2.

Daß die der Academie der Wissenschaften zugestandene Stempelfreyheit

albo Expedycyom Gazet względem publicznych subhastacyy bądź necessariarum albo voluntariarum, daley względem sądownie zrobionych kupień, jako też względem zapozwania kredytorow w przedaniu niesądownym dobr lub inszych gruntow, dane bywają, na arkuszu za 6 gr. dobr. mają bydź expedyowane.

§. 18.

W reszćie względem papieru sztęplowanego inaczey w procesach używanym bydź mającego na tym się zostaje, co w Edykćie d. d. 11^to Sierpnia 1787 względem wprowadzenia szportlowey Taxy w procesach y inszych sądownych Interessach, względem praw sztęplowych jest postanowione.

§. 19.

Suche y własne weksle y zapisy dłużne na arkuszu sztęplowanym za 6 dobr. gr. mają bydź pisane.

Na kontrawencye na teraz kara jednego talara jest postanowiona, z ktorey połowę remittens lub pisarż weksla albo zapisu dłużnego, drugą zaś kredytor albo praesentans dokumentu zapłacić powinien.

Połowę kary dostanie Denuncyant, druga zaś do Kasy Głowney Sztęplowey y Kartowey Kamery ma bydź odesłana.

Ad Art. XIV.

§. 1.

Wszystkie bagatele, ktorych objectum litis nad 30 tal. nie wynosi, wprawdźie od sztępli są ekzymowane, z rych zaś expresse się wyymują, wszystkie res clementie y urzędnicze policyi rzeczy, interessa arendarske y concessiones, tudzież wszystkie memoryały y postanowienia tyczące się objektow, ktore o pewne quantum pieniężne nie mogą bydź szacowane, jako nie mniey te przypadki, w ktorych podług Edyktu Sztęplowego, aby wolności od sztęplow użyły, większe quantum jest potrzebne; do ktorych to wszystkich Edyktem Sztęplowym przepisany papier sztęplowany zawsze ma bydź wzięty.

§. 2.

Że wolność od sztęplow dana Academiae scientiarum nie ma na ich Arendarzow ży-

nicht

nicht bis auf deren Pächter extendirt werden kann, ist im Edict bereits festgesetzt. Es müssen daher alle Verordnungen und Expeditiones, welche zu deren Besten und in derselben Angelegenheiten erlassen werden, jederzeit auf dem erforderlichen Stempelbogen ausgefertigt werden. Gedachter Academie der Wissenschaften kommt auch in Processualibus die Stempelfreyheit nur so weit zu Statten, wenn dieselbe die Kosten tragen muß, nicht aber denn der Gegentheil in solche verurtheilt worden, welcher sodann die Stempel-Jura nachzahlen muß.

§. 3.

Die den Colonisten und Abgebrannten zugestandene Stempelfreyheit erstreckt sich nur so weit, als es im Betreff der erstern, die Colonisten-Beneficia selbst, und der andern, die denenselben zu accordirende Beyhülfe betrift. Wenn sie aber in einer andern Qualität vor Gericht zu thun haben, oder wenn sie wegen begangener Defraudationen, oder anderer Uebelthaten in Anspruch genommen werden, so *sind sie so wenig, wie andere, stempelfrey.*

§. 4.

Wenn Fiscus in Civilprocessen succumbiret, so muß derjenige, welcher Assistentiam Fisci gehabt, oder der Officialis Fisci selbst in poenam temerarii litigii, die ad interim notiren, sowohl zu den fiscalischen Exhibitis, als den darauf ergangenen Verordnungen, erforderlichen Stempelbogen bezahlen. Wenn Fisco aber von dem ihm vorgesetzten Collegio einen fiscalischen Prozeß zu führen übertragen ist, so cessiret, wenn auch der Prozeß verlohren wird, die Bezahlung der Stempel-Gelder.

§. 5.

Zu den Monitis, welche bey den Vormundschaftsrechnungen ex officio formirt, und den Vormündern zur Beantwortung zugefertigt werden, bedarf es keines Stempelpapiers; zu den Communicatoriis und Decreten aber, mittelst welcher dergleichen Monita zugefertiget werden, ferner wenn von einem zugeordneten Curatore, oder von einem majorenn gewordenen Curando selbst, Monita gemacht werden, imgleichen zu den Me-

gniona bydź nie może, już w Edykćie jest postanowiono. Więc tedy wszystkie postanowienia albo insze expeditiones, ktore na ich dobro y w ich Interessach dane bywają, zawsze na należytym arkuszu sztęplowanym expedyowane bydź musza. Pomienioney Academiae scientiarum in processualibus ta wolność od sztęplow tylko tak dalece służy, ile sama koszty płacić musi, ale nie kiedy przećiwna strona w koszty jest kondemnowana, ktora potym jura sztęplowe dopłacić musi.

§. 3.

Wolność od sztęplow dana Kolonistom y Zgorżałym tylko tak daleko się rozćiąga, ile się tycze względem pierwszych samych beneficia Kolonistow, y względem drugich pomocy im udzielono bydź mającey. Kiedy zaś w inszey jakiey qualitate sprawę przed sądem mają, albo kiedy dla defraudacyi albo inszego występku oskarżeni bywają, to oni rownie jak drudzy od sztęplow nie są wolnymi.

§. 4.

Kiedy Fiscus w procesach cywilnych sukkumbuje, to ten krory miał assistentiam Fisci, albo officialis Fisci sam in poenam temerarii litigii, powinien ad interim notowane, tak ad exhibita fiscalia jak do danych na nie rezolucyy, należyte arkuszy sztęplowane zapłacić. Kiedy zaś Fisco prowadzenie procesu od przełożonego jemu collegio jest zlecone, to na ten czas, chociaż proces będźie przegrany, zapłacenie pieniędzy sztęplowych nie ma mieysce.

§. 5.

Ad monita, ktore w rachunkach opiekuńskich ex officio formowane y opiekunom na odpowiadanie na nie oddane bywają, żadnego nie potrzeba papieru, sztęplowanego; ad communicatoria y decreta zaś, pomocą ktorych takowe monita oddane bywają, daley, kiedy od danego kuratora albo od tamego curando majorenne facto, monita zrobione bywają, tudzież ad memorialia, ktorymi podane bywają, jako nie mniey ad communicatoria ostatnich Kalkulatorowi, kiedy podług Edyktu excepcya expresse nie ma

morialien, womit sie übergeben werden, wie nicht weniger zu den Communicatoriis der letztern, an den Rechnungsführer, muß, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme nach dem Edict statt findet, das edictmäßige Stempelpapier genommen werden.

Wenn auch entweder von einem besondern Litis curatore, oder von dem majorenn gewordenen Curando selbst, wider den Vormund eine Klage erhoben wird, zum Beyspiel wegen eines dem Pupillen durch die Schuld des Curatoris zugefügten Nachtheils, so muß in allen dergleichen Fällen, wie bey andern Prozessen Stempelpapier gebraucht werden.

mieysce, papier szteplowany Edyktem przepisany musi bydź wzięty.

Kiedy też albo od osobnego Litis curatore, albo od samego curando majorenne facto, przeciw opiekunowi skarga wznieśiona bywa, na przykład, dla szkody przez winę Kuratora pupillo uczynioney, to we wszystkich takowych kazusach rownie jak w inszych procesach papier szteplowany musi bydź używany.

Ad Art. des Stempeledicts:
Von Vollmachten.

§. 1.

Perpetuirliche Stifts-Anwalde müssen zu jedem einzelnen Prozeß, den sie führen, die edictmäßige Vollmacht beybringen.

§. 2.

Wenn jemand zu Erhebung einiger Gelder von einem andern specialiter bevollmächtigt wird, so muß deshalb nach Beschaffenheit der Summe allezeit eine edictmäßige Vollmacht beygebracht werden.

§. 3.

Wenn ein Capital eingeklagt wird, so muß in Bestimmung der deshalb erforderlichen Vollmacht nicht auf das Capital allein, sondern auch auf die Zinsen, so weit solche bey Einreichung der Klage als rückständig eingeklagt worden, mit gerechnet werden.

Ad Art Edyktu Sztęplowego:
O Plenipotencyach.

§. 1.

Perpętui advocati capitulares do każdego osobnego procesu, krorego prowadzą, plenipotencyą Edyktem przepisaną mieć muszą.

§. 2.

Kiedy kto na odbieranie niejakich pieniędzy na drugiego specialiter zda zupełną moc, to względem tego, podług okoliczności Summy zawsze plenipotencya Edyktem przepisana podana bydź musi.

§. 3.

Kiedy kto na oddawanie Kapitału czyni, to w determinacyi należytey do tego plenipotencyi nie tylko na Kapitał sam, ale y też na czynsze, ile jak reszrujące w podaney skardze są oznaymowane, uważać pourzeba.

Ad Art. des Stempeledicts:
Von dem Gebrauch der gestempelten Carten.

§. 1.

Das Beschneiden der alten Karten wird den Buchbindern bey 5 Rtlr. Strafe für jedes Spiel untersagt.

Ad Art Edyktu Sztęplowego:
O używaniu Kart sztęplowanych.

§. 1.

Obrzynanie kart starych introligatorom pod karą 5 tal. za każdą grę się zakazuje.

§ 2.

§. 2.

Wir denn auch den Wein- und Bierschenken, Billiardeurs und Gastwirthen, der Ankauf alter Karten bey 5 Rthlr. Strafe bey jedem Contraventionsfall verbothen ist. Der Denunciant erhält diese Strafe ohne Abzug.

Schlüßlich wollen Wir, daß alles, was verstehend verordnet und festgesetzet worden, auf das genaueste und pünktlichste befolget werde.

Wir befehlen daher hiermit jedermänniglich, und allen Unsern Vasallen und Unterthanen, in den Anfangs gedachten Provinzen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, Unsern dasigen Landesregierungen und übrigen Landes-Justizcollegiis, wie auch Krieges- und Domainen-Kammern, imgleichen den Magistraten und sämmtlichen Untergerichten, wie auch dem Officio Fisci befehlen Wir aber auf dessen genaueste Befolgung alles Ernstes zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 15ten Januar 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Goldbeck.

§. 2.

Jako też Szynkarzom winnym y piwnym, Biliarderom y Gospodarzom kupowanie kart starych pod karą 5 tal. w każdey Kontrawencyi jest zakazane. Donośiciel tę karę bez odtrącenia całą dostanie.

Na koniec chcemy żeby wszystkiemu, co wyżey jest postanowiono y ułożono, jak nayściśley y punktualniey zadosyć uczyniono.

Rozkazujemy więc tymi każdemu, y wszystkim Naszym Wazalom y Poddanym w początku pomienionych Prowincyy żeby się naypsłuszniey podług tego sprawowali; Naszym zaś tamecznym Regencyom krajowym y innym krajowym Kolegyom Justitiae jako też Kamerom Woyskowym y Ekonomicznym, tudzież Zwierzchnościom y wszystkim Sądom niższym, jako też officio Fisci, tymi rozkazujemy, żeby ostro na ściśtym jego obzerwowaniu trzymały.

Dla większey wiary własną Naszą Ręką się podpisaliśmy y Pieczęć Krolewską przycisnąć rozkazaliśmy.

Dano w Berlinie dnia 15^to Stycznia 1796 Roku.

Frydrych Wilhelm.

(L. S.)

de Werder. de Goldbeck.

No. IV. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin, betreffend das Verfahren bey Amortisation eines verloren gegangenen Documents. De Dato Berlin, den 18. Januar 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 4ten dieses in Ansehung des Verfahrens bey Amortisation eines verloren gegangenen Documents, ertheilen Wir Euch hiemit zu Eurer Direction: daß es unbedenklich sey, die Aufbietung eines solchen Instruments ad effectum amortisationis auch auf Instanz des Creditoris zu veranlassen, wenn nehmlich Debitor und Creditor darüber mit einander einig sind: daß die Schuld noch validire; indem die Worte des §. 283. der Hypotheken-Ordnung: Auf eben die Art ꝛc. sich mehr auf den modum procedendi als auf die Person des Extrahenten beziehen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. Januar 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Möllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. V. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen der Pflicht und Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte bey Concurrenz von Minorennen und andern Miterben, besonders wenn der Erblasser Executores testamenti ernannt hat. De Dato Berlin, den 25. Januar 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Euer Bericht vom 10. Jan. c. wegen der Pflicht und Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte bey Concurrenz von Minorennen und andern Miterben, besonders wenn der Erblasser Executores testamenti ernannt hat, ist uns vorgetragen worden.

In der Regel tritt bey dem Anfalle einer Erbschaft an Personen, die bevormundet werden müssen, die Mitwürkung des vormundschaftlichen Gerichts bey der Sicherstellung des ganzen Nachlasses, bey dessen Verwaltung, so lange er ungetheilt bleibt, und bey der Auseinandersetzung ein. Daß diese Mitwürkung durch die Existenz majorenner Miterben nicht ausgeschlossen werden kann, und daß die Größe oder Kleinheit des in der gemeinen Masse steckenden Erbtheils der Curanden keinen Unterschied macht, liegt sowohl in der Natur der Sache, als in den von Euch im ersten Theile Eures Berichts allegirten gesetzlichen Vorschriften. Die Frage ist also nur: ob hievon eine Ausnahme statt findet, wenn der Erblasser, welcher den minorennen Miterben entweder keinen Pflichttheil schuldig ist, oder ihnen mehr hinterläßt, einen Executorem bestellt, und diesem also, als seinem Bevollmächtigten, die Obsorge über seinen Nachlaß aufgetragen hat. Hier kommt es nun vor allen Dingen auf den Inhalt der Disposition an, wodurch der Executor bestellt, und wie darin seine Vollmacht bestimmt worden. Giebt diese keine besondere Ausdehnungen oder Einschränkungen an die Hand, und muß also bloß nach den gesetzlichen Begriffen und Vorschriften geurtheilt werden; so folgt zuförderst von selbst, daß es in einem solchen Fall einer gerichtlichen Inventur nicht bedarf, sondern dem Executori die Aufnehmung eines Privat-Inventarii zu überlassen ist. Eben so folgt aus diesen gesetzlichen Begriffen, daß die Ausmittelung, Constituirung und Verwaltung des Nachlasses zu dem Amte und der Competenz des Executoris gehört. Da dieser weder von den Gerichten bestellt, noch ihnen sonst aus irgend einem allgemeinen rechtlichen Grunde subordiniret ist; so kann er auch nicht angehalten werden, sein von dem Erblasser ihm aufgetragenes Officium unter Aufsicht und Direction des Gerichts zu führen. Inzwischen wird dadurch die Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts keineswegs ausgeschlossen. So wie der Executor das von ihm aufgenommene Privat-Inventarium den Erben vorzulegen sich nicht entbrechen kann; so muß er selbiges auch dem Vormunde mittheilen, durch welchen es dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen ist. Er kann ferner der eydlichen Bestärkung desselben auf Erfordern des Gerichts, eben so wenig als ein anderer Administrator rei alienae sich entbrechen. So wie er in allen wichtigen Fällen mit den Erben Rücksprache nehmen muß; so ist er dazu auch in Ansehung des Vormundes verbunden, welcher hinwiederum seines Orts bey dem Gericht in Fällen, wo ihn die Gesetze dazu verpflichten, anfragen muß. Der Executor muß ferner, wie jeder anderer Administrator, seine Verwaltung nach den Gesetzen einrichten. Wo also die Gesetze in Ansehung der Güter und Vermögensstücke, wovon Minorennen ein Dominium Solitarium, oder auch nur ein Condominium zusteht, etwas besonders verordnen, z. E. wegen Veräusserung der Grundstücke, wegen Elocirung von Capitalien ꝛc. da muß auch der Executor diese gesetzlichen Vorschriften, so weit ein Interesse der Minorennen dabey subversirt, beobachten. Da ferner der Executor unstreitig Rechnung zu legen schuldig ist; so muß dieselbe auch dem Vormunde communicirt, von diesem dem Judicio pupillari eingereicht, bey letztern die etwa vorkommenden Monita darüber formirt, und auf deren Erledigung durch den Vormund gedrungen werden. Da endlich die Bestellung eines Executoris die

Aus-

Auseinandersetzung nicht hindern kann; so muß das vormundschaftliche Gericht auch diese durch den Vormund betreiben lassen: und wenn sie von den Erben unter Vermittelung des Executoris privatim angelegt wird; so muß der Vormund den Receß zur Prüfung und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einreichen. Hieraus ergiebt sich, daß das vormundschaftliche Gericht bey solchen Verlassenschaften, wo Executores bestellt sind, zwar nicht unmittelbar, aber doch durch den von ihm zu dirigirenden Vormund concurrirt; und es kann bloß noch zweifelhaft seyn: in wie fern die den Minorennen wenigstens pro rata gehörenden Geldern, Activ-Instrumente und Pretiosa, die sonst ad depositum gebracht werden müssen, in den Händen des Executoris zu lassen sind? Aber auch hier tritt der Begriff eines von dem Erblasser in der Person des Executors bestellten gemeinschaftlichen Administratoris ein, den also auch der Minorenne in Ansehung seiner Rata dafür anerkennen muß, und dem folglich in seinem Nahmen die Gewahrsam solcher gemeinschaftlichen Vermögensstücke nicht streitig gemacht werden kann. So lange daher der Executor sich keines solchen Betragens schuldig macht, durch welches die Entlassung oder Remotion selbst eines testamentarischen Vormunds begründet werden würde, kann ihm auch die Deposition solcher Vermögensstücke wider seinen Willen nicht angemuthet werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und das Stadtgericht zu Danzig sowohl in Ansehung des gegenwärtigen, als künftiger gleichen Fälle, zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 25. Jan. 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. VI. Publicandum gegen den heimlichen Verkauf und Tausch Bäuerlicher und sonstiger Rustical-Besitzungen in Preussen. De Dato Berlin, den 25. Januar 1796.

Bey verschiedenen Gelegenheiten, insonderheit aber bey Berichtigung des Hypothekenwesens, ist bemerkt worden, daß einige Amts-Eingesessene, und darunter auch Cöllmer, Chatouller, Erbfreye und Coloniebauern sich haben beykommen lassen, ihre Besitzungen und Erben zu vertauschen, zu trennen, auch zu verkaufen, ohne daß weder unter den Interessenten ein schriftlicher Contract errichtet, noch die Behandlung gerichtlich verlautbaret worden.

Da nun dieses Verfahren nicht allein den Landesgesetzen, welche die Sicherheit des Eigenthums und des Besitzrechts zum Zweck haben, ganz entgegen läuft, sondern auch zu vielen kostbaren Processen Anlaß giebt, der gesetzlichen Ordnung und Vorschrift, wornach kein Kauf- und andere Contracte über Immobilien weiter mündlich geschlossen, sondern alle Verträge über Veränderungen liegender Gründe bey jedes Orts Obrigkeit gebührlich vorgetragen und eingeschrieben werden sollen, durchaus entgegen ist, und mancher wohl gar Gefahr läuft, durch die Ueberlistungen eines andern, welche bey bloßem, ausser gerichtlichem Abschluß des Geschäfts, leicht statt finden können, und durch die Verabsäumung der vorgeschriebenen Legalitäten, um sein Vermögen zu kommen, auch öffentliche Pflichten und Abgaben dadurch in Unordnung gerathen und verdunkelt werden können; So wird hiedurch jeder Amts Eingesessene, er sey von welcher Qualität er wolle, dem Edict vom 8ten September 1745 gemäß, welches jedem von seinen Gütern oder Hufen, bey 100 fl. Strafe, eigenmächtig einige Stücke zu veräußern, oder auch selbigen andere Namen zu geben verbietet, und hiedurch zu jedermanns Erinnerung gebracht wird, ernstlich verwarnet, seine Grundstücke, Besitzungen und Erbe, nicht ohne Vorwissen des Domainen-Justizamts, und dem Befinden nach, ohne Consens der Krieges- und Domainen-Cammer, auch ausserdem nicht ohne einen schriftlich errichteten und gerichtlich verlautbarten und bestätigten Contract zu

vertauschen, zu trennen, und theilweise oder ganz und ungetheilt an einen andern abzutreten, zu verkaufen und zu übergeben. Damit nun jedem Amts-Eingesessenen bey sich ereignenden Fällen der Einwand benommen werde, als hätte er diese gesetzliche Vorschriften nicht gewußt, so wird solches durch dieses gedruckte Publicandum nochmals zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und hat sich ein jeder vor den sogenannten Winkel-Contracten zu hüten, damit der verkaufende Eigenthümer, so wie der Käufer, sich die nachtheiligen Folgen der Nichtigkeit eines solchen Winkel-Contracts und die fiscälische Ahndung, welche nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung demjenigen, der sich des Besitzes eines Grundstücks ohne gehörige Berichtigung seines tituli possessionis anmaßt, bevorstehet, nicht selbst zuziehen, und diejenigen, welche sich zur Abschliessung eines solchen ungültigen und nichtigen Geschäfts unbefugterweise haben brauchen lassen, oder dazu wider ihre Amtspflicht ihre Einwilligung gegeben haben, dafür nicht mit den gesetzlichen Strafen belegt werden müssen.

Sollte sich aber sogar ein Dienstbauer in einem der Königlichen Domainenämter unterstehen, von dem ihm anvertrauten Erbe, ohne Vorwissen des Domainen-Justizamts, etwas abzutrennen, oder sonst Veränderung mit dem Erbe vorzunehmen, oder wohl gar das Erbe ganz zu verkaufen, oder zu vertauschen, so soll ein solcher Winkel-Contract nicht allein ohne Kraft und Würkung verbleiben, sondern es hat auch ein solcher Dienstbauer, nach vorgängiger Untersuchung, die Entsetzung vom Erbe, und ausserdem Zuchthausstrafe, derjenige Amts- Dorf- und Berittschulze aber, welcher von einer solchen Unternehmung des Dienstbauern nicht sogleich dem Amte Anzeige thut, die Cassation ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

Uebrigens soll gegenwärtiges Publicandum nicht allein öffentlich angeschlagen, sondern auch alljährlich einmal in den zu Königl. Domainenämtern gehörigen Kirchen des Sonntags nach verrichtetem Gottesdienst laut und deutlich vorgelesen werden, und hat sich ein jeder, den dieses angeht, darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten. Gegeben Berlin, den 25. Januar 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Werder. Goldbeck.

No. VII. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in Königsberg in Preussen. De Dato Berlin, den 26. Januar 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich gefunden haben, in Ansehung des Trödlergewerbes und Handels in Königsberg in Preussen, nach Inhalt des Trödler-Reglements für Berlin vom 21sten October 1788, und Unsers allgemeinen Landrechts, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Es soll Niemand, weder vom Militair- noch Civilstande in der Stadt Königsberg sich mit dem Trödelhandel befassen, der nicht vom Polizey-Directorio besonders deshalb concessionirt ist.

§. 2.

Das Polizey-Directorium muß Niemanden zum Trödelhandel zulassen und mit einer Concession versehen, der eine Profession oder sonst eine Bürgerliche Nahrung treibt, es wäre denn, daß er sich derselben zuvor begeben hätte.

§. 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eignes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, und solches hinreichend bescheinigen können.

§. 4.

§. 4.

Die Anzahl der Trödler für die Stadt Königsberg wird auf Dreißig festgesetzet und bestimmet, und soll diese Anzahl, so lange Wir nicht ein anderes zu verfügen gut finden möchten, nie überschritten werden.

Wenn aber gegenwärtig mehr als 30 Personen mit diesem Handel sich befaßt haben sollten, so können diese Leute, in sofern sie nicht ein anderes Gewerbe treiben, zwar dabey gelassen, und ihnen die Concession vom Polizey-Directorio gratis ausgefertigt werden. Wenn sie jedoch mehrere Nahrungsarten nebenbey betreiben, und sich solcher nicht begeben wollen, so sollen sie den Trödelhandel in einer ihnen von dem Polizey-Directorio zu bestimmenden präclusivischen Frist gänzlich niederlegen.

§. 5.

Da die Anzahl der Trödler auf 30 festgesetzt ist, so versteht es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessiones ertheilt werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 30 *ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird.*

§. 6.

Die Concessionen zum Trödelhandel werden auf den gewöhnlichen Expeditions-Stempelbogen und gegen die gewöhnlichen Expeditionsgebühren ausgefertigt, ausserdem müssen für jede Concession an Chargen-Cassengebühren 3 Rthlr. und an Stempelgebühren 1 Rthlr. entrichtet werden, nicht minder ist ein jeder Trödler gehalten, pro recognitione jährlich 1 bis 2 Rthlr. Canon zur Casse des Königsbergschen Arbeitshauses zu bezahlen.

§. 7.

Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten, keinesweges aber mit neuen Sachen zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in so weit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materialien zu verstehen sind.

§. 8.

Damit aber den Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden, so setzen Wir hierdurch fest, daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nemlich: mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, Mobilien und Geräthschaften, in so weit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Fall nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Commissario Atteste ertheilen lassen müssen. Dagegen sollen sich die Trödler bey Strafe der Confiscation und dem Befinden nach bey Verlust ihrer Concession des Handels mit allen neuen zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Friese, Flanell, Parchent, Seide, Cameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halb wollenen Zeugen, imgleichen unverarbeiteten Leder, gänzlich enthalten, wie ihnen denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten §. verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, der er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthigt wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche sogar hausiren schicket, so soll ihm ausser der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden, wer aber von den jetzigen

gen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato Publicationis binnen 6 Monaten bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders den Namen derer Personen die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es erkauft hat.

§. 12.

Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräussern berechtiget sind.

§. 13.

Wenn ihm dahero Soldaten, Dienstboten, Lehrburschen, Unmündige, oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten, so muß er sich nicht anders mit denselben einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beybringen.

§. 14.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schliessen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräussern nichts bedenkliches und verdächtiges obwalte.

§. 15.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienende Umstände, und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buch genau bemerken.

§. 16.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey, so ist der Trödler bey nachdrücklicher Ahndung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizey-Directorium zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel, Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten, oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteiget.

§. 18.

Vornemlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen, oder verloren worden.

§. 19.

Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft, so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden.

Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erstemal überführt wird gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 20.

Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorhero gewarnt worden, dennoch gekauft, so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe gänzlich untersagt, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebshelerey mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 21.

§. 21.

Hat ausserdem ein Trödler gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §. 12 — 15. ihm obgelegenen Vorsicht gekaufet, so soll ihm ebenfalls die Concession abgenommen, und wider ihn nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet *werden können, so haben Wir resolviret,* darüber, *in wie ferne solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet,* oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern ausdrücklich zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenige welche demselben, es sey vorsetzlich, oder aus grobem Versehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen.

Inmittelst aber müssen die Trödler auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit Verlust ihrer Concession, und nach dem Befinden mit der hier erwehnten Strafe angesehen werden.

§. 24.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlene, oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben; hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt, so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich den Verkäufer selbst anhalten, und an das Polizey-Directorium abliefern.

§. 26.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlnen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizey-Directorio anbefohlen, durch die Commissairs de Quartiers alle 6 höchstens 8 Wochen eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden, oder sonst heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27.

Alle und jede Contraventionen gegen dieses Reglement gehören in erster Instanz zur Cognition und Decision des Magistrats, worunter der Trödler steht, in zweyter Instanz hingegen für die Ostpreussische Krieges- und Domainen-Cammer und deren Justiz-Deputation, auch dem Befinden nach zur Entscheidung des Ober-Revisions-Collegii.

§. 28.

Dem Polizey-Directorio und Magistrat in Königsberg, wie auch den Steuerräthen und Magistraten in den Landstädten, befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amt gehöret, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigner Verantwortung keine Contravention zu gestatten. Urkundlich unter beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 26sten Januar 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. VIII. Anhang zum allgemeinen Fourage- und Grasungs-Reglement für sämtliche zur Fourageliefrung verpflichtete Königliche Provinzen exclusive des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 9ten November 1788. De Dato Berlin, den 3. Februar 1796.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, daß bey der Kavallerie-Verpflegung noch mancherley Mängel obwalten; so haben Allerhöchst Dieselben durch eine unmittelbar angeordnete Commission von Landräthen aus der Churmark, der Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, unter dem Vorsitz des Geheimen Finanzraths und Kammerpräsidenten von Gerlach, über die Mittel berathschlagen lassen, durch welche gedachten Mängeln des Kavallerie-Verpflegungswesens abzuhelfen, und eine solidere, gleichförmigere, und den Kräften der Stände und Unterthanen angemessenere, also weniger drückende Verfahrungsart einzuführen seyn werde; und indem Se. Königl. Majestät die Allerhöchst Denenselben von gedachter Commission zu dem Zweck vorgelegten Vorschläge, landesväterlich zu genehmigen geruhet; wollen Allerhöchst Dieselben nunmehr, zur nähern Bestimmung und Erläuterung des allgemeinen Fourage- und Grasungs-Reglements vom 9ten November 1788, und als einen Anhang zu demselben, nachstehende Punkte zur unabänderlichen Richtschnur festsetzen.

1.

Die Rationen werden für den ganzen Pferdebestand auf 2½ Monathe, welche 14 Tage nach der Revüe ihren Anfang nehmen, nach den Sätzen bestimmt, welche im Fourage-Reglement vom 9ten November 1788 §. 40. für die Grasungspferde, im Fall der mangelnden Gelegenheit zur Verpflegung mit Grase, bestimmt sind.

2.

In den drey Wintermonathen December, Januar und Februar, soll die Verpflegung nach der Wahl der Provinzen, entweder nach den alten Rationssätzen, welche vor 1787 Statt gefunden, oder nach den, im Fourage-Reglement von 1788 vorgeschriebenen, geschehen. Die Erklärung hierüber wird von jeder Provinz durch diejenigen, welche nach ihrer Verfassung dazu authorisirt sind, jedoch so abgegeben, daß wenigstens die sämtlichen, zu einer Garnison gehörigen Pferde, nach einerley Sätzen verpflegt werden.

3.

Der Bedarf der Fourage für die Kavallerie einer jeden Provinz, wird alljährlich von der Kammer derselben ausgerechnet, und in einen Etat gebracht, welcher bey dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums zur Genehmigung eingereicht wird. Eine jede Erhöhung, sie mag aus Vermehrung der Anzahl der zu verpflegenden Pferde, oder aus Abänderung der Rationssätze entstehen, muß sich auf Befehle Sr. Königl. Majestät Höchsten Person gründen; welche, sobald sie ergehen, den Kammern, und von diesen den Landräthen bekannt zu machen sind.

4. Die

4.

Die Repartition und Ausschreibung des durch den Etat festgesetzten Bedarfs, muß zeitig vor dem Anfange der Lieferung, und so bestimmt geschehen, daß jeder Kreis daraus sogleich erfahre, wieviel, wohin, und zu welcher Zeit er das ganze Jahr hindurch zu liefern habe. In der Repartition muß vor allen Dingen der im vorhergehenden Jahre in den Magazinen verbliebene Fourage-Bestand, in so fern derselbe den einmonathlichen Bedarf übersteiget, von dem Bedarf des Jahres, für welches die Repartition angefertiget würde, abgezogen werden, damit ein so viel geringeres Quantum ausgeschrieben werde. Auch diese Repartition ist dem General-Directorio, und dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums, zur Genehmigung einzureichen, wenn solche zuvor nach der verschiedenen Verfassung der Provinzen, den Landräthen oder Abgeordneten der Stände, nebst einer Nachweisung der alsdann in den Magazinen befindlichen Fourage-Bestände, vorgelegt worden.

5.

Da die Lage der Provinzen und der Garnisonen, in Rücksicht auf die Ströme verschieden ist, und in denjenigen, wo die Fourage zu Wasser zugeführt werden muß, früher als in den übrigen mit der Ablieferung der Anfang gemacht werden muß: so bleibt es bey dem, in Ansehung des Anfangs des Lieferungsjahres, in jeder Provinz bestimmten Tage. Es muß aber zeitig, und spätestens 14 Tage vor demselben völlig regulirt seyn, in welcher Art von jedem Kreise die Lieferung geschehen soll.

6.

Die Lieferung der Unterthanen, ohne Dazwischenkunft von Entrepreneurs, ist auf alle Weise zu erleichtern. In dieser Absicht muß einem jeden Kreise, hauptsächlich die in seinem Bezirk liegende Kavallerie, zur Verpflegung zugewiesen, und die Lieferung des alsdenn noch fehlenden dem nächsten Kreise, der mehr abzuliefern hat, als die in seinem Bezirk liegende Kavallerie braucht, zugetheilt werden; jedoch dergestalt, daß sich die Kreise in Hinsicht auf die bestimmten Ablieferungsörter nicht kreuzen.

7.

Um den Unterthanen desto mehr Freiheit in Ansehung der Zeit der Ablieferung zu verschaffen, soll in den Städten, wo Haferbestands-Magazine sind, deren Bestand den einjährigen Bedarf der Garnison übersteiget, derselbe bis auf diesen vermindert, und der dadurch ledig werdende Bodenraum den nach der Garnison liefernden Kreisen zur Beschüttung unentgeldlich überlassen werden.

8.

Wenn die Lieferungspflichtigen Unterthanen nur im Stande sind, eine oder die andre Art von Fourage selbst zu liefern, und sich genöthiget sehen, die Lieferung des übrigen in Entreprise zu geben, so darf sich daran so wenig das Regiment, welches die Lieferung empfängt, als sonst Jemand, hindern.

9.

Wenn der Hafer nicht zu Wasser ankommt, oder in ein Bestandmagazin geliefert wird, darf der Winspel nicht zu 26 Scheffel, sondern nur zu 25 Scheffel gestrichenes Maas geliefert werden. Da, wo die Regimenter das Aufmaas erhalten, müssen sie das Umstechen des Hafers, ohne besondere Vergütigung übernehmen.

10.

Außer den drey Monathen der Exerzierzeit im Frühlinge und Herbst, bleibt es der Wahl der Lieferungspflichtigen Unterthanen überlassen, ob sie das harte Futter ganz in Hafer, oder zur Hälfte in Roggen, nach der Reduction von 1 Scheffel Hafer auf 9 Metzen Roggen abliefern wollen, ohne daß es hiezu besondere Genehmigung bedarf.

11.

Zum Unterstreuen kann auch Stroh ohne Aehren geliefert werden.

12.

Wo die Unterthanen außer Stande sind, die Lieferung selbst zu verrichten, kann den Landräthen von den Kammern auch nachgelassen werden, mit Einwilligung der Unterthanen, den Ankauf der Fourage durch Commissarien, auf Rech-

nung zu besorgen; Jedoch darf dieses nicht anders geschehen, als wenn ein redlicher, betribsamer und sicherer Mann, zur Uebernahme dieses Geschäfts vorgeschlagen wird.

13.

In der Regel darf kein Entreprise-Contrakt über eine Lieferung anders, als mit dem, welcher bey einer dieserhalb veranlaßten öffentlichen Licitation, der Mindestfordernde geblieben ist, geschlossen werden. Wenn jedoch in dem Licitations-Termin keine billige Gebothe geschehen, und sich nach demselben vor Genehmigung des Zuschlages Jemand findet, der merklich bessere Bedingungen, als der Mindestfordernd gebliebene, angebietet, dabey aber zu besorgen ist, daß dieser bey Ansetzung eines neuen Licitations-Termins zurücktreten mögte: so kann den Landes-Collegien nachgelassen werden, mit demselben zu kontrahiren, ohne daß der Mindestforderndgebliebene ein Recht zu widersprechen hat. Noch weniger steht ihm dieses zu, wenn die Unterthanen, der Landrath, oder die Landescollegien, die Ansetzung eines neuen Licitations-Termins nöthig finden, oder die Unterthanen sich, noch vor der Genehmigung selbst zu liefern, entschließen.

14.

Wenn statt eines Theils des zu liefernden Hafers, Roggen abgeliefert werden darf, muß die Licitation nicht bloß auf Hafer, sondern auch ausdrücklich auf den zu substituirenden Roggen gerichtet werden.

15.

Gegen den 1ten Januar jeden Jahres muß von einer jeden Kammer dem 5ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums, nach anliegendem Schema, eine Nachweisung eingereicht werden, woraus zu ersehen ist, wie die Fouragelieferung vertheilt ist, und wie sie bewirkt wird. Das gedachte Departement fertigt daraus eine allgemeine Nachweisung an, welche Seiner Königlichen Majestät überreicht wird.

16.

Sobald ein Kreis Fourage abliefert, muß demselben von dem Regiment oder demjenigen, der das Magazin dirigirt, ein Empfangschein, und wenn diese Fourage consumirt ist, auch hierüber eine Bescheinigung zugestellt werden, damit auf Letztere der Landrath des liefernden Kreises die Vergütung liquidiren könne, und darf nicht weiter der Landrath, in dessen Kreise das Magazin liegt, die Vergütung für die andern dahin liefernden liquidiren und in Empfang nehmen. Die Vergütung muß prompt auf jede eingehende, gehörig bescheinigte, einzele Liquidation angewiesen werden.

17.

Ohnerachtet Seine Königliche Majestät die bisherigen Rationssätze vermindern lassen, wollen Allerhöchstdieselben dennoch nicht, daß dem Lande von den bisher an dasselbe vergütigten Fourage-Geldern etwas decurtirt werde, vielmehr soll aus den daher entstehenden Ersparnissen ein Fond gesammlet werden, aus welchem bey etwa eintretendem Mißwachs oder andern Nothfällen den Unterthanen verhältnißmäßig Unterstützungsgelder, oder eine Erleichterung in der Fourage-Lieferung zu bewilligen ist; und soll die Berechnung dieser Gelder den Landräthen oder den Deputirten der Stände alljährlich zur Einsicht vorgelegt werden, auch der Revision der Ober-Rechen-Kammer unterworfen seyn.

18.

Alle Fourage-Gelder, welche Seine Königliche Majestät den Provinzen auszahlen lassen, dürfen zu keinem andern Zweck, als zu den mit der Verpflegung der Kavallerie verknüpften Ausgaben verwendet werden. Ohne Seiner Königlichen Majestät eigene Genehmigung darf so wenig das Gehalt der in den Fouragesachen arbeitenden Officianten, welches jetzt auf die Fouragekassen angewiesen ist, erhöhet, als denenselben aus diesen Cassen eine Gratifikation angewiesen werden.

19.

Die Rechnungen der Fouragekassen sind jährlich, ehe sie zur Revision der Ober-Rechen-Kammer eingeschickt werden, nach der Verfassung jeder Provinz, den Abgeordneten der Landstände oder den Landräthen vorzulegen, und hat die Ober-Rechen-Kammer bey der Revision die dabey vorgekommenen Erinnerungen in Erwägung zu ziehen.

20. Die

20.

Die bisher unbestimmte Zahl der Rationen, welche die Subaltern Officire von den Vacanten erhalten haben, wird dahin bestimmt, daß da Seine Königliche Majestät neuerlich befohlen haben, gleich nach der Revüe bey jeder Escadron 10 Pferde auszurangiren, welche erst im Anfange des folgenden Jahres durch die Remonte ersetzt werden, von den dadurch entstehenden vakanten Rationen, jedem Subaltern-Officier das ganze Jahr hindurch eine, und zwey Monathe hindurch zwey gereicht werden. Der außerdem entstehende successive Abgang an Pferden kommt allein dem Lande zu Statten, und müssen die Subaltern-Officire, falls die durch die Ausrangirung entstehenden vakanten Rationen nicht hinreichen, ihnen die obgedachten Rationen zu gewähren, sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen.

21.

Da Pommern und die Neumark hinlänglich mit Grasungsörtern versehen sind, um eine größere Anzahl Pferde, als das Fourage-Reglement bestimmt, mit Grase zu verpflegen, so sollen künftig von dem *Würtembergschen Kürassier-Regimente*, *statt achtzig, 120 Pferde von jeder Escadron in Grasung untergebracht*, und soll hierdurch dieses Regiment den übrigen Pommerschen und Neumärkschen Kavallerie-Regimentern gleich gesetzt werden.

22.

Sobald den Regimentern Grasungsörter angewiesen werden, wo sie ein gesundes Futter für die Pferde finden, müssen sie solche annehmen, wenn sich gleich sonst einige Unbequemlichkeiten, z. B. daß die Pferde, um dahin zu gelangen, über Wasser gesetzt werden müssen, dabey finden sollten.

23.

Die Commandirten müssen das Graß selbst mähen, in sofern ihre Gesundheit und ihre Mondirungsstücke dabey nicht leiden, wenn ihnen dafür eine billige Vergütung aus der Fouragekasse bewilliget wird.

24.

Die Last der Lieferung bey Durchmärschen muß nicht den Oertern, welchen die Einquartirung trift, allein aufgebürdet, sondern diese müssen in Ansehung derselben in allen Provinzen von dem ganzen kontribuablen Stande übertragen werden, und muß in jeder Provinz festgesetzt werden, wie dieses nach ihrer Verfassung einzurichten sey.

25.

Die Verpflegungen für Rechnung der Feld-Krieges-Casse müssen aus den Hafer-Bestands-Magazinen nach deren eigentlicher Bestimmung geschehen, und erst, wenn diese aufgeräumt sind, dürfen die Vorräthe von den Friedenslieferungen dazu verwandt werden.

Nach diesen Bestimmungen, die auf das Beste Seiner Königlichen Majestät getreuen Unterthanen sowohl, als auch der Kavallerie abzwecken, haben sich sämtliche General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Cavallerie-Regimenter, imgleichen die Krieges- und Domainen-Kammern und Landräthe zu achten, und solche nicht allein selbst pünktlich zu befolgen, sondern auch auf deren Befolgung ernstlich zu halten, und zu dem Zwecke dieselben zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Gegeben Berlin, den 3ten Februar 1796.

Friedrich Wilhelm.

	Escadron oder Compagnie	Garnison oder Ablief. rungsort	Bedarf an Fourage nach dem Etat. Auf Rationen	Hafer Wsp. Sf. Mz	Heu Ctn. Pf	Stroh Sch. Bd.	Im abgewichenen Jahre ist Bestand verblieben Hafer Wsp. Sf. Mz	Heu Ctn. Pf.	Stroh Sch. Bd	Dazu ist für das laufende Jahr ausgeschrieben Hafer Wsp. Sf. Mz.	Heu Ctn. Pf.	Stroh Sch. Bd.	Benennung der liefernden Kreise
Gens d'armes. Garde du Corps	1 Escadron	Potsdam											
	1 Escadron	Berlin											
	1 Escadron	Charlottenburg.											
	5 Escadron	Berlin											
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.											
Beyl. d. Revüen													
Beyl. d. Märschen													

Wie viel jeder Kreis selbst liefert.			Wieviel jeder Kreis durch Entrepreneurs liefern läßt.			Was sie den Entrepreneurs dafür bezahlen.				Anmerkungen.
Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	pro Scheffel Hafer	pro Centner Heu	pro Schock Stroh	Nahmen des Entrepreneurs	
Wsp. Sff. Mz	Ctn. Pf	Sch. Bd	Wsp. Sff. Mz	Ctn. Pf.	Sch. Bd.	Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.	Rtlr. Gr. Pf.		
										werden in den Winter-Monathen nach dem alten Etat verpflegt.
										erhalten in den Winter-Monathen die vollen Rationen.

No. IX. Rescript an die Pommersche Regierung: daß ein Guthsbesitzer der vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachher genommen hat, die ihm zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst ausüben könne. De Dato Berlin, den 8. Februar 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Auf Euren Bericht vom 18ten v. M., in welchem Ihr im Allgemeinen, ohne Anführung des Individui bey welchem sich der Fall ereignet, nach der speciellen Stelle, die er bekleidet hat, die Frage aufstellet: ob ein Guths-Besitzer der vormals eine Richterstelle verwaltet, und seine Dimission nachgesucht und erhalten hat, berechtigt sey, die ihm zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, finden Wir es unbedenklich, daß ein so beschriebenes Subjectum die Patrimonial-Jurisdiction auf seinen eigenen Güthern, unter den gesetzmäßigen Einschränkungen selbst ausüben könne. Die nöthige Rechtskenntniß wodurch er sich zu der bekleideten Richterstelle qualificiret, gehet durch deren Niederlegung nicht verlohren, und so wenig jemand, der zwey Richterliche Stellen verwaltet, dadurch, daß er von der einen seine Dimission nimmt, zur Verwaltung der andern untüchtig wird, so wenig folget aus der Resignation des öffentlichen Richteramtes die Untüchtigkeit zur Verwaltung der eigenen Patrimonial-Jurisdiction. Alles was daher von einem solchen Subject verlangt werden kann, ist, daß es dem Landes-Justitz-Collegio Anzeige mache, was gestalten es seine eigene Gerichtsbarkeit durch sich selbst exercieren wolle, worauf es sodann, auf seinen ehehin geleisteten Richtereid verwiesen werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 8. Febr. 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

No. X. Königliches Confirmations-Patent und Protectorium für die Freimaurer Mutter-Loge zu denen drey Weltkugeln; nebst dem Rescript an das Cammergericht vom 18ten July 1796. De Dato Berlin, den 9. Februar 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns die in Unseren hiesigen Königl. Residenzien bereits im Jahr 1740 von Unserem in Gott ruhenden Oheim und Vorfahren in der Regierung Friedrich den Zweyten König von Preussen, glorreichen Andenkens, gestiftete Freimaurer Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln genannt, in tiefster Ehrfurcht gebeten, das ihr bey ihrer Stiftung als einer rechten und wahren Freimaurer Mutter-Loge ertheilte Confirmations-Patent und Protectorium zu bestätigen, Wir deren Suchen nachgegeben, ertheilen Derselben hiermit und Kraft dieses nicht nur Unsere nachgesuchte besondere Königl. Protection Schutz und Schirm; sondern bestätigen auch noch die ihr als einer wahren Freimaurer Mutter-Loge ertheilten Rechte und Vorrechte, dergestalt und also, daß die zur selbigen gehörigen benannten Groß- und Ober-Meister, Vorsteher, Secretarius, Redner und übrigen Mitglieder, Tochter-Logen in Unseren Landen zu errichten, Grundstücke zu erwerben, und wiederum an andere zu veräußern, und als eine moralische Person zu handeln berechtiget seyn solle; erlauben und genehmigen auch, daß sich gedachte Freimaurer Mutter-Loge zu den dreyen Weltkugeln des ihr zugestandenen Logen-Siegels, worin drey Weltkugeln gestochen sind, bey ihren Verhandlungen und in ihren Logen-Angelegenheiten bedienen könne, und zweifeln nicht, sie werden sich dieses Merkmal Unserer Begünstigung, Huld und Gnade zu einem besonderen Bewegungsgrunde die-

dienen lassen, ihre Kräfte zu verdoppeln, für das Wohl und die Glückseligkeit menschlicher Gesellschaft ohne Nachlaß zu arbeiten, in Rücksicht dieser ihrer uns zu einem Wohlgefallen gerichenden Absicht und Erstrebung, ertheilen Wir ihr auch die Erlaubniß, daß sie sich der ihr als einer rechten und wahren Freimaurer Mutter-Loge zugestandenen Rechte und Vorrechte in sämmtlichen Unseren Scepter und unterworfenen Staaten bediene, und sowohl in Unserer Residenz, als in Unseren sämmtlichen Landen frey, öffentlich und ungehindert nach denen Gesetzen und Statuten des alten ehrwürdigen Freimaurer-Ordens zum Wohl und Besten der Gesellschaft arbeiten kann, und wollen Wir ihr Unsern Königl. Schutz und Schirm in allen gerechten, billigen, und rechtmäßigen Dingen kräftig angedeihen lassen, und nicht zugeben, daß diese Mutter-Loge nebst den von ihr abhängenden und mit ihr vereinigten gesetzmäßigen und guten Logen, so wie die Mitglieder derselben, sowohl überhaupt, als insbesondere in ihren wohlhergebrachten Rechten, Vorrechten und Freyheiten gestöret oder beeinträchtiget werden.

Wir befehlen auch hierdurch allen Unsern sowohl Militair als Civil-Bedienten, Befehlshabern und Collegiis, insbesondere aber Unserm Gouverneur und Ober- und Untergerichten in Unserer Residenz Berlin, sich hiernach gebührend und allergehorsamst zu achten, mehrbesagte Freimaurer Mutter-Loge auf ihr Ansuchen hiebey nachdrücklichst zu schützen, und nicht zu gestatten, hingegen im wenigsten beschweret werden möge. Dieses zu Urkunde haben Wir derselben dieses Confirmations-Patent und Protectorium höchsteigenhändig unterschrieben, und Unser großes Königl. Gnaden-Siegel anhängen lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Berlin den 9ten Tag Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im Tausend Sieben Hundert und Sechs und Neunzigsten und Unserer Regierung im Zehnten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Ad No. X.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben der hiesigen National-Freimaurer-Loge zu den drey Weltkugeln Hochselbst unterm 9ten Febr. c. ein Confirmations-Patent und Protectorium zu ertheilen geruhet, und lassen Euch davon zu Eurer Nachricht und Achtung hierneben eine Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, die hiesige Stadt-Gerichte und das Justiz-Amt Mühlenhoff nach dem Inhalt desselben zu instruiren, auch dafür zu sorgen, daß dieses Patent der Edicten-Sammlung inseriret werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. July 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Wöllner. Goldbeck.

No. XI. Rescript an die Westpreußische Regierung: daß der Richter über facta, welche nicht präsumirt werden, keine Nachforschungen ex officio anzustellen, verbunden sey.

De Dato Berlin, den 15. Februar 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die von Euch selbst allegirte Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung reicht vollkommen hin, Eure Anfrage vom 5ten Febr. c. zu entscheiden. Daß ein Mensch heyrathet und daß er Kinder erzeugt, sind facta die nach dieser Vorschrift nicht präsumirt werden können. So lange also in hypothesi keine speciellen Umstände vorkommen, die eine solche Vermuthung begründen können, ist der Richter weder befugt, noch schuldig, weitere Nachforschungen darüber ex officio anzustellen. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten Febr. 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XII. Rescript an den hiesigen Magistrat, wegen Theilnehmer bey dem Crimine amotionis. De Dato Berlin, den 15. Februar 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 1. d. M. hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß in den darin von Euch angezeigten Fällen zwar, da die Theilnahme Hehlerey nicht denunciret werden kann, ohne das Crimen amotionis selbst zu rügen, nach Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts Part. II. Tit. XX. §. 1156. die Untersuchung der Strenge, noch gegen den Amoventen und die Complicen zugleich würde gerichtet werden müssen. Inzwischen würde daraus die Folge entstehen, daß dergleichen Verbrechen auch gegen die Theilnehmer in der Regel immer unterdrückt werden würden, welches für den Staat um so schädlicher ist, als diese Theilnehmer, wenn sie gleich bey der Sache nur eine subalterne Rolle zu spielen scheinen, doch gemeiniglich die Verführer der Hauptthäter sind, und von solchen Hehlereyen ein gemeinschädliches Gewerbe machen.

Wir authorisiren Euch also hierdurch, auch in Fällen, wo gegen den Amoventen keine Untersuchung verlangt, vielmehr dieselbe ausdrücklich, abgelehnt wird, solche dennoch gegen die angezeigten Theilnehmer zu richten, wobey es sich von selbst versteht, daß der Amovent selbst, jedoch nur zum Behuf der Ausmittelung des Facti gegen diese Inculpaten zugezogen werden muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. Februar 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad No. XII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es ereignen sich bey uns zuweilen die Fälle, daß beym crimine amotionis, welches bekanntermaßen von Amtswegen nicht untersuchet, und bestraft werden darf, die bestohlnen Eltern, Geschwistern oder Vormünder, die Bestrafung der Kinder, Geschwister oder Pflegebefohlnen ausdrücklich verbitten, dagegen aber wider diejenigen, welche die amovirten Sachen an sich gekauft oder sonst an dem Vergehen, nach dessen Ausübung Theil genommen haben, denunciiren, und deren Bestrafung verlangen.

Es entstehet daher die Frage, ob, wenn diese Personen die Haupтverbrecher ex nexu lassen wollen, wider die Ankäufer und Theilnehmer, eine Untersuchung und Bestrafung statt finden könne? das Allgemeine Landrecht bestimmt hierüber nichts, und wir legen daher Ew. Königl. Majestät diese Frage zur allerhöchsten Entscheidung vor, mit allergehorsamster Bitte:

uns solche zu unserer Direction bekannt machen zu lassen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben,

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Directores und Räthe der Stadt-Gerichte hiesiger Residenzien.

Bohm. Möller. v. Hoff.

No. XIII. Rescript an die Clevische Regierung, daß die Zufertigung der Deductionen in allen Instanzen nur per Copiam Decreti geschehen müsse. De Dato Berlin, den 29. Febr. 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure Anfrage v. 16. dieses ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die Zufertigung der Deductionen in allen Instanzen nur per copiam decreti geschehen müße. Sind ꝛc. Berlin, den 29ten Februar 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

No.

No. XIV. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien und Südpreussen, wegen näherer Bestimmung des Marsch-Reglements vom 17ten Januar 1752.

De Dato Berlin, den 1. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Bey bisherigen Märschen ganzer Regimenter oder Bataillons, in Friedenszeiten sind zwischen dem Militair und dem zum Vorspann verpflichteten platten Lande häufige Zweifel über die Anzahl Wagen und Pferde entstanden, welche zum Transport gegeben werden sollen. Das Marsch-Reglement vom 17. Jan. 1752 bestimmt bey Garnisonveränderungen für ein Infanterie-Regiment 109 Wagen zu vier Pferden, für Cürassiers und Dragoner 44 vierspännige Wagen, für ein Husaren-Regiment 64 dergleichen Wagen. Nach dem Behaupten des Ober-Kriegs-Collegiums ist damit jetzt nicht mehr auszukommen, weil die Infanterie-Compagnien, welche zur Zeit des verfertigten Reglements von 1752 aus 120 Mann *bestanden, bis auf 150 vermehrt wor*den, die *Regimenter und Bataillons damals noch kein Artillerie-Geschirr* und Stallsachen bey sich geführt, und die beträchtliche Armatur- und Montirungs-Depots für die hachher eingeführte Kriegs-Augmentation nicht zu transportiren nöthig gewesen, bey der Cavallerie aber für 12 Ueberkomplette und 26 Mann reserve jeder Escadron, sämmtliche Montirungsstücke, Gewehre, Pistolen und Sattelzeug mit Zubehör jetzt transportirt werden müssen.

Nach verschiedenen Verhandlungen des General- ꝛc. Directoriums mit dem Ober-Krieges Collegium über die Anzahl der *jetzt* zu stellenden Wagen und Pferde, hat Letzteres die in dem anliegenden Regulativ verzeichnete Anzahl durchaus nothwendig gehalten, und so beträchtlich nun auch jetzt noch die Anzahl ist, so hat doch der pflichtmäßigen Versicherung des Ober-Krieges-Collegiums, daß mit weniger nicht fertig zu werden sey, nichts entgegen gesetzt werden können.

Dieß hat veranlaßt, nach vorgängiger von Unserer Allerhöchsten Person eingeholter und mittelst Cabinets-Ordre vom 23. m. pr. erfolgter Genehmigung das Marsch-Reglement vom 17. Jan. 1752. hiernach abzuändern.

Indeß verstehet es sich von selbst, daß die in gedachtem Regulativ verzeichnete Sätze die höchsten sind, und nur bey Garnison-Veränderungen, besonders wenn die Beurlaubten zurückbleiben, statt haben können, wogegen es bey Revüe und andern Märschen bey der bisherigen Verfassung bleibet, auch bey entfernten Garnison-Veränderungen der Transport der Montirungs- und Armaturstücke, so viel nur immer möglich zu Wasser geschehen muß.

Reitpferde für die Subalternen-Offiziere und den Unterstab, sind zwar in oftерwähntem Marsch-Reglement gar nicht bewilligt, indessen bedürfen sie derselben bey einem weiten Marsch wohl, und es sind solche ihnen nachgelassen, jedoch ist zur Erleichterung der Last für die Bauern zugleich festgesetzt, daß denjenigen Subalternen Offizieren, welche selbst ein Pferd haben, statt des zu stellenden Pferdes, die Fourage auf dem Marsch für einen billigen Preis gereicht werden soll.

Ihr habt Euch also nach diesen näheren Bestimmungen und Abänderungen des Marsch-Reglements von 1752 dem anliegenden Regulativ gemäß, wegen der Vorspann-Gestellung in vorkommenden Marschfällen genau zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 1. März 1796.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. Werder.

Regulativ zum Marsch-Reglement.

	Wagen	Pferde
Bey mittelmäßiger Bespannung.		
1) Ein Regiment Infanterie oder Artillerie per Compagnie 11 vierspännige Wagen	132	528
Vorlege-Pferde: für 1 Commandeur-Chaise, 1 Geldwagen des Regiments, 1 Geldwagen des Grenadier-Bataillons 15 Brodwagen.		
18 Wagen à 4 Pferde	—	72
Reitpferde für die Subaltern-Offiziere und Unterstab	—	47
Für den Unterstab	1	4
Vorlege-Pferde vor den Medicin-Wagen	—	4
	133	655
Bey vorzüglich starker Bespannung gehet ab per Compagnie 1 Wagen	12	48
bleiben	121	607
Kranken-Wagen nach dem Bedarf.		
2) Füsilier-Bataillon per Compagnie 11 vierspännige Wagen	44	176
Vorlege-Pferde: 1 Geld und 5 Brodwagen	—	24
Reitpferde für die Offiziers und der Unterstab	—	17
Für den Unterstab	1	4
	45	221
Bey vorzüglich starker Bespannung gehet ab per Compagnie 1 Wagen	4	16
bleiben	41	205
3) Depot-Bataillon von 4 Compagnien: per Compagnie 9 Wagen	36	144
Reitpferde für die Subalternen-Offiziers und Bataillons-Chirurgen	—	13
	36	157
Bey vorzüglich starker Bespannung gehet ab per Compagnie 1 Wagen	4	16
bleiben	32	141
Wenn der Marsch eintritt bevor die 4te Compagnie formirt ist, verstehet es sich von selbst, daß 9 Wagen und 3 Reitpferde weniger gegeben werden.		
4) Eine Jäger-Compagnie	7	28
Vorlege-Pferde vor dem Proviant-Wagen	—	4
Reitpferde	—	3
	7	35
Bey starker Bespannung gehen ab	1	4
bleiben	6	31

5) Eine

		Wagen	Pferde
5) Eine Invaliden-Compagnie		6	24
Reitpferde		—	2
		6	26
Bey starker Bespannung gehen ab		1	4
	bleiben	5	22
6) Eine Provincial-Invaliden-Compagnie		11	44
Reitpferde		—	4
		11	48
Bey starker Bespannung gehen ab		1	4
	bleiben	10	44
7) Ein Cüraſſier oder Dragoner-Reglment von 5 Escadrons per Escadron 20 vierspännige Wagen zum Transport der Montirungs-Kammern, Depots an Reit- und Armatur-Zeug, Effecten der Weiber und Kinder		100	400
Für den Unterstab und die Medicin		2	8
Vorlege-Pferde			
1 Commandeur-Chaise			
1 Geldwagen,			
6 Brodwagen			
8 Wagen à 4 Pferde		—	32
		102	440
Bey vorzüglich starker Bespannung gehen ab per Escadron 4 Wagen		10	40
	bleiben	92	400
8) Ein Dragoner-Regiment von 10 Escadrons:			
Das doppelte		204	880
Davon ab bey starker Bespannung		20	80
	bleiben	184	800
9) Ein Husaren-Regiment:			
per Escadron 11 vierspännige Wagen		110	440
Für den Unterstab und Medicin		2	8
Vorlege-Pferde:			
1 Commandeur-Chaise			
1 Geldwagen			
12 Brodwagen			
14 Wagen à 4 Pferde		—	56
		112	504
Davon ab bey starker Bespannung per Escadron 1 Wagen		10	40
		102	464

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig bey Eydesleistungen gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7. März 1796.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die zeitherige Erfahrung gelehrt, daß bey Unsern Gerichtshöfen die Eydesleistungen noch öfters mit vielem Leichtsinn geschehen, und daß von den Schwörenden die Wichtigkeit eines Eydschwurs, und die großen Verpflichtungen, welche sie dadurch übernehmen, öfters nicht reiflich genug erwogen, noch ihnen solche gehörig zu Gemüthe geführt werden; so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, Euch die möglichste Wachsamkeit gegen den Mißbrauch der Eyde selbst, gegen ein leichtsinniges, die Würde des Eydes entehrendes Verfahren bey der Abnehmung und Ableistung, und überhaupt die genaue Beobachtung der hierunter vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auch in diesem Stücke hierdurch ernstlich einzuschärfen, und habt Ihr zu dem Ende,

1) sowohl überhaupt als bey den Justiz-Visitationen darauf vorzüglich zu invigiliren, ob die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. §. 204. 309. 368. vornemlich auch §. 372. in Absicht der Eydeshandlung ertheilte Vorschriften aufs pünktlichste befolget werden.

2) Habt Ihr die Eydes-Abnahme, wo und so oft es nur irgend thunlich ist, nur solchen Personen anzuvertrauen, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, und durch Ernst und Würde, selbst im Aeußern, den Schwörenden Achtung einflößen können. Insonderheit muß

3) zu den Admonitionen kein Prediger gewählt werden, der in Absicht seiner Amtstreue, seiner Gesinnung, und seines Lebenswandels in notorisch schlechtem, oder doch zweydeutigem Rufe stehet.

Endlich muß

4) in keinem Falle dem Eydes-Abnehmer gestattet werden, die bey Protestantischen Glaubensgenossen eingeführte Betheurungs-Formel: So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seeligkeit abzukürzen, oder zu verändern.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst gehorsamst zu achten, sondern auch die unter Euch stehenden Gerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XVI. Rescript an die Ostpreussische Regierung, wegen Vorladung der ausserhalb Landes sich aufhaltenden Gläubiger. De Dato Berlin, den 9. März 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die nach Eurer Anzeige dem dasigen Stadtgericht ertheilte Vorbescheidung wegen Vorladung der ausserhalb Landes sich aufhaltenden Gläubiger, in einem Concurs, ist vollkommen richtig. Das Gesetz unterscheidet ganz deutlich diejenigen Creditores certos, welche nach §. 100. durch nahmentlich an sie gerichtete in ihren Wohnungen zu insinuirende Verordnungen vorgeladen werden sollen, von denjenigen, welchen nach §. 106. die Eröffnung des Concurses blos bekannt zu machen ist. Bey diesen wird die Beybringung von Documentis insinuationis nicht erfordert. Es ist also hinreichend, wenn die Vorladung an solche auswärtige Creditores nur auf die Post gegeben, und der Abgang derselben gewöhnlichermaßen bescheinigt wird. Sind ꝛc. Berlin, den 9. März 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. XVI. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät werden aus dem abschriftlich anliegenden Bericht des Königsbergschen Stadtgerichts allergnädigst zu ersehen geruhen, wie dasselbe wegen Vorladung der ausserhalb Ew. Königl. Majestät Staaten sich befindenden Gläubiger in einem Concurs nähere Belehrungen sich erbeten hat. Wir haben dasselbe vor der Hand ad analogiam der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 7. §. 7 & 11. wie die Beylage zeigt, beschieden, und bitten Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst, uns hierüber sowohl zu unserer eigenen Achtung, als auch zur fernern Belehrung des Stadtgerichts allergnädigst bescheiden zu lassen. Wir ersterben in tiefster Unterthänigkeit

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamst

der Ostpreussische Regierungspräsident, Vicepräsident und Räthe

v. Finkenstein. v. Winterfeld. v. Goldenberg. Massenbach. v. Brandt. Gossow. Morgenbesser. Gossler. Hallensleben. Kappellier. Vigilantius. Stellter. Haastein.

Ad No. XVI. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät sehen wir uns gemüßiget, mit folgender allerunterthänigsten Anfrage zu behelligen.

Nach dem Corp. Jur. Frider. Th. 2. Tit. 26. No. 77. ist nicht nothwendig gewesen, außer denen im §. 73 aufgeführten Gläubiger, auch die übrigen *aus dem Statu bonorum constirenden nahmentlich und durch besondere Verordnungen vorzuladen.* Indessen ist gegenwärtig durch den §. 106 des 50. Titels der Allg. Gerichtsordnung diese Verordnung abgeändert und ausdrücklich festgesetzt, daß auch diesen Gläubigern die Concurseröffnung bekannt gemacht, und sie zum Liquidationstermin vorgeladen werden sollen. Bey uns tritt nun im Kaufmann Weißschen und auch in andern Concursen der Fall ein, daß nach dem Statu bonorum sich Gläubiger in Schiffield, Iserlohe, Amsterdam, Leipzig, Lübeck, Harlem, Birmingham, Altona, Nürnberg ꝛc. und also an ganz außerordentlich zerstreuten und sehr entlegenen Oertern aufhalten, wo die Insinuation der Vorladung wegen Unbekanntheit der Gerichtshöfe und andern Nebenumständen mit Schwierigkeiten und grossen Kosten verknüpft ist, ja nicht einst die richtige Remission des Insinuationsscheins zu erwarten stehet.

Wir sind dahero zweifelhaft, ob die Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 50. §. 106. auch auf die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welche sich außerhalb den Grenzen der Preussischen Staaten befinden, auszudehnen sey; ob in diesem Fall eine förmliche Vorladung ausgefertigt und für die Herbeyschaffung eines Insinuationsscheins zum Behuf der Präclusion gesorgt, oder blos der Termin derselben durch ein auf die Post zu bringendes Schreiben zu notificiren, oder durch ein an die Gerichtsobrigkeit gerichtetes Requisitoriale zu eröffnen, und ob hierauf die Präclusion gegründet, und wenn selbige ergangen, auch diesen Gläubigern hievon mit Belehrung des Rechtsmittels der Restitution nochmals Nachricht, und auf welche Art zu geben sey? Worüber wir uns eine nähere Anweisung devotest erbitten, jedoch noch bemerken müssen,

daß nach dem Corp. Jur. Frid. Part. II. Tit. 26. §. 77. in fine die Beibringung vollständiger Insinuations-Ausweise auch schon damals für nicht nothwendig erachtet, von der Bekanntmachung der Präclusion aber gleichfalls nichts festgesetzt worden.

Wir ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.

Director, Justizräthe und Assessores des Stadtgerichts der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Ad

Ad No. XVI. c.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage wegen Vorladung der Gläubiger, welche sich außerhalb den Königl. Ländern aufhalten, machen Wir Euch hiemit bekannt, daß Euer Bericht zur Entscheidung nach Hofe gesandt worden.

Bey Unserer Ostpreussischen Regierung wird in den von Euch angezeigten Fällen auf die strenge Beybringung eines Documenti insinuationis nicht so strenge gehalten, weil angenommen wird, daß diese Bekanntmachung keine eigentliche Vorladung enthält, sondern nur deswegen geschieht, damit dem Gläubiger, der sich ohnehin um den Vermögenszustand seines Schuldners zu bekümmern verbunden ist, auch nicht der geringste Grund zur Klage gegen die Gerichte übrig bleibe. Vielmehr geschieht die Bekanntmachung des eröffneten Concurses und Vorladung zum Connotationstermin an die einzelne außerhalb Landes befindliche Gläubiger blos durch ein auf die Post gegebenes Schreiben, ohne dieserhalb die Gerichte zu requiriren; in einigen Fällen ist den einzelnen Gläubigern die Verwarnung gemacht und angehängt worden, daß wenn sie den Eingang der Verfügung nicht anzeigten, auf ihre Kosten eine gerichtliche Requisition erfolgen würde, obgleich dieses eigentlich auch nicht nothwendig ist. Dieses habt Ihr nun auch, bis eine Entscheidung von Hofe eingehen wird, zu beobachten. Sind ꝛc.

Königl. Ostpreussische Regierung.

An das
Königsbergsche Stadtgericht.

No. XVII. Reglement für die Invaliden-Pensions-Casse sämtlicher Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons in der Königlich Preussischen Armee. De Dato Berlin, den 10. März 1796.

Nachdem durch die bisher bestandene Invaliden-Pensions-Casse der Regiments- und Bataillons-Chirurgen von sämtlichen Regimentern und Füsilier-Bataillons der Königlich Preußischen Armee für den lebenswierigen anständigen Unterhalt derjenigen Regiments- und Füsilier-Bataillons-Chirurgen gesorgt worden ist, welche durch Alter, Krankheit und andere unverschuldete Zufälle ferner ihrem Amte vorzustehen unfähig, und solcher Dienstunfähigkeit halber den Abschied zu nehmen genöthiget werden, nunmehro aber auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl das dritte Musquetier-Bataillon eines jeden Infanterie-Regiments mit einem eignen Bataillons-Chirurgo versehen worden; so haben Se. Königl. Majestät nützlich befunden, daß auch für diese Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons auf eine ähnliche Weise gesorgt, und zum Besten solcher hinführo zum Dienst unfähig werdenden Bataillons-Chirurgen eine Invaliden-Pensions-Casse aus eignen Mitteln errichtet würde. Da nun durch dieses Institut einestheils sie und ihre Nachfolger im Amte bey der sich ereignenden Invalidität durch eine Pension ihres nothdürftigen Lebens-Unterhalts versichert, und für drückenden Mangel geschützt werden; anderntheils aber diesem nützlichen Institut eine solche Dauer und Vestigkeit gegeben werden muß, daß ihnen und ihren Nachfolgern im Amte die niederschlagende Besorgniß, dereinst nach rühmlich geleisteten Diensten dem Staat oder ihren Mitbürgern lästig werden zu müssen, gänzlich benommen werde; so hat der Erste Königl. General-Chirurgus Theden mit Allergnädigster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät deshalb sämtlichen nunmehr bey den dritten Musquetier-Bataillons der Königlichen

Armee

Armee angesetzten Bataillons-Chirurgen den Vorschlag gethan, durch einen monatlichen Beytrag von 12 Gr. einen Fond zusammen zu bringen, wovon drey würklich invalide gewordene Bataillons-Chirurgi ein jeder mit 96 Rthlr. jährlich pensionirt werden könne, jedoch so, daß diese Pensions-Erhebung allererst ein Jahr, nachdem dies Institut zu Stande gekommen ist, ihren Anfang nehmen könne. Hiezu haben sich nun auch schon 51 derer Bataillons-Chirurgen bereit erklärt, solchen Vorschlag mit Dank angenommen, und um schleunige Einrichtung dieses nützlichen Werkes gebeten.

Da indessen diese Stiftung mit der für die invaliden Regiments- und Bataillons-Chirurgen bereits bestehenden Pensions-Casse füglich nicht verbunden werden kann, indem sowohl in Rücksicht der verschiedenen Beyträge die Pensions verschieden sind, als auch die eigentliche und vorzügliche Bestimmung jener Regiments- und Bataillons-Chirurgen zum Felddienst ganz andere Grundsätze in Ansehung der nachzuweisenden Dienstunfähigkeit erfordert, welche bey den Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons nicht in Anwendung kommen können; so ist nachfolgendes besonderes Reglement für die zu errichtende Pensions-Casse der zum Dienst unfähig werdenden Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons der Königlichen Preussischen Armee zur beständigen Richtschnur, sowohl für die jetzt angestellten Bataillons-Chirurgen, als für deren Nachfolger im Amte, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königlichen Bestätigung entworfen worden.

§. 1.

Wer ist zu dieser Pensionsanstalt verbunden?

Da sämtliche Bataillons-Chirurgi der dritten Musquetier-Bataillons der Königl. Preuß. Armee sich verbunden haben, diese Invaliden-Pensions-Anstalt für sich und ihre Nachfolger im Amte zu errichten; so sind auch sie und ihre Nachfolger im Amte zu den verabredeten Beyträgen, woraus die Pensions-Casse entstehet, unweigerlich verpflichtet, dagegen können auch nur sie und ihre Nachfolger im Amte auf die auszusetzende Invaliden-Pension, jedoch nur dann, wann sie sich nach Vorschrift dieses Reglements zu einer solchen Pension qualificiren, Anspruch machen.

§. 2.

Ein jeder künftig zum Dienst gelangender Bataillons-Chirurgus des dritten Musquetier-Bataillons, es sey bey den jetzt vorhandenen oder vielleicht noch in Zukunft zu errichtenden beständigen Feldregimentern der Königl. Preuß. Armee, wird selbst durch seine Ansetzung ohne weitere Wahl und Rückfrage ein Mitglied dieser Invaliden-Pensions-Anstalt, und so wie überhaupt zur Befolgung dieses Reglements, also auch besonders zu den darin bestimmten Beyträgen verbunden, und zur Pensionsforderung, im Fall daß er sich dazu qualificiren möchte, berechtigt.

§. 3.

Was ist ihr Zweck?

Diese Pensionsanstalt hat hauptsächlich den Zweck, daß den durch Alter, Krankheit und andere unverschuldete Zufälle zum Dienst unfähig werdenden Bataillons-Chirurgis ein nothdürftiges Auskommen verschaft werden soll. Indessen soll ein jeder Bataillons-Chirurgus, der zum Dienst unfähig wird, und sich nach diesem Pensions-Reglement zu einer Pension qualificiret, solche unweigerlich und ohne Rücksicht auf ein sonstiges Vermögen oder andern Erwerb erhalten. Weil aber diese ganze Anstalt nur auf die Voraussetzung, daß höchstens drey invalide Bataillons-

Chirurgi zugleich vorhanden seyn werden, gegründet ist, und darnach die Beyträge modificirt sind; so können auch nach der jetzigen Einrichtung mehr nicht als drey Pensiones alljährlich gezahlt werden. Mehrere Competenten können nur nach der Zeitfolge, wie sie Invalide geworden sind, in die Stelle der abgehenden Pensionnairs succediren; so wie auch mehrere invalide Bataillons-Chirurgen, als pensionirt werden können, nur den Abgang der Pensionnairs erwarten müssen.

§. 4.

Worin bestehen die Fonds dieser Pensionsanstalt?

Zur Begründung dieser Pensionsanstalt wird der gemeinschaftlichen Verabredung gemäß hiedurch festgesetzt:

a) Daß ein jeder im Dienst stehender Bataillons-Chirurgus des dritten Musquetier-Bataillons Zwölf Groschen in Courant allmonatlich zur Pensions-Casse beytragen soll,

b) daß diese Beyträge vom 1sten April 1796 an erhoben und eingezogen werden sollen,

c) werden diese Beyträge bis zum 1sten April 1797 zum Fond und Vorschuß der Casse bestimmt.

§. 5.

Wie werden die Fonds eingezogen?

Damit nun die monatlichen Beyträge jederzeit prompt zur Pensions-Casse einkommen mögen, soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst nachgesucht werden, Allerhöchst Dero General-Krieges-Casse anweisen zu lassen: daß solche die monatlichen Beyträge à 12 Groschen von den Tractamenten der Bataillons-Chirurgen abziehen, und an den General Chirurgum Görcke gegen dessen Quittung zur Pensions-Casse auszahlen solle.

§. 6.

Wie werden sie berechnet, und von wem?

Der General-Chirurgus Görcke wird seiner Erklärung zu Folge, da kein Bataillons-Chirurgus eines dritten Musquetier-Bataillons allhier in Garnison ist, vor der Hand unter Direction des ersten General-Chirurgi Theden zum Vorsteher und Administrator dieser Pensions-Casse ernannt, welcher zu Friedenszeiten:

a) zu Friedenszeiten.

a) die Einnahmen und Ausgaben, und

b) die Berechnung der einkommenden und auszugebenden Gelder besorgt.

c) Zu ihrer Verwaltung gehört insonderheit der nach §. 4. lit. c. zu errichtende Fond, dessen zinsbare Belegung bey der Banque oder Landschaft, weshalb die Obligationen auf den Namen: Der Vorsteher der Invaliden-Pensions-Casse für die Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons der Königl. Preuß. Armee gestellet, und auch die Capitalien und Zinsen nur gegen Quittung derer Vorsteher erhoben werden können.

d) Gehöret auch zu dem Amte dieser Vorsteher der Invaliden-Pensions-Casse, daß sie über die Gesuche der invalide gewordenen Bataillons-Chirurgorum, welche ihnen mit den erforderlichen Attesten vorgelegt werden, ihre Meynung eröffnen, und festsetzen müssen: ob der Ansuchende zur reglementsmäßigen Pension qualificirt sey? welcher von den Vorstehern mit Bemerkung der bewilligten Summe zu unterschreibende Beschluß zugleich die Authorisation zur Ausgabe für den die Rechnung führenden General-Chirurgum Görke enthält.

e) Die

c) Die von dem General-Chirurgo Görcke zu führende Rechnung wird den hier in Garnison stehenden Regiments-Chirurgen bey Abnahme ihrer Pensions-Cassen-Rechnung zur Revision und Decharge mit vorgelegt, und der Rechnungsführer ist für die treue Cassen-Verwaltung und richtige Rechnungsführung mit seinem ganzen Vermögen verhaftet.

Die Rechnung wird alljährlich mit den 30sten März geschlossen.

Die bey solcher Rechnungsrevision sich etwa findende erhebliche Erinnerungen müssen sogleich von sämtlichen hiesigen Regiments-Chirurgis gemeinschaftlich erwogen, abgeholfen, und dabey nach der Stimmenmehrheit das Nöthige festgesetzt werden.

§. 7.

Da zu Kriegeszeiten, wenn der General-Chirurgus Görcke zu Felde seyn sollte, die im 6 §. bestimmte Verfahrungsart bey der Einnahme, Ausgabe und Berechnung der Cassen-Gelder nicht möglich ist; so wird hierdurch festgesetzt: b) zu Kriegszeiten.

a) Daß zu Kriegeszeiten der Regiments-Chirurgus beym Cadetten-Corps mit dem hiesigen zweyten Professor der Chirurgie um Erhebung der Einnahme von der General-Krieges-Casse und um Auszahlung der festgesetzten Pensionen, sowohl als um die Rechnungsführung ersucht werden sollen.

b) Die mit dem 30sten März abzuschließende Rechnung und deren Beläge, werden im Original (wovon zur Sicherheit eine Abschrift *zurück zu behalten ist*) *an den ersten* General-Chirurgum Theden *eingesandt, welcher solche mit* dem General-Chirurgo Görcke *durchsieht, nach befundener Richtigkeit attestiret,* und unterschrieben anhero zurück sendet.

c) Eben so werden auch die zu Kriegszeiten einkommende Pensionsgesuche der Bataillons-Chirurgorum von dem ersten General-Chirurgo Theden und dem Administrator festgesetzt: ob der Ansuchende zur Pension qualificirt sey? Hiernach aber die hiesigen Cassen-Vorsteher und Rechnungsführer angewiesen. Sollten dergleichen Pensionsgesuche bey diesen einkommen; so müssen sie solche samt den Attesten dem ersten General-Chirurgo zuschicken.

Wer nach Abgang des General-Chirurgi Görcke dessen Geschäfte bey dieser Casse besorgen solle, wird auf den Vorschlag des ersten General-Chirurgi von dem Königl. Ober-Krieges-Collegio bestimmt werden: auch wird alle Jahr ein den Cassenzustand nachweisender Extract der Rechnung bey dem Buchhändler Himburg hieselbst zur Nachricht aller Interessenten zu haben seyn.

§. 8.

Die nach §. 4. zur Invaliden-Pensions-Casse fließenden monatlichen Beytrags-Gelder, sollen, der Absicht dieses Instituts gemäß, zu keinem andern Behuf, als zur Pensionirung der wirklich im Dienst, ohne ihr Verschulden invalide gewordenen Bataillons-Chirurgorum verwendet werden; außerdem soll aber aus den monatlichen Beyträgen ein Fond gesammlet werden, welcher zinßbar bey der Banque oder Landschaft untergebracht, und zur Erhaltung der Casse in vorkommenden unvorhergesehenen Nothfällen conservirt, allenfalls aber nur ein Theil des gesammelten Zinsen-Betrags zur extraordinairen Unterstützung invalider Bataillons- Wozu sollen die Gelder angewendet werden?

Chirurgorum, auf den Beschluß der Directoren verwendet werden. Dagegen werden aber aus den Cassen-Ueberschüssen hiedurch dem Rechnungsführer für die bey der Direction dieses Instituts und der Rechnungsführung vorkommende viele Bemühungen und nöthige Kosten alljährlich zehn Thaler in Courant zu seiner Entschädigung festgesetzt, welche er alljährlich als eine fixirte Ausgabe in Rechnung bringen kann, wohingegen die für den Druck dieses Reglements erforderliche Ausgaben, so wie andre baare Auslagen, aus dem Ueberschuß der Casse nach Abzug der drey fundirten Pensions bestritten und gegen besondere Anweisung und Quitung ausgezahlt werden müssen.

§. 9.

Wer ist zu einer Pension qualificirt?

Da diese Pensionsanstalt hauptsächlich den mitleidswürdigen Amtsgenossen und Collegen gewidmet ist, die Krankheits- Alters- oder anderer unverschuldeter Zufälle wegen ihren Dienst vorzustehen unfähig werden; so wird hierdurch festgesetzt, daß ein jeder auf eine Invaliden-Pension Anspruch machender Bataillons-Chirurgus zuförderst von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons ein Attest darüber,

daß, und seit welcher Zeit er bey dem Regiment oder Bataillon treu, redlich und untadelhaft gedient habe;

hiernächst aber auch von dem Provincial-General-Chirurgo eigenhändig unterschriebene und besiegelte Atteste darüber beybringen müsse:

a) Daß, und aus welchen Ursachen er nunmehr länger zu dienen, und sein Amt im Lazareth der Garnison zu verrichten, wirklich unfähig, auch seinen Abschied zu nehmen wirklich genöthiget sey.

Da die Erhaltung des ganzen, so wohlthätigen Instituts, lediglich von der Gewissenhaftigkeit abhängt, womit diese Atteste ausgestellt werden, indem nach dem gemachten Ueberschlage höchstens drey Pensionen alljährlich gezahlt werden können, und eine Vermehrung der Pensions-Competenten, außer andern schädlichen Folgen, auch leicht den Umsturz des ganzen Instituts nach sich ziehen dürfte; so werden alle diejenigen, so um dergleichen Atteste ersucht werden, hierdurch ernstlich erinnert, weder durch Leichtsinn und Uebereilung, noch durch sträfliche Gefälligkeit und unzeitiges Mitleiden sich zu solchen Attesten vermögen zu lassen, sondern solche schlechterdings nicht ehe von sich zu geben, als bis sie durch wiederholte Erkundigung und sichere Nachrichten, in Ermangelung eigner Wissenschaft, mit Zuverläßigkeit überzeugt sind, daß das, was sie attestiren, wirklich der Wahrheit gemäß sey. In diesen Attesten soll daher auch

b) die eigentliche Ursach der unverschuldeten Dienstunfähigkeit, und selbst das Alter der Competenten ausdrücklich bemerkt, endlich aber

c) diesem Attest beygefügt werden, „daß solches auf Pflicht und Gewissen nach sorgfältig angestellter Erkundigung gegeben werde;“ zur desto genauern Befolgung dieser Vorschrift auch ein Formular zu solchem Atteste hinter diesem Reglement abgedruckt ist.

§. 10.

Wer ist davon auszuschließen?

Von der Pensions-Fähigkeit sind ausgeschlossen:

1) Alle diejenigen, welche nicht wegen Invalidität zum Dienst, sondern aus andern Ursachen, als wegen eines Etablissements, oder eines angefangenen andern Gewerbes, oder sonst aus einem andern Bewegungsgrunde den Abschied genommen haben.

2) Die-

2) Diejenigen, welche wegen Nachläßigkeit im Dienst, Ausschweifung oder andern Vergehungen, entweder den Abschied erhalten, oder solchen zu suchen genöthiget worden.

3) Diejenigen, welche schon vor Errichtung dieser Pensionsanstalt den Abschied erhalten haben.

4) Diejenigen, welche bey Nachsuchung ihres Abschiedes nicht zugleich ihre Unfähigkeit zum fernern Dienst, durch Beyfügung der §. 9. erforderten Atteste nachgewiesen haben.

5) Diejenigen, welche auf Seiner Königlichen Majestät Befehl oder durch ein Privatabkommen bereits von ihrem Nachfolger im Amte auf ihre Lebenszeit pensionirt werden, oder sonst von Seiner Königlichen Majestät eine gleiche oder höhere Pension erhalten, als diejenige, die ihnen nach dem jetzigen Reglement zukommen würde.

Wobey denn noch erinnert wird, daß diejenigen Bataillons-Chirurgi, welche nach den vorgedachten Vorschriften zu einer Pension qualificirt sind, so wenig als sonst einer, auf die Rückgabe der erlegten Beytragsgelder jemals den geringsten Anspruch machen können und dürfen, indem diese Gelder vielmehr als beständige zum gemeinschaftlichen Wohl beyzutragende für wirkliche qualificirte invalide Bataillons-Chirurgen gewidmete Abgaben anzusehen sind.

§. 11.

Wie wird die Pension gesucht, und wie viel wird bewilligt?

Ein jeder nach §. 9. qualificirter Bataillons-Chirurgus muß sein Gesuch um die Invaliden-Pension mit Beyfügung der eben daselbst erforderten Atteste zugleich, wenn er seinen Abschied sucht, bey dem ersten *General-Chirurgo anbringen, welcher solches*, wie §. 6. gedacht, mit dem *Cassen-Vorsteher in Ueberlegung nehmen*, und den Beschluß dem Competenten eröffnen wird. Wird er Inhalts dieses Reglements zur Pension qualificirt gefunden; so hat

ein Bataillons-Chirurgus Sechs und Neunzig Thaler in Courant als jährliche Pension zu erwarten, welche ihm in halbjährigen Ratis dergestalt übersandt werden kann, daß er sie in dem seinem Wohnorte nächsten Postamt der Königlichen Lande erheben könne; weshalb er jedoch gegen Eintritt der Zahlungszeit halbjährlich dem ersten General-Chirurgo seine Quittung nebst dem darunter zu verzeichnenden Attest eines im Dienst stehenden Regiments-Chirurgi darüber:

daß er noch wirklich am Leben sey,

einsenden muß.

§. 12.

Wie wird der Anfang und das Ende der Pension berechnet?

Die Pensionszeit wird nur von dem nach dem erhaltenen Abschiede und eingesandten Attesten zuerst eintretenden 1sten April oder 1sten October jeden Jahres an gerechnet, und die Pension dauert bis zum nächsten 1sten April oder 1sten October nach dem Tage des Absterbens.

§. 13.

Die Pension wird vergrößert, jedoch bey Vermehrung der Competenten bis auf den Satz von resp. 96 Rthlr. reducirt. Ueberschüsse der Cas-

Da einem Bataillons-Chirurgo in der Regel nur Sechs und Neunzig Thaler Pension zugedacht sind, und dabey nur auf drey Pensionnaires gerechnet ist; so kann nur in solchem Fall die Erhöhung der fixirten Pension nach dem Beschluß der Vorsteher bis zu Ein Hundert und Zwanzig Thaler statt finden, wenn nur so wenige Pensionnairs vorhanden sind, daß diese Erhöhung nach Beschaffenheit der currenten Cassen-Einnahme, ohne Angreifung des Fonds zulässig ist.

sen Einnahme werden zur Unterstützung invalider Bataillons-Chirurgen verwendet.

Wenn a) die qualificirten Pensionnairs nicht die currente Einnahme der Casse erschöpfen, und wann

b) die pensionirten Bataillons-Chirurgen auch die obgedachte ihnen zukommende Erhöhung ihrer Pensionen genießen; gleichwohl aber noch von der currenten Einnahme und von den Zinsen der Cassen-Fonds ein Ueberschuß bleibt, sodann soll den Vorstehern der Casse erlaubt, und sie berechtigt seyn, von diesem Ueberschuß den Bataillons-Chirurgen, die sich reglementsmäßig zur Pension qualificirt haben, aber noch nicht zur vollen Hebung gelangen können, gleichwohl wegen Krankheit, Armuth, zahlreicher Familie oder anderer dringenden Umstände eine baldige Unterstützung verdienen, kleine extraordinaire Beyhülfen nach Beschaffenheit des Cassen-Ueberschusses, jedoch höchstens bis Funfzig Thaler in einem Jahre angedeihen zu lassen, dabey versteht sich aber von selbst, daß obengedachte Beyhülfe und Unterstützung bloß temporair bleibet, und sogleich aufhören muß, als der Invalide zur Hebung der Pension gelanget.

Auch soll den reglementsmäßigen Pensionen durch dergleichen milde Beyhülfen niemals einiger Eintrag geschehen.

§. 14.

Die Confirmation des Reglements soll gesucht werden.

Das Reglement soll Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Person und dem Ober-Kriegs-Collegio zur Genehmigung und Confirmation überreicht werden. Berlin, den 10ten März 1796.

J. C. A. Theden. J. Görcke.

Ad No. XVII. a.

Beylage zum §. 9.

Formular zum Attest über die Dienst-Unfähigkeit eines Bataillons-Chirurgi des dritten Musquetier-Bataillons.

Da der Bataillons-Chirurgus des dritten Musquetier-Bataillons Hochlöblichen von N. N. schen Regiments, Herr N. N. welcher jetzt Jahr alt; gänzlich unvermögend ist, länger zu dienen, und sein Amt in dem Lazareth der Garnison zu verrichten,

(weil er vom Schlage an der rechten Seite gelähmt, und zu seiner Wiederherstellung keine Hoffnung ist)

daher derselbe auch seinen Abschied zu fordern genöthiget ist; so habe ich ihm solches auf sein Ansuchen nicht nur hiedurch bezeugen müssen, sondern versichere auch, auf Pflicht und Gewissen, daß ich dieses Zeugniß nach sorgfältiger Erkundigung, der Wahrheit gemäß ausgestellt habe.

(Nahmen des Orts) (Jahr und Tag)

(Nahmen des Ausstellers.)

Ad No. XVII. b.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben das hierneben zurückfolgende vom General-Chirurgus Theden für sämtliche Bataillons-Chirurgen der dritten Musquetier-Bataillons Allerhöchstdero Armee, unter deren Beystimmung, entworfene Reglement Behufs einer zu errichtenden Pensions-Casse in allen seinen Punkten und Clauseln allergnädigst genehmiget, und wollen, daß darnach vom 1sten April d. J. an verfahren werden, und dasselbe zur beständigen

Norm

Norm dienen möge. Dem gemäß haben Allerhöchstdieselben Dero General-Krieges-Casse die Anweisung ertheilt, jedem dritten Musquetier-Bataillons-Chirurgo vom 1sten April a. c. an, monatlich 12 Gr. als Beytrag zur Pensions-Casse zu decourtiren, und diese Beyträge alle halbe Jahr an den General-Chirurgum Görcke zur bestimmten Verwendung auszuzahlen. Berlin, den 19ten März 1796.

Friedrich Wilhelm.

No. XVIII. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium, wegen der Entlassung minderjähriger Töchter aus der väterlichen Gewalt. De Dato Berlin, den 14. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22. v. M. wegen der Entlaßung minderjähriger Töchter aus der väterlichen Gewalt, ertheilen Wir Euch hiemit zum Bescheid, daß, da die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 216 offenbar nova lex ist, da sie ausdrücklich nur von Söhnen redet, und das Gesetz diese in der ganzen Abhandlung wie auch die Rubriken zeigen, von den Töchtern absichtlich unterscheidet, da endlich auch bey beyden Indentitas rationis *keinesweges vorhanden ist, indem bey minorennen Personen weiblichen Geschlechts*, die Fälle, wo sie zu ihren Fortkommen der Befreyung von der väterlichen Gewalt und der Majorennitäts-Erklärung zugleich bedürfen, nicht so oft vorkommen können, als bey Personen männlichen Geschlechts, diese Vorschrift auf Töchter nicht angewendet werden können, sondern für diese in den vorkommenden besondern Fällen, die förmliche Majorennitäts-Erklärung nachgesucht werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 14. März 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No XIX. Rescript an die Westpreussische Regierung, wegen der Befugniß eines Vaters nach dem Landrecht P. II. Tit. 18. §. 681. seq. über das auch von andern zugefallene Vermögen seiner Kinder zu disponiren. De Dato Berlin, den 14. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat kein Bedenken, daß die einem Vater nach §. 681. Tit. XVIII. P. 2. des allgemeinen Landrechts zukommende Befugniß auch auf Vermögen, so den Kindern vor andern, als ihm, zugefallen, sich erstreckt. Ausser den übrigen in Eurem Bericht von 26 Febr. c. angeführten sehr richtigen Argumenten, tritt auch der Grund hinzu, daß nach §. 683. nur ein solcher Vater, der seinen Kindern mehr als einen Pflichttheil hinterläßt, auf diese Art disponiren kann; und daß unter diesen Umständen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 374. wonach ein Erblasser auch de re heredis disponiren kann, Anwendung findet. Inzwischen ist doch solches nur von Vermögen zu verstehen, welches den Kindern noch bey des Vaters Leben zugefallen ist.

Anfälle, die sich erst nach seinem Tode ereignen, gehören ad non cogitata; und bey Anfällen, wo der Zuwender schon in vivis den Vater von der Administration ausgeschlossen hat, kann derselbe über die Art der Verwaltung auch nach seinem Tode nicht disponiren. Sind ꝛc. Berlin den 14 März 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No.

No. XX. Rescript an das französische Ober-Gericht: wegen Bestimmung der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den deutschen ordinairen und den französischen Colonie-Gerichten.

De Dato Berlin, den 21. März 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da über verschiedene zweifelhafte Fragen, welche die Jurisdictions-Verhältniße zwischen den deutschen ordinairen und den französischen Coloniegerichten betreffen, bey Gelegenheit einer von dem Coloniegerichte zu Stendal geschehenen Anfrage unter den vorgesetzten Departements communiciret, und ein näheres Einverständniß getroffen worden, so wird in dessen Verfolge hierdurch nachstehendes verordnet und festgesetzt.

1) Wenn eine Militairperson, welche an sich und ihrer Herkunft nach zu den Fremden gehört, wärend ihres Status militaris in eine Zunft oder Innung recipirt wird; so soll dieselbe befugt seyn, wegen derjenigen Rechtssachen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. II. §. 82. vor Civilgerichte gehören; innerhalb dreyer Monate nach der Reception sich den Coloniegerichten des Orts oder Bezirk zu unterwerfen.

2) Wenn eine solche der Geburt oder Herkunft nach, zu den fremden gehörende Militairperson ihre Dimission erhält, und im Lande bleibt, so stehet ihr die Wahl, sich den Coloniegerichten zu unterwerfen innerhalb dreyer Monate nach ihrer Entlassung offen.

3) Wenn eine solche fremde Militairperson noch im wirklichen Dienste verstirbt, so gehöret die Regulierung ihres Nachlaßes, soweit sie nicht den Kriegesgerichten zukommt, vor die ordinairen deutschen Gerichte; den Erben für ihre Person aber, wenn die Wittwe eine Ausländerin, oder die Kinder im Auslande gebohren sind, und bey dem Ableben des Vaters der Militair Jurisdiction desselben noch unterworfen gewesen, kommt, und zwar einen jeden für sich selbst, die Befugniß das Colonie forum zu wählen, innerhalb dreier Monate a tempore mortis des Mannes und Vaters zu. Minorenne können kein forum wählen, und Vormündere können in ihren Nahmen ein solches privilegium personalissimum nicht exerciren. Erstere fallen also unter die Jurisdiction und Obervormundschaft deutscher Gerichte.

4) Wenn eine Militairperson wärend der Kriegesdienste ein Immobile acquirirt, und nach der Verfassung des Orts zugleich das Bürgerrecht erlangen muß; so stehet ihn innerhalb dreyer Monate vom Tage der Verlautbarung des Kaufs frey, darauf anzutragen, daß dies Immobile der Real-Jurisdiction der Coloniegerichte unterworfen würde. Ist aber mit der Aquisition, die Erlangung des Bürgerrechts nicht verbunden, so bleibt das Immobile in der Real-Jurisdiction, unter welchen es bisher gestanden hat.

5) Ein Fremder, wenn er auch schon vorhin als Lehrbursche, oder Geselle oder als beydes zugleich in Unsern Landen sich aufgehalten, kann dennoch das Privilegium der Wahl innerhalb dreyer Monate von dem Tage an, wo er das Meisterrecht gewinnt, oder sonst seyn Domicilium in hiesigen Landen fixirt, ausüben.

6) Einen Fremden der sich in Unserm Lande etablirt, und das gesetzmäßige Trimestre zur Wahl verstreichen lassen, kann hinterdrein der Vorwand: daß er die Existenz eines Coloniegerichts, oder das Daseyn eines Gesetzes, welches ihm die Wahl verstattet nicht gewust haben, niemals zu statten kommen.

7) Gesinde, welches seiner Geburt nach zur Colonie gehört, gehet dadurch, daß es sich an deutsche Brodtherrschaften vermietet, aus der Jurisdiction dieser Gerichte nicht heraus, da so lange es am Orte bleibt, und seinen Statum nicht ganz verändert, die Prorogation dieses fori durch das bloße Factum der

Vermie-

Vermiethung nicht begründet werden kann.

Dagegen hat es in Ansehung des deutschen Gesindes, welches bey Jurisdictions-Gesessenen der Coloniegerichte sich vermiethet, da denselben prorogatio fori voluntaria frey stehet, bey der Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. II §. 13. sein Bewenden.

Ihr habt Euch also hiernach gehorsamst zu achten und die Euch subordinirte Coloniegerichte dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin den 21ten März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXI. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte: daß die Wittwen der Kanzelisten nicht unter die Jurisdiction der Stadt-Gerichte gehören. De Dato Berlin, den 21. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 14ten d. M. enthaltene Anfrage:

ob nach dem 2ten Titel Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 91. auch die Kanzelisten zu derjenigen Classe der Subalternen gehören, über deren Wittwen Euch die Jurisdiction zustehet?

hierdurch nicht verhalten: daß, da das *Gesetz die Kopisten ausdrücklich nennt, und der Kanzelisten nicht gedenket*, dies genugsam zeige, daß dieselben unter der Vorschrift nicht mit begriffen seyn sollen, wie denn auch in communi vita Kanzelisten unter die niedrigern Subalternen nicht mit gerechnet werden. Das von den Ober-Förstern und andern Forstbedienten gleiches Ranges herzunehmende Dubium relevirt um deswillen nichts, weil in Ansehung dieser Classe von Officianten das Gesetz auf ältere Verordnungen, worin dieselben ausdrücklich genannt sind, und diese hinwiederum auf die specielle Consideration der gewöhnlichen weiten Entlegenheit solcher Forstbedienten von dem Sitze des Landes-Justitz-Collegii sich gründen. Sind ꝛc. Berlin, den 21ten März 1796.

Ad Mandatum

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXII. Circulare an sämtliche Cammern, wegen Verabschiedung eines Soldaten, der eine Wittwe heyrathet, die das Gut ihrer Kinder bewirthschaftet. De Dato Berlin, den 22. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. es ist darüber ein Zweifel entstanden: ob, wenn Wittwen nach dem §. 4. der Declaration vom 25. März 1790 zum Besitz eines Bauerngutes während der Minorennität ihrer Kinder gelangen, und sich an einen in Reihe und Glieder stehenden Soldaten verheyrathen, diesem der Abschied zu ertheilen sey?

Da nach ausdrücklichem Inhalte des gedachten §. die Wittwe in diesem Falle das Gut nicht aus eigenem Rechte, sondern nur im Nahmen der Kinder des letzten Besitzers bewirthschaftet, so ist kein dem Kanton-Reglement gemäßer Grund, einen Soldaten, der sich an eine dergleichen Wittwe verheyrathet, zu verabschieden.

Eben so wenig ist aber auch Grund vorhanden, die Verheyrathung eines Soldaten mit einer solcher Wittwe zu erschweren, indem die gesetzliche Disposition, daß die Bauergüter nicht mit Soldaten besetzt werden, auf diesen Fall, in welchem es der Wittwe erlaubt ist, sich auch gar nicht anderweit zu verheyrathen, und den Hof mit Hülfe ihres Gesindes zu bewirthschaften, nicht auszudehnen ist. Wenn aber die Kinder entweder sämtlich

oder die zur Uebernahme der Hofstelle allein taugliche versterben, mithin der Fall eintritt, daß die im Gute sitzende Wittwe dasselbe aus eigenem Rechte erhält, und es so dem Soldaten, mit welchem sie in zweyter Ehe lebt, zubringt, so muß alsdann der Soldat ohne fernere Einwendung des Regiments verabschiedet werden.

Ueber diese Grundsätze hat sich Unser General-Directorium mit dem Ober-Krieges-Collegio vereiniget, und Ihr werdet daher angewiesen, Euch in vorkommenden Fällen hiernach gemessenst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 22. März 1796.

Auf Special-Befehl.

No. XXIII. Rescript an das Churmärksche Pupillen-Collegium, wie es zu halten, wenn der Erblasser des Pupillen Capitalien auf Actien belegt hat, und dieselbe durch Erbgangsrecht auf den Minorennen devolvirt worden sind. De Dato Berlin, den 29. März 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Bey der in Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Anfrage setzen Wir voraus, daß von dem Falle nicht die Rede ist, wenn Pupillen-Gelder, es sey ex Depositio oder von dem Vormunde von neuem belegt werden sollen. Auch gehöret der Fall nicht hieher wenn bey einer Auseinandersetzung mit majorennen Miterben die minorennen Erben abgefunden werden sollen, und sich andre Mittel zur Abfindung, als durch solche Activa wählen lassen. Der ganz genau bestimmte Fall Eurer Anfrage ist also der:

> Wenn der Erblasser des Pupillen Capitalien auf solche Actien belegt hat, und dieselben durch Erbgangsrecht auf den Minorennen devolvirt worden sind.

In diesem Falle werdet Ihr hierdurch dahin beschieden: Wenn das Capital bey einem solchem Institut belegt ist, welches durch ausdrückliche von Unserer höchsten Person Selbst vollzogene Bekanntmachungen, Darlehne von Privatis aufzunehmen, authorisirt ist; so könnet Ihr dergleichen Capitalien so lange stehen lassen, bis sich Gelegenheit findet, das Geld zu höhere Zinsen gegen gewöhnliche gesetzmäßige Sicherheit unterzubringen. Welche Institute aber zu dieser Classe gehören, darüber müssen in vorkommenden Fällen allenfalls durch die Vormünder die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 29. März 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Kostenfreyheit der Banque in Concursen. De Dato Berlin, den 29. März 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage, geben Wir Euch zu mehrern zu ersehen, was das hiesige Haupt-Banco-Directorium wegen des Appellations-Erkenntnisses in Ansehung der Concurrenz der Banke zu den Sumtibus communibus in der Kolbenschen Creditsache an Unser Justizdepartement gelangen lassen. Es hat seine Richtigkeit, daß in dieser Creditsache den Rechten der Banke durch die Erkenntnisse zu nahe getreten worden. An sich ist es unstreitig, daß die Banke deren Geschäfte bekanntermaßen für Unsere eigne, des Landesherrn Rechnung betrieben werden, Jura fisci nach ihrem ganzen Umfange competiren müssen. Wenn sie sich derselben in ihren Kaufmännischen Negotiis begeben hat; so ist solches nur in favorem Publici, mit welchem sie dergleichen Geschäfte treibt, und um ihren Credit besonders auf auswärtigen Plätzen,

Plätzen, zu behaupten, geschehen, und diese Renunciation, die, wie jede andere Strictae interpretationis ist, kann auf das Vorrecht der Kostenfreyheit, welches fiscalischen Justitaten in Beziehung auf die Gerichte zukommt, nicht extendiret werden. Diese Principia sind in den allegirten Rescripten, und selbst schon in den noch frühern Rescripte an die Pommersche Regierung vom 29. Novbr. 1773. angenommen worden, und muß dahero diese Befreyung von den Kosten, der Banke auch in Concursen allerdings zu Statten kommen, mithin wegen des sonst auf sie treffenden Beytrags zu den Communkosten, die Vorschrift Unserer allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 531. auch in Ansehung ihrer beobachtet werden. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und die hiesige Stadtgerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 29. März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXV. Publicandum, wegen vorläufiger Einrichtung des Justitzwesens in den ehematigen Polnischen und Litthauischen Districten jenseits der Weichsel am Bug und Niemen. De Dato Berlin, den 31. März 1796.

Da Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr zur Beförderung des Wohlstandes und der Zufriedenheit der Einsaßen in den von der ehemaligen Republik Polen in Besitz genommenen, in der Folge näher zu benennenden *Districten resolvirt haben:*

daß zwar in diesen Districten die Polnischen Gesetze und Gerichts-Verfassungen, so wie die Polnischen Gerichte Erster Instanz noch beybehalten; jedoch denenselben zur nöthigen Aufsicht, Preußische Commissiones an die Seite gesetzt, auch eine Haupt-Regierungs-Commißion zur Direction des Ganzen, und um an die Stelle der aufgehobenen Tribunale zu Lublin und Wilna, ingleichen anderer vormaliger sogenannter Judiciorum Supremæ instantiæ zu treten, angeordnet werden solle;

So wird in Ansehung dieser vorläufigen Justiz-Einrichtung Nachstehendes zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hiedurch bekannt gemacht:

I.

An die Stelle der theils ganz desorganisirten theils durch den neuen Gränzzug getrennten Grod- und Land- ingleichen der sogenannten Unter-Cämmerer-Gerichte werden folgende Justiz-Commissiones angeordnet:

1) Eine für die in den diesseitigen Gränzzug fallenden Antheile von Samo-

Gdy Nayiaśnieyszy Krol Pruski, Pan Nasz nayłaskawszy, dla dostoienstwa Przystoyności y ukontentowania Obywatelow w tych, od niegdyż exystuiącey Rzeczypospolitey Polskiey w Posessyi wzięrych niżey wyrażonych Dystriktach ustanowił:

że więc w tych Dystryktach Prawa polskie y ustanowienia sądowe, jako też sądy polskie pierwszey Instancyi jeszeze zatrzymane; im-jednak dla potrzebnego dozoru, pruskie Kommissye przy boku stawione bydz mają, też głowna Kommissya Regencyalna dla Direkcyi Całego, y aby była na mieysce znoszonych Trybunałow w Lublinie y Wilnie, jako też innych Kiedyś exystuiących nazywaiących się Judiciorum Supremæ instantiæ, postanowiona bydz ma:

Dla tego względem tego uprzedzaiącego Urządzenia sądowego oznaymuie się Następuiącym dla wiadomości y przestrogi Każdego.

I.

Na mieysce tych częścią wcale dezorganizowanych częścią przez nowo ciągnienie Granic oddzielonych Grodowych y Ziemskich, oraz tak nazywaiących się Podkomornieżnych Sądow, następuiące Kommissye Sądowe postanowione będą:

1) Jedna dla w tey stronie ciągu Granicy przypadaiącey części Samogicyi, Kowna,

gitien, Kauen, Prenn, Merecz, und einen Theil des Grodnoschen Creyses.

2) Eine für den Ueberrest des Grodnoschen Creyses diesseits des Niemen und für den Bielskischen Creyß.

3.) Eine für die Masovischen Creyse Wißna, Lomza und Ostrolencka.

4) Eine für die Creyse Nur, Roczan, Ciechanow, Zakrozien Zewskra.

Die Gränzen einer jeden dieser Commissionen, und der Ort, wo sie ihren Siß nehmen soll, sollen den Einsassen durch die Haupt-Regierungs-Commission noch genauer bekannt gemacht werden.

II.

Diese Justiz-Commissiones sollen mit einer hinlänglichen Anzahl von Richtern besetzt seyn, welche aus den noch vorhandenen Mitgliedern der Land- und Grod-Gerichte, in deren Ermangelung aber aus andern, ihrer Kenntnisse, Erfahrung und Rechtschaffenheit wegen in guten Rufe stehenden Creys-Insassen ernannt werden sollen. Auch soll denenselben eine hinlängliche Anzahl von Notarien und Instigatoren, welche aus den geschicktesten Polnischen Rechtsgelehrten zu nehmen sind, ingleichen die benöthigten Unterbedienten zugeordnet werden.

III.

Die Commissiones verwalten alle diejenigen Justiz-Sachen, welche nach bisheriger Verfassung vor die Land- Grod- und Unter-Cämmerer-Gerichte gehört haben. Nur mit Criminal-Sachen haben sie sich nicht zu befassen, sondern diese bleiben den Preussischen Commissionen vorbehalten.

IV.

Eine jede Commission, in sofern dieselbe nicht schon jetzt in Activität sich befindet, und also ihre Geschäfte nach der gegenwärtigen Anweisung nur zu continuiren hat, wird sich sobald sie vollzählig besetzt ist, unter Autorität der Königlichen Haupt-Commission in der gewöhnlichen Form gehörig constituiren, ihre Jurisdiction fundiren; eine Ordination für sich entwerfen; und nach erfolgter Genehmigung, das Nöthige daraus wegen der Zeit ihrer Cadenzen, der Ordnung des

Prenno, Merecza y iedney części Kreyzu Grodzieńskiego.

2) Druga dla reszty Kreyzu Grodzieńskiego z tey strony Niemna y dla Kreyzu Bielskiego.

3) Trzecia dla Kreyzow Mazowiekich, Wiczna, Lomża y Ostrolenka.

4) Czwarta dla Kreyzow Nury, Roczanu, Ciechanowa, Zakroczymia y Zewskra.

Granice Każdey tych Kommissyi, a miysce gdzie Rezydencya bydz ma, Obywatelom przez głowną Kommissyą Regencyalną ieszcze dokładniey bydz mayą oznaimione.

II.

Te Kommissye sądowe mają bydz osadzone dostateczną liczba Sędziow, Ktorzy z tych ieszcze pozostałych Subiektów Sądow grodowych y ziemskich, w niedostatku zaś ich z innych, podług ich wiadomości, doświadczenia y rzetelności w dobrey wieści będących Kreyzowych-Obywatelow obranemi bydz maja. Do nich też ma bydz dostateczna liczba Pisarżow y Instygatorow, ktorzy z sposobnieyszych Juryftow polskich dobierani bydz, oraz y potrzebne Subalterny im przyłączeni bydz maja.

III.

Kommissye wszystkie te Rzeczy sądowe opatrują, ktore podług teraznieyszego postanowienia należały przed grodowe: ziemskie y podkomorniczne Sądy. Tylko Krymynalnemi Rzeczini nie maja nic do czynienia, ale te zostają zatrzymane pruskim Kommissyom.

IV.

Każda Kommissya, ktora się ieszcze do tych czas w Aktualności nie znayduie, a swoie sprawy podług teraznieyszego okazania tylko ma do Kontynuowania, ustanowi się w ten czas kiedy się zupełnie osadzi, pod mocą głowney kommissyi Krolewskiey w zwyczayney formie; ufunduie swoie Jurysdykcye; ułoży Ordynacyą dla siebie; y po następuiącey Aprobacyi co potrzeba będzie według Kadencyi, porządku ciągu spraw y

Geschäfts-

Geschäfts-Ganges und sonst, den Einsassen ihres Jurisdictions-Bezirkes bekannt machen.

V.

Die in den vorbenannten Districten bisher bestandenen Grod- und Landgerichts-Canzeleyen, so weit dieselben zur Aufnehmung von Transactionen und Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit bestimmt gewesen sind, bleiben in ihrer bisherigen Verfassung, und das dazu erforderliche Personale soll beybehalten, auch wo es nöthig ist, ergänzt werden.

VI.

Auch die Städtischen und andere etwa vorhandene Privat-Gerichte, welche nach dem Polnischen Gerichts-Styl zu den Judiciis primæ instantiæ gehören, werden in ihrer bisherigen Verfassung beybehalten.

VII.

Alle diese Gerichte administriren die Justiz, und verwalten die ihnen angewiesenen Geschäfte nach den bisherigen Polnischen Rechten und Constitutionen; wobey jedoch auf diejenigen, welche während der Unruhen von den sich aufgeworfenen revolutionairen Behörden erlassen worden, ingleichen auf die Constitutiones des letzten Warschauer Reichstages, in sofern denenselben durch den letzten Grodnoschen Reichstag derogirt worden, keine Rücksicht genommen werden darf.

Wo besondere Polnische Rechte und Constitutiones nichts entscheiden, da soll nach den in Polen bisher üblichen und recipirten Gemeinen Rechten verfahren werden.

VIII.

Es müssen sich aber auch diese Gerichte und Canzeleyen auf die ihnen angewiesenen Privat-Rechts-Angelegenheiten einzelner Parteyen lediglich einschränken, und in Regierungs-Geschäfte, oder andere politische Verhandlungen sich schlechterdings nicht einlassen; bey Strafe der Nullität und Cassation, auch nach Befinden noch härterer Ahndung gegen diejenigen Gerichts-Personen und Bedienten, welche die ihnen vorgeschriebene Schranken zu überschreiten sich beygehen lassen sollten.

tam daley, oznaymi Obywatelom swoich Kreyżow Jurysdykcyinych.

V.

Kancelarye Grodowe y ziemsko sądowe dotąd zostaiące w wspomnionych Dystryktach, zostaią w swoim teraznieyszym postanowieniu, iak dalece one naznaczone były dla przyięcia Transakcyow y Aktow dobrowolney Jurysdykcyi, y wszystkie do nich należące Subiekta utrzymowane a w niedostatku, przybrane bydz maja.

VI.

Miastowe y inne nayduiące się sądy prywatne, ktore podług polskiego układu sądowego, należą do Judiciis primæ instantiæ, wzaiemnie maja byzd utrzymane w swoim teraznieyszym postanowieniu.

VII.

Wszystkie te Sądy opatruią sprawy Jurysdyczne y zawiaduią te im oznaczone sprawy podług teraznieyszych Praw y Konstytucyi polskich; z tym wszystkim iednak na te ktore pod czas niespokoyności od podeymuiących się rewolucyinych zwierzchności wydane są oraz na Konstytucye ostatniego Seymu Warszawskiego, iak dalece one przez ostatny Seym Grodzieński derogowane są względu żadnego bydz nie ma.

Gdzie osobliwe Prawa y konstytucye polskie nie rozsądzaią, tam się podług do tych czaś w Polszcze zwyczaynych y przyimowanych praw pospolitych ma postępować.

VIII.

Te Sądy y Kancelarye zaś się muszą stanowic na tych im skazanych prywatnych sprawach partykularnych Partyi, y wcale się nie wdawać wsprawy Regencyalne albo inne polityczne Interessa; pod Karą Nullitatis y Kassacyi i podług okoliczności ieszcze surowszego ukarania na te osoby sądowne y Subalternow, ktòrzyby się mieli ważyć te im przepisane powinności przestąpić.

IX.

Auch sind besagte Gerichte und Canzeleyen der Aufsicht der ihnen zugeordneten Preussischen Creys Justiz-Commissionen, und durch diese der Haupt-Justiz-Commission subordinirt. Die Creys-Justiz-Räthe sind berechtigt den Versammluugen beyzuwohnen, von den vorfallenden Geschäften Kenntniß zu nehmen; auf Ordnung und Regelmäßigkeit im Verfahren Acht zu haben; und dahin zu sehen, daß ein jeder nach den Gesetzen rechtlich gehört, auch die Sachen prompt betrieben, und unter keinerley Vorwande verschleppt oder auf die Seite gesetzt werden.

Wenn jemand gegen das Verfahren und die Verfügungen der Polnischen Justiz Commissionen und Gerichte Beschwerden anzubringen hat, so kann er sich bey dem Creys-Justiz Rathe des Bezirks melden, welcher die Beschwerden aufnehmen, gehörig untersuchen, nöthigen Falls von dem Gerichte Auskunft darüber einziehen, und zur Entscheidung an die Haupt-Commission berichten wird.

Dagegen sind die Preussische Creys-Justiz Commissionen nicht befugt, sich in die Entscheidungen der an die Polnischen Commissionen und Gerichte gewiesenen, und daselbst rechtshängigen Sachen zu mischen; sondern diese Entscheidungen bleiben den geordneten Richtern nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung lediglich überlassen; jedoch unter dem Vorbehalt der nach den Gesetzen gegen solche Entscheidungen zulässigen Rechtsmittel.

X.

Die Haupt-Justiz-Commission, welche vor der Hand in Bialistock ihren Sitz nimmt, tritt an die Stelle der aufgehobenen Tribunale zu Lublin und Wilna. Alle Sachen daher, welche vormals in besagte Tribunale per modum appellationis, Provocationis, Querelæ nullitatis, oder irgend ein anderes nach den Gesetzen erlaubtes Rechtsmittel gebracht werden konnten, werden nunmehr obgedachter Haupt-Commission zur Erörterung und Entscheidung vorgelegt.

Auch gehören vor diese Haupt-Commission schon in Erster Instanz alle Sachen, welche nach vormaliger Verfassung

IX.

Wspomnione Sądy y Kancelarye są subordynowane pod dozorem pruskiey Kommissyi sądowey Kreyzowey im przyłączoney, a przez tę Kommissyi głowney sądowey. Konsyliarze sądowni Kreyzowi mają to prawo, bydz przytomnemi w Radzie; o przypadaiących sprawach się uwiadomić; mieć baczność na porządek y regularność w obchodzeniu się; y dogłądać, aby każdy prawnie został wysłuchanym, y sprawy prędko się zakończały, a pod żadnym protextem na bok złożonemi nie zostały.

Krokolwiek przeciwko postąpieniu y rządom Kommissyi sądowey polskiey y sądowa ma do donieśienia przy krośći, może się odezwać u Konsyliarza sądowego cyrkułowego, króry te przy krośći protokołować, należycie instigować, w potrzebnym zdarzeniu od sądu dowodu na to wyciągać, y dla rozsądzenia do Kommissyi głowney ie udać będzie powinien.

Przeciwnie zaś te Kommissye sądowe cyrkułowe pruskie nie mają tę moc, mięszać się w rozsądzeniach tych do Kommissyi i sądow polskich skazanych y tam prawnych rzeczy; lecz te rozsądzenia zostaną ustąpione ustanowionym sędziom podług ich zdania y doswiadczenia; iednak pod zatrzymywaniem wszystkich sposobem prawnych przeciwko dekretom.

X.

Kommissya głowna sądowa, ktora teraz w Białymstoku rezydować ma, nastąpi na mieysce tych w Wilnie i Lublinie znoszonych Trybunalow. Dla tego wszystkie rzeczy, ktore przedtym w wspomnionych Trybunałach per modum appellationis, Provocationis, querelæ nullitatis, lub w innym podług Praw dozwolonym środku prawnym przeniesione bydz mogły, zostaną teraz przełożone wyżey wspomnioney Kommissyi głowney do rozrzasnienia i rozsądzenia.

Wszystkie też rzeczy pierwszey Instancyi należą do tey Kommissyi głowney, ktore podług dawnieyszego ustanowienia nie mogły

vor

vor die Grod- und Landgerichte nicht gebracht werden konnten, sondern vor die Reichstags- Kron-Marschalls- Referendariats- Assessorial- Schatz- Commissions- und andere dergleichen unter der Benennung von Judiciis Supremæ instantiæ begriffene Ober-Gerichte schon in erster Instanz gehörten.

Ferner steht es einem jeden, welcher gegen einen von Adel oder anderen Eximirten etwas zu klagen hat, frey, seine Klage, statt der §. I. benannten Untergerichte sogleich bey der Haupt-Justiz Commission anzubringen.

Eben so kann besagte Commission Sachen, die bey diesen Untergerichten anhängig sind, sogleich vor sich ziehn, und in Erster Instanz darüber erkennen, wenn einer oder der andere Theil erhebliche Gründe anführt und bescheinigt, warum er von dem eigentlich competenten Untergericht, wegen Verwandschaft oder anderer Connexionen, oder wegen schon gegebener Beweise offenbarer Parteylichkeit wider ihn, keine gleiche und richtige Justizpflege zu hoffen habe.

Endlich werden alle Criminal-Sachen von dieser Haupt-Commission, mit Beyhülfe der ihr subordinirten Creys-Justiz-Commissionen, untersucht und entschieden.

Alle Beschwerden, die jemand gegen ein Untergericht zu führen hat, kann er sogleich auch bey der Haupt-Commission anbringen; und eben dahin müssen Beschwerden gegen die Creys-Justiz-Commissionen gerichtet werden. Die Haupt-Commission wird alle dergleichen Beschwerden gehörig aufnehmen, genau untersuchen, und wenn sie gegründet sind, für prompte und nachdrückliche Remedur sorgen.

XI.

Die Haupt-Justiz-Commission wird zwar bey den Instructionen der bey ihr schwebenden Prozesse die Regeln der Preussischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung befolgen, ihre Erkenntnisse und Entscheidungen aber wird sie nach den §. VII. angeführten Polnischen Gesetzen und Gemeinen Rechten abfassen.

bydz przeniesione przed Sądy grodowe i ziemskie, ale należały do Seymowych- Marszałkowych Koronnych- Referendaryatowych- Assessoriałowych- Kommissyalnych Skarbowych y innych takych pod nazwiskiem Judiciorum Supremæ instantiæ zamkniętych Naywyższych-Sądow.

Każdemu zaś wolno będzie, kto przeciw Szlachcicowi lub innemu Eximowanemu coś ma do narzekania, zamiast tych §. I. wspomnionych Podsądow, natych miast do Kommissyi glowney sądowey udać się.

Takim sposobem wspomniona Kommissya moze sprawy, ktore w tych Podsądach się układaią, natychmiast przed się brać, a w pierwszey Instancyi rozsądzić, Kiedy iedna albo druga strona ważne fundamenta dowodzi albo utwierdza, dla czego od własnie przyzwoytego Podsądu, dla Pokrewieństwa albo innych Konnexyi, albo dla iuż danych dowodow publiczney Parcyalności przeciw iemu, żadną rowną i dokładną sprawiedliwość się spodziewać nie ma.

Nakoniec wszystkie Kryminalne Sprawy zostaią za pomocą tych icy subordynowanych Kommissyi sądowych cyrkułowyen instygowanemi i rozsądzonemi od Kommissyi głowney.

Wszystkie uskarzenia ktore kto przeciwko Podsądowi ma do prowadzenia, może też donieść Kommissyi głowney; i wzaiemnie tam skargi przeciw Kommissyom sądowym cyrkułowym muszą bydz doniesione. Kommissya głowna wszystkie takowe uskarzenia należycie protokolluie, dokładnie instyguie, a kiedy są dowodne starać się będzie o prędką y poważną pomoc.

XI.

Kommissya głowna sądowa przy Instrukcyach tych u niey będących sprawach ułoży się podług ustaw generalnego Processu Pruskiego, swoie rozsądzenia zaś obeymie podług w §. VII. wyrażonych Ustaw y pospolitych Praw polskich.

einem

Einem jeden, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wird frey stehen sein Anliegen und Gesuch auch in Polnischer oder Lateinischer Sprache sowohl bey der Haupt- als bey den Creys-Justiz-Commissionen anzubringen. Die richterlichen Verfügungen und Entscheidungen werden ihm in Polnischen Uebersetzungen und Extracten bekannt gemacht werden.

Auch werden die Parteyen ihrer gewöhnten Rechtsbeystände zu ihrer Assistenz in den Terminen, und zu ihrer Vertretung als ihre Bevollmächtigte, wenn sie die Termine persönlich abzuwarten verhindert sind, sich nach wie vor bedienen können. Nur müssen diese Rechtsbeystände sich in die vorgeschriebene Ordnung schicken; Anstand und Bescheidenheit vor den Gerichten und Commissionen niemals aus den Augen setzen; den Anweisungen und Belehrungen derselben willige Folge leisten; und sich aller rabulistischen Kunstgriffe, so wie aller Bedrückungen der Parteyen und aller Prævaricationen gänzlich enthalten; widrigenfals sie zu gewärtigen haben, daß sie bey den Gerichten und Commissionen nicht mehr admittirt, sondern von allen gerichtlichen Praxis gänzlich ausgeschlossen; auch noch ausserdem nach Befinden, ernstlich bestraft werden sollen.

Każdemu, ktory nie iest doskonałym w niemieckim iezyku, bedzie wolno, swoie żądanie i prozbę też w polskim albo łacinskim ięzyku tak Kommissyi głowney iako też Kommissyom sądowym cyrkułowym donieść. Ukazy y rozsądzenia sądowe będą onemu oznaymowane w polskim tłomaczeniu y Extraktach.

Partye także będą mogły używać swoich zwyczaynych Adwokatow dla ich Assystencyi w Terminach, y dla swey obrony iako swoich Plenipotentow, kiedy są przeszkadzeni osobiście odbywać Termina. Tylko ci Adwokaci musza przystosować się do przepisanego porządku; nigdy grzeczność y skromność przed Sądy y Kommissye nie stawiać z oczu; okazaniom y dowodom rychże zadosyc uczynić; y powinni się hamowac od wszelkich sznukow rabulistowich, iako też wszelkich uciskow Partyi y wszystkich Prewarykacyi; przeciwnie żaś maią do oczekiwania, że do Sądow, y Kommissyi więcey nie będą przypuczeni, ale od wszelkiey Praxis sądowey wyłączeni, a ieszcze oprocz tego podług okoliczności naysurowicy ukarani zostaną.

XII.

Die Parteyen sowohl als die Gerichte sind schuldig, sich bey ihren Verhandlungen des geordneten Königlichen Stempel-Papiers zu bedienen, und sollen über den Gebrauch desselben von den Preussischen Commissionen belehrt, und dazu gehörig angewiesen werden.

XII.

Tak Partye iako też Sądy powinne używać przy swoich sprawach ustanowionego Krolewskiego papieru Kemplowanego, a o używaniu onegoż będą na leżycie oznaymieni od Kommissyow Pruskich.

XIII.

Da nun solchergestalt für eine wohlgeordnete, vollständig besetzte, den bisherigen Rechten und Verfassungen möglichst angemessene Justizpflege innerhalb der Provinz selbst hinlänglich gesorgt ist, so müssen alle und jede Landes-Einwohner sich an diese Gerichtshöfe und Commissiones ganz allein halten; und an keine auswärtige Gerichte, sie haben Nahmen wie sie wollen, fernerhin recurriren. Auch in Creysen, welche bey der letzten Gränz-Beziehung dergestalt getrennt worden,

XIII.

Gdy więc takim sposobem o dobrze ustanowioną, licznie osadzoną, terazniejszym Prawom y Urządzeniom ułożoną Jurysdykcyą w Prowincyi samey dostatecznie starano, dla tego wszyscy y każdy Obywatele muszą się trzymać tych dworów są dowych y Kommissyi; a nie mają do żadnych cudzych Sądow, niech moją nazwisko iakie chcą się daley rekurrować. Też w Cyrkułach, ktore przy ostatnim ciągu granicy tak zostały oddzielone, że ta niegdyś rezydencya Sądu grodowego y ziemskiego w ten czas w cudzey Granicy została, Obywatele nie po-

daß der ſonſtige Siz des Grod- oder Landgerichts dermalen innerhalb einer fremden Gränze zu liegen kömmt, müſſen die dieſſeitigen Einwohner ſich in ihren Rechts-Angelegenheiten an dieſe nunmehr auswärts liegende Grods- oder Landgerichte keinesweges weiter wenden, ſondern lediglich an die nach §. I. an deren Stelle tretende Juſtiz-Commiſſion ſich halten. Eben ſo werden alle Appellationen und andere Recurſe an Fremde auſſerhalb der jezigen Gränzen gelegene Tribunale gänzlich verboten; da einem jeden der Zutritt zu der Haupt-Juſtiz-Commiſſion in Bialyſtock offen ſteht.

Sollte jemand, dieſer Verordnung entgegen, Einſaſſen der diſſeitigen Provinz vor fremde Gerichte zu ziehen unternehmen, oder ſollten dergleichen Einſaſſen vor ſolchen fremden Gerichten, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, in rechtliche Verhandlungen ſich einlaſſen; ſo haftet nicht nur auf ſolchen Verhandlungen eine gänzliche Nichtigkeit, und ſie ſollen in der hieſigen Provinz niemals anerkannt *und befolgt, ſondern es ſoll auch der Uebertreter durch den Königlichen Fiſcum zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.*

Schließlich werden überhaupt ſämtliche Einwohner der Provinz, ohne Unterſchied des Standes und Ranges hiedurch ernſtlich angewieſen, die Befehle und Verfügungen der durch gegenwärtiges Publicandum angeordneten Gerichte und Commiſſionen, beſonders auch der Haupt-Juſtiz-Commiſſion, in allen Stücken willig und gehorſam zu befolgen, und ſich dagegen einer eben ſo prompten als regelmäſſigen und unparteyiſchen Juſtizpflege, mithin des kräftigſten Schutzes bey ihrem Eigenthum, Vermögen und Gerechtſamen verſichert zu halten.

Signatum Berlin, den 31ſten März 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Goldbeck.

winni z tey ſtrony w swoich sprawach do tych teraz zewnątrz leżących Sądow grodowych i ziemſkich żadną miarą daley udawac się, ale się trzymać muszą do tey podług §. I. na ich mieysce będących Kommiſſyi sądowey. Oraz wszyſtkie Appellacye y inne rekursa do cudzych za granicą teraznieyszą leżących Trybunałow wcale zabronione zoſtają; gdyż przyſtęp do Kommiſſyi głowney sądowey w Białymſtoku każdemu będzie otwarty.

Miałby ktoż, przeciwnie temu rozkazowi, się odważyć, Obywatelow z tey ſtrony Prowincyi przed cudze pociągać sądy, albo gdyby takowi Obywatele pod iakim tylko bądź prerextem, w prawne układy się wdawali; to nie tylko takowe sprawy nie ważne, y w tey Prowincyi nigdy nie mają bydz uznane y exekwowane, ale też przeſtępca takowy przez Fiskała Krolewskiego do odpowiedzi i Kary ma bydz przyciągniony.

Naoſtatek wszyscy Obywatele Prowincyi, bez dyfferencyi Stanu lub Urzędu przeto surowo okazani będą, aby rozkazom y uſtawom rych przez niniejszą Publikacyą uſtanowionych Sadow y Kommiſſyi, iako też Kommiſſyi głowney Sądowey we wszyſtkim chetnemi y posłuszemi byli, a wzaiemnie mogą bydz upewnieni; tak prędkey iako regularney y bezparcyalney sprawiedliwości, iako też ſkuteczney obrony ich własnoſci, subſtancyi y Prawa.

Signatum w Berlinie dnia 31. Marca 1796.

Na Rozkaz Specialny Nayiaśnieyszego Krola Jegomości.

(L. S.)

de Goldbeck.

No. XXVI. Vorläufige Instruction für die zur Verwaltung des Justizwesens in den Provinzen am Niemen und Bug angeordneten Commissionen. De Dato Berlin, den 31. März 1796.

Da Seine Königliche Majestät wegen Verwaltung der Justiz in den von der ehemaligen Republik Polen jenseits der Weichsel am Niemen und Bug neu acquirirten Provinzen, welche künftig zu Ost- und Westpreussen geschlagen werden sollen, Allerhöchstdero Willensmeynung schon unterm 6ten Januar c. dahin erklärt haben:

daß die bisherigen Polnischen Gerichte vor der Hand und auf einige Zeit beyzubehalten, jedoch zugleich und sofort eine Regierungs-Commission anzuordnen, welche die Aufsicht über diese Gerichte führen; in den höhern Instanzen statt der wegfallenden Tribunale in Lublin und Willna erkennen; vornehmlich aber, durch gewisse ihr subordinirte Unter-Commissiones, die nöthigen Nachrichten einziehen, und das Organisationsgeschäft betreiben solle;

So wird, da nunmehr sowohl diese Haupt- als die ihr subordinirten Unter-Commissiones wirklich in Activität gesetzt werden sollen, darüber nachstehende nähere Instruction ertheilt.

I.

Von den Polnischen Gerichten.

§. 1.

Unter den vor der Hand noch beyzubehaltenden Polnischen Gerichten sind alle diejenigen zu verstehen, welche nach Polnischer Rechts-Terminologie Judicia primae instantiae genannt werden; mithin sowohl die Grod- und Land- als die verschiedenen Städtischen Gerichte.

§. 2.

Letztere bleiben vor der Hand ganz in ihrer bisherigen Verfassung. Es kommt also nur darauf an, von dieser Verfassung nähere Nachricht einzuziehen, und dafür zu sorgen, daß, wenn etwa in einer oder der andern Stadt die Gerichte während der letztern Unruhen in Stockung oder Stillestand gerathen seyn sollten, der Gang derselben unverzüglich wieder hergestellt werde.

§. 3.

Die Grod- und Landgerichte sind zum Theil schon während der Revolutionsunruhen aufgehoben und zerstreut worden; theils werden sie dadurch, daß bey der gegenwärtigen Theilung ihre Bezirke in verschiedene Grenzzüge gekommen sind, ausser Verfassung und Activität gesetzt. So wie daher schon bey der Besetzung eines Theils der jetzt acquirirten Provinzen, an deren Stelle hin und wieder sogenannte Justiz-Commissiones errichtet worden; so sollen diese nicht nur beybehalten, sondern auch da, wo noch Land- oder Grodgerichte existiren, dieselben in dergleichen Commissiones zusammen gezogen werden.

§. 4.

Solcher Commissionen sollen vor der Hand Viere seyn.

1) Eine zu Willkowischken, für die in den diesseitigen Grenzzug fallenden Antheile von Samogitien, Kauen, Prenn, Merecz, und einen Theil des Grodnoschen Kreises, am linken Ufer des Niemen, bis ungefähr an die Höhe von Grodno.

2) Eine zu Bialystock, für den Ueberrest des Grodnoschen Kreises, diesseits des Niemen, und für den Bielskischen Kreis.

3) Eine zu Tykozin oder Lomza, für die Masowischen Kreise Wiezun, Lomza und Ostrolenko.

4) Eine zu Pultusk, für die Kreise Nur, Roczan, Ciechanow, Zakrozin und Zewskra.

§. 5.

Jede dieser Commissionen besteht aus einer Anzahl von Richtern, welche nach dem Umfange des Bezirks auf 3 bis 6 bestimmt werden muß. Ihnen werden einer oder zwey Notarii, einer oder zwey Instigatores oder Fiscäle, und zwey Gerichtsboten zugeordnet.

§. 6.

Zu Richtern werden diejenigen bestellt, welche diese Function in den Land- und

und Grodgerichten des Bezirks zuletzt verwaltet haben, oder noch verwalten. Sind deren mehrere vorhanden, als zur Besetzung der Commission gebraucht werden, so ist über die unter ihnen zu treffende Auswahl mit den Cammer-Commissarien, die sich schon länger in der Provinz aufhalten, und daher die tauglichen Subjecte besser kennen, Rücksprache zu nehmen. Ein gleiches muß geschehen, wenn die Zahl der in dem Bezirke vorhandenen Land- und Grodrichter zur Besetzung der für diesen Bezirk bestimmten Justitz-Commission nicht hinreicht, und also unter den übrigen Kreis Innsassen einige neue Beysitzer gewählt werden müssen; wozu jedesmal Männer, die mit hinlänglicher Polnischer Rechtskenntniß einen unbescholtenen Ruf, und gutes Ansehen unter ihren Mitständen verbinden, auch wegen ihrer Gesinnungen gegen die Preussische Regierung keinen erheblichen Verdacht wider sich haben, mit möglichster Sorgfalt ausgesucht werden müssen.

Zu Notariis und Instigatoribus sind Männer von hinlänglicher Rechtskenntniß, gutem Rufe, und anständigem ruhigen Betragen zu bestellen.

Leute, die während der letzten Unruhen daran thätigen Antheil, oder von revolutionairen Behörden Aemter oder Commissiones übernommen haben, sind bey den gegenwärtig zu organisirenden Commissionen nicht zuzulassen.

§. 7.

Zum Ressort dieser Commissionen gehören alle Rechtsangelegenheiten, welche bisher in erster Instanz bey den Land- und Grodgerichten verhandelt worden; so daß zwischen dem Ressort dieser beyden Arten Polnischer Gerichte kein Unterschied mehr statt findet. Auch die Grenzstreitigkeiten, welche bisher an die Gerichte des Unter-Cämmerer gewiesen waren, werden diesen Commissionen beygelegt. Dagegen haben sie keine Criminal-Gerichtsbarkeit zu exerciren, indem diese von nun an den Preussischen Gerichten allein reservirt bleibt.

§. 8.

Jede solche Polnische Commission muß sich, wenn sie nicht schon in Activität ist, unter der Auctorität eines Preussischen Commissarii, mit den in Polen sonst üblichen Formalitäten constituiren, und ihre Gerichtsbarkeit eröffnen. Sie muß alsdann per Vota Secreta einen Präsidenten wählen, und den Anfang ihrer Geschäfte damit machen, daß sie eine Ordination für sich entwirft, und der Haupt-Justitz-Commission zur Bestätigung einreicht.

§. 9.

In dieser Ordination müssen die Zeiten der Versammlungen, oder sogenannten Kadenzen; die Grundsätze und Ordnung, in welcher die Commission die bey ihr angemeldeten Rechtssachen zu verhandeln gedenkt; und andre dergleichen Gegenstände, welche zu der innern Verfassung und dem Geschäftsgange des Collegii gehören, bestimmt seyn.

Die Haupt-Commission muß bey Prüfung dieser Ordinationen darauf sehen, daß nach selbigen die Sachen in einer guten Ordnung, mit Regelmäßigkeit, ohne Uebereilungen und tumultarische Procedur tractirt werden mögen. Besonders ist darüber zu halten, daß die Partheyen nicht bloß durch sogenannte Posews oder Manifeste auf eine unbestimmte Zeit vorgeladen, sondern für jede Sache ein gewisser Termin bestimmt werde, in welchem die Partheyen sich melden, und die Verhandlung ihrer Sache gewärtigen können.

§. 10.

Diese Polnische Commissiones instruiren und entscheiden die an sie gelangenden Rechtssachen lediglich nach Polnischen Gesetzen und Prozeß-Ordnungen. Insbesondere werden sie dabey auf die Verordnungen des letztern Reichstags zu Grodno verwiesen. In wie fern aber die auf und nach dem letzten Warschauer Reichstage ergangnen Constitutiones zu befolgen sind, darüber soll noch nähere Anweisung ertheilt werden.

§. 11.

Die Commissiones müssen über ihre Verhandlungen ein getreues und vollständiges Journal halten, welches am Ende jeder Kadenz der Haupt-Commission vorgelegt werden muß.

§. 12.

Die Verhandlungen werden, wie es sich von selbst versteht, in Polnischer oder Lateinischer Sprache aufgenommen und ausgefertigt.

§. 13.

Die Subalternen der Commissionen erhalten fixirte Besoldungen, die ihnen am Schlusse jeder Kadenz aus den eingekommenen Sporteln pro rata temporis bezahlt werden. Was alsdann an Sporteln noch übrig bleibt, ist zur Renumeration der gegenwärtig gewesenen Richter bestimmt. Damit aber durch diese Vertheilung zu Sportul-Excessen kein Anlaß gegeben werde, muß jede Commission in der obgedachten Ordination (§. 8. 9.) die Gebühren-Sätze, welche sie zu nehmen gedenkt, im voraus angeben, und Approbation darüber erwarten. Ueber die Sportul-Einnahme und Ausgabe muß von einem der Notarien richtige Rechnung geführt, und mit dem Journale zugleich (§. 11.) am Schlusse jeder Kadenz der Haupt-Commission eingereicht werden.

§. 14.

Die Grod- und Landgerichts-Kanzleyen, in welchen bisher Contracte und andre Actus voluntariae jurisdictionis verlautbart und eingetragen worden, bleiben in ihrer bisherigen Verfassung, und müssen da, wo sie etwa während der letzten Unruhen außer Activität gekommen sind, förderfamst wieder hergestellt, und im Gang gebracht werden. Doch ist dabey zu bemerken:

1) Daß in die Grods fortan schlechterdings bloße Privatangelegenheiten einzelner Partheyen eingebracht und eingetragen werden sollen; dergestalt, daß alle Verhandlungen, welche sich auf Staats- und politische Materien beziehen, sub poena nullitatis, und bey Strafe der Cassation, auch, nach Befinden, noch schwererer körperlicher Ahndung für diejenigen Grod-Officianten, welche sich damit befassen möchten, durchaus untersagt seyn sollen.

2) Daß Käufe und andere Transactionen, durch welche über das Eigenthum eines Guths oder andern Immobilis disponirt wird, nicht eher eingetragen werden dürfen, als bis sie der Haupt-Commission angezeigt, und von dieser approbirt sind.

3) Daß, wenn Schulden auf ein Guth inscribirt worden, davon jedesmal der Haupt-Commission Anzeige geschehen müsse.

§. 15.

Schließlich sind die Polnischen Justiz-Commissiones, so wie die Grod- und Landgerichts-Kanzleyen, anzuweisen, daß sie bey ihren Verhandlungen und Ausfertigungen des Preussischen Stempelpapiers sich bedienen.

II.

Von den Preussischen Kreis-Justiz-Commissionen.

§. 16.

An jedem Orte, wo eine Polnische Justiz-Commission ihren Sitz hat, wird derselben eine Preussische Commission an die Seite gesetzt. Dieser Commissionen sind also vor der Hand ebenfalls Viere, nemlich zu Wilkowischken, Bialystock, Tykozin oder Lomza, und zu Pultusk.

§. 17.

Jede solche Kreis-Justiz-Commission besteht vor der Hand

1) Aus einem Commissario, der den Charakter als Justizrath führt.
2) Aus einem Assessore, der zugleich die Function eines Actuarii versieht.
3) Aus einem Protokollführer.
4) Aus einem Kanzelisten.
5) Aus einem Dollmetscher.
6) Aus zwey Bothen und Gefangenwärtern.

In der Folge soll dieses Personale, so wie es die Umstände und der zunehmende Umfang der Geschäfte erfordern, verstärkt werden.

§. 18.

Die Mitglieder und Subalternen der Commission erhalten vor der Hand Diäten, die in ihren Bestallungs-Rescripten näher bestimmt werden sollen.

§. 19.

Die Geschäfte dieser Commissionen bestehen darin:

1) Daß

1) Daß sie über die Justiz-Commissiones und andre Polnische Gerichte ihres Bezirks die Aufsicht führen.
2) Daß sie die gegen das Verfahren und die Verfügungen derselben einkommenden Beschwerden aufnehmen und erörtern.
3) Daß sie die Appellationen von den Erkenntnissen dieser Gerichte instruiren.
4) Daß sie eben so die Instructionen derjenigen Sachen, die, nach der unten (§. 40.) folgenden Bestimmung der Haupt- oder Regierungs-Commission, schon in erster Instanz beygelegt sind, besorgen.
5) Daß sie die Criminalprozesse ihres Bezirks instruiren.
6) Daß sie, unter Direction, und nach den Anweisungen der Haupt-Commission, die nöthigen Nachrichten zur künftigen Fundamental-Justiz-Einrichtung der Provinz sammeln.

§. 20.

Was ad 1. die Aufsicht über die Polnischen Untergerichte betrift, so muß der Justizrath den Sessionen der Justiz-Commissionen fleißig beywohnen; er muß darauf sehen, daß dabey regelmäßig, nach den Gesetzen, und der approbirten Ordination (§. 8. 9.) verfahren werde; daß man die Partheyen ordentlich höre; niemanden die Justiz versage, aber auch niemanden mit Contumacien oder sogenannten Condemnaten gesetzwidrig übereile. Wenn der Justizrath Partheylichkeiten, Illegalitäten, oder sonst ein leidenschaftliches oder eigennütziges Betragen wahrnimmt, so muß er die Richter ernstlich warnen, und sie ihrer Pflichten erinnern. In Materialibus hingegen, muß er sich in die Verfügungen und Entscheidungen nicht mischen, sondern dieselben lediglich den Richtern überlassen.

§. 21.

In gleicher Absicht muß auch der Justizrath entweder selbst, oder durch den Assessor, die Städte und andre Oerter, wo besondere Gerichte existiren, fleißig besuchen, und über den Gang der Justizsachen daselbst genaue Erkundigung einziehen.

§. 22.

Alle Nachrichten und Berichte, welche die Polnischen Gerichte und Kanzeleyen, nach den obigen Anweisungen, und sonst, an die Haupt-Commission zu erstatten haben, sind von ihnen zunächst an die ihnen beygeordnete Kreis-Justiz Commission abzugeben, welche dieselben, unter Beyfügung ihrer Bemerkungen und ihres Gutachtens, an besagte Haupt-Commission einsenden.

§. 23.

Wenn Beschwerden gegen das Verfahren oder einzelne Verfügungen der Polnischen Untergerichte bey der Preussischen Commission angebracht werden (§. 19. Nr. 2), so muß diese dieselben umständlich aufnehmen; von dem Gericht die nöthige Auskunft darüber einziehen; die eigentliche Bewandniß der Sache so vollständig als möglich ins Licht zu setzen suchen; und sodann an die Haupt-Commission zur weitern Verfügung berichten. Entscheidungen also können die Unter-Commissiones in der Regel nicht ertheilen. Doch können und müssen sie, wenn Gefahr im Verzuge ist, die nöthigen Anstalten treffen, damit die Sache bis zur einlangenden Verfügung der Haupt-Commission in Statu quo erhalten, und unwiederbringlichem Nachtheile vorgebeugt werde.

§. 24.

Bey der Instruction der Appellationen (§. 19. Nr. 3.) verfahren die Kreis-Justiz-Commissionen nach den Vorschriften der Preussischen Prozeß- und allgemeinen Gerichtsordnung.

Da es solchergestalt in jedem Falle nöthig seyn wird, das nach ganz andern Grundsätzen behandelte Verfahren erster Instanz nach jenen Vorschriften umzuleiten, so werden die Commissarii desfalls generaliter auf das Regulativ-Rescript vom 18. December 1780 in der Edictensammlung verwiesen. Insonderheit aber dienet ihnen dabey folgendes zu ihrer Direction.

Sobald die Verhandlungen des Polnischen Untergerichts eingekommen sind, muß der Instruent es sein erstes Geschäfte seyn lassen, einen Extract aus selbigen zu

formiren, und darin deutlich auseinander zu setzen:

a) Worauf die Klage und der Antrag des Klägers eigentlich gerichtet gewesen.

b) Was davon der Beklagte nachgegeben und eingeräumt habe, und was deshalb durch das ergangne Dekret, so weit dagegen nicht appellirt worden, feststehe.

c) Was also unter den Partheyen jetzt eigentlich noch streitig sey, ob es die Hauptsache, oder nur noch Nebenpuncte, z. E. Zinsen, Kosten, den Terminum Solutionis betreffe.

d) Was bey diesen noch unabgemachten Puncten für ein Factum zum Grunde liege.

e) Wie weit die Partheyen über dies Factum in erster Instanz einig geworden, oder worüber sie noch disconform geblieben sind.

f) Was der Richter erster Instanz in Ansehung des noch streitigen Facti angenommen, und in seinem Decrete festgesetzt habe.

g) Worin die gegen das Decret erhobnen Gravamina eigentlich bestehen.

Wenn solchergestalt der Instruent sich von der eigentlichen dermaligen Lage der Sache selbst hinlänglich informirt hat, so muß er alsdenn den Appellanten umständlich vernehmen: was er zur Unterstützung seiner Beschwerden anzuführen; ob er neue Facta anzubringen habe; ob neue Beweismittel vorhanden sind; ob er die Untersuchung und Erörterung von Umständen, die der vorige Richter als irrelevant übergangen oder verworfen hat, verlange ꝛc. Wenn nun alsdenn auch der Appellat über dieses Anbringen eben so umständlich vernommen worden; so wird nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung der Status causae et controversiae gehörig regulirt; woraus sich sodann ergiebt: ob noch mit fernern Beweisesaufnahmen zu verfahren, oder ob es bloß auf Applicationem legis ad factum oder auf eine streitige Rechtsfrage ankomme; und also das Verfahren allenfalls mit mündlichen zum Protocoll zu gebenden Rechtsausführungen zu schliessen sey.

Dabey ist insonderheit folgendes zu bemerken:

α) Die Regel der allgemeinen Gerichtsordnung: daß ein von dem Richter erster Instanz als unerheblich verworfner Umstand bey der Instruction des Appellatorii ebenfalls zu übergehen sey, bis der Appellationsrichter denselben erheblich findet, und die Instruction darüber verordnet, — kann hier nach der Strenge nicht angewendet werden; vielmehr muß der Instruent, wenn er einen solchen Umstand bey reifer Prüfung für wirklich relevant achtet, mit dessen Instruction und der Beweisesaufnahme darüber verfahren.

β) Wenn das Decret der ersten Instanz keine Definitivam enthält, oder wenn die Entscheidung, wie bey Polnischen Decreten sehr oft der Fall zu seyn pflegt, dunkel, schwankend und ungewiß ist, so muß die Sache von vorn an aufgenommen, und als ein neuer Prozeß in erster Instanz eingeleitet und instruirt werden. Der Haupt-Commission bleibt es alsdann vorbehalten, zu beurtheilen: ob von ihr in Appellatorio oder in prima instantia zu erkennen seyn werde.

§. 25.

Bey den vor der Kreis-Justiz-Commission angebrachten, oder an sie verwiesenen neuen Klagen (§. 19. n. 4.) wird von Anfang an überall nach der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

§. 26.

In beyderley Fällen (§. 19. n. 3. 4.) müssen zwar die Partheyen, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in Polnischer oder Lateinischer Sprache vernommen, und die mündlichen Verhandlungen in eben dieser Sprache mit ihnen gepflogen werden. Die Acten selbst aber, und die Verfügungen, so wie in der Folge die Erkenntnisse, werden deutsch abgefaßt; doch sind, wegen der beyzulegenden Polnischen Uebersetzungen und Extracte, die Vorschriften des wegen der Justizeinrichtung in Südpreussen ergangnen Publicandi vom 16ten November v. J. §. 1. n. 5. zu beobachten.

§. 27.

§. 27.

Den Partheyen ist es erlaubt, Polnische Advocaten oder sogenannte Palästranten als ihre Assistenten zu den Terminen mit zu bringen; auch wenn sie persönlich nicht erscheinen können, sich durch dieselben, als ihre Bevollmächtigte, vertreten zu lassen. Die Instruenten müssen aber diese Leute genau in Aufsicht und Ordnung halten; sie nur eben so, wie bey den Instructionen durch Justiz-Commissarien vorgeschrieben ist, über das Factum vernehmen und examiniren; ihnen kein Lermen und Geschrey, keine Schimpfreden und Invectiven wider den Gegentheil, auch in der Sache selbst keine Abschweifungen von dem Facto und den Umständen, worauf es eigentlich ankommt, keine dunkle, zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Angaben und Erklärungen, so wie keine Einmischungen von zur Sache nicht gehörigen Dingen und leeren Declamationen gestatten; diejenigen, welche sich in diese Ordnung nicht finden wollen, ernstlich zu rechte weisen; wenn sie sich aber nicht weisen lassen, und auf wiederholte Warnungen von Chikanen und rabulistischen Kunstgriffen nicht abstehn, der Haupt-Commission davon Anzeige machen; damit ein solches schädliches Subjectum von fernerer Assistenz und Vertretung der Partheyen ausgeschlossen werde.

Nur allein, wenn die Instruction in facto berichtigt ist, kann den Partheyen zu ihrer Beruhigung gestattet werden, mündliche Plaidoyers durch ihre Advocaten halten, und in das Protocoll niederschreiben zu lassen. Dies muß auf das Verlangen der Partheyen und Advocaten Polnisch geschehen, und ist alsdann durch den Dollmetscher eine Uebersetzung beyzufügen.

§. 28.

Daß von allen bey der Instruction, es sey in erster oder zweyter Instanz, vorkommenden Polnischen Dokumenten Deutsche Uebersetzungen durch den vereydeten Dollmetscher angefertigt, und zu den Acten gebracht werden müssen, versteht sich von selbst. In wie fern außerdem, bey Zeugenaussagen und sonst, die Protokolle Polnisch und Deutsch zugleich zu verschreiben sind, desfalls hat es bey dem für Südpreussen ergangnen Regulativ-Rescripte vom 28sten November v. J. sein Bewenden.

§. 29.

Da die Polnischen Partheyen an ein sehr kurzes und summarisches Verfahren gewöhnt sind, so müssen auch die nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu führenden Instructiones möglichst abgekürzt und beschleunigt werden. Die Instruenten werden dieserhalb auf das angeführte Publicandum für Südpreussen d. d. 16ten November v. J. §. III. n. 5. und auf die Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung mit dem Bedeuten verwiesen, daß, wenn bey einer Sache die in dieser Einleitung vorgeschriebenen Substantialia des Prozesses gehörig beobachtet worden, es dem Instruenten nicht zum Tadel oder Vorwurfe gereichen solle, wenn auch eine oder die andre minder wesentliche Vorschrift der Gerichtsordnung, der Abkürzung und Beschleunigung halber, nicht ganz genau hätte befolgt werden können.

§. 30.

Da auch in den Ober-Instanzen noch nach Polnischen Gesetzen bey Materien, worüber dergleichen Gesetze vorhanden sind, erkannt werden soll; so müssen die Instruenten, sobald eine oder die andre Parthey im Instructionsverfahren einen Rechtssatz behauptet, der von den Vorschriften der gemeinen Rechte abweicht, sich erkundigen: worauf sie diese Behauptung gründe. Allegirt die Parthey alsdann eine Polnische Constitution, so ist dafür zu sorgen, daß eine getreue Abschrift und eine richtige Uebersetzung davon zu den Acten gebracht werde. Bezieht sie sich auf eine Observanz, so muß sie entweder Atteste darüber von bekannten und zuverläßigen Polnischen Rechtsgelehrten beybringen, oder dergleichen Rechtsverständige, die als Zeugen abgehört werden können, nahmhaft machen. Doch wird mit der Abhörung solcher Zeugen nicht sogleich verfahren; sondern erst der Beurtheilung des Richters überlassen: ob es auf dergleichen Observanz wirklich ankomme; ob sie rationabilis sey; und

ob

ob sie in facto eines nähern Beweises bedürfe.

§. 31.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß, obgleich die Instructionen der neuen Sachen, und der Appellationen, in der Regel für die Kreis-Justiz-Commission des Bezirks gehören, es dennoch der Haupt-Commission freystehe, dergleichen Sachen auch für sich zu ziehen, oder einem andern Commissario zu übertragen.

§. 32.

Ueber die Bearbeitung der Criminalsachen (§. 19. n. 5.) bedarf es keiner besondern Instruction, da dieselben von Anfang an nach Preussischen Gesetzen zu behandeln sind. Einige nähere Anweisungen darüber sind in dem Reglement für die Südpreussischen Inquisitores publicos enthalten, welches nächstens publicirt, und alsdenn auch der Haupt-Commission zur weitern Bekanntmachung zugefertiget werden wird.

§. 33.

Bey der Einziehung der zur künftigen eigentlichen Organisation erforderlichen Nachrichten (§. 19. n. 6.) werden die Kreis-Justiz-Commissiones durch die Aufgaben und Anweisungen der Haupt-Commission zu leiten seyn. Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt: daß jede Commission in ihrem Bezirke sich von Anfang an ex officio bemühen müsse, solche Statistische Data, welche auf diese künftige Einrichtung Einfluß haben können, zu sammeln; z. E. von der Bevölkerung; von der Anzahl der im Bezirk befindlichen Königlichen, Starosteylichen, Adlichen oder Geistlichen Städte; der eben darin gelegenen Königlichen, Starosteylichen, Geistlichen oder Adlichen Güter; von der Beschaffenheit, dem Nahrungszustande, und der Bewohnbarkeit der Städte; von den im Bezirke vorhandenen Städtischen, Patrimonial- und andern Privatgerichten; von der Beschaffenheit der vorhandenen öffentlichen Gebäude und Gefängnisse, u. s. w. Diese gesammelte Data müssen die Kreis-Commissiones von Zeit zu Zeit an die Haupt-Commission einsenden.

III.

Von der Haupt- oder Regierungs-Commission.

§. 34.

Die Haupt- oder Regierungs-Commission wird vor der Hand ihren Sitz in Bialystock nehmen, und besteht:

1) Aus einem Principal-Commissario oder Präsidenten.
2) Aus einem Directore.
3) Aus einigen Räthen und Assessoribus;

denen die nöthigsten Registratur- Kanzley- und andre Subaltern-Bediente zugeordnet werden sollen.

Alle Mitglieder und Subalternen erhalten vor der Hand Diäten, die in ihren Bestallungs-Rescripten bestimmt sind.

§. 35.

Die Geschäfte dieser Haupt-Commission zerfallen in vier Classen:

A) die Direction des Justiz-Wesens in der ganzen Provinz;
B) die Besorgung der Landes-Hoheits- und Geistlichen Sachen;
C) die eigne Ausübung der Jurisdiction in gewissen bestimmten Fällen;
D) die Vorbereitung zur künftigen eigentlichen Organisation des Justiz-Wesens in der Provinz.

§. 36.

Diese Commission bedient sich vor der Hand in ihren Ausfertigungen nur des Namens und der Unterschrift:

Königlich-Preußische Haupt-Justiz-Commission.

Nach eingenommener Huldigung aber erläßt sie ihre Verfügungen, gleich einem Landes-Justiz Collegio, in Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Namen.

§. 37.

Was nun A. die Direction des Justiz-Wesens in der Provinz überhaupt betrift, so muß die Haupt-Commission die Polnischen Gerichte mittelbar, die Kreis-Justiz-Commissiones aber unmittelbar unter genauer Aufsicht halten; für die Constituirung von beyderley Behörden, wo es noch

noch nicht geschehen ist, nach den obigen Vorschriften unverzüglich sorgen; die von den Polnischen Gerichten zu entwerfenden Ordinationes (§. 8. 9.) sorgfältig prüfen; darauf sehen, daß nichts einschleiche, was wider Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Gerechtsame, das Interesse oder die Ruhe des Staats seyn könnte; die Polnischen Gerichte und Justiz-Commissiones, imgleichen die Grod- und Landgerichts-Canzeleyen in ihren Schranken halten; damit sie nicht mehr Auctorität oder Gewalt, als ihnen verliehen ist, sich anmassen; in Sachen die für sie nicht gehören, sich nicht einmischen, sondern sich lediglich mit Verhandlung, Erörterung und Entscheidung der ihnen beygelegten Privat-Rechts-Angelegenheiten befassen; die Beschwerden, welche gegen Polnische Gerichte bey ihr angebracht werden, entweder durch die Kreis-Justiz-Commissiones, oder auch unmittelbar, gehörig aufnehmen und untersuchen; eben so die gegen die Kreis Justiz-Commissionen bey ihr angebrachten Klagen durch sich selbst sorgfältig erörtern; den Beschwerden von beyderley Art, wenn sie gegründet sind, promt und nachdrücklich abhelfen; durch Commissarios aus ihrer Mitte die Polnischen Gerichte und die Kreis-Justiz-Commissionen fleißig visitiren, und überall dahin sehen, daß einem jeden vollständiges rechtliches Gehör verstattet; die Rechte der Partheyen durch vorgefaßte Meinungen, Leidenschaft oder Corruption bey den Richtern nicht unterdrückt oder gefährdet; die Sachen in gehörigem Gange erhalten; und bey dem Betriebe derselben die Vorschriften der jetzt bestehenden Gesetze beobachtet werden.

§. 38.

Bey den nach obigen Vorschriften (§. 14.) ihr anzuzeigenden actibus voluntariae jurisdictionis muß die Haupt-Commission nicht nur darauf Rücksicht nehmen, daß dieselben nach den bestehenden Landes-Gesetzen gehörig substantiirt seyn, sondern, daß auch dabey nichts vorfallen möge, was wider Sr. Königl. Maj. Allerhöchste Gerechtsame und Interesse, besonders auch in Rücksicht auf das Abschoß- und Abzugs-Regale, anlaufe. Auch müssen, so viel insonderheit die Besitz-Veränderungen bey Adlichen Immobilibus betrift, über die desfalls von den Grods zu machende Anzeigen, accurate Listen, Behufs der künftigen Hypotheken-Regulirung, gehalten werden.

§. 39.

B) Was die Landes-Hoheits- und Geistlichen Sachen betrift (§. 35.) so wird die Commission vor der Hand auf die Westpreuß. Regierungs-Instruction vom 21. Sept. 1773. verwiesen. Nähere Bestimmungen darüber werden ihr von den competenten Departements zu seiner Zeit zukommen.

§. 40.

C) Anlangend die Geschäfte der Commission in der Qualität eines eigentlichen Gerichtshofes, so gehören vor dieselbe:

I. In erster Instanz

1) Alle Sachen, welche nach der Polnischen Verfassung von den Land- und Grod- und andern Untergerichten eximirt, und an besondere Judicia suprema instantiae, sie heißen nun Reichstags- Relations- Assessorial- Referendariats- Marschalls- Schatz- Commissions-Gerichte, oder wie sie sonst Namen haben, gewiesen waren.

2) Alle Sachen, welche wegen einer von den Polnischen Untergerichten begangnen Nullität, oder sonstiger gegründeter Beschwerden der Partheyen, entweder vor- oder während der Verhandlung erster Instanz, von diesen Judiciis primae instantiae aboritt, und sogleich vor die Commission gezogen werden müssen.

3) Alle Sachen, worinn ein Kläger seinen Gegner, der vom Adel, oder sonst ein Eximirter ist, mit Uebergehung des Polnischen Untergerichts, sogleich bey der Haupt-Commission belangen will.

4) Alle Prozesse zwischen Partheyen, die nicht zu den Landes-Eingebohrnen gehören, sondern bey Gelegenheit der Regierungs-Veränderung, es sey als Officianten, oder sonst, in die Provinz versetzt worden.

5) Alle

5) Alle Criminal- und fiskalische Untersuchungs-Sachen.

II. In zweyter Instanz, alle Sachen die per modum Appellationis, Provocationis, Querelae nullitatis, oder irgend ein andres nach Polnischen Gesetzen zulässiges Rechtsmittel, an die vormaligen Tribunale zu Grodno oder Wilna, oder an andre Judicia supremae instantiae gebracht werden konnten.

§. 41.

Die Instructiones in allen diesen Sachen besorgt die Commission entweder unmittelbar, oder durch die Kreis-Justiz-Commissiones, und wird desfalls auf die Allgemeine Gerichts-Ordnung, und die obigen Anweisungen §. 24-30. lediglich verwiesen.

§. 42.

Die Commission erkennt vor der Hand nach Polnischen Gesetzen, in Materien, worüber dergleichen Gesetze vorhanden sind. Die Mitglieder müssen sich auf das Studium derselben sorgfältig applicieren, und in einzelnen Fällen die nöthige Kenntniß davon, auf die §. 30. vorgeschriebene Art, zu erlangen suchen.

Wo keine besondere Polnische Gesetze vorhanden sind, muß nach der Vorschrift des gemeinen Römischen Rechts, so wie es auch in Polen recipirt gewesen ist, erkannt werden.

Auf das Allgemeine Landrecht, und auf andere eigenthümliche Gesetze der Preußischen Monarchie kann, vor eingenommener Huldigung, nur in so weit Rücksicht genommen werden, als sie das Römische Recht erläutern oder näher bestimmen. Was nach der Huldigung geschehen solle, darüber werden Se. Königl. Maj. Allerhöchst Dero Willensmeynung in dem alsdann zu erlassenden Patent näher erklären.

§. 43.

In Ansehung solcher Partheyen hingegen, die nicht zu den Landeseingebohrnen gehören, sondern, wo beyde Theile erst bey Gelegenheit der Regierungs-Veränderung, als Officianten oder sonst, in die Provinz gekommen sind, wird überall nach Preußischen Gesetzen verfahren und erkannt.

§. 44.

Eben so gelten in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen schon von nun an die Preußischen Gesetze, und in specie das Allgemeine Landrecht. Doch ist, wenn der Fall Landes-Eingebohrne betrift, auf die Vorschrift §. 13. der Einleitung die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 45.

Sollten in der Zwischenzeit, und bis durch das zu erwartende Königliche Patent die Instanzen näher regulirt sind, von den Entscheidungen der Haupt-Commission Remedia eingewendet werden, so werden dieselben bey der Commission selbst, oder durch eine andere Kreis-Justiz-Commission instruirt; Acta instructa aber in zweyter Instanz an das Insterburgsche Hofgericht, so wie in der dritten, wo sie zulässig ist, an das Ost-Preußische Tribunal in Königsberg zum Spruch eingesendet.

§. 46.

Was nun D. die Vorbereitung zum Organisations Geschäfte betrift, so ist die Einsammlung der dazu gehörigen Nachrichten, sowohl unmittelbar, als durch die Kreis-Justiz-Commissionen, hauptsächlich die Sache des Präsidenten und Directoris. So wie dazu bereits oben §. 33. einige allgemeine Anweisungen ertheilt worden, so wird, um ihren Erkundigungen und Nachrichts-Einziehungen eine gewisse Richtung zu geben, über den Plan der künftigen Einrichtung nachstehendes, jedoch nur pro Informatione, bemerkt.

1. Der am Niemen gelegene Theil der Provinz, von Samogitien an, bis ungefähr zu der Höhe von Grodno, ist bestimmt, nach vollendeter Organisation, zum Departement des Insterburgschen Hofgerichts geschlagen zu werden.

2. Der übrige Theil der neuen Acquisition, welcher nicht schon nach den ergangenen, oder noch zu erlassenden Publicandis, zu Süd Preussen geschlagen worden, soll das Departement eines zu errichtenden neuen Landes-Justiz-

stiz-Collegii ausmachen; in so fern nicht etwa noch ein und andere einzelne Districte davon, der Lage wegen, der Ost-Preußischen Regierung beygelegt werden möchten.

3. In der ganzen neuen Acquisition sollen, zur Unterstützung der Haupt-Collegiorum, an schicklichen Orten, und für abgemessene Districte, Kreis-Justiz-Commissiones auf Ost-West- und Süd-Preußischen Fuß etablirt werden.

4. Dagegen werden besondere Inquisitoriate auf Schlesischen Fuß errichtet, und denselben etwas größere Bezirke, als den Kreis-Justiz-Commissionen, angewiesen.

5. Die Städte, welche eigene Gerichtsbarkeit haben, sollen dieselbe behalten; auch den Magistraten soll das ihnen zukommende Wahlrecht bleiben. Doch wird die erste Besetzung dem Landesherrn reservirt werden.

6. Wo eine Stadt einen eignen Richter *nicht beschäftigen, noch ernähren kann, da sollen mehrere kleine Städte, wie es in Ost- und West-Preußen schon verschiedentlich geschehen ist,* zusammen geschlagen werden.

7. Die Cämmereyen müssen zwar principaliter die Städtischen Gerichte unterhalten. So lange aber, bis der Zustand derselben, und ihr Vermögen näher ausgemittelt ist, so wie in Fällen, wo die nöthigen Besoldungen aus Cämmerey-Mitteln gar nicht aufgebracht werden können, werden Zuschüsse aus landesherrlichen Cassen ad tempus, und so weit es unumgänglich nothwendig ist, erfolgen.

8. Die Gerichtsbarkeiten der Königlichen und geistlichen Güter werden in Domainen-Justiz-Aemter zusammen gezogen.

9. Der Adel behält seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit, muß aber dieselbe nach den Landes-Gesetzen durch qualificirte und approbirte Justitiarios exerciren. Zu dem Ende muß für die Besetzung der Richter-Stellen in den Städten vorzüglich gesorgt werden, damit der Adel sich seine Justitiarios wählen könne. Gezwungene Kreis-Gerichte finden nicht statt; wohl aber muß der Adel zu solchen Associirungen, unter sich, und mit den umliegenden kleinen Städten, in Güte möglichst disponirt werden.

10. Für gute Criminal-Anstalten und Gefängnisse vorzüglich zu sorgen, ist um so nothwendiger, je mehr dieser Theil der Justizpflege in Polen zeither bekannter maaßen vernachlässigt worden.

11. Die Ressort-Verhältnisse, und die davon abhängende fora specialia causae, werden nach der Ost- und West-preußischen Verfassung bestimmt werden.

Diese Außenlinien des ungefähren künftigen Haupt-Einrichtungs-Plans werden hinreichen, die Commission zu belehren: auf was für Data und Nachrichten sie ihre Erkundigungen hauptsächlich zu richten habe.

§. 47.

Da in Polen bisher keine Obervormundschaftlichen Gerichte, und keine dergleichen Aufsicht über Minorenne existirt hat, so kann die Commission von den schon jetzt vorhandenen Vormundschaften dermalen noch keine Kenntniß nehmen. Eben so kann sie, so lange die Preußischen Gesetze in Vormundschafts-Sachen noch nicht eingeführt sind, bey künftig eintretenden Sterbe- oder andern dergleichen Fällen, wo sonst eine Dazwischenkunft des Vormundschaftlichen Gerichts erforderlich seyn würde, sich ex officio noch nicht einmischen. Wenn aber Minorenne selbst, oder die überlebende Mutter, oder Verwandte sich melden, und um Bevormundung bitten, so muß damit, und überhaupt mit Einleitung der Vormundschaft und Administration, überall nach den Preußischen Landes-Gesetzen verfahren werden.

§. 48.

Wegen Regulirung des Hypotheken-Wesens, und der deshalb vorläufig zu treffenden Anstalten, wird die Commission nächstens mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 49.

Sollten Depositа vorkommen, so sind dieselben nach Vorschrift der allgemeinen Depositat-Ordnung zu administriren. Der Director, und Eins der Mitglieder, müssen die Curatel der Casse übernehmen, und ein rechnungskundiger Subaltern muß dabey zum Interims-Rendanten bestellt werden. Doch muß die Commission, besonders im Anfange, die Befassung mit erheblichen Depositis möglichst vermeiden.

§. 50.

Es versteht sich von selbst, daß sowohl die Haupt-Commission, als die Kreis-Justiz-Commissionen, bey ihren Verhandlungen und Ausfertigungen sich des vorschriftmäßigen Preußischen Stempel-Papiers bedienen müssen. Auch haben sie darauf zu sehen, daß die Polnischen Untergerichte sowohl, als die Partheyen selbst, selbiges in vorkommenden Fällen gehörig brauchen. Es finden aber vor der Hand noch keine Stempel-Strafen statt; sondern der erforderliche Bogen ist nur, wenn der Fall zur Kenntniß der Haupt- oder Unter-Commission gelangt, auf Kosten der Partheyen umzuschlagen.

§. 51.

Eigentliche Sporteln werden vor der Hand noch nicht genommen. Doch können schon jetzt Instructions- und Urtelsgebühren, nach den Sätzen der Südpreußischen Sporteltaxe vom 19. December v. J., liquidirt werden. Diese werden in Einen Satz zusammen gezogen, und den Partheyen, nebst den wirklichen baaren Auslagen, nach erfolgter Publikation des Urtels abgefordert. Diese Gebühren werden in einer Casse gesammelt, und unter unmittelbarer Aufsicht des Präsidenten, von einem rechnungsfähigen Subalternen administrirt.

Da sämmtliche Mitglieder und Subalternen ohne Ausnahme auf Diäten gesetzt sind, die sie aus dem angewiesenen Organisations-Fond unmittelbar erheben, so bleiben die aufgesammelten Sporteln vor der Hand zur weitern Disposition reservirt. Doch können daraus die vorkommenden baaren Auslagen in Partheysachen vorschußweise bestritten werden.

Gegenwärtige Instruction kann, wie auch ihre Ueberschrift lautet, nur eine vorläufige seyn, die von der nähern Kenntniß des Localis und der Umstände erst ihre Ergänzung und nöthige Abänderung erwarten muß. Eben daher versiehet man sich zu der Haupt-Commission, besonders aber zu deren Präsidenten und Director, daß sie, sogleich nach ihrer Ankunft, sich um möglichste Kenntniß der Lokalität bewerben; darnach zu den erforderlichen Ergänzungen und Rectificirungen die nöthigen Nachrichten geben, und zweckmäßige Anträge formiren; sich selbst nach dem darinn deutlich vor Augen liegenden Zwecke, und der Analogie der vorgeschriebenen Grundsätze in vorkommenden dringenden Fällen, die wegen der Entfernung keine vorläufige Rückfrage erlauben, zu benehmen wissen; übrigens aber mit dem Chef der Justiz eine ununterbrochene Correspondenz über die verschiedenen Gegenstände ihrer Mission unterhalten werden.

Schließlich wird der Commission die möglichste Kultivirung der Harmonie mit den übrigen im Lande befindlichen Militair- und Civil-Behörden, so wie die sorgfältige Vermeidung aller unnöthigen Collisionen, ernstlich empfohlen.

Signatum Berlin, den 31. März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Goldbeck.

No.

No. XXVII. Circulare an sämtliche Cammern und Cammer-Deputationen, die Beobachtung des an das hiesige Polizey-Directorium ergangenen Rescripts, wegen der bösartigen und der Gesundheit schädlichen Ausdünstungen erzeugenden Professionen in der Stadt betreffend. De Dato Berlin, den 5. April 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir wahrgenommen haben, daß die Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten, und daher bey ihrem Betrieb bösartige der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohntesten und angebautesten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen sind, hieraus aber nicht allein für die Anwohnende die lästigste Unbequemlichkeit, sondern auch Verunreinigung der Luft, mithin die nachtheiligste Folge für die Gesundheit der Einwohner überhaupt entsteht, so sind Wir veranlaßt worden hierunter einige allgemeine Vorschriften zu ertheilen, wie Ihr solches aus dem in Abschrift hierbey kommenden Reskripte an das hiesige Polizey-Directorium von heutigen dato umständlich ersehen werdet, und Wir befehlen Euch dabey, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Eures Departements gleichfalls zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren genaue Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten April 1796.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXVII.

Da nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Collegii-Sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen, verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äusserst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehret wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fließenden Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebauet und bewohnet sind, betrieben werden. So werden Se. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberey, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders als am fließenden Wasser und zwar an dessen Abfluß auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bey jeder solchen neuen Anlage, der Ort derselben dem Polizey-Directorio, zu dessen Besichtigung und Genehmigung angezeigt werden soll.

II. Was die schon subsistirende Anlagen dieser Art betrift, welchen die zu I. gedachte Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtiget werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1) Daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer, bey einer Polizeystrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bey Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bey Inhibirung des fernern Betriebes ihrer Profession an solchem Orte, die zu verarbeitende animalische Materialien, so lange dieselben noch einen bösen cadavereusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbanken,

banken, oder von ihren Höffen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushangen.

2) Daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihre Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und bey 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

III. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnte Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drey Jahre nach einander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden seyn: So soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metter von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hiesige Polizey-Directorium hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheid auf dessen in dieser Sache unterm 28ten Novbr. v. J. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige mit Beziehung auf das gegenwärtige Rescript, in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch ein Publikandum in den Intelligenz-Blättern und Zeitungen zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen. Sign. Berlin, den 5. April 1796.

Auf Special-Befehl.
v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.

No. XXVIII. Remissions-Reglement für die Unterthanen der Priegnitz zur Unterstützung bey Unglücksfällen.

De Dato Berlin, den 6. April 1796.

Da in Ansehung der Erlassung, welche den contribuabeln Unterthanen von ihren Abgaben zur Kreiscasse, besonders bey erlittenen Unglücksfällen, zu ihrer Erholung und Unterstützung billigerweise angedeihen muß, für die Provinz Priegnitz bis jetzt noch kein gehöriges Reglement vorhanden ist, solches aber sowohl überhaupt die Ordnung, als besonders Ein Königl. Hohes General-Directorum per Rescriptum vom 20sten October 1791 erfordert hat: So haben sich die Stände der Priegnitz mit dem Kreis-Directorio über nachfolgende Normalsätze bey Ertheilung einer Remission, mit Rücksicht auf den dazu vorhandenen, und im §. 1. bestimmten Provinzialfond, mit Genehmigung Eines Hohen General-Directorii und der Königl. Cammer dahin vereinigt.

§. 1.

Fond zu den zu bewilligenden Remissionen.

Der Fond zu den zu bewilligenden Remissionen besteht in demjenigen Beytrage, den die contribuablen Unterthanen außer ihren Quotisationsmäßigen Abgaben, in monatlichen Ratis an die Kreiscasse mit abliefern. Er beträgt jährlich Ein Tausend Sieben Hundert und Sieben Reichsthaler, und soll dieser Fond so lange zu diesem Behufe bestimmt bleiben, bis durch Veränderung der Umstände im Ganzen, auch eine Abänderung in der Aufbringung und Verwendung desselben nöthig befunden, und mit Zuziehung der Stände festgesetzt seyn wird.

§. 2.

Gegenstände der Remission.

Die Gegenstände einer zu bewilligenden Remission sind entweder Neubauten der contribuabeln Unterthanen, oder ein an ihrem auf dem Halme stehendes Getreyde, oder ein an ihrem Viehe erlittener Unglücksfall.

§. 3.

In Ansehung der Bauten ist zu bemerken, daß die desfalsige Remissiones bloß auf Wohnhäuser und Scheuern des Hofwirths, nicht aber auf Ställe und Altentheils Wohnungen bewilliget werden, und hiernächst zu unterscheiden, ob solche durch eine Feuersbrunst, oder dadurch veranlaßt sind, daß dergleichen Gebäude deswegen neu aufgebauet werden müssen, weil sie Alters halber den Einfall gedrohet haben. Im letztern Falle, nämlich der Wiederherstellung veralteter Gebäude, wird der Betrag der ordinairen Contribution allein, mit Ausschluß der Reuter-Verpflegungsgelder, für das Wohnhaus auf Zwey Jahre, und für die Scheure auf Ein und Ein Halb Jahr, ertheilet.

Bey Neubauten anstatt verfallener Gebäude, oder wenn jemand einen fremden Hof in Stand setzt.

Wenn aber Jemand auf einem lange wüste gelegenem Hofe ein neues Wohnhaus oder Scheure erbaut, so erhält er auf jedes dieser Gebäude die vorbestimmte Remission nicht allein an der ordinairen Contribution, sondern auch zugleich den Betrag an den Reuter-Verpflegungsgeldern. Wie denn auch derjenige, der einen von seinem vorigen Wirthe verlaufenen Hof, worauf aber noch Haus und Scheure vorhanden sind, in Stand setzt, den Betrag der ordinairen Contribution und Reuter-Verpflegungsgelder auf ein ganzes Jahr erhält.

Erbauet aber Jemand statt eines verfallenen alten Gebäudes an dessen Stelle ein massives, so erhält er das doppelte der vorbestimmten Remission, nämlich für das Wohnhaus Vierjährigen, und für die Scheure den Dreyjährigen Betrag der ordinairen Contribution.

§. 4.

Bey Neubauten nach erlittener Feuers-Brunst.

Sind aber die Neubauten durch eine Feuersbrunst veranlaßt, so *wird die Remission dergestalt bestimmt*, daß wenn der Bau von Holz geschieht, für das Haus der Dreyjährige Betrag der Contributions- und Reuter-Verpflegungsgelder, wird aber das Wohnhaus massiv gebauet, der Fünfjährige Betrag vorbenannter Abgaben bezahlt wird. In Ansehung der Scheuren aber, soll dergleichen Erlassung unter nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Hat sich der Feuerschaden gleich nach der Erndte ereignet, und bevor die Wintersaat bestellt worden; so hat eben die Erlassung, sowohl wenn der Wiederaufbau von Holz, als wenn er massiv geschieht, statt, als bey einem abgebrannten Wohnhause.

Ist der Schade nach bestellter Wintersaat, aber vor Bestellung der Sommersaat geschehen, so wird der Betrag von Zwey und Ein Halb Jahr der Contributions- und Reuter-Verpflegungsgelder; geschiehet der Bau aber massiv, von Vier Jahren erlassen; trift der Brand aber nach bestellter Sommersaat bis zur Erndte zu, so wird nur der Zweyjährige Ertrag bey dem Baue von Holz, und bey massivem Baue von Drey Jahren an vorberegten Abgaben erlassen.

§. 5.

Bey Unglücksfällen am Getreyde.

Bey Unglücksfällen, welche ein Unterthan an seinem auf dem Halme stehenden Getreyde erlitten hat; und zum Beyspiele durch Hagelschlag, Frost, Heuschreckenfraß, Ueberschwemmung, verursacht werden können, kömmt es sowohl auf die Wichtigkeit des Verlustes an Körnern, als auch besonders darauf an, ob der Unterthan zugleich des Strohes dadurch verlustig wird.

§. 6.

Fortsetzung.

Hat der Unfall das ganze Feld betroffen, so ist für jeden Scheffel an Wintergetreyde Drey Groschen, und an Sommergetreyde Zwey Groschen

zu

zu bewilligen. Betrift er die Hälfte der Aussaat, so ist zu untersuchen, ob der unbeschädigt gebliebene Theil so gut steht, daß solcher den erlittenen Verlust übertragen könne. Ist dieses: so findet keine Erlassung statt, widrigenfalls aber soll, wenn außer dem Verlust an Körnern auch ein beträchtlicher Verlust am Stroh sich ergiebet, solcher ebenfalls mit Drey und respective mit Zwey Groschen für jeden Scheffel Aussaat vergütiget, wenn aber der Verlust am Strohe nicht wichtig ist, nur Zwey Groschen und Drey Pfennige für jeden Scheffel Winter- und Ein Groschen Sechs Pfennige für jeden Scheffel Sommergetreydeaussaat, als Vergütigung bewilligt werden.

Betrift der Unfall nicht die Hälfte der Aussaat, so hat keine Entschädigung statt.

§. 7.

Fortsetzung. In Ansehung des Pachtkorns, welches nicht im Sommerschlage, sondern in der Braache gesäet worden, findet keine Vergütigung bey vorkommenden Unglücksfällen statt; so wie solche auch unzuläßig ist, wenn nach geschehener Ueberschwemmung des Wintergetreydes, an dessen statt noch Sommergetreyde gesäet, und zur Reife gekommen ist.

§. 8.

Beym Vieh. Wenn ein Unterthan ein Pferd, bey Gelegenheit des Vorspannes, verloren hat, so soll ihm solches mit Zehn Reichsthaler vergütigt werden. Wenn er aber bey einer Feuersbrunst ein Zugpferd, oder Ochsen, oder Kühe einbüßt; so soll er für ein Pferd Vier Thaler, für einen Ochsen Drey Thaler, und für eine Kuh Zwey Thaler Zwölf Groschen; desgleichen für ein rotzig gewordenes Pferd Vier Thaler an Vergütigung bekommen. Für junges Vieh, Schaafe, Schweine, Federvieh und ganz abgelebte Pferde, desgleichen für Pferde und Ochsen, die nicht zum Ackerbaue gebraucht werden, findet keine Remission statt.

§. 9.

Wie die Gegenstände der Remission auszumitteln. Die Untersuchung der zu Remissionen sich qualificirenden Unglücksfällen, muß der Landrath des Kreises, auf geschehener Anzeige, sogleich vornehmen, und mittelst Einreichung des Protocolli die Anweisung zur Auszahlung bey der Behörde nachsuchen: nur bey Verlust des Getreydes auf dem Halme ist diese Untersuchung, bis kurz vor der Erndte, auszusetzen, weil das Getreyde sich in der Zwischenzeit zum Theil wieder erholen kann.

§. 10.

Der Unglücksfälle beym Viehe. Die im §. 8. bestimmten zur Remission qualificirten Unfälle am Vieh der contribuabeln Unterthanen, werden durch Zeugen ausgemittelt, über deren Aussage die Landräthe ein Protocoll aufnehmen müssen. Zur Assignation der dafür bestimmten Vergütigung werden auch die Landräthe, jedoch unter den im §. 9. festgesetzten Bestimmungen, von Einem Königlichen Hohen General-Directorio autorisirt.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn der Remissionsfond nicht zureicht. Sollte sich der Fall ereignen, daß der Remissionsfond zu den in einem Jahre sich ereigneten vielen Unglücksfällen nicht hinreichte, und dieser Fond daher durch einen extraordinairen Beytrag sämmtlicher daran theilnehmender Contribuenten verstärkt werden müssen: so hat das Kreis-Directorium darüber besonders an die Behörde zu berichten, und Verfügung nachzusuchen. Wie denn auch in dem Falle, wenn durch Feuerschäden, oder gänzlichen Hagelschlag, die verunglückten Unterthanen ihren Beytrag

zur

zur Fötusgeliefetung aufzubringen ganz außer Stande sind, die sämmtliche contribuable Unterthanen selbige übertragen, und das Kreis-Directorium das fehlende Quantum auf die ganze Provinz zu repartiren autorisirt wird.

§. 12.

Die Remission der Gutsherrschaften erhält ihre Bestimmung durch das neue Provincial-Gesetzbuch.

Schließlich hat dieses Reglement keine Anwendung auf die den Unterthanen von ihren Gutsherrschaften und Pachthebern zu bewilligenden Unterstützungen, die der bisherigen Observanz gemäß, durch das zu publicirende Provincial-Gesetzbuch, näher zu bestimmen seyn werden. Es sollen indeß so lange, bis etwa hierunter eine Veränderung getroffen wird, die in der Priegnitz vorkommende Remissionsfälle nach gegenwärtigem Reglement beurtheilt und entschieden werden.

Berlin, den 6ten April 1796.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XXIX. Circulare an sämtliche Inspectores: wegen gründlicher Unterrichtung der Jugend von der Wichtigkeit des Eidschwures. De Dato Berlin, den 7. April 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da es leider die Erfahrung lehrt, daß der Eidschwur hin und wieder anfängt *sehr leichtsinnig und geringschätzig betrachtet zu werden*, und doch der Wohlfahrt des Staats alles daran gelegen ist, daß der Eid in seiner Heiligkeit und Wichtigkeit erhalten werde, so ist das Geistliche Departement, um diesem einreissenden Uebel kräftig zu steuern, veranlaßt worden, folgendes Rescript an das Ober-Consistorium zu erlaßen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es kann Eurer eigenen Bemerkung nicht entgangen seyn, wie sehr leider! die Geringschätzung und Entheiligung des Eides, selbst in den niedern Volks-Classen, überhand zu nehmen anfängt, und wie nothwendig es daher ist, auf alle Art dafür zu sorgen, daß dieses Uebel nicht noch mehr um sich greife, und endlich ganz unheilbar werde.

In dieser Absicht wird es Euch hierdurch zur Pflicht gemacht, mit verdoppelter Sorgfalt darüber zu wachen; daß so wohl die Jugend in der Lehre vom Eide, gründlich und sehr fleißig unterrichtet, als auch die Gemeinen von ihren Predigern bey jeder schicklichen Gelegenheit an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eidschwures, und an die schwere Versündigung der leichtsinnig- oder gar vorsetzlich falsch Schwörenden erinnert werden.

Zu diesem Endzwecke wird hierdurch insbesondere folgendes von Uns verordnet:

1) Soll von nun an, in Unsern sämmtlichen Lutherischen Kirchen, alljährlich am 23ten Sonntage nach Trinitatis, nach Anleitung des Evangelischen Textes, außer den Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit überhaupt, auch das wesentlichste aus der Lehre vom Eide den Zuhörern vorgetragen, und mit Nachdruck und Wärme ans Herz gelegt werden;

2) habt Ihr die Prediger anzuweisen, daß sie ihre jedesmaligen Catechumenen vorzüglich auch in dieser wichtigen Lehre, nach den, in dem allgemeinen Catechismus angegebenen Punkten (Frage 136) gründlich und ächtbiblisch unterrichten, auch dieselben nicht confirmiren sollen, wenn sie diese Lehre nicht hinlänglich gefaßt haben, um für Eidesfähig erklärt werden zu können.

3) Müssen die Inspectores bey ihren Kirchen-Visitationen, auch bey der näheren Prüfung der Catechumenen ihrer Dörfer (wo nehmlich diese letztere üblich ist) die Neu-Confirmirten über

den empfangenen Unterricht vom Eide, besonders examiniren, die Unwissend befundenen bey der ersten Gelegenheit zu einer anderweitigen Prüfung nochmals vorfordern, und, wenn die Schuld ihrer Unwissenheit in dem zweifelhaften oder nachlässigen Unterrichte des Predigers liegt, letzteren zurecht weisen, und erforderlichen Falls bey Euch anzeigen. Endlich habt Ihr

4) sämmtliche Prediger zu ermahnen, daß Sie die ihnen von Gerichtswegen aufgetragene Admonitionen, bey Eidesleistungen jedesmal mit der gewissenhaftesten Treue verrichten, und alles Ihrige thun sollen, um den Schwörenden in diejenige Stimmung der Seele zu setzen, welche die Heiligkeit der Handlung sowohl selbst, als der beabsichtete Endzweck derselben erfordert.

Es wird Euch hierdurch nochmals ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf die pünktlichste Befolgung dieser Verordnung von Seiten der Inspectoren und Prediger unermüdet zu invigiliren. Sind ꝛc. Gegeben, Berlin, den 12. März 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

An
das Churmärkische Ober-Consistorium.

Ihr werdet demnach so gnädigst als ernstlichst hierdurch befehliget, sowohl Euch selbst, als Prediger genau darnach zu achten, wie auch als Inspector, die Euch dabey auferlegte Pflichten aufs pünktlichste zu erfüllen; den Predigern Eurer Inspection aber diesen Befehl sofort bekannt zu machen, und sie dabey anzuweisen, demselben in allen sie betreffenden Punkten auf das genaueste und gewissenhafteste nachzuleben, sie auch besonders in Ansehung des zweyten Punkts anzuweisen, ihre Catechumenen schlechterdings nicht zu confirmiren, wenn sie nicht die Lehre von der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides hinlänglich gefaßt haben; wie Ihr sie denn auch in Rücksicht des Vierten wichtigen Punkts dieses Befehls, zweckmäßig zu ermahnen habt, bey dergleichen ihnen geschehenen Aufträgen, ihrem Amte auf das gewissenhafteste ein Genüge zu thun. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten April 1796.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. XXX. Reglement wegen Einrichtung der Inquisitoriate und der Criminal-Anstalten überhaupt in der Provinz Süd-Preussen. De Dato Berlin, den 10. April 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch öffentlich zu wissen: Unter den mannichfaltigen Gegenständen, welche seit der Besitznehmung Unsrer nunmehrigen Provinz Südpreussen Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, behauptet die Verbesserung der Criminalanstalten um so mehr eine der ersten Stellen, je wichtiger und unmittelbarer der Einfluß ist, welchen dieser Theil der Rechtspflege auf Privat- und öffentliche Ruhe und Sicherheit äußert, und je gegründeter die Ausstellungen sind, welchen derselbe unter der vorigen Verfassung, sowohl in Rücksicht auf die Gesetzgebung, als auf die Ordnung und Regelmäßigkeit des Verfahrens, und auf die Behandlung der Criminalverbrecher ausgesetzt gewesen.

Um diesen Mängeln abzuhelfen; um dem Verfahren in Criminalsachen einen schnellen, aber doch regelmäßigen, und die bloße Willkühr ausschließenden Fortgang zu verschaffen; um den eines Verbrechens Angeschuldigten, bey der für die öffentliche Ruhe unumgänglich nothwendigen

festen

festen und zuverläßigen Aufbewahrung, dennoch eine menschliche Behandlung zuzusichern, und selbst die Zeit ihres Verhafts für sie und den Staat möglichst zu benutzen; zugleich aber auch, um den Gerichtsobrigkeiten die Kosten der Criminal-Untersuchungen zu erleichtern, und dadurch die gemeinschädliche Unterdrückung und Verheimlichung der Verbrechen zu verhüten, haben Wir nicht nur bestimmtere, mildere, und den verschiedenen Arten und Graden der Verbrechen mehr angemessene Strafgesetze vorgeschrieben; sondern auch mancherley andere Einrichtungen und Anstalten auf Kosten Unserer Cassen treffen, oder doch die erforderlichen Einleitungen dazu, wonach diese Verbesserungen nächstens zur wirklichen Ausübung gebracht werden sollen, vorkehren lassen.

Wir finden aber nöthig, nicht nur Unsre Collegia und Gerichte, sondern auch Unsre gesammte Vasallen und Unterthanen, über die Beschaffenheit dieser Anstalten, den Zweck derselben, und die bey deren Gebrauch und Ausübung von einem jeden zu beobachtenden Pflichten, durch das gegenwärtige Reglement näher zu unterrichten.

Wir verordnen also hierdurch

I.

A. Von den Inquisitoriaten, wo dieselben errichtet werden sollen.

Daß in nachfolgenden Südpreussischen Städten Inquisitoriate errichtet werden sollen; nämlich

A. Im Posenschen Cammer-Departement
1) zu Posen, für den Posen- Szrimm- Kosten- und Obornickschen Kreis;
2) zu Gnesen, für die Woywodschaft Gnesen, und den jenseits der Warthe gelegenen Theil der Woywodschaft Kalisch;
3) *in Kalisch, für den Theil dieser Woywodschaft diesseits der Warthe, und den Krobiaschen Kreis;*
4) in Kosten, oder Bomst, für die Kreise Bomst, Fraustadt, und Meseritz.

B. Im Petrickauschen Cammer-Departement
1) in Petrickau, für die Kreise Petrickau, Rawa, Brzeszin, und Zgiers;
2) in Wielun, oder Czenstochau, für die Kreise Wielun, Ostrzewo, Czenstochau und Radomsk;
3) in Sierads, für den Sierads- Warta- Szadek- und Lutomirschen Kreis.

C. Im dritten Cammer-Departement.
1) in Warschau;
2) in Lenczyc;
3) in Wraclawec;

als worüber, und über die zu jedem Inquisitoriate geschlagene Kreise, die Einsassen derselben bey Bekanntmachung des gegenwärtigen Reglements noch näher benachrichtiget werden sollen.

II.

Anlegung der Gefängnisse.

An diesen vorbenannten Orten wollen Wir, zur Erleichterung der Gerichtsobrigkeiten, so wie Unsrer Vasallen und Unterthanen überhaupt, öffentliche Gefängnisse, oder sogenannte Frohn-Vesten, auf Unsre eigne Kosten dergestalt in Stand setzen und erhalten lassen, daß der Zweck einer sichern, aber doch auch für Leben und Gesundheit der Inquisiten unschädlichen Aufbewahrung, vollkommen erreicht werde.

Auch sollen mit diesen Gefängnissen Arbeitsanstalten verbunden werden, um darin die Criminal-Arrestanten, während ihres Verhafts, zu

ihrem eigenen, und zum Besten des Ganzen, nützlich zu beschäftigen, auch durch den Verdienst ihrer Arbeit den Gerichtsobrigkeiten die Kosten ihres Unterhalts zu erleichtern.

III.

Einrichtung der Inquisitoriate.

Jedes Inquisitoriat soll bestehen

1) aus einem Inquisitore publico;
2) aus einem Assessor;
3) aus einem Actuario;
4) aus den nöthigen Gefangenwärtern und Unterbedienten,

denen Wir insgesammt aus Unsern Cassen auskömmliche Besoldungen haben anweisen lassen.

IV.

Für welche Criminal-Arrestanten dieselben bestimmt sind.

An diese Inquisitoriate sollen aus den zu einem jeden geschlagenen Kreisen und Districten alle Criminal-Arrestanten, welche zu Unserer Landesherrlichen Immediat- oder Domainen-Jurisdiction, imgleichen zur Jurisdiction Unsrer Königlichen Städte gehören, zur Untersuchung abgeliefert werden.

Den Privat-Gerichtsobrigkeiten, sowohl vom Adel, als von der Geistlichkeit, und den übrigen mit eigner Jurisdiction versehenen Städten, insofern denenselben auch die Criminal-Gerichtsbarkeit zukommt, steht es zwar frey, wenn sie mit gehörig besetzten Criminal-Gerichten und zweckmäßig aptirten Gefängnissen versehen sind, die Untersuchung in den vor sie gehörenden Fällen durch diese Gerichte selbst führen zu lassen; Sie können aber auch ihre Inquisiten an das Inquisitoriat, zu welchem ihr Kreis gehöret, abliefern, und sich dadurch die Kosten der eignen Untersuchung ersparen.

V.

Vorläufige Vernehmung der Arrestanten.

Doch muß eine jede Gerichtsobrigkeit

1) den Inquisiten, sobald er eingebracht wird, und noch vor der Ablieferung, über Namen, Alter, Herkunft, und andere persönliche zur Sache gehörige Umstände; ingleichen darüber, was ihm von dem vorgefallenen Verbrechen bekannt sey, summarisch vernehmen lassen;

Sie muß

2) bey Verbrechen, welche Spuren hinter sich zurücklassen, z. E. Todtschlag, Brandstiftung, gewaltsamer Diebstahl ꝛc. ꝛc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Corporis delicti sorgen;

Sie muß

3) wenn der Inquisit aus dem Orte oder der Gegend gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen, und dort bekannten Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einziehen, und zu den Acten verzeichnen;

Endlich

4) muß sie in gleichem Falle ein Verzeichniß des Vermögens, so der Inquisit daselbst besitzet, aufnehmen lassen, und dem Inquisitoriate mit einsenden.

Diese vorläufigen Veranstaltungen liegen in Fällen Unsrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit den Kreis-Justiz-Commissionen, in den Domainen-Aemtern und Starosteyen den Justiz-Aemtern, und bey Privat-Gerichtsbarkeiten den Justitiariis ob. So lange die Anwesenheit des Inquisiten zu diesem Behufe nothwendig ist, welches jedoch niemals lange

dauern

dauern kann, muß derselbe an dem Orte, wo er eingebracht worden, in sichrer Verwahrung, allenfalls unter Wache, gehalten werden.

Die Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshalter, welche diese Vorschriften nicht gehörig befolgen, haben es sich selbst beyzumessen, wenn nicht nur die mehrern Kosten, welche daraus entstehen, wenn der Inquisitor sothane Nachrichten erst hinterdrein durch weitläuftige Correspondenz einziehen muß; ingleichen der Betrag der durch den Zeitverlauf vermehrten Alimentations-Kosten des Inquisiten, in jedem Falle aus eignen Mitteln von ihnen getragen werden müssen; sondern wenn auch der erkennende Richter dergleichen Vernachläßigung, bewandten Umständen nach, noch außerdem besonders ahnden wird.

VI.

Ablieferung derselben.

Die Ablieferung selbst muß unter hinlänglicher Bedeckung, auf Kosten des Abliefernden, die niemals von Belange seyn können, geschehen; und mit dem Inquisiten zugleich müssen die nach §. V. über die vorläufige Vernehmung, und über die Erhebung des Corporis delicti ergangene Verhandlungen, ingleichen dasjenige, was etwa bey dem Inquisiten an Geld, Kleidungsstücken, andern Habseligkeiten oder Papieren vorgefunden worden, so wie andre zur Sache gehörige Effecten, z. B. die Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen, oder die auf dem Platze angetroffen worden, dem Inquisitori mit übersendet werden.

Privat-Gerichtsobrigkeiten müssen, mit dem Inquisiten zugleich, einen Vorschuß zur Verpflegung auf vier Wochen, dessen Betrag sie sich, nach den in der Sportul-Taxe d. d. 19. Decbr. 1795. Sect. VII. No. 15. enthaltenen Bestimmungen, selbst berechnen können, abliefern lassen.

Der Inquisitor muß über die richtig geschehene Ablieferung ein Attest ausstellen, und darin auch über alles das, was ihm mit dem Inquisiten zugleich zugesendet worden, quittiren. Auch muß er den Inquisiten in seine Tabelle sofort eintragen, und die geschehene Einbringung dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio von Amtswegen anzeigen.

VII.

Sorge für das Vermögen.

Die Gerichtsobrigkeit oder sonstige Behörde, welcher nach Vorstehendem die Einziehung des Inquisiten und dessen Ablieferung obliegt, muß zugleich, spätestens wenn letztere geschiehet, für die Ausmittelung und Beschlagnehmung des Vermögens des Inquisiten so weit sorgen, als es nöthig ist, um die Kosten der Untersuchung, und zugleich die Entschädigung für den, welcher durch das Verbrechen gelitten hat, möglichst sicher zu stellen. Alles, was dahin einschlägt, so wie die fernere Aufsicht oder Administration des Vermögens des Inquisiten, gehöret nicht zum Amt des Inquisitoris, sondern der ordentlichen Gerichtsobrigkeit.

VIII.

Bestellung der Inquisitoriats-Officianten.

Was nun das Amt der bey den Inquisitoriaten angesetzten Officianten betrift, so werden dieselben, auf den Vorschlag der Regierung des Departements, von dem Groß-Canzler bestellt; und sollen dazu, besonders aber zu Inquisitoribus, nur Leute genommen werden, die mit den nöthigen theoretischen Kenntnissen zugleich Erfahrung und Uebung in Criminalsachen verbinden; übrigens aber das Zeugniß eines zuverläßigen und festen moralischen Charakters für sich haben.

Kenntniß der Polnischen Sprache ist bey diesen Officianten ein hauptsächliches Erforderniß. Wenn aber auch, besonders im Anfange, es

nicht möglich seyn sollte, dieser Sprache mächtige, und zugleich außerdem vollständig qualificirte Subjecta zu dem Amte, beydes des Inquisitoris und des Actuarii, zu erhalten, so muß doch darauf gesehen werden, daß wenigstens einer von beyden das Polnische richtig verstehe, und sich nothdürftig darin ausdrücken könne.

Der Inquisitor sowohl, als der Assessor und der Actuarius, müssen, wenn sie nicht vorher schon in Bedienungen, wobey ihnen auch Criminal-Justizpflege anvertrauet war, gestanden haben, bey der Regierung examinirt, und zur Criminal-Justiz gehörig verpflichtet werden. Die Gefangenwärter und übrige Subalternen müssen aus den Invaliden genommen, dazu aber nur solche Leute, die hinlänglich Polnisch verstehen und sprechen, auch noch bey guten Kräften, nüchtern und bescheiden sind, ausgesucht werden.

IX.

Obliegenheiten derselben überhaupt.

Zu dem Amte des Inquisitoris gehört die Direction des ganzen Inquisitions-Prozesses; die eigene Führung der Untersuchungen; die Aufsicht über die Gefängnisse; und die Direction der Arbeitsanstalten.

Der Actuarius führt bey den Verhören die Protocolle; concipirt die vorkommenden schriftlichen Verfügungen; veranstaltet das Mundiren derselben; hält die Registratur in Ordnung; und besorgt das Rechnungswesen der auflaufenden Kosten, und eingekommenen Vorschüsse.

Der Assessor muß in Fällen, wo mit der Special-Inquisition zu verfahren ist, derselben beywohnen, und die Function eines Criminal-Beysitzers verrichten. Auch muß er dem Inquisitori auf sein Erfordern, und nach seiner Anordnung, in allen seinen Geschäften, besonders zu Zeiten, wo sich dieselben vorzüglich anhäufen, dergestalt assistiren, daß er entweder die Führung des Protokolls bey dem Inquirenten übernehme, unterdessen, daß der Actuarius mit minder wichtigen oder schweren Instructionen beschäftigt ist; oder daß er selbst dergleichen Instructionen besorge, wobey ihm allenfalls ein vereydeter Protokollführer oder extraordinairer Beysitzer zugeordnet werden müssen. Die Pflichten und Obliegenheiten der Gefangenwärter ergeben sich aus dem Begriffe und Endzweck ihres Amts, und sind durch allgemeine Verordnungen hinlänglich bestimmt. Sie stehen in der genauesten Subordination gegen den Inquisitor, und müssen den Anweisungen desselben prompt und buchstäblich Folge leisten.

X.

In wie fern sie Nebenbedienungen annehmen können.

Dem Inquisitor und dem Actuario ist es nicht erlaubt, Nebenbedienungen anzunehmen; auch müssen dieselben weder von den Regierungen, noch andern Behörden, mit Aufträgen in Civilsachen, oder andern, zu ihrem Amte nicht gehörenden Angelegenheiten, ohne Noth belastet werden. Nur in ganz extraordinairen Fällen soll einem Inquisitori oder Actuario, der sich durch Fleiß, Thätigkeit und Diensteifer dergestalt vorzüglich auszeichnet, daß keine Besorgniß einer schädlichen, und auf Zögerungen führenden Distraction von seinem Amtsgeschäfte mehr übrig bleibt, auf den Bericht der Regierung, durch den Großkanzler, die Erlaubniß zur Uebernehmung eines oder des andern Nebenofficii ertheilt werden können.

Auch der Assessor muß, wenn er ein solches Nebenamt übernehmen will, sich zuvor bey der Regierung melden, und deren Erlaubniß dazu nachsuchen.

XI.

Von Führung der Criminal-Untersuchungen.

Was die Führung der Criminal-Untersuchungen selbst, und das dabey zu beobachtende Verfahren anlangt, so werden die Inquisitores, und

übrige

übrige bey den Inquisitoriaten angesetzte Officianten, auf die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der Criminalordnung vom Jahre 1717, und die nachher über diesen Gegenstand für Unsre übrigen Provinzen ergangenen Gesetze und Verordnungen lediglich verwiesen.

Nur über nachstehende Punkte finden Wir nöthig, dieselben, so wie Unsre Südpreussischen Regierungen selbst, und alle übrige Criminalbehörden der Provinz, mit näherer Anweisung zu versehen.

1) Die nöthigen Fragen und Erkundigungen nach dem Namen, dem Alter, der Herkunft, dem Vaterlande, den Eltern, der Erziehung, dem Religionsunterrichte, dem bisherigen Aufenthalte, der Nahrung und dem Gewerbe des Angeschuldigten, müssen sogleich bey der Eröffnung des Inquisitionsprozesses angestellt, und entweder von dem, welcher nach §. V. die erste Vernehmung zu besorgen hat, dem Inculpaten vorgelegt, oder, wenn dieser es vernachläßiget hätte, von dem Inquirenten sogleich nachgeholt werden. Es bedarf also keiner Wiederholung derselben in einem besondern articulirten Verhöre; vielmehr müssen die Inquirenten auch bey dergleichen Fragen und Nachforschungen alle unnütze Weitläuftigkeiten vermeiden, und nur auf solche sich einschränken, die entweder auf die Moralität und Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten überhaupt, oder auf die besondere Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, und dessen richtige Beurtheilung, wirklichen Einfluß haben können.

2) Dies gilt insonderheit auch von den Nachforschungen über den bisherigen *Lebenswandel des Inquisiten.* Dergleichen Nachforschungen können zwar nicht vermieden werden, wenn dadurch Data zur Ueberführung eines hartnäckig läugnenden Inquisiten herbey zu schaffen, oder Umstände, von welchen ein richtiges Urtheil über die Moralität der Handlung abhängt, ins Licht zu setzen sind; vornehmlich aber, wenn sich Spuren finden, daß der Inquisit schon mehrere oder andere Verbrechen begangen habe, und also bey Bestimmung seiner Strafe, auf eine solche Wiederholung, nach den Gesetzen, Rücksicht zu nehmen seyn werde. Inzwischen muß doch der Inquirent dabey mit Ueberlegung und richtiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen, damit nicht, wenn besonders die erforderlichen Nachrichten aus entlegenen Orten, oder sonst nicht ohne erheblichen Zeitverlust herbey zu schaffen wären, dadurch ein Aufenthalt verursachet werde, welcher wegen des verlängerten Arrests, der verzögerten Strafe, und der gehäuften Kosten, einen Nachtheil bringt, der mit dem zu erwartenden Effecte solcher Erkundigungen in keinem richtigen Verhältniß steht. Wenn also z. B. dem Inquisiten, im Fall der Verdacht eines begangenen frühern Verbrechens durch die einzuziehenden Erkundigungen sich bestätigte, nur eine Verlängerung der Strafzeit bevorstehen, die Erkundigungseinziehung selbst aber schon einen beträchtlichen Zeitverlust verursachen würde, so ist es besser, die Untersuchung ohne Weiteres abzuschließen, als bloß in der Absicht, daß der Inquisit zu einer etwas längern Strafzeit qualificirt werden möchte, den Staat oder die Gerichtsobrigkeiten mit den Kosten und übrigen Nachtheilen des verlängerten Arrests zu belasten. Auch kann in wichtigern Fällen, wenn die Untersuchung desjenigen Verbrechens, weswegen der Inquisit zum Verhaft gezogen ist, leicht und kurz abzumachen wäre, die Nachforschung eines andern schweren Verbrechens aber, wovon sich Spuren finden, beträchtlichen Aufenthalt

enthalt veranlassen würde, jene Untersuchung abgeschlossen, und die Erkundigung nach dem andern Verbrechen in der Zwischenzeit, wo die Acten schon zum Spruche vorliegen, oder auch, wenn der Inquisit an den erkannten Strafort bereits abgeliefert ist, fortgesetzt werden.

3) Bey minder wichtigen Verbrechen, wo die im Gesetz bestimmte ordentliche Strafe dreyjähriges Gefängniß, Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe nicht übersteigt, bedarf es gar keiner Specialinquisition, sondern es kann auf die Generaluntersuchung, wenn selbige im übrigen ordnungsmäßig geführt ist, sofort erkannt werden.

4) Eben so ist die Specialinquisition nicht nothwendig, wenn die ordentliche Strafe des Gesetzes zwar eine dreyjährige, aber doch nicht eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt; oder wenn sie, bey Amtsverbrechen, in der Cassation, mit oder ohne weitere Leibesstrafe besteht. Doch muß alsdann der Inquirent, am Schlusse der Generaluntersuchung, aus den darüber verhandelten Acten eine speciem facti herausziehen; darin die eingestandnen und ausgemittelten erheblichen Thatsachen von denjenigen, die noch geleugnet werden, und nicht vollständig erwiesen sind, absondern; diese speciem facti dem Angeschuldigten vorlegen, und ihn über einige Fragestücke, welche die wesentlichen Umstände des Hergangs der Sache enthalten, mit seinen wörtlich niederzuschreibenden Antworten vernehmen. Wenn auch in einem solchen Falle die im Gesetz bestimmte Ahndung sich einer zehnjährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe schon nähert; kein qualificirtes Geständniß des Angeschuldigten vorhanden ist; auch es nach der Meynung des Inquirenten an einem vollständigen Beweise ermangelt, und also über den Angeschuldigten ex Indiciis wird erkannt werden müssen; so steht dem Inquirenten frey, mit der förmlichen Specialinquisition zu verfahren; um dadurch, wo möglich, der Sache noch näher auf den Grund zu kommen, und durch consequent und genau, jedoch ohne Verfänglichkeit oder Suggestion abgefaßte Artikel, den hartnäckig leugnenden Inquisiten zum Widerspruche mit sich selbst, und dadurch am Ende zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen.

5) Bestimmt hingegen das Gesetz auf das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, Zehn- oder mehrjährige, oder Lebenswierige Gefängniß- oder gar die Todesstrafe; so muß, wegen der Wichtigkeit des dem Inquisiten bevorstehenden Nachtheils, wo selbst die Möglichkeit eines von dem inquirirenden oder dem erkennenden Richter zu begehenden Versehens, mit größter Sorgfalt zu entfernen ist, die Specialinquisition allemal statt finden. Doch muß auch hier der Inquirent sich sorgfältig hüten, durch Anhäufung unnützer, zur Sache nicht gehöriger Artikel, wodurch bloß unbedeutende Nebenumstände ins Licht gesetzt werden sollen, die Untersuchung nicht ohne Noth zu verlängern.

6) Die Defensionen sollen bey allen Untersuchungen in der Regel zulässig seyn, und es muß am Schlusse der Untersuchung dem Inquisiten eröffnet werden, daß es ihm frey stehe, einen Vertheidiger zu wählen, oder auf dessen Zuordnung anzutragen.

7) Zur Uebernehmung der Defensionen, auch für unvermögende Inquisiten, sind die Justiz-Commissarii nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. VII. §. 44. hauptsächlich verpflichtet.

In

In deren Ermangelung aber können auch Justiz-Bürgemeister in den Städten, Kreis-Justiz-Actuarii, Domainen-Justizbeamte und Actuarii, und überhaupt alle Justizbediente, welche aus Unsern, oder aus Cämmerey-Cassen fixirte Besoldungen genießen, sich diesem Geschäfte nicht entziehen.

8) Erkläret der Inquisit, daß er keine Defension verlange, und das Verbrechen gehört zu den §. 3 & 4. bestimmten niederen Classen, so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es ist genug, wenn der Inquirent diese Erklärung in den Acten gehörig verzeichnet. Doch muß in dem Falle des §. 4. noch besonders registrirt werden: was der Inquisit als die Ursach angeführt habe, warum er der Vertheidigung sich begebe.

9) Bey schweren oder Capitalverbrechen (§. 5.) findet eine Verzicht auf die Defension nicht statt; den einzigen Fall ausgenommen:

wenn der Inquisit des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist; und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart des Assessoris, oder eines andern Justizbedienten, welches jedoch nicht der Actuarius seyn darf, erkläret; dieser Justizbediente aber das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet.

Außer diesem Falle muß dem Inquisiten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellet werden.

10) Das Wesentliche der Defension besteht in der Unterredung, zu welcher der Defensor mit dem Inquisiten in Gegenwart einer Gerichtsperson zugelassen wird. Diese Unterredung muß daher in allen *Fällen, wo die Defension nothwendig* ist, oder verlangt wird, erfolgen; und der Vertheidiger muß sich dazu durch das Lesen der Acten vorbereiten, die ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder allenfalls, jedoch nicht leicht über drey Tage, in seine Behausung zu verabfolgen sind.

11) Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, so hängt es übrigens von dem pflichtmäßigen Ermessen des Vertheidigers ab, die Defension sogleich zum Protokoll zu geben, oder sie schriftlich einzureichen.

12) Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Acten Todesstrafe gegen den Inquisiten erkannt werden könnte, muß der Defensor allemal eine schriftliche Vertheidigung einreichen. Auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bey dem articulirten Verhöre zugegen seyn; oder wenn dies nicht thunlich wäre, dieses articulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Inquisiten vorgelesen, auch letzterer von ihm besonders befragt werden: ob und was er dabey noch zu erinnern, oder sonst anzuführen habe.

13) Zur Einreichung der schriftlichen Defensionen muß der Richter jedesmal die Frist so kurz, als es irgend ohne Uebereilung des Defensors geschehen kann, bestimmen. Daß er auf die Innehaltung dieser Frist von Amtswegen Acht geben, und den säumigen Defensor nöthigen Falls durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten müsse, deshalb hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden. Wir setzen aber dabey ausdrücklich fest, daß in den vom Sitze der Regierung entlegenen Inquisitoriaten, die Kreis-Justiz-Commissionen schuldig und berechtiget seyn sollen, auf die bloße Requi-

sition des Inquirenten die Execution gegen einen säumigen Defensor, ohne Unterschied seines sonstigen Gerichtsstandes, zu vollstrecken.

14) Erkläret der Inquisit bey Publication des Ersten Urtels, und der ihm wegen des zulässigen Remedii geschehenen Eröffnung, daß er von letzterem keinen Gebrauch machen wolle, so hat es dabey in der Regel lediglich sein Bewenden. Nur wenn auf Todesstrafe erkannt ist, muß die Erklärung in Gegenwart, entweder des Defensors, oder einer Gerichtsperson, ausser dem Actuario, abgegeben und registrirt werden.

15) Kommt es dagegen zur zweyten Instanz, so ist wegen des Defensionspunkts alles das anwendbar, was in Ansehung der ersten Instanz oben §. 7 — 13. vorgeschrieben worden.

XII.

Besonders in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sprache.

Da die Verschiedenheit der Sprache bey Führung der Inquisitionen gegen Angeschuldigte, die in der Regel zu den niedern Volksklassen gehören, die meisten Schwierigkeiten verursacht, und auf der einen Seite der daraus entstehende Aufenthalt, dem Zwecke der Beschleunigung gemäß, möglichst vermieden, auf der andern aber auch dafür gesorgt werden muß, daß nicht durch Mißverständnisse und unrichtige Erklärungen den Inquisiten ein wesentlicher und unwiederbringlicher Nachtheil zugefüget werde; so setzen Wir hierüber folgendes fest:

1) Da, wie oben verordnet worden ist, wenigstens Einer der Officianten bey dem Inquisitoriate der polnischen Sprache mächtig seyn muß, so bedarf es in der Regel bey den Verhören keiner Zuziehung eines Dollmetschers. Dagegen muß derselbe allemal zugezogen werden, wenn ein Verhör ad Articulos nothwendig wird, und nicht wenigstens zwey der demselben beywohnenden Officianten hinlänglich polnisch verstehen. Die Kosten davon muß der Inquisit tragen, wenn er des Vermögens dazu ist. Außerdem müssen selbige von demjenigen Officianten übernommen werden, dessen Mangel an Sprachkenntniß die Zuziehung nothwendig macht.

2) Bey minder wichtigen Untersuchungen (§. XI. n. 3.) werden die Protokolle blos in deutscher Sprache abgefaßt, und es bedarf keiner polnischen Uebersetzung. Doch muß die Vorlesung und Vorhaltung dem Inquisiten in dieser letztern Sprache geschehen.

3) Bey schwerern Verbrechen, die jedoch noch keine Specialinquisition erfordern, (§. XI. n. 4.) findet ein gleiches statt. Doch muß die dem Inquisiten vorzuhaltende Species facti ins polnische übersetzt, ihm in dieser Sprache vorgelesen, die Uebersetzung zu den Acten gelegt, und die von dem Inquisiten auf die Fragstücke gegebene Antwort in das Protokoll polnisch und deutsch niedergeschrieben werden.

4) Hingegen sind in allen Fällen, wo Specialinquisition nothwendig ist, sowohl die Artikel, als die Antworten des Inquisiten, deutsch und polnisch in den Acten zu verzeichnen. Der Inquirent muß daher, indem er die Artikel formirt, zugleich eine polnische Uebersetzung derselben anfertigen, oder veranstalten; und die Antworten des Inquisiten müssen in beyden Sprachen zugleich niedergeschrieben werden; dergestalt, daß indem die eine Gerichtsperson dieselben in das Hauptprotokoll deutsch verzeichnet, ein gleiches in dem zu haltenden Nebenprotokolle von der andern in polnischer Sprache geschiehet.

5) Wenn

5) Wenn Zeugen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, abgehört werden sollen, so findet bey der Niederschreibung ihrer Aussagen, je nachdem der Gegenstand der Inquisition ein Capitalverbrechen ist, oder nicht, eben das statt, was in Ansehung des Inquisiten selbst verordnet ist. In dem Falle sub n. 3. muß der Inquirent dafür sorgen, daß diejenigen Aussagen der Zeugen, welche den Inquisiten hauptsächlich graviren, mit den eigenen Worten derselben zugleich polnisch niedergeschrieben werden.

6) In Fällen, wo Inquisiten oder Zeugen der lateinischen Sprache hinlänglich mächtig sind, kann diese, statt der polnischen, sowohl bey der Vernehmung, als bey der Niederschreibung, gebraucht werden.

XIII.

Zur Bestimmung der Fälle: wenn gegen einen Angeschuldigten mit der gefänglichen Haft zu verfahren sey, können nur eben die Grundsätze, welche in den übrigen Provinzen vorgeschrieben sind, angenommen und befolgt werden. Besonders ist gegen Angesessene von Adel die gefängliche Haft nur bey Capitalverbrechen, außerdem aber nur dann zu verhängen, wenn besondere Umstände, oder eine notorische große Schuldenlast des Inculpaten, die Besorgniß, daß er sich der Untersuchung und Strafe durch die Flucht entziehen möchte, begründen; oder wenn ein erheblicher Verdacht sich findet, daß er die ihm gelassene Freiheit mißbrauche, um die Sache zu verschleppen, zu verdunkeln, oder sonst die Bemühungen des Inquirenten zur Erforschung der Wahrheit zu vereiteln.

XIV.

Von Beschleunigung der Inquisitionen.

Ein ununterbrochener und emsiger Betrieb der Untersuchungen ist eine Hauptpflicht der Inquirenten. Diese werden daher nicht nur an die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 381 — 398. erinnert, sondern es wird auch noch ausserdem festgesetzt, daß bey jeder schuldbaren Verzögerung, welche durch Officianten des Inquisitoriats entstanden ist, die Verpflegungskosten des Inquisiten, sammt den Sitzgebühren, für die solchergestalt verloren gegangene Zeit, von dem Schuldigen ohne alle Nachsicht getragen werden sollen.

Auch bey leichteren Untersuchungen, welche der Inquisitor dem Beysitzer oder Actuario übertragen hat, muß er dennoch für den gehörigen Betrieb derselben sorgen; und bleibt, wenn er dies vernachläßiget, dafür hauptsächlich verantwortlich. Jeder Inquisitor muß daher auch eine vollständige Liste der bey dem Inquisitoriate schwebenden Untersuchungen halten, worin

a. die Nummer,
b. der Name des Inquisiten,
c. der Gegenstand der Untersuchung,
d. das Datum der Ablieferung, oder, in Fällen, wo der Inquisit nicht verhaftet ist, das Datum, wo die vorläufige Vernehmung eingesendet worden, (§. V.)
e. die Lage der Sache,

verzeichnet seyn muß. Bey der Führung dieser Liste, die durch den Actuarium unter Direction des Inquisitoris geschiehet, sind übrigens die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. II. §. 24. seqq. wegen Führung der Instructionslisten zu beobachten.

Aus diesen Listen muß der Inquisitor an die Regierung des Departements folgende Extracte einsenden.

1) Mit Ende des Augusts eine Generalliste, welche blos enthält
   a. die Nummer,
   b. den Namen des Inquisiten,
   c. den Gegenstand der Untersuchung,
   d. ob der Inquisit arretirt sey, oder nicht,
   e. den Punkt auf welchem die Sache gegenwärtig steht.

2) Mit Ende des Novembers eine Specialtabelle, welche in Ansehung aller alsdann noch schwebenden Inquisitionen, nach eben den Rubriken, wie die Liste selbst, einzurichten ist, und eine vollständige Abschrift derselben enthält.

3) Mit Ende des Februars eine Generaltabelle, wie sub n. 1.

4) Mit Ende des May eine Specialtabelle, wie sub n. 2.

Wenn jedoch eine Inquisition, wegen ihrer Weitläuftigkeit und Wichtigkeit, sich über ein halbes Jahr hinaus erstrecken sollte, so ist es nicht nöthig, daß in derjenigen Specialtabelle, worin dieselbe zum zweytenmale vorkommt, der Inhalt der vorhergehenden Tabelle wieder abgeschrieben werde; sondern es wird, zur Ersparung der Zeit, gestattet, daß auf die vorige Tabelle, unter Allegirung der Nummer, Bezug genommen, und nur die späteren Verhandlungen nachgetragen werden.

Ausser diesen Quartallisten muß der Inquisitor auch noch jährlich mit Ende des Novembers eine Generalliste einsenden, welche blos enthält:
   a. wie viel Untersuchungen aus dem vorigen Jahre rückständig geblieben sind;
   b. wie viel neue in diesem Jahre hinzugekommen sind;
   c. wie viel also zusammen Untersuchungen geschwebt haben;
   d. wie viel davon abgemacht worden;
   e. wie viel also noch rückständig bleiben.

Alle diese Tabellen müssen bey der Regierung genau geprüft, und wo sich irgend findet, daß eine Sache nicht prompt und eifrig genug betrieben werde, oder gar ins Stocken gerathen sey, müssen zu deren Beförderung und Beschleunigung die nöthigen Verfügungen mit Nachdruck getroffen werden.

Die Regierungen müssen sich aber an diesen Listen allein nicht begnügen; vielmehr durch öftere unvermuthete Visitationes der Inquisitoriate sich von dem fleißigen und regelmäßigen Betriebe der Sachen noch näher zu überzeugen, und den etwas eingeschlichenen Mängeln mit Ernst abzuhelfen bemüht seyn.

Krankheiten des Inquirenten, wodurch er auf länger als Acht Tage an seinen Amtsverrichtungen gehindert wird, müssen entweder von ihm selbst, oder, wenn er dazu nicht vermögend ist, von dem Actuario, der Regierung angezeiget werden, damit diese, wegen einer dem Inquisitoriate zur ununterbrochenen Fortsetzung der Untersuchungen anzuweisenden einstweiligen Hülfe, die nöthigen Verfügungen treffen könne. Ist diese Anzeige unterlassen worden, so soll Krankheit, wenn sie auch hinterdrein durch medicinische Atteste bescheiniget werden wollte, als eine gültige Entschuldigungs-Ursach des eingetretenen Verzugs nicht angenommen werden.

XV.

Von den übrigen Obliegenheiten eines Inquisitoris.

Außer der Führung der Inquisitionen gehört zu dem Amte der Inquisitoriats-Bedienten auch noch die Aufsicht über die Gefängnisse und die Gefangenen selbst; die Direction mit den Criminal-Gefängnissen zu verbindenden

bindenden Arbeits-Anstalten; und die Verwaltung der zum Unterhalte der Gefangenen bestimmten, so wie der aus den Arbeits-Anstalten fließenden Gelder.

XVI.

In Rücksicht auf die Sicherheit der Gefängnisse, und

Was die Gefängnisse selbst betrifft, so wird bey deren Anlegung dafür gesorgt werden, daß dieselben fest, haltbar, und gegen alle Gefahr gewaltsamen Aus- oder Einbruchs hinlänglich gesichert; daß sie weder durch Feuchtigkeit, noch Mangel an frischer Luft, oder der nöthigen Heitzung im Winter, oder durch andre dergleichen Fehler, der Gesundheit gefährlich; und daß hinlänglicher Raum vorhanden seyn möge, damit nicht nur die Geschlechter, und die Theilnehmer einerley Verbrechens, sondern auch schwerere und leichtere Inquisiten von einander getrennt, kranke Arrestanten, hauptsächlich solche, die mit ansteckenden Uebeln behaftet sind, von den gesunden entfernt, auch besondere Behältnisse für Arrestanten bessern Standes angewiesen werden können.

Daß nun die Gefängnisse in diesem Zustande unterhalten werden, darauf muß der Inquisitor sorgfältig Acht geben; und sobald er nöthige Reparaturen bemerkt, demjenigen Baubedienten, welchem die unmittelbare Aufsicht über den Baustand des Gefangenhauses obliegt, davon unverzüglich Anzeige machen.

XVII.

der Gefangenen selbst,

Eben so muß der Inquisitor für die innere Sicherheit der Gefangenen *sorgen, welches hauptsächlich durch fleißige* Visitation der Behältnisse, *der Thüren, Fenster, Oefen, Wände und* Fußboden, der Lagerstätte, Madratzen und *Kleidungsstücke* der Gefangnen, der ihnen von außen her unter der Bewilligung des Inquisitors zukommenden Speisen, Leinenzeugs, und andrer Sachen, so wie des Schließzeugs bey den Gefesselten geschehen muß; damit etwanige Anstalten oder Werkzeuge zum heimlichen oder gewaltsamen Ausbruche in Zeiten entdeckt werden.

Diese Visitationen müssen die Gefangenwärter alle Morgen und alle Abende vornehmen; der Actuarius muß denenselben zu öftern, und wenigstens Einmal wöchentlich beywohnen, und der Inquisitor selbst muß jeden Monat einmal eine ganz genaue Visitation, in seiner Gegenwart und unter seiner Leitung, anstellen lassen.

XVIII.

auf die Verpflegung derselben.

Eben so muß für die gehörige Verpflegung der Arrestanten gesorgt, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß sie das, was ihnen zu ihrer Nahrung ausgesetzt ist, nicht nur unverkürzt, sondern auch in gehöriger Qualität und Güte bekommen. Hiernach müssen sowohl der Actuarius und der Inquisitor, besonders bey Gelegenheit obgedachter Visitationen, sich genau erkundigen; jedem Verdachte gegen ein eigennütziges und lieblos es Verhalten der Gefangenwärter sorgfältig nachspüren; und wenn wirkliche Bedrückungen und Plackereyen derselben an den Tag kommen, solches der Regierung zur ernstlichen Bestrafung unverzüglich anzeigen; wie denn hiedurch ausdrücklich festgesetzt wird, daß jede dergleichen eigennützige und betrüglicherweise verübte Bedrückung eines Gefangenwärters sofort mit Cassation belegt werden soll.

Auch auf das Lagerstroh, und daß selbiges den Gefangenen, so oft es nöthig ist, frisch gereicht werde, müssen die Inquisitoriats-Bedienten eine desto größere Aufmerksamkeit wenden, je gewöhnlicher es ist, daß ge-

wirnsüchtige Gefangenwärter sich an diesem Artikel, selbst auf Kosten der Gesundheit der Arrestanten, zu bereichern suchen.

XIX.

auf ihre Gesundheit.

Auf die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, oder deren Wiederherstellung, wenn sie von Krankheiten befallen sind, muß der Inquisitor gleichergestalt sein Augenmerk richten.

Schon bey der ersten Einbringung eines Arrestanten muß derjenige, welchem nach §. V. die vorläufige Vernehmung obliegt, den Gesundheits-Zustand desselben, mit Zuziehung eines Arztes, oder wenigstens eines Wundarztes, untersuchen, und ein besonderes Protocoll darüber aufnehmen. Ist dies vernachläßiget worden, oder hat es, weil kein Sachverständiger am Orte zu haben gewesen, nicht geschehen können; so muß der Inquisitor sogleich, als der Arrestant an ihn abgeliefert wird, das Erforderliche nachholen. Findet sich nun, daß der Arrestant mit einer äußern oder innern Krankheit behaftet sey, oder wird er während des Arrests davon überfallen, so muß, nicht nur wegen seiner Absonderung von den gesunden Gefangenen, nach Anleitung §. XVI, sondern auch wegen seiner Cur und Pflege, das nöthige verfügt werden.

Zu dem Ende ist bey jedem Inquisitoriat ein Arzt und ein Wundarzt mit einer angemessenen Besoldung anzusetzen, welche dafür die Cur der unvermögenden Inquisiten unentgeldlich besorgen müssen.

Alle dabey vorfallende baare Auslagen sind als Alimente zu betrachten, und bey unvermögenden Inquisiten aus eben dem Fond zu nehmen, aus welchem die gewöhnlichen Verpflegungskosten bestritten werden müssen.

Sollte ein Inquisitor seine Schuldigkeit in diesem Stücke vernachläßigen, und wenn demnächst der Inquisit zu einer Straf-Anstalt abgeliefert wird, sich finden, daß er mit einer Krankheit behaftet sey, zu deren Heilung während seines Verhafts, nicht die nöthigen Anstalten getroffen worden, so muß der säumige Inquisitor die bey der Straf-Anstalt anzuwendende Cur- und Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln tragen.

Uebrigens muß für die Gesundheit der Gefängnisse selbst durch fleißiges Ausfegen derselben; Oeffnung der Luftlöcher zu gewissen Stunden des Tages, ingleichen der Fenster und Thüren, zu Zeiten, wo die Arrestanten nicht in den Gefängnissen sind; Ausräucherung der Behältnisse mit Wachholderberen, oder Essig, so oft der Arzt wegen fauler Luft es nothwendig findet; öfteres Austragen der Nachtgeschirre u. s. w. aufmerksam gesorgt; auch die Gesundheit der Gefangenen selbst dadurch, daß ihnen nicht Fluß-, sondern Brunnenwasser zum Trinken gereicht wird; daß sie angehalten werden, sich öfters zu waschen, und mit dem Leinenzeuge, womit ein jeder nothdürftig versorgt seyn muß, von Zeit zu Zeit zu wechseln, daß ihnen wenigstens drey- oder viermal in der Woche warme Kost gereicht werde, und daß den leichtern Arrestanten täglich, oder doch einen Tag um den andern, einige Bewegung in freyer Luft, in dem Hofe der Frohnveste, unter gehöriger Aufsicht verstattet wird, nach Möglichkeit conserviret werden.

XX.

auf den Gottesdienst,

Auch dafür, daß die Inquisiten während ihres Arrests von gottesdienstlichen Uebungen nicht ganz ausgeschlossen bleiben, muß nach Möglichkeit gesorgt werden. Es ist daher bey jedem Inquisitoriat die Veranstaltung zu treffen, daß wenigstens alle Vier bis Sechs Wochen einmal,

für

für die leichtern Arrestanten, die nicht in Fesseln sitzen, Gottesdienst gehalten werde, welchem sie, und zwar ein jeder bey einem Lehrer seiner Religions-Parthey, unter gehöriger Aufsicht ordentlich beywohnen müssen. Aber auch denjenigen, welche, als schwere Verbrecher, aus ihren Fesseln oder Behältnissen ohne Gefahr nicht entlassen werden können, ist, besonders in Krankheitsfällen, oder wenn sie es sonst verlangen, der Besuch und Zuspruch eines Geistlichen ihrer Religionsparthey unter der nöthigen Vorsicht zu gestatten. Uebrigens muß den Gefangenen in den Arbeitsstuben alle Morgen und Abends ein Gebet, welches jeder Religionsverwandter mitbeten kann, durch den Gefängniß-Inspector, oder einen der Gefangenwärter, vorgelesen werden.

XXI.

Die Berechnung der Verpflegungs- und übrigen bey Gelegenheit der Untersuchungen einkommenden und auszugebenden Gelder, gehört eigentlich zu dem Amte des Actuarii. Dieser muß also nicht nur ein richtiges Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe, sondern auch ein Conto-Buch führen, in welchem jedem Inquisiten ein Folium gegeben, und aus dem Journale auf dieses Folium übertragen wird, was für diesen Arrestanten in specie eingezahlet und ausgegeben worden. Der Inquisitor muß aber nicht nur über diese Rechnungsführung die Aufsicht haben, und das Journal und Contobuch von Zeit zu Zeit revidiren, sondern er muß auch den Haupt-Cassenbestand unter seinem Beschlusse halten, und dem Actuario davon nur soviel, als auf eine Woche, oder einen Monat zu den täglich vorfallenden Ausgaben erforderlich ist, in die Hände geben. auf die Cassenverwaltung.

Dies versteht sich insonderheit auch von dem eisernen Bestande, welcher jedem Inquisitoriat zur Vorschußweisen Bestreitung der dem fundo publico zur Last fallenden Kosten anvertrauet werden soll; und über dessen Berechnung jedes Inquisitoriat von der ihm vorgesetzten Regierung mit der erforderlichen nähern Anweisung zu versehen ist.

XXII.

Was die Untersuchungskosten selbst betrift, so müssen dieselben am Schlusse jeder Instanz von dem Actuario liquidirt, diese Rechnung aber muß von dem Inquisitore nachgesehen, und zum Zeichen des richtigen Befunds mit unterschrieben werden. Dabey sind diejenigen Posten, die sich nicht, wie z. E. die gewöhnlichen Verpflegungs-Gelder, nach den Acten beurtheilen lassen, mit Belägen gehörig zu justificiren. auf die Untersuchungskosten.

Was für Untersuchungskosten in Rechnung gebracht, und was für Quanta dafür, nach Unterschied der Fälle, angesetzt werden können, ist in der Südpreußischen Sportultaxe vom 19. Decbr. 1795. Sect. VII. bestimmt.

Die Kosten-Liquidation muß jedesmal im Erkenntnisse mit beurtheilt und festgesetzt werden. Wenn aber die Sache ganz zu Ende, und der Inquisit entweder entlassen, oder zu der erkannten Strafe abgeliefert ist, so muß von dem Inquisitoriate eine General-Kosten-Liquidation angelegt, und dieselbe bey der Regierung durch ein Moderations-Urtel festgesetzt werden.

XXIII.

Schließlich gehört auch zu den Obliegenheiten des Inquisitoriats, die Aufsicht und Direction der mit jedem Haupt-Criminal-Gefängnisse zu verbindenden Arbeits-Anstalten. auf die Arbeitsanstalten.

Es soll nämlich mit Ernst darauf gesehen, und an jedem Orte, wo ein Inquisitoriat errichtet ist, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, daß die Arrestanten in der Zwischenzeit, wo ihre Gegenwart bey den Verhören nicht erforderlich ist, mit nützlichen Arbeiten beschäftiget werden.

Das Spinnen von Wolle und Baumwolle, von Flachs und Hanff; ingleichen das Stricken von allerley Arten von Kleidungsstücken, welches von den Arrestanten in einem oder mehrern Zimmern, jedoch überall unter der genauesten Aufsicht getrieben wird, hat sich durch die Erfahrung als die schicklichste Art einer solchen Beschäftigung erwiesen.

Alle Gefangene müssen an dieser Arbeit Theil nehmen, und nur diejenigen, die sich selbst verpflegen, und zugleich in ihren Gefängnissen auf andere Art nützlich zu beschäftigen wissen, sind davon ausgenommen. Auch versteht es sich von selbst, daß schwere Verbrecher, die in Fesseln sitzen, so wie diejenigen, welche nach dem Befunde des Inquisitoris, der Gebrauch der Werkzeuge, oder die mehrere zur gemeinschaftlichen Arbeit nothwendige Freiheit, ohne besondere Gefahr nicht gestattet werden kann, davon ausgeschlossen bleiben.

Das Verdienst der Arbeit ist hauptsächlich zur Bestreitung der Verpflegungskosten bestimmt. Wenn aber ein Arrestant mehr verdient, als hierzu erforderlich ist, so soll ihm der Ueberschuß aufbewahrt, und bey seiner Entlassung, es sey aus dem Gefängnisse, oder aus der Strafanstalt, zum eignen Gebrauche eingehändigt werden. Auch steht in einem solchen Falle dem Inquisitor frey, einem dergleichen Arrestanten aus sothanem Ueberschuße von Zeit zu Zeit kleine Prämien zu seiner Aufmunterung anzuweisen.

Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand hängen von den Localumständen jedes Orts, wo Inquisitoriate errichtet sind, ab. Es muß daher, sogleich nach der Eröfnung eines jeden, der Inquisitor mit den am Orte oder in der Nähe befindlichen Sachverständigen zusammentreten, und zweckmäßige Vorschläge thun: wie und auf was Art eine solche Arbeits-Anstalt daselbst, nach der Localität, am leichtesten und nützlichsten eingerichtet werden könne.

B. Anstellung von Criminal-Collegiis, deren Besetzung, und

XXIV.

Bisher ist von den Criminal-, Untersuchungs- und Gefängniß-Anstalten gehandelt worden. Nunmehro soll noch bestimmt werden: wie es mit Abfassung der Criminal-Erkenntnisse gehalten werden solle.

Dazu ist bey jeder Regierung ein Criminal-Collegium angeordnet, welches hauptsächlich aus geschickten und erfahrnen Justiz-Commissariis bestehen soll; wozu aber auch dergleichen am Ort sich aufhaltende Untergerichts-Bediente, ingleichen höhere Subalternen bey den Regierungen selbst, insofern deren anderweitige eigentliche Amtsgeschäfte solches zulassen, admittiret werden sollen.

Die Bestellung dieser Criminal-Räthe geschieht, auf den Vorschlag der Regierung, durch den Großcanzler, und der, welcher sich um eine solche Stelle bewirbt, muß aus einer weitläuftigen und wichtigen Sache eine Probe-Relation ausarbeiten, die bey der Regierung genau geprüft, und nebst der Censur des Correferenten, und den Acten, dem Berichte, durch welchen der Vorschlag geschieht, beygelegt werden muß.

Wer einmal das Amt eines Criminalraths übernommen hat, muß dasselbe wenigstens Sechs Jahre lang verwalten, und kann, wenn er früher seine Entlassung sucht, auf die Beybehaltung des Charakters keinen Anspruch machen.

XXV.

XXV.

Die Zahl der Criminalräthe soll bey jeder Regierung nach dem Umfange ihres Departements bestimmt werden. So lange diese Zahl nicht vollständig ist, können die Mitglieder des ersten Regierungssenats, bey häufiger vorkommenden Criminalsachen, die Ausarbeitung von Relationen mit zu übernehmen sich nicht entbrechen.

XXVI.

Direction. Die Direction dieses Collegii wird in der Regel von dem zweyten Präsidenten oder Directore der Regierung geführt; doch kann demselben, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein besonderer Criminaldirector vorgesetzt werden.

XXVII.

Was für Geschäfte für sie gehören. Dieses Criminal-Collegium ist lediglich zur Abfassung von Gutachten bestimmt, da die Direction der Criminalprozesse selbst vor die Regierung gehört. Dagegen müssen alle in erster Instanz geschlossene peinliche Untersuchungen bey diesem Collegio vorgelegt werden, welches auch den Krieges- und Domainen-Cammern, und deren Justiz-Deputationen, in den zu deren Ressort gehörenden Criminalsachen, sein Gutachten erstatten muß.

XXVIII.

Verhältnisse gegen die Regierung. Die von dem Criminal-Collegio in Form eines Berichts abzufassenden Gutachten, werden an die Regierung eingereicht, und bey dieser vorgetragen. Die Regierung hat aber dabey nur auf die Form des Verfahrens Rücksicht zu nehmen, und wenn dabey Mängel sich finden, für deren *Abhelfung zu sorgen. In den Materialien* kann sie das Gutachten des Criminal-Collegii nicht ändern, sondern wenn sie dabey ein Bedenken findet, so muß sie entweder, wenn die Sache ohnehin zur Confirmation nach Hofe eingesendet werden muß, dieses Bedenken in dem Begleitungsberichte anzeigen; oder wenn die Sache sich zur Versendung nicht qualificirt, so muß das Bedenken dem Criminal-Collegio eröffnet, und dessen nähere Auslassung darüber erfordert werden.

XXIX.

Einsendung der Urtel zur Confirmation. Die Einsendung der Acten und des Gutachtens zur Confirmation ist nur erforderlich:

a) in allen Fällen, wo auf Todesstrafe angetragen wird;
b) wenn eine härtere als dreyjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden;
c) Wenn das Verbrechen, so den Gegenstand der Untersuchung ausgemacht hat, ein Capitalverbrechen, d. h. ein solches ist, worauf die Gesetze zehnjährige oder längere Festungs- oder Zuchthaus- oder gar Todesstrafe verordnen; in welchem Falle die Einsendung geschehen muß, selbst, wenn auf eine gelindere Strafe, oder gar auf Lossprechung angetragen wäre.

In Fällen, wo es zwar keiner Confirmation bedarf; aber, weil auf Festungsstrafe erkannt worden, die Annahmeordre nachzusuchen ist, muß das Gutachten dem Berichte beygelegt werden.

XXX.

Ausfertigung und Publication der Urtel. Die Criminalerkenntnisse selbst werden bey der Regierung, unter deren gewöhnlichen Vollziehung, ausgefertigt, und in der Regel durch den Inquisitor publicirt.

XXXI.

Die Erkenntnisse auf eingewendete weitere Vertheidigung werden bey dem zweyten Senat der Regierung abgefaßt, und sollen demselben, sobald eine hinlängliche Anzahl Criminalräthe vorhanden ist, zwey oder drey der ältern, welche dagegen vom Referiren und Votiren im Criminal-Collegio zu dispensiren sind, zu Hülfe gegeben werden.

Einer Einsendung des zweyten Erkenntnisses zur Confirmation bedarf es nur alsdann, wenn sie in erster Instanz hat geschehen müssen, und das zweyte Urtel abändernd ausgefallen ist. Wird das vorige Urtel bestätigt, und es ist in der zweyten Instanz nichts neues vorgekommen, so bedarf es der Einsendung in keinem Falle. Sind aber neue Thatsachen oder Defensionsmittel angebracht worden, und es ist die Rede von einer Todesstrafe, oder doch von einem Capitalverbrechen (§ XXIX. litt. a c.), so müssen Acta anderweit eingesendet werden, wenn auch auf Bestätigung des vorigen Urtels angetragen wäre.

XXXII.

C. Von Straf- und Besserungsanstalten.

Da Wir für die Provinz Südpreussen eigne Straf- und Besserungsanstalten errichten werden, so behalten Wir Uns vor, über die Einrichtung und Verfassung derselben, und den davon zu machenden Gebrauch, Unsre Allerhöchste Willensmeynung zu seiner Zeit näher zu eröffnen. Bis dahin hat es bey den, Unsern Südpreussischen Regierungen ertheilten Instructionen, wegen Ablieferung der Verbrecher in die Festungen und Zuchthäuser der benachbarten Provinzen, lediglich sein Bewenden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern Südpreussischen Landes-Collegiis, den Inquisitoribus publicis, auch sämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten, und wen es sonst angeht, sich nach dem gegenwärtigen Reglement überall auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir dasselbe höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 10ten April 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Hoym. v. Goldbeck.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Injurienprocesse der Soldatenfrauen, welche sich nicht bey ihren Männern in der Garnison aufhalten. De Dato Berlin, den 11. April 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir wollen Euch auf die, in Eurem Berichte vom 4ten d. M. enthaltene Anfrage, bey welchem der hiesigen Gerichte, in Injuriensachen einer Soldatenfrau, die sich nicht bey ihrem Ehemann, in der Garnison aufhält, die Erkenntnisse abzufassen [illegible] folgendes zu Eurer Di- [illegible]rhalten. Unsere Allgemei- Ordnung Th. I. Tit. 34. [illegible], daß Militair-Personen, die als Beurlaubte oder Freywächter in bürgerlichen Gewerben, oder bey dem Landbau arbeiten in Verbal- und geringen Real-Injurien-Sachen bey der ordentlichen Civil-Gerichts-Obrigkeit des Wohnorts Recht zu nehmen haben. Um so weniger kann daran gezweifelt werden, daß auch Soldaten-Frauen, die außer dem Standquartiere ihrer Männer leben, und die in andern Rechts-Angelegenheiten nach der

der Vorschrift unsers Landrechts Th. II. Tit. 10. §. 43. unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts bleiben, auch in Injurien-Sachen auf das forum superius nicht provociren können. Daraus erledigt sich der von Einem Theile Eures Collegii erregte Zweifel. Auch das Bedenken der hiesigen Stadtgerichte ist unerheblich. Wenn gleich hier lebende Eheweiber von Soldaten auswärtiger Garnisonen, nach besonderer hiesigen Verfassung den Gouvernements-Gerichten unterworfen sind; so haben sie um deswillen nicht mehrere oder andere Rechte als Militair-Personen, die unter ihren eigenen Regimentsgerichte stehen, und da diese, wenn sie als Beurlaubte oder Freiwächter anzusehen, nach der allegirten Stelle der Gerichtsordnung ihre Injurien-Klagen gegen Civil-Personen bey den ordinairen Civilgerichten anbringen, und von diesem Erkenntniß leiden müssen; so ist ein gleiches auch wegen hier wohnender und irgend ein Gewerbe treibender Soldaten-Frauen noch unbedenklicher.

Ihr habt also die hiesige Stadtgerichte eine Communication dieses gegenwärtigen Rescripts zur Abfassung des Erkenntnisses in Sachen der Mousquetier-Frau Marell wie die Wittwe Schmidt anzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 11. April 1796.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

No. XXXII. Publicandum, wie es mit Visitation der mit der Post verschickten Waaren gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 14. April 1796.

Die Sorgfalt, welche den einländischen Manufakturen gebührt, so wie die Sicherheit der einmal festgesetzten Abgaben, *haben Se. Königl. Majestät veranlaßt, schon in den bisherigen Accisegesetzen* zu bestimmen, daß auch mit der Post ankommende Waaren, sie mögen in den Städten bleiben, oder aufs platte Land gehen, einer genauen Visitation unterworfen werden sollen. Die Erfahrung zeigt, daß dies in der Ausübung an solchen Oertern Schwierigkeit findet, wo Postwärtereien, aber nicht gehörig besetzte Accise-Aemter sind. Um nun die pünktliche Erfüllung der Verbindlichkeit der Post, nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten die an ihn gerichtete Sachen uneröfnet auszuhändigen, mit dem Fabriken- und Accise-Interesse zu vereinigen, setzen Se. Königl. Majestät hiedurch fest: daß alle vom Auslande mit den Posten eingehende, aufs platte Land adressirte Sachen auf dem Postamte des letzten Stationsorts, wo sich ein Accise-Amt befindet, liegen bleiben, die Empfänger aber, nach dem zwischen dem General ꝛc. Directorio und General-Postamte getroffenen Uebereinkommen, entweder durch Uebersendung des vom Paket abgesonderten Briefes oder durch das letzte Postamt benachrichtigt werden sollen, damit sie die ihnen bestimmte Sachen, nachdem sie in des Empfängers oder seines Bevollmächtigten Gegenwart von der Accise visitirt worden, in Empfang nehmen können. Für diese von der Post zu übernehmende Bemühung, muß indessen das Porto bis zum Bestimmungsort entrichtet werden; wogegen es aber auch jedem, der auf dem platten Lande wohnet, freystehet, die ihm bestimmte Sachen aus der Fremde an den nächsten Stationsort, wo ein Accise-Amt ist, adressiren zu lassen, oder dort ein für allemal jemand zu bevollmächtigen, und dem Postamte zu benennen, in dessen Gegenwart die Pakete eröfnet werden können, in welchem Falle er selbige, mit dem Accise- und Post-Siegel wieder verschlossen, auf dem gewöhnlichen Wege der Post erhalten kann. Seine Königl. Majestät wollen, daß nach diesem Publicando, welchem gemäß sowohl die Post- als Accise-Behörden angewiesen sind, aufs genaueste verfahren werden soll. Gegeben Berlin, den 14. April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Freyh. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß künftig die Urphede nicht mehr gefordert werden soll. De Dato Berlin, den 18. April 1796.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist der Zweifel entstanden: Ob nach Einführung Unsers allgemeinen Landrechts die durch die Praxin aufgenommene, und durch die Criminal-Ordnung vom 8ten Julii 1717 bestätigte Abforderung der Uhrphede ferner statt finden soll? Nun kann zwar der Fall, wo bisher dieser Eyd gefordert worden, und geleistet werden müssen, in der Regel nicht mehr vorkommen, da unter die im Landrechte vorgeschriebene Criminal-Strafen, die Landesverweisung nicht gehört, und also auch darauf nicht weiter erkannt werden kann; in dem einzigen Falle aber, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze zu bringen ist, statt der Uhrphede im §. 193. Tit. XX. Part. II. die demselben zu ertheilende Warnung und Bedeutung substituiret worden.

Wenn inzwischen dennoch Fälle sich ereigenen sollten, wo entweder auf den Grund besonderer Verordnungen, oder wegen eintretender besonderer individueller oder temporeller Umstände, vermöge einer Polizey-Maaßregel, ein fremder Verbrecher nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu schaffen ist; so soll dennoch, auch in einem solchen Falle, die Uhrphede nicht ferner gefordert werden; sondern in dem Urthel jedesmahl nach Verhältniß des mehr oder weniger gefährlichen Vergehens, so der Fremde begangen, und des aus seiner Rückkehr für den Staat und das Publikum zu besorgenden größeren oder geringeren Nachtheils bestimmt werden, welche Strafe dem Verbrecher zu comminiren, wenn er dennoch gegen das Verbot in Unsere Lande zurückkehren würde, und diese bevorstehende Strafe soll ihm vor seiner Wegschaffung eben so wie in der obangeführten Gesetzstelle vorgeschrieben ist, ausdrücklich bekannt gemacht werden, indem die Uhrphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe seyn soll, unnütz ist, und bey einem Verbrecher, der noch nicht alles moralische Gefühl verlohren hat, einen Gewissenszwang involvirt, so weit aber dieselbe ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und unter der Würde des Staats ist, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers, Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen.

Ihr habt Euch also in Zukunft darnach zu achten, auch Eure Criminal-Collegia und mit peinlicher Jurisdiction versehene Untergerichte dem gemäß zu instruiren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 18ten April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, die Instruction der Wechselprocesse betreffend. De Dato Berlin, den 18. April 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was der hiesige Schutzjude Daniel Wolf gegen Euer Verfahren in seiner Wechselsache mit dem Banquier Jacob Daniel Itzig bey Unserm Justiz-Departement beschwerend vorgestellt hat, und welchergestalt er dato darauf beschieden worden, solches geben wir Euch aus den abschriftlichen Anlagen das mehrere zu ersehen; und habt Ihr zur Vermeidung

ähn-

ähnlicher Irrungen Eure Deputatos in Wechselsachen ein für allemal anzuweisen, daß sie, wenn sie die Instruction geschlossen haben, die Partheien auf den nächsten Gerichtstag zur Publication des Urthels allemal ausdrücklich bestellen, und solches im Protocoll bemerken müssen.

Sind ꝛc. Berlin, den 18ten April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXXV. Publicandum, wegen künftiger Entrichtung der Consumtions-Steuersätze in Südpreussen von Kaffee, Zucker und Syrup. De Dato Berlin, den 19. April 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein großer Schleichhandel aus Süd-Preußen nach den alten Preußischen Staaten mit Caffee, Zucker und Syrop betrieben wird, der hauptsächlich durch den Unterschied der Consumtions-Abgaben von diesen Artikeln in beiderley Provinzen begünstigt wird, und so lange dieser dauert auch unübersehbar bleiben muß.

Diesem Schleichhandel also zum Vortheil des redlichen Kaufmanns in den alten Staaten sowohl, als in Süd-Preußen, ein Ende zu machen, ist beschlossen worden, und wird hierdurch festgesetzt, daß künftig, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Unserer Allerhöchsten Willensmeinung an, auch in Süd-Preußen dieselben Consumtions-Sätze so vom Caffee, Zucker und Syrop in den alten Preußischen Staaten bezahlt werden, erhoben und bezahlt, und zwar gleich beym Eingange an der Grenze, loco des bisherigen Eingangs-Zolles von den Zoll-Aemtern verrechnet werden sollen; als nehmlich:

a) von einem Pfunde Caffee soll bezahlt werden Brandenburgisch Gewicht — 2 ggr. 2 pf.
Schlesisch Gewicht — 1 ggr. 10½ pf.

b) von allen fremden rohen, ingleichen rafinirten Zuckern, Farin und Moscobade ohne Ausnahme pro Centner Brandenburgisch Gewicht 6 Rtl. — —
pro Centner Schlesisch Gewicht 6 Rtl. 5 ggr. 5 pf.

c) vom Centner schwarzen Syrop Brandenburgisch Gewicht 1 Rtl. 6 ggr. —
Schlesisch Gewicht 1 Rtl. 7 ggr. 1 pf.

und endlich

d) vom Centner fremden weissen Syrop Brandenburgisch Gewicht 1 Rtl. 8 ggr. —
Schlesisch Gewicht 1 Rtl 9 ggr. —

Vorstehende Abgaben müssen in Süd-Preußen von Jedermann bezahlt werden, es mögen die impostirten Artikel zum Handel oder zur Consumtion eingehen.

Der in Unsern Staaten fabricirte Zucker, Farin und Syrop hingegen, soll, wenn dessen Fabrication aus völlig versteuerten rohen Zucker durch gehörige Passierzettel documentirt wird, in Süd-Preußen Zollfrey eingelassen werden, wonach sich also Jedermann zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. Gegeben Berlin, den 19ten April 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Hoym. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XXXVI. Revidirtes und vermehrtes Reglement für die Ingenieurs zu Vermessung der Forsten und Aufnehmen der Forst-Situations-Plans. De Dato Berlin, den 23. April 1796.

§. 1.

Was einem Conducteur zuförderst obliget, wenn ihm Forstvermessungen aufgetragen werden.

Wenn vom Forstdepartement die Vermessung eines Forstreviers festgesetzt ist, und der hiezu in Vorschlag gebrachte Ingenieur genehmigt worden; so wird davon der Kammer sowohl als den Oberforstmeistern und Forstmeistern Nachricht ertheilt, und hat der Ingenieur sich in specie bey beyden letztern und dem Revier-Forstbedienten zu melden, auch sich bey selbigen von allen Umständen des Forstes, und ob die Grenzen streitig sind, ehe und bevor derselbe seine Arbeit anfängt, zu unterrichten, und in nöthigen Fällen an das Forstdepartement zu berichten.

§. 2.

Conducteur muß mit richtigen Meßinstrumenten versehen seyn.

Alles, was zu einer zuverläßigen und richtigen Arbeit gehört, in specie die Richtigkeit der Ketten und Instrumente, ist des Ingenieurs Sache, anerwogen bey Revision der Arbeit auf keine Entschuldigungen, sie haben Namen wie sie wollen, attendirt wird. Die Vermessungen geschehen übrigens in allen Königlichen Landen nach Magdeburger Morgen zu 180 □Ruthen, und die Ruthen zu 10 Rheinländischen Fußen.

§. 3.

Das Mundum der grossen Brouillon-Karte soll vom Ingenieur nach der Taxe besonders bezahlt, aber auf Leinewand gezogen werden.

Bey der Vermessung ist es des Ingenieurs Sache, selbige gut und richtig aufzutragen; es liegt ihm aber ob, eine reine Karte auf starkes Royalpapier, welches vorher auf Leinewand gezogen wird, und zwar nach dem Maaßstab von 50 Ruthen per Decimalzoll anzufertigen und einzureichen. Obgleich dieses nach der Taxe vom 10. April 1787 für die pro Morgen zu messen bewilligte 5 Pf. geschehen soll, so soll doch in der Zukunft, da die Ingenieurs nach den neuen Verordnungen, besonders bey Herausmessung der Schonungen auf mehreres Detaille zu sehen haben, ihnen die reine große Karte nach dem in der Taxe festgesetzten Satz sub No. 9. bezahlt werden.

§. 4.

Lage der Reviere bei dem Auftragen auf die Karte, Zeichnung der Mittagslinie auf selbiger.

In sämmtlichen Karten werden die Reviere so situiret, daß Norden oben komme, und, damit allezeit bey etwanigen Revisionen über kurz oder lang die Bousolen rectificirt werden können, ist die wahre Mittagslinie, wie sie nach dem Schatten der Sonne ausgemittelt wird, aufzutragen, und der feste Punkt, woraus sie gesucht und gezogen ist, genau und richtig auf die Karte zu legen, oder doch die Abweichung von der wahren Mittagslinie zu suchen und auf die Karte zu zeichnen.

§. 5.

Grenzen müssen mit Zuziehung einer Gerichtsperson u. Grenznachbaren regulirt, und dem Grenz-Register ein legales Grenz-Protokoll beygefügt werden.

Da es höchst nöthig ist, die Grenzen eines Forstes sicher und richtig zu bestimmen, so müssen nicht nur sämmtliche Grenzzeichen ordentlich bemerkt und numerirt werden, sondern auch nach der Beylage A ein Grenzregister beygefügt, und ein Grenzprotokoll aufgenommen werden, dessen rechtliche Erfordernisse der dazu adhibirte Justizamtmann besorgt, wobey die Grenznachbaren vorgeladen werden müssen, und muß abseiten des Forstamts die Unterschrift des Oberforstmeisters, Forstmeisters, des Domainenbeamten und Revier-Forstbedienten, auch des Ingenieurs, nie ermangeln, und ist dies in allen Fällen (auch wenn nicht der mindeste

Grenz-

Grenzstreit ist) zu beobachten; wie denn solches wiederholentlich und nachdrücklich hierdurch befohlen und kein Grenzregister ausser dem angenommen werden soll.

§. 6.

Wie bei den Forstvermessungen, wenn die Grenzen streitig sind, verfahren werden soll.

Wenn Grenzstreitigkeiten obwalten, welche noch nicht so bald geschlichtet werden können, so muß die Vermessung hiernach nicht aufgehalten, sondern die streitige Grenze muß, so wie sie von den streitenden Partheyen angewiesen wird, vermessen und auf die Karte getragen, nicht aber die Vermessung des Forstes Jahre lang dadurch aufgehalten werden, indem es leicht ist, in dem Vermessungsregister und der Karte das Nöthige nach beendigtem Grenzstreit zu berichtigen. Die Eintheilung in Jagen in den hohen Holzrevieren kann auch dadurch nicht so alterirt werden, als wenn das hohe Holz, wie ehemals geschehen, in Schläge eingetheilt wird. Bey außerordentlichen Umständen aber muß der Conducteur dieserhalb an das Forstdepartement berichten und Bescheid erwarten.

§. 7.

Die an den vermessenen Forst anstossende Gegend soll auf eine Weite von 25 Ruthen aufgenommen, und wie das Forstkarten-Schema vorschreibt, auf sämmtliche Karten gezeichnet werden.

Daß die Hügel und Grenzmale auf den Karten mit Nummern bemerkt werden müssen, versteht sich von selbst, und das Grenzregister giebt solches schon hinlänglich zu erkennen. Es muß aber auch, damit man sich aus der Karte besser vernehmen könne, an den Grenzen rund umher angedeutet werden, ob die anstoßende Gegend Feld oder Heide sey; und hauptsächliche Oerter, oder merkwürdige Gegenstände in der Nähe, werden gleichfalls bemerkt. Obgleich dieses mehrmals erinnert, und auf das *Kartenschema, welches der Instruction zur Aufnahme der Situationsplans beyliegt, die Signaturen,* wie sie gezeichnet werden sollen, vorgeschrieben, so ist doch solches öfter vermißt, daher es hierdurch nochmals ausdrücklich befohlen, und keine große noch reducirte Karte angenommen werden soll, wo die an den Forst grenzende Situation nicht wenigstens auf 25 Ruthen weit aufgenommen und gehörig in der Karte verzeichnet worden.

§. 8.

Vermessungen und Karirung der inneren Theile eines Forstes.

In den Forsten selbst kömmt es darauf an, daß besonders von den innern Theilen derselben nichts ausgelassen werde, was die dermalige Größe und Beschaffenheit des Reviers betrift, auch die Karten und Register dergestalt eingerichtet werden, daß mit leichter Mühe die zum Forsthaushalt gehörigen Veränderungen darin nachgetragen werden können, und also die Karten und Register wenigstens eine lange Reihe von Jahren brauchbar bleiben.

In den Karten müssen folgende Gegenstände bemerkt werden:

a) Die Holzarten.
b) Die Blößen, Sandschellen und dergleichen.
c) Die Schonungen, Pflanzkämpe ꝛc. ꝛc.
d) Die Hüthungsgrenzen, Wildzäune und dergleichen.
e) Die Brücher, Wiesen, Seen, Teiche; und darf kein Brüch, so einen Magdeburgischen Morgen Inhalt hat, omittirt werden.
f) Die Alleen, Wege, Fußsteige, Gestelle, Abtheilungen.
g) Alle Flüsse, Bäche, Brücken, Schleusen.
h) Wohnungen, Ackerkämpe, Gärten, Theerofen, Glashütten, Schmelzen, und alles, was sich in dem Forst befindet, auch auf Forst und Jagd Bezug hat, wie denn auch die einigermaßen beträchtliche Berge nicht zu omittiren sind.

§. 9.

§. 9.

Zeichnung der Holzarten in den Forst-Karten.

Damit alle Karten nach einer Art ausgearbeitet werden, sind sie sämmtlich, sowohl die Brouillons- als die reducirten Karten, akkurat wie das Kartenschema in der Beylage zum Ingenieur-Reglement de dato 10. April 1787, wobey es unverändert sein Verbleiben behält, zeiget, zu zeichnen und zu koloriren, und müssen die daselbst angenommenen Zeichen, und keine andern durchgehends gebraucht werden. Bey melirten Holzarten wird allezeit der Grund nach der dominirenden Holzart angelegt, und alsdann die darin melirten Arten mit der dazu bestimmten Farbe durch saubere Punkte, nicht aber, so wie öfters geschiehet, mit übelaussehenden Flecken bemerkt. Wenn aber das Melirte nicht von Importance ist, und keinen Einfluß in die Forstwirthschaft haben kann, wird solches gänzlich weggelassen.

§. 10.

Wie die Schonungen in den Forst-Karten zu zeichnen und zu koloriren.

Da die Karten nach der bemerkten Art bloß schwach angelegt sind, so ist es leicht, mit stärkern Farben diejenigen Schläge und Oerter einzufassen, die successive in Schonung gelegt werden, wobey das Jahr des Zuschlags schwarz, und das Jahr, wenn sie wieder aufgegeben werden, mit roth eingeschrieben wird. Da es auch zuweilen geschieht, daß die Holzarten sich beym Anwuchs ändern, so, daß Nadelholz und Laubholz, und auch andere Holzarten sich meliren; so werden die Schonungen in solchem Fall mit der Farbe der dominirenden Holzart überlegt, das melirte Holz aber durch schwache Punkte angedeutet, welches bey dieser Art, die Karten zu koloriren, leicht möglich ist.

§. 11.

Von dem Entwurf zum Eintheilungsproject überhaupt.

So wie der Forst vermessen und berechnet ist, muß der Ingenieur wegen Eintheilung desselben mit dem Oberforstmeister, Forstmeister und Revierförster conferiren, das Projekt dazu nach den hierzu unten vorkommenden Anweisungen anfertigen, und mit Tusche auf einer reinlichen reducirten Karte ausziehen, weil die Bleylinien zu leicht verlöschen, und diese seinem Berichte an das Forstdepartement nebst Gutachten des Oberforstmeisters und des Forstbedienten beyfügen. Das Forstdepartement wird sodann die Eintheilung festsetzen, und das etwa nöthige verfügen, ehe aber darf die Eintheilung nicht realisirt werden.

§. 12.

Was der Conducteur bei Forstvermessungen, wenn der Forst einer Inundation ausgesetzt ist, zu beobachten hat.

Wenn sich Forsten finden, welche Inundationen ausgesetzt sind, muß der Ingenieur die Linien, wie weit die Ueberströmungen in ordinairen, oder zum äußersten in extraordinairen Jahren gegangen sind, bemerken, wo aber Flüsse, Kanäle und Schleusen sich finden, ist das Gefälle, der Wasserstand, bey den Schleusen die Höhe ihres Grundbalken am Rande der Karte auf einen schicklichen Ort genau zu markiren, welches auch jederzeit bey Mühlen, welche mit Forsten und daran gelegenen Wiesen Connexion haben, zu beobachten ist, dergestalt, daß die Höhe des Fachbaums constire, wobey wegen des Anerkenntnisses, und daß die Karte Beweiskraft habe, eben wie §. 5. verordnet ist, mit Zuziehung der Interessenten procedirt werden muß.

§. 13.

Von Verfertigung der verschiedenen Register, und was bei Ausgestellinien

Wenn die Karte auf diese Art fertig, und die approbirte Eintheilung in loco von dem Ingenieur so weit realisiret, daß derselbe die Hauptin Schlagholz- und Buschholz-Revieren, im hohen Holz aber

nach

nach den neuen Verfügungen die Feuer- oder Hauptgestelle eine oder zwey Ruthen breit durchgesteckt, auch die Nummer und Linienpfähle gehörig bezeichnet, nummerirt und gesetzt hat, werden die Munda von den Forstregistern, und zwar in den dazu besonders gedruckten Tabellen, wovon die hinreichende Anzahl auf gutes Schreibpapier dem Ingenieur jederzeit zugestellt wird, angefertigt; nemlich:

Erleichterung derselben zu beobachten, wenn ein Forst vermessen wird.

a) Das verordnete Grenzregister.

b) Das General-Forstregister; bey welchem am Ende eine Special-Designation von den Dienst-Grundstücken der Forstbedienten, auch von den fremden Besitzungen, desgleichen wenn in dem Forst Erbpachtsstücke liegen, so muß eine Nachweisung ihrer Größe, Nahmen des Erbpächters, mit Bemerkung, zu welcher Casse der Canon fließet, so daß man dadurch alles leicht bey einander übersehen kann, beygefügt werden.

c) Die Special-Tabelle der Schläge im Schlagholz, wobey die Rubriken, was die Beschaffenheit der Schonungen anbetrift, unausgefüllt bleiben können, da die besonders anzufertigende Schonungstabellen das nöthige nachweisen; jedoch muß in Schlaghölzern jederzeit, in eine der unausgefüllt bleibenden Rubriken, das Alter des in den Schlägen stehenden Holzes, nach dem Gutachten des Forstbedienten, eingetragen werden.

d) Die Hütungs- und Forstbeschreibung, und endlich, wenn es besonders gefordert und befohlen wird, die Specialregister der Holzbestände, bey welchen tüchtige und erfahrne Taxatoren und Holzkenner zugezogen, und nach den dem Nachtrag vom 18ten April 1793 beygefügten Schemas, sub Litt. F und G, berechnet und *eingereichet werden müssen.*

General-Recapitulation auf der Karte zu tragen.

Uebrigens wird auch auf den Karten, jederzeit an der Seite, wo sich gemeiniglich unbezeichnete leere Flecken finden, eine General-Recapitulation des General-Forstregisters angebracht, um gleich die Hauptobjekte nachsehen zu können.

§. 14.

Wie es mit Zahlung der Vermessungsgebühren gehalten werden soll.

Wenn auf diese Art die ganze Vermessung und Eintheilung beendigt ist, muß der Ingenieur das reine Brouillon, nebst dazu gehöriger reducirter Karte und Attest von der vollendeten Arbeit, durch Unterschrift des Oberforstmeisters, Forstmeisters, auch Revierförsters beym Forstdepartement einreichen, worauf die Abzahlung der vom Ober-Baudepartement revidirten Liquidation, wie unten bemerkt, geschiehet. Damit auch wegen Liquidation der Vermessungsgebühren alle Zweifel gehoben werden, so soll dabey nach beyliegender Taxe verfahren, und gleich anfänglich die zu vermessende Heide ohngefähr nach Morgenzahl abgeschätzt und überschlagen werden, damit man ungefähr die Vermessungskosten daraus ersehen könne, wovon bey Anfang der Arbeit, wenn durch ein Attest des Forstbedienten erweislich gemacht wird, daß der Ingenieur sich wirklich in dem Forst befindet, auch die Arbeit angefangen hat, derselbe um Vorschuß, der aber niemals $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Vermessungsgebühren übersteigen muß, antragen kann. Wenn derselbe ferner durch ein Attest des Forstbedienten, den Fortgang seiner Arbeit erweislich machet, so ist man auch nicht abgeneigt, ein verhältnißmäßiges zu seiner Subsistenz, ihm anderweitig abschläglich auszahlen zu lassen; und muß der Conducteur, bey Einreichung der General-Liquidation, die abschläglich erhaltenen Gelder mit dem Dato des Notifications-Rescripts bemerken, und gehörig in Abzug bringen.

Ehe und bevor aber die ganze Arbeit in loco, wie auch Karten und Register nicht revidirt, das, was dabey zu erinnern, nachgewiesen, oder berichtiget ist, können dem Vermesser die Vermessungsgebühren niemals ganz ausgezahlt werden, sondern es muß wenigstens $\frac{1}{4}$ noch in Bestand bleiben.

Wenn auf Diäten vermessen wird, was zu beobachten.

Wenn auf Diäten in einem Forste vermessen wird, so müssen die Tage jederzeit durch den Forstbedienten, oder bey Grenzbeziehungen durch den anwesenden Oberforstmeister, Forstmeister oder Forstbedienten attestirt werden, außerdem sie nicht angenommen werden sollen. Jedoch soll keine Arbeit auf Diäten, ohne ausdrücklichen Befehl, in den kurzen Wintertagen vorgenommen werden.

§. 15.

Von der local Revision einer Forstvermessung; und wie es bey fehlerhaft befundenen Vermessungen gehalten werden soll.

Was aber die Recherche der Vermessung und Eintheilung an Ort und Stelle betrift, so wird das Forstdepartement solche entweder selbst, oder durch die Krieges- und Domainen-Cammer einem Sachverständigen auftragen lassen. Die Art, wie diese Revision gehalten wird, ist zwar dem Revisor als einem artis perito zu überlassen, doch ist er schuldig, bey seinem gutachtlichen Bericht, ein Revisions-Protokoll beyzulegen, in welchem die Diagonal-Linien, die Winkel, und die Figuren, welche er revidirt hat, benennt, und wie sie getroffen oder abstimmig gewesen, genau angezeigt werden müssen, welches Protokoll vom Oberforstmeister und Forstmeister, wenn er irgend zugegen seyn kann, ohne Ausnahme aber vom Revierförster mit unterschrieben werden muß.

Sollte die Vermessung unrichtig befunden werden, so sind die Fehler entweder von der Art, daß sie verbessert werden können, und alsdann ist der Ingenieur schuldig, solches sogleich unentgeltlich zu bewerkstelligen, oder sie sind so beschaffen, daß die Arbeit verworfen werden muß. In diesem Fall wird das Forstdepartement, nach vorheriger Superrevision des Ober-Baudepartements, ohne alle andere Weitläuftigkeit darüber entscheiden, und ist jeder Ingenieur, durch Uebernehmung der Arbeit, in die Bedingung gesetzt, daß er sich ohne weitere Umstände, Klagen und Prozesse anzustellen, diesem Deciso unterwerfen müsse; wovon jederzeit die Folge ist, daß er seiner Gebühren verlustig gehet, und die Kosten zu erstatten schuldig ist.

§. 16.

Von Zeichnung der reducirten Forstkarten.

Von den abzuliefernden reinen Brouillons zu 50 Ruthen auf den Decimalzoll, werden reducirte Karten angefertigt, und nach den Umständen entweder demselben Ingenieur, der die Vermessung gemacht hat, oder einem andern geschickten Zeichner, die Munda zu verfertigen, committirt, anerwogen das Vermessen der Forsten, und das Reduciren der Karten sehr wohl getrennt werden kann, daher der Ingenieur dieserhalb zuförderst anfragen muß.

Von jedem Forst werden dergleichen reducirte Karten 3 Stück verfertigt, nämlich:

a) für das Forstdepartement zur Karten-Cammer,
b) für den Oberforstmeister,
c) für den Revier-Forstbedienten.

Die Art der Zeichnung dieser Karten muß in allen Stücken einförmig seyn, und so wie das Brouillon, nach §. 3. auf feine Leinewand gezogen werden. Die Richtigkeit der Zeichnung wird von der Forstkarten-Cammer attestirt.

Die

Die Forstregister werden dreymal abgeschrieben, und jedes Exemplar vidimirt.

Die Größe der reducirten Karten aber wird dergestalt bestimmt, daß 250 Ruthen auf einen Decimalzoll gehen, und die Karten nach Rheinländischem Duodecimalmaaß, 2 Fuß 11 Zoll Breite, und 1 Fuß 10 Zoll hoch, ohne Rand werden sollen. Ist nun der Forst von der Größe, daß er sich nicht ganz auf einen solchen Bogen bringen läßt, so muß das übrige auf einen zweyten Bogen gezeichnet werden. Doch muß der Zeichner, so viel wie möglich, hiebey unnütze Sectionen, worauf wenig stehet, vermeiden, und dagegen die Figur auf eine geschickte Weise, und die ganze Forst wo möglich so wenden, daß sie auf einem ganzen Bogen gebracht werden könne, dabey aber nicht von der Regel, daß Norden nach oben komme, abgehen, wenn gleich die Nordlinie nicht eben ganz perpendiculair, sondern etwas geschoben auf der Karte gelegt werden sollte; wie denn auch zuweilen, um nicht große Theile einer Section unnützerweise unbezeichnet zu lassen, Klappen angebracht werden können. Insofern aber die Reviere eines Forstes sehr zerstreut liegen, muß der Conducteur jedesmal eine kleine geographische Karte zeichnen, woraus die wahre Lage und der Abstand derselben hervorgehet, und darin so viel Situation, Oerter und Wege zeichnen, als nur möglich ist, auch die Wohnung der Forstbedienten darin hauptsächlich bemerken, wie unten noch umständlicher vorgeschrieben werden soll.

Kleine geographische Karte.

§. 17.

Es wird hierdurch jeder Ingenieur ausdrücklich angewiesen, nie eine alte Karte unter dem Vorwand der Rectificirung, Revision und dergleichen zum Grunde einer neuen Vermessung zu legen, und diese als eine neue Karte einzureichen; sondern wenn dergleichen Karten nach vorheriger Untersuchung ihrer Brauchbarkeit zum Grunde einer Eintheilung gelegt werden, so wird die Anfertigung der Karte bloß wie eine Copie, die Eintheilung aber nach der Taxe vom 10. April 1787 bezahlt. Indeß sollen dergleichen alte Karten ohne vorherige Revision der Forstkarten-Cammer nie gebraucht, ja nicht einmal bey dem Antrag einer Erleichterung zur Vermessung und dergleichen dem Ingenieur mitgetheilt werden, indem unter dem Anschein der Ersparungen gemeiniglich daraus nichts als unrichtige und doppelte Arbeiten entstehen.

Es sollen bey neuen Forstvermessungen keine alten Vermessungskarten adhibiret werden.

§. 18.

Zur Vermeidung der in vielen Fällen, besonders von der Schlageintheilung der Nadelholz- und Laubholzreviere herrührenden Mißverständnisse, soll diese Eintheilung in allen Forsten, welche von neuem vermessen oder eingetheilt werden, von nun an cessiren, und sowohl die Forsten, welche in der Vermessung begriffen, sollen durch Gestelle in Jagen eingetheilt, als auch, wenn ein Forst bereits in Schläge eingetheilt und abgeschätzt, oder nur die Holzklassen und Arten separirt und herausgemessen, so soll auf einer reducirten Karte eine Eintheilung in Jagen projectirt und zur Approbation eingereicht werden. Wenn alte Gestelle in dem Forst schon vorhanden, so müssen sie, wo möglich, zu der neuen Eintheilung benutzt, und in der Karte von den neu durchzuschlagenden Gestellen unterschieden werden. Alle Schlagholzreviere werden aber in gleiche Schläge nach der Anzahl der Jahre, welche ihrem haubaren Alter angemessen, getheilt.

Alle Schlag-Eintheilung in Revieren, welche mit hohem Holz bestanden, soll cessiren, und sie sollen künftig durch Gestelle in Jagen eingetheilt, die Schlagholz-Reviere sollen aber nach wie vor in Schläge eingetheilt werden.

§. 19.

Von Bestimmung der Abtheilungen oder Blöcke, bey Eintheilung eines Forstes

Jede Eintheilung eines Reviers muß eine zweckmäßige Regulirung des Haues und Anbaues mit möglichster Schonung für die Hüthungs-Interessenten, auch die Erleichterung und Beförderung des Absatzes, zur Absicht haben. Heraus folgt unmittelbar die Nothwendigkeit, daß ein ganzer Forst in gewisse Abtheilungen, welche diesen Grundsätzen so viel als möglich entsprechen, sich aber nothwendig bey jedem Reviere nach Lage und Umständen abändern, getheilt werden müsse.

Die geschickte Wahl und Bestimmung dieser Abtheilungen (oder weil man in den hiesigen Forsten einmal an das Wort Bleck gewöhnt ist) oder Blöcke ist nicht das Werk des Conducteurs, sondern der Oberforstmeister, Forstmeister und Forstbedienten. Die Bestimmung dieser Abtheilungen richtet sich nach dem Ort des Debits, und wie weit die Unterthanen und Deputanten, welchen Holz gegeben wird, von der Forst entfernt liegen; hiernach muß die Wahl der Blöcke so getroffen werden, daß sowohl der Debit, als ein Deputant vor dem andern nicht leide, oder begünstigt werde. Auch muß bey diesen Abtheilungen die Forstaufsicht nicht aus der Acht gelassen werden. Wenn es angehet, so ist es gut, einen oder mehrere Blöcke unter der Aufsicht eines Unterforstbedienten zu geben. Hauptsächlich aber muß bey Bestimmung der Blöcke auf die Hüthungs-Interessenten Rücksicht genommen, und jederzeit, wo möglich, von einem Hüthungsreviere ein Block, oder wenn selbiger zu groß ist, mehrere Blöcke davon formirt werden.

Verschiedene Verhältnisse und Umstände, welche bey einem Revier eintreten, können auch zu Bestimmung der Blöcke vieles beytragen. In Revieren, wo der Absatz durch Flößerey befördert werden kann, müssen von den zur Flößerey bestimmten Distrikten, und von denen, welche das Holz zu andern Landesbedürfnissen geben sollen, wo möglich, besondere Blöcke formirt werden. Andere Reviere, welche z. B. viel Kohlenholz zum Betrieb der Eisenwerke liefern, müssen ebenfalls besondere Blöcke, wenn es die Umstände erlauben, enthalten.

Gleiche Fälle würden auch statt finden, wenn der Hauptdebit eines Reviers durch Glashütten oder andere Fabriken bewirkt werden muß. Alles dieses wird von den Forst- und Gegendkundigen ausgemittelt, und der Conducteur muß es bey der Eintheilung befolgen, und wird selbigen dieses nur zu seiner Information hier bekannt gemacht.

§. 20.

Von der Grösse der Blöcke, Anzahl der Jagen in einen Block und Nummerirung derselben.

Es wird aber schlechterdings untersagt, wenn Forsten aus zerrissenen, nicht zusammen hängenden Revieren bestehen, diese mit andern in einen Block zusammen zu werfen, sondern es müssen selbige für sich als besondere Blöcke bewirthschaftet werden; sind sie aber so klein, daß es nicht möglich ist, sie nach dem von der Holzart festgesetzten turno einzutheilen, so soll mit dem Hau oder Anbau so verfahren werden, daß nur der landesgesetzmäßige Theil desselben in Schonung liegt. Eher bis dieser wieder aufgegeben werden kann, soll kein anderer eingeschonet werden. Hiernach muß der Conducteur auch die Eintheilung auf die Karte projectiren.

Die Größe des Blocks, und wie viel Jagen zu einem Block gezogen werden sollen, hängt von so mancherley Umständen ab, welche, da sie sich nach Beschaffenheit jedes Forstes ändern, den Umständen gemäß, mit Rücksicht auf obige Principia gewählet, in Vorschlag gebracht, und von dem Conducteur auf der Karte gezeichnet werden müssen.

So

So viel als möglich ist aber dahin zu sehen, daß ganze Jagen in einem Block fallen; wenn auch andere Hauptumstände nicht entgegen sind, so ist es gut, wenn die Blöcke nach ihrem Flächeninhalt so gleich als möglich gemacht werden können.

Wenn die Blöcke in zusammenhängende Reviere fallen, so wird bey einem neuen Block das erste Jagen nicht mit No. 1. bezeichnet, sondern die Nummern gehen durch das ganze Revier ununterbrochen fort. In Revieren aber, welche von den Hauptrevieren entfernt liegen, und die Größe derselben es erlaubt, sie in Jagen zu theilen, müssen die Jagen wieder mit No. 1. anfangen.

§. 21.

Wenn Schlagholz-Distrikte in hohen Holz-Revieren liegen, wie alsdann mit der Eintheilung verfahren werden soll.

In solchen Forsten, wo Schlagholzdistrikte mit Nadelholz oder hohem Laubholze bey einander liegen, müssen die Blöcke mit aller Vorsicht, und mit Rücksicht auf die Hütungs-Interessenten regulirt werden, weil gemeiniglich die beste Hütung in ersteren Revieren sich findet, damit nicht ein Hütungs-Interessent vor andere dadurch lädirt werde.

Bey Eintheilung der Schlagholzreviere wird nachgegeben, daß die in dem Forst, zwischen den hohen Holzdistrikten zerstreut liegende Schlaghölzer, zu einem Block gezogen werden können, jedoch jederzeit mit Rücksicht, daß bey dem Hau und der Einschonung derselben eine billige Gleichheit unter allen Hütungs-Interessenten, auch bey communen Hütungen, in Ansehung der Eintrifft eines jeden Interessenten, alle mögliche Billigkeit beobachtet werde.

Von der Direction der Eintheilungs-Gestelle.

Wenn alle diese Principia bey Bestimmung der Jagen und Größe der Blöcke wohl erwogen worden, so hängt es alsdenn von dem Ober- oder Forstmeister und Forstbedienten ab, eine schickliche Wahl zur Direction der Gestelle zu treffen, und den Conducteur hierzu anzuweisen; denn obgleich festgesetzt ist, daß die Feuergestelle von Süden nach Norden, und die Hauptgestelle von Morgen nach Abend laufen sollen, so ist dieses nicht in einem so eingeschränkten Verstande genommen, daß von dieser Richtung gar nicht abgewichen werden dürfe. Wenn es möglich ist, sich durch eine solche Abweichung den oben festgesetzten Principiis zu Bestimmung der Blöcke zu nähern, oder durch eine von der Nordlinie abweichende Lage den Gestellen eine Direction zu geben, daß dadurch ganze Jagen in Holz von einer Classe fallen, so muß dieses nicht versäumt und den Gestellen eine Richtung gegeben werden, welche zu diesem Ziel führt, weil dadurch der Weg zu einer künftigen regulairen Bewirthschaftung gebahnet und außerordentlich erleichtert wird. Wenn diese und andere Vortheile durch Abweichung von der vorgeschriebenen Direction der Gestelle erlangt, oder daß, unbeschadet der oben angeführten Principien, alle in dem Forst existirende Gestelle genutzt werden können: so muß solches bey dem Eintheilungsproject nicht außer Acht gelassen werden. Bey Erlangung dergleichen Vortheile ist es nicht einmal nöthig, daß sich die Gestelle winkelrecht durchschneiden, sondern die Jagen können geschobene Vierecke formiren, jedoch muß nicht leicht ohne ganz besondere überwiegende Ursachen von der parallelen Direction der Gestelle abgewichen werden.

Alle die Gründe, welche bey dem Eintheilungsproject in Erwägung gezogen, müssen bey Einreichung desselben mit den dazu gehörigen Karten angeführt werden.

Wornach die Größe und Anzahl Haue

Die Anzahl der Haue werden in dem hohen Holze in jedem Block nach den Jahren, wenn die Holzart ein haubares Alter erreicht, bestimmt,

in einem Block zu bestimmen.

und in dem Eintheilungsproject bemerkt. Dieses muß aber nach der Anweisung des Oberforstmeisters, Forstmeisters oder Forstbedienten geschehen, daher also auch von selbigen das Eintheilungsproject unterschrieben eingereicht werden muß, wenigstens muß dieses von dem Forstmeister des Districts und dem Forstbedienten geschehen.

Wie das Register hiezu angefertigt, und wie die Größe der Haue in jedem Jagen berechnet werden soll (welche Haue aber nicht in den Revieren realisirt werden, da diese Eintheilung mehr auf eine künftige Bewirthschaftung, wenn der Forst in Ordnung ist, abzweckt, als auf die gegenwärtige) wird unten vorgeschrieben werden.

§. 22.

Von Eintheilung der Schlagholz-Reviere.

Die Schläge aber in den Schlagholzrevieren werden vor wie nach in dem Revier realisirt, und so viel nur möglich dem Inhalt nach gleich gemacht, auch kann die Nummerfolge bey zusammenhängenden Distrikten, welche einen Block formiren, so bleiben, wie in der Instruction vom 24sten December 1783 §. 6. festgesetzet, und von Südwest nach Nordost nummerirt werden.

Diese Eintheilung muß auf der reducirten Karte, damit die Lage der Schläge zu ersehen, gezeichnet, und zur Approbation vorgelegt werden.

Die Register zur Eintheilung der Schlaghölzer bleiben vor der Hand wie oben §. 13. erwähnet, und werden davon den Conducteurs wie gewöhnlich eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplaria, wenn sie darauf antragen, unentgeldlich zugeschickt; nur wird nochmals erinnert, daß es nicht nöthig ist, die Rubriken:

Beschaffenheit des Holzes.
In Schonung gelegt.
Wie die Bestellung geschehen.
Nachgebessert im Jahre.
Fortgang des Holzes.
Aufgegeben im Jahre.

auszufüllen, sondern nur die Rubrike: Beschaffenheit des Holzes, zu verändern, und in dieser Rubrike das Holzalter in jedem Schlage, nach Angabe des Forstbedienten, einzuführen, wobey noch zu bemerken: Wenn beträchtliche Theile der Schläge mit Holz von sehr verschiedenem Alter bestanden sind, so müssen diese Theile berechnet, und nach Morgen und Ruthen in dieser Rubrike untereinander aufgeführet werden. Dahingegen, weil erwähnte Rubriken aus dem Eintheilungsregister wegfallen, so wird ein für allemal befohlen: daß, wenn ein Forst vermessen, eingetheilt, oder abgeschätzt wird, von jedem Conducteur mit Zuziehung des Forstbedienten eine complette Tabelle der Schonungen und Blößen nach dem Schema, welches dem Nachtrag vom 24sten Februar 1791 beyliegt, zusammengetragen werden soll. Jedoch bleibt festgesetzt, daß nur unter der Benennung Blößen diejenigen in der Tabelle aufgeführt werden, welche nicht in den Schonungen befindlich, diejenigen aber, welche in einer Schonung liegen, müssen zwar auch jederzeit herausgemessen, die Größe derselben aber hinten unter der Rubrik: Anmerkungen, bemerkt werden. Diese Tabelle, so wie das Eintheilungsregister, muß der Forstbediente mit unterschreiben.

Bei Vermessung jedes Forstes soll eine Schonungstabelle nach dem Schema vom 24 Febr. 1791. ausgearbeitet werden.

Blößen, welche in den Schonungen liegen, heraus zu messen.

§. 23.

§. 23.

Wie breit die Gestelle und in welcher Weite von einander selbige durchgesteckt, und wie Haupt- und Feuergestelle bezeichnet werden sollen.

Die Gestelle müssen in einer Breite von 1 oder 2 Ruthen, wenn Wege auf selbige gehen, geräumt werden, jedoch ist dabey auch Rücksicht zu nehmen, ob sie durch Dickten von jungem Nadelholz laufen, wo sie alsdenn wegen der Feuersgefahr nicht zu schmal gemacht werden dürfen. Wenn es die Figur des Reviers erlaubt, werden die Gestelle in einer Weite von 200 Ruthen oder 1000 Schritt durchgesteckt. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse sollen künftig die Gestelle, welche von Süden nach Norden gehen, oder dieser Direction am nächsten kommen: Feuergestelle, diejenigen aber, welche selbige recht- oder schiefwinklich durchschneiden, und in der Direction von Morgen nach Abend laufen: Hauptgestelle genannt werden. Die Feuergestelle müssen in dem Forst und auf den Karten mit kleinen, die Hauptgestelle aber mit großen lateinischen Buchstaben an beyden Enden bemerkt werden, als:

A Hauptgestell.
a Feuergestell.

Im Fall ein Alphabet nicht hinreichet, so werden die Buchstaben verdoppelt und von vorn zu bezeichnen angefangen.

§. 24.

Vorschrift wie die Jagengestelle und Blocke bey Realisirung der Eintheilung in den Forsten bemerket werden sollen.

Damit nun eine gewisse Gleichförmigkeit in dem Nummeriren der Jagen und in Bezeichnung der Gestelle beobachtet werde, so soll das äußerste Feuergestell gegen Osten jedesmal mit dem Buchstaben a, und das erste Hauptgestell nach Süden mit dem Buchstaben A und sofort bezeichnet werden. Bey ersteren Gestellen folgen die Buchstaben gegen Westen, bey letzteren *gegen Norden. Die Jagen in* den Revieren sollen mit zwey *Pfählen auf der Diagonallinie*, so wie unten stehende Figur zeiget, bemerket, die Pfähle aber nach der ebenfalls bezeichneten Form und Größe verfertigt werden, nämlich 6 Fuß lang, 2 Fuß in der Erde, 4 Fuß über der Erde, und 6 Zoll im Quadrat stark, das Ende, welches in die Erde gegraben wird, bleibet rund, im Fall die Pfähle nicht aus geschnittenem Holz zu arbeiten vortheilhaft gefunden wird.

Auf die Pfähle werden die Nummern der Jagen rechts und links, so wie in der Schlageintheilung gezeichnet, auf der Seite des Pfahles aber, welche von dem Feuergestell abgewendet ist, stehet die Nummer des Blokkes, auf der Fläche des Pfahles, welche am Hauptgestell stehet, wird der Buchstabe dieses Gestells, und auf der Seite desselben, welche gegen das Feuergestell gewandt ist, wird unter der Nummer des gegenüber stehenden Jagens der Buchstabe dieses Gestelles bemerkt, dergestalt daß die Nummern der Jagen mit deutschen Zahlen, die Nummern der Blöcke aber mit lateinischen Zahlen, und nicht mehr wie sonst mit Buchstaben bezeichnet, so daß die Nummern des Blocks sowohl in den hohen Holz- als auch Schlagholzrevieren sich folgen, und nicht etwa bey den Blöcken der Schlagholzreviere wieder mit No. 1. anfangen sollen.

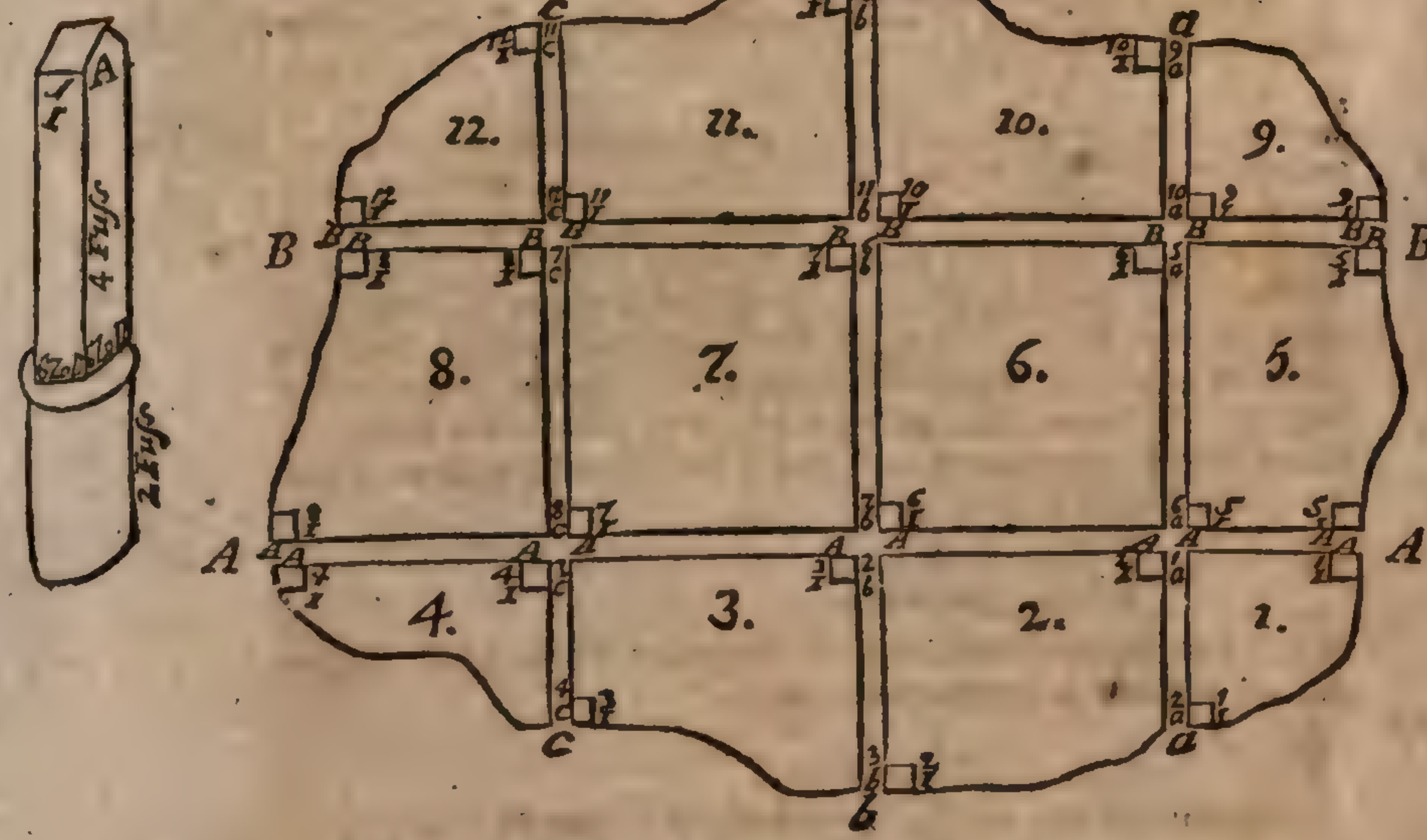

Im Fall aber daß ein Baum in dem Winkel des Jagens oder Vierecks stehet, so kann an selbigen in einer Höhe von wenigstens 12 Fuß eine Blechtafel 8 Zoll im □ alle 2 Zoll mit einem Lattnagel angenagelt werden. Diese wird mit schwarzer Oelfarbe angestrichen, die Nummern und Buchstaben aber mit weisser Oelfarbe, so daß oben die Nummer des Blocks und Jagens, unten aber der Buchstabe des Gestelles, wohin die Tafel Front macht, geschrieben werden.

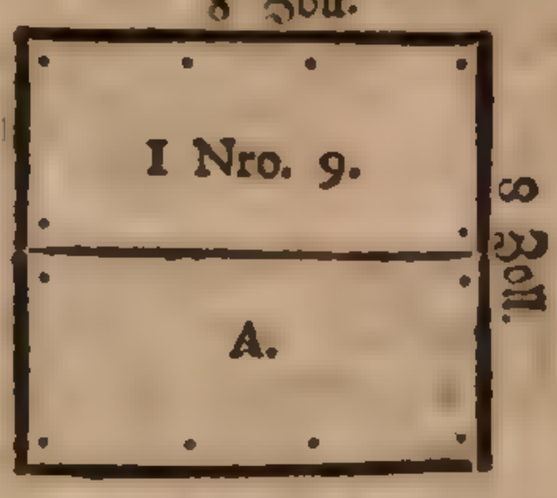

Wie Gestelle und Jagen, wenn erstere nicht gleich aufgehauen werden können, in den Forsten bezeichnet werden sollen.

Die Gestelle werden mit 2 Linien in gehöriger Breite von Anfang bis zu Ende des Reviers, so daß sie jederzeit kennbar bleiben, durchgehauen und die Pfähle auch sogleich auf die Enden der Gestelle, auch an den Jagens gesetzt, sodann in jedem Winkel des Vierecks oder Jagens ein Graben in Form einer Flesche von 5 Ruthen lang, in der Direction des Gestelles aufgeworfen, durch diesen Graben und durch die zwey durchgehauenen und geschalmten Linien bleibt die Direction des Gestelles lange kennbar, und können sodann selbige successive, so wie der Forstbediente das Holz brauchen kann, geräumt werden.

§. 25.

Die Wege in den Forsten müssen möglichst auf Gestelle verleget, und wo Gestelle über

Es ist zwar bereits unterm 10ten October 1780 in der Anweisung zur Eintheilung und im Nachtrag vom 29sten December 1783 §. 8. befohlen, daß die Wege, wo es nur irgend möglich, auf die Nummergestelle verlegt werden sollen. Da es aber hiezu weit eher Gelegenheit giebt, wenn ein

ein Revier in Jagen eingetheilt ist; so wird hierdurch nochmals befohlen und festgesetzt, daß wo es nur irgend möglich ist die Wege auf die Gestelle zu legen, solches unausbleiblich geschehen müsse. Die alten Wege müssen sodann eingehen in Holzanbau auch zum Inhalt des Forstes ad computum gebracht werden, wodurch ein ansehnliches von dem Forstboden, der durch die Gestelle verloren gehet, wieder gewonnen werden kann. Im Falle aber Post- und Landstraßen und andere Hauptwege nicht auf Gestelle gelegt werden können, so müssen, wie bereits bey der Schlageintheilung vorgeschrieben, die über diesen Weg laufenden Gestelle auf jeder Seite mit einem Pfahl, worauf die Nummern der Jagen, in welchen sie stehen, eingeschnitten oder eingebrannt, und mit dem Zeichen X bezeichnet gesetzet werden.

fahrbare Wege laufen, Pfähle mit vorgeschriebener Bezeichnung gesetzet werden.

§. 26.

Das Vermessungsregister bleibt wie solches das Schema Litt. B., welches dem Reglement vom 10ten April 1787 beyliegt, vorgeschrieben ist, und alle in den Rubriken desselben benannte Distrikte werden mit lateinischen Zahlen, zum Unterschied der Zahlen von den Blöcken aber mit guter rother dauerhafter Dinte oder Farbe wie auf der Karte geschrieben. Dieses Vermessungsregister muß sogleich mit dem Eintheilungsproject, wenn ein Forst neu vermessen, eingereicht werden. Ist dieses alsdann approbirt und die Eintheilung hernach realisirt, so kann das Eintheilungsregister ausgearbeitet werden.

Zusatz bei Ausarbeitung des Forstvermessungs-Registers.

§. 27.

Das Eintheilungsregister wird Jagenweis nach den Schema, welches *sub Litt. c. beyliget*, ausgearbeitet, dergestalt daß der Holzboden in jedem Jagen besonders berechnet, die aber nicht zum Holzboden gehörigen Theile abgezogen, und summarisch im Eintheilungsregister in die dazu bestimmte Rubrik eingetragen werden. Ebenfalls werden die Theile von den Schlagholzblöcken, welche in einem Jagen fallen, berechnet, in der dazu gehörigen Rubrike aufgeführt, von dem Inhalt des Jagens aber abgezogen, damit der mit Nadelholz oder hohem Laubholze bestandene reine Holzboden zur Eintheilung nach den Jahren des Umtriebes gebracht werden kann.

Berechnung der Eintheilungs-Register nach Jagen.

§. 28.

Es versteht sich, und wird hierdurch ein für allemal festgesetzt, daß bey einer jeden neuen Vermessung des Forstes die Holzarten und Holzklassen heraus gemessen werden müssen, wenn auch keine specielle Abschätzung vor der Hand verfügt werden sollte.

Es soll bei jeden Forstvermessungen die Holzclassen herausgemessen werden, und wie bei Zeichnungen des melirten Holzes zu verfahren.

Hierzu müssen die Forstbedienten, welche das Alter des Holzes kennen, den Conducteur anweisen, und nach einem richtigen Augenmaaß müssen sie bestimmen, welche Classe in einem Distrikt dominirt.

Der Conducteur muß sodann jede Classe mit der Instructionsmäßigen Farbe anlegen, und die minder beträchtliche Classe mit der vorgeschriebenen starken Farbe darauf punktiren. Eben dieses muß auch bey dem melirten Holze beobachtet werden, wo der Conducteur nach der Anweisung des Forstbedienten die Distrikte mit der der dominirenden Holzart zukommenden Farbe anlegt, und das melirte Holz darauf punktirt. Auch sollen künftig auf der Karte in jeden Distrikt oder Jagen die melirten Classen nach dem Verhältniß wie sie gegen einander angenommen worden, als $\frac{1}{4}$ zweyte Classe, $\frac{3}{4}$ erste Classe eingeschrieben werden. Hierdurch wird die

Uebersicht deutlicher, weil außerdem, wenn die ältere Classe prädominirt, der Theil der jüngeren Classe, welcher darunter melirt ist, unbemerkt bleiben würde.

Ausdrücklich wird aber auch hierdurch verboten, nicht so, wie bisher geschehen, daß wenn der Forstbediente einen Distrikt zur 1sten Classe mit ¾ oder nach einen andern Theil, und ¼ von einer andern Classe anspricht, der Conducteur sich diese Theile nicht als zusammengeschoben einbilden, und ¼ in einem Winkel des Distrikts als zu einer Classe, und das übrige als zu einer andern gehörig zeichnen muß, die in der dominirenden Classe melirte Holzart aber, wenn erstere jünger ist als letztere, wird mit stärkeren Punkten, so wie das alte Holz in geringern Classen bemerkt. Denn dergleichen Zusammenschieben in der Holzbestandskarte gewähret sowohl zur Regulirung der Abholzung als des Anbaues eine falsche Uebersicht, es wird aber nochmals erinnert, wo stark dominirende oder melirte Bestände in beträchtlichen Theilen sich in solchen Distrikten finden, die auf der Holzbestandskarte kennbar gezeichnet werden können, so müssen selbige besonders heraus gemessen, und auf die oben vorgeschriebene Art gezeichnet und angeleget werden. Nur auf solche Distrikte, wo die Classen oder Holzarten so melirt sind, daß keine dergleichen Herausmessung der Distrikte statt findet, muß der so bestandene Theil mit gebrochenen Zahlen eingeschrieben werden. Der Conducteur muß aber die Grenzen jeder Classe, so wie sie ihm der Forstbediente angewiesen, deutlich in dem Forst durchschalmen, worauf bey Revision der Vermessungen ausdrücklich wird gesehen werden, damit wenn eine specielle Abschätzung beliebt werden sollte, dieses Geschäft dadurch erleichtert und an Kosten erspart werden könne.

§. 29.

Von den Oertern welche innerhalb den Schonungen vermessen werden sollen.

Es ist bereits befohlen, daß bey jeder Vermessung, Rectificirung einer Forstkarte, Eintheilung oder Herausmessung der Holzbestände, die Blößen, welche nicht eingeschonet, und die Schonungen vermessen und kartirt werden sollen. Es wird aber auch noch hierdurch ausdrücklich verordnet, daß wenn einigermaßen beträchtliche Blößen in den Schonungen befindlich sind, so sollen selbige ebenfalls herausgemessen, berechnet, instructionsmäßig in die Karte und Schonungstabelle, wie oben §. 8. bereits erwähnet, eingetragen werden.

Es wird aber bey Vermessung der Schonungen hiermit festgesetzt und befohlen, daß im Nadelholz, auch hohen Laubholzrevieren, wo ganze Jagens eingeschont, und der natürlichen Besamung überlassen sind, öfters aus Mißverstand diese Jagen ganz in Schonung gelegt werden, obgleich selbige vielleicht nur zur Hälfte eingeschont werden durften, indem der übrige Theil mit Holz, so dem Viehfraß entwachsen, bestanden ist. Es sollen daher bey Vermessung und Kartirung der Schonungen solche der Natur überlassene Schläge zwar wie Schonungen in der Karte mit einem dunkeln Strich von instructionsmäßiger Farbe umzogen werden, allein die darin befindliche, einigermaßen beträchtliche Oerter, welche mit so altem Holze bestanden, daß solches keiner Schonung bedarf, sollen herausgemessen und mit einer ihrer Classe zukommenden stärkern Farbe als dritte Classe, oder wenn es zweyte Classe ist, als zweyte Classe; das junge Holz aber, welches dem Viehfraß noch nicht entwachsen, schwach angelegt werden, damit deutlich hervorgehe, welcher Theil der Schläge

eigentlich

eigentlich zu schonen nöthig, und welcher zur Hütung aufgegeben werden könne.

§. 30.

Was die Conducteurs ferner bey Ausarbeitung des Eintheilungs-Registers nach Jagen zu befolgen haben, und von dem Anlegen melirter Holzbestände auf der Karte.

Bey Ausarbeitung des Eintheilungsregisters von Nadel- und hohen Laubholz-Revieren müssen aber die Holzclassen, welche in jedes Jagen treffen, theilweise berechnet, und in der gehörigen Rubrike des Eintheilungsregisters aufgeführt werden. Wo Holz von verschiedenen Classen in einem Jagen nicht zusammen, sondern zerstreut stehet, so muß der Theil, welcher auf der Karte nur allgemein $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ ꝛc. eingeschrieben, nach Morgen und Quadratruthen berechnet, und unter der gehörigen Holzart und Classe, in das Eintheilungsregister eingetragen werden. Wenn die Vermischung alsdann nur, wie vorgeschrieben auf der Karte bemerkt ist; so ist mit Adhibirung derselben hinlänglich zu erkennen, ob das Holz auf der in dem Register angegebenen Fläche zusammen, oder in dem Verhältniß der Morgenzahlen auf unbeträchtlichen Flecken zerstreut stehet. Dadurch aber, wenn diese verschiedenen Bestände auf ein bestimmtes Maaß reducirt sind, kann die Uebersicht vom ganzen Holzbestande des Forstes sehr erleichtet werden. Sollte der Fall eintreten, daß zwey Classen in einem Distrikt oder Jagen so angesprochen worden, daß eine so viel als die andere enthält, und sie stehen so vermischt, wie oben erwähnt, daß sie nicht separat herausgemessen werden können, so sollen die Jagen oder Distrikte mit der Farbe der jüngern Classe angelegt, und das ältere Holz wie gewöhnlich mit starken Punkten bemerkt werden. Sollte dieser Fall mit 3 Classen eintreten, so werden die Distrikte mit der Farbe der jüngsten auf *oben erwähnte Art angelegt, die älteste darauf punktiret, die zweyte Classe aber nur eingeschrieben, in dem Eintheilungsregister aber sämmtlich nach der Morgenzahl in dem angenommenen Verhältnisse unter der Nummer des Jagens aufgeführet.*

§. 31.

Bezeichnung melirter Holz-Arten auf der Karte, und was ferner beim Eintragen derselben in die Register zu beobachten.

Es soll auch ferner die Rubrike melirtes Holz in dem Vermessungs- und Eintheilungsregister statt finden; die Forstbedienten müssen aber das Verhältniß der milirten Holzarten in einem Distrikt oder Jagen abschätzen, und der Conducteur muß den Theil nach Morgen und □ Ruthen unter die Holzarten, im Vermessungs- und Eintheilungsregister unter einander eintragen. In dem Eintheilungsregister muß dieses auch in den Classen, wozu sie gehören geschehen. Es wird aber noch hier dasjenige, was bereits oben festgesetzet, ausdrücklich wiederholt, daß dergleichen Angaben nur in solchen Fällen statt finden sollen, wenn das Holz so melirt stehet, daß es auch dominirend, von ein oder der andern Holzart, in einigermaßen beträchtlichen Portion, nicht herausgemessen werden kann.

Wie melirte Classen colorirt werden sollen, ist bereits oben vorgeschrieben, damit man aber auch eine gewisse Uebersicht von den Classen der melirten Holzarten auf der Karte erhalten kann; so soll der Anfangs-Buchstabe der Holzart auf die Karte z. B. Bu. 3. C. E. 2. C. 3. C. (Buchen 3te Classe, Eichen 2te und 3te Classe) eingeschrieben werden. In das Eintheilungsregister müssen aber alle diese Classen in dem Verhältniß, wie sie bey der Abschätzung von dem Forstbedienten angegeben worden, von dem Conducteur nach der Morgenzahl eingetragen werden.

§. 32.

Wie bei der Eintheilung in Jagen die Berechnung der Größe zu den künftigen Hauen angeleget werden soll.

Wenn nun der Conducteur alle Theile welche in ein Jagen fallen, berechnet, und alles das, was oben erwähnet, und nicht zu dem hohen Holzboden gehöret, abgezogen hat; so wird der Inhalt von allen Jagen, welche zu einem Block gehören, summirt, und hierin eine Fraction, welche nach dem Gutachten der Forstkundigen, nach dem Alter des haubaren Holzes bestimmt werden muß, angelegt. Nach dieser Anzahl Jagen, und dem Inhalt jedes Jagens gegen den ganzen Block, wird unter der Rubrike: darin kann künftig geholzet werden, das Resultat der Berechnung eingetragen. Diese Berechnung geschieht folgendergestalt:

Es sey der Inhalt des ganzen Blocks = a der Inhalt des zur Theilung in dem Jagen kommenden hohen Holzbodens = b, und die zur Abholzung angenommene Jahre = c; so ist a: b = c: $\frac{bc}{a}$

$\frac{bc}{a}$ wird sodann, wie das beyliegende Schema zeiget, in die Rubrike: darin kann künftig geholzet werden, bey jedem Jagen eingeführt.

Da nun aber diese Division selten, ohne daß Brüche bleiben, geschiehet, so müssen solche Brüche, welche klein, und sich nicht durch leicht zu fassende Zahlen ausdrücken lassen, zu einem andern Jagen geworfen, oder auf kleine Zahlen reducirt werden; wenn sie auch nicht völlig aufgehen sollten, wie dieses aus beyliegenden Schema, worin ein Block zur Erläuterung und beyspielweise berechnet worden, mit mehrerern zu entnehmen ist.

§. 33.

Von Eintheilung der Gebürge-Forsten.

In gebürgigten Forsten trift es sich oft, daß so wenig eine Eintheilung in Jagen als in Schläge statt finden kann, sondern hier muß die Eintheilung distriktweise geschehen. Solche Distrikte werden durch beträchtliche Defilcés, desgleichen Wege, die zur Holzabfuhre nothwendig sind, Bäche, Wasserrisse, oder andere natürliche Grenzen abgesondert. Nach diesen natürlichen Grenzen müssen sie vom Conducteur heraus gemessen, und auf die Karte getragen werden.

Wenn alsdann solches Revier für die Zukunft einmal nach regulairen Hauen bewirthschaftet werden soll; so sind die besondern Distrikte, als Quadrate oder Jagen anzusehen, und es muß bestimmt werden, wieviel dergleichen Distrikte zu einem Block gezogen werden können. Die Berechnung der zukünftigen Haue geschieht sodann eben wie bey den Jagen, und wird im Eintheilungsregister dem Forstbedienten angegeben, wie viel Jahre in jedem Distrikte, wenn das Revier in regulairen Holzanwuchs gebracht seyn wird, gewirthschaftet werden kann.

§. 34.

Von Eintheilung der Schlag-Holz-Reviere, welche mit Privathölzern vermischt sind.

Auch ist besonders bey Eintheilung der Schlagholz-Reviere derjenigen Forsten, wo viel Privatholzungen unter den Königlichen vermengt liegen, wie der Fall im Magdeburgischen, Halberstädtschen, und einigen Westphälischen Forsten eintritt, hauptsächlich dahin zu sehen, daß die alten Haue möglichst beybehalten, jedoch müssen sie, so viel es thunlich, gleich an Inhalt gemacht werden. Denn hier muß sich der Hau der Schläge, oft nach dem Hau der dazwischen liegenden Privatholzungen wegen deren

Einscho-

Ad pag. 231. §. 32.

C.

Special-Tabelle der Jagen

der

Forst

unter dem Amte

Forst-Eintheilungs-Register zu

der Forst unter dem Amte angefertigt

No. des Blocks.	No. des Jagens.	Die Holz-Arten sind:																							
		Eichen.						Büchen.						Kiehnen.								D			
		I. Kl		II. af		III. fe.		I. Kl		II. af		III. fe.		I. K		II. la		III. ff		IV. e.		I. K			
		Mgn	□R	Mgn	□R	Mgn	□R.	Mgn	□R	Rgn	□R.	Mgn	□R.	Rgn	□R.	Mgn	□R	Mgn	□R.	Mgn	□R.	Mgn	□		
I.	1.	6	160	—	—	3	90	—	—	—	—	—	—	30	150	40	16	46	45	—	—	—			
	2.	—	—	—	—	1	90	6	50	—	—	—	—	27	60	68	29	—	—	68	56	—			
	3.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	20	113	5	16	—	—	—	—			
	4.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	19	72	60	—			
	5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	7	—	—	40	119	31	12	—			
	6.	12	18	—	—	2	33	—	—	—	—	—	—	45	30	22	19	—	—	—	—	—			
	7.	—	—	—	—	—	—	47	90	—	—	—	—	66	90	—	—	37	—	—	—	—			
	8.	—	—	—	—	—	—	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—	127	140	—	—	—			
	9.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	90	120	37	—	—	—			
	10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—			
	11.	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	18	140	—	—	16	24	—			
	12.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	37	—	—	—	—	14	83	—			
	13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	32	146	80	—	—	—			
	14.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	42	86	50	34	20	—			
	15.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	80	48	60	98	120	—	—	—			
Summa		52	178	—	—	7	33	70	—	—	—	—	—	633	154	409	73	845	70	236	75	—			

Bewirthschaftung nach Jagen,

im Jahr 179 durch laut Ordre vom 179

verse Sorten, als: II. a f		III. f e.		An Räumden.		An Blößen.		Summa an hohem Holzboden.		Darin kann künftig geholzet werden.	An Elsen- und Birken-Schlagholz sobesonders eingetheilt worden.		Summa an reinem Holz-Boden.		An Gestellen, Triften und Wegen.		Nicht zum Holzboden gehörige Theile.		Inhalt des Jagens in Summa.	
Mgn.	□R.	Mgn.	□R.	Man.	□R.	Mgn.	□R	Mgn.	□R	Jahr.	Mgn.	□R.	Man.	□R.	Man.	□R.	Man	□R.	Mgn.	□R.
—	—	—	—	30	—	13	14	170	115	8½	12	—	182	115	1	45	24	86	208	66
—	—	—	—	12	60	4	12	187	177	9¼	7	25	195	22	2	60	18	48	215	130
—	—	—	—	20	104	6	—	189	129	9	—	—	189	129	3	16	—	—	192	145
—	—	—	—	—	—	—	—	198	79	10	—	—	198	79	1	136	4	14	204	49
—	—	Lerchen 8	baum. 140	30	—	—	—	173	98	8½	—	—	173	98	—	147	—	—	174	65
—	—	—	—	27	18	6	4	114	122	6	47	119	162	61	1	13	67	22	230	96
—	—	—	—	48	—	14	—	213	—	11	8	60	221	60	1	30	—	—	222	90
—	—	—	—	—	—	16	—	160	—	8	28	70	188	70	2	60	19	176	210	126
—	—	—	—	42	13	27	—	225	140	11¾	—	—	225	140	1	80	—	—	227	40
Nothlan 72	nm. 90	—	—	16	—	—	—	212	90	10¾	—	—	212	90	—	178	—	—	213	88
—	—	—	—	36	10	30	70	148	104	7½	22	—	170	104	2	12	17	30	189	146
—	—	—	—	—	—	—	—	206	120	10¼	—	—	206	120	1	80	—	—	208	20
—	—	—	—	22	131	—	—	185	63	9¼	—	—	185	63	1	70	—	—	186	133
—	—	—	—	—	—	40	—	206	112	10¼	—	—	206	112	1	40	—	—	207	152
—	—	—	—	20	—	6	—	210	80	10¼	—	—	210	80	1	60	—	—	211	140
—	72	90	8	140	304	156	162	100	2803	169	140	125	94	2929	83	23	127	151	16	3104	46

Einschonung richten, daher denn bey der Eintheilung, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen ist.

§. 35.

Die Gestelle in Revieren, welche mit hohem Holz bestanden, müssen nicht durch die Schlag-Holz-Reviere continuiret werden.

Wenn in Nadelholz- oder hohen Laubholz-Revieren, Elsbrücher und andere Schlagholz-Reviere liegen, so müssen die Gestelle von der hohen Heide nicht durch die Schlagholz-Reviere geführt werden, es sey denn, daß man sie als Nummergestelle gebrauchen kann, oder unentbehrliche Wege darauf zu führen möglich ist. Im letztern Fall aber müssen selbige, wenn es nur irgend möglich ist, zu Nummergestellen genutzet werden.

Indessen wird nachgegeben, daß der Conducteur zum Allignement von einem Gestelle, eine Linie durch ein Schlagholz-Revier durchstecken könne.

§. 36.

Wenn Schlagholz Districte im hohem Holze zerstreut liegen.

Wenn Theile von einem Schlagholzblock in Jagen von Nadelholz oder anderm Holze fallen, und das Jagen wird ganz, oder nur ein Theil, worin das Schlagholz fällt, in Schonung gelegt, so muß sich der Forst-Bediente mit dem Hau dieses Schlagholzes, wo möglich, so einrichten, daß selbiges zugleich mit dem hohen Holz gehauen, und mit demselben eingeschonet werden kann, damit die ersten 6 bis 8 Jahre, in welcher Zeit das Schlagholz geschlossen bleibt, der junge Anflug des hohen Holzes Zeit zum Anwuchs gewinnt, da es denn von dem Uebertreiben des Viehes nicht so viel leidet, als wenn solches viel später, als der Schlagholz-Distrikt eingeschonet wird, zumal, wenn dieser schmal ist, so kann das Uebertreiben bey Behütung schmaler Oerter, fast nicht vermieden werden.

§. 37.

Wie die Schlaglinien in dem Schlagholz-Revier zu bezeichnen.

Die Bezeichnung der Schlaglinien in den Schlaghölzern geschieht am Ende und Anfang mit solchen Pfählen, wie oben vorgeschrieben ist. Da aber die Bezeichnung der Allignements derselben, besonders in Ellernbrüchern, sie geschehe mit Graben oder Hügeln, oft durch Ueberschwemmungen leidet, und unkenntlich wird, so ist es gut Welden, oder eine andere, dem Boden angemessene Holzart, am Anfang und Ende jeder Schlaglinie, in einer Länge von 5 Ruthen, und auf jeder Ruthe einen Baum zu pflanzen, auch das Allignement zwischen diesen gepflanzten Bäumen offen zu erhalten.

Damit nun dieses nicht auf einmal zu viel Kosten verursache, so sollen diese Pflanzungen, nach Befinden der Größe der Schlagholz-Reviere und Anzahl der Blöcke successive, nicht aber in einem Jahre in den Verbesserungs-Anschlägen aufgeführt werden. In den, in Schonung liegenden Schlägen haben diese Pflanzungen nichts von der Hütung zu besorgen, aber auf Hütungsrevieren würde einiger Schutz mit drey kurzen Pfählen auch nach Befinden der Umstände durch Bebinden mit Dornen nöthig seyn.

§. 38.

Anschlag von den Kosten, welche zu Realisirung der Eintheilung erforderlich einzuziehen, und ein Attest, daß die Eintheilung gehörig bemerkt, beyzubringen.

Hiernächst wird ein für allemal verordnet, daß künftig der Conducteur jederzeit einen Anschlag von den Kosten zu Realisirung der Eintheilung, worunter das Pfählehauen, Nummern-Einschneiden, Setzen der Pfähle, Aufwerfen der Allignementsgraben und Hügel begriffen, einreichen müsse. Dieser Anschlag muß von dem Oberforstmeister oder Forstmeister und dem Revier-Forstbedienten unterschrieben werden, wie denn auch der Conducteur nach beendigter Eintheilung ein Attest von dem

Forstbedienten einreichen muß, daß die Eintheilung gehörig, und so realisirt ist, daß der Forstbediente sich daraus vernehmen und finden kann.

§. 39.

Nummereisens zum Einbrennen der Nummern in die Jagen oder Schlagpfähle.

In den Provinzen, wo noch viel Forsten zu vermessen und einzutheilen sind, können zur Ersparung der Kosten für das Einschneiden der Nummern und Ausfüllung mit Oelfarben, Eisen zum Einbrennen derselben von 2 bis 2½ zölligen Nummern verfertigt, und durch die Oberforstmeister und Forstmeister die Kosten in Vorschlag gebracht werden.

Zu Bezeichnung der Schläge oder Jagen sind Nummer-Eisens von 0 bis 9 zu Bezeichnung der Blöcke aber nur 3 Eisen mit den lateinischen Nummern I. V. X. hinlänglich. Um die Gestelle zu bezeichnen müssen aber 2 Alphabet Buchstaben-Eisen angefertigt werden. Es können diese Eisen sodann in allen Forsten des Ober-Forstmeisterlichen oder Forstmeisterlichen Distrikts gebrauchet, und bey dem Ober-Förstmeister und Forstmeister jeden Distrikts, oder wo es sonst am schicklichsten ist, zum beständigen Gebrauch aufgehoben werden.

§. 40.

Monatlich sollen die Conducteur einen Rapport von ihren Verrichtungen bei 5 Rtl. Strafe im Unterlassungsfall einreichen.

Die Einsendung der monatlichen Rapports nach dem hierunten bemerkten Schemate muß von den Conducteurs mit größter Exactitude beobachtet werden, damit man ihren Arbeiten und Beschäftigungen folgen könne, und ist auf die Vernachläßigung dieser Einreichung 5 Rthlr. Strafe gesetzet, auch muß dieser monatliche Rapport, wenn der Conducteur in der Forst arbeitet, von dem Forstbedienten mit unterschrieben werden.

Namen des Ingenieurs.	Sämmtliche ihnen aufgetragenen Arbeiten in den diversen Orten und Revieren.	Bestimmte oder ohngefähre Größe der Vermessung.			Hiervon sind bereits vermessen			Die Vermessungskosten können betragen.			Hierauf hat derselbe erhalten					Die Arbeit ist beendigt u. die Karten eingesandt		Bemerkungen.
		Morgen	□Ruth.	Lauf. R.	Morgen	□Ruth.	Lauf. R.	Rthlr.	Groschen	Pfenn.	Jahr	Datum	Rthlr.	Groschen	Pfenn.	Jahr	Datum	

§. 41.

§. 41.

Wie es mit den bey den Forstvermessungen nöthigen Kettenziehern, und der Auszahlung des Kettenziehers lohns künftig gehalten werden soll.

Den Ingenieurs und Condurteurs werden bey Vermessung die Kettenzieher von den Forstämtern gestellt, wofür das Kettenzieherlohn aus der Forstcasse derselben vergütigt werden soll, im Fall diese Arbeit nicht durch Forst-Dienstpflichtige unentgeldlich geschehen muß. Bey verschiedenen Gelegenheiten aber ist bemerkt, daß dabey nicht mit gehöriger Ordnung verfahren wird, und es wird daher hierdurch ein für allemal festgesetzt:

a) Der Forstbediente muß von den laufenden Forstgefällen den Vorschuß thun, jedoch wird derselbe dazu jedesmal entweder durch das Forst-Departement immediate, oder durch die Kammer, Ober- oder Forstmeister des Districts angewiesen werden.

b) Muß der Forstbediente die Kettenzieher selbst, und in abgelegenen Revieren durch einen Unterförster auszahlen, und sich von den Arbeitern quittiren lassen.

c) Jede Quitung muß bey Vermessungen von dem Condurteur, und bey Abschätzungen muß die General-Rechnung von dem Taxator attestirt werden.

d) Alle drey Monat muß der Forstbediente die Rechnungen von den Kettenziehern nebst attestirten Belägen und General-Rechnung an die Behörde zur Vergütigung des Vorschusses einreichen.

e) Müssen niemals mehr als 3, höchstens 4 Kettenzieher dem Conducteur bey Vermessungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gestellet werden.

f) Im Fall bey Durchschalmung der Linien oder in andern Fällen, *wenn unumgänglich mehr als 4 Mann* zur Beförderung der Arbeit *nöthig seyn sollten; müssen* die Ursachen vom Forstbedienten bey Einreichung der Rechnungen angeführt werden, warum diese mehrere Anzahl nöthig gewesen ist; bey Taxationen muß dieß vom Taxator geschehen. Die Forstbedienten sollen aber, wenn die Zahl der Kettenzieher oft überstiegen wird, den Ober-Forstmeistern oder Forstmeistern bey ihren Forstbereisungen die Ursachen hievon anzeigen, damit diese sich in loco von der Nothwendigkeit, ob die Anzahl Arbeiter nöthig gewesen sind, überzeugen und erforderlichenfalls solches attestiren können.

§. 42.

Wenn und warum Forst-Situationsplans aufgenommen werden sollen.

Da auch in weitläuftigen Provinzen, wo noch keine Forstkarten vorhanden sind, und auch noch in langer Zeit specielle Vermessungen nicht beendiget werden können, wodurch aber die Direction der Forstwirthschaft in Bezug auf manche locale Umstände sehr unvollständig bleiben muß, so sollen vor der Hand von den Revieren in solchen Provinzen Forst-Situationsplans aufgenommen werden.

Die Absicht bey den Situationsplans ist also geschwinder als durch den gewöhnlichen langwierigen Weg der speciellen Vermessung eine generale Übersicht,

a) Von den Distrikten in dem Forst, und welche mit haubarem Holze oder mit Nachwuchs, desgleichen von den Holzarten, womit die Reviere bestanden sind, zu erhalten.

b) Ferner muß sich diese Uebersicht auch auf die in dem Forst liegende, und nicht zum Holzboden gehörigen Theile erstrecken, diese müssen auf dem Situationsplan in gehöriger Lage und Größe eingetragen werden.

c) Die

c) Die Lage und Wohnungen der Ober- und Unterforstbedienten, unter deren Aufsicht der Forst stehet, muß nothwendig darin richtig angegeben werden, weil dieses zur Uebersicht der Forstaufsicht äußerst nöthig ist.

d) Eben so erfordern manche forstwirthschaftliche Anstalten, daß die zunächst liegende Dorfschaften, Etablissements ꝛc. in ihrer gehörigen und richtigen Lage und alle Triften, welche von diesen Dorfschaften in dem Forst mit der Huth betrieben werden, in die Forstkarte gezeichnet werden müssen.

e) Zur nothwendigen Uebersicht, welche durch den Situationsplan erzielet werden soll, gehöret, daß die Seen und Gewässer, die in einem Forst oder in der Nähe desselben vorbey fließen, und welche zum Holztransport, oder zur Beförderung des Holzdebits etwas beytragen können, angemerket werden.

Endlich ist es auch nöthig, daß wenn die Reviere von einem Forst zerstreut liegen, daß ihre wahre Lage und Entfernung, wie auch die dazwischen liegende Situation, aufgenommen und kartiret werde.

Dieses muß entweder auf dem Situationsplan selbst, oder durch eine kleine geographische Karte, welche nach einem verjüngten Maaßstabe gezeichnet ist, geschehen.

§. 43.

Wie die Aufnahme des Situationsplans in Forsten, welche durch Gestelle in Jagen getheilet sind, geschehen kann.

Wie sich der Ingenieur bey Aufnahme solcher Situationsplans zu benehmen habe, könnte selbigem wohl als einen Sachverständigen überlassen werden, damit aber der eine nicht etwa zu sehr ins Detail gehe, ein anderer wieder zu superficiel bey dieser Vermessung verfahre, auch in diesem Geschäfte eine gewisse Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird den Conducteurs bey solchen Aufträgen folgende Vorschrift ertheilet.

In verschiedenen Königlichen Preußischen Forsten trift es sich, daß obgleich selbige nicht vermessen, so sind sie doch durch Gestelle, in der Direction von Morgen gegen Abend, und von Mittag gegen Mitternacht, welche gemeiniglich eine Breite von 2 Ruthen haben, eingetheilet.

In Forsten, welche durch dergleichen Gestelle in Jagen eingetheilet gefunden werden, muß der Conducteur einige von den längsten Gestellen messen, sowohl von denen, welche von Morgen gegen Abend als auch von den Gestellen, welche die Forst von Mitternacht gegen Mittag durchschneiden.

Zur Erläuterung nehme man vorstehende Figur, worauf ein Stück Forst in dergleichen Jagen getheilet ist, als einen ganzen Forst an, wovon ein Situationsplan aufgenommen werden soll. Hier würde der Ingenieur z. B. die Hauptgestelle A. A. B, B. messen, desgleichen auch verschiedene Feuergestelle als a. a. c. c. Er muß hiezu jederzeit die längsten Haupt- und Feuergestelle wählen, um so viel Intersectionspunkte von den Gestellen zu berühren, als nur möglich ist. Man misset auf selbigen sowohl die Weite der Gestelle von einem Durchschnittspunkt zum andern mit der Kette, als auch die Winkel, welche selbige machen, mit der Boussole. Es ist in diesem Fall gut, wenn die Feuergestelle und Hauptgestelle, die sich der Conducteur zu Grundlinien wählet, etwas weit von einander entfernt sind. Durch diese Operation, und wenn die gemessenen Distanzen nach dem Maaßstabe, die Winkel aber in den Durchschneidungspunkten der Gestelle durch den Transporteur auf das Papier getragen werden, erhält man eine Art von Netz, welches durch Intersections der Gestelle formiret, und zu dem Eintragen der innern Theile, welche in den Jagen liegen, die nöthigen festen Punkte geben wird.

Aus

Aus dieser Zeichnung wird die Größe der Jagen ganz richtig abzunehmen seyn. Sowohl wenn die Gestelle in gerader Linie durchlaufen, als auch wenn sie sich mit einem Winkel brechen, und nicht in gerader Linie durchgesteckt sind, so wird sich doch die Lage des Gestelles, wenn es aus zweyen Punkten gemessen ist, richtig eintragen lassen, haben sie aber mehrere Biegungen, so wird man solches bald bey dem Auftragen gewahr werden, und alsdenn ist es ein leichtes, ein solches Gestell mit Kette und Boussole besonders zu vermessen, und richtig aufzutragen. Sobald oben erwähntes Netz fertig ist, so gehet der Ingenieur mit selbigem in den Forst, numeriret die Jagen sowohl auf dem Papier als in dem Forst, fänget bey einem von den Jagen, welche an die Gestelle stoßen, die er sich zur Basis angenommen hat, an, und gehet das ganze Jagen durch, nimmt die Blößen, Schonungen, Brücher, und alle nicht zum Forstboden gehörigen Theile auf. Diese Theile werden entweder durch die Gestelllinien durchschnitten, oder sie können doch durch solche Operationen, die jedem bekannt sind, leicht mit der Gestelllinie verbunden werden, wodurch man sich die nöthigen festen Punkte zum Auftragen dieser Theile verschaffet. Auch ist es jedem Meßkünstler bekannt, wie er die Figur und Größe dergleichen Theile, die in einem Jagen liegen, ohne weitläuftige Vermessung so bestimmen kann, daß sie von einer speciellen Vermessung wenig abweichen. Bey dieser innern Durchsicht der Jagen muß man auf die Holzbestände in selbigen, wie unten wird erwähnet werden, Bedacht nehmen. Kurz der Ingenieur muß nicht eher ein Jagen verlassen, bis er alles, was darin aufzunehmen nöthig, durch so viele feste Punkte bestimmt hat, daß diese Theile auf das Papier getragen werden können. Auf diese Art nimmt er ein Jagen nach dem andern vor, so lange bis alle Jagen des ganzen Netzes vollgezeichnet sind, sucht zugleich die Figur des Forstes zu schließen, indem er die noch nicht bestimmte Länge der Gestelle, welche von der Standlinie durch die Interfectionspunkte nicht haben aufgetragen werden können, bis an die Grenze misset. Dieses muß sowohl mit den fehlenden Theilen der Haupt- als Feuergestelle geschehen. Z. B. man hätte das Feuergestell c. c. gemessen, und A. A. welches das letzte Hauptgestell ist, wäre zur Basis genommen worden, so muß man das Gestell B. B. bis an die Grenze mit der Kette messen, und alsdenn zwischen B. und A. eine oder mehrere gerade Linien abstecken, so daß nach selbigen die Abweichung der Grenzen bestimmt werden kann.

Wie das Innere eines Forstes nach dem generalen Plan speciel aufzunehmen.

Dieses Beyspiel wird hinlänglich seyn, jedem Sachverständigen zu erklären, wie die Figur des Forstes bey Aufnahme des Situationsplans zu schließen ist, und zeigen, daß nach dieser vorgeschriebenen Art in Bestimmung der Größe des Forstes gewiß kein so großer Fehler zu vermuthen ist, der in der Bewirthschaftung derselben einen merklichen Einfluß haben könnte.

§. 44.

Im zweyten Fall, wenn ein Situationsplan von einem Forst, der noch nicht durch Gestelle im Jagen getheilet ist, aufgenommen werden soll, so muß der Ingenieur einige Wege messen, welche den Forst nach verschiedenen Directionen durchschneiden. Diese Wege trägt er auf das Papier, und wenn er siehet, daß die Lagen derselben so beschaffen, daß die Forst dadurch in zu große oder in zu wenig Theile getheilet wird, so muß er einige Linien nach solchen Directionen durchschlagen, welche die gemessenen Wege durchschneiden, und wodurch der Forst in übersehbare Theile getheilet werden kann.

Wie Situationsplans von solchen Forsten, welche nicht in Jagen getheilet sind, aufgenommen werden können.

Der Ingenieur muß möglichst dahin sehen daß diese Hülfslinien, welche er durchschlägt, von der Richtung der Feuergestelle oder Hauptgestelle nicht sehr abweichen, damit selbige, wenn der Forst in Jagen getheilet werden sollte, zu den Gestellen gebraucht werden können, sie müssen aber nicht zum Ueberfluß durchgeschlagen werden, weil dadurch viel Zeit verlohren gehen würde, indem man eher eine Meile bey offener Linie, als $\frac{1}{4}$ Meile bey solchen, welche man durchschlagen muß, messen kann.

Es ist aber auch nöthig in diesem Fall, wo man nicht so viel feste Punkte, als bey den Gestellen erhält, die Grenzen der Forst nach ihren Hauptwinkeln und mit so langen Linien als möglich zu messen und zu überschlagen, die Abweichungen der übrigen Biegungen aber nach Augenmaß oder Schritten zu bestimmen.

Bey der Aufnahme solcher Forsten, welche nicht durch Gestelle in Jagen eingetheilet sind, und wo Wege oder Linien gemessen werden müssen, ist vorzüglich anzurathen, von Distance zu Distance kleine Pfähle einzuschlagen, selbige zu numeriren, und diese Nummern auch im Brouillon mit ihren Entfernungen von einander zu bemerken, noch besser ist es aber, wenn man diese Punkte an stehenden Bäumen bemerket, denn wenn man aus einem solche Distrikt einen Theil herausmessen will, so kann man auf der gemessenen Linie oder Wege diesen festen Punkt eher wieder finden, und einen solchen Theil daran anbinden.

§. 45.

Aufnahme der innern Theile eines Forstes, welcher nicht in Jagen eingetheilet ist.

Wenn nun der Ingenieur auf erwehnte Art die nöthigen Wege und Linien gemessen, und selbige aufgetragen hat, so bekommt er, wenn er sie auf das Papier zeichnet, ebenfalls ein Netz, welches zwar nicht aus so regulairen vierseitigen Figuren, als ersteres bestehet, doch aber den Forst in solche Theile theilet, daß das Innere desselben darin speciel eingetragen werden kann. Der Ingenieur verfährt hier eben so wie bey den Jagen, er gehet mit diesem Netze in der Hand, die Theile des Waldes genau durch, überschläget die Figur und Größe der Blößen, Schonungen, Brücher, Holzbestände, welche er darin findet, verbindet sie unter sich, oder bindet sie auch, nachdem es ihm am besten dünket, jede besonders an die gemessenen Linien oder Wege an. Durch ein einigermaßen geübtes Auge wird man den Kontur der innern Theile (wenn man von jeder Figur nur einige Linien und Winkel mit der Kette und dem Instrument gemessen) die kleinen Abweichungen ohne merklich zu fehlen, zeichnen können.

§. 46.

Die Holzklassen und Arten müssen auch in den Situationsplans bemerkt werden.

Derzleichen Netz welches bey einem in Jagen eingetheilten Forst durch Intersection der Gestelle, und im andern Falle durch das Messen verschiedener Wege entstanden ist, dienet gleichfalls zum Eintragen der verschiedenen Holzclassen und Arten, und kann dieses zugleich geschehen, wenn der Ingenieur mit dem Forstbedienten die Jagen um die inneren Theile derselben aufzunehmen, durchgehet. Sind aber die mit verschiedenen Holzarten und Classen bestandenen Distrikte eingetragen, so ist es auch leicht durch einige Probemorgen den Inhalt derselben so zu bestimmen, daß man dadurch einen allgemeinen Begriff von dem Bestand des Forstes erhalten kann. Unter Probemorgen wird aber nicht ein Fleck, der einen Morgen groß ist, verstanden, sondern ein Ort von der Größe und Art, daß der darauf befindliche Holzbestand dem Bestande des ganzen Distrikts, dem er zum Maaßstabe dienen soll, ähnlich ist. Der Forstbediente schätzet den

Wie von dem Holzbestand nach einem Forst Situationsplan ein ungefährer Ueberschlag zu machen.

Holz-

Holzbestand auf diesen Probemorgen ab. Da auch bey dieser Vermessungsart nicht vorgeschrieben ist, die gut, mittelmäßig und schlecht bestandenen Distrikte herauszumessen, so können auch in jedem dieser Bestände keine besondere Probemorgen ausgehoben und zum Maaßstabe angenommen werden, sondern es muß ein allgemeiner Maaßstab durch einige abgeschätzte und zweckmäßig gewählte Probemorgen gesucht, und der Bestand derselben äquiret, das Resultat davon aber zum allgemeinen Maaßstabe des ganzen Holzbestandes, welches zu dem beabsichteten Zwecke hinlänglich ist, adhibiret werden.

Hiebey muß der Forstbediente dem Ingenieur Hülfe leisten, sie müssen bey allen mit verschiedenen Holzarten, oder auch mit einerley Holzart, aber von diversem Alter bestandenen Distrikten genau bemerken, ob das Holz von verschiedenen Arten, und Alter zusammen, oder melirt durch einander stehet.

§. 47.

In Forsten, welche auf diese Art aufgenommen sind, muß der herausgemessene Theil, welcher mit verschiedenen Holzclassen bestanden ist, in der Karte vorschriftmäßig aufgetragen, auch die Grenzen solcher Theile, welche nur mit einem gewissen Theil haubaren Holzes unter den Nachwuchs bestanden, müssen deutlich auf der Karte gezeichnet werden, wenn selbige nicht durch Wege, oder andere kennbare Gegenstände sich gehörig absondern, sodann muß der Theil, worin die Zahlen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ u. s. w. stehen, die auf den darin befindlichen Holzbestand Beziehung haben, durch punktirte *Linien von einander abgesondert, nicht* aber verschiedene dergleichen *gebrochene Zahlen in einem Distrikt* unbestimmt geschrieben werden, weil *solches nothwendig* Irrungen zuwege bringen muß.

Die Holzklassen müssen deutlich von einander unterschieden werden; damit man abnehmen kann auf welche Classe die darin geschriebene Zahl sich beziehet.

Das Schema zu einer Holzbestands-Tabelle, wie selbige auf den Plan gezeichnet werden kann, ist folgendes:

Schema zur Holzbestands-Tabelle.

Schema

zur Holzbestands-Tabelle des Situations-Plans.

Namen der Reviere.	Nadelholz.						Laubholz.						Schlagholz.				Kann pr. pter der Morgen geben	
	Haubar		Nachwuchs				Haubar		Nachwuchs				Haubar		Nachw.			
			von 40 bis 80 Jahr		von 1 bis 40 Jahr				von 30 bis 100 Jahr		von 1 bis 30 Jahr.						Bau Holz am	Brenn Klafter
	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r	Mgn	□r		
1. N. N.	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10
	—	—	130	—	720	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. N. N.	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20
	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	30	—	—	—	—	—	—	—
3. N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	7
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—
Summa	440	—	130	—	720	—	70	—	40	—	30	—	80	—	120	—	4	37

Aus selbiger gehet hervor, daß im Nadelholze nur drey Classen bey dieser Abschätzungsart angenommen werden.

Die Rubrike, was der Morgen ungefähr im Durchschnitt geben kann, ist gespalten, und in zwey Kolonnen eingetheilt, eine enthält das Bauholz, die andere das Klafterholz.

Der ungefähre Bestand jeder Holzart muß durch besondere Probemorgen ausgemittelt, und nicht, wie bisher geschehen, verschiedene Holzarten in einen Probemorgen zusammen geworfen, sondern jede separat angegeben werden. Wie diese bemerkt werden müssen, wird vorstehendes Schema deutlich machen.

Die Holzbestandstabelle muß, so wie alle andere dergleichen Tabellen, von dem Forstbedienten, der bey diesem Geschäfte assistiret hat, unterschrieben, und in selbiger ppter.; wie viel unter dem Brennholz als Bauholz zu rechnen, in Klaftern ausgeworfen, desgleichen auf die Karte eine Rekapitulation des Vermessungsregisters gezeichnet; auch jederzeit eine Hütungs- und Forstbeschreibung, wie das Reglement besagt, beygefügt werden.

§. 48.

Wie bey Aufnahme der Situationsplans mit Scheffelplätzen und Waldwiesen zu verfahren.

Unter die nicht zum Holzboden gehörigen, innerhalb dem Forst liegenden Theile, sind hauptsächlich in einigen Provinzen die sogenannten Scheffelplätze, Puskowien und Waldwiesen nach ihrer Lage, Größe und Figur in die Karte zu zeichnen, und muß der Ingenieur vorläufig mit dem Forstamte Rücksprache halten, welche von diesen Plätzen eingezogen, und in Holzanbau gesetzt werden können.

Diejenigen aber, welche nothwendig bleiben müssen, weil durch Einziehung derselben die Forstkasse einen ansehnlichen Ausfall leiden dürfte, oder aus andern Ursachen mehr, muß man durch Aequivalente an die Grenzen der Forst heraus bringen, und müssen die Ober- oder Forstmeister und Forstbedienten Vorschläge thun, wo diese Aequivalente am besten von den Forstgrenzen abzuschneiden sind, so, daß dieselben dadurch arrondiret werden können.

Diese Vorschläge müssen durch den Ingenieur auf die Karte gezeichnet, und in einem Bericht oder in einem Renvoi die nöthige Erklärung darüber beygefügt werden.

§. 49.

Wie die Wohnörter der zur Revieraufsicht angestellten Ober- und Unterförster auf den Situationsplan zu tragen.

Die Oerter, wo die Unterförster wohnen, welche die Reviere respiciren, müssen sowohl, wenn sie in dem Forst, als in den Dörfern wohnen, in gehöriger Lage und Abstand auf eine Situationskarte getragen werden. Dieses muß auch mit den Wohnörtern der Holzschläger, Theerschweeler oder anderer zur Aufsicht des Forstes vereydeter Personen geschehen. Zu Bezeichnung derselben bedient man sich der Signaturen, welche im Kartenschema vorgeschrieben sind. Die Nothwendigkeit, von der Lage dieser Oerter einen richtigen Begriff zu erhalten, ist einleuchtend, denn ohne dieses Hülfsmittel kann man nicht urtheilen, ob die Forstbedienten zur Aufsicht ihrer Reviere gut angebaut sind, ob ihre Anzahl überflüßig oder zu wenig, und ob die Distrikte, welche sie zu respiciren haben, so zweckmäßig vertheilt sind, daß dadurch die Aufsicht des Forstes auf die beste Art befördert werde. Diese und andere Vortheile mehr, machen es nothwendig, die Lage der Wohnörter der Ober- und Unterförster in der Karte gehörig zu bemerken.

Wohnen sie von dem Forst ab, und in Dörfern, so wird es auch dem Ingenieur nicht schwer fallen, die Lage dieser Dörfer auf dem Situationsplan zu bestimmen. Wenn der Forst in Jagen eingetheilt ist, so kann die Lage der Dörfer ziemlich genau durch Prolongation der Gestelle gefunden werden, denn die Gestelle laufen entweder auf die Dörfer, oder die Dörfer fallen doch zwischen zwey Gestelle, so, daß dadurch ihre Lage, so viel es zu dem beabsichtigten Endzweck nöthig ist, richtig und genau bestimmt werden kann. Die Weite solcher Dörfer von dem Forst wissen die Bewohner derselben richtig genug, ohne daß man sie messen darf, anzugeben. Bey solchen Forsten aber, welche nicht in Jagen eingetheilt sind, muß man die Lage der Dörfer durch Visirlinien aus ein Paar festen Punkten zu bestimmen suchen, in so fern man sie aus zwey Punkten sehen kann.

Kann man das Dorf, oder die Gegend, wo es liegt, nur aus einem Orte sehen, so muß man sich des vorigen Hülfsmittels, die Weite desselben zu bestimmen, bedienen. Kann man es aber gar nicht sehen, so muß man sich auf die Aussage der Gegendkundigen verlassen, und allenfalls eine geographische Specialkarte zu Rathe ziehen.

§. 50.

Wie mit Aufnahme und Zeichnung solcher Flüsse oder Bäche, die zum Holztransport schicklich, zu verfahren.

Die Gewässer, welche durch den Forst fließen, müssen sorgfältig bey Aufnahme eines Forstsituationsplans gezeichnet werden.

Ist es nun wahrscheinlich, daß sie zur Beförderung des Debits *nützlich seyn können, so muß von selbigen* ein besonderer Situationsplan *nach einem größern Maaßstabe* aufgenommen werden. In dieser Karte muß die Beschaffenheit der Ufer, ob sie flach oder hoch, ob sie morastig sind, ferner, ob in dem Flußbette hinderliche Steine liegen, oder ob der Fluß mit Holz verfallen ist, bemerkt werden.

Die Territoria, wodurch er fließt, müssen mit ihren Grenzen und Namen der Besitzer aufgenommen werden; alsdann müssen von 20 zu 20 Ruthen (wenn nach der Größe des Maaßstabes diese Zwischenräume auf der Karte deutlich zu unterscheiden sind) die Tiefe des Wassers, und die Uferhöhe daselbst von dem Wasserspiegel an gemessen, und beygeschrieben werden.

Ein solcher Fluß muß von seinem Ursprunge bis zu seiner Einmündung in einen schiffbaren Fluß aufgenommen werden, und wenn er sich zu einer Klobenschwemmerey qualificirt, so muß der Ingenieur mit dem Forstbedienten, Oerter, welche sich zu Ablagen oder Auswaschplätzen schicken, aussuchen; und diese müssen, wie das Kartenschema zeigt, in der Karte gezeichnet und mit Farben angelegt werden. Besonders muß aber auch der Conducteur bey einem solchen Flusse sein Augenmerk auf Mühlen, Brücken und Durchfahrten richten.

Bey den Mühlen muß er die Anzahl Gänge, ob eine oder mehrere Freyarchen daselbst befindlich sind, bemerken. Hiernächst muß er die Weite der Freyarche, desgleichen auch die Höhe des Wassers über dem Fachbaum, und bey oberschlächtigen Mühlen die Höhe der Wasserräder auf der Karte angeben.

Wenn Seen und Bäche in der Nähe eines solchen Fließes oder Baches, der sich zu einer Klobenschwemmerey schickt, liegen, und daß derselbe durch andere herein zu leitende Gewässer gespeiset werden könne, so müssen diese auch auf dem Situationsplan gezeichnet, und

nach ihrer Entfernung von dem Flusse genau angegeben werden. Nicht weniger ist es nöthig, die Situation zwischen diesen und dem Fluß aufzunehmen, damit man beurtheilen kann, ob die Speisegräben durch Höhen oder Niederungen geführet werden müssen, wozu denn auch nöthig ist, die Schlüfte und Niederungen zwischen beyden, sollten selbige auch so situiret seyn, daß sie nur durch einen Umweg, mittelst eines Grabens, zu dieser Speisung gezogen werden könnten, zu zeichnen.

Es ist aber bey dieser Art einen Fluß auf den Situationsplan zu tragen, nicht die Meynung, daß alle kleine Krümmungen und Wendungen durch ein Instrument und eine Keite gemessen werden sollen. Es ist genug, den Lauf des Flusses, und die Hauptkrümmungen desselben durch feste und gemessene Punkte zu bestimmen. So weit ein solcher Fluß die Gestelle, oder andere Hülfslinien, welche zur Aufnahme des Situationsplans gemessen sind, berühret, durchschneidet, oder sich selbigen nähert oder davon entfernet, kann der Ingenieur hiedurch genug feste Punkte, den Lauf desselben richtig und bestimmt anzugeben, erhalten. Endlich muß auch der Ingenieur sich noch erkundigen, ob ein Wasser, welches durch den Forst fließet, zum Nachtheil desselben übertritt, alsdann muß er die Inundationslinie nach der größten Ergießung zeichnen. Sind in einem Forst viel Berge und Schlüfte vorhanden, so sind sie in der Karte auf militairische Art so zu zeichnen, daß die höchsten Berge, und die steilen und sanften Abhänge dadurch kennbar werden. Eben so nöthig ist es auch, darin alle Wege, welche zur Holzabfuhre dienen, vorzüglich aufzunehmen, und zu zeichnen. Bey einer Localrevision der Karte wird besonders hierauf gesehen werden.

Wenn Flüsse oder Gewässer in dem Forst befindlich, welche aus ihrem Ufer treten.

§. 51.

Wenn aber auch ein Forst, welcher aus verschiedenen, nicht an einander hängenden Revieren bestehet, noch so genau aufgenommen ist, und daß die Lage dieser Reviere in ihrem gehörigen Abstande, mit dazwischen liegender Gegend, nicht auf eine Karte gezeichnet werden kann, so erhält man nur einen unvollkommnen Begriff von denselben. Daher, wenn der Maasstab es nicht erlaubt, diese Reviere auf vorbeschriebene Art auf einen Bogen von bequemen Format zu bringen, so muß eine kleine geographische Karte gezeichnet werden, worin selbige in ihrer wahren Lage aufgetragen erscheinen. Es müssen darin alle Dörfer, besonders die Wohnungen der Ober- und Unterförster, nebst allen umliegenden Oertern, wohin der Forst einigen Absatz haben kann, gezeichnet werden. Kann man aber, ohne das Innere der Reviere durch einen zu kleinen Maasstab undeutlich zu machen, sie in ihrer wahren Lage auf das vorgeschriebene Format bringen, so ist ein solcher Plan allemal einer geographischen Karte vorzuziehen, und je specieller dergleichen Karte gemacht werden kann, je mehr Nutzen läßt sich davon erwarten, nur müssen Flüsse, Gewässer, und alles, was einigermaßen mit der Forsthoirthschaft in Verbindung stehet, nicht aus der Situation weggelassen werden. Auch muß auf die, zwischen diesen Revieren liegenden adliche, Privat- Stadt- oder Bauerheiden Rücksicht genommen werden; sie müssen aber nicht nach dem Schema der Kartenzeichnung von den Königl. Revieren, sondern so wie die Situation außer den Grenzen des Forstes in dem Kartenschema bemerket ist, gezeichnet werden. An den Grenzen der einzeln aufgetragenen

Wenn bey einem Situationsplan noch eine kleine geographische Karte, und wie selbige gezeichnet werden muß.

Reviere

Reviere aber muß wenigstens in einer Weite von 25 Ruthen, wie das Schema zeiget, das daran stoßende Terrain so gezeichnet werden, wie solches oben bey speciell vermessenen Revieren ist vorgeschrieben worden.

§. 52.

Größe der Maaßstäbe zu den Forstsituationsplans und geographischen Karten.

Der Maaßstab zu einer solchen geographischen Karte, hängt von der Willkühr des Ingenieurs ab, nur muß er denselben so wählen, daß die kleinen Reviere nicht zu klein und undeutlich ausfallen. Gemeiniglich kann man zu dieser geographischen Karte feste Punkte, aus einer speciellen Landeskarte, die man zu diesem Behuf fast von allen Provinzen durchgängig findet, nehmen, und selbige vergrößern, wodurch sich alsdann leicht die dazwischen liegenden Objecte nach der Lage, so viel hier nöthig ist, eintragen lassen.

Der Maaßstab zur Aufnahme eines Situationsplans von einem Forst, muß so groß gewählet werden, daß alle innern Theile des Reviers, welche von einigem Belang sind, deutlich und kennbar erscheinen. Zu groß muß der Maaßstab nicht angenommen werden, weil ein großer Maaßstab auch erfordert, daß das Detail mit weit mehr Sorgfalt vermessen werden muß; dieses aber für eine specielle Vermessung gehöret, auch zu viel Zeit erfordern würde; jedoch muß das Netz, welches der Ingenieur zu einem Situationsplan aufträget, nach einem Maasstab von 50 Ruthen pr. Decimalzoll gezeichnet werden, und muß derselbe dieses mit den übrigen Zeichnungen einreichen.

Um etwas festzusetzen, wonach der Maasstab zu den Situationsplans anzunehmen ist, so muß er nicht größer als 200 Ruthen, und *nicht kleiner als 500 Ruthen auf den rheinländischen* Decimalzoll angenommen werden, dergestalt, daß im ersten Falle, auf eine geographische Meile 10 rheinländsche Decimalzoll, und im letztern 4 dergleichen auf eine Meile gehen, und können auf einen Zeichenbogen, von hier gewöhnlichem größten Format, 4 Quadratmeilen nach dem großen Maaßstabe, und nach dem kleinen füglich 24 Quadratmeilen gezeichnet werden. Größer als dieses Format muß man aber keinen Situationsplan zeichnen, und ist der Forst sehr groß, so muß man selbigen auf verschiedene Sectionen von dieser Größe bringen.

Die Farben und Zeichen müssen im Renvoi auf der Karte erklärt werden.

Noch muß der Ingenieur auf jeder Karte durch illuminirte Recktangel, so wie bey jeder Specialvermessung, die Farben, welche er sich in der Karte bedienet hat, erklären, und zwar in der Art, wie solches das Kartenschema vorschreibt. Jedoch werden nur diejenigen darin gezeichnet, welche in der Karte der Reviere, wovon der Ingenieur einen Situationsplan angefertiget hat, vorkommen.

Berlin, den 23sten April 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Graf v. Arnim.

No.

No. XXXVII. Reglement wegen Führung des Haues und der damit verbundenen Forsteintheilung in den Königlich Preußischen Forsten. De Dato Berlin, den 23. April 1796.

Da noch viele Reviere, welche mit Nadelholz und hohem Laubholze bestanden, nach der Anweisung vom 10ten Oktober 1780 und dem Nachtrag vom 24sten December 1783 eingetheilet sind, und die Forstbediente sich an den schlagweisen Hau in diesen Revieren zu sehr binden; so wird nöthig erachtet, den im Circulare vom 18ten Februar 1787. Art. I. Nrd. 3. wie auch in einem anderweiten Circulare vom 18ten Oktober §. 4. 12. und 13. ertheilten Verordnungen, wornach der Hau in Revieren, welche, wie obgedacht, eingetheilet sind, geführt werden soll, eine nähere Bestimmung zu geben, weil noch in manchen Revieren, besonders wo das Nadelholz in Schlägen eingetheilt ist, bemerkt worden, daß die Forstbediente die Wahl der Schläge zwar so getroffen, daß sie in 6 bis 7 mit haubarem Holz bestandenen Schlägen den Hau führen, dessen ohngeachtet aber von den zusammengenommenen Schlägen einen Schlag nach dem andern aushauen, wodurch denn der Hau eben so betrieben wird, als wenn man nach Schlägen wirthschaftet, auch öfters die Inconvenienzien entstehen, daß, um den Bedarf aus einem solchen Schlage zu erhalten, derselbe zu lichte gehauen werden muß, und sodann die Saamenbäume nicht in gehöriger Stärke und Anzahl stehen bleiben, wenn überdies denn noch einige Saamenbäume umgeworfen oder defraudirt werden, so müssen dergleichen Oerter durch kostbare Besaamungen aus der Hand und wegen des deteriorirten Bodens durch beträchtliche Nachbesserungen der Forstkasse viele Kosten verursachen. Es ist demnach nöthig erachtet, sowohl in Ansehung des Haues und der damit verbundenen Eintheilung, als auch dasjenige, was sich von dem Hau in verschiedener Holzart generaliter bestimmen läßt, zur Achtung der Forstbedienten, und zur zweckmäßigen Anwendung auf jedes Revier, Lage und Beschaffenheit, auch was sonst auf Seiten der Oberforstmeister, Forstmeister und Forstbediente bey diesen Geschäften zu beobachten, in folgende Artikel zusammen zu fassen.

Artikel I.

Von Führung des Haues überhaupt, und wie es künftig mit den damit verbundenen Forsteintheilungen gehalten werden soll.

§. 1.

Nur das älteste und haubare Holz soll aus den zum Hau erwählten Schlägen gehauen werden.

Es sollen demnach die Forstbedienten schlechterdings in Nadel- und hohen Laubhölzern sich nicht an den Hau in einem Schlage binden, sondern in allen den zum Hau gewählten Schlägen das älteste und haubare Holz, so wie selbiges nach Qualität und Quantität assigniret wird, mit Rücksicht auf die künftige Wiederbesaamung, und den hierzu nöthigen Schutz und Schatten herausnehmen, im Fall sich nehmlich nicht schon hinlänglicher Anflug darinnen finden sollte.

§. 2.

Bey Einschonung ganzer Quadrate wird nur der Theil, welcher wirklich in Holzanbau gebracht werden soll, einbeschent, der

Eben so unrecht ist es verstanden, wenn Forstbediente den Befehl, ganze Schläge oder Jagen einzuschonen, dahin extendiren, daß wenn nur ein Theil der Schläge oder Jagen mit jungen Anflug bestanden, ein anderer beträchtlicher Theil aber mit Holz von der zweyten auch wohl jüngeren dritten Classe, welches dem Viehfraß längst entwachsen ist, dessen ohngeachtet die ganzen Schläge oder das ganze Quadrat einschonen. Die

Meynung,

Meynung, ganze Quadrate oder Schläge einzuschonen, gehet nicht dahin, dergleichen Oerter in den gewählten Haujagen oder Schlägen, welche keiner Hegung bedürfen, einzuschonen, sondern in solchem Fall muß nur derjenige Theil, welcher durch natürlichen Anflug oder durch Besamung aus der Hand in Holzanbau gebracht werden soll, geschonet, der übrige aber zur Hütung frey gelassen werden.

übrige zur Hütung offen gelassen.

§. 3.

Da nun diese Mißverständnisse in vielen Fällen, besonders von der Schlageintheilung der Nadelholz- und hohen Laubholzreviere herrühren, so soll diese Eintheilung in allen Forsten, welche von neuem vermessen oder eingetheilt werden, von nun an cessiren, und sowohl die Forsten, welche in der Vermessung begriffen, durch Gestelle in Jagen eingetheilt, als auch, wenn ein Forst abgeschätzet, oder nur die Holzklassen und Arten separirt, herausgemessen, und in die reducirte Karte getragen, eine Eintheilung in Jagen projectirt, und zur Approbation bey dem Forstdepartement eingereichet werden. Wenn alte Gestelle in dem Forst bereits vorhanden, so müssen sie, wo möglich, zu der neuen Eintheilung benutzt, und in der Karte von den neu durchzuschlagenden Gestellen unterschieden werden. Alle Schlagholzreviere werden aber in gleiche Schläge nach der Anzahl Jahre, welche ihrem haubaren Alter angemessen ist, getheilt.

Alle Nadel- und hohe Laubholz-Reviere werden bey neuen Vermessungen nunmehr statt in Schläge in Jagen und nur wirkliche Schlagholz-Reviere werden in gleiche Schläge eingetheilt.

§. 4.

In solchen Forsten, wo Schlagholzreviere in Nadelholz- oder hohem Laubholze liegen, müssen die Blöcke, mit aller Vorsicht und mit Rücksicht auf die Hütungsinteressenten regulirt werden, weil meistentheils die beste *Hütung in Schlagholzrevieren sich findet*, und nicht einen Hütungsinteressenten vor den anderen dadurch zu lädiren. Ueberhaupt muß jede Eintheilung eines Reviers, eine zweckmäßige Regulirung des Haues und Anbaues, mit möglichster Schonung für die Hütungsinteressenten, auch die Erleichterung und Beförderung des Absatzes, zur Absicht haben. Hieraus folgt unmittelbar die Nothwendigkeit, daß ein ganzer Forst in gewisse Hauptabtheilungen, welche diesen Grundsätzen so viel als möglich entsprechen, sich aber nothwendig bey jedem Revier nach Lage und Umständen abändern, getheilet werden müsse.

Die Blöcke müssen so gewählt werden, daß ein Hütungs-Interessent vor den andern nicht dadurch lädirt wird. Auch hängt die Regulirung der Direction der Gestelle von den Umständen ab.

Die geschickte Wahl und Bestimmung dieser Hauptabtheilungen oder (weil man in den hiesigen Forsten einmal an das Wort Block gewöhnt ist) Blöcke ist nicht das Werk der Conducteurs, sondern der Oberforstmeister, Forstmeister und Forstbedienten.

Die Bestimmung dieser Abtheilungen, wenn man weiß, wohin der Debit geschiehet, und wie weit die Unterthanen und Deputanten, welchen Holz gegeben wird, von dem Forst entfernt liegen, kann hiernach so eingerichtet werden, daß sowohl der Debit nicht leidet, als ein Deputant vor dem andern nicht begünstigt werde; auch muß bey Bestimmung dieser Abtheilungen die Forstaufsicht nicht aus der Acht gelassen werden. Wenn es möglich ist, so ist es gut einen ganzen oder mehrere Blöcke unter die Aufsicht eines Unterforstbedienten zu geben.

Hauptsächlich aber muß bey Bestimmung der Blöcke auf die Hütungsinteressenten Rücksicht genommen, und jederzeit, wo möglich, von einem Hütungsrevier ein Block, oder wenn selbiger zu groß ist, mehrere Blöcke formirt werden.

Verschiedene Verhältnisse und Umstände, welche bey einem Revier eintreten, können auch zur Bestimmung der Hauptabtheilungen vieles beytragen.

tragen. In Revieren, wo der Absatz durch Flösserey befördert werden kann, müssen von denen zur Flösserey bestimmten Distrikten und von denen, welche das Holz zu den Landesbedürfnissen geben sollen, wo möglich, besondere Blöcke formirt werden.

Andere Reviere, welche z. B. viel Kohlenholz zum Betrieb der Eisenwerke liefern, müssen ebenfalls besondere Blöcke, wenn es die Umstände erlauben, enthalten.

Gleiche Fälle würden auch statt finden, wenn der Hauptdebit eines Reviers durch Glashütten oder andere Fabriken bewirkt werden muß.

Auch wird schlechterdings hiermit untersaget, daß wenn Forsten aus zerrissenen nicht zusammenhängenden Revieren bestehn, diese mit anderen in einen Block zusammen zu werfen, sondern es müssen selbige für sich als besondere Blöcke bewirthschaftet werden. Sind sie aber so klein, daß es nicht möglich ist, sie nach dem von der Holzart festgesetzten Turno einzutheilen, so soll mit dem Hau und Anbau so verfahren werden, daß von selbigen nur der Landesgesetzmäßige Theil in Schonung geleget wird. Eher bis dieser Theil wieder aufgegeben werden kann, soll aber kein anderer eingeschonet werden.

Bey Eintheilung der Schlagholzreviere wird nachgegeben, daß die in dem Forst zwischen den hohen Holzdistrikten zerstreut liegende Schlaghölzer zwar zu einem Block gezogen werden können, jedoch jederzeit mit Rücksicht, daß bey dem Hau und der Einschonung derselben, eine billige Gleichheit unter allen Hütungsinteressenten beobachtet, auch bey communen Hütungen in Ansehung der Eintrift eines jeden Interessenten alle mögliche Billigkeit beobachtet werde.

Wenn alle diese Principia bey Bestimmung der Größe und Lage der Blöcke wohl erwogen worden, so hängt es alsdann von dem Oberforstmeister, Forstmeister und Forstbedienten ab, eine schickliche Wahl zur Direction der Gestelle zu treffen, und den Conducteur hiezu anzuweisen. Denn obgleich festgesetzt ist, daß die Feuergestelle von Süden nach Norden, und die Hauptgestelle von Morgen gegen Abend laufen sollen, so ist dieses nicht in einem so eingeschränkten Verstande genommen, daß von dieser Richtung nicht abgewichen werden dürfe. Wenn es möglich ist, sich durch eine solche Abweichung den oberwähnten Principiis bey Bestimmung der Blöcke zu nähern, oder durch eine von der Nordlinie abweichende Lage den Gestellen eine Direction zu geben, so daß ganze Jagen im Holz von einer Classe fallen; so muß dieses nicht versäumet, und den Gestellen eine Richtung gegeben werden, welche zu diesem Ziele führet, weil dadurch der Weg zu einer künftigen regulairen Wirthschaft gebahnet, und ausserordentlich erleichtert wird.

§. 5.

In Forsten, wo leicht Heidebrände zu befürchten, müssen die Gestelle sobald als möglich geräumt werden, doch können in Gestellen, die nicht befahren werden, Eichen und anderes hobes Holz so lange auf dem Stamm

In solchen Forsten, wo öfters Brände zu befürchten, ist das Räumen der Gestelle, so bald als möglich, und als es ohne Nachtheil und auf eine am wenigsten Kosten verursachende Art geschehen kann, sehr nothwendig, und kann dadurch dem Heidefeuer, wenn die Gestelle rein sind, sehr leicht Schranken gesetzt werden, zumal wenn selbige aufgepflügt sind, daher denn die Oberforstmeister und Forstmeister in den Quartalrapports aufführen müssen, wie viel von den Gestellen (welche mit ihren Buchstaben bemerkt werden müssen) geräumt worden sind. Wenn auf Gestellen, die nicht befahren werden, besonders auf denen im hohen Laubholze, Eichen oder anderes nutzbares Holz stehet: so können diese so lange auf dem Stamm bleiben, bis sie gebraucht werden, denn wenn die Direction der

Gestelle

Gestelle und Jagen einmal vorgeschriebenermaßen bezeichnet ist, so ist dieses hinlänglich, daß die Forstbediente die Jagen, worin gewirthschaftet werden soll, mit der gehörigen Nummer in dem Berichte und den Vorschlägen, worin auf das Lokale Bezug genommen wird, angeben können.

stehen bleiben, bis sie gebraucht werden.

§. 6.

Es ist zwar bereits unterm 10ten Oktober 1780 in der Anweisung zur Eintheilung und im Nachtrag vom 24sten December 1783. §. 8. befohlen, daß die Wege, wo es nur irgend möglich, auf die Nummergestelle verlegt werden sollen. Da es aber hiezu weit eher Gelegenheit giebt, wenn ein Revier in Jagen eingetheilt ist, so wird hierdurch nochmals befohlen und festgesetzt, daß, wo es nur irgend möglich ist, die Wege auf die Gestelle zu legen, solches unausbleiblich geschehen müsse. Die alten Wege müssen sodann eingehen, und in Holzanbau gebracht werden, wodurch ein ansehnliches von dem Forstboden, der durch die Gestelle verloren gehet, wieder gewonnen werden kann. Im Fall aber Post- und Landstraße oder andere Hauptwege auf Gestelle nicht gelegt werden können; so müssen, wie bereits bey der Schlageintheilung vorgeschrieben, die über diesen Weg laufende Gestelle auf jeder Seite mit einem Pfahl, worauf die Nummer der Jagen, worin sie stehen, eingeschnitten oder eingebrannt, und mit dem Zeichen X bezeichnet werden.

Alle Wege müssen auf die Gestelle gelegt, und was, da, wo dieses nicht thunlich, zu beobachten.

§. 7.

Es versteht sich, und wird hierdurch einmal für allemal festgesetzt, daß bey einer jeden neuen Vermessung des Forstes die Holzarten und Holzklassen herausgemessen werden müssen, wenn auch keine specielle Abschätzung vor der Hand verfügt werden sollte. Hiezu müssen die Forstbediente, welche das Alter des Holzes kennen, den Conducteur anweisen, und nach einem richtigen Augenmaaß müssen sie demselben anzeigen, welche Klasse in einem Distrikt dominirt.

Bey jeder neuen Vermessung eines Forstes müssen wenigstens die Holzarten und Holzklassen herausgemessen werden.

§. 8.

In gebürgigten Forsten trift es sich oft, daß so wenig eine Eintheilung in Jagen als in Schlägen statt finden kann, sondern hier muß die Eintheilung Distriktweise geschehen. Solche Distrikte werden durch beträchtliche Defilees, desgleichen Wege, die zur Holzabfuhr nöthig sind, Bäche, Wasserrisse oder andere natürliche Grenzen abgesondert. Nach diesen natürlichen Grenzen müssen sie vom Conducteur herausgemessen und auf die Karte getragen werden. Wenn alsdenn solches Revier für die Zukunft einmal nach regulairen Hauen bewirthschaftet werden soll: so sind die besondern Distrikte als Quadrate oder Jagen anzusehen, es muß auch bestimmt werden, wie viel dergleichen Distrikte zu einem Block gezogen werden können.

Gebürgigte Forsten können oft nur in Distrikte eingetheilt werden, was dabey zu beobachten.

§. 9.

Da es auch bey dem Hau in den gebürgigten Forsten außerordentlich viel auf Lage und Beschaffenheit der Reviere und Situation der Haue ankömmt, um die Figur und Größe der Schläge zu bestimmen, und diese lokale Umstände durch eine Karte nicht anschaulich genug gemacht werden können, so wird die Anweisung des Haues dem Oberforstmeister überlassen. Es müssen aber in gebürgigten Forsten, welche auf obige Art eingetheilt worden, Coupons aus den Forstkarten genommen und darin der Hau bloß mit der Feder gezeichnet, diese Zeichnung sodann jederzeit den Verbesserungsanschlägen, worin die Vorschläge zum Hau, oder zur Einschonung

In gebürgigten Forsten bleibt den Ober-Forstmeistern die Anweisung des Haues überlassen; von jedem Hau müssen bey den Verbesserungs-Anschlägen Coupons aus der Forstkarte eingereichet werden.

des Haues zur Approbation eingereicht werden, beyliegen, damit die Karten hiernach bey der Forstkartenkammer in Ordnung gehalten werden können.

§. 10.

Wo Königliche mit Privat-Holzungen vermengt liegen, müssen die alten Haue möglichst beybehalten werden.

Auch ist besonders bey Eintheilung der Schlagholzreviere derjenigen Forsten, wo viele Privatholzungen unter den Königlichen vermengt liegen, wie der Fall im Magdeburgischen, Halberstädtschen und einigen Westphälischen Forsten eintritt, hauptsächlich dahin zu sehen, daß die alten Haue möglichst beybehalten, jedoch müssen sie, so viel es thunlich, an Inhalt gleich gemacht werden. Denn hier muß sich der Hau der Schläge oft nach dem Hau der dazwischen liegenden Privatholzungen wegen deren Einschonung richten, daher denn bey der Eintheilung hierauf besonders Rücksicht zu nehmen ist.

§. 11.

Wie der Hau einzurichten, wenn Theile eines Schlagholz-Blocks in Jagen von Nadelholz oder andern hohen Holz fallen, und dieses in Schonung gelegt wird; auch wie die Alignements der Schlaglinien bezeichnet werden sollen.

Wenn Theile von einem Schlagholzblock in Jagen von haubarem Nadelholz oder anderm hohen Holze fallen, und das Jagen wird ganz, oder nur der Theil, worin das Schlagholz fällt, in Schonung gelegt; so muß sich der Forstbediente mit dem Hau dieses Schlagholzes wo möglich so einrichten, daß selbiges zugleich mit den andern gehauen, so daß das ganze oder der Theil des Jagens eingeschont werden kann, damit die ersten 6 bis 8 Jahre, so lange das Schlagholz geschlossen bleibt, der junge Anflug des hohen Holzes Zeit zum Anwuchs gewinnet und nicht vom Uebertreiben des Viehes so viel leidet, als wenn der Schlagholzdistrikt lange vorher gehauen und zur Zeit, wenn das hohe Holz in Schonung geleget, aufgegeben wird. Zumal wenn ein solcher Schlagholzdistrikt schmal ist; so ist das Uebertreiben bey Behütung schmaler Oerter fast nicht zu vermeiden. Die Bezeichnung der Schlaglinien in den Schlaghölzern geschiehet am Ende und Anfang mit solchen Pfählen wie im Ingenieurreglement vorgeschrieben ist. Da aber die Bezeichnung der Alignements zu den Schlaglinien besonders in Ellerbrüchen, sie geschehen mit Graben oder Hügel, oft durch Ueberschwemmung leiden oder unkenntlich werden, so ist es gut, Weiden oder eine andere dem Boden angemessene Holzart am Anfang und Ende derselben in einer Länge von 5 Ruthen auf jede Ruthe einen Baum zu pflanzen, und das Alignement zwischen diesen gepflanzten Bäumen offen zu erhalten. Damit nun dieses nicht auf einmal zu viel Kosten verursache, so sollen diese Pflanzungen nach Befinden der Größe der Schlagholzreviere und Anzahl der Blöcke successive und nicht in einem Jahre in den Verbesserungsanschlägen aufgeführt werden. In den in Schonung liegenden Schlägen haben diese Pflanzungen nichts von der Hütung zu besorgen, aber auf Hütungsrevieren würde einiger Schutz mit 3 kurzen Pfählen, auch nach Befinden der Umstände durch Bebinden mit Dornen nöthig seyn können.

§. 12.

Beschaffenheit der Nummer-Eisens zu Bezeichnung der Schläge, Gestelle und Blöcke.

In den Provinzen, wo noch viel Forsten zu vermessen und einzutheilen sind, können zur Ersparung der Kosten für das Einschneiden der Nummern und Ausfüllung derselben mit Oelfarben, Eisen zum Einbrennen von 2 bis 2½ zölligen Nummern verfertigt, und durch die Oberforstmeister oder Forstmeister die Kosten in Vorschlag gebracht werden. Zu Bezeichnung der Schläge oder Jagen sind Nummereisens von 0 bis 9, zu Bezeichnung der Blöcke aber nur 3 Eisen mit den lateinischen Nummern I. V. X. hinlänglich. Um die Gestelle zu bezeichnen, werden aber 2 Alphabet Buchstabeneisen erfordert. Es können diese Eisen sodann in allen Forsten des

Ober-

Oberforstmeisterlichen oder Forstmeisterlichen Distrikts gebraucht, und bey dem Oberforstmeister, auch Forstmeister jeden Distrikts, oder wo es sonst am bequemsten ist, zum beständigen Gebrauch aufgehoben werden.

§. 13.

Alle Dienstländereyen der Forstbedienten müssen vermessen und die Lage derselben beschrieben, auch auf deren Verhügelung gesehen werden.

Da auch bemerket worden, daß die Conducteurs bey Vermessung der Forsten, obgleich ihnen längst bekannt ist, daß alle Dienstländereyen der Forstbedienten vermessen werden sollen, dennoch öfters nur die in den Revieren liegende vermessen, diejenige aber, welche außerhalb liegen, auslassen; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt: daß bey allen Forstvermessungen alle Dienstländereyen der Forstbedienten vermessen, die Lage derselben beschrieben, und im Vermessungsregister der Inhalt angegeben werden soll; daher die Forstbediente dem Conducteur hierzu die nöthige Anweisung geben müssen. Auch muß bey jeder Vermessung und Eintheilung dahin gesehen werden, ob auch sowohl die in den Forsten liegende Dienstpertinenzien, als auch andere Privatgrundstücke gehörig verhügelt sind, worauf denn bey jeder Forstvermessung der Oberforstmeister und Forstmeister sehen, und den Ingenieur dazu anhalten muß.

§. 14.

Das Forstamt stellt dem Ingenieur und Conducteur die Kettenzieher, schießt das Tagelohn vor, und was ferner bey Auszahlung der Kettenzieher zu beobachten.

Den Ingenieurs und Conducteurs werden bey Vermessungen die Kettenzieher von den Forstämtern gestellt, wofür das Kettenzieherlohn aus der Forstkasse denselben vergütigt werden soll; im Fall solches von den Forstdienstpflichtigen nicht unentgeltlich geschiehet. Bey verschiedenen Gelegenheiten aber ist bemerkt, daß dabey nicht mit gehöriger Ordnung verfahren wird, und es wird daher hierdurch ein für allemal festgesetzt:

a) *Der Forstbediente muß aus den laufenden Forstgefällen den Vorschuß thun, jedoch wird derselbe dazu jedesmal entweder durch das Forstdepartement immediate, oder durch die ꝛc. Kammer, Ober- oder Forstmeister des Distrikts angewiesen werden.*

b) Muß der Forstbediente die Kettenzieher selbst, und in abgelegenen Revieren durch einen Unterförster auszahlen, und sich von den Arbeitern quittiren lassen.

c) Jede Quittung muß bey Vermessung von dem Conducteur und bey Abschätzung muß die Generalrechnung von dem Taxator attestirt werden.

d) Alle 3 Monat muß der Forstbediente die Rechnung von den Kettenziehern nebst attestirten Belägen und Generalrechnung an die Behörde zur Vergütigung des Vorschusses einreichen.

e) Müssen niemals mehr als 3 höchstens 4 Kettenzieher dem Conducteur bey Vermessungen, sie haben Namen wie sie wollen, gestellet werden.

f) Im Fall bey Durchhauung der Linien oder in andern Fällen unumgänglich mehr als 4 Mann zur Beförderung der Arbeit nöthig seyn sollten; so müssen die Ursachen vom Forstbedienten jedesmal bey Einreichung der Rechnungen angeführt werden, warum diese mehrere Anzahl nöthig gewesen ist; bey Taxationen muß dieses von dem Taxator geschehen. Die Forstbedienten müssen, wenn die Zahl der Kettenzieher oft überstiegen wird, den Oberforstmeister und Forstmeistern bey ihren Forstbereisungen die Ursachen anzeigen, damit sich diese in loco von der Nothwendigkeit, ob die Anzahl Arbeiter nöthig gewesen sind, überzeugen, und erforderlichen Falls attestiren können.

§. 15.

Was bey der Eintheilung und dem Hau der mit Rothtannen bestandenen Reviere sowohl in bergigten als in flachen Gegenden zu beobachten.

Bey der Eintheilung und dem Hau der Reviere, welche mit Rothtannen bestanden sind, ist ein Unterschied zu machen zwischen den im Halberstädtischen und denjenigen Revieren, welche in Litthauen und Ostpreussen von dieser Holzart befindlich sind. Erstere finden sich größtentheils in bergigten Gegenden, letztere aber auf Flächen, daher denn bey ersteren oft der Fall eintritt, welcher §. 9. ist erwähnt worden, so daß sie Distriktweise eingetheilet, und, wie bereits oben bemerkt, zu einer künftigen Bewirthschaftung in dem Inhalt dieser Districte eine gleiche Fraction angelegt werden muß, da alsdann der Hau nach jedes Orts Situation, so viel der jährliche Ertrag besaget, geführet, und so regulirt werden muß, daß so viel als möglich, im zweyten Turno die verschiedene Klassen in gehöriges Verhältniß gebracht werden. Es kann hiebey keine generale Regel zur Direction der Schläge vorgeschrieben werden, weil selbst die Hauptwinde in gebürgigten Gegenden nach Lage und Beschaffenheit derselben nicht von einerley Gegend kommen. In hohen Gebürgen trifft es sich öfters, daß die Schläge in der Rundung in ganz schmalen Strichen vom Fuß des Berges an, um die Stürme abzuhalten und Anflug zu befördern, geführt werden müssen, weil künstliche Besaamungen hier sehr mißlich sind. Haben hingegen die Gebürge sanfte Abhänge, so ist doch auch hier nöthig, daß die Schläge nach solcher Richtung geführt werden, wodurch dieselben vor der Gewalt der Stürme und des Sonnenbrandes am besten geschützt werden können. Es läßt sich daher hier nichts, was auf alle Fälle anwendbar wäre, vorschreiben; sondern die Vorschläge zum Hau und Anbau müssen nach jeder Situation der Reviere besonders eingerichtet, und die Haue, wie bereits oben (§. 9.) vorgeschrieben, bey den Verbesserungsvorschlägen in einem Coupon aus der Karte vorgelegt werden. Besaamungen aus der Hand müssen nun zwar möglichst vermieden, und durch natürlichen Anflug und geschickte Regulirung der Schläge Aufschlag durch Anflug erzielt werden. Im Fall nun aber Besaamungen aus der Hand auf den Abhängen geschehen müssen, so sind sie sehr unterschieden von denen auf den Flächen. Der Pflug ist hier nicht anzuwenden, es muß alles mit der Hacke geschehen; selbst das Hacken kann nicht allemal reihenweise verrichtet werden, wenn es aber anzuwenden ist, so müssen die Reihen quer über den Berg gehackt werden. Bey steilen Abhängen pfleget man zuweilen Löcher einen Schritt aus einander reihenweise und verschossen zu hacken und in selbige etwa 3 Tannenzapfen zu werfen, da man alsdann mit 12 Scheffel Tannenzapfen pro Morgen auch auskommen kann, die Tannenzapfen werden sodann zu gehöriger Zeit durch einen Strauch gewendet. Diese Art der Kultur kann auch auf Revieren, die mit der Hütung nicht geschont werden können, in mehrerer Rücksicht Nutzen haben, und ist öfters in den Harzforsten mit gutem Erfolg in Ausübung gebracht worden. Indessen wenn auch in Radekuhlen oder auf andern schicklichen Orten Gelegenheit ist, Besaamungen auf den ledigen Rothtannenhauen aus der Hand mit reinem Saamen auszuführen, so ist dieserhalb das Erforderliche in Vorschlag zu bringen. In den Litthauischen und Ostpreussischen Forsten, wo die Rothtannenreviere mehrentheils einen flachen Boden haben, geschiehet die Eintheilung durch Gestelle in Jagen oder Quadrate, so wie in Kienenrevieren, und wird in allen damit, so wie oben bey der Eintheilung der Kienenreviere vorgeschrieben, verfahren.

Jedoch ist in Littthauen und Ostpreussen in den Rothtannen-Revieren auch hiebey noch die besondere Vorsicht nöthig, daß da der Fichtensaamen

saamen so selten geräth, (worunter hier eigentlich Rothtanne, Pinus picea, verstanden wird, weil in Preussen noch an manchen Orten Fichten oder Rothtannen mit Kienen oder Kiefern verwechselt werden,) wenn ein gutes Saamenjahr eintritt, eine Quantität vorräthig angeschaft werden muß. Die Zapfen müssen sodann an der Sonne oder bey gelinder Wärme in Stuben aufgeplatzet, und der Saame zur künftigen Besaamung aufgehoben werden. Da sich auch die Rothtannen besser, als die Kienen verpflanzen lassen, so müssen bey dem dortigen so gewöhnlichen Saamen Mangel, zur Verpflanzung einiger Blößen, besonders in Schonungen, Vorschläge gethan, dabey aber Bedacht genommen werden, daß die Kulturkosten nicht den Nutzen den man sich in der Zukunft von solchem Ort zu versprechen hat, überwiegen.

Hiernach haben sich also sämmtliche Oberforstmeister, Forstmeister und Forstbediente zu achten, und müssen die Oberforstmeister und Forstmeister sich bey ihren Forstbereisungen der Forsten ihrer Distrikte, welche vermessen oder eingetheilt worden, informiren, ob auch die Ingenieurs nach der ihnen unterm 23. April 1796. ertheilten Vorschrift, wovon jedem Oberforstmeister und Forstmeister ein Exemplar zugeschickt werden soll, verfahren, und die Forstbediente denselben die nöthige Anweisung diesen Verordnungen gemäß, ertheilet haben.

Was nun die Regulirung des Haues in dem auf oben beschriebene Weise eingetheilten mit verschiedenen Holzarten bestandenen Revieren betrift, so wird nöthig erachtet, in folgenden Artikeln, das, was sich darüber im allgemeinen sagen läßt, zur Achtung und zweckmäßigen Anwendung nach localer Beschaffenheit und Umständen jedes Forstes zusammen zu fassen.

Artikel II.

Von Regulirung des Haues in Eichenwäldern.

Es kömmt darauf an

1) Ob ein Revier ganz mit Eichen von einer oder mehreren Klassen bestanden ist?
2) Ob es als Baumholz oder Schlagholz benutzt werden soll?
3) Ob das Revier melirt mit andern Holzarten, bestanden, und ob diese wie Baumholz oder Schlagholz benutzet werden sollen?
4) Kömmt es darauf an, ob die Eichen auf Räumden stehen, und ob die Räumden in- oder ausserhalb dem Forste liegen?

§. 1.

Was alles bey dem Hau eines Eichenrevieres zu beobachten, wenn solches ganz mit Eichen der ersten Classe bestanden ist.

Ist das Revier mit Eichen von der ersten Klasse bestanden, so weiset die Abschätzung das Quantum nach, welches jährlich abgeholzet werden soll. Dieses richtet sich hauptsächlich nach dem Alter der Eichen, wie lange selbige noch auf den Stamm bleiben können. Auch muß, wie bereits die Vorschriften zum Hau vom 10ten Februar und 18ten October 1787 besagen, der Hau in solchen Revieren, möglichst zusammen gehalten werden. Und da gemeiniglich die Eichenreviere, welche mit alten Eichen der ersten Klasse bestanden sind, so durchgehauen worden, daß natürliche Besaamungen selten statt finden, und wohl auf keine andere Art als durch 8 bis 10 Fuß hohe Pflanzstämme aus guten Eichelkämpen in Nachwuchs gebracht werden können; so entstehet dadurch, wenn der Hau auch in diesem Falle zusammengehalten wird, der Vortheil, daß die Pflanzungen zahlreicher, auch nach Befinden der Umstände, so vorgenommen werden können, daß Birken oder andere Schlagholzarten unter die gepflanzten

Eichen

Eichen anzuziehen, möglich wird. Dieser Vortheil fällt aber weg, in so fern hie und da einzelne kleine Oerter bepflanzt werden, und es entstehet daraus noch überdem der Nachtheil, daß sowohl die Einwürkung der Witterung, durch das hohe Holz, welches diese kleine Oerter umschließet, gehindert, als daß wenn das nebenstehende Holz gehauen wird, noch manche junge gepflanzte Eiche dadurch beschädigt werden kann.

Wenn jedoch die erste Klasse Eichen noch so gut bestanden ist, daß man sich natürliche Besaamung in mastreichen Jahren versprechen kann, auch nichts vom Wildpret und andern den jungen im Freyen aufwachsenden Eichen nachtheiligen Umständen zu erwarten hat, und endlich die Hütung es erlaubt, den jungen Aufschlag die gehörige Zeit zu schonen, so muß nach eines solchen Ortes Gelegenheit und Holzbestand der Hau so geführet werden, daß der Ort nicht zu lichte gehauen, sondern so viel Saamenbäume stehen bleiben, daß die Einwürkung der Sonne und Witterung nicht gehindert, aber auch der so nöthige Schutz den jungen Pflanzen nicht entzogen werde; wie es denn auch bey solchen Umständen viel auf die Lage des Orts und der Exposition desselben ankömmt. Daher dann, wie erwehnet, der Hau so dirigirt werden muß, daß der junge Aufschlag vor der rauhen Witterung und Hitze, ohne die Einwürkung der Luft aus milden Gegenden zu hindern, geschützet werde; weil die Erfahrung lehret, wie vielen Unglücksfällen die Eichenbesaamungen aus der Hand auf großen Blößen, ausgesetzet sind, und also nur diese denn statt finden, wenn sie unter dem Schutz des alten Holzes, ohne Nachtheil der Hütungsinteressenten, und ohne kostbare Bewährungen, bewirket werden können.

Da aber die Eichen von Zeit zu Zeit in den Königlichen Forsten seltner werden, so ist es sehr nothwendig, den Hau in solchen mit alten Eichen bestandenen Revieren äußerst wirthschaftlich zu betreiben. Es müssen daher bey der Abschätzung soviel Jahre zur Fraction des Abholzungsquanti angenommen werden, als es nur immer die Beschaffenheit des Holzes, ohne solches gänzlich dem Verderben auszusetzen, erlauben will. Jedoch kömmt es hier hauptsächlich auf die beste Benutzung dieser Holzart an, es versteht sich, daß, wenn dem Forstbedienten das Abholzungsquantum vom Nutz- und Brennholz bekannt ist, er nur diejenige Eichen zum Hau auswählet, von welchen er glaubt, daß sie nur kurze Zeit auf dem Stamme stehen bleiben können, ohne merklich am Werth zu verliehren. Da nun solches sein Hauptaugenmerk bey der jährlichen Abholzung bleibet, so gehet dieses füglich ohne plántern nicht an; doch wird jeder aufmerksame Forstbediente sich bey diesem Plánterhau, der oben erwähnten Vorschrift, den Hau beysammen zu halten, möglichst zu nähern suchen.

In allen Fällen, wo nicht zu besonderen Behuf das eichene Holz im Wadel zu hauen nöthwendig ist, muß solches jederzeit, wenn die Borke blättet, und das Holz geblättet werden kann, gefällt werden, um auch diese noch zu benutzen, zumal da es den Gerbern so sehr daran fehlt. Es versteht sich, daß aus den alten Brennholzeichen alles, was an Stab- auch Knieholz u. s. w. anzubringen ist, herausgearbeitet und benutzt werden muß. Da dergleichen Reviere gemeiniglich in Jagen eingetheilt sind, so ist es nöthig, wenn auch das ganze Abholzungsquantum nicht aus einem Quadrat genommen werden kann, sondern in mehreren Quadraten oder Jagen geplántert werden muß, die Nummer der Jagen, woraus geplántert worden, in dem Abholzungsraport anzuführen, welches bey dieser Eintheilungsart auch sehr leicht geschehen kann.

§. 2.

§. 2.

Wie der Hau eines zu Baumholz bestimmten Eichenreviers zu dirigiren, wenn sich die erste Classe des haubaren Holzes in den jüngern Classen zerstreut findet.

Ist ein Eichenrevier auch mit jüngern Classen bestanden, dergestalt, daß diese Classen entweder dominiren oder in beträglichen Distrikten zusammenstehen, oder daß sie melirt mit altem Holze bestanden sind, so können zwar im ersten Falle diese Classen unberührt, bis sie das Haubare Alter erreichen, stehen bleiben, und wird nur, wie oben erwähnet, in der ersten Classe gehauen. Steht aber altes Holz melirt in jungen Classen, so muß mit dem Hau der alten Eichen mit aller Um- und Vorsicht verfahren werden. Wenn alte Eichen in der zweyten Classe, das ist solcher, welche nahe an 100 Jahr ist, melirt stehen, so ist es nicht rathsum, sie hier anders, als wo sie auf Wege, Gestelle, Räumden oder Blößen bey dem Fällen hingewiesen werden können, zu hauen; diejenigen aber, welche dieses junge Holz von einer so seltenen Classe durch ihren Fall beschädigen können; müssen, da der Verderb des jungen Holzes beym Stämmen und Abfahren zu beträchtlich seyn würde, nicht herausgenommen werden, zumal, wenn das alte Holz sich 100 oder mehrere Jahre noch auf dem Stamm conserviren kann.

Wenn alte Eichen in der dritten Classe dieser Holzart, das ist im Holz von 1 bis 30 Jahren, stehen, so muß der Hau, wo es nur irgend möglich ist, beschleunigt, beym Hau selbst aber und der Abfuhre die möglichste Vorsicht gebraucht, und lieber einige Kosten zum ausästen der alten Eichen und Kürzen derselben auf der Stelle nicht angesehen werden, damit durch die Fuhrleute beym Ausrücken weniger Schade entstehe. Der Hau muß also besonders im Winter und die Abfuhre auf dem Schnee auch wohl mit Schlitten geschehen, und ja nicht eine schädliche Ausarbeitung des Holzes in Eichdicken gestattet werden. Das junge Holz, welches vom alten zerschlagen und zerquetscht wird, muß sogleich gegen das Frühjahr abgetrieben und frisch angehauen werden. Denn da gemeiniglich dergleichen Oerter von der dritten Classe in Schonung liegen, so können die neue Triebe der Stämme noch vor dem Viehfraß geschützet und davon noch einiger Nutzen erwartet werden. Solte aber der Hau des alten Holzes, im jungen Holze, besonders wenn selbige nahe an 30 Jahre ist, wie gemeinhin der Fall ist, mehr Schaden für die Zukunft anrichten, als jetzo das alte Holz werth ist, so muß solches, wenn es nicht auf Wege oder Blößen bey dem Hau geworfen werden kann, lieber stehen bleiben.

§. 3.

Was bey dem Hau und der Eintheilung eines Eichen-Reviers, so als Schlagholz benutzt wird, zu beobachten.

Der Hau der Eichenreviere muß sich ferner darnach richten, ob die Reviere als Baum- oder Schlagholz genützt werden sollen. Wie der Hau in solchen Revieren, die als Eichen-Baumholz bewirthschaftet werden sollen, zu führen, dieses ist bisher umständlich erwehnet worden. Reviere, welche blos zu Eichen-Schlagholz angezogen werden, werden nur in der Absicht die Borke zu benützen, alle 12, 19 bis 20 Jahr nach Beschaffenheit des Bodens gehauen; hiernach muß auch die Eintheilung gemacht, und sodann gegen das Frühjahr, wenn sich die Borke am besten ablöset, ein Schlag abgetrieben, und alles, was zu Bandstöcken und andern kleinen Holz-Assortissements brauchbar, ausgesuchet, und auf das Beste zu Gute gemacht, auch das abgeblöckte Holz nach jedes Ortes Gewohnheit und Gelegenheit Juderweise, oder in Wasen gebunden, verkauft werden.

Wobey denn auch, wenn es ohne Nachtheil dieses Schlagholzes geschehen kann, gute Kernlohden in verhältnißmäßiger Anzahl, so, daß sie das Schlagholz nicht unterdrücken, übergehalten werden können.

§. 4.

Was bey dem Hau eines Eichenreviers, wenn es mit andern Baum-Holzarten meliret, zu beobachten ist.

Dieses ist das vorzüglichste, was bey dem Hau in reinen Eichen-Revieren zu bemerken ist. Wenn aber eine Eichheide mit andern hohem Holze, es sey Laub- oder Nadelholz, melirt ist, und nach der Abschätzung ein gewisses Quantum von Eichenholz heraus gehauen werden soll, so kömmt es hiebey wieder auf das Alter des melirten Holzes an.

In der Regel und wenn es nicht besondere Umstände erfordern, muß kein altes Eichenholz in jungen Klassen anderer Laub- oder Nadelholz-Reviere, welche zu Baumholz übergehalten werden sollen, gehauen werden. Denn wenn das Eichenholz nicht bereits so alt ist, daß es in einer Zeit von 50 Jahren ganz unbrauchbar werden dürfte; so muß es so lange in diesen jungen Klassen stehen bleiben, bis diese das haubare Alter erreichen. In besondern Fällen, wo Balken oder anderes starkes Nutzholz von Werth, welches in einigen Jahren sich verringern könnte, in den jungen Klassen verwachsen stehet, bleibt es freylich der Geschicklichkeit des Forstbedienten überlassen, wie solches auf die mindest schädliche Art herausgehauen werden kann, wobey denn auch gleichfalls dasjenige zu bemerken, was eben von diesem Hau erwähnet, nemlich daß das Holz bey dem Hau auf Oerter geworfen werden muß, wo es dem jungen Holze nicht nachtheilig ist, alsdann kann es nach Maaßgabe der Bedürfnisse herausgenommen werden.

Bey dem Hau in dergleichen melirten Eichenrevieren ist es eine General-Regel, alle Eichen, welche sich zum Hau qualificiren; und so viel nach der Abschätzung jährlich geholzet werden kann, aus den Hau-Quadraten oder Hau-Distrikten des melirten Holzes heraus zu nehmen, wenn nemlich die Eichen nicht die dominirende Holzsorte sind. Dominiren aber die Eichen, so muß der Hau wie oben §. 1. erwähnet, geführet und das haubare melirte Holz als die geringere Sorte, da wo es ohne Schaden geschehen kann, nach dem in der Abschätzung bestimmten jährlichen Quanto von dieser Holzart gefället, und in dem jährlichen Abholzungs-Register das Quantum und die Nummer des Quadrats woraus es gehauen, angeführt werden.

§. 5.

Wie der Hau eines mit andern Schlagholz melirt bestandenen Eichenreviers einzurichten.

Sind haubare Eichen mit Schlagholz melirt, wie der Fall sehr oft eintritt, so müssen die Eichen als Oberbaum bewirthschaftet werden. Bey dem Hau solchen Eichen-Oberholzes ist auf verschiedene Umstände Rücksicht zu nehmen; der Forstbediente kann zu dem Hau dieser Eichen

1) veranlasset werden, wenn das Unterholz, welches zu den Landes-Bedürfnissen nöthig ist, von dem überflüssigen Oberbaum leidet und unterdrücket wird;

2) wenn der Hau einen schlecht mit Unterholz bestandenen Schlag trift, so kann dies den Forstbedienten determiniren zu Erfüllung des Etats oder der Landesbedürfnisse ein Jahr mehr Oberholz als das andere zu hauen.

Bey dem Hau des Eichen-Oberholzes bleibt es aber eine Generalregel, so viel als möglich, und als zur Erfüllung des Etats und der Assignation zum Hau sich qualificiret, in den Schlägen, welche das Jahr abgetrieben werden, zu hauen, jedoch jederzeit mit Rücksicht, daß die Schläge nicht zu sehr vom Oberholz entblößet werden.

Es können aber auch Umstände eintreten, welche den Forstbedienten veranlaßen, das Oberholz in ganz andern Schlägen zu hauen, als in denen, welche das Jahr zum Abtreiben die Reihe trifft. Da diese aber local sind,

so

so muß die Wahl dem Forstbedienten, wo das Oberholz am besten weggenommen werden kann, überlassen werden. Kann es nicht von Räumden oder an Gestellen gehauen werden, so ist es wohl am besten, solches aus den jüngsten Hauen wegzunehmen, denn wenn auch durch das Fällen und Abfahren Schaden geschehen sollte, und das junge zerschlagene Holz wird nur zur rechten Zeit gleich wieder frisch angehauen, so ist der Schade, wenn der Schlag haubar wird, nicht so zu merken, als wenn solches in älteren Hauen geschiehet, welche eher die Reihe trift.

§. 6.

Was zu beobachten, wenn Eichen auf Räumden stehen, und diese entweder auserhalb oder innerhalb der Forst liegen.

Was nun den Hau der Eichen auf Räumden betrift, so liegen die Räumden entweder in den Forsten oder außer denselben.

Die Eichen, welche auf Räumden ausserhalb den Forsten vorhanden sind / stehen gemeiniglich auf Aeckern. Diese werden bey der Abschätzung gezählt, und stückweise taxirt, sodann mit andern Eichen, welche in dem Forst stehen, zusammen geworfen und nach ihrem Alter in Fraction gebracht.

Daß dergleichen Eichen nicht zu einer Zeit gehauen werden müssen, wenn der Eigenthümer des Ackers sein Feld bestellt hat, da ihm durch die Ausarbeitung und Abfuhr Schaden geschehen kann, und hierzu die auf der Brache auf Triften und Anger stehende Eichen gewählt werden müssen, versteht sich von selbst, und kömmt es auf Umstände und Beschaffenheit der Eichen an, wie lange selbige ohne gänzliches Verderben noch stehen bleiben können, da denn auch hierbey in Erwägung gezogen werden muß, ob sie von solchen Oertern nicht zuerst weggenommen werden müssen, wo sie durch Schatten und durch weit auslaufende Wurzeln dem Ackerbesitzer bey Benutzung seines Landes zu einem besondern Nachtheil gereichen. Sonst aber wird ein Forstbediente gut thun, mit diesen Eichen so lange als möglich zu wirthschaften, weil er sie zu allen Zeiten hauen, und andere Eichen zur Mastbenutzung in dem Forst conserviren kann.

Mit den einzelnen alten Eichen aber, welche auf den, in dem Forst liegenden Räumden stehen, hat es gewissermaaßen dieselbe Bewandniß, jedoch aber, da sie zu allen Zeiten und noch eher als die auf den Aeckern stehende weggenommen werden können; so bleiben sie eine gute Reserve für den Forst. Es muß aber bey dem Hau derselben auch in Betracht gezogen werden, daß wenn die Räumden mit Holz angebauet werden sollen, ob selbige wieder mit Eichen oder zu einer andern Holzart in Cultur zu bringen bestimmt sind.

Im allgemeinen kommt es wieder auf das Alter dieser Eichen an, und wie lange sie noch auf dem Stamm ohne ganz unbrauchbar zu werden, bleiben können. Hiernach ist als eine Generalregel anzunehmen, daß wenn die Eichen noch 100 oder mehrere Jahre auf dem Stamm sich erhalten können, solche nicht zu hauen, es sey denn, daß dieser Ort wieder mit Eichen angebaut werden soll. Da aber die Besaamungen großer Räumden mit Eicheln, wie schon erwähnet, ausserordentlich mißlich ist, und sehr oft nur Eichenquäste erwarten lässet, so ist das Beste, wenn die Räumden bepflanzt werden sollen, das alte Holz zuvörderst auf einem Distrikt heraus zu hauen, und so denn diesen Ort zu bepflanzen, weil ausserdem der Hau derselben den jungen Pflanzen viel Schaden zufügen würde.

Sollte aber Unterholz durch Besaamung, und Eichen-Oberholz durch Pflanzung angezogen werden, so kann es unter gewissen Umständen rathsam seyn, einige alte Eichen stehen zu lassen, weil selbige in mastreichen Jahren noch manche Kernlohden in dem Unterholze erzeugen können.

Sollten diese Räumden mit Nadelholz angebaut werden, so tritt auch hier das oben erwähnte ein, und wenn die Eiche noch 100 Jahr auf dem Stamm bleiben kann, so ist es vortheilhaft sie nicht heraus zu hauen, weil sie alsdann, wenn das Nadelholz in das haubare Alter tritt, mit gehauen, und unter dieser Zeit noch manche Nutzung gewähren können, wie denn das Eichenholz auf die Nachkommen zu conserviren ein Haupt-Object der Forstwirthschaft seyn muß, zumalen die zweyte Classe dieser Holzart so ausserordentlich selten und geringe ist.

Artikel III.

Von dem Hau der Rothbüchen-Reviere.

Auf ähnliche Art läßt sich auch der Hau in Rothbüchen-Revieren eintheilen; solchergestalt wird

1) ein Rothbüchen-Revier als Baumholz oder Schlagholz bewirthschaftet;
2) ist es, wenn es mit verschiedenen Classen bestanden, einer Durchforstung fähig oder nicht;
3) kann es auch melirt mit Eichen, Nadelholz oder anderm Laubholz bestanden seyn.

§. 1.

Wenn ein Rothbüchen-Revier als Baumholz zu bewirthschaften, und wie darin der Hau zu dirigiren, wenn das alte Holz der ersten Classe zusammen in beträchtlichen Distrikten steht.

Ein Revier welches mit reinen Rothbüchen bestanden, kann entweder als Baumholz oder als Schlagholz bewirthschaftet werden, wie solches die Bedürfnisse erfordern, und das Revier in einer Gegend liegt, wo Baumholz gesucht wird, oder in solchen Gegenden, welche einen Mangel an Brennholz haben, sodann kann es als Schlagholz zu bewirthschaften, vortheilhaft gefunden werden.

Wenn in der Gegend ein starker Absatz von Nutz- und Baumholz zu machen und das Revier zu dieser Holzart bewirthschaftet werden soll, so muß der Hau in dem ältesten Holze der ersten Classe geführt werden.

Es kann nun dieses Holz zusammen in beträchtlichen Distrikten oder zerstreut in jüngeren Classen stehen. Im ersteren Falle bestimmt die Taxation, wie lange in den Distrikten der ersten Classe gehauen werden muß, damit die folgende das haubare Alter erreiche, nach dieser Fraction muß das jährliche Quantum so durch die Abschätzung festgesetzet ist, gehauen werden.

Es ist bereits durch ältere Circularia befohlen und festgesetzet, nicht schlagweise im hohen Holze, sondern in einigen zusammenhängenden Schlägen oder Quadraten zu hauen.

Der Hau in Schlägen würde aber in keinem Revier mehr Schaden verursachen als in Rothbüchen, denn der Hau muß hier in der ersten Classe so geschehen, daß noch hinlängliche Saamenbäume, geschlossener als bey andern Holzarten stehen bleiben, und da wo sie zugeschlossen stehen, müssen sie nur ausgelichtet werden. Hiernach muß es nunmehr dem Forstbedienten überlassen bleiben, den Hau so zu dirigiren, daß der Saame, welcher nicht weiter als die Zweige der Büche sich verbreiten, fällt, unter dem Schutz derselben so aufschlagen, daß nach aller Möglichkeit eingeschlossener Holzbestand zu erwarten stehe. Dieses kann der Forstbediente durch den ersten Hau bewerkstelligen, sodann aber mit nicht minderer Um- und Vorsicht den Hau zum zweytenmal so dirigiren, daß wo er siehet, daß der Aufschlag die Einwürkung der Luft und Witterung nöthig hat, solches mit dem zweyten Durchhau zu bewirken, wenn aber der junge Aufschlag bereits geschlossen, und so in die Höhe gewachsen ist, daß er die Wagenachse berührt,

rührt, so muß sodann alles alte Holz bey Schnee und favorabler Witterung herausgenommen werden. Indessen bleibt nach den lokalen Umständen den Forstbedienten überlassen, ob das alte Holz zum Theil oder ganz herausgenommen werden müsse, nachdem es die Exposition des Orts erfordert, oder daß nach Umständen durch Vorständer den jungen Büchen, die sehr leicht erfrieren, noch Schutz und Schatten zu geben für nöthig erachtet wird. Bey solcher Direction des Haues ist es nicht jederzeit möglich, die Hauquadrate vorher zu bestimmen, nach dem Hau aber müssen die Quadrate, woraus das Holz gehauen worden, in den jährlichen Abholzungs-Tabellen aufgeführt, und dabey bemerkt werden, wie viel mal ein Quadrat oder Distrikt noch durchgehauen werden kann.

§. 2.

Wie der Hau eines zu Baumholz bestimmten Rothbuchen-Reviers zu dirigiren, wenn sich die erste Classe des haubaren Holzes in den jüngern Classen zerstreut befindet.

Findet sich die erste Classe haubarer Büchen nur zerstreut in den jüngern Classen, so kann bey dem Hau derselben nicht als bey einem Saamenhau verfahren werden, weil die Distrikte bereits mit jungem Holz bestanden sind.

Das alte Holz wird also hier nur gepläntert. Soll das Revier nun ferner zu Baumholz angezogen werden, so muß man das alte Holz, welches in den jungen Classen zersteuet stehet, herauszählen, wobey die Vorsicht zu beobachten, daß wenn es in der zweyten Classe so verwachsen stehet, daß der Hau desselben viel Schaden verursachen würde, so muß es nicht mitgezählt werden. Das in der dritten oder jüngsten Classe stehende alte Holz, kann zwar auch Schaden genug in den jungen Buchen anrichten; allein die zerbrochene Stämme von diesem Alter, wenn sie zur rechten Zeit, und sobald als möglich mit scharfen Beilen abgetrieben werden, pflegen, wenn das Holz nur einigermaßen Luft hat, wieder aus dem Stamme zu treiben, und doch zum Theil den Schaden zu ersetzen.

Wenn auf den leeren Oertern, welche durch den Hau solchen alten Holzes entstehen, oder wenn das junge zerbrochene Holz nicht wieder ausschlagen will, denn ist es am besten, selbige zu bepflanzen, und die Pflanzstämme von solcher Höhe zu wählen, daß sie ohne großen Unterschied mit dem übrigen jungen Holze heranwachsen können.

Wenn sich dergleichen einzelnes Holz in der dritten Classe, und zwar von beträchtlicher Stärke befindet, dergestalt, daß es noch durchgängig herausgehauen werden kann, so wird es bey der Taxation ausgezahlet oder es ist möglich, nach Befinden der Umstände durch einen Probedistrikt von 20, mehr oder wenigern Morgen, nach Verhältniß der Größe des Distrikts und der Entfernung der alten Bäume einen Ueberschlag von dem Holzquanto zu machen, welches auf dem ganzen Distrikt vorhanden. Es mag nun aber auf eine oder die andere Art das Quantum des in den jüngern Classen stehenden alten Holzes ausgemittelt werden, so ist es nöthig zu bestimmen, wie viel Holz der ersten Classe aus dem jüngern noch ohne Nachtheil gehauen werden kann.

Ist dieses geschehen, so kömmt es darauf an, ob dieses Holz,

1) so lange auf dem Stamm stehen bleiben kann, bis die Classe, worin es stehet, das haubare Alter erreicht hat;
2) ob es einerley ist, an welchen Orten es gehauen wird, oder
3) ob der Wuchs des jungen Holzes oder das Alter desselben erfordere, es aus einem Distrikt eher, als aus einem andern zu nehmen.

Im ersten Falle ist das jährliche Holzquantum leicht zu bestimmen, indem man dieses aus dem gegenwärtigen Alter der zweyten Classe hinlänglich abnehmen kann.

Tritt der zweyte Fall ein, daß es einerley ist, wo solches zuerst gehauen wird, so hat der Forstbediente noch freiere Hände, indem er hier gar nicht auf Wiederbesaamung denken darf, da bereits junges Holz von verschiedenen Classen vorhanden ist.

Der dritte Fall aber hat einen besondern Einfluß auf den Hau, und bindet die Abholzung an gewisse Oerter. Es muß sodann die Zeit, wenn das Holz aus den jungen Classen herauszunehmen ist, bestimmt werden, dieses Quantum muß man aber schlechterdings zur bestimmten Zeit hauen, und ist also hier nicht an eine jährliche gleiche Abholzung zu gedenken. Auch kann es sich hierbey zutragen, daß in einigen in vorigen Zeiten sehr unregelmäßig bewirthschafteten Revieren, die erste Classe nicht so lange ausdauert, bis die zweyte zum Hau reif wird. Alles, was in solchem Fall geschehen kann, ist das jährliche Abholzungsquantum so auszumitteln, daß es so lange als möglich, und als es nur irgend die Umstände zulassen, vorhält, um nur der Zeit, wenn die zweyte Classe haubar wird, möglichst näher zu kommen, sodann aber muß auch eine Nachweisung eingereicht werden, worin die Oerter, welche zuerst, und nach der Reihe geholzt werden müssen, so wie das Quantum des jährlich zu hauenden Holzes nachgewiesen wird, nicht weniger muß jährlich in der Abholzungstabelle bemerket werden, welche Oerter, und wie viel aus selbigen an Holz herausgeplänkert worden. Daß das gehauene Holz nach Nutz- und Brennholz gehörig sortirt, und auf die beste Art zum Nutzen der Forstcasse versilbert werden muß, verstehet sich, und ist das Detaille hiervon den Kenntnissen und dem pflichtmäßigen Benehmen jedes Forstbedienten nach Zeit und Gelegenheit zu überlassen.

§. 3.

Was zu beobachten, wenn ein Rothbüchen-Revier als Schlagholz benutzt werden soll.

Wird es für gut gefunden, ein Büchenrevier als Schlagholz zu nutzen, so kömmt es, wie bey allen Schlagholz-Revieren, darauf an, wie alt die Büchen werden können, so daß sie noch guten Stammausschlag erwarten lassen. Der Umtrieb pflegt selten unter 35 bis 40 Jahre angenommen zu werden, jedoch kann auch, wenn die Gegend sehr holzbedürftig an Brennholz ist, eine Verkürzung der Umtriebzeit nöthig werden.

Wenn die Eintheilung und Separation der Classen geschehen, und hiernach das nachhaltige Quantum, welches jährlich geholzt werden kann, bestimmt ist, so wird freylich in den ersten Turno eines ehemals verhauenen Reviers ein Schlag nicht jederzeit reichen, und besonders wenn ein Theil einer jüngern Classe in selbigen Schlag fällt; allein da der Bestand jedes Schlages abgeschätzt ist, und alle Jahr auch nicht die Abgaben gleich sind, so kommt es sodann auf die Auswahl der Schläge an, um die Bedürfnisse so viel als möglich aus einem Schlage zu befriedigen, und den Hau so zu führen, daß in dem zweyten Turno Büchen Schlagholz von gleichem Alter sich in einem Hau finde. Dieser Fall, daß ein Schlag mehr oder weniger giebt als der andere, wird auch noch im zweiten Turno sich ereignen können, selbst wenn das Revier nach Beschaffenheit des Bodens eingetheilt seyn sollte, weil manche äußere Zufälle hier Abweichungen verursachen, so daß hierüber nichts positives für die Zukunft bestimmt werden kann, die Eintheilung mag nach dem Flächeninhalt oder auf eine andere Art bewirkt werden. Bey dem Hau des Rothbüchen Schlagholzes findet sich diese Differenz gegen anderes Schlagholz, daß selbiges nicht als Ober- und Unterholz zugleich bewirthschaftet werden kann, weil die Büche kein Unterholz aufkommen läßt, und ist bey dem Hau dergleichen zu Schlagholz bestimmten Büchen, die Richtung der Schläge so, daß sie vor den rauhen

Winden

Winden gedeckt sind, vorzüglich zu beobachten, weil bekanntlich diese Holzart sehr leicht von den Frühjahrsfrosten beschädigt wird. Auch ist hiebey auf die Beschaffenheit des Bodens, und in wiefern auf die Folge der Stammausschlag mit einiger Gewißheit zu hoffen, Rücksicht zu nehmen, weil oft bey wiederholtem Hau dieser Holzart, auch der Stammausschlag schlechter wird, diese Oerter müssen sodann durch Pflanzung nachgeholfen werden.

Da nun aber bey dem Rothbüchen-Schlagholze auch die Inconvenienz eintritt, daß die Rothbüchen, sobald sie mehrmalen abgetrieben sind, stärkere Stöcke oder Stämme zu treiben anfangen, welche, je größer sie werden, um so mehr Platz einnehmen und weniger Lohden treiben, so daß der Stamm früher als bey andern Holzarten zu faulen anfängt, wodurch denn der Trieb und Ausschlag immer weniger und dünner, auch die Fröste nach dem 2ten und 3ten Abtriebe diesem Baume, da es nicht mehr möglich ist, daß er geschlossen genug stehe, gefährlicher als jeder andern Holzart werden; so muß ein jeder Forstbediente, sobald er bemerkt, daß in diesem oder jenem Schlage dergleichen schadhafte Rothbüchen-Stämme sich häufen, und deren zu viel werden, solche vorsichtig rohden lassen, und die Löcher, wenn die Erde planiret ist, wieder in Holzanbau bringen. Diese Stämme können, weil nur da wo kein Überfluß ist, Schlaghölzer anzulegen anräthig, leicht als Brennholz zu Gelde gemacht werden, und ersetzen denn jederzeit die Kosten und Mühe des Ausrodens. Wenn aber neue Anlagen von Rothbüchen gemacht werden, so ist dies unter dem Wuchse von andern Holzarten zu veranstalten, und muß, wenn der Anwuchs der Rothbüchen befördert ist, nach Beschaffenheit der Umstände, das andere *Holz herausgenommen werden.*

§. 4.

Wenn ein Büchen-Baumholzrevier mit einerley oder verschiedenen Klassen Distriktweise geschlossen bestanden ist, und die Reviere nicht zu groß, so ist es möglich, mittelst einer Durchholzung der jungen Klassen in holzbedürftigen Gegenden, sowohl der Forstkasse, als den Unterthanen einige Beyhülfe und Nutzen zu verschaffen.

Wenn ein Rothbuchen-Baumholz-Revier einer Durchforstung fähig, und was alsdann dabey zu beobachten.

Diese Durchforstung in den jungen Klassen muß aber mit außerordentlicher Vorsicht geschehen, und im Fall der Forstbediente nicht jeden Stamm selbst anweisen kann, lieber gänzlich unterbleiben, weil dergleichen Hau schlechterdings den Holzhauern nicht überlassen werden darf. Die Durchforstung der jungen Büchen in Baumholzrevieren geschiehet, wenn nemlich die 3te Klasse ein Alter von 30 Jahr erreichet, alsdann kann an den Oertern das Holz gelüftet werden, wo mehr als 4 Stangen auf einer Quadratruthe stehen, diese aber, welche ausgehauen werden sollen, muß der Forstbediente von den bereits überwachsenen, und unterdrückten selbst anweisen. Wenn die 2te Klasse das Alter von 80 Jahren erreicht hat, kann eine zweyte Durchforstung, an solchen Oertern, wo mehr als 2 Stämme auf der Quadratruthe stehen, statt finden, und eben auf diese Art kann die dritte Klasse, wenn sie zur zweyten übergegangen, um benannte Zeit nochmals durchforstet werden.

Dieses Durchhauen muß aber niemals ohne vorhergängige Anzeige und Genehmigung von dem Forstbedienten unternommen werden, und der Oberforstmeister muß sich sowohl vor der Durchforstung, wenn gehauen werden soll, als auch nachher, wie gehauen worden, überzeugen.

In allzuweitläuftigen und großen Revieren ist aber dieses Durchhauen nicht auszuführen, wo aber dieser Umstand nicht eintritt, der Holz-

bedarf

bedarf aber groß und ein Mangel an Brennholz ist, so kann zu Befriedigung desselben, und zur Vermehrung der Revenüen dergleichen Durchforstung in Vorschlag gebracht werden. Wenn die zweyte und dritte Klasse Büchen melirt stehet, so ist diese Durchforstung auch unter obiger Vorsicht und nach Befinden der Umstände anzuwenden.

§. 5.

Was zu beobachten, wenn die erste Classe eines Büchen-Reviers mit fremden Holzarten melirt, welche später als die Büchen gehauen werden.

Was nun den Hau in einem Büchenreviere betrift, welches mit andern Holzarten melirt ist, so kommt es darauf an, ob die erste Klasse mit einer fremden Holzart melirt ist, und ob diese später, eher, oder zugleich mit Büchen gehauen werden kann, auch zu welcher Holzart das Revier in der Folge angezogen werden soll.

Ist ein haubares Büchenrevier mit Eichen von 100 und 150jährigem Alter melirt, so kann solches so behandelt werden, als wenn es ganz mit Büchen bestanden ist. Die Eichen können, wenn es die Holzbedürfnisse erlauben, und wenn sie gesund sind, füglich so lange stehen bleiben, bis die Büchen zum zweytenmal das haubare Alter erreichen, sie werden auch dem Fortgang der Büchen nicht hinderlich seyn, vielmehr ihnen den nöthigen Schutz verschaffen können.

§. 6.

Was zu beobachten, wenn die unter den Büchen melirte Holzarten mit ihnen zugleich gebauen werden können, oder wenn die Büchen-Reviere mit Kienen oder Tannen bestanden sind, und der Anbau der ersteren vortheilhafter ist.

Sind die unter den Büchen melirte Holzarten von solcher Beschaffenheit, daß sie zugleich mit den Büchen gehauen werden können, als unter den Laubhölzern Ahorn, Lehne, Elsebeere, Rüster ꝛc. so sind diese Holzarten, wenn sie zu Baumholz angewachsen sind, auf eben die Art, und zugleich mit den Büchen, wie oben erwähnt worden, zu holzen, das alte Holz muß nach dem Saamenhau, und wann der Aufschlag sich geschlossen zeigt, und die Höhe, daß er die Wagenachse berührt, erlangt hat, sämmtlich herausgehauen werden. Sind aber Büchenreviere mit Kienen oder Tannen melirt, so kömmt es darauf an, ob die Büchen geschlossen genug stehen, um eine natürliche Besaamung zu bewirken, und ob der Boden auch nicht schlechter geworden, es auch der Lage und den Umständen angemessen ist, eher Büchen als Kienen anzuziehen. Im ersten Fall würde man die Kienen zuerst, und sobald als möglich heraushauen müssen, damit selbige nicht durch Verbreitung ihres Saamens die Büchen verdrängen, die durch den Hau der Kienen hin und wieder entstandene Blößen aber müssen mit Büchen bepflanzt werden, weil die Besaamungen auf Blößen von dieser Holzart selten fortgehen, und vielen Unglücksfällen unterworfen sind.

§. 7.

Was zu beobachten, wenn die Büchen-Reviere mit Kienen oder Tannen melirt, und der Boden sich besser zu letzteren qualificirt.

Tritt aber der Fall ein, daß der Boden sich besser zu Kienen als zu Büchen qualificirt, auch der Debit dieser Holzart angemessen, und zu den Landesbedürfnissen nothwendig ist, so werden die Büchen zuerst herausgehauen, und hinlängliche Kienen-Saamenbäume übergehalten, diejenigen Oerter aber, welche sich durch natürlichen Aufschlag nicht beziehen wollen, müssen aus der Hand besäet werden, ist aber natürlicher Aufschlag von beyden Arten vorhanden, so ist es am besten, denselben abermals mit einander aufwachsen zu lassen, die Blößen aber mit einer oder der andern Holzart, nachdem solches den Umständen angemessen ist, zu besäen oder zu bepflanzen. Diese Umstände müssen bey der Abholzung der melirten Büchenreviere, nach dem durch die Taxation bestimmten Abholzungsquanto in Erwägung gezogen werden.

§. 8.

§. 8.

Sind Büchenreviere mit Espen, Sohlweiden, Birken ꝛc. die eher zu Baumholz heranwachsen und haubar werden, melirt, so ist es am besten, sie je eher je lieber herauszuhauen, damit sie durch ihre Saamen nicht die edlere Holzart verdrängen.

Was zu beobachten, wenn Büchenreviere mit Espen, Sohlweiden, Birken ꝛc. melirt sind.

Hierauf muß bey dem Hau der Rothbüchenreviere überhaupt gehalten, und bey der Taxation solcher Reviere auf das oben angeführte bey Bestimmung der Hauzeit und des jährlich abzuholzenden Quanti eines Distrikts, Rücksicht genommen, und wegen des künftigen Nachwuchses das Nöthige in Erwägung gezogen werden.

Artikel IV.

Von dem Hau in den Kienenrevieren.

Was den Hau des Holzes in den Kienenrevieren betrift, so sind hierüber bereits verschiedene Verordnungen, besonders aber unterm 10ten Februar und 18ten Oktober 1787 ergangen, worin vorgeschrieben, wie der Hau in gedachten Revieren geschehen soll.

Es wird aber hiermit nochmals wiederholt und verboten, nicht Schlagweise in Kienenrevieren zu hauen, sondern, da wo dergleichen Reviere noch in Schläge eingetheilt sind, einige Schläge zusammen zu nehmen, und in diesen Schlägen so zu wirthschaften, als wenn das Revier in Jagen eingetheilt ist, daher denn niemals einzelne Schläge zum Hau in Kienenrevieren in Vorschlag gebracht werden müssen. Es soll aber auch bey dem Hau in Kienenrevieren noch besonders in Erwägung gezogen werden:

1) *ob das Holz der ersten Klasse* in geschlossenen Distrikten zusammen stehet;
2) ob es zerstreut in jungen Klassen;
3) oder auf Räumden;
4) und ob es melirt mit Laubholz ist.

§. 1.

Nach diesen Umständen muß der Hau verschiedentlich geführt, und das durch Abschätzung ausgemittelte Quantum geholzet werden.

Wenn in Kienenrevieren das Holz der ersten Classe geschlossen in beträglichen Distrikten stehet, muß der Hau so geschehen, daß davon eine natürliche Besaamung zu hoffen.

Findet man die erste Klasse geschlossen in beträglichen Distrikten stehend, so ist im Nachtrage vom 24. Februar 1791. §. 11. bereits vorgeschrieben, daß der Hau in der Art betrieben werden soll; wie es zur Bewürkung der natürlichen Besaamung am vortheilhaftesten, ob es wohl auch bey dem Hau der Kienen eine Regel ist, die Distrikte nicht zu lichte zu hauen, so muß doch auch hierbey Lage und Beschaffenheit des Bodens in Erwägung gezogen, und hiernach der Hau zur Selbstbesaamung geführet werden. Die Bildung des Kiensaamens beweiset schon, daß er von der Natur dazu bestimmt ist, sich in einer Entfernung vom Mutterstamm zu verbreiten, daher denn aus dieser natürlichen Beschaffenheit des Kiensaamens folgt, daß die Saamenbäume nicht so geschlossen stehen dürfen, als bey den Laubhölzern, wo der Saame, vermöge seiner Schwere, nur in dem Bezirk seines Saamenbaums fället, und unter dem Schutz desselben sein Gedeihen findet. Jedoch beweisen vielfältige Erfahrungen, daß auf Anhöhen, wo durch Saamenbäume natürlicher Anflug aufkommen soll, diese Höhen mehr Schutz und Schatten, besonders auf ihrem Abhange bedürfen, als Besaamungen auf Flächen.

Hier ist aber nicht die Rede von eigentlichen Gebürgeforsten, wo sich der Hau nach den Winden, nach der Abfuhre, Verwendung des Holzes und nach mancherley Beschaffenheit lokaler Umstände richten muß, wozu sich generale Regeln zum Hau nicht bestimmen lassen.

§. 2.

Wie der Hau in Verschonungen zu betreiben, und was bey den Ueberhalten der alten Kienen-Saamenbäume, beobachtet werden muß.

Wenn in einem Kienenreviere es den Umständen angemessen ist, so werden, wie bereits befohlen, Vorschonungen ein sehr gutes Hülfsmittel zur Beförderung des Anfluges geben, wenn nun darin das Holz in den Hauquadraten nicht mit einemmale bis auf die Saamenbäume herausgehauen wird, so wird hiedurch der Graswuchs, welcher oft den Saamen verhindert Erde zu fassen, nicht so überhand nehmen, jedoch ist es nicht nöthig, Kienenreviere bey dem Saamenhau so dünkel zu halten, als hohe Laubhölzer. Soll ein Kienenhau von der Beschaffenheit seyn, daß er hinlänglich durch Saamenbäume wieder in Holzanbau gebracht werden kann, so ist bey dem Hau in Rücksicht auf die Saamenbäume folgendes zu beobachten.

Sie müssen in möglichst gleicher Entfernung stehen bleiben; ferner muß auf die Stärke und Anzahl derselben attendirt werden.

Wenn 6 alte Saamenbäume auf 1 Morgen von 180 Quadratruthen in gleichen Zwischenräumen stehen, und sie sind von der Beschaffenheit, daß der Stamm mit Zopf- und Zackholz eine Klafter von 108 Kubicfuß incl. Zwischenräume giebt, so werden sie in gleicher Zwischenweite 28 ordinaire Schritt weit von einander entfernt stehen, und mehr als hinlänglich seyn, den Ort genugsam zu besaamen, und wenn es gute rauhe Kienen sind, so können sie dem jungen Anflug auch nothdürftig Schatten verschaffen. Ist aber der Boden sehr sandig und leichte, auch wohl mit Bärenmooß überzogen, so ist es nöthig, selbigem mehr Schatten zu verschaffen, und mehrere stehen zu lassen.

§. 3.

Was man zu beobachten, wenn in den Hauquadraten nicht starkes Holz zur Besaamung übergehalten werden kann.

Bey den so sehr irreguläir bestandenen Forsten ist es aber nicht jederzeit in den Hauquadraten möglich, dergleichen altes starkes Holz überzuhalten, und man siehet sich genöthiget, schwächere Hölzer zu Saamenbäumen zu wählen. Dieses macht aber alsdann einen großen Unterschied in Ansehung der davon zu hoffenden Besaamung, denn, wenn dergleichen junges Holz auch Saamen trägt, so ist dieser doch in Ansehung der Quantität und Qualität dem, welcher von den alten rauhen Kienen abfliegt, nicht zu vergleichen, daher denn bey solchen Saamenbäumen die Anzahl derselben nach dem Inhalt an Klaftern erhöhet werden muß, so daß davon 6 Klafter jederzeit auf einem Morgen stehen bleiben, daher, wenn die übergehaltene Saamenbäume nur die Stärke vom Mittelbauholz haben, so müssen 12 Stämme auf den Morgen, klein Bauholz aber 18 pro Morgen stehen bleiben.

Wenn also Kienenschonungen zur natürlichen Besaamung in Vorschlag gebracht werden, so wird hiermit festgesetzet, daß sowohl die Anzahl Stämme, als auch was sie an Klafter geben, bemerkt werden soll.

§. 4.

Wenn Holz der ersten Classe zerstreut in jungen Classen stehet, was sodann bey dem Hau zu beobachten.

Was nun den Hau des Kienenholzes von der ersten Classe, welches in den jüngern Classen und in den Schonungen stehet, betrift, so rühret dieses noch von einem Fehler der ältern Forstbewirthschaftung her. Es ist bekannt, daß bey Abschätzung der Forsten dieses Holz besonders specificirt

und

und die Jahre angezeigt werden, wie lange dieses Holz noch darin stehen bleiben kann, wobey das Principium fest stehet, dasjenige zuerst zu hauen, welches bey späterem Hau dem jungen Holze den meisten Schaden thun könnte. Solches alte Holz aber, welches an Wege oder Gestelle, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, bey dem Hau so geworfen werden kann, daß es in eine Lucke oder sonst räumigen Ort fällt, kann noch länger stehen bleiben. Wie denn auch bey dem Hau dergleichen alten Holzes in den jungen Classen, auf die Abfuhre desselben Rücksicht genommen werden muß, in wie fern solche weit oder nahe am Wege oder Gestelle, und mit dem wenigsten Nachtheil des jungen Holzes geschehen kann. Das Beschlagen des alten Holzes aber, besonders in Schonungen, oder auf solchen Oertern, welche dem natürlichen Anflug überlassen bleiben sollen, muß nicht gestattet werden.

§. 5.

So lange noch altes Holz aus den jungen Classen gehauen werden kann, müssen die Hauquadrate geschonet werden.

So lange dergleichen altes Holz noch aus den jüngern Classen genommen werden kann, müssen die Hauquadrate möglichst verschont bleiben, weil dadurch sowohl das alte Holz, welches sonst ganz abstehen würde, genutzet wird, als auch diejenige Oerter, wo solches gehauen wird, den Hütungsinteressenten nicht entzogen, und in Schonung gelegt werden dürfen. Es muß aber jedesmal in der jährlichen Abholzungstabelle bemerkt werden, wo und wie viel Holz von diesen einzeln stehenden Stücken ist gehauen worden, jedoch wird aber nochmals erinnert, bey dem Hau dieses in jungen Classen stehenden alten Holzes vorsichtig zu verfahren, weil der Schaden in dem jungen Nadelholze beträchtlicher als im jungen *Laubholze ist, da dieses weder aus dem Stamm noch aus der Wurzel schlagen kann.*

Holz der zweyten Classe soll nicht mit den Schonungen gehauen werden.

Hier aber ist nur die Rede von dem Hau desjenigen alten Holzes, welches, wenn es länger stehen bleibet, unbrauchbar werden könnte. Wenn aber Holz der zweyten oder dritten Classe in Schonungen stehet, und solches noch gesund ist, so muß es nicht herausgehauen werden, denn wenn dieses Holz, bis das junge Holz haubar wird, stehen bleibt, so kann es zu extra starken Bauholz und andern starken Holzsortiments heranwachsen. Eben so muß in den Forsten, wo noch brauchbares Lagerholz vorhanden, dieses schlechterdings vor allen andern erst consumirt, und alles das, was noch brauchbar ist, zur Conservation der Hauquadrate aufgeschlagen werden.

Lagerholz zuerst zu consumiren.

§. 6.

Was in Ansehung des Haues des alten, in eingeschonten Bränden stehenden Holzes, zu beobachten.

Unter dem alten Holze, welches in den Schonungen stehet, muß auch noch besonders dasjenige erwähnt werden, welches noch in den eingeschonten Bränden vorhanden ist. Der Hau dieses Holzes muß nach dem Schaden, welchen der Brand an demselben verursacht hat, beurtheilt und bestimmt werden. Ist es noch so grün, daß es sich eine Zeit lang auf dem Stamm conserviren kann, und der junge Aufschlag ist von dem Feuer verzehrt worden, so müssen die Oerter möglichst bald geräumt, und wenn noch hinlängliche Saamenbäume stehen, der Aufschlag von selbigen erwartet werden. Man muß sodann mit dem Hau dieses alten Holzes so verfahren, wie oben bey den Schonungen ist erinnert worden, im Fall aber der Brand das alte Holz so angegriffen, daß das Abstehen desselben zu befürchten, so muß es nach dem Gutfinden des Oberforstmeisters und Forstbedienten successive, aber doch so lange als möglich, darin geholzet werden, um dadurch das Holz in den Hauquadraten zu schonen, daher denn auch den Berichten wegen vorgefallener Brände jederzeit eine Nachweisung beygefügt

gefügt werden muß, worin bemerket wird, wie groß der Theil, der ganz vom Feuer verwüstet, und die Größe desjenigen, welcher nur von dem Feuer durchlaufen, wie auch, was aus der Hand davon besäet, oder der Natur überlassen werden kann, nicht weniger ist es nöthig, von dem Holze, welches noch stehen bleibet, und von dem durch das Feuer verdorbenen in der ersten Classe eine Abschätzung und Nachweisung einzureichen.

§. 7.

Was bey dem Hau des Kienenholzes von der ersten Classe, welches auf Räumden stehet, zu beobachten.

Das Kienenholz von der ersten Classe, welches auf Räumden stehet, und wobey nicht zu befürchten, daß es abständig wird, muß so lange übergehalten werden, bis diese Räumden die Reihe zum Holzanbau trift, alsdenn solches zu Saamenbäumen dienen, und wenigstens einige Beyhülfe zu der Besaamung aus der Hand geben kann, daher denn, wenn es die Umstände erlauben, auch vorzüglich solche Räumden in Holzanbau gebracht werden müssen, wo noch Saamenbäume genug stehen, um eine natürliche Besaamung zu bewirken, damit dadurch der Casse eine Ausgabe ersparet werde.

§. 8.

Was bey dem Hau des Kienenholzes, welches mit Laubholz melirt ist, zu beobachten.

Wenn der Fall in einem Reviere eintritt, daß Kienenholz mit Laubholz melirt ist, welches entweder zugleich oder noch später als die Kienen das haubare Alter erreichet, so ist, wenn von Kienenrevieren die Rede, anzunehmen, daß das Laubholz, es seyen Büchen oder Eichen, nur einzeln darunter melirt ist, und nicht dominirt. Der Hau des alten Büchenholzes, welches in der ersten Classe der Kienen vorhanden, muß zugleich mit den Kienen geschehen. Stehet aber dergleichen altes Büchenholz in den jüngern Classen der Kienen, so kömmt es darauf an, wie lange solches ohne Nachtheil des jungen Holzes stehen bleiben, und ob es von solchem Alter ist, daß es noch, wenn die Classe, worin es stehet, haubar wird, sich auf dem Stamm erhalten kann.

Sind Eichen unter den Kienen melirt, und sie sind nicht außerordentlich zopftrocken und abständig, so können sie noch bis zum zweyten Hau dieses Distrikts, und in den jüngern Classen bis zum haubaren Alter derselben übergehalten werden, weil diese Holzart nicht lange genug für die Nachkommen conservirt werden kann, auch noch wegen der Mast in dieser Zeit Nutzen bringt.

§. 9.

Was bey dem Hau der mit Kienen bestandenen Moosbrücher in Litthauen und Preussen zu beobachten.

Es giebt in mehreren Königlichen Forsten, sonderlich in Preussen und Litthauen, beträchtliche Moosbrücher, worin Kienen aufschlagen. Das Kienenholz hat in solchen Brüchern zwar nicht die Güte und Festigkeit, als das Holz auf festem Boden, es ist indessen doch brauchbar und mit Vortheil zu verwenden. Die Erfahrung, das noch darauf stehende Holz, und einige Reste von Stubben zeigen gemeiniglich, was von solchem Holze zu erwarten ist, welches sich denn auch genugsam an dem Wuchs desselben abnehmen läßt. An einigen Oertern in solchen Brüchern findet sich starkes Bauholz, in andern mittel, noch in andern wächset es nur zur Stärke des kleinen Bauholzes, in vielen aber nur zu Bohl- Latt- und Schlittstämmen, auch wohl gar nur zu Bohnenstangen heran, und stehet sodann ab. Nach diesen Erfahrungen und Prüfungen muß denn auch der Hau in solchen Kienenbrüchern regulirt werden. Gewöhnlich treibet das Kienenholz in selbigen schlechte Wurzeln, und wenn es zu der Höhe von Bauholz heran wächset, so ist es den Windstürmen sehr exponirt, daher man bey dem Hau darauf sehen muß, daß solches nicht zu sehr ausgelichtet

werde,

werde, sobald sich aber junger Aufschlag zeigt, so muß es sodann, wenn es seinen Wachsthum vollendet, bald hintereinander herunter gehauen, und bey hartem Frost heraus geschafft werden. Ist aber der Kienmoor von der Beschaffenheit, daß das Kienenholz von den jüngern Classen bereits abständig wird, jedoch ein Alter erreicht, worin es Saamen trägt; so würde in diesem Fall, so wenig es auch sonst auf gutbestandenen jungen Kienrevieren rathsam ist, einen Durchhau vorzunehmen, hier das einzige Mittel seyn, das schwache abstehende Holz zu nutzen, und dem Anflug Raum zu verschaffen, daher dieser nach Beschaffenheit der Umstände in Vorschlag zu bringen ist. Hiernach also und nach Beschaffenheit des Holzes, muß der Hau in den Kienmooren geführet, und das Holz auf die bestmögliche Art, ehe es ganz abständig wird, benutzt werden.

Artikel V.

Von dem Hau in Rothtannenwäldern.

Der Hau in Rothtannenwäldern unterscheidet sich auf mancherley Art von dem Hau in Kienrevieren, sowohl nach der Natur dieser Holzart, nach den Bedürfnissen und nach der Lage des Reviers. Dieses Holz stehet entweder in gebürgigten Forsten oder auf ebenem Boden, zuweilen aber auch, wie in Litthauen und Ostpreussen, in Brüchern, wo sie unter den Ellern und andern Schlagholz häufig angeflogen und ausserordentlich vermischt stehen.

§. 1.

Was bey dem Hau der Rothtannenreviere auf ebenem Boden beobachtet werden muß.

Wie mit dem Hau der Rothtannenreviere auf ebenem Boden verfahren werden soll, ist bereits im Circulaire vom 12ten August 1788. §. 9. und im Nachtrag vom 29sten Februar 1791. §. 15. oben Art. I. §. 15. bey Gelegenheit der Eintheilung dieser Reviere, vorgeschrieben worden.

Es kommt aber auch noch auf die Wahl des Haues in dergleichen Revieren, auf die Anzahl der Hütungsinteressenten, auf den Saamenvorrath, u. dgl. an, und entscheidet, ob es den localen Umständen angemessen, Rothtannen ganz abzutreiben, in Schonung zu legen und aus der Hand wieder zu besäen. In solchem Fall, wenn auch nach Jagens gewirthschaftet wird, müssen doch nicht ganze Jagen abgetrieben werden, weil die Besaamung auf einmal zu groß werden, und dadurch mancher Nachtheil entstehen würde. Es muß in solchen Fällen sodann ein Strich von einem Jagen abgetrieben und zwischen jedem Hau auf der Abendseite ein verhältnißmäßiger Vorstand stehen bleiben, welcher zur natürlichen Besaamung der Schläge viel beytragen kann, wenn sich sodann der junge Aufschlag zeigt, werden diese Vorstände abgetrieben und aus der Hand angesäet.

Ob bey einem solchen Hau die Stubben zu roden, oder ob die Stämme mit mehrerem Vortheil geworfen werden können, welches bey dieser Holzart eher als bey andern ausführbar ist, kommt auf die bey jedem Revier sich abändernde Umstände an.

§. 2.

Wie mit dem Hau der Rothtannen in gebürgigten Gegenden und Revieren zu verfahren.

In gebürgigten Gegenden richtet sich der Hau der Rothtannen, so wie gemeiniglich der Hau aller Holzarten, nach den Windstrichen. Es ist aber ein Hauptobject bey den Rothtannenrevieren in gebürgigten Forsten, keine Oeffnung dem Winde zu machen, weil diese Holzart von Windstürmen besonders Schaden leiden kann.

In den gebürgigten Forsten, wo Fichtenreviere mit Hütung so belästigt sind, daß die gehauenen Schläge sobald als möglich wieder aufge-

geben werden müssen, sind dann ebenfalls Besaamungen aus der Hand nothwendig, nur will sich dasjenige, was im vorigen §. von den Vorständen gesagt, selten an diesen Ort anbringen lassen, sondern es müssen zur Selbstbesaamung ganz geschlossene Distrikte und Schläge stehen bleiben, übrigens wird auf das, was oben hiervon Art. I. angeführet ist, gewiesen.

§. 3.

Wie mit dem Hau der Rothtannen zu verfahren, wenn sie mit Ellern und anderm Schlagholz in Brüchern vermischt stehen.

Sind die Fichten mit Ellern und anderm Schlagholze in Brüchern vermischt, so stehen sie ganz am unrechten Ort, und ist mit dem Hau derselben eben so zu verfahren, wie in Ansehung der Kienen im Nachtrage vom 24sten Febr. 1791. §. 25. ist vorgeschrieben worden. Dergleichen Rothtannen müssen successive aus den Brüchern heraus gehauen werden, daß das Schlagholz die Oberhand gewinnt, weil doch nicht zu vermuthen, daß in brüchigten Oertern diese Holzart guten Fortgang haben kann.

Artikel VI.

Von dem Hau des Kopf- und Kopholzes.

Bey dem Hau des Kopfholzes muß man auf die Holzarten sehen, ob es Eichen, Buchen, sonderlich Weißbuchen, Linden, Ahorn, Rüstern, Eschen, Weiden ꝛc. sind. Gemeiniglich werden die Baumstämme, welche an Straßen, auf Hütungsrevieren und auf raumen Heideörtern, wo man das schädliche Servitut des Grasschneidens dulden muß, stehen, geköpft.

§. 1.

Unter welchen Umständen ein Revier als Kopfholz zu benutzen und wie sodann solches einzutheilen.

An solchen Orten, wo sich Holzmangel einfindet, und Absatz an Wasen, Wellen, Bund- und Reisholz zu machen ist, bleibt dieses die einzige Benutzung des Forstbodens, besonders auf Hütungsrevieren, wo keine Schonungen angelegt werden können. Wenn nun dieser Fall eintritt, so muß ebenfalls jedes Kopfholzrevier in so viel Schläge eingetheilt werden, als Jahre erforderlich sind, bis das Holz wieder geköpft werden kann. Die Taxation weiset sodann das Quantum, welches jährlich gehauen werden soll, nach; gemeiniglich geschiehet die Abholzung nach einem 6 oder 8jährigen Umtrieb, es ist aber nicht aus der Acht zu lassen, wenn in einem Hau viel Kopfholzstämme ausgehen, und durch Pflanzungen ersetzt werden müssen, und daß der Hau wieder denselben Schlag trift, so müssen diese Stämme gemeiniglich übergehalten werden, daher denn der Ertrag mit dem erstern Hau nicht gleich ausfallen kann, z. B. eine erst gepflanzte Rüster hat wohl 12 Jahr nöthig, ehe selbige geköpfet werden kann, da sonst solches alle 8 Jahr geschieht.

§. 2.

Von dem Hau des Kopfholzes.

Es wird vorausgesetzt, daß das Maniement bey dem Köpfen jedem Forstbedienten hinlänglich bekannt seyn wird.

Generaliter ist dabey zu bemerken, daß der Hau schräge und mit scharfem Beile geführt werde, alles Spalten der Aeste ist dem Stamm äusserst nachtheilig, weil er leicht durch die darin ziehende Feuchtigkeit faulet. Auch ist es nicht gut, die Aeste nahe an dem Stamm abzuhauen, vortheilhaft ist es, den Ast auf der entgegengesetzten Seite etwas einzukerben, damit die Rinde auf dieser Seite glatt abgeschnitten werde, weil gemeiniglich, wenn der Hau von einer Seite geführet wird, die Rinde abreißet, und zwischen der Borke und dem Splint sich eine dem Holze nachthei-

nachtheilige Feuchtigkeit sammeln kann. Die beste Zeit zum Köpfen ist gegen das Frühjahr.

§. 3.

Wenn und weshalb in Kopfholzrevieren hohe Stämme nicht geköpfet, sondern nur die Seitenäste genommen werden.

Oefters werden auch in den Kopfholzrevieren hohe Stämme, als Weißbuchen, Rüstern und andere, welche einen guten Wuchs in der Höhe haben, nicht geköpfet, sondern es werden ihnen nur die Seitenäste genommen, welches man an einigen Orten Kellen nennet. Man hat hierbey die Absicht, daß der Stamm noch einiges kurzes Nutzholz geben kann; wenn nun dergleichen hohes Holz mit unter dem Kopfholz stehet, so ist es durch das Ausästen so lange zu nutzen, bis man sieht, daß es abständig wird, sodann kann selbiges durch andere Pflanzstämme, wenn es die Umstände erfordern, ersetzet werden. Es kann auch in gewissen Fällen bey den Kopfholzarten rathsam seyn, einen starken Ast in der Mitte des Stammes stehen zu lassen, und denselben bis zum künftigen Hau überzuhalten. Jedoch muß hier auf Beschaffenheit des Mutterstammes Rücksicht genommen werden, weil dergleichen übergehaltene Reiser dem Stammausschlag viel Nahrung entziehen.

§. 4.

Wenn Oberholz unter dem Kopfholz gezogen werden kann, und welches dazu am schicklichsten. Köpfen des an Wegen, Dämmen ꝛc. gepflanzten Holzes.

Es kann ebenfalls gut und nützlich seyn, wenn unter Kopfholz Oberholz angezogen wird. Eichen sind hiezu vorzüglich gut, weil selbige nicht, so wie andere Arten, das unter sich stehende Holz unterdrücken. Auf allen Dämmen und Wegen, welche mit Kopfholz bepflanzt sind, kann dieselbe Behandlungsart statt finden, nur müssen sie ebenfalls in gewisse Schläge oder Haue getheilet, und alsdann auch hiernach geholzet werden.

Artikel VII.

Von dem Hau des Schlagholzes in Ellern, Birken ꝛc. Revieren.

Was nun den Hau in Schlagholzrevieren betrift, so unterscheiden sich diese Reviere auf verschiedene Art.

Entweder das Holz erreichet ein Alter, daß solches zu Klafterholz geschlagen werden kann, oder es wird als Unterholz genutzet, und zu Busch- und Wasenholz gehauen, auch wohl nur bis zu Strauchholz übergehalten.

§. 1.

Von Schlagholzrevieren, worin Klafterholz erschlagen werden soll.

Unter Schlag- und klüftigen Stangenholzrevieren verstehet man Reviere, worin das Holz so lange stehen bleibet, bis davon Kloben nach dem Maaß, wie sie in Klafter zu setzen vorgeschrieben, geschlagen werden können. In solchem Fall ist das Holz gemeiniglich klüftig, und das Stammende kann einmal gespalten werden, so daß die Scheite die Stärke behalten, daß sie in Klaftern geleget werden können. Beschaffenheit des Holzes, Klima, Boden und Bedürfnisse müssen bestimmen, in wie viel Blöcke und Schläge ein solches Revier eingetheilt werden muß. Gemeiniglich pflegt man Ellern und Birken nach einem 25, 30 bis 35jährigen Umtrieb einzutheilen, und hiernach jährlich in jedem Block einen Schlag zu holzen.

§. 2.

Welche Schläge in einem Schlagholzrevier zuerst gehauen werden müssen; in wie viel Zeit solche abzutreiben

Wenn ein Schlagholzrevier in Schläge eingetheilt ist, so müssen diejenigen zuerst gehauen werden, in welchen das älteste Holz stehet, und kömmt es sodann auf die Taxation und den dadurch ausgemittelten jährlichen Ertrag an, ob der Schlag in einem oder in zwey Jahren abgetrieben werden muß, welches nach den Jahren, wenn die zweyte Classe das haubare

Alter

sind; Verbot alles Plänterns in denselben.

Alter erreichet, bestimmet wird. Wenn hiernach das jährliche Abholzungsquantum in der ersten Classe ausgemittelt worden, so kann zur Verbesserung der Schläge im zweyten Umtrieb nöthig seyn, kleine Theile von jungem Holze, welche in die zum Hau gewählten Schläge fallen, mit abzutreiben, um künftig darin Holz von gleichem Alter zu erhalten, jedoch muß der Forstbediente dieses nicht ohne Zuziehung des Oberforstmeisters oder Forstmeisters vornehmen, und bey dergleichen Hau erwägen, ob der Hau nicht in solchem Schlage, besonders wenn der mit jungem Holz bestandene Theil von gutem Wuchs und beträglichen Inhalt ist, noch auszusetzen, wobey denn zu überlegen, wenn und wie dieser Schlag zur Abholzung zu bringen ist, so daß derselbe bey dem zweyten Umtrieb dahin gelange, daß er wenigstens bey dem folgenden Hau Holz von gleichem Alter enthalten könne. Bey Abholzung der Schlagholzreviere wird aber alles Herausplänterns des alten Holzes schlechterdings verboten, übrigens auf das, was im Nachtrag vom 24sten Februar 1791. §. 12. dieserhalb vorgeschrieben ist, gewiesen.

§. 3.

Was bey Führung des Haues in diesen Revieren, besonders in Rücksicht der Besaumung und des Wiederanwuchses zu beobachten.

Bey dem Hau selbst muß auf das reine und schräge Abhauen der Stämme gehalten, und der Schlag so bald als möglich, und noch vor Eintritt des Frühjahrs gereiniget, das Holz aber herausgeschaffet werden, weil ausserdem die Abfuhre ausserordentlichen Schaden an den jungen Lohden verursachen würde, worauf bey künftigen Revisionen und Forstbereisungen besonders gesehen werden soll.

Ob Saamenbäume bey dem Hau übergehalten werden müssen, kömmt theils auf die Beschaffenheit des Holzes, ob die Stämme sehr alt, so daß der Wuchs der Stammlohden rückständig werden dürfte, auch ob viel Blößen vorhanden sind, an, wie denn auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die Schläge geschont werden können, ob die Saamenlohden auch in dieser Zeit dem Viehfraß entwachsen seyn werden. Sind aber beträchtliche Blößen in den Schlägen, die sich zu einer Besaamung aus der Hand qualificiren, so müssen sie 3 oder 4 Jahre, ehe das alte Holz gehauen wird, aus der Hand besäet und eingeschont werden, damit die Saamenlohden einen Vorsprung gewinnen, und wenn die Stammlohden aufgegeben werden, auch die Erdlohden dem Viehfraß entwachsen seyn können. Wie es mit Blößen, wo Nässe und Ueberschwemmung Hindernisse machen, in den Schlagholzrevieren mit fleißiger Auspflanzung junger Elsen gehalten werden soll, ist bereits im Circulare vom 12ten August 1788. No. 7. vorgeschrieben. Indeß ist es nicht zu verwerfen, wenn bey dem Abtrieb auf jedem Morgen einige schöne gradwüchsige Ellern übergehalten werden, damit bey dem zweyten Turno hiervon gutes Nutzholz zu verschiedenen Landesbedürfnissen genommen werden kann.

§. 4.

Besonders wegen des Wiederanwuchses der Birken.

Diese Art des Haues findet bey allen reinen Schlagholzrevieren, wo Stammausschlag zu erwarten, statt, wie denn auch in Brüchern und in Gegenden, wo guter Boden ist, dieses Anwendung findet. Auf trocknem Boden ist der Stammausschlag der Birken mißlich, wenn er sich auch anfänglich zeigt, so pflegt er doch nicht freudig fortzuwachsen, daher hier bey dem Hau eine hinlängliche Anzahl Saamenbäume stehen bleiben müssen, damit, wenn die Stammlohden zurückbleiben, die Saamenlohden diese wieder ersetzen.

§. 5.

§. 5.

Wenn Schlagholz in Revieren als Unterholz behandelt wird, so ist bereits bey dem Hau der Eichen davon Erwähnung geschehen, aber sodann kömmt es noch darauf an, auf was für Boden dergleichen Holzart wächst. Unter den Königlich Preußischen Harzforsten giebt es einige, wo das Unterholz in 45 bis 50 Schläge, besonders, wenn es aus Weisbuchen bestehet, eingetheilt werden muß, weil die Exposition der Bergwände, die Abhänge derselben, auch der Grund und Boden solches erfordert, in andern aber auch kann es weit früher gehauen werden, wobey es auf Lokalumstände und Beschaffenheiten ankömmt, daher der Oberforstmeister und Forstmeister bey der Eintheilung ihr Gutachten hierüber abgeben müssen, wonach sodann ein Beschluß gefaßt werden kann.

Han in den Schlagholzrevieren, welche sich zu Ober- und Unterholz qualificiren, auch von den Revieren, wo der Oberbaum Königl. das Unterholz den Unterthanen gehört.

Laubholz-Reviere, welche mit Ober- und Unterholz bestanden sind, werden in Schläge nach Anzahl der Jahre, worin das Unterholz haubar wird, eingetheilet. Der ganze Distrikt wird auch in der Karte als Unterholz angelegt, und das Oberholz mit der Farbe, die zu seiner Art bestimmt ist, punktiret. In allen Provinzen, welche viel Schlagholz-Reviere haben, ist es schon von jeher gebräuchlich gewesen, die Reviere nach Hauen zu bewirthschaften. Diese haben sich mehrentheils nach dem Bedarf gerichtet. Sie sind daher bald groß bald klein angenommen worden, durch mancherley Zufälle haben sie bey dem zweyten Umtrieb nicht dieselbe Quantität Holz geben können; daher ist es öfters geschehen, daß der Hau, welcher zu einem 30 jährigen Turno gerechnet war, schon in 23 Jahren beendigt wurde. Diese müssen also soviel als möglich in gleiche Schläge mit möglichster Beybehaltung der alten Haue eingetheilt, und niemals mehr als das Taxationsquantum besaget, gehauen werden. Im Fall aber aber unumgängliche Landesbedürfnisse ein mehreres erfordern, so muß man sich durch die Wahl eines gut bestandenen Schlages zu helfen suchen. Ob nun ein solches Revier, welches sich zu Ober- und Unterholz qualificiret, so wie eben erwähnet, in Schläge eingetheilt werden soll, oder ob solches als Baumholz zu bewirthschaften und einzutheilen ist, dieses muß der Ober-Forstmeister nach Lokalumständen in Erwägung ziehen, und seinen Vorschlägen die Gründe, welche ihn dazu determiniren, beyfügen. In solchen Forsten, wo Reviere sind, in welchen das Oberholz Königlich, das Unterholz aber den Unterthanen gehöret, muß auf eine Eintheilung ebenfalls Rücksicht genommen werden, da sowohl, wenn die Unterthanen durch eine Eintheilung zu einer regulairen Abholzung gewöhnet werden, ihr eigenes Beste dadurch befördert wird, als daß auch sodann der Hau vom Forstbedienten besser übersehen werden kann, damit die Saamenlohden, welche als Ueberstände zum Nachwuchs des Oberbaums stehen bleiben müssen, gehörig übergehalten werden; wie denn auch bey solchem Hau, besonders was die Kernlohden der Eichen betrift, der Oberforstmeister für die Holzhauer für jede junge Eiche, welche sie auf dem Hau stehen lassen, wenn selbige von guten Wuchs ist, und von ihnen mit Dornen bebunden worden, auf ein Douceur antragen kann.

§. 6.

Es versteht sich, daß bey allen Hauen in dergleichen Unterholzrevieren, Kernlohden zu Oberholz, da, wo es nöthig ist, übergehalten werden müssen. Bey diesem Hau sowohl, als bey allen übrigen Hauen des Schlagholzes muß auf die beste Verwendung des Holzes gesehen, und alles dasjenige, was zu höheren Preisen, als zu Brennholz abgesetzt werden kann, zum Besten der Forstcasse versilbert werden, worunter alles kleine

Es müssen Kernlohden zu Oberholz übergehalten, und auf die beste Verwendung des Holzes bey diesen Revieren gesehen werden.

Nutzholz von Ellern, Birken ꝛc. zu rechnen, so können aus dem Ellernholz, öfters Dachlatten und dergleichen, verabreicht und sortirt werden.

§. 7.

Von den Schlagholzrevieren, die zu Busch- und Wasenholz benutzt werden, und wie viel Stämme auf einen Morgen zu Oberholz überzuhalten.

Busch- und Wasenholz kann ebenfalls in Oberholzrevieren stehen. Es finden sich darunter allerley Holzarten, die sich auch größertheils zu Baumholz schicken, aber wegen Holzmangels oder sonstiger Umstände zu Wasen- und Wellenholz abgetrieben werden müssen, wobey es auf den Umstand ankommt, wie viel gute Kernlohden von Oberholz zu Vorständern und Hauptbäumen übergehalten werden können, so daß der Wuchs des Unterholzes nicht leidet. Weil hierbey Boden und so manche andere Lokalumstände Abänderungen nothwendig machen, so kann auch die Anzahl der überzuhaltenden Stämme nicht festgesetzt werden. Zu einigem Anhalt aber hierbey kann man bey gutem Boden auf den Magdeburgschen Morgen zu 180 Quadratruthen, 5 Hauptbäume, 5 Oberständer und 8 Laßreiser, in allen 18 Stück stehen lassen.

Nach Beschaffenheit des Bodens werden dergleichen Reviere nach einem 10. 12 bis 15jährigen Umtrieb gehauen, die Jahre werden sodann bey den Vorschlägen zur Eintheilung bestimmt, und die Ursachen angezeigt.

§. 8.

Auf das in diesen Revieren sich etwa findende schwache Nutzholz muß gehörig geachtet, und mit Abfuhre der Wasen sehr geeilt werden.

Ungeachtet aber diese Holzart nur zu Wasen- und Wellenholz aufgebunden wird, so muß dennoch auf das schwache Nutzholz bey dieser Abholzung Rücksicht genommen werden, indem durch Verkauf von Bandstöcken und andern darin zu findenden schwachen Nutzholzsorten der Forstcasse eine nicht unbeträchtliche Revenüe geschaffet werden kann, auch in diesen abgetriebenen Wasenholzschlägen muß mit Abfuhre der Wasen besonders geeilt werden, weil hier der Aufschlag geschlossener stehet, und das späte Abfahren mehr Nachtheil verursachen kann. Wenn der Boden einigermaßen gut ist, und die gehauenen Schläge fur den Viehfraß gehörig geschont werden, so halten dergleichen Holzarten den Hay lange aus.

§. 9.

Von den Schlagholzrevieren, die zu Buschholz benutzt werden.

Unter Buschholz werden hier dergleichen Holzarten verstanden, welche in einer Höhe von 3 bis 5 Fuß gehauen werden, als die an den Flüssen, Bächen, Ufern und nassen Oertern durch Stecklinge angezogenen Korb- und Sohlweiden, auch in den Schlägen selbst befindliche Schwarz- und andere Dornarten, welche hin und wieder in dem Revier als Unterholz stehen, und in einem Umtrieb von 3 bis 6 Jahren gehauen werden. Hiernach und nach Beschaffenheit der Umstände müssen die Reviere in Schläge eingetheilt, und in dem bestimmten Turno abgetrieben werden. Es ist ebenfalls bey Zugutmachung dieser schwachen Holzarten auf die beste Anwendung derselben zu sehen, denn obgleich Dornwasen nur zu Brennreiß gebunden und verkauft werden, so können sie doch nach jeden Orts Gelegenheit, wo Salz- und Gradierwerke sind, mit mehrerem Nutzen und zum Besten der Forstcasse angebracht werden, wie denn auch bey dem Hau der Weiden, selbige nicht bloß zu Faschinen- und Wasen-, sondern auch an Korbmacher verkauft, und wenn sie 4 bis 5 Jahr alt sind, können ebenfalls Bandstöcke bey dem Hau sortirt, und auf die beste Art zum Nutzen der Forstcasse versilbert werden.

§. 10.

Zu welcher Zeit der Hau sämmtlicher

Der Hau aller Schlaghölzer, von welcher Art sie auch seyn mögen, muß, wo möglich gegen das Frühjahr, in den Brüchern aber, wo solcher

nur

nur beym Frost practicable ist, kann selbiger freylich zu keiner andern Zeit als im Winter geschehen, daher denn auch diese Zeit in Acht genommen, und das Holz, wenn es geschlagen, sogleich herausgeschaft werden muß, weil es außerdem ein und mehrere Jahre lang stehen bleiben und verderben könnte. Das schlimmste bey diesem Hau im Winter ist der Schnee, welcher oft in den Brüchern einige Fuß hoch liegt. Es verursachet dieser das Uebel, daß die Stämme zu hoch abgehauen werden müssen, daher denn die Forstbedienten diesem Uebel bey dem Hau nach aller Möglichkeit abzuhelfen suchen, und die Stämme so tief, als es die Umstände gestatten, abhauen lassen müssen. Schlagbäume geführt werden muß.

Dieses ist also in Ansehung des Haues der verschiedenen Holzarten sämmtlichen Oberforstmeistern, Forstmeistern und Forstbedienten zu einem Regulativ bekannt zu machen, für nöthig erachtet worden, jedoch sind diese hierin im allgemeinen bestimmten Vorschriften den Umständen, der Lage und Beschaffenheit jedes Forstes, möglichst anzumessen, in Ansehung der Reviere aber, wo lokale Umstände Abweichungen von diesen General-Regeln nöthig machen, muß nach forstmäßigen Gründen darüber berichtet werden.

Signatum Berlin den 23. April 1796.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. Arnim.

No. XXXVIII. Ausdehnung des Privilegii der Academie der Wissenschaften zur ausschließlichen Verfassung und Debitirung der Kalender auf die neu acquirirten Provinzen. De Dato Berlin, den 24. April 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß Wir das Unserer Academie der Wissenschaften vor langen Jahren schon ertheilte privative Calender-Privilegium, welches die vorzügliche Quelle der Revenüen, gedachter Academie ist, nunmehr auch auf Unsere neu acquirirten Provinzen, ꝛc. auszudehnen geruhet haben; Wir thun auch solches hiermit, und in Kraft dieses Unsers offenen Briefes dergestalt und also, daß sowohl in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth, als auch in der Provinz Südpreußen, und den sämtlichen occupirten neuen Districten von Pohlen, so wie solche respective mit Südpreußen, Ostpreußen und Litthauen, auch Schlesien, werden combinirt werden, von der Zeit der förmlichen Occupation, Grenzberichtigung und Huldigung an, keine andern, als von besagter Unserer Academie der Wissenschaften verfaßte, mit dem geordneten Stempel versehene Calender, bey edictmäßiger Strafe, so wie solches zeither in den alten Provinzen, auch in Westpreußen verordnet und gehalten worden, eingebracht und gebraucht, auch darunter alle diejenigen Vorschriften, welche in dem Edict, das Verbot fremder Calender betreffend, d. d. Berlin den 7. März 1744 und in den deshalb ergangenen sonstigen Publicandis, verordnet worden, genau beobachtet werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 24. April 1796.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

No XXXIX. Reglement, nach welchem die Südpreussischen Müller bey dem Schrooten des zur Städtischen = Getränke= Fabrikation bestimmten Getreydes und Malzes sich zu verhalten haben.

De Dato Berlin, den 26. April 1796.

Da alles Malz und Getreyde, so die zum Brauen und Brandweinbrennen berechtigten Südpreussischen Städte und was außerhalb der eigentlichen Stadt zum Stadtgebiet gehört, zur Mühle bringen, der städtischen Tranksteuer-Einrichtung unterworfen ist, so wird allen Müllern, so dergleichen zu schrooten annehmen, hierdurch bekannt gemacht, welche Förmlichkeiten zur Sicherung des Königlichen Interesses dabey festgesetzt worden, und was sie in Gemäßheit derselben zu beobachten haben.

1.

Kein Südpreussischer Müller darf dergleichen zur Städtschen Getränkefabrication bestimmtes Malz und Getreyde zum Verschrooten annehmen, wenn ihm nicht ein gedruckter von einem Consumtions-Steueramte oder Administrator ausgestellter, und auf ihn gerichteter Declarations-Schein darüber zugleich mit übergeben wird; worauf der Müller gehalten ist, das Getreyde oder Malz in Gegenwart des Ueberbringers zu besichtigen und zu übermessen, um sich zu überzeugen, daß es nach der Qualität und Quantität mit dem producirten Zettel übereinstimmt.

2.

Das Malz und Getreyde eines jeden städtschen Mahlgastes, muß in der Mühle besonders und zusammengestellt, auch der Declarationsschein an einem der Säcke befestiget werden, damit die Zoll- und Consumtions-Steuerofficianten die erforderlichen Revisionen, welchen sich die Müller zu jeder Zeit und ohne Weigerung und Aufenthalt unterwerfen müssen, ohne Schwierigkeiten vornehmen können. Welcher Müller dies unterläßt, verfällt in eine willkührliche Strafe von 8 ggr. bis 3 Rthlr.

3.

Sobald das Getreyde oder Malz aufgeschüttet wird, muß der Declarations-Zettel an den Gang gesteckt, und wenn

Ponieważ wszelkie słody i zboże które maiący Prawo robienia Piwa y palenia Wódki w Miastach Południowo Pruskich i ich cyrcumferencyach do Młynow przywożą, Urządzeniu względem Czopowego Mieyskiego podlegle są, oznaymuią się wszystkim Młynarzom, którzy takowe Zboże do szrotowania przyimą, następuiące dla ubezpieczenia Skarbu Krolewskiego ustanowione formalności, które zachować maią.

1.

Żaden Młynarz w Prowincyi Prus Południowich słod i zboże na warzenie trunkow Mieyskich wyznaczone do szrotowania przyimować nie powinien, ieżeli drukowane od Amtu Poboru Konsumpcyinego lub Administratora podpisane, i do niego stosowane zaświadczenie względem Deklaracyi uczynioney, razem oddane niebędzie; po czym Młynarz powinien zboże lub Słód w przytomności Oddawcy zrewidować i przemierzyć, dla przekonania się że względem gatunku i wielości, z Zaswiadczeniem oddanym się zgadza.

2.

Słod i Zboże każdego w Młynie melącego Mieszkańca Miast, osobno w Młynie postawione, tudzież Zaswiadczenie Deklaracyi na iednym Miechu przywiązane bydz ma, ażeby Officyaliscy Cła i Poboru Konsumpcyinego potrzebne rewizye, którym Młynarze każdego czasu, bez odporu i zwłoki poddać się maią bez trudności odbywać mogli. Młynarz, który tego zaniecha, karze podpadnie podług upodobania od 8 srebn. gr. aż do 3 Talerow.

3.

Skoro Zboże lub Słód zasypa się, Zaswiadczenie względem Deklaracyi do Ganku przybite, po melciu zaś oderwane i znowu

es fertig ist, der Zettel eingerissen, wieder an einem der Säcke befestiget, und solchergestalt dem Mahlgaste nebst dem Mehl oder Schroot nach der wirklich empfangenen Menge und Art des Mahlguts, mit einem male zurückgegeben werden. Auf die Unterlassung dieser Formalität wird die im §. 2. verordnete Strafe bestimmt.

na Miechu przywiązane, a Melącemu wraz z Mąką lub Szrotem, podług gatunku y ilości odebranego Zboża, oddane bydź powinno. Na zaniechanie tey formalności ta sama iak w §. 2. oznacza się kara.

4.

Welcher Müller, das zur Städtschen Getränke-Fabrication bestimmte Mahlgut, ohne einen auf seine Mühle namentlich gerichteten Declarationsschein oder in grösserer Menge und anderer Gattung, als der Schein besaget, annimmt, oder dem Mahlgaste abliefert, oder aber Getreyde, so zum Vermahlen bestimmt ist, in Schroot verwandelt; soll mit Bezahlung des marktgängigen Preises des unrichtig oder gar nicht declarirten Quanti bestraft werden, im ersten Wiederholungs-Falle aber das Duplum, im zweyten und folgenden das Triplum der gesetzlich hier bestimmten Strafe entrichten, oder nach gesetzlichem Maaßstabe der verwürkten Geldbuße bey eintretendem Unvermögen körperliche Strafe erleiden.

4.

Który Młynarz zboże i słod na warzenie trunkow Mieyskich wyznaczone, bez wspomnionego wyraźnie do Młyna iego stosowanego Zaświadczenia, albo w większey ilości i w innym gatunku, aniżeli Zaświadczenie opiewa, przyimie, lub Mełącym odda, alboli też zboże do mełcia na chleb wyznaczone, obróci na słod piwny lub szrot gorżalny, Karże zapłacenia takowego albo nie rzetelnie albo wcale niedeklarowanego zboża, podług Ceny targowey, podpadnie; ieśli występek powtorży podwoyney, a daley po troyney takowey prawem ustanowyoney podpadnie karże, a gdyby niebył w stanie zadłacić pieniężną karę, cielesną karany będzie.

Jeder Müller, der auf seiner Mühle dergleichen zur städtschen Getränke-Fabrication bestimmtes Mahlgut annimmt, ist für die Vergehen und Unterschleife seiner Bescheider, Knappen und Dienstboten eben so verantwortlich, als hätte er sie selbst begangen.

Każdy Młynarz, który zboże na Warzenie trunkow Mieyskich wyznaczone przyimie, za występki i defraudacye swoich młynarczykow i służących zawsze iest w odpowiedzi, iakoby sam je popełnił.

Nach diesen Vorschriften haben sich also die Südpreußischen Müller aufs strengste zu achten, damit sie nicht bey deren Uebertretung zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Te więc Przepisy Młynarze w Prowincyi Prus Południowych iak naypilniey zachować maią, aby wykraczaiąc przeciwko nim do odpowiedzi i kary pociąganemi nie byli.

Gegeben Berlin, den 26. April 1796.

Dan w Berlinie, dnia 26ty Kwietnia 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

Na własne J. K. Mći rozkazanie.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht, daß der Vice-Consul Hesse zu Hamburg in Civilibus unter der Jurisdiction des Hamburgischen Magistrats stehe. De Dato Berlin, den 27. April 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der Vice-Consul Carl Ludewig Hesse zu Hamburg, in Civilibus unter der Jurisdiction des Hamburgischen Magistrats stehet, so kann also die von Euch ausgefertigte Insinuatio Citationis an denselben nicht statt finden, und Ihr erhaltet selbige demnach hiemit zurück. Sind ꝛc. Berlin den 27. April 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Alvensleben. v. Haugwitz.

No. XLI. Rescript an das Cammer-Gericht, das die Production einer Originalinstruction abseiten des fisci forestalis nur in Civilprozessen, nicht aber bey fiscalischen Untersuchungen über Forst-Contraventiones ꝛc. erforderlich sey. De Dato Berlin, den 2. May 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir laßen Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst hierdurch bekannt machen, daß nach einer neuerlichen Erklärung des General-Forstdepartements die in Gemäßheit älterer Verordnungen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 31. §. 3. vorgeschriebene Production einer Original-Instruction von besagtem Departement, nur in Civilprozessen des fisci forestalis nicht aber bey fiskalischen Untersuchungen über Forst-Contraventiones und Forstvergehungen, wenn auch dieselben von den Kammern oder auf deren Veranlassung gerügt worden, erforderlich sey. Sind ꝛc. Berlin den 2. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XLII. Wege-Reglement für Westpreussen und die Netzdistricte. De Dato Berlin, den 4. May 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir in Rücksicht des wesentlichen Einflusses guter zu jederzeit fahrbarer Wege auf das Handelsverkehr, den Landeswohlstand und die Beförderung Unseres Dienstes resolviret haben, die wegen Unterhaltung der Wege und Brücken in Unsern ältern Provinzen schon bestehende Gesetze, auch auf Westpreussen und die Netzdistrikte auszudehnen, auch wegen der vorkommenden eigenen Umstände diesem Theile Unserer Staaten ebenfalls ein besonderes Wegereglement zu geben. Wir verordnen demnach:

§. 1.

Die Cammern und unter ihnen die Land-Steuerräthe, Beamten und Magistrate haben die Oberaufsicht auf Brücken und Wege.

Daß Unsere Westpreussische Krieges- und Domainen-Cammer, in dem ihrer Aufsicht anvertraueten Bezirk, die Cammerdeputation aber in den Distrikten an der Netze, und unter diesen die Land- und Steuerräthe in denen ihnen anvertraueten Kreisen, so wie die Beamte in Unsern Domainen, und die Magistrate in den Städten und städtschen Dörfern die Ober-

Oberaufsicht auf die Unterhaltung und Besserung der Wege, Brücken und Feldgraben so nach als vorbehalten, und verbunden seyn sollen, nicht nur selbst, sondern auch durch ihre Unterbedienten auf die vorkommenden Mängel obacht zu haben, und solche Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Cammerdeputation in den Distrikten an der Netze zur Remedur anzuzeigen, welche auch außerdem von jedermann gegründete Anzeigen der Art anzunehmen und darauf vorkommenden Umständen nach zu rücksichtigen verpflichtet seyn sollen.

§. 2.

Die Wege sollen von denen Land-Steuerräthen und Beamten zweymal im Jahre bereiset werden.

Vornehmlich sollen die Landsteuerräthe und Beamten, zweymal im Jahre, nehmlich im Frühling und Herbste nach beendigter Saat die Wege in ihren Kreisen und Aemtern durch Beyhülfe des von den Einsaßen ihnen unentgeldlich zugestellenden Vorspanns revidiren, alle an selbigen, so wie an den Brücken und Abzugsgraben befundene Mängel genau notiren, und, da wo Privati zu deren Instandsetzung verbunden sind, gleich bey ihrer Zurückkunft das Nöthige an selbige verfügen, wobey ihnen nachgelassen wird, auch die Diäten der Reise mit Einen Thalen für den Tag von denenjenigen einzufordern, welche es darauf ankommen lassen, an ihre Pflicht erinnert zu werden, in solchen Fällen aber, wo die Reparatur für Rechnung Unserer Cassen geschehen muß, haben sie den Cammern davon Anzeige zu machen, welches letztere auch in dem Fall statt findet, wenn die von Seiten der Land-Steuerräthe und Beamten an Privatos ergangene Aufforderungen zur Instandsetzung der schadhaften Wege, Brücken ꝛc. und die dreytägige Execution, welche zu verfügen ihnen §. 4. dieses Reglements nachgelassen wird, ohne Wirkung bleiben und daher Zwangsmittel verfüget werden müssen.

§. 3.

Pflichten der Landbaumeister in Absicht der Wegebesserungen.

Die Landbaumeister sind nicht nur schuldig bey ihren Reisen auf Wege, Brücken und Abzugsgraben, gleichfalls aufmerksam zu seyn, und die befundenen Mängel den Behörden anzuzeigen, sondern auch, da wo innerhalb ihres Kreises, bey Wegen- und Brücken-Reparaturen ihr sachverständiges Gutachten, oder auch ihre nähere Anleitung, erfordert wird, sich zu beyden jederzeit unweigerlich bereit finden zu lassen, wie denn auch alle diejenigen, welchen, nach ihren Dienstanweisungen oder Unsern besondern Verordnungen die Aufsicht auf Wege und Brücken gebühret diese Verbindlichkeit mit allen deshalb habenden Rechten behalten, und darüber den gegebenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen schuldig sind.

Desgleichen anderer Unserer Diener.

§. 4.

Strafe derjenigen, welche die obriakeitliche Aufforderungen zur Instandsetzung der Wege Brücken ꝛc. nicht befolgen.

Wenn diejenigen Gutsbesitzer und Einsassen, welche zur Unterhaltung der Wege verpflichtet sind, die nach §. 2. durch die Land-Steuer-Räthe und Beamte an sie zu erlassenden Aufforderungen nicht befolgen, so werden gedachte Behörden hierdurch authorisirt, gegen die Säumigen deshalb sofort und ohne weitere Anfrage Execution zu verfügen, für welche der Landreuter auf jede 24 Stunden 45 gr. an Executionsgebühren von demselben erhält, dafür aber sich und sein Pferd auf eigene Kosten unterhalten muß, als welches in dem jedesmaligen Executoriali zu bestimmen, und selbigem die Warnung beyzufügen ist, daß, wenn den gerügten Mängeln an den Wegen, Brücken ꝛc. nicht binnen 3 Tagen abgeholfen seyn sollte, die Execution zwar abgehen, die Arbeit sodann aber auf Kosten des Säumigen für jeden Preis gemacht werden würde. Ehe jedoch diese Drohung realisirt wird, muß ein solcher Fall Unserer Krieges- und Domainen-

mainen-Cammer oder Cammer-Deputation durch die Land-Steuerräthe oder Beamten angezeigt und von derselben jedesmahl weitere Verhaltungsmaaße eingeholet werden, welche sodann dieserhalb das Nöthige verfügen, und Widersetzlichkeit nach Befinden der Umstände nachdrücklich beahndet wird.

§. 5.

Wer zur Wegebesserung in der Reael verpflichtet ist.

Da, wo nicht gültige Privilegia ein anderes bestimmen, und die im folgenden §. zu bemerkenden Exemtionen eintreten, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität, verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgraben auf eigene Kosten und von eigenen Materialien jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, welches auch in Absicht Unserer Domainen für Rechnung Unserer Casse geschehen wird, und, wo nach diesen Verhältissen mehrere Interessenten zur Unterhaltung eines Weges, Fahrdammes, Brücke oder Abzugsgrabens concurriren müssen, da sollen die baaren Kosten und Fuhren durch die Land-Steuerräthe und Beamte nach der Hufenzahl repartirt, die Repartitiones Unserer Westpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation zu Bromberg zur Bestätigung eingereichet, und dasjenige, was hiernach auf einen jeden trift, bey Vermeidung der §. 4. bestimmten Strafen unweigerlich geleistet werden.

§. 6.

Exemtion der geistlichen Personen und Ländereyen von der Concurrenz zu den Wegebesserungen.

In Absicht der Prediger und Kirchenhufen wird jedoch hierdurch festgesetzt, daß den Predigern und Kirchenvorstehern die Besserung der durch die Kirchen- und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliege, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet sind, die Zeitpächter derselben, die zu den Wegebesserungen erforderliche Stein- Sand- und andere Fuhren, auch die Handdienste verrichten, wenn aber baares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarrhufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion getragen werden sollen, wohingegen, wenn keine Zeitpächter der Kirchen- und Pfarrhufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchenvorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein- Sand- und andere Fuhren, imgleichen die Handdienste gleichfalls von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarrhufen erblich ausgethan sind, müssen die Erbpächter nicht nur sämtliche Fuhren und Handdienste bey solcher Wegebesserung thun, sondern auch die des Behufs erförderliche Geldbeyträge allein hergeben, und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spanndienste zu leisten, oder baares Geld aufzubringen nicht angehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn die Wegebesserungs-Kosten mit dem Ertrage eines Grundstücks nicht in Verhältniß stehen.

Alle diejenigen, welche nicht ganz ausserordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit eigenem Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig seyn. Im Fall aber in einigen Gegenden dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu setzen und darin zu unterhalten sind, welches die hiezu verpflichtete mit eigenem Angespann zu thun nicht vermögend sind, oder zu tüchtiger Unterhaltung solcher schadhaften Wege, Brücken und Dämme der größte Theil der Revenües von einem solchen Guthe oder Dorfe erforderlich seyn sollte; so

muß

muß solches vier Wochen nach Publication des Reglements dem Land- oder Steuerrath des Kreises angezeigt werden, welcher sodann mit Zuziehung eines Landbaumeisters und des Grundherrn eine Untersuchung in loco zu veranlassen auch von den Kosten verfassungsmäßige Anschläge zu fertigen hat, und falls er würklich befinden sollte, daß die Unterhaltung den Verpflichteten zu beschwerlich sey, die Nachbaren und insbesondere diejenigen, welche die Straße zu passiren haben, zusammenrufen und selbige in Betracht, daß ihnen durch die Instandsetzung des impassablen Weges selbst ein Vortheil zuwächset, dahin zu disponiren suchen muß, daß sie den Hülfsbedürftigen mit Hand- und Spanndiensten, allenfalls gegen billige Bezahlung gutwillig helfen, hiernächst aber muß der Landrath hierüber seinen Bericht sammt seinen etwanigen Vorschlägen zur fernern Verfügung an die Cammer einsenden, und pflichtmäßige Vorschläge thun, welchergestalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichsten in guten Stand zu setzen sind, zu welchem Ende der Landrath zugleich einen schicklichen Fonds vorzuschlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erforderlich, als die Hülfsbedürftigen zu prästiren vermögend sind, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber in Unsern Aemtern auf keine andere Art und Weise dazu ein solcher Fonds auszumitteln seyn sollte, wird auf geschehene Anzeige und darüber eingeholte Approbation in ausserordentlichen Fällen zu den Haupt-Heerstraßen aus Unserm Extraordinario etwas zu Hülfe gegeben werden.

§. 8.

Bestimmungen über das Forum bey entstehenden Prozessen.

Wenn aber über den im vorigen §. bemerkten Fall, so wie über die Frage Prozesse entstehen, wer die Landstraßen, Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme von Rechtswegen zu unterhalten schuldig ist; so soll wenn die Streitigkeiten zwischen Unsern Domainen-Aemtern und Immediat-Unterthanen obwalten, Unserer Cammer-Justizdeputation die Einleitung und Entscheidung gebühren, da wohingegen Unsere Vasallen und übrigen Unterthanen concurriren, bleibt nach Vorschrift des Ressort-Reglements vom 19ten Juny 1749. §. 30. die Cognition den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Falls aber, während der Dauer solcher Prozesse, die streitigen Wege- Brücken- oder Fahrdämme-Reparatur besonders dringend werden sollte, dergestalt, daß durch deren längern Verzug die Farth erschwert; oder wohl gar gehemmet werden könnte, so werden die Landes-Polizeycollegia hierdurch befehligt, mit Zuziehung der Land- und Steuerräthe des Kreises die Reparatur ungesäumt bewürken zu lassen, und mit Vorbehalt des Rechts eines jeden, diejenigen, welche sie nach den in den vorstehenden §. §. dazu schuldig erachten, dazu mittelst bereitester Rechtshülfe anzuhalten, oder in den dazu geeigneten Fällen, Unsere Genehmigung auszuwirken, die erforderlichen Kosten Vorschußweise aus Unseren Cassen zu entnehmen, die Erstattung aber nach vorgängigem Zahlungsbefehl executive von demjenigen beyzutreiben, der zu dem streitigen Onere Rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 9.

Vorschriften über die Anlage und Besserung der Landstraßen, imgleichen deren Normal-Breite.

Bey Anlage neuer und Verbesserung der alten Fahrwege, kommt es vorzüglich auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens und der Umstände jedes Orts an, daher es in jeden einzelnen Fall der Beurtheilung eines Sachverständigen überlassen bleibt, diejenigen Mittel zu wählen, wodurch die zweckmäßigste Instandsetzung und Unterhaltung der Fahrwege mit den wenigsten Kosten zu erreichen stehet. Um aber denenjenigen, welchen die

Aufsicht über die Landstrassen laut Reglement übertragen ist, eine allgemeine Vorschrift zu geben, in welcher Art die Straßen angelegt und unterhalten werden sollen; so wird hiemit folgendes festgesetzt:

1) Die zu breiten Land- und Heerstraßen, deren Unterhaltung nicht nur unnütze Kosten verursacht, sondern durch welche auch viel brauchbares Terrain verlohren geht, müssen möglichst eingeschränkt werden und wird hiemit die Breite der Landstraßen, zwischen den Graben auf $3\frac{1}{2}$ höchstens 4 Ruthen Rheinländisch à 12 Fuß oder 42 bis 48 Fuß festgesetzt, zum wenigsten aber müssen sie eine Breite haben, daß zwey Frachtwagen neben einander vorbey fahren können, und auch noch zu beyden Seiten Platz für die Fußgänger bleibt, mithin $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ruthen, es sey denn, daß der Umstände des Orts wegen, hierunter eine Ausnahme zu machen, nothwendig wäre, so wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Breite von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ruthen nur bey ordinairen Sandwegen nicht aber bey künstlichen, als Chausseen oder gepflasterten Fahrwegen statt findet, indem zur Ersparung der Kosten dergleichen Wege nur eine Breite von 2 bis höchstens 3 Ruthen erhalten.

2) Zum Abfluß des Regen- Schnee- und Grundwassers müssen auf beyden Seiten der Landstraßen, hinlänglich tiefe und breite Graben, allenfalls so breit und tief, angelegt werden, um daraus so viel Erde zu erlangen, als zur nöthigen Erhöhung des Fahrweges erforderlich ist. Diese Graben müssen auch, um das Nachfallen der Erde zu verhindern, eine gehörige Dossirung oder Abdachung erhalten, und zwar im festen Boden, wie 1 zu 1, in leichtem und sandigem aber wie 1 zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß auf jeden Fuß Höhe desselben, auch muß der Rand des Grabens auf beyden Seiten desselben mit Rasen belegt, und dahin gesehen werden, daß sie hinreichend Gefälle erhalten, um das Wasser nach den Niederungen oder Haupt-Vorfluthsgraben abzuleiten.

3) Um die Wege besonders in Niederungen und leichtem sandigem Boden vor Ueberschwemmung zu sichern, müssen solche in der nöthigen Höhe über den angrenzenden Boden angelegt werden.

4) Die Decke des Fahrweges muß eine schwache Wölbung nach Verhältniß der Breite des Weges von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, und, wenn in nahe belegenen Bergen, Flüssen oder Seen grober Kießsand befindlich ist, so muß die obere Decke des Fahrweges 1 Fuß, wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß hoch damit überfüllt, und festgestampft werden, indem in leichten sandigen Boden ohne eine solche Ueberfüllung mit Kießgrand, kein fester Fahrweg zu erhalten stehet. Im Fall aber kein Kießgrand in der Nähe befindlich wäre, so kann auch hiezu ordinairer feiner Triebsand oder Erde, mit Lehm, Thon oder fette Erde vermischt genommen werden, welches ebenfalls, wenn der Damm anfänglich gut unterhalten, festgestampft, und die Gleise zugestoßen werden, mit der Zeit einen festen Fahrweg giebt.

§. 10.

Wie die Seitengraben der Heerstraßen für das Zufahren zu sichern, und die muthwilligen Beschädiger der Bäume zu bestrafen sind.

Um zu verhindern, daß die Fuhrleute nicht wie gewöhnlich zu nahe an die Graben fahren, wodurch selbige in kurzer Zeit wieder zugefüllt, mithin unbrauchbar werden, so sollen auf beyden Seiten des Fahrweges in einer Weite von 4 bis 5 Fuß vom Graben ab, so daß kein Wagen vorlängst desselben fahren kann, große Feldsteine, wie sie in der Nähe zu haben sind, nach der Länge des Weges in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß

von einander hingelegt, und im Zwischenraum von 1 Stein zum andern mit Weiden, oder nach Beschaffenheit des Grundes andere Bäume besetzt werden, wodurch zugleich der Vortheil entstehet, daß die Reisenden bey Nacht und Winterszeit sich darnach richten können, der Weg nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und also mit wenigern Kosten und leichter als ohne diese Einschränkung zu unterhalten ist, und sollen diejenigen, welche muthwilligerweise die an den Wegen gesetzte Bäume verderben und behauen, nicht nur, andere in deren Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6 wöchentlicher Wegebesserungsarbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zur verhältnißmäßigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 11.

Es sollen keine Vertiefungen in den Wegen geduldet werden.

Da die schlechte Beschaffenheit der Landstraßen besonders im leichten sandigen Boden vorzüglich und mehrentheils daher entstehet, weil in selbigen kurz hintereinander ausgefahrne Vertiefungen befindlich sind, worin sich Regen- und Schneewasser sammlet, den Sandboden aufweicht und grundlos macht, so müssen diejenigen, denen die Aufsicht über die Instandsetzung der Landstraßen obliegt, dafür sorgen, daß in dergleichen ausgefahrnen Straßen die Anhöhen abgetragen, und die Tiefen damit ausgefüllt, gehörig planiret, so wie auch die zu breiten Fahrwege, nach der im vorigen §. gegebenen Vorschrift eingeschränkt werden.

§. 12.

Die Graben durch welche die Wege entwässert werden, sollen im Herbst und Frühjahr gehörig geräumet werden.

Da im Herbst und Frühjahr besonders die in Niederungen belegene Wege und Dämme öfters wegen Mangel an Vorfluth zum Abfluß des Wassers durch Ueberschwemmung gänzlich verdorben werden, welche mehrentheils an der vernachläßigten Räumung und Vertiefung der auf den angrenzenden Aeckern und Wiesen befindlichen Feld- und Abzugsgraben liegt, worin das Wasser aufstauet und übertritt, so wird allen und jeden, welchen dergleichen Graben in den gehörigen Stand zu setzen obliegt, befohlen, dahin zu sehen, daß gedachte Graben die gehörige Breite und Tiefe halten, und selbige besonders zur rechten Zeit im Herbst und Frühjahr gehörig, und unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Cammer und dem Landrath des Kreises veranstaltet, und die Kosten von den Säumigen beygetrieben werden sollen. Sollte über die erforderliche Breite und Tiefe eines solchen Grabens ein Streit entstehen, so sollen diese durch einen Sachverständigen, so wie auch das Gefälle und Einmündung desselben zweckmäßig ausgemittelt, und darnach die Graben eingerichtet werden.

§. 13.

Vorschriften wegen der durch hole Wege und Berge gehenden Landstraßen.

Wo Landstraßen durch hole Wege durchgehen, müssen solche, in so ferne nach den Localumständen eine Breite von wenigstens 2 bis 2½ Ruthen nicht zu erhalten stünde, wo möglich in gehöriger Entfernung Ausbuchten, woselbst sich die Wagen ausweichen können, angebracht, auch zu beyden Seiten kleine Abzugsgraben zum Ableiten des Quell- und Regenwassers angelegt werden. Bey den auf einigen Land- und Poststraßen befindlichen Anhöhen und hohen Sandbergen, muß dahin gesehen werden, den Weg wo möglich bogenförmig herauf anzulegen, im Fall dieses aber wegen Localumständen nicht angehet, so kann auch allenfalls, um dergleichen Anhöhen besser passiren zu können, der Weg herauf gepflastert werden.

Straßen, welche längst am Fuß eines Berges gehen, auf der andern Seite aber ein Abhangthal, oder Strom befindlich ist, müssen an

den Abhang hin, mit einem Geländer versehen, oder statt dessen große Feldsteine nahe an einander hingelegt werden, damit nicht Hinüberfahrende verunglücken können.

§. 14.

Anweisung zu Wegebesserung mit Faschinen.

Da die Ausfüllung der Wege mit Faschinen oder Strauch, besonders wenn solche im trockenen zu liegen kommen, in kurzer Zeit mit verfaulen, und die Wege dadurch mehr verdorben als verbessert werden; so wird allen denen, welchen die Aufsicht über Wegebesserung der Land- und Heerstraßen obliegt, hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß nur alsdann zur Wegebesserung Faschinen genommen werden sollen,

wenn die Landstraße in einer Niederung oder Bruch belegen und Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, wenn der Boden aus Sumpf und morrigtem Grunde bestehet, und die Entwässerung mittelst Abzugsgraben ohne beträchtliche Kosten nicht geschehen kann.

Jedoch unter folgenden Bedingungen und Vorschriften:

1) Sollen die Faschinen nur zu einer Grundlage dienen, und dazu lauter Strauch, wo möglich von Weiden, aber nicht, wie bisher mehrentheils zum Nachtheil der Wege geschehen ist, dicke Stammenden und starke Zacken dazu genommen werden, ferner, müssen die Faschinen nicht im trockenen, sondern jederzeit so tief bis ins Grundwasser, oder auch unter dem Spiegel des kleinsten Wasserstandes zu liegen kommen, ausserdem sie von keiner Dauer seyn, und wie bekannt in kurzer Zeit verfaulen, wodurch alsdenn die Wege mehr verschlimmert, als verbessert werden, so wie denn auch die Faschinen nicht mit Spickpfählen, wie gewöhnlich, befestiget werden sollen, indem, wenn solche nicht recht tief eingeschlagen werden, bey Niederfahrung des Weges mit den Köpfen hervorkommen, und das Fahren sehr erschweren. Es soll daher der Faschinenstrauch nur ungebunden, gut in einander gepackt gelegt werden, wodurch ein fester Grund zur Aufschüttung des Erddammes erhalten wird.

2) Ueber die Gründung mit Faschinen muß wenigstens 2 bis 2½ Fuß hoch Sand und Erde aufgebracht und festgestampft, die Decke aber, wo Kießsand in der Nähe zu haben ist, 4 bis 6 Zoll hoch bogenförmig damit belegt, und überhaupt der Weg so hoch angeleget werden, daß selbiger keiner Ueberschwemmung ausgesetzt ist.

3) Muß der Fahrdamm auf beyden Seiten eine gehörige flache Abdachung bekommen, und selbige mit Spickweiden bepflanzt werden, damit selbige mit der Zeit eine feste Einfassung erhält, so wie auch auf beyden Seiten des Weges Weidenbäume, in gehöriger Weite von der Dossirung des Dammes, in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß nach der Länge der Straße gesetzt werden müssen, damit der Damm nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und auch, um in der Folge ein Theil des Faschinenbedarfs von den Weidenbäumen zu erhalten.

4) Müssen zu beyden Seiten der Straßen gehörige tiefe und breite Graben 4 bis 5 Faß von der Abdachung des Fahrweges entfernt angelegt, und weil dergleichen Graben in schlechten sumpfigten Boden von keinem Bestand sind, wenn die Dossirung desselben nicht befestigt wird, so müssen an beyden Seiten desselben Flechtzäune von Strauchholz angelegt werden.

5) Da

5) Da aber durch Anlage dergleichen Fahrdämme in Niederungen der Abfluß des Regen- Schnee- und Quellwassers von hohen-belegenen Gegenden her, gehemmet oder aufgestauet wird; so müssen zur Ableitung desselben Oeffnungen oder Queergraben so viel als nöthig in den Fahrdämmen angelegt, und mit Brücken versehen werden.
6) Müssen dergleichen neu angelegte Wege, besonders in den 2 ersten Jahren nach ihrer Anlegung, vorzüglich gut unterhalten, die ausgefahrne Stellen wieder ausgefüllt und die Gleisen zugestoßen, und alles nach der Wage planirt werden.

§. 15.

In welchen Fällen diese Faschinen unentgeldlich gegeben werden sollen.

In Gegenden also, wo des schlechten Grund und Bodens, auch der Ueberschwemmung wegen, die Anlage der Fahrwege vor lauter Sand nicht ausführbar ist, sondern zur Gründung oder Fundament derselben, Faschinen nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift, gelegt werden müssen, sollen diejenigen, denen die Unterhaltung solcher Stellen obliegt, die hierzu erforderliche Faschinen auf eigene Kosten anschaffen, und sollen diese und das Holz zu Flechtzäunen nur unter folgenden Bedingungen aus Unsern Forsten ohnentgeltlich hergegeben werden, wenn

1) jemand dazu durch gültige Privilegia oder Contracte berechtigt ist.
2) Denen Immediat- Amts- oder Schaarwerksdörfern, deren Einsassen nicht eigenthümliche Besitzer ihrer Erbe und Höfe sind, und nicht selbst Strauch und Faschinen, und Holz zu Flechtzäunen in ihren Hufen, Schlägen und Grenzen haben.
3) Zu denen in den Grenzen Unserer Vorwerker belegenen Dämmen.

Es muß aber auch in diesen Fällen der Creis- Land- Steuerrath oder Beamte *nach gehaltener Untersuchung*

ad 1. Eine von dem Forstamte und Kreisbaubedienten attestirte Specification von dem höchst nöthigen Bedarf an Faschinen und Zaunpfählen nebst dem Wege- Untersuchungsprotocoll an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer oder Cammer-Deputation einsenden.
ad 2 und 3. Müssen die Beamte ebenfalls eine von dem Revierforst- und Baubedienten attestirte Specification an die Cammer einsenden, welche dergleichen Specificationen sodann an das Forstdepartement des General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directoriums einsenden, die Decharge darüber nachsuchen und nach deren Eingang gemeinschaftlich mit dem Oberforstmeister die Assignationes ausfertigen muß, damit die Faschinen und das Holz zu Flechtzaunpfählen (welches in der Forst gehauen werden muß) den Winter durch angefahren, und im Frühjahr zu dem bestimmten Behuf verwandt werden, worauf und daß es geschehen, die Land-Steuerräthe und Beamten genaue Acht haben, und diejenigen, welche die assignirte Faschinen und Zaunpfähle nicht zum bestimmten Behuf, und nach den im vorigen §. gegebenen Vorschriften, oder gar in eigenen anderweiten Nutzen verwandt haben, der Cammer zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

§. 16.

Wiederholentliches Verbot wegen der Knüppeldämme.

Ist zwar schon längst durch besondere Verordnungen die Anlage und Unterhaltung der Knüppeldämme, wozu viel junges Holz zum größten Nachtheil der Forsten bisher verhauen worden ist, verboten, da aber dessen ungeachtet bemerkt worden, daß die Gutsbesitzer, so wie auch Unterthanen, welche eigene Forsten haben, dergleichen Knüppeldämme noch immerfort

fort unterhalten, so wird hiermit ernstlich anbefohlen, selbige in der Folge gänzlich abzuschaffen und dagegen dergleichen Dämme mit Sand und Erde gehörig auszuhöhen, und die Decke mit Feldsteinen zu pflastern.

Wo es aber an Steinen fehlt, oder die Kosten zum Steinpflaster nicht aufzubringen sind, und der Grund und Boden aus Morast besteht, können zur Grundlage bey dergleichen Dämmen Faschinen genommen werden, jedoch muß ein dergleichen Damm nach der in §. 17. gegebenen Vorschrift angefertigt werden, und weil diejenigen, denen die Erhaltung der bisherigen Knüppeldämme obliegt, durch Abschaffung derselben und Anfertigung dauerhafterer Wege, von den vielfältigen Reparaturen befreyt werden; so müssen die Landräthe an einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppeldämme noch befindlich, gewisse Ruthenzahl alljährlich aussetzen, welche die Einsassen nach der im §. 14. gegebenen Vorschrift einzurichten haben.

§. 17.

Welche Materialien zur Wegebesserung nicht anzuwenden sind.

Wird hiermit anbefohlen, zur Ausfüllung der Wege oder tiefen Löcher auf den Straßen nicht Sagespan, Heidekraut, Quacken, Peeden oder andere der baldigen Fäulniß unterworfene Materialien zu gebrauchen, indem durch dergleichen Ausfüllungen die Fohrwege im höchsten Grade verdorben und unbrauchbar werden. Sollte aber dessen ungeachtet nach Publication dieses Reglements sich finden, daß zur Ausfüllung der Wege oberwähnte Materialien genommen worden, so soll derjenige, welcher dergleichen Ausfüllung vorgenommen hat, wenn es nicht der Eigenthümer selbst ist, solche nicht nur auf seine Kosten wieder herauszuschaffen und den Weg mit tauglichen Materialien herstellen, sondern auch für jede laufende Ruthe, nach der Länge der Ausfüllung, einen halben Thaler Strafe erlegen.

Sind in der Nähe Schlacken von hohen Oefen und Hammerwerken (nur Kupferschlacken ausgenommen, die sich leicht auflösen) oder auch Steinstücken von Ziegelöfen und Schutt von alten Mauern zu haben; so können tiefe Stellen im Wege damit ausgefüllt werden, jedoch muß auf eine dergleichen Ausfüllung allemal eine Decke von wenigstens 1½ Fuß hoch grobkörnigter Sand, oder wenn dergleichen nicht zu haben, ordinairer Sand mit Lehm vermischt, aufgebracht werden. Denn ohne eine Ueberfüllung lösen sich dergleichen glasigte Massen auf, und die Wege werden alsdann mehr verdorben als verbessert.

§. 18.

Strafen derjenigen, welche aus den Wegen auf Felder und Wiesen fahren.

Reisende können, wenn der Weg nicht verbessert ist, und in gehörigen Stand sich befindet, gar nicht angehalten oder gepfändet werden, wenn sie gleich bey einer üblen Stelle des Weges einen Ausweg auf unbesäete Felder oder ungeheegte Wiesen genommen, im Fall aber der Weg würklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder geheegte Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, 7½ Gr. Preussisch pro Pferd Pfandgeld zu nehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu seyn äestimiret, als das festgesetzte Pfandgeld, er durch einen Amts- oder Dorfgeschwornen den Schaden taxiren lassen und die Vergütigung desselben von denen Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende bis die Taxe von den Geschwornen vollzogen sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schaden zugefügt worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Rthlr. oder etwas von solchem Werth vor der Hand sich geben zu lassen, er muß aber, sobald die

Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß Jemand blos um den Reisenden schwer zu fallen, und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schaden geschehen wäre, ein unmäßiges Pfandgeld verlanget, oder genommen habe, derselbe nach Bewandniß der Umstände mit 5 bis 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

§. 19.

Die besonders für die Posten angelegte Straßen, sollen von Niemanden anders befahren werden.

Der Poststraßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden möchten, müssen sich Privatpersonen und insonderheit Frachtfuhrleute enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zollstraße nicht weichen. Wenn aber Reisende und in Specie die Frachtfuhrleute über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, können sie sich bey dem nächsten Postamte melden, die alsdann das Weitere, dem §. 1. dieses Reglements gemäß, zu besorgen haben.

§. 20.

Vorschriften wegen der Wegweiser, Hecken in den Dörfern ꝛc. ꝛc.

Die Wegweiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, neue von eichen Holz gesetzet, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten, und mit besonderer Oelfarbe weiß und schwarz geflammt, recht kenntlich gemacht, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite und wenigstens 14 Fuß breit gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige in Unsern Forsten mit Zuziehung der Revierbedienten, in Privatwäldern aber mit Vorwissen der Gutsbesitzer abgehauen, auch Stubben und Wurzeln so viel immer möglich aus dem Wege geräumt, keine Lehmkuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern, und die holen Wege, bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemachet (wozu eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehl Anstalt zu machen haben), die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleine Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemachet, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrne Steindämme auch binnen gewisser Zeit repariret werden.

§. 21.

Anweisungen zum Bau massiver Brücken.

Da zu Unterhaltung und Neubau der vielen hölzernen Brücken über die Feld- und Abzugsgraben, auf den Landstraßen, eine überaus große Menge Holz jährlich erfordert wird, dergleichen Brücken aber von kurzer Dauer und bey vernachläßigter Reparatur, wie öfters der Fall ist, äußerst gefährlich zu passiren sind; so sollen von jetzt an:

I. Dergleichen Brücken, zur Ersparung des Holzes, massiv, und zwar in Gegenden, wo Feldsteine befindlich sind, ganz davon aufgeführt, und wobey folgendes zu beobachten ist.

A. Bey Brücken mit gewölbten Bogen von Feldsteinen müssen

1) die Wiederlagemauern eine hinlängliche Stärke von etwa 5, 6 bis 8 Fuß nach Verhältniß der Weite des Bogens erhalten, und besonders zur Grundlage große Steine genommen werden.

2) Muß der Bogen des Gewölbes nach einer halben Zirkellinie gewölbt, wozu schickliche scharfkantige etwas keilförmige Feldsteine genommen, und die Fugen gehörig verzwicket werden.

So wenig zu den Wiederlagen, als Gewölbe, wird Kalk gebraucht, sondern die Steine werden verbandmäßig in Moos gesetzt, und das Geländer auf der Brücke ebenfalls von großen Feldsteinen, dichte an einander gesetzt, verfertigt.

3) Muß

3) Muß die Sohle des Grabens vor und unter der Brücke mit Feldsteinen gehörig gepflastert werden, damit das durchfließende Wasser die Wiederlagemauern nicht hinterspühlen und unterwaschen kann.

B. Die Brücken mit geraden Decken von Feldsteinen sind zwar an sich äußerst nützlich, um jedoch dergleichen zu erbauen, sind Leute nöthig, die damit Bescheid wissen, weshalb darauf gesehen werden muß, solche Leute zu erhalten, um diese vortheilhafte Art Brücken einzuführen, die wenig Kosten verursachen und dauerhaft sind.

C. Ueber kleine Feld- und Abzugsgraben, welche die Landstraßen durchschneiden, deren Ufer niedrig, der Boden feste ist, und worin kein Wasser stehen bleibt, vielmehr den größten Theil des Jahres trocken sind, sollen keine Brücken angelegt, sondern die Ufer in hinlänglicher Weite schreg abgestrichen und die Anfahrten und Sohle des Grabens 18 bis 20 Fuß breit mit Feldsteinen gepflastert werden, wodurch in vielen Fällen, wo es die Localität erlaubt, dergleichen Durchfahrten anzubringen, die Kosten zu Anlage und Unterhaltung der Brücken gänzlich erspart werden können.

D. In welcher Art gemauerte und überwölbte Brücken von Mauersteinen bey 12, 18 und mehrere Fuß Breite im Lichten des Bogens mit den wenigsten Kosten dauerhaft zu erbauen sind, gehört zur Wissenschaft eines jeden Baumeisters, daher hierüber keine besondere Vorschrift zu geben nöthig ist.

Die Baubedienten müssen aber vorzüglich dahin sehen, daß bey vorfallendem Bau dergleichen massiven Brücken, zum Gewölbe derselben sehr gut ausgebrannte Steine genommen, und das Steinpflaster darüber nicht wie gewöhnlich dichte übers Gewölbe, sondern erst 1½ Fuß hoch mit Lehm und Erde ausgefüllt werden, so wie auch die Anfahrten in hinlänglicher Weite, und die Sohle des Grabens zwischen den Wiederlagen zum Schutze der Fundamentmauern mit Feldsteinen gepflastert werden müssen.

E. Wenn Brücken 14 bis 18 Fuß lang oder weit sind, worüber also ein Gewölbe von Feldsteinen, wie bey A. bemerkt, nicht statt findet, und von Mauersteinen solches anzufertigen zu kostbar tällt, so sollen alsdenn die Stirnwände von Feldsteinen in Moos gelegt aufgeführet, darauf Mauerlatten gestreckt, und die Balken, Belag und Geländer, wie gewöhnlich bey hölzernen Brücken angefertigt werden. Durch Anlage dergleichen halb massive Brücken wird schon eine beträchtliche Holzersparung bewürkt, daß sonst zu den Stirnschälungen nöthig ist, daher die Bauofficianten hiermit angewiesen werden, dergleichen vortheilhafte Brücken bey vorkommenden Neubau der hölzernen zu Ersparung des Holzes in ihren Distrikten einzuführen.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Mauersteinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) Zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit seyn.

2) Muß der untere Belag von halb Holz und die Befohlung darauf oder Fahrbahn von 3zolligen Bohlen angefertigt werden.

3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes drey Fuß hohes mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.

4) An

4) An den vier Seiten der Anfahrten auf der Brücke, müssen Flügelschälungen, jede wenigstens acht Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bey Nachtzeit nicht Leute verunglücken.

5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Jochbrücken über Ströme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, so sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bey deren Neubau, Brücken mit Hangetrahme statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bauofficianten bey Erbauung neuer Brücken über Ströme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bey großem Wasser kein Aufstall und Ueberschwemmung entstehen können, welche jedesmal den Localumständen gemäß genau ausgemittelt werden muß.

§. 22.

Verantwortlichkeit der Schulzen und Dorfältesten für die gute Beschaffenheit der Wege.

Nach den hier gegebenen Vorschriften haben sich nicht nur diejenigen, denen die Aufsicht auf die Wege vermöge des gegenwärtigen Reglements anvertrauet worden, und sonst jedermann auf das eigentlichste zu achten, sondern es sollen auch die Schulzen und Aeltesten schuldig seyn, vorzüglich dafür zu sorgen, daß die innerhalb den Grenzen ihrer Dörfer und Dorfsländereyen belegene Wege, Brücken in gehörigem Stande erhalten werden, widrigenfalls sie bey entstehenden Klagen dafür mit verantwortlich gemacht werden sollen.

Wir befehlen übrigens, daß dieses Wegereglement zum Druck befördert, in Westpreussen und den Netzdistrikten überall bekannt gemachet werde, und vom Tage der Publication die volle Kraft eines Landgesetzes haben, auch auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 4ten May 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. F. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck.

No. XLIII. Publicandum wegen der Freyheit, auf dem Lande das Bier zu den Gelagen und Ausrichtungen nach Willkühr aus Braukrügen oder aus Städten zu nehmen. De Dato Berlin, den 4. May 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß den, zu den Aemtern und Adelichen Brauereyen in der Kurmark gewidmeten Dorfschaften, von den Beamten und Herrschaften verwehret werde, das Bier zu den vorfallenden Gelagen und Ausrichtungen nach ihrem Gefallen und Willkühr entweder aus den Braukrügen oder aus den Städten zu nehmen. Da dieses nun aber der beständigen Landes-Observanz und

namentlich auch der Brauordnung vom 27sten Junii 1714. §. 18. und der Ordre vom 3ten April 1737. §. 7. geradezu entgegen ist; so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung aller derer, so es angehet, von neuem bekannt gemacht.

So geschehen und gegeben zu Berlin, am 4ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. XLIV. Rescript an das Cammer-Gericht, die Abzug- und Abschoßfreyheit des Vermögens der in hiesigen Lande gezogenen Fremden betreffend. De Dato Berlin, den 5. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die dem hiesigen Magistrat auf seine gegen die Verordnung vom 9. July. a. p.

wegen der Abzugs- und Abschoßfreyheit der in hiesigen Lande gezogenen Fremden, in Ansehung des von ihnen mitgebrachten und im Lande erworbenen Vermögens

gethane Vorstellung, dato ertheilte Resolution zur Nachricht und Achtung, anbey in Abschrift zufertigen und Sind ꝛc. Berlin den 5. May 1796.

Ad Mandatum

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Wöllner. v. Goldbeck. v Alvensleben. von Struensee. v. Haugwitz. von Thulemeier.

Ad No. XLIV.

Seine Königl. Majestät ꝛc. Unser ꝛc. Lassen dem hiesigen Magistrat auf dasjenige, was derselbe gegen die Verordnung vom 9. July a. p.

wegen der Abzugs- und Abschoßfreyheit, der in hiesigen Lande gezogenen Fremden, in Ansehung des von ihnen mitgebrachten und im Lande erworbenen Vermögens

unterm 29. März a. c. vorgestellet hat; hiedurch zur Resolution ertheilen: daß ihm das Recht, Abschoß zu nehmen nicht verweigert, und ihm nur, wenn solches geschehen solle, rechtliches Gehör zu verstatten seyn würde; dieser Fall aber ist hier nicht vorhanden, sondern es kömmt darauf an:

ob der Landesherr durch Verträge mit andern Staaten eine wechselseitige, oder durch Gesetze auf gewisse Fälle eine einseitige Abschoßfreyheit allgemein und dergestalt, daß auch der zum Abschoß berechtigte Privatus sich darnach zu achten haben, einführen kann;

und hierüber kann so wenig dem Magistrat, welcher wegen des Abschoßes keine besondere Vorrechte in Ansehung dieser Fälle zugesichert erhalten, oder sonst erworben hat, als jedem andern Privat-Berechtigten den Weg gerichtlicher Entscheidung zugegeben werden, die Befugniß zum Abschoß mag als bloße Folge, der Gerichtsbarkeit, oder wie es in der Mark ist, als ein Erwerb aus Begnadigung oder Verjährung angesehen werden.

Da nun die Landesgesetze, welche die Beneficia für die in Sr. Königl. Majestät Staaten sich niederlassenden Ausländer bestimmen, zugleich die Abschoßfreye Verabfolgung ihres Vermögens, ohne die zum Abschoß berechtigten Patrimonial-Gerichtsbarkeiten davon auszunehmen verordnen, und diese Abschoßfreyheit von allen Ausländern, ohne einen Unterschied zwischen ihrer Qualität und den hier erworbenen oder mitgebrachten Vermögen zu machen, verstanden und erkläret worden; so kann der Magistrat rechtlich keine Ausnahme verlangen. Aus billiger Rücksicht indessen auf die besondere Umstände

1) daß in Berlin vor andern Städten und Orten der gröste Zusammenfluß von Fremden ist.

2) Die

2) Die mehrsten derselben nicht zu ihrer Niederlassung sich hieher begeben, sondern als Schüler, Lehrbursche, Gesellen, angeworbene Soldaten und Studirte, ohne bestimmte Absicht eines Etablissements hieher gezogen, oder eingewandert sind, und nur durch Heurath, erlangte Dienststellen, und andere sich ihnen darbietende Vortheile gelegentlich dazu veranlasset worden, ein gleiches auch künftig zu erwarten seyn wird.

3) Wann solcher Ausländer zu exportirendes Vermögen nicht verabscheßet werden sollte, die Kämmerey zu den durch dieselben merklich vermehrten Lasten der Gerichtsbarkeit künftig ohne einen außerordentlichen Zuschuß nicht vermögend seyn würde.

Wollen Sr. Königl. Majestät dem gedachten Magistrat gabellam emigrationis et hereditariam von dem Vermögen aller solcher Ausländer unter seiner Gerichtsbarkeit nachgeben, die als Schüler, Lehrbursche, Gesellen, Domestiken, Canditaten, angeworbene Soldaten und überhaupt ohne Absicht, sich häußlich in Berlin niederzulassen herkommen, in solchem Zustande sich eine zeitlang hier aufhalten, und alsdenn erst niederlaßen; wohingegen es wegen derjenigen Ausländer, die, um sich in Berlin zu etabliren herkommen, und bey ihrem Abzuge ihr hiesiges Etablissement bewerkstelligen, sie mögen auswärts schon eigen Feuer und Heerd gehabt haben, oder nicht, bey der gesetzmäßigen Abschoßfreyheit verbleiben muß.

Signatum Berlin den 5. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
den hiesigen Magistrat.

No. XLV. Instruction, die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Recruten betreffend. De Dato Berlin, den 6. May 1796.

Diejenigen Fehler der Gesundheit, und körperliche Gebrechen, welche den Soldaten zum Königlichen Kriegsdienst untauglich machen, sind entweder in die Augen fallend, oder sie bieten sich den äußern Sinnen nicht dar: sie sind daher entweder leicht und auf der Stelle auszumitteln, oder sie erfordern die genaueste scharfsinnigste Prüfung, oft solcher Umstände, welche mit dem Gegenstande der Erforschung in einem sehr entfernten Verhältniß stehen.

Folgende Umstände verdienen die Erwägung des den Recruten untersuchenden Chirurgi.

Der Recrut ist entweder ganz gesund, oder er leidet an seiner Gesundheit. Die Würklichkeit beyder Fälle soll der visitirende Chirurgus mit Bestimmtheit ausmitteln und bezeugen.

Beyde Fälle können Zweifeln unterworfen seyn, und diese den, der Soldat zu seyn wünscht, zu seinen Dienstleistungen unfähig machen, welches ihn verleiten wird, seine Gebrechen zu verheimlichen, oder er wünscht vom Soldatenstande befreyt zu seyn, wodurch er auf die Gedanken geräth, Krankheiten und Gebrechen, von welchen er verschont ist, zu erdichten, oder auch zu erkünsteln. Ersteres hat oft bey einem Recruten statt, welcher gegen gewisse Vortheile sich zu Kriegesdiensten verbindlich gemacht, letzteres bey denen, welchen die Gesetze diesen Stand gegen ihre Wünsche auferlegen. Zur richtigen Beurtheilung dieser Fälle gehört nicht nur genaue Kenntniß von der natürlichen Beschaffenheit eines gesunden Menschen, sondern auch vorzüglich eine genauere Bekanntschaft mit den Dienstpflichten in ihrem ganzen Umfange, welche einem Soldaten obligen, in allen Verhältnissen, in welche ihm sein Stand, seine Lebensart und das specielle Amt, zu welchem er im Militair bestimmt ist, setzen. Der Dienst bey der Infanterie, Cavallerie und Artillerie; der eines Unter-Officiers, Tambours, Gemeinen und eines Packknechts erfordert überhaupt einen ganz gesunden Mann; aber mancher dieser Dienste erlaubt

laubt es, daß der zu diesem oder jenem Stande bestimmte Mann, einen oder den andern Fehler an sich tragen kann, ohne daß solcher einen nachtheiligen Einfluß auf seine Dienstleistung hätte. Die Bekanntschaft mit der Bestimmung des Recruten muß in dieser Rücksicht den untersuchenden Chirurgum in seinem Urtheil leiten, und er hat diesen Unterschied bey vorkommenden Fällen in dem, über den vorgefundenen Gesundheitszustand auszustellenden Attest besonders zu bemerken: ob er den Recruten zu dem Dienst bey der Infanterie, Cavallerie, oder Artillerie, als Unterofficier, Tambour ꝛc., ungeachtet des entdeckten und angezeigten Fehlers, noch tauglich halte. Jedoch kann diese Ausnahme nur bey solchen Fehlern statt finden, von welchen man überzeugt ist, daß sie in der Folge nicht zunehmen, und dadurch den Soldaten vor der Zeit zum vollkommenen Invaliden machen würden.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht von Seiten des untersuchenden Chirurgi, erfordern die verheimlichten Gesundheitsfehler derjenigen Recruten, welche sich freywillig zum Militairdienst haben anwerben lassen, und welche dabey entweder ihren Unterhalt auf einige Zeit, oder unentgeldliche Pflege und Heilung ihrer Krankheiten, oder gar die Ausführung des boshaften Vorsatzes beabsichtigen: durch die auf Entdeckung des Gesundheitsfehlers folgende Entlassung eine neue Gelegenheit zu erhalten, um sich von neuem bey einem andern Regiment oder einer andern Armee anwerben zu lassen, und sich dadurch in den Besitz einer neuen Summe Geldes zu setzen.

Die Ausmittelung folgender Umstände, unter der erforderlichen Vorsicht, wird vorzüglich nothwendig seyn, um die Fähigkeit oder Untauglichkeit eines Mannes zum Militairdienst, mit mehrerer oder wenigerer Gewißheit, oder auch bedingungsweise zu bestimmen.

1.

Es ist allerdings ein eigenes Zimmer nöthig, in welchem der Untersuchende jeden Recruten einzeln, in Gegenwart eines höhern oder niedern militairischen Befehlshabers, mit Ruhe und gehöriger Uberlegung ohne Stöhrung besichtigen kann. Bey dieser Besichtigung ist es nothwendig, daß der Mann von Haupt bis zu Fuß sich ganz entkleide, und dann den Anordnungen des Chirurgi die pünktlichste Folge leiste.

Die genaueste Betrachtung des ganzen Körpers und Beurtheilung seines Ebenmaaßes kömmt zuerst in Betrachtung. Das Mißverhältniß einzelner Theile unter sich oder gegen das Ganze, sind als Verunstaltungen anzusehen, welche mehrentheils den Mann zur Leistung seiner Dienste unfähig machen.

2.

Warnungszeichen auf dem Rücken oder andern Theilen eingebrannt, müssen treulich angezeigt, und die weitere Verfügung der Behörde, welche die Verpflegung, Transports, Vertheilung ꝛc. der Recruten besorgt, überlassen werden.

Eben so ist es mit den vorgefundenen Spuren, welche nach erlittenen Spießruthen zurückgeblieben, zu halten, bey deren Anzeige noch zu bemerken: ob nach den vorgefundenen Narben zu urtheilen, die erlittene Strafe groß oder geringe gewesen, wo alsdenn die gedachte Behörde ausmitteln wird, um welcher Ursach willen der Recrut die Strafe erleiden müssen. Z. B. wegen Desertion, Subordinations-Vergehungen, Raisonniren oder anderer boshafter Laster, in welchem Fall solches den resp. Regimentern oder Bataillons angezeigt werden wird, um darnach ihre Maaßregeln zu nehmen.

3.

Geschwulste am Körper, von welchen man nicht überzeugt ist, daß solche ohne Nachtheil der Gesundheit fortgeschaft werden können, sind als Ursach der Dienstuntauglichkeit zu betrachten, besonders wenn ihre Fortschaffung durch eine Operation geschehen muß, von welcher man, wenn gleich sie unbedeutend ist, den Ausgang mit voller Gewißheit nie im voraus bestimmen kann. Solche zweifelhafte Fälle kann man nur dadurch in Gewißheit setzen, daß der Recrut mit wahrscheinlich heilbaren Geschwülsten in ein Hospital gebracht werde, um dort die Ausrottung derfel-

derselben zu unternehmen, und den Ausgang abzuwarten. Geschwülste, welche klein sind, von welchen man weiß, daß sie nicht wachsen werden, welche dem Körper und seinen Theilen eine ganz freye, ungehinderte Bewegung erlauben, selbst denn noch, wenn er fest angezogen ist, machen hiervon eine Ausnahme, und erlauben die Anerkennung der Dienstfähigkeit.

4.

Gehinderte Bewegung irgend eines Gliedes, welche bleibend ist, aus jeder Ursach entstanden, wird immer den Grund der Dienstuntauglichkeit enthalten. Selbst die kleinern Glieder, die Finger, wenn sie, einer oder mehrern der willkührlichen Bewegung, Hindernisse entgegen setzen, werden mehrentheils die Dienstverrichtungen dem Soldaten erschweren, oft ihn ganz daran verhindern. Unvollkommen geheilte Verrenkungen, und nahe an den Gelenken gehabte Beinbrüche, erzeugen mehrentheils solche Steifigkeiten, worauf bey der Untersuchung genau zu sehen. Und da diese Uebel wohl immer unheilbar bleiben; so ist ihre Gegenwart als hinreichend anzusehen, um den Recruten für Dienstuntauglich zu erklären.

Um sich von diesen Umständen zu vergewissern, ist es nothwendig, daß der Recrut die jedem Gliede eigenen, und im gesunden Zustande möglichen Bewegungen ganz ungezwungen mache, daß man von jedem sich findenden Hinderniß, die Ursach aufsuche, und beurtheile: ob solche bloß vorübergehend, anhaltend, oder periodisch ist, und dann das Resultat davon anzeige.

In den beyden letztern Fällen ist die Dienstuntauglichkeit erwiesen. Aber man muß sich auch hüten, durch eine ungegründete Angabe des Recruten betrogen zu werden, wogegen eine genaue Untersuchung des angeblich leidenden Theils, die vorsichtige Erforschung der Angabe des Recruten, und eine scharfsinnige Vergleichung aller Umstände, in der darauf Bezug habenden Erzählung desselben, sichern.

5.

Der Erbgrind ist bey einem Recruten als Ursach der Dienstuntauglichkeit anzusehen, weil man ohne längere und genauere Beobachtung nicht im Stande ist, den Sitz des Uebels, in Ansehung der Tiefe, und seine Hartnäckigkeit zu beurtheilen, und weil dieses Uebel durch Berührung ansteckend ist, obgleich ein Versuch zur Kur anzurathen seyn würde, da die Erfahrung lehrt, daß mancher Grindkopf gründlich, und mit dem besten Erfolg geheilt worden.

6.

Mit dem Weichselzopf ist kein Recrut anzunehmen, bevor derselbe nicht geheilt ist, weil durch Abschneidung der Haare das Uebel nicht immer gehoben werden kann.

7.

Laufende Ohren, entweder durch Knochengeschwüre, oder durch Absetzung einer Krankheitsmaterie verursacht, welche mehr oder weniger am Gehör hindern, machen den Recruten zum Dienst unfähig. Taubheiten überhaupt, welche von unergründlichen oder nicht zu entfernenden Ursachen herrühren, sind ebenfalls ein hinreichender Grund zur Dienstuntauglichkeit; aber diejenigen Taubheiten, welche von angesammelten und verhärteten Ohrenschmalz entstanden, werden durch die Hinwegschaffung dieser widernatürlichen Ansammlung gehoben, und erlauben die Annahme des Recruten.

8.

Fehler des Gesichts, wenn sie in der widernatürlichen Beschaffenheit der Theile des Auges, und in dem Empfindungs-Vermögen ihren Sitz haben, sind meist als unheilbar anzusehen. Zu dieser gehören:

Entzündete Augen, wenn solche sehr langwierig, und oft wiederkehren; die Umkehrung der Augenlieder nach innen oder außen; entzündete Augenlieder, besonders der Meybohmschen Drüsen, wenn überdem noch andere Drüsenkrankheiten, oder auch ein cacochymischer Zustand des Körpers zugegen; Lähmung der Augenlieder; Flecke auf der Hornhaut, besonders wenn sie groß und an beyden Augen (kleinere Flecke, nur an einem Auge, wenn sie schon alt,

sind davon ausgenommen); gänzliche Verdunkelung der Hornhaut; Verwachsung des Sehelochs; der graue und grüne Staar, und der schwarze Staar.

Die jeder dieser Krankheit besonders eigenthümlichen Kennzeichen, vergewissern uns von ihrer Gegenwart und Wahrheit.

Ein fehlendes Auge, ohne andere Beschwerden, kann nicht als Ursache der absoluten Dienstuntauglichkeit angesehen werden; es hängt aber die Annahme eines Mannes, den ein solcher Fehler verunstaltet, von dem Gutbefinden derjenigen Behörde ab, welcher das Werbungsgeschäft besonders übertragen worden.

Derjenige Zustand des Auges, welcher den Recruten hindert, in die Ferne zu sehen, macht ihn zum Soldaten untauglich. Die mit der nöthigen Vorsicht angestellten Versuche, in Vergleichung mit dem Bau des Auges, überzeugen uns davon.

9.

Eine Thränenfistel muß zu denen Krankheiten gezählt werden, welche den Mann Dienstuntauglich machen.

10.

Krankheiten der Stirnhölen und Ober-Kinnbackenhölen mit Knochenfraß verbunden, stinkende Nasengeschwüre, eine fehlende Nase, so wie ein fehlender Gaumen, auch wenn von letzterem nur so viel verloren gegangen, daß dadurch die Sprache unvernehmlich geworden, können sämmtlich nicht anders beurtheilt werden, als daß sie den Recruten zum Dienst untauglich machen.

11.

Große Geschwülste im Munde, verhärtete und aufgetriebene Mandeln; fehlende Vorderzähne, (ohne welche der Soldat die Patronen nicht abbeissen kann, erlauben aber Tambour, Artilleriest oder Unteroffizier zu seyn); eine große Haasenscharte; krebshafte Geschwüre im Munde, an den Lippen, oder an allen übrigen Theilen; eine Speichelfistel, sind alles Fehler, welche zum Militairdienst unfähig machen.

12.

Drüsengeschwüre am Halse, unter den Achseln, und andern drüsigten Theilen, oder die sogenannte Drüsenkrankheit, gehört mit zu denen Krankheiten, welche sehr selten gründlich geheilt werden, und sind in der Regel als solche anzusehen, durch welche der Soldat an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhindert wird.

13.

Von dem wahren Kropf gilt das, was im vorigen gesagt worden. Denn obgleich mancher Mensch damit behaftet und gesund scheint, so erlaubt er den Soldaten weder das feste Umlegen einer Halsbinde, noch das Behangen der Schultern mit ansehnlichen Lasten, und noch weniger Anstrengungen durch starke Bewegung.

14.

Ein verwachsener gekrümmter Rückgrad, und eine widernatürlich gestaltete Brust, so wie auch ein steifer Rückgrad, verbieten die Annahme eines Recruten.

15.

Bruchschäden am Unterleibe aller Art, in der Nabelgegend, Weichengegend, Schenkelgegend, oder wo sie sonst vorkommen mögen, sind bey einem Recruten ohne Anstand als solche Fehler anzusehen, welche ihn zum Militairdienst untauglich machen.

16.

Ein Wasserbruch, Fleischbruch, Blutbruch, und jede widernatürliche Veränderung des Testikels, selbst dann, wenn er nicht an seinem gehörigen Ort, sondern im Bauchringe sitzt; diese Uebel müssen so lange, als sie noch nicht fortgeschaft, für Ursachen gelten, welche die Annahme des Recruten nicht erlauben; obgleich die Heilung mancher dieser Uebel möglich, so erfordert sie doch eine Operation, deren glücklichen Ausgang niemand verbürgen kann.

17.

Fistelgeschwüre an der Brust, am Unterleibe, in der Gegend der Harnröhre, des Afters, Goldene Aderknoten, wenn sie ansehnlich sind; wenn ein Recrut, damit

mit behaftet, ist er als Dienstuntauglich anzusehen.

18.

Blutharnen und Unaufhaltsamkeit des Harns, wenn letztere nicht verstellt ist, und man Gelegenheit hat, ersteres zu beobachten, sind Hindernisse der Annahme des Recruten.

19.

Fehlerhafte Bildung der Gliedmaßen, Krümmung, Verlängerung und Verkürzung derselben, Schwinden, Lähmung und Contractur der Glieder, Anschwellung der Knochen, (es sey denn, daß letztere nach einem gehabten Beinbruch entstanden, übrigens aber die Bewegung nicht hindert, und das Glied nicht entstellt hat;) fehlende Finger, besonders des Daumens einer oder der andern Hand, (wenn von denen andern nur einer, und dieser nur zum Theil fehlt, so ist der Einfluß auf den Gebrauch der Hand nicht sehr groß, und erlaubt dieser Fehler zuweilen die Anerkennung der Dienstfähigkeit;) Steifheit eines oder des andern Fingers, welche im Gebrauch der Hand oft noch hinderlicher, *als wenn er gänzlich fehlte*; ein überflüssiger Finger, welcher so beschaffen und placirt ist, daß er beym Gebrauch der Hand im Wege ist; Ueberbeine, wenn sie groß, und mit den Sehnen untereinander, oder mit den Knochen so verwachsen, daß dadurch der freye Gebrauch des Gliedes eingeschränkt wird: alle diese Fehler und Mängel machen den Recruten für den Militairdienst untauglich.

20.

So wie Gelenkgeschwülste überhaupt ein Hinderniß der Annahme eines Recruten sind, so ist es auch vorzüglich die weiße Gelenkgeschwulst.

21.

Alte Geschwüre an den Füßen, welche aber von den neuen, oder gar durch spanische Fliegen und andere scharfe Sachen erkünstelten, wohl unterschieden werden müssen; selbst die Spuren von neulich gehabten ansehnlichen Fußgeschwüren, welche einen wiederholten Aufbruch vermuthen lassen; die sogenannten Krampfadern, widernatürliche Beschaffenheit und Bildung der Gelenke und der Knöchel, Verdrehung der Füße; Verwachsung der Zehen, so daß sie über einander liegen; ein fehlender großer Zehe, oder mehrere andere, sind als Umstände, unter welchen ein Mann zum Militairdienst nicht angenommen werden kann.

22.

Noch gehören zu denjenigen Fehlern und Krankheiten, welche einen Recruten zu Kriegesdiensten untauglich machen: die Epilepsie, Wahnsinn, Melancholie, Blutspeyen, Engbrüstigkeit, Lähmung und Gichtkrankheit.

Die Erkenntniß dieser Uebel ist oft äußerst schwürig; da aber der zu weilen damit gespielte Betrug es nothwendig macht, mit der größten Bestimmtheit auszumitteln, ob der Recrut mit diesen genannten und vorgeblichen Fehlern wirklich behaftet, oder ob sie erdichtet, und durch Verstellung so natürlich, oft bis zur Täuschung eines Sachkundigen nachgeahmt sind; so muß die Entwickelung dieser Zweifel mit der größten Vorsicht unternommen, und daher solche Menschen in einem Hospital untergebracht werden, wo man durch genauere Beobachtung, und sorgfältig angestellte Prüfungen, die Zuverlässigkeit der Angaben oder der Zweifel, gründlich bestimmen kann.

Taubheit und Blindheit, und manche andere Fehler werden zuweilen ebenfalls ohne Grund vorgeschützt, und erfordern, um davon überzeugt zu werden, ebenfalls die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit.

23.

Wassersucht, Abzehrung und Lungensucht, Pulsadergeschwülste, gehabte schwere Verwundungen und Verletzungen, deren zerstörende Wirkungen auf die Verrichtungen des Körpers einen ansehnlichen Einfluß haben, sind sämmtlich als Gesundheitsfehler anzusehen, die den Recruten für den Militairdienst unbrauchbar machen.

24.

Flechtenartige Ausschläge, Scorbut und venerische Krankheit, sowohl an den Geburts-

Geburtsgliedern, im Gesicht, Halse, in den Knochen, oder wo sich solche vorfinden mag, sind zwar besonders die beyden letztern, meistens heilbar; da aber auch mit der Heilung verschiedene Schwürigkeiten verbunden, und man einen glücklichen Ausgang nie ganz verbürgen kann; so müssen die mit solchen Krankheiten behaftete zuvor, ehe man ihre Dienstauglichkeit anerkennen kann, in einem dazu bestimmten Hospital von ihrer Krankheit geheilt werden.

Die flechtenartige Ausschläge sind selten gründlich auszurotten, und deshalb muß mit solchen kein Recrut als dienstfähig angenommen werden. Berlin, den 6. May 1796.

Erstes, Zweytes und Sechstes Departement des Königl. Ober-Kriegs-Collegii.

v. Boyen. v. Manstein. v. Diether. v. Langelair. v. Misitscheck. von Guionneau.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey anderweiten Subhastationen eines Guts im Nichtzahlungsfall betreffend. De Dato Berlin, den 9. May 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. In Unserer allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. 52. §. 62. ist verordnet, daß wenn der Käufer eines Guts die Zahlung der Kaufgelder in der gesetzten Zeit nicht leistet, er sich die anderweitige Subhastation auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen müsse. Bey dieser Vorschrift sind Zweifel entstanden: ob die verordnete anderweitige Subhastation nur eine Fortsetzung der vorigen sey, oder ob die Erfordernisse einer neuen Subhastation beobachtet werden müssen.

Nun ist es aber nach der Fassung dieser Gesetzstelle ganz klar, daß in einem solchen Falle, wo das Gut nicht mehr für Rechnung des vorigen Besitzers, sondern auf Gefahr und Kosten des neuen Käufers ausgeboten wird, von einer Fortsetzung der vorigen durch die Adjudication völlig beendigten Subhastation gar nicht die Rede seyn kann; auch erhellet eben dieses aus der Parallelstelle Unsers allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. XII. §. 346. noch deutlicher; und Unsere Gesetz-Commission hat daher in einem derselben vorgelegten Falle dahin concludiret:

daß bey der vorgeschriebenen anderweitigen Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Termine überall nach Vorschrift §. 30. Tit. 52. Part. I. der Gerichtsordnung verfahren werden müsse;

welches zur Vermeidung alles Mißverständnisses und aller Nullitäten Euch hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht wird. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLVII. Verordnung, wodurch die Spanischen Piastres fortes ausser Umlauf gesetzet werden. De Dato Berlin, den 9. May 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da die Gründe, welche Uns bewogen haben, vermittelst Unserer Verordnung vom 25sten Junii 1794 die Circulation der während dem Kriege in großen Summen eingeführten Spanischen Piastres-fortes in Unsern Staaten zu gestatten, und die Annahme dieser Münzsorte in Unsern Landesherrlichen Cassen nach einem bestimmten Zahlwerth von 1 Thlr. 11 Gr. zu verfügen, gegenwärtig nicht mehr statt finden; Wir allergnädigst resolviret haben, die obige Verordnung vom 25sten Junii 1794 wiederum aufzuheben. Wir ordnen und setzen daher hiermit fest.

1. Daß

1.

Daß die sogenannten Spanischen Piastres-fortes in Unsern Staaten als eine gangbare Münzsorte nicht weiter circuliren, sondern nur als eine Handelswaare angesehen werden sollen.

2.

Daß diese Münzsorte im Handel und Wandel keinen bestimmten numerairen Werth haben, sondern die Bestimmung des Werths derselben der allgemeinen Handels-Conjunctur überlassen werden soll.

3.

Daß in allen Unsern Landesherrlichen Cassen gar keine Piastres-fortes weiter nach einem bestimmten Zahlwerth angenommen werden sollen.

4.

Daß Unsere Münzen die Piastres-fortes nur als Metall, nach den bekannten Grundsätzen annehmen sollen.

5.

Damit diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und befehlen Wir Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio das weiter Nöthige dieserhalb zu besorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten May 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

No. XLVIII. Circulare, die Enrollements-Freyheit der Söhne der Stallmeister und Gestüt-Officianten betreffend.

De Dato Berlin, den 14. May 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinetsordre vom 10ten d. M. den Söhnen der in Höchstdero Diensten stehenden wirklichen Stallmeister, expedirenden Gestüt- und Landgestütsecretairs und Cassenrendanten unbedingt, den Söhnen der Oberbereiter, Oberstutmeister, Bereiter und Gestütverwalter aber bedingt die Enrollementsfreyheit zu bewilligen geruhet; so machen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung bekannt, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten May 1796.

Auf Special-Befehl.

An
sämmtliche Krieges- und
Domainen-Cammern.

No. XLIX. Patent, wegen der General-Finanz-Administration der zum Ostpreußischen Departement gelegten neuen Distrikte zwischen dem Niemen, Bug, Narew und der Weichsel.

De Dato Berlin, den 15. May 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und machen zur allgemeinen Achtung hierdurch bekannt, daß diejenigen mit Unsern Staaten jetzt vereinigten Distrikte, welche zwischen der Ost- und Westpreußischen Grenze, und den Ströhmen, Niemen, Bug, Narew,

My *Frydryk Gwilhelm* z Bożey Łaski Król pruski &c. &c. wiadomo czyniemy, i na powszechną iawność ogłaszamy: że położone między granicą Prus Wschodnich i Zachodnych, a między rzekami Niemem, Bugiem, Narwą i Wisłą Powiary, nie wyiąwszy tę na prawey stronie Wisły położoną część Prus Południowych, na potym do Pro-

und Weichsel gelegen sind, also auch der an der rechten Seite der Weichsel gelegene Theil der Provinz Südpreußen, künftig zur Provinz Ostpreußen gehören sollen, so daß also in diesen zur gedachten Provinz hinzugefügten Distrikten, die Finanzen- und Landespolizey, künftig unter generel-ler Direktion des Preußischen Departements Unseres General-Directoriums verwaltet werden wird.

Diese neue Distrikte bedürfen indessen hierzu einer Einrichtung, welche mit der alten Provinzen Unseres Staats in Uebereinstimmung stehet, wobey aber auf die eigenthümliche Verhältnisse dieser neuen Distrikte in der Art Rücksicht genommen werden soll, daß dadurch für leztere Unsere Landesväterliche Absichten auch mit Sicherheit und mit Schonung der Rechte jedes Einzelnen erreicht werden können und sollen.

Zu Erreichung dieser Unserer gnädigen und Landesväterlichen Absicht, haben Wir nach einer von Uns Höchstselbst vollzogenen speciellen Instruktion Unserm wirklichen Geheimen Staats- Krieges- und dirigirenden Minister Freyherrn von Schrötter als Chef des Preußischen Departements Unseres General-Directoriums, die Finanz-Einrichtung dieser Provinz übertragen.

Alles was solchemnach in Finanz- und Landes-Polizey-Angelegenheiten von diesem Unserm wirklichen geheimen Staats- Krieges- und dirigirenden Minister, und von denen unter demselben anzuordnenden Behörden in Unserm Nahmen, Kraft des von Uns ihm dazu ertheilten speciellen Auftrages verfügt wird, dem haben Unsere getreuen Vasallen und Unterthanen in den oben gedachten Distrikten, auf das genaueste und zwar eben so schnell Folge zu leisten, als wenn diese Befehle von Unsrer allerhöchsten Person unmittelbar ertheilt worden wären.

Hiernach geschiehet Unser Wille, gegen dessen gehorsamliche Erfüllung Wir einem jeden Unserer neuen getreuen Unterthanen mit Gnaden zugethan sind. Gegeben Berlin, den 15ten May 1796.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Schrötter.

wincyi Prus Wschodnich należeć maią, tak dalece, że Administracya Interes Kraiu ekonomicznych i porządkowych w nych do wspomnioney Prowincyi przydanych Powiatach na potym pod generalną Direkcyą pruskiego Departementu Naszego generalnego Directorii będzie.

Przy tym potrzebne są w nowych Powiatach ustanowienia zgadzaiące się z użytemi w starych Państwa naszego Prowyncyach, które zaś nie bez względu na osobliwe relacye tych Powiatów uczynione być maią, ażeby przez to Oycowska Nasza dla nich intencya też z bespiecznością i bez gwałcenia praw każdego z osobna uskuteczniona być mogła i miała.

Do uskutecznienia tego łaskawego Naszego i Oycowskiego celu zlecilismy ekonomiczne w tey Prowyncyi rozporządzenie, stosownie do specialney od Naywyższey Naszey Osoby wydaney Instrukcyi, aktualnem Naszemu, taynemu, woiennemu diriguiącemu Ministrowi stanu Baronowi v Szrötterowi Szefowi Pruskiego Departementu Naszego generalnego Directorii.

Wszystko więc, co w interessach Kraiu ekonomicznich i porządkowych od tego Naszego, aktualnego, taynego woiennego i diriguiącego Ministra stanu, i od przełożenstw, które pod nim organizowanemi będą, Jmieniem Naszym mocą specialnego Naszego na to wydanego zlecenia, ustanowionym będzie, wszystko to wierni Naszy Ważali i poddani wyż wspomnionych Powiatów tak ścisle i prędko wypełniać maią, iakoby takowe rozkazy od Naywyższey Naszey Osoby wydane były.

Taka iest wola Nasza. Który z wiernych nowych Naszych poddanych ią posłuszmie dopełnia, ku temu z łaskawą checą iesteśmy.

Dan w Berlinie d. 15. Maja 1796.

Fryderyk Gwilhelm.
(L. S.)
v. Schrötter.

No. L. Publicandum wegen der zum Plockschen Cammer-Departement gehörig gewesenen, der Cammer-Commission in Bialystock untergeordneten Kreyse. De Dato Berlin, den 16. May 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben zu verordnen geruhet, daß nachfolgende auf der rechten Seite der Weichsel gelegene Creyse des bisherigen Plockischen Cammer-Departements, nemlich der

Bielskische
Dobrzinsche
Lipnowsche
Plockische
Rippinsche
Sierpcsche
Szrenskische
und Wyszogrodsche Creys

vom 1ten Juny d. J. ab der Krieges- und Domainen-Cammer-Commission untergeordnet werden sollen, welche nach dem deshalb zu emanirenden, besonderen Publicando, den 6ten Juny a. c. in Bialystock errichtet wird, um in denen zwischen dem *Niemen, Narew, Bug, der Weichsel und der Ost- und West-Preussischen* Grenze gelegenen Distrikten, die Finanzen und die Landespolizey zu verwalten.

§. 1.

Die gedachte Cammer-Commission zu Bialystock ist daher von der bemerkten Zeit an, das Landes-Collegium so den sämmtlichen Vasallen und Einsassen vorgenannter Creyse in Landespolizey- und Finanz-Sachen vorgesetzt ist, dessen Anordnungen und Verfügungen überall die genaueste Folge geleistet werden muß, und an welches sich die gesammten Einsassen mit ihren Gesuchen, wenn sie die Landespolizey und die Finanzen betreffen, zu wenden haben.

§. 2.

Damit indessen aus der großen Entfernung jener 8 Creyse von Bialystock kein Nachtheil für die Provinz entstehen möge, so wollen Seine Königliche Majestät ferner

das einige Glieder der Cammer-Commission stets in Plock gegenwärtig seyn, und dort eine Deputation der Krieges- und Domainen-Cammer-Commission ausmachen sollen.

Jego królewska Msc. pruska, nayławskawszy nasz Pan ustanowić raczył, że następuiące na prawey stronie Wisły położone powiaty, którzy aż dotąd do Plockiey Kamery Departementu należali, iako to

P. Bielski
Dobrzyński
Lipnowski
Plocki
Rypiński
Sierpski
Srzeński
i Wyszogrodzki

od 1go Czerwca tegoż r. maią być subordinowanemi Komisyi Kamery Wci. i Ekonom., która stosownie do Uniwersału, co względem tego osobliwie ieszcze wydanym będzie w Białostoku dla administrowania interes kraiu ekonomicznych i porządkowych w powiatach między Niemen, Narwą, Bugiem, Wisłą, i granicami Prus Wschodnich i Zachodnych, dnia 6tego Czerwca t. r. się organizuie.

§. 1.

Wspomniona Kamery Komisya w Białymstoku od naznaczonego więc czasu same Kraiowe Collegium iest, wszystkim Wazałom i mieszkańcom wymienionych powiatów względem interes porządkowych kraiu, i ekonomicznych przełożone, którego ustanowieniom i rozporządzeniom iak nayściśliey̆sze posłuszeństwo wszędzie oddać trzeba i do którego wszyscy mieszkańcy ze swoiemi przełożeniami do porządkowych i ekonomicznych interes należącemi udać się maią.

§. 2.

Ażeby zaś ta wielka odległość tych ośmiu Powiatów od Białegostoku nie była ku przeszkodzie Prowincyi; dla tego Jego K. Msć. daley ieszcze to chce:

że niektórzy członki Kamery Komisyi zawsze w Plockie przytomnemi być i tam Deputacyę Kamery W. i E. Komisyi składać maią.

§. 3.

Diese Deputation zu Plock wird

1tens alle an die Cammer-Commission sub Titulo regis gerichteten Vorstellungen und Berichte annehmen, und sie sofort an die Cammer-Commission in Bialystock befördern,

2tens die zur näheren Erörterung der Sachen erforderlichen Untersuchungen bewirken,

3tens sich davon unterrichten: wie von den Vasallen und andern Einsassen der gedachten 8 Creyse und von den darin bestellten öffentlichen Beamten, Geistlichen und Weltlichen Standes, wes Ranges und Würden sie seyn mögen, die Verordnungen befolgt werden, welche von Sr. Königl. Majestät und Namens Allerhöchst Derselben erlassen worden.

Sie hat ferner

4tens die Befugniß und die Verbindlichkeit, jeden Einsassen der obenerwähnten 8 Creyse, der seinen vor die Cameral Behörde gehörigen Landespflichten nicht nachkommt, hiezu ernstlich anzumahnen, damit auf diese Weise das allgemeine Beste befördert, und jeder der durch Verabsäumung solcher Pflichten leidet, klaglos gestellet werde. Wer solchen Anmahnungen nicht schnelle Folge leistet, gegen den wird die Cammer-Commission zu Bialystock, nach der ihr hiervon gemachten Anzeige sogleich die nöthigen Untersuchungen veranstalten, und nach Bewandniß der Umstände verfahren lassen.

Diese Deputation wird gleichfalls

5tens das, was das allgemeine Beste erfordert bey der Cammer-Commission in Bialystock in Vorschlag bringen.

6tens In allen Fällen, wo zur Vermeidung eines zu besorgenden Schadens, schleuniger etwas verfügt werden muß, als die Cammer-Commission zu Bialystock es wegen ihrer Entfernung von dort zu thun vermag, ist die Deputation befugt und verbunden, diese Verfügungen für sich ergehen zu lassen. Solche Fälle können statt haben, bey schleunigen Märschen der Truppen und überhaupt in allen unvorherzusehenden

§. 3.

Ta Plocka Deputacya

1) odbierże wszystkie przełożenia i rapporta da Kamery Komisyi sub Titulo regis addresowane, i zaraz ie odeśle do Kamery Komisyi w Bialymstoku znayduiącey się,

2) sprawi potrzebne do dalszego rozeznania rzeczy Jukwizycye,

3) o tym się uwiadomi: iak rozporządzenia Jmieniem Z. K. M. wydane od Wazałów i innych obywatelow wspomnionych osmiu powiatów, i od ustanowionych w nich publicznych urzędników duchownego i świeckiego stanu, bądz to iakiegożkolwiek rzędu i dostoieństwa do skutku prowadzone zostaną.

Daley ona

4) powinna każdego mieszkańca tych osmiu wspomnionych powiatów który powinności swoie ku Kraiowi do komery przełożeństwa należące nie uczyni, do onych wypelnienia surowo zachęcać, ażeby tym sposobem dobro powszechne pospieszone było, a każden zaniechaniem takich powinności cierpiący na potym bez przyczyn narzekania się został. Przeciwko temu, który takowym zachęceniom nie zaraz posłusznym będzie K. K. Białystocka po uczynionym iey rapporcie Jnkwizycyę zaczynać i podług okoliczności rzeczy postępować każe.

Rowna ta Deputacya.

5) względem wszystkiego, co dobro pospolite wyciąga, propozycye swoie Kamery komisyi Białostockiey przekładać będzie.

6) We wszystkich przypadkach, gdzie dla unikania szkody wyniknąć mogącey trzeba iest przędzey co ustanowić, niż K Komisya Białostocka ztąd dla swoiey odległości to może, Deputacya sama z siebie takowe ustanowienia wydać powinna. Takowe przypadki pokazać się mogą, gdy woysko prędko marszeruie, i ogołem we wszystkich woyskowich interessach, ktore przewidzieć nie można, równo też gdy grohly, albo drogi prędko reparować trzeba, nie mni-

Militairangelegenheiten, desgleichen bey eilig zu bewerkstelligenden Damm- und Wege-Reparaturen, nicht minder bey ansteckenden Krankheiten die unter Menschen und Vieh ausbrechen ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Denen Verfügungen, welche in den zuletzt gedachten Fällen, durch die Deputation zu Plock erlassen werden und wovon diese der Cammer-Commission zu Bialystock stets ausführliche Anzeige zu machen hat, muß von allen und jeden Vasallen und Einsassen der gedachten 8 Creyse und von den in selbigen vorhandenen öffentlichen Beamten, Geistlichen und Weltlichen Standes, eben eine so genaue und schleunige Folge geleistet werden, als ob die Cammer-Commission zu Bialystock, selbst diese Verfügungen erlassen hätte.

§. 5.

Ueberhaupt aber werden sämmtliche getreue Vasallen und Unterthanen des Departements der Plockischen Deputation, besonders aber die darin bestellte öffentliche Beamten Geistlichen und Weltlichen Standes hierdurch angewiesen,

der Cammer-Commissions-Deputation zu Plock in ihrem vorgedachten Wirkungs-Creyse, die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beweisen.

Gegeben Königsberg, den 16ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

ey pod czas zarazliwych chorob miedzy ludzmi i bydłem się pokazuiących i. t. d.

§. 4.

Rozporządzenia przez Kamery Deputacyę Plocką w przypadzach teraz wymienionych wydane, o których Deputacya dokładny zawsze Rapport do K. Komisyi Białystockiey uczynić ma, każdy Wazał i mieszkaniec wspomnionych ośmiu Powiatów, iako też i ustanowieni w nich publiczni urzędnicy duchownego i świeckiego stanu tak posłusznie i prędko wykonać maią, iak gdyby od samey Kamery Komisyi wydane były.

§. 5.

Ogołem zaś do wszystkich wiernych Wazałów i poddanych wydziału Plockiey Deputacyi, szczególnie zaś do ustanowionych publicznych urzędników duchownego i świeckiego stanu ta czyni się odezwa:

aby Kamery Deputacyi Plockiey w wspomnionych iey operacyach należyte uszanowanie i posłuszeństwo pokazali.

Dano w Krolewcu d. 16tgo Maia 1796.

Za specialnym iaknayłaskawszym rozkazem Jego Krolewskiey Mści

v. Szrötter.

No. LI. Circular-Rescript an sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen diesseit der Weser und in Südpreussen betreffend die Declaration des Accise-Justiz-Reglements vom 6. Juny 1795.

De Dato Berlin, den 16. May 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da bey der Ausübung des Reglements wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zollsachen vom 6ten Juny 1795 verschiedene Schwierigkeiten vorgekommen sind, und die Directiones wegen einiger Stellen desselben, so ihnen dunkel geschienen, angefragt haben, worüber Dieselben auch zum Theil bereits beschieden sind, so finden Wir wegen einiger dieser Anfragen für nöthig, damit überall ein gleichmäßiges Verfahren statt finde, folgende allgemeine Declaration des gedachten Reglements zu erlassen:

1) Soll es in Absicht der sogenannten Kleinigkeitssachen bis zu 1 Rthlr. incl. bey dem Accise-Justizreglement vom 11ten Juny 1772. Cap. 2. §. 11. nach wie vor verbleiben, auch in diesen Sachen, wie bishero, gar keine Gebühren

bühren angesetzt werden, sondern es findet bey diesen das bisherige Verfahren ohne irgend einige Abänderung noch fernerhin statt.

2) ad §. 4. Den Mitgliedern der Directionen, welche nicht zur Justiz verpflichtet sind, kommt ein eigentliches Stimmenrecht nur zu in denen Fällen, wo es auf Kenntniß der Accise- und Zollgesetze, oder sonst auf Sachverständigkeit ankommt, so wie dies dergestalt bey den Cammern beobachtet wird.

3) ad §. 5. Ist darüber ein Zweifel entstanden, in welchen Fällen von einem Straferkenntnisse sowohl in erster als zweyter Instanz ein Remedium statt findet. Es wird dahero zur Behebung aller Zweifel hiemit festgesetzt:

I. daß, wenn auf Geldstrafe erkannt worden:
1. bey einer Strafe von 30 Rthlr. und weniger nur ein Milderungs- und Niederschlagungsgesuch von Seiten der Denunciaten,
2. bey einer Strafe über 30 Rthlr. die Appellation,
3. bey einer Strafe unter 100 Rthlr. kein weiteres Remedium,
4. bey einer Strafe von 100 Rthlr. und drüber, wenn die beyden Urtel nicht gleichförmig sind, die Revision statt finde;
5. daß aber gegen 2 conforme Urtel die dritte Instanz nur dann zulässig ist, wenn die Strafe 200 Rthlr. und mehr beträgt;
6. daß dem Fisco diese Remedia eben so offen stehen, wenn die Strafquanta, worauf in Gefolge des Gesetzes angetragen worden, die vorstehende bestimmte appellable und revisible Summe ausmachen;
7. daß bey Bestimmung des Objecti zur Beurtheilung der appellablen oder revisiblen Summe auch auf den Werth des etwanigen Confiscandi, allenfalls nach einem ohngefähren Ueberschlage, auf die Kosten aber niemals Rücksicht zu nehmen ist;
8. daß, wenn es zweifelhaft scheint, ob die appellable oder revisible Summe vorhanden, das Remedium eher zugelassen als abgeschlagen werden soll.

II. Daß, wenn wegen Unvermögens des Denunciaten oder aus gesetzlichen Gründen auf Leibesstrafe erkannt worden:
1. dem Denunciaten bey 4 Wochen oder weniger nur das Milderungs- oder Niederschlagungsgesuch, hingegen
2. bey längern und härtern Strafen, wohin auch die Dienstentsetzung zu rechnen, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen bleibt, wohingegen
3. in einem solchen Falle (wenn nehmlich pure auf Leibesstrafe erkannt worden) kein weiteres Rechtsmittel statt findet;
4. daß eben so dem Fisco in diesem Falle das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 98. seq. beschriebene Remedium nur dann competiret, wann die Strafe, auf welche seiner Meynung nach hätte erkannt werden sollen, 4 Wochen Gefängniß übersteiget, endlich
5. daß, wenn alternative auf Geld- oder Leibesstrafe erkannt worden, bey Beurtheilung der Zulässigkeit eines Remedii, die ersten und die dabey sub No. 1. vorgeschriebnen Principia zum Grunde zu legen.

4) ad §. 7. werden diejenigen Directionen, mit welchen die Verwaltung der Justiz bereits verbunden ist, angewiesen, an den Chef der Justiz alle Quartale eine Referenten- und Restantenliste, am Schlusse jeden Jahres ultimo Novembris die Generalliste von den schwebenden zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Processen und eine Specialliste der über ein Jahr alten Sachen, und endlich alle halbe Jahre zu Anfange des Januar und July die Extracte aus den Instructionslisten einzusenden; und kommen die Schemata dazu hierbey. An das Departement wird die Liste von allen Processen wie bishero eingesandt.

5) ad §. 9. 11. 14. 15 und 18. findet die verordnete jedesmalige Zuziehung eines Justizbedienten bey den Untersuchungen an denjenigen Orten Schwierigkeiten, wo dergleichen Justizbedienten nicht wohnhaft sind, sondern nur zu gewissen Zeiten dahin kommen und

Gerichts-

Gerichtstage halten, und bey vorkommenden Fällen mit besondern Fuhren dahin geholt werden müssen. Um diese Schwierigkeiten zu heben und die Kosten möglichst zu erleichtern, wird hierdurch festgesetzt, daß an solchen Orten die Protokolle über die Vernehmung der Denunciaten auch von den Aemtern allein ohne Zuziehung einer Justizperson aufgenommen werden können, jedoch dergestalt, daß alsdann entweder eine andere im Orte wohnhafte vereydete Magistratsperson, z. E. der Pollenburgermeister, und wenn auch dergleichen nicht zu haben wären, zwey nahmhafte Bürger und Einwohner des Orts von bekanntem unbescholtenen Rufe als Zeugen zugezogen werden und das Protokoll mit unterschreiben. Sollte ein Ort so klein und unbedeutend seyn, daß auch nicht zwey dergleichen des Lesens und Schreibens kundige Personen daselbst zu haben wären, so ist im Nothfall die Zuziehung auch nur eines solchen Zeugen hinreichend.

Auf dies an die Direction eingesandte Protokoll beurtheilt alsdann diese nach den im Reglement vorgeschriebenen Grundsätzen, in wie fern auf den Grund desselben die Sache sofort abgemacht werden könne, oder noch einer fernern förmlichen Erörterung bedürfe, in welchem Falle sie wegen Zuziehung eines benachbarten Justizbedienten das Nöthige verfügt.

Da inzwischen dergleichen ohne Zuziehung einer vereydeten Justizperson aufgenommenen Protokollen, der volle gerichtliche Glaube nicht beygelegt werden kann, vielmehr die Partheyen, wenn sie in der Folge gegen die Richtigkeit der Verhandlungen, gegen ihre niedergeschriebenen Geständnisse u. s. w. Einwendungen machen, damit noch allemal gehört werden müssen; so werden die Aemter wohl thun, an Orten, wo fixirte Gerichtstage gehalten werden, diese, und die Ankunft des Justitiarii mit der Vernehmung der Partheyen abzuwarten, sobald bey der Sache keine Gefahr im Verzuge, und z. B. der Denunciat ein angesessener oder sonst sicherer Einwohner des Orts und dessen Entfernung nicht zu befürchten ist. Auch können sie in Fällen, wo die Contravention und Defraudation von besonderer Erheblichkeit ist, und sie wahrnehmen, daß der Denunciat sich aufs Leugnen lege, und Ausflüchte suche, die Gerichtsperson, welcher die ordinaire Justizverwaltung des Orts obliegt, von dem Vorfalle sofort benachrichtigen, und diese auffordern, daß sie sich unverzüglich im Orte einfinde, und daselbst die Untersuchung vornehme. Da es ferner einige Accise- und Zollämter giebt, wo nur ein Officiant vorhanden ist, so soll dieser, wenn er auch der Denunciant ist, der vorläufigen Untersuchung mit beywohnen können. Wird aber die Sache mit Einverständniß der Parthey nicht abgemacht, sondern zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, so muß alsdann ein anderer Officiant, der dabey kein Interesse hat, z. E. der Provincialinspector, zugezogen werden.

6) ad §. 16. ist angefragt worden, ob der Parthey verstattet sey, von einem Resoluto der Direction ein Moderationsgesuch anzubringen, und es wird dahero festgesetzt, daß dies zwar zu verstatten, die Parthey aber sofort zur Erklärung aufzufordern, ob sie eventualiter appelliren wolle, wenn das Moderationsgesuch nicht statt finde, damit, wenn solches von der Behörde verworfen wird, wegen Instruction des Appellatorii das erforderliche sofort, und ohne Zeitverlust verfügt werden könne.

Uebrigens bleibt es bey dem Circularrescripte vom 4ten November a. pr., und können die Directionen diejenigen Defraudationen, wobey die gesetzliche Strafe bis 5 Rthlr. incl. beträgt, nach den bisherigen Grundsätzen ohne Anfrage entscheiden, und eine solche Strafe moderiren.

7) ad §. 20. Die Publication des Erkenntnisses oder Resoluti kann die Direction in Ermangelung eines Justizbedienten in dem Orte, auch dem Acciseamte auftragen, doch muß in einem solchen

solchen Falle die umständliche Bedeutung und Belehrung wegen des dem Denunciaten offen stehenden Remedii unter das Urtel selbst, und dasjenige Exemplar desselben, welches dem Denunciaten ausgehändigt wird, von der Direction verzeichnet, und das Amt muß instruiret werden, diese Registratur der Parthey bey der Publication mit vorzulesen, und sie darnach nöthigen Falls weiter zu belehren.

8) ad §. 29. Bisher sind nur Stempel adhibirt worden in den zur gerichtlichen Instruction verwiesenen Processen, wobey es nach wie vor bleiben soll.

9) ad §. 31. Die Directionen setzen die Gebühren der Justizbedienten in den Resolutis oder Sentenzien nach der Sportultaxe fest, und sie veranlassen auch deren Auszahlung in den Fällen aus der Strafkasse, wenn die Partheyen sie nicht entrichten.

10) ad §. 33. In der Sportulordnung von 1787 sind die Protokollgebühren in Sachen bis 10 Rthlr. auf 8 Gr. bestimmt worden. Da aber sehr viel unbeträchtliche Defraudationes vorkommen, so sollen die Protokollgebühren von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. incl. vier, und von 5 bis 10 Rthlr. incl. acht Groschen betragen, auch soll in diesen beyden Fällen das Object nur nach der wirklich festgesetzten, und nicht wie sonst in der Regel vermöge §. 33. geschehen muß, nach derjenigen Strafe abgemessen werden, die der Denunciat, wenn er überführt, oder der Vergehung geständig ist, gesetzlich verwürkt hat.

11) ad eundem §. In den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudationsprocessen und Untersuchungen gegen die Officianten, soll auch bey den Directionen, mit welchen die Verwaltung der Justiz bereits verbunden ist, der Ansatz der Gebühren, wie bey den bisherigen Provinzialgerichten, ohne irgend einige Abänderung statt finden, und selbige zur Strafkasse berechnet werden, um davon insonderheit die aus dieser Kasse zu bezahlende Gebühren der Justizbedienten mit zu bestreiten. Auch die Instructionsgebühren in denen Processen und Untersuchungen, welche die Justitiarien instruiren, fließen, wie es bishero bey dem Regiegericht gewesen, zu dieser Casse, und soll also auch hierbey gar keine Abänderung statt finden, mithin kein Directionsmitglied einen Antheil an den Gebühren haben.

12) ad §. 36. Die vorläufigen Untersuchungen der Amtsvergehungen der Officianten können fernerhin bloß durch einen Oberofficianten, z. B. den Provincialinspector, ohne Zuziehung einer Justizperson geführt werden. Indessen hat diese Untersuchung nur den Zweck, die erforderliche Data zur weitern Einleitung der Sache zu sammlen, niemals aber einen Antrag, auch nicht auf Dimission in dem Falle des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 10. §. 98 und 99, oder ein gerichtliches Erkenntniß darauf zu gründen, sondern in diesen Fällen muß eine gerichtliche Untersuchung vorhergehen.

13) Da auch einige Directiones darüber angefragt, ob es bey dem Accise-Justizreglement vom 11ten Juny 1772. in allen Fällen verbleibe, wo diesem weder durch das gegenwärtige Reglement vom 6ten Juny a. pr. noch durch die Allgemeine Gerichtsordnung derogirt ist, so wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß es bey besagtem Justizreglement in allen, durch die angeführte neue Gesetze nicht ausgenommenen, und anders bestimmten Fällen, allerdings sein Bewenden habe. Was insonderheit die Bestimmung der außerordentlichen Strafen, und die Glaubwürdigkeit der denuncirenden Officianten betrift, so werden die Directionen statt der Vorschriften des Reglements von 1772, Cap. IV. §. 69 und 79, auf die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 93. seq. ausdrücklich verwiesen.

14) Bey Einsendung der Acten an das Ober-Revisions-Collegium, werden in denjenigen Sachen, deren Object 100 Rthlr. und mehr beträgt, oder worin auf eine körperliche Strafe von mehr als 4 Wochen erkannt worden,

von der Parthey, so die Appellation oder das Remedium der weitern Vertheidigung eingelegt hat, sofort an Urtels- und Kanzleygebühren überhaupt 12 Rthlr. eingezogen, und zu Folge des in den Sammlungen befindlichen Rescripti vom 12. Jan. 1783. den Acten mit beygefügt. Wenn das Object des Processes nur 50 bis 100 Rthlr. beträgt, oder wenn auf eine körperliche Strafe unter und bis auf 4 Wochen erkannt worden, und also nur ein Milderungsgesuch eingelegt wird, so sind die Urtelsgebühren 4 Rthlr. 10 Gr. In den Fiscalischen- und Armen- und in den minder wichtigen Civilsachen fällt dies weg. In den letztern wird das Ober-Revisions-Collegium die Gebühren nach dem Objecto zuförderst in einer jeden Sache bestimmen, die demnächst von den Partheyen eingezogen und eingesandt werden.

15) Wenn eine Sache zum gerichtlichen Verfahren eingeleitet worden, erkennen die Directiones ohne vorherige Einsendung der Acten an das Departement nach der Mehrheit der Stimmen.

16) Diejenigen Processe, welche vor dem Reglement vom 6ten Juny 1795 ihren Anfang genommen, und worin nach dem Regulativ vom 6ten April 1787. und 20sten April 1789. von den Directionen ein Resolutum verfasset worden, gehen noch ferner an das Ober-Regiegericht zur Entscheidung in provocatorio, wenn selbiges von den Partheyen eingelegt wird.

17) Uebrigens bleibt es nach wie vor dabey, daß die Directiones sich fernerhin bemühen müssen, die vorfallenden Contraventiones mit den Partheyen in Güte abzumachen, und sie nur alsdenn erst zur rechtlichen Erörterung zu verweisen, wenn die Denunciaten sich zu der ihnen abgeforderten Strafe in Güte nicht verstehen wollen. Hierzu werden sie anitzt noch mehr Gelegenheit haben als vordem, weil die Sache durch die gleich anfänglich eingeleitete ordnungsmäßige Vernehmung der Partheyen mehr aufgeklärt wird, und sie selbige auch in den folgenden Instanzien aufgreifen und zu Vermeidung der Kosten in Güte abmachen können, da sie ihnen nach dem vorigen modo procedendi, sobald die Acten an die Gerichte abgegeben worden, ganz fremd blieben.

Endlich erfolgen hierbey zum Gebrauch der Directionen zwey Exemplarien von der Sportultaxe vom 11ten August 1787. und der Fiscalischen Taxe vom 28sten Januar 1788. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 16ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Struensee.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß mit der Seehandlungs-Societät die General-Salzadministration verbunden worden. De Dato Berlin, den 17. May 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir unterm 6ten d. M. zur Sicherung des Salzwesens eine mit der Seehandlungssocietät verbundene General-Salzadministration errichtet, und solche unter dem Präsidio Unsers Geheimen Etatsministri von Struensee, dem Geheimen Finanzrath Dietrich, und den Geheimen Seehandlungsräthen Nölde-chen und L'Abaye übertragen haben; so lassen Wir Euch solches hierdurch bekannt machen, um Euch darnach bey Processen und in etwa sonst erkennenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

No. LIII. Markt-Ordnung für die Stadt Rastenburg in Ostpreussen. De Dato Berlin, den 17. May 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: Obzwar Wir bereits bemühet gewesen, durch einzelne Verordnungen den Beschwerden über die dem Publico zur Last fallende Vor- und Aufkäufereyen abhefliche Maße zu geben; so haben Wir dennoch mißfällig bemerken müssen, daß derselben in Unserer Stadt Rastenburg nicht in allen Stücken gehörig nachgelebet werde, und Wir haben daher allergnädigst resolviret, für selbige eine vollständige Marktordnung abfassen zu lassen, wornach sowohl der zum Markte kommende Landmann, als auch jeder städtscher Einwohner, sich genau achten soll. Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Bestimmung der Märkte.

Daß alle zur Stadt kommende Victualien an Mehl, Grütze, Wildpkett, geschlacht und ungeschlachtetes Federvieh, imgleichen Getreyde, Holz, Stroh, Heu und alles übrige, was der Landmann nach der Stadt zum Verkauf bringt, einzig und allein auf dem hiezu bestimmten Marktplatze, nemlich:

in der Stadt auf dem großen Platze, vor dem ehemaligen Rathhause, woselbst jetzt noch die Hauptwache befindlich ist, feil gehalten und verkauft werden sollen.

§. 2.

Ausser diesem Markt soll nichts verkauft werden.

Ausser obbemeldtem Marktplatze muß sich Niemand unterstehen, er sey Soldat, Bürger oder anderer Einwohner, weder selbst noch durch sein Gesinde, von denen in die Stadt kommenden Wagen, es sey vor oder innerhalb den Thoren, oder in den Krügen, wo selbige etwa über Nacht eingekehret sind, etwas zu feilschen, zu bedingen, oder zu kaufen, bey Strafe der Confiscation des Erhandelten, wie denn auch derjenige, welcher auf irgend einer Vor- und Aufkäuferey betroffen wird, noch überdem mit unten benannter Strafe belegt werden soll, vielmehr soll alles auf den §. 1. bestimmten Marktplatz gebracht, und daselbst feil gestattet werden.

§. 3.

Auf diesem Markt muß der zuerst ankommende Verkäufer bis zum äussersten Ende des Marktzieles mit seinem Wagen und Waaren fahren, da denn die folgenden, so wie sie ankommen, sich in gerader Linie hinter einander stellen, und dergestalt eine, zwey, auch mehrere Linien, so wie solches der Raum des Platzes oder die Straße zuläßt, formiren, jedoch daß auf dem Platze allemal noch ein Fahrweg an den Häusern, und so viel Raum bleibe, daß zwey Wagen bequem vorbey fahren, auch die Wachten auf- und abmarschiren können.

§. 4.

Getreyde aus andern Städten in großen Quantitäten, welches schon behandelt ist, gehöret nicht auf den Markt.

Das Getreyde, welches aus einländschen Städten, für einen der Rastenburgschen Kaufleute, Lastweise und darüber eingehet, und desfalls mit beglaubten Certificaten von dem Magistrat der Stadt, von wo das Getreyde herkommt, versehen ist, wird vom Consumtionsmarkte ausgenommen, und ist davon frey.

§. 5.

Wie es mit dem Getreyde zu halten,

Alles übrige Getreyde aber, welches vom Lande einkommt, es mag in wenigen Scheffeln, oder einer Last und darüber bestehen, muß die Marktstunden

stunden halten; sollte jedoch ein Bäcker oder Mälzenbräuer, auf dem platten Lande eine Quantität Getreyde in großen Posten zu seinem Bedarf erkaufet haben, so darf dieses Getreyde nicht nach dem Marktplatz gefahren, sondern kann recta zum Käufer gebracht werden.

welches vom platten Lande kommt.

§. 6.

Die Marktstunden der Victualien gehen von Tages Anbruch an, und dauern bis 11 Uhr Vormittags.

Welche Stunden über Markt zu halten, und aller Einkauf zum Wiederverkauf verboten.

§. 7.

Die mit Getreyde zur Stadt kommenden Wagen müssen, damit die Einwohner der Stadt ihren Bedarf davon erhandeln können, bis 10 Uhr Vormittags Markt halten, und den Einwohnern ihr Getreyde auch Scheffelweise feil stellen.

§. 8.

Auf dem bestimmten Marktplatze sollen Marktfahnen ausgesteckt werden, und so lange dieses Marktzeichen ausgestellet ist, haben nur die Einwohner allein das Recht, sich zu ihrer Consumtion ihren Bedarf einzukaufen, und muß Niemand, er sey Soldat, Bürger oder anderer Einwohner, weder selbst noch durch die Seinigen, am wenigsten aber die Höcker und andere Aufkäufer, zum Wiederverkauf Victualien vor 11, und Getreyde vor 10 Uhr Vormittags aufzukaufen, sich beykommen, oder sich bey den auf dem Markte mit Victualien und Getreyde stehenden Wagen finden lassen, um die Verkäufer zu bereden, während der Marktzeit die zum Markt gebrachte Waaren nicht zu vereinzeln, sondern ihnen solche in großer oder ganzer Parthey, nach Ablauf der gesetzten Marktstunden zu überlassen. Wenn aber die Marktfahne resp. um 10 und 11 Uhr abgenommen ist, und der Einwohner während den Marktstunden seinen Bedarf aus der ersten Hand zu erkaufen Gelegenheit gehabt hat, so stehet nachher dem Kaufmann und Höcker frey, den Ueberrest des Getreydes und der Victualien zum Wiederverkauf an sich zu handeln. Kommen nach Verlauf der Marktstunden noch mehrere Wagen mit Getreyde oder mit Victualien an, so muß der Marktmeister darauf vigiliren, daß solche 4 Stunden für den Consumenten durchaus Markt halten, und kein Kaufmann oder Aufkäufer sich unterfange, ehe und bevor solches geschehen ist, sich den Aufkauf dieser Lebensbedürfnisse anzumaßen.

§. 9.

Alle zu Markt ankommende Grütze, Mehl und dergleichen, so mit kleinem Maaß ausgemessen und verkaufet wird, muß nicht anders als mit geäugtem richtigem Stadtmaaß ausgemessen und verkaufet, auch nicht gehäufet, oder eingedrückt, sondern grade abgestrichen dem Käufer gegeben werden, ausgenommen grob und ungebeuteltes Brodtmehl, welches jederzeit gehäuft verkauft zu werden pfleget. So wie übrigens der Verkäufer seine Waaren dem Käufer zuzumessen berechtiget ist, so stehet auch dem Landmann, welcher sein Getreyde an die Consumenten verkauft, frey, solches selbst auf den ihm vorgesetzten geäugten Scheffel abzustreichen, und gilt dieses auch bey demjenigen Getreyde, welches die Kaufleute erhandeln und sich auf ihre Speicher bringen lassen, wo die Zumessung ebenfalls vom Verkäufer geschieht, wenn nicht ein anderes zwischen ihnen verabredet ist.

Grütze, Mehl ꝛc. muß gleich abgestrichen werden.

Der Landmann kann sein Getreyde beym Verkauf selbst streichen.

§. 10.

Die Butter muß durchaus gewogen werden.

Die Butter, welche in Achteln nach der Stadt kommt, muß allemal zur Waage gebracht, und nur erst dann, wenn ihr Gewicht bestimmt ist, auf dem Markte öffentlich feil geboten werden, nach Ablauf der geordneten Marktstunden aber kann selbige gleich andern Victualien von den Händlern zum Wiederverkauf acquirirt werden.

§. 11.

Wie Fischmarkt zu halten.

Wenn Arendatoren und Eigenthümer auswärtiger Fischereyen zuweilen im Winter Fische zu Markte bringen, so soll es denenselben erlaubt seyn, ihre Fische so lange zum Verkauf zu stellen, bis sie den ganzen Vorrath versilbert haben, nur ist nicht zu gestatten, daß durch Vor- und Aufkäuferey, dem Soldaten und gemeinen Mann dieses unentbehrliche Lebensmittel vertheuret werde.

§. 12.

Die Fleischhauer können nach wie vor vom Lande Vieh einkaufen.

Den Fleischhauern der Stadt bleibt nach wie vor unbenommen, zur Vorsorgung der Stadt mit gutem gesunden und zureichenden Fleisch von großen und kleinem Vieh, aufs Land zu reisen, und was sie davon nöthig haben, einzukaufen. Dagegen stehet ihnen nach Maaßgabe des §. 11. des Edicts wider die Auf- und Vorkäuferey d. d. den 17. Novbr. 1747, nicht frey, Vieh zum Handel aufzukaufen, und in solcher Absicht aufs Land zu reisen, bey Strafe der Confiscation des zum Handel erkauften Viehes.

§. 13.

Keiner muß den andern beym Viehkauf überbieten, und in den Handel fallen.

Auf dem öffentlichen Viehmarkt, muß Niemand den andern in den Kauf fallen, sondern so lange warten, bis der Käufer, wenn er mit dem Verkäufer nicht einig werden kann, sich von demselben wegwendet, und dadurch zu erkennen giebt, daß er von dem Kauf abstehe. Alsdenn ist aber jedem andern erlaubt, in den Kauf einzutreten, und durch die Offerte eines höhern Kauf-Pretii das Vieh an sich zu bringen.

Wenn der erste Bedinger nachher unter dem Vorwande, letzterer sey ihm in den Kauf gefallen, dessen Kauf nicht gestatten, und Lerm machen wolle, ist solcher in 5 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse zu nehmen.

§. 14.

Fleischhauer müssen das Gesinde nicht verführen.

Ist verschiedentlich wahrgenommen, daß Fleischhauer durch Ueberredung und Zustellung allerhand Geschenke und Gaben das Gesinde an sich ziehen, und dahin disponiren, die Bedürfnisse seiner Brodherrschaft an Fleisch, zu deren großen Nachtheil nur allein von ihnen auszunehmen. Um nun diesen Betrug abzustellen, wird hiemit festgesetzt, daß ein solcher Verführer des Gesindes, wenn er dessen überwiesen wird, das erstemal - Rthlr. und bey wiederholtem Vergehen das Duplum davon, auch dem Befinden nach noch höhern Geldstrafe erlegen soll, welche zur Armencasse fliesset.

§. 15.

Was beym Woll- und Hopfenkauf zu beobachten.

Kommt Wolle in großen Quantitäten zum Markt, so behalten die Wollfabrikanten einen ganzen Tag hindurch den Vorkauf, und während dieser Zeit muß sich kein Wollhändler beykommen lassen, zu kaufen. Der polnische Hopfen hält für den Mälzenbräuer gleichfalls einen Tag, der einheimische aber nur vier Stunden Markt, wogegen derjenige Hopfen, den sich die Kaufleute aus fremden Landen verschreiben, gar keinem Marktzwange unterworfen ist.

§. 16.

§. 16.

Der Marktmeister ist schuldig am bestimmten Orte die Marktfahne auszustecken, und selbige, wenn die Marktstunden verflossen sind, wieder abzunehmen. Es ist ferner seine Pflicht, während der Marktzeit, wie §. 3. verordnet worden, auf dem Markte einen offenenen Fahrweg zu erhalten, und auf die verbotene Vor- und Aufkäufereyen zu vigiliren. Die Contravenienten, sie mögen seyn wer sie wollen, Manns- oder Weibspersonen, Soldaten, Bürger oder andere Einwohner, muß er sofort in die nächste Wache nehmen lassen, wie er denn auch in dem Fall, wenn er die Landleute, wegen Offenhaltung des freyen Fahrweges allein nicht in Ordnung zu halten vermögend ist, die nächste Wache dieserhalb zu Hülfe rufen kann.

Marktmeister müssen auf alle Verkaufe Acht haben.

§. 17.

Die zum Verhaft gebrachte Contravenienten sind dem Magistrat, wenn sie nicht Leute vom Soldatenstande sind, nach geendigten Markt-Stunden zur Bestrafung anzuzeigen, welcher ohne Ansehen der Person, diejenigen, so während der Zeit, daß die Marktfahne ausgehangen hat, eine würkliche Aufkäuferey zum Wiederverkauf begangen haben, und derselben überführt worden, zum erstenmal mit der Confiscation des erhandelten, bey wiederholter Uebertretung aber, ausser derselben noch mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder auch Leibesstrafe zu belegen hat.

Wie betroffene Aufkäuferey zu bestrafen.

§. 18.

Diejenigen Personen, welche nicht auf würkliche Aufkäuferey betroffen worden, sondern nur in den verbotenen Stunden, wie oben §. 8. bemerkt ist, sich auf dem Markte haben finden lassen, sind gleichfalls bey der nächsten Wache zum Verhaft zu bringen, und wenn ernstliche Verwarnung bey ihnen keinen Eingang finden will, bey wiederholter Contravention in die §. 17. gesetzte Halbscheid der Strafe, jedoch mit gleichfalls promter Execution, zu verurtheilen.

Wie diejenigen zu bestrafen, die zwar nicht auf würklicher Aufkäuferey betroffen, doch aber selbige tentirt haben.

§. 19.

Wenn in Reih und Glied stehende Soldaten, oder deren Weiber, in denen §. 16 und 17. benannten Fällen, zur Verhaft gebracht werden, hat der Marktmeister sogleich, nach geendigten Marktstunden, solche dem Commandeur des Bataillons anzuzeigen, welcher sodann die Soldaten und deren Weiber ernstlich und mit Nachdruck bestrafen zu lassen hat.

Wie Aufkäufereyen der Soldaten und deren Weiber zu bestrafen.

§. 20.

Wer auf verbotener Auf- und Vorkäuferey, außer den geordneten Märkten, es sey in oder vor den Thoren, auf öffentlichen Straßen, oder in Krügen, betroffen wird, ist mit der in dem Edict wider die Vor- und Aufkäuferey festgesetzten Strafe zu belegen; weshalb des Marktmeisters Pflicht ist, auch ausser den Marktstunden, die Straßen nach den Thören zu, öfters zu patrouilliren, auch hat die Garnison mit zu würken, daß dergleichen Vor- und Aufkäufereyen unterbleiben, und zu dem Ende auf geschehene Anzeige, durch die Wachen, diejenigen, welche sich an und vor den Thoren, um Aufkäuferey an Victualien, Vieh oder Getreide, zu treiben, setzen, oder gar auf der That betreffen lassen, ohne Ausnahme in Arrest zu nehmen, und die vom Soldatenstande, es seyn Manns- oder Weibspersonen, dem Commandeur des Bataillions zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, diejenigen aber, so zu des Magistrats Jurisdiction gehören, an den Magistrat abzuliefern. Wie denn auch überhaupt Niemand, er sey wer er wolle, an den Thoren etwas an Victualien, Vieh

Wie Aufkäufereyen ausser denen Märkten zu bestrafen.

und Getreide kaufen, sondern den geordneten Markt einzuhalten verbunden seyn soll.

§. 21.

Denuncianten Theil an Confiscation und Strafen wird festgesetzt.

Von allen Geldstrafen, die wegen Vor- und Aufkäuferey erlegt werden müssen, imgleichen von den dabey confiscirten Waaren, sie mögen bestehen worin sie wollen, erhält der Denunciant den dritten Theil, und sein Name wird verschwiegen gehalten; wogegen

§. 22.

Der Ueberrest von Confiscation und Strafen wird denen Armen zugewandt.

Alles übrige aus den Confiscationen und Strafen eingekommene Geld, nach Abzug des festgesetzten Denuncianten Theils, von dem dirigirenden Bürgermeister in einer verschlossenen Büchse der Armencasse zugute gesammlet, und alle Monat mit einer kurzen Specification, unter seiner Unterschrift, der Armencasse abgeliefert werden soll.

§. 23.

Der Beamte zu Rastenburg muß sich nach dieser Marktordnung richten.

Das bisher üblich gewesene Durchfahren durch die Stadt, mit Victualien und Getreide, nach dem Amte, um daselbst die Consumtibilien zu verkaufen, wird hiemit gänzlich untersagt, indem denen städtschen Einwohnern dadurch vieler Abbruch geschiehet, und hat das Domainenamt Rastenburg sich hiernach, so wie überhaupt nach dieser Markt-Ordnung zu achten.

§. 24.

Dienstpflichten der Marktbedienten und ihre Strafen im Contraventionsfall.

Der angestellte Marktbediente, auch die zur Aufsicht bestellte Magistratsbedienten, müssen jederzeit wachsam und unverdrossen, nüchtern und bescheiden gegen Käufer und Verkäufer seyn. Unterlassen sie ihre Pflicht zu erfüllen, und ihren Dienst mit der gehörigen Accurateſſe zu beobachten; so haben sie zu gewärtigen, daß sie im ersten Unterlassungsfall mit dem Verlust eines halb monatlichen Tractaments, zum zweytenmal mit dem Verlust eines monatlichen Gehalts, und zum drittenmal mit Cassation, auch wenn ihnen Durchsteckereyen mit den Contravenienten, es geschehe solches durch Annehmung einiger Geschenke, oder Participirung von gemachtem Profit, zur Last fallen, nach Befinden mit harter Leibesstrafe angesehen werden sollen. Dagegen aber wollen Wir auch die Marktbediente, wenn sie denen Vorschriften der Markt-Ordnung nachkommen, hiermit Unseres Schutzes gegen alle Beleidigungen versichern.

§. 25.

Damit nun diese Markt-Ordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, ist selbige von den Kanzeln der Stadt, desgleichen durch den Anschlag am Rathhause und den Stadtthören, wie auch durch Affixion im Amte bekannt zu machen.

Gleichwie Wir übrigens uns allergnädigst vorbehalten, diese Markt-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umstände des Orts verändern, verbessern und vermehren zu lassen; so befehlen Wir auch Unserer Ost-Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Magistrat der Stadt Rastenburg, und denen daselbst befindlichen Polizey-Unterbedienten, mit Ernst und Nachdruck dahin zu sehen, daß dieser Markt-Ordnung in allen Stücken gebührend und vollkommen nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Vollziehung und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. May 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder.

No. LIV. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den executivischen Proceß bey ausgestellten Wechseln von nicht wechselfähigen Personen. De Dato Berlin, den 17. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was der Banquier Aaron Jacob Moses wegen seiner aus einem Wechsel an den Kriegesrath Genz habenden Forderung bey Unserm Justiz-departement vorgestellet, und zu verfügen gebeten hat, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage des mehreren zu ersehen.

Es ist allerdings ein Mißverständniß, wenn bey Eurem Collegio das Principium angenommen zu seyn scheint, als wenn aus einem solchen Wechsel nicht anders, als nach vorhergegangener Recognition, Processu executivo geklagt werden könne. So wie bey einem wirklichen Wechsel, sobald übrigens kein sichtbarer Mangel daran erscheinet, wechselmäßige Citation ergeht, und es der Folge überlassen wird, ob das Instrument recognoscirt oder diffitirt werden wird; so findet ein gleiches auch bey Wechseln statt, wo blos ein Mangel in der Person des Ausstellers die Zulassung des eigentlichen Wechselprocesses verhindert, und also nach der Intention des Gesetzes, der Executivproceß an dessen Stelle treten soll. Wenn auch die Fassung des §. 750. im eilften Titel des ersten Theils Unsers Allgemeinen Landrechts die bisherige Meynung Eures Collegii zu begünstigen scheinen möchte; so wird doch in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 28. §. 2. no. 5. wo eigentlich sedes materiae ist, eine vorgängige Recognition des Instruments zur Begründung des Executivprocesses nicht erfordert, und muß daher, sowohl in dem vorliegenden Fall, in künftigen gleichen Fällen, wenn sonst gegen die äußere Form des Instruments nichts zu erinnern ist, die Citation allerdings wie in Processu executivo von Euch erlassen werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 17ten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LV. Publicandum wegen gegenwärtiger Administration der zwischen der Ost- und Westpreussischen Grenze, der Weichsel, dem Narew, Bug und Niemen gelegenen Distrikte. De Dato Berlin, den 18. May 1796.

Da nach den Allerhöchsten Königlichen Befehlen, wegen der Verwaltung des Landes-Polizey- und Finanz-Wesens, in denen zum Ost- und Westpreußischen Finanz-Departement des Königl. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorii, gezogenen Distrikten, zwischen dem Niemen, Bug, Narew, der Weichsel, und der Ost- und Westpreußischen Grenze, die nöthigen Einrichtungen getroffen werden sollen; so wird deshalb nachfolgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

§. 1.

Sämmtliche, die gegenwärtige Verwaltung sowohl, als die künftige weitere Einrich-

Gdy stosownie do naywyższych krolewskich rozkazów względem Administracyi policyinych i ekonomicznych Kraiu interessów w przydanych do wschodnio i zachodnio-pruskiego skarbowego Departementu krolewsk. generalnego naywyższego skarbowego - woiennego i ekonomicznego Directorium, między Niemnem, Bugiem, Narwą, Wisłą, i granicą Prus Wschodnich i Zachodnich leżących Distriktach potrzebne ustanowienia uczynione być maią; przeto podaie się do powszechney wiadomości i przestrogi, iako następuie.

§. 1.

Wszystkie tak teraźnieyszey Administracyi, iako też przyszłego Prowincyi urządzenia tyczące się ustanowienia w in-

Einrich-

Einrichtung der Provinz, betreffende Anordnungen in Landes- Polizey- und Finanz-Sachen, ressortiren von Sr. Königlichen Majestät würklichen Geheimen Etats ꝛc. Ministre Freyherrn v. Schrötter.

§. 2.

In Bialostock wird eine Krieges- und Domainen-Cammer-Commission errichtet, welche in den vorbezeichneten Distrikten, alle für die Krieges- und Domainen-Cammern gehörigen Polizey- Finanz- Militair- und die ihr sonst zugeordnete, oder noch künftig zu untergebende Angelegenheiten verwaltet.

§. 3.

Die Haupt-Geschäfte dieser Cammer-Commission, sind daher gegenwärtig

a) die Administration der Landespolizey, mithin die Wahrnehmung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt.

b) Die Einhebung der landesherrlichen Gefälle, in so weit solche nicht von besonderen Behörden ressortiret, welchen einzelne Zweige des landesherrlichen Einkommens, als Zoll- und Consumtions- Steuer- Salz- Post- Berg- und Hütten-Wesen ꝛc. untergeordnet sind, und wegen deren Verwaltung, durch eigene, dazu zu bestellende Collegia, das Nähere annoch bekannt gemacht werden soll.

c) das Militair, in Rücksicht
seiner Recrutirungen,
seiner Quartiere,
seiner Verpflegung,
seiner Fortschaffung bey Revüen, Märschen ꝛc.

d) Die Anordnung und Leitung derjenigen öffentlichen Anstalten, die zur Truppenverpflegung, zum Vorspann, und zum Beytritt zu Damm- Wege- und Fortifications-Arbeiten gehören.

e) Die Administration der Domainen und

f) Die Aufsicht über die gehörige Verwaltung des den Communen und Cämmereyen zuständigen Vermögens.

§. 4.

Damit nun die Cammer-Commission diese Finanz-Administration, desto zuverlässiger führen möge, und zum Besten des

tereſſach Kraiu policyinych i ekonomicznych należą do aktualnego taynego JKMci Ministra ſtanu Barona Szröttera.

§. 2.

W Białymſtoku organizuie ſię Kommiſſya Kamery Woyſkowey i Ekonomiczney, która w namienionych Diſtriktach wſzyſtkie do Woyſkowych i ekonomicznych Kamerów należące policyine-ſkarbowe-woyſkowe, i inne Jey iuż podane, albo które na potym Jey podane być mogą, Intereſſa prowadzi.

§. 3.

Naygłownieyſze tedy tey Kommiſſyi Kamery powierżone Intereſſa ią.

a) Adminiſtracya Policyi Kraiu, oraz wzgląd i zabespieczenie dobra publiczego.

b) Wybieranie podatkow kraiowych, ile takowe nie należą do oſobnych przełożeńſtw, którym ſzczegolne gatunki krolewſkich dochodow, iako to od cła konſumcyinego poboru, ſoli, poczty, z gór i hut Kruſzcowych ſą ſubordinowane. Względem Adminiſtracyi takowych przez oſobne Collegia, które organizowane być maią, do wiadomości ieſzcze podano będzie, coby wiedzieć należało.

c) Woyſko, względem.
Rekrutowania
Kwaterowania
Prowiantowania
Transportu pod czas Rewii i marſzu.

d) Zarządzenie i prowadzenie takich publicznych diſpozycyi, które do powiantowania Woyſka, do podwod, do wſparcia w robotach reparacyinych grobel i drog, i do Fortifikacyi należą.

e) Adminiſtracya Ekonomii.

f) Dozor nad porządną Adminiſtracyą Składów, Zgromadzeniom y Miaſtom należnych.

§. 4.

Ażeby Kommiſſya Kamery takową Adminiſtracyą Skarbowę tym pewniey prowadzić, a do dobra powſzechnego imme-

Ganzen,

Ganzen, unmittelbar wirken kónne, so soll dieselbe, nächst dem ihr vorgesetzten Departements-Chef, dem Königl. würklich Geheimen Staats ꝛc. Minister, Freyherrn von Schrötter, in den vorgedachten, zu Ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten, die geordnete Instanz seyn, an die sich jeder, der in den oberwähnten Angelegenheiten etwas zu suchen hat, gerade zu wenden kann, so, daß also Niemand genöthiget ist, zuvor eine Zwischen-Instanz zu passiren. Jede bey gedachter Cammer-Commission zu überreichende Vorstellung, muß jedoch in der gewöhnlichen, bey Landes-Collegiis hergebrachten Form, als an Seine Königl. Majestät Allerhöchst selbst gerichtet, abgefasset werden.

Ohne hinreichenden Grund, darf daher niemals die Cammer-Commission, in denen für dieselben gehörigen Sachen, vorbeygegangen werden. Gedachte Cammer Commission wird es sich dagegen äußerst angelegen seyn lassen, jeden der sich an sie wendet, schnell und zureichend zu bescheiden, sie wird ferner die in der Provinz *beschäftigten Officianten bey der Geschäfts-Verwaltung, stets auf das sorgfältigste beobachten*, wenn Beschwerden über ihr Benehmen eingehen, diese eben so schnell als streng untersuchen, und die Beschwerdeführenden, nach der erörterten Lage der Umstände, sofort gehörig beruhigen.

§. 5.

Zu schneller und würksamer Betreibung ihrer weitläuftigen Geschäffte, wird die Cammer-Commission sich mehrerer Commissarien in der Art bedienen, als solches weiter unten näher bestimmt ist, und es muß folglich diesen Commissarien, als Königl. Beamten, überall mit gebührender Achtung begegnet, besonders aber denjenigen Befehlen, mit der schuldigsten Ehrerbietung, Gehorsam geleistet werden, welche die Cammer-Commission erläßt, es mögen diese Befehle unmittelbar an die Interessenten selbst gerichtet, oder durch die in der Provinz angestellten Commissarien, den Interessenten, in Gefolge des Auftrags der Cammer-Commission, bekannt gemacht werden.

Zur nähern Erläuterung wegen der oben von a bis f. gedachten Haupt-

diate, i tym skuteczniey dołożyc się mogła, ona po przełożonym Jey Szefu Departementu krolewskim aktualnym taynym Ministrze stanu Baronem Szröterem w wspomnionych, do Jey wydziału należących interessach ustanowiona ma być Instancya, do którey każdy, który w wspomnionych interessach czego chce szukać, prosto się udać może, takim sposobem, że nikt nie będzie potrzebował, pośrzedniey wprzod szukać Instancii. Każdy Memoriał, który u wspomnioney Kommissyi Kamery ma być podany, iednakowo tą formą, która in Collegiis Kraiu iest w zwyczaiu, to iest mowiąc do samey naywyższey krolewskiey Osoby układany byc musi.

Beż ważney tedy przyczyny nigdy nie można, w interessach do Kommissyi Kamery należących ią pomiiać. Wspomniona zaś Kommissya Kamery iak nayusilniey starać się będzie, aby każdy do nich się udaiący przedką i dostateczną odebrał Rezolucyą. Daley ona na ustanowionych w Prowincyi Officialistów, iak ci powinności swoie wykonywaią, iak naypilnieysze baczenie zawsze mieć będzie, a ieżeli skargi na ich sprawowanie się powstaią, tedy tak prędko iak surowo instygować, a skarżących się po rozeznanym położeniu okoliczności natychmiast należycie uspokoić ma.

§. 5.

Do prędkiego i skutecznego odprawienia obszernych swoich urzędowych interessów Kommissya Kamery więcey Kommissarzów używać będzie takim sposobem, iaki tu niżey obszerniey iest zapisany. Tych Kommissarżow, iako krolewskich Urzędnikow wszędzie z należytym respectem przyiąc należy, osobliwie zaś wszelkim rozkazom od Kommissyi Kamery wyszłym, bądz, że Interessentom immediate od Kamery, albo przez Kommissarzow w prowincyi ustanowionych mocą zlecenia od Kommissyi Kamery im wiadomo uczynione będą, z winnym uszanowaniem posłuszeństwo oddać się powinno.

Do dalszego obiasnienia tego, co wyżey od litery a aż do f. względem spraw gło-

Geschäfte der Cammer-Commission wird folgendes bemerkt.

§. 6. zu a.

Die Landespolizey wird von der Cammer-Commission in ihrem ganzen Umfange verwaltet.

Durch die unter ihr stehenden Commissarien läßt sie darüber wachen, ob die gegebenen Vorschriften, auch gehörig beobachtet werden, und ziehet durch diese Commissarien zugleich Nachrichten ein, welche sie davon unterrichten, wie das allgemeine Beste immer mehr zu befördern ist.

§. 7. zu b.

Zur Einziehung der landesherrlichen Gefälle und Auszahlung der dem Lande gebührenden Vorspann- und Fouragegelder, oder anderer Vergüthungen, werden mehrere Steuer-Cassen errichtet, an welchen die Landes-Gefälle zur weitern Berechnung, promt abgeführet werden müssen.

§. 8. zu c.

Sämtliche Militair-Angelegenheiten werden unmittelbar von der Cammer-Commission betrieben, und sie bedient sich dabey der gedachten, in der Provinz umher anzustellenden Commissarien, um ihre, sowohl deshalb, als sonst überhaupt getroffene Verfügungen, den Interessenten bekannt zu machen, und über deren Ausübung Sorge tragen zu lassen.

Damit diese Absichten auf das vollständigste erreicht werden, sollen gedachte Commissarien einem jeden der es bedarf, mit Rath und That an die Hand gehn, in Fällen aber, wo es nöthig ist, sollen sie auf die Befolgung der von der Cammer-Commission erlassenen Verfügungen mit Ernst dringen, und wenn diesen Verfügungen der Gehorsam verweigert werden sollte, so müssen sie das Militair requiriren, um die Realisirung der von der Cammer-Commission erlassenen Verfügungen, desto nachdrücklicher zu befördern.

§. 9. zu d.

Ganz gleiche Bewandniß hat es mit Anordnung der öffentlichen Dienstleistungen zum Besten der allgemeinen Sicherheit und Bequemlichkeit, als Fortifica-

wnieyszych Kommissyi Kamery mianowano, tu iesz.e, co następuie do dalszey się podaie uwagi.

§. 6. ad a.

Kommissya Kamery administruie Kraiu Policyą w całym iey okręgu.

Przez Kommissarzow pod iey dozorem będących ma wzgląd, aby wydane rozkazy też należycie wypełniane były, tudzież przez ich informuiące zasięgaiąc wiadomości iakimby sposobem dobro powszechne zawsze więcey zabespieczone być mogło.

§. 7. ad b.

Do wybierania podatków kraiowych, i do wypłacania pieniędzy Kraiowi za podwodi i Furaż należnych, albo innych Bonifikacyi, ustanowione będą Kassy poborowe, do których podatki kraiowe do dalszego porachunku rychło płacić trzeba.

§. 8. ad c.

Wszystkie interessa woyskowe immediate od Kommissyi Kamery dependuią, która wspomnionych w Prowincyi mieyscami ustanowionych Kommissarzow zażywa, aby przez ich rozporządzenia swoie tak woyskowe, iak ogolem wszystkie inne Interessentom ogłaszać, o których wypełnianie Kommissarzom starannie mieć się zaleca.

Ażeby do tego założonego celu iak nayzupełniey dostąpić, Wspomnieni Kommissarże każdemu pomocy potrzebuiącemu radą i uczynkiem pomagać maią; w przypadkach zaś, gdzie potrzeba, o wykonanie zleceń od Kommissyi Kamery wydanych ostro i surowo nalegaiąc. Jeśliby zas takowym rozporządzeniem posłuszeństwo odmówiono było, tedy Kommissarze woyskowey pomocy do tym skutecznieyszey Exekucyi rozkazow z Kommissyi Kamery wyszłych zasiągać są obowiązani.

§. 9. ad d.

Równie się ma ustanowieniami publicznych służb na powszechne bespieczeństwo

tions-

tions-Arbeiten, Besserung der großen Landstraßen und Dämme ꝛc.

§. 10. zu e.

Bey der zu wählenden Benutzungs-Art der Königl. Domainen durch Zeit- oder Erbverpachtung, soll auf die Beförderung des Erwerbs der Eingesessenen, so wie es die Rücksicht auf die Sicherstellung der Staats-Einkünfte gestattet, aller Bedacht genommen werden.

So wie schon immer bey den bisherigen Königlichen Tafelgüthern, besondere Wirthschafts-Inspektoren existirt haben, so werden auch jetzt dergleichen Wirthschafts-Inspektoren und zur Oberaufsicht über selbige, noch Cammerräthe angestellt, die darauf zu sehen haben, daß von den Pächtern die Domainen gut gewirthschaftet, die Unterthanen mit Gerechtigkeit behandelt, und zur Ordnung und guten Wirthschaft angehalten, die Rechnungen gehörig geführet, desgleichen die Verfügungen befolgt werden, so die Cammer-Commission, zum Behuf der Administration der Domainen und ihrer Melioration, zu treffen nöthig finden wird.

§. 11.

Zur Administration der Forsten, werden unter Aufsicht der Cammer-Commission, die nöthigen Förster, und zur Oberaufsicht über diese, Forstbeamten bestellt.

§. 12.

Damit in Ausmittelung und Wahrnehmung der Königlichen Gerechtsame, nichts versäumt, auch darin nicht weiter gegangen werde, als solches ohne Jemandes Beeinträchtigung, nach strengstem Rechte geschehen kann, sind den Cammerräthen und den Forstbeamten, noch Rechtsverständige beygeordnet, welche auch zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den Domainen genutzt werden sollen.

§. 13.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Communen und Cämmereyen, läßt die Cammer-Commission, vermittelst besondern Auftrages, und unter ihrer steten speciellen Direktion, durch die in der Provinz anzustellende Commissarien führen.

i wygodę n. p. robot fortifikacyinych, Reparacyi grobel i go cinców i. t. d.

§. 10. ad e.

Niech będzie sposob używania krolewskich Ekonomii obrany inkikolwiek, albo puszczania onych w arendę doczesnę, albo wydania onych na dziedziczny Kontrakt, zawsze iednakowo na polepszenie zarobku mieszkańców, ile bezpieczność dochodów publicznych na to pozwala, względy miane będą.

Jak aż dotąd przy krolewskich Ekonomiach osobni dozorcy gospodarstwa iuż znaydowali się, tako i teraz Inspektorowie gospodarstwa i Konsyliarze Kamery naywyższy nad nimi dozor maiący ustanowieni będą, którzy pilnować obowiązani ażeby arendarze Ekonomii, dobrze gospodarowali, aby sprawiedliwość poddanym dotrzymana, i oni do porządku, i dobrego gospodarstwa zachęceni, rachunki zaś porządnie trzymano, oraz ustanowienia Kommissyi Kamery, które na poparcie Administracyi Ekonomii a onych Melioracyi są potrzebne, wypełnione były.

§. 11.

Do Administracyi lasów potrzebni leśnicy, i do naywyższego nad nimi dozorstwa Urzędnicy lasów pod dozorem Kommissyi Kamery ustanowieni być maią.

§. 12.

Ażeby w uznaniu i dopilnowaniu praw Krolewskich nic nie omieszkano, ani daley nie postąpiono było, niż to bez czyiey krzywdy, a podług rygoru praw stać się może, dla tego Konsyliarzom Kamery i Urzędnikom lasow Wiadomi prawa przydani będą, którzy też do Zachowania sprawiedliwości w Ekonomiach maią być użyci.

§. 13.

Naywyższe Dozorstwo nad Administracyą składów Zgromadzeniom i Miastom należnych Kommissya-Kamery przez osobny Kommis, lecz zawsze pod specyalną swoią Dyrekcyą Kommissarzom, którzy w Prowincyi ustanowieni być maią, poleci

§. 14.

Damit die Geschäfte gehörig vertheilet, die zur zweckmäßigen Administration der Provinz und die zur Kenntniß des Landes nothwendige Nachrichten, baldigst eingezogen, alle Anordnungen der höhern Behörden aber, auf das schleunigste in Ausübung gebracht werden, so ist der, zwischen dem Niemen, dem Bug und der Weichsel, belegene Theil der neuen Acquisition für jetzt in Vier große Hauptcreyse getheilt, in deren jedem, ein Creys-Directorium angeordnet wird; jeder dieser Hauptcreyse, ist wiederum in kleinere Distrikte getheilt, in jedem der letztern Distrikte aber, eine, aus zwey Gliedern bestehende Distrikt-Polizey-Commission, etablirt worden. Der eigentliche Aufenthaltsort der Polizey-Commissionen, wird durch die Cammer-Commission zu Bialystock, noch besonders öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 15.

Diese Polizey-Commissionen sollen in ihren Distrikten die Werkzeuge seyn, durch welche die Cammer-Commission, ihre Verfügungen bekannt machen, auf deren Beobachtung wachen, für ihre Ausführung Sorge tragen, und die Administration des Gemein-Vermögens der Städte und Cämmereyen in Aufsicht nehmen lassen wird, sie sollen aber auch zugleich verbunden seyn, die Vorstellungen, die zur weitern Besorgung an sie abgegeben werden, ungesäumt zu befördern, auch denenjenigen, welche es verlangen, die ergangene Verordnungen vorzulegen, und nöthigenfalls sie ihnen zu erklären, oder auch über ihr Anliegen zu Protocoll zu nehmen, dieses Protocoll der Cammer-Commission zu Bialystock zu übersenden, und demnächst die darauf erfolgende Bescheide, den Interessenten zu insinuiren.

Die geringen Gebühren so den Polizey-Commissionen für die Geschäfte bezahlt werden, sollen samt den Cammer-Canzeley-Gebühren, in einer besondern Taxe öffentlich bekannt gemacht werden.

Vermittelst dieser Einrichtung, wird es keinem an Gelegenheit fehlen, sich von den ergangenen Verordnungen zu unterrichten, sein Anliegen ohne große Reisen,

§. 14.

Ażeby funkcye urzędowe należycie rozdzielone, potrzebne zaś do administracyi Prowincyi Informacye względem Kraiu iak nayprędzey zasięgane, tudzież wszystkie ustanowienia wyższych przełożeństw, iak nayrychley do skutku prowadzone były; leząca między Niemnem Bugiem, i Wisłą Część nowey Akwizycyi na cztery wielkie głowne Cyrkuły iest podzielona, a w każdym Cyrkułu Kreis-Directorium się organizuie. Każdy tych głównych Cyrkułow znowu dzieli się na mnieysze Distrikty, których każdy Kommissyę policyinę Distriktu mieć będzie. Względem własney Residencyi tych policyinych Kommissyi wiadomość przez Kommissyę Kamery Białostockiey potym dana będzie.

§. 15.

Te Kommissye policyine w swoich Distriktach narzędziami będą, przez które Kommissya Kamery ustanowienia swoie ogłaszać, na ich wykonanie czuwać, i wypełnienie onych przyspieszyć, Administracyą zaś składow zgromadzeniom i Miastom należnych pod swoią Inspekcyą mieć będzie Przytym obowiązkiem Kommissyi policyiney będzie, podane iey do dalszey expedicyi Memoriały nie odwłocznie odsyłać, wydane iuż ustanowienia Żądaiącym przekładać, i gdyby potrzeba było, im obiasnić, albo też żądanie ich protokułować; a takowy Protokuł do Kommissyi Kamery Białostockiey odesłać, Resolucyą zaś na to od Kommissyi Kamery odebraną, potym Interessentom insynuować.

Względem małych Sportułow Kommissarzom policyinym za to należnych, iako też i tych dla Kancellaryi Kamery osobna Taksa do wiadomości publiczney podana będzie.

Za pośrednictwem tedy tego rozporządzenia nie zbywa nikomu na okazyi informowania się względem wyższych iuż ustanowień, a podania Memoriałow swoich do

auf

auf eine bequeme und wohlfeile Art an die Cammer-Commission gelangen zu lassen, auch deren Bescheide zuverläßig und mit wenigen Kosten zu erhalten.

§. 16.

An jedem Orte wo die Landessteuercasse sich befindet, wird auch zugleich das Creys-Directorium für den Creys, der dorthin seine Steuern entrichtet, befindlich seyn. Dieß Creys-Directorium vertritt für jetzt die Stelle des Land- und Steuerraths, bis künftig bey näherer Kenntniß der Provinz diese Hauptcreyse wiederum gehörig werden eingetheilt, und die nöthigen Land- und Steuerräthe werden können angestellt werden.

Das jetzige Creys-Directorium führet solchemnach die Curatel über die Steuer-Cassen, und über die in dem Creyse belegenen Magazine, eben so wird es, vermöge der ihm obliegenden Ober-Polizey-Aufsicht, sich genau unterrichten: wie in dem Creyse, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den Städten, die Verfügungen der Cammer-Commission befolgt werden, ingleichen wird es für den gehörigen Betrieb der für das Militair zu treffenden Veranstaltungen, und für Abhelfung aller dabey etwa statt habenden Bedrückungen sorgen; auch auf alles achten, was etwa zum Besten des Ganzen sonst vorgekehrt werden kann. In Fällen welche es erfordern dürften, mit den Ständen etwas in nähere Ueberlegung zu nehmen, soll das Creys-Directorium befugt seyn, dieses, nach dazu erhaltenem Auftrage der Cammer-Commission, zu thun, auch wird dasselbe sich das Beste der Stände, so wie aller Einsassen, pflichtmäßig angelegen seyn lassen.

§. 17.

Die Polizey eines jeden Orts, wird Namens der Polizey-Obrigkeit desselben verwaltet, in den Städten, durch Magistrate, und in den Dörfern, durch den Schulzen und die ihm beyzuordnende Gerichtsmänner.

Hiebey wird noch bemerkt, daß die Bewohner des platten Landes auch dann, wann sie auf einzelnen und zerstreut liegenden Etablissements sich befinden, der erforderlichen Aufsicht und Ordnung wegen, in Gemeinden vereiniget werden sollen.

Kommissyi Kamery beż długiey podroży wygodnym i tannym sposobem, i pewnego małym kosztem odebrania Rezolucyi od Kommissyi Kamery.

§. 16.

Na każdym mieyscu, gdzie Kassa kraiu pobordwa się znayduie, będzie też Kreis-Directorium tego Cyrkułu, kióry do niey pobory płaci. Te Kreis-Directorium tym czasem zastąpi mieysce Land i Steuerratha, aż na potym Kray zupełnie znaiąc główne Cyrkuły znowu należycie podzielone, a potrzebni Konzyliarze Kraiu i Konzyliarze Poboru ustanowieni być będą mogli.

Teraźnieysze tedy Kreis-Directorium ma kuratelę nad Kassami poborowemi i nad Magazynami w Cyrkule się znayduiącemi, rownie mocą powierżonego mu naywyższego policyinego dozoru Informacyę pilnie zasięgać powinne, iak w Cyrkule, tak po wsiach iak w miastach ustanowienia Kommissyi Kamery są wypełnione. Niemniey starać się muli, aby potrzebne dla woyska rozporządzenia wydane były, wszelkie zaś uciemiężnie zdarzyć się mogącę wnet zniesione zostało, uważaiąc ogołem na wszystko, co ku dobru powszechnemu ieszcze ustanowic się moze. W przypadkach spolnego z stanami rozważenia wymagaiących Kreis Directorium ma być umocowanym, po odebranym na to Kommissyi Kamery zleceniu to uczynić; rownie też obowiązane podług powinności przyłożyć się do dobra stanów, y wszystkich w ogulności mieszkańców.

§. 17.

Policya każdego mieysca Imieniem Zwierzchności onego policyiney administruie się w miastach przez Magistratów, a po wsiach przez Woytów i Ławników, ktorzy im przydani będą.

Przy tym annotuie się, że mieszkańcy rolnicy, choć na partykularnych a tam i sam leżących osadach się znayduiący dla potrzebnego dozoru i porządku w Zgromadzenia być maią ziednoczeni.

Zu den Aemtern der Magistratspersonen, so wie auch Schulzen und Gerichtsmänner, muß die Polizey-Obrigkeit die Subjecte beschaffen, durch welche mit gehörige Thätigkeit, Vorsicht, Treue, und Unpartheylichkeit, die Polizey in den gedachten Functionen verwaltet werden kann; demnächst sollen sowohl die Magistrats-Personen, als auch die Schulzen und Gerichte, auf ihre Pflichten, die ihnen als Polizey-Verwalter noch besonders vorgeschrieben sind, von den Polizey-Commissarien vereidiget werden, und dürfen sie, so wie jeder andere vereidigte öffentliche Beamte, nicht ohne Genehmigung der Cammer-Commission, des Dienstes entlassen, noch weniger aber ungehörter Sache, des Dienstes entsetzt werden.

Sind einige von diesen Schulzen und Gerichtsmännern im Schreiben und Lesen unerfahren, welches jedoch bey ihrer Auswahl möglichst vermieden werden muß, so sind sowohl die Grundherrschaften, oder deren Stellvertreter, als auch die Pfarrer verbunden, ihnen die ergehenden Verordnungen, ungesäumt zu erklären.

§. 18.

Die Magistráte verwalten die Polizey des Orts, in Immediatstädten, Namens ihrer Selbst, in den Mediatstädten aber Namens der Polizey-Obrigkeit, von der, oder für die sie bestellt sind.

Für die gute Verwaltung der Polizey, bleiben die Polizey-Obrigkeiten stets mit verantwortlich, und sind daher wohl befugt, von denen, die in ihrem Namen die Polizey verwalten, das ist, in den Städten von den Magistráten, und auf dem Lande von den Schulzen, das zu fordern, was zu einer guten Polizey-Verwaltung erfordert wird, und in den zu emanirenden Polizey-Ordnungen, náher bestimmt werden soll.

Alles dasjenige, was durch diese Polizey-Ordnungen vorgeschrieben, oder sonst durch einzelne Verfügungen in Polizeysachen angeordnet wird, muß von den Polizey-Verwaltern, das ist in den Städten von den Magistráten, und auf dem Lande von den Schulzen, vollständig, ohne Verzug und mit Ernst, zur Ausführung gebracht und befolgt werden.

Do urzędów Osob Magistratowych, Woytów i Ławników Zwierzchność policyina Subiecta wybierać powinna, przez które Policya z należytą czynnością, przezornością, wiernością, i niepárcyalnością w wspomnionych Funkcyach administrowana być może. Tedy Osoby Magistratu, niemnicy Woytowie, y Ławnicy do powinności Twoich, które im iak Administratorom Policyi osobno są przepisane, przed Kommissarzem policyinym przysięgą się obowiązą, i na porym oni iak wszyscy przysięgą obowiązani publiczni Urzędnicy bez pozwolenia Kommissyi Kamery ani ze służby zrugowani, ani też bez poprzedney Inkwizycyi z urzędu zsadzeni być nie mogą.

Jeżeli niektórzy tych woytów i Ławników nie umieiętni są w pisaniu i czytaniu, czego zaś wybieraiąc ich, ile możności unikać należy, tedy Dziedzice Gruntu, lub ich Zastępcy, i Plebani są obowiązani wyszłe rozporządzenia im nie odwłocznie obiasniać.

§. 11.

Magistratury administruią Policyą mieyscową w miastach immediatnych, swoim Imieniem, w miastach zaś mediatnych Iminiem Zwierzchności policyiney, od ktorey albo za którą są ustanowione.

Za dobrą Policyi Administracyą Zwierzchności policyine zawsze odpowiadać będą. Dla tego też od tych, którzy ich Imieniem Policyę administruią, to iest od Magistratów w miastach, i od Woytów po wsiach tego wymagać mogą, co do dobrego Policyi Administrowania należy, i co w ustawach, które względem Policyi wydane być maią, iasniey przepisano będzie.

Wszystko, co uchwałami temi policyinemi, lub osobnemi w interessach policyinych ustanowieniami rozporządzone będzie, to od Policyi Administratorów, mianowicie od Magistratów w miastach, i od Woytów po wsiach zupełnie, nie odwłocznie, i surowo do skutku prowadzone i wypełnione być powinno.

Sollte

Sollte indeß die Privat-Polizeyobrigkeit, nemlich das Dominium in Mediat-Städten, oder auf dem platten Lande, gegen eine oder die andere dieser Vorschriften oder Verfügungen, von Seiten seines gerechten Interesse, oder sonst, etwas zu erinnern finden, so steht es demselben frey, deshalb bey der Cammer-Commission zu Bialystock Vorstellung zu thun, von welcher die angemessenen Veranlassungen, deshalb zu erwarten sind. Dagegen darf eine solche Polizey-Obrigkeit in dergleichen Fällen, die Vollziehung schon ergangener Polizey-Anordnungen, bey unausbleiblicher Ahndung, nicht aus eigener Authorität hindern, aufhalten, oder sonst erschweren, und es sind die angestellten Polizey-Verwalter in den Städten und auf dem platten Lande, nach ihrer wegen treuer Verwaltung ihres Amts, eydlich übernommenen Pflicht, bey unvermeidlicher Verantwortung und Strafe gehalten, ohne ausdrücklichen Gegenbefehl der Cammer-Commission, sich in der Vollziehung der allgemeinen sowohl, als der besonderen Polizey-Verfügungen, nicht hindern zu lassen, als welchen von ihnen, auf das schleunigste und vollständigste, ohne Ausnahme zu genügen ist.

Jeżeliby zaś Zwierzchność prywatna policyina, to iest Dominium w miastach mediatnych albo po wsiach, przeciw iednemu albo drugiemu tych ustanowień zwzględem sprawiedliwego swoiego interessu, albo też y bez tego, co chciało remonstrować, tedy wolno iest, takowe Remonstracye donieść do Kommissyi Kamery Białostockiey, i oney Decizii w tym interessie oczekiwać. Zprzeciwko zaś takowa Zwierzchność policyina w tym razie skutku wydanych iuż ustanowień policyinych z własney mocy tamować, zabraniać, albo zatrudniać pod nieuchybną karą nie musi, a ustanowieni w miastach i po wsiach Administratorowie Policyi według ich powinności na wierne Urzędu sprawowanie, do którego przyliężą się obowiązali, pod nieuchybną odpowiedzią i karą nie muszą się ważyć bez wyraznego przeciwnego rozkazu dać się wstrzymywać od exekucyi tak ogulnych iako i szczegolnych rozporządzeń policyinych; owszem iak nayprędzey y iak naydoskonaley bez exepcyi ie wypełnić są obowiązani.

§. 19.

Um nicht gleich für jede Stadt einen Magistrat errichten zu dürfen, dessen Besoldung, wenn er aus guten und brauchbaren Gliedern bestehen soll, das Vermögen der Cämmereycasse, bey weitem übersteigen würde, sollen da, wo für den Umfang der Gewerbe es zureichend ist, die Distrikt-Polizey-Commissarien alles dasjenige übernehmen und besorgen, was zur guten Polizey-Einrichtung, und zur klugen Verwaltung des Vermögens der Stadt-Communen und Cämmereyen erforderlich ist, imgleichen sollen sie auch allen demjenigen genügen, was auf die Beyschaffung der erforderlichen Nachrichten über die mancherley Gewerbe der Stadt, so wie auf die Vorsorge für die Befriedigung der Bedürfnisse des Militairs Bezug hat.

§. 19.

Aby nie zaraz dla kazdego miasta organizacya własnego Magistratu potrzebna była, którego pensya, iesliby członki użyteczni i do Urzędow sposobni być mieli, Fundusz Kassy Miasta dalekoby przewyższała, dla tego tam, gdzie to dla wsparcia tylu, ile iest Rzemiosł, można, Kommissarze policyini Distriktow wszystko to podiąć, i wykonać muszą, co do dobrego Policyi urządzenia i do mądrey Administracyi składów Zgromadzeniom i Miastom należnych iest potrzebne, niemniey temu wszystkiemu zadosyć uczynić maią, co zaięzenie potrzebnych wiadomości o wszelkie interessa miasta; tudzież staranność o dogodzanie potrzebom woyska wyciąga.

§. 20.

§. 20.

Damit auch denen Verfügungen ungesäumt Genüge geleistet werde, die von den oberen Behörden an die Dominia unmittelbar ergehen, soll jede Grundherrschaft gehalten seyn, auf jedem Guthe, für den Fall, daß sie nicht selbst darauf gegenwärtig ist, einen Stellvertreter zu setzen, welcher die an das Dominium ergehenden Verfügungen, sofort in Erfüllung bringen muß, denn für die geringste Verabsäumung, die hierunter statt haben dürfte, bleibt das Dominium nicht nur höchst verantwortlich, sondern auch zum Ersatze des Schadens oder der Kosten verpflichtet, die aus der Versäumniß entstehen möchten.

§. 21.

In Ansehung des, zwischen dem rechten Weichsel-Ufer und der West- und Ostpreußischen Gränze, gelegenen Theils von Südpreussen, wird hiedurch zugleich bekannt gemacht, daß in diesem Distrikte, jetzt ebenfalls die Finanz- und Polizey-Verwaltung, durch die bisher dort existirten Land- und steuerräthlichen Behörden, unter der Oberaufsicht der, in Bialystock errichteten Krieges- und Domainen-Cammer-Commission geführt werden wird, auch sollen zur Erleichterung der Geschäfte, einige Glieder der gedachten Cammer-Commission, in Plock selbst sich aufhalten, und kann also ein jeder der dortigen Königlichen Vasallen und Unterthanen, in allen, nach der obigen Ausführung, dieser Cammer-Commission beygelegten Geschäften, sich an selbige, und an deren deputirte Mitglieder, eben so wenden, als solches zeither, an die in Plock etablirt gewesene und jetzt nach Warschau verlegte Cammer und deren Behörden geschehen ist.

Gegeben Königsberg, den 18ten May 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

§. 20.

Ażeby też rozkazom od wyższych zwierzchności do Dominium immediate wydanym dosyć uczynienie nie odwłocznie stało, dla tego Dziedzice grunru na swoich dobrach w przypadku nieprzytomności swoiey Namiesnika mianować maią, który rozporządzenia do Dominium wydane natychmiast wypełnić powinien: Dominium albowiem za naymnieysze zaniechanie, któreby się stać mogło, nie tylko pod surową iest odpowiedzią, ale też do bonifikacyi szkody, i wrócenia kosztów z zaniedbania wyniknąć mogących obowiązane zostanie.

§. 21.

Względem części Prus południowych między prawym Wisłą brzegiem, i granicą Prus Wchodnich i Zachodnich leżącey do wiadomości się podaie, że Administracya Ekonomiczna i policyina w tych Distrikrach pod naywyższym dozorem Kommissyi Kamery Woyskowey i Ekonomiczney w Białymstoku zasiadaiącey przez przełożenstwa krrtiowe i poborowe, które aż dotąd tam zostali, y teraz prowadzona będzie; tudzież do ułatwienia spraw, niektórzy członki wspomnioney Kommissyi Kamery w Plocku zawsze bawić się maią, tak, że każdy z tamteyszych krolewskich ważalow i poddanych we wszystkim według wyżey wyrażonego okrystenia spraw tey Kommissyi Kamery powierżonych do niey, i do Członków od niey Deputowanych tym łamym sposobem się udać może, iak się przedtym do Kamery Plockiey, i oney Deputowanych udawał, która do Warszawy teraz się przeniosła.

Dan. w Krolewcu d. 18tego Maja 1796.

(L. S.)

Za iaknayłaskawszym specialnym rozkazem J. K. Mci.

v. Szrötter.

No.

No. LVI. Rescript an das Cammer-Gericht, den Generalpardon der in den ehemaligen Polnischen Distrikten aus den ältern Provinzen ausgetretenen Unterthanen betreffend. De Dato Berlin, den 23. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfangt hiebey zur Nachricht und Achtung die Abschrift eines General-Pardons, welchen Wir den vor der Besitznehmung der ehemaligen Polnischen Distrikte dahin ausgetretenen Unterthanen aus Unsern ältern Provinzen zu bewilligen geruhet haben. Sind ꝛc.

Berlin, den 23. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LVI.

Sr. Königl. Majestät ꝛc. ertheilen hierdurch und Kraft dieses aus Allerhöchster Landesherrlicher Milde, allen Einsassen und Bewohnern der von Allerhöchst Denselben nach Maaßgabe des Patents vom 26. Dec. 1795. in Besitz genommen ehemaligen Polnischen Distrikten, welche schon vorher Königl. Preussische Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern entweder aus Furcht vor der Werbung, oder als wirklich in Reih und Gliedern stehende Soldaten sich entfernt haben, oder auch aus andern Ursachen, und nur nicht als Süd- oder West-Preussischen Insurgenten ausgetreten sind, den General-Pardon ihres vormaligen Austrittes aus den Königl. Staaten dergestalt, daß alle diejenigen, welche nicht als Süd- oder Westpreussische Insurgenten flüchtig geworden, wegen ihres Austritts von aller verdienenden Bestrafung in Gnaden befreyet seyn, und von Niemanden in dem ruhigen Besitze ihres gegenwärtigen Gewerbes wegen ihrer ehemaligen Entfernung weder durch das Militair, noch durch das Civil gestöret werden sollen. Urkundlich ꝛc. Berlin, am 14. März 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Finkenstein. v. Alvensleben.

No. LVII. Rescript an das Cammer-Gericht, den Gerichtsstand und die Sportulfreyheit der Militairpersonen betreffend. De Dato Berlin, den 23. May 1796.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wegen des Gerichtsstandes und der Sportulfreyheit der Militair-Personen, einige Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Hebung und Beobachtung eines gleichförmigen Verfahrens darunter hierdurch nachstehendes verordnet:

1) Hat es zwar bey der Vorschrift Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 88. dahin sein Bewenden, daß die Ehefrauen der Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, welche, wenn die Regimenter ins Feld gehen, in den Garnisonen zurückbleiben, während solcher Zeit unter den Civil-Gerichten des Orts stehen. Dies versteht sich aber eines Theils nur von solchen Orten, wo keine Gouvernements-Gerichte sind, indem, wo diese existiren, die Jurisdiction derselben auch über solche, von einzelnen Regimentern und Corps zurückgebliebene Militairpersonen ohne Unterschied sich erstrecket. Andern Theils müssen die Remedia von den Erkenntnissen der Untergerichte in solchen Sachen, nicht an die Ober-Civil-Behörde, sondern an Unser General-Auditoriat dirigirt werden, weil das Untergericht hier nicht jure proprio, sondern bloß ex delegatione erkennet.

Endlich versteht es sich von selbst, daß auch in solchen Fällen die Consistorial- und Matrimonialsachen der Militair-Personen ohne Unterschied dem Krieges-Consistorio, welches auch während eines Krieges seinen Sitz nicht verändert, sondern seine Functiones ununterbrochen fortsetzt, reservirt bleiben.

2) Wird die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 43. von einigen Gerichten dergestalt interpretirt, daß man den Ehefrauen der Unteroffiziers und gemeinen Soldaten, wenn sie nicht in der Garnison, sondern in ihrer Heymath, oder an einem dritten Orte sich aufhalten, die Sportelfreyheit nicht zu statten kommen läßt. Diese Interpretation ist zu eng und der Absicht des Gesetzes zu wenig als der bisherigen Observanz gemäß. Es muß daher auch den nicht in der Garnison, sondern anderwärts lebenden Ehefrauen der in Reih und Gliedern stehenden Unteroffiziers und gemeinen Soldaten die Sportulfreyheit allerdings angedeyhen, in so fern nicht ein Fall der §. 44. bestimmten allgemeinen Ausnahme eintritt.

3) Eben diese Sportulfreyheit muß auch statt finden, wenn ein beurlaubter Soldat bey seinem competenten Militair-Gerichte belangt wird, und dieses ein Civil-Gericht des Orts um die Instruction der Sache requirirt.

Doch sind die Militair-Gerichte von ihrer vorgesetzten Instanz angewiesen worden, an die Civil-Gerichte dergleichen Requisitiones nur dann zu erlassen, wenn die weite Entfernung, oder die Beschaffenheit und Unbeträchtlichkeit des Objecti litis die Einziehung der beklagten Militairpersonen zum Regimente und die Verhandlung der Sachen bey diesem nicht füglich gestattet, und kein andres Militair-Gericht in der Nähe ist, welches um die Instruction requiriret werden kann.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und Eure Untergerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No LVIII. Rescript an die Clevische Regierung, betreffend die Bestrafung, wenn ein Gefangener sich aus dem Gefängniß zu befreyen sucht. De Dato Berlin, den 23. May 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6ten dieses angezeigten Fall gehörig auseinandersetzet, so werdet Ihr finden, daß würklich keine Lücke im Gesetz vorhanden sey.

Daß ein Gefangener sich in Freyheit zu setzen sucht, ist an und für sich niemals, auch vor Emanirung des Landrechts nicht, nach der Praxi und denen Meynungen der bewährtesten Criminal-Rechtslehrer, z. E. des Kreß, des Böhmer ꝛc. für ein strafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabey Gewalt an Personen oder Sachen, so wird er für diese unbefugte Privatgewalt, nach Maaßgabe ihrer Art, und des dadurch verursachten Schadens, nach denen darüber umständlich genug vorhandenen Gesetzen bestraft. Macht er mit mehreren ein Complott zum Ausbruche, so will er nicht blos sich selbst, sondern zugleich andere aus dem Gefängnisse mit Gewalt befreyen, und alsdann finden die im Landrecht Th. 2. Tit. XX. §. 160 — 165. verordnete Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterschied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit entziehen will, selbst ein Gefangener sey oder nicht. Sind ꝛc. Berlin, den 23. May 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No.

No. LIX. Circulare, die Enrollementsfreyheit der Hüttenarbeiter auf den Glashütten betreffend. De Dato Berlin, den 24. May 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da über die Enrollementsfreyheit der Hüttenarbeiter auf den Glashütten und deren Kinder Zweifel entstanden sind; so hat sich Unser General- ꝛc. Directorium mit dem Ober-Krieges-Collegio über folgende Grundsätze vereinigt:

1) Bleibt es bey der Regel, daß ins Land kommende fremde Hüttenleute für sich und ihre mit ins Land kommende Kinder Enrollementsfrey sind.

2) Diejenigen Kinder, welche im Lande gebohren, werden in der Regel dem Canton unterworfen, jedoch bedingt eximirt, wenn und so lange sie bey der Glasmacherarbeit bleiben, und soll hierunter von ihnen dasjenige gelten, was der §. 16. des Cantonreglements vom 22sten Februar 1792. von den Berg- und Hüttenleuten auf den Eisen-, Kupfer- und Messingswerken bestimmt.

3) Glashütten, welche besondere Protectoria haben, werden, wie sich von selbst verstehet, darnach behandelt.

Ihr habt Euch nun bey vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen genau zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 24sten May 1796.

Auf Special-Befehl.

An
sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Ostfrießland und der Churmark.

No. LX. Publicandum wegen Bestrafung der unterlassenen Waarenanmeldung in den Südpreussischen Städten, wohin solche bestimmt sind. De Dato Berlin, den 28. May 1796.

Da die in Südpreussen schon allgemein bekannt gemachte Vorschrift, wegen Anmeldung der Waaren zur Nachrevision am Bestimmungsorte, nachdem solche bey dem zuerst zu berührenden Südpreußischen Eingangs-Zollamt revidirt und verzollt worden sind, zeither nicht von jedermann befolgt worden; so wird durch dieses Gesetz nochmals im Allgemeinen verordnet und festgesetzt:

daß jedermann, er sey Kaufmann oder Particulier, alle an ihn eingehende oder selbst einzubringende Waaren dem Zoll- oder Consumtions-Steueramte oder Administrator des Bestimmungsortes zur Nachrevision der Waaren und Vergleichung derselben mit den Zollzetteln, ingleichen zur Besichtigung der an die Collis gelegten Siegel oder Plomben declariren soll, bevor er die Waaren in seine Behausung nimmt,

und werden zugleich auf die Unterlassung sothaner Declaration folgende Strafen bestimmt.

Ponieważ Przepis w Prusiech Południowych już powszechnie ogłoszony względem zameldowania towarów końcem powtórney Rewizyi w Mieyscu dokąd przychodzą, gdy w Komorze celney granicznej Południowo-Pruskiey zrewidowani były, i cło od nich zapłacone, dotąd nie od każdego zachowanym bywa, przez ninieysze prawo powtórnie w powszechności ustanawia się:

że każdy, bądź kupiec lub prywatna osoba, wszelkie do niego albo też przez niego samego przywiezione towary, Amtowi lub Administratorowi Ceł i Podatku konsumpcyinego swego Mieysca w celu powtórney rewizyi towarów i zweryfikowania ich podług kartek celnych, tudzież oglądania przyłożonych na pakach pieczęci, zameldować powinien, nim towary do swego bierze pomieszkania,

a oraz na zaniechanie takowego zameldowania następuiące wyznaczaią się kary:

§. 1.

Für jedes der Revision am Bestimmungsorte entzogene Collis, so bey der Entdeckung noch richtig versiegelt ausgemittelt, und wobey so wenig in Ansehung der darinn befindlichen Waaren, als in Rücksicht der davon bezahlten Zollgefälle etwas unrechtes befunden wird, wird hierdurch nach Maasgabe des Werths der Waaren oder der gravirenden Umstände der Verheimlichung, eine Strafe von Einem bis Zwey Thaler bestimmt.

§. 2.

Sind aber die Siegel oder Plomben verletzt, oder die Collis gar mit Aufbrechung derselben ausgepackt worden; so soll der Eigenthümer für jedes dergleichen verlegte Collis mit Fünf und Zwanzig Rthaler Strafe belegt, letztere im Wiederholungsfall duplirt und in allen folgenden dreyfach erlegt werden.

§. 3.

Wenn bey dergleichen Contraventionen zugleich eine Zoll-Defraudation oder Einbringung verbotener Waaren ausgemittelt wird, so wird die beabsichtigte Entgehung der Nachrevision nicht besonders, sondern blos das erstere Vergehen nach den diesfälligen Gesetzen bestraft, wes Endes das Amt welches die Unrichtigkeit entdeckt, sich nach den hierunter bestehenden Strafanordnungen gehörig zu achten hat. Auf den Fall aber, daß die auf die Entziehung der Nachrevision bey jedem einzelnen Vorfalle ruhende Strafe größer wäre, als jene Defraudations- oder Contraventions-Strafe, so soll die unterlassene Nachrevision allein bestrafet, jedoch dabey außerdem noch die defraudirten Zollgefälle nachbezahlt werden.

§. 4.

Collis welche in den alten Königl. Provinzen nach Südpreußen declarirt, hier aber am angegebenen Bestimmungsorte gar nicht ausgemittelt werden können, müssen als in die alten Provinzen zurückgebracht angesehen werden, und die Strafe, die sich nach dem Vergehen richtet, bleibt dem Erkenntniß der Accise- und Zoll-Direktion der alten Provinz vorbehalten.

§. 1.

Za każdą pakę do Rewizyi na Mieyscu przeznaczenia iey nie podaną, która iednak przy odkryciu należycie ieszcze zapieczętowana znalazłaby się, i która tak względem towarów w niey będących iako i względem cła od nich płaconego żadnemu nie podpada podeyrzeniu, wyznacza się przez to, podług wartości towarów lub okoliczności obwiniających kara od iednego do dwóch Talarów.

§. 2.

Jeśli zaś pieczęci nadwerężone albo paki nawet otwierane i odpakowane były, tedy właściciel za każdą takową pakę karże Dwudziestu i pięc Talarów, w powtórnym wykroczeniu podwoyney, a w innych następuiących potróney takowey karze podpadnie.

§. 3.

Jeśli przy takowych Kontrawencyach defraudacya oraz cła lub przemycenie popełnione, albo przywożenie wcale zakazanych towarów odkryte było; tedy nie powtórney rewizyi unikanie, lecz wyśtępek przemycenia lub przywożenia zakazanych towarów podług praw dla tego ustanowionych ukarany będzie; dla czego Amt odkrywaiący takowe wykroczenie do Uslaw względem kar wydanych stosować się ma. Gdyby zaś kara przez unikanie powtórney rewizyi podług przypadku szczególnego zasłużona większą miała bydź, aniżeli kara na przemycenie albo Kontrawencyą wyznaczona, tedy same zaniedbanie powtórney rewizyi ukarane będzie, lecz i cło nie zapłacone prócz tego oddane bydź powinno.

§. 4.

Paki zameldowane w dawnych Prowincyach J. K. Mći, iakoby do Prus Południowych idące, które zaś na mieyscu przeznaczenia ich wcale nie mogą bydź wynalezione, tak uważane bydz powinny, iakby do dawnych Prowincyi nazad odwiezione były, i kara do wykroczenia stosowna zachowuie się rozeznaniu Dyreckcyi Akcyzy i Ceł dawnych Prowincyi.

§. 5.

§. 5.

Jede Waare muß bey Vermeidung der im §. 1. angeordneten Strafe auch an den zur Bestimmung angegebenen Ort würklich gebracht werden, und es kann eine Ausnahme davon blos bey wichtigen Ereignissen nachgegeben werden, als z. B. bey Ueberschwemmungen, völlig unfahrbaren Wegen, Sperrung gewisser Gegenden wegen Viehseuchen, und dergleichen. Aber auch dann müssen die eingebrachten Waaren der Nachrevision des solchergestalt veränderten Destinations-Amts übergeben werden, welches sodann das erst angegebene Amt davon benachrichtigen wird.

§. 6.

Da aber diese Nachrevision blos in Städten Platz greifen kann, weil da die Consumtions-Steuerämter etablirt sind, denen dieses Geschäft obliegt; so wird hierdurch verordnet, daß solches die auf das platte Land für christliche und jüdische Kaufleute und Händler bestimmte Waaren bey Vermeidung der im §. 1. 2. 3. *festgesetzten Strafen jedesmal nach der zunächst belegenen Stadt declarirt*, und von dort *nicht eher nach ihrer Bestimmung abgeführt* werden sollen, als bis solche von dem dortigen Amte oder Administrator revidirt und richtig befunden worden. Zur Sicherstellung solcher Destinationen die der Eigenthümer nicht selbst führt, sollen die Aemter angewiesen werden, die Collis sodann wieder mit dem Königl. Siegel zu schließen.

§. 7.

Die einzige Ausnahme von der Vorschrift des §. 6. wird darinn nachgegeben, wenn der Eigenthümer der Waaren von dem Grenz-Zollamte ab bis nach seinem Wohnorte keine Stadt mehr zu passiren hätte.

Hiernach hat sich also jedermann zu achten, und sich vor Schaden und Strafe zu hüten.

Gegeben Berlin, den 28. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym. v. Struensee. v. Schrötter.

§. 5.

Towar każdy, pod karą w §. 1. wyznaczoną, w samey rzeczy do mieysca przeznaczenia swego przywieziony bydź powinien, i wyięcie od tego przepisu w szczególnie tylko ważnych zdarżeniach pozwolone bydź może, iako np. gdy zalewy, drogi wcale nie podobne do przeiechania, albo zawarcie pewnych okolic dla zarazy, albo inne przeszkody przytrafiaią się. Ale i wtedy towary Amtowi mieysca, gdzie dla owych przyczyn przywiezione były, do powtórney rewizyi podane bydź powinny, a Amt ten o tym Amtowi mieysca ich przeznaczenia doniesie.

§. 6.

Gdy powtórna rewizya ta tylko w Miastach nastąpić może, ponieważ tam Amty podatku Konsumpcyinego, do których wykonanie tego należy, ustanowione są; ustanawiá się przez to, że towary wszelkie na wsi dla chrześciańskich lub żydowskich Kupcow i handlerżow przeznaczone, pod karami w §. 1. 2. 3. ustanowionemi zawsze w naybliższym Mieście zameldowane, i stamtąd do mieysca przeznaczenia ich prędziey odwiezione bydź nie maią, poki Amt lub Administrator tego Miasta ich nie zrewidował i za sprawiedliwe uznał. Dla pewności zaś nie przez samego właściciela przywiezionych towarów Amty odbiorą zlecenie, zapieczętować powtórnie takowe paki pieczęcią Krolewską.

§. 7.

Jedyne wyięcie z pod przepisu §. 6. pozwolone bydź może, iesli w trakcie, którym właściciel od komory celney graniczney aż do mieysca swego pomieszkania iechać musi, na żadne iuż, przez któreby iechać powinien, trafi Miasto.

Powyższe urządzenie każdy ścisle zachować, i szkody strzedź się powinien.

Dań w Berlinie, dnia 28^to Maja 1796.

Na własne J. K. Mći rozkazanie.

de Hoym. de Struensee. de Schroetter.

No. LXI. Publicandum wegen der Fourageliefernng in Neuostpreussen. De Dato Königsberg, den 29. May 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen unser allergnädigster König und Herr lassen allerhöchst Dero getreuen Unterthanen, in den zwischen der Memel, dem Bug, der Narew, der Weichsel und der Ost- und Westpreussischen Gränze belegenen Provinzen, folgendes wegen der zu liefernden Fourage zu ihrer Achtung hiemit bekannt machen.

§. 1.

Jede Ortschaft muß nach den Vorschriften der Kammer-Commission zu Bialystock die ihr zur Lieferung auferlegte Quantität Fourage in dem bestimmten Termin an die benannte Ablieferungsörter ohnweigerlich und ohnfehlbar abliefern.

§. 2.

Es soll von den Unterthanen in Friedenszeiten, weiter keine andere Fourage gefordert werden, als die entweder zur Verpflegung der Cavallerie in den Städten, oder zu Unterhaltung der Pferde der Commandirten in den Marsch-Quartieren nöthig ist.

§. 3.

Die zu liefernde Fourage, muß von der besten Beschaffenheit seyn, der Hafer muß rein, nicht dumpfigt, nicht schimmlicht, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten vermengt seyn, und der Berliner Scheffel muß 45 Pfund Berliner Gewicht halten.

Das Heu muß vom ersten Schnitt, und nicht Grummet, auch gut gewonnen, mit keinen den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpficht oder schwarz, am wenigsten aber schimmlicht seyn.

Das Stroh muß Aehren haben, nicht dumpficht riechen, und nicht mit Disteln vermengt seyn.

§. 4.

Die zu liefernde Fourage wird den Unterthanen jederzeit in den Garnisonen von einem dazu ernannten Commissario und einem Unterofficier abgenommen werden, und kann jedermann verlangen, daß beyde Officianten bey der Ablieferung zugegen seyn müssen.

Jego Królewska Msc. Pruska, nayłaskawszy nasz Król i Pan wiernym Jego poddanym w prowincyach między Niemem, Bugem, Narwa, Wisłą a granicą Prus Wschodnich i Zachodnych położonych względem przystawienia Furażu wiadomo uczynić kazał, co następuie.

§. 1.

Każde mieysce podług przepisow Kommissyi Kamery Białostockiey naznaczonę do liferunku część Furażu w Terminie ustanowionym do wymienionych liferunku mieysc bez wzbraniania się i nie omylnie przystawić powinno.

§. 2.

Pod czas pokoiu żaden furaż od poddanych ma być żądany oprócz tego, który do wyżywienia Kawaleryi w miastach, albo do sustentacyi koni kommenderowanych w Kwaterach na marsz iest potrzebny.

§. 3.

Furaż, który przystawić maią nayolobliwszey musi być dobroci. Owies czysty, nie ztęchły, nie zpleśniały; nie wyrosły, nie z kąkolem i nieczystościami zmięszany, sztefel berliński rachuiąc na 45 funtow berlińskięy wagi.

Siano od pierwszego ma być ukosu, nie potraw, a bez szkody zwiezione, nie zmieszany z ziołami koniom szkodzącemi, nie mułem okryte, nie ztęchłe albo czarne, naymniey zaś zpleśniale.

Słoma kłosista, nie ztęchła i ostem nie zmięszana powinna być.

§. 4.

Furaż od poddanych przystawiony w zalogach zawsce od Kommissarza na to wyznaczonego i Unteroffycera odebranym będzie, a każdy to żądać może, że obydwa przy liferunku są obecni.

§. 5.

§. 5.

Ein jeder der Fourage liefert, kann verlangen, daß ihm zuvor der Scheffel, mit welchen gemessen werden soll vorgezeigt wird, und wenn dieser nicht gestempelt ist, so darf der liefernde Unterthan mit selbigem nicht messen lassen, sondern kann auf die Herbeyschaffung eines gestempelten Scheffels dringen.

Es stehet daher auch einem jeden Fourage liefernden Unterthan frey seinen eigenen gestempelten Berliner Scheffel mitzubringen, und das Abmessen des Hafers mit selbigen zu verlangen, und zwar in der Art daß der Hafer blos los in den Scheffel geschüttet, und blank Eisen mit einem runden Streichholz gestrichen wird, wobey der Scheffel weder angestossen, noch der Hafer mit der Hand eingedruckt werden darf.

Da solchergestalt der Hafer blank gestrichen wird, so müssen auf jeden Winspel Zwey Berliner Scheffel als Krumpfmaaß mehr abgeliefert werden. Wird aber statt des Hafers Roggen geliefert, so beträgt das Krumpfmaaß nur Einen Scheffel mehr für jeden Winspel.

Das Heu wird in Rations-Bunden zu 6. 8. 12. bis 20 Pfund Berliner Gewicht pro Bund, das Stroh-Seil ungerechnet, abgeliefert.

Das Stroh welches Roggen-Richtstroh und keine Oerthe seyn muß, kann nur zu 20 Pfund Berliner-Gewicht pro Bund angenommen, und 60 dergleichen Bunde auf ein Schock gerechnet werden.

§. 6.

Wenn die Lieferungspflichtigen Unterthanen wegen Mißwachs keinen Hafer liefern können, so müssen auch andere Getreidesorten in nachfolgendem Verhältniß angenommen werden. Nehmlich für Einen Scheffel Hafer werden in solchem dringenden Fall Neun Metzen Roggen oder Dreyzehn Metzen Gerste angenommen. In dem Fall aber, daß kein Hafer geliefert werden kann, muß dieß der vorgesetzten Behörde angezeigt werden, um deshalb die nöthigen Untersuchungen anstellen lassen zu können.

§. 7.

Die Fourage muß nie feucht abgeliefert werden. Ist aber jemand im trock-

§. 5.

Każdy Furaż liferuiący to żadac może, że mu korżec, z którym mierzaią pokazano. Jeżeliby ten nie był ſtęplowany tedy on też nie winien dopuſzczać z nim mierzenia; owſzem żądać może, żeby ſtęplowany był wzięty.

Jako też każdemu furaż liferuią cemu ieſt wolno przynieść z ſobą własny ſwoy berlińſki ſtęplowany korzec, i żądać aby z nim owies był rozmierżony, a to tym ſpoſobem że owies tylko proſto w korzec wyſypanym i z ſtrychulcem rowno z żelazem był ſtrychowanym bez uderzenia na korzec albo wkładania owſa rękami.

Gdy owies takim ſpoſobem rowno z żelazem ſtrychuie ſię, przeto przyſtawić należy na każdy Węzpel dwa ſzeſli berlinſkie nad miarę. Gdy zaś zamiaſt owſa żyto ieſt dane, tedy tylko ieden ſzeſel za każdy węzpel wypada.

Siano doſtawić należy po wiązkach na racye, rachuiąc na wiązkę 6. 8. 12. aż 20 funtów berlinſkiey wagi, oprócz powrozła ze ſłomy kręconego.

Słoma która żytna proſta, kłoſiſta, nie zaś ortowka powinna bydz, przyymie ſię tylko rachuiąc na wiązkę 20 funtów berlinſkiey wagi, i na kopę 60 takich wiązek.

§. 6.

Jeżeli poddani do przyſtawienia furażu obowiązani z nierodzaiu owsa przyſtawić nie mogą, tedy inne zboże w naſtępuiącey proporcyi przyymować należy. Za korżec owſa w takiey potrzebie dziewięc metzów żyta, albo 13 Metzów ieczmienia mogą bydz przyięte. W tym zaś przypadku, że owſa przyſtawić nie można przełożoney zwierzchności o tym zaras oznay mienia dać trzeba, aby potrzebne względem tego inkwizycye były uczynione.

§. 7.

Nigdy to może bydz, że Furaż mokro był oddany. Jeżeliby zaś kiós pod czas

nen

nen Wetter ausgefahren, und hat unterwegens Regen bekommen, so dient dies dem liefernden Unterthan zu einiger Entschuldigung, besonders wenn er diese Thatsache durch ein Attest bescheiniget.

§. 8.

Entstehet über die Güte und Würde der Fourage Streit, so muß der angesetzte Civil-Commissarius sogleich den Magistrat des Orts ersuchen, zwey Acker besitzende Bürger zu ernennen, welche die Qualität der Fourage untersuchen, zuvor aber in Gegenwart der streitenden Parteyen vereydet werden müssen. Finden diese Bürger sodann die Fourage untauglich, so muß solche zurückgenommen, und innerhalb Acht Tagen durch andere ersetzt werden. Wird durch sie aber die Fourage für gut erklärt, so soll solche von der Garnison unweigerlich angenommen werden.

§. 9.

Ueber die gelieferte Fourage erhalten die Einsassen eine Quittung nach anliegendem Schema. Diese liefern sie das nächstemahl, wenn sie ihre Abgaben bezahlen, an die Casse ab, wohin sie wegen Bezahlung ihrer Contribution gewiesen sind. Der Rendant vergütigt ihnen sodann ihre Lieferung sogleich, und notirt den Betrag derselben in ihren Quitt-Büchern.

§. 10.

Wenn jemand bey der Fourage-Ablieferung vom Militair aufgehalten, oder sonst gedruckt oder gemißhandelt wird, so meldet er sich bey dem kommandirenden Officier des Orts, und wenn ihm hier nicht Recht wiederfähret, bey der Polizey-Commission des Distrikts, die solches der Cammer-Commission zu Bialystock anzeigen muß, welche angewiesen ist, sich der Einsassen, in diesem sowohl als jedem andern Fall anzunehmen, und bey der vorgesetzten Militair-Behörde auf Untersuchung und Abstellung der Beschwerden anzutragen.

§. 11.

Wird jemand mit der Geldvergütung für abgelieferte Fourage aufgehalten, oder hat derselbe sonst gerechte Ursache sich zu beschweren, so meldet er sich gleichfalls bey der Polizey-Commission des Distrikts, die, wenn sie kann, der Beschwerde auf

pogody był wyiechał, a w drodze nań deszcz padał, rzedy to służy liferuiącemu na wymowkę iakowę, zwłaszcza kiedy on to Attestem ztwierdza.

§. 8.

Gdyby o dobroci albo podłości furażu spor powstał, na ten czas naznaczony kommissarz ciwilny natychmiast Magistrat mieysca ma prosić, aby ten wymienił dwóch mieszkańców gospodarstwo rolne maiących, ktorży wprzody w obecności stron spor maiących przysięgę bezstronności wykonaiąc, porym dobroć furażu rozsądzą. Jeżeli furaż od tych mieszczanin za podły iest uznany, takowy nazad wziąć, i w przeciągu tygodnia iednego lepszy przystawić trzeba. Jeżeli zaś za dobry przez nich iest uznany; tedy od Garnisonu bez wzbraniania się będzie przyięty.

§. 9.

Kwity na furaże liferowane poddani podług przyłączoney rory odebrać będą. Pierwszy raz że podatki opłacą, te kwity złożyć maią do tey Kassy, do ktory względem zapłary swoich Kontribucyi należą. Rendant Kassy im natychmiast bonifikuie wartość liferunku, i annotuie takowę Summę w książkach kwitowych.

§. 10.

Jeżeliby któs Furaż dostawiaiący od zołnierstwa był zatrzymany, i iakim sposobem uciśniony a nawet złe trakrowany, takowy o tym zaras donieść powinien Officerowi kommendę w mieyscu maiącemu a gdyby mu sprawiedliwość od rego domierżona nie była, na ten czas on się ma udać do Kommissyi porządkowey Powiatu, ktora to znowu oznaymi Komissyi Kamery Białostockiey instruowaney bronić w tym i każdym przypadku prawa poddanych, i zadać od woyskowey przełożoney zwierzchności tako Jukwizycyę, iako i zniesienia takich przykrości.

§. 11.

Jeżeli ktoś iest zatrzymany przy wróceniu pieniedzy za dostawiony Furaż, albo też inne ma sprawiedliwe żalenia się przyczyny, taki się równie udać powinien do Komissyi porządkowey Powiatu, ktora albo natychmiast — ieżeli można — tę przykrość

der

der Stelle abhilft, oder sie der Cammer-Commission zu Bialystock anzeigt.

Uebrigens werden Se. Königl. Majestät zu seiner Zeit durch ein besonders zu emanirendes Fourage-Reglement die Verpflichtungen Allerhöchst Dero Unterthanen bey Verpflegung der Cavallerie so wie solches schon in Höchst Dero übrigen Staaten geschehen, näher bestimmen lassen, bis dahin sich ein jeder Einsasse nach diesem Publicando zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Königsberg den 29sten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

N. N. Rationen zu
Mtz. Hafer Pf. Heu Pf. Stroh also in allem Schfl. Mtz. Hafer Centner Pf. Heu Schock Bd. Stroh sind in Magazinmäßigem Maaße und Gewicht von der zum N. N. Creyse gehörigen (Stadt oder Dorfschaft) N. N. auf den ten Lieferungs-Termin pro 17 nach N. N. an die Equadron N. N. Regiments N. N. richtig abgeliefert, worüber hiemit quittiret wird.

den ten 17

kończy, albo ią Komissyi Kamery Białostockiey oznaymi.

Na reszcie Jego krolewska Mość do swoiego czasu kazała będzie, aby osobnym urządzeniem, które względem Furażu ma bydz publikowane, obowiązki poddanych w pożywieniu Kawaleryi tym sposobem, iakim to w innich królewskich państwach pruskich iuż stało się, bliżey były okryślone. Aż dorąd każdy zaś poddany do tego obwieszczenia stosować, i od wszelkiey szkody strzedz się ma.

Signatum w Krolewcu d. 15. Maja 1796.

Za nayłaskawszym specialnym rozkazem Króla JMści.

v. Szrötter.

N. N. Racye na
Merzow owsa
funtów siana funtów słomy
ze wszystkiin
Kore. Merzów owsa
Centnarów Funtów. Siana
Kop Wiązek. Słomy
w mierze i wadze w Mągazinach zwyczayney od (miasto wś) N. N. do Powiatu N. N. należącego (ey) w rym terminie liferunku pro 17 do N. N. dla Szwadronu N. N. Regimentu N. N. rzetelnie są dostawione. Na to wydaie się ten Kwit.

dn. tego 17

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht, in wiefern Prediger und Schullehrer der Wittwencasse gültige Wechsel ausstellen können. De Dato Berlin, den 30. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Prediger und Schullehrer nach der Wechselordnung von 1751. nicht fähig gewesen sind, sich wechselmässig zu verpflichten, so ist der Zweifel entstanden: ob dieselben auch jetzt nach Publication Unsers Allgemeinen Landrechts, der Vorschrift desselben Part. II. Tit. VIII. §. 730b ungeachtet, an die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gültige Wechsel ausstellen können? Dieser Zweifel ist nun zwar offenbar ungegründet, da die allegirte Gesetzstelle deutlich und ohne Einschränkung verordnet: daß alle, an sich sonst nicht wechselfähige Personen, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, folglich auch Prediger und Schullehrer, denen diese letzte Befugniß unstreitig zukommt, sich einer öffentlichen Casse oder Anstalt wechselmäßig verpflichten können. Auch muß diese Vorschrift auf Prediger und Schullehrer, die in die Wittwencassen eintreten wollen, in Ansehung der über die Eintretungsgelder auszustellenden Wechsel um so mehr Anwendung finden, als außerdem dieser Casse

von Hausvätern, die für ihre künftige Wittwen einer solchen Beyhülfe vielleicht am meisten bedürfen, der Zutritt dazu, wo nicht ganz unmöglich gemacht, doch sehr erschweret werden würde. Es wird inzwischen, um alle Zweifel und Mißverständnisse zu vermeiden, hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

daß auch Prediger und Schullehrer sich gegen die Casse der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt wechselmäßig zu verpflichten allerdings fähig sind;

welches Wir Euch zu Eurer Direction bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der, der Offizier-Wittwencasse beygelegten fiscalischen Gerechtsame. De Dato Berlin, den 30. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zufolge Unserer copeylich hiebey gefügten Cabinetsordre vom 27sten d. M. der neuerlich errichteten Offizier-Wittwencasse die Ausübung fiskalischer Gerechtsame, in ihren ganzen Umfange, bey allen ihren Geschäften, ohne Ausnahme, so wie die Vorrechte Unserer übrigen Cassen in Concursen, ohne Einschränkung zugestanden worden, und zu statten kommen sollen; so lassen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß das Justizamt Mühlenhof in Criminalsachen nicht mehr erkennen soll.. De Dato Berlin, den 30. May 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das hiesige Justizamt Mühlenhof ist bey Gelegenheit eines von ihm in Untersuchungssachen wider den Dienstknecht Johann Gottlieb Bohmeke und die Anne Louise Schwarzkopf wegen Diebstahls und Bigamie abgefaßten und eingereichten Erkenntnisses, welches an sich unbedenkliche Urtel Wir, um die Sache nicht noch länger aufzuhalten, confirmirt haben, dato generaliter angewiesen worden, künftig in criminalibus nicht mehr selbst zu erkennen, sondern acta instructa an Euch zur Abfassung des Urtels bey der Criminaldeputation Eures Collegii einzusenden, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Nachricht und Direction nicht verhalten wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 30. May 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXV. Chaussée-Reglement für die Grafschaft Mark. De Dato. Berlin, den 31. May 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zu mehrerer Aufnahme des Handels und Gewerbes Unserer getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, vermöge Unserer landesväterlichen Sorge für deren Wohlfahrt, nicht allein allergnädigst resolvirt haben, statt der bisherigen schlechten, an einigen Orten fast unbrauchbar gewesenen Landstraßen, ordentliche Chausseen anlegen zu lassen, sondern auch dieses, in seiner Anlage und seinen Folgen eben so große als nützliche Werk, bereits vor einigen Jahren angefangen, und nunmehro größtentheils vollendet worden: So haben Wir, damit Unsere getreue Unterthanen, sowohl von den ihnen, in Ansehung des Chausseebaues, dessen künftiger Unterhaltung und des Gebrauchs der Chausseen, obliegenden Verbindlichkeiten und Pflichten, als auch von Unsern landesväterlichen Gesinnungen, vollständig unterrichtet werden mögen, dieserhalb folgende Vorschriften zu ertheilen nöthig gefunden:

§. 1.

Wegen aller öffentlichen, nicht zu den Chausseen gehörigen Wege, wird die bisherige Wegeordnung erneuert.

Da, wie schon angemerkt worden, der Chausseebau in der Grafschaft Mark zwar größtentheils, aber noch nicht völlig, ausgeführt ist, auch, alle Land- und Heerstraßen in dieser Provinz in chausseenmäßigen Stand zu setzen, des großen Kostenaufwandes wegen, wenigstens vor der Hand, unausführbar ist: So wird in Ansehung der Herstellung und polizeymäßigen Unterhaltung aller öffentlichen, zur Chaussee nicht gehörigen Landstraßen, die Wegeordnung für die Grafschaft Mark vom 7ten Jan. 1769. in allen ihren Vorschriften hiermit erneuert und bestätigt, auch Unsere Märkische Krieges- und Domainen-Cammer angewiesen, auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die Land- und Steuerräthe, Magistrate und Receptoren, zu Erfüllung der denselben darnach obliegenden Schuldigkeit, mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

§. 2.

Wegen Anordnung eines Wegeamts, zum Behuf der Chausseen und dessen Geschäftskreyses.

Was aber die Chausseen, als den eigentlichen Gegenstand dieses Polizeygesetzes betrift: So haben Wir zu deren Anlegung, Fortführung, Unterhaltung, und zur gehörigen Aufsicht über dieselben, anfänglich eine besondere Commission, nunmehro aber, da durch diese das Hauptgeschäfte mit glücklichem Erfolge, und zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit beendiget ist, ein besonderes, Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer untergeordnetes Wegeamt, bestehend aus einem Direktor, einem Oberwegeinspektor und einem Assessor, welcher letztere zugleich die Stelle eines Sekretairs und Registrators vertritt, anzuordnen, und diese Wegeamtsofficianten überall mit den nöthigen Dienstinstructionen zu versehen gut gefunden.

§. 3.

Obwohl in Chausseeangelegenheiten, oder in den, bey Gelegenheit derselben entstehenden Streitigkeiten, dem Wegeamte eigentlich keine Gerichtsbarkeit zusteht, vielmehr diese, nach Verschiedenheit der Fälle, nach den in dem Reglement vom 19ten Juny 1749. enthaltenen Grundsätzen, respective Unserer Clev-Märkschen Regierung, und Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer, oder der bey letzterer bestellten Justizdeputation, verbleibet: So soll dem Wegeamte doch, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen gegen dieses Polizeygesetz begangenen Uebertre-

tungen, womit kein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, überlassen werden.

§. 4.

Eben so hat dasselbe bey einem jeden Vorfall, wodurch die unter seiner besondern Obsorge stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit der Chausseen gestöret worden, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

§. 5.

Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß, außer der Uebertretung dieses Polizeygesetzes, zugleich ein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: So muß das Wegeamt, mit Einsendung des Verhandelten, den Vorfall an die Krieges- und Domainen-Cammer zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung berichten.

§. 6.

Eben dieses muß auch in solchen Fällen geschehen, wo, bey einem bloßen Polizeyvergehen, auf eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen werden möchte.

§. 7.

So wie überhaupt alles und jedes, was auf die Anlegung und Unterhaltung der Chausseen unmittelbare Beziehung hat, zum Geschäftskreise des Wegeamts, unter der Aufsicht und Direction der Krieges- und Domainen-Cammer gehört: So hängt auch insbesondere, bey Fortsetzung des Chausseebaues, die Bestimmung der Directionslinie, nach den darüber ertheilten Vorschriften, von derselben ab, und zwar ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen.

Der Widerspruch gegen die Bestimmung der Directionslinie, bey künftiger Fortsetzung des Baues soll örtlich untersuchet, und allenfalls darüber an das General-Directorium berichtet werden.

§. 8.

Bey entstehendem Widerspruch muß jedoch die Krieges- und Domainen-Cammer die Sache, entweder durch den Departementsrath, oder einen sonstigen, in Geschäften dieser Art geübten Beamten, örtlich untersuchen lassen, und sodann die Contradicenten gründlich bescheiden, allenfalls aber, mit Einsendung des Verhandelten, darüber an Unser General-Directorium pflichtmäßig und gutachtlich berichten.

Bey den bisher schon geleisteten Entschädigungen hat es sein Bewenden.

§. 9.

Da der Chausseebau, auf den verschiedenen, in dem von Uns Höchstselbst genehmigten Plane bestimmten Wegelinien, bis auf der Strecke von Pelkum nach Hamm, schon vollendet ist, und die, den Eigenthümern der zu diesem Bau überlassenen, oder durch selbigen verdorbenen Grundstücke, zukommenden Entschädigungen, durch die von Unserer Clev.-Märkschen Regierung und Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer angeordnet gewesenen besondern Commissionen bereits ordnungsmäßig ausgemittelt, und aus Unserer Märkschen Haupt-Chausseebaukasse bezahlt sind: So behält es dabey überall lediglich sein Bewenden.

Wie es mit Ueberlassung des ferner erforderlichen Grundes und der Materialien, auch mit der Vergütung dafür, zu halten.

§. 10.

Auf den Fall der weiteren Fortsetzung des Chausseebaues, so wie zu etwaniger Verbreitung des bisherigen, ist jeder Eigenthümer, den erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Entschädigung zu überlassen, ebenfalls verbunden.

§. 11.

Diese Ueberlassung findet auch in Ansehung der dazu nöthigen, auf der Feldflur befindlichen Materialien, in der, in dem §. 27. und 29. bestimmten Maasse statt.

§. 12.

§. 12.

Wenn es zum Transport dieser Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privatgrundstücke zu machen: So müssen die Besitzer sich solches, gegen Entschädigung, gefallen lassen.

§. 13.

Bey der Entschädigung des Eigenthümers wird als Grundsatz angenommen, daß solche vollständig geschehen solle.

§. 14.

Es ist daher hierbey nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth des abgetretenen Grundes, welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den der abgetretene Grund nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnissen leisten kann, Rücksicht zu nehmen.

§. 15.

Zu dieser Entschädigung soll vorzüglich die durch Vorlegung und gerade Führung der Chaussee verlassene, oder übrig gebliebene vorige Straße, genommen werden, die ein jeder Abtretende, nach einer vorherigen legalen Würdigung, zu übernehmen schuldig ist.

§. 16.

Kann derselbe, nach den Localumständen, hieraus nicht, dagegen aber von seinem Grundnachbar entschädigt, und dieser wieder durch die alte Straße befriedigt werden: So muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

§. 17.

Die auf das abgetretene Grundstück haftenden Abgaben gehen alsdann auf das neue Grundstück über.

§. 18.

Diese Entschädigung soll überhaupt, dem Befinden nach, entweder *in natura*, oder in Gelde geschehen.

§. 19.

Die auf dem abzutretenden Grunde haftenden Lasten, es sey an Contribution, Zehnten, Zinsen, Pächten, und anderen Oneribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, zu vier pro Cent zu Kapital gerechnet, und darnach erfolgt die baare Vergütung.

§. 20.

Es ist aber dagegen der Grundbesitzer die gedachten Abgaben, des Verlustes des Grundstücks ungeachtet, ferner zu übernehmen verbunden.

§. 21.

Bey zehntbaren Grundstücken, wo die Entschädigung in Gelde geschieht, wird aber der Zehnte, nach dem Verhältnisse des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreyde gesetzt, und dieses muß, von den übrigen Grundstücken des Zehntpflichtigen, mit entrichtet werden.

§. 22.

In dem Fall, wenn die Entschädigung zum Theil in natura, und zum Theil in Gelde geschehen muß, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 23.

Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen muß das Wegeamt, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche schriftliche Nachricht, jedoch unentgeldlich, geben, dieser aber

die vorgefallenen Veränderungen, ebenfalls unentgeldlich, ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen.

§. 24.

Da die von den abgetretenen Grundstücken zu entrichtende Contribution unverändert die nemliche bleibt, die Entschädigung geschehe in natura oder in Gelde: So dürfen die Steuercatastra um deswillen nicht verändert werden; Jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bey den eingezogenen Pertinenzien die Natural- und Geldentschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß daher das Wegeamt dem Landrath des Kreises hiervon umständlich Nachricht geben, als welcher, bey eigener Verantwortung, schuldig ist, die Kreiscatastra, und zwar unentgeldlich, darnach zu berichtigen. Sollte indessen, wenn die Entschädigung nicht in natura, sondern in Gelde erfolgt, der bey der Sohlstette annoch verbleibende Grund die Lasten von dem abgetretenen Grunde nicht mit übernehmen und tragen können: So müssen die betreffenden Kassen und Zins- oder Zehntherren selbst durch das Kapital entschädigt, den ehemaligen Grundbesitzern aber sothane Lasten abgeschrieben werden.

§. 25.

Ausser der Entschädigung des Flächeninhalts, wird demjenigen, welcher Grund zur Chaussée hergiebt, und ein Aequivalent in natura erhält, auch noch die entzogene Nutzung, von der Zeit der Abtretung an, bis zur Uebergabe des Naturaläquivalents, und wenn er keinen Grund wieder bekömmt, bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Localität erstattet.

§. 26.

Die Entschädigung für die an der Chaussee abgehauenen Bäume geschieht nach der Würdigung.

§. 27.

Werden auf Privat-Grund und Boden, Steinbrüche, Sand- oder Kiesgruben angelegt, so muß die dadurch verdorbene Oberfläche dem Eigenthümer, entweder in natura oder in Gelde, ebenfalls nach obigen Grundsätzen vergütet werden.

§. 28.

Ist es aber thunlich, und nicht zu kostbar, den Grund wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann nur eine Entschädigung für den Ausfall an der Nutzung, und den taxmäßigen Werth des darauf stehenden Holzes, wenn das Wegeamt sich darüber mit dem Besitzer nicht vereinigen kann.

§. 29.

Diese taxmäßige Vergütung fällt jedoch bey gewöhnlichen Steinen, Sand und Kies weg, da nur allein die verdorbene fruchttragende Oberfläche, bey Steinbrüchen, auch Sand- und Kiesgruben, ein Gegenstand der Vergütung seyn kann.

§. 30.

Die Vermessung des abzutretenden Grundes, und des zur Entschädigung anzunehmenden alten Weges, geschieht durch einen vereydeten Landmesser, die Abschätzung in allen vorstehenden Fällen aber, durch drey vereydete Sach- und Wirthschaftsverständige, unter der Direction des Wegeamts, und Vorladung der interessirten Grundbesitzer.

§. 31.

Glauben diese, bey der Abschätzung verkürzt zu seyn, so können sie ihre desfalsige Beschwerde bey der Krieges- und Domainen-Cammer,

und

und hiernächst bey dem General-Directorium vorstellen. Wollen sie sich aber auch bey der Verfügung desselben nicht beruhigen: so soll ihnen rechtliches Gehör, gegen den Fiscum, bey der Regierung gestattet werden.

§. 32.

Da jedoch der Chausseebau dadurch nicht aufgehalten werden kann, so muß die Abtretung an Grund und Boden ohne Verzug geschehen, die Regierung aber dergleichen Sachen vorzüglich beschleunigen.

§. 33.

Die, für entbehrte Nutzungen oder Chausseebaumaterialien zu leistende baare Entschädigung, erhält ein jeder Interessent ohne Unterschied zur eigenen Disposition.

§. 34.

Dagegen soll, in Ansehung der Entschädigungsgelder für Grund und Boden, zur Sicherstellung der Chausseebaukasse gegen etwa vorhandene Realprätendenten und Gläubiger, entweder von dem Gerichte, worunter die abgetretenen Grundstücke gelegen sind, oder wie bisher geschehen ist, von einer, durch die Regierung dazu besonders anzuordnenden Commission, eine vorschriftsmäßige Edictalladung erlassen, und auf den Grund derselben, von eben dieser Commission, ein Präclusionserkenntniß abgefaßt werden.

§. 35.

Sobald dasselbe seine Rechtskraft erhalten hat, ergiebt sich daraus, welchen angegebenen Eigenthümern die Entschädigungsgelder zur eigenen Disposition bezahlt werden können, und in Ansehung welcher dagegen, bey dem Mangel hinreichender Qualificaton, oder bey dem Widerspruch mehrerer concurrirenden Interessenten, dieses der Fall nicht ist.

§. 36.

In Ansehung Ersterer, werden die Entschädigungsgelder entweder durch das Gericht, oder durch die angeordnete Commission, sofort bezahlt, worüber ein ordentliches Zahlungsprotokoll aufgenommen, solches von dem Eigenthümer, oder seinem mit gerichtlicher Specialvollmacht zum Empfang versehenen Bevollmächtigten, unterschrieben, und davon eine doppelte, kostenfreye, beglaubte Abschrift, respective an das competente, das Hypothekenbuch führende Gericht, und an die, die Zahlung leistende Kasse, eingesendet werden muß.

§. 37.

Kann aber die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den sich angegebenen Grundeigenthümer nicht erfolgen, so werden solche bey dem Gerichte, worunter der Grund gelegen ist, deponirt, von welchem Gerichte alsdann die Sache näher rechtlich eingeleitet, und der Kasse, über die geschehene Deposition, der gewöhnliche Depositalschein ertheilet wird.

§. 38.

Die Verbindlichkeit der Eingesessenen zu Wege-Spann- und Handdiensten wird auch in Ansehung der Chausseen reserviret.

Da die Verbindlichkeit der Eingesessenen zu unentgeldlicher Leistung der Spann- und Handdienste, zu Unterhaltung der Landstraßen, schon nach der allgemeinen Landesverfassung, und besonders nach der Wegeordnung vom 7ten Januar 1769, feststeht: So wird diese Verbindlichkeit bey den zu unterhaltenden Chausseen in ihrem ganzen Umfange reserviret.

§. 39.

Für die Materialienanfuhre soll jedoch, so lange der Fond reichet, das

In Betracht der bey dieser Unterhaltung sich vervielfältigenden Dienstleistung aber, und zur möglichsten Erleichterung der Eingesessenen, wollen Wir geschehen lassen, daß denselben, nach den in dem Reglement vom 3ten

July

bestimmte Fuhrlohn vergütigt werden.

July 1789. für die Chausseebau-Materialienanfuhre vorgeschriebenen Fuhrlohnpreisen, die zu der Unterhaltung geleisteten Fuhren, so lange die Fonds der Wegeunterhaltungskasse dazu hinreichen, jedesmal bezahlt werden mögen.

§. 40.

Sollten aber diese Fonds erschöpft werden, so tritt die vorige Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Spanndienstleistung, oder zu einem verhältnißmäßigen Geldbeytrage, wieder ein.

§. 41.

Wenn jedoch die erforderlichen Materialien aus entfernten Steinbrüchen und Grandgruben sollten herbeygeschaft werden müssen, so soll, wenn diese Entfernung über 1200 Ruthen von der Wegestrecke betragen sollte, die unentgeldliche Anfuhre von den gedachten Spanndienstpflichtigen nicht gefordert, sondern ihnen dafür ein verhältnißmäßiges billiges Fuhrlohn vergütet werden, welches jedoch die Hälfte der bisher üblichen Vergütigung nicht übersteigen darf.

§. 42.

Wegen Reparition der Fuhren, und wegen der darüber entstehenden Prägravations- und Exemtionsklagen.

Damit aber auch unter den Anspännern keiner vor dem andern prägravirt werden, vielmehr eine durchgängige, verhältnißmäßige Gleichheit unter denselben statt finden möge: So sollen die Landräthe, unter Zuziehung der Receptoren und Vorsteher, eine Repartition der zu leistenden Fuhren, nach Maaßgabe des jedesmaligen Pferdestandes, oder des Contributionsbeytrags eines jeden Bezirks, in den Städten aber nach der Haus- und Nahrungssteuer, in der Art eines nach der Provinzialverfassung zu Aufbringung der Contribution jährlich angefertigt werdenden Hebezettels, entwerfen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainen-Cammer einsenden; Wobey jedoch, wenn die Umstände es irgend gestatten, nur diejenigen Anspänner, welche nicht über eine Meile weit von der Straße wohnen, heranzuziehen, die weiter entfernt wohnenden aber damit zu verschonen, und letztere nur alsdann, wenn erstere die Fuhren nicht allein bestreiten können, in Gemäßheit des 21sten §phi der Wegeordnung vom 7ten Januar 1769, darunter zu Hülfe zu kommen verbunden sind.

§. 43.

Diese Repartition soll sodann künftig zum Maaßstabe der zu leistenden Stein- Sand- Grand- und Zinderfuhren dienen.

§. 44.

Wenn jedoch der eine oder andere Dienstpflichtige sich in Ansehung dieser Repartition über Prägravation beschweren, oder eine Exemtion verlangen möchte, so stehet demselben zwar das rechtliche Gehör bey der Regierung frey; die Dienstleistung selbst muß aber interimistisch, salvo jure, nach der Repartition geschehen.

§. 45.

Sollte sich auch nach Entscheidung der Sache ergeben, daß die Klage ohne Grund gewesen, so behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dem unbefugten Kläger die, den Dienstpflichtigen obengedachtermaßen bewilligten Befreyung und Vergütung zu entziehen, und denselben zur unentgeldlichen Hand- und Spanndienstleistung anhalten zu lassen.

§. 46.

Wegen Ausnahme der Ackerbestellungs- und Erndtezeit von den Fuhren.

Die Ausschreibung der Fuhren geschiehet durch den Landrath des Kreises, jedoch muß dabey sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Dienstpflichtigen in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft dadurch nicht gehindert

dert werden. Zu dem Ende sollen sie in der Sommersaatzeit vierzehn Tage, in der Heuerndte vierzehn Tage, in der Getreydeerndte sechs Wochen, und in der Winterbestellungszeit drey Wochen nach einander, von diesen Diensten befreyet bleiben.

§. 47.

Diejenige Dienstpflichtige aber, welche ihre Fuhren zur bestimmten Zeit nicht leisten, haben zu erwarten, daß solche, vom Wegeamte, öffentlich, den Wenigstfordernden werden verdungen, und sie, zu Erstattung des mehrbetragenden Fuhrlohns, durch den Weg der Execution angehalten werden.

Wegen der, von Dienstpflichtigen und von Entrepreneurs, nicht geleisteten Fuhren.

§. 48.

Ein gleiches Verfahren findet auch gegen diejenigen statt, die Vermöge besonderer, mit ihnen errichteten Contracte, sich zur Ausfuhre gewisser Quantitäten von Materialien für bestimmte Preise, verbindlich gemacht, und in dem contractmäßigen Zeitraum ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben.

§. 49.

Da die auf den Chausseen bisher angelegten Brücken die Breite haben, daß zwey Wagen neben einander vorbey fahren können: So befehlen Wir aus landesherrlicher Macht, daß die, auf diesen Wegen liegenden Privatpersonen oder Corporationen gehörigen Brücken, wovon ein Brückengeld erhoben wird, bey deren nächsten Herstellung, zu einer gleichen Breite, wenigstens von 18 Fuß in der Fahrbahn, angelegt werden sollen.

Wegen der Brücken.

§. 50.

Auch stehen die Privatbrücken unter der Aufsicht des Wegeamts und der Wegeinspectoren, dergestalt, daß dieselben darauf halten müssen, daß solche sicher und festgebauet, und gehörig unterhalten werden.

§. 51.

Wird hierunter von Seiten des Eigenthümers etwas versäumt oder vernachlässigt, so muß das Wegeamt dieses sofort der Krieges- und Domainen-Kammer, zur nähern Verfügung anzeigen.

§. 52.

Derjenige, welcher an der Chaussee eine Wohnung oder sonstiges Gebäude erbauen will, ist schuldig, solches vorher dem Wegeamte zur Beurtheilung anzuzeigen, und zwar bey Verwirkung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

Wegen der an den Chausseen zu errichtenden Gebäude.

§. 53.

In allen Fällen, wo es sich findet, daß ein, ohne vorherige Anzeige unternommener Bau, schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung der Straße gereiche, muß derselbe nach der Anweisung des Wegeamts geändert werden.

§. 54.

Findet aber die Aenderung nicht mehr statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 55.

Da durch die an den Chausseen erfindlichen Graben und Wasserleitungen, keine Durchfahrten gestattet werden können: So sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gehalten, zu deren Verbindung mit der Chaussee, hölzerne oder steinerne Brücken anzulegen, jedoch dergestalt, daß dadurch der Abfluß des Wasses nicht gehindert, noch sonst dem Wege ein Nachtheil zugefüget wird.

Von Verbindung der angrenzenden Grundstücke mit den Chausseen.

§. 56.

Von Holzungen und Pflanzungen an den Chausseen.

Was die an den Chausseen gelegenen Privatholzungen betrift: So ist ein Unterschied zu machen, unter denjenigen, die bereits vorhanden sind, und welche dagegen erst neu angelegt werden sollen.

§. 57.

In Ansehung Ersterer, sollen alle, in der Entfernung von zwölf Fuß, vom Rande der äußern Grabenseiten stehenden Bäume mit ihren Stämmen, von dem Eigenthümer binnen Jahresfrist weggeschaft, auch die Zweige aller übrigen, zunächst stehenden Bäume, dergestalt behauen werden, daß durch das abfallende Laub die Graben nicht verunreinigt werden.

§. 58.

Eben dieses findet auch in Ansehung des vorhandenen Schlag- und Strauchholzes statt.

§. 59.

Dagegen müssen die neu anzulegenden Pflanzungen:

a) von hohem Gehölze, zwanzig Fuß,
b) von Schlag- und Strauchholze, funfzehn Fuß, und
c) von Obstbäumen zwölf Fuß Rheinländisch, vom Rande der äußern Grabenseiten entfernt bleiben.

§. 60.

Wer diesem zuwider handelt, verfällt für jede Pflanze, ausser deren Aufziehung, in eine Strafe von 2 Ggr. oder 6 Stüber.

§. 61.

Von Hecken an Chausseen.

Neue Hecken, wo sonst keine an den Chausseen gestanden haben, sollen ohne Besichtigung und Genehmigung des Wegeamts nicht angelegt, auch die alten, dem Wege schädlichen Hecken, hinweggeräumet werden.

§. 62.

Geschiehet ersteres dennoch, so verfällt der Contravenient in eine Polizeystrafe von 5 Rthlr., selbst wenn die Anlage an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 63.

Ist aber solche schädlich, oder nicht nach der Vorschrift angelegt, so wird selbige im ersten Fall gänzlich weggeschaft, im letztern aber, nach der Anweisung des Wegeamts abgeändert.

§. 64.

Da lebendige Hecken, so sehr Wir auch sonst deren Anpflanzung empfehlen, den Chausseen nachtheilig sind: So sollen an denselben, in der Regel, nur todte Zäune, die nicht über 4 Fuß hoch sind, gestattet, diese auch dergestalt verfertigt werden, daß zum Luftdurchzuge so viel Raum gelassen wird, als das Maaß des Holzraumes beträgt.

§. 65.

Selbst an solchen Orten, wo nach der besonderen Localität, und dem Dafürhalten des Wegeamts, lebendige Hecken zugelassen werden können, sollen selbige doch nur von Weißdornen, und nicht anders, als in einer Entfernung von 2 Fuß Rheinländisch, ausser dem Rande des Grabens nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit angelegt, auch nicht höher als zu 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen, und des Endes, damit sie nicht zu stark werden, und die Graben verunreinigen mögen, jährlich, besonders von der Aussenseite gehörig beschnitten werden.

§. 66.

Von Conservation und Offenhaltung der

Diejenigen Eigenthümer, welche mit ihren Aeckern an die Chausseegraben grenzen, müssen, wo nicht schon besondere Reine oder sogenannte

Pflug-

Pflugrechte vorhanden sind, mit dem Pfluge und Grabscheid so weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, daß solcher nicht verdorben wird, bey nachdrücklicher Bestrafung, neben der vom Beschädiger sogleich wieder zu verrichtenden Herstellung.

Graben an den Chausseen, imgleichen von Kanälen unter, und bey denselben.

§. 67.

Eben so wenig dürfen die Graben, durch Einwerfung von Unkraut, Steinen, Sträuchern, Erde, Dornen, Abschuß von Hecken und dergleichen, verunreinigt werden, bey Vermeidung einer arbitrairen Strafe und Erstattung der Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten.

§. 68.

In den Chausseegräben und an den Dossirungen darf kein Vieh hüten, dieses sich auch nicht hirtenlos auf der Chaussee betreten lassen, da sonst für jedes Stück Rindvieh sechs Stüber, für ein Schwein vier Stüber, und für ein Schaaf $\frac{1}{2}$ Stüber, zur Strafe erlegt werden muß.

§. 69.

Bey Verwürkung einer willkührlichen, angemessenen Strafe, darf keiner sich unterstehen, eine Wasserleitung in die Chausseegräben anzulegen, und eben so wenig darin eine Wasserstauung, es sey zum Flössen, oder zu einem andern Zweck, zu machen.

§. 70.

Die Seitenabzugsgräben dürfen, bey gleichmäßiger Strafe, nicht verstopft, vielmehr sollen dergleichen Seitenabflüsse im Stand erhalten, auch da, wo es nöthig ist, neue angelegt werden.

§. 71.

Wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes und Bodens und Entschädigung der Eigenthümer, finden auch hier die obigen Vorschriften Anwendung.

§. 72.

Die Hauseigenthümer, welche Kellerabzüge oder sonstige Kanäle unter der Chaussee, oder längst derselben her, haben, müssen die Reinigung der Abzugsgräben auf eigene Kosten veranstalten und vornehmen, auch die dadurch an den Straßen, bedeckten Abzügen, Brücken und Gräben entstandene Beschädigung, sofort wiederherstellen.

§. 73.

Müssen bey Reinigung solcher Abzüge und Kanäle nothwendige Aufgrabungen der Chaussee, oder an derselben, vorgenommen werden: So ist dazu vorher die Erlaubniß des Wegeamts nachzusuchen.

§. 74.

Bergwerksstollen, Röschen, Schächte, Strecken, welche zu baubaren Werken gehören, desgleichen die, welche noch angelegt werden, müssen von den Gewerkschaften so unterhalten werden, daß die darüber gehende Straße sich nicht senkt, und zwar bey eigener Haftung und Erstattung alles Schadens.

§. 75.

Wenn irgend die Gräben an den Chausseen zugelandet sind, müssen solche geräumet werden, und zwar bis auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe.

§. 76.

Dieser Aufräumung kann und darf sich keiner, bey Verwürkung einer arbitrairen Strafe, wiedersetzen.

§. 77.

Wegen Wegschaffung der ausgeworfenen Erde und des verwitterten Materials oder sogenannten Kummers.

Die aus den Gräben ausgeworfene Erde verbleibt dem Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke. Kann oder will aber dieser sie nicht gebrauchen: So muß das Wegeamt selbige von dem Lande, worauf sie liegt, weg-, und nebst dem, vorläufig auf den Grundstücken der Wegenachbarn aufzuschüttenden sogenannten Kummer oder verwitterten Wegematerialien, nach solchen Orten, wo es am wenigsten schädlich ist, hinschaffen lassen, wozu die dienstpflichtigen Eingesessenen die erforderlichen Fuhren eben sowohl, als zur Anfuhre der Materialien, zu leisten verbunden sind. Es verstehet sich hierbey von selbst, daß die Auswerfung der Erde, und die Aufschüttung des Kummers auf die anschießenden oder benachbarten Grundstücke, zu einer Zeit, wenn diese Grundstücke unbesäet, und keine Früchte darauf vorhanden sind, geschehen, imgleichen die Wegschaffung binnen einer solchen Frist bewerkstelligt werden muß, daß der Eigener des Grundstücks an dessen Benutzung nicht gehindert werde.

§. 78.

Von etwaniger Verbreitung der Gräben.

Findet das Wegeamt, bey Gelegenheit der Aufräumung der Gräben, eine Verbreitung derselben nothwendig, so finden, wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes und Entschädigung des Eigenthümers, die obigen Vorschriften statt.

§. 79.

Vom Verhalten derjenigen, welche sich der Chausseen bedienen.

Der freye Gebrauch der Chausseen ist einem jeden, zum Reisen und zu Fortbringung seiner Sachen, gestattet.

§. 80.

Nur muß dieser Gebrauch so ausgeübt werden, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche der Chaussee nicht gehindert, zu Zänkereyen über das Ausweichen, und gar zu Thätlichkeiten, kein Anlaß gegeben wird.

§. 81.

Begegnen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wagen: So müssen beyde auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 82.

Muß jeder vorfahrende Wagen dem hinterfolgenden, und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbey kommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

§. 83.

Bey schmalen Brücken muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankömmt, er sey beladen oder ledig, so lange warten, bis der andere herüber ist.

§. 84.

Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß selbigen, nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld, ersetzen, und soll derselbe ausserdem verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 85.

Auf den Fußwegen darf übrigens nicht gefahren werden, bey Strafe von 24 Stüber.

§. 86.

Gesattelte Reitpferde und beladene Schubkarren dürfen nur im Sommer bey trockener Witterung, und im Winter bey Frost, auf die Fußwege kommen. Wer dagegen handelt, oder sich mit einem gesattelten

Reit-

Reitpferde, es sey zu welcher Zeit es wolle, darauf betreten läßt, verfällt in 6 Stüber Strafe.

§. 87.

Das Befahren der neben der Chaussee angelegten Erdwege ist nur bey deren völliger Trockenheit und bey der Frostbahn erlaubt. Bey dieser Beschaffenheit der Erdwege muß auch das schwere Fuhrwerk, als zwey- drey- und vierspännige Karren, sich derselben bedienen. Wer hiergegen handelt, verfällt in 24 Stüber Strafe.

§. 88.

Wer zur zuläßigen Zeit auf dem Erdwege fährt, muß mit dem äussersten Rade zwey Fuß vom Rande bleiben, bey einer Strafe von 24 Stüber.

§. 89.

In einem schon eingefahrnen Geleise darf keiner fahren, bey einer gleichen Strafe von 24 Stüber.

§. 90.

Auch dürfen zwey oder mehrere Wagen und Karren nicht hintereinander in einer Spur fahren, unter Verwürkung einer Strafe von 24 Stüber für jedes Fuhrwerk, wovon jedoch das forderste frey ist, wenn nicht etwa dasselbe gegen die Vorschrift des vorigen §. gehandelt hat.

§. 91.

Kein Fuhrmann darf auf der Chaussee sich über fünf Schritte von seinem Pferde entfernen, und muß, wenn er darüber betreten wird, 24 Stüber Strafe erlegen.

§. 92.

Entläuft dem Fuhrmann bey dieser Gelegenheit das Pferd, und richtet dasselbe Schaden an: So wird er, ausser dem Ersatze des letztern, mit 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt.

§. 93.

Die Hengste müssen von den Fuhrleuten an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald wie stille gehalten wird, angebunden werden, bey 24 Stüber Strafe.

§. 94.

Ueber der Chaussee darf kein Holz weder durch Pferde noch Menschen geschleppt werden. Geschieht dieses dennoch, so wird der Thäter, außer dem Ersatze des angerichteten Schadens, mit 24 Stüber bestraft.

§. 95.

Auf der Chaussee darf nichts abgeladen werden, noch weniger das Abgeladene liegen bleiben, widrigenfalls solches, auf Kosten des Abladenden, weggeschaft; und derselbe mit 1 Rthlr. bestraft wird.

Auf den Chausseen darf nichts abgeladen, und muß alle Sperrung der Passage vermieden werden.

§. 96.

Eben dieses findet auch statt bey Erbauung oder Reparirung eines Hauses oder sonstigen Gebäudes an der Chaussee. Bey vorkommenden besondern Umständen, wo nicht auszuweichen ist, muß darüber allenfalls die Erlaubniß des Wegeamts nachgesucht werden.

§. 97.

Die Passage auf der Chaussee darf weder durch das Fuhrwerk, noch sonst, gesperret werden, und zwar bey einer Strafe von 24 Stüber. Sollte aber an einem Fuhrwerke Schaden entstehen: So muß solches, sobald als möglich, an die Seite geschaft werden.

§. 98.

Einländische Frachtfuhrleute sollen ihr Fuhrwerk mit ihrem Nahmen und Wohnort bezeichnen lassen.

Nach Verfließung eines Jahres, von Zeit der Publication dieses Reglements angerechnet, soll jeder einheimische Frachtfuhrmann an dem linken Karren- oder Stellwagenbaum auswärts, oder bey Deichselwagen an der linken Seite der Deichsel, seinen Nahmen und Wohnort mit 4 Zoll großen Buchstaben eingeschnitten haben, widrigenfalls aber derselbe, so oft er sich mit einem ungezeichneten Fuhrwerke auf der Chaussee einfindet, in 24 Stüber Strafe genommen werden.

§. 99.

Vorsicht beym Transport von Schießpulver.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Wagens oder der Karre mit dem Buchstaben P. zwey Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen sich auch in keiner Stadt oder Dorfe aufhalten, und müssen allemal 90 Schritt von allen Gebäuden entfernt bleiben.

§. 100.

Derjenige, welcher diesem zuwider handelt, soll, wenn gleich daraus keine nachtheilige Folge entstanden ist, jedesmal in 5 Rthlr. Strafe genommen, wenn aber dadurch ein Unglück angerichtet worden, ausser dem Schadenersatze, noch nach dem Grade der Verschuldung, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

§. 101.

Die Fuhrleute haften für die Handlungen ihrer Knechte.

Auch haften Fuhrleute für die Handlungen ihrer Knechte, wenn solche mit ihrem Vorwissen vorgenommen worden.

§. 102.

Vom Wegegelde, und wer davon befreyet seyn soll.

Für den Gebrauch, und zum Behuf der Unterhaltung der Chausseen, soll, durch die dazu bestellten Empfänger, von den Passanten ein mäßiges Wegegeld, nach dem an den Barrieren befindlichen Tarif oder Liste, erhoben werden.

§. 103.

Nach dieser Wegegeld-Liste sind die Empfänger, sich genau zu richten gehalten. Wer dawider handelt, soll das zu viel genommene oder sonst zur Ungebühr erhobene Wegegeld, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 104.

In Ansehung der Sätze dieses Wegegeldes, behalten Wir Uns jedoch vor, solche, den Umständen nach, entweder zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 105.

Von der Verbindlichkeit zu Bezahlung des Wegegeldes, ist der Regel nach, keiner, der sich der Chaussee bedient, frey, wenn er nicht durch dieses Reglement davon ausdrücklich ausgenommen worden. Zu diesen Ausnahmen aber gehören nur folgende:

§. 106.

Alle Militairpersonen auf den Märschen, und wenn sie commandirt sind, desgleichen der Zug welcher unmittelbar zum Corps oder Commando gehört; Jedoch sind die gewöhnlichen Recrutentransport-Commandos, das Wegegeld nach wie vor, zu entrichten gehalten.

§. 107.

Auch sind Marketender, Viktualien- und andere Lieferanten unter der Ausnahme nicht begriffen, vielmehr müssen dieselbe gleich andere, das Wegegeld bezahlen.

§. 108.

Alle Kreysbediente, Land- und Steuerräthe, Receptores, Kreys-Schreiber und Calculatores, desgleichen die Ausreuter, sollen in ihren Kreysen, in Dienstgeschäften, von Bezahlung des Wegegeldes frey seyn.

§. 109.

Wollen sie aber bey Dienstreisen aus ihren Kreysen sothane Freyheit genießen, so müssen sie einen besondern Freypaß vom Wegeamte, dem Wegegeldempfänger jedesmal vorzeigen, welches ebenfalls die Baubedienten zu beobachten haben.

§. 110.

Eben diese Freyheit genießen auch alle Beamte, welche in landesherrlichen Angelegenheiten reisen.

§. 111.

Diesen wird aber jedesmal, von der Krieges- und Domainen-Cammer, ein besonderer Freypaß ertheilt, ohne welchen kein Beamter, wenn er auch zu seiner Reise Vorspann erhalten haben sollte, von Bezahlung des Wegegeldes frey ist.

§. 112.

Die Wegebediente in der Provinz sind bey Bereisung der Wege, so weit die Strecke eines jeden geht, oder er committirt ist, vom Wegegelde frey.

§. 113.

Im letztern Fall müssen sie aber ebenfalls mit einem besondern Paß vom Wegeamte versehen seyn.

§. 114.

Ferner genießen die Wegegeldsfreyheit, allen reitenden Posten, Couriere und Estafetten, imgleichen die ordinairen fahrenden Posten und dazu gehörigen Beywagen; wogegen die Extraposten das Wegegeld entrichten müssen.

§. 115.

Alles was zum eigenen Gebrauch des Staats oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung, mit landesherrlichen Fuhren transportiret wird, in soweit keine besondere Convention oder das Reciprocum entgegen steht, ist ebenfalls frey.

§. 116.

Dahin gehören ferner, die Materialien zur Unterhaltung der Chausseen oder zur Erbauung anderer.

§. 117.

Diese Materialien genießen auch die Freyheit von Zöllen, Wege- und Brückengeldern.

§. 118.

Endlich gehören noch zu den Befreyeten, die von den Höfen aus geschehenden Dünger- und Fruchtfuhren, nach und von den Aeckern und Wiesen, zum Behuf der Haushaltung des Hofes, so wie auch die bereits im Gebrauche seyenden Karren, Pflüge, Eggen, Walzen und dergleichen Ackergeräthschaften.

§. 119.

Zu diesen ökonomischen Fuhren werden auch diejenigen gerechnet, welche Brandholz aus eigenem Gehölze und zur eigenen Consumtion, binnen einer halben Stunde oder 500 Ruthen, über die Chaussee nach dem Wohnorte des Eigenthümers, transportiren.

§. 120.

§. 120.

Ist aber die Entfernung weiter, so fällt die Befreyung gänzlich weg, und muß das festgesetzte Wegegeld bezahlt werden.

§. 121.

Niemand darf von der Chausse abweichen, oder Nebenwege zu Vermeidung des Chausseegeldes, aufsuchen.

§. 122.

Wer jedoch auf den gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Chaussee, nicht aber die Empfangsstätte selbst passiret, ist das Wegegeld zu entrichten nicht schuldig.

§. 123.

Vorspann wird an steilen Wegen zu nehmen, erlaubt, ohne daß dafür ein besonderes Wegegeld bezahlt wird. Dagegen darf keiner, ein oder mehrere Pferde, vor der zu passirenden Barriere ausspannen.

§. 124.

Jeder Reisende ist schuldig, sich an dem Empfangs-Comtoir, zu Entrichtung des Wegegeldes, unaufgefordert zu melden.

§. 125.

Auch derjenige, dem eine Befreyung vom Wegegelde zu statten kömmt, ist davon nicht ausgenommen, und muß auf Erfordern seine Exemtion bescheinigen.

§. 126.

Jeder Reisende erhält über das auf jedem Comptoir bezahlte Wegegeld, einen gedruckten Zettel, den er, an dem nächstfolgenden Comptoir vorzeigen und abgeben muß.

§. 127.

Ist er mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er das Wegegeld von der vorigen zurück gelegten Station nachbezahlen.

§. 128.

Ergiebt sich aus dem beygebrachten Zettel, daß der Reisende zu wenig bezahlt hat: So muß das Fehlende noch erlegt werden, wofür, so wie für die bezahlte folgende Strecke er einen neuen Zettel erhält.

§. 129.

Derjenige, welcher die Barriere umfährt, oder auf eine andere Art sich der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, wird mit dem vierfachen Ertrage desselben bestraft.

Von Beschädigung der Barrieren und vom Verfahren bey Widersetzlichkeiten.

§. 130.

Wer Barrieren beschädigt, wird ausser dem Ersatze des Schadens in 1 Reichsthaler, wer aber solche eigenmächtig öfnet, in 3 Reichsthaler Strafe genommen.

§. 131.

Ein jeder Defraudant oder Contravenient gegen die Vorschriften dieser Wegeordnung, wird von dem Wegewärter oder Wegegeld-Empfänger, bey der Barriere angehalten, wo denn derselbe, die verwirkte Strafe sofort zu erlegen schuldig ist.

§. 132.

Die Widerspänstigen, und welche sich mit Gewalt widersetzen, sollen, wenn es Einländer sind, dem Wegeamte sofort angezeigt, Ausländer aber arretiret, und an das Wegeamt abgeliefert werden.

§. 133.

Bey einer solchen Arretirung sind die Gerichte und Polizeyobrigkeiten, auch Garnisons schuldig den Wegeofficianten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 134.

§. 134.

Wegen Bestrafung der, den Wegebedienten in ihren Dienstgeschäften, oder bey Gelegenheit derselben zugefügten Beleidigungen, hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sein Bewenden.

Von Bestrafung der Beleidigungen gegen Wege-Bedienten im Dienst.

§. 135.

In Ansehung der unter Privatpersonen auf der Chaussee vorgehenden Injurien, finden die Vorschriften dieses Reglements §. 4 und 5, Anwendung. Allenfalls kann das Wegeamt, das aufgenommene Untersuchungs-Protokoll, gleich an das competente Gericht einsenden.

Vom Verfahren bey Injurien und Verwundungen.

§. 136.

Sollte bey einer durch Anwendung der Wegegesetze veranlaßten Schlägerey, jemand tödlich oder gefährlich verwundet worden seyn, so muß das Wegeamt oder der Wegegeld-Empfänger, oder der Wegewärter, den Thäter arretiren, und wohlbewahrt an das competente Gericht abliefern, jedoch dabey zugleich, für die Fortschaffung der Waaren nach dem Orte ihrer Bestimmung, durch einen sichern Fuhrverständigen sorgen.

Bey geringern Verwundungen, wobey keine Gefahr oder Verstümmelung der Gliedmaaßen verknüpft ist, kann der Thäter gegen eine baare, oder durch sichere Bürgen gestellte verhältnißmäßige Caution von 30. 40. 50 bis 80 Reichsthaler, freygelassen werden. Es muß aber der Behörde davon sofort Anzeige geschehen.

§. 137.

Bey andern Schlägereyen darf nur für den Betrag der Strafe und Kosten, nach einem ohngefähren Ueberschlage derselben, wenn der schuldige oder mitschuldige Theil ein Ausländer ist, Sicherheit bestellt werden.

§. 138.

Die im Lande wohnenden, und ihrer Ansäßigkeit oder Sicherheit wegen entlassenen Excedenten, müssen den Vorladungen des Wegeamts, bey der summarischen Untersuchung, gehörige Folge leisten, widrigenfalls dasselbe befugt ist, die Vorladung durch Requisition an die Gerichte zu bewirken.

§. 139.

Wer sich einer Verfälschung der Wegegelds-Zettel schuldig macht, wird nach Verhältniß der Umstände mit 1 Rthlr. bis 10 Rthlr., und dem Befinden nach, noch schärfer bestraft.

Von Bestrafung der Verfälschung der Wegegelds-Zettel.

§. 140.

Wer von den Wegebau- oder Wegeunterhaltungs-Materialien, etwas entwendet, muß den Werth davon sechsfach ersetzen.

Von Bestrafung der Entwendung der Wegematerialien.

§. 141.

Derjenige, dessen Fuhrwerk ein über sechs Fuß breites Geleise hat, muß eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr erlegen.

Strafe auf zu breites Geleise.

§. 142.

Die in diesem Reglement auf die Defraudation des Wegegeldes, auf den Mißbrauch der Chausseen, und sonst festgesetzten Polizeystrafen, fließen zwar ohne Unterschied und ohne den geringsten Abzug zur Wegegelds-Kasse, jedoch erhält in jedem Fall der Denunciant ohne Unterschied die Hälfte davon für die Anzeige.

Von den Wege-Polizey-Strafen, erhält die Wege-Casse eine und der Denunciant die andere Hälfte.

§. 143.

Soll der, den Dienstbetreffenden Anzeigen der Wegegelds-Empfänger und Wegewärter, völliger Glaube, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, beygemessen werden.

Der Anzeige der Wegebedienten im Dienst soll mit Vorbehalt des Gegenbeweises, Glauben beygemessen werden.

Schließlich befehlen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen und Fremden, wes Standes sie auch seyn mögen, allen Unsern Militair- und Civilbedienten, insbesondere Unserer Clev-Märkschen Regierung, und Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer, und dem von Letzterer abhangenden Wegeamte, sich nach diesem Reglememt allerunterthänigst und auf das genaueste zu achten. Auch soll solches von Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Cammer, zu jedermanns Wissenschaft, durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 31sten May 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Goldbeck.

No. LXVI. Circulare an sämmtliche Cammern, die Ansetzung der Auscultatoren zu Actuarien bey den Domainen-Justitz-Aemtern betreffend. De Dato Berlin, den 31. May 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc.

Da von verschiedenen Kammern oft bloße Auscultatores zu Actuarien bey den Domainen-Justitz-Aemtern, ohne weitere Prüfung bey dem competenten Landes-Justitz-Collegium bestellt werden, es aber in der Erfahrung beruhet, daß bey den großen Domainen-Justitz-Aemtern, die Actuarien den Justitz-Beamten in wirklichen richterlichen Handlungen sehr oft übertragen, und besonders im Instruiren, bey Aufnehmung von Contracten, im Deposital- und Hypothekenwesen, Geschäfte besorgen müssen, wozu mehr als bloße theoretische Rechtskenntniß gehört, worauf doch die Prüfung eines Auscultators nur gerichtet wird; so werdet Ihr, obgleich bey Actuarien im eigentlichen Sinne, die keine richterliche Functionen auszuüben haben, eine solche nochmalige Prüfung in den Gesetzen eigentlich nicht vorgeschrieben auch nicht nothwendig ist, bey den vorangeführten Umständen hiermit ausdrücklich angewiesen, bloße Auscultatores ohne nochmalige Prüfung ihrer practischen Kenntnisse durch das competente Landes-Justitz-Collegium, nicht ferner zu Actuarien zu bestellen. Sind ꝛc. Berlin, den 31sten May 1796.

Auf Special-Befehl.

No. LXVII. Publicandum wie es in Neu-Ostpreussen bey Gestellung des Vorspanns zu halten. De Dato Königsberg, den 1. Juny 1796.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, wegen der Einrichtung des Vorspann-Wesens, in denen Allerhöchstdero Staaten einverleibten, zwischen der Memel, dem Bug, der Narew, der Weichsel, und der Ost- und Westpreussischen Gränze, gelegenen Provinzen, das Nöthige vorläufig zur allgemeinen Wissen-

Gdy Jego Krolewska Mość prośka nayłaskawszy nasz Król i Pan to, co względem organizacyi rzeczy do podwod należących w prowincyach między Niemem, Bugiem, Narwą, Wisłą, i granicą Prus Wschodnich i Zachodnich teraz naywyższym Jego Państwom inkorporowanych poprzedzającym sposobem ustanowić trzeba było, do

schaft

schaft bringen zu lassen, allerhuldreichst resolviret haben, so verordnen Allerhöchst Dieselben hiemit;

§. 1.

Daß Niemand, weder vom Militair- noch Civil-Stande, Pferde zum unentgeldlichen Fortkommen auf Reisen, weder zum Reiten, noch zum Fahren zu fordern berechtiget seyn soll, der nicht einen Vorspannpaß vorzeigen kann.

§. 2.

Es soll kein Vorspannpaß gültig seyn, den nicht Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Person, das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium, oder der würklich Geheime Staats-Kriegs- und dirigirende Minister Graf von Hoym, oder der würklich Geheime Staats-Kriegs- und dirigirende Minister Freyherr von Schrötter, vollzogen und unterschrieben haben.

§. 3.

Ein jeder, von dem Pferde verlangt werden, kann mit Recht fordern, daß ihm der Vorspannpaß vorgezeigt wird. Ist dieser von einer oder der andern der vorgedachten Behörden ausgefertiget, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die darinn vorgeschriebene Anzahl Pferde, sogleich unweigerlich hergegeben werden muß. Ist der Vorspannpaß aber nicht von Sr. Königlichen Majestät, dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio, oder einem der vorgenannten würklichen Geheimen Staats-Kriegs- und dirigirenden Minister unterschrieben, so dürfen auch keine Pferde, unter welchem Vorwande es wolle, gestellt werden. Die zur Fortschaffung der Kranken und Kinder, bey Recruten-Transports, und zur Forthülfung anderer Kranken benöthigten, sogenannten Krüppelfuhren, deren im 11ten und 12ten §. mit mehrerem gedacht werden wird, machen hievon eine Ausnahme.

§. 4.

Ein jeder, der Vorspann erhält, muß über die geschehene Abfuhre, in nachfolgender Art, und zwar nicht mit Bleyfeder, sondern mit Dinte quittiren:

powszechney wiadomości podać nayłaskawie raczył; zaczym J. K. M. tym postanowi.

§. 1.

Ze nikt, bądź to woyskowego albo też cywilnego stanu dla bezpłatnego na podrożach przewiezenia się anni konnę, ani wozowę podwodę ma moć żądać, który Paszport na podwodę pokazać nie może.

§. 2.

Żaden paszport na podwody ma być ważnym, który nie albo sama Naywyższa krolewska Osoba, albo naywyższe-Generalne-Skarbowe-Woienne- i Ekonomiczne Directorium, albo aktualny tayny woienny diriguiący Minister stanu Hrabia von Hoym, albož aktualny tayny woienny diriguiący Minister stanu Baron von Szrötter sam podpisał.

§. 3.

Każden, od którego koni żądaią, to się prawem domagać może, aby mu paszport na podwodę pokazano. Jeżeli ten od wyż Wspomnionych Osob iest podpisany, tedy to się rozumie, że wyrażona w nim koni liczba natychmiast, i bez wzbraniania się daną musi być. Jeżeli zaś ani naywyższa krolewska Osoba, ani Generalne-Naywyższe-Skarbowe-Woienne i Ekonomiczne Directorium, ani ieden z wyż wymienionych aktualnych naynych woiennych i diriguiących Ministrów stanu go podpisał, tedyż żadnym pretextem konie dać nie trzeba, wyiąwszy te dla przewieżenia chorych i dzieci przy Transporcie Rekrutów, i innych chorych tak nazwane Krüppelfury (Fury na kaleka) których obszernieysza wzmianka w 11tym i 12tym §. będzie.

§. 4.

Każden, który podwody dostał winien z odprawionego wywieżenia takowy oddać nie ołowkem, ale atramentem pisany kwit.

Daß mir nach Innhalt des Königlichen Allerhöchsten Vorspann-Passes vom

Pferde von

bis Meilen weit unentgeldlich verabfolgt worden, solches bescheinige hiemit.

Imgleichen ist der Innhaber des Passes, bey Strafe der Bezahlung der Paß-Fuhrgelder gehalten, gedachten Quittungen, Abschrift des Vorspann-Passes beyzufügen.

§. 5.

Diese Quittungen müssen den Vorspännern, nach geleisteter Abfuhre, auf der Stelle eingehändiget, von diesen wohl aufbewahrt, und bey Bezahlung der öffentlichen Abgaben, an den bestellten Empfänger derselben, abgeliefert werden, der solche sogleich vergüten, und den Geld-Betrag dafür, in die Quittungsbücher notiren wird.

§. 6.

Für jedes Pferd und Meile werden, wie in Südpreussen, Drey gute Groschen preußisch oder $\frac{3}{4}$ fl. polnisch vergütet, und es darf Niemand mehrere Pferde geben, als es der Vorspannpaß ausdrücklich vorschreibet.

§. 7.

Die Reisende, welche keinen eigenen Wagen haben, erhalten auf jeder Station von der Ortschaft, welche die Pferde gestellt, einen kleinen Leiterwagen, für welchen Wagen jedoch keine besondere Vergütung erfolgt.

§. 8.

Sollten die Vorspänner, wegen Gültigkeit der Vorspann-Pässe, oder der ihnen ertheilten Quittungen, Bedenklichkeiten haben, so sind die in der Nähe befindliche Commissarien, oder die Magistrate verbunden, denen ankommenden oder abgehenden Vorspännern, mit gutem Rathe und Erläuterung, an die Hand zu gehen.

§. 9.

Es ist Niemand gehalten, weiter zu fahren, als es die Ordre, welche er darüber erhalten, ausdrücklich besagt. Im Fall aber eine dergleichen Ordre, wie weit zu fahren seyn soll, nicht ergangen ist, so darf Niemand weiter als Drey Meilen weit fahren.

Ze mi stosownie do krolewskiego naywyższego paszportu na podwodę de konie od

aż do na mil bezpłatnie są dane, tym kwitem ztwierdzam.

Podobnież paszport maiący na kopię paszportu na podwodę pod karą zapłacenia pieniędzy za fury paszportowe do wspomnionych kwit przyłączyć.

§. 5.

Takowe Kwity należy się zaras po odprawionym wywieżeniu do rąk podwode stawiaiących oddać, którzy dobrze zachowuiąc ich na potym przy zapłazeniu publicznych podatków Ustanowieniu na ich odebranie podać winni, który natychmiast ich kontentuie, i należącę pieniędzy Summę w książkach kwitowych annotuie.

§. 6.

Za koń i za milę skontentuią się, iako w Prusiech południowych trzy groszy srebrni albo $\frac{3}{4}$ Złotego polskiego, a nikt winien więcey dać koni, niż w paszporcie na podwodę wyraźnie są przepisane.

§. 7.

Czyniąci podroż, którzy wozu nie maią, na każdey stacyi z tego mieysca, z któregoską konie, mały drabny wozek dostanią, za który zas nic nie się bonifikuie.

§. 8.

Jeżeliby podwodę stawiaiąci o ważności paszportów, albo Kwitów im danych wątpienia mieli; tedy w bliskości będące Komissariuszowie albo Magistratury obowiązani są ich dobrą radą i rzeczy obiasnieniem wspierać.

§. 9.

Nikt nie winien daley iechać, niż ordynans swoy na to odebrany to wyraża. A ieżeliby takowy ordynans, iak daleko on ma iechać wcale danym nie był, tedy nikt nie winien daley iechać niż trzy mil.

§. 10.

§. 10.

Kein Vorspänner ist gehalten, geschwinder, als alle anderthalb Stunden eine Meile weit zu fahren, wenn solches nehmlich Weg und Wetter erlauben. Wird der Vorspann-Pflichtige gezwungen, geschwinder zu fahren, als es sein Angespann erlaubt, und die Pferde werden übertrieben, daß sie davon auf der Stelle, oder kurz nachher krepiren, so kann sich der Unterthan bey der Polizey-Commission seines Distrikts melden, welche davon der ihr vorgesetzten Behörde, Anzeige zu thun, hiemit alles Ernstes angewiesen wird.

Sollte sich bey der, durch gedachte Commission anzustellenden Untersuchung finden, daß das gefallene Pferd, vorher schon krank gewesen, so kann dafür keine Entschädigung erfolgen, sondern es wird sogar der Vorspänner dafür, daß er ein solches krankes Pferd zu Vorspann gestellt hat, bestraft werden.

§. 10.

Zaden podwodę stawiaiący powinien prędzey iechać niż milę w połtory godziny Kiedy to dla drogi i czasu można. Jeżeliby go do prędszego przymuszaią iechania, niż zaprząg swoy to pozwala, a konie ztąd ustali, tak że albo na mieyscu, albo w krótkim czasie potym zdychaią; tedy poddany może się udawać do Kommissyi porządkowey swoiego Powiatu, którey tym iak nayszurowiey się nakazuie, aby o tym iey Przełożeństwie zaras wiadomość uczyniła.

Gdy się przy Inkwyzycyi, która przez wspomnionę Komisyę się ma odprawić, znayduie, że koń zdechły przedtym iuż chorował, bonifikacya za to dana być nię może, owszem zaprzągaiący podpada ieszcze pod karą że takowego chorego konia do podwody wziął.

§. 11.

Die mit Vorspann reisende Militair- oder Civil-Officianten, müssen sich aller etwanigen Mißhandlung der vorspannleistenden Unterthanen enthalten, indem, wenn deshalb gegründete Klage geführet werden sollte, solches nach Inhalt der, in Betreff des Vorspannwesens, schon ergangenen Königlichen Verordnungen, namentlich der Patente vom 7ten October 1728. und vom 18ten August 1736. an demjenigen, der gegen diese Patente gehandelt, und den Vorspann gemißbraucht, oder ihn unbefugterweise erpreßt, und die Vorspänner schlecht behandelt hat, aufs ernstlichste geahndet werden soll.

§. 11.

Podroż podwodą czyniąci woyskowi albo cywilni Urzędnicy maią się od wszelkiego występku przeciw poddanom zaprząg daiącym wstrzymać; bo gdyby słuszne narzekania o to słuchane były, tedy podług przepisu ustanowień krolewskich względem rzeczy do podwod należacych iuż wydanych, mianowicie Patentu de 7tego Pazdziernika 1728 i 18tego Sierpnia 1736, ten, który przeciwko im uczynił, podwody złe żazył, albo bez prawa kogo do niey przymusził, i Zaprzągaiących złe traktował, iac nayszrowiey karanym będzie.

§. 12.

Beym Transport der Recruten, darf Niemand Wagen und Pferde hergeben. Wenn aber wegen Krankheit der Recruten, oder wegen Fortschaffung der Weiber mit kleinen Kindern, dergleichen Fuhren nöthig sind, so dürfen solche zwar nicht verweigert, jedoch nicht ehender gestellt werden, als bis die Vergütung mit Zwölf Groschen preußisch pro Pferd und Meile von dem, beym Commando befindlichen Ober- oder Unter-Officier, baar bezahlet ist.

§. 12.

Przy Transporcie Rekrutów żaden winien iest, ani koni ani wozu dać. Jeżeli zaś dla choroby Rekrutów, albo dla przewiezienia kobiet i dzieci takowe fury potrzebne są, tedy wprawdzie ie odmowić nie należy, iednak prędzey ie stawić nie trzeba, aż gotowizna zapłata 12 Grosz. pruskich za koń i milę przez Ober albo Unteroffyciera przy Transporcie kommenderuiącego iest uczynioną.

§. 13.

Da es sich auch zutragen kann, daß Kranke oder andre Hülflose, von einem Ort zum andern, zu Wagen fortgeschaffet werden müssen, so sollen zu dergleichen Transporten, von Ort zu Ort, die nöthigen Krüppelfuhren mit zwey Pferden, unentgeldlich gestellt werden, jedoch darf solches nicht anders, als gegen einen Paß geschehen, welchen die Cammer-Commission zu Bialystock, oder in dringenden Fällen, die Polizeybehörde des Orts, von welchem der Transport ausgegangen, zu ertheilen befugt ist, und sollen dergleichen Pässe, überall gehörig respectiret werden.

§. 13.

Gdy się zdarzyć można że koniecznie potrzebno iest, chorych albo innych bez pomocy będących od iednego do drugiego przewieść mieysca, dla tego potrzebne do takowich Transportów tak nazwane Krüppelfury parokonne bezpłatno stawić zalecamy. Jednakowoż i to tylko uczynić należy na paszport, który Kamery Komisya Białostocka, albo w gwałtowney potrzebie Komisya porządkowa tego mieysca, z którego Transport wyszedł wydać może. Takowe zaś paszporty wszędzie należytym respectem maią być odebranemi.

§. 14.

Wenn besondere Bothen, in Seiner Königlichen Majestät Angelegenheiten, dringende Verfügungen fortzuschaffen, erforderlich sind, so müssen selbige, nach der im Laufzettel vorgeschriebenen Route, von den Polizey-Obrigkeiten, das heißt, Gutsbesitzern, Magistraten, Pächtern, Schulzen ꝛc. durch die zu dergleichen Gängen verpflichteten sogenannten Junst- oder Haus-Leute aus der Stadt- oder Dorf-Gemeinde, augenblicklich, und mit Einhaltung der im Laufzettel dazu ausgesetzten Zeit, bey schwerer Ahndung, fortgeschaft werden, es wird sodann aber den Bothen Neun Groschen preußisch für jede Meile an Bothenlohn vergüthet.

§. 14.

Kiedy umyślnych posłanców trzeba iest do przewiezenia nagłych ustanowień w krolewskich interesach, w takim razie należy, że one na drodze w Laufcetlu (karice okolo bieżącey) naznaczoney od zwierzchności porządkowych t. i. possessorów dóbr, Magistratów, dzierzawców, i woytów i. t. d. przez ludzi do odprawienia takiey podroży obowiązanych, i tak nazwanych Junst albo Hausleute z mieyskiego albo wieyskiego gminu pod ciężką karą nie odwłocznie, a zawsze w czasie przepisanym odesłane zostaną. Posłańcom bonifikacya 9 grosz. pruskich za milę należy.

Die Laufzettel, auf welche in dieser Art die Briefe fortgeschaft werden, müssen von der Cammer-Commission zu Bialystock, oder von den Polizey-Commissionen, unterschrieben seyn, und dürfen bey harter Ahndung, nur zum Behuf würklicher Königlichen Angelegenheiten ausgefertigt werden.

Laufcetli, któremi więc listy tym sposobem odesłać można, powinni być od Kamery Komisyi Białostockiey albo od Komisyi Policyinich podpisane. W samych tylko krolewskich interesach takowych wydać pod ciężką karą iest wolno.

Das Bothenlohn muß aus den Cassen der Gemeinde, welche den Bothen abschickt, vorschußweise bezahlt, und von dem, der die fortzuschaffende Briefe abgefertigt hat, spätestens in Vier Wochen erstattet werden.

Zapłata posłańca z Kassy tego gminu, który go posyła, przodem ma być uczyniona a naymniey w przeciągu czterniedzielowym od tego wrócona, który dał listy na przewiezenie.

Alle Beschwerden über den Mißbrauch der nur in Königlichen Angelegenheiten zu gebrauchenden Bothen, und über unterbleibende Erstattung des Bothenlohns,

O wszystkich skarżeniach się względem złego posłańców używania których tylko w krolewskich interessach używać się należy, i względem nie zwróconey należney posłańco-

sollen

sollen auf das strengste, durch die Kammer-Commission zu Bialystock, untersucht werden.

§. 15.

Wenn Jemand in Königlichen Geschäften reiset, und er den Vorspann zu seinem geschwinden Fortkommen, überall in Bereitschaft zu finden verlangt, so muß die Bestellung desselben, durch reitende Bothen geschehen, welche mit Neun Groschen preußisch für jede Meile vom Reisenden bezahlt werden müssen. Es darf auch die Abfuhre vom Relais nicht eher geschehen, als bis diese Bezahlung des Bothenlohns, von dem, der den Vorspann erhält, erfolgt ist.

§. 16.

Kein Vorspánner ist gehalten, an dem Orte, wohin er bestellt worden, länger als höchstens 24 Stunden, mit seinen Pferden zu warten; Trift in dieser Zeit der Reisende nicht ein, so kann der Vorspánner abgehen, jedoch fordert er beym Abgang vom Relais, vom Schulzen des Dorfs, oder der sonstigen Obrigkeit des Orts wo er so lange gewartet hat, ein Attest, daß er die gedachte Zeit über, die Pferde in Bereitschaft gehalten, welches Attest statt der Quittung angenommen werden wird, und wofür er dann seine Vergütung, in eben der Art erhält, als wenn die Abfuhre würklich geleistet worden wäre.

§. 17.

Dagegen muß kein vorspannpflichtiger Unterthan sich unterstehen, später, als er bestellt worden, mit seinen Pferden an Ort und Stelle zu kommen, widrigenfalls derjenige Reisende, dem der Vorspann ausgeblieben, berechtiget ist, sich Pferde zu miethen. Diese gemiethete Pferde, aber muß derjenige der nicht zur rechten Zeit den Vorspann gestellt hat, extrapostmäßig, mit Dreyßig Groschen preußisch pro Pferd und Meile bezahlen.

§. 18.

Vorerwehnte Bestimmungen finden jedoch nur in denen, zwischen der Memel, dem Bug, der Narew und der Weichsel belegenen Distrikten statt; dagegen in dem, auf der rechten Seite der Weichsel gelegenen Theil von Südpreußen, welcher

wi zapłaty Kamery Komisya Białostocka iak nayśurowiżę ma uczynić Inkwyzycyę.

§. 15.

Jeżeli król w krolewskich interessach podroż czyniący żądą, aby podwoda dla prędszego swoiego przewiezenia się wszędzie zawsze w gotowości była, tedy trzeba, że na koniu iadący posłaniec to wprzod rozporządził. Takowemu posłańcowi należą od podrożnika dziewięc groszy pruskych za milę. Też nikt nie iest obowiązany prędzey z mieysca ruszyć niż ten, co podwode bierże, posłańcowi należycie zapłacił.

§. 16.

Podwodnik nie winien iest dłużey na tym mieyscu, do którego ordynans dostał, z końmi się zatrzymać, iak naywięcey 24 godzin. Jeżeli podrożnik w tym czasie nie przyiechał tedy powodnik odeyść ma wolność. Jednak odchodząc z stanowiska, od woyta wsi albo zwierzchności tego mieysca, gdzie on tak długo czekał, Attest ma żądać, że w samey rzeczy przez taki czas konie w gotowości miał. Takowy Attest zamiast kwitu przyiętym będzie, i bonifacya rowno, iakoby przewiezenie w samey rzeczy odprawione było, podwodnikowi ma być dana.

§. 17.

Przeciwnie zaś poddany do stawienia podwod obowiązany nigdy się ma ważyć późniey niż zlecenie miał z końmi swoiemi do naznaczonego mieysca przybyć; podrożny albowiem podwodę nie znayduiący konie naymować może. Za naięti zaś konie ten, który do przeznaczonego czasu podwodę nie stawił trzydzieści grosz. prusk. za koń i milę iak to przy Extrapoczcie zwyczaynie, płacić winien.

§. 18.

Wszystkie teraz wspomnione ustanowienia ciągaią się tylko do Powiatów, między Niemem, Bugiem, Narwą i Wisłą położonych. W części zaś Prus Południowych na prawey Wisły stronie położoney a do Departementu aktualnego taynego woiennego i diriguiącego

zum

zum Departement des würklich Geheimen Staats- Kriegs- und dirigirenden Ministers Freyherrn von Schrötter geschlagen worden, es bey den bisherigen Einrichtungen, in Absicht des Vorspannwesens, bis auf weitere Verfügung, sein Verbleiben behält.

Uebrigens behalten Sich Seine Königliche Majestät hiemit ausdrücklich vor zu seiner Zeit, ein besonderes Patent, wegen des Vorspannwesens, für genannte, gesammte Distrikte in Gnaden zu erlassen, bis dahin aber ein jeder, der Vorspann zu leisten verbunden ist, sich nach diesem Publicando zu achten hat.

Signatum Königsberg, den 1sten Juny 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

Ministra stanu Barona v. Szrötter teraz należący dawne względem rzeczy podwodowych ustanowienia aż do dalszego rozporządzenia zachowanemi ieszcze będą.

Na reszcie J. K. Mość tym wyraźnie sobie waruie, do swoiego czasu łaskawie ieszcze wydać osobny Patent względem podwodnych rzeczy dla wszystkich wymienionych Distryktów. Aż dotąd zaś każdy do stawienia podwod obowiązany do tegoż obwieszczenia ma się stosować.

Signatum w Krolewcu d. 1go Czerwca 1796.

Za iaknayłaskawszym specialnym rozkazem J. K. Mci.

de Szrötter.

No. LXVIII. Patent wegen Wiedereinführung der durch das Polnische Universale vom 21. December 1793 supprimirten Schlachtsteuer in den Städten der neuen Acquisition. De Dato Berlin, den 2. Juny 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund, und fügen den Einwohnern der Städte Unserer neuen Acquisition hierdurch zu wissen, daß Wir Uns zur Bestreitung Unserer Regierungs-Ausgaben, und der in der neuen Provinz erforderlichen Einrichtungen, auch, um die Einwohner derselben in Rücksicht ihrer zu leistenden Abgaben mit Unsern Südpreussischen Unterthanen gleich zu setzen, bewogen gefunden haben, die ehedem in dem ganzen Polnischen Reich Statt gehabte, und nur durch das Universale vom 21. December 1793 erst supprimirte allgemeine Städtsche Schlachtsteuer, in eben der Art, wie sie vor der gedachten Suppression von allen in dem Bezirk der Städte domicilirenden Einwohnern entrichtet werden mußte, in allen Städten Unserer neuen Acquisition wiederum einzuführen, daher Wir den Einwohnern dieser Städte hierdurch allergnädigst befeh-

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, Margrabia Brandenburski &c. &c. &c. Oznaymuiemy Obywatelom Miast Naszych nowey Akwizycyi, że dla wystarczania Naszym rządowym wydatkom i urządzeniom w tey nowey Prowincyi potrzebnym, tudzież dla zrównania Obywatelow jey względem podatków swoich z Obywatelami Południowo-Pruskiemi, umyśliliśmy, Podatek Konsumpcyiny od rzezi, który przedtym po całym kraiu, w Miastach opłacony, a dopiero przez Uniwersał dn. 21. Grudn. 1793 zniesiony był, tym samym sposobem, jak wszyscy w Cyrkumferencyi Miast mieszkaiący podatek ten, przed zniesieniem jego, zapłacić obowiązani byli, powtórnie ustanowić. Rozkazuiemy więc przez to jak nayłaskawiey wszystkim Mieszkańcom Miast, ażeby od dnia oddania Hołdu Podatek ten konsumpcyiny od rzezi podług dawnych, tym czasem jeszcze zachowanych, i dla Prus Południowych potwierdzonych ustaw niezwłocznie i bez oporu do Kass podatku konsumpcyinego na ten koniec ustanowione bydź mianych zapłacili i oddawali. Szczególne

len

len wollen, vom Tage der Huldigung ab sothane Schlachtsteuer nach den vor der Hand noch beybehaltenen, auch für Südpreussen bestätigten Sätzen prompt und unweigerlich an die des Endes zu etablirenden Consumtions-Steuer-Cassen zu bezahlen und abzuführen; und werden Wir gedachten Städtschen Einwohnern durch ein von der Behörde zu erlassendes besonderes Publicandum die Formalitäten bekannt machen lassen, welche sie in Ansehung dieser durch gegenwärtiges Patent wieder hergestellten Städtschen Schlacht-Steuer zu beobachten haben.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Königl. Insiegel.

Berlin, den 2. Juny 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Hoym. v. Struensee. v. Schrötter.

zaś wydane bydz miane Obwieszczenie Mieszkańcow Miast nauczy formalności, które względem podatku od rzezi mocą ninieyszego Patentu w Miastach przywróconego zachować mają.

Dań pod podpisem Ręki Naszey i pieczęcią Królewską.

w Berlinie, dn. 2^ro Czerwca 1796.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Hoym. de Struensee. de Schroetter.

No. LXIX. Landesvergleich zwischen dem Königlich Preussischen Fürstenthum Ansbach und der Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinschen Linie. De Dato Ingelfingen, den 21. Juny 1796.

Um den durch die bisherigen wechselseitigen Vermischungen entstandenen nachbarlichen Streitigkeiten auf immer abzuhelfen, und eine feste und bestimmte Landes-Grenze zwischen dem Königl. Preußischen Fürstenthum Ansbach und den Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Landen mit allen Ausflüssen und Wirkungen der völligen Landeshoheit herzustellen, sind nach einer abgeschlossenen Präliminar-Convention vom 24sten März dieses Jahres nach den hiezu erforderlichen Vorbereitungen, der Königl. Preußische Staats-Kriegs-Cabinets- und dirigirende Minister, Freyherr von Hardenberg, im Namen Seiner Königl. Preußischen Majestät, und der regierende Herr Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen in Ihrem und Ihrer Fürstl. Herren Agnaten zu Oehringen, Kirchberg und Langenburg Namen, zusammen getreten und über nachstehende Punkte übereingekommen:

I.

Seine Königl. Preußische Majestät treten ab, und überlassen der Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Linie die bisher theils ausschließend, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit mit allen geistlichen und weltlichen Ausflüssen und Wirkungen über sämmtliche Unterthanen und Besitzungen in den an der Hohenloheschen Grenze gelegenen Dorfschaften und Orten Ebertsbronn, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Grosbärenweiler, Lindlein, Raicha, Lobenhausen, Seibotenberg, Fuchshof, Werdecker-Hof, Hetzelshof, Dienbott und Lehnsiedel.

2.

Dagegen überläßt die Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinische Linie Sr. Königl. Preußischen Majestät die bisher ebenfalls theils allein, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit über sämmtliche Unterthanen und Besitzungen in Niederrimbach, Langen-Steinach, Simmertshofen, Erpfersweiler, Wittenweiler, Wiesenbach, Rückershagen, Blobach, Niederwinden, Buch, Ridders, Kleinbretheim, Kupferhof, Libesdorf, Beimbach, Lenkersstetten, Herrothhausen,

Triensbach, Belgenthal, Tiefenbach und Helmeshofen.

3.

Diese Landeshoheit erstreckt sich wechselseitig, und zwar in Absicht auf Justizgewalt, Kirchengewalt, Finanzgewalt, Polizeygewalt und Militairgewalt nicht nur auf die Ortschaften, sondern auch auf die ganzen Markungen derselben, dergestalt, daß von nun an durch diesen Vergleich eine feste und bestimmte Grenze zwischen beyderseitigen Landen hergestellt ist, und die Landeshoheit daher sogleich nach ihrem vollen Umfang von jeder Landesherrschaft über die ihr abgetretenen Unterthanen und Besitzungen ausgeübet wird. Es soll auch unverzüglich durch beyderseits Bevollmächtigte der Grenzzug vorgenommen und abgesteckt, und nach Auswechslung beyderseitiger Ratifikationen unverzüglich versteint und in einen Riß gebracht werden, auch die beyderseitigen Besitznehmungen und Ueberweisungen erfolgen.

4.

Weil die beyderseitige Absicht dahin gehet, auch rücksichtlich der Kammer-Einkünfte, Gefälle und aller Utilitäten die bisherigen Vermischungen zu heben, und die beyderseitigen Territorien zu purificiren, dieses aber ohne die hiezu erforderlichen Vorarbeiten, Anschläge und Verzeichnisse nicht sogleich geschehen kann; so ist festgesetzt worden, daß jeder Theil vor der Hand in dem ungestörten Genuß der bisher bezogenen grundherrlichen Einkünfte und Lehensgefälle bleiben soll. Dagegen werden sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses Vergleichs von beyderseits Kommissarien ernennt werden, welche sich wegen gemeinschaftlicher unpartheyischer Einschätzung des Werths der gegen einander abzutretenden herrschaftlichen und Unterthanen-Güter auch wegen der nach einerley Maasstab anzufertigenden Kameral-Anschläge überhaupt auf richtige und billige Grundsätze vergleichen, und sonach unverzüglich die zu gegenseitiger Kameral-Gleichstellung erforderlichen Vorarbeiten zu besorgen haben.

5.

Diese Kameral-Gleichstellung, gegenseitige Berechnung und Auswechslung der Utilitäten soll alsdann in Zeit von zwey Monaten in Ansbach vorgenommen werden, wohin die Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinische Linie die hiezu bevollmächtigten Kommissarien abordnen wird. Das Geschäft selbst, soll übrigens wie bisher, ohne alle unnöthige Förmlichkeiten und ohne allen Commissionspunkt mit öffentlicher Treue und Glauben, und mit wechselseitiger Redlichkeit behandelt werden. Es soll daher auch gegenwärtiger Vergleich in Absicht aller darinnen nicht berührten Punkte ganz unverfänglich seyn.

Verglichen und abgeschlossen, Ingelfingen, den 21sten Junii 1796.

(L.S.) Carl August von Hardenberg.

(L.S.) Friedrich Ludwig,
Fürst zu Hohenlohe.

No. LXX. Publicandum wegen der Maywurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde. De Dato Berlin, den 21. Juny 1796.

Da die Erfahrung den Nutzen des bereits im Jahre 1777 durch das Ober-Collegium-Medicum bekannt gemachten Mittels der Maywurm-Latwerge gegen den Biß toller Hunde fortdauernd bestätigt, so finden Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, sich veranlaßt, nach eingeholtem Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegii folgendes zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen:

In der Maywurm-Latwerge oder Latwerge wider den tollen Hundebiß (Electuarium contra morsum canis rabidi) sind die Maywürmer das vorzüglichste. Es giebt deren zwey Arten, nemlich die grünlichen (Meloe majalis Linnaei) und die schwarzen (Meloe Proscarabaeus Linnae.)

Sie

Sie sind eigentlich Käfer mit abgekürzten Flügeln und Flügeldecken, man nennt sie Würmer, weil man sie im May auf den Ackerfeldern kriechend antrift. Sie sind etwa einen halben Zoll lang, die schwarzen etwas größer als die grünen. Beyde Arten haben einen starken Glanz. Die Kraft dieser Insecten liegt in einem Safte den sie in ihrem Hinterleibe bey sich führen, und deshalb muß jeder Druck sorgfältig vermieden werden, wenn man sie sammlet.

Apotheker müssen, außer der zugerichteten Latwerge eine hinreichende Anzahl Würmer vorräthig haben, um erstere, wenn sie verderben sollte, von neuem anzufertigen. Die Würmer werden in Honig, oder da der Honig leichter in Gährung übergeht, noch besser in gutem Olivenöl in einem sorgfältig verschlossenen Gefäße aufbewahret.

Da es bey dem Gebrauch des Mittels vorzüglich mit darauf ankommt, daß dasselbe gleich nach dem Biß angewendet wird, so werden Gutsbesitzer und Prediger wohlthun, sich jederzeit etwas von dieser frischen Latwerge in einem gut verschlossenen steinernen Gefäße an einem kühlen Orte aufzubewahren. Die Wunde selbst wird neben dem Gebrauch dieses Mittels fleißig mit Salzwasser ausgewaschen und, um eine starke Eiterung zu befördern mit einer spanischen Fliege belegt.

Aus beyliegenden Tabellen sub No. I. und II. ersieht man die Quantität, welche bey Menschen und Thieren gegeben werden kann.

Signatum Berlin, den 21. Juny 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

Tabelle I.

Alter der Menschen. Jahre.		Mannspersonen. Gr.	Mannspersonen. Kr.	Frauenzimmer. Gr.	Frauenzimmer. Kr.
80 70 60 50 40 30	Diese Dose kann nach Beschaffenheit der Natur des Patienten verstärkt oder vermindert werden :	2		1	30
25	desgleichen :	1	30	1	15
20 15 12	desgleichen :	1			50
10 6	desgleichen :		40		30
5 4 3	desgleichen :		30		26
2 1	eben so : :		24		20

Nota. Bey einem säugenden Kinde muß die Mutter eine obbestimmte Portion einnehmen.

Tabelle II.

Größe und Beschaffenheit der Thiere.	Pferde, Ochsen und Kühe. Gr.	Pferde, Ochsen und Kühe. Kr.	Schweine. Gr.	Schweine. Kr.	Schaafe und Ziegen. Gr.	Schaafe und Ziegen. Kr.	Hunde. Gr.	Hunde. Kr.	Federvieh. Gr.	Federvieh. Kr.
1. Wenn das Vieh schon ausgewachsen und stark ist : :	3	30	2	30	1	50	2		1	
2. Wenn es halb ausgewachsen ist	1	45	1	50	1		1	30		35
3. Bey noch sehr jungen Vieh, als bey Kälbern, Schweinen, Füllen, von etlichen Wochen :	1		1							
4. Bey noch sehr jungen Schaafen, Ziegen und Hunden : :					50	1	10			

Nota. Bey den Pferden, Ochsen und Kühen ꝛc. muß obige Portion getheilet, und die eine Hälfte des Abends die andere des Morgens gegeben werden.

No. LXXI. Rescript an die Westpreußische Regierung: wegen öffentl. Aufgebots in Ansehung verschiedener an Geistliche Stiftungen von Stadtkämmereyen ausgestellten Schuldverschreibungen zum Behuf der gerichtlichen Mortification. De Dato Berlin, den 27. Juny 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Die Meinung, welche Ihr bey Gelegenheit des Antrages der Cammer, wegen öffentlichen Aufgebots in Ansehung verschiedener an geistliche Stiftungen von Stadtkämmereyen ausgestellten Schuldverschreibungen zum Behuf der gerchtlichen Mortification, in Eurem Bericht vom 17ten v. M. äussert, finden Wir nicht nur in Ansehung der übrigen Instrumente völlig gegründet; sondern es muß quch in Ansehung der von der Kämmerey zu Graudenz an das Alt-Schottländische Jesuiter-Collegium ausgestellten Schuldverschreibungen ein gleiches um so mehr angenommen werden, da Eure Annahme: als ob der Orden eigentlich Creditor gewesen, nicht für richtig, oder wenn sie es auch wäre, nicht für passend auf den gegenwärtigen Fall zu achten ist; *in dem eines Theils die communio bonorum* unter den sämmtlichen Collegiis und Etablissements des Ordens, worauf diese Meynung sich gründet, noch keines weges ausgemacht ist; anderntheils, wenn auch solches der Fall gewesen, dennoch nach erfolgter Aufhebung des Ordens, jeder Landesherr das Recht, sich das in seinem Territorio befindliche Vermögen, desselben zuzueignen und darüber zu disponiren, erlangt hat; mithin, wenn auch die Instrumenta ex quibus sich wirklich noch im Besitze auswärtiger ehemaliger Collegiorum oder Etablissements des Ordens befinden sollten, diese doch daraus kein jus agendi haben würden. Sind ꝛc.

Berlin, den 27. Juny 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Bepflanzung der adelichen Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen. De Dato Berlin, den 30. Juny 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus einer von dem Plantagen-Inspector Löfler, nach vorgängiger Untersuchung, wegen häufigerer und mehrerer Bepflanzung der Kirchhöfe im Nieder-Barnimschen Kreyse mit Maulbeerbäumen, angefertigten und von der Krieges- und Domainen-Cammer mitgetheilten Tabelle, ist ersehen worden, daß besonders auf den Kirchhöfen der adelichen Dörfer dieses Kreyses noch viel Platz übrig ist, der mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden könnte. Da nun das wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen ergangene Reglement vom 7ten September 1752 hierunter klare Maaßgabe giebt, und es nur darauf ankommt, daß die Inspectoren sich ernstlich angelegen seyn lassen, auf die Befolgung desselben und der vielen nachher dieser Sache halber erlassenen Verordnungen mit Fleiß zu halten, und bey Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitationen auf den Kirchhöfen selbst nachzusehen, ob sie ihrem Raume nach mit Maulbeerbäumen hinlänglich bepflanzt sind, und davon in ihren Berichten und Tabellen Anzeige zu thun, so werdet Ihr Euererseits hierzu von neuem und besonders dahin angewiesen, darauf strenge zu halten, daß auf den Kirchhöfen, besonders der adelichen Dörfer, die Maulbeerbäume nach den bestehenden Gesetzen von den Küstern und Predigern, welche die Nutzung des Grases und des Obstes von den Kirhöfen ziehen, auf ihre eigene Kosten gesetzt werden, und wo eine solche Nutzung nicht Statt hat, solches aus den Kirchenmit-

tein bewerkstelliget werde; und im Fall diesem zuwider gehandelt und dadurch die hinlängliche Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen gehindert und vernachläßiget wird, davon unverzüglich zur weitern Verfügung anhero Anzeige zu thun. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Juny 1796.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. LXXIII. Patent wegen vorläufiger Regulirung der Grundsteuer in denen durch die Besitznahme vom 6. Juny 1796. mit den Königl. Staaten vereinigten polnischen Districten. De Dato Potsdam, den 7 July 1796.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die landesväterliche Gesinnung, welche Wir der Beförderung des Wohls aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, erweckt unsere Sorge, dahin zu sehen, daß in denen Unsern Staaten, im Laufe dieses Jahres einverleibten Distrikten der ehemaligen Republik Pohlen, gleich wie in Unsern ältern Provinzen,

Ruhe und gute Ordnung, überall gesichert, jeder bey seinen Rechten und Eigenthum geschützt, die Justitz gehörig verwaltet, die Polizey überall zweckmäßig gehandhabet, und solchergestalt Glück und Wohlstand allgemein befördert werde.

Da inzwischen die bisherigen Landes-Abgaben durchaus unzureichend sind, um die erforderliche Kosten zur Führung einer auf diese Zwecke gerichteten Staatsverwaltung und zur Unterhaltung des zum Schutze des Landes erforderlichen Militairs daraus zu bestreiten, so ist es nöthig, den Abgang dieser Mittel, durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der gedachten Landes-Abgaben zu ersetzen.

§. 1.

Wir verordnen daher hiemit in Gnaden, daß vor der Hand vom 1sten July d. J. an, die Abgabe der Offiara in sämmtlichen vorgenannten Distrikten, nach dem Fuße erhoben werden soll, welcher gegenwärtig in Südpreußen statt findet.

§. 2.

Es sollen demnach statt der 10 pro Cent Offiara, welche von den freyen eigenthümlichen Grundstücken, Gewerben und nutzbaren Rechten des Adels, der Städte, und der sonst zu dieser Abgabe

Z Bożey Łaski, *Fryderyk Gwilhelm*, Król Pruski &c. &c. &c.

Chęc nasza dobroczynna i oycowska ku zabespieczeniu szczęśliwości wszystkim wiernym Naszym Poddanym wzywa Nas, na to patrzeć, ażeby w Distriktach dawney polskiey Rzeczypospolitey Państwu Naszemu w biegu tegoż roku inkorporowanych, iako w dawnych naszych prowincyach,

spokoyność i dobry porządek wszędzie utrzymany, każdemu prawa i własność zabespieczona, sprawiedliwość należycie domierżona, Policya wszędzie dobrze administrowana, a tym sposobem szczęśliwość i pomyslność w ogulności przemnożoną została.

Gdy zaś podatki aż dotąd do skarbu wnoszone do potrzebnych wydatków na Administracyą Kraiu we wspomnionym celie i do utrzymania licznego woyska na obrone Kraiu nie wystarczaią, a będąc zatym proporcyonalne powiększenie wspomnionych podatków w nieustanney potrzebie;

§. 1.

Przeto nayłaskawiey zalecamy, że podatek ofiary zwaney we wszystkich wymienionych Distriktach od 1go Lipca t. r. tymczasowie w tey mierze ma być wybierany iako w Prusiech południowych.

§. 2.

Zatym zamiast 10 od sta az dotąd Ofiary z wolnych gruntów, zarobków, i zyskownych praw Szlachty, miast, possessyi gruntów, które przedtym temu podatkowi po-

gezoge-

gezogenen freyen Grund-Besitzungen bisher entrichtet worden sind, vom 1sten July d. J. an, 24 pro Cent nach dem Fuß von Südpreußen erlegt werden.

§. 3.

Ferner sollen die geistlichen Güter und Nutzungen, statt der bisherigen 20 pro Cent vom 1sten July d. J. an, 50 pro Cent ihrer lustrirten Einkünfte erlegen.

Inzwischen setzen Wir zur Erleichterung der mit der Seel-Sorge beschäftigten, oft nur mit sehr geringen Einkünften versehener: Weltgeistlichen, und zur Begünstigung derjenigen geistlichen Stiftungen, welche zu besonders nützlichen Zwecken errichtet sind, hierdurch folgendes vorläufig fest.

§. 4.

Diejenigen geistlichen Corpora und Individua, welche nur 500 fl. poln. an jährlichen Einkünften besitzen, bleiben von allen Abgaben frey.

§. 5.

Alle geistliche Corpora und Individua, welche nicht über 2000 fl. poln. jährlichen Einkommens genießen, bezahlen bloß wie vorhin 10 pro Cent.

§. 6.

Dagegen sind die über 2000 fl. poln. an jährlichen Einkommen besitzende geistliche Corpora und Individua, der Abgabe der 50 pro Cent unterworfen, und es sollen diese 50 pro Cent bis zur gründlicheren Ausmittelung des Ertrages ihrer Beneficien, nach Maasgabe der ehemaligen 20 pro Cent erhoben werden.

§. 7.

Diejenigen geistlichen Stiftungen, mit welchen nach ihrer Fundation, besonders wohlthätige Zwecke, z. B. Erziehungs- oder Hospital-Anstalten, verknüpft sind, sollen von denen, zu diesen wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds, bloß 10 pro Cent an Offiara, zu erlegen haben. Dabey versteht es sich aber von selbst, daß die Krieges- und Domainen-Cammern dahin sehen müssen, daß den Zwecken solcher Stiftungen, auf eine würklich gemeinnützige Weise und vollständig genüget werde.

dlegałe, od 1go Lipca t. r. 24 od sta, iak w Prusiech południowych, wybierać należy.

§. 3.

Z Dobr i użytkow do Duchowieństwa należących zamiast 20 od sta, od 1go Lipca t. r. 50 od sta z ich dochodów podług Lustracyi wybierać nakazuiemy.

Dla załatwiania Duchownych, staranie dusz a małę Intratę maiących, i dla wsparcia fundacyi duchownych na pożyteczne i pobożne uczynki, uchwalamy tymczasowie, co następuie.

§. 4.

Te duchowne zgromadzenia i poiedyńcze osoby, które tylko 500 Zł. pols. rocznego dochodu maią, wolnemi są od wszystkich podatków.

§. 5.

Te duchowne zgromadzenia i poiedyńcze osoby, które niemaią nad 2000 Zł. pols. rocznego dochodu, płacić będą tylko dawnieyszy podatek 10 od sta.

§. 6.

Przeciwnie te duchowne zgromadzenia i poiedyncze osoby, których Intrata więcey niż 2000 Zł. polsk. rocznie wynosi, podlegać będą podatkowi 50 od sta, iednak maią tylko 50 od sta tym czasem aż do doskonalszego wynalezienia dochodow z ich beneficyow, stosownie do owych 20 od sta wypłacone bydź.

§. 7.

Jeżeli wreście do iakiey duchowney Fundacyi, szczegolne, i dobroczynne obowiązki są przyłączone, naprzykład wychowanie dzieci, utrzymywanie szpitali, więc od tego, na tak dobroczynny koniec, wyznaczonego funduszu, tylko 10 od sta wypłacane będą; iednak woyskowe i ekonomiczne J. K. Mści. Kamery maią mieć pilny dozor na słuszne i potrzebne obracanie funduszu tego.

§. 8.

§. 8.

Von dem Ertrage der Staroſteyen und anderer ähnlichen Kron-Güter, ſollen vom 1ſten July d. J. ab, nach Abzug der zu entrichtenden Quarteſi, 20 pro Cent entrichtet werden, dergeſtalt, daß derjenige, welcher zeither 50 pro Cent oder 2 Quarten bezahlt hat, von denen ſodann noch übrig bleibenden 2 Quarten, 20 pro Cent ſo wie in Südpreußen abzuführen haben wird.

§. 9.

Dagegen iſt es Unſer Wille, daß die vorhin ſtatt gefundene Erhebung des Leder-Geldes, ſo wie die Entrichtung der Schillingsgelder von vorgedachtem 1ſten July c. an, ganz wegfallen ſoll.

§. 10.

Hiernach hat ſich nun ein jeder zu achten, und die geordnete Steuer-Abgaben, in den beſtimmten Termihen, und an die dazu geordnete Kaſſen, auf das prompteſte zu erlegen, bey Vermeidung der executiviſchen Beytreibung der Reſte, welche die Krieges- und Domainen-Kammern erforderlichenfalls, mit Ernſt und Nachdruck zu verfügen, aufs gemeſſenſte angewieſen ſind.

Gegeben Potsdam, den 7ten July 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hoym. v. Schrötter.

§. 8.

Od dochodów z Staroſtw i innych dóbr ſtołowych od 1go Lipca r. r. po odtrąceniu dotych czas dawanych Kwartów 20 od ſta płacić powinno, a to tak, że ten, który aż dotąd 50 od ſta, albo dwie Kwarty płacił, z tych pozoſtałych dwóch Kwartów 20 od ſta iak w Pruſiech południowych od tąd ma płacić.

§. 9.

Przytym to ieſt wolą Naſzą, że pobieranie podatku ſkorowego, iako też ſzelężnego wcale ſię znoſi, od pierwſzego Lipca c. poczynaiąc.

§. 10.

Każdy zatym do tego ſtoſuiąc ſię uſtanowienia podatek poborowy w przepiſanych Terminach, i do wyznaczonych Kaſs iak naypunktualniey ma ſkładać dla unikania Exekucyi Remanentów; Kamery albowiem Woienno-Ekonomiczne maią nayſcisłieyſze zlecenie ſurowo i oſtro, ieżeliby potrzebnym bydź miało, poſtępować.

Dan w Potsdammie, dnia 7go Lipca 1796.

(L. S.)

Fryderyk Gwilhelm.

v. Hoym v. Szroetter.

No. LXXIV. Publicandum des Cammer-Gerichts, wegen Suſpenſion der drey erſten Titul IIten Theils des allgemeinen Landrechtes bis zum 1ſten Junius 1797. De Dato Berlin, den 7. July 1796.

Da durch ein allerhöchſtes Reſcript die, von den Märkiſchen Ständen angetragene, Suſpenſion der drey erſten Titel des IIten Theils des allgemeinen Landrechts noch bis zum erſten Junius 1797 prolongirt worden; ſo wird ſolches und daß bis dahin die bisherigen Provincial-Geſetze noch in vigore bleiben, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 7. July 1796.

Königl. Preuß. Cammergericht.

No.

No. LXXV. Reglement für den Justizmagistrat der Hauptstadt Warschau. De Dato Berlin, den 12. July 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Einwohner der von Uns in Besitz genommenen Hauptstadt Warschau Uns als ihrem nunmehrigen obersten Landesherrn, die schuldige Erbhuldigung geleistet haben; so finden Wir durch Unsre gegen diese neuen Unterthanen tragende Landesväterliche Huld und Vorsorge Uns veranlaßt, die nöthigen Vorkehrungen unverzüglich zu treffen, damit dieselben des Genusses derjenigen gründlichen prompten und durchaus unpartheyischen Justizverwaltung, deren die übrigen Unserm Scepter unterworfenen Länder und Städte sich zu erfreuen haben, ebenfalls theilhaftig werden mögen. Die Justizpflege ist bisher, wie sich bey der angestellten Untersuchung genugsam ergeben hat, mit mancherley ungleichartigen in das Polizey- und Oekonomische Fach einschlagenden Gegenständen vermischt gewesen, und es hat in Behandlung der Rechtsangelegenheit kein regelmäßiges und gründliches Verfahren, sondern vielmehr allzuhäufig bloße richterliche Willkühr und der Einfluß mannigfaltiger einer Gottgefälligen Justiz gar nicht gemäßer Nebenrücksichten Statt gefunden. Wir können daher diese Einrichtung, wodurch der Zweck einer soliden Justizverwaltung nie erreicht wird, nicht länger bestehen lassen, sondern finden nunmehr für gut, mit gänzlicher Aufhebung jener ehemaligen Einrichtung Unsre allerhöchste Willensmeynung über diesen wichtigen Gegenstand nachstehendermaßen zu eröffnen.

Zuförderst wollen Wir die Stadt Warschau bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien, so weit dieselben mit den wesentlichen Grundsätzen Unsrer Staats- und Justizverfassung bestehen können, Allergnädigst belassen und kräftig schützen. Jedoch hat sich der Justizmagistrat bey Ausübung seiner Rechte und Verwaltung der Justiz in Civil- und Criminalsachen die allgemeine Gerichts- und die Criminalordnung vom 1sten März 1717. zur Richtschnur dienen zu lassen, und in Materialibus die streitigen Rechtssachen nach dem allgemeinen Landrechte in dem Fall zu entscheiden, wenn nicht durch statuarische Rechte ein anderes festgesetzt ist, wofür in Erbschafts- Successions- und Auseinandersetzungssachen das Jus Culmense originale so lange zu achten ist, bis Wir nach erfolgter Revision desselben ein besonderes Statutarrecht für die Stadt Warschau abfassen und publiciren zu lassen, für gut finden werden.

Tit. I.

Von der Einrichtung des Rathhäuslichen Justizwesens überhaupt.

§. 1.

Statt der bisherigen verschiedenen Collegien und Gerichten, als des Polizey-Departements, des Magistrats, des Stadt- Voigt- und Schöppengerichts, und der Zirkelgerichte, als welche sämmtlich hiermit aufgehoben werden, soll für die Stadt Warschau und deren Vorstädten, incl. Prag, nur ein Magistrat beybehalten werden, der jedoch in zwey von einander separirten und unabhängigen Departements, nemlich den Justiz- und Polizeymagistrat, eingetheilet werden soll.

§. 2.

Eintheilung des Justizmagistrats.

Der Justizmagistrat bestehet aus zwey Departements, nemlich dem Stadtgericht und dem Waysenamt.

Hiervon constituiren und gehören. —

I) Zum Stadtgericht:
Ein Justizdirector.
Acht gelehrte Stadt-Justizräthe.
Zwey Stadt-Justizräthe aus der Kaufmannschaft, nebst denen nöthigen Subalternen.

II) Zum Waysenamte:
Der Justizdirector.
Drey gelehrte Stadt-Justizräthe.
Ein Stadt- und Pupillenrath,
nebst den sämmtlichen Subalternen des Stadtgerichts.

§. 3.

Justiz-Commissarii.

Zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Partheyen, sollen vor der Hand sämmtliche in dem Departement der Warschauer Regierung bestellte Justiz-Commissarii in denen durch die allgemeine Gerichts und Proceßordnung bestimmten Fällen auch bey diesem Gericht zugelassen werden.

§. 4.

Ansetzung der Mitglieder und Subalternen.

Da bey dem Magistrat überhaupt keine Wahlgerechtsame Statt findet oder erwiesen werden kann, die bisherige Verfahrungsart aber, wornach die Mitglieder des Gerichts nur auf gewisse Jahre von der Bürgerschaft gewählt worden, mit den allgemeinen Grundsätzen Unsrer Staats- und Justizverfassung durchaus unverträglich, und der Beförderung einer regelmäßigen unpartheyischen Rechtspflege in jedem Betracht nachtheilig ist; so soll der Justizmagistrat schuldig seyn, die entstehenden Vacanzien unter den Mitgliedern und Subalternen, nebst einer jedesmaligen Anzeige von dem mit der vacanten Stelle verknüpften Gehalt und Emolumenten der Regierung zur weitern Verfügung einzuberichten. Die Regierung wird alsdann Unserm Großcanzler und Chef der Justiz die weiteren Anträge machen, wobey jedoch in Ansehung der Subalternen auf die Wünsche und Vorschläge des Justizmagistrats, so weit es sonst die Umstände zulassen, jedesmal vorzügliche Rücksicht genommen werden soll.

§. 5.

Auscultatores.

Dem Justizmagistrat soll erlaubt seyn, Subjecte, welche die Rechte studirt haben, als Auscultatores praevio Examine anzunehmen, und der Regierung zur Approbation vorzuschlagen.

Wenn hingegen einer dieser Auscultatorum das Referendariat, es sey bey dem Justizmagistrat, oder bey der Regierung nachsucht, so muß die Prüfung desselben bey letzterer erfolgen.

§. 6.

Gehalte.

Allen Mitgliedern und Unterbedienten des Justizmagistrats sollen auskömmliche Salaria fixa angewiesen, und zu dem Ende sämmtliche Sportule und Gerichtsgebühren, sie haben Namen wie sie wollen, in eine gemeinschaftliche Casse zusammen gezogen werden.

§. 7.

Rangordnung.

Die sämmtlichen bey dem Justizmagistrat stehenden Mitglieder und Subalternen rangiren mit denen des Polizeymagistrats nach der Ancienneität, und geben die einem jeglichen angewiesenen Departements keinen Rang, noch Vorzug.

§. 8.

§. 8.

Gerichtsbezirk

Unter dem Gerichtsbezirk des Justizmagistrats stehen die Alt- und Neustadt Warschau, mit den Vorstädten Krakau, die Neuewelt, Belline, Grzybow, Lesche, Nowelippe, Schulitz, Prag, wie nicht weniger alle dazu gehörigen Ländereyen, Vorwerke, Mühlen, und deren Einsassen, Einwohner und Unterthanen, in allen Real- Personal- Civil- Criminal- Vormundschafts- und Hypothekensachen, in so fern nicht nach Anleitung der Gerichtsordnung Part. I. Tit. II. und nach den übrigen allgemeinen Grundsätzen Unsrer Staats- und Justizverfassung in Ansehung gewisser Personen oder Sachen eine Exemtion von der städtischen Gerichtsbarkeit oder ein forum speciale Causae Statt findet. Zur Vermeidung alles Mißverständnisses wird dabey ausdrücklich festgesetzt:

1) Daß auch die in Warschau wohnhaften Juden der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen sind, und nur in den sogenannten Ritualsachen, dem Rabbi und dessen Assessoribus nach gewissen zu seiner Zeit näher festzusetzenden Bestimmungen subordinirt bleiben.
2) Daß Sponsalien und Ehesachen der Protestanten nicht vor das Stadtgericht, sondern vor die Regierung, und wenn beyde Theile Catholisch, vor das Consistorium gehören sollen.
3) Daß dagegen Wechselsachen, wenn der Beklagte für seine Person der Jurisdiction des Magistrats unterworfen ist, vor dem Stadtgericht ressortiren, welches dabey von nun an die Vorschriften der in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen Wechselgesetze zu beobachten hat.

§. 9.

Vertheilung der Departements.

Die Verwaltung der dem Justizmagistrat und dessen beyden Departements zustehenden Gerichtsbarkeit, und der dabey vorfallenden Geschäfte wird unter selbige folgendergestalt vertheilet:

I. Dem Stadtgericht werden angewiesen:

1) Die Introduction und Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder und Subalternen bis auf den Director, der von der Regierung introducirt und verpflichtet wird.
2) Die Publication aller Landesherrlichen Edicte und Verordnungen, welche dem Gericht von der Regierung zugefertiget werden. Doch geschieht die Publication, in so fern die Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft sämmtlicher Bürger und Einwohner gebracht werden soll, von dem Stadtgericht nicht unmittelbar, sondern nach den Grundsätzen des Südpreussischen Ressortreglements, durch Requisition des Polizeymagistrats.
3) Das Examen der sich zu Auscultatoren meldenden Rechtscandidaten.
4) Alle Civilprocesse und Criminalsachen.
5) Alle Concurs- und Liquidationsprocesse, Edictalcitationen von Verschollenen ꝛc. ꝛc.
6) Erbschaftssachen und Erbtheilungen, wenn sämmtliche Erben majorenn sind. Wenn minorenne concurriren, so wird die Erbtheilung, so lange es dabey keines Processes und richterlichen Entscheidung bedarf, bey dem Waysenamte regulirt.
7) Subhastationes, Voluntariae & necessariae.
8) Die Siegelung in Sterbefällen, so wie die Aufnahme der Inventarien, in so fern majorenne Erben concurriren. Sind nur Minorennen vorhanden, so gehört Siegelung und Inventur zur Besorgung des Waysenamts.

9) Die Abhaltung der Auctionen.
10) Die Aufnahme der Taxen von unbeweglichen Grundstücken.
11) Gesinde- Bau- und Servitutsachen, wenn es dabey zur richterlichen Entscheidung kömmt.
12) Alle Actus voluntariae Jurisdictionis, Aufnahme der Testamente ꝛc. ꝛc.
13) Die Führung der Hypothekenbücher von sämmtlichen Grundstücken.
14) Die Aufnahme und Ausfertigung aller in das Hypothekenfach einschlagender Instrumente, Kaufcontracte, Obligationen ꝛc. ꝛc.

II. Dem Waysenamte werden alle Vormundschaftssachen beygelegt, sie betreffen unmündige, blödsinnige, verschollene, oder andere unter vormundschaftliche Aufsicht zu nehmende Personen, die entweder selbst unter der Magistrats-Jurisdiction stehen, oder deren Eltern darunter in personalibus gestanden haben, und gehören dahin auch die von den Unteroffiziers und gemeinen Soldaten hinterlassenen Kinder, so wie sämmtliche uneheliche Kinder, deren Mütter der Jurisdiction des Stadtgerichts unterworfen sind.

Es wird jedoch hierdurch dem Waysenamte keine gerichtliche Cognition, sondern blos die Obervormundschaftliche Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens solcher sich selbst vorzustehen nicht fähiger Personen, so wie auf diese Personen selbst überlassen. Ob daher gleich zur Ausübung der letztern dem Waysenamte gegen dergleichen Personen, nebst ihren Vormündern, und zwar gegen letztern wegen aller solcher Prästandorum, worin sie demselben Gehorsam schuldig sind, als Rechnungsablegung, Berichtsabstattung, und Beantwortung der Monitorum ꝛc. der Gebrauch rechtlicher Zwangsmittel frey stehet, so muß es jedoch alle Sachen, bey welchen es auf solche Prästanda ankommt, wegen welcher der Vormund auf rechtliches Gehör zu provociren berechtigt ist, als Erstattung gezogener Defecte, Ersetzung eines dem Curanden zugefügten Schadens ꝛc. im Fall die Sache mit dem Vormund nicht gütlich beygelegt werden kann, an das Stadtgericht verweisen.

Tit. II.

Von den Amtspflichten der Mitglieder und Subalternen des Justizmagistrats.

§. 1.

Beobachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung.

Der Justizmagistrat zu Warschau wird in Ansehung der ihm obliegenden Amtspflichten überhaupt zu genauer Beobachtung derjenigen Amtspflichten angewiesen, welche in der Gerichtsordnung P. 3. Tit. 8. §. 3 bis 11. den Untergerichten der ersten Classe gegeben sind.

§. 2.

Pflichten des Directoris.

Dem Directori liegt die ganze Aufsicht über den Justizmagistrat ob, und haben Wir zu demselben das allergnädigste Vertrauen, daß er sich in Ansehung der Rechtschaffenheit und des Diensteifers dem Collegio selbst zum Muster vorstellen, und auf gründliche unpartheyische und schleunige Verwaltung der Justiz mit allen Fleiß Acht haben werde. Ihm liegt

1) besonders ob, die beym Justizmagistrat einlaufenden Rescripte und Schreiben zu erbrechen, in eingekommenen neuen Sachen die Decernenten und Instruenten, und in den instruirten Processen die Referenten zu ernennen.

2) Die

2) Die im Nahmen des Justitzmagistrats erfolgenden Expeditionen, Verordnungen, expedirten Urtel, werden vom Directore allein, dagegen die Originalsentenzien, welche zu den Acten kommen, desgleichen die mundirten Berichte, welche an die Regierung, oder nach Hofe erstattet werden, werden von dem Directore, und sämmtlichen Membris des Collegii gemeinschaftlich unterschrieben.

3) Wenn er in seinen Privatangelegenheiten auf einige Zeit verreisen will, muß er, wenn er ausserhalb Landes gehet, zuvor bey Unserm Großcanzler und Chef der Justitz, sonst aber bey der Regierung die Erlaubniß dazu suchen.

§. 3.

Pflichten der Räthe.

So viel die bey dem Justitzmagistrat angestellten Räthe, Referendarien, Auscultatores und Subalternen betrift, so werden dieselben in Ansehung ihrer Amtspflichten lediglich auf die in der Gerichtsordnung Part. 2. Tit. 3. seq. enthaltenen Vorschriften verwiesen.

§. 4.

Justitzcommissarii.

Die Justitzcommissarii, welche bey dem Justitzmagistrat Geschäfte als Consulenten und Bevollmächtigte der Partheyen betreiben wollen, müssen sich dabey nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 1. auf das genaueste achten. Sie sind in diesem Verhältniß, ohne die geringste Rücksicht ihres sonstigen Ranges oder Privilegien des Gerichtsstandes, den Befehlen und Anweisungen des Justitzmagistrats gebührende Folge zu leisten verbunden. Der Justitzmagistrat ist befugt, sie zu dieser ihrer Schuldigkeit anzuhalten, auch die verwürkten Strafen unmittelbar von ihnen einzutreiben. Keinem Justitzcommissario, welcher bey der Regierung und dem Justitzmagistrat zugleich in processualibus Geschäfte treiben will, soll bey bemerkten Verschleppungen, Circumductionen der Termine oder Prolongationsgesuche, der Vorwand, daß er durch Arbeiten und Termine bey dem andern Gerichte verhindert worden, zu statten kommen. Wenn ein Justitzcommissarius sich eines solchen Vorwandes jemals bedienen wollte, so soll davon der Regierung sofort Anzeige gemacht werden, diese soll demselben seine Erklärung, bey welchen von beyden Judiciis er seine Praxin fortsetzen wolle, ungesäumt abfordern, und ihm nach dem Ausfall derselben alle fernere Einmischung oder Theilnehmung bey den Proceßangelegenheiten des andern Judicii gemessenst und sub poena remotionis untersagen.

Tit. III.

Vom Modo procedendi in Civilsachen überhaupt.

§. 1.

Verfahrungsart beym Stadtgericht überhaupt.

Alle und jede zu der Gerichtspflege der Stadtgerichte gehörigen Sachen, müssen gemeinschaftlich im Collegio vorgenommen, und nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entschieden, überhaupt aber von den Stadtgerichten alles dasjenige beobachtet werden, was in der Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 1. von den Pflichten und Verrichtungen der Landes-Justitz-Collegiorum vorgeschrieben ist.

§. 2.

Von Führung des Präsidii.

Der Director führt dabey das Präsidium, und muß vorzüglich darauf halten, daß alle Glieder des Stadtgerichts sich in den ordentlichen Gerichtstagen, Dienstags und Freytags, präcise um 8 Uhr Vormittags

sämmtlich einfinden, auch zu dem Ende durch einen besonders dazu ernennenden Auscultator ein Präsentienbuch, nach dem beyliegenden Schemate sub Litt. A. führen, und sich solches in jeder Session vorlegen lassen, woraus sodann vierteljährig eine Tabelle nach dem Schemate sub Litt. B. von einem der Canzelisten mundirt, und mittelst Berichts des Collegii an die Regierung eingesendet werden muß.

§. 3.

Ordnung bey den Sessionen.

Der Anfang der Session wird vom Director mit Publication der Rescripte gemacht, welche er, so bald sie eingelaufen, in das von ihm selbst zu führende Rescriptenbuch nach dem Formular sub Litt. C. eintragen muß, damit er besonders seine Aufmerksamkeit darauf richten könne, daß das darin befohlene zu gehöriger Zeit bewürkt werde.

§. 4.

Mündliche Gesuche.

Der Director muß die Veranstaltung treffen, daß auch außer den Gerichtstagen alle Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, ein oder zwey schon etwas routinirte Auscultatores nach einer unter ihnen festzusetzenden Tour auf dem Rathhause zugegen sind, um die von den Partheyen etwa mündlich anzubringenden Gesuche sofort, und zwar unentgeldlich, ad Protocollum aufzunehmen. An diese müssen von dem Director, so wie in etwa vorkommenden Fällen, auch von den übrigen Mitgliedern des Collegii, die bey ihnen sich meldenden Partheyen verwiesen werden, und der protocollirende Auscultator muß das von ihm über das Anbringen einer solchen Parthey aufgenommene Protocoll sofort an den Director befördern.

§. 5.

Der Director muß dergleichen Protocolle der Regel nach in die Registratur zum Vortrag auf den nächsten Gerichtstag befördern. Findet er aber, daß bey einen Gesuch, es sey nun solchergestalt ad Protocollum oder auch schriftlich angebracht, Gefahr im Verzuge vorhanden sey, so muß der Director ein solches Exhibitum nebst den dazu gehörigen Acten, in sofern dergleichen schon ergangen sind, dem schon bestellten, oder noch zu bestellenden Decernenten, welchem in diesem Falle jedesmal noch ein zweyter Co. Decernent beyzugeben ist, ungesäumt zustellen lassen. Der Decernent muß sein schriftliches Votum darauf ertheilen, und sodann die Sache ohne den mindesten Verzug an den ernannten Co. Decernenten befördern, welcher sein Votum gleichergestalt schriftlich beyfügt, und demnächst die Sache dem Director zur gleichmäßigen Abgabe seines schriftlichen Voti forderſamst zusendet. Nach der Mehrheit dieser drey Stimmen wird alsdann das Decret schleunigst ausgefertiget, das Exhibitum oder Protocoll selbst aber wird in die Registratur zum Tagezettel befördert, damit der ordentliche Decernent am folgenden Gerichtstage von dem Gesuch und der darauf ergangenen Verfügung dem versammelten Collegio Vortrag machen könne.

§. 6.

Vortrag der Memorialien.

Sobald die §. 3. verordnete Publication der Rescripte geschehen, muß zum Vortrag der schriftlichen Exhibitorum nach der Reihe des dem Director vorzulegenden Tagezettels geschritten, und auf dergleichen Vortrag dasjenige verordnet werden, was Majora beschließen.

§. 7.

Ablesung der Relationen.

Nach geendigtem Memorialienvortrage werden die Partheyen und Justizcommissarii vorgelassen, welche etwa ein Geschäfte oder einen Actum,

der

der nach besondern Verordnungen vor versammeltem Collegio vorgenommen werden muß, zu vollziehen haben. Alsdann werden die zum Spruch geschlossenen und distribuirten Sachen, und zwar zuerst diejenigen, in welchen es nur eines mündlichen Vortrages bedarf, vorgenommen, und wenn noch Zeit übrig ist, mit dem Ablesen der schriftlichen Relationen fortgefahren, über beyde die Sentenzien und Resolutionen nach der Mehrheit der Stimmen concludirt, auch soviel als möglich sogleich abgefaßt, und von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben, wobey dem Director dasjenige nochmals ernstlich eingeschärft wird, was die Gerichtsordnung P. 3. Tit. 2. §. 16. 17. wegen des Votirens vorschreibt. In Fällen, wo wegen Weitläuftigkeit der Sache und Mangel der Zeit das concludirte Urtel nicht sogleich in der Session abgefaßt werden kann, muß der Referent wenigstens das Conclusum notiren, und von dem Director unterschreiben lassen, das extendirte Urtel selbst aber unfehlbar am folgenden Gerichtstage mitbringen, und es dem Director zur Revision und Veranlassung der Unterschriften vorlegen.

§. 8.

Sachen so mündlich zu referiren.

Es bleibt dem vernünftigen Ermessen des Directoris überlassen, welche von denen zum Spruch geschlossenen Sachen zum Behuf der Abfassung eines Erkenntnisses blos mündlich vorgetragen werden können, oder bey welchen es wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Abfassung einer schriftlichen Relation bedürfen werde.

Sachen der erstern Art muß er sich, wenn der Decernent, daß die Sache zum Spruch geschlossen sey, vorgetragen hat, sofort brevi manu zustellen lassen, den Referenten benennen, und ihm die Acten noch in derselben Session einhändigen, damit an dem nächst folgenden Gerichtstage daraus mündlich zur Abfassung des Bescheides referirt werden könne. Ueber alle dergleichen Sachen muß der Director ein Distributionsbuch nach beyliegendem Schema sub Litt. D. führen, und in jeder Session das Buch nachsehen und darauf halten, daß alle am vorigen Sessionstage solchergestalt distribuirten Acten nach der Nummer von den Referenten vorgetragen werden, auch keine derselben ohne die erheblichsten Ursachen zurück bleiben. Wegen derjenigen Sachen, wo schriftlich referirt werden soll, sind die nöthigen Anweisungen in der Gerichtsordnung Part. 1. Tit. 13. und Part. 3. Tit. 3. §. 51. seq. so wie in dem allgemeinen Registratur- und Canzleyreglement enthalten.

§. 9.

Instanzien.

Der Zug der Instanzen gegen die von dem Justizmagistrat gesprochenen Urtel wird dahin bestimmt, daß in der Appellationsinstanz von dem ersten Senat der Regierung zu Warschau, und in der dritten oder Revisionsinstanz von dem zweyten Senat obengedachter Regierung gesprochen wird. Betrift der Gegenstand des Processes mehr als 200 Rthlr., so soll dem Revidenten die Wahl frey stehen, ob bey dem zweyten Senat der Regierung, oder bey dem geheimen Obertribunal in Berlin gesprochen werden soll.

§. 10.

Registratur und Canzleywesen.

Da zur Erhaltung einer soliden und schleunigen Rechtspflege allein nicht hinlänglich ist, daß die würklichen Mitglieder eines Gerichts die ihnen obliegenden Amtspflichten mit dem erforderlichen Diensteifer zu erfüllen suchen, sondern dabey zugleich nothwendig ist, daß auch von den Subalternen dasjenige, was von dem Collegio verordnet oder verfügt wird, mit aller Treue und allem Fleiß schleunigst ausgerichtet werde, so werden der

Magi-

Magistrat und dessen Subalternen überhaupt auf dasjenige verwiesen, was wegen des Expeditions- Registratur- und Canzleywesens in der Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 5. und in dem als Anhang des dritten Theils der Gerichtsordnung abgedruckten allgemeinen Registratur- und Canzleyreglement noch bestimmter vorgeschrieben ist, und finden Wir nur noch nöthig, die bey dem Warschauer Justitzmagistrat vorkommenden besondern Modificationen und Abweichungen zu bemerken.

Der bey dem Justitzmagistrat angestellte Archivarius hat die vom ehemaligen Polnischen Magistrat, Stadt- Schöppen- und Zirkelgerichten abgegebenen Archive und Inspectionsbücher unter seiner Aufsicht, und fertiget daraus die verlangten Extracte an.

Der Registrator hat bey Führung seines Amts die Vorschriften der Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 5. und des allgemeinen Registratur- und Canzleyreglements besonders §. 88 — 96. 109. 120. — 187. — 191. — 196. 197. 206. 212. — 221. 222. auf das genaueste zu befolgen, doch verstehet es sich von selbst:

a) das dasjenige, was daselbst von Vertheilung der Geschäfte zwischen dem ersten und zweyten Registrator verordnet ist, bey dem Stadtgericht nicht Anwendung finde, sondern der daselbst bestellte einzige Registrator diese Function allein besorgen, und sich nur des Assistenten besonders zu solchen Verrichtungen, welche in dem Reglement dem Registraturschreiber aufgetragen sind, bedienen müsse.

b) Daß, da die Stadtgerichte mit Consistorialibus nichts, und wegen der Pupillensachen ein eigenes Waysenamt haben, der §. 41. beschriebene Tagezettel, auf welchen die §. 88. und 95. sich beziehen, nur einfach gehalten werden dürfe.

§. 11.

Amtsverrichtungen des Canzley- und Cassenbothen.

Was besonders die Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Canzley- und Cassendiener, den Nuntiis und Executor betrift, so gehört zu den Amtspflichten des ersten,

a) daß er bey den Sessionen des Justitzmagistrats und bey den Instructionsterminen aufwartet, Acta herbey holet ꝛc. ꝛc.

b) sowohl schriftliche als mündliche Vorladungen der Partheyen bey Commissionen verrichtet.

c) Die angesetzten Commissiones, Abnahme der Judeneyde und andere gerichtliche Actus, so in aedibus privatis vollzogen werden, bestellet und abwartet.

d) Bey gerichtlichen Inventuren und Taxen der Mobiliarschaften assistiret, auch zu letztern die Kunstverständigen bestellet.

e) Alle Gelder von der Post holet, und dahin besorget.

f) An den Depositaltagen aufwartet.

g) Bey Auctionen die Proclamationes verrichtet.

h) Alle öffentlichen Aushänge und Edictalcitationes af- und refigirt, und

i) da er im Sessionshause seine Wohnung hat, so muß er zugleich alle Geschäfte eines Castellans verrichten, auf die Utensilien und Inventarienstücke gehörig Obacht haben, und die Reinigung der Zimmer, auch das Einheitzen im Winter besorgen, insbesondere aber auf die Cassenzimmer, und daß solche auch jederzeit fest verschlossen werden, beständig aufmerksam seyn.

§. 12.

Der Nuntii.

Die Amtsgeschäfte der Nuntii bestehen darin:

a) muß

a) muß täglich einer von ihnen bey dem Director im Hause die Aufwartung in vorfallenden Dienstangelegenheiten verrichten, und wechseln sie täglich hierunter ab.
b) An den Sessionstagen des Collegii müssen jederzeit außer dem Canzleydiener noch ein Bothe zur Aufwartung anwesend seyn, während die übrigen Insinuationes besorgen können.
c) Bestellen sie alle schriftliche und mündliche Citationes, Decrete, Sentenzien, Currenden, Sportelmandate an die Partheyen, von deren Insinuation sie sowohl ad Acta, als in das von dem Canzleyinspector zu haltende Insinuationsbuch referiren müssen.
d) Verrichten sie wechselsweise die Siegelung bey dem Director.
e) Werden von ihnen die Realarreste und Inhibitiones angelegt, auch die Relaxation besorgt.
f) Werden die Postsachen abgetragen.
g) Tragen sie die Decernenda und Referata ab.
h) Befördern sie die Expeditiones außer den Gerichtstagen zur Revision und Superrevision.
i) Tragen sie die im Collegio circulirenden Sachen herum.

§. 13.

Des Executors.

Der Executor muß:
a) die ihm in Civilsachen anbefohlenen Executiones vollstrecken,
b) die Gerichtssportuln beytreiben, und an den Rendanten abgeben,
c) sowohl in Civil- als Criminalsachen die vorfallenden Observationes und Personalarreste anlegen.

Er erhält annoch eine besondere Amtsinstruction, und da er vermöge seines Amts Gelder von den Partheyen einzuziehen hat, so muß er dem Collegio eine Caution von zwey Hundert Thaler bestellen.

Tit. IV.

Von dem Modo procedendi in Causis Contentiosae Jurisdictionis.

§. 1.

Von dem modo procedendi überhaupt.

Wegen des Verfahrens in den zum Ressort des Justizmagistrats gehörigen Civil- Concurs- Liquidations- und Subhastationsprocessen, wird derselbe auf die Vorschriften der allgemeinen Gerichts- und Proceßordnung hiermit verwiesen.

§. 2.

Kleine Bagatellsachen.

Bey Anwendung dieser Vorschriften auf die specielle Verfassung des Judicii sind zuförderst die eigentlichen Bagatell- und die denselben gleich zu achtenden Injurien- Wirths- und Gesindesachen von den erheblichern zu separiren.

§. 3.

Die Sachen der ersten Art werden von besondern dazu ernannten Deputatis aus dem Stadtgerichtscollegio, in den sogenannten kleinen Gerichtstagen besorgt und abgemacht, und dienet dabey das anliegende Reglement überall zur genauesten Richtschnur.

§. 4.

Modus procedendi bey den Stadtgerichten selbst.

So viel das Verfahren in denen bey dem Justizmagistrat selbst zu instruirenden Processen betrift, so giebt hierunter die allgemeine Gerichts-

und Proceßordnung die deutlichsten und bestimmtesten Vorschriften. Wir erwarten, daß ein jedes Mitglied des Collegii sich zur wichtigsten Pflicht machen werde, in den Sinn und die Absicht derselben durch anhaltendes reifes Nachdenken einzudringen, und bey ihrer Anwendung mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit eine reife practische Beurtheilungskraft zu verbinden. Wir finden daher nur für nöthig, in den folgenden §. §. einige Vorschriften nach der dortigen Localverfassung näher zu modificiren.

§. 5.

Der Regel nach müssen die Sachen bey dem Justizmagistrat ohne Justizcommissarien instruirt werden; wenn aber nach den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung Justizcommissarii als Assistenten oder Bevollmächtigte zuläßig seyn würden, und die Parthey sich einen solchen Assistenten oder Bevollmächtigten nicht selbst wählen kann, oder will, so muß das Gericht ihr dergleichen von Amtswegen zuordnen, und anweisen. Die Justizcommissarii, welche bey dem Stadtgericht Praxin treiben wollen, können dergleichen Aufträge von demselben zu übernehmen sich nicht weigern. Doch muß das Stadtgericht dabey seiner Auscultatoren und Referendarien, welche zu einem solchen Geschäfte bereits hinlängliche practische Kenntnisse besitzen, vorzüglich und soviel als möglich sich bedienen.

§. 6.

Da es auch bisher selten geschehen ist, daß ein Grundstück auf Andringen der Gläubiger durch gerichtliche Subhastation veräußert worden, vielmehr es gewöhnlich gewesen, dergleichen verschuldetes Grundstück den Gläubigern zur eignen Benutzung zu übergeben und einzuräumen: ein solches Verfahren aber die gesetzmäßige Befriedigung der Gläubiger in unabsehliche Länge zieht, und daher dem Realcredit äußerst nachtheilig ist; der Schuldner aber durch schlechte Verwaltung, Vernachläßigung der Reparaturen, Anschwellen der Zinsen und Vermehrung der Kosten gänzlich ruinirt, auch sehr oft beyde Theile in die größten Weitläuftigkeiten und neue Processe verwickelt; so werden diese sogenannten Pfandprocesse von nun an gänzlich aufgehoben, und muß der Justizmagistrat auch bey Realexecutionen in Grundstücke die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung durchgehends beobachten.

§. 7.

In Ehescheidungssachen, wo entweder beyde Theile oder auch nur ein Ehegatte sich zur lutherischen oder reformirten Religion bekennen, muß die in der allgemeinen Gerichtsordnung Part. 1. Tit. 40. vorgeschriebene erste und vorläufige Verhandlung, durch einen Deputirten vorgenommen, und dabey überall nach dieser Vorschrift verfahren werden.

§. 8.

In Kaufmännischen Prozessen finden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Part. 1. Tit. 30. §. 3. — 8. Anwendung. Es muß daher bey solchen Prozessen jedesmal einer von den aus dem Kaufmannsstande bestellten Stadt-Justizräthen den ordentlichen Instruenten zugegeben werden, und der zweyte concurirt bey Abfassung des Erkenntnisses mit seinem als Sachverständiger abzugebenden Gutachten. Außerdem können diese beyden Kaufmännischen Stadträthe in eigentlichen Justizsachen sich keines Voti anmaaßen; dagegen aber sind dieselben, da sie nicht in fixirter Besoldung stehen, für die Beywohnung der Instruction, und für die abzugebenden Gutachten die Taxmäßigen Gebühren zu liquidiren berechtigt.

Tit.

Tit. V.

Von dem Modo procedendi bey den Hypothekenbüchern.

§. 1.

Da die Einführung des Hypothekenwesens auf eben den Fuß, wie selbiges in Unsern übrigen Provinzen eingerichtet ist, als das einzige Mittel betrachtet werden muß, den gänzlich gesunkenen Real-Credit der Hausbesitzer wieder herzustellen, und dadurch Wohlstand, Nahrung und Gewerbe unter der Bürgerschaft aufs neue zu beleben; der Justitzmagistrat aber dieses weitläuftige Geschäfte bey seinen übrigen vielen Arbeiten, nicht so bald als es die dringende Nothwendigkeit erfordert, vorzunehmen und zu beendigen im Stande seyn würde; so werden Wir dazu eine eigene Commission niedersetzen, und dieselbe darüber mit der nöthigen Instruction versehen.

§. 2.

Von der künftigen Bearbeitung des Hypothekenwesens.

Künftig werden alle in das Hypothekenfach einschlagenden Sachen durch eine besonders dazu ernannte Deputation, welche aus einem perpetuirlichen Stadt-Justitzrath und dem Ingrossator bestehet, bearbeitet, auch die Hypothekenbücher von selbiger geführt.

Von dieser Deputation werden alle Kaufcontracte, Schuldinstrumente, Quittungen ꝛc. aufgenommen und zum Vortrage in versammeltem Collegio befördert. Dieser Vortrag geschieht durch einen andern, als den zur Hypothekenstube deputirten Stadt-Justitzrath, die Stadt und Vorstädte werden des Endes, so wie schon in der Beylage wegen der kleinen Gerichtstage vorgeschrieben ist, in vier Districte eingetheilt; und derjenige Stadtrath, *welcher in jedem Viertel* die kleinen Gerichtstage zu besorgen *hat, ist zugleich* beständiger Decernent in allen aus diesem Viertel vorkommenden Hypothekensachen. Die von ihm nach dem Concluso abzufassenden Decrete werden von dem Directore mit unterschrieben, und auf den Grund derselben muß der Hypothekendeputirte mit der Anfertigung der Documente deren Eintragung, Löschung ꝛc. verfahren, ohne daß es zur Vermeidung der Kosten und Aufenthalts besonderer schriftlich zu expedirenden Befehle an die Hypothekendeputation bedarf.

§. 3.

Damit aber auch der Polizeymagistrat von allen Veränderungen, welche mit den Hausbesitzern vorgehen, die nöthige Nachricht sofort erhalte, muß in dem Decret, wodurch die Ausfertigung und Confirmation des Kaufcontracts, Erbprozesses ꝛc. verordnet ist, dem Polizeymagistrat ohne Anstand ex Officio Nachricht gegeben, und dabey der Terminus traditionis, auch der Betrag des Kaufschillings angeführt werden.

§. 4.

Journale.

Alle in Hypothekensachen vorkommenden Eingaben, Protocolle ꝛc. sind in ein von dem Ingrossator, nach dem anliegenden Schemate sub Litt. E. zu führende Journal einzutragen, die Piecen selbst dem nach §. 2. bestimmten Decernenten zum Vortrag am nächsten Sessionstage zuzustellen, und das Journal ist jedesmal bey der Session dem Directori vorzulegen, damit er nach der Ordnung desselben die Sachen zum Vortrag aufrufen könne.

§. 5.

Grund- und Hypothekenacten.

Ungeachtet in der allgemeinen Hypothekenordnung vom 20. December 1783. Tit. 1. §. 69. versehen ist, daß bey Untergerichten die Formirung

besonderer Grundacten nicht nothwendig sey; so finden Wir doch nöthig, bey dem Justitzmagistrat zu Warschau in Rücksicht der Wichtigkeit vieler städtischen Grundstücke eine Ausnahme zu machen, und sind bey demselben über jedes Immobile, und jede demselben gleich geachtete Gerechtigkeit, besondere Grundacten, wie solche §. 68. Lit. C. bey den Obercollegiis vorgeschrieben werden, zu halten.

§. 6.

Anbringung der Gesuche der Partheyen.

Die Gesuche der Partheyen in Hypothekensachen müssen regulariter mündlich bey der Hypothekendeputation angebracht werden, zu welchem Ende diese Deputation sich täglich in das ihr angewiesene Zimmer versammlen muß. Sie muß die Partheyen ex Officio von den Umständen der Sache, und was etwa bey ihrem Gesuch zu erinnern ist, bedeuten. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß Abwesende, Kranke, oder sonst solche Personen, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, ihr Gesuch durch einen Justitzcommissarium oder andern Bevollmächtigten anbringen können.

§. 7.

Eintragung in die Hypothekenbücher.

Die Einschreibungen in die Hypothekenbücher selbst, geschehen von dem Ingrossator auf den Grund eines in pleno Collegii §. 2. abgefaßten Decrets, und nach der speciellen Anweisung des Deputirten.

§. 8.

Expeditiones.

Die Expeditiones werden ebenfalls von dem Ingrossator verrichtet, welcher darüber ein besonderes Expeditionsbuch nach anliegendem Schemate Lit. F. führet, und die Nummer desselben auch auf dem Concept der Ausfertigung notirt, und dabey den Betrag der Taxen sowohl pro Decreto, als pro in vel ex tabulatione bemerken muß.

§. 9.

Siegelzettel.

Nach dem Inhalte dieses Expeditionsbuches ist der Siegelzettel von dem Canzlisten zur Nachachtung des Sportulrendanten und zum Belag der Sportulrechnungen zu fertigen, und dem Director zur Unterzeichnung vorzulegen.

§. 10.

Mundirung der Expeditionen.

Alle von den Canzlisten in Hypothekensachen zu fertigende Munda müssen wiederum von dem Ingrossator mit dem Concepte collationirt, und contrasignirt seyn, ehe selbige dem Collegio zur Unterschrift und Siegelung vorgelegt werden. Hiernächst aber muß die geschehene Insinuation der Decrete, von dem Nuntio, welcher sie verrichtet, auf das Concept ad Acta vermerkt werden.

Tit. VI.

Von dem Modo procedendi in Criminalibus.

§. 1.

Vom modo procedendi überhaupt.

Was das Verfahren in den Criminal, und zu einer peinlichen Untersuchung sich qualificirenden Fälle betrift; so wird der Justitzmagistrat überhaupt auf die Criminalordnung vom 1sten März 1717. und die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 20. hiermit verwiesen.

§. 2.

Da jedoch der Justitzmagistrat aus Mangel hinreichender Fonds nicht stark genug besetzt werden kann, um denselben auch die Führung der nach Beschaf-

Beschaffenheit der Volksmenge zahlreich zu erwartenden Criminaluntersuchungen mit der nöthigen Betriebsamkeit ohne Nachtheil seiner übrigen Geschäfte besorgen zu können, so ist zur Erleichterung desselben die Verfügung getroffen worden, daß das in Warschau errichtete Inquisitoriat auch gegen die sonst zur städtischen Jurisdiction gehörenden Delinquenten die Inquisitiones führen soll.

§. 3.

Das Stadtgericht hat also in Criminalsachen nur diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche nach dem für Südpreussen ergangenen Reglement vom 10ten April d. J. eine jede Gerichtsobrigkeit wahrzunehmen hat, und muß sodann die von ihm zur Haft gezogenen Inquisiten an den Inquisitorem zur fernern Untersuchung abliefern.

§. 4.

Die vorgedachten dem Stadtgericht obliegenden Agenda in Criminalibus werden von den vier Stadt-Justizräthen, unter welchen Stadt und Vorstädte nach der Beylage vertheilt sind, von einem jeden in seinem Distrikte wahrgenommen; der Director aber muß diese Deputatos auch in solchem Geschäfte gehörig beobachten, controlliren, und zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

§. 5.

Es muß daher der Director, sobald ihm Anzeige und Nachrichten, in Criminalibus die eine Verfügung erfordern, zukommen, dem Stadt-Justizrathe des Distrikts davon ungesäumt Eröffnung thun, und ihn zur Besorgung des Nöthigen anweisen.

§. 6.

Eben so muß der Stadt-Justizrath des Distrikts, wenn dergleichen Vorfälle zuerst und unmittelbar zu seiner Kenntniß gelangen, dem Directori davon unverzüglich Anzeige machen, zugleich aber, soweit periculum in mora obwaltet, das Nöthige darin verfügen.

§. 7.

Zum Vortrage im versammelten Collegio gelangen daher solche Criminalsachen nur alsdann, wenn entweder der Director dieselben wegen ihrer besondern Wichtigkeit dahin zu befördern nöthig findet, oder wenn in Ansehung der zu treffenden Verfügung eine Verschiedenheit der Meynungen zwischen ihm und dem Deputirten des Bezirks eintritt.

§. 8.

Daß auch der Polizeymagistrat, vermöge des ihm zustehenden Rechts des ersten Angrifs, Verbrecher in flagranti arrettiren lassen könne, versteht sich von selbst. Sobald aber davon dem Justizmagistrate Anzeige geschieht, muß derselbe die ihm nach §. 2. obliegende Agenda schleunigst wahrnehmen, und sodann die Ablieferung des Inculpaten, an den Inquisitorem publicum besorgen.

Tit. VII.

Vom Waysenamte.

§. 1.

Das Waysenamt bestehet aus den bereits oben ernannten Mitgliedern und Subalternen. Es versammlet sich desselben alle Donnerstags Vormittags um 8 Uhr. und kommen diesem Collegio die bey dem Judicio geordnete Gerichtsferien nicht zu statten.

§. 2.

Pflichten des Directoris.

Der Director hat bey dieser Deputation eben die Pflichten auf sich, welche Tit. 2. §. 2. vermerkt worden. Es liegt ihm daher nicht allein das Präsentien- sondern auch das Rescriptenbuch nach den Tit. 3. §. 2. vorgeschriebenen Schematibus zu führen, und die aus dem ersten vierteljährig an die Regierung einzusendende Präsentientabelle anfertigen zu lassen, ob.

Zugleich sorget der Director dafür, daß der Tagezettel nach dem vorgeschriebenen Schemate ordnungsmäßig geführt werde. Uebrigens muß derselbe die Pupillenacten fleißig revidiren, und was er dabey zu erinnern findet, auf einen besondern Bogen notiren, welche Note sodann auf den Tagezettel gesetzt, in proxima von dem Decernente ordinario vorgetragen, und das Nöthige darauf verfügt werden muß.

§. 3.

Anzeige der Sterbefälle.

Damit das Collegium auch künftig von allen Todesfällen, wo Minderjährige zurückbleiben, Notitz erhalte, wird von der Regierung den Pfarrern in jeder Parochie gemessenst anbefohlen werden, am Sonnabend in jeder Woche von allen in derselben erfolgten Todesfällen, wo Minderjährige hinterblieben, zwey Specificationes anzufertigen, und davon eine in die Registratur des Justitzmagistrats abzugeben. Der Registrator des Justitzmagistrats sendet diese Specificationes von allen Parochien an jedem Montage dem Director zu, welcher diejenige Sterbefälle, wo eine Vormundschaft vom Waysenamte anzuordnen, anzeichnet, und dem Registratori remittirt, welcher von diesen notirten Todesfällen Extracte anfertiget, und mit den übrigen neuen Sachen dem Directori zur Ernennung der Decernenten übersendet.

§. 4.

Bearbeitung der schon existirenden Vormundschaften.

In Ansehung derjenigen Unmündigen und Minderjährigen, oder anderer unter der Curatel gehörigen Personen, muß sich das Waysenamt unverzüglich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen bemüht seyn, zu dem Ende muß das Polizeydirectorium förderlamst requirirt werden, nach einer demselben mitzutheilenden Liste, wovon das Formular sub G. beyliegt, durch die Viertelcommissarios bey den Hausbesitzern, nachfragen und ausmitteln zu lassen; ob und was für Personen die sich zur Bevormundung qualificiren, vorhanden sind. Auf den Grund dieser Listen ist in jeder Woche ein Tag zu bestimmen, an welchem der überlebende Ehegatte, der etwa schon bestellte Vormund, oder die Verwandten der Pflegbefohlenen successive vor das Waysenamt gefordert, und durch einen Deputirten über die Lage der Sache, und die etwanigen bisherigen Verhandlungen zu Protocoll vernommen werden. Von diesen bisherigen Verhandlungen, muß das Waysenamt durch Nachfragen bey den Mitgliedern des vorigen Magistrats nähere Nachrichten zu erhalten, und die etwa schon vorhandenen Ante Acta herbey zu schaffen bemüht seyn; Uebrigens aber wegen gehöriger Fortsetzung oder ordnungsmäßiger Einleitung solcher Vormundschaften das Nöthige verfügen.

§. 5.

Gesetzliche Vorschrift.

Alle Vormundschaftlichen Geschäfte werden nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Part. 2. I it. 18. beurtheilt. Das Waysenamt muß also diese Vorschriften aufs genaueste beobachten, und das Wohl der Pupillen auf alle nur mögliche gesetzliche Art zu befördern suchen.

§. 6.

Pflichten der Secretarien.

Die beym Waysenamte angesetzte Secretarii haben außer den anzufertigenden Expeditionen sich auch mit Monirung der Vormundschafts-Rechnungen

Rechnungen zu beschäftigen, wobey sie vornehmlich auf die Rechnung des ersten Jahres ihre Aufmerksamkeit verwenden, und nicht bloß auf die Förmlichkeit der Rechnung sondern besonders auf den wesentlichen Inhalt desselben, das ist

a) auf die Person des Curatoris, z. E. ob der Rechnungsführer würklich administrirender Curator sey, oder mehrere Curatores concuriren?
b) Auf die bey dem Vormunde oder Curatore vorhandene Sicherheit wegen Verwaltung des Vermögens;
c) Auf die Person der Curanden z. E. ob und in wie fern sie eine Erziehung, oder persönliche Aufsicht bedürfen und wie solche beschaffen?
d) Auf den bey der Rechnung zum Grunde gelegten Zustand des Vermögens z. E. ist das Inventarium ad acta? Ist die Theilung bereits geschehen? Warum ist solches noch nicht geschehen? Woran accrochirt sich dieses?
e) Auf die Einnahme z. E. wie sind die Münzsorten beschaffen? Sind die Einnahmen unter besondere Titel gebracht? Sind Immobilia vorhanden? Sind solche verpachtet? Warum ist solches nicht geschehen? Sind die Capitalien sicher untergebracht?
f) Auf die Ausgaben, z. E. werden die unbeweglichen Güter in gehörigem Stande erhalten? Sind die beschwerende Passiva bezahlt? ꝛc. ꝛc.
g) Auf die Generalabschlüsse sehen müssen, wie sie denn auch beym Schluß der Monitorum darüber ihr Gutachten mit beyzufügen haben: ob die Ansetzung eines Termins nöthig sey, oder die Monita aus der Rechnung selbst, und mit Zuziehung der Acten übersehen werden können.

Außerdem müssen Secretarii sich aller andern ihnen von dem Collegio aufzutragenden Geschäfte z. E. der Besichtigung der Immobilia bey Unterbringung der Pupillengelder, Anfertigung der Erb-Recesse unterziehen, und hierunter ihrer Schuldigkeit gemäß zu handeln, ihre vorzügliche Sorge seyn lassen, besonders auch die sowohl bey Revision der Acten und sonst abgefaßte Decrete und Injuncta genau und promt befolgen, und wie solches geschehen, oder warum es nicht geschehen könne, ad Acta anzeigen, welche Anzeige hiernächst Decernenti zum Vortrag zuzustellen ist.

§. 7.

Die Registratur beym Waysenamte versehen, der beym Stadtgericht angestellte Registrator und Registratur-Assistent wobey ihnen ebenmäßig die Vorschrift des allgemeinen Canzley- und Registratur-Reglements zur Richtschnur dienet. Registratur.

Die jährliche Vormundschaftstabelle, wird von dem Registrator nach dem Schemate sub Litt. H angefertiget, und nach vorheriger Revision des Directoris und unter der Unterschrift des ganzen Collegii an das Regierungs-Pupillencollegium eingesandt.

§. 8.

In Ansehung der Gebühren muß bey armen Unmündigen auf die Vorschrift der Instruction für die Pupillencollegia vom 28. Decbr. 1779. laut welcher dergleichen arme Vormundschaften Sportelfrey bearbeitet werden sollen, Rücksicht genommen werden. Gebühren.

Tit.

Tit. VIII.

Von dem Modo procedendi in Depositensachen.

§. 1.

Depositenwesen überhaupt.

In Absicht des Depositenwesens überhaupt giebt die allgemeine Depostal-Ordnung vom 15ten September 1783 Maaß und Ziel.

Die Ernennung des Curatoris perpetui sowohl als des zweyten Curatoris geschiehet vom Director, jedoch hat er darauf zu sehen, daß da nicht sämmtliche Mitglieder beym Waysenamte arbeiten, gleichwohl die ernannte Subjecte die Curatel sowohl bey der Judicial- als Pupillen-Depositencasse zu führen haben, wenigstens der Curator perpetuus ein Mitglied des Waysenamts sey.

§. 2.

Depositaltag.

Zur Abmachung der beym Judicial- und Pupillendepositario vorkommenden Geschäfte ist in jeder Woche der Montag bestimmt und muß die Canzley sich mit den Depositat-Mandaten von jeder Woche dergestalt einrichten, daß sie spätestens Sonnabends Vormittags dem Rendanten insinuirt werden können, damit er hinlängliche Zeit behält, sich zu dem Depositaltag vorzubereiten.

§. 3.

Beobachtung der Depositalordnung.

Bey Vollziehung der Depositaloperationen selbst, als wegen Führung der Controllen, des Cassenbuchs, und des Manuals, ingleichen wegen Legung und Abnahme der Rechnungen, Einsendung der Tabellen an die Regierung und sonst, findet überall die Vorschrift des 2ten Titels der allgemeinen Depositalordnung bey der Wichtigkeit und bey dem beträchtlichen Umfang des Justiz-Magistratsdepositorii vollkommene Anwendung.

Tit. IX.

Von dem Sportulwesen.

§. 1.

Sportulcasse überhaupt.

Zuförderst hat es bey der schon erwähnten Vorschrift wonach alle bey dem Justizmagistrat überhaupt einkommenden Gebühren in eine Casse gesammlet werden sollen, sein Bewenden.

§. 2.

Sportulordnung.

Diese Gebühren werden vor der Hand nach derjenigen Sportultaxe angesetzt, welche dem Justizreglement für den Magistrat der Stadt Breslau vom 1sten November 1787 beygefügt; wo aber dieses mangelhaft ist, muß auf die Sportulordnung für die Südpreussischen Regierungen vom 19ten December 1795. recurrirt werden.

§. 3.

Verwaltung der Casse.

Die Verwaltung dieser Casse geschiehet überall nach den Vorschriften des für die Landes-Justizcollegia unterm 20sten April 1782 emanirten Sportul-Cassenreglements.

Es ergiebt sich übrigens aus der Verfassung des Warschauer Magistrats von selbst,

a) daß über die im Ressort des Justizmagistrats, und des Waysenamts vorkommenden Gebühren besondere Siegelzettel, folglich zwey gehalten, und dem Rendanten als Beläge über das „Soll einkommen," zugestellt werden müssen.

b) Daß

b) Daß der Rendant aus diesen zwey Siegelzetteln, die einkommenden Gebühren, in das Contobuch einzutragen habe, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Partheyen eine Post für Angelegenheiten die bey dem Stadtgericht oder bey dem Waysenamte verhandelt sind, schuldig geworden, da alle diese Gebühren, wie vorhin gedacht nur in ein und eben dieselbe Casse fließen, und nur einerley Percipienten zu gute kommen.

c) Daß die Strafen ad pios usus unter der 11ten Rubrike an großer Taxe, zur Einnahme, und hiewiederum unter die 4te Rubrike an große Taxen zur Ausgabe kommen müssen.

d) Daß in Bagatell-Gerichtssachen die Schreibgebühren in das Copienbuch (Conf. Reglement vom 20sten November 1782. §. 68.) und die Urtelsgebühren in das Sentenzbuch, die Instructionsgebühren aber in das von dem Instruenten der Bagatellsachen nach obiger Vorschrift zu haltende Terminsbuch eingetragen werden müssen, von welchen nach jedem kleinen Gerichtstage ein von dem Canzleyinspector zufertigender Extract dem Rendanten als der Belag über das Soll einkommen, bey dieser Rubrike zugestellt, und sothane Instructionsgebühren von dem Rendanten in einer bey der 17ten Einnahme-Rubrike zu formirende Unterabtheilung sub rubro aus dem Terminsbuch berechnet werden müssen.

§. 4.

Cassencuratorium. Da dem Justizmagistrat selbst daran gelegen seyn muß, daß sein Sportul-Cassenwesen baldmöglichst eingerichtet werde, und in Ordnung komme; so zweifeln Wir nicht, daß der Director mit allem Fleiß darauf halten werde. Er hat zu dem Ende die Pflichten des ersten Curatoris Cassae *selbst zu übernehmen, die zweyte* Curatel aber unter den sämmtlichen *Mitgliedern* des Collegii von einem Jahr zum andern abwechseln zu lassen.

Tit. X.

Vom Stempelwesen.

§. 1.

Stempelgesetze. Bey Adhibirung der Stempel, ist das Stempeledict vom 13ten May 1766. und das Rescript wegen Erhöhung der Stempel vom 5ten Januar 1787. überhaupt zum Grunde zu legen; insbesondere aber giebt die Sportultaxe des Breslauischen Magistrats, worauf der Justizmagistrat Tit. 9. §. 2. verwiesen ist, specielle Anleitung welche Stempelsätze anzunehmen sind. Die Stempel müssen auch nicht erst am Ende des Prozesses nachgebracht, vielmehr zu den Expeditionen und Protocollen sofort adhibirt, und damit hierunter nichts vernachläßiget werde, die in dem allgemeinen Canzleyreglement §. 227 — 234. vorgeschriebene Einrichtung auch bey dem Justizmagistrat angewendet und befolgt werden.

§. 2.

Collateral-Stempel. In Ansehung des Collateralstempels wird eine Controlle von denen bey dem Collegio übergebenen Collateralstempeln geführt, und jeder Bogen dieser Art von den Decernenten bey Angabe des Recognitionsscheins, welcher den Interessenten darüber ausgefertiget werden muß, eingetragen. Aus dieser Collateral-Stempelcontrolle werden von dem Justizmagistrat vierteljährig nach Vorschrift des Circulairs vom 31sten December 1771. und Rescripts vom 7ten Februar 1792 die Collateral-Stempellisten an die Regierung nach dem anliegenden Schemate sub Lit. I. gesandt.

Tit. XI.

Von dem Strafwesen.

§. 1.

Unterschied der Strafe.

Die bey dem Justizmagistrat vorkommenden Strafen sind
a) Strafe zur Sportel-Casse.
b) Strafe ad pios Usus.
c) Stempelstrafe.

Von diesen fließen die erstern, welche jedoch das Quantum von 5 Rtlr. niemals übersteigen dürfen, zur Sportulcasse. Die zweyte Art fließet zu dem besondern Fond ad pios Usus, die Stempelstrafen hingegen zur Königl. Stempelcasse.

§. 2.

Strafbücher.

In Ansehung dieser drey Arten von Strafen, hat der Justizmagistrat drey besondere Strafbücher nach dem bey dem Sportul-Cassenreglement vom 20sten April 1782. befindlichen Schemate sub Lit. E. zu halten, und müssen in dieselben sowohl die comminirten als dictirten Strafen von demjenigen Decernenten, welcher solche ex Concluso Collegii comminirt oder festsetzt, eingetragen werden.

§. 3.

Revision derselben.

Alle viertel Jahre muß ein dazu zu bestellender Auscultator gedachte Bücher mit den Acten vergleichen und nachsehen, ob den Injunctis genüget, oder die dictirten Strafen erlassen worden.

§. 4.

Ist der Auflage, weshalb die Strafen comminirt worden genüget, so notirt er solches im Strafbuch; im entgegengesetzten Fall aber muß er zu jeden Acten davon auf einem besondern Bogen Anzeige machen, welche dem ordentlichen Decernenten cum Actis, auf den nächsten Gerichtstag zum Vortrag zuzustellen, und auf den Tagezettel zu setzen, damit die Strafe festgesetzt, das Injunctum aber bey noch schärferer Strafe wiederholt, diese in das Buch gehörigen Orts eingetragen, und das Resolutum demjenigen, den die Strafe angehet, zur Achtung und Beysetzung seines Vidi durch den Registratur-Assistenten, und resp. Canzleydiener vorgezeigt werden.

§. 5.

Beytreibung der Strafen.

Der zu den Strafen bestellte Auscultator muß die Eintreibung der festgesetzten Sportel-Cassenstempel und ad pios Usus erkannten Strafen besorgen, und alle Monate eine Designation der Restanten bey dem Collegio einreichen, worauf der Director ohne weitere Nachsicht die executivische Beytreibung zu verfügen hat. Die eingegangenen Sportel-Cassen-Strafen muß der Auscultator monatlich nebst einer Designation derselben dem Rendanten der Sportulcasse zur Eintragung in seine Bücher zustellen.

§. 6.

Belohnung des Revisors.

Um auch diesen Auscultator für diese Arbeit einigermaaßen zu belohnen, soll derselbe den vierten Theil von denen durch seine Achtsamkeit zur Festsetzung gebrachten, und würklich beygetriebenen Sportul-Cassenstrafen zu genießen haben, wovon er alle viertel Jahre eine Consignation anfertiget, selbige von dem Sportul-Cassenrendanten, daß die Strafen würklich eingegangen, attestiren lassen, und sie sodann dem Collegio übergeben muß, welches die Verfügung an der Sportulcasse zur Auszahlung seines Antheils zu verordnen hat.

§. 7.

Von den Strafen ad pios Usus.

In Ansehung der ad pios Usus erkannten Strafen, muß jederzeit ein Mitglied des Collegii, oder ein Subaltern zum Rendanten bestellt werden, welcher ohne schriftliche Ordre keine Gelder annehmen oder auszahlen darf, übrigens aber über diese Strafcasse ordentliche Rechnung zu halten, und solche alle Jahre bey dem Collegio einzureichen, auch mittelst der erhaltenen Originalmandate und Quittungen zu justificiren hat.

§. 8.

Von den Stempelstrafen.

Die Stempelstrafen müssen von dem Auscultator monatlich secundum Designationem an das Collegium eingegeben, auch in das Straf-Buch eingetragen werden; unterläßt der Auscultator diese Anzeige so muß er ex officio poenaliter zu deren Einreichung excitirt werden; das Collegium aber hat die erhaltenen Strafgelder nach der Designation des Commisserii unverzüglich an die Stempelcammer gegen Quittung abzuliefern.

Von den an die Regierung einzureichenden Tabellen und Listen.

Obgleich die Regierung von der pflichtmäßigen Amtsführung, und dem vorschriftsmäßigen Gang der Geschäfte bey dem Justizmagistrat, sich nur durch die anzustellende Justizrevisionen eine genaue Kenntniß und völlige Ueberzeugung verschaffen kann; so dienen doch die über die wichtigsten Zweige der Arbeiten des Justizmagistrats derselben einzureichende Tabellen und Listen wenigstens zu einiger Controlle des beobachteten Verfahrens. Es müssen daher folgende Tabellen und Listen eingereicht werden.

1) Die Instructionsliste der schwebenden Civilprozesse, welche halbjährig am 1sten Juny und 1sten December eingesandt wird, und eine bloße Abschrift der in der Gerichtsordnung Part. 3. Tit. 5. §. 46. seq. bemerkten Bücher ist.
2) *Die jährliche Depositentabelle* nach dem bey der Depositalordnung sub Lit. I. befindlichen Schemate.
3) Die Quartal-Präsentientabelle nach der Beylage sub Lit. B.
4) Die General-Referenten und Restantentabelle in Civilsachen nach der Beylage sub Lit. D.
5) Die jährliche Vormundschaftstabelle nach dem Schema sub Lit. H.
6) Die Quartal-Collateral-Stempeltabelle sub Lit. I.
7) Die jährliche General-Civil-Prozeßtabelle nach den Beylagen sub Lit. K. a. b.

Da Wir durch diese Anordnungen lediglich die Beförderung gründlicher und regelmäßiger Gerechtigkeitspflege für die Hauptstadt Warschau beabsichtigen, so befehlen Wir so gnädig als ernstlich jedermann, besonders aber den Mitgliedern und Subalternen des Justizmagistrats, sich nach diesen Vorschriften aufs genaueste zu achten; so wie auch die Südpreussische Regierung zu Warschau angewiesen worden, über deren pünktlichen Beobachtung sorgfältig zu wachen. Urkundlich ist gegenwärtige Instruction von Uns allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen worden. So geschehen Berlin, den 12ten July 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

A.

Präsentien-Buch.

Sessiones.	zu spät gekommen.	abwesend.	Causa absentiæ
den 15ten Juny.	Herr Stadt-Justiz-Rath N. nach 9 Uhr.	Herr Stadt-Justiz-Rath N.	Krank.

B.

Quartal-Präsentien-Tabelle.

Nahmen.		Juny.								
den		1.	4.	8.	11.	15.	19.	23.	27.	31.
Der Director N. N.	—	—	—	krank						
— — Rath N. N.	—	—	—	—	mit Erlaubniß verreißt.					
— — Rath N. N.	—									
Auscultatores.										
Auscultator N. N.	—	—	—	—	—	—	krank			
Auscultator N. N.	—									

July.								August.							
3.	7.	11.	13.	19.	23.	26.	29.	2.	5.	9.	13.	17.	22.	26.	30.

C.

Rescripten-Buch.

No. der eingetragenen Rescripte.	In welcher Sache das Rescript ergangen.	Von welchem Collegio das Rescript erlassen worden.	Datum des Rescripts.	Præsentatum des Rescripts.

Inhalt des Rescripts.	Nahmen des Decernenten.	Was und quo sub dato auf das Rescript verfügt worden.	Wenn der etwa erforderte Bericht abgegangen?

D.

Civil-Distributions-Buch.

No.	Distributions-Datum und Namen der Sache.	Referent.	Tag der Abgabe der Relation.	Tag der Ablesung der Relation.	Tag der unterschriebenen Sentenz.
	Am 3ten Novbr. 1796.				
1)	Der Kaufmann Carl Weigel, Den Kaufmann Joh. Kriele, C. Nro. 3. de 1796.	Stadt-Justiz-Rath N.	d. 15. Novbr. 1796.	d. 18. Novbr. 1796.	d. 22. Novbr. 1796.

E.

Journal zu den Hypotheken-Sachen.

Nro. Decreti.	Nro. des Fundi.	Inhalt des Exhibiti oder Protocolls.	Datum und Inhalt des Decrets.	Ob und wenn es befolgt worden.
54.	II. num. 219.	Löschung der Kaminskischen Hypothek der 5000 fl. ex obligatione vom 15. Septbr. 1795.	den 24. Jan. 1796. die Löschung verordnet.	gelöscht den 2ten Febr. 1795. II. num. 219. pag. 409. N.

F.

Expeditions-Buch in Hypotheken-Sachen.

No. der Expedition.	Namen des Extrahenten.	Namen der Expediton und was es für eine Sache betrift.	Taxe der Sportel-Casse.	Copialien.	Stempel-Bogen.
219.	der Schumacher Sartorius	Mandat zur Berichtigung seines Tituli Possessionis von seinem auf der Lesche belegenen Hause.	4 fl.	15 gr. pol.	45 gr. pol.

G.

Liste

zur Ausmittelung der vorhandenen Vormundschaften.

ad Tit. VII. §. 4.

Wie die Minorennen oder Blödsinnige heissen, und wo sie sich aufhalten.	Ob noch eins der Eltern am Leben sey, und wo sie sich befinden.	Ob und wer zum Vormunde bestellt sey, oder wer die nächsten Verwandten sind.

H.

Jährliche Vormundschafts = Tabelle.

Nro.	Nahmen und Alter der Pupillen.	Wo die Pupillen erzogen werden und wozu sie sich widmen.	Nahmen der Vormünder und wenn sie dazu constituirt worden.	Ob ein Inventarium oder Theilungs-Receß ad acta.

Ob Vormündern zureichende Caution, oder warum nicht bestellt?	Ob alle Jahre und wie weit richtige Rechnung gelegt und abgenommen worden?	Wie hoch sich das Vermögen belaufen?	Uebrige Lage der Sache.

I.

Quartal-Collateral-Stempel-Tabelle.

Bey welchem Judicio die Erbschaft vorgefallen?	Nahmen des Erblassers und quo dato er gestorben.	Nahmen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung ob sie Testamente- oder Intestat-Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder Legaten-Gelder.	Betrag des gelöseten Collateral-Stempels.	Bemerkungen.

K.

Jährliche Civil-Prozeß-Tabelle.

Prozesse.

I.

Geschwebet vom 1sten Decebr. 17 bis ultimo Novbr. 178

II.

Abgethan sind vom 1sten Decbr. 178 bis ultimo Decbr. 178

III.

Schwebend bleiben demnach ultimo Novbr. 178

Ueber ein Jahr alt.	Vom Ausgange 178	Von neuem angegangen.	Summa aller Prozesse so in Anno 178 geschwebet.

K. a.

Special-Liste
der über ein Jahr alten Prozesse.

Nro.	Nahmen der Partheyen.	Was die Sache betrift.	Wenn der Prozeß angegangen.	Wenn Status Controversiæ regulirt worden.

In welcher Instanz der Prozeß schwebet.	Warum der Prozeß nicht beendiget.	Decernens.	Assistenten oder Mandatarien.

K. b.

Special-Liste der noch schwebenden Concurs- Liquidations- und Indult-Prozesse.

Nro.	Jahr des Anfangs.	N a h m e n.	Decernens und Commissarius.	Jetzige Lage des Prozesses.

No. LXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Eintragung der Realrechte der Uckermärkschen Domainenämter auf andere Grundstücke. De Dato Berlin, den 25. July 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierneben in Abschrift einen von der Churmärkschen Cammer unterm 4. d. M. erstatteten Bericht wegen der von der Uckermärkschen Lehns- und Hypothekenregistratur verweigerten Eintragung der Realrechte der Uckermärkschen Domainenämter auf andere Grundstücke. Der darin enthaltene Antrag der Referenten, daß auf ihr bloßes Begehren die prätendirten Gerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen werden möchten, findet zwar, da er wider den Buchstaben des Gesetzes ist, nicht statt. Dagegen kann diesen Anzeigen, welche sich auf Anschläge und Rechnungen gründen, unbedenklich so viel Glauben beygemessen werden, daß Fiscus sich wirklich im Besitze dieser Rechte befinde. Es ist daher auf den Grund sothaner Anzeigen eine Protestation in das Hypothekenbuch einzutragen, und dem Besitzer davon ex officio Nachricht zu geben, alsdann aber abzuwarten, bis entweder der Besitzer eine Contradiction äußert, und also die Sache zur rechtlichen Erörterung gelanget, oder ein Anerkenntniß von ihm aus eigener Bewegung erfolgt; oder ein solches Anerkenntniß bey Gelegenheit einer vorfallenden Besitzveränderung, und der alsdann nach Vorschrift §. 16. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794. anzustellenden Vernehmung des abgehenden und des neuen Possessoris das Recht selbst völlig ad liquidum und solchergestalt zur Eintragung, in locum der Protestation qualificirt wird.

Hiernach habt Ihr die Uckermärkische Hypothekenregistratur und die übrigen Hypothekenbuch führende Behörden Eures Departements zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten July 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXVI.

Zur Bewürkung der den Aemtern zustehenden Realrechte auf andere Grundstücke in die Hypothekenbücher, die das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 18 und 19. vorschreibt, haben wir an die Ritterschaftsregistratur das Nöthige erlassen.

Von diesen hat aber die Uckermärkische Lehns- und Hypothekenregistratur sich der Eintragung geweigert, weil wir weder Documenta ex quibus noch richterliche Befehle ihr produciret haben.

Ob es uns nun gleich nicht unbekannt ist, daß nach der Hypothekenordnung vom 20sten December 1783. alle Eintragungen in die Hypothekenbücher sich auf deutliche gerichtliche recognoscirte Urkunden, oder rechtskräftige Entscheidungen gründen sollen; so halten wir doch dafür, daß diese Vorschrift, welche sich nur auf die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes statt findende Eintragungen bezog, auf die jetzt vorgeschriebene allgemeine Eintragung aller Realrechte nicht anwendbar sey. Der größte Theil der Dienstbarkeiten gründet sich auf Verjährung, und läßt sich nicht durch Urkunden bescheinigen. Soll das gerichtliche Anerkenntniß der Eigenthümer beschaft werden, so verwikkelt uns dieses in Ansehung der Aemter in eine unabsehbare Menge gerichtlicher Verhandlungen, von denen viele in Processen ausschlagen müssen. Diesem Uebel vorzubeugen, halten wir es fürs dienlichste, wenn die Gerichte und Hypothekenregistraturen angewiesen würden, auf unsere Anzeige die von uns behaupteten Gerechtigkeiten einzutragen, und dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben, damit er seine etwanigen Widersprüche nach Vorschrift der Hypothekenordnung von 1783. §. 296. sqq. geltend machen könne, so wie solches von der Mittelmärkschen Ritterschaftsregistratur schon jetzt beobachtet

wird, und stellen wir allerunterthänigst anheim:

Ob Ew. Königl. Majestät dieserhalb durch Höchstdero General-Directorium an das Justiz-Departement das Erforderliche zu veranlassen geruhen wollen.

Berlin, den 4ten July 1796.

v. Gerlach. Böttticher.

No. LXXVII. Declaration wegen Beobachtung der bey den Jagden vorgeschriebenen Setz- oder Schonzeiten. De Dato Berlin, den 26. July 1796.

Da bemerkt worden, daß sich im Publiko der Irrthum verbreitet, als ob durch das Allgemeine Landrecht P. 2. Tit. 16. §. 51 — 54. die bisherige Verordnungen wegen der Jagd- und Schonzeit aufgehoben worden, obwohl sich Jedermann vom Gegentheil selbst durch den buchstäblichen Ausdruck des §. 45 und 46. daselbst unterrichten konnte, indem nach selbigen jene Vorschriften nur in dem Fall, wenn keine andere Provinzialgesetze vorhanden sind, gelten sollen.

Als wird zur Verhütung fernerer Mißbräuche hiermit zu Jedermanns Wissenschaft in Erinnerung gebracht:

daß die in den Provinzial-Forst- und Jagdordnungen, oder andern Rescripten festgesetzten Setz- Schon- und Heegezeiten, von jedem Jagdberechtigten und Jagdpächter, bey Vermeidung der diesfalls geordneten Strafen, überall genau beobachtet werden sollen.

Signatum Berlin, den 26. July 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Amortisationes der von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellten Instrumente betreffend. De Dato Berlin, den 1. August 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd in Unserm Rescript vom 30sten May c. benachrichtiget worden, daß wegen Amortisation der von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgefertigten Instrumente nähere Anweisung erfolgen solle. Da nun in Ansehung der Bancoobligationen in der von dem Disconto-Comtoir der Banque ausgestellten Pfandrecipisse Unser Justiz-Departement mit dem Haupt-Bancodirectorio dahin übereingekommen:

daß die Amortisation derselben nur nach vorgängigem Aufgebote erfolgen, bey diesem aber die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 115. seq. beobachtet werden sollen;

so wird Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und Euch zugleich aus den abschriftlichen anliegenden Schreiben Unsers Haupt-Bancodirectorii vom 22sten v. M. zu ersehen gegeben, welche von der Banque zu suppetirenden Nachrichten die Stelle der nach §. 116. zu producirenden Abschrift des Instruments vertreten sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. LXXVIII.

Indem wir uns die Ehre gegeben, Ew. Excellenz unterm 4ten hujus dienstlichst zu erklären, daß, und aus welchen Gründen mit der Mortification verloren gegangener Bancoobligationen und Pfandrecipisse nicht auf demselben Fuß, wie mit eigentlichen Billets au porteur in gleichem Fall zu verfahren rathsam, sondern besser seyn werde, hierin es bey der bisherigen Verfahrungsart und Mortification wegen anderer Obligationen zu belassen, haben wir, in dienstergebenster Erwiederung Ew. Excellenz geehrtesten Schreibens vom 11ten dieses, nicht die Meynung gehabt, daß eine kürzere und leichtere Procedur bey Bancoobligationen und Pfandrecipissen, als bey andern Obligationen, wenn dergleichen auch vorher von den Judiciis beobachtet seyn sollte, als bey hypothekarischen Obligationen und Documenten einzuführen gut oder nöthig sey, obgleich wir dafür halten, daß die Banque bey einer in Absicht der Kürze verschiedenen Procedur sich zu beruhigen Ursach haben würde, weil dieselbe auf jede Mortification, welche nach dazu vorgeschriebenen Gesetzen, vom behörigen Richter geschehe, demjenigen, der solche Mortification ausgebracht, gegen den Anspruch eines rechtmäßigen Inhabers und künftigen Präsentanten einer solchergestalt mortificirten Obligation, sicher zahlen könnte und müßte, und es nur auf eine Vorsorge für die Rechte eines etwanigen andern getreuen Inhabers ankommt.

In dieser Rücksicht müssen wir es lediglich Ew. Excellenz erleuchten Gutfinden anheim geben, ein gleiches Aufgebot bey abhänden gekommenen Bancoobligationen und Pfandrecipissen, wie bey verloren gegangenen Hypothekeninstrumenten in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, festzusetzen, und es wird aus den Bancobüchern zu dem Ende jederzeit der Buchstabe und die Nummer einer solchen Bancoobligation, der Name dessen, auf welchen sie gestellet ist, die Summe mit den Münzsorten und das Datum der Ausstellung und Confirmation dem, der die Mortification suchen will, an die Hand gegeben werden.

Integrale Abschrift einer solchen Obligation aber kann, da keine Kopey davon zurückbehalten wird, niemals aus der Banque erfolgen, auch darum nicht nöthig seyn, daß alle Bancoobligationen, die bekanntlich gedruckt sind, nach ihrer Verschiedenheit zu 2, 2½ und 3 pro Cent Zinsen, bis auf die vorgedachte schriftlich in denselben angeführten Umstände, einen wörtlich gleichlautenden Inhalt haben.

Berlin, den 22sten July 1796.

Haupt-Bancodirectorium.

Rose.

An
Ein Königl. ꝛc. Justiz-Departement.

No. LXXIX. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß bey Legaten an milden Stiftungen die Landesherrliche Confirmation, ohne Unterschied des Quanti, nothwendig ist.

De Dato Berlin, den 1. August 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure mittelst Bericht vom 22sten July bey Gelegenheit einer von dem Paulliner Kloster zu Topolno gegen die v. Dworzanskasche Erben wegen eines Legati von 100 Rthlr. angestellten Klage, gethane Anfrage zu Eurer Direction hiemit bescheiden: daß die Confirmation des Staats bey allen dergleichen Schenkungen und Vermächtnissen, ohne Unterschied des Quanti, nothwendig sey, wie solches ex §pho 214. 215. des von Euch allegirten Titels des Allgemeinen Landrechts deutlich erhellet. Diese Confirmation kann indessen nicht versagt werden, wenn das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger beträgt. Die Sache kommt also so zu stehen: Wenn einer Kirche oder andrer piae causae ein Geschenk oder Vermächtniß

mächtniß deferiret wird, so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, davon der Regierung Anzeige zu machen.

Beträgt das Quantum nur 500 Rthlr. oder weniger, oder ist ein dergleichen minderes Quantum zu Seelmessen nach §. 206. 207. bestimmt, so muß die Regierung die Confirmation und Genehmigung darüber sofort und ohne weitere Rückfrage ausfertigen; außer diesen Fällen aber muß die Regierung entweder die Confirmation nur auf Höhe von 500 Rthlr. ertheilen, oder wenn sie glaubt, daß erhebliche Gründe, eine höhere Zuwendung zu genehmigen, vorhanden sind, darüber berichten. Uebrigens kann eine Klage auf ein solches Geschenk oder Vermächtniß von mindern Summen, wenn auch die Confirmation noch nicht erfolgt ist, zwar angenommen, die Kläger aber müssen zugleich angewiesen werden, die Confirmation, als zu ihrer Legitimation gehörig, forderſamst nachzusuchen, und ad acta processus nachzubringen. Uebersteigt hingegen das Quantum die Summe von 500 Rthlr., so muß die klagende pia causa per decretum ab- und angewiesen werden, zuvor noch die Confirmation gebührend nachzusuchen. Schließlich wollen Wir Euch in Ansehung der Geschenke und Vermächtnisse an Klöster, auf die speciellen Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 1188. 1189. 1190. hiedurch aufmerksam machen. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten August 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXX. Publicandum wegen des anni normalis in Ansehung der Besitzstände contra fiscum in der Provinz Ostfriesland und dem Harlingerlande. De Dato Berlin, den 1. August 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben bereits in der Resolution vom 16ten May 1791. für die Landstände aus der Ritterschaft, den Städten und dem dritten oder Hausmannsstande des Fürstenthums Ostfriesland allergnädigst festzusetzen geruhet:

daß dasjenige, was in Ansehung der fiscalischen Ansprüche und Anforderungen wegen des Entscheidungsjahres 1740. in andern Königlichen Provinzen verordnet ist, in dem Fürstenthum Ostfriesland seit dem Jahre 1786, als dem Jahr allerhöchst Dero Regierungsantritts ebenfalls statt finden soll, jedoch mit Ausnahme derer Regalien, Alluvionen, Heidefelder, wüsten Aecker, Wildnisse und Moräste, als welcher Gegenstände halber Sich Seine Königliche Majestät allerhöchst Dero Recht vorbehalten, in übrigen aber einem jeden der ruhige Besitzstand des benannten Jahres 1786. gegen Höchstdero Fiscum zu statten kommen soll.

Lassen auch solches durch gegenwärtiges Publicandum jedermänniglich dahin allergnädigst bekannt machen:

1) Der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1786. schützt den Besitzer in allen, ausser den oben ausgenommenen Fällen, gegen die Ansprüche des Fiscus.

2) Es kann aber von diesem Besitzrechte zum Nachtheile anderer Mitbürger des Staats kein Gebrauch gemacht werden.

3) Das Jahr 1786. wird vom 1sten Januar bis letzten Dezember gerechnet.

4) Auch ein auf den Besitz des Jahres 1786. sich gründendes Recht kann mittelst einer nach diesem Jahre angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen.

5) Hat der Fiscus auf eine an sich rechtsgültige Weise im Jahr 1786. anerkannt, daß einem andern ein Recht wider ihn zustehe, so hat ein solches Anerkenntniß, wenn auch die in diesem Jahre erfolgte wirkliche Ausübung

nicht

nicht nachgewiesen werden kann, mit dem wirklichen Besitze gleiche Kraft.

6) Dagegen wird in Ansehung desjenigen, der weder ein solches Anerkenntniß für sich, noch im Jahre 1786. das Recht wirklich ausgeübt hat, der Lauf der früher wider ihn angefangenen Verjährung durch Nichtgebrauch, durch die erfolgte Bestimmung dieses Entscheidungsjahres nicht unterbrochen.

Signatum Berlin, den 1. August 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXXI. Circulare wegen des Imposts auf fremdes mit Silber plattirtes Kupfer in Streifen oder Tafeln. De Dato Berlin, den 1. August 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir zum Besten der inländischen Fabriken, die Acciseabgabe von dem zur Consumtion eingehenden fremden mit Silber plattirten Kupfer in Streifen oder Tafeln auf 2 Gr. pro Rthlr. des Werths, nach einer Estimation von 165 Rthlr. pro Centner, heruntergesetzt und bestimmt haben: so lassen Wir Euch solches hierdurch zur Nachricht und Achtung mit der Aufgabe bekannt machen, die Euch untergeordnete Acciseämter dem gemäß zu instruiren, selbigen aber zugleich in Erinnerung zu bringen, daß es in Ansehung der aus dergleichen mit Silber plattirtem Kupfer oder Eisen verfertigten fremden Waaren bey der geordneten Acciseabgabe von 4 Gr. pro Thaler des Werths sein Bewenden behalte. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten August 1796.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

An sämtliche Provinzial-Accise- und Zolldirectiones diesseits der Weser.

No. LXXXII. Declaration des Publicandi vom 28sten December 1792. gegen das Belegen einländischer Stuten von fremden Hengsten. De Dato Berlin, den 6. August 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben es nöthig gefunden, das Publicandum vom 28sten December 1792. gegen das Belegen einländischer Stuten von fremden Hengsten, dahin näher zu bestimmen, daß die hiesigen Unterthanen, welche ihre Stuten von ausländischen Hengsten belegen lassen, mit einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen belegt werden sollen.

Die Land- und Steuerräthe, Beamte und Magistrate in der Churmark, werden daher hiermit angewiesen, auf die Befolgung Seiner Königlichen Majestät Willensmeynung pünktlich zu halten; so wie denn auch diese Verordnung, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft komme, zum öffentlichen Druck befördert worden ist. Berlin, den 6. August 1796.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXXIII. Patent zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in den neu acquirirten Provinzen. De Dato Potsdam, den 9. August 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zu Allerhöchst Dero gerechtem Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß, ungeachtet Sie nach Dämpfung der letzten Südpreussischen Insurrection, so vielen der ersten Anhänger und Theilnehmer derselben Gnade für Recht haben wiederfahren lassen, es gleichwohl in Ihren neu acquirirten Provinzen annoch Leute gebe, die, anstatt von diesen Beweisen Landesväterlicher Milde und Nachsicht gerührt zu werden, und sich von der Strafbarkeit, so wie von der gänzlichen Fruchtlosigkeit aller solcher empörerischen Unternehmungen zu überzeugen, fortwährend Verbindungen unterhalten, welche den Geist der Meuterey und des Aufruhrs nähren, zugleich aber mit dahin abzielen, die Ruhe in den umliegenden Provinzen zu stören, und das nachbarliche gute Vernehmen mit selbigen zu unterbrechen.

Seine Königliche Majestät sind Ihren alten und neuen Staaten Ordnung und Friede und jedem treu gesinnten Bürger Schutz für sein Eigenthum und dessen sichern Genuß durch Erhaltung der äußern und innern Ruhe schuldig. Um diesen Zweck zu erreichen, haben Allerhöchstdieselben für gut gefunden, nachstehende Anordnungen zu treffen, und selbige durch das gegenwärtige Patent zur Kenntniß sämmtlicher Vasallen und Einwohner der neuen Provinzen gelangen zu lassen.

1.

Allgemeines Verbot aller Unruhstiftungen und Meutereyen.

Zuförderst werden nur besagte Vasallen und Einsassen an die Vorschriften der gegenwärtigen Landesgesetze gegen Unruhstiftungen und Meutereyen erinnert, wovon ein jeder aus den in Polnischer Sprache verfaßten und gedruckten Auszügen sich hinlänglich belehren kann. Nach diesen Gesetzen wird jede Meuterey und Verschwörung gegen den Staat und dessen Regimentsverfassung; jedes Unternehmen, welches auf Störung der äussern und innern Ruhe oder auf den Umsturz der eingeführten Ordnung und Landeseinrichtung abzielt; jede Begünstigung und Unterstützung solcher boshaften Anschläge, ja selbst schon die bloße Verschweigung und Verheimlichung derselben, mit den schwersten Strafen an Leib und Leben, an Gütern und Vermögen, an bürgerlicher Ehre und Freyheit geahndet. Se. Königl. Majestät haben bey der letzten Südpreussischen Rebellion die Strenge dieser Gesetze ausnehmend gemildert, und nur sehr wenige der Theilnehmer daran, sind mit den niedrigsten Graden der verwirkten Strafen belegt worden. Sollten aber Allerhöchst Dieselben Sich wider alles Verhoffen genöthiget sehen, den Arm der strafenden Gerechtigkeit gegen ähnliche Aufwiegler und Empörer nochmals zu erheben, so wird alsdann die gesetzmäßige Ahndung gegen sie in ihrem vollen Umfange und ohne die geringste Nachsicht oder Schonung ganz unfehlbar vollstreckt werden.

2.

Pflichten der Erbherrn.

Da die Erbherrn der adlichen Güter, vermöge der engen Verbindung mit ihren Unterthanen, und ihres starken Einflusses auf die Gesinnungen und Handlungen derselben, es völlig in ihrer Gewalt haben, diese ihre Unterthanen von allen empörerischen Unternehmungen zurück zu halten und daran zu verhindern, so werden besagte Erbherrn dafür hiemit ausdrücklich responsable gemacht; dergestalt, daß man sich an sie halten wird, wenn ihre Unterthanen einen Aufstand erregen, oder selbigem, wenn er anderswo

entstehen

No. LXXXIII. Patent względem Utrzymania Spokoyności i Porządku w nowo obiętych Prowincyach. De Dato w Potsdamiu, dn. 9. Sierpnia, roku 1796.

Nayiaśnieyszy Król Jmć. Pruski, Pan nasz Naymiłościwszy z sprawiedliwém dowiedział się nieukontentowaniem, że, lubo po ugaszoney ostatniey w Prowincyi Prus Południowych Insurrekcyi naypierwszymi Spełecznikom teyże, zamiast zasłużoney kary, Łaskę oświadczył; znayduią się iednak ieszcze w nowych Jego Prowincyach ludzie, którzy, zamiast bydź wzruszonemi przez te dowody Oycowskiey Łaski i pobłażania, i zamiast przekonać się o ukaraniu i wcale daremnym przedsięwzięciu wszelkich takowych buntowniczych kroków, nieprzerwane związki utrzymuią, duchem spisków i buntów tchnące i do tego oraz zmierzaiące, aby pokoy w przyległych Prowincyach wzruszać i sąsiedzkie dobre porozumienie się z niemi przerwać.

Nayiaśnieyszy Król Jmć dawnym i nowym Państwom Swoim Porządek i Pokoy, i każdemu wiernemu Obywatelowi Protekcyą względem własności iego i bezpiecznego używania teyże przez utrzymywanie zewnętrzney i wewnętrzney spokoyności winien. Na ten koniec Nayiąśnieyszy Krol Jmć. następuiące raczył czynić Urządzenia, i przez ninieyszy Patent do wiadomości wszystkich Wazałów i Mieszkańców nowych Prowincyi ie podać.

1.

Powszechny zakaz buntów i spisków.

Nayprzod wspomnionym tym Wazałom i Mieszkańcom przępisy teraznieyszych względem buntów i spisków ustanowionych Kraiowych Praw przypominaią się, o ktorych każdy z wydanych i drukowanych w ięzyku Polskim Zbiorów dokladnie nauczyć się może. Podług tych Praw każdy bunt i spisek przeciwko Panstwu i Rządowi tegoż, każdy krok do wzruszenia zewnętrznego i wewnętrznego pokoiu lub obalenia wprowadzonego porządku i ułożenia kraiowego zmierzaiący, każde sprzyianie i wspieranie takowych złośliwych zamiarów, a nawet samo zamilczenie i zataienie tychże naysurowszemi karami na ciele i życiu, na dobrach i maiątku, na czci obywatelskiey i wolności karane bywaią. Nayiaśnieyszy Król Jmć. przy ostatniey Insurrekcyi w Prowincyi Prus Południowych ostrość praw tych iak naybardziey ułagodził, i spolecznicy teyże w małey liczbie naymnieyszemi z zasłużonych kar ukaranemi zostali. Gdyby iednak Nayiaśnieyszy Król Jmć, mimo spodziewania, widzieć się miał przymuszonym, karzącey przeciwko takowym buntownikom i poburzycielom powtornie używać sprawiedliwości, wtedy surowość i ostrość pomienionych Praw zupełnie i bez naymnieyszego względu i pobłażania nieomylnie exekwowana będzie.

2.

Powinności Dziedziców Dóbr.

Gdy Dziedzicy Dobr. Szlacheckich, z przyczyny ścisłego związku z swemi poddanemi, i wielkiego ich wpływu w sentymenta i czynności tychże, wstrzymywać swych poddanych od wszelkiego buntowniczego przedsięwzięcia i zabronić im to zupełnie są w stanie; tedy ciż Dziedzicy zawsze za to w odpowiedzi będą, tak dalece, że za poddanych swoich ktorzy albo sami buntowali się, albo do buntu gdzie indziey wybuchłego przystali, odpowiadać obowiąza-

entstehen sollte, beytreten. Gegen die durch Verabsäumung dieser Pflicht verwürkten Strafen soll es ihnen auch nicht zu statten kommen, wenn sie nicht selbst auf ihren Gütern leben, sondern dieselben durch ihre Commissarios, Wirthschaftsbeamte oder Pächter verwalten lassen, und diese die hier vorgeschriebenen Obliegenheiten vernachlässigen; indem ein jeder schuldig ist, in der Auswahl der Personen, denen er die Verwaltung seiner Güter und seiner Rechte anvertrauet, die größte Sorgfalt anzuwenden, und für die Pflichtwidrigkeiten dieser seiner Stellvertreter, die er nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten hat, zu haften.

3.

Pflichten der Unterthanen.

Die Unterthanen werden hierdurch belehrt, daß der Gehorsam, den sie ihren Erbherrn schuldig sind, sich nicht so weit erstrecke, daß sie verbunden wären, solchen Befehlen derselben, die auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzielen, nachzuleben. Wenn ihnen daher von ihren Erbherrn oder Stellvertretern angemuthet werden sollte, eine Empörung oder sogenannte Conföderation zu erregen, zu deren Unterstützung aufzusitzen, ihr beyzutreten, oder sie auf irgend eine Art zu unterstützen, so sind sie nicht schuldig, einem solchen strafbaren Befehle zu gehorchen; vielmehr müssen sie alle dergleichen Anmuthungen der nächsten Obrigkeit oder der nächsten Garnison unverzüglich anzeigen, und können sich alsdenn des nachdrücklichsten Schutzes gegen alle Rache und Ahndung von Seiten des Erbherrn versichert halten; so wie im Gegentheil, wenn sie auf dergleichen empörerische Unternehmungen sich einlassen, der Vorwand, daß sie den Befehlen ihres Herrn hätten Folge leisten müssen, sie gegen die verwürkten schweren Leibes- und Lebensstrafen nicht schützen soll.

4.

Aufforderung abwesender Vasallen zur Rückkehr.

Jeder Besitzer eines Guts oder Grundstücks in der neuen Provinz, welcher sich gegenwärtig ausserhalb Landes befindet, ist, ohne Unterschied, wes Standes oder Würden er sey, schuldig, binnen 2 Monaten, vom Tage der Publication dieses Patents an, auf sein Gut zurückzukehren. Wer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, und nicht spätestens bis zum 1sten December dieses Jahres sich im Lande wieder einfindet, gegen den soll der Confiscationsproceß eröffnet, und sein Vermögen durch Urtel und Recht eingezogen werden.

5.

Sollten Umstände eintreten, wodurch es einem oder dem andern dieser abwesenden Vasallen und Eingesessenen unmöglich gemacht würde, innerhalb des bestimmten Zeitraums zurück zu kehren, so muß derselbe binnen Vier Wochen nach Publication dieses Patents bey dem Minister der Provinz sich schriftlich melden, und die Ursachen seines Ausbleibens, so wie die Zeit, wenn er sich wieder einzufinden gedenkt, anzeigen. Darüber soll alsdenn an Se. Königl. Majestät Bericht erstattet, und es wird darauf von Allerhöchstdenenselben bestimmt werden, ob und auf wie lange einem solchen Abwesenden ein fernerer Urlaub bis zu seiner wirklichen Rückkehr verstattet werden solle.

6.

Diejenigen Vasallen, welche zugleich in dem benachbarten Russischen oder Oesterreichischen Gebiete angesessen sind, und daselbst wohnen, müssen von dem Gouvernement, in welchem sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, ein beglaubtes Zeugniß beybringen, daß sie sich daselbst die Zeit über aufgehalten, und still, ruhig und ordentlich betragen haben. Gegen denjenigen, welcher sich solchergestalt legitimiren kann, soll die Vorschrift des §. 4. vor der Hand keine Anwendung finden.

7. Da

nemi będą. Od zasłużonych przez zaniedbanie tego obowiązku kar nawet i to zasłaniać ich nie będzie, że w dobrach swych sami nie bawią się, lecz komissarzom swoim i Ekonomom w administracyi oddali, lub też Dzierzawcom ie wypuszczali, gdy ci przepisanego tu obowiązku zaniechali, ponieważ każdy w obieraniu osob, krorym administracyą dobr i praw swoich powierza, nayważszą mieć baczoność, i za przestępstwa tych swoich Zastępcow, nad kroremi należytego nie miał dozoru, odpowiadać powinien.

3.

Obowiązki Poddanych.

Poddanym ta się daie nauka, że posłuszenstwo, ktore swoim winni są Dziedzicom, nie tak daleko się rozciąga, żeby byli obowiązanemi, rozkazów ich do wzruszania publicznego pokoiu i porządku dążących słuchać. Gdyby więc Dziedzicy lub Zastępcy tychże żądać od nich mieli, bunt lub tak nazwaną konfederacyą wszczynać, na poparcie takowego buntu powstać i wsiadać na koń, przystąpić do niego, lub iakimkolwiek sposobem wspierać go; poddani nie są obowiązani, takich kary godnych rozkazów słuchać, owszem, wszelkie takowe żądania naybliższey Zwierzchności lub naybliższemu Garnizonowi donieść powinni nieodwłocznie, a naymocnieyszey Protekcyi od wszelkiey zemsty z strony Dziedziców pewnemi bydź mogą; przeciwnie zaś, gdyby się w takowe buntownicze zamiary wdawać mieli, wymowka ta, że rozkazy swego Pana pełnić musieli, od zasłużoney surowey kary cielesney lub smierci zasłonić ich nie potrafi.

4.

Przywołanie nieobecnych w Kraiu Wazałow.

Dziedzic każdy Dobr lub Gruntu w nowey Prowincyi teraz za granicą się bawiący, bez różnicy Stanu i godności, w przeciągu dwoch Miesięcy od dnia ogłoszenia ninieyszego Patentu do Dobr swych powrocić powinien. Przeciwko każdemu, kroy przywołaniu temu zadosyć nie uczyni, i naydaley do Igo Grudnia Ru bieżącego do Kraiu nie powroci, Process konfiskacyiny nastąpi, i maiątek iego za Dekretem skonfiskowany będzie.

5.

Gdyby takowe zachodzić miały okoliczności, że nieobecny Wazał lub Mieszkaniec w przeciągu wyznaczonego czasu do Kraiu powrocić wcale nie mogł, we cztery niedziele po Ogłoszeniu Patentu tego do Ministra Prowincyi listownie się udać; i przyczyny niepowrocenia, iako też czas, w którym przybydź myśli, donieść powinien. O tym wtedy Rapport do Nayiaśnieyszego Króla Jmći nastąpi, kroy wyznaczy, czy i na iak długi czas takowemu nieobecnemu Wazałowi dalsze Zezwolenie aż do powrotu iego dane bydź może.

6.

Ci Wazałowie, krorzy oraz w sąsiedzkich Państwach Moskiewskich lub Austryackich Possessye maią, i mieszkać tam muszą, od Gubernium, pod krorym mieszkaią, autentyczne zaświadczenie, że tam przez ten czas bawili, i skromnie, spokoynie i przystoynie się zachowali, przysłać powinni; a na tych, krorzy się tym sposobem legitimowali, przepis §. 4^to rozciągać się nie ma.

7.

Pflichten derjenigen, die ausserhalb Landes reisen wollen.

Da es zu der in den übrigen Königl. Provinzen, und überhaupt in allen civilisirten Staaten eingeführten guten Ordnung gehört, daß kein Vasall ohne Vorwissen der Regierung, unter welcher er lebt, aus dem Lande gehn, noch weniger in fremden Staaten sich willkührlich aufhalten, oder niederlassen darf; so soll eben diese Ordnung auch in den seit dem Jahre 1793 neu acquirirten Provinzen von nun an beobachtet werden. Es muß ein jeder, welcher aus dem Lande reisen will, solches der Behörde anzeigen, und zugleich die wahre Ursach seiner Entfernung, den Ort, wohin er zu reisen gedenkt, und die wahrscheinliche Dauer seiner Abwesenheit getreulich angeben. Diese Anmeldung muß von Personen höhern Ranges aus dem Adel und der Geistlichkeit, bey dem Minister der Provinz geschehen, welcher darüber an Se. Königl. Majestät berichten, und die Reisepermission ausfertigen lassen wird. Personen vom ordinairen Adel, von der Geistlichkeit oder aus dem Bürgerstande, müssen die Concession durch die Land- und Steuerräthe bey den Cammern nachsuchen, welche in bedenklichen Fällen bey dem Minister der Provinz anzufragen haben.

8.

Doch sind Personen bürgerlichen Standes, welche blos ihres Handels und Gewerbes wegen dergleichen Reisen zu machen haben, davon ausgenommen, und sollen nur verbunden seyn, sich mit einem Reisepaß von der Obrigkeit des Orts zu versehen.

Auch behalten Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst Sich ausdrücklich vor, auf besonderes Ansuchen und Bescheinigung der Umstände, diejenigen Vasallen, welche gegenwärtig noch in den benachbarten Russischen und Oesterreichischen Provinzen Güter und Besitzungen haben, auf einen gewissen Zeitpunkt von der §. 7. vorgeschriebenen Formalität zu dispensiren.

9.

Alle andre hingegen, welche die Vorschrift des §. 7. nicht gehörig befolgen, sollen an den Gränzen angehalten, zurückgewiesen, und von dem Fisco wegen ihrer intendirten heimlichen Entfernung zur Verantwortung gezogen werden. Gelingt es ihnen aber wirklich, aus dem Lande zu entweichen, so sollen sie als ausgetretene Vasallen nach den Gesetzen behandelt, ihr Vermögen in Beschlag genommen, und der Confiscationsproceß gegen sie eröffnet werden.

10.

Pflichten derjenigen, welche Pensionen oder Competenzgelder geniessen.

Alle diejenigen, welche Competenzgelder oder Pensionen aus Staatsgütern oder andern Königlichen Gütern zu geniessen haben, müssen, so oft sie dieselben erheben wollen, ihren Aufenthalt innerhalb der Königl. Staaten, wenn derselbe nicht etwa notorisch ist, nachweisen. Wollen sie dergleichen Einkünfte ausserhalb Landes verzehren, so müssen sie dazu besondere Königliche Concession nachsuchen, ohne welche ihnen keine fernere Zahlung geleistet werden wird.

11.

Besondere Pflichten des unangesessenen Adels.

Da in den seit dem Jahre 1793 acquirirten neuen Provinzen eine beträchtliche Anzahl unangesessenen Adels sich befindet, und Sr. Königlichen Majestät nothwendig daran gelegen seyn muß, auch diese Classe Ihrer Vasallen genauer kennen zu lernen, selbst um dieselben in künftig vorkommenden Fällen zum besondern Gegenstande Ihrer nähern Landesväterlichen Vorsorge machen zu können: So sollen alle Adlichen, die kein Eigenthum im Staate besitzen, und sich ohne Dienst und ohne bestimmtes Gewerbe, blos bey andern angesessenen Edelleuten aufhalten, oder auf ihre eigne

Hand,

7.

Ponieważ ustanowiony w innych Krolewskich Prowincyach i powszechnie we wszystkich polerownych Państwach porządek wyciąga, żeby żaden Wazał, bez wiedzi Rządu, pod którym zostaie, z Kraiu nie wyiechał; a ieszcze mniey w cudzych Państwach podług upodobania swego się bawił albo osiadł; porządek ten w nowych od Roku nabytych Prowincyach odrąd rownie zachowany bydź ma. Każdy więc, który z Kraiu wyiechać myśli, powinien donieść to Zwierzchności, a oraz prawdziwe przyczyny swoiey podroży, Mieysce, dokąd iechać chce, i czas, przez który bawić się spodziewa, wiernie oznaymić. Osoby Szlacheckie i Duchowne wyższey Rangi meldować się w tey mierze powinny u samego Ministra Prowincyi, który o tym Nayiaśnieyszemu Królowi Jmći doniesie, i Pozwolenie do podroży wydać każe. Osoby zaś Szlacheckie i Duchowne niższey rangi, iako też mieyskiego stanu o podobne pozwolenie przez Landratów i Krygsratów prosić maią u Kamery, która w watpliwych okolicznościach do Ministra Prowincyi udać się powinna.

Obowiązki tych, ktorzy za granicy poiechać chcą.

8.

Osoby iednak mieyskiego stanu, które tylko dla handlu swego i sposobu życia za granicę iechać muszą, zpod tego przepisu wyięte są, a Paszport tylko od Zwierzchności Mieyscowey mieć powinny.

Nayiaśnieyszy Król Jmć wyraźnie Sobie także zachowuie, na szczegolne prożby i zaświadczenia względem okoliczności Wazałów ieszcze teraz w Państwach sąsiedzkich Moskiewskich lub Austryackich Dobra i Possessye maiących do czasu pewnego od przepisancy w §. 7. Formalności uwolnić.

9.

Wszyscy inni zaś przepisu §. 7^to^ należycie nie pełniący przy granicach zatrymani, nazad odesłani, i od Fiskała o przedsięwzięte skryte oddalenie sie do odpowiedzi pociągnieni będą. Gdyby się im zaś w samey rzeczy udało, z Kraiu wychodzić, wtedy iako zbiegli Wazałowie podług praw ukarani będą, i Maiątki ich sekwestrowane i Proces konfiskacyiny przeciwko niemi nastąpić ma.

10.

Wszyscy ci, którzy się Pensyami z Starostw lub innych Królewskich Dobr zaszczycaią, powinni, ile razy Pensye te odebrać chcą, okazać, że w Państwach Królewskich w samey rzeczy mieszkaią, chyba że to iuż niewątpliwie wiadomo. Jeśli zaś te swoie intraty za granicą używać chcą, o szczegolne Pozwolenie Krolewskie prosić powinni, bez krorego nie im zapłacono nie będzie.

Powinności tych, ktorzy Pensye maią.

11.

Gdy w Prowincyach od R^o^ 1793. nowo obiętych znaczna się znayduie Szlachty nieosiadłey liczba, i Nayiaśnieyszy Król Jmć koniecznie żąda, tę także klassę Swych Wazałów dokładniey poznać, ażeby w zachodzących na potym przypadkach bliższą Oycowską o nich nawet mieć mogł staranność; tedy Szlachta bez excepcyi, co żadney w Państwie nie maią possessyi, bez służby i pewnego życia sposobu zostaią, i albo u innych osiadłych Szlachciców, albo też na bruku, iak mowią, w Miastach lub na Wsi bawią się, w przeciągu sześć Niedziel

Szczegolne obowiązki Szlachty nie osiadłey.

Hand, es sey in Städten oder auf dem Lande, leben, schuldig seyn, binnen Sechs Wochen nach Publication der gegenwärtigen Verordnung bey dem Landrathe des Kreises, in welchem sie alsdenn ihren Aufenthalt haben, sich zu melden, durch schriftliche Zeugnisse der Ortsobrigkeit, ihrer im Lande angesessenen Freunde und Verwandten, oder andrer ansässiger bekannter Edelleute, über ihre bisherige Aufführung sich zu legitimiren, und zugleich sich zu erklären: ob sie im Lande bleiben, oder ausserhalb Landes ihr Glück suchen wollen.

So wie den erstern die verschiedenen Gelegenheiten, wodurch ein jeder nach Beschaffenheit seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und übrigen Verhältnisse, seinen Unterhalt im Lande auf eine erlaubte und löbliche Art suchen kann, ebenfalls offen stehen, so soll denjenigen, die ihr Fortkommen ausserhalb Landes besser zu finden vermeynen, die Erlaubniß dazu nicht versagt, oder erschwert werden. Diejenigen unangesessenen Edelleute aber, welche sich in der vorgeschriebenen Frist nicht melden, sondern sich versteckt halten, erregen dadurch einen gegründeten Verdacht gegen ihre Gesinnungen; und müssen es sich selbst beymessen, wenn sie in der Folge durch die Landespolizey unter nähere Observation gesetzt, zur besondern Verantwortung gefordert, nöthigen Falls eingezogen, und wenn sie sich nicht legitimiren können, nach Befinden der Umstände über die Grenze gebracht, oder auf andre Art zur Belästigung des Publici, oder zu ruhestörenden Unternehmungen, ausser Stand gesetzt werden.

12.

Pflichten der ins Land kommenden Fremden.

So wie es die allgemeinen Regeln einer guten Polizey in einem wohlgeordneten Staate mit sich bringen, daß jeder ankommende Fremde bey der nächsten Polizeybehörde sich melden und legitimiren muß; so muß auch dieses in der neuen Provinz beobachtet, und mit Sorgfalt darüber gehalten werden. Insonderheit müssen dergleichen §. 11. bezeichnete unangesessene Edelleute, wenn sie die hiesigen Provinzen einmal verlassen haben, und in dieselben wieder zurück kehren wollen, sich mit gültigen Pässen von dem Gouvernement, unter welchem sie bisher gelebt haben, versehen; gleich bey ihrer Ankunft bey dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, sich melden, und die Veranlassung ihrer Ankunft, so wie die Absicht und den Zweck ihres Aufenthalts getreulich anzeigen. Diejenigen, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, sollen entweder sogleich an den Grenzen zurückgewiesen werden, oder wenn es ihnen dennoch gelungen wäre, sich ohne dergleichen Anmeldung ins Land einzuschleichen, sollen sie als verdächtig angesehen, und nach der Vorschrift des §. 11. behandelt werden.

13.

Pflichten der zur Aufsicht bestellten Beamten.

Dagegen werden aber auch sämmtliche Land- und Steuerräthe, imgleichen alle übrige Beamte, denen es obliegt, über die Befolgung der §. 7 — 12. ertheilten Vorschriften zu wachen, hiedurch alles Ernstes und bey Vermeidung höchster Königlicher Ungnade, und anderer schwerer Ahndung angewiesen, einem jeden, welcher sich in dergleichen Fällen bey ihnen meldet, mit Glimpf, Anstand und Achtung zu begegnen, ihn, wo es nöthig ist, über das, was er zu thun habe, um den Vorschriften der Gesetze nachzuleben, mit Geduld und Sanftmuth zu belehren, einen jeden prompt und unweigerlich abzufertigen, und sich aller Chikane, aller Bedrückungen und Plackereyen schlechterdings zu enthalten.

14.

Pflichten der Geistlichkeit.

Alle in Vorstehendem wegen der Rückkehr in hiesige Lande §. 4. 5. 6. wegen nachzusuchenden Reisepermissionen §. 7 — 10. und wegen des gehörigen

Niedziel po Ogłoszeniu niniejszego Urządzenia u Landrata Powiatu, w ktorym mieszka, zameldować się, zaświadczeniem na pismie przez Zwierzchność Mieyscową, swych w Kraiu osiadłych przyiacioł i krewnych, lub też innych osiadłych znaiomych Szlachcicow dane, względem zachowania się dotąd legitimować, i oraz oświadczyć powinna, czyli w Kraiu zostać czyli za granicą szczęścia swego poszukiwać chce.

Jako pierwszym rozmaite okoliczności, ktoremi każdy podług wiadomości, sposobności i innych stosunków swoich żywienia swego w Kraiu pozwolonym i chwalebnym szukać może sposobem, rownię otwarte są, tak tym, ktorzy za granicą lepszego się spodziewaią szczęścia, pozwolenie na to ani odmowione ani trudne nie będzie. Ci zaś z nieosiadley Szlachty, ktorzy się w przepisanym czasu przeciągu nie melduią, lecz się fkryią, ugruntowane na siebie o sentymentach swych zaciągną podeyrzenie, i sami sobie to przypisać maią, gdy na potym kraiowa Policya pilnieysze na nich oko mieć będzie, gdy do szczegolney odpowiedzi pociągnionemi, w przypadku potrzeby arresztowanemi, a ieśli legitimować się nie będa mogli, podług okoliczności za granicą prowadzonemi, lub innym sposobem od uciemiężenia Publiczności albo od zamiarów spokoyność wzruszaiących wstrzymywanemi będą.

12.

Powinności przybyłych do Krain Cudzoziemców.

Gdy powszechne prawidła dobrey Policyi w porządnym Państwie wyciągaią, żeby każdy przybyły Cudzoziemiec u naybliższey Zwierzchności Policyi się meldował i legitimował; to samo i w nowey Prowincyi zachowanym i z bacznością *pilnowanym bydź powinno.* Opisana w §. 11. nieosiadła Szlachta *osobliwie*, ktorzy z tey Prowincyi raz oddalili się i powrócić się życzą, w ważne Paszporta od Wielkorządów, gdzie dotąd mieszkali, opatrzyć się, przybywszy natychmiast u Landrata Powiatu tego, w ktorym mieszkać chcą meldować się, i przyczynę przybycia swego, iako też zamiar i od mieszkania swego wiernie oznaymić powinna. Ktorzy tych nie zachowuią przepisów, na granicach albo zaraz nazad odesłani, albo ieśli im się udało, bez takowego zameldowania się do Kraiu się waradać, iąko podeyrzani uważani będą, i z niemi podług przepisu §. 11. postąpi się.

13.

Powinności ustanowionich na dozor Officyalistow.

Przeciwnie zaś wszystkim też Landratow i Krygsratow, tudzież innym Officyalistom, ktorym należy, wykonanie wyrzżonych w §. 7-12. przepisów pilnować, przez to iak naysurowiey, i pod utratą Krolewfkiey Łafki, i pod innym cieżkiem ukaraniem, zaleca się, z każdym w takowych przypadkach u nich się melduiącym, z grzecznością, przyzwoitością i szacunkiem postępować, o tym, co czynić ma, aby przepisom praw zadosyc uczynił, ieśli trzeba nauczyć go z cierpliwością i łagodnością, każdego bez zwłoki i oporu expedyować, i od wszelkich wybiegów, uciemiężenia i zdzierstwa koniecznie się wstrzymywać.

14.

Powinności Duchowieństwa.

Wszystkie poprzedzaiące względem powrotu do Kraiu §. 4. 5. 6. względem pozwolenia do podroży §. 7-10. i względem zameldowania się należytego

hörigen Anmeldens bey der Ankunft im Lande §. 12. ertheilte Vorschriften gehen auch die höhere und niedere Geistlichkeit an, und müssen von derselben eben so genau, als von andern Landeseinwohnern oder Ankömmlingen beobachtet werden. Insonderheit dürfen Bischöfe, Aebte, Prälaten, Dohmherrn, Officiale, Dekane ꝛc. aus ihren Diözesen oder Stiftern, Pfarrer und Weltgeistliche aber von ihren Gemeinen ohne Vorwissen des Ministers der Provinz, und der Cammer des Departements sich nicht entfernen; widrigenfalls sie die §. 4. 9. & 10. angekündigten Strafen ungebührlich ausgetretener Landeseinwohner, durch den Verlust ihrer Aemter, Würden, Pfründen, Pensioner, und Competenzgelder, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

15.

Insonderheit der Klosteröbern.

Die geistlichen Klosteröbern aller Art, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung der Cammer, und des Ministers der Provinz, keine Mitglieder der Klostergesellschaft ausser Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufzunehmen. Diejenigen, die diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch ausserdem mit dem Verluste ihrer Competenz, oder sonst dem Befinden nach, noch härter bestraft werden.

16.

Strafen der Geistlichen, welche Unruhen stiften, oder befördern.

Ob es gleich unstreitig eine Hauptpflicht der Geistlichkeit ist, die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinen, zur Treue, zum Gehorsam und zur Anhänglichkeit gegen den Staat und ihre Landesherrn anzumahnen, und ihnen dabey, so wie in Beobachtung ihrer andern Pflichten, mit einem guten Exempel vorzugehen; so haben dennoch bey der letzten, unglücklichen Insurrection, mehrere derselben den gegründeten Verdacht auf sich gezogen, daß sie würklicher Aufwiegelungen, persönlicher Begünstigungen, und werkthätiger Unterstützungen, gefährlicher Meutereyen, ja sogar heimlicher Verbindungen und Plane zum Umsturz der Landesregierung, Anschaffung und Verheimlichung von Kriegsbedürfnissen zu Gunsten der Rebellen, und anderer strafbarer Unternehmungen, welche jedes Gefühl für den Werth von Gesetzen und moralischer Ordnung empören, sich dabey zu Schulden kommen lassen. Je stärker der Einfluß ist, den Religionsbegriffe und Meynungen der Geistlichkeit auf die Gemüther der übrigen Einwohner verschaffen; je mehr es also von solchen Geistlichen abhängt, zur Hervorbringung ruhiger, stiller, ordnungliebender und treuer Gesinnungen, so wie zu deren Befestigung, und zur Verhütung aller Unruhen und Empörungen würksam zu seyn; je mehr das enge Band der geistlichen Subordination die Vorgesetzten und Obern derselben in den Stand gesetzt, die Handlungen ihrer Untergebenen zu beobachten, dieselben zweckmäßig zu leiten, und sie zur Erfüllung ihrer Amts- und Unterthanenpflichten anzuhalten, desto nöthiger finden es Se. Majestät, sowohl die gesammte Geistlichkeit, als besonders deren geistliche Obern und Vorgesetzte, an diese gegen den Staat ihnen obliegenden Pflichten, hiedurch nochmals nachdrücklich zu erinnern, und gegen deren Verabsäumung oder Uebertretung, ausserdem was schon die allgemeinen Landesgesetze verordnen, noch folgende nähere und unabänderliche Bestimmungen festzusetzen:

a) Die Bischöfe, Officiale, Dekane, so wie die Klosterobern, und alle und jede andere geistliche Vorgesetzte, haften für das Verhalten der einem jeden von ihnen untergeordneten Geistlichkeit, und sind schuldig, den Wandel und die Führung derselben genau zu beobachten. Wird daher in einer Diözese oder in einem Kirchspiele eine

Meute-

przybywszy do Kraiu §. 12. dane przepisy tyczą się także tak wyższego iako i niższego Duchowieństwa, i od niego rownie tak punktualnid, iak od innych Obywatelów lub Cudzocienców zachowane bydź powinny. Biskupi osobliwie, Opacy, Prałacy, Kanonicy, Officyałowie, Dziekanowie i t. d. z swoiey Diecezy lub Katedry, Plebani zaś i Swiecy Xięża od Gromady swoiey bez wiedzi Ministra Prowincyi i Kamery Departamentu swego oddalić się nie powinni; gdy inaczey wyznaczonych w §. 4. 9. 10. na wyszłych z Kraiu Obywatelów kar, to iest, utraty swych Urzędów, Godności, Beneficyów i Pensyi nieomylnie spodziewać się maią.

15.

Szczególnie Przełożonych Zakonnych.

Duchowni Przełożeni Klasztorow wszelkiego gatunku, bez wiedzi i pozwolenia Kamery i Ministra Prowincyi żadne Osoby Zgromadzenia Klasztornego za granicę posyłać, albo do zagranicznego Konwentu przenośić, lub też cudzoziemskie Osoby Zakonne do Kraiowych Konwentów przyimować nie maią. Ktorzy przeciw temu wykroczą, nie tylko utratą urzędów swych natychmiast, ale też procz tego utratą kompetencyi swoiey, lub podług okoliczności ieszcze surowiey ukarani będą.

16.

Kary na Duchownych bunt wzniecaiących lub do niego pomagaiących.

Lubo bez wątpienia głownym iest Obowiązkiem Duchownych, Gromady ich pieczołowitości powierzone do wierności, posłuszeństwa i przywiązania ku Rządowi i Panu Kraiu zachęcać, i przytym, tak iak w zachowaniu innych swoich powinności, dobre dawać przykłady; wiele iednak z nich w ostatnicy nieszczęśliwey Insurrekcyi sprawiedliwe na siebie zaciągneli podeyrzenie, że prawdziwych buntów osobistego i sprzyiania i czynnego podpierania szkodliwych *spiskow*, a nawet *skrytych* Związków i ułożeń ku obaleniu *Rządu Kraiowego* zmierzaiących, przystawienia i zataienia rożnych potrzeb woiennych na rzecz buntowników; i innych kary godnych przedsięwzięć; na które każde uczucie szacunku spraw i moralnego porządku wzdryga się, winnemi się czynili. Im bardziey przez wyobrażenia i zdania Religii Duchowieństwo w umysły innych Mieszkańców Kraiu wpływa, im bardziey więc od tego Duchowieństwa zawisło, spokoyne, ciche, porządek kochaiące i wierne wzbudzać sentymenta, ugruntować ie, i zapobiedz wszelkim rozruchom i buntóm, im większą ścisły związek subordynacyi Duchowney Przełożonym Duchownym daie moc, w czynności im subordynowanych Osob wglądania, należycie niemi rządzenia, i do wypełnienia Obowiązków, ktore z urzędu i iako poddani maią, ich przynaglania, tym więcey Nayiaśnieyszy Król Jmć potrzebno to bydź sądzi, nie tylko całemu Duchowieństwu w powszechności, ale też Przełożonym Duchownym w szczegolności Powinności te ku Rządowi przez to powtornie i surowo przypominać, i na zaniedbania tychże lub przestępstwa, procz tego, co powszechne Prawa Kraiowe iuż przepisuią, następuiące ieszcze szczegolnieysze i nieodmienne postanowić kary.

a) Biskupi, Officyałowie, Dziekany tak iako i Przełożeni Klasztorni i inni wszyscy Duchowni Przełożeni za zachowanie się subordynowanych im Duchownych odpowiadać powinni, i obowiązanemi są, pilne względem tego na nich mieć oko. Gdyby zarym w Diecezy lub Parafii bunt lub spisek odkryć się miał, którego uczestnikami Duchowni byli, Przełożeni Du-

Meuterey oder Verschwörung entdeckt, woran Geistliche Theil genommen haben, so sollen die geistliche Obern, denen solche treulose Unterthanen in ihrem Amte subordinirt gewesen, deswegen zur Verantwortung gezogen, und wenn sie sich über die genaue Beobachtung dieser ihrer Pflicht der sorgfältigsten Aufsicht nicht vollständig legitimiren können, selbst wenn sie für ihre Personen einer Mitwissenschaft nicht überführt wären, dennoch mit dem Verluste ihres Amtes, und mit Einziehung der dafür ausgesetzten Competenz oder andern Einkünften bestraft werden.

b) Haben dergleichen geistliche Obern an solchen Staatsverbrechen, auch nur durch Mitwissenschaft und unterlassene Anzeige Theil genommen, so werden sie ausser der obigen Strafe, zugleich des Landes verwiesen; und wenn sie sich gar eine thätige Mitwirkung dabey, zu Schulden kommen lassen, so finden die Strafen des Hochverraths und der Landesverrätherey nach ihrer ganzen Schwere gegen Sie Anwendung.

c) Haben mehrere Mitglieder eines Stifts oder Capitels, eines Klosters oder einer andern geistlichen Corporation an einer solchen Meuterey oder Verschwörung auf irgend einer Art thätigen Antheil genommen, so soll ausser den Strafen, welche die einzelnen Personen, nach Maaßgabe ihrer Theilnehmung treffen, das Stift, das Kloster, oder die Corporation selbst, aufgehoben, ihr Vermögen eingezogen, und ihre Gebäude zu andern Staats- und nützlichen öffentlichen Anstalten, verwendet werden.

d) Eben diese Strafe der gänzlichen Einziehung trift ein Stift, Kloster, oder andere geistliche Corporation, wenn auch nur der Vorgesetzte derselben, an einem solchen Staatsverbrechen thätigen Antheil genommen, die übrigen Mitglieder aber ihre davon habende Kenntniß der Obrigkeit nicht in Zeiten angezeigt haben.

e) Das allgemeine gesetzliche Verbot, daß niemand im Staate, Waffen und Kriegsgeräthschaften heimlich bey sich aufsammeln, und verwahren solle, wird in Ansehung der Klöster, und anderer zusammen lebender geistlichen Gesellschaften, noch dahin erweitert, daß wenn innerhalb der Mauren und des Beschlusses ihrer Gebäude nach Vier Wochen von erfolgter Publication dieses Patents, Pulver, Bley Kugeln, Schießgewehre, oder andere Waffen und Kriegsgeräthschaften, in irgend einiger Menge vorgefunden werden, es sey über oder unter der Erde, in zugänglichen und offenen, oder heimlichen und verborgenen Behältnissen, alsdenn ein solches Kloster oder Stiftung, sofort aufgehoben, und die Mitglieder derselben, entweder nach Verhältniß ihrer dabey zum Grunde liegenden verrätherischen Absichten, nach aller Strenge am Leibe und Leben gestraft, oder doch über die Grenze geschaft, und ihnen die Rückkehr bey Lebenslänglicher Festungsstrafe untersagt werden soll.

f) Ein gleiches soll statt finden, wenn dergleichen Kriegsgeräthschaften, zwar ausserhalb dem Beschlusse des Klosters ꝛc. verborgen worden, die Mitglieder aber gerichtlich überführt werden können, daß sie davon Wissenschaft gehabt, und solches sogar selbst veranstaltet haben.

g) Sollten hingegen dermalen noch Klöster oder andere geistliche Corporationen vorhanden seyn, die dergleichen Kriegesvorräthe noch hinter sich haben, so müssen sie davon binnen Vier Wochen nach der Publication dieses Patents dem Minister der Provinz Anzeige machen, und soll alsdenn deshalb eine völlige Amnestie statt finden; die

Sache

chowni, którym takowi wiarołomni poddani w urzędzie subordynowani byli, za to w odpowiedzi będą, a ieśli się, co do scisłego zachowania rego obowiązku swego względem naypilnieyszego dozoru, dokładnie nsprawiedliwić nie będą mogli, wtedy nawet, gdy co do Osoby swoiey o wiadomości iakiey przekonani bydź nie mogą, utratą iednak Urzędów swych, i sekwestracyą pochodzących ztąd intrat lub innych dochodów ukaranemi bydź maią.

b) Jeśli takówi Przełożeni Duchowni przestepstwa podobnego publicznego, nawet tylko przez wiadomość i zaniedbane doniesienie, uczestnikami się stali, procz namienioney dopiero kary, ieszcze wygnaniem z Kraiu, a ieżeli w samey rzeczy w takowe spiſki wchodzili, karami na występek obrażonego Maiestatu i zdrady Oyczyzny wyznaczonemi podług całey ich ostrości ukaranemi będą.

c) Gdy kilku Członków Kadetry, Kapituły Klasztoru lub innego Duchownego Zgromadzenia w podobuym buncie lub spiknieniu iakimkolwiek sposobem czynnemi było uczestnikami; procz ukarania szczegolnych Osob podług występku każdego, Katedra sama lub Kollegiata, konwent lub Zgromadzenie zniesione, maiątki ich ſkonfiskowane i budynki ich na inne publiczne i użyteczno potrzeby obrocone będą.

d) Ta sama kara zupełnego zniesienia Katedry, Kollegiaty, Klasztora lub innego Duchownego Zgromadzenia nastąpi, gdy Przełożony sam do takowego publicznego przestępstwa dzielnie się przyłączył, a inne Osoby takowego Zgromadzenia, lubo o tym miały wiadomość, Zwierzchności iednak w czas nie doniesły.

e) Powszechny prawny zakaz, żeby nikt w Państwie broni i potrzeb woiennych ſkrycie u siebie nie zbierał ani zchował, względem klasztorów i innych Duchownych Zgromadzeń tak daleko rozciągać się ma, że, ieśli w cyrkumferencyi murów i budynków tychże, cztéry niedziele po nastąpionym ogłoszeniu ninieyszego Patentu, proch, ołow, kule, strzelby lub inne broni w znaczney liczbie znaydować się miały, bądź nad albo pod ziemią, bądz w łatwych do doyścia i otwartych, lub też taiemnych i ſkrytych zchowaniach, wtedy takowy Klasztor albo fundusz narychmiast zniesiony bydź ma, a Osoby takowych Zgromadzeń, podług zamiarów swych buntowniczych, ostremi karami na ciele i życiu, albo przynaymniey wygnaniem z Kraiu, do ktorego pod karą ſestunkową na całe życie powrocić nie będą mogli, ukarane będą.

f) To samo mieysce ma mieć, ieśli podobne potrzeby woienne za murami wprawdzie klasztoru lub funduszu ukryte, lecz Osoby Zgromadzenia o tym sądownie przekonane byty, że wiadomość o tym miały, albo się same do tego przyłożyły.

g) Gdyby zaś teraz ieszcze Klasztory lub inne Duchowne Zgromadzenia znaleść się miały, ktore podobne potrzeby woienne ieszcre w zchowaniu maią, powinny w przeciągn czterech niedzieł po Ogłoszeniu ninieyszego Patentu Ministrowi Prowincyi o tym donieść; a wtedy zupełna Amnestia mieysce mieć będzie; rzecz sama ile możności zamilczona, i pewny Kro-

Sache soll möglichst verschwiegen gehalten, und durch einen Königl. Beamten für die Vernichtung und Fortschaffung solcher Vorräthe in aller Stille gesorgt werden.

h) Schließlich wird der sämmtlichen Geistlichkeit, die mit ihren Religionsgrundsätzen völlig übereinstimmende Vorschrift der Landesgesetze in Erinnerung gebracht, und nochmals eingeschärft, nach welcher selbst die sonst schuldige Amtsverschwiegenheit keinen Geistlichen von der Pflicht entbindet, die auf irgend eine Art zu seiner Kenntniß gelangende Anschläge und Meutereyen, welche der innern oder äußern Ruhe und Sicherheit des Staats Gefahr drohen, der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, also, daß er bey Unterlassung dessen, die Strafe der Mitwissenschaft und Theilnehmung an solchen verrätherischen Anschlägen, unfehlbar zu erwarten hat.

17.

Wer eine Verbindung gegen den Staat zu rechter Zeit entdeckt und anzeigt, hat, wenn er selbst Theilnehmer gewesen wäre, nach Beschaffenheit der Umstände, Milderung der Strafe, oder völlige Begnadigung zu hoffen; ein anderer aber kann auf eine der Wichtigkeit und dem Nutzen seiner Entdeckung völlig angemessene Belohnung Anspruch machen. Der Nahme eines solchen Angebers soll, wenn er es begehrt, verschwiegen, und die Untersuchung gegen den Schuldigen, nach dem von ihm an die Hand zu gebenden Datis und Beweismitteln, durch den Fiscus geführt werden. Wer aber wissentlich falsche Anschuldigungen dieser Art vorbringt, soll als ein falscher Denunciant öffentlich bekannt gemacht, und noch ausserdem nach Verhältniß seiner dabey zum Grunde liegenden boshaften Absicht, mit den gesetzmäßigen Strafen belegt werden.

Se. Königl. Majestät erwarten zuversichtlich, daß jeder Einwohner der neu acquirirten, Provinzen, sich nach dieser in den Landesgesetzen gegründeten, und durch die gegenwärtige Verordnung von neuem eingeschärften Vorschriften, in allen und jeden Stücken, auf das genaueste achten werde. So gewiß und ernstlich Allerhöchstdieselben es sich angelegen seyn lassen wollen, jedem ruhigen, treuen und gehorsamen Einwohner Sicherheit, Schutz, Gerechtigkeit und Wohlstand zu verschaffen, so gewiß und ohnfehlbar werden aber auch alle diejenigen, welche von nun an, den Geist der Unruhe und der Empörung ferner nähren, befördern und ausbreiten, oder sonst ihren dem Staate schuldigen Pflichten auf irgend eine Art zuwider handeln, nach den getroffenen Veranstaltungen, der strafenden Gerechtigkeit unverzüglich in die Hände fallen, und die durch ihre Verbrechen sich zugezogene Ahndung der Gesetze in vollem Maaße empfinden müssen.

Potsdam, den 9ten August 1796.

Friedrich Wilhelm.

lewski Officyalista o zniszczenie i wyniesienie takowych rzeczy iak nayskryciey starać się będzie.

h) Na koniec całemu Duchowieństwu zgadzaiący się zupełnie z prawidłami Religii ich Przepis Praw kraiowych przypomina się, i powtornie się zaleca, podług ktorego powinne zamilczenie urzędowe żadnego Duchownego od obowiązku, ułożenia i spiski, ktore iakimkolwiek sposobem do iego przychodzą wiadomości, i ktore wewnętrzney lub zewnętrzney spokoyności i bezpieczeństwu Państwa niebespieczeństwem grożą, natychmiast Zwierzchności donosić, wcale nie uwalnia, tak, że, zaniedbywaiąc rego, kary wiadomości i społeczności takowych buntowniczych, spiskow nieomylnie spodziewac się ma.

17.

Kto spiknienie przeciwko Państwu w czas odkryie i doniesie, wtedy nawet, gdy sam uczęstnikiem tegoż był, podług okoliczności, umnieyszenia kary spodziewać się może; inny zaś ma prawo, stosowney do ważności i pożytku odkrycia swego nadgrody żądać. Jmię takowego Delatora, ieśli tego żąda, zamilczone, i inkwizycya na obwinionego podług dodanych przez niego okoliczuości i dowodów Fiskała uczyniona będzie. Kto zaś z wiadomością fałszywie kogo w tey mierze doniesie, iako fałszywy Delator publicznie ogłoszony, i procz tego podług proporcyi swych przy tym mianych złośliwych zamiarow karami przez Prawa wyznaczonemi ukarany bydź ma.

Nayiasnieyszy Król Jmć: pewno się spodziewa, że każdy Mieszkaniec nowo obiętych Prowincyi do tych w Prawach Kraiowych gruntuiących się, a przez ninieysze Urządzenie znowu surowo zaleconych Przepisów we wszystkim iak nayściśley stosować się będzie. A iako Nayiaśnieyszy Król Jmć zawsze iak naybardziey starać się będzie, o Każdego spokoynego, wiernego i posłusznego Mieszkańca bezpieczeństwo: protekcyą, sprawiedliwośc i pomyślność, tak też ci wszyscy, ktorzy duch buntow i spisków daley utrzymywać, pomnażać lub rozszerzać albo winnych Rządowi obowiązków iakimkolwiek sposobem zaniedbywać będą, podług uczynionych dyspozycyi, nieomylnie w ręce karzącey wpadną sprawiedliwości, i zasłużoną przez wyśtępki ostrość Praw surowo uczuć będą musieli. W Potsdamiu, dn 9. Sierpnia R. 1796.

Frydryk Wilhelm.

No. LXXXIV. Instruction für die Commissiones zur Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Südpreußischen Adelichen und Geistlichen Mediatstädte. De Dato Breslau, den 10. August 1796.

Da nach der Allerhöchsten Königlichen Declaration, die Verfassung der Mediatstädte in Südpreussen betreffend, eigne Commissiones niedergesetzt werden sollen, um die ursprüngliche Einrichtung dieser Städte zu untersuchen; dieselbe mit deren gegenwärtigen Zustande zu vergleichen; den Grund und die Rechtmäßigkeit der dabey zum Nachtheil der Städte sich findenden Abweichungen ins Licht zu setzen; und sowohl zur Abstellung der sich eingeschlichenen Mißbräuche der Erbherrschaftlichen Gewalt und Uebermacht, als zu Gründung einer festen Constitution, sowohl für die Südpreußischen Mediatstädte überhaupt, als für jede einzelne Stadt insonderheit, zweckmäßige Vorschläge zu entwerfen; so ist nöthig gefunden worden, besagte Commissiones in Ansehung ihrer Organisation und Zusammensetzung der Grundsätze, nach welchen sie zu verfahren haben, und des Ganges, in dem das Geschäft von ihnen zu betreiben ist, mit nachstehender nähern Instruction zu versehen.

§. 1.

In jeder Departementsstadt wird, nach dem Inhalte der allerhöchsten Declaration, eine Hauptstädte-Commission niedergesetzt, wozu aus jedem Landescollegio Ein Präsident oder Director, und Ein Rath ernannt wird, und welcher auch der Ober-Fiscal des Departements, in vorkommenden Fällen, mit Erstattung rechtlicher Gutachten, auf Erfordern, an die Hand gehen muß.

§. 2.

Dieser Hauptcommission sind in jedem Creyse besondere Creyscommissiones untergeordnet, welche aus dem Creis-Justitzrathe des Bezirks, und dem Krieges- und Steuerrathe oder Commissariis loci bestehen, und wozu in einzelnen Fällen auch der Landrath des Creyses, wenn er besonders ein der Polnischen Rechte und Verfassungen kundiger Mann ist, zugezogen wird.

§. 3.

Zu den vorkommenden Schreibereyen und Registraturgeschäften werden der Hauptcommission die nöthigen Subalternen aus beyden Landescollegiis nach einem billigen Verhältnisse zugeordnet. Die Krieges- und Steuer-, so wie die Creys-Justitzräthe, bedienen sich auch bey diesem Geschäfte der ihnen bereits angewiesenen Subalternen.

§. 4.

Der Anfang der Operation wird damit gemacht, daß von Seiten der Regierungen den Erbherrn, so wie von Seiten der Krieges- und Domainen-Cammern den Magistraten aufgegeben wird,

a) daß die Erbherrn in einer zu bestimmenden Frist, dem Creys-Justitzrathe eine bestimmte und detaillirte Anzeige aller Rechte, Abgaben und Prästationen, die sie von ihren Mediatstädten, von gewissen Classen der Einwohner, oder von einzelnen Personen und Mitgliedern der Stadtcommune prätendiren, einreichen; die Locationsprivilegia, so wie die nachherigen Verträge, und andre schriftliche Urkunden, worauf sie diese Ansprüche gründen, im Original oder getreuer Abschrift beyfügen; und wo das Fundament des Anspruchs nicht auf solchen schriftlichen Urkunden beruhet, die eigentliche Natur und Beschaffenheit desselben bestimmt anzeigen sollen.

b) daß von den Magistraten der Städte dem Krieges- und Steuerrathe binnen eben der Frist, eine bestimmte Anzeige der Rechte, Abgaben und Leistungen, welche der Erbherr fordert, mit Unterscheidung dererjenigen, welche für rechtmäßig anerkannt, von denjenigen, die widersprochen oder doch bezweifelt werden, unter Beylegung der im Gewahrsame des Magistrats oder einzelner Corporationen der Commune befindlichen Urkunden und Nachrichten, eingereicht werden solle.

§. 5.

§. 5.

Jeder Commissarius muß in seinem Ressort darauf Acht geben, daß diese Fristen gehörig inne gehalten werden, und er muß die Säumigen an die Befolgung des Befehls fleißig und nachdrücklich erinnern. Wenn die schriftlichen Anzeigen nicht deutlich oder nicht bestimmt und vollständig genug befunden werden, so muß der Commissarius dem Mangel durch mündliche Vernehmung resp. des Erbherrn oder seines Commissarii, und des Magistrats oder der Bürgerschafts-Repräsentanten abzuhelfen bemüht seyn.

§. 6.

Sobald der Creys-Justitzrath die Nachrichten des Erbherrn in Ansehung einer gewissen Mediatstadt bey einander hat, muß er dieselben dem Krieges- und Steuerrath mittheilen. Dieser vergleicht sie mit denjenigen Anzeigen und Nachrichten, welche ihm von der Stadt und Bürgerschaft zugekommen sind. Er mittelt aus:

a) Ob über die Beschaffenheit, den Umfang, und die Grenzen der von dem Erbherrn prätendirten Rechte, über das quale et quantum der Abgaben oder Leistungen, die er von der Stadt und Bürgerschaft oder einzelnen Corporationen derselben fordert, Differenzien vorhanden sind, und worin dieselben bestehen;

b) Welche der streitigen Rechte oder Prästationen in den ursprünglichen Locations-Privilegiis gegründet sind, oder Abweichungen davon enthalten;

c) worauf bey solchen Abweichungen die Befugniß von Seiten des Erbherrn, oder der Widerspruch von Seiten der Bürgerschaft, eigentlich gegründet werde.

Diese seine Ausmittelung muß er dem Creys-Justitzrathe, unter Beyfügung sämmtlicher bisherigen Verhandlungen, ungesäumt mittheilen.

§. 7.

Wenn der Creis-Justitzrath besagte Ausmittelung gehörig geprüft, und sich überhaupt von der Sache vollständig informirt hat, so wird zwischen beyden Commissariis eine Conferenz veranlaßt, bey welcher auch der Landrath des Creyses, wenn er ein mit den §. 2. beschriebenen Eigenschaften versehenes Subjectum ist, zugezogen wird.

§. 8.

Die Absicht dieser Conferenz geht hauptsächlich dahin, daß die Commissarii die Vollständigkeit und Bestimmtheit der bis daher eingezogenen Informationen gemeinschaftlich prüfen und überlegen sollen: wo es dabey noch fehle, und durch was für Mittel und Wege die etwa ermangelnden Nachrichten herbey zu schaffen, und die obwaltenden Dunkelheiten am leichtesten und kürzesten aufzuklären seyn möchten.

§. 9.

Diese Mittel müssen von der Commission ex officio angewendet, und zur Ausübung gebracht werden. Wenn also noch nähere Vernehmungen nöthig sind, so muß jeder Commissarius dieselben in seinem Ressort veranstalten. Wenn sich Spuren zeigen, daß in Grodbüchern und Archiven annoch zur Sache gehörige Urkunden anzutreffen seyn möchten, so muß zur Herbeyschaffung der nöthigen Extracte das Erforderliche, besonders durch den Creys-Justitz-Rath, verfügt werden. Wenn irgendwo Personen sind, von welchen über diesen oder jenen dunkeln oder zweifelhaften Umstand nähere Auskunft und Erläuterung zu hoffen ist, so muß die Commission deren Vernehmung entweder unmittelbar, oder durch Privatkorrespondenz, oder auch durch Requisition der competenten Behörde veranlassen.

§. 10.

Alles dieses muß jedoch in der Art einer bloßen Informations Einziehung, keinesweges aber in Prozeßmäßiger Form, oder nach Art eines eigentlichen Instructionsverfahrens geschehen. Es bedarf also keines Protocollarischen Verfahrens oder Schriftwechsels unter den Partheyen, keiner förmlichen Recognitionen oder Diffessionen vorgelegter Urkunden, keiner eidlichen Zeugenabhörungen; sondern es ist hinreichend, wenn nur ausgemittelt ist, was für Hauptpunkte unter den Partheyen streitig sind; worauf ein jeder seine Prätension, oder seinen Widerspruch

derspruch gründe; was die herbeygebrachten Urkunden über einen solchen streitigen Punkt besagen; was etwa gegen die Gültigkeit und Beweiskraft solcher Urkunden von dem Gegentheile erinnert werde; und wodurch die Behauptungen in Facto, welche durch Urkunden nicht zu verificiren sind, auf andere Art erwiesen werden wollen.

Eben so sind diese Commissarischen Operationes an keine gewisse Fristen oder Fatalia gebunden. Doch wird den Commissariis die Befugniß beygelegt, säumige Partheyen durch Ordnungsstrafen zu ihrer Schuldigkeit und zu Befolgung ihrer Anweisungen anzuhalten.

§. 11.

Wenn die Commission dafür hält, die zur Sache gehörenden Nachrichten so vollständig, als es nach den Umständen möglich ist, bey einander zu haben, so muß der Creys-Justizrath daraus über den Zustand und die Verhältnisse der Stadt gegen den Erbherrn ein vollständiges Actenmäßiges Tableau entwerfen Dies Tableau muß nachstehende Rubriken enthalten:

I. Rechte des Erbherrn auf die Stadt und Bürgerschaft überhaupt, als eine moralische Person betrachtet;
II. Rechte des Erbherrn in Ansehung des etwa vorhandenen, oder vorhanden gewesenen Cämmereyvermögens;
III. Rechte des Erbherrn in Ansehung gewisser in der Stadt bestehender Corporationen, z. E. der Zünfte und Innungen;
IV. Rechte des Erbherrn in Ansehung gewisser Klassen der Einwohner, z. E. der Hausbesitzer, der beackerten Bürger, der Juden u. s. w.
V. Rechte des Erbherrn in Ansehung einzelner Einwohner.
VI. Rechte des Erbherrn von vermischter Art, die unter keine von den obigen Rubriken gebracht werden können.

Unter jeder dieser Rubriken muß bemerkt werden:

1) die Art, der Gegenstand, und der Umfang des Rechts;
2) ob und in wiefern dasselbe anerkannt oder bestritten sey;
3) ob das widersprochene Recht in dem Locationsprivilegio sich gründe, oder nicht;
4) wenn letzteres ist, was dazu für ein anderweitiges Fundament angegeben worden;
5) wie weit dies anderweitige Fundament in Facto anerkannt, oder bestritten sey;
6) was die vorhandenen Urkunden über den Grund und die Entstehungsart eines solchen Rechts besagen.

§. 12.

Dies von dem Justizrath entworfene Tableau wird von dem Steuerrathe geprüft, in einer allenfalls anzusetzenden nochmaligen Conferenz berichtigt, und sodann mit sämmtlichen bisherigen Verhandlungen an die Haupt-Commission eingesendet.

§. 13.

Bey der Hauptcommission wird in der Sache ein Decernent ernannt, welcher für allen Dingen die Verhandlungen der Creyscommission in Rücksicht auf Deutlichkeit, Bestimmtheit, und Vollständigkeit prüfen; die dabey sich etwa findenden Mängel aufnehmen, und wo zu deren Abhelfung ohne Prozeßmäßige Instruction noch Mittel vorhanden sind, auf die erforderlichen Verfügungen an die Creys-Commission antragen muß.

§. 14.

Wenn den Verhandlungen die nöthige Vollständigkeit solchergestalt verschaft worden, oder von Anfang an beygewohnt hat, so muß die Hauptcommission zur nähern Prüfung der einzelnen streitigen Befugnisse übergehn.

Dabey muß sie den angegebenen Grund eines solchen streitigen Rechts examiniren und beurtheilen:

a) ob derselbe nur in Facto streitig sey; dergestalt daß, wenn das Factum erwiesen werden könnte, über das daraus hergeleitete Recht selbst kein Bedenken seyn würde; oder

b) ob

b) ob das Factum zwar eingeräumt, aber bestritten werde, daß das Recht daraus folge; oder

c) ob sowohl das Factum, als die Folgerung des streitigen Rechts aus demselben, in Abrede gestellt werde.

§. 15.

Fälle der ersten Art sub a. qualificiren sich zu keiner fernern Commissarischen Verhandlung, sondern es wird nur allenfalls, nach Befinden der Umstände, ein Sühnsversuch darüber durch die Creys-Commission veranlaßt, und wenn dieser fehlschlägt, werden die Partheyen zur weitern Erörterung im Wege eines ordentlichen Prozesses verwiesen.

§. 16.

Bey Fällen der zweyten und dritten Art, wo bey anerkannter oder vorauszusetzender Richtigkeit der Thatsachen, nur die rechtliche Folgerung daraus streitig bleibt, kommt es darauf an, auf was für ein Gesetz diese Folgerung gegründet werde; wie dasselbe sich gegen dies Gesetz beschaffen, ob es Lex scripta oder ein blosses Gewohnheitsrecht sey; und wie dasselbe sich gegen die Grundsätze der wahren wesentlichen Gerechtigkeit, und der gegenwärtigen Staats- und Landesverfassung verhalte?

Dies muß bey der Hauptcommission mit vorzüglicher Sorgfalt und Gründlichkeit geprüft werden.

§. 17.

Ohne Zweifel wird sich aus mehrern bey der Hauptcommission zusammentreffenden gleichartigen Fällen sehr bald ergeben: daß gewisse Gesetze oder Gewohnheitsrechte vorhanden sind, so die Befugnisse und Anmaßungen der Erbherrn auf eine solche Art begünstigen, welche mit jenen Grundsätzen der wesentlichen Gerechtigkeit, und mit den Principiis der gegenwärtigen Staats- und Landesverfassung unmöglich bestehen kann; welche von dem Adel und der Geistlichkeit, als alleinigen Theilnehmern der Gesetzgebenden Macht, einseitig, zur Beeinträchtigung schon vorhandener wohl erworbener Rechte und Privilegien ihrer Städte und Bürger ausgewirkt worden; und die also nothwendig einer Correction und Reforme im allgemeinen durch den gegenwärtigen Allerhöchsten Landesherrn bedürfen, wenn anders der Zweck der Conservation und bessern Aufnahme der Städte erreicht werden soll.

Auf Gegenstände dieser Art muß die Hauptcommission ein vorzügliches Augenmerk richten, und wenn sie durch Prüfung und Vergleichung mehrerer Fälle sich selbst näher belehrt und aufgekläret hat, die in der bisherigen Legislation bemerkten allgemeinen Fehler den vorgesetzten Departements pflichtmäßig anzeigen, und zu deren Abhelfung, von Seiten der gegenwärtigen Gesetzgebenden Macht, gutachtliche Vorschläge thun.

§. 18.

Da man eben von den Commissionen, vermöge ihrer gesammelten Nachrichten und Erfahrungen, die nöthigen Data erwarten muß, um die fernern Operationen der Gesetzgebung zu bestimmen, so können denenselben hier noch keine entscheidende Vorschriften und Anweisungen darüber ertheilt werden. Folgendes wird also nur zur Erläuterung, und um den Commissionen in diesem Theile ihrer Arbeiten eine gewisse Richtung zu geben, noch beygefügt.

§. 19.

Wenn bestrittne Rechte der Erbherrn gegen den Inhalt der Locationsprivilegien sind, und auf die bloße Verjährung sich gründen, so wird darauf in der Regel keine Rücksicht zu nehmen seyn; indem es notorisch ist, daß, nach vormaliger Verfassung, den Bürgern der Mediatstädte gegen ihren Erbherrn kein Jus agendi, oder doch keine Appellation verstattet wurde; mithin denenselben gegen eine Præscriptionem aquisitivam von Seiten des Erbherrn der allgemeine Rechtssatz: non valenti agere non currit praescriptio, nothwendig zu statten kommen muß.

§. 20.

Gesetze, wodurch den Staatseinwohnern wirklich schon erworbene Rechte, ohne dringende Erforderniß des gemeinen Besten, und ohne verhältnißmäßige Entschädigung genommen werden, führen das Siegel der Nichtigkeit und Verwerf-

lichkeit an sich. Wenn also dergleichen Gesetze vorkommen, wodurch den Einwohnern der Städte, dem Locations-Privilegio zuwider, gewisse Befugnisse, Freyheiten und Vortheile entzogen, oder neue Lasten, Abgaben und Einschränkungen auferlegt worden; so müssen dergleichen Gesetze einer vorzüglichen strengen Prüfung unterworfen; es muß Historia legis mit möglichster Sorgfalt ausgemittelt, und nachgeforscht werden: ob etwa in den damaligen Zeitumständen, oder in wahren dringenden Bedürfnissen des Staats, erhebliche Gründe zu dergleichen den Städten nachtheiligen Abänderungen gelegen haben; oder ob diese Nachtheile den Städten durch anderweit eingeräumte Vortheile vergütet worden. Finden sich keine dergleichen erhebliche Gründe, durch welche das spätere Gesetz motivirt worden, so hat durch selbiges den auf ältere Privilegia, und besonders auf die Stiftungs-Urkunde gegründeten Gerechtsamen der Städte und Bürgerschaften nicht derogirt werden können; und eben so bleibt ein solches Gesetz außer Anwendung, wenn die Stadt und Bürgerschaft den ihr versprochenen Vortheil nicht erhalten, oder denselben ohne ihre Schuld und Zuthun wieder verlohren hat.

§. 21.

Im Allgemeinen streitet zwar die rechtliche Vermuthung für die Gültigkeit der Verträge, und wider den Einwand des Zwanges oder der Gewalt. Inzwischen wird durch die bekannte Natur der ehemaligen Verfassung, durch die Uebermacht des Adels und der Geistlichkeit, durch die häufigen Mißbräuche, welche dieselben, schon nach dem Zeugnisse der Geschichte, von dieser ihrer Uebermacht, und von dem recht- und schutzlosen Zustande der Städte, zu derer Bedrückung gemacht haben, jene Präsumtion ausnehmend geschwächt. Wenn also Verträge zum Vorschein kommen, nach welchen die Städte und Bürgerschaften, gegen den Inhalt des Locations- oder anderer älterer Privilegien, sich klarer Rechte und Freyheiten begeben, oder neue Lasten und Abgaben übernommen haben sollen, ohne daß irgend ein vernünftiger und plausibler Grund erhellete, wodurch diese Contrahenten zur Eingehung eines so nachtheiligen Abkommens bewogen seyn könnten; so liegt in der Natur eines solchen Geschäftes der wichtigste Grund zu der Vermuthung, daß nur Furcht und Zwang die Bürgerschaft zu diesem Vertrage genöthigt haben. Da solche Mißbräuche sehr oft in entfernte Zeiten sich verlieren, so wird es in vielen Fällen nicht möglich seyn, förmliche Beweise dieses Zwanges oder dieser Gewalt herbey zu schaffen. Damit nun aber auch auf der andern Seite wirklich vorhandene, und keinen sichtbaren äußerlichen Mangel an sich führende Verträge, nicht leichtsinnigerweise, auf den Grund bloßer allgemeiner Vermuthungen, umgestoßen werden mögen; so wird es darauf ankommen, ob nicht aus sorgfältiger Zusammenstellung mehrerer ähnlicher Fälle, wobey die Umstände, unter welchen der Vertrag geschlossen worden, sich genauer ausmitteln lassen, aus Vergleichung der in der Geschichte vorkommenden Nachrichten von der damaligen Lage der öffentlichen Conjuncturen, selbst aus andern gleichzeitigen Handlungen und Unternehmungen des damaligen Erbherrn, welche aus andern Quellen und Nachrichten constatirt sind, sich Data abstrahiren lassen, die den gegenwärtigen höchsten Gesetzgeber bewegen und berechtigen können, gewisse allgemeine Kennzeichen festzusetzen, durch welche die aus der innern Beschaffenheit eines solchen Vertrages, für die Unfreywilligkeit desselben von Seiten der Städte und Bürgerschaften, entstehende Vermuthung, bis zum hinlänglichen Grade einer rechtlichen Gewißheit erhöht werden kann.

§. 22.

Auch an sich und vom Anfang an gültige Verträge, können wegen veränderter Umstände, oder wegen nicht mehr statt findender Erreichung des Zwecks, aufgehoben und widerrufen werden. (Allgem. Landr. Th. I. Tit. IV. §. 153. seq. Tit. V. §. 377. seq.) Auch hierauf ist, bey Prüfung der zwischen den Erbherrn und ihren Mediatstädten geschlossenen Verträge, ein besonderes Augenmerk zu richten. Wenn z. E. eine gewisse Abgabe zur Unterhaltung der Haustruppen, und für

den

den von selbigen zu erwartenden militairischen Schutz bewilligt worden; wenn der Erbherr sich für die Vertretung seiner Bürger vor den Gerichtshöfen, oder auf den Reichstagsversammlungen gewisse Beyträge stipulirt hat, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß bey dem jetzt ganz wegfallenden Grunde solcher Prästationen, dieselben nicht ferner gefordert werden können.

§. 23.

Aus diesen und ähnlichen Gesichtspunkten (§. 17 — 22.) muß also die Haupt-Commission, nach den aus mehreren Städten ihr zugekommenen Nachrichten, die verschiedenen Quellen und Fundamente der Grundherrlichen Rechte prüfen, und die von ihr nach §. 17. erwarteten Vorschläge zu Abänderungen und Verbesserungen der Legislation über diese Materie ausarbeiten. Wenn auf diesem Wege hinlängliche Data gesammelt sind, so wird alsdann eine allgemeine Constitution über die Verfassung der Südpreussischen Mediatstädte entworfen, und zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 24.

Sobald diese Constitution emanirt ist, wird es den Commissionen leicht seyn, über die Fälle §. 14. litt. b. wo in facto kein Streit ist, sondern nur widersprochen wird, daß aus dem anerkannten Facto das streitige Recht folge, einen gewissen Schluß zu fassen; und eben so in Ansehung der Fälle sub c. zu bestimmen: ob das streitige Factum relevant sey, und sich also auf eben die Art, wie in dem Falle sub a. durch den §. 15. bestimmt ist, in Entstehung eines gütlichen Abkommens, zur Verweisung ad viam juris qualificire.

§. 25.

Das Resultat der Commissarischen Operationen besteht, bey jeder Stadt, in die Entwerfung eines neuen oder renovirten Stadtprivilegii, welches hiernächst zur Confirmation eingesendet werden muß. Dies geschieht, wenn alle, auch die ad viam juris verwiesene streitige Puncte, (§. 15. 24.) und zwar die letzteren rechtskräftig, erledigt sind. Ist nur ein oder anderer einzelner Nebenpunct noch streitig, und im Prozesse befangen, so ist es nicht nöthig, die Abfassung und Confirmation des Privilegii bis zu dessen Entscheidung auszusetzen; vielmehr kann das über einen solchen Punct hiernächst ergehende Judicatum als ein Supplement des Privilegii angesehn, und demselben beygeheftet werden.

§. 26.

Die Bearbeitung des Geschäftes muß übrigens zwar ex officio geschehen, und es dürfen den Partheyen keine weitere Kosten, als die Schreibe- Porto- und Botengebühren abgefordert werden. Inzwischen sind nicht nur die Mitglieder der Haupt-Commissionen in ihren ordinairen Amtsarbeiten nach Möglichkeit zu erleichtern; sondern es sollen auch für die Abfassung eines jeden Stadtprivilegii gewisse Pauschquanta festgesetzt werden, wovon die Hälfte unter die Mitglieder der Kreis- die andere aber unter die Mitglieder der Haupt-Commission gleich vertheilt werden soll.

§. 27.

Schließlich wird hierdurch noch festgesetzt: daß, wenn während dem Laufe der Commissarischen Operationen, Prozesse zwischen einzelnen Mediatstädten und ihren Erbherrn entstehen, die aufgenommene Klage jedesmal der Haupt-Städte-Commission des Departements communicirt werden soll, um zu beurtheilen: ob nach den Principiis der gegenwärtigen Instruction der Prozeß zu sistiren, und die streitigen Puncte bey der Commission zur Erörterung zu ziehen, oder ob die Sache nach §. 15. 24. zur weitern rechtlichen Verhandlung sich qualificire. Im ersten Falle setzt die Commission ein Interimisticum, wie es bis zum Austrage der Sache gehalten werden soll, nach der allerhöchsten Declaration vom 10. August a. c. und nach der gegenwärtigen Instruction fest, und macht solches der competenten Regierung bekannt, um über dessen Beobachtung zu halten.

Sollten auch gegenwärtig schon Prozesse dieser Art wirklich im Gange seyn, so wird die Instruction derjenigen Instanz,

wo die Sache schwebet, fortgesetzt, alsdann aber mit Abgebung der Acten an die Haupt-Commission auf eben die Art, wie bey neuen Klagen vorgeschrieben ist, verfahren.

Signatum Breßlau, den 10ten August 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym. v. Goldbeck.

No. LXXXV. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium zu Stettin: die Verheyrathung eines minderjährigen Curandi betreffend. De Dato Berlin, den 15. August 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Bey der Verheyrathung des 17jährigen Christian Gloxin zu Jacobshagen, worüber Ihr unterm 27sten July angefragt habt, kommt es auf keine Dispensation, sondern bloß darauf an: ob auf der einen Seite das vormundschaftliche Gericht nach pflichtmäßiger Erwägung der Umstände sich überzeugen kann, daß es dem Curando, seiner großen Jugend ungeachtet, dennoch zuträglich sey, sich in eine so wichtige und ihrer Natur nach unwiderrufliche Verbindung einzulassen, und ob auf der andern Seite die Braut und deren Vater sich auf eine solche Verbindung einlassen wollen, die der Curandus innerhalb 6 Monaten nach zurückgelegten 18ten Jahr, der Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. I. §. 1002. gemäß, würde annulliren lassen können. Wenn das vormundschaftliche Gericht jenes gegen den Curandum zu verantworten sich getrauet, letzteres aber der Braut und ihren Eltern gehörig bedeutet worden, so könnet Ihr die Vollziehung der Ehe geschehen lassen, und den Erfolg abwarten. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten August 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXXVI. Publicandum wegen Abstellung der überhand nehmenden Wilddiebereyen. De Dato Berlin, den 27. August 1796.

Die Wilddiebereyen in den Churmärkschen Forsten haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß solche die ernstlichsten Maaßregeln nöthig machen.

Da in mehreren Gegenden die Wilddiebe sich zusammenrotten, so erfordert es um so mehr die Sorge der Landespolizey, diesem Frevel Einhalt zu thun, als hierbey auch ohne Rücksicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publikums Gefahr läuft, indem dergleichen Raubgesindel sich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landstraßen unsicher macht, und die größten Excesse begehet. Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, hierbey allein durch Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit Ihrer getreuen Unterthanen geleitet, wollen diesem Unwesen abgeholfen wissen, und lassen daher nicht nur die, der Wilddiebery halber, von Zeit zu Zeit ergangene Edikte und Verordnungen, besonders das Edikt vom 15ten November 1672. desgleichen die Forst- und Jagdordnung vom 20sten May 1720. Tit. XXII. und das Allgem. Landr. 2. Th. 20. Tit. §. 315 ꝛc. und 1145. zu Jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, sonden befehlen auch den Ober- und Unter-Forstbedienten, auf alle Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und dem Wilddiebstahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indessen dieser Zweck um so gewisser erreicht wird, so setzen Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, fest, und verordnen hierdurch so gnädig als ernstlich:

1) Obschon älteren Edikten und Verordnungen gemäß, und noch durch das Publi-

Publicandum vom 23sten März 1786. den Landleuten und den Personen geringeren Standes die Führung von Schießgewehren gemessenst verboten worden, so ist doch mißfällig bemerkt, daß auf dieses Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden; Seine Königliche Majestät befehlen daher den Gerichts und Polizeyobrigkeiten, dieserhalb öftere Visitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confisciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

2) Zu dergleichen Visitationen sind die Obrigkeiten schon Amtshalber verpflichtet und verbunden, solche selbst ohne Aufforderung der Forstbedienten vorzunehmen, um so weniger können sie sich aber entziehen, solche alsdann mit der nöthigen Verschwiegenheit zu veranlassen, wenn sie durch die Forstbedienten hierzu aufgefordert werden, wobey die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, 2ter Theil 7ter Titel, §. 63. und 64. zu beobachten ist.

3) Obgleich *jeder getreue Unterthan schon aus Gefühl seiner* Pflicht alle gesetzwidrige und unerlaubte Handlungen, die ihm bekannt werden, von selbst der Obrigkeit anzuzeigen geneigt seyn wird, auch die Forstbediente und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe, ihrer Dienstpflicht gemäß, allen Eifer beweisen werden, so verheissen Se. Königliche Majestät dennoch ausserdem jedem, der einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihm der That überweiset, eine Belohnung von 30 Rthlr., die dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Nahmens, aus der Haupt-Forstcasse ausgezahlt werden soll.

Seine Königliche Majestät haben zu Ihren Ober- und Unter-Forstbedienten das gnädige Vertrauen, daß sie zur Erreichung Höchstdero Landesväterlicher Absicht, ihren Eifer verdoppeln, besonders aber ihre Jägerbursche und Leute sich die ausgesetzte Belohnung zur Aufmunterung gereichen lassen werden, auf die den Wildbahnen so gefährliche und in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gleich besorgliche Wilddiebereyen mit allen Eifer zu vigiliren, und lassen zu dem Ende dieses Publicandum, und die darin verheissene Belohnung zu Jedermanns Wissenschaft durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

Berlin, den 27sten August 1796.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXXVII. Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande in der Churmark. De Dato Berlin, den 28. August 1796.

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande, durch die Rücksicht, sowohl auf die allgemeine als auf seine *eigne* Sicherheit, veranlaßt werden sollte, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt auseinander zu bauen, daß bey dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde, so lehrt die Erfahrung doch, daß dieses in der Churmark vielfältig nicht gehörig beobachtet wird, und daß das Zusammenbauen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude großen Schaden zu stiften fortfährt. Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, wollen indessen, aus Landesväterlicher Fürsorge für die Person und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen: Daß

I.

vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, in der gesammten Churmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es sey solches ein Herrschaftliches-, Pfarr-, Küster- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer- Halbspänner- oder ein anderes Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung

des

des Wohnhauses mit einem Wirthschaftsgebäude, es sey Scheune oder Stallung, weiter statt finden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach ohne Zwischenwand unter einem Dache erbauet werden soll. Eben so wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelaß zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschaftsgebäude so weit auseinander gebauet werden, daß ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bey entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann.

Nur Wirthschaftsgebäude ohne Feurungen sollen mit einander verbunden werden dürfen.

2.

Wenn indessen der Raum eines Gehöftes, oder andere dringende Umstände, den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft eines Ackerwirths so eingeschränkt seyn sollte, daß er zwar einen kleinen Scheunenraum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, daß das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter ein Dach erbauet wird; dieses Gebäude muß aber sodann dergestalt eingerichtet seyn, daß das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugekleibte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist, auch muß auf die beständige Erhaltung dieser Wand bey der Feuervisitation der Dorfgerichte bey deren eigner Verantwortung gehalten werden.

3.

Dergleichen Ausnahmen sollen jedoch nie anders als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzial-Cammer statt finden.

4.

Da bereits durch das Edict vom 15. Juny vorigen Jahres wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeschrieben ist, daß kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigne Kosten niederzunehmen. Dies soll auch bey vorschriftswidrigem Bau der Gutsobrigkeiten selbst und anderer Einsassen geschehen.

5.

Keine Gerichtsobrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber, darf einer Abweichung von gegenwärtiger Verordnung gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Authorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlaßt wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureissen, und aus eignen Mitteln in einer dem Gesetze gemäßen Art wieder herzustellen.

Die Polizeybeamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, daß vorschriftswidrig gebauet wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts, und dem Landrath des Kreises, bey Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie, oder Land- und Steuerräthe hiebey etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6.

Da nach der Bestimmung unter No. 3. die nachgelassenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzial-Cammer statt finden sollen, so darf keine Gerichtsobrigkeit oder Beamter, bey der unter No. 5. bestimmten

ten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniß ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muß, wenn ein Fall vorkömmt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kreises Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht; darüber umständlicher Bericht an die Provinzial-Cammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7.

Bey Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbarn und deren Entfernung zu sehen.

So wie Seine Königliche Majestät nun erwarten, daß alle diejenigen, welche gegenwärtige Verordnung betrift, solche wegen ihrer einleuchtenden Nützlichkeit und Erheblichkeit willig und unausgesetzt genau befolgen werden; so befehlen Allerhöchst Dieselben zugleich sämmtlichen Landes-Polizeybehörden, insonderheit der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Steuerräthen, den Gerichtsobrigkeiten, Beamten und Dorfgerichten hierdurch in Gnaden, auf deren strenge Beobachtung gemessenst zu halten, und hierdurch zur Erreichung der dabey zum Grunde liegenden Landesväterlichen Absicht ihrer Pflicht gemäß mitzuwirken. Gegeben Berlin, den 28. August 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck.

No. LXXXVIII. Rescript an die Pommersche Regierung: über das Verfahren bey Subhastationen von Seeschiffen, Leichtern, u. s. w. De Dato Berlin, den 29. August 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem über die Uns mittelst Eurer Berichte vom 18ten April und 17ten Juny c. vorgelegten Anfragen des dortigen Seegerichts unter den vorgesetzten Departements conferirt, auch die übrigen Seegerichte über die bisherige Observanz vernommen worden: so haben Wir nunmehr über diesen Gegenstand nachstehendes festzusetzen resolviret.

1.

Die Frist zur Subhastatione necessaria der Schiffe, als beweglicher Sachen, wird auf 4 bis 6 Wochen bestimmt.

2.

Die Bestimmung, welcher dieser Fristen statt finden soll, wird dem arbitrio judicis nach den Umständen, und besonders: Ob die Subhastation in eine Jahreszeit, wo die Fahrt offen ist, oder in eine solche trift, wo das Schiff im Hafen überwintert, anheimgestellt.

3.

Während des Laufes der Subhastationsfrist muß das Schiff, der Regel nach, im Hafen liegen bleiben. Wenn es jedoch die Handlungsconjunctur und das Beste der Interessenten erfordert, daß das Schiff in dieser Zwischenzeit eine neue Fahrt antrete: so kann solches von den Richtern zwar nachgegeben; es muß aber auch alsdann für eine gehörige Versicherung des Frachtgeldes und des Casco gesorget werden.

4.

Es müssen 3 Patente ausgefertiget, und eines davon an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute und Schiffsrheder; die andern beyden aber in benachbarten Häfen und Seeplätzen affigirt werden.

5.

Es muß eine dreymalige Bekanntmachung in den Intelligenznachrichten und Zeitungen der Provinz erfolgen; so, daß von der letzten Einrückung an bis zum Termine volle 8 Tage frey bleiben.

6.

Die Subhastationsfrist selbst wird von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum erstenmale in den Intelligenzblättern erscheinet.

7.

In den Patenten und Avertissements ist zugleich die Edictalcitation aller unbe-

kannten Schiffsgläubiger sub poena praeclusi zu inseriren, und der Liquidationstermin auf eben den Tag, wo auf das Schiff licitirt werden soll, zu bestimmen.

8.

Diese Vorschrift ist nicht blos auf Seeschiffe, sondern auch auf Leichter, Bördinge und andere Fahrzeuge, auch solche, die zur Frachtschiffahrt auf dem Strome gebraucht werden, anzuwenden.

Ihr habt also hiernach nicht nur das dasige Seegericht, sondern auch die übrigen Gerichte in der Provinz, bey welcher nach der Verfassung Schiffssubhastationen vorkommen können, zu instruiren, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 29sten August 1796.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXXIX. Reglement wegen der Trödler und deren Handel in den Städten Memel und Tilsit. De Dato Berlin, den 3. September 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, nachdem vielfältige Beschwerden eingegangen, wie viele Personen vom Militair- und Civilstande, ohne obrigkeitliches Vorwissen und Genehmigung, sich den sogenannten Trödel-Handel angemaßet, zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker, die Jahrmärkte in den Landstädten ordentlich bezogen, auch sich dem Privilegio der Kaufmannschaft entgegen, sehr vieler einem Trödler nicht zukommender Handlungsartikul angemaßet, und sonst allerley Mißbräuche bey ihrem Verkehr getrieben, Wir zu Steurung dieses Unwesens, hiermit folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1.

Es soll niemand, weder vom Militair- noch Civilstande, sich mit dem Trödlerhandel in den Städten Memel und Tilsit befassen, der nicht dazu besonders concessioniret ist.

§. 2.

Wird der Polizeymagistrat ernstlich angewiesen, niemanden zum Trödelhandel zuzulassen, oder mit einer Concession zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibet, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3.

Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein Vermögen von 30 bis 40 Rthlr. besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militair- oder Civilstande angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4.

Die Anzahl der Trödler für die Städte Memel und Tilsit wird überhaupt auf 6 für jede Stadt festgesetzt und bestimmet, und soll diese Anzahl in der Folge so lange Wir nicht Höchst Selbst ein anderes zu verfügen, oder jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen über diese Anzahl, mit einer Concession zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden möchten, nie überschritten werden.

§. 5.

Da die Anzahl der Trödler auf 6 festgesetzt ist, so verstehet es sich von selbsten, daß nicht eher eine neue Concession ertheilet werden muß, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 6 ausgestorben, oder sonst abgegangen seyn wird.

§. 6.

Für eine Concession zum Trödelhandel, soll künftig an Chargengebühren, Stempel- und Postgeldern, 1 Thaler entrichtet werden, die Trödler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich einen

Canon

Canon und zwar in Memel 1 Rthlr. und in Tilsit 60 Groschen zur Cämmereycasse zu bezahlen.

§. 7.

Die Trödler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber nicht mit neuen, zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekaufet, worunter jedoch nur blos, die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Zeuge und andere Materien zu verstehen sind.

§. 8.

Damit aber dem Trödler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Trödler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nehmlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Clincaillerie (worunter alle alten Eisenhändler-Waaren begriffen sind; in soweit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionscommissario Atteste, mit Benennung der Auction, worin diese neue Sachen entstanden sind, geben lassen müssen, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß der Auctionscommissarius nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das nachdrücklichste verboten.

Dagegen soll sich der Trödler, bey Strafe der Confiscation, und dem Befinden nach, bey Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Boy, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Cameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwollenen Zeugen, imgleichen unverarbeitetem Leder gänzlich enthalten, wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9.

Keinem Trödler ist erlaubt, Messen und Jahrmärkte zu beziehen, oder mit seinen Waaren ausserhalb Landes zu gehen, und daselbst Absatz zu machen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Trödler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfindet, denselben die Waaren sofort anhalten und darüber an die Behörde berichten.

§. 10.

Keinem Trödler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten §. verbotenen Artikuln zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benöthiget wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist.

Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche sogar hausiren schicket: so soll ihm ausser der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Trödlern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualificirte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis, binnen 6 Monaten, bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11.

Ein Trödler muß schlechterdings lesen und schreiben können und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkaufet hat. In Absicht derer aber, welche bereits jetzt existiren, behält es zwar dabey sein Bewenden, künftig müssen aber nur solche Trödler angestellt werden, welche schreiben können.

§. 12.

Kein Trödler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu veräussern berechtiget sind.

§. 13.

Wenn ihm dahero Soldaten, Dienstbothen, Lehrbursche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen Sachen zum Kauf anbiethen; so muß er sich mit demselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagniechefs, Dienstherrschaften, Lehrmeistern, Eltern und Vormündern beybringen.

§. 14.

Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15.

Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienenden Umstände und die von ihm dabey gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16.

Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey, so ist der Trödler bey nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten und an den Polizeymagistrat zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 17.

Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth z. E. Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18.

Vornehmlich müssen die Trödler solche, von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 19.

Hat ein Trödler Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft, so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestrafet werden.

Eben diese Strafe soll auch den Trödler alsdenn treffen, wenn er auch nur das erstemal überführet wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellet sey und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 20.

Hat er gestohlne Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnet worden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführet werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersaget und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebesheelerey, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 21.

Hat ausserdem ein Trödler gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §. §. 12. 15. ihm obgelegenen Vorsicht, gekaufet; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22.

Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Trödler mehr als einmal, Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, gekauft hat.

§. 23.

§. 23.

Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie ferne solche Kleider, Leinen und Betten, entweder ganz vernichtet, oder was sonst bey deren weitern Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besondern Publicando zu verordnen.

Nach diesem Publicando müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsetzlich oder aus groben Versehen, zuwider handeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens, verhältnißmäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwerer Leibesstrafe zu gewärtigen.

Immittelst müssen aber die Trödler auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leibleinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als: venerische Seuche, bösartigen Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Faulfieber behaftet gewesene Personen, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödelgewerbe kaufen, und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführet werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und nach Befinden, mit der hier erwehnten Strafe, angesehen werden.

§. 24.

Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlene oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen, wieder herausgeben.

Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt, so bleibet ihm der Regreß, gegen seinen Verkäufer sowohl als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach, vorbehalten.

§. 25.

Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angebothen werden, muß er sofort, auch wo möglich, den Verkäufer selbst anhalten und an die Polizey abliefern.

§. 26.

Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen so viel möglich verhütet werde; so wird dem Magistrat anbefohlen, durch den Stadtwachtmeister und andere Polizey-Unterbediente alle sechs höchstens acht Wochen, eine unvermuthete Visitation bey den Trödlern vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen und unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf; ob in den Trödelbuden, unter dem Boden oder sonst, heimliche Versteckungsörter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstatten zu lassen.

§. 27.

Dem Magistrat der Stadt Memel und Tilsit und dem Steuerrath befehlen Wir allergnädigst, über dieses Trödler-Reglement, soweit dessen Beobachtung, zu eines jeden Amt gehöret, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigener Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bey entstehendem Verdacht die Trödlerbuden sogleich ausserordentlich zu visitiren, und alle diejenige Waaren, die dem Trödler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement allergnädigst vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben. Berlin, den 3ten September 1796.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder v. Struensee. v. Schrötter.

No. XC. Rescript an die Clevische Regierung, betreffend die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen. De Dato Berlin, den 5. September 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure, bey Gelegenheit der einem Stadtgerichtsactuario cedirt gewordenen streitigen Forderung, unterm 17. m. pr. geschehene Anfrage ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß

Ad 1. es kein Bedenken habe, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 386 seq. auch auf Actuarios Anwendung finde.

Das Gesetz redet nicht blos von Richtern im engern Verstande, sondern von richterlichen Personen. Die Parallelstelle Tit. XX. §. 404. declarirt den Sinn derselben, und ratio legis findet, wie Ihr selbst bemerket, auch auf Actuarios so gut, wie auf Justiz-Commissarios Anwendung.

Ad 2. Kann das Pönalgesetz nicht über seinen Inhalt extendiret werden. Die Cessiones aller streitigen Forderungen im Sinn des §. 386. Tit. XI. sind nichtig; strafbar aber sind nur die Cessiones solcher Forderungen, welche nach den §. 404. Tit. XX. schon im Proceß oder in der Execution befangen seyn.

Ad 3. Ist bey der Uebernahme streitiger Verbindlichkeiten eine besondere Bestimmung des Effectus civilis nach §. 387. Tit. XI. nicht nöthig gewesen, weil ohnehin einem Creditori ein andrer Debitor wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden kann.

Ad 4. Kann durch die Genehmigung des Vorgesetzten nur die Strafe, nicht aber das Interesse privatum des Debitoris cessi, in welchem der Grund des Gesetzes §. 387. liegt, gehoben werden.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl in so weit als von der fiscalischen Untersuchung gegen den Cessionarium die Rede ist, als generaliter in künftigen Fällen zu nehmen. Sollte aber in gegenwärtigem Falle, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben, ein oder andrer Theil auf Einholung eines Conclusi der Gesetz-Commission bestehen, so ist ihm davon, jedoch nur so weit, als es das Interesse privatum der Partheyen angeht, zu willfahren. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten September 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XCI. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium: über die Verlautbarung einer ausgesetzten Gütergemeinschaft. De Dato Berlin, den 5. September 1786.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Eure ad instantiam des dortigen Kaufmanns Krüger unterm 11. v. M. gethane Anfrage: über die Verlautbarung der ausgesetzten Gütergemeinschaft, erhalten.

Was das Landrecht Th. II. Tit. I. §. 412. seq. von der öffentlichen Bekanntmachung einer durch Vertrag erfolgenden Ausschließung oder Aufhebung der Communion verordnet, würde schon an sich auf eine durch das Gesetz selbst verordnete Suspension derselben nicht gezogen werden können, indem es natürlich ist, daß gesetzliche Vorschriften nicht in jedem einzelnen Falle einer besondern Publication bedürfen können. Wenn nun noch überdem das Landrecht Th. II. Tit. XVIII. §. 784. ausdrücklich disponirt, daß es bey dieser Suspension, welche durch den §. 782. bey der Verheyrathung einer Pflegebefohlnen durante minorennitate verordnet ist, keiner gesetzlichen Bekanntmachung bedürfe, so ist es nicht dem geringsten Bedenken unterworfen, daß dieselbe

selbe sowohl im vorliegenden Krügerschen, als in künftigen gleichen Fällen unterbleiben müsse.

Wonach Ihr Euch also zu achten, und den dabey interessirenden Theilen davon Nachricht zu geben habt. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten September 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XCII. Anhang zu dem unterm 2ten Febr. 1789 erlassenen Patente wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere. De Dato Potsdam, den 8. September 1796.

Obgleich Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, durch die bereits erlassenen Verordnungen ganz genau vorzuschreiben und zu bestimmen geruhet haben, wie die Inspecteurs, Chefs und Commandeurs der Regimenter bey den Vorschlägen zur Verabschiedung, Pensionirung und Versorgung der Officiere verfahren, und mit welcher Vorsicht sie dabey zu Werke gehen sollen; So nehmen Allerhöchstdieselben dennoch wahr, wie von den hierüber gegebenen Vorschriften immer mehr und mehr abgewichen, und die Vorschläge zur Pensionirung und Versorgung der Officiere so zur Ungebühr vervielfältiget werden, daß es dem Staate unmöglich wird, für deren Unterbringung zu sorgen. Seine Königliche Majestät haben durch Anweisung beträchtlicher Summen, und durch zweckmäßige Einrichtung der Pensionsanstalten, die huldvolle Absicht zu erzielen gesucht, denen Officieren, die ihre Kräfte und Gesundheit im Dienste und fürs Vaterland aufgeopfert haben, die nothwendigste Unterstützung angedeyhen zu lassen, um sie vor Mangel und Dürftigkeit zu schützen. Diese wohlthätige Absicht ist aber oft dadurch gemißbraucht worden, daß Officiere, welche entweder noch eine Zeit lang hätten dienen können, oder deren Gesundheit durch den Gebrauch zweckdienlicher Mittel wieder herzustellen gewesen, zur Versorgung oder Pension vorgeschlagen worden sind. Andre Officiere, so etwas eignes Vermögen besitzen, haben, entweder um ihrer Bequemlichkeit nachzuhängen, oder weil sie durch ihre Vorgesetzten zum Dienste angehalten worden, den Abschied und die etatsmäßige Pension verlangt. Dadurch nun, daß die Chefs der Regimenter aus Geneigtheit, den unter ihrem Befehl stehenden Officieren Vortheil zuzuwenden, ohne dabey das Ganze vor Augen zu haben, die Verabschiedung und Pensionirung oder Versorgung der Officiere zu sehr facilitiren, verliert der Staat auf der einen Seite manchen brauchbaren und guten Officier, und auf der andern Seite werden demselben die Mittel benommen, solchen, so wirklich invalide und von allem eigenen Vermögen entblößt sind, eine Pension oder Versorgung anweisen lassen zu können. Seine Königliche Majestät sehen Sich mithin veranlaßt, zur Abstellung dieser Mißbräuche mit Bezugnehmung auf das, unterm 2ten Februar 1789 emanirte Patent wegen Versorgung und Pensionirung invalider Officiere, welches übrigens in seiner völligen Kraft bleiben soll, hiermit noch bestimmter festzusetzen, und alles Ernstes zu befehlen, daß

1) wenn ein Officier sich bey dem Regimente als Invalide meldet, der Chef und Commandeur desselben, mit Zuziehung des Regiments-Chirurgus, seinen Gesundheitszustand auf das allergenaueste in Person untersuchen, und dafür sorgen sollen, daß kein Mittel zu dessen Wiederherstellung unversucht bleibe; wobey indessen dem Arzte die erforderliche Zeit zur Kur gelassen und nicht darauf Hinsicht genommen werden muß, daß die andern Officiere ihn im Dienste übertragen müssen. Denn die Erfahrung beweiset, daß unheilbar scheinende Schäden, und besonders solche, so von Blessuren herrühren, oftmals erst nach Verlauf von einem Jahre und drüber gehoben werden.

Wenn

Wenn aber alle Mittel fruchtlos angewandt, und das Uebel völlig unheilbar und von solcher Natur befunden worden, daß der Officier sich durchaus unfähig befindet, im Regimente Dienste zu thun, so muß

2) der Regiments-Chirurgus ein pflichtmäßiges Attest über die völlige Infirmität des Officiers, worin solche bestehet, wie viele Zeit auf die Kur, und welche hauptsächliche Mittel dabey angewendet worden, ausfertigen, und dem Chef des Regiments einreichen. Hierbey lassen Seine Königliche Majestät den Regiments-Chirurgen zu ihrer Achtung bekannt machen, daß, wenn sie sich beykommen lassen, aus Freundschaft, oder irgend einem andern Beweggrunde, er habe Namen wie er wolle, in diesem Attest ein Wort einzurücken, welches wider die Wahrheit und ihre Ueberzeugung läuft, und solches durch die Untersuchung, welche Allerhöchstdieselben bey irgend bedenklichen Fällen, und unvermuthet durch einen General-Chirurgus, oder durch das Collegium Medicum anstellen lassen werden, oder aber durch die Folge der Zeit entdeckt wird, sie unausbleibliche Cassation, und nach Befinden noch härtere Strafe zu gewärtigen haben.

3) Nach der Kenntniß, welche der Chef und Commandeur, und die übrigen Staabsofficiere des Regiments von den Fähigkeiten des invalide gewordenen Officiers nothwendig haben müssen, und nachdem sie sich theils selbst, theils durch den Rapport des Regiments-Chirurgus von dem physischen Zustande desselben genau informirt haben, liegt ihnen ob, zu beurtheilen, ob derselbe nicht noch zu einem andern Fache, im Militair oder aber im Civil, und zu welchem Posten, zu gebrauchen sey?

4) Stehet ferner zu untersuchen, ob der sich als Invalide gemeldete Officier eignes Vermögen, und wie viel? besitze, wovon der Chef, Commandeur und das Corps Officiere Kenntniß zu erhalten, Gelegenheit genug haben. Seine Königliche Majestät erwarten hierüber um so mehr eine unpartheyische Anzeige, als es dem Ganzen höchstnachtheilig seyn würde, wenn das Regiment aus Vorliebe für einen Officier, dessen Vermögensumstände verschwiege, wodurch nothwendig ein andrer armer Officier ihm nachstehen und ganz hülflos bleiben müßte. Wenn wider alles Vermuthen eine, mit dem wirklichen Vermögenszustande nicht übereinstimmende Angabe, dennoch geschehen sollte, so werden Seine Königliche Majestät die Aussteller des Invaliditäts-Attestes, und vorzüglich den Chef und Commandeur dafür verantwortlich machen, indem solche, wenn sie sich von dem Vermögen des Officiers nicht gehörig haben unterrichten können, darüber bey den Behörden Erkundigung einziehen müssen.

5) Wenn vorerwähnte Vorschriften wahrgenommen worden, wird dem Befinden gemäß das Invaliditäts-Attest so, wie es die Verordnung vom 2ten Februar 1789 vorschreibt, abgefaßt, und den darin benannten Officieren zur Unterschrift übergeben, welche hierbey ihre Pflicht und Ueberzeugung vor Augen haben, und wenn sie bey der Unterschrift irgend ein Bedenken finden sollten, solches ohne Rückhalt dem Chef und Commandeur gebührend eröffnen müssen. In diesem Attest muß auch ausdrücklich bemerkt werden, durch welchen Zufall und bey welcher Gelegenheit der Officier invalide geworden ist, um darnach zu beurtheilen, in wie fern der §. 2. und 3. des mehrerwähnten Patents vom 2ten Februar 1789 auf ihn Anwendung findet, indem Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, solche Officiere zu pensioniren oder zu versorgen, welche nicht die gesetzmäßige Zeit von zwanzig Jahren gedienet, und vielleicht durch Ausschweifungen oder durch einen aus Leichtsinn sich zugezogenen Zufall ihre Gesundheit zu Grunde gerichtet haben.

6) Nachdem solches geschehen, meldet das Regiment dem General-Inspecteur die Invalidität des Officiers, dem es obliegt, sich bey der Frühjahrs-Bereisung der Regimenter persönlich von allem

allem zu unterrichten, was zur Ausmittelung der hierher gehörigen Umstände beytragen kann.

7) Wenn Seine Königliche Majestät der Revüe in Allerhöchster Person beywohnen, so muß der invalide Officier Allerhöchstdenenselben bey der Specialrevüe, und zwar auf dem linken Flügel der Rekruten, vorgestellt werden. Auf jedem Fall aber schickt der General-Inspecteur nach abgehaltener Revüe die Invalidenlisten der Officiere, bey welchen das Attest des Regiments und des Regiments-Chirurgus im Original angebogen seyn muß, mit der von ihm approbirten Invalidenliste der Gemeinen zugleich unmittelbar an Seine Majestät den König ein, Allerhöchst welche, wenn diese Listen von der ganzen Armee eingegangen sind, beurtheilen werden, wie viel Pensionen oder Wartegelder anzuweisen stehen, worauf Allerhöchstdieselben die nothwendigsten assigniren, die übrigen aber bis zum nächstfolgenden Jahre verzeichnen lassen werden. Im Laufe des Jahres *wollen Seine Königliche Majestät* fernerhin keine Vorschläge annehmen, und ist hiernächst auch das Ober-Krieges-Collegium angewiesen worden, keinen Officier anders, als auf unmittelbaren Befehl Seiner Majestät, auf die Versorgungsliste zu notiren.

Da Seine Königliche Majestät auch häufig von Officieren, welche ihrer Convenienz wegen den Abschied genommen haben, nachmals aber in ihrer angenommenen Landwirthschaft nicht haben bestehen können, oder in andern Erwartungen, wodurch sie zu diesem Schritte verleitet worden, sich getäuscht gefunden, um Versorgung angegangen werden, obgleich sie darauf Verzicht gethan hatten, woraus hervorgehet, daß sie oftmals aus Unvorsichtigkeit und Uebereilung den Dienst verlassen haben, wodurch der Armee viele gute und tüchtige Officiere entzogen worden: So machen Allerhöchstdieselben es den Chefs und Commandeurs der Regimenter zur Pflicht, beym Vorschlage zur Verabschiedung, besonders der jungen Officiere, mit der größten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und die Veranlassung, wegen welcher sie den Abschied nachsuchen, gehörig zu prüfen, und sich zu überzeugen, daß dies Gesuch eine Folge kalter und reiflicher Ueberlegung sey. Seine Königliche Majestät erwarten diese Vorsicht von den Chefs und Commandeurs der Regimenter um so mehr, da ihnen selbst nothwendig daran gelegen seyn muß, gute und brauchbare Officiere zu behalten, und es dem Regiment nicht anders als nachtheilig seyn kann, wenn in demselben, besonders bey angehender Campagne, zu viele ganz junge und unerfahrne Officiere sich befinden. Ehe und bevor aber der Chef eines Regiments einen solchen Officier bey Seiner Königlichen Majestät zur Verabschiedung in Vorschlag bringt, muß derselbe dem General-Inspecteur Anzeige davon machen, und dieser seine Aufmerksamkeit ebenmäßig auf die möglichste Conservation guter Officiere richten. In dem diesfälligen Vortrage des Chefs an Seine Königliche Majestät hat derselbe zu bemerken, daß solcher unter Mitwissen des General-Inspecteurs abgefaßt worden.

Potsdam, den 8ten September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XCIII. Declaration des Reglements für die Spediteurs, und das Speditons-Wesen im Ostpreußischen Vorhafen zu Pillau vom 27sten December 1792. De Dato Berlin, den 9. September 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in dem Reglement für die Spediteurs, und das Speditionswesen im Ostpreussischen Vorhafen zu Pillau, d. d. Berlin, den 27sten December 1792. dessen Gültigkeit nur auf drey Jahre festgesetzt, und sich vorbehalten, solches sodann

noch nach Gestalt und Gelegenheit der Schiffahrt zu Königsberg und Elbing abzuändern, oder aufzuheben.

Da aber Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst berichtet worden, daß dieses Reglement bisher die beabsichtigte gute Würkung gehabt, und keine, dessen Aufhebung veranlassende Umstände eingetreten, so erklären Höchst Dieselben hierdurch, daß besagtes Reglement fernerhin, und bis ein anderes zu verfügen gut gefunden werden möchte, in seiner gesetzlichen Kraft und Gültigkeit verbleiben, jedoch der §. 10. desselben, durch welchen den Pillauschen Spediteurs verstattet worden:

die daselbst benannte Schiffsbedürfnisse in kleinen Partheyen zu halten, und zu verkaufen,

weil solche Erlaubniß von den Spediteurs zum Nachtheil der handelnden Bürger in Königsberg zu weit getrieben worden, und dabey ihre künftigen Mißbräuche nicht wohl übersehen werden können, hiemit aufgehoben seyn soll, also und dergestalt, daß kein Spediteur in Pillau solche Waaren, bey Confiscation derselben und 50 Rthlr. Geldstrafe, soll halten, und an die einlaufenden Schiffer verkaufen, oder überhaupt damit einigen Handel treiben dürfe. Dagegen soll die Königsbergsche Kaufmannszunft verbunden seyn, von diesen Waaren Niederlagen in Pillau zum Verkauf an die einlaufenden Schiffer, welche derselben für ihre Schiffe benöthigt sind, und solche wegen des oft erforderlichen schleunigen Gebrauchs auf der Stelle finden müssen, zu halten.

Weil auch die Spediteurs, welche nach der bisher gehabten Erlaubniß, sich mit einem Vorrath solcher Waaren versehen haben, Schaden leiden würden, wenn sie sich derselben plötzlich entschlagen müssen; so soll ihnen noch, dafern die Königsbergsche Kaufmannschaft sich mit ihnen nicht über die Abnahme dieser Vorräthe vereinigen könnte und wollte, bis zum ersten Januar 1798, um sich derselben zu entledigen, also ohne durch einen Zukauf neuer Waaren solche zu vermehren, verstattet seyn, solche ihre jetzigen Vorräthe an Schiffer zu verkaufen.

Seine Königliche Majestät befehlen hiemit allergnädigst, daß hierauf gehalten werde, und sowohl die Spediteurs in Pillau, als alle diejenigen, die es angehet, sich genau darnach achten sollen.

Urkundlich haben Wir diese Declaration höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrukken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XCIV. Publicandum wegen der zur unmittelbaren Administration eingezogenen Geistlichen Güter. De Dato Königsberg, den 10. September 1796.

Nachdem Se. Königl. Maj von Preussen, Unser allergnädigster Herr ꝛc. allerhuldreichst zu resolviren geruhet, daß in denen zwischen dem Niemen, Bug, Narew, der Weichsel und der Ost- und Westpreussischen Grenze gelegenen Distrikten, die Starostey- und Königl. sowohl als die geistlichen Güter, zur unmittelbaren Administration des Staats eingezogen, und denen, welche solche gegenwärtig benutzen, eine dem auszumittelnden Ertrage angemessene Competenz verabreichet werden soll; so haben Allerhöchstdieselben zugleich, die deshalb unterm 28sten July c.

Król J. Mć. pruski, naymiłościwszy Nasz Pan nayłaskawie postanawiaiąc, że Starostwa, tudzież stołowe i kościelne dobra w Distriktach między Niemnem, Bugiem, Narwą, Wisłą, i granicą Prus Wschodnich i Zachodnich leżących do immediatney Administracyi publiczney wzięte bydz maią, teraznieyszym ich zaś Usufruktuariuszom Kompetencya zgodna do otaxowaney z nich Intraty ma bydź dana, rozkazał Deklaracyą względem tegoż punktu, dn. 28tego Lipca c. wy-

erlas-

erlassene, und von Allerhöchstdenenselben vollzogene Declaration, zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen befohlen.

Indem nun gedachter Höchsten Verordnung, hiedurch pflichtschuldige Folge geleistet, und Behufs der öffentlichen Bekanntmachung erwähnter Declaration, ein gedrucktes Exemplar derselben dem gegenwärtigen Publicando beygefügt wird, zu deren mehreren Erläuterung, und um die dabey zum Grund liegende Landesväterliche Absichten in näheres Licht zu setzen, zugleich nachfolgendes bemerkt, und denen so daran gelegen, zu wissen gegeben.

Es sind nemlich Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, keinesweges gesonnen, weder ruhige und fleißige Landeseinwohner und Familien die etwa auf starosteylichen oder geistlichen Gründen gegen Erbzinß oder Erbpacht, als Colonisten oder in anderer ähnlicher Art vorhin etablirt worden, in ihren Besitzthümern und nachzuweisenden Gerechtsamen stören oder beeinträchtigen, noch die rechtmäßigen Nutzgenießer der einzuziehenden Güther, durch eine zur Absicht nicht gehörige Uebereilung, ihres Unterkommens wegen, in Verlegenheit setzen zu lassen.

Ferner soll die der Geistlichkeit und andern Piis corporibus auszumessende Competenz, nach billigen Grundsätzen bestimmt, und auf die Conservation der niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen, so wie selbst auf die gelegentliche Verbesserung des Zustandes derselben, möglichst Rücksicht genommen werden; also daß in besonderen Fällen, wo es sich finden dürfte, daß die fernere, eigene Verwaltung solcher der niederen Geistlichkeit oder milden Stiftungen beygelegten Güther, der Erreichung des Endzwecks und dem Besten des Landes zuträglicher seyn möchte, als deren Uebernehmung zur Domainen-Administration, es bey jener eigenen Verwaltung alsdann auch noch ferner sein Bewenden behalten kann.

Wenn demnach mit Hinsicht auf vorberührte Modalitäten, die Einziehung der starosteylichen und geistlichen Güther, der Vorschrift der Eingangs gedachten höchsten Königlichen Declaration gemäß, zu Stande zu bringen, und die desfalls nöthige Vorkehrungen von der zu Bialystock

danę i podpisanę do powszechney przynieść wiadomości.

Temu tedyz naywyższemu Rozkazowi powinnym dosyć uczynięc posłuszeństwem, i aby wspomniona Deklaracya do publiczney przyszła wiadomości, drukowany oneyż Exemplarz do niniejszego się przyłączi obwieszczenia. Dla przykładania sensu tey Deklaracyi i obiaśnienia oycowskiego celu, wszystkim, którym o to wiedzieć należy, podaie się do uwagi, co następuie.

J. K. Mc. żadną miarą tego chce, aby spokoyni i pilni kraiu obywatele i familie na Starostwach lub dobrach kościelnich za czynsz dziedziczny, albo na arendę dziedziczną, albo w innym takim sposobem iuż od dawna osiadle w possessyi i prawach swoich turbowanemi i krzywdzonemi byli, a mniey ieszcze, aby sprawiedliwi usufruktuariuszowie tych dobr, do publiczney Administracyi wziąc się maiących, przez przyspieszenie do celu nie należące, porym nie wiedzieli, dokąd się maią podziać.

Tudzież Kompetencya, która Duchowieństwu i piis Corporibus ma byc wyznaczona, po sprawiedliwych prawidłach ułożoną będzie, ile możności zawsze wzgląd maiąc na Konierwacyą niższego Duchowieństwa, Kościołów, i szkoł, a oraz nawet na polepszenie stanu onychże, tak dalece, że w osobliwych przypadkach, gdzieby się znalazło, żeby dalsza priwatna Administracya takich do niższego Duchowieństwa i funduszów miłosiernych należących dóbr dla doyścia do celu zamierzanego i szczęśliwości Kraiu pożyteczniejszą była, aniżeli wzięcie onych do Administracyi publiczney, tedy te dobra w samey rzeczy i na przyszłość od possessorów samych administrowane być mogą.

Gdy więc z powodu wspomnionych Modalitatów Starostwa i dobra kościelne stosownie do przepisu naywyższey królewskiey iuż przytaczaney Deklaracyi do Skarbu wzięte bydź maią, a Kommissya Kamery woienno ekonomiczney Białostockiey według daney iey na to Instrukcyi potrzebne ma uczynić względem tegoż rozporządzenia, zatym wszyscy,

etablirten Krieges- und Domainen-Cammer-Commission, nach der derselben ertheilten Instruction zu treffen sind, so haben alle diejenige denen solches angehet, sich nach deren desfalligen künftigen Anordnungen willig und gehorsamlich zu achten, dagegen aber zu erwarten, daß überall nach Recht und Billigkeit und mit steter Rücksicht auf die Beförderung des gemeinen Wohls verfahren werden wird. Gegeben Königsberg, den 10. Septbr. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

do których to należy, do rozporządzeń od niey na potym wydać się mogących chętnie i posłusznie sprawować się maią, tego oczekiwaiąc, że Kamera podług praw i słuszności w ustawicznym względzie na zabespieczenie dobra powszechnego postąpi. Dan w Krolewcu, d. 10tego Września 1796.

Za nayaskławszym Króla JMci specialnym Rozkazem.

de Szrötter.

No. XCV. Rescript an das Cammer-Gericht: die Prozesse über Lieferungs-Contracte zwischen Particuliers und dem Königl. Feld-Krieges-Commissariat betreffend. De Dato Berlin, den 12. September 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zufolge das abschriftlich hiebey erfolgenden Schreibens Unsers General-Directorii, die Prozesse über Lieferungscontrakte, zwischen Particuliers und Unserm Feld-Krieges-Commissariat oder dessen Officianten, nunmehro an die Cammer-Justiz-Deputationen verwiesen worden; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Septbr. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

No. XCVI. Rescript an die Neumärksche Regierung: wegen der bey dem Aufgebot verlohrner Instrumente zu beobachtenden Förmlichkeiten. De Dato Berlin, den 12. Septbr. 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht und Anfrage vom 2. h. m. wegen der bey dem Aufgebot verlohrner Instrumente zu beobachtenden Förmlichkeiten, treten Wir Eurer Meynung dahin, daß nur der Termin auf drey Monathe hinauszusetzen, alles übrige aber nach dem Betrage des Objects zu bestimmen, um so mehr völlig bey, als solches in dem Buchstaben des Gesetzes gegründet ist. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Septbr. 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. CXVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 117. ist festgesetzt, daß bey dem Aufgebot verlohrner Instrumente die Vorschriften §. 111 — 114. desselben Titels zu beobachten sind. In diesen wird von dem Aufgebot eingetragener Posten, deren Inhaber unbekannt ist, gehandelt, und verordnet,

daß dabey die Edictal-Citation mit einem Termin von 3 Monathen statt finden, sonst aber die Einleitung der Sache nach den Bestimmungen der vorhergehenden §. §. 101 bis 109. erfolgen soll.

Diese betreffen das Aufgebot von Grundstücken, gegen unbekannte Real-Prätendenten, und es wird dabey wegen des zu bestimmenden Termines, so wie wegen der in den Zeitungen und Intelligenzblättern erfolgenden Bekanntmachung auf die Vorschriften des 50 Titels §. 107. verwiesen.

Bey der hiesigen Regierung wird nun gegenwärtig das Aufgebot einer verlohren gegangenen Obligation über 100 Rthlr. nachgesucht, wobey Wir über die hiernach zu beobachtende Förmlichkeiten zweifelhaft sind. Denn wenn gleich nach dem §. 112. Tit. 51. die Edictal-Citation mit einem Termin von drey Monathen erlassen werden soll, so scheinet es uns doch als ob sich dies mit den Vorschriften des 50. Titels §. 107. seq. nicht vereinigen lasse, indem hiernach ein Termin von 3 Monathen nur denn statt findet, wenn das Object über 1000 Rthlr. beläuft, und es entstehet daher die Frage:

ob der im §. 112. Tit. 51. bestimmte dreymonathliche Termin, ohne Unterschied bey dem Aufgebot solcher Documente statt finden soll, wenn gleich das Object nur gering ist, oder ob diese Verordnung durch die im §. 107. seq. des 50. Titels enthaltene Vorschrift näher bestimmt wird.

Wird diese Frage dahin entschieden,

daß es in allen Fällen bey dem dreymonathlichen Termin zu belassen.

So ist es ferner zweifelhaft,

ob von der Hinaussetzung des Termins die übrigen Förmlichkeiten der Citation dergestalt abhängig sind, daß z. E. im gegenwärtigen Fall ein dreyfaches Proclama zu expediren, und die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern sechsmal, und in den Zeitungen dreymal zu erlassen seyn würde.

Die allegirten §. §. enthalten hierüber keine bestimmte Vorschriften, und Wir müssen daher Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten:

uns eine nähere Declaration derselben allergnädigst zu ertheilen.

Unsere Meynung geht übrigens dahin, daß in dergleichen Fällen zwar der dreymonatliche Termin zu beobachten sey, übrigens aber, wie viel Proclamata auszufertigen, und wie oft die Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern zu erlassen, nach dem Object beurtheilt werden müsse, indem in gegenseitigen Fall, theils bey einer geringfügigen Sache unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden, theils aber auch die allegirten gesetzlichen Vorschriften sich Unsers Ermessens auf keine andere Art vereinigen lassen.

Wir ersterben mit schuldigster Treue

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste zur Neumärk. Regierung verordnete Präsident und Räthe.

v. Poser. Hoffmann. Köhler. v. d. Osten. Stähler.

No. XCVII. Reglement für alle Königlich Preußische General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen. De Dato Berlin, den 18. September 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Haben wahrgenommen, daß Unsere in fremden Ländern, Insuln, Handlungsplätzen und Seehäfen bestellte General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls nicht überall, zur Beförderung und Sicherung der Handlung und Schiffahrt Unserer Unterthanen, ihre Bestimmung erfüllen, und ihr Verfahren nach richtigen, Unserer Intention entsprechenden Grundsätzen abmessen. Wir wollen ihnen daher, sowohl zu ihrer Richtschnur als Vollmacht in Absicht aller Consulatgeschäfte, nachstehende allgemeine Instruction ertheilen, so wie solche, bey der Ermangelung besonderer Schiffahrts- und Commerz-Verträge zwischen Unsern und andern Europäischen Staaten, sich schon aus der Natur der Sache, dem übereinstimmenden Herkommen, und allgemeinen Europäischen Völker- Handlungs- und Seerecht herleiten läßt. Alle nach dem Locale hie und da erforderliche nähere Modificationen aber verweisen Wir zu den an einzelne Consuls theils schon erlassenen, theils noch zu erlassenden Special-Instructionen. Wir vertrauen hiebey zu jeder der befreundeten Mächte, in deren Gebiet Wir Consuls bestellet haben, daß sie dieselben bey Ausübung der solchergestalt vorgeschriebenen, Ihren Souverainetäts-Rechten völlig unnachtheiligen, allgemein üblichen Functionen, den Völkerrechtlichen Schutz wollen genießen lassen, welchen Wir dagegen auch ihren Consuls in Unsern Staaten gern gewähren.

§. 1.

§. 1. Allgemeine Bestimmung der Consuls.

Jeder von Uns in einem auswärtigen See- und Handlungsplatz, unter welcher Benennung es auch sey, angestellte Consul, hat die Bestimmung, daß er an seinem Ort und in seinem Consulatsdistrikt alles thue und wahrnehme, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Vortheile unserer Staaten überhaupt, so wie Unserer einzelnen Unterthanen, in Absicht des Commerzes und der Schiffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden Preussischen Schiffen Kenntniß zu nehmen, auf das gesammte dortige Verkehr Preussischer Unterthanen ein fleißiges Auge zu haben, für die immer mehrere Aufnahme desselben, so wie für Erhaltung guter Ordnung dabey bestens Sorge zu tragen, allen Unsern dorthinkommenden schiffahrenden oder handlungstreibenden Unterthanen, sowohl durch gütliche, von beyden Theilen ersuchte Schlichtung etwaniger Streithändel unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz in Beeinträchtigungen, durch Beystand in Unglücksfällen, und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güther, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu seyn, und zu dem Ende nach Erforderniß der Umstände bey den Obrigkeitlichen Behörden des Consulatbezirkes schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protocolle aufzunehmen, und Berichte anhero zu erstatten; Alles dieses in folgenden nähern Bestimmungen.

§. 2.

No. XCVII. Réglement pour tous les Conſuls généraux, Conſuls, Agents & Vice-Conſuls Pruſſiens dans les Places marchandes & ports de mer étrangers. Fáit à Berlin, le 18. Septembre 1796.

Nous *Frédéric Guillaume* par la Grace de Dieu Roi de Pruſſe, Marggrave de Brandebourg, &c. &c. &c.

Ayant obſervé que ſouvent Nos conſuls généraux, conſuls, agents & vice conſuls dans les païs étrangers, iles, places marchandes & ports de mer, chargés tous de veiller aux intérêts & à la ſureté du commerce & de la navigation de Nos ſujets, ne rempliſſent pas dans toute leur étendue les devoirs qui leur ſont impoſés & ne réglent point leur conduite ſur des principes conformes à Nos intentions, Nous avons réſolu de leur donner l'inſtruction générale ſuivante qui doit leur ſervir en même temps de direction & de pleinpouvoir. Comme il n'exiſte point de traités de commerce entre Nous & les autres Puiſſances de l'Europe, cette inſtruction n'a été puiſée que dans la nature de la choſe, & les principes qui y ſont adoptés ſont uniquement ceux qu'une coutume univerſelle, le droit des gens & les droits du commerce & de la navigation marchande ont établis. Quant aux modifications que tel ou autre uſage local pourroit rendre néceſſaires, chaque conſul eſt renvoyé aux inſtructions ſpéciales dont il a deja été muni, ou qui lui ſeront données encore. La préſente ordonnance ne contenant au reſte abſolument rien de dérogatoire aux droits de ſouveraineté des Puiſſances amies, dans les *états* desquelles il ſe trouve des conſuls pruſſiens, *Nous Nous tenons* aſſurés qu'Elles voudront bien, comme *Nous* le faiſons à l'égard de Leurs conſuls dans les païs de Notre domination, accorder aux Nôtres une protection qui les mette à même de s'acquitter convenablement des fonctions qui leur ſont commiſes

Article I.

§. 1. Deſtination générale des Conſuls.

Tout conſul placé ſous quelque dénomination que ce ſoit dans une ville commerçante ou port de mer étranger, eſt tenu de faire & d'obſerver, tant dans le lieu de ſa réſidence que dans le diſtrict entier de ſon conſulat, tout ce qui peut tendre à la ſureté, au maintien & à l'avancement des droits & avantages de Nos états en général, & au bien du commerce & de la navigation de Nos ſujets en particulier. Il doit en conſéquence prendre notion de tous les vaiſſeaux pruſſiens qui arrivent dans ſon département ou qui en ſortent, veiller aux opérations mercantiles que Nos ſujets y entreprennent, s'occuper des moyens d'y faire fleurir de plus en plus leur commerce; avoir l'œil au maintien du bon ordre & s'appliquer à terminer à l'amiable les differends entre les commerçants ou navigateurs de Nos états, les aſſiſter de ſes conſeils, détourner tout ce qui pourroit nuire à leurs intérêts, les protéger enfin dans des cas de malheur, & ſe charger avec droiture & ſageſſe de la défenſe de leurs perſonnes, bâtimens, biens, droits & privilèges; le conſul étant autoriſé pour cet effet, & ſelon que les circonſtances l'éxigeront, à faire, ſoit de bouche, ſoit par écrit, toutes les repréſentations néceſſaires aux autorités établies dans l'arrondiſſement de ſon conſulat, à expédier des certificats, à dreſſer des verbaux, à envoyer des rapports en cour; le tout d'après les diſpoſitions contenues dans les articles ſuivants.

Article

§. 2.

§. 2.
Verfahren der Consuls bey der Ankunft und der Abreise Preussischer Schiffe.

Der Consul muß zuförderst immer darauf sehen, daß alle Preussische Schiffer, den dieserhalb durch Unsere Cameralbehörden wiederholt ergangenen Verordnungen gemäß, sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Consul residiret, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorget, spätestens aber binnen 4 Tagen sich im Consulat melden, und daselbst ihre Freypässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu seyn, die Connoissements zu produciren) den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäß angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Hafen, in welche sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun.

Der Consul ist verpflichtet, dieses alles so wie auch, außer dem Nahmen der Schiffer und der Schiffe, noch die Größe der letztern nach Commerzlasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. f. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen und dieses erforderlichen Falls darunter, und zwar unentgeldlich, zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon mehrmalen daselbst gewesen sind, und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Ein- und Ausfuhrverboten wegen Contrebandewaaren, und dergl. zu wissen nöthig ist, um sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Der Consul wird wohl thun, eine zu diesem Behuf verfaßte Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können.

Da auch die Schiffer gehalten sind, sich bey ihrer Abreise wiederum im Consulat zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben, und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsumgeldern, Mäklergebühren u. s. f. gehabten, die Rehder und Befrachter angehenden Ausgaben dem Consul vorzulegen, so muß dieser solche Abreise des Schiffes, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. f. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muß der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeldlich, in der Art ertheilen, daß daraus erhelle, wann das Schiff daselbst angelangt sey? wann der Schiffer sich sowohl bey seiner Ankunft als Abreise im Consulat gemeldet? von wo das Schiff gekommen sey, und wohin die Reise wiederum gehe, für wessen Rechnung dieselbe geschehe, und was an Consulatgebühren entrichtet worden? Sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen, und deren Richtigkeit gleichfalls unentgeldlich zu attestiren, um in Gemäßheit Unsers unterm 29sten May 1791 an alle Consuls erlassenen Circulairs darauf zu sehen, daß die Schiffer den Rehdern und Befrachtern keine übertriebene oder falsche Rechnungen machen, und sie auch selbst nicht von den Schiffsmäklern hintergangen werden.

Da Wir übrigens in wohlmeynender Absicht, die Freyheit der Handlung unbeschränkt zu lassen, ausdrücklich wollen, daß der Consul die Einsicht der Original-Connoissements von dem Schiffer nicht fordern, sondern dieser nur gehalten seyn solle, den Inhalt der Hin- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäß anzugeben, so wird der Consul, um in seinen hievon nach §. 10. jährlich einzusendenden Specificationen alle Unrichtigkeiten zu vermeiden, falls er die Wahrheit der Schifferangaben

zu

ARTICLE II.

Le conſul doit veiller d'abord à ce que, en conformité des réglements qui a différentes repriſes ſont émanés de Nos Chambres, les capitaines pruſſiens dès leur arrivée, ſoit dans le port méme, ſoit dans l'arrondiſſement où réſide le conſul, & auſſitôt qu'ils auront pourvûs à la ſureté de leurs bâtiments, ſous quatre jours au plus tard, ſe préſentent au conſulat, y produiſent leurs paſſe-ports & le rôle de leur équipage, & y déclarent le véritable contenu de leurs cargaiſons (ſans toutefois être tenus à exhiber les connoiſſements) ainſi que, relativément à leur voyage, de quel port ils viennent, le temps de leur départ, les ports où ils pourroient avoir relaché, & en général tout ce qui pendant leur trajet pourroit leur être arrivé de remarquable.

§. II. Procédé des Conſuls à l'arrivée & au départ des vaiſſeaux pruſſiens.

Le conſul portera ſur ſon journal non ſeulement les déclarations ſusmentionnées, mais encore le nom du capitaine, celui du navire, le port de ce dernier en laſtes de commerce (ou tonneaux,) le nombre des individus compoſant l'equipage, le jour de l'arrivée &c. Il s'aſſurera de l'authenticité des paſſeports qui lui auront été produits, & au beſoin les viſera gratis. Si le capitaine ne connoit pas encore par expérience & par des voyages antérieurs les us & coutumes du lieu, le conſul l'inſtruira d'iceux & notamment des prohibitions relatives ſoit à l'importation, ſoit à l'exportation, au commerce d'interlope &c. afin que le dit capitaine s'y conforme & ſe garde d'y contrevenir. Le conſul fera bien de ſe munir d'un précis de tous ces objets pour pouvoir en faire lecture aux nouveaux venus.

Et comme les capitaines ſont également obligés lors de leur départ, de ſe préſenter au conſulat pour y déclarer leur nouvelle deſtination & la nature de leur chargement, y produire les comptes des dépenſes faites dans le port, des fraix du courtage &c. autant que ces objets intéreſſent les fréteurs & les chargeurs, le conſul ſera tenu de porter ſur ſon journal la date du départ du navire, ſa cargaiſon, ſa deſtination &c. Il en délivrera gratis au capitaine un certificat ſigné par lui, conſul, & indiquant la date de l'arrivée du navire, celle de la comparution du capitaine, maître ou patron au conſulat, tant à l'arrivée qu'au départ, le port d'où le navire eſt venu, celui pour lequel il fait voile, pour compte de qui il eſt chargé, & le montant des droits de conſulat qui ont été payés. En outre, le conſul fera pareillement gratis, la réviſion des comptes du vaiſſeau & les atteſtera véritables; & ſe conformant ainſi à la circulaire du 29 Mai 1791. addreſſée de par Nous à Nos conſuls, il veillera à ce que le capitaine ne puiſſe former aucune prétention outrée ou deſtituée de fondement à la charge des fréteurs & chargeurs, ni ſe trouver dans le cas d'être lui-même ſurfait par les courtiers.

Au reſte Notre intention n'étant point de géner la liberté du commerce, Nous entendons à la vérité qu'il ne ſera point loiſible au conſul d'exiger la production des connoiſſements originaux, mais que le capitaine, maître ou patron ſera ſimplement tenu de lui déclarer exactement le contenu du chargement tant à l'arrivée qu'au départ; néanmoins pour éviter toute défectuoſité dans les ſpecifications annuelles que le conſul eſt obligé de Nous remettre en vertu

zu bezweifeln Ursach hat, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich, von der gelöschten oder der wieder eingenommenen Ladung zuverläßige Kenntniß zu verschaffen suchen.

Wenn ein preussischer Schiffer bey seiner dortigen Ankunft oder Abreise ganz unterläßt, sich bey dem Consul zu melden, so hat dieser davon glaubhafte Anzeige anhero zu thun; und werden Wir hierauf, oder auch wenn der Schiffer bey seiner Zuhausekunft nicht durch die Certificate des Consuls oder sonst beweisen kann, daß er sich bey diesem gehörig gemeldet habe, von ihm sowohl die in Unsern Verordnungen auf solchen Unterlassungsfall bereits festgesetzte Strafe von 5 Rthlr. unausbleiblich einziehen, als auch die Consulatgebühren nachbezahlen lassen, welche auf seine Kosten dem Consul, dem sie zukommen, übermacht werden sollen.

§. 3.

§. 3. Verfahren der Consuls bey Seeunfällen Preussischer Schiffe. A) bey Strandungen.

Bey allen Unfällen, welche Schiffen, die Unsern Unterthanen zugehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Consul residiret, begegnen möchten, vornemlich,

A) bey Strandungsfällen, wenn ein solches Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der Consul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften mit Eifer und Treue anzunehmen, und wofern die Rheder und Befrachter selbst Correspondenten oder Bevollmächtigte an dem Ort haben, welche die dabey vorfallenden Besorgungen im Detail übernehmen, selbige mit Rath und That und seinem ganzen Gewicht, da wo es erforderlich, zu unterstützen; Wofern aber solche Correspondenten und Bevollmächtigte ermangeln, wird der Consul schon von Amtswegen sich aller Hülfsleistung im Detail selbst bestens unterziehen, und für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre, und er sich zu verantworten getrauet. Auf jedem Fall muß er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das eifrigste befördern, und dahin sehen, daß von letzterer so viel als möglich geborgen, und solches in guter und sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frey verabfolgt, und dabey nicht unmäßiger Bergelohn oder Standrechtsgefälle erhoben werden. Der Consul kann hiebey in Reclamirung einer ungesäumten und nachdrucksamen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrungsart sich besonders auch auf Unser gutes Beyspiel berufen, indem Wir bey allen an den Preussischen Küsten geschehenden Schiffbruchs- und Unglücksfällen immer die größte Aufmerksamkeit, Fürsorge und möglichste Rettungsanstalten anwenden lassen, und außer einem mäßigen gewöhnlichen Bergelohn durchaus keine weitere Standrechts-Exactionen von einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff und Gut erheben lassen, als ausgenommen dann Retorsionsweise, wenn in dem Lande, wo solches Schiff und Gut hingehört, die dort verunglückenden Schiffe und Güter Unserer eigenen Unterthanen dergleichen Exactionen unterworfen sind; welches letztere der Consul nöthigen Falls wohl bemerklich machen wird.

Derselbe hat auch dafür zu sorgen, daß von der dortigen Obrigkeit, oder falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegte, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsvolk eine solenne Erklärung oder Deposition von allen und jeden Umständen des Unglücksfalles abgenommen und solche gebührend protocolliret, sondern auch über alles, was geborgen

ist,

de l'Article X, il devra dans le cas où la déclaration du capitaine lui paroitroit douteuſe prendre information dans les bureaux à ce prépoſés, & ſe procurer ainſi la connoiſſance exacte du chargement apporté par le navire & de celui du retour.

Si un capitaine pruſſien négligeoit entièrement, ſoit à l'arrivée, ſoit au départ, de ſe préſenter au conſulat, le conſul Nous en fera un fidelle rapport, & dans ce cas ou même dans celui où le capitaine, à ſon retour, ne pourroit pas prouver par les certificats requis, ſa préſentation au conſulat, il ſera mis irremiſſiblement à l'amende de 5 Rsdlrs. fixée par Nos ordonnances pour pareille omiſſion, & en outre ſera le dit capitaine obligé de payer les droits fraudés du conſulat, desquels aux fraix du contrevenant il ſera fait remiſe au conſul.

Article III.

§. III. Procédé des Conſuls en cas de malheurs arrivés en mer à des Vaiſſeaux pruſſiens.

En cas de malheurs arrivés à des vaiſſeaux appartenants à Nos ſujets, ſoit dans le port même, ſoit dans l'arrondiſſement de la réſidence de Notre conſul & principalement,

A) Cas d'échouements.

A) en cas d'échouement; un vaiſſeau venant à périr totalement ou en partie, le conſul eſt tenu de s'employer de ſon mieux & avec zèle en faveur de la cargaiſon & de l'équipage. Suppoſé que les fréteurs & les chargeurs ayent ſur la place des correſpondants ou chargés de pouvoirs, qui s'occupent du détail des ſoins relatifs à ces circonſtances, il doit les aſſiſter de ſes conſeils, les protégeant partout où il eſt beſoin, de toute ſon influence; le devoir de ſa charge l'appelant, dans le cas où il n'exiſte point de pareils correſpondants ou mandataires, à fournir d'office tous les ſecours néceſſaires en entrant jusques dans *les moindres détails* & en prenant à cœur le bien du navire & *de la cargaiſon*, *comme* s'il en étoit lui-même propriétaire, & ce, *ſous* ſa propre reſponſabilité. Dans tous les cas il doit prendre les plus promptes meſures pour ſauver le vaiſſeau, & autant que poſſible ſera, la cargaiſon, ayant l'œil à ce que les effets ſauvés ſoient mis ſous bonne & ſûre garde & laiſſés à la libre diſpoſition des propriétaires, ſans que ceux-ci ſoient grévés par des fraix de ſalvage exceſſifs. Le conſul en reclamant l'aſſiſtance la plus prompte & la plus efficace des autorités conſtituées aura ſoin de leur rappeler Nos propres procédés, vû que dans tous les cas où de pareils malheurs arrivent ſur les côtes ſoumiſes à Notre domination, Nous avons donné des ordres précis, pour fournir aux vaiſſeaux qui viendroient à y faire naufrage ou à y échouer, tous les ſoins & tous les ſecours que leur ſituation exige, ne permettant pas qu'en ſus des fraix de ſalvage uſités; il ſoit exigé le moindre droit de bris & naufrage d'un vaiſſeau ou d'une cargaiſon péris ou amenés par le courant ſur Nos côtes, ſauf les ſeuls cas de repréſailles, & où de pareilles exactions ſeroient pratiquées à l'égard des vaiſſeaux & des cargaiſons de Nos ſujets, dans les lieux d'où les bâtiments & les cargaiſons échoués ſur Nos côtes ſont originaires: circonſtance ſur laquelle il conviendra d'appuyer dans l'occaſion.

Hors les cas où les autorités conſtituées procèdent elles-mémes à cette formalité, le conſul eſt tenu de recevoir la dépoſition ſolemnelle tant du capitaine que de l'équipage relativement à toutes les circonſtances du naufrage; il en dreſſera un procès verbal & levera un inventaire exact de tous les effets ſauvés, remettant ſans délai co-

ist, ein genau richtiges Inventarium aufgenommen, und von beyden eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffs und Gutes, durch deren Correspondenten oder sonst durch ihn, unverzüglich eingesandt werde.

Gleichfalls muß der Consul sich der auf dem verunglückten Schiffe befindlich gewesenen Mannschaft mit Rath und That angelegentlichst annehmen, und alle ersinnliche Sorge dafür tragen, daß dieselbe, der natürlichen Billigkeit, so wie dem Preussischen und allen damit übereinstimmenden fremden Seerechten gemäß, in nichts vervortheilet, sondern überall erleichtert und unterstützt werde, und besonders, daß die Schiffsleute, da an deren Conservation vornemlich gelegen ist, sich nicht selbst überlassen bleiben, und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt, sondern vielmehr Anstalten getroffen werden, damit dieselben, wann sie nicht mit den havarirten Schiffe nach dessen Ausbesserung wieder abgehen können, auf andere Art zu einer sichern und unentgeldlichen Rückreise in ihre Heimath, und zwar so viel thunlich auf einländischen Schiffen, Gelegenheit erhalten; von welchem allem die Schiffsrehder, welche die Kosten ersetzen müssen, zu benachrichtigen sind.

B) Bey Havarien.

B) Bey Havarien oder kleinern Seeschäden, wo leicht gewinnsüchtige Schiffer für die Rehder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren, und insbesondere bey kleinen oder ordentlichen und bey particulairen Havarien, in sofern bey diesen der Schade nicht ins Große geht, machen Wir es dem Consul hiermit zur ausdrücklichen Pflicht, dabey eine gewisse Controlle in der Art auszuüben, daß er die von einem in dem Consulatsdistrikt ankommenden Preussischen Schiff erlittene Schäden und zum Besten der Reise des Schiffs und der Ladung gehabte Kosten verificire, über die Ausbesserung der Schäden, wann der Schiffer sie selbst oder durch dortige Commissionnairs besorgen läßt, allgemeines Aufsehen führe; sonst aber bey Ermangelung der letztern sie unmittelbar dirigire, und alle diesfalsige Rechnungen durch seine Unterschrift legalisire, damit keine Uebervortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionnairs vorfallen können.

Was große gemeinschaftliche oder außerordentliche Havarien betrift, so gehet auf diese, und auf die sub Litt. A. gedachten völligen Unglücksfälle dasjenige, was Wir in Unserer Assecuranz- und Havereyordnung vom 18ten Februar 1766. zu mehrerer Sicherheit und Erleichterung der Assecuranzgeschäfte bereits dahin festgesetzet haben, daß die von Schiffen erlittene Schäden am Ort, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrnen Taxatoren, oder in deren Ermangelung von glaubwürdigen Männern besichtiget und gewürdiget werden, diese aber ihre Taxe vor der Ortsobrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; daß geborgne Waaren ebenmäßig vor einer der nemlichen Behörden eidlich taxiret werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden; und daß die Schiffer nach einem unterweges in einem Nothfall zur Rettung des Schiffs gethanen Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniß des Nothfalles genau und umständlich angeben sollen. Der Consul hat sich daher solchen ihm vorkommenden Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protocolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

pie vidimée du tout aux intéreſſés, ſoit directement, ſoit par la voie de leurs correſpondants s'il en eſt ſur les lieux.

Enjoignons également au conſul de s'occuper avec le plus grand ſoin de l'équipage du vaiſſeau naufragé, de l'aider de ſes conſeils & de veiller avec l'attention la plus ſcrupuleuſe à ſes intérêts, afin qu'il ne ſoit à aucun égard ſurfait, mais plutôt ſoulagé, protégé & ſecouru comme il doit l'être ſelon les loix de l'équité & conſéquemment à Nos ordonnances de marine & aux principes reçus par toutes les nations maritimes & commerçantes de l'Europe; & comme il importe en particulier de conſerver à l'état les matelôts, le conſul obſervera qu'ils ne ſoient pas abandonnés à eux-mêmes & par là induits à s'engager ſur des navires étrangers: il doit au contraire prendre des meſures pour les renvoyer ſurement & ſans qu'il leur en coute dans leur patrie, s'il eſt poſſible, par des bâtiments nationaux, à moins qu'ils ne puiſſent y retourner par leur propre vaiſſeau après le radoub de celui-ci. Les fraix d'un pareil renvoi tombant à la charge des fréteurs, le conſul eſt tenu de leur en donner avis.

B) Dans les cas d'avaries où des capitaines peu conſcientieux pourroient facilement s'éloigner de la fidélité qu'ils doivent à leurs fréteurs & à leurs chargeurs; en particulier dans les cas d'avaries ordinaires, dont l'objet n'eſt pas d'une importance majeure, Nous prescrivons très expreſſément au conſul de controller les dites avaries & pertes ſurvenues à des vaiſſeaux pruſſiens qui abordent dans les lieux de ſon arrondiſſement; il verifiera tous les fraix de radoub & autres qui auront eu lieu pour le bien de la cargaiſon & du bâtiment, ſoit par une inſpection générale, lorsque le navire eſt conſigné à quelque *commiſſionnaire*, ſoit par une inſpection ſpéciale au *défaut d'un pareil commiſſionnaire*, en autoriſant par ſa ſignature *tous les comptes y relatifs*, afinque les intéreſſés ne ſoient lézés ni du côté du capitaine ni de celui du commiſſionnaire. *B*) Cas d'Avaries.

Quant aux avaries groſſes, générales ou extraordinaires, c'eſt à celles-ci & aux pertes totales mentionnées ſous *A*, que ſe rapporte le diſpoſitif de Notre ordonnance ſur les aſſurances & les avaries, en date du 18 Février 1766 tendant à fixer & faciliter les affaires en fait d'aſſurances; il y eſt preſcrit, que les dommages qu'un vaiſſeau aura eſſuyé, doivent être priſés ſur les lieux même où ces dommages ſeront arrivés; que cette taxe doit être effectuée par des experts & à leur défaut par gens dignes de foi, affirmée par ſerment & enſuite certifiée véritable par les autorités conſtituées du lieu, ou par devant notaire & témoins, ou enfin par devant le conſul lui-même. Notre ordonnance ci-deſſus alléguée porte en outre que les marchandiſes ſauvées ſeront priſées en la même manière, les futailles, caiſſes, ballots &c. ayant été au préalable ouverts en préſence des ſusdites perſonnes, s'il ne ſe trouve pas de chargé de pouvoirs de la part des intéreſſés, pour aſſiſter à l'ouverture en queſtion. Il y eſt encore ſtipulé que le cas d'un jet en mer ayant eu lieu durant le voyage aux fins de ſauver le navire, le capitaine en fera ſa declaration par devant le conſul, tant par rapport aux circonſtances qui ont néceſſité cette meſure, que par rapport à la valeur des effets jettés à la mer. Ordonnons au conſul de s'acquitter de ces différents devoirs, d'en dreſſer des verbaux & de donner des copies vidimées de ceux-ci aux intéreſſés qui l'en requerront.

§. 4.

S. 4. Verfahren der Consuls bey Kriegesunfällen. A) im Kriege zwischen andern Mächten wo Preussen neutral verblieben.

In Kriegeszeiten, und zwar

A) wenn zwischen andern Staaten Mißhelligkeiten ausgebrochen sind, und der Krieg auch zur See geführet wird, Wir aber bey demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits Kriegführenden Mächten verblieben sind, hat jeder Consul seines Orts mit treuem Eifer beyzutragen, damit überall die Ehre und Sicherheit Unserer Flagge aufrecht erhalten werde, und Unsern Unterthanen in ihrer See-Schiffahrt und Handlung die Vortheile der Neutralität zu Gute kommen. Zur allgemeinen Richtschnur für das ganze Benehmen des Consuls in solchen Zeitläuften, bemerken Wir hier, wie Wir bey den fast von allen Europäischen Seemächten in Verträgen und sonst öffentlich anerkannten und auch von Uns schon geltend gemachten Grundsätzen beharren, daß nemlich bey einem Seekrieg neutrale Schiffe auf allen Meeren und nach allen Häfen und Gebieten der kriegführenden Mächte, nur mit Ausnahme der wirklich bloquirten Plätze, ungestört fahren und nach allen jenen Häfen und Gebieten alle Waaren, mit Ausschluß der Krieges-Contrebande in dem sogleich näher zu bestimmenden Sinne dieses Wortes hinbringen dürfen; daß frey Schiff auch frey Gut mache, folglich die in einem Kriegführenden Theil zugehörende Ladung nicht von dem Gegner desselben weggenommen werden könne, hievon aber Krieges-Contrebande, das heißt nur Waffen, Kriegesmunition, und alles was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dienet, auszunehmen seyen; und daß neutrale Schiffe nicht angehalten, auf jedem Fall aber schleunigst losgelassen werden müssen.

Wenn daher bey einer Kriegführung von Seiten derjenigen Macht, bey welcher Unser Consul angestellt ist, ein Preußisches Schiff ohngeachtet Unserer Neutralität, angehalten, von ihren Kriegesschiffen und Kapern weggenommen, und als Prise in einem zum Consulatbezirk gehörigen Ort aufgebracht werden, oder aber auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte; so hat der Consul, wenn die Sache bey klar vorliegenden factischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeiten zu Gunsten Unserer Unterthanen ausweiset, zumal wenn auf dem Verzug besonderer Nachtheil ruht, sich zwar sogleich für Freygebung des Schiffes bestens zu verwenden; Indessen muß er von jedem solchen Vorgang unverweilt sowohl Unsere Gesandschaft, wenn Wir eine solche im Lande haben, als auch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, benachrichtigen. Wir behalten Uns darauf vor, die nöthigen Unterhandlungen mit dem Hofe selbst pflegen zu lassen, um so mehr, da zwischen Uns und Europäischen Mächten keine Commerz- und Schiffahrtsverträge bestehen, in welchen das Verfahren bey Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines als Prise aufgebrachten neutralen Schiffes ausgemacht, und noch weniger die eigene Jurisdiction des die Prise machenden kriegführenden Staats schon von Uns anerkannt wäre. Wenn Wir indessen den Consul zu authorisiren gut finden, die Reclamirung des Schiffes auch seiner Seits in alle Wege zu betreiben, und Schiffer und Interessenten zu unterstützen, so hat er solches nach allen Kräften zu thun, und für das eingehaltene Schiff, dessen Ladung und Mannschaft zu sorgen, damit davon nichts beeinträchtiget oder verkümmert werde.

Gleich-

Article IV.

En tems de guerre & d'abord.

§. IV. Procédé des Consuls en cas de guerre.

A) lors de guerre entre d'autres Puissances, où la Prusse demeure neutre.

A) lorsqu'il survient des ruptures entre d'autres Puissances & que la guerre a lieu également sur mer & sur terre, mais que Nous demeurons neutre & ami des Puissances belligérantes respectives, chacun de Nos consuls est tenu de s'employer avec autant de zèle que de fidélité à maintenir partout l'honneur & la sureté de Notre pavillon & à faire jouir Nos sujets dans leur navigation aussi bien que dans leur commerce de tous les avantages de la neutralité.

Nous prescrivons au consul pour règle générale de sa conduite dans les circonstances susmentionées, les principes auxquels Nous demeurons invariablement attachés & qui sont avoués par la majorité des Puissances de l'Europe, soit par leurs traités, soit autrement, savoir:

Que les vaisseaux neutres peuvent en toute sureté naviguer en cas de guerre dans les ports & parages de la domination des puissances belligérantes, à l'exclusion des places effectivement bloquées: qu'il leur est libre de transporter dans les dits ports & parages toutes marchandises quelconques sauf celles qui sont de *contrebande* en temps de guerre; selon le sens de cette expression que Nous allons déterminer;

Qu'un vaisseau neutre rend la cargaison neutre, en sorte que les effets appartenants à des sujets d'une des puissances belligérantes, mais chargés sur vaisseau neutre, ne sauroient être déclarés de bonne prise par l'autre exceptant toutefois ce qui est dit contrebande de guerre, c'est à dire uniquement les armes, les munitions de guerre, & tout ce qui sert en un mot à l'*habillement* & à l'équippement du soldat;

Que les vaisseaux neutres ne peuvent point être arrétés & que supposé qu'ils le fussent ils doivent être incontinent relâchés.

S'il arrivoit donc que nonobstant Notre neutralité un vaisseau prussien fut arrête dans les états de telle Puissance en guerre, près de laquelle Notre consul est accrédité, & que le dit vaisseau fut amené comme prise par un vaisseau de guerre ou par un capre dans le port ou dans l'arrondissement de la résidence de Notre consul, ou même dans le cas ou pour un fait semblable il seroit intenté une action par devant les tribunaux du dit arrondissement, Notre consul sera tenu dès lors que d'après les principes que nous venons d'établir les circonstances du fait parleront en faveur de Nos sujets, & nommément lorsqu'il y aura péril en demeure, de s'employer de son mieux pour la relaxation du navire, mais en même temps Nous lui enjoignons de faire incessamment rapport du cas à Notre Légation, s'il en existe dans le païs où il réside, ainsi qu'à Notre Département des affaires étrangères. Nous Nous reservons de faire traiter alors directement avec la cour intéressée, d'autant plus qu'il n'existe jusqu'ici entre Nous & les Puissances de l'Europe aucun traité de commerce ou de navigation, dans lequel la procédure pour juger de la légalité d'une prise de vaisseau neutre soit determinée, & qu'il en existe encore moins dans lesquels Nous ayons reconnu déja la jurisdiction de la puissance belligérante pour le fait dont il s'agit. Si nous trouvons cependant á propos d'autoriser le consul lui-même à reclamer de son côté le bâtiment par toutes les voies requises, & à protéger le capitaine & les intéressés il sera tenu de s'en acquitter de son mieux, & d'avoir soin du bâtiment arrêté, de sa cargaison, & de son équipage afin qu'il ne leur soit fait aucun tort ni dommage.

Gleichmäßig hat derselbe, wenn dorten aus Krieges- und Staatsursachen ein allgemeines Embargo auf alle dort befindliche Schiffe gelegt würde, Unserm im Lande residirenden Gesandten, so wie Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumte Kenntniß davon zu geben, und den ihm hierauf zugehenden Verhaltungsbefehlen zufolge, und auch nach Maaßgabe der Umstände schon unaufgefordert, die Aufhebung des Embargo für die darunter mitbegriffene Preußische, als neutrale Schiffe, so weit es von ihm abhängt, bestens zu betreiben, auch unterdessen für die Conservation der Mannschaft so wie dafür zu sorgen, daß der natürlichen Billigkeit gemäß, solchen Schiffen eine angemessene Entschädigung, und zwar nicht blos in der Maaße als Miethslohn für das Schiff, sondern auch für alle dadurch verursachte Kosten und Schaden bey dem Aufenthalt, bewilliget werde.

B) In Kriegen woran Preussen Theil genommen.

B) Sollten Wir aber, welches die Vorsicht verhüte, selbst mit derjenigen Macht, bey welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt werden, und sollte dabey ein freyer und ungestöhrter Fortgang der Handlung und See-Schiffahrt Unserer Unterthanen nicht zu erhalten seyn, so wird der Consul Bedacht nehmen, damit wenigstens nicht plötzlich und sogleich bey einer dortigen Kriegeserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen und sonst angetroffene Preußische Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr Unsern Unterthanen eine angemessene Zeit verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu setzen.

Wir behalten Uns indessen auf solchen unverhofften Fall bevor, dem Consul Unsere Willensmeinung näher zu erkennen zu geben.

§. 5.

§. 5. Verfahren der Consuls bey Rechtsstreitigkeiten Preussischer Unterthanen.

In Absicht der Streitigkeiten der dort befindlichen Preußischen Unterthanen, und der dabey eintretenden Gerichtsbarkeit, wollen Wir den Consul nichts mehrers zur Pflicht und Befugniß machen, als was, den Jurisdictions-Rechten des dortigen Staats unabbrüchig, sich nach allgemeinem Herkommen und Völkerrecht verstehet. Wir zeichnen demselben daher folgende Verhaltungsregeln vor, welche überall ihre Anwendung finden werden, im Fall nicht etwa ein mehreres von einer fremden Macht Unserm Consul bereits zugestanden wird, oder künftighin von Uns in Commerz-Verträgen ausgemacht werden dürfte.

A) Bey Streitigkeiten zwischen Preuß. Unterthanen unter sich.

A) Bey Streitigkeiten, welche zwischen Preußischen Unterthanen selbst, seyen es Schiffer und Schiffsvolck, handlungstreibende oder andere Personen, obwalten, muß der Consul, so viel von ihm abhängt, stets die gütliche Beylegung zu versuchen und dadurch den Ausbruch förmlicher Processe zu verhüten, sich angelegen seyn lassen. Werden beyde Partheyen darin einig, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Compromisses zur schiedrichterlichen Entscheidung zu übertragen; so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unpartheylichkeit und bester Einsicht und unentgeldlich zu unterziehen. Er hat zu dem Ende beyde Theile, zwar nur summarisch aber hinlänglich, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Documente, worauf es allenfalls ankömmt, vornemlich bey Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolck, die Heuer-Contracte und Schiffsrollen einzusehen, und hiernach, wie auch nach den bey vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Ausspruch zu thun, welcher bey Sachen von einigem Belang auch schriftlich zu verfassen ist, und für die nach Unsern Staaten zurückkehrende Unterthanen, bis dahin, daß sie hier bey Unsern Gerichtshöfen ihr Recht allenfalls weiter verfolgen mögen und können, die Kraft einer provisorischen

Ent-

Le cas échéant où des raisons de guerre ou d'état occasionneroient un Embargo général sur tous les vaisseaux qui se trouvent dans le port ou l'arrondissement de son consulat, le consul en donnera promptement connoissance à Notre Envoyé, s'il y en a un dans le païs, ainsi qu'à Notre Département des affaires étrangères; en conséquence des ordres qu'il recevra à ce sujet, ou même selon l'exigence du cas, sans les attendre, il demandera la levée de l'Embargo pour les vaisseaux prussiens en leur qualité de navires neutres s'employant pour cet effet de son mieux & autant qu'il pourra dépendre de lui. Dans l'intervalle il s'occupera de la conservation des équipages & sollicitera une indemnité équitable, non seulement à titre de fraix de louage, mais encore à celui des fraix & dépens occasionneés par le retard des bâtiments.

B) Dans les cas, dont Dieu préserve, où Nous serions Nous même impliqués dans une guerre contre la puissance auprès de laquelle le consul est accrédité, supposé qu'il ne fut pas possible de maintenir la liberté non interrompue du commerce & de la navigation de Nos sujets, le consul s'attachera à prévenir du moins toute saisie subie ou imprévue des vaisseaux ou effets prussiens, qu'on voudroit se permettre immédiatement à la suite de la déclaration de guerre faite par la dite Puissance. Il s'efforcera d'obtenir au contraire un délai proportionné, & à la faveur duquel Nos sujets ayent le temps de pourvoir à la sureté de leurs propriétés.

B) En cas de guerre où la Prusse se trouve impliquée.

Du reste Nous Nous reservons d'instruire le consul de Notre volonté ultérieure dans un cas aussi imprévu.

Article. V.

§. V. Procédé des Consuls dans les cas de procès intéressans les sujets Prussiens.

Quant aux procès des sujets prussiens qui se trouvent dans le lieu de la résidence de Nos consuls & à la jurisdiction à laquelle ils pourroient ressortir, Nous ne prescrivons à Nos dits consuls, d'autres obligations & ne leur accordons d'autres pouvoirs que ceux qui, sans préjudice des droits compétens aux Puissances où les consuls sont accrédités, se trouvent conformes à l'usage général & au droit des gens. Nous traçons au consul les règles de conduite suivante qui trouveront leur application dans tous les cas, excepté ceux où une Puissance étrangère auroit déjà attribué, ou bien où les traités de commerce subséquens fixeront encore des limites plus étendues aux dites règles.

A) Dans les différends qui pourroient naitre entre les sujets prussiens soit capitaines & équipages, soit négociants ou autres, le consul doit autant qu'il dépendra de lui, tâcher d'accommoder les parties à l'amiable pour prévenir les procès. Si elles s'accordent à se soumettre à son arbitrage, il s'en acquittera gratis, avec impartialité & selon la mesure de ses lumières; pour cet effet il entendra les parties sommairement à la vérité, mais cependant de manière à éclaircir suffisament le fait; & si l'objet est de majeure importance ou compliqué, il en dressera un verbal, se fera produire les documents, & si en particulier il est question de différends entre l'équipage & le patron, il se fera produire les contrâts de location, & les rôles de l'équipage, & en appliquant au cas les règles du droit il portera un jugement, méme par écrit, si l'affaire est de conséquence; lequel jugement vaudra comme sentence provisoire jusqu'à ce que Nos sujets intéressés dans l'affaire ayent eu le tems à leur retour de poursuivre ultérieurement leurs droits par devant Nos tribunaux.

A) Dans les procès ou les deux parties seront sujets prussiens.

Entscheidung behält. Ausser solchen freywilligen Compromissen, welche der Consul sowohl von Unsern Unterthanen, als auch andern Personen in merkantilischen Streitfällen, so wie es fast überall unter der Kaufmannschaft gewöhnlich ist, übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiction über die in seinen Consulatsbezirk hinkommende Preussische Unterthanen beygelegt. Diese bleiben in allen ihren dortigen Civil- und Criminalfällen, also auch bey Streitigkeiten unter einander, wenn es darüber zu Prozessen kömmt, der Jurisdiction der dortigen Obrigkeit unterworfen. Daß diese ihnen indessen beständig eine gute und prompte Justiz administrire, wird mit das Augenmerk des Consuls seyn, vornemlich auch dann,

B) Bey Streitigkeiten zwischen Preußischen Unterthanen und andern.

B) wann Unsere Unterthanen mit dortigen Landeseinwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozessen verwickelt werden, in welchem Fall er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Proceduren, und in Auswahl eines zuverläßigen Rechtsbeystandes oder Mandatarii behülflich seyn, auch allenfalls auf Verlangen, wo es angehet, die Stelle des letztern selbst übernehmen, und in jedem Fall für baldige Aburtelung der Sache sich verwenden wird, damit Unsere schiffahrende oder von dort weiter reisende Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Hiehin gehöret, daß wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo auf ein Preussisches Schiff oder Ladung gelegt werden sollte, er bestens mitwürke, daß dasselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde.

C) Bey Streitigkeiten, die den Consul selbst betreffen.

C) Sollte zwischen dem Consul selbst und einem Unserer Seefahrenden oder commercirenden Unterthanen ein Zwist in Absicht der Verwaltung der Consulatgeschäfte entstehen, so haben beyde Theile sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, und von daher Entscheidung zu gewärtigen, oder bey Gefahr auf dem Verzug von Unserer nächsten Gesandschaft provisorische Verfügung zu erbitten. Uebrigens verbleibet der Consul in seinen kaufmännischen und allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der dortigen Orts-Gerichtsobrigkeit.

§. 6.

§. 6. Verfahren der Consuls bey Todesfällen Preuß. Unterthanen.

Bey dem Todesfall eines in dem Consulatsbezirk befindlichen Preussischen Unterthanen hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind, und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen, und, in so weit er nach der dortigen Verfassung bey der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung und Regulirung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten besonders der in Unsern Staaten wohnhaften Erben zu thun, auf jedem Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine beglaubte Abschrift von dem aufgenommenen Inventario und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde, und die Erbschaft selbst ohne Vorenthaltung oder Verkürzung zufließe.

Ist auf einem dort hinkommenden Preussischen Schiff während der Reise Jemand von der Schiffsbesatzung verunglückt oder gestorben, und über seinen Nachlaß, wie es das Seerecht erfordert, vom dem Schiffer mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertiget worden, so hat der Consul sich solches vorzeigen zu lassen, auch erforderlichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bey dem Todesfall, zum Protocoll zu vernehmen, und solches den Schiffspapieren beyzufügen. Weitere Verfügungen gehören vor die Preussische Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

§. 7.

En sus de ces arbitrages qui doivent être libres de la part des parties, & dont le consul pourra se charger tant entre Nos sujets, qu'entre d'autres personnes dans les discussions de commerce, Nous n'entendons point lui conférer aucune sorte de jurisdiction sur Nos sujets présens dans l'arrondissement de son consulat. Ils doivent au contraire dans tous les cas tant au civil, qu'au criminel, aussi bien que dans les differends survenans entre eux, ressortir en cas de procès, aux autorités constituées du lieu. Toutefois le consul veillera à ce qu'il leur soit administré bonne & prompte justice de la part des dites autorités constituées, nommément

B) le cas échéant que Nos sujets eussent des procès avec des habitans du pays ou d'autres étrangers par devant les tribunaux du lieu, il est enjoint au consul d'assister Nos sujets de ses conseils, de leur faire connoître la procédure du pays, de leur recommander un bon avocat ou ayant-cause, au besoin de se charger lui-même des fonctions de ce dernier, & dans tous les cas de presser la promte décision de l'affaire, afin que les marins ou autres de Nos sujets qui voudroient pousser leur voyage plus loin ne soient pas retenus par des délais indus. Nous rapportons au présent article les cas où par les voies de droit il auroit été mis arrêt sur un vaisseau ou sa cargaison, dans lequel cas le consul est tenu d'opérer de son mieux pour en obtenir la main lévée moyennant caution.

B) En cas de differends entre des sujets prussiens & d'autres.

C) Dans le cas où il surviendroit quelque differend entre le consul lui-même & quelqu'un de Nos sujets, soit gens de mer ou négociants, relativement à l'exercice des fonctions du consulat, les parties seront tenues de se pourvoir par devant Notre Département des affaires étrangères, & d'en attendre les décisions, sauf les cas de péril en demeure où *il leur sera loisible* de s'adresser à Notre Légation *la plus voisine & de solliciter* des ordres provisoires. En sa qualité de négociant, comme dans toutes les rélations civiles le consul demeure soumis à la jurisdiction du lieu de sa résidence.

C) Dans les differends qui concernent le Consul personnellement.

Article VI.

Si des sujets prussiens viennent à mourir dans l'arrondissement de son consulat, le consul est obligé, leurs héritiers étant absents & n'ayant point de mandataires sur les lieux, de s'enquérir des biens & effets des décédés, de procéder en tant que le lui permettent les loix du pays, avec les officiers de la justice du lieu, à l'inventaire de la succession, & de concourir à l'arrangement & à l'administration de celle-ci en faveur des intéressés, & nommément de ceux qui habitent dans Nos états. Dans tous les cas le consul doit avoir soin qu'il soit envoyé sans perte de temps aux héritiers, des copies vidimées tant de l'inventaire des biens du défunt que de son testament, s'il en a fait, & qu'en général la succession qui leur est dûe leur parvienne en entier & sans retranchement.

§. VI. Procédé des Consuls en cas de décès des Sujets Prussiens.

S'il arrive que quelqu'individu de l'équipage d'un vaisseau prussien soit péri ou mort en mer, & que le capitaine, maître ou patron du bâtiment ait en conformité des loix de la marine procédé avec le reste de l'équipage à l'inventaire des effets du décédé, le consul du lieu où le vaisseau abordera, se fera produire cet inventaire. Il interrogera, s'il en est besoin, les gens du navire sur les circonstances qui ont accompagnées le décès, & il en dressera un procès verbal qui sera joint aux papiers du bord. Les mesures ultérieures seront prises en pareil cas après le retour du vaisseau, par les autorités établies dans Nos états.

§. 7.

§. 7. Verfahren der Consuls bey desertirenden und verarmten Seeleuten.

Sollte auch während der Anwesenheit des Schiffes einer oder mehrere von den darauf befindlichen Matrosen desertiren; so muß der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich seyn, auch wenn die entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkunft wo möglich mit einem andern Preussischen Schiff, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

Auch wird derselbe verarmten und verlassenen Preussischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschaft werden können, so weit es thunlich ist, aus der Armencasse des Orts, insonderheit wo etwa dergleichen Cassen für Kranke und bedürftige Matrosen vorhanden seyn möchten, zur Unterstützung beförderlich seyn, und zwar vorzüglich alsdann, wenn jene Seeleute nicht ein Preussisches Schiff verlassen, auf fremden Schiffen Dienste genommen haben, und von demselben in dürftigem Zustande abgekommen sind.

§. 8.

§. 8. Verfahren der Consuls bey Ertheilung von Attestaten und Reisepässen.

Außer denjenigen Verhandlungen und Bescheinigungen, zu welchen der Consul in den bisher erwähnten und allen übrigen zu seiner eigentlichen Amtsführung einschlagenden Fällen verpflichtet ist, wird derselbe auch hiermit noch autorisiret, Preußischen Unterthanen, die es verlangen, über Commerz- und Schiffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverläßige Wissenschaft und Kenntniß haben kann, Certificate zu ertheilen, auch Acten und Contracte, welche sie dorten über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und Consulat-Siegel zu legalisiren, wofern letzteres Geschäft nicht von dortiger Obrigkeit geschehen kann. Derselbe wird hiebey mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren; und sollen in dieser Voraussetzung dergleichen Documente von ihm bey Unsern Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher Unsern Dienern in ihren Amtsverrichtungen beygelegt wird. Auch ist der Consul befugt, Reisenden, und zwar Preußischen Unterthanen, welche von dort weiter, so wie andern Personen, welche in Unsere Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn selbige ihm bekannt, oder mit völlig glaubhaften, ihm vorzuzeigenden Certificaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Er hat aber besonders sich vorzusehen, daß durch seine Pässe nicht unnütze Landstreicher oder gar offenbar schädliche Personen, in Unser Land kommen, als wofür er verantwortlich werden würde. Auch über solche Attestate, Pässe und dergleichen wird er sich ein Register halten.

§. 9.

§. 9. Freyheit der Unterthanen in wie weit sie sich der Consuls oder anderer Commissionnairs bedienen können.

Da Wir bey Anstellung Unserer Consuls und bey den in den bisherigen Paragraphen ihnen vorgezeichneten Verhaltungsregeln lediglich die Beförderung und wahre Erleichterung der See-Schiffahrt und Handlung Unserer Unterthanen zum Augenmerck haben, keinesweges aber diese dabey geniren, und durch eine unnöthige Einmischung Anderer in ihre Geschäfte belästigen wollen; so verordnen Wir ausdrücklich, daß zwar allerdings

Article VII.

§. VII. Procédé des Consuls, à l'égard des gens de mer délaissés ou appauvris.

Supposé que durant la station d'un navire prussien dans le port, un ou plusieurs matelots de l'équipage vinssent à déserter, le consul sera tenu d'assister le capitaine dans les démarches, qu'il fera pour se resaisir de leurs personnes, & de les reclamer là où il appartient, si quelque part on se refusoit à les délivrer. Au cas que le navire fut reparti dans les entrefaites, le consul aura soin de renvoyer de tels déserteurs par un autre bâtiment prussien, s'il est possible, ou d'une manière quelconque également sûre.

Pour faciliter aux gens de mer prussiens appauvris & délaissés, le retour dans leur patrie, le consul fera tout ce qu'il dépendra de lui à l'effet de leur procurer des secours, soit de la caisse des pauvres du lieu, soit de tel fond spécialement destiné au soulagement des matelots malades ou réduits à la misère. Le Consul s'employera de préference en pareilles occasions en faveur des gens de mer, qui n'ayant point abandonné leurs navires pour prendre service sur des bâtiments étrangers, n'auront pas à se reprocher eux-mémes l'état de détresse dans lequel ils en sont revenus.

Article VIII.

§. VIII. Procédé des Consuls relativement à l'expédition des certificats & des passeports

Outre les différentes fonctions dont le Consul est tenu de s'acquitter dans les cas mentionnés ci-dessus & dans tous ceux en général qui sont du ressort de sa place, Nous l'autorisons encore expressément à munir ceux de Nos sujets qui l'en requièrent, de certificats sur tout objet de commerce & de navigation dont il possede une connoissance certaine, comme aussi à légaliser par sa signature & par l'apposition *du sçeau consulaire*, en tant qu'ils ne pourroient l'être par les autorités du pays, les actes ou contracts passés sur les lieux entre sujets prussiens relativement à de tels objets. Le Consul en usera en pareils cas avec l'exactitude & la probité la plus scrupuleuse, & des lors Nos cours de justice accorderont aux documents ainsi légalisés par lui la même foi & croyance, dont jouissent Nos autres officiers civils dans l'exercice de leurs fonctions.

Le consul est également autorisé à donner des passeports, tant aux sujets prussiens qui arrivés dans son département voudroient poursuivre leur voyage, qu'à d'autres personnes qui désireroient se rendre dans Nos états. Les individus auxquels il en accordera doivent néanmoins lui être connus, ou bien lui produire des certificats dignes de foi & le but de leur voyage, n'avoir absolument rien de suspect. Le consul est tenu sous peine de responsabilité de veiller à ce que ces passe-ports ne deviennent pour des gens sans aveu & moins encore pour des personnages évidemment dangereux un moyen de s'introduire dans les états prussiens, & il lui est enjoint au surplus de tenir régître de tous les passeports, certificats &c. par lui expédiés.

Article IX.

§. IX. Determination des cas où il sera loisible aux sujets prussiens de recourir aux Consuls ou de s'addresser à d'autres Commissionnaires.

L'établissement des consulats & les règles de conduite prescrites aux consuls dans les paragraphes précédents, n'ayant pour but que de faciliter & de faire prospérer le commerce & la navigation de Nos sujets, non point de mettre des entraves à ceuxci, & de leur imposer aucune gène en autorisant d'autres personnes à s'ingérer dans leurs affaires, Nous statuons & ordonnons en conséquence ce qui suit.

lerdings der Consul in Absicht desjenigen, was Wir im §. 2. wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, und in den folgenden Paragraphen wegen Attestirungen und anderer eigentlich Amtsmäßiger Verrichtungen festgesetzet haben, von den Preußischen Unterthanen nicht umgegangen werden kann, daß diese aber in allem übrigen, was bey See- und Kriegs-Unfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, durch sie selbst oder ihre Commissionairs verrichtet werden kann, so wie bey allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freyheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden, oder aber anderer Personen, als Geschäftsführer bedienen wollen. Es verstehet sich, daß auch im letztern Fall der Consul immer bereit sey, ihnen nach den Grundsätzen dieser Instruction überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Werden aber seine besondern Dienste von den Unterthanen begehret, oder leistet er sie, wenn letztere keine Correspondenten oder Bevollmächtigte dorten haben, bey dringenden Vorfällen schon von Amtswegen; so ist er berechtigt, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissions-Geschäfte zu berechnen. Es wird demselben bey seinen Amtsverhältnissen leicht werden, durch prompte und redliche Bedienung sich in dem Vertrauen Unserer Unterthanen einen Vorzug vor fremden Commissionnairs zu erwerben.

§. 10.

§. 10. Berichts-Erstattung der Consuls nach Hofe.

Ein jeder Unserer Consuls ist verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptbericht an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General Liste von sämmtlichen in dem Laufe des Jahres dorten angekommenen und abgegangenen Preußischen Schiffen nebst möglichst genauer Specification ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, falls öffentliche gedruckte Listen vom sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, selbige gleichfalls einzusenden, sondern auch noch alles übrige, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs Unserer Staaten dienen kann, und alle auf dasselbe Bezug habende erhebliche oder auch sonstige merkwürdige Vorfälle anzuzeigen. Derselbe ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichts-Erstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß für Uns von Interesse seyn möchte, oder wobey er besonderer Verhaltungsbefehle benöthiget seyn dürfte.

An Unser Commerz-Departement muß der Consul gleichfalls am Schluß des Jahres eine General-Liste der dort ein- und ausgegangenen Preußischen, und wo möglich auch übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladungen einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bey allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Commerz-Departement unter dem Rubro H. S. zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle das Commerz Unserer Staaten angehende Umstände extendiren. Er wird zu diesem Behuf vornemlich aufmerksam seyn, und seine Anzeigen richten: auf die Preise solcher Waaren, welche Unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen, und auf die Conjuncturen, die solche in einem und dem andern dortigen Seeort wohlfeiler oder theurer machen; auf die verschiedenen dort davon zu entrichtenden Abgaben, deren Erhöhung oder Verminderung; auf die Hafen- und Schiffs-Umgelder, wie solche schon eingeführet sind, oder

noch

Les ſujets pruſſiens ſeront obligés à la vérité de s'addreſſer excluſivement au Conſul pour tout ce qui eſt relatif aux diſpoſitions contenues dans les Articles II. & ſuivants, concernant l'arrivée & le départ des navires, les atteſtations, certificats & généralement pour tout ce qui tient aux fonctions conſulaires: mais en ſatisfaiſant à cette obligation ils auront pour tout le reſte & nommement dans des cas de malheur arrivés en mer ou en tems de guerre à leurs bâtiments, dans des cas de mort, de procès &c. comme dans toutes leurs affaires mercantiles, pleine & entière liberté de remettre leurs intérêts entre les mains, ſoit du conſul, ſoit de toute autre perſonne, en laquelle ils auroient confiance; bien entendu que même alors le conſul doit toujours être prêt à les aſſiſter de ſes conſeils & à leur accorder ſon ſecours conformément aux principes de la préſente inſtruction. Si toutefois Nos ſujets recourent pour de tels ſervices particuliers à lui, ou que, n'y ayand dans des cas preſſants point de mandataire de leur part ſur les lieux, il leur en rende d'office, il ſera en droit de leur porter en compte pour des ſoins de cette nature une proviſion équitable à l'exemple des autres négociants. Au reſte le conſul en ſervant ceux qui s'addreſſent à lui, avec probité & promptitude, trouvera dans les relations qui naiſſent de ſon caractère public, plus d'un moyen de gagner la confiance de Nos ſujets & d'obtenir la préférence ſur des commiſſionnaires étrangers.

Article X.

§. X. Rapports à faire par les Conſuls.

Impoſons à chacun de Nos conſuls l'obligation d'envoyer à la fin de chaque année à Nos Miniſtres ayant le Département des affaires étrangères, une *relation générale* ſur le commerce de Nos ſujets *dans les lieux de ſon conſulat*, & d'y faire entrer tout ce qui ſera propre à Nous en fournir un apperçu ſatisfaiſant, ainſi que tous les événements importants & remarquables qui y auront quelque rapport. Lui ordonnons de plus, de joindre à cette relation un état des vaiſſeaux & bâtiments pruſſiens qui, dans le cours de l'année, ſeront entrés dans les ports de ſon dit conſulat & en ſeront ſortis, en y deſignant d'une manière exacte & préciſe les marchandiſes d'entrée & de ſortie, qui compoſoient leur chargement; & ſuppoſé que l'on imprimât ſur les lieux des liſtes de tous les navires quelconques entrés & ſortis, & de leurs cargaiſons, il aura ſoin de les envoyer de même — Mais indépendamment de cette relation annuelle, le conſul en fera toutes les fois qu'il ſe préſentera quelqu' objet de nature à pouvoir Nous intéreſſer ou à exiger pour le conſulat quelque inſtruction particulière.

En outre le conſul ſera tenu de correſpondre ſub rubro *Affaires du Roi* avec Notre Département du commerce & d'envoyer également à celuici, à la fin de chaque année, un état général de tous les vaiſſeaux pruſſiens, & s'il ſe peut, de tous les navires étrangers entrés & ſortis, & de leurs cargaiſons. Il s'étendra plus particulièrement dans cette correſpondance ſur toutes les circonſtances & les détails relatifs au trafic des ſujets pruſſiens. Pour cet effet il ſera ſurtout attentif à informer le dit Département du prix de celles des marchandiſes que Nos ſujets achètent des autres nations dans les ports de ſon conſulat & des circonſtances qui contribuent a les rendre plus chères dans une ville maritime que dans l'autre, des droits affectés à ces marchandiſes & de leur augmentation ou diminution, ainſi que des impôts de mer établis ou à introduire. L'abondance ou le défaut

noch aufgelegt werden; auf den Vorrath oder Mangel der Handelsartikel, selbst die Erndten oder die Zufuhren aus andern Ländern; auf den möglich zu machenden Absatz Preußischer Manufactur-Waaren; auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besonders Auffindung der wohlfeilsten rohen zur Fabrication zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schiffahrt und Handlung des Orts mit solchen Waaren reicht, welche Unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus- und Einfuhrverbothe; Gesetze, die zur Einschränkung oder Begünstigung des Preußischen Handels gereichen können; und in wiefern ein Activ-Handel mit einer oder der andern Waare rathsam, oder wie auch nur ein ausgebreiteter Passiv-Handel möglich sey.

§. 11.

§. 11. Correspondenz der Consuls mit den Preuß. Gesandten.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, mit Unserer Gesandtschaft, wenn eine solche im dortigen Lande vorhanden ist, Correspondenz zu pflegen, sie von erheblichen Vorgängen zu benachrichtigen, und von ihr nach Maasgabe der vorkommenden Umstände, Interceßionen und Unterstützung seiner Schritte, nachzusuchen, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung, bis auf Unsere eigene nähere Anweisungen, anzunehmen und zu befolgen.

§. 12.

§. 12. Consulatsgebühren.

Zur Belohnung für die vorgedachtermaaßen pflichtmäßig zu leistenden Dienste, werden den Consuls von allen in den Häfen ihres Consulatsbezirkes ankommenden oder abgehenden Preußischen Schiffen, in folgender Art Consulat-Gebühren bewilliget, welche sie entweder selbst, oder durch die nach §. 16. etwa von Uns anzustellende Vice-Consuls zu erheben berechtigt seyn sollen.

A) Für die ausserhalb der Ostsee angestellten Consuls.

A) Einem jeden Unserer in den verschiedenen Europäischen Staaten asserhalb der Ostsee, und in den noch entlegenern Gegenden angestellten Consuls, wird von allen Schiffen, die Unsern Unterthanen zugehören, und in die Häfen seines Consulats kommen, für eine jede Commerz-Last nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Meßbriefes, Ein guter Groschen in Berliner Courant, den Reichsthaler zu 24 Groschen gerechnet, oder in Holländischen Ducaten, diesen zu drey Preußischen Courant Thalern angenommen, bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Meßbriefe nicht nach Commerz-Lasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Roggen, oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittheil weniger, als nur 8 Pfennige für eine jede solche Last erhoben werden. Die solchergestalt bestimmte Consulat-Gebühren werden von einem Preußischen Schiff in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löschet, oder auch beydes zugleich thut, und zwar nur einmal, also von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders, entrichtet. Aber auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in einen andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muß, ist der dortige Consul zur Einforderung der nemlichen Gebühren berechtiget, weil er außer der für Schiff und Ladung zu leistenden Hülfe, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §. §. 2. und 3. die Unkosten-Rechnung zu verificiren und attestiren.

B) In

faut des articles de commerce, les moissons même & les convois de vivres venant de l'étranger, le plus grand débit possible des articles de manufactures prussiennes, les nouvelles découvertes dues aux progrès de l'industrie dans le district de son consulat, la recherche des matières prémières propres à la fabrication, au prix le plus modique; le débouché à procurer par la voie de la navigation ou du commerce du lieu où il réside aux productions de Nos états, les défenses d'importation ou d'exportation, l'émanation de loix tendantes à géner ou à favoriser le commerce prussien enfin l'utilité qu'il y auroit à faire un commerce actif en telle ou autre marchandise, ou du moins la possibilité de donner au commerce passif une plus grande étendue, sont autant d'objets qui fixeront l'attention du consul & dont il fera mention dans la dite correspondance.

Article XI.

§. XI. Correspondance des Consuls avec les Envoyés du Roi.

Existe-t-il une mission prussienne dans le païs, Nous imposons au consul l'obligation expresse d'entretenir avec elle une correspondance suivie, de l'informer de tous les événements dignes d'attention, de reclamer selon que l'exigeront les circonstances son intervention & son appui, de se conformer enfin dans des cas pressants & jusqu'à la reception de Nos ordres immédiats aux instructions provisoires dont elle jugera nécessaire de le munir.

Article XII.

§. XII. Droits du Consulat.

Pour recompense des loyaux services que nous attendons du consul en vertu des précédens articles, il est ordonné à tous vaisseaux prussiens, *arrivans ou partans*, de payer les droits de consulat ci-*après designés*, & que le consul est autorisé à percevoir lui-même ou à faire percevoir par le vice-consul là ou Nous en aurons établis conformément au §. XVI.

A) pour les Consuls hors les limites de la Baltique.

A) Chacun de Nos consuls établis dans les différents états de l'Europe situés hors les limites de la Baltique, ou dans des contrées plus lointaines, percevra un gros en Courant de Berlin, l'Ecu à 24 gros, ou en Ducats de Hollande le Ducat compté pour trois Ecus Courant, par Laste de Commerce, selon le port du navire & conformément à son certificat de jauge pour chaque vaisseau prussien abordant l'arrondissement du consulat. Si le port du navire n'est pas désigné dans le certificat de jauge par Lastes de Commerce, & qu'il n'y soit fait qu'une mention générale de la charge, comme fer, bois, seigle, ou simplement de lastes, le navire payera un tiers de moins & n'acquittera par conséquent que huit fenins pour chaque laste.

Soit que le navire fasse son chargement dans un port, soit qu'il y fasse sa décharge, ou qu'après avoir fait celle-ci il prenne une cargaison de retour, les droits de consulat tels qu'ils viennent d'être fixés, ne seront dans la règle perçus d'un tel navire que dans le susdit port même, & seulement une fois, en sorte qu'il ne sera point payé séparément pour chacune des cargaisons d'arrivée & de retour.

Par contre si pour cause de gros temps ou d'avarie, un vaisseau est obligé de chercher un port de relâche, le consul du dit port sera également autorisé à percevoir les mêmes droits stipulés ci-dessus, vû qu'outre les secours qu'il est tenu de fournir au navire & à la cargaison, le consul est encore obligé suivant les Art. II. & III. de certiorer & de viser les comptes des fraix de la relâche.

B) Für die innerhalb der Ostsee angestellten Consuls.

B) In Absicht Unserer innerhalb der Ostsee mit Einschluß von Helsingör, angestellten Consuls, verbleibt es bey der Circular-Verordnung vom 1ten September 1783, wornach dieselben von jedem in den Hafen ihres Bezirks zum aus- oder Einladen ankommenden Preussischen Schiffe, ohne Unterschied seiner Grösse, Einen Reichsthaler Berliner Courant, oder in Ducaten zu drey solchen Thalern gerechnet, an Consulatgebühren empfangen. Diese müssen von jeder Reise bezahlet werden, sofern das Schiff 50 Last und darüber groß ist; Enthält dasselbe aber unter 50 Last, so werden sie nur einmal im Jahr entrichtet. Auch finden die Gebühren, aus dem bey A. bemerkten Grunde, dann Statt, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in den Hafen einläuft.

Wegen Unseres Consuls zu Helsingör aber fügen Wir hiezu noch die weitere Bestimmung, daß derselbe von einem Schiff, welches bloß den Sund passiret, und zu Helsingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löschet oder einnimmt, und zwar, wenn ein solches Schiff über 50 Lasten groß ist, Einen Thaler Berliner Courant, wenn aber dasselbe nur 50 Lasten und darunter ladet, einen Gulden, oder sechszehn Groschen Berliner Courant, zu erheben hat. Diese Gebühren dürfen indeß dem Consul zu Helsingör, von einem Schiff, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur einmal im Jahr entrichtet werden. Derselbe muß dagegen die Clarirung des Preussischen Schiffes, oder Besorgung bey der Sund-Zollkammer, unentgeldlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünschet und verlanget. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich jedesmal persönlich bey dem Consul zu Helsingör, zu melden, sondern kann seine Consulatgebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter unverweilte Weiterreise dringend macht, auch durch einen dritten gelangen lassen.

C) Ausnahme davon.

C) Schiffe, welche in einen Hafen, es sey innerhalb oder ausserhalb der Ostsee, nur mit Ballast einkommen, und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Consul nur die Hälfte der unter A und B festgesetzten Gebühren. Die von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe, so wie die nach Amsterdam gehenden Ostfriesischen Torfschiffe sind von Erlegung der Consulatgebühren gänzlich befreyet, und von Meldung bey den Consuls, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensiret.

§. 13.

§. 13. Immunitäten und Rechte der Consuls in ihren Wohnorten.

Außer den Genuß dieser Consulats-Gebühren, und der bey Uebernahme kaufmännischer Commissionen von Unsern Unterthanen zu beziehenden billigen Provisionen, werden Wir auch noch jedem Unserer Consuls die Immunitäten, Rechte und Vorzüge zu sichern suchen, welche ihm in seiner Eigenschaft an dem Ort seiner Residenz zukommen möchten.

Etwas näheres aber können und wollen Wir hier für Unsere sämmtlichen Consuls nicht bestimmen, zumahl es auf die Verschiedenheit der Lande und Orte ankömmt, wo sie angestellt sind. Wir behalten Uns indeß auf ihre Anfragen in speciellen zweifelhaften Fällen das weitere bevor.

§. 14.

§. 14. Consulat Uniform; Wappen am Hause; Consulat Siegel; Schreiber.

Wir verstatten jedem Consul, zu seiner persönlichen Auszeichnung, so lange er in Unserm Dienste würklich stehet, die angeordnete Uniform zu tragen;

B) Quant à Nos consuls établis dans les ports de la Baltique celui de Helsingoer y compris, il en reste au dispositif de Notre ordre circulaire en date du 1. Septembre 1783, en vertu duquel Nos dits consuls percevront de chaque vaisseau prussien abordant l'arrondissement de leur consulat pour y prendre cargaison ou y faire sa décharge, sans distinction du port des bâtiments, Un risdaler en courant de Berlin ou en ducats à trois risdalers, pour tous droits de consulat. *B*) Pour les Consuls établis dans les ports de la Baltique.

Cette rétribution est payable à chaque voyage du navire s'il est du port de 50 Last (ou cent tonneaux) & au dessus; mais seulement une fois par an, si le navire est d'un moindre port. Seront cependant les consuls autorisés à exiger les mêmes droits, lorsque le navire sera forcé de chercher un port de relâche par les mêmes raisons dont mention a été faite sous *A*).

Pour ce qui est en particulier de Notre consul à Helsingoer, Nous ajoutons à son égard ce qui suit: le dit consul se fera payer pour un Navire du port de plus de 50 Last lequel ne fait que passer le Sond & en acquitter le péage à Helsingoer sans y faire sa décharge ou y prendre cargaison, Un écu courant de Berlin. Tout bâtiment de 50 Last ou au dessous ne payera qu'un florin ou seize gros même courant. Ces droits ne seront acquittés néanmoins au consulat de Helsingoer qu'une fois annuellement par le même navire, celui-ci dût il passer & repasser plusieurs fois dans le courant de l'année. Le consul prussien établi à Helsingoer soignera par contre gratis l'acquit des droits d'un tel vaisseau au bureau du péage du Sond, si le patron du bâtiment le souhaite ou l'exige. Le dit patron cependant n'est point tenu de se présenter chaque fois en personne au consulat, mais il pourra y faire parvenir sa déclaration & le montant des droits consulaires par un tiers, supposé qu'un bon vent & un tems favorable l'appellassent à hâter son départ.

C) Tout vaisseau entrant sur son lest dans un port, soit de la Baltique ou de quelqu'autre parage, & remettant de même à la voile, fera exception à la règle & ne payera au consul que la moitié des droits stipulés sous *A* & *B*. *C*) Exceptions.

Les vaisseaux portant de Stettin à Coppenhague des cargaisons de bois, ainsi que les bâtiments chargés de tourbes, faisant voile de l'Ostfriese pour Amsterdam, sont dispensés de tout droit de consulat, & il leur est loisible de ne point se présenter aux consuls, a moins que les maîtres ou patrons de ces navires ne le jugent eux-mêmes à propos.

Article XIII.

§. XIII. Immunités & droits des Consuls dans le lieu de leur résidence.

Outre la perception de ces émoluments & la provision équitable qui doit être payée aux consuls toutes les fois qu'ils se chargeront pour le compte de Nos sujets de commissions mercantiles, Nous chercherons encore à leur assurer à chacun d'eux la jouissance des immunités, droits & prérogatives qui pourront en leur qualité de consuls leur être dûes dans le lieu de leur résidence. Ces immunités différant néanmoins suivant les pays, Nous Nous abstiendrons ici d'établir aucun principe général à cet égard, Nous reservant de faire connoître Nos intentions aux consuls dans chaque cas particulier & douteux dont ils jugeront devoir Nous faire leur rapport.

Article XIV.

§. XIV. Uniforme des Consuls; permission d'ar-

Permettons, comme une distinction personnelle, à tous Nos consuls de porter, tant qu'ils seront à Notre service, Notre unifor-

tragen; nemlich einen blauen Rock mit rothem Unterfutter, dergleichen Kragen und Aufschlägen, eine rothe Weste und weiße Beinkleider; und zwar den Kragen, die Aufschläge und die Weste mit Gold gestickt; Außerdem einen schwarzen Hut, ohne Tressen, mit schwarzer Cocarde und goldnen Cordons; an dem vergoldeten Degen aber ein Port d'Epée von Gold.

Desgleichen darf der Consul, falls es dort üblich ist, und er es rathsam findet, Unser Königliches Wappen vor seiner Wohnung haben, damit diese von Unsern seefahrenden Unterthanen um so leichter gefunden werde.

Zu seinen Amtsgeschäften kann sich derselbe eines Consulat-Siegels bedienen, welches den Preußischen gekrönten Adler, mit Unserm Namenszug auf der Brust und der Umschrift: **Königlich Preußisches Consulat zu N. N.** enthalten muß.

Will derselbe zu seiner Erleichterung bey etwa gehäuften Geschäften einen zuverläßigen Menschen als Schreiber gebrauchen, so wird ihm solches vergönnt; nur nehmen Wir von letzterm keine Kenntniß, und der Consul bleibt für alle dessen Diensthandlungen verantwortlich.

§. 15.

§. 15. Ordentliche Asservirung der Consulat-Papiere.

Wir erwarten übrigens von jedem Consul, daß er zu seiner eignen Geschäfts-Erleichterung alle seine zu Amtsverrichtungen gehörige oder einschlagende Papiere in guter Ordnung halte, und zu dem Ende nicht allein über die nach §. 2. in Absicht der ein- und abgehenden Preußischen Schiffe, und über sonstige nach den vorherigen Paragraphen ihm im Amte vorkommende erhebliche Umstände ein genaues Journal führe, sondern auch von seinen Berichten, officiellen Schreiben und andern Acten die Concepte oder Copien, so wie auch die an ihn selbst eingehende Rescripte, Schreiben u. s. f. wohl aufbewahre, und dadurch, indem er sie Rubrikweise nach den Materien oder chronologisch ordnet, eine Consulat Registratur formire.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, sich so einzurichten, damit, wenn er mit Tode oder auf sonstige Art abgehet, die sämmtlichen Consulat-Papiere seinem Nachfolger im Amt vollständig überliefert werden, welcher darüber ihm oder seinen Erben eine Decharge ertheilt, solches auch hieher berichtlich anzeigt, und sich übrigens nach den unter den Papieren befindlichen Instructionen eben so richtet, als wenn sie an ihn selbst ergangen wären.

§. 16.

§. 16. Vice-Consul.

Auch dienet dies Reglement zur unabweichlichen Norm für die Vice-Consuls, welche Wir, sey es an einem Ort, wo schon ein Preußischer Consul befindlich ist, ihm zu seiner Erleichterung bey Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen zu adjungiren, oder aber in einem gewöhnlich auch von Preußischen Schiffen besuchten Außenhafen seines Consulatbezirkes anzustellen, aus eigner Bewegung oder auf Vorschlag des Consuls gut finden möchten.

Ein Vice-Consul ersterer Art ist als ein Substitut des dortigen Consuls zu betrachten, und hat nur in so weit, als bey der Ansetzung er sich mit diesem deshalb unter Unserer Genehmigung vereinbaret, oder Wir selbst es etwa festgesetzet, von den Consulat-Gebühren, und den nach §. 9. vorfallenden Provisionen für die von Consulatswegen zu verrichtende merkantilische Besorgungen einen Antheil zu genießen.

Ein

me consulaire, composé d'un habit de drap bleu avec doublure, collet & parements écarlates, veste écatlate & culotte blanche; le collet, les parements & la veste brodés en or, chapeau noir sans galons, orné de cordons d'or & d'une cocarde noire, enfin l'épée dorée muni d'un port d'épée d'or. Permettons en outre aux consuls d'arborer s'ils le jugent utile & que les usages du lieu n'y soient pas contraires, les armes royales de Prusse sur leurs maisons pour mettre les navigateurs prussiens à même de les trouver d'autant plus aisément; de se servir enfin pour les affaires du consulat d'un sçeau consulaire représentant l'aigle Prussien couronné portant en poitrine les lettres initiales de Notre nom, avec l'inscription, *Consulat Prussien a N. N.*

borer les armes de Prusse sur leurs maisons; sçeau Consulaire; Secrétaire.

Au surplus, il sera loisible à tout consul, son travail venant à exiger quelque soulagement, de faire choix d'un homme sûr & de s'en servir en qualité de secrétaire; bien entendu toute fois que Nous ne prenons connoissance d'aucun sous-employé de ce genre, & que le consul demeure responsable lui même de l'exercice des fonctions de sa charge.

Article XV.

Nous exigeons au reste que tout consul, comme le lui prescrit d'ailleurs sa propre convenance, tient dans le meilleur ordre possible les papiers relatifs aux affaires du consulat. Ordonnons en conséquence qu'outre le journal dans lequel il doit inscrire suivant ce qui est statué ci-dessus l'entrée & la sortie des bâtiments prussiens & tout ce qui dans l'exercice de ses fonctions lui paroîtra digne de remarque, il garde encore soigneusement les minutes ou copies de ses rapports, lettres *officielles* & autres actes, ainsi que les originaux des rescrits, lettres &c. qui lui seront parvenus & que rangeant ces papiers selon l'ordre chronologique ou des matières & les munissant de rubriques il forme de cette sorte de véritables archives consulaires. Enjoignons également au consul de tout disposer de façon que s'il venoit à décéder ou à quitter de telle autre manière son emploi, ses papiers officiels puissent être sans aucune exception délivrés à son successeur dans le consulat, lequel sera tenu d'en donner à son dévancier ou à ses héritiers une décharge, d'en faire son rapport en cour & de se conformer du reste aux instructions qu'il trouvera parmi les dits papiers, comme si elles lui eussent été addressées à lui méme.

§. XV. De la garde des papiers du Consulat.

Article XVI.

La présente ordonnance doit servir aussi de règle invariable aux viceconsuls, soit que de Notre propre mouvement ou sur la proposition du consul, Nous Nous décidions à en adjoindre un à celui-ci dans le lieu même de sa résidence pour le soulager si l'état de sa santé, son âge, ou d'autres circonstances l'exigent; soit que Nous jugions à propos d'en établir dans tel autre port du département du consul, également fréquenté par les vaisseaux prussiens.

§. XVI. Vice-Consuls.

Tout vice-consul du premier ordre sera considéré comme substitut du consul & ce n'est qu'autant qu'il en sera convenu avec le dernier sous Notre approbation, ou que Nous l'aurons Nous méme déterminé, qu'il participera aux émoluments consulaires & à la provision que d'après l'Article IX. le consul est autorisé à porter en compte à ses commettans pour des services à eux rendus dans des affaires

Ein in einem Außenhafen angestellter Vice-Consul vertritt auch ganz die Stelle des Consuls seines Hauptortes; er hat aber allein an diesen seine Anzeigen über die ein- und ausgehenden Preußischen Schiffe nach §. 2. und andere erhebliche Vorkommenheiten zu erstatten, und von ihm auch seine Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, wo er unmittelbar sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder Unsern Gesandten im Lande wenden kann. Ein solcher Vice-Consul beziehet die bey ihm vorfallenden Consulat-Gebühren zur Hälfte für sich, und berechnet die andere Hälfte dem Consul seines Hauptortes; die Provisionen für die von ihm selbst in dem Außenhafen zu besorgende Commissionen nach §. 9. aber behält derselbe gänzlich.

§. 17.

§. 17. Bekanntmachung dieses Reglements.

Schließlich wollen Wir dieses Reglement nicht allein einem jeden in Unsern Dienst stehenden Consul zu seiner beständigen und genauesten Nachachtung zufertigen lassen, und ihn hierdurch verbinden, dasselbe in seinem Consulat-Hause zur Einsicht eines jeden hinkommenden Preußischen Unterthanen stets bereit zu haben; sondern dasselbe soll auch in Unsern See-Provinzen zur Kenntniß des dortigen schiffahrenden und commercirenden Publicums gebracht werden, damit dieses wisse, was es von Unsern Consuls in der Fremde zu erwarten, und auch seiner Seits gegen sie zu beobachten habe. Gegeben Berlin, den 18ten September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Alvensleben. v. Struensee. v. Haugwitz.

mercantiles. Un vice-consul établi dans un port différent de celui ou réside le consul, mais appartenant au district de son consulat tiendra en tout à la vérité la place du consul de son chef-lieu; mais ce n'est qu'à celui-ci, qu'il fera ses rapports sur l'entrée & la sortie des bâtiments prussiens selon ce qui est ordonnée par l'Article II ainsi que sur les autres objets qui mériteront attention. C'est du consul aussi qu'il recevra ses instructions, les cas très pressants exceptés où il sera permis au vice-consul de s'addresser directement à Notre Département des affaires étrangères ou à la Mission prussienne dans le pays. Tout vice consul de cette seconde classe joüira de la moitié des émoluments consulaires qui seront acquittés chez lui, l'autre moitié revenant au consul du chef lieu auquel il en tiendra compte. Quant à la provision allouée au vice-consul pour les commissions mercantiles dont, suivant ce qui est dit dans l'Article IX, il pourra être requis de s'acquitter dans l'endroit de sa résidence, il la gardera sans déduction aucune pour lui seul.

Article XVII.

§. XVII. Publication du présent Réglement.

Ordonnons enfin que le présent réglement soit addressé à tous les consuls atachées à Notre service sans exception, à la charge de s'y conformer constamment & avec exactitude, leur enjoignant d'en mettre le contenu sous les yeux de tel sujet prussien qui pourroit se présenter chez eux dans la vue de s'en instruire. Sera de plus le dit règlement porté à la connoissance du public commerçant & des navigateurs de Nos provinces maritimes pour les mettre au fait tant des services qu'ils seront en droit d'attendre de Nos consuls que de leurs obligations envers ceux-ci.

Fait à Berlin, le 18 Septembre 1796.

Frédéric Guillaume.

(L. S.)

de Blumenthal. de Werder. d'Alvensleben. de Struensee. de Haugwitz.

No.

No. XCVIII. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts, nebst der Anfrage desselben, und dem Concluso der Gesetzcommission vom 6ten September, wegen der Priorität der eingetragenen Accise-Defraudations-Strafen. De Dato Berlin, den 19. Septbr. 1796.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Ihr erhaltet hieneben das auf Eure Anfrage vom 13. July c. wegen der Location eingetragener Accise-Strafen von der Gesetz-Commission abgefaßte Original-Conclusum, um Euch in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen darnach zu achten, übrigens aber für die Einziehung der darunter bemerkten Kosten gewöhnlicher maßen zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten September 1796.

Ad Mandatum.

Goldbeck.

Ad No. XCVIII. a.

Ein hier ansäßiger Kaufmann wurde verschiedener Accise-Defraudationen wegen zur Untersuchung gezogen, und nach Vorschrift des Accise-Reglements vom 11. Juny 1772 Cap. 3. §. 31. im Jahre 1790 auf dessen Hauß im Hypotheken-Buch notirt:

daß selbiges zur Sicherheit des künftigen Straf-Erkenntnisses wegen des wahrscheinlich verwürckten Strafquanti dergestalt verhaftet sey, daß in Fraudem Fisci keine Veräußerung noch Verpfändung damit vorgenommen werden könne, bevor nicht die erkannte Strafe nebst den Kosten erlegt sey.

Der gedachte Kaufmann starb noch während der Untersuchung, und da über seinen Nachlaß der Concurs eröfnet wurde, so entstand ein Zweifel,

Ob die inzwischen durch ein Erkenntniß des Ober-Regiegerichts festgesetzte von demselben verwürkte Strafe in der dritten Classe, nach dem Tage der Eintragung auf die Kaufgelder des Hauses anzusetzen?

oder

Ob die gedachte Strafe, weil so wohl nach dem Corp. Jur. Fried. 4. Theil 12 Titel §. 55. n. 5 und §. 106. als nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 50. §. 400 und 476. die fiscalischen Strafen erst nach Befriedigung aller Gläubiger angesetzt werden sollen, ihrer Eintragung ohnerachtet post omnes zu lociren.

Die hiesigen Stadtgerichte sind in dem abgefaßten Prioritäts-Urtel der letzten Meinung, und es sind für selbige folgende Gründe vorhanden: Zu der Zeit wie das Accise-Reglement vom 11. Juny 1772. erging, stand dem Fisco auch in Ansehung der Geldstrafen so wohl nach der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722. §. 185. als nach dem Cod. Fried. Part. IV. Tit. IX. §. 110. ein stillschweigendes Unterpfand mit allen Vorzugsrechten zu, welches daher als ein dingliches Recht zur Verstärkung der Sicherheit auch auf die Grundstücke des Schuldners eingetragen werden könnte. Auf diese damahls statt findende gesetzliche Verfassung scheint sich daher das Accise-Reglement auch nur zu beziehen, wenn es zur Sicherstellung des künftigen Straf-Erkenntnisses die Eintragung einer Protestation auf die Grundstücke des Defraudanten verordnet, und wäre dieses, so würde mit dem in der Neuen Prozeß- und Allgemeinen Gerichtsordnung aufgehobenen stillschweigenden Unterpfand und Vorzugsrecht des Fisci in Ansehung der Geldstrafen, auch die obige Vorschrift des Accise-Reglements mit allen ihren vormahls statt findenden Würkungen weg fallen, weil sich jetzt Strafen als blos persöhnliche Anfoderungen nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783. 2. Titel 6 Abschnitt §. 289 und 290. zu keiner einzutragenden Protestation mehr qualificiren.

Dage-

Dagegen laßen sich zur Vertheidigung der ersteren Meinung folgende Gründe anführen:

1) Ist die oben erwehnte Vorschrift des Accise-Reglements nicht ausdrücklich aufgehoben worden, vielmehr ist selbige durch das Rescript vom 28. Febr. 1783. in Kleins Annalen 1. Band pag. 81. bestätiget, und es geschiehet im Gefolge derselben auch nach wie vor auf Verlangen des Accise- und Zollamtes in Accise-Defraudations-Fällen die Eintragung des wahrscheinlich verwürkten Strafquanti zur Sicherheit des künftigen Straf-Erkenntnisses, wie sie vormahls geschahe, mit Bezug auf die Vorschrift des Accise-Reglements, mithin auf eine gesetzmäßige Art. Nach der Prozeßordnung Th. 4. Tit. 12. §. 55. und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 395. aber wird dem Fisco auf den Fall der Eintragung seiner Gerechtsame auf die Grundstücke des Gemeinschuldners der Platz in der dritten Classe, gleich anderen hypothecarischen Gläubigern, und zwar im Allgemeinen angewiesen, ohne diese Disposition auf gewisse Foderungen einzuschränken. So bald dahero nur wie hier die Eintragung gesetzmäßig geschehen, so müssen derselben auch die ordentlichen Würkungen beygeleget werden, und es hindert nicht, daß sich blos persöhnliche Ansprüche, wozu nach der obigen Ausführung fiscalische Strafen gehören, nach der allegirten Vorschrift der Hypothekenordnung nicht zur Eintragung qualificiren, indem alles dieses nur von andern Strafen zu verstehen, die nicht wie die in Accise-Contraventions-Fällen verwürkten nach der immer fort subsistirenden Disposition des Accise-Reglements von den Gerichten und zwar zur Sicherheit des künftigen Judicats eingetragen werden sollen.

2) Scheint es auch die Natur des in Accise-Defraudations-Fällen einzuschlagenden Verfahrens mit sich zu bringen, daß das Grundstück für die provisorisch eingetragene Strafe verhaftet sey, indem diesem zu folge sogleich bey der entdeckten Contravention zur Sicherheit des Fisci von dem Contravenienten der Betrag der verwürkten Strafe und Kosten baar, oder in Pfändern, oder in sicherer Caution beschaft, oder dessen Person und Effecten arretiret werden sollen, als welches sich alles in anderen oder gewöhnlichen Straffällen ganz anders verhält.

3) Würde endlich auch, wenn diese Eintragung ohne Würkung wäre, die fernere Anomalie dadurch entstehen, daß die in Accise-Contraventionsfällen durch Pfänder bestellte Sicherheit bestehen, die diesem gleich geachtete Sicherheit durch die Eintragung auf die Grundstücke aber über den Haufen geworffen würde, und es lässet sich auch daher in dieser Rücksicht nicht füglich annehmen, daß der Accise-Straf-Casse durch die angezogene neuere Gesetze die Befugniß ihre Befriedigung in Ansehung der auf Grundstücke eingetragenen Strafen aus den Kaufgeldern dieses Grundstückes zu fodern genommen werden sollen.

Diese für beyde Meinungen statt findende Gründe machen es zweifelhaft, wie die obige Vorschriften des Accise-Reglements mit denen allegirten Vorschriften der neuen Classifications-Ordnung in Ansehung des Vorzugrechts der Accise-Defraudationsstrafen zu vereinigen, und es kömmt daher auf die Entscheidung der Rechtsfrage an:

Ob die wegen einer Accise-Defraudation verwürkte auf die Grundstücke des Contravenienten nach Vorschrift des Accise-Reglements vom 11. Juny 1772. Cap. 3. §. 31. eingetragene Strafe, bey einem über sein Vermögen entstandenen Concurs auf die Kaufgelder dieser Grundstücke nach der Zeit der Eintragung in der dritten Classe anzusetzen, oder ob selbige gleich andern Fiscalischen Strafen nach Vorschrift §. 400 und 476. der Allgemeinen Gerichtsordnung erst nach Befriedigung aller Gläubiger auf den Ueberrest der Masse zu lociren.

Ad No. XCVIII. b.

Auf die Anfrage des Ober-Appellations-Senats des Cammergerichts vom 13 July 1796. wegen der Priorität der eingetragenen Accise-Defraudationsstrafe ist von der Gesetz-Commission dahin concludirt:

daß die wegen einer Accise-Defraudation verwürkte auf die Grundstücke des Contravenienten, nach Vorschrift des Accise-Justiz-Reglements vom 11. Juny 1772. Cap. 3. §. 31. eingetragene Strafe, bey einem über sein Vermögen entstandenen Concurs, auf die Kaufgelder dieser Grundstücke nach der Zeit der Eintragung in die dritte Classe anzusetzen sey.

Berlin, den 6. September 1796.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. v. Hermensdorff. Baumgarten. von Grolmann. Kircheisen. Gosler. Cavan.

No. XCIX. Rescript an die Ostpreußische Regierung: daß auch in Ostpreussen bey der Form der gerichtlichen Testamente die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu beobachten sind.

De Dato Berlin, den 19. Septbr. 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Euer Antrag vom 30. August c. daß auch in Ostpreussen bey der Form der gerichtlichen Testamente die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beobachten und für hinreichend anzunehmen, ist um so unbedenklicher, da es hier blos auf die Form einer gerichtlichen Handlung und auf den Modum procedendi dabey ankommt; in dieser Beziehung aber die Allgemeine Gerichtsordnung eintritt, in welcher Part III. Tit. IV. §. 1. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Ansehung des Verfahrens bey Aufnehmung der Testamente durch die darin enthaltene ausdrückliche Beziehung darauf, aufgenommen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 19. September 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCIX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In dem Landrechte des Königreichs Preussen von 1721. ist Part II. Lib. V. Tit. I. art. IV. §. 2. ausdrücklich

daß wenn jemand zur gerichtlichen Niederlegung seines Testaments nicht vor Gerichte erscheinen könnte, es ihm frey stehen solle vier, oder zum wenigsten drey Raths- oder Gerichtspersonen und nicht darunter, samt den geschwornen Stadt- oder Gerichtsschreiber zu sich berufen, und ihnen sein Testament zu übergeben.

In der Instruction vom 30. July 1774. für die Ostpreussische Regierung ist §. 28. n. III. pag. 78. auf diese Vorschrift Bezug genommen selbige wiederholt und festgesetzt worden, daß wenn von einer Deputation des damaligen Hofgerichts ein Testament an- oder aufgenommen werden sollte, diese Deputation aus zwey Mitgliedern und einem Secretario bestehen solle,

In Gemäßheit dieser Verordnung ist es auch bisher in hiesiger Provinz so gehalten worden, daß, wenn ein Testament oder Erbvertrag von einer Deputation unseres Collegii auf- oder angenommen worden, dazu zwey Mitglieder des Collegii nebst einem Secretario ernannt, und daß bey den Magistraten der Stadtrichter nebst zweyen Mitgliedern des Magistrats dazu genommen sind.

Das Allgemeine Landrecht setzt dagegen Part I. 1 it. XII. §. 82 — 86. fest, daß zur Auf- oder Annahme eines Testaments

merts nur eine zur Justitz verpflichtete Gerichtsperson, nebst einem vereideten Protocollführer, oder bey dessen Ermangelung, zweyen vereideten Schöppen, erforderlich sey.

Diese gesetzliche Bestimmung hat mehrere Anfragen bey uns darüber veranlaßt:

ob durch dies neuere Allgemeine Gesetz nicht jene ältere statutarische Vorschrift, da sie nur eine Förmlichkeit betreffe, für aufgehoben zu achten sey?

Wir haben bisher diese Anfragen in Gemäßheit des §. 3. des Publications-Patents vom 5. July 1794. dahin beantwortet: daß es bis zur Publication des Provincial-Gesetzbuchs bey den Vorschriften des Preussischen-Landrechts und der Instruction von 1774. sein Bewenden haben müsse. Inzwischen hat eine neuerlich bey uns eingegangene ähnliche Anfrage einer unserer Creiß-Justitz-Commissionen bey einigen Mitgliedern unseres Collegii die Meinung erzeugt: daß nach Maasgabe des §. 12. des gedachten Publications-Patents und des §. 21. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht bey dieser Förmlichkeit die Vorschrift des letztern, auch vor Publication des Provincial-Landrechts zum Grunde gelegt werden könnte. Da es nun freylich nicht abzusehen ist, weshalb bey der Auf- und Annahme eines Testaments in Preussen, es mehrerer Gerichtspersonen als in den übrigen Provinzen bedürfe, da auch beym Entwurf des Provincial-Landrechts auf die Beybehaltung der erwehnten statutarischen Gesetze nicht angetragen ist, da ferner, besonders bey den Untergerichten der zweyten Classe die Zuziehung der dritten Gerichtsperson oft bedeutenden Schwierigkeiten ausgesetzt ist, und da endlich hiedurch die Kosten ohne Noth gehäuft werden, wir jedoch auf der andern Seite es für bedenklich halten, in Rücksicht dieser Förmlichkeit, da sie auf die Rechtsgültigkeit der Testamente einen entschiedenen Einfluß hat, ohne Vorwissen und Genehmigung Ew. Königl. Majestät von den Provincial-Gesetzen schon jetzt abzugehen; so veranlaßt uns dieses zu unserer gehorsamsten Anfrage:

ob es bis zur Publication des Provincial-Landrechts bey der Vorschrift der bisherigen Provincial-Gesetze, wegen der Zuziehung der dritten Gerichtsperson verbleiben müsse,

oder

ob schon jetzt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wornach nur eine Gerichtsperson nebst Protocollführer zur rechtsgültigen Auf- oder Annahme eines Testaments erforderlich ist, angewendt werden dürfe?

Wir erbitten uns hierüber, nach allenfalls eingeholten Gutachten der Gesetz-Commission Ew. Königl. Majestät Allerhöchste gnädige Bescheidung und ersterbe in devotester Treue

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste der Ostpreussischen Regierung Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

v. Finkenstein. Winterfeld. Massenbach.

Gossow. Morgenbesser. Goßler. Hallensleben. Kappelier. Hellter. Hanstein. Kuhlemann. Göbel. Reintnitz.

No. C. Declaration des Edicts vom 8. Januar 1788. wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs.

De Dato Berlin, den 25. Septbr. 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es sind wegen Bezahlung der Fange-Gelder für Deserteurs der 3ten Musquetierbataillons schon verschiedentlich Mißverständnisse vorgefallen, weil in dem Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs vom 8ten Januar 1788, der damals noch nicht errichteten 3ten Mousquetier oder Depotbataillons, nicht hat erwähnt werden können, ob sie gleich in dieser Rücksicht ganz natürlich an die Stelle der ehemaligen Garnisonregimen-

ter, aus welchen sie formirt sind, und mit welchen sie gleiche Bestimmung haben, treten, und für einen Deserteur von solchem Regimente nur 6 Rthlr. Fangegeld ausdrücklich festgesetzt ist. Da aber dessen ungeachtet beym Anhalten der Deserteurs von den Dorfgerichten, die Deserteurs der 3ten Bataillons häufig als zum Regiment gehörig betrachtet, und daher von den nächsten Accisecassen die Bezahlung der Fangegelder à 12 Rthlr. verlangt und geleistet werden: So wird oben gedachtes Edict hiemit dahin declarirt, daß in Zukunft für die Deserteurs der 3ten Mousquetierbataillons, welche an die Stelle der Garnisonregimenter gekommen sind, nur eben so viel an Fangegeldern, als für diese festgesetzt gewesen, nemlich 6 Rthlr. für einen Deserteur bezahlt werden sollen.

Ihr habt nun diese Declaration überall gehörig bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß bey Vernehmung der angehaltenen Deserteurs auf diesen Umstand allemal die erforderliche Rücksicht genommen werde. Sind ꝛc. Berlin, den 25ten Septbr. 1796.

Auf Special-Befehl.

An
sämmtliche ꝛc. Cammern
excl. Schlesien und
Südpreussen.

No. CI. Verordnung, das verbotene Einbringen fremder Peitschen betreffend. De Dato Berlin, den 26. September 1796.

Wir haben allergnädigst resolvirt, das Einbringen der fremden Peitschen aller Art, von nunan, gänzlich zu verbieten, da solche nicht allein von den inländischen Riemern, sondern auch von dem Peitschenfabrikanten Fischer hinlänglich und besonders vom letztern in solcher Güte und für so billige Preise verfertigt werden, daß die fremden Peitschen füglich entbehrt werden können.

Ihr habt daher dieses Verbot, durch die öffentliche Blätter gehörig bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß diejenigen so dieses Artikels benöthigt sind, solchen in allen Gattungen bey besagten ꝛc. Fischer erhalten können. Berlin, den 26 Septbr. 1796.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Struensee.

An
sämmtl. Krieges- und Domainen-Kammern diesseits der Weser excl. Schlesien und Südpreussen.

No. CII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Amortisation verlohren gegangener Obligationen der Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Administration betreffend. De Dato Berlin, den 3. October 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg Unsers Rescripts vom 30. May c. laßen Wir Euch nunmehro auch die Erklärung des Chefs Unserer Haupt-Nutzholz- und Hauptbrennholz-Administration wegen der von solchen ertheilt werdenden Obligationen und Verschreibungen hierneben in Abschrift zufertigen, nach welcher also auch bey Amortisirung der von diesen Instituten ausgestellten Obligationen die Vorschriften Unsers Rescripts vom 1. August c. wegen Mortificirung der Banco-Obligationen statt finden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck.

Ad

Ad No. CII.

Ew. Excell. und ꝛc. General-Direktorio ermangele ich nicht nunmehro in Verfolg meines vorläufigen Schreibens vom 11. pr. pr wegen der von einigen Staatsanstalten über Anleihe ausgestellte Verschreibungen, hiermit in ꝛc. Antwort zu erwiedern, wie ich kein Bedenken finde, die dieserhalb von dem ꝛc Haupt-Banco-Directorio an das ꝛc. Justiz Departement unterm 4. Julii abgegebene, und in denen mit dem ꝛc. Danke anbey wieder zurück erfolgenden Akten enthaltene Erklärung, um so mehr beizupflichten, da die Obligationes der Haupt- Nutz- und Haupt Brennholz-Administrations-Cassen in Ansehung der Legitimation des Innhabers nach gleichmäßigen Grundsätzen, wie die Obligationes der Königl. Haupt-Banque und Seehandlung-Societät abgefaßet sind, und eben so prompt realisiret werden. Berlin, den 29 August 1796.

v. Arnim.

An
das ꝛc. General-Directorium.

No. CIII. Rescript an die Clevische Regierung: daß das Gesetz den Richter von seiner Verbindlichkeit zur Aufnahme eines Testaments nur im Fall einer offenbaren und augenscheinlichen Lebensgefahr dispensire. De Dato Berlin, den 3. Octbr. 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc Unsern ꝛc. Auf Euren unterm 23 m. pr. erstatteten Bericht ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß das Gesetz den Richter von seiner Verbindlichkeit zur Aufnahme *eines Testaments nur im Falle einer vorhandenen, offenbahren und augenscheinlichen* Lebensgefahr dispensire. Darunter ist aber nur eine solche Gefahr gemeint, die an sich, und nicht blos in der individuellen Meinung eines oder des andern Subjecti vorhanden ist; denn wollte man letzteres annehmen, so würden wenige Fälle übrig bleiben, wo nicht ein hypochondrischer und für sein Leben allzu ängstlich besorgter Richter Kranken und Sterbenden sein Amt versagen möchte. Generaliter kann also das Gesetz nach der Intention des Richters v. Renesse nicht erklärt werden; in individuellen Fällen aber würde es darauf ankommen, ob ein solcher für sein Leben, obwohl ohne Noth fürchtender Richter eine andere an sich gehörig qualificirte Gerichtsperson finden kann, welche den Actum für ihn übernähme, da unter solchen Umständen, die Substitution einer andern dergleichen qualificirten Gerichtsperson durch den §. 76. Tit. XII. P. I. des Landrechts würde entschuldigt werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 3. October 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

No. CIV. Rescript an das Cammer-Gericht, die Vorladung eines Verschollenen betreffend. De Dato Berlin, den 3. October 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Magistrat zu Havelberg würde besser gethan haben, statt der nach Eurem Berichte von 15. v. M. an Euch gerichteten generellen Anfrage wegen Einrückung der Citation eines Verschollenen in die Zeitungen, den Casum in Terminis, welcher ihn dazu veranlaßt hat, anzuzeigen, indem der Fall sich kaum denken läßt, daß gar keine Nachricht von der Gegend, wohin der Verschollene bey Verlaßung seines bisherigen Wohnorts sich gewendet hat, vorhanden seyn sollte. Generaliter ist es allerdings die Absicht des Gesetzes, daß die Vorladung eines Verschollenen, wegen des wichtigen damit verbundenen

kundenen Præjudicii in der möglichsten Allgemeinheit bekannt gemacht werden soll. Es kann daher auch von den vorgeschriebenen Modis publicandi nichts wegbleiben, und wenn der Fall eines solchen gänzlichen Mangels von Nachrichten wirklich eintreten sollte, so würde die inländische Zeitung derjenigen Provinz, mit welcher der Wohnort des Verschollenen am meisten Verkehr treibt, oder die im Inn- und Auslande am meisten gelesen wird, gewählt werden müssen, wornach Ihr also Eingangs gedachten Magistrat zu bescheiden habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 3. October 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CV. Verzeichniß der zur Einbringung aus dem Auslande und den Preußisch-Westphälischen Provinzen erlaubten, in den Handel kommenden Waaren, welche ganz oder zum Theil aus Messing bestehen. De Dato Berlin, den 10. Octbr. 1796.

A. Ausländische Messingwaaren.

Von diesen können eingehen:

I. Gegen eine Abgabe von 6 gGr. vom Thaler Werths.

Backrädchen, s. Rädchen.
Bänder, Tisch- und Thürenbänder.
Beschläge, Tobackspfeifenbeschläge.
Bettstellrollen, s. Rollen.
Bilderrähme, s. Rähme.
Blättchen, Markblättchen.
Blattgold und Blattsilber, geplättetes oder gewalztes, unächtes, zum Unterlegen für Goldschmiede, in allen Farben; (unächte Folie) worunter also kein geschlagenes Metall oder Goldschaum zu verstehen, welcher einzubringen verboten ist.
Bommeln, Ohrbommeln, Ohrgehänge.
Brillendräther.
Büsten, s. Kunstwaaren.
Capseln zu Reißkohlen, Rothstein u. s. w. s. Federn.
Deckel, Pfeifendeckel, jedoch nur von Blech, nicht von Drath.
Färberzeichen, s. Blättchen.
Federn oder Capseln zu Rothstein ꝛc.
Feuer- oder Rauchpfannen, gegossene, s. Pfannen.
Figuren, s. Kunstwaaren.
Fingerringe, s. Ringe.
Folie zum Unterlegen, s. Blattgold, geplättetes.
Gardinenringe, s. Ringe.
Gewichte, Medizingewichte von 2 Loth und darunter.
Gewichte, Goldgewichte.
Glocken, Tisch- Thür- Vieh- und Uhrglocken.
Gold, Rausch- und Knistergold, s. Blattgold und Folie.
Goldwaagen, s. Waagen.
Haaken, gegossene, zu Klavierbeschlägen.
— Wand- und Spiegelhaaken.
Halsketten, s. Ketten.
Hand- oder Hemdeknöpfe, s. Knöpfe.
Hundepfeifen, s. Pfeifen.
Hundeschellen, s. Schellen.
Jagdpfeifen, s. Pfeifen.
Ketten, Halsketten.
— Uhrketten, mit und ohne Vergoldung.
Knistergold, s. Blattgold und Folie.
Knöpfe, Hemde- oder Handknöpfe, mit und ohne Steine.
— Schubkastenknöpfe mit Schrauben.
Köpfe, s. Kunstwaaren.
Kuhschellen, s. Schellen.
Kunstwaaren.
Von diesen darf nichts weiter eingelassen werden, als Menschen- und Thierfiguren, ferner Büsten oder Köpfe von grünlich schwarzer oder antiker Bronze, und sollen davon, da sie im Lande noch nicht zureichend verfertiget werden, ebenfalls nur 6 gGr. pro Thaler Werths erhoben werden, alle übrige dergleichen Kunstwaaren aber verboten seyn. Falls jedoch an einzu-

einzubringen erlaubten Meublen dergleichen, oder auch sonstige Kunstwaaren, so befestiget sind, daß sie einen Theil derselben ausmachen; so sind solche zwar mit einzulassen, allein es muß alsdann vom Werth des ganzen Stückes der Acciseſatz à 6 gGr. pro Thaler entrichtet werden.

Laternen, kleine gepreßte Handlaternen, mit dickem Glase.
Löffel, aber blos die von Prinzmetall: denn die messingenen sind verboten.
Markblättchen, s. Blättchen.
Medizingewichte, s. Gewichte.
Ohrgehänge oder Ohrringe, s. Bommeln.
Pettschafte, ganz messingne oder tombachne, mit oder ohne Vergoldung.
— — welche an messingnen oder tombachnen Uhrketten befindlich sind, s. Uhrketten.
Pfannen, Feuer- oder Räucherpfannen.
Pfeifen, Vogel- Jagd- oder Hundepfeifen.
Pfeifenbeschläge, s. Beschläge.
Pfeifendeckel, s. Deckel.
Pferdeschellen, s. Schellen.
Pferdestößel, s. Stößel.
Rädchen, s. Backrädchen.
Rähme, Bilderrähme von gepreßtem und gefirnißtem Messingblech.
Räucherpfannen, s. Pfannen.
Rausch- und Knistergold, s. Blattgold. (Folie).
Rechenpfennige, s. Blättchen.
Riegel zu Schränken, Tischen u. dgl.
Ringe, Finger-, Gardinen-, Pferde-, auch Schubkastenringe mit Schrauben.
Rollen, Bettstellrollen.
— Vogelrollen.
Rostrale.
Schaustücke oder Tantus, s. Blättchen.
Schellen, Hunde-, Kuh-, Pferde- und Vogelschellen.
Schlösser, Vorhängeschlösser zu Hundehalsbändern.
Schubkastenknöpfe, s. Knöpfe.
Spicknadeln.
Spiegelhaaken, s. Haaken.
Spielzeug für Kinder, aber nur in solchen Artikeln, die als große Stücke erlaubt sind.
Spindenriegel, s. Riegel.
Stößel, Pferdestößel.
Tantus, s. Schaustück und Blättchen.
Thürglocken, s. Glocken.
Tischglocken, s. Glocken.
Tischriegel, s. Riegel.
Uhrglocken, s. Glocken.
Uhrketten, s. Ketten.
Uhrschlüssel, s. Schlüssel.
Viehglocken, s. Glocken.
Vogelrollen, s. Rollen.
Vogelschell, s. Schellen.
Waagen, Goldwaagen, nebst Futteral und Gewichten.
Waageschaalen.
Wandhaaken, s. Haaken.
Zahlpfennige, s. Blättchen.

II. Gegen eine Abgabe von 4 gGr. vom Thaler Werths.

Astronomische Instrumente, s. Instrumente.
Blaseröhre für Feuerarbeiter.
Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.
Drehbohrer, Drehstühle, s. Fabrikengeräthschaften und Maschinen.
Fabrikengeräthschaften oder Theile derselben.
Federn, Reiß- oder Linienfedern.
Fernröhre, s. mathematische Instrumente.
Instrumente, chirurgische, als Wundspritzen, Schröpfköpfe u. dgl.
— astronomische, mathematische, physikalische; die, welche die Königl. Akademie kommen läßt, sind frey.
— musikalische, wie auch Mundstücke; die für die Armee bezahlen nur 1 gGr.
Instrumente für Künstler, als Uhrmacher, Goldarbeiter, u. s. w.; siehe Fabrikengeräthschaften und Maschinen.
Linienfedern, s. Federn.
Maschinen, nämlich Werkzeuge für Künstler und Fabrikanten.
Mundstücke, s. musikalische Instrumente.
Perspective oder Fernröhre, s. mathematische Instrumente.

Reiß-

Reißfedern, s. Federn.
Richtscheiben, s. Fabrikengeräthschaften und Maschinen.
Schröpfköpfe, s. chirurgische Instrumente.
Sonnenuhren, s. mathematische Instrumente.
Spritzen, Wundspritzen, s. chirurgische Instrumente.
Wundspritzen, s. chirurgische Instrumente.
Zirkel, s. mathematische Instrumente.

B. Messingwaaren aus den Preussisch-Westphälischen Provinzen.

Von diesen können eingehen:

I. Gegen eine Abgate von 3 gGr. vom Thaler Werths.

Schnallen.

II. Gegen eine Abgabe von 1 gGr. vom Thaler Werths.

Bänder, Tisch- und Thürenbänder.
Büchsen, Zunderbüchsen.
Caffeemühlen.
Deckel, Pfeifendeckel, jedoch nur von Blech, nicht von Drath.
Fingerhüthe.
Fingerringe, s. Ringe.
Gardinenringe, s. Ringe.
Näheringe, s. Ringe.
Pfeifendeckel, s. Deckel.
Riegel, zu Schränken, Tischen u. dgl.
Ringe, Finger-, Nähe-, Gardinen-, auch Schubkastenringe mit Schrauben.
Schlösser, eiserne, mit Messingblech zu Kästchen oder Schränkchen, doch nicht größer als $2\frac{1}{2}$ Zoll im Quadrat.
Spindenriegel, s. Riegel.
Waageschalen.
Zunderbüchsen, s. Büchsen.

Alle andere Messingwaaren-Artikel, welche in diesem Verzeichnisse nicht ausdrücklich benannt worden, sind so lange als verboten anzusehen, bis ein anderes verfügt wird.

In Ansehung der in den Preußisch-Westphälischen Provinzen verfertigten Messingwaaren müssen die Accise-Aemter genau beobachten:

1) Daß sie nur diejenigen Artikel aus den gedachten Provinzen gegen die im obigen Verzeichniß B. verordnete Abgabe einlassen, welche allda namentlich aufgeführt sind.
2) Daß sie diese Westphälische Artikel nicht anders einlassen, als wenn sie in plombirten oder gesiegelten Kisten directe eingehen, und mit speciellen, Seitens der dasigen Fabriken-Commission ausgestellten Attesten, worin der Inhalt jeder Kiste verzeichnet worden, versehen sind; alle Messingwaaren hingegen, denen es an dieser Formalität mangelt, oder die von Messen eingebracht worden, sind, als fremde behandeln.
3) Daß sie solche Messingwaaren-Artikel, welche mit der obengedachten Formalität einkommen, in diesem Verzeichniß aber nicht namentlich als von daher erlaubte Artikel aufgeführt sind, ebenfalls so lange als fremde behandeln, bis darüber auf den Bericht der ressortirenden Directionen das weitere entschieden ist.

In Ansehung der aus dem Braunschweigischen einzulassenden Messingwaaren wird folgendes festgesetzt:

1) Messingwaaren, welche in den Herzoglich-Braunschweigischen Städten von dasigen Professionisten verfertigt werden, und mit obrigkeitlichen Attesten, so solches erweisen, worinn aber die Artikel speciel angegeben seyn müssen, begleitet sind, dürfen einstweilen, und so lange, als wegen Mißbrauchs kein anderes verfügt wird, in die Provinzen Halberstadt, Magdeburg und die Kurmark, durch die Professionisten selbst, keineswegens aber durch Kaufleute, zum Verkauf auf Jahrmärkten eingebracht, und von den Einbringern zum Verkauf ausgestellt werden. Von dem, was abgesetzt wird, also der Marktlosung, ist eine Abgabe von 1 gGr. pro Thaler zu erheben.
2) Ausser den Jahrmarktzeiten dürfen blos die in diesem Verzeichniß aufgeführten Artikel von da eingelassen werden,

den, und es sind sodann eben die Abgaben davon zu erheben, welche von andern aus der Fremde ankommenden Messingwaaren bezahlt werden müssen. Eben dieses findet statt, wenn aus dem Braunschweigischen während der Jahrmarktszeiten an inländische Kaufleute und sonst directe Waaren einkommen, indem die sub 1) gedachte Ausnahme bloß in der Absicht nachgegeben ist, um das Marktverkehr der Braunschweiger selbst zu begünstigen.

Da übrigens die ganze Einrichtung in Ansehung des Handels mit Messingwaaren zur Hauptabsicht hat, den Nahrungsstand der inländischen Messingwaaren-Arbeiter zu befördern; so müssen diese, wenn sie mit ihren Waaren auf die Frankfurther-Messe ziehen, alle diejenigen Artikel, welche nach ihrer äußern Beschaffenheit gesiegelt oder plombirt werden können, bey dem Accise-Amte ihres Orts, Stück- oder Packweise, siegeln, und plombiren lassen, indem, ohne ein solches öffentliches Zeichen, die Waaren weder von der Frankfurther-Messe zurück gebracht, noch nach andern inländischen Orten als inländische Waare versandt, und folglich auf das etwanige Privatzeichen der Fabrikanten bey allen siegelungs- oder plombirungsfähigen Messingwaaren nicht weiter Rücksicht genommen werden soll.

Berlin, den 10ten Oktober 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. CVI. Rescript an das Cammer-Gericht: die Eintragung des Tituli possessionis bey adjudicirten, aber noch nicht tradirten und bezahlten Grundstücken betreffend. De Dato Berlin, den 10. October 1796.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts sowohl, als der Allgemeinen Gerichts- so wie der Hypotheken-Ordnung, das Eigenthum einer subhastirten unbeweglichen Sache durch die Adjudication sogleich auf den Käufer übergeht, und also Titulus possessionis auf ihn berichtiget werden muß, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks und die Bezahlung des Kaufgeldes noch nicht nachgewiesen hat; daraus aber hin und wieder die nicht ganz ungegründete Besorgniß entstanden ist, daß ein solcher Adjudicatarius Mittel finden könnte, sogleich bey, oder nach geschehener Eintragung seines Besitztitels zum Nachtheile der Extrahenten der Subhastation, und zur Zurücksetzung des denselben noch zukommenden rückständigen Kaufgeldes, neue Schulden auf das Guth zu kontrahiren und in grossiren zu lassen; so wird, um theils fidem hastæ publicæ, theils den guten Glauben der Hypothekenbücher aufrecht zu erhalten, und allen Mißbräuchen vorzubeugen, hierdurch festgesetzt:

daß bey einer jeden gerichtlichen, es sey nothwendigen oder freywilligen Subhastation, wenn auf den Grund der adjudicatoriæ die Berichtigung des Tituli possessionis von dem Käufer nachgesucht wird, zugleich die Eintragung des von dem Adjudicatorio geschehenen Geboths, für welches der Zuschlag erfolget, auch wenn dieselbe in dem Adjudications-Bescheide nicht ausdrücklich vorbedungen worden, dennoch sub Rubro III. loco competente in so weit ex officio erfolgen soll, als die geschehene Berichtigung dieser Kaufgelder von dem Käufer nicht zugleich nachgewiesen werden kann.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und die Untergerichte, so wie alle übrige Hypothekenbuchführende Behörden zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck, v. Thulemeier.

No. CVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen eines im Hypothekenbuche zu machenden Vermerks, wenn bey neuen Bauten oder Hauptreparaturen der Häuser geringere Materialien genommen sind. De Dato Berlin, den 10. Octbr. 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da gegenwärtig sowohl bey neuen Bauten, als bey Haupt-Reparaturen, besonders zur Aufführung der innern Wände, Luftsteine und andere geringere Materialien, wodurch ein solches Gebäude mindere Dauer und Festigkeit erhält, als bey den bisher gewöhnlich gewesenen Materialien, häufig gebraucht werden, und solches auf den Werth eines dergleichen Gebäudes keinen unbedeutenden Einfluß hat; so ist, um sowohl künftige Käufer, als Realgläubiger zu avertiren und gegen Verkürzung zu warnen, nöthig gefunden worden, einen Vermerk darüber im Hypothekenbuche bey der Beschreibung des Immobilis eintragen zu laßen. Es soll jedoch zu einem solchen Vermerk das Hypothekenbuch führende Gericht nicht ex officio verpflichtet seyn, sondern es soll derselbe nur auf die Requisition des Policey-Directorii, und nach der von solchem beygefügten Beschreibung der geringern mit verbrauchten Materialien, und der Stücke, wo selbige gebraucht worden, Statt haben.

Hiernach habt Ihr Euch selbst zu achten, und die Euch subordinirte Untergerichte Unserer hiesigen Residenzien, bey welchen Hypothekenbücher über Häuser geführt werden, darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 10. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CVIII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wie bey Instructionen in Appellatorio zu verfahren, wenn die Parthey keinen Mandatarium bestellen will. De Dato Berlin, den 10. October 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden gegen das von Euch bisher beobachtete Verfahren in Sachen des Regierungs-Präsidenten Grafen v. Finkenstein contra die Wittwe Klein bey den dafür in Eurem Berichte vom 26. v. M. angeführten Gründen nichts zu erinnern. Das einzige Bedenken könnte seyn, daß solchergestallt der Appellant die Gelegenheit verliere, etwanige nova in facto oder neue Beweismittel anzubringen. Dies erlediget sich aber dadurch, daß nach §. 37. Tit. 14. Th. 1. Unserer allgemeinen Gerichtsordnung der ex officio bestellte Assistent der Partey die daselbst bemerkte Nachricht ertheilen muß; welchemnächst es blos ihre Schuld ist, wenn sie weder diesem Assistenten die erforderlichen Nachrichten mittheilet, noch von der ihr zustehenden Befugniß zur Bestellung eines andern Mandatarii Gebrauch macht, noch auch einmal sich bey dem Richter meldet, und zur Anzeige: Ob und was sie neues in facto anzubringen vermeine, Dilationen nachsuchet. Am besten aber würden alle diese Zögerungen und Schwierigkeiten vermieden werden, wenn die Vorschrift §. 55. Tit. 13. sowohl von den hiesigen Instruenten als von den auswärtigen Commissariis in Zukunft genauer befolgt würde, als worauf Ihr Euer Augenmerk zu richten habt.

Uebrigens ist von allen vorstehenden der jedoch nur selten vorkommende Fall auszunehmen, wenn eine Parthey ausdrücklich erkläret, daß sie weder den ihr ex officio bestellten Assistenten mit Vollmacht und Instruction versehen, noch einen andern Mandatarium bestellen, sondern ihre Rechte auch im Appellatorio selbst wahrnehmen wolle; in einem solchen Falle kann sich das Gericht an den ex officio bestellten Mandatarium nicht halten, sondern es ist der Parthey selbst eine Frist zur Einreichung des Appellations-

tionsberichts zu bestimmen, und zwar nach der analogischen Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 8. §. 29. unter dem Præjudicio, daß sie anderer Gestalt mit der weitern Ausführung präcludiret, und auf acta prout, jacent erkannt werden würde. Sind ꝛc. Berlin, den 10. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CIX. Circulare an sämmtliche Cammern, wegen des von einigen ausgewanderten Tischlergesellen geschimpften Tischlergewerks in Breslau. De Dato Berlin, den 11. Octbr. 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Verschiedene Tischlergesellen in Breslau, die darum ausgewandert sind, weil sie durch obrigkeitliche Entscheidung eines Streits zwischen einem Meister und seinem Gesellen daselbst gekränkt zu seyn sich eingebildet, haben das Gewerk nach ihrer Sprache geschimpft oder verschrien, wodurch viele Gesellen aus der ihnen vorgeblendeten Gefahr an andern Orten nicht unter der Gesellschaft geduldet und mit Arbeit versehen zu werden, vom Einwandern in Breslau abgeschreckt werden können, und diese Wirkung zum Theil sich auch schon gezeigt hat. Diese anmaßliche nach dem Gewerks-Privilegio hart verbotene und höchststrafbare Verschreiung wird an den aus Breslau ausgewanderten Tischlergesellen, die solche veranlasset haben, wenn sie sich betreten lassen, aufs härteste geahndet werden. Damit aber diejenigen Tischlergesellen, welche nach der erwähnten Verschreiung in Breslau geblieben oder eingewandert sind, desgleichen überhaupt die Gesellen von allen in Breslau und andern Städten durch auswärtige Gewerke oder ihre Gesellschaft verschrienen Gewerke, die bey denen losgesprochen sind oder gearbeitet haben, deshalb, wenn sie in andere Städte wegen Arbeit einwandern, nicht von der Arbeit und Gewinnung des Meisterrechts ausgeschlossen, und von ihren Mitgesellen daselbst nicht molestirt und mit Vorwürfen belegt werden: So habt Ihr zu verfügen, daß nicht nur allen Tischlermeister und Gesellen, sondern auch allen übrigen Gewerken und ihren Gesellen dieses nachdrücklichst und unter der Bedrohung im Contraventionsfall als solche, die an verbotener Correspondenz und Aufwiegelung Theil genommen, und sich dessen mitschuldig gemacht haben, mit der im Gewerksprivilegio darauf gesetzten Karrenstrafe unnachbleiblich belegt werden sollen, als worauf auch strenge zu halten ist. Sind ꝛc. Berlin, den 11. October 1796.

Auf Special-Befehl.

No. CX. Declaration wegen der Beschleunigung der Criminalprozesse. De Dato Berlin, den 17. Octbr. 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß viele Criminal-Prozesse und Untersuchungen dadurch ausnehmend verzögert worden, weil eines Theils bey den Gerichten nach der Criminalordnung vom 8. July 1717. Cap. 3. §. 23. und Cap. 4. §. 1. der Grundsatz angenommen ist, daß in allen Fällen ohne Unterschied, so bald eine wirkliche Criminalstrafe erfolgen soll, die förmliche Specialinquisition vorher gehen müsse, und daß andern Theils hin und wieder auf die Nothwendigkeit schriftlicher Vertheidigungen, selbst in Fällen, wo der Beschuldigte dergleichen nicht verlangt, und auch die Natur des ganz einfachen klaren, durch Geständniß und Beweis hinlänglich ausgemittelten Verbrechens nicht den geringsten Nutzen davon absehen läßt, bestanden worden. Beyderley Anstalten haben zur Absicht, die vollständigste Aufklärung der Thatsachen und aller dabey vorkommenden Umstände, welche auf die Beurtheilung der Moralität und Imputation Einfluß haben können, zu bewirken; den Beschul-

digten gegen jede Willkür, Uebereilung, Irrthümer und Mißverständnisse des inquirirenden Richters sicher zu stellen, und ihm Gelegenheit zu verschaffen, seine etwanige Beschwerden und Ausstellungen gegen das Verfahren des Inquirenten zur Kenntniß und Beurtheilung des erkennenden Richters gelangen zu lassen. Wenn aber die Besorgnisse, durch welche sothane Veranstaltungen in ältern Zeiten nothwendig gemacht und begründet worden, durch die gegenwärtige bessere Besetzung der Criminalgerichte, durch den auch für Criminalgefangene mehr erleichterten Zutritt zu den vorgesetzten Behörden, und durch andere dergleichen neuere Verfügungen, so wie durch die gemilderte Strafgesetze selbst größtentheils gehoben sind; und es auf der andern Seite die höchste Nothwendigkeit erfordert, den in der Abschreckung anderer, und der dadurch zu bewirkenden öffentlichen Sicherheit liegenden Hauptzweck der Strafen, durch möglichst schnelle Vollstreckung derselben, welche den dadurch zu machenden Eindruck verstärkt, zu befördern: So haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, über diesen Gegenstand Höchstdero Willensmeynung in der gegenwärtigen Declaration näher zu eröfnen, und dadurch die verschiedenen dabey eintretende Rücksichten mit einander zu vereinbaren.

I.

Die nöthigen Fragen und Erkundigungen nach dem Namen, dem Alter, dem Vaterlande, den Eltern, der Erziehung, dem Religionsunterichte, dem bisherigen Aufenthalte, und geführten Lebenswandel, der Nahrung und dem Gewerbe des Angeschuldigten, müssen sogleich bey der Eröfnung des Inquisitionsprozesses angestellt, und dem Angeschuldigten vorgelegt werden. Es bedarf also keiner Wiederholung derselben in einem besondern artikulirten Verhöre, vielmehr müssen die Inquirenten auch bey dergleichen Fragen und Nachforschungen alle unnütze Weitläuftigkeiten vermeiden, und nur auf solche sich einschränken, die entweder auf die Moralität und Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten überhaupt, oder auf die specielle Beschaffenheit des ihm beygemessenen Verbrechens und dessen richtigere Beurtheilung Einfluß haben können.

Dies gilt insonderheit auch von den Nachforschungen über den bisherigen Lebenswandel des Inquisiten. Dergleichen Nachforschungen können zwar nicht vermieden werden, wenn dadurch Data zur Ueberführung eines hartnäckig läugnenden Inquisiten herbeyzuschaffen, oder Umstände, von welchen ein richtiges Urtheil über die Moralität der Handlung abhängt, ins Licht zu setzen sind, vornehmlich aber, wenn sich Spuren finden, daß der Inquisit schon mehrere oder andere Verbrechen begangen habe, und also bey Bestimmung seiner Strafe auf eine solche Wiederholung nach den Gesetzen Rücksicht zu nehmen seyn werde. Inzwischen muß der Inquirent dabey mit Ueberlegung und richtiger Beurtheilungkraft zu Werke gehen, damit nicht, wenn besonders die erforderlichen Nachrichten aus entfernten Orten oder sonst nicht ohne erheblichen Zeitverlust herbeyzuschaffen wären, dadurch ein Aufenthalt verursacht werde, welcher wegen des verlängerten Arrests, der verzögerten Strafe und der gehäuften Kosten einen Nachtheil bringt, welcher mit dem zu erwartenden Effecte solcher Erkundigungen in keinem Verhältnisse stehet. Wenn also zum Beyspiel dem Inquisiten, falls der Verdacht eines begangenen frühern Verbrechens durch die einzuziehende Erkundigungen sich bestätigte, nur eine Verlängerung der Strafzeit bevorstehet, die Erkundigung selbst aber schon einen beträchtlichen Zeitverlust kosten würde: so ist es besser, die Untersuchung ohne Weiteres abzuschließen, als bloß in der Absicht, daß der Inquisit zu einer etwas längern Strafe qualificirt werden mögte, den Staat und die Gerichtsobrigkeit mit den Kosten und übrigen Nachtheilen des verlängerten Arrests zu beladen. Auch kann in wichtigern Fällen, wenn die Untersuchung desjenigen Verbrechens, weswegen der Inquisit zum Verhafte gezogen ist, leicht und kurz abzumachen seyn würde, die Nachforschung eines andern schwerern Verbrechens aber, wenn sich Spuren finden, beträchtlichen Aufenthalt veranlassen dürfe, jene Untersuchung

chung abgeschlossen, und die Erkundigung nach dem frühern Verbrechen in der Zwischenzeit, wo die Akten zum Spruche vorliegen, oder auch an den Straforte, wohin der Inquisit inzwischen abgeliefert worden, festgesetzt werden.

2.

Bey geringern Verbrechen, wo die im Gesetze bestimmte ordentliche Strafe, dreyjährigen Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsarrest nicht übersteigt, bedarf es gar keiner Specialinquisition, sondern es kann auf Generaluntersuchung, wenn selbige im übrigen ordnungsmäßig geführt ist, sofort erkannt werden.

3.

Eben so ist die Specialinquisition nicht nothwendig, wenn die ordentliche Strafe des Gesetzes zwar eine dreyjährige, aber doch nicht eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, oder wenn sie bey Amtsverbrechen in der Cassation mit oder ohne weitere Leibesstrafe bestehet. Doch muß alsdann der Inquirent am Schlusse der Generaluntersuchung aus den darüber verhandelten Akten eine speciem facti herausziehen, darin die ausgemittelten und eingestandenen erheblichen Thatsachen von denjenigen, die noch geläugnet werden, und nicht vollständig erwiesen sind, absondern, diese speciem facti dem Angeschuldigten vorlegen, und ihn über einige Fragstücke, welche die wesentlichsten Umstände des Hergangs der Sache enthalten, mit seinen wörtlich niederzuschreibenden Antworten vernehmen.

Wenn auch in einem solchen Falle die im Gesetze bestimmte Ahndung sich einer zehnjährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe schon nähert, kein qualificirtes Geständniß des Angeschuldigten vorhanden ist; auch es nach der Meynung des Inquirenten an einem vollständigen Beweise ermangelt, und also über den Angeschuldigten ex indiciis wird erkannt werden müssen: so steht dem Inquirenten frey, mit der förmlichen Specialinquisition zu verfahren, um dadurch wo möglich der Sache noch näher auf den Grund zu kommen, und durch consequente und genaue, jedoch ohne Suggestion und Verfänglichkeit abgefaßte Artikel den hartnäckig läugnenden Inquisiten zum Widerspruche mit sich selbst, und dadurch am Ende zum Geständnisse zu bringen.

4.

Bestimmt hingegen das Gesetz auf ein Verbrechen, so wie es den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, zehn- oder mehrjährige, oder lebenswierige, oder wohl gar Todesstrafe, so muß, wegen der Wichtigkeit des dem Angeschuldigten bevorstehenden Nachtheils, woselbst die Möglichkeit eines von dem inquirirenden oder dem erkennenden Richter zu begehenden Versehens mit der größten Sorgfalt zu entfernen ist, die Specialinquisition allemal statt finden. Doch müssen auch hier die Inquirenten sich sorgfältig hüten, durch Anhäufung unnützer zur Sache nicht gehöriger Artikel, wodurch bloß Nebenumstände, die in der Entscheidung der Sache keinen bedeutenden Einfluß haben können, ins Licht gesetzt werden sollen, die Untersuchung nicht ohne Noth zu verlängern.

5.

Was die Defensionen anlangt, so sollen dieselben bey allen Arten der Untersuchungen in der Regel zulässig seyn, und es muß am Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten eröfnet werden, daß es ihm freystehe, sich einen Justizcommissarium oder andern zur Justiz verpflichteten Rechtsverständigen zu seinem Vertheidiger zu wählen, und auf dessen Zuordnung anzutragen.

6.

Erklärt der Angeschuldigte, daß er keine Defension verlange, und das Verbrechen gehört nur zu denen §. 2. und 3. bestimmten Klassen; so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es ist genug, wenn der Inquirent die dem Inquisiten über die Zulässigkeit und den Zweck der Defension ertheilte Belehrung, so wie Erklärung desselben darüber in den Akten gehörig verzeichnet hat. Doch muß in den Fällen §. 3. noch besonders registrirt werden, was der Angeschuldigte zur Ursache angeführt habe, warum er auf die Defension Verzicht thue.

7.

Bey schwerern und Kapitalverbrechen (§. 4.) findet die Verzicht auf die Defen-

sion nicht statt, den einzigen Fall ausgenommen:

wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet.

Ausser diesem Falle muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden.

8.

Das Wesentliche der Defension besteht in der Unterredung, zu welcher der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten in Gegenwart einer Gerichtsperson zugelassen wird. Diese Unterredung muß daher in allen Fällen, wo die Defension verlangt wird, oder nothwendig ist, erfolgen, und der Vertheidiger muß sich dazu durch das Lesen der Akten vorbereiten, die ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder allenfalls, jedoch nicht leicht über drey Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Rotulo versehen, in seine Behausung zu verabfolgen sind.

9.

Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, so hängt es übrigens von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vertheidigers ab: in wiefern er eine schriftliche Defension für nöthig halte, oder dieselbe nur kürzlich zum Protokolle geben wolle.

10.

Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Acten eine zehnjährige oder längere Arrest- oder gar die Todesstrafe gegen den Inquisiten erkannt werden könnte, muß der Vertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen: Auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bey dem articulirten Verhöre zugezogen, oder wenn dies nicht thunlich wäre, dies articulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Inquisiten vorgelesen, auch letzterer von ihm besonders vernommen werden, ob und was er dabey noch zu erinnern oder sonst anzuführen habe.

11.

Zur Einreichung schriftlicher Defensionen muß der Richter jedesmal die Frist so kurz als es irgend ohne Uebereilung des Defensors geschehen kann, bestimmen. Daß er auf die Innehaltung dieser Frist von Amtswegen Acht haben, und den säumigen Defensor nöthigen Falls durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten müsse, deshalb hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

12.

Erklärt der Angeschuldigte bey Publication des ersten Urtels, nach geschehener Bedeutung von dem ihm dagegen offen stehenden Rechtsmittel, daß er sich bey dem Erkenntnisse beruhige, so hat es dabey in der Regel lediglich sein Bewenden. Nur wenn auf Todesstrafe erkannt ist, muß diese Erklärung in Gegenwart entweder des Defensors oder einer dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Gerichtsperson aufgenommen werden.

13.

Kommt es dagegen zur zweyten Instanz, so ist wegen des Defensionspunkts alles das anwendbar, was in Ansehung der ersten Instanz oben §. 5 — 12. vorgeschrieben worden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Landes-Justiz-Collegiis, so wie sämmtlichen Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Verordnung in künftigen Fällen auf das genaueste zu achten.

Signatum Berlin, den 17ten October 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CXI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Aufhebung des Abschosses von dem Adelichen Vermögen mit Churſachſen und denen Fürſtenthümern Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 24. Octbr. 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zwiſchen Uns und des Churfürſten von Sachſen Durchl. folgende Uebereinkunft über die Extenſion der zwiſchen beyden Höfen im Jahre 1778 verabredeten Abſchoß- und Aufhebungs-Convention, wegen wechſelſeitiger Abſchoßfreyheit des Adels auf die beyden fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, iſt genehmiget und abgeſchloſſen worden, welche folgendergeſtalt lautet:

1) Es ſoll die verabredete Abſchoßfreyheit dergeſtalt ſich auf alle wechſelſeitige Staaten ohne Ausnahme, und namentlich auf die beyden Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, erſtrecken, daß darunter auf der einen Seite die geſammte Lande Sr. Königl. Majeſtät, von Preuſſen, auf der andern aber ſämmtliche Chur- und andere Lande Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zu verſtehen.

2) Wird der Gegenſtand der verabredeten Abſchoßfreyheit dahin beſtimmt feſtgeſetzt, daß ſowohl alles adeliche Vermögen, welches aus den Landen des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterſchied, ob ſolches an Adeliche oder Bürgerliche gelangt, als auch alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adeliche kommt, vom Abzugsgelde, in ſo weit ſelbiges dem landesherrlichen Fiſco mittelbar oder unmittelbar zufließt, folglich auch in ſofern ſolches für ein landesherrliches Amt, gehören würde, völlig befreyet ſeyn ſoll.

3) Wird zur Sicherſtellung des juris quaeſiti, welches einem oder dem andern privato in Rückſicht auf die Erhebung des Abzugsgeldes zuſtehen dürfte, feſtgeſetzt, daß diejenige Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zuſtehet, von denen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbſchaften und andern Vermögen, Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, der gegenwärtigen Convention ungeachtet, auch fernerhin berechtigt ſeyn ſollen, jene Befugniß ohne Einſchränkung zur Ausübung zu bringen: dahingegen,

4) diejenigen Patrimonial Gerichtsbarkeiten, welche eine Befugniß zur Erhebung des Abzugsgeldes nicht hergebracht haben, dazu unter dem Vorwande einer Retorſion nicht berechtigt ſeyn ſollen;

So machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit gnädigſt bekannt, und Sind ꝛc. Berlin, den 24. October 1796.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Alvensleben. v. Haugwitz.

No. CXII. Circulare an ſämmtliche Inſpectores der Churmark, wegen Einſammlung der Collectengelder. De Dato Berlin, den 27. October 1796.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir

1) zum Wiederaufbau der abgebrannten Schulwohnung in dem Cottbuſiſchen Cämmerey-Dorfe Ströbitz,

2) zum Wiederaufbau der durch eine plötzlich ausgebrochene Feuersbrunſt gänzlich eingeäſcherten Pfarrgebäude und des Kirchthurms zu Hohenmocker im Demminſchen Kreiſe,

3) zur Wiederherſtellung der Kirche und des Thurms zu Labenz bey Schievelbein,

4) zur Erbauung eines neuen Schulhauſes

ses für die Gemeinen zu Warsleben und Altona,

5) zur Reparatur des Pfarrhauses und Bau eines Stalles zu Konickow bey Cöslin,

6) zum Bau der Kirche und des Schulhauses zu Königsfelde bey Stettin, und

7) zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Paaren an der Wublitz,

die Haus- und Kirchen-Collecten bewilliget haben; als befehligen Wir Euch gnädigst, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Collecten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie sie von einer beysammen sind, an den Hofrentmeister Müller allhier einzusenden.

Uebrigens finden Wir nöthig Euch alle wegen des Collecten-Geschäfts vormals ergangene Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit solches promter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr werdet zu dem Ende wiederholt angewiesen:

1) Euch dergestalt einzurichten, daß jede Collecte in einer Frist von 2 Monathen vom Tage des Ausschreibens beendigt und anher gesandt seye,

2) die einzelnen Collecten-Beyträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepackt einzusenden, daß der Empfänger das äussere Couvert, zum Belag des Postgeldes abnehmen, das beyzulegende Attest über die Summe und die Münz-Sorten zum Einnahme-Belag herausnehmen, und das gehörig überschriebene auch besonders versiegelte Packet des Ganzen der Inspection unerbrochen absenden könne,

3) die Gelder so für Abgebrannte gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Couvert zu bezeichnen, da sie sonst die Portofreyheit nicht geniessen, endlich

4) nicht mehrere Collecten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie nicht über 1 Rthlr. beträgt, die Portofreyheit genießt; überdem auch, wenn mehrere in einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des Porto bey jeder einzelnen Collecte äusserst beschwerlich gemacht wird.

Wir wollen hierinn die genaueste Befolgung erwarten, und sind ꝛc. Berlin, den 27sten October 1796.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. CXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Uebersendung des Patents vom 30sten September 1796. betreffend das Verfahren in Ehescheidungssachen in den beyden Fränkischen Fürstenthümern. De Dato Berlin, den 14. November 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben 5 Exemplare des von Uns in den beyden Fränkischen-Fürstenthümern erlassenen Patents, das Verfahren in Ehescheidungssachen betreffend, zu Eurem etwanigen Gebrauche, und um für die Einrückung desselben in die Edicten-Sammlung zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten November 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. CXIII.

Wir Friedrich Wilhelm König ꝛc. haben in den 9ten §. des wegen Organisation der Landescollegien am 3. July v. J. im Druck erlassenen Patents, rücksichtlich der Landeshoheits-Verhältnisse gegen die Insassen und Ritterschaft in den fränkischen Fürstenthümern, das Verfahren in Ehescheidungssachen, mit Abweichung von Unserer allgemeinen Gerichtsordnung anders bestimmt und den Versuch der Sühne vor Unsern zweiten Regierungs-Senat als Consistorium gezogen. Nachdem aber nun-

nunmehr die Grundsätze wegen Ausübung der Landeshoheit in gedachten Fürstenthümern durchgehends festgesetzt, und von Uns durch eine allgemeine Erklärung bekannt gemacht sind: so verordnen Wir, mit Aufhebung der in dem gedachten §. des Organisations-Patents No. 2. ertheilten Vorschrift, hiemit gnädigst: daß künftig zu offenbarer Beförderung des Justitzgangs auch in Unsern fränkischen Provinzen, ganz die nämliche Verfahrungsart in Ehescheidungssachen, überall statt finden soll, wie sie in Unserer allgemeinen Gerichtsordnung im 40 Titel des ersten Theils §. 22. seqq. vorgeschrieben ist. Bey Partheyen, deren persönlicher Gerichtsstand Untergerichte sind, haben demnach diese, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, den Versuch der Sühne vorzunehmen, so wie bey Personen, deren persönlicher unmittelbarer Gerichtsstand die dortige Regierung ist, auch der mit Zuziehung eines Geistlichen anzustellende Sühnsversuch vor den ersten Senat der competen Regierung gehört. Es findet also auch in Ehescheidungssachen künftig eben der Zug der Instanzen statt, wie derselbe in allen andern Sachen, durch Unser Patent vom 3. July v. J. regulirt worden ist: denn da die Regierung zweyten Senats im Anfange des Streits als Consistorium nicht wirkt, so hindert dieselbe nichts dergleichen in Appellatorio anzunehmen.

Wir befehlen also Unsern sämmtlichen Unterthanen der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, besonders aber den dortigen Landescollegien und allen denselben subordinirten Stellen und Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genauste zu achten. Gegeben Berlin, den 30. September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

No. CXIV. Revidirter Pillauer und Danziger See-Zoll-Tarif den Artikel: Holz und Holzwaaren betreffend.

De Dato Berlin, den 14. November 1796.

Zahl, Maaß und Gewicht.	Benennung der Waaren.		Zollsätze für den Ein- und Ausgang. Rthlr.	Gr.	Pf.
Cubic-Fuß.	Holz; Balken, eichene	— Kron	—	2	—
		Brak	—	1	6
Cubic-Fuß.	— — fichtene	— Kron	—	—	12
		Brak	—	—	8
Cubic-Fuß. 1 laufender Fuß.	— auch Ribben, fichtene	—	—	—	12
	— Planken von eichenem Holze, nemlich:				
	Bretter von 1 Zoll	— Kron	—	—	3
		Brak	—	—	2
	— — 1½ Zoll	— Kron	—	—	4½
		Brak	—	—	3
	— — 2 Zoll	— Kron	—	—	6
		Brak	—	—	4
	Planken von 2½ Zoll	— Kron	—	—	7½
		Brak	—	—	5
	— — 3 Zoll	— Kron	—	—	9
		Brak	—	—	6
	— — 3½ Zoll	— Kron	—	—	10½
		Brak	—	—	7
	— — 4 Zoll	— Kron	—	—	12
		Brak	—	—	8
	— — 4½ Zoll	— Kron	—	—	13½
		Brak	—	—	9
	Berghölzer von 5 Zoll	— Kron	—	—	15
		Brak	—	—	10
	— — 6 Zoll	— Kron	—	1	—
		Brak	—	—	12
	— — 7 Zoll	— Kron	—	1	3
		Brak	—	—	14
	— — 8 Zoll	— Kron	—	1	6
		Brak	—	—	16
	Planken von Fichten, nemlich:				
	Bretter von 1 Zoll	— Kron	—	—	1
		Brak	—	—	⅔
	— — 1½ Zoll	— Kron	—	—	1½
		Brak	—	—	1
	— — 2 Zoll	— Kron	—	—	2
		Brak	—	—	1⅓
	Bohlen von 2½ Zoll	— Kron	—	—	2½
		Brak	—	—	1⅔
	— — 3 Zoll	— Kron	—	—	3
		Brak	—	—	2
	— — 3½ Zoll	— Kron	—	—	3½
		Brak	—	—	2⅓

Holz;

Zahl, Maaß und Gewicht.	Benennung der Waaren.	Zollsätze für den Ein- und Ausgang. Rthlr	Gr.	Pf.
Laufender Fuß.	Holz; ferner Planken von Fichten, nemlich:			
	Bohlen von 4 Zoll — Kron	—	—	4
	— Brak	—	—	$2\frac{2}{3}$
	— — 5 Zoll — Kron	—	—	5
	— Brak	—	—	$3\frac{1}{3}$
	— — 6 Zoll — Kron	—	—	6
	— Brak	—	—	4
	— — 7 Zoll — Kron	—	—	7
	— Brak	—	—	$4\frac{1}{3}$
Cubic-Fuß.	— Krumm- oder Knieholz — Kron	—	2	12
	— Brak	—	1	14
1 laufender Fuß.	— Masten von 9 bis 11 Zoll dick in der Mitte des Stücks — —	—	1	3
	— — 12 — 14 — dito —	—	1	12
	— — 15 Zoll dick dito —	—	2	6
	— — 16 Zoll dick dito —	—	3	—
	— — 17 Zoll dick dito —	—	3	6
	— — 18 Zoll dick dito —	—	4	—
	— — 19 Zoll dick dito —	—	4	9
	— — 20 Zoll dick dito —	—	5	—
	— — 21 Zoll dick dito —	—	5	9
	— — 22 Zoll dick dito —	—	6	12
	— — 23 Zoll dick dito —	—	8	6
	— — 24 Zoll dick dito —	—	10	—
	— — 25 Zoll dick dito —	—	11	12
	— — 26 Zoll dick dito —	—	13	6
	— — 27 Zoll dick dito —	—	15	—
	— — 28 Zoll dick dito —	—	16	12
	— — 29 Zoll dick dito —	—	18	6
	— — 30 Zoll dick dito —	—	20	—
Stücke.	— Spieren von 6 Zoll dick in der Mitte des Stücks	—	6	—
	— — 7 Zoll dick dito —	—	9	—
	— — 8 Zoll dick dito —	—	12	—
	— — 9 Zoll dick dito —	—	15	—
	— — 10 Zoll dick dito —	—	22	9
	— — 11 Zoll dick dito —	—	30	—
Stücke.	— geschnittenes Fichten-Bauholz, nemlich:			
	Kreuzhölzer von 8 à 8 Zoll — —	—	8	—
	— — 6 à 6 Zoll — —	—	5	—
	— Mauerlatten — — — —	—	3	6
	Schroot-Latten — — — —	—	3	6
	Hauslatten — — — —	—	2	—
	— Stangen, als:			
	Leiterbäume — — — —	—	2	—
	Bootshaaken — — — —	—	1	12
	Wagen-Schott — — —	—	6	—

Zahl, Maaß und Gewicht.	Benennung der Waaren.	Zollsätze für den Ein- und Ausgang. Rthlr.	Gr.	Pf.
Schock.	Holz; Hand-Spaken — — — —	—	40	—
Faden.	Schlitt-Holz — — — —	—	40	—
Schock.	— Eschene Riemen oder Pettschienen —	—	60	—
Schiffpfund.	— Floß-Holz — — — —	—	23	6
Schock.	— Klapp-Holz, eichenes, von 5 Fuß — Kron	2	—	—
	— — büchenes und Brak —	1	30	—
	— — eichenes, von 3½ Fuß und Kron	1	22	9
	— — büchenes, von 3½ Fuß und Brak	—	75	—
Schock.	— Stäbe, Piepen- — — — Kron	—	60	—
	Brak	—	40	—
	— Brandwein- — Kron	—	45	—
	Brak	—	30	—
	— Oxhoft- — — Kron	—	37	9
	Brak	—	25	—
	— Tonnen- — — Kron	—	15	—
	Brak	—	10	—
	— Anker- — — Kron	—	7	9
	Brak	—	5	—
	Boden-Stücke — — Kron	—	15	—
	Brak	—	10	—
Schock.	— hölzerne Schüsseln — —	—	12	—
—	— — Teller — —	—	6	—
—	— — Molden — —	—	40	—
Stück.	— — Tröge — —	—	1	—
1000 Stück.	— — Schiffsnägel — —	—	16	—
Schock.	— — Schaufeln — —	—	12	—
Schock.	— — Keile und Knaggen — —	—	3	6

Signatum Berlin, den 14ten November 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. Freyh. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. CXV. Declaration, daß in allen Fällen, wo nach dem Cantonreglement vom 12ten Februar 1792 der Besitz eines Grundstückes und dessen eigne Bewirthschaftung vom Militairdienst befreyet, solches unter gleichen Umständen auch dem Erbpächter angedeihen soll. De Dato Berlin, den 19. November 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in dem Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. genau die Fälle bestimmt, in welchen der Besitz eines Grundstücks und dessen eigene Bewirthschaftung von der Verbindlichkeit zum Militair-Dienst, nach Verschiedenheit der Provinzen auf dem Lande und in den Städten, befreyen soll. Es sind aber Bedenken darüber entstanden:

ob eben diese Grundsätze auf Erbpächter anzuwenden sind.

So wenig nun Seine Königliche Majestät von der ehrenvollen Pflicht, den Staat zu vertheidigen, Ausnahmen gestattet wissen wollen; so gehet doch auch Allerhöchstdero landesväterliche Absicht dahin, Ackerbau und Gewerbe möglichst zu unterstützen. Es soll daher in allen denjenigen Fällen, wo nach dem Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. dem Eigenthümer die Verabschiedung verheißen worden, unter gleichen Umständen auch dem Erbpächter selbige angedeihen, seine Besitzungen mögen zu den Städten oder zum platten Lande gehören. Hierbey wird jedoch ausdrücklich festgesetzt:

1) daß ein Erbpächter, wenn er das Erbpacht-Guth verkauft, und noch dienstauglich ist, alsdann in die Verbindlichkeit zum Militairdienst zurück tritt;
2) daß der Ankauf eines Erbpacht-Guths in der Absicht, einen zum Militairdienst schon tüchtigen oder gar schon eingestellten Sohn vom Militair-Dienste zu befreyen, nicht statt hat;
3) daß auf ein größeres Erbpacht-Guth nur ein Sohn zu verabschieden, und die Theilung desselben unter zwey, Behufs deren Verabschiedung, nur aus sehr erheblichen Gründen, und mit Einverständniß des Regiments nachzulassen; und
4) daß die Disposition des §. 30. Lit. i. des Canton-Reglements auf Erbpacht-Güther nicht anzuwenden, mithin das Canton-Regiment nicht schuldig ist, zu Besetzung eines erledigten Erbpacht-Guths einen Cantonisten zu verabschieden.

Signatum Berlin, den 19. November 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee. v. Kannewurff.

No. CXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, die Abänderung der bisherigen Verfassung des Ober-Kriegs-Collegii betreffend. De Dato Berlin, den 21. November 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst durch eine allergnädigste Cabinetsordre vom 4ten d. M. in der bisherigen Verfassung Unsers Ober-Krieges-Collegii folgende Abänderungen anzuordnen geruhet.

Wir haben nemlich das bisherige Erste, Zweyte und Dritte Departement desselben, dem mit dem Militair-Departement Unsers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii combinirten Fünften Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii einverleibt, und selbigem unter der Benennung Erstes Departement des Ober-Krieges-Collegii alle bisher bey diesem respectiven Departement bearbeitete Militairangelegenheiten übertragen, auch dabey bestimmt, daß der jedesmalige Chef des Militair-Departements auch Staats- und Krie-

gesminister, zugleich Director dieses Ersten Departements seyn, ferner das bisherige 4te Departement von Unserm Ober-Krieges-Collegio getrennet, und ganz für sich allein bestehend, die Festungs- und Gouvernements-Angelegenheiten, in sofern sie die Oekonomie und Polizey derselben, oder die Unterhaltung der Festungswerke betreffen, unter der Benennung Ingenieur-Departement bearbeiten, dem bisherigen 6ten Departement aber, welches übrigens ganz in seiner Verfassung bleibt, und nach wie vor das Oeconomiewesen Unserer Armee besorgt, die Benennung Zweytes Departement, und dem bisherigen 7ten Departement, welches hinführo alle Invalidensachen ohne Ausnahme, sowohl in Ansehung der Offiziers, als der Unteroffiziers und Gemeinen, zu besorgen hat, die Benennung des Dritten Departements beygelegt werden soll. Wir lassen Euch dieses alles zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten November 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CXVII. Circulare an sämmtliche Landes-Collegia, wegen des Collectenwesens in Beziehung auf die Provinzen Südpreussen und Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 22. November 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist für nöthig gefunden worden, bey der zeither bestandenen Einrichtung des Collectenwesens, in Beziehung auf die acquirirten Provinzen Südpreussen und Neu-Ostpreussen, einige Modificationen und Abänderungen zu treffen, und daher das wegen des Collectenwesens unterm 24sten November 1792 an die Westphälischen ꝛc. Kammern, Regierungen und Landes-Justiz-Collegia erlassene Circular-Rescript, wovon Euch eine Abschrift von dem Euch vorgesetzten Departement zu seiner Zeit wird zugekommen seyn, anderweit zu declariren. Wir lassen Euch das dieserhalb unter heutigem Dato an vorbesagte Kammern, Regierungen und Landes-Justiz-Collegia ergangene Regulativ-Rescript hierneben abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung zufertigen und sind ꝛc. Berlin, den 22sten November 1796.

Auf Special-Befehl.

Ad No. CXVII.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der Acquisition von Süd- und Neu-Ostpreussen ist es für nöthig befunden worden, die zeither bestandene Einrichtung des Collectenwesens in Beziehung dieser neuen Provinzen auf die alten in Ueberlegung zu nehmen. Nachdem Wir daher abseiten Unsers General ꝛc. Directorii über diesen Gegenstand mit dem Geistlichen Departement und den Etatsministern Grafen von Hoym und Freyherrn von Schrötter in Correspondenz getreten sind, so haben Wir nachstehende Modificationen und Abänderungen dabey für zweckdienlich gehalten, und declariren deshalb das wegen des Collectenwesens unterm 24sten November 1792 an Euch ergangene Circular-Rescript hiemit folgendergestalt:

Es verbleibet nemlich

1) in Ansehung der Collecten für Evangelische in den alten Provinzen bey vorgedachtem Regulativ vom 24sten November 1792.

2) In Ansehung der Collecten für Katholische aber wird

a) Schlesien und Südpreussen dergestalt vereinigt, daß dergleichen Collecten für Katholische in besagten Provinzen, lediglich in selbigen, ohne Theilnahme Unsrer übrigen Provinzen ausgeschrieben werden;

b) daß

b) daß die Collecten für Katholische in den neuen Districten von Polen, welche mit Ostpreussen, Litthauen, und Westpreussen vereinigt werden, mit auf Unsre sämmtliche übrige Provinzen, excl. Schlesien und Südpreussen, jedoch bloß in Beziehung auf Katholische Glaubensgenossen zu richten;

c) daß die Collecten für die Katholischen in den sub b) benannten Provinzen ebenfalls reciproce auch auf die Katholischen Einwohner in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen und auf die damit combinirten neuen Districte, ratione der Katholischen Einwohner zu richten;

d) daß die jährlich in vorbenannten Provinzen auszuschreibende Katholische Collecten höchstens nur auf 9 derselben zu bestimmen sind.

Hiernach habt Ihr Euch also für die Zukunft gebührend zu achten, und Wir sind Euch ꝛc. Berlin, den 22sten November 1796.

Auf Special-Befehl.

An
sämmtliche Westphälische ꝛc.
Kammern, Regierungen
und Landes-Justiz-Collegia.

No. CXVIII. Land-Gestüt-Reglement für das Herzogthum Magdeburg. De Dato Potsdam, den 27. November 1796.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß: Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade resolviret haben, die bisher in einem Theile Unserer Lande vernachlässigte Pferdezucht zu verbessern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, um künftig die bis jetzt ausser Landes gekauften Remonten für die Cavallerie im Lande selbst zu ziehen und zu kaufen, die dafür auszugebenden beträchtlichen Summen Unsern getreuen Unterthanen zufließen zu lassen, und ihnen dadurch einen neuen Zufluß des Erwerbes zu verschaffen; so haben Wir es für das dienlichste Mittel, auf die sicherste Art zu diesem Endzwecke zu gelangen, erkannt, daß Wir auf eigene Kosten gute und tüchtige Beschäler für die Stuten der Landes-Einsassen anschaffen und unterhalten, solchergestalt aber ein Landgestüt, anfänglich auf die Kurmark einrichten, und hiernächst auf das Herzogthum Magdeburg ausdehnen lassen, ohne deshalb den Landes-Einsassen neue Abgaben aufzulegen. So wie nun wegen dieser Anschaffung und Unterhaltung der Hengste bereits die nöthige Vorkehrung getroffen ist; so ordnen und befehlen Wir in Ansehung des Herzogthums Magdeburg.

§. 1.

Sollen in den zur Pferdezucht bequemsten Gegenden, zur Beschälung taugliche Stuten der Landes-Einsassen, bis zu einer Anzahl, die der Zahl der angeschafften Landbeschäler angemessen ist, ausgesucht und mit dem Landgestüt-Zeichen auf der linken Backe und rechten Lende gebrannt, auch über jede dem Eigenthümer ein gedruckter Schein zugestellet werden. Mit diesem meldet er sich jedes Frühjahr, von dem ihm jährlich zu bestimmenden Tage an, an dem ihm anzuweisenden Orte, wohin die Beschäler werden geschickt seyn, und der jedesmal so gewählet seyn wird, daß die Stuten nicht zu weit hingebracht werden dürfen; läßt seine Stuten daselbst beschälen, und von dem dazu bestellten Manne in die Listen eintragen. Am neunten Tage nach der Beschälung werden die Stuten wiederum an den gedachten Ort gebracht, durch die Hengste versucht, und wenn sie selbige annehmen, von ihnen nochmals belegt, solches auch drey bis viermal wiederholet, wenn die Stute nicht eher geblieben ist.

Eine

Eine öftere Wiederholung des Beschälens findet zwar ebenfalls statt, jedoch nur alsdenn, wenn die Hengste dazu Zeit genug haben, und keine andere Stuten, so bis dahin noch nicht vorgedachtermaßen bedeckt und probiret worden sind, deshalb zurückgehalten werden dürfen. Hierbey soll zwar einen jedem frey stehen, seine gebrannten Stuten des Frühjahrs von den Landgestüt-Beschälern bedecken zu lassen, oder nicht, nur muß er bey Fünf Thaler, und im Wiederholungs-Falle, bey doppelter Strafe, sie von keinem andern Hengste, er mag ihm, dem Eigenthümer der Stute, selbst, oder jemandem anders zugehören, bedecken lassen. Eine gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der den in Händen habenden Sprungzettel auf eine andere eigene oder fremde Stute misbraucht.

§. 2.

Gleich bey dem ersten Sprunge entrichtet der Eigenthümer für jede Stute, statt der bisher eingeführt gewesenen Zwanzig Groschen, künftig Zwölf Metzen Hafer und Acht Groschen baar Geld; die folgenden Sprünge aber werden nach wie vor umsonst gewähret. Sollte jedoch künftig das Landgestüt lieber baares Geld statt der Fourage nehmen wollen; so soll solches von ihm abhängen, und alsdann das Sprunggeld wieder mit Zwanzig Groschen für jede Stute entrichtet werden.

§. 3.

Da es einer guten Pferdezucht durchaus hinderlich ist, wenn die schlechten Bauerhengste oder sogenannte Unterläufer, mit den Stuten zusammen auf die Weide getrieben werden, und der Endzweck der Landbeschälung dadurch auch ganz vereitelt werden würde, indem die guten Stuten von den schlechten Hengsten bedeckt seyn würden, ehe sie zu den Landbeschälern kommen, mehrere Uebel, als z. B., daß die jungen Hengste zu früh springen, oder junge Stuten zu früh bedeckt und für immer verdorben werden, nicht zu gedenken; so sollen in den Dörfern, wo sich Stuten befinden, die zum Landgestüte gebrannt sind, sofort alle Unterläufer abgeschaft, und Niemandem erlaubt werden, einen Hengst, der über zwey Jahre alt ist, auf der Gemeine-Hütung zu weiden, dahingegen das Landgestüt Bedacht nehmen wird, so viel nur immer möglich, die gesammten Stuten eines Dorfs, in so fern sie nicht fehlerhaft, brennen zu lassen. Wird hiewider gehandelt, und werden Hengste auf der gemeinen Weide, oder unter gebrannten Stuten gefunden, so sollen diese sofort gelegt, und das Verbrechen wider dieses Reglement, mit Fünf Reichsthaler Strafe zur Landgestüt-Casse, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, gebüßet werden.

§. 4.

Außerdem müssen sämmtliche bey den Privatpersonen und Unterthanen vorhandene Beschäler, womit man fremde Stuten für Geld oder andere Vergütigung zu bedecken die Absicht hat, dem Land-Stallmeister, oder dem von ihm deputirten sachkundigen Gestüt-Bedienten, jährlich an dem vorher bekannt gemacht werdenden Orte der Revision, oder, wenn solches versäumet worden, dem Land-Stallmeister an seinem Wohnorte vorgezeiget, schlechterdings aber keiner ohne dessen vorherige Revision und Genehmigung, und ohne einen darüber von ihm erhaltenen Schein zum Bedecken anderer Stuten, als derer des Besitzers des Hengstes gebraucht, auch diejenigen, so Erbfehler halber, bey der Revision verworfen werden, ohne Weigerung gewallacht werden.

Ueberdem darf Niemand jüngere Hengste zu gedachtem Behuf präsentiren, als die zur Beschälzeit vierjährig werden.

§. 5.

Wann aber auch der Hengst der Privat-Personen zum Beschäler approbiret ist, so muß sich doch, bey Fünf Thaler Strafe zur Land-Gestüt-Casse im ersten, und Confiscation des Hengstes im Wiederhohlungsfalle, Niemand unterstehen, damit eine zum Landgestüt gebrannte Stute bedecken zu lassen.

§. 6.

So wie alle Kosten und Sorgfalt, die Wir an die Veredlung der Pferdezucht in Unsern Landen wenden lassen, zum Theil für diese verloren gehen würden,

den, wenn die zum Landgestüt gebrannten Stuten, oder davon gefallene Stutfohlen, welche ebenfalls im Herbste jeden Jahres mit einem besondern Zeichen gebrannt werden sollen, außer Landes an Fremde verkauft werden dürften; so verbieten Wir aus Landesväterlicher Macht, bey Zehen Thaler Strafe, und erforderlichen Falles bey Confiscation des ganzen Kaufschillings, beydes zur Landgestüt-Casse, eine mit dem Gestützeichen gebrannte Stute, oder dergleichen Stutfohlen, an einen Unbekannten oder außer Landes zu verkaufen, weshalb denn jeder verbunden ist, auf Erfordern seine gebrannte Stute oder Stutfohlen nachzuweisen, besonders aber auf den Roßmärkten alle Vorsicht zu gebrauchen, daß solche nicht außer Landes gehen. Zu dem Ende befehlen Wir den Zoll- und Accise-Aemtern, hierauf gehörig zu wachen, und gedachte Stuten oder Stutfohlen, schlechterdings nicht anders außer Landes passiren zu lassen, als wenn Stuten, der Untauglichkeit halber, ausgebrannt, und Exportations-Scheine von dem Ober-Stallmeister oder Land-Stallmeister darüber gleich bey dem Ausbrennen ertheilet worden. Gleich den Accise- und Zollbedienten, haben auch die Policey-Ausreuter genau darauf zu sehen, daß keine Exportation gebrannter Stuten und Stutfohlen statt finde.

§. 7.

Dahingegen ist den Theilnehmern am Landgestüte erlaubt, ihre gebrannten Stuten außer der Beschälzeit, so wie die Fohlen zu jeder Zeit, innerhalb Landes zu veräußern, jedoch ist der Verkäufer, so wie der Käufer, bey Zwey Thaler Strafe zur Landgestüt-Casse, verbunden, solche Fälle, wie auch jeden Sterbefall, dem Schulzen anzuzeigen, damit solches in den Registern angemerkt, die Richtigkeit und Ordnung erhalten, und dem Unterschleife in Verkaufung außerhalb Landes vorgebeuget werde. Für die hiebey obwaltende Mühe hat der Schulze bey jeder Veräußerung, es sey Tausch, Verkauf oder Schenkung, Zwey Groschen von dem Verkäufer, und der Schulze, in dessen Dorfe die Stute oder das Fohlen kommt, eben so viel zu erhalten.

Ein von einem Gestüthengste und von einer gebrannten Stute gefallenes Fohlen, darf der Eigenthümer, bey Fünf Thaler Strafe, nicht eher verkaufen, bis solches mit dem Gestützeichen gebrannt worden.

§. 8.

Zum Brennen der Gestütfohlen sowohl als zur Revision der Mutterpferde wird den Landeseinsassen, welche an dem Landgestüte Theil nehmen, der Termin, von dem Landstallmeister, oder dessen Deputirten, von welchem solches geschiehet, in jedem Jahre vorher bestimmt und bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche an diesem Tage mit ihren Stuten und Fohlen nicht erscheinen, sollen für das Ausbleiben einer jeden Stute sowohl, als eines jeden Fohlens, wenn sie keine hinreichend gültige, entschuldigende Ursache anführen können, mit einem Reichsthaler Strafe beleget werden.

§. 9.

Zur genauen Befolgung der im §. 7. enthaltenen Vorschrift, befehlen Wir, daß in allen Dörfern, wo Stuten zum Landgestüt gebrannt sind, die Schulzen, nach dem ihnen zuzufertigenden Formular, ein besonderes Register führen, und in selbigem sämmtliche gebrannte Stuten und die davon gefallenen Hengst- und Stut-Fohlen genau verzeichnen, und dabey allen Ab- und Zugang, imgleichen das Alter eines jeden Pferdes eintragen sollen.

Sollten einige Schulzen des Schreibens unerfahren seyn, so müssen die Obrigkeiten solche Dörfer in besondere Aufsicht nehmen, und durch mündliche Angaben das Fehlende ergänzen und zu Papier bringen.

§. 10.

Nichts ist der Pferdezucht so hinderlich, als wenn die jungen Pferde nicht gehörig und in Ruhe auswachsen können, und die Stuten zur Zeit, wenn sie tragen, nicht geschonet werden können. Wir verbieten daher bey Fünf Thalern Strafe zur Landgestüt-Casse, jedem ohne Ausnahme, ein Fohlen vor dem erreichten dritten Jahre, unter irgend einem Vor-

wande, einzuspannen, zu reiten, oder zu irgend einer andern Arbeit zu gebrauchen, die tragende Stute aber, bey eben der Strafe, Sechs Wochen vor, und Sechs Wochen nach der Abfohlung zu schweren Diensten, und besonders zu den herrschaftlichen Vorspannen zu gebrauchen; jedoch soll dies Niemanden seiner Dienstpflicht entledigen, vielmehr muß er, seinem eigenen Vortheil gemäß, selbst darauf Bedacht nehmen, wie beydes neben einander bestehen möge.

§. 11.

Jeder Schulze ist auf Pflicht und Gewissen verbünden, alle in seinem Dorfe wider dieses Reglement begangene Verbrechen zu notiren; seiner Obrigkeit treulich anzuzeigen, und das zu führende Register jederzeit zur Uebersicht bereit zu halten, wofür ihm der vierte Theil der in seinem Dorfe einkommenden Strafgelder jährlich verabreicht werden soll, weshalb denn auch, wenn die Contraventionen mit Leibesstrafe beleget werden, dennoch der vierte Theil von dem Verbrecher baar bezahlet werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn dem Schulzen Nachlässigkeit und Unordnung zur Last geleget werden kann, und wenn derselbe die §. 7 und 9. gegebenen Vorschriften nicht selbst genau befolgt, soll er das erstemal mit Einem Thaler, im Wiederholungs-Falle aber mit verdoppelter, und dem Befinden nach, noch härterer Strafe belegt werden.

§. 12.

Die Gerichtshalter jedes Orts sind verbunden, wenn sie eine Contravention in Landgestüt-Sachen erfahren, solche auch ohne Requisition, außerdem aber auf Requisition des Oberstallmeisters oder Landstallmeisters zu untersuchen, Acta darüber zu instruiren, und solche vor Abfassung der Sentenz mit ihrem Gutachten dem Oberstallmeister oder Landstallmeister mitzutheilen.

§. 13.

Wenn Wir Eingangs dieses Reglements Unsern getreuen Unterthanen verheißen haben, daß Wir die Remonte für die Cavallerie in Unsern Landen wollen ankaufen lassen, in so weit sich dazu taugliche Pferde finden; so erklären Wir hiemit, daß keinesweges jemals die hierzu nöthigen Pferde zu festgesetzten Preisen ausgehoben werden sollen, sondern die Regimenter haben sich lediglich kaufsweise über die für sie brauchbaren Pferde mit den Besitzern nach deren freyem Willen zu vergleichen.

§. 14.

Zu noch mehrerer Aufmunterung zur guten Pferdezucht wollen Wir jährlich demjenigen Einsassen, welcher den besten im Landgestüte im Herzogthum Magdeburg gefallenen vierjährigen Hengst erzogen hat, eine goldene Medaille von Funfzig Thalern am Werth, oder nach seiner Wahl, Funfzig Thaler baares Geld verabreichen lassen. Ein jeder also, der auf diese Prämie Anspruch machen will, muß sich mit den nöthigen Beweisen, daß der Hengst im Landgestüte gefallen, durch seine Obrigkeit im Monat Januar jedes Jahres bey dem Landstallmeister angeben lassen, der sodann die Pferde besichtigen, und wegen Zuerkennung der Prämie berichten wird.

§. 15.

Damit nun die in diesem Reglement Unsern Unterthanen verheißenen Wohlthaten zu Jedermanns Wissenschaft kommen mögen, auch in Absicht der Contraventionen sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll solches in jedem Dorfe der versammelten Gemeine vorgelesen, ein Exemplar davon in dem Schulzen-Amte, und eines in dem Schenkkruge affigiret werden.

Hauptsächlich aber werden die Landräthe angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und den Requisitionen des dem Gestüte vorgesetzten Landstallmeisters zu genügen, indem das mit dem Landgestüte verbundene Beneficium nicht nur Unsern Domainen-, sondern auch den andern Creys-Unterthanen im Herzogthum Magdeburg zu Theil werden soll.

§. 16.

Schließlich befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuerräthen, Domainen- und Justiz-Beamten, so wie auch Patrimonial-Gerichten, auf die Aufrechthaltung dieses

ses Reglements, welches lediglich das wahre Wohl Unserer Lande zum Endzweck hat, mit allem Ernst und Eifer zu halten, und dem Landstallmeister nicht nur die erforderlichen Nachrichten zur rechten Zeit mitzutheilen, sondern auch in vorkommenden Fällen mit ihm selbst darüber Rücksprache zu halten.

Wir hegen dabey zu Unsern treuen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere Allerhöchste Absicht, die Pferdezucht zu verbessern, um ihnen eine Quelle des Wohlstandes zu eröffnen, nicht verkennen, sondern treulich alles anwenden werden, um sie zu erreichen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 27. Novbr. 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Lindenau.

No. CXIX. Instruction für die Salzofficianten wegen der Portofreyheit in Rücksicht der Salzgelder und Salzsachen.

De Dato Berlin, den 28. November 1796.

Da wegen des Postporto für die Salzgelder und Salzsachen zwischen dem Königlichen Generalpostamte und der Königl. General-Salzadministration, in Rücksicht sämmtlicher Preussischen Lande, jedoch mit Ausnahme der Fränkischen Provinzen, ein Regulativ, welches vom 1sten Januar 1797. in Ausübung gesetzt wird, ist geschlossen worden; so wird sämmtlichen Königlichen Salzofficianten und Unterbedienten darüber folgende Instruction hiemit ertheilt:.

1.

In Ansehung der ältern Provinzen werden die bisherigen Observanzen und Verfassungen bis auf die getroffenen und hier bemerkten Abänderungen für Westpreussen und den Netzdistrikt beybehalten. Desgleichen ist auch die Portofreyheit von der Correspondence in Südpreussen und der neuen Acquisition gegen ein Aversum bewilliget worden.

2.

Hiernach wird die Dienst-Correspondence der General-Salzadministration mit den Provincial-Salzdirectionen, Oberinspectoren, Salzfactoreyen, und Salz-Holzofficianten, und die Correspondence der genannten Unterbehörden unter sich, in allen Provinzen, jedoch exclusive Ostfriessland, wenn solche als

Herrschaftliche Salzsachen

speciell rubriciret, und mit publiquem Siegel versehen ist, Porto frey befördert.

3.

Zur Correspondence werden gerechnet: Rescripte, Berichte, Schreiben, beschriebene Register, Rechnungen, Belage und Acten, nicht aber rohe Schreib- oder Druckmaterialien, Proben, Utensilien oder andere Effecten, als welche der Portozahlung unterworfen bleiben.

4.

Wegen der Salzgelder hat es bey den vormaligen Festsetzungen von 1765, 1773 und 1774. dahin sein Bewenden, daß solche innerhalb den Provinzen Ostpreussen, Litthauen, Pommern, Chur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Mark, Geldern, Moeurs, wie auch nach und in Schlesien, Porto frey befördert werden; jedoch mit Ausnahme des neuen Sauerländischen Courses in der Grafschaft Mark, als auf welchem von allen Geldern Porto gezahlet werden muß. Auch sollen die Salzgelder in Westpreussen und dem Netzdistrict gleich der Correspondence künftig Porto frey gehen.

5.

Die nach Berlin an die General-Salzadministration, General- und damit vereinigte Churmärkische Provincial-Salzcasse, wie auch an die Hauptcasse der Seehandlungssocietät eingehenden, und von hier abzusendenden Salzgelder aber, imgleichen die Correspondence der Generalcasse, verbleiben unter ihrer verfassungsmäßigen Portopflichtigkeit.

6.

Die Salzgelder in Südpreussen und den neuen Acquisitionen bezahlen fernerhin Porto; jedoch sollen diese nur mit ⅔ der ordinairen Taxe belegt werden.

Es werden demnach alle Salzofficianten und Unterbehörden hiemit angewiesen, sich in Dienstsachen der Rubrique

Herrschaftliche Salzsachen

künftig zu bedienen; dahingegen denselben bey solchen Sachen und Geldern, welche es wirklich nicht sind, alle Mißbräuche dieser Rubrique auf das strengste hiermit untersagt werden. Sollten darunter dennoch Defraudationes vorgehen, so soll die betreffende Casse das Porto unweigerlich entrichten, der Defraudant aber, als ein Postcontravenient, von dem Genera postamt für das erste Vergehen in Zehen Thaler, für das zweyte in Zwanzig Thaler, und für das dritte in Funfzig und mehrere Thaler Strafe zur Post-Strafcasse belegt werden; nach welchem allen sämmtliche Salzofficianten und Unterbediente sich aufs genaueste zu achten haben.

Auch dient den Salzcassen in Südpreussen zur Vorschrift, daß sie die Couverts von den an sie eingehenden Geldern als Beläge zugleich mit den Extracten anhero einzusenden haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es in den alten Provinzen ratione der Portofreyheit auch für das jetzige laufende Jahr bey der bisherigen Observanz sein Bewenden hat.

Berlin, den 28sten November 1796.

Königlich Preussische General-Salzadministration.

Dieterich. Nöldechen. L'Abaye. Heinecius.

Ad No. CXIX.

Auszug aus der Convention über die Postporto-Verfassung derer, zum Ressort des General- Accise- und Zoll-Departements gehörigen Accise- und Zollsachen und Gelder, vom 29sten Januar 1797.

Art. 1.

Die Provinzen, worauf sich das Portofreyheits-Abonnement erstrecken soll, sind

Das Accisewesen betreffend

die alten Königl. Provinzen, mit Inbegriff von Schlesien, Westpreussen und Netzdistrikt, bis an die Weser;

in Zollsachen aber

eben dieselbe ältere Provinzen, ferner bis an und jenseit des Rheins.

Art. 2.

Die Provinzen Südpreussen und die neuen Acquisitiones werden von dem Abonnement ausgeschlossen, und verbleibet es in Ansehung dieser Provinzen bey der besondern Verfassung, welche durch die Uebereinkünfte der beyderseitigen Departements vom 4ten December 1794. und 5ten August 1796. feststehet.

Art. 3.

Die Gegenstände, welche in denen Art. 1. bestimmten Provinzen und Grenzen künftig auf den fahrenden Posten portofrey gehen sollen, sie mögen bisher Porto getragen haben, oder nicht — sind

1) Die Dienst-Correspondence der Uebergeordneten und untern Behörden unter sich, mit ihren Beamten, Geschäftsträgern und mit andern Landes-Collegiis. Zur Dienst-Correspondence werden alle Arten von beschriebenen Papieren zum Behuf des Königl. Dienstes, Rescripte, Berichte, Anschreiben, Register, Acten und dergleichen gerechnet.

2) Die Accise- und Zollgelder. In Ansehung der Dienst-Correspondence und Gelder, werden auf den fahrenden Postcoursen keine Einschränkungen auf ein bestimmtes Gewicht oder Geldsummen statt finden.

3) An Paketen oder sonst sogenannten Frachtstücken, es sey an Schreib- oder rohen Druckmaterialien, Plomben oder was sonst zum Behuf des Königl. Dienstes, postmäßig emballirt, versandt werden

werden wird: sollen an einem Posttage auf einem jeden fahrenden Cours an Gewicht bis Vierzig Pfund inclusive aufgegeben, und portofrey befördert werden können.

Die Uebermaaße aber, wenn mehr zu befördern verlangt werden sollte, soll mit dem taxmäßigen Porto belegt werden.

Art. 4.

Auf Postbothen-Coursen kann an einem Posttage überhaupt nicht mehr als bis 5 Pfund an Sachen und bis funfzig Rthlr. an Gelde angenommen und frey befördert werden.

Mit reitenden Posten gehen blos einzelne Briefe nach Lothgewicht.

Art. 5.

Von der Portofreyheit bleiben ausgeschlossen:

1) Ausschußgelder, Gehälter, Pensiones, Pfandgelder, welche zur Erstattung versandt werden, und alle das Privatinteresse einzelner Personen betreffende Gegenstände.

2) Begleitscheine, welche zu Gunsten der Kaufleute versandt werden.

3) Die Acten, welche Commissarien auf Reisen mit sich nehmen sollten; anstatt dessen aber solche mit den Posten gehen lassen, wie auch ledige Geldfässer.

4) Alle specielle Accise- und Zoll-Defraudations- und Contraventionssachen, als derentwegen es bey der bereits bestehenden Einrichtung verbleibet, daß solche durchgängig mit Porto belegt werden müssen; daß jedoch die Directiones und Regiegerichte denjenigen Portobetrag, welcher von den Contravenienten nicht wieder eingezogen werden kann, als inexigible quartaliter zur Erstattung liquidiren, und solchen auf Anweisung des Generalpostamts vergütet erhalten.

Diese von der Portofreyheit ausgeschlossene Gegenstände müssen bey Vermeidung der §. 8. geordneten Strafe nicht mit der Portofreyen Rubrik: Herrschaftliche Sachen, bezeichnet werden.

Art. 8.

Zur Verhinderung der Mißbräuche und Postdefraudationen der Accise- und Zollofficianten wird hierdurch festgesetzt:

daß die zur Portofreyheit berechtigte Brief- Geld- und Paketversendungen pflichtmäßig mit der Rubrik:

Herrschaftliche Accise
— — Zollsachen
— — — Gelder

bezeichnet, und mit öffentlichem Siegel versehen seyn müssen.

Wenn diese Bezeichnung unterlassen wird; so soll die betreffende Accise- oder Zollcasse ꝛc. das Porto an die betreffende Postcasse zahlen, jedoch sich an ihre Officianten regressiren können.

Derjenige Defraudant, welcher die portofreye Rubrik zu solchen Gegenständen gebrauchen wird, welche zur Portofreyheit kein Recht haben, soll nach dem Ermessen des Generalpostamts

im ersten Uebertretungsfall in zehen,
im 2ten — — in zwanzig,
im 3ten — — in funfzig

Rthlr. Strafe zur Post-Strafcasse verfallen seyn.

Die Postofficianten sind befugt, bey sich ereignenden Verdacht eines Mißbrauchs der portofreyen Rubrike und einer Porto-Defraudation die Briefe und Pakets, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers, zu eröffnen, sich von dem eigentlichen Inhalt zu überzeugen, den Defraudanten nach Befund der Umstände zur Deposition eines verhältnißmäßigen Pfandes, wegen der Strafe und Kosten anzuhalten, den Vorfall aber ordnungs- und vorschriftsmäßig zur Entscheidung des Generalpostamts zu bringen.

No. CXX. Declaration wegen der aus den Kirchen-Cassen zu Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder.

De Dato Berlin, den 28. November 1796.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. haben sich vortragen lassen, daß nach einer für die hiesige Provinz unter dem 11. December 1710 erlassene Verordnung; demjenigen ganz entgegen, was die gemeinen Rechte und die Verfassungen der übrigen Provinzen mit sich bringen, die Kirchen-Aeraria, auch wenn sie sich in gutem Vermögensumständen befinden, zu Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küster-Gebäuden gar keine Beyträge leisten, vielmehr die dazu erforderlichen Kosten ohne Unterschied von dem Patron und den eingepfarrten aufgebracht werden sollen; daß jedoch diese Verordnung in vorigen Zeiten nicht überall beobachtet, vielmehr in vielen Fällen auch bey Pfarr- und Küster- so wie bey eigentlichen Kirchenbauten die vorkommenden baaren Auslagen aus den dazu hinreichenden Kirchenmitteln genommen werden; daß aber seit einiger Zeit von Seiten des Churmärkschen Consistorii nicht nur über der Befolgung obgedachter Verordnung bey dermalen sich ereignenden Bauten und Reparaturen nach aller Strenge gehalten werde, sondern auch der Consistorialfiscal angewiesen sey, die in ehemaligen Fällen aus den Kirchencassen zu solchem Behuf entnommenen Gelder von den Patronen zurück zu fordern, daß darüber verschiedene Prozesse bey den Gerichten anhänglich sind, und noch mehrere dergleichen bevorstehen.

Nun wollen zwar Sr. Königl. Maj. über die fernere Beybehaltung oder Aufhebung der Verordnung vom 11. Decbr. 1710. vor der Hand noch nichts bestimmen; vielmehr die Entscheidung darüber so lange ausgesetzt seyn lassen, bis die Sache bey den Conferenzen über das märkische Provincial-Gesetzbuch näher erörtert seyn, und sodann Allerhöchstdenenselben, zur endlichen landesherrlichen Decision verfassungsmäßig vorgelegt werden wird, woraus sich von selbst ergiebt, daß bis dahin jene Verordnung als ein wirkliches von dem damaligen höchsten Landesherrn vollzogenes und gehörig publicirtes Provincialgesetz in ferner vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen und darnach verfahren werden müsse.

Dagegen finden Sr. Königl. Majestät es bedenklich den vielen von dem Consistorialfiscal in Ansehung der vergangenen, theils schon angestellten, theils noch anzustellenden Rückforderungsklagen, weitern Fortgang zu lassen; indem so viel gewiß ist, daß an den meisten Orten eine der Verordnung von 1710 entgegengesetzte, und den gemeinen Rechten sich nähernde Observanz zur Wissenschaft der geistlichen Inspectoren bey den Rechnungsabnahmen gelangt, und auch dem vormaligen Consistorio zum Theil nicht unbekannt geblieben, von beyden aber nichts dagegen erinnert worden sey; daß in einigen Fällen selbst, die Gerichte auf diese Observanz erkannt haben, und daß es also den Patronen als eine schuldbare Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten billigerweise nicht angerechnet, noch sie deshalb zur Vertretung gezogen werden können, wenn sie sothaner Observanz gemäß, auch bey Pfarr- und Küsterbauten die vorkommenden baaren Auslagen aus dem dazu hinreichenden Kirchen-Aerario haben entnehmen lassen.

Wenn nun über dem dergleichen Rückforderungsprozesse in den meisten Fällen gegen Gutsbesitzer und Eingepfarrte geführet werden, welche zur Zeit der Verwendung aus dem Kirchen-Aerario noch nicht vorhanden waren, und also auch dadurch keinen Vortheil oder Erleichterung gezogen haben, und gegen diese das strenge Recht in die größeste Unbilligkeit ausarten würde, wenn sie dennoch zum Ersatz solcher Verwendungen angehalten und dadurch, wie bey den Eingepfarrten nicht selten der Fall seyn möchte, in ihrem Nahrungs- und Wirthschaftszustande zurück gesetzt werden sollten; so haben Sr. Königl. Majestät in Rücksicht aller dieser Gründe, und vermöge des Allerhöchstdenenselben zukommenden Rechts der Oberaufsicht

aufsicht und obersten Direction über das Vermögen der Kirchen- und Piorum corporum hierdurch verodnen und festsetzen wollen.

daß über die Rückforderung der aus Kirchen-Aerariis zu Pfarr- und Küster-Bauten verwendeten Gelder, in so fern die Verwendung vor dem 1. Jan. 1797. geschehen ist, keine Prozesse statuirt, und diejenigen, welche deshalb etwa noch anhängig sind, niedergeschlagen werden sollen.

Sr. Königl. Majestät wollen jedoch diese Festsetzung nur von solchen Geldern verstanden wissen, welche zur Bezahlung, der bey dergleichen Bauten vorgekommenen baaren Auslagen verwendet wörden; also, daß, wenn sich irgendwo finden sollte, was maßen der Patron oder die Eingepfarrten irgend ein Kirchen-Aerarium mit solchen Ausgaben, die demselben bey Kirchenbauten nicht zur Last gefallen seyn würden, bey Pfarr- und Küsterbauten onerirt hätten, der Kirche, und dem sie vertretenden Consistorial-Fiscal ihre Rechte und deren allenfalls gerichtliche Ausführung in alle Wege vorbehalten bleiben. Allerhöchstdieselben befehlen also hierdurch sowohl dem Consistorio als sämmtlichen Justizcollegiis und Gerichten, sich nach der gegenwärtigen Declaration gebührend zu achten. Urkundlich unter Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 28. Novbr. 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CXXI. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte:

daß eine geschiedene Ehefrau den Stand ihres Mannes behalte. Nebst Bericht des genannten Stadtgerichts vom 25sten November, und dem Schreiben der französischen Coloniegerichte an dasselbe vom 4ten November. De Dato Berlin, den 28. November 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc ꝛc. Wir wollen Euch auf Euren allerunterthänigsten Bericht vom 25. d. M. hierdurch nicht verhalten: daß nicht aus dem von den Coloniegerichten angeführten allerdings sehr inadäquaten Grunde, sondern um deswillen die geschiedene Holzapfel ihr Forum bey Eurem Collegio behalte; weil unser Allgemeines Landrecht worauf die Gerichtsordnung sich beziehet, Thl. 1. Tit. 1. §. 738. es zur Regel festsetzt, daß auch eine geschiedene Frau den Stand des Mannes beybehalte, und davon §. 739. in Ansehung der für den schuldigen Theil erklärten nur in sofern eine Ausnahme macht, als der Stand, folglich auch des Forum so sie vor der Ehe gehabt, niedriger gewesen ist; welches in Verhältniß, der ordinairen Französischen gegen die ordinairen Deutschen Gerichte nicht behauptet werden kann. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 28sten November 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. CXXI. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die geschiedene Ehefrau eines teutschen Bürgers wurde bey uns in rechtlichen Anspruch genommen, bey deren Einlassung auf die Klage sich aber ergab, daß sie in dem Ehescheidungs-Urtel für den schuldigen Theil erkannt worden, annoch minderjährig und die Tochter eines hiesigen französischen Colonie-Bürgers war. In Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Part II. Tit. I. so wohl, als weil nach aufgehobener Ehe die Beklagte unter der väterlichen Gewalt zurücktrat übersandten wir den Französischen Coloniegerichten hieselbst die verhandelten Acten, um

um als das eigentliche Forum competens die weitere Verfügung zu erlassen. Die Coloniegerichte haben uns aber die Sache mit abschriftlich beyliegenden Schreiben vom 4ten huj. remittirt, und stellen darin den Grundsatz auf:

daß der Verlust des Colonie-Bürger-Rechts eine gesetzliche Folge der Strafbarkeit eines geschiedenen Gatten wäre, weil dessen Forum privilegiatum sey, und daß diesem zufolge die Beklagte in das Forum ihres Vaters nicht zurück treten könne.

Hiernach würden geschiedene Ehefrauen der Colonie Bürger, die von deutscher Abkunft sind, in die vorige Gerichtsbarkeit zurück gehen müssen, aber nicht im entgegengesetzten Fall. Da Wir nun dieser Meinung nicht beypflichten können, weil für den Colonie-Bürger die Colonie-Gerichte eben so das Forum ordinarium ausmachen, als für den deutschen Bürger die deutsche Gerichtsbarkeit, und in der Deutung der Coloniegerichte eine Herabwürdigung unserer Gerichtsbarkeit zu liegen scheint. So sehen Wir uns veranlaßt Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten uns zu bescheiden:

1) Ob in vorliegenden Fall die Ablehnung der Gerichtsbarkeit der französischen Coloniegerichte gegründet sey, und

2) Wie Wir in gegenseitigen Fällen künftig uns zu verhalten haben.

Die Wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete Directores und Räthe.

Berlin, den 25. November 1796.

Bohm.

Ad No. CXXI. b.

Wir haben mit dem geehrten Anschreiben der Wohllöblichen Stadtgerichte hiesiger Königl. Residenzien vom 14. m. p. acta in Sachen der separirten Weber wider die geschiedene Holzapfel, gebohrne Ulrich erhalten, und aus gedachten Anschreiben ersehen, daß uns die Jurisdiction über letztere aus dem Grunde überlassen werden soll, weil ihr Vater dem diesseitigen Foro unterworfen ist, und sie selbst für den schuldigen Theil in dem zwischen ihr, und ihrem Ehemann statt gefundenen Ehescheidungsprocesse erachtet worden ist. Es ist nun zwar vollkommen richtig, daß der Umstand, welcher von beyden Eheleuten für den schuldigen Theil erkläret worden, einen Einfluß auf die Bestimmung des Gerichtsstandes des schuldigen Theils haben muß, indessen man würde dem Sinn des Allgemeinen Landrechts ganz entgegen handeln, wenn nicht angenommen werden sollte, daß die Veränderung des Fori dem unschuldigen zum Vortheil und dem schuldigen zum Nachtheile, der Absicht des Gesetzes gemäß, gereichen müsse. Das Forum eines Colonie-Bürgers ist allerdings Privilegiatum und der Verlust desselben ist die gesetzliche Folge der Strafbarkeit des geschiedenen Ehemannes oder der geschiedenen Ehefrau. Nach diesem Grundsatze kann die Holzapfeln, in das Forum ihres Vaters nicht mehr zurücktreten, und sie bleibt vielmehr dem Foro des Wohllöblichen Stadtgerichts, welchen die Communicirten Acten hierneben remittirt worden, noch ferner unterworfen. Berlin, den 4ten November 1796.

Königl. Preußisches Französisches Coloniegericht hiesiger Residenzien.

Andresse. Breton. Robert. Jacob. Pinault.

No.

No. CXXII. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputationen wegen Ausfertigung der gerichtlichen Protocolle und Verhandlungen auf Stempelpapier. De Dato Berlin, den 29. Novbr. 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß bey vielen Gerichtshöfen in Unsern Provinzen die gerichtliche Protocolle und sonstigen Verhandlungen nicht sofort auf das Ediktmäßige Stempelpapier ausgefertiget werden, vielmehr dasselbe, und öfters nicht einmal gehörig beschrieben zu den Acten gebracht wird, wenn letztere zum Spruch abgehen sollen, wie solches besonders bey Unserm Geh. Obertribunal zum Erkenntniß einkommenden Acten, schon oft bemerkt worden ist. Da dieses dem ausdrücklichen Inhalt der Circular-Rescripte, vom 13. März 1782. und 28. April 1784. auch des Publicandums vom 4. August 1787. §. 4. worin der unvorzügliche Gebrauch des geordneten Stempelpapiers zu dergleichen Verhandlungen, bestimmt festgesetzt, das Nachbringen desselben aber untersagt worden, ganz entgegen ist, überdem auch für das etwa ausfallende Stempelpapier die vierteljährige Liquidation eingeführt sind, worauf die Vergütung jedesmal erfolget, so befehlen Wir Euch alles Ernstes auf die genaueste Befolgung besagter Vorschriften, bey eigener Verantwortung und Vermeidung willkührlicher Strafe, nachdrücklich zu halten, und nur in ganz unvermeidlichen Fällen, wenn erhebliche Ursachen den unverzüglichen Gebrauch des Stempelpapiers nicht möglich machen, dessen Nachbringung zu gestatten, alsdenn aber auch sorgfältig und strenge dahin zu sehen, daß dergleichen nachgebrachtes Stempelpapier, jedesmal mit dem Inhalt der der Sache und dem Nahmen der Parthey gehörig beschrieben, folglich auf die Art zum Mißbrauch unfähig gemacht werde. Sind ꝛc. Berlin, den 29. Novbr. 1796.

Auf Special-Befehl.

No. CXXIII. Rescript an das Ostpreußische Pupillen-Collegium, in wie ferne die Instruction vom 30. July 1774. oder das allgemeine Landrecht P. II. Tit. 18. §. 683. auf die Befugniß der Erblasser anzuwenden, die gesetzten Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu entledigen. Nebst Bericht dieses Collegii. De Dato Berlin, den 1. December 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Instruction vom 30. July 1774. unstreitig ein Provincial-Gesetz ist, und die Vorschrift derselben wegen Befugniß der Erblasser, die gesetzten Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu befreyen, von welcher in Eurem Bericht von 12. Octbr. die Rede ist, keinesweges die bloße Form, sondern wirkliche Materialia betrift; so muß bis zur Publication des Ostpreußischen Provinzial-Landrechts nach jener Instruction verfahren werden. Daraus erledigt sich Eure zweyte Anfrage; obgleich übrigens allerdings nicht angenommen werden kann, daß ein vom Vater dem bestellten Vormunde ausgesetztes Honorarium ein solcher Zusatz zum Pflichttheile sey, wodurch der Testator sich nach dem Landrechte die Befugniß zur Ausschließung der obervormundschaftlichen Aufsicht hat verschaffen können. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten December 1796.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. CXXIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, daß bey dem uns angewiesenen Geschäftskreise, die Fälle jetzt häufiger zu werden anfangen, daß die Erblasser von der ihnen in den Gesetzen nachgelassenen Befugniß die gesetzten Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu entledigen, Gebrauch machen. Da diese Befugniß nach dem gemeinen Rechte sowohl, als besonders der uns zur Richtschnur vorgeschriebenen Instruction vom 30. July 1774. ohne alle Einschränkung der Eltern so wie überhaupt jedem Erblasser frey stand, jetzt aber in Absicht der Eltern durch das allgemeine Landrecht Part. 2 Tit. 18. §. 683. in sofern eingeschränkt worden ist, als den Kindern mehr denn der Pflichttheil hinterlassen seyn muß; so haben diese gesetzliche, einander entgegenlaufende Verordnungen, verbunden mit den Behauptungen der resp. Eltern und Vormünder bey uns darüber Zweifel hervorgebracht:

ob bis zur Publication des Preußischen Provincialgesetzbuches die Verordnung des allgemeinen Landrechts P. 2. T. 18. §. 683. schon in Anwendung gebracht werden müsse.

Die meisten Stimmen unseres Collegii sind zwar für die Anwendung des allgemeinen Landrechts, weil hier, wo nur vom formali die Rede sey, das allgemeine Landrecht als neueres Gesetz das ältere und besonders die Instruction vom 30. July 1774. um so mehr aufheben müsse, als die Befugniß der Eltern überhaupt, so wie besonders des Vaters, die den Kindern gesetzte Vormünder von aller obervormundschaftlichen Aufsicht zu befreyen, nicht sowohl auf Preußische Provincial-Verfassung, als vielmehr auf die Vorschriften der gemeinen Rechte gegründet ist, und diese Verordnungen daher durch das allgemeine Landrecht als aufgehoben angenommen werden müßten. Der mindere Theil der Stimmen beruft sich aber darauf, daß hier wo es auf die Befugnisse der Eltern überhaupt ankömmt, wohl von keinem formali die Rede seyn könne, mithin die bisherigen Vorschriften ihre gesetzliche Beobachtung um so mehr bis zur Publication des Preußischen Provincial-Rechts behaupten müssen, als sowohl die Erblasser als deren Consulenten, wenn auch zur Zeit des errichteten Testaments oder Ehepacti, als worinnen dergleichen Verordnungen hauptsächlich gemacht zu werden pflegen, das allgemeine Landrecht schon seine Gültigkeit gehabt habe, dennoch von den ihnen genommenen bisher unumschränkt gehabten Befugnissen, noch nicht für hinlänglich unterrichtet angenommen werden könnten, widrigenfalls sie um ihren Willen aufrecht zu erhalten den Kindern gewiß noch etwas mehr, so geringe auch als es sey über den Pflichttheil hinterlassen haben würden. Bey dieser Verschiedenheit der Meinungen, und da die der Pluralität gemäß genommene Beschlüsse gewiß Beschwerdeführungen bey Ew. Königl. Majestät hervorbringen werden, können wir nicht unterlassen Ew. Königl. Majestät hiervon Vortrag zu thun, und allerhöchste Entscheidung darüber uns zu erbitten,

in wie ferne Eltern die den Kindern nichts mehr als den Pflichttheil hinterlassen, die von ihren angeordneten Vormündern von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu befreyen nach Publication des allgemeinen Landrechts noch jetzt für befugt angenommen werden können.

Wir bemerken annoch allerunterthänigst, daß da der Pflichttheil nach hiesiger Provincialverfassung immer dreyviertheil des ganzen Vermögens beträgt die hiesigen Erblasser, die den Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sind, durch die Verordnungen des allgemeinen Landrechts allerdings gar sehr eingeschränkt werden. Auch ist bey Gelegenheit dieser Streit-Fragen noch darüber besonders gestritten worden:

ob im Fall der Erblasser einem von ihm gesetzten von aller obervormundschaftlichen Aufsicht befreyten Vormunde ein besonderes Honorarium oder Legat vermacht diese Anordnung für eine Vermehrung

mehrung des Pflichttheils angenommen werden müsse.

In so ferne der Unmündige durch diese Anordnung von Zahlung des dem Vormunde nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. II. Tit. 18. §. 265. seq. nicht leicht zu verweigernden Honorarii befreyet wird, muß man allerdings annehmen, daß ihm in solchem Fall mehr als der Pflichttheil vermacht sey; da aber dieses Honorarium eines Theils nur bey größern Vermögen, oder bey Vermehrung der Einkünfte des Unmündigen statt finden kann, andern Theils zu dessen Anordnung eine überwiegende Stimmenmehrheit des Collegii erforderlich ist, mithin nicht so gerade zu, zu den Verbindlichkeiten des Unmündigen gehört, so bleibt auch diese Frage zweifelhaft, und würden allerunterthänigst zugleich auch auf höhere Entscheidung der Frage antragen: in wie ferne ein Vater oder Mutter den für seine Kinder bestellten Vormund von aller gerichtlichen Aufsicht auch denn befreien kann, wenn, obgleich er bloß den Pflichttheil ihnen nachläßt, dennoch dem Vormunde ein aus dem gesammten Nachlasse zu zahlendes Honorarium festgesetzt, oder ihm statt dessen ein Legat anordnet.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste Diener

Gr. v. Dönhoff. Vice-Präs. Winterfeld. Massenbach. Gossow. Goßler. Hallensleben. Kappelier. Stellter. le Noble.

No. CXXIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excl. der Schlesischen, Südpreußischen, Neuostpreußischen und Fränkischen wegen künftigen Verfahrens bey Ertheilung der Unsicherheitsatteste bey denen einrangirten Cantonisten.

De Dato Berlin, den 5. December 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Allerhöchst gut gefunden, sämmtliche Regimenter und Bataillons der Armeen von den fernern Nachsuchen Unserer Approbation zur Einstellung der von Euch für unsicher anerkannten Cantonisten als Ausländer in jedem einzelnen Fall zu dispensiren, dagegen aber zu verordnen, daß, sobald ein Regiment oder Bataillon das von Euch ertheilte Unsicherheits-Attest erhalten hat, es sodann den von Euch für unsicher erklärten Cantonisten ohne weiters als Ausländer einzustellen befugt, nur aber verpflichtet seyn soll, in Ansehung aller im Laufe eines jeden Jahres als Ausländer eingestellten Cantonisten die von Euch selbst ertheilten Unsicherheits-Atteste den jährlich einzusendenden Maaß- und Stamm-Rollen als Beläge originaliter beyzufügen.

Da nun bey dieser Einrichtung auf Eure Unsicherheits-Atteste ein noch größeres Gewicht gelegt wird, dagegen aber auch, wenn über die von Euch attestirte Unsicherheit eines Cantonisten entweder von diesem selbst oder von seiner Grundherrschaft gegründete Beschwerden geführt werden sollten, Ihr allein deshalb responsable seyd; so müßt Ihr die Land- und Steuer-Räthe gemessenst anweisen, daß sie, bevor sie auf die Ertheilung eines Unsicherheits-Attests bey Euch antragen, zuvor allemal mit den Grundherrschaften darüber zu Rathe gehen; sodann habt Ihr alljährlich gleich nach der gewöhnlichen Revüe-Zeit, als in welcher die Maaß- und Stamm-Rollen eingereicht werden müssen, ein namentliches Verzeichniß von allen im Lauf des Jahres, nemlich von einer Revüe zur andern, für unsicher erklärten Einländern bey Unserm Militair-Depot einzureichen, worin Ihr zugleich die Namen der Regimenter oder Battaillons bey welchen diese unsichern Leute stehen anführen, und die Data der von Euch ausgestellten Unsicherheits-Atteste allegiren müsset. Sind ꝛc. Berlin, den 5. December 1796.

Auf Special-Befehl.

No. CXXV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der im Lande umherziehenden Zahn-Aerzte. De Dato Berlin, den 13. December 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da der auf unsere sämtliche Provinzen concessionirte Augen-Arzt Hildebrandt angezeigt hat, daß er auf seinen Reisen überhaupt viele in diesseitigen Landen ohne Concession umherziehende Zahn- und Augen-Aerzte, die unter diesem Deckmantel mit äußerlichen und innerlichen Curen, auch Verkaufung allerley Medicamente sich abgeben, und darunter ins besondere den Carl Joseph Bader und den Franz Hesselback namentlich anführt: So werdet Ihr hierdurch befehligt, den allgemeinen Landes-Polizey- und Medicinal-Vorschriften gemäß, weder die benannten beyden unbefugten und nicht qualificirten Zahn- und Augen-Aerzte noch überhaupt dergleichen umherziehende sogenannte Aerzte, zuzulassen, und ihnen Curen und Ausgebung von Medicamenten zu gestatten, wenn sie sich nicht durch Producirung Landesherrlicher Concessionen zur Ausübung dergleichen Metiers qualificiren können. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Decbr. 1796.

Auf Special-Befehl.

No. CXXVI. Circular-Verordnung für sämmtliche Inspectoren der Churmark, daß über die Rückforderung der aus den Kirchenmitteln zu Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder, in so fern die Verwendung vor dem 1sten Januar 1797 geschehen ist, keine Processe statuirt, und die anhängigen niedergeschlagen werden sollen; daß aber hinführo keine Kosten zu Pfarr- und Küster-Reparaturen an den Kirchenmitteln verwendet werden müssen. De Dato Berlin, den 18. December 1796.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung gnädigst bekannt machen, daß vermöge einer von Uns Höchst Selbst unterm 28sten vorigen Monaths ertheilten Deklaration der Verordnung vom 11ten December 1710. festgesetzt worden, daß über die Rückforderung der aus den Kirchenmitteln, zu Pfarr- und Küsterbauten verwendeten Gelder, in so fern die Verwendung vor dem 1sten Januar 1797. geschehen ist, keine Prozesse statuirt, und diejenigen, welche deshalb etwa noch anhängig sind, niedergeschlagen werden sollen; und befehlen Euch demnach gnädigst, den Predigern Eurer Inspection davon gleichfalls Nachricht zu geben, mit der Anweisung, genau darauf Acht zu haben, daß von Anfang des künftigen Jahres an, schlechterdings und unter keinerley Vorwand irgend einige Kosten zu Pfarr- und Küsterey-Reparaturen aus den Kirchenmitteln verwendet werden; worauf Ihr Euererseits gleichfalls ein wachsames Auge haben müßt. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten December 1796.

T. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. CXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Justitzpflege im Drömling betreffend. De Dato Berlin, den 19. December 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was wegen der Justitzpflege im Drömling an Unserer Churmärkischen Cammer-Justitz-Deputation unter den 8ten d. M. erlassen worden, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht zu ersehen, und sind ꝛc. Berlin, den 19ten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. CXXVII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um die Polizeyaufsicht in dem urbar gemachten Drömling zu erleichtern, ist selbige der Churmärkschen ꝛc. Cammer sowohl über den Chur- als Magdeburgischen Antheil übertragen worden. So weit es hierbey auf die Ausübung der Cammerjustitz ankommt, soll auch diese Euch lediglich gebühren, bey der Entfernung des Drömlings aber, und da es bey Ausübung der Justitz in dieser Art der Landespolizey-Sachen, auf Kenntniß des Locals und der Personen, so wie oft auf vorzügliche Beschleunigung besonders ankommt, ist der Justitzbeamte Hoffmann zu Oebisfelde zum beständigen Justitiario im Drömling in der Art ernannt worden, daß er in Bagatellsachen in erster Instanz verfügen und erkennen; in wichtigern Sachen aber die Instruction übernehmen, und die instruirte Acten Euch zur Entscheidung einsenden soll. In die Sachen, worüber der Justitiarius in erster Instanz erkannt hat, soll, insofern der Gegenstand ein weiteres Rechtsmittel gestattet, bey Euch in zweyter Instanz erkannt werden. Bloße Privatsachen bleiben übrigens, wie sich von selbst verstehet, dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. Wir machen Euch daher mit dieser Einrichtung hierdurch bekannt, um Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten December 1796.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck.

An die Churmärksche Cammer-Justitz-Deputation.

No. CXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht,

daß die Justitz-Commissarien in Armen- und andern Sachen, wo sie den Partheyen ex officio zugeordnet worden, keine baare Auslagen zu übernehmen schuldig seyen. De Dato Berlin, den 19. December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was der Hoffiskal Stengel wegen der ihm zugemutheten Tragung der baaren Auslagen in Sachen des Schutzjuden Hirsch Levin Appellanten, wider den Kaufmann Lüdemann, wo Ihr ihn dem Appellanten als Assistenten zugeordnet, vorgestellet und angefragt hat, solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage des mehrern zu ersehen.

Man würde die Verbindlichkeit unbesoldeter Justitzcommissarien allerdings zu weit extendiren, wenn man ihnen zumuthen wollte, in Armen- und andern Sachen, wo sie den Partheyen ex officio zugeordnet werden, die baaren Auslagen zu tragen. Dergleichen wirkliche baare Auslagen, die doch nicht leicht in etwas andern, als adhibirten Stempelpapier und verlegten Postporto bestehen können, müssen entweder, wie bey den Stempeln der Fall ist, durch Berechnung und Nachweisung von der Stempelkammer wieder eingezogen, oder aus der Salarienkasse vergütiget werden, als bey welcher nach §. 87. des Sportelkassen-Reglements, auf dergleichen Auslagen in Armen- oder andern Sachen, wo die Partheyen die Kosten nicht tragen können, bey dem Etat ad Extraordinaria mit gerechnet werden; wornach Ihr Euch sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen Fällen zu dirigiren habt. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. CXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Patent vom 30. November 1796. wie es in Ansehung der Schulden der durch das hiesige Rettungsinstitut aufzuhelfenden hülfsbedürftigen Einwohner und ihrer Gläubiger gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 27. December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey ein von Uns unterm 30sten v. M. Höchsteigenhändig vollzogenes Patent, wie es in Ansehung der Schulden der durch das hiesige Rettungsinstitut aufzuhelfenden hülfsbedürftigen Einwohner und ihrer Gläubiger gehalten werden soll, in Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, sämmtlichen hiesigen Untergerichten solches bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. CXXIX.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem Wir bereits durch Unsere Allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten October d. J. das von den Unternehmern eines Rettungsinstituts für hiesige verarmte Einwohner Uns vorgelegte Reglement genehmiget und bestätiget haben, Wir auch dasselbe gegen Arrest und Auspfändungen hartherziger Gläubiger, wodurch der wohlthätige Endzweck der Gesellschaft vereitelt werden würde, so weit es ohne Kränkung der Rechte anderer Mitbürger geschehen kann, gesichert wissen wollen; ordnen und setzen daher:

1) daß die Direction der Gesellschaft den Vermögens- und Schuldenzustand eines sich meldenden Hülfsbedürftigen vor der Aufnahme jederzeit genau prüfen, und einen Schuldner, welcher schon so tief gesunken, daß derselbe vor Gerichte zum Moratorio nicht würde qualificiren können, ganz zurück weisen müssen, es wäre denn, daß sie seine Gläubiger dergestalt zu billigen Nachsichten zu disponiren vermöchten, daß man wahrscheinliche Hoffnung für sich habe, daß der Schuldner mittelst der ihm zu leistenden Hülfe sich in den Stand werde setzen können, seiner bey der Behandlung übernommenen Verbindlichkeit zur gesetzten Zeit Genüge zu leisten.

2) Verstehet es sich von selbst, so lange sie sich noch in den Händen der Cassirer der Gesellschaft, oder derjenigen Mitglieder befinden, welche davon zweckmäßige Verwendung besorgen sollen, gegen die Bedingung des Gebers, von keinem Gericht mit Arrest belegt werden, oder mit Execution angegriffen werden dürfen.

3) Um aber auch Werkzeuge, Meliorationen, imgleichen die Kleidungsstücke, Betten und dergleichen, deren Ankauf oder Einlösung mit Kosten der Gesellschaft geschehen ist, gegen Auspfändungen und Arrestschläge sicher zu stellen, muß die Direction der Gesellschaft die in den Gesetzen schon an die Hand gegebene Sicherheitsmaaßregeln beobachten, sogleich die anzuschaffende Werkzeuge und Materialien, mit Vorbehalt des Eigenthums, dem Hülfe suchenden nur zum Gebrauch leihen, und sich solchergestalt bey Andringen anderer Gläubiger und selbst bey ausbrechenden Concursen ihr Vorrecht nach §. 297. Tit. 50. der Prozeßordnung zu erhalten suchen.

Bey Einlösung verpfändeter Effecten muß aber die Gesellschaft sich die Rechte des Pfandgläubigers übertragen lassen, und bey Verabfolgung derselben an den Schuldner die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Part. I. Tit. 20. §. 271. seq. genau befolgen und Sorge tragen, daß niemand verleitet werden könne, mit dem Schuldner Verträge über solche Effecten einzugehen, wodurch das Pfandrecht der Gesellschaft vereitelt werden dürfte, wiewohl auf alle Fälle dem Schuldner gegen zudringliche Abfindung der zum Betrieb seiner Kunst oder seines Handwerks benöthigten Werkzeuge auch nach Anleitung der Prozeßordnung Tit. 24. §. 95. zu Hülfe gekommen werden muß.

4) Was die aus den geschenkten Materialien verfertigte Waaren und das Materiale selbst anbetrift; so tragen Wir kein Bedenken, die den Unternehmern einländischer Fabriken, wegen der ihren Arbeitern vorgeschossenen Materialien und daraus verfertigten Waaren, in dem §. 337. der Concursordnung zugestandene Vorrechte auch dieser Gesellschaft nach ihrer billigen und gerechten Bitte zu statten kommen zu lassen, insofern sich solche Materialien und Waaren noch in den Händen derjenigen befinden, denen von der Gesellschaft Unterstützung gegeben worden.

5) Erlauben Wir der Gesellschaft, sich in ihren Angelegenheiten eines öffentlichen

lichen Siegels zu bedienen, und soll den Attesten, welche darunter aus ihren Verhandlungen über den Betrag und die Beschaffenheit der geschenkten oder geliehenen Effecten ausgefertigt sind, in Gerichten völligen Glauben beygemessen werden.

6) Endlich erkennen Wir auch mehrbesagtes Institut für eine wahre öffentliche Armenanstalt, und wollen selbiges in dieser Eigenschaft bey allen ihren Verhandlungen, sowohl in- als außerhalb Gerichts, gleich jenen mit Befreyung von Stempel- und Gerichtsgebühren hierdurch begnadigen.

Wir befehlen demnach zugleich in Gnaden, Unserm General ꝛc. Directorio und Justizdepartement über den Inhalt dieses Patents mit Nachdruck zu halten, und keine Contravention dagegen zu gestatten, und die unter ihnen stehende Behörden darnach gehörig zu instruiren.

Deß zu Urkund haben Wir ꝛc. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten November 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Nach-

Nachtrag
zu den
Edicten und Verordnungen vom Jahre 1795.

No. 1. Rescript an das hiesige Gesindeamt, die Processe zwischen Herrschaften und Gesinde betreffend. De Dato Berlin, den 25. September 1795.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure unter dem 23sten Juny c. wegen der Instanzen in Gesindesachen bey Unserm General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio geschehene Anfrage, hierdurch nunmehro folgendes zur Resolution nicht verhalten: wenn

1) in einem Rechtsstreite zwischen Herrschaften und Gesinde von einem bloßen Interesse pecuniario die Rede ist: so müssen allerdings die ordinairen Instanzen, wie in andern Rechtssachen, mithin bey Objectis über 10 Rthlr. die Appellation statt finden, das Remedium jedoch allemal, und ohne Unterschied der Fälle, bey Eurem Collegio nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. I. Tit. XXVI. §. 9. 10. 11. coll. §. 21. 22. instruirt, und sowohl Instruction als Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden.

2) Wenn in erster Instanz darauf, daß die Herrschaft das Gesinde abzuschaffen berechtiget sey, erkannt worden; so ist die Appellation zwar ebenfalls zulässig, jedoch derselben nur Effectus devolutivus beyzulegen, mithin die Instruction in appellatorio zugleich mit auf die Ausmittelung des eventuellen Interesse zu richten, welches die Herrschaft dem Gesinde zu erstatten schuldig, wenn rechtskräftig erkannt werden sollte, daß die Abschaffung zur Ungebühr geschehen sey. Wenn aber erkannt worden, daß das Gesinde den Dienst fortzusetzen schuldig, so muß die Appellation, der Regel nach, cum pleno effectu statt finden, wenn nicht etwa eine der Tit. XIV. §. 6. sqq. der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Ausnahmen eintritt, allermaßen gewöhnlich die Herrschaft bey dem Gesinde wegen ihres Interesse keine Sicherheit hat, wohl aber diese, im umgekehrten Falle, vorhanden ist. Doch müssen auch hier Instruction und Erkenntniß vorzüglich beschleuniget werden. Uebrigens sind Revisoria in den, unter der gegenwärtigen Nummer begriffenen Fällen, nicht zulässig.

3) Wenn das Gesinde, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 611. 615. 616. 630. 1491. 1492. 1493. in Strafen verurtheilt worden; so müssen dagegen die Remedia nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. XXXV. §. 87. sqq. statt finden.

4) Wenn dergleichen Vergehungen des Gesindes von der Herrschaft nicht gerüget werden; so seyd Ihr nicht berechtigt, Untersuchungen darüber ex officio zu veranlassen. Was endlich

5) den Zug der Instanzen betrift; so müssen in den Fällen sub 1. & 2. Acta

an Unser Ober-Revisions-Collegium, welchem die Abfassung des Erkenntnisses 2ter Instanz von Unserm General-Directorio hiermit ein für allemal delegiret wird, eingesendet werden. In den Fällen sub 3. aber, sind Acta unmittelbar an Unser General ꝛc. Directorium einzusenden, welches nach Bewandniß der Umstände, und allenfalls nach eingezogenen Gutachten der Criminal-Deputation Unsers Cammergerichts, wenn von einer Zuchthaus- oder andern wirklichen Criminalstrafe die Rede ist, die letzte Entscheidung ertheilen wird.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und dafür zu sorgen, daß dieses Rescript der künftigen Edictensammlung inseriret werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten September 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Goldbeck. Thulemeier.

No. II. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der Forstbedienten Bauten.

De Dato Berlin, den 24. November 1795.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir verschiedentlich bemerkt haben, daß die Forstbedienten sich beygehen lassen, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene Approbation des Forstdepartements, Gebäude bey ihren Forstdiensten zu errichten oder zu vergrößern; und Wir solches durchaus nicht gestatten wollen; so habt Ihr den Forstbedienten wiederholentlich alles Ernstes bekannt machen zu lassen, daß, wenn sie ohne Approbation Gebäude errichten oder vergrößern, wenn gleich ihre Nützlichkeit nachher erwiesen und attestirt wird, selbige dennoch blos darum, weil sie ohne vorher vor Anfang des Baues eingeholte Approbation des Forstdepartements errichtet oder vergrößert worden, den Erben nie werden vergütiget, noch etwas zu deren Unterhaltung wird bewilliget werden, sondern den Erben nur nachgelassen werden soll, soweit es geschehen kann, die Gebäude abzubrechen, und sich durch den Verkauf der Materialien zu entschädigen; kann aber der vergrößerte Theil nicht füglich abgenommen werden, bleibt er ohne allen Ersatz stehen, indem es schon übel genug ist, daß in der Folge ungeachtet aller Précautionen die Lasten des Unterhalts sich vermehren. Sollte aber gar bey Lebzeiten eines Forstbedienten entdeckt werden, daß er eigenmächtig zu solchen Gebäuden Holz aus der seiner Aufsicht anvertrauten Forst genommen, so soll ihm als einem Defraudanten der Proceß gemacht werden, und er nicht nur zu allem Ersatz, sondern auch zu empfindlicher Strafe gezogen, oder gar cassirt werden.

Ihr habt also dieses wörtlich in ein förmliches Publicandum zu fassen, und gehörig allen Forstbedienten bekannt zu machen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. Berlin, den 24sten November 1795.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Arnim.

No.

No. III. Sportultaxe für die Südpreussische Regierungen.

De Dato Berlin, den 19. December 1795.

Anmerkung.

Die Sätze in dieser Taxe sind zu polnischen Groschen bestimmt, um den Landes-Einwohnern solche desto verständlicher zu machen.

Ein polnischer Gulden beträgt nach Brandenburgischen Silbergelde vier gute Groschen, oder einen halben preussischen Gulden.

Ein polnischer Groschen hat Ein und drey Fünftelpfennige oder zwey Denar schlesisch Geld, oder einen halben preussischen Groschen.

	Gegenstand des Prozesses.														
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthl. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
Erster Abschnitt.															
Vom ordinairen Prozeß.															
1 Wenn der Gegenstand des Prozesses nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, so werden gar keine Taxen genommen, sondern nur die Schreibgebühren und bey Objecten über 30 Rthlr. die Stempelgebühren bezahlt.															
Bey höhern Gegenständen werden die Gebühren, nach Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt:															
2 Für die Anmeldung der Klage und die darauf erfolgte Anberaumung des Termins zu Vernehmung des Klägers	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
Anmerkung. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Dekrets unter obigen Sätzen schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Dekret.															
3 Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage	—	2	—	—	4	—	1	2	—	3	—	—	4	—	—
Anmerkung:															
1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besonderer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren soldhergestalt behandelt. Hingegen wird bey Interventione accessoria für die															

		Gegenstand des Prozesses.														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
	Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben, nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andre an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.															
2.	Mit der Litis Denunciation und Adcitation hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis Denunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.															
3.	Bey der Reconvention, wenn solche nach Vorschrift der Prozeßordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Widerklage in separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.															
4	Für die erste Citation des Beklagten, Litis Denunciaten, oder andern adcitandi.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—
	Anmerkung. Geschieht die Citation durch ein bloßes Dekret ohne Ausfertigung, so wird dafür nur die Hälfte entrichtet. Die zweyte und alle etwa folgende Citationen werden nur als bloße Dekrete bezahlt.															
5	Für die Vernehmung des Beklagten, und Aufnahme seiner Antwort auf die Klage wird in den vier ersten Kolonnen nichts angesetzt, sondern es ist solches unter den Instruktionsgebühren mit begriffen. In der fünften Colonne wird dafür eben so viel, als für die Vernehmung des Klägers sub No. 8. entrichtet.															
6	Für die ganze Instruktion der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status causæ & controversiæ, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen, und Einziehung des Augenscheins, (in sofern beydes an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann,) Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deduktionen zum Protokoll,															

und

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p gr.
	und Beschluß der Sache; in sofern diese Instruktion in einem oder zwey Tagen absolvirt werden kann, von jedem Theile	—	2	—	—	4	—	1	2 bis 2	— —	3 bis 4	—	—	4 bis 6	—	—
	Anmerkung. Wenn eine Sache außerordentlich weitläuftig, und verwickelt ist oder aus mehreren Punkten besteht, deren jeder für sich ein erhebliches Object ausmacht, so kann über den bestimmten Satz noch die Hälfte desselben genommen werden.															
7	Die Inrotulation der Akten ist in den drey ersten Colonnen; unter der Instruktion mit begriffen; in der vierten und fünften Colonne aber werden dafür bezahlt von jedem Theile	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	—
8	Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlokute mehr statt finden, von jedem Theile in bloßen Schuld-Sachen	—	2	—	—	4	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—
	Wenn es einen verwickelten Prozeß betrift	—	3	—	1	—	—	2	—	—	5 bis 6	—	—	10	—	—
	Anmerkung. 1. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich ausserordentlich weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehrern Punkten, deren jeder für sich ein erhebliches Objeckt ausmacht, bestehet, so können die Regierungen außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben nehmen.															
	Anmerkung. 2. Pro Expeditione wird keine besondere Taxe angesetzt.															
9	In der Appellations-Instanz, wo solche nach der Prozeß-Ordnung zulässig ist, werden für die Aufnehmung der Beschwerden, deren Mittheilung an den Appellaten für die neue Instruktion in facto, wenn solche nöthig ist, für die Inrotulation und das Erkenntniß eben die Sätze, wie in erster Instanz genommen. Wenn aber das vorige Erkenntniß bestättigt, und also die Appellation als ungegründet, und unerheblich verworfen wird, so bezahlet der Appellant, noch außer den Urtels-Gebühren, an Succumbenz-Geldern	—	2	—	1	—	—	3	—	—	6	—	—	10	—	—
	Anmerkung. Wo in Ansehung des Quanti der Succumbenz-Gelder bereits gewisse Sätze durch Provinzial-Verfassungen oder Privilegia regulirt sind, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.															
10	In der Revisions-Instanz finden für die Aufnehmung der Revisions-Beschwerden, deren															

	Gegenstand des Prozesses.														
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rth'r. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
Communikation an den Revisen, die Introtulation der Akten, und für das Erkenntniß, eben die Taxen statt, wie in erster Instanz.															
Wegen der Succumbenz-Gelder hat es bey den bisherigen Bestimmungen, nach Verschiedenheit der Collegiorum und Provinzen sein Bewenden.															

Allgemeine Anmerkungen:

1) Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen, erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtigen und entfernten Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instruktions-Termine nothwendig werden, so wird außer obigen Sätzen noch entrichtet:

a) Für eine schriftliche Verfügung
in der ersten Colonne . . . 1 fl.
— zweyten . . . 2 —
— dritten . . . 3 —
— vierten und fünften . . 4 —

b) Für einen Instruktions-Termin, von jedem Theile
in der ersten Colonne . . 1 fl.
— zweyten . . . 2 —
— dritten . . . 4 —
— vierten . . 1 Rthlr. — —
— fünften . . 1 Rthlr. 3 —

2) Es müssen aber auch die Collegia sich sorgfältig hüten, die schriftlichen Verfügungen nicht ohne Noth zu häufen, indem dadurch der Gang der Sache aufgehalten wird, und die Kosten des Prozesses erschwert werden. Besonders müssen nach einmal angefangener Instruktion alle während dem Laufe derselben, den Partheyen zu ertheilende Notifikationen und Anweisungen nur durch Abschriften der Dekrete, wofür ausser den Schreibgebühren nichts anzusetzen ist, geschehen.

3) Bey

	Gegenstand des Prozesses.									
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.
3) Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Hauptforderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen, es wäre denn, daß die streitigen Zinsen, die Hälfte des eingeklagten Kapitals oder mehr betrügen. Hat der Prozeß nur überhaupt Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben die anzunehmende Kosten-Colonne.															
4) Bey Prozessen, deren Gegenstand keine Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andere Gerechtigkeiten gestritten wird; desgleichen Ehescheidungssachen, werden die Gebühren in der Regel nach der dritten Colonne angesetzt, jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand Regalia oder Gerechtigkeiten adelicher Güter betrift, oder sonst von großer Erheblichkeit, und die Instruktion sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der vierten, auch nach Beschaffenheit der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Partheyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.															
5) Bey Injurien-Sachen ist auf die Condition des Beleidigten des Klägers zu sehen. Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauernstande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen. Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die zweyte Colonne statt. Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königl. Civilbedienter, so werden die Taxen nach der dritten Colonne angesetzt. Die Sätze nach der vierten Colonne finden nur alsdenn statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherm Range gehört.															

	Gegenstand des Prozesses.															
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
6) Unter obigen Sätzen sind nicht mit begriffen, die Stempel- Siegel- Schreib- und Insinuations-Gebühren, wovon unten gehandelt wird.																
7) Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salarien-Casse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theil anzusetzen. Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Hauptsache vorbehalten: ob die Kosten gegen einander aufzuheben, oder welcher Theil dem andern die von ihm gezahlten erstatten solle.																
Die eigentlichen Instruktions-Gebühren werden erst in dem Urthel fest, und je nach dem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt werden, den Partheyen angesetzt.																
8) Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreyheit genießt, so fällt in Ansehung seiner, aller Gebühren-Ansatz weg. C. F. Prozeß-Ordnung Part I. Tit. XXIII. §. 30. seq.																
9) Den Unterthanen wird in Dienst-Prozessen gegen ihre Gutsherrschaften nur die Hälfte der auf sie kommenden Instruktions-Gebühren angesetzt, die andere Hälfte aber erlassen. Wenn sich jedoch bey dem Ausgange des Prozesses findet, daß die Unterthanen solchen blos aus Chikane angefangen oder fortgesetzt, und durch die Instanzen getrieben haben, so müssen sie die ihnen vorhin erlassene Hälfte der Gerichts-Gebühren zur Strafe nachzahlen.																
10) Die Reise-Zehrungs- und andre außergerichtliche Kosten, welche in den durch die Prozeß-Ordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, (Part I. Tit. X. §. 87. Tit. XXIII. §. 20. N. 4. 5. 6.) sind folgendermaaßen zu bestimmen.																
a) Reisekosten, so wohl für Partheyen als Zeugen.																
1) Wenn es Personen von höherm Adel oder characterisirte Königl. Bediente sind, auf die Meile			1			1			1			1			1	
			2			2			2			2			2	
			pol.			pol.			pol.			pol.			pol.	

2) Bey

	Gegenstand des Prozesses.					
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.	Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.	Von 10000 Rthlr. und drüber.
		Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.
2)	Bey Personen vom niedern Adel, andere Königl. und öffentliche Officianten, höhern Subalternen der Landes-Collegien, Directoren, Bürgermeistern, und wirklichen Magistratspersonen in größern Städten, Doctoren, angesehenen Banquiers und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile . . . . 4 fl.					
3)	Bey Magistrats-Personen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern, und Wirthschafts-Inspectoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile . 3 fl.					
4)	Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschulzen und Richtern ꝛc. auf die Meile . . . 1 fl. 15 gr.					
5)	Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bey gemeinen Landleuten, auf die Meile . 1 fl.					
	Anmerkung. Außer diesen Kosten kann für Wagen, Trinkgeld, oder andere Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreise aber werden jede besonders gerechnet.					
b)	Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen, für Personen aus der ersten Classe nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel auf den Tag . 4 bis 8 fl. pol. für Personen aus der zweyten Classe eben so . . . 3—4 fl. dritten Classe . . 3 fl. vierten Classe . . 2 fl. fünften Classe . . 1 fl					
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trink-Gelder, Holz, Licht, und alle übrigen baare Auslagen mit begriffen.					
c)	Versäumniß-Kosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungs-Kosten liquidiren.					

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthl. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
d)	Auch andre Extrajudicial-Kosten, an Briefporto, Bothenlohn ꝛc. muß die Parthey, welche den Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.																

Zweyter Abschnitt.

Vom Wechsel und executivischen Prozeß, schleunigen Arrestsachen, und dem Possessorio summariissimo.

1	Für die Aufnehmung der Klage	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
2	Für die Citation	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—
3	Für die ganze Instruktion der Sache, wie bey N. 6. Sekt. I. von jedem Theile	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
4	Für das Erkenntniß von jedem Theile	—	2	—	—	4	—	1	3	—	2	—	—	3	—	—

Anmerkungen:

1) Schreibe- und Insinuations-Gebühren, imgleichen Extrajudicial-Kosten werden nach dem ersten Abschnitt bezahlt.
2) Unter schleunigen Arrestsachen sind nur diejenigen zu verstehen, wo über die Zulässigkeit selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben ist ein besonderer Prozeß.
3) Wenn das Possessorium summariissimum durch eine Local-Commission instruirt werden muß, so treten die Diäten an die Stelle der Instruktions-Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Von den Gebühren in Concurs- und Liquidationsprozessen, auch Moratoriensachen.

In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Activmasse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlags bestimmt.

1	Beträgt die Activmasse nur 200 Rthlr. oder weniger, so wird an Gebühren zur Casse gar nichts angesetzt, sondern es werden blos die baaren Auslagen, und für die Copialien ein Pauschquantum von 3 bis 4 Rthlr. in Ansatz gebracht.																

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
2	Beträgt die Activmasse über 200 Rthlr., so wird die dritte Colonne der gegenwärtigen Sportultare zum Fuß angenommen, und davon für die vorkommenden Expeditions- und Terminsgebühren liquidirt von einer Masse a 200 bis 400 Rtl. ein Viertel, " " a 400 " 600 " die Hälfte, " " a 600 " 1000 " drey Viertel, über 1000 Rthlr. den vollen Satz der dritten Colonne.																
3	An Sentenzgebühren für das Prioritätsurtheil werden doppelte Gebühren eines Urtheils in Processu ordinario genommen.																
4	Für das Distributionserkenntniß wird eben so viel als für die Classificatoriam angesetzt. Die Kosten bey einzeln Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, sind nach dem Betragen derselben und nach den dafür competenten Colonnen zu bestimmen. Wenn jedoch letzterer den Ertrag der ganzen Masse übersteigt, so ist nur diese pro Objecto der Bestimmung anzunehmen. Es muß aber das Gericht den sich meldenden Gläubigern den ohngefähren Zustand der Activmasse in Zeiten bekannt machen, und denjenigen unter ihnen, auf welche die Masse wahrscheinlich nicht reichen wird, überlassen, ob sie dennoch die Sache fortsetzen, oder zur Ersparung vergeblicher Kosten, sich ihrer Forderung an die gegenwärtige Masse begeben wollen.																
	Vierter Abschnitt. **Von Gebühren, die sonst noch in Prozessen vorkommen können.**																
1	Akten, für deren Aufsuchung, auch Combination, wenn sie über 5 Jahr reponirt gewesen, dem Registratori . . .	—	—	—	—	1	—	—	1	15	—	2	—	—	2	—	
	Gehören mehrere aufgesuchte Volumina zu einem Prozesse, so wird der Satz überhaupt, und nicht für jedes Volumen besonders genommen. Die Einsicht der currenten Akten in der Registratur geschichet gratis, und wird eben so verstattet.																
2	Adjudicationsbescheid vid. Subhastat.																

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
3	Affixion und Refixion eines Proclamatis, Patents oder Edictal-Citation für die Verfügung, wenn solche ad Instantiam eines fremden Gerichts geschiehet	—	—	15	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
4	Anzeige des Deputati an das Collegium, in sofern darinnen Materialien vorkommen	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
5	Arrest, offener in Creditsachen; wodurch jedermann befohlen wird, was er von des Schuldners Sachen in Händen hat, dem Gericht anzuzeigen	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—
6	Arrestatorium, wodurch ein Real- oder Personalarrest verhängt wird, vid. Decret. Für Notirung eines Realarrests im Hypothequenbuch, vide Hypothequenwesen. Für Relation eines Arrestes, vid. Decret.															
7	Augenschein. Für dessen Einnehmung an einem Orte, wo das Gericht seinen Sitz nicht hat, werden die taxmäßigen Diäten gerechnet.															
8	Avertissement in den Zeitungen und Intelligenzblättern, incl. der Anschreiben. Die Einrückungsgebühren werden als baare Auslagen besonders bezahlt.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—
9	Bericht, a) womit Acta auf eingewandte Rechtsmittel versandt werden; überhaupt, wenn solche eine bloße Anzeige, keine Materialien enthält	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	2	—
	b) Wann solcher über Materialia aus den Akten erstattet werden muß	—	1	—	—	3	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
	c) Wenn der Bericht blos die Festsetzung der Gebühren betrift, kann dafür nichts gerechnet werden.													bis 3		
10	Commissionsgebühren und Diäten. a) Wenn eine ganze Prozeßinstruction ausserhalb dem Orte des Gerichts, durch ein Mitglied des Collegii besorgt werden muß, so erhält dieselbe die taxmäßige Instructionsgebühren statt der Diäten, und zur Casse werden für jeden Tag der Abwesenheit des Instruenten von jedem Theile bezahlt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—
	b) Wenn ein einzelner zur Prozeß-Instruction gehöriger Aktus zwar am Orte des Gerichts, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, durch ein Mitglied des Collegii vorgenommen werden muß, so werden dafür bezahlt	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—

c) Wenn

	Gegenstand des Prozesses.				
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive.	Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.	Von 0000 Rtlr. und drüber.
	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.	Rtl. fl. p.gr.
c) Wenn ein dergleichen einzelner Aktus außerhalb dem Orte des Gerichts geschehen muß, können an Diäten passiren	— — —	1 — —	2 — —	2 — —	3 — —
d) Wenn ein dergleichen Aktus durch einen Referendarium, Actuarium oder Secretarium zwar an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber doch außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle vorgenommen werden muß. Z. E. Die Abhörung eines Zeugen, in seiner Behausung ꝛc. so werden dafür bezahlt	— — —	4 —	1 — —	1 — —	1 3 —
e) Wenn ein dergleichen einzelner Aktus außerhalb dem Sitze des Gerichts durch eine von denen ad d gedachten Personen vollzogen werden muß, so erhält der Commissarius an Diäten	— — —	4 —	1 — —	2 — —	2 — —
Anmerkung.					
1) Wenn für mehr als einen Tag Diäten liquidirt werden, so muß an jedem dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden gearbeitet worden seyn; und daher das Protokoll von jedem Termin besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wieviel Stunden wirklich gearbeitet worden.					
2) Bey allen Local-Commissionen kann der Commissarius außer den ausgeworfenen Diäten fur Logis, Beköstigung ꝛc. nichts ansetzen, sondern muß sich solche selbst besorgen; Als baare Auslagen können nur Post- Fuhr- und Botenlohn, ingleichen Wagen- oder Pferdemiethe liquidirt werden. Wenn eine Gerichtsperson sich seines eignen Pferdes bedient, können dafür einschließlich des Futters täglich — 2 Rtl. gefordert werden.					
3) Bey Local-Commissionen über Objecte, wobey die Zuziehung eines vereydeten Protokollführers nothwendig ist, passiren für denselben an Diäten	— 4 —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
11 Contumacial-Resolution, worinnen allemal eine Definitiventscheidung enthalten seyn muß, dafür werden halbe Urtelsgebühren genommen.					
12 Dekret, für jedes, welches ausgefertigt werden muß, von welcher Art es sey, als Mandat, Resolution, Executoriale, Interces-					

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rtlr exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	sionale, Requisitoriale, Antwort auf Schreiben anderer Gerichte, u. s. w.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—
	Anmerkung. 1) Geschiehet dessen Angabe auf ein protocollarisches Gesuch, Vorstellung ꝛc. so kann für Aufnehmung des Protokolls nichts besonders gerechnet werden. 2) Wird die durch das Dekret verfügte Expedition besonders taxirt, oder dasselbe blos vorgezeigt, oder betrift solches nur die Beyforderung von Gerichtsgebühren, so können keine Taxen für das Dekret genommen werden. 3) Dekrete, wodurch einer Gerichtsperson ein in loco zu besorgendes Geschäft aufgetragen wird, werden derselben blos angezeigt, und also dafür nichts angesetzt.															
13	Edictal-Citation, ist der Gegenstand, weshalb schon nachgesucht wird, keiner Schätzung an Gelde fähig, so wird nach der dritten Colonne gerechnet. Wenn mehrere Exemplare ausgefertigt werden, für das zweyte und dritte zusammen	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
	Die Affixions- Trans- und Remissionskosten sind darüber nicht mit begriffen.															
14	Eyd. Für Abnahme eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes, wenn solche in einem besondern Termin oder ad Requisitionem geschehen muß.	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	Anmerkung. 1) Es kann aber, wenn mehrere Personen einen und eben denselben Eyd zugleich ablegen, nichts mehr gefordert werden, sondern es kommt blos auf die Verschiedenheit der abzulegenden Eyde an. 2) Für die Abnahme eines Eydes in dem Hause dessen, der den Eyd abzulegen hat, oder eines Judeneydes, wird in der Stadt die Hälfte der angesetzten Taxe mehr bezahlt, außer der Stadt bleibt die Hälfte der angesetzten Taxe, der Deputatus aber bekommt die Diäten.															
15	Ehrenschein, in sofern dessen gerichtliche Ertheilung geschieht,	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
16	Immissoriale. Wenn ein Creditor immissus oder ein Sequester zur Bewirthschaftung eines Guths angewiesen wird, wie für ein andres Dekret. Für die wegen der Immission anzulegende Berechnung wird außer den Calculaturgebühren nichts bezahlt. Muß aber eine Gerichtsperson bey der Immission zugegen seyn, so passiren die gewöhnlichen Diäten.																
17	Licitations-Termin, vid. Subhastation.																
18	Mandat, vide Dekret.																
19	Maturationsgesuche. Wegen Beschleunigung der Abfassung einer Sentenz oder Resolution müssen, wenn sie mündlich angebracht, ad Protocol um registrirt werden, und dafür keine Gebühren, so wie auch für die Resolution darauf gerechnet werden.																
20	Offene Ordres. Insofern solche in einigen Fällen gegeben werden müssen, wie für ein anderes Dekret																
21	Patentum ad Domum. Wenn darin mehr als drey Personen vorgeladen werden Sind nur zwey bis drey Personen darinnen citirt, so werden blos die Jura der gewöhnlichen Citation entrichtet.		—	I	—	—	3	—	I	—	—	I	3	—	2	—	—
22	Präclusionsbescheid Ist das Object über 20,000 Rthlr. — — — 100,000 Rthlr. Auf extrahirte Edictales, wenn sich keine Gläubiger gemeldet haben, oder denen, welche sich gemeldet, ihre Rechte blos vorbehalten werden. Es wird aber hierbey zum voraus gesetzt, daß die Präclusion ein Gegenstand eines allein darauf gerichteten Erkenntnisses sey. Erfolgt solche zugleich in einer andern, z. E. in dem Adjudicationsbescheid, in dem Urtheil ein Liquidationsprozeß, so kann dafür nichts besonders gerechnet werden.		—	I	—	—	3	—	I	—	—	2	—	—	4	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
23	Protokollgebühren. Für Aufnahme eines Vortrags zu selbigem, welcher statt eines schriftlichen Gesuchs, Anzeige oder Erklärung geschiehet		—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—

Publi-

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
24	Publication der Sentenzen von jedem Theil	—	—	—	2	—	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—
25	Registratur (vid. Termin).															
26	Sequestrationsverfügung (vid. Immissoriale).															
27	Species facti, und Bericht an die Regierung, zu Einholung eines Concluſi der Gesetz-Commission zusammen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
28	Status Causae, Für dessen oder deren Anfertigung vom Deputato, wenn Zeugen auswärtig per Requisitiones abgehört werden müssen	—	—	—	4	—	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—
29	Steckbriefe, wenn solcher gegen einen flüchtigen Schuldner erlassen werden muß; werden deren mehrere expedirt, so wird für jeden genommen	—	2	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	Für die Signalements, die bey dergleichen Fällen in den Zeitungen und Intelligenzblättern pflegen eingerückt zu werden, incl. Anschreiben oder Mandati	—	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—
30	Subhastation eines unbeweglichen Stücks, oder eines Guts, oder mehrerer Grundstücke, die zugleich in einem Termin wegen eines und eben desselben Schuldners, oder ad Instantiam eines und eben desselben Besitzers geschiehet, oder solchen beweglichen Stücke welche nach Vorschrift der Prozeßordnung subhastirt werden müssen.															
	A. Für das Subhastationspatent, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien															
	in Subhastatione necessaria	—	4	—	1	—	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
	in Subhastatione voluntaria	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—	1	2	—
	Wird der letzte Subhastationstermin prorogirt, so ist kein neues Patent zu expediren, sondern nur der neue Termin unter den vorigen Patenten zu bemerken, wofür bey jedem Exemplar bezahlt wird.															
	B. Für Abhaltung eines Termins Subhastationis	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	C. Für den Adjudicationsbescheid	—	2	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	8	—	—
	Die Gebühren ad A. werden nach Verhältniß der Taxe, die ad B. & C. nach Verhältniß des Licitati, wofür der Zuschlag ertheilet, angesetzet.															
31	Subsidial-Citation, wie für eine gewöhnliche Citation.															

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
32	Termin. Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andern dabey vorkommenden Nebenpunkte und Angelegenheiten, z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi, u. s. w. betrift, zusammen	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—
	Anmerkung. Bey diesen, und überhaupt allen und jeden Arten der Termine können aber nur die taxmäßigen Gebühren genommen werden, wenn solche wirklich abgehalten sind. Ist dieses nicht geschehen, sondern nur in denenselben (falls solche nicht schon vorher aufgehoben oder verlegt sind,) eine Registratur aufgenommen, daß niemand erschienen, oder in Termino dessen Verlegung gebeten worden ꝛc. passiren dafür nur	—	—	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	1	—	—
33	Vergleich. Für die Ausfertigung des Vergleichs von jedem Theile	—	1	—	2	—	—	4	—	—	1	—	—	1	3	—

Anmerkung.

1) Wenn der Vergleich blos darinnen bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt, oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen verstehet, oder daß dem Beklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird, so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung und außerdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.

2) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Recht etwas schwinden läßt, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae zwischen der geforderten und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summen annoch an Vergleichsgebühren entrichtet.

Wenn das Quantum differentiae beträgt

von 30 bis	50 Rthlr.	'	2 Fl.
' 50 '	200 '	1 Rthlr.	—
' 200 '	1000 '	2 '	—
1000 '	10,000 ' auf jedes Hundert bis	5 Rthl.	—
über 1000 Rthlr.	'	'	3 Fl.
' 10,000 auf jedes Tausend		1 Rthlr.	

		Gegenstand des Prozesses.														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p gr	Rtl.	ß.	p.gr	Rtl.	ß.	p.gr	Rtl.	ß.	p.gr.
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, 2 bis 10 Rthlr. wobey billige und pflichtmäßige Rücksicht auf die Vermögensumstände der Partheyen und wahrscheinliche Wichtigkeit der Sache bey Arbitrirung dieser Sätze zu nehmen ist.															
34	Zeugen.															
	Für deren Abhörung ad Requisitionem															
	A. einländischer Gerichte über einen Status causæ für den Termin	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—
	B. Ausländischer Gerichte,															
	1) wenn die Abhörung summarisch geschiehet, wie ad A.															
	2) Für die Abhörung eines Zeugen ad articulos & interrogatoria															
	a) bis 20. Fragen, es seyen Artikul oder Interrogatoria specialia	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) über 20 bis 40.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) über 40.	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d) für Verfertigung des Roculi für jeden Bogen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Anmerkung:															
	1) Wenn der Zeuge im Hause vernommen werden muß, passiren in der Stadt, wo die Regierung ihren Sitz hat, die Hälfte mehr. Auf dem Lande bleibt es bey der Taxe, der Commissarius bekommt die Diäten.															
	2) Unter denen bestimmten Gebühren sind die für Beendigung der Zeugen schon mit begriffen. Für die Citation aber und für das Schreiben, womit das Zeugen-Verhör dem Judicio requirenti zugeschickt wird, passiren die gewöhnlichen Gebühren.															
	3) In den Fällen ad A. und B. lit. a) kommt es nicht auf die Zahl der Zeugen an, sondern auf die Zeit, welche zu deren Abhörung in einem oder mehreren Terminen vermerkt werden muß.															
	Allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitt: Ist der Gegenstand des Prozesses, in welchem diese Gebühren einkommen können, keiner Schätzung nach Gelde fähig, so findet die 4te allgemeine Anmerkung ad Sect. I. Anwendung.															

		In Sachen:														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p gr	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.
	Fünfter Abschnitt. **Von Gebühren die keine Prozesse, sondern andere gerichtliche Handlungen betreffen.**															
1	Assignationen, wie ein Dekret.															
2	Attest	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
3	Auction der Mobilien, Morentien, Waaren, Vorräthe ꝛc.															
	A. Für die Bekanntmachung der Auction in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern, vid. Avertissement.															
	B. Wenn dieselbe in den Kirchen, und durch den Ausruf geschiehet, wird für Abfassung des Publicandi eben so viel, als für ein Avertissement angesetzt. Die Geistlichen und Ausruffer erhalten die jedes Orts für dergleichen Publikationen übliche Gebühren.															
	C. Für Haltung der Auction, welche einer Gerichtsperson aufzutragen ist, nach Verhältniß der daraus gelöseten Summe, zur Salarien-Casse ohne Rücksicht, wie viel Tage die Auction gedauret . .	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5	—	—
	a) Dem Commissario für einen ganzen Tag	—	4	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	2	—	—
	b) Dem Auctionarii für einen ganzen Tag	—	4	—	—	4	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	D. Wenn die Mobilien an einen dritten Ort zum Verkauf transportiret werden müssen, dem Boten der solches verrichtet, oder dabey die Aufsicht hat, für einen ganzen Tag	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	Muß die Auction außerhalb dem Orte des Gerichts gehalten werden, so bekommt die dazu deputirte Gerichtsperson die gewöhnliche taxmäßige Diäten.															
	Wird die Ausfertigung des Auctions-Protokolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die Vidimations-Gebühren.															
4	Aufkündigung einer Miethe oder Capitals, wenn solche gerichtlich geschiehet, wie für ein Dekret.															

		In Sachen:				
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.	Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.	Von 10000 Rthl. und drüber.
		Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.
5	Ausfertigung, wenn solche über eine gerichtliche Handlung verlangt wird, und nicht schon dafür in dieser Taxe ein besonderer Satz bestimmt ist	— 2 —	— 3 —	— 4 —	1 — —	2 — —
6	Auszahlung. Wenn deren gerichtliche Veranlassung (mit Ausnahme der Zahlungen, welche ex Deposito geschehen) besonders gesucht wird, a) für den Auszahlungs-Termin, und darüber aufzunehmende Solutions-Recesse	— 1 —	— 2 —	— 4 —	1 — —	2 — —
	b) Für die Ausfertigung eines Solutions-Recesses	— 2 —	— 4 —	1 — —	1 3 —	2 — —
7	Berechnung, wenn deren gerichtliche Zulegung in nicht prozessualisch behandelten Sachen gesucht wird, nach No. 48.					
8	Bericht, wenn solcher in Hoheits, oder Actus voluntariæ Jurisdictionis betreffenden Sachen von denen Gerichten durch taxirte Rescripte von Hofe gefordert, oder auf Ansuchen der Partheyen verstattet wird	— 4 —	1 — —	1 2 —	2 — —	3 — —
9	Besitz-Ergreiffung, wenn solche in besonderen Fällen unter Richterlicher Concurrenz verfügt werden sollte, so wird dafür außer den Diäten für den Deputatum zur Casse bezahlt	— — —	— — —	1 — —	1 — —	2 — —
10	Calculatur-Gebühren. Für Durchlegung einer Rechnung, nachdem solche richtig und weitläuftig ist	— 1 —	— 2 —	— 4 —	1 — —	2 — —
	Muß die Rechnung selbst angefertigt werden so kann unter gleichem Verhältnisse das Doppelte bis Vierfache genommen werden.					
11	Caution. Für deren Aufnahme ohne Rücksicht auf die Anzahl der Caventen, wenn deren mehrere eine Bürgschaft leisten, vid. Document.					
	Für deren Eintragung vid. Hypothequen-Wesen.					
12	Certiorationen, vid. Renuntiation.					
13	Cession, vid. Document.					
14	Commissions-Gebühren, vid. Diäten.					

		In Sachen:															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p gr.
15	Confirmation eines gerichtlichen Documents, wobey solche den Gesetzen nach erforderlich ist, oder von den Partheyen verlangt wird, vid. Document.																
16	Contract, vid. Document.																
17	Copulation oder Proclamation. Für deren Inhibition und für Aufhebung des Inhibitorii vid. Dekret.																
18	Curatorium. Für dessen Ausfertigung für einen Curatorem sexus bonorum, ad Litis, absentis, hæreditatis jacentis, incl. der Verpflichtung	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—	
19	Decharge auf eine abgelegte Rechnung	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—	
20	Dekret, vid. Sect. 4. N. 13. die daselbst vorkommende Bestimmungen finden auch hier völlige Anwendung.																
21	Decretum de alienando, oppignorando, transigendo, vid. Vormundschaften. Wenn aber ersteres solchen Personen die Veniam ætatis erhalten haben, ertheilet wird, so sind dafür zu zahlen	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	
22	Depositat-Gebühren, vid. Deposit. Ordnung.																
23	Depositen-Schein. An dessen Stelle wird Abschrift des Depositat-Protocolls sub Sigillo ertheilt, und werden dafür nur die Stempel-Vidimations- und Schreib-Gebühren genommen. Für Extracte aus den Manualien des Depositat-Rendanten werden nur die Copialien entrichtet.																
24	Diäten, a) werden die in diesem Abschnitt vorkommenden Handlungen auf Ansuchen der Parthey zwar an dem Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat; jedoch außer der Gerichtsstelle vollzogen, so können an Diäten liquidirt werden:																
	Für das deputirte Mitglied des Collegii	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	
	Für einen Secretarium oder Referendarium, als Protokoll-Führer	—	—	—	4	—	1	2	—	1	2	—	1	2	—	—	
	Für einen Sekretarium, Referendarium, oder Auscultator, wenn solcher allein die Handlung verrichten kann	—	—	—	1	—	—	1	3	—	1	3	—	2	—	—	

	In Sachen:				
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive.	Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.	Von 10000 Rtlr. und drüber.
	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.
b) Wenn diese Handlungen außerhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden müssen, erhält das deputirte Membrum Collegii . . .	— — —	1 2 —	3 — —	3 — —	3 — —
Der Protokoll-Führer . . .	— — —	1 — —	2 — —	2 — —	2 — —
Ein Sekretarius oder Referendarius, wenn solcher das Geschäfte allein verrichten kann	— — —	1 2 —	2 — —	2 — —	2 — —
Wegen der übrigen dabey vorkommenden Kosten Conf. Sect. 4. No. 10. Anmerkung 1. und 2.					
c) Werden anstatt des Protokoll-Führers vereydete Beysitzer genommen, so erhalten solche die für die erstern bestimmte Gebühren. Müssen solche zu dem Ende sich auser ihren Wohnort verfügen, so bekommen dieselben noch für jede Meile hin und zurück.					
Anmerkung. Ist das Geschäfte, welches den Gegenstand der Commission ausmacht, keiner Schätzung in Gelde fähig, so können bey wichtigen Gegenständen die Diäten nach der dritten und vierten Colonne gerechnet werden.					
25 Dokumente.					
Ueber Contrakten, Donationen, Obligationen, Cautionen ꝛc. überhaupt aber alle gerichtliche Handlungen inter vivos ohne Unterschied, in sofern dafür nicht besondere Sätze in dieser Taxe vorkommen, und in sofern diese Handlungen der Hauptgegenstand des darüber gefertigten Instrumenti sind.					
a) Für deren gerichtliche Aufnahme .	— 2 —	1 — —	2 — —	3 — —	3 — —
b) Für deren gerichtliche Confirmation	— 1 —	— 4 —	1 — —	1 — —	1 — —
c) Für gerichtliche Recognition eines Dokuments in Absicht des Inhalts und Unterschrift, und der Attestirung, wenn solche besonders nachgesucht wird .	— 1 —	— 4 —	1 — —	1 — —	1 — —
d) Für die gerichtliche Vollziehung derjenigen von Justiz-Commissarien aufgenommenen Instrumenten, wobey solche nach den Gesetzen erfordert wird .	— 1 —	— 4 —	1 — —	1 — —	1 — —
e) Für gerichtliche Aufnahme der Registratur, über die Cession eines Contrakts oder Obligation.					

	In Sachen:				
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive.	Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.	Von 10000 Rtlr. und drüber.
	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.
Enthalten jedoch die Cessionen der Contrakte noch außerdem Materialia und Bestimmungen über Rechte und Verbindlichkeiten, die in dem ersten Instrument nicht vorkommen, so können die halben gewöhnlichen Jura für Aufnahme der Dokumente überhaupt genommen werden.					
f) Für gerichtliche Aufnahme einer Prolongation bey Zeit-Contrakten ut ad c.					
g) Für gerichtliche Ausfertigung der Dokumente, vid. Ausfertigung.					
Da die Aufnahme eines Dokuments ad Protocollum judiciale bereits solches in extenso darstellet, so vertritt eine vidimirte Abschrift dieses Protokolls schon dessen Ausfertigung. Es ist daher die besondere Ausfertigung in specie der Obligationen nur dann zu verfügen, wenn solches ausdrücklich verlangt wird.					

Anmerkung.

1) Außer denen in diesen Sätzen für die Aufnahme, Confirmation ꝛc. der Dokumenten festgesetzten Gebühren, dürfen keine besondere Termins oder Protokoll-Gebühren genommen werden, wenn auch gleich mehr als ein Termin dazu erfordetlich seyn möchte. Eben so kann für die dabey vorkommende Neben-Handlungen, als Renuntiationen, Certiorationen, Cautionen nichts gerechnet, und auf die Anzahl der Interessenten keine Rücksicht genommen werden.

Sind die ersten Vorträge der Interessenten unvollständig, so daß dieselben durch eine Resolution müssen angewiesen werden, denen vorkommenden desideratis abzuhelfen, so passiren für diese Resolution die gewöhnlichen Jura decreti: Es muß solche aber eine vollständige Anweisung enthalten.

Finden sich noch manche Mängel, welche die Vollziehung der Aufnahme des Dokuments aufhalten, und es hätten solche aus der ersten Vernehmung entnommen werden können und sollen, so können für die fernere Resolution deshalb keine Gebühren außer den Copialien passiren.

		In Sachen:															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
	Muß die Aufnahme eines Dokuments auf Verlangen der Interessenten außerhalb der Gerichtsstelle geschehen, so erhält die dazu deputirte Gerichtsperson die Diäten nach No. 24. und zur Casse des Gerichts wird die Hälfte der taxmäßigen Gebühren bezahlt.																
26	Ehestiftung, für deren Aufnahme wie No. 25. Für deren Confirmation vid. ibid. Für deren Eintragung vid. Hypoth. Wesen.																
27	Einkindschaft. In sofern solche bey Regulirung einer Verwandschaft, oder in einer Ehestiftung geschiehet, ist solche darunter mit begriffen. Wird solche außerdem besonders entrichtet, so wird dafür, wie für die Aufnahme eines Dokuments angesetzt.																
28	Eintragung vid. Hypothequenwesen.																
29	Erbtheilung. Wenn großjährige Personen dieselbe außerhalb Prozesses verlangen, a) Für die Erbtheilung . . . Kann solche aber nicht in einem Termin berichtiget werden, so werden statt dieses Satzes die Gebühren für die abzuhaltende Termine nach No. 48. dieses Abschnittes gerechnet.	—	—	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
	b) Für die Ausfertigung des Erbvergleichs	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—	1	3	—	
	c) Für Ausarbeitung eines Separat-Recesses, so mit vieler Ausrechnung verknüpft ist, eben so viel.																
30	Examen. Eines Referendarii oder Auscultatoris .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
	Eines Criminal-Raths . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
	Eines Justitz-Commissarii . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	
	Eines Justitz-Bürgermeisters oder Directoris in größern Städten . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	
	in kleinern Städten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
	Eines Justitz-Rathmanns oder Assessoris	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	
	Eines Justitiarii	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	
	Eines Actuarii	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
	Die Examinations-Gebühren erhalten Examinantes, und theilen solche, wenn mehrere sind, zu gleichen Theilen.																
31	Hypothequen-Wesen. Für die dabey vorkommende gerichtliche Handlungen werden folgende Gebühren bestimmt:																

	In Sachen:				
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.	Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.	Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.	Von 1000 Rthlr bis 10000 Rtlr. exclusive.	Von 10000 Rtlr. und drüber.
	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.	Rtl. ß. p.gr.
A. Für Aufnahme protocollarischer Anzeigen, Erklärungen, Gesuchen, und Vernehmungen der Interessenten, welche die Eintragung des Tituli possessionis, oder einen andern das Hypothequenwesen betreffenden Actum zum Gegenstand haben, werden die Sect. 4. No. 24. bestimmte Protokoll-Gebühren gerechnet.					
B. Für die Resolutionen, darauf passiren noch besonders die gewöhnlichen Jura decreti, auf den Fall:					
a) Wenn noch keine Eintragung verfügt werden kann, sondern Desiderata vorhanden sind, welchen vorher abgeholfen werden muß. Diese müssen aber in der ersten Resolution auf einmal vollständig bemerkt und zu deren Berichtigung die gehörige Anweisung beygefügt werden. Findet das Gericht noch nachhero Mängel zu rügen, welche aus dem ersten Vortrag der Interessenten hätte ersehen werden können, so müssen alle folgende Resolutiones, und dadurch erforderte protocollarische Erklärungen, Anzeigen ꝛc. gratis erfolgen, indem dafür ganz nichts außer den Schreibgebühren genommen werden soll.					
b) Kann hingegen die Eintragung oder Löschung so fort geschehen, so werden für die Resolution, durch welche solche verfügt wird, die gewöhnliche Gebühren eines Dekrets genommen werden.					
C. Für Eintragung des Tituli possessionis eines Guts, Grundstücks, für sich bestehender Gerechtigkeiten, auch solcher Pertinentien, welche bey dem Hauptgrundstück nicht befindlich gewesen, sondern specialiter angekauft, und zu denselben geschlagen werden, in das Hypothequen-Buch					
a) Wenn ein Immobile von Eltern auf deren Descendenten vererbt, oder übertragen wird, oder wenn solcher von Kindern auf Eltern fallen sollte, für jedes, welches Titulum specialem hat	—	1 —	2 —	4 —	1 — — 3 — —
b) Wenn dasselbe auf Collateral-Erben übergehet, oder an fremde Besitzer übertragen wird, es sey quo Titulo es wolle, nach dem Betrage des Werths, für jedes hundert Thaler 2 ggr. oder	—	— —	— —	— —	bis 2 — — 15

	In Sachen:															
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthl. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p gr.
Die Gebühren für Berichtigung des Tituli possessionis sind hierunter mit begriffen.																
c) Der Archivbediente bekommt überdieß	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—
D. Für Eintragung aller übrigen dazu qualificirten Handlungen und Gegenständen.																
a) Wenn solche in denen in der Hypothequen-Ordnung Tit. 2. §. 80. 124. bestimmten Fällen ex officio verfügt werden muß, kann gar nichts an Gebühren genommen werden; jedoch passiren für die dabey resp. auszufertigende Special-Recognitions-Scheine, die von denen Interessenten zu entrichtende gewöhnliche Taxen. vid. Lit. F.																
b) Wenn solche ad Instantiam des Interessenten auf den Grund specialiter mit dem Titulo possessionis nicht in Verbindung stehender Dokumente geschehen.																
1) Beständiger Lasten und Pflichten, Real-Servituten (nach Höhe des jährlichen Betrags.)	—	4	—	1	2	—	3	—	—	5	—	—	10	—	—
2) Der Einschränkung des Eigenthums oder freyen Disposition des Besitzers, z. E. der Erbpacht, Erbzins, Behendigungs, Leibgewinns-Lehns, Fidei commissarischer Qualität	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	5 bis 10	—	—
3) Rückständiger Kaufgelder, wofür das Dominium reservirt, oder Hypotheke constituiret wird, vom Hundert Rthlr. 2 ggr. oder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
4) Die Obligationen über Darlehn oder andere ähnliche Contracte vom Hundert Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
5) Gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken.																
6) Der Ehestiftungen, in Absicht sämtlicher darin vorkommender Realverbindlichkeiten und finden keine Procentgelder statt.	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
7) Der Cautionen und Bürgschaften	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
8) Der Vormundschaften, auf diejenige Summe, welche das Object der Einnahme des Vormundes machen kann, wie No. 7.																
9) Neuer Dokumente, wenn solche über eine nicht abgelößte Schuld anstatt der verloren gegangenen legaliter amortisirten erstern Originalen eingeschrieben werden	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—

Anmerkung.

	In Sachen:														
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.
Anmerkung. Geschieht die Eintragung vor specificirter sämtlicher Arten von Realverbindlichkeiten auf mehrere dem Besitzer unter derselben Jurisdiction zuständige Immobilia, es für voll oder zu zertheilten Summen, so können die Eintragungsgebühren nur einmal nach dem ganzen Satze genommen werden. Für die Intabulation auf die übrigen Parcenten wird aber nur ein Viertel, und zwar nur des simplen Hauptsatzes entrichtet.															
E. Für Eintragung der Subingrossationen, Subinscriptionen, und Verpfändung der Haupt-Tabulatorum, nach Verhältniß des vergrößerten Quanti	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
F. Für Eintragung der Cessionen, inclusive des Nachtrags der etwa nicht zum Hypothekenbuch angezeigt gewesenen Cessions-Transporte	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
G. Für Eintragung der Protestationen inclusive Notificatorii von dem Besitzer des Grundstücks	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
Wenn aber die Forderung nachher cum pleno Effectu intabulirt wird, so wird für die Löschung der Protestation nichts entrichtet.															
H. Für Notirungen im Hypothekenbuche															
1) Der geschehenen Bezahlung der Kaufgelder	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
2) Der Pertinenzien oder Gerechtigkeiten, die von dem Hauptgrundstück veräussert, oder getrennt werden, und also von dessen Werth abzuschreiben sind	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
3) Der Pertinenzien, die unter einer andern Jurisdiction belegen sind	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
4) Einer auf extrahirte Edictales erhaltenen Praeclusoriae zu mehrerer Versicherung des sonst noch berichtigten Tituli possessionis, oder gegen unbekannte Realprätendenten	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
5) Der Taxe des Immobilis	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
6) Des Werths, in sofern solche besonders bescheiniget wird	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
7) Des Feuer-Societäts-Quanti, wofür Gebäude assecuriret sind	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
8) Eines vorgelegten Realarrestes können genommen werden	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—

		In Sachen:														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	Es wird jedoch zum Voraus gesetzt, daß diese sämtliche Notirungen auf specielle Anzeigen geschehen. Constiren deren Data schon aus der bey Berichtigung des Tituli possessionis geschehenen Aufnahme, so kann für die Verzeichnung in das Hypothekenbuch nichts genommen werden.															
	Löschungen der Notatorum, geschehen, wie solche vorkommen, gratis.															
	Das Archiv bekommt für jede obige Eintragung Litt. D. bis H.	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
I.	Für einen Hypothekenschein, wenn solcher nach der Hypothekenordnung in vim Recognitionis, ertheilt werden muß, oder wenn solcher pro Informatione besonders verlanget wird, incl. der Gebühren für das Gesuch ad Protocollum um dessen Ertheilung	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
	Wird ein Attest, so nicht expedirt wird, aus dem Hypothekenbuch ad Acta gefordert	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
K.	Für Löschung der Intabulatorum	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
	L. Für Ingrossation der Urkunden nach Maaßgabe der Hypothekenordnung Tit. I. §. 64. seqq. werden incl. der Collation, und Attestirung des Gleichlauts mit dem Original, die gewöhnlichen Copialien genommen.															
32	Introductionen. In denen Fällen, wo solche durch Gerichtspersonen geschehen müssen, passiren die taxmäßigen Diäten.															
33	Inventarium.															
	A. Für dessen Anfertigung bey Erbschaften, bey Concursen, bey Beschlagnehmung oder Distractionen in via Executionis eines ganzen Mobiliarvermögens, wozu nur eine Gerichtsperson deputirt werden darf, werden derselben die bestimmten Diäten bezahlt.															
	Geschiehet die Inventur ad Instantiam der Erben, und es verlangen solche eine gerichtliche Ausfertigung des Inventarii, so wird dafür nach dem Ertrag der Taxe bezahlt.	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
B.	Für dessen Revision bey Vormundschaften, vide Vormundschaften.															

		In Sachen:															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
34	Mortificationsschein, Ueber verlorne Dokumente, welche vor Gericht ausgestellt wird, und worüber dieses attestiret	—	12	—	—	4	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—
35	Nutzungsanschlag, vide Taxe.															
36	Obligation, vid. Dokument, Hypothekenwesen.															
37	Prolongation der Contracte, vid. Dokument.															
38	Protestation, vid. Hypothekenwesen.															
39	Protokollgebühren, vid. Sect. 4. N. 24.															
40	Quittung, für eine gerichtliche, in sofern solche besonders aufgenommen wird, und nicht in einem Instrument enthalten ist, vor dessen Aufnahme schon die Taxe liquidirt wird, vid. Sect. 4. n. 23. & Sect. 5. n. 5.															
41	Rechnung. Für Abnahme a) einer Administrationsrechnung des Curatoris in Concursen, nach dem Betrag der Einnahme	—	—	—	—	3	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	b) Einer Sequestrationsrechnung	—	—	—	—	3	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	c) Einer jährlichen Vormundschaftsrechnung, vid. Vormundschaft.															
	Anmerkung. Unter die Abnahmegebühren der Rechnungen sind auch die Jura für die gegen die Rechnungen etwa zu formirende Monita, Revision der Beantwortung derselben, Specialfinal-Resolutionen darauf mit begriffen.															
42	Recognition der Unterschriften, vid. Dokument.															
43	Recognitionsschein, über a) einer Declaration pro haerede	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	pro non haerede	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—
	b) Ein übergebens Testament, vid. Testament.															
	c) Ueber eine geschehene Eintragung in das Hypothekenbuch, vid. Hypothekenwesen.															
44	Renunciation und Certioration. Wenn darüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird, es betreffe solche die Entsagung erworbener Rechte oder gesetzlicher Privilegien und Vorrechte, als der Privilegiorum Sexus, bey Bürgschaften ꝛc so passiren dafür die für Aufnahme gerichtlicher Dokumente No. 25. bestimmten Sätze.															

		In Sachen:														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	Geschiehet aber eine dergleichen Renunciation bey Gelegenheit der Aufnahme eines Hauptdokuments, zu dessen Rechtsbeständigkeit dieselbe nothwendig ist, so sind dafür keine besondere Gebühren zu rechnen, cf. Dokument.															
45	Schaden, vid. Taxe Lit. B.															
46	Subhastatio voluntaria, vid. Sect. 4. n. 31.															
47	Taxe.															
	Für ein Mandatum taxandum vid. Decret.															
	Für Aufnahme der Taxe ad Protocollum, es sey daß die Taxatores mündlich referiren, oder die gefertigte Taxe abgeben, nach Verhältniß deren Betrages	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	Anmerkung:															
	1) Die Taxatores werden besonders landüblich bezahlet.															
	2) Muß die Taxe separatim per Deputatum extra locum Judicii aufgenommen werden, so passiren dafür statt der bestimmten Sätze die gewöhnlichen Diäten.															
48	Termine.															
	Für die Termine, in welchen ein Gericht Actus voluntariæ Jurisdictionis aufnimmt, kann separatim nie etwas gerechnet werden, da für die Handlung selbst, welche in dieselben geschiehet, der taxmäßige Satz liquidirt wird.															
	Sollten jedoch in einzelnen Fällen, als No. 7. und 29. dieses Abschnitts noch besondere Termine vorkommen, so können dafür genommen werden	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—
	Anmerkung. Bey diesen Terminen können aber nur dann die taxmäßigen Gebühren genommen werden, wenn solche wirklich abgehalten sind. Ist dieses nicht geschehen, sondern nur in denenselben (falls solche nicht vorher schon aufgehoben oder verlegt sind,) eine Registratur aufgenommen, daß niemand erschienen, oder im Termine dessen Verlegung gebeten worden, so können dafür blos gerechnet werden	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
49	Testament, Codicil, Donatio mortis causa															
	A. Für dessen gerichtliche Aufnahme,															
	1) Wenn solches im Gericht selbst aus dem Munde des Testatoris aufgenommen wird	—	1	—	—	2	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—

2) Wenn

		In Sachen:															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.	Rtl.	ß.	p.gr.
	2) Wenn solches dem Gericht schon fertig von dem Testatore eingereicht wird	—	—	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
	Nota. Wird das Testament außer Gericht aufgenommen, so passiren außer diesen Gebühren die Diäten																
	B. Für den Recognitions-Schein wird bezahlt	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	C. Für Zurückgabe eines Testaments gegen Restitution des Recognitions-Scheins	—	—	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	D. Für die Publikation.																
	1) Wenn Kinder oder Eltern die Erben sind	—	—	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
	2) Wenn Collateral-Erben sind	—	1	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
	3) Wenn ganz fremde Erben vorhanden sind	—	2	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	6	—	—
	E. Für Ausfertigung eines publicirten Testaments in forma probante, für jede die begehrt wird, excl. der Schreibgebühren	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
50	Todtenschein, vid. Attest.																
51	Uebergabe. Wenn solche gerichtlich geschehen muß, so passiren die taxmäßigen Diäten.																
52	Verpachtung. a) Für Entwerfung des Contrakts, vid. Dokument. b) Licitation, vid. Sect. IV. n. 31.																
53	Verpflichtung, eines Curatoris, Sequesters, der Taxatores, vid. Curatorium, Taxe.																
54	Versiegelung und Entsiegelung. Es ist solche nur einer Gerichtsperson aufzutragen, und werden dafür die Diäten eines halben oder ganzen Tages, so wie solcher dazu erforderlich gewesen, liquidirt.																
55	Vertrag oder Vergleich, über eine nicht zum Prozeß gediehene Sache. Für die gerichtliche Anfertigung desselben passiren die No. 25. Lit. A. bestimmten Sätze, wovon, wenn die Sache verwickelt und weitläuftig gewesen, das Duplum gerechnet werden kann.																
56	Vidimation. a) Unter das Gerichts-Siegel	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	4	—	
	b) Wenn blos unter die ad Acta copeylich gebrachte Dokumente prævia productione & recognitione originalium das																

		In Sachen:															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	Concordat gesetzet wird, wie in dergleichen Fällen nur nöthig ist, so wird für jedes Dokument, worunter dieses geschichet, gerechnet	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	c) Für die aus den Grod-Acten zu fertigende vidimirte Extracte, bekommt der dazu angesetzte Archivarius excl. der gewöhnlichen Copialien, 4 fl. pol.															
	Anmerkung.															
	1) Für die von dem Deputato Collegii in Termino Instructionis erfolgende Vidimation, der zu den Acten gegebenen Abschriften, (vid. Allgem. Ger. Ord. Part. I. Tit. 5. §. 5. & Tit. 10. §. 157.) werden keine besondere Gebühren genommen.															
	2) Die sub Lit. a. & b. angesetzte Vidimations-Gebühren erhält der Archivarius oder Registrator nur in dem Fall, wenn ein Original bey den Acten geblieben, und nach geendigter Sache dessen Rückgabe gesucht und verfügt wird.															
57	Vollmacht.															
	a) Wenn solche von einer oder mehrern Personen zusammen vor Gerichte aufgenommen und attestiret wird	—	1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	Wird solche blos attestiret, so kann nur die Hälfte der Gebühren gerechnet werden.															
	b) Wenn solche als Syndikat von einer ganzen Bürgerschaft, Dorfgemeinde, oder Communität aufgenommen werden muß	—	1	—	—	3	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
58	Vormundschaft.															
	A. Für Bestellung des Vormundes oder Curatoris, inclusive der Verpflichtung desselben, und der Taxe für Anfertigung des Tutorii oder Curatorii	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—
	B. Für Eintragung der Vormundschaft, vid. Hypothekenwesen Lit. D. No. 8.															
	C. Für Anlegung der Schicht, und Theilung mit dem in communione bonorum überlebenden Ehegatten, incl. der Revision des Inventarii, der völligen Berichtigung desselben, und zur Sicherstellung des Vermögens der Curanden erforderlichen Verfügungen, auch etwa beym Fall anderweiter Verheyrathung zu entrichtenden Einkindschaft werden die Commissions-Gebühren bezahlt.															

	In Sachen:											
	Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr exclusive			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
D. Für die übrigen noch bey Vormundschaften vorkommenden gerichtlichen Handlungen werden die sonst taxmäßige Gebühren genommen.															
Anmerkung.															
1) Es können jedoch diese Gebühren nur bey den Vormundschaften für voll genommen werden, bey welchen am Ende des Rechnungs-Jahres nach Bestreitung aller übrigen Ausgaben ein Ueberschuß bleibt;															
2) Es müssen aber die Gerichte bey jeder zu vollstreckenden Verfügung genau darauf sehen, ob etwa der Gegenstand der Anfrage des Approbations- oder andern Dekrets, von so geringer Erheblichkeit sey, daß er nach den allgemein feststehenden Principiis nur für ein Bagatell-Objekt zu achten ist. In diesem Fall können nur dann und in so weit Gebühren genommen werden, als solches in der 3ten und 5ten allgemeinen Anmerkung zu diesem Abschnitt festgesetzt ist.															
3) In denen Vormundschaften, wo sich Einnahme und Ausgabe so balantiren, daß nichts überschießt, können keine Taxen, sondern nur Stempel- und Schreibgebühren genommen werden.															
4) Bey denen Vormundschaften, wo die Revenüen nicht einmal zu Erziehung der Unmündigen hinreichen, fallen außer den Taxen, auch die Stempel- und Schreibgebühren weg, und sind solche völlig als Armen-Sachen zu behandeln.															
5) Ist der ad Lit. C. vorausgesetzte bey Regulirung einer Vormundschaft vorhanden, und es findet sich, daß die Schulden dem gemeinschaftlichen Vermögen gleich kommen, so sind gar keine Gebühren anzusetzen, und eine dergleichen Vormundschaft als arm zu behandeln. Ein gleiches findet statt, wenn das gemeinschaftliche Vermögen nur 100 rtl. beträgt.															

		In Sachen:											
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr exclusive			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. exclusive.			Von 10000 Rthlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p. gr.	Rtl.	fl.	p. gr.	Rtl.	fl.	p. gr.	Rtl.	fl.	p. gr.	Rtl.	fl.	p. gr.
	Uebersteigt dessen reiner Betrag diese Summe, so können alsdann erst Gebühren genommen werden.															
6)	Vormundschaften, in welchen verschlossene Inventaria angenommen werden müssen, bezahlen in allen Fällen, wo dabey das Vormundschaftliche Gericht concurrirt, die vollen Gebühren, so lange das Inventarium uneröffnet bleiben muß.															
59	Wechsel-Proteste. In sofern deren Aufnahme durch die Gerichte verlangt wird, können dafür die Taxen wegen Notariats-Gebühren angesetzt werden.															
	Allgemeine Anmerkungen zu diesem Abschnitt.															
1)	Wenn der eigentliche Betrag der Sache, wobey die Taxen nach verschiedenen Colonnen bestimmt sind, keine bestimmte Schätzung an Gelde fähig ist, so werden die Gebühren der vierten Colonne genommen, und findet überhaupt dasjenige Anwendung, was in der 4ten allgemeinen Anmerkung ad Sect. I. festgesetzt ist.															
2)	Wird der Ertrag eines Grundstücks zu Bestimmung des Capitals oder Werths, wornach zu rechnen, zum Grunde gelegt, so ist solcher gegen 5 Procent anzuschlagen.															
3)	Beträgt die Sache nur bis 10 Rthlr. incl. so können nur die Schreibgebühren und Copialien genommen werden.															
4)	Stempel- Schreib- und Bothengebühren sind unter den Sätzen dieses Abschnitts nicht mit begriffen, und im 7. Abschnitt bestimmt.															

Sechster Abschnitt.

Von den Gebühren der Fiscalischen Bedienten, bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen.

I. Diäten- und Terminsgebühren.

		Rtl.	fl.	p.gr.
1	Wenn der Fiskalische Bediente die Untersuchung an seinem gewöhnlichen Wohnorte geführt hat, so passiren ihm für jeden Termin	1	2	—
	Anmerkung. Es muß aber in jedem solchen Termin wenigstens 4 bis 5 Stunden gearbeitet worden seyn, und daher in jedem Protokoll, wie lange die Verhandlung gedauert habe, pflichtmäßig bemerkt werden.			
	Sind nur einzelne Aktus expedirt worden, zu deren Vollziehung keine so lange Zeit erforderlich gewesen, z. E. Urtel, Publicationes, Eydesabnahmen ꝛc. so können dafür nur angesetzt werden	—	3	—
		bis	4	—
2	Wenn der Fiskalische Bediente zum Behuf der Untersuchung Reisen vornehmen muß, so erhält er für jeden Tag an Diäten	2	—	—

II. Dekret- und Expeditionsgebühren.

1	Für die im Laufe der Untersuchung zu erlassende Citationes Requisitoriales, und andere dergleichen schriftliche Verfügungen, kann der Inquirent liquidiren nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache, auch der erlassenen Verfügung selbst	—	1	—
		bis	2	—
2	Für einen Statum causae zur Abhörung auswärtiger Zeugen nach gleichen Verhältnissen	—	2	—
		bis	1	—

Anmerkung.

a) Unter diesen Sätzen sind die Stempel nicht, wohl aber Schreibgebühren mit begriffen. Siegelgebühren finden nicht statt.

b) Der Satz n. 2. passirt nur für Hauptverfügungen, durch welche der Gang der Sache weiter befördert wird. Für Nebenverfügungen, z. E. bloße Bekanntmachungen, Prorogationes von Terminen ꝛc. kann außer den Stempel- und Schreibgebühren nichts liquidirt werden.

c) Wenn der Inquirent die sub No. I. bestimmte Diäten erhält, so kann er für die während dieser Zeit und seines auswärtigen Aufenthalts erlassenen schriftlichen Verfügungen keine besondern Taxen ansetzen.

III. Berichtsgebühren.

1	Wenn der Inquirent die geschlossenen Akten mit seinem Gutachten einreicht, so sind ihm dafür nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache und der Gründlichkeit des abgefaßten Gutachtens zuzubilligen	—	4	—
	bis höchstens	3	—	—
2	Andere Berichte und Anfragen, während dem Lauf der Untersuchung, sind gleich andern schriftlichen Verfügungen sub II. n. 1. zu beurtheilen.			

Allgemeine Anmerkungen.

1) Vorstehende Gebührenansätze finden überhaupt nur statt, wenn der Denunciat in die Kosten verurtheilt wird, und solche zu bezahlen vermögend ist.

2) Der Richter muß bey Festsetzung der Liquidation sorgfältig prüfen, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine, oder schriftliche Verfügungen aus Eigennutz, Fahrläßigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung die Kosten unnützerweise vermehrt werden. Findet sich solches, so ist der Richter befugt und schuldig, die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesenen Termine und Verfügungen zu moderiren.

		Rtl.	fl.	p.gr.
	3) Dagegen ist dem Richter auch verstattet, bey sehr weitläuftigen, mit ganz vorzüglichem Fleiß und Diensteifer von dem Fiskal instruirten Untersuchungen, worin derselbe außer den Gebühren keine Quotam erhält, und die Gebühren mit der Arbeit in keinem Verhältniß stehen, demselben ein Viertel bis höchstens ein Drittel über die vorgeschriebenen Sätze zuzubilligen.			

Siebenter Abschnitt:
Von Gebühren in Criminalsachen.

1	Für Aufnahme der Anzeige eines Verbrechens, Arretirung und summarische Vernehmung des Inculpaten	1	—	—
2	Für eine Besichtigung zu Constatirung und Recognoscirung des Corporis delicti, desgleichen für Besichtigung und Aufhebung eines Verunglückten, passiren außer den baaren Auslagen die Diäten mit	2	—	—
3	Für die Abduction in denen Fällen, wo solche geschehen muß, competiren, bis dieserhalb eine andere Taxe eingeführt wird,			
	a) dem Medico pro obductione	2	—	—
	Demselben wenn er reisen muß, außer der freyen Fuhre täglich	1	2	—
	Sollten mehr als zwey Tage dazu erforderlich seyn, so werden die Diäten in allen Fällen täglich mit 1 Rthlr. 2 Fl. bezahlt. Meilengelder dürfen aber nicht gerechnet werden.			
	b) Dem Chirurgo pro Sectione	2	—	—
	Demselben an Diäten täglich 1 Rthlr. wenn solcher reisen muß. Dagegen pro viso reperto nicht besonders liquidirt werden kann.			
4	Für eine Hausvisitation, in sofern solche zu Ausmittelung eines speciellen Verbrechens veranlaßt wird.			
	Der Gerichtsperson	1	—	—
	Dem Actuario	—	4	—
5	Für einen Revers, wenn ein Gefangener von einem auswärtigen Gericht ausgeliefert, oder an dasselbe abgeliefert wird	—	3	—
6	Für Instruirung der Generalinquisition, und die dabey vorkommende Vernehmungen des Inquisiten, der Zeugen ꝛc.			
	für den ganzen Tag dem Inquirenten	2	—	—
	dem Actuario	1	2	—
7	Für Instruirung der Specialinquisition für Entwerfung der Artikel dazu	1	—	—
	bis	2	—	—
	Für Abhörung der Inquisiten darüber, der Zeugen ꝛc., wird für den Tag wie ad b. gerechnet.			
8	Dem Defensori für Anfertigung einer Defension, incl. der Unterredung mit dem Inquisiten, und Information aus den Akten	1	—	—
	bis	6	—	—
	Geschehen von dem Defensori noch besondere Anzeigen, so kann derselbe dafür, wenn solche Materialia enthalten, 1 Rthlr., sonsten nur 2 Fl. poln. ansetzen.			
9	Dem Criminalrichter für Beywohnung der Unterredung des Inquisiten mit dem Defensore und das darüber gehaltene Protokoll	1	—	—
	Dem Actuario	—	4	—
10	Für Inrotulation der Akten	—	4	—

Für

		Rtl.	ß.	p. gr.
11	Für die Sentenz nach Wichtigkeit der Sache	2	—	—
	bis	5	—	—

Anmerkung. Ist die Sache außerordentlich weitläuftig, und der Inquisit vermögend, so kann die Taxe noch bis zu 12 Rthlr. erhöhet werden.

12	Für Publikation der Urtheils und Aufnahme der Anzeige, ob Inquisit ulteriorem Defensionem einlegen wolle	1	—	—
13	Wird das Remedium ulterioris Defensionis ergriffen, so werden die dabey vorkommende Gebühren eben so, als in erster Instanz gerechnet.			
14	Für alle übrigen Ausgaben, Verfügungen, Berichte u s. w., welche bey den Instructionen der Criminalprozesse außerdem vorkommen, werden diejenigen Gebühren genommen, welche in dem ersten und vierten Abschnitt dieser Taxe für ähnliche Gegenstände im Civilprozesse bestimmt sind. In der Regel werden solche nach der zweyten Colonne liquidirt.			
15	Die Aetzungskosten müssen aus dem Vermögen der Inquisiten in der Art wieder erstattet werden, wie solche der Criminalfond vorgeschossen hat.			
	Sollte aus besondern Gründen die Detention eines Inquisiten bey einem andern als einem Criminalgericht geschehen, so wird die Regierung auch zugleich in dergleichen speciellen Fällen bestimmen, nach welchen Verhältnissen die Aetzungskosten festgesetzt werden sollen.			
	In der Regel können solche bey gemeinen Inquisiten nur für den Tag auf 12 poln. Gr. gerechnet werden.			
16	Für Execution des Urtheils der Gerichtspersonen.			
	1) Wenn nur auf eine Leibesstrafe erkannt worden, und eine Gerichtsperson zugegen seyn muß, erhält solche	1	—	—
	2) Wenn eine erkannte Leibesstrafe zu vollstrecken ist,			
	1) Dem Inquirenten, welcher dabey zugegen . . .	2	—	—
	Dem Actuario	1	—	—
	2) Dem Geistlichen, den Inquisiten zum Tode zu bereiten, und wenn es nach dem Urtheil zulässig ist, zu begleiten. . .	3	—	—
	Die Scharfrichtergebühren werden nach der in dem Rescript vom 29sten April 1768 vorgeschriebenen Taxe bezahlt.			

Allgemeine Anmerkungen zu diesem Abschnitt.

1) Wenn bey unvermögenden Inquisiten die Kosten den Städtischen oder Patrimonialobrigkeiten zur Last fallen, sollen keine Untersuchungsgebühren, sondern nur folgende Kosten angesetzt werden:
   a) Die Speisungs- und Kleidungskosten der Arrestanten, oder andern für sie gemachten baaren Auslagen.
   b) Die Gebühren des Gefangenaufsehers für Lagerstroh ꝛc.
   c) Die Obductionskosten.
   d) Die Schreibgebühren des Inquisitoriats a 2 ggr. oder 15 gr. poln. pro Bogen. Werden die Kosten ex Fundo publico bezahlt, so fallen auch die Schreibgebühren weg.
   e) Wenn die Inquirenten reisen müssen, blos die Fuhrkosten.
   f) Die Urtheilsgebühren.
      (Die Expeditionsgebühren bey der Regierung cessiren.)
   g) Die Gebühren pro Defensione.
   h) Die bey Vollstreckung der Exekution vorkommende Kosten.
2) In den Fällen, wo das Vermögen der Inquisiten zureichend ist, findet vorstehende Sportultaxe überall Anwendung, dergestalt, daß die Taxen für diejenige Handlungen, so bey der Regierung geschehen, der Salarien-Casse zufließen; diejenigen aber, welche bey den Criminalgerichten, bey Instruction der Inquisitionen vorkommen, dem Inquisitoriat verbleiben.
3) Von denen dem Inquisitoriat zufließenden Gebühren, erhält, insofern die Actuariatsgebühren nicht bereits besonders bestimmt sind, der Inquisitor $\frac{2}{3}$ und der Actuarius $\frac{1}{3}$.
4) Stempel- und Postporto werden bey vermögenden Inquisiten nachliquidirt.

		Rtl.	fl.	p. gr.
	5) Bey Liquidirung der alternative bestimmten Sätze ist auf die Wichtigkeit des Gegenstandes der Inquisition, und die Vermögensumstände des Inquisiten Rücksicht zu nehmen.			
	6) Beym Schluß jedes Criminalprozesses werden alle und jede sowohl bereits bezahlte, als noch zu bezahlende Criminalgebühren und Kosten von dem Inquirenten liquidirt, und von dem Criminalsenat durch ein Moderationsurthel, wofür 4 Fl. poln. bis 1 Rthlr. passirt, festgesetzt, auf dessen Grund der Inquisitor die Kosten einzieht, und an die Behörden wieder auszahlt.			

Achter Abschnitt.

Von Stempel- Schreib- und Bothengebühren.

I. Vom Stempelpapier.

An Stempelpapier muß in jeder Gebühren tragenden Sache, sobald der Gegenstand den Werth von 30 Rthlr. übersteigt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, folgendes genommen werden:

1	Bey der Anmeldung einer Klage, wenn das Object weniger, als 200 Rthlr. beträgt	—	—	7½
	Wenn es über 200 Rthlr. oder mehr beträgt	—	1	15
	Anmerkung. Wird die Klage mündlich zum Protokoll angemeldet, so muß zu diesem der vorschriftsmäßige Stempelbogen genommen werden.			
	Wird die Klageanmeldung so substantiirt gefunden, daß ohne Aufnahme eines besondern Klageprotokolls, sofort Terminus Instructionis angesetzt werden kann; so muß bey Sachen unter 200 Rthlr. außer dem adhibitirten 1 ggr. Stempel, noch ein Stempel von 6 ggr. supplirt werden. Bey Sachen über 200 Rthlr. bedarf es, wenn der vorschriftsmäßige Stempel vor 6 ggr. zur Anmeldung genommen werden ist, keine Supplirung eines anderweiten 6 ggr. Bogens in diesem Fall.			
2	Zu dem Informationsprotokoll, wenn dergleichen mit dem Kläger oder Beklagten aufgenommen wird	—	1	15
3	Zu dem Klageprotokoll in allen Fällen, wenn solches besonders aufgenommen wird	—	1	15
	Anmerkung. Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation, oder auch einer Reconvention, wenn diese letztern zur besondern Verhandlung gewiesen wird, muß eben soviel an Stempelpapier genommen werden.			
4	Zu der ersten Vorladung des Beklagten	—	1	15
	Anmerkung. Auch wenn diese erste Citation nicht schriftlich, sondern nur per Copiam decreti ergeht, muß zu dieser Abschrift ein 6 ggr. Stempelbogen genommen werden.			
5	Zu einer Edictalcitation auf jedes Exemplar	—	3	—
6	Zu einem Inserat in den Zeitungen oder Intelligenzblätter	—	1	15
7	Zu einem Subhastationspatent auf jedes Exemplar, wenn die Taxe nur 1000 Rthlr. oder weniger beträgt	—	1	15
	wenn die Taxe über 1000 Rthlr. beträgt	—	3	—
8	Zu einem Commissoriale, Requisitoriale, Intercessionali, Dekret, Resolution, und überhaupt zu einer jeden schriftlichen Ausfertigung, für welche in gegenwärtiger Taxe kein besonderer Stempelsatz bestimmt ist	—	1	15
9	Zu einer schriftlichen Anzeige des Deputati, welche im Laufe des Prozesses vorkommt	—	—	7½
10	Zu einer Vollmacht:			
	Wenn das Object an Capital und Zinsen nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt	—	2	—
	Wenn es mehr beträgt oder keiner Schätzung an Gelde fähig ist	—	2	15
11	Zur Beantwortung der Klage, wenn solche besonders, und nicht zugleich im Instructionstermine aufgenommen wird	—	1	15
12	Zu einem Contumacialprotokoll, auf welches eine definitive Resolution erfolgt	—	3	—

		Rtl.	ß.	d. gr.
13	Zu dem ersten Instructionsprotokoll	—	3	—
14	Wenn die Instruction durch mehrere Termine fortgesetzt wird, zu dem Protokoll für jeden folgenden, wofür die Partheyen besonders Termingebühren entrichten müssen	—	1	15
15	Zu dem Protokoll über das Zeugenverhör, wenn nicht mehr als zwey Zeugen sind	—	11	15
	Wenn mehr als zwey Zeugen sind	—	3	—
16	Zu dem Protokoll über den Versuch der Sühne, und die mündliche Verhandlung der Deductionen, wenn solche in einem besondern Termin geschehen	—	1	15
17	Zum Protokoll bey einem andern Termin in Prozeßsachen, welcher nicht zur eigentlichen Instruction gehöret	—	1	15
18	Zum Protokoll bey einem auf Requisition eines fremden Gerichts abgehaltenen Zeugenverhörs	—	1	15
19	Zum Statu causae, wenn ein Zeuge durch einen auswärtigen Commissarium abgehört werden muß	—	1	15
20	Zum Protokoll, wenn der Augenschein außerhalb dem Orte des Gerichts eingezogen werden muß	—	1	15
21	Zum Protokoll über die Ablieferung eines zugeschobenen oder nothwendigen Eydes	—	—	7½
22	Zu einer Deductionsschrift	—	1	15
23	Zum Protokoll über die Akteninrotulation, wofür Gebühren angesetzt werden können	—	1	15
24	Zu einer specie facti in einer zweifelhaften Rechtssache an die Gesetz-Commission	—	1	15
25	Zur Anfrage dazu	—	1	15
26	Zu einem Bericht nach Hofe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	1	15
27	Zu einem Urtheil, wenn solches nach der allgemeinen Vorschrift nicht expedirt werden darf, und das Object über 100 Rthlr. und drüber beträgt:			
	In erster Instanz	—	—	7½
	In zweyter und dritter	—	1	15
	In Injuriensachen	—	1	15
	Zu den Abschriften oder Ausfertigungen für jede Parthey	—	—	7½
	Anmerkung. Wenn das Urthel nach der allgemeinen Vorschrift expedirt werden muß, so bedarf das Original keines Stempelbogens.			
	Eine Contumacialresolution wird als ein Urthel angesehen.			
28	Zu der Ausfertigung eines Vergleichs	—	1	15
29	Zu dem Vergleichsprotokoll, wenn das streitig gewesene Quantum betragen hat			
	100 — 500 Rthlr.	—	3	—
	500 — 1000 Rthlr.	1	—	—
	1000 — 2000 Rthlr.	1½	3	—
	über 2000 Rthlr.	2	3	—
	Wenn die Sache keiner Schätzung nach Gelde fähig ist	1	—	—
	In Injuriensachen	—	—	7½
	Wenn bloß dem Prozeß entsagt wird	—	1	15
	Wenn der größere Vergleichsstempel bezahlt wird, so fällt der kleinere weg, der sonst zu dem Protokoll hätte genommen werden müssen, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre.			
30	Zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs:			
	Wenn das Object 200 Rthlr. oder weniger beträgt	—	1	15
	Wenn solches über 200 Rthlr. beträgt	—	3	—
31	Zu einer Constitutione liquidi zum Behuf einer zu verfügenden Immission	—	1	15
32	Zu einem gerichtlichen Auctionsprotokoll	—	1	15
33	Zu einem Licitationsprotokoll	—	1	15
34	Zu einem Adjudicationsbescheide	1	3	—
35	Zur schriftlichen Anmeldung von Appellations- oder Revisionsbeschwerden	—	1	15
	Anmerkung. Bey Aufnehmung der Appellations- oder Revisionsbeschwerden, imgleichen bey den in zweyter Instanz vorfallenden neuen Instructionen, müssen zu den Protokollen, so wie zu den Deductionen, eben die Stempelbogen, wie in erster Instanz genommen werden.			

		Rtl.	ß.	p. gr.
36	Zu einer bloßen schriftlichen Vorstellung in Prozeßsachen oder andern gerichtlichen Angelegenheiten	—	—	3½

Anmerkung.

1) In kleinen Injuriensachen, welche nach der Prozeßordnung als Bagatellsachen unter 10 Rthlr. zu instruiren sind, wird nur zu denen darein ergehenden Urtheln, oder Contumacial-Resolutionen, ein Stempelbogen von 6 ggr. genommen, und wenn die Ausfertigung eines Ehrenscheins statt finden sollte, geschiehet solche auf einen gleichen Stempel. Bey andern Injuriensachen muß das Stempelpapier nach obigen Anweisungen genommen werden.

2) Bey gerichtlichen Handlungen, die ad Acta voluntariae Jurisdictionis gehören, und bey Criminalsachen, müssen die durch das Stempeledikt vom 13ten May 1766. und sonstige deshalb ergangene Verordnungen bestimmte Stempelsätze, gehörig adhibiret werden.

II. An Schreibgebühren.

1	Für das Mundum der Dekrete, Bescheide ꝛc. auf dem ganzen Bogen	—	—	15
2	Für Copialien der Beläge, Protokolle ꝛc. für den ganzen Bogen	—	—	15
	Wenn die Abschrift 6 Bogen, und mehr ausmacht, von jedem Stoß von 6 Bogen	—	2	—

Jeder Bogen muß auf jeder Seite 24 Zeilen, und jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten.

Werden Ausfertigungen auf Pergament erfordert, so muß dieses besonders bezahlt werden.

	III. Für die Siegel	—	—	15

Dieses kann jedoch nur in den Fällen angerechnet werden, in welchen Taxen statt finden.

IV. An Canzeleydiener-, Exekutor- und Bothengebühren.

In Civilsachen.

1	Für eine mündliche Citation oder Insinuation einer schriftlichen, auch jeder andern gerichtlichen Verfügungen, und Attestirung, daß solches geschehen,			
	In der Stadt, wo die Regierung ihren Sitz hat,	—	—	22½
2	Außer derselben wird an Bothenlohn und Meilengeld, desgleichen für Zustellung der Abschrift einer, einem andern förmlich insinuirten Citation oder Verordnung, den Bothen die Meile incl. des Rückweges mit 3 ggr. oder 22½ poln. Groschen bezahlt.			

Anmerkung.

1) Wenn der Bothe an einem Orte mehrere Verordnungen zu insinuiren hat, so bekommt er für die 2te und jede folgende das Bothenlohn von einer Meile.

2) Wo Meilengelder angesetzt werden können, finden keine Insinuationsgebühren statt.

3	Für Besorgung der Berichte, Verordnungen, welche mit der Post abgehen sollen, wie No. 1.			
	Sind Akten dabey, welche einzupacken, so wird für Emballage bezahlt	—	bis 1	— bis —
	Betrift aber das abgehende Stück nur eine Verfügung wegen Gebühren, oder einen Prozeß unter 30 Rthlr. so kann hiebey nichts gefordert werden.			
	Müssen dabey Gelder zur Versendung an die Banque, oder sonst von dem Bothen zur Post transportiret werden, welche über 100 Rthlr. betragen	—	1	—
	Sind solches große Summen, wobey mehr als ein Gang geschehen muß, für jeden Gang eben so viel.			

		Rtl.	fl.	p. gr.
4	Für Aufwartung bey Instruction eines Prozesses, und Commission an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, von jedem Theile	—	—	22½
	Wenn der Termin den Nachmittag continuirt wird	—	1	

Anmerkung.

1) Die Aufwartegebühren sind nur zuläßig:
   a) Bey eigentlichen Instruktionsterminen, und zwar in jeder Instanz höchstens nur von 2 Terminen.
   b) Bey eigentlichen Commissionen in Pupillensachen, Erbtheilungssachen, Rechnungsabnahmen, und Actibus voluntariae, Jurisdictionis, in sofern diese nicht auf der Regierung, sondern per modum Commissionis in loco expedirt werden.
   c) Bey Concurs- und Liquidationsprozessen, für den Convocationstermin, den Termin zur Regulirung der Appellationen, den Distributionstermin, und wenn etwa sonst eine Convocation mehrerer Gläubiger nöthig gefunden wird.
   d) Bey Subhastationen für den letzten Licitationstermin.
2) Wenn mehr als zwey Partheyen sind, so kann für jede 22½ gr. bis 1 Fl. poln. angesetzt werden, doch können diese Gebühren für einen halben Tag 3 Fl. und für einen ganzen Tag 4 Fl. niemals übersteigen.

5	Für dergleichen Aufwartung, wenn die Instruction außer dem Orte des Gerichts geschiehet, von beyden Theilen zusammen täglich			
	in Sachen bis 200 Rthlr.	—	1	—
	in Sachen von mehr als 200 Rthlr.	—	2	—
6	Für Aufwartung bey Aufnahme eines Testaments, einer Obligation, oder überhaupt eines Actus voluntariae Jurisdictionis	—	2	—
	Es darf aber für besondere Termine nichts gerechnet werden.			
	Geschieht die Aufnahme extra locum Judicii, so wird der Satz täglich bezahlt	—	3	—
7	Für Ankündigung der Exekution werden die gewöhnlichen Exekutionsgebühren entrichtet, wenn dabey eine Insinuation geschehen muß.			
8	Für Auspfändung in via Executionis	1	—	—
	Kommen dabey Transportkosten vor, so werden solche besonders berechnet, und bescheiniget.			
9	Für Einlegung einer Wechselexekution	1	—	—
	Und eben so viel für die Ablieferung zum Civilarrest oder Abweichung der Exekution	1	—	—
	Für eine Arrestirung, welche auf dem Lande geschichet, werden außerdem die Gebühren für jede Meile mit 6 ggr. oder 1 Fl. 15 gr. bezahlt.			
10	Für die Bewachung während einer solchen Exekution, wenn solche in der Wohnung des Arrestanten geschiehet, unter Rücksicht auf dessen Vermögensumstände, für Tag und Nacht zusammen.	—	1	15
	Eben diese Gebühren passiren, wenn eine Observation geschehen muß.			
11	Für Einlegung einer Personalexekution überhaupt und deren Fortsetzung, wenn solche mit keinem persönlichen Arrest verbunden, wird auf ähnliche Art			
	für den ersten Tag	1	—	—
	für jeden folgenden Wartegeld	—	3	—
	In sofern die Canzeleydiener, Bothen ꝛc. diese bestimmte Gebühren genießen, oder solche zur Salariencasse fließen, kommt auf die bey der Regierung eingeführte Taxen statt.			
12	Für diejenigen Behändigungen, wofür keine Insinuationsgebühren angesetzt werden können, z. E. wenn einem Justiz-Commissario per copiam Decreti etwas bekannt gemacht wird, passiren dem Bothen bey Objectis der zweyten und höhern Classen an Abtragegebühren 1 ggr. oder	—	—	7½

		Gegenstand des Prozesses.														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	Neunter Abschnitt.															
	Von den Gebühren der Justiz-Commissarien und Assistenten.															
	I. In Civil-Prozessen.															
1	Wenn ein Justiz-Commissarius von einer Parthey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information	—	2	—	—	3	—	1	—	—	3	—	—	4	—	—
							bis	2								
	Anmerkung. Wenn in Sachen von weniger Erheblichkeit der Justiz-Commissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und durch seine dabey bewiesene Sorgfalt und bewürkte zweckmäßige Vorbereitung, den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruction im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren, so kann derselbe außer dem vorstehenden Satze, für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren; und der Richter kann ihm nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manual-Acten, auch eine höhere Summe zubilligen.															
	Dergleichen Liquidationen für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdenn statt, wenn gleich die Parthey in Person erscheinet, und der Justiz-Commissarius ihr nur als ihr Consulent assistiret; in sofern er nehmlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manual-Acten nachweisen kann.															
2	Für den Klage-Bericht	—	2	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—	3	—	—
	Anmerkung. Wenn der Klage-Bericht unvollständig ist, und noch ein Termin zur vollständigen Aufnehmung der Klage angesetzt werden muß, so fällt dieser Satz weg.															

		Gegenstand des Prozesses.														
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
3	Für die Abwartung der Instruction erhält der Justiz-Commissarius, er mag nun als Bevollmächtiger oder als Consulent bey einem Prozeß gearbeitet haben, ein Honorarium, welches dem Betrage, der nach Sect. I. n. 8. für ein Theil anzusetzenden Urthels-Gebühren gleich ist.															
	Anmerkung. Wenn ein Justiz-Commissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsamkeit, und in gründlicher vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat; das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist, so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden															
4	Für den Beantwortungsbericht, wenn solcher in dem Fall der Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 9. §. 15. statt findet	—	2	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—	3	—	—
5	Für die Deduction in jure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß	—	—	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6 bis 8	—	—
6	Für Briefe, Anzeigen, Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justiz-Commissarius, außer den sub N. I. festgesetzten Informations-Gebühren nichts; doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Parthey mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro cura instantiæ zugebilliget	—	1	—	—	3	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—
7	Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellationsbeschwerden einer abwesenden Parthey erhält der Justiz-Commissarius	—	—	—	—	3	—	—	4	—	1	—	—	2	—	—
8	Bey einer neuen Instruction im Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Parthey kommenden Urthels-Gebühren.															
9	Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz.															

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. b's 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr	Rtl.	fl.	p.ge.
10	Pro cura instantiæ eben so.																
11	In Revisorio wird dem Justitz-Commissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden, und deren Ausführung, imgleichen pro Cura instantiæ eben so viel, als im Appellatorio zugebilligt.																

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justitz-Commissarii, an Schreibgebühren, Briefporto, Bothenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Part. I. Tit. 23. §. 26. am Schluß einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2) Wenn einer Parthey, die sich eines Justitz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter der Regel nach, auch die Gebühren des Justitz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet statt:

a) Wenn einer Parthey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justitz Commissarium vertreten lassen; in welchem Fall der Gegentheil zum Ersatz der ganz unnützen Kosten sub No. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten oder dritten Colonne qualificiren, eine Parthey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justitz-Commissarium, als ihren Consulenten mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey stehet, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen, die Zuziehung eines Justitz-Commissarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheil die Kosten einer solchen überflüssigen Präcaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Parthey ihren zugezogenen Justitz-Commissarium selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheil einigen Ersatz fordern zu können.

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
	3) Die Justitz-Commissarien sind nur berechtigt, am Anfang jeder Instanz einen mäßigen Vorschuß von 5 höchstens 10 rtl. zur Bestreitung der Stempel-Porto und Schreibgebühren von ihren Partheyen zu fordern.																
	4) Jedes Versprechen eines Douceurs über die von dem Richter festzusetzende Kosten ist nichtig und unverbindlich: die Vorauszahlung eines solchen Douceurs ist in den Gesetzen streng verboten, und die Parthey ist berechtigt, ein solches widerrechtlich von dem Justitz-Commissario genommenes Douceur zu allen Zeiten zurück zu fordern.																
	5) Ueberhaupt werden die Justitz-Commissarien auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1334 bis 1344. und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 116. hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen.																
	6) Wenn einer Parthey in der zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen, ein Assistent aus dem Gerichte selbst, auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände ein Justitz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salarien-Casse liquidirt werden.																
	II. In Concurs- und Liquidations-Prozessen.																
	A. Gebühren, welche ein Justitz-Commissarius als Curator Massæ zu fordern hat, nach dem Betrag der Activ-Concurs-Masse:																
1	Für die Einziehung der Information über sämmtliche Liquidata . . .	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—
	Wenn die Masse über 100,000 Rtl. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	Anmerkung. Es macht hierbey keinen Unterschied, ob die Liquidata im ersten Termin für bekannt angenommen, oder zur besondern Instruction verwiesen werden.																
2	Für die Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—

		Gegenstand des Prozesses.															
		Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. exclusive.			Von 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive.			Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. exclusive.			Von 1000 Rthlr. bis 10000 Rtlr. exclusive.			Von 10000 Rtlr. und drüber.		
		Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.	Rtl.	fl.	p.gr.
3	Für die Abwartung des Inrotulationstermins	—	2	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—
4	Pro Cura Instantiæ	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
5	Für die Termine zur Regulirung der Appellationen, wie für den Haupt-Liquidations-Termin.															
6	In Concursen, wo die Masse noch nicht 50 Rthlr. beträgt, erhält der Contradictor für seine Bemühung bey Constituirung der Paßiv-Masse in Pausch und Bogen 4 bis 8 fl. poln.															
7	Für die ganze Instruction bey einzelnen Liquidatis, welche nicht agnoscirt worden, erhält der Contradictor nach Verhältniß des Gegenstandes des Liquidati	—	2	—	1	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—
8	Für die Beywohnung einer Versiegelung, Inventur oder Taxe für den ganzen Tag	—	4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
	für einen halben Tag	—	3	—	—	4	—	1	2	—	2	—	—	3	—	—
9	Für Abwartung eines Licitations-Termins	—	3	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	3	—	—
10	Für die Abwartung des Distributionstermins	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
11	Bey den Prozessen mit den Debitoribus der Concursmasse, erhält der Curator die Gebühren, wie die Justiz-Commissarien in jedem Civil-Prozeß von gleichem Object.															
12	Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum Massæ, in sofern ihm solche von Creditoribus anvertrauet wird: bey Posten bis 500 Rthlr. ein Procent. von 500 bis 1000 Rtl. ein halbes Procent. von dem, was über 1000 Rthlr. ist, ein Viertel Procent.															
13	Für die Administration der Grundstücke, in sofern er damit zu thun hat, fünf Procent, von der wirklichen Einnahme.															

		Rtl.	fl.	p. gr.

Zehnter Abschnitt.

Von den Gebühren der geschwornen Dollmetscher.

1	Für Uebersetzung eines jeden Dokuments, oder anderer Schrift, für jede Seite, welche wenigstens 26 Zeilen haben muß, nach dem Original gerechnet	—	1	15
	Anmerkung. Wenn auch entweder das Dokument keine ganze Seite, oder die letzte Seite weniger als 26 Zeilen beträgt, so wird doch von jeder Seite der volle Satz entrichtet.			
2	Für Verdollmetschung eines mündlichen Vortrags	—	2	—
3	Für Revidirung und Attestirung einer bereits geschehenen Uebersetzung, wenn solche von der Parthey, oder der Regierung verlangt wird, von jeder Seite	—	—	22½
4	Für Dollmetschen bey Zeugenverhören, wie No. 2.			
5	Wenn der Dollmetscher reisen muß, erhält er täglich außer der freyen Fuhre an Diäten	1	—	—
6	In Criminalibus erhält der Dollmetscher die Gebühren wie ad No. 2.			

Anmerkung.

1) Der Dollmetscher muß aber auch dagegen die Aussagen sowohl in der Sprache, worin dieselben geschehen, selbst ad Acta niederschreiben, als auch die von ihm geschehene Uebersetzung durch seine Unterschrift attestiren.
2) In Armensachen, und solchen Sachen, welche ex Officio geschehen müssen, kann der Dollmetscher keine Gebühren fordern.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gebühren beym Consistorio.

1	Für die Confirmation eines Predigers, in Fällen, wo solche dem Consistorio zusteht	2	—	—
2	Für den Bericht nach Hofe, in Fällen, wo die Confirmation von dem geistlichen Departement erfolgt	—	4	—
3	Für ein Mandatum ad ordinandum	—	2	—
4	Für ein Mandatum ad installandum	—	2	—
5	Für die Confirmation eines Schullehrers werden vom Consistorio keine Gebühren, sondern blos Stempel- und Schreibgebühren angesetzt.			
6	Für die Erlaubniß einer Trauung intra tempus clausum.			
	Einer vom Adel	3	—	—
	Ein Bürgerlicher erster Classe	2	—	—
	zwoter Classe	1	—	—
7	Für die Erlaubniß zur Haustrauung			
	Adeliche	6	—	—
	Bürgerlicher erster Classe	3	—	—
	zwoter Classe	2	—	—
8	Für die Erlaubniß zum zwey- statt dreymaligen Aufgeboth			
	Adeliche	6	—	—
	Bürgerlicher erster Classe	3	—	—
	zwoter Classe	2	—	—
9	In allen Dispensationsfällen, worinnen das Consistorium nach Hofe berichtet, für den Bericht	1	—	—
10	Für die Erlaubniß zur Haustaufe	1	—	—

Anmerkung.

1) Allgemeine Verfügungen in Kirchen- und Schulsachen werden ganz ex Officio expedirt.
2) Bey andern Expeditionen, wofür in obiger Taxe kein besonderer Satz angenommen ist, werden die Gebühren wie bey der Regierung angesetzt.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vorstehende Sportultaxe den Umständen so wie der Billigkeit überall angemessen, und überhaupt dergestalt eingerichtet gefunden haben, daß nach selbiger niemand von Allerhöchst Dero Südpreussischen Vasallen und Unterthanen sich über zu hohe Kosten, bey dem Betriebe seiner Rechtlichen Angelegenheiten mit Grunde wird beschweren können, so wollen Allerhöchstdieselben besagte Sportultaxe hiermit genehmigen, und Landesherrlich confirmiren, befehlen auch zugleich Dero Südpreussischen Regierungen, und überhaupt allen und jeden Justizbedienten in dieser Provinz, sich darnach fortan auf das genaueste zu achten, und alle Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Sätze, so wie überhaupt alle und jede Sportulexcesse und Bedrückungen bey der darauf in den Gesetzen verordneten schweren Ahndung pflichtmäßig zu vermeiden.

Signatum Berlin, den 19ten December 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

Confirmation der Sportultaxe für die Südpreussische Regierungen.

No. IV. Patent an die Stände und Einwohner der bisherigen polnischen Woywodschaften und Distrikte innerhalb des beschriebenen Grenzzuges. De Dato Berlin, den 26. December 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc.

Entbieten Unsern geneigten Willen und Königl. Gnade allen Ständen und Einwohnern in den ehemaligen Polnischen Woywodschaften, Landschaften, Distrikten, Städten und Ortschaften innerhalb der Grenzlinie, welche anhebt von dem Punkte, wo der Fluß Sola zwischen Gorzow und Gromice in die Weichsel fällt; in diagonaler Richtung über Krzeszowice, und von dort neben den Städten Skala und Michnow, und sie rechts lassend, auf Czarnowice an der Pilica geht; mit dieser fortläuft bis zu ihrem Einfall in die Weichsel; sich mit diesem Strom vereiniat, und denselben verfolgt bis zur Stadt Swydry, am Flusse gleiches Nahmens, von welchem Orte an, sie sich rechts ab in gerader Linie zum Vereinigungs-Punkte des Bug- und Narew-Stroms wendet; alsdann den Bug hinauf durch die Palatinate Masovien und Podlachien bis an das Palatinat Brzesc, und von hier an der westlichen Gränze der Palatinate Brzesc und Nowogrod nach dem Flusse Niemen, der Stadt Grodno gegen über, fortgeht, mit welchem Strome sie sodann herunter läuft, bis an den Ort, wo derselbe sich in Ostpreussen ergießt.

Nachdem Wir die innerhalb obgedachter Grenzlinie gelegenen Länder Unserm Reiche dergestalt einverleibet haben, daß sie auf ewige Zeiten zu dem Preussischen Zepter gehören, und zu dem Ende in Unserm Nahmen feyerlich in Besitz genommen werden sollen; so ermahnen Wir die Bewohner dieser Länder hiermit so gnädig als ernstlich, sich dieser Besitznehmung und den zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Kriegesvölkern und Commissarien nicht zu widersetzen, sondern vielmehr sich unserer Regierung willig zu unterwerfen; Uns von nun als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzusehen und zu erkennen; Uns den Eyd der Treue und der Unterthänigkeit zu leisten; sich als Unsere getreue und

My *Fryderych Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski, &c. &c. &c.

Ofiarujemy Naszą przychylność i łaskę krolewską wszystkim stanom i obywatelom w polskich niegdyś wojewodztwach, ziemiach, powiatach, miastach i mieyscach w linii graniczney, ktora zaczyna się od punktu tego, gdzie rzeka Sola pomiędzy Gorzow i Gromicą wpada w wisłę; w linii diagonalney przez Krzeszowice a z rąd blisko miast Skały i Michnowa, na prawą je porzucajac stronę, idźie na Czarnowiec nad Pilicą; z ktorą idzie aż tam gdzie w wisłę wpada; łączy się z tą rzeką a ciągnie się z nią aż do miasta Swidry nad rzeką imiona rownego, od ktorego mieysca na prawą dając się ręke w linii prostey idzie aż do punktu gdzie Bug się łączy z Narwą; z tamtąd idzie wgorę Buga przez wojewodztwa Mazowskie i Podlaskie aż do wojewodztwa Brzeskiego, a zrąd na granicy zachodney wojewodztw Brzeskiego i Nowogrodskiego na rzekę Niemen na przeciwko miasta Grodna, zktorą potym rzeką się ciągnie aż do mieysca tego, gdzie w prusy płynie wschodne.

Kraje w linii graniczney wyżey opisaney zostawające do Państwa Naszego w takowy sposob wcielawszy, że na czasy wieczne do Państwa Pruskiego należeć, i ku temu celowi w Imieniu Naszym uroczyście w possessyą brane bydz mają; więc obywatelow tych krajow tak laskawie jak poważnie tymi napominamy, aby temu Naszemu w possessyą braniu; ani też Naszym tym końcem wysłanym Generałom woysku i Komissarzom nie sprzeciwiali się, lecz raczey Panowaniu Naszemu chętnie się poddali, Nas odtąd za swego Krola i Pana prawnego uznali i przyjęli; Nam przysięgę wiernosci i poddania się wykonali; jako Nasi wierni i posłuszni wazalowie i poddani się sprawowali, a przez to protekcyi, łaski i przychylności Naszey Krolewskiey, ktorą im rownie jak drugim Naszym wazalom i

gehorsame Vasallen und Unterthanen zu erweisen, und sich dadurch Unsers Königl. Schutzes, Gnade und Wohlwollens, welche Wir ihnen gleich Unsern übrigen Vasallen und Unterthanen hiermit zusichern, werth und theilhaftig zu machen.

Um den Eyd der Treue und der Unterthänigkeit von diesen Unsern neuen Vasallen und Unterthanen zu empfangen, haben Wir Unsern wirklichen Geheimen Staats- Krieges- und in Schlesien wie auch in Südpreußen dirigirenden Minister und Ritter Unserer Orden, Karl George Heinrich Grafen von Hoym, und Unsern wirklichen Geheimen Staats- Krieges- und dirigirenden Minister auch General- Major der Cavallerie, Friedrich Leopold Freyherrn von Schrötter, dergestalt zu Unsern Bevollmächtigten ernannt, daß sie an Unserer Statt und in Unserm Nahmen die Erbhuldigung einnehmen sollen; ersterer zu Warschau, von den Vasallen und Unterthanen der Woywodschaft Krakau, so weit letztere in der obenbeschriebenen Gränze liegt; von dem Theil des Palatinats Rawa, der bis jetzt noch nicht zu Südpreußen gehört hat; von dem am linken Ufer der Weichsel liegenden Theil von Masovien; so wie von dem Distrikt dieses Palatinats am rechten Ufer der Weichsel innerhalb der Gränzlinie von Sivydry bis zum Zusammenfluß des Bug und Narew; von den Kreisen Zawskra und Plock, in so fern sie den Homagial- Eid noch nicht geleistet haben; desgleichen von den Creysen Ciechanow, Zakroczym, Rozan, Lomza, Bielsk, so wie von allen am rechten Ufer des Bugs gelegenen Distrikten der Woywodschaften Masovien und Podlachien; der Staatsminister Freyherr von Schrötter hingegen zu Gumbinnen in Preussisch- Litthauen, von den Vasallen und Unterthanen in den am linken Ufer des Niemen gelegenen Creysen Samogitien, Kauen, Prenn, Nerez, Grodno, und allen übrigen zur Woywodschaft Troki gehörigen am linken Ufer des Niemen gelegenen Distrikten; imgleichen von den im Creyse Wizna wohnenden Vasallen und Unterthanen.

Wir befehlen daher allen obbenannten Ständen und Einwohnern hiermit in

poddanym tymi przyrzekamy, stali się godnymi i uczestnikami.

Aby przysięgę wierności i poddania od nowych tych wazalow i poddanych Naszych odbierali, Naszego aktualnego taynego Sztats- Krygs i w szląsku jako też w prusiech południowych dyrygującego Ministrą, Orderow Naszych Kawalera, Karola Jerżego Hendryka Hrabię de Hoym, i Naszego aktualnego taynego Sztats- Krygs- i dyrygującego Ministra, General- Majora Kawaleryi, Frydericha Leopolda Barona de Schroetter, takowym sposobem za Naszych pełnomocnikow naznaczyliśmy, że na Naszym mieyscu i w Imieniu Naszym hołd odbierać mają; pierwszy w Warszawie, od wazalow i poddanych województwa Krakowskiego, ile w granicy wyżey opisaney się znayduje; od tey części województwa Rawskiego, która dotąd do Prus Południowych jeszcze nie należała; od części Mazowskiego województwa znaydującey się nad lewym Wisły brzegiem; jako też od dystryktu tegoż województwa, leżącego nad prawym Wisły brzegiem w linii granicznej od miasta Swidry aż do punktu gdzie Bug z Narwą się łączy; od powiatow Zawskra i Płockiego, ile jeszcze nie hołdowały, tudzież od powiatow Ciechanowskiego, Zakroczymskiego, Rozańskiego, Łomżyńskiego, Bielskiego, jako też od wszystkich nad brzegiem prawym Buga zostających powiatow województwa mazowskiego i podlaskiego; Sztats- Minister zaś Baron de Schroetter w Gumbinie w litwie pruskim, od wazalow i poddanych powiatow nad brzegiem lewym rzeki Niemen znaydujących się, Zmudzkiego, Kowieńskiego, Prenskiego, Nereckiego, Grodzieńskiego, a wszystkich inszych do województwa Trockiego należących i nad lewym brzegiem rzeki Niemen leżących powiatow; tudzież od wazalow i poddanych w powiecie Wizkym mieszkających.

Rozkazujemy więc miłościwie wszystkim wzwyż pomienionym stanom i obywatelom,

Gnaden,

Gnaden, sich zwey Tage vor dem von Unsern bevollmächtigten Commissarien angesetzten Huldigungs-Termin, in dem von ihnen bestimmten Orte, zu Warschau oder zu Gumbinnen, einzufinden, sich bey gedachten Unsern Commissarien zu melden, ihre Ankunft zum Protocoll zu verzeichnen, ihre Vollmachten zu produciren, und sodann in dem Huldigungs-Termin Uns und Unserm Königl. und Churhause den Eid der Treue und Unterthänigkeit zu schwören, und Uns als ihren jetzigen König und Landesherrn, Unsere Erben und Nachkommen aber als ihre künftige Souverains, anzuerkennen und anzunehmen; und zwar ist Unsere Willensmeinung daß die Bischöfe, Aebte, Prälaten, Woywoden, Castellane, Starosten, Cämmerer und Landrichter in Person samt und sonders, oder durch genugsam bevollmächtigte Deputirte, sich einfinden; die übrigen Stände aber durch zu erwählende und mit zureichender Vollmacht versehene Deputirten aus ihren Mitteln dergestalt dabey erscheinen sollen, daß aus jedem Distrikt wenigstens vier Personen vom Adel, vier Geistliche und Prediger, und sechs Schulzen aus den Dörfern; von den Magistraten jeder Stadt ein Burgemeister und der Syndicus oder ein anderer Rathsverwandter zu dieser Landeshuldigung bevollmächtiget und abgefertiget werden sollen. Alle diese Bevollmächtigte der Adelichen Eingesessenen, der Geistlichkeit, und der Städte müssen mit einem zuverlässigen, in beglaubter Form von den Landgerichten oder anderen Gerichtspersonen unterschriebenen und gerichtlich attestirten Verzeichnisse der in ihren respective Bezirken und Städten befindlichen, gegenwärtigen und abwesenden rittermäßigen und adelichen Einsassen, wie auch der Magistratspersonen und der Geistlichen jedes Orts versehen seyn, und diese Verzeichnisse Unsern Huldigungs-Commissarien vorlegen.

Wir hegen das gnädigste Vertrauen, daß jedermann, den dieses angehet, sich hiernach gehorsamst achten werde; falls aber wieder Vermuthen ein oder der andere Stand und Einwohner obbemeldeter Distrikte, dem Inhalte dieses Unseres offenen Briefes nicht gehorsamen, Uns den

aby dwa dni przed terminem hołdowania od Komisarzow Naszych umocowanych naznaczonym, na mieyscu od nich naznaczonym, w Warszawie lub w Gumbinie się stawili, u wspomnionych Komisarzow Naszych się meldowali, przybycie swoje do protokołu podali, plenipotencye swoje produkowali, a potym w terminie hołdowania Nam i Naszemu domowi Krolewskiemu i Elektorskiemu przysięgę wierności i poddania się przysięgli, i Nas za Krola i Pana swego terazniejszego, Sukcessorow i Potomkow zaś Naszych za przyszłych swych panow uznali i przyjęli; a z osobna Nasza iest wola, aby Biskupi, Opaci, Pralaci, Wojewodowie, Kasztelanowie, Starostowie, Podkomorzowie i sędziowie ziemscy osobiście wszyscy i każdy, albo przez posłow zupełną plenipotencyą mających stawili się, drugie zaś stany przez wybranych i zupełną mocą opatrzonych deputatow tak się stawili, aby z powiatu każdego przynaymniey osoby cztery stanu szlacheckiego, osoby cztery duchowne i plebanią a sześć szołtysow ze wsi, od zwierzchności zaś miasta każdego burmistrz jeden i syndyk albo insza jaka osoba z magistratu do tego hołdowania aktu był umocowany i przysłany. Wszyscy ci umocowani plenipotenci stanu szlacheckiego, duchowieństwa i miast, zupełne, in forma probante, od sądow ziemskich albo innych osob sądownych podpisane i sądownie potwierdzone mieć dezygnacye wszystkich w respective powiatach i miastach znaydujących się, przytomnych i nieprzytomnych, rycerskiego i szlacheckiego stanu obywatelow, jako też osob sądownych i Xięży mieysca każdego, i one Naszym oddać muszą Komisarzom.

Nayłaskawsze mamy poufanie, ze każdy, ktorego się to tycze, jak nayposłuszniey podług tego sprawować się będzie; gdyby zaś nad spodziewanie jeden lub drugi stan i obywatel powiatow wyżey pomienionych, kontentom tego Naszego patentu nie był posłuszny, przysięgę wierności Nam nie przy-

Eid der Treue nicht leisten, Unserer Herrschaft sich nicht unterwerfen, oder gar Unsern zur Besitznehmung abgeordneten Befehlshabern, Truppen und Commissarien Widerstand zu thun sich unterfangen sollte, der oder diejenigen haben unausbleiblich zu gewärtigen, daß gegen sie mit den in dergleichen Fällen üblichen Strafen ohne Ansehen der Person werde verfahren werden.

Des zu Uhrkund haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Insiegel bestärken, gehörigen Orts publiciren, und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten December 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Alvensleben.

siągł, panowaniu Naszemu się nie poddał, albo też Naszym do brania w possessyą wysłanym Generałom woysku i komisarzom odpor dać odważył się, ten albo ci nieomylnie upewnieni bydź mogą, że bez względu na osobę karom w takowych okolicznościach zwyczaynym podlegać będą.

Dla większey wiary ten Patent własną Naszą ręką podpisaliśmy, pieczęcią Naszą królewską potwierdzić, wszędzie gdzie się należy ogłosić i drukiem publikować rozkazaliśmy.

Działo się i Dań w Berlinie, dnia 26go Grudnia Roku 1795go.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Alvensleben.

Verzeichniß

derer

in dem 1797sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

		1797.
No. 1.	Rescript an das Cammer-Gericht, wie es künftig beym Examine der Rechts-Candidaten gehalten werden soll.	1 Jan.
2.	Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Anfrage: über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709 des 18. Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. —	2 Jan.
3.	Rescript an sämmtliche Cammern: die anzuschaffende Edicten-Sammlung betreffend. — — —	4 Jan.
4.	Rescript an das hiesige Stadtgericht: über die Frage: ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten ausser Stande, und selbige ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen? — — —	9 Jan.
5.	Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: die Beschwerden der hiesigen Weinhändler über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend. — —	17 Jan.
6.	Rescript an die Westpreussische Regierung: Ueber die Statthaftigkeit des einzuwendenden Remedii eines Denuncianten in Injuriensachen in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthuung. — — —	17 Jan.
7.	Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß wenn ein Bräutigam von der lutherischen oder: französischen Kirche die Dispensation vom dreymaligen Aufgeboth erhalten, es von Seiten der Braut einer besondern Dispensation nicht bedürfe.	19 Jan.

No.	8.	Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen Besorgung der Insinuation von Contumacial-Bescheiden durch die Postämter.	1797. 23. Jan.
	9.	Rescript an die Ostpreussische Cammer: die Präparation des Cichorien-Caffee auf dem platten Lande betreffend —	30 Jan.
	10.	Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen — — —	30 Jan.
	11.	Rescript an die Westpreussische Regierung: über die Frage: ob eine, nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wann auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne? —	13 Febr.
	12.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von denen Credit-Directionen errichteten Pacht-Contracten über Landgüter	13 Febr.
	13.	Rescript an die Halberstädtsche Regierung: Wegen Zuziehung einer Gerichtsperson statt der Gerichtsschöppen zur Special-Inquisition — — —	13 Febr.
	14.	Edict wegen des Tollwerdens der Hunde. —	20 Febr.
	15.	Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: wegen besserer Beobachtung des Stempel-Interesse durch die untern Justiz-Behörden. — —	21 Febr.
	16.	Circulare an alle Inspectores und Magistrate: daß die Studirenden die lateinische Sprache auf Schulen gründlich erlernen sollen. — — — —	23 Febr.
	17.	Patent, die Cantons-Einrichtung in der Westpreussischen Immediatstadt Thorn und in deren Weichbilde betreffend	26 Febr.
	18.	Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis — —	3 Mart.
	19.	Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen wegen der obgewalteten Portofreyheit-Differenzien.	10 Mart.
	20.	Publicandum wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten. — —	14 Mart.
	21.	Rescript an den Instructions- und Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, daß es in fiscalischen Forstsachen einer neuen beyzubringenden Information in Appellatorio nicht bedürfe. — — — —	20 Mart.
	22.	Rescript an die Ostfriesische Regierung: betreffend die Anfrage eines Inquirenten in einer Untersuchungssache über die Anwendung der Declaration vom 17ten October 1796. —	20 Mart.
	23.	Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festung oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll?	27 Mart.

No. 24. Rescript an die Pommersche Regierung: Wegen der Authorisirung zur Wechselfähigkeit eines adelichen Gutsbesitzers über einen Güterkauf-Rest. — — — 1797. 27 Mart.

25. Circular-Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: betreffend die Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Districten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. — — 28 Mart.

26. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der zeithero obgewalteten Portofreyheits-Differenzien. 4 Apr.

27. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Neuostpreussen und die übrigen im Jahre 1797 in Besitz genommenen vormals polnischen Woywodschaften und Distrikten mit Inbegriff der Stadt Warschau. — — 12 Apr.

28. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß sämmtliche Seidebauende Kirchen- und Schulbedienten den Bedarf der Grains im September jeden Jahres nachsuchen müssen. 15 Apr.

29. General-Juden-Reglement für Süd- und Neuostpreussen. 17 Apr.

30. Rescript an den Magistrat zu Aurich: Ueber die Befugniß einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen. — — 18 Apr.

31. Regulativ-Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Wegziehens der Inst- und Loßleute, auch überhaupt der in Unterthänigkeits-Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. — 18 Apr.

32. Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in den unter der Benennung von Neuostpreussen begriffenen Distrikten. 23 Apr.

33. Declaration wegen der Justizverwaltung in der, durch die letzte Gränzbeziehung zu Südpreussen geschlagenen vormals Masovischen und Cracauischen Distrikten. — — 23 Apr.

34. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allgemeinen Landrecht auf einen sogenannten Willkommen und Abschied erkannt worden. 24 Apr.

35. Patent wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neuostpreussen gelten und beobachtet werden sollen. 30 Apr.

36. Declaration des Edicts vom 28sten März 1794. wegen der in Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte. — 30 Apr.

37. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der Cantonpflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Distrikten von Pohlen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. — — — 2 May.

No. 38.	Patent wegen Einführung der Königl. Preuß. Lotterien in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. —	1797. 4 May.
39.	Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in Cantonsachen gar keine Gebühren genommen werden sollen.	7 May.
40.	Urkunde, wodurch das Pädagogium der hiesigen Realschule zu einem Gymnasio erhoben, und selbiger der Name Friedrich Wilhelms-Gymnasium beygelegt wird, nebst Rescript an das Cammer-Gericht. — — —	8 May.
41.	Publicandum, die Besetzung der Neumärkschen und Schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend. — —	11 May.
42.	Reglement, die Allerhöchstverordnete Besetzung der Neumärkschen und Schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend.	11 May.
43.	Declaration des unterm 18ten September 1796 für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls u. s. w. ergangenen Reglements, in Absicht der von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe. — — —	15 May.
44.	Circulare an die Churmärkischen Untergerichte über die Verfahrungsart bey Verschärfung der, nach dem Landrecht zu erkennenden Festungsstrafe durch Willkommen und Abschied am Anfang und Ende der Strafzeit. — —	15 May.
45.	Rescript an die Ostfriesische Regierung: daß die Untersuchung wegen Einsetzung in fremde Lotterieen für die ordinairen Gerichte gehöre. — — —	29 May.
46.	Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. der Magdeburgischen Cammer: wegen der Gebuhren und Gerichts-Sportuln in Cantonsachen. — —	30 May.
47.	Patent wegen Eintheilung der Provinz Neuostpreussen in zwey Cammer-Departements und sechszehn Landräthliche Kreise.	1 Jun.
48.	Reglement für Süd- und Neuostpreussen, nach welchen bey Einquartirung des Militair in Friedenszeiten verfahren und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll. —	4 Jun.
49.	Publicandum wegen Bestrafung der Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen.	6 Jun.
50.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in den Ferien angesetzten Termine in Concurs- und andern Edictalsachen. — — —	12 Jun.
51.	Declarations-Patent wegen Wieder-Einführung der General-Tobaks-Administration. — —	18 Jun.
52.	Rescript an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction: wegen Zurücksendung der, in den Provinzen aufgegriffenen, auf Kosten der hiesigen Residenzien zu verpflegenden Bettler. — — —	28 Jun.

No. 53.	Rescript an sämmtliche Cammern excl. Südpreussen und Schlesien: wegen einer vorzunehmenden ausserordentlichen General-Visitation aller Apotheken im Lande, und deshalb für die Commissarien anzufertigenden Vorspannpässe. —	1797. 1 Jul.
54.	Königliche Allerhöchste Garantie und Versicherung für die Inhaber der auf funfzehn hinter einander folgenden Jahren ausgestellte Tobaks-Actien. — — —	3 Jul.
55.	Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen.	14 Jul.
56.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verstattung der Juden zum Armenrecht. — — —	17 Jul.
57.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Fori der bey den Untergerichten stehenden Auscultatoren und Referendarien.	24 Jul.
58.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der in Revisorio statt findenden Restitutionsfrist. — —	24. Jul.
59.	Rescript an das hiesige Stadtgericht: die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 593. und 594. betreffend, wegen Behandlung der Gläubiger in Concurssachen.	24 Jul.
60.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Introduction der Städtischen Justizbedienten. — —	26 Jul.
61.	Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Seidebauenden, wenn sie in Städten wohnen, ihre Seidenprämien bey dem Steuerrath, und wenn sie auf dem Lande wohnen, bey den Landräthen liquidiren sollen. — —	31 Jul.
62.	Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Uebergehens der Unterthanen aus den alten Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. — —	1 Aug.
63.	Edict, wie es von der wieder eingeführten General-Tobaks-Administration in den Königl. Landen diesseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neuostpreussen, in Ansehung des gesammten Tobakswesens vom 1sten October 1797 gehalten werden soll. — — —	7 Aug.
64.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Befreyung der Banque von den Communkosten in Concursen. —	21 Aug.
65.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Liste von niedergeschlagenen Stempelpapier alle Vierteljahr angefertigt werden soll.	23 Aug.
66.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, das Verfahren in leichten Injuriensachen unter gemeinen Leuten betreffend. — — —	28 Aug.
67.	Declaration in Ansehung der von ausgewanderten Cantonisten vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen.	30 Aug.

No. 68.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu nehmenden Maaßregeln, wenn nicht auf Festungsarbeit, sondern auf Festungsarrest erkannt worden. — —	1797. 4 Sept.
69.	Circulare an sämmtliche Cammern und Regierungen, die Abzugs- und Abschoßfreyheit der Compagnie- und Escadron-Chirurgorum betreffend. — — —	4 Sept.
70.	Circulare an alle Inspectoren der Churmark: wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Ober-Consistorii. — — —	14 Sept.
71.	Publicandum über verschiedene die gänzliche Auflösung der Republik Polen betreffende Gegenstände. —	15 Sept.
72.	Rescript an das Stadtgericht, betreffend die Frage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung zu verfügen? —	18 Sept.
73.	Rescript an das Cammer-Gericht: wie es bey Verwandtschaft eines Richters mit einer Proceßführenden Parthey zu halten?	18 Sept.
74.	Patent, wodurch die Ausfuhr des gemünzten Goldes in Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or bis auf weitere Verfügung verboten wird. — — —	20 Sept.
75.	Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neuostpreussen. — — —	21 Sept.
76.	Handlungs-Ordnung für die Stadt Memel. —	23 Sept.
77.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach ergangenem Präclusions-Decrete in erster Instanz keine Deduction mehr von der säumigen Parthey ad Acta verstattet werden soll. —	25 Sept.
78.	Neues Trauer-Reglement. — —	7 Oct.
79.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der National-Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußern Rechte der eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge betreffend. — —	9 Oct.
80.	Rescript an das Stadtgericht: wegen der von den Predigern für die versuchte Sühne zwischen Eheleuten liquidirten Gebühren.	9 Oct.
81.	Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Anfrage: in wie fern von einem Justizbedienten, der kein eigentlicher Cassenbediente ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder, Sicherheit bestellt werden muß?	9 Oct.
82.	Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Sicherheits-Bestellung eines Vaters für das Vermögen seiner Kinder. —	9 Oct.
83.	Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Einschränkung der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht. — — —	9 Oct.

No. 84.	Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Regulirung des Status causæ und controversiæ.	1797. 11 Oct.
85.	Rescript an die Pommersche Regierung: daß ein bürgerlicher Impetrant eines durch Concession eigenthümlich erlangten adelichen Guths, solches ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben bringen könne. —	23 Oct.
86.	Rescript an das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg, betreffend das Verfahren in Injuriensachen. —	23 Oct.
87.	Rescript an die Clevische Regierung: wegen der Modalitäten bey Veräußerung oder Erbverpachtung der Kirchengüter	23 Oct.
88.	Rescript an das Hofgericht zu Cöslin: wegen der, von den Guthsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten, und an das Hofgericht zur Aufbewahrung eingesandten Testamente.	30 Oct.
89.	Rescript an sämmtliche Cammern des Preussischen Departements: wegen Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen in Preussen. —	2. Nov.
90.	Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen des Ankaufs gestohlner Pferde. — — —	27 Nov.
91.	Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anfrage: ob bey einem eingestandenen Ehebruche der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, auf die Bestrafung des Ehebrechers bestehen könne?	27 Nov.
92.	Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß die Kosten einer über eine hypothecarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen. — —	27 Nov.
93.	Rescript an das Cammer-Gericht: in Ansehung der dreymonathlichen Frist, binnen welcher sich die im Lande niedergelassenen Emigrirten eine Gerichtsbarkeit wählen sollen.	4 Dec.
94.	Rescript an sämmtliche Cammern: wegen Verhütung der Diebstähle — — — —	12 Dec.
95.	Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation: daß ein Richter in eben der Sache, worin er in der ersten Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, nicht assistiren könne. — — —	13 Dec.
96.	Rescript an sämmtliche Cammern und Regierungen, betreffend das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen.	19 Dec.
97.	General-Pardon für alle Deserteurs von der Armee, ingleichen für alle, der Werbung halber und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichenen Königlichen Unterthanen. —	24 Dec.

Nachtrag

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen vom Jahre 1775 und 1796.

No. 1. Reglement, wie es in Absicht des Trauens und Taufens, des Aufgebots, des Begräbnisses und der Armenpflege zwischen den Deutsch-Lutherischen und den Französischen Gemeinen wechselsweise gehalten werden soll. — — 1775. 8 Jun.

2. Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forsten hüten sollen. — 1796. 21 Sept.

3. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Erbverträge unter Eheleuten in stehender Ehe. — — 27 Dec.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey Arresten von einem Fremden gegen einem Fremden betreffend. 27 Dec.

No. I. Reſcript an das Cammer-Gericht, wie es künftig beym Examine der Rechts-Kandidaten gehalten werden ſoll. De Dato Berlin, den 1. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt ſchon längſt wahrgenommen worden, daß ſeit einiger Zeit auf manchen ſogenannten gelehrten Schulen und Akademien die Ausbildung der jungen Leute, in den, einem Gelehrten doch ſo nothwendigen Sprach- und eigentlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen ſehr vernachläßiget werde. Dieſen Mangel haben Wir Allerhöchſt Selbſt ſogar in Anſehung der lateiniſchen Sprache bemerkt, ungeachtet dieſe den Rang einer eigentlichen gelehrten Sprache noch immer mit Recht behauptet, und einem jeden, der ſein Fach nicht bloß handwerksmäßig bearbeiten will, unentbehrlich iſt.

Da nun überdem die Kenntniß dieſer Sprache, und eine gewiſſe Fertigkeit im Verſtehen und Sprechen derſelben, nach der Lage und Verfaſſung mancher unſerer Provinzen, ſelbſt zum wirklichen Betriebe der Geſchäfte nothwendig erfordert wird, und kein junger Rechtsgelehrter im Voraus wiſſen kann, ob ihm nicht der Dienſt des Staats in eine ſolche Provinz berufen werde, ſo haben Wir aus Allerhöchſt eigener Bewegung verordnet, daß künftig bey den Prüfungen der Rechts-Kandidaten darauf mit geſehen werden ſoll: ob ein ſolcher Kandidat fähig ſey, das Lateiniſche auch in mündlichen Unterredungen zu verſtehen, und ſich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrücken.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Eure Examina auf dieſen Gegenſtand, künftig mit zu richten, und keinen Kandidaten das Zeugniß der Brauchbarkeit zu ertheilen, wenn ſich finden ſollte, daß er dieſe dem Gelehrten und dem Geſchäftsmanne gleich unentbehrliche Sprache vernachläßiget habe.

Eben ſo nehmen Wir höchſt ungern wahr, daß die jungen Rechtsbefliſſenen ſich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einſchränken; ſich damit begnügen, wenn ſie einen Vorrath von Definitionen und Lehrſätzen, die zu dieſem gehören, dem Gedächtniſſe anvertrauet haben, und wohl gar der Meinung ſind, daß das Leſen oder höchſtens das Auswendiglernen der am meiſten praktiſchen Titel des Allgemeinen Landrechts ſchon hinreichend ſey, einen brauchbaren preußiſchen Rechtsgelehrten zu bilden.

Da es aber von ſelbſt in die Augen leuchtet, daß das Landrecht nicht richtig verſtanden noch angewendet werden könne, wenn nicht der Kopf durch das

Studium der Philosophie zum gründlichen Nachdenken gewöhnt, und besonders durch ein wahres philosophisches Naturrecht mit den ersten Begriffen und Grundwahrheiten, worauf jede positive Gesetzgebung, und also auch die Unsrige beruhet, näher bekannt geworden ist, und da überdem der preußische Geschäftsmann sehr oft in Lagen und Umständen kommen kann, wo er ohne einige Begriffe von dem allgemeinen und dem besondern Europäischen Völkerrechte, so wie von den Staatsrechtlichen Verhältnissen seines Vaterlandes gegen das deutsche Reich und gegen andere Staaten, den Pflichten seines Amtes, und den ihm darin zu machenden Aufträgen, kein Genüge leisten kann; so ist es Unser Wille, daß die Examina der Rechts-Kanditaten künftig auch auf das Naturrecht mit gerichtet, und zugleich darauf gesehen werden solle: ob der Kandidat von dem Völkerrechte und dem jure publico wenigstens so viel Kenntniß erlangt habe, daß er sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleißiges Nachlesen bewährter Schriftsteller, darin soweit, als es seine jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, fortsetzen könne.

Der diesfällige Befund soll ebenfalls jedesmal in den über die angestellten Prüfungen zu ertheilenden Zeugnissen, treulich, und der Wahrheit gemäß mit ausgedrückt werden.

Ihr habt Euch also hiernach gebührend zu achten, und wir sind ꝛc. Berlin, den 1. Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. II. Rescript an die Westpreußische Regierung; betreffend die Anfrage: über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709. des 18ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. De Dato Berlin, den 2. Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

In den beyden unterm 2. Dec. a pr. angezeigten Fällen, die Euch veranlaßt haben, über den eigentlichen Sinn der §. §. 708. und 709. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts anzufragen, habt ihr allerdings mehr gethan, als das Gesetz von Euch verlangt. Dieses dispensirt den Richter ausdrücklich von aller Administration und Aufsicht, und verpflichtet ihn blos, die Einschränkung eines gewesenen Pflegbefohlnen durch Vermerk in dem Hypothekenbuche und durch Bekanntmachung an den Schuldner so weit zur Wissenschaft dererjenigen, die es angeht, zu bringen, als es nach den Umständen möglich und nöthig ist, um Contraventiones gegen die Willenserklärung zu verhüten, und dagegen zu warnen. Daß diese Vorschrift in unmittelbarer Beziehung auf die Verordnung des Landrechts Th. 1. Tit. 4. §. 14. 19. stehe, und daß ihr Zweck sey, durch die an sich rechtsbeständige Willenserklärungen der Staatseinwohner, so weit es geschehen kann, ohne Ungewißheit und Stockungen im bürgerlichen Verkehr zu bewürken, oder einen Dritten ohne seine Schuld in Verlegenheit und Nachtheil zu setzen, aufrecht erhalten werden mögen, solches wird Euch bey näherer Vergleichung dieser Gesetzstellen von selbst einleuchten.

Wenn aber der Richter diese Bekanntmachung verfügt hat, so hört damit sein Officium auf, und tritt nur wieder ein, wenn er dazu durch eine Parthey gehörig aufgefordert wird. Wenn also z. E. der Schuldner des einer solchen Einschränkung unterworfenen Capitals dasselbe zurückzahlen will, so ist es seine Sache zu beurtheilen, ob er an den Creditorem mit Sicherheit zahlen und demselben überlassen könne, das Geld anderweit der Willenserklärung gemäß, zu verwenden; oder ob er die Zahlung nur ad depositum leisten wolle. In letzterm Fall muß freylich der Richter die Zahlung annehmen, und das Geld im deposito judiciali so lange asserviren und verwalten, bis darüber von dem Innhaber andere der Willenserklärung gemäße Dispositiones getroffen worden. Gereicht

reicht die Einschränkung in favorem eines dritten, so muß dieser aufgefordert werden, seine Rechte wahrzunehmen und der Richter alsdenn die weitere Regulirung der Sache den Partheyen zu überlassen, und nur denn mit seinem richterlichen Amte einzutreten, wenn unter diesen ein Streit entsteht, der einer rechtlichen Entscheidung bedarf. Ist kein dritter vorhanden, dem der Betrieb der Sache zukömmt und obliegt, so muß freylich nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. XVIII. §. 49. den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden, der für die Befolgung der Willenserklärung sorgt. Wenn aber mit dessen Zuziehung die Sache einmal regulirt ist; so hört das Officium des Richters wieder auf, und nur eine nochmalige Aufforderung kann ihn zu dessen anderweitiger Interposition verpflichten. Betrift die Einschränkung ein Immobile und ist auf demselben eingetragen, so wird der das Hypothekenbuch führende Richter durch seine Pflicht, den fidem des Hypothekenbuchs aufrecht zu erhalten, allerdings mehr vinculirt, und er muß ex officio mit dem Immobili nichts geschehen lassen, was der darauf vermerkten Einschränkung zuwider ist. Er muß also, wenn z. E. die Veräusserung absolut verbothen worden, keinen dahin abzielenden Vertrag zur Confirmation annehmen und eintragen. Er muß, wenn die Einschränkung von anderer Art ist, bey dem Hypothekenbuche keinen derselben zuwiderlaufenden Aktum vollziehen lassen. Behauptet der Innhaber, daß seine Disposition der eingetragenen Willenserklärung nicht zuwider sey, oder daß er durch diese Willenserklärung gar nicht, oder nicht weiter verpflichtet werde; oder findet der Richter selbst die Sache zweifelhaft; so muß er, wie in dem vorigen Falle, entweder die bekannten Interessenten, oder einen der unbekannten Interessenten, zu bestellenden Curator auffordern, die Sache mit dem Innhaber auszumachen. Weiter aber erstreckt sein Amt auf hier sich nicht, und mit einer eigentlichen Administration kann er in solchen Fällen niemals belästigt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2. Jan. 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad No. II.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ist in Unserm Collegio über den eigentlichen Sinn des §. 708 und 709. des 18ten Tit. des Allgemeinen Landrechts ein Zweifel entstanden, den Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, wir uns genöthiget sehen. Wir werden hierzu durch verschiedene sich ereignete Fälle veranlaßt, wo theils der Vater, theils ein Anderer seinen resp. Kindern und andere Pflegbefohlenen mehr als einen ihnen schuldigen Pflichttheil durch letztwillige Verordnung zugewandt, aber die Befugniß der letztern darüber zu disponiren, über die Jahre der Volljährigkeit hinaus eingeschränkt hatte. Zwey Fälle dieser Art zeichnen sich besonders aus. Es vermachte nemlich

1. der Unterrichter Hinz zu Danzig durch das Testament vom 1. Decbr. 1779. seiner Tochter Johanna Florentina nunmehr separirte Baronesse von Roberts außerdem nach hiesigem Provinzialgesetze auf drey Viertel seines Vermögens festgesetzten Pflichttheil, noch ein ansehnliches Prälegat, und verordnete dabey:

> daß sowohl dies, als auch ihr Muttergut entweder auf zwey freye und unbeschwerte Landgüter zur ersten Hypothek bestätigt, oder von diesem Gelde ein ganz freyes nicht mit Schulden belastetes Dorf gekauft werden solle. —

Im ersten Fall sollte im Hypothekenbuche die Clausel inserirt werden:

> daß wenn die erhobenen Gelder wieder abgetragen werden sollten, sie so lange in custodia judicii rei sitae zu belassen, bis sie entweder abermals sicher locirt, oder dafür ein Guth gekauft werden könne.

Im zweyten Fall aber sollte im Hypothekenbuche des erkauften Guthes bemerkt werden:

daß dies doch von seiner Tochter nicht mit aufgenommenen Geldern beschwert werden könne.

Wenn das Guth wieder verkauft werden würde; so sollten die Kaufgelder so lange im gerichtlichen Gewahrsam verbleiben, bis sie entweder auf seiner Tochter Namen wieder sicher locirt, oder ein anderes schuldenfreyes Dorf mit obiger Clausel de non onerando gekauft werden könne.

Auf die Nichtbefolgung dieser Deposition hatte der Testator den Verlust des Prälegats gesetzt, welches alsdenn den Collateral-Erben zufallen sollte.

Wiewohl die Baronesse von Roberts bereits ihre Großjährigkeit erreicht hatte, so ward doch nach Absterben ihres Vaters von uns wegen dieser zu Sicherstellung ihres Vermögens abzweckenden väterlichen Disposition eine Art von Curatel eingeleitet. Die solchergestalt in Rücksicht der Disposition eingeschränkte, 13000 Rthlr. betragende Gelder, wurden im Jahr 1783. zum Ankauf des adelichen Guthes Wyczechowo mit Consens des ernannten Executoris des Hinzeschen Testaments (nach dessen Absterben wir einen andern hierzu ex officio bestellten und mit einem Curatorio versahen) mit verwandt, und titulus possessionis auf die Baronesse von Roberts nach Vorschrift des Testaments berichtigt. — Als hierauf von den von Robertsschen Eheleuten dies Guth wieder verkauft werden sollte, so willigten wir zwar darin, allein unter der Bedingung, daß von den Kaufgeldern 13000 Rthlr. allhier, in Pfand-Briefen deponirt würden. — Der Verkauf und die Deposition dieser Summe erfolgte. In dieser Lage befindet sich die Sache auch noch, und wenn sich gleich verschiedentlich Gelegenheiten gefunden haben, das Geld entweder zu lociren, oder zum Ankauf von Immobilien zu verwenden; so zeigte sich doch bey näherer Prüfung der Mangel an der in der väterlichen Disposition verlangten Sicherheit.

II. Der Fall ist folgender. Das Fräulein Antonie Loviſe Tugendreich von Puttkammer errichtete im Jahr 179● ein Testament, worin sie die einzige Tochter des Hauptmanns von Burski, Charlotte Antonie Amalie zu ihrer Universal-Erbin einsetzte, jedoch im Testament die Clausel hinzufügte:

daß der zukünftige Ehemann der letzteren über die ihr auf diese Art zugefallene Capitalien nicht eher zu disponiren die Befugniß erhalten sollte, als bis er sich durch Ankauf liegender Gründe ansäßig gemacht haben würde.

Ein Executor testamenti ist übrigens nicht ernannt worden.

Die Testatricin verstarb, als noch die beyden Eltern der ꝛc. von Burska am Leben waren. Diese verheyrathete sich immittelst an den Hauptmann von Platen und von der ihr durch das Testament der ꝛc. von Puttkammer zugefallenen Capitalien, welche etwas über 2000 Rthlr. betragen, wurden 1600 Rthlr. sicher auf Grundstücke locirt, der Rest aber ihrem Ehemann ausgezahlt, und zur häuslichen Einrichtung verwandt. Dies alles kam erst im vorigen Jahre zu unserer Cognition als die Mutter der Hauptmannin von Platen verstarb, und diese welche schon das 20te Jahr zurück gelegt hatte, so wie ihr Vater der Hauptmann von Burski in Rücksicht des mütterlichen Vermögens gerichtlich auseinandergesetzt zu werden verlangte. Auf Ansuchen beyder ward zu diesem Geschäft ihr Ehemann als Curator adhibirt. Diesem ward zwar aufgegeben, dasjenige was er bereits von den von Puttkammerschen Capitalien zur Einrichtung in Händen bekommen hatte ad Depositum Pupillum zu zahlen, indem er mit Grundstücken noch nicht angesessen war, auch jetzt noch nicht ist: weil indes der Vater seiner Ehegattin Hauptmann von Burski mit seinem ganzen, einige 1000 Rthlr. betragenden Vermögen dafür cavirte, daß diese Gelder seiner Tochter dereinst zurück bezahlt, oder zum Ankauf liegender Gründe verwandt werden sollte; so ließen wir es hiebey bewenden.

Nnu.

Nunmehro hat die von Platen ihre Großjährigkeit erreicht, und es tritt der Fall ein, daß die Grundstücke, worauf die übrigen 1600 Rthlr. von den von Puttkammerschen Capitalien, von dem bisherigen Besitzer dem Debitor dieser Gelder verkauft werden sollen. Um das Vermögen der ꝛc. von Platen sicher zu stellen, und den letzten Willen der ꝛc. von Puttkammer möglichst zu erfüllen, haben wir (indem uns die bloße Erklärung des Hauptmanns von Burski: daß er dahin sehen wolle, daß der Wille der Testatricin in Erfüllung gehe, nicht hinreichend zu seyn schien) folgende interimistische Verfügungen erlassen. Dem foro rei sitae der gedachten Grundstücke haben wir nemlich aufgegeben, von dem Kaufpretio die von Puttkammerschen Capitalien bis auf weitere Verfügung ad Depositum zahlen zu lassen; dem Hauptmann von Platen, so wie dem Vater seiner Ehegattin aber aufgegeben, sich zu bemühen, wie diese Gelder wieder anderweitig sicher auf Grundstücke locirt werden könnten, und uns, wenn sich eine solche Gelegenheit gefunden, davon Anzeige zu machen, damit wir alsdann die Sicherheit näher prüfen können. Wenn sich nun hiergegen nichts erinnern läßt, so gedenken wir diese Gelder auf diese Art unterzubringen, den neuen Schuldner aber von jener einschränkenden Disposition der von Puttkammer zu benachrichtigen. Dem Hauptmann von Burski haben wir aber in Betreff der von den ꝛc. von Platenschen Eheleuten zur Einrichtung verwandten Gelder bedeutet, daß er bey seiner geleisteten Caution seiner Tochter dafür verantwortlich sey.

Sonach glauben wir auch in dieser Sache alles gethan zu haben, was die oben allegirten Gesetzstellen heischen: jedoch legen wir Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen unsere Verfahrungsart bey dem ersten so wie bey diesem Fall zur Prüfung vor. Wir sind indeß darüber zweifelhaft:

ob, wenn nach erlangter Großjährigkeit des bisherigen Pflegbefohlenen der in Gemäßheit des §. 709. benachrichtigte Schuldner, auf dessen Grundstück das in Rücksicht der Disposition eingeschränkte Capital locirt ist, das Grundstück veräußern und die Schuld abtragen will; — oder wenn im erstern Falle das für dergleichen Capitalien erkaufte Gut wieder verkauft werden soll: diese Gelder bis zur fernern sichern Unterbringung ad Depositum gezahlt, für diese von uns gesorgt, und also wieder eine förmliche Curatel eingeleitet werden muß?

Auf der einen Seite scheint der §. 708. l. c. eine fernere Einmischung des vormundschaftlichen Gerichts nicht zu verlangen; indem es weder den Vormund noch die vormundschaftliche Behörde zu einer fernern Aufsicht oder Administration verpflichtet wissen will: auf der andern Seite ist aber alsdenn ohne dergleichen fortgesetzte Curatel eine solche einschränkende Disposition ohne alle Wirkung. Wir sind indeß der unvorgreiflichen Meynung, daß es in diesem Fall der Einleitung einer fernern Curatel demohngeachtet nicht bedarf, sondern daß die fernern Vorkehrungen zur Sicherstellung dieser in Rücksicht der Disposition dergestalt eingeschränkten Capitalien der Familie desjenigen, dem sie zugewendet sind, lediglich überlassen werden müssen. Dies scheint uns auch der eigentliche Sinn des §. 709. l. c. zu seyn: denn sonst würde die obervormundschaftliche Aufsicht ohne Ende seyn, und es würde einem jeden frey stehen, das vormundschaftliche Gericht durch dergleichen einschränkende Dispositionen mit immerwährenden Curatelen zu belästigen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wir die Fälle ausnehmen, wenn andere erhebliche Ursachen, als z. B. Blödsinnigkeit des Pflegbefohlenen, eine fortwährende Curatel nothwendig machen.

Wir stellen jedoch alles Allerhöchster Beurtheilung anheim, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den
22. Dec. 1796.

allerunterthänigst ꝛc.

zu Höchstdero Westpreußischen Regierung ꝛc.

No. III. Rescript an sämmtliche Cammern: die anzuschaffende Edicten-Sammlung betreffend. De Dato Berlin, den 4ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc Da die Commission der Akademie der Wissenschaften angezeigt hat, daß diejenigen Collegia und Personen, welche zur Anschaffung und Completirung der Edicten-Sammlungen der Vorschrift gemäß verbunden sind, in der irrigen Meynung stehen, als wenn ihnen solche nach Publication des neuen Gesetzbuches entbehrlich sey, und daher deren Anschaffung unterlassen: So werdet Ihr in Beziehung der Verordnungen vom 8ten September 1778 und 17ten März 1789 hiermit angewiesen, die nöthige Erinnerungen, daß durch die Publication des neuen allgemeinen Gesetzbuchs, welches die Stelle des gemeinen Rechts vertritt, die Anschaffung vorbesagter Edicten-Sammlung keinesweges entbehrlich werde, sondern nach wie vor continuirt werden müsse, an vorgedachte Collegia und Personen wiederholte Circular-Verordnungen ergehen zu lassen, auch darauf genau zu halten, daß die darüber gegebene Vorschriften überhaupt besser, wie bisher, befolgt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Werder.

No. IV. Rescript an das hiesige Stadtgericht: über die Frage: ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten ausser Stande, und selbige ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen? De Dato Berlin, den 9ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 2ten d. M. enthaltene Anfrage:

> ob ein Gläubiger verpflichtet sey, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen?

hierdurch folgendes zu Eurer Direction nicht verhalten. Im Allgemeinen kann die Verbindlichkeit eines Creditoris, den auf seine Instanz zum Arrest gebrachten Schuldner im Gefängnisse zu ernähren, auf die Familie des letztern nicht ausgedehnt werden. Es existirt kein Gesetz, welches den Creditoren dazu verpflichtet. Dieser bedient sich nur seines Rechts, und ist also für die Nachtheile, welche daraus einem Dritten etwa entstehen, nicht verantwortlich; vielmehr muß, wenn ein wirklicher Fall von Hülflosigkeit dadurch herbeygeführt wird, der Staat, dessen Gesetze dem Creditori das Recht beylegen, allerdings zutreten.

Was aber den vorliegenden Fall betrift, so kann dem Schulze nicht gestattet werden, aus bloßer Härte und Animosität den Arrest der Eckardtin noch weiter zu verlängern, und den unerzogenen Kindern derselben ihre Ernährerin und Erzieherin vorzuenthalten. Es ist hier von keiner Wechsel- oder andern Forderung die Rede, die aus einem solchen Negotio entspringet, wobey dem Publiko an der Aufrechthaltung des Personal-Credits so viel gelegen ist, daß aus diesem Grunde andere Härten und Nachtheile, welche die Strenge des Gesetzes erzeugt, übersehen werden müßten. Es ist ferner schon jetzt klar, daß der fortgesetzte Personalarrest der Eckardtin kein Mittel seyn kann, den Schulze zu seiner Befriedigung zu verhelfen. In so fern nun derselbe nicht nachweisen kann, daß die Eckardtin sich durch Verschwendung und liederliche Lebensart

denkart ihr Unvermögen selbst zugezogen habe, kann er sich nicht entbrechen, die für sie angebotenen Partialzahlungen anzunehmen, und sie des Arrests zu entlassen; doch muß die Eckardtin zuvor noch mit dem in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 146 vorgeschriebenen Eyde belegt werden. Sind ꝛc.

Berlin, den 9ten Januar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. IV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Auf die von dem Invaliden-Kanonier und jetzigen Herbergsvater der Bäckerherberge, Rennebohm, bey Ew. Königl. Majestät unterm 29sten v. M. eingereichte und den 30sten ejusd. uns allergnädigst zugeschickte Eingabe, worin derselbe gebeten, den Commissarius Schulze zu vermögen, die auf seine Instanz zum Arrest gebrachte Wittwe Eckardtin des Arrests zu entlassen, und daß er für diese Schuld jährlich 24 Rthlr. geben will, sehen wir uns genöthigt, Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, daß wir bereits alles versucht, den Schulze zur Nachsicht zu disponiren, derselbe aber, der 165 Rthlr. in Friedrichsd'or an Miethe nebst 5 pro Cent Zinsen vom 2ten September pr. judicatmäßig zu fordern hat, will aber auf keine andere Weise sich in einen Vergleich einlassen, als wenn Beklagtin, oder der Rennebohm als Bürge, ihm monathlich 4 Rthlr. geben wollen; hiezu haben sich aber beyde nicht verstehen mögen. Bey diesen Umständen sind wir also außer Stande, zum Besten der Wittwe Eckardtin etwas zu thun.

Da indessen die Wittwe Eckardtin vier kleine Kinder hat, für deren Unterhalt sie eigentlich zu sorgen, und die anjetzt der Rennebohm an sich genommen, dieser aber schon in seiner Vorstellung sich äußert, daß er sie nicht länger behalten wolle; so entstehet die Frage: daß wenn der Rennebohm darauf insistirt, ihm die Kinder abzunehmen, der Commissarius Schulze verbunden sey, auch für die Alimentation der Eckardtschen Kinder, die sich selbst nicht ernähren können, zu sorgen, da blos auf seine Instanz sich die Mutter im Arrest befindet, und daher das Armen-Directorium nicht verpflichtet ist, die Alimentation der Kinder zu übernehmen.

Die Meinungen in unserm Collegio sind hierüber verschieden, und in den Gesetzen ist dieser Fall nicht bestimmt; und da nicht allein jetzt der Fall existirt, sondern auch künftig ähnliche Fälle sich ereignen möchten, so bitten Ew. Königl. Majestät wir bey dieser Gelegenheit um Allerhöchste Vorbescheidung:

Ob ein Gläubiger verpflichtet, wenn der von ihm zum Arrest gebrachte Schuldner seine Kinder deshalb, daß er ihn arretiren lassen, zu unterhalten außer Stande, und selbige sich ihr Brod nicht selbst verdienen können, auch diesen Kindern die Alimente zu reichen;

oder:

ob zu dieser Alimentation der Staat verpflichtet, und wir uns deshalb an das Armen-Directorium wenden sollen?

Mit der allertiefsten Ehrfurcht verharren wir

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.

zum Stadtgericht hiesiger Residenzien ꝛc.

Berlin, den 2ten Januar 1797.

Bohm. Becker.

No.

No. V. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: die Beschwerden der hiesigen Weinhändler über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe betreffend. De Dato Berlin, den 17ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die hiesigen Weinhändler haben sich darüber beschweret, daß ihnen theils durch Ausländer, theils durch Einländer, welche zum Handel nicht berechtigt sind, in ihrem Gewerbe Schaden geschehe. Um diesen Beschwerden abzuhelfen, wird hierdurch mit Bezug auf die schon vorhandenen Gesetze, namentlich das Edict vom 9ten August 1777. und das Accise-Reglement vom 3ten May 1787. p. 22. §. 9. wiederholt fest gesetzt, daß das Hausiren fremder Weinhändler mit unbestellten Weinen bey Strafe der Confiscation nicht Statt haben soll.

Dagegen ist auswärtigen Kaufleuten unverboten, sich auf ihren Reisen in hiesigen Landen nach Bestellungen zu erkundigen, und ob zwar das Accise-Reglement vom 3ten May 1787. II. Abtheilung §. 9. ihnen untersagt, Weinproben bey sich zu führen, so ist doch dieß theils nur von solchen Quantitäten zu verstehen, mit welchen sich ein unerlaubter Detailhandel fürchten läßt, theils ist es an sich schwer zu verhüten, und die Natur des Handels bringt das Vorzeigen der Proben mit sich; daher dann den fremden Kaufleuten nachgelassen werden soll, in kleinen Flaschen, die jedoch nur ein viertel, höchstens ein halbes Berliner Quart halten dürfen, Proben bey sich zu führen. Sie müssen selbige aber bey dem Acciseamte des Orts gehörig declariren, und von diesem muß dahin gesehen werden, daß diese Proben nicht zum Vorwand eines unzulässigen Hausirhandels dienen. Bey entstehenden Verdacht muß das Acciseamt dem Magistrat des Orts Nachricht geben.

Nach dem Declarations-Patent vom 14ten April 1766. Cap. III. ist zwar der Weinhandel ein freyes Gewerbe, und hierbey muß es auch, wenn gleich mit Vorbehalt der ausschließenden hergebrachten Rechte dieser oder jener Stadt, Corporation oder Privatperson, verbleiben; es verstehet sich jedoch von selbst, daß diese Disposition der allgemeinen Regel, nach welcher niemand als ein Bürger, welcher den öffentlichen Lasten ohne Ausnahme unterworfen ist, Gewerbe treiben darf, untergeordnet seyn muß, daß also auch niemand als ein solcher Bürger den Weinhandel treiben darf.

Fremde Weinhändler dürfen im Lande noch weniger Niederlagen halten; einheimischen Weinhändlern aber ist es unverboten, Wein von ihnen in Commission zu nehmen, und dahin wird der Churmärkische Accise-Tarif vom 20sten Febr. 1787. pag. 78. declariret.

Dagegen stehet es jedem Privatmann frey sich seinen eigenen Bedarf an Wein zu verschreiben und kommen zu lassen, er soll auch davon keine höhere Abgaben als der Weinhändler entrichten; wenn aber die Versendung versteuerten Weines an Eximirte aufs Land durch Privatpersonen, welche nicht Weinhändler sind, geschiehet, so soll die alte Handlungs Accise eben so der Bonification abgezogen werden, als wenn die Versendung durch einen Kaufmann geschiehet.

In so fern mehrere zum Weinhandel nicht qualificirte Privatpersonen zusammen sich Wein kommen lassen, so soll dies, in so fern niemand von ihnen sich einen Handlungsvortheil berechnet, oder Niederlage auf ungewisse Abnahme hält, zwar erlaubt seyn; wenn aber der verschriebene Wein aus mehreren Fässern und Gebinden bestehet, so muß der Frachtbrief in Ansehung eines jeden Fasses oder Gebindes auf seinen Empfänger lauten. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

Blumenthal. Werder. Struensee.

No.

No. VI. Rescript an die Westpreussische Regierung:

Ueber die Statthaftigkeit des einzuwendenden Remedii eines Denuncianten in Injuriensachen in Ansehung der Privat- und öffentlichen Genugthuung. De Dato Berlin, den 17ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure Anfrage vom 29. May c. ertheilen wir Euch hiedurch zur Resolution: daß in dem Falle, wenn der Denunciant ein Remedium wegen der Privat- und der öffentlichen Genugthuung zugleich einwendet, es des im §. 16. seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 34. verordneten Verfahrens nicht bedarf; da in diesem Falle das Gesetz, um die Vervielfältigung der Prozesse und Rechtsmittel zu vermeiden, die Ausführung der Gründe auch gegen den die satisfactionem publicam betreffenden Theil des Erkenntnisses dem Denuncianten, und die Beurtheilung darüber, ohne Dazwischenkunft eines fiscalischen Bedienten, dem höherm Richter überläßt. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Januar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. VI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In einer bey uns zum Spruch in zweyter Instanz eingesandten, zwischen Personen des mittlern Bürgerstandes vorgefallenen Verbal-Injuriensache, ist der Denunciant mit seiner Klage, deren Antrag sowohl auf Privat als auf öffentliche Genugthuung gerichtet war, gänzlich in erster Instanz abgewiesen. Seine dagegen eingewandte Beschwerde ist indessen mit seiner Klage gänzlich abgewiesen, und sie hat also sowohl die erfolgte Entbindung des Denunciaten von der Privat- als öffentlichen Genugthuung zum Gegenstand. Die allgemeine Gerichtsordnung verordnet Th. 1. Tit. 34. §. 14.

daß in dem Fall wie der jetzige ist, die zweyte Instanz in sofern Statt finde, als der die Privatgenugthuung betreffende Theil des Erkenntnisses, allein, oder doch zugleich den Gegenstand der Beschwerden ausmacht.

Dagegen ist in dem §. 16. des angeführten Tit. besonders festgesetzt:

daß dem Denuncianten welcher sich entweder über die erfolgte Entbindung des Denunciaten von aller Strafe beschwert, darüber allein kein Rechtsmittel verstattet werden solle, sondern das Obergericht soll in diesem Fall, wenn es den Antrag des Denuncianten nicht offenbar für unerheblich hält, zuförderst die Acten einem fiscalischen Bedienten vorlegen lassen.

Bey Zusammenhaltung dieser beyden §§. sind wir darüber zweifelhaft:

ob das in §. 16. l. all. wegen der öffentlichen Genugthuung vorgeschriebene Verfahren, auch alsdenn noch zuvörderst beobachtet werden müsse, wenn die Beschwerden gegen das Erkenntniß, die öffentliche und Privatgenugthuung zugleich zum Gegenstande haben; oder ob die in diesem Fall blos dem Appellations-Erkenntniß die Prüfung und Entscheidung der Beschwerde wegen der öffentlichen Genugthuung zugleich vorbehalten sey.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst uns über die uns zweifelhaft scheinende Auslegung der vorgedachten Vorschriften, allergnädigst bescheiden zu lassen, und ersterben ehrfurchtsvoll

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den 29. May 1797.

allerunterthänigst treu ꝛc.
zu Höchstdero Westpreussischen Regierung verordnete ꝛc.

v. Schmiedeberg. Büsching. Schirmeister. v. Aleman. Riepe. Hecker. Reuter. Neumann.

No. VII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß wenn ein Bräutigam von der lutherischen oder französischen Kirche die Dispensation vom dreymaligen Aufgeboth erhalten, es von Seiten der Braut einer besondern Dispensation nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 19ten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bereits durch das Hof-Rescript vom 19. März 1795. festgesetzt worden, daß wenn Personen vom Civilstande sowohl in Berlin als an andern Orten Unserer Lande, wo sich französische Colonien befinden, von der lutherischen und französisch reformirten Kirche sich mit einander verlobet, solche auf den Fall von der Nachsuchung der Dispensation vom dreymaligen Aufgebote befreyet seyn sollen, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat, und es also von Seiten der Braut alsdann einer besondern Dispensation nicht bedürfe; so wird euch solches zu euerer Nachricht und Achtung bey vorkommenden dergleichen Fällen hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten Januar 1797.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen Besorgung der Insinuation von Contumacial-Bescheiden durch die Postämter. De Dato Berlin, den 23sten Januar 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet Euch erinnern, daß nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnuug Th. 1. Tit. 8. §. 11. bey Zufertigung von Contumacial-Bescheiden ein Attest von dem Postamte des Abgangs; und bey andern an einen Beklagten zu erlassenden Verordnungen, nach Tit. 7. §. 26. ein dergleichen Attest von dem Postamte des Orts, wohin die Citation gerichtet ist, als hinlängliche Documenta insinuationis angenommen werden. Um besonders diesen letztern modum insinuationis, der in sehr vielen Fällen zur Ersparung von Zeit und Erleichterung der Kosten gereichen kann, vollkommen anwendbar zu machen, ist mit dem General-Postamte eine nähere Verabredung getroffen worden, nach welcher sämmtliche Postämter angewiesen sind:

1) über die zur Post gegebenen Contumacialbescheide und Resolutionen, wovon ihnen Abschriften zur Attestation vorgelegt werden würden, darauf ein Attest der Aufgabe und des Abgangs auf den Grund der Postkarte gegen eine Belohnung von 3 Groschen zu ertheilen;

2) daß in denjenigen Fällen, wenn Landes-Justitzcollegia Insinuationen an Partheyen durch die Posten bewirken wollen, und über deren Abgabe und richtige Bestellung Postscheine verlangen, sie der verschlossenen Original-Verordnung eine offene Copie mit dem Ersuchen der Attestation beyfügen, die distribuirenden Postämter aber gehalten seyn sollen, das Attest über den Eingang und die richtige Bestellung der Originalverordnung auf die offen beygehende Copie gegen eine Belohnung von 3 Groschen für jede solche Insinuationsbescheinigung unweigerlich zu ertheilen; wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die offene Copie, wenn sie mit dem Attest versehen ist, bey der Retoureinsendung gehörig austaxirt werden muß.

Es wird Euch solches daher zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, um von dem solchergestalt näher bestimmten modo insinuationis durch die

die Post in allen den Fällen, wo es zur Ersparung der Zeit und Erleichterung der Kosten für die Partheyen gereichen kann, Gebrauch zu machen; wobey schließlich bemerkt wird, daß diese Einrichtung nur auf solche Insinuationen, die innerhalb Unserer Staaten geschehen können, sich erstreckt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23. Januar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. IX. Rescript an die Ostpreussische Cammer: die Präparation des Cichorien-Caffee auf dem platten Lande betreffend. De Data Berlin, den 30sten Januar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auch in Preussen auf dem platten Lande Cichorien völlig präparirt und damit Handel betrieben wird. Ob nun niemanden auf dem Lande verbothen werden kann, zu seinem eigenen Gebrauch Cichorien zu präpariren; so kann doch dergleichen zum Handel nicht gestattet werden, theils weil dieß ein städtisches Verkehr ist, theils weil dadurch zu Einbringung des fremden Cichorien, und sonstigen Mißbräuchen Gelegenheit gegeben werden würde. Es wird Euch daher hierdurch aufgetragen, die Verfertigung des sogenannten Cichoriencaffee zum Handel auf dem platten Lande zu untersagen. Damit aber den Landleuten der Absatz der Cichorienwurzeln erleichtert werde, soll denselben frey stehen, solche auch getrocknet oder gedörret in die Städte gegen den gewöhnlichen Accisesatz von 3 guten Groschen pro Centner einzubringen, wornach die dortige Accise- und Zoll-Direction dato instruiret ist, mit der Anweisung, von dem völligen präparirten Cichorien, in so fern solcher vom platten Lande in die Städte eingebracht werden sollte, so wie von dem fremden, eben die Abgabe zu erheben, welche vom Caffee bezahlt werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 30. Januar 1797.

Auf Special-Befehl.

No. X. Rescript an das Cammer-Gericht: Wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen. De Dato Berlin, den 30. Jan. 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Vorschrift des Accise- und Zoll-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. Cap. II. §. 7. litt. g. wegen der bey persönlichen Vorladungen der Accise- und Zollbedienten zu erlassenden Notificationen in die Allgemeine Gerichtsordnung nicht mit aufgenommen worden, und daher Zweifel entstanden sind, in wie fern nach diesen Vorschriften noch jetzt zu verfahren, so finden Wir für gut, darüber folgendes hiermit festzusetzen:

1) daß es besonderer Notificationen nicht bedürfe, wenn ein Accise- und Zollbedienter blos zur persönlichen Comparition vorgeladen wird, und er, um dieser Verordnung Folge zu leisten, nicht nöthig hat, seinen gewöhnlichen Wohnort zu verlassen, vielmehr es in diesem Falle die Sache des Citati sey, sich bey seinen Vorgesetzten zu melden, und den etwa nöthigen Urlaub nachzusuchen;

2) daß aber in einem solchen Falle die Verlegung des Termins auf Anregung des Citati oder seiner Amtsvorgesetzten nicht versagt werden könne, wenn derselbe auf einen Tag, oder in eine Zeit fällt, wo der Officiant von seinem Posten, wie z. E. an Markttagen, nicht füglich abkommen kann, und daß daher, um dergleichen Prorogationsgesuche zu vermeiden, schon bey Anberaumung

raumung der Termine auf dergleichen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden müsse;

3) daß die Notification nothwendig sey, wenn der vorgeladene Officiant extra locum domicilii sich sistiren soll;

4) daß jedoch diese Notification nicht präcise an die Provincial-Direction, sondern nur an den nächsten Amtsvorgesetzten des Citati, und also z. E. bey mindern Subalternen nur an das Acciseamt des Orts geschehen dürfe;

5) daß die Notification dergestalt tempestive geschehen müsse, daß von der Zeit der Insinuation bis zum Termine wenigstens noch 4 Tage zu Treffung der nöthigen Arrangements übrig bleiben; und

6) daß in Ansehung der Personalarreste es bey der mit dem Reglement übereinstimmenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 145. und Tit. 29. §. 75. sein Bewenden habe.

Ihr habt Euch vorstehendes nicht allein zu Eurer eigenen Direction dienen zu lassen, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 30sten Januar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XI. Rescript an die Westpreussische Regierung: über die Frage: ob eine, nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wann auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne? De Dato Berlin, den 13ten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der in Eurem Bericht vom 30. Jan. c. enthaltenen Frage:

ob eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe, wenn auch dazu die nach kirchlichen Gesetzen erforderliche Dispensation von den geistlichen Obern versagt wird, dennoch mit rechtlicher bürgerlicher Wirkung vollzogen werden könne?

macht es keinen Unterschied: ob nur einer, oder ob beyde Theile der Catholischen Religion zugethan sind. Die Befugniß des Staats, eine solche Verbindung, der weiter nichts als gewisse Religionsmeinungen entgegen stehen, unter Personen, die sich von dem Ungrunde dieser Meinung überzeugt haben, mit allen bürgerlichen Wirkungen der Rechtsgültigkeit zu sanctioniren, kann in dem einen so wenig als in dem andern Falle bestritten werden. Das Bedenken, daß wenn dergleichen Eheleute in der Folge bey geistlichen Gerichten geschieden werden, diese das matrimonium pro nullo erklären würden, ist ebenfalls unerheblich. Denn da doch die geistlichen Gerichte über die Effectus civiles der Ehescheidung nichts festsetzen können, so wird dennoch, wenn von diesen bürgerlichen Folgen bey den weltlichen Gerichten die Rede ist, diesen stets unbenommen bleiben, sothane Folgen nicht als aus einer nichtigen, sondern nur als aus einer geschiedenen Ehe, zu beurtheilen. Das erheblichste Bedenken ist, daß die drey ersten Titel des zweyten Theils vom Allgemeinen Landrechte in der dasigen Provinz noch suspendirt sind. Dies hat inzwischen auf die vorliegende Frage nur so weit Einfluß, nicht in wie fern der geistliche Obere die Dispensation in den nach bürgerlichen Gesetzen zulässigen Fällen verweigert, sondern nur in so fern, als die bisherigen bürgerlichen Gesetze, selbst eine solche Ehe entweder überhaupt, oder ohne Dispensation, für unzulässig erkläre. Wenn also durante suspensatione ein solcher Fall vorkommt; so muß zuerst geprüft werden: ob ein bisher gegoltenes bürgerliches Ehegesetz entgegen steht, oder nicht. Im erstern Falle ist die Ehe nicht nachzugeben; im letztern Falle hingegen ist

sie

sie unbedenklich zu sanctioniren, auch wenn beyde Theile sich zur katholischen Religion bekennen.

Da übrigens der Zeitraum der Suspension jener 3 Titel verlaufen ist, und die Ungewißheit des Rechts, welche die Suspension schon an sich hervorgebracht, durch die Ungewißheit: ob sie, des verlaufenen Spatii unerachtet, und obgleich keine ausdrückliche Prolongation erfolgt, doch noch fortdaure oder nicht, auf eine für die Sicherheit des Eigenthums und der Rechte höchst nachtheilige Art vergrößert wird; übrigens aber die Redigirung des Provinzial-Landrechts ihrer Endschaft noch nicht so ganz nahe zu seyn scheint; so wird Euch hiedurch aufgegeben, die ständischen Deputirten zu vernehmen:

ob sie gegen diese Vorschriften, so weit sie die Stelle des juris communis subsidiarii vertreten, etwas zu erinnern haben, oder zufrieden sind, daß die Suspension nunmehr aufgehoben, mithin auch diesen 3 Titeln die gesetzliche Kraft eines gemeinen subsidiarischen Rechts in der Provinz beygelegt werde, dergestalt, daß darnach in allen Fällen, wo keine eigentliche Provinzial-Gesetze und Statuten vorhanden, geurtheilt und erkannt werden solle?

Diese Erklärung habt Ihr mit Euren Gutachten unter Adresse des Großkanzlers Frh. von Carmer binnen 4 Wochen einzusenden. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach den Verordnungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 11. 12. 734. 735. und Tit. 2. §. 442. 443. leidet es in der Regel keinen Zweifel, daß Personen katholischer Religion eine nach den Landesgesetzen erlaubte Ehe mit völliger bürgerlicher Gültigkeit in Ew. Königl. Majestät Staaten eingehen können, wenn gleich deren Vollziehung den Grundsätzen ihrer Kirchenparthey entgegen ist, und Ew. Königl. Majestät haben auf eine ehemals von uns geschehene unterthänigste Anfrage wegen Statthaftigkeit der anderweitigen Verehlichung solcher Katholiken, welche nur vom Tische und Bette mit ihren ersten Ehegatten geschieden worden, per Rescriptum clementissimum vom 20. August 1792 uns beschieden, daß der Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Wiederverehlichung geschiedener Personen das in der Instruction für unser Collegium vom 21. Sept. 1773. §. 4. No. 10. lit. f. enthaltene nicht entgegen stehe. Hierbey war, nach der Veranlassung unserer damaligen Anfrage, eigentlich nur der Fall vorausgesetzt, wenn ein geschiedener katholischer Ehegatte mit einem protestantischen Glaubensgenossen sich wieder verehelichen will, und in solchen Fällen halten wir noch jetzt es für unbedenklich, den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gemäß zu verfahren, und die Ehelustigen, wegen der beständigen Verweigerung ihrer Proclamation und Copulation von der katholischen Geistlichkeit durch lutherische Prediger aufbieten und trauen zu lassen, weil die Ehesachen zwischen Partheyen katholischer und protestantischer Religion zu unserer Gerichtsbarkeit gehören, und wir folglich bey dem Erkenntniß über die Gültigkeit solcher Ehen bloß nach den Landesgesetzen uns richten dürfen.

Jetzt ereignet sich aber der Fall, daß ein Katholik das Geschwister seiner verstorbenen Ehegatten, welches ebenfalls zum katholischen Glauben sich bekennt, heirathen will, und bey uns die Erlaubniß dazu nachsucht, weil ihm von den katholischen geistlichen Obern die Dispensation verweigert wird, und hierdurch kömmt bey uns ein ehedem schon entstandener in unserer obgedachten vormaligen Anfrage noch nicht berührter Zweifel wieder in Regung, nemlich der:

ob wir zwey Personen katholischer Religion die Vollziehung einer nach den Landesgesetzen zwar gültigen, nach den Grundsätzen der katholischen aber nichtigen

tigen Ehe verstatten können, und wie wir im Fall der Statthaftigkeit alsdenn uns zu verhalten haben würden, wenn künftig eine solche Ehe auf Antrag eines Theiles von den katholischen Consistoriis durch ihren Urtheilsspruch für nichtig erklärt werden sollte?

Denn nach der vorher erwähnten Stelle unserer Instruktion vom 21. Sept. 1773. §. 4. No. 10. lit. k. sind die Ehescheidungprozesse der geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit überlassen, wenn beyde Theile der katholischen Religion zugethan sind; den katholischen Consistoriis scheint unverwehrt zu seyn, in solchen Prozessen nach den Prinzipiis ihrer Religion zu erkennen, da eben die Anwendbarkeit dieser Prinzipien als der Grund anzusehen ist, warum ihnen die Cognition überlassen worden, auch in der obgedachten Gesetzesstelle selbst den weltlichen Gerichten zur Pflicht gemacht ist, bey Ehescheidungs-Prozessen zwischen Personen verschiedener Religion jeden Theil nach seinen Religionsgrundsätzen zu beurtheilen, und wir besorgen daher, nichtige Ehen zu veranlassen, wenn wir solchen Personen, welche beyde dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, gegen die Grundsätze ihrer Religion die Verehlichung verstatten. Auch kann es leicht seyn, daß an die besondere Verfassung unserer Provinz in Ansehung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit bey der Gesetzgebung in dem Allgemeinen Landrecht nicht gedacht ist, und wir tragen daher um so mehr Bedenken, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts für unzweifelhaft anwendbar in hiesiger Provinz auzunehmen, zumahl in selbiger die uneingeschränkte Gesetzeskraft der drey ersten Titel des zweyten Theiles noch suspendirt ist, und sich behaupten läßt, daß die Verordnung Tit. 1. §. 12. eine Abweichung von dem ältern gemeinen Rechte enthalte.

Einige Mitglieder unsers Collegii sind zwar der Meinung, daß die Erkenntnisse der katholischen geistlichen Gerichte, als den Landesgesetzen entgegen laufend, nichtig seyn würden, wenn von diesen Gerichten eine nach den gedachten Gesetzen von uns verstattete Ehe für ungültig erklärt werden wollte; die Majorität hält aber die Richtigkeit dieser Meinung für wenigstens zweifelhaft, und wir bitten solchemnach Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst:

uns über die obgedachten Zweifel gnädigst zu belehren.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder, den
30. Jan. 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Höchstdero Westpreußischen Regierung ꝛc.

No. XII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der von den Credit-Directionen errichteten Pacht-Contracte über Landgüter. De Dato Berlin, den 13ten Februar 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da, nach Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts, Th. I. Tit. 21. §. 403., Pacht-Contracte über Landgüter, wenn das jährliche Locarium 200 Rthlr. oder mehr beträgt, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justiz-Commissario und Notario geschlossen werden sollen, und mit Unterlassung dessen gewisse nachtheilige Folgen, besonders für den Verpächter, verbunden sind, so ist der Zweifel entstanden: ob diese Vorschrift auch auf solche Pacht-Contracte, welche von den Ritterschaftlichen Credit-Directionen über die unter ihrer Administration stehende Güter geschlossen worden, Anwendung finde. Da nun aber bey solchen Contracten der ganze Zweck des Gesetzes hinweg fällt, und wenn man auf den diesfälligen Vorschriften auch hier bestehen wollte, diese in eine bloße leere Formalität ausarten würden, indem die Beglaubigung des Actus vor den Directionen

nen nach der Analogie der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 7. um so unbedenklicher erfolgen kann, als diese Directiones mit einem rechtserfahrnen, zur Justiz oder doch zum Protokoll verpflichteten Syndico versehen sind, und was den zweyten Zweck einer deutlichen und bestimmten Fassung des Contracts anlangt, die Erreichung desselben von den Directionen, nach ihren Sach- und Localkenntnissen, und von deren Syndico, als einem der Regel nach in solchen Geschäften geübten Manne, weit zuverlässiger, als von den meisten Gerichten, und vollends von einem gewöhnlichen Justiz-Commissario, zu erwarten ist; so wird hierdurch von Uns festgesetzt:

daß es bey Pacht-Contracten, welche vor Credit-Directionen, oder andern dergleichen öffentlichen Anstalten, mit Zuziehung eines rechtserfahrnen Syndici, Justitiarii, oder sonstigen Consulenten errichtet worden, einer Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justiz-Commissario nicht bedürfe, und wenn gleich diese Verlautbarung unterblieben ist, dennoch deshalb die im Gesetze §. 405. 406. bestimmten Nachtheile gegen die Contrahenten keine Anwendung finden sollen.

Welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Achtung bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XIII. Rescript an die Halberstädtsche Regierung:

Wegen Zuziehung einer Gerichtsperson statt der Gerichtsschöppen zur Special-Inquisition. De Dato Berlin, den 13. Febr. 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Eure Anfrage vom 26sten Jan. gnädigst hierdurch genehmigen:

1) daß in Fällen, die nach der Declaration vom 17ten October v. J. zur Special-Inquisition sich nicht qualificiren, es der Zuziehung von Gerichtsschöppen nicht bedürfe, sondern die Mitwirkung zweyer zur Justiz und ad Criminalia gehörig vereideten Gerichtspersonen, nehmlich des Richters und des Actuarii, hinreichend sey.

2) Daß bey Special-Inquisitionen die Stelle der Schöppen durch eine dritte zuzuziehende Gerichtsperson vertreten werden kann.

Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der hiesigen Provinz ist es bisher üblich gewesen, und für nothwendig gehalten, daß bey allen Criminal-Untersuchungen außer dem Richter und Actuario auch zwey Gerichtsschöppen zugezogen sind, weil die Criminalordnung vom 2ten September 1720. Cap. I. §. 5. vorschreibt: daß außer dem Gerichtshalter gewisse Assessores, oder, wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorfs ordentliche Gerichtsschöppen bey den vorkommenden Inquisitionen zugezogen werden sollen. Es hat daher das hiesige Amt der Majorey der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt, daß es ihm unmöglich falle, fernerhin bey dergleichen Untersuchungen zwey Assessores zu bekommen, wenn sie keine Belohnung ihrer Mühe und Versäumniß erhielten, weil jetzt sich keine Rechts-Candidaten mehr bey seinem Collegio engagirten, und um Verhaltungsmaaße gebeten. Hierauf hat uns gedachte Krieges- und Domainen-Cammer gemeldet, wie sie der Meynung sey, daß die Zuziehung der Schöppen überall nicht mehr nöthig sey, weil nach einem Berichte von Ew. Königl. Majestät Cammergerichte in Berlin, in Kleins Annalen Band VIII. S. 297. bereits durch ein Rescript vom 3ten März 1774. festge-

festgesetzet worden, daß es im Churmärkschen, wo die Criminalgerichte aus einem Criminalrichter und einem Gerichtsschreiber bestehen, der Zuziehung der vereydeten Schöppen nicht bedürfe, auch bey gedachtem Cammergerichte dieselbe ganz außer Gebrauch gekommen, und das Amt der Majorey ebenfalls mit einem Richter und Actuario besetzt sey, und unser Sentiment hierüber zu wissen verlangt. Diese Meynung scheint uns nun aber nicht so ganz richtig zu seyn, sondern wir halten nach den in der Declaration vom 17ten October 1796. angenommenen Grundsätzen allerunterthänigst dafür, daß ein Unterschied gemacht werden muß, zwischen der Art von Criminalunterſuchungen, welche ein Verbrechen zum Gegenstande haben, auf welches das Gesetz eine zehn- oder mehrjährige Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungs- oder gar Todesstrafe bestimmet, und denjenigen Untersuchungen, welche ein geringeres Verbrechen zum Gegenstande haben. Bey der letztern Art wird unseres geringen Ermessens die Zuziehung der Schöppen unterbleiben können, und es hinreichend seyn, wenn der Richter und Actuarius gegenwärtig gewesen sind, weil zu den von der hiesigen Kriegs- und Domainen-Cammer angeführten Grund noch der hinzu kömmt, daß die Ursache, weshalb in den älteren Zeiten die Zuziehung derselben eingeführt ist, die Besorgniß, daß der Beschuldigte sonst nicht gegen Willkühr, Uebereilung, Irrthümer und Mißverständniß des Richters sicher gestellt seyn, und keine Gelegenheit haben möchte, seine Beschwerden über das Verfahren des Inquirenten vor den erkennenden Richter zu bringen, gegenwärtig durch die bessere Besetzung der Criminalgerichte, durch den für Criminalgefangene erleichterten Zutritt zu den vorgesetzten Behörden, und durch die gemilderten Strafgesetze größtentheils gehoben ist, und eben so wie deshalb die Special-Inquisition bey dieser Art von Untersuchungen jetzt unnütz und in der Declaration vom 17ten October 1796 erlassen ist, die Zuziehung der Schöppen überflüßig ist, und nur unnöthige Kosten verursacht, und kein Grund vorhanden ist, warum sie in hiesiger Provinz nicht eben sowohl, als bey dem Cammergerichte und Stadtgerichte in Berlin schon längst geschehen ist, abgeschaft werden kann.

So viel hingegen die erste Art von Untersuchungen, welche schwere und Capitalverbrechen zum Gegenstande haben, betrift; so wird unserer allerunterthänigsten Meynung nach bey dieser ferner die Zuziehung der Schöppen, oder einer dritten rechtsverständigen Person geschehen müssen, weil in der Declaration vom 17. October 1796. §. 7. festgesetzet ist, daß bey der Verzicht des Inquisiten auf die Defension ein bekannter glaubwürdiger dem Richter nicht subordinirter Mann zugezogen werden soll, und wir hieraus schließen müssen, daß bey wichtigen und Capitalverbrechen die Versicherung zweyer Gerichtspersonen noch nicht völlig beweisen soll, auch selbst das Stadtgericht in Berlin, nach dem schon erwähnten Berichte des Cammergerichts, bey dieser Art von Untersuchungen einen zweyten Referendarius zuzuziehen pflegt, und die Stelle einer Gerichtsperson sogar im Civilprocesse nur durch zwey Schöppen ersetzet werden kann. Wir ermangeln nicht, unsrer Schuldigkeit gemäß Ew. Königl. Majestät hiervon Anzeige zu machen, und allerunterthänigst zu bitten, uns allergnädigst zu bescheiden:

ob künftig bey Untersuchungen, welche ein Verbrechen zum Gegenstande haben, auf welches in den Gesetzen eine geringere als zehnjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet, die Zuziehung der Schöppen nicht mehr nöthig seyn soll, und bey schweren und Capitalverbrechen die Zuziehung einer dritten Gerichtsperson hinreichend seyn, und diese soll die Stelle der zwey Schöppen ersetzen können.

Die wir in tiefster Ehrfurcht erstarben

Ew. Königl. Majestät

Halberstadt,
den 26sten Januar
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Dero Regierung des Fürstenthums Halberstadt ꝛc.

Biedersee. Hecht. Ritzenberg. Steinbeck. Danneil.

No.

No. XIV. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde.

De Dato Berlin, den 20. Februar 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20sten Febr. 1767, auch schon vorher, verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzien Personen ausgemittelt, angestellet, vereydet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Creisphysicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, ganz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehende traurige Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal berlecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut: wenn er gereißt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen; wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er

nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweyter Grad der Wuth.

In dem zweyten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk; er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke grade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bey der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleyfarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth, tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder, im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genom-

genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des Allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Creisphysico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweinevieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnuagen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde todt zu schiessen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Polizey-Directoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß Unser Generalfiscal durch die unter ihm stehenden fiscalische Bediente gegen die etwanige Contraventiones genau indigitiren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XV. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: wegen besserer Beobachtung des Stempel-Interesse durch die untern Justiz-Behörden. De Dato Berlin, den 21sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da zu Unsrer Kenntniß gebracht worden ist, daß Unser Allerhöchstes Stempel-Interesse verschiedentlich von den untern Justiz-Collegien und von den Justizämtern auf dem Lande vernachläßigt wird, und der Grund hiervon theils in die Unbekanntschaft der bey solchen angestellten Officianten mit den Stempelgesetzen, theils in deren Abneigung, sich davon aus den von Zeit zu Zeit ergangenen Edicten und Verordnungen zu unterrichten, beruhet, so haben Wir, um diesem abzuhelfen, beschlossen, von dem in Unsrer Provinz Südpreussen publicirten Stempelpatente, welches sämmtlichen neuern und ältern Stempelverordnungen gemäß abgefaßt ist und eine genugsame Anleitung zu deren Beobachtung an die Hand giebt, einen Abdruck besorgen und solchen unter die untern Justizbehörden zur genauen Nachricht und Achtung austheilen zu lassen.

Ihr empfangt daher anbey 50 Exemplarien des besagten Stempelpatents, um solche in dem Euch anvertrauten Departement Unsrer Absicht gemäß zu vertheilen; zugleich aber befehlen Wir Euch, falls diese Exemplaria dazu nicht hinreichen sollten, forderſamst anzuzeigen, wie viel Exemplarien Euch des Behufs noch zuzufertigen seyn werden.

Uebrigens geben Wir Euch hiermit wiederholentlich auf, auf die Beobachtung Unsers Allerhöchsten Stempelinteresse Eure unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, insbesondere aber den Fiscälen und vorzüglich den in Besoldung stehenden zur Pflicht zu machen, und sie anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit das Stempelwesen bey den Justizämtern revidiren müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten Februar 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XVI. Circulare an alle Inspectores und Magistrate: daß die Studirenden die lateinische Sprache auf Schulen gründlich erlernen sollen. De Dato Berlin, den 23sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das an Unser Ober-Consistorium ergangene Rescript des Ober-Schul-Kollegiums, welches von Wort zu Wort lautet:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bisher sehr häufig bemerkt worden, daß die zur Universität abgehenden jungen Leute noch immer sehr mangelhafte Vorbereitungskenntnisse, vornehmlich in Sprachen, und besonders in der Latinität besitzen, ohngeachtet durch mehrere Verordnungen Unseres Ober-Schul-Collegii das Studium der Sprachkenntnisse sehr dringend empfohlen, und die Lateinische Sprache mit Recht von jeher als die Grundlage aller gelehrten Bildung betrachtet, und sowohl für den Juristen als Theologen zur gründlichen Erlernung ihrer Studien für unentbehrlich gehalten worden.

Dieser Mangel an Sprachkenntniß hat sich bisher nicht bloß bey den Theologen, sondern auch bey den angehenden Juristen gezeigt, und so wie Unser geistliches Departement sich schon vor einiger Zeit veranlaßt fand, die bisherigen Vorschriften wegen Prüfung der Candidaten des Predigt-Amts zu schärfen, um den der Theologie sich widmenden Studirenden dadurch ein Motiv zu größerem Eifer in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu geben; so hat sich auch Unser Groß-Canzler aus ähnlichen Ursachen genöthigt gesehen,

hen, durch das Circular-Rescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 1ten Januar d. J. zu verordnen: daß denjenigen Rechts-Candidaten die bey der Prüfung nicht hinreichende Beweise von ihrer Kenntniß der Lateinischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Brauchbarkeit versagt werden soll.

Da durch die Acquisition von Süd-Preussen für jeden künftigen Juristen eine neue Veranlassung entstanden ist, sich das Studium der Lateinischen Sprache und Litteratur mit allem Eifer angelegen sein zu laßen; so ist es Unser gnädigster Wille, daß Ihr den sämmtlichen Gelehrten-Schulen in Eurem Bezirk diese Verfügung publiciren, und es Euch zur angelegentlichsten Pflicht machen sollet, das Studium der ächten Latinität bey der studirenden Jugend auf alle mögliche Art zu befördern. Zu dem Ende habt ihr bey den Prüfungen der Abiturienten vorzüglich darauf zu halten, daß niemand, er möge übrigens Theologie oder Jura studiren, für reif zur Universität erkläret wird, der nicht auch gute Kenntnisse der Latinität an den Tag gelegt hat. Besonders müßt Ihr bey Ansetzung der Schullehrer selbst, und deren Prüfung, auf gründliche Kenntniß der Lateinischen Sprache Rücksicht nehmen; übrigens aber sämmtlichen Gelehrten-Schulen die Uebungen im Lateinischen Styl und im Latein-Sprechen in den ersten Klassen ernstlich empfehlen, und die Einrichtung treffen, daß auch bey den öffentlichen Schul-Prüfungen Proben von dem in dieser Rücksicht vermehrten Fleiß, gegeben werden.

Und da auch in der Circular-Verordnung Unsers Großcanzlers vom 1ten Januar c. ähnliche Klagen in Absicht des bisher vernachlässigten Studiums des Natur- Völker- und Staats-Rechts geführt worden; so habt Ihr den gesammten Innhalt dieser Verordnung zur Kenntniß der Gelehrten-Schulen zu bringen, damit die jungen Leute, schon ehe sie zur Universität abgehen, zum künftigen eifrigen Studium der gedachten Wissenschaften ermuntert werden.

Zur Achtung und Befolgung bekannt machen. Berlin, den 23ten Februar 1797.

v. Irwing.

No. XVII. Patent, die Cantons-Einrichtung in der Westpreussischen Immediatstadt Thorn und in deren ursprunglichen Weichbilde betreffend. De Dato Berlin, den 26ten Februar 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst beschlossen, die Stadt Thorn, und deren im Jahr 1793 in Besitz genommenes Weichbild, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme und unbedingtem Vorbehalt aller derjenigen Befreyungen, welche den Bürgern und Einsassen der Stadt selbst und des Weichbildes derselben bereits zugestanden und bewilliget worden, Allerhöchstdero Infanterieregimente von Mosch zum Canton, unter folgenden Festsetzungen, in Gnaden zuzutheilen.

I.

Nach dem Königl. Normativ-Rescript vom 23sten November 1772 und dem auf den Grund desselben, zu Ende des Decembermonats des gedachten Jahres vollzogenen neuen Grenz-Diktu, auch der im Jahr 1793 veranlaßten Classification, begreift dieses neue Canton folgende Ortschaften in sich:

1) Die Stadt Thorn selbst.
2) Die Catharinen-Vorstadt.
3) Die Grütz-Mühle.
4) Den Nonnen-Grund.
5) Den Nonnen-Weinberg.
6) Die Trepusche Mühle, oder Mühle Treblicz.
7) Das Vorwerk Gevetowo, oder Gevets-Hof.
8) Die große und kleine Mocker.
9) Rothwasser.
10) Weißhof.
11) Den Fischer-Krug Schmolnick nebst der dabey belegenen Okrasiner Kampe.

12) Die Viehweide, oder Neusasserey Krowiniek.
13) Die Ziegeley.
14) Die Altstädter Jakobs- und Georgen-Vorstädte.
15) Die Fischerey.
16) Die Schneidemühle.
17) Die Weichsel-Kampe bey der Ziegelscheune, das dazu gehörige Zinsland, und das Rösenersche Vorwerk und Graben.

2.

Von den Bewohnern der Stadt und der genannten Ortschaften bleiben, außer den nach dem Cantons-Reglement schon enrollirungsfreyen Personen, auf ewige Zeiten von dem Enrollement befreyet:

a. Die Kaufleute zu Thorn und deren Söhne, ohne Unterschied, nach der Cabinets-Ordre vom 30sten August 1793.

b. Die Söhne aller und jeder Bürger, Zunft- und Innungsgenossen zu Thorn, gemäß Cabinets-Ordre vom 2ten September 1794.

c. Diejenigen Söhne sämmtlicher Einwohner der Stadt Thorn und des dazu gehörigen Gebiets überhaupt, die Grundstücke besitzen, und nicht als Handarbeiter oder Tagelöhner daselbst zur Miethe wohnen, welche von der am 7ten Juny 1793 geleisteten Huldigung in ihr Dreyzehntes Jahr getreten gewesen sind, nach der Cabinets-Ordre vom 19ten März 1794.

3.

Dieserhalb werden dem Canton des Regiments von Mosch nur unterworfen:

a. Diejenigen Einwohner der Stadt Thorn und der im ersten Artikel namentlich benannten Ortschaften mit ihren Söhnen, welche weder Kaufleute noch Bürger, oder Zunft- und Innungsgenossen sind, auch keine eigenthümlichen Grundstücke besitzen, sondern bloß als Handarbeiter, Tagelöhner, Innsteute daselbst zur Miethe wohnen, in so fern diese nicht etwa als neu zugezogene Leute, schon den Cantons anderer Regimenter verpflichtet sind.

b. Diejenigen Söhne der mit Grundstücken angesessenen Unbürger, und weder zu den Kaufleuten, noch Zünften und Innungen gehörigen Personen, welche den 7. Juny 1793 noch nicht über 12 Jahre alt gewesen sind.

Nach diesen Bestimmungen hat das Regiment von Mosch sich allerunterthänigst zu achten, und die demselben verliehene Catonsrechte unter keinerley Vorwand, bey unfehlbarer eigenen Verantwortung, auszudehnen. Und da Seine Königliche Majestät die im zweyten Artikel wiederholentlich festgesetzten Begnadigungen, ohne alle Einschränkung, fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen; so befehlen Allerhöchstdieselben dem General ꝛc. Directorio, dem Ober-Krieges-Collegio, der General-Inspection der Westpreußischen Infanterie-Regimenter, der Westpreussischen Kammer und dem Magistrat zu Thorn, sich nicht allein selbst nach den bestimmten Verfügungen zu achten, sondern auch auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die etwa vorkommenden Anträge, nach den festgesetzten Grundsätzen, zu entscheiden.

Gegeben Berlin, den 26sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Schrötter.

No. XVIII. Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis.

De Dato Berlin, den 3ten März 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen. Nachdem Wir die Grundsätze der innern Staats- und Landesverwaltung, nach welchen in Unsern übrigen Provinzen der Wohlstand Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen, bisher mit dem glücklichsten Erfolge befördert worden, auch in Unserer Provinz Neu-Ostpreussen eingeführt, und zu dem Ende die zur Besorgung dieser Angelegenheiten erforderlichen Landes Collegia daselbst errichtet haben; so finden Wir nöthig, nunmehr auch über die Vertheilung der Geschäfte zwischen diesen Collegiis Unsere Allerhöchste Willensmeinung durch das gegenwärtige Reglement zu erklären, und zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, damit durch Feststellung einfacher, bestimmter und allgemein verständlicher Grundsätze, hierüber nicht nur die einem prompten und regelmäßigen Geschäftsgange so nachtheiligen Jurisdictions-Streitigkeiten unter den Collegiis selbst, vermieden werden, sondern auch vornehmlich ein jeder Unsrer Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen sogleich wissen und selbst beurtheilen könne, an wen er sich in vorkommenden Fällen zu wenden, und wohin er seine Gesuche und Anträge zu richten habe.

Solchem nach erklären und verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1.

Ressort der Regierungen.

Zum Ressort Unserer Neu-Ostpreussischen Regierungen sollen gehören:

I. Alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände oder Geschäfte, welche das Objekt oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen, und sonst nach der Verfassung andrer Provinzen zum Ressort der Kriegesund Domainen-Cammern gehören. (§. 8. 18.)

My Fryderyk Wilhelm z Bożey Łaski Krol Pruski i. t. d. Oznaymuiemy ninieyszym Urządzeniem wszem w Obec y każdemu z osobna. Iż, gdyśmy Zasady wewnętrznego Rządu Krajowego, według których w innych Naszych Prowincyach, szczęśliwość dla wiernych Naszych Wazalow i Poddanych dotąd z naypomyslnieyszym pomnażała się Skutkiem, równie też i w Prowincyi Naszey Pruss Nowo Wschodnich wprowadzili, a tym końcem potrzebne Dykasterya Krajowe do wykonania Dzieła tego już ustanowili, widziemy zatym nieuchronną być potrzebą względem rozdzielenia Czynności między temiż Dykasteryami przez ninieysze Urządzenie w tym Naywyższą Wolę Naszą Krolewską obiaśnić, oraz każdemu podać do wiadomości, aby przez Ustanowienie prostych, pewnych, y powszechnie zrozumiałych Zasad wtey mierze, nie tylko zapobiegło się Sporom Jurysdykcyinym między temiż Dykasteryami, iako regularnemu y rychłemu biegowi Interessow wielce szkodliwym, lecz też aby każdy z Wazalow i Poddanych Naszych Prowincyi Pruss Nowo-Wschodnich w zdarzaiących się Okolicznościach wraz mogł wiedzieć, i Sam oląd zić do kogo i gdzie, z żądaniem swoim udać się powinien.

Oświadczamy i ustanawiamy co następuie,

§. 1.

Wydział Regencyow.

Do Wydziału Naszych Regencyow w Prowincyi Pruss Nowo-Wschodnich maią należyć:

I. Wszystkie Sprawy i Processa w nayobszernieszym Rozumnieniu, bez róznicy, czyli Excepcyi pewnych okoliczności albo Interessow, które są objectem, czyli przyczyną wzrastaiącego Procesu, a według Urządzeń w innych Prowincyach do Wydziału Woienney i Ekonomiczney Kammery należą. (§. 8. 18.

II. Die

II. Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Jurisdiction, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder gewisser Arten der Verbrechen.

II. Wykonanie Jurisdykcyi Kryminalney wszelkiey Naszey Kraiowey także bez róznicy czyli Excepcyi pewnych Osob, albo pewnych rodzaiow występstw.

III. Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit; insonderheit aber die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des Hypothekenwesens der adelichen, oder mit denselben gleiche Rechte habenden Güter.

III. Wszelkie Czynności Sądownictwa dobrowolnego czyli Tranzakcye, zwłaszcza Direkcya, Urządzenie i sporządzenie Dzieła Hypoteki dla Dobr Szlacheckich i wszystkich innych równym Prawom podległych.

IV. Die gesammten Vormundschaftsangelegenheiten; die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegebefohlenen des Staats; die Aufsicht über ihre Personen, und über die Verwaltung, Conservation und Verbesserung ihres Vermögens.

IV. Wszelkie Interessa tyczące się Opieki, staranność o przydanie Opiekunow dla małoletnich i innych, nad któremi Rząd Kraiowy Opiekę mieć każe, Dozor nad ich Osobami Zarządzeniem, Utrzymaniem, oraz polepszeniem ich Maiątku.

§. 2.

In wie ferne diese Geschäfte von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, wird in der für die Untergerichte der Provinz nächstens zu publicirenden besondern Constitution bestimmt werden.

§. 2.

Jak dalece te Czynności iedynie przez Same Regencye tylko, lub przez podległe tymże niższe Sądy wykonywane będą przez Ustawę w krótce dla niższych w Prowincyi Sądow ogłosić się maiącą oznaczono będzie.

§. 3.

Aber auch in Fällen und Angelegenheiten, die nicht zum unmittelbaren Ressort der Regierungen gehören, gebühret denenselben:

§. 3.

Wszakże iednak w Zdarzeniach i Okolicznościach nie iedynie do Wydziału Regencyow należących, należy tymże.

V. Die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindlichen, auch über die Geistlichen-Gerichte, in sofern letzteren in gewissen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten eine Jurisdiction von Uns verliehen ist. Alle Beschwerden über solche Gerichte und deren Verfügungen, müßen also bey den Regierungen angebracht werden, und diese sind befugt, nicht nur in einzelnen Fällen, durch Einforderung von Berichten und Akten, sondern auch allgemein durch zu veranlassende Visitationen, von dem Verfahren solcher Gerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundenen Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen, und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichtspersonen mit Untersuchung und Strafen zu verfahren.

V. Dozor nad wszystkiemi niższemi i wszelkiemi innemi w Kraiu znayduiącemi, się a nawet i nad Duchownemi Sądami, ieżeli tymże Sądom Duchownym w niektóryen Cywilnych prawnich Interessach, od Nas Jurisdykcya iest nadana. Wszelkie Zażalenia przeciwko takowym Sądom i Urządzeniom od nich wyszłym, do Regencyow zanosić należy, a ię maią Prawo nietylko w szczególnych Zdarzeniach, przez żądanie potrzebnych Rapportow i Aktow, lecz też i w ogulności przez wyznaczone Rewizye, o postępkach tychże Sądow powziąć Wiadomość, Zaskarżenie słuszne i dowiedzione załatwić, weszłe Bezprawia znieść, i na Osobach Sądowych przeciwko Obowiązkom swoim postępuiących, wysledziwszy, istotę Kary rozciągnąć.

§. 4.

§. 4.

Ressort der Cammern.

Alle übrige Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im Vorstehenden den Regierungen nicht ausdrücklich beygelegt, und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachnng authorisirten Behörden übertragen worden, sind der Aufsicht und Bearbeitung Unserer Neuostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammern anvertrauet. Insonderheit gehören zum Ressort derselben:

I. Alle Landeshoheitssachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch die Landes- Grenz- Huldigungs- Incolats- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoßsachen zu rechnen sind; imgleichen die Publication der Edicte und Verordnungen, jedoch mit der Maasgabe, daß wenn ein solches Publicandum von dem Finanz-Departement allein, oder zugleich mitgezeichnet und contrasignirt ist, die Bekanntmachung den Cammern ausschließend zukommt, und die Regierung dasselbe nur ihren Untergerichten, in sofern es zu deren Wissenschaft mit gehört, zufertigen muß; wo hingegen, wann dergleichen Publicandum blos Justitzsachen betrift, und also auch nur aus dem Justitz-Departement allein ergangen ist, die Publication ausschließend durch die Regierung geschiehet, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Cammer durch unmittelbare Verfügungen bedienen kann. Uebrigens müssen beyde Collegia zu ihrer eigenen Nachricht von jeder Verordnung, welche durch sie publicirt wird, einander jedesmal einige Exemplarien mittheilen.

II. Alle Militair- Marsch- Einquartierungs- Servies- Proviant- Magazin- und Verspannangelegenheiten.

III. Die Ausübung und Verwaltung Unseres Landesherrlichen Besteuerungsrechts und alles was dem anhängig ist, in sofern nicht die Verwaltung einzelner Theile der Staats-Einkünfte obenbemerktermaassen, eigenen Behörden übertragen worden.

§. 4.

Wydział Kammerow.

Wszystkie inne Części Rządu Kraiowego, i Interessow Publicznych, które w powyższym Wydziele wyraźnie dla Regencyow nie są wyznaczone, albo też pewnym osobliwie do tego przez naczonym i przez Publiczne Ogłoszenie umocowanym Zwierzchnościom nie są zlecone, powierzone są Dozorowi i Zarządzeniu Naszych Woienno-Ekonomicznych Kammerow Prus Nowo-Wschodnich. Mianowicie należą do Wydziału tychże.

I. Wszystkie Interessa Juris Majestatici w nayobszernieyszym rozumieniu, do których też liczą się Kraiowe, Graniczne, Hołdownicze, Nabycie posiadania Dobr Ziemskich, Wyiście z Kraiu, Przenoszenie się z mieysca na mieysce, opłata od Maiatkow za Granicę wychodzących; tudzież ogłoszenie Edyktow i Urządzeń, iednac z tym oznaczeniem, że kiedy takowe Obwieszczenia iedynie z Departamentu Skarbowego Woienno-Ekonomicznego wychodzą, albo wspolnie są podpisane y zweryfikowane, ogłoszenie onych iedynie należy do Kammerow, a Regencye powinny tylko Subordynowanym sobie Sądom ieżeli do Wiadomości ich należy też przesłać. Jeżeli zaś takowe Obwieszczenie, tyczy się tylko Sądownictwa, a zatym tylko z Departamentu Justicyi wyszło, Ogłoszenie iedynie przez Regencye nastąpić powinno, a te mogą, ieżeli im się zda być potrzebą, przez własne Urządenie swoie, użyć do tego Subsellia Kammerom podległe. Z resztą powinny obydwa Dykasterya dla własney Wiadomości swoiey kommunikować sobie wzaiemnie kilka Exemplarzow Urządzenia Publikuiącego się.

II. Wszystkie Interessa tyczące się Woyskowości, Maszerunku, Kwaterowania, Opłaty za Kwatery Woyskowe Prowiantow, Magazynow i Podwod.

III. Urządzenie y Administracya Prawa Naszego krajowego, względem Podatkow i wszystkiego co od tego zależy, ieżeli Administracya niektórych Części Dochodow Krajowych, wyżey wzmiankowanym Sposobem właściwym Zwierzchnościom niebyłaby zlecona.

IV. Die Ausübung und Verwaltung aller Unserer höheren und niedern Regalien, ohne Unterschied und Ausnahme.

IV. Wybieranie i Administracya wszelkich większych i pomnieyszych Dochodow Naszych Krolewskich, bez rożnicy i wyłaczenia.

V. Die Verwaltung aller Unserer Domainen und denenselben gleich zu achtenden geistlichen und anderer Güter.

V. Administracya wszystkich Dobr Naszych Ekonomicznych, i zarówno ziemi uważać się powinnych Dobr Duchownych i innych.

VI. Alle Landes-Polizey-Sachen, im weitläuftigsten Umfange, mithin auch alle Medicinal- Armen- Handwerks- Zunft- Innungs- Fabriken- und Handlungssachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unsrer übrigen Provinzen zum Geschäftscreyse der Polizey gerechnet werden müssen.

VI. Wszystkie Interessa Krajowey Pollicyi w nayobszernieyszym rózumieniu, a zatym i wszelkie Interessa tyczące się Medycyny, Ubogich, Rzemiosł, Cechow, Konfraternyi, Fabryk i Handlu a w ogule każda i naymnieysza Okoliczność, która tak według powszechnego rózumienia, jako też według osobliwego Urządzenia innych Naszych Prowincyow, do Czynności Pollicyi liczyć się powinna.

VII. Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staate vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Corporationen und Gemeinden; insonderheit aber die Städte und deren Cämmereyen, imgleichen das Judenwesen im Lande, der Aufsicht und Direction der Cammern lediglich anvertrauet sind.

VII. Wykonanie Prawa Naszego Zwierzchnictwa Krajowego, według którego wszelkie wkraju będące, albo ieszcze ustanowić się maiące Publiczne Porządki, Towarzystwa, Korporacye i Gminy, osobliwie zaś Miasta i ich Dochody i Prowenta, tudzież żydzi, Dozorowi i Direkcyi iedynie Kammerom są powierżone.

VIII. Alle, sowohl katholische und griechische, als protestantische, geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten.

VIII. Wszystkie tak Katolickie, Greckie, iako i Dyssydenskie Interessa Duchowne, Kościelne i Szkolne.

§. 5.

Was insonderheit diesen letzten Gegenstand betrifft, so gehört nicht nur die Wahrnehmung Unseres Landesherrlichen Juris circa Sacra und alles, was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, mithin auch die Besorgung und Mitwirkung bey Besetzung der Geistlichen Stellen, sondern auch die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluß und Beziehung hat, lediglich zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern. Die katholischen und griechischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen, den rechtmäßigen Geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch den Cammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des Landesherrlichen Juris circa Sacra unter-

§. 5.

Osobliwie co się tyczy ostatniego Punktu, to nietylko dopilnowanie Prawa naszego circa Sacra, i wszystko to co w nayobszernieyszym rozumieniu do tego liczyć się może, zatym Staranność oraz wspoł-interessowanie się przy rozdawaniu Urzędow Duchownych, iako tez i Dozor nad sprawowaniem się Duchowieństwa w Urzędach, ieżeli maią Wpływ i Stosunek do Krajowych, i Cywilnych okoliczności, iedynie do Wydziału Wojenno-Ekonomicznych Kammer należą. Osoby Duchowne Religii Katolickiey i Greckiey wprawdzie w Okolicznościch Urzędo i Duchownych Czynnościach swoiach, są przyzwoitym Zwierzchnikom Duchownym, lecz razem i Kammerom, a to względem powierzonego tymże Prawa Naszego Krolewskiego circa Sacra podległe, tak iak i oni z Osob swoich, w Interessach Swieckich i w Sprawach Obywatelskich

geordnet;

geordnet; so wie sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Privat-Rechtsangelegenheiten der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind.

§. 6.

Wir werden zwar zur Besorgung dieser Geistlichen- und Schulenangelegenheiten besondere Deputationen bey den Cammern bestellen, und denenselben die nöthigen Rechts- und Sachverständigen Mitglieder zuordnen; es wird aber dadurch in dem Ressort- und Geschäftsgange selbst, nichts geändert; vielmehr muß ein jeder, welcher in Angelegenheiten dieser Art etwas anzubringen oder zu suchen hat, sich damit an die Cammer wenden, die sodann das Weitere, entweder selbst, oder durch die bey ihr bestellte Deputation besorgen wird.

§. 7.

In allen vorstehend §. 4. 5. 6. bestimmten Angelegenheiten, gebühret also der Cammer allein das Recht, Anordnungen und Verfügungen zu treffen; die Regierungen dürfen sich darin nicht mischen, sondern müßen, wenn auch Gesuche und Anträge, welche in diesen Cammerressort einschlagen, aus Unkunde der Verfassung, bey ihnen angebracht würden, die Partheyen damit an die competente Krieges- und Domainencammer verweisen.

§. 8.

Uebertragung der Justizpflege an die Regierungen, auch in den zum Cammerressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn aber wegen der, solchergestalt der Verwaltung und Aufsicht der Cammern anvertrauten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fisco und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht; oder wenn gegen die, von den Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts, getroffenen Verfügungen, ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege Rechtens qualificirt ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der in den Cammerressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen, zur Untersuchung und

Prywatnych, Jurisdykcyom Naszych Regencyow podpadaią.

§. 6.

Będą od Nas wprawdzie do rządzenia temi Interessami Duchownemi i Szkolnemi osobne Deputacye przy Kammerach ustanowione, i tymże Osoby posiadaiące potrzebne Wiadomości Prawa, i Znaiomości Rzeczy dodamy; lecz przez to w Wydziale i biegu Rzeczy nic się nieodmieni; owszem powinien każdy, który w Okolicznościach tego Rodzaiu ma i chce Żądanie swoie przełożyć, udać się z nim do Kammery, ktora pod ow czas to co potrzeba albo przez siebie samu, albo przez Deputacyą przy Niey będącą, urządzi.

§. 7.

We wszystkich zatym wyzey w §. 4. 5. 6. wymienionych Okolicznościach przynależy Kammerom iedynie Prawo, Rozporządzenia i Urządzenia czynić, Regencye wto wdawać się nie powinne; lecz gdyby Prozby i Rekwizycye takie do Wydziału Kammery należące, do tych przez Niewiadomość Ustaw zaszły, odesłać Strony do Przyzwoitey Wojenno Ekonomiczney Kamery.

§. 8.

Zlecenie Wymiaru Sprawiedliwości Regencyom i w Okolicznościach do Widziału Kammery należących.

Kiedy zaś względem tych Okoliczności, w Interessach Administracyi i Dozorowi Kammerom powierzonych, bądź między Fiskalisem a Osobą Prywatną, lub też między samemi prywatnemi Osobami Spor Prawny wydarży się, albo kiedy przeciwko Urządzeniom w Interessach Wydziału ich wyszłym, Spor do rozeznania drogą Pruwa kwalifikuiący się znayduie, albo kiedy kto za przestąpienie Ustaw i Urzędzeń do Wydziału Kammery należących, do odpowiedzi i Ukarania ma być pociągany, Wywod Prawny i rózsądzenie prawne, we wszystkich tych Zdarzeniach, szczególnie

Strafe gezogen werden soll, so gebühret die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen, lediglich den Regierungen, so wie im fernern Zuge der Instanzen den denselben vorgesetzten höheren Justizcollegiis.

Regencyom, tak i w dalszym Ciągu Instancyow wyższym Magistraturom przystoi.

§. 9.

Nähere Bestimmungen.

1. Wegen der Fälle, wo kein Prozeß zu statuiren.

Welche Gegenstände und Angelegenheiten zu einer solchen förmlichen Erörterung im Wege Rechtens sich qualificiren, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung, und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, vermöge welcher weder über würkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen des Cammeralressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden können. (Allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. 71. 72. und 80. Th. I. Tit. XI. §. 4-11. Th. II. Tit. XIII. §. 5. seq. Tit. XIV. §. 78-84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen aber, soll selbst Unser Fiscus, er sey Kläger oder Beklagter, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes, oder der Art des Geschäfts bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen, und Erkenntnis zu leiden verbunden seyn.

§. 9.

Szczególnieysze Oznaczenie.

1. O Zdarzeniach w których Processmyeysca mieć nie może.

Które Objekta i Interessa do takowego formalnego rozeznania drogą Prawa kwalifikuią się, przez Powszechne Zasady Ustaw Naszych Publicznych krajowych, i Przepisy Prawne na tychże Ustawach gruntuiące się, oznaczono iest, na mocy których, ani względem Praw do Majestatu i Zwierzchności Naszey Krolewskiey przywiązanych, ani przeciwko powszechnym Urządzeniom w Objektach Wydziału Kammeralnego wydanym, ani też względem powinności Opłacania Danin i Podatkow publicznych, którym wszycy Mieszkańcy, albo wszystkie Członki pewney Klassy ich, podług Ustaw Krajowych są podlegli, Process przyięty być niemoże (Prawo Powszechne krajowe Wstęp. §. 70. 71. 72. i 80. Tom. I. Tit. XI. §. 4-11. Tom. II. Tit XIII. §. 5. seqq. Tit. XIV. §. 78-84.

We wszystkich zaś tym sposobem niewyłączonych Zdarzeniach, Nasz Fiskalis bądź w powodztwie, bądź w Odwodzie będący bez dalszego Względu na Objekt Rodzaju Interessow, w Regencyah Naszych dochodzić Sprawiedliwości i Dekretom ulegać powinien.

§. 10.

2. Wegen der Fälle, wo die Cammer ihre Verfügungen auch während des Prozesses, salvo jure vollstrecken kann.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unseren Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen, eine durchgehends gleiche und unpartheyische Rechts-Pflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Cammer- und Finanzcollegien auf dergleichen Rechtsangelegenheiten gänzlich

§. 10.

2. O Zdarżeniach w ktorych Kammera Urządzenia swoie i podczas trwaiącego Processu salvo Jure do Exekucyi przyprowadzić może.

Ażeby zaś przez Urządzenie ninieysze, ktore Wazallom i Poddanym Naszym Pruśko Nowo-Wschodnim, w ogólności równy i beż stronny Wymiar Sprawiedliwości zapezpiecza, i każdą chociażby nawet tylko pozorną obawę Wpływu szkodliwego Kammeralnych Skarbowych Dykasteryow Naszych do takowych Interessow prawnych

entfer-

entfernet, diese Unsere Cammer- und Finanzcollegia in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der, zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cammeral-Verwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch, zerrüttet werden möge, finden Wir nöthig, der Vorschrift des §. 9. folgende nähere Bestimmungen beyzufügen:

1. den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Güthern, die Ausübung des Dienstzwanges und die Betreibung der Grundherrlichen Abgaben, eben so wie jedem privat Guthsbesitzer unverschränkt; auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsame, ihren Administratoren und Pächtern übertragen können. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. VII. §. 227. sqq. §. 469. sqq. §. 484. bis 487.)

2. Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entstehet, der an sich zur prozeßmäßigen Erörterung qualificirt ist, (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. XIV. §. 79.) so ist dennoch die Cammer berechtigt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beyzutreiben.

3. Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiscus und einer Privatperson Streit entsteht, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompter Leistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruht, insonderheit aber, wenn Pächter von Domainen und Regalien, dasjenige, was auf den Grund ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Cammer berechtiget, auf summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum, nach pflichtmäßiger Einsicht und Ueberzeugung festzusetzen, und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich beytreiben zu lassen.

zupełnie oddela, tymże Naszym Dykasteryom Kammeralnym i Skarbowym wykonywanie Czynności onym zleconych nietamowane, Wybranie Publicznych Podatkow i Danin których potrzeba Krajowa wyciąga nieprzerwane; Etaty niepomieszane, ani porządek w Kraju i regularny Bieg Interessow we wszystkich Częściach Administracyi Kammeralney przez niegruntowne lubo pozorne sprzeciwienie się rozerwany nie był, widziemy być potrzebą do Przepisu w §. 9. następne przydać wyłuszczenie.

1. Kammerom pozostaie Moc nieścisniona przynaglać dopełnienia powinności i exekwowania Podatkow Gruntowych Dworskich, tak iak i każdemu Dobr Possessorowi; Wszakże oraz Samo przez się rozumie się, że wykonywanie tego Prawa Administratorm i Dzierżawcow swoim zlecić mogą (Prawo Powszechne Krajowe Tom. II. Tit. VII. §. 227. seqq. §. 469. sqq. §. 484 - 487.)

2. Kiedy o Podatki Publiczne Spor się wznieca, który do rozpoznania Sądowego kwalifikuie się (Prawo powszechne Krajowe Tom. II. Tit. XIV. §. 79. iednak ma Kammera Prawo, Podatki, o które Spór, wciągu Sprawy (z ostrezezeniem Prawa dla płacić powinnego) wybierać i exekwować.

3. Kiedy z Kontraktu między Fiskalisem a Osobą prywatną Spor się wznieca, a dopełnienie ustanowionych Etatow na rychłym uskutecznieniu Obowiązkow Kontraktowych zalega, osobliwie zaś kiedy Dzierżawcy Dobr Ekonomicznych, albo innych Dochodow Krolewskich, to co na mocy ich Kontraktow od nich żądano, zaprzeczaią, na tenczas ma Kammera Moc, wysłuchawszy krótko Sprzeciwiaiącego się, ustanowić ilość tymczasową według weyrzenia, powinnego, i przekonania, a takową ilość (zachowuiąc mu Prawo i Bonificacyą po nastąpioney Decyzyi Sądowey) natychmiast wyexekwować.

4. Wenn bey andern über Gegenstände des Cammeralressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Kriegslieferungen und großen Wasserbau-Entrepriesen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammer geweigert wird, und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staat und dem Fiscus, nicht würde gerecht werden können; so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung, mit Vorbehalt seines Rechts und etwanniger künftigen Entschädigung durch Execution anzuhalten.

4. Kiedy przy innych, na Objekta do Wydziału Kammeralnego należące zawartych Kontraktach, osobliwie przy Liwerunkach Wojennych, i podiętey wielkiey Budowli wodney, uskutecznienie Kontraktu na żądanie Kammery wzbronione zostanie, a okoliczności takiego są Rodzaiu, że wzbronionego uskutecznienia nie odzyskanez szkody obawiać się potrzeba, za którą wzbraniaiący się Krajowi i Fiskalisowi odpowiedzić niebyłby w Stanie, więc ma Kammera Moc wzbraniaiącego (zachowuiąc mu Prawa, i przyszłey nastąpić mogącey Bonifikacyi) do uskrecznienia żądanego zadosyć uczynienia przez Exekucyą przynaglić.

5. Wenn in Landes-Polizeyangelegenheiten, Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wo die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs, ohne Nachtheil des Ganzen, nicht abgewartet werden kann, so kann die Cammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung auszuführen.

5. Kiedy w Interessach Policyi Krajowey żadney niecierpiącey zwłoki, nastąpić maią Urządzenia, i gdzie formalne rozeznanie oraz Decyzya Sądowa Sprzeczki, przeciwko temu znaleść się mogącey, bez uszczerbku Całości oczekiwane być niemogą; na ten czas Kammery toż Urządzenie swoie mimo zaszłey sprzeczki do Exekucyi przywiedź mogą, a sprzeciwiaiącemu się tylko zostaie Prawo, zwyczayną drogą Prawa, w Regencyi dochodzenia Bonifikacyi czyli nadgrodzenia.

6. Ein gleiches findet statt, wenn die Cammer in Angelegenheiten ihres Ressorts, Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig findet, denen sich jeder, welchen es angeht, bey Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution, so lange unterwerfen muß, bis er ein Anderes im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt hat.

6. To samo ma mieysce, kiedy Kammera w Okolicznościah Wydziału swego nayduie być potrzebę, wydania Zakazow i wstrzymania, tym każdy unikaiąc Execucyi przez Kammerę wyznaczyć się maney, do czasu tego podległym być ma, dopoki co innego, drogą Prawa nieuzyska.

§. 11.

In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob sich die Sache nach diesen Vorschriften, zu vorläufigen executivischen Verfügungen qualificire; und die Regierungen sind nicht berechtiget, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen und Decrete der Cammer wieder aufzuheben. Doch versteht es sich nicht nur von selbst, daß den Regie-

§. 11.

We wszystkich wyżey wymienionych Zdarzeniach, należy Kammerze decydować czy rzecz podług tych Przepisow, do tym czasowey Exekucyi kwalifikuie się, a Regencye niemaią Prawa sprzeciwić się albo przeszkody czynić, tym mniey Urządzenia i Dekreta Kammeralne uchylić, Jednak nietylko samo się przez się rozumie, że niewzbronno iest Regencyom, kiedy wnoszą że Kammery przepisane im Granice przestępuia, uczynić im wrey mierze przełożenie, albo też swoią wtym Wątpliwość, prze-

rungen

rungen unbenommen sey, wenn sie glauben, daß die Cammern, die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denenselben deshalb Remonstration zu machen, oder auch ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justiz-Departement zur weitern Rücksprache mit dem competenten Finanz-Departement anzuzeigen; sondern es bleibt auch demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich gewesen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung nachzusuchen.

§. 12.

3. Wegen vorläufiger Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen und Defraudationen.

Bey vorkommenden Contraventionen und Uebertretungen gegen Finanz- Polizey- und andere zum Ressort der Cammer gehörige Gesetze; imgleichen bey allen Defraudationen, Landesherrlicher ihrer Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, ist die Cammer berechtiget, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, die erste summarische Untersuchung zu veranlassen, und die Sache durch eine Resolution abzumachen. Wogegen jedoch dem Beschuldigten die Berufung auf förmliches Gehör und rechtliches Erkenntnis bey der Regierung vorbehalten bleibt; so wie ein gleiches wegen der Acciscontraventionen und Defraudationen in dem Reglement vom 6ten Junius 1795. festgesetzt ist.

§. 13.

4. Wegen der Disciplinar-Sachen.

In den sogenannten Disciplinar-Sachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche zu den Cammern gehörige und denenselben subordinirte Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freye Macht und Gewalt, einen jeden solchen Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten; ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen; Ordnungestrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin im geringsten mischen darf.

łożonemu swemu Departamentowi Justycyi do dalszego zniesiena się z przyzwoitym Departamentem Skarbowym oświadczać; lecz też i temu; któryby przez takowe poprzedzaiące Exekucienne Urządzenie, na Maiątku albo Honorze poniosł Uszczerbek, kiedy się w końcu okaże, że te Urządzenia były bezprawne, zachownie się Prawo, szukać przyzwoitą drogą Prawną w Regencyi za to Bonifikacyi.

§. 12.

3. Względem poprzedzaiącego wysledzenia i Załatwienia Kontrawencyi y Defraudacyi Policyinych i innich.

Przy zdarzaiących się Sprzeciwieństwach, przestępstwach Praw Skarbowo Policyinych, i innych do Wydziału Kommery należących, tudzież przy wszystkich Defraudacyach Krolewskich Podatkow, Administracyi Jey poleconych, i użytecznych Dochodow Krolewskich, ma Kammera Prawo, obwinionego pociągać do odpowiedzi, nayprzod krótko Wybadani uczynić, i Rzecz przez Rezolucyą załatwić, gdzie iednak obwinionemu Prawo odwołania się do formalnego Wywodu, prawnego Wyroku w Regencyi, zachowuie się, iako w równey mierze względem Kontrawencyi Akcizy i Defraudacyi w Urządzeniu pod dniem 6. Juny 1795. wyszłym iest ustanowiono.

§. 13.

4. Względem Karności.

W Rzeczach tyczacych się Karności, do których osobliwie liczyć potrzeba, Dozor nad wszystkiemi do Kammerow należącemi i tym podległemi Officialistami, zostawuie im się zupełna moc, każdego z takich Officialistow do powinności swoiey nakłonić względem przestąpienia albo zaniedbania onych do Odpowiedźi pociągnąć, kary za Porządek uchybiony naznaczyć i exekwować, do czego Regencye bynaymniey mieszać się niepowinne. Względem oddalenią od Służby, zachowane być maia przepisy Prawa powszechnego Krajowego Tom. II. Tit. X.

Wegen

Wegen der Dienstentsetzung hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 98. bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cammeralbedienten, wegen begangener Pflichtwidrigkeiten, noch andere würkliche Criminalstrafen erkannt werden sollen; so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierungen.

Eben so müssen Regreßklagen gegen Cammeralbediente, wegen eines, auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben, irgend jemanden verursachten Schadens, imgleichen die Injuriensachen solcher Cammeralbedienten, in oder außer ihrem Amte, bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 14.

Damit die Cammern in den §. 10. bis 13 bestimmten Fällen, desto eher im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen subordinirt sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, so wie dagegen auch die Regierungen berechtiget sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an Cammeral-Unterbehörden, Aufträge und Verfügungen im Rescriptenstyl ergehen zu lassen.

§. 15.

5. Wegen Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bey den Instructionen und Entscheidungen.

Damit Wir ferner versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten welche zur Verwaltung der Cammern gehören, sowohl bey der Instruction, als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntnis angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse noch die Grundsätze der Cammeralverwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hiedurch ausdrücklich fest:

§. 98. do 102. kiedy zaś przeciwko Officialiście Kammeralnemu dla przestąpienia w powinnościach, ieszcze inne Jstotne, kary Kryminalne rozciągane być powinne, poten czas i Jnkwizycye i ferowanie Wyroku, do Regencyi należą.

Równie tak powinne Skargi przeciwko Officialistom Kammeralnyw względem nadgrodzenia Szkody i w Urzędzie przez przestąpienie albo zaniedbanie powinności swoich komu udziałaney, tudzież y wykroczenia uczynkowe takichże Officialistow Kammeralnych, tak w Służbie iako i oprocz Służby dopełnione, przez Regencyą rozsądzone i udecydowane być maią.

§. 14.

Aby Kammery w Zdarzeniach w §. 10-13. determinowanych, tym prędzey mogły być w Stanie potrzebne powziąść Wiadomości, y urządzić rychłą i gruntowną poprzedniczą Jnkwizycyą niemniey też y Urządzenie Exekucyine od siebie wydawane w prawnym Porządku realizowały, daie się onym moc w okolicznościach tego Rodzaju do niższych Subselliow, Które w Urzędowaniu swoim Regencyom tylko są subordynowane, Zlecenia Jmieniem Naszym Krolewskim dawać, iako też wzaiemnie i Regencye maią Władzę, w Okolicznościach do ich Wydziału należących do Subselliow Kammerom subordynowanych zlecenia y Urządzenia Stylem Reskryptowym uczynić.

§. 15.

5. Względem przytomności Członkow Kammeralnych Znajomość Rzeczy posiadaiących y, przy Wywodzie Sprawy i przy Dekretach.

Abyśmy oraz Zapewnionemi byc mogli że przy Procederach w Materyach do Administracyi Kammerow należących, tak przy Wywodzie Sprawy, iako też i przy Decyzyi, potrzebne Znajomści rzeczy dołożone były, żeby przez niedostatek onych, ani Nasz Interess Naywyższy ani Zasady Administracyi Kammeralney uszczerbku nieponieśli, zarym Urządzeniem Naszym wyraźnie ustanawiamy.

1) Daß

1) Daß in allen Fällen, wo Fiscus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Cammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiscus, auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruction beywohne und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinandergesetzt, nichts erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit gründlicher Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frey stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefaßt werden soll, darauf anzutragen, daß entweder ein Rath des Cammer-Collegii dem Ablesen der Relationen beywohne, oder ein schriftliches Gutachten desselben zu den Acten verstattet, und auf die solchergestalt vorgetragenen Gründe und Erläuterungen, in sofern es auf besondere Cammeralverhältnisse, Landes- oder Finanz-Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen werde.

So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bey den Justructionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder einer Direction desselben anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos controlliren und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müße, so muß auch der Gang der Instruction durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden; vielmehr muß dieser, wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine, sich nach den Umständen und den Vorschlägen des Deputati der Regierung, nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung, die Privatpartheyen mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung

1) Że we wszystkich Zdarżeniach, gdzie Fiskalis bądź w Powodztwie, bądz w odwodzie zostaie, wolno będzie Kammerze oprocz zwyczaynego Zastępcy Fiscalisa, ieszcze innego nominować Deputata, któryby przy wywodzie Sprawy był przytomni, i miał baczność, ażeby Objecta Sprawy wyraźnie, istotnie i dostatecznie rozdyssyngwowane, nic ważnego nieopuszczono, i przy odbieraniu dowodow gruntowną troskliwością i rzetelnością postąpiono było.

2) Że równie Kammerze iest wolno, kiedy w okolicznościach tego Rodzaiu, Dekret w Regencyi ma być ferowany, domagać się oto, ażeby albo Konsyliarz z Kammery przy czytaniu Relacyow poprzedzaiących Wyroki był przytomny albo Opinią na pisinie do Akt podał, i żeby na Fundamenta tym Sposobem przekładane y objaśnione, szłuszny Wzgląd miano, ieżeli o szczególne, Widoki Kammeralne, i Ustawy krajowe albo Skarbowe, nie zaś o same Kwestye prawne, rzecz idzie.

Tak, iak się też samo przez się rozumie, że Deputowany Kammery przy wywodzie Sprawy przytomny w obroty Sprawy nie wdawać się, lub kierowania oney przywłaszczać sobie niema, tylko na słuchaiącego Sprawy uważać, a w ogule, w Granicach swoich przez powszechną Ordynacyą Sądową Part. I. Tit. 10. §. 198. przepisanych zachować się powinien, iako oraz postępowanie w Wywodach Sprawy, z przyczyny teyże przytomności Deputowanego Kammery nigdy wstrzymane być niema, owszem tenże, co się tyczy wyznaczenia i Kontinuacyi Terminu, w stosunku do Okoliczności i Propozycyi Deputata Regencyi ile możności zachować się powinien, takoż Strony prywatne przez urządzenie niniejsze żadnemi większemi kosztami obciążane być niemaią.

Dla czego też takowy Deputat Kammery kiedy iest płatny a Interess, kró-

steht, und das Geschäfte, dem er beywohnt, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen, keine besondere Vergütung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts, reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond ohne allen Beytrag der Privatparthey, angewiesen werden.

remu iest przytomny na mieyscu zwyczaynym gdzie mieszka, przez niego attentowany bywa, oprocz mogących się zdarzyć pieniężnych Wydatkow, osobney zato Nadgrody żądać niemoże, tak też wzaiemnie, kiedy dla Attentowania takowey Sprawy ieździć musi, zwyczayne Diety z Funduszu nato przeznaczonego, bez żadnego przykładania się Strony prywatney oznaczone mu będą.

§. 16.

Aus gleichem Grunde sollen auch, wenn in Prozeß-Angelegenheiten unter Privatpersonen, Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principia der Landesverfassung, Staatsverwaltung, und Staatswirthschaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuziehen, und sich darnach, als nach einem Voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 16.

Z Równego Powodu oraz wszelkie Objekta i Kwestye prawne, w Interessach prawnych między osobami prywatnemi do Decyzyi Sądowey przychodzące, a do Zasad, Ustaw i Ekonomyi Krajowych wpływ maiące, wyraźnemi zaś Prawami nieobjęte, Regencye w takowych Kwestyach Prawnych od Kammerow Opinyi żądać maią, i do tey że przy zachodzących Wyrokach iako ad Votum Consultativum stosować się powinne.

§. 17.

Rang.

Um alle unnütze Präzedenzstreitigkeiten zu verhüten, wollen Wir hiemit ausdrücklich erklären, daß zwischen den beyderseitigen Landes-Collegiis in Neu-Ostpreussen, eine völlige Gleichheit des Ranges statt finden und beobachtet werden solle.

In Edicten, Rescripten und Verordnungen die Unser Finanzdepartement erlässt, sollen die Cammern zuerst genannt werden, und ein gleiches soll in Ansehung der Regierungen geschehen, wenn das Rescript aus dem Justiz- oder einem andern damit combinirten Departement ergeht. Ist an beyde Collegia gemeinschaftlich und in einem Rescript etwas zu verfügen, so wird in der Addresse die Regierung vor- oder nachgesetzt, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzeley des Finanz-Departements erfolgt. Haben beyde Collegia gemeinschaftlich etwas zu berichten, oder zu verfügen, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber; und

§. 17.

Dostojeństwo.

Dla zaspokoienia wszelkich nie potrzebnych Sporów Pierszeństwa, Oświadczamy ninieyszym Urządzeniem wyraźnie, że między temi dwóma Krajowemi Magistraturami w Prussiech Nowo-Wschodnich, zupełna równość Dostoieństwa ma mieć mieysce.

W Edyktach, Reskryptach y Urządzeniach, które od Naszego Departamentu Skarbowego wychodzą, powinne być Kammery pierwiey nominowane, i to samo względem Regencyi zachowano być ma, kiedy Reskrypt z Justycyinego, albo innego z nim zkombinowego wychodzi Departamentu; Gdy do obydwoch Dykasteryow wspólne i w iednym Reskrypcie zachodzi iakowe Urządzenie, na ten czas Regencya na Adressie, albo przed albo po Kammerze (i stosownie iak Expedycya z Kancellaryi tuyney Krajowey, albo Departamentowey Skarbowey wychodzi) pisze się. Kiedy te Dykasteryа wspólnie maią co do raportowania, albo urządzenia, to Podpisy powinny być w iedney Linyi przeciw sobie; a które Dykasteryum pierwsze mieysce zaiąć powinno, oznacza się z

welches

welches Collegium dabey die Oberstelle einnehmen soll, bestimmt sich darnach; wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt, oder zu wessen Erbrechung der ex Officio zu erstattende Bericht auf dem Couverte zu bestimmen ist.

Die Mitglieder beyder Collegiorum rouliren unter einander sowohl in als ausser dem Dienste nach ihrer Anciennété.

tego iak Reskrypt, przez który Rapport, albo Urządzenie nastanie swoie bierze, był adressowany, czyli do czyiego rozpieczętowania Raport ex Officio czyniący się, na Kopercie wyrażony być powinien.

Członki tych dwóch Dikasteriow tak w służbie iako i mimo służby, następuią pomiędzy sobą według pierszeństwa Patentow.

§. 18.

Verhältnis gegen die Departements des Etats-Ministerii.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Grenzen der Geschäftsverwaltung zwischen den Justiz- und Cammer-Collegiis in der Provinz zu bestimmen, so hat es übrigens bey den Einrichtungen, wornach gewisse Zweige der Finanzverwaltung besonderen Behörden übertragen sind, in sofern dergleichen auch in Ansehung Neu-Ostpreussens schon getroffen worden, oder noch getroffen werden mögten, lediglich sein Bewenden. Auch wird durch das gegenwärtige Reglement in dem Ressort und den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etats-Ministerii nichts geändert; vielmehr versteht es sich von selbst, daß, in sofern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen, Lehns, Geistlichen, oder irgend eines andern Departements gehören, und in andern Provinzen von den Regierungen bearbeitet werden, in Neu-Ostpreussen durch das gegenwärtige Reglement den Cammern übertragen worden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben, ohne die geringste Widerrede, Folge leisten müssen.

§. 18.

Wymiar zachowania się względem Ministeryi Stanu.

Gdy Zamiar ninieyszego Urządzenia szczególnie tylko dąży, aby Granicę, Władzy Urzędowey, między Magistraturą Sądowniczą i Kameralną w Prowincyi był udeterminowany, a zatym zresztą szczególnie zostanie się przy Urządzeniach, według których pewne Części Administracyi Skarbowey osobnym Departamentom są zlecone, ieżeli takie i względem Prus Nowo-Wschodnich już nastąpiły, albo ieszcze nastąpić maią, takowe przez ninieysze Urządzenie w Wydziałach i Proporcyi Władzy innych Departamentow Ministeryi Stanu, nic się nieodmienia, lecz owszem iuż samo się przez się zozumie, że tak dalece iak okoliczności, które do Wydziału Departamentu Zagranicznego, Lenności, Duchownego, albo innego należą, a w innych Prowincyach Regencye zarządzaią, w Prussiech zaś Nowo Wschodnich, przez ninieysze Urządzenie Kammerom są zlecone, też Kammery Subordinacye swoie takiemu przełożonemu Departamentowi przyznać, a Rozkazom y Zaleceniom onegoż bez naymnieyszego sprzeciwieństwa posłusznemi być powinnye.

§. 19.

Jurisdictions-Streitigkeiten.

Schließlich hoffen Wir zwar, daß, da in diesem Reglement die Grenzen zwischen eigentlichen Justiz- und andern öffentlichen Landesangelegenheiten, ganz genau und ohne alle verwickelte Bestimmungen abgemessen sind, zwischen den beyderseitigen Landes-Collegiis keine Res-

§. 19.

Spory Jurisdikcyinne.

Nakoniec spodziewamy się wprawdzie, że gdy w tym Urządzeniu Granice między właściwemi Sądowemi i innemi Publicznemi Krajowemi Interessami stricte i bez zawikłania są zamierzone, między temiż Krajowemi Dykasteryami, z obu Stron Spor o Wydział niezaydzie; Mamy też i Zaufanie w Naszych Dykasteryach Prus No-

fortstreitigkeiten werden entstehen können. Wir versehen Uns auch zu Unsern Neu-Ostpreussischen Landes-Collegiis und sämmtlichen dabey angesetzten Officianten, daß dieselben mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Staats- und Dienstinteresses, alle Collisionen und Eingriffe in die gegenseitigen Ressorts, sorgfältig vermeiden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Endzweck ihres Berufs und Unsers Allerhöchsten Dienstes gemeinschaftlich zu erfüllen, sich ernstlich bestreben, und daher auch die dem einem Collegio von den Partheyen oder sonst zukommenden Vorstellungen, Berichte und andere Sachen, die nicht zu seinem Ressort gehören, an das andere competente Collegium zur weitern Verfügung abgeben werden.

Sollten aber dennoch zweifelhafte Fälle vorkommen, welche weder durch Correspondence unter den Collegiis selbst, noch durch Einverständnis und Belehrung ihrer vorgesetzten Departements erledigt werden könnten, so soll dergleichen Vorfall von beyderley dissentirenden Collegiis mit Anführung ihrer Gründe, der Immediat Jurisdictions Commission zur Abfassung eines Concluſi vorgelegt werden.

Diese Commission soll jedoch bey Abfassung ihrer Entscheidungen ganz allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und nach dem dabey zum Grunde liegenden Principio, daß alle eigentliche Justizsachen ohne Unterschied der Personen, des Gegenstandes oder Geschäftes, vor die Regierungen, und alle übrige Landes-Angelegenheiten vor die Cammern gehören, keinesweges aber nach Vorschriften oder Analogien der Ressort-Reglements anderer Provinzen sich achten.

Zu Urkund alles dessen, haben Wir das gegenwärtige Ressort-Reglement für die Provinz Neu-Ostpreußen Höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen hiedurch, daß selbiges zum Druck befördert, auch überall gehörig publicirt werden soll.

Berlin, den 3ten März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

wo-Wschodnich, i wszystkich przy nich będących Officialistach, iż oni wierną troskliwością, o Interes Krajowy powszechny, i służby swey starać się będą, wszelkiey Kollizyi przywłaszczenia sobie Władzy Wydziału drugiego usilnie unikać, i przez powinną Zgodę prawdziwemu Zamiarowi ich powołania i naywyższey Służby Naszey, wspólnie wykonywać, a dla tego iednemu z nich od Stron albo z kąd dochodzące przełożenie, Rapporta i inne rzeczy do Wydziału onego nienależące, drugiey przyzwoitey Magistraturze, do dalszego rozrządzenia, oddadzą.

Gdyby zaś i tak ieszcze wątpliwe Zdarzenia trafiać się miały, któreby ani przez Korrespondencye między-Magistraturami, ani przez znoszenie się i Informacyę przełożonych im Departamentow załatwione być nie mogły, takie Zdarzenie od obydwoch niezgadzaiących się Magistratur, z Allegowaniem Przyczyn swoich, Kommissyi Jurisdikcyi Namiestniczey, do zrobienia Conclusum przełożone być ma.

Ta Kommissya iednakże przy ferowaniu Sentencyi iedynie do Przepisow ninieyszego Urządzenia, i do Zasad na których się gruntuie, że wszystkie Właściwe Interessa Iustycyi, bez różnicy Osob, Objektu, albo Okoliczności, do Regencyow, a wszelkie inne Interessa Krajowe, do Kammerow należą, żadną zaś miarą do Przepisow lub na kształt Urządzeń Wydziałow innych Prowincyi stosować się maią.

Dla tym większey Wagi tego wszystkiego, ninieysze Urządzenie Wydziałowe dla Prowincyi Prus Nowo Wschodnych, ręką Naszą podpisaliśmy, i zalecamy aby do Druku podane, oraz wszędzie należycie ogłoszone było.

w Berlinie, dnia 3go Marca 1797 Roku.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schroetter.

No.

No. XIX. Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen wegen der obgewalteten Portofreyheit-Differenzien. De Dato Berlin, den 10. März 1797.

Zufolge der zwischen dem Königlichen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio und einigen andern Departements über verschiedene bisher obgewaltete Portostreitigkeiten mit dem Königlichen General-Postamte statt gefundenen Vereinbarung

sollen künftig unter specieller Rubricirung und öffentlichen Siegeln innerhalb Landes

A. Portofrey angenommen, und befördert werden

I. auf allen Coursen:

1) die Beylagen bey denjenigen officiellen Berichten und Rescripten, so an sich die Portofreyheit haben, wenn sie nicht in bloßen Acten, sondern in Paquets von andern Sachen, zum Beyspiel Proben, Mustern, Modellen, Siegeln, Maßen, Waagen und Gewichten ꝛc. bestehen; jedoch nur

kleine Paquets von höchstens zehn Pfund.

In Absicht der Accise- und Zoll-
Magazin-
Stempel- und
Salzsachen

verbleibt es bey den darüber vorhandenen besondern Vorschriften.

2) Gedruckte Schemata zu Tabellen oder andern Formularien, welche zum Behuf des Königlichen Dienstes versandt werden.

Wegen der Accise-, Zoll- und Salzsachen bleibt es ferner bey den besondern Festsetzungen.

3) Geldversendungen, aus solchen Königlichen Cassen, welche die Portofreyheit genießen,

entweder zur Verstärkung anderer zur Portofreyheit berechtigten Königlichen Cassen, oder

zu Einkaufen auf Königliche Rechnung in Commission, und zu Ausführung Königlicher Bauten auf Rechnung;

ferner an Particuliers, welche im Wege Rechtens einen andern Zahlungsort erstritten haben.

4) In Unvermögenden Inquisitensachen soll die den Königlichen Gerichtsstellen bisher angediehene Portofreyheit auch

auf die Städtische und Patrimonial-Jurisdictiones ausgedehnt seyn;

als wornach die Coursordre vom 21. September 1792 hiemit abgeändert wird.

5) In Fiscalischen Civilprocessen Königlicher Aemter oder Cassen mit Privatpersonen, ingleichen bey öffentlichen Aufforderungen ausgetretener Vasallen, unbekannter Erben, Verbrecher, zum Behuf der Confiscations- und Caducitäts-Erklärungen oder Bestrafungen, ist Fiscus für sich Porto frey; der Postcasse bleibt jedoch die Nachzahlung des Porto vorbehalten, wenn der Gegner des Fisci in die Kosten verurtheilt wird.

In fiscalischen Untersuchungen sollen die Berichte, Rescripte, Schreiben und Acten während der Untersuchung, unter der Rubrike:

Privat-Fiscalia

vor der Hand frey gehen; das Porto aber nach erfolgter Verurtheilung des Schuldigen von den Fiscälen und Inquirenten nach liquidirt, und zur Postcasse beygetrieben werden; als in welchen Fällen die Postämter den summarischen Betrag auf einer Rubrikcarte nachzutragen haben.

Zur Belohnung der Sorgfalt der Fiscäle, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiscalischen Civilprocessen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armensachen, das Beste der Postcasse wahrnehmen, wird ihnen hiermit ein Drittel des nachträglich herbeygeschafften Portobetrages bewilliget.

6) Wenn aus der Registratur eines Landes-Collegii einzelne Actenstücke und Rechnungen an die Registratur einer Unterbehörde zur Aufbewahrung daselbst versandt werden.

Die Versendungen zum Aufräumen ganzer Registraturen bleiben von der Portofreyheit ausgeschlossen.

7) Die Forst-Criminalsachen sind den andern Criminalsachen gleich zu behandeln.

8) Die Correspondenz des General-Fabriken- und Commerz-Departements mit den auswärtigen Consuln.

9) Die Correspondenz der Steuerräthe mit den Magistraten in allgemeinen Commerz- und Fabriken-Angelegenheiten.

10) Kundschaften, Geburts und Lehrbriefe, welche gestempelt an die distribuirende Behörde geschickt werden.

11) Kronprinzliche Cassengelder, welche von Berlin an die Provinzial-Casse gehen.

12) Die Land-Seidenbausachen nach den Coursordres vom 9ten May 1794, und 3ten July 1795, jedoch in Ansehung der Paquete — nur bis zu 10 Pfund.

II. In den Provinzen:

a) im Preußischen Departement

1) die Correspondenz der Cammern mit den Regimentern; ferner: Baarsendungen aus Königl. Cassen in Fourage-, Lieferungs- und Grasungsangelegenheiten an Kreiscassen, sofern die Unterthanen keine Entrepreneurs annehmen, die auf freywillige Contracte für Erstere abliefern, und sodann als Privatpersonen der Portopflichtigkeit unterworfen sind.

b) Im Westphälischen Departement

2) die Feuersocietätssachen und Gelder im allgemeinen;
mit Ausnahme der Fälle, wenn das specielle Interesse eines Privati dabey eintritt, als: dolus oder culpa, einzelne Entschädigungsgelder, wenn jemand aufgenommen zu werden suchet, welchenfalls Porto gezahlet werden muß.

3) Die Correspondenz der Landräthe in generalibus der Contributions- und Steuersachen;
dahingegen bleibt die Correspondenz über Befreyungen oder Herunterseßungen einzelner Steuerpflichtigen als Privatsache der Portozahlung unterworfen.

4) Accise-Fixationsgelder sind eben so zu behandeln, als die Accisegelder selbst; je nachdem letztere Porto frey oder pflichtig sind.

In Ostfriesland

5) die Strandcassengelder, wenn der Königliche Antheil, nach Absonderung der Antheile der Armencasse und bergenden Insulaner, eingesandt wird.

6) Die eigentlichen Unterrenthengelder, welche auf den Unterrenthey-etats stehen.

Dahingegen sollen

B. Porto zahlen

und bey Vermeidung der im Edict vom 10ten Juny 1767 geordneten Strafe von 10 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall ohne portofreye Rubrike mit den Posten versandt werden:

I. auf allen Coursen:

1) rohe Schreibmaterialien, welche ein Königliches Collegium an das andere, oder an Unterstellen und Officianten zum Königlichen Dienst verschickt.

2) Diäten, Besoldungen und andere Gebühren, welche in herrschaftlichen Angelegenheiten an Königliche Bedienten oder Commissarien abgesandt werden;
jedoch stehet den Königlichen Officianten frey, sich auf eine wohlfeilere Art zur Zahlung zu verhelfen.

3) Geldversendungen aus Königlichen Cassen an oder zum Behufe von Privatpersonen, aus freywilligen Lieferungscontracten an den Entrepreneur.

4) Versendungen von Acten und Rechnungen im Ganzen zum Aufräumen der Registratur.

5) Insertionsgebühren für bekannt gemachte Holz- und Borkekäufe.

6) Wollmagazinsachen,
jedoch mit Ausnahme der Correspondenz zwischen der Churmärkischen Cammer und den Steuerräthen in der Chur-

Churmark, die Wollmagazin-Rechnungssachen betreffend, nach der Courordre vom 24sten Juny 1796.

7) Leer zurückkommende Kasten, worin Stempel- und Cartenmaterialien versandt worden.

8) Kronprinzliche Cassengelder, welche bey der Casse oder Cammer der Provinz an oder von dem Debitor vorkommen.

II. In den Provinzen:

a) im Preußischen Departement

1) soll das sogenannte polnische oder Transitporto auf dem Königsbergschen Cours ferner bezahlt werden;

2) sind die Forstgefälle in Ostpreussen und Litthauen, so wie

3) das Wildprett aus diesen Provinzen bis auf den Jägerhof zu Königsberg in Preussen, dem Porto, und letzteres von Königsberg ab, dem Transitporto unterworfen.

b) Im Westphälischen Departement:

4) Königliche Cassengelder auf dem neuen Cours in der Grafschaft Mark.

In Ostfriesland:

5) Strandcassengelder,

wenn die ganze Masse eingesandt wird.

6) Zeit- und Erbpachtgelder, Immediat-Præstationes an Juden- und Memnonisten-Schutzgeldern, welche nicht auf den Unterrentheyetats stehen.

Hiernach haben sich sowohl sämmtliche Postämter in den Königlichen Landen, als die Generalpostamts Calculatur für die Zukunft gemüssenst zu achten; in Ansehung aller übrigen Gegenstände und Provinzen aber die bisherige Vorschriften und bestehende Verfassungen gehörig zu befolgen.

Berlin, den 10ten März 1797.

Königl. Preuß. Generalpostamt.

von Werder.

No. XX. Publicandum wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten.

De Dato Berlin, den 14ten März 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverläßigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das Allgemeine Landrecht auch bey den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bey einigen Stellen des Landrechts aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bey ihrer Anwendung auf Militairpersonen, gewisser Modifikationen nach der Verfassung Unsrer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bey den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gutgefunden, bey der anjetzt verordneten Einführung des Landrechts für die Kriegsgerichte, zugleich Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären:

1) ad Part. I. Tit. I. §. 35 sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edikts vom 17ten November 1764 §. 6. abgeändert seyn solle. Wir erklären also hiermit, daß in dem hier vorausgesetzten Falle;

wenn nehmlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr demselben, wie auch schon das Edikt

Edikt vorschreibt, von der Anklage der Desertion freysprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civilgerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabey nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bey den Vorschriften des Edikts vom 17ten November 1764, worauf auch die Militairgerichte in dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 20. §. 463. seq. bereits verwiesen sind.

2) ad Part. II. Tit. XI. §. 686. verordnen Wir, daß wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Officiers, die Execution auch in das Mobiliarvermögen des Schuldners, welches derselbe in der Garnison besitzt, zwar statt finden solle, daß aber dem Schuldner die Montirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen.

3) ad Part. I. Tit. XI. §. 702. 703. setzen Wir hiermit fest, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militairpersonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden solle. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn; und muß diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesetzten Militairbehörde, im Falle des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

4) ad Part. I. Tit. XII. §. 177. bis 179. finden Wir Uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militairischen Testamente folgendermaßen zu modificiren:

a) Was §. 183. bis 187. von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Kantonirungs- oder Winterquartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 183. bis 191. bleiben also ausser Anwendung, alsermaßen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Kantonirungs- und Winterquartiere sehr oft durch wirkliche Kriegesoperationen unterbrochen werden.

b) Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bey der Vorschrift des §. 192. doch soll es hinreichend seyn, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabey, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

5) ad Part. I. Tit. XII. §. 240 declariren Wir diese Vorschrift dahin:

daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bey sich habenden militairischen Nachlaß des Testatoris betrift, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civilgerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

6) ad Part. II. Tit. I. §. 152. 153. versteht es sich von selbst, daß wegen Dispensation beym Aufgebot eines militairischen Brautpaars, es bey den Vorschriften des Militair-Consistorial-Reglements vom 15ten Julius 1750 sein Bewenden habe.

7) ad Part. II. Tit. I. §. 688. seq. versteht es sich zuvörderst von selbst, daß die Ehefrau eines heimlich entwichenen und also desertirten Soldaten, sofort, und ohne Abwartung irgend einer Frist,

auf

auf die Trennung der Ehe antragen könne. (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 40. §. 63.) Wenn aber die Frau sich entfernt hat; so soll es zwar bey den Vorschriften des Landrechts in der Regel sein Bewenden haben; doch soll in besondern Fällen, und bey obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegs-Consistorium von dieser Vorschrift zu dispensiren, und den Scheidungsproceß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt seyn.

8) ad Part. II. Tit. I. §. 1027. bis 1088. finden Wir nöthig, die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung ausser der Ehe geschwängerter Weibspersonen und Ernährung unehlicher Kinder, in Ansehung der Militairpersonen folgendermaßen näher zu bestimmen:

1) Der Betrag der für ein unehliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, welchen das Landrecht Theil II. Titel 2. §. 626. 627. der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 16 Gr., wenn er ein Unterofficier ist, auf 20 Gr., bey Oberofficiers aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2 bis 4 Rthlr. monatlich festgesetzt.

2) Für Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten, soll einem Unterofficier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.

3) Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Tractament eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des unehlichen Vaters sich gedulden.

4) In Ansehung derjenigen Militairpersonen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die §. 1032 bis 1035. verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt finden.

5) So wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben, auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beyschlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unterofficiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Oberofficiers aber, welche eine unschuldige Person durch allerley Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten und in kurzem zu erwartenden Consenses und so weiter, zum Beyschlaf verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts §. 1077. 1078. und 1079. sein Bewenden haben.

9) ad Part. II. Tit. I. §. 1129. 1131. versteht es sich von selbst, daß die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehlichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, eben so, wie bey ehelichen, von dem der Invalidencasse anheim fallenden Vermögen, gleich andern rechtmäßigen Schulden abgezogen, oder darin sichergestellt werden müssen.

10) ad Part. II. Tit. 2. §. 212 a. b. finden Wir nöthig, näher zu bestimmen, daß ein Officier durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreyt werde, wenn er zu einem solchen Posten avan-

cirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat.

11) ad Part. II. Tit. 2. §. 639. 640. setzen Wir fest, daß unehliche Söhne der Canton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter an einen Cantonfreyen Ort gehört, dem Stande des Vaters dahin folgen sollen, daß sie als Soldatensöhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Wahl der Lebensart eines solchen unehlichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regiment oder Bataillon abhänge.

12) ad Part. II. Tit. 10. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militairpersonen, werden sowohl die Militair- als Civilgerichte auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 2. §. 161. wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

13) ad Part. II. Tit. 18. §. 78. wird hierdurch näher bestimmt: daß, wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist, die Administration derselben zwar den Civilgerichten der Sache (forum rei sitae) verbleibe, diese jedoch schuldig seyn sollen, in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb angehen, den Militairgerichten Nachricht zu geben, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

14) ad Part. II. Tit. 18. §. 80. werden die Militairgerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militairperson hinterlassene, und bey der Armee befindliche Mobiliarvermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom 30sten November 1772. §. 2 und 17. und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichtsordnung Theil II. Titel 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen.

15) ad Part. II. Tit. 18. §. 160. erklären Wir hierdurch, daß Generals und Staabsofficiers, wenn sie nicht für ihre eigenen Kinder die natürliche Vormundschaft führen, sondern für fremde Kinder und Verwandte eine Curatel übernehmen wollen, Unsere unmittelbare Erlaubniß dazu nachsuchen, andere Militairpersonen aber dergleichen Consens von ihrem Chef oder Commandeur einholen müssen.

16) ad Part. II. Tit. 20. §. 85. und 88. setzen Wir fest, daß vermöge dieser Verordnung auch gegen Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu seyn, in Treibung eines Bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizeycontravention begehen, worauf die Polizeygesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizeybehörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regimentsgerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße, nach Befinden der Umstände, in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

daß bey Unterofficiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arreststrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden sollen.

17) ad Part. II. Tit. 20. §. 645. werden die Militairgerichte auf die nähern Bestimmungen des Reglements vom 31sten Julius 1788. verwiesen.

18) ad Part. II. Tit. 20. §. 463. ist zwar in den unterm 18ten November 1787. ergangenen Kriegsartikeln verordnet, daß gemeine Verbrechen der Militairpersonen, welche den Dienst nicht betreffen, und in den Kriegsartikeln nicht besonders genannt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze bestraft werden sollen. Weil aber die nach diesen Gesetzen statt findenden Zuchthaus- oder Festungsstrafen dem Militairdienste nachtheilig sind, und die Subjecte, welche sie treffen, in den meisten Fällen dazu untauglich machen, so behalten Wir Uns vor, in

den

den besonders zu publicirenden neuen Kriegsartikeln, wegen zu bestimmender mehr zweckmäßiger Strafarten solcher gemeinen Verbrechen der Militairpersonen, Unsere Allerhöchste Willensmeynung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civilgerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militairgerichte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civilgerichten und Behörden, gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beydrükkung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 14ten März 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. v. Goldbeck.

No. XXI. Rescript an den Instructions- und Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, daß es in fiscalischen Forstsachen einer neuen beyzubringenden Information in Appellatorio nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was auf Euern Bericht vom 13ten d. M. an den Ober-Appellations-Senat Euers Collegii erlassen worden; solches geben Wir Euch aus der abschriftlichen Anlage zu Eurer Nachricht zu ersehen. Sind ꝛc. Berlin den 20. März 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXI. a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Instructions-Senat Eures Collegii hat Uns angezeiget, daß in fiskalischen Forstprozessen ausser der in Ima Instantia beyzubringenden vorschriftsmäßigen Legitimation des fiskalischen Bedienten, auch noch für die 2te Instanz die Beybringung einer von dem Forstdepartement genehmigten Information für diese Instanz von Euch gefordert werde. Da sich nun hiezu gar kein Grund absehen läßt, indem der §. 3 I it. 35. Part. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung nur die besondere Legitimation für die 1ste Instanz erfordert, und die Allgemeine Gerichts-Ordnung so wenig, als irgend ein anderes Gesetz dergleichen Erforderniß, welches ohnehin als Ausnahme von der Regel anzusehen, für die folgende Instanz vorschreibt, auch es in alle Wege zweckwidrig seyn würde, den ohnehin so langsamen und zögernden Gang der fiskalischen, und insonderheit der Forstprozesse, durch Hinzufügung neuer, im Gesetze nicht verordneten, Formalitäten noch mehr zu retardiren: so habt Ihr von diesem Desiderato in künftigen Fällen entweder abzustehen, oder triftige Gründe der Nothwendigkeit und Gesetzmäßigkeit desselben Uns fordersamst anzuzeigen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. März 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXI. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 5ten d. M. haben Wir die Gründe ersehen, aus welchen Ihr in fiskalischen Forstsachen eine neue Information zum Verfahren im Appellatorio, wenn Nova in facto vorkommen, nothwendig zu seyn, erachtet. So wenig aber bey einer neuen Instruktion in facto in andern fiskalischen Prozessen eine neue Legitimation des fiskalischen Bedienten erfordert wird; so wenig ist dergleichen in fiskalischen Forstprozessen nöthig. Es ist überhaupt kein Grund vorhanden, warum in Forstsachen mehrere Präcautionen, den Fiscum gegen die nachtheiligen Folgen mangelhafter Instruktionen zu sichern, angewendet werden müssen, als bey andern fiskalischen Stationen, und warum nicht eben die Mittel, welche die Provincialdepartements Unsers General ꝛc. Directorii in Händen haben, den Gang solcher fiskalischen Prozesse unter beständiger Aufsicht und Controlle zu erhalten, nicht auch von dem Forstdepartement sollten angewendet werden können. Desto weniger geziemet es dem Richter, diesen überflüßigen Präcautionen; auf welchen das Forstdepartement einmal bestanden hat, und die ihm nachgegeben werden müssen, noch andere, die es nicht verlanget, ex officio hinzuzuthun, und dadurch zur Verlängerung der Forstprozesse, die ohnehin nicht zu Ende kommen, selbst neuen Anlaß zu geben. Es hat also bey der buchstäblichen Vorschrift Unserer Gerichtsordnung Tit. 35. §. 3. lediglich sein Bewenden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. April 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXII. Rescript an die Ostfriesische Regierung: betreffend die Anfrage eines Inquirenten in einer Untersuchungssache über die Anwendung der Declaration vom 17ten October 1796.

De Dato Berlin, den 20sten März 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfangt hiebey die Abschrift einer Anfrage des adjuncti fisci Claden, wegen der in Untersuchungssachen c. Tamme Heeren und Consorten von Euch verfügten Eröffnung der Special-Inquisition. Referent vermengt offenbar die Gegenstände. Die Frage: ob gegen einen Inculpatum mit Special-Inquisition zu verfahren sey? hängt von zwey Umständen ab, nehmlich 1) ob derselbe durch das, was in der Generaluntersuchung ausgemittelt worden, soweit gravirt ist, daß nach der allgemeinen Theorie des Criminalrechts und der peinlichen Gesetze die Specialinquisition wider ihr statt finden kann. 2) Ob das Delictum selbst, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, inter graviora gehört, oder nur zu den minder schweren Verbrechen zu rechnen ist? Die Declaration vom 17. Oct. v. J. betrift nur die zweyte Frage, und es wird darin die Vorschrift der bisherigen peinlichen Rechte nur dahin respective bestimmt und abgeändert, daß wenn auch sonst das Delictum sich nach diesen bisherigen Gesetzen zur Specialinquisition qualificiren würde, diese dennoch nicht veranlaßt werden solle, wenn das Verbrechen an sich unter diejenigen gehört, welche die Declaration zu den minder schweren rechnet. In so fern also blos hiervon die Rede ist, habt ihr vollkommen recht, daß es nur auf die poenam legis ordinariam, welche statt finden muß, wenn der Inculpat des Verbrechens, so wie es denuncirt worden, und quoad corpus delicti in der Generaluntersuchung constatirt ist, überführt werden kann, nicht aber darauf ankommt: ob und was etwa in Hypothesi für Umstände und Gründe obwalten mögen, wegen welcher nicht die Poena ordinaria, sondern nur eine ausserordentliche Strafe zu erkennen seyn möchte, indem dieses letztere vor dem gänzlichen

Schlusse

Schlusse der Untersuchung ohnehin nicht beurtheilt werden kann. Bey der ersten Frage hingegen: ob nehmlich nach demjenigen, was bey der Generaluntersuchung ausgemittelt worden, der Inculpat sich überhaupt zur Specialinquisition qualificire? hat die Deklaration in der bisherigen Theorie und den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nichts geändert. Es ist daher der Fall sehr wohl möglich, daß ein Delictum atrocius den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, und gleichwohl die Specialinquisition um deswillen nicht statt findet, weil in der Generalinquisition keine dazu hinreichende data und Indicia gegen den Inculpaten ausgemittelt worden. Diese Frage ist also nach wie vor blos nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen, und wenn der Inquirent, oder auf dessen Rückfrage, der den Prozeß dirigirende Richter findet, daß der Inculpat zur Specialinquisition nicht hinlänglich gravirt ist, so müssen ohne deren Veranlassung die Acta zum Spruch vorgelegt werden, wo sich denn finden wird: ob der Inculpat ganz oder ab instantia zu absolviren, oder mit einer Poena extraordinaria zu belegen, oder ob dennoch, bey den delictis gravioribus im Sinne der Deklaration, auf Special-Untersuchung zu interloquiren sey. Nach dieser Anweisung habt ihr auch den vorliegenden Fall zu beurtheilen, und den Referenten darüber zu bescheiden. Sind ꝛc.

Berlin, den 20. März 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In einer vor Ew. Königl. Majestät hiesigen Regierung wider den Tamme Heeren und Consorten wegen auf öffentlicher Heerstraße an einem Arbeiter Onne Eden verübten Mißhandlungen und desselben dadurch beförderten Todes jetzt vorschwebenden und mir zur weitern Instruction aufgetragenen Criminalsache hat die Regierung die Eröffnung des Probatorii ad articulos um deswillen verordnet, weil auf das den Inquisiten angeschuldigte Verbrechen eine 10 — 15jährige Festungsstrafe gesetzet ist.

Inquisiten haben nun von Anfang an und bishierzu alle Theilnahme an den verübten Mißhandlungen geleugnet, und in der Generalinquisition sind solche entfernte Indicia wider sie ausgemittelt, daß nur eine außerordentliche Strafe wider sie wird Statt finden können.

Auch bey dem nachherigen articulirten Verhör derselben und nachmaliger summarischen Vernehmung der wichtigsten Zeugen, ist wenig erhebliches herausgekommen; daher denn nur noch die in der Generaluntersuchung von den Inquirenten ohne allen Grund unterlassene Vereidung der summarisch vernommenen Zeugen nachzuholen, und wegen Menge der Zeugen auch Vermeidung der beschwerlichen Reisen, dem ersten Inquirenten am füglichsten aufzutragen wäre, welchemnächst die Specialinquisition zur Defension gediehen und dadurch viele Zeit erspa-ret seyn würde.

Die Regierung scheint bey ihrem Satze wegen Eröffnung des Probatorii nur blos das Verbrechen selbst zur Richtschnur zu nehmen, ohne auf die bey der Generalinquisition ausgemittelten und den Inquisiten mehr oder weniger gravirenden Umstände zu sehen.

In diesem Fall würden aber die in der allerhöchsten Deklaration vom 17ten Octbr. a. p. enthaltene Vorschriften äußerst selten in Anwendung gebracht werden können, und mancher Inquisit, wenn er gleich nur geringen Verdacht wider sich, aber das Unglück hat, eines schweren Verbrechens beschuldiget zu werden, allen denen in der alten Criminalordnung enthaltenen Weitläuftigkeiten sich ausgesetzt zu sehen, wohin denn auch wohl das articulirte Verhör eines Zeugen, weil bey selbigen die summarische Vernehmung doch immer zum Grunde geleget werden muß, zu rechnen, und daher in der angeführten Deklaration auch kein grosses Gewicht darauf gesetzet wird.

An Ew. Königl. Majestät gelanget demnach meine allerunterthänigste Bitte

Höchstdieselben wollen mich über meine Anfrage allergnädigst bescheiden, damit ich mich in vorkommenden Fällen darnach richten könne.

Ersterbe in tiefster Submission
Ew. Königl. Majestät
Aurich, den 7. März 1797.
allerunterthänigst ꝛc.
Tiaden, ad. Fisci.

No. XXIII. Instruction, wie es bey Entlassung der zur Festung- oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll? De Dato Berlin, den 27sten März 1797.

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassene Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung nothwendig gemacht haben. Dabey ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur nothdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen.. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen, Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen sie ihren wenigstens nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und so wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden können, werden folgende nähere Bestimmungen,

wegen des bey ihrer Entlassung aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens,

hiedurch vorläufig festgesetzt.

§. 1.

In Ansehung fremder Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht nachweisen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderst bey den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts §. 191. seqq. Tit. 20. Theil 2, wornach selbige nach ausgestandener Strafe über die Gränze gebracht werden sollen, sein Bewenden. Jedoch müssen dergleichen Leute bey ihrer Entlassung, mit der nöthigen Bekleidung versehen, und die Kosten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung dessen, dem die Kosten der Untersuchung zur Last fallen, auf Verlangen der Zuchthausadministration oder des Commendanten der Festung sofort hergegeben werden.

§. 2.

Alle übrige ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgestandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müssen umständlich darüber:

wohin sie sich nach ihrer Entlassung zu wenden, wodurch sie sich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet, und im Stande sind,

vernommen werden.

§. 3.

Hierbey ist es nicht genug, wenn der zu Entlassende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, sondern er muß ganz bestimmt befragt werden: z. B. Bey wem er in Dienst zu gehn denke, u. s. w., um so viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts, zu erleichtern.

§. 4.

Diese Vernehmung geschieht von dem inquirirenden Richter, ehe derselbe den Inqui-

Inquisiten zur Vestung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls wird den Garnisonsgerichten oder dem Zuchthaus-Justitiario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, bey der künftigen Entlassung des Arrestanten zu verfahren. Ist schon erkannt, oder nach Beschaffenheit des Delicti voraus zu sehen, daß der Arrest Ein Jahr oder länger dauern werde; so muß der inquirirende Richter, das Garnisonsgericht oder den Zuchthaus-Justitiarium zugleich requiriren, daß er drey Monate vor dem Termin der Entlassung das Protocoll dem Arrestanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umständen, oder in seinen Gesinnungen und Entschliessungen, welche auf sein künftiges Fortkommen Einfluß haben, sich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigst zusende.

§. 5.

Hat der zu Entlassende, einen rechtlichen Nahrungszweig zu seinem fernern Unterhalte angegeben, und diese Angabe durch Umstände wahrscheinlich gemacht; so muß der Richter diese summarisch prüfen, und, wenn er sie gegründet findet, es dabey bewenden lassen.

Eben dieses tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlassende Eltern, Kinder, oder solche Personen hat, die zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichtet und im Stande sind; als in welchem Fall der Entlassene an diese verwiesen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6.

Erwählt der zu Entlassende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters belegen; so muß dieser dem Richter des Orts das aufgenommene Protocoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anstellen, und nach dem Erfolge derselben mit den Behörden der Festung und des Zuchthauses weitere Verabredung nehmen.

§. 7.

Damit jedoch ein seiner Grundherrschaft unterthäniger Mensch, sich dieser seiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne: so muß, falls er in dem schon oft bemerkten Falle sich unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt sie alsdann, daß der zu Entlassende in ihre Dienste trete, und ist sie bereit, für seinen Unterhalt, oder daß er in den Stand gesetzt werde, sich diesen zu verschaffen, zu sorgen; so muß der Entlassene sich dahin verfügen, und es kommt auf seine fernere Wahl nicht an.

§. 8.

In den §. 5. bestimmten Fällen wird die Requisition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Festungs- oder Zuchthausgerichte (§. 4.) bloß dahin gerichtet, daß sie, wenn sich nicht inzwischen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arrestanten bey seiner wirklichen Entlassung anweisen möchten, sich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu seinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen bestimmt ist, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieses nicht thun, sondern sich an andern Orten und sonst im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizeybehörden als ein verdächtiger Mensch angesehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er sich solchergestalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, sein Herumtreiben als eine Anzeige seiner Verschuldung und Theilnahme daran angesehen werden solle.

§. 9.

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Festungsstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besorgen, noch zu fürchten ist, daß dem Arrestanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entstehenden Widerwillens und Mißtrauens, sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte; so kann der inquirirende Richter einen solchen Menschen sich selbst überlassen, und das Requisitoriale an die Festungs- oder Zuchthausbehörde blos dahin richten, daß der Arrestant nach ausgestandener Strafe wiederum auf freyen Fuß gestellt werde.

§. 10.

§. 10.

Ist der Arrestant, welcher keinen der §. 2. beschriebenen Wege zu seinem künftigen Fortkommen nachweisen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderen Corporation, die nach den bestehenden Gesetzen für ihre Mitglieder zu sorgen verpflichtet ist; so muß den Vorstehern dieser Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpunkte ihrer Endigung gegeben, und sie müssen aufgefordert werden, gegen diese Zeit die nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bey ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, sofort verschaft und nachgewiesen werden möge.

Von dieser Verfügung wird zugleich der Gerichtsobrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit diese vigiliren könne, daß die Vorsteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit ein Gnüge leisten.

Die Requisition an die Vestungs- oder Zuchthausbehörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arrestanten, bey seiner Entlassung, nach diesem Orte, unter der §. 8. erwehnten Warnung ausdrücklich zu verweisen.

§. 11.

Ist keiner der obigen Fälle (§. 5. 9. 10.) vorhanden; so liegt der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo der Arrestant die letzten drey Jahre sich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburtsorts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht, den Gerichten des Wohnorts seines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu sorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb seines Unterhalts anzuweisen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.) in so fern er nicht selbst judex domicilii oder originis ist, an diesen das Vernehmungsprotocoll übersenden, und sein Requisitoriale an die Vestungs- oder Zuchthaus-Behörde eben so, wie in dem Falle des §. 10. einrichten muß.

§. 12.

Wird in beyden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlassende durch Alter fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Ansehung solcher, die nur an temporären ihren Transport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herstellung vor ihrer Entlassung bewürkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, sich durch Arbeit seinen Unterhalt verschaffen; so muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsorts für ihn gesorgt (§. 11.) und dabey überall nach den Grundsätzen verfahren werden, die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeingliedes (conf. Reglement v. 16ten Junii 1791) bestimmt sind. Jedoch kann dieß nur so lange dauern, als sich der Entlassene in diesem Zustande befindet.

§. 13.

Ist zum Transport des zu Entlassenden eine Fuhre nothwendig; so muß sich der Richter (§. 12.) bey der Provinzial-Cammer melden, und um einen Vorspannpaß ansuchen, der ihm sodann ertheilet werden soll; indem Krüppelfuhren schlechterdings nach wie vor verbothen bleiben.

§. 14.

Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, sondern fehlet es dem Entlassenen nur an einer Gelegenheit sich seinen Unterhalt zu erwerben; so schränkt sich die Verbindlichkeit der Commun-Vorsteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweisung derselben ein.

§. 15.

Hier lassen sich nun zwar keine allgemeine Regeln vorschreiben; vielmehr bleibt die nähere Bestimmung; vorkommenden Umständen nach, dem vernünftigen Ermessen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundsätzen für die Unterbringung des Entlassenen zu sorgen schuldig ist; vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyspiel.

a. Bedarf die Guthsherrschaft, oder eines der Commun-Glieder, des Dienstes des zu Entlassenden zu Arbeiten und in der Landwirthschaft, die seinen Jahren und körperlichen Constitution angemessen sind, so muß dieser daselbst untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein solcher Mensch bey dieser Art der Unterbringung

bringung sein nothdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio gesehen werden.

b. Sind Spinnstuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können; so muß sie sich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlassen, und solchergestalt die Ansetzung des zu Entlassenden bewürken.

§. 16.

Kann aber dem Entlassenen auf keinem dieser Wege Arbeit verschaft werden; so muß der Richter oder diejenige Behörde, welche für die Unterbringung zu sorgen hat, sich bey der Provincial-Cammer dahin verwenden, daß derselbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angestellt werde.

§. 17.

Ist der Arrestant kein fremder Landstreicher, der über die Grenze geschaft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Classen, für welche Cammern und Gerichtsobrigkeiten zu sorgen haben, (§. 10, 11.) oder kann von diesen wegen der weiten Entfernung, oder anderer besonderer Umstände halber, eine solche Vorsorge nicht gefordert oder erwartet werden; so ist es die Sache des inquirirenden Richters, sich der Unterbringung des zu Entlassenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieser Art, für welche der inquirirende Richter zu sorgen hat, müssen hauptsächlich die von der Krieges- und Domainen-Cammer zu suppeditirende Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18.

Es hängt in allen Fällen von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu sorgen hat; ob der Entlassene an den für ihn bestimmten Ort unter Aufsicht und Bedeckung transportirt werden solle; in welchem Falle es seine Sache ist, wegen des Transports die nöthigen Anstalten zu treffen, und die Festungs- oder Zuchthausbehörde davon zu benachrichtigen, die Requisitionen an die Militairbehörden, dergleichen Leute auf Transporte zu nehmen, und sie solchergestalt an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, werden in den meisten Fällen die sichere Ablieferung derselben erleichtern.

§. 19.

Wird aber ein solcher Transport nicht nöthig gefunden; so muß dem an die Festungs- oder Zuchthausbehörde zu erlassenden Requisitoriali ein Reisepaß, worauf der nächste Weg von der Festung oder dem Zuchthause nach dem Bestimmungs-Orte des zu Entlassenden bemerkt ist, beygefügt werden.

§. 20.

Bey der Entlassung wird der gewesene Arrestant noch besonders erinnert, falls er auf dem angewiesenen Wege, seinen Unterhalt, ohne sein Verschulden nicht finden sollte, er sich wiederum bey seiner Obrigkeit melden müsse, die denn weiter für ihn sorgen werde, daß er auch in den §. 15 und 16. bemerkten Fällen, sofort entlassen werden würde, sobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewiesen, oder durch seinen anhaltenden guten Lebenswandel, den Aufsehern der Anstalt, dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl seines Unterhalts anvertrauet werden könne.

§. 21.

Zugleich wird dem Entlassenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweisung, den darin bemerkten Weg nach seinem Bestimmungsorte, zu gehn; unter der §. 8. bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu bestimmende Zehrpfennig zugestellt. Diesen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu sorgen hat, der Festungs- oder Zuchthausbehörde in Zeiten einsenden.

§. 22.

Sollte der gewesene Arrestant bey seiner Entlassung einen von ihm selbst gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber diesen, als den für ihn vorgeschlagenen folgen wolle; so kann ihm dies zwar nicht versagt, jedoch muß sofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch diesen dem Richter des Orts, wohin er sich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Aus obigen Vorschriften folgt, daß die Correspodenz mit den Festungs- oder Zuchthausbehörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlassung des Arrestanten hauptsächlich durch den inquirirenden Richter zu führen sey. Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Gemein-Vorsteher oder die Gerichtsobrigkeit in den Fällen des §. 10. 11. nähere dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt gewesene Bestimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Transports ꝛc., ausgemittelt haben, welche der Festungs- oder Zuchthausbehörde zu wissen nöthig sind, solche Gemein-Vorsteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber correspondiren müssen.

§. 24.

Jede Gerichtsobrigkeit, die nach den vorstehenden Vorschriften, für die Unterhaltung der Entlassenen, entweder selbst sorgen, oder die erforderliche Requisitionen erlassen muß, hat dabey mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Untersuchung der Arrest der Gefangenen nicht verlängert werden kann, sondern zur Zeit der Entlassung alles völlig in Ordnung seyn muß: und werden daher die Landes-Justizcollegia, besonders aber die Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen, auf dergleichen Saumseligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

§. 25.

Da auch der Richter sein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlassenen ein fortdauerndes Auskommen zu verschaffen; so kann er sich nicht entziehen, falls der Entlassene auf dem bezeichneten Wege ohn sein Verschulden, seinen Unterhalt nicht finden sollte, dafür anderweitig zu sorgen; und wird die Krieges- und Domainen-Cammer vorzüglich dahin zu sehen haben, daß die Gerichts- und Guthsherrschaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieser auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staats abzweckenden Verordnung, hat sich daher ein jeder, besonders die Gerichts- und Guthsherrschaften zu achten, und darnach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 27. März 1797.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXIV. Rescript an die Pommersche Regierung: Wegen der Authorisirung zur Wechselfähigkeit eines adelichen Guts-Besitzers über einen Güterkauf-Rest. De Dato Berlin, den 27. März 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die in Eurem allerunterthänigsten Berichte vom 13ten d. M. geschehenen Anfrage:

ob Ihr gesetzlich autorisiret seyd, einen unter Eurer persönlichen Gerichtsbarkeit stehenden adelichen Gutsbesitzer dahin wechselfähig zu machen, daß er auch über einen Güterkauf-Rest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne?

wollen Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, wenn Personen, die gar nicht wechselfähig sind, die Befugniß dazu durch die Autorisation ihres competenten Gerichts erlangen können, es wohl von selbst in die Augen fällt, daß noch unbedenklicher solche Personen, denen das Gesetz selbst die Wechselfähigkeit in gewissen Fällen schon beylegt, zum Wechselausstellen auch in andern und mehrern Fällen autorisirt werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten März 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad

Ad No. XXIV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben nach dem Allgemeinen Landrecht das Ausstellen der Wechsel der Regel nach nur denen, so ein kaufmännisches Gewerbe treiben, vorbehalten, indessen P. II. Tit. 8. §. 726. eine Ausnahme in Ansehung der Besitzer adelicher Güter und Königl. Pächter gemacht, jedoch sollen diese nach dem §. 769. auch nur über baar erhaltene Valuta gültige Wechsel ausstellen können. Dagegen ist nach dem §. 731. dem persönlichen Richter nachgegeben, bey vorkommenden erheblichen Umständen jemanden für wechselfähig durch ein besonderes Certificat declariren zu können. Es kommt uns nun ein Fall vor, wo wir sehr erhebliche Gründe finden, einen hiesigen adelichen Gutsbesitzer, der nach den ersteren angeführten Gesetzstellen wohl über eine baare Valuta, aber nicht über einen Kaufrest eines gekauften Gutes einen gültigen Wechsel würde ausstellen können, dahin wechselfähig zu machen:

daß er über einen solchen Kaufrest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne; oder, welches einerley ist, diesen Wechsel mit einer besondern Confirmation zu versehen?

Und so einverstanden auch unser Collegium dabey ist, daß das Subject sich sowohl unbedenklich dazu qualificire, als daß sehr erhebliche und wichtige Gründe dazu vorhanden seyn, den Wechsel zu legalisiren, so finden sich doch differente Meynungen dabey:

ob die den Gerichten concedirte Autorisation, die Person eines unter ihrem Foro personali stehenden Einwohners wechselfähig zu machen, auch darauf extendirt werden kann, daß sie eine sonst in tantum wechselfähige Person, nemlich einen adelichen Gutsbesitzer, fähig machen können, statt der ihm gesetzlich nur erlaubten baaren Valutawechsel auch einen dergleichen über nicht empfangene Baarschaft, sondern über einen Kaufrest auszustellen.

Und wir entsehen uns, darüber durch Mehrheit der Stimmen zu concludiren, weil, wenn die Mehrheit dawider ausfiele, wir das daran interessirende Subject vielleicht durch ein Mißverständniß bey Anwendung der Gesetze erhebliche Weitläuftigkeiten aussetzen könnten; und wenn sie auch dafür ausfiele, doch einst möglich ist, daß sich ein oder anderer unserer Senate als Richter in contradictorio daran nicht gebunden fände; so wenig wie in dem Fall, wenn das Plenum auf eine Klage eine Wechselcitation erlassen, ein einzelner Senat als Richter daran gebunden ist, und durch ein Erkenntniß die Qualification eines Wechsels allerdings verwerfen kann.

Damit wir nun nicht etwa denen Partheyen zu nahe treten, oder uns selbst durch Annahme eines zweifelhaften Wechsels compromittiren, indem gegenwärtig gegen die Deponirung eines solchen Wechsels ein sehr erheblicher Arrest, nach der Einstimmung des Arrestanlegers, aufgehoben werden soll, so unterstehen wir uns, bey Ew. Königl. Majestät allerhöchste Declaration nachzusuchen:

ob wir gesetzlich autorisiret sind, einen unter unserer persönlichen Gerichtsbarkeit stehenden adelichen Gutsbesitzer dahin wechselfähig zu machen, daß er auch über einen Güter-Kaufrest einen rechtsgültigen Wechsel ausstellen könne;

und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 13ten März
1797.

unterthänigste treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstädt. Kretschmer. Vogt. Schiffmann. Röbe. Wiegand. Hempel.

No. XXV. Circular-Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: betreffend die Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Districten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. De Dato Berlin, den 28. März 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nachdem mit Uebereinkunft der sämmtlichen dabey concurrirenden Departements für nöthig erachtet worden, in Absicht der Cantonseinrichtung in Südpreussen und in den nachher occupirten neuen Distrikten von Polen, wegen der Cantonpflichtigkeit der vor der Occupation gedachten neuen Provinzen nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner, gewisse allgemeine Grundsätze zu bestimmen, nach welchen in vorkommenden Fällen verfahren werden soll; als wird diesem gemäß hierdurch verordnet und festgesetzt:

1) daß die aus Südpreussen vor der daselbst eingeführten diesseitigen Cantoneinrichtung ausgewanderten, und sich in Unsern andern Provinzen durch Ansetzung oder sonst häuslich, und durch ein fixirtes Domicilium niedergelassenen Einwohner, als Ausländer betrachtet, und der Enrollirung zu den Südpreussischen Cantons nicht unterworfen gehalten werden sollen;

2) daß dieser Grundsatz auf alle diejenigen Südpreussischen Einwohner angewendet werden soll, welche bis zum 1sten April 1796 aus Südpreussen ausgewandert sind, und sich in Unsern andern Provinzien, wie sub No. I. erwähnet, häuslich niedergelassen haben;

3) daß mithin die Südpreussischen Cantonregimenter nur diejenigen Südpreussischen Cantonpflichtigen Einwohner, Behufs der Enrollirung, zu reclamiren befugt seyn sollen, welche nach dem 1sten April 1796 ausgewandert sind, und sich in andern Provinzen befinden;

4) daß die aus Unsern alten Provinzen nach Südpreussen ausgewanderten Cantonpflichtigen Einwohner, welche daselbst bis zum 1sten April 1796 sich häuslich niedergelassen und ein fixirtes Domicilium und Gewerbe genommen haben, von der Reclamirung der alten Cantonsregimenter ihrer Geburtsorte befreyet seyn, und als Südpreussische Einwohner behandelt werden sollen; und daß

5) in Betreff der Cantonpflichtigkeit und des Reclamirungsrechts der resp. Cantonregimenter in Ansehung der zuletzt occupirten und theils mit Südpreussen, theils mit Neuostpreussen, theils mit Schlesien vereinigten „neuen Provinzen von Polen" gleiches Principium und gleicher terminus decretorius Statt finden soll, obgleich erst am 6ten Juny a. pr. die förmliche Occupation und Huldigung in Absicht solcher neuen Distrikte, die aber doch längst vorher in diesseitigem Besitz und in vorläufige Administration genommen waren, vollführt ist.

Ihr habt Euch nun hiernach genau zu achten, und die vorgeschriebene Grundsätze in vorkommenden Fällen gehörig zu befolgen.

Wir lassen Euch übrigens auch dasjenige anbey in Abschrift zur Nachricht zukommen, was Unser Justitzdepartement in dieser Angelegenheit unterm 6ten Febr. a.c. an die Landesregierungen erlassen hat, und sind ꝛc. Berlin, den 28sten März 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXV.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es ist nöthig gefunden worden, über die von Zeit zu Zeit vorkommenden Fälle, wo Unterthanen, die vor der Besitznehmung der jetzigen Provinz Neuostpreussen in andern ältern Königl. Provinzen, oder aus diesen in jene übergetreten sind, dermalen reclamirt worden, gewisse allgemeine Grund-

Grundsätze festzusetzen. Da nun in dieser neuen Provinz eben ein solcher Generalpardon, als für Südpreussen im Jahr 1793 ergangen, publicirt worden ist; so haben die competenten Departements sich dahin vereinigt, daß über diese Materie eben die Grundsätze, welche wegen Südpreussen durch das Circulare vom 30sten December 1793 festgesetzt worden, auch in Ansehung Neuostpreussens zu befolgen sind. Ihr werdet daher hiedurch instruirt:

1) daß alle diejenigen, welche am 6ten Juny 1796 aus ältern Provinzen, und nicht als Süd- oder Westpreussische Insurgenten sich in Neuostpreussen befunden, im ruhigen Besitz ihres Gewerbes, und bey ihrem dortigen Aufenthalt, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, zu schützen, mithin nicht auszuliefern;

2) dagegen alle nach dem 6ten Juny 1796 nach Neuostpreussen übergetretene oder von da entwichene Unterthanen nach den Grundsätzen der alten Provinzen zu behandeln;

3) in Ansehung der vor dem 6ten Juny 1796 aus Neuostpreussen entwichenen in den ältern Provinzen sich aufhaltenden Unterthanen das Reciprocum zu beobachten;

4) in Ansehung der zwischen dem 25sten October 1795 und den 6ten Juny 1796 gegenseitig etwa ausgelieferten Unterthanen, es bey dieser erfolgten Auslieferung zu lassen;

5) wegen des von den vor dem 6ten Juny 1796 ausgetretenen Unterthanen mitgenommenen Eigenthums der Herrschaft, letzterer zu gestatten, dasselbe in Natur, oder, wenn es solchergestalt nicht mehr vorhanden, den Ersatz dafür, so weit des Entwichenen jetziges Vermögen zureicht, jedoch ohne Bestrafung zu fordern.

Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten Februar 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der zeithero obgewalteten Portofreyheits-Differenzien. De Dato Berlin, den 4. April 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg der Rescripte vom 24sten Januar und 7ten März a. c. wegen künftiger Portofreyheit oder resp. Portopflichtigkeit mehrerer zeither streitig gewesenen Gegenstände, wird Euch das eingekommene anderweite Schreiben Unsers Etatsministers und Generalpostmeisters Freyherrn von Werder vom 10ten vorigen Monats unter Beyfügung von fünf gedruckten Exemplaren der dieserhalb ergangenen Circular-Verordnung für sämmtliche Postämter in Unsern Staaten anbey in Copia zugefertigt, und Euch zugleich befohlen, in Betreff der Nachliquidirung und Beytreibung des in fiscalischen Civilprocessen und Untersuchungen, wie auch in Armensachen nachzuzahlenden Postgeldes in Fällen, wenn die Gegner des Fisci Beschuldigte und Armen in die Kosten verurtheilt werden, und des Vermögens solche zu bezahlen sind, die fiscalischen Bediente aufs genaueste zu instruiren und zu ihrer Pflicht anzuhalten, wogegen sie die bestimmte Belohnung ihrer Vigilance zu erwarten haben sollen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten April 1797.

Auf Special-Befehl.

No XXVII. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Neuostpreussen und die übrigen im Jahre 1797 in Besitz genommenen vormals polnischen Woywodschaften und Distrikten mit Inbegriff der Stadt Warschau. De Dato Berlin, den 12. April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Da die Einrichtung des Hypothekenwesens, so wie dieselbe in Unsern übrigen Landen bestehet, das zuverläßigste Mittel ist, eine vollkommene Gewißheit des Eigenthums und der Rechte in Ansehung unbeweglicher Güter hervorzubringen; den Realcredit der Gutsbesitzer zu gründen und zu befestigen; allen Verdunkelungen rechtmäßiger Ansprüche auf dergleichen Grundstücke vorzubeugen; den über solche Gegenstände geschlossenen Verträgen Bündigkeit und Festigkeit für alle Folgezeiten zu verschaffen; allen bey Errichtung solcher Verträge aus Mangel hinlänglicher Kenntniß von der wahren Lage der Sache so oft vorfallenden Irrthümern, Uebereilungen und Hintergehungen vorzubeugen; solchergestalt aber eine Menge von unglücklichen und kostbaren Prozessen zu verhüten: so haben Wir beschlossen, diese wohlthätige Anstalt, so wie solche neuerlich in Südpreussen zu Stande gebracht worden, nunmehro auch in den übrigen vermöge Patents d. d. 26sten December 1795, und der darauf erfolgten Gränzbeziehungen im vorigen 1796sten Jahre in Besitz genommenen vormals Polnischen Woywodschaften und Distrikten, welche theils die gegenwärtige Provinz Neuostpreussen ausmachen, theils zu der Provinz Südpreussen geschlagen worden, einzuführen; durch das gegenwärtige Patent, für dessen allgemeine Verbreitung möglichst gesorgt werden soll, Unsere Allerhöchste Absicht und Willensmeynung darüber öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden, welcher dabey ein Interesse haben kann, zu belehren, was er zu thun habe, um sich den wohlthätigen Folgen und Wirkungen dieser neuen Einrichtung genußbar zu machen, und den Schaden und Nachtheil, welcher aus Verabsäumung dessen für ihn entstehen könnte, von sich abzuwenden. Wir erklären und verordnen also hierdurch nachstehendes:

I.

Alle Besitzer müssen ihre Güter und ihr Eigenthums- oder Besitz-Recht daran in die Hypotheken-Bücher eintragen lassen.

Da an der Gewißheit des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht blos dem Eigenthümer selbst, sondern auch dem Staate und dem gesammten Publiko ausnehmend gelegen ist, so erfordert es die Pflicht des erstern eben so sehr, als der daraus für ihn zu erwartende Vortheil, daß er die gesetzmäßigen Mittel anwende, und die vorgeschriebenen Anstalten thätig benutze, welche dazu dienen sollen, diese Gewißheit öffentlich darzulegen, und über Streit und Zweifel hinauszusetzen.

Es sollen daher alle und jede Besitzer unbeweglicher Güther in Neu-Ostpreussen, ohne Unterschied der Qualität derselben und des Namens womit sie bisher benannt worden, schuldig seyn und angehalten werden, in gewissen durch die vorgesetzten Behörden ihnen näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Terminen und Fristen ihren Titulum possessionis zu berichtigen, d. h. bey denjenigen Gerichten unter welchen das Grundstück gelegen ist, anzuzeigen, aus welchem Rechtsgrunde sie dasselbe besitzen; ob sie sich darauf auf ein wirkliches Eigenthums- oder ein bloßes Pfand- Nutzungs- oder anderes widerrufliches Recht anmaaßen, und worauf dies ihr Eigenthum oder ihre Possession sich gründe, zu welchem Ende sie sämmtliche darüber in Händen habenden Urkunden, als da sind: Kauf oder Tauschcontracte, Testamente, Erbsonderungen, Cessionen, Potioritätsdekrete, Pfand-, Nießbrauchs-, Lebtage- oder Erbpachts- und Erbzinsverschreibungen oder wie sie sonst Namen haben, in beglaubter Form beybringen und einreichen müssen.

Diejenigen,

Patent względem urządzenia Dzieła Hypothecznego w Nowo-Wschodnich Prussach y w Inszych w Roku 1797. w Possessyą obiętych bywszych Polskich Woiewodztwach i Powiatach, oraz w Mieście Warszawie.

De Dato Berlinie dnia 12. Kwietnia 1797.

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu. Gdy urządzenie dzieła hypotecznego tym sposobem, iak się iuż stało w inszych Prowincyach Naszych, naypewnieyszym iest środkiem do doskonałego zapewnienia się o własności i prawach do dóbr nieruchomych; tudzież do ugruntowania i zatwierdzenia realnego kredytu Dziedziców Dóbr; zabieżenia wszelkim wyniknąć mogącym niepewnościom względem prawych do takowych nieruchomości pretensyi; sprawienia na potomne czasy mocy i trwałości zawartym w tey mierze Tranzakcyom; nakoniec przeszkodzenia wszystkim przy zawieraniu onych dla niedostateczney o prawdziwym stanie rzeczy wiadomości tak często zdarzaiącym się omyłkom prędkościom i podeyściom; a tym sposobem uniknienia wielkiey liczby nieszczęśliwych i kosztownych prawnych sporów: przeto postanowiliśmy to dobroczynne dzieło, na wzór uskutecznionego niedawno w Prussach Południowych, także w inszych, na mocy Patentu z dnia 26go Grudnia 1795. i nastąpionego potym rozgraniczenia w przeszłym roku 1796. w Possessyą wziętych bywszych Polskich Woiewództwach i Powiatach, które częścią teraznieyszę Prowincyą Nowo Wschodnich Pruss składaią, częścią do Prowincyi Pruss Południowych przyłączone zostały, urządzić; przez ninieyszy Patent, który ile bydź może do powszechacy wiadomości ma bydź przyprowadzony, zamiar i intencyę Naszą publicznie dać poznać; i każdego do kogo należy nauczyć, co ma czynić dla nabycia zdolności używania zbawiennych tego nowego urządzenia skutków, i uniknienia szkody i krzywdy, które z omięszkania dla niego mogłyby wyniknąć. Oświadczamy zatym i postanawiamy ninieyszym Patentem Naszym.

I.

Wszyscy Possiadacze dobra swoie i Prawo własności czyli dziedzictwa do nich do Xiąg Hypotecznych podać powinni.

Gdy na pewności o własnictwie nieruchomych dóbr nietylko właścicielowi samemu, ale Stanowi i całey Publiczności nader wiele zależy: więc obowiązkiem iest pierwszego, i niemniey wyciąga po nim spodziewana zrąd dla niego korzyść, ażeby użył prawnych środków i z podanych sobie przepisów czynnie pożytkował, które do tego dążą, ażeby ta pewność iawnie okazaną, i wszelkie względem niey spory i wątpliwości uprzątnione były.

A przeto wszyscy i każdy z osobna possiadacz nieruchomych dóbr w Nowo-Wschodnich Prussach, bez różnicy przymiotu ich i nazwiska iak były dotąd mianowane, w pewnych przez zwierzchnicze Urzędy onym wyznaczyć i ogłosić mianych Terminach tytuł dziedzictwa swego załatwić, to iest Sądowi pod którego Jurisdykcyą nieruchomość zostaie donieść, z iakiego prawnego powodu onę possiadaią, czyli sobie do nieu istotne własnictwo albo zastawę, lub insze iakie niestałe prawo przywłaszczaią, i na czym to ich własnictwo albo possessya się zasadza, a tym końcem wszelkie względem tego miane w ręku pisma, iako to: Kontrakty kupna lub zamiany, Testamenta, Działy, Cessye, Dekreta *potioritatis* zapisy zastawów, doczesnego użytku, dożywocia, albo dziedzicznych dzierżaw i czynszownictw, lub iakokolwiek bądź inaczey nazwane, w autentyczney formie złożyć i podać będą powinni.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten, und sich entweder gar nicht melden, oder durch Saumseligkeit und Ungehorsam in Herbeyschaffung der erforderlichen Nachrichten Schuld daran sind, daß ihr Titulus possessionis nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1798. bey den Hypothekenacten hinlänglich nachgewiesen und berichtigt ist, haben zu gewärtigen, daß sie durch angemessene Strafen und deren Beytreibung durch den Fiscum zur Befolgung der Vorschrift angehalten, und der Erleichterungen, welche Wir bey der gegenwärtigen ersten Einrichtung den Interessenten auf Kosten Unserer Cassen angedeihen lassen, nicht theilhaftig werden; vielmehr die Berichtigung ihres Hypothekenbuchs von ihnen demnächst auf ihre eigenen und alleinigen Kosten wird bewirkt werden müssen.

II.

Alle, welche Real-Ansprüche auf dergleichen Güter haben, müssen selbige den Gerichten bis zum Ausgang des Jahres 1798. zur Eintragung anzeigen.

Alle diejenigen, welche an ein in den vorbenannten Provinzen und Distrikten gelegenes Grundstück aus irgend einem Grund oder Titel, er sey welcher er wolle, Anspruch zu haben vermeynen, werden hierdurch feyerlich und öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche forderlamst und spätestens bis zum letzten December des Jahres 1798. bey denjenigen Gerichten, unter welchen das Grundstück gelegen ist, in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder auch schriftlich anzumelden, und zugleich die Urkunden, worauf der Anspruch sich gründet, oder wodurch er bewiesen werden soll, in beglaubter Form zu den Acten zu bringen.

III.

Diese Aufforderung erstreckt sich auf alle Arten von wirklichen Real-Ansprüchen.

Diese Aufforderung erstreckt sich nicht bloß auf diejenigen, welche Geldansprüche an ein solches Gut, es sey aus Hypotheken, wegen rückständiger Kauf- Ehe- oder Erbgelder, aus Cautionen und Bürgschaften, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeynen, sondern auch auf diejenigen, welche behaupten, daß ihnen ein Eigenthums- Substitutions- oder Fideicommißanspruch, ein reelles Nutzungsrecht, ein Jus reluitionis vel protymiseos, ein Wiederkaufsrecht oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zukommen; imgleichen auf diejenigen, welche auf dergleichen Grundstücke, Servitutsrechte, als da sind: Hütungs- Holzungs- und andere dergleichen dingliche Gerechtigkeiten, prätendiren.

IV.

Keinesweges aber auf bloße Personal- und Wechselschulden.

Keinesweges aber geht diese Aufforderung auch auf die Personalschulden der Gutsbesitzer, und auf solche Forderungen, die aus bloßen Handschriften, Schuldscheinen, Wechseln oder andern dergleichen Geschäften, wodurch nach den Gesetzen kein Realanspruch auf ein unbewegliches Gut begründet werden kann, herrühren. Solche Creditores müssen sich vielmehr lediglich an die Person ihres Schuldners halten, und sich durch fruchtloses Anmelden bey dem Hypothekenbuch nicht selbst unnütze Kosten zuziehen, indem die Absicht der gegenwärtigen Verordnung bloß dahin gehet, die Hypothekenbücher der Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Person der Besitzer, in Ordnung und Richtigkeit zu setzen.

V.

Die in der bestimmten Frist angezeigten, und nachgewiesenen Real-Rechte werden nach der Zeitfolge in die Hypotheken-Bücher eingetragen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung gemäß ihre Realansprüche, innerhalb des bestimmten Zeitraums, bis zum Ablauf des Jahres 1798. den Gerichten anzeigen, und den Grund derselben gehörig nachweisen werden, haben zu erwarten, daß selbige nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte und Vorzüge, welche nach den Landesgesetzen mit einer solchen Eintragung in und außer dem Concurse verbunden sind, zugeeignet werden sollen.

Sollten.

Ci którzy temu zaleceniu nie uczynią zadosyć, i albo cale nie zgłoszą się, albo przez spóźnienie i niepostuszeństwo w przystawieniu potrzebnych dowodów będą przyczyną, że ich Tytuł Possessyi naypóźniey z upłynieniem roku 1798. nie będzie dostatecznie w Aktach Hypotecznych okazany i załatwiony; niechay się spodziewaią, że do dopełnienia niniejszey Ustawy przez Urząd Skarbu Naszego będą znagleni, i że do ułatwienia które przy tym poprzedniczym Urządzeniu Interessentom nakładem Skarbu Naszego czyniemy, udziału mieć nie będą, owszem ze sporządzenie Xiąg swoich hypotecznych sami własnym kosztem uiścić będą myśleli.

II.

Wszystkich, którzy do iedney z położonych w wspomnionych Prowincyach i Powiatach nieruchomości z iakiegokolwiek bądź źrzódła lub powodu pretensyą mieć sądzą, uroczyście i publicznie wzywamy, ażeby z takowemi pretensyami iak nayspiesznicy, naypóźniey zaś przed ostatnim Miesiąca Grudnia 1798. w Sądzie pod którego Jurysdykcyą takowa nieruchomość iest położona, osobiście lub przez Plenipotentów, albo na pismie zgłaszali się, oraz dokumenta na których zasadzaią pretensyę, albo któremi okazaną bydź ma, w autentyczney formie do Akt podali.

Wszyscy do takowych dóbr realne maiący pretensye, powinnionichprzed końcem roku 1798. Sądom uczynić donieśienie.

III.

To wezwanie nietylko ściąga się do tych którzy do takowey Wsi pieniężne pretensye czyli to z hypoteki, dla zaległych szacunkowych, posażnych lub sukcessyonalnych summ, czyli z kaucyi i zaręki lub z inkiegokolwiek bądź innego powodu mieć rozumieią, ale do tych także, Którzy twierdzą, że im prawo własności'wa, *substitutionis*, *fidei commissi*, realne prawo użytkowania, *reluitionis*, lub *protymiseos*, bliskość, albo inszy tym podobny przymiot służy, mocą którego własnictwo albo wolne rozrządzenie teraznieyszego posiadacza są określone; tudzież do tych, którzy od takowych gruntów współkowania (*Servitutes*) żądaią, iako są: prawo wolney palzy, wrębu, i insze tego rodzaiu przywileie.

To wezwanie ściąga się do wszystkich gatunków realnych pretensyi.

IV.

Bynaymniey zaś nie tyczy się osobistych długów posiadaczów i takich pretensyi, które z ręcznych kart; skryptów, zapisów dłużnych, wexlów, lub inszych tym podobnych interessów, z których wedle praw realney pretensyi do nieruchomości zakładać nie można, pochodzą. Takowi owszem wierzyciele iedynie tylko osob dłużników swoich trzymać się powinni, inaczey sprawiliby sobie przez bezskuteczną odezwę do Xięgi hypoteczney nie potrzebne koszta; ile że niniejsza ustawa szczególnie tylko do tego zmierza, ażeby Xięgi hypoteczne bez względu na osobę posiadacza porządnie i należycie uspolobione były.

Bynaymniey zaś do osobistych i wexlowych długów.

V.

Ci którzy podług niniejszego zalecenia realne pretensye swoie w czasie wyznaczonym przed upłynionym rokiem 1798. Sadom podadzą, i powodi ich należycie okażą, spodziewać się mogą, że te podług porządku czasu w którym z niemi się popisali, do nowych Xiąg hypotecznych wniesione, i onym przez to wszelkie prawa i pożytki, iakie podług ustaw kraiowych takowemu wniesieniu podczas konkursu i w inszym czasie są właściwe, nadane będą.

Podane w przepisanym przeciągu okazane realne prawa do Xiąg hypotecznych porządnie uniesione będą.

Sollten jedoch auf ein Gut so viele dergleichen Realgläubiger sich melden, daß die gegründete Besorgniß entstünde, es werde der Werth des Grundstücks zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichen: so soll denjenigen, deren Ansprüche in älterer Eintragung und Inscriptionen in die Grodbücher sich gründen, freystehen, gegen die jüngeren, obwohl früher angemeldeten, Mitgläubiger auf ein Prioritätsverfahren anzutragen; worauf sodann die sämmtlichen auf ein solches Gut angemeldeten Forderungen, in derjenigen Ordnung, welche ihnen die bisherigen Gesetze und Rechte anweisen, durch ein Prioritätsurtel locirt, auch demnächst nur nach eben dieser Ordnung in das neue Hypothekenbuch übertragen werden sollen.

Auch soll das Datum der Anmeldung überhaupt nur in Ansehung solcher Forderungen, welche zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Patents schon vorhanden gewesen sind, das Vorzuchsrecht und die Priorität bestimmen, in Ansehung aller erst nachher contrahirten Schulden aber es nicht auf die Zeit der Anmeldung, sondern lediglich auf ihre sonstige Qualität, und auf die Zeit ihres Entstehens ankommen, mithin sollen dergleichen spätere Schulden, wenn sie sonst kein besonderes gesetzliches Privilegium für sich haben, den frühern Inscriptionen nachstehen.

VI.

Wer sich aber nicht meldet, verliehrt sein Real Recht gegen den dritten Besitzer.

Diejenigen hingegen, welche die §. II. und III. vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, sollen zwar um deswillen ihre Rechte und Anforderungen selbst noch keinesweges verlieren, sondern es soll ihnen verstattet seyn, dieselben auch nach dieser Zeit gegen die Person ihres Schuldners, gegen dessen Erben, oder sonstige Successores universales geltend zu machen, ja selbst an das Gut oder Grundstück, in sofern selbiges noch in den Händen dieses ihres Schuldners oder seiner Erben befindlich ist, sich zu halten.

Gegen einen dritten aber, und zu dessen Nachtheil, soll ein solcher Gläubiger irgend ein Realrecht an das Grundstück auf keinerley Weise prätendiren oder ausüben können.

VII.

Kann also das Gut von selbigen nicht vindiciren.

Wenn also nach dem Ablaufe des Jahres 1798. jemand, welcher auf die gegenwärtige Aufforderung sich nicht gemeldet hat, mit einer Vindicationsklage oder andern Eigenthümsansprüchen an dergleichen Grundstücke zum Vorschein käme, so soll er damit zwar gegen den jetzigen Besitzer, wenn alsdann das Gut sich noch in dessen Händen befindet, rechtlich gehört werden. Wenn er aber auch seinen Anspruch wirklich ausführte, und ihm also das Eigenthum des Guts oder ein Substitutions- Fideicommiß- oder anderes dergleichen Recht daran zuerkannt würde; so soll er nichts desto weniger verbunden seyn, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragenen Forderungen, sie haben Namen wie sie wollen, anzuerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so zu haften, als wenn denselben ihre Rechte von ihm selbst, oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung, wären bestellt und eingeräumt worden.

VIII.

Muß allen eingetragenen Forderungen nachstehen, und

Wenn ferner nach dem Ablaufe des Jahres 1798. jemand eine andere bis dahin verschwiegene Forderung an dergleichen Gut oder Grundstück, welche zwar kein Eigenthumsrecht, aber doch irgend einen andern Realanspruch enthält, anmeldete, und das Gut befände sich alsdenn noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers, so soll ein solcher Creditor gegen den Besitzer zwar ebenfalls noch gehört, und ihm sich allenfalls auch an das verhafte Grundstück zu halten gestattet werden. Er muß aber allen bis dahin in dem Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen nachstehen,

Jeżeli iednak do Wſi iedney tylu odezwie ſię realnych wierzycielów, że mogłaby widoczna ztąd wyniknąć obawa, iż wartość nieruchomości niewyſtarczyłaby do zaſpokoienia wſzyſtkich: w tedy wolno będzie tym, których pretenſye na dawnieyſzych oblatach i wpiſach zaſadzaią ſię, przeciw młodſzym aczby wcześniey zameldowanym współwierzycielom Proceſs *de prioritate* rozpocząć; zaczym wſzelkie do takowey Wſi podane pretenſye, w porządku iaki przez przeſzłe uſtawy i prawa maią ſobie przepiſany, Dekretem *prioritatis* ulokowane, a potym według tegoż ſamego porządku do nowey Xięgi hypotecznev przeniesione będą.

Wſzakże data odezwy w powſzechności tylko względem takich pretenſyi, które podczas publikacyi ninieyſzego Patentu iuż exyſtowałv, prawo pierwſzeńſtwa i *prioritatem* ſtanowić będzie. Przeciwnie zaś, względem wſzelkich późniey zaciągnionych długów nie będzie zważać ſię na czas w którym były zameldowane, ale ſzczególnie tylko na onych gatunek, i na czas kiedy były zaciągnione; a przeto takowe późnieyſze długi, ieżeli nie maią za ſobą iakiego oſobliwſzego przywileiu, dawniey oblatowanym i wpiſanym uſtąpić muſzą.

VI.

Przeciwnie ci, którzy z przepiſaną w §. II. i III. odezwą ſpóźnia ſię, nie utracą w prawdzie przez to prawa i pretenſyę ſwoią, owſzem wolno im będzie nawet po upłynionym iuż czaſie normalnym przeciwko oſobie ſwego dłużnika, iego ſukceſſorom albo inſzym ſukceſſorom *uniwerſalnym* z niemi ſię popiſać; zgoła trzymać ſię Wſi albo inſzey nieruchomości, ieżeli ieſzcze w ręku dłużnika albo ſukceſſorów iego znaydować ſię będą. *Kto zaś nie odezwie ſię, utraci ſwoie realne prawo względem trzeciego poſiadacza.*

Atoli względem trzeciego i z krzywdą iego takowy wierzyciel żadnego realnego prawa do nieruchomości bynaymniey żądać albo użyć nie ieſt mocen.

VII.

Jeżeli więc kto nie zgłoſiwſzy ſię na teraznieyſze wezwanie przed końcem roku 1798., odezwie ſię z ſkargą windikacyiną albo z inſzą względem właſnictwa do takowey nieruchomości pretenſyą: ten w prawdzie przeciw teraznieyſzemu poſiadaczowi, ieżeli Wieś znaydować ſię ieſzcze będzie w iego ręku prawnie wyſłuchany będzie, atoli, aczby wywiodł ſię w rzeczy ſamey z ſwoią pretenſyą, i luboby iemu właſnictwo wſi albo Prawo *ſubſtitutionis*, *fidei commiſſi* lub inſzy tym podobny przymiot do niey był przyznany, powinien będzie wſzelako wſzyſtkie dawnieyſze na tę nieruchomość do Xięgi hypoteczney wniesione pretenſye, iakiegokolwiek będą gatunku przyznać, i oſobom takowe pretenſye maiącym na tey wſi takie zapiſać bezpieczeńſtwo, iak gdyby im prawa ich przez niego ſamego albo za wyraźnym iego zezwoleniem zapiſane i przyznane były. *A przeto wſi od niego odzyſkać nie może;*

VIII.

Nadto, gdyby kto po upłynionym roku 1798. inſzą do tego terminu zamilczoną pretenſyę do takowey wſi lub gruntu, nie tak o właſnictwo iak z inſzego iakiegokolwiek realnego powodu pochodząca chciał rościć, a wieś ta znaydowała ſię ieſzcze w ręku teraznieyſzego poſiadadza: takowey wierzyciel podobnie przeciw temu poſiadaczowi ſłuchany, i iemu nawet reperycya teyże wſi dozwolona będzie, lecz wſzyſtkim w Xiędze hypoteczney dawniey umieſzczonym pretenſyom uſtąpić muſi, i wywiedzionego realnego prawa ſwego z uſzczerbkiem żadney z nich użyć nie może; albowiem Uſtawy kraiowe przepiſuią, ażeby porządek i pierwſzeńſtwo między wielą na iednym gruncie *Wſzyſtkim wniesionym pretenſyom da pierwſzeńſtwo powinien, i*

und kann zum Nachtheil irgend einer derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen; da es überhaupt die Vorschrift der gegenwärtigen Landesgesetze mit sich bringt, daß die Ordnung und das Vorzugsrecht unter mehreren auf einem Grundstücke haftenden Realansprüchen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer ersten Entstehung, oder auf die ihnen sonst beywohnenden Privilegien und Vorrechte, sich lediglich nach der Zeitfolge richten müsse, in welcher dergleichen Forderungen den öffentlichen Grund- und Hypothekenbüchern einverleibt worden.

IX.

wenn das Gut veräußert worden, sich blos an die Person und das übrige Vermögen seines Schuldners halten.

Wenn endlich nach Ablauf des Jahres 1798. dergleichen Grundstück, es sey durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß, Ceßion oder auf irgend eine andere Weise, an einen dritten Besitzer (successorem singularem) veräußert würde: so sollen alsdann diejenigen, welche ihre etwanigen früheren Realansprüche auf sothanes Grundstück bis dahin nicht angemeldet haben, derselben, so weit sie das Gut selbst angehen, völlig verlustig seyn, und sothane Ansprüche ohne weitere Präclusion, ipso jure für erloschen geachtet werden; dergestalt, daß weder der dritte Besitzer und successor singularis selbst, noch diejenigen, welche von ihm irgend einiges Recht auf das Grundstück erlangt haben, solcher frühern Ansprüche wegen im mindesten beunruhiget, oder verantwortlich gemacht werden sollen. Doch bleibt auch alsdann noch solchen verspäteten Gläubigern ihr Recht an die Person des Schuldners, dessen Erben und übriges Vermögen vorbehalten.

X.

Vorschrift wegen der erst nach Ablauf der Frist entstehenden Real-Rechte.

Alles vorstehende soll jedoch nur von solchen Realansprüchen gelten, welche vor dem Ende des Jahres 1798, als dem hiernit zur völligen Berichtigung des Hypothekenwesens bestimmten letzten Termin, entstanden sind. In Ansehung aller später vorfallenden Verhandlungen und Bestellungen von Realrechten, der Art dieselben zu erwerben, dem Richter nachzuweisen, und sie zur Eintragung zu qualificiren, soll es bey den allgemeinen Vorschriften des Landrechts und der Hypothekenordnung lediglich sein Bewenden haben.

XI.

Wenn die Anmeldungen geschehen müssen.

Die Anmeldungen sind sowohl von den Gutsbesitzern, als den Realprätendenten, so viel als möglich in Person bey den Gerichten oder den von diesen dazu verordneten besondern Commissionen anzubringen; doch soll beyden erlaubt seyn, sich dazu auch Bevollmächtigter zu bedienen, die sie entweder unter den in der Provinz angesetzten Justiz-Commissariis, oder auch unter denjenigen, welche bey den vorigen polnischen Gerichten als Advokaten, Palästranten, oder auch in andern gerichtlichen Aemtern angestellt gewesen, auswählen können; indem Wir zur Erleichterung der Sache hiedurch ausdrücklich festsetzen, daß zu den das Hypothekenwesen betreffenden Angelegenheiten und Besorgungen, bey den Gerichten auch polnische Rechtsgelehrte, so lange sie sich der daselbst eingeführten Ordnung unterwerfen, als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen.

Bloße schriftliche Anmeldung von abwesenden und entfernten Interessenten sollen zwar ebenfalls angenommen werden. Wenn aber ein solcher Interessent auf die von den Gerichten nöthig gefundenen näheren Vernehmungen und Nachweisungen sich nicht gehörig einläßt; auf Erfordern dieser Gerichte weder persönlich vor ihnen erscheint, noch einen zulässigen Bevollmächtigten zum Betrieb der Sache bestellt, und mit der nöthigen Information versiehet, oder sonst aus Saumseligkeit oder Ungehorsam selbst

Schuld

umieſzczonemi realnemi pretenſyami, bez względu na ich dawność albo na właściwe onym przywileie i przymioty, iedynie tylko do porządku czaſu ſtoſowały ſię, w którym takowe pretenſye do publicznych gruntowych i hypotecznych Xiąg wpiſane zoſtały.

IX.

w przypadku przedaży wſi, iedynie oſoby i reſztę maiątku dłużnika ſwego trzymać ſię ma.

Gdyby w reſzcie po ſkończonym roku 1798. takowa nieruchomość przez kupno, zamianę, darowiznę, zapis, ceſſyą albo inſzym iakimkolwiek ſpoſobem do trzeciego poſiadacza (*ſucceſſorem ſingularem*) przeyść miała: w tedy ci, którzy miane dawnieyſze realne pretenſye do tego gruntu nie podali, one, ieżeli ſię ſamey wſi tyczą, zupełnie utracą, a pretenſye takowe bez wſzelkiey prekluzyi *ipſo jure* za ſpełzłe uznane będą, tak dalece: iż ani trzeci poſiadacz i ſam *ſucceſſor ſingularis*, ani ci, którzy od niego iakiekolwiek prawo do tego gruntu nabyli, dla tychże dawnieyſzych pretenſyi bynaymniey turbowani ani w odpowiedzi bydź nie mogą.

Z tym wſzyſtkim i w tedy nawet ieſzcze takowim późno odzywaiącym ſię wierzycielom wolność popiſania ſię z prawami ſwemi przeciw oſobie dłużnika, ſukceſſorom iego, i reſzcie iego maiątku zoſtanie.

X.

Przepis względem wynikłych dopiero po upłynionym czaſie pretenſyi.

Co ſię dotąd powiedziało, tyczy ſię tylko takich realnych pretenſyi, które przed końcem roku 1798. iako oſtatecznym przez ninieyſzy Patent do zupełnego ukończenia dzieła hypotecznego poſtanowionym terminem wynikły. Względem wſzyſtkich inſzych późniey zayść mogących tranſakcyi i zapiſów praw realnych, tudzież względem ſpoſobu nabycia onych i okazania Sądowi, iako też co do przymiotu do wnieſienia w Xięgi hypoteczne onym potrzebnego, do powſzechnych przepiſów prawa kraiowego i ordynaczyi hypoteczney ſtoſować ſię należy.

XI.

Jakim ſpoſobem odezwy czynione być maią?

Tak poſiadacze wſiów iako oſoby realne maiące pretenſye, ile możności oſobiście w Sądach albo w poſtanowionych przez nie oddzielnych Kommiſſyach zgłaſzać ſię powinni; wolno iednak oboygu użyć do tego Plenipotentów, krórych między wyznaczonemi w Prowincyi Kommiſſarzami ſprawiedliwości, albo między oſobami które przy bywſzych Polſkich Sądach Patronami lub Paleſtrantami albo przy inſzych dykaſteryach umieſzczone były, wybrać mogą; gdyż dla ułatwienia tego dzieła wyraźnie ninieyſzym Patentem Naſzym deklaruiemy: ażeby do czynności tyczących ſię urządzenia hypotek, przy Sądach Naſzych także Polſcy prawnicy, ieżeli ſię w prowadzonemu w nich układowi poddać zechcą, za Plenipotentów przypuſzczani byli.

Zgłaſzania ſię na piſmie nieprzytomnych i oddalonych Intereſſentów niemniey także przyięte bydź maią; atoli ieżeli takowy Intereſſent od dania żądanego przez Sądy dokładnieyſzego objaśnienia i potrzebnych wiadomości uchyli ſię, na zalecenie Sądów ani oſobiście przed niemi nie ſtanie, ani prawnie umocowanego Plenipotenta do prowadzenia intereſſów nie poſtanowi i tego potrzebną informacyą nie opatrzy, albo przez opóźnienie lub nie poſłuſzeńſtwo ſam temu będzie przyczyną, że zadykrowana pretenſya iego nie będzie mogła bydź doſtatecznie objaśnioną; w tedy tak poczytano będzie, iak gdyby cale nie odezwał

Schuld daran ist, daß sein angemeldeter Anspruch zur gehörigen Erörterung nicht gezogen werden kann, so soll es dafür angenommen werden, als ob er sich gar nicht gemeldet hätte: und alsdann hat er alle die nach §. VI. bis IX. aus der unterbliebenen Anmeldung entspringenden Nachtheile lediglich sich selbst beyzumessen.

XII.

Erleichterungen, welche den Interessenten bey dieser ersten Einrichtung angedeihen sollen.

Um den sämmtlichen Interessenten die Sache möglichst zu erleichtern, haben Wir zu den erforderlichen Kosten ansehnliche Summen aus Unsern Kassen anweisen lassen, und wollen allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum Ausgange des Jahres 1798 verfallen, die Stempel- und Sportulfreyheit hiedurch zusichern; also, daß so wenig den Gutsbesitzern, als den sich meldenden Realprätendenten, irgend einige Taxen und Gerichtsgebühren angesetzt, vielmehr nur den erstern, nach erfolgter völligen Berichtung ihres Hypothekenbuchs, ein nach dem Werthe des Guts zu bestimmender geringer Beytrag zu den unvermeidlichen Kosten in Pausch und Bogen abgefordert werden soll. Auch haben Wir die nöthigen Veranstaltungen treffen lassen, daß die Grodbücher und Register an den gewöhnlichen Orten, wo sie bisher verwahrt worden, noch ferner verbleiben, also ein jeder noch immer Gelegenheit habe, sich die zur Unterstützung seiner Rechte und Ansprüche und zur gehörigen Nachweisung derselben erforderlichen Extracte aus diesen Büchern auf die bisherige Art ertheilen zu lassen.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern Neuostpreussischen Regierungen, so wie der Regierung zu Warschau und Peterkau, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des inn- und ausländischen Publici, so wie es am besten und zuverläßigsten geschehen kann, unverzüglich zu befördern, und sich bey der ihrer Aufsicht und Bearbeitung zunächst anvertrauten Regulirung des Hypothekenwesens in dasiger Provinz nach dem Inhalte desselben nicht allein selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von den Untergerichten, so weit dieselben Realjurisdiction ausüben, gleichergestalt ein gehöriges Genüge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12ten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

się, i wszelkie podług §. VI. — IX. z omieszkałego zgłoszenia się wynikaiące niepomyślne skutki tam sobie przypisze.

XII.

Ułatwienia które uczynia się Interessentom tym nowym utzadzeuni.

Dla ułatwienia ile możności tego urządzenia wszystkim Interessentom, wyznaczyliśmy na potrzebne koszta znaczne summy z Kass Naszych, i nadaiemy niniejszym Patentem Naszym wszystkim tego objektu tyczącym się czynnościom iakiekolwiek do końca roku 1798. zaydą, wolność od Stęplów, i sportułów, tak dalece: iż tak posiadaczom wsiów iako zgłaszaiącym się realnym pretendentom żadna Taxa ani sportuły Sądowe rachowane bydź nie maią; owszem tamci tylko po zupełnym uregulowaniu Xięgi swoiey hypoteczney nikczemną podług wartości wsi postanowić maią składkę na nieuchronne koszta ryczałtem zapłacą. Uczyniliśmy także potrzebne urządzenie, ażeby Xięgi Grodzkie i Regestra w mieyscach zwyczaynych gdzie teraz są zachowane na przyszłe czasy zostawały, i każdy miał zawsze sposobność potrzebne do poparcia praw i pretensyi swoich i należytego ich okazania, z tychże Xiąg Extrakty zwyczaynym dotąd sposobem wyimować.

Nakoniec rozkazuiemy Nowo — Wschodnio — Pruskim tudzież Warszawskiey i Piotrkowskiey Regenciom Naszym, ażeby tenże Nasz Patent do powszechney wiadomości w Kraiu i za granicą ile możności naylepiey i naypewniey niezwłócznie podali, i przy urządzaniu dzieła hypotecznego dozorowi i staranności ich szczególniey pornczonego, podług iego brzmienia nietylko same z obowiązku Urzędów swoich zachowały się, ale pilnie oraz na to boczyły, iżby niniejszym przepisom z strony niższych Sądów realną Jurisdykcyą wykonywaiących równie stało się iak naydoskonaley zadosyć.

Oryginał tego Patentu Ręką Naszą podpisaliśmy i pieczęć Królewską przycisnąć kazaliśmy.

Dań w Berlinie dnia 12. Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XXVIII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark, daß sämmtliche Seidebauende Kirchen und Schul-Bedienten den Bedarf der Grains im September jeden Jahres nachsuchen müssen. De Dato Berlin, den 15. April 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hiermit bekannt machen, daß sämmliche Seidebauende Kirchen- und Schulbediente ihren Bedarf an Grains für künftige Jahre bey dem Landrath des Kreises, worin ihr Wohnort belegen, im September jeden Jahres nachsuchen müssen, indem auf später eingehende Gesuche nicht mehr Rücksicht genommen wird; mit der Anweisung, sämmtlichen Predigern und Küstern Eurer Inspection zu ihrer Achtung hiervon Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15. April 1797.

A. F. v. Scheve.

v. Irwing.

No. XXIX. General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 17. April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit folgendes zu wissen, daß: Da Wir Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt unabläßig dahin gerichtet seyn lassen, das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen in Süd- und Neu-Ostpreussen, auf alle mögliche Weise zu befördern, und was diesem wohlthätigen Zweck entgegen stehet, wegzuräumen: So haben Wir wahrgenommen, daß vornehmlich die bisherige Verfassung der Juden in diesen Provinzen einer andern, ihrem eigenen, und dem allgemeinen Besten anzumessenden Einrichtung desto nothwendiger bedarf, als ihr jetziges Bestreben und Thun größtentheils nur in gemeinschaftlichem wucherlichen Handeln und Verkehren besteht, und gleichwohl ihre sehr große Menge die Anzahl der Juden in Unsern andern Provinzen, und in allen christlichen Staaten, gegen die christlichen Einwohner so außerordentlich übersteigt, daß solche ihre Lebensart, Unsern getreuen christlichen Unterthanen, wie es die Erfahrung beweiset, durchaus nachtheilig fallen muß, und sie dennoch dabey ohne Betrug und äußerste Verschlimmerung ihres sittlichen Charakters, sich in der Folge nicht erhalten können.

Diesem Uebel abzuhelfen, und zugleich ihren eigenen Zustand zu verbessern, ha-

My *Frydryk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski, &c. &c. &c. Oznaymuiemy i wiadomo czyniemy przez to, że, gdy Oycowskię Nasze baczenie i staranię nieustannie do tego zmierzaią, aby Dobro Naszych miłych i wiernych poddanych w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich wszelkim ile tylko bydź może sposobem pomnażać i wszystko, coby dobroczynnemu temu zamiarowi sprzeciwić się mogło, oddalać, postrzegliśmy iako szczególnie teraźnieysze ułożenie Zydow w tych Prowincyach innego, do własnego ich i do powszechnego Dobra stosownieyszego tym bardziey potrzebuie urządzenia, że dotąd po większey części wspolnym tylko i lichwiarskim handlem się bawią, a iednak ich wielkie mnostwo liczbę Zydow w Naszych innych Prowincyach i w wszystkich Chrześciańskich Państwach, w proporcyi Chrześciańskich Mieszkańców tak nadzwyczaynie przewyższa, że ten ich sposob życia Naszym wiernym Chrześciańskim poddanym, iak doświadczenie też uczy, koniecznie szkodliwym bydź musi, a sami nawet przy tym, bez oszukania i bez ostatniego zepsucia moralnego charzkteru, utrzymywać się w przyszłość nie będą mogli.

Aby takowemu poradzić złemu, i oraz własny ich stan polepszyć, uznaliśmy za po-

ben

ben Wir demnach nöthig und gut gefunden, durch gegenwärtiges Reglement festzusetzen und zu verordnen, wie mit ihnen verfahren werden soll, und wie sie sich zu verhalten haben.

Cap. I.

Von dem, was in Ansehung der beyzubehaltenden Juden, und ihrer Beschaffenheit zu beobachten ist.

§. 1.

Alle Juden, die zu den Zeiten, als Süd- und Neu-Ostpreussen Unsern Staaten einverleibt worden, sich in diesen Provinzen wohnhaft, oder in Diensten bey andern daselbst etablirten Juden befunden haben, und sich nach Vorschrift dieses Reglements ehrlich ernähren können und wollen, sollen fernerhin nicht nur für ihre Personen, sondern auch für ihre auswärts noch nicht etablirte, sondern unter väterlicher Gewalt stehende, oder schon für sich im Lande etablirte, und für ihre künftig zu erzeugende Kinder, und derselben Abkömmlinge, wenn diese gleich den Vätern reglementsmäßig Nahrung und Unterhalt erwerben können und wollen, im Lande geduldet und geschützt werden.

§. 2.

Diejenigen Juden hingegen, welche von der Besitznahme dieser Provinzen ihre Wohnung außerhalb gehabt, und damahls nur als Fremde, um ihrer Geschäfte willen, sich in denselben eine Zeit lang aufgehalten, oder als herumstreifende, mit keinem Wohnsitz versehene und Bettelnde sich darin befunden haben, so wie diejenigen, die sich erst nach der gedachten Besitznahme darin eingefunden haben, müssen, insofern nicht einem und dem andern, nach besonderer erheblichen Bewandniß der Umstände, der Schutz bewilliget werden sollte, vor dem 1ten October d. J. das Land verlassen, und wenn sie nach diesem Tage sich betreten lassen, aufgegriffen und fortgeschafft, wenn sie aber hierauf sich wieder einschleichen, mit halbjährigem Gefängniß bey öffentlicher Arbeit bestraft, und hierauf mit der Verwarnung, im nochmahligen Contraventions-Fall auf Lebenszeit gefangen gesetzt, und zu öffentlichen Arbeiten angehalten zu werden, über die Grenze gebracht, auch in solchem Fall diese Strafe an ihnen ohne Nachsicht vollzogen werden.

trzebną i pożyteczną rzecz, niniejszem Urządzeniem ustanowić i nakazać, iakim postąpić z niemi trzeba sposobem, i iak oni sami zachować się maią

Rozdz. I.

O tym, co względem utrzymać się mianych Zydow i ich własności zachować trzeba.

§. 1.

Wszyscy Zydzi, którcy wtedy, gdy Prowincye Prus Południowych i Nowo-Wschodnich do Naszych Państw przyłączone były, w tych już mieszkali Provincach, albo w służbie u innych tam osiadłych Zydów zostawali i podług przepisów niniejszego Urzadzenia poczciwie żywić się mogą i chcą, maią i na potym, nie tylko co do Osob ich, ale i co do ich gdzie indziey ieszcze nie osiadłych lecz pod władzą oycowską zostaiących, albo już tu w Kraiu osiadłych, iako też ieszcze rodzić się mianych dzieci, tychże potomstwa, ieśli ci tak iak Oycowie podług niniejszego Urzadzenia żywić się będą mogli i chciele, w Kraiu bydz utrzymani.

§. 2.

Ci zas Zydzi, ktorzy przed obięciem tych Prowincyi za granicą mieszkali, a wtedy tylko iako cudzy dla swoich interessów przez niejaki czas tu się bawili, albo iako włoczegi żadnego nie maiący pomieszkania i żebracy tu się znaydowali, niemniey ci, którzy dopiero po wspomnionym obięciu tu przybyli, ieśli iednemu lub drugiemu z nich dla szczegolnych ważnych przyczyn i okoliczności protekcya nadana nie będzie, maią przed dn. I. Października R^a bieżącego z Kraiu ustąpić, a ieśli po tym wyznaczonym dniu tu się pokażą, imani i z Kraiu wyprowadzeni, ieśli znowu się wkradną, połrocznym więzieniem przy publiczney pracy karani, a potym z przestrogą, że w powtornym przypadku Kontrawencyi na cale życie do więzienia wsadzeni i do publicznych robot przynagleni będą, z Kraiu wypędzeni bydź maią, a w takowym zdarzeniu kara ta bez pobłażania wykonana bydź powinna.

§. 3.

Um die geschützten Juden übersehen, und von den sich einschleichenden, und unerlaubt im Lande sich aufhaltenden, unterscheiden zu können, auch die geschützten gegen deshalbige Anfechtungen zu sichern, soll

a) ein genaues und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller Schutzfähigen Juden, nach ihrem Nahmen, Wohnörtern, Gewerben, Kindern und Gesinde beiderley Geschlechts in jedem Creyse, und jeder steuerräthlichen Inspection aufgenommen, und an die Kammer eingesandt, von derselben aber, aus diesen Special-Tabellen eine General-Juden-Tabelle angefertiget werden.

b) Muß außerdem jeder jüdische Hausvater alle Vierteljahr, wenn sich in demselben mit ihm und seiner Familie solche Veränderungen zugetragen haben, die in Verlegung ihrer Wohnung an einem anderen Ort, Absterben des Eheweibes, Geburth oder Tod von Kindern, Abschaffung oder Annehmung des Gesindes bestehen, diese Veränderungen seiner Guths-Herrschaft, oder Obrigkeit anmelden, dieselbe solche Anzeige, wenn der Jude auf dem Lande wohnet, dem Landrath des Creyses, und wenn er in einer Stadt wohnet, dem Steuerrath der Inspection zusenden, welche Anzeigen in eine Tabelle, nach dem ihnen von der Kammer zuzufertigenden Schema zu bringen, und derselben vierteljährig einzuschicken sind, damit die vorgefallene Veränderungen bey der jährlichen General-Judentabelle bemerkt, und die jährlich einzusendenden Judentabellen darnach controllirt, auch bedürfenden Falls rectificirt werden, und solchergestalt der Personalstand der Schutz-Juden, nach ihrer Qualität und Anzahl sich beständig in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalte.

c) Soll jeder zu schützender Jude mit einem Schutzbriefe versehen werden, außerdem aber muß auch, um dieselben gegen die Beeinträchtigungen der sich einschleichenden unzulässigen Juden

§. 3.

Aby zaś protekcyą zaszczyconych Zydów liczbę poznać, od wkradaiących się i bezprawnie w Kraiu bawiących się Zydów ich rozeznać, tudzież ich samych od wszelkich imperycyi zabezpieczyć, powinien

a) Scisły i dokładny tabellarny reiestr wszystkich Protękcyi godnych Zydow, z wyrażeniem ich imion, mieysc pomieszkania, sposobu życia, dzieci i czeladzi oboiey płci, w każdym dystrykcie i w każdey inspekcyi Konsylyarzow Podatkowych bydź spisany i odesłany do Kamer, które potym z takowych specyalnych reiestrow generalną Zydow Tabelle ułożyć maią.

b) Każdy procz tego gospodarz żydowski powinien co Kwartał, ieśli u niego albo w iego familii odmiany iakowe, przez przeniesienie się na inne mieysce, śmierć żony, rodzenie się lub śmierć dzieci, odprawienie lub przyięcie czeladzi, się dzieią, takowe odmiany Dziedzicowi Dobr lub Zwierzchności swoiey donieść; doniesienia przez tychże, iężeli Zyd na Wsi mieszka, Landratowi Powiatu, a ieżeli żyd w Mieście mieszka, Konsylyarzowi Podatkowemu odesłane bydź maią, a ci z takowych raportów Tabelle, podług wzoru im od Kamer przysłać się mianego, ułożyć i Kameron co Kwartał podać powinni, ażeby zdarzone odmiany w generalney Tabellie Zydów rocney notowane, Tabelly te roczne Zydow zrewidowane i podług okoliczności zwerysicowane bydź mogły, a tym sposobem reiestra osob uprzywileiowanych żydow podług ich zdatności i liczby zawsze rzetelnie i porządnie utrzymane były.

c) Każdy uprzywileiowany bydź miany żyd Listem protekcyiny opatrzony bydź powinien; procz tego też, aby się zasłonić od wszelkiey napaści z przyczyny wkradaiących się i w Kraiu cierpionemi

zu bewahren, sowohl der Hausvater als jedes seiner männlichen Kinder, welches das 10te Jahr zurückgelegt hat, und jedes männliche Gesinde mit einem gedruckten blos auszufüllenden, gegen 3 Sgr. preußl. Schreibgebühren und 1 Sgr. zur jüdischen Schulcasse, sonst aber unentgeldlich, von dem Land- oder Steuerrath des Wohnorts zu ertheilenden Legitimationszettel, sich versehen, und denselben wohl aufbewahren, insonderheit aber auf Reisen bey sich führen, oder gewärtigen, daß in Ermangelung dieses Zettels er, bis er solchen beybringt, oder sich sonst als ein geschützter Jude ausweiset, angehalten werden, und über die sich dadurch verursachte Kosten und nachtheilige Versäumniß in seinen Geschäften, dem, der ihn angehalten, dafür Einen Rthlr. für welchen, wenn diese Geldbuße einen Sohn oder Dienstboten trift, der Vater oder Dienstherr haften muß, verlegen soll.

§. 4.

Mit denenjenigen Juden, die keine Legitimationszettel haben, und nicht als geschützte Juden sich ausweisen können, muß ohne Nachsicht nach der Vorschrift des §. 2. verfahren, überdies auch aus derselben Vermögen demjenigen, der ihren unerlaubten Aufenthalt im Lande entdeckt und anzeiget, nach der Beschaffenheit solchen Vermögens, eine Belohnung von Einem Rthlr., wenn aber dasselbe dazu hinreicht, von 3 bis 5 Rthlr. gegeben werden.

§. 5.

Fremden Juden soll zwar zu erlaubten Handlungs- und andern Gelegenheiten, der Eintritt ins Land, und der dazu nothwendige Aufenthalt verstattet seyn. Wenn sie aber nicht als sträflich eingeschlichen angesehen und behandelt werden wollen, müssen sie

a) bloß durch eines der Grenz-Zollämter einpassiren, und allen Eingang ins Land durch andere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

b) Im Zollamte müssen sie ein Attest der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß sie daselbst würklich etablirt sind, vorzeigen,

bydź nie mogących żydow, każdy gospodarz, iako też każdy syn maiący 10. lat, i każdy służący drukowanym, w ktorym to co trzeba się zapisnie, bez żadney zapłaty, wyiąwszy 3. gr. pruśk. za zapisanie, i 1. sr. gr. do funduszu Szoł żydowskich; przez Landrata lub Konsyliarza Podatkowego mieyscowego wydać się mianym Zaświadczeniem opatrzyć się, zaświadczenie to dobrze zchować, szczegolnie zaś w drodze u siebie mieć powinien, gdy inaczey oczekiwać musi, że w niedostatku takiego Zaświadczenia pory, poki go nie złoży, albo innym sposobem, że uprzywileiowany iest, nie okaże, zatrzymany, i procz przypadaiących przy tym wydatków i procz opoźnienia się w swey zabawie, temu, krory go zatrzymał, za to Talar ieden zapłacić przymuszony będzie; względem ktorey kary pieniężney, ieśli na syna lub służącego przypadnie, oyciec lub pan zastąpić tamtego powinien.

§. 4.

Z temi żydami, ktorzy takowych Kartek legitymuiących nie maią, i że uprzywileiowani sa okazać nie mogą, trzeba bez pobiażania podług przepisu §. 2. postąpić; i procz tego z maiątku ich temu, ktory ich zakazane bawienie się w Kraiu odkryie i doniesie, podług ilości tego maiątku, nadgrodę Talara iednego, a ieśli maiątek wystarczy, 3 do 5 Talarow wyliczyć.

§. 5.

Cudzym żydom wolno wprawdzie iest, dla pozwolonego handlu i innych interessów, wniyście do Kraiu i potrzebne na to bawienie się; lecz ieśli niechcą bydź uważani, iakoby się do Kraiu wkradli, i ieśli chcą unikać kary powinni.

a) iedinie przez Amt celni lub Komorę graniczną do Kraiu wchodzić, a strzedz się wniyścia wszelkiego do Kraiu przez inne mieysca i innemi drogami.

b) Na Amcie celnym zaświadczenie Zwierzchności mieysca swego pomieszkania, iako tam w rzeczy samey osiedli są,

auch, wenn sie nicht mit eigenem Fuhrwerk reisen, wenigstens 50 Fl. preußl. baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte Waaren bey sich führen, und diejenigen, die dies nicht bewerkstelligen, von der Grenze zurückgewiesen werden.

okazać, tudzież, ieśli własnemi nie iadą furami, przynaymnieu 50. Złotych Pruskich gotowych pieniędzy, albo towary tyle wynoszące pozwolone z sobą mieć powinni. Ci, ktorzy tego nie czynią, nazad sie cofnąć przymuszeni będą.

c) Müssen sie den Ort, wohin sie sich ihrer Geschäfte wegen begeben wollen, und die muthmaßliche Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung solcher Geschäfte anzeigen; und

c) Powinni Mieysce, dokąd dla interessow swoich udać sie chcą, i czas, przez ktory dla sprawowania tych interessów podobnie, bawić się tam będą musieli, oznaymić; i

d) wenn sie sich solchergestalt ausgewiesen haben, mit einem Geleitsschein des Zollamts, worin die Umstände ad b) et c) zu verzeichnen sind, sich versehen. Wollen sie aber

d) uspratwiedliwszy sie tym sposobem, zaświadczeniem Amtu celnego, w krore okoliczności ad b. & c. zapisać trzeba opatrzyć się powinni.

e) bloß nach einem fremden Orte hin- und durchreisen, so bedarf es zwar nicht ihrer ad b) et c) vorgeschriebenen Legitimation, sie müssen aber alsdenn den fremden Ort, wohin sie sich begeben, und die Reiseroute, welche sie nehmen wollen, im Zollamte anzeigen, welches darnach den Geleitsschein, gegen die bereits geordnete, zur Zollcasse zu berechnende Gebühren, auszufertigen hat.

e) Jeżeli zaś przeiechać tylko, i do cudzego mieysca udać się chcą, nie trzeba, wprawdzie przepisaney ad b. & c. leigtymacyi; powinni iednak cudze mieysce, gdzie się udadzą, iako też drogę, ktorędy ieshać chcą, oznaymić Amtowi celnemu, ktory podług tego Attest, za ustanowioną iuż i do Kassy celney iść należną zapłatę, wydać powinien.

§. 6.

Jeder fremde Jude, welcher sich ohne einen solchen Geleitsschein im Lande betreten läßt, soll, ohne Rücksicht darauf, ob er auf Betteln, Hausiren, und anderer unerlaubter That betroffen wird oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der Vorschrift des §. 2. et 4. verfahren werden. Es soll aber auch

§. 6.

Każdy obcy żyd, krory bez wspomnionego dopiero zaświadczenia w Kraiu się pokaże, bez żadnego względu na to, czy na żebraniu, noszeniu towarów po domach i ienney niepozwoloney czynności złapany był albo nie, imany i na nim przepis §. 3. i 4. wykonany bydź ma. Tudzież.

§. 7.

ein mit einem Geleitsschein versehener fremder Jude, wenn er bey seiner bloßen Durchreise in ein fremdes Land außerhalb der angegebenen Reiseroute, im Lande herumstreift, bettelt und handelt, oder schachert, imgleichen, wenn er bey seinem Aufenthalt im Lande zum Behuf seiner Geschäfte, über die angegebene Zeit darin verweilet, oder an einen andern Ort im Lande sich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath der Stadt, in welcher er sich aufhält, die schriftliche, mit dem öffentlichen Amtssiegel versehene Bewilligung zum längern Aufenthalt,

§. 7.

Obcy w przepisane zaświadczenie opatrzony żyd, ieśli, chcąc tylko przechodzić lub przeiechać do cudzego Kraiu, inną, iak podał, drogą po Kraiu się tuła, żebrze, handluie lub szachruie niemniey, ieśli, bawiąc się dla interessów swych w Kraiu, dłużey nad podany czas się bawi, lub do innego mieysca w Kraiu się udaie, nie maiąc od Landrata lub Konsyliarza Podatkowego Miasta, gdzie żyd się bawi, na piśmie danego i publiczną urzędowną Pieczęcią potwierdzonego Zezwolenia do dłuższego bawienia się lub udania się do innego miasta; krore iednak zezwolenie nie bez ważnych w piśmie tym wyrażyć się maiących przyczyn, a tylko na krotki wyznaczony czas od 2 naydłużey do 4. Niedziel

oder

oder zur Reise und Verweilung in einer andern Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche, in der schriftlichen Erlaubniß anzuführende Ursache, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höchstens 4 Wochen ertheilet werden, muß eben so, wie ein, ohne Geleitsschein eingeschlichener fremder Jude angesehen und behandelt werden.

§. 8.

Keinem fremden Juden soll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitsschein,

a) überhaupt auf längere Zeit als 4 bis höchstens 6 Wochen, vom dato seines Geleitsscheins anzurechnen,

b. zu keinen andern Geschäften und Zwecken,

„als nur seine Verwandte zu besuchen,
„sich von Krankheiten heilen zu lassen,
„Erbschafts- und Schuldangelegenheiten abzumachen, in streitigen Rechtssachen, bey welchen seine Gegenwart
„nothwendig oder zuträglich ist, fremde
„einzuführen erlaubte Waaren zu verkaufen, und Waaren im Lande zum
„auswärtigen Debit einzukaufen, und
„auszuführen"

von den Zoll-Aemtern ertheilet werden, indem

§. 9.

niemals und auf keinen Fall ein solcher Jude, neben den Geschäften, wozu er seinen Geleitsschein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen, und wieder darin zu verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben sich beygehen lassen muß; und wenn er dawider handelt, gegen ihn als einen Eingeschlichenen, nach den vorstehenden Verfügungen zu verfahren ist.

§. 10.

Auf die Contraventionen der sich einschleichenden, und der ihre Geleitsscheine mißbrauchenden Juden, sind alle Obrigkeiten, insonderheit aber die Polizey und Consumtions- Steuer-, auch Zoll- und Grenz- Officianten, verbunden, genau zu vigiliren, und wer sich hierbey einer Nachsicht schuldig macht, soll dafür empfindlich gestraft werden.

§. 11.

Damit diejenigen Juden, welche sich zum Schutz im Lande qualificiren, nicht

wydane bydź powinno; rownie tak, iakoby się do Kraiu byli wkradli, uważani bydź, i tey samey karze podpadać maią.

§. 8.

Żadnemu obcemu żydowi takowe wyżey wspomnione względem bawienia się w Kraiu zaświadczenie

a) w ogolności na dłuższy czas nad 4. a naydłużey 6 Niedzieł, od dnia wydanego zaświadczenia rachuiąc,

b) w żadnym innym interessie i zamiarze,

„tylko do nawiedzenia swoich krewnych,
„do leczenia się z choroby, do zakończenia spraw sukcessyi i długow tyczących się albo do pilnowania spraw,
„przytomności osobistey koniecznie
„wyciągaiących, do przedawania zagranicznych pozwolonych towarów i do
„kupienia kraiowych towarów na przedaż za granicą"

od Amtów celnych wydane bydź nie powinno; gdy

§. 9.

nigdy i żadnym sposobem takowy żyd przy interessach, względem których zaświadczenie zyskał, towary w Kraiu kupować albo przedawać, lub czym innym bawić się odważyć się nie ma; a ieśli przeciwko temu wykroczy, z nim rownie iakoby się był wkradł, podług powyższych przepisow postępować należy.

§. 10.

Na takowe wkradaiących się lub zyskanego swoiego zaświadczenia źle używaiących żydow, wykroczenia wszelkie Zwierzchności, szczegolnie zaś Officyaliści Policyi i Podatku konsumpcyinego, tudzież Officyaliści celni i graniczni, pilną mieć baczność są obowiązani; a kto pobłażania w tym się dopuszci, surowey podpadnie karze.

§. 11.

Ażeby ci żydzi, którzy się Protekcyi w Kraiu godnemi pokazaą, opuszczonemi nie

übergangen werden, diejenigen aber, die sich im gegenseitigen Fall befinden, nicht unbemerkt im Lande verbleiben, so soll jeder schuldig seyn, sich von selbst und unaufgefordert vor dem 1sten October d. J. bey der Obrigkeit seines Wohnorts zu melden, und zur Verzeichnung aller Juden im Lande aufschreiben zu lassen.

Wer dieses unterläßt, soll nach dem 1sten October d. J. für einen solchen, der nicht zum Schutz geeigenschaftet ist, geachtet, und mit den Seinigen aus dem Lande geschaft werden.

Um jeden Schutzfähigen gegen solche ihm nachtheilige Folgen sicher zu stellen, soll diese Verfügung 4 Wochen nacheinander, an jedem Sabbath, in allen Synagogen von den Rabbinen öffentlich bekannt gemacht, und von denenselben eine Anzeige, daß es geschehen, an die Obrigkeit der Synagoge eingereicht werden, wie denn auch jede Obrigkeit dem sich bey ihm in der bestimmten Frist zur Aufzeichnung meldenden, auf sein Verlangen darüber, daß es geschehen, ein kurzes Attest zu ertheilen, diejenigen aber, die sich in der gedachten Frist nicht gemeldet haben, werden, nach Ablauf derselben bey eigener Verantwortung dem Landrath, wenn es Juden auf dem Lande, und Steuerrath, wenn es Juden in den Städten betrift, anzuzeigen gehalten seyn soll.

byli, i aby przeciwnie inni tego zaszczytu niegodni w Kraiu taiemnie nie zostawali, każdy powinien będzie, sam i bez przywołania przed dn. 1. Październ. Roku bieżą cego u Zwierzchności Mieysca swego pomieszkania meldować się; żeby w Reiestr wszystkich żydow w Kraiu mogł bydź wpisany.

Kto tego zaniecha, po dn. 1. Październ. R. bieżącego za Protekcyi niegodnego poczytany i z familią swoią z Kraiu wypędzony bydź ma.

Dla zabezpieczenia żydów Protekcyi godnych od tak szkodliwych skutkow, Urządzenie ninieysze przez 4 Niedziele po sobie idące co Sobore po wszystkich Synagogach przez Rabina publikowane, i doniesienie, że się to stało, przez tegoż Zwierzchności Miasta, gdzie Synagoga iest, podane bydź powinno, a każda Zwierzchność żydowi, w wyznaczonym czasie u niey melduiącemu się do wpisania, na żądanie iego, że to nastąpiło, krotkie zaświadczenie dać, tych zaś, ktorzy się w przeciągu wspomnionego czasu nie meldowali, po upłynionym tym terminie, pod własną odpowiedzią Lantratowi, ieśli się żydów na Wsi, i Konsyliarzowi Podatkowemu, ieśli się żydów w Mieście mieszkaiących tyczy, donieść maią.

§. 12.

Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude den bey der Beschneidung ihm gegebenen, und den Vornahmen seines Vaters führet, auch sich allenfalls nach einem willkührlichen Nahmen von seinem Wohnort, oder Gewerbe beyleigt, viele Verwirrungen macht, und zu Unterschleifen Anlaß giebt, so soll jeder Schutzjude, außer seinem Vornahmen, gleich den Christen einen Geschlechtsnahmen annehmen, sich mit demselben in allen seinen Geschäften nennen, und schreiben, und dieser Geschlechtsnahme von seinen Descendenten männlichen Geschlechts unveränderlich beybehalten und fortgeführt werden.

§. 12.

Gdy używany dotąd zwyczay, że żyd imię przy obrzezaniu ieniu dane i imię Oyca swego nosi, a czasem ieszcze podług upodawania przezwisko z mieysca swego pomieszkania lub sposobu życia wzięte przybiera, wielkie czyni pomieszanie, i rożnych wykrętów iest przyczyną; każdy protegowany żyd, procz imienia swego, przezwisko, tak iak Chrześcianie zwykli, familii przybrać sobie, i przezwisko to we wszystkich swych interessach nosić i podpisać powinien; a przwisko takowe potomkowie iego męskiey płci niepodmienni zachować i nosić maią.

§. 13.

Ein jeder zum Schutz geeigenschaftete Jude, der nicht in des Vaters Hause,

§. 13.

Każdy Protekci godny żyd, który w domu oyca i pod władzą tego nie zostaie,

und

und dessen Gewalt lebet, oder bey einem etablirten Juden dienet, sondern auf seine eigene Hand leben will, muß sich zu einem den Juden nachgelassenen, unten zu bestimmenden Gewerbe widmen, und solches treiben. Wer dieses nicht thun, sondern von zufälligem Gewinn, aus Aufträgen von andern, Schacherey, Facienden und Versuren, und Umschlägen für seine Rechnung leben will, soll im Lande wenn er gleich sonst nach den Erfordernissen des §. 2. sich zum Schutz qualificiren möchte, nicht geduldet werden.

§. 14.

Kein Jude soll ohne erhaltenen Consens und Trauschein, wofür die Gebühren in der Folge dieses Reglements festgesetzt sind, sich verheyrathen dürfen, und wer dawider handelt, seiner sonstigen Schutzfähigkeit ohngeachtet, aus dem Lande geschafft, derjenige aber, welcher ohne Consens und Trauschein die Trauung verrichtet, in 50 Rthlr. Strafe genommen, das zweytemahl diese Strafe verdoppelt, und das drittemahl derselbe mit Verlust des Schutzrechts, aus dem Lande geschafft werden.

§. 15.

Es soll aber keinem Juden, Consens und Trauschein zur Heyrath anders gegeben werden, als wenn er

a) ein 25jähriges Alter zurückgelegt hat, und

b) außerdem zugleich ein Etablissement oder Gewerbe, zum wahrscheinlich sichern Unterhalt für sich und seine Familie, nachweisen kann, und es soll

von der zweyten Erforderniß niemahls, von der ersten, oder dem 25jährigen Alter, aber nur aus erheblichen Ursachen, und wenn dem jüngern, durch Aussetzung seiner Heyrath bis zum erlangten gesetzmäßigen Alter, die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Etablissement, oder zur beträglichen Verbesserung seiner Glücksumstände, genommen werden würde, eine Dispensation, gegen die unten bestimmten Gebühren statt finden.

§. 16.

Damit auch den einländischen Jüdinnen nicht die Gelegenheiten zum Heyrathen geschmälert werden, so soll keinem

albo u osiadłego żyda nię służy, lecz swoie własne prowadzić chce gospodarstwo, pewny żydom pozwolony i niżey wyznaczyc się miany sposob życia obierać i nim iść powinien. Kto tego nie czyni, lecz z przypadkowych zyskow, zleceń przez innych danych, szacherstwa, sacyndów i tym podobnych zarobków iedynie żyć chce, w Kraiu, chociażby potrzebne podług §. 2. do zyskania Protekcyi miał własności, cierpionym bydź nie ma.

§. 14.

Zaden żyd bez otrzymanego Konsensu i pozwolenia na piśmie, od ktorego należytość niżey w ninieyszym Urządzeniu ustanowiona iest, ożenić się nie ma, a ktory żyd przeciwnie czyni, wynieść się z Kraiu, lubo się godnym Protekcyi pakazał, przymuszony będzie; ten zaś, ktory bez takowego Konsensu i Pozwolenia na piśmie ślub dał, karze 50 Talarow, a za powtorne wykroczenie podwoyney Karze podpadnie, za trzecim zaś razem zaszczyt Protekcyi utraci i z Kraiu ustąpić będzie musiał.

§. 15.

Zadnemu zaś żydowi Konsens i Pozwolenie do ślubu i ożenienia się dane bydź nie powinno, tylko, gdy

a) rok 25ty. Wieku swego skończył, i oraz

b) pewny sposob, z ktorego podług podobieństwa może żyć i familią swoię żywić okazać w stanie iest.

dyspensa od drugiego Warunku nigdy, a od pierwszego, procez ważnych tylko przyczyn, to iest, gdy przez odłożenie malzeństwa aż do dostąpienia prawnie przepisanego wieku młodszemu okazya do pożytecznego ułożenia się albo do znacznego polepszenia maiątku swego odieraby bydź miała, wydana nie będzie, za opłatę niżey wyrażyć się maney należytości.

§. 16.

Ażeby kraiowym żydowkom sposobność iść za mąż odiera nie była, zadnemu wolno nie będzie żydowi, żenić się z zagraniczką

Juden

Juden eine Ausländerin zu heyrathen erlaubt seyn, wenn sie ihm nicht erweislich wenigstens 500 Rthlr. zubringt.

§. 17.

Die jetzt verheyratheten jüdischen Dienstboten sollen zwar geduldet werden; wenn aber ein solcher Dienstbote wegzieht, oder mit Tode abgehet, so darf an dessen Stelle nicht wieder ein beweibter Dienstbote angenommen werden, indem dergleichen, nach dem Abgange der jetzt vorhandenen, nicht weiter erlaubt seyn sollen.

Cap. II.

Von den Wohnorten, und unbeweglichen Grundstücken der Juden.

§. 1.

Kein Schutzjude darf nach seinem Gutfinden den Ort seiner Wohnung und Gewerbes wählen, oder verändern, sondern dieses muß mit Einwilligung der Kammer geschehen, und gleichergestalt darf kein Jude ein Grundstück, ohne solche Einwilligung kaufen und erwerben.

§. 2.

Die Juden, welche jetzt auf dem Lande leben, und Handlung treiben, sollen zwar dabey, bis sie in Städten ihr Unterkommen zur Fortsetzung ihres Handels finden können, und dahin resp. werden gewiesen werden, oder bereits gewiesen sind, bey ihrem gegenwärtigen Gewerbe belassen werden, müssen sich aber in Ansehung desselben, so wie überhaupt in Ansehung dessen, was den Aufenthalt der Juden auf dem Lande betrift, nach dem, was dieserhalb im folgenden Cap. festgesetzt ist, achten.

§. 3.

Künftig hingegen sollen diejenigen, welche kaufmännisches Verkehr und städtische Gewerbe treiben, nur allein in den Städten wohnen, und eigene Häuser besitzen können, folglich keine derselben auf dem Lande geduldet werden.

§. 4.

Wer in der Stadt, wo er wohnet, schon ein Haus und anderes Grundstück eigenthümlich besitzt, soll dasselbe fernerhin behalten, jedoch wenn die Gebäude verfallen sind, solche gehörig wieder herstellen, und beständig in feuersichern tüchtigem Stande erhalten, wenn es aber ein

żydowką, chyba że mu dowodnie 500 Talarów przynaymniey wniesie.

§. 17.

Teraźnieysi żonę maiący Służący żydowscy zachowani wprawdzie bydź maią; lecz gdy takowy służący oddali się lub urmze, nie wolno na iego mieysce innego żonę maiącego służacego przyimować, gdy takowych, po oddaleniu się lub śmierci teraz się znayduiących, cierpieć na potym nie wolno.

Rozdz. II.

O mieyscach pomieszkania, i o nieruchomych gruntach żydów.

§. 1.

Żadnemu Protekcyą zaszczyconemu żydowi nie wolno, mieysce pomieszkania i sposob życia swego, podług upodobania, obierać sobie lub odmienić, lecz to za Konsensem Kamery nastąpić powinno; nie wolno tudzież żadnemu żydowi, bez takowego Konsensu, grunt iaki kupić i nabić.

§. 2.

Zydzi teraz na Wsi mieszkaiący i handlem się bawiący teraźnieyszy wprawdzie sposob życia póty, poki dla dalszego prowadzenia handlu w Miastach umieścić sie nie będą mogli, do katorych odesłani będą, lub iuż odesłani są, zachować maią; lecz tak względem tego sposobu życia, iako i powszechnie względem tego, co pomieszkania żydow na Wsi się tyczy, wszystko, co następuiący Rozdział w tey mierze ustanowi, wypełnić powinni.

§. 3.

Odtąd zaś ci żydzi, którzy kupiectwem lub innym Mieyskim sposobem życia się bawią, iedynie w Miastach mieszkać maią, i własne domostwa posiadać magą; a zatym żaden takowy na Wsi cierpiony nie będzie.

§. 4.

Kto w Mieście, w którym mieszka, domostwo lub inny grunt iuż posiada, i na potym miec go bedzie, lecz, ieśli budynek iest spustoszony, powinien go należycie reparować, i zawsze w należytym i od ognia bezpiecznym stanie utrzymywać; ieśli zaś domostwo zgorzało, lub plac innym sposobem pustym

durch

durch Brand, oder sonst wüst gewordenes Grundstück und Platz ist, solchen mit einem Wohnhause nach polizeylicher Erforderniß, und Vorschrift, bebauen.

§. 5.

Wenn auch ein Schutzjude in der Stadt einen, keinem Partikulier zugehörigen, oder von demselben ihm abgetretenen oder verlassenen Platz, mit einem Wohnhause bebauen will, und sich kein christlicher Bürger findet, der dieses unternehmen will, so soll es ihm nicht nur nachgegeben werden, sondern ihm auch alle Wohlthat, an Bauhülfsgeldern und sonstigen Vortheilen welche den Christen, die dergleichen unternehmen, werden ausgemacht werden, gleich denselben sowohl in diesem Fall, als in dem Fall, der ihm nach dem vorhergehenden §. frey stehenden Bebauung eines eigenthümlichen Platzes, angedeihen.

In allen Wohnhäusern aber, welche zu bauen einem Juden nachgelassen werden wird, muß derselbe eine schickliche Gelegenheit zur Soldateneinquartirung, nach Anweisung der Obrigkeit bauen und anlegen, welches auch in den schon von Juden besessenen Häusern, wo es Raum und andere Umstände zulassen, geschehen muß.

§. 6.

Die solchergestalt von einem Juden zu erbauenden Häuser und andere von ihm auf vorhergängige Bewilligung der Kammer etablirte Grundstücke, soll derselbe im erblichen Besitz und Eigenthum haben, folglich verkaufen, oder auf seine Erben und Abkömmlinge transferiren können. Es versteht sich aber von selbst, daß er, und jeder jüdische Besitzer, von solchen Grundstücken alle Landesherrliche, Bürgerliche und Guthsherrliche Abgaben und Lasten wie die Christen, die sich im gleichem Fall befinden, tragen muß.

§. 7.

Wo etwa eine und andere Stadt ein nach geschehener genauen Untersuchung wohlgegründet befundenes Recht hat, daß die Juden nur in einem gewissen Revier wohnen dürfen, da soll dieselbe in solchem Recht nicht beeinträchtigt werden, und demnach, was §. 5. verordnet ist, nur von solchem Revier statt finden.

został, wystawić powinien domostwo podług prawidła i przepisu Policyi

§. 5.

Gdy też protegowany żyd na placu szczegolnego właściciela nie maiącym, albo przez kogo iemu ustapionym lub puszczonym budować się chce, i gdy niemalz chrześciańskiego Obywatela, ktory się tego podeymie; nie tylko pozwolenie do tego, ale i wszelkie dobrodzieystwa w pieniądzach pomocnych do budowli, i inne zyski, ktore dla Chrześcianow budowli podeymuiących się wyznaczone będą, rownie iak ci, tak w tym, iako i w owym przypadku, gdy podług poprzedzaiącego §. na własnym swym budować będzie placu, zyskać ma.

W każdym domostwie zaś, ktore żyd, odebrawszy na to zezwolenie, budować będzie, sposobne mieysce do inkwaterunku żołnierskiego założone bydź powinno, co też w domostwach iuż teraz przez żydow dzierzonych, gdzie tylko mieysce i inne okoliczności pozwola, nastąpić ma.

§. 6.

Żyd takowe przez niego wybudowane domostwa i inne przez niego, za poprzedzaiącym Kamery Konsensem, założone grunta iako swoie własne i dziedziczne posiadać będzie, a zatym przedać ie, lub swoim sukcessorom i potomkom zostawić może. Jednak samo przez się iawno, że on i każdy żydowski właściciel z takowych gruntów wszelkie Krolewskie, mieyskie i dworskie podatki i ciężary tak iak Chrześcianin, takowy posiadaiący grunt zapłacić powinien.

§. 7.

Jeśli Maisto iakie ma prawo po ściśley nastąpioney indagacyi ugruntowanym należycie pokazuiące się, ze żydom w pewnym wydziale Mista tylko mieszkać wolno; prawo takowe nadwerężone bydź nie powinno, lecz wszystko, co §. 5. przepisuie, o takowym wydziale rozumieć się ma.

Dafern aber außerhalb demselben wüste Bauplätze seyn, und zu deren gehörigen Bebauung keine Christen, sondern nur Juden sich verstehen möchten, da soll, jenes Privilegii ungeachtet, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Bürgerschaft, den Juden die Bebauung und Bewohnung solcher Stellen verstattet werden, wie denn auch, wenn die christliche Bürgerschaft, deren Interesse hiebey eigentlich versichret, zuträglich finden möchte, überhaupt von solchem Recht abzugehen, und die Juden in der ganzen Stadt wohnen zu lassen, dasselbe nach wohlgeprüften Umständen und Gründen soll aufgehoben werden können.

Cap. III.
Von den Gewerben der Juden.

§. 1.

Jeder Schutzfähige Jude, welcher sich auf ein Gewerbe ansetzen will, kann es nicht anders, als mit vorhergehender Genehmigung der Kammer thun, und muß daher solches Gewerbe und den Ort, wo er sich darauf etabliren will, seiner Obrigkeit, diese aber dem Land- oder Steuerrath anzeigen, welcher darüber mit Anführung der Qualification des Juden und der übrigen in Erwägung zu nehmenden Umstände an die Kammer zu berichten hat.

§. 2.

Was die jetzt auf dem Lande wohnenden, und Handel treibenden anbetrift; so müssen dieselben, wenn sie bey dem Handel bleiben wollen, sobald sie Gelegenheit finden, oder ihnen verschafft werden kann, und ihnen der Termin, von welchem an, kein Jude weiter zum Handel auf dem Lande geduldet werden soll, bekannt gemacht werden wird, oder bereits bekannt gemacht ist, sich vom Lande weg, und in eine Stadt begeben, bis dahin sollen sie zwar als Handelsjuden auf dem Lande noch geduldet werden, sie dürfen aber

a) nichts als Producte des platten Landes, die ihnen von den Landbewohnern zugebracht werden, also nicht mittelst Hausirens auf dem Lande zusammengesucht werden müssen, einkaufen, und solche nicht unmittelbar in den Seeplätzen, sondern nur in den dortigen Landstädten weiter verhandeln.

Gdyby zaś za takowym wydziałem puste place się znaydowały, gdzie żaden Chrześcianin budować należycie niechce, lecz tylko żyd do tego skłonny się przytrafia; tedy, mimo owego Przywileiu, nie inaczey iednak iak za Zezwoleniem Obywatelów Miasta, żydom pozwolenie, żeby na takich placach budowali się i mieszkali, dane bydź ma, iako też ow Przywiley, gdyby Obywatele Chrześciańscy, których wralnie to iest interessem, za pożyteczną mieli mieć rzecz odstąpić od takowego prawa, i pozwolić żydom po całym Mieście mieszkać, po należytym roztrząsnieniu okoliczności i przyczyn, będzie mogł bydź zniesionym.

Rozdz. III.
O Sposobach życia żydów.

§. 1.

Każdy Protekcyi godny żyd, który dla pewnego sposobu życia osieść chce, powinien u kamery o zezwolenie na to się starać, a tatym sposob życia, ktory sobie obrał, i Mieysce, gdzie tym końcem osieść myśli, oznaymić Zwierzchności swoiey; tey zaś obowiązkiem iest, donieść o tym Landratowi lub Konsyliarzowi Podatkowemu, ktory względem tego rapport, z opisaniem zdatności żyda i innych uważanemi bydź powinnych okoliczności, podać Kamerze powinien.

§. 2.

Co się tyczy żydow teraz na Wsi mieszkaiących i handlem się bawiących, ci, ieśli przy tym utrzymwać się chcą powinni, skoro okazya im się przytrafi lub podana im bydź może, i skoro im czas, od którego żadnemu żydowi wolno nie będzie, handlować na Wsi, oznaymiony będzie, albo iuż oznaymiony był, ze Wsi do Miasta się wyprowadzić; aż do wspomnionego czasu wolno wprawdzie ieszcze będzie żydom handluiącym bawić się na Wsi, lecz nie wolno im

a) inne towary, tylko produkta wieyskie, ktore im Wieśniacy przynosza, i ktore więc sami chodząc po dworach i chałupach zbierać nie powinni, kupować, a produkta takowe, nie w samych Mieyscach nadmorskich, lecz w Kraiowych Miastach przedawać.

b) Keine

b) Keine andere, als solche Waaren, die zum landwirthschaftlichen Bedürfniß des gemeinen Mannes gehören, als Eisen und eisernes Wirthschaftsgeräthe, Höckerwaaren ꝛc., nicht aber Materialwaaren, seidene, wollene oder andere Zeug- und Ellenwaaren, Weine und Sachen, die zum Luxus gehören, führen und verkaufen, auch die ihnen erlaubte Waaren nur aus den dortigen Landstädten nehmen, auch die ihnen erlaubte Waaren nur in ihren Wohnungen verkaufen, und nicht dazu aus und herumtragen.

c) Den Unterthanen nicht Bier und Bramitwein borgen, oder gegen ihre Produkte vertauschen, und

d) keine wucherlichen Umschläge sich zu Schulden kommen lassen;

e) Alles Hausirens oder Herumstreifens auf dem Lande und in den Städten, zum Ein- und Verkauf von Produkten und Waaren, sich schlechterdings enthalten.

Wenn ein Jude dawider handelt, so soll der Betrag, welchen der andere Contrahent aus einem solchen Handel ihm wirklich schuldig geworden ist, zwar ausgemittelt, vom Schuldner aber nicht an ihn, sondern an den Fiscus bezahlt, und er noch außer diesem Verlust seiner Forderung, mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt, diese Strafe im zweyten Contraventionsfall verdoppelt, im dritten aber derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und über die Grenze gebracht werden.

Sollte aber sein Schuldner die Zahlung der ausgemittelten wirklichen Schuld zu leisten unvermögend seyn, so soll der Jude den Betrag der wirklichen Schuld aus seinem eigenen Vermögen, noch ausser der Geldstrafe, dem Fisco zu entrichten gehalten seyn.

Hat hingegen ein Jude wider das vorgedachte Verbot ad c) einem christlichen Unterthan Bier und Bramitwein geborgt, oder gegen desselben Produkte vertauscht, so soll des Juden Anspruch wegen solcher Schuld, weil der Unterthan dadurch gar nicht gebessert worden, durchaus ungültig seyn, und daraus weder zum Vortheil des Juden, noch für den Fiscus einiges Recht gegen den Schuldner statt finden, der Jude

b) żadnemi innemi, tylko do gospodarstwa wieyskiego potrzebnemi towarami, iako to, żelazem żelaznemi sprzętami gospodarskiemi, żywnościami i. t. d. nie zaś Korzeniami, iedwabiemi, wełnianemi i innemi materyami i towarami łokciem się mierzącemi, winem i rzeczami do zbytku tylko należącemi, handlować; towary zaś im pozwolone tylko z Kraiowych Miast brać, i tylko w swoich pomieszkaniach przedawać, nie zaś roznosić, powinni;

c) Poddanym piwo i wodkę na borg lub za produkta wieyskie w zamianę dawać nie powinni;

d) Zadnym nie maią sie bawić lichwiarstwem;

e) Wcale nie powinni chodzić po dworach i chałupach i tułać się po Wsiach koncem kupowania i przedawania produktów i towarów.

Jeśli żyd przeciwko temu wykroczy, summa, którą druga strona żydowi z takowego handlu winna w samey rzeczy zostaie, wynalezioną bydź powinna, lecz dłużnik summę takową, iuż nie żydowi, ale do skarbu zapłacić będzie musiał, a żyd, procz utraty pretensyi swoiey, karze od 5. do 10. Talarow podpadnie; za powtorną kontrawencyą podwoyną kara, za trzecim zaś razem utratą Protekcyi karany i z Kraiu ustąpić przymuszony będzie.

Gdyby zaś dłużnik Summę takową żydowi winną zapłacić nie był w stanie, żyd tyle, ile dług ten w samey rzeczy wynosi, z własnego swego maiątku, procz kary pieniężney, do skarbu zapłacić obowiązany będzie.

Jeśli zaś zyd, przeciwko wspomnionemu zakazowi ad c. poddanemu chrześciańskiemu piwo i wodkę na borg lub w zamianę za produkta iego dawał; pretensya zyda względem takowego długu, przez który stan podanego wcale nie polepsza się, wcale nieważną bądźie, a żadne w tey mierze prawo ani na rzecz żyda, ani skarbu przeciwko dłużnikowi mieysce mieć nie ma; żyd zaś procz rego wspomnioney od 5. do 10. Talarow, za drugim razem po-

aber überdies, wie vorhin erwähnet worden, in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen, diese das zweytemal verdoppelt, und im dritten Contraventionsfall derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und über die Grenze gebracht werden.

Die Hälfte sowohl der dem Fisco zufallenden Forderung als der Geldstrafe, in welche der Jude genommen wird, soll dem Denuncianten zufließen.

Ist der Jude, für dem Unterthan gegebenes Bier und Branntwein, durch von demselben schon erhaltene Produkte befriedigt, so muß der Jude, außer der gedachten Strafe, den auszumittelnden Werth der für Bier und Branntwein erhaltenen Produkte dem Fisco bezahlen, und dazu angehalten werden.

f) Versteht es sich von selbst, daß, so lange den handelnden Juden noch auf dem Lande zu bleiben verstattet seyn wird, dieselben, außer den obigen Einschränkungen, sich allem, was wegen des Handels überhaupt und auf dem Lande allgemein festgesetzt werden wird, unterwerfen müssen.

§. 3.

Die denen Schutzjuden erlaubte Gewerbe und Nahrungsarten sollen
in kaufmännischem Handel,
in Künsten und Handwerken,
in Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk,
und in Handarbeit, um Lohn,
bestehen.

§. 4.

Aller Handel und kaufmännisches Verkehr soll künftig von den Juden, so wie von den Christen, nur in Städten getrieben, und keinem auf dem platten Lande verstattet werden.

§. 5.

Die Juden, welche zum Handel Concession erhalten werden, sollen denselben zwar, wie christliche Kaufleute, mit allen erlaubten Waaren treiben können, jedoch gleichen Ordnungen, Pflichten und Einschränkungen mit den christlichen Kaufleuten unterworfen seyn, und da bisher fast jeder Jude, theils gänzlich, theils neben seinem sonstigen Gewerbe, mit Handeln und Schachern sich abgegeben, so soll künftig in jeder Stadt nur eine solche An-

dwoyney karze podpadnie, a za trzecim rarem utraci zaszczyt Protekcyi i za granice wyprowadzony będzie.

Połowę tak summy na skarb spadłey iako i kary pieniężney, którey żyd podpadnie, dostąnie delator.

Jeśli żyd zapłatę za piwo i wodke poddanemu dane produktami od niego wziętemi iuż odebrał; żyd, procz wspomnioney kary, cenę produktow tych za piwo i wodkę wziętych do skarbu zapłacić powinien, i przymuszoni do tego bydź ma.

f) Samo przez się iawno, że żydzi handluiący, poki im na Wsi mieszkać wolno będzie, procz wytchniętych dopiero określeń, wszystkim nastąpić mianym przepisom powszechnym, względem handlu tak w ogolności iako i szczegolnie na wsi, poddać się powinni.

§. 3.

Pozwolone protegowanym żydom zabawy i sposoby pożywienia się maią bydź.

handel kupiecki, Kunszta, rzemiesła, rolnictwo, gospodarstwo bydlęce, furmaństwo,

i rożne ręczne roboty za zapłatę.

§. 4.

Wszelkim handlem i kupiectwem odtąd tak żydom iako i chrześcianom w samych tylko miastach, żadną miarą zaś na Wsi, bawić się wolno nie będzie.

§. 5.

Zydom, którzy Konsens do handlu otrzymali, wolno wprawdzie będzie, wszelkiemi pozwolonemi towarami, tak iak chrześcianie, handlować, ale też temu samemu porządkowi, iak chrześciańscy Kupcy, i tym samym obowiązkom i określenion podlegać maią; a gdy dotąd każdy prawie żyd albo wcale, albo przy inney swoiey zabawie, handlem i szachrowaniem się bawi, odtąd w każdym Mieście tyle tylko żydow, ile się przy chrześciańskich Kupcach i Kramarzach żywić handlem mogą,

zahl, als sich mit den christlichen Kaufleuten und Krämern vom Handel unterhalten können, dazu zugelassen werden; wer aber nicht als Kaufmann qualificiret, und ausdrücklich concessionirt ist, alles Handels und kaufmännischen Verkehrs bey Strafe der Confiscation der bey ihm gefundenen Waaren, und im dritten Contraventionsfall bey Strafe des Verlustes seines Schutzes und Räumung des Landes, sich durchaus enthalten.

§. 6.

Diejenigen, die sich künftig dem Handel widmen, und dazu die Concession erhalten, dürfen nicht außerdem noch ein Handwerk, oder ein anderes Gewerbe, von welcher Art es sey, treiben; auch müssen sie ihre Handlungsbücher, Rechnungen und andere Nachrichten, in deutscher oder polnischer, nicht aber in jüdischer Sprache schreiben und führen.

§. 7.

Des Hausirens zum Ein- und Verkauf der Waaren, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt, wo sie wohnen, und in andern Städten, müssen sie gleich den auf dem Lande noch geduldeten Juden bey ähnlicher §. 2. geordneter Strafe sich enthalten, und es soll ihnen solches nur auf den Jahrmärkten in ihrer und in andern Städten erlaubt seyn.

§. 8.

Unter dem Hausiren sind jedoch die Fälle nicht zu verstehen, wenn eine Gutsherrschaft einem Juden auf dem Lande den Auftrag giebt, ihr gewisse Waaren aus der Stadt zu kaufen, und zu bringen, oder einen Handelsjuden aus der Stadt mit Waaren zu sich hin bestellet. Damit aber diese zur Bequemlichkeit der Gutsherrschaften gegebene Erlaubniß nicht zum verbotenen Hausiren gemißbraucht werde, so muß ein solcher in die Stadt geschickte Jude mit einem Auftragszettel von der Herrschaft, worin die einzukaufende und der Herrschaft zu bringende Waaren nach ihrer Qualität und Quantität zu benennen sind, versehen werden, und die mitzunehmende Waaren und den Auftragszettel dem Consumtionssteuer- oder Zollamte vorzeigen, um solche unentgeldlich versiegeln und sich einen Passierzettel ertheilen zu lassen.

Konsens otrzymać maią; kto zaś do kupiectwa sposobnym nia iest, i wyraźnego Konsensu i pozwolenia nie otrzymał, od wszelkiego handlu i kupiectwa, pod karą zabrania znalezionych u niego towarów a za trzecim rązem pod utratą Protekcyi i ustąpieniem z Kraiu wcale wstrzymywać się powinien.

§. 6.

Ci, którzy się odtąd na Kupiectwo poświęcą, i pozwolenie do tego zyskaią, nie powinni, procz tego, rzemiesłem albo innym sposobem życia iakiegokolwiek bądz gatunku, bawić się; powinni tudzież kupieckie swoie Książki, Rahunki i inne pisma w Niemieckim lub Polskim, nie zaś w zydowskim ięzyku, trzymać i zapisiwać.

§. 7.

Od chodzenia po domach kończem kupowania i przedawania towarów, tak na Wsi iako i w Mieście, gdzie mieszkaią, tudzież w innych, Miastah, rownie iak żydzi ieszcze na Wsi cierpionemi bydź miani, pod karą w §. 2. ustanowioną, wstrzymywać się maią, a iedynie na Jarmarkach w swym lub w innym Mieście wolność do tego mieć będą.

§. 8.

Z pod poprzedzaiącego warunku wyięte są przypadki, gdy Dziedzie Dobr żydowi na Wsi mieszkaiącemu zlecenie dal, żeby pewne w Mieście kupił towary, i iemu przywożył, albo gdy Kupcowi żydowskiemu z Miasta z towarami do siebi przyiechać kazał. Ażeby zaś takowe dla wygody dziedziców dane pozwolenie, na złe używane nie było, takowy do Miasta posłany żyd kartkę zaświadczaiącą od Państwa swego, w ktorey towary, wiele i iakiego gatunku kupić i Państwu przywieść ma, wyrażone bydź maią, mieć; i tak towary kupione iako i kartkę tę zaświadczaiącą w Amcie konsumpcyinym Podatkowym i Celnym okazać powinien, ażebi Amt towary, a to bez zapłaty, zapieczętował, i iemu zaświadczenie względem wolnego przechodu dał.

Wenn ein Jude in der Stadt mit gewissen Waaren zu derselben hinzukommen bestellet ist, so muß derselbe sich gleichfalls mit den der Herrschaft auf ihre Bestellung zu bringenden Waaren bey dem Consumtionssteuer- oder Zollamte des Orts melden, welches unentgeldlich solche Waaren mit dem Amtssiegel zu versiegeln, und ihm einen Passierzettel zu ertheilen hat. Was die bestellende Herrschaft von solchen Waaren nicht kauft oder behält, muß er von derselben versiegeln lassen, und bey seiner Rückkunft in die Stadt dem Consumtionssteuer- oder Zollamte zur Oeffnung des Siegels und zur Revision der zurückgebrachten Waaren vorzeigen.

Wer ohne einen solchen Auftrags- oder Passierzettel, oder auch mit unversiegelten Waaren, oder auf Abwegen betroffen wird, oder wer Waaren von anderer Art, als die Gutsherrschaft bestellt hat, z. B. wenn seidene Zeuge verlangt worden, wollene Zeuge, Material- und Galanteriewaaren bey sich führet, soll des Auftrags- und Passierzettels ungeachtet als ein Hausirer bestraft werden.

§. 9.

Auf Messen und Jahrmärkten in den andern Königl. Provinzen sollen die Süd- und Neuostpreussischen Juden nicht anders, als mit den Ausnahmen, Einschränkungen und Bestimmungen, welche schon festgesetzt sind, oder noch künftig werden festgesetzt werden, und die allgemein bekannt gemacht werden sollen, handeln dürfen.

§. 10.

Außer dem Handel, nach den vorher verordneten Bestimmungen, soll den Juden nachgelassen seyn, alle Künste und Handwerke, jedoch nirgends anders als in den Städten, und auf dem Lande nur diejenigen Professionen, die daselbst erlaubt sind, zu treiben.

§. 11.

Wer nicht jetzt schon als Meister ein Handwerk treibt, sondern sich erst darauf ansetzen will, muß dasselbe gehörig verstehen, und sich als ein tüchtiger Arbeiter in seinem Metier durch ein von christlichen Sachverständigen unpartheyisch, jedoch strenge zu beurtheilendes Meisterstück aus-

Jeśli żyd mieszkaiący w Mieście zlecenie od Państwa ze Wsi odebrał, żeby z pewnemi przyiechał towarami; powinien także z towarami, ktore Państwu podług zlecenia przywożyć ma, u wspomnionego Amtu się meldować, ktory takowe towary, bez zapłaty, Urzędową pieczęcią zapieczętować i żydowi zaświadczenie wydać ma. Państwo zaś towary, ktorych nie kupiło i nie zatrzymało, swoią pieczęcią zapieczętować maią, a żyd powracaiąc do Miasta towary nazad wzięte w Amcie Podatku Konsumpcyinego i Cła, ażeby pieczęć otworzył i towary zrewidował, pokazać powinien.

Ktory żyd bez wyrażoney Kartki względem odebranego zlecenia i bez zaświadczenia, względem wolnego przechodu, albo z niezapieczętowanemi towarami, albo nie prostą iadąc lub idąc drogą pokaże się, albo ktory żyd towary innego gatunku, aniżeli Państwo ze Wsi żądały, n. p. gdy zamiast iedwabnych, wełniane materye, korzenie i galanteryę z sobą ma, mimo Kartki względem zlecenia i Zaświadczenia od Amtu, karze, iakoby towary po domach roznosił, podpadnie.

§. 9.

Na wielkich i zwyzaynych Jarmarkach w Miastach innych Krolewskich Prowincyi Zydom Południowych i Nowo-Wschodnich Prus iedynie pod excepcyami, określeniami i warunkami, które albo iuż ustanowione są, albo na porym ieszcze przepisane i do publiczney wiadomości podane będą, handlować wolno będzie.

§. 10.

Procz handlu podług powyższych warunków, wolno ieszcze ma bydź żydom, wszelkiemi się bawić kunsztami, i wszelkie rzemiesła; lecz iedynie w Miastach, po Wsiach zaś rzemiesła tylko tam pozwolone, robić.

§. 11.

Który rzemiesła ieszcze iako Mayster nie robi, lecz dopiero iako Mayster osieść chce, powinien rzemiesło należycie umieć, i maystrowską przez Chrześciańskich znaiacych się Maystrow bezstronnie łeć ściśle roztrząśnioną bydź mianą sztuką okazać, że doskonalym iest w swoim rzemiesle. Gdyby znaiących się na takowych sztukach

weisen.

weisen. Und wenn dergleichen Sachverständige in der Stadt nicht vorhanden sind, so muß das Meisterstück in einer andern von dem Steuerrath anzuweisenden Stadt, wo es an solchen Sachverständigen nicht fehlt, unter ihrer Aufsicht verfertiget und von ihnen geprüfet werden.

Mayſtrow w Mieście nie było, sztuka ta w innym przez Konsyliarza Podatkowego wyznaczyć się mianim Mieście, gdzie na znaiących się nie zbywa mayſtrach, pod dozorem tychże robiona i przez nich roztrząśniona bydź powinna.

§. 12.

Ein jüdischer Meister soll die Befugniß haben, gleich einem christlichen, Lehrburschen und Gesellen zu halten, diese aber müssen keine andere als einländische Juden seyn, und es soll ihm nicht anders, als auf gegebene Erlaubniß von der Cammer, freystehen, Christen in die Lehre, und als Gesellen in Arbeit zu nehmen. Auch sollen die jüdischen eben denselben Ordnungen, Einschränkungen und Pflichten, wie die christlichen Meister, unterworfen seyn, und überdies neben ihrem Handwerk kein anderes Metier und Gewerbe treiben.

§. 12.

Zydowskiemu Mayſtrowi, rownie iak Chrześciańskiemu, wolno będzie, przyimować chłopców i trzymać czeladników, lecz samych Kraiowych żydów; lecz tylko za wyraznym zezwoleniem Kamery będzie mogł Chrześcianow do nauki iako chłopców, i do robory iako czeladników przyimować. Zydowscy Mayſtrowie przytym temu samemu porządkowi, i tym samym określeniom i obowiazkom, co i Chrześciańscy Mayſtrowie, podlegać maią, a procz tego przy rzemieśle swym innego rzemiesła nie robić, albo czym innym się nie bawić.

§. 13.

Außer Künsten und Handwerken, soll den Juden auch freystehen, nützliche Fabriken anzulegen, und ihnen sogar alle Erleichterung zu deren Unternehmung angedeihen, wenn sie, wie es ihnen obliegt, jüdische Arbeiter dazu anlernen lassen und gebrauchen werden.

§. 13.

Oprocz Kunstów i rzemiosł, wolno także będzie żydom, pożyteczne założyć fabryki, a wzg'ędem takowego przdsięwzięcia wszelka im dana bydź ma pomoc, ieśli, iak powinność ich wyciąga, zydowskich robotników w takich fabrikach uczyć każą i używać będa.

§. 14.

Durch Handel, Handwerke und Fabriken wird indessen neben den christlichen Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten nur ein Theil der großen Menge Juden, ihren Unterhalt erwerben können.

Um nun den übrigen gleichfalls sichere Gelegenheit dazu zu verschaffen, soll ihnen nicht nur fernerhin verstattet seyn, Brau- und Brandweinbrennereyen, imgleichen Kuhmelkereyen, und kleine, mit eigenem Gesinde zu bearbeitende Ackerwirthschaften von Guthsherrn zu pachten, sondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen bäuerlichen Ländereyen und Güthern zu treiben.

§. 14.

Przez handel, rzemiesta i fabryki iednak, przy Chrześciańskich Kupcach, rzemieślnikach i fabrykantach, część tylko wielkiego mnostwa żydów pożywienie swoie będzie mogła zyskać.

Ażeby wieć i inni żydzi pewną do tego mieli sposobność; wolno im odtąd będzie, nie tylko browary i gorzałnie, tudzież krowy do doienia i małe własną czeladzią prowadzić miane gospodarstwa rolne od Dziedzicow Dobr arendować, ale też rolnictwem, gospodarstwem bydlęcym i furmaństwem na swych własnych chłopskich gruntach i dobrach bawić się.

§. 15.

Solche Ländereyen und Güter aber müssen sie nicht von christlichen Besitzern auskaufen, sondern es sollen ihnen abzubauende, und neu zu etablirende Stellen, mit so viel Land und Zubehör, als zum Bestande einer ländlichen Bauerfamilie

§. 15.

Takowe zaś grunta i dobra kupować niemaią od Chrześciańskich Właścicielów; lecz puste grunta, aby się budowali i gospodarstwo nowe założyli, z tylu rol i przynależytości, ile utrzymanie wieyskiey chłopskiey familii wyciąga, dane im będą, lub nabywać wolno

erfor-

erforderlich ist, eingegeben, oder zu acquiriren nachgelassen, und die Unternehmer, welche solche Güther und Höfe auf ihre Kosten etabliren, mit gleichen Wohlthaten und Freyjahren, wie christliche Colonisten und Neubauer, begnadigt werden.

§. 16.

Denen, die solchergestalt auf den Landbau sich ansetzen, soll es erlaubt seyn, 3 Jahre mit christlichem Gesinde zu wirthschaften, damit ihre Kinder und andere Juden binnen dieser Zeit die Ackerarbeit erlernen können. Nach Ablauf solcher Frist aber sollen sie bey Verlust ihrer Stelle, nicht anders als nur mit jüdischem Gesinde arbeiten und wirthschaften dürfen.

§. 17.

Nach abgelaufenen Freyjahren sollen sie, wie sichs von selbst verstehet, zu allen Landesabgaben, Diensten und Pflichten, wie solche christliche Unterthanen ihrer Art zu leisten haben, oder bey ihrer Ansetzung mit ihnen ausgemacht werden wird, verbunden seyn.

Die Prästationen an die Grund- und Guthsherren, unter welchen sie sich anbauen, und die deshalbigen Freyjahre bleiben ihrem Uebereinkommen mit denenselben überlassen.

§. 18.

Da sich jetzt die mehresten Krugpachtungen in den Städten und auf dem Lande in den Händen der Juden befinden, so soll es zwar dabey annoch verbleiben.

Es sollen aber

a) solche Krugpächter durchaus keinerley Handelsverkehr treiben, sondern neben dem Herbergiren, und dem Bier- und Brandweinsschank bloß solche Waaren, die zur Consumtion der Reisenden erforderlich sind, halten, solche Waaren nicht anders, als bloß aus den Landstädten nehmen, und sich deshalb bey den von Zeit zu Zeit anzustellenden Visitationen mit Paßierscheinen, oder zu haltenden Versteurungs-Büchern legitimiren, ferner von diesen zum Genuß dienenden Waaren nichts an die Landleute, was diese nach Hause nehmen, und nicht im Kruge selbst verzehren, verkaufen, auch

im będzie, a podeymuiący się założenia takowych rol i dobr swym kosztem rowne dobrodzieystwa i wolności, iak chrześciańskie nowo ołady, zyskać maią.

§. 16.

Zydom, którzy tym sposobem na roli osiędą, wolno będzie, przez 3. lata z chrześciańską gospodarować czeladzią, ażeby ich dzieci i inni żydzi przez ten czas rolnictwa uczyć się mogli. Po upłynionym tym czasie zaś nie inaczey, tylko z żydowska czeladzią, role uprawiać i gospodarowa będą mogli, a to pod utratą swych gruntów.

§. 17.

Po upłynionych latach wolności, iak samo przez się iawno, do wszystkich podatków kraiowych, robot i powinności, ktore chrześciańscy poddani tego gatunku dawać i odbywać muszą, albo ktore, gdy osiedli, umowione były, obowiązani bydź maią.

Powinności ich ku Dziedzicom gruntów i Dobr, gdzie osiędą, tudzież lata wolności w tey mierze, ugodzie z niemi zostawuią się.

§. 18.

Gdy teraz karczmy w Miastach i na Wsi po większey części w rękach żydow arendarzów zostaią; wolno to wprawdzie i na potym będzie, lecz

a) Arendarze Gościnców nie powinni żadnym handlem się bawić, ale, przy przyimowaniu podrożnych i szynku piwa i wodki, takie tylko towary, ktore do potrzeby podrożnych koniecznie potrzebne są, trzymać, towary te iedynie z pobliższych Miast brać, a w tey mierze u rewizyi od czasu do czasu przypadać mianey Zaświadczeniami względem wolnego przechodu, lub Książkami względem zapłaconego podatku legitimować się maią; nie powinni także z tych do żywności służących towarów wieśniakom co przedawać, coby ci do domu brali, ale tylko, co zaraz w Karczmie pożywać będą;

b) kein

b) kein Bier und Brandwein an die Unterthanen verborgen, oder gegen derselben Producte vertauschen, und wer dawider contraveniret, soll auf gleiche Art, wie wegen der auf dem Lande zur Handlung annoch geduldeten Juden in diesem Capitel §. 2. lit. c. wegen unerlaubten Bier- und Brandweinborgens an Unterthanen, und Vertauschens gegen Producte Cap. III. sub e. verordnet ist, bestraft werden, auch soll er den Unterthan wegen seiner Forderung nicht verklagen dürfen.

Uebrigens müssen sie ihre Krugwirthschaft nur mit jüdischen, und nicht mit christlichem Gesinde führen.

b) Piwo i wodkę żadną miarą poddanym na borg, lub za produkta w zamianę dawać nie maią; kto przeciwko temu wykroczy, tym samym sposobem, iak przepisy na żydów handluiących na Wsi ieszcze cierpionych w ninieyszym Rozdziale §. 2. lit. c. względem niepozwolonego dawania poddanym piwa i wodki na borg lub w zamianę za produkta sub e. opiewaia, karanym bydź ma, i skarzyć się na poddanego o swoię pretensyą nie będzie mogł

W reszcie do gospodarstwa w Karczmach, iedynie żydowskiey, nie zaś chrześciańskiey, używać powinni czeladzi.

§. 19.

Wer endlich nicht zu einem städtischen Gewerbe nach den obigen Bestimmungen zugelassen werden kann, auch nicht Tüchtigkeit, Mittel und Gelegenheit hat, auf dem Lande eine eigene oder gepachtete Wirthschaft zu unternehmen, und zu treiben, muß seinen Unterhalt durch Dienen um Lohn und Beköstigung als Gesinde bey einem Christen oder angesetzten Schutzjuden, oder wie Christen, die sich in solchem Fall befinden, durch Arbeit und Tagelohn, zu gewinnen suchen, indem, da ihnen fast alle Nahrungsquellen christlicher Bürger und Unterthanen eröfnet sind, und es ihnen also an Gelegenheiten zur ordentlichen und ehrlichen Subsistenz nicht fehlet, schlechterdings nicht weiter gestattet seyn, und darauf genau vigiliret werden soll, daß ein Jude, ohne einer der vorstehend ihnen nachgelassenen Gewerbe- und Nahrungsarten sich zu widmen, und derselben allein obzuliegen, sich auf seine eigene Hand setze, und durch heimliche Schacherey, Umschläge, und sogenannte Facienden, Aufträge von andern, Wucher, und dergleichen zufällige Mittel, die gröstentheils mit Betrug und nachtheiliger Beeinträchtigung anderer verknüpft sind, sich nähre und erhalte. Diejenigen vielmehr, die sich darauf betreten lassen, sollen ihres Schutzrechts verlustig erklärt, und als gemeinschädliche Menschen aus dem Lande geschafft werden.

§. 19.

Kto więc do sposobu życia Mieyskiego, Podług powyższych warunków przypuszczonym bydź nie może, i kto nie ma sposobności maiątku i okazyi, gospodarstwo na Wsi własne założyc albo arendować, starać się powinien, przez służbę czeladnią u Chrześcianina lub osiadłego żyda za myto i żywność utrzymywać się, albo iak Chrześcianie w takowym zostaiący stanie czynią, przez robotę na dzień się czywić; ponieważ, gdy żydom wszelkie, tak iak Chreściańscy Obywatele i poddani maią, podane są życia sposoby i gdy im zatym na okazyach do porzadnego i uczciwo utrzymania się zbywać teraz nie może, żadną miarą żadnemu wolno nie będzie żydowi, na co naypilnieysza miana będzie baczność, żeby, nie poświęcaiąc się iednemu z poprzedzaiących pozwolonych sposobów życia, i nim iedynie nie bawiąc się; bez zabawy osiadł, i taiemnym szachrowaniem, facyendami, zleceniami cudzemi, lichwa i tym podobnemi przypadkowemi sposobami, które po większey części z ofzukaniem i szkodliwym pokrzywdzeniem innych złaczone są, żywił się i utrzymywał. O wszem ci, którzy w tym postrzeżeni będą, zaszczyt Protekcyi utracisć, i iako ludzie dla publiczności szkodliwi z Kraiu wychodzić przymuszeni bydź maią.

§. 20.

Alle Juden ohne Ausnahme, die sich auf eine Kunst oder ein Handwerk ansetzen, die Acker- und Landbau treiben, die bey andern als Gesinde dienen, und die von der Handarbeit als Tagelöhner leben, müssen alles Einkaufens zum Wiederverkauf, und überhaupt alles Handels und Schacherns durchaus sich enthalten, und darauf soll mit desto größerer Strenge gesehen, und gehalten werden, als dadurch solche Juden nicht nur zu ihrem eigenen Nachtheil von ihrer ganzen Application und Aufmerksamkeit auf das Gewerbe, worauf sie angesetzt sind, und welches sie sonst nur als eine Nebensache zu betreiben und zu vernachläßigen sich gewöhnen würden, abgezogen werden, sondern auch die christlichen und jüdischen Kaufleute dabey verderben würden.

§. 20.

Wszyscy zydzi bez wyiatku, ktorzy kunszt iaki lub rzemiesło obrawszy sobie osiedli, ktorzy rolnictwem i gospodarstwem wieskim bawią się, ktorzy u innych za czeladź służą, i ktorzy z roboty na dzień; iako wyrobnicy, żywić się muszą, wszelkiego zakupowania rzeczy na przedaż, i ogolnie wszelkiego handlu i szachrowania koniecznie strzedź się powinni; z naywiększą surowością baczność na to miana będzie, gdy przez to nie tylko takowi żydzi z własna swoią krzywda od należytey Applikacyi i pilnowania sposobu życia, ktory sobie obrali, i ktoregoby iak pobocznego interessu zaniedbywać przyzwyczaiać się mogli, odciągnionemi, ale i chrześciańscy i żydowscy kupcy znizczonemi bydź muszą.

§. 21.

Wer also unter der erwähnten Art Juden nicht bloß seine selbst gewonnene Produkte und verfertigte Arbeit verkauft, und nicht bloß Sachen zu seinem eigenen Bedürfniß einkauft, welches, wie sichs von selbst versteht, jedem unbenommen ist, sondern Produkte oder Waaren von andern kauft, und wieder verkauft, wenn es gleich nur die geringste Kleinigkeit wäre, soll so, wie in diesem Capitel §. 2. lit. e. wegen der hausirenden Juden verordnet ist, bestraft, und solchemnach die bey ihm vorhandene, zum weiteren Verhandeln eingekaufte Waare, confisciret, wenn aber dieselbe nicht mehr vorhanden, der Werth davon dem Fisco bezahlt, wenn hingegen der Käufer das Kaufgeld noch schuldig ist, solches für den Fiscus eingezogen, und dafern der Käufer dazu unvermögend seyn sollte, der Betrag des Kaufgeldes von dem contravenirenden Juden beygetrieben, und überdies derselbe in 5 bis 10. Rthlr. Geldstrafe genommen, im zweyten Contraventionsfall soll diese besondere Strafe verdoppelt, zum drittenmahl aber derselbe seines Schutzrechts verlustig erklärt, und aus dem Lande geschaft werden.

§. 21.

Który więc z wspomnionych dopiero żydow, gdy własne tylku swoie produkta i roboty przedawać, i rzeczy tylko do własnego użytku potrzebne kupować, co iak samo przez się iawno nikomu nie zabrania się, wolno iest, produkta lub towary od innych kupuie i znowu przedaie, chociażby rzecz naymnieyszey była wartości, podług przepisu w niniejszym Rozdziale §. 2. lit. e. względem żydow towary po domach noszących, ukarany bydź ma; znalezione więc u niego kupione na przedaż towary konfiskowane będą, a gdyby znaydować się u niego już nie miały, żyd tyle, ile warte były; do Skarbu zapłacić powinien; ieśli zaś kupuiący pieniądze za towary winien został, te na rzecz Skarbu przepadną, i gdyby kupuiący zapłacić nie był w stanie, przedaiący żyd sam takową będzie musiał zapłacić Summę i procz tego karze pieniężney od 5. do 10 Talarow podpadnie, za powtorną kontrawencyą szczegolna ta kara na drugie tyle podwyższona, potrzeci zaś raz wykroczenia takowego dopuszczaiący się utratą prawa Protekcy karany, i z Kraiu ustąpić przymuszony będzie.

§. 22.

Damit auch der wucherlichen Uebervortheilung christlicher Unterthanen würk-

§. 22.

Ażeby też wielkie krzywdy, ktore lichwiarstwo chrześciańskim poddanym czyni,

sam

sam Ziel und Maaß gesetzt werde, so sollen von den Juden auf dem Lande an einen Christen Geld oder Früchte nicht außergerichtlich, sondern nur vor den ordentlichen Gerichten des borgenden Schuldners geliehen werden, und diese Obrigkeit ist verpflichtet, darauf zu sehen, ob der Borgende das Object, zu dessen Schuldner er sich bekennet, ehrlich und vollständig erhalten habe, oder erhalten werde. Ist dieses geschehen, so soll dem jüdischen Gläubiger gegen seinen Schuldner gleiches Recht wie einem Christen angedeihen.

Aus einem außergerichtlichen Darleihungsgeschäfte und Schuldcontract aber soll einem solchen jüdischen Gläubiger gegen seinen christlichen Schuldner keine Klage und kein Recht verstattet werden, sondern die von diesem zugestandene Schuld dem Fisco anheim fallen, außerdem aber der Creditor noch um den Betrag derselben bestraft, und wenn er hiebey eines bösen Wuchers überführet werden kann, zugleich zum Verlust seines Schutzes und zur Landesräumung verurtheilt werden.

Uebrigens soll in den in diesem und dem vorhergehenden §. bemerkten Contraventionsfällen gleichfalls die Hälfte der confiscirten Gegenstände und der Geldstrafen dem Denuncianten zugebilligt werden.

Cap. IV.

Von der Religions- und Ritual-Verfassung der Juden.

§. 1.

Die Juden sollen nach wie vor bey der freyen Uebung ihrer Religion geschützt, und weder in ihren öffentlichen noch in ihren häußlichen Gottesdienstlichen Gebräuchen gestöhret werden.

Da aber dieselben bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen, oder zu pachten gewohnt, und daher neben ihrem und der Ihrigen bequemen Unterhalt wegen solcher Kosten sich an ihren Glaubensgenossen reichlich zu erholen bedacht gewesen, so sollen zwar die Gutsherren, welche Synagogen in ihren Städten zu haben, und die Rabbiner bey

iak nayskuteczniey zatamować; żydzi na lwsi nie powinni pieniędzy lub produktów Chrześcianinowi nigdy prywatnie, lecz zawsze przed sądem należytym dłużnika, pożyczać; a Zwierzchność ta obowiązana będzie, na to mieć baczność, czyli pożyczaiący rzecz, względem ktorey dłużnikiem bydź się uznaie, rzetelne i zupełnie odebrał lub odbierze. Jeśli się tak stało, kredytor żydowski to samo, iak Chrześcianin, do dłuznika swego prawo mić będzie.

O długi zaś priwatnie zaciągnione, i Kontrakty względem pożyczki nie sądownie zawarte Wierżyciel żydowski mocy nie będzie miał, pozywać dłużnika Chrześcianina, lecz dług przez tego uznany do Skarbu przepadnie, a wierzyciel procz tego drugie tyle za karę zapłacić przymuszony, a gdyby przytym o niegodźiwą lichwę przekonany bydź miał, utratą oraz Protekcyi i ustąpieniem z Kraiu karany będzie.

W reszcie w przypadkach kontrawencyi tak w tym iako i w poprzedzaiącym §. wytchniętych połowa rzeczy konfiskowanych i kar pieniężnych na rzecz Delatora idzie.

Rozdz. IV.

O urządzeniu Religii i obrządków żydowskich.

§. 1.

Żydzi wszelką co do wolnego wyznania swego i na potym cieszyć się maią Protekcyą, i naymnieyszey w obrądkach tak publicznego iako i prywatnego nabożeństwa turbacyi doznawać nie będą.

Gdy zaś dotąd w wielkim uciśku i pod iarzmem swych Rabinow zostawali, ktorzy funkcye swoie podkupuiąć za zbyteczne Summy kupić lub arendować zwykli, i dla tego kosztu takowe, chcąc się przytym z familią wygodnie utrzymywać, z zyskiem na żydów Synagogi swoiey wyciskać usiłowali; Dziedzice, maiący Synagogi w swych Miastach, i prawo ustanowienia Rabinów, przy tym prawie i przy należącey się im od Rabinow ustanowionych zwyley rekognicyi zachowani wprawdzie i na potym

denenselben zu bestellen berechtiget sind, bey solchem ihren Recht, und der ihnen von dem anzusetzenden Rabbiner gebührenden Recognition, welche jedoch nicht wie bisher vielfältig geschehen, willkührlich hoch, und nach dem Anerbieten des Meistbietenden genommen werden muß, belassen werden.

In den königlichen und geistlichen Städten aber sollen die vielen Synagogen nach und nach vermindert, und nur so viele, als nach der Localität und der Menge der Juden nöthig seyn werden, beybehalten, auch die bey diesen anzusetzenden Rabbiner und nothwendige andere Synagogenbedienten, welche in der Regel nur aus einem Vorsänger und Synagogendiener bestehen können und müssen, nicht nur ohne Kaufgeld oder Pacht von der Kammer bestellt, sondern auch aus einer öffentlichen Casse als Landesherrliche Officianten besoldet werden.

§. 2.

Es versteht sich von selbst, daß zu solchen, und insonderheit zu den Rabbinerstellen, verständige, rechtschaffene und der jüdischen Religion und Gesetze kundige Männer, bey welchen jedoch außer diesen Eigenschaften auch die Kenntniß der deutschen und pohlnischen Sprache im Reden und Schreiben, schlechterdings erforderlich ist, gewählt und bestellet werden müssen, und daß, wenn die Gemeine wider die Qualification eines ausersehenen Subjects erhebliche und gegründete Einwendungen vorbringt, darauf Rücksicht zu nehmen ist.

§. 3.

Die Rabbinen überall sollen vom 1. Juny d. J. an, sich keiner, von sehr vielen bisher gegen ihre Glaubensgenossen so sehr gemißbrauchten Gerichtsbarkeit weder in Civil- noch Religions-, Ritual- und Kirchen-Disciplinsachen anmaßen, sondern alle darin entstehende Streitigkeiten und Vergehungen bey den gehörigen christlichen Gerichten angebracht, erörtert, und entschieden, in so fern solches aber nach ihren eigenen, mit ihrer Religion in Verbindung stehenden Gesetzen geschehen, und nach denselben, was erkannt ist, exequi-

będą, lecz ta nie, iak dodąd często się działo, podług upodawania podwyższona, ani podług podawania więcey podaiącego brana bydź powinna.

W Krolewskich zaś i Duchownych Miastach zbyteczna liczba Bożnic powoli umnieyszona ma bydź, i te tylko Synagogi, które podług okoliczności mieysca i podług mnostwa żydów koniecznie są potrzebne, zachowane, i Rabinowie ustanowić się maiący iako też inni potrzebni Służący przy Synagodze, to iest, przy każdey tylko ieden Kantor, i ieden Sługa bożniczy, nie tylko bez naymnieyszey zapłaty za Kupno lub arendę przez Kamerę ustanowieni, ale też z publiczney Kassy iako Officyaliści Kraiowi zaplaceni bydź maią.

§. 2.

Samo przez się iawno, że na tokowe, a szczegolnie na funkcyę Rabinów, rozumni, poczciwi i wiadomość religii i praw żydowskich posiadaiący mężowie, ktorzy też przy tych przymiotach po niemiecku i po Polsku mowić i pisać umieć koniecznie powinni, obrani i wysadzeni bydź maią, i że, ieśli Kahał przeciwko zdatności Osoby na takową Funkcyą obraney ważne i dowodne czyni zarzuty, wzgląd na nie mieć potrzeba.

§. 3.

Rabignowie nigdzie nie maią od dn. 1^ro Czerwca R^a bieżącego żadney przez wiele z nich dotąd nad żydami wykonaney i iak naybardziey na złe używaney Jurysdykcyi w żadnych tak ciwilnego rządu, iako i wiary, obrządkow i karności kościelney tyczących się rzeczach sobie przywłaszczać; lecz wszelkie w tey mierze sprzeczki i przestępstwa Sądom należytym chrześciańskim doniesione, i przez tychże poznawane i rozsądzone bydź maią; gdyby zaś sprawa podług własnych i z wiarą żydowską związek maiących praw rozpoznana, i podług tychże exekucya wyroku nastąpić musiała, Rabin Dystryktu do takowey spra-

ret

ret werden muß, die Rabbiner des Bezirks zu solchen Sachen als ein seine Kenntniß in Ritual- Kirchen- und Disciplinarsachen, nach jüdischen Gesetzen dem Gericht suppeditiren, der Beysitzer von den christlichen Gerichten, die sich in solchen Sachen darnach zu achten haben, zugezogen werden, und die annoch zu bestimmende Gebühren dafür erhalten.

§. 4.

In Ritual- und Kirchen-Disciplinsachen soll kein Jude, der für sich und in seiner Wohnung gegen Glaubens- und Ceremonialsatzungen etwas thut oder unterläßt, darüber angefochten, und mit Kirchencensur oder Strafen belegt werden, sondern sein Thun und Lassen hierin muß eines jeden eigenen Einsichten und Gewissen anheim gestellet bleiben, und nur, wenn jemand beym öffentlichen Gottesdienst die Gemeine, oder außerhalb demselben andere Glaubensgenossen durch äußerliche den Glaubens- und Ritualvorschriften zuwider laufende Handlungen in Ausübung ihrer Religion und gottesdienstlichen Gebräuche beeinträchtigt, und stöhret, dafür zur Verantwortung gezogen, und gestraft werden können, welches jedoch nach dem vorstehenden §. bey dem behörigen christlichen Gericht geschehen muß.

§. 5.

Solchemnach werden auch den Rabbinen und den Versammlungen mehrerer Rabbinergliedern der Gemeine, und Gesetzgelehrten die Beschließung und Ausübung des großen und kleinen Bannes, das Versagen des Osternmehls und geschächteten Fleisches, der Theilnahme am Gottesdienst in der Synagoge, und überhaupt alle öffentliche und heimliche Auflegung und Execution Kirchlicher Zwangs- und Strafmittel, bey 50 Rthlr. Strafe für den ersten Fall, und im Wiederholungsfall bey Verlust des Amts und Fortschaffung aus dem Lande untersagt.

§. 6.

Damit die Rabbinen bey solcher Einrichtung nicht an auskömmlicher Subsistenz leiden, sollen sie ihre billige Gebühren und Emolumente in jüdischen Civil- und Ritualsachen nach einer davon anzu-

wy, iako wiadomości rzeczy obrządkowych, kościelnych i karności tyczących się podług praw żydowskich sądowi podać mogący Assessor, od sądow Chrześciańskich, krore w takich sprawach do wiadomości tych stosować się maią, przybranym bydź, i należytość za to potym ustanowić się mianą odebrać powinien.

§. 4.

W rzeczach obrządkowey i kościelney karności tyczących się żaden żyd, który sam dla siebie i w swoim pomieszkaniu przeciwko przepisom wiarz i obrządkow wykroczy, lub czego zaniedba, za to powołanym bydź i Censurom albo karom kościelnym podpadać nie powinien, lecz takowe postępowanie i czynności własnemu przekonaniu i sumnieniu każdego zostawić trzeba; w tym tylko razie, gdy kto pod czas publicznego nabożeństwa całemu zgromadzeniu, lub też w innym czasie innym swoiey wiary osobom zewnętrznemi i przepisom Wiary i obrzodkow przeciwnemi czyn nościami w wykonaniu religii i nabożnych obrzadków przeszkodę czyni i turbacye, do odpowiedzi za to piciągniony i karany bydź ma, ale iednak podług poprzedzaiącego §. w należytym Sądzie chrześciańskim.

§. 5.

Tym Końcem też Rabinom, zgromadzeniom Rabinów, członkom i prawnikom Kahałow wszelkie używanie wielkiey i małey klątwy, zabronienie wielkonocney mąki, mięsa kożernego, uczestnictwa nabożeństwa w synagodze, Słowem, wszelkie tak publiczne iako i taiemne używanie Kościelnych kar i przymuszaiących sposobów w powszechności, pod kara 50. Talarów za pierwszy raz, i pod utrata funkcyi i wyprowadzeniem z kraiu za powtorny raz, zakazuie się.

§. 6.

Ażeby Rabinowie przez takowe urządzenie względem potrzebney subsystencyi krzywdy nie mieli, słuszne należytości i zyski w żydowskich cywilnych i obrządkowych sprawach, podług Taxy ustanowie

fertigenden Taxe, jedoch was diejenigen unter ihnen betrift, die bey Synagogen in königlichen und geistlichen Städten angestellet sind, nur so lange, bis sie in zureichende Besoldungen gesetzt seyn werden, behalten.

§. 7.

Da viele Synagogen mit Schulden, welche sie theils für sich selbst, theils für ihre Guthsherrschaft unter solidarischer Haftung der Gemeine aufgenommen haben, belastet sind, und diese solidarische Verbindlichkeit, vornehmlich den Vermögenden unter ihnen, beschwerlich, auch selbst gefährlich ist, so sollen die Synagogengemeinen, sobald es thunlich seyn wird, aus dieser Verbindlichkeit gesetzt, und zu dem Ende

a) vor allen Dingen solche Schulden nach ihrer Beschaffenheit und Größe genau ausgemittelt werden.

b) In Ansehung derjenigen, welche sie selbst unmittelbar angehen, ist hieraus eine Repartition des jährlichen Beytrages eines Juden, und ein Amortisationsplan zur Tilgung dieser Art Schulden anzufertigen,

c) die dazu zu sammlenden Beyträge müssen sicher aufbewahret, und zu nichts anders: als zur successiven Abführung solcher Schulden verwendet werden.

d) Von denenjenigen Schulden aber, welche eine Synagogengemeine für ihre Guthsherrschaft contrahiret, oder wofür dieselbe die Bürgschaft übernommen hat, muß die Guthsherrschaft angehalten werden, dieselben durch die Zahlung oder durch solche Vergleiche mit den Gläubigern, vermittelst deren sie von ihrer deshalbigen Verbindlichkeit völlig entlassen wird, zu befreyen, und ob gleich den Guthsherrn dazu nach Umständen billige Fristen zu verstatten sind, so sind solche doch nicht zu lange auszusetzen, und es ist vielmehr darauf zu halten, daß die Synagogengemeinen, sobald und soviel es nur immer thunlich ist, erwähnter ihrer Verhaftungen für die Guthsherrn gänzlich entledigt werden.

się mianey, ci iednak Rabinowie, którzy, przy Synagogach w Królewskich i Duchownych Miastach znayduią się, pory tylko poki dostarczaiąca dla nich wyznaczona nie będzie pensya, odebrać maią.

§. 7.

Gdy różne Synagogi długami, które albo dla siebie samych albo dla dziedziców swych pod zupełną ewikcyą Kahału zaciągały, obciążone są, a ewikcya takowa zupełna szczególnie maiętnieyszym członkom Kahału nie tylko uciążliwa, ale też niebezpieczna iest, tedy Kahały, skoro tylko bydź może, od takowego obowiązku uwolnione, a tym końcem.

a) przed wszystkim długi takowe tak co do istoty iako i co do ilości wynalezione bydź maią.

b) Względem długów synagog samych tyczących się repartycyą składki roczney każdego żyda i plantę amortyzacyi dla ich zaspokoienia ułożyć trzeba,

c) Składki tym końcum zbierać się miane należycie chowane i iedynie na to, żeby długi takowé powoli uspokoione były, obrocone bydź powinny.

d) Względem długów zaś, ktore Kahał dla swego Dziedzica zaciągnął, albo rękoymią za nie na siebie przyiął, Dziedzic przymuszonym bydź ma, żeby Kahał przez zaspokoienie długu, albo przez ugodę z kredytorami tym końcem zawartą od tego obowiązku zupełnie wolnym czynił; i lubo Dziedzicom w tey mierze podług okoliczności i słuszności pewny ma bydź pozwolony czas, przewłoka ta iednak nie powinna bydź zbyt długa, owszem ile możności o to starać się trzeba, żeby Kahały w iak nayprętszym czasie, ile tylko bydź może, od takowey dla Dziedzicow przyiętey ewikcyi i rękoymi zupełnie były uwolnione.

Wie dieses zu bewerkstelligen, und wie die Judengemeinen von den Gutsherrn für die übernommene Schulden derselben zu entschädigen seyn, ist nach der Verschiedenheit der mit einander deshalb gemachten Verträge und anderer dabey vorkommenden Umstände, zwischen ihnen, wenn darüber kein von der behörigen Landesobrigkeit zu vermittelnder oder zu bestätigender Vergleich statt findet, im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

Jakim sposobem wykonać to trzeba, i iakim sposobem bonifikacyą za długi przyięte Dziedzice Kahałom czynić maią, podług ugod wzaiemnie względem tego zawartych rożności i podług innych zachodzących okoliczności, ieśli ugoda w rey mierze przez należytą Zwierzchność Kraiową proponowaną lub potwierdzoną bydź miana mieysca mieć nie będzie, zwyczaynemu rozlądzeniu Sądowemu zostawuie się.

§. 8.

Weil mehr publique Bedienten als nothwendiges Bedürfniß erfordert, eines Theils die Judenschaft mit unnützen Ausgaben, zu derselben Unterhaltung beschweren, anderntheils aber sehr oft nur zu einem Mittel gemißbraucht werden, Verwandten und Freunden, welchen sonst der Aufenthalt in einer Stadt nicht erlaubt wäre, solchen zuwege zu bringen, und ihnen bey der wenigen Beschäftigung mit ihrer Function Gelegenheit zu heimlichen Gewerben und Schachereyen zu verschaffen, so sollen außer den Synagogen-Officianten, keine andere publique Bedienten als Schlächter, Trieberer, Krankenwärter und Badefrauen künftig statt finden.

§. 8.

Ponieważ przez więcey publicznych sług, aniżeli potrzeba wyciąga, nie tylko Kahał żydowski niepotrzebnemi na utrzymywanie ich wydatkami obciążony bywa, ale też bardzo często to na złe używa się, żeby pod takowym pozorem krewni i przyiaciele w Mieście, w którymby inaczey nie wolno im mieszkać, mieścić się mogli, i sposobność mieli, przy małych funkcyi swoiey zatrudnieniach, taiemnemi zabawami i szachrowaniem bawić się; tedy, procz Officyalistów Synagogi, żadni inni znaydować się nie maią publiczni słudzy tylko Rzezacy, co bydła rzną, Flakarze, Pilnuiący chorych i Kobiety lub baby do kąpieli.

§. 9.

In den Städten, wo sich ein oder mehrere Juden befinden, die das Schlachten als ein Handwerk und Gewerbe treiben, sollen keine Schlächter als publique Bediente bestellet werden, indem die jüdische Schlächter das Ausschlachten und den Verkauf mit Beobachtung der deshalbigen Vorschriften für ihre Glaubensgenossen neben ihrer Schlächterprofession verrichten können.

Wo aber dergleichen jüdische Schlächter als Handwerker nicht vorhanden sind, soll der Judenschaft, wenn sie aus einer bis 30. Familien besteht, nur ein Schlächter, welcher zugleich das Triebern oder Ausabern zu verrichten hat, und wo mehr als 35 Familien wohnen, nicht über 2 Schlächter und einen Trieberer zu publiquen Bedienten nachgegeben werden.

Auf gleiche Weise ist auch mit den übrigen im vorhergenden §. benannten publiquen Bedienten zu verfahren.

§. 9.

W Miastach, gdzie się ieden lub więcey żydów znaydnie, którzy bydło rzną, i tym się bawią, nie maią bydź ustanowieni rzezacy, iako publiczni słudzy, gdy rzezacy żydowscy nie tylko bydła rznąc ale też mięso przedawac innym żydom, zachowuiąc w tym zwykłe przepisy, przy rzemieśle swoim mogą.

Gdzie zaś takowych rzeznikow żydowskich, ktorzy rzemieslem tym idą, nie masz, wolno ma bydź żydom, ieśli liczba ich od iedney do 30. familii wynosi, iednego do zarznięcia bydła, ktory razem Flakarzem bydź ma, trzymać, iako publicznego sługę; gdzie zas więcey niż 30. familii mieszkaią, dwoch Rzezakow, i iednego Flakarza, a nie więcey, iako publicznych sług trzymać mogą.

Tym samym sposobem też względem innych w poprzedzaiącym §. wymienionych publicznych sług postąpić trzeba.

§. 10.

§. 10.

Kein publiquer Bedienter ist ohne vorhergängige Anzeige an die Cammer, und ohne derselben ausdrückliche Bewilligung anzunehmen, und es sollen nur einheimische, nicht aber aus andern Provinzen, oder gar fremde dazu vorgeschlagen, und bewilligt werden, damit die Schutzfähigen Juden im Lande, außer den ihnen verstatteten Gewerben und Nahrungsarten mehr Gelegenheit zu ihrem Unterkommen finden.

§. 11.

Den publiquen Bedienten soll es nicht erlaubt seyn, außer und neben ihrer Function noch mit kaufmännischem Verkehr und andern Gewerben sich abzugeben.

Will indessen die Judenschaft in einer Stadt aus dem Mittel der daselbst schon auf ein gewisses Gewerbe angesetzten Glaubensgenossen zur Ersparung der Unterhaltungskosten, einen publiquen Bedienten annehmen, weil derselbe die ihm zu übertragende Function, als eine Nebenbeschäftigung bestreiten kann, so soll dieses derselben vergönnet seyn.

§. 12.

Nach den vorstehenden Einrichtungen wegen der Verhältnisse der Juden unter sich selbst, und da sie für ihre Abgaben und Pflichten in keine gemeinschaftliche solidarische Verbindung gebracht, vielmehr diejenige, in welche verschiedene Gemeinen für ihre Synagogen-Schulden sich selbst gesetzt haben, sobald es seyn kann, aufgehoben werden sollen, werden sie künftig keiner solcher Aeltesten, wie sie jetzt haben, bedürfen. Solchemnach sollen, wenn ihre Aeltesten abgehen, keine neue von ihnen gewählet, und zur Bestätigung präsentirt, sondern statt derselben aus dem Mittel der jüdischen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorsteher, oder welchen Namen sonst die Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt führen, vom Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Cammer in der Art und mit gleichen Pflichten der christlichen Stadtverordneten bestellet und verändert werden, und außer der

§. 10.

Zaden publiczny sługa bez poprzedzaiącego uwiadomienia Kamery i wyraźnego teyże zezwolenia przyiętum bydź nie powinieu, i na takowe funkcye sami kraiowi żydzi, nie zaś z obcych Prowincyi, proponowani i potwierdzeni bydź maią, ażeby żydzi z tych Prowincyi, ktorzy się protekcyi, godnemi okażą, procz pozwolonych im sposobów życia, więcey sposobności umieszczenia się mieć mogli.

§. 11.

Publicznym tym sługom nie będzie wolno, procz powinności i przy funkcyi swoiey, kupiectwem handlem iakim lub innym sposobem życia się bawić.

Gdyby iednak Kahał w iednym Mieście z pośrodku żydow pewny iuż sposob życia maiących, dla ochronienia kosztów publicznego sługę, iesli powinności funkcyi tey, iako potoczną zabawę wypełnić może, obierać chciał, zabroniono to nie będzie.

§. 12.

Podług poprzedzaiących urządzeń względem stosunku żydów samych między sobą,. i gdy co do danin i obowiązkow żadney wspolney podlegać nie maią odpowiedzi, owszem ewikcya, krorą rożne, Kahały względem długów Synagog swoich same na siebie przyiely, skoro tylko bydź może, zniesioną będzie; na potym iuż Starszych takowych, iak teraz maią, potrzebować nie będą. Po zeyściu więc lub oddaleniu się teraźnieyszych Starszych, nowych obierać i do potwierdzenia podać nie maią, lecz z posrzodka żydowskich mieszkańcow, podług proporcyi, ludności, iednego lub kilka, iako Deputowanych, Kommissarzów albo Reprezentantów, tak iak Obiwatele Miast maią, Magistrat, za poprzedzaiącym zezwoleniem Kamery, tym samym sposobem i pod temi obowiązkami, iakie na chrześciańskich włożone są Reprezentantów, ustanowić i odmieniać powinien; którzy, procz zwyczayney funkcyi Reprezentantów, szczegolnie wszystko, co Magistrat względem żydowskich mieszkańców im zleci, czynić i wykonywać, tudzież wspolni interessa Kahału swego Ma-

Function

Function von Stadtverordneten insonderheit alles, wozu der Magistrat in Ansehung der jüdischen Einwohner sie anweisen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben vor den Magistrat zu bringen, und zu betreiben verbunden seyn.

gistratowi przelozyć i pilnować ie obowiązani będą.

§. 13.

Mit der Erziehung und dem Unterricht der Jugend ist es zur Zeit äußerst fehlerhaft beschaffen. Die meisten Aeltern lassen ihre Kinder durch Hauslehrer unterweisen, welche, so wie sie selbst, nichts mehr als ihre Theologie und jüdisch zu lesen und zu schreiben wissen, in allen andern nöthigen und nützlichen Kenntnissen aber ganz unerfahren sind, auch ihre Schüler nur dieses lehren. Selbst diejenigen unter den Schülern, die mehr lernen wollen, schränken sich nur auf die Subtilitäten ihrer Theologie und der mit derselben verbundenen eigenen Civil- und Ritualgesetze ein, welche sie bey solchen, die im vorzüglichen Ruf der Gelehrsamkeit dieser Art stehen, studiren, und womit sie weder sich selbst noch der bürgerlichen Gesellschaft wesentlichen Nutzen schaffen.

§. 13.

Edukacya i nauka młodzieży aż do tego czasu iak naybardziey iest błędna. Rodzice po większey części dzieci domowym powierzaią nauczycielom, którzy, iak sami więcey nic, tylko Teologią swoię i po żydowsku czytać i pisać, umieią, a innych wszystkich potrzebnych i pożytecznych nauk wcale są niewiadomi, tak też uczniow swych więcey nic nie nauczaią. Uczniowie nawet, którzy czego więcey uczyc się chcą, przestaią na subtelnościach Teologii swey, i na wiadomości złączonych z nią praw cywilnych i obrządkowych, ktorych się u maiących szczegolną względem umieiętności tego gatunku sławę nauczaią, przez co zaś ani sobie samym ani obywatelskiemu społeczeństwu istotnego nie przynoszą pożytku.

Solchen Mängeln abzuhelfen, sollen in den am besten sich dazu schickenden Städten, und vorzüglich in denen, wo sich Synagogen befinden, öffentliche jüdische Schulen angelegt, und

Dla zapobieżenia takowym niedostatkom, w Miastach naybardziey do tego sposobnych, szczegolnie zaś w tych, gdzie Synagogi się znayduią, publiczne założone będą żydowskie Szkoły, i

a) die Schullehrer in denselben vom Staat angestellet, und besoldet werden.

a) Nauczyciele tych Szkoł od Rządu kraiowego ustanowieni i płatni być maią.

b) Sind dazu solche Subjecte zu nehmen, die nicht nur die jüdische Religion wohl verstehen, und hierin das Vertrauen der Judenschaft des Orts haben, sondern auch deutsch und polnisch lesen und schreiben können, und die gemeine Rechenkunst verstehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

b) Takowi tylko przyięci będą Nauczyciele, ktorzy nie tylko żydowską religią dokładnie znaią, i w tey mierze ufność żydów swego mieysca posiadaią, ale też po Niemiecku i po Polsku czytać i pisać umieią, i zwyczayney arytmetyki wiadomi są, gdy to wszystko nauki szkolne zamykać w sobie maią.

c) Wenn dergleichen Subjecte bey der ersten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern Königlichen Provinzen nicht zu erhalten seyn möchten, so sollen immittelst, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden besetzt werden können, solche dergestalt eingerichtet werden, daß ein christlicher Schullehrer in der

c) Gdyby przy pierwszym założeniu Szkół podobni Nauczyciele w Kraiu nie znaydowali się, ani z innych krolewskich Prowincyi przywolani bydź nie mogli; tym czasem, póki szkoły należycie zdatnemi do nauk w §. tym ad b. przepisanych opatrzone bydź nie mogą nauczycielami, takowe powinno bydź uczynione urządzenie, żeby umieiętny nauczyeiel chrześcianski w Mieście kilka godzin w tygoduiu uczniów ży-

Stadt, der es versteht, einige Stunden wöchentlich den jüdischen Schülern in ihrer Schule im deutsch und polnisch lesen und schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieselben die dazu in der christlichen Schule bestimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den christlichen Schülern diese Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwerben.

dowskich w ich szkole po Niemiecku i po Polsku czytać i pisać, tudzież rachunków uczył, lub, żeby żydowscy uczniowie tego w Szkole Chrześciańskiey w godzinach na to wyznaczonych ucyli się, i rowno z chrześciańskiemi uczniami wiadomości tych i znaiomości nabyli,

d) Da die Juden noch kein bey dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, so soll für die Abfassung desselben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionssätze, sondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, sowohl gegen die Glaubensgenossen, als gegen die Landesherrschaft, sich selbst und alle Menschen enthalten seyn müssen, gesorgt werden. Dieses Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutschen Sprache in derselben zu verfassen ist, soll, nachdem es in Ansehung der Religionssätze verständigen Männern ihrer Religion vorgelegt und von ihnen gebilliget seyn wird, in allen öffentlichen jüdischen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

d) Ponieważ żydzi porządney, ieszcze niemzią elementarney Książki, ktoraby do uczenia Młodzieży religii i złączonych z nią nauk służyć mogła; będzie miano staranie o ułożenie książki takovey, a to tym sposobem, że nie tylko własną naukę religii, ale i nierozerwanym z nią związkiem złączone i z każdey religii wypływaiące powinności i prawidła życia tak względem Osob ich religii, iako i Rządu Naywyższego Państwa, samych siebie i wszystkich ludzi w powszechności zawierać będzie. Elementarna ta książka, ktora, dla rozszerzenia znaiomości Niemieckiego ięzyka w tym ięzyku ułożona bydź ma, gdy względem nauki religii znaiący się na niey Mężowie wszystko przeyrzali i aprobowali, we wszystkich publicznych żydowskich szkołach wprowadzona, i podług niey młodzież uczyc się będzie.

e) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdische Schulen seyn werden, sollen verbunden seyn, ihre Kinder in dieselben zum Unterricht zu schicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen sind, verstattet bleiben, für ihre Kinder Privat-Hauslehrer, als ihre Domestiquen zu halten, wenn sie es nicht besser finden werden, dieselben zu ihrer nützlicheren Bildung mit geringerm Aufwande in einer mit öffentlicher Schule versehenen Stadt bey einem Glaubensgenossen in die Kost zu geben.

e) Zydzi w Miastach, gdzie publiczne żydowskie są szkoły, obowiązani będą, dzieci do nauki do szkoły posyłać; a żydom tylko na Wsi lub w Miastach, gdzie szkoł niemasz, wolno będzie, dla dzieci swych prywatnych nauczycielów, iake domowych, trzymać, gdyby za lepsza nie mieli mieć rzecz, dla pożyteczniey szego ich ukształtowania małym kosztem w Mieście publiczną szkołą opatrzonym u żyda trzymać w na wikcie.

§. 14.

Die öffentliche jüdische Schulen sollen außer den Rabbinen einer Synagogenstadt und den jüdischen Stadtverordneten daselbst, in einer Stadt aber, wo keine

§. 14.

Publiczne żydowskię szkoły nie tylko pod dozorem Rabina w Mieście, gdzie Synagoga się znayduie, i żydowskich Reprezentantow, w Mieście zaś, gdzie niema Sy-

Syna-

Synagoge ist, außer den bloßen jüdischen Stadtverordneten und einem oder zwey andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derselben obrigkeitlichen Aufsicht und Direction wie die christlichen Schulen stehen.

nagogi pod dozorem samych żydowskich Reprezentantów i dwoch innych zdatnych mężow tego wyznania, lecz też pod dozorem i rządem Zwierzchnosei tey samey, pod ktorą chrześciańskie zostaią szkoły, zostawać maią.

§. 15.

Weil die Töchter nicht so vielen wissenschaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, so sollen sie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln, und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geschickten Frauenspersonen angeführet werden, damit sie durch den Erwerb davon ihren Eltern, und wenn sie sich verheyrathen, ihren Männern und Kindern zu Hülfe kommen, wenn sie aber ledig bleiben, darin ein Mittel zu ihrem Unterhalt haben.

§. 15.

Gdy corki tey, co synowie, w umieiętnościach nie potrzebnia nauki; tedy w szkołach procz wiadomości koniecznie potrzebnych, szyć, prząść, dziać, kneplować, tudzież innych pożytecznych białogłowskich robot od umieiętnych Kobiet uczyć, sie maią, ażeby zarobkiem z takowych robot rodzicom swoim, i gdy poszły za mąż mężom swoim i dzieciom pomagać, a gdy nie poydą za maż sposob żywienia się mieć mogly.

Cap. V.

Von den Abgaben der Juden.

§. 1.

Die Juden sind nach ihrem Stande, Gewerbe und Besitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der christlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Besitzungen verbunden, sollen aber auch ein mehreres, wie diese, nicht anders zu leisten angehalten, als in sofern sie die im Militairdienst bestehende wichtige persönliche Pflicht der christlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenwesens dem Staat besondere Arbeit und Kosten verursacht.

Rozdz. V.

O Podatkach żydowskich.

§. 1.

Zydzi podług swego stanu, sposobu życia i possessyi do wszelkich podatków i powinności chrześciańskich poddanych, rownego stanu i rowne sposoby zycia i possessye maiących, obowiązani są; do większych też, nad tych, pociągani nie będą ciężarów, tylko ile ciężką osobistą służby woyskowey powinność, ktorą chrześciańscy poddani maią, wypełnić nie mogą, i ile urządzenie żydów i pilnowanie tegoż prac i kosztow Rządowi Kraiowemu przyczynią.

§. 2.

Anstatt solcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten besondern Kosten, soll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme, vom zurückgelegten 14ten bis zum zurückgelegten 60sten Jahre seines Alters, jährlich 5 Fl. preuß. oder 1 Rthl. 16 Sgr. Recruten- und Schutzgeld erlegen.

§. 2.

Zamiast tych Kraiowi przez nich odbytemi bydź nie mogących powinności i dla szczegolnych wspomnionych kosztow, każdy pod protekcyą żyiący żyd męskiey płci, bez wyiątku, od Roku 14^go skończonego aż do skonczonego Roku 60^go wieku swego co rok 5. Złr. pruskich, albo 1 Tal. 16 gr. sr. podatku Rekrutowego i protekcyinego zapłacić powinien.

§. 3.

Das Prästationsjahr soll vom 1sten Juny c. an gerechnet, und wenn Jemand

§. 3.

Rok oddawania podatku tego od I^go Czerwca R^o bieżącego zaczynać się ma, i

im Lauf solchen Jahres sein 14tes oder 60stes Jahr zurückgelegt hat, oder stirbt, das Recruten- und Schutzgeld für das volle Jahr bezahlet werden.

gdy kto w przeciągu iednego Roku 14^ty lub 60^ty Rok wieku skończy, lub umrze, podatek ten Rekrutowy i protekcyiny za cały Rok za niego powinien bydź zapłacony.

§. 4.

Die Söhne, welche sich im Unterhalt und in der Gewalt des Vaters befinden, muß der Vater, so wie die Diener und Knechte, die im Lohn und Brod stehen, ihr Hauswirth hierin vertreten, und für dieselben das Recruten- und Schutzgeld bezahlen, wogegen dem Hauswirth unbenommen ist, den Miethscontract mit seinem Diener oder Knecht darnach einzurichten, und wenn derselbe vor erlegtem Recruten- und Schutzgelde von ihm zieht, sich wegen solcher Abgabe an seinem Lohn, oder seiner Habseligkeit gegen ihn vorzusehen, indem auf alle Fälle diese Abgabe vom Hauswirth beygetrieben werden soll, und es seine Schuld ist, wenn er sich dieserhalb gegen den Diener und Knecht nicht sicher gestellt hat, also seinen Regreß an ihn nicht nehmen kann.

§. 4.

Synow pod władzą Oyca zostaiących i przez niego żywionych Oyciec, służących zaś i parobkow za myto i żywność w służbie będących gospodarz zastępować i podatek rekrutowy i protekcyiny za nich zapłacić powinien; gospodarzowi zaś wolno będzie, Kontrakt z służącym swoim lub parobkiem do tego stosować, i ieśli ten, nim wspomniony podatek od niego odebrał, odprawi sie, względem wydatku takowego myta i rzeczy służącego się trzymać, gdy koniecznie do zaplacenia podatku tego gospodarz przymuszony, a ten sam winien będzie, ieśli w tey mierze nie ubezpieczył się, i bonifkacyą od Służącego odebrać potym sposobny nie będzie.

§. 5.

Wer zur Zeit der Erlegung des Recruten- und Schutzgeldes verreiset, ohne den Seinigen das Geld zur Zahlung zurückgelassen zu haben, imgleichen der ledige Jude, welcher zu solcher Zeit sich versteckt hält, um seiner Schuldigkeit auszuweichen, soll zur Strafe das Recruten- und Schutzgeld das erstemal doppelt, und zweytemal vierfach erlegen, das drittemal aber seines Schutzrechts verlustig erklärt werden, und das Land räumen.

§. 5.

Kto pod czas oddawania podatku Rekrutowego i protekcyinego wyiechał gdzież, nie zostawiwszy Swoim pieniędzy na to, tudzież niezonaty żyd, który się wtedy skryie, ażeby powinności tey unikał, będzie musiał za karę pierwszy raz podwoyny, drugi raz poczworny takowy podatek zapłacić, potrzeci zaś raz utraci zaszczyt protekcyi, i z kraiu ustąpić przymuszonym będzie.

§. 6.

Wenn ein Jude sich in den Militairdienst begiebt, und eingestellet wird, so soll derselbe, so lange solcher dauert, vom Recruten- und Schutzgelde befreyet seyn, auch wenn er im Dienste invalide geworden, und daher seinen Abschied erhält, davon für seine Person beständig befreyt bleiben.

§. 6.

Jeżeli żyd udale się do służby woyskowey i przyięrym zostanie, przez ten caly czas służby swoiey wolny będzie od podatku Rekrutowego i protekcyinego, a gdyby w tey służbie kaleką zostać i dla tego Abszeyt dostać miał, na zawsze dla Osoby swoiey od podatku tego wolny ma bydź.

§. 7.

Außer der allgemeinen Abgabe des Recruten- und Schutzgeldes soll jeder auf ein gewisses Gewerbe angesetzter Jude oder Hausvater einen mäßigen, annoch

§. 7.

Procz powszechnego tego podatku Rekrutowego i protekcyinego, każdy pewnym sposobem życia idący żyd lub gospodarz pewną, mierną, i ieszcze wyznaczoną bydź

zu bestimmenden Beytrag zur Besoldung der Synagogenbedienten und der öffentlichen Schullehrer thun, welches desto billiger ist, da dieses zu ihrem eigenen Nutzen und Besten gereicht, und an sehr vielen Orten die christlichen Einwohner ebenfalls die Kosten zu ihren Bedürfnissen von gleicher Art aufbringen.

Daher sollen auch diese Beyträge zu keinen andern, als zu den Zwecken, wozu sie bestimmt sind, verwendet, und es muß über die Einnahme und Ausgabe derselben, um solche beständig nachweisen zu können, besondere Rechnung geführet werden.

§. 8.

Für die vorstehende Abgaben und Beyträge sollen die Juden in Süd- und Neuostpreussen nicht, wie in andern König!. Provinzen, in solidum haften, und die Vermögende nicht die Unvermögenden übertragen, sondern jeder nur für sich selbst und die ihm obliegende Prästation in der oben vorgeschriebenen Art verpflichtet seyn.

§. 9.

Der heyrathende Jude muß für den Trauschein, ohne welchen er nicht getraut werden darf, an das Potsdamsche Militair-Waisenhaus,

wenn er zu 100 Rthlr. bis zu 300 Rthlr. Vermögen geschätzt wird — — 1 Rthlr.
wenn sein Vermögen über 300 Rthlr. bis 800 Rthlr. geschätzt wird — — 3 Rthlr.
und bey seiner Vermögensschätzung über 800 Rthlr. 5 Rthlr.

außerdem aber nach Verhältniß eben so viel, und zwar die Hälfte davon an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, die andere Hälfte aber zur jüdischen Schulcasse, und in allen vorstehenden Fällen 5 Rthlr. Stempeljura erlegen.

§. 10.

Wer vor zurückgelegtem 24sten Jahr seines Alters die Erlaubniß zu heyrathen erhält, muß für solche Dispensation besonders 30 Rthlr. erlegen.

In allen andern Vorfällen, wo Ausfertigungen für Juden geschehen, soll von

mianą składke do pensyi Sług Synagogi i publicznych Szkół nauczycielow dawać powinien, co też bardzo słuszną iest rzeczą, gdy to do ich własnego pożytku i dobra zmierza; i w wielu mieyscach chrześciańscy Obywatele tym samym sposobem na koszta w potrzebach takowych składaią się.

Te składki więc na nic inszego, tylko nawyznaczone dla nich zamiary obrocone bydź powinny, i dla tego osobne Regestra perceptów i wydatków, żeby zawsze okazać ie można, utrzymane bydź maią.

§. 8.

Za poprzedzaiące te podatki i składki żydzi w Prusach Południowych i Nowo-Wschodnich nie, iak w innych Krolewskich Prowincyach, in solidum albo wszyscy za wszystkich odpowiedzieć, ani maiętnieyśi ubożzych zastępować powinni będą; lecz każdy za siebie do zapłacenia należytego podatku podług porzedzaiącego opisu obowiązany będzie.

§. 9.

Zyd żeniący się powinien za pozwolenie ślubne, bez ktorego żydowi ślub dawać nie wolno, do

ieśli maiątek iego od 100. do 300 Tal. wynosi — — 1 Tal.
ieśli maiątek iego od 300. do 800. Tal. wynosi — — 3 —
i gdy maiątek iego nad 800. Tal. wynosi. — — 5 —

a oprocz tego podług proporcyi drugie tyle, to iest; połowę do Kamery Woyskowey i Ekonomiczney tego Departementu, a drugą połowę do Kasy Szkolney żydowskiey, i w każdym razie Taxę stęplową 5. Tal. zapłacić.

§. 10.

Który żyd przed skończonym 24tym. Rokiem wieku swego pozwolenie do ślubu dostanie; powinien za dyspensę takową osobno 30. Tal. zapłacić.

We wszystkich innych przypadkach, gdy koszta za wydania iakie przypadaią,

ihnen dafür nichts mehr, als was die Canzleygebühren-Taxe mit sich bringt gefordert werden.

Wir befehlen Unsern Departements-Ministern, den Landes-Collegiis, dem Officium fisci, den Land- und Steuerräthen, den Magistraten und Obrigkeiten, und allen Stellen und Bedienten, die es angehet, in Süd- und Neuostpreussen, nach diesem Unserm Reglement, welches Wir, nachdem es in der Folge die Umstände erfordern werden, insonderheit die zu befördernde Ausbildung der Juden zu guten und nützlichen Unterthanen oder ihre schon hinlänglich dazu erreichte Cultur zur Verbesserung ihres Zustandes, Uns Landesväterlich bewegen wird, zu allen Zeiten zu ändern Uns vorbehalten, zu verfahren, und darauf zu halten, daß demselben von der dortigen Judenschaft genau nachgelebet werde, auch dieses Reglement, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, abdrucken und öffentlich publiciren zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17ten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. von Hoym. von Goldbeck.
Freyh. v. Schrötter.

więcey nic, tylko zwykłe należytości Kanceleryi, podług Taxy, od żydow wymagać nikt nie powinien.

Rozkazuiemy Naszym Departamentowym Ministrom, Magistraturom Kraiowym, Urzędowi Fiskalnemu, Konsyliarzom Powiatowym i Podatkowym Magistratom, Zwierzchnościom, i wszelkim, do których to należy, Officyalistom i Subalternom, w Prowincyi Prus Południowych i Nowo-Wschodnich, żeby podług Naszego niniejszego Urządzenia, którego odmianę, tak, iak ią na porym okoliczności wyciągną, a iak szczególnie zamiar ukształtowania żydów na dobrych i pożytecznych poddanych, lub nastąpione iuż należyte ich wypolerowanie dla polepszenia ich stanu oycowską Naszę do tego naklonia pieczołowitość, każdego czasu Sobie zachowniemy, postępowali, na to, aby przez tamtcyszych żydów iak nayściśley zachowane było, baczność mieli, i Urządzenie to, żeby do wiadomości każdego doszło, do druku podać i publicznie obwieścić kazali.

Dla większey Wagi wydano pod podpisem Naszey własney Ręki i przyciśnieniem Krolewskiecy Pieczęci.

Działo się i dan w Berlinie, dn. 17. Kwietnia Roku 1797.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

Hr. de Hoym, de Goldbeck, B. de Shrötter.

No. XXX. Rescript an den Magistrat zu Aurich: Ueber die Befugniß einer Mutter als Vormünderin ihrer Kinder die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes zu übernehmen. De Dato Berlin, den 18ten April 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Eure ganze Anfrage vom 3ten d. M. beruhet auf einem Mißverstande. Der §. 390. Tit. IX. Part. I. des Allgemeinen Landrechts redet von Erklärungen wegen Antretung oder Entsagung einer Erbschaft überhaupt, und verordnet generaliter, daß dergleichen Erklärungen, wenn der Erbe unter Vormundschaft steht, von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden sollen. Damit steht es also in keinem Widerspruche, wenn der §. 643. Tit. XVIII. Part. II. verordnet, daß ein Vormund diese Erklärung de regula nur unter Vorbehalt abgeben solle. Es werden also auch Mütter, wenn sie ihren minorennen Kindern zu Vormünderinnen bestellt sind, die väterliche, oder jede andre den Kindern zugefallene Erbschaft nur cum beneficio antreten können. Findet sich ein Fall der Aus-

Ausnahme; will eine solche Vormünderin die Erbschaft pure antreten, und meldet sie sich dazu im Gefolge §. 644. um die obervormundschaftliche Approbation; so wird es de casu in casum Eure Sache, als vormundschaftlichen Gerichts, seyn, nach den angeführten Umständen und Gründen zu beurtheilen: ob diese Approbation ertheilt werden könne; und es, wenn Ihr solches zu Eurer, der Curanden oder der Creditorum Sicherheit nöthig findet, zur Bedingung dieser Approbation zu machen: daß eine solche Vormünderin die eventuelle Vertretung einer sich findenden Insufficienz ex propriis übernehme, und diese Uebernahme unter Beobachtung der bey Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form von ihr leisten zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten April 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben im Allgemeinen Landrecht Part. I. Tit. IX. §. 418. allergnädigst zu verordnen geruhet:

daß, wer eine Erbschaft ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angenommen, für alle Schulden der Erbschaft verpflichtet seyn soll, und dieses auch dem Curatori des unter Curatel stehenden Erben nach §. 390, da eine solche Erklärung wegen Annahme der Erbschaft von niemanden sonst geschehen kann, zur Pflicht gemacht, wenn die Beschaffenheit der Curanden elterlichen Nachlasses diese Erklärung nothwendig macht.

Hiebey sind wir in besondern Fällen zweifelhaft geworden, ob auch die Mutter als alleinige Vormünderin ihrer Kinder, ohne den Rechtswohlthaten, die ihr als Bürgin zustehen, zu entsagen, die Erbschaft und Schulden ihres Ehemanns übernehmen, oder sich wegen unbedingter Annahme der elterlichen Erbschaft erklären darf, so daß selbige zur Bezahlung der vom Erblasser nachgelassenen sich successive hervorthuenden Schulden, wenn solche auch die Substanz des Nachlasses übersteigen, ex propriis verbunden, sobald sie, ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii die Erbschaft einmal angenommen.

Zwar verordnet das Allgemeine Landrecht Part. II. Tit. XVIII. §. 643, daß Vormünder Erbschaften, die den Curanden während des Laufs der Vormundschaft zufallen, mit Vorbehalt des Inventarii nur antreten können; jedoch im §. 644, daß solche auch ohne Vorbehalt angetreten werden können, dazu denn die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich seyn soll.

Hier ist aber eines Theils nicht von Erbschaften die Rede, die Pflegebefohlene von ihren Eltern acquiriren, weil auf diesen Fall augenscheinlich die oben allegirte §. 390. zielt, der sonst Unanverwandten bleiben würde; andern Theils bleibt uns der angeregte Zweifel auch in Absicht des §. 644, wenn Mütter zu Vormünderinn ihrer Kinder constituiret werden.

Die Mutter übernimmt re vera durch die unbedingte Annahme der Erbschaft die Schulden, die ihr wepl. Ehemann contrahiret — sie ist also (denn die Minorennen können doch durch diese Antretung nicht leiden, noch verbunden werden, solche Schulden zu bezahlen, wenn sie sonst Vermögen haben) verpflichtet, wenigstens verlassen sich Creditores vermöge dieser Erklärung dazu, ihre Befriedigung zu erlangen.

Uebernimmt Jemand eines Andern Schulden — und dies liegt in der unbedingten Erklärung wegen Annahme der Erbschaft — so constituiret solches eine Bürgschaft — folglich müßte wohl die Mutter als Vormünderin sich rechtskräftig als Bürgin verschreiben, wenn sie die erwähnte Erbschaft unbedingt für ihre Kinder antritt, falls kein Gesetz sie in solchem Fall davon dispensirte, damit Creditores nicht gefährdet werden.

Zwar soll Curator nach §. 239. und 524. sich bey einer beträchtlichen Schuldenlast auf Zahlungen an einzelne Creditores nicht einlassen, ohne Bescheid vom vor-

vormundschaftlichen Gerichte zu erhalten. Wie aber, wenn nach eingereichtem Inventario, welches die Größe der Schulden nicht aufdeckt, und darnach die Erbschaft angetreten wird, nachher aber die Menge der Schulden sich hervorthun, oder die Wittwe solche erst successive zur Wissenschaft des Gerichts gelangen läßt — oder wenn eine Wittwe simpliciter die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes übernimmt, wogegen das vormundschaftliche Gericht nichts zu erinnern haben darf, obgleich die Erbschaft zur Bezahlung der Schulden unzureichend. — Die Frage bleibt doch allemal unentschieden, wie die Wittwe die Erbschaft antreten oder übernehmen muß.

Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst um allergnädigste Belehrung der aufgeworfenen Frage, die wir nicht bestimmt vorfinden, und deren Bestimmung die Hochpreißliche Regierung bedenklich findet; und ersterben in tiefster Erniedrigung

Ew. Königl. Majestät

Aurich in Curia,
den 3ten April 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Bürgermeister und Rath.
Reimers.

No. XXXI. Regulativ-Rescript an sämmtliche Cammern diesseit der Weser: Wegen des Wegziehens der Inst- und Loßleute, auch überhaupt der in Unterthänigkeits-Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. De Dato Berlin, den 18ten April 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da das Wegziehen der Inst- und Loßleute, so wie überhaupt aller in Unterthänigkeitsnexu stehenden Unterthanen der ältern Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen, obgleich beyde Provinzen jetzt ebenmäßig zu den Preussischen Staaten gehören, dennoch nicht ohne alle Einschränkung nachgelassen werden kann: So wird hierdurch verordnet und festgesetzt: daß alle Unterthanen, welche gegen ihre Obrigkeiten in Unterthänigkeits- oder Dienst-, so wie gegen die Regimenter in Enrollements-Nexu stehen, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gutsobrigkeit und des Cantonregiments die alten Provinzen nicht verlassen dürfen; und daß also blos ganz freye, weder der Obrigkeit noch dem Cantonregimente verbundene, Leute ohne Anfrage und Untersuchung nach Süd- und Neuostpreussen übergehen können, diese Provinzen aber vor der Annahme darüber eine Bescheinigung fordern müssen.

Ihr habt nun hiernach die Land- und Steuerräthe, wie auch die Magistrate und Gutsobrigkeiten gehörig zu instruiren und anzuweisen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung genau wachen mögen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. April 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XXXII. Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in den unter der Benennung von Neuostpreussen begriffenen Distrikten. De Dato Berlin, den 23sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem uns von den Einwohnern und Einsassen der vermöge des Patents vom 26sten December 1795 und

My *Frydryk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c. Oznaymuiemy niniejszym Patentem Naszym, wszem w obec, i każdemu zosobna: Skoro iuż wszyscy Oby watele i Mieszkańcy: na fundamencie, pod dniem 26 Decembra 1795

der

der darauf erfolgten Grenzbeziehungen in Beſitz genommenen ehemals pollniſchen und litthauiſchen Woywodſchaften und Diſtricte die Erbhuldigung und der Eid der Treue und Unterthänigkeit geleiſtet worden, ſo haben Wir nicht nur unverzüglich vorläufige Anſtalten treffen laſſen, um den in dieſen Provinzen durch äuſſere und innere Unruhen ſeit ſo langen Zeiten unterbrochenen und gehemmten Lauf der Juſtitz, ſo gut es nach den Umſtänden möglich geweſen, wieder herzuſtellen, ſondern Wir haben auch ſeit dieſer Zeit Unſer ernſtliches Augenmerk darauf gerichtet, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und die erforderliche Vorbereitungen zu treffen, damit in dieſen Provinzen und Diſtricten eine feſte und dauerhafte Juſtitzverfaſſung eingeführet, und ſie dadurch der Wohlthat einer regelmäßigen gründlichen unpartheyiſchen und möglichſt prompten Rechtspflege, deren Unſere übrige Staaten ſich zu erfreuen haben, genußbar werden mögen.

Auf den Grund dieſer eingeſammelten Nachrichten und getroffenen Anſtalten haben Wir nunmehr reſolviret, auch in denjenigen neu erworbenen Woywodſchaften und Diſtricten, welche anjetzt unter der Benennung der Provinz Neu-Oſtpreuſſen begriffen ſind, Unſre allgemeine Juſtitzverfaſſung, ſo wie ſelbige auf den Vorſchriften der Gerichts- Criminal- Hypotheken- Depoſital- und Vormundſchafts-Ordnung, auch den darüber ergangenen verſchiedenen Declarationen beruhet, einzuführen, und in Gang zu bringen. Es ſollen daher

I.

Zur Ausübung Unſerer unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, und zur Aufſicht über die ganze Juſtitzpflege im Lande zwey Landes-Juſtitzcollegia unter der Benennung von Regierungen errichtet.

II.

Die untergeordneten Jurisdictionen oder Untergerichte in gewiſſe ordentlich regulirte und beſetzte Creysgerichte zuſammen gezogen, übrigens aber

III.

Die bisher vorhandenen geiſtlichen Gerichte zwar beybehalten, dieſelben je-

Roku wyszłgo Patentu, i posledniey nastąpionym zakordonowaniu, oraz obięciu przed tym Polskich i Litewskich Woiewodztw, oraz Powiatów Homagium, i przysięgę, na Wierność, i Poddanstwo Nam wykonali; nie tylkośmy natychmiast poprzednicze Urządzenie uczynić zalecili, aby Bieg Sądowinctwa w tych Prowincyach przez czas niemały z wewnętrznego i Zewnętrznego niepokoiu, przerwany i wstrzymany, ile okoliczności dozwoliły, reorganizowanym został, lecz też, od tego Czasu troskliwego dokładalismy starania, powziąść potrzebne wiadomości, i czynić przygotowanie, do w prowadzenia w tych Prowincyach i Powiatach, trwałego i mocnego sposobu, sądownictwa, ażeby też i one Dobrodzicystwa regularney, gruntowney, bezstronney i rychłey Sprawiedliwości, którym inne nasze Prowincye są obdarzone, doznawali.

Na fundamencie więc tych zebranych wiadomości, i czynionych urządzeń; przed się wzięlismy w tych nowo obiętych Woiewodztwach, i Powiatach, teraz pod tytułem: Prowincya Prus Nowo-Wschodnich, zostaiących powszechny Nasz Sposob Sądownictwa, zasadzaiący się na Przepisach Sądowey, Kryminalney, Hypoteczney, Depositorialney i Opiekunskiey Ordynacyi, tudzież na rozmaitych w tey mierze wyszłych Deklaracyach w prowadzić. Tym więc koncem maią bydź.

I.

Dwa Dykasterya, pod Tytułem Regencye; do wykonywania niepośredniczey Naszey Krolewskiey Jurisdykcyi, i dla dozorowania wszelkiego Sądownictwa w Kraiu, ustanowione.

II.

Subordinowane tymże Jurisdykcye, czyli niższe Sądy, w pewnych porządnie urządzonych i Kompletowanych Sądach Cyrkułowych złaczone, z resztą zaś

III.

W prawdzie rotąd z nayduiące się Sądy Duchowne utrzymane, iednak podług for-

doch nach einer unserer Staats- und übrigen Justizverfassung angemessenen Form regulirt und geordnet werden.

Um nun hierüber Unsern gesammten Vasallen und Unterthanen der Provinz Neu-Ostpreussen Unsere Allerhöchste Willensmeynung noch deutlicher zu erklären und zu verständigen, wollen Wir hiemit nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Regierungen.

Wir verordnen hiedurch, daß in der Provinz Neu-Ostpreussen, zwey Landesregierungen bestehen sollen, deren der einen ihr Sitz vor der Hand in Bialystock, der zweyten aber in Plock, und so lange bis daselbst zu ihrer Aufnahme die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, in der Stadt Thorn angewiesen wird.

§. 2.

Departements-Eintheilung.

Zum Departement der Neu-Ostpreussischen Regierung zu Bialystock sollen gehören, die in Besitz genommene Districte von Litthauen, Podlachien, und der angrenzende Theil von Masovien, so wie der Ueberrest dieser masovischen Districte, imgleichen die Districte von Plock und Dobrzyn jenseits der Weichsel, das Departement der zweyten Neu Ostpreussischen Regierung zu Plock, oder für jetzt zu Thorn ausmachen sollen.

Wir behalten Uns vor, die Departementsgrenzen in Masovien bey der Publication dieses Patents noch genauer bestimmen zu lassen.

§. 3.

Gegenstände ihrer Geschäftsverwaltung.

Zu dem Geschäftscreyse dieser Regierungen einer jeden in ihrem Departement gehöret einestheils, wie schon obengedacht die Verwaltung Unserer unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, sowohl in Civil- als Criminalsachen, und in Ansehung des Vormundschaftswesens, anderntheils aber auch die Aufsicht über alle andere in der Provinz vorhandene Gerichte und deren Verwaltung.

my stosowney do Układu Naszey Krajowey Justycyi, uregulowane i Urządzone będą.

Dla objasnienia więc wszystkich Naszych Wazallów i poddanych Prowincyi Prus Nowo Wschodnich w tym Naywyższą Naszą Wolą Krolewska, następne czyniemy Urządzenie.

§. 1.

Regencye.

Stanowiemy niniejszym Patentem iż w Prowyncyi Prus Nowo Wschodnich dwie Kraiowe Regencye bydź maią którym iedney Lokacyą tym czasem w Białymstoku, drugiey zaś w Płocku poty, p-ki tam dla przyięzia oney, potrzebne mogą nastąpić Urządzeniz, w Mieście Toruniu naznaczamy.

§. 2.

Podział Departamentów.

Do Departamentu Regencyi Prus Nowo Wschodnich w Białymstoku maią należeć zakordonowane Powiaty Litewskie Podlaskie y strona przy legła Mazowsza reszta zaś tych Powiatów Mazowieckich Powiaty Płockie y Dobrzynski z tamtey Strony Wisły należą do Departamentu drugiey Regencyi Prus Nowo Wchodnich w Plocku czyli dopiero w Toruniu.

Zostawniemy sobie iaśnieysze opisanie Granic Departamentu, w Mazowszu przy ogłoszeniu tegoż Patentu, udeterminować.

§. 3.

Objekta do Zawiadywania ich Czynności.

Czynności tychże Regencyów każdey w swoim Departamencie, iest Częścią, iak już wyżey rzeczono zawiadywanie niepośrednicza Naszą Krolewską Jurisdykcyą tak w Cywilnych iako i Kryminalnych Sprawach tudzież i względem Opiekuństwa, częścią zaś też i Dozor nad wszelkiemi innemi w Prowincyi zuayduiącemi się sądami i zawia dywanie onemiż.

§. 4.

§. 4.

Ausübung der Landesherrlichen Jurisdiction in Personal.

Welche Personen und Sachen der unmittelbaren Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind, ist im zweyten Titel des ersten Theils der allgemeinen Gerichts-Ordnung hinlänglich bestimmt, und gehören darunter besonders

1) der sämmtliche Adel außer denen in Unsern Militairdiensten stehenden, und also den Kriegsgerichten unterworfenen Personen.

2) Alle Unsere Civilbediente, oder die mit Titeln und Character von Uns begnadigt sind.

3) Die sämmtliche höhere und niedere Geistlichkeit aller Religionen.

§. 5.

Ueber diese Personen kommt also Unsern Neu-Ostpreussischen Regierungen die Jurisdiction sowohl in streitigen, als in Fällen der freywilligen Gerichtsbarkeit zu, und zwar ohne Unterschied des Gegenstandes oder Geschäfts, als insofern wegen gewisser Sachen, z. E. wegen der Consumtions- Steuer- Zoll- und Postsachen einzelne Ausnahmen durch besondere Verordnungen festgesetzt sind.

§. 6.

Real.

Die Real-Jurisdiction Unserer Neu-Ostpreussischen Regierungen erstreckt sich über alle in ihrem Departement gelegene adliche, oder zu adlichen Rechten verliehene Güter und Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person und den Stand ihres Besitzers, imgleichen über sämmtliche königliche und geistliche Güther, soweit dieselbe ein Gegenstand der Justizverwaltung seyn können.

§. 7.

Criminal-

Die gesammte Criminal-Gerichtsbarkeit in der Provinz wird ebenfalls durch Unsere Regierungen besorgt und ausgeübt, und ob Wir gleich nach demjenigen, was

§. 4.

Wykonywanie Naszey Krolewsko-Krajowey Jurisdykcyi w rzeczach co do Osob.

Które Osobi i Sprawy niepośredniczey Jurisdykcyi Naszych Regencyów są podległe, dostatecznie iest oznaczono w drugim Tytule Tomu Pierwszego, Powszechney Ordynacyi Sądowey, osobliwie zaś do nich należą.

1) Wszystek Stan Szlachecki, wyiąwszy Osoby w Służbie Naszey Woyskowey będące, a zatym Sądom Woyskowym podległe.

2go) Wszyscy Nasi Officyaliści Ciwilni, albo od Nas Tytułami i Charakterami obdarzeni.

3tio) Wszystkie wyższe i niższe Osoby Duchowne wszelkiego wyznania.

§. 5.

Nad temiż więc Osobami przynależy Naszym Regencyom Prus Nowo Wschodnich tak w Processach, iako i w przyięciu Tranzakcyów Jurisdykcya bez rożnicy obiektu czyli Interessu skoro w pewnych okolicznościach iako to: w rzeczach tyczących się Podatku konsumpcyinego, Cła i Poczty poiedyncze Excepcye przez Osobne Urządzenia Ustanowione są.

§. 6.

Co do Władzy.

Władza Jurysdykcyina Naszych Regencyów Prus Nowo-Wschodnich rozciąga się nad wszystkiemi w ich Departamentach leżącemi Ziemskiemi, albo Prawem Szlacheckim nadanemi Dobrami i Gruntami bez względu na Osoby i stan ich Possessora tudzież nad wszystkiemi Krolewskiemi i Duchownemi Dobrami, tak dalece iak mogą bydź Objektem do Zawiadywania Sądownictwa należącym.

§. 7.

Co do Kryminałow.

Wszelkim Sądownictwem Kryminalnym w Prowincyi rownie Nasze Regencye zatrudniac się, i wykonywać też maią, a lubo według tego, co niżey iaśniey będzie oznaczono

unten näher bestimmt werden soll, den Städten und Patrimonial-Gerichtsbarkeiten das Regale der Criminal-Jurisdiction, soweit sie dasselbe bisher rechtlich besessen haben, fernerhin belassen wollen; so soll dennoch deren Ausübung nur unter der unmittelbaren Direction Unserer Regierungen nach näherer Bestimmung §. 15. erfolgen.

czono Mieyskim i Dwornym Jurisdykcyom, Prawo Kryminalney Jurisdykcyi w tym samym Stopniu, iak dotąd prawnie posiadywali, i nadal zostawić chcemy, iednak wykonywanie Oney tylko pod niepośredniczą Dyrekcyą Naszych Regencyow według iaśnieyszego Ustanowienia w §. 15. następuiącego.

§. 8.

Vormundschafts-Sachen.

In Ansehung aller derjenigen, welche nach §. 4. der unmittelbaren persönlichen Gerichtsbarkeit der Regierungen unterworfen sind, gebühret letztern auch die Direction der Vormundschaften, insoferne dergleichen bey solchen Personen oder deren hinterlassenen minderjährigen Kindern statt finden.

§. 8.

Co do Opiekunstwa.

Względem tych wszystkich którzy według §. 4. z Osob swoich niepośredniczey Jurisdykcyi Naszych Regencyów podlegaią, należy też tymże Regencyom Dyrekcya Opiekunstwem ieżeli Opiekunstwo przy takich Osobach albo ich pozostałemi małoletniemi Dziecmi może mieć mieysce.

§. 9.

Aufsicht über die Untergerichte.

Die Justizaufsicht der Regierungen erstreckt sich über alle im Lande befindliche Unter- ingleichen über die sämmtliche geistliche Gerichte. Die Regierungen sind daher befugt und schuldig, dahin zu sehen, daß bey allen diesen Gerichten die Justiz prompt und regelmässig verwaltet werde; Beschwerden gegen das Verfahren sothaner Gerichte anzunehmen, zu untersuchen und abzustellen, Acten einzufordern, und Justizvisitationen zu veranlassen.

§. 9.

Dozor nad niższemi Sądami.

Dozor Regencyow nad Sądownictwem rozciąga, się, nad wszystkiemi w Kraiu znayduiącemi się niższemi, niemniey i nad wszelkiemi Duchownemi Sądami, Powinnością zatym iest Regencyow, i maią prawo weyrzeć w to, aby we wszystkich tych Sądach zawiadywanie Sprawieoliwo cią, rychłym i regularnym Szło Trybem; zażalenia przeciwko tymże Sądom przyimoać, rozpoznać, i załatwić, Akta zażądac i Rewizyc urządzać.

§. 10.

Die Regierungen erlassen ihre Verfügungen in Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Nahmen.

Wir ertheilen diesen Unsern Regierungen, so wie den Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern übrigen Provinzen die Authorität und Gewalt, in allen vorstehend denenselben aufgetragenen Geschäften die Befehle, Verordnungen und Entscheidungen in Unserm Allerhöchsten Nahmen abzufassen, so wie die Partheyen und Untergerichte, welche bey den Regierungen etwas zu suchen, und anzuzeigen haben, sich der Addresse und Schreibart, als an Uns Selbst gerichtet, bedienen müssen.

§. 10.

Regencye wszelkie Urządzenie swoie w Jmiuniu Naywyższym Krolewskim wydadzą.

Nadajemy tym Naszym Regencyom, tak iak i innym Naywyższym Kraiowym Dykasteryom w innych Naszych Prowincyach, Powagę, i Moc we wszystkich wyżey wymienionych im zleconych Czynnościach układać, Rozkazy, Urządzenia, y Decyzye swoie w Naywyższym Jmieniu Naszym, a Strony i niższe Sądy maiące żądanie iakie, albo doniesienie tymże Regencyom przełożyć, powinni Adressu i Stylu w pisaniu, tak iak do nas Samego używać.

§. 11.

§. 11.

Autorität und Gewalt, die ihnen beygelegt ist.

Solchergestalt muß auch den von gedachten Regierungen in Unserm Allerhöchsten Nahmen ergehenden Verordnungen und Befehlen, von Jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges eben so, als wenn dergleichen Verordnungen von Uns Selbst erlassen wären, unweigerlich Folge geleistet werden. Wer gegen eine solche Verfügung oder Entscheidung sich beschweren zu können vermeinet, der muß, wenn es eine streitige Rechtsangelegenheit betrift, in dem bald näher zu bestimmenden Gange der Instanzen, außerdem aber bey Unserm Justitzdepartement in Berlin oder allenfalls bey Unserer Allerhöchsten Person diese seine Beschwerde anbringen, deren nähere Prüfung erwarten, und bey den darauf erfolgenden Vorbescheidungen sich beruhigen.

§. 11.

Powaga i Moc tymże nadana.

Takim więc Sposobem powinien też każdy bez rożnicy Stanu, albo Dostoienstwa, tymże Urządzeniom i Roskazom od rychze Regencyow, Jmieniem Naszym Naywyższym wyszłym, tak zadosyć czynić, iakby od Nas Samego wydawane były. Ktoby mniemał, i wnosił iż przeciwko takim Urządzeniom i Decyzyom, zazalic się może, powinien takowe zażalenie swoie, kiedy tycze się okoliczności i Sprawy, w niżey tu opisuiącym się ciągu Instancyow, oprocz tego, żaś, ieszcze w Naszym Departamencie Justycyi w Berlinie, albo nawet i przed Naszą Osobą Naywyższą przełożyć, wy probowania Oczekiwać, nastąpionym i poprzedniczemi Decyzyami kontentować się.

§. 12.

Vorschriften, nach welchen die Regierungen ihre Geschäfte verwalten sollen.

Bey der Verwaltung der vorstehend den Regierungen aufgetragenen Geschäfte dienen denselben Unsere allgemeine Gerichtsordnung, und die übrigen wegen der Verfahrungsart in gerichtlichen und ausergerichtlichen Angelegenheiten für unsere andern Provinzen ergangene Gesetze und Verordnungen lediglich zur Richtschnur, so wie auch alle Verhandlungen bey diesen Collegiis nur in deutscher Sprache geführt werden sollen.

Damit aber die Verschiedenheit der Sprachen, Unsern Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen kein Hinderniß sein möge, sich von der Verfahrungsart und den darüber ergangenen Gesetzen zu belehren, ihre Rechtsangelegenheiten gehörig zu betreiben, und von den richterlichen Befehlen und Entscheidungen die nöthige Kenntniß zu erhalten, so haben Wir nicht nur einen Auszug der allgemeinen Gerichtsordnung in pollnischer Sprache veranstalten lassen, sondern es ist auch überall die nöthige Zahl von Dollmet-

§. 12.

Przepisy, według których Regencye Czynnośćy swoje, zawiadywać maią.

Do zawiadywania wyżey wyrażonych, Regencyom Naszym zleconych Interessów, służą onym iedynie Powszechna Nasza Ordynacya Sądowa, i inne dla drugich Naszych Prowincyów, względem postępowania w Sądowych i Niesądowych Materyach, wyszłe Ustawy, i Urządzenia za Prawidła tak, iak wszystkie Czynności rychże Regencyów, tylko w Języku Niemieckim maią bydz prowadzone.

Ażeby zaś rożnośc Języków, Naszym Wazalom i Poddanym Pruss Nowo Wschodnych niebyła przeszkodą do zainformowania się, o Sposobie postę powania, i względem tego wyszłych Ustaw, do Należytego popierania Spraw swoich, i do powzięcia potrzebney wiadomośći, o zaszłych Sądowych Rozkazach, i Decyzyach nietylkośmy excerpt powszechney Sądowey Ordynacyi w Języku Polskim ułożyć kazali, lecz też i wszędzie potrzebna liczba Tłómaczów, urządzona, aby Stronom Język Nimiecki niepossiadaiącym, w poiedynczych Zdarzeniach treśc,

schern angeordnet, und die Verfügung getroffen worden, daß den der deutschen Sprache nicht mächtigen Partheyen in einzelnen Fällen der Inhalt der Verfügungen und Erkenntnisse durch pollnische oder lateinische Uebersetzungen und Extracte verständlich gemacht werden soll.

Urządzenia, i Dekretów przez Polskie albo Łacinskie wytlomaczenia, i Extrakta wydawane były.

§. 13.

Behörden, welche den Regierungen zu und untergeordnet sind.

Um die Regierungen in Stand zu setzen, daß sie ihre Geschäffte in allen Theilen ihres Departements gehörig wahrnehmen können, und um zugleich den Partheyen in den von dem Sitze der Collegien entlegenen Gegenden den Betrieb ihrer Rechtsangelegenheiten zu erleichtern, sind einer jeden Regierung einige Creys-Justizcommissionen und Inquisitoriate zu- und untergeordnet.

§. 13.

Subsellia które Regencyom są dodane i podległe.

Aby Regencye czynić sposobnemi do Należytego dopilnowania czynności swoich w wszystkich częściah swych Departamentów, równie też aby i Stronom wodległości od Mieysca gdzie Dykasteryum ma lokacyą swoią mieszkaiącym, uczynić łatwośc do popierania Interessów swoich, dodane i Subordynowane są każdey Regencyi kilka Cyrculowe Kommissye Justycyi, i Jnkwizytoryaty.

§. 14.

1. Creys- Justiz- Commissionen.

Die Bestimmung der Creys-Justizcommissionen besteht hauptsächlich darin, daß sie nach näherer Vorschrift des für Ost- und Westpreussen ergangenen Reglements vom 3ten December 1781. die Aufträge der Regierung in den ihnen angewiesenen Districten besorgen, Prozeß-Instructiones, die wegen der Natur der Sache, oder weiter Entfernung der Partheyen nicht füglich unmittelbar vor das Collegium gezogen werden können, führen, Verträge, Testamente und andere Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, und an die vorgesetzte Regierung zur weitern Verfügung befördern, Siegelungen und Inventuren besorgen, und die Untergerichte ihres Districts unter beständiger Aufsicht halten sollen.

Außerdem sollen aber auch diese Creys-Justizcommissionen zu mehrerer Beschleunigung der dazu vorzüglich geeigneten Sachen, und zur Erleichterung der Partheyen befugt seyn, in nachstehenden Sachen nicht nur die Klagen und Instructionen aufzunehmen, sondern auch die Erkenntnisse darüber abzufassen.

§. 14.

Kommissye Cyrkułowe Justycyi.

Kommissye Cyrkułowe Justycyi szczegolnie dla tego są Ustanowione, ażeby według Przepisów Urządzenia, dla Prowincyów Pruss Wschodnich i Zachodnich pod dniem 3go Decembra 1781 Roku wyszłego, zlecenia od Regencyów w Powiatach im przez. naczonych uskutecznili, Wywody Spraw, które z natury swoicy, albo z przyczyny w odległości zostaiących Stron nie snadnie prosto przed Regencye mogą bydz pociągane, w prowadzali, Ugody Testamenta, i inne Transakcye, czyli czynności dobrowolnego Sądownictwa przymowali, i do dalszego Urządzenia przełożonym sobie Regencyom odesłali, pieczętowanie rzeczy, i sporządzenia Jnwentarzów uskutecznili, tudzież i niższe Sądy w Dystryktach swych pod ustawicznym dozorem mieli.

Oprocz zaś tego ieszcze będą te Kommissye miały Prawo, dla przyspieszenia Spraw z włoki nie cierpyących, i dla ulżenia Stronom w następnych Sprawach nie tylko wysłuchać Skargę, i wywod Sprawy, lecz też i Wyroki ferować.

a) In

a) In allen Bagatellsachen, wo der Gegenstand des Prozesses nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt.

b) In allen Spoliensachen, wo es blos darauf ankommt, demjenigen, welcher seines Besitzes durch Gewalt, List oder sonst eigenmächtig entsetzt worden, in denselben mit Vorbehalt des Rechts, beyder Theile wieder einzusetzen.

c) Ueberhaupt in allen Sachen, wo blos ein streitiger Besitzstand oder Possessorium Summariissimum zu reguliren ist.

d) In den sogenannten causis simplicis debiti, wo ein Darlehn, oder sonst gemachter Vorschuß aus klaren Brief und Siegel zurück gefordert, die Richtigkeit der Forderung an sich nicht bestritten, sondern nur von dem Schuldner auf Nachsicht oder Zulassung zu terminlichen Zahlungen angetragen wird.

In diesen Angelegenheiten kann der Kläger nicht nur seine Klage bey der Creys-Justizcommission des Districts anbringen, sondern auch verlangen, daß dieselbe den Prozeß instruire und darüber erkenne.

§. 15.

2) Inquisitoriate.

Die Inquisitoriate sind zu Führung sämmtlicher Criminaluntersuchungen, in den ihnen angewiesenen Districten bestimmt, dergestalt, daß an selbige sämmtliche Criminalarestanten sowohl aus Unserer unmittelbaren, als aus der Jurisdiction der Städte und Patrimonialgerichte zur Untersuchung abgeliefert werden müssen.

Diese Ablieferung muß jedoch erst nach erfolgter vorläufigen Vernehmung der Arrestanten, welche in Ansehung der mittelbaren Jurisdiction den Privat-Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten obliegt, erfolgen, und es muß dabey sowohl, als in Ansehung der Criminalanstalten überhaupt nach dem darüber für die Provinz Südpreussen unterm 10ten Aprill v. J. ergangenen Reglement, welches Wir hiermit auch für die Provinz Neu-Ostpreussen zur Richtschnur vorschreiben, überall verfahren werden.

a) Wsprawach pomnieyszych gdzie Objekt Sprawy tylko Talerów 50 albo mniey wyności.

b) We Wszystkich Sprawach expulsyinych, gdzie rzecz idzie o zwrot Possessyi z niey gwałtem, chytrością, czyli arbitralnością wyzutemu, zostrzeżeniem Praw Oboyga Stronom.

c) Zgoła we wszystkich Sprawach, gdzie tylko Spor o Possessye albo Possessoryum Summariissimum, uregulować trzeba.

d) Wsprawach Simplicis debiti zwanych, gdzie strona zwrot pożyczoney Summy, albo z góry danych Pieniędzy na Mocy wyraźnego Listu czyli Skryptu żąda, rzetelność zaś Pretensyi niezaprzeczona, lecz tylko Dłużnik o Cierpliwość czyli rozłożenie na Raty prosi.

W tych okolicznościach nie tylko załużący się Skargę swoią do Kommissyi Cyrkułowey Justicyi podawać lecz owywod Sprawy i ferowanie Dekretu rekwirować może.

§. 15.

Jnkwizytoryaty.

Jnkwizytoryaty są dla wyprowadzenia Jnkwizycyi w Dystryktach im wydzielonych, a w Sprawach Kryminalnych ustanowione tym Sposobem, że do nich wszyscy Kryminaliści tak z naszey niepośredniczey jako też z Mieyskich, i dwornych Jurisdykcyi do Jnkwizycyi oddawane bydź powinne.

Te oddawania zaś niepierwey iak po nastąpionym poprzedniczym Examinie, z Arestantá, który względem pośredniczey Jurisdykcyi Prywatnego Sądu, Zwierzchnicy, czyli Sądy czynić powinni nastąpić ma, przy którymto examinie, tudzież i Urządzeniu Kryminalnym, w ogole podług wyszłego w tey mierze dla Prowincyi Prus Południowych pod dniem 10tym Kwietnia Roku zeszłego Regulaminu, którego też i niniey-szym Patentem, za Prawidło dla Prowincyi Prus Nowo-Wschódnich przepisuiemy, we wszystkim postąpić trzeba.

§. 16.

§. 16.

Den Sitz einer jeden Creys-Justiz-commission und eines jeden Inquisitoriats, werden Wir noch näher bestimmen, und den Einsassen besonders bekannt machen lassen, welche Districte oder Creyse an eine jede dieser Behörden gewiesen sein sollen.

§. 16.

Lokacye każdey Kommissyi Cyrkułowey Justycyi, i każdego Inkwizytoryatu, jaśniey udeterminuiemy, i Obywatelom osobno do wiadomości podamy, który Powiat czyli Dystrykt do którego z tych Subselliow należec ma.

§. 17.

3) Commissions-Gerichte.

Die vermöge des vorläufigen Publicandi vom 31sten März 1796 angeordneten pollnischen Gerichte und Canzleyen bleiben zwar vor der Hand noch in der durch dieses Publicandum festgesetzten, und durch ihre Ordinationen näher bestimmten Verfassung.

Da jedoch durch das gegenwärtige Patent in Ansehung der gerichtlichen Verfahrungsart, so wie durch dasjenige welches Wir wegen der in der Provinz künftig geltenden Gesetze und Rechte besonders haben ergehen lassen, die gerichtlichen Angelegenheiten vom 1sten Junius d. J. nach den in Unsern übrigen Landen vorgeschriebenen Gesetzen und Verordnungen behandelt, und entschieden werden sollen; von diesen aber den pollnischen Commissionsgerichten die nöthige Kenntniß nicht beywohnen kann; so wird die denenselben in dem ebenerwähnten Publicando vom 31sten März 1796 beygelegte Befugniß auf solche Angelegenheiten und Geschäfte hiermit eingeschränkt, welche sich vor dem 1sten Junius d. J. ereignet haben, insofern dieselben von den Partheyen vermöge der im oftgedachten Publicando enthaltenen nähern Bestimmungen, vor sich gebracht werden.

§. 17.

3. Kommissye Sądowicze.

Na Mocy wyszłego pod dniem 31 Marca 1796. Roku tym Czasowego obwieszczenia, ustanowione Sądy Polskie, i Kancellarye, zostaną w prawdzie tym czasem ieszcze wtym samym przez wyżwspomnione Obwieszczenie i osobne im dane Ordynacye determinowanym Składzie, gdy iednak przez Patent ninieyszy, Sposob względem postępowania w Sądownictwie, jako też i przez te któreśmy względem Ustaw i Praw w przyszłosci, w Prowincyi służyć mianych wydali, Interessa prawne od 1go Czerwca Roku ninieyszego, według Ustaw i Urządzeń innym naszym Krajom przepisanych, zawiadywane i osądzone bydź maią a gdy Kommissye Sądownicze Polskie, o tych Ustawach, Urządzeniach potrzebne znajomosci niepossiadaią, zatym tymże przez obwieszczenie pod dniem 31 Marca 1796. wyszłe, nadaną Moc w takich Interessach które się przed 1szem Czerwcem ninieyszego Roku wydarzyły (ieżeli od Stron na fundamencie nie raz rzeczonego Obwieszczenia wyrażonych Szczegołach przed niemi przyniesione będą) niniejszym Patentem ścieśnia się.

§. 18.

Theilnahme der Landeseingebohrnen an der Justizverwaltung.

Aus gleichem Grunde können Wir zwar den Landeseingebohrnen eine würkliche Theilnahme an der Ausübung des eigentlichen Richterlichen Amts vor der Hand noch nicht gestatten, da nach den unabänderlichen Grundsätzen Unserer Justizverfassung zu eigentlichen Richterstellen nur solche Personen gelassen werden können, welche sich dazu durch gründli-

§. 18.

Uczestnictwo Rodaków do zawiadywania Sądownictwem.

Zrownego Powodu, niemożemy w prawdzie dopiero ieszcze Rodakom, i stałego Uczestnictwa do wykonywania Urzędow Sędziowskich dozwolić, gdyż według nieodmienić się mogących Zasad Układu Sędownictwa Naszego tylko takie Osoby do Urzędow Sędziowskich przypuszczonem bydź mogą, katóre przez gruntowne Uczenie się Theoryi prawney, i kilkoletniego ćwiczenia się w Praktyce, przy-

ches

ches Studieren der Rechts-Theorie, und mehrjährige praktische Uebung vorbereitet, auch diese ihre Qualification bey den angeordneten Prüfungen vollständig nachgewiesen haben.

Wir werden aber nicht nur in der Folge auf solche Landeseingebohrne, welche sich auf vorstehende Art zu richterlichen Bedienungen vollständig und gesetzmäßig qualificiren, bey Besetzung der Stellen in den Collegiis bey den Creys-Justizcommissionen und Inquisitoriaten vorzügliche Rücksicht nehmen, sondern auch schon jetzt Männer von bekannter Einsicht, Erfahrung, Rechtschaffenheit und guten Gesinnungen, zu solchen Geschäften des richterlichen Amts, wobey es auf gelehrte Rechtskenntnisse, und praktische Uebung in der gegenwärtigen Verfahrungsart nicht hauptsächlich ankommt, gegen angemessene Belohnungen zuziehen lassen.

gotowali, i o teyże zdatnosci swoiey przy odprawuiącym się Examinie dostateczne cawali dowody.

Wprzyszłości zaś, nietylko na takich Rodakow, którzy się wyż wyrażonym Sposobem do Urzędow Sędziowskich dostatecznie i prawnie kwalifikuią, przy rozdawaniu Urzędow w Dykasteryach w Kommissyach Cyrkułowych Justycyi i Inkwizytoryatach osobliwy wzgląd mieć będziemy, ale też i teraż już mężow znanych z przezorności, doświadczenia podczćiwości, i dobrego zdania do takich czynności Sędziowskiego Urzędu, gdzie niekoniecznie zalega, aby przez Naukę znajomości prawne, i ćwiczenie się prakryczne, w teraznieyszym postępowania Sposobie, wykwalifikowali się za wyrownywaiącą pracy nagrodę brać każem.

§. 19.

I. Zug der Instanzen.

Was den Zug der Instanzen betrift, so setzen Wir darüber nachstehendes fest:

1) wenn in erster Instanz bey einem Untergericht erkannt worden, so stehet derjenigen Parthey, welche sich bey dem Ausspruch nicht beruhigen will, die Appellation an den ersten Senat der vorgesetzten Regierung offen. Will eine Parthey auch bey diesem zweyten Erkenntnisse sich noch nicht beruhigen, so kann sie in den nach der Gerichtsordnung zulässigen Fällen auf ein drittes Erkenntniß antragen. Dieses dritte oder Revisions-Erkenntniß wird bey dem zweyten Senat derselben Regierung abgefaßt, wenn der Gegenstand des Prozesses nur 200 Rthlr. oder weniger beträgt. In Sachen von höherem Belang hat der Revident die Wahl, ob in der dritten Instanz bey diesem zweyten Regierungs-Senat, oder von dem Geheimen Ober-Tribunal in Berlin erkannt werden solle.

2) Wenn der Prozeß schon in erster Instanz vor die Regierung gehört, so wird in erster Instanz bey dem ersten, in zweyter Instanz bey dem zweyten Senat der Regierung, in der Revisions-Instanz aber bey dem Tribunal in Ber-

§. 19.

Porządek Instancyow.

Co się tycze Porządku Instancyow następuiące stanowiemy.

1mo Po zaszłey Decyzyi Sądu niższego w pierwszey Instancyi, otwarta iest droga Stronie uciążliwość tym Dekretem czuiącey, odwołanie się do pierwszego Senatu Regencyi temuż Sądowi przełożoney, kiedy zaś Strona i tym drugim Wyrokiem ieszcze kontentować się niechce to może w zdarzeniach Ordynacyi Sądowey dozwolonych, dopraszać się trzećiego Dekretu. Ten Dekret trzeći czyli rewizyiny, feruie Senat drugi teyże Samey Regencyi, ieżeli Objekt Sprawy tylko 200 Talarow albo mniey wynosi. Wsprawach zaś większey Wagi ma żądaiący trzeciego Wyroku czyli Rewident moc obrania sobie, czy tenże Dekret trzeciey Instancyi od drugiego Senatu teyże Regencyi albo od taynego Trybunału Glownego w Berlinie ferowany bydź ma.

2do Kiedy Sprawa już z Natury swoiey, w pierwszey Instancyi do Regencyi należy, feruie Senat pierwszy w Regencyi Wyrok pierwszey Instancyi, Senat drugi teyże Regencyi Wyrok drugiey Instancyi, a Trybunał w Berlinie De-

lin erkannt. Doch stehet dem Revidenten frey, wenn das Object nur 200 Rthlr. oder weniger beträgt, darauf anzutragen, daß das dritte oder Revisions-Erkenntniß bey dem zweyten Senat der andern Neu-Ostpreussischen Regierung abgefaßt werden möge.

3) In Criminalsachen, wo nur zwey Instanzen statt finden, wird das Urtel erster Instanz bey dem ersten Senat der Regierung, so wie das Erkenntniß auf das Rechtsmittel der weitern Vertheydigung bey dem zweyten Senate unter Zuziehung der bey den Regierungen bestellten Criminalräthe nach näherer Bestimmung des Reglements vom 10ten April v. J. abgefaßt.

§. 20.

II. Untergerichte.

So viel hiernächst die Regulirung der Untergerichte betrift, so erklären Wir zuvörderst nochmals, daß Wir diejenigen von Adel, imgleichen die Städte, welche sich im rechtmäßigem Besitze der Jurisdiction über ihre Einwohner und Unterfassen bisher erweißlich befunden haben, dabey auch fernerhin schützen und handhaben, mithin ihnen auch die aus der Jurisdiction fließende Ehren, und nutzbaren Rechte ungekränkt lassen wollen.

Formirung von Creysgerichten.

Da aber nach den unabänderlichen Grundsätzen Unserer Staats- und Justizverfassung auch diese Gerichtsbarkeit nicht von den der Gesetze und Rechte unkundige Gerichtsherren oder ihren Stellvertretern nach Willkühr, Leidenschaft oder Interesse, sondern lediglich nach den Vorschriften Unserer Gesetze, welche auch diesem Theile Unserer Unterthanen zu statten kommen müssen, in der vorgeschriebenen regelmässigen Form durch Personen, welche zur Justizpflege gehörig qualificiret und verpflichtet sind, ausgeübt werden muß; und es, wenn dazu an jedem Orte besondere Justitiarii bestellt werden sollten, theils an tauglichen Subjectis ermangeln, theils die Unterhaltung derselben den Gerichtsherrn allzu lästig fallen würde; so haben Wir resolviret, mehrere dergleichen Privatgerichtsbarkeiten nach gewissen Bezirken zu vereinigen, damit die Patrimo-

kret czyli Rewizyiny, Jednak wolno iest Rewidentowi kiedy Objekt Sprawy 200 Talarow czyli więcey wynośći dopraszać się, aby Dekret trzeci czyli Rewizyiny od drugiego Senatu drugiey Regencyi Prus Nowo-Wschodnich był ferowany.

3tio W sprawach Kryminalnych, gdzie tylko dwie Instancye maią mieysce, feruie Wyrok pierwszey Instancyi Senat pierwszy w Regencyi, a Dekret na Srodek prawny dalszey obroni drugi Senat w Regencyi za wdaniem się przy Regencyach ustanowionych Konsyliarzow Kryminalnych, według jaśnieyszego oznaczenia pod dniem 10 Kwietnia roku przeszłego wyszłego Urządzenia.

§. 20.

II. Niższe Sądy.

Co się tycze uregulowania niższych Sądow, nayprzod powtornie oświadczamy, że mytę Szlachtę tudzież i Miasta ktorzy w prawney Possessyi Jurysdykcyi nad swemi Mieszkancami i Poddanemi znaydowali się przy teyże i nadal protegować i utrzymywać chcemy, a zatym zostawuiemy onym Honory z Jurysdykcyi wypływaiące, i pożyteczne Prawa nienaruszone.

Formowanie Sądow Cyrkułowych.

Gdy zaś podług nieodmienić się mogących Zasad naszych krajowych, i Sądowniczych, i też Sądownictwa od Panow władzę Sądowniczą maiących lecz Ustaw i Praw nie znaiących albo od ich Namiestnikow nie według własney Woli, namiętności, czyli własnego Interessu, lecz jedynie według Przepisu Praw Naszych, które i tey części Poddanych naszych służyc powinne w przepisancy regularney formie przez Osoby, którzy dostatecznie do władania Sądownictwem kwalifikuią się, i są z obowiązani, wykonywane bydź powinne. Gdyby zaś na każdym mieyscu osobni Justicyaryuszowie ustanowieni bydź mieli, częścią niedostatek osob do tego zdatnych okazał by się, częścią zaś stałoby utrzymywania onych dla Panow Władzę Sądowniczą maiących wielkim Ciężarem, więc umyśliliśmy po kilka takich Jurysdykcyow prywatnych, w pewnych Dystrykcach z jednoczyć, do nich Jurysdykcye dworne w Dobrach Krolewskich, i Duchownych, w tymże Cyrkule będących

nial-

nial-Jurisdictionen auf den in diesen Bezirken gelegenen Königlich- und Geistlichen Güter zu combiniren; und diese solchergestalt vereinigten Gerichtsbarkeiten durch gemeinschaftliche Creysgerichte verwalten zu lassen.

przyłączyć, a tym Sposobem złączone Sądownictwa, przez wspolne Cyrculowe Sądy zarządzać, kazać.

§. 21.

Deren Besezzungen.

Diese Creysgerichte sollen mit einem zur Justitz vollständig qualificirten Creysrichter, eines Rechts verständigen Actuario, und den nöthigen Subalternen besetzt, auch denenselben aus den Einwohnern jeden Ortes gewisse Beysitzer oder Gerichtsschöppen zugeordnet werden.

§. 21.

Komplet tychże składaiący.

Sady Cyrkułowe z Sędziego dostatecznie do władania Sądownictwem kwalifikuiącego się z Aktuaryusza wiadomości Praw postadaiącego, i z potrzebnych Subalternów złożone, a tymże z Obywatelow każdego Mieysca pewni Assessorowie dodani bydź maią.

§. 22.

Bestellung.

Die erste Besetzung sothaner Creysgerichte müssen Wir Uns um somehr vorbehalten, da es den Jurisdictionarlis an der nöthigen Kenntniß und Beurtheilung der dazu tauglichen Subjecte noch zur Zeit gänzlich ermangeln würde. In der Folge aber soll die Besetzung der Gerichte durch die Wahl der vereinigten Gerichtsherrn, Städte und Aemter erfolgen.

§. 22.

Obranie.

Pierwsze obrąnie tych Sądow Cyrkulowych, tym więcy sobie zostawić musiemy, ponieważ, Jurysdykcyonaruszowie potrzebne wiadomosci do rozpoznania zdatnosci uzyć się mogących Osob, teraz ieszcze nie maią, w przyszłości zas obranie Osob, do tych Sądow przez Elekcyą od Panow władzę Sadowniczą maiących, Miast i Dworow złączonych nastąpie ma.

§. 23.

Unterhaltung.

Eben so sollen die Unterhaltungskosten der Creysgerichte von sämmtlichen Interessenten nach gewissen festzusetzenden Principiis, gemeinschaftlich aufgebracht, dagegen aber auch den Gerichtsherrn der Genuß der aufkommenden Gebühren, an welchen die Mitglieder des Gerichts keinen Theil nehmen sollen, überlassen werden.

§. 23.

Utrzymywanie.

Rownie też i Expens na utrzymanie Sądow Cyrkułowych wszystkie Interessuiące się Osoby, podług pewnych ustanowić się mianych Zasad, wspolnie składany bydź ma, na wzajem zostawuie się Panom władzę Sądowniczą maiącym, pożytek z Dochodow Sądowych przychodzący, do którego Członki tegoż Sądu, żadnego Wspolnictwa mieć nie będą.

§. 24.

Jurisdictions-Bezirk.

Zum Ressort dieser Creysgerichte sollen gehören,

1) alle Personen, Sachen und Geschäfte, die nicht in Vorstehenden denen Regierungen beygelegt sind, oder in der Folge an die geistlichen Gerichte gewiesen werden, oder nach Maasgabe §. 5. von gewissen besondern dazu bestellten Behörden zu besorgen sind.

Insonderheit werden

2) auch Gesinde und Dienstboten der in dem Bezirk eines Creysgerichts wohn-

§. 24.

Ograniczenie Władzy Jurisdikcyi.

Do Wydziału Sądow Cyrkułowych maią należeć.

1mo Wszystkie Osoby Interessa i Sprawy w poprzedniczym Opisaniu Regencyom nieporuczone albo przez poniższe Urządzenie Sądom Duchownym nieprzywłaszczone, albo według Wyrazow §. 5. pewnym osobno do tego Ustanowionym Subselliom, do zarządzenia nieoddane.

Osobliwie zaś.

2do Czeladz, i Słudzy u Szlachty i eximowanych w Dystryktach każdego Są-

haften Adlichen und Eximirten, der Jurisdiction dieses Creysgerichts untergeordnet, selbst wenn dergleichen Leute von adlicher Herkunft sind, aber bey andern Adlichen als Wirthschaftsbediente oder sonst in Lohn und Brod stehen.

3) Wird diesen Creyßgerichten auch über einzelne Magistrats-Mitglieder in den Städten die Jurisdiction hiermit übertragen, so wie

4) die niedern Kirchen- und Schulbedienten aller Confessionen z. E. Glöckner, Küster, Schulmeister u. s. w. ihren Gerichtsstand bey den Creyßgerichten haben sollen.

5) Vermöge allgemeiner ausdrücklicher Delegation übertragen Wir hiedurch den Creyßgerichten nach der in dem besondern Reglement für dieselben nächstens erfolgenden genauern Bestimmung, die Jurisdiction über den in verschiedenen Gegenden der Provinz vorzüglich zahlreich angesessenen kleinen Adel jedoch nur in Spolien- und Pfändungssachen; dergestalt, daß die Creyßgerichte befugt seyn sollen, in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr bey dem Verzuge obwaltet zuzutreten, zur Steurung aller Gewaltthätigkeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, Interimistica zu reguliren, und in possessorio summariissimo zu erkennen, wohingegen in allen übrigen Fällen und Angelegenheiten, auch dieser kleinere Adel der unmittelbaren Jurisdiction der Regierungen unterworfen bleibt, welche jedoch nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Vorkommenheiten, besondere Aufträge deshalb an die Creyßgerichte erlassen können.

6) Obgleich Fiscus das Privilegium besitzt, daß seine Prozesse ohne Unterschied schon in erster Instanz vor das Obergericht gezogen werden müssen, so wollen Wir dennoch zur Erleichterung Unserer Domainen- und übrigen Unterthanen hiermit festsetzen, daß auch Prozesse zwischen dem Fiscus und den Jurisdictionseingesessenen der Creysgerichte, Fiscus mag nun Kläger oder Beklagter seyn, in der Regel für diese Gerichte gezogen werden, dem Fiscus

du Cyrkułowego służące, tymże Sądom są Subordinowane, chociażby i takowi Ludzie Stanu Szlacheckiego byli, lecz u innych Szlachty w Służbie Gospodarskie czyli inney za opłatą i żywnością zostawali.

3tio Także zleca się tymże Sądom Cyrkułowym, Jurysdykcya nad Osobami w Magistratach mieyskich zostaiącemi tudzież.

4to Niższey Rangi Sług kościelnych i Szkolnych wszelkiego wyznania jako to Dzwonicy, Zakrystianie, Bakalarze, etc. Forum swoie w Sądach Cyrkulowych mieć będą.

5to Na Mocy powszechney wyraźney Delegacyi zlecamy niniejszym Patentem, Sądom Cyrkułowym Jurysdikcią nad pomnieyszą Szlachtą w rożnych powiatach Prowincyi w znaczney Liczbie zasiedloną Podług Myśli Ordynacyi szczegulney, która tymże Sądom daną będzie, y przepisy, oraz granice tey iaśniey wyrażone będą uskuteczniać, iednak tylko w Sprawach Expulsyinych i Grabieżnych tym Sposobem, że Sądy Cyrkułowe będą Miały Moc w takich Zdarzeniach, gdzie nie bespieczeństwo wprzewłoce naywięcey bywa, weyrzeć wto; dla wstrzymania wszelkiey gwałtowności potrzebne uczynić zarządzenie, interimistica uregulować, i in Possessorio Summariissimo rozsądzać Przeciwnie zaś tenże pomnieyszy Stan Szlachecki, we wszystkich Innych zdarzeniach i okolicznościach niepośredniczey Jurysdikcyi, Regenciow Naszych ulegać ma, które Regencye iednak według okoliczności Sprawy, w poiedyńczych Zdarzeniach tymże Sądom Cyrkułowym osobne zlecenia czynic moią.

6to Lubo Fiskalis pośiada Prawo, że Sprawy Jego bez rożnicy już w pierwszey Instancyi przed Sądem Zwierzchniczym wprowadzone bydź muszą, iednak dla zrobienia łatwości Naszym Ekonomicznym i innym Poddanym ustanowiemy niniejszym Patentem, że i Sprawa między Fiscalisem i Osobami prywatnemi, forum w Sądach Cyrkułowych maiącemi, czyli Fiskalis w Powodztwie, czy wodwodzie zostaje, według tey reguły wprowadzone bydź maią, iednak zostawia się Fiskalisowi Wolność w poiedynczych Zdarzeniach

jedoch

jedoch frey stehen solle, in einzelnen Fällen darauf anzutragen, daß die Sache zur weitern Verhandlung an die vorgesetzte Regierung gewiesen werde.

§. 25.

Vorbehalt näherer Bestimmungen.

Die nähern Bestimmungen über die Einrichtung und Verfassung der Creyßgerichte, über den einem jeden anzuweisenden Sitz und Bezirk, über die Besetzung derselben, über die Aufbringung der Unterhaltungskosten, über das Verhältniß der Creyßgerichte gegen die Inhaber der combinirten Jurisdiction, über die Berechnung und Einziehung der diesen Gerichtsherrn vorbehaltenen Sporteln und Jurisdictions-Nutzungen ꝛc. sollen in einer besondern Constitution, die Wir nächstens publiciren lassen wollen, umständlich regulirt und festgesetzt werden.

§. 26.

III. Geistliche Gerichte.

Was endlich die geistlichen Gerichte betrift, so wollen Wir nicht nur diejenigen, welche gegenwärtig noch in der Provinz Neu-Ostpreussen vorhanden sind, conserviren und aufrecht erhalten, sondern es sind auch bereits die nöthigen Veranstaltungen getroffen, daß für die, durch die letzte Grenzbeziehung von ihren vorigen geistlichen Gerichten abgetrenten Diözösen andere dergleichen Gerichte formirt, und mit den nöthigen Befugnissen zur Ausübung der geistlichen Jurisdiction versehen werden sollen.

§. 27.

Jurisdiction derselben.

Es müssen aber auch alle diese geistliche Gerichte, sich bey Ausübung ihrer Jurisdiction auf causas vere ecclesiasticas lediglich einschränken, in alle weltliche Rechtsangelegenheiten hingegen, wenn sie auch geistlichen Personen angehen, selbst wenn über Patronatrechte, Zehenten, und dergleichen gestritten wird, sich keinesweges mischen, auch aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction sich gänzlich enthalten.

Es stehen daher auch die Geistlichen in Ansehung ihrer Personen, Vermögens, Güter, oder bürgerlichen Angelegenheiten und Geschäfte, die nicht unmittelbar zur

domagać się, aby Sprawo do dalszego rozrządzenia do przełożoney Regencyi była odesłana.

§. 25.

Zachowanie dostatecznieyszego w niektórych rzeczach Oznaczenia.

Dostatecznieysze oznaczenie, względem Organizowania i ułożenia Sądow Cyrkułowych, względem dla każdego przeznaczyć się mianey Lokacyi, i Cyrkułu, względem Kompletowania tychże, względem wynaleźienia funduszu do utrzymania Onych, względem zachowania się Sądow Cyrkułowych przeciwko Possessorom złączonych Jurysdykcyow, względem likwidowania i wybierania Dochodow Sądowych, i Pożytkow z Jurisdykcyi tymże Possessorom zostawionych etc. w osobney Konstytucyi w krotce publikować się mianey, dostatecznie uregulowane i postanowione będą.

§. 26.

III. Sądy Duchowne.

Co się nakoniec tycze Sądow Duchownych nie tylko te, które teraz w prowincyi Prus Nowo-Wschodnich znayduią się, konserwować i utrzymać chcemy, ale też już i potrzebne zaszły Urządzenia, że dla Dekanatow przez ostateczne ograniczenie od twoich przeszłych Sądow Duchownych, oddzielone inne takie Sądy formowane i przyzwoitą mocą do wykonywania Duchownego Sądownictwa opatrzonemi będą.

§. 27.

Władza Jurisdykcyina.

Lecz też Sądy Duchowne wykonywaiąc Jurisdykcyą swoią te szczegolnie tylko ad causas vere Ecclesiasticas rozciągnąć powinni, a bynaymniey we wszelkich Swieckich Interessach prawnych lubo i do Osob Duchownych tyczących się, a nawet kiedy Spory o Kollacye, i Dziesięciny, i tym podobne zachodzą, mieszać się niemaią, tudzież i wykonywania Kryminalney Jurisdykcyi całkiem sobie przywłaszczać niemogą.

Zatym więc i Duchowieństwo, względem swych Osob, Maiątkow, i Dobr albo Cywilnych Interessow, i czynności szczegolnie do Wykonywania Urzędow Du-

Ausübung ihres geistlichen Amtes gehören, so wie in Ansehung ihrer Testamente und Verlassenschaften keinesweges unter diesen geistlichen Gerichten, sondern nur unter Unsern Regierungen (§. 4. n. 3.) oder soweit es niedere Kirchenbediente betrift, unter den Creysgerichten (§. 24. n. 4.)

§. 28.

Solchergestalt gehören zum Ressort der geistlichen Gerichte ausser den geistlichen Angelegenheiten in eigentlichsten Verstande nur Sponsalien und Ehesachen, wenn beyde Theile der catholischen oder griechischen Religion zugethan sind, so wie die Ausübung der Kirchen- und Klosterzucht, jedoch beyde nur unter den in Unsern Allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen.

§. 29.

Verweisung auf die Constitution vom 25sten August 1796.

Da Wir über die Verfassung der geistlichen Gerichte zur nähern Bestimmung des Ressorts derselben; wegen der bey Siegelungen, Inventuren und Verlassenschafts-Regulirungen der Geistlichen in gewisser Maße ihnen gestatteten Concurrenz wegen ihrer innern Einrichtung; wegen der Gesetze und Verfahrungsart, die sie zu beobachten haben, und wegen der Unsern Regierungen über ihre Justizverwaltung zukommenden Aufsicht eine besondere Constitution für die Provinz Südpreussen unterm 25sten August v. J. haben ergehen lassen, und diese Constitution auch auf die geistlichen Gerichte in Neu-Ostpreussen vollständig Anwendung findet; so haben Wir dieselbe dem gegenwärtigen Patent beyfügen lassen, und verordnen hiedurch, daß auch in letztbenannter Provinz die Vorschriften besagter Constitution eben so befolgt werden sollen, als wenn dieselben diesem Patent wörtlich einverleibt worden wären.

Wir befehlen also sämmtlichen Einwohnern und Unterhanen der Provinz Neu-Ostpreussen, besonders aber Unsern dasigen Landesregierungen, und allen denenselben subordinirten Behörden und Gerichten, sich nach diesem Unserm Patent auf das genaueste zu achten. Wir kön-

chownych nie należących, tudzież i względem Testamentow i pozostałych maiątków, bynaymniey do Duchownych Sądow nienależą, lecz tylko do Naszych Regencyow (§. 4. Nr. 3.) albo kiedy się ściąga do Sług kościelnych niższego Stanu do Sądow Cyrkułowych (§. 24. Nr. 4.)

§. 28.

Takim więc Sposobem należą do wydziału Sądow Duchownych, tylko oprocz Interessow Duchownych w właściwym rozumieniu Sponsalia, i Sprawy małżeńskie, kiedy oboje w małżeństwie zóstaiące są Religii Katolickiey, albo Greckiey, tudzież wykonywanie Kościelney i Klasztorney karności, iednakże te pod określeniem w Prawach Naszych Powszechnych krajowych przepisanym.

§. 29.

Odesłanie do Konstytucyi pod dniem 25 Augusta 1796 Roku wyszłey.

Gdyśmy nad Stanem Sądow Duchownych, dla jaśnieyszego oznaczenia ich wydziału, względem dozwolonego im wdawania się w pewney mierze do zapiecyętowania, Spisania Inwentarzów, i Urządzenia pozostałych maiątkow Duchownych, względem wewnętrznego ich Urządzenia, względem Ustaw i Sposobu postępowania, zachować się przez nich mianych, i względem Regencyom naszym przynależącego dozoru, nad Stanem ich Sądownictwa, osobną Konstytucyą pod dniem 25 Sierpnia 1796 Roku dla Prowincyi Prus Południowych wydali, a ta Konstytucya też i dla Duchownych Sądów w Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich, użyta bydź może, zatym też do ninieyszego Patentu przyłączyć kazaliśmy, oraz stanowiemy, ażeby i wtey Prowincyi Przepisy wspomnioney Konstytucyi tak zachowane były, jacoby co do Słowa w tym Patencie ingrossowane zostały.

Przykazuiemy więc wszystkim mieszkańcom i Poddanym Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich osobliwie zaś Naszym tamecznym Krajowym Regencyom, i wszystkim tymże Subordynowanym Subselliom, i Sądom, ażeby się ściśle według tego Patentu zachowali. Możemy się też i zapewnić, iż gdy tenże Patent

nen,

nen Uns versichert halten, daß bey einer gehörigen Befolgung desselben Unsere dasige Vasallen und Unterthanen sich aus der Erfahrung sehr bald überzeugen werden, wie weit eine feste und regelmässige Justitzpflege, die ohne das geringste Ansehen der Person nach deutlichen und bestimmten Gesetzen verwaltet wird, und die zwar möglichste Beschleunigung der vorkommenden Prozesse sich zur Pflicht macht, dabey aber niemals Gründlichkeit und Vollständigkeit der Untersuchung, mithin wesentliche Gerechtigkeit und Wahrheit, einem übereilten willkührlichen und tumultuarischen Verfahren aufopfert, den vorigen Gerichts- und Justitzverfassungen vorzuziehen sey. Wir werden daher auch Unsere Justitzbedienten bey der Ausübung dieser Unserer Verordnungen gegen alle ungegründete Quaerelen und Widersetzlichkeiten kräftigst schützen, und diejenigen unter ihnen, welche mit Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Fleiß durch Erfüllung ihrer Pflichten die Wohlfarth Unserer neuen Unterthanen zu befördern, sich ernstlich bestreben, können sich dabey Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade im voraus versichert halten. Dagegen sollen aber auch diejenigen Justitzbedienten, welche aus Trägheit, Nachlässigkeit, oder gar aus unlautern Bewegungsgründen Unsern Landesväterlichen Absichten zu Verschaffung kurzer, solider und unpartheyischer Rechtspflege entgegen handeln, oder durch unordentliche ausschweifende Lebensart die Würde der Justitz und das richterliche Ansehen in den Augen des Publici entehren, oder Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen zu gegründeten Beschwerden über Bedrückungen oder insolente und verächtliche Behandlung Anlaß geben, Unsere höchste Ungnade und die strengste gesetzmässige Ahndung ohne alles Ansehen der Person, ganz ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige Patent höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Goldbeck.

należycie uskutecznionym będzie, łatwo i prędko Naśi Tameczni Wazale, i Poddani, z doświadczenia przekonani zostaną, jak daleko stałe i regularne postępowanie w Sądownictwie, rządzące się według wyraźnych i oznaczonych Ustaw bez względu na Osoby, i które, lubo ma sobie za powinność zdarzaiące się Sprawy i Spory iak nayrychley ułatwić; jednak zaś nigdy gruntowność i dostateczność wrozpoznaniu a zatym istotną Sprawiedliwość przez postępowanie raptowne Arbitralne i w Zamieszaniu czyniące się, wymierzyć nie omieszka, i nad przeszłym Sposobem postępowania w Sądownictwie celuie. Zatym więc przyrzekamy, wszystkich Naszych Officyalistow Justycyi, w wykonywaniu tego Urządcenia Naszego przeciwko wszystkim niegruntownym i Pieniackim Skargom protegować, a ci, którzy z Sprawiedliwością, czynnością, pilnością uskuteczniaiąc Obowiązki swoie, usilnie starać się będą, powiększyć Szczęście dla Naszych Nowych Poddanych pewnemi bydź mogą osobliwey Naszey Łaski Krolewskiey, przeciwnie zaś ci Officyaliści Justicyi, którzy zlenistwa albo z sprośnych przyczyn Zamiarowi Naszemu Krolewskiemu do przyczynienia, krotkiey prościeyszey i bezstronney Sprawiedliwości dążącemu sprzeciwiać się, albo prowadzeniem nieporządnym i rozpustnym Życia Sposobem godności Justycyi i Powagę Sędziowską w Oczach publiczności niesławę czynić będą, albo też Wiernym Naszym Wazallom i Poddamym do gruntownego zażalenia się na Ucisk albo grubey pogardzaiące Obeyście się dadzą przyczynę, spodziewać się mogą naywiększey, Naszey Niełaski i naysurowszey kary pramem przepisaney bez względu na Osoby.

Dla tym większey Wagi ninieyszy Patent, Ręką naszą własną podpisaliśmy i Pieczęcią Naszą Krolewską stwierdzić kazaliśmy. Dań w Berlinie, dnia 23. Kwietnia 1797. Roku.

Frydryk Wilhelm.
(L. S.)
de Goldbeck.

No.

No. XXXIII. Declaration wegen der Justizverwaltung in den durch die letzte Gränzbeziehung zu Südpreussen geschlagenen vormals Masovischen und Cracauischen Distrikten.

De Dato Berlin, den 23sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Da Wir resolviret haben, in den durch die letzte Gränzbeziehung Unserm Staat einverleibten und mit der Provinz Südpreussen vereinigten Distrikten, und zwar in denjenigen, welche zu der vormaligen Woywodschaft Cracau gehört haben, vor der Hand Unserer Südpreussischen Regierung zu Petrikau, so wie in denjenigen, welche ehehin einen Theil der Woywodschaft Masovien ausgemacht, nemlich in dem Warschau- Blonie- und Czerskier-Kreise Unserer Südpreussischen Regierung zu Warschau die Justizverwaltung aufzutragen: so machen Wir solches hierdurch den sämmtlichen Einwohnern und Insassen besagter Distrikte förmlich bekannt; verweisen dieselben hiermit in allen ihren Rechtsangelegenheiten an vorbenannte Regierungen; ordnen und befehlen, daß besagte Regierungen die Justiz auch in diesen neu acquirirten Bezirken in eben der Verfassung, welche in der übrigen Provinz Südpreussen eingeführt ist, administriren, und dabey nach eben den Vorschriften und Gesetzen, welche in jener Provinz zur Richtschnur dienen, überall verfahren sollen.

Urkundlich haben Wir diese Declaration Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Król Pruski &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu. Postanowiwszy Administracyą Sprawiedliwości w Powiatach przez ostatnie rozgraniczenie do Państw Naszych wcielonych i z Prowincyą Prus Południowych złączonych, mianowicie w tych które dawniey do Woiewodztwa Krakowskiego należały, tym czasem Regencyi Naszey Piotrkowskiey, w tych zaś, co przedtym składały część Mazowsza, to iest w Powiatach Warszawskim, Błońskim i Czerskim Regencyi Naszey Warszawskiey poruczyć: wszystkim Obywatelom i Mieszkańcom tychże Powiatów podaiemy to do wiadomości; niniejszą Deklaracyą onych z wszystkiemi ich prawnemi czynnościami do wspomnionych Regencyi odsyłamy, oraz mieć chcemy i rozkazuiemy, ażeby te Regencye w tych także nowo zaięych Powiatach podług wprowadzonego w dawnieyszey Prowincyi Prus Południowych urządzenia Sprawiedliwość wymierzały, i wedle Przepisów i Praw tamtey Prowincyi za wzór podanych w każdym zdarzeniu zachowały się.

Oryginał niniejszey Deklaracyi Ręką Naszą podpisaliśmy, i Pieczęć Naszą Królewską przycisnąć kazaliśmy. Działo się i dań w Berlinie dnia 23. Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck.

No.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht,

wegen der Verfahrungsart, wenn in Criminalfällen nach dem Allgemeinen Landrecht auf einen sogenannten Willkommen und Abschied erkannt worden. De Dato Berlin, den 24sten April 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach der Vorschrift Unsers Allgemeinen Landrechts soll in verschiedenen Fällen auch bey Festungsstrafen auf Verschärfung derselben durch körperliche Züchtigung oder den sogenannten Willkommen und Abschied erkannt werden. Wir haben jedoch wahrgenommen, daß bey Vollstreckung dieser Züchtigung in verschiedenen Fällen sich Schwierigkeiten gefunden, und auf nähere zwischen Unserm Justiz- und Ingenieur-Departement gehaltene Rückfrage hat sich ergeben, daß es auf den meisten Festungen an Personen und Anstalten, wodurch dieser Theil der Criminalerkenntnisse vollstreckt werden kann, ermangelt. Damit nun gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften möglichst genüget werde, habt Ihr Euch nachstehendes zu Eurer Direction dienen zu lassen:

1) Wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, so muß die körperliche Züchtigung dem Verbrecher vor der Abführung nach der Festung durch Veranstaltung des inquirirenden Gerichts ertheilt werden.

2) Der sogenannte Abschied muß, wenn an dem Orte der Festung auch ein Zuchthaus vorhanden, in diesem vollzogen, und zu dem Ende durch Befehl oder Requisition an die dem Zuchthause vorgesetzte Behörde die nöthige Veranstaltung getroffen, der Festungs Commendant aber gleich bey der Ablieferung requiriret werden, den Verbrecher nach verlaufener Strafzeit nicht sogleich auf freyen Fuß zu stellen, sondern an die Zuchthausbehörde abzuliefern.

3) Ist an dem Orte der Festung kein Zuchthaus; so muß gar nicht auf Abschied erkannt, sondern allenfalls die Dauer des Festungsarrests, nach Verhältniß des Grades der Züchtigung, die der Verbrecher verwirkt hat, jedoch nicht über 3 Monate, verlängert werden.

4) Der Grad der Züchtigung muß in dem Urtel wenigstens allgemein, mit den Ausdrücken: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige, angedeutet werden.

5) Damit der Richter über diesen Grad sich bestimmen könne, muß der Inquirent dafür sorgen, daß wenigstens in allen solchen Fällen, wo ein Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten ist, die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersucht, und das Gutachten darüber zu den Acten gebracht werde.

6) Habt Ihr Euch nach der Beschaffenheit der Werkzeuge zu erkundigen, mit welchen dergleichen Züchtigungen in den Zuchthäusern und andern Criminalanstalten ertheilt zu werden pflegen, und dafür zu sorgen, daß diese Werkzeuge so beschaffen sind, oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende selbst tüchtige Züchtigung nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit gefährlich werde.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Criminalbehörden in Eurem Departement zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24sten April 1797.

Auf Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

No. XXXV. Patent wegen der Gesetze und Rechte, welche in der Provinz Neu-Ostpreussen gelten und beobachtet werden sollen. De Dato Berlin, den 30sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Nachdem Wir durch das Patent vom 23sten April d. J. die Justizverfassung in Unserer Provinz Neuostpreussen angeordnet, die Formirung der Ober- und Untergerichte, so wie ihren Geschäftsbezirk festgesetzt, und die Verfahrungsart in gerichtlichen Angelegenheiten vorgeschrieben haben: so finden Wir nöthig, nunmehr auch wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen die Landeseinwohner künftig ihre Handlungen einrichten, und die Gerichte die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten beurtheilen und entscheiden sollen, Unsere Allerhöchste Willensmeynung durch das gegenwärtige Patent zu erklären, und zur allgemeinen Wissenschaft gelangen zu lassen.

Wir finden es nöthig, diese Unsre Erklärung um so mehr zu beschleunigen, als die Art und Weise, wie nach ehemaliger Verfassung Gesetze entworfen, abgefaßt, publicirt, erklärt, und in den Gerichten zur Anwendung gebracht worden, so viel schwankende Unbestimmtheit, so viel Zweifel und Dunkelheiten, so mannigfaltige Widersprüche einzelner Gesetze unter sich, und mit dem eingeführten Gerichtsbrauche, und so viel Willkühr in der Anwendung bey Entscheidungen streitiger Rechtsfälle hervor gebracht hat, daß Wir Unsere dasigen Unterthanen den zahllosen Uebeln, die für den bürgerlichen Wohlstand und die innere Ruhe der Familien aus einer solchen Ungewißheit der Rechte entstehen, nicht länger ausgesetzt lassen können.

Wir verordnen also zuförderst:

„daß in Zukunft

A. Bey Fällen, die nach dem 1. Septemb. d. J. vorkommen.

„vom ersten September dieses Jahres an gerechnet

„die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, „so wie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen „Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Neuostpreussen gel„ten, und bey allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Bege„benheiten und rechtlichen Handlungen, so wie bey der Entscheidung „aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse, zum „Grunde gelegt werden sollen."

Dieses Allgemeine Landrecht, welchem Wir hiemit, so wie dem unterm 5ten Februar 1794 darüber ergangnen Publicationspatent, auch in Neuostpreussen, von besagtem Termin an, gesetzliche Kraft und Wirkung beylegen, ist zwar in deutscher Sprache abgefaßt. Wir haben aber, zu mehrerer Erleichterung der Kenntniß desselben, nicht nur einen Auszug in polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werks veranstalten lassen; also daß niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, die Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen und Litthauischen Gesetze, Statuten und Constitutionen betrift, so erklären Wir über deren fernere Beybehaltung oder Abschaffung folgendes:

No. XXXV. Patent względem Ustaw i Praw, ktore w Prowincyi Nowo-Wschodnich Prus ważne i zachowane bydź maią.

Dań w Berlinie, dn. 30ten Kwietnia 1797.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Czyniemy przez to każdemu wiadomo; Iż My, gdy Patentem pod dniem 23. Kwietn. Rᵃ bieżącego układ Justicyi w Naszey Prowincyi Nowo-Wschodnich Prus ustanowiliśmy, Formę wyższych i niższych Sądow, tudzież czynności ich określiliśmy, i sposob postępowania w sprawach sądowych przepisaliśmy, upatruiemy znowu potrzebę, względem ustaw i praw, podług ktorych obywatele tameczni w przyszłości zachować się, a sędziowie wszelkie im przełożone sprawy rozsądzać i decydować maią, Naszą naywyższą Wolą przez ninieyszy Patent wyiaśnić i do powszechney wiadomości podać.

Sądziemy za potrzebę tę Naszą Deklaracyą tym rychley przyspieszyć, im bardziey sposob, ktorym podług przeszłego układu prawa ułozone, stanowione, obwieszczone, obiaśnione i w Sądach używane były, tylu szwankuiących oboiętności i tylu wątpliwości i ciemności był przyczyna, że często szczegolne prawa nie tylko z sobą nie zgadzały się, lecz i wprowadzonemu iuż porządkowi sądowemu się sprzeciwiały, i rożne ztąd arbytralne decyzye spraw wypadały; tak, że Naszych tamecznich poddanych na niezliczone złe przypadki, któreby z takowey niewiadomości praw dobru obywatelskiemu i wewnętrzney spokoyności każdey familii zdarzyć się mogły, dłużey wystawić nie możemy.

Rozkazuiemy więc nayprzod:

„aby w przyszłości,

„od dn. 1ᵐᵒ Wrześn. Rᵃ teraznieyszego zacząwszy, A, *O przypadkach po 1. Wrześn. R. b. zdarzaiących się.*

„wprowadzone w Naszych innych Kraiach prawa i ustawy tak, iak „w Księdze powszechnych Praw Kraiowych są wyrażone, rownie i w „Prowincyi Nowo-wschodnich Prus ważne były i aby od tego cza„su we wszystkich zachodzących zdarzeniach, przypadkach i pra„wnych czynnościach, iako też przy decyzyi takowych spraw za fun„dament służyły.

Powszechne te Prawa Kraiowe, ktorym rowną, iąk wydanemu w tey mierze pod dn. 5. Lutego R. 1794. Patentowi, w Nowo-wschodnich Prusach od wyżey wyrażonego czasu moc prawną do działania nadaiemy, są wprawdzie po Niemiecku napisane, lecz dla większego ułatwienia wiadomości tychże Praw nie tylko Zbior w Polskim ięzyku, ale też i dokładne tłumaczenie po Lacinie tego całego Dzieła wygotować kazaliśmy, tak, że żaden brakiem sposobności do nauczenia się tych Praw, pod kturemi żyć, i do których wszystkie swoie czynności stosować powinien, w przyszłości nie będzie mogł się zasłaniać.

Co się zas tycze Polskich i Litewskich do tych czas będących Praw, Statutów i Konstytucyi; tedy o dalszym onychże utrzymaniu lub zniesieniu w następuiącym sposobie deklaruiemy:

§. 1.

Nähere Bestimmungen.

I. Wegen der Successionsordnung.

I. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder der successionis ab intestato, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beybehalten werden; da Wir bey deren Prüfung gefunden haben, daß in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte und des darauf gegründeten Allgemeinen Landrechts vorkommen, deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familieneinrichtungen wesentlichen Einfluß zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten Sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten Uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen; und sollen, bis dieses geschehen ist, die auch nach dem 1sten September d. J. sich ereignenden Erbanfälle ab intestato annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Distrikte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden. Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bey der bisherigen gesetzlichen Successionsordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewißheit und Unbestimmtheit der ältern Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen wünscht, unbenommen ist, letztwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniß, Testamente zu errichten, und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlaß zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben, und bey dieser Materie von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das Allgemeine Landrecht für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

§. 2.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

II. In Ansehung der Ehe, und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, daß die letzteren, in Ansehung der nach dem 1sten September d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, in Ansehung der früheren aber nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandener älteren Gesetze beurtheilt werden müssen. Da jedoch bey dieser Materie vorzüglich mancherley Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsre Allerhöchste Willensmeynung darüber nachstehendermaßen noch bestimmter zu erklären.

§. 3.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau, und auf ihre Befugniß ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemanns, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schließen und andre rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden; die Ehe mag vor, oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn.

§. 4.

2. In Ansehung des Vermögens.

So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der Bestimmung des §. 2., wornach der Zeitpunkt der geschlossenen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bey der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

§. 5.

§. 1.

I. Co się tycze Sukceſſyi prawney czyli ab inteſtato, trwaiące dotąd prawa do pewnego czaſu maią bydź utrzymane; gdy w rozpoznaniu onych poſtrzegliśmy, iż się w tey materyi bardzo wiele iſtotnych odſtąpień od pospolitych przepiſów praw, i na tych gruntuiących się powſzechnych kraiowych uſtaw znayduie, z których rożne w ſzczegolnym układzie i w potrzebie tey Prowincyi ſwoy grunt, a do porządnego ułożenia familii iſtotny wpływ mieć się zdaią; w których więc nie inaczey, iak tylko po ściſleyſzych ieſzcze roztrząśnieniach wſzyſtkich okoliczności, i za przyłączeniem się zdań znaiących się na tym Mężow tego ſamego Narodu, odmianę uczynić chcemy. Tę materią tedy w przyſzłości dopiero iaſniey określić zachowniemy ſobie, a nim to naſtąpi wſzyſtkie po 1.ſzym Wrzeſn. R. b. zdarzaiące się Sukceſſye ab inteſtato podług trwaiących dotąd praw i zwyczaiow w każdym Dyſtrykcie ſądzone i regulowane bydź maią. Urządzenie takowe zaſtanawiać Nas wcale nie mogło, gdy żadnemu, ktoryby trwaiącego dotąd prawnego porządku Sukceſſyi względem ſwego maiątku trzymać się niechciał, lub wątpliwościom i przeciwnościom z niepewności i obcięmności dawnych praw i zwyczaiow wynikać mogącym zapobiedz życzył, podług oſtatniey woli ſwey w tey mierze rozrządzać nie zabraniamy; gdy tudzież warunki, którym moc czynienia Teſtamentów, i o pozoſtałym po ſmierci maiątku w nich dyſponowania, podług trwaiących dotąd praw, względem pewney formy i okoliczności niektórych, podlegała, wcale znoſimy, a w przyſzłości w tey materyi o teſtamentach i oſtatnich rozrządzeniach Prawo powſzechne Kraiowe za prawidło przepiſuiemy.

I. *Jaſnieyſze oznaczenie o porządku Sukceſſyi.*

§. 2.

II. Co się tycze małżeńſtwa i ztąd pochodzących praw i powinności obywatelſkich, wynika wprawdzie z Naſzey powſzechney deklaracyi, iż wſzelkie małżeńſtwa, ktore po 1.ſzym Wrzeſn R. b. zawarte będą, podług przepiſu powſzechnego Prawa Kraiowego, które zaś przed 1.ſzym Wrzeſn. zawarte były, podług dawnych w czaſie związku małżeńſkiego moc ieſzcze maiących praw rozſądzone bydz maią. Gdy iednak w tey materyi niektore ſzczegolne odſtąpienia i antinomia dotąd się znalazły, potrzebą więc bydź ſadziemy, Naſzą Naywyżſzą Wolą iąſniey naſtępuiącym oświadczyć ſpoſobem.

II. *Względem małżeńſtwa w ſzczegulności.*

§. 3.

Co do oſobiſtych praw małżonki i iey mocy, czy ona bez małzonka, czy za przybraniem iego, z nim ſamym, albo też z inſzymi ugody zawierać, i inne prawnie ważne czynności przedſięwziąść może; takie okoliczności iedynie podług przepiſu powſzechnego Prawa Kraiowego rozſądzone bydź maią, czyli to małżeńſtwo przed, czyli po 1. Wrzeſn. zawarte było.

1) *Prawa małżonków co do Oſob.*

§. 4.

Ale co do praw, które przez zawarcie małżeńſtwa ieden z małżonków na dobra i maiątek drugiego za życia zarobiony otrzymał; w powſzechności wprawdzie zachowany bydź ma przepis §. 2.ſzego podług którego czas, w którym małżeńſtwo zawarte było, oznacza uſtawy, które w rozſądzeniu takowych ſpraw za prawidło ſłużyć maią;

2) *Względem maiątku.*

§. 5.

3. Wegen der Brautschätze.

Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen oder sogenannten Evictionalsummen verliehen haben, auf der einen Seite dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig sind, dem bürgerlichen Verkehr Fesseln anlegen, und mit den Grundsätzen der auch in Neuostpreussen baldmöglichst einzuführenden Hypothekenverfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann, unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung und zu ihrem eigenen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evictionalsummen, wenn auch diese schon vor dem 1sten September d. J. bestellet worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, daß diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen, und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Ueberredungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. I. §. 199 — 201. 231 sqq. 254. 341. sqq. Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 50. §. 406 sqq.)

§. 6.

4. Wegen der Succession.

Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bey den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden; und sollen daher diese Successionsrechte, so lange bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt seyn wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn, lediglich beurtheilt werden.

§. 7.

5. Wegen der Advitalitätsverschreibungen.

Da es jedoch in den anjetzt zu Neuostpreussen gehörigen Distrikten bisher sehr gewöhnlich gewesen ist, daß Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Nießbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlaß bestellet haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitätsverschreibungen und die darüber ergangnen ältern Gesetze fernerhin bestehen lassen, zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondre Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte und ihrer Dauer verschiedene Unbilligkeiten und Mißbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten. Wir verordnen also hierdurch:

1) Daß die bisher und bis zum 1sten September d. J. geschlossenen und verlautbarten Advitalitätsverschreibungen in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen.
2) Daß eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterläßt.

3) Daß

§. 5.

Gdy iednak prerogatywy aż nadto zbytnie, których dawnieyſze uſtawy poſagom czyli tak nazwanym ewikcyonalnym ſummom użyczyły, z iedney ſtrony kredytowi dziedziców dobr bardzo ſzkodzą, obywatelow w czynnościach tamuią, i z fundamentami, naſtąpić i w Nowo-wſchodnich Pruſach mianego, układu hypotheki utrzymywać ſię nie mogą a z drugiey ſtrony dawne te prawa rownie żone iako i męża ſamego pod nieuſtanną kuratelą trzymaią: a przeto domowemu przeſzkadzaią pokoiowi, i męża i oyca czynnego oſtroźnego i o dobro familii ſwoiey prawdziwie ſię ſtaraiącego w ſpoſobach, kroremiby maiątek żony ſwoiey, za iey zezwoleniem, ku iey właſnemu dobru obrocić mogł, ograniczaią; więc takowe prawa i przepiſy względem poſagow i ewikcyonalnych ſumm, luboby te ieſzcze przed 1.ſzym Wrzeſn. R. b. ulokowane były, wcale znoſiemy, i uſtanawiamy, żeby takowe poſagi odtąd iedynie podług przepiſow naſzego powſzechnego prawa kraiowego i podług powſzechnego porządku ſądowego o wnieſionym przez małżonkę maiątku rozſądzone były; gdy w tych przepiſach o pewności maiątku żony, o uchyleniu go od wſzyſtkich ſzkodliwych dyzpozycyi męża, i o ubeźpieczeniu żony od wſzelkich namow i pobudzeń, ile potrzeba i powſzechne dobro wyciąga, doſyć ſię ſtarano. (Patrz Powſz. Praw. Kraiow. Część. II. Tyt. I §. 199. — 201. 231. ſqq. 254. 341. ſeqq. Powſz. Porząd Sad. Część I. Tyt. 50. §. 406. ſqq.)

3) *Względem poſagow.*

§. 6.

Co ſię tycze Sukceſſyi Małżonkow, kiedy taż przez ugody lub oſtatnie teſtamentowe rozrządzenia nie ieſt naznaczona, to podług przepiſu §. 1ſzo względem niey poſtąpić trzeba; i ſprawy takowe Sukceſſyi tak długo podług przepiſow będących dotąd uſtaw iedynie decydowane bydź maią, poki wytchnięte w tym §. lasnieyſze określenie nie naſtąpi, choć małżeńſtwo przed, lub po 1ſzym Wrzesn: było zawarte.

4) *Względem Sukceſſyi.*

§. 7.

Gdy dotąd iednak w należących do Nowo-wſchodnich Pruſs Dyſtryktach bardzo w zwyczaiu było, że Małżonkowie przez zeznane zobopolne zapiſy prawo dożywocia lub uſus fructus na ſwym maiątku na wzaiem ſobie zapiſali; takowe wprawdzie tak nazwane dożywotnie Zapiſy, i wydane względem nich dawnieyſze prawa na dalſzy czas utrzymać chcemy, zwłaſzcza gdy te urządzenia z niektorych okoliczności dla ſzczegolnego położenia i układu tey Prowincyi, w powſzechności biorąc, bardzo pożyteczne znayduiemy.

5) *Względem dożywotnich zapiſow.*

Rożne iednak nieſtuſzności i złe użycie z rozciągaiących ſię nadto daleko praw dożywotnych i ich trwałości powſtały ktorym w przyſzłości zapobiedź nie od rzeczy bydź rozumiemy. Przeto poſtanawiamy:

1) Ażeby takowe aż do 1ſzo Wrzesn. R. b. zawarte i zeznane dożywocia Zapiſy w całości i w mocy ſwey podług trwaiących dotąd uſtaw utrzymane były;

2) Ażeby też i przyſzłe zawierć ſię maiące Zapiſy dożywocia podług tych ſamych uſtaw rozſądzane były, kiedy odumarły małżonek żadnych nie zoſtawuie dzieci;

Ażeby

3) Daß, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer früheren Ehe erzeugt seyn, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied: ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange genießen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben die Majorennität erreicht hat.

4) Daß hingegen, sobald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt seyn soll, darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz und Genuß der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der, oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde.

5) Daß diese Rente, in Ermanglung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuß ihres nach dem Allgemeinen Landrecht zu berechnenden Pflichttheils frey bleibe.

6) Daß bey dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mäßigen Grundsätzen gefertigter Ertragsanschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll.

7) Daß der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activcapitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sey.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bey Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetagsverschreibungen durchgehends verfahren werden; also daß es den contrahirenden Theilen zwar frey stehen soll, das sich gegenseitige bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken, nicht aber dasselbe über die hier gesetzmäßig bestimmten Gränzen zu erweitern.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, daß eine Lebetagsverschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Eigenthümer in der Freyheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitätsrechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

§. 9.

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediatstädten.

III. Da die Verfassung der Erbunterthanen, so wie der Bürger in den Mediatstädten, eine besondre sehr genaue, nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Charakter, der Denkungsart und der Cultur dieser Classen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir auch hierüber Unsre Allerhöchste Willensmeynung besonders zu erkennen geben. Bis dahin, daß solches geschiehet, soll es zwar bey den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten sein Bewenden haben; jedoch mit Ausnahme derer jenigen, die auf eine in Unsern Staaten nirgend zu duldende persönliche Sclaverey und Leibeigenschaft sich beziehen; ingleichen derer jenigen, welche dem Grundgesetz Unserer Regierungs- und Justizverfassung,

nach

3) Ażeby, kiedy są dzieći, bądz z tego lub z pierwszego małżeństwa spłodzone, małżonek pozostały nadanego iemu prawa dożywotniego, podług zupełnego opisu trwaiących dorąd ustaw, pory używał poki będący Syn, albo kiedy ich więcey iest, naymłodszy z nich lat przyzwoitych nie doydzie;

4) Ażeby też, skoro ten się zdarży przypadek, dzieciom wolno było, o to profić i starać się, żeby aktualną possessyą i użytek Substancyi oyczystego lub macierzyńskiego maiątku ustąpiono, a temu lub tey, ktorym dorąd prawo dożywocia służyło, pewną roczną summą lub dochodem to nadgrodzono;

5) Ażeby takowa roczna summa; w niedostatku ugody, tak naznaczona była, żeby dzieciom użytek Legitimy, albo części Substancyi prawnie im się należącey, i podług powszechnego Prawa Kraiowego rachować się maiącey, wolny został;

6) Ażeby to naznaczenie, kiedy grunta się znayduia, na słuszney i pomiarkowaney lustracyi gruntow, z ktorey intraty nayłepiey wynaleść można, polegało, i żeby naznaczyć się maiąca roczna summa z czystych dochodow, odtrąciwszy publiczne podatki, wydatki gospodarskie i prowizye z będących długow, naznaczona byłą.

7) Ażeby będąca w possessyi dożywotniey Strona ubezpieczenia tey roczney summy, ile się to przez nieruchome rzeczy lub summy oryginalne w pozostałym maiątku znayduiące się uczynić da, prawnie żądać mogła.

Podług tych prawideł we wszystkich od tego czasu przypadaiących zeznaniach i rozsądzeniach dożywotnich Zapisow postąpić trzeba. Kontraktuiącym więc stronom wprawdzie ma bydź wolno, zapisane sobie na wzaiem prawa dożywocia przez ugody ieszcze bardziey obwarować, lecz nad granice tu prawnie wyrażone rozprzestrzeniać ie nie małą.

§. 8.

Zachowuiemy sobie, tę o dożywotnych prawach materyą w przyszłości ieszcze ściśley oznaczać, i prezez to razem niektore ieszcze dotąd sprzeczne zapytania względem dawnieyszych praw decydować. Tym czasem zaś ustanawiamy, że dożywotney Zapis, gdyby nawet iuż wspisany, albo, co więcey, w Kśięgę Hypoteki wniesiony był, właściciela w wolności za życia dysponować ograniczać nie powinien, cała bowiem moc takowego prawa dozywocia na to tylko rozciągać się może, co po śmierci zapisuiącego w samey rzeczy w maiątku iego się znayduie.

§. 9.

III. Gdy urządzenie poddanych dziedzicznych iako też Mieszczan w Miastach Szlacheckich osobliwego i bardziey do okoliczności i potrzeb tey Prowincyi, niemniey do charakteru, sposobu myślenia i ukształtowania tey klassy ludzi stosownego oznaczenia wyciągą, tedy Naszą Naywyższą Wolą o tym osobno do wiadomości podamy. Nim się zaś to stanie, trzeba wprawdzie w tey mierze podług trwaiących dorąd praw i zwyczaiów postępować, wyiąwszy iednak te, ktore się na osobistą w Naszych Państwach nigdzie cierpianą bydź nie maiącą niewolą lub poddaństwo rozciągaią, tudzież te, ktore prawidłom Naszego Rządu i Układu Justicyi,

III. *Względem dziedzicznych poddanych i Mieszczan w Miastach Szlacheckich.*

nach welchem einem jeden, ohne Unterschied des Standes, der Schutz der Gesetze angedeihen, und rechtliches Gehör verstattet werden muß, entgegen sind.

Auch hat es in Ansehung der Dienste der Unterthanen, und des den Gutsherrn zukommenden Dienstzwanges, bey den vorläufigen Verordnungen vom 15ten Februar d. J. überall sein Bewenden.

§. 10.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehenten.

IV. In Ansehung der Geistlichen Zehenten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherley Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bey der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, daß es in Ansehung dieser Materie bey jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1sten September d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

§. 11.

Sammlung der beybehaltenen ältern Gesetze in ein Provinzialgesetzbuch.

So weit im Vorstehenden (§. 1 — 10.) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, daß alle diese beyzubehaltende Vorschriften, mit Inbegriff der im gegenwärtigen Patent schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsetzungen, in ein eigenes Provinzialgesetzbuch zusammengefaßt, und dasselbe in der Landessprache zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

§. 12.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht mehr Anwendung findenden Constitutionen.

In Ansehung aller übrigen Rechtsmaterien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bey der im Eingange dieses Patents enthaltenen Verordnung, daß vom 1sten September d. J. an nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet. Wir haben auch um so weniger Anstand nehmen dürfen, die besagten ältern Gesetze für die Zukunft aufzuheben und abzustellen, da die meisten und wichtigsten derselben durch die Veränderung in der Regierungsform und Staatsverfassung, durch die Einführung Unserer Verfahrungsart in den Gerichten, durch die von Uns den Pupillen-Collegiis übertragene Vorsorge und Aufsicht über die Person und das Vermögen der Minorennen, und durch die im Werke begriffene Einrichtung des Hypothekenwesens von selbst ausser Anwendung kommen.

§. 13.

Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, daß unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt werden, dennoch eine oder die andere befindlich sey, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweicht, und deren Beybehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich seyn könnte; so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz, besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzialgesetzbuch aufnehmen zu lassen.

§. 14.

B. In Ansehung der ältern Fälle vor dem 1. September 1797.

In wiefern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangenen oder künftigen zu rechnen sey, soll lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Einleitung §. 14 — 20. und des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794. beurtheilt werden.

Was

podług ktorych każdy, bez rożnicy ſtanu, opieką praw cieſzyć ſię może i w ſądach ſłuchanym bydź powinien,
w brew ſą przeciwne.

Względem robocizn poddannych i prawa przymuſzenia ich do powinności tych dziedzicom dobr ſłużącego wydane iuż pod dn. 15^ten^ Lutego R. b. uſtawy rachowane bydź maią.

§. 10.

IV. Względem czynſzow i dzieſięcin duchownych w przeſzłych iuż czaſach niektóre uſtawy i urządzenia wydane były, ktore zwłaſzcza przy naſtąpioney odmianie w zawiadywaniu Dobrami i Maiątkiem Duchowieńſtwa ściśliey ſzego ieſzcze roztrząśnienia potrzebuią; uſtanawiamy przeto, ażeby w tey mierze tym czaſem podług trwaiących dotąd praw i po 1^ſzym^ Wrzesn. R. b. poſtępowano. IV. *Względem czynſzów i dzieſięcin duchownych.*

§. 11.

Względem poprzedzaiących przepiſów (§. 1 — 10.) dalſzego zachowania będących dotąd praw, pod warunkiem dokładnieyſzego ich określenia, tyczących ſię będziemy ſię ſtarali, ażeby wſzyſtkie utrzymać ſię maiące prawa, razem z dodanemi iuż w ninieyſzym Patencie i może na potym ieſzcze potrzebnemi zdawać ſię mogącemi dokładnieyſzemi określeniami w oſobną Kſięgę Prowincyonalnych Praw zebrane, i w oyczyſtym iezyku do powſzechney wiadomośći podane były. *Zbior utrzymanych dawnieyſzych Praw w Kſięgi Prowincyonalnych Praw.*

§. 12.

We wſzyſtkich innych wyżey nie excypowanych prawnych materyach, iedynie urządzenie w początku ninieyſzego Patentu położone zachowane bydź ma, to ieſt, żeby od 1^ſzego^ Wrzesn. R. b. przepiſy tylko Powſzechnego Prawa Kraiowego za prawidło ſłużyły, a na żadne odwołania ſię do dawnieyſzych Uſtaw, Statutow i Konſtytucyi nie zważano. Tym mniey zaſtanawialiśmy ſię nad znieſieniem i ſkaſſowaniem na przyſzłość dawnieyſzych praw, im po większey części i naypryncypalnieyſze z nich przez odmianę formy i układu rządu kraiowego, przez wprowadzony od nas ſpoſob poſtępowania ſądowego, przez zlecone od Nas Pupiilarnym Magiſtraturom ſtaranie i dozor nad oſobą i maiątkiem małoletnich, i przez zamierzone iuż ułożenie Hypoteki, ſame przez ſię iuż upadły. *Przepis względem Konſtitucyi iuż czy iuż to używać ſię nie maiących.*

§. 13.

Lecz, gdyby ſię nad ſpodziewanie trafić miało, że między wydanemi względem ſzczegolnych materyi prawnych Statutami i Konſtytucyami, których użycie ninieyſzemi uſtanowieniami tamuiemy, iednak iedna lub niektore z nich ſię znanazły, ktore ſię wprawdzie do przepiſow powſzechnego prawa kraiowego nie ſtoſuią, ale powſzechnemu dobru i pomyślności tey Prowincyi pożytecznemi bydź mogą; z wſzelką przychylnością takową Konſtytucyą, iako nową uſtawę oſobno publikować, i do namienioney w §. 11^ym^ Kſięgi Prowincyonalnych Praw przyłączyć rozkażemy.

§. 14.

Jak zaś w reſzcie zdarzony przypadek do przeſzłego lub przyſzłego czaſu ſtoſować ſię ma, iedynie podług przepiſów powſzechnego prawa kraiowego w wſtępie §. 14 — 20. i podług publikowanego Patentu pod dn. 5^ym^ Lutego 1794 R. roztrząſany być ma. B. względem dawnieyſzych przed 1ſzym Wrzesn. 1797. dzierzonych przypadkow.

Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrift, die sich vor dem 1sten September d. J. ereignet haben, und woraus also den Interessenten wirkliche und wohlerworbene Rechte bereits erwachsen sind, so müssen diese nach den damals bestandenen Gesetzen allerdings noch beurtheilt werden. Wir setzen also hiermit fest:

daß in Ansehung dieser vergangnen Fälle, die bisher im Lande üblich gewesenen, und darin für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und Gewohnheitsrechte fernerhin gelten, und die unter den Partheyen vorkommende Streitigkeiten und Prozesse darnach entschieden werden sollen.

Um jedoch auch hierin der Ungewißheit des bisherigen Rechts, so weit es ohne Kränkung wohlerworbener Befugnisse geschehen kann, abzuhelfen, und den Partheyen sowohl, als den Gerichten, in der Anführung, Erklärung und Anwendung dieser Gesetze eine gewisse Richtung, welche die Willkühr so viel als möglich ausschließt, zu ertheilen, finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

§. 15.

Verfahren bey der Anführung und Nachweisung der ältern Gesetze.

Wenn eine Parthey in einem Statut oder einer Constitution sich gründet, wodurch etwas von den gemeinen Rechten abweichendes festgesetzt seyn soll, so muß sie dies specielle Gesetz bestimmt anführen, die Sammlung, woraus es genommen sey, angeben, und wenn es in der Polnischen oder Litthauischen Sprache abgefaßt ist, eine beglaubte deutsche oder lateinische Uebersetzung davon, über deren Richtigkeit der Gegentheil jedesmal zu vernehmen ist, beybringen.

§. 16.

Wenn das angeführte Gesetz in der zu Warschau im Jahre 1789 herausgegebenen Trembickischen Sammlung enthalten ist, so hat der Allegant die Vermuthung für sich; in sofern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, daß die angeführte Constitution nicht für den Distrikt, von welchem die Rede ist, ergangen, oder daselbst nicht recipirt worden sey; oder daß die Vorschriften desselben durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben worden.

Ist aber das angeführte Gesetz in der Trembickischen Sammlung nicht enthalten, so muß der Allegant besonders nachweisen, daß selbiges entweder in einer andern, unter öffentlicher Autorität veranstalteten, oder durch den allgemeinen Gerichtsgebrauch sanctionirten Sammlung enthalten; oder überhaupt, daß es von der damaligen Gesetzgebenden Macht verfassungsmäßig gegeben, und in dem Distrikte, wovon die Rede ist, gehörig promulgiret und angenommen worden, wo jedoch auch in diesem Falle dem Gegentheile der Nachweiß, daß diesem Gesetze durch ein späteres derogirt worden, gleichmäßig vorbehalten bleibt.

§. 17.

Es muß also, wenn über das Daseyn, die Gültigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Litthauischen Gesetzes gestritten wird, so wie alsdenn, wenn es auf Observanzen und Gewohnheiten ankommt, die Instruction des Processes, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 53. 54. 55., auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bey jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluß die Mängel, Ungewißheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bey minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheyen geäußert haben.

§. 18.

Lecz, co się tycże dawnieyszych przypadków, zdarzeń i prawnich czynności, ktore się przed 1^szym Wrześn R. b. przytrafiły, i z ktorych strony prawdziwe i sprawiedliwe nabyły prawa, te w samey rzeczy podług bywszych w ten czas ustaw rozsądzone bydź powinny. Ustanawiamy przeto:

ażeby względem takowych przeszłych przypadkow będące w kraiu dotąd w używaniu i za ważne w nim poczytane prawa na dal za ważne w nim poczytane prawa na dal za ważne uznane, i zdarzaiące się między stronami sprzeczki i sprawy podług nich decydowane były.

Aby iednak niepewnościom trwaiącego dotąd prawa, ile to bez naruszenia sprawiedliwie nabytych praw uczynić się może, zapobiedź, i nie tylko stronom, ale też i sądom przy przytoczeniu, tłumaczeniu i używaniu takowych ustaw pewne prawidło, ktoreby wszystkie arbytralne decyzye, ile możności, tamować mogło, naznaczyć, następuiące dokładnieysze określenia za potrzebne uznaiemy:

§. 15.

Kiedy się iedna strona do Statutu czyli do Konstytucyi iakiey odwołuie, przez ktorą rzecz niestosownie do powszechnych praw stanowić się ma, takową tedy szczegolną ustawę należycie przytoczyć. Zbior, z ktorego wyięta była, namienić, a kiedy po Polsku lub po Litewsku napisana była, wtedy Niemieckie lub Łacinskie wiarę maiące tłumaczenie, względem rzetelności którego przeciwna strona słuchana ma bydź, przyłączyć powinna. *Postępowanie przy odwołaniach się do dawnieyszego prawa.*

§. 16.

Jeżeli wspomniona ustawa znayduie się w zbiorze Trębickiego w Warszawie wydanym, wtedy odwołuiący się do niey pozor słuszności tak długo ma za sobą, poki przeciwna strona nieokaże, że namieniona Konstytucya nie dla tego Powiatu, o ktorym iest mowa, wydaną, albo że tam nieprzyięta była, lub też, że przepisy iey przez nową ustawę zniesione były.

Ale kiedy przytoczona ustawa w zbiorze Trębickiego nie znayduie się, odwołuiąca się do niey strona pokazać będzie obowiązana, że ustawa ta w innym publiczną powagą wydanym lub przez powszechne u sądow używanie umocowanym zbiorze się zawiera, czyli też, w powszechności mowiąc, że od bywszego w ten czas prawadawczego Rządu prawnie wydana, i od Dystryktu, o ktorym mowa iest, należycie promulgowana i przyięta była. W takich wiec okolicznościach, gdyby się nawet insza pożnieysza ustawa znalazła, przez ktorą pierwsza zniesionabyła, do tamtey strona odwołać się może.

§. 17.

Potrzeba więc, żeby, kiedy o existencyi i wiążącey mocy takowego dawnego Polskiego lub Litewskiego prawa sprzeczka iest, iako też, kiedy się do praktyki zwyczaiu odwołuią, instrukcya processu podług przepisów powszechnego Porządku Sądowego Część I. Tyt. 10. §. 53. 54. 55. do tego się stosowała, i przy zapisaniu dowodów tak iak przy każdey inney sprawie facti z wielką ostrożnością postępować należy; gdy doświadczenie iuż nauczło, iak wielki i szkodliwy wpływ te niedostatki, niepewności i ciemności dawnieyszego prawodawstwa, ieśli z mnieyszą roztrząśnione były starannością, do prawdziwych i istotnych praw stron miały.

§. 18.

Gesetze in den Städten.

In den Städten, wo bisher nach ihren Locationsprivilegiis, oder nach einer wohlhergebrachten ununterbrochenen Observanz, das Magdeburgsche oder Culmsche Recht statt gefunden hat, soll es dabey in Ansehung der vergangnen Fälle, von welchen hier die Rede ist, sein Bewenden haben; und verstehet es sich von selbst, daß dasjenige, was im §. 1. wegen der auch für die Zukunft noch beyzubehaltenden gesetzlichen Erbfolgeordnung vorgeschrieben ist, in Ansehung der Städte gleichergestalt Anwendung finde.

§. 19.

Aelteres gemeines Recht.

So weit vergangene Fälle nicht nach besondern Statuten oder Constitutionen entschieden werden können, sind dabey die Vorschriften der auch in diesen Provinzen ehemals subsidiarisch aufgenommenen gemeinen Römischen und Canonischen Rechte zum Grunde zu legen.

§. 20.

Erklärung der ältern Rechte.

Bey der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794 statt; nach welcher im zweifelhaften Falle derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

§. 21.

Von Strafgesetzen.

Auch in Ansehung der Strafgesetze bleibt es bey den Vorschriften §. 18. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794., vermöge welcher, bey Bestimmung der Strafe eines Verbrechens, wenn auch solches schon vor dem 1sten September d. J. begangen worden, nur die mildere Festsetzung des Allgemeinen Landrechts statt finden soll.

§. 22.

Wenn Handlungen, die weder durch allgemeine göttliche und menschliche Rechte, noch durch vormalige Landesgesetze verboten waren, im Allgemeinen Landrechte oder durch besondere Preussische Landesgesetze für unerlaubt erklärt, und bey einer gewissen Strafe verboten sind; so kann diese Strafe, wenn die Handlung vor dem 1sten September dieses Jahres vorgefallen ist, nur alsdann statt finden, wenn das Verbotsgesetz schon früher besonders publicirt worden, oder der Thäter überführet werden kann, daß ihm das Verbot schon vorhin bekannt gewesen sey.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Neuostpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landeseinwohnern, sich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Patents überall auf das genaueste zu achten. Urkundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

§. 18.

W miaſtach, w których podług ich lokacyinych przywileiow, albo podług wprowadzoney i nieprzerwaney praktyi Prawo Magdeburſkie lub Chełmińſkie ważne i w używaniu było to i względem przeszłych przypadków zachowane bydź ma; ſkąd wypadą, że to, co w §. 1. względem utrzymać ſię maiącego na przyſzłość porządku Sukceſſyi przepiſano, i na miaſta ſie rozciąga. *Prawa w miaſtach.*

§. 19.

W przeſzłych przypadkach, które podług ſzczególnych Statutow i Konſtytucyi decydowane bydź nie mogą, przepiſy i w tey Prowincyi przedtym na pomoc przyiętych powſzechnych Rzymſkich i Kanonicznych praw za fundament ſłużyć maią. *Dawnieyſze powſzechne prawo.*

§. 20.

Przy obiaſnieniu dawnych tych ſtatutowych i powſzechnych praw, iako też przy używaniu ich na przeſzłe przypadki przepis w §. 9tym obwieſzczaiącego Patentu pod dn. 5. Lutego R^u 1794. za prawidło ſłużyć ma, podług ktorego w wątpliwości iakiey, temu tłumaczeniu, które ſię z przepiſami powſzechnego Prawa Kraiowego zgadza, albo bardziey do nich ſię zbliza, pierwſzeńſtwo dane bydź powinno. *Obiaſnienie dawnego prawa.*

§. 21.

Względem praw ukarania podług przepiſow §. 18^go obwieſzczaiącego Patentu pod dn. 5. Lutego 1794. poſtępować należy, podług ktorego przy naznaczeniu kary na przeſtępſtwo iakie, chociaż ſię iuż przed 1^szym wrześn. R. b. popełniło, łagodnieyſze tylko przepiſy powſzechnego prawa kraiowego używane bydź powinny. *O Prawach kary przepiſuiących.*

§. 22.

Kiedy poſtępki, ktore ani przez powſzechne boſkie, lub ludzkie, ani przez dawnieyſze krajowe prawa zakazane nie ſą, w prawie powſzechnym kraiowym czyli w innych ſzczególnych pruſkich uſtawach za niegodziwe poczytane i pod pewną karą zakazane ſą; wtedy ta kara, kiedy wyſtępek przed 1^szym Wrześn. R. b. popełniony był, tylko wtedy mieyſce mieć może, kiedy zakazuiąca uſtawa wcześnicy i ſzczególnie publikowana była, albo kiedy przeſtępca przekonany bydź może, że mu zakaz ten już wiadomi był.

Rozkazuiemy więc Naſzym Nowo-Wſchodnich Pruſs Regencyom i Sądom, niemniey wſzyſtkim Obywatelom, aby ſię do opiſu ninieyſzego Patentu iak nayściśliey ſtoſowali. Co dla lepſzey Wagi Ręką Własną podpiſaliśmy, i Naſzą Krolewſką pieczę przycisnąć kazaliśmy. Deziało ſię i dan w Berlinie, den 30^go Kwietnia 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek.

No. XXXVI. Declaration des Edicts vom 28. März 1794. wegen der in Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte.

De Dato Berlin, den 30sten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Wir haben in dem Edict vom 28sten März 1794 verordnet,

daß nicht nur in Ansehung der Unserer Besitznehmung von Südpreussen vorhergegangenen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle, die bis dahin üblich gewesenen und für gültig anerkannten Statuten, Constitutionen, und Observanzen ferner beybehalten, gesammelt, in Ordnung gebracht, und in ein besonderes vollständiges Provincial-Gesetzbuch verfaßt werden sollten.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese unbedingte Beybehaltung der älteren Constitutionen dem wahren Besten Unserer dasigen Unterthanen nicht völlig angemessen sey, und dieselben von der Wohlthat eines festen und gewissen Rechts, wovon Sicherheit des Eigenthums und Ruhe der Familien wesentlich abhängen, noch allzulange entfernen würde.

Die Mängel der ehemaligen Gesetzgebung, welche selbst von gutgesinnten und wohl unterrichteten Mitgliedern der Nation nicht verkannt werden; die Dunkelheiten, Widersprüche und Antinomien, welche in jenen ältern Constitutionen so häufig vorkommen; die Ungewißheit: ob eine Constitution überall durch Einschreibung in sämmtliche Gerichts gehörig promulgirt und angenommen worden, oder ob ihre Kraft nur auf gewisse Distrikte sich einschränke; besonders aber auch die so häufigen Verschiedenheiten und Abweichungen des Gerichtsbrauches, setzen der angeordneten Redigirung aller älteren Constitutionen in ein geordnetes und zusammenhängendes Provinzial-Gesetzbuch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Ueberdem ergiebt sich aus einer allgemeinen Uebersicht des Inbegriffs jener älteren Constitutionen, daß die mehresten derselben, wie auch schon in dem Edikt vom 28sten März 1794 angedeutet worden, bey der gegenwärtigen Staats- und Regierungsverfassung nicht mehr Anwendung finden können. Die jetzt vorgeschriebene gerichtliche Verfahrungsart, die nunmehr beendigte Einrichtung des Hypothekenwesens, die Unsern Pupillen-Collegiis aufgetragene Obsorge für die Person und das Vermögen der Minorennen, der Fundamental-Grundsatz Unserer Regierungs- und Justizverfassung, daß einem jeden ohne Unterschied des Standes rechtliches Gehör verstattet, und gleiche Justiz administrit werden muß, machen alle fernere Beziehung auf einen großen Theil jener ältern Constitutionen ganz unzuläßig.

Mehrere derselben sind durch einzeln seit der Besitznehmung ergangene Verordnungen theils schon würklich aufgehoben, theils näher modificirt worden.

Noch andere sind offenbar so beschaffen, daß sie ganz unnöthige und daher unzuläßige Einschränkungen der Landes-Einwohner in ihrem Eigenthum und der freyen Disposition darüber enthalten, oder noch das Gepräge der dunkeln Jahrhunderte des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchen sie ergangen sind, an sich tragen.

Es bleiben daher bey einer solchen allgemeinen Uebersicht nur noch einige Materien übrig, die wegen der genauen Beziehung, in welcher sie auf die besondere Lage der Provinz, auf den Charakter der Nation, und

auf

No. XXXVI. Deklaracya względem Edyktu dn. 28go Marca Rta 1794. o Uſtawach i Prawach dla Pruſs Południowych wydanego.

Dań w Berlinie, dn. 30go Kwietnia 1797.

My *Frydryk Wilhelm* z Bożey Łaſki Król Pruſki &c. &c. &c. Wiadomo czyniemy każdemu, iż w Edykcie pod dn. 28mym Marca Rta 1794. poſtanowiliśmy,

żeby nie tylko względem zdarzonych przed obięciem Pruſs Południowych, ale też względem teraznieyſzych y przyſzłych przypadków używane dotąd i za ważne uznane Statuta, Konſtytucye i Zwyczaie na dal zachowane, zebrane i porządnie w oſobną dokładną Kſięgę Prowincyonalnych Praw ułożone były-

Doświadczenie zaś nauczyło, że nieokreślone takowe zachowanie dawnieyſzych Konſtytucyi z prawdziwym dobrem Naſzych tamecznych poddanych nie zupełnie ſię zgadza, owſzem ich od dobrodzieyſtwa ſtałego i pewnego Prawa, od którego bezpieczeńſtwo własności i pokoy familii iſtotnie zawiſły, ieſzcze nadto długo oddalićby mogło.

Niedoſtacki dawnego prawodawſtwa, które dobrze myślący i znaiący ſię na tym obywatele tego Narodu ſami poznali; ciemności, kontradykcye i antinomia które w owych dawnych Konſtytucyach ſię znayduią; niepewność, czy Konſtytucya wſzędzie przez podanie do wſzyſtkich Grodów prawnie obwieſzczona i przyięta była, albo, czy iey moc na pewne tylko Powiaty ſię rozciąga; oſobliwie zaś tak częſte rożności i zboczenia w zwyczaiu ſądowym, wielorakie i prawie nieprzełamane nakazanemu ułożeniu dawnieyſzych Konſtytucyi w porządną i dokładną kſięgę Prowincyonalnych Praw ſprawuią trudności.

Samo procz tego przeyrzenie treści dawnieyſzych tych Konſtytucyi pokazuie, że po większey części (iako w Edykcie pod dn. 28mym Marca R. 1794. iuż namieniono) przy ninieyſzym Państwa i Rządu układzie używane daley bydź nie mogą. Przepiſany teraz Sądowy Proceſs, zakończony iuż układ Hypoteki, zlecona Naſzym Pupillarnym Kollegiom Opieka nad oſobą i maiątkiem małoletnich, fundamentalne Naſzego Rządu i Układu Jaſticyi prawidło, że każdy bez rożnicy ſtanu w ſądzie wyſłuchany bydź i rowną ſprawiedliwość zyſkać ma, żadnego dalſzego odwoływania ſię do dawnieyſzych Konſtytucyi po większey części nie dopuſzczaią.

Niektore z ńich przez poiedyncze od czaſu Zaboru wydane uſtawy częścią zupełnie znieſione, częścią dokładniey umiarkowane ſą.

Inne zaś oczywiście ſą takie, że w ſobie wcale niepotrzebne a zatym dopuſzczone bydź nie mogące Obywatelów w ich maiątku i w wolnym nim rozrządzeniu ograniczenia zawieraią, lub owych ciemnych i pełnych przeſądu i zabobonów, w ktorych wydane były, wieków cechę na ſobie maią.

Pozoſtaią więc po takowym przeyrzeniu niektóre tylko materye, które dla mocnego ich wpływu na ſzczegolne ułożenie Prowincyi, na charakter Narodu i na pewne układy i ſtoſunki familii ściśnieyſzego roztrząſnienia, przy

auf gewisse Familien-Einrichtungen und Verhältnisse stehen, eine nähere Prüfung, mit Zuziehung Sachkundiger Männer aus der Nation, und bis diese geschehen, ihre vorläufige Beybehaltung erfordern.

Durch vorstehende Gründe haben Wir Uns bewogen gefunden, den in dem Patent vom 28sten März 1794 vorgezeichneten Plan, wegen Beybehaltung und Redigirung der älteren Constitutionen, mehr zusammen zu ziehen, und überhaupt Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen der künftig in der Provinz Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte nachstehendermaßen zu erklären:

Wir verordnen also zuförderst:

„daß in Zukunft

„vom ersten September dieses Jahres an gerechnet

„die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, „so wie dieselben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preussischen „Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Südpreussen gelten, und bey allen von dieser Zeit an eintretenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen, so wie bey der Entscheidung „aller darüber vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse, zum „Grunde gelegt werden sollen."

Zu mehrerer Erleichterung der Kentniß dieser Gesetze haben Wir nicht nur einen Auszug in Polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werkes veranstalten lassen; also, daß niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, den Inhalt der Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen Statuten und Constitutionen betrift, so erklären Wir über deren fernere Beybehaltung oder Abschaffung folgendes:

§. 1.

Nähere Bestimmungen.

1. Wegen der Successionsordnung.

I. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder successionis ab intestato, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beybehalten werden; da Wir bey deren Prüfung gefunden haben, daß in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte und des darauf gegründeten Allgemeinen Landrechts vorkommen; deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familieneinrichtungen wesentlichen Einfluß zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten Sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten Uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen; und sollen, bis dieses geschehen ist, die auch nach dem 1sten September d. J. sich ereignenden Erbanfälle ab intestato annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Distrikte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden.

Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bey der bisherigen gesetzlichen Successionsordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewißheit und Unbestimmtheit der ältern Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen

wünscht,

użyciu do tego zdań znaiących się na rzeczy Mężow tego Narodu, wyciągaią; a nim się to ſtanie, zachowane tym czaſem bydź powinny.

Z powyższych powodów nakłoniliśmy ſie, przepiſany w Patencie pod dn. 28^{mym} Marca, R. 1794. Plan względem utrzymywania i zebrania dawnieyſzych Konſtytucyi bardziey określić, a Naſzą Naywyższą Wolą względem uſtaw i praw na potym w Pruſach Południowych ważnemi bydź mianych naſtępuiącym ſpoſobem oznaymić.

Nakazuiemy przeto nayprzod:

„aby na potym

od dn. 1^{go} Września R^{a} bieżącego.

„przepiſane dla Naſzych inſzych kraiów prawa i uſtawy, tak, iako w „kſiędze powſzechnego kraiowego prawa zawarte ſą, w Prowincyi też „Pruſs Południowych ważne były, i aby we wſzyſtkich po owym czaſie „zachodzących przypadkach, zdarzeniach i prawnych czynnościach, iako „też przy rozſądzeniu wſzelkich w tey mierze ſprzeczek i ſpraw za fun„dament ſłużyły.

Dla ułatwienia znaiomości tych Praw nietylko wypis w Polſkim języku, ale też dokładne tłumaczenie po łacinie tego całego dzieła wygotować kazaliśmy, tak, że nikt brakiem ſpoſobności do poznania tych Praw, pod ktoremi żyć i do których wſzyſtkie ſwoie czynności ſtoſować powinien, nie będzie mogł na potym ſię wymawiać.

Co ſię zaś tycze Polſkich do tych czas będących Statutów i Konſtytucyi, o dalſzym ich zachowaniu lub znieſieniu w naſtępuiącym ſpoſobie deklaruiemy.

§. 1.

I. Co ſię tycze prawnego dziedzictwa, czyli Sukceſſyi ab inteſtato, trwaiące dotąd prawa do pewnego ieſzcze czaſu utrzymane bydź maią, gdy po roztrząſnieniu ich poſtrzegliśmy, iż w tey materyi bardzo wiele iſtotnych zboczeń od przepiſów poſpolitego a na tym gruntuiącego ſię Powſzechnego Prawa znayduie ſię, ktore po większey części na oſobliwych układach i potrzebach Prowincyi tey zaſadzać ſię, i do porządnego urządzenia familii iſtotny wpływ mieć ſię zdaią. W tych przeto nie inaczey, iak tylko po pilnym roztrząſnieuiu wſzelkich okoliczności i za przyłączeniem ſię zdań znaiących ſię na tym Mężow tego Narodu odmianę czynić chcemy.

Jaſnieyſze uſtanowienia.

I. względem porządku Sukceſſyi.

Zachowuiemy zatym Sobie tę Materyą na potym ſzczegolniey określić, a nim ſię to ſtanie wſzyſtkie nawet po 1^{ſzym} Wrześn. R^{a} bieżącego przypadaiące Sukceſſye ab inteſtato podług trwaiących dotąd praw i zwyczaiów w każdym Dyſtrykcie oſądzone i uregulowane bydź maią.

Tym bezpieczniey uſtanowić to mogliśmy, gdy nikomu, któryby teraźnieyſzego prawney Sukceſſyi porządku względem ſwego maiątku trzymać ſię niechciał, albo wątpliwościom i ſprzeczkom z niepewności i obojętności dawnych praw i zwyczaiow powſtać mogącym zapobiegać ſobie życzył, urządzenie Teſtamentowe czynić nie zabroniono; ponieważ warunki i prawność, kto-

wünscht, unbenommen ist, letztwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniß, Testamente zu errichten, und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlaß zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben, und bey dieser Materie von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das Allgemeine Landrecht für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

§. 2.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

II. In Ansehung der Ehe, und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, daß die letzteren, in Ansehung der nach dem 1sten September d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts; in Ansehung der früheren aber nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen älteren Gesetzen beurtheilt werden müssen. Da jedoch bey dieser Materie vorzüglich mancherley Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsre Allerhöchste Willensmeynung darüber nachstehendermaßen noch bestimmter zu erklären.

§. 3.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau, und auf ihre Befugniß ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemannes, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schließen und andre rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden; die Ehe mag vor, oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn.

§. 4.

2. In Ansehung des Vermögens.

So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bey der Bestimmung des §. 2., wornach der Zeitpunkt der geschlossenen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bey der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

§. 5.

3. Wegen der Brautschätze.

Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen oder sogenannten Evictionalsummen verliehen haben, auf der einen Seite dem bürgerlichen Verkehr Fesseln anlegen, dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig sind, und mit den Grundsätzen der nunmehr in Südpreussen eingeführten Hypotheken-Verfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann, unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung und zu ihrem eigenen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evictionalsummen, wenn auch diese schon vor dem 1sten September d. J. bestellet worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, daß diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung, von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem

durch

rym moc czynienia Testamentow i dyzponowania pozostałym po smierci maiątkiem, podług trwaiących dotad praw, względem pewney formy i pewnych okoliczności podległa, zupełnie znosiemy, a w przy złości w tey materyi o Testamentach i ostatnich rozrządzeniach Powszechne Prawo Kraiowe za prawidło przepisuiemy.

§. 2.

II. Co się tycze małżeństwa, i pochodzących ztąd obywatelskich praw i powinności, wynik awprawdzie z Naszey powyższey powszechney Deklaracyi, że wszelkie małżeństwa, ktore po 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego zawarte będą, podług przepisow Powszechnego Kraiowego Prawa, prędziey zas zawarte podług dawnych w ten czas, gdy małżeństwo stanęło, ważnych praw rozsądzane bydź maią; gdy iednak w tey szczegolnie materyi rożne zboczenia i antinomia dotąd się znaydowały, potrzebną więc sądziemy rzeczą, Naywyższą Naszą Wolą iasniey następuiącym sposobem oznaymić. II. *Względem małżeństwa w szczegolności.*

§. 3.

Co się tycze osobistych praw małżonki i iey mocy bez męża lub za przybraniem iego z nim samym albo też z obcemi ugody zawierania, i innych podług praw ważnych czynności czynienia; takowe przypadki iedynie podług przepisu Powszechnego Prawa Kraiowego rozsądzane bydź maią, bądź małżeństwo przed przed lub po 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego zawarte było. 1. *Prawa małżonków co do osób.*

§. 4.

Co się zaś tycze praw, ktore przez zawarte małżeństwo ieden z małżonkow na dobra i maiątek drugiego za życia otrzymał; przepis §. 2. powszechnie zachowany bydź ma, podług ktorego czas, w ktorym małżeństwo zawarte było, pokazuie ustawę, ktora przy rozsądzeniu tych praw za prawidło służyć ma. 2. *Względem maiątku.*

§. 5.

Gdy iednak zbytnie prerogatywy, ktore dawnieysze prawa posagom albo tak nazwanym ewikcyonalnym Summom nadały, z iedney strony obywatelom w czynnościach ręce wiążą, kredytowi dziedzicow dobr bardzo szkodliwe są, i z fundamentami wprowadżonego iuż do Południowych Prus Układu Hypoteki utrzymywać się nie mogą; a z drugiey strony będące dotąd prawne ustawy rownie żonę iako i męża samego pod ustawiczną kuratelą trzymaią, domowemu przeto przeszkadzaią pokoiowi, i męża i oyca czynnego, ostrożnego i o dobro familii swoiey prawdziwie się staraiącego w sposobach, ktoremiby maiątek żony swoiey za iey pozwoleniem i na własne iey dobro obrocić mogł, ograniczaią; takowe więc prawa i przepisy względem posagow i ewikcyonalnych Summ, luboby ieszcze przed 1^szym Wrzesn. R^a bieżącego ulokowane były, zupełnie znosiemy, i ustanawiamy, że posagi takowe odrąd iedynie podług Naszego Powszechnego Kraiowego Prawa, i podług przepisow Powszechnego Porządku Sądowego o wniesionym przez małżonkę maiątku rozsądzane bydź maią; gdy w przepisach tych o pewności maiątku małżonki, o zachowaniu go do szkodliwych dyzpozycyi męża i o ubezpieczeniu żony od wszelkich namow i prędkości, ile potrzeba i powszechne dobro wymaga, dokładnie się starano. (Powsz. Krai Prawo Część II. Tit. I. 3. *Względem posagów.*

durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen, und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Uebereilungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (Allgem. Landr. Th. II. Tit. I. §. 199 — 201. 231 sqq. 254. 341. sqq. Allgem. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 50. §. 406 sqq.)

§. 6.

4. Wegen Succession.

Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bey den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden; und sollen daher diese Successionsrechte, so lange bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt seyn wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1sten September d. J. geschlossen seyn, lediglich beurtheilt werden.

§. 7.

5. Wegen der Advitalitätsverschreibungen.

Da es jedoch in den anjetzt zu Südpreussen gehörigen Distrikten bisher sehr gewöhnlich gewesen, daß Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Nießbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlaß bestellt haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitätsverschreibungen und die darüber ergangnen ältern Gesetze fernerhin bestehen lassen; zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondre Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte und ihrer Dauer verschiedene Unbilligkeiten und Mißbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten. Wir verordnen also hierdurch:

1) Daß die bisher und bis zum 1sten September geschlossenen und verlautbarten Advitalitätsverschreibungen in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen;
2) daß eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst versterbende Ehegatte keine Kinder hinterläßt;
3) daß, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer frühern Ehe erzeugt seyn, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied: ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange genießen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben die Majorennität erreicht hat;
4) daß hingegen, sobald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt seyn soll, darauf anzutragen, daß der Naturalbesitz und Genuß der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde;
5) daß diese Rente, in Ermanglung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuß ihres nach dem Allgemeinen Landrechte zu berechnenden Pflichttheils frey bleibe.
6) Daß bey dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mäßigen Sätzen gefertigter Ertragsanschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll;

7) daß

§. 199 — 201. 231. seqq. 254. 341. seqq. Powsz. Porz. Sąd. Część I. Tit. 50. §. 406. seqq.)

§. 6.

Względem Sukcessyi małżonkow, ieżeli przez ugody lub Testamenta wyznaczona nie iest, przepisy §. 1. zachowane, i prawa takowych Sukcessyi poty, poki wspomnione tam iaśnieysze określenie nie nastąpi, iedynie podług przepisow będących dotąd praw, czyli małżeństwo przed czyli po 1^sym Wrześn. R^o bieżącego zawarte było, rozsądzane bydź maią. *4. Względem Sukcessyi.*

§. 7.

Gdy dotąd iednak w należących teraz do Prus Południowych Dystryktach bardzo w zwyczaiu było, że małżonkowie przez zapisy dożywocie na całym swym po smierci pozostać mianym maiątku na wzaiem sobie zapisali; chcemy wprawdzie te tak nazwane dożywotne zapisy, i wydane względem nich prawa na dalszy czas utrzymywać, zwłaszcza, gdy te urządzenia w powszechności dla rożnych względow za bardzo pożyteczne dla szczegolnego położenia i układu tey Prowincyi uznaiemy; *5. Względem zapisow dożywocia.*

Ze iednak z zbytniego rozszerzenia praw dożywotnich i ich trwałości rożne wynikały niesłuszności i nadużycia, ktorym w przyszłości zapobiedz potrzebą bydz rozumiemy; przeto ustanawiamy:

1. ażeby zawarte i zeznane dotąd i aż do 1^go Wrzesn. R^o bieżącego zapisy dożywoccia w całości podług trwaiących dotąd ustaw utrzymane były;

2. ażeby rownie i na potym zapisać się maiące prawa dożywocia podług tych samych ustaw rozsądzane były, kiedy obumarły małżonek żadnych nie zostawuie dzieci;

3. ażeby, kiedy dzieci z tego lub z pierwszego małżenstwa znayduią się, pozostały małżonek prawa dożywocia iemu służącego podług całego opisu trwaiących dotąd ustaw i bez roznicy, czy o powtornym małżeństwie myśli czy nie, poty tylko, poki znayduiący się Syn lub ieżeli ich więcey iest, naymłodszy z nich doyzrzałości nie doydzie, używał;

4. ażeby tudzież, skoro ten zachodzi przypadek, dzieciom wolno było, o to prosić, żeby aktualna possessya i użytek maiątku oyczystego lub macierzyńskiego im ustąpiony, a temu lub tey, ktorzy prawa dożywocia dotąd mieli, pewna Summa lub dochod roczny w nadgrodę za to wyznaczony był;

5. ażeby roczny takowy dochod, w niedostatku dobrowolney w tey mierze ugody stroń, tak był wyznaczony, żeby dzieciom użytek legitimy, lub części Sukcessyi z prawa natury koniecznie im należącey, podług Powszechnego Kraiowego Prawa rachować, się maiącey, wolny został;

6. ażeby takowe wyznaczenie, kiedy dobra stoiące znayduią się, od słuszney i umiarkowaney lustracyi dochodow dobr zawisło; tudzież aby ta naznaczyć się maiąca roczna Summa z czystych dochodow, odtrąciwszy publiczne podatki, wydatki gospodarskie i Prowizye z ciążących dobra długow, wyznaczona była;

7. aby

7) daß der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activcapitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sey.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bey Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetagsverschreibungen durchgehends verfahren werden; also daß es den contrahirenden Theilen zwar frey stehen soll, das sich gegenseitig bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken; nicht aber dasselbe über die hier gesetzmäßig bestimmten Gränzen zu erweitern.

§. 8.

Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, daß eine Lebetagsverschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Besteller in der Freyheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Adbitalitätsrechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

§. 9.

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediatstädten.

III. Da die Verfassung der Erbunterthanen, imgleichen der Bürger in den Mediatstädten, eine besondre sehr genaue, nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Charakter, der Denkungsart und dem Grade der Cultur dieser Classen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir darüber Unsre Allerhöchste Willensmeynung nächstens umständlicher zu erkennen geben. Bis dahin, daß solches geschiehet, soll es zwar bey den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten verbleiben, jedoch mit Ausnahme dererjenigen, die in dem Patent vom 28sten März 1794. §. 2. bereits angedeutet sind.

Auch hat es wegen der Verfassung der Mediatstädte in Südpreussen bey den Declarationen vom 7ten July und 10ten August v. J. sein Bewenden.

§. 10.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehnten.

IV. In Ansehung der Geistlichen Zehnten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherley Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bey der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, daß in Ansehung dieser Materie bey jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1sten September d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

§. 11.

Sammlung der beybehaltenen ältern Gesetze in ein Provinzialgesetzbuch.

So weit im vorstehenden (§. 1 — 10) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, daß alle diese beyzubehaltende Vorschriften mit Inbegriff der in gegenwärtiger Deklaration schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsetzungen, ohne Zeitverlust, mit Zuziehung Sachverständiger Männer aus der Nation, in ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch zusammengefaßt, und dasselbe in der Landessprache zur Allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

§. 12.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht

In Ansehung aller übrigen Rechtsmaterien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bey der im Eingange dieser Declaration enthaltenen Verordnung, daß vom 1sten September d. J.

an

7. aby ſtrona dotąd w poſſeſſyi dożywotniey będąca ubezpieczenia takowego rocznego dochodu dla niey wyznaczonego na nieruchomych dobrach lub ſummach oryginalnych w pozoſtałym maiątku znayduiących ſię prawnie żądać mogła:

Podług tych prawideł w każdym odtąd zdarzaiącym ſię przyięciu i rozſądzeniu zapiſow dożywocia poſtępować trzeba, tak, że kontraktuiącym ſtronom wolno wprawdzie będzie, zapiſane ſobie na wzaiem prawo dożywocia przez ugodę bardziey ieſzcze obwarować, lecz nie nad granice tu prawnie uſtanowione rozprzeſtrzeniać.

§. 8.

Zachowuiemy ſobie, tę o prawach dożywocia materyą w przyszłości ieszcze dokładniey określić, a przeto racem niektore dotąd ſprzeczne zapytania względem dawnieyſzych praw ułatwić. Tym czaſem zaś tyle iuż uſtanawiamy, że zapis dożywocia, gdyby nawet do Aktow podany albo co więcey w Kſięgę Hypoteki iuż wciągniony był, właściciela w wolności dyzponowania za życia bynaymniey ograniczać nie ma; gdy cała moc takowego zapiſu dożywocia na to tylko, co po śmierci zapiſuiącego w pozoſtałym iego maiątku w ſamey rzeczy ſię znayduie, rozciągać ſię może.

§. 9.

III. Gdy urządzenie poddanych dziedzicznych, tudzież Mieſzczan w Miaſtach Szlacheckich oſobnego, bardzo ściſłego a do okoliczności i potrzeb tey Prowincyi iako też do charakteru, ſpoſobu myślenia i ſtopnia wypolerowania tey klaſſy ludzi ſtoſownego określenia wyciąga; Naywyżſzą Naſzą Wolą o tym w krotce dokładniey do wiadomości podamy. Nim ſię zaś to ſtanie, trwaiące dotąd prawa i zwyczaie zachowane bydź maią wyiąwſzy iednak te, ktore w Patencie pod dn. 28^mo^ Marca R^o^ 1794. §. 2. wyſzczególnione ſą.

III. Względem dziedzicznych poddanych i mieſzczan w Miaſtach ſzlacheckich.

Rownie względem urządzenia Miaſt Szlacheckich w Pruſſach Południowych podług Deklaracyi dn. 7^go^ Lipca i 10^go^ Sierpn. R^o^ przeſzłego wydanych poſtępować trzeba.

§. 10.

IV. Względem czynſzow i dzieſięcin duchownych w przeſzłych iuż czaſach niektore wyſzły uſtawy i urządzenia, ktore zwłaſzcza przy naſtąpioney teraz odmianie w zawiadywaniu dobrami i maiątkiem Duchowieńſtwa ściśliey-ſzego ieſzcze potrzebuią roztrząſnienia. Uſtanawiamy więc, ażeby względem tey materyi przepiſy trwaiących dotąd praw, nawet i po 1^ſzym^ Wrzesn. R^o^ bieżącego tym czaſem zachowane były.

IV. Względem czynſzów i dzieſięciu duchownych.

§. 11.

Ile powyżey (§. 1 — 10.) dalſze zachowanie dawnych trwaiących dotąd praw pod warunkiem dokładnieyſzego określania uſtanowiono ieſt; będziemy ſię ſtarali, ażeby wſzyſtkie utrzymać ſię maiące przepiſy, wraz z przydanemi iuż w ninieyſzey Declaracyi i na potym ieſzcze potrzebnemi zdawać ſię mogącemi dokładnieyſzemi określeniami, nieodwłocznie, przy użyciu do tego biegłych w prawie Mężow tego Narodu w oſobną Kſięgę Prowincyonalnych Praw zebrane i w oyczyſtym ięzyku do powſzechney wiadomości podane były.

Zbior utrzymanych dawnych Praw w Kſięgę Prowincionalnych Praw.

§. 12.

Względem zaś wſzyſtkich innych prawnych materyi, które w powyżſzych §. nie ſą wyięte, iedynie przepis w początku ninieyſzey Deklaracyi wytchnięty zachowany bydź ma żeby od dn. 1^go^ Wrzesn. R^o^ bieżącego Pow-

Uſtanowienie względem inſzych na potym u yway

mehr Anwendung findenden Constitutionen.

an nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet.

§. 13.

Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, daß unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt worden, dennoch eine oder die andere befindlich sey, die von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweicht, und deren Beybehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich seyn könnte; so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz, besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzialgesetzbuch aufnehmen zu lassen.

§. 14.

In wiefern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangenen oder künftigen zu rechnen sey, soll lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in der Einleitung §. 14 — 20. und des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794. beurtheilt werden.

§. 15.

Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrift, welche sich vor dem 1sten September d. J. ereignet haben, so hat es deshalb bey dem Patent vom 28sten März 1794 und insonderheit bey den darin §. 4. und 6. enthaltnen näheren Bestimmungen sein Bewenden.

§. 16.

Es muß also, wenn über das Daseyn, die Gültigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Litthauischen Gesetzes gestritten wird; so wie alsdann, wenn es auf Observanzen und Gewohnheits-Rechte ankommt, die Instruction des Processes, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 53. 54. 55., auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bey jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluß die Mängel, Ungewißheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bey minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheyen geäußert haben.

§. 17.

Bey der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in der Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publicationspatents vom 5ten Februar 1794 statt, nach welcher im zweifelhaften Falle derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Südpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landeseinwohnern, sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Declaration überall auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir dieselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 30sten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

ſzechnego Kraiowego Prawa wyroki w rozpoznaniu ich za iedyne prawidło ſłużyły, a zatym żadne odwoływanie ſię do dawnieyſzych uſtaw, Statutów i Konſtytucyi dopuſzczone nie było- *ſię nie maią- cych Konſty- tucyi.*

§. 13.

Lecz gdyby ſię nad ſpodziewanie trafić miało, ażeby między wydanemi względem ſzczegolnych materyi prawnych Statutami i Konſtytucyami, ktorych używania ninieyſzm uſtanowieniem zabroniono, iednak iedna albo niektóre z nich takie ſię znalazły, ktore, choćby ſię do przepiſów Powſzechnego Kraiowego Prawa nieſtoſowały, powſzechnemu przecie dobru i pomyślności Prowincyi pożytecznemi bydź mogły; z wſzelką przychylnością takową Konſtytucyą iako nowe prawo dublikować, i do wſpomnioney w §. 11. Kſięgi Prowincyonalnych Praw przyłączyć rozkażemy.

§. 14.

Czyli w reſzcie rachodzący przypadek iako przeſzły lub przyſzły uważany bydź na, to iedynie podług przepiſów Powſzechnego Krajowego Prawa w Wſtępie §. 54 — 20. i podług Patentu Publicacyi pod dn. 5^ym^ Lut. R^a^ 1794. rozpoznać trzeba.

§. 15.

Co ſię zaś dawnieyſzych tycze przypadków, zdarzeń i prawnych czynności które ſię przed 1^ſzym^ Wrzesn. R^a^ bieżącego trafiły, Opis wydanego pod dn. 28^mym^ Marca R^a^ 1794. Patentu, a ſzczegolnie dokładnieyſze określenia §. 4. & 6. zachowane bydź maią.

§. 16.

Potrzeba więc, żeby, kiedy o bytności, ważności i wiążącey mocy takowego dawnego Polſkiego lub Litewſkiego Prawa ſprzeczka ieſt, iako też, kiedy ſię ſtrony do Obſerwacyi dawnych i zwyczaiów odwoływaią, Inſtrukcya Proceſſu podług przepiſów Powſzechnego Porządku Sądowego Część. I. Tit. 10. §. 53. 54. 55. do tego ſtoſowała ſię; przy zapiſaniu zaś dowodow w tey mierze tak, iako w każdey ſprzeczney ſprawie uczynkowey z wſzelką oſtrożnością poſtępować należy; doświadczenie bowiem iuż nauczyło, iak ſzkodliwy wpływ te niedoſtatki, niepewności i ciemności dawnieyſzego prawodawſtwa, bez pilnego onegoż roztrząſnienia, na prawdziwe i iſtotne prawa ſtron miały.

§. 17.

Przy obiaſnieniu tych dawnieyſzych ſtatutowych i powſzechnych Praw, iako też przy używaniu ich w przeſzłych przydadkach przepis §. 9. Patentu Publikacyi pod dn. 5^ym^ Lut. R. 1794. za prawidło ſłużyć ma, podług ktorego w wątpliwym zdarzeniu temu tłumaczeniu, ktore z przepiſami Powſzechnego Kraiowego Prawa ſię zgadza, albo bardziey do nich ſię zbliża pierwſzeńſtwo dane bydź powinno.

Przykazuiemy przeto Naſzym Południowo-Pruſkim Regencyom i Sądom, iak też wſzyſtkim Obiwatelom, żeby ſię do Opiſu ninieyſzey Deklaracyi iak nayściśliey ſtoſowali.

Dla lepſzey Wagi Declaracyą tę własną Naſzą Ręką podpiſaliśmy, i Krolewſką Naſzą Pieczęc przycisnąć kazaliśmy. Deziało ſię i dan w Berlinie, dn. 30^ego^ Kwietn. R^a^ 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek.

No. XXXVII. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: wegen der Cantons-Pflichtigkeit der, vor der Occupation von Südpreussen und den übrigen neuen Districten von Polen, nach den alten Provinzen und aus diesen nach jenen ausgewanderten Einwohner. De Dato Berlin, den 2ten May 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

In Verfolg des Circular-Rescripts vom 28sten März a. c. wegen der Cantonpflichtigkeit der vor der Occupation von Südpreussen und der übrigen neuen Districte von Pohlen nach den alten Provinzen und aus diesen noch jenen ausgewanderten Unterthanen, erhaltet Ihr das bey Unserm General ꝛc.-Directorio unterm 18ten m. pr. eingekommnen Schreiben des Militair-Departements hierneben in Abschrift, um daraus zu Eurer Nachricht zu ersehen, wie letzteres Departement oben gedachtes Circular-Rescript, so wie die von Seiten des Justiz-Departements an die Regierungen in Ost- West- Süd- und Neu-Ostpreussen in dieser Angelegenheit ergangene Verordnung den General-Inspecteurs zu ihrer Nachricht und Direction sowohl, als zur Bekanntmachung an die Regimenter mitgetheilt hat. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten May 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XXXVIII. Patent wegen Einführung der Königl. Preuß. Lotterien in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 4ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Entbieten der Ritterschaft, den Lehen-Leuten, Einsassen und sämmtlichen Unterthanen Unserer beyden Fürstenthümer des Burggrafthums Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Es ist allgemein bekannt, daß ungeachtet des strengsten Verboths aller und jeder Lotterien in diesen Landen, und ungeachtet Wir selbst Unsern, für Unsere übrige Provinzen zur allgemeinen Wohlfarth etablirten Lotterien, keinen Absatz ihrer Loose in denselben gestattet haben, dennoch die Einbringung fremder Lotterieloose auf keine Weise hat verhindert werden können, vielmehr das heimliche Spielen in fremden Lotterien über alle Maaße zugenommen hat.

Eben so bekannt ist es, daß keine fremde Lotterie auf so gerechte und billige Grundsätze gebauet ist, worauf die Lotterien Unserer übrigen Staaten beruhen, daß selbst die wenigen Vortheile, welche fremde Lotterien dem Scheine nach darbieten, durch die Heimlichkeit des Spiels, und durch die Betrügereyen mancherley Art, welche sich die unbefugten Collecteurs zu Schulden kommen lassen, vernichtet werden, und daß also durch das verbothene Lotteriespiel, wodurch Unsern Landen große Summen entzogen werden, denselben ein eben so unersetzlicher als unvermeidlicher Schade zugefügt wird.

Es würde nun aber sowohl gegen die ersten Regeln einer gesunden Staatsklugheit, als gegen die Pflichten streiten, welche Uns für die Erhaltung der Wohlfarth Unserer Staaten obliegen, wenn Wir dem Unwesen, welches mit dem heimlichen fremden Lotteriespiel getrieben wird, länger gelassen zusehen wollten. Wir haben dahero, nachdem Wir alle andere Mittel vergeblich versucht haben, resolviret, Unsere getreuen Unterthanen der beyden Fürstenthümer des Burg-Grafthums Nürnberg, an den Vortheilen der in Unsern übrigen Staaten bereits etablirten, und zum allgemeinen Besten des Landes administrirten Lotterien Theil nehmen, und zu dem Ende eine eigene Lotterie-Direction zu Ansbach errichten zu lassen, deren Organisation ganz auf dem Fuß Unserer schon existirenden Lotterien, Wir dem Geheimen-Ober-Finanz-Krieges- und Domainenrath, auch General-Lotterie-Admi-

Administrator Grothe commitiret haben. Wir haben dabey zugleich befohlen, daß

1) eine besondere Anebach-Bayreuthische Zahlenlotterie errichtet werden, und diese aus neunzig Nummern, von No. 1 bis 90 incl. bestehen soll, wovon bey jeder Ziehung Fünf Nummern aus dem Glücksrade gezogen werden;

2) daß der Debit Unserer Classenlotterie-Loose dem Haupt-Classenlotterie-Einnahme-Comptoir zu Berlin, übertragen werden soll;

3) daß sowohl die schon jezt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instruktionen für die Einnehmer, und Avertissements für die Classen- und Zahlenlotterie, als auch die künftigen gleichmäßig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, nach Maaßgabe Unseres Lotterie-Edicts vom 20sten Juny 1794. §. 2., die einzigen Gesetze seyn sollen, wornach die Rechte und Pflichten Unseres General-Lotterie-Administrations-Collegii, der Ansbach-Bayreuthischen-Lotterie-Direction, und der von derselben angenommenen Einnehmer zu beurtheilen sind;

4) daß Unser Allerhöchstes Lotterie-Edict vom 20sten Juny 1794. auch in Unsern beyden Fränkischen Fürstenthümern gesetzliche Kraft haben, und insonderheit nach Maaßgabe dessen §. 11. zur Instruktion und Entscheidung aller Lotterie-Streitigkeiten, ein besonderes Lotteriegericht etablirt werden soll, und daß Wir

5) die Ansbach-Bayreuthische-Lotterie-Direction, so wie zu Berlin, Danzig und Warschau, von allen Stempelabgaben befreyet haben.

Wir kündigen diesen Unsern festen und unerschütterlichen Entschluß hiermit öffentlich an, und befehlen allen Unsern Unterthanen sich darnach gehorsamlich zu achten.

Gegeben Berlin, den 4ten May 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXIX. Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in Cantonsachen gar keine Gebühren genommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7ten May 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da durch neuere an Unser Ober-Kriegescollegium ergangene Allerhöchste Verfügungen, ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Cantonsachen gar keine Gebühren, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplicanten, genommen werden dürfen, mithin dadurch sowohl die Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. §. 117., als denen der dortigen, Untergerichts-Sportultaxe von 1790, wornach in gewissen Fällen für die Vernehmungen und Atteste wegen der Anträge auf Cantons-Befreyung von den Gerichten gewisse Gebühren angesetzt werden könnten derogirt ist; so habt Ihr sämmtliche Untergerichte Eures Departements darnach zu instruiren, und sie zu bedeuten, daß die in erwähnter Untergerichts-Sportultaxe sect. VI. n. 20. pag. 22. ausgeworfene Sportuln nicht ferner gefordert werden können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten May 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXXIX. a.

In Beziehung auf Ew. Excellenzien geehrtes Schreiben vom 27sten Febr. a. c. wegen der Gebühren für die, bey Civilgerichten auf mündlich angebrachte und protokollirte Abschiedsgesuche der Cantonisten, zu ertheilende Resolutionen, ermangeln Wir nicht, denenselben das bey dem General-Directorio in dieser Angelegenheit

eingekommene Antwortschreiben des Hochlöblichen Ober-Kriegescollegii vom 3ten huj. in der Copeylichen Anlage zu communiciren.

Da nach dem in selbigem angeführten neuerlichen so bestimmten Landesherrlichen Befehl, in Cantonsachen überall keine Gebühren und Gerichtsportuln statt haben, und dadurch die Ausnahme des Cantonreglements vom 12ten Februar 1792. §. 117. in fine, ipso facto aufgehoben worden; so müssen Wir Unserm Antrage vom 13ten Februar c. inhäriren, und Ew. Excellenzien ergebenst ersuchen, durch die Magdeburgsche Regierung die dasigen Gerichts-Obrigkeiten darnach gemessenst instruiren zu lassen, auch ein gleiches in Absicht der übrigen Provinzen zu verfügen. Berlin, den 18. April 1797.

Königl. Preussisches General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

v. Struensee.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Justiz-Departement.

Ad No. XXXIX. b.

Ew. Excellenz und ein Hochlöbl. General ꝛc.-Directorium, ermangeln Wir nicht auf Dero ꝛc. Zuschrift vom 21sten d. M. wegen den Gebühren, für die, bey Civilgerichten auf mündlich angebrachte, und protocollirte Abschiedsgesuche der Cantonisten zu ertheilende Resolution,

in ꝛc. Antwort zu melden; daß beym Ober-Kriegescollegio nach einem neuern Allerhöchsten Königl. Befehl in Cantonsachen gar keine Sportuln, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplicanten, genommen werden dürfen.

Weil nun hierdurch die im §. 117. des Cantonreglements vom 12ten Februar 1792. in Partheysachen, bestimmt gewesene Ausnahme der sonst in Cantonsachen festgesetzten Sportulfreyheit, beym Ober-Kriegescollegio gänzlich aufgehoben ist; so müssen Ew. Excellenzien Wir ꝛc. anheim stelien, welchergestalt dieselben, mit dem Hochlöblichen Justiz-Departement auf die Anfrage der Magdeburgschen ꝛc.-Kammer, eine Befugniß der Civilgerichte, in den bemerkten Fällen, für die Protocolle und Atteste, Gebühren zu nehmen auf den Grund der Sportultaxe vom 31sten August 1790. zu bestimmen belieben wollen. Berlin, den 3ten April 1797.

Königl. Preussisches Ober-Krieges-Collegium.

An
Ein Hochlöbl. General-Directorium.

No. XL. Urkunde, wodurch das Pädagogium der hiesigen Realschule zu einem Gymnasio erhoben, und selbiger der Name Friedrich Wilhelms-Gymnasium beygelegt wird, nebst Rescript an das Cammergericht. De Dato Berlin, den 8ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Kron und Chur: demnach Uns der Würdige und Hochgelahrte Unser Ober-Consistorial- auch Ober-Schulrath, Pastor bey der Dreyfaltigskeit Kirche allhier, zeitiger Director der hiesigen Realschule und lieber Getreuer Andreas Jacob Hecker allergnädigst zu vernehmen gegeben, wie die seiner Direction jetzt anvertraute Realschule unter göttlichen Seegen nunmehro ein halbes Jahrhundert glücklich bestehe und am 9ten dieses Monats ihr Funfzigjähriges Jubelfest feyerlich begehen, und daß es allen Vorgesetzten, Lehrern und Lehrlingen derselben zu einer ausnehmenden Aufmunterung gereichen würde, wenn Wir das mit dieser Anstalt verbundene Pädagogium, oder die sogenannte gelehrte Schule, in welcher seit ihrer

ihrer Stiftung schon eine große Anzahl von Jünglingen zu akademischen Studien vorbereitet, und zu nützlichen Mitgliedern des Staats, der Kirche und den Schulen gebildet, und zugezogen worden wäre, in ein Gymnasium zu erheben, ihm die Führung Unsers Nahmens zu erlauben, und drey Lehrern in den Oberklassen den Rang und den Character der Professoren beyzulegen die Gnade haben wollten; daß da Uns diese gemeinnützige Anstalt und die von den bisherigen Vorstehern und Lehrern derselben zu deren Aufnahme und Flor mit unverdrossenem Fleisse und und Eifer angewandte rühmliche Bemühungen zu einem allergnädigsten Wohlgefallen gereichen, und Wir nach Unserer Neigung, was zur Beförderung des Unterrichts in der christlichen Religion und zur Erbauung nützlicher Kenntnisse in Künsten und Wissenschaften gereichen kann, gerne alles beytragen, daher auch Wir dieser Schulanstalt zum Beweise Unserer für sie hegenden besondern Huld, Gnade und landesväterlichen Sorgfalt, bereits unterm 23sten July 1795. jährlich 4000 Rthlr. angewiesen haben, Wir das mit solchen verbundene Pädagogium, oder die sogenannte gelehrte Schule zu einem Gymnasio, mit der Erlaubniß, den Nahmen: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium führen zu können allergnädigst zu erheben und zu bewilligen geruhet haben, daß drey Lehrern der obern Klassen dieses Gymnasii den Character von Professoren von nun an bekleiden und ihnen solcher ertheilet werden soll.

Wir thun solches auch hierdurch und in Kraft dieses, wollen und verordnen hiermit, daß das mit der von Uns dotirten hiesigen Realschule verbundene Pädagogium von nun an zu ewigen Zeiten unter Unserm und Unserer Nachfolger Schutz, als ein öffentliches Gymnasium angesehen werden, solches den Nahmen: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium führen, und aller Rechte, Vorrechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche anderen Gymnasiis in Unsern Landen zustehen, sich ebenmäßig zu erfreuen haben, auch bey selbigem Drey Lehrer der Obern-Klassen den Rang und den Character der Professoren erhalten und ihnen von nun an jedesmahl die Bestallungen darüber von Unserm Geistlichen Departement ausgefertigt werden sollen, wobey Wir es jedoch sowohl den jetzigen als künftigen Curatoribus und Directoribus der Realschule hierdurch ausdrücklich zur Pflicht machen, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu sehen, daß zu Professoren nur vorzüglich geschickte und solche Lehrer gewählt und vorgeschlagen werden von welchen sie überzeugt seyn können, daß sie sich die durch diesen Character erhaltene Distinction zur Aufmunterung in Verdoppelung ihres Fleißes bey dem Unterrichte der ihnen anvertraueten Jugend werden dienen lassen. Wir befehlen und gebieten Euch hiermit gnädigst, so wohl Unserm Geistlichen Departement als dem Ober-Curatorio, und der Direction der hiesigen Realschule, hierüber jetzt und in künftigen Zeiten genau zu halten, Unserm Kammer-Gerichte und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hieselbst aber dieses Unser Friedrich Wilhelms Gymnasium bey den ihm verliehenen Privilegio Rechten und Gerechtigkeit bedürfenden Falls von Unsertwegen kräftigst zu schützen, auch nicht zu gestatten, daß solches dawider auf einige Weise beeinträchtiget oder beschweret werde. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 8ten May 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Ad No. XL.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir das mit der hiesigen Realschule verbundene Pädagogium in ein Gymnasium, mit Beylegung des Nahmens: Königliches Friedrich Wilhelms Gymnasium, abschriftlich nebenliegendermaaßen zu erheben geruhet haben; so lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 8ten May 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

No.

No. XLI. Publicandum, die Besetzung der Neumärkschen und schlesischen Gränze durch Gränzjäger betreffend.

De Dato Berlin, den 11ten May 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zu Steuerung des den Landesfabriken und Einkünften so schädlichen Contrebandirens und Defraudirens bereits im Jahre 1792 und 1795 einen Theil der Schlesischen und Neumärkschen Gränzen, durch ein eigenes Corps von Gränzjägern besetzen lassen. Da diese Einrichtung für die einländische Industrie eine vortheilhafte Wirkung gezeigt hat, so haben Allerhöchstgedachte Seine Majestät resolviret, in diesen Grenzcordon den noch übrigen Theil der Schlesischen Grenze, welcher bisher noch unbesetzt geblieben, einzuschließen, und solchergestalt die Grenzbesetzung mit Grenzjägern von Crossen ab, längst der ganzen schlesischen Grenze zu extendiren. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben geruhet, ein eigenes erneuertes Reglement unterm 11ten May d. J. zu erlassen, und darin zweckmäßige Vorschriften sowohl für diese Grenzjäger selbst, als für die Chefs der Garnisonen, Civilobrigkeiten, Schulzen und Dorfgerichte zu ertheilen, auch zugleich Allerhöchstselbst befohlen, den wesentlichen Inhalt des Reglements zu jedermanns Achtung und Warnung zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Es wird daher durch gegenwärtiges Publicandum öffentlich bekannt gemacht:

1.

Daß diese Grenzjäger mit Seiten- und Schießgewehr versehen sind, und die Befugniß erhalten haben, gegen diejenigen Schleichhändler, die sich mit Gewalt den Folgen ihres strafbaren Gewerbes zu entziehen trachten, ihrer Waffen zu bedienen.

2.

Diejenigen Schleichhändler, die sich ohne Weigerung und Wiedersetzlichkeit anhalten lassen, haben keine Gewalt von den Grenzjägern zu fürchten, diejenigen aber, die sich mit Gewalt widersetzen, sollen für die Folgen ihrer Widersetzlichkeit verantwortlich seyn, und in so fern ein Grenzjäger oder sonst jemand dadurch beschädiget oder getödtet wird, dem Befinden nach als Stöhrer der öffentlichen Sicherheit nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

3.

Da das Contrebandiren von selbst aufhören wird, wenn die Schleichhändler keine Gelegenheit haben, ihre Contrebande Waaren abzusetzen, so haben Seine Königliche Majestät allen Dero Unterthanen auf das ernstlichste verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht berechtiget sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hoch impostirte Waaren abzukaufen, oder ihnen Niederlagen in ihren Häusern zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

4.

Haben Seine Königliche Majestät es sämmtlichen Chefs der Garnisonen, so wie allen Civilobrigkeiten, Schulzen und Gerichten zur Pflicht gemacht, den Grenzjägern auf ihr Ansuchen zu Anhaltung der Contrebandiers ohne allen Aufenthalt den erforderlichen Beystand zu leisten, widrigenfalls sie für die hierunter bezeigte Verspätung oder Verweigerung verantwortlich seyn sollen.

5.

Die Krieges- und Domainen-Kammern, insbesondere aber die Landräthe und Gerichtsobrigkeiten sind auf das ernstlichste angewiesen, auf das Gewerbe und die Lebensart der einzelnen Dorfbewohner ein genaues Augenmerk zu haben, und die des Schleichhandels verdächtigen Personen dem nächsten Accise- oder Zollamte, oder der nächsten Grenzpostirung anzuzeigen.

Da diese Verfügung allein das allgemeine Beste, und das Wohl eines jeden rechtschaffenen Unterthanen zum Zweck hat, so erwarten Seine Königliche Majestät, daß ein jeder in seinem Verhältniß

und

und nach seinen Kräften zur Vermeidung und Ausrottung des für den Staat und jeden einzelnen rechtschaffenen Unterthan gleich verderblichen Schleichhandels mitwürken werde, und haben, um sich davon überzeugen zu können, verordnet, daß ihnen in der monathlichen Liste der vorgefallenen Defraudationen zugleich der Wohnort des Contrebandiers und deren Gerichtsobrigkeit angezeigt werden soll.

Damit aber alles dieses unfehlbar zu jedermanns Wissenschaft komme, so wollen und verordnen Seine Königliche Majestät, daß gegenwärtiges Publicandum nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hinter einander inserirt, ferner, von allen Kanzeln verlesen, auch längstens binnen vierzehn Tagen a die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons den Truppen, und von dem Justitiario jeden Orts der ganzen versammelten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magisträten der sämmtlichen Bürgerschaft und den übrigen städtischen Einwohnern publicirt und erklärt, auch alle diese geordneten Publicationen alle Jahr Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn sämmtliche Beurlaubten einberufen, und selbige komplet beysammen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck dieses Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zollamtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern und andern öffentlichen dazu schicklichen Orten angeschlagen werden soll.

Gegeben Berlin, den 11ten May 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Blumenthal. v. Hoym. v. Werder. v. Struensee.

No. XLII. Reglement, die Allerhöchst verordnete Besetzung der Neumärkischen und Schlesischen Grenze durch Grenz-Jäger betreffend. De Dato Berlin, den 11ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um den der Wohlfahrt des Staats so nachtheiligen Schleichhandel, und namentlich die heimliche Einführung der theils verbotenen, theils mit Impesten belegten Waaren, und die unerlaubte Ausfuhr der den Landes-Fabriquen unentbehrlichen Producte und rohen Materialien zu verhindern, haben Wir bereits unterm 27sten December 1792. eine Besetzung der Grenzen des Glogauischen-Departements durch eigene dazu angestellte Grenzjäger angeordnet, und solche unterm 11ten July 1795. auf einen Theil des Breslauischen-Departements und der Neumark ausdehnen lassen.

Da dieser Grenzcordon eine für die Landes-Industrie besonders vortheilhafte Wirkung gezeigt hat, so haben Wir allergnädigst beschlossen, denselben noch weiter auszudehnen, und die noch unbesetzt gebliebenen Grenzen des Breslauer- und Neisser-Departements um so mehr darinn einzuschließen, als die in Oberschlesien befindlichen Fabriquen und Manufacturen besonders durch die heimliche Ausfuhr der benöthigten rohen Materialien vielfältig beeinträchtiget worden sind.

Erstes Kapitel.

Organisation der Grenzbesetzung.

§. 1.

Diese Grenzbesetzung soll den Schlesischen Provincial- Accise- und Zolldirectionen untergeordnet seyn, und aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von gemeinen Grenzjägern zu Pferde und zu Fuß, von Ober-Grenzjägern, imgleichen Grenz-Inspectoren bestehen, auch der Beurtheilung Unsers General- Accise- und Zolldepartements überlassen bleiben, ob und wieviel Ober-Inspectoren anzustellen seyn werden.

§. 2.

In Dienstgeschäften sollen die Ober-Grenz-Inspectoren gleichen Rang mit den Provinzial-Inspectoren haben, und die

Grenz-Inspectoren mit den Stadtinspectoren rangiren; die Ober-Grenzjäger aber mit den Mühlen-Waagemeistern, und die übrigen Grenzjäger mit den Amts-Visitatoren in gleichem Verhältniß stehen.

§. 3.

Mit diesen Grenz-Officianten soll, insofern es noch nicht geschehen ist, sogleich nach der Publication dieses Reglements die ganze Schlesische Grenze bis Crossen in der Neumark dergestalt besetzet werden, daß dadurch die heimliche Einführung der verbotenen oder impostirten Waaren, imgleichen die Ausfuhr derjenigen Landesproducte, welche nach den Gesetzen nicht exportirt werden dürfen, verhindert werde.

Wegen der Posten selbst, wohin diese Grenz-Officianten zu verlegen sind, imgleichen wegen der Districte, die sie zu beobachten haben, überlassen Wir Unserm General-Accise- und Zolldepartement das erforderliche zu bestimmen, und dergestalt anzuordnen, daß Unsere, bey dieser Einrichtung zu Grunde liegende Absicht erreichet werde.

Den sämmtlichen Grenz-Officianten befehlen Wir so gnädig als ernstlich, sich jederzeit unweigerlich auf diejenigen Posten hinzubegeben, dahin sie von ihren Vorgesetzten beordert werden.

§. 4.

So wie die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Grenzcordons von Unserm General-Accise- und Zolldepartement ressortiret, so sollen sämmtliche Grenz-, sowohl Ober- als Unterbedienten derjenigen Accise- und Zolldirection untergeordnet seyn, in deren Bezirk sie postirt stehen, jedoch mit Ausnahme derer, welche in der Neumark befindlich sind, als welche vor der Hand nach wie vor von der Glogauischen-Provincialdirection abhängig bleiben, und gehalten seyn sollen, deren Befehlen unweigerlich zu gehorchen, ihre Berichte und Anfragen an selbige zu richten, und sie als ihr vorgesetztes Collegium zu respectiren.

§. 5.

Was die Annahme der Grenz-Officianten anbetrift, so muß eine jede Accise- und Zolldirection die für den ihr nach vorstehendem §. angewiesenen Bezirk erforderlichen Subjecte bey jedesmaliger Vacanz Unserm General-Accise- und Zolldepartement vorschlagen, und dessen Bestätigung darüber erbitten.

Da die Beschaffenheit des Grenzdienstes rührige, robuste und zuverlässige Leute erfordert, so müssen schlechterdings dazu keine andere als gesunde, zu Patrouillen, Nachtwachen und Fatiguen fähige, überdem von Seiten ihrer Aufführung in einem guten Rufe stehende Subjecte in Vorschlag gebracht werden, damit man sich von ihnen nützliche Dienste mit Gewißheit versprechen kann.

In sofern Invaliden vorstehende Eigenschaften besitzen, und zum Grenzdienst völlig brauchbar sind, können selbige ebenfalls bey der Grenzbesetzung angestellt werden, jedoch müssen sie nicht über 40. höchstens 45 Jahre alt seyn.

Wegen der öftern Verlegung der Grenzjäger auf andere Posten und damit verbundenen häufigen Veränderungen ihres Quartierstandes müssen in Rücksicht der Schwierigkeiten, die ein verheiratheter Grenzjäger seines und seiner Familie Unterkommen halber findet, so viel als möglich unbeweibte Subjecte bey dem Grenzdienst angenommen werden.

§. 6.

Vorzüglich müssen zu Ober-Grenz-Jägern völlig zuverläßige Leute von guter Conduite und Rechtschaffenheit gewählet, und keine andere vorgeschlagen werden, als die schon die nöthige Kenntniß von der Accise- und Zollverfassung besitzen, von gesunder und robuster Leibes-Constitution sind, einige Fertigkeit im Schreiben, und einen schriftlichen Bericht abzufassen im Stande sind.

§. 7.

Um so mehr werden zu Ober-Grenz- und Grenzinspectoren gesunde, robuste, thätige, mit den Accise- und Zollreglements, Tarifs und anderen Gesetzen hinlänglich bekannte, in der Feder geübte, in einem guten Rufe stehende und auf Anständigkeit haltende, ehrliebende Männer erfordert, und muß darauf schlechterdings gehalten werden, daß solche mit genauer Prüfung und möglichster Vorsicht vorzüglich aus den bereits gedienten Accise- und Zollbedienten ausgewählt werden, weil

der

der Effekt der Grenzbesetzung von der guten Anführung, Aufsicht und dem Beyspiel der Obern besonders mit abhängt.

Zweytes Kapitel.

Vom Gehalte der Grenz-Officianten.

§. 8.

An Gehalt wollen Wir den Grenzjägern und ihren Vorgesetzten folgendes hiermit allergnädigst aussetzen, nehmlich:

Einem Ober-Grenz-Inspector jährlich	720 Rthlr.
Einem Grenz-Inspector	540 Rthlr.
Einem Oberjäger	204 Rthlr.
Einem reitenden Jäger	144 Rthlr.
Einem Grenz-Fußjäger	72 Rthlr.

Es müssen aber sämmtliche Inspectoren, ferner die Ober- und die reitenden Jäger von den ihnen ausgesetzten Tractamenten ihre Reitpferde nebst Sattelzeug anschaffen und unterhalten, so wie selbigen und den übrigen Grenzjägern obliegt, für ihr Quartier und sonstige Bedürfnisse zu sorgen, und von ihren Besoldungen zu bezahlen.

Die Ober-Grenz- und die Grenz-Inspectoren sind außerdem verbunden, sich von ihren Besoldungen einen Reitknecht zu unterhalten, und für selbigen Pferd und Sattelzeug anzuschaffen, ohne daß ihnen darauf weiter etwas vergütiget wird.

§. 9.

Weil auch sämmtliche Grenzjäger wenig in den Städten stehen, und sparsam salarirt sind, die Inspectoren aber die mehreste Zeit auf Reisen zubringen, und von ihrem Gehalte zwey Dienstpferde unterhalten müssen, so wollen Wir sie von Entrichtung des Services allergnädigst dispensiren.

§. 10.

Das etwan zu entrichtende Chaussee-Geld, falls sie davon auf ihren Dienst-Reisen nicht ohnehin schon befreyet sind, wollen Wir den Inspectoren der Grenz-Besetzung aus Unserer Casse vergüten lassen, zu welchem Behuf der Betrag quartaliter zu liquidiren ist.

Drittes Kapitel.

Von den Gratificationen der Grenz-Officianten.

§. 11.

Wenn nach Ablauf des Rechnungs-Jahres sich finden sollte, daß darin durch die Grenzbesetzung vorzüglich Nutzen gestiftet worden, so soll denjenigen vom Grenzbesetzungs-Corps, welche sich durch Diensteifer, Vigilance und sittliche Aufführung vorzüglich ausgezeichnet, die mehreste Contrebande entdeckt, und Contrebandiers von Profession eingebracht haben, eine besondere Gratification nach Befinden der Umstände ertheilet werden.

Viertes Kapitel.

Von den Quartieren der Grenzjäger.

§. 12.

Für sein Unterkommen in dem ihm zu seiner Station angewiesenen Orte muß jeder Grenz-Officiant selbst Sorge tragen, und dasjenige, was er für sein Logis an Miethe zu entrichten hat, von seinem Tractamente bezahlen, ohne daß ihm dafür etwas besonders vergütet wird.

§. 13.

Dafern indessen den Grenz-Officianten wider Verhoffen das Unterkommen an einem oder dem andern ihnen zum Standquartier angewiesenen Orte versagt, oder erschweret werden sollte, so haben sie sich an die dasige Obrigkeit zu wenden, und derselben solches anzuzeigen. Allen und jeden Obrigkeiten aber befehlen Wir hiermit ausdrücklich, in diesem Fall den Grenzjägern so viel als möglich zur Erlangung des nöthigen Unterkommens behülflich zu seyn, ohne jedoch einen Landeinwohner, am wenigsten einen Weber dem es an Gelaß mangelt, ungebührlich zu belästigen.

Fünftes Kapitel.

Von der Mondirung der Grenzbesetzung.

§. 14.

Ein jeder Grenzjäger zu Fuß soll jährlich folgende Mondirungsstücke erhalten:

a) eine grüne tuchne Jacke mit weißem tuchnen Kragen und Aufschlägen;
b) einen dergleichen tuchenen mit Flanell gefütterten Ueberrock; und
c) einen Huth;

oder statt der Jacke und Ueberrock, einen grünen mit weißen tuchenen Kragen und Aufschlägen versehenen Leibrock nebst Weste und Beinkleidern und Ueberknöpf-Hosen.

§. 15.

Die Ober- und reitenden Jäger erhalten jährlich:

a) einen grünen tuchnen Rock mit weißen Kragen und Aufschlägen mit Flanell gefüttert;
b) eine grüne tuchne Weste ohne Aermel;
c) einen Huth;

außerdem noch

d) alle vier Jahre einen grünen tuchenen Flügelmantel.

Zu den Mondirungsstücken der Oberjäger soll etwas feineres Tuch, als zu den der reitenden Jäger genommen werden.

§. 16.

Alle übrige Mondirungsstücke und Kleidung, als Beinkleider, Stiefeln und dergl. müssen die Grenzjäger sich selbst anschaffen.

Sollte aber einer oder der andere von ihnen bey seiner Anstellung nicht vermögend seyn, die Auslagen dazu zu bestreiten, so soll ihm aus der Provincialcasse ein Vorschuß gegen Quittung gegeben, und successive von seinem Tractamente binnen Jahresfrist abgezogen werden.

§. 17.

Die Ober- und die Grenz-Inspectoren bekommen ihre Uniform nicht aus Unserer Casse, sondern müssen sich solche auf eigene Kosten anschaffen.

§. 18.

Ein jeder Grenz-Officiant muß seine Mondirungsstücke reinlich halten, und davon nichts abhänden kommen lassen, als worauf die Vorgesetzten bey der Visitation der Postirungen genau zu sehen haben.

§. 19.

Wenn ein Grenzjäger vor Ablauf des Jahres dimittirt, oder anderweit versorgt wird, mithin die erhaltenen Mondirungsstücke noch nicht abgedient hat, muß derselbe solche an seinen Vorgesetzten abgeben, welcher auch, wenn ein Grenzjäger verstirbt, gehalten ist, die Mondirungsstücke nebst den Waffen in Verwahrung zu nehmen.

Sechstes Kapitel.

Von den Waffen der Grenzjäger.

§. 20.

Jedem Grenzjäger zu Fuß soll ein für alle Mal

Eine Flinte,
Ein Säbel nebst Gehenke und
Eine Cartouche mit Riemen,

den Ober- und reitenden Jägern hingegen

Ein Paar Pistolen,
Ein Pallasch nebst Gehenke und
Eine Cartouche mit Riemen

geliefert werden. Schroot und Pulver sind sie sich selbst anzuschaffen verbunden.

Die Ober- und die Grenz-Inspectoren aber müssen sich die nöthigen Waffen selbst anschaffen.

§. 21.

Wegen Conservation und Ablieferung der Waffen findet das nehmliche statt, was in Ansehung der Mondirungsstücke §. 18. und 19. verordnet worden, nur mit dem Unterschiede, daß die Waffen bey jedesmaligen Austritt aus dem Grenzdienst zurückgegeben werden müssen.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Obliegenheiten der Grenz-Officianten.

§. 22.

Ein jeder Grenzjäger muß sich bey seinem Engagement der ausdrücklichen Bedingung unterwerfen, daß wenn er sich im Grenzdienst nicht thätig bezeigen, sich dem Trunk ergeben und die ihm obliegenden Pflichten und Befehle seiner Vorgesetzten im Dienst vernachläßigen, oder zu deren Ausübung unfähig befunden werden sollte, er sofort ohne prozessualische Form wiederum entlassen werde, ohne daß er auf Pension oder anderweite Versorgung bey dem Accise- und Zolldienst Anspruch machen kann, dahero sich ein jeder Grenzjäger hiernach zu achten, seine

seine Schuldigkeit zu thun, und sein Betragen so einzurichten hat, daß er zu seiner Entlassung aus dem Dienst keine Ursache gebe.

Was die zu Grenzjägern, etwa angestellten Invaliden anbetrift, so können dieselben, wenn sie nach ihrer Anstellung untauglich befunden werden sollten, zwar nicht beybehalten werden, weil Wir schlechterdings keine unbrauchbare Subjecte unter den Grenzjägern wegen des für den Dienst daraus entstehenden Nachtheils dulden können. Indessen sollen sie nicht gleich den untern Militair nicht gedienten Grenzjägern dimittirt werden, sondern Wir behalten Uns vor, wegen ihrer anderweitigen Unterbringung annoch das Nöthige zu verordnen und durch Unser General-Accise- und Zolldepartement und Ober-Kriegescollegium festsetzen zu lassen, dafern sie sich nur nicht solcher Vergehungen im Grenzdienst schuldig gemacht haben, welche die Dimission, Cassation, oder eine härtere Leibesstrafe rechtlich nach sich ziehen.

§. 23.

Es ist jedoch Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Grenzjäger und deren Vorgesetzten, welche im Dienst selbst invalide geworden sind, und sich darinn untadelhaft aufgeführt haben, nach Befinden der Umstände pensionirt, oder bey dem Accise- und Zollwesen in einen solchen Posten versorgt werden sollen, der ihrem Alter, Gesundheit und Geschicklichkeit angemessen ist, und ihnen ein nothdürftiges Auskommen gewährt.

§. 24.

Ein jeder Grenz-Officiant ist verpflichtet, sich nach diesem Reglement, der ihm bey seiner Anstellung eingehändigten Dienst-Instruction und den Befehlen und besondern Anweisungen seiner Vorgesetzten auf das pünktlichste zu richten, bey Vermeidung der unten festgesetzten Bestrafung.

§. 25.

Weil aus der §. 5. angezeigten Ursache so viel als möglich unbeweibte Subjecte beym Grenzdienst angenommen werden müssen, so wird den Grenzjägern sowohl als den Oberjägern bey Strafe der Dienstentlassung untersagt, sich ohne vorhero von der vorgesetzten Provincial-Direction erhaltene specielle Erlaubniß zu verheirathen. Den Provincial-Accise- und Zolldirectionen aber befehlen Wir allergnädigst, die Erlaubniß zum Heirathen nur sparsam und nicht anders als aus ganz erheblichen Ursachen zu geben.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diejenigen Grenzjäger, welche beweibt in Dienst treten, oder denen die Verheirathung in besondern Fällen nachgelassen worden, sich gefallen lassen müssen, von ihren Familien entfernt zu leben, wenn sie solche an dem Orte unterzubringen keine Gelegenheit finden, wohin sie auf Postirung commandiret worden sind.

§. 26.

Der Ober-Grenz Inspector muß eine richtige Vertheilung der Mannschaft nach dem ihm vorgeschriebenen Postirungsplan mit Zuziehung der Grenz-Inspectoren dergestalt machen, daß jeder Oberjäger einen gewissen District und eine bestimmte Mannschaft an reitenden und Fußjägern angewiesen erhält.

Da, wo kein Ober-Grenz Inspector angestellt ist, müssen die Grenz-Inspectoren Sorge tragen, daß die Posten gehörig besetzt und die Mannschaft ordnungsmäßig vertheilet werde.

§. 27.

Jeder Ober-Grenzjäger ist verbunden, von der Localität des ihm angewiesenen Districts sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen, um die ihm untergeordneten Jäger zu den Nachtposten und Patrouillen zweckmäßig anweisen zu können.

Ferner muß er jeden Posten, wo nicht täglich, doch wenigstens alle 2 oder höchstens 3 Tage einmal revidiren, und jederzeit da, wo es die Umstände zu erfordern scheinen, selbst zugegen seyn.

Besonders muß der Oberjäger bey erhaltener Nachricht von dem Eindringen eines Troups Contrebandiers die ihm untergebenen reitenden und Fußjäger jedesmal persönlich anführen, und wenn es nöthig ist, und die Zeit erlaubt, durch einen reitenden Jäger die benachbarten Postirungen zu Hülfe ziehen, und sich solchergestalt der Contrebandiers zu versichern suchen.

§. 28.

Den Ober-Grenz-Inspectoren wird hiermit zur Pflicht gemacht, den Theil des Grenzcordons, der ihrer Oberaufsicht übergeben worden, fleißig und öfters zu bereisen und genau zu revidiren; die Grenz-Inspectoren aber sollen gehalten seyn, ihre unterhabenden Districte alle Monate wenigstens einmal zu bereisen und zu recherchiren.

Wenn sowohl die Ober- als die Grenz-Inspectoren bey diesen Bereisungen, die immer unvermuthet und niemals an gewissen bestimmten Tagen des Monats geschehen müssen, Anzeige erhalten, daß sich ein Troup Contrebandiers annähere, so sollen sie verbunden seyn, das Commando sofort selbst und persönlich zu übernehmen, und die Jäger gegen die Contrebandiers anzuführen, und zu dirigiren.

Sollten die Ober- und Grenz-Inspectoren ihrer Schuldigkeit hierunter nicht nachkommen, und in solchen Fällen sich dem Commando und der Anführung der Mannschaft nicht persönlich unterziehen, sondern einem Oberjäger überlassen, so soll die vorgesetzte Provincial-Direction sofort, da sie es in Erfahrung bringt, die Sache auf das genaueste untersuchen, und die Akten zur Entscheidung an Unser General-Accise- und Zolldepartement einsenden, welches demnächst eine dergleichen Vernachlässigung des Dienstes auf das schärfste zu ahnden hat.

Die Ober- und Grenz-Inspectoren müssen sich bey der Recherche ihrer Districte an Ort und Stelle zu überführen suchen, daß die angeordneten Nachtwachen und Patrouillen zweckmäßig und pünktlich gehalten werden, und mit Strenge dahin sehen, daß der Oberjäger, so oft als möglich, solchen selbst beywohne, und die Jäger dabey anführe.

Ferner haben sie sich nach dem Betragen der Grenzjäger, sowohl gegen einander, als auch gegen das Publicum genau zu erkundigen, und überall darauf zu sehen, daß auf der einen Seite die gemeinen Jäger ihre vorgesetzten Oberjäger gehörig respectiren, und ihnen im Dienst ohne Widerrede folgen, auf der andern Seite aber auch, daß der Oberjäger seine Untergebenen nicht chicanire, oder ihnen mit ungebührlicher Härte begegne. Zu dem Ende müssen sie die einkommenden Klagen und Beschwerden hören und selbigen nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände entweder sofort abhelfen, oder davon zur Remedur an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde Anzeige machen.

§. 29.

Da die Accise- und Zoll-Officianten verpflichtet sind, so gut als die Grenzjäger auf die Verhütung der Contrebande und Defraudationen Acht zu geben, mithin hierunter einen gemeinschaftlichen Dienstzweck haben, so werden beyderseits Officianten hiermit befehliget mit einander ein gutes Vernehmen und Einverständniß zu unterhalten, sich gegenseitig mit einer anständigen Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen, und mit vereinten Kräften zu wirken, dem Schleichhandel Einhalt zu thun, widrigenfalls diejenigen von ihnen, welche solches unterlassen, oder sich wohl gar Schwierigkeiten und Hindernisse bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen in den Weg legen, der nachdrücklichsten Ahndung zu gewärtigen haben.

§. 30.

Damit nun diese gemeinschaftliche Mitwirkung beyderseits Officianten desto mehr befördert werde, so sollen die Ober- und übrigen Grenzjäger zugleich der Mitaufsicht des Provincial-Inspectors, in dessen Sprengel sie postirt stehen, unterworfen, und schuldig seyn, seinen Anordnungen und Verfügungen im Grenzdienst unweigerlich Folge zu leisten.

§. 31.

Zu dem Ende wird den Provincial-Accise- und Zoll-Inspectoren in Ansehung des Betragens und des Dienstes der Grenzjäger hiermit nicht nur eben die Befugniß, als den Ober- Grenz-Inspectoren ertheilet, sondern es ihnen auch zur Pflicht gemacht, sich bey den Bereisungen ihrer Departements aller Orten, wo sie Postirungen antreffen, genau nach den den Ober- und den Grenz-Inspectoren im §. 28. gegebenen Vorschriften zu achten.

§. 32.

Da der Grenzcordon hauptsächlich zur Unterstützung der der Grenze zunächst belegenen

legenen Accise- und Zollämter bestimmt ist, so wird den Grenzjägern hierdurch ausdrücklich anbefohlen, jedesmal, wenn ihnen von Seiten der in der Nähe befindlichen Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollämter von Defraudationen oder Eindringen der Contrebandiers Nachricht gegeben wird, oder sie von ihnen zur Assistenz in dergleichen Fällen aufgefordert werden, sich deren Anordnungen willig zu unterziehen, und selbige unweigerlich auszurichten; in welcher Rücksicht die Oberjäger mit den in ihrem Bezirk belegenen Accise- und Zollämtern zum Besten des Dienstes fleißige Rücksprache zu nehmen, und bey ihnen vorzüglich über folgende Punkte Erkundigung einzuziehen haben:

a) über den Gang der Contrebande und Defraudationen in dasiger Gegend;

b) mit welchen Objecten solche bey der Ein- Aus- und Durchfuhr vorzüglich betrieben werden;

c) welche Personen sich besonders damit abgeben;

d) welche Wege sie zu wählen pflegen;

e) welche Orte als Niederlagen verdächtig sind;

f) an wen sie die eingeschleppten Waaren zu verkaufen pflegen.

Dabey haben sich die Oberjäger zugleich über alles Aufschluß und Belehrung geben zu lassen, was zur Entdeckung der Contrebande und Contrebandiers und zur Verhinderung der Defraudationen dienen kann.

Den Accise- und Zollämtern aber wird hiermit ernstlich anbefohlen, den Grenzjägern alle Mittel und Nachrichten willig mitzutheilen und an die Hand zu geben, welche sie zur Ausübung ihres Dienstes nöthig haben. Damit diese Vorschrift um so zuverlässiger befolget werde, so sollen die Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollrendanten ihren Journalen und historischen Berichten einen eigenen Rapport beyfügen, und darinn umständlich anzeigen, was sie gemeinschaftlich mit den Grenzjägern oder ihren Vorgesetzten zum Besten des Grenzdienstes verabredet haben; wie solches vollzogen worden, welche Maaßregeln sie ihnen zur Behinderung und Entdeckung des Schleichhandels an die Hand gegeben haben, und was von Seiten der Grenzjäger darauf unternommen worden.

§. 33.

Sämmtliche Accise- und Zoll-Officianten werden ferner hiermit ernstlich befehligt, den in ihrer Gegend befindlichen Grenzjägern alle mögliche Unterstützung und Hülfe in ihrem Dienste zu leisten, und ihnen in Fällen, wo es nöthig ist, die Unter- Accise- und Zollbedienten zur Hülfe und Assistenz zuzugeben.

§. 34.

Sollte auch nöthig gefunden werden, die bey einzelnen Städten postirten Grenz-Jäger der besondern Mitaufsicht eines zu benennenden, und den Grenzjägern bey vorfallender Veränderung bekannt zu machenden Mitgliedes des benachbarten Acciseamtes zu übergeben, so wird den in dieser Gegend stehenden Grenzjägern anbefohlen, demselben allein Gehorsam zu erzeigen, und seinen Anordnungen und Verfügungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 35.

Damit der beabsichtigte Zweck der Grenzbesetzung desto sicherer erreicht werde, und die Accise- und Zoll-, imgleichen die Grenzbesetzungs-Officianten dazu mit Nutzen geleitet werden können, so wird den Provincial-Inspectoren, imgleichen den Stadt-Inspectoren und Accise- und Zollämtern in den Grenzstädten, ferner den Ober-Grenz- und Grenz-Inspectoren hiermit zur Pflicht gemacht, so oft sich Gelegenheit dazu findet, fleißig mit einander zu conferiren, sich über das Beste des Accise- und Zoll-, imgleichen des Grenzbesetzungs-Dienstes zu besprechen, und die Behufs dessen zu nehmenden Maaßregeln mit einander zu überlegen.

§. 36.

Indem es Pflicht der Ober- Grenz- und Grenz-Inspectoren ist, auch ihrer Seits zum Besten des Accise- und Zolldienstes auf alle Weise mitzuwirken, so sollen dieselben gleichfalls befugt und verbunden seyn, die Mitaufsicht auf das Dienstverfahren der Grenz- Accise- und Zollämter zu führen, und bey ihrer Ankunft

kunft in den Grenzstädten den Waarenrevisionen, gleich den Provincial- und Stadt-Inspectoren beyzuwohnen, und solche nach der oben §. 2. bestimmten Rangordnung mit zu attestiren, um sich dabey zu überzeugen, daß in den Städten der Dienst vorschriftsmäßig verrichtet werde.

Ferner sind sie verbunden und werden hiermit authorisiret, sich von den Grenzzöllen und von den Thorämtern die Zoll- und Thorregister vorlegen zu lassen, um sich durch deren Einsicht überzeugen zu können, ob die über die Grenze eingegangenen Frachtladungen, an den Bestimmungsorte wirklich angekommen und zur Versteuerung gebracht worden sind.

Den Provincial- und Stadt-Inspectoren, den Acrise- und Zollämtern, imgleichen den Thorbedienten, in deren Gegend Grenzpostirungen befindlich sind, wird hiermit anbefohlen, den Grenz-Inspectoren in der Ausübung dieser ihnen übertragenen Geschäfte nicht nur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihnen auch die zur Revision bestimmten Waaren gehörig anzuweisen, sie zur Revision mit zu admittiren, und ihnen die Register zur Durchsicht vorzulegen.

§. 37.

Da ein jeder Kaufmann und anderer Particulier, welcher die Befugniß hat, hochimpostirte Waaren unmittelbar aus dem Auslande zu nehmen, verbunden ist, wenn er dergleichen Waaren entweder selbst einbringen, oder durch andere einbringen lassen will, dem Acciseamte davon zuvor Anzeige zu machen, und sich einen schriftlichen Erlaubnißschein zur Einfuhre geben zu lassen, so sollen die Grenz-Ober-Reitenden- und Fußjäger befugt seyn, wenn sie Wagens mit Frachten und Ladung zwischen der Grenze und der ersten acciseboaren Stadt antreffen, und gegen solche einen Verdacht haben, daß sie verbotene oder mehrere Waaren, als auf ihren bey sich habenden Scheinen bemerkt stehen, bey sich führen, selbige bis zum ersten Zollamte zu begleiten, und dort der Revision gleich allen andern Accise- und Zoll-Officianten beyzuwohnen, und den Befund auf der Declaration, wie §. 36. in Ansehung der Grenz-Inspectoren verordnet worden, mit zu attestiren, wobey Wir den Grenzämtern allergnädigst aufgeben, den Grenzjägern deshalb keine Schwierigkeiten zu machen.

§. 38.

Den Provincial- Accise- und Zoll-Inspectoren, so wie den Grenz-Inspectoren lieget übrigens ob, alle Gegenstände, auf die sich ihr Wirkungskreis respect. im Accise- und Zoll-, imgleichen im Grenzdienst nach diesen gegebenen Vorschriften erstrecket, ohne allen Anstand zu untersuchen, unbedeutende Fehler und Mißbräuche sofort darinn abstellen, und zu verbessern, Hauptgegenstände aber kurz und gründlich an die vorgesetzte Instanz schleunigst zur Remedur anzuzeigen.

§. 39.

Sämmtlichen bey der Grenzpostirung angestellten Ober- und Unterbedienten wird hiermit auf das ernstliche anbefohlen, jedermann mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu begegnen und das Publicum auf keine Weise ungebührlich zu belästigen. Auf der andern Seite aber ist es auch Unser ernster Wille, daß den Grenzbedienten gleichfalls von jedermann anständig begegnet werden soll, und wollen Wir ihnen hiermit Unsern Schutz gegen diejenigen, welche sich einer unanständigen Behandlung, Grobheiten oder gar Thätlichkeiten gegen irgend einen Grenz-Officianten zu Schulden kommen lassen sollten, zusichern, und ihnen gebührende Satisfaction angedeihen lassen; wogegen Wir aber den Grenzjägern bey ernstlicher Ahndung untersagen, bey erlittenen Beleidigungen sich selbst zu rächen und eigene Genugthuung zu verschaffen, sie müssen vielmehr über alle solche Vorfälle ein Protocoll aufnehmen und solches ihrer vorgesetzten Instanz zur weitern Verfügung einreichen.

Achtes Kapitel.

Vom Gebrauch der Waffen.

§. 40.

Die Grenzjäger müssen bey ihren Patrouillen und nächtlichen Wachen mit der größten Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehen, bey Betreffung der Contrebandiers mit Mäßigung und Schonung verfah-

verfahren, solche zur freywilligen Ergebung anmahnen, und wenn solches nicht fruchtet, sich ihrer auf eine solche Weise zu bemächtigen suchen, daß dabey der Gebrauch der Waffen vermieden wird, als welcher ihnen nur alsdann verstattet seyn soll, wenn sie sich in Gefahr befinden, durch eine Rotte Contrebandiers übermannt und gemißhandelt zu werden, und sie daher gezwungen sind, zur Vertheidigung ihres Leibes und Lebens sich der Waffen zu bedienen.

Damit diese Vorschrift desto sicherer befolgt, und alle Excesse verhütet werden, so wird hiermit festgesetzt, daß das in dem Fall der Nothwehr sich befindende Grenzcommando ohne ausdrücklichen Befehl des commandirenden Vorgesetzten sich nicht unterstehen soll, sich seiner Waffen zu bedienen. Auch muß der Vorgesetzte jedesmal die Art und Weise bestimmen, wie die Waffen gebraucht werden sollen, welcher, wenn er zum Gebrauch der Waffen Befehl ertheilet hat, jederzeit darüber verantwortlich bleibt, daß dabey vorschriftsmäßig verfahren worden, und daß er der Gewaltthätigkeit der Contrebandiers nicht anders, als durch Gegengewalt steuern, und sein und seines untergebenen Commandos Leben und Gesundheit retten können.

Solchemnach soll der Gebrauch der Waffen schlechterdings allein nur im Nothfall und nur gegen wirkliche Complotts und Banden von unbekannten Contrebandiers, niemals aber gegen bekannte oder einzelne Defraudanten und fliehende Personen, am allerwenigsten aber gegen Weibspersonen erlaubt seyn; auch ist es unser Wille, daß in solchen Fällen, wenn die Complotts Dörfer passiren müssen, solche zu möglichster Verhütung aller gewaltsamen Mittel und davon besorglichen traurigen Folgen bis dahin verfolgt, und daselbst mit Hülfe der Gerichte und Einwohner angehalten werden sollen.

Den Gerichten und Einwohnern solcher Dörfer wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sodann den Grenz-Officianten alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung zu leisten, und sollen diejenigen, so es daran ermangeln lassen, nach aller Strenge bestraft werden.

Uebrigens soll den Jägern, wenn sie sich im Fall der Nothwehr befinden, und von dem Schießgewehr Gebrauch machen müssen, nur erlaubt seyn, mit Schroot auf die sich widersetzenden Contrebandiers zu schießen.

Neuntes Kapitel.

Von der Justizpflege.

§. 41.

Das zum Grenzcordon gehörige Personale ist ein Theil Unserer Accise- und Zollbedienten, mithin bleibt es in Ansehung desselben wegen der Gerichtsbarkeit und Justizpflege bey demjenigen im allgemeinen, was die Gesetze hierunter in Betref der Accise- und Zoll-Officianten bestimmen.

Die Grenzjäger und deren Vorgesetzte sind also in allen Real- nnd Personalklagen, welche mit ihrer Dienstführung außer aller Verbindung stehen, gleich den Accise- und Zollbedienten den gewöhnlichen Gerichten unterworfen.

Ein gleiches findet in Ansehung solcher Criminalverbrechen statt, deren sie sich ausser dem Dienst schuldig machen.

Dahingegen stehet die Cognition über alle Klagen, Beschwerden und Verbrechen ohne Ausnahme, welche aus der Dienstführung der Grenzjäger und ihrer Vorgesetzten erwachsen, oder bey Gelegenheit der Ausübung ihres Dienstes entstehen, sie mögen nun wieder die Grenz-Bedienten gerichtet seyn, oder von letztern gegen andere wegen zugefügter Beleidigungen, vorgefallener Widersetzungen bey Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen und dergleichen angebracht werden, derjenigen Provincial-Accise- und Zolldirection zu, welcher die Grenzjäger untergeordnet sind.

§. 42.

Da indessen zur Erhaltung der bey der Grenzpostirung so nöthigen Ordnung und Regelmäßigkeit, als wovon die Erreichung ihres Zwecks allein abhängt, eine strengere Disciplin, mithin eine prompte Ahndung der Vergehen und Unordnungen, welche die Grenzjäger und deren Vorgesetzten sich im Dienst etwan zu Schulden kommen lassen möchten, un-

umgänglich nothwendig ist, so setzen Wir hiermit allergnädigst fest, daß alle Vergehen, welche den Ober- und Unterbedienten der Grenzpostirung etwan zur Last fallen dürften, sofort genau untersucht, und die Schuldigen ohne Aufschub mit der verwirkten Strafe belegt werden sollen, als weshalb Wir folgendes hiermit verordnen.

§. 43.

Ein jeder Grenz-Officiant, der sich nachläßig im Dienst bezeiget, und nicht die erforderliche Thätigkeit anwendet, soll, wie bereits §. 22 verordnet worden, sofort seiner Dienste entlassen werden.

§. 44.

Wegen wenig erheblicher Fehler und Dienstvergehungen sollen die reitenden und Fußjäger mit mäßigen Fuchteln, bey Wiederholungsfällen oder wichtigern Vergehen aber mit Krummschließen, oder Arrest, bey Wasser und Brodt, bey groben Vergehen hingegen und befundener Incorrigiblität mit Dienstentlassung, Cassation, und nach Befund der Umstände mit Festungsstrafe belegt werden.

§. 45.

Die Oberjäger sollen bey geringern Fehlern und Vergehungen obiger Art, imgleichen wegen ungebührlicher Härte und Chicanen gegen ihre Untergebenen, das erste und zweytemal mit Arrest, bey gröbern Verbrechen hingegen oder wiederholten ähnlichen Excessen dem Befinden nach mit Dienstentlassung, Cassation oder Festungsarrest bestraft werden.

§. 46.

Gleiche Bestrafung, welche auch vorkommenden Umständen nach bey leichten Vergehen in eine Geldstrafe verwandelt werden kann, findet gegen die Grenzinspectoren, wie auch gegen die Ober-Grenz-Inspectoren statt, wenn sich selbige Dienstnachläßigkeiten, Vergehungen, oder einer ungebührlichen Härte und Chicane gegen ihre Untergebenen schuldig machen sollten. In solchen Fällen hat die vorgesetzte Provincialdirection die nöthige Untersuchung zu veranlassen, und demnächst darüber mit Beyfügung ihres Gutachtens an Unser General-Accise- und Zolldepartement zur Entscheidung und Festsetzung der Strafe zu berichten.

§. 47.

Ueberhaupt muß ein jeder Grenz-Officiant, welcher sich wiederholte Dienstfehler zu Schulden kommen lässet, ohne alle Weitläuftigkeit dimittirt, im Fall grober Dienstvergehungen aber, als Plackereyen, Durchstechereyen, Einverständniß mit den Defraudanten, oder Nachsicht gegen dieselben, Untreue, Insubordination und dergleichen, sogleich cassirt werden.

§. 48.

Zu den geringen Dienstfehlern und Vergehungen gehören Unordnung im Dienst, unsittlicher Lebenswandel, Uebermaaß im Trunk, Zänkereyen und Händel, Vernachläßigung der Waffen und Mondirungsstücke, und Entfernung vom Posten ohne Urlaub.

Sollte sich aber ein Grenzjäger unterstehen, über die Landesgrenze zu gehen, oder gar jenseitige Wirthshäuser zu besuchen, als welches ihnen alles Ernstes hiermit untersagt wird, so soll derselbe sofort aus dem Dienste entlassen werden. Den Provincial-Accise- und Zoll-Inspectoren, Grenz-Inspectoren und Accise- und Zollämtern aber wird hiermit anbefohlen, auf die Uebertreter Acht zu haben, und solche sofort anzuzeigen.

§. 49.

Wiederholungen vorbenannter Fehler, Nachläßigkeit im Dienst, Verabsäumung der erhaltenen Dienstbefehle, Feigherzigkeit, Annahme der Geschenke in eigener Person oder durch andere, auch niederträchtige Handlungen sollen zu wichtigern Fehlern gerechnet, und der vorgesetzten Provincialdirection jedesmal angezeigt werden.

§. 50.

Für grobe Verbrechen sind zu halten: dreymal wiederholte Fehler und Vergehungen der zweyten Klasse, incorrigible Fehler der ersten; Plackereyen, Insubordination ohne Unterschied, Einverständniß und Collusion mit den Contrebandiers und Defraudanten, und deren Helfer und Genossen, Untreue, Unterschlagung confiscirter Waaren, Verheimlichung gemachter

machter Beschläge, eigenmächtige Bestrafung oder Entlassung angehaltener Contrebandiers, Begünstigung und Unterstützung des Schleichhandels, und alle Theilnahme daran, sie geschehe mittel- oder unmittelbar.

§. 51.

Die Ober-Grenzjäger sollen befugt seyn, die geringen Fehler und Vergehungen der reitenden und Fußjäger mit der Fuchtel bis zu fünf Hieben in Gegenwart der Cameraden des Schuldigen zu bestrafen.

Die Grenz-Inspectoren können sothane Strafe bis auf zehen Fuchtel bestimmen, auch zwölfstündigen Arrest oder zweystündiges Krumschließen festsetzen.

Den Ober-Grenz-Inspectoren aber wird hiernit die Befugniß ertheilet, bis zu funfzehen Fuchtel vier und zwanzigstündigen Arrest und vierstündigen Krumschließen zu verfügen.

Mit der Strafe des Arrestes muß inzwischen so selten als möglich vorgeschritten werden, weil solche dem Dienst nachtheilig ist. Die Fuchtelstrafe muß hingegen jederzeit in Beyseyn der Cameraden des zu bestrafenden Grenzjägers vollzogen werden.

§. 52.

Härtere Bestrafungen bleiben der vorgesetzten Accise- und Zolldirection, so wie alle Erkenntnisse gegen die Grenz-Inspectoren und die Ober-Grenz-Inspectoren dem General-Accise- und Zolldepartement vorbehalten.

§. 53.

Solche Verbrechen der Grenzjäger, welche im Dienst oder bey Gelegenheit der Ausübung desselben von ihnen begangen werden, und ausser der Cassation noch eine Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich ziehen, als alle wiederholte Dienstveruntreuungen, Plackereyen, Excesse gegen Defraudanten und dergleichen, ferner grobe mit Thätlichkeiten begleitete Subordinationsfehler sollen von der vorgesetzten ꝛc. Direction ordnungsmäßig untersucht, und von derselben nach eingeholtem Gutachten des Criminal-Collegii der Provinz demnächst darüber erkannt werden.

§. 54.

Jeder wegen grober Vergehungen in Arrest gebrachter Grenz-Officiant ohne Unterschied, erhält von dem Tage seiner Verhaftnehmung bis zur rechtskräftigen Sentenz nur die Hälfte seines Gehalts. Die andere Hälfte wird zu Bestreitung der Prozeßkosten und zu Belohnung desjenigen, der statt des Arrestanten den Grenzdienst versiehet, verwandt. Dieser Abzug findet jedoch bey einem solchen Arrest nicht statt, welcher bloß zur Correction verfügt wird.

Wenn ein zu Pferde dienender Grenz-Officiant zur gefänglichen Haft gebracht wird, so müssen von seinem monatlichen Gehalte zur Unterhaltung seines Dienstpferdes Sechs Thaler abgezogen, und dazu angewandt werden. Von dem Ueberrest wird ihm alsdann erst die Hälfte zu Theil.

Wenn der Arrest bloß zur Strafe und Correction verhänat wird, so ist das Pferd auf Kosten des Arrestanten zu unterhalten.

§. 55.

Ein Grenz-Officiant von der obern oder untern Klasse, welcher sich durch Fehler und Vergehungen im Dienst seine Dimission oder Cassation zugezogen hat, kann weder auf eine Pension, noch auf eine anderweitige Versorgung Anspruch machen.

Zehntes Kapittel.

Vom Verfahren in Denunciations- und Contraventionssachen.

§. 56.

Alle Entdeckungen von Defraudationen und Contraventionen, welche durch die Grenzjäger gemacht werden, müssen ohne Zeitverlust, und sobald es nur möglich ist, höchstens aber binnen vier und zwanzig Stunden dem nächsten Accise- oder Zollamte angezeigt, und demselben die in Beschlag genommenen Waaren nebst den angehaltenen Contrebandiers und Defraudanten zugleich mit überliefert werden.

Derjenige von den Grenz-Officianten, dem diese Anzeige obliegt, und der solche länger als die vorgeschriebene Zeit verzögert,

gert, soll zur Verantwortung gezogen, und wenn die Anzeige zwar nach 24 aber noch vor Ablauf 36 Stunden von der Zeit der Beschlagnehmung angerechnet bey dem Amte einkömmt, mit der auf geringe Dienstfehler vorstehendermaaßen festgesetzten Strafe belegt, im Wiederholungsfall aber und bey einem noch längern Verzuge oder bey einem höhern Grade der Nachläßigkeit noch härter bestrafet werden.

§. 57.

Bekannte, angesessene und sichere Einländer, welche einzeln betroffen werden, sollen von den Grenz-Officianten nicht in Verhaft genommen, sondern blos an das nächste Accise- und Zollamt zum Verhör gewiesen werden; jedoch sind dieselben schuldig, vor den Dorfgerichten des nächsten Orts sich zu den angehaltenen Waaren und ihrem Namen zu bekennen, damit sie bey der nachherigen Untersuchung keins von beyden ableugnen. Diesemnach sind blos unbekannte und unsichere Personen, Contrebandiers von Profession, und solche die im Complott betroffen worden, zu arretiren und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern.

§. 58.

Wenn Grenzjäger allein und ohne Anwesenheit eines Oberjägers oder Grenz-Inspectoris Beschläge machen, und Defraudanten anhalten, so sind sie verbunden, solches ohne Anstand dem vorgesetzten Oberjäger oder Grenz-Inspector, und zwar dem, welcher von selbigen in der Nähe ist, anzuzeigen. Diesem liegt ob, den Vorgang sofort zu untersuchen, deshalb ein Protocoll aufzunehmen, darin den Hergang der Sache mit Benennung der beschlagenen Objecte nach der strengsten Wahrheit zu vermerken, und solches dem nächsten Accise- oder Zollamte nebst den angehaltenen Waaren und Contrebandiers einzuliefern.

§. 59.

Seitens gedachter Aemter müssen die Grenzjäger, die dergleichen Denunciationen überbringen, auf das prompteste expediret werden, damit sie ohne Aufenthalt auf ihren Posten zurückkehren können.

§. 60.

Insofern solcher Anzeigen wegen eine nähere Untersuchung erforderlich ist, müssen die Accise- und Zollämter sich derselben nach Vorschrift der Gesetze unterziehen, und nach deren Beendigung die Akten der vorgesetzten Provinzialdirection einreichen.

Wenn die vorgefallene Contravention das Accise- und Zollfach gar nicht betrift, sondern allein vor die Krieges- und Domainen-Cammer oder eine andere Instanz gehört, so ist die geschehene Anzeige von dem Accise- und Zollamte dahin abzugeben, der Provinzialdirection aber davon Abschrift einzusenden.

§. 61.

Wenn die beschlagenen Waaren und angehaltenen Contrebandiers nicht sogleich nach dem nächst belegenen Accise- oder Zollamte transportiret werden können, so müssen solche vorläufig der nächsten Gerichtsstätte zur Aufbewahrung überliefert werden. Die in Beschlag genommenen Waaren sind alsdann in Gegenwart der Gerichte und der Contrebandiers zu specificiren, oder wenn dieses nicht thunlich, mit dem Gerichtssiegel und dem Pettschaft des Denuncianten dergestalt zu versiegeln, daß davon ohne Verletzung dieser Siegel nichts entwendet werden kann.

Wir befehlen hierdurch sämmtlichen Gerichtsbarkeiten, diesem genau nachzuleben, den Accise- und Zollämtern aber, bey der hernachmaligen Ablieferung solcher Waaren, die Siegel jedesmal genau zu recognosciren, deren Beschaffenheit im Protokoll zu vermerken, und wenn sothane Waaren noch nicht nach Quantität und Qualität specificiret worden, solches in Gegenwart des überbringenden Oberjägers und der angehaltenen Contrebandiers zu bewerkstelligen.

§. 62.

Außer obigen Vorschriften müssen die Grenz-Officianten sich bey Ausübung ihrer Amtspflichten nach dem Inhalte der Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772. vom 6ten Juny 1795. und des Circular-Rescripts vom 16ten May 1796 imgleichen des Straf-Edicts de dato Berlin den 26sten März 1787. genau achten.

Jedem

Jedem Grenz-Inspector ist des Endes ein Exemplar davon zuzustellen, den Ober- und Grenzjägern aber müssen die sie daraus angehenden Vorschriften kurz und deutlich extrahiret, und ihren Instructionen inserirt oder beygefügt werden.

Damit auch die Vorgesetzten der Grenzpostirung um so mehr in den Stand gesetzt werden, die ihnen obliegenden Pflichten und ihren Wirkungskreis zu übersehen, so befehlen Wir den Provinzial- Accise- und Zolldirectionen, ihnen nicht nur die übrigen Edicte und Reglements zu communiciren, welche mit ihren Dienstverrichtungen in Verbindung stehen, sondern auch den Inhalt derjenigen Verordnungen bekannt zu machen, so ihnen zu wissen nöthig und nützlich sind.

Den Grenz-Inspectoren wird zur Pflicht gemacht, ihre untergebenen Grenzjäger über den Sinn und die Absicht der ergangenen ihren Dienst betreffenden Verfügungen und Verordnungen richtig zu belehren, und ihnen deutliche Anweisung zu geben, damit ein jeder von ihnen vollkommen unterrichtet sey, was er in seinem Dienst zu thun und zu lassen hat.

§. 63.

Bey den Verhören der Denunciaten soll der Oberjäger, oder wenn die Saisies in seiner Abwesenheit geschehen, einer von den dabey gegenwärtig gewesenen Grenzjägern nur in den Fällen zugezogen werden, wenn seine Gegenwart zur Ueberführung des Denunciaten oder zur nähern Aufklärung des Vorgangs unumgänglich nöthig ist.

§. 64.

Jeder Ober-Grenzjäger muß von allen Beschlägen und andern Strafvorfällen seines Bezirks ohne Ausnahme eine genaue Liste nach dem ihm vorgeschriebenen Schema führen, und solche den 24sten jeden Monats abschließen, demnächst aber dem ihm vorgesetzten Grenz-Inspector bey dessen nächster Ueberkunft einhändigen.

Die Grenz-Inspectoren müssen die erhaltenen Strafliſten an den Ober-Grenz-Inspector, wo dergleichen angestellet ist, abliefern, welcher nach Maasgabe derselben ein Strafregister anzufertigen, und solches der vorgesetzten Provincial-Direction einzureichen hat.

In den Bezirken, wo kein Grenz-Inspector angesetzt ist, muß der Grenz-Inspector aus den von den Oberjägern seiner Inspection eingereichten Strafliſten das Register anfertigen, und an die ꝛc. Direction einsenden.

§. 65.

Zu desto mehrerer Aufmunterung zum Dienstfleiß und zur Aufmerksamkeit accordiren Wir hierdurch den Grenz-Officianten von den durch ihre Vigilanz einkommenden Strafen und denjenigen Geldern, welche aus den beschlagenen Waaren und Sachen gelöset werden, die Hälfte dessen, was nach Abzug der etwanigen Kosten und des Antheils der Aemter übrig bleibt, welche folgendermaaßen unter sie vertheilet werden soll:

a) Die Ober-Grenz-Inspectoren erhalten von allen solchen Denuncianten-Antheilen ihres Districts vom Thaler einen guten Groschen.

Wenn kein Ober-Grenz-Inspector in dem Districte angesetzt ist, wo die Contravention entdeckt worden, soll dieser Antheil à einen guten Groschen vom Thaler besonders asserviret, und allenfalls befundenen Umständen nach zu extraordinairen Gratificationen und Unterstützung der Grenz-Officianten verwendet werden.

b) Jeder Grenz-Inspector erhält von den Strafgeldern, so die seiner speciellen Aufsicht anvertraueten Grenz-Officianten bekommen, vom Thaler zwey gute Groschen.

c) Der Oberjäger von den Denuncianten-Antheilen der unter seinem Commando stehenden Jäger vom Thaler zwey gute Groschen.

d) Alles was nach Abzug dessen noch übrig bleibt, wird unter die Grenzjäger, welche die Saisie gemacht haben, zu gleichen Theilen vertheilt.

e) Wenn die Ober-Grenz-Inspectoren, die Grenz-Inspectoren, oder auch die Oberjäger bey der Beschlagnehmung der Contrebande und defraudirten Waaren zugegen gewesen sind, so sollen sie doppelten Antheil bekommen, in welchem Fall aber obiger Antheil wegfällt.

f) In diesem Verhältniß participiren auch die Obern der Grenzpostirung von den Vigilance-Gebühren, welche den Grenzjägern zugebilliget werden.

Den Accise- und Zollämtern wird hiermit aufgegeben, nach Beendigung des Prozesses den der Grenzpostirung gebührenden Antheil mit pflichtmäßiger Genauigkeit auszumitteln, davon eine genaue Specification zu halten, und die Gelder quartaliter den Percipienten gegen Quittung auszuzahlen. Die Accise- und Zoll-Directionen aber müssen dahin sehen, daß hierunter mit aller Promptitude und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde.

Falls die Grenz-Officianten den andern Accise- und Zollbedienten bey Beschlagnehmung heimlich eingebrachter Waaren und Sachen, oder auf andere Weise auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand leisten, so sollen diejenigen Grenz-Officianten, welche dabey concurriren, von den einkommenden Strafen participiren, auch die Obern der Grenzpostirung davon ihren Antheil, jedoch nur von dem Quanto, so auf die Grenzjäger fällt, erhalten.

§. 66.

Da Uns zur Steuerung des Defraudirens und Contrebandirens vorzüglich daran gelegen ist, daß diejenigen, so sich damit befassen, zur Haft gebracht werden; so setzen Wir hiermit fest, daß wenn die Grenzjäger außer den in Beschlag genommenen Waaren auch die Contrebandiers und Defraudanten sämmtlich oder zum Theil einbringen, ihnen der ganze Werth des Confiscati ohne Unterschied der Waaren, nach Abrechnung der in vorstehendem §. gedachten Abzuge überlassen und ausgezahlet werde.

Sind aber die Defraudanten entsprungen, so erhalten die Grenzjäger nur die Hälfte der für die angehaltenen Waaren eingekommenen Loosung.

Wenn Grenzjäger gemeinschaftlich mit Accise- und Zoll-Officianten Beschläge machen, und nehmlich die Contrebandiers sämmtlich oder zum Theil eingebracht werden, so sollen die dabey gegenwärtig gewesenen Accise- und Zoll-Officianten gleichfalls ihren Antheil an der ganzen Loosung des Confiscati bekommen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn Accise- und Zoll-Officianten für sich allein und ohne Beyseyn der Grenzjäger Beschläge machen; sie auf den ganzen geldseten Werth der confiscirten Waaren keinen Anspruch machen können, sondern sich mit dem bisherigen Antheil begnügen müssen.

§. 67.

Von der Loosung des Confiscati müssen zwar nach §. 65. die Kosten und defraudirten Gefälle abgezogen werden, wobey es auch in der Regel verbleiben soll.

Um indessen so wenig als möglich den Denuncianten ihren Antheil zu schmälern, so setzen Wir hierdurch annoch fest:

a) Bey dem Verkauf solcher Waaren, welche zur innern Landesconsumtion erlaubt sind, folglich nicht reexportirt werden dürfen, ist Seitens des Accise- oder Zollamts, welches den öffentlichen Verkauf besorgt, dem Käufer jedesmal die Bedingung zu machen, daß er außer dem Kauf-Pretio die davon zu entrichtenden Accise- und Zollgefälle besonders zu erlegen habe.

b) Sollten aber die in Beschlag genommenen Waaren und Objecte von einer solchen schlechten Beschaffenheit seyn, daß der Käufer die Berichtigung der Gefälle außer den Kaufgeldern nicht übernehmen wollte, hiernächst aber bey dem Verkauf nicht so viel gelöset werden, daß die Summe über zehen Thaler betrüge; so wollen Wir, wie überhaupt in allen Fällen, wenn die Loosung der von Grenzjägern beschlagenen Sachen nur Zehen Thaler und weniger beträgt, und die Defraudanten zur Erlegung der Kosten unvermögend sind, den Grenzjägern, falls die Defraudanten eingebracht worden, die ganze Loosung, jedoch nach Abzug der Gebühren pro resoluto oder pro sententia überlassen, die Gefälle niedergeschlagen, und die Kosten auf den Straf-Fonds anweisen.

c) Uebersteigt hingegen die Loosung die Summe von Zehen Thaler, so sollen von dem Mehrbetrage, in sofern solcher zureicht, die Kosten und Gefälle, wenn letztere nicht von dem Käufer besonders

sonders erlegt werden müssen, berichtiget werden, dergestalt, daß die Grenzjäger bey ihren Beschlägen von Zehen Thalern und darunter für alle Abzüge an der Loosung außer den obigen Gebühren gesichert seyn sollen.

Diese Vorschriften sollen auch in den Fällen beobachtet werden, wo Grenzjäger und Accise-Officianten gemeinschaftlich Beschläge gemacht und Contrebandiers zur Haft gebracht haben.

§. 68.

Wenn Grenzjäger solche Contraventionen denunciren, welche gegen eigentliche Accise- und Zollgesetze nicht begangen sind, und deren Untersuchung und die Bestimmung der Strafe, mithin den Accise- und Zoll-Directionen nicht zustehet, so bleibt es in Ansehung der Straf- und Denuncianten-Antheile der Grenzjäger, welche eine solche Contravention entdeckt haben, bey demjenigen, was die Gesetze und Erkenntnisse der competenten Behörden hierunter festsetzen, und müssen sich die Grenzjäger damit begnügen.

§. 69.

Außerdem verstehet es sich von selbst, daß in allen angezeigten Contraventions-Fällen, worin der Denunciat freygesprochen und auf Zurückgabe der in Beschlag genommenen Sachen erkannt wird, die Grenzjäger keinen Denuncianten-Antheil fordern können. Wird der Denunciat in eine extraordinäre Strafe verurtheilt, so erhalten sie davon den gewöhnlichen Theil, wird aber blos auf Erlegung von Vigilanz-Gebühren gesprochen, so bekommen solche die Grenzjäger ohne weitern Abzug.

§. 70.

Hausrevisionen sind den Grenz-Officianten in keinem Fall verstattet, als bey gegründetem und hinlänglich geprüften Verdacht einer verübten Defraudation. Es muß aber dabey stets mit der größten Ordnung und Bescheidenheit zu Werke gegangen, und allem dem nachgelebet werden, was in diesem Betreff den Accise- und Zollämtern und deren Officianten vorgeschrieben ist. Außerdem ist dabey noch nachstehendes von den Grenz-Officianten besonders zu beobachten:

a) bey adelichen Einwohnern des platten Landes, Unsern Beamten, den Predigern und andern eximirten Personen, soll ohne Vorwissen und schriftliche Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Direction keine Hausrevision gehalten werden.

b) Auch bey andern Einwohnern des platten Landes soll keinem Ober- oder gemeinen Grenzjäger erlaubt seyn, eigenmächtig eine Hausrevision zu unternehmen, vielmehr sollen sie schuldig seyn, den etwa vorhandenen Verdacht einer verübten Defraudation mit Anführung der vorkommenden Umstände dem ihnen vorgesetzten Grenz-Inspector zu eröfnen, welcher die letztern genau prüfen, und falls er solche gegründet und erheblich gefunden hat, die Haus-Revision anordnen, und solche jederzeit in seiner Gegenwart vornehmen lassen, auch die Dorfgerichte dabey adhibiren muß.

Wäre der Grenz-Inspector zu weit entfernt, so muß sothane Anzeige dem nächst belegenen Accise- oder Zollamte geschehen, welches hiernächst, nachdem es das erforderliche beobachtet, befugt seyn soll, die Visitation unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten und mit Zuziehung der Grenzjäger zu unternehmen.

c) Bey jeder Hausrevision muß Seitens der Gerichte jemand gegenwärtig seyn. Derjenige, welcher dergleichen vornehmen will, ist dahero schuldig, sich in Städten bey dem dirigirenden Bürgermeister, auf dem platten Lande aber bey dem Gerichtsschulzen zuvor zu melden, und von Gerichtswegen die Zugabe einer Person zur Beywohnung der Hausvisitation zu erfordern.

Den Obrigkeiten und Dorfgerichten wird hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, den Officianten Behufs der Hausrevision die nöthige Assistenz, sonder den mindesten Anstand zu leisten.

§. 71.

Die Grenz-Inspectoren sowohl, als alle Grenz-Ober- und reitende Jäger, sollen verbunden seyn, die in ihren Districten befindlichen, dem städtischen Bier-

Ausschroot

Ausschroot unterworfenen Kretschamme, imgleichen die Krähmer und Müller, jedoch mit Zuziehung der Dorfgerichte zu revidiren.

Zu diesem Behuf sollen die Grenz-Accise- und Zollämter, in so fern es noch nicht geschehen ist, nicht nur den Grenz-Inspector eine detaillirte Nachweisung und namentliches Verzeichniß aller zu jeder Stadt gehörigen Bier-Ausschroots-Dörfer und Kretschamme imgleichen der im District befindlichen concessionirten Landkrähmer mittheilen, sondern auch jedes Grenzamt dem in der Nähe stehenden Ober- oder reitenden Grenzjäger eine solche Nachweisung zustellen, und ihm zur Revision die erforderliche Instruction und Anweisung ertheilen.

Den Ober- und reitenden Grenzjägern wird hiermit nachdrücklichst anbefohlen, bey diesen Revisionen der Kretschamme, Müller und Krämer mit der größten Bescheidenheit zu verfahren, niemanden dabey ungebührlich zu begegnen, und Anlaß zu Beschwerden zu geben; als worauf die Grenz-Inspectoren und Accise- und Zollämter genau mit zu sehen haben.

Eilftes Kapitel.

Versetzungen der Grenz-Officianten betreffend.

§. 72.

Da das Beste des Dienstes eine öftere Versetzung der Grenz-Officianten erfordert, so müssen sämmtlich bey der Grenzpostirung angestellte Ober- und Unterbediente sich die Verlegung nach andern Posten und selbst in andere Directions-Bezirke, wenn und so oft solches für nöthig erachtet wird, ohne Widerrede gefallen lassen, und sich ohne für die Reisekosten eine besondere Vergütigung zu erhalten, bey Strafe der Dienstentlassung dahin begeben, wohin sie beordert werden.

Den Ober-Grenz-Inspectoren wird hiermit die Befugniß ertheilet, die Oberreitenden und Fußjäger, wenigstens alle Jahr einmal, oder so oft der Dienst es sonst nothwendig macht, aus einem der ihnen untergeordneten Grenz-Inspections-Bezirke in den andern zu versetzen, und auf die deshalb bey ihnen einkommenden Anträge der Grenz-Inspectoren zu verfügen, jedoch müssen sie die vorgenommene Versetzung jedesmal der vorgesetzten Provinzial-Direction nebst den dazu gehabten Gründen anzeigen, und die Anweisung der Besoldungen für die versetzten Jäger nachsuchen.

In Bezirken, wo kein Ober-Grenz-Inspector vorhanden ist, muß jeder Grenz-Inspector dafür Sorge tragen, daß die Versetzungen alle Jahr vorgenommen werden, jedoch darf er solche nicht eigenmächtig verfügen, sondern muß zuförderst die Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Direction dazu einholen.

Die Grenz-Inspectores kann der Ober-Grenz-Inspector für sich nicht versetzen, sondern muß, wenn eine Versetzung derselben nöthig scheinet, die Approbation der Provinzial-Direction zuvörderst erbitten. Wenn diese erfolgt ist, so müssen sich die Grenz-Inspectoren der Verfügung sofort unterwerfen.

§. 73.

Damit aber auf jedem Posten ein Officiant verbleibe, welcher der Gegend kundig ist, so sollen nicht alle Officianten auf einmal versetzt werden, sondern jedesmal einer von der vorigen Postirung stehen bleiben, der die Grenze und Gegend kennt, und seine Cameraden zurecht weisen kann.

§. 74.

Bey dergleichen Versetzungen müssen die Grenzjäger täglich drey Meilen marschieren, am dritten Tage können sie Rasttag halten. Zugleich wird ihnen zur Pflicht gemacht, sich auf ihrem Marsche, so viel es die grade Straße erlaubt, an der Grenze zu halten, und während deßelben auf die verbotwidrige Ein- und Ausfuhr eben so gut zu vigiliren, als wenn sie auf ihren Posten stünden. Zu dem Ende müssen sie sich auf solchen Märschen, so viel als möglich in Trupps von zwey bis vier Personen unter der Aufsicht eines Ober-Grenz-Jägers zusammen halten.

Zwölftes Kapitel.

Rapports und Berichtserstattungen in Dienstangelegenheiten betreffend.

§. 75.

Die reitenden und Fuß-Grenz-Jäger sollen ihrem vorgesetzten Oberjäger blos mündlich Rapport abstatten, und zu dem Ende, so oft er den Posten revidirt, ihm von allen seit seiner Abwesenheit sich ereigneten Vorfällen Nachricht geben.

Trägt sich während seiner Abwesenheit etwas von Wichtigkeit zu, so keinen Aufschub leidet, so müssen sie ihm davon sofort Meldung thun.

§. 76.

Die Oberjäger sollen ein jeder von den in ihren Distrikten Tag für Tag gemachten Anordnungen und deren Effekt ein Journal halten, wobey sie sich so kurz und deutlich als möglich, zu fassen haben, und solches alle Monat am Ende desselben dem vorgesetzten Grenz-Inspector einreichen.

Diesem Arbeits-Journal müssen sie zugleich eine Tabelle, von allen durch sie und ihre Untergebenen im Lauf des Monats gemachten Beschlägen und angebrachten Denunciationen in Duplo beyfügen und darin deutlich bemerken,

a) die Nahmen der Denuncianten
b) die Nahmen der Denunciaten
c) die Benennung der in Beschlag genommenen Waaren und Objecte
d) den Tag der Beschlagnehmung
e) den Nahmen des Accise- oder Zoll-Amtes, bey welchem die Denunciation und die in Beschlag genommenen Sachen abgegeben worden.

Außerdem muß jeder Grenz-Ober-Jäger eine Conduitenliste von seiner ihm untergebenen Mannschaft halten, und solche bey harter Ahndung gewissenhaft und unpartheyisch abfassen, welche er alle Jahr den 15ten May seinem vorgesetzten Grenz-Inspector zu übergeben hat.

§. 77.

Die Grenz-Inspectores müssen diese Journale und Strafliſten der Oberjäger genau prüfen, und wenn Sachen darin vorkommen, die eine schleunige Zurechtweisung erfordern, sofort die Oberjäger belehren, und mit Resolution versehen; welche Resolution ihrem Inhalte nach auf dem Journale kürzlich zu bemerken ist.

Bey wichtigen Vorfällen müssen sie sich persönlich an Ort und Stelle verfügen, und die nöthigen Vorkehrungen und Anordnungen selbst treffen.

Die von den Oberjägern ihres Distrikts monatlich eingehenden Journale und Listen von den gemachten Beschlägen hat der Grenz-Inspector allmonatlich mit seinem eigenen Journale über seine im Monat vorgenommenen Bereisungen und Verrichtungen im Dienst, und über das Betragen der Grenzjäger in seiner Inspection an den Ober-Grenz-Inspector, oder Falls ihm dergleichen nicht vorgesetzet wäre, an die Provinzial-Direction einzusenden, das eine Exemplar der Straf-Listen hat er bey seinen Akten zurückzubehalten.

Desgleichen muß derselbe die einkommenden Conduitenlisten ebenfalls in vorstehender Art einsenden, und zugleich die Conduitenliste der ihm untergeordneten Oberjäger beyfügen.

§. 78.

Auf die einkommenden Arbeitsjournale müssen die Ober-Grenz-Inspectoren die Grenz-Inspectoren gehörig bescheiden, und daraus monatlich einen kurzen und deutlichen Rapport über die Thätigkeit der Grenz-Inspectoren und des ganzen ihnen anvertrauten Grenz-Cordons anfertigen, und solchen, ohne jedoch die bey ihnen eingegangenen Arbeitsjournale beyzufügen, an die Provinzial-Direction einsenden. Zugleich haben dieselben aus den erhaltenen Special-Listen der Oberjäger eine allgemeine Liste von allen im Monat durch den gesamten Grenzcordon ihrer Inspection entdeckten Contraventionen anzufertigen, und diesen Berichten mit beyzulegen, welche sie außerdem noch mit ihren eigenen Journalen über ihre Dienstverrichtungen und Revisionen des Grenzcordons zu begleiten haben.

Ferner haben die Ober-Grenz-Inspectoren mit jedem Jahre ultimo Maji die Conduitenlisten über den ganzen ihrer Aufsicht anvertrauten Theil des Grenz-Cordons mit ihren etwannigen pflichtmäßigen Bemerkungen der Provinzial-Direction einzureichen.

Dreyzehntes Kapitel.

Besondere Anweisung für die Grenz-Jäger in Rücksicht auf die Ein- und Ausfuhr verbotener oder mit Imposten belegten Waaren und Produkten.

§. 79.

Den Grenz-Officianten soll von den respect. vorgesetzten Provinzial-Directionen, insofern es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß aller zur Ein- und Ausfuhr verbotenen Waaren zu ihrer Nachricht und Achtung zugestellt werden. Desgleichen haben die Directionen dem Ober-Grenz-Inspector ihres Bezirks, oder wenn dergleichen nicht vorhanden ist, einem jeden Grenz-Inspector von allen Circularien, welche Verbote, Imposte, oder andere auf die Grenzbedeckung Bezug habende Gegenstände betreffen, jedesmal eine hinlängliche Anzahl zuzufertigen. Die Ober-Grenz-Inspectoren müssen solche an die Grenz-Inspectoren, diese aber sie weiter an die Ober-Grenzjäger vertheilen, welchen letztern obliegt, den Innhalt den übrigen Grenzjägern bekannt zu machen.

Auf die darinn gegebenen Vorschriften und deren Befolgung müssen sämmtliche Grenz-Officianten möglichst halten.

Damit auch die Kenntniß dessen, was zur Ein- und Ausfuhr verboten oder impostirt ist, desto mehr erleichtert werde, so soll davon bey jedem Grenzposten ein Verzeichniß gehalten, und die vorkommenden Veränderungen darinn von den Ober-Jägern eingetragen werden.

Den Grenz-Inspectoren aber wird hiermit anbefohlen, sich bey jeder Grenzbereisung zu überzeugen, daß solches wirklich geschehen, und der Innhalt des Verzeichnisses den Grenzjägern gehörig bekannt gemacht ist.

§. 80.

Außer den Vorschriften des Accise-Reglements, Zoll-Mandats, Tarifs, des Accise-Justiz-Reglements vom 11ten Juny 1772 des Edikts, die Vergehungen und Bestrafungen der Accise- und Zoll Officianten vom 16ten October 1783 und des Straf-Edikts vom 26sten März 1787. welche sich die Grenz-Inspectores nicht allein selbst bekannt zu machen haben, sondern auch ihren Untergebenen daraus das, was ihnen zu wissen nöthig ist, von Zeit zu Zeit vortragen müssen, ist vornehmlich noch folgendes zu beobachten.

a) Alle zum Eingange verbotene oder hoch impostirte Waaren, welche durch Contrebandiers in Complotts oder auch einzeln von solchen Personen, die als Contrebandiers bekannt sind, eingebracht werden, sind anzuhalten, sobald sie die Schlesische oder Neumärksche Grenze berührt haben, sie mögen auf richtiger Straße betroffen werden oder nicht.

b) Kauf- und Fuhrleute und andere Personen können nur in dem Fall, wegen der bey sich habenden verbotenen oder hochimpostirten und sonstigen steuerbaren Waaren in Anspruch genommen werden, wenn sie das erste Grenz-Zollamt ohne Ansage der Waaren vorbey passirt sind, oder sich zu dessen Vermeidung eines Schleifweges bedienen.

c) Zur Ausfuhr verbotene Producte und andere Objecte sind in Beschlag zu nehmen, wenn sie nahe an der Grenze, jenseits des letzten Zollamtes betroffen werden, und ihre Bestimmung innerhalb Landes nicht gehörig nachgewiesen werden kann.

d) Alle Waaren, deren Ein- und Ausfuhr erlaubt ist, müssen beym Eingange in dem ersten Grenz-Zollamte angesagt und bezettelt, beym Ausgange hingegen bey der dem Abführungsorte am nächsten belegenen Zollstädte ebenfalls declarirt, und zur Ausfuhr verzollt, auch bezettelt werden.

Was ohne dergleichen Zettel und Quittungen nach passirter ersten Zoll-Städte betroffen wird, ist anzuhalten und zu denunciren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle mit gültigen Freypässen begleitete Objecte, es sey zum Ein- oder Ausgange ungehindert passirt, und blos zur Ansage bey dem Grenzamte und Producirung des Frey-Passes angehalten werden müssen.

e) Was in Ansehung der einkommenden Frachtfuhrleute und Meß-Fieranten, imgleichen der Revision der Reisenden zu beobachten ist, besaget das Straf-

Edikt

Edikt vom 26sten März 1787 umständlich, auf dessen Inhalt also die Grenzjäger auch in sofern hierdurch verwiesen werden. Die Revision der Reisenden muß nie auf der Landstraße, sondern allererst bey der nächsten Zollstätte geschehen, bis dahin die Grenzjäger folgen müssen. Einwohner der Grenz-Orte, welche, ohne ein Grenz-Zollamt zu passiren, dahin gelangen können, oder solche Reisende, so nach Orten sich verfügen wollen, welche zwischen der Grenze und dem ersten Grenzamte belegen sind, müssen von den Grenzjägern bis zu ihrem Bestimmungsorte begleitet, und daselbst mit Zuziehung einer Gerichtsperson die Revision vorgenommen werden.

f) Ordinaire und Extraposten sollen von den Grenzjägern gar nicht revidiret, sondern blos, wenn ein gegründeter Verdacht einer intendirten Defraudation oder Contravention vorhanden ist, bis zum nächsten Postamte gefolgt, und daselbst Abseiten des Acciseamtes des Orts, jedoch mit Zuziehung der Grenzjäger das dieserhalb nöthige ordnungsmäßig besorgt werden.

Bey dergleichen Revisionen müssen die Grenzjäger sich anständig und bescheiden betragen, und niemanden zu gegründeten Klagen Anlaß geben, widrigenfalls sie einer strengen Bestrafung ohnfehlbar zu gewärtigen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Die Militair- und Civil-Obrigkeiten sollen der Grenzpostirung allen Beystand leisten.

§. 81.

Die Chefs der Garnisonen, die Magistrate der Städte, imgleichen die Gerichtsobrigkeiten und die Schulzen und Gerichte der Dörfer und deren Einwohner sollen schuldig seyn, Unsern Grenz-Officianten auf ihr Ansuchen zur Anhaltung der Contrebandiers und deren Waaren nachdrückliche Hülfe und Beystand zu leisten.

Wer überwiesen wird, diese Hülfe verweigert oder muthwillig verspätet zu haben, oder aber solcher ausgewichen zu seyn, soll dem Befinden nach bestraft werden.

§. 82.

Da die Gerichtsobrigkeiten wissen müssen, was die Einwohner des Orts für Nahrung treiben, und sie von Amtswegen schon verpflichtet sind, liederliches Gesindel, welches sich nicht redlich nährt, aufgreifen zu lassen, so wird es denselben, besonders aber den Gerichten auf dem platten Lande zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf diejenigen Einwohner des Orts, welche aus dem Contrebandiren ein Gewerbe machen, ein wachsames Auge zu haben, solche wo möglich, mit ihren Waaren anzuhalten, und an das nächste Accise- oder Zollamt abzuliefern; wenn sie solches aber nicht bewerkstelligen können, wenigstens diese des Contrebandirens verdächtige Personen dem nächsten Accise- und Zollamte, oder der nächsten Grenzpostirung ohnfehlbar anzuzeigen, damit selbige auf sie vigiliren und sie anhalten können.

§. 83.

Diejenigen Gerichtsobrigkeiten, welche diesen Befehl nicht befolgen, und dadurch den Contrebandiers stillschweigend Schutz angedeihen lassen, sollen bey deren Betretung dafür angesehen und bestraft werden. Im Fall auch durch dergleichen Nachsicht, oder durch verweigerte und verspätete Hülfe Grenzjäger oder andere Officianten blessirt oder gar getödtet werden sollten, so wollen Wir, daß die schuldige Gerichtsobrigkeit Unserer allerhöchsten Person durch das General-Accise- und Zolldepartement namentlich angezeigt, von allen vorgefallenen Umständen Bericht erstattet, und auf eine exemplarische Bestrafung angetragen werden soll.

Ferner befehlen Wir, daß die Uns Allerhöchstselbst monatlich vorzulegenden Listen der vorgefallenen Defraudationen mit verbotenen oder hoch impostirten Waaren dergestalt gefertiget werden sollen, daß darin die Orte und Kreise, woselbst die Contrebandiers wohnhaft sind, und ihr Gewerbe treiben, so wie die Namen der Grundherrschaften und Obrigkeiten dieser Orte ausdrücklich benannt werden, damit Wir diejenigen daraus entnehmen können, in deren Gerichtsbarkeit dergleichen

chen dem Staate und der Landeswohlfahrt schädliche Unordnungen häufig vorfallen, und also gewissermaaßen geduldet werden.

§. 84.

Da das der einländischen Industrie und Unsern Einkünften gleich schädliche Contrebandiren und Defraudiren von selbst aufhören würde, wenn diejenigen, so sich damit befassen, nicht Gelegenheit hätten, das was sie heimlich eingebracht, zu verkaufen und abzusetzen, so wird jedermänniglich hiermit ausdrücklich verboten, solchen Leuten, welche zum Handel nicht befugt sind, sondern mit der heimlichen Einschleppung sich befassen, und daraus ein Gewerbe machen, verbotene und hochimpostirte Waaren abzukaufen, oder denselben Niederlagen in ihren Häusern und auf ihren Grundstücken zu gestatten. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und bestraft werden.

§. 85.

Seine Königliche Majestät hegen zu Dero getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß jeder nach seinem Verhältniß und Wirkungskreise sich bestreben werde, hierunter Allerhöchstdero, auf das Beste der einländischen Industrie und die allgemeine Landeswohlfahrt abzweckende Willensmeinung zu erfüllen, und zu Unterdrückung des Contrebandirens und der Accise- und Zoll-Defraudationen nach Möglichkeit beyzutragen, damit diejenigen, welche mit diesem schädlichen Gewerbe sich zeithero befaßt haben, genöthiget werden, sich in der Folge auf eine redliche Art zu ernähren, durch Fleiß und Thätigkeit zum allgemeinen Besten mitzuwirken, auch die zu Erhaltung des Staats nothwendig erforderlichen Einkünfte mit gleichen Schultern getragen werden.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Allerhöchstdero Militär-, Finanz-, Justiz- und Polizey-Instanzen und Gerichtsobrigkeiten so gnädig als ernstlich, dieser Ihrer allerhöchsten Willensmeinung überall gehörig nachzuleben.

§. 86.

Damit auch dieses Reglement zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll nach Maaßgabe desselben ein Publicandum abgefaßt, und solches nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege sämmtlichen Militair- und Civilobrigkeiten bekannt gemacht, sondern auch den Zeitungen und Intelligenzblättern dreymal hintereinander inserirt, ferner von allen Kanzeln verlesen, und längstens binnen vierzehen Tagen à die publicationis von dem Auditeur eines jeden Regiments und Bataillons unsern Truppen und von dem Justitiario jeden Orts der versammelten Gemeinde, so wie in den Städten von den Magistraten der Bürgerschaft und übrigen städtischen Einwohnern publicirt, und erklärt, auch diese Publication alle Jahre Termino Johannis, bey den Regimentern und Bataillons hingegen zur Zeit, wenn solche complett beysammen und sämmtliche Beurlaubte einberufen sind, auf eben die Art wiederholt, und endlich ein Abdruck des Publicandi an die Kirchthüren, Rathhäuser, Accise- und Zoll-Amtsstuben, so wie in allen Wirthshäusern, und an andern dazu schicklichen Orten angeschlagen werden.

Sollte eine Obrigkeit oder Gerichts-Amt die Publication unterlassen, und dadurch Unsere Unterthanen durch Unwissenheit des Gesetzes in Schaden bringen, so soll dasselbe vorkommenden Falls an die Stelle des Schuldigen treten, und für Strafe und Kosten verhaftet bleiben, weshalb denn diese geschehene Publication in die Gerichtsakten des Orts jedesmal zu registriren ist.

§. 87.

Endlich authorisiren Wir Unser General-Accise- und Zolldepartement hierdurch auf den Fall, wenn vorkommender Umstände halber eine Abänderung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften erforderlich seyn sollte, solche zu besorgen, auch überhaupt alles das, was zur Verhütung der Unterschleife und zum Besten Unseres Dienstes in Accise- und Zollsachen sonst noch zu verordnen seyn möchte, überall zu verfügen. Hierdurch geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Berlin am 11. May 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Hoym. v. Werder. v. Struensee.

No.

No. XLIII. Declaration des unterm 18ten September 1796. für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls u. s. w. ergangenen Reglements, in Absicht der von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe. De Dato Berlin, den 15. May 1797.

Da in dem für alle Königlich Preussische General-Consuls, Consuls, Agenten und Vice-Consuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen sub dato Berlin den 18ten September 1796. ergangenen Reglement §. XII. Lit. C. die Bestimmung enthalten ist, daß die von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe von der Meldung bey dem dortigen Königlichen Consul und Erlegung der Consulat-Gebühren an ihn dispensirt seyn sollen, hingegen aber verschiedene Umstände in Betrachtung gekommen sind; so haben Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, auf fernerweiten Vortrag zu beschließen geruhet, diesen Punkt hiedurch dahin zu declariren und festzusetzen, daß es künftighin ohne Ausnahme, auch mit den gedachten Holzschiffen auf einen der Circular-Verordnung vom 1ten September 1783 und dem übrigen Inhalt obigen Reglements vom 18ten September v. J. gemäßen Fuß gehalten werden solle. Seine Königliche Majestät befehlen demnach, daß die von Stettin mit Holz zu Coppenhagen ankommende Schiffer sich gleichfalls, wie alle übrige Preussische Schiffer es thun sollen, bey dem dortigen Königlichen Consul, unter Verwarnung von Fünf Thalern Strafe im Unterlassungsfall, gehörig melden, und demselben von jedem Schiff, welches 50 Last und darüber enthält, Einen Reichsthaler Berliner Courant, jedoch nur einmal im Jahr, und von jedem Schiff, welches unter 50 Last hat, Sechszehn Groschen, auch nur einmal im Jahr, an Consulat-Gebühren bezahlen. Von diesen wird jedoch nur die Hälfte entrichtet, wenn das Schiff mit Ballast einkömmt und mit Ballast wieder ausgehet. Signatum Berlin, den 15. May 1797.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Alvensleben. v. Haugwitz.

No. XLIV. Circulare an die Churmärkischen Unter-Gerichte über die Verfahrungsart bey Verschärfung der, nach dem Landrecht zu erkennenden Festungsstrafe durch Willkommen und Abschied am Anfang und Ende der Strafzeit. De Dato Berlin, den 15ten May 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist in Unserm Allgemeinen Preussischen Landrechte festgesetzt: daß die eintretende Vestungsstrafe bey mehreren Verbrechen, in so fern dabey erschwerende Umstände obwalten, durch körperliche Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit verschärft werden soll. Da nun auf den Vestungen dergleichen Züchtigungen wegen besonderer Verfassung nicht administrirt werden können, so haben Wir in einem an das Kammergericht am 24sten April c. a. erlassenen Rescripte Unsers Justiz-Ministerii, damit jenen gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet werden könne, festzusetzen geruht:

1) Daß, wenn die Umstände es erlauben, der Willkommen vor der Ablieferung des Verbrechers, von dem inquirirenden Gerichte, ertheilt werde.

2) Wenn solches nicht thunlich (besonders wenn der Verbrecher vor rechtskräftiger Entscheidung salvo jure abgeliefert wird) der Vestungsgefangene zu dem dortigen Zuchthause abgeliefert, und ihm dort sowohl der Willkommen, als hiernächst der Abschied gegeben werden solle.

Hiernach habt Ihr also, bey jedesmahliger Execution der ergangenen Straferkenntnisse Euch zu achten, besonders den Commendanten der Vestung, der von dieser Einrichtung von hieraus benachrichtiget worden, bey der Ablieferung jedesmahl zu benachrichtigen, ob dem Verbrecher der Willkommen schon ertheilt sey, und also die Ablieferung zum Zuchthause, Behufs dessen, nothwendig sey oder nicht. Um indessen bey diesen Züchtigungen nicht die Schranken zu überschreiten, die die körperliche Constitution des zu Züchtigenden nothwendig an die Hand giebt; so habt Ihr jedesmahl,

wenn das Verbrechen nach der Disposition Unsers Allgemeinen Landrechts mit Vestungs- oder Zuchthausstrafe verpönt ist, vor Einsendung der Acten sowohl zum Spruch, als zur Bestätigung des verfaßten Erkenntnisses darin zu verzeichnen, ob der Verbrecher von gesunder, und welcher, Constitution sey,

damit darnach arbitrirt werden könne, ob auf eine mäßige, gewöhnliche oder tüchtige Züchtigung (welches im Erkenntniß ausdrücklich zu bemerken) zu erkennen, oder diese ganz wegzulassen, und in diesem Fall die Strafe durch Verlängerung derselben, welche letztere doch nicht über drey Monate ausgedehnt werden kann, zu verschärfen sey. — Sollte in einzelnen Fällen der körperliche Zustand des Verbrechers Bedenklichkeiten an die Hand geben, so habt Ihr bey der Untersuchung desselben einen Sachverständigen zuzuziehen, und dessen schriftliches Gutachten darüber zu erfordern, ob und welche Züchtigung der Verbrecher erdulden könne. — Im übrigen hegen Wir zu Euch das Zutrauen, daß Ihr sowohl bey der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art wie solche gebraucht werden, überhaupt und besonders in Hinsicht auf die körperliche Beschaffenheit der Verbrecher, die nöthige Aufmerksamkeit verwenden und dahin sehen werdet, daß die zu ertheilende, selbst tüchtige Züchtigung, nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit nicht gefährlich werde. Das ist Unser Wille. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 15ten May 1797.

v. Schleinitz.

No. XLV. Rescript an die Ostfriesische Regierung: daß die Untersuchung wegen Einsetzung in fremde Lotterien für die ordinairen Gerichte gehöre. De Dato Berlin, den 29. May 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da nach den Bestimmungen des Lotterie-Edikts vom 20sten Juny 1794. §. 11. die durch Einsetzen in fremde Lotterien begangenen Contraventiones für die Lotterie-Gerichte nicht gehören, auch kein anderes Gesetz nicht vorhanden ist, welches irgend ein anderes forum speciale dafür bestimmt; so gehören nach der allgemeinen Regel dergleichen fiscalische Untersuchungen, als ihr in Eurer Anfrage vom 15. May c. angezeigt, für die ordinairen Gerichte; und habt Ihr also hiernach in diesen Fällen das erforderliche zu verfügen. Sind ꝛc. Berlin, den 29. May 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XLV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Gelegenheit daß einige Einwohner Auriches-Amts sich durch herumreisende Holländische Juden, unter der Vorspiegelung, daß solches wieder frey und erlaubt sey, verleiten lassen in die Holländische Staaten-Lotterie zu setzen, bey dem hiesigen Amtgerichte in Untersuchung gerathen, welches die diesfalligen Akten an Uns eingesandt; Sind wir zweifelhaft geworden, ob dergleichen Contraventiones zur Cognition der Regierung oder Ew. Königl. Majestät Krieges- und Domainen-

mainen-Kammer gehören, indem so wenig das Ressort-Reglement vom 19. Juny 1749. als wenig das Allerhöchste Edikt vom 20. Juny 1794. die Verordnung im Mylio Theil 6. Abschnitt 2. No. 218. die Edikte vom 24. October 1755. vom 1sten September 1767. als welches am Schlusse eine Anzeige an das General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium in jedem Contraventions-Falle vorschreibt; und endlich vom 31. May 1779. darüber bestimmte Vorschriften enthalten, wesfalls wir es denn, um hierunter nicht zu verstoßen, gerathener gefunden:

uns über das Forum in dergleichen Fällen Ew. Königl. Majestät nähere Allergnädigste Bestimmung und Belehrung, als bis dahin wir den Bescheid an das hiesige Amtgericht ausgesetzt, allerunterthänigst zu erbitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Aurich, den 15. May 1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zur Ostfriesischen Regierung verordnete Präsident ꝛc.

No. XLVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen: excl. der Magdeburgischen Cammer: wegen der Gebühren und Gerichts-Sportuln in Cantonsachen. De Dato Berlin, den 30sten May 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch die Unserm General- ꝛc. Departement mittelst kopeylich anliegenden Schreibens vom 1sten huj. zugekommenen Verordnung, welche besagtes Departement nach getroffenen Einverständniß zwischen Unserm General- ꝛc. Directorio, und Ober-Krieges-Collegio wegen der Gebühren und Gerichts-Sporteln in Cantonsachen, an die Magdeburgsche ꝛc. Regierung erlassen hat, hierneben in Abschrift zur gleichmäßigen Achtung zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 30sten May 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XLVI.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da durch neuere an Unser Ober-Krieges-Collegium ergangene Allerhöchste Verfügungen ausdrücklich festgesetzt worden, daß in Cantonsachen gar keine Gebühren, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften und Memorialien der Supplikanten genommen werden dürfen, mithin dadurch sowohl der Vorschrift des Canton-Reglements vom 12. Febr. 1792. §. 117. als denen der dortigen Untergerichts-Sportul-Taxe von 1790, wovon noch in gewissen Fällen für die Vernehmungen und Atteste wegen der Anträge auf Cantonbefreyung von den Gerichten gewisse Gebühren angesetzt werden konnten, derogirt ist: so habt Ihr sämmtliche Untergerichte Eures Departements darnach zu instruiren, und sie zu bedeuten, daß die in erwähnter Untergerichts-Sportel-Taxe Sect. 6. No. 20. pag. 22. ausgeworfene Sportuln nicht ferner gefordert werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten May 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

von Reck. ꝛc.

An
die Magdeburgsche Regierung.

No.

No. XLVII. Patent wegen Eintheilung der Provinz Neu-Ostpreussen in zwey Cammer-Departements und sechszehn landräthliche Kreise. De Dato Berlin, den 1sten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Nachdem die bisherige Verwaltung der öffentlichen Geschäfte in dem Distrikte zwischen dem Niemen, Bug, Narew, der Weichsel und der Ost- und Westpreussischen Grenze, die nähere Verhältnisse, nach welchen eine bleibende Eintheilung dieser Provinz, mit Beobachtung der davon abhängenden Vortheile Unserer getreuen Unterthanen bestimmt werden muß, hinlänglich gezeigt hat: So haben Wir nunmehr folgendes zu beschliessen und zu befehlen für gut gefunden.

Diese zum Preussischen Departement gehörige Provinz Neu-Ostpreussen, welcher jetzt Unser Staats-Minister Freyherr von Schrötter als Cheff vorgesetzt ist, soll in zwey Cammer-Departements eingetheilet werden.

Jedem dieser beyden Departements, setzen Wir hiedurch eine Krieges- und Domainen-Cammer vor, deren eine in Plock, die andere, bis auf Unsere nähere Bestimmung, in Bialystock, ihren Sitz haben soll. Wir geben diesen Cammern hiedurch die Befugniß, in Unserm allerhöchsten Nahmen, in Sachen ihres Ressorts, an jeden der dabey als Privatperson interessirt, oder im untergeordneten Dienstverhältnisse steht, Verfügungen zu erlassen, und die Vorstellungen und Berichte, an Unsere allerhöchste Person gerichtet, zu erwarten.

Das Ressort dieser Cammern, ist sowohl überhaupt, als auch im Verhältnisse gegen Unsere Regierungen bereits durch das Ressortreglement vom 3ten März d. J. genau bestimmt worden.

Die Unter-Abtheilungen dieser Cammer-Departements wollen Wir hiedurch auf Sechszehn Creyse bestimmen, wovon Zehn zum Bialystockschen und Sechs zum Plockschen Departement gehören sollen. In jedem Creyse ist eine Creyskasse eingerichtet, wohin die Creys-Eingesessenen ihre bestimmte Steuern zahlen. Die

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c. Obwieszczamy, y do wiadomości podać rozkazuiemy: że, gdy dotychczasowa Administracya Interesow Kraiowych w Distrykcie pomiędzy Niemnem, Bugiem, Narwą, Wisłą y Granicą Prus wschodnych y zachodnych dostatecznie okazała, iaki Podział tey Prowincyi stosownie do pomyslności naszych wiernych, Poddanych na zawsze ustanowiony bydz należy, w tym Naszą Wolę y Nasz Rozkaz oświadczamy, iak następuie:

Ta Prowincya Prus Nowo wschodnych, do Pruskiego Departementu należąca, y pod Administracyą Ministra Naszego Barona Szroettera teraz będąca, na dwa Departementa kameralne podzielona zostanie.

Nad kazdym tych Departementow Kamera Woyskowo-Ekonomiczna będzie miała od Nas sobie polecony Wzglad, z których iedna w Płocku, a druga aż do dalszey Naszey Determinacyi w Białymstoku zasiadać będzie. Tym Kamerom udzielamy Władzę, w Sprawach do ich Wydziału należących do Osob prywatnych, Interes u nich maiących, tudzież do Urzędow pod ich Względem zostaiących Naszym Krolewskim Imieniem wydawać Odpisy, iako też w Suplikach y Raportach do siebie domagać się Naszego osobistego Krolewskiego Tytułu.

Wydział tych Kamerow iest iako w ogulności, tak też osobliwie względem Naszych Regencyi przez Regulament Wydziału de dato 3go Marca tego Roku dokładnie określony.

Wyszczegulniony drobnieyszy Podział Departementu tych Kamerow na szesnascie Powiatow określamy, z których dziesięc do Białystockiego, a sześć do Płockiego Departementu należeć maią. W każdym Powiecie będzie Kassa powiatowa, do którey Powiatowi ustanowione Podatki opłacać będą. Miasto stołeczne Powiatu, w którym

Krepstadt

Creysstadt wo diese Kasse sich befindet, wird den Creys-Eingesessenen durch den Landrath bekannt gemacht werden.

Die einzelne Creyse sind folgende:

I. Im Bialystockschen Departement, welches auf der einen Seite durch das Litthauische und Ostpreussische Cammer-Departement, und auf der andern durch den Memel Strohm, die rußische Grenze und den Bug eingeschlossen wird, und sich von Nur bis Zambrow, Lomza, Kolno erstreckt.

1. der Lomza-
2. der Goniadz-
3. der Drohyczin-
4. der Suraß-
5. der Bialystockische
6. der Bielsck-
7. der Dombrowa-
8. der Wygry-
9. der Kalwari-
10. der Marienpolische Creys.

II. Im Plockschen Departement, welches auf der einen Seite durch den Bug und die Weichsel, auf der andern durch Ost- und Westpreussen begränzt wird.

1. der Lipno-
2. der Plock-
3. der Mlawasche-
4. der Przazniß-
5. der Pultusk-
6. der Ostrolenkasche Creys.

Jedem dieser Creyse setzen Wir, sowohl in Ansehung der Städte als des platten Landes, einen Landrath vor, den Wir zu ernennen Uns jetzt vorbehalten, dessen Wahl von den Creys-Eingesessenen aber künftig, nach einer noch besonders von Uns zu bestimmenden Form, geschehen soll.

Der Landrath des Creyses, ist den Cammern untergeordnet, und in allen von diesen abhängenden Angelegenheiten, mit Ausschluß der eigentlichen Oekonomie in den Domainen, die erste Instanz, nächst der Obrigkeit jedes Orts.

An ihn haben sich dahero die Creys-Eingesessenen in allen ihren öffentlichen Angelegenheiten zu wenden, er ist verpflichtet und befugt, nach der ihm ertheilten Instruction, entweder die erforderlichen Ver-

Kassa powiatowa zostawać będzie, przez Landrata Powiatowym oznaymi się.

I. W Departamencie Białystockim, który to z iedney strony przez Departament Kamery Litewskiey y Prus wschodnych, a z drugiey przez Rzekę Niemien, Granicę Rossyską y rzekę Bug iest obtoczony, a od Nuru aż do Zambrowa, Lomży y Kolna idzie.

1 Powiat Lomżyński.
2 — Goniądzki.
3 — Drohiczyński.
4 — Suraski.
5 — Białystocki.
6 — Bielski.
7 — Dobrowski.
8 — Wygierski.
9 — Kalwariski.
10 — Marienpolny.

II. W Departamencie Płockim, który z iedney Strony nad Bugiem y Wisłą, z drugiey zaś o Prusy wschodne y Zachodne graniczy.

1 Powiat Lipniński.
2 — Płocki.
3 — Mławski.
4 — Przasznicki.
5 — Pułtuski.
6 — Ostrołeński.

Nad każdym tych Powiatow bedzie miał od Nas sobie polecony Wzgląd iak po miastach tak też po Wioskach Landrat (Konzyliarz Powiatowy) którego Nominacyą, co do tych czas sobie zachowuiemy, którego zaś na potym Powiatowi podług od Nas dać się maiącey Informacyi sami wolno obierać będą.

Landrat Konzyliarz Powiatowy Kamerom podlega, iest zaś we wszystkich onym podległych Sprawach, wyłączywszy iednakowo gospodarskie po Ekonomiach Interesa, pierwsza Instancya po Zwierzchnościach mieyscowych.

Maią tedy Powiatowi we wszystkich swych publicznych Interesach do niego się udawać, on zaś iest obowiązany y umocowany podług daney sobie Instrukcyi, albo sam potrzebne uczynić Zarządzenie, albo

fügungen zu treffen, oder an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten. Dagegen sind die Creys-Eingesessenen verpflichtet, den Verfügungen, welche er entweder auf Befehl der Krieges- und Domainen-Cammer oder nach seiner allgemeinen Instruction erlassen wird, unweigerlich Folge zu leisten. Den Creys-Eingesessenen steht indessen frey, wenn sie Ursach zu haben glauben, sich über die Verfügungen des Landraths zu beschweren, unter Beyfügung einer Abschrift davon, sich an die vorgesetzte Krieges- und Domainen-Cammer, und demnächst erst an das vorgesetzte Finanz-Departement und an Unsere allerhöchste Person zu wenden.

So wie bey Publikation dieses Patents, die Krieges- und Domainen-Cammern bereits in Thätigkeit gesetzt sind, auch die landräthlichen Creyse sogleich formirt und organisirt werden sollen, diesem zu Folge aber, die bisherigen Cammer- und Polizey-Commissionen hiemit aufgehoben sind, so befehlen Wir sämmtlichen Einwohnern der Provinz Neu-Ostpreussen, sich nach dem Innhalt dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen Patents, auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 1ten Junius 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Schrötter.

do przełożoney sobie Kamery Woyskowo-ekonomiczney Interes donieść. Zprzeciwka zaś obowiązani są Powiatowi Zarządzeniom iego, które albo za Rozkazem Kamery Woyskowo-Ekonomiczney, albo podług swey generalney Instrukcyi uczyni, bez żadnego wstrętu bydź posłusznemi. Wolno iednakowo Powiatowym, kiedy rozumieią mieć przyczynę skarzyć się nad Zarządzeniom Landrata, takową Skargę przyłączywszy Kopią Zarządzenia landratowego do przełożoney Kamery Woyskowo-Ekonomiczney, a potym zaś do przełożonego Departamentu Finansalnego y aż do Osoby Naszey-Krolewskiey zanieść.

Iako przy Publikacyi tego Uniwersału Kamery Woyskowo-Ekonomiczne iuż będą dzielne i w Akrywirecie, niemniey też Powiaty landratowe zaraz uformowane y organizowane zostaną, a zatym dotychczasowa Konimissya kameralna y Policyina prez to samo iest zniesiona, nakazuiemy tedy wszystkim Obywatelom Prowincyi Prus nowych wschodnych stosownie do Zawarcia tego Ręką Naszą Własną podpisanego Uniwersału punktualnie y posłusznie zachowywać się.

Dan w Berlinie dnia 1. Czerwca Roku 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Szroetter.

No. XLVIII. Reglement für Süd- und Neuostpreussen,

nach welchen bey Einquartirung des Militair in Friedenszeiten verfahren, und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll.

De Dato Berlin, den 4ten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, nach welchen Grundsätzen, vom Tage der Publication dieses Reglements an, bey der Einquartierung Unsers Militairs in Süd- und Neu-Ostpreussen verfahren, und die Vergütung für die Quartiere geleistet werden soll.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Czyniemy wiadomo y Uznajemy, podług iakich Prawideł, od dnia Publikacyi tegoz Regulamentu, względem Kwateruuku Woyska Naszego, tak w Południowych, iako y Nowo-Wschodnich Prussiech, postępowano, oraz Bonifikacya za Kwatery udzieloną być powinna.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit Quartiere zu geben.

§. 1.

Dieses Reglement geht nur auf Friedenszeit.

Alle in diesem Reglement enthaltene Vorschriften beziehen sich nur auf Friedenszeiten. Sobald Unsere Armee ganz oder zum Theil mobil gemacht ist, tritt die Natural-Einquartirung der mobilen Truppen ohne Vergütigung ein. Der Anfang des Feld-Etats und dessen Dauer, soll in der Regel hierunter die Bestimmung geben.

§. 2.

Der Einquartirung ist ein jeder unterworfen.

Jeder mit Haus und Hof angesessene Unterthan, wenn er nicht besondere Befreyung aufzuweisen hat, es sey in den Städten oder auf dem Lande, ist ohne Unterschied des Standes, der Einquartierung unterworfen.

§. 3.

Ausnahme für immer.

Für immer sollen frey seyn alle Uns Allerhöchst Selbst gehörige und zum Gebrauch des Staats bestimmte öffentliche Gebäude, Kirchen und Klöster, Schulen und Hospitäler, so wie die Wohnungen der Geistlichen und Schulbedienten, welche zu ihrem eignen Gebrauch bestimmt sind, und nicht vermiethet werden.

Da in Friedenszeiten Unser Militair in der Regel nicht auf dem platten Lande einquartieret wird, so sollen bey Commandos oder andern von jener Regel vorkommenden Ausnahmen, die eigene Wohnsitze Unsers Adels auf dem Lande nicht mit Einquartierung belegt werden, in sofern es nicht Mangel an anderm Platz, durch aus erfordert.

Bey Märschen der Regimenter wird jedoch Unser Adel den Offiziers Quartier zu geben sich nicht weigern.

§. 4.

Unter gewissen Umständen.

Da in den Städten gewissen Einwohnern die Einquartirung vorzüglich lästig

Pierwszy Rozdział.

O Powinności dawania Kwaterunku.

§. 1.

Ten Regulament rozumieć się ma tylko w Czasie Pokeju.

Przepisy wszelkie w ninieyszym Regulamencie umieszczone, tylko w czasie Pokoju rozciągaią się. Skoro zaś Woysko Nasze, na Polny Etat uformowane będzie, na ten czas Kwaterunek Naturalny dla Woyska Maszeruiącego bez Bonifikacyi nastąpić powinien, Początek Etatu Polowego, Trwanie onegoż, podług Reguły wtey mierze decydować będzie.

§. 2.

Każdy Kwaterunkowi podlegać Obowiązany.

Każdy Poddany posiadaiący Dwor, Dom a osobliwie Uwolnienia okazać nie mogący; bądź w Miastach bądź po Wsiach, niezważaiąc na Stan; Kwaterunkowi podpada.

§. 3.

Wyłączenie na Zawsze.

Uwolnione być powinny na zawsze, Właściwe Nasze Krolewskie, i do Użycia Rządu Krajowego wyznaczone Domy Publiczne, Kościoły i Klasztory, Szkoły i Spitalę, równie też Duchownych i Officyalistow Szkolnych, do właściwego Używania wyznaczone, i w Najem nie wypuszczane Pomieszkania.

A gdy Woysko Nasze w Reguły pod czas Pokoju po Wsiach Rozkwaterowane nie będzie; a zatym Dwory Slachty Naszey po Wsiach mieszkaiącey od Kwaterunku Kommend, i w innych tey Reguły przypadaiących Excepcyach uwalnia się, ieżeli Niedostatek Mieysca koniecznie tego nie wymaga.

Slachta Nasza jednakże przy Marszach Regimentow, Officierom Kwater udzielić wymawiać się nie będzie.

§. 4.

w Pewnych Okolicznościach.

Gdy Niektórym Mieszkańcom w Miastach Kwaterunek nader uciążliwy być może,

fallen kann, so sollen selbige zwar von der Natural-Einquartierung in die ihnen gehörige Häuser befreyet werden, da Wir aber durchaus nicht wollen, daß die Last der übrigen Einwohner dadurch vermehret werde, so müssen diese Befreyete, insofern für den Servis kein Quartier in der Stadt zu bekommen ist, entweder die auf sie fallende Einquartierung auf ihre Kosten unterbringen, oder wenn solches durch das Servisamt besorgt wird, soviel zulegen, als das Ausmiethen kostet.

Befreyete, welche mehrere Häuser haben, sind nur in Ansehung eines Hauses von Natural-Einquartierung frey. Vermiethet der Befreyete einen Theil seines Hauses, so ist er schuldig, zu Erleichterung des Ganzen, auf eine seinen Verhältnissen angemessene Art auch Militair-Personen einzunehmen.

na tenczas w prawdzie, od Naturalnego Kwaterunku w Domach do nich należących uwolnieni będą; Lecz gdy żadną miarą mieć niechcemy, ażeby tenże Ciężar dla drugich Mieszkańcow przezto powiększonym został, zatym powinni ci, którym te Uwolnienie nadane jest, Kwaterunek na nich spadaiący, albo na własny Expens gdzie umieścić, albo też, kiedy Rząd Serwisowy Sam oto starać się będzie, tyle dołożyć, ile Komorne, gdzie indziey kosztować będzie, ieżeli za Serwis w Mieście Kwater dostać niemożna.

Właściciele wielu Domow, Uwolnienie maiący, od Zakwaterowania iednego tylko Domu wolnemi są; Jeżeli Uwolniony Część Domu swego w Najem puszcza, to powinien dla Ułatwienia Całości, także w Proporcyi swey Sytuacyi Woyskowego przyiąc.

§. 5.

Specielle Fälle der Befreyung.

Diese Befreyung von Natural-Einquartierung sollen genießen:

1) Alle Ober-Offiziere bis auf den Capitain, diesen mit eingeschlossen.
2) Die würklichen Räthe der Landes-Collegien.
3) Der dirigirende Bürgermeister, Justiz-Bürgermeister, Stadtrichter, Kämmerer.
4) Postmeister bey Postämtern welche eine eigne Expedition haben.
5) Rendanten welche in ihren Häusern öffentliche Kassen zu haben verbunden sind, insofern bey selbigen ein Bestand von Fünfhundert Thalern und mehr vorkommen kann.
6) Fabricanten welche Landesprodukte verarbeiten, wenigstens sechs Stühle beschäftigen, und in ihren Häusern nichts vermiethen.

Alle diese Personen aber geben als Miether dem Hause, welches sie bewohnen, diese Befreyung nicht.

7) Nach dem Verhältnisse der bequartierten Stadt, des Verkehrs und der Passage ein oder mehrerer Gasthöfe.
8) Beträchtliche Apotheken, wenn in dem Hause nichts vermiethet wird.

§. 5.

Szczeguły Uwolnienia.

Uwolnienia tegoż od Kwaterunku Naturalnego używać maią.

1) Wszyscy Ober-Officierowie nie wyłączaiąc y Kapitana.
2) Konsyliarze Aktualni Dykasteryow.
3) Dyryguiący Burmistrz, Burmistrz Sądowniczy, Sędzia i Podskarbi Mieyski.
4) Poczmaystrowie przy Pocztamtach właściwą maiących Expedycyą.
5) Rendanci czyli Exaktorowie do utrzymania w Domach Publicznych Kass Obowiązani, iezeli się u nich Quantum do 500 Tallar. lub więcey znayduie.
6) Fabrykanci Produktami Krajowemi zatrudniaiący się, naymniey Warsztatow Sześć Czynnych maiący, y którzy w Domach swoich nic w Najem nie wypuszczaią.

Te zaś Osoby będąc Komornikami, tegoż uwolnienia Domowi w którym mieszkaią nadać nie mogą.

7) Jedna lub więcey Austeryi podług Okoliczności Miasta Zakwaterowanego, Handlu y Traktu.
8) Apteki znacze, ieżeli w Tychże Domach, nie w Najem nie wypuszcza się.

§. 6.

§. 6.

Befreyung auf eine bestimmte Zeit.

Auf eine zeitlang sollen von der Natural-Einquartierung befreyt seyn.

1) Abgebrannte und zwar Drey Jahre nach dem völligen Retablissement ihrer Häuser. Es muß aber dies Retablissement nicht verzögert, sondern sobald nach dem Brande die Umstände es erlauben, sogleich dazu geschritten werden.

Ist aber der Brand in einer bequartierten Stadt so ansehnlich, daß den Nichtabgebrannten die Natural-Einquartierung zu schwer werden würde, so müssen die Abgebrannten so wie ihre Häuser retablirt sind, nach Möglichkeit die Einquartierung wieder übernehmen, damit eine Garnison-Veränderung, die sie in ihrem Erwerb noch mehr zurück bringen würde, verhütet werde.

2) Diejenigen, welche ganz neue Häuser bauen, sind drey Jahre, diejenigen, welche eine kostbare Reparatur daran vornehmen, wodurch selbige mehrere Monate unbrauchbar werden, Ein Jahr bis Achtzehn Monate,

3) Ausländer, welche sich ansäßig machen, Drey Jahre.

4) Einländer, Ein Jahr von Natural-Einquartierung frey.

Die Orts-Obrigkeiten aber werden ernstlich angewiesen, in Ansehung dieser Befreyung, gewissenhaft zu verfahren.

§. 6.

Uwolnienie na Czas wyznaczony.

Od Kwaterunku Naturalnego na niejaki Czas uwolnieni być maią.

1) Pogorzelcy, a to na Trzy Lata, po Restauracyi zupełney ich Domow. Taż Restauracya iednakże nie odwloczona, lecz y owszem ile Okoliczności tego pozwalaią, zaraz po Pożarze uskuteczniona być powinna.

Jeżeliby zaś Pożar w Mieście zakwaterowanym tak był znaczny, iż dla Niepogorzałych Kwaterunek Naturalny nader ciężkim się okazuie, na ten czas Pogorzecey, skóro ich Domy postanowione, podług możności Kwaterunku znów się podjąc powinny, ażeby przez to Odmianie Garnizonowey, któraby Profitowi ich tym bardziey szkodzić mogła zapobiegać.

2) Ci którzy wcale Nowe wystawuią Domy, Trzy lata, Ci zaś którzy kosztowną Reparacyą czynią, przez co więcey Miesięcy Domow używać niemożna, Rok 1. do 18. Miesięcy.

3) Cudzoziemiec osiadać się myślący, Trzy Lata.

4) Krajowy, Rok. 1. uwolniony jest od Kwaterunku Naturalnego.

Zwierzchnościom Mieyscowym iednakże Seryo się zaleca, względem tego Uwolnienia Sumniennie postępować.

Zweyter Abschnitt.

Wer Quartier zu fordern berechtigt ist, und wie solches beschaffen seyn muß.

Rozdział drugi.

Kto ma Prawo żądania Kwatery, i iaka ona być powinna.

§. 7.

Offizier-Quartiere verschaffen die Offiziere sich selbst.

Die Staabs- und Ober-Offiziere sollen in der Regel Natural Quartier zu fordern nicht befugt, sondern verbunden seyn, für das ihnen ausgesetzte, unten näher zu bestimmende Quartiergeld, für sich, ihre Domestiken und Pferde, sich selbst, so gut sie können, Quartier zu miethen.

§. 7.

O Kwatery Officyerskie, Officierowie sami starać się powinni.

Stabs i Oberofficerowie w Regule nie powinni Kwaterunku Naturalnego żądać, lecz są obowiązani, za Pieniądze na Kwatery im wyznaczone, a niżey wyszczególnione, dla siebie, służących i Koni, Sami sobie, tak dobrze, iak być może Kwatery naiąć.

Ueber diese Miethe muß zwischen dem Offizier und dem Eigenthümer des Hauses, ein förmlicher Miethscontract geschlossen, worin die zwischen beyden verabredete Bedingungen in Ansehung der Miethszeit, der Miethe, des Gelaßes, der Reparaturen, bestimmt und deutlich niedergeschrieben werden.

Dieser Contract soll bey vorkommenden Streitigkeiten lediglich den Grund zur Entscheidung abgeben.

Außerdem was in den Contract bestimmt ist, kann weder der Offizier noch der Wirth etwas fordern.

In Ansehung der Beschädigungen des Quartiers während der Miethszeit, wird es außerdem, was in dem Contracte hierunter bestimmt seyn mögte, lediglich wie bey andern Miethsverträgen zwischen Privatpersonen gehalten.

Względem Komornego, między Officierem a Possessorem Domu, Formalny Kontrakt Najemny zawarty być powinien, i w Tym Kontrakcie między obydwoma Stronemi Kondycye umowione, względem Czasu Najęcia, Komornego, Mieysca, Reparacyi, ustanowione i wyraznie opisane być powinny.

Albowiem takowy iedynie Kontrakt przy wydarzyć się mogących Sprzeczkach za Prawidło do Decyzyi użyty będzie.

Oprócz tego co w Kontrakcie iest wyrażono, ani Officier, ani Gospodarz, mocen nie jest więcey żądać.

Co się tyczy z dezelowania Kwatery w Czasie Najęcia, zachowuie się oprocz tego, co wtey mierze w Kontrakcie wyrażono być mogło, to tylko wszystko, co między Osobami Prywatnemi przy innych Ugodach podobnych Najennych, zwykło się czynić.

§. 8.

Wenn sie dergleichen nicht selbst bekommen können.

Wenn aber Unsere Staabs- und Ober-Offiziers nicht im Stande sind, für das ihnen ausgesetzte Quartiergeld, Quartiere zu bekommen, so ist die Obrigkeit des Orts verbunden, für ihr anständiges Unterkommen zu sorgen.

§. 8.

Jeżeli Officyerowi Sami Kwater dostać niemogą.

Jeżeliby Strabsofficierowie y Oberofficierowie Nasi niebyli w Stanie za Opłatę na Kwatery im wyznaczoną Kwater dostać, na ten czas Zwierzchność Mieyscowa obowią zana iest, o ich Umieszczenie przyzwoite uczynić Staranie.

§. 9.

Was beym Natural-Quartier gefordert werden kann.

In solchen Fällen aber müssen die Offiziere nicht ganze Häuser noch weniger dieses oder jenes Haus, oder eine bestimmte Gegend des Orts, ausdrücklich verlangen, sondern mit dem unumgänglich nothwendigen Platz, nach dem Verhältnissen des bequartierten Orts zufrieden seyn.

§. 9.

Czego przy Kwaterunku Naturalnym żądać można.

W Podobnych zaś zwyż wyrażonych Przypadkach Officyerowie Domow Całkowitych, tym bardziey ieszcze tego lub innego Domu, albo na wyznaczoney Okolicy Mieysca koniecznie wymagać nie powinni, lecz y owszem, z Placem nie uchronnie potrzebnym, podług Okoliczności Mieysca Rozkwaterowanego, kontentować się są obowiazani.

§. 10.

Bey Subaltern-Offizieren.

Bey der Natural-Anweisung des Quartiers kann der Subaltern-Offizier, zwar weder Betten noch Holz und Licht, jedoch das nothwendigste Hausgeräth, besonders eine Bettstelle, einen Tisch und einige Stühle fordern.

§. 10.

Względem Officyera Subalterny.

Przy wyznaczeniu Naturalnym Kwatery Officyer-Subalterny ani Pościeli, ani Drew, ani Swiec żądać w prawdzie nie iest mocen; iednakże Sprzetow Domowych koniecznie potrzebnych, osobliwie Łóżka, Stołu, y Krzeseł kilka mieć musi.

Wenn

Wenn bey der angewiesenen Stube keine Kammer ist, so muß der Wirth dem Bedienten des Offiziers eine Schlafstelle anweisen, ihn auch des Winters in seine Stube aufnehmen, oder ihm einen Platz, der geheizt werden kann, anweisen.

Der Offizier muß die empfangene Meubles bey seinem Abzuge unbeschädigt zurückliefern, oder baar bezahlen.

Ausser dem vorhin bestimmten, darf der Offizier nichts fordern, auch keine Dienstleistungen, als Einheizen, Hexelschneiden und dergleichen vom Wirth verlangen.

Mit Einverständniß des Wirths, doch nicht wieder seinen Willen, können zwey Subaltern-Offiziers zusammen wohnen.

§. 11.

Stallung.

Bey Anweisung der Natural-Quartiers sollen Unsere Staabs- und andere Offiziers, welche des Dienstes wegen Pferde zu halten verbunden sind, besonders die Offiziers von der Cavallerie, letztere nur auf soviel Pferde, als sie Etatsmäßig Fouragegelder erhalten, die übrigen nur auf soviel Pferde als sie zum Dienst nothwendig gebrauchen, Stallung verlangen.

Sie müssen sich auch, wenn es die Umstände nothwendig machen, gefallen lassen, in einem benachbarten Hause Platz für die Pferde anzunehmen.

Die Subaltern-Offiziers von der Cavallerie können nöthigen Falls ihre Fourage in Garnisonmagazine bringen.

§. 12.

Beschädigung des Quartiers.

Das Natural-Quartier muß dem Offizier gehörig übergeben, dann aber von ihm in gutem Stande erhalten, und weder an Thüren, Fenstern, Oefen, noch sonst etwas, es sey durch ihn, oder seine Leute, beschädigt, oder der Schaden von ihm ersetzt werden. Dies findet besonders in Ansehung der Offiziere von der Cavallerie auch in Ansehung der Ställe, Krippen, Raufen, Stände, Scheunen und Futterboden statt.

Jeżeli przy Jzbie naznaczoney Komorki niemasz Gospodarz wten czas obowiązany Służącemu Officiera, Mieysca do spania udzielić, w Zimie zaś do swoiey wziąść Jżby, albo też Mieysce Któreby ogrzać można, jemu wyznaczyć.

Officyer przy Wykwaterowaniu Swoim Meble Jemu dane bez Szkody wiocić, lub też gotowym Grosem opłacić powinien.

Oprocz tego co zwykł wyznaczono, Officyer niczego więcey wymagać, ani żadnych Usług, naprzykład w Piecu palenia, Sieczki rznięcia i. t. d. od Gospodarza żądać nie iest mocen.

Za Ugodą tylko Gospodarza, lecz nie bez Woli Jego Subalterni dwa razem mieszkać mogą.

§. 11.

Staynia.

Przy wyznaczeniu Kwatery Naturalney, Stabsofficyerom Naszym, ktorzy z Obowiązku Służby konie trzymać muszą osobliwie Officyerom od Kawaleryi, i tymże tylko na tyle koni, ile im podług Etatu Pieniędzy Furażowych wyznaczono, innym zaś na tyle tylko Koni, ile im do Służby koniecznie potrzeba iest, Stayni żądać się należy.

Powinni też ieżeliby Okoliczności tegoż wymagały, ciż Officyerowie, Mieysce na Konie y w Domu Sąsiedzkim przyiąć.

Officyerowie Subalterni od Kawalery do Magazynu Garnizonowego Furaż w potrzebie złozyć mogą.

§. 12.

Zdezelowanie Kwatery.

Kwatera Naturalna Officyerowi należycie oddana, potem zaś od Niego w dobrym Stanie utrzymana być musi. Drzwi, Okna, Piece, albo co bądź, ani Sam; ani Ludzie Jego zepsuć niepowinni; gdyż przeciwnie wszystko nadgrodzić iest Obowiązany. Też Przepisy rozciągaią się osobliwie do Officierow od Kawaleryi, tudzież względem Stajen, Złobu, Drabin, Słupow, Stodoł y schowania Obroku.

§. 13.

§. 13.

Für das Quartier wird der ganze Servis gegeben.

Für das Natural-Quartier und Stallung muß der Offizier dem bequartierten Wirth den ganzen Servis, so wie er ihn etatsmäßig erhält, zahlen. Dem Subaltern-Offizier kann indessen für Bette, Holz und Licht, so er sich selbst besorgen muß, der vierte Theil des Servises zu gute gerechnet werden.

§. 14.

Muß dagegen in gehörigem Stande erhalten werden.

Dagegen ist der Wirth schuldig, das Quartier in bewohnbarem Stande, Stallung und Futtergelaß brauchbar und sicher zu erhalten. Die Obrigkeit des Orts ist, wenn der Wirth es daran fehlen lässet, verbunden, ihn dazu ohne alle Umstände anhalten, allenfalls das Erforderliche machen zu lassen, und die Bezahlung durch den zurück zu behaltenden Servis zu verfügen.

§. 15.

Quartier für Offiziere ist nicht fortdaurend in denselben Häusern anzuweisen.

Natural-Quartier für Offiziere zu geben muß aber nicht, wider Willen der Eigenthümer, fortdaurend bestimmten Häusern auferlegt werden. Die Obrigkeit des bequartierten Orts muß die Einwohner ermuntern, ihre Häuser bewohnbar auszubauen.

Wir werden bey Ertheilung der Bauhülfsgelder Uns besonders milde gegen solche Einwohner beweisen.

Wenn hierdurch Offizier-Quartiere in hinlänglicher Anzahl verschaft, so muß damit in gewissen bestimmten Terminen abgewechselt werden.

§. 16.

Commandeur-Haus.

Wenn an einem Ort ein öffentliches Commandeur-Haus vorhanden ist, so muß selbiges auf Verfügung der Cammer dem zeitigen Commandeur übergeben werden.

§. 13.

Cały Servis płaci się za Kwaterę.

Za Kwaterę Naturalną y Staynią Officyer Gospodarzowi Zakwaterowanemu, cały Serwis, iako go podług Etatu odbiera, wypłacić powinien. Officyerowi zaś Subalternie, może jednakże, za Pościel Drwa y Swice, o co Sam starać się musi, Czwarta Część Serwisu bonifikowana być.

§. 14.

W przyzwoitym dla tego utrzymana być powinna Stanie.

Gospodarż bowiem zatym obowiązany iest Kwaterę w Stanie Mieszkalnym, Staynią y Mieysce na Obrok do używania, y bezpiecznie utrzymać. Zwierzchności Mieyscowey jest Obowiązkiem, ieżeliby Gospodarż wtym razie co opuścił, Jego bez względu do tego przymusić, a co potrzeba uskutecznić, Opłatę zaś przez Zatrzymany Serwis zadysponować.

§. 15.

Kwatery dla Officyerow nie nazawsze w iednych Domach są do Wyznaczenia.

Kwatery Naturalne dla Officyerow iednakże bez Woli Właściciela, nie zawsze w Jednych Domach założone być muszą. Zwierzchność Mieysca Rozkwaterowanego, Mieszkańcow do Wybudowania Domow zachęcać obowiązaną.

My zaś w Udzieleniu Pieniędzy, na pomoc zabudowania, osobliwie Hoynemi dla takowych okażemy się Właścicielow.

Jeżeli przez to Kwatery Officierskie w Liczbie wystarczaiącey wynalezione są, to też Kwatery w pewnych Terminach wyznaczonych odmienione być powinny.

§. 16.

Dom dla Kommendanta.

Jeżeli w Mieście, Publiczny dla Kommendanta znayduie się Dom, wten czas takowy, na Zlecenie Kammery, Kommendantawi Czasowemu wyznaczony być powinien.

Gehört das Haus Uns Allerhöchst Selbst, so muß der Commandeur es gegen Empfang der Quartiergelder im Stande erhalten.

Wenn es der Cämmerey oder der Stadt gehört, so fließt der Casse derselben das Quartiergeld zu, und aus dieser werden die nothwendigen Reparaturen bezahlt.

Beym Abgange des Commandeurs muß das Haus nach dem Inventario zurückgegeben, und Beschädigungen müssen von ihm oder seinen Erben bezahlt werden.

§. 17.

Alsdann kann kein besonderes Quartier gefordert werden.

Der Commandeur kann in diesem Fall so wenig ein besonderes Quartier, als ein Staabsoffizier, der zugleich eine Compagnie hat, mehr als ein Quartier, nemlich nur das als Staabsoffizier fordern.

§. 18.

Quartiere für den Unterstaab.

Die Officianten des Unterstaabs müssen sich bemühen, für ihr Quartiergeld sich selbst einzumiethen. Gelingt ihnen dies nicht, so muß die Ortsobrigkeit für ihr gehöriges Unterkommen sorgen. Sie müssen aber mit dem Quartier, so wie es ihnen nach den Umständen des Orts angewiesen werden kann, zufrieden seyn. Wegen der Bezahlung und Hausgeräth wird es wie bey den Subalternofficiers gehalten.

§. 19.

Für Unteroffiziers und Gemeine.

Unteroffizieren und Gemeinen gebührt zum Naturalquartier freyes Obdach, das nöthige Holz und Licht, Bette, Koch- und Waschgeräthe für ihre eigne Person, ein reinlicher Platz zur Aufbewahrung der Mondirungsstücke und Equipage, dem Cavalleristen Licht zu Abfütterung des Pferdes, und das nothwendigste Stallgeräth.

Der Einquartierte muß im Winter mit dem Wirth und den Seinigen in einer geheizten Stube vorlieb nehmen.

Er kann kein eigenes brennendes Licht für sich, kein eignes Kochfeuer zu auſſer-

Gdy zaś Tenże Dom iest własnym Naszym Krolewskim, natenczas Kommendant powinien za odbieraiącą Opłatę, na Kwaterę Onego w przyzwoitym Stanie utrzymać.

Jeżeli do Skarbu Mieyskiego lub do Miasta należy Opłata Kwaterunkowa, do Kassy onego wpływać powinna, i zreyże Kassy Repararacya wydarzyć się mogąca ułatwiona być muśi.

Przy oddaleniu się Kommendanta Dom, podług Inwentarza oddany być ma. Dezolacye zaś albo przez niego Samego, albo Sukcessorow Jego, zapłacone być powinny.

§. 17.

Wtedy osobliwey Kwatery wymagać niemożna.

Kommendant w Tym zdarzeniu podobnie iak Stabs-Officyer, maiący Kompanią, więcey nad Jedną Kwaterę, to iest takiey, iak dla Stabsofficyera, żądać nie jest mocen.

§. 18.

Kwatera dla Sztabu Niższego.

Woyskowi Sztabu Niższego Sami starać się powinni, za Pieniądze na Kwatery im się daiące, Kwatery sobie naymować Byłoby to dla nich z Trudnością; na ten czas Zwierzchność Mieysowa, o umieszczenie onych przyzwoite Staranie uczynić powinna. Kontentować się iednakże muszą y taką Kwaterą, iako im podług Okoliczności Mieysco wyznaczona być może. Względem Opłaty y Sprzętow Domowych wszystko to iak u Officerow Subalternych zachownie sie.

§. 19.

Dla Unterofficyerow i Gemeynow.

Unterofficyerom y Gemeinom należy przy Kwaterunku Naturalnym wolne Pomieszkanie, drwa, Swiece; Pościel, Naczynia do gotowania y prania dla siebie samego, Mieysce czyste do schowania Munderunku y Equipazu, Kawalerzyście Swicce przy dawaniu Obroku Koniom, i potrzebne wtym razie Naczynia Stajenne.

Wkwaterowany, w Zimie razem z Gospodarzem y swoiemi Izbą Ciepłą Kontentować się muśi.

Żadnym Prawem mu nie iest wolno Swiecy osobney dla siebie palenia, Ognia

ordentlicher Zeit, nicht einen besondern Theil der Stube für sich, oder gar Speisung für geringes Geld verlangen.

In Ermangelung der Federbetten muß er mit ordentlichen Madrazen nach Casernenart zufrieden seyn.

Wenn der Bürger kein Bett giebt, und der Soldat sich solches selbst hält, so kommen diesem, wenn er ledig, Vier gute Groschen, wenn er beweibt ist, Sechs gute Groschen von dem monatlichen Servis zu.

Damit bey den Stallgeräthen alle willkührliche Forderungen abgeschnitten werden, so muß die Cammer durch die Ortsobrigkeit mit dem Commandeur des Orts ein Abkommen dahin treffen lassen, daß nachdem die Stallgeräthe einmal in gutem und tüchtigem Stande überliefert worden, sie als eisern verbleiben und von dem Servis monatlich etwas gewisses nach aller Billigkeit und nach dem nothwendigsten Bedarf zur Unterhaltung bezahlet wird.

Beym Ausmarsche der Garnison müssen dem Wirth die Stallgeräthe zurückgeliefert werden.

Da unter der Fourage für die Cavallerie hinlängliches Streustroh mit begriffen ist, so soll kein Unteroffizier oder gar Gemeiner die Lieferung des Streustrohs von dem Bürger fordern, noch ihm den wenigen Dünger streitig machen.

do Gotowania w Czasie niezwyczaynym, ani osobney części Izby, dla Siebie wymagać, a tym bardziey Stołu za szczupłą Cenę pretendować niepowinien.

w Niedostatku Pierzyny, trzeba aby się Kontentował Materacem porządnym, tak iak w Koszarach.

Jeżeliby Mieszczanin Pościeli niedał, a Zołnierz Sam z Siebie oną utrzymuie, wten czas Zołnierzowi nie Zonatemu 4 dobrych Groszy, Zonatemu 6 dgr. od Serwisu Miesięcznego należy się.

Ażeby wszelkim Samowładnym Żądaniom względem Naczyń Stayennych zapobiegać, Kammera obowiązana iest, przez Zwierzchość Mieyscowa z Kommendantem Mieysca, takie czynić Ułożenia, iżby podawszy raz Naczynia w dobrym Stanie y zdatnym, też Naczynia iak wieczysty Inwentarż zostały, i od Servisu co Mięsiąc pewna Kwota podług Słuszności y potrzeby dla Konserwacyi onych dawana była.

Czasu ruszenia Garnizonu też Sprzęty Stajenne Gospodarzowi zostawione być powinny.

A gdy pomiędzy Furazem dla Kawalleryi dosyć Słomy do posłania pod Konie się znayduie, zaden Unterofficier, a tym bardziey Gemeyna, wydania Słomy do posłania od Mieszczanina żądać, ani Gnoju mu z pod Koni zaprzeczać nie iest mocen.

§. 20.

Für Feldwebels und dergleichen.

Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, Junker, auch Feldscheer, können zwar keine eigene Stube, jedoch einen eignen Tisch mit einer verschlossenen Schreiblade, in welcher sie ihre Schreiberey, Medizin u. s. w. aufbewahren, verlangen.

§. 20.

Dla Feldfebla, &c.

Feldfeblowie, Wachmistrzowie, Kwatermistrzowie, Junkry, Felczerowie w prawdzie Izby osobney żądać niemogą. Lecz im się godzi Stolika osobnego z Szuf fladką y Zamkien dla zchowania Papierow, pisanych, Lekarstwa i. t. d. wymagać.

§. 21.

Weiber.

Die Weiber der Unteroffiziere und Soldaten gehören zwar mit in die Quartiere ihrer Männer, und genießen daselbst freyes Obdach und Lagerstelle, sie sind jedoch nicht befugt, auf ihre Person be-

§. 21.

Kobiety.

Żony Unterofficyerow, y Żołnierzow należą w prawdzie do Kwater ich Mężow, i w nich używaią wolnego pomieszkania y Mieysca do Spania, iednakże im nie iest wolno, na ich Osobę Drew, Swiec, Pościeli,

sonders

sonders Holz, Licht, Bette, Waschgefäße, noch sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, zu fordern.

Soldatenweiber, welche für andere kochen oder waschen, dürfen dazu nicht das mindeste vom Wirth verlangen, welcher solches wider seinen Willen weder zu leiden, noch Sachen dazu herzugeben schuldig ist.

Naczynia do prania, lub co bądź iakiego kolwiek Imienia żądać.

Żołnierki, ktore dla innych gotuią, lub piorą, niepowinni nic, choć naymnieyszego od Gospodarza wymagać, y Gospodarz ani cierpieć tego, ani Rzeczy swe wydać nad Wolą swoią nie iest obowiązany.

Dritter Abschnitt.

Wie die Einquartierung unter die Bürgerschaft zu vertheilen ist.

§. 22.

Nachweisung der Stärke der Garnison.

Die Commandeurs der Regimenter, Bataillons, Compagnien oder Esquadrons, müssen der Obrigkeit des Orts und dem Servisamte eine genaue von ihnen unterschriebene Quartierliste geben, woraus zu ersehen, wie stark das Regiment, Bataillon, Compagnie oder Esquadron an Mannschaft, Ober- und Unteroffiziers, Unterstaab, Feldscheerern, Spielleuten, Gemeinen und Weibern, wirklich ist.

§. 23.

Liste der Häuser und Einwohner.

Das Servisamt muß seiner Seits eine genaue Liste von allen Häusern, deren Eigenthümern und Bewohnern, ihrer Nahrung und Gewerbe, und der Anzahl Quartiere, welche in jedem Hause befindlich sind, von dem Eigenthümer selbst bewohnt oder vermiethet werden, aufnehmen.

Damit diese Liste immer genau und vollständig erhalten wird, ist der Eigenthümer eines jeden Hauses verbunden, die jedesmaligen Veränderungen in Ansehung des Eigenthums oder der Bewohnung der Häuser, dem Servisamte sofort und bey zwey Rthlr. Strafe anzuzeigen.

In dieser Liste müssen auch die von der Naturaleinquartierung Befreyete aufgeführt, und es muß von dem Commandeur sowohl als dem Servisamte pflichtmäßig dahin gesehen werden, daß gegen die in diesem Reglement enthaltenen Be-

Trzeci Rozdział.

Jak Kwaterunek pomiędzy Mieszczanami rozdzielony być ma.

§. 22.

Dezygnacya wielości Garnizonu.

Kommendanci Regimentow, Batalionow, Kompaniy lub Szwadronow powinni Zwierzchności Mieyscowey y w Rządzie Serwisowym dokładną i przez nich podpisaną Specyfikacyą podać, ażeby z tąd wyczytać, iak w Istocie wielki iest Regiment, Batallion, lub Kompania y Szwadron, w Zołnierzu, Ober y Unterofficyerach, w Sztabie niższym, w Felczerach, Kapely, Gemeynach, i Kobjetach.

§. 23.

Specyfikacya Domow i Mieszkańcow.

Rząd Serwisowy z swey Strony dokladną Specyfikacyą Domow wszelkich, ich Właścicielow, y Possessorow, ich Sposobu Zycia y Rzemiosła, oraz wielość Kwater, w każdym Domie znayduiących się, od Właściciela samego Zamieszkanych, czyli w Najem wypuszczonych wypisać iest Obowiązany.

Ażeby albowiem taż Specyfikacya, zawsze dokladnie y doskonale utrzymaną była, Obowiązkiem zatym będzie każdego Właściciela, w kazdym Czasie odmiany, względem Własności, lub Possessorow Pomieszkań Rządowi Serwisowemu, nie odwłocznie pod karą dwoch Tallarow oznaymić.

W Tey Specyfikacyi powinny takoż być umieszczone Osoby od Kwaterunku uwolnione, y tak Kommandant, iako też Rząd Serwisowy z obowiązku mieć nato Oko powinni, ażeby przeciwko Ustawom w niniejszym Regulamencie wyrażonym żadne na-

stimmungen keine Befreyungen ertheilt, oder länger als die Vorschrift es sagt, bewilliget werden.

§. 24.

Quartier-Rolle.

Nach diesen beiden Listen von den würklich vorhandenen Quartieren und Einzuquartierenden, hat das Servisamt, mit Zuziehung des Magistrats des Orts, eine Quartier-Rolle anzufertigen, in welcher die würklich anzuweisenden Quartiere verzeichnet werden.

§. 25.

Vertheilung der Einquartierung.

Ein Unteroffizier oder ein Beweibter werden für 1½ bis 2 Mann, Drey bis Vier erwachsene Kinder werden für 1 Mann gerechnet, und so die gesammte Mannschaft und Pferde auf sämmtliche, mit Ausschluß der nach dem §. 6. befreyeten Häuser, nach Gerechtigkeit und Gleichheit vertheilt.

§. 26.

Einquartierungs-Billet.

Jeder Einquartierte erhält vom Servisamte ein Einquartierungs-Billet, welches die Nummer des Hauses, den Nahmen des Wirths, und ob ein Beweibter oder Lediger eingelegt wird, auch auf wie lange, enthalten muß.

Kein Bürger ist schuldig, ohne ein dergleichen Billet einen Soldaten einzunehmen.

Die Bürger müssen diese Billets wohl aufbewahren und in ihre Servisbücher einheften.

§. 27.

Veränderung durch hinzukommende Beweibte.

Wenn von neuem ein Beweibten-Quartier erforderlich wird, so muß der Compagnie- oder Esquadron-Chef dem Servisamte davon zeitig zum voraus Nachricht geben, damit dieses das Quartier ausmitteln und besorgen kann.

§. 28.

Reserve-Quartiere.

Es darf zwar nur auf die würklich vorhandene Mannschaft Natural-Quartier

dane nie było Uwolnienie, albo też dłużey nad Przepisy pozwolone nie zostało.

§. 24.

Kwaterolla.

Stosownie, do tych dwoch Specyfikacyi Istotnych Kwater y rozkwaterować się maiących Osob, Rząd Serwisowy z powołaniem Magistratu Mieyscowego ma uformować Kwaterollę w którey Kwatery istotnie wyznaczyć się mające, zapisane będą.

§. 25.

Rozkwaterowanie.

Unterofficyer, albo Zonaty za półtóry do ech Osob, Troje lub 4ro Dzieci, za iedną Osobę rachuie się; y tym Sposobem, całe Woysko y Konie, na wszelkie Domy, wyłączaiąc te tylko, które podług Paragraff. 6. uwolnione są, podług Sprawiedliwości y równości rozdzielone być powinny.

§. 26.

Palet Kwaterunkowy.

Każdy wkwaterowany odbierze od Rządu Serwisowego Palet Kwaterunkowy, który w Sobie Nummer Domu, Nazwisko Gospodarza, y czyli Zonaty, lub nieżonaty, i na iak długi Czas wkwaterowany z awierać powinien.

Żaden Mieszczanin nie jest obowiązany bez takowego Paletu, Zołnierza do siebie przyiąć.

Mieszczanie zaś też Palety dobrze zachowywać y do Książek Serwisowych wszywać powinni.

§. 27.

Odmiany dla przychodzących Kobiet wypadaiące.

Jeżeli na Nowo Kwatera dla Zonatego potrzebna iest; Kompanyi lub Szwadronu Szeff, obowiązany będzie, Rządowi Serwysowemu zawczasu oznaymić, ażeby tenże Rząd Serwisowy zdatną Kwaterę wynaleść y wyznaczyć był w Stanie.

§. 28.

Kwatery w Rezerwie.

Dla Istotnie Konsystuiącego Woyka, tylko Kwatery Naturalne w prawdzie wyzna-

ange-

angewiesen, doch muß auf einige Reserve-Quartiere Rücksicht genommen werden, damit wenn dieses oder jenes Quartier ausfällt, dafür ein anderes gegeben werden kann. Das Servisamt aber muß dahin sehen, daß diese Reserve-Quartiere nicht immer denselben Häusern vorbehalten, und diese dadurch gewissermaaßen befreyet werden. Es sollen dahero auch auf jede Compagnie und Esquadron, nur eine bestimmte Anzahl Reserve-Quartiere von 3 bis 4 statt haben, und wenigstens jährlich damit gewechselt werden.

§. 29.

Freywächter und Commandierte.

Für diejenigen Soldaten welche entweder auf Arbeit oder commandirt, oder als Freywächter abwesend sind, muß das Servisamt, gegen die Zeit, daß sie zurückkommen, Quartiere besorgen. So lange sie abwesend sind, dürfen sie für die Zeit, da der Wirth noch den Servis erhält, oder wenn es ein Beweibter ist, und die Frau zurückbleibt, keine Vergütung für Bette, Holz, Licht, oder dergleichen fordern.

§. 30.

Visitation der Quartiere.

Nach völlig eingerichteter Einquartierung soll die Ortsobrigkeit und das Servisamt, mit Zuziehung eines zu commandirenden Offiziers von der Garnison, vierteljährig eine Visitation der Quartiere vornehmen und sehen, ob ein jeder nach der Einquartierungs Rolle richtig logiert, wie die Quartiere beschaffen und ob gegenseitige Klagen geführet werden.

Hat der Einquartierte gegründete Beschwerden, oder sind seine Mondirungsstücke des Quartiers wegen in Gefahr, so muß dem auf der Stelle abgeholfen, wenn aber der Soldat ohne Ursache klagt, oder seinen Wirth ungebührlich behandelt, dies ernstlich bestraft werden.

§. 31.

Umquartierung.

Eigenmächtige Umquartierung oder Abänderung der Quartier-Billets ohne Zuziehung der Ortsobrigkeit und des Ser-

czyć potrzeba, iednakże też y o Kwatery, w Rezerwie Staranie mieć należy, ażeby, ieśli iedna łub druga Kwatera upadnie, inna na mieysce tey dana być mogła. Lecz Rząd Serwisowy nato Oko miec powinien, iżby te Kwatery w Rezerwie nie zawsze iednym tylko Domom zostawione a te przezto nie iakoż uwolnione były. Albowiem dla tego też na każdą Kompanyią y Szwadron, wyznaczona tylko Liczba Kwater w Rezerwie od Trzech do 4rech być powinna, naymniey zaś co Rok też Kwatery odmienić potrzeba.

§. 29.

Urlopowani y Kommenderowani.

Rząd Serwisowy; dla tych Zołnierzy, którzy albo na robocie, na Kommendzie, lub na Urlopie się znayduią; około Czasu, wktórym powracaią starać się powinien o Kwatery, od czasu zaś w ktorym nie są przytomni, albo Zonaty, kiedy żonę zostawi, od Gospodarza który Serwis odbiera Bonifikacyi za Pościel, Drwa Swiece y co daley żądać nie iest mocen.

§. 30.

Wizytacya Kwater.

Przy Rozkwaterowaniu zupełnie Organizowanym Zwierzchność Mieyscowa, y Rząd Serwisowy wspolnie z Officyerem Garnizonowym, wykommenderować się maiącym, co Kwartał Wizytacyą Kwateryczną czynić powinni; oraz zobaczyć czy każdy podług Kwaterolli istotnie ulokowany, w iakim Stanie znayduią się Kwatery, i czy niema wzaiemnie iakich Skarg.

Jeżeli Wkwaterowany słuszne ma Zażalenie, albo ieżeli Munderunki z przyczyny Kwatery nie bezpieczne są, zapobiegać temu na tychmiast potrzeba, ieżeli zaś Zołnierz bez racyi Skarzy się lub też z Gospodarzem nieprzyzwoicie się obchodzi, surowo zato Karany być powinien.

§. 31.

Odmiana Kwater.

Odmiana samowładna Kwater, czyli Zamiano Paletow Kwaterunkowych, bez pozwolenia Zwierzchości Mieyscowey i Rządu

visamtes, wird hierdurch ausdrücklich untersagt. Machen die Umstände einzelne Umquartierung nothwendig, so muß das Erforderliche zwischen dem Kommandeur und der Ortsobrigkeit, bey einer Umquartierung eines großen Theils der Garnison aber, mit der Cammer der Provinz besprochen werden.

Serwisowego ninieyszym Regulamentem wyraznie się zakazuie. Jeżeli Okoliczności poiedyncze Zamiany Kwater koniecznie wyciągaią, na ten czas między Kommendantem y Zwierzchnością Mieyscowa, przy odmianie zaś Kwater znaczney Części Garnizonu z Kammerą Prowincyi, względem takowey Zamiany ułożyć się potrzeba.

§. 32.

Niemand darf mehr Quartier geben als nach der Classification ihn trift.

Kein Bürger kann und soll gezwungen werden, wenn er gleich Platz übrig hat, mehrere Mannschaften und Pferde als nach der Classification auf ihn fallen, auch nicht gegen Bezahlung aufzunehmen. Kein Compagnie-Chef darf in einem beweibten Quartier mehrere ledige mit einquartieren, es sey denn, daß der Beweibte sein Quartier gemiethet, und dies mit dem Wirth bedungen hat.

Wenn jemand ledige Miths-Quartiere hat, und es sonst in der Stadt an Platz fehlet, so kann er sich nicht entziehen, das Militair, jedoch gegen Vergütigung, über welche das Servisamt sich mit ihm vereinigen muß, aufzunehmen.

Bey ausserordentlichen Einquartierungen und Durchmärschen aber, muß der Platz da genommen werden, wo er sich findet.

§. 32.

Nikt nad Klassyfikacyą na niego spadaiącą, więcey Kwater dać nie powinien.

Żaden Mieszczanin, ani może ani powinien choćby dosyć miał Mieysca do przyięcia więcey Ludzi y Koni, nad Klassyfikacyą mu wyznaczonych ani nawet za Pieniądze być przymuszony, Żaden Szefi Kompaniy niemoże do żonatego Wkwaterowanego więcey niężonatych wstawić; ieżeli Żonaty Kwarery sobie nienaiął, lub się z Gospodarzem nie umowił.

Kwatery Prożne do Naięcia maiący, nie może się sprzeciwiać, ieżeli w Mieście na Placach zbywa, Woysko iednakże za Bonifikacyą przyiąc, względem którey Rząd Serwisowi z Nim ugodzić się musi.

Przy Rozkwaterowaniu zaś Extraordinaryinym y Marszach też Mieysca objęte być muszą które się znayduią.

§. 33.

Ausmiethen.

Jedem bequartierten Bürger steht frey, jedoch mit Vorwissen des Capitains und des Servisamtes, seine Einquartierung auf seine Kosten auszumiethen, und soll darinn, in so fern der Soldat sein reglementsmäßiges Quartier bekommt, nicht gehindert werden.

§. 33.

Wykwaterowanie.

Każdemu Mieszczaninowi Zakwaterowanemu wolno iest, Wkwaterowanego na Własny Swoy Expens wykwaterować, za Wiedzą iednakże Kapitana, y Rządu Serwisowego, y bronić Jemu tego niemożna, byleby Żołnierz Regularwey Kwatery dla siebie dostał.

§. 34.

Besonders der Beweibten.

Da die Einquartierung der Beweibten besonders mit Kindern vieler Beschwerlichkeit unterworfen ist, so müssen die Ortsobrigkeiten und Servisämter sich bemühen, im Einverständnisse mit der Garnison, für selbige eigne Quartiere zu miethen, und wenn es sich thun läßt, in der

§. 34.

Osobliwie Żonatych.

Gdy Kwaterunek Żonatego osobliwie z Dziecmi wiele Uciążliwości czyni, Zwierzchności Mieyscowe zarym, y Rząd Serwisowy, starać się muszą; wspólnie z Garnizonem dla nich osobne mając Kwatery, ieśli to być może w tym Sposobie; ażeby przy Jzbach, także

Art,

Art, daß bey den Stuben auch Kammern befindlich sind, worinn Schlafburschen untergebracht werden können.

y Komory były, w którychby Wspołkamraci umieszczeni być mogli.

§. 35.
Feldwebel, ꝛc.

Auch Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister, Junker und Feldscheer besonders wenn sie verheyrathet sind, müssen wo möglich ausgemiethet werden.

§ 35.
Feldfebel, &c.

Feldfeblowie, Wachmistrowie, Kwatermistrzowie, Junkry y Felczerowie także, osobliwie kiedy są Zonaci powinni ile możności być wykwaterowani.

§. 36.
Eigenes Ausmiethen der Soldaten.

Wollen diese, so wie beweibte Soldaten, sich für den etatsmäßigen Servis selbst Quartiere miethen, so muß dies auf alle Art begünstigt werden; finden sie selbst dazu keine Gelegenheit, so müssen die Servisämter ihnen dazu behülflich seyn. Sie müssen alsdann mit den Vermiethern sowohl die Miethe als die Dauer derselben und was der Vermiether der ausgemietheten Einquartierung zu geben hat, bestimmt behandeln.

Dergleichen Quartiere müssen gegenseitig Drey Monathe vor der gewöhnlichen Miethszeit aufgesagt werden. Wer überhaupt in seinem Hause Platz, welcher sich zu Soldaten-Quartieren eignet, vermiethet, ist auch schuldig, dergleichen Quartiere an Soldaten zu vermiethen.

Die Commandeurs und Compagnie-Chefs haben aber ganz vorzüglich dahin zu sehen, daß die ausgemietheten Soldaten sich gut betragen, damit die Bürger Lust behalten, sie einzunehmen, und ihre Häuser immer mehr und mehr zu dergleichen Quartieren auszubauen.

§. 36.
Własne Wykwaterowanie się Zołnierzy.

Jeżeli ci wspomnieni, iako y Żolnierze Żonaci, za Serwis Etatowi Sami sobie Kwatery naiąc chcą, ze wszech Miar Latwość Jm wtey mierze czynić potrzeba, Jeżeliby m znaydowali sami do tego Sposobności, Rząd Serwisowy naten czas pomocą być powinien. Trzeba Jm tedy z wypuszczaiącym tak o Komorne, iako o Trwałość onego, y o to co Wypuszczaiący za Wykwaterowanie Opłacić ma, dokładnie ugudzić się

Takowe Kwatery, wzajemnie Trzema Miesiącami przed czasem zwyczaynym do Najęcia, wymowione być powinny. Generalnie mowiąc, ten który w Domu Swoim Mieysce do Kwatery Żołnierskiey stosuiące się wypuszcza, iest Obowiązany też Kwatery podobnie y dla Żołnierzy naiąc.

Kommendanci y Szeffowie Kompanii iednakże na to osobliwicy Oko mieć powinni, ażeby Żołnierze wkwaterowani dobrze się obchodzili, ażeby przez to Mieszczanie do dalszego przyięcia, Chęci nie tracily, y Jch domy coraz bardziey do podobnych Kwater przyspołabiali.

§. 37.
Serviszuschuß beym allgemeinen Ausmiethen.

Wenn die Bürgerschaft das Ausmiethen der Beweibten allgemein wünscht, nach der Beschaffenheit des Orts aber das Quartier für den etatsmäßigen Servis nicht zu bekommen ist, so kann die Bürgerschaft sich nicht entbrechen, den Zuschuß unter sich aufzubringen.

Dieser Zuschuß aber muß von dem Servisamte und der Garnison nach Billigkeit regulirt, dem Soldaten das Nothwendige

§. 37.
Dodatek Serwisu przy Powszechnym Wykwaterowaniu.

Jeżeli Obywatelstwo Wykwaterowania Żonatych, powszechnie sobie życzy podług zaś Sytuacyi Mieysca, Kwater za Serwis Etatowy, dostać niemożna, Obywatelstwo wymawiać się niepowinno złożyć się na Dodatek pomiędzy Sobą.

Ten zaś Dodatek od Rządu Serwisowego y Garnizonu podług Słuszności Uregulowany być powinien, Żołnierzowi co po-

gegeben,

gegeben, von den Bürgern aber auch nur dieses gefordert werden.

Dergleichen allgemeines Abkommen muß der Provinzial-Cammer angezeigt, und deren Genehmigung darüber eingeholet werden.

Dieß muß auch geschehen, wenn die Compagnie- und Esquadronschefs das Ausmiethen, wie ihnen frey steht, selbst übernehmen wollen.

Vierter Abschnitt.

Was dem Bürger an Servis für das Quartier gebührt.

§. 38.

Bezahlung des Quartiers.

Damit die Last der Einquartierung nicht gerade denjenigen allein treffe, welcher das Quartier giebt, so wollen Wir, daß ihm dafür eine angemessene Bezahlung werden soll, und haben daher bereits die Veranstaltung getroffen, daß unter den übrigen Landesabgaben soviel mit aufgebracht wird, als diese Bezahlung kostet, so daß hierdurch die ganze Last der Einquartierung auf Unsere sämmtliche Unterthanen vertheilt, desto leichter wird.

§. 39.

Quartiergelder-Sätze.

Die Servissätze so wie Wir selbige werden bezahlen lassen, sind folgende:

1. Für die Infanterie, die Füselier und dritten Musquetier-Bataillon.

Ein Regiments-Chef monatlich	11	Rthlr.	—
Ein Commandeur	9	—	8 ggr.
Ein Obristlieutenant oder darauf folgender Staabsoffizier	6	—	16 —
Ein Commandeur eines Füselier oder dritten Musketier-Bataillons	6	—	16 —
Ein Major	6	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs à	5	—	8 —
Ein Staabs-Capitain	4	—	—
Ein Subalternen-Offizier —	2	—	16 —

trzeba wydano, od Mieszczan iednakże nie więcey wymagano być nie ma.

Takową Umowę Kamerze Prowincyonalney oznaymić, y u Niey o Approbatę starać się potrzeba.

Toż samo czynić się powinno, kiedy Szeffowie Kompanyi lub Szwadronu, Wykwaterowanie Sami Na się, (iak Jm iest wolno) brać zechcą.

Rozdział Czwarty.

Co Mieszczaninowi za Serwis od Kwatery należy.

§. 38.

Opłata za Kwaterę.

Ażeby Ciężar Kwaterunku nie iedynie natych spadał, którzy Kwatery daią, Chcemy zatym ażeby Jm zato należyta udzielona została Zapłata, y stossownie w tey mierze postanowiliśmy Urządzenie, ażeby pomiędzy Jennemi Podatkami Krajowemi, tyle się wyznaczyło, ile na zwyż wspomnioną Opłatę wystarczyć może, Chcąc przezto ażeby Ciężar Kwaterunku, na Ogulność Obywatelow rozłożony, wspolnie ulżonym został.

§. 39.

Cena Opłaty od Kwater.

Ceny Serwisu iakie opłacać Każemy są Następuiące:

1. Za Pichotę, Fuzyliery y Batalion Treci Muszkieryerow.

Szeff Regimentu co Miesiąc	—	11 Tal.	—
Kommendant Regimentu	9	—	8 dgr.
Podpułkownik y po Nim następuiący Stabs-Officier	—	6 —	16 —
Kommendant Batallionu Fuzylierow czyli 3 go d. d. Muszkieryerow	6	—	16 —
Major — —	6	—	—
Szeffowie inni Kompanyi — —	5	—	8 —
Strabs-Kapitan —	4	—	—
Officier Subalterny	2	—	16 —

Ein

Ein Regiments-Quartiermeister Ein Prediger Ein Auditeur Ein Regiments-Chirurgus	à 2 Rthlr. 16 ggr.				Regiments-Kwatermistrz Kapellan Woyskowy Auditor Chirurg Regimentowy	à	2	Tal.	16 dgr.
Ein Regiments-Tambour	—	1	—	—	Regiments-Doboſz		1	—	—
Ein Hautboist		1	—	—	Kapelista	—	1	—	—
1 Büchsenmacher 1 Büchsenschäfter	à	1	—	—	Puszkarz Strzelboſadnik	à	1	—	—
1 Profoß	—		—	16 —	Profoſs	—		—	16 —
1 Feldwebel 1 Junker — 1 Compagnie-Chirurgus —	à	1	—	—	Feldfebel Junkier Chirurg Kompaniczny	à	1	—	—
1 lediger Unteroffizier			—	12 —	Unterofficier Niezonaty	—		—	12 —
1 Bataillon- oder Compagnie-Tambour — 1 Gemeiner	à		—	8 —	Doboſz Batalliono-wy lub Kompaniczy Gemeyna	à	—	—	8 —
1 Weib ohne Unterschied	—		—	6 —	Kobieta bez Roznicy	—	—	—	6 —

II. Für die Artillerie

Eben so. Die Oberfeuerwerker werden mit Feldwebel- die Feuerwerker mit Unteroffiziers- und die Bombardiere mit Gemeinen-Servis in den Servis-Etats angesetzt.

II. Za Artilleryą.

Za równo Oberfeyerwerkiera z Feldfeblem, y Feyerwerkiera z Unterofficyerem, oraz Bombardyera z Gemeyną w Etacie Serwisu położono.

III. Für die Cavallerie.

Der Chef eines Regiments	—	15	Rthlr.	—	Szeff Regimentu co Miesiąc	—	15	Tal.	—
Der Commandeur	13	Rthlr.	8	ggr.	Kommendant	—	13	—	8 dgr.
Ein Obristlieutenant oder darauf folgender Staabsoffizier	12	—		—	Podpulkownik y po Nim następuiący Stabs-Officier	—	12	—	—
Ein Major	—	8	—	—	Major	—	8	—	—
Die übrigen Eskadron-Chefs	—	6	—	16 —	Szeffowie inni Swadronu	—	6	—	16 —
Ein Staabsrittmeister	4	—		—	Rotmistrz bez Szwadronu	—	4	—	—
Ein Subaltern-Offizier	—	2	—	16 —	Officier Subalterny		2	—	16 —
Ein Regiments-Quartiermeister 1 Prediger 1 Auditeur 1 Regiments-Chirurgus	à	2	—	16 —	Kwatermistrz Regimentowy Kapellan Woyskowy — Auditor — Chirurg Regimentowy —	à	2	—	16 —
1 Bereuter 1 Staabs-Trompeter 1 Sattler	à	1	—	8 —	Bereyter — Trąbacz Sztabowy Siodlarz —	à	1	—	8 —
1 Profoß	—		—	16 —	Proffols	—		—	16 —

III. Za Kawaleryą.

1 Wachtmeister 1 Quartiermeister 1 Junker 1 Eskadron-Chirurgus	à 1 Rthlr.	—		Wachmistrz Kwatermistrz Junkier — Chirurg Szwadronowy —	à 1 Tal.	—	
1 Unteroffizier ledig		—	12 ggr.	Unterofficier Niełonaty		—	12 dgr.
1 Trompeter 1 Fahnenschmidt	à	—	12 —	Trąbacz — Konowal Regunent:	à	—	12 —
1 Gemeiner —		—	8 —	Gemeyna —		—	8 —
1 Weib ohne Unterschied	—	6	—	Kobieta bez Roznicy	—	6	—
1 Pferd ohne Unterschied	—	6	—	Koń bez Roznicy —	—	6	—

In Unsern Städten Warschau, Posen und Kalisch, wollen Wir jedoch in Rücksicht der dort theuren Miethe folgende verhältnißmäßig erhöheten Servissätze bewilligen.

W Miastach iednakże Naszych Warszawie, Poznaniu y Kaliszu, maiąć wzgląd na Drogie w tych Miastach Komorne następuiące Proporcyonalnie Podwyższone Ceny Serwisu Aprobować Chcemy.

I. Für die Infanterie, Artillerie, Füsiliers, und 3ten Musquetier-Bataillons.

I. Za Infanteryą, Artylleryą y Fuzylierow oraz Batallion Trzeci Muszkityerow.

Der Chef eines Regiments	17	Rthl.	ggr.	Szefi Kegimentu co Miesiąc —	17	Tal.	—
Der Commandeur	14	—	8 —	Kommendant —	14	—	8 dgr.
Der folgende Staabs-Offizier —	12	—	8 —	Następuiący Sztabsofficier	12	—	8 —
Ein Commandeur eines Füsilier-Bataillons	12	—	8 —	Kommendant Batalionu Fuzylierow —	12	—	8 —
Ein Commandeur eines dritten Musketier-Bataillons	12	—	8 —	Kommendant Batalionu 3go Muszkieryerow	12	—	8 —
Ein Major	10	—	—	Major — —	10	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs	8	—	—	Szeffowie inni Kompanii	8	—	—
Ein Staabs-Capitan	6	—	—	Sztabs Kapitan —	6	—	—
Ein Subalternen-Offizier —	5	—	—	Officier Subalterny	5	—	—
Ein Regiments-Quartiermeister —	5	—	—	Regiments Kwatermistrz	5	—	—
Ein Auditeur —	4	—	16 —	Auditor —	4	—	16 —
Ein Prediger —	4	—	16 —	Kapellan —	4	—	16 —
Ein Regiments-Chirurgus —	5	—	—	Chirurg Regimentowy	5	—	—
Ein Regiments-Tambour —	1	—	8 —	Regiments Doboss	1	—	8 —
Ein Hautboist —	1	—	8 —	Kapellista —	1	—	8 —
Ein Büchsenmacher	2	—	16 —	Puszkarz —	2	—	16 —
Ein Büchsenschäfter	2	—	16 —	Strzelbosadnik —	2	—	16 —
Ein Profoß —	1	—	—	Proffols —	1	—	—
Ein Feldwebel Ein Junker Ein Compagnie-Chirurgus	à 1	—	8 —	Feldfebel Junkier Chirurg Kompaniczny	à 1	—	8 —
Ein lediger Unteroffizier		—	18 —	Unterofficier Niezonaty		—	18 —

Ein

Ein Bataillons- oder Compagnie-Tambour / Ein Gemeiner } à	—	12 ggr.	
Ein Weib ohne Unterschied	—	—	10 —

II. Für die Artillerie

Eben so. Die Ober-Feuerwerker werden mit Feldwebels-, die Feuerwerker mit Unteroffiziers- und die Bombardiers mit Gemeinen-Servis in den Etats angesetzt.

III. Für die Cavallerie

Der Chef eines Regiments monatlich	17 Rthlr.	—	
Der Commandeur	15	—	—
Der folgende Staabs-Offizier	— 13	—	—
Ein Major	— 11	—	—
Die übrigen Compagnie-Chefs	— 9	—	—
Ein Staabsrittmeister	7	—	—
Ein Subalternoffizier	5	—	—
Ein Regiments-Quartiermeister	5	—	—
Ein Auditeur / 1 Prediger } à	4	—	16 —
1 Regimentschirurgus	5	—	—
1 Bereuter	— 3	—	—
1 Staabs-Trompeter	1	—	8 —
1 Sattler	— 1	—	8 —
1 Profoß	— 1	—	—
1 Wachtmeister / 1 Quartiermeister / 1 Junker / 1 Eskadron-Chirurgus — } à	1	—	8 —
1 Unteroffizier ledig		—	18 —
1 Trompeter	1	—	—
1 Fahnenschmied	1	—	—
1 Gemeiner		—	12 —
1 Weib ohne Unterschied		—	10 —
1 Pferd ohne Unterschied		—	6 —

§. 40.

Auf wie viel Staabs-Offiziers.

Bey einem Regimente werden
auf einen Chef,
— einen Obristen und Commandeur,
— einen Obrist-Lieutenant,
— zwey Majors,

Bey einem dritten Musketier- oder Füsilier-Bataillon

Dobosz Batallionowy y Kompaniczy	—	—	12 dgr.
Gemeyna	—	—	12 —
Kobieta bez roźnicy	—	—	10 —

II. Za Artyllerią.

Za równo Oberffaierwerkiera z Feldfeblem, Feierwerkiera z Unterofficyerem, Bombadyera z Gemeyną w Etacie Serwisowym położono.

III. Za Kawaleryą.

Szeff Regimentu co Miesiąc	—	17 Tal.	—
Kommendant	—	15 —	—
Następuiący Sztabsofficier	— —	13 —	—
Maior	— —	11 —	—
Szeffowie inni Szwadronu	—	9 —	—
Rotmistrz bez Kompanii		7 —	—
Officier Subalterny		5 —	—
Kwatermistrz Regimentowy	—	5 —	—
Auditor	—	4 —	16 —
Kapellan	—	4 —	16 —
Chirurg Regimentowy		5 —	—
Bereyter	— —	3 —	—
Trąbacz Sztabowy		1 —	8 —
Siodlarz	—	1 —	8 —
Proffols	—	1 —	—
Wachmistrz / Kwatermistrz / Junkier — / Chirurg Szwadronowy — } à		1 —	8 —
Unterofficier Niezonaty		—	18 —
Trąbacz	—	1 —	—
Konował	—	1 —	—
Gemeyna	—	—	12 —
Kobieta bez Roźnicy		—	10 —
Koń bez Roźnicy		—	6 —

§. 40.

Na wielu Sztabs Officierow.

Przy iednym Regimencie.
Za Szeffa Jednego.
— Pułkownika y Kommendanta.
— Podpułkownika.
— Dwoch Majorow.

Przy Trzecim Batallionie Musakiryerow lub Fuzylierow.

auf den Chef als Obrist-Lieutenant
und einen Major,
ohne Rücksicht ob einer von diesen einen höhern oder niedern Rang hat, die Quartiergelder ausgezahlet.

Ein Capitain oder Major, welcher keine Compagnie hat, bekommt das Quartiergeld nur als Staabs-Capitain, und eben so ein Rittmeister oder Major ohne Eskadron. Bey einem Infanterie-Regimente wird das Quartiergeld auf sechs Staabs-Capitains, bey einem Füsilier-Bataillon auf zwey, bey einem Cüraßier- oder Dragoner-Regimente auf sechs Staabs-Rittmeister und bey einem Husaren-Regiment auf vier Staabs-Rittmeister bezahlt.

§. 41.

An wen die Bezahlung des Quartier-Geldes geschiehet.

Unsern Ober-Offiziers werden Wir die Servisgelder unmittelbar auszahlen lassen, wovon sie das Quartier für sich, ihre Leute und Pferde zu bezahlen haben.

In Ansehung der Unteroffiziers und Gemeinen, in sofern sie nicht beweibt sind, soll der Servis vor der Hand und bis Wir etwas anders hierunter verordnen, den Compagnie-Chefs nach dem Friedensetat der Mannschaft und Pferde, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausschluß der Beurlaubten außer der Exercierzeit, gezahlet werden.

Für die Beweibten aber wird der Servis nach der würklichen jedesmal vorhandenen Anzahl der Weiber, auf jedes Weib monathlich sechs gute Groschen, bezahlt.

§. 42.

Wie? an die Bequartierten.

Die Bezahlung des Quartiers an den bequartierten Bürger, geschieht monathlich in der Art, daß

1) Für die ledigen der Compagnie-Chef auf dem Servisamte das etatsmäßige Quartiergeld an jeden Bürger zahlen läßt, welche Zahlung in sein Servis-Buch eingetragen wird. Dem Rendanten aber gereicht die Quittung des Compagnie-Chefs zum Belag.
2) Von den jedesmal vorhandenen Beweibten muß der Compagnie-Chef mo-

Za Szefa iako Podpułkownika,
— Majora.

bez względu czy Jeden od drugiego wyższą ma Rangę, Zapłata od kwater dawać się będzie.

Kapitan lub Major niemaiący Kompanii odbiera Zapłatę Kwaterunkową, tylko iak Sztabs Kapitan, y toż Samo Major y Rottmistrz bez Szwadronu. Zapłaci się w Regimencie Pieszym za Kwatery od Sześciu Sztabs Kapitanow, w Batallionie Fuzylierow od 2. och, w Regimencie Kyrassierow lub Dragony od Sześciu Sztabs Rotsmistrzow, y przy Regimencie Hużarow od 4rech Sztabs Rottmistrzow.

§. 41.

Komu się Opłata daie, za Kwatery.

Oberofficierom Naszym immediate wyznaczony Serwis opłacić Każemy, i z tych pieniędzy, tak dla siebie, Ludzi, iako y Koni, Kwatery zaspokoić powinni.

Względem Unterofficierow y Gemeynow nie żonatych, Servis tymczasem, aż do dalszey Dyspozycyi Naszey Szeffom Kompanii, a to podług Etatu Pokoiu, Ludzi i Koni zapłacony być ma, wyłączaiąc iednakże, iako to samo przez się rozumie się, Urlopowanych po skączonym Exercerunku.

Dla Żonatych zaś Serwis, stosownie do istotnie znayduiącey się Liczby Kobiet, po 6 dobrych Groszy od Kobiety zapłacono będzie.

§. 42.

W Jakim Sposobie Zakwaterowanemu.

Zapłata od Kwatery co miesiąc Mieszczaninowi Zakwaterowanemu tym sposobem dawać się będzie: to iest

1) Szeff Kompanii płaci w Rządzie Serwisowym za Nieżonatego Należytość podług Etatu Kwater dla każdego Mieszczanina, y taż opłata wpisze się do Kslążki Serwisowey Exaktorowi zaś kwit Szeffa Kompanii za Dokument służyć powinien.
2) Od żonatych, ile ich kiedy iest, Szeff Kompanii Rządowi Serwisowemu, co

nathlich

nathlich dem Servisamte eine richtige von ihm unterzeichnete und attestirte namentliche Liste übergeben. Hiernach geschieht die Bezahlung an die bequartierte Bürger, selbige wird in dem Servisbuche verzeichnet, und die Dessignation des Compagnie-Chefs mit der Quitung der Bürger oder wenigstens des Magistrats und der Stadtverordneten, in deren Gegenwart die Zahlung geschehen seyn muß, wird der Belag für den Rendanten.

3) Wenn der Unterstaab sich selbst Quartiere gemiethet hat, so geschieht die Bezahlung der Quartiergelder an die einzelnen Offizianten, sonst an den Bürger, welcher das Natural-Quartier giebt.

4) Für sämmtliche ausgemiethete Unteroffiziers und Beweibte, muß das Servisamt, wenigstens vierteljährig zwischen ihm und dem Vermiether die Abrechnung zu Stande bringen, und die Bezahlung der Miethe aus dem Quartiergelde bewirken.

Die Zahlungszeit soll monatlich vom 20sten bis 25sten jeden Monaths seyn, damit am Ende des Monaths die Servis-Casse abgeschlossen und ein Extract daraus gemacht werden kann.

Jeder bequartierte Bürger empfängt das Quartiergeld von dem Tage der Einquartierung an.

Wenn der unbeweibte Soldat das Quartier verläßt, ist er entweder commandirt oder nicht. Ist er commandirt und nur acht Tage und darunter abwesend, so wird dem Wirthe dafür nichts abgezogen, der Servis an den Bequartierten aber wo der Commandirte steht, wird mit Vier gute Pfennig für Tag oder Nacht extraordinaire bezahlt.

Dauert die Abwesenheit länger, so muß der Compagnie-Chef den Servis dahin zahlen, wo der Commandirte steht, der Servis für den bisherigen Wirth aber hört auf.

Das Servisamt hat alsdann dahin zu sehen, daß ein solchergestalt erledigtes Quartier bald möglichst wieder belegt wird.

Ist der Soldat nicht commandirt und geht nur ausserhalb auf Arbeit, so soll dem Bürger jedesmal in dem Monate in welchem

Mieśiąc dokładną przez Niegoż podpisaną, y potwierdzoną, Nazwiska wyrażaiącą Specyfikacyą podać powinien, podług takowey Specyfikacyi, Opłata zakwaterowanemu Mieszczaninowi daie, y do Kśiążki Serwisowey zapisuie się. Dzygnacya zaś Szefta Kompanii z kwitem od Mieszczan, albo przynaymniey od Magistratu y Deputowanych Miasta, w przytomności których taż Zapłata uskutecznić się ma, staie się Dokumentem dla Exaktora.

3) Kiedy Sztab Niższy Sam sobie Kwatery naymie, na tenczaś Opłata Pieniędzy Kwaterunkowych każdemu poiedyncze się daie woyskowemu, inaczey zaś Kwaterę Naturalną daiącemu Mieszczaninowi.

4) Względem wszystkich Unterofficierow y Żonatych wykwaterowanych ogulnie Rząd Serwisowy przynaymniey co Kwartał między sobą y wypuszczaiącym w Najem, Obrachunek czynić, oraż Komorne z Pieniędzy Kwaterunkowych zaspokoić powinien.

Termin wypłacenia co Mieśiąc, od 20 dnia do 25 każdego Mieśiąca wyznaczony być ma, ażeby takowym Sposobem na Koncu Mieśiąca Kassa Serwisu zalikwidowana była, y Extrakt z Niey wypisany być mogł.

Każdy Mieszczanin Zakwaterowany odbiera Pieniądze od dnia Zakwaterowania.

Jeżeli Żołnierz nie Żonaty Kwaterę opuści, natenczas bywa albo Kommenderowany albo też nie. Będąc Kommenderowany, a ro na dni 8, y w teyże porze nieprzytomny, Gospodarzowi zato nie odtrącono nie będzie Serwisu, ale Zakwaterowanemu, gdzie Kommenderowany stoi, od dnia y nocy Extraordynaryinie po 4 dobrych Feiningow zapłaci się.

Jeżeli Niebytność dłużey trwa, wtedy Szeff Kompanyi Serwis tam zapłacić musi, gdzie Kommenderowany stoi, Serwis zaś dla Gospodarza do rąd będącego upada.

Rząd Serwisowy w takowym Przypadku oto starać się powinien, ażeby tym Sposobem uwolniona Kwatera, ile możności prędko zakwaterowaną została.

Jeżeli Żołnierz nie iest Kommenderowany, y tylko się pobocznie na robocie znayduie, Mieszczaninowi każdy raz w Mie-

chem er das Quartier verläßt und in welchem er selbiges wieder bezieht, von dem Compagnie-Chef der Servis für voll bezahlt werden.

Wird ein Beweibter commandiret, so soll der Bürger in der Garnison bey welchem das Weib zurück bleibt, den ganzen Servis für Mann und Frau behalten, der Servis für den Mann aber an seinen würklichen Quartierstand extraordinarie bezahlt werden.

Für Offiziers, welche ihre Quartiere gemiethet haben und, wenn sie commandirt werden, ihre Familie zurücklassen, oder dem Contract nach das Quartier behalten müssen, muß der Servis für das Cantonirungs- oder Commandirten-Quartier gleichfalls extraordinair bezahlt werden.

Ein gleiches findet bey dem Unterstaabe statt, auch in Ansehung der ausgemietheten Feldwebel, Wacht- und Quartiermeister und Feldscheerer.

Dieser extraordinaire Servis wird aber nur innerhalb der Provinz Süd- und Neu-Ostpreussen bezahlt. Sobald der Commandirte in eine andere Provinz kömmt, muß ihm nach der Verfassung dieser Provinz das Quartier angewiesen werden.

Während der Exerzierzeit, wo ganze Compagnien oder Eskadrons die bequartierte Stadt verlassen, soll nach eben diesen Grundsätzen verfahren werden, nur mit dem Unterschiede, daß der Servis in der Garnison mit dem Tage des Ausmarsches für die unbeweibten aufhört. Da indessen die Bürger in der Garnison die Quartiere, so vor der Exerzierzeit belegt gewesen, nicht vermiethen, auch Bette und dergleichen halten müssen, so soll die Hälfte des Servises, für die vor der Exerzierzeit würklich belegt gewesene Quartiere, den Bürgern gelassen und diese Ausgabe dadurch gedeckt werden, daß da, wo während der Exerzierzeit die Garnison einquartieret wird, es sey in der Stadt oder auf dem Lande, für Mann und Pferd ein viertel des Servises, incl. der eingezogenen Beurlaubten weniger bezahlt wird.

Die Bezahlung des Servises an das platte Land geschieht in der Art, daß der Bequartierte sich von den Einquartierten,

stącu, w którym Żołnierz Kwaterę opuści, y w którym do Niey się wprowadzi, od Szeffa Kompanii Serwis z pełna oplacony byc muśi.

Jeżeli Żonaty Kommenderowany, na ten czas Mieszczanin w Garnizonie w którym Kobieta zostaie, Całkowity Serwis za Męża y Żonę dostaie. Serwis zaś za Męża tam gdzie istotnie Zakwaterowany stoi, Extraordynaryinie zapłacony będzie.

Za Officierow którzy Kwatery sobie naymuią, y w Czasie wykommenderowania onych, Familią zostawnią, albo podług Kontraktu Kwaterę zatrzymać są obowiązani, Serwis za Kwaterę Kantowową czyli Kommenderowanego także Extraordynaryinie opłacony być musi.

Toż Samo y względem Sztabu Niższego tudzież względem wykwaterowanych Feldfebla, Wachmistrza, Kwatermistrza, y Chirurga czynić się powinno.

Serwis takowy Extraordynaryiny, iednakże tylko w Prowincyach Prus Południowych, y Nowo-Wschodnich się płaci. Skoro zaś Kommenderowany do inney Prowincyi przeydzie, na tenczas podług Zarządzenia w tey Prowincyi kwatera wyznaczona mu być musi.

Podczas Rewyi gdzie całe Kompanie, albo Szwadrony, z Miasta Zakwaterowanego wymarszeruią, podług tych Samych Prawideł postępowano być powinno, z tą iednakże Roźnicą, że Serwis w Garnizonie dla Nieżonatych, od dnia wymarszerowania onych przestaie. Gdy iednakże Mieszczanin, w Garnizonie Kwatery przed Rewią zaięty, naiąc niemoże, także Pościel, i. e. w. trzymac musi, dla tego iemu połowa Serwisu za Kwaterę, przed Rewią istotnie Zakwaterowaną zostawuie się, y takowy Expens, przez to ułatwiony być powinien, iż tam gdzie pod czas Rewyi Garnizon, bądź w Mieście, bądź po Wsiach rozkwateruie się, za Człowieka y koniá Cwiercią Serwisu, nie wyłączaiąc przywołanych Urlopowanych, mniey się płacić będzie.

Opłata Serwisu po Wsiach, tym sposobem się uskuteczni, iż zakwaterowany, sobie od Wkwaterowanego, albo ieżeli Of-

oder,

oder wenn ein Offizier oder Unteroffizier bey dem Commando ist, von diesem den Tag, die Dauer des Aufenthalts und die Anzahl der Köpfe und Pferde bescheinigen lässet. Hiemit meldet sich der Bequartierte bey dem Landrath des Creyses, welcher verpflichtet ist, den Servis bey der Cammer zu liquidiren, und diese weiset denselben nach den vorhin ertheilten Bestimmungen an.

Jeder bequartierte Bürger soll ein Servisbuch in Octavo und in Pappe eingebunden, halten, welches das erstemal auf Unsere Kosten angeschaft und ihm gegeben werden mag. In selbiges soll jede Veränderung mit der Einquartierung und jede Zahlung die er erhält, eingetragen werden.

§. 43.
Servisamt.

Das Servisamt jeder bequartierten Stadt, soll aus der Obrigkeit des Orts und den Aeltesten der Bürgerschaft, wozu besonders rechtschaffene, mit der Verfassung der Stadt bekannte Einwohner zu wählen sind, zusammengesetzt werden.

Bey der großen Verschiedenheit in den Verhältnissen der einzelnen Städte, lassen sich zur Zeit noch keine allgemeinen Grundsätze hierüber festsetzen. Wir befehlen jedoch Unsern Cammer Collegiis sofort in Ueberlegung zu nehmen, wie dies in den einzelnen Städten einzurichten ist, und sowohl deshalb, als wie es mit dem Kassenwesen in jeder Stadt zu halten ist, dem vorgesetzten Finanzdepartement wohlgeprüfte Vorschläge zu thun.

§. 44.
Servis im Kriege.

Obgleich dies Reglement nur auf Friedenszeit gehet, so setzen Wir dennoch hierdurch fest, daß auch in Kriegeszeiten und wenn die Garnisen ausmarschirt ist, die zurückgebliebene Frauen, oder noch in der väterlichen Gewalt befindliche Kinder der Subaltern-Offiziers und des Unterstaabs, die Hälfte des ihren Männern oder Vätern in Friedenszeiten bestimmten Servises erhalten.

Die zurückgebliebenen Frauen oder unerzogene Kinder der auf den Unteroffi-

ficier, lub Unterofficier przy Kommendzie iest, od rychże: dzien, przeciąg bawiania się, wielość Głów y Koni zakwitować każe; z tym kwitem meldować się ma Zakwaterowany Landrathowi Powiatowemu, który obowiązany Serwis w Kamerze zalikwidować; która to Kammera za assygnuie onego podług zwyż wyrazonych Ustaw.

Każdy Mieszczanin Zakwaterowany, Książkę Serwisową in Octavo, i w Tekturę oprawną trzymać sobie powinien, która to Książka, raz pierwszy na Koszt Nasz Własny sporządzona y iemu podana będzie, I w tę każda Odmiana Zakwaterowania, y każda Opłata, którą odbiera, wpisana być ma.

§. 43.
Rząd Serwisowy.

Rząd Serwisowy kożdego Miasta Zakwaterowanego, z Osob pomiędzy Zwierzchnością Mieyscową y Statszych Obywatelow Miasta, do czego osobliwie rzetelnych y Lokalnością Miasta znajomych Mieszkańcow obrać trzeba, złożony być powinien.

Dla rożnicy wielkiey względem Proporcyi Miast poiedynczych, w tym czasie żadne niemogą się ustanowić Zasady. Rozkazuiemy iednakże Kammerom Naszym, ażeby wraz rozpoznali, iakim sposobem to po Miastach poiedynczych ułatwić można, y tak w tey Mierze, iako y względem utrzymania Kass, w każdym Mieście Departamentowi Skarbowemu przełożonemu, wcale doświadczone czynić Propozycye.

§. 44.
Serwis pod czas Woyny.

Lubo Regulament ninieyszy tylko w Casie Pokoiu się rozciąga, zarym przez onegoż Ustanawiamy, że i pod czas Woyny po wymarszerowaniu Garnizonu, pozostałe Żony, lub Dzieci pod Władzą ieszcze Oycowską będące Officierow Subalternych y Sztabu niższego, Połowę Serwisu Mężom lub Oycom w Czasie Pokoju wyznaczonego odbieraią.

Żony Pozostałe albo dzieci małoletnie Woyskowych na Etacie Unterofficierskim,

ziers-

ziers- und Gemeinen-Etat stehenden, die Kinder bis zum vierzehnten Jahr, erhalten den Frauenservis ganz, und den Servis des Mannes zur Hälfte.

In allen diesen Fällen wird jedoch nur der einfache Betrag des Servises an Frau und Kinder bezahlt.

Die Frauen und Kinder der in Friedenszeiten beurlaubt gewesenen Soldaten erhalten zwar in der Regel keinen Servis, weil im Frieden ihnen kein Quartier angewiesen wird. Da aber in den Provinzen Süd- und Neu Ostpreussen das platte Land zum Servis beyträgt, so behalten Wir Uns auf den Fall des Krieges vor, auch den Frauen und Kindern der ins Feld gerufenen Soldaten vom platten Lande, so weit die Kräfte des Servisfonds es gestatten, ein der Wohnungsmiethe auf dem platten Lande angemessenes Quartiergeld, zu ihrer Unterstützung während der Abwesenheit ihrer Männer oder Väter bestimmen zu lassen.

Für Frauen, welche ihren Männern ins Feld folgen, wird kein Quartiergeld gegeben.

Ein gleiches findet statt, wenn sie sich außer der Provinz aufhalten. Wenn die Männer oder Väter desertiren, oder durch eigne strafbare Handlungen, ihr Militair-Dienst geendigt wird, so hört das Quartiergeld für ihre Frauen und Kinder auf. Sterben sie vor dem Feinde oder natürlichen Todes, so sollen ihre Wittwen und Kinder, bis zu Ende der Campagne das Quartiergeld erhalten.

Wittwen, die sich an einen, der nicht Soldat ist, wieder verheyrathen, haben auf das Quartiergeld weiter keinen Anspruch.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten des Soldaten und Bürgerstandes gegen einander in Ansehung ihres Betragens.

§. 45.

Benehmen der Soldaten und Bürger gegen einander im Allgemeinen.

Es ist Unser ausdrücklicher und ernstlicher Wille, daß der Soldat und Bürger friedlich mit einander leben sollen.

lub Gemeynowym zapisanych, Dzieci do 14 Lat maiące, odbieraią Serwis cały Kobieci, y półowe Serwisu dla Mężczyzn.

We wszystkich podobnych Przypadkach iednakże tylko Kwota poiedyncza Serwisu, tak Żonym iak i Dzieciom zapłacona będzie.

Żony i Dzieći w Czasie Pokoju na Urlopie bywszych Zołnierzy, wprawdzie w Regule żadnego niebiorą Serwisu, gdy podczas Pokoju im Kwatery wyznaczone nie będą; lecz gdy w Prowincyach Prus. Południowych y Nowo Wschodnich i Wsie takoż do Serwisu przykładaią się; Waruiemy sobie w przypadku Woyny Żonom y Dzieciom poprzywoływanych Żołnierzy ze Wsiow, ile Fundusz Serwisowy na to wystarczać będzie, Opłatę Kwaterunkową, do Komornego po Wsiach stosowną, dla Wsparcia ich podczas Niebytności Mężow lub Oycow kazać wyznaczyć.

Za Żony razem z Mężami do Obozu idące Opłaty Kwaterunkowey nie daie się.

Toż Samo kiedy się w Prowincyi nie bawią. Jeżeli Mężowie lub Oycowie dezerteruią, lub z przyczyny Kary godnych Przestępstw Służba ich Woyskowa się kończy, y Opłata Kwaterunkowa dla ich Dzieci y Żon upada. Jeżeli naprzeciwko Nieprzyiacielowi giną, lub Smiercią Naturalna umieraią, ich Żony Owdowiałe y Dzieci aż do Końca Kampanii Opłatę Kwaterunkową wezmą.

Wdowy, które znowu, ale nie za Żołnierza idą do Opłaty Kwaterunkowey żadney mieć nie mogą Pretensyi.

Rozdział Piąty.

Obowiązki wzaiemne Żołnierza y Mieszczanina względem zachowania się z Sobą.

§. 45.

Zachowanie się Powszechne po między Mieszczaninem, y Zołnierzem.

Taka iest Nasza wyraźna y postanowiona Wola, ażeby Żołnierz z Mieszczaninem spokoynie po między sobą żyli.

Der

Der Bürger muß den Offizier und Soldaten mit derjenigen Achtung begegnen, worauf jenen die ehrenvolle Bestimmung ihres Standes, die Beschützung des Staats, Anspruch giebt.

Der Offizier und Soldat aber müssen nie vergessen, daß der Bürgerstand durch sein Gewerbe, den allgemeinen Wohlstand und die wahre Stärke des Staats befördern.

Wir setzen in Unsere Offiziers das Vertrauen, daß sie diesen Grundsätzen gemäß, sich nicht nur selbst jederzeit mit Anstand betragen, sondern auch die Soldaten zu einem bescheidenen und angemessenen Benehmen anhalten werden. Das Gegentheil werden Wir jederzeit auf das strengste ahnden.

Mieszczanin Officierowi y Żołnierzowi należyte zawsze Uszanowanie oddać powinien, do którego Godność ich Stanu, y Obrona Kraju Prawo daie.

Officier zaś y Żołnierz nigdy zapomnieć nie powinien, iż Mieszczanin przez Swe Rzemiosło, dostatek powszechny y Moc prawdziwą Kraju wspiera.

Pokładamy w Officierach Naszych Zaufanie, iż stosownie do tych Zasad, nie tylko Sami przyzwoicie zawsze obchodzić się, ale też y Żołnierzy, do Skromnego y Stosownego przychylać będą Zachowania się. W Przeciwnym zaś Przypadku Nieuchronna Kara niezawodnie nastąpi.

§. 46.

Klagen der Bürger gegen die Garnison.

Bey Klagen der Bürger gegen die Garnison, sollen erstere, wenn sie sich von einem Offiziere, oder Offizianten des Unterstaabs, beschwert glauben, selbige bey dem Commandeur in der Garnison, wenn aber die Klagen gegen einen Unteroffizier oder Soldaten gerichtet sind, zuerst bey dem Compagnie- oder Eskadronscheff und nur dann erst, wenn sie vor diesem kein Recht erhalten zu haben glauben, bey dem Commandeur anbringen.

Erhält ein Bürger auf diesem Wege wider Verhoffen, die ihm gebührende Gerechtigkeit nicht, so muß er sich an die Civilobrigkeit des Orts wenden, welche Wir hierdurch verbindlich machen, sich des Bürgers anzunehmen, und nach Befinden der Umstände mit dem Commandeur zu correspondiren, oder den vorgesetzten Civil-Landesbehörden darüber Anzeige zu machen. Findet aber die Ortsobrigkeit gleichfalls, daß der Bürger in seinen Forderungen zu weit geht, so muß sie ihn seines Unrechts auf eine faßliche Art bedeuten und ihn zur Ruhe verweisen.

§. 46.

Skargi Mieszczanina przeciw Garnizonu.

W Skargach Mieszczanina na Garnizon, powinni Pierwsi czuiąc się być pokrzywdzonemi, od Officiera lub Woyskowego Sztabu niższego, do Kommendanta Garnizonowego udać się. Jeżeli zaś Skargi na Unteroffiziera lub Żołnierza się rozciągaią, nayprzod Szeffowi Kompanii lub Szwadronu one przełożyć, a w mniemaniu iż Sprawiedliwości nie odebrali na ten czas do Kommendanta udać się.

Jeżeliby Mieszczanin podobną drogą nad Spodziewanie należytey niepozyskał Sprawiedliwości powinien na ten czas to Zwierzchności Cywilney Mieyscowey meldować, którą Ninieyszym Regulamentem obowiązuiemy, uiąć się za Mieszczaninem; y podług okoliczności z Kommendantem w tey Mierze korrespondować, lub też przełożonym Zwierzchnościom Krajowym Cywilnym o tym donieść; Jeżeli zaś Sama Zwierzchność Mieyscowa podobnie uważa iż Mieszczanin w swych Pretensyach nad to daleko się zapędza, powinna na ten czas przyzwoicie jego przekonać o niesłuszney Pretensyi y do Spokoyności nakłonić.

§. 47.

Die Bürger sollen gehört werden.

Wir vertrauen Unsern Commandeurs und Chefs der Compagnien und Eskadrons, daß sie, wenn Bürger Klagen an-

§. 47.

Mieszczanin powinien być wysłuchany.

Zawierzamy Naszym Kommendantom y Szeffom Kompanii y Szwadronu, iż, ieżeli Mieszczanin Skargi zaniesie, takowego bez

bringen, selbige nicht ungehört abweisen, noch ihnen Gerechtigkeit gegen den Offizier oder Soldaten, versagen, vielweniger sie oder gar die Magistrate und Ortsobrigkeiten, welche sich für die Bürger verwenden, unangemessen behandeln werden. Dergleichen Fälle würden Wir höchstungnädig aufnehmen und ahnden.

wysłuchania odprawiać, lub Sprawiedliwości przeciw Officierom lub Zołnierzom ublizać nie będą, tym bardziey ieszcze z Magistratem, y Zwierzchnością Mieyscową za Mieszczaninem wstawiaiącemi się nie przyzwoicie obchodzić się. Takowe Przypadki nay niełaskawiey byśmy przyięli y ukarali.

§. 48.

Beschwerden der Garnison gegen den Bürger.

Bey entstehenden Beschwerden der Garnison gegen einen Bürger, soll erstere sich nie selbst Recht verschaffen, vielmehr der Obrigkeit des Bürgers davon Kenntniß geben, welche verbunden ist, die Streitfrage sofort zu untersuchen und zu entscheiden.

Ist der Offizier oder Soldat mit der Entscheidung der Obrigkeit nicht zufrieden, so muß der Commandeur mit der vorgesetzten Landesbehörde correspondiren.

§. 48.

Zazalenia Garnizonu na Mieszczan.

Przy wzraftaiących Zażąleniach Garnizonu, na Mieszczan tenże nigdy Sam sobie Sprawiedliwości czynić niepowinien, y owszem Zwierzchności Mieszczanina orym oznaymić, która obowiązana, rąż Sprawę sprzeczną wraz wybadawszy, zaspokoić.

Jeżeli Officier lub Żołnierz Wyrokiem Zwierzchności niekontentuie się, w ten czas Kommendant z Przełożoną Zwierzchnością Krajową korrespondować musi.

§. 49.

Arretiren der Bürger.

Kein Commandeur, noch weniger ein anderer Offizier, soll einen Bürger, es wäre denn, daß er sich gegen die Wache oder Patrouille vergeht, oder sonst öffentlichen Unfug stiftet, und die allgemeine Sicherheit und Ordnung beleidigt, eigenmächtig arretiren lassen.

Wenn aber der Magistrat oder Orts-Obrigkeit den Commandeur um militairische Hülfe ersucht, so kann der Bürger arretirt und an den Magistrat abgeliefert werden.

Diese Ablieferung muß in jedem Falle so oft und aus welcher Ursach ein Bürger arretirt wird, geschehen, und zwar bey Tage sogleich, wenn des Nachts aber die Arretirung geschiehet, den andern Morgen.

Wir untersagen auch auf das ernstlichste und bey harter Strafe gegen den wachthabenden Offizier oder Unteroffizier, daß sich Niemand an den arretirten Bürger vergreifen, oder ihn auf eine unanständige Weise behandeln soll.

Dagegen wollen Wir auch, daß ein Bürger, welcher sich gegen die Wache oder Patrouille vergeht, nach den Gesetzen auf das strengste gestraft werden soll.

§. 49.

Aresztowanie Mieszczanina.

Żaden Kommendant, a tym bardziey ieszcze inny Officier Mieszczanina Samowładnie aresztować nie powinien, chyba że się na Wartę lub Patrol porywa, lub też Publiczną czyni Rozpustę, a prezto Bezpieczeństwo y Porządek Publiczny narusza.

Jeżeli zaś Magistrat, albo Zwierzchność Mieyscowa od Kommendanta Pomocy Woyskowey żąda, na ten czas Mieszczanin aresztowany y Magistratowi oddany być może.

Też wydanie w każdym Przypadku, iak często y z iakiey przyczyny Mieszczanin iest aresztowany, czynyć się muśi, ato ieszcze w dzien, iesli zaś aresztowanie w Nocy nastąpi, to zaraz na zaiutrz.

Zakazuiemy także iak nayśurowiey, y pod Karą nayostrzeyszą, ażecy ani Officier Wártę maiący, ani Unterofficier na Aresztowanego nie porywał się Mieszczanina, albo też nieprzyzwoitym sposobem z Nim się obchodził.

Ale też podobnie Chcemy ażeby Mieszczanin Krzywdzący Wartę lub Patrol, podług Praw iak nayśurowiey karany był.

§. 50.

Ausgehen der Soldaten nach der Retraite.

Das Ausgehen und Herumlaufen der Soldaten nach der Retraite, welches in den Krieges-Artikuln ohnehin verbothen ist, soll nicht gestattet werden.

Die Magistráte haben allen Gastwirthen, Schenkern und Krügern, bey Zehn Thaler Strafe zu untersagen, einen Soldaten nach der Retraite weiter bey sich zu dulden. Wenn er sich nicht in Güte wegweisen lassen will, muß es dem nächsten Unteroffizier oder der Wache gemeldet werden.

Die Commandeurs haben hierauf strenge zu halten, und durch die Unteroffiziere zum öftern die Schenken und Krüge visitiren zu lassen.

Der Bürger muß sein Haus zu Nachtzeit gehörig zumachen, wenn der Einquartirte aber dennoch des Nachts ausgeht, es, sobald er es gewahr wird, dem nächsten Unteroffizier oder der Wache anzeigen.

§. 51.

Creditiren der Soldaten.

Die Commandeurs haben genau dahin zu sehen, daß das in den Gesetzen verbothene Schuldenmachen der Militair-Personen in der Garnison nicht einreißt.

§. 52.

Betragen gegen Fremde.

Auch gegen Fremde und Reisende besonders an den Thören, haben die Unteroffiziere und Soldaten, sich höflich und anständig zu betragen, und selbige nicht aufzuhalten. Den Offiziers machen Wir es zur Pflicht hierauf strenge zu halten.

Sechster Abschnitt.

Vom bürgerlichen Gewerbe der Soldaten.

§. 53.

Können dergleichen nicht für eigne Rechnung treiben.

Soldaten sind in der Regel nicht berechtigt, bürgerliches Gewerbe für ihre eigene Rechnung zu treiben. Sie können aber jedes anständige Gewerbe gegen Lohn bey andern Bürgern treiben.

§. 50.

Wychodzenie Zołnierzy z Kwater po Czapstrychu.

Wychodzenie y Bałamucenie Żołnierzy po Czapstrychu, co iuż bez tego w Artykułach Woyskowych zakazuie się, pozwolone być niepowinno.

Magistraty, wszystkim Austeryą utrzymuiącym Szynkarzom y Karczmarzom, pod Karą 10 Talarow zakazać powinni, ażeby Żołnierz po Czapstrychu, iuż daley nie bawił; Jeżeli Dobrocią nie obeydzie się, trzeba to meldować bliższemu Unterofficierowi lub Warcie.

Kommendanci w to Seryo wglądać powinni, dla tego też częściey przez Unterofficierow Szynki y Karczmy kazać Rewidować.

Mieszczania Dom swoy w Nocy należycie zamykać powinien, ieżeli zaś Wkwaterowany iednakże w Nocy wychodzi, postrzegłszy natychmiast bliższemu Unterofficierowi lub Warcie oznaymić iest Obowiązany.

§. 51.

Kredytowanie Żołnierzom.

Kommendanci mocno w to wglądąc powinni, ażeby Zadłużenie się Woyskowych w Prawach zakazane w Garnizonie nie wzmagało się.

§. 52.

Obchodzenie się z Cudzoziemcami.

Także też z Cudzoziemcami y Podrożnemi osobliwie przy Bramach, Unterofficierowie, iako y Żołnierze grzecznici przyzwoicie obchodzić się powinni, y onych nie zatrzymować; Obowiązuiemy w tey mierze Officierow na to surowo dać baczenie.

Rozdział Szosty.

Względem Rzemiosła Mieyskiego Żołnierzy.

§. 53.

Niepowinni na własny swoy Rachuneck utrzymować.

Żołnierze podług Reguły niemogą Rzemiosłami Mieyskiemi, na własny Rachuneck bawić się. Mogą iednakże każde przyzwoite Rzemiosło, przy drugich Mieszczaninach odbywać za Opłatę.

Es ist ihnen also unverwehrt, als Gesellen, Fabrikarbeiter, Handarbeiter bey allen Fabriken und Handwerkern sich zu beschäftigen.

§. 54.

Höckerey, Schlachten, u. s. w.

Unteroffiziers und Soldaten dürfen durch Höckerey, eignes Schlachten und Backen zum Verkauf die Bürger in ihrer Nahrung nicht beeinträchtigen, indessen steht ihnen frey, wenn sie die Consumtibilien von den Bäckern, Brauern, Schlächtern des Orts nehmen, an Soldaten Speisung und Getränke zu verkaufen. Sie müssen sich aber auch mit einer Erlaubniß dre Orts Obrigkeit und des Commandeurs versehen.

§. 55.

Mondirungsstücke werden bey Bürgern gemacht.

Auch die Mondirungsstücke müssen von Bürgern und städtischen Handwerkern angefertigt werden. Auch dabey können Soldaten vorzüglich als Gesellen gebraucht werden.

§. 56.

Fahnenschmiede und Sattler der Regimenter.

Die bey den Regimentern angestellte Fahnenschmiede und Sattler dürfen, wenn sie nicht Bürger sind, nur Regimentsarbeit machen.

§. 57.

Erwerbung bürgerlicher Grundstücke.

Bürgerliche Grundstücke zu erwerben muß der Soldat, außer der Einwilligung des Commandeurs, besondere Erlaubniß der Civilobrigkeit haben.

Eben dieser Erlaubniß bedarf es, wenn Gründe vorhanden sind, ihn als Ausnahme von der Regel, Bürger und Meister werden zu lassen. Wenn aber Soldaten Bürgerhäuser erben oder erheyrathen, bedürfen sie zum Besitz derselben, so wie zur Ausübung der damit etwa verbundenen bürgerlichen Nahrung, keiner besondern Erlaubniß. Sie müssen aber Bürger werden, alle Obliegenheiten, welche damit und mit dem bürgerlichen Gewerbe

Niewzbrania się Im zatym, tak iako Czeladnikowi, Pomocnikowi w Fabrykach, Robotnikowi Ręcznemu przy wszystkich Fabrykach i Rzemiosłach zatrudniać się.

§. 54.

Przekup, Rzesz i. t. d.

Unterofficierowie y Żołnierze niepowinni Mieszczan w swym Dorobku przez Przekup, Samowładną Rzesz y Wypiek krzywdzić, iednakże Im wolno, ieżeli od Piekarzow, Piwowarow, Rzeznikow i. t. d. mieysca Zywność biorą, iedzenie y Trunki Żołnierzom przedawać, lecz powinni w tey Mierze także o Pozwolenie Zwierzchności Mieysowey i Kommendanta prosić.

§. 55.

Monderunki u Mieszczan się robią.

Monderunki także od Mieszczan y Rzemieślnikow Mieyskich robione być muszą. Przytym można osobliwie y Żołnierzy za Czeladź używać.

§. 56.

Konowały i Siodlarze Regimentow.

Konowały y Siodlarze przy Regimentach mogą, nie będąc Mieszczaninami, tylko Regimentową zatrudniać się robotą.

§. 57.

Nabywanie Possessyi Mieyskiey.

Possessyi Mieyskie nabywać wolno Żołnierzowi, lecz procz Pozwolenia Kommendanta, osobne ieszcze powinien mieć Pozwolenie od Zwierzchności Cywilney.

Toż samo Pozwolenie mieć musi, maiąc Powody Jego, acsi excepta Regula, na dostąpienie Prawa Mieyskiego y Rzemieślniczego przypuścić. Jeżeli zaś Żołnierze Domy Mieyskie, albo przez Sukcessyą lub Ożenienie się dostaią, na ten, czas do Possessyi onych, równie iako y do Exekucyi Sposobu żywienia Mieyskiego do tey Possessyi należyć mogącego, Pozwolenia Osobnego Im niepotrzeba; Powinni zaś Prawa Mieyskiego nabyć, wszystkim Obowiązkom Mieyskim y Rzemieslniczym zadosyć czynić, iako też w Real-

verbun-

verbunden sind, erfüllen, auch in allen Realangelegenheiten die Civilgerichtsbarkeit anerkennen, und sich nach den Polizey-Vorschriften, wie jeder andere Bürger, achten.

nych Okolicznościach Zwierzchność Cywilną przyznać, y podług Przepisow Policyi, tak kóżdy inny Mieszczanin rachować się.

Siebenter Abschnitt.

Wie bey der Polizeyverfassung des Orts auf den Soldaten Rücksicht genommen werden muß.

§. 58.

Wohlfeile und gute Lebensmittel.

Damit aber auch der Soldat welcher hiernach vom bürgerlichen Gewerbe ausgeschlossen ist, mit wohlfeilen und hinlänglichen Lebensmitteln gegen Bezahlung versehen werde, hat die Obrigkeit des Orts dahin zu sehen:

1) Daß der Verkauf der Lebensmittel vor den Thoren durchaus verbleibe, sondern alles auf dem Markt gebracht werde.
2) Daß die Bäcker gesundes, nach dem festgesetzten Gewicht richtig und gut ausgebackenes Brod liefern.
3) Die Brauer das Bier öffentlich und gar kochen, und nach richtigem Maaß auszapfen.
4) Die Schlächter reines und gesundes Vieh schlachten, und nach richtigem Gewicht verkaufen.
5) Die Höcker die Lebensmittel nicht vorweg, sondern nur erst zu einer bestimmten Stunde, wenn die Einwohner selbst ihren Einkauf gemacht haben, kaufen, bey dem Wiederverkauf aber den Soldaten nicht vervortheilen dürfen.

Rozdział Siodmy.

W iakim sposobie w Rządzie Policyinym Mieyscowym na Zołnierza wzgląd miany być musi.

§. 58.

Żywnośąi tanie y dobre.

Ażeby też Żołnierz będąc, stosownie do zwyż wyrażonego, wyłączonym od Sposobu Żywienia się Mieyskiego, z tannemy y dostarczającemi Żywnościami za Opłatę, opatrzony został, Zwierzchność Mieyscowa wo wglądać powinna.

1) Ażeby Przedaż Żywności przed Bramą koniecznie była zakazana; lecz owszem wszystko na Targ sprowadzono zostało.

2) Ażeby Piekarze zdrowy, podług wyznaczoney Wagi ważący y dobrze wypieczony Chleb piekli.

3) Piwowarowie, ażeby Piwo porządnie wygotowywali, y podług Miary Rzetelney szynkowali.

4) Rzecznicy, ażeby czyste y Zdrowe Bydło na Rzesz bili, y podług Wagi rzetelney prze lawali.

5) Przekupnicy Żywności, ażeby nie przed, lecz dopiero po wyznaczoney Godzinie, kiedy Mieszczanin swoie Kupno uskutecznił, kupowali; przy przekupywaniu zaś, ażeby Żołnierza nie krzywdzile.

§. 59.

Polizey-Taxe.

Damit der Zweck desto sicherer erreicht werde, soll da, wo die Beschaffenheit des Orts für Bäcker, Brauer, Schlächter und dergleichen eine Taxe nothwendig macht, diese jedesmal mit Einverständniß des Commandeurs und mit Zuziehung seiner oder eines von ihm commandirten Offiziers gemacht werden.

§. 59.

Taxa Policyi.

Żeby albowiem ten Zamiar tym pewniey do skutku przyprowadzonym być mogł, Taxa tam gdzie Sytuacya Miasta, dla Piekarzow, Piwowarow y Rzeznikow, oney wymaga, zawsze wspolnie z Kommendantem lub od Niego wykommenderowanym Officierem ustanowiona być musi.

§. 60.
Feuer-Anstalten.

Die Commandeurs verpflichten Wir hiedurch ausdrücklich, sich gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit die Feuersicherheit des Orts, auf das ernstlichste angelegen seyn zu lassen.

Es ist ihre Pflicht dahin zu sehen, daß die Vorschriften der Feuerordnung auf das genaueste beobachtet werden.

Zu den Feuervisitationen sollen sie jedesmal einen Offizier mit commandiren, und selbst dahin sehen, daß das, was bey der Visitation bemerkt und verlangt wird, unausgesetzt geschiehet.

Der Commandeur muß, sobald die Umstände es erlauben, die Städte mit den gehörigen Feuergeräthschaften zu versehen, der Visitation und Probe der Geräthschaften beywohnen.

Die Wachen müssen darauf sehen, daß niemand mit brennender Tobackpfeife auf den Straßen gehe.

Bey der Cavallerie muß vorzüglich auf Vorsicht in den Ställen und Fouragebäden gesehen, und das Abfuttern nur bey Laternen, worauf der visitirende Unteroffizier bey eigner Verantwortung zu sehen hat, geduldet werden.

§. 60.
Narzędzia do Gaszenia Ognia służące.

Obowiązuiemy wyraznie ninieyszym Regulamentem Kommendantow Naszych wspólnie z Zwierzchnością Mieyscową do Bezpieczęstwa Ognia w Mieście usilnie przykładać się.

Jest ich Powinnością wto wglądać, ażeby Przepisy względem Urządzenia Ogniowego, iak nayusilniey wypełnione zostały.

Do Rewizyi Ogniowey zawsze Officiera kommenderować powinni y Sami wto wglądać, ażeby to co się przy Rewizyi postrzega y żąda, nieodwłocznie uskutecznione było.

Kommendant powinien, skoro Okoliczności pozwalaią, Miasta w Narzędzia do gaszenia Ognia służące opatrzyć, przy Rewizyi y Probie Sam być przytomny.

Warty pilno nato Baczenie dać powinni, ażeby nikt z Lulką Zapaloną na Ulicy niechodził.

W Kwaterze osobliwie Ostrożność, po Stayniach y Komorkach Obrokowych, utrzymana być, dawanie zaś Obroku przy Latarniach czynić się powinno; Czego Unterofficier Rewiduiący, pod osobistą Odpowiedzią pilnować iest obowiązany.

Achter Abschnitt.
Von den allgemeinen Miltair-Bedürfnissen.

§. 61.
Wachen, Lazarethe, Mondirungs-Cammern u. s. w.

Für die allgemeine Militairbedürfnisse und öffentlichen Gebäude an Wachen, Lazareth, Mondirungs-Cammern, Fouragebäden und Remisen auch Holz für die Wachen, werden Wir durch Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern sorgen lassen. Die Garnisonen werden hierin nach dem Bedürfnisse und den Etats-Sätzen Unserer übrigen Provinzen behandelt werden. Wir befehlen den commandirenden Offiziers nur dahin zu sehen, daß Sparsamkeit und Ordnung beobachtet, besonders aber in den Lazarethen, Reinlichkeit und gute Pflege der Kranken, nicht verabsäumet werde.

Rozdział Osmy.
O Potrzebach Ogólnych Woyskowych.

§. 61.
Warty, Łazarety, Magazyny Munderunkowe, &c.

Kammerom Naszym Woienno Ekonomicznym każemy względem Potrzeb Woyskowych Ogólnych y Domow Publicznych, do Wart, Lazaretow, Magazynow Munderunkowych, Szop do Furazu y Remyzy tudzież o Drwa dla Wart postarać się. Garnizonom wtey Mierze, podług Konieczności y Zasad Etatowych w inszych Prowincyach Naszych udziela się. Rozkazuiemi Officierom Kommenderuiącym, oto tylko mieć Baczność, ażeby Oszczędność y Porządek utrzymane były; Szczegulnie zaś ażeby w Łazaretach, Czystość y dobre opatrywanie Chorych opuszczan niebyły.

Das in einigen andern Provinzen übliche Abwerfen des Kloben-Holzes wollen Wir in Süd- und in Neu-Ostpreussen nicht eingeführet wissen, vielmehr soll der Bedarf an Holz für die Wachen und Lazarethe aus der allgemeinen Casse bezahlet werden, damit diese Ausgabe den städtschen Einwohnern nicht allein zur Last falle.

Unseren Commandeurs und Offiziers aber machen Wir es zur Pflicht, dahin zu sehen, daß auch bey dem Holz die möglichste Sparsamkeit beobachtet, und von den Soldaten kein Holz von den Wachen mit weggenommen werde.

§. 62.
Einquartierung der Rekruten.

Damit auch bey etwanigen Ausländer-Rekrutentransporten die Bürger die möglichste Erleichterung erhalten, so müssen die Krieges- und Domainen-Cammern besorgen, daß in den Städten, welche von Rekrutentransporten betroffen werden, Ordonanzhäuser eingerichtet werden.

Die Ortsobrigkeit muß mit dem Ordonanzwirth auf mehrere Jahre einen Contract schließen, die Verbindlichkeit, die ankommenden Rekruten aufzunehmen, bedingen, und soll die billig zu regulirende Miethe für den Ordonanzwirth aus dem allgemeinen Servisfond bezahlet werden. Der Wirth ist schuldig, den Rekruten sicheres Obdach, im Winter Heitzung, Licht und Streustroh zum Nachtlager zu geben. Dafür erhält er für jeden erwachsenen Mann oder Weib Vier gute Pfennig für Tag und Nacht. Dies bezahlt das Regiment, auf dessen Rechnung die Werbung geht.

Es sind also nur die Commandirte, in so fern sie nicht im Ordonanzhause bleiben können, bey den Bürgern einzuquartieren. Für diese aber kann kein Schlafgeld bezahlt werden.

Die commandirten Offiziers werden so gut als möglich in einem Wirthshause untergebracht.

Kranke Rekruten müssen wo möglich im Lazareth der Garnison untergebracht, die ihnen zu reichende Arzeney für Rechnung des Regiments liquidiret, die Rech-

Zwyczay w niektorych innych Prowincyach odkładania Szczap na Opalanie Hauptwachow, w Prussiech Południowych y Nowo Wschodnich utrzymany miec Niechcemy; i owszem Drwa, na Opalenie Hauptwachow y Lazaretow z Kassy pospolitey zapłacone będą, ażeby takowy Expens nie iedynie dla Mieszczan był Ciężarem.

Obowiązkiem zaś Kommendantow y Officierow iest wto wglądać, ażeby też y w Drwach Oszczędność ile możności zachowana była, y żeby Żołnierz żadnych Drew z Hauptwachu z Sobą niewynosił.

§. 62.
Wkaterowanie Rekrutow.

Ażeby Mieszczanie także przy iakich Transportach Rekrutow Cudzoziemskich, ile możności Ulgi doznali Woienno Ekonomiczne Kammery oto Staranie mieć będą, iżby po Miastach do których takowe Transporta Rekrutow idą; Domy Ordynansowe przysposobione były.

Zwierzchność Mieysca z Gospodarzem Ordynansowym Kontrakt na kilka Lat z Obowiązkiem przyięcia Rekrutow przybywaiących zawrzec powinna, Komorne zaś dla Gospodarza Ordynansowego, podług słuszności ugodzić się maiące, z Funduszu Serwisowego opłacone być ma. Powinnością Gospodarza iest, Rekrutowi dawać bezpieczne Pomieszkanie, w Zimię Ciepło, Swiece, y Słomę do Posłania. Zato bierze, za każdego iuż dorosłego Człowieka lub Kobietę 4 dobre Feiningi za Dzień y Noc, y to płaci ten Regiment, na czyi Rachunek czyni się Werbunek.

Kommenderowanych zatym tylko ieźli w Domie Ordynansowym zostać niemogą, do Mieszczan wkwaterować można; Lecz za onych od Noclegow płacić się będzie.

Officierow Kommenderowanych, ile być może dobrze w Austeryi umieścić potrzeba.

Rekrut chory powinien, kiedy tylko można, do Łazaretu Garnizonowego być oddany; Lekarstwa dla Niego wydać się mogące, na Rachunek Regimentu zaliquido-

nungen

nungen aber von dem Regiments- Compagnie- oder Stadt-Chirurgus attestiret, auch dabey mit aller Sparsamkeit zu Werke gegangen werden.

§. 63.

Schluß.

Wir befehlen nun Unsern General-Inspecteurs, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Bataillons, sämmtlichen Staabs- und Oberoffiziers, allen Commandeurs der Garnisonen, wie auch allen Unteroffiziers und Gemeinen von der Infanterie und Cavallerie, eben so Unsern Krieges- und Domainen-Cammern und deren Unterbehörden, sämmtlichen Ortsobrigkeiten und allen Bürgern in den Städten, sich nach diesem Reglement allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 4ten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Hoym. Schrötter.
v. Geusau.

wane; Rachunki zaś od Chirurga Regimentowego, lub Kompanicznego, lub też Mieyskiego zaświadczone być powinny. I w tym toż Samo z wielką Oszczędnością obchodzić się.

§. 63.

Koniec.

Rozkazuiemy teraz Genral-Inspektorom, Szeffom, y Kommendantom Regimento Naszych y Batalionow, oraz wszystkim Stabs y Oberofficierom, Kommendantom Garnizonow, iako też wszystkim Unterofficierom y Gemeynom Infanteryi y Kawaleryi, takoż równie y Woienno Ekonomicznym Kammerom Naszym, Urzędom y Zwierzchnościom Mieyscowym wszelkim, y Mieszczanom w Miastach, podług Ninieyszego Regulamentu, iak naypokorniey zachować się.

Dla większey Wagi, Ręką Naszą Własną Krolewską podpisano y Pieczęcią stwierdzono. Dań w Berlinie dnia 4. Czerwca 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Möllendorff. Hoym. Schroetter.
de Geusau.

No. XLIX. Publicandum wegen Bestrafung der Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen. De Dato Berlin, den 6. Juny 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allerhöchst in Erfahrung gebracht, daß die Fisch- und besonders Karpendiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, und das unbefugte Fischen in diesen Gewässern, der wiederholentlich dagegen ergangenen Verordnungen ohnerachtet, von boshaften und muthwilligen Leuten noch immer stark getrieben, und dadurch sowohl Sr. Königlichen Majestät allerhöchstes Interesse, als die Gerechtsame des Generalpächters des Amts Cottbus beeinträchtiget werden. Allerhöchstdieselben wollen, daß ein dergleichen Unfug nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden soll, und lassen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen kann, die auf die gedachten Fisch- und besonders Karpendiebstähle, und auf das unbefugte Fischen in den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, Fischhältern und Canälen stehenden Strafen, hierdurch allen und jeden zur Nachricht, Achtung und Warnung in folgenden Sätzen bekannt machen:

1) Wer bey Peitz, und in den an den Cottbusischen Karpenteichen belegenen Dörfern und Oertern, Fischerzeug heimlich in seinem Hause hält, und weder dergleichen zu halten befugt ist, noch einen Erlaubnißschein des Amtes Cottbus hiezu aufweisen kann, soll außer der Confiscation des Fischerzeuges mit Achttägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

2) Wer

2) Wer sich um und neben den Cottbusischen Karpenteichen und damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, auf Fußsteigen und Nebenwegen, mit Netzen, Waden, Reusen, Säcken oder andern Fischerzeuge betreten läßt, soll als des Fischdiebstahls verdächtig angesehen, und, wenn er auch des letztern nicht überführt wäre, dennoch mit Vierzehntägigem Gefängniß, nach Befinden der Umstände die ersten zwey und letzten zwey Tage bey Wasser und Brod bestraft werden.

3) Wer wirklich Karpen oder andere Fische aus den zum Amte Cottbus gehörigen Teichen, Fischhältern und damit in Verbindung stehenden Canälen entwendet, soll, wenn der Werth des Gestohlnen fünf Reichsthaler oder weniger beträgt, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1124. 1140. 1146. mit Vierzehntägiger bis Sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe nach Befinden der Umstände durch Absitzung eines Theils derselben bey Wasser und Brod, und allenfalls durch Verwandelung der Gefängniß- in Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verschärft werden.

4) Wenn die entwendeten Karpen oder andere Fische mehr als 5 Rthlr. am Werthe betragen, so soll der Dieb nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1125. 1140. 1146., je nachdem der Werth des Entwendeten höher oder niedriger, der Diebstahl schwerer oder leichter, und die Moralität größer oder geringer ist, mit Sechswöchentlicher bis Dreymonathlicher Vestungsarbeit oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestrafet werden.

5) Wer, nachdem er schon einmal wegen Fisch- und besonders Karpendiebstahls und unbefugten Fischens und Netzehaltens bestraft worden, ein solches Vergehen zum zweytenmale begeht, soll mit einer Verdoppelung der sonst verwirkten Strafe in Ansehung ihrer Dauer, und im Fall noch öfterer Wiederholungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1160. 1161. mit noch längerer und zuletzt mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden, wie es sich auch

6) von selbst versteht, daß wenn der Fisch- und besonders Karpendiebstahl mit Gewalt oder sonstigen erschwerenden Umständen verknüpft gewesen ist, die den Dieb treffende Strafe nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts durch Verlängerung der sonst verwirkten Strafe, und auf andere in den Gesetzen bestimmte Art geschärft, und wenn die Gewalt in tödtlicher Verletzung eines Menschen bestanden hat, bis zur Lebensstrafe erhöht werden wird.

Diese Strafen werden nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle vom Justizamte Cottbus, von welchem über die Fischdiebstähle aus den zum Amte Cottbus gehörigen Karpenteichen, und den damit zusammenhängenden Fischhältern und Canälen, ohne Unterschied der Personen der Verbrecher und ihrer sonstigen Gerichtsbarkeit, in erster Instanz erkannt wird, so wie von der Neumärkschen Regierung als dem Gerichtsstande zweyter Instanz gegen die Verbrecher ohne Schonung in Anwendung gebracht werden; wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben Berlin, den 6ten Juny 1797.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. L. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in den Ferien angesetzten Termine in Concurs- und andern Edictalsachen. De Dato Berlin, den 12ten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 29sten v. M. enthaltene Anfrage, hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, wie es nicht im geringsten zweifelhaft sey, daß in dem Umstande, weil der Termin bey einem Concurse, oder sonstigen Edictalcitation, in den Erndteferien gesetzt worden, keine Nullität des Verfahrens liege, da kein Gesetz, welches dergleichen vorschreibet, vorhanden ist. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Juny 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LI. Declarations-Patent wegen Wiedereinführung der General-Tobacks-Administration. De Dato Berlin, den 18ten Juny 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem durch die Unsern Staaten dermalen zugewachsene Ausdehnung, und durch die daher entstehende neue Verhältnisse mit andern Ländern, sowohl in der ökonomischen als auch in der ganzen Staatsverwaltung, veränderte Maaßregeln nothwendig gemacht werden; so finden Wir Uns in dieser Rücksicht zur Wiederherstellung der vormaligen Tabacks-Administration bewogen, um so mehr, da die Erfahrung gelehret hat, daß bey der jetzigen Tabacks-Fabrication und deren Verwaltung ungleich mehr fremde Blätter und Taback in Unsere Staaten eingeführt werden, als vormals, und daß die niedrige Volksklassen schlechtern Taback theurer als bey der vormaligen Administration bezahlen müssen.

Es ist dabey Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen Fehler und Mißbräuche, welche sich bey der vormaligen Administration eingeschlichen hatten, und welche zuletzt diejenige Einschränkung des Handels und der Tabacks-Cultur nebst Bedrückungen Unserer getreuen Unterthanen hervorbrachten, wodurch Wir Uns im Jahre 1787 veranlasset fanden, selbige ganz aufzuheben, bey der jetzigen neuen Einrichtung auf das sorgfältigste vermieden werden sollen.

Zu dem Ende setzen, ordnen und wollen Wir folgendes:

1.

Der Anbau des Tabacks, so wie er durch das Patent vom 6ten Januar 1787 jedermann frey gegeben worden, soll auch fernerhin frey bleiben, und so weit ausgedehnet werden dürfen, als es ohne Schmälerung des dem Staate noch wesentlichern Getreydebaues geschehen kann.

2.

Die Ausfuhr der rohen Tabacksblätter hingegen, wird zum Besten der einländischen Fabrikatur jedermann untersaget.

3.

Es soll aber die Tabacks-Administration allen im Lande erzeugten Taback gegen bestimmte billige Epoquen-Preise annehmen, und diese im voraus allgemein bekannt machen.

4.

Da die zum Bedruck der Tabacks-Cultivateurs vormals gemißbrauchte Blätter-Magazin-Entreprise künftig nicht statt haben wird; so sollen zur Annahme der Blätter hinlängliche Entrepots bestellt werden.

5.

Die jetzt vorhandene Tabacks-Fabriken, sollen entweder für Unsere Rechnung übernommen, oder, wo dieses nicht convenable

denable wäre, deren Inhaber auf eine billige Art abgefunden werden. Und wenn dadurch alle Tabacks-Fabrication im Lande unter einer nehmlichen und sorgfältigen Aufsicht vereiniget seyn wird; so ist nicht zu zweifeln, daß künftig aller Taback, auch von der geringsten Sorte, an Güte besser als der gegenwärtige gemeine Rollentaback seyn werde.

6.

Bis dahin, daß das Land aus der neueren und besseren Fabrication wird versorget werden können, wird der Preiß des gemeinen Land- oder Rollentabacks auf 2 gGroschen 6 Pfennige das Pfund vestgesetzt, und es soll überhaupt diese geringere Sorte Taback zum Besten des gemeinen Mannes allemal so wohlfeil als möglich, verkaufet werden.

7.

Der Detailverkauf des Tabacks soll der Kaufmannschaft vorzüglich überlassen bleiben, nur müssen diejenigen Kaufleute, welche mit Taback handeln wollen, sich deshalb vorher bey der General-Tabacks-Administration melden, und sich deren Anordnungen gänzlich unterwerfen.

8.

Bey denen etwann auf dringende Anzeigen nöthig befundenen Visitationen sollen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden.

Da nun der neue Tabacks-Debit mit dem ersten October dieses Jahres seinen Anfang nehmen soll: so haben Wir bereits das zur Einrichtung und Direction dieses ganzen Geschäftes in Unsern Provinzien diesseit der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen bestimmte General-Tabacks-Administrations-Collegium allhier zu Berlin angestellt, und zu dessen Chef-Präsident unter Unsern unmittelbaren Befehlen, Unsern Geheimden Etats- und Kriegs-Minister von Buggenhagen ernannt.

Damit auch der Inhalt dieses Patents zu eines jeden Wissenschaft komme; so soll dasselbe in Unsern sämmtlichen Provinzen, disseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen gehörig publicirt, und an öffentlichen Orten angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Declarations-Patent höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Juny 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Buggenhagen.

No. LII. Rescript an die General-Landarmen- und Invaliden-Verpflegungs-Direction: wegen Zurücksendung der, in den Provinzen aufgegriffenen, auf Kosten der hiesigen Residenzien zu verpflegenden Bettler. De Dato Berlin, den 28sten Juny 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Nach Vorschrift des §. 115. des Churmärkschen Landarmen- und Invalidenreglements vom 16ten Juny 1791. sollen die in der hiesigen Provinz wegen verübter Betteley aufgegriffenen und in die Landarmenhäuser abgelieferten Bettler und Vagabonden, deren Verpflegung und Bestrafung nach den Landesgesetzen denen Armenanstalten und Polizeybehörden in den hiesigen Residenzien obliegt, an das hiesige Polizey-Directorium zurückgeschickt, und von diesem auch die durch die Aufgreifung, interimistische Verpflegung und den Transport solcher Bettler und Vagabonden verursachten Kosten den Landarmenanstalten erstattet werden. Da indessen durch die in Sachen des hiesigen Magistrats wider das hiesige Armen-Directorium ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, letzterem die Verbindlichkeit auferlegt ist, dergleichen Transport-, Zehrungs- und Verpflegungskosten zu erstatten, auch solche hieher zurückgeschickte Bettler in dem hiesigen Arbeitshause anzunehmen; so wird gedachter §. 115. des Landarmenreglements hierdurch dahin declarirt:

daß künftig dergleichen in der hiesigen Provinz aufgegriffene und zur Zurücksendung nach den hiesigen Residenzien geeignete Bettler und Vagabonden nicht weiter an das hiesige Polizey-Directorium, sondern an das hiesige Arbeitshaus abgeliefert, auch von diesem die Aufgreifungs-, Transport-, Zehrungs- und Verpflegungskosten erstattet werden sollen.

Wir lassen Euch daher hierdurch anweisen, Euch hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Special-Directionen der Strausberg-, Wittstock- und Brandenburgschen Landarmenhäuser zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten Juny 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LIII. Rescript an sämmtliche Cammern excl. Südpreussen und Schlesien: wegen einer vorzunehmenden ausserordentlichen General-Visitation aller Apotheken im Lande, und deshalb für die Commissarien anzufertigenden Vorspannpässe. De Dato Berlin, den 1sten July 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser Etatsminister und General-Lieutenant Graf von der Schulenburg findet, als Chef des gesammten Medicinalwesens in Unsern Staaten, für nöthig, eine ausserordentliche General-Visitation aller Apotheken im Lande zu veranstalten.

Wir lassen Euch daher das bey Unserm General-Directorio unterm 16ten m. pr. eingekommene Schreiben besagten Etatsministers, wegen der in dergleichen Fällen erforderlichen Vorspannpässe für die Visitations-Commissarien, wie auch den dieserhalb an des höchstseligen Königs Majestät erstatteten Bericht des Ober-Collegii Medici vom 4. Jan. 1764. und die darauf an das General-Directorium ergangene höchste Cabinetsordre vom 8ten ejusd. m. & a. alle drey Piecen hierneben in Abschrift zufertigen, und befehlen Euch zugleich hiermit, auf Requisition des Collegii Medici in Eurem Departement, in sofern dasselbe Behufs dieser ausserordentlichen Apothekenvisitation für seine Mitglieder Vorspannpässe verlangen wird, solche ohne Anstand zu ertheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 1sten July 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LIV. Königliche Allerhöchste Garantie und Versicherung für die Inhaber der auf funfzehn hinter einander folgenden Jahren ausgestellte Tobacks-Actien. De Dato Berlin, den 3ten July 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen Uns entschlossen haben, die Tabacks-Fabrications-Handlungs- Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte, also das ganze Tabackswesen in Unsern gesammten Landen, disseits der Weser, für Unsere eigene Königliche Rechnung verwalten zu lassen, und hierzu eine eigene General-Tabacks-Administration anzuordnen; so ist diese zugleich von Uns insbesondere und unter Unserm unmittelbaren Befehl authorisiret worden, zum Fond solcher Einrichtung eine Anleihe von Funfzehn hundert tausend Thaler grob Courant, durch eben so viel Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler, aufzunehmen, und diese Actien vom Ersten des Monats October dieses Eintausend Siebenhundert Sieben und Neunzigsten Jahres an, auf Funfzehn nach einander folgende Jahre, also bis den Ersten October des künftigen Achtzehnhundert und Zwölften Jahres, bis dahin solche jährlich mit Sechs vom Hundert in halbjährigen Zahlungen, respective

den

den Ersten April und den Ersten October jeden Jahres, verzinset werden sollen, unter Unserer Königlichen Garantie auszustellen.

Diese Garantie für Capital und Zinsen wollen Wir nun für Uns und Unsere Thronfolger hiermit ausdrücklich übernehmen, indem Wir denen Besitzern solcher Tabacks-Actien Unsere Königliche Versicherung ertheilen, daß sie nicht allein die Zinsen á 6 pro Cent in halbjährigen Zahlungen richtig erhalten, sondern auch nach Ablauf des Funfzehnten Jahres im Jahre Achtzehnhundert und Zwölfe, Ihnen ihre Capitalia aus Unserm Tabacks-Fonds zurück gezahlet werden, und bis dahin diese Fonds selbst zur Sicherheit verhaftet seyn sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Königliche Garantie unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygesetztem Königlichen Insiegel vollzogen. Gegeben Berlin, den 3ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Buggenhagen.

Ad No. LIV.

Declaration der am 3ten July ertheilten Königlichen Garantie über die Tabacks-Actien De Dato Berlin, den 18ten July 1797.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, ist vorgetragen worden, aus welchen Gründen es nöthig seyn dürfte, das zum Fond der neuen Tabacks-Administrations-Einrichtung errichtete, und unterm 3ten dieses von Allerhöchstdenenselben garantirte Actien-Anlehn von

Funfzehnmal Hunderttausend Thalern, bis auf
Zwey Millionen Thaler

zu erweitern.

Da nun Allerhöchstdieselben solches zu genehmigen geruhet haben; so declariren höchstgedachte Seine Königliche Majestät, für Sich und Allerhöchstdero Thronfolger, hiemit und in Kraft dieses, daß die unterm 3ten dieses Monats July 1797 ausgefertigte, und von Allerhöchstdenenselben vollzogene Garantie, nunmehro auf eine Anleihe von

Zwey Millionen Thalern

grob Courant, durch Zwey Tausend Actien, jede zu Ein Tausend Thaler, sonst aber wie sie in der Garantie selbst bestimmet worden, ausgedehnet werden, und sich auf diese Summe der Zwey Millionen, so wohl an Capital als Zinsen, so wie sie in den Actien verschrieben sind, mit völliger Gültigkeit erstrecken soll.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration unter Höchsteigenhändiger Unterschrift und beygesetztem Königlichen Insiegel vollzogen. Gegeben Berlin, den 18ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
v. Buggenhagen.

No. LV. Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen. De Dato Berlin, den 14ten July 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Uns angezeiget worden, daß bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Mißbrauch überhand nehme, daß ein Licitant, um einen andern Bietungslustigen zu entfernen, und von einem Mehrgebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sogenanntes Abstandgeld vereinigt, und dadurch bewirkt, daß er solchergestalt das ausgebotene Object zu einem niederen Preise erhält, als geschehen

seyn würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verabredungen gründen sich nun zwar auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objects, oder dessen Gläubigern, der rechtmäßige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmäßig veranstalteten Weg der Veräußerung hätten erhalten können, zu Gunsten eines dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bey welchen Treue und Glauben, so wie ein gerades und offenes Verfahren, mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnsüchtigen Speculationen verwandelt werden. Da es inzwischen an einem positiven Verbotsgesetze gegen solche Winkelverträge bisher noch ermangelt hat, so haben wir nöthig gefunden, darüber nachstehendes festzusetzen:

1.

Alle Verträge und Verabredungen, bey welchen die Absicht zum Grunde liegt, bey gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freywilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder von weiterem Mitbieten zurück zu halten; es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

2.

Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

3.

Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bey dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

4.

Ausserdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiskalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 3. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommt, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze beygetrieben werden.

5.

Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erklärt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen, und keine Klage statt finden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen, und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Paciscenten auch ausserdem mit gesetzmäßiger Ahndung, nach Vorschrift Unseres Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. §. 1259 bis 1264. ohne Nachsicht belegt werden.

Hiernach haben sich Unsere Collegia und Gerichte gebührend zu achten, und die gegenwärtige Verordnung, durch öffentlichen Aushang, durch Zufertigung an die Untergerichte, und durch Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenz-

telligenzblätter der Provinz gehörig bekannt zu machen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 14ten July 1797.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Reck. v. Struensee.

No. LVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verstattung der Juden zum Armenrecht. De Dato Berlin, den 17ten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Eingang Eures Berichts vom 3ten d. M. haben Wir die Aeltesten der hiesigen Judenschaft auf ihr Gesuch, wegen Verstattung ihrer Mitglieder zum Armenrechte, mit abschriftlich nebenliegender Resolution versehen lassen. Ob es nun gleich solchergestalt bey der Ausschließung der Juden vom Armenrechte in Prozessen vor der Hand noch ferner sein Bewenden hat; so muß dennoch auch solchen Partheyen blos um deswillen, weil sie die Kosten nicht gleich herbeyschaffen können, die Justitzpflege niemals versagt, sondern in vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände die Kosten allenfalls gestundet, und wenn hiernächst zu deren Beytreibung geschritten wird, die Execution so moderirt werden, daß auch eine Jüdische Parthey der bloßen Kosten halber nicht ruinirt, und der Mittel zum Lebensunterhalt beraubt werde. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LVI.

Die Aeltesten der hiesigen Judenschaft erhalten auf ihre ꝛc. Vorstellung vom 24. Febr. c., in welcher sie die Verstattung zum Armenrecht sowohl für den Schutzjuden Levin Philipp Ruben, als auch für andere Mitglieder ihrer Gemeine nachgesucht haben, hierdurch folgendes zur Resolution:

Nach eingezogenem Bericht des Cammergerichts sind nach einer von jeher bestandenen Observanz Partheyen von der jüdischen Nation noch niemals zum Armenrechte admittirt worden, und es hat sich demnach kein Fall gefunden, wo deshalb eine solche Parthey mit ihrer Klage zurückgeblieben ist, und also die verweigerte Zulassung zum Armenrecht eine Verweigerung der Justiz selbst zur Folge gehabt hätte. Da nun so lange keine solide bürgerliche und moralische Verbesserung der Nation statt finden kann, mithin derselben ein vorzüglicher Hang zu Wucher, Chikanen und Prozessen nicht ohne Grund vorzuwerfen ist, es äußerst bedenklich seyn würde, die bisherige Observanz aufzuheben, zumal auch die Untersuchung des Vermögenszustandes, welche der Zulassung zum Armenrecht vorhergehen muß, bey solchen Partheyen mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist: so muß es vor der Hand bey jener Observanz noch ferner sein Bewenden haben, und wird den Supplicanten communicirt, was deshalb an das Cammergericht erlassen worden. Signatum Berlin, den 17ten July 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

von Reck. ꝛc.

Resolution
für die Aeltesten der
hiesigen Judenschaft.

No. LVII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Fori der bey den Untergerichten stehenden Auscultatoren und Referendarien. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es leidet keinen Zweifel, daß Auscultatores und Referendarii bey Untergerichten unter eben dem Foro stehen, welchen die andern Mitglieder und Subalternen des Gerichts unterworfen sind. Da nun dies, wie ex §pho 143. Tit. 2. Part. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erhellet, in der Regel das Untergericht selbst ist; so müssen auch solche Auscultatores und Referendarii, die nicht etwa wegen ihrer Geburt, oder aus einem andern speciellen Fundamente eximirt sind, bey eben diesem Untergerichte in allen Causis Personalibus Recht nehmen.

Das Bedenken, welches Ihr in Eurem Berichte vom 13ten d. M. wegen der darunter noch befindlichen Minorennen Euch machet, erlediget sich darauf, daß ein solcher Mensch dergleichen Officium doch nicht ohne Verwissen und Consens seines Vaters oder Vormundes übernehmen, und es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß auch ein Minorennis unter solcher Einwilligung sein Forum zu mutiren fähig und berechtiget sey. Sind ꝛc. Berlin, den 24ten July 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

No. LVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der in Revisorio statt findenden Restitutionsfrist. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Westpreussische Hofgericht zu Bromberg hat angefragt: in wie ferne die in Appellatorio durch die Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 14. §. 34. nachgelassene Restitutionsfrist auch in Revisorio statt findet, und ist darauf nach der copeylichen Anlage beschieden worden: welches Euch hierdurch zu Eurer Achtung, und um für die Einrückung in die Edictensammlung zu sorgen, bekannt gemacht wird. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. LVIII.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt unterm 24sten Juny c. angefragt:

> in wie ferne die in Appellatorio durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 14. §. 34. nachgelassene Restitutionsfrist auch in Revisorio statt finde?

Da eben die Gründe, aus welchen das Gesetz, um die Partheyen durch den Ablauf der kurzen Appellationsfrist nicht ganz um ihr Recht zu bringen, die Restitution wegen persönlicher Ehehaften innerhalb vier Wochen vom Ablaufe dieser Frist nachgiebt, auch in Revisorio unstreitig Anwendung finden; so kann allerdings auch in dieser Instanz einer Parthey, welche sich noch innerhalb dieser vier wöchentlichen Restitutionsfrist meldet, Ehehaften beybringt und bescheiniget, und zugleich die Revisionsschedul einreicht, die Zulassung zu dem Remedio nicht versagt werden. Die Revisionsanmeldung muß übrigens in der Regel zugleich die Ausführung der Gravaminum enthalten. Wenn aber auch dies nicht ist, und eine solche weitere Deduction reservirt wird, so muß dennoch zu

deren

deren Beybringung nur eine, wie sich von selbst versteht, ipso jure präclusivische Frist von höchstens 8 Tagen bestimmt, und genau darauf gesehen werden, daß diese inne gehalten, oder in dessen Entstehung mit Vorlegung der Acten, prout jacent zum Spruch in Revisorio ohne weitern Aufenthalt verfahren werden. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten July 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
das Westpreussische
Hofgericht.

No. LIX. Rescript an das hiesige Stadtgericht: die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50. §. 593. und 594. betreffend, wegen Behandlung der Gläubiger in Concurssachen. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 17. July haben Wir gesehen, was Ihr in Ansehung des §. 593. 50. Titels Th. I. Unserer allgemeinen Gerichtsordnung für Bedenken habet. Da diese Gesetzstelle ganz allgemein redet, und in Ansehung der aussen bleibenden oder renuncirenden Gläubiger keinen Unterschied oder Ausnahme statuirt, so bedarf es keiner Declaration derselben. Alle in dieser Materie ergangene Verordnungen, so wie die jetzt von Euch angeführte, beabsichtigen principaliter nicht eine Begünstigung des Gemeinschuldners, sondern der Gläubiger, welche durch die Interposition eines dritten ehr und besser zu ihrer Befriedigung gelangen können, als wenn der Concurs festgesetzt wird. Diesen soll dergleichen Vortheil, durch den Eigensinn, oder durch weit aussehende Speculationes auf einen ungewissen Erfolg von Seiten einiger wenigen Mitgläubiger nicht entzogen werden. Wenn also der Tertius interveniens es sich zur Conditione sine qua non seiner Vermittelung macht, daß der Gemeinschuldner ganz ex nexu komme; wenn er, wie natürlich, an sein Erbieten nicht gebunden seyn will, so bald ihm die Bedingung nicht gewährt wird, und wenn also die ganze Behandlung rückgängig werden würde, sobald es in der Gewalt dieses oder jenes einzelnen Gläubigers stehen sollte, durch sein Nichterscheinen, oder durch seine Renunciation jene Bedingung zu vereiteln; so ist es wohl klar, daß um den Zweck des Gesetzes nicht zu verfehlen, auch diese Gläubiger immer solchen Bedingungen sich unterwerfen müssen. In Ansehung derer jenigen, die bekannt sind, und sich in Termin zur Behandlung nicht melden, tritt noch hinzu, daß sie ohnehin schon nach §. 601 als beytretend zu demjenigen, was der mehrere Theil der erscheinenden Gläubiger erklärt, geachtet werden müssen. Hierdurch erledigen sich zugleich die übrigen von Euch vorgetragenen Dubia. Von unbekannten Gläubigern kann keine Notiz genommen werden. Bekannte Gläubiger müssen unter der legalen Commination vorgeladen werden, und wenn sie denn aussenbleiben, ohne sich zu erklären, so werden sie für beytretend geachtet. Auf solche Creditores, so wie auf diejenigen welche zwar renunciiren, aber sich doch ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner vorbehalten wollen, muß eben sowohl, als auf diejenige, welche ausdrücklich dissentiren, die Repartition mit gerichtet, und, wenn sie ihre Antheile nicht annehmen wollen, dieselben auf ihre Gefahr und Kosten ad Depositum eingezahlet werden; welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht vorhalten wollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24sten July 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad No. LIX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der Allgemeinen Gerichtsordnung für Ew. Königl. Majestät Staaten ist im 1sten Theil 50sten Tittel §. 593 und 594 verordnet, daß zwar durch eine Behandlung im Concurse, die Gläubiger in der Regel ihr Recht, wegen des Ausfalls an den Gemeinschuldner nicht verlieren, daß jedoch;

wenn derjenige, welcher den Vergleich vorschlägt, die Entsagung auf alle fernere Ansprüche an den Gemeinschuldner, zu einer ausdrücklichen Bedingung desselben macht, und der grössere Theil der Gläubiger den Vergleich unter dieser Bedingung annimmt, auch der mindere Theil eben dieselbe sich gefallen lassen müsse.

Bey Gelegenheit des bey uns schwebenden und in dieser Art von der Ehefrau des Gemeinschuldners behandelten Creditwesens des Kaufmanns und Galantriehändlers Ludwig Kneisel, ist die Frage aufgeworfen:

Ob theils die unbekannten, theils die bekannten, aber im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, neben der Präclusion zugleich zu verurtheilen seyen, sich ihrer Ansprüche an den Gemeinschuldner zu begeben, und der Stimmenmehrheit der übrigen Gläubiger beyzutreten?

Es scheint uns die Beantwortung dieser Frage, die vor Publication der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht aufgeworfen werden konnte, da sowohl nach den Principien der ältern Concursordnung, als den Vorschriften des Corpus juris Friedericiani, dergleichen Vorschläge, gegen eine gänzliche Entsagung aller Ansprüche nicht Statt hatten, sehr zweifelhaft. Wenn man davon ausgeht; daß diese gesetzliche Vorschrift; die Erhaltung eines unglücklichen Schuldners beabsichtigt und verhüten will, daß selbiger sein nachher durch Fleiß und Mühe erspartes Vermögen, den andringenden Gläubigern von neuem wieder überlassen müsse; so scheint es wohl eben so billig zu seyn, daß auch diejenigen, welche ihre Befriedigung nicht aus der Creditmasse suchen, den Vergleichsvorschlag annehmen, als sowohl die gute Absicht des Gesetzes und desjenigen der mit Aufopferung eigner Vortheile, die Gläubiger auf einem abgekürzten Wege zu ihrer Befriedigung verhilft, vereitelt werden würde, wenn man dieses nicht annehme. Dieser beabsichtigt eine gänzliche Befreyung des Gemeinschuldners von dessen Schulden, und nur unter dieser Bedingung, giebt er einen Theil seines eignen Vermögens her: diese Absicht kann aber nicht erreicht werden, so bald diejenigen, welche ihre Ansprüche nicht gegen die Masse angebracht haben, das Recht behalten, nach wie vor gegen den Schuldner zu verfahren. Es würde mithin dieser zu einem Schaden bringenden Irrthum veranlasset werden, wenn man ihn darauf nicht aufmersam machte, und wäre es bestimmt, daß die sich nicht gemeldeten Gläubiger ihr Recht nach wie vor behalten, so fällt die Begünstigung dieses Verfahrens und die intendirte Conservation des Gemeinschuldners von selbst fort.

Zieht man dagegen in Erwägung, daß eine solche gütliche Behandlung nur die Aufhebung des Concurses zum Zweck hat, und den Gläubigern nur die Befriedigung, die sie nach Beschaffenheit der Activmasse zu hoffen haben, früher und mit geringern Weitläuftigkeiten und Kosten verschaft; so scheint es, besonders in Gemäßheit des §. 600. des angeführten Ortes, welcher die Anmerkung der Forderungen voraussetzt, daß bloß diejenigen, welche ihre Befriedigung aus der Masse suchen, bey den Vergleichsverhandlungen interessiren: woraus denn, da niemand gezwungen werden kann, sich im Concurse zu melden, von selbst folgen würde, daß diese nicht erschienene Gläubiger ihr Recht gegen den Schuldner behalten. Die Präclusion gegen die Masse enthält demnach den Vorbehalt des Rechts gegen die Person des Gemeinschuldners. Nimmt man dieses als Principium an, so scheint es, unserm unvorgreiflichen Ermessen nach, eine Härte für diejenigen, welche gegen den Vergleichsvorschlag protestiren, zu enthalten, da im Fall der jetzige Gemein-

schuldner durch Erb- oder Glücksfälle oder durch eignen Fleiß in gute Vermögensumstände kömmt, und also im Stande ist, seine Gläubiger zu befriedigen, jene präcludirte Creditoren würklich befriedigt werden, und diese welche der Stimmenmehrheit wegen durch Urtel und Recht ihre Forderung, gegen Annahme eines kleinen Vortheils verlohren haben, unbefriedigt bleiben, also blos deshalb deterioris conditionis sein würden, weil sie ihre Forderung angemeldet haben. Dies würde die Folge nach sich ziehen, daß jeder Gläubiger, sobald er bey den Vergleichsverhandlungen ungefähr berechnet, daß die Pluralität der Stimmen für die Annahme des Vergleichs ausfällt, besonders bey großer Insufficienz, entweder im Liquidationstermin falls solcher noch nicht angestanden, nicht erscheint, oder sich seiner Ansprüche an die Masse begiebt, und auf diese Weise mit Aufopferung des augenblicklichen kleinen Vortheils, sich die Möglichkeit einer künftigen vollständigen Befriedigung erhält. Hiedurch würde mithin immer mehr jene intendirte Absicht des Gesetzes und des Vergleichsvorschlagenden vereitelt werden, und das Gesetz selbst ohne Effect bleiben. Fiele auf diese Weise das Uebergewicht der Gründe auf die erstere Meinung, so entstehen jedoch neue Zweifel, in welcher Art die Verurtheilung der ausgebliebenen Gläubiger zu veranlassen, da es in Widerspruch stehen würde, die Creditoren einmal zu präcludiren, und demnächst wiederum dieselben zu verurtheilen, auf ihre Forderung das offerirte Vergleichsquantum anzunehmen.

Diese Bedenken haben wir nicht verfehlen wollen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, und um allergnädigste Bestimmung zu Unserer Direction für diesen und ähnliche Fälle allergehorsamst zu bitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.
zum Stadtgericht hiesiger Residenzien ꝛc.

Berlin,
den 17ten July
1797.

Bohm. Schumann. Haberland.

No. LX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Introduction der Städtischen Justizbedienten. De Dato Berlin, den 26sten July 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da nach Eurem Berichte vom 22sten May c. es bey Euch bisher nicht gewöhnlich gewesen, förmliche Introductiones der städtischen Justizbedienten zu veranlassen, so wollen Wir es dabey, zumalen Entia nicht praeter necessitatem multiplicirt werden müssen, auch für die Zukunft belassen. Doch steht Euch unbedenklich frey, in besondern Fällen, wo es, wie bey Charlottenburg, die Uebergabe des Depositi, oder die Prüfung und Abnahme einer interimistisch veranlaßt gewesenen Justiz-Administration zu erfordern scheinet, eine solche besondere Introduction zu veranlassen; wobey Ihr Euch aber der Steuerräthe zu Commissarien nicht ohne Noth, sondern nur dann zu bedienen habt, wenn es an einem andern schicklichen Subjecte in der Gegend, welchem der Auftrag gemacht werden könnte, ermangelt. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26sten July 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXI. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: daß die Seidebauenden, wenn sie in Städten wohnen, ihre Seidenprämien bey dem Steuerrath, und wenn sie auf dem Lande wohnen, bey den Landräthen liquidiren sollen. De Dato Berlin, den 31sten July 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da nach dem ergangenen Hofrescript vom 13ten dieses Monats Unser General-Fabrikendepartement für zuträglich gefunden hat, zu verordnen, daß alle und jede Seidebauende in den Provinzen, ihre Seidenprämien hinführo, wenn sie zu Städten gehören, bey den Steuerräthen, und wenn sie auf dem Lande wohnhaft sind, bey den Landräthen liquidiren sollen; so befehlen Wir Euch, die Seidenbauende des Geistlichen und Schulstandes Eurer Inspection darnach auf das schleunigste zu instruiren, und darauf zu halten, daß die Prämienliquidationen nach Maßgabe der Wohnörter der Seidebauenden entweder an die Land- oder an die Steuerräthe abgegeben werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 31sten July 1797.

v. Scheve.

No. LXII. Rescript an sämmtliche Cammern diesseits der Weser: Wegen des Uebergehens der Unterthanen aus den alten Provinzen nach Süd- und Neuostpreussen. De Dato Berlin, den 1sten August 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das bey dem General- ꝛc. Directorio unterm 17. m pr. eingekommene Schreiben Unsers Ober-Krieges-Collegii, wornach dasselbe dem Inhalt des an Euch ergangenen Regulativ-Rescripts vom 18ten April dieses Jahres:

wegen des Wegziehens der Inst- und Loosleute, und überhaupt aller in Unterthänigkeits- oder Enrollements-Nexu stehenden Unterthanen der ältern Provinzen nach Süd- und Neu-Ostpreussen,

den Militair-Behörden bekannt gemacht hat, hierneben in Abschrift zur Nachricht zufertigen, und sind ꝛc. Berlin, den 1sten August 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LXII.

Ewr. Excellenzien und Ein Königliches Hochlöbl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium haben wir die Ehre auf Dero gefälligste Zuschrift vom 20sten vorigen Monats:

wegen des Wegziehens der Inst- und Loosleute, und überhaupt aller in Unterthänigkeits- oder Enrollements-Nexu stehenden Unterthanen der älteren Provinzen nach Süd- und Neu-Ostpreussen,

in ganz ergebenster Antwort zu benachrichtigen, daß wir keinen Anstand genommen haben, den Inhalt des an die Cammern des Directorial-Ressorts diesseits der Weser erlassenen Regulativ-Rescripts vom 18ten April a. c. den sämmtlichen General-Inspecteurs, zur Bekanntmachung an die ihren Inspectionen übergebenen Regimenter, zu melden. Berlin, den 17ten July 1797.

Königliches Preußisches Ober-Krieges-Collegium.

v. Kannewurff. v. Boyn.

No. LXIII. Edict, wie es von der wieder eingeführten General-Tabacks-Administration in den Königlich Preußischen Landen diesseits der Weser, so wie auch in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen in Ansehung des gesammten Tabacks-Wesens vom 1. Octbr. 1797 an, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 7ten August 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Da Wir bereits durch das unterm 18ten Juny d. J. emanirte Declarations-Patent allergnädigst zu erkennen gegeben haben, aus welchen triftigen Gründen und unter welchen Modificationen Wir zur Wiederherstellung der vormaligen General-Tabacks-Administration bewogen worden sind; so finden Wir annoch für nöthig, durch gegenwärtiges Edict zur genauesten Richtschnur für jedermann näher zu bestimmen, in welcher Art der am 1ten October dieses Jahres anfangende neue Tabacks-Debit nebst der Tabacks-Cultur und Fabrication, also das gesammte Tabackswesen in Unsern Provinzien diesseits der Weser betrieben und verwaltet werden soll.

Wir thun also Kraft dieses kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nehmlich:

Art. 1.

Dem von Uns Allerhöchst Selbst angeordneten General-Tabacks-Administrations-Collegio, zu dessen Chef-Präsident unter Unsern unmittelbaren Befehlen Wir Unsern würklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Krieges-Minister von Buggenhagen ernannt haben, sind die in den Hauptstädten der resp. Provinzien als zu Berlin, Magdeburg, Stettin, Königsberg, Breslau, Posen und Warschau bestellte Provinzial-Tabacks-Directionen, und diesen wiederum die in jeder Provinz etablirten Niederlagen, Land-Tabacksblätter-Magazine und sämmtliche Tabacks-Officianten der Provinz untergeordnet.

Von gedachten General-Tabacks-Administrations-Collegio allein, sollen die Veranstaltungen sowohl wegen Fabricirung sämmtlicher Rauch- und Schnupf-Tabacke, als wegen deren Verkauf, imgleichen auch wegen Einkauf und Abnehmung der im Lande genommenen Blätter abhangen, und zu diesem Ende die bis jetzt vorhandenen Tabacks-Fabriquen entweder für Unsere Rechnung übernommen, oder wo dieses nicht convenable ist, gänzlich supprimirt werden, nachdem im letztern Fall deren Inhaber auf einige billige Art abgefunden worden.

Die bisher statt gehabten Privat-Spinnereyen müssen ebenfalls mit Eintritt des 1ten October dieses Jahres aufhören, und wird die General-Administration sich zu Verfertigung der Roll-Tabacke, vorzüglich der bisherigen brauchbaren Tabacksspinner-Meister, an denen Orten, wo sie ihre Spinnereyen anlegen wird, bedienen.

Art. 2.

Vorerst wird der Preis des gemeinen Berliner Land- oder Rollentabacks auf Zwey Groschen Sechs Pfennige das Pfund festgesetzt, und es soll überhaupt diese geringe Sorte Taback zum Besten des gemeinen Mannes allemal so wohlfeil als möglich, die feinern und bessern Sorten Rauch- und Schnupftabacke nebst dem Canaster aber, nach Maasgabe ihrer Güte, zu den von der General-Administration festzusetzenden Preisen verkauft werden.

Art. 3.

Ist es Unser Wille, daß auch in Kriegeszeiten Unsere Armeen selbst in Feindes- oder fremden Landen, gleichfalls von Niemand anders als durch Unsere General-Tabacks-Administration mit Rauch- und Schnupftabacken versorgt, und von derselben bey der Armee oder an denen Orten, wo es nöthig, jederzeit nach Möglichkeit Depots von hinlänglichem Vorrath an Tabacken gehalten werden sollen.

Art. 4.

Verbieten Wir allen und jeden, wes Standes und Würden sie sind, vom 1ten October dieses Jahres an, irgend eine Art von Taback, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sey, für andere Rech-

nung als für die General-Tabacks-Administration und auf deren Authorisation zu fabriciren, zu spinnen, oder fabriciren und spinnen zu lassen, noch auch Tabacks-Blätter, so wenig ausländische, als die, so in Unsern Landen gewachsen, zu kaufen, bey Strafe der Confiskation des Tabacks, und einer Geldbuße von Zehen Reichsthalern für jedes Pfund, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

Art. 5.

Bey gleicher Strafe soll Niemand sich unterstehen, Tabacksblätter weder einnoch ausländische an jemand anders, als an die General-Administration oder an solche, welche zum Einkauf derselben berechtiget sind, zu verkaufen.

Art. 6.

Die in Unsern Staaten gebaueten tauglichen Land-Tabacksblätter, sollen, so viel deren erzielt werden, den Eigenthümern nicht wie vordem zum Bedruck der Cultivateurs geschehen, durch Entrepreneurs oder Aufkäufer, sondern gleich für Rechnung der General-Administration durch die von derselben in den Provinzien bestellte Blättermagazin-Inspectoren gegen baare Bezahlung abgenommen, und die im voraus allgemein bekannt zu machende Preise dergestalt nach bestimmten Epoquen regulirt werden, daß der Planteur oder Landmann dabey bestehen kann.

Wie denn auch Bedacht genommen werden wird, daß der Taback besonders in den Gegenden, wo selbiger zeithero nur schlecht gerathen ist, durch eine bessere Cultur so viel nur möglich zum Vortheil des Planteurs veredlet werde.

Art. 7.

Die Streitigkeiten, welche bey Gelegenheit der Abnahme über die Güte der Blätter entstehen können, sollen von der Obrigkeit jedes Orts, mit Zuziehung und nach dem Gutachten Sachverständiger Personen, sogleich abgemacht, auch alle Blätter auf öffentlicher Waage gewogen werden.

Art. 8.

Da nun Unsere Tabackspflanzer vermittelst dieser Maasregeln wegen des Verkaufs ihrer Blätter hinlänglich gesichert sind; so wird selbigen bey Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von Zehen Thaler für jedes Pfund, hierdurch ausdrücklich untersaget, ihre Blätter an einen Spinner oder auch an jemand anders, es sey im Lande oder außer dem Lande, und wer er nur immer wolle, als an die von Unserer General-Administration dazu bestimmte Depots zu verkaufen, vielweniger aber selbige in Unseren Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, ohne besondere Erlaubnißscheine irgend wohin, am allerwenigsten, ausser Landes zu verführen.

Art. 9.

Die Tabacksspinner dürfen bey gleicher Strafe weder einländische oder ausländische Tabacksblätter kaufen, noch selbige für eigene oder andere, als der Königl. General-Tabacks-Administration Rechnung verspinnen. Dahingegen wird die General-Tabacks-Administration ihnen entweder in den Königlichen Spinnereyen, oder dem Befinden nach in ihren Häusern Arbeit und Verdienst geben. Und damit dieses mit gehöriger Ordnung geschehen könne; so soll darüber noch ein besonderes Reglement für die Tabacksspinnereyen ergehen.

Art. 10.

Zu dem einländischen Detailhandel mit dem Taback aus Königlichen Niederlagen, sollen vorzüglich die zum Handel berechtigte Kaufleute admittiret werden. Es kann aber nicht einem jeden derselben solches willkührlich zu treiben, überlassen werden; sondern wer sich damit beschäftigen will, muß sich zuvor bey der Provinzial-Direction seines Orts angeben, und von derselben eine Authorisation nachsuchen, auch sich zu dem, was ihm hierunter vorgeschrieben werden wird, verbindlich machen. Dabey hat die General-Tabacks-Administration dahin zu sehen, daß nicht mehrere Tabacksverkäufer an einem Orte angenommen werden, als füglich dabey bestehen können.

Indessen ist denen Personen, welcher unter vormaliger Administration Tabacks-Distributionen anvertrauet gewesen, und die darüber Concessionen in Händen haben, wenn sie auch nicht privilegirte Kaufleute

leute wären, der Tabackshandel aus Königlichen Niederlagen, jedoch nur auf Lebenszeit, ferner zu gestatten.

Auch bleibt der General-Tabacks-Administration vorbehalten, an solchen Orten, wo keine oder nicht hinlängliche Kaufmannschaft vorhanden wäre, imgleichen auf dem Lande, annoch besondere Tabacksverkäufer zur Bequemlichkeit des Publici anzusetzen, und zu concessioniren.

Jedem andern, der in vorstehender Art nicht legitimirt ist, wird hiermit bey 30 Rthlr. Strafe für jedes Pfund, halb für den Denuncianten, ausser der Confiscation verboten, fabricirten Rauch- oder Schnupftaback, selbst von dem, so Unsere General-Tabacks-Administration hat stempeln lassen, zu verkaufen.

Art. 11.

Wer mit Taback zu handeln nach vorigen Articuln befugt ist, hat folgendes zu beobachten, und muß sich dazu, und wegen des ihm anvertrauten Stempels eidlich oder auf seinen geleisteten Bürgereid verpflichten.

1) Muß derselbe alle und jede Tabacke, welche er zu debitiren gedenkt, von der ihm anzuweisenden Königlichen Tabacksniederlage, und nirgend anders gegen gleich baare Bezahlung zu $\frac{3}{4}$ in Courant und $\frac{1}{4}$ in Münze nehmen.

2) Muß derselbe sich, bey Strafe von Fünfhundert Thaler und Verlust des Tabacksverkaufs, nicht unterfangen, dem Publico andere Tabacke zu verkaufen, noch in seinem Laden zu dulden, als solche, welche mit dem Königlichen General-Tabacks-Administrations- oder Magazinsiegel gehörig gesiegelt oder gestempelt sind. Daher denn derselbe wohl zuzusehen hat, daß ihm aus der ihm angewiesenen Tabacksniederlage keine andere, als gehörig gesiegelte oder gestempelte Tabacke geliefert werden.

3) Muß sich derselbe nicht beygehen lassen, einige Vermischung der verschiedenen Sorten Rauch- und Schnupftabacke zu machen, noch eine Manutantion damit vorzunehmen; sondern er ist gehalten, die Tabacke ohne Veränderung oder Vermischung, überall so, wie er sie aus der Tabacksniederlage empfangen, wieder zu verkaufen, auch nicht zuzugeben, daß solches von seinen Leuten geschehe, bey Strafe der Confiscation des vermischten Tabacks, und Zehn Thaler für jeden erweislichen Uebertretungsfall, in so fern das Quantum nicht ein Pfund übersteigt, bey stärkeren Quantitäten aber Zehn Thaler für jedes Pfund, auch nach Befinden mit Verlust des Tabackshandels.

4) Unter gleicher Strafe wird den Tabackshändlern untersagt, den gesetzten Preis des gedachten Tabacks zu erhöhen, vielmehr soll er denselben zu dem nehmlichen Preise, wie er ihn aus der Niederlage empfangen, wieder verkaufen, und in Ansehung des Debits im kleinen, sich nach dem Tarif, den er erhalten wird, genau zu achten gehalten seyn.

5) So wie der Tabackshändler auch hierdurch angewiesen wird, keine Rolltabacke, weder Knaster noch Portorico oder geringere Sorten anders, als gehörig gesiegelt, aus der ihm angewiesenen Tabacksniederlage anzunehmen, ist derselbe auch gehalten, bey jeder Vereinzelung jedes Stücks, so über 8 Loth wiegt, mit dem ihm anvertrauten Siegeln zu siegeln, bey Strafe von Fünf Thaler für jedesmal, wenn er solchergestalt, ungesiegelten Taback verkauft zu haben, überführt werden mögte.

6) Soll auch derselbe dem Publico die Tabacke in nicht geringerem Gewicht verkaufen, als er selbige von der Tabacksniederlage empfangen hat, und vornehmlich in der Vereinzelung richtiges Gewicht geben, indem er im Uebertretungsfall, nach befindenden Umständen, ohnausbleiblich bestraft werden wird. Wie denn auch derselbe, unter gleicher zu gewärtigender Bestrafung, die Tabacke weder selbst anfeuchten, noch an solchen Orten aufbewahren darf, wo sie übermäßige Feuchtigkeit anziehen könnten.

7) Ist derselbe nicht allein gehalten, sich den Untersuchungen und Controllirungen der dazu authorisirten Königlichen Tabacks- oder Accise-Officianten ohne Wider-

Widerspenstigkeit zu unterwerfen, sondern auch selbst verbunden, die Contrebande auf alle mögliche Weise zu verhindern, und den Beamten von dem, was er dieserhalb in Erfahrung bringen möchte, Nachricht zu geben, auch allen an ihn zu ergehenden Verordnungen in Tabacksachen der Königlichen General-Tabacks-Administration und der Provinzial-Direction mit Gehorsam sich zu submittiren.

Auch müssen selbige ein Schild mit Bezeichnung:

Königlicher Tabacks-Verkauf.

aushängen, und außerdem solchergestalt bezeichnete Laden, bey Zehn Thaler Strafe pro Pfund, keinen Taback verkaufen, am wenigsten aber in die Häuser zum Verkauf tragen.

Art. 12.

Wer von einem andern als solchergestalt zum Tabacks-Verkauf authorisirten und bezeichneten Händler Taback kauft, soll außer der Confiscation mit Fünf Thaler pro Pfund gestraft werden.

Art. 13.

In sofern denen Juden in ihrem General-Privilegio und nachherigen Verordnungen der Tabackshandel nachgelassen ist; sollen sie auch jetzt davon nicht ausgeschlossen, jedoch darin ein billiges Verhältniß jüdischer, gegen die Anzahl christlicher Verkäufer beobachtet werden.

Art. 14.

So wie das Hausiren überhaupt schon durch allgemeine Edikte verboten ist; so wird solches hierdurch besonders in Ansehung des Tabacks auf das schärfste untersaget.

Wer sich dabey betreten läßt, soll außer der Confiscation seines ganzen Vorraths mit Zehen Thaler pro Pfund, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget werden; und wer von einem Hausirer, er sey ein Jude oder Christ, Taback kauft, soll gleiche Strafe erleiden.

Art. 15.

Wir verbieten allen Unsern Kriegesbedienten, Soldaten und deren Weibern, Kindern, auch Bedienten ohne Ausnahme irgend jemanden eine Art von Taback zu verkaufen, bey derjenigen Strafe, die das Kriegesrecht ihnen auf Unsern Befehl zuerkennen wird.

Die Commandeurs derer Regimenter sollen über die Befolgung dieses Articuls genau halten, und denen Officiers und Unterofficiers befehlen, darauf zu sehen, daß die Soldaten keinen solchen verbothenen Handel treiben, noch sich zu heimlicher Einbringung fremden Tabacks gebrauchen lassen; ingleichen, daß in den Casernen oder Quartieren kein unerlaubter Handel oder Gewerbe mit Taback getrieben werde, dagegen wird die General-Tabacks-Administration dafür sorgen, daß zur Bequemlichkeit der Mannschaften, entweder in den Casernen selbst, oder in deren Nähe ein Tabacks-Verkauf von den gemeinern Sorten Rauch- und Schnupftabacke gehalten werde.

Wer von einer derer in diesem Articul bezeichneten Militairpersonen Taback kauft, soll, außer der Confiscation, die im vorigen Articul gesetzte Strafe doppelt erlegen.

Art. 16.

Die General-Tabacks-Administration lässet alle Rolltabacke, imgleichen die Schnupftabacke, so in bleyernen oder blechernen, mit Papier umschlagenen und zugebundenen Büchsen verkauft werden, mit Siegellack besiegeln, welches Siegel den Preussischen Adler und die Umschrift, Königliche Preussische General-Tabacks-Administration führet, die Paquets und Briefe aber, in welchen die geschnittenen Rauchtabacke verkauft werden, sind mit dem Stempel der General-Tabacks-Administration versehen. Auch müssen die Stücke vom Rolltabacke, so bald sie über 8 Loth wiegen, mit dem Stempel des authorisirten Tabacksverkäufers versehen seyn.

Derjenige also, bey welchem Taback ohne vorgedachtem Siegel oder Stempel angetroffen wird, soll mit der Strafe der Confiscation, und Fünf Thaler für jedes Pfund beleget werden.

Es soll zu dem Ende auch nur denen bey der General-Administration dazu angenommenen vereydeten Kuperstechern, Petschierstechern und Buchdruckern erlaubt

bet seyn, die Vignetten, Petschafte, Titul und Unterscheidungszeichen der Büchsen und Stangen zu stechen und zu drucken. Diejenigen, welche sich beykommen lassen sollten, solche nachzumachen; sollen mit Funfzig Thaler Geldstrafe halb für den Denuncianten, oder mit willkührlicher Leibesstrafe belegt werden. Diese Strafe soll sich auch im verdoppelten Maaß über alle und jede erstrecken, welche außer Landes solche nachmachen zu lassen, sich unterstehen sollten, um sie in Unsern Staaten einzubringen, oder unter diesem Zeichen auswärtig fabricirte Tabacke ins Land einzuführen.

Die Spanischen Tabacke werden in versiegelten Büchsen an die Käufer oder an die Detail-Verkäufer ausgeliefert werden.

Art. 17.

Denen ankommenden fremden Reisenden soll nicht mehr als ein angebrochenes Pfund Rauch- oder Schnupftaback frey einzubringen erlaubet seyn; das mehrere von Taback aber, so ein solcher bey sich führet, muß sogleich außerhalb Landes geschickt, oder gegen Erlegung von Einem Reichsthaler pro Pfund gestempelt werden. Hat einer den bey sich habenden Taback verschwiegen, oder nicht richtig angegeben, und es wird solches bey der Visitation entdeckt; so wird sämmtlich vorbefindlicher Taback confiscirt, und für jedes Pfund Zehn Reichsthaler Strafe bezahlet.

Art. 18.

Wir erlauben auch allergnädigst, daß diejenigen Einwohner, welche sich etwan an Taback von auswärtigen Fabriken gewöhnt haben, dergleichen vom 1. Octbr. dieses Jahres an, sich selbst verschreiben dürfen. Sie müssen aber zuvor, und ehe der Taback verschrieben wird, dazu einen Erlaubnißschein bey der General-Tabacks-Administration oder der Provinzial-Direction nachsuchen, und den Taback unter deren Addresse kommen lassen; auch nachdem derselbe in einem Königlichen Magazin gewogen worden, selbigen stempeln lassen, und pro Pfund dafür einen Thaler erlegen.

Art. 19.

Alle diejenigen, welche zu ihrer eigenen Consumtion Tabacke in Vorrath haben, sind gehalten, solche vom 1sten bis zum Ende des Monats September dieses Jahres der Provinzial-Direction ihres Orts, oder dem nächsten Königlichen Magazin, gewissenhaft anzuzeigen, und gegen Erlegung eines Nachschusses bis zum Betrag der neuen Magazin-Verkaufspreise derselbigen Sorte, in unsern nächsten Tabacks-Niederlagen, siegeln oder stempeln zu lassen.

Falls aber Jemand einen solchen Nachschuß nicht erlegen will, muß er sich wegen Ueberlassung des Tabacks, der einstweilen in Unserm nächsten Magazin versiegelt zu deponiren ist, mit der General-Tabacks-Administration vergleichen, oder solchen unter Aufsicht derselben außer Landes schicken.

Wer diese Anzeige vor dem 1. Octbr. dieses Jahres nicht bewirket, oder in seiner Wohnung nicht sorgfältig nachsehen läßt, ob irgendwo alter, vielleicht schon verdorbener Taback, so ins Vergessen gekommen, stehen geblieben, hat sich die Schuld beyzumessen, wenn nach Ablauf dieses Termins ungestempelte und ungesiegelte Tabacke bey ihm gefunden oder denunciiret werden, und er deshalb in die geordnete Strafe von Zehen Reichsthalern pro Pfund halb für den Denuncianten, verfället, oder doch deswegen in fiskalischen Anspruch genommen wird.

Bey diesen oder sonst auf dringende Anzeige von den zur Aufsicht bestellten Officianten der General-Tabacks-Administration vorzunehmenden Visitationen, sollen indessen jedesmal Gerichtspersonen zugezogen werden.

Art. 20.

Diejenigen, so bishero Taback fabricirt, oder damit gehandelt haben, und noch einige fabricirte Tabacke, oder Tabacksblätter in Besitz haben, sind schuldig, ihre Vorräthe vor dem 1sten Octbr. d. J. den Tabacks-Officianten, welche dieserhalb Nachfrage halten, oder in Ermangelung dieser Nachfrage, dem Magistrat des nächsten Orts anzugeben, und wenn sie wegen Ueberlassung der Tabacke,

für Rechnung der General-Tabacks-Administration sich nicht vergleichen können, stehet denselben frey, die fabricirte Tabacke, und die fremden Blätter außerhalb Landes zu schicken, bis dahin sie aber vom 1sten October d. J. an, unter Siegel der General-Administration stehen, und beym Ausgang mit einem Exportationspasse, so gratis ertheilet wird, begleitet werden müssen.

Art. 21.

Alle Tabacke, von welcher Gattung und Güte sie auch seyn, wie auch alle Materialien, als Bley, Papier, Utensilien, die für Rechnung Unserer General-Tabacks-Administration ein- oder außerhalb Landes gehen, oder innerhalb des Landes von einem Orte zum andern geschickt werden, sollen von allen Abgaben, zu Wasser oder zu Lande, gleich andern Unsern Herrschaftsgütern frey seyn, und ohne die geringste Schwierigkeit passiret werden.

Es sollen auch die der General-Tabacks-Administration eigenthümlich zugehörige oder zum Transport ihre Tabacke bedungene Schiffe und Kähne unter keinem Vorwande jemals aufgehalten, noch zu Unserm anderen Gebrauch in Beschlag genommen werden, sondern von allen Embargos beständig, sowohl in Friedens- als Kriegeszeiten, frey seyn, nicht minder sollen sämmtliche Häuser, Fabriken und Niederlagen Unserer General-Tabacks-Administration, von aller Natural-Einquartirung allenthalben befreyet bleiben, ferner die im Dienst, Arbeit und Lohn der General-Administration stehende, von auswärtigen Orten hereingezogene Personen und Leute von aller Enrollirung und Werbung eximiret seyn.

Art. 22.

Wird Unsern sämmtlichen Unterthanen, besonders aber denen bisherigen oder gewesenen Tabacksfabrikanten und Spinnern verboten, keine Tabacksfabriken und Handlungen in Unsern oder denen benachbarten Ländern und Gegenden zu errichten, noch sich auch mittel- oder unmittelbar dabey im geringsten zu interessiren, und daran Antheil zu nehmen, oder deren Debit in Unsern Staaten zu befördern, unter welcher Auslegung und Vorwand es auch immer seyn möge, bey einer nach Verhältniß des Standes und Vermögens, von 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. zu bestimmenden Geldstrafe; im Wiederholungsfall aber, bey unausbleiblicher Confiscation ihres gesammten so beweg- als unbeweglichen Vermögens und in dessen Entstehung einer arbitrairen Leibesstrafe.

Art 23.

In Ansehung des Transito des fremden Tabacks, wollen Wir, daß es hierunter überall nach Inhalt des dieserwegen unterm 20sten Februar 1768 in Unsern Landen emanirten Edicts und dessen Declaration vom 28sten Februar 1769 vor der Hand gehalten werden soll.

Art. 24.

Wie es mit Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Contraventionen in Tabacksangelegenheiten gehalten werden soll, darüber behalten Wir uns allergnädigst vor, ein besonderes Reglement ergehen zu lassen.

Wir befehlen endlich in Gnaden, sowohl Unserer Generalität und sämmtlichen commandirenden Offiziers, als auch Unsern gesammten hohen und niedern Landes-Collegiis, Magistraten, Beamten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, imgleichen Unserem Officio Fisci hiermit, und in Kraft dieses gegenwärtigen Edicts, dessen allgemeine Publication durch den Druck, und öffentlichen Ausgang zu Jedermanns Wissenschaft gebracht ist, auf das genaueste zu befolgen, und darüber mit Nachdruck zu halten, auch denen Tabacks-Officianten, Visitatoren, Grenzbereutern und Aufsehern, so noch von Unserer General-Tabacks-Administration bestellet werden sollen, in ihren Dienstverrichtungen alle erforderliche Assistenz zu leisten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 7ten August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Buggenhagen.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Befreyung der Banque von den Communkosten in Concursen. De Dato Berlin, den 21sten August 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ungeachtet der Banque, als einer für unmittelbare landesherrliche Rechnung betriebenen Anstalt, fiscalische Rechte unstreitig zukommen, auch ihr in wiederholten ältern und neuern Verordnungen ausdrücklich beygelegt worden, und dieselbe nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 401. diesem ihrem Vorrechte nur so weit, als es die Priorität im Concurse in Ansehung ihrer kaufmännischen Geschäfte betrift, entsaget hat; So vernehmen Wir dennoch, daß einige Gerichte diese Entsagung auch auf die dem Fisco selbst in Concursen zukommende Kostenfreyheit extendiren wollen. Wenn aber von einer Begebung dieses Privilegii abseiten der Banque niemals die Rede gewesen, vielmehr dieselbe auf dessen Anwendung, in Ansehung ihrer Liquidatorum und Hebungen, von jeher ausdrücklich bestanden hat; so wird zur Vermeidung aller dergleichen fernern Mißverständnisse hiermit generaliter bekannt gemacht:

daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 531 — 534. wegen der Befreyung des Fisci von den Communkosten, auch auf die Forderungen der Banque Anwendung finden müssen.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure wichtigern Untergerichte besonders in Haupt- und Handelsstädten zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten August 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck, v. Thulemeier.

No. LXV. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Liste von niederzuschlagenen Stempelpapier alle Vierteljahr angefertigt werden soll. De Dato Berlin, den 23sten August 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist durch das Circulare vom 13ten März 1782. festgesetzt, daß von dem bey den Justiz-Collegiis aus legalen Ursachen niederzuschlagenden Stempelpapier, dessen Werth zu ersetzen ist, die darin näher beschriebenen Nachweisungen vierteljährig angefertiget, und an die bestimmte Behörde eingesandt werden sollen.

Wir müssen aber in Erfahrung bringen, daß dieser vorgeschriebene Termin von manchen Collegiis gar nicht gehörig inne gehalten, vielmehr Nachweisungen, die auf mehrere Jahre zurückgehen, eingereicht werden.

Das Finanz-Departement hat erklärt, daß es sich auf dergleichen Nachforderungen nicht mehr einlassen werde, indem dadurch die eingeführte Ordnung bey der Berechnung der Stempeleinkünfte wesentlich gestört werde.

Ihr werdet daher hierdurch ernstlich erinnert, auf Innehaltung der bestimmten vierteljährigen Termine zur Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen überall genau zu halten; indem, wenn eine solche Nachweisung nicht spätestens in den ersten Tagen des dritten Monats im nächstfolgenden Quartal bey der Stempelbehörde eingeht, und also diese die Zahlung verweigert, die Sportel-Cassen-Officianten Eures Collegii, zu deren Obliegenheiten die Anfertigung dieser Nachweisungen gehört, den durch ihre Saumseligkeit der Casse zuwachsenden Nachtheil ex propriis zu ersetzen, werden angehalten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten August 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXVI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, das Verfahren in leichten Injuriensachen unter gemeinen Leuten betreffend. De Dato Berlin, den 28. August 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euern, in Sachen des Schulzen Wilcke zu Friedrichshagen contra die Bauerfrau Roloß, unterm 3ten dieses erstatteten Bericht, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß wenn auch in leichtern Injuriensachen unter gemeinen Leuten das abgekürzte bagatellmäßige Verfahren vorgeschrieben worden, dennoch daraus die Anwendbarkeit der ein Materiale des Beweises enthaltenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 13. §. 10. no. 4. noch nicht folge. Es kommt eines Theils bey solchen Injuriensachen in der Regel nicht bloß auf poenam publicam, sondern auch auf die Privatgenugthuung an, und diese gehört zu den unschätzbaren Gegenständen; andern Theils, und wenn auch von der Strafe allein die Rede wäre; so ist doch just unter solchen gemeinen Leuten in der Regel nicht auf Geld, sondern auf Leibesstrafe zu erkennen. Es würde aber den Werth der persönlichen Freyheit sehr unrichtig würdigen heißen, wenn man den Verlust derselben um mehrere Wochen einer geringen Geldsumme durchgehends gleichachten wollte. Daß die Gesetze in Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht zur Anwendung gebracht werden kann, oder wo im Wege der Gnade eine Commutation erfolgt, einen solchen Maasstab annehmen müssen, ist bloß Folge der Nothwendigkeit für solche, nur nach einem Arbitrio zu bestimmende, und zur Ausnahme von der Regel gehörige Fälle; diese Ausnahmen können also nicht zur Regel gemacht, und dieser Maasstab auf andere Fälle nicht angewandt werden, daher auch in solchen Injuriensachen ein einziger Zeuge niemals einen vollen Beweis machen, sondern nur, wenn zugleich die Privatsatisfaction mit in lite ist, einen nothwendigen Eyd, und wenn es bloß auf poenam publicam ankommt, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 35. §. 75. eine ausserordentliche Strafe begründen kann. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten August 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXVII. Declaration in Ansehung der von ausgewanderten Cantonisten vor und nach ihrem Austritte gemachten Schenkungen. De Dato Berlin, den 30sten August 1797.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Cantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten durch unerlaubten Austritt entziehen, so wohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen daselbst zufällt, durch Schenkungen an Anverwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräußern, auf Erbschaften, Vermächtnisse oder andre Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichre und gegründete Ansprüche entzogen werden; anerkennen, und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen; durch Erlaß an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt aber dem Fisco und der Invalidencasse die denenselben vermöge der Confiscation gebührenden Rechte und Vortheile zu vereiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Collegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so finden Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nöthig, hierdurch festzusetzen:

daß alle dergleichen Schenkungen, Entsagungen,

sagungen, Verzichtleistungen, Anerkenntnisse, Erlaß- und andere Dispositionen, wodurch ein solcher Cantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder per indirectum, andern zuwendet, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, jedoch erst in dem letzten Jahre, ehe der Cantonist das Land verlassen hat, vorgenommen worden, daß sie in fraudem fisci, und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invalidencasse zu schmälern, geachtet werden, und also Fiscus befugt seyn solle, auch wenn die Disposition außerdem rechtsgültig, und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annullirung solcher Schenkungen und anderer Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund derselben an den Beklagten gelangt ist, jedoch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, daß der Beschenkte, oder derjenige, zu dessen Gunsten die Entsagung, der Erlaß, die Verzichtleistung, oder das Anerkenntniß erfolgt ist, nachzuweisen vermögte, oder sonst aus den Umständen klar erhellete, daß zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe.

Wornach sich also ein jeder, besonders die Justiz-Collegia in judicando zu achten haben.

Signatum Berlin, den 30sten August 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck. v. Struensee.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu nehmenden Maaßregeln, wenn nicht auf Festungs-Arbeit, sondern auf Festungsarrest erkannt worden. De Dato Berlin, den 4ten September 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst Selbst durch eine den Festungs-Commendanten unter den 11ten May c. ertheilte Immediatinstruction unter andern festgesetzet:

daß in Ansehung solcher Festungsarrestanten, welche von den Gerichten nicht zur Festungs-Arbeit, sondern nur zum Festungs-Arrest condemnirt sind, das ressortirende Gericht, welches die Sentenz gefället, auch für deren künftigen Unterhalt entweder Rath schaffe, oder bey Unserer höchsten Person diensichere Anträge thun solle.

Dem gemäß werdet Ihr hierdurch angewiesen, von nun an in allen Fällen, wo auf bloßen Festungsarrest, und nicht auf Festungsarbeit angetragen wird, zuvor jedesmal recherchiren zu lassen, woher die Alimentation des Inquisiten, welche wenigstens auf 2 Gr. täglich zu bestimmen, genommen werden könne? ob der Inquisit selbst hinlänglich Vermögen dazu besitze, oder ob er Familie habe, die nach den Gesetzen für seinen Unterhalt zu sorgen verpflichtet, oder auch nur aus eigenem guten Willen dazu geneigt sey? oder woher sonst dieser Unterhalt genommen werden könne. Hierüber erwarten Wir jedesmal in dem Berichte, womit die Acten eingesendet, oder die Receptionsordre extrahiret wird, bestimmte und vollständige Anzeige, damit, wenn gar kein Fond vorhanden wäre, bey Nachsuchung der Ordre zugleich auf dessen Anweisung angetragen werden könne. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 4ten September 1797.

Ad Mandatum.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. LXIX. Circulare an sämmtliche Cammern und Regierungen, die Abzugs- und Abschoßfreyheit der Compagnie- und Escadron-Chirurgorum betreffend. De Dato Berlin, den 4ten September 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind Zweifel darüber entstanden: ob diejenigen Befreyungen, welche durch ältere Gesetze, namentlich die Verordnungen vom 22sten August und 30sten November 1735. den in wirklichen Kriegesdiensten stehenden Unteroffiziers und Gemeinen in Ansehung der Abzugs- und Abschoßgelder beygelegt worden, auch den Compagnie- und Escadron-Chirurgis zu statten kommen müssen. Da nun aber diese zu denjenigen Beamten, welche zwar nicht zu wirklichen Kriegesdiensten, aber doch zum Kriegeswesen bey der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, und die also nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 53. 54. zum Soldatenstande gehören, unstreitig gerechnet werden müssen, und der in der Armee ihnen angewiesene Rang sie den Unteroffiziers gleichsetzt, so müssen besagte Compagnie- und Escadron-Chirurgi, so lange sie in wirklichen Kriegesdiensten stehen, jene den Unteroffiziers und Gemeinen in Ansehung des Abzugs und Abschosses beygelegten Beneficia allerdings gleichmäßig zu statten kommen, wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten September 1797.

Auf Special-Befehl.

No. LXX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark: wegen des unbefugten Trauens der Prediger im Hause ohne Concession des Ober-Consistorii. De Dato Berlin, den 14ten September 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist neuerlich bemerket worden, daß einige Prediger sich anmaßen, Trauen im Hause zu verrichten, ohne die den Gesetzen nach deshalb erforderliche Concession Unseres Ober-Consistoriums zuvor dazu nachzusuchen.

Wir befehlen Euch daher, sämmtlichen Predigern Eurer Inspection die diesfälligen Verordnungen vom

7ten October 1684. in C. C. M. Th. I. Abth. II. No. 35.

15ten December 1688. in C. C. M. Th. I. Abth. II. No. 48.

21sten November 1730. in C. C. M. Th. I. Abth. II. No. 129.

und vom

4ten October 1750. in Cont. IV. No 106., wo bey der Sportulordnung die Taxe mit beygefüget ist,

in Erinnerung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß diejenigen Prediger, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, oder auch sich ermächtigen sollten, in der Advents- und Fastenzeit Trauen ohne vorgängigen Ober-Consistorialconsens zu verrichten, unfehlbar in Strafe genommen werden sollen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14ten September 1797.

v. Scheve.

v. Irwing.

No.

No. LXXI. Publicandum über verschiedene die gänzliche Auflösung der Republik Pohlen betreffende Gegenstände.

De Dato Berlin, den 15ten September 1797.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen Unserm allergnädigsten Herrn und Ihrer Majestät dem Kayser aller Reußen, über verschiedene die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Pohlen und die Theilung ihres Gebiets betreffende Gegenstände, unter dem $\frac{15}{26}$ Januar laufenden Jahres zu St. Petersburg eine besondere Convention geschlossen worden, welcher Ihre Römisch Kayserliche Majestät, vermittelst einer von eben dem Tage datirten Accessionsacte förmlich beygetreten sind, auch Ihre Königlich-Preussische und Russisch Kayserliche Majestäten Majestäten, diesen Beytritt und zwar erstgedachte Seine Königliche Majestät besage einer unter gleichem dato ausgestellten Acceptationsacte förmlich angenommen haben, und die drey contrahirenden Souverains ferner übereingekommen sind, die in gedachter Convention enthaltne Stipulationen, in Betrachtung, daß dabey ein großer Theil Ihrer Unterthanen ein wesentliches Interesse habe, in Dero respectiven Staaten zu publiciren; so lassen Seine Königliche Majestät von Preussen, wie folget:

1) die gedachte zwischen Allerhöchstdenenselben und Ihrer des Kayserß aller Reussen Majestät abgeschlossene Convention:

Im Nahmen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Zufolge der Maaßregeln, die von den beyden Kayserhöfen in Verbindung mit Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, getroffen worden, um ihren respectiven Suverainetäten die Provinzen des Königreichs Pohlen einzuverleiben, dessen gänzliche, definitive und unwiderrufliche Zertheilung von diesen drey Mächten beschlossen, und durch den unter Ihnen am $\frac{24}{13}$. October 1795. zu St. Petersburg eingegangenen Tractat vollends zu Stande gebracht worden, hat man für nöthig gehalten, sich weiter über die Mittel, sowohl wie den verschiedenen Forderungen zu Lasten dieses Königreichs Gnüge zu leisten, als auch über das Verhältniß einzuverstehen, welches bey der Repartition dieser Lasten zu beobachten ist. Da übrigens die Schwierigkeiten, welche noch zwischen Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, und Seiner Majestät dem Könige von Preussen, wegen der Bestimmung der Grenzen Ihrer respectiven Besitzungen obwaltenden, durch die Vermittelung weyland Ihro Majestät, der Kayserin aller Reußen, welche zur Schiedsrichterin dabey genommen war, zur Zufriedenheit der interessirten Partheyen beygelegt worden, und da alles, was auf solche Art den drey Mächten den würklichen und unveränderlichen Besitz der von Ihnen occupirten Provinzen sichern kann, durch die völlige Uebereinstimmung, die zwischen ihnen herrscht, consolidirt, und durch die Entsagung und Abdankung Seiner Majestät, des Königs von Pohlen und Großherzogs von Litthauen, Stanislaus August, welcher die desfallsige Acte vom $\frac{3}{14}$. November 1795 in die Hände Ihrer Kayserlichen Majestät aller Reußen übergeben hat, wovon die Abschriften der gegenwätigen Convention werden beygefügt werden, noch mehr befestiget worden: so hat man den Plan des Arrangements wegen der Gegenstände, die der Krone Pohlen zur Last geblieben, und die schon bey der Conferenz am 30sten October 1795 in Antrag gekommen sind, wieder in Berathschlagung genommen; und da die drey Mächte beschlossen haben, gedachten Plan zur Grundlage der gegenwärtigen Convention anzunehmen, zu deren Beytritt Seine Majestät der Römische Kayser, eingeladen werden soll; so sind unterzeichnete Bevollmächtigte, welche zur Abschließung dieser Convention beauftraget worden, über folgende Punkte und Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preussen, und Seine Majestät, der Kayser aller Reußen, erklären hierdurch, in Uebereinstimmung mit Seiner Majestät dem Römischen,

mischen Kayser, daß Sie alle Schulden des Königs und der Republik Pohlen, die bis zu der Zeit Ihrer Besitznahme gesetzmäßig contrahiret worden, über Sich nehmen; und daß Sie Sich respective verpflichten, selbige nach den Verhältnissen, die weiter unten angezeigt werden sollen, zu bezahlen. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, gleich nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, durch ein Publicandum, daß in allen Zeitungen eingerückt werden soll, Ihren Entschluß und Ihre förmlich übernommene Verpflichtung bekannt zu machen, jene Schulden nach den Vorschriften der Gerechtigkeit und Billigkeit zu bezahlen.

Artikel 2.

Da diese Schulden, sowohl diejenigen, welche der Republick, als dem Könige von Pohlen zur Last fallen, einer Verification unterworfen werden müssen, um hiernächst zu ihrer Liquidation zu gelangen, so haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß eine aus Unterthanen eines jeden der drey respectiven Höfe bestehende Commission ernannt werden soll, um zu der Verification und Liquidation jener Schulden zufolge der Regeln zu schreiten, welche in einem Organisations- und Directionsplan festgesetzt werden sollen, der ihnen besonders übergeben werden wird, nachdem er die Zustimmung der drey Höfe wird erhalten haben.

Artikel 3.

Die Schulden, welche die Republik durch öffentliche Anleihen in Holland contrahirt hat, und die von dem Reichstage zu Grodno anerkannt worden, sollen nebst den, seit diesem Zeitpunkt angewachsenen Interessen, in den Verhältnissen von den drey Mächten getragen werden, welche in dem schon vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt worden. Das ganze jener Schulden ist dem zufolge in Zehntel eingetheilt, wovon drey Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, und drey andere Zehntel Seiner Majestät, den Kayser aller Reußen zur Last fallen. Die übrigen vier Zehntel, die der Republik zur Last geblieben waren, werden in gleichen Portionen unter die drey Höfe vertheilt, um gleichfalls und zwar nach dieser doppelten Repartition bezahlt zu werden. Was die noch nicht liquidirten Schulden betrifft, die im Inneren zu Lasten der Republik existiren, und über welche die obengedachte Commission die Beweise erhalten wird, so sollen sie von den drey hohen contrahirenden Theilen in dem erwähnten Verhältnisse gleichfalls getragen werden.

Artikel 4.

Das Proportionsmaas, welches für die Schulden des Königs, die zu einer Summe von 40 Millionen Pohlnischer Gulden bestimmt sind, durch den vorgeschlagenen Arrangementsplan festgesetzet worden, soll wegen der in demselben in Betreff der Repartition angeführten Gründe beybehalten werden. Jene Schuldenmasse wird demnach in Fünftel getheilt, wovon zwey Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, zwey Seiner Majestät, dem Kayser aller Reußen, und das noch übrige ein Fünftel Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, zur Last fällt; dergestalt, daß wenn die obengedachte Commission die Rechtmäßigkeit der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die diese Schuld ausmachen, anerkannt hat, die Theile und Portionen, welche einer jeden der drey Mächte zur Last sind, nach jener Repartition bezahlt werden.

Artikel 5.

Diese Commission (eben diejenige, die im 2ten Artikel erwähnt worden), welche zur Klarmachung und Verificotion der Schulden des Königs und der Repnblik Pohlen bestimmt ist, soll sich am 12. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um daselbst die ihr übertragenen Geschäfte zu besorgen. Die Commissarien, aus welchen sie bestehet, sollen mit Vollmachten und hinreichenden und übereinstimmenden Instructionen versehen werden, um zu der Verification und Liquidation der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die jene Schuldenmasse ausmachen, schreiten zu können; dergestalt, daß die Anmerkungen, welche sie den Inhabern der Obligationen oder andern, rechtmäßige Forderungen habenden Personen geben werden, eine Bewährung ihres Anspruchs seyen, mittelst deren sie sich respective einstellen können, um die Bezahlung ihrer Forde-

Forderungen auf die von den drey Mächten bestimmte Art zu erhalten.

Artikel 6.

Da es den hohen contrahirenden Theilen, nachdem Sie dieser Handlung der Gerechtigkeit Genüge geleistet haben, nicht weniger am Herzen liegt, Seiner Majestät dem Könige Stanislaus August, einen ausgezeichneten Beweiß Ihrer Achtung und Ihres Wohlwollens zu geben; so bestimmen und sichern Sie diesem Prinzen ein Jahrgeld von 200,000 Ducaten, zu welchen Sie in gleichen Theilen beytragen werden, und die in zwey gleichen Terminen und im Voraus zahlbar sind, nehmlich der erste Termin am $\frac{1}{1}$. Januar und der zweyte am $\frac{1}{7}$. July jedes Jahrs, und so weiter während der ganzen Lebenszeit dieses Prinzen. Dieses Jahrgeld soll auf den Zeitpunkt seiner Versetzung nach Grodno zurückbestimmt werden; und da weyland Ihro Majestät, die Kayserin aller Reußen, bisher allein für gedachtes Jahrgeld und für alle Bedürfnisse Seiner Pohlnischen Majestät gesorgt hatten, so wird Sich Seine Majestät der Kayser aller Reußen, mit Seiner Pohlnischen Majestät über die Compensationen des Ueberschusses einverstehen, den Sie über das Drittheil bezahlt haben, welches in dieser Repartition zu Ihren Lasten ist.

Artikel 7.

Um auch so viel möglich zu den Privat-Arrangements Seiner Pohlnischen Majestät beyzutragen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diesem Prinzen den freyen und völligen Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter zu lassen, die derselbe erworben hat und als Particulier besitzt. Seiner Pohlnischen Majestät wird daher die Befugniß beygelegt, über selbige durch Verkauf, Schenkung oder Testament und auf solche Art zu disponiren, wie sie es für gut finden; wobey jedoch, in Ansehung des Grundeigenthums, die Besitztitel Seiner Majestät der Verification der obbemeldeten Commission unterworfen werden. Uebrigens muß dieses Eigenthum, so wie das Eigenthum aller Unterthanen der drey Höfe, in der Folge sich den Dispositionen des gemeinen Rechts wieder fügen.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile übernehmen gleichfalls die Verpflichtung, den Sächsischen Prinzen, Söhnen Augusts des dritten, ferner die Appanagen zu bezahlen, die Ihnen durch die Republik Pohlen bestimmt, und die von dem außerordentlichen Reichstage im Jahre 1776 zu 8000 Ducaten für einen jeden derselben festgesetzt worden, und zugleich mit Seiner Majestät, dem Römischen Kayser, ein jeder zu einem Drittheil der jährlichen Zahlung dieser Appanagen beyzutragen.

Artikel 9.

Da die hohen contrahirenden Theile nicht minder auf alles dasjenige aufmerksam sind, was das Wohl und Glück Ihrer respectiven Unterthanen interessiren kann, so haben Sie gleichfalls die Lage der fallirten Bankierhäuser und die Verlegenheiten in Erwägung genommen, die daraus für diejenigen Ihrer respectiven Unterthanen entstehen, welche an diese Massen Forderungen haben. Sie sind daher übereingekommen, mit den Modificationen, welche die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände veranlaßt, die Commission wieder herzustellen, welche in Uebereinstimmung mit den drey Höfen von dem Reichstage zu Grodno niedergesetzt war, um zur Liquidation dieser fallirten Massen zu schreiten. Es soll demnach ein Einrichtungsplan dieser Commission nach den ersten Grundlagen entworfen werden, die in der desfallsigen Acte des Reichtages zu Grodno vom Jahre 1793 waren festgesetzt worden.

Artikel 10.

Diese Commission soll aus drey von den respectiven Höfen erwählten Mitgliedern und aus einem Präsidenten bestehen, und sich am $\frac{1}{12}$. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um dort ihre Sitzungen zu halten und sich den ihr aufgetragenen Geschäften nach dem Einrichtungsplan und den Instructionen zu unterziehen, die den respectiven Commissairs ertheilt werden sollen.

Artikel 11.

Da die drey Höfe alle Inconvenienzen eingesehen, die mit der Existenz derjenigen Unterthanen verbunden sind, welche bis-

her wegen ihrer Besitzungen in den verschiedenen Souverainetäten für sogenannte vermischte Unterthanen gehalten wurden, so sind selbige, nach vorgängiger Verabredung über diesen Gegenstand, übereingekommen, künftig nicht mehr zu verstatten, daß irgend einer Ihrer Unterthanen für vermischt gehalten werden könne, und daß sowohl die Existenz als die Benennung solcher Unterthanen künftig abgeschafft seyn soll. Jeder der respectiven Unterthanen, der in dem Gebiete mehr als einer Oberherrschaft Besitzungen hat, soll demnach binnen einer Frist von fünf Jahren, für sich, seine Kinder und Erben, so wie auch für die Pupillen, über welche ihm die Vormundschaft gesetzmäßig übertragen worden, die Wahl derjenigen Souverainetät erklären, unter welcher er stehen will, ohne daß ihm bey dieser freyen Wahl der geringste Zwang angethan werden könne. Ist die Wahl aber einmal geschehen, so darf er davon unter keinem Vorwande wieder abgehen. Diese Wahl soll verpflichtend und unwiederruflich sowohl für ihn, seine Kinder, Erben und Pupillen seyn, und zwar bey Strafe der Confiscation derjenigen Besitzungen, die sie, den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zuwider, beybehalten haben würden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten Sich auf das ausdrücklichste, genau auf diese Anordnung zu halten, deren gegenseitiger Vortheil für die Unterthanen nicht verkannt noch vernachläßiget werden kann.

Artikel 12.

In der Absicht, diese Sicherheits- und Klugheits-Maasregeln mit dem Interesse Ihrer respectiven Unterthanen zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, letzteren eine Frist von fünf Jahren zu lassen, um die Güter und andere Grundrechte, die sie in andern Staaten als in demjenigen besitzen, welchen sie gewählt haben, um in selbigem als Unterthanen zu leben, unter den bestmöglichsten Bedingungen verkaufen oder vertauschen zu können. Eben so soll es in Rücksicht der Erbschaften oder anderer Güter gehalten werden, die unter dem Titel von Heyrathscontracten, oder auf sonstige Art, in der Folge ihnen zufallen. Diese Erbschaften und andere Güter, sie mögen ihnen in dem Gebiet einer fremden Oberherrschaft zu Theil werden, unter welchem Nahmen sie wollen, müssen gleichfalls binnen fünf Jahren verkauft werden; und ist nach Verlauf dieses Termins gegenwärtigen Verfügungen nicht Genüge geleistet, so sind dieses Eigenthum und diese Rechte de facto in dem Gebiete jeder der drey Oberherrschaften zur Confiscation verfallen. In allen vorstehenden Fällen, sollen die Summen, die von dergleichen Verkaufungen herrühren, und welche die respectiven Unterthanen aus dem Gebiet einer Oberherrschaft wegzuziehen haben, um sie in das Gebiet derjenigen Oberherrschaft zu bringen, welche sie gewählt haben, um unter selbiger zu leben, weder der Abgabe des Zehnten, noch irgend einiger andern bey Ausführung solcher Summen in den respectiven Souverainetäten sonst etwa gebräuchlichen Abgaben, unterworfen seyn.

Artikel 13.

Die Geistlichen von jeder Art und Klasse, welche Territorial- oder Diöcesan-Rechte außerhalb der Souverainetät besitzen, in welcher sie wohnen, werden gleichfalls der von den drey Mächten angenommenen Regel, keinen vermischten Besitz irgend einer Art mehr zu dulden, unterworfen; dergestalt, daß jene Rechte gänzlich zur Disposition derjenigen Macht verfallen, in deren Staaten sie sich befinden. In dieser Benennung von Rechten, die den Geistlichen zugehören, sind alle hypothecirte oder in Depot gegebene Geldsummen mitbegriffen, welche respectiven dem Kronfiscus derjenigen Oberherrschaft anheimfallen, woselbst sie niedergelegt worden.

Artikel 14.

Da die natürliche Folge der Bestimmungen der beyden vorhergehenden Artikel die seyn muß, daß die Unterthanen der einen und der andern Oberherrschaft unverzüglich im Stande seyen, alle ihre Forderungen und ihre sowohl activen als passiven Schulden zu liquidiren; so verpflichten Sich die hohen contrahirenden Theile, darauf zu halten, daß ihre respectiven Tri-

bunäle

bunäle Ihnen in allen Fällen, da sie sich an selbige wenden, die genaueste Gerechtigkeit und die schleunigste Vollziehung verschaffen.

Artikel 15.

Seine Majestät der Römische Kayser, soll zum Beytritt gegenwärtiger Convention eingeladen, und die Ratification dieser Beytrittsacte binnen einer gleichen Frist als derjenigen ausgewechselt werden, welche für die gegenwätige Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät, dem König von Preussen, und von Seiner Majestät, dem Kayser aller Reußen, ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit unsern Siegeln versehen.

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{26}{15}$. Januar 1797.

(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauentzien.
(L. S.) Graf Johann von Ostermann.
(L. S.) Alexander Graf von Besborodko.
(L. S.) Fürst Kourakin.

und 2) die Abdications-Acte, worauf sich obige Convention beziehet:

Wir Stanislaus August, von Gottes Gnaden König von Pohlen, Großherzog von Litthauen ꝛc. ꝛc. Da Wir bey dem Besitz des Throns nie andre Vortheile oder einen andern Zweck beabsichtiget haben, als das Mittel, Unserm Vaterlande desto nützlicher zu werden; so sind Wir geneigt gewesen, den Thron unter allen Umständen zu verlassen, wo Wir geglaubt haben, daß unsere Entfernung dazu beytragen könnte, das Glück Unserer Mitbürger zu vermehren oder wenigstens ihr Unglück zu vermindern. Da Wir jetzt überzeugt sind, daß Unsere Sorgfalt Unserm Vaterlande nicht mehr von Nutzen seyn würde, nachdem die unglückliche in demselben vorgefallene Insurrection es in den gegenwärtigen zerrütteten Zustand gestürzt hat, und da Wir ferner erwägen, daß die Maasregeln über das künftige Schicksal von Pohlen, die durch die dringenden Umstände nöthig gemacht und die von Ihrer Majestät der Kayserin aller Reußen, so wie von den andern benachbarten Mächten ergriffen worden, die einzigen sind, welche Unsern Mitbürgern, deren Wohlfahrt stets der theuerste Gegenstand Unserer Sorgen gewesen ist, Friede und Ruhe verschaffen können: So haben Wir demnach aus Liebe zur öffentlichen Ruhe beschlossen, zu erklären, so wie Wir durch gegenwärtige Acte auf das authentischste erklären, daß Wir frey und eigenwillig ohne irgend eine Ausnahme allen Unsern Rechten auf die Pohlnische Krone, auf das Großherzogthum Litthauen und allen dazu gehörigen Ländern, so wie auch allen Besitzungen und Zugehörungen in diesen Staaten entsagen. Wir überliefern diese feierliche Acte der Entsagung auf die Krone und die Regierung von Pohlen in die Hände Ihrer Majestät, der Kayserin aller Reußen, freywillig und mit der Aufrichtigkeit, welche das Betragen Unsers ganzes Lebens geleitet hat. Beym Herabsteigen von dem Throne erfüllen Wir die letzte Pflicht Unserer Königswürde, indem Wir Ihre Majestät die Kayserin beschwören, Ihr mütterliches Wohlwollen allen denjenigen angedeihen zu lassen, über welche Wir König gewesen sind, und diese Wirkung Ihrer Seelengröße Ihren erhabenen Alliirten mitzutheilen.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit Unserm Siegel versehen lassen. Gegeben zu Grodno den $\frac{14}{25}$ November 1795 und im 32sten Jahre Unserer Regierung.

Stanislaus August, König
(L. S.)
S. Kniaż de Kosielsk Puzyna,
Kabinets-Sekretair Sr. Majestät.

3) Die Accessions-Acte Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät,

Nachdem Seine Kayserlich Königliche Apostolische Majestät, abseiten Ihrer Majestäten Majestäten, des Königs von Preussen und des Kaysers aller Reußen, zum Beytritt zu der zwischen höchstgedachten Ihren Preussischen und Rußisch Kayserlichen Majestäten zu St. Petersburg den $\frac{26}{15}$. Januar 1797 vollzogenen Convention freundschaftlich eingeladen worden, welche Convention von Wort zu Wort allso lautet:

folgt die Convention.

Als haben Seine Kayserlich Königlich Apostolische Majestät zu noch mehrerem Beweise Ihrer gegen des Königs von Preussen und des Kaysers aller Reußen Majestäten Majestäten hegenden aufrichtigen Freundschaft, den Grafen Ludwig von Cobenzl, Groß-Kreuz des Königlichen Ungarischen St. Stephans-Ordens, ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kayserlich Rußischen Hofe, ausdrücklich authorisirt, in Höchstdero Namen zu diesem Beytritt zu schreiten, und zu dem Ende denselben mit der erforderlichen Vollmacht versehen. Dem zu Folge erklärt letzterer hiermit und Kraft dieses, daß Seine Kayserlich Königliche Apostolische Majestät, mittelst gegenwärtiger Acte, der gedachten Convention beytreten, und Sich gegen Ihre Preussische und Rußisch Kayserliche Majestäten Majestäten förmlich und feyerlich verpflichten, alle darin enthaltene Seine Römisch Kayserliche Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben wir Eingangs gedachter Bevollmächtigter Seiner Kayserlich Königlichen Apostolischen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Beytritts-Acte eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insiegel bedrucket, und gegen die Nahmes Ihrer Preussischen und Rußisch Kayserlichen Majestäten Majestäten ausgefertigten Acceptations-Urkunden ausgewechselt.

So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{26}{15}$. Januar 1797.

(L.S.) Ludwig Graf von Cobenzl.

und 4) die Acte, wodurch Ihre Königliche Majestät von Preussen den Beytritt Ihrer Majestät des Römischen Kaysers förmlich angenommen haben:

Nachdem Seiner Majestät von Preussen zu erkennen gegeben worden, daß des Römischen Kaysers Majestät die freundschaftliche Absicht hegen, der zwischen gedachter Seiner Preussischen Majestät und Seiner Majestät dem Kayser aller Reußen zu St. Petersburg unterm $\frac{26}{15}$ Januar 1797 geschlossenen Convention beytreten zu wollen, und zu dem Ende von dem Römisch Kayserlichen Bevollmächtigten eine förmliche Accessions-Acte ausgestellt worden, welche hier wörtlich eingerückt, also lautet:

folgt die Accessions-Acte.

Als haben Seine Königl. Majestät von Preussen diesen neuen Beweis der Freundschaft Seiner Majestät des Römischen Kaysers, Ihres Alliirten gern angenommen, und Ihrem ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Russischen Hofe, Kammerherrn, Obristen von der Infanterie und Flügel-Adjudanten, Ritter des Ordens pour le merite und des St. Johanniter-Ordens, Friedrich Bogislaus Emanuel Grafen von Tauentzien mit der ausgedehntesten Vollmacht versehen, und in Höchstdero Nahmen zur Acceptation dieses Beytritts zu schreiten. Welcher denn in Gefolge dessen hiermit erklärt, daß Seine Königlich Preussische Majestät mittelst gegenwärtiger Acte, die Römisch Kayserliche Accession zu der Eingangs erwähnte, zwischen gedachter Seiner Majestät, dem Könige von Preussen, und des Kaysers aller Reußen Majestät, zu St. Petersburg vollzogenen Convention vom $\frac{26}{15}$. Januar

nuar 1797 ihrer Form und ganzen Inhalt nach, und ohne etwas davon auszunehmen, acceptiren, und gegen ihre Römisch Kayserliche Majestät die förmliche und feyerliche Verpflichtung übernehmen, alle darin enthaltene und Seine Preussische Majestät betreffende Verbindlichkeit getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir Endesunterzeichneter Bevollmächtigter des Königs von Preußen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Acceptations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedruckt, und solche gegen die Nahmens Seiner Römisch Kayserlichen Majestät ausgefertigte Accessions-Urkunde ausgewechselt. So geschehen zu St. Petersburg den $\frac{15}{26}$ Januar 1797.

(L.S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauentzien.

Hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, und zur pflichtmäßigen Nachachtung Ihrer sämmtlichen dabey interessirten Vasallen und Unterthanen öffentlich und förmlich publiciren; wobey jedoch angemerkt wird, daß, da die drey contrahirende Höfe den Termin, von welchem die in den Artikeln XI. und XII. der obstehenden Convention, bestimmte fünfjährige Frist, binnen welcher diejenigen Vasallen und Unterthanen, welche in mehr als einem Gebiet mit Gütern angesessen sind, oder andere Grundrechte haben, sich erklären sollen, in welchem Gebiet sie in Zukunft ausschließlich zu verbleiben gesonnen sind, anfangen soll zu laufen, noch nicht genau bestimmt haben, solcher Termin demnächst noch besonders wird bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist dieses Publicandum mit Höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Insiegel bedrucket, und von denen Geheimen Etats- und Cabinets-Ministris unterschrieben worden. Gegeben Berlin, den 15ten September 1797.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Alvensleben. Haugwitz.

No. LXXII. Rescript an das Stadtgericht, betreffend die Frage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Real-Injurien eine Criminal-Untersuchung zu verfügen? De Dato Berlin, den 18. Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eurem gehorsamsten Bericht vom 12. h. m. in Betreff Eurer Anfrage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Realinjurien, eine Criminal-Untersuchung zu verfügen, oder nur das gewöhnliche Civil-Verfahren einzuleiten sey? Wollen Wir Euch zu Eurer Direction folgendes zu erkennen geben. Die Fassung des von Euch allegirten §. 630. und die Zusammenstellung der darin benannten Personen zeiget deutlich, daß das Gesetz, wenn es bey Injurien der Kinder gegen ihre Eltern die Strafe geschärft wissen will, nicht bloß auf die unter ihnen obwaltende Bande des Bluts, sondern zugleich und hauptsächlich auf das häusliche Verhältniß, vermöge dessen Kinder der Zucht und Aufsicht ihrer Eltern unterworfen und denselben besonderen Respect und Subordination schuldig sind, Rücksicht nimmt. Dieß Verhältniß besteht auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; jedoch nur so lange, als letztere noch im Hause, im Brodte, und in der Erziehung der Eltern sich befinden; und alsdenn findet der §. 630. unbedenklich Anwendung. Hört aber dieß Verhältniß dadurch, daß ein solches Stiefkind nicht mehr im Hause der Eltern lebt, oder wohl gar schon sui juris ist, oder auf irgend eine andere Art auf, so cessiret alsdenn, (da auch) der zweyte Grund des Gesetzes, der in dem Vinculo sanguinis beruht,

hier nicht statt findet,) die Anwendung dieser Gesetzstelle, und das anderweitige, noch fortdauernde bürgerliche Verhältniß kann nur auf die Bestimmung des Grades der gewöhnlichen Strafe einen Einfluß haben. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir sind ꝛc. Berlin, den 18. September 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Eine Stiefmutter hat wider ihren Stief-Sohn eine Klage bey uns darüber angebracht, daß sie derselbe nicht nur mit Worten, beleidiget, sondern sie auch thätlich behandelt habe, und es sind bey unserer Criminal- und Civil-Deputation darüber Zweifel entstanden, ob hiergegen der Stiefsohn wegen der seiner Stiefmutter zugefügten an sich leichten Real-Injurien eine Criminal Untersuchung zu verfügen oder nur das gewöhnliche Civil-Verfahren einzuleiten seyn möchte.

Diejenigen Mitglieder Unsers Collegii, welche der erstern Meinung sind, behaupten, daß der §. 630. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts generaliter von den, von Kindern gegen ihre Eltern verübten Real-Injurien handele, und also darunter nicht nur die rechten Kinder, sondern auch Stiefkinder mit begriffen wären, auch ratio legis ergebe dieses, denn eine Real-Injurie gegen Eltern sey deshalb strafbarer, weil dadurch zugleich mehrere Pflichten verletzt, und die den Eltern von einem Kinde schuldige Achtung so ganz aus den Augen gesetzt würde, nun habe aber auch ein Stiefkind beynahe eben die Pflichten gegen seinen Stiefeltern und besonders die der schuldigen Achtung zu beobachten, mithin sey, auch bey jener par ratio der Bestrafung; ferner habe das Gesetz in mehreren Fällen als z. B. bey der Materie vom fleischlichen Verbrechen, einen Unterschied zwischen rechten und Stiefkindern gemacht, und der in jener Gesetzstelle unterlassene Unterschied, lasse also auch mit auf die Richtigkeit dieser Meinung schließen.

Diejenigen Mitglieder unseres Collegii aber, welche der letztern Meinung sind, behaupten, daß, da Strafgesetze nicht ausgedehnt, sondern stricte interpretirt werden müßten, und das Gesetz Th. 1. Tit. 1. §. 40. Th. 2. Tit. 8. §. 1972. des Allgemeinen Landrechts unter Kinder Verwandte in absteigender Linie verstehe, Stiefkinder aber nicht descendenten in linea recta wären, auch auf diese nicht die gesetzliche Bestimmung in den allegirten §. 630. gehe, sondern selbige nur nach dem gewöhnlichen Strafgrundsätzen beurtheilt, und allenfalls wegen ihres besondern Verhältnisses zu ihren Stiefeltern, weil sie selbigen doch mit einiger Achtung verpflichtet wären, der höchste Grad der gesetzlichen Strafe für sie bestimmt werden müßte.

Sollte der gedachte §. 630. auch auf Stiefkinder Anwendung finden, so würde hier wegen der eintretenden Zuchthausstrafe eine Criminal-Untersuchung eröfnet werden müssen, die im entgegesetzten Fall cessiren würde, und eben die Verschiedenheit in unsern Meinungen veranlaßt uns daher, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um gnädige Bescheidung zu unserer Direction zu bitten.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 12. Septbr. 1797.

unterthänigste treu gehorsamste zum Stadtgericht hiesiger Königl. Residenzien verordnete ꝛc. ꝛc.

Bohm. Gerresheim. Kunitz.

No. LXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es bey Verwandtschaft eines Richters mit einer Prozeßführenden Parthey zu halten? De Dato Berlin, den 18ten September 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierbey in Abschrift einen Bericht der Ostfriesischen Regierung vom 31. v. M. ihre Anfrage über die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. betreffend, nebst der ihr darauf gewordenen Resolution vom heutigen Dato, um für die Einrückung beyder Stücke in die Ediktensammlung Sorge zu tragen. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten September 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXIII. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In dem Corpore juris Fridericiano Part. IV. Tit. 2. §. 80. heißt es, daß in Fällen, wo der competente Richter mit einer Parthey bis im 4ten Grade nach der Computation des Civilrechts, verwandt oder verschwägert ist, eine Provocation an das Obergericht, oder an ein von diesem zu ernennendes unpartheyisches Gericht statt finden soll.

Diese Vorschrift ist auch in die Allgemeine Gerichtsordnung Part. I. Tit. 2. §. 143. fast wörtlich wieder aufgenommen.

In dem 3ten Theil dieser Gerichts-Ordnung ist aber Tit. 3. §. 13. überdem verordnet, daß bey Justiz-Collegiis ein Mitglied in Sachen seiner Verwandten im 5ten und 6ten Grade zwar mit votiren, zum Besten derselben aber niemals den Ausschlag soll geben können.

Bey dem hiesigen Jüdischen Gericht welchem die Cognition in Sachen der Juden untereinander in erster Instanz gebühret, hat sich der Fall ereignet, daß ein Jude wider einen andern Juden, der mit dem Richter im 5ten Grade der Seitenlienie verwandt ist, eine Klage anstellen wollen. Der Kläger ist bey uns mit einer Vorstellung eingekommen, worin er den Richter perhorrescirt, und um Verweisung der Sache an ein unpartheyisches Gericht bittet. Wir haben auch seinem Gesuche deferiret und ein judicium imparriale zu dieser Sache delegiret. Der jüdische Richter und Parnaß Beer hat aber dagegen einen Bericht eingesandt, worin er zwar erklärt, sich für den gegenwärtigen Fall bey unserer Verfügung beruhigen zu wollen, indeß dawider protestirt, daß ihm nicht alle Sachen, wobey Verwandte von ihm aus dem 5ten und 6ten Grade interessirt wären, entzogen werden möchten, weil er dergleichen Verwandte viele hätte, und die ihm aufgetragene Jurisdiction sehr dadurch würde geschmälert werden.

Wenn nun gleich die Allgemeine Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. eigentlich nur von Justiz-Collegiis redet, und also diese Stelle auf Untergerichte nicht anwendbar zu seyn scheinet, so ist doch dagegen zu bedenken, daß bey Untergerichten, die nur aus einer Person bestehen, diese Person allemal ganz allein den Ausschlag giebt. Dieß macht uns zweifelhaft:

ob nicht wenigstens in allen denjenigen Fällen wo wider einen solchen Richter in Sachen seiner Verwandten vom 5ten und 6ten Grade ausdrücklich von der

der Gegenparthey auf ein anderes judicium impartiale provociret wird, dem Gesuche des Provocanten zu deferiren, und darnach der Prozeß zu entscheiden sey?

Die Vorschriften der Gerichtsordnung reden jedoch hiervon nicht bestimmt, daher wir uns erdreisten Ew. Königl. Majestät um desfällige allergnädigste Belehrung zu bitten, und ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Aurich,
den 31. August
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zur Ostfriesischen Regierung verordnete Räthe.

Ad No. LXXIII. b.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 31. v. M. über die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Part. III. Tit. III. §. 13. worin vom Votiren der Mitglieder eines Justiz-Collegii in Sachen ihrer Verwandten die Rede ist, haben Wir in Unserm geheimen Etats-Rath vortragen lassen. Eines Theils kann zwar die besagte Vorschrift nicht geradezu auf Untergerichte angewendet werden, da bey diesen nicht so, wie bey Obergerichten, der Fall eintreten kann, daß ein solcher Verwandter durch seine Stimme eine unwiderrufliche Entscheidung, gegen welche kein ferneres Rechtsmittel statt fände, bewirken könnte. Auf der andern Seite ist aber auch zu erwägen, daß das Gesetz selbst durch diese Bestimmung ein Bedenken gegen die vollkommene Zuverläßigkeit und Unpartheylichkeit solcher Verwandten äußert; mithin eine Parthey die aus gleichen Gründen ein Mißtrauen gegen den in solchem Falle befindlichen einzelnen Unterrichter zu erkennen giebt, in gewisser Maaße die Unterstützung des Gesetzes für sich habe.

Aus diesen Gründen finden Wir Uns bewogen Euren Antrag dahin zu approbiren:

daß zwar durch die in der Gerichtsordnung Part. III. Tit. 3. §. 13. bestimmten entferntern Grad der Verwandschaft ein Unterrichter an sich nicht unfähig werde, in streitigen Rechtsangelegenheiten eines solchen Verwandten sein Amt auszuüben; daß aber wenn der Gegentheil ausdrücklich darauf anträgt, die Cognition in einer solchen Sache einen andern Untergericht delegirt werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten September 1797.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

An
die Ostpreußische Regierung.

No.

No. LXXIV. Patent, wodurch die Ausfuhr des gemünzten Goldes in Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelmsd'or bis auf weitere Verfügungen verboten wird. De Dato Berlin, den 20sten September 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Wir haben zwar unterm 21sten Februar 1787. den damaligen Umständen gemäß, die freye Ausfuhr des Goldes nachgelassen, da Wir indessen jetzt bemerken müssen, daß das Einwechseln der unter Unserm Stempel geprägten Goldmünzen, Behufs der Ausfuhr derselben, dergestalt fortgesetzt wird, daß Unsere Lande gänzlich davon entblößt zu werden, Gefahr laufen: So sehen Wir Uns zum Besten Unserer getreuen Unterthanen und Lande veranlaßt, auf so lange als die jetzigen Umstände es erfordern, die Ausfuhr des in Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or ausgemünzten Goldes hierdurch bey Strafe der Confiscation zu verbieten, wobey jedoch Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, frey bleibt, das zu ihren Reisen nöthige Geld bey sich zu führen, Kaufleuten aber nicht gestattet wird, außer Ducaten, welchen Wir den freyen Cours verstatten, mehr als höchstens Fünfhundert Thaler der genannten Goldmünzen, außer Landes zu nehmen.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen sich hiernach auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 20sten Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schrötter.

No. LXXV. Constitution wegen Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neu-Ostpreussen.

De Dato Berlin, den 21ten September 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: In dem Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in der Provinz Neuostpreussen de dato Berlin, den 23sten April 1797. haben Wir §. 20. seq. Unsere Allerhöchste Willensmeynung bereits dahin zu erkennen gegeben, daß zur Gründung einer allgemeinen prompten, regelmäßigen und unpartheyischen Rechtspflege, die Untergerichts-Jurisdictionen durch ordentlich regulirte und besetzte Kreisgerichte verwaltet, und daß in dieser Absicht die Gerichtsbarkeit der mittelbaren und unmittelbaren Städte Unserer Domainen, der Geistlichen, und der Adelichen Güter vereinigt werden sollen.

Gleichergestalt haben Wir in diesem Patent die allgemeinen Grundsätze verzeichnen lassen, nach welchen die Formirung dieser Kreisgerichte, deren Besetzung und Unterhaltung zu bewerkstelligen, und das ihnen anzuweisende Ressort zu bestimmen ist.

Die Erläuterung und vollständige Auseinandersetzung aller dieser Gegenstände hatten Wir einer besondern Verordnung vorbehalten, und Wir setzen in dieser Absicht hiemit nachstehendes fest:

§. 1.

Anzahl der Kreisgerichte und deren Sitze.

Da die Provinz Neuostpreussen in 16 Hauptkreise eingetheilt ist, so haben Wir beschlossen, in jedem dieser Kreise zwey Kreisgerichte anzuordnen; dergestalt, daß

a) in dem Lomzaschen Kreise,
   1) in Zambrow,
   2) in Kollno;
b) im Goniondschen Kreise,
   3) in Goniondz,
   4) in Wizna;
c) im Drohyczynschen Kreise,
   5) in Drohyczyn,
   6) in Ziechanowice;
d) im Bielsker Kreise,
   7) in Bielsk,
   8) in Narew;
e) im Surazschen Kreise,
   9) in Bransk,
   10) in Tykoczyn;
f) im Bialystockschen Kreise,
   11) in Bialystock,
   12) in Sokolka;
g) im Dombrowaschen Kreise,
   13) in Dombrowa,
   14) in Holinka;
h) im Wygrischen Kreise,
   15) in Wygri oder Suwalken,
   16) in Seine;
i) im Kalwarischen Kreise,
   17) in Wirballen,
   18) in Kalwary;

k) im

No. LXXV. Konstytucya względem ustanowienia niższych Sądow w Prowincyyi Nowo-Wschodnich Pruss.

Dań w Berlinie, dn. 21. Wrześn. 1797.

My *Frydryk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski, &c. &c. &c. Oznaymuiemy; Iż w Patencie względem urządzenia Justicyi w Prowincyi Nowo-Wschodnich Pruss, d. d. w Berlinie dn. 23. Kwietn. 1797. w §. 20. seq. Naywyższą Naszą Wolą tyle iuż wiadomo uczyniliśmy, że, dla ugruntowania powszechney, prętkiey, porządny i bezstronney administracyi Justicyi, Juryzdykcye niższych Sądów przez nowo utworzone i porządnie uregulowane Sądy Powiatowe odbywać się maią, i że w tym zamiarze Juryzdykcy i Miast dziedzicznych i Krolewskich, tudzież Dobr Naszych Krolewskich, Duchownych i Ziemskich złączenie nastąpi.

Niemniey w tym Patencie ogolne kazaliśmy opisać prawidła, podług których Sądy te ułożone, Osoby do nich wyznaczone, Sądy taczkowe utrzymywane i wydziały ich czynności oznaczone bydź maią.

Obiaśnienie i dokładne wyłuszczenie materyi tych szczegolnemu zostawiliśmy Urządzeniu; w tym to więc celu następuiące ustanawiamy przepisy.

§. 1.

Gdy Proincya Nowo-Wschodnich Pruss na 16. Głownych Powiatów iest prodzielona, przedsięwzięliśmy, w każdym Powiecie dwa Sądy Powiatowe ustanowić; tak, że *Liczba Sądów Pótowych i ich Mieysca.*

a) w Powiecie Łomżynskim,
   1) w Zambrowie,
   2) w Kolnie;

b) w Powiecie Goniądzkim,
   1) w Goniądzu,
   2) w Wiznie;

c) w Powiecie Drohiczynskim,
   1) w Drohiczynie,
   2) w Ciechanowcu;

d) w Powiecie Bielskim,
   1) w Bielsku,
   2) w Narewie;

e) w Powiecie Surazkim,
   1) w Branску,
   2) w Tykocinie;

f) w Powiecie Białostockim,
   1) w Białymstoku,
   2) w Sokołce;

g) w Powiecie Dąbrowskim,
   1) w Dąmbrowie,
   2) w Holince;

h) w Powiecie Wygierskim,
   1) w Wygrach lub Suwałce,
   2) w Szyennach;

i) w Powiecie Kałwaryiskim,
   1) w Wierzbołowie,
   2) w Kałwarach;

k) im Szakischen Kreise,
19) in Szaki,
20) in Mariepol;
l) im Plocker Kreise,
21) in Plock,
22) in Radzionz;
m) im Mlavaschen Kreise,
23) in Siersp,
24) in Mlawa;
n) im Rypinschen Kreise,
25) in Rypin,
26) in Lipno;
o) im Pultuskschen Kreise,
27) in Rozan,
28) in Makow;
p) im Praznizschen Kreise,
29) in Praznitz,
30) in Cichanow;
q) im Ostrolenkaschen Kreise,
31) in Ostrolenka,
32) in Ostrow,
Kreisgerichte bestellt werden sollen.

§. 2.

Gerichts-Bezirk. Der einem jeden dieser Kreisgerichte anzuweisende Gerichtssprengel soll, so viel als möglich, nach Kirchspielen, wo diese aber getrennt werden müssen, nach Ortschaften bestimmt werden.

Wir behalten Uns vor, nach nunmehr bewürkter Eintheilung der Provinz in Kreise, auch diese Gerichtsbezirke deutlich vorzuschreiben; und verordnen hiemit, daß alle Gerichtseingesessene dasjenige Kreisgericht, wozu sie bey dieser Eintheilung werden geschlagen werden, als ihren ordentlichen Gerichtsstand anerkennen, und respectiren sollen.

§. 3.

Vermehrung der Kreisgerichte und deren Personale. Obgleich bey der Eintheilung der Kreisgerichtsbezirke die möglichste Gleichförmigkeit beobachtet worden, so ist es doch voraus zu sehen, daß der Stand, und die besondere Verhältnisse der Einsassen, in einigen Distrikten die gerichtlichen Geschäfte dergestalt vermehren werden, daß das Kreisgericht denselben für die Folge nicht gewachsen seyn wird. Wir können nicht gestatten, daß durch dergleichen Umstände Unsern getreuen Unterthanen die Rechtspflege erschweret werden soll; und behalten Uns daher vor, solchen Kreisgerichten, welche die ihnen angewiesenen Geschäfte in der Folge nicht mehr promt genug bestreiten können, durch Abnahme einiger Kirchspiele, und Verweisung derselben an andere minder beschäftigte Gerichte zu Hülfe zu kommen; oder auch denselben noch einen Mitarbeiter als Assessor beyzuordnen, welcher zugleich, nach Erfordern der Umstände, zu gewissen Zeiten, außerhalb der ordentlichen Gerichtsstätte, in den entfernteren Gegenden des Bezirks, besondere Gerichtstage abhalte; wenn aber alle diese Mittel jenen Zweck nicht erzielen könnten, die Distrikte unter mehrere anzuordnende Kreisgerichte zu theilen.

§. 4.

Etablissement der Kreisgerichte. Die Kreisgerichte erhalten in den vorgenannten Kreisstädten ihren festen unveränderlichen Sitz, und hier sollen auch, der Regel nach, sowohl in

k) w Powiecie Szaſkowſkim,
1) w Szaſkach,
2) w Maryampolu;

l) w Powiecie Płockim,
1) w Płocku,
2) w Raciążu;

m) w Powiecie Mławſkim,
1) w Sierpcu,
2) w Mławie;

n) w Powiecie Rypinſkim,
1) w Rypinie,
2) w Lipnie;

o) w Powiecie Pułtuſkim,
1) w Rożanie,
2) w Makowie;

p) w Powiecie Przaſnyſzkim,
1) w Przaſnyſzu;
2) w Ciechanowie;

q) w Powiecie Oſtrołęckim,
1) w Oſtrołęku,
2) w Oſtrowie;

Sądy Powiatowe uſtanowione bydź maią.

§. 2.

Dyſtrykt Juryzdykcyi każdemu z tych Sądów Powiatowych wydzielonym bydź miany, ile możności podług Parafiów, lub, gdyby te rozłaczone bydź miały, podług Dziedzin wyznaczony będzie. *Dyſtrikt Juryzdykcyi.*

Zachowuiąc ſobie, po ſkończonym teraznieyſzym podziale Prowincyi na Powiaty, Opis dokładny Dyſtryktów tych Juryzdykcyi, uſtanawiamy teraz, żeby wſzyſcy w Dyſtrykcie pewnym Mieſzkaiący Sąd Powiatowy, ktoremu przy takowym podziale poruczeni zoſtaną, iako właściwy ſwoy Sąd uważali i ſzanowali.

§. 3.

Lubo przy podziale Dyſtryktów Juryzdykcyi Sądów Powiatowych rożność, ile możności, zachowana była, przewidzieć iednak można, że ſtan i ſzczególne ſtoſunki Mieſzkaiących w niektorych Dyſtryktach czynności Sądowe tak powiększą, że Sąd Powiatowy na przyſzłość wyſtarczyć im nie będzie mogł. Nie możemy więc na to bydź oboiętni, żeby z takowych powodów Naſzym wiernym poddanym wymierzanie ſprawiedliwości ſpóźnione było; przeto będzie Naſzą bacznością, Sądom tym Powiatowym, ktoreby na potym czynności ſwoie wyznaczone doſyć prędko odbywać w ſtanie nie były, ulgę czynić, albo przez odięcie kilku Parafiów i odeſłanie tychże do innego mniey zatrudnionego Sądu, albo przez przydanie im Aſſeſſora, ktory oraz, gdy okoliczności wyciągać będą w pewnych czaſach, w Mieyſcach od Sądu Powiatowego odległeyſzych oſobne Sądy odbywać będzie mocen. Gdyby zaś wſzyſtkie te środki zamiarow do ſkutku przywieść nie miały, w Dyſtryktach więcey Sądow Powiatowych wyznaczemy. *Powiększenie liczby Sądów Powiatowych, i Oſob ie ſkładaiących.*

§. 4.

Sądy Powiatowe w wyżey wyrażonych Powiatowych Miaſtach ſtałe i nieodmienne ſwoie będą miały Mieyſca, i tam, podług przepiſu, tak w Kadencyach *Uſtanowienie Sądow Powiatowych.*

in den Gerichtstagen, als in besonders bezielten Terminen, alle und jede Geschäfte und Handlungen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit vollzogen werden. Nur in dringenden Fällen, wenn die zu große Entfernung, oder besonders erhebliche Geschäftsverhältnisse einiger Ortschaften, es nothwendig machen möchten, soll, nach vorgängiger Prüfung der dazu vorhandenen Gründe, die Abhaltung gewisser Gerichtstage in einer zweyten Kreisstadt genehmiget und angeordnet, und solches einer Deputation aus den Kreisgerichten übertragen werden.

Einem jeden Kreisgerichte soll in der Kreisstadt ein Sessions-, ein Registratur- und ein Partenzimmer, ein sicheres Gewölbe zur Aufbewahrung der Depositorum- und Hypothekenbücher, und zwey Gefängnisse für Civil- und Criminalarrestanten angewiesen; diese Gebäude auf gemeinschaftliche Kosten entweder neu erbauet, oder repariret, und für die Folge im Stand erhalten; nicht weniger die nöthigen Utensilien für das Gericht und die Gefängnisse angeschaft, und conserviret werden.

§. 5.

Besetzung der Kreisgerichte.

Jedes der angeordneten Kreisgerichte soll besetzt werden mit

1) einem zum richterlichen Amte vollkommen qualificirten Kreisrichter;
2) einem rechtserfahrnen Actuarius; welchem
3) wo es die Umstände nothwendig machen, ein rechtskundiger Assessor beytritt;
4) einem Protokollführer, welcher die dazu nöthige praktische Kenntniß besitzt, und als Dollmetscher der Polnischen, auch nach Erfordern der Litthauischen Sprache mächtig seyn muß;
5) einem Kopisten;
6) einem Landreuter;
7) einem Aufwärter, welcher zugleich die Dienste als Gefangenwärter wahrnimmt.

Auser diesen eigentlichen Officianten sollen aber

8) einem jeden Kreisgerichte Gerichtschöppen zugeordnet werden; dergestalt, daß an dem Orte, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, deren wenigstens drey ernannt, überdies aber auch in andern Städten und Dörfern, wo es zweckmäßig befunden wird, dergleichen Gerichtsschöppen angesetzt werden müssen; damit sie bey Instructionen, und andern gerichtlichen Verhandlungen, als Assessoren zugezogen werden; dem Gericht mit ihrer Sachkenntniß assistiren; und zu minder wichtigen Siegelungen, Inventuren, Taxen, Auctionen, und zu ähnlichen Geschäften, die ihnen anzuvertrauen sind, gebraucht werden.

§. 6.

Wahl und Bestallung der Officianten.

Wenn Wir gleich, durch die Nothwendigkeit gedrungen, die erste Besetzung der Kreisgerichte Uns vorbehalten müssen, so haben Wir doch das Wahlrecht der Jurisdictionarien ausdrücklich bestätiget. Dieses Wahlrecht soll auf die Personen

des Kreisrichters,
des Actuarii,
des Assessoris, wo es dessen bedarf,

und des aus dem Personale des Kreisgerichts zu nehmenden Depositalrendanten sich erstrecken; die Subalternen aber sollen von den Kreisgerichten, welche zu den Unterbedienten, nach der allgemeinen Vorschrift, tüchtige Invaliden wählen müssen, vorgeschlagen werden. Diese Wahlen sollen von den des Endes durch den Landrath zu convocirenden Jurisdictio-

nen

dencyach zwyczaynych, iako też w wyznaczonych szczegolnych Terminach Sądowych wszelkie czynności i Actus contentiosae et voluntariae Jurisdictionis odbywać maią. Wnagłych tylko przypadkach, gdyby tego zbyt wielka odległość lub bardzo ważne szczegolne stosunki interessów niektórych Mieysc koniecznie wyciągać miały, odbywanie pewnych Kadencyi, po poprzedzaiącym przyczyn wyciągaiących tego roztrząśnieniu, w drugim Mieście Powiatowym uchwalone i wyznaczone, i to Delegowanym z grona Sądu Powiatowego zlecone bydź ma.

Dla każdego Sądu Powiatowego w Mieście Powiatowym Izby na Sessye, na Skład Aktów i Protokułow, schronienie dla stroń, bezpieczny sklep na chowanie Depozytów, i Ksiąg Hypoteki tyczących się, tudzież dwa Więzienia dla Aresztantów Cywilnych i Kryminalnych wyznaczone będą. Te budynki wspolnym kosztem albo de novo budowane, albo reparowane, a na potym w należytym stanie utrzymywane, i niemniey potrzebne dla Sądu i niemniey potrzebne dla Sądu i więzych sprzęty dostawione i utrzymywane bydź maią.

§. 5.

Do każdego Sądu Powiatowego wyznaczony będzie. *Osoby Sąd Powiatowy składaiące.*

1) Sędzia Powiatowy, ku sprawowaniu funkcyi sędziowskiey zupełnie zdatny;
2) Aktuaryusz, w Prawie biegły; ktoremu.
3) ieśli okoliczności tego wymagać będą, wiadomy Prawa Assessor przydany będzie;
4) Pisarz Protokułów, potrzebną praktyczną wiadomość posiadaiący, i ktory oraz iako tłumacz Polski i podług okoliczności Litewski ięzyk dokładnie umieć powinien.
5) Kopista;
6) Woźny;
7) Sługa, ktory oraz służbę strożą więźniow odbywać ma.

Oprocz wspomnionych właściwych Officyalistow, ieszcze

8) każdemu Sądowi Powiatowemu Ławnicy Sądowi przydanemi bydź maią, tak, że w Mieyscu zwyczaynym Sądu powiatowego przynaymniey trzy, w innych zaś Miastach i wsiach, tam, gdzie zamiar potrzebnemi ich czyni, takowi Ławnicy ustanowieni będą, ażeby do Instrukcyi Spraw i do innych sądowych czynności, iako Assessorowie, przybranemi bydź; wiadomością swoią Sądowi pomagać, i do mniey ważnego Zapieczętowania, Spisania Inwentarzow, Licitacyi i tym podobnych czynności, ktore im powierzone będą, używanemi bydź mogli.

§. 6.

Lubo potrzebą przymuszeni iesteśmy, zachować sobie pierwszą nominacyą Officyalistów Sądy te składaiących; wyraźnie iednak Prawo obrania ich Dziedzicom Dobr i Magistratom Juryzdykcyą maiącym służące na przyszłość potwierdzamy. Prawo takowey elekcyi na osoby *Obranie i nominacya Officyalistow.*

Sędziego Powiatowego,
Aktuaryusza,

Assessora, ieśli potrzebny będzie, i Rendanta Depozytalnego, który z Officyalistów Sądowych wyznaczony będzie, rozciągać się ma; Subalternów zaś Sądy powiatowe podawać, i, podług powszechnego Przepisu, zdatnych Inwalidów na takowe służby obierać maią. Elekcye te od Dziedziców i Magistratów Juryzdykcyą maiących, a tym końcem przez Konsyliarza Ziemskiego zwołanych, wykonane, kreski dawane i liczone będą, tym samym sposobem, iak w innych wspolnych interessach Powiatowych przez szczegolną względem

Urządzeń

nen eben so angestellt, und die Stimmen dabey eben so abgegeben und gezählt werden, wie Wir solches in andern gemeinschaftlichen Kreisangelegenheiten durch eine, wegen der Kreisverfassung überhaupt, nächstens zu publicirende besondere Constitution festsetzen werden.

Die Gerichtsschöppen werden von demjenigen Dominio, in dessen Gränzen sie bestellt sind, allein erwählt, und dem Kreisgerichte zur Bestätigung und Verpflichtung angezeigt.

Es versteht sich von selbst, daß die Wahl nur auf qualificirte Subjecte gerichtet, und wenn ein Depositalrendant zu bestellen, der Cautionspunkt gehörig wahrgenommen werden müsse. Die Prüfung sowohl der von den Kreiseingesessenen erwählten Subjecte, als der von den Kreisgerichten vorzuschlagenden Subalternenofficianten, und deren Bestätigung, legen Wir Unsern Regierungen bey; in der Erwartung, daß selbige dieses ihnen übertragene Geschäft mit sorgfältiger und gewissenhafter Rücksicht auf die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung ausüben werden.

Während der zur Wahl erforderlichen Zwischenzeit müssen die Regierungen für die gehörige interimistische Verwaltung der vacanten Stelle sorgen, und dem Kreisgerichte, wo es nöthig, allenfalls einen geübten Referendarius oder Auscultator gegen Diäten, welche aus der erledigten Besoldung genommen werden, zuordnen. Nach erfolgter Bestätigung werden die von denen Kreiseingesessenen erwählte Officanten von dem Landrathe, gemeinschaftlich mit dem Kreisjustizrath des Departements, in welchem das Kreisgericht seinen Sitz hat, verpflichtet, introducirt, und zu ihren Pflichten angewiesen, auch dem Depositalrendanten, nach vorgängiger Berichtigung der Caution, die Casse vollständig übergeben. Das Introductionsprotokoll wird an Unsere Regierungen, das Cassenübergabeprotokoll aber sowohl an diese, als Unsere Krieges- und Domainen-Cammern, mittelst gemeinschaftlichen Berichts eingesendet. Die über die Caution sprechende Documente werden ad Depositum des Kreisgerichts gebracht.

Die Verpflichtung und Introduction der Unterofficianten, ingleichen der Gerichtsschöppen, wird den Kreisgerichten überlassen, und die darüber aufgenommene Protokolle sind in einem General-Volumine in der Registratur derselben aufzubehalten.

§. 7.

Dienstverhältnisse der Kreisgerichte.

Die bestellten Kreisgerichte bedienen sich bey ihrer Unterschrift, und in ihren Siegeln, des Namens der Königlichen, Adelichen und Städtischen vereinigten Kreisgerichte, und fügen dabey den Namen des Kreises hinzu, dem sie vorgesetzt sind; auch, da in jedem Kreise zwey Kreisgerichte bestehen, den Namen ihres Wohnsitzes.

Den den Kreisgerichten angewiesenen Geschäftskreis bestimmen Wir

1) auf die Verwaltung der Civil- und Polizeygerichtsbarkeit in ihren Districten; dergestalt, daß sie in allen streitigen Sachen, welche zur Competenz der Untergerichte gehören, cognosciren, und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entscheiden; daß sie die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit ihrer Jurisdictionseingesessenen vollziehen, und das Hypothekenwesen in Absicht aller ihrer Jurisdiction unterworfenen Grundstücke bearbeiten sollen.

2) Auf die Besorgung des Vormundschaftswesens, in Absicht aller ihrem Gerichtsumfange unterworfenen Personen.

3) Auf die Theilnahme an der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, welche indessen darauf eingeschränkt bleibt, daß sie, eingedenk der den Civil- und Polizeygerichten obliegenden Pflichten, von allen vorfallenden

Verbrechen

Urządzeń Powiatowych w ogolności w krotce obwieſzczoną bydź mianą Konſtytucyą uſtanowiemy.

Ławników Sądowych Dominium to, w którego Juryzdykcyi wyznaczeni będą, obierze, i Sądowi Powiatowemu do potwierdzenia i ſłuchania przyſięgi ich poda.

Sama ſłuſzność wſkazuie, że tylko Oſoby do funkcyi tych zdatne obierać należy, i ieżeli Rendant Depozytalny uſtanowiony bydź ma, na punkt względem Kaucyi należytą wzgląd mieć potrzeba. Examen względem zdatności tak obranych przez Wazalów Powiatowych Officyaliſtów Sądowych, iako też podanych przez Sądy Powiatowe Subalternow i potwierdzenie tychże poruczamy Naſzym Regencyom, ſpodziewaiąc ſię, że tę im zleconą czynność z iaknaypilnieyſzą i ſumnienną bacznością na przepiſy Naſzego Porządku Sądowego ogolnego wykonywać bedą.

W przeciągu czaſu do elekcyi potrzebnego Regencye powinny ſtarać ſię o należytą tymczaſową adminiſtracyą wakuiących funkcyi, i Sądom Powiatowym, ieſli trzeba, biegłego Referendarza lub Auſkultatora za diety lub dzienną płacę, ktora z penſyi wakuiącey brana będźie, przydać. Po naſtąpioney Konfirmacyi Officyaliſcy przez Wazałów obrani przez Konſyliarza Ziemſkiego wſpolnie z Konſyliarzem Juſticyi Powiatowym rego Departamentu, w ktorym Sąd Powiatowy Mieyſce ſwoie ma, wykonawſzy przed niemi przyſięgę, introdukowani i obowiązki ich wſkazane im będą, tudzież Rendantowi Depozytalnemu, po poprzedzaiącym złożeniu Kaucyi, Kaſſa zupełnie oddana będzie. Protokuł względem Introdukcyi Naſzym Regencyom, Protokuł zaś względem oddania Kaſſy tak Regencyom iako też Naſzym Woiennym i Ekonomicznym Kamerom z wſpolnym Rapportem przyſłane a Dokumenta Kaucyi ſię tyczące Sądowi Powiatowemu ad Depoſitum oddane bydź maią.

Odebranie przyſięgi od Subalternow tudzież od Ławników, niemniey introdukcya ich zoſtawuie ſię ſądom Powiatowym a Protokuły w tey mierze napiſane w generalney Kſiędze w Regiſtraturze złożone bydź powinny.

§. 7.

Wydział czynności Sądow Powiatowych.

Uſtanowione Sądy Powiatowe używać maią w podpiſach ſwoich i pieczęciach tytułu Krolewſkich, Szlacheckich i Mieyſkich złączonych Powiatowych Sądów, z przydatkiem nazwiſka Powiatu, w którym ſię odbywaią, tudzież, ponieważ w każdym Powiecie dwoie Sądów ieſt Powiatowych, z przydatkiem nazwiſka Mieyſca Sądom właściwego.

Wydział czynności Sądom Powiatowym wynaczony rozciągamy

1) na ſprawowanie cywilney i policyiney Juryzdykcyi w ich Dyſtryktach, tak dalece, że wſzyſtkie ſpory do kompetencyi Sądów niżſzych należące rozeznawać, i z wolnością używania opiſanych w prawach prawnych środków decydować, tudzież Actus voluntariae Jurisdictionis Mieſzkaiących w ich Dyſtrykcie wykonywać, niemniey Hypoteki wſzelkich podległych ich Juryzdykcyi Gruntów uregulować, do nich będzie należało;

2) na ſprawowanie intereſſów Opieki ſię tyczących względem wſzyſtkich pod Juryzdykcyą ich zoſtaiących Oſob;

3) na uczeſtnictwo w ſprawowaniu Juryzdykcyi kryminalney; co ſię iednak tak określa, że Sądy Powiatowe, pamiętaiąc na powinności Sądów cywilnych i policyinych, wiadomość o wſzyſtkich zdarżaiących ſię wyſtępkach,

Verbrechen, so weit es zur summarischen Erforschung der That, zur Feststellung des corporis delicti, zur Ausmittelung und Anhaltung der Thäter erforderlich ist, Kenntniß nehmen, mithin das erste Scrutinium besorgen; wenn die Sachverständigen in der Nähe, das Inquisitoriat oder die Kreis-Justizcommission aber zu entfernt ist, um die Obduction sogleich zu veranlassen, diese ohne Zeitverlust vorschriftsmäßig veranstalten; und sodann die Verbrecher, unter Beyfügung aller bisherigen Verhandlungen, an das Inquisitoriat des Distrikts abliefern; daß sie ferner die im Laufe der Untersuchung von dem Inquisitoriate ihnen gemachte Aufträge zweckmäßig, und mit möglichster Beschleunigung ausrichten.

Die Gränzen zwischen Ausübung der Polizey, und der daraus entspringenden bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sind in dem Ressortreglement für die Provinz Neuostpreussen genau bestimmt, dessen pünktliche Beobachtung Wir den Kreisgerichten zur Pflicht machen.

So wie aber den Gutsherrschaften auf dem Lande das Recht der mäßigen Züchtigung gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde, und unterthänige Hofearbeiter, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227 — 237. unter den daselbst enthaltenen nähern Bestimmungen vorbehalten bleibt; so wollen Wir auch besagte Gutsherrschaften, so wie den Magistraten in den Städten, eine Cognition in Polizeyvergehungen, jedoch nur unter folgenden Maaßgaben und Einschränkungen, hiermit beylegen.

1) Die Magistrate in den Städten, und Gutsherrschaften auf dem Lande, sind befugt, von allen in ihren Bezirken vorfallenden Vergehungen wider die vorhandenen Ortspolizeygesetze und Anordnungen, so wie von kleinen Diebstählen, und andern geringen Verbrechen, wobey die Gesetze nur eine polizeymäßige Untersuchung und Bestrafung verordnen (Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XVII. §. 62. 63. 64. Tit. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124.), Kenntniß zu nehmen, und den Beschuldigten darüber zur Verantwortung zu ziehen.

2) Dies muß in den Städten durch den Polizeybürgermeister, mit Zuziehung der übrigen Rathsglieder, und auf dem Lande von dem Gutsherrn, oder dessen Stellvertreter, mit Zuziehung der Dorfgerichte geschehen.

3) Ueber die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen, selbiges dem Beschuldigten vorgelesen, und wenn er schreiben kann, von ihm mit unterschrieben, sonst aber wenigstens mit Kreutzen, oder seinem sonst gewöhnlichen Namenszuge, unterzeichnet werden.

4) Findet die Polizeyobrigkeit, daß das Maaß der nach den vorhandenen Gesetzen zu dictirenden Strafe Fünf Thaler Geldbuße, Acht Tage Gefängniß- oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens zehn Peitschen- oder Ruthenschlägen nicht übersteigt, so kann sie selbst diese Strafe durch eine Resolution festsetzen.

5) Diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabey bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich dabey nicht beruhigen wolle, die Berufung, und zwar bey Polizeycontraventionen an die Krieges- und Domainen-Cammer, in andern Fällen aber an die Regierung offen stehe.

6) Macht der Beschuldigte von diesem Rekurs Gebrauch, worüber er sich sofort, und längstens binnen 24 Stunden erklären muß, so werden die bisherigen Verhandlungen an die competente Behörde eingesendet; welche sodann, allenfalls nach eingezogener nähern Erkundigung, wegen Bestätigung oder Abänderung der Resolution das Erforderliche verfügt.

7) Erfolgt

ile ta do indagacyi ſummaryiney wyſtępku, do wyznaczenia corporis delicti, do odkrycia i imania winowayców potrzebna ieſt, powziaść, pierwſze przeto ſcrutinium wyprowadzić, obdukcyą, ieżeli znaiące ſię na rym Oſoby znayduią ſię, Inkwizytoryat zaś lub Kommiſſya Juſticyi Powiatówa tak byłyby oddalone, że obdukcya pod dozorem tychżearaz czyniona bydź nie może, bez zwłoki podług przepiſów Prawa wykonać, i porym winowaycię wraz z Aktami do Inkwizytoryatu Dyſtryktu ſwego odeſłać powinny, niemniey dane im pod czas indagacyi od Inkwizytoryatu zlecenia należycie i ile możności prętko wypełnić maią.

Granice między ſprawowaniem Policyi i wypływaiącą ztąd cywilną w Urządzeniu względem Podziałów czynności dla Prowincyi Nowo-Wſchodnich Pruſs wydanym dokładnie ſą opiſane, do ktorego ściſłego zachowania Sądy Powiatowe obowięzuiemy.

Jako zaś Dziedziców Dobr na Wſi przy prawie mierngo ukarania leniwey rozwiozłey i uporney czeladzi i poddanych pańſzczyznę robiących, podług przepiſu Powſzechnego Prawa Kraiowego T. II. Tyt. VII. §. 227 — 237. pod warunkami tamże opiſanemi, zachowuiemy; tak też wſpomnionym Dziedzicom Dobr, niemniey Magiſtratom w Miaſtach mocy poznawania przeſtępſtw policyinych udzielamy, pod naſtępuiącemi iednak warunkami i określeniem:

1) Magiſtraty w Miaſtach i Dziedzice Dobr na Wſi prawo maią wſzelkie w Dyſtrykcie ich Juryzdykcyi przypadaiące wykroczenia przeciwko prawom policyinym mieyſcowym i uſtawom, iako też małe kradzieży i inne małe wyſtępki, względem których prawa policyiną tylko indagacyą i karę przepiſuią, (Powſz: Praw: Kraiowego T. II. Tyt. XVII. §. 62. 63. 64. Tyt. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124.) poznawać, i obwinionego do odpowiedzi pociągnąć.

2) W Miaſtach Burmiſtrz Policyiny z przybraniem innych Radzców, a na wſi Dźiedzic lub Adminiſtrator iego z przybraniem Sądu wieyſkiego wykonać to powinni.

3) Względem indagacyi takowey powinien Protokuł bydź napiſany i przeczytany obwinionemu, który, ieśli piſać umie, własną ręką imie ſwoie, albo, ieśli piſać nie umie, przynaymniey krzyżyki lub inny zwyczayny znak imienia ſwego podpiſać ma.

4) Jeżęli Zwierzchność Policyina ſądzi, że miara wyznaczonym bydź mianego podług praw zwyczayńych ukarania kary pieniężney pięć Talarow, kary tygodniowego więzienia lub tygodniowey pracy, albo kary cieleſney nawięcey dzieſięć chłoſt kańcugiem lub rozgą nie przewyżſza, wtedy ſama karę takową Dekretem uſtanowić może.

5) Rezolucyą tę obwinionemu przeczytać trzeba, lecz oraz oznaymić mu, że, ieżeli przeſtać na nią niechce, wolno mu odwołać ſię, a to, w wykroczeniu policyinym do Woiennych i Ekonomicznych Kamer, w innych zaś przypadkach do Regencyi.

6) Jeżeli obwiniony środku tego użyć chce, natychmiaſt i naydaley w przeciągu 24. godzin oświadczyć to powinien; a wtedy Akta do przyzwoitey wyżſzey Zwierzchności odeſłane bydź muſzą, która potym, po dokładnieyſzym, ieżeli trzeba, rzeczy wyśledzeniu, względem potwierdzenia lub poprawienia Rezolucyi potrzebne wyda rozkazy.

7) Erfolgt Bestätigung, oder hat der Beschuldigte sich bey der Entscheidung der Polizeyobrigkeit sogleich beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

8) Uebersteigt die festzusetzende Strafe das No. 4. bestimmte Maaß, so muß der Magistrat, oder die Gutsherrschaft, das nach No. 3. aufgenommene Protokoll dem Kreisgericht zur weitern Verfügung einsenden. Dieses beurtheilt alsdann, ob durch die von der Polizeyobrigkeit aufgenommene Verhandlung die Sache hinlänglich aufgeklärt sey, um darüber entscheiden zu können; oder ob es dazu noch einer fernern von ihm alsdann gehörig zu veranlassenden Untersuchung bedürfe.

9) Wenn aber auch die Sache solchergestalt an das Kreisgericht gewiesen wird, so kann und muß dennoch die Polizeyobrigkeit die nöthigen Veranstaltungen treffen, damit die etwanigen schädlichen Folgen des Vergehens abgewendet, und der Thäter sich der verwirkten Strafe zu entziehen verhindert werde. In wichtigen Fällen kann daher die Polizeyobrigkeit den Beschuldigten arretiren, und mit den Verhandlungen zugleich an das Kreisgericht abliefern lassen.

10) Polizeyobrigkeiten, welche bey der Untersuchung der Vergehungen die im Vorstehenden No. 2. 3. 5. vorgeschriebene Form verabsäumen, oder bey Festsetzung und Vollziehung der Strafen das Maaß ihrer Befugniß überschreiten, machen sich dem Fisco zur nachdrücklichen Ahndung verantwortlich.

11) Jede Gutsherrschaft, und jeder Polizeymagistrat muß über die von ihm untersuchten Vergehungen eine Liste führen, in welcher

a) der Name des Beschuldigten,
b) die Art des Vergehens,
c) das Datum der Verhandlung,
d) ob und welche Strafe festgesetzt,
e) ob und wenn sie vollzogen, oder wenn und wohin der Rekurs genommen, oder
f) ob und wenn die Sache an das Kreisgericht abgegeben worden,

zu verzeichnen ist. Diese Listen müssen halbjährig an das Kreisgericht eingesendet werden, welches dieselben aus seinem ganzen Bezirke sammelt, und der Regierung einsendet, damit diese prüfen und beurtheilen könne: ob die Gutsherrschaften und Magistrate sich in ihren Schranken gehalten haben, oder bey welchen Fällen eine Anzeige, daß diese Gränzen überschritten worden, sich findet.

Ausserdem, was vorstehend den Jurisdictionariis in Ansehung der Polizey- und andern geringern Vergehungen beygelegt ist, müssen dieselben sich aller eignen Procedur in den zum Ressort der Kreisgerichte verwiesenen Angelegenheiten, und aller Einmischungen, wodurch die Rechtspflege und der regelmäßige Geschäftsgang unterbrochen oder gestört werden könnte, gänzlich enthalten.

Dagegen steht einem jeden Gerichtsherrn frey, den Terminen bey dem Kreisgericht, welche seine Unterthanen oder die in seinem Gerichtsbezirk liegende Grundstücke betreffen, persönlich beyzuwohnen. Er muß aber auch dabey sich in den Gang des Geschäftes selbst nicht mischen, noch denselben durch unbefugte Anmaßungen stören. Auch ist jeder Gerichtsherr befugt, von dem Kreisgericht zu verlangen, daß es ihm die Prozeßtabellen, die Depositalrechnungen, die Tabellen und Acten über die in seine Jurisdiction gehörenden Vormundschaften, so wie die Hypothekenbücher über die in seinen Gütern gelegenen Grundstücke, an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Registratur, zu seiner Einsicht vorlege.

Bey

7) Jeżeli nastąpiło potwierdzenie, albo ieżeli obwiniony na rezolucyi Zwierzchności Policyiney zaraz przestał, tedy ta karę wskazaną na obwinionego wypełnić każe.

8) Gdy zaś kara zasłużona miarę pod No. 4. oznaczoną przewyższa, Magistrat lub Dziedzic Protokuł podług No. 3. napisany Sądowi Powiatowemu do dalszey decyzyi posłać powinien. Sąd ten rozstrząśnie potym, czy przez indagacyą od Zwierzchności Policyiney czynioną rzecz należycie iest wyłuszczona, aby decyzya nastąpić mogła, czyli dalsza ieszcze potrzebna iest indagacya, którą wtedy Sąd, iak się należy, do skutku przywiedzie.

9) Lubo zaś tym sposobem sprawa do Sądu Powiatowego będzie odesłana, Zwierzchność Policyina iednak może i nawet powinna, potrzebne czynić dyzpozycye, żeby skutki szkodliwe, któreby występek za sobą ciągnąć mogł, oddalone były, i żeby winowayca zasłużoney nie uszedł kary. W ważnych przeto przypadkach Zwierzchność Policyina uwięzić obwinionego, i razem z indagacyą iuż czynioną do Sądu Powiatowego odesłać może.

10) Zwierzchności Policyine, które indagacyi przestępstw podług formy w poprzedzaiących No. 2. 3. 5. przepisaney zaniedbaią, albo w wyznaczeniu i exekwowaniu kary miarę mocy swoiey przestąpią, fiskalney podpadną odpowiedzi.

11) Każdy Dziedzic Dobr i każdy Magistrat Policyiny Regestr wszystkich przestępstw, których indagacyą czynił, trzymać powinien, wktórym.

a) imie obwinionego,

b) gatunek przestępstwa,

c) datę indagacyi,

d) czy i iaka kara wyznaczona była,

e) czy i kiedy kara exekwowana była; kiedy i do kogo appellowano, albo

f) czy i kiedy sprawa do Sądu Powiatowego odesłana była,

wpisać trzeba. Regestra te co połroku Sądowi Powiatowemu posyłane bydź powinny, który ie z całego dystryktu swego zbierże i Regencyi prześle, ażeby taż, roztrząsnąwszy ie, sądzić mogła, czy Dziedzice Dobr i Magistraty w obrębach swoich trzymali się lub w których przypadkach granice te przestąpili.

Wyiąwszy to, co podług poprzedzaiących przepisów Dziedzicom i Magistratom, względem policyinych i innych mnieyszych przestępstw, służy, od wszelkiego samowładnego sądownictwa w sprawach do wydziału Sądów Powiatowych należących i od wszelkiego mieszania się, któreby administracyą Iusticyi i porządne sprawowanie czynności sądowych przerywać lub przeszkadzać im mogły, wcale wstrzymywać się maią.

Każdemu zaś Juryzdykcyą maiącemu wolno na Terminach, które się iego poddanych lub gruntów w dystrykcie iego Juryzdykcyi leżących tyczą, w Sądzie Powiatowym osobiście bydź przytomnym. Nie powinien iednak żadną miarą w sprawę samę się wdawać, ani przeszkodę iaką iakimkolwiek sposobem czynię. Maiący Juryzdykcyą ma także prawo żądania od Sądu Powiatowego, żeby mu Regestrz spraw, Rachunki Depozytalne, Regestra i Akta Opiekuńskie iego Juryzdykcyi się tyczące, iako też Księgi Hypotek gruntów w Dobrach iego leżących, na zwyczaynym mieyscu sądowym lub w Registraturze do przeyrzenia podał.

Bey allen unter dem Siegel erfolgenden gerichtlichen Ausfertigungen muß das Kreisgericht des Siegels der Gutsherrschaft, in deren Jurisdiction die Sache gehört, wenn es dieselbe verlangt, und zu dem Ende dem Gericht ihr Pettschaft zustellt, sich bedienen.

§. 8.

Grenzen der denen Kreis-Gerichten beygelegten Gerichtsbarkeit.

Die vorstehend erwähnte Theilnahme der Kreisgerichte bey Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Personen, Gegenstände und Geschäfte, welche durch die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 2. an die Untergerichte verwiesen, und in dem Patent vom 23sten April d. J. §. 24. den Kreisgerichten specialiter delegirt sind; zu deren vorbehaltenen nähern Bestimmung Wir hierdurch festsetzen, daß

1) alle diejenigen von Adel, welche bey andern in Dienst und Brod stehen, gleich allen Dienstboten der Eximirten, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bey den Kreisgerichten haben.

2) Dorfgemeinden, wenn sie von einzelnen Personen oder andern Gemeinden besprochen worden, stehen unter dem Kreisgerichte. Dagegen gehören Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und ihren Gemeinden, ohne Unterschied, ob der Gutsherr Klägers oder Beklagtens Stelle vertrete, zur Erörterung und Entscheidung Unserer Regierungen. Städtische Zünfte, Gilden und Gewerke, müssen vor den Kreisgerichten Recht nehmen; dagegen sollen ganze Capitel, Magistrate, Stadtgemeinen, ingleichen die Jüdischen Communitäten, ihr Forum unter Unsern Regierungen behalten; die Privatrechtsangelegenheiten einzelner Juden gehören vor die Kreisgerichte.

3) In Ansehung dieser dem Gerichtsstande der Kreisgerichte unterworfenen Personen, sind, ausser den Gegenständen, welche die Gesetze an gewisse besondere Gerichte verwiesen, z. E. Accisesachen, Postsachen ꝛc. ꝛc. nur folgende Objecte ausgenommen:

a) Sponsalien- und Ehesachen, wobey jedoch der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 40. §. 22. seq. vorgeschriebene Sühnsversuch den Kreisgerichten obliegt.

b) Streitigkeiten über das Patronat- und Zehentrecht. Doch erfolgt die Beytreibung unstreitiger Zehenten durch Kreisgerichte.

Ferner wollen Wir

4) den Kreisgerichten in allen Pfändungs- und Spoliensachen, bey Besitzstörungen und Besitzentsetzungen, welche sonst zur Competenz der Regierungen gehören würden, die Cognition dergestalt übertragen, daß sie auf Anhalten des Klägers die nöthigen Vorkehrungen treffen, wodurch der Gewalt gesteuert wird; auch wenn der Gegenstand des Streits nur bis 10 Thaler inclusive beträgt, darüber ein Erkenntniß fällen, bey Sachen von höherm Belange aber ein Interimisticum reguliren, welches bis zur Entscheidung beobachtet werden soll.

§. 9.

Form der Geschäftsverwaltung

Die Verfahrungsart, welche die Kreisgerichte bey Bearbeitung aller dieser ihnen übertragenen Geschäfte beobachten sollen, ist die in Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung deutlich vorgeschriebene, worauf Wir dieselben hiemit im allgemeinen zurückweisen wollen; so wie Wir ihnen auch die Beobachtung des diesem Gesetze angehängten allgemeinen Registratur- und Canzley-

We wszystkich pod pieczęcią wydać się mianych Sądowych Expedycyach Sąd Powiatowy Pieczęci tego Dziedzica, do ktorego Juryzdykcyi sprawa należy, jeżeli tego żąda, i tym końcem Pieczęć swoię Sądowi da, używać powinien.

§. 8.

Granice Juryzdykcyi Sądom Powiatowym udzielcy.

Wzwyż wspomnione uczestnictwo Sądów Powiatowych w administracyi cywilney i kryminalney Juryzdykcyi rozciąga się na wszystkie Osoby, obiekta i czynności, ktore przez przepisy Naszego ogolnego Porządku Sądowego, P. I. Tyt. 2. do Sądów niższych są odesłane i w Patencie pod dn. 23. Kwietn. Roku bieżącego §. 24. Sądom Powiatowym szczegolnie zlecone. Przepisy te dokładniey teraz, iak Sobie zachowaliśmy, ustanawiamy, że.

1) Wszyscy Szlacheckiego stanu u innych w służbie zostaiący tak, iak w powszechności wszyscy służący u Eximowanych Osob, należeć maią do Sądów Powiatowych, iako właściwych i osobistych swoich Sądow;

2) Gromady Wsiów, ieżeli od poiedynczych Osob lub innych Gromad pozwane są, Sądowi Powiatowemu podległe są. Spory zaś między Dziedzicami i ich Gromadami bez roznicy, czy Dziedzic powod lub pozwany iest, należą do poznawania i rozsądzenia Naszych Regencyi. Cechy i Bractwa w Miastach winne są do odpowiedzi w Sądach Powiatowych; całe zaś Kapituły, Magistraty, obywatelstwa w Miastach, tudzież Zydowskie Kahały swoie forum u Naszych Regencyi zachować maią. Szczegolne iednak sprawy poiedyńczych Zydów należą do Sądów Powiatowych.

3) Względem tych Juryzdykcyi Sądów Powiatowych podległych Osob, oprocz spraw, ktore prawa do pewnych osobnych Sądow odsyłaią, n. p. Sprawy Akcyzowe, Pocztowe &c. &c. następuiące tylko wyłączaią się sprawy;

a) Sponsalia i Małżeńskie sprawy, w których iednak przepisane w Porządku ogolnym Sądowym Cz. I. Tyt. 40. §. 22. seq. doświadczanie ugodzenia Stron iest powinnością Sądow Powiatowych;

b) Spory o prawo prezentowania Plebanów i o dziesięciny; Sądy iednak Powiatowe dziesięciny nieprzeczne exekwować maią.

Daley chcemy

4) Sądom Powiatowym we wszystkich sprawach o zaymowanie i grabież, (spolia) o turbacye w possessyi i expulsye, należących zwyczaynie do Kompetencyi Regencyi, poznawanie tym sposobem poruczyć, że na żądanie powoda potrzebne do zatrzymania gwałtowności dyzpozycye czynić, niemniey, ieśli obiekt sprawy do 10 Talar. inclus: tylko wynosi, wyrok napisać; w sprawach zaś więcy wynoszących interimisticum, ktore aż do decyzyi sprawy zachowane bydź powinno, uregulować mogą.

§. 9.

Forma postępku prawnego.

Postępek prawny, ktory Sądy Powiatowe we wszystkich im zleconych czynnościach zachować maią, w Naszym ogolnym Porządku Sądowym iasno iest przepisany. Do tych przeto przepisow Sądy te w ogolności odsyłamy, a oraz ie do zachowania przyłączonego do tego prawa Urządzenia ogolnego względem Registratur i Kancelaryi, Porządku ogolnego względem Depositów dn. 15.

Canzeleyreglements, der allgemeinen Depositalordnung vom 15. Septemb. 1783, und des den Westpreussischen Untergerichten vorgeschriebenen Canzeleyreglements vom 30sten May 1774. zur Pflicht machen. Uebrigens ist die Bestimmung der Gesetze, welche in materialibus zur Richtschnur gereichen sollen, in einer besondern Verordnung enthalten.

Gleichfalls wollen Wir, durch eine den Kreisgerichten zu ertheilende Instruction, den von denselben zu beobachtenden Geschäftsgang, und die einem jeden Mitgliede obliegende Verpflichtungen noch näher bestimmen lassen, und Wir verordnen nur hier im Allgemeinen, daß, damit durch zu große Concurrenz nicht Aufenthalt und Versäumniß der Partheyen entstehen möge,

1) der Montag und Donnerstag einer jeden Woche dazu vorzüglich gewidmet seyn sollen, die mündlichen Gesuche der Partheyen aufzunehmen, und daß

2) der Mittwoch zur Besorgung der Depositalgeschäfte bestimmt ist.

Es müssen also die Partheyen, welche sich an diesen Tagen in dergleichen Angelegenheiten melden, vorzüglich abgefertiget werden, obgleich diejenigen, welche sich an einem andern Tage mit einem Gesuche melden, auch nicht ab, sondern nur bis zur Beendigung bestimmter Arbeiten zur Geduld verwiesen werden sollen.

§. 10.

Dienstein-künfte der Kreisgerichts-Officianten.

Alle bey dem Kreisgerichte angestellte Officianten sollen mit einem auskömmlichen Gehalt versehen, und dahero ihre Emolumente eingeschränkt werden, auf

1) die Diäten, in solchen Fällen, welche in einzelnen Angelegenheiten, zur Beförderung des Fortganges, oder auf Anhalten der Interessenten, nothwendig an Ort und Stelle besorgt werden müssen.

2) Die Uebersetzungsgebühren des Dollmetschers für die Polnische Documente und schriftliche Vorstellungen, die von den Partheyen ohne Noth eingereicht werden, da sie sich ad Protocollum vernehmen lassen können.

3) Die Terminsgebühren des Dollmetschers bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, wohingegen derselbe in allen Prozeß- Vormundschafts- und Criminalangelegenheiten unentgeldlich Beystand leisten muß.

4) Die taxmäßigen Copialien, wovon der Copist zwey Drittel, der Actuarius aber für seine specielle Aufsicht über die Canzeley ein Drittel erhält.

5) Die Insinuations- Executions- und Meilengebühren.

6) Die Gefangenwärtergebühren, an Sitzgeld, für Ein- und Loßlassung, und Züchtigung.

Alle diese Gebühren, ingleichen die baaren Auslagen, Stempel und Porto, welche im Laufe der Sache aus den dazu gewidmeten Fonds vorgeschossen worden, sind beym Schluß ad Acta zu liquidiren, und werden von dem Kreisgerichte eingezogen. Die ad No. 5. erwähnte Emolumente des Unterbedienten werden in jedem Falle sogleich abgefordert.

§. 11.

Früchte der Jurisdiction.

Alle übrige Expeditions- Instructions- Urtels- und sonstige Gerichtsgebühren, imgleichen die Prozeß- Injurien- und Polizeystrafen, werden als rechtmäßige Früchte der Jurisdiction den Jurisdictionarien zugeeignet, und die Kreisgerichte sind verbunden, beym Schluß eines jeden Prozesses oder anderer gerichtlichen Verhandlung, selbige nach den Acten zu liquidiren, und die festgesetzte Rechnung dem Jurisdictionario zu übergeben, welcher solche für sich einziehen kann; in Entstehung gütlicher Zahlung aber

auf

dn. 15. Wrzesn. 1783. wydanego, tudzież przepisanego dla Sądów niższych Prowincyi Zachodnich Prus, dn. 30. Maia, 1774. wyszłego Urządzenia Kancelaryinego obowięzuiemy. W reszcie oznaczenie praw za prawidło in materialibus służyć maiących w osobnym znayduie się Urządzeniu.

Niemniey Instrukcyą dla Sądów Powiatowych wydaną bydź miana postępek prawny, ktory zachować maią, i obowiązki każdego członka iaśniey ieszcze wyznaczyć każemy; teraz zaś w ogolności nakazuiemy, że, aby przez zbyt wielką konkurrencyą sprawy spożnione i zaniedbane nie były.

1) Poniedziałek i Czwartek w każdym tygodniu szczegolnie na przyimowanie ustnych żądań Stroń poświęcony, a

2) Szroda na odbywanie czynności depozytalnych wyznaczona bydź ma.

Stroń więc, ktore się w wyznaczonych tych dniach z interessami zameldują, przed wszystkim słuchać trzeba. Jednak Sąd i tym stronom; które się innego dnia z żądaniem iakim zgłoszą, słuchania odmowić nie powinien lecz im tylko oświadczyć ma, żeby aż do ukonczema wyznaczonych czynności cierpliwemi były.

§. 10.

Dochody Officyalistów Sądow Powiatowych.

Wszyszy officyaliści Sądów Powiatowych wystarczaiącą Pensyą opatrzeni będą, a zatym inne ich Emolumenta lub dochody te tylko mają bydź:

1) Diety, lub extraordynaryina dzienna płaca, gdy w szczegolnych interessach dla przyspieszenia sprawy, lub na żądanie Stroń Sąd czynności swoie koniecznie in loco odbywać będzie musiał;

2) Płaca tłumacza za tłumaczenie Polskych Dokumentów i przełożeń; przez Strony niepotrzebnie na pismie podanych, gdy żądanie swoie ustnie do Protokułu podać mogły;

3) Płaca tłumacza za assystencyą przy czynnościach voluntariae Jurisdictionis; we wszystkich zaś sprawach cywilnych, opiekuńskich i kryminalnych darmo assystować powinien;

4) Należytości za przepisanie podług Taxy, z ktorych Kopista dwie trzecie części, Actuaryusz zaś za szczegolny dozor nad Kancelaryą trzecią część, odbierze;

5) Należytości od insinuacyi, exekucyi i od mil;

6) Płaca Stroża Więzniów za wsadzenie do więzienia, wypuszczenie z niego i za chłostanie.

Wszystkie te należytości, tudzież gotowe wydatki, expensa na papier stęplowany i pocztę, ktore w przeciągu sprawy z wyznaczonego na to funduszu czynione były, na końcu sprawy w Aktach likwidowane, i przez Sądy Powiatowe od tego, ktory koszta te zapłacić powinien, odebrane bydź maią. Należytości zaś pod No. 5. wyrażone dla sługi sądowego natychmiąst odebrać trzeba.

§. 11.

Pożytek z Juryzdykcyi.

Wszelkie inne za expedycye, instrukye spraw, wyroki należne i inne sądowe płace, tudzież kary pieniężne za występki cywilne, obrazę honoru i policyine przestępstwa należą, iako fructus Jurisdictionis, Dziedzicom Dobr i Magistratom Juryzdykcyą maiącym; a Sądy Powiatowe obowiązane są, płace takowe na końcu każdey sprawy lub inney sądowey czynności w Aktach likwidować, i likwidacyą tę tymże Dziedzicom i Magistratom podać, ktorzy, ieżeli Strona zapłacić się wzbrania, od Sądów Powiatowych exekucyi żądać powinni.

auf die executivische Beytreibung bey dem Kreisgerichte antragen muß. Ob also gleich diese Gerichtsnutzungen den Jurisdictionarien solchergestalt ungeschmälert verbleiben, so muß dennoch kein Jurisdictionarius, bey fiskalischer Ahndung, sich unterfangen, Gerichtsgebühren von seinen Unterfassen anders, als nach erfolgter Festsetzung des Kreisgerichts, einzuziehen, oder eigenmächtig Execution zu deren Beytreibung zu veranlassen.

Die in Unsern Dominial-Jurisdictionen aufkommenden Gebühren sollen vor der Hand von den Kreisgerichten eingezogen, berechnet, und nach näherer Anweisung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern abgeliefert werden.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, eine besondere Sportultaxe für die Kreisgerichte bekannt machen zu lassen, und die darin aufzunehmende Sätze dergestalt zu bestimmen, daß Niemand dadurch übermäßig belästigt werde.

Vor der Hand haben die Kreisgerichte nach der Südpreussischen Sportultaxe vom 19ten December 1795. sich dergestalt zu achten, daß bey Prozessen in der ersten und zweyten Colonne die ganzen Sätze, bey allen übrigen Prozessen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit hingegen, zwey Drittel der in dieser Obergerichtlichen Sportultaxe vorgeschriebenen Positionen genommen werden müssen.

§. 12.

Kosten der Kreisgerichts-Einrichtung.

Da vorstehendermaßen den Gerichtsobrigkeiten die fructus jurisdictionis ungeschmälert vorbehalten sind; auch die Gerichte derselben durch von ihnen selbst mitgewählte Beamten verwaltet werden; so ergiebt sich daraus ihre Verbindlichkeit, sowohl zu den Kosten der ersten Einrichtung, als zur Unterhaltung und Sustentation der Kreisgerichte, verhältnißmäßig beyzutragen.

Zur ersten Einrichtung gehört,

1) die Besorgung des nöthigen Gelasses zu den Sitzungen und zu dem Depositalgewölbe, ingleichen eines sichern Aufbewahrungsorts für Civil- und Criminalarrestanten;

2) die Anschaffung der nöthigen Utensilien;

3) ein eiserner Bestand zu den baaren Auslagen.

Zur fortwährenden Sustentation der Kreisgerichte sind erforderlich:

a) die Salaria der Kreisgerichtsofficianten;
b) der Bedarf zu Schreibmaterialien, und
c) zur Heitzung der Gerichtszimmer und Gefängnisse;
d) die Kosten zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien.

Alle diese Kosten werden von Unsern Domainen- und den dazu geschlagenen Geistlichen Gütern, von den Städten, und von den Privat-Jurisdictionarits, nach einerley gleichem Maaßstabe, nehmlich nach dem Verhältnisse der sonstigen Landesabgaben, aufgebracht. Die Krieges- und Domainen-Cammer entwirft darüber ordentliche Etats und Repartitionen; macht dieselben den Interessenten bekannt; zieht die Beyträge dazu, welche Wir wegen der Domainen- und Geistlichen Güter zu leisten haben, aus Unsern dazu bestimmten Cassen ein; und läßt die Antheile der Städte und Privat-Jurisdictionarien von denselben mit den übrigen Landesabgaben zugleich erheben.

Aus diesen solchergestalt unter der Aufsicht und Administration der Krieges- und Domainen-Cammer stehenden Fonds werden alsdann die vorkom-

Lubo zaś tym ſpoſobem pożytek ten z Juryzdykcyi Dziedzicom i Magiſtratom ubezpiecza ſię, nie powinien iednak żaden, a to pod fiſkalną odpowiedzią, odważać ſię, płace takowe prędzey, nim przez Sąd Powiatowy uſtanowione będą, od poddanych ſwoich odbierać, lub ſamowładnie ie exekwować.

Płace takowe Naſzym Krolewſkim do brom należące teraz przez Sądy Powiatowe odebrane, likwidowane i po naſtąpioney Aſſygnacyi Naſzym Woiennym i Ekonomicznym Kamerom odeſłane bydź maią.

Wreſzcie oſobną Taxę Szportlów lub należytości Sądowych dla Sądów Powiatowych wydać, i opłaty takowe tak uſtanowić każemy, że nikogo obciążać nie będą.

Tym czaſem Sądy Powiatowe do Taxy Szportlowey dla Pruſs Południowych dn. 19. Grudn. 1795. wydaney tak ſię ſtoſować powinny, że w ſprawach w 1^ſzey i 2^giey Rubryce wytchniętych uſtawy należytości ſądowych w całości, w innych zaś wſzyſtkich ſprawach tudzież czynnościach voluntariae Jurisdictioniś dwie trzecie Części przepiſanych dla wyższych Sądów w Taxie Szportlowey uſtaw likwidowane bydź maią.

§. 12.

Koſzta naumaiącym pożytek z Juryzdykcyi nienaruſzono ieſt upezpieczony, i gdy Sądy ich z Officyaliſtów przez nich ſamych obranych ſkładać ſię maią; ſłuſzny ztąd wypływa obowiązek, żeby koſzta tak na pierwſze uſtanowienie, iako też na utrzymywanie i ſuſtentacyą Sądów Powiatowych podług proporcyi, przyięły.

ſtanowienie Sądow Powiatowych.

Do pierwſzego uſtanowienia należą:

1) Koſzta na potrzebne izby, na ſklep Depozytalny, tudziez na bezpieczne więzienia dla więźniów cywilnych i kryminalnych;

2) Koſzta na potrzebne ſprzęty;

3) ſtały fundusz na nieodwłoczne expenſa.

Do dalſzego utrzymywania Sądow Powiatowych potrzebne ſą koſzta

a) na Penſye Officyaliſtów Sądów Powiatowych;

b) na potrzebne materyały do piſania;

c) na opał do izb ſądowych i więzień;

d) na utrzymywanie budynków i ſprzętów.

Wſzyſtkie te koſzta od Naſzych Krolewſkich i do nich przyłączonych Dobr Duchownych, od Miaſt i Dziedziców Dobr Ziemſkich Juryzdykcyą maiących, podług iednakowego równego prawidła, to ieſt, podług proporcyi innych Kraiowych Podatków, wyciągnione będą. Woienna i Ekonomiczna Kamera ułoży w tey mierże porządny Etat tych Koſztów i Repartycye, Intereſſentom ie obwieści, to, co na Naſze Krolewſkie i Duchowne Dobra podług dyſpartymentu koſztów przypadnie, z Naſzych na to wyznaczonych Kaſs, to zaś, co na Miaſta i Dziedziców Juryzdykcyą maiących przypadnie, razem z innemi Kraiowemi Podatkami odebrać od nich każe.

Z tego tym ſpoſobem pod dozorem i adminiſtracyą woienney i Ekonomiczney Kamery zoſtaiącego funduſzu wſyſtkie przypadaiące wydatki przez nią

vorkommenden Ausgaben von derselben berichtigt. Die Jurisdictionseingesessenen müssen zu diesen Lasten der Gerichtsbarkeit nicht nur in vorkommenden Fällen, der allgemeinen Verfassung gemäß, besonders bey der ersten Einrichtung, mit Diensten und Fuhren concurriren, sondern Wir behalten Uns auch die nähere Bestimmung vor, in wie fern es nothwendig und zulässig seyn werde, den Gerichtsobrigkeiten zu gestatten, daß sie einen Theil der Kosten, wozu die aufkommenden Sporteln, bey den vorgeschriebenen niedrigen Sätzen, nicht hinreichen möchten, von den Einsassen wieder einziehen mögen.

So wie dieses Patent die Grundzüge zur Einrichtung der Kreisgerichte enthält, welche in einer besondern Instruction noch näher erläutert werden sollen; und besonders die wechselseitigen Verhältnisse der Jurisdictionarien und der Kreisgerichte darin deutlich auseinander gesetzt sind; so befehlen Wir hierdurch beyden, so wie auch sämmtlichen Gerichtseingesessenen gnädigst, diesen Vorschriften pünktliche und gehorsame Folge zu leisten, Unsern Neuostpreussischen Regierungen und Krieges- und Domainen-Cammern aber machen Wir es zur Pflicht, über die Beobachtung zu wachen, die Kreisgerichte bey pflichtmäßiger Ausübung einer soliden und unpartheyischen Rechtspflege gegen alle Eingriffe und Zurücksetzung zu schützen, auf der andern Seite aber auch zu verhüten, daß die Kreisgerichte sich nicht eine unbefugte Autorität über die Jurisdictionarien anmaßen, noch deren Ansehen bey den Gutseinsassen zu schmälern sich beygehen lassen, sondern vielmehr nach äusserstem Vermögen dahin bedacht sind, die Unterthanen und Einsassen zur Achtung, Gehorsam und Folgsamkeit gegen die Gutsherrschaften aufzumuntern und, wo es nöthig ist, mit Ernst anzuhalten.

Zu Urkund dessen unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 21sten September 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

czynione będą. Mieszkaiący zaś pod Juryzdykcyą w przypadku potrzeby, podług powszechnego urządzenia, nie tylko do ciężarów Zwierzchnoścy swoiey usługami i furami, szczegolnie przy pierwszym ustanowieniu, przykładać się powinni, lecz zachowuiemy też Sobie dokładnieysze określenie, iak trzeba i można będzie Zwierzchnościom sądowym pozwalać, żeby część Kosztów, do ktorychby Szportle lub intraty Sądowe podług przepisanych niższych ustaw szportlowych odebrane wystarczyć nie miały, od Mieszkańców i poddanych wyciągać mogły.

Gdy ninieyszy Patent fundamentalne określenie Sądow Powiatowych zawiera, ktore osobną Instrukcyą dokładniey ieszcze obiaśnione będzie, i gdy wzaiemne stosunki Dziedziców i Magistratów Juryzdykcyą maiących, tudzież Sądów Powiatowych iasno są wyłuszczone; rozkazuiemy przeto iak nayłaskawiey tak tym oboygu, iako też wszystkim Mieszkaiącym pod Juryzdykcyą tychże, żeby przepisy te punktualnie i z powolnością wypełniali, Nasze zaś Nowo-Wschodnich Prus Regencye i Woienne i Ekonomiczne Kamery obowięzuiemy, żeby na zachowanie przepisów tych baczne miały oko, Sądy Powiatówe przy powinnym, należytym i bezstronnym sprawowaniu czynności Sądowych od wszelkiey usurpacyi i wszelkiego znieważenia broniły; z drugiey zaś strony przestrzegały, żeby Sądy Powiatowe nieprzyzwoitey władzy nad Dziedzicami i Magistratami Juryzdykcyą maiącemi sobie nie przywłaszczały, ani powagi tychże u poddanych i Mieszkańców nie nadwerężały, owszem iak nayusilniey poddanych i Mieszkańców do poważanie Zwierzchności ich i do posłuszeństwa należytego zachęcały, a ieżeli trzeba, surowo ich do tego przymuszały.

Dla większey Wagi własną się podpisaliśmy Ręką, i Pieczęć Naszę przycisnąć kazaliśmy. Dań w Berlinie, dn. 21. Września. 1797.

Frydryk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbek, de Schrötter.

No. LXXVI. Handlungsordnung für die Stadt Memel.

De Dato Berlin, den 23sten September 1797.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus landesväterlicher Vorsorge, für die Aufnahme des Handels sowohl überhaupt, als besonders in der Stadt Memel und zu Einführung guter Ordnung bey den Handelsgeschäften daselbst, zur Emanirung einer Handlungsordnung bewogen worden; so wird solche in nachstehenden Vorschriften zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Tit. I. Von dem Gericht, welches auf die Befolgung dieser Handlungs-Gerichtsordnung zu halten verbunden ist.

Das, vermöge Reglements vom 9ten Febr. 1787 zu Memel, bereits errichtete Handlungs- und Schiffarths-Gericht ist dasjenige Forum, so in denen in Handlungs- und Schiffarthssachen vorkommenden Streitigkeiten, zu erkennen hat, mithin werden auch alle Prozesse und Streitigkeiten die wegen des Handels gegen die Ordnung des Handlungs-Gesetzes etwa vorkommen mögten, dahin gewiesen, woselbst sie dem Reglement de anno 1787. gemäß, insofern solches nicht durch die neue Gerichtsordnung und andere Gesetze, nähere Bestimmung erhalten, und nach der neuen Prozeßordnung, in specie nach dem Tit. XXX. und XXXV. S. II. vom Verfahren in Mercantilsachen und von fiscalischen Untersuchungen, so wie in Arrestsachen nach dem Tit. 29. und nach der Declaration de dato Berlin, den 29sten April 1783. daß die polnische Waaren zu Memel auch ohne Natural-Uebergabe verpfändet werden können, entschieden werden.

Soviel inzwischen die Vertheilung derer bey Entscheidung der Handels-Streitigkeiten zuerkannten Strafen anbetrift; so wird hiemit festgesetzt, daß von diesen Strafen Ein Drittheil dem Mandatario des Wettgerichts, wenn dieser die Sache gerügt, oder anderergestalt dem jedesmaligen Denuncianten; ein Drittheil der Salariencasse des Schiffarths- und Handlungsgerichts, und ein Drittheil der Armencasse zufliessen soll.

Tit. II. Von der Handlung.

Art. I.

In Memel können so wie in Königsberg vielerley Gattungen von Kaufleuten hinfüro ihre Geschäfte treiben.

1) Zünftige Kaufleute, die neben dem Groshandel über See, auch den Detailhandel zu treiben berechtigt sind, welche dort auch Thorhändler benannt werden.

Keiner der nicht zugleich die Zunft gewonnen hat, darf sich mit dem Detailhandel abgeben.

2) Bürger-Kaufleute, oder Bürger-Commissionairs, die zwar unzünftig sind und sich mit dem Detail- oder Handkauf gar nicht abgeben dürfen, aber als Bürger das Recht haben, von Fremden zu kaufen und an Fremde zu verkaufen, oder auch Commissiones zu übernehmen.

3) Fremde Commissionairs oder Lieger, die das Bürgerrecht zwar nicht gewonnen, aber doch eigen Feuer und Rauch halten, und daher verbunden sind,

a) Die über die See zu versendende Waaren von Bürger-Kaufleuten, wie dieselben ad 1. et 2. beschrieben sind und nicht directe von Fremden zu nehmen.

b) Die über See committirte Waaren an vorgedachte bürgerliche Kaufleute und nicht an Fremde zu verkaufen, auch Packkammern, aber nicht offene Laden halten können.

4) Fremde, welche nur auf eine oder die andere Handlungs-Speculation nach Memel kommen, und den Ort, wenn der Einkauf gemacht, wieder verlassen, diese dürfen mit Niemanden als mit zünftigen oder den vorhin ad 2. benannten bürgerlichen Kaufleuten handeln, wovon die Zeit des Jahrmarkts nur allein eine Ausnahme macht.

Art.

Art. II.

Niemanden, als einem Großbürger und zünftigen Kaufmann der das Großbürgerrecht auf den Handel erlangt hat, und in der Kaufmannszunft aufgenommen ist, stehet frey eine unbeschränkte Handlung mit allerley Kaufmannsgütern und Waaren, sowohl in als außer Landes allein oder in gültiger Gemeinschaft mit andern zu treiben.

Um das Bürgerrecht auf den Handel zu erlangen, muß derjenige, der solches verlangt, sich bey dem Magistrat deshalb melden. Dieser veranlaßt hierauf das Examen bey dem Schiffarths- und Handlungsgericht und stattet hievon, wenn Impetrant in seinen Handlungskenntnissen geprüft, über seine Vermögensumstände und das Capital, womit er seine Handlung anfangen will, befriedigende Auskunft gegeben, und tüchtig befunden worden, auch sich hierüber mit einem Atteste vom Handlungs- und Schiffarthsgerichte legitimiret hat, den erforderlichen Bericht an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Gumbinnen ab, nach Eingang deren Bewilligung wird alsdenn derselbe beym Magistrat, gegen Erlegung der festgesetzten Einkaufsgelder in die Zunft der Memelschen Kauf- und Handelsleute aufgenommen und als Großbürger vereidet.

Ein gemeinschaftlicher oder Mascopie-Handel ist zwar erlaubt, jedoch nur alsdenn gültig, wenn ein zünftiger Kaufmann solchen treibt, und der, oder die Associés gleiche Rechte zum Bürgerhandel haben, indem kein qualificirter Kaufmann einen, der es nicht ist, durch dessen Aufnahme in Societät zu einem ihm sonst unerlaubten Handel fähig machen kann. Er muß aber den Societäts- oder Mascopie-Contract und dessen etwannige Abänderungen bey dem Schiffarths- und Handlungsgerichte allenfalls verschlossen niederlegen, zu gleicher Zeit aber auf seinen Bürgereid ad Protocollum erklären:

1) Wie die Firma lauten wird.
2) Wer sein Compagnon sey.
3) Ob er mit demselben eine General-Mascopie auf alle Handlungszweige oder nur auf einen besondern gewissen Zweig errichtet.
4) Ob die Compagnons die Firma gemeinschaftlich zeichnen, oder ob nur einer von ihnen solche zu zeichnen und unter der Firma Handlung und Contracte zu schliessen, Wechsel, Reverse und dergleichen auszustellen befugt sey?

Wer solches unterläßt, oder die vorstehende Punkte unrichtig angeben sollte, ist das erstemal in Ein hundert Thaler, das zweytemal in Fünfhundert Thaler Strafe verfallen, und das drittemal der Handlung für verlustig zu erklären. Es muß auch dem Handlungsgerichte bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe bekannt gemacht werden, wenn der Societäts- oder Mascopie-Contract wieder aufgehoben worden, und ist übrigens sowohl in Ansehung der Form dieser Verträge, als auch wegen der Art ihrer Bekanntmachung zur Sicherheit des Publici lediglich nach den dieserhalb im allgemeinen Landrechte Pars. II. pag. 451 bis 467 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Das Schiffarths- und Handlungsgericht wird aber hiemit angewiesen, ein Buch zu halten, worinn:

a) Alle zünftige Kaufleute nach Classen, als Krämer, Thorhändler, Bürger, Commissionairs ꝛc.
b) Alle fremde Lieger und wie sie sich angeben, und ihre Commissiones erhalten;
c) Alle Societäts- oder Mascopie-Handlungen verzeichnet, auch bey jeder Rubrique der Ab- und Zugang, Veränderung der Compagnons ꝛc. notirt werden muß.

Der zünftige Groshändler und Detailleur oder Thorhändler und fremde Lieger der das Großbürgerrecht zum Handel praestitis praestandis in Memel gewonnen, soll befugt seyn, mit jeder Gattung Waare, und zwar die erstere Classe en Gros und en Detail, die letztere aber oder der Lieger und sonstige Kaufmann, welcher das Großbürgerrecht zum Handel gewonnen nur allein en Gros, zum innern und auswärtigen Verkehr, mit Einheimischen und Fremden zu handeln und sich die dazu benöthigte Waaren, auf jedem gesetzlich erlaubten Wege von in- und außerhalb Landes zu verschaffen, jedoch müssen

müssen dieselben auf keine Weise Aufkäuferey in dem vormaligen jetzt an Preussen gekommenen Theil Pohlens und auf dem platten Lande Preussens treiben, als weshalb in den Edicten vom 10ten März 1722, April 1723, 8ten July 1732. und 26sten Octbr. 1754, wieder das Hausiren und die Aufkäuferey das Nähere bestimmt ist, worauf sie hier nochmals verwiesen werden.

Sie müssen auch nicht dem fremde Producte einführenden Verkäufer auf oder über die Grenze entgegen gehn und denselben durch außer Landes geschlossene Contracte oder auf andere Weise zu überreden suchen, seine Producte nach Memel hinzubringen. Jedoch soll ihnen erlaubt seyn, in denjenigen Rußischen Provinzen die ehedem zu Pohlen gehört, und mit Memel Handelsverkehr getrieben haben, auf solche Gattungen von Producten die p. Achse oder Schlitten nach Memel gebracht worden, oder die bis dahin ohne Widerspruch von Königsberg auf dem Strohm nach Memel geführt sind, unter der Art. VIII. dieses Tituls geordneten Einschränkung Contracte zu schliessen, und die seither ihnen dieserhalb zugestandene Befugniß ohngestört zu exerciren.

Innerhalb Landes soll ihnen frey stehen in jeder Stadt von den dasigen Bürgern aller Art Waaren zu erhandeln, insofern diese Städte selbst berechtiget sind, sie ihnen zu verkaufen, wobey sie sich aber der Verlegung dieser Städte mit Waaren, so zur See gekommen, oder daß sie solche für deren Rechnung Commissions-Weise über See verschreiben, dem Niederlage-Recht von Königsberg und der eigenen Fundation der kleinen Städte entgegen, enthalten müssen; indem die nach Memel eingeführte zur See gekommenen Waaren nur zum auswärtigen Handel und Vertrieb in Memel gebraucht werden können.

Die Bürgerkaufleute oder Bürger-Commissionairs die nicht zünftig oder Bürger sind, dürfen zwar mit dem Detailhandel oder Handverkauf sich gar nicht abgeben, sie behalten aber fernerhin das Recht für eigene Rechnung von Fremden zu kaufen, und an Fremde zu verkaufen, auch ist erlaubt, wenn Waare Seewärts an einen Bürgerkaufmann oder Bürger-Commissionair geschickt worden, solche entweder selbst oder durch einen Mäckler andern Memelschen Bürgern zum Verkauf anzutragen, und wenn die in Commission erhaltene Waare daselbst keinen Absatz findet, sie, insofern den Handlungs-Befugnissen anderer Städte dabey nicht präjudicirt wird, nach gesuchter und erhaltener Erlaubniß des See- und Handlungs-Gerichts in- und außer Landes, Land- und Stromwärts zu versenden, sie zu verkaufen oder in Bezahlung gegen andere Waaren anzugeben, oder sie bis zu einer anderen Zeit auf bessere Preise in Memel niederlegen, oder auch auctionis lege an Memelsche Bürger zur Consumtion, jedoch alles nur en Gros zu verkaufen, falls sie es ihrer Convenience nicht gemäs finden, die Waaren wiederum auswärts retour zu senden.

Dahingegen können die fremden Commissionairs und Lieger die keine Bürger sind, an diesen Handel auf keine Weise einen Anspruch machen sondern müssen das Bürgerrecht praestitis praestandis gewinnen, wenn sie sich des eigenen Handels bedienen wollen. Denen fremden Kaufleuten, Commissionairs oder Liegern hingegen die das Bürgerrecht auf den Handel zu erwerben, abgeneigt bleiben, kann der, denen zünftigen Großhändlern und zünftigen Detailleurs hiernach erlaubte eigne Handel über oder aus der See nicht unbedingt gestattet werden, sondern es bleibt in Rücksicht derselben bey den bisherigen zur Abstellung dieses den Bürgern schädlichen Handels vorhandenen Verfügungen, besonders aber bey der Verordnung d. d. Berlin, den 19ten July 1785.

In Ansehung des Holzhandels der Stadt Memel soll jedoch folgendes stattfinden.

Was diesen überhaupt, besonders aber den Mast- und Balkenhandel anbetrift; so bleibt solcher zwar von Rechtswegen allein in den Händen der Großbürger, zünftiger Memelschen Kaufleute, und der Detailleurs oder Thorhändler. Indem aber jetzt auch fremde Holzhändler in Memel den Mast- und Balkenhandel betreiben,

treiben, und in diesem Handel die wichtigsten Geschäfte machen, so soll denselben dieser Handel zwar fernerhin erlaubt seyn, sie müssen aber ein unverschuldetes Etablissement von 10000 fl. Werth beym Handlungs- und Schiffarthsgericht nachweisen und sich wegen ihres zu gestattenden Handels daselbst gehörig legitimiren.

Da auch den Memelschen Kaufleuten bishero frey gelassen worden, die vormaligen Pohlnischen Holzwaaren selbst an Ort und Stelle zu contrahiren und wo sie aus der Fremde im Lande hingebracht worden, zu kaufen, so soll denen unter vorstehenden Maasgebungen zu dergleichen Handel berechtigten bis auf weitere Verordnung solches auch ferner gestattet seyn. Schlag- Lein- und Hanfsaat kann von dem, nach vorstehendem zum Handel berechtigten fernerhin aus Tilsit, Ragnit und Insterburg gezogen, so wie auch denselben erlaubt werden, die Litthauische Schacken, sonstige freye Rußische Flachse und feine Hanfe aus dem vormaligen Pohlen und Litthauen sich directe jedoch nur zu Lande kommen zu lassen, weil der Wassertransport mit diesen Producten für Memel zur Zeit mit Königsberg annoch in lite ist. Dahingegen aber sollen die Bürger, so blos Commissionairs sind, keine Heeringe in einzelnen Tonnen auch keine Eisen in Stangen an Fremde detailliren, sondern beyde Artickel nur in großen Quantitäten, nehmlich Lasten und halbe Lastenweise, oder nach Schiffpfunden an Fremde verkaufen, die concessionirte Lieger aber, weil sie das Bürgerrecht auf den Handel nicht gewonnen, sich auch dieses Handels schlechterdings ganz enthalten.

Art. III.

Da auch verschiedentlich bemerkt worden, daß einige Bürger, welchen es an Mitteln oder Credit zum eigenen Handel fehlt, sich unterstehen ihr Bürgerrecht zu mißbrauchen und unter dem Schein bürgerlicher Freyheit, dem Fremden zum Besten, ihren Mitbürgern aber zum Schaden ihre Namen zur Erhaltung aller Waaren von Fremden gegen ein geringes Douceur oder Mäcklergeld gleichsam herzuleihen, um dafür Waaren aus erster Hand für Fremde aufzukaufen oder auch die von Fremden eingebrachte Waaren wieder an Fremde zu verkaufen, oder zu verschiffen, imgleichen fremde Kaufleute oder Schiffer, besonders beym Holzhandel, gegen ungebührliche Procente an sich zu ziehen, oder ihnen Wege und Gelegenheit anzuzeigen, sowohl von auswärtigen, als auch in unserm Lande auf dem platten Lande einige Waaren aufzukaufen, und dieser Stadt zum Nachtheil wegzubringen, als wird allen und jeden Bürgern dergleichen unbefugte und schädliche Handlung alles Ernstes und bey Vermeidung nachstehender Strafe untersagt; denn derjenige, welcher dieser und denen in dem vorhergehenden Articul enthaltenen Vorschriften zuwider lebt, und sich Kaufmännischer Vergehungen gegen die bürgerliche Pflicht theilhaftig macht, soll das erstemal mit 5 Procent vom ganzen Betrage des Geschäfts, das 2te mal mit 10, und das 3te mal mit 20 Procent bestraft werden. Würde derselbe aber noch auf öftern Contraventionen betroffen, so muß ein solcher dem Schiffarths- und Handlungsgerichte angezeigt, und gegen ihn fiscalisch verfahren werden, als worauf besonders der Wett-Instigator mit allem Fleiß vigiliren muß, und gehört im übrigen das gerichtliche Verfahren wegen solcher Vergehungen zur Cognition des vorgemeldeten Gerichtshofes.

Art. IV.

Wenn Handlungsburschen und Gesellen angenommen werden, so wird nach dem neuerlich emanirten Reglement vom 17ten Januar 1788, welches dieser Handlungsordnung beygefügt ist, verfahren. In Ansehung der fremden Schiffer aber, welche in Memel das Bürgerrecht gewinnen, und sich der Preussischen Flagge bedienen wollen, soll nach der in dem Rescript vom 12ten Decbr. 1788 enthaltenen allgemeinen Vorschrift für alle See- und Handlungsstädte verfahren werden.

Art. V.

Außerhalb der Preussischen Grenze Waaren aufzukaufen, stehet jedem Bürgerkaufmann frey, und soll es in Ansehung dieses Handels bey dem bisherigen Gebrauch desselben und demjenigen, was

bereits oben Art. II. sancirt worden, so lange verbleiben, bis Seiner Königlichen Majestät in der Folge dieserhalb etwas näheres werden bestimmt haben.

Art. VI.

Was den Einkauf der Waaren auf dem platten Lande anbetrift; so ist solcher in der Regel durch Verordnungen, besonders aber durch die Edicte gegen das Hausiren und die Auf- und Vorkäuferey vom 17ten Novbr. 1747, verboten; es hat also dabey sein Bewenden. Sollte aber wegen fehlender oder nicht hinlänglicher Zufuhr vom Lande in die Stadt zur Consumtion ein Mangel entstehen; so ist bey der Polizeybehörde zur weitern Verfügung hierüber in Zeiten das Erforderliche nachzusuchen, indem den Kaufleuten der Getreideaufkauf auf dem Lande zum Handel, dem erwähnten Edict entgegen niemals gestattet werden kann.

Art. VII.

Anlangend den Marktverkehr in der Stadt selbst; so gehören die hierüber vorkommenden Verhandlungen zur Cognition des Magistrats und der Stadt-Polizey. Sollten sich also Fälle ereignen, wo Jemand über Unordnung bey dem Markthandel sich zu beschweren Ursache hätte; so hat er seine Klage beym Magistrat anzubringen, und gesetzmäßige Verfügungen zu gewärtigen.

Art. VIII.

Die wegen Lieferung einiger Waaren mit den Grenzjuden oder Ausländern selbst zu schliessende Contracte und die denenselben zu gebende Vorschüsse, bleiben den Bürger-Kaufleuten unverboten. Doch müssen die Contracte, insoweit es sich irgend thun lassen will, und nicht wichtige Hindernisse dem entgegen stehen, in der Stadt Memel selbst und nicht im Auslande geschlossen werden; und sollen übrigens diese Contracte, insofern sie außerhalb Landes durchaus geschlossen werden müßten, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Pars. I. pag. 78, §. 148 beurtheilt werden.

Was aber den Handel aus dem vormaligen Pohlen und Litthauen selbst anbetrift; so bleibt solcher auf dem bisherigen Fuß so lange noch stehen, bis nach dem Art. V. von Seiner Königlichen Majestät solcherhalb nähere Verfügung getroffen werden wird.

Tit. III. Von der Handlung der Fremden.

Art. I.

Alle und jede Fremde welche das Bürgerrecht auf den Handel in der Stadt Memel, ihrer Convenience nicht gemäß finden, indessen doch Handlungs-Comtoirs, Packkammern und andere Waaren-Lager zu etabliren Willens sind, müssen zuvörderst zur Vermeidung alles Unterschleifs, und zur Beförderung der erforderlichen Uebersicht ihrer Geschäfte, sich beym Magistrat und beym Schiffarths- und Handlungsgericht melden, diesem ihr Vorhaben anzeigen, und um die Erlaubniß dazu ansuchen, welche ihnen sodann, im Fall nicht erhebliche Ursachen entgegen stehen, und nachdem sie durch das Schiffarths- und Handlungsgericht von den dasigen Handlungsgesetzen unterrichtet worden, nach der von höherer Behörde darüber eingeholten und erfolgter Genehmigung, von dem Magistrat sofort schriftlich ertheilt werden muß; wogegen diejenigen Fremden, welche sich nicht als beständige Lieger in Memel aufhalten, sondern nur einzelne Handlungsgeschäfte auf Speculation vornehmen, und sich dann wieder entfernen wollen, dergleichen Concessiones zu ihrem Speculationshandel zwar nicht nöthig haben, sich aber auch jedes Handels zu enthalten haben, welcher den concessionirten Bürgern erlaubt ist, am wenigsten aber sich des Handels der Bürger anmassen dürfen.

Art. II.

Dem solchergestalt concessionirten Fremden stehet frey, Handlungs-Comtoirs, Packkammern und andere Waarenlager zu halten, Geld- und Wechselgeschäfte zu treiben, auch die ihnen von Fremden aufgetragene Commissiones zu bedienen, sie müssen aber allhier mit keinem andern, als mit Bürger-Kaufleuten handeln, und diesem zu Folge keine Waaren, sie haben Namen wie sie wollen,

und

und unter keinerley Vorwand selbst, oder durch ihre Leute, in andern hiesigen Städten, noch auf dem platten Lande, oder in Szameiten, noch im benachbarten Lande mit fremden oder mit eigenem Gelde einkaufen und verschiffen, sondern alle und jede Waaren, so sie zur Erfüllung ihrer Commissiones gebrauchen, entweder selbst oder durch geschworne Mäckler von den Bürger-Kaufleuten einkaufen. Wer dagegen handelt, soll ausser den Untersuchungskosten, wenn die Waare den Werth von 100 Rthlr. enthält und übersteiget, den vierten Theil des auszumittelnden Werths der Waaren statt der Confiscation zur Strafe erlegen, und diese Strafe im zweyten und dritten Wiederholungsfall verdoppelt, wenn aber zum viertenmal contraveniret wird, der Contravenient des Bürgerrechts verlustig erkläret werden.

Gleichergestalt sind sie nicht berechtigt bey obigen Strafen ihre Seewärts einkommende Waaren oder aus ihren Packkammern und Niederlagen zum Nachtheil der Memelschen Bürger-Kaufleute an Fremde ausserhalb Landes wieder zu verschiffen, oder allhier en Detail zu verkaufen, sondern es steht ihnen blos frey, solche en Gros an hiesige Bürger-Kaufleute, und zwar die nassen Waaren in Oxhoften und Ankern, die groben in Schiffpfunden, feine aber in Steine und halben Steinen, ganz feine Spezereien hingegen, wo der Werth des Pfundes auf 10 Rthlr. und darüber gehet, auch in Pfunden und erlaubte auswärtige Eisen- und Manufacturwaaren nur in Stücken und Packen wieder abzusetzen.

Auch kann den Liegern nicht gestattet werden, Talch, Fleisch und Leder, als welches auch Handlungswaaren sind, gerade zu, von den Fleischern zu kaufen, indem dadurch der Bürger-Kaufmann den ihm gebührenden bürgerlichen Nutzen verliehren würde, den Schiffern aber bleibet es unverwehrt, das zu ihrer Schiffs-Provision benöthigte Fleisch von den Fleischern zu kaufen, und sich solches auf ihren Schiffen einsalzen zu lassen. Die Commissionairs sowohl fremde als einheimische müssen sich übrigens wegen des Nutzens, so sie aus der erlaubten Handlung ziehen, gefallen lassen, zu dem Servis und andern Abgaben gleich den Bürgern und Einwohnern mit beyzutragen.

Art. III.

Die Holländische und anderer Nationen Kaufleute, welche mit Schiffen anhero kommen, sollen nicht befugt seyn, ihre mitgebrachte Waaren zu verhäckern, noch damit Hausiererey zu treiben, oder solche an Fremde zu verkaufen, sondern sie sollen laut vorerwehntem Artikel alles an Bürger-Kaufleute zu verkaufen, und von selbigen die Retour-Waaren zu nehmen schuldig seyn, und kann, wenn sie eine Zeitlang ihre Handlung hier zu treiben belieben und Schiffe behandeln wollen, ihnen solches zwar gestattet werden, sie müssen aber bey Bürgern einlogiren und keinen eigenen Rauch haben, sich auch wie die privilegirten Lieger aller bürgerlichen Nahrung gänzlich enthalten.

Dagegen wird dem Schiffsvolke gestattet, von ihren mitgebrachten Victualien, insofern es nur mäßige Quantitäten sind, und besonders in Zwiebeln, Käse Pomeranzen, Zitronen, Kleinigkeiten von Victualien und Delicatessen bestehen, nach gefallen zu verkaufen, und allenfalls zum Verkauf herum zu tragen. Finden sie es aber zuträglicher, ihre Waaren insgesammt einem Großbürger zu überlassen, so soll es ihnen auch erlaubt seyn.

Art. IV.

Es soll bey dem einen von Alters her üblich gewesenen Memelschen Jahrmarkte sein Verbleiben haben, und derselbe allemal den 15ten August, oder im Fall dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Montags darauf seinen Anfang nehmen und vierzehn Tage dauern. In den ersten drey Markttagen stehet allen und jeden frey zu kaufen und zu verkaufen, und allen Handel, gleich den Bürgern über Scheffel und Waage zu treiben. Alles aber was in diesen dreyen Tagen gekauft und verkauft ist, muß in dieser Zeit abgeliefert und in Empfang genommen seyn. Sollte aber der Fremde durch dringende Gründe abgehalten werden, diese Sachen binnen dieser Zeit abzuliefern oder in Empfang zu nehmen; so wird es demselben, zur Vermeidung der sonst zu befürchten-

den mancherley Collusionen zur Verbindlichkeit gemacht, bey Strafe der Nullität des Handels, vor Sonnen-Untergang des dritten freyen Handlungstages beym Schiffarths- und Handlungsgericht dasjenige Negoce in quali et quanto anzuzeigen, welches in diesen drey Jahrmarktstagen noch nicht durch Ablieferung hat beendigt werden können. Wenn jedoch sodann ausgemittelt würde, daß hierbey irgend ein unerlaubtes und den obigen Vorschriften zuwider laufendes Geschäfte zum Grunde läge, so soll der Contravenient, er sey Bürger oder Fremder, in die im Allgemeinen Landrecht bestimmte und in Art. III. Tit. II. näher auseinandergesetzte Strafe verfallen seyn.

Den Juden wird, falls der eine von den drey Handlungstagen auf ihren Sabbath oder einen jüdischen Fasttag fällt, solcher durch den nächstfolgenden Markttag ersetzt, wogegen dem Magistrat untersagt wird, denen Juden nach Verlauf der vollen zum Marktverkehr ausgesetzten 14 Tage, eine Concession auf mehrere Tage zu ertheilen. Nach verflossenen drey Tagen hört der Handel der Fremden mit Fremden, wie auch derselben Handel über Scheffel und Waage auf, und stehet sodann den Fremden nicht frey, anders als an Bürger-Kaufleute zu verkaufen oder von denselben einzukaufen.

Die aber mit Packkammern und Buden von Krahm- und Gewürzwaaren ausstehen, können, so lange der Markt währet, nehmlich volle 14 Tage ihre Waaren an Fremde und Einwohner verkaufen.

Art. V.

Wenn Fabrikanten aus andern einländischen Städten ausser der Jahrmarkts-Zeit Waare zum Verkauf in die Stadt bringen; so sollen sie nach der Elle auszuschneiden oder einzeln, oder im Ganzen an Fremde zu verkaufen nicht befugt, sondern gehalten seyn, solche an die handelnde Bürger, jedoch nur en Gros abzusetzen, bey Verlust des vierten Theils des Werths von der Waare; womit die Handlungs-Contravention begangen worden.

Uebrigens ist denen einländischen Fabrikanten erlaubt ihre Waaren zu jeder Zeit nach Memel an bürgerliche Kaufleute in Commission zu schicken.

Art. VI.

Was die Handlungsbefugnisse der Stadt Memel und deren Concurrenz mit Königsberg und andern Städten anbetrift; so bleiben solche in der zeitherigen Lage und in dem jetzigen Besitzstande, insofern nicht politische Gründe in der Folge hierunter eine Abänderung nöthig machen sollten.

Tit. IV. Von der Handlung insgemein.

Art. I.

Wie weit die Häcker ihre Gerechtsame extendiren können, ist bereits in der neuen Zunftordnung vom 17ten April 1788 festgesetzt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie diejenigen Articul ihres Debits, welche nicht bloß als Consumtibilien anzusehen sind, als Heering, Thran ꝛc. von den Bürger-Kaufleuten erkaufen müssen. Auch darf kein anderer, als welcher das Bürgerrecht gewonnen mit Neunaugen zwischen zwey Boden oder in Achtel und Fässer Handel treiben, widrigenfalls er eine Strafe von Zehn Thaler ad Fiscum erlegen muß, oder mit Achttägigem Gefängnisse bey Wasser und Brodt bestraft werden wird.

Art. II.

Was die Gerste und Hopfen so mit Kähnen an die Dange kommen, anbetrift; so hat es bey der bisher eingeführten Ordnung, daß nämlich die Mälzenbräuer und Consumenten 24 Stunden lang das Vorkaufsrecht exerciren, sein unabänderliches Bewenden.

Art. III.

Wegen des Leinsaat-Handels und wegen der dabey zu beobachtenden Maasregeln, verbleibt es, bis auf weitern Befehl fernerhin bey denen für Memel bereits vorhandenen Braackgesetzen, und es muß in der Braackeinrichtung nichts ohne Mitwissenschaft und Genehmigung des Ostpreußischen Admiralitäts- und Commerz-Collegii, und ohne erfolgte Genehmigung der vorgesetzten Behörden abgeändert

geändert werden, allermassen schon in dem Dienst-Reglement des Memelschen Schiffarths- und Handlungsgerichts feststehet, daß wegen der Verbindungen des Memelschen und Königsbergschen Seehandels, jede Braackeinrichtung so viel möglich gleich, und für den ganzen Handel der Provinz organisirt seyn soll.

Auch muß das Brandzeichen von Memel nie ohne höhere Approbation abgeändert werden, noch ist es nöthig die Braacken bey Saaten zu wiederholen, die von einem einländischen Handlungs-Ort zum andern gehen, wenn die Tonnen noch mit dem geordneten Brandzeichen versehen, oder gültige Braackzettel darüber vorgezeiget werden; Es wäre denn, daß ein gegründeter Verdacht von einer Contravention vorhanden, und muß im übrigen keine Braacke für gültig angenommen werden, die nicht von einem dereydeten Braacker geschehen.

Ebenfalls soll es wegen des Holzhandels und der dabey zu beobachtenden Maaßregeln bey denen bisherigen Einrichtungen so lange sein Bewenden haben, bis in einer nächstens zu emanirenden Holz-Braackerordnung dieserwegen das weitere wird festgesetzt werden.

Art. IV.

Da die Böttcher mit ihrer Arbeit in dem Credit des Memelschen Leinsaats einen großen Einfluß haben, so müssen sie sämmlich, so wie bisher geschehen, zur Packung des Leinsaats vereidigt werden, und dahin sehen, daß nichts unreines darunter geworfen werde. Dem Käufer aber, der das Böttcher- und Packlohn bezahlt, steht es frey, denjenigen, welchen er will, zur Packung auf des Verkäufers Speicher zu schicken.

Bevor die Böttchers packen, müssen sie eine Probe-Saat aus den Haufen nehmen, solche dem Braacker und dem Käufer zeigen, und von ihnen Antwort erwarten, ob es braacks- und probemäßig sey oder nicht? Und ist der Braacker verbunden, sich nicht an der Probe von der zu verpackenden Leinsaat, welche ihm der Böttcher bringt, allein zu begnügen, sondern er muß sich selbst auf den Speicher begeben, die zu verpackende Saat untersuchen, und das Gebinde der Tonne prüfen, und sollte alsdann noch Streit darüber entstehen, so wird die Sache bey dem Schiffarths- und Handlungsgerichte untersucht.

Art. V.

Damit auch künftighin wegen der Anfertigung der zum Verpacken des Leins gebräuchlichen Tonne, der Länge der Stäbe und des Inhalts auch Tüchtigkeit der zu dem Behuf zu liefernden Tonnen allem Nachtheil vorgebeuget werde, so soll hierüber nächstens eine besondere Instruction angefertiget und hiernach die Böttcher angewiesen werden.

Art. VI.

Die bey der Saat-Tonnenlieferung unter den Memelschen Böttchern zu beobachtende Ordnung soll dem Gewerk selbst unter Leitung des Gewerksassessoris überlassen seyn, jedoch muß über den dieserhalb zu fassenden Gewerksschluß die Approbation des Magistrats und durch diesen von der Litthauenschen Krieges- und Domainencammer eingeholt werden.

Art. VII.

Da auch der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß die Thorhändler sehr oft Leinsaat behandlen, die Bestimmung der Preise aber erst auf die Lieferungszeit und den sodann statt findenden Preis aussetzen, woraus jedoch Irregularitäten im Handel, Nachtheil für die Käufer und unausbleibliche Streitigkeiten entstehen, so wird dieses Verfahren hiemit gänzlich und bey Strafe von 30 gr. pro Scheffel untersagt.

Art. VIII.

Was das Braacken von Flachs, Hanf, Heering und andern der Braacke unterworfenen Handlungszweige anbetrift; so wird auf die hierüber besonders bestehende Braackordnung Bezug genommen, und es haben sich die mit solchen Waaren Handelnden, denen darin enthaltenen Vorschriften gehörig zu unterziehen und nichts als gebraacktes Guth in den Handel zu bringen.

Art. IX.

Der Braacker-Lohn wird mit Acht Groschen Preuß. pro Tonne oder Ein Thaler 6 gr. pro Last bezahlt, dabey zwey Heeringe pro Tonne und die ledige Fastage zugestanden, hiemit müssen sie sich begnügen, und keine Braack-Heeringe weiter nehmen, als wodurch der Kaufmann ldöirt wird.

Sodann muß das gebraackte Guth besonders in eine Tonne oder Viertel gelegt und das Zeichen darauf gesetzt werden, alsdenn dem Eigenthümer solchen zurück zu nehmen frey stehet. Auch wird dem Braacker ausdrücklich hierdurch verboten, zur Höhung und sonstigen Bearbeitung der Heeringe Weiber anzunehmen.

Es wird vielmehr hierdurch festgesetzt, daß tüchtige Arbeitsleute dazu ausgewählt und zu diesem Geschäfte besonders verpflichtet werden sollen.

Dem Böttcher werden für den Auf- und Zuschlag ganzer und halber Tonnen, Sechs und Dreyßig Groschen pro Last, für Viertel und Achtel Zwey und Siebenzig Groschen pro Last zugestanden. Er muß aber die nöthige Bänder aufschlagen, und solche selbst gegen billige Bezahlung hergeben, so wie auch die Braacker alle zur Braacke nöthigen Gefäße und Waaren auf eigene Kosten anzuschaffen schuldig sind.

Um zugleich allen Streit zwischen Käufer und Verkäufer wegen des unterschiedlichen Heeringspreises zuvor zu kommen; so wird hiemit festgesetzt, daß der Käufer einer Ladung Heeringe jederzeit schuldig und verbunden seyn soll das sich findende Braack OX- und Braacks-Braack XX zu behalten, und zwar mit dem Unterschiede von Vier und Acht Thaler pro Last gegen OO. Kron-Guth, und soll der Verkauf jederzeit auf Kron-OO. gut abgemacht werden.

Art. X.

Auch soll das Schiffarths- und Handlungsgericht gesammten Braackern bey ihrer Function Schutz und Beystand leisten, und durchaus nicht gestatten, daß Käufer und Verkäufer den Braacker bey der Arbeit insultiren, widrigenfalls gegen die Insultirenden nach Beschaffenheit der Insulten die im Allgemeinen Landrecht Pars. II. Tit. XX. §. 607. seqq. festgesetzte Strafe statt finden soll.

Wer sich aber durch des Braackers Betragen beleidigt findet, darf nicht sein eigener Richter seyn, sondern muß selbigen bey der ihnen vorgesetzten Behörde belangen. Falls aber über Partheilichkeit oder Gewinnsucht der Braacker geklagt und selbige dessen überführet werden sollten, so sollen sie nach den Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 461. cassirt, mit Ein- bis Zweyjähriger Vestungsstrafe belegt und zum doppelten Ersatz des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

Art. XI.

Wenn der Verkäufer das Getreide oder Leinsaat, welches er einem andern käuflich überläßt, verfälscht oder altes und frisches Getreide, Säe- oder Schlag-Saat betrüglicher Weise vermengt und dessen überführt wird; so soll er nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 1325. et seqq. bestraft werden.

Rührt diese Verfälschung von denen Kahnschiffern her, welche das Getreide nach Memel transportiren, oder wird von diesen das Getreide bestohlen, so finden gegen sie die im Allgemeinen Landrecht Pars II. Tit. XX. §. 1141. und ibidem Tit. VIII. §. 1520 geordneten Strafen so lange statt, bis für die Frachtfahrer, es mögen Schiffer oder Fuhrleute seyn, ein besonderes Reglement, wodurch allen besorglichen Unterschleifen mit Ernst und Nachdruck gesteuert werden kann, entworfen worden, dessen Promulgirung Sich Seine Königliche Majestät hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Vor der Hand mag es bey den im Gebrauch seyenden Vorsichts-Maasregeln, zur Verhütung der Unterschleife, und demjenigen, was bereits durch allgemeine Gesetze feststehet, sein Bewenden behalten.

Art. XII.

Der Stadtwäger hat nach der beschwornen Instruction vom 4ten Septbr.

1742 dafür zu sorgen, daß die Waage in gehöriger Ordnung sey, und dahin zu sehen, daß kein Flachs, Hanf, Talch und sonstige Kaufmanns-Waaren ungebraackt und ungewogen verschifft werden, anbey alle eingebrachte und auszuschiffende Waaren, so wie sie abgewogen worden, accurat zu Buche zu bringen, und die Waagezettel dem der es erfordert, unweigerlich zu geben, übrigens auch mit darauf Acht zu haben, daß jedermann seine Schuldigkeit beobachte, nüchtern zur Arbeit komme und vor der Zeit nicht weggehe.

Sollte der Wäger seiner Instruction nicht gehörig nachgehen, und sich Untreue zu Schulden kommen lassen, so soll er bey wiederholter Vernachläßigung seiner Pflichten, besonders aber wenn er erweißlich dolose gehandelt hätte, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit. XX. §. 461. cassirt, mit Ein- bis Zweyjähriger Vestungsstrafe belegt, auch zum Ersatz des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

Art. XIII.

Die jetzt angesetzten Mäckler werden auf die genaueste Beobachtung der Mäcklerordnung hiemit verwiesen, und haben selbige ihrem Eide gemäß, auch darauf zu sehen, daß nach den erlassenen Allerhöchsten Verordnungen keine Ladung frey in See verkauft werde, casu existente, aber sogleich und unter Vermeidung selbsteigener Beahndung davon Anzeige zu machen.

Art. XIV.

Alle Lohnbediente, welche auf gewissen Gehalt sitzen, sollen keinen Handel treiben, noch zu einiger Mascopie sich gebrauchen lassen, widrigenfalls sie nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Pars II. Tit XX. §. 1269, ausser der Vergütung des hierdurch zugefügten Schadens und entzogenen Gewinns eine Geld-Strafe nach Beschaffenheit der Umstände von Zehn bis Funfzig Thaler zu entrichten haben.

Im übrigen werden alle Belehnten dazu ernstlich angewiesen, sich sowohl gegen die Bürger als fremde Kaufleute bescheiden und höflich aufzuführen, auch dahin zu sehen, daß keiner zur Ungebühr über das gesetzte Waage- und Braackgeld beschweret, noch aufgehalten werde.

Art. XV.

Die Aufsicht über die Maaße und Gewichte, insofern solche zur Marktordnung gehört, ressortirt in Gemäßheit des Reglements für das Schiffarths- und Handlungsgericht vom 9ten Februar 1787. Art. IX. No. 6. als ein Gegenstand der die städtsche Polizey in Ansehung aller Einwohner angeht, vor dem Polizey-Magistrat.

Die kaufmännische Maaße und Gewichte, welche zum Handel gehören, bleiben der Aufsicht des Schiffarths- und Handlungsgerichts allein überlassen.

Art. XVI.

Ob nun gleich seine Königliche Majestät durch diese Handlungsordnung Höchstdero Landesväterlichen Absicht gemäß, alle Handlungs-Mißbräuche, Contraventiones und die etwännige Hindernisse, welche dem Flor und der Ausbreitung des Memelschen Handels bisher entgegen gestanden, zu hintertreiben und aus dem Wege zu räumen bedacht gewesen sind, so können dennoch bey veränderten Zeit-Umständen sehr leicht Fälle eintreten, davon hier nicht Erwehnung geschehen, und deren Remedur in dieser Handlungs-Ordnung nicht bestimmt worden. Seine Königliche Majestät behalten sich daher vor, diese Handlungsordnung nach den Umständen zu erweitern, zu verbessern, einzuschränken, zu erklären, oder, insoweit es nöthig ist, gar aufzuheben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 23sten September 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Goldbeck. v. Struensee. v. Schrötter.

No.

No. LXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach ergangenem Präclusions-Decrete in erster Instanz keine Deduction mehr von der säumigen Parthey ad Acta verstattet werden soll.

De Dato Berlin, den 25sten Septbr. 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hieneben eine Vorstellung des Hoffiscal Stengel, vom 18. huj. in Sachen Genz Kläger, contra Nauendorff Beklagten, wegen eingereichter Deduction nach ergangenem Präclusionsdecret. Ungeachtet der Geist Unserer Gerichtsordnung die Anhänglichkeit an bloße Formen nicht begünstiget; so muß man doch annehmen, daß wenn das Gesetz eine gewisse Form vorschreibt, der Richter davon wider den Willen des Gegentheils, besonders alsdann, nicht abweichen könne, wenn demjenigen, welcher die Form vernachläßiget hat, kein wesentlicher Nachtheil in materialibus daraus entstehet. Dies ist hier gänzlich der Fall. Das Gesetz will nicht, das in erster Instanz Schriften gewechselt, sondern die Deductionen von beyden Theilen gleichzeitig eingereicht werden sollen. Diesem zuwieder erhält diejenige Parthey, die sich mit ihrer Deduction präcludiren läßt, und hintendrein, wenn ihr die Schrift des Gegners communicirt worden, dieselbe noch einreicht, den Vortheil, daß sie die Darstellung des Gegners kennen lernt, und darnach ihrer Deduction eine ihr zuträgliche Wendung geben kann. Zu diesem Vortheil, er sey so groß oder gering, als er wolle, hat dieselbe kein Recht; es kann ihr also auch invita altera parte nicht eingeräumt werden.

Ihr müsset daher, in künftigen Fällen, wenn eine Parthey in prima Instantia mit der Deduction einmal präcludiret worden, die Schrift hinterdrein nicht ferner ad acta gestatten, sondern dieselbe zurück geben. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten September 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. LXXVIII. Neues Trauer-Reglement.

De Dato Berlin, den 7ten October 1797.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bey Trauerfällen noch mehr einzuschränken, als solches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vasallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

I.

Bey dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preussen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen Bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer: die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Hausofficianten und Livrée, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II.

II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzeßin von Preußen stirbt, legt blos der Hof auf Vier Wochen Trauer an; Vierzehn Tage mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang geläutet.

III.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, Vierzehn Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV.

Die um fremde Souverains und fremde Fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V.

In Absicht der Familien-Trauer der Königlichen Vasallen und Unterthanen, ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesetzt:

1) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Großältern, Schwiegerältern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.
2) Universalerben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.
3) Kinder, Stiefältern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Flor um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert.
4) Um Personen von entfernterer Verwandschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livrée- und übrigen Domestiken, beyderley Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edict vom 20sten May 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas, gegeben werden soll.

VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII.

Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Ihren sämmtlichen Landes-Collegiis, fiscalischen Bedienten, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. So geschehen Berlin, den 7ten October 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Blumenthal. Heinitz. Reck. Goldbeck. Alvensleben. Struensee. Thulemeier. Haugwitz. Schrötter.

No. LXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: die Autorisation und Legitimation der von den vorsitzenden Meistern der National-Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln erwählten Repräsentanten zur Ausübung der äußern Rechte der eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge betreffend. De Dato Berlin, den 9ten Octbr. 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hieneben in Abschrift eine Vorstellung der vorsitzenden Meister der National-Mutterloge zu den drey Weltkugeln vom 30. m. pr., mit dem Bedeuten, daß, da nach dieser durch die in beglaubter Form beygebrachten Protokolle hinlänglich verificirten Anzeige, die unterzeichneten Personen als erwählte Repräsentanten der, eine privilegirte Corporation ausmachenden Loge, zur Ausübung der äußern Rechte dieser Corporation authorisirt und bevollmächtiget worden, Ihr hiermit angewiesen werdet, die Repräsentanten in allen vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen, sie seyen contentiosae oder voluntariae jurisdictionis, als hinlänglich legitimirte Stellvertreter der Loge anzunehmen, und dasjenige, was von denenselben Namens der Loge verhandelt oder geschlossen wird, anzuerkennen. Die im Personali dieser Repräsentanten vorfallende und bey Uns anzuzeigende Veränderungen werden übrigens Euch jedesmal gehörig bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXIX.

Ew. Excellenz haben die Gnade gehabt, der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln die Resolution des Staatsraths zufertigen zu lassen, vermöge dessen diejenigen, welche sich legitimiren, daß sie berechtigt sind, im Namen der National-Mutterloge öffentliche und gerichtliche Handlungen vorzunehmen, von den Gerichten als solche anerkannt werden, und die von denselben vollzogenen öffentlichen und gerichtlichen Verhandlungen vollkommene Gültigkeit haben sollen.

Da nun theils die vorsitzenden Meister alljährlich wechseln, theils die Mitglieder der National-Mutterloge nicht immer zu jeder Verhandlung, wobey deren Unterschrift gefordert werden möchte, ohne Schwierigkeit zusammen gebracht werden können; so ist von der National-Mutterloge und allen mit ihr verbundenen hiesigen Töchterlogen der Beschluß gefaßt worden, ein beständiges Directorium zu errichten, und demselben die Vollmacht zu übertragen, alle gerichtliche und öffentliche Handlungen in ihrem Namen vollkommen gültig zu unternehmen und abzuschließen.

Zu diesem Directorio sind auf die in den Logen gesetzmäßige Art die unterschriebenen Mitglieder erwählt und bestellt worden; und wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Excellenz dieses nicht nur ꝛc. zu melden; sondern auch die Protokolle, worauf diese Einrichtung beruhet, in vidimirter Abschrift hierbey ꝛc. vorzulegen, mit der ꝛc. Bitte, die ꝛc. Verfügung zu treffen, daß bey dem hiesigen Cammergericht, und wenn der Fall eintreten sollte, auch bey andern Gerichtshöfen das Directorium der National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln, welches für jetzt aus den unterschriebenen Mitgliedern besteht, für vollkommen berechtigt gehalten werde, die National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln zu vertreten, und im Namen derselben öffentliche und gerichtliche Handlungen abzuschließen und zu vollziehen.

Sollte in dem jetzigen Personale des Directorii eine Veränderung vorgehen: so werden wir nicht unterlassen, solche, unserer Pflicht gemäß, anzuzeigen.

Ersterben ꝛc.

Ew. Excellenz

Berlin,
den 30sten September
1797.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Boumann, Geh. Finanzrath. — Major v. Rapin, im Regim. v. Möllendorf. — Klaproth, Professor.

v. Guionneau, Major. — Zöllner, Oberconsistorialr. — v. Beyer, Geh. Finanzrath.

S. Gohl,
Assessor bey der Churmärkschen Lotteriedirection.

No.

No. LXXX. Rescript an das Stadtgericht: wegen der von den Predigern für die versuchte Sühne zwischen Eheleuten liquidirten Gebühren. De Dato Berlin, den 9. Octbr. 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben ersehen, was Ihr in Eurem Berichte vom 25sten m. pr. in Betreff der von dem Prediger Augustin liquidirten Gebühren à 2 Rthlr. für einen Termin, wegen versuchter Sühne zwischen den Schiffmannschen Eheleuten, an Uns habt gelangen lassen. Wir finden gegen die Beybehaltung der bisherigen Observanz, wornach die Gebühren quaest. mit Rücksicht auf den Stand und die Vermögensumstände der Partheyen auf 1 und 2 Rthlr. festgesetzt werden, nichts zu erinnern, und wollen Wir selbige hiemit gnädigst genehmigen. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der Ehescheidungssache der verehlichten Schiffmann gegen deren Ehemann, den Tischlermeister Schiffmann, sind von uns per Decretum vom 23sten Juny a. c. in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 6ten März 1783. die Gebühren des Inspectoris und Predigers Augustin, für die zwischen beiden Theilen versuchte Sühne auf 1 Rthlr. festgesetzt worden. Der ꝛc. Augustin hält sich aber für berechtigt, die von ihm liquidirten 2 Rthlr. für einen solchen Termin deshalb fordern zu können, weil er stets so viel liquidirt habe, diese Liquidation von uns nie heruntergesetzt, und deshalb das oberwähnte Rescript vermuthlich eine Provinzialverordnung sey, und als solche, nicht als ein allgemein verbindliches Gesetz betrachtet werden könne. Da nun das oberwähnte Rescript an die Pommersche Regierung ergangen, und hier bisher die Gebühren des Predigers mit Rücksicht auf den Stand und die Vermögensumstände der Partheyen auf 1 oder 2 Rthlr. festgesetzt worden, so fragen bey Ew. Königl. Majestät wir hierdurch allerunterthänigst an: ob die Gebühren des Predigers für einen Termin zum Versuch der Sühne in Ehescheidungssachen mit Rücksicht auf den Stand und die Vermögensumstände auf resp. 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. bestimmt werden sollen?

Wir ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 25sten September
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zum Stadtgericht hiesiger
Residenzien ꝛc.

Bohm. Gerresheim. Kunitz.

No. LXXXI. Rescript an die Westpreussische Regierung: betreffend die Anfrage: in wie fern von einem Justitzbedienten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder, Sicherheit bestellt werden muß? De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

In Ansehung der Uns unterm 24sten September c. von Euch vorgetragenen Anfrage:

in wie fern von einem Justitzbedienten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder eine Sicherheit bestellt werden muß?

habt Ihr Euch an den buchstäblichen Inhalt der sehr klaren Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 180.

181. lediglich zu halten. Darnach sind zur Cautionsbestellung blos verpflichtet

1) eigentliche Cassenbediente und Pächter des Fisci, oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt; und zwar ohne Unterschied: ob sie in dieses Verhältniß vor oder erst nach übernommener Administration des Vermögens der Kinder getreten sind, weil Fiscus, und die mit ihm gleiche Rechte haben, allemal und ohne Unterschied der Zeit den Kindern vorgehen würde.

2) Cassenbedienten und Administratores anderer öffentlichen in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 405. näher beschriebenen Anstalten, wenn der Vater schon zur Zeit der übernommenen Vermögensverwaltung der Kinder mit diesen Anstalten in einem solchen Verhältnisse steht; weil alsdenn die Anstalt den Kindern vorgehen würde.

Es ist nicht der geringste erhebliche Grund vorhanden, diese bestimmte gesetzliche Vorschrift über den Buchstaben, und auch auf andere, die, ohne Cassenbedienten und Administratores zu seyn, Gelder des Fisci, oder einer andern privilegirten Anstalt, in die Hände bekommen können, zu extendiren. Darin, daß es möglich ist, daß solche Personen von daher dem Fisco ꝛc. mit einer dem Vermögen der Kinder vorgehenden Schuld verhaftet werden können, kann dieser Grund nicht gesetzt werden, indem das Gesetz, wenn es jeden möglichen Fall einer Zurücksetzung der Kinder hinter dem Fiscum ꝛc. verhüten wollen, noch viel weiter hätte gehen, und alle Väter, die quovis modo einen Contract cum fisco schließen, und daraus seine Schuldner werden können, zur Cautionsbestellung hätte verpflichten müssen. Offenbar ist es die Absicht des Gesetzes gewesen, den Vätern die nach natürlichen und gemeinen Römischen Rechten ihnen competirenden Befugnisse und Ausflüsse der väterlichen Gewalt, wozu auch die Administration des Peculii der Kinder gehört, zu erleichtern, und sie nur da einzuschränken, wo mit einem erhöheten Grade von Wahrscheinlichkeit Gefahr für die Kinder zu besorgen ist. Es können also weder alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, noch Iurisdictionarii qua tales, noch auch diejenigen, welche blos einen Schlüssel zum Deposito führen, übrigens aber mit der eigentlichen Cassenverwaltung nichts zu thun haben, noch Rendanten oder Curatores bloßer Salariencassen (weil diese Cassen nach §. 403. den Kindern allemal nachstehen müssen) blos von wegen dieses ihres Amts zur Sicherheitsbestellung angehalten werden. Ueberhaupt werdet Ihr bey der Erklärung der gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf die Vorschrift §. 46. der Einleitung verwiesen, nach welcher dergleichen ausdehnende und einschränkende Erklärungen eines Gesetzes nur denn statt finden können, wenn der eigentliche Sinn desselben nach den Worten, derem Zusammenhange, oder dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, wirklich für dunkel angesehen werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die Verordnungen des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung lassen uns darüber zweifelhaft,

in wieferne von einem Justizbedienten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen seiner Kinder eine besondere Sicherheit bestellt werden muß?

Da die Gesetze dem Vermögen der Kinder in den Gütern des Vaters das Vorrecht der vierten Classe beylegen, so ist der Vater der Regel nach nicht schuldig, außer diesem gesetzlichen Vorrecht eine besondere Sicherheit für das in seinen Händen befindliche Vermögen seiner Kinder zu bestellen;

allgem. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 178.

nur alsdenn ist derselbe hiezu verbunden, wenn er

2) in

a) in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt; §. 179. loc. cit. oder

b) wenn er wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung dem Fiscus, oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt, verhaftet ist, oder verhaftet wird; §. 180. loc. cit. oder

c) wenn er zu der Zeit, da das Vermögen der Kinder in seine Verwaltung gelangt, schon in den Diensten einer andern öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in den Gütern ihrer Cassenbedienten und Administratoren einräumen; §. 181. loc. cit.

Der Grund der beiden letzteren gesetzlichen Bestimmungen §. 180. & 181. l. c. scheint nur darin zu liegen,

daß bey einem ausbrechenden Concurse das dem Vermögen der Kinder beygelegte Vorzugsrecht der vierten Classe nicht durch eine Concurrenz mit fiskalischen oder andern Forderungen, denen wegen des Amtsverhältnisses des Gemeinschuldners ebenfalls das Vorrecht der vierten Classe gebührt, geschmälert werden soll;

und nach diesem gesetzlichen Grunde scheinen sämmtliche Justitzbedienten, denen als Gerichtspersonen die Aufsicht über eine gerichtliche Casse obliegt, auch wenn die unmittelbare Verwaltung der Casse nicht zu ihrem Amte gehört, zur Bestellung einer besondern Caution für das Vermögen ihrer Kinder verbunden zu seyn, weil nach dem §. 398. Tit. 50. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung

die einem Officianten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, anvertrauten Gelder (ohne Unterschied, ob selbige ihm blos mittelbar oder unmittelbar anvertraut gewesen) in die vierte Classe locirt werden sollen;

diejenigen Personen aber, welche vermöge ihres Amts die Aufsicht über die Verwaltung gerichtlicher Gelder obliegt, als Officianten zu betrachten sind, denen dergleichen Gelder mittelbar anvertraut worden, zumal die allgemeine Depositalordnung vom 15ten September 1783. Tit. 1. §. 54. festsetzt:

daß bey entstandenen Depositaldefecten nicht blos diejenigen, welche die Verwaltung der Casse geführet haben, sondern eventualiter auch sämmtliche Mitglieder des Gerichts, auch der Gerichtsherr selbst, verhaftet seyn sollen,

folglich in dem Falle, da ein Concurs über ein solches Mitglied des Gerichts ausbricht, welches mit der unmittelbaren Verwaltung der Depositalgelder nichts zu thun gehabt; doch aber vermöge seiner collegialischen Vertretungsverbindlichkeit wegen eines entstandenen Defects subsidiarisch verhaftet ist, die solchergestalt von ihm in subsidium zu ersetzende Depositaldefecte nach dem angeführten §. 398. l. c. der Gerichtsordnung:

als Gelder, die ihm vermöge seines Amts mittelbar anvertrauet waren,

in die vierte Classe zu gehören scheinen. Daher sich allgemein behaupten läßt, daß alle Mitglieder der Ober- und Untergerichte, desgleichen die Jurisdictionarii, da sie sämmtlich bey der Verwaltung ihrer Depositengelder wenigstens mittelbar concurriren, zur Bestellung einer besondern Sicherheit für das in ihren Händen befindliche Vermögen ihrer Kinder verbunden sind, zumal auch denjenigen Geldern, welche von einem Gericht dem andern zur Auszahlung an die in seinem Gerichtsbezirk sich aufhaltenden Partheyen übersandt und anvertrauet worden, das Vorrecht der vierten Classe zu gebühren scheint, indem, wenn gleich in der Mitte des §. 398. l. c. der Gerichtsordnung nur von solchen Geldern die Rede ist, welche entweder schon in Depositorio sich befinden, oder zur Ablieferung ad Depositum bestimmt sind, dieser Passus des Gesetzes, wie aus den Worten:

„So werden zum Exempel die Defecte ꝛc.“

„Wenn hingegen ꝛc.“

erhellet, nur eine beyspielsweise gegebene Erklärung des vorhergehenden allgemeinen Satzes enthält, folglich hiedurch die zu Anfange des §. 398. l. c. festgesetzte Regel,

daß nehmlich die einem Officianten, der kein eigentlicher Cassenbedienter ist, anvertrauten Gelder in die 4te Classe gehören,

nicht für eingeschränkt geachtet werden kann.

Zwar spricht dieser §. 398. l. c. der Gerichsordnung nur von Königlichen Bedienten; es ist indessen in dem §. 405. & 428. ibid. auch den öffentlichen nicht Königlichen Cassen und Anstalten in Ansehung der von den Gerichten und Gerichtsverwaltern solcher öffentlichen Anstalten gemachten Depositaldefecten, desgleichen den Depositis bey Privatgerichten, in sofern solche von dem Gerichtsherrn oder dem Gerichtsverwalter angegriffen werden, ebenfalls das Vorrecht der vierten Classe beygelegt, und in Ansehung der Privatgerichte (§. 428.) blos die Ausnahme festgesetzt worden, daß die einem Privatgerichtsverwalter gezahlten und von ihm unterschlagenen Gelder, wenn solche noch nicht in das Depositorium gekommen waren, in die sechste Classe gehören.

Besonders scheinen die bey den kleinen Untergerichten, welche nur aus einem Richter und Actuario bestehen, angesetzten Justitzbedienten zu der qu. Sicherheitsbestellung verbunden zu seyn, weil in der allgemeinen Depositalordnung Tit. 3. §. 19. (womit auch

das Reglement für die Justitzämter in Westpreussen vom 28. July 1773. §. 6. No. 7. p. 402. der Edictensammlung,

das Reglement für die Magistráte vom 13ten September 1773. Tit. VII. Sect. 2. Abtheil. 1. litt. E. §. 2 & 3. p. 1340.

die Instruction für die Patrimonialgerichte vom 17ten September 1773. Tit. 3. Sect. 5. p. 1592. der Edictensammlung,

übereinstimmen) festgesetzt wird:

daß bey diesen Gerichten der Richter oder Justitiarius jedesmal den 3ten Schlüssel zum Deposito haben, folglich derselbe bey der Verwaltung der Casse unmittelbar, wenigstens dergestalt concurriren soll, daß ohne seine Zuziehung mit den Depositalgeldern nichts vorgenommen werden kann.

Auf der andern Seite läßt sich dagegen auch mit Grund behaupten, daß bloße Gerichtspersonen, welche nicht zugleich wirkliche Cassenbediente sind, zu der qu. Sicherheitsbestellung nicht angehalten werden können. Denn

1) spricht der angeführte §. 180. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich nur von denjenigen Vätern, welche dem Fisco oder einer mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt, wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung, verhaftet sind, worunter also bloße Gerichtspersonen und Jurisdictionarien nicht verstanden werden können, weil selbige vermöge ihres Amts mit den Staatseinkünften (als welche nach dem §. 1. Tit. 14. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts unter der Benennung des Fiscus nur verstanden werden können) nichts zu thun haben.

Die Gerichte sind in Ansehung der zu ihrem Depositorio gekommenen Gelder und Sachen eigentlich nur den Interessenten, folglich nur den Deponenten oder den an deren Stelle tretenden Gläubigern verhaftet;

allgem. Depositalordnung Tit. 1. §. 6. und wenn sich gleich zuweilen z. B. in Concursen der Fall ereignet, daß Fiscus, oder eine andere mit fiscalischen Rechten versehene Anstalt, Gelder aus dem gerichtlichen Depositorio zu erheben hat, folglich die Gerichte in dieser Rücksicht dem Fisco verhaftet sind, so ist doch diese Verhaftung der Gerichte nicht als eine mit ihrem Amte nach der Natur desselben fortdaurend verknüpfte Verbindlichkeit, sondern nur als eine mittelbare Folge derjenigen besondern Thatsachen zu betrachten, auf denen ein solcher Anspruch des Fisci beruhet. Nur in Ansehung derjenigen Justitzpersonen, welche Königliche gerichtliche Salariencassen unter ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, läßt sich annehmen, daß dieselben in dieser Rücksicht dem Fisco vermöge ihres Amts fortdaurend verhaftet, und mithin zu der qu. Sicherheitsbestellung verbunden sind, zumal dergleichen Salariencassen als öffentliche Anstalten betrachtet werden müssen, denen die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe beylegen.

Conf. §. 181. Tit. 2. Th. 2. allgem. Landr.

§. 402. l. c. der allgem. Gerichtsordn.

Es

Es scheint indessen die qu. Sicherheitsbestellung nicht einmal in Ansehung derjenigen Personen nöthig zu seyn, welche bey den Salariencassen als wirkliche Cassenbedienten angestellet sind, weil der §. 403. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt,

daß die Königlichen gerichtlichen Salariencassen, im Fall einer Concurrenz, nicht nur den übrigen Königl. Cassen, sondern auch den andern Creditoren der vierten Classe, folglich auch dem nach dem §. 417. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung in die vierte Classe zu locirenden Peculio der Kinder nachstehen sollen;

und mithin das Vermögen der Kinder gegen die etwanigen Ansprüche der Salariencasse schon per immediatam legis dispositionem sicher gestellet ist.

2) Der §. 181. Tit. 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts scheint (wie aus den Worten:

„öffentliche Anstalt, welcher die Gesetze „das Vorrecht der vierten Classe in den „Gütern ihrer Cassenbedienten und „Administratoren einräumen"

zu schließen ist) nur von solchen Vätern zu reden, welche als wirkliche Cassenbedienten oder als Administratoren bey den in dem §. 405. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung namentlich aufgeführten öffentlichen Anstalten in Diensten stehen, worunter bloße Gerichtspersonen, welche also mit der Administration des Vermögens dieser Anstalten nichts zu thun, sondern höchstens nur die Direction und Aufsicht über eine solche Vermögensverwaltung haben, ebenfalls nicht begriffen seyn können. Diese Direction und Aufsicht ist gleichsam als eine Ehrenvormundschaft zu betrachten,

conf. §. 120. Tit. 18. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts;

daher in Ansehung der ersteren analogisch eben das statt finden muß, was das Allgemeine Landrecht §. 298. Tit. 18. Th 2. in Ansehung der letztern ausdrücklich bestimmt, nemlich:

daß das Vorrecht der vierten Classe auf das Vermögen eines bloßen Ehrenvormundes sich nicht erstrecke.

3) Der §. 398. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung setzt zwar als allgemeine Regel fest, daß

„die einem Officianten, der kein eigent„licher Cassenbedienter ist, anvertrau„ten Gelder"

in die vierte Classe locirt werden sollen. Es scheint indessen in diesem §. 398. nach dem fernern Inhalte desselben nur die Rede zu seyn

a) von solchen Officianten, denen Gelder unmittelbar anvertraut oder in die Hände gegeben werden, und die zur Annahme dieser Gelder vermöge ihres Amts autorisiret waren, als welches die gesetzlichen Worte:

„wenn einem Königlichen Bedien„ten, vermöge seines Amts, Gel„der anvertraut (d. i. baar in die „Hände gegeben) und von ihm, „ohne in das gerichtliche Depositorium gekommen (baar abgeliefert) „zu seyn, vergriffen worden,

besagen;

b) auch nur von solchen Forderungen, welche dem Fisco zustehn, wie dieses aus der Verbindung des §. 398. mit den vorhergehenden §. §. 395. bis 397. l. c. zu schließen ist. Wenn daher in dem §. 398. l. c. das Vorrecht der vierten Classe ausdrücklich auch denjenigen Geldern beygelegt wird,

welche öffentlichen Anstalten, milden Stiftungen, oder auch Privatpersonen gehören, und welche einem Königlichen Bedienten vermöge seines Amts zur Ablieferung in das gerichtliche Depositum anvertrauet, von demselben aber vergriffen worden;

so ist dieses nur als eine specielle juxta §. 488. l. c. ultra casum expressum nicht auszudehnende gesetzliche Bestimmung zu betrachten.

Hieraus folgt, daß diejenigen Gelder, welche entweder

aa) einem solchen Königlichen Bedienten, der zur Annahme vermöge seines Amts nicht befugt war, zur Ablieferung in das gerichtliche Depositum anvertrauet werden; oder welche

bb) von einem Justiz-Collegio, oder von einzelnen Mitgliedern desselben, oder

oder von dem Jurisdictionario, wegen vernachläßigter Aufsicht über das Depositorium, zur Erstattung der Depositaldefecte gefordert werden; oder welche

cc) einem Gerichte zur Auszahlung an die Parthey eingehändiget und von demselben unterschlagen worden,

nicht in die vierte, sondern nach dem §. 456. l. c. der Gerichtsordnung höchstens nur in die sechste Classe locirt werden können; und daß mithin aus dem §. 398. l. c. der Gerichtsordnung eine Verbindlichkeit der Justizpersonen zur Bestellung der qu. Sicherheit nicht hergeleitet werden kann.

4) Nach der allgemeinen Depositalordnung

Tit. 3. §. 19.

soll bey den kleinen Untergerichten der Richter oder Justitiarius zwar jedesmal einen Schlüssel zum Deposito haben; es ist jedoch dabey zugleich festgesetzt worden,

daß derselbe mit wirklichen Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungsführung selbst, sich keinesweges befassen solle;

daher ein solcher Richter oder Justitiarius der eigentliche Verwalter des Depositorii nicht zu seyn, und eben so wenig zu denjenigen Officianten zu gehören scheint, welchen vermöge ihres Amts gültiger Weise, oder unter Erlangung des in dem §. 398. l. c. der Gerichtsordnung bestimmten Vorzugsrechts der vierten Classe, Gelder anvertrauet werden können.

Bey diesen sich entgegen stehenden Gründen, welche auf einer verschiedenen Auslegung der angeführten Gesetze beruhen, erdreisten wir uns, Ew. Königl. Majestät Entscheidung darüber allerunterthänigst zu erbitten:

in wie ferne Jurisdictionarien und Gerichtspersonen, welche mit der unmittelbaren Verwaltung einer Casse nichts zu thun haben, schuldig sind, für das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen ihrer Kinder eine besondere Sicherheit zu bestellen? ob diese Verbindlichkeit nicht wenigstens denjenigen obliege, welche einen Schlüssel zum Depositorio führen, ausserdem aber mit Annahmen und Auszahlungen, auch mit der Rechnungsführung selbst, nichts zu thun haben? und ob dagegen nicht diejenigen Officianten von einer solchen Sicherheitsbestellung entbunden werden können, die blos bey einer gerichtlichen, wenn gleich Königlichen Salariencasse als wirkliche Cassenbedienten angestellet sind?

Die wir in tiefster Ehrfurcht und Treue ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder,
den 24sten September
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
zu Höchstdero Westpreussischen Regierung ꝛc.

No. LXXXII. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Sicherheitsbestellung eines Vaters für das Vermögen seiner Kinder. De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eurem gehorsamsten Bericht vom 3. h. m. betreffend die von Euch verlangte Sicherheitsbestellung des Schulhalters Hartung für das Vermögen seiner Kinder, wollen Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen geben. Da das Landrecht Th. II. Tit. II. §. 187. 188. die Vorschrift des Rescripts vom 28. July 1786. §. 3. nicht aufgenommen hat, und von einem Vater nur denn, wenn er würklich ad secunda vota schreitet, Sicherheit durch Eintragung verlanget; so kann ein solcher Vater wider seinen Willen nicht angehalten werden, so lange er nicht wieder heyrathet, auch nur die im Rescript enthaltene Clausul eintragen zu lassen, sondern es ist allerdings genug, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses, oder in dem Attest darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicher-

heit

heit bestellt habe, sondern diese bey einer zweyten Verheyrathung annoch leisten müsse, mithin der, eine solche fernere Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehende, Geistliche schuldig sey, dem vormundschaftlichen Gericht davon in Zeiten Anzeige zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner, v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der hiesige Schuhalter Hartung, welcher gegenwärtig über den Nachlaß seiner Ehefrau, mit seinen minorennen Kindern bey uns Erbrichtigkeit getroffen hat, bittet, ihn wegen des in Händen habenden Mutterguths seiner Kinder von aller Sicherheitsbestellung frey zu lassen, und hält sich nicht verbunden, das Mutterguth seiner Kinder auf seinem Hause, womit er allhier ansäßig ist, eintragen zu lassen. Der Vormund der Kinder tritt die Erklärung bey.

Die Mitglieder der Vormundschafts-Deputation sind aber getheilter Meinung darüber:

ob dem Gesuch des Wittwers nachzugeben, und nur in der Resolution auf den Erb-Receß oder in dem Attest über die geschehene Auseinandersetzung der Vermerk aufgenommen werden soll, daß der Wittwer noch keine Sicherheit für das Mutterguth seiner Kinder bestellt, und bevor derselbe zur fernern Ehe schreiten könne, solche noch zu bestellen habe; oder ob nicht dem Widerspruch des Wittwers, demohngeachtet der bisher vorgeschriebene generelle Vermerk auf dem Hause des Wittwers einzutragen, daß er sich mit seinen Kindern erster Ehe auseinander gesetzt habe, diejenigen welche für die letztere Verfügung stimmen, geben ihre Gründe dahin an, daß das allergnädigste Rescript vom 28. July 1786. §. 3. diese Eintragung vorschreibe; daß das Vormundschafts-Gericht nicht immer Nachricht erhalte, wenn der Wittwer sich wieder verheyrathe, und da bisher nach der Erb-Regulirung keine besondere Atteste über die Auseinandersetzung ertheilet worden, das Vermögen der Kinder alsdenn verdunkelt werden könne.

Die Mitglieder, welche der entgegen gesetzten Meinung sind, und für die erstere Verfügung stimmen, unterstützen ihre Meinung damit, daß die Vorschrift des Rescripti clementiss. vom 24. July 1786 §. 3. im Allgemeinen Landrecht nirgends aufgenommen sey, und daß Ew. Königl. Majestät auf die von dem Geheimen Justizrath Bohm unterm 5ten April 1796 diesen Gegenstand betreffend gethane Anfrage sub Nr. 10., den 6ten Decbr. pr. zu entscheiden geruhet haben, daß kein Vater, der sich zwar auseinander gesetzt, aber auch zugleich erklärt, daß er noch nicht zur fernern Ehe schreiten wollte, auch noch zu keiner Sicherheitsbestellung wider seinen Willen angehalten werden soll, doch aber alsdenn in dem Attest, welches über die geschehene Auseinandersetzung ertheilt zu werden pflegt, ausdrücklich bemerkt werden soll, daß noch keine Sicherheit bestellt sey, sondern der Extrahent ehe er sich wieder verheyrathen könne, diese noch zuvor berichtigen müste.

Da nun selbst die generelle Eintragung eine Art von Sicherheitsbestellung sey, der Wittwer aber keine Sicherheit bis zur anderweitigen Verheyrathung stellen soll; so folgern sie daraus, daß auch der generelle Vermerk bey der Protestation des Wittwers unterbleiben müsse, um so mehr, da kein Wittwer ohne Trauschein des Collegii zu einer fernern Ehe schreiten könne, und bey Nachsuchung desselben die Sicherheitsbestellung zuförderst verlangt werde, mithin die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 1. §. 18. und deren Absicht in keinen Fall vereitelt werden könne. Wir erbitten uns Euer Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung über den vorliegenden Fall, zur Vorschrift für künftige ähnliche Fälle und verharren in tiefster Submission

Ew. Königl. Majestät

Berlin, den 3. Oct. 1797.

allerunterthänigst ꝛc.

Präsident, Bürgermeister und Rath.

An Ein Königl. hohes Justizministerium.

No. LXXXIII. Rescript an den hiesigen Magistrat: wegen Einschränkung der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht. De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr mittelst Eures Berichts vom 19ten m. pr. wegen der Einschränkungen der Rechte eines Beneficial-Erben durch das Allgemeine Landrecht, an Uns habt gelangen lassen. Es fällt aber schwer zu begreifen, wie Ihr in der allegirten Disposition des Landrechts eine Abänderung des Rescripts vom 28. Juny 1790 oder eine Nothwendigkeit, in allen Fällen, wo Immobilia vorhanden, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß zu eröfnen, entdecken könnet. Durch die Eintragung der quäst. Clausel wird ja in den Verhältnissen der Minorennen als Beneficial-Erben, an und für sich selbst gar nichts geändert; das Publikum wird bloß gewarnt, sich mit einem solchen Hausbesitzer in keine Verhandlungen über das Immobile, die den Erbschaftsgläubigern präjudiciren können, einzulassen, und diesen letztern wird dadurch ihr Separationsrecht conservirt.

Da nun überdem nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung als des spätern Gesetzes, Th. 1. Tit. 50. §. 280. diese Clausel unter den daselbst bemerkten Umständen wieder gelöscht werden kann; und dadurch die Sache völlig wieder in eben die Lage kommt, als wenn gar keine Eintragung geschehen wäre; so lässet sich von Eurer gegenwärtigen Anfrage gar kein Grund und Zweck absehen. Sind ꝛc.

Berlin, den 9ten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Allgemeine Landrecht setzt Th. 1. Tit. 9. §. 443 seqq. die Einschränkungen der Rechte eines Beneficial-Erben fest, und disponirt insonderheit mit gänzlicher Abweichung von den bisherigen Rechten,

daß ein bloßer Beneficial-Erbe über ein ererbtes Grundstück zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger keine gültige Verfügung treffen könne, daß daher bey Eintragung seines Besitztitels die Einschränkung, daß er nur als Beneficial-Erbe besitze, im Hypothekenbuche mit vermerkt werden müsse, und der Erbe erst alsdenn die uneingeschränkte Disposition erlange, wenn er sich entweder ohne Vorbehalt für Erben erkläre, oder ein Präclusions-Erkenntniß der unbekannten Erbschaftsgläubiger beybringe, und die Einwilligung oder Befriedigung der bekannten nachweise.

§. 447. bis 449. l. c.

Es scheint, daß diese gesetzliche Disposition ein jedes Vormundschafts-Collegium vielfachen Zweifeln und Bedenklichkeiten aussetzen müsse; unstreitig aber wird dies bey dem unsrigen ganz vorzüglich der Fall seyn.

Der Häuserhandel und alle damit verbundene Schwindeleyen, haben notorisch in hiesiger Residenz den höchsten Gipfel erreicht; die Fälle, daß Bürger Grundstücke vom Werthe mehrerer Tausend Thaler erkaufen, und oft nicht den zehnten Theil des Kaufgeldes aus eigenen Mitteln bezahlen, sind etwas sehr gewöhnliches, und mithin kommen solche Erb-Massen bey uns fast täglich vor, wo bey der Existenz eines Grundstücks die Passiva von der Activmasse nur denn um vielleicht einige Hundert Thaler überstiegen werden, wenn man den unstreitig sehr träglichen Betrag des Einkaufspreises bey der Berechnung der Activmasse zum Grunde legt.

Bey solchen sehr gewöhnlichen Erbtheilungsfällen hatten wir bisher, so lange wir die Vorschriften des an die Pommersche Regierung erlassenen Rescripts vom 28. Juny 1790.

Myl. l. c. Jahrgang de 1790. p. 2949 seqq.

befolg-

befolgt, weder für uns noch die unsrer Obervormundschaftlichen Aufsicht anvertrauten Curanden einige Gefahr; auch bey der Erbesantretung mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii konnten wir nach Befinden entweder einem majorennen Miterben das Grundstück unter vortheilhaften Bedingungen überlassen, oder auch, wenn ein majorenner Miterbe ad divisionem provocirte, dasselbe subhastiren lassen, ohne daß im schlimmsten Falle irgend etwas nachtheiligeres für die Curanden entstehen konnte, als daß sie bey dem spätern Anmelden von Erbschaftsgläubigern das Erbtheil verlohren, welches sie von dem verschuldeten Erblasser erhalten hatten, und welches ihnen also eben dieser Schulden wegen nicht zukommen konnte. Jetzt ist der Fall anders, die Curanden können durch eine uns abgenöthigte Erbesantretung ohne Vorbehalt, auch ihr etwaniges anderweitiges Vermögen verlieren, und eine oder die andere folgender Schwierigkeiten wird sich in solchen Erbschaftsfällen, als wir erwähnt haben, fast immer in den Weg stellen.

1) Entweder wir gehen den sichersten Weg und eröffnen überall den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, so werden wir sehr oft das ganze Erbtheil der Curanden, oder wenigstens einen sehr beträchtlichen Theil desselben; den wir ihnen sonst hätten conserviren können, durch die Kosten des Liquidations-Prozesses versplittern.

Hiebey läßt sich

2) in der Folge noch sehr oft das besondere Mißverhältniß besorgen, daß majorenne Miterben, die entweder kein anderweitiges eigenes Vermögen zu verlieren haben, oder die zur Vermeidung der Kosten des Liquidations-Prozesses auf ihre Ratam eine Erbes-Erklärung ohne Vorbehalt um so dreister wagen, als sie voraus sehen können, daß wir dem nicht beytreten werden, da wir nach festen Principien handeln, und doppelt vorsichtig seyn müssen, wenn die Curanden anderweitiges Vermögen haben, daß solche majorenne Miterben sich pure für Erben erklären, und die ganze Kosten des Liquidations-Prozesses der Curanden allein durch dergleichen Procedur aufbürden werden; ein diesem ähnlicher Fall ist es würklich, welcher zu der jetzigen Anfrage die nächste Veranlassung giebt: oder

3) wir wagen es, eine Erbeserklärung ohne Vorbehalt abzugeben. In diesem Fall werden wir selbst Gefahr laufen, da es überall an bestimmten gesetzlichen Vorschriften fehlt, in welchen Fällen eine Erbeserklärung ohne Vorbehalt, von Seiten eines Vormundschafts-Collegii geschehen kann, und die im oben allegirten Rescript vom 28. Juny 1790 ertheilten Vorschriften, welche nur das Vermeiden des erbschaftlichen Liquidations Prozesses zum Gegenstand haben, nicht füglich auf die ungleich gefährlichere Erbeserklärung ohne Vorbehalt gezogen werden können, als welche

4) ganz besonders denn gefährlich ist, wenn die Curanden noch anderweitiges Vermögen besitzen. Diese Gefahr scheint uns vorzüglich in den hiesigen Residenzien um so größer, als

a) wir hier so selten im Stande sind, Vormünder zu bestellen, die von den Umständen des Erblassers nähere Kenntniß haben. Wir haben öfters mit Vormundschaften fremder Personen zu thun, die sich hier erst niedergelassen haben und keine Verwandten nachlassen; oder die Verwandten sind schon mit so vielen anderweitigen Vormundschaften belästigt, daß sie für ihre eigene Familie legitimam excusationem haben, und in einer so großen Stadt ist es sogar nichts ungewöhnliches, daß auch nahe Verwandte die Vermögensumstände der ihrigen nicht kennen. Welche Auskunft und welche Zuverläßigkeit sollen wir bey dergleichen Curatoren erwarten, zumal die meisten derselben in rechtlichen Geschäften so wenig geübt sind?

b) Wir selbst sind noch weniger im Stande, die Vermögensumstände

unser Bürger zu beurtheilen, die wir schlechterdings so genau zu kennen nicht im Stande sind, als Magistrate in kleinen Städten die ihrigen.

Wenn wir auch nicht an den bey unserem Zeitalter gar nicht unwahrscheinlichen Fall denken wollen, daß bey Curanden, die anderweitiges Vermögen besitzen, jene gesetzliche Disposition Veranlassung zu betrüglichen Erbeseinsetzungen derselben geben können, so bleibt nach allen obigen Gefahr genug übrig, und sie mag nun hauptsächlich den Curanden, oder den Curatoren, oder uns selbst drohen, so scheint sie erheblich genug, um höheren Orts einige Aufmerksamkeit zu verdienen. Wir halten es daher unserer Pflicht gemäß, Ew. Königl. Majestät alleruntherthänigst zu bitten:

uns darüber mit bestimmten Vorschriften versehen zu lassen, ob wir überall, wo Immobilien zur Erbschaft gehören, den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß extrahiren sollen, oder in welchen Fällen wir es wagen dürfen, eine Erbes-Erklärung ohne Vorbehalt abzugeben, und ob und welche sonstige Maasregeln wir ergreifen sollen; um den oben von uns aufgestellten Besorgnissen in einem oder dem andern Falle möglichst zu entgehen.

Auch unterwerfen wir bey dieser Gelegenheit noch folgende uns bedenklich scheinende Frage Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Entscheidung

1) ob, wenn ein Ehegatte stirbt, und zwar selbst kein Grundstück verläßt, der überlebende Ehegatte aber dergleichen besitzt, und Selbiges, weil er portionem statutariam wählt, mit einwerfen muß, in Ansehung eines solchen, bloß der Theilung halber mit zur Masse berechneten Grundstücks eben das, was l. c. des Landrechts verordnet ist, Statt finden solle, und auch über ein solches bloß conferirtes Grundstück keine Disposition abseiten der bloßen Beneficial-Erben weiter erfolgen können?

2) Ob wir nach der Disposition des Landrechts l. c. §. 423. so oft wir die Curanden als bloße Beneficial-Erben sich erklären lassen, das Inventarium im strengeren Verstande gerichtlich niederlegen lassen müssen, um den §. 427. ibidem bemerkten Nachtheil zu vermeiden, oder ob es, wie es uns scheint, hinlänglich ist, daß die Inventaria sich überall bey unsere Akten befinden?

3) Ob die Erbeserklärungen und besonders die ohne Vorbehalt, ebenfalls im strengeren Verstande gerichtlich erfolgen müssen, oder ob wir sie auch zu unseren Akten auf- und annehmen können? und zwar sowohl respecta der Curatoren, als der mit concurrirenden Ehegatten und Großjährigen Geschwister?

4) Im Fall auch wir dergleichen Erklärungen auf- und annehmen können, ob wir auch befugt und verpflichtet sind, förmliche Recognitionsscheine darüber zu ertheilen? und die gesetzlich erforderlichen Stempel zu dergleichen Erklärungen zu adhibiren?

5) Ob, da das Stempel-Edikt vom 13. May 1766. verordnet, daß bey Erbeserklärungen über 200 Rthlr. ein 2 Rthlr. Stempel adhibiret werden solle, der angenommene Satz à 200 Rthlr. von der ganzen Erbschaftsmasse, oder nur von dem, was deducto aere alieno übrig bleibe, verstanden werden müsse?

Wir erwarten auch hierüber, Ew. Königl. Majestät allergnädigste Vorbescheidung mit der tiefsten Devotion, womit wir überhaupt ersterben

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 19. Septbr.
1797.

unterthänigste treu gehorsamste
Präsident, Bürgermeister und Rath.
Wackenroder. Müller. Bohm.

An
Ein Königl. Hohes Justiz-Departement.

No.

No. LXXXIV. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Regulirung des Status causæ und controversiæ. De Dato Berlin, den 11ten October 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung hat im ersten Theile Tit. X. §. 28. seq. die Regulirung des status causae & controversiae bey den Instructionen vorgeschrieben, nähere Anweisungen dazu gegeben, und die Nothwendigkeit dieser Operation in dem §. 38. a. nachdrücklich eingeschärft.

Aus den von Zeit zu Zeit Uns vorgekommenen Acten und den eingesendeten Instructionslisten ersehen Wir, daß diese Vorschriften hin und wieder mißverstanden, und von manchen Instruenten, entweder aus Mangel richtiger Beurtheilung, oder aus übertriebener Aengstlichkeit unrichtig angewendet werden; indem dieselben in vielen Fällen diese Operation mit einer Weitschweifigkeit und Umständlichkeit bewerkstelligt haben, wozu in der Natur des vorliegenden Facti kein vernünftiger Grund enthalten war, und wodurch der Fortgang der Instruction unnöthigerweise aufgehalten und verzögert wurde; in andern Fällen aber durch ein solches nicht mit gehörigem Judicio practico angestelltes Benehmen grade das Gegentheil des auf eine concentrirte, deutliche, und lichtvolle Darstellung von der Lage der Sache, und den dabey noch zu erörternden Streitpuncten, abzielenden Zwecks der ganzen Operation bewürkt worden.

Durch diese Bemerkungen finden Wir Uns veranlaßt, Euch, und besonders Euren Untergerichten über dieses Geschäfte folgende nähere Erläuterungen und Belehrungen zu ertheilen.

1) In bloßen Bagatell- und den damit auf gleiche Art zu instruirenden geringern Injuriensachen, in Wechselsachen, im Executivprozesse, im Possessorio summariissimo und bey andern blos summarischen Prozeßarten, ist die Niederschreibung eines förmlichen status causae & controversiae nicht nothwendig. Bey solchen Prozessen liegt gewöhnlich ein sehr einfaches und wenig complicirtes Factum zum Grunde. Ob daher gleich ein sorgfältiger und seiner Pflichten sich erinnernder Instruent auch in solchen Sachen stets darauf bedacht seyn wird, nach geschlossener Vernehmung der Partheyen sich eine klare und richtige Darstellung von der eigentlichen Lage der Sache, und den dabey noch streitigen Puncten zu formiren, und sich bey dem fernern Verfahren, und besonders bey Aufnehmung des Beweises, darnach als einen festen und sichern Leitfaden, zu richten, so würde es doch in den meisten Fällen, eine bloße unnütze Formalität seyn, durch umständliches Niederschreiben dieser Darstellung zum Protocoll die Zeit zu verlieren, und die Fortsetzung der Instruction aufzuhalten. Hier ist also die schriftliche Abfassung des status causae & controversiae in der Regel nicht, sondern nur als Ausnahme erforderlich, wenn auch bey solchen kleinen oder summarischen Sachen hier oder da einmal ungewöhnlich weitläuftige oder verwickelte Facta vorkommen.

2) Auch bey andern an sich Processu ordinario zu instruirenden Rechtsangelegenheiten, ist jedesmal auf die Natur und individuelle Beschaffenheit der dabey zum Grunde liegenden oder vorkommenden Thatsachen Rücksicht zu nehmen. Oft ist auch in solchen Fällen ein sehr einfaches gar nicht verwickeltes Factum in medio. Schon aus den Vernehmungsprotokollen, die doch der Decernent und künftige Urtelsfasser ohnehin selbst lesen muß, ergiebt sich der Hergang und Zusammenhang der Sache so klar, daß es zu dessen Uebersicht einer besondern nochmaligen Aufnehmung und Zusammenstellung der gegenseitigen Anführungen und Geständnisse gar nicht bedarf, und diese daher in eine bloße leere Formalität ausarten würden. In dergleichen Fällen bedarf es also auch nicht erst der Niederschreibung einer umständlichen Species Facti, sondern es ist genug, wenn nur der Instruent, nach geschlossener Vernehmung, die eigentlichen Streitpunkte, sie betreffen nun Thatsachen oder

Rechtsfragen, welche sich in dem vorausgesetzten Falle aus den vorhergehenden Verhandlungen ohne Mühe von selbst ergeben werden, aufnimmt, und in das Protokoll niederschreiben läßt.

Wir versehen Uns jedoch zu den Instruenten, daß sie diese zu ihrer Erleichterung und zur Verhütung unnützer Schreiberey blos abzielende Modification nicht zum Deckmantel ihrer Bequemlichkeit mißbrauchen, und vielmehr die schriftliche Aufstellung der Species Facti bloß dann unterlassen werden, wenn sich dieselbe aus den Vernehmungs-Protokollen, ohne mühsames Aufsuchen und Zusammenstellen, jedem Sachverständigen Leser gleichsam schon von selbst darbietet.

3) In allen andern Fällen bleibt es zwar lediglich und schlechterdings bey den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung; aber diese Vorschriften müssen zweckmäßiger und mit mehr Beurtheilung, als bisher in vielen Fällen geschehen ist, angewendet werden.

Die Aufnehmung der Species Facti muß nicht in einem bloßen Ausschreiben der vorhergehenden Protokolle bestehen; wogegen die Gerichtsordnung §. 30. ausdrücklich warnt. Es ist dabey, um eine zwar klare und vollständige, aber auch möglichst concentrirte und kurze Darstellung des unstreitigen Facti zu thun, so wie selbige, nach dem Ausdrucke der Gerichtsordnung §. 29. ein verständiger und getreuer Referent dem Collegio oder Gericht zur Abfassung eines Erkenntnisses vorlegen würde. Unbedeutende Nebenumstände, welche auf die richterliche Beurtheilung und Entscheidung keinen Einfluß haben können, sind also auch hier schon zu übergehen. Gegen diese Regel haben sehr viele Instruenten bisher gefehlt, theils aus allzu großer Aengstlichkeit, theils weil sie sich nicht die Zeit und Mühe nehmen wollen, durch fleißiges und überlegtes Nachlesen der frühern Verhandlungen sich erst selbst eine solche klare und concentrirte Darstellung in ihrem Geiste zu bilden, sondern die Feder in die Hand genommen, oder zu dictiren angefangen haben, ehe sie sich deutlich bewußt waren, worinn die Species Facti eigentlich bestehe, und wie dieselbe dargestellet werden solle.

Noch häufiger ist aus gleichen Ursachen bey Auswerfung der Streitpunkte gefehlt worden. Manche Instruenten haben mit einer übertriebenen Weitschweifigkeit alle und jede, auch die unbedeutendsten und unerheblichsten Nebenumstände, wobey die Partheyen von einander abgewichen, ohne Auswahl und Ordnung unter die Streitpunkte aufgenommen. Bey der Vernehmung der Partheyen muß allerdings der Instruent dieselben mit der größten Geduld und der möglichsten Umständlichkeit hören; er darf sich nicht weigern, alle und jede Angaben derselben, wenn sie ihm auch noch so unerheblich zu seyn scheinen, auf ihr Verlangen im Protokoll vermerken zu lassen. Aber wenn er zur Regulirung des status controversiae schreitet, muß er schon mehr als selbstständiges Wesen nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu Werke gehen. Er muß sich auch hier in den Gesichtspunkt eines Referenten stellen, welcher definitive über die Sache sprechen soll, und aus diesem Gesichtspunkte muß er prüfen: was für Umstände noch erst näher aufgeklärt und ins Licht gesetzt werden müssen, ehe ein solches definitives Erkenntniß nach den Gesetzen möglich ist. Er muß also in den statum controversiae nur solche streitige Umstände aufnehmen, die er selbst für erheblich hält, oder auf deren Erheblichkeit und daher auf ihrer nähern Ausmittelung von einer der Partheyen, in den frühern Verhandlungen ausdrücklich bestanden worden. Nur in den, doch immer nur seltenen Fällen, wo entweder nach der besonders verwickelten Natur des Geschäftes oder wegen Mangels eines deutlichen und bestimmten Gesetzes, die Möglichkeit eintritt, daß auch ein verständiger in der Rechtstheorie hinlänglich gewiegter Urtelsfasser, die Sache aus einem andern Gesichtspunkte, als demjenigen, welchen der Instruent gefaßt hat, ansehen könnte, würden solche streitige Punkte mit aufgenommen werden, welche nur dann, wenn dieser verschiedene Gesichtspunkt angenommen werden sollte, erheblich seyn würden.

Durch

Durch eine vernünftige mit gehöriger reifer Beurtheilungskraft begleitete Anwendung dieser Regeln, werden in den allermeisten Fällen die streitigen Punkte, die mancher Instruent bisher oft ins Unendliche vervielfältigt hat, sich auf sehr wenige reduciren lassen; Es ist auch nicht zu besorgen, daß bey einem solchen Verfahren die Gerechtsame der Partheyen leiden, oder die Erörterung in der That erheblicher Umstände unterbleiben, und durch nachgeholte Instructiones die Entscheidungen verzögert werden mögten; da der entworfene status causae & controversiae doch allemal erst der Prüfung der Partheyen und Justiz-Commissarien, welche in weitläuftigen und wichtigen Sachen, ohnehin jetzt zugezogen zu werden pflegen, so wie der Controlle des Decernenten unterworfen werden muß; und einer oder der andere derselben, es schon rügen kann und wird, wenn etwa auch einmal der Instruent die Sache zu einseitig betrachtet, und wirklich relevante Umstände unter den Streitpunkten mit aufzustellen verabsäumt hätte. Auch ist es, ob gleich beydes nach wie vor sorgfältig vermieden werden muß, doch noch eher zu dulden, wenn in einem oder dem andern außerordentlichen und seltenen Falle, ein von dem ersten Deputato etwa übersehener Umstand, durch eine nachträgliche Instruction, es sey in erster Instanz, oder in Appellatorio noch supplirt werden muß, als wenn in hundert andern gewöhnlichen Fällen die Akten und Protokolle durch Anhäufung unnützer und irrelevanter Streitpunkte überladen, die Zeit dadurch versplittert, die Instruction aufgehalten, und durch unnütze Beweises-Aufnehmungen, als die gewöhnliche Folge eines solchen unzweckmäßigen Verfahrens, den Partheyen ein drückender Kostenaufwand verursacht wird.

Ihr habt Euch also nach diesen Anweisungen mit überlegter Sorgfalt zu achten, und auch Eure Untergerichte darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten October 1797.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXV. Rescript an die Pommersche Regierung:

daß ein bürgerlicher Impetrant eines durch Concession eigenthümlich erlangten adelichen Guths, solches ohne neuen Consens ab intestato oder per testamentum auf seine Erben bringen könne. De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure, bey Gelegenheit eines von Euch jedoch nicht benannten Falles vom Jahre 1792, gethane allgemeine Anfrage, wegen der Vererbung eines an einen bürgerlichen Besitzer verkauften adelichen Guths, fügen Wir Euch hiermit zu wissen: daß, wenn die Concession unbedingt dahin ertheilt ist

daß der bürgerliche Impetrant das adeliche Guth ankaufen und eigenthümlich besitzen könne;

ihm, ohne Rücksicht auf die Zeit, wo dieser Consens ertheilt worden, frey stehe, ohne neuen Consens ein solches Guth ab intestato oder per testamentum auf seine Erben zu bringen. Wornach Ihr Euch also sowohl in dem vorliegenden als ähnlichen Fällen zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ein in Hinterpommern belegenes adeliches Guth, ist mit allergnädigster Concession an einen Bürgerlichen für 9200 Rthl. verkauft worden. Dieses Kauf- und Verkaufsgeschäft, ist im Jahre 1792 geschlossen; in eben diesem Jahre ist die allergnädigste Concession dahin ertheilt:

daß

daß der bürgerliche Käufer dieses Guth kaufen, und eigenthümlich besitzen dürfe.

Dieser bürgerliche Besitzer errichtete mit seiner Ehegenossin Testamentum reciprocum, in welchen sie festsetzten, daß nach ihren beyderseitigen Ableben dieses Guth einem ihrer Schwestersöhne zu Theil werde, und er dafür eine Summe von 6500 Rthlr. zur Erbschaftsmasse zahlen sollte.

Beide Testatoren sind verstorben, und der gedachte Schwestersohn hat auf den Grund dieses Testaments die Berichtigung des Besitztitels für sich im Land- und Hypothequenbuch nachgesucht.

Bey dem Vortrage in unserm Collegio über dieses Gesuch, ist darüber ein Zweifel entstanden:

ob der erste bürgerliche Besitzer auf den Grund der ihm ertheilten Concession, dieses adliche Guth an seinen Erben Bürgerlichen Standes habe überlassen können, oder ob nicht letztern Ew. Königliche Majestät Allerhöchsten Consens zu diesem Besitz eines adlichen Guthes zu erbitten verpflichtet sey?

Einige Mitglieder unsers Collegii sind der letzten Meinung, und suchen dieselbe durch die Disposition des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 9. §. 60 bis 68 zu vertheidigen, wobey sie noch besonders anführen, daß, wenn gleich in diesem Fall, der dem ersten Besitzer gewordene Consens, vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilet sey, doch diese Gesetzstellen hier Anwendung finden müssen, da die Erwerbung des Eigenthums, des Guths für den Seitenverwandten des erstern nach Publication desselben, erfolgt sey. Vorzüglich stützen sie sich auf den §. 61. loco Citato: wo es heißt:

> In wie fern die Fähigkeit zum Besitze derselben auf ihre bürgerliche Anverwandten übergehn, muß lediglich nach dem Innhalte ihrer Concession beurtheilt werden.

Die dem ersten bürgerlichen Besitzer von Ew. Königlichen Majestät allergnädigst ertheilte Concession gebe ihm blos daß Recht, das Guth zu besitzen, keinesweges aber die Befugniß, dasselbe einer andern bürgerlichen Person sie sey mit ihm verwandt oder nicht, zu überlassen.

Ob dieses nun demohngeachtet geschehen könne oder nicht, müße nun nach denen zur Zeit der Ueberlaßung geltenden Gesetzen geprüft werden. Dieses sey hier das allgemeine Landrecht, welches §. 60. verordne,

daß bürgerliche Besitzer den Besitz ihrer adlichen Güter an andern Personen bürgerlichen Standes ohne besondere Concession nicht übertragen können,

und also könne dem Gesuch des Seitenverwandten des ersten bürgerlichen Besitzers dieses adliche Guth, auf ihn den Besitztitel auf den Grund einer letztwilligen Verordnung zu berichten, nicht deferirt werden, wenn er nicht zuvor Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Consens zum Besitz beschaffe.

Der übrige Theil des Collegii ist nun der entgegengesetzten Meinung, daß nehmlich der erste bürgerliche Besitzer selbst nach seiner Concession die Befugniß hätte das von ihm besessene adliche Guth seinen Collateralerben zu hinterlassen, und dieser als Eigenthümer im Landbuche verzeichnet werden müsse.

Ihre Behauptung geht von den Grundsatz aus, daß da die Concession im Jahre 1792 ertheilt sey, die Dispositionen des allgemeinen Landrechts nicht statt finden könne. Ferner führen sie an, daß bey Prüfung dessen, ob in der Concession diese Befugniß, nehmlich ein adlich Guth auf eine andere Person bürgerlichen Standes ohne Consens zu vererben liege oder nicht, diejenigen Gesetze zur Basis genommen werden müßten, welche zur Zeit würkende Kraft hätten, als die Concession ertheilt worden sey, weil die nur bey Ertheilung derselben beabsichtigt werden könnten.

Das Rescript vom 18ten Febr. 1775 bestimme nun ganz genau, welche Rechte den sonst adlichen Besitzern zukommen, bürgerliche Besitzer adlicher Güter demohngeachtet nicht genießen sollen. Diese allein nur konnte der bürgerliche Besitzer, wenn sie in der ihm ertheilten Concession nicht ausdrücklich nachgelassen wären, nie erhalten, wohingegen alle übrige aus dem

Besitz

Besitz eines Grundstücks folgende Rechte, ihm verbleiben, wenn derselben auch in der Concession nicht ausdrücklich enthalten wären.

In dem gedachten Rescripte hieße es nun zwar

> daß, um wo möglich die adliche Güter wieder aus bürgerlichen Händen zu bringen, und wenn der bürgerliche Besitzer Erben, sowohl adlichen als bürgerlichen Standes hinterläßt, das adliche Guth jedesmahl den adlichen Erben auf sein Verlangen angewiesen werden soll.

Allein diese Einschränkung des Rechts, sein Eigenthum auf seine Erben zu bringen, sey bedingt, enthalte im allgemeinen die Befugniß des bürgerlichen Besitzers eines adlichen Guths, dasselbe vererben zu können, woraus denn folge, daß, wenn er blos Erben bürgerlichen Standes hinterlasse, auf diese sein Eigenthums-Recht transferirt werden könne, ohne daß letztere dieserhalb besondern Consens nachzusuchen schuldig wären. Der Umstand, daß der Collateralerbe in diesem Fall nicht titulo gratuito erwirbt, ist nach der einstimmigen Meynung des ganzen Collegii ohne Einfluß, da die Verfügung der Testatoren, daß ersterer für dasselbe 6500 Rthlr. zur Erbschaftsmasse zahlen solle, als eine Condition angesehen werden muß, welche einem Legatarien aufzulegen, nirgends verboten ist.

Bey denen in der Hauptsache aber sich geradezu widersprechenden Meynungen, sehen Wir Uns genöthigt, Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Entscheidung darüber zu erbitten

1) ob, wenn die dem ersten bürgerlichen Besitzer eines adlichen Guts, gewordene Concession vor Publication des allgemeinen Landrechts ertheilt ist, derselbe aber nach erfolgter Gesetzkraft desselben verstirbt, der Grundsatz des allgemeinen Landrechts oder die Principia der ältern Gesetze bey Beurtheilung des Umstandes ob dasselbe auf seine Erben, ohne daß sie nöthig hätten besondern Consens dieserhalb nachzusuchen, vererbt werden könne, zur Basis zu nehmen

und

2) ob selbst nach ältern Gesetzen und besonders nach dem Rescript vom 18ten Febr. 1775 eine solche Vererbung ohne besondere dem Erben oder Legatario zu ertheilende Concession geschehen kann.

Wir sehen einer allergnädigsten Entscheidung entgegen und ersterben

Ew. Königl. Majestät.

Stettin,
den 9ten October
1797.

allerunterthänigst treu gehorsamste

v. Massow. v. Eickstädt. Vogt. Rhde. Wiegand. Hempel. Ockel. Reck. Oelschläger.

No. LXXXVI. Rescript an das Westpreussische Hof-Gericht zu Bromberg, betreffend das Verfahren in Injuriensachen.

De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure Anfrage vom 2ten September c. betreffend das Verfahren in Injuriensachen, ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution: daß die in der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 1. n. III. enthaltene Bestimmung dadurch, daß sie in dem §. 21., welcher auf diese Nummer sich bezieht, nicht ausdrücklich wiederholt worden, keinesweges für aufgehoben zu achten ist, und daher auch in dem Falle:

wenn nur der Beleidigte zum Adel, oder Offizierstande, oder zu solchen Personen, die in adelichen Bedienungen stehn, gehört,

der modus procedendi ex §. 21. seq. allerdings statt finden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In dem §. 1. Tit. 34. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung werden die Fälle angegeben, welche bey dem Verfahren in Injuriensachen zu unterscheiden sind. Hier heißt es nun auch No. III.: Ist auch der Fall zu unterscheiden: Wenn Verbal- oder leichte Realinjurien unter Personen vom Adel- oder Offizierstande, oder solchen, die in adlichen Bedienungen stehen, jedoch ohne erschwerende Umstände, vorgefallen sind; oder, wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieser Stände gehört ꝛc. Im §. 21. l. a. werden nun diese unterschiedene Fälle näher auseinandergesetzt und bestimmt, zu welcher Art von Prozessen, zum Injurienprozeß oder zur fiscalischen Untersuchung, jede dieser unterschiedenen Arten von Injurien sich qualificiren. In diesem §pho ist aber des im §. 1. l. a. erwähnten Falles:

> wenn in gleichem Falle auch nur der Beleidigte zu einem dieser Stände gehört,

nicht gedacht, und wir sind daher zweifelhaft: ob in solchen Fällen ein Injurienprozeß oder eine fiscalische Untersuchung einzuleiten sey?

Wenn wir nun zwar glauben, daß wenn gleich der §. 1. l. a. No III. gedachte Fall in dem §. 21. nicht wiederholt worden, er sich dennoch zur fiscalischen Untersuchung qualificire: so veranlaßt uns dennoch diese anscheinliche Antinomie,

> Ew. Königl. Majestät um allergnädigste Belehrung deshalb unterthänigst zu bitten.

Die wir ehrfurchtsvoll ersterben

Ew. Königl. Majestät

Bromberg,
den 2ten September
1797.

allerunterthänigste
zum Westpreussischen Hofgericht verordnete Präsident, Director und Räthe.

v. Kleist. Scheibler. Guirchard. Herr. Strümpfler. Zarnack.

No. LXXXVII. Rescript an die Clevische Regierung: wegen der Modalitäten bey Veräußerung oder Erbverpachtung der Kirchengüter. De Dato Berlin, den 23sten October 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die von Euch unterm 13ten huj. nachgesuchte Declaration des Landrechts wegen Veräusserung der den Kirchen zustehenden Grundstücke ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution: daß die scheinbare Antinomie der beiden angeführten Gesetzstellen allerdings dahin zu vereinigen sey, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erforderlich sind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen an keine bestimmte Fristen und andere Solennia gebunden ist, hinzukommen müsse; daß es aber keine Nullität des Geschäftes enthalte, wenn auch diese freywillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beyfall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ereignet sich anjetzt in den hiesigen Provinzen öfters der Fall, daß die Vorsteher der geistlichen Corporationen zu Veräusserung oder Erbverpachtung der Kirchengüter die Genehmigung nachsuchen.

Wegen

Wegen des hohen Preises der Baumaterialien ist es auch öfters nicht nur vortheilhaft, sondern selbst nothwendig, die Einwilligung zu ertheilen, um die Bau- und Reparaturkosten zu vermeiden, welche das Kirchenvermögen übersteigen; und die Theurung der Kornfrüchte und anderer Sachen veranlasset viele Käufer und Erbpächter zu hohem Gebot und guten Bedingungen.

Wegen der bey der Veräusserung solcher Grundstücke vorzuschreibenden gesetzlichen Form sind wir aber zweifelhaft.

In dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 222. ist festgesetzt:

daß die öffentliche Subhastation zur Gültigkeit der Veräusserung der Kirchengrundstücke nicht wesentlich nothwendig sey.

Demohnerachtet ist l. all. §. 672. und 673. verordnet:

daß bey einer bloßen Zeitpacht der Kirchengüter, wenn sie auf länger als 6 Jahre ausgethan werden sollten, oder der Ertrag derselben 50 Rthlr. übersteige, ausser der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Pachtlustigen vorhergehen, und dabey die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet werden sollen.

Es scheinet aber, als wenn diese von einer längern als 6jährigen Zeitpacht redende, und um so mehr auf Erbpacht auszudehnende Vorschrift, noch mit mehrerem Grunde bey wirklichen Verkauf eines Kirchengrundes nach der Analogie statt haben müßte. Da es indessen das Ansehen hat, als ob der zuerst allegirte §. entgegenstehe; so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob der §. 222. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts nicht dahin zu declariren seyn möchte:

daß zwar der Regel nach die Genehmigung der Veräusserung der Kirchengüter, mit Anordnung einer gerichtlichen Subhastation, geschehen, und demnächst vor der Adjudication die Einwilligung der geistlichen Obern eingeholt werden müsse;

daß aber, wenn aus besondern Gründen die öffentliche Subhastation in einem oder dem andern Falle von der Behörde nicht für nöthig erachtet würde, sie zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich sey.

Wir bitten allerunterthänigst, uns dieserhalb mit allergnädigster Resolution zu versehen, und ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Emmerich,
den 13ten October
1797.

allerunterthänigst treu ꝛc.

zu Dero Clev-Märkischen Landesregierung ꝛc.

No. LXXXVIII. Rescript an das Hofgericht zu Cöslin:

wegen der, von den Guthsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten, und an das Hofgericht zur Aufbewahrung eingesandten Testamente.

De Dato Berlin, den 30. October 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16ten d. M. wegen der von den Gutsbesitzern bey ihren Patrimonialgerichten errichteten und an Euch zur Aufbewahrung eingesandten Testamente, fügen Wir Euch hiermit zu Eurer Bescheidung und Achtung zu wissen, wie es keinem Bedenken unterworfen sey, daß Testamente, welche bey einem Patrimonialgericht unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse niedergelegt werden, ohne Unterschied der Person des Deponenten, an ihrer Gültigkeit dadurch nichts verlieren, wenn sie ad instantiam desselben an das Obergericht der Provinz zur Asservation eingesendet werden. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten October 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad No. LXXXVIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es haben bishero verschiedene adeliche Gutsbesitzer ihren letzten Willen vor ihrem Patrimonialgericht errichtet, und dabey ihren Justitiarium gebeten, ihren versiegelten letzten Willen an uns zur Verwahrung einzusenden; es ist auch ein gleiches von einigen Angehörigen der Gutsbesitzer geschehen.

Wir haben bishero dergleichen von einigen Justitiarien auf- und angenommene letztwillige Verordnungen, wenn selbige versiegelt von denenselben, nebst denen über die Annahme gehaltenen Protokollen an uns zur Verwahrung eingesandt worden, an und bey uns ad Depositum genommen, und denen Testirenden darüber das expedirte Depositenprotokoll statt der Recognition zugefertiget. Wir haben hiebey um deshalb kein Bedenken getragen, weil nach dem Landrecht P. I. Tit. 12. §. 79. sogar befohlen worden, daß, wenn von einem incompetenten Richter ein Testament aufgenommen worden, solches nebst denen Verhandlungen darüber an den ordentlichen Richter zur Aufbewahrung eingesandt werden soll, folglich dadurch schon festgesetzet worden, daß ein Testament dadurch, daß es von demjenigen Richter, der es aufgenommen, an den ordentlichen Richter des Testatoris zur Verwahrung gesandt wird, an seiner Gültigkeit nichts verlieret, und uns überdem bekannt ist, daß bey unsern meisten Patrimonialgerichten es an sicherer Gelegenheit, daselbst dergleichen Testamente aufzubewahren, fehlet, und Justitiarii dafür nicht wohl einstehen können. Weil aber jetzo von einigen Membris unsres Collegii dieserhalb Zweifel geäussert worden; so sehen wir uns genöthigt, bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

1) ob, wenn Gutsbesitzer von ihrem Justitiario mit Zuziehung eines vereydeten Protokollführers letztwillige Verordnungen errichten, und dabey bitten, solche zur Aufbewahrung an uns einzusenden, wir diese letztwillige Verordnungen, wenn selbige nebst dem Annahmeprotokoll an uns eingesandt worden, ohne Abbruch der Gültigkeit derselben annehmen können; und
2) ob, wenn ein gleiches von denen Angehörigen der Gutsbesitzer oder andern Personen geschiehet, eben das statt finde; und
3) ob überhaupt, wenn einer, er sey wer er wolle, bey einem Untergericht, wenn er auch unter diesem Untergericht stehet, ein Testament errichtet, und solches an uns einzusenden das Untergericht bittet, wir solches annehmen können.

Wir bitten uns darüber allergnädigst zu bescheiden, und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Cöslin,
den 16ten October
1797.

allerunterthänigst treugehorsamste
v. Gerlach. Gädicke. Nodt. v. Bonin.

No. LXXXIX. Rescript an sämmtliche Cammern des Preussischen Departements: wegen Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen in Preussen.

De Dato Berlin, den 2ten November 1797.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da sich jetzt öfters der Fall ereignet, daß Unterthanen aus den alten in die neu acquirirten Preussischen Provinzen sich etabliren, und diesen Leuten von den Grenzzollämtern, ihrem erhaltenen Befehle gemäß, die Erlaubniß verweigert wird, ihre guten Zuchtstuten mit hinüber zu nehmen: so haben Wir für gut befunden, die Ausführung sämmtlicher Stuten aus den alten in die neu acquirirten Provinzen nachzugeben, dagegen aber

aber die Grenzzollämter der letztern durch unser Accise- und Zolldepartement anweisen zu lassen, dem bereits existirenden Verbote gemäß, die Exportation aller fehlerhaft bezeichneten Stuten und Stutfohlen ausgenommen ins Ausland zu verwehren.

Wir befehlen Euch demnach hiermit, die Aufhebung dieses Pferdeausfuhrverbots in dem vorgeschriebenen Maaße sofort durch Circularia an die Land- und Steuerräthe und Beamten Eures Cammer-Departements, ingleichen durch die Intelligenzblätter und Zeitungen allgemein bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten November 1797.

Auf Special-Befehl.

v. Schrötter.

No. XC. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Ankaufs gestohlner Pferde. De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey den in manchen Gegenden so sehr überhand nehmenden Pferdediebstählen, ereignet sich oft der Fall, daß der Eigenthümer das ihm entwendete Pferd bey einem Dritten, welcher den Diebstahl nicht selbst begangen hat, entdeckt, und dasselbe von ihm vindiciren will. Alsdann provocirt der Besitzer auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 25. 26. wornach der redliche Besitzer, die von einer unverdächtigen Person, durch einen lästigen Vertrag an sich gebrachte Sache dem Eigenthümer nur gegen Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, verabfolgen darf. Dabey entstehet nun der Zweifel; ob derjenige, von welchem der Besitzer das Pferd gekauft, für eine verdächtige Person zu achten sey, oder nicht. Die allgemeinen Bestimmungen hierüber sind nun zwar in dem §. 19. enthalten, und ein aufmerksamer Richter, welcher dabey auf die im Landrechte Th. 1. Tit. 7. §. 10 bis 23, besonders §. 15 und 19, vorgeschriebene Principia Generalia zurückgehet, wird es nicht schwer finden, in solchen Fällen die richtige und billige Entscheidung zu treffen. Da inzwischen Streitigkeiten dieser Art bey entwendeten Pferden so häufig vorfallen, so ist für gut gefunden worden, um denselben möglichst vorzubeugen, oder doch den Entscheidungen darüber eine festere und gleichförmigere Richtung zu geben, die Sache in dieser Beziehung dahin näher zu bestimmen:

daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes für verdächtig zu halten, welche außer den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feilbieten, ohne als Roßtäuscher oder angesessene Leute bekannt zu seyn, oder sich als solche zu legitimiren, und dem Käufer die Legitimation zuzustellen.

Ihr habt Euch also darnach zu achten, und Eure Untergerichte diesem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten November 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck.

No. XCI. Rescript an die Pommersche Regierung, betreffend die Anfrage: ob bey einem eingestandenen Ehebruche der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, auf die Bestrafung des Ehebrechers bestehen könne? De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage von 13ten d. M. wegen Bestrafung eines Ehebrechers in dem Falle, da der beleidigte Ehemann die Ehe mit seiner Frau fortsetzt, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution; daß, da positive Strafen auf den Ehebruch nach dem Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit.

XX. §. 1062. seqq. nur in dem Falle verordnet sind, wenn durch dergleichen Verbrechen eine Ehe getrennt worden, daraus von selbst folge, daß in dem entgegengesetzten Falle, keine Untersuchung und Bestrafung statt finde, zumalen auch dasjenige was §. 1308. wegen Stiftung von Uneinigkeiten in Familien verordnet ist, auf den vorgelegten Fall um so weniger paßt, da hier keine eigennützige Absicht in medio gewesen, und die Ehe nicht würcklich getrennet, folglich keine Uneinigkeit gestiftet worden. Hiernach habt Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle sowohl, als in etwa vorkommenden gleichen Fällen, jederzeit zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten November 1797.

Ad Mandatum

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Gelegenheit der Anfrage eines unserer Untergerichte

> ob bey einem eingestandenen Ehebruche, der beleidigte Ehemann auch auf den Fall, wenn er seiner Frau den Fehltritt verzeiht, berechtiget darauf anzutragen, daß der Ehebrecher bestraft werde?

haben sich verschiedene Meinungen in Unserm Collegio geäußert, indem das Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1061. nur auf die Strafe des schuldigen Ehegatten zum Vortheil des unschuldigen geht, §. 1062 bis 1064. nur von dem Fall reden, wenn eine Ehe wirklich getrennet worden, §. 1308. loco citato aber auf Stiftung von Uneinigkeiten in Familien schon nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, jedoch nur nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshaften Absicht, und des daraus entstehenden Schadens, bestimmt.

Der sich creignete Fall ist folgender:

Ein Ehemann hat mit der Ehefrau eines Abwesenden Unzucht getrieben. Letzterer hat bey seiner Rückkehr seiner Frau, so wie auch die Frau des Ehebrechers ihrem Manne vergeben, so daß auf beiden Seiten keine Ehescheidung erfolgt, der beleidigte Ehemann trägt aber auf Bestrafung des Ehebrechers an.

Da wir nun nicht einig haben werden können, ob ein solches Gesuch zulässig; so bitten wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst uns hierüber zu bescheiden. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 13ten November
1797.

allerunterthänigst ꝛc.

Massow. Vogt. Schiffmann.

No. XCII. Rescript an die Ostpreussische Regierung:

daß die Kosten einer über eine hypothecarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen. De Dato Berlin, den 27sten November 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir finden es nicht zweifelhaft, daß die Kosten einer über eine Hypothekarische Forderung auszustellenden Quitung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden müssen.

Der ganze Vortheil, wenn auch nicht bey dem Darlehnsgeschäfte überhaupt, so doch bey der Quitungsleistung, ist auf der Seite des Debitoris, welcher dadurch in den Stand gesetzt wird, die Löschung im Hypothekenbuche zu bewirken. Daß das Gesetz den Creditorem verpflichtet, dem

dem Schuldner auf Verlangen eine förmliche Quitung zuzustellen, daraus folgt eben so wenig, daß er die Kosten davon tragen möchte, als dieß in Ansehung der Löschungskosten gilt, ungeachtet der Creditor auch schuldig ist, in die Löschung zu consentiren. Es müssen also, wenn nicht ein anderes unter den Partheyen verabredet werden, die Kosten einer solchen Quitung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden; und habt ihr Eure Justiz-Commissarios auf ihre unterm 7ten d. M. von Euch anhero eingesandte Anfragen darnach zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten November 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCII. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Collegium der Justiz-Commissarien allhier hat nach der abschriftlichen Anlage bey uns darüber Bescheidung nachgesucht,

ob bey Hypothekarisch versicherten Schulden die Kosten der Quitung und besonders die Kosten des erforderlichen Stempelbogens und der gerichtlichen und notarialischen Recognition von Gläubiger oder von Schuldner getragen werden müssen?

Und der Mangel ausdrücklicher Bestimmung in den Gesetzen über diesen Punkt veranlaßt uns, darauf bey Ew. Königl. Majestät allergehorsamst hiermit anzutragen. Das Allgemeine Landrecht setzt Theil 1. Tit. 20. §. 532. nur vest, daß die Kosten der Löschung der Regel nach vom Schuldner zu entrichten sind, und hiervon scheint der Schluß auf die Kosten, welche mit Ausstellung der Quitung selbst verbunden sind, keinesweges statt zu finden, indem jenes richterliche Geschäfte der Löschung im Hypothekenbuche von dieser einem der Contrahenten selbst obliegenden Handlung ganz verschieden ist. Einen näheren Bestimmungsgrund scheinen zwar die Vorschriften im 16ten Tituli §. §. 86. seqq. darzubieten: Aber auch hier wird bloß die Verbindlichkeit des Gläubigers überhaupt und die von ihm zu beobachtende Form bestimmt, wodurch der Punkt wegen der daraus entstehenden Kosten ebenfalls noch nicht für mit entschieden zu achten ist; und die Meinungen in unserm Collegio sind daher nichts destoweniger getheilt geblieben.

Einige Mitglieder halten dafür:

daß schlechthin alle Kosten einer Quitung über eine eingetragene Schuld Behufs der Löschung im Hypotheken-Buch vom Schuldner zu entrichten, oder zu ersetzen sind,

indem sowohl durch den erhaltenen Credit, als durch die Quitung, welche ihn von seiner Verbindlichkeit befreyt, lediglich sein Interesse befördert werde, und kein Grund vorhanden sey, wodurch der Gläubiger für verpflichtet geachtet werden könne, zu Beförderung dieses gegenseitigen Interesse mit eigenen Kosten beyzutragen. Auch ist nach ihrer Meinung ein hinlänglicher Grund zum Unterschiede zwischen den Kosten der Löschung, welche das Gesetz ausdrücklich dem Schuldner auferlegt, und zwischen denjenigen, welche mit der Ausstellung der Quitung verbunden sind, nicht vorhanden, zumal ohne eine förmliche Quitung die Löschung selbst doch nicht bewirkt werden kann.

Diejenigen, welche im Gegentheil annehmen,

daß alle Kosten, welche erfordert werden, um den gewesenen Schuldner mit einer zur Löschung im Hypothekenbuch qualificirten Quitung zu versehen, vom Gläubiger getragen werden müssen,

führen aber nicht allein gegen die erste Meinung an, daß die Voraussetzung, als ob durch den erhaltenen Credit, und die Quitung das Interesse des Schuldners allein befördert werde, sich dadurch von selbst erledige, daß theils bey Dahrlehnen sowohl als bey andern lästigen Verträgen, vielmehr der beyderseitige Vortheil für den Zweck des Vertrages zu achten sey; und daß hauptsächlich anderntheils ein beson-

besonderes Interesse des Gläubigers bey Ausstellung der Quitung noch darin liege; daß er anders nicht, als gegen förmliche Quitung Zahlung fordern kann. Sondern sie behaupten auch, indem sie sich desfalls, daß diese gesetzliche Bestimmung wegen der Löschungskosten, der Quitungs-Ausstellung nicht anzuwenden sey, auch den prämittirten Grund zum Unterschiede zwischen beyder Quitungen an Kosten beziehen; daß vielmehr aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 16. §. §. 86. seqq. wonach der Gläubiger ohne Einschränkung zu Leistung einer Form gesetzmäßigen Quitung verpflichtet werde, allerdings dessen Verbindlichkeit mit zu folgern sey, lediglich seiner Seits alle Mittel herbeyzuschaffen, ohne deren Anwendung, die Quitung dem Schuldner den Effect völliger Befreyung nicht gewähren würde.

Einige Mitglieder endlich, ob sie gleich sonst in Ansehung der Gründe der zweyten Meynung einig sind, gehen dennoch von derselben darin ab:

daß die Verbindlichkeit des Gläubigers nur auf diejenige besondere Kosten einzuschränken sey, welche nach den Vorschriften der §. §. 93 bis 96. l. cit. durch den Mangel persönlicher Eigenschaften des Gläubigers veranlaßt worden,

und sie halten diese Einschränkung eben dadurch allein für genug begründet, daß nur in Fällen eines solchen Mangels der Gläubiger selbst zu Befolgung der besondern gesetzlichen Förmlichkeiten für verbunden geachtet, außer den Fällen solcher Art hingegen von ihm nirgend besondere Beglaubigung, sondern nur die Beobachtung der im §. 87. beschriebenen mit keinen Kosten verknüpften Form erfordert wird. Nach der Meinung dieser letztern müssen daher allerdings die Kosten der Recognition dennoch vom Schuldner getragen werden; in sofern solche nur in Rücksicht seines weitern Zweckes nöthig wird; und auch der Betrag des Stempels bleibt ihm allemal noch um so mehr zur Last, als einestheils dessen Anwendung für ein wesentliches Erforderniß einer Quitung in Rücksicht ihrer Wirkung unter den Interessenten nicht zu achten ist, anderntheils aber auch überhaupt nach dem Rescript vom 20 Julius 1766. der Stempel zur Quitung selbst in der Regel nicht einmal, sondern nur zu den Recognitionsprotocollen darüber erfordert wird.

Bey diesem Zweifel müssen wir dennoch Ew. Königl. Majestät gnädiger Belehrung allergehorsamst entgegen sehen.

Wir bemerken nur noch, daß wenn gleich ein eigentliches Interesse der Justiz-Commissarien bey der zweifelhaften Frage deshalb nicht vorzuwalten scheint, weil diese sich in jedem Fall lediglich an den Requirenten zu halten berechtigt sind; uns dennoch die Bescheidung derselben auf die Anfrage selbst in der Rücksicht unumgänglich däucht, daß es hier nicht bloß darauf ankommt: von wem sie selbst ihre Auslagen und Gebühren zu erhalten haben; sondern auch: in welcher Art sie diejenigen, welche etwan Ersatz verlangen als deren Consulenten zu bedeuten haben würden; und ersterben in tiefster Treue und Devotion

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 7ten November
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Der Ostpreußischen Regierung ꝛc. ꝛc.

Ad No. XCII. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es sind unter einigen Mitgliedern des Justiz-Commissarien Collegii, Contestationen darüber entstanden:

ob bey Hypothekarisch versicherten Schulden die Kosten der Quitung, also besonders die Kosten des Stempel-Bogens und der gerichtlichen oder notarialischen Recognition, vom Gläubiger oder vom gewesenen Schuldner getragen werden müssen.

Die

Die Gesetze sind darüber nicht ganz entscheidend. Einige der Justiz-Commissarien beziehen sich deshalb auf §. 532. Tit. XX. P. I. des Allgemeinen Landrechts nach welchem die Kosten der Löschung, wohin sie auch die Kosten der Quitungs-Ausstellung rechnen, vom Schuldner zu bezahlen sind, wie solches auch bisher immer üblich gewesen sey.

Andere leiten es aus der Natur des Darlehns-Vertrages ab, daß die Kosten welche die Ertheilung der Quitung verursacht von demjenigen, der die Quitung auf eine gesetzmäge Art zu ertheilen schuldig ist, getragen werden müssen, zu dessen Begründung sie sich auf §. §. 86. seqq. Tit XVI. P. I. des Allgemeinen Landrechts und besonders auf die Analogie des §. 96. beziehen.

Ew. Königl. Majestät erlaube ich mir daher ꝛc. die Anfrage ehrfurchtsvoll einzureichen:

ob der Gläubiger einer Hypothekarisch versicherten Schuld die Kosten der von ihm zu ertheilenden Quitung zu übernehmen schuldig, oder solche vom Schuldner erstattet zu fordern berechtiget sey.

Ich ersterbe ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 23sten October
1797.

allerunterthänigst ꝛc.
Hahn,
Director des Collegii der Justiz-Commissarien und Notarien.

No. XCIII. Rescript an das Cammer-Gericht: in Ansehung der dreymonatlichen Frist, binnen welcher sich die im Lande niedergelassenen Emigrirten eine Gerichtsbarkeit wählen sollen.

De Dato Berlin, den 4ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des Französischen Departements vom 21sten m. pr. in Betreff der zwischen Euch und dem Französischen Untergericht entstandenen Differenz, wegen der dreymonatlichen Frist für die Emigrirten, binnen welcher sie sich eine Gerichtsbarkeit wählen sollen, mit dem Bedeuten, wie es keinem Bedenken unterworfen sey, daß auch bey Emigrirten, das Trimestre nur von der Zeit an, wo sie die Erlaubniß erhalten, in hiesigen Landen sich niederzulassen, gerechnet werden könne, da erst mit diesem Tage die Möglichkeit und Befugniß, eine Wahl anzustellen, bey ihnen den Anfang nimmt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 4ten December 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XCIII.

Nach Inhalt des nebst Anlage abschriftl. beygehenden Berichts des Französischen Obergerichts vom 3ten d. M. ist zwischen dem Cammergericht und dem Französischen Untergerichte darüber eine Differenz entstanden, ob die dreymonatliche Frist, binnen welcher es den Fremden frey stehet, die Französische Gerichtsbarkeit zu wählen, in Ansehung der Französischen Emigrirten von der Zeit ihrer Ankunft in die hiesigen Staaten, oder vom Tage der erhaltenen Erlaubniß, sich daselbst niederlassen zu dürfen, angerechnet werden soll. Das Cammergericht nimmt die erste Alternative an; das Coloniegericht aber letztere mit Beystimmung des Obergerichts, welchem ich auch beypflichten muß, dazu den in dem erwähnten Berichte angeführten nicht unerheblich scheinenden Gründen noch die Betrachtung kommt, daß die Analogie für die diesseits behauptete Meinung spricht, indem mit Ew. Excellenzien Zustimmung der Grundsatz angenommen worden ist, daß in Ansehung

der Militairpersonen, und der aus dem Auslande hierher kommenden Gesellen die in Rede stehende Frist nur von dem Zeitpunkt, wo selbige Beziehungsweise ihren Abschied erhalten, oder das Meisterrecht gewinnen, zu laufen anfängt. Auch würde es gewissermaßen widersprechend seyn, wenn man von einem Emigrirten seine Erklärung über die Wahl seines künftigen Gerichtsstandes zu einer Zeit verlangen wollte, wo es noch unentschieden ist, ob er im Lande wird bleiben können, oder nicht, hiernach hoffe ich, daß Ew. Excellenzen der diesseitigen Meinung beytreten, und dem Zufolge das Cammergericht mit der nöthigen Anweisung gefälligst versehen werden. Berlin, den 21sten November 1797.

v. Thulemeier.

An
Ein ꝛc. Justiz-Departement.

No. XCIV. Rescript an sämmtliche Cammern: wegen Verhütung der Pferde-Diebstähle. De Dato Berlin, den 12ten December 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet die auf den Antrag Unsers General-Directorii von Unserm Justiz-Departement zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia unterm 27sten m. pr. erlassene Verfügung anbey in Abschrift, mit dem Befehl, die darin festgesetzte Bestimmung in Ansehung der Legitimation des Verkäufers eines Pferdes zur Belehrung und Warnung des Publikums gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Berlin, den 12ten December 1797.

Auf Special-Befehl.

No. XCV. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation: daß ein Richter in eben der Sache, worin er in der ersten Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, nicht assistiren könne. De Dato Berlin, den 13ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir pflichten der in Eurem Berichte vom 2ten h. m. dargelegten Meinung bey, daß, wenn auch kein eigentliches Verbotsgesetz dagegen vorhanden, es dennoch unschicklich und daher in der Regel unzulässig sey, daß ein Richter in eben der Sache, worin er in erster Instanz erkannt hat, in den folgenden einer Parthey, obgleich zur Unterstützung seines eigenen Erkenntnisses, assistire. Ist diese Parthey sein eigener Jurisdictionsgesessener, so entstehen daraus Connexiones, welche in andern Fällen, wo er gegen eine solche Parthey sein richterliches Amt ausüben soll, ein mehr oder weniger gegründetes Mißtrauen erregen können. Ist die Parthey ein Fremder, so exponirt er sich dem Verluste der Zuneigung und des Vertrauens bey seinen Jurisdictionsgesessenen: Vornehmlich aber setzet er sich durch ein solches Benehmen in den Fall, selbst in dieser Sache sein richterliches Amt nicht mehr ausüben zu können, wozu doch das Erforderniß, sowohl bey der weitern Instruction, als selbst in der Executionsinstanz, leicht eintreten kann. Ihr habt also in dem angezeigten Fall den Unterrichter zu bedeuten, daß er sich der übernommenen Assistenz allerdings wieder entschlagen muß. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten December 1797.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad

Ad No. XCV.

Es hat sich in einer bey uns in zweyter Instanz schwebenden Civilproceßsache der Fall ereignet, daß der Unterrichter, welcher nicht nur in erster Instanz instruirt, sondern auch erkannt hat, in der zweyten Instanz als Rechtsbeystand derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß erhalten hat, aufgetreten ist. Wir fanden gleich bey dem ersten Termin dieses Benehmen gesetzwidrig, erforderten deshalb seine Verantwortung, und wiesen ihn dahin an, sich für die Folge aller weitern Assistenz dieser Parthey in dem schwebenden Prozesse zu enthalten. Er hat sich auch über den ihm gemachten Vorwurf verantwortet, und ist der Meynung, daß ein Richter ersterer Instanz in den folgenden Instanzen advocando dienen könne, indem die bewährtesten Rechtslehrer, mit Bezug auf die Gesetzesstellen l. 6. C. de postulando, und l. 14. C. de assessoribus, der Meynung wären, daß Richter und Schiedsrichter gegen ihre eigene Aussprüche nicht advociren könnten, folglich auch der Richter ersterer Instanz keine Prävarication begehe, wenn er in zweyter Instanz seinen richterlichen Ausspruch vertheidige, welchem auch Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts §. 428. und Bertochius in seinem promptuario, unter der Rubrik: advocatus, beypflichte, wenn letzterer behaupte,

> potest quis, ut advocatus, in alia instantia causam defendere, in qua antea ut judex pronunciavit.

Nach der Preussischen Justizverfassung scheine es gar keinen Zweifel mehr unterworfen zu seyn, daß der Richter erster Instanz, von welchem mehr Rechtschaffenheit als Talente und Einsichten gefordert würden, sein Erkenntniß in der zweyten Instanz vertheidigen dürfe; es scheine vielmehr, daß den Partheyen, welchen die Wahl ihres Assistenten in der zweyten Instanz nicht benommen sey, zu rathen stehe, sich der Assistenz desjenigen Rechtsfreundes zu bedienen, der die Sache schon in ihrem ganzen Umfang, nicht einseitig, sondern mit Beyziehung aller Interessenten geprüft, und darüber so geurtheilt habe, wie es nicht etwa der Eigendünkel eines unbedeutsamen Clienten gewünscht, sondern wie es der in sein Gewissen verpflichtete Richter selbst öffentlich verantworten zu können glaube.

So wenig wir auch zweifeln, daß dieser Unterrichter, der übernommenen und zum Theil geleisteten Assistenz ungeachtet, seine Pflicht als Richter ersterer Instanz nach Recht und Ueberzeugung erfüllt hat, so können wir doch seiner Meynung aus folgenden Gründen nicht beytreten:

1) finden wir es unschicklich und dem richterlichen Ansehen schädlich, wenn ein Instruent und Richter ersterer Instanz derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß durch ihn erhalten, in den weitern Instanzen assistirt, weil der Richter auch selbst den Schein jeder Partheylichkeit vermeiden muß, und doch jenes Benehmen zu mancherley Muthmaßungen auf eine besondere Verbindung des Richters mit der einen Parthey, die schon in erster Instanz obgewaltet habe, Anlaß geben kann, auch der Instruent und Richter ersterer Instanz nicht wissen kann, wie er noch in den fernern Instanzen, und bey der Execution des Erkenntnisses, von seinem richterlichen Amte Gebrauch zu machen habe, wo er denn ein sehr gegründetes Mißtrauen der andern Parthey, wider die er seine Assistenz geleistet, gegen sich erweckt hat.

2) Wird es nicht einmal einem Mandatario gestattet, wenn er während des Prozesses sein Mandat aufgiebt, der Gegenparthey in demselben Prozesse zu bedienen, um wie viel weniger kann es nun einem Richter verstattet werden, einer Parthey in den weitern Instanzen zu assistiren, da er alle in dem Prozesse vorkommenden Documente und die Manualacten beyder Partheyen eingesehen, sich also auch zuweilen von manchen Umständen, die

dem Gegner unbekannt sind, unterrichtet hat, folglich zum Nachtheil desjenigen Theils, wider welchen er assistirt, zum Vortheil seiner Parthey Gebrauch davon machen kann.

3) Giebt ein solcher Richter durch dieses Benehmen doch immer Veranlassung, daß auf den Antrag der Gegenparthey der ganze Prozeß, und was dem anhängig ist, von ihm weggezogen werden muß, wie solches die Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 2. §. 143. bestimmt.

4) Ist es §. 12. Tit. 3. Theil 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung den Räthen der Justiz-Collegien zur Pflicht gemacht, sich alles Rathgebens und sonstigen Einmischungen in die Privathändel und Angelegenheiten Anderer gänzlich zu enthalten, und den Unterrichtern sind nach §. 5. Tit. 8. l. c. eben diese Pflichten eingeschärft. Auch selbst aus dem §. 402. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, wenn auch schon diese Gesetzesstelle nicht volle Anwendung auf den jetzt bemerkten Fall leidet, scheint die Absicht hervorzugehen, daß überhaupt kein Justizbedienter in Sachen, worin er entschieden hat, fernern Rath ertheilen soll; und überhaupt hat ja schon die Preussische Legislation den Grundsatz angenommen, daß der Richter alle Connexionen mit einer Parthey, die eine vor seinem Foro gehörige Prozeßsache hat, vermeiden soll.

So sehr uns auch diese Gründe von der Rechtlichkeit unserer oben gedachten Verfügung überzeugen, so wenig überzeugend sind sie doch für den Unterrichter, und wir sehen uns daher veranlaßt, Ew. Königl. Majestät zu unserer Direction für diesen Fall und künftige Fälle, so wie auch zur wirksamern Bescheidung des Unterrichters, allerunterthänigst zu bitten, uns gnädigst zu belehren:

ob der in einer Person vereinigte Instruent und Richter erster Instanz, oder auch blos der Instruent oder der Richter, ohne Verbindung, in den weitern Instanzen derjenigen Parthey, die ein obsiegliches Erkenntniß erhalten, assistiren könne?

Berlin, den 2ten December 1797.

Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer-Justizdeputation.

No. XCVI. Rescript an sämmtliche Cammern und Regierungen, betreffend das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen. De Dato Berlin, den 19ten December 1797.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Verfolg des wegen des Collectenwesens unterm 22sten November a. pr. ergangenen Circular-Rescripts, wird Euch das Unserm General-Directorio mittelst copeylich anliegenden Schreibens des Etats ꝛc. Ministers von Wöllner vom 30sten m. pr. zugekommenen Schreiben des Etatsministers Grafen von Hoym, vom 7ten October dieses Jahres, wornach das Collectenwesen in Schlesien und Südpreussen mit den übrigen Provinzen, dem Regulativ vom 22sten November a. pr. gemäß, ganz ausser Verbindung gesetzt ist, hierneben in copia zur Nachricht und Achtung zugefertigt. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten December 1797.

Auf Special-Befehl.

Ad

Ad No. XCVI.

Wenn bisher Südpreussen in Ansehung der katholischen Collecten nicht nur mit Schlesien, sondern auch mit den übrigen Königl. Provinzen combiniret war, so will ich diese Provinz gegenwärtig in Betreff des Collectenwesens, und zwar, sowohl in Betreff der katholischen als der protestantischen Collecten, ganz mit den übrigen Provinzen ausser Verbindung setzen, und blos mit Schlesien combiniren, wie solches dem Inhalt des Regulativs vom 22sten November 1796. gemäß ist.

Von dieser Abänderung, und daß hiernach die Schlesischen und Südpreussischen Cammern dato angewiesen worden sind, habe ich Ew. ꝛc. zur ergebensten Beantwortung des sehr geehrten Schreibens vom 15ten Juny dieses Jahres Nachricht zu geben nicht ermangeln wollen. Breslau, den 7ten October 1797.

Hoym.

An
des ꝛc. Herrn von Wöllner
Excellenz.

No. XCVII. General-Pardon für alle Deserteurs von der Armee, ingleichen für alle, der Werbung halber und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichenen Königlichen Unterthanen.

De Dato Berlin, den 24sten December 1797.

Da Seine Königliche Majestät bey dem gesegneten Antritt Höchst Dero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und anderst militairischen Corps, bey welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinn ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibesstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den Generalpardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24sten December des nächstfolgenden 1798sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bey den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bey ihren Gerichtsobrigkeiten sich freywillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, sodann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Vestungsstrafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser Generalpardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Se. Königliche

Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

gel. So geschehen und gegeben Berlin, den 24sten December 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insie-

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
von Arnim. von Kannewurff.
v. Struensee. v. Schrötter.

Nach-

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen vom Jahre 1775. und 1796.

No. I. Reglement, wie es in Absicht des Trauens und Taufens, des Aufgebots, des Begräbnisses und der Armenpflege zwischen den Deutsch-Lutherischen und den Französischen Gemeinen wechselsweise gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 8ten Juny 1775.

§. 1.

Die Vertrauung solcher Personen, davon die eine zur Deutsch-Lutherischen, die andere aber zur Französischen Gemeine gehöret, soll der bisherigen Observanz zu Folge fernerhin dem Prediger des Bräutigams gebühren.

§. 2.

Die Kinder aus einer solchen vermischten Ehe, sollen alle, die Söhne sowohl als die Töchter, von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, zu welcher der Vater gehört.

§. 3.

Die Ehefrauen sowohl als die Wittwen, sie seyn von welcher Kirche sie wollen, sollen bey der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört, oder gehört hat. Die Kinder, es mögen Söhne oder Töchter seyn, werden bey der Kirche begraben, wozu ihr Vater gehört, oder gehört hat.

§. 4.

Die von ihren Männern geschiedenen Ehefrauen, werden bey der Kirche begraben, wozu sie vor ihrer Verheyrathung gehört oder gehört hatten.

§. 5.

Die Kinder welche zu einer andern Kirche übergegangen sind, werden bey der Kirche begraben, wozu sie Mitglieder geworden sind.

§. 6.

Alle unehliche Kinder, sollen sowohl in Ansehung der Taufe als des Begräbnisses, zur Kirche ihrer Mutter gehören.

§. 7.

Es soll einem Jeden frey stehen, sich sowohl in Ansehung der Traue und der Taufe, als auch in Ansehung des Begräbnisses, an eine andre Kirche zu wenden, als wozu er sonst gehört. Damit aber die Kirche, wozu derselbe eigentlich gehört, dabey nichts an ihrem Rechte verliere, und alles in gebührender Ordnung geschehe, so muß in solchen Fällen derjenige der sich an eine andre Kirche wendet, folgende Vorschrift aufs genaueste beobachten:

a) Er muß dem Prediger von der Kirche, wozu das Haupt der Familie gehört,

hört, von seinem Vorhaben, sich an einen andern Prediger oder an eine andre Kirche zu wenden, Nachricht geben, und

b) demselben alle sonst gewöhnliche Gebühren, sowohl für die Prediger, als auch für die Kirche und Kirchenbediente bezahlen, und sich von gedachtem Prediger eine schriftliche Quittung darüber und Dimissoriale, welches nicht verweigert werden darf, ertheilen lassen, damit glaubwürdig daraus zu ersehen sey, daß erwähnter Prediger von solchem Vorhaben gehörig unterrichtet worden.

c) Dieses schriftliche Dimissoriale und Quittung, muß demjenigen Prediger eingehändiget werden, an welchen man sich in dem vorseyenden Falle wenden will; und dabey muß demselben, und seiner Kirche und Kirchenbedienten, alles das an Gebühren bezahlt werden, was in dergleichen Fällen sonst üblich ist.

d) Dieser Prediger muß das ihm eingehändigte Dimissoriale und Quittung sorgfältig verwahren, um erfordernden Falls allemal im Stande zu seyn, dasselbe zu seiner Rechtfertigung wieder vorzuzeigen.

e) Alle Taufen, Trauen und Begräbnisse dieser Art, müssen in den Kirchenbüchern beyder Kirchen, eingetragen werden, sowohl von dem Prediger der Kirche, wohin nach lit. a. solche Handlung gehört hätte, als auch von dem Prediger, den man sich an dessen Stelle gewählt hat. Jedoch mit dem Unterschiede: daß solche Handlung nur allein in dem Kirchenbuche der Kirche, bey welche dieselbe wirklich vor sich gegangen und verrichtet worden, ordentlich und in beweisender Form, in dem Kirchenbuche derjenigen Kirche aber, wohin solche Handlung zwar gehört hätte, aber nicht geschehen ist, nur nachrichtsweise und ohne Nummer eingetragen werde, damit nicht in den Jahreslisten eine und eben dieselbe Handlung doppelt in Rechnung komme. Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Handlungen, nicht in den Jahreslisten derjenigen Kirche, woselbst solche nur nachrichtsweise angemerkt worden, sondern da wo sie wirklich geschehen sind, kommen müssen.

§. 8.

In Absicht der Versorgung der Armen, soll es nach eben diesen Grundsätzen gehalten werden. Folglich gehören alle Ehefrauen sowohl bey Lebzeiten ihres Mannes, als nach dessen Tode, sie mögen sich in Absicht des Abendmahls, zu welcher Kirche sie wollen halten, wie auch alle ihre Kinder, ausgenommen die, welche nachdem sie zum Abendmahl angenommen worden, sich nach einer andern Kirche gewendet haben, zur Gemeine und Kirche, wozu ihr Ehemann oder Vater gehört hat oder noch gehört, und im Fall sie durch Alter, Krankheit oder sonst in Dürftigkeit gerathen, müssen sie von eben derselben Gemeine und Kirche verpflegt werden; und es ist solcher Kirche nicht erlaubt, dergleichen Personen, unter was für einen Vorwand es sey, an eine andere zurück zu weisen. Das Recht aber auf die Hülfe und den Beystand einer Kirche wird verlohren,

a) wenn eine Wittwe, einen Mann heyrathet, der nicht zur Kirche der Nation gehört, wozu ihr verstorbener Mann gehört hat,

b) wenn eine Frau von ihrem Manne geschieden wird; weil sie dadurch wiederum zur Kirche der Nation zurückfällt, wozu sie vor ihrer Verheyrathung gehört hat.

§. 9.

Wenn Personen von der Deutsch-Lutherschen und Französischen Gemeine sich einander heyrathen wollen, so muß das Aufgeboth sowohl in der Kirche des Bräutigams als der Braut gehörig geschehen. Und die wirkliche Vertrauung soll niemals eher geschehen, als bis durch ein glaubwürdiges Zeugniß des Predigers des andern Theils, der die Traue nicht verrichtet, dargethan worden, daß auch in seiner Kirche das Aufgeboth gehörig geschehen, und sich keine Hindernisse dagegen gefunden haben. Endlich

§. 10.

Wenn ein Mitglied der Französischen Gemeine sich in einer Stadt oder auf dem

Lande

Lande niederläßt, woselbst keine französische oder reformirte Kirche ist, wozu er sich halten könnte oder wollte, und wenn er um dieser Ursache willen sich in Ansehung des Abendmahls zu einer benachbarten französischen Kirche hält, so soll ihm zwar erlaubt seyn, sich einen Prediger seiner Confession, zu seiner Vertrauung oder zur Taufe seiner Kinder kommen zu lassen, und in diesem Fall bezahlt er keine Gebühren an den Prediger des Orts wo er wohnt, ausgenommen, die Gebühren des Aufgebothe; wenn er aber zu Verrichtung solcher Handlungen sich des Dienstes des Predigers des Orts bedient, so muß er auch alle in solchem Fall gewöhnliche Gebühren bezahlen. Berlin, den 8ten Junius 1775.

Königliches Preußisches Ev. Lutherisches Ober-Consistorium.

No. II. Publicandum, daß die Viehtreiber nicht in die Nebenwege und Schonungen in den Forsten hüten sollen.

De Dato Berlin, den 21sten September 1796.

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forsten schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den Forsten eingefaßt sind, treiben, in den Forsten hüten, und andere strafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen. Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1) in Ansehung derjenigen, die in den Schonungen hüten, es geschähe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bey der schon vorhin verordnet gewesenen, hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleibet, dergestalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Gr. Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade seines Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe, und für wiederholte Contraventionen, mit Drey- und Sechsmonatlicher, auch wohl noch stärkerer Vestungsarbeit belegt werden soll.

2) Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben der verbotenen Nebenwege in die Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Graben an den Landstraßen und des jungen Holzes, und der Anpflanzungen längst demselben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbediente nicht mit dem nöthigen Ernst dergleichen Unternehmungen gesteuert haben, so befehlen Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr insbesondere Höchstdero Forstbedienten, auf alle diesem Publicando, entgegen laufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernst zu viailiren, und die Contravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3) verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groschen zu bezahlenden Pfändungsstrafe dafür besorgt seyn sollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf den Rand der Graben, womit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe, und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beschädigung

schädigung der Graben, im Treiben des Viehes, leicht verhütet werden kann.

b) Sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstanden werden, die nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Ort zum andern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groschen, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwey Groschen Strafe erlegt, und hiervon dem Denuncianten, so wie von den ad 1 gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und stehet den Forstbedienten frey, nach Verhältniß dieser Strafen so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frey, da wo die Landstraßen mehrere Meilen lang, bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungsberechtigten zur Behütung frey gegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobey jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und für Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Oberforstmeistern und Forstmeistern, desgleichen den Forst- und Justizämtern auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren. Berlin, den 21sten September 1796.

Königliche Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Erbverträge unter Eheleuten in stehender Ehe.

De Dato Berlin, den 27sten December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 19ten d. M. angefragt:

ob bey Erbverträgen, die von Eheleuten in stehender Ehe errichtet, und offen einer Deputation übergeben werden, die Versiegelung ex officio verfügt werden müsse?

Ihr werdet zuvörderst in Ansehung dieses Gegenstandes darauf aufmerksam gemacht, daß nach klarer Vorschrift Unsers Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 441. Erbverträge unter Eheleuten, wenn sie auch in stehender Ehe errichtet werden, dennoch von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Vollziehung dispensiret sind, und also vor einem Justiz-Commissario und Notario gültig vollzogen werden können, sobald die Ehefrau dadurch an ihrem Successionsrechte ex lege nichts verlieret. In andern Fällen aber, wo das Gesetz die gerichtliche Vollziehung eines Erbvertrags zur Gültigkeit desselben erfordert, und wo die Partheyen den Weg der gerichtlichen Vollziehung auch freywillig wählen, muß allerdings der Erbvertrag, nachdem er von dem Gerichte

oder

oder einer Deputation desselben gehörig aufgenommen und von den Partheyen vollzogen worden, versiegelt niedergelegt werden, weil Unser Landrecht die Versiegelung bey Testamenten erfordert, in dem §. 623. Tit. 12. Part. I. in Ansehung der Form der Erbverträge auf die Vorschrift bey den Testamenten verwiesen wird, ratio legis, weil nehmlich den Disponenten in der Regel daran gelegen ist, daß ihre letztwilligen Verordnungen vor ihrem Tode nicht allgemein bekannt werden möchten, bey solchen Erbverträgen eben so gut, wie bey Testamenten zutrift, daraus, daß solche Paciscenten sich den Vortrag ihres geschlossenen Erbvertrages in versammeltem Gerichte gefallen lassen, noch nicht folget, daß sie die gesetzlichen Vorschriften, welche ausserdem zur Sicherung solcher letztwilligen Dispositionen gegen alle weitere Kopalirung gegeben sind, bey der ihrigen nicht beobachtet wissen wollten, übrigens aber in der Natur eines Erbvertrages nichts lieget, womit es nicht bestehen könnte, daß ein solcher Vertrag, der seine Wirkungen erst nach dem Tode des einen Contrahenten äussern soll, bis dahin versiegelt bey dem Gerichte niedergelegt werde. Sind ꝛc.

Berlin, den 27sten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht, das Verfahren bey Arresten von einem Fremden gegen einen Fremden betreffend. De Dato Berlin, den 27sten December 1796.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch auf Euren Uns in Sachen des Bremer Gastwirths Carpzow wider den Bürger aus Bern, von Stürler Bondelly, unter den 2ten d. M. erstatteten Bericht, hierdurch nicht verhalten, daß auch in dem gegenwärtigen Falle nach den Vorschriften des §. 88. Tit. 29. Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung allerdings hätte verfahren werden sollen. Diese Vorschriften sind allgemein, und es liegt nichts darin, was auf den Unterschied zwischen dem schleunigen und dem ordinairen Arreste Beziehung hat. Auch kann aus der bloßen Stellung des §. 88. eine Restriction desselben auf den ordinairen Arrest so wenig hergeleitet werden, als Ihr dergleichen Einschränkung in Ansehung der unmittelbar vorhergehenden Vorschriften von den Wirkungen des Arrests ꝛc. werdet eintreten lassen wollen. Die Beziehung auf den §. 89. ist vollends offenbar nicht passend. Ein bloßer Agent ist kein Gericht, und der Hofrath Weber hat nicht einmal angeführt, geschweige denn nachgewiesen, daß er von dem Magistrate zu Bremen den Auftrag gehabt, den Personalarrest des von Stürler nachzusuchen. Es müssen also künftig die Vorschriften des §. 88. ohne Unterschied, ob von einem schleunigen oder nur von einem ordinairen Arreste die Rede ist, von Euch gehörig befolgt werden, indem ausser diesen Fällen ein Fremder, der einen andern Fremden in Unsern Landen zum Personalarrest ziehen will, sich mit gehöriger Requisition von dem competenten Gericht des Arrestandi in Zeiten versehen kann und muß. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten December 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Verzeichniß

derer

in dem 1798sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1798.

No. 1. Publicandum, die Fabrication und den Verkauf des Rolltobacks, die von den Tobacksfabricanten zu beobachtende Vorschriften, und die Erhebung eines erhöheten Tobacksimposts und einer erhöheten Uebertragsaccise betreffend. — 1 Jan.

2. Circulare, wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedienungen, nebst Allerhöchste Cabinetsordre vom 23sten November 1797. — — 16 Jan.

3. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der sogenannten Bulletins oder geschriebenen Zeitungen. — — 29 Jan.

4. Rescript an das Cammer-Gericht, worin demselben bekannt gemacht wird, daß dem Präsidenten, Freiherrn von Schleinitz, die Uebernehmung des Justitiariats und Rechtsconsulenten-Postens bei der Banque gestattet worden. — 31 Jan.

5. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium zu Stettin: in wie ferne unvermögenden minorennen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Revenüen einer sub beneficio angetretenen Erbschaft bis zur Eröffnung des Concurses oder der Präclusoria im Liquidationsprozeß angewiesen werden könne. 5 Febr.

6. Rescript an das Evangelische reformirte Kirchen-Directorium: daß nicht der contraventrende Geistliche wegen einer Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie, sondern der Eingepfarrte die Entschädigung zu leisten verbunden ist. — 5 Febr.

7. Rescript an das Cammer-Gericht: in Betreff der aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, ausgestellt worden, statt findenden Executivprozesse, und wie lange derselbe zu verstatten. — 5 Febr.

No. 8.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Formulirung der Abbitte und Ehrenerklärung in Injuriensachen. —	1798. 12 Febr.
9.	Rescript an die Westpreussische Regierung: wegen des Verfahrens bei Ueberlassung einer Erbschaft in Ermangelung von Blutsverwandten an den überlebenden Ehegatten. —	12 Febr.
10.	Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen: wegen der Abschoßaufhebungs-Convention mit Dännemark. — — —	13 Febr.
11.	Instruction für die Baubedienten, nach welcher künftig die Balancen der mehreren Kosten, welche beim Lehmpatzenbau der Wohnhäuser der Unterthanen, gegen den Fachwerksbau derselben, erforderlich sind, angefertiget werden sollen. —	15 Febr.
12.	Rescript an das Cammer-Gericht: worin die Bestellung des Cammergerichtsraths Friedel zum zweyten Ober-Lotterierichter angezeigt wird. — — — —	20 Febr.
13.	Rescript an die Neumärksche Regierung: über die Verjährung der Verbrechen. — — — —	26 Febr.
14.	Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Erhebung der gelehrten Schule der Alt- und Neustadt Brandenburg zu einem Gymnasio. — — —	27 Febr.
15.	Instruction, wonach die Süd- und Neu-Ostpreussische Zoll- und Consumtionsämter sich in Absicht des von den fremden Juden zu erhebenden Geleitszolles, und der darüber zu ertheilenden Geleitsscheine, zu verhalten haben. — —	12 Mart.
16.	Rescript an die Pommersche Regierung: betreffend die Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer wegen ihrer Amtsführung und anderer groben Vergehungen. —	12 Mart.
17.	Rescript an das Cammer-Gericht, worin die Bestellung des Geheimen Raths von Warsing zum Consulenten der General-Lotterieadministration bekannt gemacht wird. —	14 Mart.
18.	Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. Königlichen Majestät Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen — — —	17 Mart.
19.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Prorogation des Fori zwischen deutschen und französischen Gerichten.	19 Mart.
20.	Rescript an die hiesigen Stadtgerichte, betreffend die Regulirung der Verlassenschaft der Eximirten. — —	19 Mart.
21.	Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der Oberaufsicht über das Justizwesen in den fränkischen Provinzen — — —	20 Mart.
22.	Rescript an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Südpreussen und Ansbach und Bayreuth: betreffend die Prüfung der bei den Cammern als Referendarien oder Auscultatoren anzusetzenden Candidaten. — — —	20 Mart.
23.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zu unterlassenden Anfragen bei der Gesetz-Commission im Laufe der Processe, nebst dem Extract der Königl. Cabinetsordre vom 8ten März.	21 Mart.

No. 24. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Mißbrauchs der Presse. — — — — 1798. 26 Mart.

25. Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach Verlauf von 40 Jahren die Todeserklärung ohne Edictal-Citation erfolgen könne. 26 Mart.

26. Rescript an die Westpreussische Cammer-Justizdeputation zu Marienwerder: Wie es bei erkannter Compensation der Kosten in Rücksicht der Trans- und Remissionsgebühren für Versendung der Acten an höhere Instanzen zu halten sey? — 27 Mart.

27. Rescript an die Ostpreussische Regierung: daß, wenn jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wird, es keine öffentliche Bekanntmachung bedarf. — — — 2 Apr.

28. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Departementsvertheilung bei dem Justiz-Ministerio. — 2 Apr.

29. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Abschaffung des Abschosses und Abzuges von Erbschaften zwischen den hiesigen und Königlich Sardinischen Staaten. — — 5 Apr.

30. Publicandum, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird. — — 5 Apr.

31. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verbindung der großen öffentlichen Bibliothek und des Münz- Kunst- und Antiquitäten-Cabinets mit der Academie der Wissenschaften. 7 May.

32. Publicandum, die vorläufige Prüfung solcher Candidaten in der Baukunst, welche als Conducteurs angestellt werden wollen, betreffend. — — — 8 May.

33. Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Neu-Ostpreussen und Ansbach und Bayreuth: wegen der Erbpachtung der Domainen-Grundstücke. — — 15 May.

34. Rescript an die Ostpreussische Regierung: wegen der für Verifications-Protocolle in Concursen anzusetzenden Stempel- und Termingebühren. — — — 27 May.

35. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen Vorladung eines ausgetretenen, mit Gütern nicht angesessenen Unterthanen. 29 May.

36. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst einer Königl. Cabinetsordre vom 26sten April, betreffend die gesetzliche Bestimmungen auf die Anfragen des Generalauditoriats wegen der Urphede, der Schulden der Werbeofficiers, der Execution in das Mobiliare der Officiers, des Verfahrens wegen eines auf den Generalpardon zurückgekehrten Deserteurs, und des Fori der verabschiedeten pensionirten Officiere. — 29 May.

37. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen: wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Cantonsachen. — — — 5 Jun.

38. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß von einem ex capite gratiae vor der Einziehung remittirten Confiscato der fiscalische Bediente quotam fiscalem zu fordern nicht berechtigt sey. 11 Jun.

39. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: betreffend die künftige Versteurung des Caliatur- und rothen Sandelholzes. — — 14 Jun.

No. 40.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Ertheilung von Vorspannpässen. — — — —	1798. 25 Jun.
41.	Declaration des, wegen des Verbothe der Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes unterm 5ten April d. J. erlassenen Publicandi. — — —	26 Jun.
42.	Edict wegen Verhütung der fernern Vertheilung der adelichen Güter in Neu-Ostpreussen, und wegen Besetzung der wüsten Höfe und Stellen. — — — —	29 Jun.
43.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Cantonsachen. — —	2 Jul.
44.	Königliche Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen Stände der Churmark Brandenburg. —	6 Jul.
45.	Rescript an die Clevisch-Märkische Regierungs-Deputation, wegen der Legalität der Edictal-Citationen, und in wieferne deren Unterlassung eine Nullität begründe. —	16 Jul.
46.	Verordnung wegen Verhütung der, die öffentliche Ruhe stöhrenden Excesse der Studirenden auf sämtlichen Akademien in den Königlichen Staaten. — — —	23 Jul.
47.	Instruction für die, von den Lutherischen Geistlichen Departement ressortirenden Behörden der Lutherischen und Katholischen Kirchen- Schul- Armen- und milden Stiftungs-Anstalten in den Königl. Preussischen Staaten excl. die Fränkischen Fürstenthümer, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats gehalten werden soll. — —	27 Jul.
48.	Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in Südpreussischen Criminalsachen vorzüglich zu erkennenden Festungs- statt der Zuchthausstrafe.	30 Jul.
49.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Chargen- und Stempel-Gebühren und der zu beobachtenden Vorschrift des §. 2. des Chargen-Cassen-Reglements d. d. 30. May 1765.	2 Aug.
50.	Circulare an sämmtliche Regierungen: daß die Hof- und Ober-Gerichtsräthe gleichen Rang mit den Regierungsräthen haben sollen. — — — — —	2 Aug.
51.	Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der allen zum Militairdienst untauglich oder aus andern Ursachen zur Verabschiedung von der Canton-Revisions-Commission qualificirt befundenen Cantonisten ohne Ausnahme zu ertheilenden förmlichen Abschiede. — —	3 Aug.
52.	Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Beschleunigung der fiscalischen Prozesse, nebst einer Königlichen Cabinets-Ordre vom 31. July 1798. — — —	6 Aug.
53.	Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. Ostfriesland: betreffend das Verfahren bey Ertheilung der Unsicherheits-Atteste. — —	7 Aug.
54.	Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern incl. Ostfriesland: den Gebrauch des Stempelpapiers in Cantonsachen betreffend. — —	14 Aug.

No. 55.	Rescript an das hiesige Polizey-Directorium, die Declaration des Regulativ-Rescriptes vom 5ten April 1796 betreffend: wegen der in der Stadt zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereyen und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen. — — —	1798. 21	Aug.
56.	Verordnungen an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia: wegen der auszuarbeitenden Provinzialrechte — —	22	Aug.
57.	Circulare an alle Magistrate, Inspectoren und sonstige Aufseher geistlicher Stiftungs-Kassen der Churmark: wegen der ihnen zugesandten Instruction vom 27ten July. —	22	Aug.
58.	Circulare wegen Verminderung der, in den Königlichen Kiehn-Revieren befindlichen großen Kiehn-Raupe. —	25	Aug.
59.	Rescript an die Pommersche Regierung: wegen der zu delegirenden Gerichtsbarkeit über die Haus-Officianten und Bedienten, wie auch über das Gesinde auf der Insel Usedom und in denen beyden Städten Usedom und Wollin. — —	27	Aug.
60.	Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. der Schlesischen: wegen höherer Impostirung der fremden couleurten Tusche und Mahler-Farben. — —	28	Aug.
61.	Circular-Verordnung an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs, das Heyrathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend. — —	1	Sept.
62.	Verordnung, wie bey den Getreide-Versendungen zu Wasser im Herzogthum Magdeburg zu verfahren. —	3	Sept.
63.	Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die zwischen den hiesigen und Hannöverschen Landen festgesetzten wechselseits gleiche Bestrafung der Holzdiebereyen. —	3	Sept.
64.	Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Verfügung, daß das Fabriken-Gericht auch gegen solche Beklagte, welche ausserhalb der Stadtmauer wohnen, und der Städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu erkennen, berechtiget sey.	3	Sept.
65.	Rescript an die Minden-Ravensbergsche Regierung: über die Bestimmung der Stempel, welche von den Justiz-Commissarien in Prozeßsachen zu gebrauchen. — —	3	Sept.
66.	Königliche Cabinets-Ordre an das Justiz-Departement: betreffend das Heyrathen der Offiziere und die Legimation der unehelichen Kinder — — — —	4	Sept.
67.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: über die Entscheidung der Rechtsfrage: ob in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem ersten zum Theil erlassene Confiscatum sowohl des Getreides, als des Fuhrwerks gültig und für den Fiscum verbindlich sey? —	4	Sept.
68.	Rescript an das Cammer-Gericht: daß gegen den Hessenkasselschen Residenten Faudel keine Klage angenommen werden könne	4	Sept.
69.	Instruction für den bisherigen Geheimen-Ober-Finanzrath von Bärensprung als Ober-Land-Forstmeister. —	15	Sept.

No. 70. Reglement wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Commission bey den Cammern in jeder Provinz excl. Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen und den Fränkischen Fürstenthümern. — — — — 1798. 15 Sept.

71. Publicandum, daß die zur Tobaks-Fabrikation nicht berechtigte Kaufleute und Tobackshändler, so wie auch die Toback-Spinner, weder Tobacke fabriciren, noch den von concessionirten Fabrikanten erhaltenen Toback in Pakete schlagen, und diese mit eigenen, ihren Nahmen führenden Etiquettes, am wenigsten aber mit Fabrikenstempel versehen sollen. 13 Sept.

72. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß in jeder Schule, wo der seit 1792. unter dem Titel: „die Christliche Lehre im Zusammenhange" allgemein anbefohlne Catechismus von Eltern und Predigern nicht gebilliget wird, das vorige Lehrbuch an dessen Stelle wieder gebraucht werden könne — — — — 20 Sept.

73. Declaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. — — — — 24 Sept.

74. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend das Forum der Concessionarien und deren Arbeiter bey den zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten. — — — 24 Sept.

75. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Befolgung der Vorschriften der Circular-Verordnung vom 13ten März 1782. und 28sten April 1784. auch des Publicandi vom 14ten August 1787. besonders in Absicht des zu den protocollarischen Anzeigen und Gesuchen zu adhibirenden Stempelpapiers. 25 Sept.

76. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: die frühe Beerdigung der Juden betreffend. — 25 Sept.

77. Declaration wie es mit dem Fang und Absatze der Heringe in sämmtlichen Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroy vom 28sten August 1787. gehalten werden soll. 30 Sept.

78. Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. der Schlesischen: wegen Abschaffung der Accise-Bonification auf ausserhalb Landes zu versendenden Franzbrandwein, Arrac, und Rum. — — — 2 Oct.

79. Rescript an das Cammer-Gericht: das dem Zwanggesinde gebührende Lohn betreffend. — — 8 Oct.

80. Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten. — — — — 20 Oct.

81. Patent wegen Einrichtung eines Militair-Justiz-Departements — — — 23 Oct.

82. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien: worin die Abfindungssumme cantonpflichtiger Personen, welche in Cantonfreyen Städten das Bürgerrecht gewinnen, auf 100 Rthlr. bestimmt wird. 8 Nov.

No. 83. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, über die Frage: ob auch derjenige, der kein gelernter Kaufmann ist, keine Concession zum Handel, auch das Bürgerrecht nicht erlangt hat, mit seinen Waaren auf Jahrmärkten ausstehen dürfe? nebst Beylage. — — 1798. 14 Nov.

84. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen Beobachtung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit — — — 16 Nov.

85. Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten, sogenannte Weihnachts-Geschenke machen. — — 17 Nov.

86. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen u. s. w. wegen Bewirkung eines schnellern Ganges der fiscalischen Prozesse. — — — 20 Nov.

87. Rescript an das Cammer-Gericht: die von Seiten des Haupt-Banco-Directorii angeordnete Einführung von Depositen-Scheinen betreffend. — — — 3 Dec.

88. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts wegen Anwendung der Edictal-Citation in einer Confiskations-Klage gegen einen ausgetretenen Unterthan. — 3 Dec.

89. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. Ansbach und Bayreuth: wegen des Beytritts von Anhalt-Zerbst zur Cartel-Convention mit Chursachsen 4 Dec.

90. Rescript an die Pommersche Regierung: ob einem majorenn gewordenen, aber noch nicht verabschiedeten, Cantonisten sein Vermögen ausgezahlt werden kann? — — 10 Dec.

91. Reglement wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthschen Landes-Collegiis. 10 Dec.

92. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien: daß die Concessionarien-Erben der während der Pachtzeit verstorbenen Beamten bei der neuen Verpachtung kein Vorzugsrecht haben sollen. — — — 12 Dec.

93. Verordnung wegen der für Westpreussen bestimmten gegen fiscalische Ansprüche schützenden Besitzzeit im Jahre 1797. 18 Dec.

94. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien: wegen des Verbots des Verkaufs der Kukulskörner — — — — 20 Dec.

95. Circular-Verordnung: wegen genauerer Bestimmung verschiedener im Allgemeinen Landrecht und Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften — — — 30 Dec.

Nachtrag

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen vom Jahre 1793. 1794. 1795. 1796 und 1797.

No. 1. General-Directorial-Rescript an die Neumärkische Cammer-Justiz-Deputation: betreffend die Frage: wenn den Fiscälen die fiscalische Quota gebühre — — — 1793. 17 Oct.

2. Entscheidung der Gesetz-Commission: nach welchen Gesetzen die Succession der Ehegatten in Absicht der zum Nachlaß gehörigen Immobilien zu reguliren. — — — 1794. 20 May.

3. Entscheidung der Gesetz-Commission die Frage betreffend: wenn der acquaestus conjugalis gebühre, wenn Personen, die in Communione bonorum universale gelebt, von einander geschieden werden. — — — 26 Jun.

4. Rescript an die Pommersche-Regierung: wegen des Verfahrens, wenn eine Privat-Injurienklage gegen einen Geistlichen der bey seiner Amtsverwaltung sich Beleidigungen zu Schulden kommen lassen, angestellt wird. — — 10 Nov.

5. Entscheidung der Gesetz-Commission, über die Frage: ob ein Gutspächter die nicht stipulirte Eintragung des Pachtcontracts im Hypothekenbuch richtig verlangen könne, vom 15ten Decbr. 1794. nebst Rescript. — — — 1795. 5 Jan.

6. Rescript des General-Directorii an die Churmärkische Cammer, daß in künftigen Vorfluthssachen nicht nach den ältern Specialverordnungen, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts verfahren werden soll. — 13 Jan.

7. Rescript an die Pommersche Regierung: über den Sinn des im Allgemeinen Landrecht P. I. Tit. 12. §. 72. gebrauchten Worts, Gerichtssprengel — — — 9 Mart.

8. Rescript an die Pommersche Regierung wegen der Dispensation vom dreymaligen Aufgebot bey Gliedern der französischen Coloniegemeinde. — — — — 19 Mart.

9. Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in den Provinzen, wo der terminus majorennitatis zeither kürzer gewesen, als er im Allgemeinen Landrecht bestimmt ist, es bis zur Publication des Provinzial-Gesetzbuchs bey dem kürzern Termin zu belassen — — — — — 13 Apr.

10. Rescript an die Pommersche Regierung über einige Bestimmungen des Verfahrens, in Ehescheidungssachen 4 May.

11. Rescript an das Cöslinsche Hofgericht: wie bekannte auswärtige Gläubiger vorzuladen, die sich im Concurse nicht gemeldet 26 May.

No. 12.	Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium: über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts oder der Vormundschaftsordnung vom 23sten September 1718. in einigen die Verwaltung des Vermögens der Kinder betreffenden Fällen. — —	1795. 13 Jul.
13.	Rescript an die Pommersche Regierung: daß die statt gehabte Suspension der drey ersten Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts für Pommern aufgehoben sey. — —	20 Jul.
14.	Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Versorgung der Invaliden. — —	17 Aug.
15.	Rescript an die Pommersche Regierung: wegen Anwendung des allgemeinen Landrechts im Allgemeinen. — —	12 Oct.
16.	Rescript an die Breslauische Oberamtsregierung, nebst Entscheidung der Gesetz-Commission, betreffend den Effect eines ohne förmliches Ehegelöbniß mit Genehmigung beider Theile erfolgten Aufgebots.	19 Oct.
17.	Rescript an die Pommersche Regierung: nach welchen Gesetzen die Ehescheidungsstrafe bey den vor dem 1sten Juny 1794. eingegangenen Ehen zu bestimmen. — — —	2 Nov.
18.	Rescript an die Clevische Regierung, nebst Entscheidung der Gesetz-Commission: über die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden in Fällen, wo das ganze Vermögen durch einen Vitaliten- oder Alimenten-Contract überlassen worden. — —	1796. 12 Jan.
19.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: die Verpflichtung des hypothekarischen Gläubigers zur Kündigung eingetragener Forderungen betreffend. — — — —	18 Jan.
20. a.	Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium: über mehrere Gegenstände des Verfahrens in Vormundschaftssachen, nebst Bericht des Collegii. — — — —	18 Jan.
20. b.	Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium: über mehrere Gegenstände des Verfahrens in Vormundschaftssachen, nebst Bericht des Collegii. — — — —	7 Mart.
21.	Rescript an das Cammer-Gericht: das Züchtigungsrecht der Gutsherrschaften betreffend, nebst dem darin erwähnten frühern Rescript vom 26sten May 1795. — — —	18 Jan.
22.	Rescript an das Cammer-Gericht: über die Dauer des in Ehescheidungsprozessen regulirten Interimistici. — —	22 Febr.
23.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: wie die Aussetzung älterer Kinder zu bestrafen. — — —	18 Apr.
24.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: daß die Wechsel-Execution nicht aufzuheben, wenn zum Vortheil des Wechselschuldner in 2ter Instanz reformatorie erkannt, und vom Gegentheil revidirt worden. — — — —	30 May.
25.	Rescript an das Cammer-Gericht: in wie weit Auscultatoren Prozeßinstructionen übertragen werden können. — —	8 Jun.
26.	Rescript an das Glogauische Ober-Consistorium, die Berechnung der §. 145. Th. 2. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts bestimmten Jahresfrist betreffend. — — —	11 Jul.
27.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: wohin die Untersuchung des Auftreibens der Gesellen gehöre. — —	1 Aug.
28.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: daß bey dem §. 5. c. Tit. 50. P. 1. der Gerichtsordnung beschriebenen Verfahrens, der offene Arrest nicht zu erlassen sey. — — —	19 Sept.
29.	Rescript und Conclusum der Gesetz-Commission, über die Classificirung auswärtiger Wechsel, welche nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung gültig, nach den hiesigen aber verjährt sind. —	18 Oct.

No. 30.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht, daß Mandatariengebühren bey Injurienprozessen gemeiner Leute nicht zu den zu erstattenden Kosten gehören. — — —	1796. 24 Oct.
31.	Entscheidung der Gesetz-Commission über die Verbindlichkeit der wechselfähigen Indossanten eines von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsels. — — — —	11 Nov.
32.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht, den Begriff von Hausgenossen beym Diebstahl betreffend. — —	14 Nov.
33.	Rescript an die Breslauische Oberamtsregierung: wegen der vom Vater für das mütterliche Vermögen seiner Kinder zu bestellenden Sicherheit.	28 Nov.
34.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht: über die Zuziehung der Sachverständigen bey Untersuchung des Gemüthszustandes eines für blödsinnig zu Erklärenden. — — —	1 Dec.
35.	Rescripte über mehrere das Vormundschaftswesen betreffende Gegenstände, nebst Bericht des Geheimen Justizrath Bohm vom 5. April.	6 Dec.
36.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht, die Wechselfähigkeit der Buchhändler betreffend. — — —	1797. 18 Apr.
37.	Rescript an das Cammer-Gericht: über die Verfahrungsart bey Executionen gegen fiscalische Behörden. — —	24 Apr.
38.	Rescript und Conclusum der Gesetz-Commission: in wie weit Pertinenzien eines subhastirten Grundstücks, die nicht mit zur Taxe gezogen, für mit verkauft zu achten. — —	2 May.
39.	Rescript an das Cammer-Gericht: die Confiscationsklage gegen nicht cantonpflichtige Soldatenkinder betreffend. — —	24 Jul.
40.	Rescript an die Breslauische Regierung: über die Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnung P. I Tit. 50. Abschn. 4. auf Ansprüche, so vor deren Publication entstanden. —	7 Aug.
41.	Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium: über die Sicherheit der Tabacksactien, wenn darauf Depositalanleihen gesucht werden.	28 Aug.
42.	Rescript an das Berlinische Stadtgericht, wenn der Mortificationsschein bey dem Verfahren wegen Mortification verlorner Documente auszustellen ist. — — — —	9 Oct.
43.	Rescript an die Ostpreussische Regierung, daß bey Verträgen, wodurch Aeltern die Gemeinschaft der Güter einführen oder aufheben, eine Klage wegen Verletzung im Pflichtheil nicht statt finde. —	30 Oct.
44.	Rescript an die Churmärkische Cammer, die Confiscationsprozesse gegen ausgetretene Cantonisten betreffend. — —	12 Dec.
45.	Edict wegen den Abschoß- und Abzugssachen in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen. — — —	30 Dec.

Zweyter Nachtrag
zu den
Edicten und Verordnungen vom Jahre 1797.

Edict	wegen Einführung einer Gebühren- und Stempeltaxe für die Untergerichte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, mit Ausschluß des Lauenburg- und Bütowschen Kreises und ausschließlich sämmtlicher Pommerschen Domainen-Justizämter, nebst der beygefügten Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten.	14 Apr.

No. I.

No. I. Publicandum die Fabrikation und den Verkauf des Rolltabacks, die von den Tabacks-Fabrikanten zu beobachtende Vorschriften, und die Erhebung eines erhöheten Tabacks-Imposts, und einer erhöheten Uebertrags-Accise betreffend. De Dato Berlin, den 1sten Januar 1798.

Nachdem durch das Allerhöchste Declarationspatent vom 25sten vorigen Monats und Jahres die bisher bestandene Tabacksadministration aufgehoben, und die Freyheit des Tabacksgewerbes von neuem verheißen, die nähere Bestimmung des Termis aber, mit welchem die bisherigen Einschränkungen aufhören sollen, noch vorbehalten worden ist: So wollen Seine Königliche Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, durch gegenwärtiges Publicandum diejenigen Maaßregeln, die Höchstdero getreuen Unterthanen schon jetzt den Genuß eines Theils der durch jenes Patent beabsichteten Wohlthaten zuwenden sollen, zugleich aber einige mit diesen Maaßregeln nothwendig zu verbindende Vorschriften und Modalitäten näher bekannt machen lassen. Allerhöchstdieselben verordnen, und setzen daher fest:

§. 1.

Da die Fabrikation und der freye Verkauf des Rolltabacks mit dem Vortheil der Tabackspflanzer, und der geringern Volksklasse in unmittelbarer Verbindung steht, diese Fabrikation auch abgesondert von der Fabrikation aller übrigen Sorten betrieben werden kann, und durch deren Bewilligung überdies der bisher statt gehabte Schleichhandel aufhören wird: So soll von dem 1sten Februar a. c. an, die Fabrikation und der Verkauf des Rolltabacks wieder ein freyes Gewerbe seyn, und der Preis der von dem Tabackspflanzer zum Markte zu bringenden Blätter durch freye Concurrenz bestimmt werden.

§. 2.

Vierzehn Tage vor dem eben bestimmten Termin müssen sämmtliche Tabacksspinner ihre von der bisherigen Administration erhaltene, oder nach der ihnen ertheilten Erlaubniß selbst angekaufte, durch Waagezettel zu bescheinigende Vorräthe, gesponnen oder roh, in die Königlichen Magazine, gegen Erhaltung ihres Spinnerlohns und der etwanigen Auslage für den Taback, zurück liefern, oder gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieses Termins angehalten werden, die Blätter nach dem Marktpreise, und der künftig von dem Landtaback zu erlegenden, im weitern Verfolg dieses Publicandi näher bestimmten Abgabe zu bezahlen.

§. 3.

Von dem 1sten Februar a. c. darf kein Spinner gesponnenen Taback verkaufen, als worauf die Officianten, wie bisher, genau Acht haben sollen.

§. 4.

Auch soll bis zur gänzlichen Aufhebung des Tabacksmonopols in Ansehung aller Sorten von Taback keinem Spinner erlaubt seyn, die sogenannten Kraus-Tabacke zu fabriciren, zu welchem Ende die Schneideladen der Spinner vor der Hand, und bis der Zeitpunkt der unbeschränkten Gewerksfreyheit eingetreten seyn wird, zurückbehalten, oder, wo sie noch nicht übernommen sind, unter öffentliche Aufsicht gesetzt werden sollen.

§. 5.

Mit den Spinnern in den Königlichen Spinnereyen wird bis zum 1sten Februar dasjenige, was wegen ihrer Rückkehr an ihren ehemaligen Wohnort erforderlich ist, regulirt werden.

§. 6.

Allen Fabrikanten steht vom 1sten Februar an der Einkauf roher Blätter frey: damit aber daraus kein dem Debit der Vorräthe der Administration nachtheiliger Mißbrauch entstehen könne, sollen ihre angekauften Vorräthe bis zur gänzlichen Aufhebung des Monopols, von den Accise- und Tabacksofficianten in Aufsicht genommen werden.

§. 7.

Vom 1. Februar a. c. an soll auch Jedem, der überhaupt zur Fabrikation berechtigt ist, erlaubt seyn, die Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks wieder anzufangen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er sich bis zur Ankündigung der völligen Fabrikations-Freyheit, allen den Verfügungen unterwerfe, welche die von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst verordnete Realisirungs-Commission zum Behuf der, bis zu diesem Zeitpunkt nothwendigen, Controlle, nöthig finden wird.

§. 8.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Publicandi an, tritt die Erhebung der, zur Entschädigung des Staates, wegen des mit der Aufhebung der Tabacks-Administration verknüpften Verlustes, erforderlichen neuen Abgaben ein, die theils in einem erhöhten Impost von allen sowohl einländischen als fremden rohen Blättern, und fremden fabricirten Tabacken, theils in einer geringen Erhöhung der bisherigen Uebertrags-Accise bestehen sollen.

§. 9.

In Ansehung des Tabacks wird hierdurch festgesetzt, daß forthin von den hier benannten Sorten folgende Abgaben, welche inclusive der alten tarifmäßigen Sätze erhoben werden, statt haben sollen;

1) vom feinen spanischen Taback pro Pfund	1 Rtl.	- -
2) vom Knaster in Rollen	-	6 Gr.
3) - Portorico in Rollen	-	4 Gr.
4) - sonstigen fremden fabricirten Rauchtaback aller Art		6 Gr.
5) - fremden fabricirten Schnupftabacken	-	6 Gr.
6) von virginischen Blättern		2 Gr.
7) - ungarischen und andern ordinairen fremden Blättern	-	8 Pf.
8) von virginischen Tabacksstengeln	- -	1 Gr.
9) von einländischen Tabacksblättern pro Centner	1 Rtl.	- -

Von grünen Landtaback wird künftig das Duplum der bisherigen Abgabe erlegt.

§. 10.

In Ansehung der Uebertragsaccise verordnen Se. Königliche Majestät, daß solche forthin um 4 Pfennige pro Thaler erhöht, folglich anstatt des bisherigen Satzes von 1 Gr. 4 Pf. pro Thaler nach dem erhöhten Satze von 1 Gr. 8 Pf. pro Thaler erhoben werden soll. Damit jedoch selbst diese geringe Erhöhung besonders der unbemittelten Volksklasse auf keine Weise drückend werden könne, wird hierdurch festgesetzt:

1) Daß selbige nicht eher eintritt, als wenn die zu entrichtende Accise- und Impostgefälle 12 Gr. und drüber betragen;

2) daß die Mahlaccise vom Roggen, die Malzaccise vom Brauen, und die Umschüttegelder davon gänzlich ausgenommen sind;

3) daß

3) daß dagegen aber die hier verordnete Erhöhung sich auf alle Arten von Consumtionsabgaben und Impoſten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erstreckt.

§. II.

In Ansehung der Befugniß zur Tabacksfabrikation wird hier noch ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß Niemand dieses Gewerbe treiben darf, der nicht dazu vorhin auf eine oder die andere Art berechtiget gewesen ist; und es wird nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge gehalten werden, sondern Seine Königliche Majestät lassen auch überdies den alten Fabrikanten zu ihrer Ermunterung hierdurch die Zusicherung ertheilen, daß die Anzahl der vor Errichtung der Tabacksadministration ausgegebenen Concessionen zur Tabacksfabrikation, a dato binnen 5 Jahren nicht vermehrt werden soll.

Seine Königliche Majestät von Preussen, befehlen nunmehr Dero sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Accise- und Zolldirectionen, Land- und Steuerräthen, Magistraten, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen nach gegenwärtigen Publicando genau zu achten, sondern solches auch überall gehörig bekannt zu machen. Gegeben Berlin, den 1. Januar 1798.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.
v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Struensee. v. Schrötter.

No. II. Circulare, wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedienungen, nebst Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23sten November 1797. De Dato Berlin, den 16. Januar 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus anliegender an Unser Geheimes Staatsministerium erlassenen und von dem Chef der Justiz Unserm Cammergerichts-Präsidio zugefertigten Cabinetsordre vom 23. November d. J. werdet Ihr mit mehrerem ersehen, was Unsere Allerhöchste Person, wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedienungen, wegen der regelmäßigen ununterbrochenen und rechtschaffenen Thätigkeit, womit jeder Officiant vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sich die Erfüllung seiner Amtspflichten angelegen seyn lassen müssen, und wegen der Maaßregeln, welche in Ansehung deren zu nehmen, die aus physischen oder moralischen Ursachen ihrem Posten gehörig vorzustehen unfähig sind, verordnet und festgesetzt hat.

Wir wollen Euch daher auch Eurer Seits gemessenst und ernstlichst erinnern, Euch die genaueste und pünktlichste Erfüllung aller Eurer Amtspflichten aufs gewissenhafteste, eifrigste und thätigste angelegen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß bey der Bemerkung Mangels hinlänglicher Fähigkeiten, oder bey der Wahrnehmung eines durch einige Zurechtweisungen, Erinnerungen und Ordnungsstrafen nicht zu hebenden Hanges zu Irregularitäten, Verzögerungen oder Unthätigkeit, ohne alle Nachsicht sogleich nach Innhalt der Allerhöchsten Königlichen Cabinetsordre gegen Euch verfahren werden wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten Januar 1798.

Ad No. II.

An sämmtliche Departements, Cammern, Regierungen u. s. w.

So bekannt es mir auch ist, daß bey sämmtlichen Departements, Cammern, Regierungen u. s. w. viele äusserst brave, rechtschaffene, arbeitsame und fähige Män-

ner angestellet sind. und daß gemäß dessen auch die Geschäfte in der Art betrieben worden, so ist mir auch im Gegentheil nicht entgangen, daß sich verschiedene andere Subjecte darunter befinden, die nichts weniger, als vorbenannte Qualitäten besitzen, und ihre Schuldigkeit nicht gehörig observiren, woraus denn wiederum zu folgern, daß nicht allemal so verfahren worden, als es zu erwarten gewesen. Da nun aber ein dergleichen Verfahren inskünftige durchaus nicht mehr gelitten werden soll, auch solche unnütze Brodesser dem Staate nur à charge und mehr schaden als nützen, so werden sämmtliche Departementschefs, Präsidenten u. s. w. aufgefordert, wenn sich dergleichen Subjecte in ihren resp. Departements finden sollten, (woran nicht zu zweifeln) wenn ohne Partheylichkeit verfahren, selbige zu notiren, und davon eine Liste höhern Orts einzureichen, bey welcher denn in kurzem die Ursachen der physischen oder moralischen Untauglichkeit anzumerken, auch wie sie am besten unterzubringen oder gänzlich zu entlassen. Denn es ist nicht nothwendig, daß hierin ein Unterschied zu treffen, indem, zumal bey wichtigen Stellen keine incapable, und ihren Posten nicht völlig gewachsene Subjecte füglich gelitten werden können, ohne dem Ganzen zu schaden. Dergleichen Männer können aber vielleicht sonst gut und ehrlich seyn, und daher vielleicht einen minderwichtigen Posten ganz gut vorzustehen im Stande seyn. Dahingegen ganz unbrauchbare, physische oder moralische, erstere, wenn sie infirme und incapable, mit einer mäßigen Pension zu verabschieden. Letztere, als die moralische Untauglichen aber, zumal wenn sie Beweise von niedrigem Interesse oder Schmutz gegeben, oder ihre Schuldigkeit aus Faulheit nicht gethan, oder sonst ganz unbrauchbar sind, sofort zu entlassen. Denn es ist besser, daß ein einzelnes Individuum leide, als daß das Ganze dabey zu Grunde gehe, oder doch wenigstens merklich leide. Für die Richtigkeit der Eingaben responsiren die Eingeber. Sollten hierbey Menschlichkeiten oder Partheylichkeiten vorkommen, so ist der Eingeber unter die Zahl der unbrauchbaren Mitglieder zu rechnen, wird also auch eine dem gemäße Behandlung zu erwarten haben. Wenn aber gleich dergleichen Subjecte nicht augenblicklich auszumerzen, so wird demohngeachtet den resp. Departements-Chefs, Präsidenten u. s. w. aufs neue und schärfste aufgegeben, jederzeit nach Pflicht und Gewissen, und dem von ihnen geleisteten Eyde getreu zu verfahren, sich der Geschäfte mit Eifer und Thätigkeit anzunehmen, und unermüdet darauf zu passen, daß ein gleiches von ihren Untergebenen geschehe, so daß alles, vom Obern bis zum Niedern wie eine Kette an einander hänge und in einander greife. Der Obere ist schuldig, seinen Untergebenen mit aller Strenge auf den Dienst zu passen, und ihn mit Ernst dazu anzuhalten. Der Staat ist nicht reich genug, um unthätige und müßige Glieder zu besolden, wer sich also dessen schuldig macht, wird ausgestoßen, und hierzu sind keine große Umstände oder Proceduren nothwendig, sobald die Sache ihre Richtigkeit. Denn der richtige und thätige Geschäftsgang kann nicht eines unbrauchbaren oder unwissenden, unthätigen Individuums halber gehemmt werden, denn der Nachtheil davon erstreckt sich bis auf das Ganze des Staats, und dieses darf nie bey einer regelmäßigen Regierung leiden.

Diese kann aber nirgends angetroffen werden, als wo Thätigkeit und Ordnung herrscht, und wo das Recht eines jeden mit Unpartheylichkeit entschieden wird. Daß dieses geschehe, darauf muß unermüdet gewacht und gehalten werden, und muß, wie schon erwähnt, der Obere seinen Untergebenen jederzeit ins Auge haben, und ihm durchaus keine Winkelzüge oder die geringste Untreue ungeahndet durchgehen lassen. Wenn dieser Gang einmal recht eingeführt, so wird, wie ich hoffe und mit Gottes Hülfe, das Ganze gehörig zusammengehalten und verwaltet werden können. Auf dieses alles werde ich mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt wachen, den redlichen wackern Mann jederzeit hochzuschätzen und auszuzeichnen bemüht seyn, so wie ich den, der seiner Schuldigkeit nicht gehörig nachlebet, dafür ansehen, und nach Maasgabe der Umstände mit Strenge, oder Gerechtigkeit

tigkeit zu bestrafen wissen. Wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten und ist dieses meine ernstliche und bestimmte Meynung.

Hiernach hat sich sowohl das Etats-Ministerium selbst zu achten, als diese meine eigenhändige Ordre durch die einzelnen Departements-Chefs an die Präsidenten ergehen zu lassen. Berlin, den 23sten November 1797.

Friedrich Wilhelm.

No. III. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der sogenannten Bulletins oder geschriebenen Zeitungen. De Dato Berlin, den 29sten Januar 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die sogenannten Bulletins oder geschriebenen Zeitungen, durch welche allerhand politische und andere öffentliche Neuigkeiten in die Provinzen, oder gar ins Ausland verbreitet werden, dem Vernehmen nach wieder im Gang kommen, dergleichen Neuigkeits-Correspondenz aber, welche unter keiner Aufsicht, Controlle und Censur stehet, allzuvielen Mißbräuchen in Ausstreuung falscher oder nur halbwahrer Nachrichten unterworfen ist, deren nachtheilige Folgen oft von dem Schreiber selbst nicht übersehen und berechnet werden können; so habt Ihr Eure Referendarios, Auscultatores und sämmtliche Subalternen ernstlich zu erinnern, sich weder selbst mit solchen Neuigkeits-Krämereyen abzugeben, noch denjenigen, welche davon ein Gewerbe machen, Nachrichten dazu und Data zu suppeditiren, am allerwenigsten aber, bey Strafe gebrochener Amtsverschwiegenheit, irgend jemanden Abschriften oder Auszüge aus Acten, ohne besondere Erlaubniß des Präsidii, mitzutheilen. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten Januar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht: worin demselben bekannt gemacht wird, daß dem Präsidenten, Freyherrn von Schleinitz, die Uebernehmung des Justitiariats und Rechtsconsulenten-Postens bey der Banque gestattet worden. De Dato Berlin, den 31sten Januar 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hiemit gnädigst bekannt, daß wir dem Präsidenten Eures Collegii, Freiherrn von Schleinitz, die Uebernehmung des durch das Ableben des Geheimen Finanzraths Widmer bey dem Haupt-Banco-Directorio erledigten Justitariats- und Rechtsconsulenten-Postens zu gestatten geruhet haben. Es verstehet sich also von selbst, daß derselbe in allen Processen der Banque, welche bey Eurem Collegio etwa vorkommen möchten, sich aller Theilnehmung, so wie aller Präsidialfunctionen enthalten werde. Sind ꝛc. Berlin, den 31sten Januar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. V. Rescript an das Pommersche Vormundschafts-Collegium zu Stettin: in wie ferne unvermögenden minorennen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Revenüen einer sub beneficio angetretenen Erbschaft bis zur Eröffnung des Concurses oder der Präclusoria im Liquidationsprozeß angewiesen werden könne. De Dato Berlin, den 5ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

In den mittelst Eures Berichts vom 22sten v. M. angezeigten Fällen hat es kein Bedenken, daß unvermögenden minorennen Erben der nothdürftige Unterhalt aus den Revenüen einer solchen sub beneficio angetretenen Erbschaft, ohne Besorgniß eines Regresses angewiesen werden könne. Unter den vorausgesetzten Umständen sind die Minorennen allerdings für redliche Besitzer zu achten, und sie geriren die Negotia der Creditorum utiliter, wenn durch sie oder, an ihrer Stelle, durch ihre Vormünder, die Administration der Masse besorgt wird, zu welcher die Creditores außerdem einen gemeinschaftlichen Administratorem mit Kosten würden bestellen müssen. Nur ist darauf zu sehen, daß die Eröffnung des Liquidationsprocesses nicht ohne Noth verzögert werde; und daß, wenn in dem Liquidationstermin durch das Anmelden vieler Gläubiger die Besorgniß einer Insufficienz des Nachlasses sich vermehrt, alsdenn den Creditoribus nach Anleitung §. 73 & 77. Tit. LI. der allgemeinen Gerichtsordnung die Wahl gelassen werde, ob sie die Administration der Masse gegen die nothdürftige Verpflegung der Curanden ferner ihr den Vormündern überlassen, oder dazu einen besondern Curatorem unter gerichtlicher Aufsicht bestellen wollen. Hiernach habt Ihr Euch also in Fällen der angezeigten Art zu achten; und Wir sind ꝛc. Berlin, den 5ten Februar 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. V.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es kommt bey uns nicht selten der Fall vor, daß beym Tode eines Erblassers es nach dem von dessen Nachlasse aufgenommenen Inventario ungewiß ist, ob dieser Nachlaß zur Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger hinreichend ist. Diese Ungewißheit hängt bisweilen von der Beschaffenheit des Nachlasses selbst, bisweilen aber auch allein von dem ungewissen Ausfall eines Processes, wobey der Erblasser oder die Erben interessiren, ab; in beiden Fällen können die Vormünder der minderjährigen Erben sich nur als Beneficialerben erklären, es verlaufen sodenn aber nicht selten mehrere Jahre, ehe sich mit Gewißheit bestimmen läßt, ob der Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger hinreichend ist, und ob den Erben etwas übrig bleibt.

Sehr oft besitzen die minderjährigen Erben kein weiteres Vermögen, und wir sind daher zweifelhaft,

in wie weit wir in dem Falle, wenn die Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht schon aus dem Inventario klar ist, bis zur Eröffnung des Concurses oder bis zur Abfassung der Präclusoria im erbschaftlichen Liquidationsprocesse, die Einkünfte des Nachlasses zum nothdürftigen Unterhalte des minderjährigen Beneficialerben, wenn es ihm sonst daran fehlen würde, verwenden können, ohne uns gegen die Erbschaftsgläubiger verantwortlich zu machen.

Gradezu finden wir diese Frage in den Gesetzen nicht entschieden, wenn es aber in dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 9. §. 444. heißt,

> daß der Beneficialerbe den Erbschaftsgläubigern über den Nachlaß, dessen Verwaltung und Nutzungen Rechenschaft ablegen muß;

ferner im §. 454.

> daß der Beneficialerbe, wenn er den Nachlaß durch Zahlungen erschöpft,

den

den übrigen Gläubigern, welchen ein Vorzugsrecht zusteht, aus seinem eigenen Vermögen gerecht werden muß;

und in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 31. §. 69.

daß der Beneficialerbe bey der Administration des Nachlasses nichts vornehmen darf, wodurch die Masse zum Nachtheil der Gläubiger verändert oder geschwächt werden könnte;

so scheint es, daß bis zur Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses oder bis dahin, daß der Erbe sich unbedingt als Erbe erklärt, die Einkünfte des Nachlasses ebenfalls den Erbschaftsgläubigern berechnet, nicht aber zum Unterhalt des Beneficialerben verwandt werden dürfen, wie solches noch mehr die §. §. 70. 74. 76. 80. Tit. 51. der allgemeinen Gerichtsordnung zu bestätigen scheinen, auch der Analogie der Gesetze wohl gemäß ist.

Für den Beneficialerben aber, besonders wenn derselbe unmündig ist, und sonst kein Vermögen besitzt, woraus sein Unterhalt genommen werden kann, ist dieses hart, und noch mehr, wenn etwa blos der Ausfall eines über einen Theil des Nachlasses schwebenden Processes die Zulänglichkeit desselben zweifelhaft macht. Wir sind ungewiß, ob in einem solchen Falle der Beneficialerbe nicht als redlicher Besitzer angesehen werden kann, und ob nicht in dieser Rücksicht die von uns verfügte Verwendung eines Theils der erbschaftlichen Revenüen zum nothdürftigen Unterhalt der minderjährigen Beneficialerben von den Erbschaftsgläubigern genehmigt werden muß, ohne deshalb einen Regreß gegen uns oder den Vormund nehmen zu können.

Um indessen in solchen Fällen weder die unter unserer Obervormundschaft stehenden Unmündigen nicht darben zu lassen, noch auch im Gegentheil uns selbst den Erbschaftsgläubigern verantwortlich zu machen, wenn wir einen Theil der Einkünfte des Nachlasses zum nothdürftigen Unterhalt der Beneficialerben verwenden, bitten Ew. Königl. Majestät wir allerunterthänigst:

uns über die oben bemerkte Anfrage allergnädigst bescheiden zu lassen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 22sten Januar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Massow. Wigand. Hempel. Ockel.

No. VI. Rescript an das Evangelische reformirte Kirchen-Directorium: daß nicht der contravenirende Geistliche wegen einer Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie, sondern der Eingepfarrte die Entschädigung zu leisten verbunden ist. De Dato Berlin, den 5ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Euren Bericht und Anfrage vom 24sten m. pr.

ob, wenn ein Prediger eine Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie ohne Erlaubnißschein des gehörigen Pfarrers verrichtet, jener Prediger, oder derjenige, welcher solche Handlung bey ihm nachgesucht hat, die in dem Reglement bestimmte Loskaufungssumme entrichten soll?

wollen Wir Euch zu Eurer Vorbescheidung hiedurch folgendes nicht verhalten:

Da das Reglement vom 1sten März 1790. den Fall einer Contravention gar nicht berührt, noch die rechtlichen Folgen eines unbefugten Eingriffes in fremde Parochialrechte bestimmt, so muß das allgemeine Landrecht entscheiden, nach welchem nicht der contravenirende Geistliche, sondern der Eingepfarrte Entschädigung zu leisten verbunden ist.

Dieses Gesetz würde durch die vom Französischen Oberconsistorio vorgeschlagene nähere Bestimmung und Erläuterung des Reglements nicht sowohl declarirt

rirt als abgeändert werden, wozu die von demselben angeführten Gründe: daß es dem Geistlichen nicht schwer werden könne, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob derjenige, welcher den Actum von ihm verlanget, zu seiner, oder einer fremden Kirchgemeine gehöre; daß der Regreß an den Parochianum öfters zu Weitläuftigkeiten führe; imgleichen, daß die Armencasse dabey Gefahr laufe, um ihre Jura zu kommen, weder passend, noch wichtig genug zu seyn scheinen; weshalb denn auch das Justiz-Departement zu einer solchen Abänderung wohl schwerlich die Hände bieten dürfte. Freilich ist bey eintretenden Verstoß dieser Art die Verschuldung des Predigers, welcher seine Kirchkinder kennen sollte, größer als des Parochiani, dafür wird aber auch nicht dieser, sondern der Geistliche wegen Vernachlässigung seiner Pflichten mit dem doppelten Ersatz seiner Gebühren bestraft, wohingegen der Eingepfarrte, wenn er die in dem Gesetze ihm auferlegte Entschädigung der Armencasse leistet, nur dasjenige entrichtet, was er auch, wenn der Fehler nicht wäre begangen worden, hätte bezahlen müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Februar 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.
v. Thulemeier.

Ad No. VI. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die abschriftlich anliegende Anfrage des Französischen Oberconsistoriums vom 18ten v. M. veranlaßt uns, bey Ew. Königl. Majestät um die Allerhöchste Entscheidung des in dem darin beregten anbeygehenden Reglement vom 1sten März 1790. nicht bestimmten Falles:

> ob, wenn ein Prediger eine Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie ohne Erlaubnißschein des gehörigen Pfarrers verrichtet, jener Prediger, oder derjenige, welcher solche Handlung bey ihm nachgesucht hat, die in dem Reglement bestimmte Loskaufungssumme entrichten soll?

allerunterthänigst anzusuchen.

Nach unserm unvorgreiflichen Dafürhalten würde die von dem Französischen Oberconsistorium nachgesuchte Declaration zweckmäßig und nützlich seyn, indem ein Prediger, als ein Sachverständiger in seinen Dienstverrichtungen, uns verpflichtet zu seyn scheint, die gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht bey Beurtheilung der Parochialverhältnisse anzuwenden, und es daher nicht unbillig seyn würde, vielmehr ihn, als den Parochianum, für die Ueberschreitung der diesem nicht bekannt gewordenen Vorschriften verantwortlich zu machen, übrigens aber auch ein solcher Pfarrer für seine Eingriffe in eine fremde Parochie nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 427 — 429. und 434. um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren, und eben daselbst §. 535. und 125., desgleichen Theil II. Tit. XX. §. 26. seq. dem Befinden nach noch mit einer höheren Geldstrafe belegt werden soll.

Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Ermessen stellen wir es aber allerunterthänigst anheim, uns dieserhalb allergnädigst zu bescheiden, und beharren wir in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 24sten Januar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

das Evangelisch-Reformirte
Kirchen-Directorium.

v. Thulemeier. Sack. Meierotto.
Friedel. Berglus.

Ad

Ad No. VI. b.

Le Concordat du 1. Marc. 1790. ne determinant point positivement, si ce sont les Pasteurs ou bien les Paroissiens qui Doivent païer aux Eglises, les Droits, qui sont fixes pour les Actes ministeriaux, qui se font dans des Eglises etrangères, et vû que nous desirerions deprevenir entre les Eglises reformées des deux nations les discussions, qui se sont deja elevées â ce sujet entre les Eglises lutheriennes et françoises, nous avons l'honneur de proposer au Très Venerable Directoire Roïal des Eglises reformées allemandes, d'ajouter au Concordat une explication concernant cet article. Comme le recours contre les Paroissiens entraineroit souvent des longueurs, et exposeroit la caisse des pauvres â être frustrée des droits, qu'elle doit recevoir, nous croïons, qu'il seroit convenable de statuer, que ces droits seront toujours païés par les Pasteurs, ainsi que celle c'est fait jusqu'ici par les Pasteurs françois; d'ailleurs chaque Pasteur peut facilement verifier, si la personne, qui s'addresse à lui pour les Bâteme, la benediction du Mariage, ou l'enterrement, appartient, ou non, â son Eglise.

Nous attendons la dessus la declaration du Très Venerable Directoire Roïal, pour donner en suite aux Eglises de nôtre ressort les instructions necessaires. Berlin, les 18. Decembre 1797.

Le Consistoire Superieres françois de Sa Majesté.

Au
Très Vénérable Directoire
Roïal des Eglises reformées
allemandes.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht: in Betreff der aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, ausgestellt worden, statt findenden Executivprocesse, und wie lange derselbe zu verstatten. De Dato Berlin, den 5ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierbey eine Vorstellung des Hoffiskals Stengel vom 30. Jan. c. in Betreff der aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, in der Wechselform ausgestellt worden, statt findenden Executivprocesse, mit dem Bedeuten, wie Wir die Bedenken des Supplicanten nicht erheblich finden, vielmehr die von Euch angenommene entgegengesetzte Meinung allerdings richtig ist; das Privilegium eines kürzern und schleunigern Verfahrens ist in beiden Fällen an die Wechselform gebunden.

Wenn nun das Gesetz bey der einen Art von Contract die Dauer dieses Privilegii, der fortwährend existirenden Form ungeachtet, auf eine gewisse Zeit einschränkt, und bey der andern Art das Gegentheil nicht festsetzt; so ist man schon dadurch hinlänglich berechtigt, anzunehmen, daß dieses an der Form gebundene Privilegium bey sothaner zweyter Art nach der Intention des Gesetzgebers keine längere Dauer haben kann; wie denn aus allen über diese Materie in der Gerichtsordnung und dem Landrecht vorhandenen Gesetzstellen hinlänglich hervorgehet, daß der Gesetzgeber den Inhaber eines von einem Unfähigen in Wechselform ausgestellten Instruments, nicht mehr, sondern weniger, als den eigentlichen Wechselgläubiger, hat begünstigen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. VII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt Th. 1. Tit. 28. §. 2. n. 7.

daß aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmäßig verbinden können, in der Wechselform ausgestellt worden, der Executivproceß statt finden soll;

ohne diese Gattung des Processes aus dergleichen Instrumenten irgendwo auf eine gewisse Zeit einzuschränken.

Gleichwohl hat das Cammergericht angenommen,

daß aus dergleichen Schuldinstrumenten nur so lange executivisch geklagt werden, als deren Wechselkraft, in so fern sie von wechselfähigen Personen ausgestellt wären, nicht erloschen seyn würde.

Hierbey scheint eine Verwechselung der Begriffe von Wechselkraft und Wechselform zum Grunde zu liegen. Wechselkraft hat nur das in Wechselform ausgestellte Schuldinstrument eines Wechselfähigen. Diese Wechselkraft über die gesetzlich bestimmte Jahresfrist hinaus zu erhalten, bedarf es einer Prolongation, ohne welche nach Ablauf der Frist die Wechselkraft erlischt.

Ganz anders verhält es sich mit einem in Wechselform ausgestellten Schuldinstrumente eines Nichtwechselfähigen, dieses hatte vom Anfange an keine Wechselkraft. Was nicht vorhanden ist, kann aber so wenig verloren gehen, als durch irgend ein Mittel conservirt werden. Ein solcher Schuldschein ist also zur Zeit der Ausstellung nichts mehr, als was er selbst dann noch ist, wenn von der Verfallzeit an auch schon einige Jahre verstrichen sind: nehmlich Schuldschein in Wechselform.

Da nun das Gesetz den Executivproceß einzig und allein abhängig macht, und keinesweges verordnet:

daß derselbe nur aus solchen in Wechselform ausgestellten Schuldinstrumenten der Nichtwechselfähigen statt finden sollten, welche, wenn sie von einem Wechselfähigen ausgestellt wären, noch Wechselkraft haben würden;

so scheint dieser Proceß in dem gegebenen Falle auf keine gewisse Zeit eingeschränkt zu seyn.

Daraus, daß kein Gesetz vorhanden ist, nach welchem aus veralteten Wechseln (d. h. solchen in Wechselform ausgestellten Schuldinstrumenten der Wechselfähigen, welche keine Wechselkraft mehr haben) der Executivproceß statt findet, folgt noch nicht:

daß Schuldscheine der Nichtwechselfähigen in Wechselform, außer dieser, auch eine auf gewisse Zeit eingeschränkte Kraft haben, von welcher der Executivproceß abhängig wäre.

Man würde, dünkt mich, der Analogie zu viel einräumen, wenn man sich durch sie verleiten ließe, einem ganz klaren Gesetze einen Sinn unterzuschieben, den es offenbar nicht hat.

Ob der Gesetzgeber einen Nichtwechselfähigen nicht härter habe behandelt wissen wollen, als einen Wechselfähigen, aus dessen veralteten Wechseln kein Executivproceß statt findet?

Diese Frage kann nur der hohe Gesetzgeber selbst beantworten; Seinem Richter steht es nicht frey, dem Gesetze einen Sinn unterzulegen, den es offenbar nicht hat, oder vielmehr demselben die ganz neue Klausel:

„der Executivproceß aus Schuldinstru„menten der Nichtwechselfähigen, in „Wechselform, findet nur so lange „statt, als eben diese Schuldinstru„mente, wenn sie von Wechselfähigen „ausgestellt wären, Wechselkraft ha„ben würden“

einzuschalten. Indessen glaube ich selbst, daß der Executivproceß gegen Nichtwechselfähigen nur so lange statt finden könne, als der Wechselproceß gegen Wechselfähige. Nur fehlt es in Ansehung des Executivprocesses an einer bestimmten Vorschrift. Der Wechselgläubiger weiß, daß er nach erloschener Wechselkraft nur im Wege des ordentlichen Processes belangen kann;

kann; es ist also seine Schuld, wenn er der vorhandenen bestimmten Vorschriften ungeachtet sein Wechselrecht nicht durch Prolongation sichern läßt. Anders verhält es sich mit dem Gläubiger eines Nichtwechselfähigen aus einem in Wechselform ausgestellten Schuldscheine.

Ein solcher Gläubiger ist in Ermangelung eines Gesetzes, wodurch das Gegentheil verordnet wurde, berechtigt, vorauszusetzen, daß der Executivproceß blos von der Wechselform abhänge, und an keine Zeit gebunden sey. Er hat also keinen Grund, sein Recht zum Executivproceß durch eine Prolongation sicher stellen zu wollen.

Ew. Königl. Majestät stelle ich zur Hebung dieser Zweifel allerunterthänigst anheim:

ob Höchstdieselben nicht allergnädigst geruhen wollen, das Cammergericht darüber zu bescheiden.

In tiefster Unterthänigkeit

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 30sten Januar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

Stengel.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Formulirung der Abbitte und Ehrenerklärung, in Injuriensachen. De Dato Berlin, den 12ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet die, Uns mittelst Eures Berichts vom 29sten m. pr. eingesandten, Acten der hiesigen Stadtgerichte in puncto injuriarum der unverehelichten Braun gegen die verehelichte Lehmann hierneben zurück. Wir bemerken hierbey, daß von den hiesigen Stadtgerichten in Formulirung der Abbitte und Ehrenerklärung mehrentheils gefehlt wird, indem darin dem Denunciaten Geständnisse und Aeußerungen in den Mund gelegt werden, die contra veritatem facti sind, und also denselben nicht zugemuthet werden können. Wenn auch veritas convicii nicht von der Art ist, daß sie auch nur quoad satisfactionem privatam eine Entbindung des Denunciaten bewürken kann, weil der animus injuriandi klar erhellet, so muß doch, wenn der Vorwurf an sich erwiesen oder eingestanden ist, der in der Regel eintretende richterliche Verweis nur darauf: „daß der Denunciat in der strafbaren Absicht, den andern zu kränken, sich „eine solche Aeußerung gegen den Denunzianten erlaubt habe, und daß durch „diese Aeußerung die Ehre des Denunzianten für ungekränkt erklärt werde,“ gerichtet, oder wenn der Denunciat sich freywillig zur Abbitte verstehet, diese blos dahin: „daß es ihm leid thue, den andern durch einen solchen Vorwurf gekränkt zu haben, und er ihm deshalb „um Vergebung bitte,“ formulirt werden. Hiernach habt Ihr Euch auch selbst zu achten, und die Stadtgerichte zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 12ten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. IX. Rescript an die Westpreussische Regierung: wegen des Verfahrens bey Ueberlassung einer Erbschaft in Ermangelung von Blutsverwandten an den überlebenden Ehegatten.

De Dato Berlin, den 12ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es hat auf Eure Anfrage vom 30sten v. M. kein Bedenken, daß eben das, was im Gesetz in Ansehung anderer Intestaterben verordnet ist, auch in Ansehung des überlebenden Ehegatten statt finden muß. Kenntniß der Familienverbindungen des Erblassers ist bey diesem eben so gut, und in der Regel noch zuverläßiger, als bey einem entfernten Verwandten, vorauszusehen. Dolum kann man dort so wenig, wie hier, präsumiren, und wenn es darauf ankommt, dem Richter die Existenz näherer Erben zu verheimlichen, so wird dies der entferntere Verwandte durch Vorlegung eines unrichtigen Stammbaumes eben so gut, als der Ehegatte, zu bewerkstelligen wissen. Alles, was man in einem solchen Fall von dem Richter verlangen kann, besteht darin, daß derselbe von dem Arbitrio, welches ihm das Gesetz in Bestimmung der Frist gestattet, wie lange auf die Anmeldung eines Erben gewartet werden solle (l. IX. 479.) in dem Falle Gebrauch macht, diese Frist zu verlängern, wenn die Erbschaft von Belang, und der Erblasser, nach den vorhandenen Nachrichten, aus einem entfernten Lande gebürtig ist, oder sonst Umstände vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß die Erkundigungen, welche der in solchen Fällen allemal zu bestellende Curator vornehmen muß, eine längere Zeit als gewöhnlich erfordern möchten. Was übrigens den speciellen Fall betrift, der zu Eurer Anfrage Gelegenheit gegeben, so scheint die Extradition ohne Aufgebot um so unbedenklicher, da der Erblasser schon über ein Jahr verstorben ist, und sich in dieser geraumen Frist niemand zur Erbschaft gemeldet hat. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten Februar 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. IX. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Das Stadtgericht zu Elbing hat in seinem abschriftlich beygehenden Berichte vom 19ten Januar a. c. darüber angefragt:

ob in dem Falle, wenn von keinen Blutsverwandten eines Verstorbenen Nachricht vorhanden, dem überlebenden Ehegatten desselben, als dem in Ermangelung erbfähiger Verwandten gesetzlich zur Erbfolge Berechtigten, der Nachlaß des Verstorbenen bloß gegen die Versicherung an Eidesstatt: daß ihm keine Verwandte des Erblassers bekannt; zu überlassen sey, oder es dazu einer vorläufigen öffentlichen Vorladung und Präclusion der unbekannten Verwandten bedürfe?

und zugleich bemerkt, daß die Mehrheit der Stimmen bey ihm dafür sey, daß es keines Aufgebots der unbekannten Erben bedürfe, weil ein solches nach Vorschrift der Gesetze nur alsdenn erforderlich, wenn entweder die Erbschaft als ein herrenloses Gut dem Fisco anheim fallen soll, oder wenn wegen Existenz näherer oder gleich naher anderer Erben, außer den sich meldenden, Vermuthung vorhanden. Dieses ist nun zwar ganz richtig, und in dem Berichte für die gegenseitige Meinung der Differentien von den Mitgliedern des Stadtgerichts kein Grund angeführt: Wir finden aber die Entscheidung der Streitfrage nach der gesetzlichen Regel in gewöhnlichen Erbschaftsfällen um deswillen bedenklich, weil das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 485. seq. den Fall voraussetzt, daß sich wirkliche Blutsverwandte des Erblassers als Erben gemeldet und legitimirt haben, wenn es verordnet, daß der Nachlaß an den sich meldenden

Erben

Erben bloß gegen die Versicherung, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandten bekannt, verabfolgt werden solle, und zwischen diesem Falle und demjenigen des Erbanfalles an einen bloßen Ehegatten der wesentliche Unterschied obzuwalten scheint, daß theils die im §. 484. verordnete Nachweisung des Grades der Verwandtschaft in der Regel wohl nicht geschehen kann, ohne die Existenz anderer Verwandten, wenn dergleichen wirklich vorhanden, zur Kenntniß des Richters bey der im §. 485. vorgeschriebenen Prüfung zu bringen, die Nachweisung des bloßen Ehebandes aber auf gar keine Spuren der Blutsverwandschaften leitet, theils ein wirklicher Verwandter des Erblassers präsumtive bessere Kenntniß von seiner Familie besitzt, als sein Ehegatte, folglich jenes eidliche Versicherung zuverläßiger ist. In dem Blombergschen Erbschaftsfall, welcher die Anfrage veranlaßt, kömmt überdies zu den Zweifelsgründen noch hinzu, daß nicht der überlebenden Ehegattin selbst, sondern, da selbige ebenfalls 14 Tage nach dem Ehemann schon verstorben ist, ihren Verwandten, von welchen sich noch weniger, als von ihr selbst, vermuthen läßt, daß sie mit einiger Zuverläßigkeit die Nichtexistenz von Verwandten des Erblassers zu versichern im Stande, die Erbschaft verabfolgt werden soll, und wir halten uns daher für verpflichtet, Ew. Königl. Majestät die Entscheidung der Eingangs erwähnten Frage, sowohl in abstracto, als eventualiter in casu concreto, allerunterthänigst anheim zu stellen. Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder,
den 30sten Januar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.
die Westpreussische Regierung.

Schrötter. Schmiedeberg. Büsching.
v. Alemann. Riepe. Oelrichs.
v. Tevenar. Reuter.

Ad No. IX. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Den 26sten December 1796. starb der hiesige Bürger und Züchnermeister Gottfried Blomberg, und hinterließ keine nähere bekannte Erben, als seine Ehefrau, Maria geborne Stoltzfus, welche ihm indeß den 7ten Januar a. pr. im Tode nachfolgte; bey der veranstalteten gerichtlichen Obsignation und Inventur des gesammten Nachlasses der kurz nach einander verstorbenen Blombergschen Eheleute, fanden sich nur Seitenverwandte der nach verstorbenen Ehefrau als Erben ein, welche den gesammten Nachlaß beider verstorbenen Eheleute, vermöge des juris repraesentationis, extradirt verlangen, worinnen auch der für die Masse gerichtlich bestätigte Curator gewilliget hat, da keine bekannte nähere Erben des zuerst verstorbenen Erblasserischen Ehemannes von ihm ausgemittelt worden, auch keine Vermuthungen, daß solche vorhanden gewesen, haben entdeckt werden können.

Ew. Königl. Majestät erdreisten wir uns, in diesem uns zweifelhaft scheinenden Fall, allerunterthänigst anzufragen:

1) Ob einer nachgebliebenen Ehegattin, im Fall keine bekannte Erben von Seiten des verstorbenen Ehemannes sich gemeldet, und ab Actis exdiv. constiren, der gesammte Nachlaß als Erbin zu überlassen sey, und es keines öffentlichen Aufrufes der etwanigen unbekannten Erben des Erblassers bedürfe? oder:

2) Ob dieses Aufgebot etwaniger unbekannter Erben des Erblassers zuförderst zu erlassen, bevor dessen hinterbliebene Ehegattin als einzige und nächste Erbin anzunehmen?

Die mehresten Stimmen unseres Collegii sind für die erste Meynung, und begründen sich auf folgende gesetzliche Vorschriften:

Das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. I. §. 621. und 622. verordnet ausdrücklich, daß, wenn der verstorbene Ehe-

mann keine Verwandte bis zum 6ten Grad hinterlasse, der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß ererben solle.

Dieses bestätiget auch das Decisum der Gesetz-Commission für Westpreussen ꝛc. de dato Berlin, den 5ten April 1782. Nun verordnet das allgemeine Landrecht Theil I. Tit. IX. §. 477., daß ein öffentliches Aufgebot bey Verlassenschaften nur ergehen soll, wenn gar keine bekannte Erben vorhanden seyn sollten, in welchem Falle denn, wenn in dem zur Legitimation anberaumten Termin sich niemand meldet, die Verlassenschaft als eine herrenlose Sache dem Fisco anfallen soll.

Ist aber, wie oben erwähnt, der hinterbliebene Ehegatte bey Ermangelung näherer Erben gleichfalls als Erbe anzunehmen, so würde das Gesetz vom Aufgebot unbekannter Erben nicht anzuwenden seyn, da die Erbschaft in diesem Fall keine herrenlose Sache werden kann. Vielmehr würde denn der §. 486. allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. IX., wornach sich der gemeldete Erbe nur durch eine an Eidesstatt abzugebene Versicherung, daß ihm keine nähere oder gleich nahe Verwandte bekannt geworden, Anwendung finden, und darnach verfahren werden müssen.

Ew. Königl. Majestät flehen wir daher um gnädigste Bescheidung an:

ob wir nach diesen angeführten, von den Mehresten unsers Collegii beygepflichteten Gründen, nur von der hinterbliebenen Wittwe, modo derer Erben, die an Eidesstatt abzugebende Versicherung:

daß ihnen keine nähere oder gleich nahe Verwandte des verstorbenen Erblassers bekannt worden,

annehmen, und darnach mit Zuziehung des Curatoris Massae den Erbrecess anzufertigen haben, oder ob nach der Meynung einiger Mitglieder

das öffentliche Aufgebot unbekannter Erben vorausgehen müsse.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Elbing,
den 19ten Januar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.
das Stadtgericht.

No. X. Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen: wegen der Abschoßaufhebungs-Convention mit Dännemark. De Dato Berlin, den 13ten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg des Circular-Rescripts vom 10ten Februar 1791., wegen der Abschoßaufhebungs-Convention mit Dännemark, wird Euch das bey Unserm General ꝛc. Directorio eingekommene Schreiben Unsers auswärtigen Departements vom 24sten m. pr., wornach gedachte Convention nunmehr auch auf die Ansbach-Bayreuthschen Fürstenthümer extendirt worden, hierneben in copia zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen zugefertiget. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten Februar 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XI. Instruction für die Baubediente, nach welcher künftighin die Balancen der mehrern Kosten, welche beym Lehmpatzenbau der Wohnhäuser der Unterthanen gegen den Fachwerksbau derselben erforderlich sind, angefertigt werden sollen. De Dato Berlin, den 15ten Februar 1798.

Um die zur Schonung des Holzes und zu Beschaffung mehrerer Dauer bey dem neuen Bau der Unterthanen-Gebäude, so zweckmäßig befundene Lehmpatzen Bauart, nach Möglichkeit zu befördern, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche

welche die, bey dieser Bauart allerdings gegen den Fachwerksbau mehr erforderliche Kosten verursachen, die der größtentheils unbemittelte Landmann nicht aufzubringen im Stande ist, sind zwar bisher schon öfters, und fast immer, wenn von Lehmpatzen gebauet worden ist, die mehr erforderlichen Kosten zur Hälfte von Seiten des Finanz- und die andere Hälfte von Seiten des Forst-Departements bewilligt worden, womit auch fernerhin, jedoch mit der bereits bekannt gemachten Einschränkung, nur auf die Wohnhäuser der Unterthanen, an Orten, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, continuirt werden soll. Es würde aber unstreitig in der Continuation beyden Cassen zu lästig fallen, wenn ferner, wie es zum Theil bisher geschehen ist, diese mehrere Kosten dadurch, daß man zu wenig auf die eigne Hülfe der Unterthanen bey dem Bau gerechnet hat, gar zu hoch herausgebracht werden sollten.

Sowohl dieserhalb, als auch um die Anfertigung jener Kostenbalancen etwas zu erleichtern, ohne deren Zweck zu verfehlen, ist es für nothwendig erachtet worden, über die Anfertigung derselben folgende durchgängig zu beobachtende Grundsätze festzusetzen.

Da es nur darauf ankömmt, die beym Lehmpatzenbau mehr als zum Fachwerksbau erforderliche Kosten, nicht aber sämmtliche Kosten des Lehmpatzen- und Fachwerksbaues eines Bauerhauses auszumitteln, so können in den, bey solchen Balancen zum Grunde liegenden Anschlägen, nicht nur sämmtliche Arbeiten, die der Unterthan selbst verrichtet, so wie die Materialien, welche er selbst hergeben kann und muß, sondern auch diejenigen Arbeiten weggelassen werden, welche bey beyden Bauarten gleich sind, mithin den Mehrbetrag der Kosten des Lehmpatzenbaues weder erhöhen noch vermindern können.

Zu den ersten Arbeiten, welche der Unterthan selbst verrichtet, gehöret:

1. Bey der Zimmerarbeit das Stämmen des Bauholzes, das Klöben der Latten, und das Stämmen und Zöpfen der Saageblöcke, so wie die Hülfe beym Richten der Häuser.
2. Bey der Mauerarbeit, das Ausgraben der Erde zum Fundament, und alles Feldsteinpflaster.
3. Die Dachdeckerarbeit, so wie
4. sämmtliche Lehmerarbeit, worunter auch das Streichen der Lehmpatzen und Luftsteine zu rechnen ist, welches die Unterthanen um so eher selbst verrichten können, wenn die in Vorschlag gebrachte, und in Pommern und der Neumark bereits befohlene, auf den Fuß der Amts-Zimmermeister zu bewürkende Ansetzung besondrer Amts-Mauermeister realisirt, und es diesen zur Bedingung gemacht wird, die Unterthanen noch etwas über die Anfertigung der Lehmpatzen zu belehren, und ihnen nähere Anleitung zu geben.

Zu den Arbeiten, welche bey beyden Bauarten gleiche Kosten verursachen, gehöret die Tischler- Schlösser- und Glaser-Arbeit, welche daher in den Anschlägen, die bey den Balancen zum Gründe gelegt werden, füglich ganz wegzulassen sind.

Das von den Unterthanen selbst herzugebende Dachstroh, so wie das Stroh zur Lehmerarbeit und zu den Lehmpatzen, darf so wenig, als die etwa zu Hülfe zu nehmende Flachsscheefen in Anrechnung gebracht werden.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Auswerfen des Lehms und Sandes, so wie mit der Anfuhre sämmtlicher Materialien.

Werden diese Grundsätze bey Anfertigung der Anschläge gehörig beobachtet, so ist in die Augen fallend, wie sehr dadurch nicht nur die unnöthige Arbeit der Bau-Officianten vermindert, und das Geschäft selbst abgekürzt, sondern auch eine gewisse allgemeine Gleichförmigkeit, die doch statt finden muß, befördert werden kann. Diese Gleichförmigkeit und die Solidität des Baues werden noch mehr bewürkt werden, wenn folgende Regeln, in Absicht der Fundamenthöhen und Stärken, imgleichen wegen des Abputzes und des zu veranschlagenden Bauholzes befolgt, und in Anwendung gebracht werden.

Was nehmlich

1. das Fundament betrift, welches bey allen Lehmpatzenbauten entweder von

Feldsteinen oder noch besser ganz von gebrannten Ziegelsteinen gefertiget werden muß, so hängt dessen Stärke jedesmal von der Stärke der Wände ab, die auf demselben stehen sollen.

Da nun die Umfangswände der Lehmpatzenhäuser der Unterthanen nur 1½ Lehmpatzen, also noch nicht voll 1½ Fuß stark werden, so ist es hinreichend, wenn die Plinte ebenfalls nur 1½ Fuß stark, 1½ Fuß hoch wird, denn inwendig muß das Fundament schon, um in der Stube keinen Absatz zu haben, mit der Lehmpatzenwand bündig seyn, da sodann der Fußboden der Stuben ꝛc. um 6 Zoll unter der Oberkannte der Plinte gesenkt, und dadurch mehr Stubenhöhe beschaft wird, auch die etwanige Nässe in den Bauerstuben nur das Fundament, nicht aber die Lehmpatzenwände berührt. Geschieht dies, so darf die Lehmpatzenwand nur 7 Fuß 6 Zoll hoch seyn, indem die Stuben inclusive der 6 Zoll Fundamenthöhe, im Ganzen doch 8 Fuß Höhe im Lichten erhalten, welche hinreichend ist.

Außerhalb setzt man zwar bey allen Gebäuden die Plinte gegen die Wand 1½ Zoll ab, es ist dies aber bey Bauerhäusern nicht nur nicht nöthig, sondern sogar den Lehmpatzen schädlich, denn auf diesem Absatz sammelt sich leicht das anschlagende Regenwasser, und theilt sich der Lehmpatzenwand mit, wodurch selbige erweicht werden kann.

Das 1½ Fuß in der Erde tiefe Fundament der Umfangswände wird 2 Fuß stark. Unter die nur 1 Lehmpatzen, also 11 Zoll starke Scheidewände ist es hinreichend, wenn das Fundament über der Erde 1½ Fuß hoch, 1 Fuß stark, in der Erde 1½ Fuß stark, und 1 Fuß hoch wird.

Es verstehet sich von selbst, daß hier nur von Fundamenten bey ebenem Terrain die Rede ist, als welches man zu Unterthanen-Gebäuden gewöhnlich zu haben pflegt.

Ist das Terrain abschüssig, gelten die eben bestimmte Maaße nur für die höchsten Stellen des Terrains, und nehmen nach Maaßgabe des Abfalls desselben zu.

Sämmtliche Fundamente unter den Lehmpatzenwänden müssen aber, wenn unten Feldsteine gebraucht werden, doch oben mit 1 Schicht gebrannte Mauersteine abgeglichen werden, damit die, den Feldsteinen beständig anklebende Nässe, sich den Lehmpatzen nicht mittheilen kann, als worauf daher bey der Veranschlagung Rücksicht zu nehmen ist.

Unter den Fachwerksgebäuden soll einer schon lange existirenden Vorschrift zu Folge, um die Schwellen desto mehr von der Nässe zu entfernen, ein 1½ Fuß über der Erde hohes Fundament gemacht werden. Wenn man nun gleich bey dem gewöhnlichen Unvermögen der Unterthanen größtentheils zufrieden gewesen ist, wenn sie ein Fundament von 1 Fuß über der Erde hoch gemacht haben, so muß bey Anfertigung der verordneten Balancen doch eigentlich die vorschriftsmäßige Höhe zur Basis angenommen werden; es wird also bey den Fundamenten der Fachwerksgebäude sowohl unter den Umfangs- als Scheidewänden eine Höhe von 1 Fuß in, 1½ Fuß über der Erde, und selbige in der Erde, 1½, über der Erde, 1 Fuß stark, anzunehmen seyn, wobey in Rücksicht des abfallenden Terrains eben das zu beobachten ist, was schon vorhin bey den Lehmpatzengebäuden als Regel angegeben ist.

2. Die Fundamente der Aussenwände müssen sowohl bey den Lehmpatzen- als Fachwerksgebäuden mit Kalkmörtel gemauert werden, dahingegen bey den inwendigen Fundamenten beyder Gebäudearten Lehm zum mauern genommen werden kann.

Was den Abputz der Lehmwände betrift, so hat mehrere Erfahrung gelehret, daß die Lehmwände eigentlich nur auf der Wetterseite eines tüchtigen Abputzes bedürfen. Hier müssen also die Lehmpatzen mit offenen Fugen gemauert, und der Kalkmörtel stark hineingeworfen werden, damit dadurch der Abputz gleichsam festgehalten werde. Die übrigen Aussenwände aber so wie sämmtliche innere Wände bedürfen keines

nes eigentlichen Abputzes, sondern es ist hinreichend, wenn sie bloß in den Fugen mit Lehm ausgestrichen, sodann mit Lehm glatt gerieben, und endlich mit einer dünnen Kalkschlemme überzogen werden.

Sollte nach einiger Zeit davon auch etwas abfallen, so wird deswegen die Wand nicht leiden, sondern nur etwa das Gebäude an Ansehen verlieren, welches aber bey den Lehmfächern der Fachwerksgebäude gleichmäßig der Fall ist, und eben so leicht, wie bey diesen, von jedem Hausbesitzer redressirt werden wird, der seine Wohnung auch in Rücksicht des Aeußern gern in Ordnung erhält. Das Abschlemmen der Decken kann in den Anschlägen weggelassen werden, da es bey beyden Bauarten gleichviel kostet, desgleichen das Setzen der Oefen und das Mauern der Feuerheerdte, so wie überhaupt nach dem Endzweck der Balancen, alle übrige, hier etwa nicht erwähnte, aber bey beyden Bauarten gleiche Arbeiten wegbleiben.

3. In Ansehung der Holzberechnung wird nur im allgemeinen bemerkt, daß bey beyden Bauarten eine Gleichförmigkeit statt finden, und nicht etwa, um den Unterschied des zum Lehmpatzen- und des zum Fachwerksbau erforderlichen Holzes, desto geringer zu machen, beym Lehmpatzenbau ohne Noth stärkeres und mehr Holz angesetzt werden muß.

Eine solche Ungleichförmigkeit der Veranschlagung ist verschiedentlich bey den Revisionen bemerkt und gerüget worden.

So war es z. E. auffallend, daß bey ein und eben demselben Gebäude beym Fachwerksbau nur Windrispen im Dach, beym Lehmpatzenbau aber ein doppelt stehender Stuhl, wozu viel mehr Holz nöthig ist, veranschlagt gefunden ward.

Das Lehmpatzenhaus erhält zwar wegen der etwas stärkern Wände, und des überstehenden Dachs etwas mehr Dachtiefe und Höhe, mithin etwas längere Sparren, allein dieser Umstand ist so unbedeutend, daß deshalb kein Unterschied im Dachverbande statt finden darf. Da also, wo beym Fachwerksbau Windrispen hinreichend sind, müssen sie es auch beym Lehmpatzenbau seyn.

Keinesweges aber müssen bey einem Wohnhause, welches doch immer schon eine beträchtliche Tiefe hat, Windrispen angebracht werden, sondern es ist dort ein stehender Dachstuhl und zwar ein doppelter, deshalb sowohl beym Fachwerks- als Lehmpatzenbau nöthig, weil ein einfacher Dachstuhl in der Mitte des Dachs gerade da, wo die Röhren hintreffen, zu stehen kömmt, mithin bey den Röhren ausgeschnitten werden müßte, wodurch der Verband nach der Länge des Gebäudes gestört werden würde.

Zu Dachbalken ist neuerlichst in einem Anschlage von einem 38 Fuß tiefen Hause deshalb stark Bauholz angesetzt gefunden, weil diese inclusive der Ueberdachung eine Länge von 41 Fuß erfordern, das Mittel-Bauholz aber in Vorpommern nur zu 40 Fuß lang verrechnet wird. Es ist aber doch unnütz, dieses einen Fußes wegen, statt Mittel-Bauholz, stark Bauholz zu nehmen, und dadurch den Werth des zu verwendenden Holzes so merklich zu vermehren, da füglich soviel Mittel-Bauholz zu Dachbalken in solchen speciellen Fällen à 41 Fuß lang verabfolgt werden kann, wenn dies nur in den Designationen und hernach ex post in den Holzassignationen bemerkt wird.

Zu den einfachen Mauerlatten auf den Längstwänden muß, wenn es irgend die Beschaffenheit der Forst erlaubt, Kreutzholz aus starkem Bauholz, oder wenn dies nicht statt findet, Mittelhalbholz genommen werden, als welches letztere auch zu den Thürzargen erforderlich ist.

Fensterzargen sind, wie mehrere Erfahrung gelehret hat, unnöthig, und daher auch bereits seit einiger Zeit in den mehresten Anschlägen nicht mehr aufgeführt. Wann statt dessen die Fenstereinfassungen, imgleichen die sämmtlichen Ecken der Gebäude mit

Mauersteinen gemauert werden, so gewährt dies einige mehrere Dauerhaftigkeit, und verhindert besonders, daß durch das etwanige Abstoßen dieser Ecken das Gebäude nicht an seinem Ansehen verliert.

Da indeß hierauf bey Unterthanen-Gebäuden wenig ankömmt, so darf auch bey den Balancen darauf nicht gerechnet werden, sondern es kann dies füglich denen etwa mehr begüterten Unterthanen aus eignen Mitteln zu machen, überlassen bleiben, da wie gesagt, es keinesweges durchaus nothwendig ist.

Nach dieser von Unserm Ober-Bau-Departement entworfenen, und von Unserm General-Directorio nach vorheriger Prüfung genehmigten Instruction, haben sich also sämmtliche Kammer-Baubediente bey Veranschlagung und Ausführung des Lehmpatzenbaues der Unterthanen-Wohnhäuser, an Orten, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, aufs genaueste zu achten, die Krieges- und Domänen-Kammern auch Departements Räthe aber ernstlich darauf zu halten, daß solche durchgängig genau befolgt werde. Signatum Berlin, den 15ten Februar 1798.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Freyherr v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

No. XII. Rescript an das Cammer-Gericht: worin die Bestellung des Cammergerichtsraths Friedel zum zweyten Ober-Lotterierichter angezeigt wird. De Dato Berlin, den 20sten Febr. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir an die Stelle des zum Geheimen Cabinets-Rath ernannten Cammergerichts-Raths Beyme, den Cammergerichts- und Pupillenrath Friedel, wiederum zum zweyten Ober-Lotterie-Richter zu bestellen geruhet haben; so machen Wir Euch solches mit dem allergnädigsten Befehl bekannt, ihm in gedachter Qualität, gleich dem Beyme, auf sein Verlangen, jedesmal unweigerlich prompte Hülfe zu leisten, als weshalb Wir Euch auf die Rescripte vom 1. Juny 1772 und 2. Februar 1795. verweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schulenburg. v. Goldbeck.

No. XIII. Rescript an die Neumärksche Regierung: über die Verjährung der Verbrechen. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Allgemeine Landrecht hat über die Verjährung der Verbrechen gar nichts verordnet; damit nicht in einem Buche, welches in die Hände aller Volksklassen zu kommen bestimmt ist, durch eine ausdrückliche Auseinandersetzung dieser Materie, die Hofnung der Straflosigkeit Nahrung erhalten, und dadurch die abschreckende Wirkung der Strafgesetze geschwächt werden möchte. Es ist daher diese Materie, wie auch schon der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs zu erkennen giebt, der besonders abzufassenden und zu publicirenden Instruction für den Richter vorbehalten worden. Diese Instruction ist bekanntermaaßen noch nicht erschienen. Da inzwischen das Allgem. Landrecht nicht nur die Theorie der bisherigen gemeinen Rechte von der Praescriptione criminum nicht nur nicht abschaft, sondern auch den eigentlichen vernunft-

nunftmäßigen Grund derselben in dem §. 63. Tit. XX. Part. II. ausdrücklich sanctionirt, so muß in der Regel allerdings angenommen werden, daß die Vorschriften der bisherigen gemeinen Rechte über diese Materie nach wie vor noch Anwendung finden, und davon nur denn abzugehen seyn wird, wenn in einem Falle der gesetzlich angenommene Grund der Verjährung nicht, sondern vielmehr das Gegentheil zutrift. Dies voraus gesetzt, finden Wir übrigens in Ansehung des in Eurem Bericht vom 9. h. angezeigten Falles, Eure Ausführungen überhaupt genommen richtig, und soll daher weder gegen die Ehefrau des Denuncianten noch gegen deren Bruder eine Criminal-Untersuchung verfügt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 26. Februar 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ein Maurergesell klagte vor kurzen wider seine Frau auf Trennung der Ehe, weil sie vor ihrer Verheyrathung von ihrem leiblichen Bruder geschwängert worden. Es ist dabey ausgemittelt: daß der Schwängerer damals nur 13 Jahr und die Geschwächte 20 Jahr alt war. Das aus diesem Beyschlaf erzeugte Kind lebt noch, und hat im kommenden April-Monath das 7te Jahr erreicht.

Beyde Eheleute haben sich in der Folge ausgesöhnt, und es frägt sich:

ob eine Untersuchung wider die Ehefrau und deren Bruder, wegen der begangenen Blutschande Statt finde?

In Rücksicht des letztern scheinet uns die Beantwortung dieser Frage nicht zweifelhaft, denn der Denunciat war, da er im 13ten Jahr mit seiner Schwester Unzucht trieb, nach den Gesetzen damals noch unmündig, weshalb er nach §. 17. Abschn. I. Tit. 20, Th. II. des Allgemeinen Landrechts mit aller peinlicher Strafe verschont bleiben muß. Der §. 1041. Tit. 20. Th. II. verordnet zwar,

daß Unzucht unter schon mannbaren Geschwistern bestraft werden soll,

und für die damalige Mannbarkeit des Denunciaten zeugt die erfolgte Schwängerung seiner Schwester. Allein, daß in einem, oder dem andern Falle die physische Ausbildung früher erfolget, rechtfertiget nicht, von den gesetzlichen Bestimmungen des Alters abzugehen, besonders, wenn moralische Folgen davon abhängig sind. Mehreren Bedenken ist es aber unterworfen,

ob seine Schwester zur Untersuchung zu ziehen sey?

Das aus diesem Beyschlaf erzeugte Kind, wird bereits 7 Jahr im April dieses Jahres alt, und es entsteht also die Frage:

ob dies Verbrechen nicht als verjährt zu betrachten?

Nach gemeinen Rechten werden fleischliche Verbrechen bekanntlich in 5 Jahren verjährt. Die Rechtslehrer sind zwar uneinig: ob die Blutschande hierunter mit begriffen, und dabey nicht vielmehr zur Verjährung der Ablauf von 20 Jahren erforderlich sey? Allein, zu dieser Ausnahme ist kein hinreichender Grund vorhanden, und der Gerichtsgebrauch ist derselben entgegen.

Hiernach würde also die Denunciatin sich mit der Verjährung schützen können. Das Allgemeine Landrecht macht aber die Sache wieder zweifelhaft. Es setzt die Zeit der Verjährung, Injurien ausgenommen, bey keinem Verbrechen ausdrücklich fest, sondern bestimmt blos im Allgemeinen:

daß, wenn der Verbrecher verborgen geblieben, und seit mehrern Jahren Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, er auf Begnadigung Anspruch machen könne. Th. II. Tit. 20. §. 63.

Wir sind also ungewiß,

ob die bisherigen Fristen der Verjährung hierdurch geändert sind? oder noch jetzt Statt finden? und ob im gegenwärtigen Criminal-Fall der §. 17.

des Publications-Patents anwendbar sey, wornach bey Verjährungen die vor Einführung des Landrechts ihren Anfang genommen, deren gesetzmäßige Frist mit dem 1. Jun. 1794. aber noch nicht abgelaufen ist, die Vorschriften des Landrechts in allen Stücken befolgt werden sollen.

Hierüber sind wir genöthiget zu unserer Direction Ew. Königl. Majestät allerhöchste Belehrung uns allergehorsamst zu erbitten; wobey wir jedoch nicht unbemerkt lassen können: daß, jemehr dergleichen Laster Vertilgung ihres Andenkens verdienen, der Richter desto behutsamer zu verfahren Ursach haben dürfte, um nicht durch das mit der Untersuchung eines schon vergessenen Vorfalls, verbundene öffentliche Aufsehen, den nachtheiligen Einfluß desselben auf die Sittlichkeit noch zu vermehren. Wir ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Cüstrin, den 9. Februar 1798.

allerunterthänigst ꝛc.
die Neumärkische Regierung.

v. Poser. Busch. Hoffmann. Alsleben. v. Osten.

No. XIV. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Erhebung der gelehrten Schule der Alt- und Neustadt Brandenburg zu einem Gymnasio. De Dato Berlin, den 27sten Februar 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir die combinirte gelehrte Schule der Alt- und Neustadt zu Brandenburg, zu einem Gymnasio, mit Beylegung des Namens: vereinigtes Alt- und Neustädtsches Gymnasium zu Brandenburg, nach der abschriftlich anliegenden Urkunde zu erheben geruhet haben; So lassen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten Februar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Wöllner.

Ad No. XIV.

Wir Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, für Uns und Unsern Erben und Nachkommen an der Kron und Chur: Demnach uns der Chef Unsers geistlichen Departements, Unser Etats- ꝛc. Minister von Wöllner zu vernehmen gegeben, daß, da die bisherigen beyden gelehrten Schulen der Alt- und Neustadt zu Brandenburg in eine einzige vereinigt, und dadurch dieser Anstalt eine zweckmäßigere und ihrer Absicht entsprechendere Einrichtung gegeben worden, es nicht nur Unserer alten und guten Stadt Brandenburg zu einem besondern Vorzuge und zu einer Auszeichnung; sondern auch allen Vorgesetzten, Lehrern und Lehrlingen zu einer ausnehmenden Aufmunterung gereichen würde, wenn Wir diesen jetzt vereinigten gelehrten Schulen der Alt- und Neustadt Brandenburg, in welchen seit vielen Jahren eine große Anzahl Jünglinge zu den academischen Studien vorbereitet, und zu höhern und niedern Bedienungen im Staat, wie auch zu Kirchen und Schulämtern gebildet, und zugezogen worden, zu einem Gymnasio zu erheben, und dieser Anstalt die Führung des Nahmens: Vereinigtes Alt- und Neustädtsches Gymnasium, zu gestatten und beyzulegen geruhen wollten, und da uns diese gemeinnützige Anstalt, und die von den bisherigen Vorstehern und Lehrern derselben, zu deren Aufnahme und Flor mit unverdrossenem Fleiß und Eifer angewandte rühmliche Bemühungen zu einem Wohlgefallen gereichen; so ha-

ben Wir nach Unserer Meinung, den öffentlichen Unterricht in der christlichen Religion, und in allen nützlichen und gelehrten Kenntnissen, auf alle Art zu befördern, dem Uns geschehenen Antrag ꝛc. deferirt, und diese vereinigte Schulanstalt, nachdem Wir für dieselbe zum Beweise Unserer besonderen Huld, Gnade und landesväterliche Fürsorge, bereits ein ganz neues Schulgebäude erbauen lassen, zu einem Gymnasio zu erheben, und ihr den Nahmen: Vereinigtes Alt- und Neustädtsches Gymnasium ꝛc. beyzulegen beschlossen. Wir thun solches auch hierdurch und in Kraft dieses, wollen und verordnen hiermit, daß diese gelehrte Schule der Alt- und Neustadt zu Brandenburg von nun an zu ewigen Zeiten unter Unserm und Unserer Nachfolger Schutz, als ein öffentliches Gymnasium angesehen werde, solches den Nahmen: Vereinigtes Alt- und Neustädtsches Gymnasium führen, und alle Rechte, Freyheiten, Vorrechte und Gerechtigkeiten, welche anderen Gymnasiis in Unsern Landen zustehen, sich ebenmäßig zu erfreuen haben solle. Wir befehlen und gebieten auch hiermit ꝛc. sowohl Unserm Geistlichen Departement, als auch Unserm Ober-Schulcollegio und Churmärkschen Ober-Consistorio, wie auch dem Magistrat zu Brandenburg, hierüber jetzt und in künftigen Zeiten, genau zu halten, Unserm Cammergericht, und übrigen Gerichtsobrigkeiten aber dieses Unser vereinigtes Alt- und Neustädtsches Gymnasium zu Brandenburg, bey den ihm verliehenen Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten bedürfendenfalls von Unsertwegen kräftigst zu schützen, auch nicht zu gestatten, daß solches dem ihm ertheilten Recht zuwider auf einige Weise beeinträchtigt oder beschwert werde. Berlin, den 27. Febr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

Uhrkunde
wodurch die gelehrte Schule der Alt- und Neustadt zu Brandenburg zu einem Gymnasio erhoben, und ihr der Nahme Alt- und Neustädtsches Gymnasium zu Brandenburg beygelegt wird.

v. Wöllner.

No. XV. Instruction, wonach die Süd- und Neu-Ostpreussischen Zoll- und Consumtionssteuer-Aemter sich in Absicht des von den fremden Juden zu erhebenden Geleitszolles, und der darüber zu ertheilenden Geleitsscheine, zu verhalten haben. De Dato Berlin, den 12ten März 1798.

Da durch das für Süd- und Neu-Ostpreussen unterm 17ten April c. erlassene General-Juden-Reglement unter andern festgesetzt worden, daß und unter welchen Modalitäten fremde Juden in diese Provinzen eingelassen werden können, und die Wahrnehmung sothaner Modalitäten vornehmlich wegen des von diesen Juden zur diesseitigen Casse zu bezahlenden Geleitzolles, den Zoll- und Consumtions-Steuerämtern obliegt, so wird denselben im Folgenden zuförderst die dazu gehörige Stelle obgedachten Reglements in gegenwärtiger Instruction extractweise communicirt, und sodann wegen deren Anwendung das Nähere vorgeschrieben, werden. Das General-Juden Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen bestimmt, nehmlich Cap. I. §. 5. bis 10. folgendes:

Fremden Juden soll zwar zu erlaubten Handlungs- und andern Angelegenheiten der Eintritt ins Land, und der dazu nothwendige Aufenthalt verstattet seyn; wenn sie aber nicht als sträflich eingeschlichen angesehen und behandelt werden wollen, müssen sie

a) blos über eines der Grenz-Zollämter einpassiren, und allen Eingang ins Land durch andere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

b) Im Zollamte müssen sie ein Attest der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß sie daselbst

daselbst wirklich etablirt sind, vorzeigen, auch nachweisen, ob sie mit eigenem Fuhrwerk reisen oder wenigstens 50 Fl. Preuß. (16 Rthlr. 16 Gr. Brandenburg.) baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte Waaren bey sich führen, und diejenigen, die dies nicht bewerkstelligen, von der Grenze zurückgewiesen werden.

c) Müssen sie den Ort, wohin sie sich ihrer Geschäfte wegen begeben wollen, und die muthmaßliche Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung solcher Geschäfte anzeigen, und

d) wenn sie sich solchergestalt ausgewiesen haben, mit einem Geleitsscheine des Zollamtes, worin die Umstände ad b) & c) zu verzeichnen sind, sich versehen. Wollen sie aber

e) blos nach einem fremden Orte hin- und durchreisen, so bedarf es zwar nicht ihrer ad b) & c) vorgeschriebenen Legitimationen; sie müssen aber alsdann, den fremden Ort, wohin sie sich begeben, und die Reiseroute, welche sie nehmen wollen, im Zollamte anzeigen, welches danach den Geleitschein gegen die bereits geordnete zur Zollcasse zu berechnende Gefälle auszufertigen hat.

Jeder fremde Jude, welcher sich ohne einen solchen Geleitschein in der Provinz betreten läßt, soll ohne Rücksicht darauf, ob er auf Betteln, Hausiren und anderer unerlaubten That betroffen wird oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der Vorschrift des §. 2. und 4. Eingangs gedachten Reglements verfahren werden.

Es müssen nehmlich dergleichen Juden von den Zoll- und Consumtions-Steuerofficianten, die solche betreffen, den Magistraten, Krieges- und Steuer- oder Landräthen, und sonstigen von den Krieges- und Domainen-Cammern ressortirenden Behörden zur weiteren Behandlung so fort überliefert werden, weil letztere von sothanen Behörden ressortiret.

Es soll aber auch ein mit einem Geleitscheine versehener fremder Jude, wenn er bey seiner bloßen Durchreise in ein fremdes Land, außerhalb der angegebenen Reiseroute im Lande herumstreift, bettelt, und handelt, oder schachert, imgleichen wenn er bey seinem Aufenthalt im Lande zum Behuf seiner Geschäfte über die angegebene Zeit darin verweilet, oder an einem andern Ort im Lande sich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath der Stadt, in welcher er sich aufhält, die schriftliche mit dem öffentlichen Amtssiegel versehene Bewilligung zum längern Aufenthalt, oder zur Reise und Verweilung in einer andern Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche in der schriftlichen Erlaubniß aufzuführende Ursachen, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höchstens 4 Wochen ertheilt werden muß, eben so als ein ohne Geleitsschein eingeschlichener fremder Jude angesehen und behandelt werden. Keinen fremden Juden soll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitschein überhaupt auf längere Zeit als 4 höchstens 6 Wochen vom Dato seines Geleitscheines (das ist seines Einganges im Lande) und zu keinen andern Geschäften und Zwecken von den Zollämtern ertheilt werden, als nur seine Verwandten zu besuchen, sich von Krankheiten heilen zu lassen, Erbschafts- und Schuldangelegenheiten abzumachen, in streitigen Rechtssachen, bey welchen seine Gegenwart nothwendig oder zuträglich ist, fremde einzuführen erlaubte Waaren zu verkaufen und Waaren im Lande zum auswärtigen Debit einzukaufen und auszuführen, indem niemals, und auf keinen Fall, ein solcher Jude neben dem Geschäfte, wozu er seinen Geleitschein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen und wiederum darin zu verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben, sich beygehen lassen muß, und wenn er dawider handelt, gegen ihn als einen Eingeschlichenen, nach den geordneten Verfügungen zu verfahren ist. Auf die Contraventionen der sich einschleichenden, und der ihre Geleitscheine mißbrauchenden Juden, sind alle Obrigkeiten, insonderheit aber die Polizey- und Consumtions-Steuer- auch Zoll- und Grenzofficianten verbunden, genau zu vigiliren, und wer sich hiebey einer Nachsicht schuldig macht, soll dafür empfindlich bestraft werden.

Nach

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Anordnungen ergiebt sich nun des Mehreren folgendes.

§. 1.

Allen in Süd- und Neu-Ostpreußen eingehenden fremden Juden, sie mögen nun sich die ihnen zu ihrem Aufenthalte im Lande nachgegebene Zeit in denselben aufhalten, oder nur durch dasselbe nach andern Königl. Provinzen oder nach dem Auslande gehen wollen, muß von dem Zollamt, über welches sie eingehen, ein Geleitschein ertheilt, und von ihnen der Geleitzoll erhoben und berechnet werden. Einländische Schutzfähige Juden bezahlen keinen Geleitszoll.

Da nach dem §. 3. des mehrgedachten Reglements jeder einländische Schutzfähige Jude über 10 Jahr einen eigenen Legitimationszettel bey der Cammerbehörde lösen, und stets bey sich haben muß; so muß jeder Jude über 10 Jahr ohne Unterschied, der nicht als verdächtig angesehen und behandelt werden will, entweder sothanen Legitimationszettel als ein einländischer Schutz-Jude, oder aber einen Geleitsschein, als ein zum Eingange ins Land qualificirter fremder Jude bey sich führen, um sich auf Befragen der Officianten damit auszuweisen.

§. 2.

Diese Geleitscheine sind der Ordnung wegen gedruckt, und ist gegenwärtiger
A. Instruction ein Exemplar desselben sub A. beygefügt worden, nach dessen Inhalt die Aemter sich zu achten haben werden, und sind dieselben sowohl auf den ersten Eingang fremder Juden, als auch auf Prolongation der beym Eingang ertheilten Geleitsscheine eingerichtet, daher es die Sache der expedirenden Aemter ist, dasjenige in denselben, was auf den jedesmaligen Fall der Expedition nicht paßt, wegzustreichen.

§. 3.

Das Zollamt über welches die fremden Juden von auswärts eingehen, fertigt einem jeden derselben einen besondern Geleitsschein aus, und erhebt die dafür geordneten Sätze nach Maaßgabe der Qualität oder der Bestimmung des Juden, und trägt diese Erhebung in ein besonders darüber zu führendes Register, dessen laufende Nummer jedesmal auch dem Geleitscheine inserirt werden muß. Diese Einnahmen werden monatlich unter einen besondern Titel dem Zoll- und Consumtions-Steuerextract einverleibt, und der Betrag derselben mit den übrigen Zoll- oder Consumtions-Steuereinnahmen an die Provinzialkasse übermacht. Die Juden-Geleitseinnahme- imgleichen die Depositenregister nebst Belegen werden quartaliter mit zur Calculatur-Revision eingesendet.

§. 4.

Die obrigkeitlichen Atteste, welche die fremden Juden aus ihrem Wohnorte mitbringen müssen, nimmt das Zollamt dem Juden zum Belage des eben gedachten Registers ab, und bezeichnet solche des Endes mit der laufenden Nummer des Registers.

Von diesen Registern, welche den Aemtern gedruckt zugefügt werden sollen, liegt das Schma sub littera B. anbey.
B.

§. 5.

Was die Sätze des von den fremden Juden zu bezahlenden Geleitszolles betrift, so werden solche nach Maaßgabe der diesfälligen Anordnungen der alten Königlichen Provinzen, als allgemeine Regel folgendermaßen bestimmt:

a) Ein jeder fremde jüdische Mann oder Herr bezahlt Drey Rthlr. 4 Ggr.

b) Ein jeder jüdische Knecht und eine jede jüdische Frau Zwey Rthlr. 4 Ggr.

c) Ein jeder Juden-Junge unter, und bis 14 Jahre Einen Rthlr. 4. Ggr. bey seinem ersten Eintritt ins Land an Geleitszoll;

außerdem aber noch den verfassungsmäßigen Uebertrag von diesen resp. Summen des Geleitzolles, welcher Uebertrag inclusive dessen durch die Wiederaufhebung der Tabaks-Administation veranlaßte Vermehrung, dermalen überhaupt 1 Ggr. 8 Pf. pro Rthlr. der Gefälle beträgt.

Diese resp. Sätze werden auf vier Wochen gültig angenommen, und nach

Ablauf dieser vier Wochen muß sothaner Betrag, in so fern es den Juden erlaubt ist, noch länger im Lande zu verweilen, neuerdings, und zwar für voll entrichtet werden, wenn auch gleich der Jude keine anderweitige volle vier Wochen mehr im Lande bleiben wollte oder dürfte.

§. 6.

Ausnahmen, welche sich auf bisherige Observanz der alten Königl. Provinzen gründen, müssen auch bey den Süd- und Neu-Ostpreußischen Zoll-Aemtern Platz greifen, und diese sind folgende:

a) Fremde Juden, die nach Königsberg in Preußen gehen, sollen nach dem Rescripte vom 10. May 1733. 29. Oct. 1750. dem Accise-Tarif von 1769. und andere dieserhalb ergangene Verordnungen folgende Sätze bezahlen:

1) der Herr an Geleit-Zoll . 1 Rtlr. 37 Gr. 9 Pf. Pr.
den sogenannten Juden-Sechser mit 6 Gr.

Summa 1 Rtlr. 43 Gr. 9 Pf. oder Ein Rtlr. 11 Gr. 7 Pf. Brandenburgisch excl. des verhältnißmäßigen Uebertrages;

2) der Knecht, die jüdische Frau oder Junge an Geleitzoll 60 Gr.
Juden-Sechser 6 „

Summa 66 Gr. Pr. oder 17 Gr. 7 Pf. Brandenburgisch excl. des verhältnißmäßigen Uebertrages.

b) Diejenigen Juden aber, so die Jahrmärkte zu Königsberg beziehen, sollen nach dem Rescript vom 30. December 1752. ohne Unterschied ihrer Qualität und ihres Alters nur die ad a) 2) so eben gedachten 17 Gr. 7 Pf. Brandenburgisch bezahlen.

c) Eben so wird zur Begünstigung des mutuellen Verkehrs von denjenigen Juden, die sich nicht über 2, höchstens 3 Tage im Lande aufhalten, nur die Hälfte der im §. 5. bestimmten vollen Sätze, folglich

mit Ein Rthlr. 14 Ggr.
Ein Rthlr. 2 Ggr. und
14 Ggr.

erhoben.

d) Auch sollen nach dem Circulare vom 6. Sept. 1787. diejenigen Juden, welche zum Tucheinkauf ins Land kommen, und die wenigstens 10 Stück Tücher aufkaufen und exportiren, nur das halbe Geleit, folglich die eben ad c) gedachten Sätze bezahlen.

e) Gleichermaßen bezahlen die nach den Jahrmärkten der Landstädte gehende fremde Juden nur das gedachte halbe Geleit.

f) Diejenigen fremden Juden, welche während ihres Aufenthalts im Lande in Arrest gezogen werden, bezahlen für die Zeit ihres Arrests keinen Geleitzoll.

§. 7.

Damit aber hierunter keine Unterschleife vorkommen können, so sind alle aus der Fremde in den im vorigen §. gedachten Absichten eingehenden Juden dennoch schuldig, das volle Geleit beym Eingangs-Zollamte zu bezahlen. Wenn die Juden indessen eine der vorgedachten Bestimmungen oder Zwecke angeben, welcher sie zu den moderirten Sätzen qualificiret, so wird nur der jedesmalige Betrag des moderirten Satzes verrechnet, das Residium zum vollen Satze aber, als Pfand ad Depositum genommen, und daß solches geschehen, nicht nur auf den Geleitsscheine bemerkt, sondern auch über den Betrag des Pfandes ein eigener Depositenschein gegeben, und das Depositum in das Depositenregister des Amts besonders eingetragen. Ein Beyspiel wird dies näher erläutern:

Gesetzt ein jüdischer Kaufmann meldete sich bey dem Zollamte um einen Geleitsschein, und gäbe an, er wolle auf den Jahrmarkt nach Königsberg gehen; so müßte das Amt nach dem §. 5. 3 Rtlr. 4 Ggr. an Geleitszoll von ihm erheben, davon aber nach der §. 6. ad b) gedachten Ausnahme nur verrechnen

17 Gr. 7 Pf.

und den Ueberrest mit

2 Rthlr 10 Gr. 5 Pf.

ad Depositum nehmen, mit dem verhältnißmäßigen Uebertrag aber eben so verfahren.

Bey

Bey der Retour und wenn der Jude gültig beweist, daß er den Bedingungen einer der gedachten Ausnahmen ein Genüge geleistet, so erhält er dieses Depositum, falls nicht nachträglich von ihm etwas zu berichten ist, zurück, worauf die beygebrachten Atteste des Destinations-Amtes, so wie der gedachte Depositenschein dem Register als Belag beygefügt werden.

Ist der Jude nach Verlauf eines Vierteljahres a dato des Geleitscheins nicht zurückgekommen, so ist das von ihm deponirte Pfand als verfallen anzusehen, und der Betrag desselben gehörig zur Einnahme zu verrechnen.

§. 8.

Fremde Juden, welche rohe Materialien zur demnächstigen Verarbeitung ins Land einbringen, sollen zur Begünstigung der Fabriquen ganz frey vom Geleite eingehen, wenn sie sich nicht über 24 Stunden am Bestimmungsorte aufhalten. Wenn ihr Aufenthalt daselbst aber länger dauert, so haben sie nur die Hälfte der §. 5. gedachten Sätze zu bezahlen.

Dergleichen Juden erlegen also bey dem Eingangsamte den vollen Geleitszoll als Pfand, worüber ein Depositenschein ertheilt, und welches ebenfalls statt des sonst auszuwerfenden Geleitzolles auf dem ihnen zu ertheilenden Geleitsscheine vermerkt wird. Besaget das Attest des Destinationsamtes nach der Retour des Juden, daß er sich wirklich nur 24 Stunden dort aufgehalten, so erhält er das ganze Depositum gegen Rücklieferung des Depositenscheins, auf welchen allein die Restitution des Pfandes geleistet werden darf, anderergestalt aber nur die Hälfte desselben nach der Bestimmung des §. 7. zurück.

Zu dem Depositenschein und Register erfolgt anliegend das nöthige Schema sub C & D.

C. & D.

§. 9.

Uebrigens wird den Süd- und Neu-Ostpreussischen Zollämtern, über welche die fremden Juden eingehen, hierdurch gemessenst untersagt, außer den vorgedachten resp. Sätzen des Geleitszolles nichts weiter von der Person desselben, als z. B. für Ausfertigung des Geleitsscheines und dergleichen zu erheben; wobey es sich indessen von selbst verstehet, daß die Waaren, welche der fremde Jude mit sich führet, nach wie vor, der geordneten tarifmäßigen Verzollung unterworfen bleiben.

§. 10.

Jeder fremde Jude der sich bey seinem Eingange ins Land mit dergleichen Geleitsscheine versehen hat, ist gehalten, solchen bey einem jeden Zoll-Consumtions-Steuer- oder Destinations-Amt, über welches er passiret, oder nach seiner in dem Geleitsscheine angegebenen Bestimmung passiren muß, zu produciren, und solchen visitiren zu lassen. Er muß solchen daher jederzeit bey sich haben, und ist als ein Uebertreter der Gesetze anzusehen, wenn er solchen an andere verleiht, oder sonst abläßt.

§. 11.

Das Passageamt attestirt den Durchgang des Juden und das Datum desselben, jedoch wird demselben bey harter Ahndung zur Pflicht gemacht, von den Inhabern für dieses Visiren nicht die mindeste Renumeration zu erheischen, oder gar zu erpressen, vielmehr solches durchaus gratis, ohne allen Aufenthalt, und mit der den Steuerschuldigen gebührenden Bescheidenheit zu verrichten.

§. 12.

Die bey dem Eingangs-Zollamte zu ertheilende Geleitsscheine sind in Absicht des dafür bezahlten Geleitszolles wie gesagt nur auf vier Wochen a dato der Ausstellung gültig. Tritt daher der Fall ein, daß bey einem vorgedachter Aemter ein Geleitsschein präsentirt, oder ein fremder Jude im Lande sonst damit betroffen wird, nach welchem sothane vier Wochen als die Zeit der Gültigkeit bereits verstrichen sind; so ist es die Pflicht dieses Amts, den rückständig gebliebenen oder anderweitig zu bezahlenden Zoll, der jederzeit von 4 Wochen zu 4 Wochen praenumerando bezahlt werden muß, von dem Inhaber nach den geordneten Sätzen einzuheben.

Um dies ordnungsmäßig zu bewirken, nehmen die Passageämter, wo dieser Fall eintritt, dem Juden den alten Geleitsschein ab, belegen damit die Einnahme des anderweitig bezahlten Geleitszolles, tragen dies in das dazu zu führende verstehend sub B. gedachte besondere Register ein, und ertheilen dem Juden einen neuen Geleitsschein, worin bey der Ausfertigung jedesmal bemerkt werden muß, woher der Jude kömmt, über welches Zollamt er eingegangen, und quo dato solches geschehen ist.

§. 13.

Hieraus folgt, daß das Passageramt, bey dem ein so eben abgelaufener Geleitsschein produciret und nachträglich berichtiget wird, solches auf anderweitige vier Wochen erneuern, oder vielmehr verlängern kann, in so fern nemlich die Natur des Geschäfts, wes Endes der fremde Jude ins Land gekommen, oder die erhaltene Genehmigung der Krieges- und Steuerräthe, oder anderer dergleichen Cameralbehörden, seinen längern Aufenthalt im Lande nothwendig macht oder erlaubt.

Anderergestalt aber, und wenn der reisende Jude den Verdacht erregt, daß er sich gegen den angegebenen Zweck seiner Reise, gegen die von ihm angegebene Tour, oder über die ihm zum Aufenthalte im Lande zustehende Zeit darin herumtreibt, muß derselbe sofort angehalten, und dem Krieges- und Steuer- oder Landrath oder der Obrigkeit des Orts zum weitern rechtlichen Verfahren gegen ihn überliefert werden.

§. 14.

Die Vorschriften der vorigen §. §. finden gleiche Anwendung, der fremde Jude mag über ein Süd- und Neu-Ostpreussisches Zollamt aus der Fremde eingegangen seyn, oder er mag aus den alten Königlichen Provinzen mit Geleitsscheinen der dortigen Accise- und Zollämter versehen, nach und durch Süd- und Neu-Ostpreussen kommen.

Das Datum des auch in den alten Provinzen angeordneten und nur auf vier Wochen gültigen Geleitsscheines muß jedesmal entscheiden, ob der durchpassirende Jude, und wie viel, an Geleitszoll rückständig geblieben ist, welcher sodann gleich berichtiget werden muß.

So wie nun die Aemter der alten Provinzen die in Süd- und Neu-Ostpreussen erfolgte Ausstellung oder Prolongation eines Geleitsscheines auf so lange, als solcher noch zu laufen hat, respectiren werden; eben so müssen die Süd- und Neu-Ostpreussischen Aemter die in den alten Provinzen ausgestellten Geleitsscheine auf so lange als gültig anerkennen, bis solche abgelaufen sind, da sodann die darauf rückständig gebliebenen Gefälle einzuheben sind, der Paß aber nach dem vorgesagten entweder prolongirt, oder aber der Inhaber desselben als verdächtig der Cameralbehörde überliefert werden muß.

§. 15.

So wie nun in allen solchen Fällen, wo von der Dauer eines Geleitsscheines, und von der Befugniß eines fremden Juden, sich noch ferner im Lande aufzuhalten, die Rede ist, die Cognition der Cameralbehörde lediglich und ausschließlich zukömmt: so ist in allen denjenigen Fällen, wo es nur auf unterlassene oder verweigerte Berichtigung des schuldigen Geleitszolles ankömmt, die Untersuchung darüber den diesseitigen Aemtern, so wie die Cognition der ihnen vorgesetzten Direction vorbehalten.

§. 16.

Insofern die Zoll- und Consumtionssteuer Officianten hierunter überall, wie sie sollen, ihre Pflicht erfüllen, und auf die ein- aus- oder durchgehende Juden dergestalt vigiliren, daß sie von denselben ihre Legitimation mittelst Vorzeigung ihres Schutzbriefes oder aber ihres Geleitscheines, je nachdem sie fremde oder einländische Juden sind, erheischen, und alsdann in Absicht der fremden den Vorschriften dieser Instruction ein Genüge leisten, so kann nicht leicht eine Unterschlagung der geordneten Geleitszölle vorkommen.

Indem

Indem nun besagte Officianten hiermit schließlich auf den Inhalt dieser Instruction gemessenst verwiesen werden, so wird hiedurch zur Vermeidung der Strenge und alles nachtheiligen Aufenthalts für die fremden Juden annoch verordnet, daß letztere für die unterlassene Berichtigung des Geleitszolles innerhalb der Provinz auf ihrer Passage, keinesweges bestraft, sondern nur zur Nachlassung des schuldigen Restes angehalten werden sollen. Was aber die unterlassene Berichtigung des Geleitszolles an der Gränze beym Eingange ins Land betrift, so ist ein Jude, der sich dessen schuldig macht, geradezu als ein Vagabunde anzusehen, und also der Cameralbehörde sofort zu übergeben, und ihn nach Vorschrift der Gesetze zu behandeln.

Gegeben Berlin, den 12ten März 1798.

Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

A No.

Süd-Neu-Ostpreussisches Amt zu

Fremder Juden Geleitsschein.

Für einen jüdischen Herrn / Knecht / Jungen / eine jüdische Frau

Vorzeiger dieses Jude / Jüdinn

aus in

kommend, hat sich mit dem erforderlichen Attest der Obrigkeit seines / ihres Wohn-Ortes,

nach welchem er / sie daselbst wirklich etablirt ist, bey dem

Zollamte über welches er ins Land eingegangen, vorschrifts-

mäßig gemeldet. Und da er / sie { mit eignem Fuhrwerk reiset, / baar Geld bey sich hat, / für Werth erlaubte Waaren bey sich führt,

so wird / ist ihm der benöthigte Begleitschein zu der von ihm beabsichtigten Reise

nach über

um

dato / den ertheilet (worden) wofür derselbe den geordneten vollen Geleitszoll mit

zu hiesiger / dasiger Zollcasse baar entrichtet, und zugleich erklärt hat, daß er zu obgedachter Reise a dato der Ausstellung Wochen Zeit zu gebrauchen gedenke.

Da nun der erlegte Geleitszoll a dato der Ausstellung nur auf vier Wochen gültig ist, so muß der Geleitsschein nach deren Ablauf nöthigenfalls erneuert werden. (Wenn sich nun Inhaber desselben dieserhalb dato beym hiesigen Amte gemeldet, um den Geleitszoll auf anderweitige vier Wochen zu berichtigen, so hat er gegen Auslieferung seines ersten Geleitsscheines den gegenwärtigen erhalten, und dafür vorgeschriebenermaßen entrichtet, solalich nunmehr das Geleit bis zum ten berichtiget.)

Uebrigens ist gedachter Jude / Jüdinn gehalten, sich auf seiner / ihrer Reise bey allen zu passirenden Accise-, Zoll- und Consumtionssteuer-Aemtern mit diesem Passe zu melden, und solchen durch die dortigen Amtsofficianten gratis visiren zu lassen, und wird schlüßlich noch bemerkt, daß von dem vorgedachten Geleitszoll Rthl gGr. gPf. wirklich verrechnet, der Ueberrest aber, weil der Inhaber

mit Rthlr. gGr. gPf. nur als Pfand ad depositum genommen, und dem Pfandleger darüber ein eigner Depositenschein ertheilt worden; und soll ihm, wenn er sich bey dem Amte, wo er dieses Pfand deponirt, wieder meldet, und die Erfüllung des Zweckes seiner Reise nachweiset, der Betrag dieses Depositi gegen Retradirung des Depositenscheines wieder zurückgegeben werden.

den

Rendant. Controlleur.

B. Schema

B.

Schema

Zu dem bey den Süd- und Neu-Ostpreussischen Zoll- und Consumtions-Steuerämtern zu führenden Register über die den fremden Juden ertheilte Geleitscheine.

Laufende Nummer.	Namen {des / der} {Juden / Jüdinn}	{seine / ihre} Qualität.	Datum des Eingangs oder der Prolongation.	Von wannen {er / sie} kömmt	Ob {er / sie} ein Legitimationsatteſt, oder ſchon einen andern Geleitsſchein bey ſich gehabt.	Von wem {ſolches / ſolcher} ausgeſtellt war.	Wohin {er / ſie} gehen will.

Zu welchem Ende	Wie lange diese Reise angeblich dauern soll.	Wie viel an Geleits-Zoll incl Uebertrag in Summa bezahlt worden.	Und zwar				Nummer des Depositen-Registers, und zwar des Depositi.	
			An Geleits-Zoll sind		An Uebertrag sind			
			verrechnet	deponirt	verrechnet	deponirt	vom Geleits-Zolle.	vom Uebertrag.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.		

C.

Schema zum Depositen-Schein.

No. des Registers (Süd-) Neu-Ostpreuß. Zoll-Amt zu

Inhaber dieses { der Jude / die Jüdin } aus in

welcher { seiner / ihrer } Angabe nach

(hier wird der Bewegungsgrund der Reise eingeschaltet)

hat zur Sicherung des vollen Geleitszolles bey der allhiesigen Zollcasse deponirt

(hier wird der Betrag des Depositi an Geleitszoll so wie an Uebertrag und zwar mit Buchstaben, imgleichen die Münzsorten desselben vermerkt)

welche Summe { demselben / derselben } nach beygebrachter gültiger Legitimation { seiner / ihrer } obgedachten Angabe zurückgezahlt werden soll, welches hierdurch bescheiniget wird.

den

Königl. Preuß. Zoll-Amt.

Stempel des Amts. Unterschrift des Rendanten. Unterschrift des Controlleurs.

D.

Schema

zum

Depositen-Register

über die bey den Süd- und Neu-Ost-Preußischen Eingangs-Zoll-Aemtern von fremden Juden erhobenen Depositа zu Sicherung des schuldigen Geleitszolles.

Laufende Nummer.	Nahmen desjenigen, welcher das Pfand deponirt hat.	Woher derselbe kommt.	Wohin er gehet, und Gegenstand seiner Verrichtung.	Betrag des Depositi. Rthlr. Gr. Pf.	Datum der Retradition desselben.

No.

No. XVI. Rescript an die Pommersche Regierung:

betreffend die Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer wegen ihrer Amtsführung und anderer groben Vergehungen. De Dato Berlin, den 12ten März 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn das Edict vom 16ten May 1760. verordnet, daß bey Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer groben Vergehungen, in gewissen bestimmten Fällen die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Justiz-Collegium abgegeben werden sollen; so setzt dasselbe dabey voraus, daß bey der ersten durch das Consistorium mit Zuziehung eines Justizbedienten veranlaßten Untersuchung die Acten bereits dergestalt vollständig instruirt worden; daß darüber bey dem Justiz-Collegio nur erkannt werden dürfe. Wenn sich also gleichwohl bey der Instruction noch etwas zu erinnern findet, so kann es doch nie auf eine ganz neue Instruction, sondern nur auf eine Ergänzung der vorigen ankommen. Dazu bedarf es nun allerdings in der Regel keiner Zuziehung eines geistlichen Concommissarii, sondern diese ist nur denn erforderlich, wenn überhaupt nach Vorschrift der Gerichtsordnung ein Artis peritus adhibirt werden muß. Und dieß ist es, was Wir Euch auf Eure Anfrage vom 19ten v. M. zur Resolution hiermit ertheilen wollen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten März 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach dem Edict vom 16ten May 1760. und dem Circulare vom 12ten Januar 1771., worauf wir auch in dem Rescript vom 30sten Juny 1794., auf unsere Anfrage, wegen der Pommerschen Agende verwiesen sind, sollen die Untersuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer groben Vergehen, wodurch bey den Gemeinden Aergerniß und Schaden entsteht, von dem Consistorium, durch die geistlichen Inspectoren des Orts oder einen andern Geistlichen, mit Zuziehung eines Justizbedienten geführt, und wenn das Consistorium findet, daß das Vergehen von solcher Beschaffenheit ist, daß eine höhere als 30 Rthlr. Geldstrafe, oder eine längere als 3monatliche Suspension vom Amte zu erkennen seyn würde, die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Justiz-Collegium abgegeben werden. In eine auf De- und Redenunciation von dem hiesigen Consistorio wider einen Prediger und Gnadenschulhalter veranlaßten Untersuchung, tritt jetzt der Fall ein, daß sich so wenig der Prediger als Schulhalter bey der von Ew. Königl. Majestät geistlichen Departement, auf den Bericht des hiesigen Consistorii, erfolgten Niederschlagung der Untersuchung und geschehener Zurechtweisung, in Ansehung ihrer künftigen Amtsführung beruhigen wollen; sondern beide auf rechtliches Erkenntniß antragen. Das hiesige Consistorium ist nun durch ein Rescript Ew. Königl. Majestät geistlichen Departements angewiesen, die Untersuchung fortsetzen und die Regierung darüber entscheiden zu lassen. Zur Abkürzung der Sache hat das Consistorium sowohl die wider den Prediger, als Schulhalter, bisher verhandelten Acten zur fernern rechtlichen Verfügung an uns abgegeben. Wir finden nun zwar auch kein Bedenken, auf den Grund der bereits verhandelten Acten die Untersuchung fortzusetzen, und das Erkenntniß abzufassen; da indessen wider den Prediger die Sache nur bis zur Beweisaufnahme instruirt ist; so sind wir zweifelhaft:

ob bey der von uns fortzusetzenden Untersuchung nach dem Edict vom 16ten May 1760. ebenfalls die Zuziehung

eines geistlichen Concommissarii erforderlich ist oder nicht?

da das Edict selbst dessen Zuziehung, wenn die Untersuchung von dem Justiz-Collegio fortgesetzt wird, nicht ausdrücklich vorschreibt, in der Prozeß- und allgemeinen Gerichtsordnung, und insbesondere in dem Titel von Fiscalischen Prozessen, für diese Art von Untersuchungen aber keine besondere Vorschriften enthalten sind, der weltliche Commissarius auch überdem schon die Gesetze, gegen die der zur Untersuchung gezogene Geistliche gefehlt haben soll, kennen, oder sich bekannt machen muß, und daher die Zuziehung eines geistlichen Concommissarius nur in den wenigsten Fällen von Nutzen seyn kann; selbige aber dagegen die Untersuchung selbst nur noch beschwerlicher und für die zur Untersuchung gezogene Personen noch kostbarer macht. Wir tragen daher allerunterthänigst darauf an, uns zu bescheiden:

ob es bey der von uns wider Prediger und Schullehrer, wegen ihrer schlechten Amtsführung, übler Lebensart, oder anderer Vergehungen, wodurch sie ihren Gemeinden anstößig werden, zu führenden Untersuchungen jedesmal der Zuordnung eines geistlichen Concommissarii bedarf, oder dessen Zuziehung nicht vielmehr auf den Fall einzuschränken sey, wenn nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Zuziehung eines Sachverständigen bey der Instruction, und die Einforderung dessen Gutachtens erforderlich ist.

Wir bemerken nur noch, daß wir in der Sache, die zu dieser unserer Anfrage die Veranlassung giebt, den von uns ernannten Commissario einen geistlichen Concommissarium zugeordnet haben, um die Sache nach der Vorbescheidung auf diese unsere Anfrage nicht aufzuhalten, und ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 19ten Februar
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Massow. v. Eichstedt. Voigt. Schiffmann. Wigand. Ockel. Reck. Oelschläger.

No. XVII. Rescript an das Cammer-Gericht: worin die Bestellung des Geheimen Raths von Warsing zum Consulenten der General-Lotterieadministration bekannt gemacht wird. De Dato Berlin, den 14ten März 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir an die Stelle des zum Geheimen Cabinetsrath ernannten Cammergerichtsraths Beyme, den Geheimen und Cammergerichtsrath von Warsing wiederum zum Consulenten der General-Lotterieadministration, zugleich aber auch zum assistirenden Ober-Lotterierichter zu bestellen geruhet haben; so machen Wir Euch solches mit dem allergnädigsten Befehl bekannt, ihm in letztgedachter Qualität, gleich dem Kriegesrath Eltester, und dem Cammergerichts- und Pupillenrath Friedel, auf sein Verlangen jedesmal unweigerlich prompte Hülfe zu leisten, als weshalb Wir Euch auf die Rescripte vom 1sten Juny 1772, 2ten Februar 1795. und 20sten Februar 1798. verweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg. Goldbeck.

No.

No. XVIII. Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

De Dato Berlin, den 17ten März 1798.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist seit Höchstdero Regierungsantritt eine große Menge von Vorstellungen und Bittschriften über die mannigfaltigsten Gegenstände aus allen Provinzen zugekommen. So weit hieraus das Vertrauen und die Zuneigung Ihrer Unterthanen erhellet, ist solches Ihrem Herzen allerdings sehr angenehm, und Allerhöchstdieselben werden auch ferner fortfahren, einem jeden, welcher sich an Sie wendet, williges Gehör zu verstatten und jede gegründet befundene Klage mit Gerechtigkeit und Milde, nach Möglichkeit abzuhelfen.

Allein die übertriebene Zudringlichkeit, womit bey Seiner Majestät bisher so häufig Gesuche und Anträge, die entweder ganz widerrechtlich und unstatthaft oder zu Allerhöchstdero eigenen Beurtheilung und Entscheidung nicht qualificirt sind, in einer oft unverständlichen und höchst verworrenen Schreibart angebracht worden, raubt Allerhöchstdenenselben eine kostbare Zeit, welche die Leitung des Ganzen und die Besorgung der allgemeinen Staatsgeschäfte fordert; und das unnütze persönliche Zuströmen solcher Supplikanten, oft aus den entferntesten Provinzen der Monarchie, verursacht ihnen selbst die beträchtlichsten Kosten, entfernt sie von ihren Familien und Gewerben; führt sie in die Hände gewinnsüchtiger Ränkemacher, die ihnen unrichtige Begriffe beybringen und falschen Rath ertheilen; und erzeugt oder nährt in ihnen den Hang zum müßigen Herumstreifen, wobey Fleiß, Industrie und Liebe zu häuslicher Ruhe und Ordnung ganz verloren gehn. Um nun diesem Uebel abzuhelfen, und zugleich den Schwarm unnützer, unbedeutsamer, zum Theil auch boshafter Querulanten, welche mit ungegründeten, schon oft untersuchten und durchaus unstatthaft befundenen Gesuchen und Beschwerden den Thron umlagern, von solchem Unfuge fürs künftige zurückzuhalten, haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, Allerhöchstdero Willensmeynung und Entschluß über diesen Gegenstand hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

I.

In welchen Fällen dergleichen unmittelbare Vorstellungen angebracht werden können.

Nicht alle Gesuche und Anträge, ohne Unterschied, dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden; nach der verordneten Verfassung des Preussischen Staats sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Collegia bestimmt und angewiesen. An diese muß ein jeder zunächst sich wenden; wenn er glaubt, bey deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, seine Beschwerden bey dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Collegio anbringen; und wenn er auch bey diesem seiner Meynung nach keine Hülfe findet, dieselbe bey dem gehörigen Departement des Staats-Ministerii nachsuchen.

So müssen zum Beyspiel alle Justizsachen zunächst bey den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grund beschweren zu können vermeynet, muß an die Regierung oder das Landes-Justiz-Collegium der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er in eigentlichen Prozessen und den nach den

Gesetzen

Gesetzen zulässigen Fällen die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bey dem Justiz-Departement sich melden.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizey- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbesachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domainenamt, den Magistrat oder die sonstige Polizeyobrigkeit des Orts antreten; wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeynet, bey der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meynung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das General-Directorium gelangen lassen.

In Acciseſachen macht das Accise- oder Zollamt die erste Instanz aus, von welchem ein jeder auf die Accise- und Zoll-Direction der Provinz, und von dieser auf das Accise- und Zoll-Departement in Berlin sich berufen kann u. s. w.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2.

Dergleichen Beschwerden müssen nicht ohne genaue und sorgfältige Prüfung angebracht werden.

Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sey.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom Niedrigsten bis zum Höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft behandelt werden kann: und besonders haben die höheren Collegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheyischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß seyn könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten worden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht blos um deswillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen und vorgefaßten Meynungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeßordnung gemäß, ergangene Urtel, keine ferneren Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabey lediglich beruhen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bey Seiner Königlichen Majestät unmittelbare Beschwerden anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf

das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkelconsulenten oder sogenannte Bauernadvokaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät, wie Sie hiermit nochmals erklären, keinem Ihrer getreuen Unterthanen den Zutritt zum Thron versperrt wissen wollen; vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden; so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer Rechthaberey oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit, Machtsprüche und widergesetzliche Verfügungen zu erschleichen, Seiner Königlichen Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspänstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen ganz ohnfehlbar zu gewärtigen.

3.

Was denenselben beygelegt werden müsse.

Jeder an Seine Königliche Majestät gerichteten Vorstellung müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen, und wenn von eigentlichen Prozessen die Rede ist, die ergangenen Urtel und Bescheide vollständig beygelegt werden; damit eines Theils erhellen möge: ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seine Königliche Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb weiter zu veranlassen sey; mithin die Rückfragen und Berichtserforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sachen aufhalten, möglichst vermieden werden.

4.

Wie und durch wen sie abgefaßt seyn.

Die bey Seiner Königlichen Majestät anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt seyn, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sey; wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden sollen, nicht blos die allgemeine Unterschrift: Gemeinde zu * * * führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigene Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Commissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Partheyen, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen; oder in Entstehung dessen gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehn und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bey allen Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andern obern Collegiis, sondern auch bey allen Gerichten im Lande an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit seyn werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuchen zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich nieder zu schreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen; ohne Unterschied: ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzuläßig sey, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bey Seiner Königlichen Majestät noch nicht qualificirt, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will; so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5.

Wie sie eingereicht werden müssen.

Alle an Seine Königliche Majestät gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, blos um ihre Vorstellungen bey Seiner Königlichen Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeynen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigern Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anhero senden, welche nicht nur ihre eigene Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen.

Seine Königliche Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverläßig versichert seyn, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelange, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Um auch den Mißbräuchen, welche besonders mit Absendung solcher zahlreichen Deputationen getrieben werden, desto zuverläßiger zu steuern, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die Resolutionen auf Vorstellungen und Eingaben der Gemeinden niemals den hier anwesenden Deputirten eingehändigt, sondern durch die Post unmittelbar an die Gemeinde selbst befördert werden sollen.

6.

Warnung für diejenigen, welche dieser Anweisung keine Folge leisten.

Ein jeder also, welcher von nun an bey Seiner Königlichen Majestät etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Königliche Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordnete Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beylegt, der hat es sich selbst beyzumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Königliche Majestät gegen eigenes Bewußtseyn und Ueberzeugung mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Consulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beystand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edict vom 12ten July 1787. und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Vestungsarbeit, geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern von nun an ohne weitere Nachsicht und Schonung in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit verbreitet werden soll.

Signatum Berlin, den 17ten März 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Finkenstein. v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Arnim. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Struensee. v. Haugwitz. v. Thulemeier. v. Kannewurff. v. Schrötter.

No. XIX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Prorogation des Fori zwischen deutschen und französischen Gerichten. De Dato Berlin, den 19ten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 19. §. 16. der eigentlichen Reconvention die Wirkung der Prorogationis fori beygeleget, so sind Zweifel entstanden; ob diese Vorschrift auch auf die Fälle zu ziehen sey, wo der Kläger und Wiederbeklagte der Jurisdiction eines französischen Coloniegerichts, oder umgekehrt, unterworfen ist, weil nach Tit. 2. §. 161. zwischen solchen Gerichten die Prorogation gesetzlich untersagt ist. Da jedoch diese letztere Vorschrift blos eine Prorogationem fori voluntariam, von welchem in dem §. 160. die Rede ist, verbietet, dagegen in Ansehung der Prorogationis necessariae, welche durch die Reconvention entstehet, in dem §. 159. blos auf den Titel von der Widerklage verwiesen wird, und in diesem Titel §. 17. von der Regel des §. 16. blos die fora specialia causae, keinesweges aber die fora privilegiata personae ausgenommen werden; so wird hiemit ausdrücklich declarirt: daß eine solche nothwendige Prorogation, welche aus der eigentlichen Widerklage entstehet, auch zwischen deutschen und französischen Gerichten allerdings

lerdings statt finde; und daß besonders in Injurienſachen in foro conventionis auch über die von dem Beklagten rede-nunciando angebrachten Injurien des Klägers, selbst quo ad Satisfactionem publicam erkannt werden kann. Doch ist dieses auf Militairpersonen nicht zu ziehen, auch verstehet sich von selbst, daß der Richter der Convention die Execution seines in Reconventione gegebenen Erkenntnisses, nicht unmittelbar, sondern nur mediante requisitione des ordentlichen Richters des Widerbeklagten vollstrecken kann.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte an denjenigen Orten, für welche Coloniegerichte etablirt sind, zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

No. XX. Rescript an die hiesigen Stadtgerichte, betreffend die Regulirung der Verlassenschaft der Eximirten. De Dato Berlin, den 19ten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 12. h. m. betreffend die Regulirung des Reichschen Nachlasses, wollen Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen geben: Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß die allegirte Vorschrift der Gerichtsordnung in dem Reichschen Falle von Euch zu weit extendirt worden. Der Nachlaß repräsentirt den Defunctum, und es ist allgemeine Regel, daß derselbe in dem foro personali des Erblassers berichtigt werden muß. Von dieser Regel macht das Gesetz in Ansehung der Militairpersonen, nicht aber in Ansehung der Personen vom Civilstande eine Ausnahme. Dergleichen Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze können nie vermuthet, noch extensive erklärt werden, mithin ist auch von dem, was das Gesetz über das Forum der Wittwen niederer Officianten verordnet, auf das Forum ihres Nachlasses keinesweges zu exemplificiren. Ihr werdet also generaliter dahin beschieden: daß die Verlassenschaften aller Eximirten ohne Unterschied bey dem foro personali, welchem der Erblasser unterworfen gewesen, regulirt werden müssen, und davon nur in Ansehung der Militairpersonen ex §. 92., imgleichen wegen solcher Exemtorum wo dem Untergericht schon bey ihrer Lebzeit ex §. 58. die Jurisdiction allgemein delegirt gewesen, keine Ausnahme statt findet. Was die Kinder der Eximirten betrift; so macht hier das Gesetz von der Regel des §. 20. keine andere Ausnahme, als abermals im §. 96. wegen der Militair-Personen. Inzwischen muß, wenn die Wittwe nach §. 91. unter das Forum des Untergerichts fällt, die Kinder aber noch minorenn sind, die persönliche Jurisdiction über demselben, so wie die Direction der Vormundschaft allemal ebendemselben Untergericht delegirt werden, sobald entweder dieses Untergericht oder die Mutter darauf anträgt. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Wöllner. v. Thulemeier.

No.

No. XXI. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der Oberaufsicht über das Justizwesen in den fränkischen Provinzen. De Dato Berlin, den 20sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euch wird zu Eurer Nachricht hiermit bekannt gemacht, daß Wir allerhöchst selbst durch eine unterm 8ten huj. an Unserm Großkanzler und Etatsminister von Goldbeck erlassene Cabinetsordre, die Oberaufsicht über das Justizwesen in den Fränkischen Provinzen, von nun an mit dem ganzen Justiz-Departement, auf eben den Fuß, wie solches in Unsern übrigen Provinzen der Fall ist, zu vereinigen geruhet haben. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten März 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XXII. Rescript an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Südpreussen und Ansbach und Bayreuth: betreffend die Prüfung der bey den Cammern als Referendarien oder Auscultatoren anzusetzenden Candidaten. De Dato Berlin, den 20sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Obgleich die Vorschrift schon längst bestehet, daß die bey Eurem Collegio als Referendarien oder als Auscultatoren anzustellenden Personen jederzeit die academische Zeugnisse über ihre Studien und Aufführung zuvor beybringen müssen; so werden Wir doch jetzt veranlaßt, Euch diese Vorschrift von neuen in Erinnerung zu bringen. Wir befehlen Euch demnach hiermit, die zu Auscultatoren- und Referendarienstellen sich meldende Subjecte nicht eher zuzulassen, als bis sie glaubwürdige academische Zeugnisse über ihren auf der Academie bewiesenen Fleiß, und ihre daselbst beobachtete sittliche Aufführung beygebracht haben. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten März 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zu unterlassenden Anfragen bey der Gesetz-Commission im Laufe der Processe, nebst dem Extract der Königlichen Cabinetsordre vom 8ten März. De Dato Berlin, den 21sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere allerhöchste Person hat in einer über verschiedene Gegenstände der Justiz-Verfassung an den Groß-Kanzler erlassenen Cabinetsordre vom 8. huj. auch über die Anfragen bey der Gesetz-Commission, worin es auf Erklärung eines dunkeln Gesetzes ankommt, Sich so geäussert, wie Ihr solches aus dem abschriftlich beyliegenden Extracte besagter Cabinets-Ordre mit mehrern ersehen werdet.

Ihr werdet Euch also nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung, wodurch der Vorschrift des Landrechts in der Einleitung §. 47. 48. und der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13. §. 32 — 35. derogirt wird, von nun an gebührend zu achten haben. Damit aber auch ein Streit über den Sinn eines vermeintlichen dunkeln Gesetzes höchstens nur einmal durch die Instanzen getrieben werden könne, und denselben für alle folgende Fälle durch authentische Declarationen sogleich vorgebeugt werde; so muß in jedem Falle dieser Art, wo bey Abfassung einer Sache über den Sinn eines Gesetzes, Verschiedenheit der Meinungen im Collegio eintritt, also, daß nach den bisherigen Vorschriften eine Anfrage darüber statt gefunden haben würde, zwar für diesen Fall nach der Mehrheit der Stimmen concludirt, zugleich aber von dem Referenten, in dem er das Urtel absetzt,

auch der Bericht an den Chef der Justiz entworfen, und darin alles das was die Gerichtsordnung am angeführten Orte §. 33. bey der Anfrage vorschreibt, aufgenommen werden. Wir werden alle dergleichen Anzeigen hier sammeln lassen, und sobald ein solcher Fall durch die Instanzen entschieden ist, auf verfassungsmäßigen Wege eine authentische Declaration des angeblich dunkeln oder zweifelhaften Gesetzes bewirken, auch diese Declarationen entweder in der Edictensammlung, oder nach Befinden der Umstände auch auf andere Art, wodurch sie noch allgemeiner zur Kenntniß des Publici gelangen können, bekannt machen lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad No. XXIII.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. In der ersten Ueberzeugung ꝛc. Außerdem habe ich bey meiner von jeher auf den Gang der Rechtspflege verwendete Aufmerksamkeit

1) darin einen Uebelstand gefunden, daß dunkle oder zweifelhafte Gesetze im Laufe eines Prozesses, von der Gesetz-Commission erklärt, und diese Erklärungen auf ergangene Fälle angewendet werden. Durch solche Entscheidungen können manche meiner Unterthanen, ohne das allergeringste Verschulden, indem sie im Grunde nach einem neuen Gesetze, das sie vorhin nicht kennen konnten, gerichtet werden, in großen Schaden und Nachtheil versetzt werden, und sie gewinnen dadurch nicht einmal, an kürzerer Dauer, oder mindern Kosten, indem die Erfahrung bewiesen hat, daß oft erst in der letzten Instanz bey der Gesetz-Commission angefragt worden, oder wenn solches auch in den ersten Instanzen geschehen, dennoch von den Erkenntnissen, die sich auf solche Entscheidungen der Gesetz-Commission gründen, Rechtsmittel welche die Prozeßordnung zuläßt, ergriffen worden. Die Gesetz-Commission ist in Auslegung der Gesetze eben so gut dem Irrthum unterworfen, als es die Gerichtshöfe bey ihren Entscheidungen sind. Demohngeachtet aber findet gegen die ersten gar keine Remedur statt, wenn der Irrthum auch noch so klar dargethan, und der daraus entstehende Schade auch noch so groß seyn sollte.

Alle diese Gründe bewegen mich um so mehr, die Anfragen der Gerichtshöfe bey der Gesetz-Commission im Laufe der Prozesse gänzlich abzuschaffen, als ich nicht einsehe, warum die Richter nicht eben so gut zweifelhafte Gesetze sollten erklären können, wie sie Fälle entscheiden müssen, worüber es an einem Gesetze ganz ermangelt. Dagegen ist es nothwendig, daß die Gerichtshöfe, angewiesen und angehalten werden, die Dunkelheiten und Zweifel, welche ihnen bey Ausübung der Rechtspflege, in Ansehung des richtigen Verstandes der Gesetze aufstoßen, nach rechtskräftig entschiedner Sache, eben so der Gesetz Commission zur Erklärung für künftige Fälle anzeigen müssen, als ihnen solches in den Fällen obliegt, wo sie eine Lücke in dem Gesetzbuche angetroffen haben.

Endlich aber finde ich es durchaus nothwendig, daß alle Decisa der Gesetz-Commission nicht ferner wie bisher, durch bloße Privat-Sammlungen; sondern vollständig durch die öffentliche Edicten-Sammlungen, allenfalls in einem besondern Anhange derselben bekannt gemacht werden, weil sie ohnedem entweder gar nicht, oder nicht zuverläßig dem Publico bekannt werden ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler von Goldbeck.

No.

No. XXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Mißbrauchs der Presse. De Dato Berlin, den 26sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben wahrgenommen, daß seit einiger Zeit der Mißbrauch der Presse durch Verbreitung einer Menge von Schriften und Brochüren, welche entweder die Censur passirt sind, oder doch dieselben nicht hätten passiren sollen, und die Erlaubniß zum Druck nicht erhalten haben würden, wiederum sehr überhand nimmt. Da nun aber Unsere Allerhöchste Person weit entfernt ist, solchen Schriften, welche für den Staat, die öffentliche Ruhe und Ordnung nachtheiligen Einfluß haben können, Sitten schänden, oder die Ehre von Privatpersonen pasquillantisch angreifen, freien Umlauf, oder auch nur Nachsicht und Duldung zu verstatten, so müsset Ihr Euren Censor auf diese von Uns Allerhöchst Selbst vorgeschriebenen Grundsätze, übrigens aber auf die Vorschriften der Censurgesetze verweisen, und da besonders unter dem Schutze der Anonymität, der größte Mißbrauch in öffentlicher Antastung der Ehre von Privatpersonen getrieben wird, die solchergestalt niemand haben, an den sie sich, wegen der nach den Gesetzen ihnen gebührenden Genugthuung halten können; so müsset ihr sowohl selbst, als durch Eure Fiscäle besonders auf dergleichen Pasquille aufmerksam seyn, deren Verbreitung besonders durch die Colporteurs und Herumträger, durch angemessene Verfügungen zu inhibiren, die Verfasser, Drucker und Verleger aber auszumitteln suchen, und selbigen nach den Gesetzen den Prozeß formiren lassen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 26. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Reck. v. Goldbeck.

No. XXV. Rescript an das Cammer-Gericht: daß nach Verlauf von 40 Jahren die Todeserklärung ohne Edictal-Citation erfolgen könne. De Dato Berlin, den 26sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Euren Bericht vom 15. März c. im Betreff der Immediat-Beschwerden des Bürgers Mund zu Joachimsthal, haben Wir erhalten, und Wir wollen Euch zu Eurer Vorbescheidung hierauf nicht verhalten, wie Ihr wohl thun werdet, in solchen Fällen, wo der Wortverstand des Gesetzes klar ist, und weder Dunkelheit noch Zweifel bey sich führt, dabey lediglich stehen zu bleiben. Der §. 854. saget wörtlich, daß wenn die 40 Jahre verflossen sind, die Todes-Erklärung auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen könne, ohne daß es einer Edictal-Citation bedarf.

Das Gesetz äußert nichts davon, daß alsdenn gleichwohl die etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden citirt werden müsten, und doch hätte dies, wenn es die Meinung gewesen wäre, um so mehr ausdrücklich gesagt werden müssen, daß es den Verwandten zu nichts helfen würde, daß ihnen das Gesetz in diesem Fall die Vorladung des Verschollenen selbst erläßt, wenn sie dennoch wegen der unbekannten Erben Edictales nachsuchen müßten. Die Gerichtsordnung redet blos von dem Falle, wenn nach den Gesetzen die Edictal-Citation erforderlich ist. Daraus, daß sie in diesem Falle die Edictales auch auf die unbekannten Erben gerichtet wissen will, folget nach keiner Logic, daß diese citirt werden müsten, wenn das Gesetz die Edictalcitation überhaupt nicht verlanget, die Verfahrungs-Art in einem solchen Falle ergiebt sich von selbst. Auf die gehörig geführte Legitimation und substantiirte Provocation des nächsten Verwandten, muß ein Termin zu dessen näherer Vernehmung

anbe-

anberaumt, darin der Provocant über alle Umstände noch näher vernommen, und der Tit. 37. §. 10. n. 3. vorgeschriebene Eyd von ihm abgeleistet, sodann aber, wenn alles übrige außer der hier nicht erforderlichen Edictal-Citation berichtigt worden, die Todes-Erklärung per modum Sententiae erkannt werden. Uebrigens ist auch das sub No. 5. Eures Berichts in Ansehung des vorliegenden Falls gerügte specielle Bedenken ganz unerfindlich, da die auf dem Grundstück des Supplikanten für die Abwesenden eingetragene Forderung, wenn er für dessen Erben erklärt wird, per consolidationem erlischt, und auf den Grund dieser Consolidation extabulirt werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 26. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow.

No. XXVI. Rescript an die Westpreussische Cammer-Justitzdeputation zu Marienwerder: wie es bey erkannter Compensation der Kosten in Rücksicht der Trans- und Remissionsgebühren für Versendung der Acten an höhere Instanzen zu halten sey? De Dato Berlin, den 27sten März 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 29. März c.

wie es bey erkannter Compensation der Kosten, in Rücksicht der Trans- und Remissionsgebühren für Versendung der Acten an die höheren Instanzen zu halten sey?

ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution: daß wenn beyde Partheyen appellirt oder revidirt haben, der Vorschuß jedem Theil zur Hälfte in Rechnung gestellt werden muß, ausser im Fall, wo die eine appellirende Parthey als Fiscus, Soldat und Armer zu verschonen ist, welchenfalls die andere mit appellirende oder revidirte Parthey den ganzen Vorschuß an Porto und Stempel übernehmen muß. Wenn nur eine Parthey appellirt oder revidirt hat; so ist diese als Extrahent zum Vorschuß verpflichtet, und versteht sich von selbst, daß wenn Fiscus, ein Soldat oder Armer allein revidirt oder appellirt, die Sache Stempel und Porto frey abgesendet wird. In allen diesen Fällen entscheidet hiernächst dasjenige, was im künftigen Urtel wegen der Kosten bestimmt wird, ob der Parthey, welche den Vorschuß ganz oder zum Theil geleistet, solcher zur Last bleibt, oder deren Gegner zum Ersatz ganz oder zum Theil verpflichtet ist, indem wegen Porto und Transmissionsgebühren jederzeit dasselbe statt findet, was der Richter wegen der Urthelsgebühren festsetzt. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten März 1798.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

Ad No. XXVI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Nach denen Vorschriften wegen Vertheilung der Kosten, wenn selbige in einer Proceßsache compensirt werden, sollen die Instructions- und Urtelsgebühren, imgleichen die Kosten für solche Verfügungen, welche das Gericht ex officio angegeben hat, von beyden Theilen zur Hälfte, die übrigen Kosten aber von demjenigen Theil, welcher selbige extrahirt hat, aufgebracht werden.

Es sind indessen schon mehrmals Zweifel bey uns entstanden;

wie es bey erkannter Kosten-Compensation, in Rücksicht der Trans- und Remissionskosten für Versendung der Acten zum Spruch in zweiter und dritter Instanz an das Ober-Revisions-Collegium und die Ober-Revisions-Deputation, ferner in Ansehung der geheimen Kanzeleygebühren, welche bey gedachten beyden Behörden für Ausfertigung der Urtheile, und Uebersendungs-

sendungsschreiben, auflaufen, zu halten sey.

Wenn in einer Sache von beyden Theilen appellirt oder revidirt ist, so scheint es uns kein Bedenken zu haben, daß auch diese Kosten von ihnen gemeinschaftlich zur Hälfte aufgebracht werden müssen; nur zweifelhafter sind wir für den Fall, wenn nur von einem Theil appellirt oder revidirt ist. Aber auch in diesem Fall würden wir eher dafür, als dagegen sentiren, daß es in gleicher Art zu halten sey, weil die Trans- und Remissionskosten, imgleichen die geheimen Canzleygebühren, unzertrennbar von dem Urtheil selbst sind, es dem Appellanten oder Revidenten gar nicht zugerechnet werden kann, daß die Acten nach der Verfassung noch versandt werden müssen, und wenn man ihn für den Extrahenten dieser Kosten annehmen wollte, uns kein überwiegender Grund vorhanden zu seyn scheinet, warum er die eigentliche Instructions- und Urtelsgebühren nur zur Hälfte tragen soll, da er doch die Instruction und das Urtheil selbst, eben sogut als die Trans- und Remission der Acten ꝛc., veranlaßt hat.

Um nun ein für allemal über diesen Gegenstand ein festes Regulativ in der Folge zu haben, so erdreisten wir uns, Ew. Königl. Majestät hohe Entscheidung darüber ehrfurchtsvoll zu erbitten, da besonders in den Fällen, wo Fiscus Appellat oder Revisus ist, uns mancherley Schwierigkeiten wegen der Concurrenz zu diesen Kosten, gemacht werden.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königl. Majestät

Marienwerder,
den 29sten März
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

Moldenhawer. Frise. Becu.

No. XXVII. Rescript an die Ostpreussische Regierung,

daß, wenn jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wird, es keine öffentliche Bekanntmachung bedarf. De Dato Berlin, den 2ten April 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16ten März:

ob in dem Fall, wenn jemand für wahn- oder blödsinnig erklärt wird, eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich sey?

ertheilen Wir Euch hiemit zur Resolution: daß es einer solchen Bekanntmachung keineswegs bedarf. Das Gesetz schreibt sie nirgends vor, und kein Richter ist befugt, aus bloßen Analogien (die hier nicht einmal zu treffen) die Nothwendigkeit solcher Formen, die das Gesetz nicht erfordert, herzuleiten. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXVII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bey Eröffnung eines Urtheils, wodurch einer unsrer Gerichtseingesessenen, für blödsinnig erklärt worden, ist der Zweifel entstanden,

ob auch in solchen Fällen die in der Prozeßordnung Tit. 38. §. §. 26 und 34. bey Prodigalitätserklärungen vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung veranlaßt werden muß.

Ein Theil unsers Collegii glaubt die verneinende Meinung damit unterstützen zu können:

1) daß diese öffentliche Bekanntmachung weder in dem angeführten Titel der Prozeßordnung §. 1 bis 8. noch sonst in den Gesetzen irgendwo ausdrücklich verordnet ist.

2) Daß dagegen das Allgemeine Landrecht Theil 1. Tit. 4. §. 24. 25 und 27.

den Effekt der Willenserklärungen wahn- und blödsinnigen Personen in Absicht eines dritten geradehin und ohne Rücksicht auf irgend eine Bekanntmachung bestimmt, und hiebey es auch im Tit. 5. §. §. 9. seq. belassen wird, unerachtet daselbst im §. 15. bey Verschwendern die öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich als die Zeit der bey ihnen der Regel nach ihren Anfang nehmenden Unfähigkeit vorausgesetzt ist.

3) Daß durch eine solche besondere Bekanntmachung das Publicum leicht inducirt werden könnte, anzunehmen, als ob auch Wahn- und Blödsinnigen, so lange nur nicht diese Bekanntmachung erlassen ist, gültige Verbindungen geschlossen werden können, welches aber mit denen ad 2. allegirten gesetzlichen Vorschriften streitet, und weit weniger zu der bezweckten Sicherung des Vermögens solcher unfähigen Personen gereichen würde. Und

4) daß die Unfähigkeit der Wahn- und Blödsinnigen in den Mangel eines zur rechtlichen Wirksamkeit der Willenserklärung absolut nothwendigen Erfordernisses nehmlich des Vermögens, mit Vernunft und Ueberlegung zu handeln, beruhet (loc. c. Tit. 4. §. 2. 3.) die Unfähigkeit des Verschwenders hingegen nur eben erst von dem richterlichen Verbot herbeygeführt wird, folglich aber auch in dieser Rücksicht im letzten Fall allein verwaltende besondere Grund der Bekanntmachung sich von selbst darzulegen scheinen.

Mehrere Mitglieder halten hingegen den Fall der analogischen Anwendung für unzweifelhaft, und die Versäumung einer an sich gesetzlichen Vorsichtsmaßregel nur desto bedenklicher, jemehr dadurch die Sicherung des Vermögens errichtet wird, und je weniger bey der Hinsicht auf diesen Zweck die mit der Bekanntmachung verbundene verhältnißmäßig geringere Kosten in Betrachtung kommen können.

Diese Getheiltheit der Meinungen veranlaßt uns daher bey Ew. Königl. Majestät in Ansehung des übrigen Zweifels uns allergnädigste Belehrung zu erbitten, wobey wir allerunterthänigst bemerken:

daß der Umstand, ob jemand für einen Wahn- oder für einen Blödsinnigen erklärt worden, und so viel die aufgestellte Frage anlangt, keinen Unterschied zu begründen scheint.

Und in tiefster Treue und Devotion ersterben wir

Ew. Königl. Majestät

Königsberg, den 16ten März 1798.

allerunterthänigst ꝛc.

Die Ostpreussische Regierung

Finkenstein. Winterfeld. v. Brandt. Gossow. Morgenbesser.

No. XXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Departementsvertheilung bey dem Justiz-Ministerio.

De Dato Berlin, den 2ten April 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hiermit gnädigst bekannt, daß Wir Unsern bisherigen Regierungs-Präsidenten von Massow zu Stettin, in Betracht der ihm beywohnenden, und Uns Allerhöchstselbst, bekannten persöhnlichen Verdienste und rühmlichen Eigenschaften zu Unserm wirklich Geheimen Etats- und Justiz-Minister ernannt, auch demselben das gesammte Geistl. Lutherische Departement in eben der Maaße und in demselben Umfange, wie solches bisher der Etats-Minister von Wöllner zu respiciren gehabt, beyzulegen in Gnaden resolviret haben. Zu gleicher Zeit aber haben Wir bey Unserm Justiz-Ministerio folgende Departementsvertheilung anzuordnen für gut befunden.

I. Der Etats-Minister und Großkanzler Freyherr von Carmer, behält das Präsidium

Präsidium der Gesetz-Commission und diejenigen Geschäfte, welche zur Vollendung und Consolidirung des Systems der Gesetzgebung, besonders auch in Ansehung der Provinzial-Gesetzbücher gehören.

II. Der Etats- und Justiz-Minister Furyher von der Reck behält:

1) das Lehns-Departement.

2) Die Privat-Justizsachen, aus der Alt- und Neumark, Pommern, Schlesien, Magdeburg, Halberstadt, und Quedlinburg, und übernimmt dazu

3) die Privat-Justizsachen aus sämmtlichen Provinzen, jenseit der Weser, so wie

4) aus den Fränkischen Fürstenthümern.

III. Der Etats-Minister und Großkanzler von Goldbeck behält:

1) sämmtliche Generalia in Justiz- so wie alle Bedienungs- und Besoldungssachen, und was sonst zum Departement des Großkanzlers gehört;

2) die Mitaufsicht in Cammer-Justiz-Sachen;

3) das Criminal-Departement;

4) die Privat-Justizsachen, aus der Churmark, Ost- und Westpreussen, so wie vor der Hand auch noch

5) aus Süd- und Neu-Ostpreussen, die er jedoch nach einiger Zeit an den Etats-Minister von Massow abgeben wird;

6) das Pfälzer-Colonie-Departement gemeinschaftlich mit dem Etats-Minister von Thulemeier.

IV. Der Etats-Minister von Thulemeier besorgt nach wie vor das Reformirte Geistliche, so wie das französische, und gemeinschaftlich mit dem Großkanzler von Goldbeck das Pfälzer-Colonie-Departement.

V. Der Etats-Minister von Massow respicirt das gesammte geistliche Departement in Lutherischen Kirchen- und Schulsachen, in allen Stifter und Klöster auch die katholische Geistlichkeit betreffenden Angelegenheiten, das Armen-Directorium und überhaupt alles was bisher zu diesem Geistlichen Departement gerechnet worden. Auch wird derselbe wie obgedacht, in der Folge die Privat-Justizsachen, aus Süd- und Neu-Ostpreussen von dem Großkanzler von Goldbeck übernehmen; welches Euch zu seiner Zeit noch näher bekannt gemacht werden soll.

Hiernach habt Ihr Euch gehörig zu achten, und an diejenigen insonderheit die es näher angeht, Eure Berichte und Anfragen darnach zu addressiren. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten April 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Abschaffung des Abschosses und Abzuges von Erbschaften zwischen den hiesigen und Königlich Sardinischen Staaten. De Dato Berlin, den 5ten April 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch hierdurch bekannt, daß vermöge einer zwischen Unsern und dem Turiner Hofe am 9. Sept. 1797. abgeschlossenen Convention, die Erhebung alles Abschosses und Abzuges von Erbschaften, und von andern aus dem Lande zu exportirenden Vermögen, zwischen Unsern und den Königlich Sardinischen Staaten abgeschaft worden. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten April 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Finkenstein. Alvensleben. Haugwitz.

No. XXX. Publicandum, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird.

De Dato Berlin, den 5ten April 1798.

Die Masregeln, welche zur Vorbeugung des Mangels an Golde im Lande durch das, wegen des Verbots der Ausfuhre der Friedrich- und Friedrich-Wilhelmsd'or, erlassene Patent vom 20. September vorigen Jahres und die darauf erfolgte Declaration vom 3ten October gedachten Jahres genommen worden, haben nicht den beabsichteten Endzweck erreicht.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, sehen sich daher genöthigt, in Rücksicht des Interesse Dero Staats und des Wohl Dero Unterthanen hierdurch zu verordnen und festzusetzen, daß es niemanden fernerhin erlaubt seyn solle, weder dießseitige jetzt coursirende Friedrich- und Friedrich-Wilhelmsd'or, noch auch fremde Goldmünzen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, noch ungemünztes Gold, weder in Barren noch Stangen, oder Goldsand, auch nicht sogenanntes Bruchgold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen und Goldkrepinen, außer Landes zu bringen oder zu versenden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen nicht allein mit Strafe der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt und herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen bis zum Werthe des confiscirten erhöhten unter dem Denuncianten und der Invalidencasse zur Halbscheid zu vertheilenden Geldstrafe, oder derselben angemessenen Leibes- oder Festungsstrafe belegt werden. Jedoch bleibt allen Reisenden vom Civil- und Militairstande, so nicht Kaufleute sind, frey, die zu ihren Reisen benöthigten Gelder bey sich zu führen, dahingegen den Handlung treibenden Personen mehr nicht als höchstens 500 Rthlr. Goldmünzen mit sich außer Landes zu nehmen erlaubt seyn soll.

Von diesem Verbot bleiben jedoch die von hiesiger allgemeinen Wittwencasse an auswärtige Interessenten zu bezahlenden Wittwenpensionen, der deshalb ergangenen Landesherrlichen Versicherung gemäß, und diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Sr. Königlichen Majestät Militairressorts zum Behuf der Armee, und deren Bedürfnisse geschehen müssen, allein ausgenommen.

Damit nun Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Befehl zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So haben Höchstdieselben solchen durch gegenwärtiges Publicandum überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Signatum Berlin, den 5ten April 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Schrötter.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Verbindung der großen öffentlichen Bibliothek und das Münz- Kunst- und Antiquitäten-Cabinets mit der Academie der Wissenschaften.

De Dato Berlin, den 7ten May 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen Euch hiermit zu Eurer Nachricht bekannt machen, daß Wir Allerhöchstselbst geruhet haben, in Betracht der Nützlichkeit der Verbindung der großen öffentlichen Bibliothek mit der Academie der Wissenschaften, erstere der Direction der letztern, wozu auch noch das Münz- Kunst- und Antiquitäten-Cabinet, wie auch die Employés und Fonds derselben beygefügt worden, anzuvertrauen. Sind ꝛc.

Berlin, den 7ten May 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

No.

No. XXXII. Publicandum, die vorläufige Prüfung solcher Candidaten in der Baukunst, welche als Bau-Conducteurs angestellt werden wollen, betreffend. De Dato Berlin, den 8. May 1798.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bey dem Ober-Baudepartement zum architectonischen Examen sich meldende Candidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeiget haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders practischer Kenntnisse, gefehlet hat, um zu Bauinspector-, Deichinspector- oder Landbaumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjecten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zuvörderst für alle Candidaten bestimmten geometrischen und Feldmesserexamen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben befleißigen werden, im erstern Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweyten Falle aber, wenn sie sich dazu besonders melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bauconducteurs bey auszuführendem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bauoffizianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich die praktischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabey ausdrücklich festgesetzt, daß dergleichen Conducteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Baubedienungen haben, nichts unter eigener Authorität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Baubedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Baudepartement nur folgende Kenntnisse von Candidaten verlangen:

1. Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Cubicwurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erdauswurfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bey Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossener Körper.
2. Die Lehre vom Gleichgewicht fister Körper und des Wassers, oder Static und Hydrostatic.
3. Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der ökonomischen.
4. Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strohm- und Deichbaukunst.
5. Die ersten Gründe der Wege- und Chausseebaukunst.
6. Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bauanschläge.

In Absicht des Zeichnens hat der Candidat den Grundriß, Aufriß und das Querprofil eines wirthschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balkenkellern, alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Conducteurstelle ambirt, sich zu verschaffen angelegentlichst beflissen seyn. Mit dem großen Bauexamen wird es ferner wie bisher gehalten. Signatum Berlin, den 8ten May 1798.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. von Voß. von Struensee. von Kannewurff.

No. XXXIII. Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, Neu-Ostpreussen und Ansbach und Bayreuth: wegen der Erbpachtung der Domainen-Grundstücke. De Dato Berlin, den 15ten May 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Wir Höchstselbst in einer unterm 12ten dieses an das General ꝛc. Directorium erlassene Cabinetsordre zu befehlen geruhet haben, daß hinführo sämmtliche bey den Domainenämtern angestellte Officianten, wenn nicht besonders wichtige Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, von den Erbpachten solcher Domainenstücke ausgeschlossen werden sollen, die zu den Aemtern gehören, wobey sie stehen; so machen Wir Euch diesen Unsern höchsten Befehl zu Eurer Nachricht, genauester Achtung, und weiter erforderlichen Verfügung hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Berlin, den 15ten May 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XXXIV. Rescript an die Ostpreussische Regierung: wegen der für Verifications-Protocolle in Concursen anzusetzenden Stempel- und Termin-Gebühren. De Dato Berlin, den 27sten May 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Zur Hebung der in Eurem Bericht vom 3ten April c. geäußerten Bedenken wegen der für Verificationsprotocolle in Concursen anzusetzenden Stempel- und Termingebühren, können in den Verificationsterminen mehrere eingeräumte Forderungen in Ein Protokoll zusammengefaßt werden, welchenfalls nur einfache Stempel- und Instructionsgebühren zu nehmen sind, wobey der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung loco allegato dadurch zu genügen ist, daß Extracte dieses Protokolls zu jedem Specialfascicul zu bringen. So viel die Stempel- und Gerichtsgebühren betrift, bleibt es in der Regel dabey, daß solche unter die Liquidanten, deren Forderungen in ein Protokoll zusammengefaßt werden, verhältnißmäßig zu vertheilen sind. Nur alsdenn, wenn die Anzahl dieser Interessenten so groß ist, daß das Antheil eines jeden sich auf eine unbedeutende Kleinigkeit reducirt, können zur Ersparung unnöthiger Weitläuftigkeiten und zur Erleichterung der Einziehung, Posten dieser Art als gemeinschaftliche Kosten ex massa genommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten May 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXXIV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 117. seq. bis §. 125. sind die Vorschriften der ältern Concursordnung im Corp. jur. Frider. Theil 2. Tit. 26. §. §. 88. bis 95. dahin näher bestimmt:

daß außer dem im Liquidationstermin zu verhandelnden Connotationsprotokoll, als in welchem jetzt die Forderungen der Gläubiger nur im Allgemeinen verzeichnet werden dürfen, zur bestimmtern Angabe und Begründung derselben besondere Verificationstermine anzusetzen, und in diesen die vollständigen Liquidationen mit der Erklärung des Contradictoris darüber zu separirten Protokollen aufzunehmen sind.

Diese Bestimmung erregt bey einem Concursprozeß, an welchem eine ungewöhnliche Zahl von Gläubigern Antheil nimmt, in Ansehung derjenigen Forderungen, wodurch das unbedingte Anerkenntniß des Contradictoris in den einzelnen Verificationsprotokollen selbst alle weitere Erörterung

rung erledigt worden ist, in unserm Collegio den Zweifel:

ob gleichwohl auch zu solchen Verificationsprotokollen Stempel zu sechs gute Groschen zu verwenden, imgleichen nach Verhältniß des Objects der Forderungen Terminsgebühren anzusetzen sind?

oder

ob es nicht vielmehr dabey, daß in Ansehung der sämmtlichen in einem und demselben Verificationstermin verhandelten besondere Protokolle, blos der in der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. Abschnitt VII. unter Nummer 17. verordnete Stempel für jeden Termin verwendet, und auch die Terminsgebühren nur für jeden dergleichen Termin nach Maasgabe gedachter Sporteltaxe Abschnitt IV. No. 2. in Verbindung mit No. 10. im III. Abschnitt auf Rechnung der Activmasse gerechnet worden, zu belassen sey?

Diese letztere Einschränkung scheint besonders deshalb statt zu finden, weil in der erwähnten Sporteltaxe so wenig als in der intermistischen vom 26sten April 1781. besondere Stempel- und Kostensätze für einzelne Liquidationstermine vestgestellt sind, und nach der erstern vielmehr gemäß No. 4. des 4ten Abschnitts der Kosten bey einzelnen Liquidatis nur in so fern Erwähnung geschieht, als dieselben zur besondern Instruction verwiesen werden müssen. Auch wird die Voraussetzung dieser Einschränkung dadurch unterstützt, daß nach dem §. 153. der allgemeinen Gerichtsordnung l. c. nur die Kosten einzelner Liquidationen von den Gläubigern selbst zu tragen sind, und mithin nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde ihnen auch Kosten aufgebürdet werden können, welche in der That nur auf die Instruction des Concursprozesses überhaupt Beziehung haben, und folglich nach dem §. 530. vielmehr zu den Communkosten zu rechnen sind; daß aber, sobald dies letztere angenommen wird, und dennoch vielmehr die Activmasse die qu. Kosten zu entrichten hat, es mit den Grundsätzen der Sporteltaxe streiten würde, solche nach der Zahl der Gläubiger und dem Betrage ihrer Forderungen zu bestimmen, indem in dieser insoweit lediglich der Betrag der Masse zur Richtschnur vorgeschrieben ist. Ueberdies aber und hauptsächlich scheint wohl diese neuere Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung nicht der Absicht, die unvermeidlichen aus der Natur des Prozesses herfließenden Kosten eines Concursprozesses zu vergrößern, sondern lediglich dem Zweck zugeschrieben werden zu können, dem Deputirten Zeit und Raum zur Verhandlung bestimmter Liquidationen zu verschaffen, welche er bey dem durch den allgemeinen Aufruf nicht geordneten Zusammenfluß mehrerer Gläubiger in den mehresten Fällen nicht gewinnen kann.

Allein von der andern Seite kann für die erste Meynung nicht allein angeführt werden, daß durch das Stillschweigen der vor der allgemeinen Gerichtsordnung emanirten Sporteltaxe über Verificationsprotokolle die analogische Anwendung derselben auf gerichtliche Verhandlungen nicht ausgeschlossen wird, welche nach dem neuern Gesetz zur ausdrücklich vestgestellten Form des Prozesses gehören; sondern es scheint auch, daß nur zwischen dem Verificationsprotokoll in einem Concurs- oder Liquidationsprozeß und dem förmlichen Klageprotokoll in jedem andern ordinairen Prozeß zu unterscheiden gar kein Grund vorhanden, und daß folglich für jenes, so wie für dies, die in der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. Sect. I. No. 3. und resp. Sect. VII. No. 3. geordneten Gebühren und Stempel, es sey nun der Masse oder den Gläubigern, in Ansatz zu bringen, um so unbedenklicher sey, als mit dem oben vorausgesetzten hauptsächlichen Zweck der qu. Bestimmung in der neuen Concursordnung die Verbindlichkeit der Interessenten, sich den damit verknüpften mehreren Kosten zu unterwerfen, sehr wohl bestehen kann, und diese letztere überhaupt sich sogar von selbst verstehet.

Wenn nun gleich hiebey noch angemerkt werden mag, daß in der That die vorige Concursordnung von der neuen in diesem Punkt nur darin abweicht, daß nach der letztern über die nach beiden vollständig und bestimmt anzubringende Liquidationen besondere Protokolle zu verhandeln sind, und daß diese Vervielfältigung der Protolle allein wohl in allewege

hier

hier so wenig als in jedem andern Prozeß auf den Betrag der Kosten und Stempel einen Einfluß verlangen zu können scheint; so ist uns dennoch die Bestimmung zweifelhaft geblieben: und da bey denselben das Interesse Ew. Königl. Majestät Stempel- und Sportelcasse versirt, so können wir nicht umhin, uns über die vorangeführten Zweifel, so wie darüber:

ob im ersten Fall die mehrere Kosten solcher besondern Verificationsverhandlungen von den einzelnen Gläubigern oder von der Activmasse getragen werden müssen?

allergnädigste Belehrung zu erbitten.

Wir setzen hiebey unvorgreiflich zum voraus, daß in dem entgegengesetzten Fall der Ansatz der Stempel- und Terminsgebühren für jeden der mehreren Verificationstermine überhaupt unter den Communkosten überall keinem Bedenken unterworfen sey, und ersterben in tiefster Treue und Devotion

Ew. Königl. Majestät

Königsberg,
den 3ten April
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

die Ostpreussische Regierung.

Finkenstein. Winterfeld. Massenbach.
v. Brandt. Gossow. Morgenbesser.

No. XXXV. Rescript an die Pommersche Regierung:

wegen Vorladung eines ausgetretenen, mit Gütern nicht angesessenen Unterthanen. De Dato Berlin, den 29sten May 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 30sten v. M. ob bey der Vorladung eines ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit ausgetretenen, mit Landgütern nicht angesessenen Unterthans, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 36. §. 51. seq. anzuwenden; oder ob vielmehr eine blos zur Post zu insinuirende Vorladung als hinreichend anzunehmen sey? ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigsten Resolution: daß, da das Gesetz wohlbedächtig die beiden von Euch angezeigten Fälle, je nachdem nemlich der Ausgetretene ein Cantonist, oder ein der Cantonpflichtigkeit nicht unterworfener Unterthan ist, unterscheidet, und in jedem eine besondere Verfahrungsart vorschreibt, Ihr diese nicht dem geringsten Zweifel unterworfenen Vorschriften zu befolgen habt; indem allgemeine Gesetze um deswillen nicht abgeändert werden können, weil vielleicht in einem einzelnen Falle es das Ansehn gewinnt, daß ein anderer kürzerer Weg der Einleitung gewählt werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten May 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Ad No. XXXV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Eine von dem Fisco, mit Genehmigung Ew. Königl. Majestät Krieges- und Domainen-Cammer, auf den Grund der Verordnung des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 127. und 139. wider einen, aus Demmin nach schwedisch Pommern, ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit ausgewanderten Unterthan, angemeldete Confiscationsklage, giebt uns Veranlassung, Ew. Königl. Majestät unser Bedenken, bey Anwendung des im 36sten Titel des zweyten Abschnitts der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrens gegen ausgetretene Unterthanen, pflichtmäßig vorzutragen. Der so eben in Bezug genommene Titel der allgemeinen Gerichtsordnung hat, in zwey besondern Abschnitten, das Verfahren gegen ausgetretene Cantonisten und gegen andere ausgetretene Vasallen und Unterthanen zwar bestimmt vorgeschrieben: da indessen der ausgetretene Cantonist, nach

Vor-

Vorschrift der Gesetze, durch seinen bösslichen Austritt die Confiscation seines ganzen Vermögens, der ohne Erlaubniß seiner Gerichtsobrigkeit außerhalb Landes gegangene Unterthan aber, nach §. 139. Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, nur eine willkührliche Strafe, die nach §. 35. Tit. 20. höchstens 50 Rthlr. betragen kann, verwürkt hat; so scheint uns das System der Gesetzgebung, in Ansehung des bey vorgedachten beiden Fällen vorgeschriebenen Verfahrens, darin nicht zu stimmen, daß nach §. 32. Tit. 36. der allgemeinen Gerichtsordnung, nach Unterschied der Fälle, der ausgetretene Cantonist, dessen Aufenthalt bekannt ist, zu einem Termin von 12 Wochen, 6 Monaten oder einem Jahre vorzuladen, und die Vorladung blos zur Post insinuirt werden soll; dahingegen aber nach §. 51. und 52. l. c. der ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausgewanderte Unterthan, bey seinem ebenfalls bekannten Aufenthaltsort, in zweyen auf 9 Monate hinauszusetzenden Terminen edictaliter vorgeladen, und an ihn noch eine besondere durch das Gericht seines Aufenthaltsorts zu insinuirende Vorladung erlassen werden soll. Hiernach sind nicht nur bey einem ohne Erlaubniß der Obrigkeit ausgewanderten Bürger, der eine weit geringere Strafe, als der ausgetretene Cantonist, verwirkt hat, mehrere und geräumigere Termine; sondern auch bey der Vorladung selbst mehrere Formalitäten bestimmt, wozu in dem zur Anfrage Gelegenheit gebenden Fall noch besonders kömmt, daß der Citandus nur eine Meile von Demmin wohnt, und es daher auffallend zu seyn scheint, wenn er ausser der besondern Vorladung zugleich auch edictaliter vorgeladen wird. Von der bestimmten gesetzlichen Vorschrift abzuweichen, halten wir uns doch nicht berechtigt, weil dieses leicht die Veranlassung geben könnte, die Legalität unsers Verfahrens anzufechten. Um indeß für künftige Fälle mit Verhaltungsbefehlen versehen zu seyn, und zugleich das System der Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen, stellen Ew. Königlichen Majestät wir allerunterthänigst anheim:

ob nicht bey der ad instantiam des Fisci erfolgenden Vorladung ausgetretener Unterthanen, die nicht mit Landgütern angesessen sind, und deren Aufenthaltsort ausserhalb Landes bekannt ist, nach der Analogie des §. 32. Tit. 36. der allgemeinen Gerichtsordnung, nur ein Termin und eine zur Post zu insinuirende Vorladung für hinreichend angenommen werden kann?

Die wir jedoch alles Ew. Königl. Majestät höhern Ermessen anheim stellen, und in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 30sten April
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Eichstedt. Kreitschmer. Vogt.
Schiffmann. Wigand. Ockel.
v. d. Reck. Oelschläger.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht,

nebst einer Königlichen Cabinetsordre vom 26sten April, betreffend die gesetzliche Bestimmungen auf die Anfragen des Generalauditoriats wegen der Urphede, der Schulden der Werbeofficiers, der Execution in das Mobiliare der Officiers, des Verfahrens wegen eines auf den Generalpardon zurückgekehrten Deserteurs, und des Fori der verabschiedeten pensionirten Officiere. De Dato Berlin, den 29sten May 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben in Abschrift eine von Unserer Höchsten Person an Unser Justiz-Departement erlassene Cabinetsordre vom 26sten April c. nebst deren Anlage zu Eurer Nachricht, welche über folgende Punkte die Beantwortungen der Anfragen des General-Auditoriats enthält; nehmlich:

1) daß den entlassenen Festungsgefangenen in Zukunft die bisher üblich gewesene

wesene Urphede fernerhin abgenommen werden soll;

2) wegen der von den Werbeofficiers auf der Werbung contrahirten Schulden;

3) wegen der durch das Publicandum vom 14ten März 1797. §. 2. verordneten Execution in das Mobiliarvermögen, welches ein Officier in der Garnison besitzt;

4) wegen des Verfahrens gegen einen auf den Generalpardon vom 24sten December v. J. zurückkommenden Deserteur, dessen Name bereits am Galgen angeschlagen ist; und

5) wegen des Fori der verabschiedeten Officiers, welche Pension oder Wartegeld erhalten;

und Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, Euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst zu achten, und sind ꝛc. Berlin, den 29sten May 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XXXVI. a.

In der Anlage theilen Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. dem Justiz-Departement eine Abschrift derjenigen gesetzlichen Bestimmungen mit, welche Allerhöchstdieselben dem General-Auditoriat auf die von demselben gemachten Anfragen zu seiner Achtung unterm heutigen Dato bekannt gemacht haben, und hat das Justiz-Departement zur Erfüllung der darin enthaltenen Vorschriften ebenmäßig das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 26sten April 1798.

Friedrich Wilhelm.

Ad No. XXXVI. b.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mittelst Allerhöchster Cabinetsresolution vom 26sten April d. J., auf die Anfrage des General-Auditoriats, zu bestimmen und zu befehlen geruhet:

1) daß den entlassenen Festungsgefangenen in Zukunft die bisher üblich gewesene Urphede fernerhin abgenommen, und dieser Gebrauch, welcher dem Staate in keiner Art Nachtheil stiften, wohl aber solchen verhüten kann, nicht abgeschaft werden soll.

2) In Ansehung der Schulden der Werbeofficiers soll von den Regimentern und Bataillons die Maaßregel getroffen werden, daß die Werbeofficiere wegen Aufnahme der zur Werbung benöthigten Gelder an gewisse Handlungshäuser gewiesen, und letztere genau instruirt werden, wie viel sie im äußersten Fall den Werbeofficiers zu creditiren haben.

Im übrigen aber soll es in Zukunft auch bey den bisherigen Entscheidungen des General-Auditoriats, nach welchen die Gläubiger wegen solcher Schulden, deren Verwendung zur Werbung nicht erwiesen wird, ihren Regreß an ihre unbefugten Schuldner nehmen müssen, verbleiben.

3) Die in dem Publicando vom 14ten März 1797. §. 2. enthaltene Verordnung, daß wegen einer gehörig consentirten oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Officiers die Execution auch in das Mobiliarvermögen des Schuldners, welches derselbe in Garnison besitzt, zwar statt findet, dem Schuldner aber die Montirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen, ist von Seiner Königlichen Majestät gänzlich aufgehoben, und soll dergleichen Mobiliarvermögen eines Officiers in der Garnison von seinen Gläubigern gar nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen; auch wollen Seine Königliche Majestät dieses Recht nicht nur den Generals und Staabsofficiers, sondern selbst allen übrigen Officieren allergnädigst zugestehen, weil ein solches Executionsverfahren der Würde und den Dienstverhältnissen eines jeden Officiers gleich nachtheilig seyn würde.

Was

Was die Subalternenofficiers anbetrift, bleibt ohnehin, nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Erklärung, die Pflicht der Regimenter und Bataillons, diesen Officiers den Consens zu Schulden nicht zu ertheilen, ohne sich vorher versichert zu haben, daß der Schuldner auch im Stande sey, solche zu bezahlen.

4) Wann Deserteurs auf den erlassenen Generalpardon vom 24sten December v. J. zurückkommen, so sollen die Chefs der Regimenter und Bataillons, in so fern der Name eines solchen Deserteurs bereits am Galgen angeschlagen ist, die Befugniß haben, die Abnahme des Namens vom Galgen zu verfügen, ohne daß darauf durch ein besonderes Kriegesgericht erkannt werde.

5) Sollen alle verabschiedete Officiere, welche Pension oder Wartegeld haben, nicht der Civilgerichtsbarkeit, sondern der Militair-Jurisdiction unterworfen seyn.

Sämmtlichen Königlichen Regimentern, Bataillons, Corps und Gouvernements, wird daher solches auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl zur Nachricht und Befolgung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken ad 5.

daß von nun an alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Officiers, wann sie Generals und Staabsofficiers sind, in so ferne die Staabsofficiers Commandanten in einer Festung, oder Commandeurs eines Regiments oder Bataillons gewesen, in erster Instanz bey dem General-Auditoriat belangt werden müssen, sämmtliche übrige Officiers aber bey den Gouvernements, in deren Gerichtsbezirk sie wohnen und sich aufhalten, oder in den entfernten Provinzen bey den nächsten Gouvernements-, Regiments- oder Bataillonsgerichten zu belangen sind, und diese Gerichte dergleichen persönliche Klagen in erster Instanz zu erörtern, und mit Vorbehalt der Rechtsmittel nach dem Verhältniß der Sache zu entscheiden haben.

In Consistorialsachen bleiben alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Officiers, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorio in erster Instanz unterworfen.

Berlin, den 1sten May 1798.

Königl. Preussisches General-Auditoriat.

No. XXXVII. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen: wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Cantonsachen. De Dato Berlin, den 5ten Juny 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch die Circularverordnung vom 30sten May vorigen Jahres ist zwar festgesetzt, daß in Cantonsachen keine Gebühren, selbst bey Verfügungen auf Bittschriften, genommen werden sollen, und hierbey hat es auch sein Bewenden. Da aber Fälle vorgekommen sind, daß diese Gebührenfreiheit durch Mißdeutung auch auf den Gebrauch des Stempelpapiers ausgedehnt worden, dieses aber keinesweges Unsere Intention ist, die vielmehr dahin gehet, daß auch in Cantonsachen zu den eingehenden Suppliken und Memorialien, so wie zu den Verfügungen auf dieselben, das gesetzmäßig erforderliche Stempelpapier genommen werden soll; so habt Ihr Euch nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch Eure Unterbehörden gehörig zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Juny 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XXXVIII. Rescript an die Westpreussische Regierung: daß von einem ex capite gratiae vor der Einziehung remittirten Confiscato der fiscalische Bediente quotam fiscalem zu fordern nicht berechtigt sey. De Dato Berlin, den 11ten Juny 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eure Anfrage vom 6ten Febr. c. ob ein fiscalischer Bediente von einem ex capite gratiae remittirten Confiscato quotam fiscalem zu fordern berechtigt sey?

hat die Gesetz-Commission das in originali beyliegende Conclusum abgefaßt. Wir haben solches lediglich dahin bestätigt:

daß von einem ex capite gratiae vor der Einziehung remittirten Confiscato der fiscalische Bediente quotam fiscalem zu fordern nicht berechtigt sey;

und befehlen Euch, sowohl in dem angezeigten, als in andern gleichen Fällen Euch darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Juny 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

No. XXXIX. Rescript an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: betreffend die künftige Versteurung des Caliatur- und rothen Sandelholzes. De Dato Berlin, den 14ten Juny 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus abschriftlich anliegenden Schreiben des combinirten Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zolldepartements Unsers General ꝛc. Directorii vom 1sten hujus werden Euch die Gründe zu ersehen gegeben, welche Uns veranlaßt haben, die Tarifsätze vom Caliatur- und rothen Sandelholze, welches letztere zeither mit einer Acciseabgabe von 12 gGr., das erstere aber nur mit 5 Gr. pro Centner belegt gewesen ist, näher zu bestimmen und dahin, wie hierdurch geschiehet, zu declariren, daß nur der ganze Sand-I unter dieser Benennung sowohl, als unter den Namen Caliaturholz, gegen die geringere Abgabe von 5 Gr. für den Centner passiren kann, aller gemahlener, geraspelter oder geschnittener rother Sandel aber, unter welcher Benennung er auch eingehen mag, die höhere Abgabe von 12 Gr. für den Centner zu erlegen hat.

Wir befehlen Euch demnach, diese nähere Erklärung zur Wissenschaft des handeltreibenden Publicums in dortiger Provinz gehörig zu bringen, und solche zu diesem Behuf in die öffentlichen Blätter, wenn dergleichen in Eurem Departement gedruckt werden, setzen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Juny 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Ertheilung von Vorspannpässen. De Dato Berlin, den 25sten Juny 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus der abschriftlichen Anlage wird Euch zu ersehen gegeben, wie bey Ertheilung von Vorspannpässen noch immer nicht ganz vorschriftsmäßig verfahren wird. Wir bringen Euch daher die unter dem 29sten September 1789. unterm 22sten July 1794. und unterm 1sten September 1795. auf ausdrückliche landesherrliche Befehle ergangenen Circularverfügungen, wegen des Vorspanns bey

Reisen

Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten, hiermit wiederholentlich aufs ernstlichste in Erinnerung, und schärfen Euch dabey von neuem ein, selbige in jedem Falle, wo das Cameral-Departement wegen Ertheilung solcher Pässe von Euch requiriret wird, aufs pünktlichste zu befolgen. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten Juny 1798.

Auf Sr: Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XL.

Aus den bey der Oberrechenkammer eingehenden Rechnungen, und dabey in den Belägen befindlichen Vorspannpässen, ergiebt sich, daß noch häufig für die Officianten, und besonders Subalternen, Vorspannpässe ausgefertigt werden, worin die Anzahl Pferde weit höher ausgedrückt ist, als solche den Officianten und Subalternen nach den Königl. Allerhöchsten Vorschriften gebühren.

Ew. Excellenz ersuche ich also, die gemessenste Verfügungen bey allen Departements zu treffen, daß künftig bey Ertheilung der Vorspannpässe, und Bestimmung der Anzahl der Pferde, nach den ergangenen Allerhöchsten Verordnungen genauer, als bisher, verfahren werde, und erbitte ich mir von den deshalb getroffenen Verfügungen ꝛc. Nachricht.

Berlin, den 25sten May 1798.

von der Schulenburg.

No. XLI. Declaration des, wegen des Verboths der Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes unterm 5ten April d. J. erlassenen Publicandi. De Dato Berlin, den 26. Juny 1798.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst einer unterm 17ten dieses Monats an Höchstdero General ꝛc. Directorium ergangenen Cabinetsordre, das wegen des Verbots der Ausfuhre alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Publicandum vom 5ten April d. J. dahin zu declariren geruhet:

daß die Exportation der Dukaten in Absicht des Handels beym Verkaufe der Waaren von jenem Verbote von nun an ausgenommen, und künftighin uneingeschränkt in Dero sämmtlichen Provinzen gestattet seyn soll;

welches also hiermit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Signatum Berlin, den 26sten Juny 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XLII. Edict wegen Verhütung der fernern Vertheilung der adelichen Güter in Neu-Ostpreussen, und wegen Besetzung der wüsten Höfe und Stellen. De Dato Berlin, den 29. Juny 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen. Wir haben bey Unserer bisherigen Verwaltung der Provinz Neu-Ostpreussen zu bemerken Gelegenheit gefunden, daß die Vertheilung der Ländereyen, aus Gründen, welche sich auf die ehemalige Staatsverfassung beziehen, eine andere

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaski Krol Pruski &c. &c.

Oznaymuiemy y wiadomo czyniemy, iż, rządząc dotąd Prowincyą Prus Nowo-Wschodnich, mieliśmy Sposobność uważania, że Podzielenie Gruntow z Powodów stosownych do dawnego Rządu inaczey się stało, iak prawdziwe Prawidła, dla pomno-

Richtung genommen als es den wahren Grundsätzen zur Beförderung des Ackerbaues auf dem Lande, und zur Ermunterung der Industrie in den Städten, angemessen ist.

Theils sind die Ländereyen, und besonders die adelichen Güter einiger Districte, in so kleine Theile getheilt, daß zwanzig und mehrere Gutsobrigkeiten, in einem Dorfe, von geringem Umfange, zusammen, und jeder oft von einigen Morgen leben, welche kaum so viel einbringen, daß die adelichen Besitzer von der Arbeit ihrer Hände, ihr Brodt gewinnen können.

Theils sind in den unruhigen Zeiten der vorigen Verfassung, viele mit Unterthanen besetzt gewesene Stellen, ganz wüste geworden, und bisher unbesetzt geblieben.

Unserer Landesväterlichen Beobachtung ist dies nicht entgangen, Wir halten es vielmehr, da die Vertheilung der Ländereyen, einer der vorzüglichsten Gegenstände der Landespolizey ist, für Unsere Pflicht, die Mittel gesetzlich zu bestimmen, welche der Fortsetzung der bisherigen Mißbräuche zuvorkommen, und demjenigen, was zum Nachtheil der Cultur bisher geschehen, nach und nach, ohne gewaltsame Erschütterung des Privateigenthums abhelfen können.

Wir setzen demnach hierdurch allergnädigst fest:

1) Alle adeliche und andere Güter des platten Landes sollen in der Regel in demjenigen Umfange bleiben, welchen sie am Tage des jetzigen Edicts haben.

Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainenkammer, sollen diese Güter nicht vereinzelt, oder in kleinere Theile vertheilt werden.

Die Absicht hiebey ist nicht, daß große adeliche Güter oder gar ganze sogenannte Schlüssel, nicht in einzelne Antheile vereinzelt werden könnten. Hiezu darf die Kammer nie ihre Einwilligung versagen, vielmehr ist es ganz Unserer Absicht gemäß, daß mehrerern adelichen Familien durch Ankauf solcher Güter oder einzelner Vorwerke, wovon eine Familie leben kann, das Mittel zu ihrer Erhaltung erleichtert wird.

żenia Rolnictwa na Wsi, y dla Zachęcenia Przemysłu w Miastach wyciągają.

Częścią Grunta, a szczególnie Dziedziczne Dobra w Niektorych Dystriktach tak są podrobione, że Dwadzieścia y więcey Dziedzicow w iedney Wsi małey obszerności razem mieszkaią, y często każdy z kilku tylko Morgow żyle, które ledwo tyle przynoszą, żeby Szlacheckiego Stanu Dziedzic z Pracy Rąk swoich utrzymywać się mogł.

Częścią w niespokoynych Czasach przeszłego Rządu wiele osadzonych Poddanemi Mieysc, wcale spustoszało y dotąd zaniedbane leżą.

Nieuszło to Naszey Oycowskiey Baczności, sądziemy owszem, gdy Podzielenie Gruntow, osobliwym Krajowey Policyi iest Objektem, że Naszą iest Powinnością prawne ustanowić Srzodki któreby dalszemu dotąd trwaiącema złemu Zwyczajowi zapobiedz, y to, co się dotąd z krzywdą porządnego Gospodarowania działo, powoli bez gwałtownego wzruszenia prywatney Własności poprawić mogły.

Ustanawiamy przeto iak nayłaskawiey.

1) Że wszystkie Szlacheckie y inne Dobra Wieyskie, podług Ogolnych Prawideł w tey Obszerności w którey do dnia niniejszego Edyktu były, zostawać maią.

Bez pozwolenia Kammery Wojenno-Ekonomiczney Dobra takowe krajane, lub na mnieysze Części podzielone być nie maią.

Zamiar Urządzenia tego nie jest, żeby wszelkie Szlacheckie Dobra lub całe tak nazwane Klucze w części podzielone być niemiały. Do tego Kammera Pozwolenia swego odmowić niepowinna, owszem, z Nasza zgadza się Myslą, żeby kilka Szlacheckich Familii przez Kupno takich Dobr lub poiedynczych Folwarkow, z którychby iedna Familia żyć mogła, łatwieyszy Sposob do utrzymywania się miały. Ale tylko, żeby Podzielenia Grun-

Nut

Nur damit es mit Zertheilung der Ländereyen nicht, wie bisher, zu weit gehe, soll die Kammer davon jedesmal Kenntniß erhalten, und ihre Einwilligung nachgesucht werden.

Zur allgemeinen Direction der Kammern verordnen Wir indessen, daß in der Regel für sich bestehende Vorwerke, ungetheilt bleiben müssen, es wäre denn, daß der Eigenthümer das ganze Vorwerk an mehrere Familien, jedoch mit Aufhebung des Naturaldienstes ertheilen wollte, in welchem Falle die Kammern nur dahin zu sehen haben, daß durch die Vertheilung nicht unverhältnißmäßig kleine Besitzungen, auf welchen Hände und Vieh unnöthig beschäftigt werden, entstehen mögen.

2) Alle adeliche Güter, welche jetzt das Maaß von Fünf Magdeburgischen Hufen jede zu dreyßig Morgen Magdeburgsch, jeden Morgen zu Einhundert und Achtzig Quadratruthen, nicht überschreiten, dürfen nicht weiter zerstückelt werden. Diese Bestimmung soll sowohl bey freywilligem als nothwendigem Verkauf, eben so wie bey Erbtheilungen, auf das genaueste beobachtet werden. Um den Uebernehmer bey Erbtheilungen zu erleichtern, sollen billige Anschlags-Principien angenommen, auch die abzufindende Miterben zur Annahme terminlicher Zahlung, wenn nehmlich gehörige Sicherheit vorhanden, verpflichtet werden.

Da der Zweck hiebey ist, keine kleinere adeliche Güter, als von Fünf Hufen zu haben, so versteht es sich von selbst, daß eine Zertheilung eines Guts, welches jenes Maaß auch überschreitet, doch nicht eher statt haben kann, als bis jeder einzelne Theil Fünf Hufen erreicht, es also wenigstens Zehn Hufen haben müsse, um zu zwey Gütern hinzureichen. Ein Gut von 8 oder 9 Hufen, kann daher unter keinen Umständen getheilt werden. So soll es auch bey den fernern Portionen von mehr als Zehn Hufen gehalten werden; wo z. B. ein Gut von 11, 12 oder 14 Hufen, nicht mehr als in Zwey Theile getheilet werden kann.

tow nietak, iak dotąd; zbymie były Kamerę zawsze orym uwiadomić y o pozwolenie prosić trzeba.

Dla ogolney Informacyi Kammery ustanawiamy tymczasem, że podług Prawidel ogolnych Folwarki same przez się będące, rozdzielone być niemaią, chyba że Wlasciciel cały Folwark na kilka Familii, znosząc iednak osobiste Posługi podzielić chce, w takowym razie Kammera na to tylko baczność mieć powinna, żeby przez takowy Podział, bez proporcyonalne małe Possessye na ktorychby Ludzie y Bydło darmo pracowali, nie powstały.

2) Wszelkie Szlacheckie Dobra, które teraz Miary pięciu Lanów Magdeburskich, każdy Łan po Trzydzieście Morgow Magdeburskich, y Morg po Sto Osmdziesiąt Prętow Kwadratowych rachuiąc, nieprzewyższaią już rozdzielone być nie powinny. Urządzenie to tak przy dobrowolney, iako y koniecznej Przedaży niemniey przy Działach Sukcessyi iak nayściśley zachowane być ma. Aby przyimuiącemu Dobra takowe w Działach ulgę czynić słuszne Anszlagi Dochodow sporządzić potrzeba, y inni Wspolsukcessororowie do odbierania swych Należytości ratami, skoro należyte znayduie się bezpieczeństwo, obowiązani bydź maią.

Gdy Zamiar tego iest, żeby Szlacheckie Dobra mnieysze nad pięc Lanów nie były, samo przez się jawno; że Rozdział Dobr, które więcey nawet Łanów maią, nastąpić niemoże, chyba że każda poiedyńcza Część pięc Łanow mieć będzie; Dobra więc takowe, przynaymniey dziesięc Łanów mieć powinny, aby na dwie Części wystarczyły. Dobra zatym 8 lub 9 Łanów trzymaiące żadną Miarą podzielone być niemogą, y to samo Prawidło służy względem dalszych Porcyi więcey niż 10 Łanow trzymaiących, tak n. p. Dobra maiące 11, 12 lub 14 Łanow na dwie tylko części podzielone być mogą.

3) In Ansehung aller, adelichen zum freywilligen oder nothwendigen Verkauf gestellten Güter welche das Maaß von Fünf Hufen nicht erreichen, soll den Besitzern der übrigen Antheile, oder den Nachbaren, welche das verkaufte Grundstück mit denjenigen, die sie schon besitzen, vereinigen wollen, ein Vorkaufsrecht zustehen.

Dieses Vorkaufsrecht soll jedoch nur bey wirklichem Verkauf nicht aber bey bloßen Vertauschungen, oder andern Arten der Veräusserung statt finden. Doch soll auch bey Erbtheilungen, derjenige Erbe, welcher das zum Nachlasse gehörige Grundstück mit einem andern ihm gehörigen vereinigen kann, und will, den übrigen Miterben vorgezogen werden. Ist das verkaufte Gut ein bloßer Antheil eines ganzen Dorfs, so haben die Besitzer der übrigen Antheile; ist es aber ein für sich bestehendes Gut, so haben die Gränznachbaren die Befugniß zur Ausübung des Vorkaufs. Unter mehreren Vorkaufsberechtigkeiten hat derjenige, dessen Grundstücke mit denen des Veräusserten im Gemenge liegen, den Vorzug.

Kann hiernach der Vorzug nicht bestimmt werden, so gebühret derselbe demjenigen, dessen Antheil oder angränzendes Gut das kleinste ist. Läßt auch hiernach der Vorzug unter mehreren Berechtigten, die sich dazu melden, sich nicht bestimmen, so hängt es von den Verkäufer ab: welchem derselben er das Gut zuschlagen will. Bey nothwendigen Verkäufen entscheidet in einem solchen Falle das Loos.

Das Vorkaufsrecht muß ausgeübt werden, ehe noch der Besitztitel für den neuen Käufer im Hypothekenbuche berichtigt worden.

Wenn also dem das Hypothekenbuch führenden Richter nicht nachgewiesen wird, daß der erfolgte Verkauf, den Vorkaufsberechtigten angezeigt, und von diesen erklärt worden, daß sie für diesmahl von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, so muß er selbst verfügen, daß denselben der geschlossene Contract mit seinen wesentlichen Be-

3) Względem wszelkich Dobr Szlacheckich, na Przedaż dobrowolną, lub konieczną wystawionych, y Miary Pięciu Łanow niemaiących Właścicielom innych Części Dobr, lub też Sąsiadom, którzy przedać się miany Grunt z Possessyą swoią już mianą złączyć chcą, pierszeństwo do Kupna służyć ma.

Pierszeństwo to iednak tylko przy aktualnych tylko Przedażach, nie zaś przy Zamianach lub innych Gatunkach Ustąpienia mieysce mieć będzie. Przy Działach zaś Sukcessor ten, który Grunt do Sukcessyi należący z Gruntem już od niego posiadanym złączyć może y chce. Pierszeństwo przed innemi Wspołsukcessorami mieć będzie. Jeżeli przedać się miane Dobra częścią są iedney Wsi, Właścicielom innych Części, ieżeli zaś nie, tedy Sąsiadom Granicznym Prawo pierszeństwa do Kupna służy. Gdy kilku iest Prawo to maiących, ten, którego Grunta z Gruntami przedać się mianemi zmieszane są, pierszeństwo mieć powinien.

A ieśli tym Sposobem pierszeństwo pomiarkowane bydź niemoże, ten, którego Część lub przyległe Dobra naymnieysze są, pierwszym iest. A gdyby tak nawet między kilku Konkurentami pierszeństwo wyznaczone być niemogło, tedy od przedaiącego zawisło, komu z Nich Dobra oddać chce. Przy koniecznych zaś Przedażach w takowym Przypadku Los decydować będzie.

Prawa pierszeństwa użyć trzeba nim Tytuł Possessyi dla nowego Kupuiącego w Księdze Hypoteki zapisany będzie.

Jeżeli przeto Sędziemu Księgę Hypoteki trzymaiącemu niedowiodą, że nastąpiona Przedaż innym Prawo pierszeństwa do Kupna maiącym oznaymiona była, równie iak y Oświadczenia ich, że ciż Prawa swego teraz używać niechcą, tedy sam Sędzia Urządzenie czynić powinien, żeby zawarty Kontrakt z istotnemi iego Warunkami tymże oznaymiony, y pewny

dingungen bekannt gemacht, und ihnen eine gewisse verhältnißmäßige Frist bestimmt werde, innerhalb welcher sie zur Ausübung ihres Rechts sich melden können.

Ist die Bekanntmachung gehörig geschehen, und die Frist verlaufen, so wird, ohne weiter auf die Erklärungen der Berechtigten zu warten, mit Eintragung des Besitztitels auf den fremden Käufer verfahren. So bald der Besitztitul einmahl berichtigt ist, findet die Ausübung des Vorkaufsrechts für diesen Fall nicht ferner statt.

In allen übrigen Stücken, wovon hier nichts besonders verordnet ist, bleibt es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 568 sqq. vom dinglichen Vorkaufsrechte.

4) Selbst dann, wenn die Cammern besonders bey Erbtheilungen, die Zertheilung eines großen Guts, in mehrere kleine von wenigstens Fünf Hufen jedes, nicht hindern zu müssen glauben, sollen die zum Gute gehörige Forst, ferner die zum Verkauf an fremde berechtigte Brauerey und Brandtweinbrennerey, ferner Krugwirthschaft, Jagd, nie zur Theilung kommen. Diese Stücke müssen vielmehr bey einem Gute zusammen bleiben, weil die getheilte Nutzung dieser Gegenstände, der mit den wenigsten Kosten zu bestreitenden Cultur und Fabrication nicht zuträglich ist. Auch wird bey dergleichen Theilungen als nothwendige Bedingung festgesetzt, daß die einzurichtenden kleinern Güter sich unter sich, und mit den Unterthanen außer aller Communion setzen, auch wo irgend möglich, die Naturaldienste der Unterthanen, gegen einen festzusetzenden Zins aufgehoben werden.

5. Alle bey Eröffnung dieses Edicts mit Unterthanen, welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, besetzte Antheile und Pertinentien eines Guts, müssen den Unterthanen bleiben. Es steht Niemanden, unter welchem Vorwande es sey, frey, mit Unterthanen besetzte Stellen und Realitäten mit seinem Gute zu vereinigen, vielmehr soll jeder solcher Fälle,

proporcyonalny Czas, w przeciągu którego względem Użycia Prawa swego meldować by się mogli, wyznaczony był.

Gdy Oznaymienie takowe tak iak się należy nastąpiło, y gdy Czas wyznaczony upłynął; tedy nieczekaiąc dalszych Deklaracyi Kompetentow do Pierszeństwa, Tytuł Possessyi dla obcego kupuiącego zapisuie się. Skoro Tytuł Possessyi zapisany iest, Prawo Pierszeństwa w tym Przypadku mieysca już niema.

We wszystkim innym, o czym tu nie wspomniono, Przepisy Prawa powszechnego Krajowego Tom. I. Tyt. XX. §. 568 seqq. o takowym Prawie Pierszeństwa do Kupna zachowane być maią.

4) Wtedy nawet, gdy Kammery osobliwie przy Działach Sukcessyi rozumieią, że podzieleniu wielkich Dobr na mnieysze przynaymniey po pięc Łanow trzymaiące, przeszkadzać niepowinny, Bory do Dobr należące, Browary i Gorzalnie, które obcym przedane być mogą; niemniey Karczmy y Polowania nigdy podzielone być nie maią. Takowe owszem partynencye do iednych Dobr przyłaczone być powinne, ponieważ podzielone używanie takowych rzeczy, Kulrurze y Fabrykacyi, z iak naymnieyszemi Kosztami czynic się powinnym, pożyteczne nie iest. Przy takowych Podziałach ten koniecznie ma bydź zachowany warunek, żeby ustanowić się miane mnieysze Dobra wszelką Społeczność tak między sobą, iak y między względnemi podzielonych Części Poddanemi zniosły, y żeby, ieżeli tylko bydź może, Robocizny Poddanych na wyznaczyć się miany Czynsz odmienione były.

5) Wszystkie Części Dobr y Grunta, które przy Obwieszczeniu niniejszego Edyktu Poddanemi iakieykolwiek bądź Kondycyi już osadzone są, przy tychże Poddanych zostać się maią. Nikomu nie wolno pod żadnym pretextem, mieysc y gruntow, na których Poddani już osiedli, do Dobr swych przyłączać; owszem każdy w takowym przypadku Karze Sto Tallarow,

mit einer Strafe von Einhundert Thalern belegt, auch der Landrath welcher es nicht angezeigt, mit einer Strafe von Dreyßig Thalern angesehen werden.

Es ist uns indessen nicht unbekannt, daß die Grundsätze, nach welchen die Gutsobrigkeiten bisher ihre Unterthanen angesetzt haben, hin und wieder mangelhaft und der Cultur entgegen sind.

Die Neigung des Adels, viele Unterthanen zu haben und nichts mit eigenem Angespann zu verrichten, hat denselben hie und da veranlasset, eine Menge bäuerlicher Unterthanen anzusetzen, welche als Tagelöhner zu viel, als Ackerbau treibende Familien aber viel zu wenig Ländereyen haben, welche hierauf weder sich, noch ihr Gespann unterhalten können, also weder dem Ackerbau noch der Bevölkerung nützlich, ihrem Gutsherrn aber, welcher sie erhalten muß, lästig werden, und endlich selbst ein elendes Leben führen, bey welchem sie die erzeugten Kinder zu ernähren und dem Staate zu erziehen nicht vermögen.

Wir sind weit entfernt, den Adel zu hindern, hierinn eine seinem und dem allgemeinen Besten mehr angemessene Einrichtung zu treffen; und lassen ihm vielmehr darunter völlige Freyheit, so bald nur das Maaß, so wie die Qualität der für die Unterthanen bisher bestimmten Realitäten, durch Einziehungen zum adelichen Vorwerke, im Ganzen nicht vermindert wird.

Damit Wir Uns aber überzeugen können, daß bey einer solchen neuen Einrichtung diesen Grundsätzen gemäß verfahren, und nicht etwa nur eine Verbesserung des adelichen Vorwerks, auf Kosten und mit Schmälerung der für die Unterthanen geminderten Besitzungen intendiret werde, sollen dergleichen Veränderungen nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Cammer statt finden können.

Landratu, któryby o tym nie doniosł; karze Trzydziestu Tallarow podpadnie.

Wiadomo Nam iednak, że Prawidła, podług których Dziedzice Dobr Poddanych swych dorąd osadzali, tu y owdzie niedokładne są, y Kulturze sprzeciwiaią się.

Chęć Szlachty, żeby wiele Poddanych mieli, a nie własnym Zaprzęgiem nie robili, pobudziła ich tu y owdzie do osadzenia Gruntow swych mnostwem Poddanych, którzy iako Zagrodnicy zbyt wiele, a iako Kmiecie zbyt mało roli maią czym ani samych siebie, ani Zaprzęgow swoich utrzymiwać nie mogą; przeto ani Rolnictwu ani Ludności pożyteczni nie są, Dziedzicowi zaś, który ich utrzymywać musi, ciężarem się staią i na koniec sami biedne prowadzą Życie, przy którym spłodzone Dzieci Żywić, y dla Kraju wychować nie są w Stanie.

Bynaymniey niechcemy Szlachcie przeszkadzać, ażeby Urządzenia w tym tak do ich własnego, iako y do powszechnego Dobra bardziey stosowne czynić mogła; zupełną owszem w tey mierze zostawiamy im wolność byle tylko, tak miara iako y Dobroć Gruntow dorąd dla Poddanych wyznaczonych przez przytaczenie ich do Pańskich Folwarkow umnieyszone nie były.

Ażebyśmy się zaś przekonać mogli, że przy podobnych nowych Układach do Prawideł tych stosować się będą, i że polepszenie Pańskich Folwarkow nie kosztem y z krzywdą Gruntów Chłopskich czynić chcą, odmiany takowe, z wiadomością tylko y Pozwoleniem Kammery, mieysce mieć maią.

6) Die bisher wüste gewordene Stellen und Höfe jeder Art, müssen daher von den Gutsobrigkeiten wieder besetzt werden. Wir werden indessen in Betracht

6) Na pusto do rąd leżących Mieyscach y Gruntach każdego gatunku, Dziedzice Dobr Poddanych osadzić powinni. Przez Wzgląd iednak wielkich

der

der vielen Ungemächlichkeiten, welchen die Provinz in den vorigen Zeiten ausgesetzt gewesen ist, den Maasstab zur Wiederbesetzung der Stellen nicht aus vergangenen ältern Zeiten nehmen.

Unsere Krieges- und Domainen-Cammern haben bereits durch besonders bestellte Commissarien, Nachweisungen von den Feuerstellen aufnehmen, und die jetzt würklich wüste befundenen Höfe und Stellen aufzeichnen lassen.

Diese Nachweisung soll durch den Landrath eines jeden Kreises den Eingesessenen, um sie mit ihren etwannigen Einwendungen zu hören, vorgelegt, und wenn danach die Zahl der wüsten Stellen genau bestimmt ist, das Retablissement danach gefordert werden. Damit indessen die Gutsobrigkeiten hiezu die erforderliche Zeit und Unterstützung erhalten, so wollen Wir

a) vom 1sten Januar 1799 ab, eine Frist von Fünf Jahren bestimmen, innerhalb welcher sämmtliche nach jener Tabelle, als wüste bezeichnete Stellen wieder besetzt seyn müssen. Nach dieser Zeit aber soll für jede unbesetzte Stelle, Ein Hundert Thaler Strafe gegeben werden, und der Eigenthümer durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden, die Stelle binnen drey Monaten zu besetzen.

b) Den Gutsobrigkeiten soll frey stehen, auf solche wüste Stellen die Unterthanen, in Rücksicht des Orts und aller Verhältnisse, so anzusetzen, als es dem wirthschaftlichen Interesse des Guts irgend angemessen ist, vorausgesetzt, daß die zum Retablissement verwendeten Ländereyen, an Maaß und Güte denjenigen gleich sind, welche vorhin zu den eingegangenen unterthänigen Stellen gehört haben, und daß die neuen Unterthanen in eine solche Verfassung gesetzt worden, daß sie die Abgaben an den Staat, und die Dienst- und andere Pflichten an die Gutsobrigkeit, mit ihrer eigenen Conservation leisten können. Auch findet wegen der wirthschaftlichen Veränderungen in Ansehung der Unterthanen, alles dasjenige statt,

Szkod, na które Prowincya w przeszłych Czasach wystawiona była, miary względem Osadzenia takowych Mieysc Poddanemi z przeszłych dawnych Czasow nie bierżemy.

Nasze Kammery Wojenno-Ekonomiczne przez szczegolnie ustanowionych Kommissarzow, Regiestra wszystkich Placow, y wszystkich teraz aktualnie pusto leżących Gruntow spisać już kazały.

Regiestr ten przez Landratha każdego Dystryktu Obywatelom udzielony będzie, aby tłomaczenia swoie podać mogli. Skoro Lidźba pustych mieyść dokładnie wyznaczona będzie, osadzenia tychże Mieyść Poddanemi, wyciągać po Nich będziemy. Ażeby iednak Dziedzice Dobr potrzebny do tego mieli czas y pomoc, chcemy.

a) Od 1go Stycznia R. 1799. wyznaczyć Czas pięciu Lat, w przeciągu którego wszystkie w owym Regiestrze, iako puste wyznaczone mieysca Poddanemi osadzone być powinne. Po upłynionym zaś tym Czasie, za każde nieosiadłe Mieysce, kara Sto Tallarow nastąpi, y Dziedzie prawnemi sposobami przymuszonym będzie, żeby na takowym Gruncie Poddanego w przeciągu trzech miesięcy osadził.

b) Dziedzicom Dobr wolno będzie na takowych pustych Gruntach Poddanych przez wzgląd na mieysce y wszelkie Okoliczności tak osadzać, iak Interes Gospodarski Dobr wyciągać będzie; z tym iednak Ostrzeżeniem, żeby Grunta, nowo osiadłym Poddanym nadane w ilości i Dobroci tym się równiały, które przedtym do Gruntow Chłopskich zabranych należały, i żeby nowi Poddani, pod takowemi osadzeni byli Warunkami, ażebi Podatki publiczne oddawać, robocizny i inne powinności Dziedzicom Dobr odrabiać, y samych siebie utrzymywać mogli. Niemniey względem Odmian gospodarskich co do Poddanych wszystko to co wyżey pod Nr. 5. powiedzia-

was vorhin bey No. 5. gesagt worden. Es können daher auch

c) Bey dem Retablissement wüster Höfe, mehrere zu kleine Stellen zusammen gezogen, die Besitzungen der alten Unterthanen zweckmäßig vergrößert, statt vieler zu kleiner Ackerwirthe, einige größere, mit mehr Land, und statt der alsdenn zusammen gezogenen Bauerhöfe, Tagelöhner angesetzt werden, welches jedoch nur mit Beystimmung und Genehmigung der Cammer geschehen muß, weil dieser die Untersuchung, ob hiebey nach den festgesetzten wirthschaftlichen Grundsätzen verfahren wird, allein obliegt.

d) Alle Unterthanen welche während dieser Fünf Jahre angesetzt werden, sollen diese Zeit hindurch von allen öffentlichen Abgaben frey seyn, nach Verlauf der Fünf Jahre aber findet diese Befreyung nicht weiter statt.

e) Wir wollen auch während dieser Fünf Jahre, in so fern die Verhältnisse des Staats es irgend zulassen, jährlich eine nahmhafte Summe auf den Meliorationsplan der Provinz ansetzen lassen, um diejenigen Guts-Obrigkeiten, welche sich beym Retablissements der wüsten Stellen, durch Eifer und Thätigkeit auszeichnen, besonders zu unterstützen, und zu ermuntern.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen höhern und niedern Finanz- und Justizbehörden, auch sämmtlichen Eingesessenen der Provinz, sich nach dem Inhalte dieses Unseres Edicts, allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 29sten Juny 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

no, mieysce mieć powinno. Można przeto.

c) Osadzaiąc puste Grunta Poddanemi, kilka nadto małych Gruntow razem złączyć, Possessye dawnych Poddanych stosownie powiększyć, zamiast wielu Kmieciow, którzyby zbyt szczupłe mieli role, kilka tylko z większemi Gruntami, y na mieysce Kmieciow, przez takowe Złączenie ubywaiących Chałupnikow osadzić; co iednak za wiadomością tylko y zezwoleniem Kammery nastąpić powinno, gdyż roztrząsnienie, czy przy tym podług ustanowionych Prawideł ekonomicznych postępuie się do niey iedynie należy.

d) Wszyscy Poddani w przeciągu tych pięciu Lat osadzeni, przez ten czas od wszelkich publicznych Podatkow wolni będą; po upłynionym zaś Czasie tym, Uwolnienie takowe ustaie.

e) Chcemy też przez te pięć Lat, ile tylko stosunki Rządu pozwalać będą co rok zuaczną na melioracyą Prowincyi, wyznaczyć kazać Summę dla podparcia y zachęcenia tych Dziedzicow Dobr, którzy w Osadzeniu pustych Gruntow Poddanemi, gorliwością y czynnością bardziey celować będą.

Rozkazuiemy Naszym wszystkim wyższym y niższym Zwierzchnościom Finansowym y Justycyinym, niemniey wszystkim Mieszkaiącym w Prowincyi żeby Opis ninieyszego Edyktu z wszelką podległością zachowali.

Dla większey Wagi własną go podpisaliśmy ręką y Krolewską Pieczęć przycisnać kazaliśmy.

Dań w Berlinie, dnia 29go Czerwca 1798.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schrötter.

No. XLIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Cantonsachen.

De Dato Berlin, den 2ten July 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere Haupt-Stempelkammer hat Uns angezeigt, daß verschiedentlich, dem Cantonreglement vom 12ten Februar 1792. §. 117. zuwider, in Cantonsachen, zu den Memorialen, Supplicken, und den darauf zu erlassenden Resolutionen, kein Stempelpapier gebraucht worden. Dieses gereichet Unserm Stempelinteresse zum größten Nachtheil. Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, wenn bey Euch Cantonsachen vorkommen sollten, darauf gehörig zu halten, daß jederzeit zu den Memorialen, Suppliken, und den darauf zu erlassenden Resolutionen, die erforderlichen Stempel adhibirt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten July 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier.

No. XLIV. Königliche Assecuration für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen Stände der Churmark Brandenburg.

De Dato Berlin, den 6ten July 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: demnach Uns die Prälaten, Ritterschaft, und sämmtliche Stände, Unserer Churmark Brandenburg, dies und jenseits der Oder und Elbe, Unsere besonders liebe Getreuen, bey dem Antritt der nach den Willen der göttlichen Vorsehung auf Uns gekommenen Regierung der auf Uns vererbten Königlichen und Churfürstlichen Lande, Uns allerunterthänigst gebeten, Wir wollen in Gnaden geruhen Ihnen alle und jegliche Ihrer Privilegien Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von Weyland Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren, Churfürsten zu Brandenburg Glorwürdigsten und Christmildesten Andenkens, in den Landtags-Rezessen, und sonsten verliehen worden wären, zu erneuern, und Ihnen den ruhigen Besitz derselben zu versichern, daß Wir in Zurückerinnerung der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit, welche ihre Vorfahren und sie, bey Krieges- und Friedenszeiten, Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren an der Kron und Chur, durch ihre, von jeher willigst geleistete getreue und ersprießliche Dienste, gegen Unser Königliches Churhaus bezeiget haben, und in der Erwartung, daß sie in gleichen Gesinnungen gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen beharren werden, diese ihre Bitte in Gnaden angesehen, und Ihnen an dem heutigen Tage, wo sie Uns das erste Opfer ihrer zu Uns tragenden allerunterthänigsten Treue, Liebe und Ergebenheit, mit den bereitwilligsten Herzen, durch die Uns geleistete Erbhuldigung dargebracht, aus besonderer Landesväterlicher Huld und Milde, die allerunterthänigst erbetene Versicherung ertheilet haben. Wir thun solches auch hierdurch und Kraft dieses: versprechen bey Unserm Königlichen Worte, daß Wir obbemeldete getreue Stände der Churmark Brandenburg, bey ihren Wohlhergebrachten, und Ihnen von Unsern Vorfahren, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in den Landtags-Recessen und sonsten verliehenen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen, auf die von ihnen bey Uns anzubringende Landesbeschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen und Uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich Unsere Landesväterliche, für Unsere Churlande hegende Gnade zu erkennen, und in der That zu verspühren haben sollen, indem Wir es jederzeit eine Unserer angelegentlichsten Bemühungen werden seyn lassen, Unsere Königliche Churfürst-

liche und übrige Lande in Friede und Ruhe mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen, auch solche unter den göttlichen Beystand immer mehr und mehr zu allen erwünschten Flor, Wohlstand, und Aufnehmen zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Assecurationsacte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin, am Tage Unserer daselbst eingenommenen Huldigung, den 6ten des Julius im Jahre nach Christi Geburt, Eintausend Siebenhundert Acht und Neunzig, und Unserer Königlichen Regierung im Ersten.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Finckenstein. Reck. Alvensleben.

No. XLV. Rescript an die Clevisch-Märksche Regierungs-Deputation, wegen der Legalität der Edictal-Citationen, und in wieferne deren Unterlassung eine Nullität begründe. De Dato Berlin, den 16ten July 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Auf Eurer bey Gelegenheit einer abzufassenden Präclusivsentenz auf das Aufgebot einer verloren gegangenen Obligation geschehenen Anfrage vom 3ten dieses ertheilen wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß Ihr ad 1)

Euch von selbst bescheiden können und sollen, daß, die bey Edictal-Citationen keine Ausnahme von der allgemeinen Rechnungsart gemacht werde, die bisherige Observanz nach Monaten, wie sie der Calender bestimmt, zu rechnen beybehalten sey;

ad 2) hättet Ihr im §. 40. und 41. Tit. 3. P. I. des allgemeinen Landrechts hinlängliche Beruhigung in Ansehung Eurer Zweifel finden können, indem nur dann Nullitäten statt finden, wenn dasjenige verabsäumet worden, was der Gesetzgeber ausdrücklich sub poena nullitatis befohlen hat.

Daß in dem angezeigten Falle der Mangel des zweyten Exemplars der Edictal-Citation keine Nullität begründe, ist ex analogia dessen zu benehmen, was bey den Subhastationen im allgemeinen Landrecht P. I. Tit. 11. §. 348. n. 2. verordnet ist, indem hier die Art der Bekanntmachung durch Affixion der Edictal-Citation erfolgt ist, wenn gleich ein Exemplar statt zweyer gewählt worden.

Die sonst vorgebliche Beyspiele erhalten auch durch die oben angeführte §. §. 40. und 41. Tit. 3. P. I. ihre Erledigung. Ueberhaupt habt Ihr zu erwägen, zu welcher großen Anzahl die Verordnungen anwachsen würden, wenn dergleichen durch jedes irgendwo aufstoßende Bedenken veranlasset werden sollten, dessen Erledigung bey genauer Erwägung der schon vorhandenen Gesetze sich sehr leicht bewürken lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 16ten July 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Bey Gelegenheit einer abzufassenden Präclusivsentenz auf das Aufgebot einer verloren gegangenen Obligation, sind zweyerley Bedenken in Absicht der Legalität der Edictal-Citation vorgekommen.

Erstlich ist die Frage entstanden: was für ein Zeitumfang in den Gesetzen unter einem Monat verstanden werde?

In dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 3. §. 45 — 49. ist zwar die gesetzliche Zeitbestimmung eines Tages, und eines

Jahr

Jahr und Tages, festgesetzt, allein der Begriff eines Monats nicht erkläret worden. In der Lehre von Verjährung ist ein Monat zu 30 Tagen gerechnet;

allgem. Landr. Th. I. Tit. 9. §. 550.

und solches auch dem bisherigen juristischen Begriffe eines Monats gemäß.

Da indessen jene Bestimmung des allgemeinen Landrechts nur in einer besondern Materie vorkömmt, so bleibt es immer zweifelhaft, ob man solche für eine allgemeine Vorschrift annehmen dürfe.

Das Hauptbedenken äußert sich bey den Edictal-Citationen und Subhastationen, wo der legale Termin nach Monaten ausgemessen ist. Aus der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 50. §. 109. sollte man fast schließen, daß hier der Monat nur zu 4 Wochen oder 28 Tagen gerechnet sey, wenn daselbst der Termin auf 3 Monate bestimmt ist, und es nun ferner heißt:

„In den Intelligenzblättern geschieht „die Inserirung Sechsmal, nemlich in „den ersten beiden Monaten monatlich „einmal, und in den letzten vier „Wochen wöchentlich einmal.“

Da die Legalität der Edictal-Citation und einer Subhastation von der Beobachtung des vollen Zwischenraums von der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an bis zum Termin abhängt, und es also sehr darauf ankömmt, auf wie viel Tage der Monat auszumessen ist, wie denn in dem vor uns liegenden Falle die gesetzliche Frist, der Monat zu 4 Wochen gerechnet, beobachtet ist, nicht aber, wenn der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird; so erlauben Ew. Königl. Majestät allergnädigst, daß wir uns darüber allerhöchste Belehrung ausbitten dürfen:

was für ein Zeitumfang nach den Gesetzen überhaupt und insbesondere bey den Edictal-Citationen und Subhastationen unter einem Monat zu verstehen sey.

Zweytens ist die Frage entstanden:

welche Förmlichkeiten bey einer Edictal-Citation wesentlich nothwendig sind, dergestalt, daß eine ohne Beobachtung derselben ergangene Präclusiosentenz an einer Nullität laborire?

In der Prozeßordnung Tit. 16. sind zwar die Nullitäts- und Restitutionsgründe wider rechtskräftige Erkenntnisse angegeben; allein es ist daselbst nicht bestimmt, wenn ein Präclusiverkenntniß wegen verabsäumter Form der Edictal-Ladung nichtig sey.

Eben so wenig ist bey den vorgeschriebenen Formalien der Edictal-Ladungen bestimmt genug bemerkt worden, welche wesentlich nothwendig sind.

So viel läßt sich zwar aus der Vorschrift der Prozeßordnung Tit 50. §. 113. und Tit. 7. §. 47. abnehmen:

1) daß eine Verabsäumung des gesetzlichen Zwischenraums, von der ersten Insertion in die öffentlichen Blätter an gerechnet bis zum Termin, eine Nullität begründet.

2) Daß die übrigen Intervalla, wornach die Insertionen geschehen sollen, zu den ausserwesentlichen Formalien gehören.

3) Daß das zu frühe Abnehmen, oder das Abreißen, oder der zufällige Verlust eines affigirt gewesenen Exemplars der Edictal-Ladung, der Legalität derselben nicht schade.

Und — es ist nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gewiß, daß das Gesetz zwischen wesentlichen und ausserwesentlichen Formalien distinguiret habe, und also die Verabsäumung einer jeden Formalität keine Nullität begründe.

Es ist aber ohne gesetzliche Bestimmung zweifelhaft, zu welcher Classe die übrigen Formalien, welche unter die oben sub No. 1. bis 3. erwähnten nicht gehören, zu rechnen sind.

So ist in dem vorliegenden Falle, welcher uns zur gegenwärtigen Anfrage Veranlassung gegeben hat, statt zwey vorschriftsmäßig zu affigirender Exemplare der Edictal-Ladung, nur ein Exemplar ausgefertiget und affigiret worden.

Bey nothwendigen gerichtlichen Subhastationen hat das allgemeine Landrecht

Th. I. Tit. 11. §. 348. n. 2.

es zu den wesentlichen Förmlichkeiten gerechnet, daß keine der in den Gesetzen vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterbleibe.

Bey

Bey Edictal-Citationen dürfte wohl paritas rationis eintreten, allein, ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, aus der verabsäumten Form die Nullität zu folgern, verbietet uns das allgemeine Landrecht

Th. I. Tit. 3. §. 40. & 41.

Es dürfte daher um so nothwendiger seyn, daß eben so, wie es bey Subhastationen im allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 11. §. 348. geschehen ist, die wesentlichen Förmlichkeiten der Edictal-Ladungen von den ausserwesentlichen genau abgesondert werden, als davon die Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses abhängt, und noch mehrere Förmlichkeiten vorhanden sind, von denen es eben so zweifelhaft ist, zu welcher Classe man sie nehmen soll. So ist es zum Beyspiel ungewiß: ob es eine Nullität involvire,

a) wenn das in der Prozeßordnung Tit. 7. §. 16. Tit. 40. §. 61. Tit. 51. §. 114. & 118. vorgeschriebene Juramentum diligentiae et Manifestationis nicht abgeleistet wird.

b) Wenn der in der Prozeßordnung Tit. 7. §. 16. verordnete vierwöchentliche Aushang des Contumacialerkenntnisses entweder gar nicht, oder nicht gehörig bewerkstelliget wird.

c) Wenn die Fassung der Citation und der Warnung wegen des Nichterscheinens nicht so geschiehet, wie es in den Gesetzen zum Theil wörtlich vorgeschrieben ist.

Prozeßordnung Tit. 50. §. 99. Tit. 51. §. 16. 85. 102. 112. 117. 150 & 152. 166. 174.

Ew. Königl. Majestät höchsten Ermessen stellen wir es daher allerunterthänigst anheim:

ob nicht der daraus entstehenden Ungewißheit der, durch eine Präclusivsentenz zu sichernden, Rechte, durch eine bestimmte gesetzliche Vorschrift abzuhelfen seyn dürfte.

Wir verharren in getreuster Submission

Ew. Königl. Majestät

Cleve,
den 3ten July
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

die Clev-Märksche Landes-Regierungs-Deputation.

Elbers. Reimar. v. Grolmann. v. Sobbe. v. Diesz. Sethe.

No. XLVI. Verordnung wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe stöhrenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Akademien in den Königlichen Staaten. De Dato Berlin, den 23sten July 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Akademien sehr grobe, die öffentliche Ruhe stöhrende Excesse begangen, wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachsicht, mit welcher bis itzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis itzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizey jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien anerkennen dürften. Nur allein auf Akademien erstreckte sich bis itzt die Gewalt der Polizey nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug gestattet war, bloß den akademischen Gerichten untergeordnet zu seyn. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicher-

Sicherheit stöhren, und an Tumulten Theil nehmen.

Wir setzen daher hiedurch vorläufig fest, daß, sobald auf einer Unserer Akademien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademischen Gerichten, sondern dem Polizey-Directori jeden Orts obliegen soll, welcher sich nöthigen Falles militairischen Beystand zu erbitten hiedurch autorisirt wird.

Eben derselbe soll mit Zuziehung des bey dem Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justitzbedienten und eines Stadtgerichtsactuarii die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hiernächst die instruirten Akten an dasjenige Landes-Justitz-Collegium einsenden, welchem das akademische Gericht untergeordnet ist. Diesem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Cammergericht, wegen Königsberg die Ostpreussische Regierung, wegen Duisburg die Clevische Regierung, und wegen Erlangen die Bayreuthsche Regierung in Sachen dieser Art die Erkenntnisse zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unser Justitz-Departement zur Prüfung einzusenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern, oder sonst zweckmäßiger zu bestimmen. Die Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizey-Directori übertragen, welcher die Untersuchung geführt, und haben sich von nun an die akademischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, aller Cognition und Einmischung gänzlich zu enthalten.

Ausserdem behalten Wir Uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studirenden anderweite diensame Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden solle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Absicht, den Verbrecher zu bessern und warnende Beyspiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen.

Bey groben, die öffentliche Sicherheit stöhrenden, Excessen soll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobey dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wiefern nach erlittener Bestrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeschaft werden müsse.

Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll.

Während des strengen Arrests wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängniß gebracht, worin derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken überlassen wird.

Die auf jeder Akademie hiezu einzurichtenden Gefängnisse sollen so angelegt werden, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang frischer Luft nicht gestöhrt, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sey, auch im Winter für die nöthige Heizung gesorgt, sonst aber so viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerley Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll ausser dem, was zur Reinlichkeit er-

fordert wird, blos in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen.

Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente, noch sonst irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerley Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde, aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brod, ohne irgend einige Abwechselung bestehen muß.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien, und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Ausserdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest, beobachtet, und muß die vorgesetzte Polizeybehörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedrohet, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen, oder Geschenke seiner Freunde, zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten lässet. Ueberhaupt muß jede Art von Vorsicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehendermaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sey, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtel bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule, und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müßte, so verbleibt es solchenfalls bey den im allgemeinen Landrechte enthaltenen Vorschriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der itzt bestimmten Strafen hinreichend seyn werde, Ruhe und Ordnung auf Unsern Akademien zu erhalten und, Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß, durch gesittete Bildung der akademischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höhern und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 23sten July 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Massow.

No.

No. XLVII. Instruction für die von dem lutherisch-geistlichen Departement ressortirenden Behörden der lutherischen und katholischen Kirchen-, Schul-, Armen- und milden Stiftungsanstalten in den Königlich Preussischen Staaten excl. der Fränkischen Fürstenthümer, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 27sten July 1798.

Es haben Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, durch die Höchstselbst vollzogene Instruction vom 19. Febr. 1798. für den Etatsminister und damaligen General-Leutenant, jetzigen General von der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg, als Generalcontrolleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechenkammer, zu erklären geruhet: daß, um alle Branchen der Staatsverwaltung in mehrerer Verbindung zu setzen, und die Chefs sämmtlicher Departements, bey Bearbeitung der ihnen übertragenen einzelnen Parthien, zur steten Berücksichtigung des Ganzen, und zum Streben nach einem gemeinschaftlichen Ziel, zu veranlassen, die Bestimmung eines Verbindungspunktes nothwendig sey, in welchem die Resultate der ganzen Staatsverwaltung sich concentriren und übersehen werden können, um denen sich ereignenden Mängeln auf dem kürzesten und sichersten Wege abzuhelfen. Da nun, zu Erreichung dieses Zwecks, bereits in ältern Zeiten, unterm 16. Juny 1717. ein General-Rechenkammer-Collegium gestiftet, und dasselbe einem Etats-Minister in der Eigenschaft eines Generalcontrolleurs der Finanzen untergeordnet worden, diese Einrichtung aber nachmalen eine andere Gestalt bekommen, und die Ober-Rechenkammer, als ein subalternes Collegium, nicht mehr die Absicht ihrer ursprünglichen Stiftung zu erfüllen vermocht hat: so sind Se. Majestät hiedurch veranlaßt worden, wieder zu der ersten Einrichtung zurückzugehen und unter den, der jetzigen Verfassung angemessenen Modalitäten, der Ober-Rechenkammer, in der Person des oben erwähnten Grafen von der Schulenburg einen Etats-Minister und Generalcontrolleur der Finanzen, vorzusetzen, welcher durch seine vieljährige Erfahrungen, seine gründlichen Kenntnisse von allen Theilen der Staatsadministration, seinen eisernen Fleiß, und seine erprobte Rechtschaffenheit, sich sowohl Allerhöchstdero als das allgemeine Vertrauen erworben hat. Hiebey erklären Se. Majestät zugleich, daß die Ober-Rechenkammer das Interesse sämmtlicher Cassen, so unter öffentlicher Verwaltung stehen, wahrnehmen, und zu Führung einer genauen Controlle über die etatsmäßige Einnahme und Ausgabe, so wie über die Bestände aller Cassen, als die höchste Instanz in Rechnungssachen, über die Richtigkeit der Rechnungen und zweckmäßigen Verwendung der Gelder urtheilen, und als ein für sich bestehendes ganz unabhängiges Landescollegium, seine Verfügungen an alle Kammern und übrige Unterbehörden im Namen und auf speciellen Befehl Sr. Majestät erlassen, in seinem Range dem Generaldirectorio gleichgesetzt seyn, auch die Befugniß haben soll, nicht nur von den Cassen selbst, sondern auch von den ihnen vorgesetzten Behörden, über die Bewandniß aller Sachen, Auskunft zu fordern, imgleichen nöthigenfalls nicht allein die Rechnungsführer, sondern selbst aus dem Collegio, dem die Direction der Finanzen anvertraut ist, ein oder das andre Membrum persönlich vorzufordern, um von selbigem die vorkommenden Zweifel erledigen zu lassen, und Sr. Majestät von allem pflichtmäßigen Rapport abstatten zu können.

Da nun diese neue Einrichtung auch in dem Rechnungswesen der dem geistlichen Departement untergeordneten Behörden, einige nähere Bestimmungen nothwendig macht, wodurch die Form bey den Administrations- Etats- und Rechnungs-Geschäften dergestalt festgesetzt wird, daß, so viel es die Erreichung des beabsichtigten Endzwecks erlaubt, die Arbeiten möglichst simplificiret werden; so werden die von dem lutherisch-geistlichen Departement ressortirenden Behörden, der lutherischen und katholischen Kirchen- Schul- Armen- und milden Stiftungsanstalten, nach gehaltener Rücksprache mit dem oben

erwähnten General-Controlleur der Finanzen, General von der Cavallerie und Etats-Minister Grafen von der Schulenburg in folgender Art angewiesen.

1) In der Regel gehen alle irgend erhebliche Rechnungen zur Revision der Ober-Rechenkammer, ohne daß es künftig auf den nach bisherigen Verordnungen geltenden Unterschied, ob nehmlich die jährliche Einnahme über oder unter 500 Rthlr. ist, ankömmt.

2) Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel

A. die Rechnungen derjenigen Anstalten, die lediglich unter adelichem oder sonstigen Privatpatronat dergestalt stehen, daß der Patron die erste Aufsicht über das Vermögen nicht in irgend einer Beziehung auf sein öffentliches Amt, als mittel- oder unmittelbarer Staatsbedienter, sondern bloß in Rücksicht seiner persönlichen oder Familien- oder Grundstücks-Besitz-Verhältnisse, führt;

B. deren Vermögen zwar unter dem Patronat des Landesherrn oder der Magistráte oder anderer öffentlichen Personen oder Institute steht, aber

a) in Städten jährlich nach dem Etat nicht über 100 Rthlr. berechnet;

b) desgleichen werden die Rechnungen aller Kirchen und Institute des platten Landes ausgenommen, so fern sie bisher nicht zur Revision der Ober-Rechenkammer eingesandt worden sind.

3) Wegen Revision der Rechnungen dieser ausgenommenen Anstalten, bleibt es bey der bisherigen Verfassung jedes Orts und jeder Provinz.

4) Die Vorschriften der vorliegenden Instruction gelten also blos von den zur Revision der Ober-Rechenkammer gehörigen Rechnungen.

5) Jede an die Ober-Rechenkammer einzusendende Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabeetat beruhen, der

6) in der Regel nur auf ein Jahr gilt (so fern nicht eine längere Zeit der Verfassung dieser oder jener Casse und Abkürzung der Sache mehr angemessen befunden werden sollte) und einige Monate vor Eintritt des Rechnungsjahres an die vorgesetzte Provincialbehörde eingesendet werden muß.

7) Diese monirt das nöthige, und wenn alles berichtiget ist, sendet sie das gehörig ins reine geschriebene und in calculo als richtig attestirte Concept des Etats, einfach, nebst den nöthigen Beylagen, mittelst Berichts an den Chef des geistlichen Departements, spätestens gegen den 1sten des 7ten Monats vor dem Anfange des Rechnungs-Jahres zurückgerechnet, also z. B. die mit dem Juny 1799. anfangenden gegen den 1sten Novemb. 1798.

8) Das, von dem General-Controlleur der Finanzen und dem Minister des geistlichen Departements eigenhändig vollzogene, bey den Akten des geistlichen Departements bleibende Concept, wird hieselbst in der Geheimen-Canzeley mundirt, und das von beyden Ministern unterschriebene, und an die Provinzialbehörde, durch das geistl. Departement zurückgelangende Exemplar, wird als Original dem Rendanten zum Belag seiner Rechnung ausgehändigt.

9) Das Landes-Collegium aber nimmt eine beglaubte Abschrift desselben zu seinen Acten, und sendet

10) sofort nach dem Empfang eine beglaubte Abschrift an den General-Controlleur der Finanzen mittelst Berichts.

11) Bey der Anfertigung und Provinzialrevision des Etats ist genau darauf zu sehen, daß dem Zweck gemäß

12) der Rendant eine sichere Richtschnur erhalte, wie das Vermögen mit möglichster Vermeidung aller unnützen Ausgaben, in quali et quanto, gut verwaltet, zu seiner Bestimmung verwendet, und

13) auf solche Ausgaben, die nicht alle Jahr vorkommen, aber eintretenden Falls, die Einkünfte mehrerer Jahre eines solchen Titels wegnehmen, jedes Jahr ein verhältnißmäßiges Quantum im Ausgabefond ausgesetzt, aber asservirt, und dies bey dem Titel bemerkt werde, z. B. zu Bauten.

14) Bey

14) Bey Entwerfung der Etats ist die beste Gelegenheit, die Fehler der bisherigen Administration zu verbessern, ihre Veranlassung aufzusuchen und für die nützliche oder nothwendige Einschränkung der Ausgaben oder Verbesserung der Einnahme zu sorgen.

15) So weit bey vorstehender Prüfung, eine Abänderung des bisherigen Etats nicht erforderlich seyn möchte, ist es genug, daß zur Begründung der unverändert bleibenden Sätze, so wie überhaupt zur Vergleichung, der bis zum Anfang des neuen Etats-Jahres laufende Etat in vidimirter Abschrift in so fern beygelegt werde, als derselbe sich noch nicht in dem Archiv des General-Controlleurs der Finanzen und auch des geistlichen Departements befindet. Wenn aber schon der bisherige Etat; von hieraus von beyden Staats-Ministern approbiret, mithin in hiesigen Archiven asservirt ist, bedarf es blos einer Beziehung auf die schon erfolgte Einsendung.

16) Dagegen muß bey jedem Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung, nach jetzt vorgeschriebener Form, hieher gelangt, oder auch, in welchem Abänderungen der vorigen schon approbirten Etats vorkommen: der Grund und zwar ersten Falls bey jedem Einnahme oder Ausgabequanto, und letztern Falls bey jeder Veränderung gegen den approbirten vorigen Ansatz, es sey in Ansehung des Quanti, oder der zahlenden und empfangenden Personen, bemerkt werden. Zu diesem Behuf ist ein besonderes Erläuterungsprotokoll oder Bericht mitzusenden, worin die ganze Verfassung und Bestimmung der Casse beschrieben werden muß, nebst beglaubten Abschriften, der Approbatorien, Fractionstabellen, Concepten der Specialetats ꝛc. Auf jeden Fall aber wird der neue Etat bey jedem Titel gegen den vorigen balancirt und ratio differentiae dabey bemerkt.

17) Besonders ist nothwendig, daß bey Ausgaben zur Verpflegung, Kleidung ꝛc. z. B. bey Hospitälern, Waysenhäusern und andern Armenanstalten, nicht blos das, nach 6 oder 12jährigem Durchschnitt bisher verausgabte, angesetzt, sondern auch durch einen Specialetat nachgewiesen werde, wie viel für jede Person von jedem Artikel jährlich, nach gehöriger Erwägung der Umstände, erforderlich sey, weil sonst eine etwa übertrieben verwandte Ausgabe der vorigen Jahre, als künftige Regel, sich verewigen würde.

18) So wie bey Cassen, die Geldeinnahme haben, die Rechnungen mit doppelten Zahlencolonnen in Gold und Courant zu führen sind: so muß auch diese Absonderung im Etat beobachtet werden.

19) Bey dem Ausgabetitel: an Besoldungen, werden im Etat, zur bessern Uebersicht des Ganzen bey dem Institut stehenden Officianten-Personalis, alle hohe und niedere Officianten namentlich aufgeführt, wenn sie gleich keine Besoldung aus der Casse erhalten, und also in der Zahlencolonne durchzupunktiren sind. Bey denjenigen, welche nichts baar aus der Casse, aber Naturalien aus dem Vermögen, welches berechnet wird, zu erheben haben, sind nachrichtlich die Naturalien, incl. Wohnung ꝛc. in quali et quanto zu designiren, und nach einem dabey anzugebenden Satz in Gelde, ante lineam des Geldetats, zu bemerken; desgleichen muß bey jedem Officianten, dasjenige, was er an Gelde oder Naturalien fixirt, oder steigend und fallend von andern öffentlichen Bedienungen jährlich und woher, ziehet, ante lineam des Geld-Etats specificirt und aufsummirt werden. Diese Bemerkungen sind jedoch nur in dem ersten oder zweyten Etat, der künftig einkömmt, im detaille erforderlich, bey den folgenden aber ist nur nöthig, in zwey Positionen ante lineam das summirte Quantum der fixirten und zweyten accidentellen Einnahme von Nebenposten überhaupt aufzuführen; sofern sich dabey nichts verändert hat, und zwar mit Verweisung auf denjenigen Etat, wo zuerst das detaille bemerkt worden ist.

20) Da die Etats der zur Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen pro

1sten Juny 1798, soweit es noch nicht geschehen, sofort eingesandt werden müssen, und die Entwerfung der Nro. 17. erwehnten Specialetats, so wie auch das ad 19. vorgeschriebene, die Einsendung zu lange aufhalten möchte, so werden Institute und Collegia, welche zu dessen Befolgung noch nicht die nöthigen data zur Hand haben, für dies Jahr von den Anweisungen Nro. 17. ad 19. dispensirt: sie müssen aber sogleich das nöthige vorbereiten, damit die folgenden Etats pro 1799. bis 1800. ganz vorschriftmäßig zur Approbation eingesandt werden können.

21.) Es wird der den geistlichen Schulbehörden vor einiger Zeit ertheilte Befehl, vidimirte Abschriften der Etats an den General-Controlleur der Finanzen, General von der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg einzusenden, zur Hebung der verschiedentlich bemerkten Mißverständnisse näher dahin bestimmt:

a) daß solches nur von denen Etats zu verstehen ist, deren Rechnungen nach Nro. 1 — 3. zur Revision der Ober-Rechenkammer gehören;

b) daß nur solche Etats an gedachten ꝛc. ꝛc. Grafen von der Schulenburg, in copia vidimata eingesandt werden, welche auf das laufende Rechnungs-Jahr, also jetzt 1sten Juny 1798 gehen, oder wenn sie mehrere Jahre enthalten, doch das laufende mit begreifen;

c) und schon völlig von der competenten letztern Behörde approbirt sind;

d) daß also diejenigen, die erst approbirt werden sollen, nicht gerade an den General-Controlleur der Finanzen, sondern an das geistliche Departement nach Nro. 1. zu diesem Behuf zu addressiren, und

e) demnächst, wie Nro. 10. vorgeschrieben ist, beglaubte Abschriften der approbirten Etats dem Grafen von der Schulenburg einzureichen sind.

22) Die jährlichen zur Revision der Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen werden, wie bisher in der Provinz abgenommen, und mit denen Abnahme-Protocollen von der obersten Provincialbehörde, nebst den Beylagen, unter Addresse der Ober-Rechenkammer mittelst Berichts eingesandt.

23) Zugleich und mit derselben Post, zeigt das Provinzial-Collegium dem Chef des geistlichen Departements die erfolgte Absendung an, mit Beylegung einer Abschrift der summarischen Einnahme- und Ausgabe-Titel-Recapitulation, und des am Schlusse jeder Rechnung nachzuweisenden status activi et passivi des Vermögens: an baarem Gelde, ausstehenden Capitalien, etwa unvermeidlich gewesenen Einnahme-Resten, und noch nicht wieder eingezogenen Vorschüssen ꝛc. so wie auch der etwa im Rest gebliebenen Ausgaben, Schulden, baar eingezahlten Pächter-Cautionen ꝛc.

24) Die Revisions Protocolle und weitern Resolutionen der Ober-Rechenkammer auf die Beantwortung der monitorum, desgleichen die Dechargen für den Rendanten, gelangen durch ein, von dem General-Controlleur der Finanzen, General von der Cavallerie und Etats-Minister Grafen von der Schulenburg eigenhändig unterschriebenes Rescript an die einsendende Provincialbehörde, und es werden von dieser die Beantwortungen und Sentiments, durch einen an die Ober-Rechenkammer zu addressirenden Bericht remittiret.

25) Nur in dem einzigen Fall sind die Berichte in Rechnungssachen zur Erbrechung des General-Controlleurs der Finanzen ꝛc. Grafen von Schulenburg, zu addressiren, wenn das, auf die Rechnung sich beziehende, Rescript, auf welches der Bericht erfolgt, neben der eigenhändigen Namens-Unterschrift des General-Controlleurs der Finanzen, nicht zugleich linker Hand mit der Rubrik:

Ober-Rechenkammer

versehen ist.

26) Uebrigens ist die Einrichtung getroffen, daß die Ober-Rechenkammer dasjenige, was eigentlich das Materielle

rielle der Sache anlanget, dem General-Controlleur, Grafen von der Schulenburg besonders anzeigen muß, der alsdenn in der dem Geschäftsgange angemessenen Art, mit dem Chef des geistlichen Departements darüber konferiren wird.

27) Auch bey denen zur Superrevision der Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen und dazu gehörenden Administrationen der piorum corporum bleibt es in der Regel vor der Hand, wegen Nachsuchung der Approbationen (mit Ausschluß der Etats) bey der bisherigen Verfassung jeder Provinz und jedes Instituts, dergestalt, daß nur, sofern es bisher geschehen müssen, deshalb auch ferner an den Chef des geistlichen Departements berichtet, und dessen Approbatoria und Anweisungen zum Belag der Rechnung eingezogen werden.

28) Jedoch wird hiebey zugleich festgesetzt, daß in folgenden Fällen, auch denn, wenn es bisher nach der Lokal-Verfassung nicht erforderlich gewesen ist, die Genehmigung des geistlichen Departements eingeholt werden muß, welches nach Befinden der Umstände die Approbation für sich ertheilen, oder Se. Majestät Höchstselbst einen Vortrag Behufs der Approbation machen wird.

a) Wenn bey dem Ausgabe-Titel an Besoldungen eine solche Veränderung, es sey in Ansehung der percipirenden Personen, oder des Quanti, vorgenommen werden soll, wodurch der approbirte Etat dieses Titels in seiner Total-Summe überschritten wird.

b) Wenn zwar die Total-Summe der Ausgabe-Titels des Etats an Besoldungen nicht überschritten, doch aber ein neuer von dem im Etat aufgeführten unterschiedener Posten etablirt, oder ein Posten eingezogen wird.

c) Wenn, auch ohne die Total-Etats-Summe des Ausgabe-Titels zu Besoldungen zu überschreiten, bey entstandenen Vakanzen ꝛc. die fixirte Besoldung eines Salaristen an Gelde oder Naturalien durch Zulage oder sonst dergestalt zu stehen kommen soll, daß er incl. des nach Nro. 21. ante lineam notirten Einkommens von seinem bisherigen und von andern Posten, 1000 Rthlr. jährlich oder mehr erhalten würde.

d) In jedem Falle, wo jemanden aus der Casse oder dem Vermögen eine extraordinaire Gratification bewilligt wird; weil nach der Eingangs erwähnten Instruction gar keine Gratificationen bey den Cassen der Piorum Corporum zuläßig sind: mithin in ganz besondern eine Ausnahme von dieser Regel begründenden Fällen Sr. Majestät Allerhöchste Immediat-Approbation erforderlich ist.

e) Bey jeder Bewilligung einer Pension für ausgediente Officianten oder deren Wittwen und Waisen, auch innerhalb der etatmäßigen Summe dieses Titels,

f) in jedem Falle, da ein Ausgabe-Titel des Etats überschritten, oder eine fixirte, im Einnahme-Etat stehende Post, niedergeschlagen werden soll.

g) So oft ein aus voriger Rechnung übertragener Einnahme-Rest, oder ein ausgeliehenes Capital oder Vorschuß ganz oder zum Theil als inexgible niedergeschlagen werden soll.

29) In den übrigen Fällen delegirt hiemit vor der Hand das geistliche Departement den Provincialbehörden die Befugniß, dergleichen Approbationen ohne besondere Anfrage in so weit auch ferner zu geben, als solches bisher nach der Observanz geschehen ist.

30) Uebrigens bleibt es auf künftig bey den bisherigen Einrichtungen und Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Administrationssachen, so weit sie nicht durch gegenwärtige Instruction abgeändert sind.

31) Gegenwärtige Instruction wird zuerst auf die Etats- und Rechnungen, die mit dem 1sten Juny 1798. oder einem spätern in dem Zeitraum, vom 1sten Juny 179⅞ zunächst eintretenden Termin anfangen, angewendet.

32) Spä-

32) Spätestens gegen den 1sten Januar 1799. überreicht jedes Landes-Collegium, in dessen Departement Administrationen von dem Vermögen der Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen, geführt werden, unter Addresse des geistlichen Departements, ein in duplo angefertigtes, und von dem Collegio als vollständig und richtig attestirtes Verzeichniß sämmtlicher Rechnungen seines Departements, welche sich nach Nro. 1 und 2 zur Revision der Ober-Rechenkammer qualificiren und dessen 2tes Exemplar sodann dem General-Controlleur der Finanzen, General Grafen von der Schulenburg mitgetheilt werden soll. Diese Liste wird nach folgenden Colonnen eingerichtet.

Col. 1. Nro. der Rechnung.

— 2. Ort, wo sie geführt wird.

— 3. Nahmen des Instituts, dessen Vermögen sie berechnet.

— 4. Nahmen des Rendanten.

— 5. Nahmen der die Rechnung zuerst revidirenden Behörde.

— 6. Terminus a quo des Rechnungsjahres.

Col. 7. Betrag der jährlichen Einnahme nach dem Etat, oder nach der zuletzt abgenommenen Rechnung.

— 8. Ob der Etat schon approbirt, mit welchem Termino a quo, oder ad quem, oder warum nicht?

— 9. Ob und wenn die Rechnung und für welchen Zeitraum, zur Revision der Ober-Rechenkammer eingesandt worden ist, oder warum nicht?

33) Wenn nach Einsendung dieser Liste künftig Rechnungen, die vorher nach Nro. 1 und 2 nicht zur Superrevision der Ober-Rechenkammer gehörten, durch vermehrte Einnahme zu dieser Revision sich qualificiren: so muß jährlich, gegen den 1sten Januar jedes Jahres, ein ähnliches Nachtragsverzeichniß eingereicht werden.

Signatum Berlin, den 27sten July 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow.

No. XLVIII. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts: wegen der in Südpreussischen Criminalsachen vorzüglich zu erkennenden Festungs- statt der Zuchthausstrafe. De Dato Berlin, den 30sten July 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Veranlassung des in der kopeylichen Anlage enthaltenen Anlage der Posenschen Regierung befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, in dem zur Erstattung eines Gutachtens bereits an Euch übersandten, oder zu diesem Behuf noch an Euch gelangenden Südpreußischen Criminalsachen, so viel als möglich vorzugsweise auf Festungs- und nicht auf Zuchthausstrafe anzutragen, dabey aber auf eine verhältnißmäßige billige Milderung in Absicht der Dauer der Strafzeit Rücksicht zu nehmen. Sind ꝛc. Berlin den 30sten July 1798.

Ad Mandatum.

Goldbeck.

Ad No. XLVIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Königl. Majestät haben per Rescriptum clem. vom 18. et praet. den 26. hujus zu verordnen geruhet, daß künftig wegen Ueberfüllung der Schlesischen Zuchthäuser auf diese Art von Bestrafung nur höchst sparsam erkannt werden

den solle. Da aber die Annahme auch in solchen Fällen wo bereits Urthel vorhanden verweigert wird, und sich so die Sitzzeit der Inquisiten ohne ihre Schuld verlängert, so bitten wir Ew. Königl. Majestät noch allerunterthänigst um Verhaltungsbefehle wegen der bereits rechtskräftig zu Zuchthausstrafe condemnirten Inquisiten, und submittiren Allerhöchsten Ermessen: ob die beyden Criminal-Deputationen des Cammer-Gerichts, die in unseren Criminalsachen in ulteriori Instantia erkennen, nicht anzuweisen seyn dürften, in secunda Instantia, da wo es thunlich auf commutationem poenae zu erkennen. Die wir ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Posen, den 28. Juny 1798.

allerunterthänigst ꝛc.
die Regierung zu Posen.

No. XLIX. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Chargen- und Stempelgebühren und der zu beobachtenden Vorschrift des §. 2. des Chargen-Cassen-Reglements d. d. 30. May 1765. De Dato Berlin, den 2ten August 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um den bisher häufig vorgekommenen Stundungsgesuchen in Absicht der zu entrichtenden reglementsmäßigen Chargen- und Stempelgebühren gänzlich vorzubeugen, erinnern Wir Euch auf den Antrag Unsers General ꝛc. Directorii, mit Bezug auf den §. 2. des Chargen-Cassen-Reglements vom 30. May 1765. keinen mit Gehalt placirten Officianten eher in Pflicht zu nehmen, und zu introduciren, bevor derselbe nicht die Berichtigung der Chargen- und Stempel-Gebühren, durch Vorzeigung der Quitungen docirt haben wird, als worauf Ihr strenge zu halten angewiesen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. L. Circulare an sämmtliche Regierungen: daß die Hof- und Obergerichtsräthe gleichen Rang mit den Regierungsräthen haben sollen. De Dato Berlin, den 2ten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben vermittelst Cabinetsordre vom 28. July c. festzusetzen für gut gefunden, daß für die Zukunft, unbeschadet des bisherigen Vorranges der Regierungen vor den Hof- und Obergerichten, die Hofgerichts- und Obergerichtsräthe gleichen Rang mit den Regierungsräthen erhalten sollen. Ihr habt Euch also hiernach in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten August 1798.

Ad Mandatum.
v. Goldbeck.

No. LI. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen, wegen der, allen zum Militairdienst untauglich oder aus andern Ursachen zur Verabschiedung von der Canton-Revisions-Commission qualificirt befundenen Cantonisten ohne Ausnahme zu ertheilenden förmlichen Abschiede. De Dato Berlin, den 3ten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zeither in verschiedenen Cantons üblich gewesen, daß bey den Canton-Revisionen diejenigen Cantonisten, welche sowohl der Militair- als Civil-Canton-Commissarius wegen Un-

tauglichkeit oder aus andern Ursachen zur Verabschiedung qualificirt befunden, blos in den Canton-Rollen gestrichen worden, ohne daß solche für ihre Person von der Cantonpflichtigkeit entbundene Einländer darüber ein schriftliches Document erhalten haben.

Da dies aber die nachtheilige Folge hat, daß solche in den Canton-Rollen gestrichene Cantonisten, wenn sie ihrer Cantonpflichtigkeit halber in Anspruch genommen werden, sich nur mit großer Weitläuftigkeit legitimiren können, daß sie verabschiedet sind; so befehlen Wir Euch, sämmtlichen Civil-Canton-Commissarien aufzugeben; dahin zu sehen: daß alle bey der Canton-Revision zum Militairdienst untauglich oder aus andern Ursachen zur Verabschiedung qualificirt befundene Cantonisten nicht blos in den Canton-Rollen gestrichen werden, sondern selbige auch von den resp. Canton-Regimentern, förmliche Abschiede ganz unentgeldlich zu ihrer Legitimation ausgefertigt erhalten, als wozu das erste Departement Unsers Ober-Krieges-Collegii sämmtliche Canton-Regimenter anweisen wird. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten August 1798.

Auf Special-Befehl.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Beschleunigung der fiscalischen Prozesse, nebst einer Königlichen Cabinetsordre vom 31sten July 1798. De Dato Berlin, den 6ten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die auf Instanz der Burgstallschen Amtsgemeinden, von Unserer allerhöchsten Person unter dem 31. v. M. erlassene Cabinetsodre, lassen Wir Euch hierneben in Abschrift, mit der Anweisung zufertigen, Uns förderlichst anzuzeigen, ob und in welchen bey Euch schwebenden, wider den Fiscum angestrengten Prozessen, die Einlassung wegen mangelnder Information verzögert worden, damit deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden können, so wie Ihr denn auch sämmtlichen bey Euch angestellten Fiscälen, die Allerhöchste Königliche Willensmeynung bekannt zu machen, und sie zu deren Befolgung unablässig anzuhalten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 6ten August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LII.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Die aus der beyliegender Beschwerde der Burgstallschen Amtsgemeinden hervorgehende ungebührliche Verschleppung ihrer schon seit dem Novbr. 1796 ohne weitern Erfolg gegen das Amt Burgstall, der Baudienste wegen, bey der Churmärkschen Cammer-Justitzdeputation angemeldeten Klage, verdient die ernsthafteste Rüge, hauptsächlich an dem saumseligen Justitzbeamten, zugleich aber auch an dem Rath bey der Cammer-Justitzdeputation, der denselben nicht mit mehrerem Nachdruck zu seiner Schuldigkeit angehalten hat. Ich will schlechterdings nicht, daß meine Unterthanen durch Verzögerung der Justitz gedrückt werden sollen. Am wenigsten muß dieses durch die Saumseligkeit der fiscalischen Behörden geschehen, die hierin vielmehr mit gutem Beyspiel vorgehen sollen. Ich bestelle Euch daher, gemeinschaftlich mit dem General-Directorio, wo es die Verfassung mit sich bringt, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und ohne Ansehn der Person mit der gesetzlichen Strenge zu verfahren. Zugleich müßt Ihr sowohl zur gesetzmäßigen und vorzüglich zu beschleunigenden Einleitung dieser Sache, als auch überhaupt dahin zweckmäßige Verfügungen treffen, daß

in allen Sachen, wobey Fiscus interressiret, wenn demselben zuvor angemessene Fristen bewilligt werden, wie gegen jeden andern Privatum verfahren, der saumselige fiscalische Beamte aber für jeden daraus entspringenden Nachtheil dem Fisco verantwortlich gemacht werde. Ich bin Euer wohl affectionirter König. Charlottenburg, den 31sten July 1798.

Friedrich Wilhem.

An
den Großkanzler v. Goldbeck.

No. LIII. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. Ostfriesland: betreffend das Verfahren bey Ertheilung der Unsicherheitsatteste. De Dato Berlin, den 7ten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bemerkt, daß das Rescript vom 5ten December 1796. wegen des Verfahrens bey Ertheilung der Unsicherheits-Atteste, auf deren Grund ein Einländer als Ausländer beym Regimente eingestellet wird, nicht überall genau beobachtet wird. Theils lassen einige Cammern die Atteste noch durch die Land- und Steuerräthe ausstellen, theils wird in materialibus nicht mit gehöriger Prüfung verfahren, da noch immer in den Attesten Mangel an Vermögen allein als Grund befürchteter Unsicherheit angegeben ist. Die Sache ist aber sowohl für den einzelnen Mann, welcher als unsicher eingestellet wird, und seine bey der Fahne erzeugte Söhne als für das Canton, welches diesen Mann und seine Kinder verliert, von der größten Wichtigkeit.

In Rücksicht dessen setzen Wir hierdurch fest:

1) daß Ihr unausbleiblich und bey unangenehmer Verfügung künftig die Atteste unter Eurer eigenen Unterschrift und Anführung des Sentiments des Landraths und der Gutsobrigkeit ausstellen müßt; und

2) nur in den Fällen, wenn der Landrath, die Obrigkeit, und Ihr darüber einig seyd, daß jemand als unsicher eingestellt werden soll, ohne Anfrage bey dem Euch vorgesetzten Departement das Attest ertheilt werden darf, in so fern aber ein Theil dissentiret, angefragt, und das Datum der Approbation in dem Atteste allegirt werden muß.

Findet sich nun bey der jährlichen Revision der Maaß- und Stammrollen, daß Ihr diese Vorschrift nicht beobachtet oder nicht mit gehöriger Prüfung dabey verfahren habt, so werdet Ihr dieses um so mehr zu verantworten haben als Ihr eigentlich das Interesse der Einsassen Eurer Provinz vertreten sollt. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten August 1798.

Auf Special-Befehl.

No. LIV. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Kammern incl. Ostfriesland: den Gebrauch des Stempelpapiers in Cantonsachen betreffend. De Dato Berlin, den 14ten August 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Im Gefolge der Circularverordnung vom 5ten Juny dieses Jahres lassen Wir Euch das auf die Anfrage Unsers General ꝛc. Directorii:

ob gegen die Beybehaltung des Stempelpapiers in den, in dem §. 117. des Canton-Reglements vom 12ten Febr. 1792. bemerkten, Fällen erhebliche Bedenklichkeiten obwalten?

unterm 3ten dieses Monats eingegangenen Antwortsschreiben des Ober-Krieges-Collegii zur Nachricht und Bestätigung des gedachten Circulairs abschriftlich hieneben zufertigen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten August 1798.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LIV.

Ew. Excellenzien und Einem Königlichen Hochlöblichen General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio ermangeln wir nicht, auf Dero geehrteste Zuschrift vom 20sten v. M. wegen des Gebrauchs des Stempelpapiers in Cantonangelegenheiten, hierdurch in ganz ergebenster Antwort zu melden, daß wir gegen Beybehaltung des Stempelpapiers in dem §. 117. des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792. bestimmten Fällen bey Suppliken und Memorialien der Cantonisten, und den darauf zu ertheilenden Resolutionen, keine Bedenklichkeiten finden; auch hat dasjenige, was wir Ew. Excellenzien unterm 3ten April v. J. dieserhalb zu melden die Ehre gehabt, nur auf die von des Höchstseligen Königs Majestät dem Ober-Krieges-Collegio unterm 4ten November 1796. ertheilten, und Ew. Excellenzien unterm 9ten ejusd. m. & a. abschriftlich communicirten Instruction bey der neuen Organisation unsers Collegii Bezug, und lediglich die Expeditionsgebühren, nicht aber die nach den Gesetzen in Privatsachen zu adhibirenden Stempel zum Gegenstande.

Berlin, den 3ten August 1798.

Königlich Preussisches Ober-Krieges-Collegium.

Colong. v. Kannewurff. Boyen.

An
Ein Königlich Hochlöbliches General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorium.

No. LV. Rescript an das hiesige Polizey-Directorium, die Declaration des Regulativrescriptes vom 5ten April 1796. betreffend: wegen der in der Stadt zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereyen und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen. De Dato Berlin, den 21sten August 1798.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits durch das Regulativrescript vom 5ten April 1796. zu verordnen geruhet, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereyen, Darmsaitenfabriken, Leimkochereyen, und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabey beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht würde: so haben Höchstdieselben Sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regulativs zu III. wonach

> Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnte Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drey Jahre nach einander zu einem andern Behuf benutzet worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu declariren:

> daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereyen, Darmsaitenfabriken und ähnliche mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kauf zu solchem Behuf, es sey durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, in so fern nehmlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst

zu

zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß.

Die deshalb nöthige Untersuchung soll in Ansehung der hiesigen Residenzien in jedem vorkommenden einzelnen Fall von dem hiesigen Polizeydirectorio veranlaßt, und von demselben nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilet oder verweigert werden.

Das hiesige Polizeydirectorium hat also nunmehr diese Declaration zur allgemeinen Wissenschaft des Publicums zu bringen, und darnach zu verfahren. Signatum Berlin, den 21sten August 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Werder. Voß. Goldbeck. Thulemeier. Schrötter. Arnim.

No. LVI. Verordnung an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia: wegen der auszuarbeitenden Provinzialrechte. De Dato Berlin, den 22sten August 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Nachdem Wir darüber Erkundigung eingezogen haben, wieweit es mit Bearbeitung der Provincial-Landrechte gediehen sey, so haben Wir in Erfahrung gebracht, daß bis jetzt nur allein in Ostpreussen dieses Werk einen erwünschten Fortgang gehabt, weshalb Wir Unserer Ostpreussischen Regierung hiedurch Unsere gnädige Zufriedenheit zu erkennen geben, zugleich aber auch sämmtliche Unsere übrige Landes-Justizcollegia auffordern wollen, dem rühmlichen Beyspiel der gedachten Ostpreussischen Regierung zu folgen, und die angefangene Arbeit sobald als möglich zur Endschaft zu befördern.

Da der bisherige Aufenthalt hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß Wir die Zuziehung der Stände jeder Provinz nachgegeben, und diese größestentheils die Gränzen der ihnen gestatteten Mitwürkung überschritten haben, so finden Wir nöthig, dieserhalb Unsere bestimmtere Allerhöchste Willensmeynung zu erkennen zu geben.

Die mehreste Ständische Deputirte haben dafür gehalten, es komme darauf an, alle Abweichungen des allgemeinen Landrechts von den in jeder Provinz bis jetzt befolgten, sowohl vaterländischen als angenommenen fremden Rechten sorgfältig auszuzeichnen, und sich dahin zu bestreben, die unveränderte Beybehaltung der letzteren im Provinzial-Landrechte zu bewürken. Sollte dieses nachgegeben werden, so würde man den Hauptzweck der Ausarbeitung des allgemeinen Landrechts ganz vereiteln, die unnöthige und schädliche Verschiedenheit der Rechte würde nicht allein in Unsern Staaten fortdauern; sondern es würde noch eine neue Verwirrung hinzutreten. Diese wäre unvermeidlich, wenn alle Rechtsangelegenheiten, welche in der Zwischenzeit von der Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, bis zur Vollendung der Provinzial-Landrechte vorgefallen sind, nach dem erstern, alle nachherige aber nach den letzteren entschieden werden müßten. Dieses können und werden Wir, als oberster Gesetzgeber in Unsern sämmtlichen Staaten, nie zugeben; so geneigt Wir auch sind, die Aufnahme solcher einzelnen Vorschriften der bisherigen Gesetze und Statuten in die Provinzial-Landrechte zu gestatten, wovon die Stände jeder Provinz den Nutzen oder die Nothwendigkeit der Beybe-

haltung derselben, aus den individuellen Verhältnissen der Provinz klar darthun werden. Blos auf solche Abweichungen des Allgemeinen Landrechts von den bisherigen Provinzialrechten müssen daher die Stände ihr vorzüglichstes Augenmerk richten, und darüber mit den Landes-Justizcollegiis conferiren, ohne eine hiebey unnöthige Prüfung aller Verschiedenheiten der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Provinzialgesetze einzumischen. Außerdem wollen Wir ihnen zwar gestatten, auch solche Abweichungen des Allgemeinen Landrechts von den Provinzialgesetzen, Statuten und Observanzen zur Erwägung aufzustellen, bey welchen sie erhebliche Gründe angeben können, weshalb die fernere Beybehaltung der Vorschriften der Provinzialgesetze zuträglich seyn würde. Auch Vorschläge dieser Art können daher einen Gegenstand der von den Landes-Justizcollegiis zu veranlassenden Conferenzien ausmachen.

Nur muß hauptsächlich dahin gesehen werden, daß hiebey nicht durch eine ganz zweckwidrige Berathschlagung in allgemeinen Ständischen Versammlungen, oder durch Rücksprache mit den einzelnen Gutsbesitzern unnöthiger Aufenthalt entstehe. Die Stände haben zur Sammlung ihrer Erinnerungen mehr als überflüßige Zeit gehabt, und könnten sich nicht darüber beschweren, wenn Wir sie damit gänzlich präcludiren, und die Provinzial-Landrechte nach den Entwürfen der Landes-Justizcollegien anfertigen ließen. Dieses haben Wir nun zwar aus besonderer Gnade nicht thun mögen, werden aber auch nicht gestatten, daß Unsere Nachsicht zur Ungebühr gemißbraucht werde. Wir verlangen daher von den Ständen jeder Provinz, daß sie, in so fern es nicht bereits geschehen ist, sonder Zeitverlust solchen Männern, die durch Sachkenntniß, Rechtschaffenheit und Patriotismus ihr volles Zutrauen verdienen, uneingeschränkte Vollmacht ertheilen, nicht blos Monita aufzustellen; sondern auch mit dem Landes-Justizcollegio der Provinz darüber zu berathschlagen, und ohne weitere Rückfrage, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung mit gedachtem Collegio die erforderliche Vereinigung zu treffen.

Sollte eine solche Vereinigung zwischen den Ständischen Bevollmächtigten und dem Landes-Justizcollegio nicht getroffen werden können, so müssen die zweifelhaften Punkte vor Entwerfung des Provinzial-Landrechts der Gesetzcommission zur Prüfung vorgelegt werden, welche sodann nach reiflicher Erwägung der von dem Landes-Justizcollegio sowohl als von den Bevollmächtigten der Stände aufgestellten Gründe deshalb gutachtlichen Bericht erstatten soll. Wenn dieses geschehen, werden Wir, auf den Vortrag Unsers Großkanzlers, die zweifelhaft gebliebenen Fragen Höchstselbst als Gesetzgeber entscheiden, und die solchergestalt ertheilte gesetzliche Vorschriften den Provinzial-Landrechten einverleiben lassen.

Diese von den Ständen auf das genaueste zu beobachtende Verfahrungsart, hat das Landes-Justizcollegium jeder Provinz denselben ungesäumt bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß Unsern Befehlen überall pünktlich nachgelebet werde.

Damit aber auch bey Ausarbeitung der Entwürfe der Provinzial-Landrechte die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet werde, finden Wir annoch nöthig, auch dieserhalb Unsere sämmtliche Landes-Justizcollegia mit gemessenen Verhaltungs-Befehlen zu versehen.

Die Provinzial-Landrechte müssen mit dem Allgemeinen Landrechte ein Ganzes ausmachen. Letzteres dient überall zum Leitfaden, und die Provinzial-Landrechte können nur Zusätze, Ausnahmen, oder nähere Bestimmungen liefern. Hieraus folgt, daß alle Materien in der durch das Allgemeine Landrecht bestimmten Ordnung abgehandelt, und in der äussern Form, in jeder Rücksicht die möglichste Aehnlichkeit mit demselben beobachtet werden müsse. Jede in ein Provinzial-Landrecht aufzunehmende Vorschrift muß so gefaßt werden, daß sie als Zusatz zu denjenigen §. §. des Allgemeinen Landrechts angesehen werden kann, welche denselben oder einen gleichartigen Gegenstand betreffen. Daß dieses sehr wohl ausführbar sey, und es keiner besonderen Abhandlungen über einzelne Materien bedürfe, hat

das

das Beyspiel des Ostpreußischen Provinzial-Landrechts gezeigt, worinn alles in einzelnen nach der Reihefolge der Theile, Titel, Abschnitte und §. §. des Allgemeinen Landrechts geordneten Zusätzen gefasset ist, ohnerachtet nach der Verfassung dieser Provinz, bey vielen wichtigen Gegenständen, zum Beyspiel, den Lehnen und Erbfolgerechten, sehr zahlreiche und mannichfaltige Abweichungen vom Allgemeinen Landrecht vorzutragen waren. Dieses baldigst zu publicirende Ostpreussische Provinzial-Landrecht wird sämmtlichen Landes-Justizcollegiis anschaulich darstellen, in welcher Art die von ihnen zu entwerfenden Provinzial-Landrechte in Ansehung der äussern Form eingerichtet werden sollen. Sie werden hierunter Unsere Absicht am leichtesten erreichen, wenn Wir ihnen hiebey noch vorläufig eröffnen, daß nach Beendigung sämmtlicher Provinzial-Landrechte, in einer alsdenn zu bewürkenden neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts, bey jedem §., in Ansehung dessen in einem oder mehreren Provinzial-Landrechten Zusätze nöthig gefunden worden, diese mittelst besonderer unter dem Text zu vermerkenden Noten so allegirt werden sollen, daß mit einem Blick übersehen werden könne, ob jeder einzelne Satz allgemein, oder nur mit Ausnahme einer oder mehrern Provinzien zur Richtschnur dienen solle.

Bey Einsendung der solchergestalt zu fassenden Entwürfe müssen alle noch unerledigte Bedenken in dem Begleitungsbericht nach der im Entwurf beobachteten Ordnung vorgetragen werden, und haben sich die Berichtsverfasser hiebey der möglichsten Kürze und Bestimmtheit zu befleißigen.

Durch genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden Unsere Landes-Justizcollegia sich Unseres vorzüglichen gnädigen Wohlwollens würdig machen, und haben diejenige Präsidenten, Directoren und Räthe, welche sich hiebey durch Diensteifer, Fleiß und Geschicklichkeit besonders auszeichnen, unausbleibliche Beweise Unserer Königlichen Gnade zu gewärtigen. Gegeben Berlin, den 22sten August 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. LVII. Circulare an alle Magistrate, Inspectoren und sonstige Aufseher geistlicher Stiftungscassen der Churmark: wegen der ihnen zugesandten Instruction vom 27sten July. De Dato Berlin, den 22sten August 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anbey ein Exemplar der aus Unserm geistlichen Departement unterm 27sten v. M. erlassenen Instruction, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats der lutherischen und katholischen Kirchen- Schul- und milden Stiftungsanstalten in Unsern Staaten, excl. der Fränkischen Fürstenthümer, gehalten werden soll, zufertigen, mit gnädigstem Befehl, und zwar:

1. Was die Rechnungen anbetrift, solche, in sofern sie über 100 Rthlr. etatsmäßige Einnahme haben, also vom 1sten Juny 1798. an zur Revision Unserer Oberrechenkammer gehen, mit der §. 23. verordneten Abschrift der summarischen Einnahme- und Ausgabe-Titulrecapitulation, und des am Schlusse jeder Rechnung nachzuweisenden status activi & passivi des Vermögens, zu begleiten, und die §. 28. derselben verordneten Justificatorien, in sofern sie nach Lage der Rechnung erforderlich, und also, wie geschehen muß, in Zeiten herbey geschaft sind, unfehlbar derselben beyzufügen.

2. Die Cassenetats anlangend, so werden Euch die vor einiger Zeit auf Erfordern eingereichte Entwürfe derselben, in sofern sich deren Einnahme über 100 Rthlr. beläuft, anbey zurück gesandt, mit der Anweisung, solche nach

nach dieser Instruction sofort umzuarbeiten, dabey alle und jede Vorschriften der Instruction, auch bey den Etats pro $17\frac{99}{100}$, ganz genau zu beobachten, und die Etats mit allem im §. 16. der Instruction vorgeschriebenem Zubehör, desgleichen eine beglaubte Abschrift des letztvorhergehenden oder noch laufenden approbirten Etats, und wo keiner vorhanden, die letzte Rechnung spätestens binnen 4 Wochen an das Ober-Consistorium einzusenden.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten August 1798.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. LVIII. Circulare wegen Verminderung der in den Königlichen Kiehnrevieren befindlichen großen Kiehnraupe.

De Dato Berlin, den 25sten August 1798.

Die Verwüstungen, welche die große Kiehnraupe (bombix pini) in den Königlichen Kiehnrevieren verursacht hat, liegen jedermann vor Augen. Obgleich menschliche Kräfte nicht hinreichen, selbige ganz auszurotten, sondern dieses ihren Feinden und eintretenden günstigen Würkungen der Natur überlassen bleiben muß, so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß einige durch das Publicandum und in andern über diesen Gegenstand ergangenen Rescripten befohlne Verminderungsmittel von sehr guter Würkung gewesen sind, und dadurch diesem Insect ein beträchtlicher Abbruch gethan worden ist.

Der größte Theil dieser Tilgungsmittel kann sich aber nur auf einen Theil der Raupen, Cocons oder Schmetterlinge erstrecken, denn ein beträchtlicher Theil der Raupen fressen und spinnen sich auf so hohen Bäumen ein, wo sie nicht zu erreichen sind, auch nicht alle begeben sich in der Spinnzeit auf die Erde, daher ihnen auch nicht sämmtlich durch Graben Abbruch gethan werden kann. Sobald also die Raupen auf den Bäumen sind, tritt bey ihren verschiedenen Verwandelungen der Fall ein, daß man selbigen in dieser Lage, und unter solchen Umständen, durch die vorgeschriebenen Verminderungsmittel, nur unter gewissen Einschränkungen Abbruch thun kann.

Nur eine Jahreszeit ist es, wo sämmtliche Raupen sich in solcher Lage befinden, daß ihnen allgemein beyzukommen, und durch menschliche Kräfte Abbruch zu thun ist: dieses ist, wenn sie sämmtlich im Monat October von den Bäumen herab und nicht weit vom Stamm, worauf sie gefressen, sich im Moos verkriechen, wo sie, wie viele andere Insecten, den Winter über in einer Erstarrung zubringen.

Ob nun wohl den Forstbedienten die Mittel, wodurch den Raupen in ihren Winterlagern Abbruch gethan werden kann, hinlänglich bekannt sind, so ist doch gedachte Zeit zur Verminderung dieses schädlichen Waldinsects so vorzüglich vortheilhaft, daß nöthig erachtet wird, sämmtliche Forstbedienten, welche Kiehnenreviere zu respiciren haben, hierauf aufmerksam zu machen, und sie dahin anzuweisen, die in diesem Circulare ertheilte nähere Anweisung mit allem Fleiß und Eifer, den dieser wichtige Gegenstand erfordert, in Ausübung zu bringen, den Ober-Forstmeistern aber liegt es ob, mit der größten Strenge darauf zu halten, daß allem hier Befohlenen auf das genaueste nachgelebet werde.

1) In den Kiehnrevieren, wo sich im Sommer Raupen, Cocons und Schmetterlinge auf den Bäumen gezeiget haben, ist gewiß zu vermuthen, daß auch eine neue Generation von Raupen aus den Eyern entschlüpfet seyn müsse, welche sich also nach der Oeconomie dieser Raupen im Herbst von den Bäumen herab in das Moos begeben. Dann ist es die Pflicht des Forstbedienten, das Moos durchsuchen zu lassen, und nach Befinden der Menge der Raupen die bekannten Zerstörungs-Mittel in Anwendung zu bringen, und von allem was dabey geschehen, dem

Forst-

Forstdepartement und Ober-Forstmeister ausführlichen Bericht abzustatten.

2) Sollte es aber wider Vermuthen Forstbediente geben, welche ohne Rücksicht auf den außerordentlichen Schaden, den dieses Insect verursacht hat, sich so sorgenlos betragen sollten, daß wenn sich Raupen, Cocons und Schmetterlinge in dem unter ihrer Aufsicht stehenden Reviere im Sommer gezeiget haben, das Nachsuchen im Moos zu verabsäumen, so sind sie für diese offenbare Nachläßigkeit verantwortlich, und sollen zur rechtmäßigen Strafe gezogen werden.

Das Forstdepartement wird sich in solchen Fällen auch an die Ober-Forstmeister und Forstmeister halten, unter deren Specialdistrict die Reviere stehen, weil es ihre Pflicht erfordert, die Forst-Bedienten hiebey zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

3) Obgleich die möglichste Verminderung dieses Insects schon an und für sich eine der vorzüglichsten Pflichten der Forstbedienten ist, und die Verabsäumung derselben sie strafbar macht, so wird doch das Forstdepartement nach dem Grade der bey Tilgung dieses Insects zu allen Jahreszeiten bewiesenen Thätigkeit eines Forstbedienten, welche aus den Berichten des Ober-Forstmeisters und Forstmeisters (zu deren Abstattung selbige hiedurch ausdrücklich angewiesen werden, und worin die Quanta der zerstörten Raupen sowohl auf den Bäumen als im Mose, nicht weniger der Cocons und Schmetterlinge angegeben seyn müssen) sich wird entnehmen lassen, bey des Königs Majestät auf ein extraordinaires Douceur oder eine Prämie antragen.

4) Ist es unbezweifelt, daß diejenigen Forstbedienten, welche Kiehn-Reviere respiciren, worin sich im Sommer weder Raupen noch Cocons oder Schmetterlinge haben sehen lassen, und in sofern der Ober-Forstmeister und Forstmeister bey den Forstbereisungen ebenfalls in solchen Revieren nach ihren erstatteten Berichten dergleichen nicht entdeckt haben, die Forstbedienten aber dessen ungeachtet so viel Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf diesen Gegenstand bewiesen, und das Moos in ihren Revieren durchsuchen lassen, und würklich Raupen entdeckt haben, daß sich diese zu einer höhern Belohnung qualificiren, als diejenigen Forstbedienten, welche bereits von der Anwesenheit dieses Insects sich im Sommer zu versichern Gelegenheit gehabt haben.

Im ersten Fall kann man auch öfters durch dieses Nachsuchen im Moose Raupen entdecken, da diese Insecten von der Natur auf die Kiehnen angewiesen sind, und sich jederzeit in Kiehnen-Revieren mehr oder weniger aufhalten; dergleichen Aufmerksamkeit verdient daher eine grössere Belohnung. Wenn also das Forst-Departement aus den Berichten der Ober-Forstmeister und Forstmeister sich von solchem Fleiß und Aufmerksamkeit eines Forst-Bedienten überzeuget hat, so wird solches auch bey des Königs Majestät auf ein verhältnißmäßiges höheres Douceur oder höhere Prämie antragen, zumal da in dem oberwehnten Fall das Tödten einer kleinen Quantität Raupen dem Revier mehr nützen kann, als unter andern Umständen eine weit größere Menge.

Hiernach haben sich also sämmtliche Ober-Forstmeister, Forstmeister und Revier-Forstbedienten genau zu achten, und es müssen erstere sowohl in ihrem Quartal-Rapport über diesen Gegenstand das Nöthige bemerken, als auch nach Umständen, wenn und wo sich Raupen in den Kiehnen-Revieren ihres speciellen Districts zeigen, solches sofort dem Forstdepartement zur weitern Verfügung besonders berichten.

Signatum Berlin, den 25sten August 1798.

Forstdepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii.

No. LIX. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen der zu delegirenden Gerichtsbarkeit über die Haus-Officianten und Bedienten, wie auch über das Gesinde auf der Insel Usedom und in denen beiden Städten Usedom und Wollin. De Dato Berlin, den 27sten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Erwägung der von Euch unterm 8ten d. M. angezeigten Umstände, autorisiren Wir Euch im Gefolge der in dem §. 58 und 101. Tit. II. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschrift; die Gerichtsbarkeit über die Hausofficianten, Bedienten und das Gesinde der Eximirten auf der Insel Usedom, in Absicht des platten Landes dem Domainen-Justiz-Amte und den Patrimonial-Gerichtshaltern, in Absicht der beyden Städte Usedom und Schwinemünde aber, den beyden Magistraten zu delegiren, wornach Ihr also das weiter Erforderliche zu veranlassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten August 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LIX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die Insel Usedom ist in Ansehung ihrer beyden Städte Usedom und Schwinemünde, 13 Meilen von hier entfernt. Hiedurch wird die der Regierung nach dem §. 100. Th. 1. Tit. 2. der Gerichts-Ordnung zustehende Gerichtsbarkeit über die Hausofficianten, Bediente und das Gesinde der Eximirten auf der dortigen Insel, den mehrentheils armen Klägern in den Rechtssachen wider dergleichen Leute die ohnehin grösstentheils nur geringfügig sind, sehr lästig.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, unterthänigst anheim zu stellen:

ob nicht in Rücksicht auf den §. 58 und 101. der Allgem. Gerichtsordn. die Gerichtsbarkeit über die Hausofficianten und Bedienten auch das Gesinde der Eximirten auf der Insel Usedom, und zwar auf dem Lande, dem Domainen-Justizamte und den adelichen Gerichtshaltern, in den beyden Städten Usedom und Schwinemünde aber den beyden Magistraten zu übertragen seyn dürfte?

Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

Stettin, den 8ten August 1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Eichstedt. Voigt. Wigand. Ockel. v. d. Reck.

No. LX. Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. der Schlesischen: wegen höherer Impostirung der fremden couleurten Tusche und Mahlerfarben. De Dato Berlin, den 28sten August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchstselbst auf den Vortrag Unsers General- ꝛc. Directorii zu resolviren geruhet haben, alle fremde couleurte Tusche und Mahler-Farben, welche bisher gegen die geringe Abgabe von 1 Gr. 6 Pf. pro Thaler eingelassen worden, zur Beförderung der einländischen Industrie mit einem erhöheten Impost von 3 Gr. pro Thaler des Werths zu belegen, so lassen Wir Euch solches hiedurch mit dem Befehl bekannt machen, diese höhere Impostirung, wegen deren Erhebung sämmtliche Accise- ꝛc. Directiones dato gleichfalls instruirt sind, in der Eurer Aufsicht anvertrauten Provinz gehörig zu publiciren. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten August 1798.

Auf Special-Befehl.

No.

No. LXI. Circular-Verordnung an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs, das Heirathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend. De Dato Charlottenburg, den 1sten September 1798.

Bey der landesväterlichen Fürsorge, welche Seine Königliche Majestät von Preussen auf das Wohl Allerhöchstdero Armee und jedes einzelnen Theils derselben wenden, hat Allerhöchstdero Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bey Nachsuchung des Heyrathsconsenses für manche Offiziere bisher mit zu weniger Vorsicht zu Werke gegangen ist. Sehr viele sind durch die Leichtigkeit, mit welcher sie die Erlaubniß zu heyrathen erhalten konnten, bey dem gänzlichen Mangel an eigenem Vermögen, in eine solche Dürftigkeit versetzt worden, daß sie in Schulden versunken, und nicht mehr im Stande gewesen ihre militairische Laufbahn fortzusetzen, sondern durch allerhand Mittel und Wege gesucht haben, sich, ohne invalide zu seyn, in einen Civildienst einzuschleichen.

Andere, welche zwar nicht ganz von Vermögen entblößt, aber doch nicht mit hinreichenden Einkünften versehen sind, um alle Bedürfnisse einer Familie zu befriedigen, werden von Nahrungssorgen niedergedrückt, und dadurch abgehalten, sich auf den Dienst zu appliziren und etwas auf die Erlernung der ihnen nöthigen Wissenschaften zu verwenden, wodurch die Fähigkeiten manches brauchbaren Offiziers für die Armee und den Staat verloren gehen. Am allerwenigsten aber sind dergleichen Offiziere im Stande, ihren Kindern die gehörige Erziehung zu geben, wodurch dem Staate eine Classe von Menschen zur Last fällt, die, vermöge ihrer Geburt, auf Vorzüge und Beförderung Anspruch machen, wegen ihrer vernachlässigten Ausbildung aber ganz davon ausgeschlossen werden müssen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie sich darinn nicht zu behaupten wissen. Die Kräfte des Staats sind nicht hinreichend, den armen Offizieren die Erziehung ihrer Kinder abzunehmen, denn die Anzahl derselben ist schon jetzt so groß, daß die Cadettenhäuser nur den kleinsten Theil aufnehmen können; andere Fonds aber, die Eltern zu unterstützen, sind nicht vorhanden.

Diese, und noch mehrere für das Glück so vieler Offiziere äußerst nachtheilige Folgen entspringen lediglich aus der Unzulänglichkeit, und selbst aus der Nichtbefolgung der, wegen des Heyrathens der Offiziere vorhandenen Vorschriften. Es ist bisher zu wenig Rücksicht darauf genommen worden, ob der Offizier, für den der Consens nachgesucht worden, auch im Stande gewesen, durch eigenes Vermögen, oder durch das Heyrathsgut seiner Braut nicht nur die gewöhnlichen Lasten des Ehestandes zu tragen und den nothwendigsten Forderungen des Wohlstandes zu genügen, sondern auch die von dem Dienste unzertrennlichen oder durch andere unerwartete Vorfälle veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Selbst in solchen Fällen, wo die Subsistenz der Verlobten sich lediglich auf Unterstützung ihrer Verwandten gründete, ist nicht erwogen worden, daß diese Unterstützung ihrer Natur oder den Rechten nach nicht fortdauernd seyn konnte, und es hat sich schon oft ereignet, daß Offiziere durch den Verlust solcher Zuschüsse in das größte Elend versetzt worden sind.

Ferner haben die Regimenter manche Verbindung mit Personen von der niedrigsten Erziehung und übelsten Aufführung begünstigt, denen mit Achtung zu begegnen von den übrigen Offizieren nicht zu verlangen war, wodurch nicht allein der Gatte einer solchen Frau in üble Verhältnisse gerathen, sondern auch die unangenehmsten Vorfälle veranlaßt worden.

Seine Königliche Majestät haben Sich daher überzeugt, daß diese mancherley Nachtheile nur durch folgende Vorschriften verhütet werden können, auf deren Beobachtung Allerhöchstdieselben aus wahrer Liebe für Ihre Offiziere und aus Vorsorge für die Wohlfahrt derselben auf das strengste halten werden.

Da ein Offizier schon erprobte, männliche Festigkeit des Karacters besitzen muß, wenn das Band der Ehe sein Interesse nicht zu sehr von dem Dienst ablenken soll, so ist es einleuchtend, daß der Stand des Hausvaters für denjenigen nicht paßt, der seine Fähigkeiten erst ausbilden, und seine Zeit der Erlernung der zu seinem Metier erforderlichen Wissenschaften widmen soll.

Subaltern- und besonders junge Offiziere sollen demnach in der Regel die Erlaubniß zu heyrathen gar nicht erhalten. Nur in den seltenen Fällen, wo ein gebildeter Subaltern-Offizier würklich sein Glück dadurch macht, wollen Seine Königliche Majestät eine Ausnahme statt finden lassen. Um aber diese Bedingung keiner willkührlichen Deutung auszusetzen, wollen Allerhöchstdieselben solche näher erklären.

Die Bedürfnisse einer Familie sind von so mannigfacher Art, daß ein verheyratheter Subaltern-Offizier solche unmöglich ohne einen ansehnlichen Zuschuß zu seinem Tractament befriedigen kann. Seine Königliche Majestät nehmen daher auf die Wohlfahrt der Offiziere eben so sehr, als auf die Billigkeit Rücksicht, wenn Sie diesen Zuschuß hiermit auf wenigstens 600 Rthlr. jährlich festsetzen. Da aber das Glück der Familien noch immer nicht gesichert ist, wenn es ihre Einkünfte nicht sind, und da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieser wichtige Gegenstand ohne genaue Vorschriften nicht ernstlich erwogen wird; so soll, ehe der Consens für einen Offizier bey Seiner Königl. Majestät nachgesucht wird, folgendes beobachtet werden.

a) Der Offizier muß vollständig darthun, daß die Einkünfte von seinem oder seiner Braut Vermögen nicht unter 600 Rthlr. jährlich betragen. Diese Nachweisung muß durch specielle Angabe der Capitalien und der davon zu ziehenden Zinsen, oder der sonst zu erhebenden Einkünfte geschehen, und über jedes derselben, es sey von Seiten der Braut oder des Bräutigams ein gerichtliches Attest beygebracht werden.

b) Bestehen diese Einkünfte in jährlichen Zuschüssen der Eltern oder Verwandten, so müssen solche den Verlobten, da sie ihre ganze Wohlfahrt und Existenz darauf gründen, auch durch die Gesetze zugesichert werden. Diejenigen, welche ihnen eine solche Unterstützung versprechen, müssen solches daher zu Recht beständig und gerichtlich thun. Wer sich dessen weigert, von dem kann man nicht annehmen, daß es sein fester Vorsatz, oder daß er würklich im Stande sey, sein Versprechen zu erfüllen. In beyden Fällen kann aber die Erhaltung einer Familie nicht aufs Spiel gesetzt werden.

c) Heyrathen mit Frauenzimmern von niedriger Herkunft, schlechter Erziehung, oder gar mit Mätressen, wodurch ein Offizier seine Würde verliert, und die Sitten der jungen Offiziere verderbt werden, sollen schlechterdings nicht mehr Statt finden.

Wenn demnach der Chef oder Commandeur eines Regiments Seiner Königlichen Majestät einen Offizier zum Heyrathsconsens vorschlägt, so muß jedesmal

1) das gerichtliche Attest:

daß derselbe außer seinem Tractament wenigstens 600 Rthlr. jährlicher Einkünfte haben werde,

im Original beygelegt werden, damit Seine Königliche Majestät die beruhigende Ueberzeugung erhalten, daß der Offizier, dem Allerhöchstdieselben den Consens ertheilen, auch frey von drükkenden Nahrungssorgen leben könne. Die gerichtlichen Atteste werden Seine Majestät hiernächst in dem Archiv des Ober-Kriegescollegii aufbewahren lassen.

Von dieser Nachweisung des Vermögens sollen jedoch die Compagnie-Chefs befreyt, und selbige nur gehalten seyn, ihre künftige Frauen in die Offiziers-Wittwencasse einzukaufen.

2) Muß Seiner Königl. Majestät genau angezeigt werden: wer die Eltern der Braut seyn; ob solche eine gute Erziehung genossen; und ob ihr Gatte nicht durch sie in gemeine, einem Offizier unanständige Verbindungen gerathe. Allerhöchstdieselben machen es den Regiments-Chefs und Commandeurs zur Pflicht, hierüber die sorgfältigste

tigste Erkundigung einzuziehen, und Seiner Königlichen Majestät die Wahrheit nicht zu verhehlen.

Was die Legitimation der unehelichen Kinder betrift, so ist der Nachtheil, den die Moralität und das Glück der Familien durch die ausserehelichen Verbindungen erleidet, zu groß, als daß Seine Königliche Majestät nicht alle nur mögliche Sorgfalt darauf richten sollten, solchen zu verhindern. Allerhöchstdieselben erneuern daher hiermit den bereits von des hochsel. Königs Majestät gegebenen Befehl, daß sich kein Offizier unterstehen soll, Seine Königl. Majestät um die Legitimirung seiner unehelichen Kinder mit allen Würkungen und Beylegung des väterlichen Namens und Wappens zu bitten. Allerhöchstdieselben wollen Sich dieses Ihnen zustehenden Königlichen Rechts nur mit der sorgfältigsten Rücksicht auf das Wohl und die Erhaltung des in Ihren Staaten bereits vorhandenen, zahlreichen Adels bedienen, keinesweges aber eine unregelmäßige Vermehrung desselben begünstigen. Wenn Seine Königl. Majestät daher unter besonders erheblichen Umständen eine solche Legitimation bewilligen, so werden Allerhöchstdieselben doch immer dahin sehen, daß den legitimirten Kindern von ihren Eltern ein sicheres Sort gemacht werde, damit durch erstere die Anzahl der bereits vorhandenen Competenten zu den Cadettenhäusern nicht vermehrt werde.

Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter (ohne jedoch wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mütter auch dann beybehalten, wenn ihnen diejenige Legitimation ertheilt wird, welche blos das bessere Fortkommen im bürgerlichen Leben bey Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausschliessung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat.

Seine Königliche Majestät wollen hierbey die Regiments-Chefs und Commandeurs aufmerksam darauf machen, diese Art der Legitimation von derjenigen, wodurch alle Rechte ehelich erzeugter Kinder und selbst die Erhebung in den Adelstand ertheilt werden, wohl zu unterscheiden, und daher bey Annahme der Junker die Geburt derselben zu untersuchen, damit keiner, der sich nicht als Edelmann legitimiren kann, die Rechte dieses Standes usurpire.

Ferner befehlen Seine Königliche Majestät den Regiments-Chefs und Commandeurs, sorgfältig auf die Aufführung ihrer Offiziere zu wachen, und schlechterdings nicht zu gestatten, daß sich dieselben mit Personen gemeinen Standes einlassen, oder sich gar Mätressen halten. Auch muß so viel als möglich verhindert werden, daß sich junge Offiziere nicht mit solchen Frauenzimmern, welche zwar dem Stande nach nicht unter ihnen sind, mit welchen sie aber dennoch wegen Mangels des vorschriftsmäßigen Vermögens keine Heyrath eingehen dürfen, nicht in zu enge Verbindungen einlassen.

Uebrigens gewärtigen Seine Königliche Majestät, daß sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs diese Vorschriften, wie sichs gehört, nicht nur zur Kenntniß der ihnen untergeordneten Offiziere bringen, sondern auch ihrer Seits aus allen Kräften dahin würken werden, daß die Offiziere ihre Handlungen darnach einrichten, indem Seine Königliche Majestät jede Contravention höchst ungnädig vermerken werden.

Damit sich auch sämmtliche Eltern, Verwandte, Vormünder, und wen es sonst angehet, hiernach achten mögen, so haben Seine Königliche Majestät gegenwärtige Verordnung durch die Civilbehörde ebenfalls dem Publikum bekannt machen lassen. Charlottenburg, den 1. September 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. LXII. Verordnung, wie bey den Getreyde-Versendungen zu Wasser im Herzogthum Magdeburg zu verfahren.

De Dato Berlin, den 3ten September 1798.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben um den Getreideabsatz Dero getreuen Unterthanen sowohl innerhalb als außerhalb Landes zu erleichtern, und dadurch soviel es die Wohlfahrt des Ganzen zuläßt ihren Wohlstand zu befördern, zugleich aber auch Dero Accise- und Zoll-Revenüen gehörig zu sichern, folgende Vorschriften bey den Getreide-Einladungen auf den Strömen und Kanälen im Herzogthum Magdeburg festzusetzen geruhet:

1.

Bey allen Getreide-Einschiffungen, es sey zur Bestimmung im Lande oder nach dem Auslande, sollen nicht nur verpflichtete Accise- und Zollofficianten zugegen seyn, und hiezu von ihren Behörden mit erforderlicher Anweisung versehen werden, sondern es dürfen bis auf die §. 4 bestimmte Ausnahme auch die Getreide-Einladungen zur Verschiffung nach dem Auslande nirgends anders, als an den im nachstehenden 6ten §. benannten Lade-Plätzen geschehen.

2.

Wenn also Königliche und Prinzliche Beamte, ingleichen Besitzer und Pächter adelicher und Freygüter, Klöster und deren Pächter nebst andere Eximirte auf dem platten Lande; so wie auch Kornhändler nnd die nach dem Publikando vom 23sten März 1795. und dem Rescripte vom 30sten May 1798. zum Aufkauf des Getreides auf dem platten Lande berechtigte Personen eigenes oder aufgekauftes Getreide nach andern einländischen Städten und Ortschaften, oder nach dem Auslande einladen und verschiffen wollen; so sind selbige schuldig,

1. den Tag und die Stunde,
2. die ungefähre Winspel-Zahl und Gattung des Getreides, und
3. den Ort wo die Einladung geschehen soll, bey dem nächst belegenen Accise- oder Haupt-Zollamte, wenigstens 24 Stunden vor der Einschiffung schriftlich anzuzeigen, damit die erforderlichen Officianten zur Aufsicht dahin deputirt werden können.

Das Accise- und Zollamt muß zu jeder Stunde des Tages diese Anmeldung, und die Stunde worinne sie geschehen, unentgeldlich zu stellen.

3.

Das requirirte Accise- oder Haupt-Zollamt ist verpflichtet, die benöthigten Officianten nach den declarirten Ladeplätzen sogleich zu beordern, und diese müssen sich zur bestimmten Zeit daselbst einfinden.

Trift der deputirte Officiant aber nicht zu der zur Einladung angezeigten Stunde ein; so kann mit dem Einschiffen der Anfang gemacht und damit fortgefahren werden, wenn auch während des ganzen Geschäfts kein Officiant kommen sollte.

4.

In Absicht der Königlichen und Prinzlichen Aemter und adelichen Güter, welche hart an Strömen belegen sind, wird den Beamten, Gutsbesitzern und deren Pächtern einstweilen noch nachgelassen, ihr selbst gewonnenes, nicht aber zugekauftes Getreide an einem andern Orte, als den nachbenannten Schiffsstellen, wenn ihnen solches bequem scheint einzuladen. Dem ohngeachtet muß aber die Anzeige beym Accise- und Zollamte geschehen und nach §. 2. verfahren werden. Auch ist in diesem Fall der Eigenthümer des Getreides, in so fern er solches in das Ausland versendet, einer cubischen Nachmessung der Ladung auf dem ersten Wasserzolle unterworfen, welchen das Gefäß berührt.

5.

Nach Vorschrift §. 6. des Publicandi vom 23sten März 1795. müssen die Königlichen und Prinzlichen Beamten, adeliche Gutsbesitzer, Klöster, deren Pächter, die Besitzer von Freygütern und andere Eximirte auf dem platten Lande, welche nach der Mark, oder bey nicht vorhandener Getreidesperre, nach Hamburg, oder sonst wohin selbst gewonnenes Getreide

treide für eigene Rechnung versenden wollen, ein Attest unter ihrer Nahmensunterschrift und Siegel ausstellen, welches die Versicherung enthält:

daß das zur Versendung angegebene Getreide-Quantum vom eignen Gewinnst herrühre und für eigene Rechnung gehe, mithin noch unverkauft sey,

und solches Attest demjenigen Accise- und Haupt-Zollamte, bey welchem die §. 2. vorgeschriebene schriftliche Anzeige zur Verschiffung gemacht wird, zustellen.

Diese Vorschrift wird hierdurch erneuert und eingeschärft.

6.

Zu Ladeplätzen werden folgende Oerter hiermit festgesetzt:

I. An der Saale:
1) Halle,
2) Trotha,
3) Brachwitz,
4) Salzmünde,
5) Wettin,
6) Closchwitz,
7) Rothenburg,
8) Friedeburg,
9) Alsleben,
10) Calbe und
11) Roseburg.

II. An der Elbe oberhalb Magdeburg:
1) Acken,
2) Saalhorn,
3) Schönebeck,
4) Frose,
5) Randau,
6) Buckau und
7) Magdeburg.

III. An der Elbe unterhalb Magdeburg:
1) Lostau,
2) Hohenwarte,
3) Glindenberg,
4) Heinrichsberg,
5) Niegripp,
6) Schartau,
7) Parchau,
8) Zerben,
9) Rogätz,
10) Kehnert,
11) Derbenscher Berg,
12) Jerichow,
13) Hohengöhren,
14) Klietz und
15) Sandau.

IV. Am Plauer-Canal.
1) Parey,
2) Genthin,
3) Roßdorff,
4) Cadesche- und
5) Plauer-Schleuse.

V. An der Havel.
1) Milau,
2) Bützer,
3) Molckenberg und
4) Kühlhausen.

Sollten aber die Grundeigenthümer auf diesen Einladeplätzen aus irgend einem Grunde einem rechtlichen Widerspruch gegen die Einladung haben; so muß der, welcher einladen will, entweder sich mit ihnen darüber zu vergleichen, oder die Einladung auf einer andern dieser Stellen, wo kein Widerspruch Statt findet, vornehmen.

7.

Die Einladungen müssen nach derselben Reihe vorgenommen werden, wie die Meldungen dazu bey dem Accise- oder Haupt-Zollamte geschehen, ohne daß jedoch der Einladende länger als die §. 2 und 3 bestimmten 24 Stunden auf Hinkunft des Accise- und Zollbedienten deshalb warten darf.

8.

Es soll kein Getreide eher vom Lande abgefahren werden, als bis dem Schiffer eine Zoll-Abfertigung, über die Ladung vom Zollamte ertheilt, und die eingeladene Winspel Zahl und Gattung des Getreides von den bey der Einschiffung gegenwärtigen Officianten attestirt worden ist. Sind keine Officianten bey der Einladung zugegen gewesen, so soll dies auf der Zoll-Abfertigung bemerkt, und das Getreide bey der Ankunft im Bestimmungs-Orte innerhalb Landes genau übermessen werden.

9.

Wenn nach den sonstigen Vorschriften eine Zuladung unterweges erlaubt ist, so darf sie doch nicht anders, als unter Beobachtung obiger Vorschriften vorgenommen werden.

10. Wenn

10.

Wenn Getreidehändler, oder Particuliers die keine Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter sind, bey den auf dem platten Lande belegenen Ladeplätzen Getreide einschiffen wollen, so müssen sie über das einzuladende Quantum den bey der Einschiffung deputirten Officianten Passier-Zettel oder Acciseämtliche Atteste vorzeigen und überliefern, welche bekunden, daß das Getreide in accisebaren Städten aufgekauft, und davon die Umschüttegelder bezahlt worden. Diese Passierzettel und Atteste sollen bey demjenigen Haupt-Zoll-Amte, wo die Zollabfertigung ertheilt wird, abgegeben, und dem Zoll-Journal beygefügt werden.

11.

Wer diese Vorschriften in einem oder dem andern Puncte entgegenhandelt, soll in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. für jeden Winspel seiner Ladung verfallen, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt. Gegeben Berlin, den 3ten September 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Werder. von Voß. von Struensee. von Schrötter.

No. LXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die zwischen den hiesigen und Hannöverschen Landen festgesetzte wechselseits gleiche Bestrafung der Holzdiebereyen. De Dato Berlin, den 3ten September 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hieneben in Abschrift ein, in den Chur-Hannöverschen Landen unterm 29sten Juny c. erlassenes Publicandum, wegen einer wechselseits gleichen Bestrafung der vorfallenden Holzdiebereyen der Unterthanen, in den öffentlichen oder Privatforsten des anderseitigen Territorii mit dem gnädigsten Befehl, nach gleichen Grundsätzen in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die von Euch ressortirende Untergerichte in den Grenz-Districten demselben gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Septbr. 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Alvensleben. Thulemeier. Arnim.

Ad No. LXIII.

George der III. König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir durch Unser Ministerium zu Hannover mit dem Königl. Preuß. Ministerio zu Berlin, wegen einer wechselseits gleichen Bestrafung der vorfallenden Holzdiebereyen der Unterthanen in den öffentlichen oder Privat-Forsten des anderseitigen Territorii eine Vereinbarung dahin haben treffen lassen, daß wider die Holzdiebe und Frevler eine prompte Justiz in der Maaße gegenseitig zu verwalten, daß

a) dem Damnificaten der Werth des Holzes erstattet;

b) dem Denuncianten das Pfandgeld bezahlt;

c) den Gerichten die Kosten ersetzt, und

d) die Schuldigen nach den Gesetzen des Landes promt und nachdrücklich bestraft werden sollen;

So haben sämmtliche Unsere Aemter und Gerichte im Lande sich hiernach zu achten, und zu verfahren. Hannover, den 29sten Juny 1798.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

No.

No. LXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend die Verfügung, daß das Fabrikengericht auch gegen solche Beklagte, welche ausserhalb der Stadtmauer wohnen, und der Städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu erkennen berechtiget sey. De Dato Berlin, den 3ten September 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir machen Euch auf Euern Bericht vom 16. v. M. hiemit gnädigst bekannt, daß Wir nach Euerm Antrage, daß das Fabrikengericht auch gegen solche Beklagte, welche ausserhalb der Stadt-Mauer wohnen, und der Städtischen Gerichtsobrigkeit nicht unterworfen sind, zu erkennen berechtiget seyn solle, an das Justizamt Mühlenhoff, und an das Justiz-Amt Niederschönhausen das Erforderliche verfügt haben. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Arnim.

No. LXV. Rescript an die Minden-Ravensbergsche Regierung: über die Bestimmung der Stempel, welche von den Justiz-Commissarien in Prozeßsachen zu gebrauchen. De Dato Berlin, den 3ten September 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren Euch die mittelst Eures Berichts vom 22. v. M. eingegangene Anfrage des Justiz-Commissarii Lampe zu Schildesche vom 13. m. pr. und ertheilen Euch zur gnädigsten Resolution, daß wenn die Angaben der Justiz Commissarien in Prozeßsachen Materialia causae betreffen, dazu 1 Gr. Bogen, sonst aber nur ein 6 Pf. Bogen genommen werden müsse. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten September 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

In Absicht des Stempelpapiergebrauchs zu Anzeigen der Justiz-Commissarien in Prozeßsachen haben die Justizämter nach anliegender Vorstellung des Justiz-Commissarii Lampe Zweifel, weshalb wir Ew. Königl. Majestät den Fall zur allergnädigsten Decision vorlegen.

Nach No. 9. im 7ten Abschnitt der Sportelordnung vom 11ten August 1787. ist nehmlich festgesetzt, daß zu einer Anzeige eines Justiz-Commissarii in Prozeß-Sachen ein 1 Gr. Stempel und No. 36. ibidem daß zu einer bloßen Vorstellung ein 6 Pf. Stempel genommen werden solle, Prorogations- und Fristgesuche; welche Incidentpunkte betreffen ꝛc. können nun aber als Anzeigen, oder auch als Vorstellungen in Prozeßsachen angesehen werden; und weil wir ungewiß sind, welche Entscheidung Ew. Königl. Majestät hierüber zu ertheilen, genehmigen würden, so finden wir uns veranlasset, darüber allerunterthänigst anzufragen, wenn in Prozeßsachen 1 Gr. Stempel, und in welchen Fällen ein 6 Pf. Stempelbogen in Prozeß-Angelegenheiten adhibirt werden müssen.

Die wir ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Minden, den 22sten August 1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Arnim. v. Hellen. v. Voß. Wiedekind. Böhmer. v. Wick. Wermuth.

No. LXVI. Königliche Cabinetsordre an das Justiz-Departement: betreffend das Heyrathen der Offiziere und die Legitimation der unehelichen Kinder. De Dato Charlottenburg, den 4ten September 1798.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. sind durch die, seit dem Antritt Ihrer Regierung, so häufig an Sie gelangten Gesuche, um den Consens zur Verheyrathung der Subaltern-Offiziers, und um die Legitimation unehelicher Kinder unter Beylegung des väterlichen Namens, Adels und Wappens, auf die Folgen, die aus der Gewährung derselben entstehen können, aufmerksam geworden, und haben die Erfahrung gemacht, daß der Nachtheil, welcher daraus entstehet, weit größer und allgemeiner ist, als die Vortheile, die immer nur für einzelne Individua daraus erwachsen. Sie haben Sich des Endes genöthigt gesehen, durch die beyliegende an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs erlassene Circularverordnung, die schädlichen Folgen recht anschaulich zu machen, und dabey festzusetzen, daß für einen Subaltern-Offizier der Consens zur Heyrath durchaus nicht unmittelbar; sondern nur durch den Regiments-Chef, oder in dessen Abwesenheit durch den Commandeur nachgesucht, von diesem aber zuvor genau geprüft werden solle: ob ein Subaltern-Offizier wirklich sein Glück dadurch mache. Zu diesem Behuf soll allezeit, durch gerichtliche und vollkommen glaubwürdige Atteste nachgewiesen werden, daß der sich verheyrathende Offizier, außer seinem Tractamente, wenigstens 600 Rthlr. fortdauernde Einkünfte haben werde. Außerdem muß die Braut von gutem Herkommen und guter Erziehung seyn. Wenn auch nur eine von diesen Bedingungen, wovon das ganze künftige Schicksal des Offiziers abhängt, fehlt; so werden Se. Majestät Ihre Einwilligung zur Heyrath nie ertheilen, besonders aber werden Sie solche jederzeit versagen, wenn die Braut vorher Maitresse gewesen ist. Eben so haben Allerhöchstdieselben das schon bestehende Verboth an sämmtliche Offiziers erneuert, daß sich keiner unterstehen soll, um die vollständige Legitimation der unehelichen Kinder nachzusuchen. Durch diese Legitimation wird die Immoralität befördert und der Adel herabgewürdigt. Se. Majestät wollen daher dieses Verboth auch auf den Adel vom Civilstande erstrecken, und Sich die vollständige Legitimation adlicher unehelicher Kinder, nur in ganz außerordentlichen Fällen vorbehalten, dergestalt, daß auch in diesen nie unmittelbar; sondern nur durch das Justiz-Departement das Gesuch angebracht werden soll. Letzteres muß sodann alle Umstände genau erwägen, und wenn es diese zu einer Ausnahme von der Regel angethan findet, auch für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird, so soll dasselbe alsdann an Se. Majestät gutachtlich berichten, sonst aber das Gesuch sogleich abweisen. Einer besondern Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschließung würde es zwar der Strenge nach nicht einmahl bedürfen; da indessen manche Eltern und Mädchen, im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesenen Heyrathsconsens- und Legitimationsertheilungen, sich verleiten lassen könnten, Verbindungen zu gestatten und einzugehen, woraus hiernächst keine andere als für sie höchstverderbliche Folgen entstehen können; so befehlen Se. Majestät dem Justiz-Departement, die gegenwärtige Ordre, nebst der beygefügten Circularverordnung, durch Zufertigung an sämmtliche Landes-Collegia, Magistrate und Landräthe, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Bey dieser Gelegenheit wollen Allerhöchstdieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Theil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können.

können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten, und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen. Charlottenburg, den 4ten September 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. LXVII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: über die Entscheidung der Rechtsfrage: ob in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem ersten zum Theil erlassene Confiscatum sowohl des Getreides, als des Fuhrwerks gültig und für den Fiscum verbindlich sey? De Dato Berlin, den 4ten September 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir lassen Euch das von der Gesetz-Commission über die Anfrage des Ober-Revisions-Collegii:

ob in unerlaubten Getreide-Exportationssachen, ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem Erstern überlassene ganze Confiscatum sowohl des Getreides als des Fuhrwerks gültig sey?

auf Erfordern eingegangene Conclusum vom 7ten July d. J. so wie die hiernach an das letztere erlassene Verfügung vom 6ten v. M. abschriftlich zur Nachricht und Achtung, mit der Anweisung hierneben zufertigen auch Eurer Justiz-Deputation davon Kenntniß zu geben. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten September 1798.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LXVII. a.

Auf die Anfrage des Ober-Revisions-Collegii vom 15ten April vorigen Jahres

ob in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem Erstern überlassene ganze Confiscatum sowohl des Getreides als des Fuhrwerks gültig sey?

hat die Gesetz-Commission concludirt:

daß in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem Erstern überlassene ganze Confiscatum sowohl des Getreides als des Fuhrwerks respectu Fisci ungültig und der Fiscus wohl befugt sey, dasjenige was der Denunciant dem Denunciaten an der gesetzmäßig verwürkten Strafe erlassen, für sich einzuziehen. Berlin, den 7ten Julius 1798.

Könen. v. Beyer. v. Burghoff. Gerhard. Heidenreich. v. Lamprecht. v. Hermensdorff. v. Grollmann. v. Kircheisen. Ransleben. Borgstede. v. Göcking.

Ad No. LXVII. b.

Da das von der Gesetz-Commission über die Anfrage des Ober-Revisions-Collegii:

ob in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem erstern überlassene ganze Confiscatum sowohl des Getreides als des Fuhrwerks gültig sey?

erforderte Gutachten; nach der Original-Anlage eingegangen, und dessen Genehmigung unbedenklich gefunden worden, so geben Wir uns die Ehre zu Eurer Excellenzien gefälligen Mitzeichnung, die Verfügung, mit welcher solche an das Ober-Revisions-Collegium zur Befolgung und Berichtigung der Gebühren, geschickt wird, in Concept und Mundo zu übersenden. Berlin, den 6ten August 1798.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. LXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht: daß gegen den Hessencasselschen Residenten Faudel keine Klage angenommen werden könne. De Dato Berlin, den 4ten September 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 20sten v. M. worin Ihr wegen einer wider den Hessencasselschen Residenten Faudel erhobenen Klage, um Bescheidung bittet, ob gegen selbigen Klagen von Euch angenommen werden können, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß die Exemtion des ꝛc. Faudel als Hessen-Casselschen Residenten von der hiesigen Gerichtsbarkeit kein Bedenken hat. Es kann mithin die qu. Klage nicht angenommen werden, und habt Ihr den Kläger damit abzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Alvensleben. Haugwitz.

No. LXIX. Instruction für den bisherigen Geheimen-Ober-Finanzrath von Bärensprung als Ober-Land-Forstmeister. De Dato Berlin, den 15ten September 1798.

Eingang.

Da Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, nach geschehener Dienstentlassung des, dem Forst-Departement des General-Directorii bisher als Chef vorgestandenen Etatsministers und Oberjägermeisters, Grafen von Arnim, zu resolviren geruhet haben, dieses Departement ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern, um die Forstangelegenheiten mit den übrigen Zweigen des Finanzwesens in genauere Verbindung zu bringen, sowohl gedachtes Forst-Departement, nebst der von ihm abhängigen

Forst-Kartenkammer,
Geheimen Forstregistratur,
combinirten Kanzeley- und
Haupt-Forstkasse,

als auch die von demselben ressortirenden

Haupt-Nutzholz- und
Haupt-Brennholz-Administrationen
nebst deren Kassen,
Registratur,
Comtoirs und Niederlagen,

dem Pleno des General-Directorii dergestalt unterzuordnen, daß alle diese Forstsachen, wie bisher, von dem Forst-Departement, unter dem Vorsitz und der Specialdirection des bey demselben stehenden ältesten Geheimen Ober-Finanzraths, dem zu dem Ende das Prädicat als Ober-Landforstmeister beygelegt und zugleich auch die Specialdirection über erwähnte, vom Forst-Departement ressortirende Behörden hiedurch übertragen wird, in Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät, wegen der Form des Dienstes und der Geschäftsverwaltung, dem General-Directorio unterm 19ten März dieses Jahres ertheilten interimistischen Instruction bearbeitet werden sollen: So finden Höchstdieselben für nöthig, hierüber und überhaupt über den künftigen Geschäftsgang des Forst-Departements, dem Geheimen Ober-Finanzrath von Bärensprung, den Seine Königliche Majestät als ältesten Rath und wegen seiner vieljährigen, im Forst- und Finanzfach mit Höchster Zufriedenheit geleisteten Dienste, aus besonderem Vertrauen,

Vertrauen, zu Höchstdero Ober-Landforstmeister, jedoch so, daß derselbe Mitglied des General-Directorii cum voto et sessione bleibe, zu ernennen geruhet haben, mit nachstehender Instruction zu versehen:

§. 1.

Es werden

a) alle und jede Berichte in Forstangelegenheiten von den Krieges- und Domainen-Cammern, von deren Provinzial-, Forst- und Bau-Commissionen, Oberforstmeistern, Forstmeistern ꝛc. nach wie vor, unter der Rubrike: Forstsachen, eingesandt. Geschäftsgang

b) Diese Berichte werden von dem Ober-Landforstmeister erbrochen, präsentirt und den vortragenden Räthen des Forst-Departements in Gemäßheit der über die Arbeiten des bey demselben stehenden Personalis gemachten Repartion zum Vortrag zugeschrieben.

c) Dieser Vortrag geschiehet, wie bisher, an den bestimmten Tagen und in den bisherigen Zimmern des General-Directorii, unter dem Vorsitz und der Direction des Ober-Landforstmeisters, jedoch mit Ausschluß solcher Sachen, welche nach der vorgedachten Interimsinstruction vom 19ten März c. zum Vortrag in Pleno des General-Directorii gehören, und wovon die Beschlüsse ad Mandatum speciale ausgefertiget werden.

d) Alle in Pleno an des Königs Majestät resolvirte Berichte in Forstsachen werden vom Ober-Landforstmeister mitvollzogen, oder es wird dessen dissentirendes Votum beygelegt.

e) Sämmtliche Verfügungen an die Krieges- und Domainen-Cammern und Forst-Bau-Commissionen, auch an deren einzelne Mitglieder und Subordinirte, die die Holzanweisungen, die Cultur der Forsten, deren Vermessungen, Eintheilungen und Abschätzungen, imgleichen andere Forstnutzungen, auch die Jagd- und Mastverpachtungen betreffen, werden Namens des Forst-Departements unter alleiniger Unterschrift des Ober-Landforstmeisters in mundo erlassen.

f) Die vortragenden Räthe in Forstsachen dürfen aber keine höhern Holzquanta jedes Jahr auf die Forsten assigntren, als diese nach dem Nutzungsetat hergeben können, oder bis dahin, daß diese Etats fertig sind, nach der Fraction von Vier Jahren, pro $17\frac{87}{91}$ hergegeben haben; imgleichen auf die Etatsfonds zu Forstmeliorationen, Vermessungen ꝛc. keine andere Anweisungen als solche in Antrag bringen, die dem Zweck und der Bestimmung dieser Fonds gemäß sind.

§. 2.

Zur speciellen Direction des Ober-Landforstmeisters gehört alles, was zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung der Forsten, zu deren Conservation und zum regelmäßigen Anbau des Holzes erforderlich ist; und wird derselbe zuförderst auf die, von des Höchstseligen Königs Friedrich II. Majestät, über diese Gegenstände unterm 1sten Juny 1770. erlassene Immediatinstruction, in so fern dieselbe durch die gegenwärtige und durch die Instruction für das General-Directorium vom 28sten September 1786. keine Abänderung erleidet, hiemit verwiesen, und hat diesemnach Bewirthschaftung der Forsten.

§. 3.

der Ober-Landforstmeister sein genaues Augenmerk dahin zu richten, daß die Forsten nicht zur Ungebühr und über ihre Kräfte angegriffen und das darin jährlich zum Verkauf gehauen werdende Holz zu seinem wahren Werth Anfertigung der Nutzungs-Etats- und Oeconomieplane.

heraus gebracht, mithin die jährlichen Etats so eingerichtet werden, daß die Forsten im Stande sind, solche nachhaltig zu erfüllen. Bey Bestimmung des Holzconsumo zum Landesbedarf muß aber zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten und wichtigsten Gewerbes im Lande, nehmlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der Fabriken und Manufakturen im Lande gesorgt werden.

Die Special- Forst- Forstbau- und Provinzial-Forstetats werden nun, wie bisher, von den Krieges- und Domainen-Cammern und Forst-Bau-Commissionen jährlich zur rechten Zeit, und zwar vor dem ersten December jeden Jahres, eingesandt und, nach vorheriger Revision der Oberrechenkammer, von dem Ober-Landforstmeister zum Vortrag bey den respectiven Forst- und Provinzial-Departements des General-Directorii befördert, und wenn allda darüber concludiret und diese Etats approbiret worden; so werden solche von Seiner Königlichen Majestät Generalcontrolleur und dem Minister des betreffenden Provinzial-Departements, der Haupt-Forstkassenetat aber, nach geschehenem Vortrag in Pleno, von sämmtlichen Ministres des General-Directorii revidirt und von Seiner Königlichen Majestät vollzogen, hiernächst den Behörden zur Besorgung des Weitern wieder zugefertiget.

Da aber die Formirung solcher Etats nur dann nach richtigen Principiis geschehen kann, wenn der Holzbestand der Forsten zuvor genau ausgemittelt worden, dieses aber nur durch die bereits betrieben werdenden Vermessungen, Eintheilungen und Abschätzungen der Forsten zu bewirken ist: so hat

§. 4.

Forst-Karten-Cammer. der Ober-Landforstmeister auch mit dem Forst-Departement dahin genau zu sehen, daß von der, Behufs dieses Geschäfts, und zur Controlle des Forsthaushalts etablirten Forst-Kartenkammer, darauf gehörig gehalten werde, daß nicht nur die Vermessungen, Eintheilungen und Abschätzungen des Bestandes der Forsten und deren Nachwuchses, nach dem für die Ingenieurs entworfenen Reglement vom 23sten April 1796. und nach den übrigen Vorschriften geschehen, keine nicht sachdienliche Weitläuftigkeiten, noch überflüßige Schreibereyen gemacht, sondern daß auch diese Arbeiten, so viel wie möglich, beschleuniget werden, damit ganz richtige Nutzungsetats und Oekonomieplane nach zuverläßigen Grundsätzen angefertiget werden können.

Es sollen aber auch die Forsten alsdann ein mehreres, als sie darnach haushälterisch verabreichen können, nicht hergeben, und auf selbige nicht angewiesen, dieses aber nach den jährlich einzusendenden Holzschlagstabellen durch die Forst-Kartenkammer gehörig controllirt, bis dahin aber, daß die Nutzungsetats angefertiget sind, darauf gesehen und gehalten werden, daß wenigstens kein größeres Holzquantum jährlich angewiesen werde, als nach einer vierjährigen Fraction pro $17\frac{8}{17}$ bewilliget worden; wogegen aber da, wo der Forsthaushalt es erfordert, die Forsten ganz zu schließen, die Holzanweisung ganz aufhören und das Holz für Geld angekauft werden muß. Nicht minder hat

§. 5.

Holzschlag in den Forsten. der Ober-Landforstmeister mit dem Forst-Departement nicht allein auf den Hau des Holzes in den Forsten, daß solcher nach dem Reglement vom 23sten April 1796. überall gehörig geführet, das forstwidrige Plentern in den Revieren nicht gestattet, auch der Nutzungsetat, oder das Fractionsquantum nach §. 4. durch Naturalanweisungen nicht überschritten, auch

da, wo es der Forsthaushalt nothwendig macht, die Forst geschlossen werde, sondern auch

§. 6.

auf die in den Forsten angestellten Forstbedienten, und ob die ihnen anvertraueten Reviere von ihnen mit Fleiß, Treue und Sachkenntniß, gehörig und nach den Vorschriften des Forst-Departements respiciret werden, die genaueste Aufmerksamkeit zu richten. Aufsicht auf die Forstbediente und Bereisung der Forsten.

Nach dem, was dem Ober-Landforstmeister in dieser Instruction bereits zur Pflicht gemacht worden, ist es aber auch von der äußersten Nothwendigkeit, daß derselbe zu gewissen Zeiten, die er sich jedoch selbst wählen kann, sich durch zweckmäßige Lokalrecherchen überzeuge, in wie ferne die nunmehro bey jeder Cammer besonders constituirte Provinzial-Forst- und Bau-Commission, nach Vorschrift des dato Höchstselbst vollzogenen Reglements, ihre Obliegenheit überall und vollständig erfüllt und alles, der Höchsten Erwartung gemäß, zur Ausführung gebracht hat. Ferner, ob auch den, wegen regelmäßiger Bewirthschaftung der Forsten ertheilten Vorschriften und sonst erlassenen zweckmäßigen Verfügungen, ein gehöriges Genüge geleistet worden: welches auch in Absicht der Dienstverwaltung der Ober- und Unterforstbedienten vorzüglich statt findet.

Es hat demnach der Ober-Landforstmeister bey seinen Bereisungen nicht allein den vorgefundenen Mängeln, in so weit dies zu seinem Ressort gehört, gleich abzuhelfen, sonst aber solche dem betreffenden Provinzial-Departement bemerklich zu machen und deren Abhelfung gemeinschaftlich zu bewirken, sondern auch auf die Dienstverwaltung der Forstbedienten ein ganz genaues Augenmerk zu richten, ihre Manualien, so viel es ihm die Zeit verstattet, nachzusehen, und sich überhaupt so viel wie möglich zu unterrichten, in wie fern selbige ihre Pflichten erfüllen, und sich außerdem einer sittlichen Aufführung befleissigen.

Diejenigen, die hierunter fehlen, hat alsdann der Ober-Landforstmeister zu mehrerer Betriebsamkeit und zu einem regelmäßigen Lebenswandel ernstlich anzuweisen, die incorrigiblen Subjecte aber auch dem betreffenden Provinzial-Departement bekannt zu machen, und mit demselben sich über die dieserhalb zu nehmenden Maaßregeln zu vereinigen.

§. 7.

Betreffend die Wiederbesetzung der vakant werdenden Forstbedienungen, so concurrirt der Ober-Landforstmeister sowohl hiebey, als auch bey Ansetzung der vortragenden Räthe des Forst-Departements und Bestellung der Forst-Departements-Räthe bey den Krieges- und Domainen-Cammern, und überhaupt bey allem, was das Personale des Forst-Departements und der von ihm ressortirenden Behörden betrift, so daß hiebey, ohne seine Zustimmung, nichts verfüget werden kann. Besetzung der Forstbedienungen.

Die Bestallungen der Oberforstmeister und Forstmeister werden Seiner Königlichen Majestät zur Vollziehung eingereicht, und die Subjecte zu diesen Stellen Höchstdenenselben von den Ministres der betreffenden Departements, gemeinschaftlich mit dem Ober-Landforstmeister, in Vorschlag gebracht.

Die Bestallungen und Annehmungsbriefe für die Ober- und Unterförster aber werden von den Ministres der betreffenden Provinzial-Departements vollzogen, und von dem Ober-Landforstmeister im Concept und Mundo mit gezeichnet.

Seine

Seine Königliche Majestät wollen aber, um eine Aemulation unter den Forstbedienten zu erwecken, daß diejenigen, die der Ober-Landforstmeister als Subjecte, die sich in ihrem Dienst durch Fleiß, ordentlichen Lebenswandel und Geschicklichkeit auszeichnen, nahmhaft machen wird, auf einträglichere Forstdienste versetzet, und nach Befinden zu höheren Forststellen befördert werden sollen.

Wie denn auch Seine Königliche Majestät erlauben und nachzulassen unbedenklich finden, bey entstehenden Vacanzen der auf den Special- Provinzial- und Haupt-Forstetats stehenden Gehälter und Pensionen, besonders für Verbesserung der noch zu geringstehenden Unterforstbedienten, auch der Subalternen bey dem Forst-Departement und der Forst-Kartenkammer, durch zweckmäßige Vertheilung zu sorgen.

§. 8.

Forst-Examinations-Commission und Prüfung der Feld- und Fuß-Jäger.

Da es aber Seiner Königlichen Majestät ausdrücklicher Wille ist, daß die erlediget werdenden Forststellen nur solchen Subjecten wieder übertragen werden sollen, die zu deren Verwaltung auch die erforderlichen Fähigkeiten besitzen: so sollen die von der Forst-Examinations-Commission gehalten werdenden Prüfungen unter dem Vorsitz des Ober-Landforstmeisters geschehen, damit derselbe von den Fähigkeiten der Candidaten unterrichtet sey, und bey Wiederbesetzung vacant gewordener Forstbedienungen, wobey mehr auf die Fähigkeit der Subjecte, als auf ihre Anciennité gesehen werden muß, concurriren könne.

Anlangend diejenigen Feldjäger des reitenden Corps, und Jäger des Regiments zu Fuß, an denen die Tour zur Versorgung steht, so sollen von ersterm jedesmal

Sechs Feldjäger,

und von letzterm jedesmal

Zwölf Fußjäger

von gedachter Commission geprüfet, selbige aber zuvor, um sich durch Erwerbung mehrerer praktischen Forstkenntnisse zum Examen gehörig vorzubereiten, mit Beybehaltung ihrer Tractamenter, auf einige Zeit unter geschickte Forstbediente vertheilet werden; welche letztere alsdenn von den Arbeiten dieser Feld- und Fußjäger und deren Application, alle 3 Monate ihren Rapport an den Ober-Landforstmeister, der sich auch bey seinen Bereisungen davon zu unterrichten hat, abzustatten haben. Damit es aber

§. 9.

Anziehung tüchtiger Forstmänner.

um so weniger an tüchtigen Subjecten im Forstfache fehlen möge; so wollen Seine Königliche Majestät, daß nicht nur die bisherigen Vorlesungen über die Forstwissenschaft und Meßkunde ihren Fortgang haben, und von den Feldjägern, so wie von denen, die sich zu Forstbedienungen qualificirt machen wollen, gehöret werden sollen; sondern es sind auch bey jeder Cammer und deren zugeordneten Provinzial- Forst- und Bau-Commission ein oder zwey Referendarien zur Mitbearbeitung der Forstsachen zuzuziehen, um sich in diesem Fache gehörig zu routiniren; damit sie dereinst zu Forstschreibern und von diesen weiter zu Forst-Departements-Räthen avanciren können.

Und damit diese Referendarien, so wie die jetzt noch vorhandenen Forstjunker, auch Gelegenheit haben mögen, sich in der praktischen Forstwissenschaft nützliche Kenntniß zu erwerben, so soll denselben nachgegeben werden, sich in dieser Absicht einige Zeit bey den Oberforstmeistern und Forstmeistern aufhalten zu dürfen, um die vorkommenden Dienstsachen mit bearbeiten zu helfen, und selbige auf ihren Bereisungen zu begleiten. Wenn nun, wie

vor

vor erwähnt worden, der Ober-Landforstmeister auf die gehörige Bewirthschaftung der Forsten sein Augenmerk zu richten hat; so muß derselbe auch

§. 10.

auf die haushälterische Verwendung der angewiesenen Hölzer eine gleiche Sorgfalt wenden, und zu dem Ende genau dahin sehen, daß

Aufsicht auf das Consumo des Bau- Nutz- und Brenn-Holzes.

1) die Forsten mit keinen neuen Lasten von Freyholzverabreichungen beschweret und an Niemanden, der nicht dazu völlig berechtiget ist, auf keinerley Art Holz frey verabreicht, vielmehr

2) gesucht werde, die Freyholzberechtigungen von Zeit zu Zeit zu vermindern, so daß z. B. bey Verpachtungen der Domainenämter und Vorwerke, oder bey Prolongationen der darüber bereits bestehenden Contracte, von den Beamten und Pächtern auf das freye Brenn- Nutz- und Schirrholz, wo nicht ganz, doch zum größten Theil, Verzicht geleistet, oder statt des bisherigen Brenn- Nutz- und Schirrholzes in natura, da, wo es den Forsten zuträglich, allenfalls directe an die Domainen-Cassen der respectiven Cammern selbst, eine Geldvergütigung aus den Forstgefällen nach der jedesmaligen Forsttaxe gereicht werde, damit das Holz in den Forsten so viel wie möglich geschonet, und die Beamten dadurch an mehrere Holzmenage gewöhnt werden; so wie denn auch

3) keine neue Holz fressende Anlagen errichtet, noch die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude, wozu Freyholz gegeben wird, erweitert, oder auch der Viehstand zur Belästigung der Forsten vermehret, sondern

4) eine größere Holzmenage bey den Feuerungen, vorzüglich auf den Aemtern, eingeführt; imgleichen die bereits angelegten und noch angelegt werdenden Ziegelbrennereyen, Brau- und Branntweinbrennereyen und ähnliche Anlagen, wenn solche zu Freyholz berechtiget sind, mit Torf oder Braunkohlen betrieben; statt des Holzes, mit Geld aus der Forstkasse abgefunden; auch

5) die für die Forsten äußerst wichtige Verwandlung der Natural-Freyholzlieferung in eine Geldprästation immer mehr in Gang gebracht; das Holz, so viel irgend thunlich, in den so sehr angegriffenen Forsten mehr auf dem Stamm geschonet, auch zu dem Endzweck aus den jährlichen Forstgefällen, statt des Freyholzes, ehender das Geld dafür angewiesen, und vorzüglich ein Aversum für die Baukassen der Krieges- und Domainen-Cammern bewirkt werde, damit man desto ehender zu der so nützlichen und nöthigen Einrichtung gelange, daß die Domainen-Baukassen ihren Holzbedarf aus den Königlichen Forsten, so viel diese abgeben können, gegen Bezahlung mit Gelde entnehmen und alle Bauanschläge der Cammern darauf eingerichtet werden können; dagegen aber

6) Radungen in den Forsten und Erbverpachtungen der Forstpertinenzien nur da, wo es zuläßig, und ohne Nachtheil der Forsten und zu deren bessern Arrondissement geschehen kann, vorgenommen werden müssen.

7) Wird es zum Soulagement der Baukassen zuträglich seyn, wenn diejenigen Domainen- auch selbst andere bäuerliche Gebäude, zu welchen die Forsten Freyholz herzugeben verbindlich, falls es noch nicht geschehen, höher als bisher und nach ihrem wahren Werthe, mit Inbegriff des Holzwerths, ins Feuerkatastrum eingetragen werden.

Dem Ober-Landforstmeister wird es demnach zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaueste Befolgung dieser Punkte und alles desjenigen, was zur Conservation der Forsten und Ersparung des Holzes gereicht, mit äußerster Sorgfalt zu halten, damit die in voriger Zeit zu sehr angegriffenen und hiernächst durch den Raupenfraß und Windbruch so beträchtlich gelittenen Forsten Zeit gewinnen, sich zu erholen, und dem besorglichen Holzmangel möglichst vorgebeuget werden möge.

Da aber dies

§. 11.

Beförderung des massiven und Lehmpatzen-Baues.

vorzüglich dadurch bewirkt werden kann, daß beym Bau der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen ꝛc., wozu bisher Freyholz verabreichet worden ist, statt des bisherigen Fachwerksbaues, der massive und Lehmpatzenbau immer mehr eingeführet und befördert werde; so haben Seine Königliche Majestät zu resolviren geruhet, daß zu diesem Behuf der zu massiven Bauten bey der Haupt-Forstkasse beruhende Bestand, den Baukassen der Cammern, so wie auch dem Forstbaufond, nach dem jährlichen Bedarf, successive mit zu Hülfe gegeben werden soll, als wodurch gedachte Cassen um so mehr in den Stand gesetzt werden, den massiven und Lehmpatzenbau zu befördern. Betreffend

§. 12.

Holz-Anbau.

den Anbau des Holzes in den Forsten, so muß der Ober-Landforstmeister auch hierauf seine ganze Aufmerksamkeit richten, und dahin sehen, daß auch dieses Geschäft mit allem Eifer betrieben, die Anschläge zu den Forstverbesserungen und neuen Anlagen, nach Anleitung der Circularien vom 18ten October 1787. und 12ten August 1788., und des Nachtrages vom 24sten December 1791, von den Forstbedienten angefertiget, und wenigstens jährlich eingesandt, hiernächst aber von der Forst-Kartenkammer prompt und gehörig revidiret, und alsdann den Behörden zur Ausführung remittirt werden.

Es soll aber auf Anpflanzung der leeren Plätze und Räumden in den Forsten alle Aufmerksamkeit gewendet, und solche vorzüglich und zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflanzt werden, indem Seine Königliche Majestät bey Deroselben Reisen Allerhöchst Selbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen, als ungebührliche Aecker oder Wiesenbenutzung, so wenig verstattet, als in denen Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen; worunter zeither wohl zu viel nachgegeben seyn kann. Damit aber auch

§. 13.

Kosten der Forst-Verbesserungen.

das Geschäft der Verbesserungen und neuen Anlagen in den Forsten um so mehr Fortgang gewinnen möge; so wollen Seine Königliche Majestät, außer den dazu bestimmten jährlichen Etatsquantis, welche zu keinem andern Behuf angewendet werden dürfen, auch den bey der Haupt-Forstkasse beruhenden Bestand der noch vorräthigen und zur Zeit noch nicht völlig verwandten Forstverbesserungsgelder zu diesem Behuf, wie auch zu Forstvermessungen und Eintheilungen, dergestalt überlassen, daß derselbe successive nach dem jedesmaligen mehreren Bedarf, wenn das Etatsquantum hin und wieder nicht völlig zureicht, angewendet werden kann. Da nun

§. 14.

§. 14.

Forst-Verbesserungs-Anschläge.

die Cultur der Forsten gleichfalls ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit des Ober-Landforstmeisters ist, so hat derselbe nicht allein bey der Forst-Kartenkammer genau dahin zu sehen, daß dabey mit Ordnung und zweckmäßig verfahren werde, sondern derselbe hat auch bey seinen Forstbereisungen Nachfrage zu halten, ob auch die Anschläge den Vorschriften und Verordnungen gemäß ausgeführet worden, und überhaupt die Schonungen und der Anbau des Holzes durch Pflanzungen und Besaamungen gehörigen Fortgang gewinnen.

§. 15.

Forst-Ordnungen und Forst-Polizey-Anstalten.

Alle Forstpolizeylichen Ordnungen und Anstalten, Untersuchung der Holzdefraudationen, Jagdexcesse und Forst-Grenzstreitigkeiten; ferner die Entwerfung der Forstedicte und Forstordnungen, Ertheilung der Scharfrichter- und Schweinschneiderprivilegien, so wie die Einrichtung der Hütung in den Forsten, imgleichen die Holzservituten, gehören nach wie vor zum Ressort des Forst-Departements, nicht minder auch die Holztaxen, wenn solche, damit das Holz in nahe belegenen Forsten mehr geschonet und aus entfernteren Revieren geholet werde, in ersteren erhöhet und in letzteren niedriger, und überhaupt in mehreren Verhältniß mit den Holztaxen in Particulierforsten gesetzt, allenfalls auch der Verkauf des Holzes durch das Meistgebot, jedoch in kleinen Parthien, damit den Unbemittelten die Baukosten erleichtert werden, veranstaltet werden: So wie es auch bey den Hütungen in den Forsten von wesentlichem Nutzen seyn würde, wenn den Hütungsberechtigten ein Theil von Grund und Holzung abgetreten würde, um dadurch die übrige Forst zum ewigen Gehäge und geschlossen zu erhalten.

§. 16.

Haupt-Forst-Casse.

Die Haupt-Forstkasse betreffend, solche bleibt, außer das, wie weiterhin erwähnt werden wird, die Casse der Haupt-Brennholz-Administration wieder mit ihr combinirt werden soll, in ihrer bisherigen Verfassung; und werden alle Geldanweisungen, die sich auf bestimmte Etatsposten beziehen, Namens des Forst-Departements ausgefertiget und von dem Ober-Landforstmeister unterzeichnet.

Wenn aber eine extraordinaire Geldbewilligung und Etatsüberschreitung erforderlich ist, so wird in Pleno des General-Directorii dergleichen Sache beym Cassenvortrag zur Proposition gebracht und von den Ministern alsdenn die Anweisung mitgezeichnet.

Alle Anweisungen auf die Provinzial- und Special-Forstkassen werden von den Ministres der betreffenden Provinzial-Departements, conjunctim mit dem Ober-Landforstmeister ertheilt.

Anlangend

§. 17.

Haupt-Nutz-Holz-Administration.

die Haupt-Nutzholz-Administration, so soll solche vor der Hand in ihrer bisherigen Verfassung bleiben, und unter der Specialdirection des Ober-Landforstmeisters stehen, von welchem daher alle an dieselbe eingehende Berichte erbrochen, präsentiret und den vortragenden Räthen zum Vortrag, der unter seinem Vorsitz geschiehet, zugeschrieben und auch alle Verfügungen, die dieselbe erläßt, im Concept und Mundo mitgezeichnet werden. In zweifelhaften, wichtigen und erheblichen Fällen hat jedoch die ꝛc. Administration an das General-Directorium zu berichten.

Desgleichen behält

§. 18.

Haupt-Brennholz-Administration.

die Haupt-Brennholz-Administration ihre bisherige Einrichtung, so daß selbige auch noch fernerhin ihre erforderlichen Holzbedürfnisse aus sämmtlichen Churmärkschen Forsten, so auch aus den Königl. Neumärkschen, Pommerschen, Westpreussischen und Niederschlesischen Forsten, und zugleich Torf aus den Brüchern, und Steinkohlen, angewiesen erhalten und heranschaffen muß, und ist von dem Ober-Landforstmeister bey derselben eben das zu beobachten, was ihm bey der Haupt-Nutzholz-Administration zu thun obliegt. Was aber die Casse der Haupt-Brennholz-Administration betrift, so soll solche zu mehrerer Simplificirung der Arbeiten, so wie ehedem, und wie es die Casse der Haupt-Nutzholz-Administration noch ist, mit der Haupt-Forstkasse beym nächsten Jahresschluß wieder combinirt werden; die bey ihr stehenden Officianten alsdann zur Haupt-Forstkasse übergehen und bey dieser so lange arbeiten, bis sie auf diese oder jene Art anderweit wieder angestellt werden können.

Da indeß diese Administration keinen andern Zweck, als die Versorgung der Residenzstädte Berlin und Potsdam mit dem erforderlichen Feurungsbedarf hat, mithin zugleich eine Polizeyanstalt der Churmark ist, so soll dieselbe, außer daß sie schon an und für sich dem Pleno des General-Directorii untergeordnet ist, doch noch besonders unter der Aufsicht des Churmärkschen Provinzial-Departements stehen, auch demselben daher überlassen werden, noch einen Rath der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, etwa den zeitigen Forstdepartementsrath, Krieges- und Domainenrath Lemcke, wegen des schon genießenden Gehalts aus der Haupt-Forstkasse, als Mitglied bey der Haupt-Brennholz-Administration mit anzuordnen, welcher alsdann zu mehrerer Abkürzung der Geschäfte alles dasjenige, was wegen des Transports und der Flößung des Holzes, der Holzablagen ꝛc. erst mittelst Correspondenz mit gedachter Cammer hat bewirkt werden müssen, bey derselben gleich ex officio vorzutragen und die zu erlassenden Verfügungen zu besorgen hat.

Der Ober-Landforstmeister hat aber auch zugleich dahin zu sehen, daß der Haupt-Brennholz-Administration auf ihr Verlangen die nöthigen Holzanweisungen auf die Königl. Forsten der vorgedachten Provinzen, von den Provinzial-Departements und den Cammern zur rechten Zeit und prompt ertheilet werden, damit der Bedarf nach den vorhandenen approbirten Etats und Planen für die Hofstaaten, Garnison und zur Versorgung des Publikums überhaupt, zeitig herangeschaft werde, und ein Mangel an dem erforderlichen Feurungsmateriale auf keine Weise entstehen könne.

Nachdem nun in vorstehenden Paragraphis der nunmehrige Gang der Geschäfte des Forst-Departements, so wie das Officium des Ober-Landforstmeisters, näher bestimmt worden ist: So können Seine Königliche Majestät nicht umhin, beiden, sowohl gedachtem Forst-Departement, als dem Ober-Landforstmeister, hiemit noch zu erkennen zu geben, daß in Gemäßheit der anfangs erwähnten interimistischen Instruction, ein gemeinschaftliches Interesse zum Besten des Ganzen das Hauptaugenmerk aller Geschäftsverwaltung seyn muß, und es völlig unzulässig ist, auf Kosten einer Finanzbranche und deren Cassenverhältnisse Verbesserungen einzuleiten, da, im Ganzen genommen, es einerley seyn muß, durch welche Cassen die erforderlichen Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse erfolgen.

Höchst-

Höchstdieselben erwarten daher, daß dergleichen Differenzien mit den Krieges- und Domainen-Cammern, Oberforstmeistern und Forstmeistern nicht weiter vorkommen, und wenn ja solche hin und wieder annoch vorfallen sollten, die Provinzial-Departements beym Vortrag dieser Sachen in Pleno sich alsdenn mit dem Ober-Landforstmeister dahin vereinigen werden, daß die vorgekommenen Differenzien zum Besten des Ganzen abgemacht werden.

Uebrigens halten Sich Seine Königliche Majestät von der bekannten Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und dem Fleiße des Ober-Landforstmeisters von Bärensprung versichert, daß derselbe das bey der Uebertragung des Ober-Landforstmeisterlichen Amts auf ihn gesetzte besondere Vertrauen aufs vollkommenste zu rechtfertigen stets bemühet seyn werde.

So gegeben zu Berlin, den 15ten September 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Heinitz.

No. LXX. Reglement wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Commission bey den Krieges- und Domainen-Cammern in jeder Provinz, excl. in Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen und den Fränkischen Fürstenthümern. De Dato Berlin, den 15ten September 1798.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchstselbst dringende Veranlassung gefunden, zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bey dem Bauwesen, auch bey der Anwendung der freyen Bau- und Brennhölzer, und zu möglichster Beschleunigung der Cultur, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bey den Krieges- und Domainen-Cammern in jeder Provinz eine eigene immediate Forst- und Bau-Commission, jedoch unter einem mit der Cammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bey welcher von nun an die zum Ressort der Cammer gehörigen Bausachen, insbesondere auch alle Forstsachen, sowohl die, welche die Vermessung, Cultur, und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Verwaltung der Forstnutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die haushälterische Anwendung der Freyhölzer betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Commission gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenommen, denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Freyholz an Unberechtigte ohne Immediatapprobation verschenket, noch die Forstgrenzen verändert, oder eigenmächtige Radungen vorgenommen werden. Einleitung.

Diese Provinzial-Forst- und Bau-Commission soll sowohl dem General ꝛc. Directorio und dessen Provinzial-Departements, als auch dem Forst-Departement des General-Directorii, untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen verbunden seyn; das Provinzial- und Forst-Departement sollen sich aber über die jetzo und künftig bey dieser Commission anzusetzenden Mitglieder aus der ꝛc. Cammer und vom Forstpersonale gemeinschaftlich einigen.

§. 1.

Das Perſonale.

Das Präſidium der Cammer ſoll, conjunctim mit dem Oberforſtmeiſter der Provinz, den Vortrag dieſer Forſt- und Bau-Commiſſion leiten und dirigiren, und dieſelbe aus folgenden, bereits im Königlichen Dienſt und Gehalt ſtehenden Mitgliedern, cum Voto, beſtehen:

a) aus dem Re- und Correferenten in Forſtſachen bey der Cammer; auch aus dem Cammer-Juſtitiario, imgleichen aus den Domainen-Departementsräthen, jedoch nur ſo oft letztere in ihrem Domainen-Departement bey der Cammer Bau- oder Domainenſachen vorzutragen haben, wobey das Forſtintereſſe concurriret, mithin über deren Zuläſſigkeit eine Berathung mit gedachter Commiſſion und deren Zuſtimmung nöthig iſt. In der Churmark aber ſoll ein vom General ꝛc. Directorio zu erwählendes Mitglied des Ober-Baudepartements bey dieſer Commiſſion cum voto et ſeſſione mit angeordnet werden. Ferner werden

b) die Oberforſtmeiſter und die Forſtmeiſter des Cammer-Departements als Mitglieder dieſer Commiſſion cum voto angeordnet; desgleichen

c) eintge der vorzüglichſten und zunächſt wohnenden Land- und Oberjäger.

Ferner wird der ꝛc. Commiſſion zugeordnet:

d) Ein ganz zuverläſſiger Baubediente, nebſt
Einem fleiſſigen Conducteur,
welche zu Localbaurecherchen und zur Reviſion der Bauanſchläge zu adhibiren ſind.

Noch werden bey derſelben angeſetzt:
der bisherige Expedient und Calculator, der von der Cammer in Forſt- und Bauſachen gebraucht worden, nebſt
Einem oder Zwey Referendarien (Forſtjunkern) zur Expedition und letztere mit zum Verſchicken, die deshalb aber in Forſt- und Bauſachen gute Kenntniſſe beſitzen müſſen.

Auch werden der ꝛc. Commiſſion die Forſträthe oder Forſtſchreiber zugeordnet, um dieſe in mehrere Thätigkeit zu ſetzen, und ſie nach dem erſten Zweck ihrer Anſetzung, zu Bereiſungen auf den Aemtern und in den Forſten, mehr zu gebrauchen, daher ſie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Oberforſtmeiſter, und mit dieſen da, wo die Cammern etablirt ſind, wohnen müſſen.

Bey entſtehender Vacanz ſollen dazu aber vorzüglich ſolche Subjecte erwählet werden, die gute Kenntniſſe in Forſtſachen, und Vorkenntniſſe in den Hülfswiſſenſchaften beſitzen, auch bey den Cammern ſich zugleich im Rechnungsfache vorzüglich routinirt haben, da das Forſtrechnungsweſen ihre vorzüglichſte Arbeit, auch ſelbſt bey dieſer Commiſſion mit ſeyn muß.

§. 2.

Die Geſchäfte.

Zuvörderſt wird die Forſt- und Bau-Commiſſion auf die emanirten Forſtordnungen, Baureglements und zeither erlaſſenen Regulativvorſchriften, beſonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermeſſung, Eintheilung und Abſchätzung der Forſten, auch Führung des Haues in denſelben, hiermit verwieſen, um ſich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, ſolchen bey den ihr obliegenden Geſchäften mit unveränderlicher Aufmerkſamkeit ſtets vor Augen zu haben, und ihn ohne alle Rebenrückſichten in allen vorkommenden Fällen, ſowohl bey Reviſion der Bauanſchläge,

und

und bey den ihr zugleich obliegenden Localuntersuchungen der Bauten selbst, als bey der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freyhölzer, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst- und Bau-Commission vorzüglich obliegen soll:

a) Die Revision der Special- und Provinzial-Forstetats, der Forstbauetats nach den Bauanschlägen, und der Brenn- und Nutzholzetats für die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämmtlichen Etats conjunctim mit der ꝛc. Cammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Departement des General ꝛc. Directorii, prompt zu befördern.

b) Die Correvision der Domainenbauetats der Cammern nach den Bauanschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehmpatzenbaues, bey allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen ꝛc., wozu aus Königl. Forsten Freyholz verabreicht wird; weshalb die Commission, conjunctim mit der ꝛc. Cammer, veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bey vorkommenden Bauten beides gleich zur Hand zu haben; so wie denn auch in jedem Dorfe 10 bis 20000 Lehmpatzen und darüber, stets im Vorrath zu halten seyn würden.

Bey Correvision dieser Domainen- auch Forstbauetats ist vorzüglich darauf zu indagiren:

2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur Ungebühr den Königl. Baukassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines neuen Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.

3) In den Bau- und Reparaturanschlägen soll aber zu Ausdielung der Ställe, zu Krippen, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Bretterzäunen, zu hölzernen Schornsteinen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, kein Freyholz angesetzt; auch bey Reparaturen, statt des erforderlichen Freyholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten Queerriegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bey Schleusen und Mühlen, so viel dazu nöthig, frey gegeben werden.

Ferner soll die Provinzial- Forst- und Bau-Commission jedesmal genau zur Stelle recherchiren lassen, ob

4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die Bauten und Reparaturen, die bey Ein Hundert Rthlr. zur Hälfte an dem Denuncianten und zur Hälfte an die Invaliden-Casse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder Forstbeamten weder directe noch indirecte entreprenirt werden sollen, auch nach den, von den Baubedienten angefertigten, von dem betreffenden Forstbedienten attestirten und vom Ober-Baudepartement revidirten Anschlägen, ehrlich und tüchtig ausgeführt, auch die erforderlichen Revisionsprotokolle, die der Forstbediente mit zu unterschreiben hat, von dem Baubedienten der ꝛc. Cammer aufgenommen worden.

Es soll aber auch keinem Entrepreneur der Bauten und Reparaturen erlaubt seyn, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von der Forst wieder anweisen zu lassen; indem bey solchen Versuren auch allemal die Forsten und der Bau selbst leiden; daher in solchen Fällen der Entrepreneur es sich selbst beyzumessen hat, wenn, wie hiermit verordnet wird, dergleichen Holzvorschüsse aus den Forstrevieren unter keinerley Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte Bauholz nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

Sollte aber bey der Localrevision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freyholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlag vom Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freyes Bauholz bey dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Fall zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Fall der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren ein Drittheil pro vigilantia zuzubilligen ist.

Da vorzüglich auf den Aemtern mit dem Freyholze jeder Art noch so wenig wirthschaftlich umgegangen wird, so soll auch

c) die Commission auf alle unnütze Verwendung des Freyholzes genau attendiren, und auf jede Holzersparung allen Bedacht nehmen; vorzüglich

bey den Bauten auf den Domainenämtern und Vorwerken, und in Absicht des Deputat- Brenn- Nutz- und Schirrholzes der Beamten.

Es dürfen zu dem Ende keine Aemterverpachtungen ohne Concurrenz der ꝛc. Commission geschlossen werden, damit dieselbe dabey den Punkt wegen der Holzmenage gehörig wahrnehmen, und dahin sehen könne, daß alle nur mögliche Holzersparung dabey stipulirt werde. Und damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde, allenfalls auf Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Consumtion des Holzes mehr einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzmenage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die ꝛc. Commission ernstlich dahin arbeiten, daß

die Beamten statt des Nutz- Bau- und Brennholzes, nach Convenienz der Forstreviere, mit einem Fixo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden.

Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich berechtiget sind, schon jetzo bey ihrem haushälterischen Betrieb kein Holz geben können, sich von nun an eine Geldvergütigung nach der Forsttaxe gefallen lassen.

So wie denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie ex propriis zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

d) Ferner soll die ꝛc. Commission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden ꝛc. an schicklichen Plätzen auf Domainengrund, auch an Strömen und Flüssen, theils zum Buhnenbau, theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst zum Brauen ꝛc., auch auf dem Lande überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussiret werde; indem forthin kein Holz zu Zäunen aus den Forsten angewiesen werden soll, um auch dadurch die Nachlässigen bey solchen Anlagen zu strafen.

So

So wie denn auch die ꝛc. Commission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem Lande, strenger als bisher, zu halten hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung, daß die Gemeinden, welche zu Freyholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren diese gemeine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter aus den Forsten erhalten sollen.

e) Bey den Erbverpachtungen soll den Erbpächtern forthin kein freyes Bau- und Brennholz, auch dergleichen den anzusetzenden Colonisten nicht versprochen werden.

f) Bey allen Königlichen Bauten und Reparaturen soll das Freyholz, nach der Forsttaxe, zu Gelde ausgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Aversi zur Cammer-Baukasse statt des Freyholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich erwogen, und bey dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in wie fern es nach dem innern Zustand der Forsten und deren Cassen zulässig, entweder das Freyholz in natura, oder statt dessen der Cammer die Forsttaxe in Gelde zu ihrer Baukasse zu bezahlen.

Alle neue Gebäude, Brücken, Schleusen ꝛc., sollen massiv oder von Lehmpatzen gebauet, und das Holz zu Gelde, ebenfalls wie ad c) veranschlagt werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch in Fällen, wo der Bauetatsfond der Cammern zu den mehreren Kosten nicht zureicht, bey jedesmaliger Vorlegung der Cammerbauetats, den erforderlichen Zuschuß auf den Meliorationsetat bringen lassen und bewilligen.

g) Alle Brau- und Brennereyen, Ziegeleyen und ähnliche Anlagen sollen weiter kein Freyholz, sondern dessen Werth nach der Forsttaxe in Gelde erhalten, und darauf bey den Nutzungsanschlägen Rücksicht genommen werden.

h) Radungen und Vererbpachtungen in den Forsten dürfen nicht anders, als mit Zustimmung der ꝛc. Commission und mit Bewilligung des Forstdepartements vorgenommen werden. Bey zulässigen Radungen und erblicher Austhuung entbehrlicher Forstpertinenzien behalten Seine Königliche Majestät Sich die Höchste Confirmation vor, sobald der jährliche Canon die Summe von Dreyßig Rthl. übersteigt.

Damit auch bey unglücklichen Brandschäden die Cammer-Baukassen eine mehrere Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freyholzes daraus bezahlt erhalten mögen; so soll auch

i) die ꝛc. Commission sich mit einer Revision der Feuerkataster beschäftigen und untersuchen, ob auch die Königlichen Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die Forsten Freyholz herzugeben verbunden sind, hoch genug, und nach dem Werth, was sie neu zu bauen kosten würden, inclusive des Holzwerths, eingetragen worden. Der hieraus entstehende mehrere Beytrag würde

a) bey Domainen- und Vorwerksgebäuden von den Beamten, wie diese schon jetzt mehrentheils thun, übernommen werden müssen:

b) bey den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beytrag zu schwer fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata des angeschlagenen Holzwerthes, ein adjutum aus der Forstkasse auf den Etat zu setzen, weil die Forsten alsdann doch das Holzgeld profitiren, es wäre denn, daß besonders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des

Freyholzes schon unvermögend wären, die ꝛc. Cammer mit der Commission es vorzöge, das Holz mit den Feuerkassengeldern anzukaufen.

Ferner soll

k) der ꝛc. Commission obliegen, conjunctim mit der ꝛc. Cammer, die Revision der Forst- imgleichen der Domainen- Bau- und Forstbaurechnungen vorzunehmen.

l) Die Anfertigung der Forst- Nutzungs- und Oeconomieetats liegt der Commission aber allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Abschätzung der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die Correspondenz hierüber.

Bey Nachsuchung der Freyholzanweisung bey dem Forstdepartement des General-Directorii hat die Forst- und Bau-Commission vorzüglich darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holzverwilligungen der Forst-Nutzungsetat des Forstreviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fractionsquantum nach den Jahren $17\frac{87}{94}$ nicht überschritten, mithin keine Forstverderbliche Vorgriffe mit dem Holzhieb in den Forsten vorgenommen werden; wobey denn auch jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen Fällen statt des Holzes Geld, nach der Forsttaxe, anzuweisen.

m) Die ꝛc. Commission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forstbedienten zu Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den Forsten, welche nemlich ohne Nachtheil des Holzanwuchses den Hütungsinteressenten offen zu geben, und überreicht ihre Vorschläge desshalb, bey Einsendung dieser Anschläge, an das Forstdepartement des General-Directorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, als zu deren speciellen Ressorts diese Sachen gehören, so auch die Revierforstbediente verantwortlich bleiben; daher nur die Commission die Oberaufsicht darüber haben soll.

Bey Ausführung der Meliorationsarbeiten in den Forsten muß aber auf die Arbeiten der Forststräflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen werden.

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den Forsten, gleich den ordinairen Gehauen und abgeholzten Schlägen, zugleich, und vorzüglich zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflanzt werden, indem Seine Königliche Majestät bey Dero Reisen Höchstselbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen als ungebührliche Acker- oder Wiesennutzung so wenig verstattet, als in den Forsten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero wohl zu viel nachgegeben seyn kann.

Der ꝛc. Commission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forstreviere, aus ihrer Mitte, vorzüglich durch die Oberforstmeister und Forstmeister des Districts zu veranlassen, um sich selbst zu überzeugen, wie in Ansehung des Holzhiebs, der Cultur, der ausgeführten Forst-Verbesserungsanschläge, der Schonungsanlagen und der Eröffnung der Schonungen von den Revierbedienten verfahren worden.

Die

Die befundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinden nach der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forstdepartement zur Remedur gemeldet werden.

Wegen des Holzhiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Commission jährlich, nach dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgestämmten Holzquanta mit den Forst-Nutzungsetats, und bis dahin daß jene gefertiget, mit der Fraction der pro $17\frac{87}{91}$ bewilligten Hölzer, an das Forstdepartement einreichen.

o) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forstrevieren soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnellwachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.

p) Da, wo der Zustand der Forst es erlaubt und erfordert, muß auch die Commission dahin arbeiten, daß durch ein an die Baukasse zu entrichtendes Geldaversum, allenfalls auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Naturallieferung des Freyholzes befreyet; auch die Holzberechtigten durch Abtretung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

q) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der ꝛc. Commission und ohne Bewilligung des Forstdepartements des General ꝛc. Directorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen, wobey das Forstinteresse concurriret, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Freyholz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bey Ausmittelung und Bestimmung des Holzconsumo zum Landesbedarf muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nemlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch andern Fabriquen und Manufacturen im Lande gesorgt werden.

Die ꝛc. Commission soll auch

r) specialem juram über sämmtliche Provinzial- und Special-Forstbau- und Domainenbaukassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special-Forst- und Forstbau- auch Domainenbau-Cassenabschlüsse (letztere jedoch conjunctim mit der Cammer) revidiren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forstdepartement des General ꝛc. Directorii besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber quartaliter die Extracte von allen diesen Cassen, mit ihren ausführlichen Revisionsprotokollen, conjunctim, an das Provinzial- und Forstdepartement, zu deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.

s) Auf die Conduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Commission ein wachsames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualificirter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun: auch die jährlichen Conduitenlisten der Oberforstmeister von den Forstbedienten ihrer Districte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forstdepartement des General ꝛc. Directorii einreichen. Sobald eine Vacanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Specialressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbe-

setzung zu melden, wobey der Commission unverhalten wird: daß es Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, gut gedente und geschickte Forstbediente auch zu höhern und einträglichern Stellen zu avanciren, damit eine dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch sind Se. Königl. Majestät gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bey Vorlegung des jährlichen Forstetats Gratificationen zur verdienten Aufmunterung zu bewilligen.

Endlich fertigt die Commission

t) jährlich ein Generaltableau an, woraus zu ersehen
   a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
   b) den Zustand der Forsten,
   c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fractionsquanto, nach Litt. n.
   d) die geschehenen Freyholzabgaben an Holz, und zugleich nach der Forsttaxe zu Gelde gerechnet,
   e) die gemachten Holzersparungen,
   f) die Cassenverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forstbauanlagen ꝛc. und
   g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses Generaltableau hat die Forst- und Bau-Commission, mit Ablauf jeden Jahres, an das ihr vorgesetzte Forstdepartement des General ꝛc. Directorii, mit den vorschriftsmäßigen Cassenabschlüssen der Forst- und Forstbaukassen; die Cassenabschlüsse der Domainenbaukassen aber dem Provinzialdepartement zu übergeben.

§. 3.

Der Geschäftsgang.

Bey Bearbeitung aller dieser, der Provinzial-Forst- und Bau-Commission übertragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläuftigkeit und überflüßige Schreiberey vermieden werden, und zu dem Ende

1) keine schriftliche Correspondenz zwischen der Cammer und der combinirten Forst- und Bau-Commission statt finden, sondern alles unter beiden durch mündliche Vorträge um so mehr abgemacht werden, da sie unter dem nehmlichen Präsidio stehen.

2) Die ꝛc. Commission soll wöchentlich einmal zusammen kommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zugegen seyn; desgleichen die dazu mit ernannten Bau- auch Revierforstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn Tage, oder wenigstens alle Monate, müssen aber sämmtliche Mitglieder der Commission zur Deliberation über die eingekommenen, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurück gelegten wichtigen Sachen, eine Generalversammlung halten; alsdann, so wie in jeder Session, ohne schriftlichen Aufsatz, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum, jedes Mitglied ex officio die ihm bey Bereisung der Forsten und Aemter vorgekommenen, zum Geschäft der Commission gehörigen Sachen, zum Vortrag bringt; über welche sodann gleich concludirt und das nöthige verfügt wird.

   In weitläuftigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag zuzulassen. So wie es auch

3) unverändert dabey bleiben soll, daß in denen Forstangelegenheiten, wo die Berichte der Cammer erforderlich, solche wie bisher von dem Oberforstmeister, und dagegen die gemeinschaftlichen Berichte der ꝛc. Commission

Commission und deren Verfügungen von der Cammer und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

4) zum speciellen Ressort der Commission gehört, wird Namens derselben bey der Cammerkanzley ausgefertiget und vom Präsidio und von den anwesenden Mitgliedern der Commission allein vollzogen; wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Approbation des Forstdepartements des General-Directorii sich gründende Holzanweisungen zu rechnen sind; desgleichen alle Forstmeliorations- Cultur- Vermessungs- Eintheilungs- und Taxationssachen, auch Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen ꝛc. die in solchen Sachen an das Forstdepartement zu erstattenden Berichte werden von jedem anwesenden Mitgliede in Mundo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus dessen freymüthiges schriftliches Votum beygefügt.

5) In dem Fall, wo die Commission sich mit der Cammer nicht vereinigen kann, wird an das Provinzial- und Forstdepartement, conjunctim, zur Entscheidung berichtet.

Schließlich wird der Provinzial- Forst- und Bau-Commission die treuliche und genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich nicht nur empfohlen, sondern derselben auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät es Höchstdero Dienst angemessen gefunden haben; das bisherige Forstdepartement des General ꝛc. Directorii ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit den Provinzialdepartements des General ꝛc. Directorii in mehrere Verbindung zu setzen, und bey demselben einen Ober-Landforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangelegenheiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes eine Allerhöchst eigenhändig vollzogene Instruction erhalten, welche der Cammer zugefertiget werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Commission verwiesen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen: so wie denn auch die von gedachtem Ober Landforstmeister oder dem Forstdepartement des General ꝛc. Directorii an die Commission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtmäßig zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht, mit aller im Dienst so wesentlich nöthigen Promtitude zu erledigen, die Commission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Landforstmeister zu Bereisung der Provinzen und besonders der Forsten angewiesen; so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Localrecherchen richten, in wiefern die bey der Cammer etablirte Forst- und Bau-Commission den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausführung gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Seine Königliche Majestät wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die ꝛc. Commission sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu erstattenden Rapports des Ober-Landforstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thätigkeit der ꝛc. Commission allergnädigst zufrieden zu seyn, alle gehoffte Veranlassung haben können.

Signatum Berlin, den 15ten September 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Heinitz.

No. LXXI. Publicandum, daß die zur Tabacks-Fabrikation nicht berechtigte Kaufleute und Tabackshändler, so wie auch die Tabacksspinner, weder Taback fabriciren, noch den von concessionirten Fabrikanten erhaltenen Taback in Pakete schlagen, und diese mit eigenen, ihren Namen führenden Etiquettes, am wenigsten aber mit Fabrikenstempel versehen sollen. De Dato Berlin, den 18ten September 1798.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß verschiedene zur Tabacksfabrikation nicht berechtigte Kaufleute und Tabacks-händler gleichwohl diese Fabrikation betreiben, oder doch die von den concessionirten Fabrikanten erhaltenen Tabacke in Packete schlagen, und diese mit eigenen ihren Namen führenden Etiquettes, auch sogar mit Fabrikenstempeln zu versehen sich erlauben.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche, welche den Rechten der concessionirten Tabacks-Fabrikanten und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 11. des Publikandums vom 1ten Januar d. J. entgegen sind, finden Seine Königliche Majestät für nöthig, hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

1. daß kein concessionirter Tabacksfabrikant, bey Strafe der Confiskation der Waare, von deren Werth die Hälfte dem Denuncianten zufallen soll, die von ihm verfertigten Tabacke anders, als mit dem gehörigen Fabrikenstempel versehen, im Lande verkaufen soll;

2. den zum Tabackshandel berechtigten Kaufleuten und Krämern es zwar frey stehet, und überlassen bleibt, die aus einländischen Fabriken entnommenen losen oder hiernächst von ihnen geschnittenen Tabacke nach Gutfinden, so wie sie mit denselben den vortheilhaftesten Absatz zu finden glauben, jedoch ohne alle eigene oder gar der Gesundheit schädliche Zusätze zu meliren, und solche lose oder in Packete eingeschlagen zu verkaufen.

Dagegen aber wird ihnen

3. hierdurch ernstlich, bey Strafe der Confiskation der Geräthschaften und Waaren, von deren Betrage die Hälfte dem Denuncianten zugebilligt werden soll, auch im Wiederholungsfall und nach Befinden der Umstände, bey Verlust ihrer Handelsbefugniß untersagt, sich aller eigenen Tabacksfabrikation, ohne dazu erhaltene Conzession zu enthalten, auch die zum Verkauf zubereiteten Packete nicht mit eigenen fabrikenmäßigen, ihren Namen führenden Etiquetten am wenigsten aber mit Fabrikenstempeln zu versehen; dessen sich auch

4. die Tabacksspinner bey der ihnen zustehenden Verfertigung und dem Verkauf der Kraustabacke, bey gleicher Strafe zu enthalten haben.

Seine Königliche Majestät befehlen Dero sämmtlichen Krieges- und Domainencammern, Accise- und Zolldirectionen, Land- und Steuerräthen und Magistraten, sich hiernach zu achten, auf die Befolgung dieser Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und die Kontravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen. Signatum Berlin, den 18ten September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Struensee.

No. LXXII. Circulare an sämmtliche Inspectores der Churmark: daß in jeder Schule, wo der seit 1792. unter dem Titel: „die Christliche Lehre im Zusammenhange“ allgemein anbefohlne Catechismus von Eltern und Predigern nicht gebilliget wird, das vorige Lehrbuch an dessen Stelle wieder gebraucht werden könne. De Dato Berlin, den 20sten September 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst mittelst Cabinetsverfügung vom 22sten v. M. aus bewegenden Ursachen vestzusetzen geruhet, daß in jeder Schule, wo der, seit dem Jahre 1792. unter dem Titel: die Christliche Lehre im Zusammenhange, allgemein anbefohlne Catechismus von Eltern und Predigern nicht gebilliget wird, an die Stelle desselben wieder das Lehrbuch gebraucht werden könne, welches vorhin eingeführt gewesen; und Ihr habt daher dieses sämmtlichen Predigern Eurer Inspection bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 20sten September 1798.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. LXXIII. Declaration einiger Vorschriften des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, welche auf das Staatsrecht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. De Dato Berlin, den 24sten September 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem von Unserm Departement der auswärtigen Affairen mit dem Justiz-Departement über verschiedene, im Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Vorschriften, welche vorzüglich auf die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Beziehung haben, Berathschlagung gepflogen, und die Gesetzcommission deshalb mit ihrem Gutachten gehört worden, Wir nöthig gefunden, zur nähern und deutlichern Bestimmung Unsere Allerhöchste Willensmeynung über nachstehende Punkte folgendergestalt zu erklären:

I. ad §. 41. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts, nach welchem eingebohrne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben sollen, ist darüber Zweifel entstanden, ob diese Vorschrift durch die Bestimmung des §. 69. Tit. 2. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung abgeändert sey, worin vorgeschrieben worden, daß der Gerichtsstand solcher Personen nach den, bey Ertheilung der Erlaubniß ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt werden solle.

Diese Bedenken zu heben, setzen Wir hierdurch fest:

daß die Frage: in wie fern eingebohrne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn, von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privathandlungen den hiesigen Gesetzen unterworfen bleiben? hauptsächlich von den Bedingungen, unter welchen sie die Erlaubniß erhalten haben, abhängen soll; und es daher die Sache eines jeden ist, der mit solchen Personen Geschäfte vornehmen will, sich zuvörderst über diese Bedingungen gehörigen Orts näher belehren zu lassen.

II. ad Part. I. Tit. 9. §. 208-210. finden Wir Uns bewogen, die wegen der Kaperey ertheilten Vorschriften dahin näher zu bestimmen:

wenn ein Preußisches Kaper- oder Kriegesschiff Güter oder Schiffe, die Preußischen Unterthanen oder Unterthanen einer freundschaftlichen oder neutralen Macht von den Feinden genommen worden,

worden, diesen letztern wieder abgenommen hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der Feind das genommene Schiff oder Guth vor der Wiedereroberung schon in einen feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht hat, dasselbe gegen das Preußische Kaper- oder Kriegesschiff nicht reclamiren, sondern es verbleibt dem Eroberer als eine gute Prise. Geschieht aber die Wiedereroberung, ehe das Schiff oder Guth in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht wird; so soll der vorige Eigenthümer dasselbe zwar zurück erhalten; er soll aber dem Wiedereroberer, wenn er ein Kaper ist, den dritten Theil des Werths, und, wenn es ein Kriegesschiff ist, eine von den Prisengerichten zu arbitrirende Belohnung abgeben.

Uebrigens ist es ein Druckfehler, wenn im §. 210. auf den §. 205. statt des §. 203. Bezug genommen worden.

III. ad Part. I. Tit. 9. §. 216. und 217. wollen Wir:

daß bey Bestimmung der Frage: was Contrebande sey? auf das Rücksicht genommen werde, was Wir in den §§. 2034. und 2035. Part. 2. Tit. 8. Unsers Allgemeinen Landrechts als solche anerkannt und bestimmt haben; jedoch soll die dem gedachten §. angehängte Clausul:

„und was sonst durch besondere Verträge zwischen den verschiedenen Nationen einzunehmen verbothen ist."

hier nicht Anwendung finden, indem solche blos auf Versicherungsgeschäfte Beziehung hat.

IV. ad Part. II. Tit. 2. §. 703. ist zwar im Allgemeinen festgesetzt:

daß die im §. 682. 702. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen der Annahme an Kindesstatt durch Verträge auf andere Art festgesetzt werden können; diese Befugniß kann aber auf die Vorschriften der §§. 684. und 689. nicht gedeutet werden, da diese Landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privatverträge nicht disponirt werden darf, wie denn auch um deshalb die Landesherrliche Begnadigung ausdrücklich erfordert worden.

V. ad Part. II. Tit. 9. §. 13. ist folgende bestimmtere Fassung nöthig gefunden:

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen.

VI. ad Part. 2. Tit. 9. §. 95. finden Wir den Zusatz nöthig:

daß den Landescollegiis nicht die Befugniß zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu auctorisiren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung Unsers Cabinetsministerii vorbehalten bleibe.

VII. ad Part. 2. Tit. 17. §. 139. ist annoch hinzuzufügen:

daß, wenn aus Landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungsconsens supplirt worden, die auf das, ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniß des Staats, geschehene Auswandern, geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden soll, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landescollegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.

VIII. ad Part. 2. Tit. 17. §. 172. finden Wir nöthig:

die in diesem §. enthaltene Vorschrift für die Zukunft ganz aufzuheben; und soll in Abschoßsachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die, von andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geachtet werden.

IX. ad Part. 2. Tit. 17. §. 178. nach welchem bey Verträgen des Staats mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- oder Abschoßfreyheit jederzeit auf die Befugniß der Privatberechtigten

rechtigten erforderliche Rücksicht genommen werden soll, bestimmen Wir hierdurch:

daß der gebrauchte Ausdruck:
„erforderliche Rücksicht"
nur unter der Einschränkung:
„so viel als möglich, und dem
„Staatsinteresse untergeordnet"
verstanden werden soll, und Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoß- und Abfahrtsgeld verbunden werden, insofern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat oder ausnimmt.

X. ad Part. 1. Tit. 2. §. 72. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen des Gerichtsstandes der Gesandten, ist durch einen Druckfehler auf die §. §. 38. und 39. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts statt der §. §. 42. und 43. Bezug genommen worden.

XI. ad Part. 1. Tit. 29 §. 76. 88. 89. 90. der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche die, bey Arrestverfügungen gegen Fremde zu beobachtenden Grundsätze vorschreiben, wird zur nähern Erläuterung und Bestimmung festgesetzt:

1. daß in Fällen, wo auswärtige Regierungen, Gerichte und andere Civil- und Militairbehörden die Arretirung und Auslieferung der Fremden, welche sich in die hiesigen Lande begeben haben, und sich darin aufhalten, nachsuchen, von den hiesigen Gerichten der Arrest oder die wirkliche Auslieferung nicht sofort aus eigener Macht verfügt, sondern über die Zulässigkeit derselben erst bey Unserm Cabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet werden soll. Es versteht sich hiebey von selbst, daß dergleichen Anfragen so viel als möglich beschleuniget, und allenfalls durch Stafetten befördert, auch so viel möglich geheim gehalten werden müssen.

2. Wenn jedoch die Arretirung und Auslieferung eines, in hiesigen Landen sich aufhaltenden Fremden, wegen eines von demselben im Auslande verübten schweren Verbrechens, welches nach gemeinem Criminalrecht, mit einer härtern als Geld- und Gefängnißstrafe geahndet wird, von dem foro domicilii oder delicti commissi nachgesucht wird; so soll zwar das requirirte Gericht wegen der Auslieferung ebenfalls bey dem Cabinets-Ministerio anfragen, zugleich aber auch die nöthigen Anstalten, allenfalls auch mittelst würklicher Verhaftung, treffen, daß der Beschuldigte vor eingehender Vorbescheidung Unsers Cabinets-Ministerii nicht entweichen kann.

3. Wenn aber während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staat im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militairbefehlshaber einen, sich in Unsern Landen aufhaltenden Menschen nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll er sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst berichtet werden.

4. Wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende Deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde bey Uns accreditirte Gesandte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bey ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest statt. Dahingegen sind

5. andere Fürsten, als die vorgenannten, fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof- Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt worden, dem Arrest unterworfen; jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bey dem Cabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch

und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage, keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber beygefügt werden, daß die Anfrage geschehen, und die Resolution auf solche abzuwarten sey.

6. Ist es nöthig, daß der Extrahent des Arrestes, bey dessen Aufnehmung allemal darüber: ob seines Wissens der Arrestandus unter die sub No. 5. benannten Personen gehöre? vernommen werden.

7. Kommt diese Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi zur Sprache, so muß der Richter darüber Bescheinigung erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

8. Gegen andere Fremde kann der Arrest, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, ohne Anfrage bey Unserm Cabinets-Ministerio verfügt werden; jedoch soll demselben, wenn es Personen von einiger Consideration oder einigem Range sind, nach der Verhängung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

Uebrigens bleiben die ältern Verordnungen wegen der Art der Arretirung in ihrer Kraft. Es ist daher nicht sogleich und ohne Hinsicht auf die Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das Gefängniß zu verfahren, sondern es müssen vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges die gelindern Wege der Ankündigung, des Stadt- oder Hausarrests, Observation, Beschlagnehmung der Reisepässe, Inhibition an den Gastwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und anderer Effecten, gewählt werden.

XII. ad Part. 1. Tit. 50. §. §. 663. 668. 669. 670. 671. der Allgemeinen Gerichtsordnung verordnen Wir:

daß die Landescollegia jederzeit bey Unserm Justizdepartement, zur jedesmaligen Communication desselben, mit Unserm Cabinets-Ministerio, anfragen sollen, wenn im Gefolge der, nach dem §. 668. und 669. anzustellenden Recherchen, die Eröffnung des Specialconcurses über einländisches Vermögen erfolgen soll. Eine gleiche Anfrage ist in dem Fall eines nach dem Auslande zu einem ausländischen Generalconcurs zu verabfolgenden Vermögens wegen der Verabfolgung selbst erforderlich. Ebenmäßig sollen künftighin die Gerichte, wenn sie sich im Fall des §. 671., wenn ein ausländisches Gericht über einen hiesigen Landeseinwohner den Concurs verhängen sollte, dem Justizdepartement zur Communication mit dem Cabinets-Ministerio Bericht erstatten.

XIII. ad Part. 1. Tit. 50. §. 666-669. finden Wir die Abänderung nöthig:

daß bey einem, in hiesigen Landen, eröffneten Specialconcurse auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden sollen, insofern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Wohnorts des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Falle ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden. Doch ist, da alsdann die Frage zur Sprache kommt, ob eine Retorsion ausgeübt werden soll, jederzeit an das Cabinets-Ministerium und Justizdepartement Bericht zu erstatten, und Anweisung zu gewärtigen.

Nach vorstehenden Verordnungen haben sämmtliche Ober- und Untergerichte Unserer gesammten Staaten sich in allen künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten; und sollen daher diese Vorschriften denselben gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst Eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24sten Septbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. Alvensleben.

No.

No. LXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: betreffend das Forum der Concessionarien und deren Arbeiter bey den zwischen ihnen vorfallenden Streitigkeiten. De Dato Berlin, den 24sten September 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir in Ansehung derjenigen Streitigkeiten, welche zwischen den Concessionairen und deren Arbeitern entstehen; ob solche vor das Fabriken-Gericht gezogen, oder an die gewöhnliche Gerichtsstände verwiesen werden sollen? zu erklären und festzusetzen geruhet; solches geben Wir Euch aus dem in Abschrift anliegenden, an das hiesige Fabrikengericht unterm 6ten huj. erlassenen Rescript, zu Eurer Nachricht und Achtung zu ersehen, und habt Ihr solches gleichfalls dem concernirenden Untergerichte zur Befolgung bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten Septbr. 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Arnim.

Ad No. LXXIV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da bey den Streitigkeiten zwischen Concessionarien und deren Arbeiter wegen deren Behandlungsart Ihr unterm 2ten d. M. angefragt habt, eben die Gründe eintreten, als bey den Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und ihren Arbeitern: so wird das in Absicht der letztern vorhandene Reglement vom 22sten Decbr. 1792. hierdurch dahin erweitert, daß die Vorschriften desselben ebenfalls auf die Concessionarien und deren Arbeiter angewendet werden sollen ꝛc. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Struensee. v. Thulemeier. v. Arnim.

An
das hiesige Fabriken-Gericht.

No. LXXV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Befolgung der Vorschriften der Circularverordnung vom 13. März 1782. und 28sten April 1784., auch des Publicandi vom 14ten August 1787. besonders in Absicht des zu den protocollarischen Anzeigen und Gesuchen zu adhibirenden Stempelpapiers. De Dato Berlin, den 25sten September 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß die Vorschriften der Circular-Verordnungen vom 13ten März 1782 und 28sten April 1784 so wie das auf unmittelbaren landesherrlichen Befehl ergangene Publicandum vom 14ten August 1787 hin und wider bei den Collegien und Judiciis, besonders in Absicht der protocollarischen Anzeigen und Gesuche, nach den Bestimmungen des letztgedachten Publicandi im 4ten §. nicht gehörig beobachtet, sondern zum Nachtheil der landesherrlichen Stempel-Einkünfte übersehen und verabsäumet worden.

Dieses veranlasset Uns, Euch gleich allen andern Justiz-Collegien, hiedurch wiederholentlich und auf das ernstlichste anzuweisen, jene landesherrliche Vorschriften und besonders das Publicandum vom 14ten August 1787 specialiter auch in Absicht des zu den protocollarischen Anzeigen und Gesuchen zu adhibirenden Stempelpapiers sowohl selbst, auf das

genaueste zu beobachten, und Eure Canzley darnach zu instruiren, als auch die Untergerichte dazu wiederholentlich anzuweisen, und den Fiskälen die erforderliche Vigilanz hierauf, zur besondern Pflicht zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten September 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Heinitz. Goldbeck.

No. LXXVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern: die frühe Beerdigung der Juden betreffend. De Dato Berlin, den 25sten September 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Im Gefolge der Circulair-Verfügung vom 6ten Januar 1795. womit Wir Euch zur Verhütung zu frühzeitiger Beerdigung eine Instruction für die Prediger vom 31sten October 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner sämmtlicher euch untergeordneter Judenschaften durch die hiesigen Landes-Aeltesten anzuweisen sich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des Landrechts 2. Th. 11. Tit. 469. 474. §. u. f. f. zu achten, weil bey allem was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklicher Todter vorausgesetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt sey, nicht Sache der Religion sondern der Physic ist, es also nach dem Landr. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landespolizey zukommt, auf letztere gestützte Vorschriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorsichtsregeln zu bestimmen, ihnen auch bekannt zu machen: daß wenn ausgemittelt werden sollte, daß in irgend einem Falle, dem Landrechte in der zuerst angeführten Stelle, entgegen gehandelt worden sey, diejenigen, denen hierbey ein Verschulden zur Last fiele, nach dem 20sten Tit. 778 — 780. §. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 25sten Septbr. 1798.

Auf Special-Befehl.

No. LXXVII. Declaration, wie es mit dem Fang und Absatze der Heringe in sämmtlichen Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroy vom 28sten August 1787. gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 30sten September 1798.

Bey dem im September 1799 bevorstehenden Ende der erneuerten Octroy für die einländische Heringsfischerey Compagnie in Emden vom 28. Aug. 1787 haben Seine Majestät es Ihrer dem Staate gewidmeten Sorgfalt angemessen erachtet, in genaue Ueberlegung zu nehmen, welchen veränderten Bedingungen in der Folge der Fang der Heringe, und der Handel damit, zu unterwerfen seyn möchte, um auch hiebey Gewerbefreyheit so wenig wie möglich durch lästigen Zwang zu fesseln.

Seine Majestät verkennen nicht, daß die bisherige Compagnie der einländischen Circulation und Beschäftigung nützlich gewesen, finden indessen, daß, nachdem dieselbe ihrer bisherigen Dauer und ihren Privilegien mehrere Festigkeit verdankt, die Bedingungen, unter welchen sie statt gehabt, zum Besten der geringern Volksklasse und ohne Nachtheil der Compagnie eingeschränkt werden können.

Allerhöchstdieselben setzen daher fest, daß vom 1sten September 1799 an die bisherige Compagnie ohne Bestimmung gewisser Jahre, so wie andere Handlungs-Sociätäten, fortdauere, und sich des Schutzes des Staats nach den Gesetzen versichert halten kann; daß es aber auch jedem andern Preußischen Unterthan frey seyn soll, Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf

das

das genaueste zu beobachtenden Bedingung:

daß jede auszusendende Buyse oder Heringsschiff, welches durch einen Beilbrief zu bescheinigen, im Lande erbauet, für eigene Rechnung einländischer Unterthanen ausgerüstet, ausgeschickt, und der Hering in der Art eingeführt werde.

Wer hiegegen handelt und etwa seinen Namen zur Unterstützung ausländischer Fischerey und Einbringung fremder Heringe erweislich dargiebt, soll nicht nur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren, und, dem Befinden nach, noch härter bestraft werden.

Da jeder, welcher von Ostfriesland aus die Heringsfischerey betreibt, in der Regel Veranlassung haben wird, sich mit Vortheil an die Compagnie anzuschließen, so soll deshalb und aus andern bewegenden Ursachen in der Provinz Ostfriesland in der Regel nur der Compagnie erlaubt seyn, von dort aus Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen. Seine Majestät behalten Sich aber ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen hievon Ausnahme zu machen, und auch Ostfriesischen Unterthanen, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassung und Umstände, besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Der nordische Gothenburger Hering, welcher, wiewohl geringer an Güte, wohlfeiler als der Emdensche und die Speise der ärmern Volksklasse ist, bisher aber in die Verlags-Provinzen der Compagnie nur gegen Pässe und hohen Impost eingeführt werden durfte, soll künftig, nach Ablauf der Octroy, ohne alle Einschränkung in sämmtliche Preußische Staaten gegen die unten zu bestimmenden geringen Abgaben eingelassen werden.

Der Holländische Hering soll eben so wenig durchaus verboten seyn, indessen werden Seine Majestät den einländischen Heringsfang durch die unten zu bestimmenden Abgaben gegen schädliche und unnöthige Concurrenz sicher stellen.

Die Compagnie so wenig, als irgend ein anderer Heringsfischer, haben in der Folge einen Anspruch an den Impost von fremden Heringen, vielmehr wird dasjenige, was die Octroy vom Jahre 1788 deshalb festsetzte, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen soll vom 1sten September 1799 an für jedes wirklich auslaufende gehörig ausgerüstete einländische Schiff oder Buyse von zwanzig Lasten Größe und darüber eine jährliche Prämie von Drey Hundert Thalern auf zehn Jahre von dem Accise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, zu dessen Kasse die künftigen Abgaben fließen, und welches die feststehenden Ausgaben davon zu bestreiten hat, bezahlt werden.

Bisher hat die Compagnie die Gewohnheit gehabt, in Berlin und Magdeburg nicht eigentliche Niederlagen zu halten, sondern sämmtliche Heringe an einige Verlags-Kaufleute zu addressiren, von welchen die übrigen Kaufleute gegen eine Provision von Zehen Procent haben kaufen müssen. Diesen Zwang erachten Seine Majestät schädlich, zumal er die Waare unnöthig vertheuert. Es soll daher künftig jedem Kaufmann frey stehen, bis zum letzten September seine Bestellungen bey den Commissionairs der Compagnie unmittelbar zu machen, wobey es die Sache jeden Bestellers ist, die Bedingungen der Zahlung zu verabreden, und für die zweckmäßige Aufbewahrung des Herings zu sorgen. Die Commissionairs der Compagnie aber sind verbunden, ohne Vorliebe für die Verlags-Kaufleute jeden Besteller mit guter und preiswürdiger Waare zu versehen. Die Abgaben vom fremden Hering wollen Seine Majestät folgendermaßen festsetzen.

Vom Holländischen Hering soll in den Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreussen, Pommern, Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen, Ein Thaler Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden. In den Provinzen Churmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, welche des Holländischen Herings nicht bedürfen, sondern den gleich guten Emdenschen Hering erhalten können, soll im Monat July vom Stück Holländischer Heringe zwey gute Groschen, vom

ersten bis letzten August für die Tonne Zwanzig Thaler, in den Monaten September u. s. w. bis den letzten März für die Tonne Zwölf Thaler, in den übrigen Monaten für die Tonne Sechs Thaler gegeben werden.

Diese Sätze sollen aber nur für gewöhnliche Zeiten statt haben, für ungewöhnliche Fälle behalten Seine Majestät sich vor, diese Abgaben zu mindern oder zu erhöhen.

Vom Nordischen Hering soll in seiner Majestät sämtlichen Staaten diseits der Weser, mit Aufhebung der bisherigen Impostgelder vom 1sten September 1799 an, zum Besten der ärmern Volksklasse, nur die geringe Abgabe von Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden.

Da in der Grafschaft Hohenstein der fremde Hering überhaupt gegen Acht gute Groschen einzuführen erlaubt gewesen, so soll es auch in der Folge dabey bleiben.

In Süd- und Neu-Ostpreussen wird ausser der hier genannten Abgabe der Zoll nach den niedrigen Sätzen des Schlesischen Tarifs entrichtet, wodurch diese Provinzen mit den alten Staaten, in welchen gleichfalls die Zölle entrichtet werden müssen, gehörig ausgeglichen werden.

Die bisherige Transito-Abgabe von Sechs gute Groschen, wird da, wo sie bisher statt gefunden hat, beybehalten. Von dem in die Fremde gehenden Hering sollen die Accisegefälle auch in Ostpreussen in der gewöhnlichen Art vergütet werden.

Von den hierin bestimmten Abgaben, welche gröstentheils zu Bezahlung der Prämien für die einländische Herings-Fischerey, also zur Ermunterung der einländischen Industrie verwendet werden müssen, ist ohne Unterschied Niemand befreyet.

Dagegen soll die Compagnie schuldig seyn, die Provinzen Churmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, in welchen der Holländische Hering hoch imposirt ist, mit guten Heringen vorzüglich und hinlänglich, auch zu billigen Preisen zu versehen. Die Compagnie, so wie jeder anderer Heringsfischer, soll daher unter besonderer Oberaufsicht des Staats stehen, und auf Erfordern schuldig seyn, eine Nachweisung des Fangs, des Absatzes und der Kostenpreise zu geben, um daraus zu beurtheilen, ob sie nicht mit Vernachläßigung der Verlags-Provinzen auf andern Marktplätzen einen übertriebenen Vortheil suchen, worauf sie bey der Unterstützung, welche sie vom Staate erhalten, nicht eher billigen Anspruch haben, als bis der einländische Bedarf befriediget ist.

Sollten Seine Majestät bemerken, daß hiegegen gehandelt würde, so behalten Allerhöchstdieselben sich ausdrücklich vor, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, da, so sehr der einländische Heringsfang Unterstützung verdient, diese dennoch nicht durch den Weg eines Monopols auf eine unbillige und nicht zu controllirende Art von Allerhöchstdero getreuen Unterthanen genommen werden soll. In so fern durch unabwendbare Naturbegebenheiten der Heringsfang geringer ausfällt, und solches gehörig nachgewiesen wird, ist die Compagnie nur verpflichtet, ihren ganzen Fang den Verlags-Provinzen zu liefern.

Sollten künftig Zeitumstände Hauptveränderungen der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen, wobey die Heringsfischer interessiret sind, nöthig machen, so werden Seine Majestät selbige, wenn es irgend möglich ist, zwey Jahre vorher öffentlich bekannt machen lassen, damit jeder in seinen Handelsverbindungen sich darnach einrichten kann. Gegeben Berlin, den 30sten Septemb. 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyh. v. Heinitz. Struensee.

No.

No. LXXVIII. Circulare an sämmtliche Cammern diesseits der Weser excl. der Schlesischen: wegen Abschaffung der Accisebonification auf ausserhalb Landes zu versendenden Franzbranntwein, Arrac und Rum. De Dato Berlin, den 2ten October 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst, mittelst Cabinetsordre vom 26sten v. M. festzusetzen geruhet, daß das Verkehr mit Franzbranntwein, Arrac und Rum nach dem Auslande blos von Packhöfen oder aus solchen unversteuerten Depots betrieben werden soll, welche Seitens der Accisebehörden gehörig controlliret werden können, also unter deren Mitbeschluß gehalten werden, und daß hinfolglich eine Bonification der entrichteten Consumtions-Abgaben, auch, da wo sie bisher noch üblich gewesen ist, nicht weiter Statt haben soll.

Es wird Euch daher hierdurch aufgegeben, das erforderliche dieserhalb zur Kenntniß des Publikums gelangen zu lassen. Die Accise- Zoll- und Consumtionssteuer-Directionen werden wegen der zu beobachtenden Verfahrungsart instruirt werden.

Addatur für die Pommersche Cammer.

Hierbey dienet Euch jedoch zur Nachricht, daß in Stettin und den sonstigen privilegirten Pommerschen Städten es einstweilen, und bis ein anders verfügt werden wird, bey der bisherigen Verfassung verbleibet. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten October 1798.

Auf Special-Befehl.

No. LXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: das dem Zwanggesinde gebührende Lohn betreffend. De Dato Berlin, den 8ten October 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierneben in Abschrift das von Unserm General-Directorio an die Churmärksche Cammer, unter dem 22. v. M. erlassene Rescript, betreffend das dem Zwang-Gesinde gebührende Lohn, zufertigen, mit der Anweisung, daß auch Ihr Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten October 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Arnim.

Ad No. LXXIX.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Im Gefolge des auf Euren Bericht vom 31. July d. J. wegen des dem Zwang-Gesinde gebührenden Lohns, an Euch unterm 30. v. M. ergangenen Rescripts, communiciren Wir Euch in den abschriftlichen Anlagen das von Unserm General-Directorio an das Justiz-Departement in dieser Angelegenheit erlassene Schreiben vom 30. v. M. und das von letztern darauf eingekommene Antwortschreiben vom 10. d. M. Wie nun Eure generelle Anfrage:

Ob wegen des dem Zwang-Gesinde gebührenden Lohns für die Zukunft nach der Gesindeordnung vom 22sten August 1772 oder nach der vom 11ten Februar 1769 verfahren werden solle?

hierdurch dahin erlediget wird:

daß auch dem Zwang-Gesinde in der Churmark durchgehends, das in der neuesten Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769. Tit. 5. festgesetzte Lohn ohne Abzug, von der Herrschaft zu reichen; gedachtes Gesinde aber auch

mit

mit diesem gesetzlichen Lohn sich zu begnügen verbunden ist;

so habt Ihr nicht nur Euch selbst in vorkommenden Fällen, namentlich auch in dem angezeigten Fall, mit dem Colonisten Baganz und Genossen zu Neu-Langsow, Amts-Wollup, in so fern seine Kinder zwangdienstpflichtig sind, als worüber der erforderte nähere Bericht erwartet wird, darnach zu achten, sondern auch die Landräthe und Aemter unverzüglich dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22sten September 1798.

Auf Special-Befehl.

An
die Churmärkische Cammer.

No. LXXX. Edict wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. De Dato Berlin, den 20. October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gereichen Unsern landesväterlichen Herzen zur lebhaftesten Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu würken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut, und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet, oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken, jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde, das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bey jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen, Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

I. deren

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabey nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer nahmhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der No. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der No. IV. und V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3.

Von den Freymaurerorden sind folgende drey Mutterlogen,

die Mutterloge zu den drey Weltkugeln,
die große Landesloge,
die Loge Royal York de l'Amitié

und die von ihnen gestifteten Tochterlogen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. No. IV. und V. enthaltenen Verbothe auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet seyn, die in den nachstehenden §§. 9 bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4.

Dahingegen soll ausser den in §. 3. benannnten Logen jede andere Mutter- oder Tochterloge des Freymaurer Ordens für verbothen geachtet, und unter keinerley Vorwande geduldet werden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbothene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewürken. Ausserdem sollen diejenigen, welche eine verbothene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verboth veranlassen, Zehn Jahr Vestungsarrest oder Zuchthausstrafe; die würklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahr Vestungsarrest oder Zuchthausstrafe verwürkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbothene Gesellschaft einen Landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6.

Wer verbothene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Vestungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in

einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7.

Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizeybehörde des Orts die verbothene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8.

Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbothenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bey Einbis Zweyjähriger, auch dem Befinden nach bey noch härterer Vestungs- oder Zuchthausstrafe verbunden seyn, der obersten Polizeybehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9.

Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochterlogen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuen eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordensmitglied, Ordensoberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwieder zu handeln, sofort der obersten Polizeybehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10.

Ferner müssen die Vorgesetzten der drey §. 3. genannten Mutterlogen, Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochterlogen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße von Zwey Hundert Reichsthalern verwürkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11.

Es soll auch gedachten tolerirten Freymaurerlogen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25sten Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, ausser der Verbindlichkeit zur Ausschliessung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von Ein Hundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12.

Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeybehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bey Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, ausser dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freymaurerey Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bey Zusammenkünften, ausser dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreyung von den §. 2. No. IV. V. enthaltenen Verbothen nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13.

Jede Mutterloge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizeybehörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochterlogen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bey einer Tochterloge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sey, der obersten Polizeybehörde anzeigen. Wenn eine der drey Mutterlogen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden.

werden. Auch wird es den drey Mutterlogen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorbeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 20sten October 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Goldbeck. Haugwiz.

No. LXXXI. Patent wegen Einrichtung eines Militair-Justiz-Departements. De Dato Berlin, den 23sten October 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bey Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz, die einzige sichere Garantie des gesetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den ersprießlichen Nutzen bewähret, der dadurch hervorgebracht worden, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departements subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unsers General-Auditoriats und Krieges-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Miltair-Justizdepartement zu errichten, und demselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Nahmen die Ober-Aufsicht über die Geschäftsverwaltung sowohl des General-Auditoriats und Kriegs-Consistorii als sämmtlicher diesen subordinirten Militairgerichte zu führen. Von dieser Oberaufsicht des Militair-Justizdepartements werden jedoch ausgenommen,

1) alle Militair-Dienstsachen,

2) die unmittelbare Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben oder noch erhalten werden;

3) sämmtliche Criminalsachen, worin würkliche Militairpersonen oder deren Angehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militairverfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können.

Dieses Militair-Justizdepartement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militairdepartements, und dem Großkanzler bestehen, und in geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des Geistlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militairdepartements sind die Militair-Dienstverhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unablässig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modificiren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Großkanzler nach der ihm beywohnenden Kenntniß dieser Ge-

setze und der dadurch bestimmten Verfahrungsart im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Canzeley- Registratur- Sportul- und Deposital-Wesens, auch Anordnung von Justiz-Visitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil- Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschafts-Sachen einlaufende Beschwerden auf das genaueste untersuchen, und deshalb das Nöthige veranlassen. Insbesondere machen Wir es beyden zur Pflicht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditeur-Stellen bey sämmtlichen Regimentern, mit solchen Subjecten besetzt werden, welche vorher bey den Landes-Justizcollegiis gehörig gebildet und geprüft worden, ingleichen daß diese hiernächst, nach Maaßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civildienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bey dem General-Auditoriat selbst anzustellende Officianten jederzeit von dem Militair-Justizdepartement gehörig geprüft, und von demselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

So viel insbesondere die Kirchen und Schulsachen, die Aufsicht über sämmtliche vom Kriegs Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrift, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressorts, mit den Chefs des Reformirten oder Lutherischen Geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwegung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäftsverwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere Landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Officianten dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 23sten Octbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck. v. Kannewurff.

No. LXXXII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien: worin die Abfindungssumme cantonpflichtiger Personen, welche in cantonfreyen Städten das Bürgerrecht gewinnen, auf 100 Rthlr. bestimmt wird.

De Dato Berlin, den 8ten November 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da Unsere Allerhöchste Person, mittelst Cabinetsordre vom 1sten d. M. zu verordnen geruhet, daß jeder verabschiedete Cantonist, welcher in einer der Cantonfreyen Städte, es sey, in welcher es wolle, das Bürgerrecht gewinnen will, *) statt der im Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792. festgesetzten resp. 50 Rthlr. oder 30 Rthlr. von nun an

Einhundert Reichsthaler

zur General-Invaliden-Casse zahlen soll; so machen Wir Euch solches hiedurch zur Achtung mit dem allergnädigsten Befehl bekannt: **) sämmtliche Land- und

Steuer-

Steuerräthe sofort anzuweisen, denjenigen Cantonisten, welche das Bürgerrecht in Cantonfreyen Städten gewinnen wollen, diese Unsere Allerhöchste Willens-Meinung, und daß weder ein Erlaß noch eine Ermäßigung gedachter Zahlung à 100 Rthlr. statt fände, zu eröffnen, um darnach ihre Maßregeln nehmen zu können. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten November 1798.

Auf Special-Befehl.

Nachstehende Abänderungen gehen den Fränkischen Cammern an:

*) statt der im Canton-Reglement vom 21sten März 1796. festgesetzten 45 Fl. Rheinl.
Einhundert Rthlr. Preuß. Courant
zur fränkischen Invaliden-Casse

**) sämmtliche Kreis-Directoren und Magistrate in den eximirten Städten

No. LXXXIII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, über die Frage: ob auch derjenige, der kein gelernter Kaufmann ist, keine Concession zum Handel, auch das Bürgerrecht nicht erlangt hat, mit seinen Waaren auf Jahrmärkten ausstehen dürfe? nebst Beylage. De Dato Berlin, den 14ten November 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir lassen Euch das von der Gesetz-Commission auf die ihr vorgelegte Frage:

ob auch derjenige der kein gelernter Kaufmann ist, keine Concession zum Handel, auch das Bürgerrecht nicht erlangt hat, mit seinen Waaren auf Jahrmärkten ausstehen dürfe?

vom 8ten d. M. abgegebenen Gutachten in der abschriftlichen Anlage mit dem Beyfügen zufertigen, daß Wir demselben völlig beypflichten, und Euch daher auftragen, Euch in ähnlichen Fällen darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten November 1798.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LXXXIII.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben uns mit dem allergnädigsten Rescript vom 28. Febr. d. J. die hierbey zurück erfolgenden Akten;

wegen der von dem Handlungsdiener Raffelt zu Havelberg nachgesuchten Concession zum Galanterie-Handel in 44 Fol. bestehend

zufertigen zu lassen, und über die in rubro bemerkte Frage Unser Gutachten zu erfodern geruhet, weil es dabey auf die Erklärung des §. 107. im 8ten Titel des 11ten Theils des Allgemeinen Landrechts ankommt, nach welchen

die Einschränkung der Freyheit, zur Zeit der Messen auf Jahrmärkten ihre Waaren öffentlich verkaufen, nicht vermuthet wird, sondern durch besondere Landesherrliche Verordnungen nachgewiesen werden muß.

Das was im §. 13 und 19. eben dieses Titels wegen der Befugniß bürgerliche Gewerbe zu treiben, festgesetzt wird, kann die Disposition des 107ten §. unserer Meinung nach in seiner allgemeinen Ausdehnung nicht einschränken ꝛc. ꝛc.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Berlin,
den 8ten October
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Beyer. Könen. v. Burghoff. Grothe. Heidenreich. Lamprecht. v. Hermensdorff. v. Grollmann. Ransleben. Borgstede.

No. LXXXIV. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen Beobachtung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit. De Dato Berlin, den 16. Novemb. 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es gehöret zu den unbezweifelten allgemeinen Pflichten der Diener des Staats, daß sie über die in ihren Dienstverhältnissen zu ihrer Kenntniß kommenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden, in so weit solche ihrer Natur nach nicht eine Bekanntwerdung erfordern, so wie über die ihnen anvertraute Amts-Geheimnisse, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten. Dies ist überdem im Allgemeinen durch die Disposition des Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 357. in Ansehung der Justizbedienten aber wiederholt in der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 3. §. 18. Tit. 4. §. 18. Tit. 5. §. 2 und 68 und Tit. 8. §. 5. festgesetzt, und auch von Zeit zu Zeit durch specielle Verordnungen, diese gesetzliche Vorschrift den verschiedenen Collegiis in Erinnerung gebracht worden. Es hat jedoch die Erfahrung gezeigt, daß diesen Obliegenheiten von einigen Officianten nicht gebührend nachgelebet, und das besonders mit Bekanntmachung der von Unserer Allerhöchsten Person ertheilten Cabinets-Resolutionen ein großer Mißbrauch getrieben werde. Dies veranlasset Uns, der an Unser Etats-Ministerium erlassenen Cabinets-Ordre vom 29sten October c. zufolge, Euch hierdurch die genaue Befolgung der oben erwähnten Gesetze, wegen Beobachtung der in Amtssachen erforderlichen Verschwiegenheit wiederholt anzuempfehlen, mit dem gnädigsten Befehl: Euch selbst gemessenst darnach zu achten, und vorzüglich in Absicht der Subalternen Eures Collegii, imgleichen der Euch untergeordneten Gerichte alles Ernstes dafür zu sorgen, daß bey den zu verhandelnden Geschäften die nöthige Verschwiegenheit beobachtet werde. Dies ist in den verschiedenen Rechtsangelegenheiten, um so mehr dringend nothwendig, da die dabey statt findende Verstöße gegen jene gesetzliche Vorschrift, zu oft sehr erheblichen Irrungen und Mißdeutungen Gelegenheit geben. Ihr habt daher die zweckmäßigste Verfügungen zu treffen, daß die Contraventionen dieser Art, in jedem vorkommenden Falle, strenge untersucht und bestraft werden. Insbesondere ist es Unser Allerhöchster Wille, daß die in Amtssachen an die Collegia und sonstige einzelne Behörden ergehenden Cabinets-Befehle, und die darauf zu veranlassende Verhandlungen durchaus nicht weiter, wie es bisher so unschicklich geschehen, als Waaren-Artikel der Buchhändler, Journalisten und Zeitungsschreiber, ohne alle Auswahl bekannt gemacht werden; hierüber ist vielmehr die empfohlene Amtsverschwiegenheit, mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, und daher vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen Verhütung einer Verletzung jener Pflichten, zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden. Euch, den Vorgesetzten des Collegii, machen wir es hierbey zur angelegentlichsten Pflicht, mit anhaltender Aufmerksamkeit über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nachsicht mit Strenge zu verfahren. Uebrigens habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß diese Anweisung den Subalternen des Collegii, und sämmtlichen Untergerichten Eures Departements des forderſamsten gehörig bekannt gemacht werde. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten November 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXXV. Verordnung wegen Abschaffung des Gebrauchs, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten, sogenante Weihnachts-Geschenke machen. De Dato Berlin, den 17ten November 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Caffee, Gewürzen, und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlichst verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I.

Ein jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in Zwanzig Thaler fiscalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unseres Obercollegii Medici verfallen seyn. Ausserdem soll er

II.

Dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denunciantentheil bezahlen.

III.

Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physicus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwürkung der ad I. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drey Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physico des Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich ausserordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser ausserordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreyjährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde.

IV.

Damit indes den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinalordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker für den andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bey seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneymitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medicament zu haben ist, zu benennen, auch bey gewöhnlichen Arzneymitteln, welche bey ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir dem ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneymittel zubereitet werden kann.

V.

So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrs-

jährsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschaft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeynung zur Wissenschaft aller practisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker forderſamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unsers Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 17ten November 1798.

Friedrich Wilhelm.
(L.S)
Gr. v. d. Schulenburg.

No. LXXXVI. Circulare an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen u. s. w. wegen Bewirkung eines schnellern Ganges der fiscalischen Prozesse. De Dato Berlin, den 20sten November 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchstselbst mit gerechtem Unwillen bemerkt, daß Rechtsstreitigkeiten Unsrer getreuen Unterthanen, an welchen fiskalische Behörden Theil nehmen, noch immer nicht mit derjenigen Schnelligkeit befördert werden, welche die Natur des Geschäfts und die Zusammensetzung jener Behörden zuläßt. Bey dem ernsten Vorsatz, Unsere Unterthanen durch Verzögerungen derjenigen Rechtshändel, in welche sie mit dem Fiscus verflochten werden, eben so wenig leiden zu lassen, als bereits dafür gesorgt ist, daß solches in andern Rechtsstreitigkeiten derselben nicht geschiehet, sind Uns zwar die bereits vorhandene Vorschriften, welche zu diesem Zwecke führen, nicht entgangen, und Wir bestätigen daher alles dasjenige, was in dieser Absicht in dem Circular vom 26sten December 1786. enthalten und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung widerholt worden ist, wollen aber außerdem noch folgendes hierdurch festsetzen:

§. 1.

Jede fiscalische Behörde muß in allen Fällen, wenn sie Ansprüche zu machen gedenket, oder sobald sie, daß dergleichen an sie gemacht werden, erfährt, ehe sie die erstern zur richterlichen Entscheidung bringet und, ohne daß letztere gegen sie dahin befördert werden, zu erwarten, das Sach- und Rechtsverhältniß auf das vollständigste aufzuklären suchen. Dabey hat sie eben so zu verfahren, als es die Gerichtsordnung im 1sten Theil, im 5ten und 9ten Titel, vorschreibt, und besonders alle zur Sache gehörige Acten, Urkunden und Nachrichten, welche sie besitzt, zu Hülfe zu nehmen und beyzulegen, oder wenn sie selbige nicht besitzt, wo sie anzutreffen seyen, auszumitteln; und selbige herbeyzuschaffen, auch die sonstigen Beweismittel zu erforschen, und es ist derselben unbenommen, des Endes bey Zeugen Erkundigungen einzuziehen. Sie muß aber über die Vernehmung derselben die Protokolle, durch die ihr angewiesene Rechtsbeystände abhalten, jedoch die Zeugen niemals eidlich abhören lassen, und die Rechtsbeystände müssen, wie sich von selbst verstehet, bey solcher Vernehmung alles dasjenige sorgfältig vermeiden, was die Zeugen zu ungegründeten Aussagen veranlassen könnte.

§. 2.

Bey jeder Information zum Rechtsstreite eines Domainen-, Berg- und Forst-Amts, muß der dabey angestellte Justizbeamte, Justitiarius oder Domainen-Justizcommissarius, und bey der einer Königl. Kasse, der einer jeden mittelst allgemeinen Auftrags beyzuordnende Fiskal zugezogen werden.

§. 3.

Sobald eine Klage mittelst Vorladung des Justizcollegiums an die eigentlich Beklagtens Stelle vertretende fiscalische Behörde gelanget, muß diese ohne den Auftrag ihrer vorgesetzten Finanzbehörde zu erwarten, unverzüglich eine Informa-

formation entwerfen. Dabey muß sie, die nach der obigen Anweisung §. 1. aufgenommene Nachrichten zu Hülfe nehmen, das etwa darin noch fehlende in eben der Art nachholen, solche dem ihr angewiesenen Rechtsbeystande sogleich vorlegen, und diesem gebühret, selbige sonder Anstand zu prüfen, nach seiner Pflicht das Erforderliche dabey zu erinnern, und sich in der Art mit der verklagten Behörde über die Information zu vereinigen, da er denn selbige mit zu unterschreiben, oder mit seinem besondern Gutachten zu versehen, und die fiscalische Behörde sie sofort der vorgesetzten Finanzbehörde einzureichen hat.

§. 4.

Müsset Ihr, sobald Euch die Klage vom Justizcollegio mitgetheilt wird, sofort mit Zufertigung der bey Euch etwa vorhandenen Nachrichten und Beweismittel vom Amte, von der Kasse ꝛc. ꝛc. die hiernach allenfalls zu vervollständigende Information für den Fiskus einfordern, und dazu eine möglichst kurze Frist setzen; auch ist zu dieser Verfügung der gewöhnliche Departementsrath zum Decernenten zu ernennen.

§. 5.

Muß, wenn die Frist nicht eingehalten wird, die Registratur die ergangene Verordnung bey Strafe zur Erinnerung vorlegen. Diese soll bey fünf Thaler Geldbuße mit einer Frist von acht Tagen, wenn letztere nicht eingehalten wird, eine neue Erinnerung bey zehn Thalern Strafe erlassen; im Fall aber auch diese fruchtlos seyn sollte, sogleich die Beytreibung der Strafen verfügt, zugleich aber auch die provisorische Verfügung getroffen werden, daß die nach 3 Tagen etwa noch nicht zu Stande gebrachte und dem Landreiter zur Ablieferung an Euch behändigte, Information von einem benachbarten, dazu tüchtigen Officianten, welchem der Landreiter den ihm dazu mitgegebenen Auftrag und sämmtliche dem Säumigen abzunehmende, über diesen Gegenstand zugekommene Verfügungen und Nachrichten zuzustellen hat, auf Kosten des letztern angefertigt und eingereicht werde. Jedem Departementsrath wird dabey zur Pflicht gemacht, bey Gelegenheit, da er die zu seinem Departement gehörigen Aemter bereiset, die rückständigen Informationen mit Zuziehung der Aemter aufzunehmen, und spätestens bey seiner Zurückkunft Eurem Collegio einzureichen.

§. 6.

Sobald die Information bey Euch einkömmt, muß solche dem Justitiarius Eures Collegiums zugeschrieben, sorgfältig durchgegangen, dem Befinden nach rectificirt, und denn sofort ohne Unterschied des Gegenstandes und also ohne Ausnahme der Forstsachen dem Fiskal vorläufig zum Gebrauch zugefertigt, zugleich aber dem vorgesetzten Departement zur Genehmigung, Ergänzung oder Abänderung eingereicht, und sobald die Resolution darauf eingehet, auch diese dem Fiskal in Verfolg der Information zur Beobachtung des Nöthigen zugefertigt werden.

§. 7.

Doch ist diese Resolution des vorgesetzten Departements in keinem Prozeß und also auch in keiner Forstsache zur Legitimation des Fiskals bey dem Justizcollegio erforderlich, und Unsere Justizcollegia werden daher angewiesen werden, auf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung im 1sten Theil, 35sten Tit. 3ten §. vorgeschriebene Vorlegung der urschriftlichen Information des Forstdepartements in der Folge nicht weiter zu bestehen.

§. 8.

Alle auf solche Informationen sich beziehende Vorträge und Ausfertigungen müssen bey Euch, vom Anfang bis zu Ende, ohne Ausnahme mit derjenigen Schnelligkeit, welche die Instruction für die eiligen Sachen vorschreibt, bearbeitet, zu dem Ende in dem Journal besonders ausgezeichnet und die säumigen Arbeiter vom Präsidio bey eigener Vertretung ohne Nachsicht jedesmal durch Geld und andere Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. 9.

In den folgenden Instanzen wollen Wir unter dem Vorwande einer neuen Information am wenigsten einen Verzug gestattet wissen. Die Fiskäle müssen da-

her die in der Sache erfolgende Urtheile mit dem ihnen obliegenden Gutachten und nach der ihnen schon aus der Gerichtsordnung bekannten Pflicht zugleich nicht nur Euch, sondern auch den fiscalischen Behörden mittheilen, und es muß hierbey sowohl von diesen, als von Euch alles dasjenige, was §. 3. vorgeschrieben worden ist, zur schnellsten Beschaffung der Information über die Fortsetzung der Rechtsmittel und Behufs der in der 2ten Instanz etwa vorkommenden oder auszuwirkenden neuen Instructionen auf das sorgfältigste beobachtet werden. Damit aber solches um so gewisser erreicht werden möge, so soll die fiscalische Behörde die Information, welche sie nach §. 3 zu Stande zu bringen hat, wenn sie solche der vorgesetzten Behörde einreichet, zugleich eine Abschrift derselben dem Fiscal aushändigen, und diesem liegt ob, darnach bis zum Eingang der nähern Anweisung, welche er von Euch zu erwarten hat, die Rechte der fiscalischen Station, deren Vertreter er ist, wahrzunehmen. Ihr aber habt auf jenen Euch zukommenden Bericht des Fiscals den Justitiarius und Departementsrath zu Decernenten zu ernennen, ohne den Eingang desjenigen der Euch untergeordneten fiscalischen Behörde zu erwarten, den Fiscal ebenfalls mit vorläufiger Information nach Anleitung der bey Euch beruhenden Nachrichten zu versehen, unterdessen aber auch jener Behörde dieselbe zuzufertigen, und diese zu deren etwanigen Vervollständigung in eben der Art aufzufordern und anzuhalten, als auch solches in den 4ten und 5ten §§. vorgeschrieben worden ist. Wenn solchergestalt die Information zu Stande gekommen ist, so habt Ihr alsdann ein dem §. 6. gleiches Verfahren überall zu beobachten. Sind ꝛc. Berlin, den 20. November 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Heinitz. von Werder. von Voß. von Goldbeck. von Hardenberg. von Struensee. von Schrötter.

No. LXXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: die von Seiten des Haupt-Banco-Directorii angeordnete Einführung von Depositen-Scheinen betreffend. De Dato Berlin, den 3ten December 1798.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des General-Directorii vom 20. v. M. nach welchem das Haupt-Banco-Directorium zur Erleichterung des hiesigen Geldverkehrs, und zur Verminderung der Circulation der Cassenbeutel, die Einführung von Depositenscheinen von 100 Rthlr. in Courant an, in steigenden Summen, gegen baare Deposition und bey der hiesigen Haupt-Banco-Casse zu bewürkenden Realisirung anzuordnen für gut befunden. Wir haben Euch von dieser Einrichtung zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch Kenntniß geben wollen, mit dem Beyfügen, daß dem Pupillen-Collegio, Hausvoigtey-Gericht, hiesigen Magistrat, Stadtgerichte, Amte Mühlenhoff, und Porcellain-Manufactur-Gericht von hieraus unmittelbar Communication geschehen ist. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten December 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LXXXVII.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß von dem Königl. Haupt-Bancodirectorio zur Erleichterung des Geldverkehrs allhier; und zur Verminderung der lästigen Circulation der Geldbeutel aus einer Hand in die andere vom 19. huj. an, durch die Haupt-Banco-Casse-Depositen-

ten-Scheine nach anliegenden Formular, von 100 Rthlr. Courant an, in steigenden Summen mit 100 Rthlr. gegen baare Deposition nach eines jeden Begehr, ausgegeben werden, jedoch nur allein bey der Haupt-Banco-Casse allhier, realisirt werden könne, und überlassen Ew. Excellenz ergebenst, die Cassen Dero Ressorts in Ansehung vorbemeldeter im Umlauf kommenden Haupt-Banco-Depositen-Scheine gefälligst zu instruiren.

Berlin, den 20sten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- u. Domainen-Directorium.

v. Schulenburg. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter. v. Kannewurff.

Daß (hier folgt der Name und Charakter des Deponenten) bey der Haupt-Banco-Casse zu Berlin, die Summe von (die eingezahlte Summe wird hier mit Buchstaben ganz ausgeschrieben) baar deponirt hat, wird hierdurch von dem Haupt-Banco-Directorio bescheinigt. Die Zurückzahlung dieser (hier wird die deponirte Summe, um sogleich in die Augen zu fallen, mit Zahlen eingerückt) erfolget sofort bey der Präsentation baar in Preuß. Courant gegen Zurückgabe dieses Original-Scheins an einen jeden Inhaber desselben dergestalt, daß die Haupt-Banque weder das Giro noch die Legitimation vertritt. Da dieser Schein blos zur Erleichterung des Geldverkehrs in Berlin bestimmt ist, so hängt es von der Willkühr eines Jeden ab, solchen statt baarer Zahlung anzunehmen; so wie denn auch derselbe nirgends als bey der Haupt-Banco-Casse zu Berlin realisirt wird. Berlin den

(L. S.)

Haupt-Banco-Directorium.

Cassa Buch fol. Controlle fol.

No. LXXXVIII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: wegen Anwendung der Edictal-Citation in einer Confiscations-Klage gegen einen ausgetretenen Unterthan.

De Dato Berlin, den 3ten December 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 22sten November 1798 haben Wir mit mehrerm ersehen, welche Bedenken Ihr bey Gelegenheit der von dem Invaliden-Cassen-Fiskal wider den Gottlieb Ferdinand Lenke angestellten Confiskationsklage über die Anwendung des §. 52. Tit. 36. der Gerichtsordnung zu formiren veranlaßt worden. Wir ertheilen Euch auf Eure diesfällige Anfrage hiermit zur Resolution, wie es keiner Edictal-Citation bedarf, da Documenta insinuationis, wegen der zu zwey Terminen erfolgten Vorladungen des Verklagten vorhanden sind. Schon aus dem §. 50. l. all. erhellet, daß, wo gesetzmäßige Insinuationen erfolgen können, es keiner Edictal-Citation bedürfe, und in dem §. 51. wird diese nur verordnet, weil es jederzeit ungewiß bleibt, ob ein auswärtiges Gericht wegen Insinuation der Citation sich willfährig finden lassen werde, mithin wenn diese verweigert oder verzögert wird, die Sache durch die Edictal-Citation zur Endschaft befördert werden muß. In dem vorliegenden speciellen Fall wird bey Befolgung der Vorschrift der Gerichtsordnung §. 53. in fine des allegirten Titels für den Verklagten hinlänglich gesorgt. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten December 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow.

No. LXXXIX. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. Ansbach und Bayreuth: wegen des Beytritts von Anhalt-Zerbst zur Cartel-Convention mit Churſachſen. De Dato Berlin, den 4ten December 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. In Verfolg des Reſripts vom 20ſten Auguſt 1793. wegen des von den Fürſten zu Anhalt Deſſau, Bernburg und Cöthen, in Abſicht des unter ſie getheilten Fürſtenthums Anhalt-Zerbſt, erfolgten Beytritts zu der Cartel-Convention mit Churſachſen, wird Euch das in dieſer Angelegenheit nunmehr eingekommene Schreiben des Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. d. M. hierneben in Copia zur Nachricht zugefertiget. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten December 1798.

Auf Special-Befehl.

Ad No. LXXXIX.

Da die Herren Fürſten zu Anhalt-Deſſau, Bernburg und Cöthen, der zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät und des Churfürſten zu Sachſen Durchl. geſchloſſenen Cartels-Convention, nunmehro auch in Abſicht auf das getheilte Fürſtenthum Anhalt-Zerbſt, durch eine förmliche Acceſſions-Acte beygetreten ſind, und ihnen dagegen von Sr. Königl. Majeſtät durch eine Acceptions-Urkunde die Verſicherung ertheilet worden iſt, daß vorgedachtes Cartel gegen das Fürſtenthum Zerbſt und deſſen Unterthanen auf das genaueſte beobachtet werden ſoll, ermangeln wir nicht, Ew. Excellenzien ſolches mit Beziehung auf unſer Schreiben vom 14ten Auguſt 1793. hierdurch ergebenſt bekannt zu machen, und ſtellen Dero erleuchtetem Ermeſſen lediglich anheim, ob auſſer demjenigen, was nach Ew. Excellenzien geehrteſten Schreiben vom 3ten September des gedachten Jahres ſchon damals an die Cammer-Collegia erlaſſen worden iſt, Deroſeits jetzund noch etwas weiteres zu verfügen ſeyn möchte.

Berlin, den 21ſten November 1798.

Alvensleben.

An
Ein hochlöbl. General-Directorium.

No. XC. Reſcript an die Pommerſche Regierung: ob einen majorenn gewordenen, aber noch nicht verabſchiedeten, Cantoniſten ſein Vermögen ausgezahlt werden kann. De Dato Berlin, den 10ten December 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 16ten v. M. ertheilen Wir Euch hiemit zur gnädigſten Reſolution, daß wenn es darauf ankommt, einem majorenn gewordenen, vom Regimente aber noch unverabſchiedeten Cantoniſten ſein Vermögen verabfolgen zu laſſen, diejenigen volljährig gewordenen Cantoniſten, welche auf den Punkt der Einrangirung ſtehen, von den übrigen unterſchieden werden müſſen. Jene ſind den würklich in Reihe und Gliede ſtehenden Soldaten, nach dem Fundamental-Edict wegen Auswanderung der Cantoniſten vom 17ten Novbr. 1764. gleich zu achten. Wenn inzwiſchen der vormundſchaftlichen Behörde in Abſicht eines die Majorennität erreichenden Cantoniſten, deſſen Beſchaffenheit, daß er nemlich im Begriff einrangirt zu werden, von dem Canton-Regimente nicht angezeigt worden iſt, ſo kann ſolche demſelben auch ſein Vermögen, ohne vorgängige Anfrage bey dem Regimente, welche blos in dem entgegengeſetztem Falle nothwendig ſeyn würde, verabfolgen laſſen.

Hiernach habt Ihr alſo nicht nur den Magiſtrat zu Anclam zu beſcheiden, ſondern Euch auch generaliter zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten December 1798.

Ad Mandatum.

v. d. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Maſſow. v. Arnim.

Ad

Ad No. XC. a.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der Magistrat zu Anclam hat in der abschriftlichen Anlage bey uns darüber angefragt:

> ob einem majorenn gewordenen, vom Regiment aber noch nicht verabschiedeten Cantonisten, sein Vermögen von dem Waisen-Amte ausgezahlt werden könne?

Als Kämmereybehörde glaubt er der Auszahlung um deswillen widersprechen zu müssen, weil dergleichen Cantonisten mit ihrem Vermögen ausser Landes gehen könnten, und ihnen in casu concreto dies um so leichter sey, als die Schwedische Grenze der Stadt so nahe liegt. Als Vormundschaftsbehörde hält er dagegen aber diesen Widerspruch nicht nur für lästig, weil ihm dadurch seine vormundschaftliche Administration ungemein erschweret wird, sondern auch für nicht gesetzlich, weil nach dem §. 696. Tit. 18. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhören soll, wenn der Pflegbefohlene das 24ste Jahr zurückgelegt hat.

Bey dieser Gelegenheit ist nun über die bejahende oder verneinende Bescheidung des Magistrats zu Anclam, in unserm Collegio ebenfalls ein Zweifel entstanden, wozu nicht sowohl die angeführte Gesetzstelle, als besonders der §. 880. loco citato

> wornach, sobald nicht blos die vormundschaftliche Administration, sondern auch die ganze Vormundschaft aufhört, dem gewesenen Pflegbefohlenen oder dessen Erben, sein gesamtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gericht ausgeantwortet werden soll,

Veranlassung gegeben hat. Hiernach scheint uns die Meinung des Waisen-Amts für die Auszahlung des Vermögens um so unbedenklicher zu seyn, als uns schlechthin kein Gesetz bekannt ist, was in Ansehung der Cantonisten eine Ausnahme verordnet.

Es erfordert zwar auf der einen Seite des Interesse publicum eine möglichst genaue Vorsicht, daß sowohl den Königl. als Städtischen Cassen durch den Austritt eines solchen Cantonisten ausser Landes, kein Nachtheil erwachse, allein es würde auch auf der andern Seite offenbar äusserst hart seyn, wenn man die, schon durch die Verwaltung des Vermögens ihrer Curanden während der Jahre der Minderjährigkeit, genug belästigten vormundschaftlichen Gerichte, auch noch ultra annos majorennitatis damit beschweren, und auf solche Weise, die Vormundschaften gleichsam perpetuiren wollte; und ein dergleichen Präjudiz für den Fiscus, oder die Cämmerey-Cassen läßt sich, unsers unvorgreiflichen Ermessens, durch die Auszahlung des Vermögens eines großjährigen Cantonisten, nicht füglich mehr befürchten, weil der Fall wohl immer nur sehr selten seyn dürfte, daß jemand noch nach dem 24sten Jahre zum Militairdienst eingezogen wird.

Aller Bemühungen ohngeachtet, haben wir kein Gesetz auffinden können, was für den vorliegenden Fall etwas bestimmtes enthält.

Das Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, und Cammer-Justizdeputationen vom 5. May 1795. setzt zwar veste:

> daß, wenn jemand, der schon Cantonpflichtige Söhne im Militairdienst hat, oder deren Einrangirung erwarten kann, alle seine Besitzungen verkauft, und dem Gericht nicht eine anderweite Anlegung zur bleibenden Fortsetzung des Domicilii im Lande schon bekannt ist, oder er solche nicht glaubhaft nachweiset, das Gericht solche Veräußerung der Canton-Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Prätii so lange zurück behalten, oder sich dessen versichern soll, bis dasselbe zu einem andern Etablissement des Käufers angelegt, oder auf die darin geschehenen Anzeige, Verfügung ergangen seyn würde.

Allein hier ist nach unsern Dafürhalten die Ratio legis von dem Grunde sehr verschieden, aus dem der Magistrat zu

Anclam der Auszahlung des Vermögens widerspricht. Dieser beruhet blos auf bloße Möglichkeit, nehmlich, daß ein Catonist, wenn er nach erlangter Großjährigkeit sein Vermögen in die Hände bekommen hat, außer Landes gehen werde, jenes aber auf eine Wahrscheinlichkeit der Art, die durch die Veräusserung der Grundstücke wider denjenigen entsteht, der Cantonpflichtige Söhne hat: und wir halten daher das angezogene Circulare bey Entscheidung der gegenwärtigen Frage für nicht anwendbar, sondern glauben vielmehr, weil darüber keine bestimmte Lex prohibitiva vorhanden ist,

daß in Gefolge des §. 696 und 880. Tit. 18. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, einem zwar großjährigen allein vom Regiment noch nicht verabschiedeten Cantonisten sein Vermögen von der vormundschaftlichen Behörde ausgezahlet werden könne.

Wir unterwerfen dies jedoch Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Einsicht, erbitten uns darüber eine gnädige Resolution, und ersterben in Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 16ten Novbr.
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

v. Eichstedt. Schiffmann. Wigand. Ockel. Reck. Oelschläger.

Ad No. XC. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Es tritt beym hiesigen Waisenamte zum öftern der Fall ein, daß majorenn gewordene, die unter der Waisenamts-Administration gestanden, ihr Vermögen verlangen, jedoch aber als Cantonisten noch nicht vom Regiment verabschiedet worden, deshalb von Unserer des Magistrats Seite auf die Anfragen des Waisenamts in die Auszahlung des Vermögens um solche majorenn gewordene aus Besorgniß, daß solche mit ihren Vermögen ausser Landes gehen, besonders bey der hier so nahe befindlichen Schwedischen Grenze, und uns dahero responsable machen könnten, nie consentiret werden wollen.

Gesetze sind uns zwar nicht bekannt, die eine solche Vorenthaltung des Vermögens bey volljährig gewordenen Curanden disponiren, vielmehr beziehen sich solche volljährig gewordene Curanden gegentheils auf das Allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 18. §. 696. wegen der darin verordneten Auszahlung an selbige, und das Waisenamt beschweret sich wiederum, daß durch unsere hierunter ergangene Bescheide, ihre Administration um so mehr erschweret wird. Ew. Königl. Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

uns allergnädigst hierunter zu unserer künftigen Direction baldigst mit einer Resolution zu versehen, da von Ew. Königl. Majestät Entscheidung die Bestimmung eines beym hiesigen Waisen-Amt jetzt vorseyenden Falles dieser Art, lediglich abhängen wird.

Wir ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

Anclam,
den 2ten Novbr.
1798.

allerunterthänigst ꝛc.

Bürgermeister und Rath.

Kohlich. Pustar. Schrödder. Schömann. Göritsch. Stavenhagen.

No.

No. XCI. Reglement wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthschen Landes-Collegiis. De Dato Berlin, den 10ten December 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wissen: Durch ein unter dem 3ten July 1795. erlassenes Patent sind zwar bereits die Landes-Collegien in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth angeordnet, und durch das nachgefolgte Ressortreglement vom 17ten May v. J. deren verschiedene Geschäfte noch genauer bestimmt, auch denselben in der Person Unsers Staats- Kriegs- Cabinets- und dirigirenden Ministers Freiherrn von Hardenberg ein eigenes Landesministerium vorgesetzt worden.

Wenn nun gleich hiedurch die Geschäfte bisher zu Unserer Zufriedenheit verwaltet worden sind; so haben Wir doch, nach dem zum vorzüglichen Augenmerk angenommenen Grundsatz, die Administration aller Unserer einzelnen Provinzen so zu ordnen und einzurichten, daß die nothwendige Verbindung unter denselben hergestellt und ein allgemeiner Mittelpunkt festgesetzt werde, von welchem das Ganze beständig übersehen, in gehöriger Ordnung zusammengehalten und die ganze Staatsverwaltung auch in ihren einzelnen Theilen ganz nach einerley Regierungsgrundsätzen geführt werden könne, die bisherige Landesadministration Unserer fränkischen Provinzen nunmehr dahin abzuändern beschlossen, daß das bis jetzt dort angeordnete Landesministerium für die Folge in Absicht der Finanzdepartements mit Unserm hiesigen General- Ober- Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, jedoch mit der nähern Bestimmung vereiniget werde, daß die Gegenstände der Finanzverwaltung sämmtlich nebst dem Lehnswesen, wie bisher unter der Leitung Unsers, diese Departements im General-Directorio dirigirenden Staatsministers Freiherrn von Hardenberg stehen, die Justizsachen hingegen dem Justizdepartement, so wie die geistlichen und Schulsachen dem geistlichen Departement Unsers Staatsministerii untergeben seyn, die Hoheits- Publiken und auswärtigen Sachen aber, so wie besonders die Angelegenheiten des fränkischen Kreises, vermöge besonderen Auftrages, ebenfalls unter der speciellen Leitung des gedachten Staatsministers Freiherrn von Hardenberg, welchem die zu Besorgung dieser Gegenstände in der Provinz bestellten Behörden, so wie die Kreis-Directorialgesandtschaft zunächst untergeordnet werden, von Unserm Cabinetsministerio ressortiren sollen. Da nun diese in der Administration Unserer fränkischen Fürstenthümer beschlossene Veränderung an sich schon eine andere Vertheilung der Geschäfte unter den Landes-Collegien nothwendig macht, und daher das wegen Organisation der dortigen Landes-Collegien und Verbesserung des Justizwesens unter dem 3ten July 1795. erlassene obgedachte Patent in mehreren Punkten eine andere Bestimmung erhalten muß; Wir auch überdies das Ressort Unserer Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern auf eine der Natur der Sache angemessenere Weise zu bestimmen, und, wie es bereits in Unserer Provinz Neuostpreussen geschehen ist, den Regierungen die gesammte Justizausübung, den Kriegs- und Domainen-Cammern hingegen alle übrige Zweige der Staatsverwaltung zur Besorgung zu überlassen, für zweckmäßig erachten, mithin das für Unsere fränkischen Fürstenthümer unter dem 17ten May v. J. erlassene oben erwähnte Ressortreglement keine weitere Anwendung finden kann; so halten Wir für nöthig, nunmehr über die neue Vertheilung der Geschäfte zwischen Unsern Ansbach- und Bayreuthschen Landes-Collegien Unsere allerhöchste Willensmeynung durch das gegenwärtige Reglement zu erklären

ren

ren und zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, damit durch Feststellung einfacher, bestimmter und allgemein verständlicher Grundsätze hierüber, nicht nur die einem prompten und regelmäßigen Geschäftsgange so nachtheiligen Ressortstreitigkeiten unter den Collegien selbst vermieden werden, sondern auch vornehmlich Unsere Ansbach- und Bayreuthische Vasallen und Unterthanen sogleich wissen und selbst beurtheilen können, an wen sie sich in vorkommenden Fällen zu wenden und wohin sie ihre Gesuche und Anträge zu richten haben.

Solchemnach erklären und verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1.

Ressort der Regierungen.

Zum Ressort Unserer Ansbach- und Bayreuthischen Regierungen sollen gehören:

I. Alle Justiz- und Prozeßsachen, im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Gegenstände oder Geschäfte, welche das Object oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen, und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen, nach dem fränkischen Organisationspatent vom 3ten July 1795. und dem Ressortreglement vom 17ten May v. J. bisher zum Ressort der Krieges- und Domainen-Cammern gehöret haben, indem Wir die bey den Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth bisher bestandene Justizdeputationen, und das in weiterer Instanz für dieselben bey dem fränkischen Landesministerio angeordnete eigene Oberrevisions-Collegium hiemit aufheben und deren sämmtliche Geschäfte, vom 1sten März des künftigen Jahres an, den dortigen Regierungen überlassen wissen wollen.

II. Die Ausübung der gesammten Landesherrlichen Criminal-Jurisdiction, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder gewisser Arten der Verbrechen.

III. Alle Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, insonderheit aber die Direction, Einrichtung und Bearbeitung des gesammten Hypothekenwesens, mithin auch bey den adelichen oder mit denselben gleiche Rechte habenden Gütern.

IV. Die gesammten Vormundschaftsangelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegbefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Personen und über die Verwaltung, Conservation und Verbesserung ihres Vermögens.

§. 2.

Die zwey verschiedene Regierungssenate werden vereinigt.

In wie fern diese Geschäfte von den Regierungen unmittelbar, oder durch die ihnen subordinirten Untergerichte zu besorgen sind, ist durch die Gerichtsordnung und die Instruction für die fränkischen Untergerichte vom 11ten Juny v. J. bereits bestimmt worden; Wir finden daher hier blos wegen der sich abändernden Organisation der Regierungen selbst die Bestimmung nöthig, daß die bisherige Eintheilung der Regierungen zu Ansbach und zu Bayreuth in zwey besondere Senate, in so fern solche abgesonderte Collegia gebildet und ihr eigenes Ressort gehabt haben, künftig ganz aufhöre, indem die von dem zweyten Senate der Regierungen behandelten Consistorial- und Lehenssachen künftig nach den unten folgenden näheren Bestimmungen zum Cammerressort gewiesen werden. Dagegen soll bey den Regierungen in Ansbach und Bayreuth in Absicht der Berathung der

vormund-

vormundschaftlichen Angelegenheiten ein eigenes Pupillen-Collegium etablirt werden, da Wir nicht wollen, daß die gesammte Regierung, als richterliche Behörde in vormundschaftlichen Angelegenheiten, zugleich die administrirende und leitende Stelle in denselben sey. Dieses Pupillen-Collegium soll jedoch blos aus dem Regierungspersonal besetzt werden, und die dabey angestellten Räthe übrigens ihren Sitz und ihre Stimme in allen bey der Regierung vorkommenden Angelegenheiten, diejenigen Sachen ausgenommen, behalten, wo über vormundschaftliche Prozesse entschieden wird. In Absicht des Appellationszuges wollen Wir nach Aufhebung der zweyten Regierungssenate, wegen der gegen das Patent vom 3ten July 1795. erforderlichen Abänderungen folgende neue Bestimmungen festsetzen.

A) In bürgerlichen Sachen und den dazu geeigneten Fällen sollen

a) wenn die Regierungen in Ansbach und Bayreuth bey den nach den Gesetzen eximirten Personen und Fällen in erster Instanz erkennen, und von solchen Erkenntnissen Appellationen erfolgen, diese von der Regierung zu Ansbach an die Regierung zu Bayreuth, und von letzterer wechselseitig an die Regierung zu Ansbach gerichtet werden, so daß beide Regierungen zu Ansbach und Bayreuth gegen einander die Oberappellationsinstanzen formiren. Jedoch werden in diesen Fällen die Instructionen von dem ersten Instanzrichter besorgt, bey welchem die Sententia a qua publicirt worden ist.

Wenn von diesen zweyten Instanzerkenntnissen eine weitere Berufung erfolgt, so soll die dritte Instanz, wie in Unsern übrigen Provinzen, in Unsern hiesigen Residenzien abgeurtheilt werden.

Wir haben zu diesem Ende, bis die Entscheidung dieser Sachen in der Folge Unserm geheimen Obertribunal übertragen werden kann, allhier eine eigene Commission zu Abfassung der Ansbach- und Bayreuthischen Revisionserkenntnisse angeordnet, an welche daher unter dieser Benennung in solchen Fällen die instruirten Acten mittelst Berichts eingesendet werden müssen.

b) Dagegen sollen die Regierungen zu Ansbach und Bayreuth in den nicht eximirten Fällen in zweyter Instanz alle Streitigkeiten instruiren und entscheiden, worin von den Untergerichten in erster Instanz gesprochen worden ist.

Als Untergerichte sollen die Bergämter in erster Instanz in den Bergwerks- und Hüttensachen sprechen, die aber nach eingewendeter Appellation zur weitern Verhandlung an die Regierungen gelangen.

Bey weiter erfolgenden Berufungen von den zweyten Instanzurteln sollen in der Regel die Regierungen zu Ansbach und Bayreuth wechselseitig die Revisionsbehörde für die dritte Instanz ausmachen.

Jedoch sollen sowohl die revidentische als revisische Parthey das Recht haben, auch in diesen Fällen auf das Erkenntniß Unserer zu Abfassung der Ansbach- und Bayreuthischen Revisionsurtheile in Berlin niedergesetzten Commission zu provociren, in welchem Fall daher an diese die Acten zum Spruch einzusenden sind.

B) In peinlichen Fällen kommt den Regierungen in Ansbach und Bayreuth zu:

a) die Abfassung der Urtheile und Gutachten in erster Instanz in allen von den Untergerichten zum Spruch eingesendeten und dazu hinlänglich instruirten Criminalsachen, welche sodann, nachdem sie sich in Kraft der vorliegenden Verordnungen dazu eignen, entweder zur

Bestätigung nach Hofe, oder zur Publication an die Inquirenten befördert werden.

b) In Fällen, wo ein remedium ulterioris defensionis zulässig ist, soll der Gang der Sachen der nemliche seyn, wie er für die Civilsachen bestimmt ist.

§. 3.

Ferneres Ressort der Regierungen.

Auch in Fällen und Angelegenheiten, die nicht zum unmittelbaren Ressort der Regierungen gehören, gebührt denselben

V. die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindliche Patrimonial- und andere Gerichte, in so ferne letztern eine Jurisdiction von Uns verliehen ist.

Wegen Bestellung der Untergerichte hat es bey den Vorschriften der Instruction vom 11ten Juny v. J. §. 4. und 16. dergestalt sein Bewenden, daß zwar die Justizämter nach den Vorschlägen der Cammer mit gesetzlich qualificirten Subjecten, welche entweder als Referendairs bey den Justiz-Collegiis bereits gearbeitet haben, oder durch eine bey den Regierungen vorgenommene Prüfung sonst tüchtig befunden worden sind, von dem dirigirenden Minister des fränkischen Departements Unsers General-Directorii besetzt werden, die Stadtgerichte erster Classe aber von den Regierungen ressortiren, und das erforderliche Personal auf die Vorschläge der Regierungen von dem Chef der Justiz ausgewählt und bestätigt werden soll; so wie auch alle Patrimonialgerichtshalter bey den Regierungen geprüft und von diesen bestätigt werden müssen.

Alle Beschwerden über die Untergerichte und deren Verfügungen in Justizsachen oder über Sportelexcesse müssen bey den Regierungen angebracht werden, und diese sind befugt, nicht nur in einzelnen Fällen durch Einforderung von Berichten und Acten, sondern auch allgemein durch zu veranlassende Visitationen, von dem Verfahren solcher Gerichte Kenntniß einzuziehen, gegründet befundenen Beschwerden abzuhelfen, eingeschlichene Mißbräuche abzustellen und gegen pflichtwidrig handelnde Gerichtspersonen mit Untersuchung und Strafen zu verfahren.

§. 4.

Ressort der Cammern.

Alle übrige Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in vorstehenden den Regierungen nicht ausdrücklich beygelegt und auch nicht gewissen dazu besonders bestellten und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen worden, sind der Aufsicht und Bearbeitung Unserer Ansbach- und Bayreuthischen Krieges- und Domainen-Cammern anvertraut. Insonderheit gehören zum Ressort derselben

I. Alle Militair- Marsch- Einquartirungs- Servis- Proviant- Magazin- und Vorspannangelegenheiten.

II. Die Ausübung und Verwaltung Unsers Landesherrlichen Besteuerungsrechts und alles was dem anhängig ist.

III. Die Ausübung und Verwaltung aller Unserer höhern und niedern Regalien ohne Unterschied und Ausnahme.

IV. Die Verwaltung Unserer Domainen und aller denselben gleich zu achtenden Güter.

V. Alle Landespolizeysachen im weitläuftigsten Umfang, mithin auch alle Medicinal- Armen- Handwerks- Zunft- Innungs- Fabriken- und Handlungs-

Handlungssachen, und überhaupt alle und jede Angelegenheiten, welche nach allgemeinen Begriffen sowohl, als nach den besondern Verfassungen Unserer übrigen Provinzen, zum Geschäftskreise der Polizey gerechnet werden müssen. Die Mitwirkung des Ober-Collegii-Medici zu Berlin bey dem Midicinalwesen, wird noch durch eine besondere Instruction bestimmt werden.

VI. Die Ausübung Unsers landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht, wornach alle im Staate vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Corporationen und Gemeinden, insonderheit aber die Städte und deren Cämmereyen, imgleichen das Judenwesen im Lande, der Aufsicht und Direction der Cammern lediglich anvertrauet sind, so wie auch die Revision und Direction des Depositalwesens bey den Justizämtern, desgleichen des Salarien- und Sportelkassenwesens der Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den eximirten Städten.

Diese sämmtlichen Gegenstände werden von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach und Bayreuth, von jeder in dem ihr angewiesenen Landesbezirk, unter den Befehlen Unsers General-Directorii und des mit demselben verbundenen fränkischen Finanzdepartements, unter der speciellen Leitung Unsers Etatsministers Freyherrn von Hardenberg behandelt und bearbeitet.

§. 5.

Besonderes Ressort der Ansbachschen Cammer, und des bey derselben etablirten eigenen Senats für die Landeshoheits- auswärtigen Lehns- und geistlichen Sachen der beiden Fürstenthümer.

Zu dem besondern und alleinigen Geschäftskreise der Cammer zu Ansbach sollen auch für das Fürstenthum Bayreuth ausschließlich gehören:

I. alle Landeshoheitssachen im weitläuftigsten Umfange, dahin auch zu rechnen sind: die Landes- Grenz- Huldigungs- Inkolats- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoßsachen, in so fern von einer wirklichen Vermögensexportation außer Landes, oder von Festsetzung allgemeiner Grundsätze, und nicht von einer dem allgemeinen Cammerressort verbleibenden bloßen gutsherrlichen Nachsteuererhebung von einer Königl. Provinz in die andere, oder einem Patrimonialgerichtsbezirk in dem andern, die Frage seyn sollte, imgleichen alle auswärtige Correspondenz, alle Irrungen mit den Nachbarn und die darüber eingeleiteten oder einzuleitenden gütlichen Vergleiche, die Beschwerden der Insassen und der Ritterschaft, in so fern deren Verhältnisse gegen den Staat und die davon abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten noch nicht ganz klar bestimmt sind; alles was sich auf die Constituirung der landschaftlichen Verfassung, so wie auch der Verfassung der voigtländischen und übrigen Ritterschaft, oder nach hergestellter Constitution derselben auf deren Abänderung oder Erklärung und nähere Bestimmung bezieht; sämmtliche Censurangelegenheiten; die Aufsicht auf Unsere Archive und die dortigen Bibliotheken; endlich die Publication aller Edicte und Verordnungen, welche Gegenstände des hier bezeichneten besondern Ressorts betreffen, da es sich von selbst versteht, daß die Bekanntmachung der über bloße Bayreuther Cameralgegenstände ergehenden Publicandorum der Bayreuther Cammer, so wie die Publication der Edicte in bloßen Justizsachen den beiden Regierungen verbleiben.

In Absicht aller dieser hier genannten Gegenstände ist die Cammer zu Ansbach Unserm Cabinetsministerio zu Berlin, und der besondern Leitung Unsers, vermöge besondern Auftrages bey solchen concurri-

renden Staatsministers Freyherrn von Hardenberg subordinirt, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände, Unserm General-Directorio und dem mit demselben verbundenen fränkischen Finanzdepartement, unter Direction des gedachten Staatsministers Freyherrn von Hardenberg, und hat ihre Berichte und Anfragen an Letztern zu richten.

Sollte es jedoch bey Entscheidung dieser Gegenstände, wie z. B. in Abschoßsachen, auf Rechtsfragen ankommen; so wird Unser fränkisches Departement mit Unserm Justitzdepartement in Communication treten, und das Erforderliche mit demselben konzertiren.

II. Das gesammte Lehnswesen Unserer beiden fränkischen Fürstenthümer, so wie solches vorhin von den zweyten Senaten der Regierungen behandelt worden ist, und noch ferner nach den besondern Rechten und Gewohnheiten eines jeden Fürstenthums bearbeitet werden soll; die Aufsicht und Handhabung auf Unsere Lehnsherrlichen Rechte; die Concurrenz bey dem eingeleiteten Allodificationsgeschäfte, nach Maasgabe der vorliegenden Verordnungen; die Ertheilung der Belehnungen an Unsere sämmtliche Vasallen, wobey Wir jedoch gestatten wollen, daß die Bayreuthischen in Bayreuth durch eine eigene Commission belehnt, und jährlich einmal ein besonderer Termin dazu anberaumt werde.

Von dieser dem Ansbacher zweyten Cammersenat zugehörigen Lehnsadministration sollen jedoch ausgenommen seyn, die gemeinen Erbzinsbürger- und Bauerlehne, welche nur abusive noch Lehen genennt werden, und wovon die jährlichen Abgaben in die Cassen der Domainenämter fließen; alles was zur Besorgung dieser gemeinen Erbzinslehen gehört, wird von der Cammer eines jeden Fürstenthums besonders wahrgenommen.

In Absicht des Lehnwesens überhaupt soll die Cammer zu Ansbach dem fränkischen Finanzdepartement des General-Directorii untergeordnet seyn.

Was hingegen

a) diejenigen Lehen betrift, welche Wir vom Kaiser und Reich empfangen,

b) die Lehen, welche Wir, als Besitzer der fränkischen Provinzen, von andern Reichsständen nehmen und tragen,

c) die Activthronlehen, welche von den vorigen Regenten der fränkischen Provinzen in Person ertheilt worden sind; so gehört deren Besorgung und Wahrnehmung Unserm Cabinetsministerio, und hat die Cammer zu Ansbach wegen der hierüber von ihr zu ertheilenden Erläuterungen und zu besorgenden Vorarbeiten ihre Berichte und Anfragen, so wie oben wegen der Landeshoheits- Publiken- und auswärtigen Angelegenheiten bestimmt ist, zur Erbrechung Unsers Etats- und Cabinetsministers Freyherrn von Hardenberg, dem dazu besonderer Auftrag ertheilt ist, einzusenden.

III. Alle, sowohl reformirte als lutherische, geistliche Kirchen- und Schulenangelegenheiten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche milde Stiftungen und Kirchenärarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, in Absicht welcher sämmtlichen Angelegenheiten die Cammer zu Ansbach den Chefs Unserer geistlichen Departements, oder wo es auf Unsere Hoheitsrechte in geistlichen Dingen, auf katholische Religionsangelegenheiten

heiten und auf ein auswärtiges Verhältniß ankommt, Unserm Cabinetsministerio, und vermöge des mehrerwähnten Auftrags der speciellen Leitung Unsers Staatsministers Freyherrn von Hardenberg, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände Unserm General-Directorio und dem mit demselben verbundenen fränkischen Finanzdepartement, unter Direction des gedachten Ministers, untergeordnet seyn soll.

§. 6.

Was insonderheit die geistlichen Angelegenheiten betrift: so gehört die Wahrnehmung Unsers landesherrlichen juris circa sacra, und alles was dazu im weitläuftigsten Sinne gerechnet werden kann, so wie auch die Besorgung und Mitwirkung bey Besetzung der geistlichen Stellen, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in sofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Einfluß und Beziehung hat, lediglich zum Ressort Unserer Ansbachschen Krieges- und Domainen-Cammer und zwar des zweyten Senats derselben.

Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, zugleich aber auch der Cammer in Ansbach vermöge der dieser übertragenen Ausübung des landesherrlichen juris circa sacra untergeordnet, so wie sie für ihre Personen in ihren weltlichen und bürgerlichen Privatrechtsangelegenheiten und in Criminalfällen, nach Maasgabe der vorliegenden gesetzlichen Vorschriften, der Jurisdiction Unserer Regierungen unterworfen sind.

§. 7.

Wir werden zwar zu Besorgung dieser geistlichen und Schulangelegenheiten der Cammer in Ansbach die nöthigen sachverständigen Mitglieder zuordnen, und dieselben jedesmal mit Zuziehung der bestellten geistlichen Consistorialräthe behandeln lassen, so wie Wir überhaupt zur Bearbeitung der Landeshoheits- nachbarlichen Differenz- Lehns- und Consistorialsachen der beiden fränkischen Fürstenthümer einen eigenen Senat, zum Theil aus den Mitgliedern Unserer beiden Regierungen, in Unserer Ansbachschen Krieges- und Domainen-Cammer angeordnet, und solche als wirkliche Krieges- und Domainenräthe nach ihrer bisherigen Anciennetät dahin versetzt haben; es soll aber dennoch dieser neue Senat kein eigenes für sich bestehendes, sondern mit der Cammer nur Ein Collegium ausmachen, und blos die verschiedenen Geschäfte, nach den besonders ertheilten Instructionen, in eigenen Sitzungen behandeln, so wie eben so wenig in der besondern Verfassung Unserer beiden Fürstenthümer überhaupt, als in den Gerechtsamen der einzelnen Einwohner und Institute, das geringste geändert wird.

Ein jeder, welcher in Angelegenheiten dieser Art etwas anzubringen oder zu suchen hat, so wie sämmtliche Unterbehörden, müssen sich damit an die Ansbachsche Cammer, die sodann das Weitere besorgen wird, wenden, und ist nur in der Rubrik des Berichts oder Gesuchs der Gegenstand des Anbringens durch die Worte: Landeshoheitssachen, Lehnssachen, Consistorialsachen, anzumerken.

Alle Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sollen zwar unter der Unterschrift: Königlich Preussische Krieges- und Domainen-Cammer, ergehen, jedoch in Bayreuthschen Lehns- und Consistorialsachen mit dem Beysatz: als Bayreuthscher Lehnhof, als Bayreuthsches Consistorium, und im Ansbachschen: als Ansbachscher Lehnhof, als Ansbachsches Consistorium.

Die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer aus dem obergebürgschen Fürstenthum soll jährlich durch eine Consistorial-Commission in Bayreuth vorgenommen werden.

Es versteht sich von selbst, daß rücksichtlich aller vorbenannter Gegenstände, so wie in Absicht der Landeshoheitssachen, alle Bayreuthische Unterbehörden lediglich dem bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Ansbach für beide Fürstenthümer eingerichteten mehrerwähnten Senate untergeordnet sind, daß also diesem allein das Recht gebührt, in diesen Angelegenheiten Anordnungen und Verfügungen in Unserm höchsten Namen zu treffen, welche die Bayreuthschen Unterbehörden eben sowohl wie die Ansbachschen befolgen müssen. Die Bayreuthsche Cammer darf sich darin so wenig, als überhaupt die Regierungen in die §. 4. und 5. dem Cammerressort zugetheilten Angelegenheiten mischen. Beide müssen, wenn auch Gesuche und Anträge, welche in das Cammerressort überhaupt, oder in das hiermit bestimmte besondere Ressort jenes Senats einschlagen, aus Unkunde der Verfassung bey ihnen angebracht würden, solche mit kurzer Hand an die Krieges- und Domainen-Cammer zu Ansbach unter der oben bestimmten Adresse übersenden.

§. 8.

Uebertragung der Justizpflege an die Regierungen, auch in den, zum Cammerressort gehörenden Angelegenheiten.

Wenn aber wegen der, solchergestalt der Verwaltung und Aufsicht der Cammern anvertraueten Gegenstände und Geschäfte, es sey zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, oder zwischen Privatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entstehet, oder wenn gegen die von den Cammern in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege Rechtens qualificirt ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der in das Cammerressort einschlagenden Gesetze und Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll: so gebührt die Instruction und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Regierungen, so wie im fernern Zuge den angeordneten weitern Instanzen.

§. 9.

Nähere Bestimmung. 1) Wegen der Fälle, wo kein Prozeß zu statuiren.

Welche Gegenstände und Angelegenheiten zu einer solchen förmlichen Erörterung im Wege Rechtens sich qualificiren, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt, vermöge welcher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Cameralressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe derselben, nach der bestehenden Landesverfassung, unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden können.

Allgem. Landr. Einleit. §. 70. 71. 72. und 80. Theil I. Tit. XI. §. 4 — 11, Theil II. Tit. XIII. §. 5. sq. Tit. XIV. §. 78 — 84.

In allen solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen aber soll selbst Unser Fiskus, er sey Kläger oder Beklagter, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts, bey Unsern Regierungen Recht zu nehmen und Erkenntniß zu leiden verbunden seyn.

§. 10.

2) Wegen der Fälle, wo die Cammer ihre Verfügungen

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Ansbach-Bayreuthschen Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpar-

theyische

theyische Rechtspflege zusichert, und jede auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Cammer- und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechtsangelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Cammer- und Finanz-Collegia in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande, und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Cameralverwaltung, durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch, zerrüttet werden möge; finden Wir nöthig, der Vorschrift des §. 9. folgende nähere Bestimmungen beyzufügen:

auch während des Prozesses salvo jure vollstrecken kann.

1) Den Cammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beytreibung der grundherrlichen Abgaben, eben so wie jedem Privatgutsbesitzer, unbeschränkt; auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Gerechtsamen ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

   Allgem. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 227. sq. §. 469. sq. §. 484—487.

2) Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur prozeßmäßigen Erörterung qualificirt ist;

   Allgem. Landr. Th. II. Tit. XIV. §. 79.

   so ist dennoch die Cammer berechtigt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse, mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beyzutreiben.

3) Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson Streit entstehet, und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompter Leistung der contractmäßigen Verbindlichkeit beruhet, insonderheit aber wenn Pächter von Domainen und Regalien dasjenige, was auf den Grund ihrer Contracte von ihnen gefordert wird, verweigern: so ist die Cammer berechtigt, auf summarische Vernehmung der Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Einsicht und Ueberzeugung festzusetzen, und solches von dem Schuldner, unter Vorbehalt seines Rechts und des nach künftiger richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich beytreiben zu lassen.

4) Wenn bey andern über Gegenstände des Cameralressorts geschlossenen Verträgen, besonders bey Kriegeslieferungen und großen Wasserbauentrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Cammer geweigert wird und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schaden zu besorgen ist, für welchen der Weigernde dem Staat und dem Fiskus nicht würde gerecht werden können; so ist die Cammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung, mit Vorbehalt seines Rechts und etwaniger künftiger Entschädigung, durch Exekution anzuhalten.

5) Wenn in Landespolizeyangelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden und wo die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann; so kann die Cammer ihre Verfügung des Widerspruchs ungeachtet zur Ausübung bringen, und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung auszuführen.

6) Ein

6) Ein gleiches findet statt, wenn die Cammer in Angelegenheiten ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig findet, deren sich jeder, welchen es angehet, bey Vermeidung der von der Cammer zu vollstreckenden Execution so lange unterwerfen muß, bis er ein anderes im ordentlichen Wege Rechtens ausgeführt hat.

§. 11.

In allen vorstehend benannten Fällen gebührt den Cammern allein die Beurtheilung: ob sich die Sache nach diesen Vorschriften zu vorläufigen executivischen Verfügungen qualificire, und die Regierungen sind nicht berechtiget, ihnen darin Einspruch zu thun oder Hindernisse in den Weg zu legen, vielweniger die Anordnungen und Dekrete der Cammer wieder aufzuheben. Doch verstehet es sich nicht nur von selbst, daß den Regierungen unbenommen sey, wenn sie glauben, daß die Cammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denenselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder auch ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justizdepartement zur weitern Rücksprache mit dem fränkischen Finanzdepartement anzuzeigen; sondern es bleibt auch demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige executivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich gewesen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege Rechtens bey der Regierung nachzusuchen.

§. 12.

3) Wegen vorläufiger Untersuchung und Abmachung der Polizey- und anderer Contraventionen und Defraudationen.

Bey vorkommenden Contraventionen und Uebertretungen gegen Finanz- Polizey- und andere zum Ressort der Cammer gehörige Gesetze, imgleichen bey allen Defraudationen landesherrlicher, ihrer Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, ist die Cammer berechtiget, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, die erste summarische Untersuchung zu veranlassen, die Sache durch eine Resolution abzumachen und die festgesetzte Strafe durch Execution beyzutreiben, wenn nicht binnen zehn Tagen der Rechtsweg ergriffen und wegen der Strafe Sicherheit bestellt wird. Geschieht dieses, so bleibt dem Beschuldigten die Berufung auf förmliches Gehör und rechtliches Erkenntniß bey der Regierung vorbehalten.

§. 13.

4) Wegen der Disciplinarsachen.

In den sogenannten Disciplinarsachen, zu welchen besonders die Aufsicht über sämmtliche zu den Cammern gehörige und denenselben subordinirte Officianten zu rechnen ist, bleibt denselben freye Macht und Gewalt, einen jeden solchen Officianten zu seinen Pflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Regierung sich darin im geringsten mischen darf. Wegen der Dienstentsetzung hat es bey den Vorschriften des allgem. Landr. Th. II. Tit. X. §. 98 bis 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Cameralbedienten, wegen begangener Pflichtwidrigkeiten, noch andere wirkliche Criminalstrafen erkannt werden sollen; so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor die Regierungen. Eben so müssen Regreßklagen gegen Cameralbediente, wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben irgend jemanden verursachten Schadens, imgleichen die Injuriensachen solcher Cameralbedienten, in oder außer ihrem Amte, bey den Regierungen erörtert und entschieden werden.

§. 14.

§. 14.

Damit die Cammern in den §. 10—13. bestimmten Fällen desto eher im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, auch die von ihnen zu treffenden executivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnung realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beygelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Regierungen subordinirt sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, so wie dagegen auch die Regierungen berechtiget sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an Cameralunterbehörden Aufträge und Verfügungen im Rescriptenstyl ergehen zu lassen.

§. 15.

Damit Wir ferner versichert seyn können, daß bey Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Cammern gehören, sowohl bey der Instruction, als bey der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse, noch die Grundsätze der Cameralverwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hiedurch ausdrücklich fest: 5) Wegen Zuziehung sachverständiger Mitglieder der Cammer bey den Instructionen und Entscheidungen.

1) Daß in allen Fällen, wo Fiskus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagtens Stelle vertritt, es der Cammer frey stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher der Instruction beywohne und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinander gesetzt, nichts Erhebliches übergangen, und bey Aufnehmung der Beweise mit gründlicher Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werde.

2) Daß eben so es der Cammer frey stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bey der Regierung abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, worauf, in so fern es auf besondere Cameralverhältnisse, Landes- oder Finanzverfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen und nach Befinden von der Regierung die Cammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache beywohne. So wie es sich aber von selbst verstehet, daß der bey den Instructionen gegenwärtige Deputirte der Cammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder einer Direction desselben anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß controlliren und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse; so muß auch der Gang der Instruction durch diese Zuziehung eines Deputirten der Cammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und den Vorschlägen des Deputirten der Regierung nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privatpartheyen mit keinen mehrern Kosten belastet werden. So wie daher ein solcher Deputirter der Cammer, wenn er in Besoldung steht und das Geschäft, dem er beywohnt, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütung dafür verlangen kann; so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fond ohne allen Beytrag der Privatparthey angewiesen werden.

§. 16.

Aus gleichem Grunde sollen auch, wenn in Prozeßangelegenheiten unter Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Principia der Landesverfassung, Staatsverwaltung und Staatswirthschaft Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Regierungen schuldig seyn, von den Cammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuziehen, und sich darnach als einem voto consultativo bey ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 17.

Rang. Um alle unnöthige Präcedenzstreitigkeiten zu verhüten, wollen Wir hiemit ausdrücklich erklären, daß zwischen den beiderseitigen Landes-Collegiis in Ansbach und Bayreuth eine völlige Gleichheit des Ranges statt finden und beobachtet werden solle. In Edicten, Rescripten und Verordnungen, die Unser Finanzdepartement erläßt, sollen die Cammern zuerst genannt werden, und ein gleiches soll in Ansehung der Regierungen geschehen, wenn das Rescript aus dem Justiz- oder einem andern damit combinirten Departement ergehet. Ist an beide Collegia gemeinschaftlich und in einem Rescript etwas zu verfügen, so wird in der Addresse die Regierung vor- oder nachgesetzt, je nachdem die Ausfertigung in der Geheimen Staats- oder in der Canzley des Finanzdepartements erfolgt. Haben beide Collegia gemeinschaftlich etwas zu berichten oder zu verfügen, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegenüber, und welches Collegium dabey die Oberstelle einnehmen solle, bestimmt sich darnach, wie das Rescript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt, oder zu wessen Erbrechung der ex officio zu erstattende Bericht auf dem Couverte zu bestimmen ist.

Die Präsidenten, Directoren und Mitglieder beider Collegiorum rouliren unter einander sowohl in als außer dem Dienste nach ihrer Anciennetät.

§. 18.

Jurisdictions-Streitigkeiten. Schließlich hoffen Wir zwar, daß, da in diesem Reglement die Grenzen zwischen eigentlichen Justiz- und andern öffentlichen Landesangelegenheiten ganz genau und ohne alle verwickelte Bestimmungen abgemessen sind, zwischen den beiderseitigen Landes-Collegiis keine Ressortstreitigkeiten werden entstehen können. Wir versehen Uns auch zu Unsern Ansbach-Bayreuthischen Landes-Collegiis und sämmtlichen dabey angesetzten Officianten, daß dieselben mit redlicher Beherzigung des allgemeinen Staatsinteresse alle Collisionen und Eingriffe in die gegenseitigen Ressorts sorgfältig vermeiden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Endzweck ihres Berufs und Unsers Allerhöchsten Dienstes gemeinschaftlich zu erfüllen sich ernstlich bestreben, und daher auch die dem einem Collegio von den Partheyen oder sonst zukommenden Vorstellungen, Berichte und andere Sachen, die nicht zu seinem Ressort gehören, an das andere competente Collegium zur weitern Verfügung abgeben werden.

Sollten aber dennoch zweifelhafte Fälle vorkommen, welche weder durch Correspondenz unter den Collegiis selbst, noch durch Einverständniß und Belehrung ihrer vorgesetzten Departements erledigt werden könnten, so soll dergleichen Vorfall von beiderley dissentirenden Collegiis mit Anführung ihrer Gründe der Immediat-Jurisdictions-Commission zur Abfassung eines Concluſi vorgelegt werden.

Diese

Diese Commission soll jedoch bey Abfassung ihrer Entscheidungen ganz allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements und nach dem dabey zum Grunde liegenden Principio, daß alle eigentliche Justitzsachen, ohne Unterschied der Personen, des Gegenstandes oder Geschäftes, vor die Regierungen, und alle übrige Landesangelegenheiten vor die Cammern gehören, keineswegs aber nach Vorschriften oder Analogien der Ressortreglements anderer Provinzen sich achten.

Zu Urkund alles dessen haben Wir das gegenwärtige Ressortreglement für die Provinzen Ansbach und Bayreuth Höchsteigenhändig vollzogen, und befehlen hiedurch, daß selbiges zum Druck befördert, auch überall gehörig publicirt werden soll.

Berlin, den 10ten December 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Schulenburg. Goldbeck. Alvensleben. Hardenberg. Haugwitz. Thulemeier. Massow.

No. XCII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien: daß die Concessionarienerben der während der Pachtzeit verstorbenen Beamten bey der neuen Verpachtung kein Vorzugsrecht haben sollen. De Dato Berlin, den 12ten December 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Erben der in laufenden Pachtjahren mit Tode abgehenden Beamten oft in ihren Abstandsforderungen gegen diejenigen, welche an ihrer Stelle in die Contractzeit einzutreten Willens sind, die Grenzen der Billigkeit überschreiten, und die Cessionarien sich oft nur zu der Erfüllung verleiten lassen, in der Hoffnung, daß ihnen nach Ablauf der solchen Erben zustehenden Pacht ein Vorzug bey der neuen Verpachtung werde eingeräumt werden. So haben Wir Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gesehen, mittelst Cabinetsordre vom 4ten huj. Unserm General ꝛc. Directorio zu eröfnen: daß künftig um zu verhindern, daß die jedesmaligen Erben der verstorbenen Beamten, nicht ein unverhältnißmäßiges Abstandsquantum erhalten, dem Cessionario derselben ausdrücklich gesagt werden soll, wie ihm nach Ablauf der Contractzeit, bey der sodann zu veranlassenden neuen Verpachtung, kein Vorzug eingeräumt werden kann, vielmehr bloß mit demjenigen contrahirt werden soll, der sich vorzüglich dazu qualificirt und die besten Bedingungen eingehen wird. Wir befehlen Euch daher *) vorkommenden Falls, auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen auch solches Euren Beamten bekannt zu machen, und sind ꝛc. Berlin, den 12ten December 1798.

Auf Special-Befehl.

Abänderung für die fränkischen Cammern:

*) falls eben dergleichen Fälle künftig bey Euch vorkommen sollten, auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und sind ꝛc.

Hardenberg.

No. XCIII. Verordnung wegen der für Westpreussen bestimmten gegen fiskalische Ansprüche schützenden Besitzzeit im Jahre 1797. De Dato Berlin, den 18ten December 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem die Deputirte der Westpreussischen Ritterschaft bey Uns allerunterthänigst nachgesucht, daß der Provinz Westpreussen in Ansehung der Sicherstellung gegen fiscälische Prozesse eben die Begnadigung angedeihen möge, deren sich die älteren Provinzen durch die Schutzwehr des Besitzes im Jahr 1740. zu erfreuen haben, und des Endes von ihnen das Jahr Unserer Thronbesteigung in Vorschlag gebracht worden, so haben Wir gedachter Provinz durch Bewilligung dieses ihres Gesuchs einen wohlverdienten Beweiß Unserer landesväterlichen Huld und Gnade geben wollen.

Wir verordnen diesem gemäß, daß in Westpreussen mit Inbegriff des Ermelandes und des Netzdistricts der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiscus auf eben die Art schützen soll, wie in Ansehung der ältern Provinzen in Unserm allgemeinen Landrecht im 1sten Theil im 9ten Titel in den §§. 641 — 648 der Besitz vom Jahr 1740. für entscheidend erklärt worden.

Hievon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen, die lehnsherrliche Gerechtsame in Ansehung aller Arten der Ermeländischen Lehne, dergestalt, daß weder der Fürstbischof von Ermeland, noch das Domstift zu Frauenburg durch gegenwärtige Verordnung berechtigt werden sollen, unter dem Vorwande eines bisherigen Besitzes auf eine Theilnahme an dem Dominio directo dieser Lehne irgend einigen Anspruch zu machen. Gleichmäßig soll die jetzige Verfügung in Ansehung der Städte Danzig und Thorn, imgleichen der zu beyden Städten gehörigen mit denselben zugleich in Besitz genommenen Ortschaften und Zubehör nicht Anwendung finden.

Ferner werden überhaupt ausgeschlossen, alle bereits rechtsständige Sachen, woran Fiscus als Kläger oder Beklagter, Intervenient oder Litis Denunciat Theil genommen, imgleichen die schon jetzt streitige, aber noch nicht rechtshängige Ansprüche des Fisci in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1799. bey den Justiz-Behörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet werden. Außerdem finden Wir nöthig, noch insbesondere hiedurch zu erklären, daß durch diese Unsere Begnadigung niemand berechtigt werden soll, seinen Besitztitel zu verändern, und daher diejenige, welche erweißlich im Jahre 1797. nur Pfandweise Wiederkäuflich, als Lehnserbzins, oder nur auf bestimmte durch Verschreibungen festgesetzte Jahre eine Sache oder ein Recht besitzen, sich eines unwiederuflichen Eigenthums anzumaßen nicht befugt seyn, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnissen unverändert verbleiben sollen. So wie Wir nun hoffen und erwarten, daß Unsere getreue Westpreussische Vasallen und Unterthanen diese ihnen erzeugte Wohlthat sich zur Aufmunterung dienen lassen werden, Unserer Königlichen Gnade sich immer mehr und mehr würdig zu machen, so wollen Wir sie auch hiebey kräftig schützen, und nicht gestatten, daß dieser Unserer Willensmeinung auf irgend eine Art entgegen gehandelt werde. Wir befehlen daher, daß gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedermann, insbesondere von Unserm Etats-Ministerio, den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Fiscälen und andern Bedienten überall gebührende Folge geleistet werde. Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 18ten December 1798.

Friedrich Wilhelm.

No. XCIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien: wegen des Verbots des Verkaufs der Kukulskörner. De Dato Berlin, den 20. Decemb. 1798.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Da nach dem Gutachten des Ober-Collegii Medici, die Kuckelskörner Semina cocculi indici zum innerlichen Gebrauch gar nicht verwendet werden, zum äusserlichen aber ganz entbehrlich sind; und bey dem damit von den Fischern und Schiffern nach den copeylich anliegenden Bericht der Churmärkschen ꝛc. Cammer vom 19ten October a. c. getriebenen Mißbrauch für die Gesundheit der Menschen Nachtheil entstehen kann: so ist der Verkauf dieser Kuckelskörner den Apothekern untersaget worden, und befehlen Wir Euch, auch den Material-Händlern die fernere Führung und den Verkauf dieser Saamen-Körner zu inhibiren. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten December 1798.

Auf Special-Befehl.

No. XCV. Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften. De Dato Berlin, den 30sten December 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bey mehrern Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sey, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch zugleich kurz und einfach seyn solle.

Da nun seit Einführung des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung die Erfahrung bewiesen hat, daß bey verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das gröſeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Bey entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehen §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihnen in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobey jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2.

Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und

ihnen unter keinerley Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3.

Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereyen halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstädten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4.

Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeigen von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1. bis 3. zu treffende Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrössert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5.

Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liquieurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bey entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerley Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6.

Bey jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeybeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestöhrer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Würkung, so müssen sie bey der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Statt, als auch der Polizey-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7.

Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bey solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizey zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beystand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam seyn sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bey entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwürkt.

§. 8.

Der commandirende Officier oder Unterofficier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commandos soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweymal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich seyn,

daß

daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungsstrafe belegt werden.

§. 9.

Ist bey einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10.

Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbey eilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bey harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordnete Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11.

Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungsstrafe verwürkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12.

Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13.

Der Polizeybehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeybehörde soll auch befugt seyn, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeymäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweyter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeybehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14.

Ergiebt sich bey der vorläufigen Untersuchung, daß gegen dem einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß die Polizeybehörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bey Unserm Justizdepartement, auch durch dieses bey Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweyter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15.

In den Straferkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher

daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

Zweyter Abschnitt.

Von Eintragung der Grundgerechtigkeiten.

Im allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 18. sqq. ist verordnet, daß Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, binnen zwey Jahren bey Strafe des Verlusts des Rechts in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen. Diese Vorschrift hat aber wegen des sehr beträchtlichen Kostenaufwandes und mancherley nicht füglich zu hebenden Schwierigkeiten zu gegründeten Beschwerden Gelegenheit gegeben, weshalb die obgedachtermaßen geordnete präclusivische Frist, binnen welcher diese Eintragung der Grundgerechtigkeiten bewirkt werden sollte, hiedurch gänzlich aufgehoben wird. Es soll vielmehr dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten freygestellt bleiben, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und deren Unterlassung soll in keinem Falle den Verlust des wirklich bestehenden Realrechts begründen können.

Dritter Abschnitt.

Von Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bey Ehescheidungen.

§. 1.

In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachläßigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 2.

Gleichmäßig soll auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfall bescheinigt, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

§. 3.

Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dieses erwiesen, so wird bey Berechnung des Pflichttheils sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens, als in Ansehung der Zahl der Kinder, auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniß, nachgeholt wird.

§. 4.

Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Aussetzung eines Pflichttheils erkannt wird, muß dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben.

Vierter Abschnitt.

Vom Verfahren in Injuriensachen, und Bestimmung der Strafen.

§. 1.

In Injuriensachen soll in Zukunft das Verfahren erster Instanz nicht nach den im 34sten Titel der Prozeßordnung enthaltenen, nach Verschiedenheit des Standes der Partheyen und der schwereren oder leichteren Beschaffenheit der Verbal- oder Realinjurien bestimmten Vorschriften eingeleitet, sondern jederzeit nach den §. 4—7. des 26sten Titels der Prozeßordnung verfahren werden, und davon nur dann Ausnahmen statt finden, wenn eine Verwundung erfolgt ist, oder Personen, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt sind, gröblich beleidigt worden, in welchen Fällen der zweyte Abschnitt des 35sten Titels der Prozeßordnung zur Richtschnur dienen soll.

§. 2.

§. 2.

Wider die in Injuriensachen ergehende Urtel, worin entweder auf eine die Summe von 5 Rthl. nicht übersteigende Geldstrafe erkannt, oder jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstand zur Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden verurtheilt worden, soll kein ferneres Rechtsmittel statt finden, sondern das Erkenntniß nach dessen Publication unverzüglich vollstreckt werden.

§. 3.

Ist auf eine härtere, jedoch nicht mehr als 50 Rthl. betragende Geldbuße erkannt, so ist dem Bestraften zu gestatten, ein Milderungsgesuch einzureichen, und wird sodann das in §. 15. des 34sten Titels der Prozeßordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet.

§. 4.

Ein gleiches findet statt, wenn jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu mehr als 24stündigem Arrest, oder jemand aus den mittlern oder höheren Ständen überhaupt zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche in beiden Fällen den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt.

§. 5.

Ist auf eine schärfere als 50 Rthlr. Geld- oder vierwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt, so findet das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung statt, und wird nach den Vorschriften des Titels 35. §. 88. sqq. verfahren.

§. 6.

In jedem Falle, wo der Bestrafte ein Milderungsgesuch oder eine weitere Vertheidigung einreicht, muß die Eingabe oder das aufgenommene Protokoll dem Gegner mitgetheilt und ihm frey gestellt werden, binnen einer kurzen präclusivischen Frist eine Gegenausführung einzureichen, auf deren Inhalt bey Entscheidung der Sache Rücksicht zu nehmen ist.

§. 7.

Wenn wegen harter Beschimpfungen oder Realinjurien geklagt worden, oder der Kläger zu den mittlern oder höhern Ständen gehört, soll diesem in Zukunft frey stehen, darüber, daß der Beklagte frey gesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, ein Rechtsmittel einzuwenden, dagegen aber die Zuziehung und Vernehmung eines fiskalischen Bedienten gänzlich wegfallen.

§. 8.

Das vom Kläger in Injuriensachen einzuwendende Rechtsmittel muß, bey Verlust desselben, bey der Publication angemeldet werden; geschiehet dieses, so wird dem Kläger eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung einer Deduction bestimmt, und wenn er diese Frist verabsäumt, wird mit Vorlegung der Akten bey dem in zweyter Instanz erkennenden Richter verfahren.

§. 9.

Wird die Deduction vom Kläger eingereicht, so ist solche dem Beklagten zuzufertigen, um binnen gleichmäßigem Zeitraum eine Gegenduction zu übergeben, und nach Ablauf sothaner Frist wird die Sache zum Spruch befördert.

§. 10.

Bey diesem Schriftwechsel dürfen keine neue Thatsachen eingemischt oder mehrere Beweismittel beygebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

§. 11.

Wird der im Urtel erster Instanz freygesprochene Beklagte im Erkenntnisse zweyter Instanz gestraft, oder wird die in erster Instanz erkannte Strafe geschärft, so stehen dem Beklagten nach Verhältniß der Strafe eben die Rechtsmittel offen, welche ihm nach §. 3—5. frey zu lassen gewesen wären, wenn er mit einer in erster Instanz erfolgten Bestrafung verschont seyn wollen.

§. 12.

Hat der Kläger mit der Injurienklage zugleich den Anspruch auf Ersatz des ihm an seiner Gesundheit oder an seinem Vermögen zugefügten Schadens verbunden, so bestimmt der Betrag der geforderten Entschädigung die Zulässigkeit der Appellations- und Revisionsinstanz nach den allgemeinen deshalb geltenden Vorschriften.

§. 13.

Wenn in Injuriensachen der Kläger vor Publication des ersten Urtels seinem Anspruche entsagt, oder wenn beide Theile sich vor diesem Zeitpunkt vergleichen, so nimmt das Gericht von dem Vorfall keine weitere Kenntniß, und es wird sogleich mit Reposition der Akten verfahren.

§. 14.

Wegen der Einwendung des Beklagten daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sey, soll das Verfahren in der Injurien-Sache nie ausgesetzt, sondern nur dem Beklagten frey gestellt werden, darüber Beweismittel beyzubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Kriminalunterſuchung vorhanden sey.

§. 15.

Die im allgemeinen Landrecht Titel 20. §. 607. sqq. in Injuriensachen bestimmte Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft die in den folgenden §§. 16—21 vorgeschriebene Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16.

Auf gelindere als die im allgemeinen Landrechte bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwürkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17.

Bey leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwey- bis sechsstündiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafen abzukürzen.

§. 18.

Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höheren Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt seyn, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bey Gefängnißstrafen mit festgesetzt werden, daß dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19.

Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener, als Gefängnißstrafe zu achten ist, so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

§. 20.

Bey Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21.

Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injurien-Sachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stöhren, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtigte Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewürken, müssen in Fällen dieser Art die Gefängnißstrafen durch Entziehung der besseren Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder

Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Fünfter Abschnitt.

Von gerichtlichen Protocollen.

§. 1.

Die Zuziehung eines Protocollführers soll in Zukunft nur in Criminalsachen in den durch die Criminalordnung bestimmten Fällen und dann nöthig seyn, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehestiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bey allen andern gerichtlichen Verhandlungen sollen die von einer Gerichtsperson allein bereits aufgenommene oder noch aufzunehmende, von den Partheyen oder ihren Stellvertretern mit unterschriebene Protocolle, volle Glaubwürdigkeit haben, und unter dem Vorwande der unterlassenen Zuziehung eines Protocollführers nicht angefochten werden.

§. 2.

In Ansehung der Mitunterschriften der Partheyen ist es zwar hinreichend, wenn sie ihren Namen unter der Verhandlung verzeichnen, jedoch ist es rathsam, in wichtigen Sachen, besonders bey Aufnahme von Verträgen, Schuldverschreibungen, Vollmachten u. s. w. außer dieser Namens-Unterschrift, die Partheyen noch eigenhändig niederschreiben zu lassen:

daß sie die Verhandlung durchgelesen, und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

§. 3.

Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sey ein Justizkommissarius oder ein sonst glaubhafter Mann in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muß der Richter solchen Partheyen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Parthey, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 4.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn derselbe in Ansehung der Litisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreutze bewürkten Unterzeichnung mittelst seiner Namens-Unterschrift bezeugt.

§. 5.

Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bey der Anweisung der Gerichts-Ordnung Th. 2. Tit. 3. §. 4 bis 8, es bedarf jedoch auch bey diesen keiner Zuziehung eines Protocollführers.

§. 6.

Wenn der Fall sich ereignet, daß eine Parthey das von der Gerichtsperson aufgenommene Protocoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweyte Gerichtsperson oder einen Justizkommissarius, oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in dessen Gegenwart die weigernde Parthey befragen:

ob sie noch Zusätze, Widerrufe, oder Modifikationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protocolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesetzten Falle muß unter dem Protocolle vermerkt werden:

daß die Parthey, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung habe angeben können; daß ihr zwar die Bedeutung geschehen, das Protocoll werde der verweigerten Unterschrift ungeachtet wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sey.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaßen zugezogenen Zeugen mit unterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protocolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Parthey nicht geschwächt.

§. 7.

Wenn künftig in Fällen, wo es nach diesen Festsetzungen der Zuziehung eines Protocollführers nicht bedarf, die Gerichtspersonen die erfolgende Verhandlung durch einen der Referendarien, Auscultatoren, Secretarien oder Canzelisten, zur Ausbildung der ersteren, oder zu Erleichterung des Richters niederschreiben lassen, so dürfen um deswillen den Partheyen keine besondere Diäten oder Gebühren angesetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Von Notariatsinstrumenten.

Die im §. 68. des 7ten Titels des 3ten Theils der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschrift, nach welcher die von den Notarien aufgenommenen Instrumente den Director des Notarien-Collegii zur Unterschrift und Siegelung überschickt werden sollen, wird zur Ersparung des Zeit und Kostenaufwandes für die Zukunft nur auf den Fall eingeschränkt, wenn der Extrahent ausdrücklich, verlangt, daß diese Formalität beobachtet werde.

Siebenter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete im würklichen Königlichen Civildienste stehende Officianten.

§. 1.

Die in §. 22. sqq Tit. 29. der Gerichtsordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrestanlegung auf die Besoldungen und Emolumente der im wirklichen Dienste stehenden Königlichen Civilbedienten, soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden zu seinem nothdürftigen Auskommen jährlich 400 Rthlr. freygelassen werden. Es soll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, bey den übrigen aber der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden.

§. 2.

Wenn wider einen im würklichen Dienst stehenden Civilofficianten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung dieses seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 3.

Sollte ein im würklichen Dienst stehender Königlicher Civilbedienter sich in der Nothwendigkeit befinden, mittelst der Cessionis bonorum den Gläubigern sein gesammtes Vermögen abzutreten, so soll derselbe auf sein Ansuchen zu dieser Wohlthat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren gestattet, und auf diese Art gegen persönliche Verhaftnehmung gesichert, und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden.

§. 4.

Sollte ein solcher Officiant sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Wechsel- oder andere Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechts-Wohlthat nach der Vorschrift der Gerichtsordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Wie es denn auch wegen derjenigen Officianten, welche neben ihrem Dienste kaufmännische Geschäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungsart, insbesondere in Ansehung der Befugnisse der Wechselgläubiger, zu belassen ist.

§. 5.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 6.

Eine Ausnahme soll nur allein in Ansehung der vom General-Postamt ressortirenden Officianten statt finden, in Ansehung sämmtlicher bey der Accise- und Zoll-Administration, imgleichen bey der Seehandlungs-Gesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben

gehoben und sie den übrigen Königlichen Civilofficianten gleichgestellet worden, mithin nach den vorstehendermaaßen bestimmten Grundsätzen zu behandeln sind.

Achter Abschnitt.

Von Beschlagnehmung der Gutseinkünfte zur Vermeidung der Subhastation.

Bey verschiedenen Collegiis sind wegen richtiger Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnung Tit. 24. §. 110. sqq. und §. 141. Bedenken entstanden, welche folgende nähere Bestimmung nothwendig machen.

Bey jeder im Wege der Execution von einem Personal- oder Realgläubiger nachgesuchten Subhastation eines Grundstücks muß der Richter die im §. 112. vorgeschriebene Prüfung anstellen, ob die executivisch beyzutreibende Forderung binnen Jahresfrist aus den Gutseinkünften berichtigt werden kann. Nur wenn dieses möglich ist, muß die Subhastation verweigert und die Sequestration auf Ein Jahr verfügt, im entgegengesetzten Fall aber die ungesäumte Subhastation gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Von Reisekosten, welche eine Parthey der andern erstatten muß.

Im §. 6. des 3ten Titels der Gerichts-Ordnung ist bereits vorgeschrieben, daß, wenn der Wohnort einer Parthey von dem Sitze des Gerichts weit entlegen ist, und die Kosten der Reise, des Aufenthalts, und der Versäumniß, in Verhältniß mit dem Gegenstande des Prozesses sehr beträchtlich seyn würden, der Parthey das persönliche Erscheinen nicht zugemuthet werden solle. Wir finden aber auch nöthig, diesem noch hinzuzufügen, daß, wenn eine Parthey in dem angezeigten Falle dennoch kostspielige Reisen unternommen hat, welche durch Bestellung eines Bevollmächtigten hätten vermieden werden können, der Ersatz solcher Reise- und Versäumnißkosten vom Gegner nicht soll gefordert werden können.

Zehnter Abschnitt.

Von den Fristen zur Einreichung der Deductionen.

§. 1.

In Ansehung der in zweyter Instanz nach geschlossener Instruction einzureichenden Deductionen und Gegendeductionen soll in Zukunft eben dasjenige statt finden, was in Ansehung der Schriften erster und dritter Instanz vorgeschrieben worden, so daß wenn die bestimmten Fristen verstrichen sind, mit Vorlegung der Akten verfahren wird.

§. 2.

Nur dann, wenn der Gegner ausdrücklich einwilligt, oder wenn in wichtigen und verwickelten Sachen der Richter sich überzeugt, daß die Beybringung der Schrift zur Aufklärung der Sache nöthig sey, soll eine verhältnißmäßige Verlängerung der anfänglich bestimmten Frist nachgegeben werden, und dieses von den Schriften aller Instanzen gelten.

§. 3.

Wird nach bereits verfügter Vorlegung der Akten eine Schrift nachgebracht, so muß solche angenommen, und wenn es eine Schlußschrift ist, unverzüglich dem ernannten Referenten zugestellet, oder wenn die Akten versendet sind, nachgeschickt, und davon im Fall der noch nicht erfolgten Entscheidung Gebrauch gemacht werden.

§. 4.

Ist die nachgebrachte Schrift eine Deduction zweyter oder dritter Instanz, so darf zwar um deswillen die Aburtheilung der Sache nicht ausgesetzt werden, die Schrift wird aber dem Gegner mit der Anweisung zugefertiget, binnen der vorschriftsmäßig zu bestimmenden Frist die Gegendeduction einzureichen. Erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Nachsendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten. Ist alsdann die Entscheidung bereits erfolgt, so wird auf den Inhalt der nachgesendeten Schriften keine Rücksicht genommen, und diejenige Parthey, welche die Deduction so spät eingereicht hat, muß jederzeit dem Gegner alle durch dieses nachgeholte Verfahren entstandene Kosten erstatten, wenn sie gleich sonst nicht in die alleinige Tragung der Kosten der Instanz verurtheilt wird.

Eilfter Abschnitt.

Vom Rechtsmittel wider Contumacialerkenntnisse.

§. 1.

Das nur zur Verzögerung der Rechtspflege Anlaß gebende und vielfältig, besonders von bösen Schuldnern, gemißbrauchte Remedium restitutionis in integrum wider Contumacialerkenntnisse soll in Sachen, welche nach Publication dieses Circularis rechtshängig werden, nicht statt haben, und daher der dritte Abschnitt des 14ten Titels der Prozeßordnung nicht ferner Anwendung finden. Vielmehr muß künftig jeder Beklagte, wenn er sich bey einem wider ihn ergangenen Contumacialerkenntnisse nicht beruhigen will, dagegen das Rechtsmittel der Appellation einwenden, und dessen vorschriftsmäßige Instruction gewärtigen.

§. 2.

Damit aber in wichtigen und verwikkelten Sachen dem Kläger nicht ohne sein Verschulden Zeit und Gelegenheit benommen werde, alles an- und auszuführen, was ihm zur vollständigen Erörterung der Sache dienlich scheint, so soll dem Kläger nach geschlossener Instruction frey stehen, darauf anzutragen, daß nach geendigtem Schriftwechsel die Akten zur Abfassung eines Erkenntnisses in erster Instanz vorgelegt werden. Zu einem solchen Antrage ist aber der Beklagte nicht berechtigt.

Zwölfter Abschnitt.

Von der den Partheyen frey zu lassenden Uebergehung der ersteren Instanzen.

§. 1.

In Sachen, wo es auf Auslegung des undeutlichen oder zweydeutigen Inhalts einer Urkunde, oder auf bloße Rechtsfragen ankommt, enthalten gewöhnlich die Verhandlungen zweyter und dritter Instanz nur Wiederholungen desjenigen, was schon in erster Instanz gesagt worden. In diesen, so wie auch in Fällen, wo die Bewandniß der Sache in erster Instanz vollständig aufgeklärt worden, und beiden Theilen an der baldigen rechtskräftigen Entscheidung gelegen ist, soll ihnen frey stehen, wenn sie sich deshalb ausdrücklich einigen, darauf anzutragen, daß mit Uebergehungen des Richters erster Instanz die spruchreifen Akten dem Appellationsrichter, oder mit Uebergehung beider dem Revisionsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 2.

Auf gleiche Art soll auch nach geschlossenem Verfahren zweyter Instanz darauf angetragen werden können, daß die Sache dem Revisionsrichter zur Abfassung des Endurtels vorgelegt werde; wobey sich jedoch überall von selbst versteht, daß eine Nachholung der entsagten Instanzen unter keinerley Vorwande statt findet.

Nach diesen hiedurch ertheilten Vorschriften haben sich Unsere gesammte getreue Unterthanen, insbesondere Unsere sämmtliche höhere und niedere Landes-Collegia und Gerichte, imgleichen die bey denselben angestellte Fiskäle und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, auch dahin zu sehen, daß dieser Unserer Willensmeynung überall gebührende Folge geleistet, und des Endes gegenwärtige Verordnung vorschriftsmäßig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen Berlin, den 30sten December 1798.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

Nachtrag

zu den

Edicten und Verordnungen von den Jahren 1793. 1794. 1795. 1796 und 1797.

No. I. General-Directorial-Rescript an die Neumärkische Cammer-Justiz-Deputation, über die Frage: in welchen Fällen den Fiscälen die fiscalische Quota gebühre. De Dato Berlin, den 17ten October 1793.

Ad §. 16. Tit. VI. Th. III. der Prozeß-Ordnung.

Auf Eure Anfrage im Bericht vom 11. July a. c.

ob den Fiscälen ohne Unterschied in allen Fällen die quota fiscalis zustehe?

bescheiden Wir Euch hierdurch, daß den Fiscälen die quota fiscalis von den Geldstrafen nicht nur alsdenn gebühret, wenn sie selbst eine strafbare Contravention entdeckt und denunciiret haben, sondern auch, wenn solches ein anderer gethan, und sie bloß die Untersuchung oder den Prozeß geführt haben, worauf die Verurtheilung in die Strafe erfolgt ist; ohne daß es hiebey einen Unterschied macht, und die quota fiscalis wegfällt, wenn der Verurtheilte neben der Strafe auch zu Erstattung der Kosten schuldig erkannt worden, und solchemnach der Fiscal seine Defervita von demselben besonders erhält, und zwar muß die Quota dem Fiscal nach dem Rescript vom 25. Aug. 1786. Edictensammlung von 1786. Nr. 51. in der S. 145 von dem ganzen Strafquanto ohne vorherigen Abzug des Denunciantentheils, und dem Denuncianten gleichfalls vom toto der Strafe, der gesetzmäßige Denunciantentheil werden.

Alles dieses beruhet um so mehr in der Billigkeit als gegen die Fälle, wo Fiscäle die theils geringe, theils gar nicht besoldet sind, in solcher Art Quotam erhalten; diejenigen eben so häufig, und noch wohl häufiger sind, wo sie gleiche Arbeit in Contraventions-Sachen thun müssen, und entweder keine oder Leibesstrafen erkannt werden, oder auch wegen Unvermögenheit die Geld- in Leibesstrafen verwandelt werden müssen.

Hiernach wird auch bey den Justiz- und andern Cammer-Collegiis nach dem abschriftlich beykommenden Schreiben des Justiz-Departements gegangen; Ihr habt daher diese Grundsätze Euch gleichfalls zu Eurer Achtung und Direction dienen zu lassen. Berlin, den 17. Octbr. 1793.

No. II.

No. II. Entscheidung der Gesetz-Commission: nach welchen Gesetzen die Succession der Ehegatten in Absicht der zum Nachlaß gehörigen Immobilien zu reguliren. De Dato Berlin, den 20sten May 1794.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung:

ob bey der Erbfolge unter Eheleuten in Ansehung des unbeweglichen Vermögens nach den Gesetzen des Wohnorts, oder der Gerichtsbarkeit, wo sich dasselbe befindet, zu verfahren sey?

hat die Gesetz-Commission concludirt:

daß bey der Succession unter Eheleuten, auch in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, nicht die Gesetze des Orts, wo die Sache gelegen, sondern die des Wohnorts der Eheleute, zur Zeit der geschlossenen Ehe, zur Richtschnur dienen müssen.

Berlin, den 20sten May 1794.

No. III. Entscheidung der Gesetz-Commission die Frage betreffend: wem der acquaestus conjugalis gebühre, wenn Personen, die in Communione bonorum universali gelebt, von einander geschieden werden. De Dato Berlin, den 26sten Juny 1794.

Auf die Anfrage der Ostpreussischen Regierung vom 11ten November 1793. in wie weit bey Ehescheidungen solcher Personen, die mit einander in communione bonorum universali gelebet, der acquaestus conjugalis dem für unschuldig erklärten Ehemann allein gebühre, und nicht zur Hälfte dem Vermögen der schuldigen Ehefrau beyzurechnen sey?

hat die Gesetz-Commission concludirt:

daß bey Ehescheidungen solcher Personen, die mit einander in communione bonorum universali gelebt, der acquaestus conjugalis dem für unschuldig erklärten Ehemann, welcher nach der ihm zustehenden Wahl sein eigenthümliches Vermögen zurückfordert, allein nicht gebühre, sondern zur Hälfte dem Vermögen der schuldigen Frau beyzurechnen, und von diesem Vermögen die Ehescheidungsstrafe zu bestimmen sey.

Berlin, den 26sten Juny 1794.

No. IV. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen des Verfahrens, wenn eine Privat-Injurienklage gegen einen Geistlichen der bey seiner Amtsverwaltung sich Beleidigungen zu Schulden kommen lassen, angestellt wird. De Dato Berlin, den 10ten November 1794.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich in der Regel causa criminalis pro praejudiciali zu achten; so tritt doch bey Injuriensachen der Umstand ein, daß ein Kläger existirt, der die Pflicht und zugleich ein besonderes Interesse dabey hat, die remedia eruendi veritatem zu suppeditiren, mithin die Aufklärung des facti kürzer und zuverläßiger erfolgen kann, wenn zuerst die Injurienklage instruirt, und darüber quoad satisfactionem privatam erkannt wird.

Ihr habt also die in Eurer unterthänigsten Anfrage vom 24. v. M. erwähnte Klage gegen den Prediger anzunehmen, die Sache zu instruiren, darüber in Ansehung der Privatsatisfaction zu concludiren, ehe aber das Erkenntniß abgefaßt und publicirt wird, Acta dem Consistorio mit Eurem Sentiment in Ansehung der Satisfactionis publicae zu communiciren; damit, wenn darüber ein Einverständniß statt findet, über beiderley Gegenstände unter einem erkannt, und solchergestalt ein doppelter Prozeß vermieden werden möge. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten November 1794.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

No.

No. V. Entscheidung der Gesetz-Commission, über die Frage: ob ein Gutspächter die nicht stipulirte Eintragung des Pachtcontracts im Hypothequenbuch richtig verlangen könne, vom 15ten Decbr. 1794. Nebst Rescript vom 5ten Januar 1795.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung vom 12ten September c. wegen Anwendung des §. 104. Tit. 2. der Hypothekenordnung de 1783. auf bloße Pachtcontracte, hat die Gesetz-Commission dahin concludirt:

daß ein Gutspächter die Eintragung des Pachtcontracts, wenn die Eintragung nicht ausdrücklich bewilliget worden, auf dem verpachteten Gute zu fordern nicht befugt.

Berlin, den 15ten December 1794.

Ad No. V.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das Conclusum der Gesetz-Commission auf Eure Anfrage vom 12ten September v. J. wegen Eintragung eines Pachtcontracts auf das verpachtete Gut, zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftig gleichen Fällen, und mit der Anweisung, wegen Einziehung und Einsendung der Gebühren das Erforderliche zu verfügen, wobey Euch zugleich zur Vermeidung alles Mißverständnisses eröffnet wird, daß die Eintragung nicht um deswillen, als ob es dem Pächter an einem Jure reali ermangele (welches nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts nicht mehr für zweifelhaft angesehen werden kann), sondern blos um deswillen für unstatthaft erklärt worden, weil sowohl nach der Hypothekenordnung, als nach dem allgemeinen Landrechte, die bloße Existenz eines Juris realis zur Eintragung nicht hinreichend, sondern dazu außer den hypothecis tacitis et legalibus die ausdrückliche Einwilligung des Schuldners und Besitzers erforderlich ist. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten Januar 1795.

Auf Special-Befehl.

Carmer. Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. VI. Rescript des General-Directorii an die Churmärksche Cammer, daß in künftigen Vorfluthssachen nicht nach den ältern Specialverordnungen, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 13ten Januar 1795.

Auf die Anfrage der Churmärkschen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 11ten December 1794.

ob bey der Instruirung der Vorfluthsstreitigkeiten nach dem Vorfluthsedicte von 1772. oder nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts verfahren werden müsse?

ist derselben unterm 13ten Januar 1795. durch das General-Directorium zur Resolution ertheilt worden:

daß in künftigen Vorfluthssachen nach dem allgemeinen Landrechte zu verfahren sey, weil die ältern Vorfluthsverordnungen nicht blos für eine Provinz besonders ergangen, sondern in allen Provinzen als allgemeine Gesetze beobachtet werden.

Berlin, den 13ten Januar 1795.

No. VII. Rescript an die Pommersche Regierung: über den Sinn des im allgemeinen Landrecht P. I. Tit. 12. §. 72. gebrauchten Worts: Gerichtssprengel. De Dato Berlin, den 9ten März 1795.

Der Gegenstand Eurer Anfrage vom 22sten v. M. scheint nicht zweifelhaft zu seyn. Der §. 78. entscheidet deutlich, daß von den beiden von Euch vorgetragenen Meinungen der erstern der Vorzug gebühre, und unter dem Worte: Gerichtssprengel, in §. 72. die physischen Grenzen der Stadt, des Orts, oder Districts, innerhalb dessen dem das Testament aufnehmenden Richter eine Jurisdiction (wenn auch nicht über alle darin befindliche Personen oder Sachen) zuerkannt, gemeint sind. Hiernach hat also das Stadtgericht zu Stargard keinen Grund zu einer Beschwerde über das dortige Coloniegericht; sondern würde nur, wenn das Haus, in welchem die Testamentsaufnahme geschehen, der deutschen Jurisdiction unterworfen ist, wegen der für den Actum ihm zukommenden Gebühren, an seinen Jurisdictionarium oder dessen Erben sich halten können.

Berlin den 9ten März 1795.

v. Goldbeck.

No. VIII. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen der Dispensation vom dreymaligen Aufgebot bey Gliedern der französischen Coloniegemeinde. De Dato Berlin, den 19. März 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden für gut, hierdurch festzusetzen, daß, wenn Personen vom Civilstande, sowohl hier in Berlin als an andern Orten Unsrer Lande, wo sich französische Colonien befinden, von der lutherischen und französisch-reformirten Kirche sich mit einander verlobet, solche auf den Fall von der Nachsuchung der Dispensation vom dreymaligen Aufgebote befreyet seyn sollen, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat, und es also von Seiten der Braut alsdann einer besondern Concession dieserhalb nicht bedürfe. Ihr habt Euch also Eures Orts darnach zu achten, und die unter Euch stehenden lutherischen Prediger solchem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten März 1795.

Ad Mandatum.

Wöllner.

No. IX. Rescript an die Magdeburgische Regierung: daß in den Provinzen, wo der terminus majorennitatis zeither kürzer gewesen, als er im allgemeinen Landrecht bestimmt ist, es bis zur Publication des Provinzialgesetzbuchs bey dem kürzern Termin zu belassen. De Dato Berlin, den 13ten April 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da in Ansehung des Gegenstandes Eurer Anfrage vom 31. v. M. in Betreff des Termini majorennitatis das Principium feststehet, daß in Provinzien, wo solcher bisher kürzer gewesen, als er im allgemeinen Landrechte bestimmt worden, es bey diesem kürzern Termine bis zur Publication des allgemeinen Gesetzbuchs verbleiben müsse, so hat es dabey auch in Ansehung der dasigen Provinz sein Bewenden, und wird daher Euer Antrag genehmiget. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten April 1795.

Ad Mandatum.

Ad No. IX.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Als Ew. Königl. Majestät die der Breslauischen Oberamtsregierung unterm 5ten März 1792. gegebene Bescheidung,

> daß in Schlesien nach dem 1sten Juny d. a. das 24ste Jahr auch bey Personen des Bürger- und Bauernstandes als der Terminus majorennitatis angesehen werden solle,

auch uns mittelst allergnädigsten Rescripts de eodem dato zu unserer Nachricht und Achtung communicirt hatten, fragten wir in unserm allerunterthänigsten Berichte vom 24sten August gedachten Jahres darüber an:

> ob diese Disposition mit der damaligen Suspension der gesetzlichen Kraft des allgemeinen Gesetzbuchs ebenfalls suspendirt, auch wenn dieses nicht wäre, auch auf den Adelstand des hiesigen Herzogthums auszudehnen sey?

Wir erhielten hierauf unterm 7ten September 1792. zur allergnädigsten Resolution:

> daß bey der zur Zeit noch in suspenso gebliebenen Gesetzeskraft des allgemeinen Gesetzbuchs auch jene Decision noch nicht angewendet werden könne, sondern es in Ansehung der hiesigen Provinz bey den bisherigen hieselbst gesetzlich bestimmt gewesenen Termino majorennitatis sein Bewenden haben müsse,

und haben daher bis jetzt hiernach verfahren, auch nach dem ausdrücklichen Magdeburgischen Provinzialgesetze, der Magdeburgischen Polizeyordnung Cap. 43. §. 36. und nach der allgemeinen Magdeburgischen Observanz, das vollbrachte 21ste Jahr bey allen Ständen als das Ende der Minderjährigkeit angenommen.

Wenn nun aber auf der einen Seite nach obgedachten allerhöchsten Rescripte vom 7ten September 1792. die Anwendung der Decision des Rescripts vom 5ten März gedachten Jahres in Betreff der verlängerten Dauer der Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 24sten Jahre nur bis zu der Suspension der Gesetzeskraft des allgemeinen Gesetzbuchs zugleich und nur vor der Hand suspendirt worden, und es also scheint, als wenn nach wiederhergestellter Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts auch die Anwendung jener Decision vom 5ten März 1792. wiederhergestellt sey; so treten doch auf der andern Seite hiergegen einige Zweifel ein:

1) In dem neuen Patente wegen Publication des neuen allgemeinen Landrechts vom 5. Febr. 1794. ist §. III. sancirt:

> daß die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandene besondere Provinzialgesetze noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen,

und da nun der bisherige Terminus majorennitatis das vollbrachte 21ste Jahr für die hiesige Provinz sich in einem ausdrücklichen Provinzialgesetze der Magdeburgischen Polizeyordnung Cap. 43. §. 36. und in einer ganz allgemeinen Provinzialobservanz gründet, so müßte auch dieser Terminus majorennitatis nach jener Vorschrift des Publicationspatents im hiesigen Herzogthum noch ferner Anwendung finden, um so mehr, als in diesem neuen Publicationspatente von der allgemeinen Disposition des §. III. in Absicht des, in verschiedenen Provinzen auf eine von dem allgemeinen Landrechte abweichende Art, bestimmten Termini majorennitatis keine Ausnahme gemacht worden.

2) Die Magdeburgischen Landstände haben auch bereits in ihren, das Magdeburgische Provinzialrecht betreffenden, Ausarbeitungen den bisherigen, in der hiesigen Provinz beobachteten Termin der Großjährigkeit beyzubehalten sich geäußert und gewünscht, und hoffen von Ew. Königl. Majestät darunter allergnädigste Gewährung.

Es scheinet uns daher, damit in einer so wichtigen, auf die Geschäfte des bürgerlichen Lebens den größesten Einfluß habenden Angelegenheit so wenig als möglich variirt und geändert werde, wünschenswerth zu seyn, und wir wagen

es bey Ew. Königl. Majestät darauf anzutragen:

daß der bisherige in hiesiger Provinz gesetzlich gewesene Terminus majorennitatis auch annoch fernerhin, bis zur Publication des Magdeburgischen Provinzialgesetzbuchs für diese Provinz beybehalten werden dürfe.

Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entschließung erwarten wir hierunter allerunterthänigst in derjenigen tiefsten Devotion, mit welcher Wir ersterben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst ꝛc.

zum Pupillen-Collegio Des Herzogthums Magdeburg verordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe.

v. Tevenar. Wangerow. Klevenow.

No. X. Rescript an die Pommersche Regierung: über einige Bestimmungen des Verfahrens in Ehescheidungssachen.

De Dato Berlin, den 4ten May 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure in der Ehescheidungsklage des Steuermanns Flemming unterm 17ten v. M. anhero erlassene Anfrage wollen Wir Euch hiemit in Gnaden bescheiden: daß in soweit der Flemming sich in adulterio gründet, auf seine Klage die gewöhnliche Vorladung erlassen, und dieselbe durch den gewöhnlichen Weg der Requisition mit Beobachtung der Vorschriften der allgem. Gerichtsordnung Tit. VIII. §. 4 & 11. insinuirt werden müste. Allein der Flemming ist nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 679. befugt, die Frau aufzufordern, daß sie ihm an seinen gegenwärtigen Wohnort folge, und wenn dies nicht geschähe, nach §. 686. auf Trennung der Ehe zu dringen. Da nun, in dem hier eintretenden Fall, wo der Aufenthalt der Frau zwar bekannt, aber dergestalt außerhalb der Königlichen Staaten entlegen ist, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Eheleute statt finden kann, nach §. 688. öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, Scheidung statt finden soll; auch dringende Vermuthungen genug, daß die Beklagte dem Kläger von Curassao nach Pommern nicht werde folgen wollen, vorhanden sind, so habt Ihr die Sache dahin zu dirigiren, daß die Ehefrau des Flemming per Edictales aufgefordert werde, sich zu Klägern nach Neuwarp zu begeben, juncta commination, daß andrergestalt die Ehe getrennt, und dem Kläger, sich wieder zu verheyrathen, gestattet werden würde. Der Termin ist nachdem, was Kläger selbst, wegen der Entfernung und zur Reise erforderlichen Zeit angegeben hat, auf 9 Monaten zu bestimmen, und wegen der Bekanntmachung die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Tit. VII. §. 42. seq. zu befolgen. Doch verstcht sich von selbst, daß der nach §. 16. von dem Kläger zu leistende Eid nur darauf: daß er weder vor, noch nach erlassene Citation Nachricht von der Beklagtin erhalten habe, gerichtet werden muß. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten May 1795.

Ad Mandatum.

Ad No. X.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ein zu Neuwarp gebürtiger jetziger Steuermann Nahmens Flemming ist vor ohngefähr 20 Jahren als Matrose zur See gegangen, nach verschiedenen zurückgelegten Seereisen ist er nach Westindien auf die Holländische Insel Kurassao gerathen, daselbst hat er eine Mulattin geheirathet, und mit ihr 4 Jahre lang in einer kinderlosen Ehe gelebt. Während dieser Zeit hat er verschieden kleine Seereisen gemacht, nach deren Beendigung aber ist er beynahe 2 Jahre auf einer solchen Reise abwesend geblie-

geblieben; welche Abwesenheit seine Frau gemißbraucht, sich mit einer andern Mannsperson eingelassen, und mit selbigen einen Sohn erzeuget haben, der bey seiner Rückkunft sich schon in einem Alter von einem Vierteljahr befunden haben soll. Er will sich nun zwar auch schon bey dem dortigen Gouverneur deshalb gemeldet haben, von seiner Frau aber der Scheidung widersprochen seyn. Unzufrieden über dieses Verhalten seiner Frau und aus Furcht daß man ihm nach der dortigen Art, gar nach dem Leben trachten möchte, hat er sich von dort wieder entfernt, und sich seit einigen Jahren anhero nach seinem Vaterlande und seiner Vaterstadt begeben, sich hier mit einer andern Person eingelassen, und hat nun auf die Scheidung mit seiner ersten Frau, wegen deren an ihm begangenen Untreue, und, weil sie sich doch nicht würde entschliessen können, aus ihrem Vaterlande sich zu ihm anhero zu begeben, bey uns auf die Scheidung angetragen, wie das darüber aufgenommene Klageprotocoll, welches wir zu desto vollständiger Uebersicht in Abschrift beylegen, näher nachweiset. Die Klagegründe sind nun wohl erheblich genug, um ihn damit zu hören. Die darauf an die Beklagte zu erlassende Vorladung würde aber derselben wohl ad Domum einzuhändigen seyn; soll dabey auf die sonst gewöhnliche Weise verfahren werden, so dürfte dies vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn; in der Prozeß-Ordnung finden sich auf diesen ganz ausserordentlichen Fall keine Vorschriften. Euer Königlichen Majestät solchen allergehorsamst vorzutragen, finden wir uns daher genöthiget, und dabey um allergnädigste Verhaltungsbefehle zu bitten, die wir mit tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königl. Majestät

Stettin,
den 17. April
1795.

allerunterthänigst ꝛc.
die Pommersche Regierung
v. Massow. v. Eickstädt. Kretschmann. Vogt. Schiffmann. Röbe. Wigand. Hempel. Ockel.

No. XI. Rescript an das Cöslinsche Hofgericht: wie bekannte auswärtige Gläubiger vorzuladen, die sich im Concurse nicht gemeldet. De Dato Berlin, den 26sten May 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 11. dieses über die Art der Vorladung bekannter auswärtiger Gläubiger, die sich bey einem Concurse nicht gemeldet haben, ist an Uns eingelaufen.

Die Concursordnung verlangt, in Ansehung der §. 106. bezeichneten Gläubiger nicht so, wie in Ansehung derer, so §. 101. genannt werden, förmliche documenta insinuationis, sondern sie schreibt bloß Bekanntmachung und citationem monitoriam vor. Diese Citationes sind also durch den ordentlichen Weg der Posten, so wie andere Verordnungen, wobey es keines documenti insinuationis bedarf, an ihre Adressen zu befördern. Sie sind also dem Curatori zuzustellen, welcher für die weitere Beförderung sorgen, und, wie solches geschehen, unter Producirung seiner Manualakten in termino liquidationis nachweisen muß. Wegen solcher Posten, die nur Kleinigkeiten betreffen, oder solcher auswärtigen Gläubiger, von denen man supponiren muß, daß sie der deutschen Sprache, in welcher die Verordnungen zu erlassen, nicht mächtig sind, kann es für hinreichend angenommen werden, wenn der Curator sie von dem eröfneten Concurs, und dem anstehenden Liquidations-Termine durch Privatschreiben benachrichtiget, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit auf gleiche Art ad acta docirt.

Hieraus wird sich Eure Anfrage in dem Franzischen Concurs, und die darin von dem dortigen Magistrat nachgesuchte Vorbescheidung um so mehr entledigen, als dermalen der Friede so wie der ordinaire Postenlauf wieder hergestellt sind. Sind ꝛc.

Berlin, den 26sten May 1795.

Ad Mandatum.
v. Goldbeck.

No. XII. Rescript an das Pommersche Pupillen-Collegium: über die Anwendbarkeit des allgemeinen Landrechts oder der Vormundschaftsordnung vom 23sten September 1748. in einigen die Verwaltung des Vermögens der Kinder betreffenden Fällen. De Dato Berlin, den 13ten July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd in Eurem bisher beobachteten Verfahren in Fällen, wo Minderjährige unter väterlicher Gewalt stehen, nach Inhalt des Uns darüber erstatteten Berichts vom 3ten dieses allerdings über die Grenzen der Vormundschaftsordnung hinausgegangen; und habt dadurch, obwohl gewiß in der besten Absicht, den Vätern in den nach gemeinen Rechten und Landesgesetzen ihnen zustehenden Befugnissen Eintrag gethan, dieselben in unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten gesetzt, vielleicht auch in manchen Fällen die Ruhe der Familien, und das wechselseitige Vertrauen zwischen Eltern und Kindern gestöhrt; Euch selbst aber Verantwortungen exponirt, womit die Gefahr Euch nicht belasten wollen. Durch Observanzen können zwar jura privatorum inter se, nicht aber Verhältnisse öffentlicher Staatsbehörden, denen durch ausdrückliche Gesetze ihre Grenzen vorgeschrieben sind, bestimmt werden. Es hat also kein Bedenken

I. daß in Ansehung des nicht freyen Vermögens der Kinder, d. h. desjenigen, wovon dem Vater Administration und Usus fructus zugleich nach den Gesetzen gebühret, die Vorschriften der Vormundschaftsordnung, die als Provinzialgesetz dem Allgemeinen Landrecht vor der Hand noch derogirt, stricte beobachtet; solchemnach die Väter, wenn den Kindern dergleichen Vermögen zufällt, dem §. 5. gemäß, nur zur Anzeige und Niederlegung eines Inventarii angehalten; mit Bestellung eines Curatoris aber, so wie mit der Auseinandersetzung und Sicherstellung nur in den Fällen des §. 7. & 8. wie solche durch das Allgemeine Landrecht näher bestimmt sind, verfahren werden müsse. Bey dem Provinzialgesetzbuche wird es sich übrigens finden, ob der §. 5. der Vormundschaftsordnung ferner beyzubehalten, oder auch hierunter die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts zu recipiren seyn werde.

II. In Ansehung des freyen Vermögens der Kinder ist die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts von nun an zu befolgen. Denn diese bestätigt in so weit die bey Euerm Collegio bisher statt gefundene Observanz, und es ist daher kein Zweifel, daß wenn auch die Vormundschaftsordnung den Unterschied zwischen freyem und nicht freyem Vermögen der Kinder nicht macht, dennoch dieser in der Natur der Sache und selbst schon im Römischen Rechte gegründete Unterschied auf den Grund jener schon früher statt gefundenen Observanz, durch die Vorschriften des Landrechts eingeführt werden könne, und beobachtet werden müsse. Uebrigens sind diese Vorschriften an sich deutlich, und in dem Voto des Regierungsraths Hempel richtig zusammen gestellt.

III. In Ansehung vergangener Fälle, wo die Sache zwischen dem Vater und den Kindern auf den Grund der bisherigen Observanz schon regulirt worden, muß es dabey bis zur Majorennität der Kinder sein Bewenden haben. Denn solche Kinder haben, wie in den Votis richtig ausgeführt ist, aus den getroffenen Vorkehrungen schon ein wirkliches jus quæsitum erlangt; und sie haben dergleichen um so mehr erlangen können, als obgedachtermaaßen jura partium inter se, auch durch Observanzen allerdings bestimmt werden können.

Nach Vorstehendem werdet Ihr Euch also gehorsamst zu achten wissen, und erhaltet übrigens die eingesandten Vota hieneben zurück. Sind ꝛc. Berlin, den 13ten July 1795.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

Ad

Ad No. XII.

Wir haben bis jetzt, wenn eine Mutter mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben ist, einem Curator ad actum divisionis bestellt; ohne den Fall einer anderweitigen Ehe des Vaters abzuwarten, das mütterliche Erbtheil der Kinder ausgemittelt, und alles was dahin führte verfügt. Das Maternum haben wir quoad Substantiam et usumfructum dem Vater in Händen gelassen, wenn er dafür durch Eintragung auf seine Immobilien oder sonst Sicherheit bestellte.

Zwar ist dies in der in Pommern aufgenommenen Vormundschaftsordnung v. 23. September 1718. nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein das Beste der Minderjährigen, die Verdunkelung ihres Vermögens und eine Dilapidation desselben möglichst zu verhüten, hat zu dieser Observanz um so mehr Gelegenheit gegeben, als die Väter sich diesem Verfahren bisher nicht widersetzten.

Die jetzige Vorschrift des allgemeinen Landrechts weicht hiervon gänzlich ab; sie macht den vormundschaftlichen Gerichten keine Vorsorge für Minderjährige, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, und deren Vater nicht zur anderweitigen Ehe schreiten, zur Pflicht, sondern befiehlt nur allein §. 35. Tit. 18. des 2ten Theils:

daß der Vater, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet, sich mit den Kindern auseinandersetzen solle.

Wenn wir unsere bisherige Verfahrungsart fortsetzen wollten, haben wir allerdings den Widerspruch der Väter bey der jetzigen Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu befürchten. Gleichwohl sind unter den Mitgliedern unsers Collegii darüber:

ob und in wie weit die jetzige Vorschrift des allgemeinen Landrechts uns von aller Vorsorge für Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt stehen, dispensire, und uns vielmehr berechtige, von unserm bisherigen Verfahren gänzlich abzugehen?

Zweifel entstanden.

So sehr nun das Wohl der Minderjährigen unser pflichtmäßiges Augenmerk ist, eben so wenig sind wir doch auch bemächtiget, den Vätern ohne gesetzliche Vorschrift durch eine Vorsorge zur Last zu fallen, und so groß unser Bestreben ist, den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge zu leisten, eben so sehr wünschen wir doch auch auf der andern Seite nicht zu fehlen. Dies hat uns bestimmt, Ew. Königl. Majestät unsern Zweifel vorzulegen, und uns darüber allergnädigste Belehrung auszubitten:

ob wir bey Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt stehen, mit Zurücklegung unsers bisherigen Verfahrens, uns gänzlich aller Vorsorge für deren Vermögen, so lange der Vater nicht zur anderweitigen Ehe schreitet, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts zu enthalten?

oder

in wie weit und in welchen Schritten wir unser bisheriges Verfahren zu beobachten haben?

und

ob in den Fällen, wo jetzt schon nach der bisherigen Observanz alles regulirt ist, es dabey zu belassen, oder den Vätern die freye Gewalt über das Vermögen der Kinder, so weit das allgemeine Landrecht nicht obstirt, wieder auf dessen Antrag einzuräumen?

Stettin, am 3ten July 1795.

No. XIII. Rescript an die Pommersche Regierung: daß die statt gehabte Suspension der drey ersten Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts für Pommern aufgehoben sey.

De Dato Berlin, den 20sten July 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey der in Euren Bericht vom 13. angezeigten Erklärung der Ständischen Deputirten dortiger Provinz und Eurem damit übereinstimmenden Antrage finden Wir kein Bedenken, hierdurch festzusetzen:

daß

daß die, nach der Vorschrift des Publicationspatents vom 5ten Febr. v. J. §. VII. bisher noch suspendirt gewesenen drey ersten Titel im zweyten Theile des allgemeinen Landrechts von nun an in der Provinz Pommern mit gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit gelten sollen, in so fern sie nemlich blos an die Stelle des bisher recipirt gewesenen juris communis subsidiarii treten, und daß also denenselben nur durch wirkliche Provinzial- und statutarische Rechte sowohl überhaupt, in so fern

Ad No. XIII. a.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in der abschriftlichen Beylage ein an Unsere Pommersche Regierung ergehendes Rescript vom heutigen Dato, worin Wir festgesetzt haben, in welcher Art die nach Vorschrift des Publicationspatents vom 5ten Febr. v. J. §. VII. bisher suspendirt gewesenen drey ersten Titel im zweyten

Ad No. XIII. b.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Auf unsern Bericht vom 13. Febr. a. c. worin wir wegen der verordneten Suspension der 3 ersten Titul des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts eine nähere Vorbescheidung uns erbeten, haben Ew. Königl. Majestät per Rescriptum vom 2ten März a. c. uns zu bescheiden geruhet:

daß, in so fern die Ständischen Deputirten gegen diese drey Titel nichts zu moniren gedächten, es kein Bedenken habe, daß die Suspension in Ansehung dieser Provinz wieder aufgehoben werden könne, und es daher uns überlassen bleibe, die Erklärung der Ständischen Deputirten darüber:

ob und was für Monita sie gegen diese drey Titel zu formiren gemeinet,

zu erfordern.

Diesem gemäß haben wir die Erklärungen sämmtlicher Deputirten erfordert, und es sind solche einstimmig dahin ausgefallen:

daß die erwähnten 3 Titel, so weit sie in Ermangelung abweichender Provinzial- und statutarischen Rechte an die Stelle des ehemaligen subsidiarischen

dergleichen jura particularia über die in diesen drey Titeln vorkommenden Rechtsmaterien etwas abweichendes festsetzen, als insonderheit, so weit es auf die Gütergemeinschaft unter Eheleuten ankommt, durch die Bauerordnung und die in jeder Stadt dermalen wirklich geltenden Rechte derogirt werde.

Hiernach habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch Eure sämmtlichen Untergerichte zu instruiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 20sten July 1795.

Ad Mandatum.

Ad No. XIII. a.

Theile des allgemeinen Landrechts von nun an in dortiger Provinz mit gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit gelten sollen, zu Eurer gleichmäßigen Nachachtung und Anweisung der zu Eurem Jurisdictionsbezirk gehörigen Untergerichte, und wir sind ꝛc.

Berlin, den 20sten July 1795.

Ad Mandatum.

An das Hofgericht zu Cöslin.

Ad No. XIII. b.

gemeinen Rechts treten, schon jetzt in Pommern ganz angewendet werden könnten, jedoch mit der Einschränkung, daß die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nur so weit, als die Bauerordnung, oder die in jeder Stadt jetzt geltenden Rechte nicht entgegen sind, die Kraft eines juris subsidiarii erhalte.

Wir ermangeln daher nicht, dieses ad Rescriptum vom 2ten März a. c. allerunterthänigst anzuzeigen, und stellen anheim, ob Ew. Königl. Majestät nunmehro festzusetzen geruhen wollen:

daß die in dem Publicationspatent vom 5ten Febr. 1794. verordnete Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts für diese Provinz unter den in vorstehender Erklärung enthaltenen Einschränkungen wiederum aufzuheben.

Wir ersterben übrigens ꝛc.

Stettin,
den 13ten July 1795.

die Pommersche Regierung.
v. Massow. v. Eickstedt. Albinus. Vogt. Schiffmann. v. Rohe. Wigand. Hempel. Ockel. v. Bonin.

No. XIV. Circulare an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, wegen Versorgung der Invaliden.

De Dato Berlin, den 17ten August 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch eine von Uns unterm 31sten July c. an das General-Directorium erlassene Cabinets-Ordre, zufolge welcher in allen Arten von Civil-Bedienungen, denen jemals ein invalider Offizier, Unteroffizier oder gemeiner Soldat vorgestanden hat, oder denen von dergleichen irgend vorgestanden werden kann, schlechterdings keine andere Subjecte, als wirklich invalide Soldaten angestellt werden sollen, hierneben zu Eurer genauesten Nachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Euch subordinirter Gerichte und übrigen Behörden in Abschrift zufertigen. Sind ꝛc.

Berlin, den 17ten August 1795.

Ad Mandatum.

Ad No. XIV.

Da durch den bisherigen Krieg eine beträchtliche Anzahl Invaliden entstanden sind, die nothwendig versorgt werden müssen, indem der Invaliden Pensions-Fond gänzlich erschöpft, und nicht im Stande ist, die Zahlung der Gehalte für diese Invaliden zu leisten; So ertheilen Se. Königliche Majestät dem General-Directorio hierdurch die gemessene Anweisung, die Verodnung zu erneuern, daß in allen Arten von Civilbedienungen, die jemals ein invalider Offizier, Unter-Offizier oder gemeiner Soldat vorgestanden hat, oder die von dergleichen irgend vorgestanden werden könne, schlechterdings keine andere Subjecte, als wirklich invalide Soldaten angestellt werden sollen. Es ist dieses allen Dikasterien ohne Ausnahme bekannt zu machen, und insbesondere sind die Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate ꝛc. aufs nachdrücklichste anzuweisen, zu jeder Bedienung, die irgendwo erledigt wird, absolut einen Invaliden, der die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzt, auszuwählen, und in Vorschlag zu bringen, auch die Anstellung eines andern Subjects auf keine Weise zu gestatten. Wenn irgend ein Departement oder Collegium hiegegen zu handeln sich unterfangen sollte, wird dasselbe sich bey Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person verantwortlich machen, und die ernstlichste Ahndung zu gewärtigen haben.

Potsdam den 31. July 1795.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium.

No. XV. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen Anwendung des allgemeinen Landrechts im Allgemeinen.

De Dato Berlin, den 12ten October 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euren Bericht vom 25. v. M., worin Ihr Uns einige Zweifel über die Anwendung des Allgemeinen Landrechts zur nähern Bestimmung vorgetragen habt, erhalten.

So viel nun Eure Anfrage

ad I. betrift, so ist solche ganz überflüßig. Sie supponiret, daß in neuern Zeiten und unmittelbar vor der Publication des Allgemeinen Landrechts Verordnungen ergangen wären, die mit der Vorschrift des letztern im Widerspruche ständen. Diese Voraussetzung ist aber noch nicht erwiesen, und bedarf es also dafür keiner allgemeinen Verordnung. Sollte jedoch zwischen dem Allgemeinen Landrechte und einer speciellen Verordnung, welche unter den §. 11. des Patents vom 5ten Februar 1794. gehört, und wobey weder die Qualität eines bloßen Provinzialgesetzes, noch der Rechtssatz, quod lex posterior generalis non deroget legi anteriori speciali

speciali eintritt, eine wirkliche und nicht bloß eingebildete Collision sich finden, so würde allerdings nach der deutlichen Vorschrift des allegirten Patents der Verordnung des Allgemeinen Landrechts der Vorzug gebühren;

ad II. wird der modus publicandi bey jedem neuen Gesetze künftig bestimmt, und zugleich der eigentliche Zeitpunkt, von wo an dasselbe verbindliche Kraft haben solle, festgesetzt werden. Diese Bestimmung kann der Hurtigkeit oder Langsamkeit, welche von den Canzleyen bey der Ausfertigung der Cirtularien erwiesen wird, nicht überlassen werden. Sie erfordert genauere Festsetzungen, wobey es auf den Tag, an welchem nach §. 11. der Einleitung die öffentlichen Blätter, welche den Auszug enthalten, zuerst ausgegeben werden, hauptsächlich ankommen dürfte. Ihr werdet deshalb durch eine Allgemeine Verordnung, wie es künftig mit Publikation der Gesetze gehalten werden solle, nächstens umständlich belehrt werden. Vor der Hand hat es bey den Vorschriften der Einleitung §. 12. 13. 16. sein Bewenden.

ad III. & IV. steht die Verordnung vom 10ten Decbr. 1792. weder mit dem Landrecht, noch mit der Allgemeinen Gerichtsordnung im Widerspruch. Ersteres enthält die Strafe der Cassation für einen jeden Staatsbeamten, welcher den Pflichten seines Amts vorsätzlich, oder aus grober Fahrläßigkeit zuwider handelt.

Th. II. Tit. XX. §. 333. 334.

imgleichen wegen der Justitz-Commissarien in specie, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, oder zur Verdunkelung der Wahrheit ihre Partheyen mit Rath und That an die Hand gehen;

Ibidem §. 1334. 1338.

Und die Allgemeine Gerichtsordnung erklärt es für eine zur Cassation qualificirte Pflichtwidrigkeit eines Justitz-Commissarii, wenn er sich zum Werkzeuge der Bosheit, der Arglist, der Chicane, des Wuchers, des Betrugs, oder andrer dergleichen unerlaubten Kunstgriffe gebrauchen läßt.

Th. III. Tit. VII. §. 23. 24.

Der Verordnung vom 10. December 1792. bedarf es also weiter nicht; da es sich wohl von selbst versteht, daß wenn ein Justitz-Commissarius nicht gewußt hat; daß die Schuld von dem Debitore zu einer Zeit, da er noch minorenn, oder noch sub patria potestate gewesen, contrahirt worden, er selbst nach jener Verordnung mit der Cassation nicht würde belegt werden können; obwohl im übrigen die ad IV. bemerkte Unvereinbarlichkeit des Circulairs vom 10ten December 1792. mit der Gerichtsordnung ganz unerfindlich ist, da diese letztere loco allegato §. 26. litt. a. b. alle nur irgend zu desiderirende Auskunft an die Hand giebt. Signatum Berlin, den 12ten October 1795.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. XVI. Rescript an die Breslauische Oberamtsregierung, nebst Entscheidung der Gesetz-Commission, betreffend den Effect eines ohne förmliches Ehegelöbniß mit Genehmigung beider Theile erfolgten Aufgebots. De Dato Berlin, den 19ten October 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erhaltet hierneben das auf Eure Anfrage vom 3ten v. M. über den Sinn der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 92. von der Gesetz-Commission abgefaßte Conclusum zu Eurer Nachachtung in vorliegenden und künftigen gleichen Fällen; mit der Anweisung, für die Berichtigung der darunter vermerkten Gebühren gewöhnlichermaaßen zu sorgen; übrigens aber wegen der Form der Anfragen, Euch nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit XIII. §. 33. künftig genauer zu achten. Dies ist Unser gnädiger Wille. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 19ten Octbr. 1795.

Goldbeck, Reck.

Ad

Ad No. XVI.

Auf die Anfrage der Breslauischen Ober-Amts-Regierung: ob ein jedes Aufgeboth indistincte einem förmlichen Eheverlöbniß gleich zu achten, oder ob dazu ein vollständiges dreymaliges Aufgeboth erforderlich sey, hat die Gesetz-Commission dahin konkludiret:

daß das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 92. nicht blos dem dreymaligen, sondern auch dem Ein und zweymaligen Aufgeboth, wenn solches mit beyder Theile Einwilligung erfolgt ist, die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beylege.

Berlin, den 29. Septbr. 1795.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Suarez. v. Grollmann. Gosler. Cavan.

No. XVII. Rescript an die Pommersche Regierung: nach welchen Gesetzen die Ehescheidungsstrafe bey der vor dem 1sten Juny 1794. eingegangenen Ehen zu bestimmen. De Dato Berlin, den 2ten November 1795.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es bedarf keinesweges der in Eurem Bericht vom 9ten v. M. angetragenen Declaration des Publications-Patents des neuen Landrechts. Da das Ehescheidungs-Edict vom 17ten Nov. 1782. alle ältere Gesetze über die poenas divortii abgeschaft hat, mithin dieselben zur Zeit der Publication des Landrechts gar nicht mehr existirt haben, so hat man keinen Grund, der angeführten Stelle des Publications-Patents den Sinn unterzulegen: als ob der Gesetzgeber dadurch, diese einmal abrogirten Gesetze, in Ansehung der ältern Fälle, wieder habe herstellen wollen; vielmehr ist es klar genug, daß die Intention dabey nur gewesen: daß in Ansehung der Fälle, wo die Ehe schon vor dem 1sten Juny 1794. geschlossen worden, nicht nach dem Landrecht, sondern nach dem Edict vom 17ten November 1782 erkannt werden soll. Auch ist bisher, kein anderes Collegium oder Gericht in Unsern Landen, auf den Gedanken gerathen, diese Vorschrift auf eine Wiederherstellung längst abgeschafter Gesetze deuten zu wollen. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten November 1795.

Ad Mandatum.

v. Goldbeck.

No. XVIII. Rescript an die Clevische Regierung, nebst Entscheidung der Gesetz-Commission: über die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden in Fällen, wo das ganze Vermögen durch einen Vitaliten- oder Alimenten-Contract überlassen worden. De Dato Berlin, den 12ten Januar 1796.

Auf Eurem Bericht vom 8ten August v. J. ist über die darin vorgelegte Rechtsfrage:

ob und in wiefern derjenige dem ein ganzes Vermögen durch einen Vitaliten- und Alimenten-Contract übertragen worden, für die vorher contrahirte Personal-Schulden des vorigen Besitzers dieses Vermögens verhaftet sey?

von der Gesetz-Commission dahin entschieden worden:

daß derjenige, welchem ein ganzes Vermögen durch einen Vitaliten- oder Alimenten-Contract übertragen worden, für alle vorher contrahirten Schulden desjenigen, von welchem er das ganze Vermögen erhält, in so fern haften müsse, als dieses Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht.

Hiernach befehlen Wir Euch daher in den vorliegenden und künftigen gleichen Fällen, wo der Contract älter ist, als die Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, Euch zu achten ꝛc.

Aber auch in Ansehung späterer Fälle muß eben diese Vorschrift Anwendung finden. Dasjenige, was das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. XI. §. 641. in Ansehung der eigentlichen Leibrenten statuirt, kann auf den Fall, wo ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitaliten- oder Alimenten-Contract übertragen wird, nicht extendiret werden, weil bey dem Leibrenten-Contract der Gläubiger des Käufers, in dem übrigen Vermögen des Schuldners, und eventualiter an der Leibrente selbst, noch immer ein Objectum executionis behält; wohingegen bey der Uebertragung eines ganzen Vermögensinbegriffs gegen das bloße Onus der Alimentation die frühern Gläubiger offenbar gefährdet seyn würden, wenn man nicht auch hier den Grundsatz annehmen wollte, daß unter Vermögen nur dasjenige, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, verstanden werden könne. Uebrigens ist es die Sache desjenigen, der auf ein solches gewagtes Geschäft sich einläßt, wie er sich gegen den Nachtheil aus Verschweigung früherer Schulden zu decken gedenkt, wozu ihm allenfalls auch Ausbringung der Edictal-Citation jedoch cum effectu praeclusionis gestattet werden kann ꝛc.

Berlin, den 12ten Januar 1796.

v. Goldbeck

No. XIX. Rescript an das Berlinische Stadtgericht: die Verpflichtung des hypothekarischen Gläubigers zur Kündigung eingetragener Forderungen betreffend. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1796.

Wir wollen Euch auf Euern, in Sachen des Zimmermeisters A. wider den Polizey-Commissarius O. unterm 11ten d. M. erstatteten Bericht hierdurch Folgendes zu Eurer Direction nicht verhalten: Der Zweck warum Kündigungen in Schuldinstrumenten vorbedungen werden, ist kein anderer, als daß damit der Schuldner Zeit gewinnt, das schuldige Capital herbey zu schaffen, und daß er mit Klagen und Executionen nicht übereilt werden möge. Diese Wohlthat kann der jetzige Besitzer des Hauses dadurch unmöglich verliehren, daß die Kündigung dem unrechten Mann geschehen ist. Die Gesetze verpflichten den Käufer eines Hauses nicht, den geschlossenen Kauf den eingetragenen Gläubigern bekannt zu machen, und wenn er es unterläßt, so ist sein Versehen wenigstens um nichts größer, als das Verschulden des Gläubigers, der sich um den Besitzer seines Unterpfandes gar nicht bekümmert. Das scheinbare Argument von dem Cessionarius, dem die Gesetze zur Vermeidung gewisser Nachtheile anrathen, die Cession dem Debitori cesso, bekannt zu machen, paßt um deswillen nicht, weil der Schuldner, dem keine Bekanntmachung geschehen, in allen Fällen, wo er nicht gerade auf Vorlegung des Schuld-Instruments zu dringen berechtigt ist, aliunde gar nicht wissen kann, daß sich mit der Person seines Gläubigers eine Veränderung zugetragen hat, und also ausser aller Schuld ist, wenn er sich mit seinem ursprünglichen Contrahenten auf Verhandlung über die Schuld einläßt; wohingegen der Inhaber einer eingetragenen Realforderung Mittel in Händen hat, sich von jeder Veränderung, die sich mit seinem Pfande und mit dessen Besitzer ereignet, durch Einsicht des Hypothekenbuches entweder selbst, oder durch den, welchem er die Kündigung aufträgt, zu unterrichten, und ihm daher allemal eine Schuld zur Last fällt, wenn er sich darum gar nicht bekümmert. Es muß daher in dem gegenwärtigen Falle der A. nicht nur gegen den jetzigen Besitzer von neuem klagen, sondern auch demselben die Kündigungsfrist zu statten kommen lassen, und wegen des daraus entstehenden Schadens, so wie wegen der Kosten des vorigen Prozesses an dem O. sich halten.

Berlin, den 18ten Januar 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No.

No. XX. a. Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium: über mehrere Gegenstände des Verfahrens in Vormundschaftssachen, nebst Bericht des Collegii. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1796.

Auf Eure, wegen verschiedener bey Anwendung des allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel unterm 26. August v. J. geschehene Anfrage, haben Wir das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert, und ertheilen Euch nunmehr zur gnädigsten Resolution, wie Wir

ad 1. Eure Meinung, daß weder das Project des Corporis Juris Fridericiani de 1749., noch die Mindensche Vormundschaftsordnung von 1752., für eigentliche Provinzialgesetze zu achten, sondern denselben durch das allgemeine Landrecht allerdings derogirt worden, vollkommen genehmigen. Dagegen ist die Untergerichtsinstruction von 1749. ein solches wirkliches Provinzialgesetz, zumal dieselbe auf die in der Provinz statt findende communionem bonorum statutariam, und die daselbst gewöhnlichen unionem prolium sich bezieht, wobey vermöge der speciellen Provinzialverfassung mancherley specielle Abweichungen von der gemeinen Theorie vorkommen.

Ad 2. schließt die solchergestalt dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freye Disposition, die einem wirklichen Eigenthümer allein zustehende facultatem abutendi, mithin auch das Recht, die Substanz zu vermindern, oder zu verzehren, nicht in sich; und muß also auch in einem solchen Falle die §. 688. seq. des allgemeinen Landrechts verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Damit aber das letztere von solchen Vorfällen, welche seinen Zutritt erfordern, zu rechter Zeit Nachricht erhalten möge, so ist auch einer Mutter, der solchergestalt die uneingeschränkte Verwaltung des Vermögens der Kinder übertragen worden, nach Eurem Vorschlage ad n. 4. ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, der, ohne sich in die Administration im geringsten mischen zu dürfen, auf das Betragen der Mutter blos in so weit Acht habe, daß, wenn einer der §. 688. 689. bestimmten Fälle eintritt und zu seiner Wissenschaft gelangt, er dem vormundschaftlichen Gerichte sofort davon Anzeige mache, wobey er jedoch nach Vorschrift §. 291. blos culpam latam zu vertreten hat. Bey Vätern hingegen findet, wegen des mit eintretenden Rechts der väterlichen Gewalt, eine solche Zuordnung in der Regel nicht, sondern nur dann statt, wenn sie der Richter aus besondern Gründen für nöthig hält.

Ad 3. involvirt die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii noch keine Befreyung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniß gegen das vormundschaftliche Gericht, indem die Vorschrift des §. 69., die schon selbst eine Ausnahme von der Regel ist, nicht weiter ausdehnend erklärt werden kann.

Ad 4. wird Euer Antrag, und daß nach dem Rescripte vom 16. Septbr. 1793. zu verfahren sey, völlig genehmigt. Ein Vormund, der die Berichtigung des tituli possessionis auf die Immobilien seiner Curanden vernachlässigen wollte, würde sich einer großen Fahrlässigkeit in der Obsorge für die Conservation der Substanz schuldig machen, und eine solche culpa latissima schon an sich das vormundschaftliche Gericht nach §. 688. zum Zutritt sowohl berechtigen als verpflichten. Es involvirt daher keine dem präsumtiven Willen des Erblassers zuwiderlaufende Einschränkung eines Vormundes, wenn derselbe angehalten wird, eine Specification der Immobilien seiner Curanden einzureichen, und die geschehene Berichtigung des tituli possessionis für dieselben nachzuweisen.

Ad 5. gehören dergleichen Erbschaftsanfälle in der Regel ad non cogitata, und eine Dispensation des Vormundes kann daher auf dergleichen Vermögens-

zuwachs nicht extendirt werden. Wenn aber die Intention des Disponenten aus der Verordnung selbst klar hervorgeht, so muß es dabey sein Bewenden haben, da bekannten Rechten nach ein Testator auch de re heredis disponiren kann.

Ad 6. ist Euer Antrag schon sub n. 2. approbirt.

Ad 7. genehmigen Wir ebenfalls Euren Antrag; und kann ein Majorenner, der das Vermögen der Curanden nießbraucht, eine Dispensation von den aus diesem Nießbrauche zu tragenden Kosten nur in so fern, als er sich selbst zum Armenrechte qualificirt, verlangen.

Berlin, den 18ten Januar 1796.

v. Goldbeck.

Ad No. XX. a.

Bey Verwaltung der uns anvertrauten obervormundschaftlichen Aufsicht in den hiesigen Provinzen sind uns verschiedene Zweifel über die Anwendung einzelner vormundschaftlicher Gesetze aufgestoßen, welche wir Ew. Königl. Majestät zur Entscheidung derselben allerunterthänigst vortragen zu müssen, für unsere Pflicht gehalten haben:

1) Bis zur Publication des allgemeinen Landrechts haben wir uns außer den gemeinen vormundschaftlichen Verordnungen nach dem Project des Corporis Juris Fridericiani, welches uns in der von dem Großkanzler von Cocceji unterm 20sten August 1749. entworfenen Regierungsinstruction §. VIII. in Vormundschaftssachen zur Norm vorgeschrieben war, und nach der uns gleichfalls vorgeschriebenen Mindenschen Vormundschaftsordnung vom 13. December 1752. gerichtet, und die Untergerichte haben überdies noch die ihnen in der Untergerichtsinstruction vom 23. August 1749. §. XXXIV. in Ansehung der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den vorhandenen Kindern ertheilten Vorschriften befolgt. Da diese, wenn gleich lege speciali vorgeschriebenen Gesetze ihren Entstehungsgrund nicht in der Provinzialverfassung haben, sondern sie nur die Stelle einer damals noch mangelnden Vormundschaftsordnung vertreten sollten; so glaubten Wir von denselben nach der Publication des allgemeinen Landrechts abstrahiren, und dieses einzig um so mehr befolgen müssen, als die Concurrenz jener zu verschiedenen Zeiten gegebenen Gesetze die Verwaltung des Vormundschaftswesens sehr erspart. Um indessen hierunter nicht anzustoßen, weil jene Gesetze nur als leges speciales gegolten haben, und es scheinen möchte, daß sie durch das allgemeine Landrecht für abgeschaft nicht zu halten wären, welches einige Untergerichte zu glauben scheinen; so bitten Wir allerunterthänigst, uns zu bescheiden:

ob nicht die in den hiesigen Provinzen bisher beobachteten vormundschaftlichen Gesetze, als:

1. das Project des Corporis Juris Fridericiani;
2. die Instruction für die Untergerichte v. 23. Aug. 1749. §. XXXIV.
3. die Mindensche Vormundschaftsordnung vom 13. Decbr. 1752.

durch das allgemeine Landrecht abgeschaft sind, und für die Zukunft keine Gesetzeskraft weiter haben.

2) Es ereignet sich oft der Fall, daß ein Ehegatte in einer letztwilligen Disposition, oder auch in den Ehepacten, dem überlebenden nicht allein den Nießbrauch seines Vermögens verstattet, sondern auch die Befugniß ertheilt:

mit dem Vermögen schalten und walten zu können, wie es ihm beliebe.

Hier entsteht die Frage: was diese Clausel für rechtliche Wirkungen haben könne. Unsers Ermessens dürfte dieselbe blos zur Folge haben, daß der überlebende Ehegatte von den im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 18 §. 422 — 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration gänzlich befreyt werde, wovon nach §. 681. a. a. O. ein Erblasser den von ihm ernannten Vormund entbinden kann. Uebrigens aber würde

auf

auf den Grund einer solchen Disposition dem überlebenden Ehegatten die Macht nicht gebühren, die Vermögenssubstanz anzugreifen und zu verzehren. In einem solchen Falle würde nicht nur zur Sicherheit der Pflegbefohlnen die §. 688. seq. l. c. verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts statt finden müssen: sondern auch der überlebende Ehegatte zur Ergänzung der Vermögenssubstanz verbunden seyn.

3) Mehrentheils befreyen die Eheleute einander von der Einreichung eines offenen Inventarii, worunter nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 699. die Entbindung von der Rechnungslegung mit begriffen ist. Diese gesetzliche Bestimmung macht es zweifelhaft, ob die Einreichung eines verschlossenen Inventarii auch eine Befreyung von sämmtlichen §. 412 — 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration zur Folge haben. In Ansehung der mehresten derselben scheint uns dieses aus der Natur der Sache zu folgen, weil nicht allein das Verbot der Einreichung eines Inventarii die Absicht des Testators, dem vormundschaftlichen Gerichte die Kenntniß des Vermögens und die Concurrenz bey dessen Verwaltung zu entziehen, zu erkennen giebt, sondern auch selbiges wegen Mangels der Kenntniß der Beschaffenheit des Vermögens außer Stand gesetzt ist, die Administration desselben zu lenken, und in vorkommenden Fällen seinen Consens zu interponiren. Da die Vormundschaften, wo nur verschlossene Inventarien übergeben sind, bey uns sehr häufig vorkommen, so erlauben Ew. Königl. Majestät, daß wir um nähere Allerhöchste Bestimmung unserer Befugniß und Schuldigkeit, bey deren Verwaltung zu concurriren, allerunterthänigst bitten dürfen.

4) In dem allgemeinen Landrechte a. a. O. §. 528. ist verordnet: daß der Vormund für die Berichtigung des Tituli possessionis der seinen Pflegbefohlnen zugehörigen Grundstücke sorgen solle. Da diese Verordnung im Context der §. §. 422 — 678. vorkömmt, von deren Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ein Vormund gänzlich befreyt werden kann; so frägt es sich, ob in einem solchen Falle die vormundschaftlichen Gerichte die Nachweisung der geschehenen Berichtigung des Tituli possessionis von dem Vormunde fordern könne? Durch ein Rescript vom 16ten September 1793. hatten Ew. Königl. Majestät auf unsere Anfrage uns zu bescheiden geruht:

> daß Wittwer oder Wittwen, wenn sie auch vermöge der Gesetze oder einer letztwilligen Disposition von der Einreichung eines Inventarii oder doch von dessen Offenlegung frey wären, dennoch schuldig seyn sollen, eine Specification der Immobilien, so wie sie dieselbe allenfalls eidlich bestärken könnten, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypothekenbuch jedes eingetragen stehe, binnen sechs Wochen nach dem Todesfall einzureichen, und die geschehene Berichtigung des Tituli possessionis zu bescheinigen.

Diese Verordnung ist in dem allgemeinen Landrechte nicht wiederholt; da indessen selbige so sehr zur Sicherheit der Pflegbefohlnen gereicht, und nicht sowohl eine Einschränkung der vormundschaftlichen Administration, als blos die Verwahrung des Eigenthumsrechts der Pflegbefohlnen an den liegenden Gründen bezielt, so stellen wir es Ew. Königl. Majestät höherer Entscheidung anheim:

> ob wir von einem Vormunde, der nur ein verschlossenes Inventarium zu übergeben schuldig, oder sonst von den §. 422 — 678. des allgemeinen Landrechts verordneten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreyt ist, noch fernerhin die im Rescripte vom 16ten September 1793. verordnete Nachweisung der geschehenen Berichtigung des Tituli possessionis der Immobilien fordern, oder davon gänzlich abstrahiren sollen?

5) Unter denjenigen Verordnungen, wovon nach §. 681. des allgemeinen Landrechts

rechts a. a. O. ein Vormund dispensirt werden kann, ist auch §. 643. seq. die Vorschrift wegen einer den Pflegbefohlnen im Laufe der Vormundschaft zufallender Erbschaft begriffen; und könnte es also scheinen, als wenn die dem Vormunde zu statten kommenden Befreyungen auch auf eine solche Erbschaft auszudehnen wären. Allein, da die Befugniß des Disponenten, dem angeordneten Vormunde dergleichen Befreyungen zu ertheilen, sich nur auf das dem Pflegbefohlnen hinterlassene Vermögen erstrecken, und selbst der Verlasser der im Laufe der Vormundschaft den Pflegbefohlnen anfallenden Verlassenschaft darüber nach §. 175. a. a. O. eine besondere Curatel anordnen kann; so sind wir der unvorgreiflichen Meinung:

daß jene Befreyungen einem Vormunde in Ansehung einer solchen im Laufe der Vormundschaft den Pflegbefohlnen zufallenden Erbschaft nicht zu statten kommen können, sondern er sich in Ansehung derselben der obervormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen müsse;

erbitten uns jedoch hierüber Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung.

6) Da die Gewalt eines Vormundes, der von den §. 422—678. vorgeschriebener Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreyt ist, solche zum Schaden der Pflegbefohlnen gereichen kann, und Umstände eintreten können, die eine Einschränkung dieser Gewalt nothwendig machen, ohne daß solche jederzeit zur Kenntniß des vormundschaftlichen Gerichts gelangen, so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob es nicht zur Sicherheit der Pflegbefohlnen gereichen würde, wenn einem solchen uneingeschränkten Vormunde jederzeit ein Ehrenvormund zur Seite gesetzt würde, der auf das Benehmen des erstern eine genaue Aufsicht führe, um, sobald einer der §. 688 — 691. bestimmten Fälle eintritt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon unverzüglich Anzeige zu thun.

7) In der Instruction für sämmtliche Pupillen-Collegia vom 28sten December 1779. ist zwar vorgeschrieben worden, in welchen Fällen bey Vormundschaften Sporteln genommen werden sollen; allein die darin vorgeschriebenen Grundsätze lassen sich auf Vormundschaften, worin verschlossene Inventaria übergeben werden, nicht anwenden, weil hierdurch die jährliche Einnahme und Ausgabe nicht zur Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangt. In der Sporteltaxe für die hiesigen Untergerichte vom 17. Januar 1792. ist im 5ten Abschnitte Anmerk. 6. verordnet, daß bey solchen Vormundschaften, wo das Inventarium unerösnet bleiben muß, die vollen Gebühren genommen werden sollen. Unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens dürfte es bey dem in der vorerwähnten Untergerichtssporteltaxe bereits angenommenen Grundsatze: daß in dergleichen Vormundschaften Gebühren entrichtet werden müssen, deren ohnehin nur wenige dabey vorkommen können, zu belassen seyn; jedoch mit der Modification: daß, wenn präsumtive kein beträchtliches Vermögen vorauszusetzen wäre, ebenfalls keine Gebühren, sondern blos Stempel und Copialien genommen würden.

Es ereignet sich auch oft der Fall, daß der überlebende Ehegatte ex lege oder testamento das Vermögen der Kinder abnützt; wo die Frage entsteht, in wie fern alsdann Gebühren für die Berichtigung der Vormundschaft genommen werden können, weil solche in diesem Falle nicht aus einem für die Minorennen nach Abzug der Ausgabe bleibenden Ueberschusse berichtigt, sondern von dem überlebenden Ehegatten gefordert werden, und dadurch dessen Nießbrauch geschmälert wird.

Wir erbitten uns hierüber Ew. Königl. Majestät höhere Entscheidung ꝛc.

Hamm, den 26sten August 1795.

Das Clev-Märkische Pupillen-Collegium.

No.

No. XX. b. Rescript an das Clevische Pupillen-Collegium: über mehrere Gegenstände des Verfahrens in Vormundschaftssachen, nebst Bericht des Collegii. De Dato Berlin, den 7ten März 1796.

Euer anderweitiger über die Anwendung des allgemeinen Landrechts in Vormundschaftssachen unterm 19ten v. M. erstatteter Bericht ist zurecht eingegangen. Es kann aber das ad n. 3. des Rescripts vom 18. Januar d. J. von Euch gemachte Bedenken in der erhaltenen Vorbescheidung nichts ändern. Daraus, daß das obervormundschaftliche Gericht in Ermangelung eines offenen Inventarii und der Rechnungen das ganze Vermögen in complexu nicht übersehen könne, folgt nur so viel, daß sich dasselbe in Fällen, wo es auf eine solche Uebersicht wirklich ankömmt, auf die Angaben des Vormundes ohne weitere Prüfung verlassen muß.

Dies schließt aber noch nicht aus, daß das Judicium bey vorausgesetzter Richtigkeit dieser Angaben in facto nicht eben so schuldig als befugt seyn soll, bey Ertheilung oder Versagung seiner Approbation für die Rechte und das Interesse der Minorennen zu sorgen. Ad specialia, ist

ad 1. nicht abzusehen, warum die vorhandenen Activinstrumente, so viel davon der Vormund als wirklich vorhanden angiebt, nicht ad depositum sollten genommen werden können. Dadurch wird ja noch nicht die ganze Activmasse zu der außer den Immobilien und Activis auch noch andre Rubriken gehören, und die Passivmasse gar nicht offen gelegt. Eben so wird

ad 2. die Concurrenz und Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts in den angezeigten Fällen, durch den Mangel eines offenen Inventarii und einer Rechnung, keinesweges ausgeschlossen. Es folgt daraus nur so viel, daß das Judicium nichts ex officio thun kann, sondern die Anzeigen und Anfragen des Vormundes abwarten muß, mithin auch wegen Unterlassung einer bey solchen Umständen nicht möglichen Aufsicht außer Verantwortung ist.

ad 3 & 4. muß folglich das vormundschaftliche Gerichtes auf das Gutachten des Vormundes lediglich ankommen lassen.

ad 5. hat es eben die Bewandniß, wie ad 2. Das Judicium kann freilich nur nach den Datis urtheilen, welche der Vormund suppeditirt; darf aber auch die Richtigkeit dieser Datorum nicht vertreten.

ad 6. Kann und muß das Judicium diejenigen Ueberschüsse, welche der Vormund abliefert, allerdings ad Depositum annehmen. Auch muß

ad 7. das vormundschaftliche Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation allerdings prüfen, folglich mehr thun, als im §. 687. vorgeschrieben ist. Aber auch hier kann es nur nach den Datis und Umständen in facto, die der Vormund an die Hand giebt, urtheilen, und darf für die Richtigkeit dieser Angaben nicht haften. Nach diesen Belehrungen habt Ihr Euch zu achten, und die Untergerichte zu instruiren.

Berlin, den 7ten März 1796.

v. Goldbeck.

Ad No. XX. b.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, die Zweifel, welche uns bey der Anwendung des allgemeinen Landrechts aufgestoßen waren, durch das Allerhöchste Rescript vom 18ten v. M. zu entscheiden, wonach wir, da selbiges relatis auf unsern Bericht war, das abschriftlich anliegende Circulare an sämmtliche Untergerichte erlassen haben.

Nur in Ansehung Eines Gegenstandes unserer Anfrage sind uns noch Bedenken übrig geblieben, deren Hebung wir von Ew. Königl. Majestät höherer Entscheidung uns in tiefster Ehrfurcht erbitten

müssen. Sub n. 3. unseres allerunterthänigsten Berichts vom 26. August v. J. erbaten wir uns darüber Belehrung:

wie weit unsere Befugniß und Schuldigkeit gehe, bey deren Verwaltung solcher Vormundschaften zu concurriren, wo nur verschlossene Inventarii übergeben werden?

Ew. Königl. Majestät geruhten uns hierauf durch das Eingangs erwähnte allergnädigste Rescript dahin zu bescheiden:

daß die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii noch keine Befreyung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniß gegen das vormundschaftliche Gericht involvire, indem die Vorschrift des §. 693., die schon selbst eine Ausnahme von der Regel sey, nicht weiter ausdehnend erklärt werden könne.

Hiernach würde also die Befreyung von der Einreichung eines offenen Inventarii blos eine Entbindung von der Rechnungslegung zur Folge haben, übrigens aber ein solcher Vormund den §. 422 — 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration unterworfen seyn.

Bereits in unserm allerunterthänigsten Berichte vom 26. August v. J. äußerten wir die unvorgreifliche Meinung, daß die mehresten dieser Limitationen der Natur der Sache nach auf solche Vormundschaften unpassend zu seyn schienen, theils weil das Verbot der Offenlegung des Inventarii die Absicht des Disponenten zu erkennen gebe, dem vormundschaftlichen Gerichte die Kenntniß des Vermögens und die Concurrenz bey dessen Verwaltung zu entziehen, theils weil letzteres aus Mangel jener Kenntniß der Beschaffenheit des Vermögens nicht wohl concurriren könne.

Diese Schwierigkeiten zeigen sich deutlich, wenn man die Anwendbarkeit der Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 422 — 678. auf solche Vormundschaften einzeln prüft:

1) Nach §. 423. sollen sämmtliche Obligationen ad depositum pupillare abgegeben werden, wodurch der Zweck des verschlossenen Inventarii fast gänzlich vereitelt werden würde, da überdies schon nach dem Rescripte vom 18ten v. M. die Specification der Immobilien offen gelegt werden muß.

2) Eben diese Bemerkung würde statt finden, wenn man die Vorschriften §. 454. 455. seq. 471. 493. 498. 499. 532. seq. zur Anwendung bringen wollte.

3) Nach §. 440. muß das vormundschaftliche Gericht bey Vorbescheidung des Vormundes in Ansehung des Verkaufs der Mobilien auf die Beschaffenheit des übrigen Vermögens mit Rücksicht nehmen, und

4) die Einwilligung in den Verkauf der Juwelen wird nach §. 445. durch das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden bestimmt. Dieses sowohl, als

5) die Verordnung der nach §. 524. wegen der Schulden zu nehmenden Maaßregeln, die Approbation zu neuen Darlehnen nach §. 525. und der Einkauf einer verheiratheten Curandin in eine Wittwenverpflegungsanstalt nach §. 600. setzen eine Offenlegung des Inventarii voraus.

6) Die Ablieferung der Ueberschüsse nach §. 545. ad depositum findet keine Anwendung, weil diese Ueberschüsse in Ermangelung einer Rechnungslage nicht zur Wissenschaft des Vormundschaftsamts gelangen.

7) Besonders schwierig aber ist es für dasselbe, auf den Antrag des Vormundes in den Verkauf eines Grundstücks zu willigen. Bisher haben wir solche Vormünder mit dergleichen Anträgen zurück gewiesen, weil wir keine Kenntniß des Vermögens hatten, und also die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit des Verkaufs nicht beurtheilen konnten.

Zuweilen kann sich dies zwar aus der Beschaffenheit des Grundstücks selbst ergeben; allein mehrentheils muß solches in Verhältniß gegen das übrige Vermögen bestimmt werden, als z. B. nach §. 551, wenn die auf Zahlung dringenden Gläubiger aus dem übrigen Vermögen nicht befriedigt werden können, und nach §. 557., wenn das übrige Vermögen zur Wiederherstellung eines

eines verfallenen Grundstücks nicht hinreichen würde.

Da uns dergleichen Anträge auf den Verkauf eines Immobilis oft in Verlegenheit setzen würden, so müssen wir uns Ew. Königl. Majestät höhere Bescheidung darüber erbitten:

ob wir in einem solchen Falle nach Vorschrift des §. 686. und 687. verfahren? oder ob wir den Vormund zur Offenlegung des Inventarii anhalten, oder was für Modalitäten wir sonst beobachten sollen?

Es scheinen also überhaupt die Vormundschaften, worin nur verschlossene Inventarien übergeben werden, eine besondere Bestimmung des Verhältnisses des Vormundes zum vormundschaftlichen Gerichte in Ansehung der einzelnen §. 422 bis 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration zu erfordern, welches wir Ew. Königl. Majestät höhern Entscheidung anheim stellen.

Emmerich, den 19ten Februar 1796.

Das Clev-Märkische Pupillen-Collegium.

No. XXI. Rescript an das Cammer-Gericht: das Züchtigungsrecht der Gutsherrschaften betreffend, nebst dem darin erwähnten frühern Rescript vom 26sten May 1795. De Dato Berlin, den 18ten Januar 1796.

Wir finden für gut, wegen des in Unserm allgemeinen Landrechte den Gutsherrschaften, den Beamten und Pächtern beygelegten Züchtigungsrechts gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde Euch zuvörderst in Ansehung des Verbots, Stockschläge dabey zu gebrauchen, auf die Circular-Verordnung vom 26sten May v. J. hierdurch nochmals zu verweisen, zugleich aber Euch zu eröffnen, daß was die vorbehaltenen nähern Bestimmungen der erlaubten Züchtigungsmittel betrift, den Gebrauch einer ledernen Peitsche, und nur damit auf den Rücken über die Kleider zu ertheilende mäßige Anzahl von Hieben für das schicklichste und der Gesundheit unschädlichste Surrogat des Stocks befunden worden.

Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen Euch zu achten; jedoch deswegen kein allgemeines Publicandum zu erlassen, sondern es nur gelegentlich den Gutsbesitzern, Gerichtshaltern und Pächtern zu eröffnen; übrigens aber dafür zu sorgen, daß die etwa nöthig befundenen nähern Bestimmungen, die nach Verschiedenheit der Landesarten nicht allgemein festzusetzen sind, den Provincialgesetzbüchern einverleibt werden ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 18ten Januar 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XXI.

Wir haben aus höchsteigener Bewegung verordnet, daß das in Unserm allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. VII. §. 227. & sqq. den Gutsherrschaften deren Beamten und Pächtern beygelegte Züchtigungsrecht, gegen faules und unordentliches und widerspenstiges Gesinde, fernerhin nicht durch willkührliches Schlagen ausgeübt, sondern zur Vermeidung aller möglichen Excesse andere erlaubte Züchtigungsmittel bestimmter vorgeschrieben werden sollen, wobey wir denn auf geschehene Anfrage unsere Allerhöchste Willensmeinung noch näher dahin zu erklären geruhet: daß vornehmlich das eigenmächtige Prügeln gänzlich abzustellen, und die Malefikanten allenfalls nur mit ordinairen Peitschen oder Ruthen zu bestrafen, welches weniger gefährlich ist, als der Stock in den Händen eines heftigen und jähzornigen Menschen; und daß übrigens, da es bey dem Gebrauch anderer Züchtigungsmittel auf dasjenige, was in jeder Provinz Sitte und Gewohnheit

ist, hauptsächlich mit ankömmt, die Landes-Justizcollegia mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden sollen.

Es wird Euch also hierdurch aufgegeben:

1) durch eine Cirkulairverordnung an sämmtliche Gutsherrschaften Eures Departements den Gebrauch des Stocks bey der Züchtigung des Gesindes gänzlich zu untersagen, besagten Gutsherrschaften die größte Vorsicht und Moderation bey der Ausübung des Züchtigungsrechts überhaupt nachdrücklich einzuschärfen, und es denselben zur Pflicht zu machen, daß sie auch ihre Wirthschaftsbeamten und Pächter nach dieser Anweisung gemessenst instruiren sollen.

Uebrigens ist bey der Fassung, sowohl als besonders bey der Insinuation, dieses Circulairs Vorsicht und Circumspection zu gebrauchen, damit dasselbe nicht eine unnöthige Publicität erhalte, wodurch der gemeine Mann in Trotz und Ungehorsam bestärkt werden könnte.

2) Habt Ihr forderſamst gutachtliche Vorschläge zu thun; wie die in Unserm allgemeinen Landrechte nur in generalioribus bezeichneten erlaubten Züchtigungsmittel, worin sie bestehen, und wie weit sie gehen sollen, näher bestimmt; auch ob und was allenfalls für andere Media castigandi den Schlägen substituirt werden könnten? ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 26sten May 1795.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht: über die Dauer des in Ehescheidungs-Prozessen regulirten Interimistici. De Dato Berlin, den 22sten Februar 1796.

Wir lassen Euch hierneben eine von der Ehefrau des hiesigen Bäckers Lindenberg bey Unserm Justiz-Departement, wegen ihres bey Euch schwebenden Ehescheidungsprozesses eingereichte Vorstellung zufertigen, und ist es darauf Unser ꝛc. Wille, daß Ihr das Interimisticum vom 23sten April 1795 wieder herstellen sollet.

Denn, außerdem daß in der allgemeinen Prozeßordnung Tit. 40. §. 56. sqq. nicht bestimmt worden, daß das Interimisticum aufhören müsse, wenn die Ehescheidung in dem Hauptprozesse für unstatthaft erklärt worden, so dauert auch derselbe Grund, warum die Separation, wenn wegen Sävitien geklagt wird, und die Ehegattin separirt leben will, verfügt worden, durch den übrigen Lauf des Prozesses fort ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 22sten Februar 1796.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXIII. Rescript an das Berlinische Stadtgericht: wie die Aussetzung älterer Kinder zu bestrafen. De Dato Berlin, den 18ten April 1796.

Der Uns in Eurem Berichte vom 8ten d. M. vorgetragene Fall von der durch die Caroline Friederike Christiane Hahn geschehene Aussetzung ihres dreyjährigen unehelichen Kindes in einem hiesigen bewohnten Hause kann allerdings nicht nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 969. ꝛc. beurtheilt werden, da die ganze Stellung dieser Vorschriften, und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hinlänglich zu erkennen giebt, daß daselbst nur von dem Aussetzen neugebohrner Kinder die Rede ist, und dies allerdings aus den von Euch ganz richtig angeführten Gründen als ein mit dem Kindermorde verwandtes delictum speciale, besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedürft hat. Inzwischen ist doch auch die Aussetzung schon älterer Kinder

der ein Gegenstand von Criminalunterſuchung und Strafe. Sie involvirt die Unterlaſſung einer Pflicht, die das Geſetz von einer Mutter ausdrücklich fordert: (allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 8. coll. Tit. 2. §. 64. 66. 629. 631.) und zugleich einen Betrug, wodurch die Mutter ſich der ihr obliegenden Pflicht der Ernährung des Kindes auf Koſten des Publici entziehen will. Wird durch dieſe unerlaubte Handlung das Kind an Geſundheit oder Leben beſchädigt; ſo wird in Ermangelung ſpecieller auf den Fall paſſender Geſetze die Vorſchrift §. 780. 781. eintreten. Iſt aber dieſes auch nicht; ſo wird dennoch Poena arbitraria nach Vorſchrift §. 35. ſtatt finden müſſen; wonach Ihr Euch alſo ſowohl in dem gegenwärtigen, als in künftigen Fällen zu achten wiſſen werdet.

Berlin, den 18ten April 1796.

v. Goldbeck.

No. XXIV. Reſcript an das Berliniſche Stadtgericht: daß die Wechſel-Execution nicht aufzuheben, wenn zum Vortheil des Wechſel-Schuldner in 2ter Inſtanz reformatorie erkannt, und vom Gegentheil revidirt worden. De Dato Berlin, den 30ſten May 1796.

Wir wollen Euch auf Euren, in Sachen des hieſigen Schutzjuden Levin Zacharias gegen den Schutzjuden Simon Manes, unterm 23ten d. M. erſtatteten Bericht folgendes hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten. Der regierende Grundſatz im ganzen Wechſelprozeſſe iſt, daß, ſobald ein wechſelmäßiges Erkenntniß gegen den Beklagten vorhanden, daſſelbe non obſtante Remedio in Execution geſetzt, und dieſe nicht eher wieder aufgehoben werden muß, als bis der Beklagte von der Wechſelklage rechtskräftig entbunden worden.

Es findet alſo das Suchen des Simon Manes, ihn durante Reviſorio des Wechſelarreſtes zu entlaſſen, nicht ſtatt ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 30ſten May 1796.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

No. XXV. Reſcript an das Cammer-Gericht: in wie weit Auscultatoren Prozeß-Inſtructionen übertragen werden können. De Dato Berlin, den 8ten Juny 1796.

Wenn gleich den Untergerichten nicht unterſagt werden kann, beſonders bey überhäuften Geſchäften, in einer oder der andern minder wichtigen und verwickelten Sache auch Auscultatoren und Inſtruenten zu beſtellen, und obgleich einer Parthey oder ihrem Bevollmächtigten kein Recht, ſich über die Tüchtigkeit des von dem Gerichte ernannten Inſtruenten eines Urtheils anzumaßen, eingeräumt werden kann; ſo iſt es doch auf der andern Seite nicht zu billigen, wenn die Untergerichte, blos um ſich die Arbeit bequemer zu machen, ſolche Inſtructionen zu häufig an Auscultatoren vertheilen, und ſie wohl gar in erheblichen oder in verwickelten Sachen, beſonders wenn die Partheyen die Inſtruction perſönlich abwarten, zu Deputirten ernennen; zumal da die Gerichtsordn. Th. III. Tit. 4. §. 6 — 8. unter den Beſchäftigungen eines Auscultators der eigentlichen Inſtructionen gar nicht erwähnt, ſondern dergleichen §. 16. nur für die ſchon geübten Referendarien beſtimmt. Es iſt daher dem Frankfurthſchen Stadtgerichte anzudeuten, daß ſeinen Auscultatoren ganze Prozeßinſtructionen, es ſey in erſter oder zweiter Inſtanz, in der Regel nicht aufgetragen werden müſſen; daß, wenn ſolches zuweilen, entweder bey überhäufter Arbeit, oder zu Uebung eines ſich gut anlaſſenden und ſchon einigermaßen geübten Auscultators, als Ausnahme von der Regel, geſchieht, dennoch dazu nur leichte Bagatellſachen gewählt,

der, sobald die Sache nur etwas wichtiger oder verwickelter ist, einem Mitgliede des Collegii die specielle Aufsicht und Direction über eine solche Instruction aufgetragen werden muß.

Berlin, den 8ten Juny 1796.

No. XXVI. Rescript an das Glogauische Ober-Consistorium, die Berechnung der §. 145. Th. 2. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts bestimmten Jahresfrist betreffend. De Dato Berlin, den 11ten July 1796.

Ihr erklärt den Sinn des §. 145. Th. II. Tit. 1. des allgemeinen Landrechts ganz unrichtig.

Diese Gesetzstelle erfordert kopulative

a) Einen Aufenthalt von Einem Jahre in Unsern Landen, und

b) ein wirkliches Etablissement in denselben, ohne zu verlangen, daß seit diesem Etablissement ebenfalls ein Jahr verlaufen seyn müsse.

Wenn also ein Mensch, welcher seiner Geburt nach ein Fremder ist, sich in Unsere Lande begiebt, daselbst länger als ein Jahr sich aufhält, und sich sodann wirklich niederläßt; so ist, selbst wenn die Verheirathung unmittelbar nach dem Etablissement erfolgt, ein Aufgebot in der Parochie seines Geburtsorts keinesweges erforderlich ꝛc.

Berlin, den 11ten July 1796.

v. Goldbeck.

Ad No. XXVI.

Es ist in dem neuen allgemeinen Landrechte §. 143. Th. II. Tit. 1. in Ansehung der Fremden, welche in Ew. Königl. Majestät Landen getraut seyn wollen, festgesetzt worden:

daß sie sich in der Parochie ihrer Heymath aufoiethen lassen müssen.

Hiernach heißt es in dem §. 144. ibid.

daß, wenn ein Fremder dieß nicht bewerkstelligen könne, er durch gerichtliche oder beglaubte Notariatszeugnisse nachweisen müsse, daß an dem Orte seiner Heymath kein Ehehinderniß wider ihn bekannt sey.

Und dann wird in dem §. 145. gesagt:

hat aber ein Fremder sich in hiesigen Landen niedergelassen, und länger als ein Jahr darin aufgehalten; so ist das Aufgebot in seiner hiesigen Parochie, so wie bey Eingebohrnen, hinreichend.

Es ist nun bey uns die Anfrage geschehen: ob es zu dem letztern Ende nicht genug, wenn ein Fremder sich über ein Jahr in hiesigen Landen aufgehalten? oder es durchaus erforderlich sey, daß auch sein eigentliches Etablissement so lange schon gedauert haben müsse? Die Gelegenheit zu dieser Anfrage hat der Fall gegeben: daß ein gewisser Ausländer Nahmens David aus dem Thüringschen gebürtig, welcher zwar über ein Jahr in Freistadt als Webergesell bey einem dasigen Meister gearbeitet, aber sich erst kürzlich alda selbst etablirt und das Bürgerrecht gewonnen, seine baldige Trauung mit einer Person, die er an diesem Orte kennen gelernt, bey der Freystädtschen Geistlichkeit nachgesucht, ohne den Vorschriften des §. 143 und 144. genügen zu können. Wir unserer Seits halten nun zwar nach der Fassung des erwähnten §. 145. dafür, daß die beyden Erfordernisse der Niederlassung und des Auffenthalts kopulative zu verstehen, und haben also auch in dem bemeldtem Fall die evangelische Geistlichkeit zu Freistadt, welche jene Anfrage bey uns eingereicht, dahin beschieden; daß sie mit der verlangten Copulation nicht eher vorzugehen habe, bevor nicht seit dem wirklichen Etablissement des ꝛc. David ein volles Jahr abgelaufen. Es ist indessen nunmehr der Magistrat zu Freistadt in dieser Angelegenheit mit einer Vorstellung bey uns eingekommen, in welcher er zuförderst seine Meinung dahin äussert:

daß jene Erfordernisse nur disjunctive zu verstehen, und also schon der bloße über-

ein-

einjährige Aufenthalt eines Fremden zu seinem Aufgebot und seiner Trauung in hiesiger Parochie für hinreichend zu achten.

Hiernächst aber die Nachtheile schildert, welche aus einer strengern Deutung des mehrerwähnten §. erwachsen dürften. Diese Nachtheile setzt er hauptsächlich darin, daß alsdann manches Ausländer-Etablissement durch Heyrath unterbleiben, dagegen aber vielfache Delicta carnis mit ihren nachtheiligen Folgen eintreten dürften. Hiebey wird insbesondere von ihm relivirt, daß es den Ausländern gemeiniglich unmöglich falle, ihr Aufgebot in ihrer ehemaligen Parochie zu bewirken, oder die §. 144. geordnete Nachweisung beyzuschaffen, weil ihnen darunter, wegen des auch in andern Staaten verbotenen Auswanderns und Ausbleibens, von der Geistlichkeit oder Obrigkeit ihrer Heimath nicht gewillfahret werde.

Diese Gründe verdienen denn auch unseres Ermessens, alle rechtliche Aufmerksamkeit. Da wir uns aber nicht ermächtigen können, deshalb eine Erklärung und Auslegung, welche aus dem Sinne und der Verbindung der in dem §. 145. gebrauchten Worte entgegen zu seyn scheint, anzunehmen; so veranlaßt uns solches Ew. Königl. Majestät hierüber den gegenwärtigen Vortrag zu thun und um nähere huldreiche Vorbescheidung und Bestimmung allerunterthänigst zu bitten:

ob das Aufgebot eines Fremden in hiesiger Parochie schon dann für hinreichend zu achten, wenn er sich länger als ein Jahr in Höchstdero Landen aufgehalten, oder ob sein wirkliches Etablissement seit so langer Zeit hinzukommen müsse?

Wir setzen hierbey den Fall voraus, daß ein solcher Fremder den Vorschriften des §. 140 und 144. nicht Genüge leisten kann, und stellen zugleich bey den Hindernissen, welche nach der richtigen Bemerkung des genannten Magistrats der Befolgung dieser Vorschriften im Wege stehen, eventualiter anheim:

ob nicht zu Beförderung und Erleichterung der Heyrathen und Niederlassungen der Ausländer das ehedem, zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 4ten Juny 1766 üblich gewesene Juramentum integritatis wenigstens in Subsidium wieder einzuführen seyn dürfte?

Besonders aber submittiren wir:

ob nicht auf allen Fall der mehr gedachte David zu letzterm zu gestatten, und hiernächst seine baldige Proklamation und Trauung zu erlauben?

weil er befürchtet, daß er bey längerem Anstand der für ihn vortheilhaften Parthie verlustig gehen, und dadurch in die Umstände gerathen dürfte, wieder als Geselle auswandern zu müssen ꝛc. Glogau, den 20sten Juny 1796.

Das Glogauische Ober-Consistorium.

No. XXVII. Rescript an das Berlinische Stadtgericht: wohin die Untersuchung des Auftreibens der Gesellen gehöre.

De Dato Berlin, den 1sten August 1796.

Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß das sogenannte Auftreiben der Gesellen; wenn es mit keinen andern Excessen und Thätlichkeiten verbunden ist, ganz allein zum Ressort der Polizey gehört, und von dieser untersucht und bestraft werden muß. Denn die Gesetze, welche dergleichen Vornehmen unter Pönalsanction verbieten, nemlich die Zunft- und Innungsartikel, sind bloße Polizeygesetze, und Unser allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 10, 11. verordnet ausdrücklich:

daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen solcher Polizeygesetze, zur Polizeigerichtsbarkeit gehöre.

Wenn auch gleich mit einem solchen Auftreiben allemal eine Art von unerlaubter Selbsthülfe verbunden zu sein scheint; so wird doch dieser allgemeine Begriff durch die besondere Polizeygesetze dergestalt näher bestimmt, daß diese Art der Selbsthülfe in ein delictum speciale übergeht, welches nach den Zunft- und Innungsartikeln weit schärfer bestraft wird, als gegen

gen die Selbsthülfe im Allgemeinen, so bald diese mit keiner Gewalt und Beschädigung verbunden ist, nach gemeinen Criminalgesetzen

allg. Landr Th. II. Tit. 20. §. 157. 158. statt findet. Die Stelle des Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 62. kann dagegen nicht angeführt werden. Dort werden nur die Grenzen der Civil- und Criminaljurisdiction für den Fall bestimmt, wenn keine besondere Polizeygerichte vorhanden sind.

Dagegen wird, wegen näherer Bestimmung der Grenzen zwischen der Civil- Polizey- und Criminaljurisdiction in dem §. 16. l. c. auf die besondern Polizeyverordnungen, worunter auch Zunft- und Innungsartikel gehören, ausdrücklich verwiesen. Der Grund endlich, daß gegen das Auftreiben wirkliche Kriminalstrafen verordnet sind, kann über die Bestimmung des Fori,

welche nicht sowohl von der Qualität der Strafe, als von der Qualität des Verbrechens abhängt,

so wenig, als bey Cassen- und andern ähnlichen Verbrechen entscheiden; sondern es folgt daraus bloß,

daß, wenn ein solches Polizeyverbrechen dergleichen schwere Strafe wirklich nach sich ziehen soll, das Gutachten der Criminalbehörde darüber zu erfordern ist.

Hiernach habt Ihr Euch also mit der Untersuchung solcher Vergehungen der Handwerksgesellen nicht zu befassen, sondern dieselbe dem hiesigen Magistrat und Polizeydirectorium zu überlassen. Eure Criminaldeputation muß aber in vorkommenden Fällen, wo Festungs- Zuchthaus- oder andere dergleichen schwere Strafen eintreten, der Polizeybehörde ihr rechtliches Gutachten eben so zukommen lassen, wie in ähnlichen Fällen die Criminaldeputation Unsers Cammergerichts, auf Requisition der Finanz- und Landespolizeybehörden, dazu angewiesen ist. Berlin, den 1sten August 1796.

Goldbeck.

No. XXVIII. Rescript an das Berlinische Stadtgericht: daß bey dem §. 5. c. Tit. 50. P. 1. der Gerichtsordnung beschriebenen Verfahrens, der offene Arrest nicht zu erlassen sey. De Dato Berlin, den 19ten Septemb. 1796.

Wir wollen Euch auf die in Eurem, Uns wegen der bey Euch schwebenden Kreditsache des Gastwirths Teschner, unterm 22sten v. M. erstatteten Berichte, enthaltene Anfrage hierdurch nicht verhalten, daß der offene Arrest sich auf das dem Corpori Creditorum eines insuffizirenden Schuldners auf den ganzen Inbegriff seines Vermögens competirende Pfandrecht gründe. Da nun dies Pfandrecht nach Vorschrift §. 33. Tit. 50. der allgemeinen Gerichtsordnung erst durch die wirkliche Concurseröffnung entsteht, und in dem §. 7. blos von der Versilberung der Masse, nicht aber davon, was zur Masse gezogen werden soll, die Rede ist; so folgt daraus, daß in dem von Euch angezeigten Fall ein offener Arrest cum effectu nicht verhängt werden kann ꝛc. Berlin, den 19ten September 1796.

Reck. Wöllner. Thulemeier.

No. XXIX. Rescript und Conclusum der Gesetz-Commission, über die Classificirung auswärtiger Wechsel, welche nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung gültig, nach den hiesigen aber verjährt sind. De Dato Berlin, den 18ten October 1796.

Auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung vom 16ten Sept. 1796. wegen Classificirung solcher auswärtigen Wechsel, welche zwar nicht nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung, aber wol nach hiesigen Gesetzen, für verjährt zu achten sind,

ist

ist von der Gesetz-Commission concludirt:

Daß Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. Abschnitt 8. Classification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur 7ten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellt worden, und der Schuldner sich auswärtigen Wechselrechten unterworfen, nach welchen eine längere Verjährungsfrist Statt findet.

Berlin, den 18ten October 1796.

No. XXX. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, daß Mandatariengebühren bey Injurienprozessen gemeiner Leute nicht zu den zu erstattenden Kosten gehören. De Dato Berlin, den 24sten October 1796.

Es ist bey Nachsehung der, in Sachen der Wittwe Lutz wieder den Kattundrucker Schreck, bey Euch verhandelten Acten sehr auffallend gewesen, daß, unter den zu erstattenden Kosten 5. Rthlr. 17. Gr. 6. Pf. Mandatariengebühren begriffen sind, und auch diese von den Supplicanten erstattet werden sollen; da es doch wider die Vorschrift ist, daß die Partheyen von geringem Stande in ihren Injuriensachen sich der Mandatarien bedienen. Wenn sie es zu ihrer Bequemlichkeit thun, dürfen die Gebühren dafür von dem Gegner nicht erstattet werden. Hiernach habt Ihr Euch nicht nur dieses mal, sondern auch für die Zukunft in ähnlichen Fällen zu achten ꝛc. Berlin, den 24sten October 1796.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

No. XXXI. Entscheidung der Gesetz-Commission über die Verbindlichkeit der wechselfähigen Indossanten eines von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsels. De Dato Berlin, den 11ten November 1796.

Auf die Anfrage der Breslauer Regierung, ob ein wechselfähiger Indossent, der wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, dem Indossatario wechselmäßig verhaftet bleibe, wenn gleich dieser nicht seine Ansprüche gegen den Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß ein wechselfähiger Indossent, der wissentlich einen von einem nicht Wechselfähigen ausgestellten Wechsel indossirt, dem Indossatario wechselmäßig verhaftet bleibe, wenn gleich dieser auch seine Ansprüche nicht gegen den ersten Aussteller zur Verfallzeit des Wechsels vorher geltend gemacht hat.

Berlin, den 11ten November 1796.

No. XXXII. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, den Begriff von Hausgenossen beym Diebstahl betreffend. De Dato Berlin, den 14ten November 1796.

Wir wollen Euch hierdurch nicht verhalten, daß die von Euch in dem Uns in Untersuchungssachen des verabschiedeten Mousquetiers Johann Gottfried Garten, wegen verübten Diebstals unterm 3ten d. M. erstatteten Berichte, zuerst angeführte Meinung in Ansehung der Hausdiebstähle, wornach auch im gegenwärtigen Falle erkannt ist, von Uns gebilligt wird. Berlin, den 14ten November 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

Ad No. XXXII.

Am 11ten July d. J. wurde der Raschmachergeselle und verabschiedete Soldat Johann Gottfried Garten, wegen verübten Diebstals bey uns zum Arrest gebracht, die Untersuchung den 14ten desselben M. angefangen, und den 29sten Sept. d. J. nachdem solche durch Correspondenz mit andern Gerichten einige Wochen verzögert war, geschlossen, auch die Akten, da Inculpat der schriftlichen Vertheidigung entsagt hatte, desselben Tages zum Spruch vorgelegt.

Wir haben den Inculpaten zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, salva fama, verurtheilt, überreichen das Erkenntniß zur Allerhöchsten Bestätigung, und bitten zugleich, allerunterthänigst um den nöthigen Annahmebefehl.

Wenn übrigens der Garten während des Diebstals bey der Damnificatin in Schlafstelle gelegen, und wir gleichwohl diesen Diebstahl nicht für einen Hausdiebstal erachtet, folglich nicht auf Willkommen und Abschied erkannt haben; so müssen wir hiebey allerunterthänigst bemerken, daß wir wegen einer Verschiedenheit der Meinungen in unserm Collegio die gelindere Meinung, bis zu näherer allerhöchsten Entscheidung:

ob der §. 1137. hier seine Anwendung finde?

vorzuziehen für unsere Pflicht erachtet haben.

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche dafür halten, daß dieser Fall nicht unter dem gedachten Gesetze begriffen sey, führen folgendes an:

Das Gesetz erfordere zu einem Hausdiebstal

1) daß der Thäter in Lohn oder Brod stehn, entweder
   a) als Gesinde, d. h. als gemeiner Dienstbothe z. B. Knecht, Magd, Bedienter ꝛc.
   b) als Hausgenosse, d. h. Hauskaplan, Hauslehrer, Haushofmeister, Handlungsdiener, Handwerksgeselle ꝛc.
2) daß der Diebstal begangen worden sey
   a) an demjenigen, in dessen Lohn oder Brod der Dieb stand, nehmlich an dem Hausvater selbst oder
   b) an dessen vorhin erwähnte, und andere dergleichen zu seiner Gesellschaften gehörige Hausgenossen.

Diese Erklärung — fügen sie hinzu — werde durch den folgenden §. 1138. ausser Zweifel gesetzt, wo es heißt:

„Es steht dem Hausvater frey, den „Entwender, seines Dienstes sofort zu „entlassen.

Da diese Vorschrift widersprechend seyn würde, wenn sich das vorhergehende Gesetz auch auf solche Personen, welche nicht im Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, sondern nur bey ihm in Schlafstelle liegen, oder gar nur überhaupt in dessen Hause wohnen, erstrecken sollte.

Die gegenseitigen Vota bemerken hingegen folgendes

I. Zu einem Hausdiebstal werden erfordert,
   1) daß er von Gesinde und Hausgenossen begangen werde;
   2) daß diejenige, an denen er begangen worden, entweder
      a) in Lohn oder
      b) in Brod des Hausvaters gestanden,
      c) oder dessen Hausgenossen gewesen.

Der Ausdruck: Hausgenosse, stehe indefinitive da, müsse daher universaliter verstanden werden, und könne wenigstens eben sowohl solche, welche im Lohn oder Brod des Hausvaters, als solche, welche mit ihm in einem Hause oder gar in einer Stube wohnen, bedeuten; und es spreche der gewöhnliche Redegebrauch für diese Auslegung.

II. Sey nach der obigen Auslegung kein Grund vorhanden, warum sich das Gesetz außer dem Ausdrucke:

Diebstäle, welche vom Gesinde ꝛc.

auch noch des Beysatzes:

und Hausgenossen begangen ꝛc.

bedienen sollte, wenn blos solche, welche entweder im Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, einen Hausdiebstal begehen könnten; der Unterschied zwischen

Lohn

Lohn und Honorarium liege nur in den Worten, nicht in der Sache; und wenn man auch aus Höflichkeit den Lohn eines Hauslehrers ꝛc. nicht Lohn, sondern Honorarium zu nennen pflege, und den Hauslehrer, Hauskaplan ꝛc. nicht unter den Namen Gesinde begreife, so könnten diese höflichere Ausdrücke in der Sache selbst keinen Unterschied machen.

III. Wolle man den Ausdruck:

„oder dessen Hausgenossen:"

blos auf Diebstäle, welche Hausgenossen an einander begingen, z. B. auf den Diebstal einer Hausjungfer an dem Hauskaplan, der Kammerjungfer an dem Haushofmeister, eines Gesellen an seinen Mitgesellen, eines Bedienten an seinem Kameraden, beziehen; so würde zu der Anstellung einer solchen Klage die Einwilligung des Hausvaters erforderlich seyn, und keine der angeführten Personen ohne dieselbe klagen können, weil nach dem §. 1139. Hausdiebstäle nie von Amts wegen, sondern nur alsdann, wenn sie vom Hausvater gerügt worden, untersucht werden sollen. Hiernach würde also die Befugniß, sein Recht verfolgen zu dürfen, von der bloßen Willkühr eines dritten abhängen, ohne von diesem dritten, nemlich dem Hausvater, eine Entschädigung fordern zu können. Gleichwohl sey kein einziges Gesetz vorhanden, welches dem Gesinde wegen Diebstals unter sich selbst zu klagen, verbiete. Wolle man unter dem Ausdrucke:

„dessen Hausgenossen"

die bey dem Hausvater wohnenden Verwandten verstehen; so würde es nicht nur hart seyn, auch deren Klagen gegen das Gesinde von der Willkühr des Hausvaters abhangen zu lassen, sondern ein solcher Hausdiebstal im gedachten Sinn würde alsdann auch offenbar mit einem Diebstal unter Blutsverwandten verwechselt werden.

Was den aus dem §. 1138. hergenommenen Einwand anlange, so verstehe es sich von selbst, daß dieser nur von den verschiedenen Gattungen solcher Hausdiebstäle rede, welche von denjenigen begangen worden, die im Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, und es sey petitio principii, wenn man diese Vorschrift auch auf Diebstäle gegen Hausgenossen ausdehne.

Bey dieser Verschiedenheit der Meinungen halten wir uns verpflichtet Ew. Königl. Majestät um Bestimmung der Richtigkeit der Einen oder andern Auslegung allerunterthänigst zu bitten ꝛc.

Berlin, den 3ten Novbr. 1796.

No. XXXIII. Rescript an die Breslauische Oberamtsregierung: wegen der vom Vater für das mütterliche Vermögen seiner Kinder zu bestellenden Sicherheit. De Dato Berlin, den 28sten November 1796.

Das allgemeine Landrecht stellt in der Materie wegen Ausmittelung und Sicherstellung des mütterlichen Erbtheils minderjährigen Kinder, worüber Ihr Euch unter dem 18ten d. M. nähere Verhaltungsbefehle erbethen habt, die Theorie des Römischen Rechts wieder her, nach welcher der Vater, vermöge der Rechte der väterlichen Gewalt, legitimus administrator des nicht freien Vermögens seiner Kinder ist, und eine gerichtliche Einmischung dabey in der Regel gar nicht, sondern nur in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen, statt findet.

So lange also keiner dieser Fälle eintritt, hat das vormundschaftliche Gericht von der Sache gar keine Notiz zu nehmen, mithin bedarf es auch weder einer Anzeige von dem Vermögensanfalle und dessen Betrage, noch der Bestellung eines Vormundes, und am wenigsten einer wirklichen Auseinandersetzung. Daß aber die Fälle, wo nach dem Gesetze die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich

ist, zu desselben Wissenschaft wirklich gelangen, dafür ist durch die Vorschriften im allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 1. §. 18. & 1013. sqq. Tit. 11. §. 193 — 200. Tit. 18. §. 984. sqq. gesorgt ꝛc.

Berlin, den 28sten November 1796.

v. Goldbeck.

No. XXXIV. Rescript an das Berlinische Stadtgericht: über die Zuziehung der Sachverständigen bey Untersuchung des Gemüthszustandes eines für blödsinnig zu Erklärenden. De Dato Berlin, den 1sten December 1796.

Wir wollen Euch auf Eure, bey Gelegenheit des von dem Professor Pallas verweigerten Gutachtens, über den Gemüthszustand des Bäckermeisters Friedrich Kunze, unterm 4ten d. M. gethane Anfrage, hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß, indem Unsere allgemeine Gerichtsordnung in der von Euch angezogenen Stelle den Vorschag der zuziehenden Aerzte respective dem Kurator und den Verwandten überläßt, solches allerdings in sich begreife, und daß es die Sache der Vorschlagenden sey, die ausgewählten Subjecte zur Uebernehmung des Geschäfts willig zu machen und zu sistiren. Ein Arzt, der weder als Physicus, noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besondern Pflichten steht, hat keine vollkommene Verbindlichkeit, nach der Aufforderung eines jeden Privati sich dergleichen Geschäften zu unterziehen. Nur in dem einzigen Falle, wann Kurator und die Verwandten bey gehörig angewandter Mühe keinen Sachverständigen finden können, der sich bey dem Geschäft gebrauchen lassen will, und also die Untersuchung und Instruction gar keinen Fortgang würden haben können, existirt der Fall einer dringenden Noth, wo Ihr Euch an die vorgesetzte Medizinalbehörde um Ernennung eines solchen Sachverständigen von Amtswegen würdet wenden können ꝛc.

Berlin, den 1sten December 1796.

Reck. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

No XXXV. Rescript über mehrere das Vormundschaftswesen betreffende Gegenstände, nebst Bericht des Geheimen Justizrath Bohm vom 5ten April 1796. De Dato Berlin, den 6ten December 1756.

Wir lassen Euch auf Eure Anfrage vom 5ten April d. J. nunmehr in Gnaden bescheiden, wie es ad 1. 2. 3. kein Bedenken habe, daß alle diese Handlungen bey der Vormundschaftsdeputation des Magistrats, so weit sie Minderjährige betreffen, gültig vollzogen werden können. Die Gesetze legen den vormundschaftlichen Collegien die Qualität von Gerichten ausdrücklich bey: und da dergleichen Collegien wo sie besonders existiren, eigentlich nur Deputationen des ordentlichen persönlichen Gerichts vorstellen, denen die besondere Besorgung der, die Minderjährigen und andere Pflegbefohlne betreffenden Rechte und Obliegenheiten dieses ordentlichen persönlichen Gerichts übertragen worden; so leidet es keinen Zweifel, daß dieselben auch actus voluntariae jurisdictionis wegen solcher Personen und Sachen, die den Gegenstand dieses ihres Auftrags ausmachen, eben so rechtsgültig vornehmen können, als diese Befugniß sogar den für sich bestehenden foris specialibus causae in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 7. beygelegt ist.

Ad 4. muß die Zuordnung des Vormundes für denjenigen, auf dessen Erklärung für wahn- oder blödsinnig angetragen wird, von dem instruirenden Richter geschehen. Denn ein solcher Zugeordneter ist im eigenthümlichen Verstande nur ein Beystand, der dem Provokaten um deswillen von Amtswegen bestellt wird, weil die für substantiirt angenommene Provokation es schon in gewis-

ser

ser Maaße zweifelhaft macht; ob der Provokat wohl fähig seyn möchte, seine Rechte selbst wahrzunehmen oder die zweckmäßige Auswahl eines Assistenten zu treffen. Eine eigentliche Curatel läßt sich erst alsdann denken, wenn schon feststeht, daß der, welcher bevormundet werden soll, einer solchen Vorsorge des Staats wirklich bedarf. Und nach der Analogie der ganzen Gerichtsordnung kann bey volljährigen Personen das Amt des Vormundschaftskollegii erst alsdenn eintreten, wenn der eigentliche Richter dem Kuranden die Befugniß, über sich, seine Handlungen und sein Vermögen frey zu disponiren, durch Urtel und Recht benommen hat.

Ad 5. ist die Frage:
wer befugt sey auf Todeserklärung anzutragen?
ein Materiale Juris, und muß also nach den Vorschriften des Landrechts beurtheilt werden. In diesen Vorschriften durch die Gerichtsordnung etwas zu ändern, ist nicht die Absicht gewesen; und der §. 3. Tit. 37. soll blos bestimmen, in welchem foro die Klage angestellt worden, und wie, wenn dieses durch den Kurator geschieht, derselbe sich dazu legitimiren solle.

Ad 6. hat die Vorbescheidung des hiesigen Pupillencollegii ihre vollkommene Richtigkeit: der Fall, wenn volljährige Miterben auf Theilung und daher auf Veräußerung des gemeinschaftlichen Grundstücks antragen, ist ein casus alienationis necessariae, wo es über die Frage:
ob die Veräußerung geschehen solle,
gar keiner weitern Prüfung, Beurtheilung oder Anfrage bedarf. Er ist von dem Falle ganz verschieden, wenn gar keine nothwendige Veranlassung zur Veräußerung vorhanden ist, sondern die Frage: ob veräußert werden solle? nur nach einem dem Pflegbefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Vortheile beurtheilt werden muß. Für den ersten Fall, wenn nehmlich der Antrag auf Theilung die Veräußerung nothwendig macht, gelten die Vorschriften §. 566. seqq. und es bedarf also, außer dem Falle des §. 586. keiner Anfrage. Hingegen ist in den §§. 554. bis 565. von einer solchen Veräußerung die Rede, welche, außer dem Falle der Nothwendigkeit des bloßen Nutzens wegen geschehen soll. Die Vorschrift des §. 556. kann also auch nur auf diesen Fall gezogen werden.

Ad 7. weicht die Vormundschaftsordnung von 1718. von das Theoria des allgemeinen Landrechts eigentlich nur darin ab:
daß nach ersterer in jedem Falle eine Vermögensspecification sogleich eingereicht werden muß; wogegen nach dem Landrechte die Gerichte von dem Sterbefalle in der Regel gar keine Notiß nehmen, sondern dem Vater die Administration des Mutterguths ohne alle Einmischung so lange überlassen, bis einer von den Fällen der Ausnahme entsteht, wo die Gesetze ihren Zutritt ausdrücklich erfordern.

Dies vorausgesetzt, hat es
Ad a) kein Bedenken, daß, wenn der Vater nicht sogleich oder doch innerhalb der Ueberlegungsfrist nichts anderes äusseret, man annehmen müsse, daß er den Besitz und die Administration des Mutterguths kraft der väterlichen Gewalt wirklich übernommen habe, und es also seiner Aufforderung nur dahin bedürfe, daß er die Vermögensspecification innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmtenden Frist einreichen solle.

Ad b) muß in dem angezeigten Falle, wenn nehmlich der Vater sich für Erbe erklärt, oder dafür zu achten ist, nicht blos das mütterliche, sondern das gesammte Vermögen specifizirt, und hierauf die Anweisung gerichtet werden.

Ad c) ist die allegirte Vorschrift §. 435. des Landrechts zu beobachten, da es hier blos auf die Form eines Privatinventarii ankommt.

Eben so hat es
Ad d) bey der Vorschrift des §. 391. sein Bewenden, indem diese mit der Vormundschaftsordnung in keinem Widerspruche steht.

Auch sind wegen des freyen Vermögens minderjähriger Kinder die Vorschriften des Landrechts fernerhin zu befolgen; indem dieselben mit den bisherigen gemei-

nen Rechten übereinstimmen, und der ganze Zusammenhang der Vormundschaftsordnung zeigt, daß bey der Abfassung derselben, besonders aber der erwähnten Stelle, an ein solches Peculium der Kinder, wovon dem Vater kein Nießbrauch gebührt, nicht gedacht werden.

Ad 8. finden Wir es bedenklich, die vorgeschlagene Anweisung an das Stadtgericht zu erlassen, und demselben dadurch wenigstens dem Scheine nach eine neue Verantwortlichkeit aufzubürden. Da die meisten Mitglieder Eurer Vormundschaftsdeputation zugleich Mitglieder des Stadtgerichts sind; so ist dergleichen Anweisung an letzteres in so fern ganz überflüssig, als dabey blos die Absicht zum Grunde liegen soll, außer den in dem Gesetze bestimmten, noch Einen Weg mehr zu erhalten, auf welchem der Fall der eintretenden obervormundschaftlichen Obsorge zur Kenntniß des Vormundschaftsgerichts gelange.

Ad 9. wird alles Bedenken hinwegfallen, so bald nur die verschiedenen von Euch angeführten Gesetzstellen im gehörigem Zusammenhange erwogen werden. Die regierende Vorschrift ist in dem §. 483. enthalten. Nach dieser müssen die Eltern ihren Kindern eine solche Sicherheit bestellen, als sie nach den Umständen, ohne Nachtheil in ihrem Amte oder Gewerbe, aufzubringen vermögend sind. So wie also der Vater, wenn er die Sicherheit auf der ersten Hälfte seines städtischen Grundstücks nicht mehr prästiren kann, zu deren Bestellung auch unter dieser Hälfte verstattet werden muß, sobald die baare Herausbezahlung nicht ohne seine Unbequemlichkeit erfolgen kann, oder sobald nicht besondere gesetzliche Gründe, ihm das Vermögen der Kinder überhaupt nicht in Händen zu lassen, obwalten; so muß er auch auf der andern Seite, wenn er die Sicherheit innerhalb der ersten Hälfte prästiren kann, sich dazu allerdings bequemen; wobey jedoch nicht zu übersehen ist, daß nach Vorschrift Th. II. Tit. 2. §. 188. die Eintragung, wenn sie wegen der zweyten Ehe des Vaters geschehn ist, nur eben die Rechte haben soll, wie eine eingetragene vormundschaftliche Caution, und daß diese nach §. 428. Tit. 18. auf Verlangen des Vormundes zum Besten anderer Eintragungen bis auf die Hälfte zurücktreten muß. Hieraus ergiebt sich also, daß die von Euch angeführte Vorschrift §. 430. Tit. 18. auf den vorliegenden Fall gar nicht paßt; und bemerken Wir nur:

daß in dieser Stelle die Annahme von Zwey Dritteln sich darauf gründet, daß hier der Pflegbefohlne zwey Schuldner, mithin wenigstens in tantum doppelte Sicherheit hat.

Eben so folgt daraus, daß, wenn der Vater zwey Grundstücke hat, wovon das eine schon über die Hälfte, das andere aber noch gar nicht belastet ist, er in der Regel allerdings die Sicherheit mit letzterm bestellen muß — daß aber, wenn von einem Vater die Rede ist, der bloß darum, weil er zur zweyten Ehe schreitet, Caution leisten soll, und der vernünftige Gründe, warum er das bisher ganz freye Grundstück mit dieser Caution nicht belasten will, für sich anzuführen hat, die Vormundschaftsdeputation, ohne sich verantwortlich zu machen, die mit dem andern Grundstücke innerhalb der ersten Zwey Drittel zu bestellende Sicherheit annehmen kann, indem sie sich ja gefallen lassen müßte, daß, wenn auch die Caution auf das jetzt noch ganz freye Grundstück eingetragen würde, der Vater dieses in der Folge ebenfalls so weit onerire, daß die Caution immer nur unterhalb der ersten Hälfte des Werths zu stehen komme.

Ad 10. kann ein Vater, der sich zwar auseinander setzt, aber zugleich erklärt, daß er noch nicht zur fernern Ehe schreiten wolle, auch noch zu keiner Sicherheitsbestellung wider seinen Willen angehalten werden; doch ist alsdann in dem Atteste, welches über die geschehene Auseinandersetzung ertheilt zu werden pflegt, ausdrücklich zu bemerken:

daß noch keine Sicherheit bestellt sey, sondern der Extrahent, ehe er sich wieder verheyrathen könne, diese noch zuvor berichtigen müsse,

damit ein solcher Vater nicht Gelegenheit finde, die Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 18. und deren Absicht, zu vereiteln.

Ad

Ad 11. hat es, in Ansehung der vor Publikation des Landrechts eingetretenen Fälle, bey der Vorschrift des Rescripts vom 24sten July 1786. §. 5. allerdings sein Bewenden. Berlin, den 6ten December 1796.

v. Goldbeck.

Ad No. XXXV.

Ew. Königl. Majestät werden mir allergnädigst zu erlauben geruhen, daß ich als Director der Vormundschaftsdeputation des hiesigen Magistrats hiermit verschiedene bey gedachter Vormundschaftsdeputation entstandene Bedenken vortrage, und mir hierüber allerhöchste Belehrung zur Direction dieser Deputation sowohl, als meiner selbst, allerunterthänigst erbitte.

1) Bey Gelegenheit der Erbregulirungen kommt öfters der Fall vor, daß Väter, Mütter oder andere Verwandte, minderjährigen Kindern, für welche, besonders bey dem Absterben des Vaters, wenn die Mütter nach erfolgter Nichterbeserklärung ihr Eingebrachtes zurück nimmt, nichts, oder nur wenig zu erben übrig bleibt, ein bestimmtes Quantum als Vater- oder Muttergut aus eignen Mitteln aussetzen, oder das wirkliche Vater- oder Muttergut erhöhen, und auf diese Weise eine gewisse Summe schenken, mehrentheils unter der Bedingung, daß der schenkende den Besitz und Nießbrauch des Geschenkten bis zur Großjährigkeit oder Verheyrathung des Beschenkten behält.

Dergleichen Erb- und resp. Schenkungsvertrag ist bisher vor der Vormundschaftsdeputation mit Zuziehung der bestellten Vormünder errichtet und von derselben bestätigt worden. Ich bin auch des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die Errichtung und Bestätigung eines solchen Schenkungsvertrags bey Gelegenheit einer Erbregulirung, wobey Minderjährige conkurriren, bey der mit mehrern richterlichen Personen besetzten Vormundschaftsdeputation, als dem eigentlichen vormundschaftlichen Gerichte, um so mehr fernerhin gültig geschehen könne, als nach der Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. §. 9. n. 4. Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirkung der gerichtlichen haben sollen, vor jedem gehörig besetzten Gerichte vollzogen werden dürfen. Da indessen so wenig in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2. §. 1063. worin die Abschließung der Schenkungsverträge ohne Unterschied vor Gericht disponirt ist, als in der obenangeführten Stelle der Gerichtsordnung ausdrücklich Erwehnung geschiehet:

> ob dahin auch die Obervormundschaftscollegia in Erbfällen, wobey Minderjährige interessiren, als sodann zur Erreichung und Bestätigung der vorkommenden Schenkungen qualifizirte Gerichte, gehören sollen?

so bleibt hierunter noch einiger Zweifel zurück, welchen Ew. Königl. Majestät durch allergnädigste Bescheidung darüber, zu heben geruhen werden.

2) In dem Landrechte Th. I. Tit. 16. §. 413. ist verordnet:

> daß ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder nur unter Bestätigung der ordinären Gerichte des zu Verpflegenden geschlossen werden kann,

und die Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. §. 6.

> daß ein solcher Vergleich vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden muß.

Bey der Vormundschaftsdeputation werden theils bey, theils außer den Erbverträgen häufig Vergleiche der Vormünder der unter Vormundschaft stehenden Personen mit den Müttern, Verwandten und Extraneis auch mit den Vätern unehelicher Kinder über die künftige Verpflegung der Curanden geschlossen und bestätigt.

Die angezogenen Gesetzstellen erregen aber nunmehr das Bedenken:

> ob in den bemerkten Fällen die Vormundschaftsdeputation, wie ich aus den ad I. angeführten Gründen vermeine, fernerhin zu dergleichen Handlungen berechtigt sey, oder ob dergleichen Actus zu den Stadtgerichten verwiesen werden müssen?

3) Ein

3) Ein gleiches Bedenken entsteht darüber:

ob die Entlassung eines minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt, bey dem vormundschaftlichen Gerichte, oder bey den Stadtgerichten verlautbart und bescheinigt werden müsse?

Das Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 216. und 217. bestimmt ausdrücklich das vormundschaftliche Gericht zur eigentlichen Behörde. Die nachher emanirte Gerichtsordnung Th. II. Tit. 1. §. 6. n. 4. erfordert aber die Vollziehung vor dem ordentlichen persönlichen Richter, und stellt selbige unter denjenigen Handlungen mit auf, welche niemals zur Vormundschaftsdeputation gezogen werden können.

4) Das allgemeine Landrecht verordnet Th. II. Tit. 18. §. 12. und 13. in Ansehung der unter Vormundschaft zu nehmenden Wahn- und Blödsinnigen:

daß der Richter mit Zuziehung sachverständiger Aerzte prüfen und festsetzen soll, wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sey?

Diese Prüfung und Festsetzung abseiten des Richters muß also vorangehen, ehe jemand als wahn- oder blödsinnig unter Vormundschaft genommen werden kann. Es ist daher zweifelhaft:

ob das in §. 3. Tit. 38. Th. I. der Gerichtsordnung von dem ordentlichen persönlichen Richter unterschiedene vormundschaftliche Gericht sich schon vor dem Erkenntnisse, worin die Erklärung eines Menschen für wahn- oder blödsinnig erst erfolgt, ja sogar schon vor der Prüfung des Gemüthszustandes mit der im §. 5. a. a. O. verordneten Bestellung eines besondern Vormundes zur Wahrnehmung der Gerechtsame des als wahn- oder blödsinnig angegebenen Menschen bey der richterlichen Untersuchung befassen dürfe, oder ob das instruirende Gericht den vorläufigen Vormund, welcher eigentlich nur als ein von Amtswegen bestellter Bevollmächtigter zum Prozeß zu betrachten ist, so wie in andern schleunigen Fällen, bestellen müsse?

In den bisher vorgekommenen Fällen hat die Vormundschaftsdeputation auf vorgängige Requisition des Stadtgerichts, welches sich zur Bestellung eines solchen vorläufigen Vormundes nicht für befugt hält, sich der Bestellung dieses Vormundes unterzogen. Allein, nicht zu gedenken, daß auf diesem Wege die mehrentheils außerordentlich zu beschleunigende Prüfung und das Erkenntniß des Richters, öfters zum Nachtheil des der Untersuchung des Gemüthszustandes unterworfenen Menschen, aufgehalten wird, so dürfte die Bestellung von Seiten des vormundschaftlichen Gerichts auch eine Inconvenienz bey sich führen, indem der zu bestellende Vormund eigentlich das Beste seines Pflegbefohlnen wider die Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung wahrnehmen muß, und nach §. 8. a. a. O. sogar die ordentlichen Rechtsmittel wider das Erkenntniß, mithin wider die anzuordnende Vormundschaft, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen seines Pflegbefohlnen, einwenden kann.

Ich bin daher der allerunterthänigsten Meinung:

daß der nach §. 5. a. a. O. zur Wahrnehmung der Gerechtsame eines für wahn- oder blödsinnig angegebenen Menschen zu bestellende besondere Vormund von dem instruirenden Gericht aus der Zahl der Justizcommissarien zu bestellen seyn dürfte.

5) In Ansehung der Todeserklärung eines Abwesenden disponirt

a) das Landrecht Th. II. Tit 18. §. 824 bis 826., daß den nächsten Verwandten des Abwesenden die Befugniß, darauf anzutragen, zukomme — daß, wenn sich diese nicht aus eigener Bewegung melden, das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet sey, sie dazu aufzufordern, und daß, wenn dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt sind, letzteres den Erstern anweisen könne, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

b) Die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 37. §. 3. hingegen: daß nach Verlauf der bestimmten Jahre der Abwesenheit das obervormundschaftliche Gericht den Vormund anweisen müsse, die Todeserklärung nachzusuchen.

Bey

Bey diesen nicht völlig mit einander harmonirenden Dispositionen befindet die Vormundschaftsdeputation sich in der Ungewißheit:

ob in jedem Falle, es mögen Verwandte bekannt seyn oder nicht, oder nur im letztern Falle nach der neuern Gerichtsordnung zu verfahren, im erstern aber den Verwandten nach dem Landrechte ihre Befugniß bekannt zu machen, und ihnen der Antrag auf Todeserklärung des Abwesenden zu überlassen, auch hierbey dem Vormunde die Wahrnehmung des Besten seines vielleicht noch lebenden Curanden aufzutragen sey, und welchergestalt es, wenn die bekannten Verwandte mit dem Gesuch auf Todeserklärung zurückbleiben, gehalten werden solle?

6) Seit eingetretener Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts hat die Vormundschaftsdeputation nach der Vorschrift des §. 556. Tit. 18. Th. II. bey Veräußerungen unbeweglicher Güter wegen eines erheblichen Nutzens nicht blos in Fällen, wenn allein Pflegbefohlne concurriren, sondern auch, wenn eine Wittwe oder andere majorenne Miterben hiebey interessiren, besonders, wenn das Grundstück entweder der Wittwe, oder einem andern majorennen Miterben, oder einem dritten aus freyer Hand zugeschlagen werden soll, die Genehmigung des Churmärkschen Pupillen-Collegii, als der in Vormundschaftssachen unmittelbar vorgesetzten höheren Behörde eingeholt. Die Vormundschaftsdeputation ist aber von demselben unterm 3ten November v. J. im Allgemeinen beschieden:

daß es nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 556. nur alsdann einer Anfrage und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, Behufs der Veräußerung unbeweglicher Güter, bedürfe, wenn dabey Pflegbefohlne concurriren, und solches erheblichen Nutzens wegen geschehen muß; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn volljährige Miterben, welche auf Theilung und die damit verknüpfte Veräußerung des Grundstücks dringen, vorhanden sind, oder ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabey den Pflegbefohlnen solche Vortheile, die sie von einem Fremden nicht erwarten können, anbietet, solche nach dem §. 563. seq. unbedenklich, und ohne weitere Anfrage bey der Behörde, vor der Vormundschaftsdeputation allein bewirkt werden könne.

Da indessen das Gesetz §. 556. dergleichen Einschränkung auf Fälle, wobey allein Pflegbefohlne concurriren, nicht enthält, und nach §. 585. und 586. außer den §. 569—583. bestimmten Fällen sogar nur das Justizdepartement von der Nothwendigkeit der Subhastation zu dispensiren berechtigt ist, auch der Wille der Wittwe oder eines majorennen Miterben, der das Grundstück ohne Subhastation annehmen will, zumal wenn die concurrirenden Minorennen mit ihren Erbantheilen majora ausmachen, hiermit nichts entscheiden dürfte, so muß ich desfalls zur völligen Vergewisserung und Deckung auf Ew. Königl. Majestät allerhöchste nähere Beurtheilung und Entscheidung submittiren.

7) In dem auf vorjährige Anfrage des Churmärkischen Pupillen-Collegii vom 24sten Februar 1795. ergangenen Allerhöchsten Rescripts vom 9ten März desselben Jahres ist als unbedenklich angenommen,

daß, da die Vormundschaftsordnung vom 23sten September 1718. ein Provinzialgesetz ist, es bey der Vorschrift §. 5. derselben vor der Hand noch sein Bewenden haben müsse, und daß nach dem Sinne und der Absicht des Landrechts in Ansehung desjenigen Vermögens, worüber die Gesetze dem Vater Verwaltung und Nießbrauch zugleich einräumen, der Vater in der Regel und in den nicht §. 170. 171. und 175. Tit. 2. Th. II. ausdrücklich ausgenommenen Fällen von aller Aufsicht und Einmischung der vormundschaftlichen Gerichte so lange befreyt seyn soll, als kein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung und Sicherheitsbestellung bey ihm eintritt.

Nach dieser Richtschnur hat das vormundschaftliche Collegium in Ansehung des nicht freyen Vermögens der, unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder zu verfahren, und daher in Fällen, wenn

Ehefrauen mit Hinterlassung des Wittwers und minderjährigen Kinder verstorben sind, nach der Vormundschaftsordnung vom Jahr 1718. a. a. O. zur Zeit und ohne mindeste Erbregulirung, in so fern nicht die gesetzliche Ausnahmen eintreten, dem Wittwer aufzugeben:

1) daß er binnen 6 Wochen von Zeit des Absterbens die Antretung der Vermögensverwaltung anzeige, sich auch zur Fertigung einer eidlichen Specification von dem, was er beym Antritt der Administration gefunden, anheischig mache, und
2) daß er diese Specification in Zeit von anderweitigen 6 Wochen gerichtlich niederlege.

Nach der bisher bey der Vormundschaftsdeputation hergebrachten Observanz ist dergleichen Befehl an den Wittwer dahin gerichtet worden:

daß er binnen 4 Wochen ein Verzeichniß von dem Nachlasse seiner verstorbenen Frau und, wenn er deren Erbe seyn will, von seinem eigenen Vermögen, nebst der von vereideten Taxanten aufgenommenen Taxe, oder, wenn er nicht Erbe seyn will, nur ein Verzeichniß von der verstorbenen Ehefrau Eingebrachten und übrigen Vermögen mit der Taxe einzureichen habe.

Bey genauer Zusammenhaltung der Vormundschaftsordnung von 1718. mit dem obgedachten allerhöchsten Rescript vom 9ten März 1795. entsteht jetzt bey der Vormundschaftsdeputation der Zweifel:

ob dieser gewöhnliche Befehl an den Wittwer bis zur Emanirung einer neuen Vormundschaftsordnung beyzubehalten und der Wittwer zu dessen Befolgung anzuhalten sey?

besonders aber darüber:

a) ob dem Wittwer eine doppelte successive 6wöchentliche Frist zur Anzeige der Verwaltungsantretung und resp. Einreichung der Vermögensspecification auf den Grund des §. 5. der alten Vormundschaftsordnung zu setzen?

b) Ob diese Vermögensspecification in dem Falle, wenn er sich für Erbe erklärt, oder gar keine Erklärung abgiebt, mithin für Beneficialerbe seiner verstorbenen Ehefrau geachtet werden muß, blos das Eingebrachte und übrige Vermögen der Erblasserin, oder auch das einzuwerfende eigene Vermögen des Wittwers enthalten müsse?

c) Ob es fernerhin der von vereideten Sachverständigen aufzunehmenden Taxe, oder nur nach §. 435. Tit. 9. Th. I. des Landrechts, der Privatangabe des Werths der Vermögensstücke bedürfe?

d) Ob nach der Vormundschaftsordnung §. 5. die eidliche Bestärkung des Inventarii sogleich nach erfolgter Einreichung, ohne Unterschied, ob die Theilung und Erbregulirung schon erfolgt ist oder nicht, von dem Wittwer zu erfordern, oder solche bis zur wirklichen Erbtheilung, allenfalls alsdann, wann der bestellte Curator nicht darauf besteht, oder sich keine Spuren der Unrichtigkeit ergeben, bis zur Großjährigkeit des Curanden auszusetzen sey?

Ad a. gebührt dem Vater gesetzlich die Verwaltung des Vermögens seiner unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, und es ist, so lange er sich nicht dieser gesetzlichen Befugniß begiebt, dafür anzunehmen, daß er davon Gebrauch mache. Es ist daher bis jetzt so wenig bey dem Churmärkischen Pupillencollegium, als bey der Vormundschaftsdeputation des hiesigen Magistrats, die Anzeige des Wittwers, daß er die Verwaltung angenommen, erfordert, sondern nur die Vermögensspecification verlangt worden. Bey dieser Observanz dürfte es auch wohl für die Zukunft zu belassen, jedoch dem Wittwer jedesmal eine sechswöchentliche Frist zur Beybringung der Vermögensspecification zu bewilligen seyn.

Ad b. tritt alsdann, wenn der Wittwer sich für Erbe erklärt, oder dafür zu achten ist, der Fall einer Gemeinschaft der Güter, wovon den Kindern die Hälfte gebühret, dergestalt ein, daß das den Kindern anheim gefallene Vermögen sich nicht anders, als aus der Specification des gemeinschaftlichen elterlichen Vermögens ersehen läßt. In diesem Betracht, ohne der künftigen etwanigen Verdunkelung des Vermögens im entgegengesetzten Falle zu gedenken, dürfte es bey dem bisherigen Ver-

Verfahren auch fernerhin sein Bewenden haben.

Ad c. verordnet die Vormundschaftsordnung von 1718. nicht ausdrücklich die Taxation vereideter Sachverständigen: es scheint daher, daß, ohne Rücksicht auf die Disposition des Erbschaftsedicts vom 30sten April 1765, die neuere allgemeine Verordnung des Landrechts Th. I. Tit. 9. §. 435. Anwendung finde.

Ad d. verlangt zwar die Vormundschaftsordnung von 1718. ohne Unterschied eine eidliche Specification; da indessen in dieser Vorschrift nicht genug enthalten ist, ob die eidliche Bestärkung sofort geschehen müsse, oder bis zu einer nähern Veranlassung ausgesetzt werden könne; so dürfte wohl nach Anleitung des Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 391. nach der zweyten alternative des obaufgestellten Bedenkens, wie bisher, auch fernerhin zu verfahren seyn.

Was hiernächst das eigentliche freye Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder betrift, so macht zwar die Vormundschaftsordnung vom Jahre 1718. keinen Unterschied zwischen freyem und nicht freyem Vermögen: da indessen dieser Unterschied in der Natur der Sache, und selbst schon im Römischen Rechte gegründet ist; so werden die Väter sich die Aufsicht und Einmischung des vormundschaftlichen Gerichts nach der bisher bey der Vormundschaftsdeputation statt gefundenen Observanz fernerhin gefallen lassen müssen, und hierunter die Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu befolgen seyn; daher denn den Vätern in den Befehlen wegen Einreichung des Inventarii zugleich mit aufzugeben seyn dürfte:

falls die Kinder irgendwo besonderes Vermögen, insonderheit solches, wovon ihnen der Nießbrauch gebühret, hätten, dieses ebenfalls binnen 6 Wochen gehörig zu specificiren, und die darüber vorhandenen Urkunden mit einzureichen.

8) Nach Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 179. und 182. kann und soll dem Vater, welchem sonst die Verwaltung und der Nießbrauch von dem Vermögen seiner minderjährigen Kinder ohne Sicherstellung gebührt, alsdann besondere Sicherstellung abgefordert, oder, wenn er solche nicht leisten kann oder will, ihm die Verwaltung genommen und eine Curatel angeordnet werden, wenn er auf Behandlung oder Indult gegen seine Gläubiger anträgt, wenn Sequestration seiner Grundstücke oder Auspfändung seiner Mobilien verhängt oder Wechselexecution gegen ihn vollstreckt wird, oder, wenn er sonst offenbar in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt. Treten dergleichen Fälle ein, so fehlt es an einem Curator, der darauf vigiliren, und von der Beschaffenheit der Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte sogleich Anzeige thun könnte. Das Vormundschaftscollegium befindet sich auch außer Stande, seine Vigilanz hierauf selbst zu verbreiten. Und da die Behandlungs- Indult- und Executionsgesuche bey dem Stadtgericht angebracht werden; so würde dieses eigentlich das Collegium seyn, zu dessen Wissenschaft dergleichen gelangen.

Bey diesem Verhältnisse dürfte es wohl der Erreichung der Absicht des Gesetzes am nächsten führen, wenn das hiesige Stadtgericht besonders angewiesen würde:

in jedem der vorbemerkten Fälle sogleich dem vormundschaftlichen Collegio alsdann davon zur weitern Verfügung Nachricht zu geben, wenn demselben bekannt wird, daß der Schuldner mutterlose minderjährige Kinder, oder, wenn gleich die Mutter noch lebt, eigenthümliches Vermögen seiner noch unter väterlicher Gewalt stehender Kinder in Administration habe.

9) In Ansehung der vom Vater nicht nur im vorstehenden Falle, sondern auch in allen übrigen, zur Sicherheitsbestellung gesetzlich qualificirten Fällen zu leistenden Sicherheit ist die Vormundschaftsdeputation darüber nicht einig:

ob dergleichen Caution mit städtischen Grundstücken oder darauf eingetragenen Activkapitalien innerhalb der ersten Hälfte des Werths der Grundstücke versichert werden müsse?

oder

innerhalb zwey Drittel des Werths versichert werden könne?

Für die Versicherung innerhalb der ersten Hälfte setzt das Landrecht Th. I. Tit. 14. §. 188. die allgemeine Regel fest:,

daß der, welcher eine Caution zu fordern hat, diese durch Verpfändungen nur in so weit für hinreichend anzunehmen schuldig ist, als sie bey städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths versichert werden könne.

Verbindet man hiermit die Disposition des Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 481. und 482.

daß bey Beurtheilung der Sicherheit, wenn das Erbtheil der Pflegbefohlnen bey einem ihrer Miterben stehen bleibt, eben die Grundsätze statt finden sollen, wie bey Ausleihung neuer Capitalien,

hierunter aber das vormundschaftliche Gericht die Ausleihung ex deposito, als die sicherste, verstehen muß; so ist auf den Grund der allegirten Gesetzesstellen anzunehmen:

daß die Versicherung innerhalb der ersten Hälfte geschehen müsse.

Dagegen verordnet das Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 430. bey den Vormundschaftscautionen:

daß ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten zwey Drittel des Werths eintragen lassen kann oder will, in der Regel zur Caution nicht angenommen werden solle.

Eben dadurch ist die Annahme der Caution innerhalb zwey Drittel aufgegeben, und wenn die Gesetzstelle analogisch auf den Vater, den die Gesetze mehr als den Vormund begünstigen, angewendet wird; so würde die Sicherheitsbestellung innerhalb zwey Drittel als zureichend von ihm anzunehmen seyn.

In Hinsicht auf den §. 483. Tit. 18. Th. II. des Landrechts:

wornach der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Eltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen sollen,

gewinnt es zwar das Ansehen, als wenn die obige Discussion sich hieraus von selbst erledige, und daher überflüßig sey: da aber verschiedentlich Fälle vorkommen, daß ein Vater oder eine Mutter mehr als Ein Grundstück besitzt, wovon das Eine zur ersten Hälfte, das andere hingegen nur zu zwey Drittel des Werths Sicherheit gewährt, und daß der Vater oder die Mutter ersteres nicht, sondern nur letzteres zur Caution einsetzen wollen; so tritt alsdann das Bedenken ein:

ob die Vormundschaftsdeputation mit der ersten Sicherheitsbestellung innerhalb der ersten zwey Drittel des Werths eines Grundstücks zufrieden seyn, oder auf die Caution innerhalb der ersten Hälfte bestehen müsse?

Mit der von einer Wittwe zu bestellenden Sicherheit hat es eben die Bewandniß, als mit der Caution des Vaters.

10) Auf den Fall, daß ein angesessener Vater sich mit den Kindern auseinandergesetzt, es geschehe nun solches sogleich nach dem Tode der Mutter, oder vor der Einschreitung einer anderweitigen Ehe, schreibt das Rescript vom 24. July 1786. §. 3. vor, daß das vormundschaftliche Gericht auf dem Grundstücke des Vaters im Hypothekenbuche von Amtswegen vermerken lassen soll:

der Besitzer habe Kinder erster Ehe, und sich mit selbigen auseinandergesetzt.

Blos auf den Fall der anderweiten Verehlichung verordnet das Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 187.

daß der Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen müsse.

Diese letztere Disposition scheint mehr, auch resp. weniger, in sich begreifen zu wollen, als die erstere. Mehr, weil darnach statt des ehemaligen bloßen Vermerks das Vermögen der Kinder in quanto determinato zu ingrossiren. Weniger aber, weil sie sich nur auf den Wiederverheyrathungsfall einschränkt, anstatt daß jene Verordnung auf jeden Fall der Auseinandersetzung sich erstreckt.

So viel ist indessen hieraus unbedenklich zur Norm anzunehmen:

a) daß in der Regel, so lange der Vater sich nicht auseinandersetzt, es keiner Eintragung, weder des Vermerks aus dem Rescripte vom 24. July 1786. noch des bestimmten Vermögens der Kinder auf seine Grundstücke bedürfe; und

b) daß

b) daß im Fall der anderweitigen Verehlichung das Vermögen der Kinder jedesmal bestimmt eingetragen werden müsse.

Einigermaßen zweifelhaft bleibt es aber:

ob in dem Falle, wenn ein Vater, ohne zur zweyten Ehe schreiten zu wollen, selbst auf Auseinandersetzung anträgt, und sich zur Sicherstellung des Vermögens seiner Kinder nicht verstehen will, die Eintragung auf des Vaters Grundstücke gänzlich unterbleiben solle?

oder

ob nicht wenigstens der in dem Rescripte vom 24sten July 1786. vorgeschriebene Vermerk sogleich einstweilen bis zur etwanigen anderweitigen Verheyrathung einzutragen seyn dürfte?

11) In dem Landrechte Th. II. Tit. 2. §. 187. und 188. ist zugleich festgesetzt:

daß die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Grundstücke des Vaters, wenn er zur anderweitigen Verehlichung schreitet, geschehen und eben die Rechte haben soll, wie eine vormundschaftliche Caution:

Nach §. 427. und 428. Tit. 18. Th. II. bestehen diese Rechte unter andern darin:

daß wider Willen des Vaters die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit dergleichen Eintragung nicht belastet werden kann, und wenn die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden, sie dennoch auf Verlangen des Vaters, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf diese Hälfte zurücktreten müsse.

Die Gesetzeskraft des Landrechts geht eigentlich nur auf Fälle, welche nach Eintritt derselben existent werden. Die Disposition des §. 428. Tit. 18. Th. II. läßt sich also auch nur auf solche Eintragungen des Vermögens der Kinder deuten, welche erst nach eingetretener Gesetzeskraft des Landrechts vorgefallen sind. Wenn nun bereits durch das vorgedachte Rescript vom 24sten July 1786. §. 5. festgesetzt ist:

daß eine bereits genommene Sicherheit wegen des Vermögens der Kinder durch Eintragung auf die väterlichen Grundstücke weder verringert, noch ganz aufgehoben werden dürfe;

so möchte die Vormundschaftsdeputation den Sinn des Gesetzes wohl darunter nicht verfehlen:

wenn sie sich in Ansehung aller vor der Gesetzeskraft des allgemeinen Landrechts vorgekommenen Eintragungen der Art den §. 5. des Rescripts vom 24. July 1786. zur Vorschrift dienen läßt.

Um indessen auch hierbey alle weitere Bedenklichkeiten aus dem Wege zu räumen, und damit alle übrige obaufgestellte Zweifel ihre völlige Erledigung gewinnen mögen; so wiederhole ich hiermit meine Eingangs gethane allerunterthänigste Bitte:

mich über sämmtliche vorgetragene Bedenken zu meinem und der Vormundschaftsdeputation fernern Verhalten allergnädigst zu bescheiden.

Berlin, den 5ten April 1796.

Bohm.

No. XXXVI. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, die Wechselfähigkeit der Buchhändler betreffend. De Dato Berlin, den 18ten April 1797.

Da nach Maaßgabe des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 475. 482. der Begriff eines Kaufmanns allen denjenigen zukommt, welche einen fortdauernden Waarenhandel als ihr Hauptgeschäft treiben, und dies Criterium bey einem Buchhändler schon im etimologischen Sinne, da er mit Büchern handelt, ohne Zweifel zutrifft; so kann den ordentlichen rezipirten Buchhändlern die Wechselfähigkeit allerdings nicht versaget werden, wornach Ihr Euch also zu dirigiren habt. Berlin, den 18. April 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht: über die Verfahrungsart bey Executionen gegen fiscalische Behörden. De Dato Berlin, den 24sten April 1797.

Die einmal eingeführte Finanz- und Cassenverfassung erlaubt es nicht, daß irgend eine der Cammer und dem Finanzdepartement subordinirte Behörde Zahlungen leistet, ohne dazu von dem vorgesetzten competenten Departement autorisirt zu seyn; sie kann daher auch zu einer solchen verfassungswidrigen Zahlung von dem Richter durch Execution nicht gezwungen werden. Die Execution gegen solche subordinirte Behörden kann nur dahin gehen, daß sie ihres Orts alles thun und verfügen, was von ihnen abhängt, um sich zu der zu leistenden Zahlung die erforderliche Autorisation zu verschaffen. Dies ist also nur eine Execution ad faciendum, die gegen den Beamten, den Rendanten u. s. w. selbst verhängt werden muß, und nur dann statt findet, wenn derselbe in Beobachtung seiner Obliegenheiten nachlässig oder saumselig ist. Wenn aber dies nicht der Fall ist, und also die Befolgung des Judicati an den Factis oder Omissis einer obern Finanzbehörde sich accrochirt; so muß nach der Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 35. §. 33. verfahren werden. Berlin, den 24sten April 1797.

No. XXXVIII. Rescript und Conclusum der Gesetz-Commission: in wie weit Pertinenzien eines subhastirten Grundstücks, die nicht mit zur Taxe gezogen, für mit verkauft zu achten. De Dato Berlin, den 2ten May 1797.

Auf die Anfrage der Clev-Märkischen Regierung:

1) ob Pertinenzen, die bey einer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 52. §. 11. und 12. im Subhastationsprozeß angefertigten Taxe nicht verzeichnet worden, dennoch nach dem Erfolge der hierüber in specie näher bestimmenden Adjudication für mit verkauft zu achten;

2) ob, wenn diese Frage bejahend zu beantworten sein möchte, eine Ausnahme statt finde, sobald in den vor der Subhastation vorhergegangenen Proklamationen der Ertrag des Taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als sich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzen belaufe?

hat die Gesetzcommission concludirt:

1) daß, wenn bey der Subhastation und Aufnahme der Taxe die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 52. §. 22. bis 26. beobachtet worden, der vorige Besitzer wirkliche Pertinenzen des subhastirten und adjudicirten Guts unter dem Vorwand nicht in Anspruch nehmen könne, daß solche in der angefertigten Taxe nicht mit taxirt worden; und

2) daß auch alsdann keine Ausnahme statt finde, wenn in den Proclamationen der Ertrag des Taxati überhaupt so hoch angegeben worden, als sich die Summe der einzelnen Taxationen der ausdrücklich angegebenen Pertinenzen beläuft.

Berlin, den 2ten May 1797.

No. XXXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: die Confiscationsklage gegen nicht cantonpflichtige Soldatenkinder betreffend. De Dato Berlin, den 24sten July 1797.

Wir wollen Euch auf die in Eurem Berichte vom 17ten d. M. enthaltene Anfrage hierdurch nicht verhalten, daß, da

Ad 1) es eine notorische Verfassung ist, daß Soldatensöhne dem Regimente, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, und

und dies sogar in dem Publicando vom 14ten May d. J. wegen Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bey den Militairgerichten, auf uneheliche Kinder, wenn die Mutter auch an einen cantonfreyen Ort gehört, festgesetzt worden.

Ad 2) aber aus der Vorschrift Unserer allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 97. erhellet, daß der Militairgerichtsstand aufhöre, wenn Kinder von Unteroffiziers und Soldaten auf ein Handwerk gegeben werden, es kein Bedenken habe, daß die bey Euch gegen den ausgetretenen Handschuhmachergesellen Ernst Benjamin Krause angebrachte Confiscationsklage von Euch angenommen, und rechtlich darauf verfügt werden müsse.

Berlin, den 24sten July 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck.

Ad No. XXXIX.

Der Kriegesrath Zollner hat Namens der Invalidenkasse, gegen den aus Frankfurth a. d. O. gebürtigen und ausgetretenen Handschumachergesellen Ernst Benjamin Krause, die Confiscationsklage bey uns angestellt. Dieser Krause ist der Sohn eines Soldaten des von Grünbergschen Regiments zu Frankfurth a. d. O. und steht daher so wenig in der Kantonrolle, als der Civilobrigkeit überhaupt etwas von ihm bekannt ist; doch muß man vermuthen, daß er in der Liste des Regiments über seine Soldatenkinder eingetragen seyn wird. Dem Vernehmen nach sollen die Soldatenkinder den Regimentern ihrer Väter verpflichtet seyn, aber als Ausländer von ihnen betrachtet werden. Die Edicte wegen Citation der Deserteurs und ausgetretener Landeskinder schweigen von dieser Art der Verpflichtung gänzlich, und wir sind daher zweifelhaft, ob die Confiscationsklage gegen ein ausgetretenes, dem Kanton nicht unterworfenes Soldatenkind überhaupt, und in welcher Art, statt findet, ob solche von uns angenommen, oder bey den Regimentsgerichten angestellt werden müsse? So lange der Vater noch am Leben und in Militairdiensten befindlich ist, scheint der Gerichtsstand der Regimentsgerichte unzweifelhaft zu seyn. Nach dem Tode des Vaters oder nach seiner Dienstentlassung aber würden wir dafür halten, daß die Citation von uns erlassen werden müste, wenn nicht das Edict vom 17ten Novbr. 1764. §. 3. verordnete:

daß alle dem Regimente verpflichtete Deserteurs von den Regimentern citirt werden sollen.

Diese Zweifel verpflichten uns bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen:

1) ob die Verordnungen gegen ausgetretene Landeskinder, auch gegen ausgetretene Soldatenkinder, die dem Kanton nicht unterworfen sind, in Anwendung zu bringen; und wenn dieses der Fall seyn sollte,

2) ob die Vorladung derselben ohne Unterschied, ob der Vater noch am Leben und in Militairdiensten ist, von dem Regimente, oder von dem Landes-Justizcollegium der Provinz erlassen werden soll?

Berlin, den 20sten July 1797.

No. XL. Rescript an die Breslauische Regierung: über die Anwendung der Vorschriften der Gerichtsordnung P. I. Tit. 50. Abschn. 4. auf Ansprüche, so vor deren Publication entstanden.

De Dato Berlin, den 7ten August 1797.

Die Privilegia favorabilia oder odiosa, nach welchen die Locationsordnung der verschiedenen Forderungen in einem Concurse bestimmt wird, gehören unstreitig nicht zu der Prozeßform, sondern ad materialia. In so fern also hierunter durch die Allgem. Gerichtsordnung etwas neues und abweichendes von den vorigen Gesetzen

Gesetzen disponirt worden, kann solches nach klarer Vorschrift des Publicationsrescripts, des Patents vom 4ten Februar 1794. und des allgemeinen Landrechts selbst, auf Forderungen, die nicht erst nach der Publication der allgemeinen Gerichtsordnung entstanden sind, nur in so weit angewendet werden, als überhaupt ein neues Gesetz ad casus praeteritos zu ziehen ist, und wird dadurch zu Verwirrungen so wenig Anlas gegeben werden, als dergleichen daraus entstehen können, wenn verschiedene Creditoren, deren Forderungen im Grunde aus einerley Fundament entspringen, durch hinzugekommene Verträge oder andere Dispositionen sich zu verschiedenen Classen der Priorität qualifizirt haben.

Wir lassen Euch solches auf Eure Anfrage vom 26sten July d. J. zu Eurer Direction und Instruction der Herzogl. Braunschweig-Oelschen Regierung hierdurch bekannt machen. Berlin, den 7. August 1797.

v. Goldbeck.

No. XLI. Rescript an das Churmärkische Pupillen-Collegium: über die Sicherheit der Tabacksactien, wenn darauf Depositalanleihen gesucht werden. De Dato Berlin, den 28sten August 1797.

Da die neue Tabacksadministration von Uns Allerhöchstselbst zur Aufnehmung von Kapitalien gegen Actien autorisiret, und dafür ein pignus speciale bestellet ist; so hat es kein Bedenken, daß, wenn Väter oder Vormünder die Gelder ihrer Curanden gegen dergleichen Actien unterbringen wollen, Ihr, ohne Euch responsable zu machen, die Approbation darüber ertheilen könnet. Von eigenen Belegungen ex Deposito generali, wodurch Summen, die im Privatverkehr gebraucht werden können, demselben entzogen worden, kann übrigens wohl nicht die Rede seyn, da bekanntlich dergleichen Actien al pari nicht mehr zu haben sind, und ein Gesetz, welches die Collegia autorisirt, dergleichen Staatspapiere über ihren Zahlwerth zu acquiriren, gänzlich ermangelt; welches Wir Euch auf Eure Anfrage vom 21sten d. M. zur gnädigsten Resolution ertheilen. Berlin, den 28. August 1797.

v. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No. XLII. Rescript an das Berlinische Stadtgericht, wenn der Mortificationsschein bey dem Verfahren wegen Mortification verlorner Documente auszustellen ist. De Dato Berlin, den 9ten October 1797.

Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift eine Vorstellung der verwittweten Münzwaradein Graff vom 30. v. M. wegen des öffentlichen Aufgebots und Amortisation der für selbige auf dem Seipelschen Hause haftenden drey Schuldverschreibungen über 1000 Thlr. 400 Thlr. und 200 Thaler. Da es nicht zum Wesen des Aufgebots gehört: ob der Mortificationsschein nebst der Quittung vor oder nach ergangenem Präclusionsurtel vollzogen werde, sondern es hinlänglich ist, wenn nur der im Hypothekenbuche notirte Inhaber sich zu beyden, so wie zur Ableistung des Manifestationseides bereits erklärt; so müßt Ihr, wenn sonst kein Bedenken entgegen steht, mit Erlassung des Aufgebots verfahren. Berlin, den 9ten October 1797.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

No.

No. XLIII. Rescript an die Ostpreussische Regierung,

daß bey Verträgen, wodurch Aeltern die Gemeinschaft der Güter einführen oder aufheben, eine Klage wegen Verletzung im Pflichttheil nicht statt finde. De Dato Berlin, den 30sten October 1797.

Ueber den vermittelst Eures Berichts vom 11ten d. M. vorgetragenen Fall, bedarf es keiner Rückfrage bey der Gesetzcommission, da es sehr klaren Rechtens ist, daß nur bloße donationes simplices, wegen einer Verletzung im Pflichttheile angefochten werden können, und daß auf einen solchen Vertrag, wovon hier die Rede ist, der Begriff einer donationis simplicis nicht paßt. Berlin, den 30. October 1797.

v. Goldbeck.

Ad No. XLIII.

Ew. Königlichen Majestät gegenwärtigen Bericht zu erstatten, giebt uns ein Vorfall die Veranlassung, der durch die uns bekannten Gesetze nicht ausdrücklich entschieden ist; und da wir den Vormund bescheiden müssen, sehen wir uns genöthigt, Ew. Königl. Majestät denselben vorzutragen, mit der Bitte, nach erfordertem Gutachten der Gesetzcommission, uns allergnädigst belehren zu lassen. Ohne die Persönlichkeiten zu berühren, zeigen wir daher allerunterthänigst folgendes an:

Unter Personen bürgerlichen Standes ist hiesigen Orts die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eine Folge der Ehe, wenn sie nicht durch Pacta ausgeschlossen wird. Dergleichen Pacta zu errichten, hat es bisher den Eheleuten sowohl vor als während der Ehe freygestanden, im letztern Fall blos mit der Einschränkung, daß die Rechte der schon vorhandenen Gläubiger nicht gekränkt werden dürfen. Ein bürgerlicher Ehemann hat nun, ohne vorher sonderliches Vermögen gehabt zu haben, eine bemittelte Person ohne Pacta zur Ehe genommen, und ist dadurch Miteigenthümer ihres Vermögens geworden. Er hat aus erster Ehe einen noch minderjährigen Sohn am Leben, der unter unserer obervormundschaftlichen Aufsicht stehet. Kurz vor seinem Tode hat es ihm gefallen, mit seiner Ehefrau Pacta zu errichten, worin die Gütergemeinschaft ausgeschlossen und bestimmt wird, daß auf seinen nunmehr erfolgten Todesfall der Wittwe ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen herausgegeben werden soll. Bey der jetzt zu veranlassenden Erbtheilung und Auseinandersetzung des Minderjährigen mit seiner Stiefmutter trägt dessen Vormund nunmehr bey uns um Belehrung an, ob er dieses vom Vater zum offenbaren Nachtheil des Sohns errichtete, die Gütergemeinschaft aufhebende Pactum sich gefallen lassen müsse, oder es auf einen Rechtsstreit ankommen lassen solle, wozu er eventualiter um Autorisation bittet.

Die zu entscheidende Frage würde solchemnach dahin gefaßt werden müssen:

in wiefern kann ein, von einem Vater während der Ehe errichtetes Ehepactum, wodurch die Gütergemeinschaft wieder aufgehoben wird, von dem zur Zeit dessen Errichtung vorhandenen Kinde angefochten werden?

Ueber die Entscheidung derselben sind die Stimmen der Mitglieder unsers Collegii getheilt. Das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 413. scheint überhaupt der Aufhebung der Gütergemeinschaft an Orten, wo solche sich auf Provinzialgesetze gründet, nicht gewogen zu seyn, obgleich solches §. 418. die Befugniß über die künftige Succession durch Verträge etwas anders anzuordnen, ganz unbedingt den Eheleuten einräumt. Eben so ist Th. II. Tit. 2. §. 482. verordnet, daß die Kinder die Verträge, welche Eltern unter sich, oder mit einem Dritten geschlossen haben, sich gefallen zu lassen schuldig sind, sofern ihnen dadurch der aus dem künftigen Nachlasse der Eltern gebührende Pflichttheil nur nicht verkürzt wird.

Dieser Pflichttheil, der hier nach bekannten Provinzialgesetzen drey Viertel des ganzen Nachlasses beträgt, macht die Sache schwierig, weil nur über ein Viertel

tel des Vermögens den Eltern die uneingeschränkte Disposition frey bleibt.

Diejenigen Membra Collegii, die das Ehepactum angefochten wissen wollen, glauben ihre Meinung durch das Daseyn einer inoffiziösen Schenkung genugsam vertheidiget zu haben. Nach ihrer Meinung ist der arme Ehegatte durch die eingegangene Gütergemeinschaft für einen wirklichen Miteigenthümer des von dem vermögenden Gatten zugebrachten Vermögens zu achten. Er kann sich dessen durch die diese Gemeinschaft aufhebende Pacta zum Nachtheil seiner schon habenden Kinder nicht wieder entäussern, ohne eine Schenkung vorzunehmen, die das Pflichttheil der Kinder verkürzt; und sie ziehen daraus die Folge, daß allerdings der Vormund zur Klage gegen die Wittwe, wo nicht auf Aufhebung des ganzen Pacti, doch auf die Herausgabe desjenigen Quanti zu autorisiren sey, welches an dem Pflichttheile der Kinder fehlt, nach der Zeit des Ehepacti das gemeinschaftliche Vermögen berechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche dieser Meinung nicht beytreten, berufen sich darauf, daß bekanntlich Legitima viventis ein Unding sey, daß daraus folge, daß die donatio inofficiosa als eine Ausnahme von der Regel nicht ausgedehnt, vielmehr resignirt werden müsse, daß auch hier, wo von Pactis unter Eheleuten die Rede ist, nicht eigentlich donatio, sondern nur restitutio obwalte, weil der Ehemann nicht sowohl das ihm ganz eigene, sondern vielmehr nur das von der Frau zugebrachte ihm mitgetheilte Vermögen weggiebt, dagegen das Seinige ebenfalls wieder erhält, und daß also den Kindern kein Recht zustehe, sich über dergleichen Verträge der Eltern zu beschweren. Sie unterstützen ferner ihre Meinung dadurch, daß sonst hieraus die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kinder erster Ehe, oder deren Kuratoren, zu den Pactis der Eltern bey der anderweitigen Verheyrathung zu folgen seyn würde, und daß, wenn in dem gegenwärtigen Fall, wo ein armer Vater eine reiche Frau geheirathet, die Kinder den Ehepactis zu widersprechen das Recht hätten, im umgekehrten Fall, wenn z. B. ein reicher Mann eine ganz arme Person ehelichen will, zugleich folgen müsse, daß die Kinder den Vater oder Mutter, auch wider Willen zwingen könnten, an Orten, wo die Gütergemeinschaft hergebracht ist, durch Pacta solche auszuschließen.

Denn in solchen Fällen entsteht durch die Ehe selbst eine Schenkung und eben die Verletzung des Pflichttheils, worauf nur jetzt die Klage gerichtet werden kann. Ueberhaupt meynen die Anhänger der letztern Meynung, daß bey einer Ehe wo die Gütergemeinschaft, als Folge derselben, entweder ausgeschlossen oder angenommen werden soll, sich zur Zeit des errichteten Pacti noch nichts bestimmtes behaupten lasse, welches für den einen oder den andern Ehegatten als Vortheil oder Erwerbung gelten könne, weil durch die Vorfälle in der weitern Fortsetzung der Ehe diese Frage öfters ganz anders beantwortet zu werden pflegte, als man es anfänglich gemeynt habe. Welche von beyden Meynungen das meiste Gewicht für sich habe, darüber erbitten wir uns Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung ꝛc.

Königsberg, den 11ten Octbr. 1797.

No. XLIV. Rescript an die Churmärkische Cammer, die Confiscationsprocesse gegen ausgetretene Cantonisten betreffend.

De Dato Berlin, den 12ten December 1797.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Wir haben Euern unterm 28. v. M. erstatteten Bericht, wegen der in Rußland sich aufhaltenden diesseitiger Unterthanen erhalten, und geben Euch darauf hiermit zur Resolution, wie es:

1) in Ansehung derjenigen Landeskinder welche zu Berlin und Potsdam wirklich gebohren sind, oder dorten nach ihrer Angabe, zu Hause gehören sollten, bey der von Euch gemachten Anzeige, sein Bewenden hat, und freylich weiter

ter nichts dabey vorzunehmen ist. Dahingegen wird

2) in Ansehung der übrigen an Kantonpflichtigen Orten gebürtigen, falls sie nicht annoch durch ihre Verwandten zur Rückkehr zu bewegen sind, auf dem gewöhnlichen Fuß, dem Fiscal der Auftrag zu machen seyn, gegen sie als ausgetretene Kantonisten auf Confiscation ihres Vermögens, und der ihnen etwa künftig zufallenden Erbschaften zu klagen, wobey jedoch die Landes-Justizcollegia der Provinz zu requiriren sind, die Citationen sofern der Aufenthalt der Ausgetretenen bekannt ist, durch die Verwandten derselben insinuiren zu lassen.

In Ansehung der übrigen aber, habt ihr die Edictal-Citationen so fassen zu lassen, daß darin bloß der Austritt außer Landes erwehnt werde.

3) Wird die von Euch gemachte Vorkehrung wegen Sicherstellung des bey dem Stadtgerichte zu Frankfurth an der Oder deponirten Vermögens der von dorther gebürtigen in Rußland sich aufhaltenden beyden Schumachergesellen, Gebrüder Samuel Reinhard, und Daniel Benjamin Bettkober hiermit approbirt.

Sind ꝛc. Berlin, den 12ten December 1797.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XLV. Edict wegen den Abschoß- und Abzugssachen in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen.

De Dato Berlin, den 30sten December 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß Wir nöthig gefunden haben, Unsere Allerhöchste Willensmeinung, wie es in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen, wegen der Abzugs- und Abschoßsachen künftig gehalten werden solle, durch gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

I.

Vom Landesherrlichen Abschoßrechte.

§. 1.

So wie es nach den Grundsätzen einer jeden wohlgeordneten Regierungsverfassung keinem Einwohner, Vasallen und Unterthanen frey stehet, seine Person und sein Vermögen, auf welche der Staat unstreitige Rechte hat, demselben eigenmächtig und ohne Vorwissen der geordneten Landesbehörde zu entziehen, so soll eben dieser Grundsatz, welcher in allen Unsern übrigen Provinzen durch allgemeine und besondere Gesetze sanctionirt und bestimmt ist, auch in den der Preuß. Monarchie nunmehr einverleibten Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen künftighin genau und unverbrüchlich beobachtet werden.

My *Fryderyk Wilhelm*, z Bożey Łaski Król Pruski &c. &c.

Wiadomo czyniemy, żeśmy za potrzebną uznali rzecz, Naywyższą Naszę Wolą o przepisach względem spraw Abszosu i Abcugu tyczących się w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich na przyszłość zachowanemi bydź mianych przez niniejszy Edykt do powszechney podać wiadomości i zachowania.

I.

O Krolewskim Prawie Abszosowym.

§. 1.

Jako podług prawideł każdego dobrze urządzonego Państwa żadnemu Mieszkańcowi, Wazalowi i Poddanemu wolno nie jest, głobę swoię i maiątek swoy, do których Rząd niewątpliwe ma prawo, samowładnie i bez wiedzi ustanowioney Zwierzchności Kraiowey zpod tegoż Rządu uchylać, tak to samo prawidło, ktore w Naszych innych Prowincyach ogolnemi i szczegolnemi prawami przyięte iest i ustanowione, w inkorporowanych teraz Monarchii Pruskiey Prowincyach, Prus Południowych i Nowo-Wschodnich, na porym ściśle i nienaruszono zachowane bydź ma.

§. 2.

Eben so ist dem Staate daran gelegen, daß nicht durch Ausführung von Erbschaften und Vermächtnissen die Masse des im Lande circulirenden Vermögens einen für das Ganze nachtheiligen Ausfall erleide, und soll daher in letztgedachten beiden Provinzen, eben so wie in Unsern übrigen Landen keine Erbschaft und kein Vermächtniß aus dem Lande gebracht werden, ohne daß davon zuvor der kompetenten Behörde in Zeiten gebührende Anzeige geschehe.

§. 3.

Wenn nun in beiden Fällen (§. 1. und 2.) auf eine solche gehörige Anzeige die Ausführung des Vermögens, der Erbschaft oder des Vermächtnisses gestattet wird, so gebührt davon Uns, als obersiem Landesherrn, vermöge des in allen ordentlich eingerichteten Staaten üblichen Regalis des Abschoß- und Abzugsrechtes, die davon zur Entschädigung des Staats unter dem Namen der Gabellae emigrationis et hereditariae zu entrichtende Abgabe.

§. 4.

Wir wollen jedoch von diesem Abschoß- und Abzugsrechte, so wie es die Natur und der Zweck desselben mit sich bringt, und Wir in Unsern übrigen Provinzen vorlängst erklärt haben, auch in Süd- und Neu-Ostpreußen nur in denjenigen Fällen Gebrauch machen, wo ein Vermögen, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß wirklich außerhalb Unserer Lande in fremdes Gebiete ausgeführt werden soll, also, daß innerhalb Landes und bey Exportationen aus einer Provinz in die andere, eine gänzliche Befreyung von diesem fiscalischen Abschoß- und Abzugsrechte statt finden soll.

§. 5.

Es erstreckt sich also Unser Landesherrliches Abzugs- und Abschoßrecht nicht nur über den Adel und sämmtliche Unserer unmittelbaren Jurisdiction unterworfene Eximirte, sondern auch über alle andere Landeseinwohner, deren Vermögen, Erbschaften und Vermächtnisse, insofern nicht wegen dieser nicht eximirten Einwohner,

§. 2.

Niemniey Rządowi o to idzie, żeby przez wyniesienie Sukcessyi i Zapisów testamentowych Massa maiątku w Kraiu cyrkuluiącego szkodliwey dla całości krzywdy nie cierpiała; w wspomnionych przeto dwoch Prowincyach tak, iak w Naszych innych Państwach żadna sukcessya i żaden Zapis testamentowy wychodzić nie ma, bez poprzedzaiącego wczesnego o tym przyzwoitey Zwierzchności uwiadomienia.

§. 3.

Jeżli w obydwoch przypadkach (§. 1. i 2.) po nastąpionym uwiadomieniu wyniesienie maiątku, sukcessyi lub legatu pozwolone będzie, tedy Nam, iako Naywyższemu Kraiowemu Panu, mocą używanego we wszystkich porządnych Państwach Krolewskiego Prawa Abszosu i Abcugu, ustanowiony na indemnizacyą Rządu podatek Gabellae emigrationis et haereditariae należy się.

§. 4.

Chcemy iednak Prawo to Abszosu i Abcugu, podług natury i zamiaru iego i podług Naszey dawnieyszey względem Naszych innych Prowincyi Deklaracyi, co do Prowincyi Prus Południowych i Nowo-Wschodnich w tych tylko przypadkach mieć używane, gdy maiątek, sukcessya lub zapis testamentowy w samey rzeczy z Naszych Kraiów w obcy Kray wyniesione bydź maią; w Kraiu zaś samym i przy wyniesieniu z iedney Prowincyi w drugą zupełne uwolnienie od fiskalnego rego Prawa Abszosu i Abcugu mieysce mieć ma.

§. 5.

Nasze Naywyższe Prawo Abszosu i Abcugu rozciąga się przeto nie tylko na Szlachtę i wszystkie Naszey Juryzdykcyi bezśrednie podległe eximowane Osoby, ale też na wszystkich Mieszkańców Kraiowych, maiątek ich sukcessye i legata, ieżeli względem tychże nieeximowanych Osob Prawo Abszosu i Abcugu, podług przepisów w

nach

nach den im folgenden Abschnitt festgesetzten Bestimmungen, einer Privat-Gerichtsobrigkeit das Abzugs- oder Abschoßrecht zukommt.

§. 6.

Da jedoch in Ansehung derjenigen Süd- und Neuostpreussischen Einsassen, welche zugleich in den vormaligen Pohlnischen, nunmehr aber zum Russischen oder Oesterreichischen Gebiete geschlagenen Districten angesessen sind, mit diesen benachbarten Mächten eine besondere Convention geschlossen, und das Erforderliche deshalb in einer eignen Verordnung festgesetzt worden, so hat es bey dieser Verordnung lediglich sein Bewenden.

§. 7.

Unser Landesherrliches Abschoß- und Abzugsrecht findet ferner statt, ohne Unterschied der fremden Lande oder Gebiete, wohin ein Vermögen oder eine Erbschaft exportirt werden soll. In so fern zwischen Unserm Staate und andern Staaten oder Regierungen gewisse Verträge und Conventionen über Abschoß- und Abzugssachen vorhanden sind, soll, wenn ein Fall dieser Art in Süd- und Neu-Ostpreussen sich ereignet, über die Anwendbarkeit solcher Conventionen nach dem wahren Sinn und Innhalt derselben auf die Anfrage der Landescollegien von Unserm Cabinetsministerio entschieden werden.

§. 8.

Der Betrag der in Exportationsfällen zu entrichtenden Abschoß- oder Abzugssteuer wird in der Regel auf Zehn vom Hundert festgesetzt. Sollte jedoch in andern Staaten ein mehreres gefordert werden, so behalten Wir Uns vor, in eintretenden Fällen dieser Art, wegen der Retorsion das Nöthige zu verfügen.

§. 9.

Anlangend diejenigen Fälle, wo eine gänzliche Abzugsfreyheit statt findet, ingleichen die Arten von Gütern und Vermögensstücken, die der Gabellae nicht unterworfen sind, so wie den Zeitpunkt, wo die Abgabe zu entrichten, und die Sicherheit, welche dafür Unserm Fisco zu leisten ist; so lassen Wir es deshalb auch

następuiącym Rozdziale określonych, prywatney Zwierzchności sądowey nie służy.

§. 6.

Gdy iednak względem Obywatelów Prus Południowych i Nowo-Wschodnich, którzy takze possessye w przeszłym Polskim, teraz zaś Moskiewskim lub Austryackim Kordonie maią, z temi sąsiedzkiemi Mocarstwami osobna stanęła Konwencya, i potrzebne w tey mierze Urządzenie w szczegolnym Obwieszczeniu oznaczone zostało; tedy Urządzenie to zupełnie zachowane bydź ma.

§. 7.

Nasze Krolewskie Prawo Abszosu i Abcugu daley mieysce ma bez względu na obce Kraie lub Juryzdykcye, do których maiątek lub sukcessya przenieść się ma. Jeżeli między Naszym i innemi Państwami lub Rządami pewne względem Prawa Abszosu i Abcugu stanęły ugody i konwencye, to w zdarzaiącym się w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich podobnym przypadku względem używania tych Konwencyi, podług prawdziwego ich wyrazu i opisu, na zapitanie Magistratur Kraiowych Ministerium Naszego Gabinetu decydować będzie.

§. 8.

Kwota zapłacić się mianego w przypadku takowego wyniesienia podatku Abszosu lub Abcugu na Dziesięc od sta, podług powszechney reguły, ustanawia się. Gdyby zaś, w innych Państwach więcey wyciągać mieli, zachowuiemy Sobie potrzebne w zachodzących przypadkach względem wywzaicmnienia się (retorsyi) urządzenie.

§. 9.

Co się tyczy przypadków, gdzie zupełne uwolnienie od Abcugu mieysce ma, niemniey gatunków Dobr i maiątku podatkowi Gabellae niepodległych, iako też czasu, kiedy podatek ten ma bydź zapłacony, i bezpieczeństwa które Nasz Fiscus w tey mierze mieć powinien, potwierdzamy i dla Prowincyi Prus Południowych i Nowo-Wschodnich przepisy

in Ansehung der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen bey den darüber in Unserm Landrechte Theil II. Tit. XVII. Sect. II. enthaltenen Verordnungen. (F.)

o tym w Naszym Krajowym Prawie Tom. II. Tyt. XVII. Rozd. II. zawarte. (F.)

II.

Vom Abschoß- und Abzugsrechte der Privat-Gerichtsobrigkeiten.

§. 10.

Da aus den eingezogenen Erkundigungen sich ergeben hat, daß weder den Magistraten der Königl. Städte noch dem Adel oder irgend einer andern Gerichts-Obrigkeit das Regale des Abzugs- oder Abschoßrechts durch ein allgemeines Landesgesetz oder Privilegium jemals beygelegt worden; sondern, wenn irgendwo eine solche Gerichtsobrigkeit etwas diesem Rechte ähnliches bisher ausgeübt hat, solches entweder auf specielle Privilegia und Verträge, oder auf mehrentheils ungewisse und schwankende Observanzen, oder endlich auf das jus herile sich gründe, welches nach vormaliger Verfassung einem Erbherrn über das gesammte Vermögen und den Nachlaß seiner Unterthanen zugestanden hat; so verordnen Wir hierdurch, daß jede städtische oder Patrimonial-Gerichtsobrigkeit, die sich des Abschoß- oder Abzugsregalis anmaßen will, den Grund ihrer Befugniß dazu bestimmt angeben, und gegen Unsern Fiscum gehörig nachweisen müsse.

§. 11.

Hiervon nehmen Wir allein den Fall aus, wenn ein Fremder, der in Unsern Landen noch keinen festen Wohnsitz genommen hat, daselbst Kinderlos und ohne Testament verstirbt, und Vermögen hinterläßt, von welchem alsdann, bey dessen außerhalb Landes geschehenden Verabfolgung, der Abschoß derjenigen Privat-Gerichtsobrigkeit, unter deren Jurisdiction er sich aufgehalten und nach seinem Stande gehört hat, überlassen werden soll.

Dagegen hat es in Ansehung der Ausländer, welche sich in Süd- oder Neu-Ostpreussen häuslich niederlassen, wenn sie demnächst diesen ihren Wohnsitz wieder verlassen und ins Ausland zurückkehren wollen, bey demjenigen, was in Unsern

II.

O Prawie Abszosu i Abcugu prywatnym Zwierzchnościom Sądowym służącym.

§. 10.

Gdy z powziętych wiadomości okazało się, że ani Magistratom Krolewskich Miast, ani Szlachcie lub inney iakiey Zwierzchności Sądowey Regale Prawa Abszosu i Abcugu przez ogolne prawa Kraiowe lub przywileie nigdy nadane nie było; lecz że do używania takowego Prawa ze strony prywatney Zwierzchności iakiey albo szczegolne przywileie i ugody, lub po większey części niepewny i wątpliwy zwyczay służyły za fundament, lub na koniec Jus herile, iakie podług dawnego urządzenia Dziedzic nad całym maiątkiem i pozostałością swych poddanych miał; ustanawiamy przeto, że każda Miejska lub Patrymonialna Sądowa Zwierchność, która Regale Abszosu i Abcugu sobie przywłaszyć chce, fundament Prawa swego dokładnie okazać, i przeciwko Naszemu Skarbowi dowieść powinna.

§. 11.

Wyimuiemy stąd ten tylko przypadek, gdy Cudzoziemiec, pomieszkania stałego w Naszych Kraiach ieszcze nie miawszy, bezdzietnie tam i bez Testamentu umrze, i maiątek zostawi; wtedy prywatney Zwierzchności Sądowey; pod którey Juryzdykcyi się bawił, i do którey podług stanu swego należał, Abszos zostawuie się.

Względem osiadłych zaś w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich Cudzoziemców, którzy pomieszkanie swoie potym odmienić i w cudze Kraie powrocić chcą, przepisy w Naszych innych Państwach

übrigen

übrigen Staaten, wegen einer denselben zu statten kommenden Abzugsfreyheit festgesetzt ist, lediglich sein Bewenden.

§. 12.

Auch behalten Wir Uns vor, wegen derjenigen Abgaben, welche die Erbherren von dem Vermögen und den Erbschaften ihrer Unterthanen ex jure herili zu fordern haben, in der wegen der Unterthanen Verfassung überhaupt nächstens zu publicirenden Constitution das Erforderliche zu bestimmen.

§. 13.

Der Nachweiß, welchen in allen übrigen Fällen die Gerichtsobrigkeiten nach §. 10. zu führen haben, erfordert in dem Falle, wenn derselbe auf ein besonderes Privilegium gegründet wird, eine genaue Prüfung der Befugnisse des Concedenten; da es sich von selbst versteht, daß niemand Rechte, die er selbst nicht hat, einem andern verleihen könne. Wird aber das prätendirte Abschoß- oder Abzugsrecht auf die bloße Observanz gegründet, so muß ein Vier und Vierzigjähriger Besitz, in Südpreussen vom Jahre 1793, und in Neu-Ostpreussen vom Jahre 1796 zurückgerechnet, dargethan und erwiesen werden, daß in diesem Zeitraum wenigstens drey Fälle, wo das Recht würklich ausgeübt worden, vorgekommen sind.

§. 14.

Den Magistráten und Gerichtsobrigkeiten, welche solchergestalt ihre Befugniß gehörig nachgewiesen haben, wollen Wir zwar die fernere Ausübung derselben in dem Maaße und Umfange, wie solche durch das Privilegium, den Vertrag oder die Verjährung begründet sind, fernerhin belassen, jedoch unter folgenden Einschränkungen und nähern Bestimmungen:

a) die Gabella emigrationis in Fällen, wo jemand von seinem bisherigen Wohnorte an einen andern innerhalb Unserer gesammten Staaten sich begiebt, soll künftighin, wenn sie auch bisher gehoben worden, nicht ferner statt finden, und auch unter dem Vorwande der Retorsion nicht gefordert werden können; da es Unser Wille ist, daß keinem Unserer Unterthanen das natürliche

względem służącego im uwolnienia od Abcugu ustanowione zacowane bydź maią.

§. 12.

Zachowuiemy tudzież Sobie potrzebne oznaczenie wymiaru podarków, ktore Dziedzice od maiątku i sukcessyi swych poddanych ex jure herili żądać mogą, a to w Konstytucyi o Urządzeniu Poddanych w powszechności w krotce obwieścić się maney,

§. 13.

Dowod, ktory Zwierchności Sądowe we wszystkich innych przypadkach podług §. 10. okazać maią, ieżeli na szczegolnym funduie się przywileiu, ściśle wyciąga rozrzą[illegible]nienie prawa Nadawczego Przywileiu, bo samo przez się iawno, że nikt prawa, którego sam nie ma, innemu nadać nie może. Jeżeli zaś preterdowane Prawo Abszofu i Abcugu na samym zwyczaiu funduie się, używanie prawa takowego przez Czterdzieści Cztery lat, w Prusach Południowych od R. 1793. a w Nowo-Wschodnich od R. 1796. wstecz rachuiąc, okazane i dowiedzione bydź powinno, że w przeciągu tego czasu trzy przynaymniey przypadki, w których prawo to w samey rzeczy używane było, zdarzyły się.

§. 14.

Magistraty i Zwierzchności Sądowe ktore należycie dowiedły, że im takowe Prawo służyło, chcemy wprawdzie przy używaniu Prawa tego w tey obszerności, iaka przez przywilei, ugodę, lub preskrypcyą okazuie się, na dal zostawić, iednak pod następuiącym ograniczeniem i określeniem:

a) Gabella emigrationis ieżeli kto z mieysca pomieszkania swego w inne mieysce w Naszych wszystkich Państwach przemieśc się mieysca iuż, lubo dotąd w używaniu była, miec nie będzie, ani nawet pod pozorem odwetowania, gdyż Nasza iest Wola, ażeby naturalne prawo, które każdemu z Naszych poddanych daie moc do przeniesienia pomieszkania swego z iednego mieysca na inne podług swego pożytku,

liche

liche Recht, seinen Wohnsitz von einem Orte an den andern seiner Convenienz gemäß zu verlegen, soweit ihm sonst die Befugniß, frey über sich und seine Person zu disponiren zusteht, bloß um dieser Abgaben willen, innerhalb der Grenzen Unsers Staats beschränkt seyn, vielmehr zwischen allen Unsern Provinzen, und also auch mit Süd- und Neu-Ostpreussen eine gegenseitige Auswanderungsfreyheit statt finden soll.

b) Dagegen soll zwar die Gabella hereditaria denjenigen Magistraten und Gerichtsobrigkeiten, welche sie wohl hergebracht haben, auch innerhalb Landes zu nehmen ferner erlaubt seyn; doch nur in so fern, als nicht etwa die Erbschaft oder das Vermächtniß in eine Provinz oder unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher, es sey vermöge ausdrücklicher Verträge, oder einer erweislichen Observanz, die gegenseitige Abschoßfreyheit bisher statt gefunden hat.

c) Auch bey Magistraten und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten soll, in Fällen, wo sie Abschoß oder Abzug zu nehmen wirklich berechtigt sind, Zehn vom Hundert der höchste Satz seyn, welcher unter keinerley Vorwande, auch nicht unter einer Benennung von Abwürdigungs- oder Transactionsgebühren, Zahlgeldern u. s. w. überschritten werden darf. Sollten jedoch Fälle sich finden, wo ausländische Regierungen oder Gerichtsobrigkeiten von den aus solchen Orten in ihr Gebiete gelangenden Gütern oder Erbschaften höhere Abgaben fordern, und also der im §. 8. bestimmte Fall der Retorsion einzutreten scheint, so soll, auf gebührende Anzeige, das nöthige darüber besonders festgesetzt werden.

Wenn dagegen ein Magistrat oder andere Privat-Gerichtsobrigkeit nur eine mindere Abgabe als 10 pro Cent hergebracht hätte, so muß der oder dieselbe sich damit auch ferner begnügen.

Gleichergestalt hat es für den Fall, wenn in denjenigen Unserer Provinzen, wohin die Exportation eines Nachlasses oder Vermächtnisses erfolgt, ein

ieżęli wolno mu iest rządzić osobą, iedynie dla podatku tego w granicach Naszych Państw zamowane nie było, owszem, żeby w wszystkich Naszych Prowincyach, a przeto też w Prusach Południowych i Nowo-Wschodnich wzaiemna emigracya wolna była.

b) Gabella zaś haereditaria, którą Magistraty lub Zwierzchności Sądowe sobie właściwą okazały, na dal służyć im ma, ale lylko wtedy, gdy Sukcessya lub zapis testamentowy nie iedzie w Prowincyą lub Juryzdykcyą, z którą bądz to przez wyraźną ugodę, bądz przez dowiedziony zwyczay wzaiemne uwolnienie od Abszosu dotąd mieysce miało.

c) Kwota Abszosu lub Abcugu, ktorą Magistratom i Patrymonialnym Zwierzchnościom w przypadkach, gdzie im prawo to w samey rzeczy służy, brać wolno, naywięcey dziesięć od sta będzie, a Kwota ta pod żadnym pozorem i nazwiskiem, iako to, należytości od taxy lub tranzakcyi, wyliczenia pieniędzy i. t. d. podwyższona bydź nie ma. Gdyby iednak zachodzić miała okoliczność, że cudze Państwa lub Zwierzchności Sądowe od wchodzących z takowych mieysc w ich territorium dobr lub sukcessyi wyższego podatku żądaią, i że przeto przypadek odwetowania w §. 8. namieniony okazałby się, po poprzedzaiącym doniesieniu szczegolne podług potrzeby nastąpi Urządzenie.

Jeżeli zaś Magistrat lub prywatna Zwierzchność Sądowa mnieyszy dorąd podatek niż 10. od Sta odbierał; tym się też na potym kontentować powinien.

Rownie w przypadku, gdy w Naszey Prowincyi iakiey, w ktorey wyniesienie sukcessyi lub zapisu testamentowego następuie, mnieyszy poda-

minderer

minderer Satz als 10 pro Cent statt findet, bey der allgemeinen Festsetzung, daß zwischen einer solchen Provinz und Süd- und Neu-Ostpreussen nur dieser mindere Satz genommen werden könne, sein Bewenden.

§. 15.

Ueberhaupt setzen Wir hierdurch fest, daß, wenn zwischen Unsern und andern fremden Staaten etwas über gegenseitige Abschoßfreyheit, oder wegen Ermäßigung der in solchen Fällen zu entrichtenden Abgaben, durch allgemeine Verträge festgesetzt ist, und in so fern Wir diese Verträge nach Maaßgabe §. 7. in Rücksicht Unsers Landesherrlichen Abschoßrechtes auch in Süd- und Neu-Ostpreussen statt finden lassen, die Privat-Gerichtsobrigkeiten sich dem ebenfalls unterwerfen müssen.

Auch soll ein gleiches in Ansehung künftig zu schließender Conventionen gelten, wenn darinn den Privat-Gerichts-Obrigkeiten ihre Rechte nicht besonders vorbehalten sind.

Dies findet insonderheit auch in Ansehung desjenigen Anwendung, was nach Maaßgabe §. 6. wegen der in Unserm und dem Russischen oder Oesterreichischen Gebiete zugleich possessionirten Einsassen bestimmt worden, in so fern Fälle dieser Art auch unter Privat-Gerichtsobrigkeiten vorfallen möchten.

III.

Von dem Verfahren in Abzugs- und Abschoßsachen.

§. 16.

So wie es schon oben verordnet ist, daß jeder, welcher das Land mit seinem Vermögen verlassen will, dies sein Vorhaben in Zeiten der Behörde anzeigen müsse; so muß auch jeder, welcher eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zu exportiren gedenkt, solches eben dieser Behörde anzeigen, und die dem Staate davon zukommende Abschoßsteuer berichtigen.

Wer ohne dergleichen Anzeigen Vermögen oder Erbschaften heimlich aus dem Lande zu bringen unternimmt, und dadurch dem Staate die ihm zukommende Abgabe entziehen will, der muß den vierfachen

tek jak 10. od Sta w używaniu iest, powszechny przepis, że między takową Prowincyą i Prowincyami Prus Południowych i Nowo-Wschodnich mieysca ta ustawa mieysce mieć będzie zachowany bydź ma.

§. 15.

W powszechności ustanawiamy, że, ieżeli między Naszemi i obcemi Państwami ogolne iakowe względem wzaiemnego uwolnienia od Abszosu, lub umnieyszenia zwykłego w takowych przypadkach podatku stanęły ugody; na nie, ile ugody takowe podług §. 7. względem Prawa Naszego Krolewskiego Abszosowego w Prowincyach Prus Południowych i Nowo-Wschodnich przyimuiemy, prywatne Zwierzchności Sądowe przestać powinny.

To samo zrozumieć się ma o przyszłych zawierać się maiących Konwencyach, ieżeli prawa prywatnych Zwierzchności Sądowych szczegolnie w nich wymienione nie będą.

Tu szczegolnie przepis §. 6. względem Obywatelów possesye razem w Naszych i w Moskiewskich lub Austryackich Państwach maiących ustanowiony ściągać się ma, gdyby przypadki takowe pod prywatną Zwierzchnością Sądową zdarzać się myały.

III.

O postępowaniu w sprawach Abcugowich i Abszosowych.

§. 16.

Jako już wyżey ustanowiono, żeby każdy, który z maiątkiem swym z Kraiu wyprowadzić się chce, przedięwzięcie to wczesnie przyzwoitey Zwierzchności donosił; tak też każdy, ktory sukcesyą lub zapis testamentowy z Kraiu wynosić chce, tęż Zwierzchność o tym uwiadomić i należący się Rządowi podatek Abszosu zapłacić powinien.

Kto bez takowego uwiadomienia maiątek lub sukcessyą potaiemnie z Kraiu wynosić zamiśla, a przeto Rząd w należącym się podatku pokrzywdzić chce, Kwotę należącą we czwornasob za karę zapłacić powinien będzie.

fachen Betrag derselben zur Strafe entrichten. (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XVII. §. 139. 140.)

§. 17.

Auch der Innhaber einer Erbschaft, der dieselbe einem Ausländer zu restituiren hat, imgleichen der Erbe, welcher ein Vermächtniß außerhalb Landes bezahlen soll, ist schuldig, der Behörde davon Anzeige zu machen.

Wer dies unterläßt, und dadurch verursacht, daß dem Staate von einem solchen Nachlaß oder Legate die ihm zukommende Abgabe entzogen wird, muß dieselbe aus eigenen Mitteln ersetzen, und hat noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, fiscalische Ahndung zu gewärtigen.

§. 18.

Alle Gerichtsobrigkeiten sind bey schwerer Verantwortung und Strafe schuldig, die zu ihrer Wissenschaft gelangenden Abzugs- und Abschoßfälle der Behörde anzuzeigen. Gerichtsobrigkeiten, die sich des Abzugs- oder Abschoßregalis anmaaßen, ohne dasselbe gegen den Fiscum gehörig nachgewiesen zu haben (§. 12. 13.), müssen das zur Ungebühr Erhobene mit Zinsen, vom Tage des Empfangs herausgeben.

Haben sie sich der Abschoßhebung gegen ein ausdrückliches Verbot, oder nachdem sie über den Mangel ihrer Befugniß dazu belehrt worden, dennoch angemaßt, so müssen sie außer dem zu leistenden Ersatze, auch noch die in den Gesetzen bestimmte Strafe der ungebührlichen Anmaßung gewärtigen. (Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. XX. §. 236. 237.)

Auch wirklich berechtigte Gerichtsobrigkeiten müssen die bey ihnen sich ereignenden Fälle, wo Vermögen, Erbschaften oder Vermächtnisse außerhalb Landes exportirt werden sollen, der Behörde anzeigen, und nach den Anweisungen derselben, wegen des gegen die auswärtige Regierung oder Gerichtsobrigkeit zu beobachtenden Verfahrens sich richten.

§. 19.

Sämmtliche Fiscäle sind schuldig, auf die Auswanderungs- oder Erbfälle, wo-

(Powszechne Kraiowe Prawo. Tom. II. Tyt. XVII. §. 139. 140.)

§. 17.

Ten nawet, który Sukcessyą w ręce i Cudzoziemcowi oddać ią ma, niemniey Sukcessor, ktory zapis testamentowy mieszkaiącemu w obcym Kraiu wypłacić powinien, przyzwoitey Zwierzchności donieść o tym iest obowiązany.

Kto tego zaniedba, a przeto przyczyną iest, że Rząd należący się iemu od takowey Sukcessyi lub Zapisu podatek utraci, z własnego maiątku nadgrodzić utratę tę powinien, a procz tego fiskalney ieszcze, podług okoliczności, podpadnie karze.

§. 18.

Wszystkie Zwierzchności Sądowe pod surową odpowiedzią i karą o doszłych wiadomości swoiey przypadkach Abcugowych i Abszosowych, przywoitey Zwierzchności swojey donieść powinny. Zwierzchności Sądowe, ktore Prawo krolewskie Abcugu i Abszosu nie dowiodłszy go przeciwko Naszemu Skarbowi, (§. 12. 13.) przywłaszczą sobie, Kwotę niesłusznie braną z prowizyą od dnia odebrania oddać powinny.

Jeżeli zaś, mimo wyraźnego zakazu, lub po okazaney im niesłuszności pretendowanego ich prawa, podatek Abszosu przywłaszczały sobie, tedy, procz wrócić miany Kwoty, karze na nieprzyzwoite przywłaszczanie w prawach wyznaczoney podpadną. (Powszechne Kraiowe Prawo. Tom. II. Tyt. XX. §. 236. 237.)

Zwierzchności Sądowe nawet, którymi prawo Abszosu służy, zdarzaiące się u nich przypadki, gdy maiątek, Sukcessye lub legata z Kraiu wyniesione bydź maią, przyzwoitey Zwierzchności swoiey donieść, i informacye teyże, iak sobie z obcym Rządem, lub z obcą Zwierzchnością Sądową postąpić maią, zachować powinny.

§. 19.

Wszyscy Fiskałowie są obowiązani, na emigracye i wyniesienia Sukcessyi, gdzie in-

bey

bey der Staat wegen seines Abschoßregals ein Interesse hat, zu vigiliren, und was ihnen davon bekannt wird, anzuzeigen.

Wenn durch ihre Wachsamkeit dergleichen Abfahrts- oder Abschoßgelder in die Staatskassen herbeygebracht werden, so erhalten sie, zur Belohnung dafür den sechsten Theil; in so fern dieser die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteiget. Bey höhern Summen wird ihnen eine der Wichtigkeit derselben und ihrem erwiesenen Fleiße angemessene Belohnung festgesetzt.

Haben sie aber den Fall nicht selbst entdeckt und angezeigt, sondern nur die Sache betrieben, und bey Ausmittelung und Festsetzung des Abfahrts- oder Abschoßquanti, oder bey dessen Beytreibung mitgewürkt, so können sie blos die gewöhnlichen taxmäßigen Gebühren fordern. (N.)

teres Rządu względem Prawa Abszosu zachodzi, pilne oko mieć, i wszystko, czego się dowiedzą, donieść.

Jeżeli z powodu ich na to baczności podatek Abszosowy wnidzie do Kassy Krolewskiey, w nadgrodę Szostą Część dostaną, ieżeli Summa ta 500. Talerów nie przewyższa. Jeżeli zaś Kwota większa iest, nadgrodę stosowną do ilości teyże i do okazaney ich pilności odbiorą.

Jeżeli zaś przypadek takowy nie sami odkryli i donieśli, lecz interessu tylko pilnowali i do wyłuszczenia i ustanowienia Kwoty Abszosowey lub do odebrania iey pomocnemy byli; tedy zwyczaynych tylko należytości podług taxy domagać się mogą. (N)

§. 20.

Alle Anzeigen von sich ereignenden Abzugs- oder Abschoßfällen müssen bey der Krieges- und Domainen-Kammer desjenigen Departements geschehen, in welchem der Auswanderude oder der Erblasser wohnhaft gewesen. Diese muß nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts, und der ihr ertheilten nähern Anweisung, zur Bestimmung: ob der Fall des Abzugs oder Abschosses würklich vorhanden sey, zur Festsetzung des Betrags der zu entrichtenden Gabellae, und wegen Einziehung derselben, an die obern Behörden berichten, die Anweisungen derselben befolgen, übrigens aber, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, sogleich und noch vor der Berichtserstattung wegen der Sicherstellung die nöthigen vorläufigen Veranstaltungen treffen.

Beschwerden über das Verfahren der Krieges- und Domainen-Kammer in dergleichen Fällen, werden, wenn von einer Exportation außerhalb Landes die Rede ist, bey dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, sonst aber bey dem Provinzial-Finanz-Departement angebracht.

Wenn zwischen dem Fisco oder einem Privat-Abschoßberechtigten und demjenigen, von welchem die Abgabe gefordert wird, über die Verbindlichkeit dazu, über

§. 20.

Wszelkie doniesienia o zdarzaiących się przypadkach Abkugowych lub Abszosowych do Kamery Woienney i Ekonomiczney tego Departamentu, w ktorym ten, który się wyprowadzi, lub ten, krory testament uczynił, mieszkał, czynione bydź powinny. Kamera zaś, podług przepisu ninieyszego Edyktu i podług daney iey szczegolney Instrukcyi, wyższym Zwierzchnościom, dla decyzyi, czyli podatek Abcugu lub Abszosu w samey rzeczy żądany bydź może, dla ustanowienia Kwoty i iey odebrania, donieść, instrukcye rychże zachować, a w reszcie, gdy zwłoka niebezpieczna, natychmiast i ieszcze przed raportem potrzebne względem ubezpieczenia dyzpozycye czynić ma.

Skargi o postępowanie Kamery Woienney i Ekonomiczney w tey mierze, ieżeli wyniesienie w obcy Kray zachodzi, u Departamentu Zagranicznych Interessów, procz tego zaś u Departamentu Financowego Prowincyonalnego podaią się.

Jeżeli między Skarbem lub prywatną Zwierzchnością Prawo Abszosu maiącą i tym który podatek ten zapłacić ma, o powinności zapłacenia, o kwocie lub o czym

den Betrag oder sonst, Streit entsteht, so gehört, wenn sonst die Sache nach den Grundsätzen Unserer Regierungsverfassung, zur richterlichen Entscheidung sich qualificirt, diese für das Landes-Justiz-Collegium des Departements.

Eben daselbst muß auch der Nachweiß über das von einer Privat-Gerichtsobrigkeit behauptete Regale des Abschoß- und Abzugsrechts geführt werden, wenn Fiscus die Anerkennung desselben verweigert.

Auch die Untersuchung und Bestrafung der in solchen Sachen gegen dieses Edict begangenen Contraventionen gebührt dem Landes-Justizcollegio.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unsern gesammten Süd- und Neu-Ostpreussischen Vasallen und Unterthanen, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts überall auf das genaueste zu achten; so wie Unsern Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern dieser Provinzen, und denen vorgesetzten Departements Unsers Etats-Ministerii, imgleichen dem Officio Fisci, über die Befolgung Unserer allerhöchsten Willensmeynung sorgfältig zu wachen und mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 30sten December 1797.

Friedrich Wilhem.

(L. S.)

Finkenstein. Hoym. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz. Schrötter.

innym sprzeczka nastąpi; sprawa, ieżeli podług prawideł Naszego Urządzenia Rządowego sądowney decyzyi podpadać powinna, do Magistratury Kraiowey Justicyiney Departamentu przyzwoitego należy.

W teyże też Magistraturze prywatne Zwierzchności Sądowe Prawo Abszosu i Abcugu im służące dowieść powinny, ieżeli Fiscus prawo to przyznać wzbrania się.

Indagacye także i ukarania popełnionych przeciwko ninieyszemu Edyktowi Kontrawencyi do Magistratury Kraiowey Justicyiney należą.

Na koniec rozkazuiemy wszystkim Naszym Prus Południowych i Nowo-Wschodnich Wazalom i Poddanym, żeby przepisy ninieyszego Edyktu we wszystkim iak nayściśley zachowali, Naszym zaś Regencyom i Kamerom Woiennym i Ekonomicznym tych Prowincyi, niemniey przełożonym Departamentom Naszego Ministerium Stanu, tudzież Urzędom Fiskalnym, żeby na zachowanie Naszey Naywyższey Woli pilne oko miały, i ściśle tego dostrzegały.

Dla lepszey wagi Własną to podpisawszy Ręką Pieczęć Krolewską przycisnąć kazaliśmy.

Dań w Berlinie, dnia 30. Grudnia, R. 1797.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

Finckenstein Hoym. Goldbeck. Alvensleben. Haugwitz. Schrötter.

Zweyter

Zweyter Nachtrag
zu den
Edicten und Verordnungen vom Jahre 1797.

Edict wegen Einführung einer Gebühren- und Stempeltaxe für die Untergerichte des Herzogthums Vor- und Hinterpommern, mit Ausschluß des Lauenburg- und Bütowschen Kreises und ausschließlich sämmtlicher Pommerschen Domainen-Justitzämter, nebst der beygefügten Taxe in Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten.
De Dato Berlin, den 14ten April 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Da die den Untergerichten Unseres Herzogthums Pommern im Jahr 1753. vorgeschriebene Gerichtsgebührentaxe, eben so wol als die im Jahr 1758. für das Stadtgericht zu Stargard, und die Anno 1770. für die Stadt Colberg emanirte, durch die, in neuern Zeiten bey Vollziehung gerichtlicher Geschäfte, veränderten Vorschriften des Verfahrens unvollständig und unpassend geworden sind: demnächst aber der in der interimistischen Sportul- und Stempeltaxe für die Ober-Landes-Justitz-Collegien vom 26. April 1781. Abschnitt II. den Untergerichten in Ansehung der durch die neue Prozeßordnung eingeführten neuen Geschäftsarten vorgeschriebene Maasstab der Gebührentaxe eben so wohl, als die in Verfolg derselben von den Pommerschen Landes-Justitz-Collegiis interimistisch bestimmte Eintheilung der Untergerichte in 2 Classen, nur bis zur nähern Festsetzung einer allgemeinen Untergerichts-Gebührenordnung für diese Provinz gelten sollte: so hat nunmehro, nach Vorschrift des Edicts vom 11ten August 1787., Unsere Pommersche Regierung, unter Zuziehung Unserer dortigen Krieges- und Domainen-Cammer, eine vollständige Untergerichtssportultaxe entworfen und Uns zur Genehmigung vorgelegt.

Wir approbiren demnach die, diesem Edict beygedruckte Taxe dergestalt und also:

I.

Daß selbige vom 1sten Junius 1797. an gerechnet als ein Landesgesetz gelten soll, mit Aufhebung aller bisherigen, den in der Rubrik dieses Edicts benannten Untergerichten in gerichtlichen Geschäften vorgeschriebenen Sportultaxen, oder einzelnen, die Gebühren bestimmenden, Verordnungen, so fern sie nicht in der vorliegenden mit übernommen sind.

II.

Es soll daher kein Untergericht, oder einzelner Bedienter desselben, bey Vermeidung der im allgemeinen Landrecht Th. 2. Titel 20. §. 373 — 376. bestimmten Strafe, unter irgend einem Vorwande, einen in dieser Taxe nicht bestimmten Satz nehmen, oder die für jedes Geschäfte festgesetzten Summen überschreiten.

Sollten wider Vermuthen bey der Anwendung Zweifel entstehen: so muß deshalb

deshalb in jedem Fall bey dem vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio angefragt werden.

III.

Jedes Untergericht oder jeder Unterrichter soll die, den Partheyen angesetzte Gebühren, bey jedem Decret, Concept oder andern Verfügung, in den Acten sowohl als auf den ausgehändigten Expeditionen oder Abschriften, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung genau verzeichnen.

IV.

Sowohl sämmtliche in gerichtlichen Geschäften zu erlegende Gebühren, sie mögen zur gemeinschaftlichen Theilung mehrerer oder diesem und jenem einzelnen Officianten oder Subaltern privative zukommen, als auch die von den Partheyen zu erstattende Auslagen an Stempelpapier, Postgeld, Gebühren fremder Gerichte, die in Partheysachen gewisse Geschäfte auf Requisition oder Imploration des Untergerichts statt desselben besorgt, sollen durchaus nicht mehr von jedem Gerichtsbedienten, dem sie zufallen, einzeln eingehoben werden.

V.

Vielmehr ist bey jedem Städtschen Gericht eine allgemeine Gebührencasse einzurichten, die unter Aufsicht des ganzen Collegii stehet. Da, wo nicht besondre Umstände ein andres nothwendig machen, soll der Gerichtssecretarius der beständige Rendant dieser Casse, der Justizburgemeister aber Curator derselben seyn, und 2 besondre Schlüssel unter diesen beiden vertheilt, die Casse aber an dem Ort, wo die Depositencasse steht, aufbewahrt werden. Wo der Justizburgemeister zugleich Gerichtssecretarius ist, ist die Curatel einem der übrigen Mitglieder, allenfalls mit jährlicher Wechselung zu übertragen.

VI.

Die Einrichtung, wie die Casse in Einnahme und Ausgabe zu berechnen, muß nach den Umständen jeden Orts von den beiden Landes-Collegiis, gleich nach Publication dieses Edictes, näher regulirt und bestimmt werden.

VII.

Da die bey Untergerichten Prozesse und andere Geschäfte verhandelnden Partheyen durchaus nichts mehr, als was in der vorliegenden Taxe festgesetzt ist, zu bezahlen schuldig sind: so muß da, wo die Gerichtsverwaltung nicht mit dem aus den Gebühren erwachsenen Fond bestritten werden kann, das fehlende als ein Onus Jurisdictionis, durch fixirte Salaria oder auf andre Art, in so fern es nöthig und noch nicht geschehen ist, von den Jurisdictionarien ergänzt werden.

VIII.

Bey adelichen und andern Patrimonialgerichten sind die taxmäßigen Gebühren dem Jurisdictionario zu berechnen, der dagegen das Honorarium des Justitiarii beschaffen muß.

IX.

Bloß die Fuhren zur Abholung und Zurückbringung des Justitiarii bey den gewöhnlichen, zu bestimmten Zeiten, nach dem Umfange des Gerichtsbezirks, angesetzten Gerichtstagen, oder wo die Gerichtstage nicht ein für allemal festgesetzt sind, viermal im Jahre, zu den anzusetzenden außerordentlichen Gerichtstagen, sind die Gerichtseingesessenen nach einer, von der Gerichtsherrschaft deshalb anzuordnenden, Eintheilung zu leisten verbunden; jedoch nur höchstens auf eine Entfernung des Wohnsitzes des Justitiarii von 5 Meilen von dem herrschaftlichen Gerichtsort.

X.

In diesen allgemeinen Gerichtstagen müssen dann alle bis dahin Aufschub leidenden Sachen abgemacht und verhandelt werden.

XI.

Fällt außerdem etwas vor, so keinen Aufschub leidet, oder welches die Interessenten nicht bis zum Gerichtstage verschieben wollen: so müssen sie sich entweder auf eigene Kosten zu dem Wohnort des Justitiarii begeben, oder, wenn das Geschäfte nicht daselbst vollzogen werden kann, ihm außer den taxmäßigen, dem Jurisdictionario zufließenden Gebühren, die im 10ten Abschnitt der Taxe No. 4. litt. B. festgesetzten Commissionsgebühren, nebst der Fuhre, besonders bezahlen.

XII.

XII.

Sind die Partheyen unvermögend, diese Kosten zu tragen, so ist das, keine Gefahr im Verzuge bey sich führende, Geschäfte bis zum nächsten, jedoch nicht über 3 Monat zu verschiebenden Gerichtstag auszusetzen. Findet aber kein Aufschub ohne Gefahr statt: so gehört die ausserordentliche Reise zu den Geschäften, die der Jurisdictionarius, so fern nicht der mit dem Justitiarius errichtete Contract ein anderes besaget, dem Justitiarius besonders vergüten muß.

XIII.

Die Gerichtsherrschaften werden daher wohl thun, mit ihren Justitiarien bestimmte und deutliche Contracte zu schliessen, und zu Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten, diese dem Landes-Justiz-Collegio zur Confirmation einzusenden.

XIV.

Uebrigens muß in Prozessen der Richter in jedem Fall erwegen und bestimmen: ob und in wie fern die §. XI. bemerkten mehrern Kosten, nachdem sie nothwendig oder blos willkührlich vom Extrahenten verwandt worden, dem Gegner unter den eigentlichen Prozeßkosten mit aufzulegen, oder davon auszunehmen sind.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten April 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Blumenthal. Goldbeck.

Sportul- und Stempeltaxe für sämmtliche Untergerichte des Herzogthums Pommern, exclusive der Domainen-Justizämter und exclusive des Lauenburg-Bütowschen Districts.

Allgemeine Bemerkungen.

I. Diese Taxe geht nicht auf die Domainenämter, die vor der Hand die Domainen-Justizämter-Sportul- und Stempeltaxe de 1782. so lange behalten, bis eine neue vorgeschrieben wird. In solchen Amts- Mediatstädten, wo die Domainen-Justizämter die Gerichtsbarkeit haben, folgen sie der ihnen, wegen der Domainenämter, vorgeschriebenen Sportultaxe auch in Angelegenheiten der Stadtgerichtsbarkeit; der vorliegenden allgemeinen Untergerichts-Sportultaxe aber folgen sie nur in Fällen, wo die Aemtertaxe nichts bestimmt.

II. Dagegen richten sich alle übrige Untergerichte in Pommern, sowohl in Städten als auf dem Lande, (mit Inbegriff des Justizdepartements der Immediatadministration zu Schwedt, in Angelegenheiten der Pommerschen Herrschaft Wildenbruch) nach der vorliegenden Taxe.

III. Die in der vorliegenden Taxe nicht bestimmten Gebühren,

1) in See- und Schiffahrtsangelegenheiten,

2) in Criminalsachen,

bleiben so lange, bis deshalb eine neue Taxe emanirt, in ihrer bisherigen Verfassung.

IV. Die noch im Termino a quo der gesetzlichen Kraft dieser Taxe schwebenden Prozesse und gerichtlichen Verhandlungen werden noch nach bisherigen Principien in Ansehung der Gebühren behandelt, so daß nur

nur da, wo die neue Taxe einzelne in den alten Taxvorschriften nicht bestimmte Sätze enthält, auch die seit diesem Termino a quo an, vorfallenden Geschäfte, nach dieser Taxordnung bezahlt werden.

V. Unter denen im 1sten bis 9ten Abschnitt vorkommenden Sätzen sind nicht mit begriffen, sondern werden außerdem noch bezahlt, die Siegelgebühren, die Schreibgebühren, sowohl pro mundo als für bloße Abschriften, die Commissionsgebühren, die Gebühren des Dieners und andre im 10ten Abschnitt vorkommende, so fern sie nemlich nach den Bestimmungen des 10ten Abschnitts statt finden.

VI. Auch die nach den Stempelverordnungen, bey gerichtlichen Geschäften, zu gebrauchenden Stempelbogen, deren Betrag in dieser Taxe besonders bemerkt ist, sind von den Interessenten außer den Gebührensätzen in so fern zu bezahlen, als der Gegenstand über 30 Rthlr. beträgt, oder keiner gewissen Schätzung fähig ist, und nicht die Sache oder die Parthey stempelfrey ist.

In solchen Injuriensachen, die als Bagatellsachen bis 10 Rthlr. anzusehen ist, wird an Stempeln blos in jeder Instanz, zu den Urtheln oder Contumacialresolutionen, bey der Ausfertigung 6 Gr. und zu dem Ehrenschein 6 Gr. Stempelbogen adhibirt.

VII. Wegen Theilnahme an den Gebühren unter den einzelnen Mitgliedern und Subalternen wird auf den 10ten Abschnitt No. 1 & 2. verwiesen.

VIII. Wo in einer Colonne alternative Taxen stehen, z. B. 1 Rthl. 8 Gr. bis 2 Rthlr., muß der höchste Satz nur in Sachen genommen werden, welche die Hälfte des der Colonne gewidmeten höchsten Quanti übersteigen und in der 5ten Colonne bey Objecten über 1000 Rthlr.

IX. Wenn bey einem Satz der Taxe nicht beygesetzt ist (von jedem Theil) so wird das Quantum nur einmal bezahlt. Steht: von jedem Theile, dabey: so kann der Satz nur doppelt genommen werden, wenn gleich mehr Litigantes concurriren, so fern nicht ein andres ausdrücklich bey der Nummer festgesetzt ist.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl.			2. Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß nebst allgemeinen Sätzen und Vorschriften, die auch auf die übrigen Abschnitte dieser Taxe, ihre Anwendung finden werden.

1 Bey der Beurtheilung, zu welcher Kosten-Colonne ein Prozeß gehöre, wird nur auf den Betrag des Capitals, oder der Haupt-Forderung, und weder auf die mit eingeklagten Zinsen noch Kosten gesehen; es wäre denn, daß die streitigen Zinsen die Hälfte des eingeklagten Capitals, und noch mehr betrügen. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die Summe derselben, die anzunehmende Kosten-Colonne.

2 Bey Prozessen deren Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig ist, z. E. wenn über Servituten oder andre Gerechtigkeiten gestritten wird, werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesetzt; jedoch dergestalt, daß wenn der streitige Gegenstand von großer Erheblichkeit, und die Instruction sehr weitläuftig und mühsam ist, die Gebühren nach der fünften Colonne genommen werden können; so wie im Gegentheil, wenn das Object von geringer Bedeutung zu seyn scheint, oder der Prozeß unter Parteyen geführt wird, bey denen sich nach ihrem Stande oder Gewerbe, kein beträchtliches Vermögen voraussetzen läßt, nur die Sätze der dritten Colonne statt finden.

3 Bey Injuriensachen ist auf die Condition des Beleidigten und Klägers zu sehen.

Gehört solcher zum gemeinen Bürger- oder Bauernstande, so werden die Gebühren nach der ersten Colonne genommen.

Wegen der Stempel in solchen Injuriensachen siehe Nr. VI. der allgemeinen Bemerkungen.

Gehört er zu den Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes oder zu den niedern Officianten des Staats, so findet die 2te Colonne statt.

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
	Ist er von Adel, oder ein in gleichem Range stehender Königlicher Civilbedienter, so werden die Taxen nach der vierten Colonne angesetzt.					
	Die Sätze nach der fünften Colonne finden nur alsdann statt, wenn der Beleidigte und Kläger zu den Personen von noch höherem Range gehöret.					
4	Unter den Sätzen dieses und der folgenden Abschnitte ist weder Stempelpapier, noch sind die übrigen in der vierten allgemeinen Anmerkung dieser Taxe, bemerkten Auslagen mit begriffen.					
5	Jeder Extrahent muß seine Kosten zur Salariencasse entrichten. Von Verfügungen, die auf gemeinschaftliches Ansuchen, oder ex officio erlassen werden, sind die Gebühren jedem Theile pro rata anzusetzen. Wird auf besondere Beantwortung der Klage, ein Terminus instructionis angesetzt, so wird diese Verfügung zu gleichen Theilen bezahlt.					
	Alles dies versteht sich jedoch salvo jure der Partheyen, und bleibt es immer dem Erkenntnisse in der Sache vorbehalten: Ob die Kosten gegen einander aufzuheben; oder welcher Theil dem andern, die von ihm gezahlten, erstatten solle.					
	Die eigentlichen Instructionsgebühren werden erst in dem Urtel fest- und je nachdem ein Theil in alle Kosten verurtheilt, oder solche compensirt worden, den Partheyen angesetzt.					
6	Wenn ein Theil das Armenrecht hat, oder sonst die Kostenfreyheit genießt: so fällt in Ansehung seiner, aller Gebührenansatz hinweg. cf. Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. XXIII. §. 35. seqq.					
7	Die Reise- Zehrungs- und andere Kosten, welche in den durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen, eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen erstatten muß, sind unten Sect. X. bestimmt.					
8	In Sachen bis 5 Rthlr. incl. und darunter, werden blos Protocollgebühren von jedem Theil 2 Gr. bezahlt — Summa 4 Gr.					
	Schreibgebühren für Abschriften besonders.					

a) In

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
9	a) In Sachen über 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. incl. zusammen Protocollgebühren 8 Gr. und außerdem die Schreibgebühren.															
	Nota. Das ad 8 & 9 Verordnete, findet auch auf alle übrige Abschnitte seine Anwendung.															
	b) In Sachen über 30 Rthlr. und die nicht zu schätzen sind, wird zur schriftlichen Vorstellung, so fern nicht unten ein höherer Satz bestimmt ist, an Stempel erfordert, sie mag an das Gericht oder an dessen Deputatum oder Commissarium gerichtet seyn.															
	a) Wenn eine Parthey oder deren Mandatarius, der kein Justiz-Commissarius ist, sie abgefaßt oder allein unterschrieben hat, oder auch außer Prozessen ein Justiz-Commissarius — — 6 Pf.															
	b) Wenn ein Gerichts-Assistent oder Justiz-Commissarius sie unterschrieben hat — — — 1 Gr.															
	NB im Lauf des Prozesses, und															
	c) so fern nicht in den Fällen a und b unten höhere Stempel bey besonders benannten Aufsätzen bestimmt sind, da dann es einerley ist, wer das Stück unterschrieben hat.															
	Bey Gegenständen über 10 Rthlr. werden die Gebühren nach dem Unterschied des Objects folgendermaßen festgesetzt:															
10	a) Für die Anmeldung der Klage und die darauf erfolgende Anberaumung des Termins zur Vernehmung des Klägers —	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	10	8	—	10 8
	Nota. Wenn der Kläger zur Vernehmung schriftlich vorgeladen werden muß, so ist die Taxe des Decrets unter obigem Satze schon mit begriffen. Wird aber die angemeldete Klage verworfen, so wird für die Resolution bezahlt, wie für jedes andere Decret.															
	b) Stempel zur Klageanmeldung, sie werde schriftlich übergeben oder ad protocollum aufgenommen															
	a) bey Objecten zwischen 30 — 200 Rthlr. 1 Gr.															
	b) bey Objecten zwischen 200 Rthlr. oder in Gelde nicht zu schätzenden Objecten 6 Gr.															

Erster Abschnitt.
Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl..			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	c) enthält die Anmeldung alles was zur Klage gehört, so daß sie als Klage dem Beklagten communicirt wird, so wird außer dem Stempel zur Anmeldung, noch der Klagestempel à 6 Gr. supplirt, jedoch nur, wenn die Anmeldung, Objecte bis 200 Rthlr. incl. enthält, folglich zu derselben nur 1 Gr. Bogen genommen wird; da dann dem zur Anmeldung erforderlichen 1 Gr. Bogen noch einer à 6 Gr. umzuschlagen.															
11	a) Für Einziehung der Information von dem Kläger und Aufnehmung der Klage	—	—	5 4	—	10	8	—	21	4	1 bis 2	8	—	2 bis 4	16	—
	Nota 1. Interventio principalis, wenn solche vorkommt, ist ein besondrer Prozeß, und wird also auch in Ansehung der Gebühren solchergestalt behandelt. Hingegen wird bey einer Interventione accessoria für die Einziehung der Information darüber, und für Aufnehmung derselben nur die Hälfte des obigen Satzes genommen. Im weitern Verfolg wird diese Intervention mit der Hauptsache zugleich behandelt, und der Intervenient wie jede andere an einem Prozesse theilnehmende Parthey betrachtet.															
	Nota 2. Mit der Litis-Denunciation und Adcitation, hat es gleiche Bewandniß, wie mit der Interventione accessoria. In so fern aber der Litis-Denunciant und Denunciat über das Fundament des Regresses mit einander streiten, ist solches ein besonderer Prozeß.															
	Nota 3. Bey der Reconvention, wenn solche, nach Vorschrift der Prozeßordnung, in einem Prozeß mit der Klage verhandelt werden muß, können keine besondere Sätze vorkommen. Muß aber die Wiederklage in separato ausgeführt werden, so ist solche als ein besonderer Prozeß anzusehen.															
	b) Zu dem Informations-Protocoll, wenn dergleichen mit dem Kläger besonders aufgenommen wird. St.			— 6 Gr.												
	c) Zu dem Klage-Protocoll. St.			— 6 Gr.												

a) Zur

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	a) Zur Aufnehmung einer Intervention oder Litis-Denunciation oder Reconvention, so fern letztre zur besondern Verhandlung verwiesen wird, eben so viel.															
	b) Das Nebenprotocoll, wo über die muthmaßlichen Einwendungen, Kläger vernommen wird, ist Stempel frey.															
12	a) Für die erste Vorladung des Beklagten, Litis-Denunciaten oder andere Adcitandi, sie mag förmlich expedirt werden, oder nicht — — — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	Nota. Für jede der folgenden Citationen wird nur, wenn sie förmlich expedirt werden, der Satz Nr. 18, außerdem aber werden bloß die Gebühren pro nudo decreto bezahlt nach Nr. 19. Förmlich ausgefertigt werden nur folgende: Zum ersten Beantwortungs- oder zum ersten Instruktionstermin. Ist zu einem oder andern dieser Termine, schon Citatio schriftlich erlassen, und ist er nicht vor sich gegangen, oder in demselben die Handlung nicht abgeschlossen: so wird die 2te und folgende Citation derselben Art, bloß alsdann förmlich expedirt, wenn Citandus sich nicht in dem Wohnort des Gerichts aufhält, auch an demselben keinen Mandatarium oder gerichtlich bestellten Assistenten hat, oder wenn er ein Exemtus ist.															
	Eben der Satz gilt auch bey Patentis ad domum, ohne Unterschied der Citandorum															
	b) Stempel zur ersten Vorladung, sie mag schriftlich oder per Copiam decreti erfolgen 6 Gr.															
13	a) Für eine Edictal-Citation — überhaupt für sämmtliche Exemplare in Colonne 1 und 2 — — — —	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	In den übrigen Colonnen, für das erste Exemplar — — — —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	für das zweyte und dritte jedes —	—	—	—	—	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—
	b) Stempel zur Edictal-Citation, jedes Exemplar — — — 12 Gr.															
	Wenn das Object 30 — 100 Rthlr. excl beträgt, zu jedem nur — 6 Gr.															
14	Für die Aff- und Refixion einer Edictal-Citation, Subhastations-Patents oder andern Affigendi, excl. der Gerichtsdiener-Gebühren, vid. Abschnitt 10. Nr. 8. k.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
15	(a Für Abfassung eines Avertissements in den Zeitungen oder Intelligenzblättern überhaupt — — — —	—	—	—	—	2	8	—	2	8	—	5	4	—	8	—
	Wird wegen der Einrückung ein besonderes Requisitoriale erlassen: so fällt dieser Satz weg.															
	b) Stempel für jedes besonders zum Einrücken abgegebene Exemplar — 6 Gr.															
16	a) Für ein Commissorium, wenn es ausgefertigt wird — — —	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
	b) Stempel — — — 6 Gr.															
	Soll der Auftrag an dem Wohnort des Gerichts vollzogen werden; so fällt der Satz ad a weg, und es werden bloß Gebühren pro nudo decreto genommen. Nr. 19. a.															
17	a) Für ein Requisitoriale — —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
	b) Stempel — — — 6 Gr.															
18	a) Für jedes förmlich ausgefertigte Decret, es sey Mandat, Notificatorium, Litis-curatorium, Communicatorium, wenn nicht in dieser Sporteltaxe ein besonderer Satz bestimmt, so fern es förmlich zum Mundiren im Concept entworfen wird —	—	2	8	—	5	4	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	Dabey wird vorausgesetzt, daß die Ausfertigung nach dem regelmäßigen Gange des Prozesses oder der Handlung nothwendig ist, oder an jemand extra locum judicii oder an einem Extraneum erlassen wird.															
	b) Stempel — — 6 Gr.															
19 a.	Pro nudo decreto, d. h. wenn eine richterliche Verfügung nicht förmlich expedirt, sondern nur Copia davon, jemanden gegeben, oder darin dies oder jenes festgesetzt wird —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	Nota 1. Bloße Decrete, wo etwas, pure ad Acta zu nehmen, verordnet, gehören nicht dazu, auch cessirt der Satz pro decreto allemal, wenn eine zu expedirende Verfügung darin angegeben wird.															
	Nota 2. Wird bey einer Prozeß- oder andern Verhandlung blos von dem Gericht oder Deputato, im Lauf der Verhandlung, auf das, wegen abgelaufener Zeit oder anderer Verhinderungen abgebrochene, Protocoll ein neuer Termin denen Vernommenen präfigirt: so sind für dergleichen Decret oder Resolutum blos Schreibgebühren für die etwa nöthige															

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	oder verlangte Abschriften zulässig; und nur dann, wenn darin Anweisungen wegen der noch zu sammlenden Materialien zur Verhandlung vorkommen, passiren außerdem Gebühren pro nudo decreto.															
	(Nota 3. Nudum decretum Stempelfrey: so fern nicht etwa in dieser Taxe ein Stempelsatz in speciellen Fällen bestimmt.)															
19 b.	Für ein gerichtliches Attest ex Actis (Stempel 6 Gr.) — —	—	6	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	sowohl aus Prozeß- als andern Acten, so fern nicht diese Taxe z. B. bey Hypotheken scheinen einen andern Satz bestimmt.															
20 a.	Wenn im Termin jemand nicht erscheint, so wird, wenn er nicht praejudicialis gewesen, für die Registratur des Ausbleibens, blos angesetzt, auf Rechnung des Ausbleibenden (Protocoll — Stempel frey)	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
20 b.	Ist er praejudicialis gewesen, und erfolgt darauf eine Contumacialresolution, so wird für den angestandenen Termin bezahlt, vom Ausbleibenden — — (Stempel — — 12 Gr)	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
21	Für die Anzeige des Beklagten ad protocollum, daß er die Forderung des Klägers pure agnoscire — — (Stempelfrey)	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
22	Für eine Agnitionsresolution überhaupt (Stempelfrey)	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
23	Für eine Contumacialresolution, worin allemal eine Definitiventscheidung festgesetzt seyn muß — — (Stempel wie bey Sentenzen)	—	2	8	—	8	—	—	16	—	1	8	—	1	8	—
24 a)	Für die Vernehmung des Beklagten und Aufnahme der Beantwortung sind in den 4 ersten Colonnen die Gebühren unter den Instructionsgebühren mit begriffen, in der 5ten aber, so viel als für die Vernehmung des Klägers.															
Nota.	Käme es nach Vernehmung des Beklagten wegen außergerichtlichen Vergleich oder Entsagung des Prozesses nicht zur weitern Instruction, so werden für den Beantwortungstermin die oben bestimmten Gebühren No. 11. auch ratione des Beklagten bezahlt.															

b) Stempel

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	b) Stempel zur Beantwortung des Beklagten, wenn sie besonders, und nicht zugleich im Instructionstermin aufgenommen wird 6 Gr.																
	Nota. Sowohl bey der Klage als Beantwortung wird nur der Stempel einmal genommen, wenn gleich mehrere Termine zur Aufnahme derselben gehalten würden.																
25	a) Für die ganze Instruction der Sache, Vernehmung der Partheyen gegen einander, Regulirung des Status Causae & Controversiae, Vorbereitung und Aufnehmung der Beweismittel, Abhörung der Zeugen und Einziehung des Augenscheins (in so fern beides an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, erfolgen kann), Versuch der Sühne, Aufnehmung der Deductionen zum Protokoll, und Beschluß der Sache: in so fern diese Instruction in einem oder zwey Tagen absolviret werden kann, von jedem Theile — —	—	8	—	— bis	10 16	8 —	— bis	18	—	1 bis 2	8	—	2 bis 4	16	—
	b) Stempel zum 1sten Instructionsprotokoll 12 Gr.							1	—	—	2	—	—	4		
26	a) Wenn die Partheyen die von dem Richter anberaumten Termine nicht gehörig abwarten, oder auch in denselben nicht mit der erforderlichen Information versehen erscheinen; ihre Briefschaften und Dokumente nicht mit zur Stelle bringen, und also durch das Verschulden derselben, oder auch durch die außerordentliche Weitläuftigkeit und Verwickelung der Sache, mühsame Herbeyschaffung zerstreuter Beweismittel, Abhörung vieler auswärtiger und entfernter Zeugen ꝛc. mehrere schriftliche Verfügungen, oder auch mehrere Instructionstermine nothwendig werden, so wird für jedem der, außer jenen 2 Terminen sub No. 25. noch erforderlichen, Termine von jedem Theil entrichtet.	—	4	—	—	8	—	—	10	8	—	16	—	1	—	—
	Nota ad No. 25 und 26. Wird bey oder nach Abhaltung des 1sten Termini instructionis die Sache ohne Sentenz, durch Renunciation, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich gehoben: so werden die Gebühren No. 25. für einen abgehaltenen Termin zur Hälfte, und nur wenn schon 2 abgehalten, für voll																

angesetzt.

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	angesetzt. Sind schon mehrere No. 26. taxirte Termine gehalten: so werden für die abgehaltenen die Gebühren bezahlt.					
	b) Stempel zum Protokoll jedes solchen Termins, wofür die Parten besondre Terminsgebühren bezahlen — 6 Gr					
	c) Zum Protokoll über Zeugenverhöre a) wenn nicht mehr als 2 Zeugen sind 6 Gr b) sind mehr — — 12 Gr					
	d) Zum Protokoll über den Versuch der Sühne und mündliche Verhandlung der Deductionen — — 6 Gr					
27	a) Muß das Gericht bey Ocularinspectionen und andern Fällen außer dem Ort seines Sitzes jemanden in Prozeßsachen deputiren: so erhält das Gericht außer No 32. nichts für die von dem Commissario abgehaltenen Geschäfte, sondern der Commissarius die unten bestimmten Commissionsgebühren. vide Sect. 16. No. 4.					
	b) Stempel zum protocollo ocularis inspectionis außer der Gerichtsstelle 6 Gr.					
	c) Wird die No. 26 & 27. bemerkte Verhandlung zugleich in den beiden ersten Instructionsterminen No. 25. oder in einem der übrigen, schon mit Stempel belegtem Protokolle No 26. abgemacht: so sind deshalb keine besondere Stempel nöthig.					
28	a) Für Abnahme eines Juramenti delati vel necessarii von einer Parthey, für jeden besonders Schwörenden — —	— — —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —
	a) Für Eide der Zeugen oder Sachverständigen nichts.					
	b) Wird der Eid nicht in einem besondern Termin geschworen, sondern bey der zugleich der Instruction selbst gewidmeten Verhandlung, so passiren außer den obigen No. 25. 26. bestimmten Sätzen, keine besondere Gebühren pro juramento. Wird der Eid von Juden in der Synagoge, oder überhaupt auf Verlangen in einem Privathause geschworen: so werden statt dessen die unten Abschn. 10. bestimmten Commissionsgebühren bezahlt.					
	b) Stempel zum Protokoll einer in einem besondern Termin geschehenen Ableistung eines Partheneides — — 1 Gr.					

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
29 a)	Für einen Termin in Prozeßsachen, welcher zwar an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten wird, aber nicht eigentlich die Instruction der Hauptsache, sondern andere dabey vorkommende Nebenpunkte und Angelegenheiten betrift; z. E. die Regulirung eines Interimistici, Anlegung eines vorläufigen Liquidi unter den Partheyen, von allen Theilen zusammen —	— — —	— 16 —	1 8 —	1 8 —	2 — —
	b) Stempel zum Protokoll bey einem nicht zur eigentlichen Instruction gehörenden Termin in Prozeßsachen — 6 Gr.					
30 a)	Werden die wegen der Klage, der Beantwortung oder Instruction, Beweisaufnahme und Deduction bis zum Schluß der Sache oder sub No. 28 & 29. oder sonst angesetzten Termine ganz rückgängig, wegen Ausbleibens des dazu rite Vorgeladenen, so sind für die Registratur, daß niemand erschienen, zu bezahlen wie bey No 20 a) überhaupt pro protocollo — exclusive des oben No. 20 b) höher taxirten Falls.	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 3 —	— 4 —
	Nota. Hat aber der Commissarius extra locum judicii zureisen müssen: so passiren ihm für den frustrirten Termin die Sect. 10. bestimmten Gebühren.					
	b) Protokoll der Registratur eines frustrirten Termins stempelfrey.					
31 a.	Für die Anzeige eines Deputati an das Collegium, wenn dasselbe wenigstens 2 rechtsgelahrte Mitglieder cum Voto hat:					
	a) so fern darin Materialia vorkommen, z. B. wenn der Deputatus mit den Partheyen oder Mandatarien, Consulenten oder Assistenten ratione status controversiae nicht einig, oder sonst auf Beschwerden, oder ex officio dergleichen Anzeigen quoad materialia erfolgen	— — —	— 2 8	— 4 —	— 8 —	— 10 8
31 b.	b) Enthält die Anzeige blos Gegenstände, die zur Instruction des Prozesses gehören, z. B. wegen zu erlassender Requisitorialien oder Mandate zur Zeugenabhörung und anderer nomine Collegii zu erlassenden Verfügungen, die nicht nach der Prozeßordnung vom Deputato allein abhangen —	— — —	— 1 4	— 1 4	— 2 —	— 2 —

Erster Abschnitt.
Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
32	a) Bey großen und kleinen Untergerichten werden eben diese No. 31 bemerkten Anzeigegebühren dann genommen, wenn ein Mitglied oder Subaltern, außer der Gerichtsstelle, an demselben Ort oder außerhalb, die Protokolle über die Ausrichtung eines ihm privative aufgetragenen Geschäfts einreicht.					
	b) Die nach No. 31 und 32. erwehnten Anzeigen erfordern 1 Gr. Stempelbogen.					
33	Für den Statum causae, wenn Zeugen auswärts abgehört werden (Stempel 6 Gr.)	— — —	— — —	— 8 —	— 16 —	i 8 —
34	Für die Attestirung des Actenrotuli (Inrotulation), wenn nemlich eine wirkliche Instruction erfolgt, und die Prozeßordnung eine Actenin rotulation bey der Prozeßart erfordert, sind die Gebühren in Col. 1 — 3. unter der Instruction schon begriffen.					
	In den übrigen Fällen zahlt jeder Theil (Stempel zum Rotulo wird genommen 6 Gr)	— — —	— — —	— — —	8 — bis 16 —	1 — bis 1 8 —
35	Finden nach No. 34. keine Gebühren statt: so bezahlt jeder Theil, ohne Unterschied des generis Processus, es mag förmlich instruirt seyn, oder nicht, überhaupt für den Rotulum actorum, incl. Heftung der Acten	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— — —	— — —
	auch wenn es nicht zum Erkenntniß kommt					
	Dieser Satz wird auch in andern zahlbaren Geschäften aller Abschnitte und Colonnen bezahlt, wo keine Gebühren pro rotulo und inrotulatione bestimmt, die Verhandlung aber ein besonderes Actenstück ausmacht, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Voluminum, für jede dergleichen Acte — —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —
36	a) Für eine Speciem facti bey Anfragen an die Gesetz-Commission, incl. der Anfrage an das Landes-Collegium oder vorgesetzte Gericht	— — —	— — —	— 16 —	1 8 —	2 — —
	b) Stempel zur Species facti — 6 Gr.					
	— — Anfrage — 6 Gr.					
37	Für jeden andern Bericht an ein vorgesetztes Collegium, so fern nicht in dieser Taxe andre Berichtstaxen bestimmt, vide No. 45 b), wird in processualibus und andern Angelegenheiten bezahlt:					
	a) wenn er nichts Materielles enthält	— 2 8	— 4 —	— 8 —	— 12 —	— 16 —
	b) wenn er materielle Gegenstände enthält	— 4 —	— 6 —	— 12 —	1 — —	2 — —
	c) Stempel 6 Gr.					

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
38	Bey einem gerichtlich, über in lite beym Gericht schwebende Objecte geschlossenen Vergleich															
	a) für jede Ausfertigung eines Vergleichs (Stempel 6 Gr.) — —	—	4	—	—	10	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—
	Nota. Wenn der Vergleich blos darin bestehet, daß der Kläger seiner Forderung pure entsagt; oder daß der Beklagte sich zu dessen Befriedigung verlangtermaßen versteht; oder daß dem Beklagten blos eine Nachsicht zugestanden wird: so darf nur dieser Satz für die Ausfertigung, und außerdem für den Vergleich selbst an Gebühren nichts genommen werden.															
	b) Wenn es hingegen ein wirklicher Vergleich ist, wo jeder Theil von seinem prätendirten Rechte etwas schwinden läßet, so werden nach Verhältniß des Quanti differentiae, zwischen der geforderten, und der von dem Beklagten gleich bey der Einlassung auf die Klage zugestandenen Summe, annoch an Vergleichsgebühren entrichtet von jedem Theil	—	—	—	—	8	—	—	10	—	—	16	—	1	—	—
	Nota 1. Beträgt Col. 5. das Quantum differentiae 1000 — 10000 Rthlr.: so wird für jedes Hundert über 1000 Rthlr. überhaupt —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	über 10000 Rthlr. für jedes Tausend außerdem bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
	Nota 2. Ist das Objekt nicht in Gelde zu schätzen — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 bis 6	8 16	—			
	c) Im Fall b. erhält das Vergleichsprotokoll bey den Acten folgende Stempel: wenn das strittig gewesene Quantum 100 — 500 Rtl. betragen 12 Gr.															
	500 — 1000 Rtl. — 1 Rtl. —															
	1000 — 2000 Rtl. — 1 — 12 Gr.															
	über 2000 Rtl. — 2 — 12 Gr															
	wenn die Sache keiner Geldschätzung fähig — — 1 Rtl.															
	In Injuriensachen — 1 Gr.															
	Wenn blos dem Prozeß entsagt wird 6 Gr.															
	d) Stempel zur Anzeige eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs															
	Bey Objecten von 200 Rthl. und darunter 6 Gr.															
	über 200 Rthl. 12 Gr.															

Für

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
39	Für eine Definitivsentenz, wodurch die ganze Sache entschieden wird, da keine Interlocute mehr statt finden, von jedem Theil	—	16	—	—	18	—	—	22	—	1	8	—	2	—	—
	beträgt das Object 1000 — 2000 Rtl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
	2000 — 4000 Rtl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	—
	4000 — 10000 Rtl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	16	—
	über 10000 Rtl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
	Nota. Da jetzt alle Urteln ausgefertigt werden: so ist zum Urtel kein Stempel ad acta erforderlich.															
40	Für die Publication einer Sentenz:															
	a) Wenn rechtskundige Assistenten oder Mandatarien zugegen, nichts.															
	b) Wenn Publicatio an Parthen allein geschieht. Für das zugleich die Belehrung enthaltende Protokoll zahlt jeder Theil, dem Publicatio geschieht, es mag der rite citatus in termino publicationis erscheinen oder nicht	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
	Nota 1. Bey Agnitionsresolutionen bedarf es keiner besondern Publication, sondern nur einer Behändigung der Abschrift. Für Contumacial- und andre, effectum definitivae habenden, Resolutionen, wird nur $\frac{1}{4}$tel des obigen Satzes genommen.															
	Nota 2. Im Fall b. wird bey Sentenzen und denen effectum definitivae habenden Resolutionen zum Publicationsprotokoll 6 Gr. Stempel genommen.															
	c) Wird sie an ein anderes Gericht zur Publication gesandt, oder der Parthey loco publicationis mit der Belehrung zugefertigt: so werden keine Publicationsgebühren, sondern es wird pro requisitoriali der Satz No. 17. oder für ein ausgefertigtes Dekret der Satz No. 18. bezahlt.															
41	Für jede Ausfertigung eines publicirten Urtels die unten bestimmten Vidimationsgebühren. vide Abschnitt 6. No. 15.															
	Nota. An Stempeln für jede Ausfertigung 6 Gr. Die Copeyen zu den Manualacten der Justiz-Commissarien sind stempelfrey.															
42	Für die Aufnahme der Appellationsanmeldung mit Inbegriff der nöthigen Belehrungen	—	2	—	—	2	—	—	5	4	—	10	8	—	10	8
	Nota 1. Wird die Anmeldung schriftlich übergeben: so wird nur, wenn wegen Unbestimmtheit derselben, oder wegen															

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl Gr. Pf.
	der Erklärung: ob nova in appellatorio vorkommen werden; und welchen Mandatarium der Appellant in der 2ten Instanz gewählt, eine Vernehmung ad Protocollum nöthig, eben dieser Satz bezahlt.					
	Nota 2. Appelliren beide Theile: so werden diese Gebühren von jedem und zwar nach dem Object der Beschwerden, welches überhaupt in Appellatorio oder Revisorio zum Maasstabe der Gebühren dient, bezahlt.					
	Nota 3. Stempel zum Protokoll 1 Gr. zur schriftlichen Anmeldung 6 Gr.					
43	Für das Communicatorium der Appellationsanmeldung, an Appellaten, Gebühren für expedirte Dekrete. Stempel 6 Gr.					
44	Wird die Appellation nach Vorschrift der Gesetze verworfen: so passiren, vorausgesetzt, daß der Appellant bey der Publication wegen Unzulässigkeit eines Remedii belehrt worden, doch die Sätze No. 42.					
45 a.	In beyden Fällen ist unter dem Satz No. 42. schon die Anweisung an Appellanten: ob dem Remedio zu deferiren oder nicht, und was er im ersten Fall zu beobachten habe, mit begriffen; und werden dafür keine besondre Gebühren, außer Schreibgebühren, genommen.					
45 b.	Für den Bericht, womit Acta an den Appellationsrichter gesandt werden (Stempel 6 Gr.)	— 8 —	— 8 —	— 8 —	— 8 —	— 8 —
	Nota. Dieser Satz cessirt aber in Anclam, und wird daselbst, wie bisher, sub Titulo: Appellationsgebühren 1 Rthlr. an die Cämmerey bezahlt; desgleichen daselbst 1 Rthlr., so bishero der Secretarius an Appellationsgebühren für Heftung und Rotulirung der Acten erhalten;					
	Desgleichen werden in Treptow an der Rega statt des Satzes No. 45 b) 2 Rtl. an Apellationsgebühren, nach dem Regierungsdekret vom 3ten September 1692. dem Rath und Secretario zusammen bezahlt.					
46	Wird das Appellatorium entweder nach der Localverfassung oder nach Vorschrift der Prozeßordnung bey einem Unteraericht eingeleitet, oder auch daselbst erkannt: so finden die in Ima Instantia zulässige Gebühren statt; (desgleichen die Stempel.)					

Erster Abschnitt.
Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
47	Wenn in Appellatorio keine neue Instruction vorfällt: so cessiren die Introculationsgebühren Nr. 34, und die Gebühren pro rotulo actorum Nr. 35 werden nur genommen, wenn das Appellationscollegium ein, a judice I^me^ Instant. unterschiedenes Gericht ist, folglich besondere Appellationsacten bey demselben formirt werden.					
48	Wird in Appellatorio ohne neue Instruction, bey dem Untergericht durch Assistenten oder Justitz-Commissarien schriftlich deducirt: so passiren für die Communication der Schriften, blos Schreibgebühren.					
49	a) Wegegen wenn ein Untergericht die Deduction ad Protocollum von den Parthen selbst aufnimmt, die Gebühren dafür unter den Gebühren der etwa vorhergegangenen Instruction in appellatorio mit begriffen sind; und nur dann, wenn keine Instruction vorhergegangen, passiren für das protocollum deductionis von jeden deduciren-den Theil. — — —	— 4 —	— 8 —	— 10 8	— 16 —	1 — —
	Wenn blos ad acta submittirt wird —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
	b) Zum besondern Deductionsprotocoll wird in jedem Fall 6 Gr. Stempel; desgleichen zu jeder schriftlichen Deduction, genommen.					
50 a.	Urtelsgebühren werden in Appellatorio, so wie in I^mo^ Instantia bezahlt, (desgleichen Stempel.)					
50 b.	Succumbenzgelder finden bey Pommerschen Untergerichten nicht statt.					
51	In der Revisionsinstanz werden bey Untergerichten, so fern deshalb Verhandlungen vorkommen, eben die, oben Nr. 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50 & 51, festgesetzten Bestimmungen, angewandt, (desgleichen wegen der Stempel.)					
52	Für die, nicht zur eigentlichen Prozeßinstruction, sondern bey Executionsgesuchen, Gegenvorstellungen, Dilationsgesuchen oder sonstige, auch in non processualibus vorkommende Anträge, ohne Veranlassung des Gerichts aufgenommene Protocolle über einseitige oder wechselseitige Vernehmung, wird so fern dafür nicht ein besonderer Satz in dieser Taxe bestimmt ist, bezahlt von jedem vernommenen Theil —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
	Nota. Dergleichen Protocolle sind Stempelfrey.					

No.	Erster Abschnitt. Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl Gr. Pf.
53	Für ein jedesmal schriftlich auszufertigendes Executoriale, Immissoriale vel ejectoriale (Stempel 6 Gr.) — — —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —
54	a) Für das Monitorium oder Notificatorium an den Schuldner, wenn es an Auswärtige expedirt werden muß — — Sonst aber nur in allen Fällen blos Gebühren pro nudo decreto.	— — —	— — —	— — —	— 4 —	— 6 —
	b) Stempel für jedes schriftlich expedirte Monitorium 6 Gr.					
55	a) Muß wegen Widersetzlichkeit des Exequendi, vom Gericht jemand zur Direction der Execution deputirt werden: so wird für das deshalb abzuhaltende Protocoll vom Schuldner bezahlt, der Satz Nr. 29. in loco judicii; desgleichen wenn bey Immissionen oder sonst, die Vollziehung des Geschäftes, nicht blos dem Gerichtsdiener überlaßen werden kann.					
	b) Zum Protocoll 6 Gr.					
	c) Zu einer Constitutione liquidi bei Immissionen 6 Gr. Stempel.					
56	a) Für eine gerichtliche Auction von Mobilien, Büchern, an Diäten nach dem Betrag der Taxe à halben Tag — —	— 12 —	1 — —	1 — —	1 — —	1 — —
	Außerdem wird bezahlt:					
	a) Für den Auftrag an Commissarium, der Satz Nr. 19.					
	b) Für Bekanntmachung des termini in den öffentlichen Nachrichten, der Satz Nr. 15. Für die übrigen Verfügungen wegen der Notification z. B. von den Canzeln, durch Affigenda beim Gericht, überhaupt den Gericht, der Satz Nr. 19; doch keine besondere Affixions-Gebühren, außer was der Diener dafür erhält.					
	c) Verlangt der Käufer außer der Notirung des baar bezahlten in dem Auctions-Protocoll, besondere Quitung: so muß derselbe dem Commissario für das Ausziehen der Rechnung aus dem Protocoll, wenn sie 10 Nummern oder weniger enthält, 2 Gr., und für jede übrigen 10 Nummern 1 Gr. bezahlen. Wird nicht gleich bezahlt: so müssen diese Extracte der Rechnung eben so bezahlt werden, der Käufer mag Special-Designation und Quitung verlangen, oder nicht.					

Erster Abschnitt.

Gebühren im gewöhnlichen Civil-Prozeß und überhaupt.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	d) Des Aufrufers Gebühren werden besonders bezahlt, so wie auch die Gebühren für das Zureichen der Sachen.															
	e) Bey Bücher-Auctionen wird für jeden gedruckten Bogen des Catalogi für Anfertigung und Correctur des Catalogi bezahlt — — —	—	—	—	—	10	8	—	10	8	—	10	8	—	10	8
	f) Wenn die Ausfertigung des Auctions-Protocolls in forma probante verlanget wird, paßiren die Vidimations-Gebühren.															
	g) Für die Taxe der zu verkaufenden Mobilien, vide den Satz Sect. 6. Nr. 25.															
	b) Stempel zum gerichtlichen Auctions-Protocoll ohne Unterschied der Tage da es abgehalten — — — 6 Gr.															
	Stempel zu jeder förmlichen Ausfertigung des Auctions-Protocolls — 6 Gr.															
57	Für eine Ver- oder Entsiegelung bey Executionen, vide Sect. 6. Nr. 16—18.															
58	Pro Actu Subhastationis der Immobilien und Kostbarkeiten vide Sect. 2. litt. D.															
59	Was die Strafen betrift, die nicht den Hauptgegenstand der Instruction und des Erkenntnißes bey einem Prozeß über strafällige Handlungen ausmachen, sondern die nach Vorschrift der Prozesordnung den Partheyen wegen boshaften Leugnens, ꝛc oder auch wegen ungebürlichen Betragens vor Gericht oder wegen ungehorsamen Außenbleibens der Zeugen, ferner den Justiz-Commissarien im Lauf des Prozesses, oder Subalternen, Vormündern u. s. w. wegen Versäumungen oder kleiner Versehen zuerkannt werden: so laßen sie sich in quanto nicht allgemein bestimmen und müssen nach billigem Verhältniß festgesezt werden.															

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

A.	In Wechsel- und Executiv-Prozeß und Possessorio summariissimo werden mit Ausschluß aller übrigen hier unzulässigen Gebühren, doch excl. der hier außerdem zulässigen Schreib- und Gerichtsdiener-Gebühren genommen,															

Zweyter Abschnitt.
Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
1	Für Aufnahme der Klage — —	—	5	4	—	10	8	—	10	8	—	16	—	—	16	—
2	Für die erste Citation an Beklagten —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
3	Für die ganze Instruction von jedem Theil —	—	8	—	—	10	8	—	10	8	1	8	—	2	16	—
4	Für die Sentenz von jedem Theil —	—	8	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	1	—	—
5	Wenn das possessorium summariissimum durch eine Localcommission instruirt wird: so werden statt Klage- und Instructionsgebühren, Commissionsgebühren bezahlt. vide Sect. 10. Nr. 4. litt. B.															
	B. In Arrestsachen werden															
6	nur die ad A bemerkten Gebühren genommen, wenn in schleunigen Arrestsachen über die Zulässigkeit des Arrests selbst gestritten wird. Die förmliche Rechtfertigung desselben, ist ein besonderer Prozeß.															
7	Doch werden hier auch pro Mandato arrestatorio die Gebühren Sect. 1. Nr. 18 und wenn Obsignatio nothwendig, die Sect. 6. Nr. 16 — 18 und die Depositionsgebühren Sect. 7 in vorkommenden Fällen bezahlt.															
	Nota ad 1 — 7. In solchen Fällen, werden die im 1sten Abschnitt bestimmten Stempel genommen.															
	C. In Ehesachen können eigentlich nur wegen des Versuchs der Güte, und interimistischer Anordnung unter den Eheleuten, bey Untergerichten in Pommern, Verhandlungen vorfallen. In dergleichen Fällen werden überhaupt für															
8	a) die ganze Verhandlung keine Gebühren wegen einzelner Verfügungen, Protocolle und richterlichen Geschäfte, sondern überhaupt von beyden Theilen zusammen, bey geringen Leuten — 12 Gr. bey Kaufleuten und höhern Standes 2 Rtlr. bezahlt.															
	b) An Stempel, in Sühne-Verhandlungssachen, bey Eheleuten überhaupt für die Protocolle															
	bey gemeinen Leuten — 1 Gr															
	bey conditionirten — — 6. Gr.															

Zweyter Abschnitt.
Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
9	Befolgt aber ein oder anderer Theil die richterliche Verordnung nicht: so werden die zu seiner Correction erforderliche Verfügungen, wie im Prozeß bezahlt.																
10	Wird zum 2ten, 3ten ꝛc. mal, nach erfolgter Finalbestimmung, dergleichen Verhandlung nöthig: so wird jedesmal obiger Satz von neuem bezahlt.																
11	a) Bestehen die Geschäfte des Richters blos in einzelnen Mandatis inhibitoriis, revocatoriis und dergleichen, ohne daß es zur Untersuchung des Verhaltens kommt: so werden die Gebühren für jede Verfügung als nuda decreta, bey geringen Leuten, und bey conditionirten doppelt bezahlt, und																
	b) zu den Verfügungen der gewöhnliche Stempel, so fern sie expedirt werden, genommen.																
12	Die Gebühren des zugezogenen Geistlichen, vide Sect. 10.																
13	Instruirt das Gericht, ad Commissa des Landescollegii, den Ehescheidungsprozeß selbst: so ist das Sect. 9 verordnete, anzuwenden.																
14	Sollte bey Gelegenheit der vorläufigen oder interimistischen Verhandlungen, die Sache sehr weitläuftig werden, und Renitenz der Partheyen, das Untergericht mit vielen wiederholten Geschäften belästigen: so kann dasselbe mit Einsendung der Acten und einer eventuellen Liquidation nebst Anzeige von dem Vermögens- und Nahrungsstande, auf eine Erhöhung des Gebühren-Quanti bey dem Landes-Justizcollegio antragen.																
	D. In Bausachen, so fern sie nach Tit. 42. §. 34 ꝛc. der Prozeßordnung instruirt werden müssen.																
15	a) Finden keine förmlich expedirte Verfügungen statt, und es werden die Decrete nur als nuda decreta bezahlt.																
	b) Zu den Abschriften dieser Dekrete, wenn sie Vorladungen enthalten, 6 Groschen Stempel.																

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren: 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
16	Für die ganze Instruction incl. Klage, wird in jeder Instanz incl. Ocular-Inspection — excl. der Gebühren der Werckleute (conf. unten) — überhaupt bezahlt —	—	8	bis 12	2	20	—	2	20	—	2	20	—	2	20	—
17	Für die Sentenz, von jedem Theil —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	für jede Ausfertigung der Sentenz, die Vidimationsgebühren.															
18	In Appellatorio finden bey einem Untergericht, eben diese Sätze statt.															
19	a) Betrift aber das Objeet nur eine Kleinigkeit, so nicht 5 oder respective 10 Rthlr. ausmacht: so finden überhaupt nur die Gebühren Sect. 1. Nr. 8 & 9 statt; bey Objecten über 10 — 25 Rthlr. nur statt des Satzes Nr. 16, 10 Gr.; und wenn das Objeet 25 — 50 Rthlr. ungefähr zu schätzen, 18 Gr.; und statt No. 17 zwischen 10 — 25 Rthlr. die Hälfte. NB. in jeder Instanz.															
	b) Im Fall Nr. 19 a) cessiren die Stempel.															
	D. Bey Subhastationen von Immobilien, sie mögen nothwendige oder freywillige seyn.															
20	Für das Subhastationspatent. Jedes der expedirten Exemplare, nach dem Pretio Taxæ — — — —	—	4	—	—	5	4	—	5	4	—	6	8	—	8	—
	Nota. Stempel zum Subhast. Patent bis 1000 Rthlr. incl. an Pretio Taxæ —															
	jedes Exemplar. — 6 Gr.															
	über 1000 Rthlr. —															
	jedes Exemplar. — 12 Gr.															
	Affixionsgebühren, wie Nr. 14 des 1sten Abschnitts.															
	Für Inserirung in öffentlichen Blättern, wie Nr. 15 des 1sten Abschnitts.															
21	a) Für den Terminum licitationis nach dem Pretio taxæ — — —	—	4	—	—	8	—	—	16	—	1	8	—	2	—	—
	a) jedoch nur für den letzten Termin, wenn sich wirklich Licitanten melden und bieten, wenn gleich der Zuschlag darauf nicht erfolgt. Meldet sich niemand im letzten Termin, überhaupt —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	b) Für die Zwischentermine kann, wenn der Zuschlag nicht etwa, ohne die übrigen abzuwarten, darauf erfolgt, nur angesetzt werden, für jeden überhaupt	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—

c) Erfolgt

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	c) Erfolgt auf den letzten Termin kein Zuschlag: so kann für das neue Subhastationspatent und den oder die neuen Termine nur die Hälfte obiger Gebühren, passiren.															
	b) Stempel															
	a) zum Protocollo licitationis im letzten Termin — — — 6 Gr.															
	b) die Zwischentermine, stempelfrey.															
22	Für die Vernehmung der Interessenten über das Licitum, so fern sie nothwendig, der Satz Sect. 1. Nr. 29.															
	Stempel zum Protocoll — 6 Gr.															
23	Für die etwannige Requisitoriales und Notificatoria ꝛc. die Sect. 1. bemerkten Gebühren und Stempel.															
24	Für die Adjudicationssentenz, nach dem Adjudicationspretio — — —	—	6	—	—	12	—	—	12	—	—	16	—	2	—	—
25	Für deren Publication überhaupt —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
26	a) Für die Ausfertigung in forma probante, bey Immobilien für den Käufer, die Vidimationsgebühren.															
	b) Stempel zur Ausfertigung beym Pretio über 30 bis 100 Rthlr. excl. 12 Gr.; von 100 Rthlr. und darüber 1 Rthlr. 12 Gr.															
27	Wenn mehrere Grundstücke zugleich in einer Sache subhastirt werden: so werden Immobilia unter einerley Realjurisdiction in den Patenten zusammengezogen, die Licitationsprotocolle aber und Adjudicatorià von jedem Immobile separirt, so fern jedes nach einem besondern Pretio adjudicirt wird.															
28	Kommt der Antrag auf Subhastation, nicht etwa bey einer andern, schon Gebühren tragenden, Verhandlung c. g. bey Concursen, Erbtheilungen, einzelnen Executionsgesuchen vor; so wird für die Aufnahme desselben ad protocollum überhaupt bezahlt. (Stempel zum Protocoll 1 Gr.)	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—
	Dafür muß, wenn es nicht vorhero geschehen, im Fall einer Subhastationis voluntariæ, das nöthige mit den Interessenten, wegen der Anzahl der Termine, Fristen und Publicationsart, regulirt werden.															
29	Die Gebühren für die bey der Subhastation zum Grunde zu legende Taxe, werden nach Sect. 6 besonders bezahlt.															

Zweyter Abschnitt.
Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl	Gr.	Pf.
	E. Beym Diffamations- und Provocationsprozeß Prozeßordnung Tit. 32.															
30	Wird nach der 3ten Colonne taxirt, so fern nicht constirt, daß ein geringeres Quantum das Object ausmache.															
31	a) Kommt es juxta §. 10 — 13, nicht zum eigentlichen Prozeß: so wird bezahlt, an Gebühren so wohl für die Verfügungen als Protocolle und Resolute überhaupt —	—	8	—	—	16	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	b) Die Stempel aber werden für jedes Protocoll wie Abschnitt 1. genommen.															
32	Entsteht aber der §. 14 — 22 beschriebene Prozeß: so werden die Gebühren vom ersten Anfang der Anmeldung an, so wie die Geschäfte vorkommen, nach Sect. 1. Col. 3. taxirt.															
33	Im Fall des §. 23 — 27, wird bezahlt:															
	a) Für die Aufnahme des §. 23 beschriebenen Antrags ad protocollum —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	b) Für die Verfügung §. 24, die Gebühren pro I^ma Citatione															
	c) Für die ganze Verhandlung §. 25 wie Sect. 1. Nr. 29.															
	d) Für die Sentenz §. 26 und 29, wenn eine Verlängerung der Einklagungsfrist darin bewilligt, die halben, sonst aber die vollen Gebühren, Sect. 1. Nr. 39, 40 & 41.															
	e) Die Stempel werden, wie Abschnitt 1, gebraucht.															
	F. Bey Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß. Prozeßordnung Tit. 33.															
	Wird nach der 3ten Colonne taxirt, wenn nicht constirt, daß das Object geringer ist.															
34	Für die Vernehmung §. 5, der Satz Sect. 1. Nr. 11, halb. (Stempel 6 Gr.)															
35	Für das Decret §. 7. — —	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
36	Für die Verfügungen §. 9, so wie im gewöhnlichen Prozeß, desgleichen auch die Stempel.															
37	Für das Commissorium §. 10 — Gebühren wie pro I^ma Citatione. (St. 6 Gr.)															
38	Für das Protocoll §. 11, nichts. Pro prot. §. 13, wenn nehmlich der Fall des §. 16 eintritt (St. ist nicht erforderlich.) —	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthlr. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
39	Für die Instruction des §. 17 und 18 die Hälfte der Abschnitt 1. Nr. 25 bestimmten Instructionsgebühren (St. 6 Gr.)					
40	Cessat.					
41	Wird die Aufnahme des Beweises in dem Lauf des schon angestellten Prozesses vorgenommen: so gehören die dem instruirenden Gericht für die Beweisaufnahme zukommenden Gebühren, zu den oben Sect. 1. Nr. 25 & 26 bemerkten. Geschieht sie aber vor Eröfnung des Prozesses, so passiren die Terminsgebühren Sect. 1. Nr. 26.					
	Nota. Stempel werden allemal wie Abschnitt 1 genommen.					
	G. Bey fiscalischen Untersuchungsprozessen. Prozeßordnung Tit. 35. §. 34. ꝛc.					
42	a) Die unter der Abtheilung G. bestimmten Vorschriften, sind auch auf solche Injurienprozesse anzuwenden, welche nach dem 34sten Titel der Prozeßordnung, in Form des fiscälischen Untersuchungsprozesses eingeleitet werden müssen.					
	b) In Ansehung der in dergleichen Prozessen zu gebrauchenden Stempel, dient nicht das Quantum der erkannten Strafe zum Maaßstabe: ob Stempel zu gebrauchen, oder nicht. Daher sind die Stempel, so wie sie der §. 11 des Stempeledicts vom 13ten May 1766 bey Untersuchungen vorschreibt, zu gebrauchen, wovon nur bey ganz unvermögenden, oder nach §. 14. Nr. 9, Edicti bey fiscalischen Untersuchungen, die nicht jura & Causas privatorum betreffen, eine Ausnahme statt findet.					
43	Gehört der Denunciat zur gemeinen und geringern Classe: so werden die Gebühren nach der 2ten, sonst aber nach der 3ten Colonne taxirt. Sollen die Gebühren der 4ten oder 5ten Classe, entweder wegen Weitläuftigkeit der Sache, oder wegen des größern als bey dem Stande des Denuncianten sonst anzunehmenden Vermögens desselben statt finden: so muß ex officio mit Einsendung der Acten, die Gebührendesignation zur Approbation des Landes-Justizcollegii eingesandt werden.					

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
44	Wird der Denunciat von aller Strafe und Kosten entbunden: so fallen alle Gebühren, desgleichen Stempel- und Schreibgebühren ꝛc. weg, so fern nicht etwa der Denunciant, oder der Denunciat ob Contumaciam sie ganz oder zum Theil verwürkt hätte. Ist aber der Fall der Gebührenzahlung da, so					
45	werden für die ganze Untersuchung, das heißt für alle zur Ausmittelung des Zusammenhanges des Facti und über die Beweißmittel, so wohl zur In- als Exculpation aufgenommene Protocolle zusammen genommen, überhaupt entrichtet, die Sect. 1. Nr. 25 für beide Theile bestimmten Instructionsgebühren, also — — der niedrigste Satz bey geringern und einfachen Sachen.	— — —	— 21 bis 1 8	4 —	1 bis 2	12 8
45	Ist die Sache so weitläuftig, daß mehr als 3 Termine zur Instruction erfordert werden: so ist wegen der übrigen, das Nr. 43 verordnete, anzuwenden.					
47	Für die nothwendig förmlich zu expedirende Verfügungen, passiren die Sätze des ersten Abschnitts, für die übrigen aber die pro nundo decreto.					
48	Für das Erkenntniß überhaupt —	— — —	1 —	—	2 —	— — —
49	Für die Publication, die Sect. 1. Nr. 40 und Ausfertigung die Sect. 1. Nr. 41 bestimmten Gebühren.					
50	In 2ter Instanz für die Aufnahme der Anmeldung ad protocollum — —	— — —	— 3	—	5	4 — — —
51	Wenn eine neue Instruction in II[da] Instantia vom Untergericht besorgt wird, wie oben Nr. 45, 46, 47; und wenn ein Untergericht in II[da] Inst. erkennet, der Satz Nr. 48 & 49.					
	H. Beim Verfahren gegen Verschollene. Prozeßordnung Tit. 37.					
52	Bestimmt der Betrag des Vermögens des Verschollenen, die Colonne der Gebührentaxe, und so fern er nicht constirt, ist sec. Sect. 1. Nr. 2 zu verfahren.					
53	Anmeldung, Klageaufnahme, Citation und Verfügungen, werden nach Sect. 1 taxirt; desgleichen juramentum diligentiæ. Werden juxta §. 14 mehrere zusammen genommen: so wird von allen zusammen genommen, nur einmal bezahlt.					
54	Für die Sentenz, der Satz Sect. 1. Nr. 39 und 40, so viel als beide Theile bezahlen.					

a) Für

Zweyter Abschnitt.

Gebühren im summarischen Prozeß.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
55	a) Für die §. 10 und 12 bemerkte Verhandlung, sie mag einen oder mehr Termine erfordern, die Gebühren Sect. 1. Nr. 29 nur einmal, so fern sie sich blos auf die Todeserklärung und Erbeslegitimation bezieht. Entsteht aber Streit unter mehreren Erben ꝛc. so ist das ein besonderer Prozeß §. 13.					
	b) An Stempeln wird bey Nr. 52 — 55. wenn das Vermögen, weshalb die Verhandlung in Ansehung eines oder mehrerer Abwesenden zusammen, vor sich geht, über 30 Rthlr. beträgt, wie Abschnitt 1 für jede Handlung, das erforderliche genommen.					
	I. Bey Erklärungen eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender. Prozeßordnung Tit. 38.					
56	Der Maasstab der Colonne bey Gebührentaxen, ist wie Nr. 43.					
57	Die ganze §. 1 — 7 beschriebene Verhandlung wird so lange ganz unentgeldlich als eine Angelegenheit des Staats bearbeitet, bis das §. 8 beschriebene Erkenntniß eröffnet wird; da dann für die bis dahin abgehaltene Protocolle und erlassene Verfügungen, überhaupt an Gebühren anzusetzen —	— — —	1 8 —	2 16 —	— — —	— — —
58	und für die Sentenz §. 8 und deren Publication, die Sätze Sect. 1. Nr. 23 & Nr. 40 Note) desgleichen die Arzt- Schreib- und Dienergebühren, für alles bis dahin verhandelte.					
59	Werden nach §. 8. Remedia eingewandt: so sind die Sect. 1 bey Appellationen und Revisionen vorgeschriebenen Sätze zu nehmen.					
60	Für die Verfügungen §. 12 wie für ein expedirtes Decret und §. 13 die Gebühren für einen, Materialia enthaltenden Bericht.					
61	Für die Verhandlungen §. 14 — 34 desgl. §. 41 — 44, werden die in jedem andern Prozeß nach Sect. 1 bestimmten Gebühren genommen.					
62	Doch richtet sich ad §. 26 der Ansatz in den Curatelacten der Vormundschaft, nach den Vorschriften des 5ten Abschnitts dieser Sportulordnung.					
63	a) Eben dies gilt auch ad §. 35 — 40.					
	b) An Stempeln wird sodann wegen der vorhergegangenen, Nr. 58 — 63 bemerkten Verhandlungen, das Abschnitt 1 verordnete, genommen.					

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	Dritter Abschnitt. **Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.**															
1	In dergleichen Prozessen werden die Gebühren nach dem Verhältniß der Activmasse, auf den Grund eines davon gleich anfänglich zu machenden ohngefähren Ueberschlag bestimmt.															
2	Beträgt die Activmasse nur 200 Rthlr. oder weniger: so wird an Gerichtsgebühren nur überhaupt genommen — —	1	—	—	1	12	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Schreibgebühren für die Abschriften, Gebühren des Dieners oder Executors, passiren nur zur Hälfte der unten Sect. 10 stehenden Sätze; Siegelgebühren und andere ex Sectione 10 aber gar nicht.															
4	Beträgt die Masse über 200 Rthlr. so wird die 4te Colonne dieser Sportultaxe zum Fuß angenommen, und werden die das Liquidations- und Prioritätsverfahren überhaupt, excl. der Specialforderungen, und die das Verfahren ratione Massæ Activæ betreffenden Termins- und Verfügungsgebühren liquidirt. Bey einer Masse von 200 — 400 Rt. excl. Ein Viertel. 400 — 600 Rt. excl. die Hälfte. 600 — 1000 R. incl. Drey Viertel Ueber 1000 Rthlr. der volle Satz der 4ten Colonne.															
5	Jedoch werden bey Massen von 200 Rthlr an, die einzelnen, nicht unmittelbar zum Concurs ꝛc. Prozeß gehörende Actus, als Obsignation, und Resignation, Inventur, Auction, Subhastation ꝛc. und damit verbundene Verfügungen, ohne Rücksicht auf vorstehende Moderation, nach dem einzelnen Object der Verhandlung, wenn auch dagegen Massa Concursus höher als 1000 Rthlr. wäre, und nach den Sätzen des 4ten und 6ten Abschnitts; bey Subhastationen des 2ten, — bey Depositis des 7ten Abschnitts, voll genommen.															
	Nota 1. Die Schreibgebühren, ferner des Dieners oder Executors werden in allen Fällen, wo Massa 200 Rthlr. und drüber ist, nach der 4ten oder 5ten Colonne bezahlt.															

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Nota 2. Findet nach diesen Principiis eine Moderation statt: so müssen die für die Regulirung des Nachlasses bis zur Eröfnung des Liquidations- oder Concurs-Prozesses für voll angesetzten Gebühren, nach obigen Principiis moderirt und den Creditoribus oder den Erben zu gute gerechnet werden; weil auch bey erbschaftlichen Liquidationsprozessen, es mag etwas für den Erben übrig bleiben, oder nicht, vorgedachte Moderation beobachtet werden muß.					
	Nota 3. Die Stempel sind dieser Moderation nicht unterworfen.					
6	Es gehören also hieher, so wohl cum Moderatione, als für voll, folgende nach der 4ten Colonne, in quanto zu taxirende Rubriquen					
	A. Beym General-Moratorien-Gesuch nach der Prozeßordnung Tit. 47.					
7	a) Aufnahme der Provocation eines Debitoris auf ein General-Moratorium §. 46 — 52 nach dem Satz Sect. 1. Nr. 11 für Klageaufnahme.					
	b) Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
8	a) Vorladung der Gläubiger und deshalb nöthige Requisitoriales §. 55 — 59 juxta Sect. 1. Nr. 12 & 17.					
	b) Stempel wie bey Citationen oder Patentis ad domum.					
9	a) Hauptvernehmung der Gläubiger über das Moratoriengesuch, §. 75, werden die Gebühren für die Provocation doppelt bezahlt.					
	b) Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
10	a) Für die Confirmation, deren §. 77 erwehnt, der Satz einer Agnitionsresolution.					
	b) Stempel zu jeder Ausfertigung 6 Gr.					
11	a) Für die Regulirung §. 73 die Terminsgebühren Sect. 1. Nr. 29.					
	b) Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
12	a) Für die Resolution ratione interimistici, l. c. §. 73, wie für eine Contumacialresolution.					
	b) Stempelfrey.					

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
13	a) Für die ganze Instruction §. 78 aber, der Sect. 2. Nr. 3, bey schleunigen Arresten, bestimmte Satz.															
	b) Stempel wie bey Instructionsprotocollen oder andern Terminen.															
14	a) Für das Urtel § 83 der Satz Sect. 1. Nr. 39, 40 & 41. Bey Nr. 13 und 14 wird der Schuldner für einen Theil und sämmtliche Gläubiger zusammen für den andern Theil ratione der Gebühren berechnet.															
	b) Stempel wie bey Urteln.															
15	a) Für alle ausser der ersten Vorladung erlassene Verfügungen, werden die Gebühren, nachdem sie an auswärts wohnende förmlich expedirt werden müssen, oder als nuda decreta anzusehen sind, nach dem 1sten Abschnitt taxirt.															
	b) Stempel wie Abschnitt 1.															
16	Für die Taxen und sonstige Actus zur Realisirung der erforderlichen Modalitäten, als Cautionsbestellung, Deposition ꝛc. werden die dafür in dieser Taxe bestimmte Sätze, besonders für voll bezahlt.															
17	In Appellatorio wird, wenn es nach der Verfassung ein Untergericht instruirt, das Sect. 1. Nr. 42 — 51 bemerkte, angewandt.															
	B. Bey Cessionsgesuchen Prozeßordnung Tit. 48.															
18	Wird das sub A. bemerkte, ad §. 9 — 21. §. 25. 27 — 31 angewandt; auch wegen der Stempel.															
19	Jedoch mit dem Unterschiede, daß nach Maasgabe der Prozeßordnung Tit. 48. §. 30, auf Rechnung des Gemeinschuldners kein Kostenansatz, mithin nur die auf die Gläubiger bey Nr. 13 und 14 oben in dieser Taxe treffende Rata statt findet.															
20	Tritt die §. 33, §. 42. 43 und §. 47 bestimmte Verhandlung ein: so werden die Gebühren wie in jedem andern Prozeß, nach dem Objecto litis für voll bezahlt; desgleichen die Stempel.															

No.	Dritter Abschnitt. Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.	Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl Gr. Pf.
	C. Bey Behandlungsgesuchen der Prozeßordnung Tit. 49.					
21	Kann in der Regel kein besonderer Gebührensatz vorkommen, da dieser Antrag so wohl als wegen der Competenz bey dem Moratorien- Cessions- und Concursprozeß mit ventilirt wird, folglich unter den oben bestimmten Gebühren mit begriffen ist.					
	D. Bey Concursen. Prozeßordnung Tit. 50.					
22	Wird für die §. 9 & 10 erwehnte Erklärungs-Aufnahme, das Sect. 1. Nr 11 bestimmte Quantum der Klageaufnahme, den erscheinenden Gläubigern zusammen und zwar ganz für voll, ohne auf den noch nicht zu übersehenden Betrag der Masse unter 1000 Rthlr Rücksicht zu nehmen, angesetzt; und dieses so wohl als die Vorladungsgebühren werden unter sie nach ungefährer Proportion ihrer Forderungen repartirt. Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
23	Für das den Concurs nach §. 4 und 17 eröfnende Dekret, wird der Satz Sect. 1. Nr. 40 pro publicatione Sententiæ, so wie er in processu ordin. beyden Theilen zu tragen käme, bestimmt. (St. wie Abschnitt 1. Nr. 40)					
24	Für Aufnahme der Provocation auf Concurs juxta §. 11 sind Klageaufnahme; für die Vorladung §. 13 Citationsgebühren tanquam pro 1ma Citatione und juxta §. 17 die Contumacial- Bescheidsgebühren zu nehmen. (Stempel 6 Gr.)					
25	Im Fall des §. 18 die Instructionsgebühren Sect. 1. Nr. 29; pro Sent. die gewöhnlichen Urtels- und Publicationsgebühren; eben so auch die Stempel.					
26	Juxta §. 19 aber sind die Gebühren in Appellatorio eben so, wenn es beym Untergericht erörtert wird, und zwar ad Nr. 24 — 26 in dem Fall, da Provocaten abgewiesen werden, für voll, ohne Rücksicht auf das Quantum Massæ, auf den Concurseröfnungsfall aber unter 1000 Rthlr. Masse mit obiger Moderation zulässig.					

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	a. Bey den gerichtlichen Geschäften in Ansehung der Activmasse gehören hieher außer den oben erwehnten Gebühren.					
27	Für die Vorladung der Gläubiger zur Wählung des Interims- oder beständigen Curatoris und Contradictoris §. 64 der Satz Sect. 1. Nr. 12 pro patento ad domum.					
28	Für das Protocoll über die Erklärung §. 64 der Terminsgebührensatz Sect. 1. Nr. 29. Hierunter ist zugleich die Verpflichtung des Interimscuratoris mit begriffen.					
29	Für Ausfertigung des Curatorii, so fern dieselbe nach §. 65 und 68 erforderlich ist; oder wenn mehrere bestellt werden, für jedes die Gebühren für ein ausgefertigtes Dekret Sect. 1. Nr. 18.					
	Nota ad 27—29. Stempel für jeden dieser Fälle 6 Gr.					
30	a) Für die Verpflichtung und Verhandlung ratione Honorarii wird nichts genommen.					
	b) Stempel 1 Gr.					
31	Die Gebühren wegen der Deposition werden ohne Rücksicht des Quanti Massæ, nach den deponirten Quantis bezahlt, nach dem 7ten Abschnitt.					
32	a) Für Aufnahme des Regulativs (excl. der besondern für voll zu bezahlenden Cautions-Berichtigung) §. 86—88, so fern die Creditores darüber vom Gericht oder Deputato vernommen werden, mit Inbegriff der Resolution, die vollen Gebühren ohne Rücksicht auf den Betrag der Masse, pro termino secund. Sect. 1. Nr. 29.					
	b) Stempel 6 Gr.					
33	a) Die Bestimmung des Gerichts über verschiedene Meynungen der Gläubiger bey Activprozessen und Verwaltung der Masse, wird so fern sie nicht in andern richterlichen Verfügungen l. g. in der Adjudicationssentenz ꝛc. erfolgt, vielmehr besonders ertheilt werden muß, in einem					
	a) an den Curator expedirten Dekret gegen Bezahlung der Gebühren Sect. 1. Nr. 18 gefaßt (Stempel 6 Gr.)					

b) oder

No.	Dritter Abschnitt. Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	b) oder wenn sie die bey andern Gerichten schwebenden Angelegenheiten der Masse betrift, in dem Antworts- oder Anschreiben.					
	b) Stempel zur Rechnung des Curatoris in Concursen 6 Gr.					
34	Für die Abnahme der Rechnung des Curators §. 90 und 91, so fern keine Monita dagegen sich finden, oder das monirte durch Vereinigung der Interessenten blos per decretum judicii festgesetzt wird, soll nur überhaupt der Terminsgebührensatz Sect. 1. Nr. 29 nach Höhe des berechneten Quanti voll bezahlt werden. Stempel 6 Gr.					
35	a) Kömmt aber das Defectatorium zum förmlichen Prozeß: so werden in demselben die nach dem Objecto litis zulässigen Gebühren, für voll besonders liquidirt, wie in einem besondern Prozeß.					
	b) Im Fall des Prozesses zu den Monitis 6 Gr. St.					
36	Für die Obsignation der Masse passiren für voll, die Sätze Sect. 6. Nr. 16—18.					
37	Die Mandata oder Debitores Massæ, so in einem Ort wohnen und sub jurisdictione personali judicii stehen, werden in ein patentum ad domum gefaßt. Wegen der sub alia jurisdictione stehenden, ist an jede besondre Gerichtsobrigkeit ein Requisitoriale oder Bericht zu erlassen und hiernach der Gebührensatz zu bestimmen.					
38	Der offne Arrest wird nach dem Satz Sect. 1. Nr. 18 taxirt, für jedes Exemplar besonders.					
39	Für die Inventur passiren die Gebühren Sect. 6. Nr. 19 bis 23 für voll.					
40	Für jeden Manifestationseid, der uno Actu auch von mehrern zugleich geschworen, wird der Satz Sect. 1. Nr. 28 angesetzt. (Stempel 1 Gr.)					
41	Die Auctions- und Subhastations- auch Taxationsgebühren werden für voll, secund. Sect. 1. Nr. 56. Sect. 2. Nr. 20,—28. Sect. 6. Nr. 24—26 bezahlt.					

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren; 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
42	a) Die Authorisation an Curatorem wegen anzustellender Prozesse, §. 179, wird nach dem Satz eines Commissorii und zwar für voll nach dem Special-Objecto litis bezahlt.					
	b) Stempel zu förmlich expedirter Authorisation 6 Gr.					
	b. Bey den gerichtlichen Geschäften wegen der Liquidität und Priorität des status passivi					
43	werden die zur besondern Instruction verwiesenen Specialforderungen, nach dem Objecto litis im Specialprozeß taxirt. Doch fallen Anmeldungs- und Sentenzgebühren in I^ma Instantia weg. Für die Generalverhandlungen aber wird bezahlt.					
44	Bey der Vorladung der Gläubiger §. 70 — 83 der Satz pro Citatione Edictali, patento ad domum und die Sect. 1. Nr. 15 bemerkte Sätze wegen der Insertion und Nr. 16 affixion,					
45	und in Ansehung des Schuldners §. 84, der Satz für ein expedirtes Dekret.					
46	Für die ante Terminum einkommenden Anmeldungen §. 86 wenn sie ad protocollum geschehen, für jede die Anmeldungsgebühren sec. Object. der Forderungen jedes Creditoris für voll.					
47	Für die Zufertigung derselben an Creditorem §. 86 die vollen Gebühren pro nudo decreto a Conto des Gläubigers.					
	Nota ad Nr. 44 — 47. Die Stempel wie bey den allegirten Stellen.					
48 a.	Für das Protocoll des General-Connotationstermins §. 116 — 118 es mag in einem oder mehreren Tagen abgehalten werden.					
	Für jeden Gläubiger der sich nicht juxta Nr. 46 vorher angemeldet, oder dem doch keine besondre Anmeldungsgebühren angesetzt, die Anmeldungsgebühren für voll nach dem Object seiner Forderungen à Conto Creditoris.					
	Nota. Stempel zum Generalprotocoll überhaupt 6 Gr.					

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
48 b.	Für jede Forderung eines Gläubigers im Verificationstermin §. 119 — 123 und die darauf vom Deputirten abzufordernde Erklärung des Contradictoris, §. 124 es mag beydes in einem oder mehrern Terminen niedergeschrieben werden, der im 1sten Abschnitt für Aufnahme der Klage bestimmte Satz; und zwar für voll nach der Summe oder Gegenstande der Forderung.					
	Nota. Stempel zum Generalprotocoll überhaupt 6 Gr.					
49	Für die Resolution auf das General-Connotationsprotocoll Nr. 48 a) und auf die Verificationsprotocolle Nr. 48 b) werden an sich keine Gebühren angesetzt; doch zahlt jeder Creditor, so fern noch dies oder jenes Injunctum e. g. wegen Vollmacht ꝛc. zu prästiren, für die Resolution nach dem Object seiner Forderung, Gebühren pro nudo decreto. Außerdem aber jeder Creditor die Schreibgebühren für die Abschriften der ihn angehenden Resolutionen.					
50 a.	Wenn ein Creditor sich erst nach dem General-Connotationstermin meldet: so wird wegen dessen Forderung, wie im Specialprozeß excl. Sentenz liquidirt.					
50 b.	Für Instruction der bestrittenen Forderungen §. 131 — 135 werden die Instructionsgebühren für voll, nach dem Gegenstande der Forderung wie Abschnitt 1 dergestalt bezahlt, daß mehrere solche bestrittene Forderungen verschiedener Gläubiger, welche nach §. 136 ein gemeinschaftliches Liquidations-Fascicul erhalten, als ein Prozeß taxirt werden.					
51	Für den Inrotulationstermin mit Inbegriff der Vorladung des Contradictoris §. 140 bis 141.					
	Bey Massen von 200 — 400 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	12 —	— — —
	von 400 — 600 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	— —	16 —
	von 600 — 1000 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	— —	1 — —
	über 1000 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	— —	1 8 —
	auf Rechnung der Masse.					
	Nota. Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
52	Für die Classifications- und Ptioritäts-Sentenz					
	bey Massen von 200 — 400 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	1 — —	— — —
	von 400 — 600 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	— —	2 — —
	von 600 — 1000 Rthlr. —	— — —	— — —	— — —	— —	3 — —
	von 1000 und darüber —	— — —	— — —	— — —	— —	4 — —
	überhaupt à Conto der Masse.					

No.	Dritter Abschnitt. Gebühren in Concurs-, Liquidations-, Indult- und Behandlungssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl bis 500 Rthl excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Nota. Zur Sentenz ad Acta in I^ma Inst. 6 Gr. und zu den Abschriften des, eine Forderung von 100 Rthlr. und darüber enthaltenden Extracts 1 Gr. Stempel.					
	In Appellatorio oder Revisorio } die bey Appellationen oder Revisionen erforderlichen Stempel.					
53	Pro Termino Publicationis Sent. Class. bey Massen von 200 — 400 Rthlr. —				8 —	— —
	von 400 — 600 Rthlr. —					16 —
	von 600 — 1000 Rthlr. —					1 — —
	über 1000 Rthlr. —					1 8 —
54	Für die Vorladung dazu, an Curatorem & Creditores überhaupt der Satz pro patento ad domum.					
55	Für den Termin zur Regulirung des Appellatorii §. 184 bey Massen von 200 — 400 Rthlr. —				8 —	— —
	von 400 — 600 Rthlr. —					16 —
	von 600 — 1000 Rthlr. —					1 — —
	über 1000 Rthlr. —					1 8 —
56	Für die Vorladung dazu wie ein Patentum ad domum.					
	Nota ad Nr. 54 — 56. Stempel 6 Gr.					
57	Hat das Untergericht das Appellatorium: so wird für jedes besondre Appellatorium juxta §. 141 — 142, wie für einen besondern Prozeß, nach dem Object der Beschwerden liquidirt.					
	c. Tritt die in der Prozeßordnung Tit. 50. §. 588 ꝛc. bestimmte Behandlungs-Operation ein: so wird					
58	für die Aufnahme des Behandlungsantrags ad protocollum, die Taxe einer Klageaufnahme nach Höhe des offerirten Behandlungsquanti bezahlt, so fern nicht der Plan vollständig schriftlich übergeben ist. Stempel 6 Gr.					
59	Pro Communicatorio desselben an Creditores, wie pro patento ad domum §. 596. Stempel 6 Gr.					
60	Für die Regulirung des Interimistici §. 597 ad protocollum nach dem Satz Sect. 1. Nr. 29. Stempel 6 Gr.					

Die

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
61	Die Resolution darauf §. 599 nach dem Satz einer Contumacialresolution. Stempel wie bey Urteln.					
62	Für die Entwerfung des Vergleichsplans §. 600, wie Sect. 1. Nr. 26.					
63	Für das Communicatorium desselben §. 601, wie Nr. 59. Stempel 6 Gr.					
64	Für die Vernehmung der Gläubiger §. 601, der Satz der Instructionsgebühren Sect. 1. Nr. 25. Stempel 12 Gr.					
65	Für das Protocoll §. 603, worin der angenommene Vergleich entworfen wird, werden analogisch die Gebühren Sect. 1. N. 38 b) für einen gerichtlichen Vergleich einer nicht in Gelde zu schätzenden Sache bezahlt. Also wenn das zur Behandlung offerirte Quantum beträgt					
	200 — 400 Rthlr.	— — —	— — —	— — —	1 8 —	— — —
	400 — 600 Rthlr.	— — —	— — —	— — —	2 16 —	— — —
	600 — 1000 Rthlr.	— — —	— — —	— — —	3 — —	— — —
	über 1000 Rthlr.	— — —	— — —	— — —	4 — —	— — —
	Nota. Stempel zum Protocoll 6 Gr.					
66	Die Confirmationsgebühren sind mit begriffen unter dem Satz des Präclusionsurteis, vide unten Nr. 68.					
67	Für jede ausdrücklich verlangte Ausfertigung des Vergleichs §. 603, ½tel der Gebühren Nr. 65, wenn sie der Schuldner erhält, und wenn sie ein Creditor erhält, nach der Summe dessen, so er aus dem Vergleich erhält. Die Gebühren für voll wie für ein expedirtes Dekret. Stempel 6 Gr.					
68	Da so dann Classificatoria wegfällt: so wird in diesem Fall bezahlt, für das Präclusionsurtel §. 604, der Satz der Urtelsgebühren im ordinairen Prozeß für einen Theil und zwar nach dem Vergleichsquanto über 1000 voll und unter 1000 — 200 Rthlr. zurück, mit der Generalmoderation. Unter diesem Satz sind die Publicationsgebühren mit begriffen. Stempel wie bey Urteln.					

No.	Dritter Abschnitt. Gebühren in Concurs-, Liquidations-, Indult- und Behandlungssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
69	Für die Zulegung der §. 607 beschriebenen Berechnung, der Satz Sect. 1. Nr. 29 nach der Summe der sämmtlichen Forderungen.					
70	Für die Vernehmung der Gläubiger §. 616, passiren eben so die Terminsgebühren Sect. 1. Nr. 29,					
71	und pro Citatione zu derselben, die Gebühren pro Patento ad domum. Nota ad 69 — 71. Stempel 6 Gr.					
	d. In Ansehung des Distributionsverfahrens.					
72	wird überhaupt der Ansatz der Gebühren, nicht nach dem Quanto Massæ, sondern nach der jedesmal unter die Gläubiger vertheilten Summe berechnet.					
73	Für Distribution der currenten Revenüen auf die currenten Zinsen §. 504 — 507 wird für jede nur von jeden 10 Rthlr. — 1 Gr. für die Verfügung, worin das Quantum repartirt und diesem oder jenem angewiesen wird, bezahlt. Wird hierüber eine weitere Verhandlung nothwendig §. 508, so kann für den Termin genommen werden, der Termins-Gebührensatz Abschnitt 1. nach Höhe des nach den Erinnerungen der Gläubiger, bey der vorsependen Distribution mehr verlangten Quanti. Nota. Stempel fallen bey solcher Verhandlung weg.					
74	a) Für den Distributionsplan der Haupt-Immobiliarmasse §. 518 519 und 562 ist bey der richterlichen Bestimmung des Plans für jede 10 Rthlr. so darnach rein nach Abzug der Kosten an Creditores zahlbar werden, 1 Gr. an Gerichtsgebühren anzusetzen. Doch wird für die Mittheilung des Plans an die Interessenten blos Schreibgebühr bezahlt. b) Stempel zum Communicatorio an Curatorem 6 Gr.					
75	a) Bey etwanigen Erinnerungen der Interessenten gegen den Plan, wird für die über die Differenzien abgehaltene Verhandlung incl. der Communicatorien des Monirten, an die Gegner und incl. der die Differenz					

ent-

Dritter Abschnitt.

Gebühren in Concurs- Liquidations- Indult- und Behandlungssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	entscheidenden richterlichen Bestimmung, nach dem Object der 10 Rthlr. übersteigenden Differenz überhaupt bezahlt —	—	4	—	—	8	—	—	10	8	—	16	—	1	—	—
	b) Stempel zum Protocoll 6 Gr.															
76	Für die Verabfolgung §. 527 wird blos pro decreto der Satz pro nudo decreto von jedem Empfänger bezahlt. Ist das Extradendum in deposito, — die Gebühren Sect. 7.															
77	Bey der §. 539 — 541 verordneten Berechnung zur vorläufigen Vertheilung der gemeinen Masse, gelten die Vorschriften Nr. 74 und 75.															
78	Für den Finaldistributionsplan §. 549 — 557, für jede 10 Rthlr. — 1 Gr. wie bey Nr. 74.															
79	Die Calculaturgebühren werden bey Nr. 74, 75, 77 und 78, nach den Principiis des 10ten Abschnitts bezahlt.															
80	a) Für das Communicatorium des Finaldistributionsplans §. 558 überhaupt, an Gerichtsgebühren, wenn die ganze Massa distribuenda mit Inbegriff der angerechneten sämmtlichen Communkosten und vorigen Zahlungen beträgt 200 — 400 Rthlr. — 4 Gr. 400 — 600 Rthlr. — 8 — 600 — 1000 Rthlr. — 12 — über 1000 Rthlr. — 16 — b) Stempel 6 Gr.															
81	Für den Erklärungstermin der Gläubiger über den Plan §. 558, die Sätze Nr. 80.															
82	a) Für das Haupt-Distributionsurtel und dessen Publication, die Sätze Nr. 52 und 53.															
	b) Die Stempelsätze finden nur einfach statt.															
83	Für den Termin zur Regulirung des Appellatorii wie bey Nr 55. Stempel zum Protocoll 6 Gr.															
84	Bey Instruction des Appellatorii sind die Vorschriften Nr. 57 anzuwenden; desgleichen wegen der Stempel.															
85	Die Gebühren welche bey der wirklichen Auszahlung aus dem Depositorio an die Gläubiger vorfallen, werden nach dem 7ten Abschnitt dieser Taxe angesetzt.															

No.	Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.	Gebühren 1. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Vierter Abschnitt.					
	Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.					
	A. Bey schon eingerichteten Hypothequenbüchern.					
1	Für jede Aufnahme eines mündlichen Antrags in Hypothequensachen ad protocollum, ohne Unterschied des Objects —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —
2	Für das Dekret darauf					
	a) wenn darin etwas im Hypothequenbuch zu registriren, oder etwas materialiter zu expediren verordnet, sticht der Satz schon mit unter den Eintragungs- oder Löschungs- oder Expeditionsgebühren.					
	b) Wenn der Implorant ganz abschläglich, oder eventualiter mit der Belehrung, was noch zur Deferirung des Gesuchs beyzubringen, beschieden wird, die Gebühren pro nudo decreto.					
3	Für das Excitatorium, so juxta Pag. 33. §. 51, der Hypothequenordnung zur Berichtigung des Tituli possessionis erlaßen wird, die Gebühren für ein expedirtes Dekret. Stempel 6 Gr.					
4	Für Eintragung eines tituli possessionis nach dem Acquisitionspretio — —	— 6 —	— 8 —	— 12 —	— 1 —	— 2 —

a) Constirt

No.	Vierter Abschnitt. Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	a) Constirt das Pretium præsens nicht: so wird das Pretium bey Gebäuden nach dem im Feuer-Societätskatastro stehenden Werth zum Grunde gelegt, oder bey Landungen nach dem vorigen im Hypothequenbuch notirten; und in dessen Ermangelung ist es ex æquo & bono zu arbitriren.					
	b) Wird der Titulus zugleich auf mehrere, verschiedene Tabellen im Hypothequenbuch führende Grundstücke berichtiget: so wird der Satz für jedes besonders bezahlt. Dies gilt auch von allen übrigen Eintragungen.					
	c) Wird nach Vorschrift der Hypothequenordnung bey Gelegenheit des Tituli possessionis oder sonst etwas außerdem ex officio ohne besondern Antrag, für einen 3ten, der nicht Besitzer ist eingetragen: so kann kein besonderer Satz für dergleichen Nebeneintragung genommen werden.					
5	Für die Eintragung einer Verbindlichkeit ꝛc. in Rubrica II. Schematis der allgemeinen Hypothequenordnung vom 20sten Decbr. 1783, ohne Unterschied der Art des Rechts —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 8 —
	Nota. Es wird der zu nehmende Satz, nach derjenigen Colonne bestimmt, wohin das von dem in Quanto jährlich bestimmten Recht à 5 pro Cent zu berechnende Capital gehört: z. B. Canon von 1 Rthlr macht ein Capital von 20 Rthlr. Läßt sich das Recht nicht in Quanto bestimmen: so gelten die Principia Sect. 1. Nr. 2, wegen des Obj. Litis.					
6	Für die Eintragung einer Obligation, Caution und andrer in der III. Rubric der Hypothequenordnung gehörenden Realverbindlichkeiten, nach Höhe der Capital-Summe — — — —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 8 —
	und über 1000 Rthlr. überhaupt —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 16 —
	Läßt sich das Object nicht in Quanto bestimmen, z. B. bey Cautionen ꝛc. ohne bestimmte Summe — — —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
	Nota. Doch wird für Eintragung der Vormundschaftlichen Cautionen nichts bezahlt.					
7	Für Eintragung einer Protestation —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 2 —

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.

No.		Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
8	Für Eintragung einer Cession, Subinscription und Verpfändung oder andern bey einer schon eingetragenen Post vorgefallenen Veränderung des Gläubigers in der Colonne von Cessionen der III. Rubric des Schema der Hypothequenordnung nach dem Quanto worauf sich diese Bemerkung bezieht — — — — desgleichen eines Arrests.	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 8 —
9	Für Eintragung eines neuen Pretii in Rubrica I. oder des Assecurationsquanti bey der Feuersocietät, oder resp. Ab- oder Zuschreibung dieser oder jener Pertinenzien, so fern nicht dergleichen Bemerkung bey Eintragung des Tituli possessionis, sondern ohne daß der Besitzer sich verändert, besonders registrirt wird — — —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 8 —
10	Werden die Pertinenzien bey einer Tabelle ab- und bey der andern zugeschrieben: so wird der Satz bey jeder Tabelle besonders bezahlt.					
11	Eben dieser Satz gilt auch bey andern in Rubrica I. einzeln vorkommenden Bemerkungen e. g. einer erfolgten Präclusions-Sentenz.					
12	Für die Löschung einer geschehenen Eintragung, sie mag ein in der Hauptcolonne der Rubriquen des Schematis der Hypothequenordnung oder in der Nebenrubrik der III. von Cessionen ꝛc. eingetragenes Jus reale betreffen, die Hälfte der Eintragungsgebühren.					
13	Wird aber an statt einer vorhero eingetragenen Protestation, in der Folge das Realrecht selbst, eingetragen: so werden blos für letzteres die Gebühren genommen, worunter die mit der Löschung analogische Bemerkung bey der Protestation, daß an den Ort der Protestation, die wirkliche Eintragung getreten sey, zugleich mit bezahlt ist.					
14	Für die Abschriften der Documente, worauf eine Eintragung oder Löschung im Hypothequenbuch geschieht, zu den in Pommern bey Untergerichten, statt der Signaturbücher, angelegten Grundacten mit Inbegrif des Uebereinstimmungsattests und incl. der Schreibgebühren pro Bogen, wovon die Hälfte Schreibgebühren und die Hälfte Vidimationsgebühren sind — —	— 3 —	— 3 —	— 3 —	— 3 3	— 3 3

Nota 1. Die Principia, wie mehr oder weniger als einen Bogen enthaltende Abschriften zu taxiren. vide Sect. 10.

Nota 2.

No.	Vierter Abschnitt. Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Nota 2. Geschieht die Eintragung oder Löschung bey mehrern, besondere Tabellen führenden Grundstücken: so werden die Abschriften nur bey den Grundacten eines Grundstücks angefertigt und zu den übrigen kommen blos nachrichtlich kurze Noten.					
	Nota 3. Stempel wird zu dergleichen Abschriften nicht genommen, da sie eigentlich keine vidimirte Copeyen, sondern nur attestirte Abschriften zur Begründung der Hypothequenvermerke sind.					
15	Für ein Documentum der geschehenen Eintragung (Recognitions- oder Intabulations-Schein) dem jedesmal der in der Hypothequenordnung vorgeschriebene Hypothequen-Schein zu inseriren, wird nach dem Object des eingetragenen Realrechts excl. der besonders zu bezahlenden Siegelungsgebühren entrichtet (St. 6 Gr.)	— — — 4 —	— — 4 —	— — 4 —	— — 6 —	— — 8 —
16	Für einen einzelnen Hypothequenschein nach dem Werth des Grundstücks (St. 6. Gr.)	— 4 —	— — 4 —	— — 4 —	— — 6 —	— — 8 —
17	Ist die Eintragung auf mehrere, besondere Tabellen habenden Grundstücke sub jurisdictione eines und eben desselben Gerichts geschehen: so wird der Satz Nr. 15 für das in eins zu fassende Document, so oft bezahlt, als die Eintragung auf mehrern Grundstücken geschehen.					
	Also z. B. wenn in 3 Tabellen dieselbe Schuld notirt, dreyfach, die Siegelgebühren aber nur einfach.					
18	Wird aber das Documentum intabulationis einer und eben derselben Eintragung, bey mehrern Exemplaren der eingetragenen Urkunden ꝛc. expedirt: so wird der Satz Nr. 17, nur einmal genommen und für jedes der übrigen Ausfertigungen sind blos Schreib- und Siegelgebühren zu bezahlen.					
19	Wird ein Hypothequenschein in eins von mehrern Grundstücken zusammen gezogen, welches, wenn er von allen oder mehrern Grundstücken gesucht wird, geschehen muß; so passiren die Gebühren Nr. 16, von jedem Grundstück besonders, die Siegelgebühren aber nur einmal.					
	Nota ad 17—19. St. 6 Gr. für jedes Document oder Schein.					

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Hypothequenbuchs-Angelegenheiten.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
20	Für die unter dem eingetragenen Document außer dem Documento ingrossationis juxta pag. 28 & 29. §. 33. 34, der Hypothequenordnung zu setzende Registratur wird nicht besonders bezahlt.															
21	Für die Löschungsregistratur, unter einem Originalinstrument oder einer Copia Vidimata juxta pag. 80 81, §. 255 bis 258, 260. 262 — 272, der Hypothequenordnung wird, wenn nicht ausdrücklich statt dessen ein Hypothequenschein verlangt ist, auf welchen Fall die Gebühren Nr. 16 oder 19 statt finden, bezahlt, es mag die Post bey einem oder mehrern Grundstücken gelöscht seyn — — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
22	Wird aber diese Registratur unter mehrern Exemplaren des eingetragenen Documents verzeichnet: so passirt für jede der Satz Nr. 21.															
23	Für die Vidimation, die juxta pag. 82. §. 263 der Hypothequenordnung und in andern ähnlichen Fällen erforderlich, die Vidimationsgebühren Sect. 6. Nr. 15.															
	Nota. Stempel à 6 Gr. ist nur erforderlich, wenn die Vidimation den Partheyen ausgefertigt ist, und nicht Attestirung der Nr. 14 erwehnten Abschriften zu den Beylageacten betrift.															
24	Für ein Attest aus dem Hypothequenbuch oder aus den Grundacten, in besondern Fällen (außer den oben schon bemerkten Recognitions- und Hypothequenscheinen) —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	Betrift das Attest mehrere Grundstücke; so wird für jedes Grundstück besonders bezahlt, so fern sie besondere Tabellen im Hypothequenbuch haben.															
	Nota. Das Attest wird auf 6 Gr. Stempelbogen ausgefertigt.															
25	Da die in diesem Abschnitt benannte Gebühren sich blos auf das Hypothequenwesen einschränken: so müssen die für die Aufnahme oder Rectificirung des zu Notirenden oder zu Löschenden, in so fern nach dem 6ten Abschnitt besonders bezahlt werden, als sie vom Gericht vorgenommen wird.															
26	Für die erste Anlegung jeder Beylagsacte, zu jedem eine besondere Tabelle im Hypothequenbuch führenden Grundstück, den Satz pro Rotulo Actorum — —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—

No.	Fünfter Abschnitt. Gebühren in Vormundschaftssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	B. Die Gebühren, so außerdem bey Anlegung neuer oder Umschreibung alter Hypothequenbücher bezahlet werden, lassen sich nicht im allgemeinen bestimmen, sondern es muß jedes Gericht, in dergleichen Fällen bey dem vorgesetzten Landes-Collegio darüber anfragen.					

Fünfter Abschnitt.

Gebühren in Vormundschaftssachen.

A. Bey Vormundschaften der Minderjährigen und Blödsinnigen.

1 Wird allgemein vorausgesetzt, daß nach der Instruction für die Vormundschafts-Collegia vom 28sten Dezember 1779, da wo das Vermögen, nicht zur Erziehung und Unterhalt der Curanden reicht, oder doch dessen Einkünfte dazu ganz erfordert werden, so wenig Stempel- als Gerichts- oder Schreib- noch irgend eine andere Art von Gebühren, zuläßig sind, so fern sie in Bearbeitung der einmal regulirten Vormundschaft vorfallen.

Nota 1. Sucht aber ein dritter etwas wegen seines eigenen Interesse bey dem Waysen-Gericht z. B. bey Anleihen aus der Curanden Vermögen: so werden in allen Fällen die Gebühren und Stempel nach den unter Nr. 10, bestimmten Sätzen genommen.

Nota 2. Betragen jedoch die jährlichen Einkünfte eines Curanden zwischen 30 — 50 Rthlr. so werden die Schreib-Gebühren zur Hälfte; und wenn die Einnahme höher ist, für voll bezahlt, wenn gleich durch Abzug dieser, dann wie jede andere baare Auslage zu betrachtenden, Ausgabe, das Unterhaltungsquantum nicht ganz gedeckt wäre.

2 Kann das Gericht deshalb, weil die Rechnungen nicht von den Revenüen bey dem Waysengericht abgelegt worden, z. B. wenn der überlebende Theil noch die eheliche Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, oder der Vater den usum fructum des Vermögens der Kinder hat, nicht den

No.	Fünfter Abschnitt. Gebühren in Vormundschaftssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	jährlichen Ueberschuß übersehen: so muß aus dem Inventario beurtheilt werden: Ob und wie viel nach dem à 4 pro Cent des den Kindern zustehenden Capital-Vermögens an liegenden Grundstücken und baarem Gelde oder sichern Activis, deductis passivis auf die Ratam jedes Kindes fallenden jährlichen Revenüenbetrag, nach Verhältniß des Alters und Standes, zu dem Unterhalt und Erziehung jedes Kindes erforderlich, und wie viel also etwa jährlich ersparet werden kann. Findet sich dann nach dieser Berechnung im ersten Jahre ein Ueberschuß: so wird dieser zum Maasstab der Gebühren so lange angenommen, bis dessen Erhöhung oder Herunterssetzung erfordernde veränderte Umstände eintreten.					
3 a.	Beträgt das Substanzvermögen excl. unsicherer Activorum eines jeden Kindes, deductis passivis, noch nicht 50 Rthlr. so kann für die erste Einrichtungsverfügungen der Vormundschaft, als Obsignation, Inventur-Theilung, gar nichts an Stempeln und Gerichtsgebühren genommen werden.					
3 b.	Wenn jedes Kind mehr als 50 bis 200 Rthlr. erhält: so werden, so fern der Ueberschuß über 50 Rthlr. dazu reicht, von über 50 — 100 Rthlr. excl. nur Schreibgebühren und Stempel, von 100 — 200 Rthlr. die halben Gerichtsgebühren nach den Sätzen der Sect 6. in der 3ten Colonne nach Berichtigung der Stempel- und Schreibgebühren, bezahlt, von Summen über 200 Rthlr. aber, wird der volle Satz genommen.					
	Nota. Der Stempelgebrauch ist erforderlich, wenn das Substanzvermögen jedes Kindes im Fall 3 b) 50 Rthlr. übersteigt und der Ueberschuß es erlaubt.					
4	Sind mehrere Curanden, oder concurriren die Curanden mit Majorennen eigentlichen Miterben und andern Cointeressenten: so werden zwar für die Geschäfte, die die Sicherstellung, Ausmittelung, Versilberung und in Güte regulirte Theilung ꝛc. angehen, und die das Waysengericht, oder auch das eigentliche Gericht bearbeitet, die Gebüh-					

Fünfter Abschnitt.

Gebühren in Vormundschaftssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	ren nach den bey Erbregulirungen Sect. 6. Nr. 29. ꝛc. bestimmten Sätzen, nach Maasgabe des dort bestimmten Objects, auf die Ratam der majorennen Erben angesetzt, pro Rata der minorennen aber, muß der gewöhnliche Satz nach dem Principio Nr. 3. moderirt werden. Eben dies gilt auch von den Stempeln.															
5	Kommt es aber zum förmlichen Prozeß: so werden in Ansehung der eigentlichen Prozeßkosten über streitige Punkte mit Inbegrif der Stempel, die Curanden in so fern wie andere arme Partheyen zur Kostenbezahlung gezogen, als jeder von ihnen an ihm vom Gegner verweigerten über 50 Rthlr. oder wenn der Curande gemeiner Soldat oder Unteroffizier ist, 100 Rthlr. erstreitet.															
6	Tritt nach dem Principio Nr. 1 & 2, der Fall ein, daß nach Constituirung der Vermögenssubstanz und nach Abzug der ad 4 verwandten Kosten, die jährlichen Revenüen des dann übrig bleibenden Substanz-Vermögens, wenn die Kosten des Unterhalts und der Erziehung gedeckt und bestritten sind, einen Ueberschuß gewähren: so müssen von diesem Ueberschuß für die jährlich in der Vormundschaft vorgefallene Verfügungen und Geschäfte															
7	zuvörderst, wenn der Ueberschuß bey allen Curanden einer Vormundschaft 30 Rthlr. und darüber beträgt, die erforderlichen Stempel- und Schreibgebühren, nebst übrigen baaren Auslagen an Porto, Gebühren des Dieners ꝛc. bezahlt werden. Von dem, was sodann übrig bleibt,															
8	erhält das Waysengericht die Gebühren															
	a) für das in jedem Jahre etwa expedirte Tutorium incl. Verpflichtung des Vormundes, nächst den Siegelungsgebühren des Tutorii — — —	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	Nota. Zum Tutorio oder Curatorio wird 12 Gr. Stempel genommen, wenn das Gericht Gebühren erhält. Die Verpflichtung des Vormundes aber ist Stempelfrey.															
	b) Für ein bloßes litis-Curatorium, oder Curatorium ad Actum divisionis die Hälfte.															

Fünfter Abschnitt.
Gebühren in Vormundschaftssachen.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	c) Protokollgebühren 2 Gr. für jedes Protokoll, so nicht zu ganz Gebühren freyen Handlungen juxta Nr. 10. B. gehört.					
9	Von dem sodann bleibenden aber jährlich vom Thaler 1 Gr. für alle in der laufenden Vormundschaft vorgenommene Geschäfte, es mag viel oder wenig, oder gar nichts vorgefallen seyn.					
10	Will der mit seinen Kindern die Communion fortsetzende Theil der Eltern oder der den Usum fructum des Vermögens der Kinder habende Vater, sich zu diesem Aversional-Quanto nicht verstehen: weil vielleicht das ganze Jahr hindurch nichts an Geschäften bey dem Waysengericht vorfällt: so muß zwar das Aversionale cessiren. Jedoch sind sodann wenn die Curatel sich sonst nach Nr. 6 — 9 zum Gebühren-Ansatz qualificirt.					
	A) statt des Aversionalquanti Nr. 9. folgende Gerichtsgebühren für die vorfallende Geschäfte zu bezahlen, sie mögen das Aversionale erreichen oder übersteigen und zwar bey Kindern gemeiner Leute nach Colonne 1. bey Honoratioribus des Bürger- oder Bauernstandes oder Officianten nach Colonne 3. nächst den Sätzen Nr. 6. 7 & 8.					
	a) für die über Anträge aufgenommene Protokolle, für jedes Protokoll, Gebühren 2 Gr. (Uebrigens stempelfrey)					
	b) Für die Verfügungen, nachdem sie expedirt werden müssen oder nicht; die Gebühren für ein expedirtes Dekret oder pro nudo decreto, und im 1sten Fall 6 Gr. Stempel, wenn es keine in diesem Abschnitt mit höherm Stempelsatz belegte Ausfertigung ist.					
	c) Für ein Commissorium, Bericht, Requisitoriale, die Sect. 1. bestimmten Sätze (Stempel 6 Gr.)					
	Nota ad a. b. & c. In dem Fall Nr. 1. Nota 1. macht es ratione des dritten keinen Unterschied, ob ein Aversionale oder nach einzelnen Sätzen bezahlt wird.					
	d) Für einen Vernehmungs-Termin nach dem Object des Termini, der Satz Sect. 1. Nr. 29.					

e) Für

Fünfter Abschnitt.

Gebühren in Vormundschaftssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	e) Für die Abnahme einer Vormundschafts- oder andern Rechnung incl. der wegen der Monitorum und Ansetzung des Termini Revisionis erlassenen Verfügungen, wenn die Abnahme einen ganzen Tag dauert	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	und für einen halben Tag — —	—	12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nota. Stempel zur Vormundschaftsrechnung 6 Gr. zum Communicatorio der Monitorum, sofern sie das Waysenamt selbst formirt hat, 6 Gr.															
	Die Monita selbst sind Stempelfrey Zum Revisionsprotokoll der Monitorum 6 Gr.															
	f) Für die Rechnungs-Resolutionen überhaupt, incl. der Quitung — —	—	23	—	—	23	—	—	23	—	—	23	—	—	23	—
	Stempel zur ersten Rechnungs-Resolution 6 Gr. sie mag Special-Decharge enthalten oder nicht. Die übrigen Resolutionen sind Stempelfrey, so fern nicht vorsetzliche Renitenz des Vormundes sie nothwendig macht.															
	g) Für die Ausfertigung der Final-Decharge für den Vormund nach geendigter Curatel, von jedem Curanden, nach dem Quanto so er an Capital-Vermögen behält — — — —	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	12	—	1	—	—
	Stempel 12 Gr. Ist aber die von den Curanden ausgestellte Decharge schon mit 12 Gr. Stempel belegt: so bedarf es zur Ausfertigung der Decharge des Waysen-Gerichts an den Vormund, keines Stempels.															
	Die Stempel sind auch dann, wenn ein Aversionalgebühren-Quantum bezahlt wird, einzeln zu adhibiren.															
	B) Dagegen sind ohne Unterschied (mit Vorbehalt der Schreib- und Dienergebühren) ganz Gebühren- und Stempelfrey															
	a) die ersten Verfügungen auf die Anzeige des Sterbefalls zur Regulirung der Vormundschaft, nemlich wegen Einreichung der Taufscheine und Auswahl der Curatoris.															
	b) Die Verfügungen und Vernehmungen, die die Unterbringung, Unterhalt und Erziehung der Curanden oder ihre Correction betreffen, so fern nicht der Vormund oder ein zter durch Vorsatz, grobe															

Fünfter Abschnitt.

Gebühren in Vormundschaftssachen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Fahrlässigkeit oder Ungehorsam nach den Umständen zu Tragung dieser Kosten verpflichtet ist.															
11	Fällt nach der ersten Berichtigung der Curatel, den Curanden ein neues Vermögen durch Erbschaft, Schenkung ꝛc. zu: so sind wegen der ersten Regulirung desselben, die Vorschriften Nr. 3. anzuwenden und in Ansehung der laufenden weitern Geschäfte, gilt das oben Verordnete, auch in Ansehung des neu acquirirten Vermögens.															
12	In denen, nach dem 39sten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen §. 1. Nr. 1. 2. 3. benannten Vormundschaftlichen Prozessen, wird ohne Unterschied: ob die Curanden vermögend sind, oder nicht; ob ein Aversionale gezahlt wird, oder nicht, nur dann etwas an Gebühren genommen, wenn ad §. 1. Nr. 1. der ausersehene Vormund mit seinen Entschuldigungs-Gründen juxta §. 3 & 4. per Resolutionem abgewiesen wird, und er auf die ihm bey Angabe seiner Entschuldigung gemachte Bedeutung ausdrücklich auf ein Resolutum provocirt. Sodann wird überhaupt für das 1ste Resolutum, wenn der Vormund sich dabey beruhiget oder das 1ste Resolutum in der 2ten Instanz bestätiget wird, incl. der Untersuchung der Gründe und deshalb erforderlichen Dekrete oder Expeditionen nächst den Schreib- und Stempelgebühren auch Gerichtsdienergebühren, von dem Succumbirenden bezahlt,															
	von gemeinen Bürgern oder Bauern —	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	von Conditionirten — —	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	Für das 2te Resolutum eben so, wenn ein Untergericht dasselbe abfaßt.															
	Für das Appellationsprotokoll §. 5. — 4 Gr.															
	und für den Bericht an die höhere Instanz, der Satz Abschnitt 1. Nr. 32 b) nach der 2ten Colonne.															
	Doch fallen alle Gerichtsgebühren weg, wenn der Vormund in der 1sten oder 2ten Resolution von Uebernahme der Vormundschaft mit Entbindung von den Kosten frey gesprochen wird.															

Nota,

No.	Fünfter Abschnitt. Gebühren in Vormundschaftssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Nota. An Stempeln sind in dem hier vorausgesetzten, zum Gebührenansatz qualificirten Fall in jeder Instanz erforderlich: Zum Protokoll über die Entschuldigungsursachen überhaupt nur, wenn auch mehrere Termine dazu erfordert werden, 6 Gr. Eine Resolution wie bey Urteln.					
13	In dem Fall des §. 1. Nr 2. wird überhaupt für die §. 11 und 12 vorgeschriebene Verhandlung und Resolution, an Gerichtsgebühren der Satz Nr. 12 doppelt, nächst Stempel- und übrigen ad 12 bemerkten Kosten genommen und in dem Resoluto bestimmt, wer von den Streitenden die Kosten bezahlen soll.					
14	Tritt die §. 1. Nr. 3 & 13 — 25 bestimmte Verhandlung wegen der Suspension ein: so fallen alle Gebühren weg, wenn nicht der Denunciat oder nach Befinden der Umstände, der Denunciant, in die Kosten ganz oder zum Theil rechtskräftig verurtheilt wird: Sodann aber wird nächst Stempel- Schreib- Dienergebühren und andern baaren Auslagen genommen, an eigentlichen Gerichtsgebühren a) für die ganze Untersuchung mit Inbegriff der Resolutionen, Dekrete oder Verfügungen überhaupt, in jeder Instanz der Satz Nr. 12 doppelt. b) Wenn juxta §. 22 und 23 ein besonderer Civil- oder Criminalprozeß entsteht: so sind dabey die nach der Prozeßart vorgeschriebenen Gebühren zulässig.					
	Nota ad 14. Tritt der Fall einer Kostenzahlung ein: so werden in jeder Instanz zur Untersuchung 12 Gr. und zur Sentenz wie bey andern Urteln, Stempel erfordert.					
	Nota ad 12 — 14, sind Verfügungen, so bald sie förmlich expedirt werden, auf den Fall einer Kostenzahlung, jede mit 6 Gr. Stempelbogen zu belegen.					
15	Majorenne ehemalige Curande oder Andre, zahlen für Atteste aus den Vormundschafts-Acten und andre, mit der laufenden Vor-					

No.	Fünfter Abschnitt. Gebühren in Vormundschaftssachen.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr Pf	5. Von 500 Rthl. bis 1000 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	mundschaft in keiner Verbindung stehende Geschäfte und Verfügungen, die gewöhnlichen Gerichtsgebühren und Stempel.					
	B. Bey Curatelen der abwesenden, Prodigorum und anderer nicht wegen Mangel des vollbürtigen Alters oder des gesunden Verstandes unter Ober-Curatel des Waisengerichts stehenden,					
16	werden die Gebühren und Stempel für die zur ersten Einrichtung und Constituirung des Vermögens erforderlichen Geschäfte ohne Einschränkung bezahlt,					
17	Desgleichen die in der laufenden Curatel Vorzunehmenden, nach den Sätzen Nr. 8 & 10 jedoch nur in so fern, daß die Substanz des Vermögens, durch diese Nr. 17 & remissive bestimmte Gebühren und Stempel, nicht angegriffen werden darf.					
18	Uebrigens gilt auch hier das sub Nr. 12 bis 15. Festgesetzte.					
19	Bey dem in der Prozeßordnung Titel 38. 35 — 44. bestimmten Fall passiren					
	a) für die Aufnahme des Antrags ad prot. §. 35. 4 Gr. in allen Colonnen.					
	b) Für das abschlägliche Dekret §. 36. blos Schreibgebühren.					
	c) Für das Communicatorium §. 36. der Satz Sect. 1. Nr. 18.					
	d) Für die Vernehmung ad prot. §. 36. wie Sect. 1. Nr. 29.					
	e) Für das Aufhebungsdekret der Curatel §. 37. wie Sect. 1. Nr. 18. oder Abweisungsdekret §. 38.					
	f) Für die Autorisation zur Klage §. 40. wie Sect. 1. Nr. 18.					
	g) Für das Litis-Curatorium 6 Gr. in allen Colonnen.					

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Sechster Abschnitt. **Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.**															
	Nota Gen. 1. Allgemein ist zu bemerken, daß in Fällen, wo das Geschäfte ad Requisitionem eines, weder für seine Person noch respectu der Verhandlung, dem Untergericht unterworfenen Exemti vorgenommen wird, statt der hier bestimmten Sätze, so fern sie niedriger als die in der Sportultaxe für die Justizcommissarien festgesetzte Gebühren sind, nach der letzterwehnten Taxe bezahlt wird, jedoch in dem Fall da ein Exemtus mit einem Gerichtseingesassenen zusammen, die Kosten bezahlt, nur pro rata exemti															
	Nota Gen. 2. In der Regel wird bey den Geschäften dieses Abschnitts zu dem gerichtlichen Protokoll, auf dessen Grund ein Instrument ausgefertigt wird, kein Stempelbogen genommen. So fern also nicht ausdrücklich bey dem Stempelsatz bemerkt ist: zum Protokoll; geht der Stempel nur auf die Ausfertigung.															
1	Für Aufnahme einer Vollmacht incl. der Ausfertigung — — —	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	Nota. An Stempel auch dann, wenn sie nicht gerichtlich ausgestellt wird, zur Ausfertigung wenn das Objectan Capital und Zinsen 100 Rthlr. oder weniger beträgt — — — 8 Gr. wenn es mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist — — 10 Gr.															
2	Für Aufnahme und Ausfertigung einer blos einseitig geleisteten Cession — —	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—
3	Für eine Quitung, Renunciation ꝛc. incl. Ausfertigung und incl. der etwa nöthigen Certiorationis jurium — —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—
	Wird auch die Zahlung gerichtlich geleistet: so passirt noch außerdem die Hälfte dieses Satzes.															
4	Für jede andere blos einseitige Verpflichtung unter Lebendigen als Schuldschein, Obligation, Wechsel incl. Ausfertigung —	—	8	—	—	12	—	—	16	—	1	—	—	1	5	—
	Nota. Wird eine schon gerichtlich oder außergerichtlich versprochene Verbindlichkeit blos gerichtlich prolongirt: so wird ¼tel dieses Satzes bezahlt; und wenn das geringste geändert wird, die Hälfte.															

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
5	Für Aufnahme eines Wechselprotests oder andern Protestation — —	—	3	4	—	4	—	—	4	—	—	4	8	—	6	—
	Für jedes darüber anzufertigende Instrument — — — —	—	3	4	—	4	—	—	4	—	—	4	8	—	6	—
	Nota ad 2 — 5. St. 6 Gr.																
6	Für einen wechselseitigen Contract unter Lebendigen																
	a) dessen Aufnahme ad protocollum überhaupt — — — —	—	6	—	—	8	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	b) Entwerfung des Instruments darüber	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
	c) Für die Ausfertigung jedes Exemplars incl. Vollziehung des Instruments von den Partheyen — — —	—	8	—	—	10	—	—	10	—	—	14	—	—	18	—
	Nota 1 ad c. Sind es aber Kauf- oder Miethe- oder Pacht-Kontrakte über Immobilien: so wird																
	a) beym ersten Exemplar, zum ersten Bogen an Stempeln genommen, wenn das Kaufpretium, oder die jährliche Pacht und Miethe beträgt																
	30 — 100 Rthlr. — — 6 Gr.																
	100 — 200 Rthlr. — — 8 Gr.																
	200 — 600 Rthlr. — — 12 Gr.																
	600 — 900 Rthlr. — — 16 Gr.																
	ꝛc. wie im Stempel-Edict de 1766.																
	b) zu jeden der übrigen ausgefertigten Exemplare mit Bemerkung des zum ersten genommenen, 6 Gr.																
	c) werden Pacht- und Miethskontrakte blos verlängert, bedarf es keines neuen Stempels. Wird aber das geringste verändert, die Hälfte der hohen Sätze,																
	d) bey Kauf- und Miethskontrakten über Häuser und Gärten, die Hälfte.																
	e) Bey Kaufkontrakten über adeliche Güter, ein Viertel des hohen Satzes.																
	f) Wenn schon zum Adjudicationsbescheide der oben bemerkte hohe Stempel genommen; so ist nur zum Kontrakt 6 Gr. Stempel erforderlich.																
	Nota 3. ad c. Ehestiftungen unter Christen, beym Betrage von 50 bis 200 Rthlr. 6 Gr.																
	über 200 Rthlr. bey Adelichen und Beamten auf dem Lande und in Städten, auch Bürgerlichen in großen Städten, so fern sie zur Classe der Conditionirten gehören, — 2 Rthlr.																

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Bey Bürgerlichen in mittlern und kleinen Städten, desgleichen auf dem Lande — — — 6 Gr					
	d) Für die gerichtliche Confirmation des Kontrakts, überhaupt —	— 4 —	— 6 —	— 6 —	— 8 —	— 12 —
	e) Für die Confirmation einer Schenkung unter Lebendigen, incl. der Causæ Cognition	— 16 —	— 16 —	— 16 —	1 8 —	2 — —
	f) Ist das wechselseitige Negotium ein pactum successorium, so werden dafür die unten Nr. 8. bestimmten Gebühren, für dessen Aufnahme ad protocollum von jedem Theil; die Nr. 6. b. Col. 1. 4 & 5. nach Verschiedenheit des Standes, für Entwerfung des Instruments; und in eben dem Verhältniß die Gebühren Nr. 6. c. & d. bezahlt.					
	g) Bey Pacht- oder Miethskontracten, bestimmt sich die Colonne des Ansatzes, nach der Summe des, in der Zeit, worauf der Kontract lautet, zu zahlenden Locarii, z. B. bey einer Pacht auf 3 Jahre jährlich à 50 Rthlr., nach 150 Rthlr.					
	h) Bey Prolongationen eines Kontracts, wird nur ¼tel der sub a — d. & resp. g. bestimmten Sätze, an Gebühren genommen. Wird aber das geringste verändert, die Hälfte.					
	Nota ad litt. d — h. Stempel zu jeder Ausfertigung 6 Gr.					
7	Für Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privatinstruments und deren Attestirung unter das Instrument selbst, von jedem der seine Unterschrift recognoscirt	— 2 —	— 3 —	— 3 —	— 4 —	— 6 —
	Wenn dabey Belehrungen und Renunciationen vorkommen — —	— 4 —	— 6 —	— 6 —	— 8 —	— 12 —
8	Für die gerichtliche Aufnahme eines Testaments oder sonstigen letzten Willens an der Gerichtsstelle, ohne Unterschied des Objects,					
	a) wenn der Testator ein gemeiner Bürger oder Bauer — — —	— 12 —	— 12 —	12 —	— 12 —	— 12 —
	b) Wenn es ein Buchführender Kaufmann oder gleichen Standes, doch aber sub jurisdictione des Gerichts stehender, ist, wohin auch Erbmüller, eigenthümliche Schulzen, Pächter ꝛc. gehören —	1 12 —	1 12 —	1 12 —	1 12 —	1 12 —
	c) Wenn er ein, a jurisdictione des Gerichts, Eximirter, oder anderer Jurisdiction unterworfen ist — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —	2 — —

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthlr. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	d) An Stempeln, zu dem gerichtlichen Protocoll, welches den Inhalt des Testaments, Codicills ꝛc. ausmacht 6 Gr. es mag an der Gerichtsstelle oder im Hause aufgenommen seyn; und wenn mehrere zusammen testiren, für jeden so viel.					
	e) Zum Recognitionsschein, für jeden Testirer in allen Fällen 6 Gr.					
9	Wenn das Testament auf Verlangen oder wegen Krankheit im Hause aufgenommen wird, der Satz Nr. 8. doppelt.					
	Nota 1. Unter den Sätzen sub 8. & 9. stecken schon die Gebühren für die Annahme und den Niederlegungsschein, doch passiren für letztern Siegelgebühren besonders.					
	Nota. 2. Disponiren 2 oder mehrere Personen über ihren Nachlaß auf den Todesfall, es mag solches in Form eines Reciproci oder nur so geschehen, daß sie ohne sich der einseitigen Aufhebung zu begeben, blos die der Regel nach besonders zu fassende Disposition in eins zusammenziehen: so werden die Gebühren ad 8. & 9. von jeden Testirer besonders, die übrigen sub Nr. 10 — 13 nur einmal bezahlt.					
10	Wird aber ein außergerichtlich oder coram Justiz-Commissario & Notario aufgenommener letzter Wille nur im Gericht niedergelegt: so wird für das protocollum exhibitionis und den Niederlegungsschein zusammen bezahlt, die Hälfte der sub 8 & 9. bestimmten Sätze, nachdem entweder an der Gerichtsstelle oder einer ins Haus gesandten Deputation übergeben wird.					
	Nota. Stempel zum Exhibitionsprotocoll von jedem Testirer 6 Gr., zum Niederlegungsschein 6 Gr., zur Anzeige womit Deputatus ein in Aedibus auf- oder angenommenen letzten Willen, dem Gericht zur Aufbewahrung übergiebt 1 Gr.					
11	Wenn ein gerichtlich niedergelegter letzter Wille von dem Testirer zurückgefordert wird, so erhält das Gericht erster Classe für das Protocoll der Zurückgabe, oder					

für

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	für das schriftlich expedirte Remissoriale im Fall Nr. 8. — — — a.	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	b.	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	c.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
	es mag ein unilateriale oder reciprocum seyn.															
	Stempel zum Protokoll 1 Gr., zum schriftlichen Remissoriale 6 Gr.															
12	Für die Publication eines Testaments oder letzten Willens, erhält das Gericht nach dem angeführten Betrag des Nachlasses	—	4	—	—	16	—	—	16	—	1	—	—	2	—	—
	Nota. Stempel zum Publicationsprotokoll, es mag ein einseitiges oder wechselseitiges letztes, einer oder mehrere, zugleich publicirte Testamente, oder Testamente derselben Disponenten betreffen 6 Gr.															
13	Außerdem werden die Expeditionsgebühren für die etwanigen Vorladungen, Inserenda und andre etwa nöthige Expeditionen, nach den Sätzen des ersten Abschnitts bezahlt, (desgleichen die Stempel.)															
14	Für die Ausfertigung eines publicirten Testaments und des Publicationsprotocolls, werden für jedes Exemplar die Vidimationsgebühren bezahlt.															
	Nota. Stempel zu jeder Ausfertigung, bey denen oben Nr. 6. wegen der Ehestiftungen benannten Adelichen ꝛc. wie bey Inventuren, bey bürgerlichen in mittlern und kleinen Städten, und bey Bauern, der erste Bogen auf — — 6 Gr. jeder der übrigen — 6 Pf.															
15	Für Vidimirung eines schriftlichen Aufsatzes, erhält das Gericht so viel als die Schreibgebühren, die besonders bezahlt werden, betragen, oder als die Canzleymäßig secund. Sect. 10. zu berechnende Bogenzahl der schon fertig zur Vidimirung übergebenen Abschrift beträgt.															
	Nota. Stempel zu jeder, in ein, den Partheyen auszuhändigendes, Zeugniß der Uebereinstimmung mit dem Original, zusammengefaßten Vidimation 6 Gr.															
16	Für eine gerichtliche Versiegelung, mit Inbegriff des Obsignationsprotocolls.															

a) Wenn

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren														
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	a) Wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann ohne Unterschied des Objects	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
	b) wenn dazu mehr Zeit erforderlich —	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
	c) Geschieht die Versiegelung in verschiedenen Häusern: so wird für jedes Haus, jedoch excl. der dabey befindlichen Ställe, Speicher ꝛc. der Satz besonders bezahlt.															
	d) Werden blos Gelder oder einzelne Effecten, Spinde ꝛc. versiegelt, überhaupt	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
17	Für die Wiederauffiegelung, wenn nicht zugleich vom Gericht eine Inventur vorgenommen wird, als auf welchem Fall nichts pro resignatione passirt, die Hälfte der Versiegelungsgebühren.															
	a) Ist schon vorher eine Versiegelung von einem andern Gericht oder persona publica geschehen, so daß das Gericht nur seine Siegel beydruckt: so wird ein Viertel des Satzes Nr. 16. bezahlt.															
	b) Wenn die Wiederauffiegelung nur interimistisch, um diese oder jene Stücke herauszunehmen, geschieht: so wird für die Ent- und Wiederversieglung Ein Viertel des Satzes Nr. 16. bezahlt.															
	c) Geschicht die Ver- oder Entsiegelung blos wegen des Interesse Unmündiger, unter Ober-Curatel der Orts-Collegien stehenden Unmündigen: so muß secund. Sectionem 5. von Gebühren in Pupillaribus bestimmt werden: Ob und welche Gebühren passiren, oder nicht.															
18	Wird eine Ausfertigung des Ob- oder Resignationsprotocolls, an die Partheyen, verlangt: so werden dafür Vidimations-Gebühren bezahlt.															
	Nota. No. 16 und 17. Stempelfrey bey Nr. 18. St. 6 Gr.															
19	Für Aufnahme eines Inventarii wird excl. der besonders zu bezahlenden Gebühren der Taxanten, für das über die Inventur aufzunehmende Protocoll, nach der Summa der durch das Inventarium eruirten Activ-Masse, ohne Rücksicht auf die davon abzuziehende Passiva bezahlt, für jeden Tag der Inventur ohne Unterschied der da-															

bey

No.	Sechster Abschnitt. Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.	Gebühren, 1. Von 20 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	bey concurrirenden Gerichtspersonen, überhaupt — — — —	— 12 —	1 — —	1 12 —	2 — —	2 — —
	Es muß aber dann jeden Tag Vormittag 3 und Nachmittag 2 Stunden gearbeitet werden, wenn für mehr als einen Tag Gebühren genommen sind, und ist in dem Protocoll die Stundenzahl, da es geführt, auszudrücken, und hiernach wenn die Inventur nicht an einem Tage beendigt, sind die Stunden auf Tage zu reduciren.					
20	Für das aus dem Protocoll zu formirende Inventarium nach Titeln, welches nebst dem Protokoll ad Acta kömmt, passiren außerdem, doppelte Schreibgebühren, nach der Bogenzahl.					
21	Die Gebühren pro Taxa der Immobilien, sind unter den Satz Nr. 19 nicht mitbegriffen.					
22	Soll von Büchern, Kunstkabinetten und dergleichen ein systematischer Katalogus zum Druck verfertiget werden: so passiret der oben Sect. 1. Nr. 56. litt. e. vorkommende Satz.					
	Nota. ad Nr. 19 — 22. In diesen Fällen ist kein Stempelpapier erforderlich.					
23	Für jede Ausfertigung des Inventarii an die Interessenten, werden die gewöhnlichen Vidimationsgebühren bezahlt.					
	Nota. Stempel außer Erbschaften 6 Gr. Bey Erbschaften, wo der Erblasser ein Adelicher oder Beamter, in Städten; und auf dem Lande; auch bürgerlichen Conditionirten in großen Städten, auf dem ersten Bogen 12 Gr. auf jedem der übrigen 1 Gr. Wo er ein Bürgerlicher in mittlern und kleinen Städten oder Bauer gewesen, nur auf dem ersten Bogen 1 Gr.					
24	Für Aufnahme einer gerichtlichen Taxe eines Hauses — — — —	— 12 —	1 — —	1 — —	2 — —	2 — —
	ganzen Erbes — — —	— 16 —	1 8 —	1 12 —	3 — —	3 — —
	Mühlen, Speichern, Gärten, Aeckern und Wiesen — — —	— 6 —	— 12 —	— 12 —	1 — —	2 — —
	Rustical-Grundstücken — —	— 16 —	1 8 —	1 12 —	3 — —	3 — —
	exclusive der Gebühren für die zugezogenen Sachverständigen, nach dem pretio Taxæ, welches deductis deducendis an reinem Capitalwerth eruirt.					

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
25	Für Aufnahme einer gerichtlichen Taxe von Pfändern oder andern Mobilien, so fern sie nicht bey Gelegenheit einer Inventur aufgenommen und also schon unter dem Satz Nr. 19. begriffen ist, nach dem Pretio sämmtlicher Pfänder oder taxirten Mobilien — — — —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	12	—	1	—	—
26 a.	Für die förmliche aus dem Detaxationsprotokoll sub Nr. 24. auszuarbeitende Taxe, passiren die Gebühren wie Nr. 20, und															
26 b.	Für die Ausfertigung an die Interessenten, wie bey Nr. 23.															
	Nota. Die Handlungen Nr. 24. 25. und 26. a. sind stempelfrey, mit Inbegrif der dabey vorkommenden Zeugenabhörungen, bey Nr. 25. b. wird zu jeder Ausfertigung 6 Gr. St. erfordert.															
27	Für eine Subhastatio Voluntaria eines Immobilis oder Pretiosi, passiren die oben Abschnitt 2. litt. D. bestimmten Gebühren.															
28	Für eine gerichtliche Auction der Mobilien, die oben Abschnitt 1. Nr. 56 bestimmten Gebühren.															
	Gebühren in Erbschafts-Regulirungs-Sachen.															
29	Da bey Regulirung der Erbschaften, oft eine aus Prozeß und Actu Voluntariæ jurisdictionis vermischte Verhandlung der Partheyen vor dem Richter vorfällt: so ist in Ansehung der Gebühren folgendes zu befolgen.															
30	Das Objectum Causæ in Ansehung des sich aufs Ganze der Erbschaftsregulirung Beziehenden, wird in den Fällen, da die Regulirung weder Inventur noch gerichtliche Theilung in sich faßt, folglich nicht von dem wahren Quanto Massæ konstiret, nach den oben Sect. 1. allgemeine Anmerkungen Nr. 4. bestimmten Principiis angenommen. Findet sich in der Folge, daß die Erbschaft mehr oder weniger beträgt: so kann und muß das zuviel oder zu wenig Angesetzte, bey der Final-Gebühren-Liquidation respective abgeschrieben oder addirt werden.															
31	Constirt das Quantum Massæ Activæ et passivæ, so constituirt der Betrag der zur Massa															

activa

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	activa gehörenden Vermögenstheile, so wie sie in dem Erbschafts-Inventario angenommen, das Objectum Causæ, wegen aller, das ganze der Erbschaft verhandelnden Verfügungen, ohne daß die den reinen Betrag vermindernden passiva in Betracht kommen. Doch sind Activa, die als illiquide oder unsicher anzunehmen, nicht ad massam activam mitzurechnen. Nach diesem Maasstabe werden also bezahlt: alle, kein einzelnes Geschäfte zur Absicht habende richterliche Bemühungen, als:															
32	Pro Mandato vel decreto an die Erben oder Inhaber des Nachlasses die auf Sicherstellung, Erbeslegitimation oder Erklärung u. s. w. abzielen, bey jeder schriftlichen Ausfertigung — — — St. 6 Gr.	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—
33	Pro Mandato oder Commissorio zur Obsignation oder Inventur, oder Auction, oder Resignation, und dergleichen, die Sätze des 1sten Abschnitts. a) Sind die Erben oder Andre, an die etwas vom Gericht verfügt werden muß, außer der Gerichtsbarkeit: so geschieht es in der Regel schriftlich, außerdem aber nur per nudum decretum. b) Jedoch ist in beiden Fällen förmliche Expedition nothwendig, wenn die Verordnung, auf den Fall der Nichtbefolgung ein Präjudiz in der Hauptsache, rechtlich androhet. Jede schriftliche Ausfertigung erfordert 6 Gr. Stempel.															
34	Für die Versiegelung oder Entsiegelung, Inventur, Publication des Testaments und dessen Ausfertigung, Subhastation oder Auction der Erbschaftsstücke, so bey Gelegenheit der Erbschaftsregulirungen vorfallen, werden die oben für diese Handlungen bestimmten Gebühren genommen, und zwar nach dem einzelnen Object jeder Handlung.															
35	Verfügungen und Verhandlungen, die die Lösung des Collateral-Erbschaftsstempels betreffen, sind Gebühren frey. Wegen des zu lösenden Collateral-Erbschaftsstempels sind die Vorschriften des St. E. vom 13ten May 1766. und dessen Declarationen zu befolgen.															

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
36	In Ansehung desjenigen, so wegen Verabfolgung der Erbschaft außerhalb Landes, wegen des Abschosses und sonst wegen des Interesse des Staats oder der Kämmerey; des Amts und der Grundherrschaft verhandelt wird, siehe die in Landsachen Sect. 8. bestimmten Sätze.					
37	Da wo das Interesse eines zur Curatela absentium qualificirten Miterben oder sonstigen Theilnehmers versirt, werden die bey Vormundschaften Abschnitt 5. lit. B. bestimmten Gebühren genommen.					
38	Für Aufnahme der Erbeserklärung ad protocollum, mit Beyfügung der nöthigen Belehrungen, von jedem Erben, so fern sie nicht bey einem schon Gebühren tragenden Termin, bestimmt erfolgt — —	— 4 —	— 6 —	— 6 —	— 10 —	— 12 —
	Fällt die Erklärung auf Entsagung aus: so cessirt dieser Satz ratione renunciationis.					
	Die Stempel bey schriftlichen, oder ad protocollum verlautbarren Erklärungen: die Erbschaft anzutreten, sind eben die eben, bey Testamenten erwähnten.					
39	Für jede Ausfertigung des Recognitionsscheins über die Erbeserklärung oder Entsagung, wenn sie ausdrücklich verlangt wird — Stempel 6 Gr.	— 4 —	— 6 —	— 8 —	— 10 —	— 12 —
40	Für die Aufnahme des Antrags einer oder mehrerer Erben auf gerichtliche Erbtheilung, werden die Klage-Anmeldungsgebühren bezahlt.					
41	Für die Vorladung der Erben zu dem ersten Termin, worin die ganze Lage des Nachlasses und was an Materialien zur Erbtheilung gesammlet werden muß, desgleichen wie die Operationen des Theilungsgeschäfts anzuordnen, regulirt werden soll, die gewöhnlichen Citationsgebühren pro 1mo Citatione und zwar an die auswärts wohnenden, für die an jeden auswärtigen Ort gerichtete, besonders.					
42	Für die Abhaltung dieses ersten Termins, wird die Hälfte der Sect. 1. Nr. 11. für Information und Aufnahme einer Klage bestimmten Gebühren, von jeder Erbrata, es mag der Citirte erscheinen, oder nicht, bezahlt.					

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. b.s 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
43	Alle folgenden Termine, die die Regulirung des Nachlasses und Erbtheilung in so fern betreffen, als es auf Vereinigung der Interessenten über die Erreichung des Endzwecks ankömmt, werden von jeder Erb-Rate, die Gebühren Sect. 1. Nr. 29. entrichtet.															
44	Außer den obigen Gebühren der ersten Verladung, kann das Gericht keine Gebühren für die zur Regulirung der Sache erlassenen Verfügungen fordern, als so fern besondre Citationen und Mandata an auswärtige Interessenten, die an dem Ort des Gerichts keine Mandatarien haben, oder diese nicht vollständig informiren, oder Requisitoriales, Berichte und dergl. nöthig sind, die dann nach dem Sect. 1. dafür bestimmten Sätzen bezahlt werden.															
	Nota ad 40 — 44. Es sind auch die zu jeder dergleichen Handlung nach Abschnitt 1. erforderlichen St. zu gebrauchen.															
45	Für die Bestellung des etwa nöthigen Erbschaftscurators wird genommen pro protocollo der Verpflichtung und Ausfertigung des Curatorii — — — Stempel zum Curatorio 6 Gr.	—	—	—	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	16	—
46	Für die an denselben zu erlassenden Verfügungen, oder ad protocollum, mit ihm ratione Massæ aufgenommene Verhandlungen, werden blos Protokollgebühren 2 Gr. und Gebühren pro nudo decreto oder für expedirte Dekrete bezahlt. zu Ausfertigungen 6 Gr. Stempel.															
47	Für die Ausarbeitung des förmlichen Erbtheilungsrezesses von jeder Erbrata die halben Gebühren eines Contraktinstruments.															
48	Bey dessen Ausfertigung an die Interessenten, für jedes Exemplar die Vidimationsgebühren, worunter die Gebühren für die gerichtliche Vollziehung der Unterschriften der Interessenten des Instruments, mit begriffen.															
	Nota. An Stempeln wird zu den von den Interessenten vollzogenen Examplarien des Erbtheilungsrezesses zu jedem ausgefertigten Exemplar, wenn die Erben und der Erblasser Aff- und Descendenten sind, und die reine Massa divisa beträgt von 100 — 1000 Rthlr. — 6 Gr. über 1000 Rthlr. — 1 Rthlr.															

No.	Sechster Abschnitt. Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Wenn Collaterales oder Eheleute oder Fremde, Erben sind: so sind die Vorschriften der Stempelverordnungen wegen Collateralstempels zu befolgen.					
49	Für die gerichtliche Confirmation überhaupt, nach der reinen Erbmasse, die Gebühren Abschnitt 6. Nr. 6. lit. d. Stempel zu jeder Confirmationsausfertigung 6 Gr.					
50	Alle besonders zwischen den Erben und einen 3ten gerichtlich vorgenommene Verhandlungen, z. B. wegen der Legaten, Schulden oder Activorum, deren Liquidation, Auszahlung und gerichtliche Ausklagung, sind nicht unter vorstehenden Gebühren begriffen, sondern werden eben so wol als die vorfallenden Depositengebühren, wenn bey der Erbschaftsregulirung oder Theilung eine Deposition nothwendig ist, besonders bezahlt.					
51	Entstehen zwischen den Erben selbst, bey der Theilung oder Berichtigung des Nachlasses, Streitigkeiten, z. B. ratione conferendorum, ratione des Erbrechts oder der Erbrata, wegen Berechnung des Administrirten u. s. w. so muß die Sache, wenn sie nicht in Güte aufgegriffen werden kann, zwischen denen wo der Streit obwaltet in einem Specialprozeß-Fascikul dergestalt erörtert werden, daß alle Forderungen, die einer oder mehrere, gegen einen oder mehrere gleiche Rechte habende formiren als ein Prozeß behandelt werden, so fern nemlich die sämmtliche Forderungen sich zu einerley Prozeßart qualificiren; und hiernach werden also so viele einzelne Prozesse instruirt und für jeden die Sätze der Sect. 1. liquidirt, als verschiedne Parthen oder Forderungen diverser Prozeßformen, hiernach vorkommen.					
52	Wenn bey Gelegenheit der Theilung, die Erben außer dem Theilungsrezeß und außer der eigentlichen Verhandlung über die Regulirung des Nachlasses, aus freyem Willen, oder weil die Gesetze es erfordern, noch besondre, zwar bey dieser Gelegenheit entstehende, aber nicht unmittelbar zu der Erbschaftsregulirung gehörende Actus gerichtlich vollziehen: so muß dafür nach der Art					

und

No.	Sechster Abschnitt. Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	und dem Object des Geschäfts besonders bezahlt werden. Z. B. gerichtliche Vollmachten Gelder für sie zu heben, oder Judicial- und respective Extra-Judicialgeschäfte zu betreiben, besondre wegen des, einem Miterben oder Legatario oder Gläubiger, privative überlassenen, erbschaftlichen Activi auszustellende Cessionen oder gerichtliche besondre Quittungen über Zahlungen u. s. w ferner Berichtigungen der aus der Theilung entstandenen Veränderungen im Hypothekenbuch, Ausfertigung des in der Erbtheilung erforderlichen Hypothekenscheins u. s. w.					
53	Legungsgebühren bey der Gerade und dem Heergewette in Stettin — —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —	— 4 —
	Nota 1. Außerdem 8 Gr. an die Kämmerey in Stettin, und die dem Diener und Rathsanwald zukommende Gebühren besonders. Da wo dieser Satz an andern Orten nicht üblich gewesen, cessirt er auch künftig.					
	Nota 2. In Anclam wird dem Gericht sub Tit. Wettschatz von einheimischen Erben zusammen 14 Gr. und von Auswärtigen außer den preußischen Staaten 1 Rthlr. 4 Gr. bezahlt.					
54	Gebühren bey Vor- und Ablassung der Grundstücke.					
	a) Für das Proclama zur Vor- und Ablassung inclusive der Affixion —	— 4 —	— 6 —	— 6 —	— 8 —	— 8 —
	b) Für das Inserendum in den öffentlichen Blättern, überhaupt — — exclusive Insertionsgebühren, jedoch incl. des Requisitoriale zur Einrückung.	— — —	— 2 —	— 2 —	— 4 —	— 4 —
	c) Für den Vor- und Ablassungstermin	— 2 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 6 —
	d) Für den Vor- und Ablassungsbeicheid	— 4 —	— 8 —	— 8 —	— 16 —	— 16 —
	e) Für die Ausfertigung desselben einmal	— 2 —	— 4 —	— 4 —	— 8 —	— 8 —
	Wird es öfter expedirt so passiren für die übrigen Expeditionen blos Schreibgebühren.					
	f) Werden Vor- und Ablassungen mehrerer Grundstücke zusammen, auf einen Termin vorgenommen, so werden die Sätze a & b von allen zusammen nach der höchsten Collonne und die übrigen nur für jedes Grundstück besonders bezahlt.					

Sechster Abschnitt.

Gebühren in Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Nr.		Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	Nota ad 54. An Stempeln wird genommen, 6 Gr. ad a. zu jedem Exemplar; ad b. zu jedem Inserto oder Requisitoriali ad c. zu jedem Protokoll; ad e. zu jeder Expedition des Bescheides für den Acquirenten; ad d. Stempelfrey.															
55	Für gerichtliche Traditionen eines Immobilis ländlicher Pachtungen und Wirthschaften oder Uebergaben an Käufer, und andre ähnlicher Art, werden die Gebühren wie bey Inventuren Nr. 19. bezahlt; und zwar bey denen, wo das Eigenthum jemand übergeben wird, nach dem Werth der Substanz, oder bey Erbpachten und dergleichen, nach dem Capital, welches durch Berechnung der jährlichen Erbpacht à 5 pro Cent herauskommt; bey andern Uebergaben aber nach der Taxe der übergebenen Stücke.															
56	Entstehen bey der Tra- oder Retradition Streitigkeiten, so werden die Gebühren für deren Instruction und Entscheidung nach den bey Erbschaften Nr. 51. vorgeschriebenen Principiis bezahlt.															
57	Für jede Ausfertigung der Uebergabeprotocolle, wenn sie ausdrücklich verlangt wird, die gewöhnlichen Vidimationsgebühren. Stempel 6 Gr.															
58	Wird unter gerichtlicher Authorität eine Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen von Aeckern, Wiesen, Hütungen, oder Waldungen, Brüchern ꝛc. vorgenommen, so ist das Object der Verhandlung, nach dem Principio des 1sten Abschnitts Nr 2. zu bestimmen. Es passiren die Sätze des 6ten Abschnitts Nr 19; für die Aufnahme der Protocolle Nr. 57. für die Ausfertigung des Grenzrezesses und für die Confirmation des Grenzrezesses überhaupt, der doppelte Satz Nr. 6. lit. d. die dabey entstehende Prozesse tragen wie bey Nr. 51. besondre Gebühren. Stempel zu jeder Ausfertigung des Rezesses und dessen Confirmation zusammen 6 Gr.															
59	Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen geschiedenen Eheleuten, Eltern und Kindern, Sociis und bey andern, keine Erbtheilung in sich fassenden Veranlassungen, sie mögen															

No.		Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	von eigentlichen Gerichten, der Vormundschafts- oder Wayſengerichten geſchehen, werden nach dem Betrag der auszuſondernden Maſſe, nach Abzug der Schulden, tarirt, und zwar nach den oben in dieſem Abſchnitt Nr. 40 — 52. beſtimmten Sätzen.															
	Nota. In Anſehung der Stempel aber fällt hier der Stempel bey Nr. 48. ſo fern er höher als 6 Gr. dort beſtimmt iſt, weg; und wird nur zu jeder Ausfertigung (ſo fern er unter den Vorausſetzungen des 5ten Abſchnitts pro Rata der minderen gebraucht werden kann) genommen 6 Gr.															
60	Für die Anweiſung einer wüſten Stelle werden die in der Sporteltaxe des Stargardtſchen Stadtgerichts de 1758. Nr 55. beſtimmte Gebühren in Stargardt; an andern Orten aber, da wo die bisherigen Taxen dergleichen beſtimmen, ſolche in ſo fern beſtätigt, als das Cameraldepartement in dieſem, zu deſſen Reſſort gehörigen, Geſchäfte, ſie nicht abzuändern, für nöthig findet.															
	Siebenter Abſchnitt.															
	Gebühren in Depoſital-Angelegenheiten.															
	A. Bey Judicial-Depoſitis.															
1	Von jedem Hundert in baarem Gelde, ſo wirklich in die Depoſitenkaſſe kommt, wird $\frac{1}{3}$tel pro Cent bezahlt, an Annahme- oder Depoſitengebühren. Wenn es unter 100 Rthlr., doch über 10 Rthlr. wird das $\frac{1}{3}$tel pro Cent von den 10 Rthlr. überſchießenden Quanto genommen.															
2	An Zählgeldern außerdem nach eben dem Principio von 50 Rthlr. an, für jede 50 Rthlr. bey der Einzahlung 1 Gr. und eben ſo viel bey der Rückzahlung. Summen ſo unter 50 Rthlr. oder 0 Rthlr. überſchießen, zahlen nichts an Zählgeldern.															
3	Ceſſat.															
4	Werden Pfandbriefe, Banko-Obligationes und Billets au porteur oder zahlbare Obligationen und Schuldinſtrumente deponirt:															

Siebenter Abschnitt.

Gebühren in Deposital-Angelegenheiten.

No.		Gebühren															
		1. Von 20 Rthl. bis 50. Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	so fallen die Zählgelder ganz weg, und wird statt der Depositengebühren Nr. 1. nur von dem Betrag des Capitals, worauf sie lauten, unter 25 Rtl. nichts, über 25 Rtl. von jeden vollen 25 Rtl. 3 Pfennige.																
5	Von andern nicht zinsbaren Dokumenten, wird an Depositalgebühren nichts genommen.																
6	Von Silber, Gold, Medaillen und Juvelen nach der Taxe, an Depositengebühren, wenn sie über 50 Rthlr. betragen, bis 1000 Rthlr. — 1 Gr. u. s. w. von jedem vollen Hundert 1 Gr. Für die Taxe selbst, so fern sie blos der Deposition wegen erfolgt, erhält das Gericht nichts, sondern blos die Taxanten ihre Gebühren.																
7	Von andern in gerichtliche Verwahrung genommenen Effecten, Pfändern —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	
8 a.	Die Mandate zur Annahme oder Auszahlung werden wie expedirte Dekrete in jeder Classe bezahlt. Dagegen für diejenigen, die blos das Ausleihungs- und Wieder-Einziehungsverkehr bey dem Depositorio betreffen, nichts.																
	An Stempeln für jedes Annahme- oder Auszahlungsmandat an das Depositorium, wenn es mehr als 30 Rthlr. baar Geld oder Dokumente betrift, 6 Gr.																
8 b.	Sucht ein Privatus Anleihen ex deposito: so muß derselbe bezahlen, nach Höhe der verlangten Summe																
	A. für jede Resolution, es mag das Gesuch bewilligt werden oder nicht (Stempel 6 Gr.) — — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	B. für jede Aufnahme des Gesuchs ad protocollum — — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	C. Die Gebühren außerdem für die Obligation ꝛc. (Stempel 6 Gr.)																
9 a.	Für die Depositalquitung an die Deponenten, nach Höhe des Deponirten, excl. nicht zinsbarer Documente und excl. der Nr. 7. bemerkten Effecten — — —	—	2	8	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	
	Stempel 6 Gr.																
9 b.	Dagegen wird für die Quitung der Empfänger über Gelder, Documente oder Effecten ex deposito, nichts genommen.																

Siebenter Abschnitt.

Gebühren in Deposital-Angelegenheiten.

Nr.		Gebühren 1. Von 10 Rthl bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	B) Bey Pupillar-Depositis oder minorennen und Blödsinnigen.					
10	Fallen die Gebühren und Stempel Nr. 1. 2. & 8. a. und 9 b. ganz weg. Es bleiben aber die sub 8. b. Dagegen werden in Fällen, wo nach den 5ten Abschnitt Lit. A. Gebühren genommen werden können, ohne Unterschied: ob ein Aversionalquantum gezahlt, oder die Gebühren einzeln liquidirt werden, angesetzt.					
11	Bey der ersten Einzahlung der Capitalsposten in das Depositorium von jedem Hundert Reichsthaler 12 Gr. 8. Pf. von jedem 50 Rthlr. über oder unter 100 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. Was unter oder über 50 Rthlr. ist, giebt nichts. Bloße Zinsen oder Revenüen geben auch bey der ersten Einzahlung nichts.					
12	Es versteht sich von selbst, daß das oben Nr. 3 & 5 Verordnete, auch hier statt findet.					
13	Bey Pfandbriefen und andern Nr. 4. bemerkten zinsbaren Documenten über, nicht ex deposito erst ausgeliehene Gelder, sondern die gleich ins Depositum kommen, wird der Satz Nr. 4 halb genommen.					
14	Desgleichen der halbe Satz Nr. 6. 7 & 9 a. in denen daselbst bestimmten Fällen.					
15	Wenn gleich an den Pupillardepositis auch Majorenne Miterben, Socii ꝛc. der Curanden participiren z. B. wenn die ganze Erbschaft oder doch gemeinschaftliche Theile derselben, während der Theilungsverhandlung ad depositum kommen: so werden doch nur die sub B. bestimmten Gebühren genommen, wenn blos das Interesse der Curanden die Deposition veranlaßt. Geschieht sie aber auch zugleich wegen des Interesse den majorennen Mitinteressenten: so können ratione des am Ende den Majorennen davon zufallenden Theils, die Gebühren und Stempel nachgeholt, es muß aber sodann, das von dieser Rata zugleich mit juxta Litt. B. berichtigte, vom Gericht den Curanden zu gute gerechnet werden.					

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
	Siebenter Abschnitt. **Gebühren in Depositat-Angelegenheiten.**	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	C. Bey Depositis in Curatelen der Prodigorum und Abwesenden und andrer Sect. 5 litt. B. Benannten,																
16	passiren die Gebühren eben so, wie sub Litt. A. des vorliegenden Abschnitts, so fern überhaupt nach Abschnitt 5 Litt. B. dabey Gebühren zulässig sind.																
	D. Allgemein ist ratione der Judicial- und Pupillar-Depositalgebühren zu bemerken, daß																
17	da wo bey Untergerichten, die Einrichtung der Depositen-Cassen schon ganz nach der Vorschrift der allgemeinen Depositalordnung vom 15ten September 83. im Gange ist, ohne Unterschied vermögender oder armer Curatelen, die Ueberschüsse der Banco-Depositalzinsen, deren Tit. 2. §. 476. der Depositalordnung erwähnt werden, den Depositalgebühren noch hinzukommen.																
18	Ob und in wiefern sämmtliche in diesem Abschnitt benannte Gebühren dem ganzen Gericht zur gemeinschaftlichen Vertheilung, oder welchen einzelnen Mitgliedern oder Subalternen zufließen, oder da, wo schon besondere Besoldungen für die Bemühungen beym Depositenwesen ausgesetzt sind, zu dem diese Salaria zahlenden Fond zu berechnen: darüber muß in der unten Abschnitt 10. vorgeschriebenen Art, an jedem Ort, das Nöthige regulirt werden.																
	Achter Abschnitt. **Gebühren in publiquen Angelegenheiten und in Geschäften der Ober-Aufsicht auf andere Gerichte.**																
1	In Ansehung der, bey einem, Justiz- und Cameralgeschäfte zugleich verwaltenden Untergericht vorfallenden Geschäfte des Cameral- und Finanz- auch Polizeywesens, gelten wegen der Gebühren, auch in Cameral- und Polizey-Justizsachen, die von dem Finanzdepartement ertheilte Vorschriften.																
2	Wegen der bey Magistraten und Untergerichten oder Behörden ventilirten Geschäfte des																

No.	Achter Abschnitt. Gebühren in publiquen Angelegenheiten.	Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	geistlichen und Consistorialdepartements, so fern sie nicht förmliche Prozesse betreffen, hat es bey denen deshalb jeden Orts geltenden Verfassungen, so lange sein Bewenden, bis in einzelnen Fällen oder allgemein, von der vorgesetzten Behörde, darüber Bestimmungen erfolgen. Eben dies gilt															
3	in Strandungssachen, sofern dabey Gebühren statt finden könnten.															
4	In Abschoßangelegenheiten werden, so fern das Interesse, des zum Abschoß Verpflichteten, dabey concurrirt, nur an Gebühren genommen.															
	a) Für jeden Bericht, worin die Approbation nachgesucht wird, überhaupt excl Stempel- Schreib- und Dienergebühren und andrer Auslagen, nach Höhe des zu exportirenden Quanti die Gebühren für einen materiellen Bericht.															
	Nota. Wird aber mehr als ein Bericht veranlaßt, zur Herbeyschaffung der von den höhern Collegien erforderten Materialien zur nähern Beurtheilung der Sache; so können für die übrigen keine Gerichtsgebühren passiren.															
	b) Sind Verfügungen der Interessenten nothwendig: so werden dafür die Terminsgebühren, Sect. 1. Nr. 29. nach dem Quanto des zu zahlenden Abschosses bezahlt.															
	c) Für Verfügungen zur Herbeyschaffung der Materialien aber, die Gebühren resp. für ein expedirtes Dekret an auswärtige, und pro nudo decreto an im Gerichtsbezirk befindliche Interessenten.															
	d) An Stempel sind die nach der Natur des Geschäftes, laut den Stempelgesetzen vorgeschriebenen, jedesmal zu gebrauchen															
5	Für Abnahme des Subjectionseides der einem neuen Privat-Gutsbesitzer zu leisten, von Unterthanen (glebae adscriptis) nichts, falls, sie nicht Eigenthümer ihrer Gebäude oder Höfe sind, da sie dann, so wie freye Einwohner von jeder angesessenen Familie, incl. des Attests, zahlen — —	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—
	Stempel zum Attest 6 Gr., für jede Familie, so fern sie Gebühren zahlt.															

Achter Abschnitt.

Gebühren in publiquen Angelegenheiten.

No.		Gebühren									
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
6	Die Gebühren in Lehnssachen der adelichen Afterlehne und Afterlehnleute bey den Afterlehns-Curien, bleiben so lange, bis darüber etwas näher zu bestimmen nöthig befunden würde, in der Observanzmäßigen Verfassung.															
7	Für ein Mandatum-Justitiae eines Untergerichts an das demselben etwa subordinirte Gericht, die Gebühren pro exped. decreti in Col. I. Stempel 6 Gr.															
8	Für die Resolution an den Quärulanten, die Gebühren Sect. 1. Nr. 19 a. pro nudo decreto, wenn sie sogleich oder nach erfordertem Bericht ergeht. Hiezu ist kein Stempelbogen erforderlich.															
9	Für das Interims-Notificatorium des auf die Beschwerde verfügten, werden blos Schreib-Gebühren bezahlt. Stempel fällt weg.															
10	In Bedienungssachen, bey der Wahlpräsentation und Introduction eines für die Landes-Justizcollegia sortirenden Officii bey den Untergerichten, kann es zwar da, wo nach der Observanz das Collegium keine Gebühren dafür, bishero genommen, dabey verbleiben. Im entgegengesetzten Fall aber sind folgende Sätze zu beobachten; a) Für die Resolutionen an die sich meldenden Competenten, für jede, die Gebühren für ein expedirtes Dekret. b) Für den Präsentationsbericht an das Landescollegium, die Gebühren für materielle Berichte, desgleichen für jeden andern, von einem competenten veranlaßten Bericht, wogegen für das Wahlprotocoll blos 4 Gr. Protocollgebühren bezahlt werden. c) An Stempeln muß genommen werden, so wohl für die Resolution sub a. als für den Präsentations- oder jeden andern von einem Privato extrahirten Bericht 6 Gr.															
11	Alle übrigen Verfügungungen als Pässe ꝛc. werden, so fern sie von Gerichten ausgefertiget werden, nach Sect. I. Nr. 18. Col. 3. taxirt.															

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Neunter Abschnitt.					
	Gebühren in denen ad Commissa vel Requisitionem eines andern Collegii oder Gerichts oder Privati in, nicht eigentlich bey dem Untergericht verhandelten Sachen, vollzogenen Geschäften.					
	A. Kann das Geschäfte an dem Wohnort des Gerichts vollzogen werden:					
1	so liquidirt das Gericht die Gebühren nach der ihm in Geschäften seiner Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Taxe.					
2	Sind nur einzelne Actus der Vorwurf, die nach der Untergerichtstaxe unter der allgemeinen Einleitung mit begriffen sind e. g. die unter den Instruktionsgebühren mit begriffene Zeugenabhörung: so werden für die abgehaltene Protokolle, nach der Zahl der dazu verwandten Tage, die Terminsgebühren liquidirt secund. Sect 1. Nr. 25. oder Nr. 29.					
3	Außerdem aber, passiren die Gebühren, für die nothwendigen Verfügungen und Expeditionen, nach dem Satz dieser Sportul-Taxe.					
4	Läßt sich aus dem Commissorio oder Requisitoriali nicht bestimmen, wie hoch das Object des Geschäfts sey: so wird wie bey Objecten, die sich in Gelde nicht bestimmen lassen, nach den Sect. 1. Nr. 2. vorgeschriebenen Principiis liquidirt.					
5	Erhält ein einzelnes Mitglied den Auftrag: so liquidirt dieses die dem ganzen Gericht zukommenden Gebühren, muß aber davon entweder den nach dem Geschäft etwa zuziehenden Protokollführer befriedigen oder ihm, wenn dies mehr als $\frac{1}{3}$tel des Verdiensts ausmacht, $\frac{1}{3}$tel abgeben.					
6	Bey Aufträgen zur Insinuation einer von einem andern Collegio erlassenen Verfügung passiren, es mag Insinuatio in loco oder extra locum geschehen, an Gebühren dem die Insinuation veranstaltendem Gericht oder Commissario, außer den Schreibgebühren und andern baaren Auslagen, pro remissoriali des Documenti insinuationis	— —	4 —	6 —	8 —	10 —	12 —

Neunter Abschnitt.

Gebühren in denen ad Commissa ꝛc. eines andern Gerichts verhandelten Sachen.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	Nota. Stempel zum Remissionsbericht 6 Gr. Das ex relatione des Boten wegen der Insinuation aufgenommenen Protokoll ist Stempelfrey.					
	B. Muß aber zur Vollziehung des Geschäftes eine Reise außerhalb dem Wohnort des Gerichts oder Commissarii vorgenommen werden: so erhält					
7	bey Aufträgen oder Requisitionen eines ihm vorgesetzten oder fremden Landescollegii in Justitzsachen wenn die Interessenten die Gebühren bezahlen, der Commissarius die Diäten für die Abhaltung des Protokolls und Ausarbeitung der aus dem Protokoll etwa auszuziehenden Resultate e. g. bey Güter-Taxen, Inventuren ꝛc. (wobey die darauf verwandte Zeit nach Tagen oder halben Tagen, bestimmt liquidirt werden muß, pro Tag von beiden Theilen zusammen, incl. der Reisetage — — —	— 16 —	1 — —	2 — —	2 — —	2 — —
8	außerdem aber keine Gebühren für die zur Ausrichtung des Geschäftes nöthige Verfügungen an Citationen, Correspondenz und Berichten, als wofür bloß Copialien nach der Taxe des Gerichts, Stempel- und andre Auslagen, passiren.					
9	Jedoch kann es außerdem bey Auctionen das Sect. 1. Nr. 56. litt. c. und wenn er den Büchercatalogium entwirft, den Satz litt e. fordern.					
10	Beköstigung und Logis ist schon unter den Diäten mit bezahlt.					
	Wenn für mehr als einen Tag, Diäten liquidirt werden, so muß an jeden dergleichen folgenden Tage wenigstens 5 Stunden wirklich gearbeitet worden seyn; und daher das Protokoll von jedem Termine besonders abgeschlossen, auch pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden wirklich gearbeitet worden. Zu denen baaren Auslagen gehören auch Post- Fuhr- und Botenlohn, imgleichen Wagenmiethe. Es muß aber der Commissarius den Partheyen den Termin zeitig bekannt machen, und sie zur Gestellung der Fuhre gehörig auffordern. Nur alsdenn, wenn ihm diese nicht zu rechter Zeit sistiret wird, kann er sich eigenen oder gedungenen Fuhrwerks bedienen.					

No.	Neunter Abschnitt. Gebühren in denen ad Commissa ꝛc. eines andern Gerichts verhandelten Sachen.	Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
11	Muß er sich aber aus weitläuftigen, mehr als ein Volumen enthaltenden Akten vorhero informiren: so kann er pro Informatione außerdem liquidiren für jedes Volumen —	— 2 —	— 4 —	— 4 —	— 6 —	— 8 —
12	Muß er nach der Natur des Geschäftes einen Protokollführer zuziehen: so bezahlt der Commissarius derselben bey Objecten der 2ten bis 4ten Colonne incl. von seinen Diäten. Bey Lokalcommissionen über Objecte der fünften Colonne, können für den verrideten Protokollführer die in dem Circulare vom 12ten April 1785 bestimmten Gebühren, sonst aber weder besondre Fuhr- noch andre Kosten liquidirt werden.					
13	Werden aber die Commissionsgebühren ganz oder ratione eines Theils aus Königl. oder Königl. Salarienkassen bezahlt. Z. B. in fiscalischen oder Armensachen: so passiren statt der Diäten Nr. 7. nur die geringern Sätze à — — —	— 12 —	— 16 —	— 1 —	— 1 12 —	— 1 12 —
	Es fallen auch ad 8. die Copialgebühren, ad 11. die Revisions- und ad 12. selbst in Col. 5 die Protokoll-Führergebühren in Ansehung der aus den Königl. Cassen zu berichtigenden Ratæ weg.					
14	Wird die Commission ad requisitionem eines andern Untergerichts gehalten: so erhält der Commissarius die Abschnitt 10 bestimmten Gebühren.					
15	An Stempeln muß das den Auftrag erhaltende Gericht oder der Commissarius die nach der Natur des Geschäftes edictmäßigen Stempel sowohl zu den Protokollen als Verfügungen und Berichten gebrauchen.					
	Zehnter Abschnitt. Gebühren die gewöhnlich einzelnen Officianten des Untergerichts oder andern dem Richter assistirenden Personen zufallen.					
1	In wie fern nach der Verfassung eines jeden Untergerichts die in den übrigen Abschnitten dem ganzen Gericht festgesetzten Gebühren, nach dieser oder jener Proportion, unter die respective Mitglieder oder Subalternen zu vertheilen sind, oder diesem oder je-					

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	nem einzeln ganz oder unter Concurrenz andret, mit Ausschluß der übrigen, ein oder der andre Satz zukömmt, richtet sich nach der besondern Localität. Es müssen daher die Untergerichte zu Vermeidung aller Zweifel und Streitigkeiten über diesen Punkt, binnen 3 Monaten an das vorgesetzte Landescollegium berichten und die diesem oder jenem privative zukommende Sätze, nach der Folgeordnung dieser Taxe anzeigen, damit deshalb das nöthige bey jedem Gericht festgesetzt werde.					
	Ueber diese Festsetzung muß das Justiz-Collegium, wenn Cameral- und Polizey-Officianten dabey interessiren, vorher mit der Krieges- und Domainenkammer conferiren, und sich in der Resolution auf deren Consentiment beziehen.					
2	Unter Vorbehalt dieser Localverfassung auch in dem umgekehrten Fall, da nehmlich die in der Regel einzelnen Officianten zukommende Arten von Gebühren, zur gemeinschaftlichen, oder doch Theilnehmung mehrerer gezogenen und berechnet werden, werden dergleichen Gebühren in folgender Art festgesetzt und können außer den in den übrigen Sektionen benannten, genommen werden; nehmlich					
3	An Siegelgebühren für jede Expedition —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —	— 6 —
	a. jedoch nur in den Fällen, wo zu der Expedition Stempelpapier genommen wird; und zwar nicht in allen, sondern nur in folgenden Fällen					
	b) bey gerichtlichen Attesten, es sey aus Prozeß- oder andern Acten, so wie auch bey Hypothekenscheinen und Intabulationsattesten, exclusive der Vidimation					
	b) Bey Inventariis, wenn sie für die Partheyen oder Interessenten förmlich ausgefertigt werden.					
	c) Bey Confirmationen gerichtlich errichteter Kaufkontracte über Immobilien, desgleichen bey gerichtlichen Schuldverschreibungen.					
	d) Bey Edictalcitationen und patentis ad domum.					

No.	Zehnter Abschnitt. Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.	Gebühren. 1. Von 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthlr. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	e) Bey Requisitorialien, wohin jedoch hoc respectu die Rückschreiben und Correspondenzen auf die an das Gericht erlaßenen Requisitorialien nicht zu rechnen sind.					
	f) Bey Curatoriis oder Tutoriis.					
	g) Bey Berichten, womit Acta an den Appellationsrichter gesandt werden.					
4	An Commissionsgebühren bey Untergerichten, in Geschäften ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, die nicht ad Commissa vel Requisitionem vollzogen werden, werden die Diäten in folgender Art festgesetzt:					
	A) Wenn das Geschäft in dem Wohnort des Gerichts vorgenommen wird: so passiren blos die jeder Handlung bestimmten Gebühren, es mag ein oder mehrere Commissarii dabey concurriren. Blos in dem Fall da mehrere Commissarii zur größern Beschleunigung zugleich besondre Theile des Geschäfts bearbeiten, können für jeden die Gebühren, so fern sie nach Tagen bezahlt werden, besonders statt finden; weil sonst ein Commissarius sich desto mehr Tage hätte beschäftigen müssen. Doch ist dies nicht von denen Protokollführern zu verstehen, die blos dem Commissario zugeordnet werden.					
	a) Blos dann, wenn das Geschäfte auf der Feldmark des Wohnorts, oder auf ausdrückliches Verlangen der Parthey, oder wegen Krankheit in einem Privathause, oder in der Synagoge vorgenommen werden muß, passirt (außer der oben Abschnitt 6. Nr. 8 — 10. schon deshalb höher taxirten Testamentsaufnahme) außer dem gewöhnlichen Satz $\frac{1}{4}$tel mehr.					
	b) Bey Untergerichten, deren Gerichtsbarkeit sich auf auswärtige Oerter erstreckt, ist					
	a. bey Cämmerey- oder Stiftsgütern, hier der gewöhnliche Residenzort des Gerichts und in Betracht der an den in den Dörfern gewöhnlich zu haltenden Gerichtstage, abzumachenden Sachen der Ort, wo die Gerichtstage gehalten werden;					

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	b. bey Adelichen und andern Patrimonialgerichten aber der herrschaftliche Wohnsitz, ohne Rücksicht auf den an einem andern Ort domiciliirenden Justitiarius gemeint.															
	B) Muß der Commissarius aber außer dem Sitz des Gerichts reisen: so erhält er von beiden Theilen zusammen, für einen Tag auf der Reise sowohl als bey der Verhandlung — — —	—	10	8	—	16	—	1	—	—	1	8	—	1	8	—
	a) Das Gericht erhält sodann nur die Gebühren für die oben Sect. 1. Nr. 32. bemerkte Anzeige des Commissarii, außerdem aber nichts.															
	b) Ist aber das Localgeschäfte nur ein Theil der Instruktion eines ganzen Geschafts, z. B. bey Ocularinspektionen im Prozeß: so bleiben den Gericht die oben Abschnitt 1. Nr. 25. bestimmten Instruktionsgebühren und es können nur unter denen Nr. 26. l. c. stehenden Terminsgebühren, die Tage der Localcommission außerdem noch liquidirt werden.															
	c) Uebrigens gilt ratione Commissarii auch hier, das Abschnitt 9. Nr. 8. 9. 11. et 13. festgesetzte.															
	Nota ad Nr. 4. Wegen der Stempel gilt die Vorschrift beym 9ten Abschnitt.															
5	An Schreibgebühren für die Munda der Ausfertigungen, vidimirte oder simple Abschriften.															
	a) Pro Bogen in Sachen — auch unter 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. — —	—	1	4	—	1	4	—	1	4	—	2	—	—	2	—
	b) Jeder Bogen muß enthalten, auf jeder Seite 24 Zeilen, in jeder Zeile 12 Silben															
	c) Wenn ein wirklich vollzogenes Mundum oder eine vidimirte Copey weniger als einen ganzen Bogen enthält: so wird doch der Bogen für voll gerechnet. Bey kurzen Abschriften der Dekrete und andern simplen Abschriften, die noch nicht eine Seite machen, passiren nur 6 Pf. in Col. 1 — 3; Col. 4 — 5. aber 9 Pf. für Beylagen eben so viel; für 2 Seiten Col. 1 — 3. 9 Pf. und Col. 4 — 5. 1 Gr.; für 3 Seiten Col. 1 — 3. 1 Gr. in Col. 4 — 5. 1 Gr. 6 Pf.															

d) Beträgt

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren															
		1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl bis 500 Rthl excl.			5. Von 500 Rthl. darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	d) Beträgt das Mundum oder die Abschrift 6 Bogen oder mehr: so wird nicht Bogenweise, sondern für jede 6 Bogen bezahlt — — — —	—	5	4	—	5	4	—	5	4	—	8	—	—	8	—
	Was zwischen dem 7ten — 12ten Bogen ꝛc. keinen vollen Stoß von 6 Bogen macht, giebt nur die Ratam des Stoßes von diesem Satz.															
	e) Für kopeyliche Extracte aus einem Prioritäts- oder Distributionsurtel von jedem Gläubiger der es verlangt — —	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
	Ist der Extract stärker als ein Bogen: so werden für die übrigen Bogen die gewöhnlichen Schreibgebühren bezahlt. Wird das ganze Urtel verlangt: so wird der Satz wie für die Extracte bezahlt.															
6	An Protokollgebühren wird außer den oben in den vorhergehenden Abschnitten bemerkten Gebühren für die Verhandlung dieses oder jenes Geschäftes ad protocollum nichts besonderes bezahlt. Wo also die Protokoll-Gebühren der alten Taxen jemanden besonders angewiesen sind. Z. B. nach der Stargardschen Sporteltaxe de 1758, sind sie ihm von jenen Quantis der vorliegenden Taxe zu vergüten.															
	Nota. Doch erhält in Anclam der Sekretarius des Stadtgerichts in Sachen über 10 Rthlr. die per Reſcriptum zugebilligte 4 gr. für jedes Protokoll, wogegen er alle Schreibmaterialien anschaffen muß.															
7	Für Aufsuchung der Acten, so fern sie nemlich vor länger als 5 Jahren verhandelt und reponirt sind, für jedes Volumen, so wirklich zum Gebrauch des Gerichts oder der Partheyen vorgelegt wird — —	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	An Gebühren die gewöhnlich dem Gerichtsdiener zukommen, als Canzley-Boten.																
8	a. Für die Insinuation einer richterlichen Vorladung inclusive des Vermerks de facta insinuatione bey dem Dekret oder Concept ad Acta, oder unter der Insinuationskopey.																
	A) Für jeden Citandum der in einem besondern Hause wohnet, in der Stadt —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	Auf den Vorstädten außerdem noch —	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr	Pf	Rtl	Gr.	Pf.
	B) Außerdem bey Insinuationen über Land, das gewöhnliche Bothenlohn für den Gang an jeden Ort, ohne Rücksicht der Zahl der Vorzuladenden.															
	b. Für blos mündliche Herbeyrufung der Partheyen und Einwohner in gerichtlichen Angelegenheiten, wird nichts bezahlt; außer für Bestellung der Gläubiger ad terminum publicationis einer Prioritäts- oder Distributionssentenz in Concursen, überhaupt 12 Gr. bey Massen unter 300 Rthl., 6 Gr.															
	c. Für Einhändigung der Urtel- oder Dekrets-Abschriften, Dokumente und andre keine Vorladung enthaltende Stücke, wird der halbe Satz litt. a. und über Land außerdem das Botenlohn litt. b. für voll; bey Insinuation eines gerichtlichen Attests ex Actis aber, oder Curatorii — —	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
	d. Für die Besorgung jeder versiegelten Expeditien zur Post, an demselben Ort —	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6
	Wenn aber Acta an den Appellations-Richter gesandt werden: so wird in Stettin 2 Gr., und das gleiche für jede Ablieferung der Acten an die Regierung; in Stargardt aber und andern Orten 4 Gr. bezahlt.															
	e. Fürs Einpacken der abgehenden Acten, sofern sie nicht in dem Transmissorio eingelegt, sondern in einem besondern Paquet versandt werden, inclusive Wachstuch und Bindfaden — — —	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—
	und bey Acten die an den Appellationsrichter gehen, wird außerhalb Stettin 6 Gr. bezahlt.															
	Nota. Sind besondre Kasten oder Fässer zu Geld oder Acten nöthig: so müssen diese besonders liquidirt und vergütet werden. Dagegen muß der Gerichtsdiener das Abholen der Briefe, Paquete und Gelder von der Post, desgleichen das Hinbringen der Kisten und Gelder ohnentgeldlich mit besorgen.															
	f. Für die Aufwartung bey den vom Gericht oder dessen Deputatis an der Gerichtsstelle abzuhaltenden Terminen, wird nichts bezahlt. Dagegen aber für die Aufwartung bey gerichtlichen Verhandlungen außerhalb der Gerichtsstube															
	a) halben Tag — — —	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
	b) ganzen Tag — — —	—	—	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.	Gebühren	1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr	Pf	Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
	A. Bey Obsignationen, Inventuren, Auctionen ꝛc. pro Tag — —	—	4	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	B. Aufnahme von Taxen incl. Bestellung zweyer Taxatoren — — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	8	—	—	8	—
	Nota 1. Bey Resignationen wird nichts bezahlt.															
	Nota 2. Werden mehr als 2 Taxanten bestellt, für jeden der übrigen —	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	C. Bey Aufnahme eines letzten Willens, incl der Convocation des Gerichts, wenn es im Hause geschieht, bey geringen Bürgern — — —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	bey Condi tionirten — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—
	D. Verrichtet er bey Auctionen das Amt eines Ausrufers, so erhält er dafür —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	für die Aufwärtung bey Auctionen aber, pro halben Tag — — —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
	Bey Objecten von 5 Rthlr., 2 Gr.; à 10 Rthlr. 4 Gr.															
	E. Bey Ocularinspectionen in Bausachen	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
g.	Für extraordinaire Convocation des Gerichts in Partheysachen — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
h.	Bey Vor- und Ablassung eines Hauses oder andern Grundstücks — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	8	—	—	8	—
i.	Für Herrgewette und Gerade — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
k.	Für Aff- und Resixion eines Proklamatis ꝛc. (außer dem Satz oben — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
l.	Wenn Mobilien in gerichtlichen Verwahrsam genommen werden — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—
	Nota Gen. ad Nr. 8. in Bagatellsachen bis 5 Rthlr. erhält der Gerichtsdiener überhaupt 2 Gr. und von 5 — 10 Rthlr. 4 Gr. Gebühren für jeden Prozeß.															
9	**Gebühren bey Executionen für den die Execution Verrichtenden.**															
	Nota Gen. in Sachen unter 10 Rthlr. wird (Titel) von 10 — 20 Rthlr. die Hälfte der Tit. 1. bestimmten Gebühren bezahlt; die Gebühren litt. k. et l. aber in allen Fällen für voll.															
a)	Für die Verwarnung — —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
b)	Für die wirkliche Vollstreckung der Exekution: das heißt, wenn der Exekutor sich wirklich bey dem Exequendo im Hause einlegt — — — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	Declarirt der Exequendus bey der Einlegung, daß er nicht baare Zahlung leisten könne: so muß ohne weiter zu warten, mit der Auspfändung verfahren werden. Erfolgt aber diese Erklärung nicht, so															

c) erhält

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	c) erhält der Exekutor für jeden der beiden übrigen, nach der Prozeßordnung noch statt findenden Liegetage — —	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—
	Wenn die Zahlung am Morgen erfolgt bis 12 Uhr: so wird der Liegetag nur halb bezahlt.															
	d) Für die Auspfändung wird eben so wenig, als für die Berichte des Exekutors etwas an Berichts- oder Schreibgebühren, sondern blos der Stempel bezahlt.															
	Nota. Stempel zum Bericht 6 Gr. Die Specifikation, so der Exekutor von den gepfändeten Sachen aufnimmt, ist stempelfrey.															
	e) Wird in besondern Fällen der Exekutor vom Gericht angewiesen, länger als 3 Tage sich einzulegen: so erhält er für jeden Tag die Gebühren litt. c.															
	f) Wird dem Exekutor die Herauswerfung einer Person oder Familie aus einem Hause oder Grundstück, oder die Wegnahme dieses oder jenes benannten Stücks aufgetragen: so erhält er die oben litt. b. bemerkten Gebühren.															
	g) Für die Observation eines Schuldners oder andern Person, den ersten Tag —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
	jeden der folgenden Tage — —	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—
	h) Für die Aufhebung eines Schuldners oder andern Person zum Personalarrest	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—
	i) Für die Sistirung eines Ungehorsamen vor Gericht — — —	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
	k) Meilengelder, so fern der Exekutor außer dem Wohnorte reisen muß															
	auf der Hinreise — — —	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
	auf der Rückreise eben so viel.															
	l) Unterhalt für sich und sein Pferd, wenn er reiset, falls der Schuldner es nicht in natura liefert, für jeden Tag —	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—
	m) Wenn der Exekutor bey Oppositionen gegen die Exekution sich verstärken muß, oder sonst Gehülfen nöthig sind: so erhält jede nothwendig zugezogene Person —	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—
	n) Ist die Vollstreckung der Exekution von der Art, daß nach der Prozeßordnung, ein Deputirter des Gerichts, die Exekution dirigiren muß: so erhält derselbe, außer denen dem Exekutor zukommenden Gebühren, wenn er reisen muß, Commissionsgebühren Abschnitt 10. Nr. 4. Lit. B.;															

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl.			2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl.			3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl.			4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl excl.			5. Von 500 Rthl. und darüber.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	an dem Wohnort aber, passirt der Satz Sect. 1. Nr. 29. Zum Protokoll des Commissarii Stempel 6 Gr. zum Bericht 6 Gr.															
	o) Die sämmtlich oben bestimmten Exekutionsgebühren gehen jedoch nicht auf Criminalfälle.															
	p) Läßt sich das Object der Exekution in Quanto nicht bestimmen: so wird nach der 3ten Colonne bezahlt.															
	q) Wenn Patrimonial- und andre Gerichte sich der Regierungs- oder Hofgerichts-Exekutoren bedienen: so darf die Parthey doch nur die hier bestimmten Gebühren bezahlen. Ist aber der Untergerichts-Exekutor oder der Exequendus durch sein Betragen daran Schuld, daß der Exekutor des Landeskollegii auf seine Kosten requirirt wird: so muß er die mehrern Gebühren ex propriis bezahlen. Außer diesen Fällen trägt der Requirent die mehrern Kosten.															
	r) Wird in adelichen, geistlichen, Cämmerey- und andern Oertern des platten Landes, die Exekution nicht durch einen besonders dazu bestellten Gerichts- oder Exekutionsbedienten, sondern durch Schultzen und Gerichte des Orts verrichtet: so erhalten sie nur die Hälfte. Zu ihrem Bericht von der Exekution aber, ist umzuschlagen an Stempeln 6 Gr.															
10	Für Anhörung einer Zeugen- oder Partheyen-Vereydung erhält der einem abwesenden Interessenten zugeordnete Mandatarius	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	8
11	Derjenige der bey Auctionen das Ausrufen besorgt, erhält, wenn er übrigens schon an Gebühren, die juxta Sect. 1. Nr. 56. für die Auction bestimmt, participiret, für den halben Tag, bey einer Auction von 25 Rthlr. an	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4
	sonst aber den Satz Sect. 10. Nr. 8 litt. f. D.															
12	Prediger die bey Versuchen der Sühne unter uneinigen Eheleuten oder zur Ermahnung bey Eydesleistungen zugezogen werden, erhalten dafür	—	16	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
13	Die Reise- und Zehrungs- auch andre außergerichtliche Kosten, die in denen durch die Prozeßordnung bestimmten Fällen eine Parthey der andern, oder auch den Zeugen er-															

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren, 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	statten muß, werden in folgender Art bestimmt:					
	a) Reisekosten sowohl für die Partheyen als Zeugen					
	1. wenn es Personen von Adel oder characterisirte Königliche Bediente sind, auf die Meile — 1 Rthlr. 8 Gr.					
	2. Bey andern Königlichen und öffentlichen Officianten, höhern Subalternen der Landeskollegien, Direktoren, Bürgermeistern und wirklichen Magistrats-Personen in größern Städten, Geistlichen in den Städten, Doktoren, angesehenen Bankiers und Kaufleuten ꝛc. auf die Meile — — 16 Gr.					
	3. Bey Magistratspersonen in kleinern Städten, Geistlichen auf dem Lande, Kaufleuten, Künstlern, Pächtern und Wirthschaftsinspektoren ansehnlicher Güter ꝛc. auf die Meile — 12 Gr.					
	4. Bey Bürgern und Handwerkern in größern Städten, Krämern, gemeinen Amtleuten und Verwaltern, Dorfschultzen und Richtern ꝛc. auf die Meile 8 Gr					
	5) Bey Bürgern und Handwerkern in kleinen Städten, imgleichen bey gemeinen Leuten, auf die Meile — 4 Gr					
	Anmerkung. Außer diesen Kosten, kann für Wagen, Trinkgeld, oder andre Auslagen nichts gefordert werden. Hin- und Herreisen aber werden, jede besonders gerechnet.					
	b) Zehrungskosten für die Partheyen und Zeugen; für Personen aus der ersten Classe, nach Bewandniß der Umstände, Theurung oder Wohlfeilheit der Lebensmittel, auf den Tag 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. für Personen aus der zweyten Classe eben so — 12 Gr. bis 20 Gr. — aus der dritten Classe 8 Gr. — 12 Gr. — — vierten Classe 6 Gr. — 8 Gr. — — fünften Classe — — 4 Gr.					
	Anmerkung. Unter diesen Kosten sind Logis, Betten, Bedienung, Trink-Gelder, Holz, Licht und alle übrige baare Auslagen mit begriffen.					

c) Ver-

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.		Gebühren 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	c) Versäumnißkosten, wenn solche gefordert sind, müssen besonders nachgewiesen und bescheinigt werden. Eine Parthey, welche diese fordert, kann nicht noch außerdem Zehrungskosten liquidiren.					
	d) Auch andere Extrajudicialkosten an Briefporto, Botenlohn ꝛc. muß die Parthey, welche deren Ersatz fordert, liquidiren und bescheinigen.					
14	Calkulaturgebühren finden in der Regel bey Untergerichten nichts besonders statt, sondern sie sind die nöthigen Ausrechnungen, für die übrigen Gebühren mit zu besorgen, schuldig, provocirt aber eine Parthey auf Revision oder Attestirung eines vereydeten Calkulatoris: so müssen dessen nach Verhältniß der Mühwaltung festzusetzende Gebühren besonders bezahlt werden.					
15	An Gebühren der Gefangenwärter bey Personalarresten in Civil-Justitzsachen, werden bezahlt:					
	bey Arrestanten gemeinen Bürger- oder Baurenstandes, einfach und bey Conditionirten doppelt.					
	a) Für die Annahme des Arrrstanten 4 Gr.					
	b) Für jeden Tag da der Arrestant sitzet, Sitzgeld 2 Gr. worunter die Aufwartung mit begriffen.					
	Holtz muß der Arrestant — bey dessen Unvermögen der Extrahent des Personal-Arrests, so wie auch fürs Hauen, Einheitzen besonders bezahlen.					
	c) Für die Entlassung — 4 Gr.					
16	Wenn statt des Protokollführers in dazu erforderlichen Fällen, vereydete Gerichtsschöppen adhibirt werden: so muß das Gericht oder der Jurisdictionarius oder Commissarius, so fern sie nicht in Besoldung stehen, sie besonders von den Gebühren bezahlen, ohne daß der Parthey dafür etwas abzufordern, so fern nicht der Abschnitt 9. Nr. 12. bemerkte Fall eintritt.					
17	Wenn ein Justitzcommissarius bey Untergerichtlichen Geschäften als Mandatarius, Consulent oder vom Gericht zugeordneter Assistent koncurrit:					

Zehnter Abschnitt.

Gebühren die gewöhnlich den einzelnen Officianten ꝛc. des Untergerichts zufallen.

No.	Gebühren. 1. Von 10 Rthl. bis 50 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	2. Von 50 Rthl. bis 100 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	3. Von 100 Rthl. bis 200 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	4. Von 200 Rthl. bis 500 Rthl. excl. Rtl. Gr. Pf.	5. Von 500 Rthl. und darüber. Rtl. Gr. Pf.
	a) so erhält er eben die ihm bey Obergerichten zukommende Gebühren so wohl in Prozessen als andern Angelegenheiten.				
	b) Blos in Ansehung der Gebühren für seine Mühwaltungen bey Instruktion der Prozesse, muß er sich statt der Urtelsgebühren, die dabey der Maasstab der Bestimmung sind, bey Untergerichtsprozessen mit dem Satz begnügen, wornach das Untergericht einem Theil die Urtelsgebühren ansetzet.				
	c) Wird er in besondern Fällen einer Parthey zum Assistenten vom Gericht zugeordnet: so erhält er die gewöhnlichen Mandatariengebühren mit der Maasgabe ad b.				
	d) In Ansehung der Stempel sind alle von dem Justizcommissario zu seinen Manual-Acten aufgenommene Protokolle, an die Parthey erlassene Briefe und von dieser an ihn eingehende Schreiben, stempelfrey.				
	Dagegen erfordern die dem Deputato oder Gericht zu den Gerichtsacten übereichten Eingaben folgende Stempel				
	a. bloße Anzeigen, Dilationsgesuche, Beschwerden ꝛc. im Lauf des Prozesses, 1 Gr. Betreffen sie das Honorarium oder Gerichtsgebühren: so sind sie Stempelfrey.				
	b. Schriftliche Deductionen 6 Gr.				
	c. Eingaben nach rechtskräftiger Entscheidung, 6 Pfennige, desgleichen in non processualibus.				
18	Da wo in Städten ein besonderer Rathsanwald bestellt ist, oder der Syndikus dessen Officium verwaltet, verbleiben demselben vor der Hand die, nach der Lokalverfassung ihm rechtmäßig zukommenden Gebühren. Es muß aber in der Nr. 1 & 2. vorgeschriebene Art, ein Verzeichniß davon an das Landes-Justizcollegium zur nochmaligen Approbation eingesandt werden.				

Anzeige

des

in dem Corpore Constitutionum Marchicarum des Jahres 1791 bis 1798 befindlichen

Edicte, Rescripte, und Verordnungen,

wodurch das

Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eine Erklärung, Abänderung, Erläuterung oder Zusatz erhalten haben.

I. Zum Allgemeinen Landrecht.

1) Zum Publicationspatent vom 5ten Februar 1794., wegen Anwendung des Allgemeinen Landrechts überhaupt.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 15. pag. 1873.

2) z. §. 16. dieses Patents, daß die daselbst verordnete Eintragung der Servituten auf Servitutes reales publicas nicht auszudehnen sey.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 82. p. 281.
de 1798. No. 95. p. 1839.

3) z. §. 18. ebendaselbst wegen Anwendung dieses §phi auf schon vollzogene Strafen.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 56. p. 219.

4) z. §. 41. der Einleitung, wie weit hiesige Unterthanen, wenn sie mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, den hiesigen Gerichten unterworfen bleiben.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1757.

5) z. Theil I. Titul 1. §. 26. den terminum majorennitatis nach Provinzialrechten betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 9. p. 1859.

6) z. Th. I. Tit. 1. §. 35. wem das Vermögen der im Felde gebliebenen Soldaten, deren Tod nicht gewiß erwiesen werden kann, gebühre.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 982.

7) z. Th. I. Tit. 7. §. 10. was unter dem hier gebrauchten Ausdruck, redlicher Besitzer, zu verstehen sey.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 90. p. 1473.

8) z. Th. I. Tit. 8. §. 103. nach welchen Gesetzen die Borfluthssachen in der Mark Brandenburg künftig zu beurtheilen sind.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 6. p. 1857.

9) z. Th. I. Tit. 9. §. 208 — 210. wann die von Kapern genommene Schiffe für verloren zu achten sind.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1758.

10) z. Th. I. Tit. 9. §. 216. was unter dem Ausdruck: Contrebande, begriffen sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1759.

11) z. Th. I. Tit. 9. §. 399. über die Nichterbeserklärung der Fiscäle.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 90. p. 2427.

12) z. Th. I. Tit. 9. §. 418. über die Anwendung dieses §phi, wenn die Mutter als Vormünderin ihrer Kinder die Erbschaft und Schulden ihres Ehemannes annehmen will.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 30. p. 1091.

13) z. Th. I. Tit. 9. §. 443. über die einem Beneficialerben zustehenden Rechte.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 83. p. 1451.

14) z. Th. I. Tit. 9. §. 448. die zu bemerkende Qualität eines Beneficialerben im Hypothekenbuch betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 77. p. 2405.

15) z. Th. I. Tit. 9. §. 485 über das Verfahren bey Ueberlassung der Erbschaften an den überlebenden Ehegatten in Ermangelung naher Blutsverwandten.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 9. p. 1547.

16) z. Th. I. Tit. 9. §. 565. 566. wie weit der Präscription in Wechselsachen zu entsagen sey.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 83. p. 281.
de 1792. No. 27. p. 903.

17) z. Th. I. Tit. 9. §. 641. über die Verjährung durch den Besitz von 1797. für Westpreussen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 93. p. 1831.

18) z. Th. I. Tit. 11. §. 19. wie bey dem Verkauf solcher Besitzungen zu verfahren, wo der Verkäufer Cantonpflichtige Söhne hat.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 17. p. 2507.

19) z. eben diesen §. wegen der Besitzfähigkeit zu adlichen Gütern in Süd-Preussen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 50. p. 2179.

20) desgleichen wegen Verhütung der Vertheilung der adlichen Güter in Neu-Ostpreussen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 42. p. 1641.

21) z. Th. I. Tit. 11. §. 28. wie weit der Buchhandel erlaubt sey.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 35. p. 91.

22) z. Th. I. Tit. 11. §. 385. die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 90. p. 635.

23) z. Th. I. Tit. 11. §. 547. wie weit der Einsatz und das Spiel bey den Lotterien erlaubt sey, imgleichen die Verfassung der Lotterieadministration betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 58. p. 2335.

24) z. Th. I. Tit. 11. §. 606. über die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden aus dem durch einen Leibrenten-Contract vom debitore einem Dritten überlaßnen Vermögen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 18. p. 1877.

25) z. Th. I. Tit. 11. §. 678. über die Gültigkeit der von Werbeofficiers contrahirten Schulden.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 36. p. 1635.

26) z. Th. I. Tit. 11. §. 686. in wie weit die Execution wegen Schulden der Militairpersonen gesetzlich zuläßig sey.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 983.
de 1798. No. 36. p. 1637.

27) z. Th. I. Tit. 11. §. 702. die Schulden der Unterofficiers und gemeinen Soldaten, welche bürgerliches Gewerbe treiben, betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 984.

28)

28) z. Th. I. Tit. 11. §. 713. über die Gültigkeit der durante minorennitate, oder auf der Universität contrahirten, und nachmals von dem Schuldner als Subaltern Offizier ratihabirten Schulden.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 34. p. 1559.

29) z. Th. I. Tit. 11. §. 750. daß es zur Einleitung des Executivprozesses aus der in Wechselform ausgestellten Schuldverschreibungen nicht wechselmäßiger Personen keiner vorherigen Recognition des Documents bedürfe.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 54. p. 381.

30) z. Th. I. Tit. 11. §. 1070. die Gültigkeit der von ausgewanderten Cantonisten gemachten Schenkungen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 67. p. 1343.

31) z. Th. I. Tit. 11. §. 1113. daß nur die donationes simplices wegen einer Verletzung im Pflichttheil angefochten werden können.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 43. p. 1938.

32) z. Th. I. Tit. 12. §. 66. daß auch in Ostpreussen die Form gerichtlicher Testamente nach dem allgemeinen Landrecht zu beurtheilen sey.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 99. p. 707.

33) z. Th. I. Tit. 12. §. 72. die Bedeutung des hier gebrauchten Ausdrucks, Gerichtssprengel, betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 7. p. 1859.

34) z. Th. I. Tit. 12. §. 74. was unter dem daselbst erwähnten Richter des Orts zu verstehen sey.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 51. p. 203.

35) z. Th. I. Tit. 12. §. 74. sqq. wann der Richter des Orts sich von der bey ihm nachgesuchten Aufnahme des Testaments dispensiren könne.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 103. p. 713.

36) z. Th. I. Tit. 12. §. 91. daß die Guthsbesitzer bey ihren Patrimonialgerichten gültig Testamente deponiren können.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 88. p. 1469.

37) z. Th. I. Tit. 12. §. 177. 178. über die Form der Militairtestamente.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 983.

38) z. Th. I. Tit. 12. §. 204. was unter dem hier gebrauchten Ausdruck: Lebensgefahr, zu verstehen sey.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 103. p. 713.

39) z. Th. I. Tit. 12. §. 208. was bey Aufbewahrung und Publication der Testamente zu beobachten sey.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 51. p. 203.

40) z. Th. I. Tit. 12. §. 240. über die Asservation und Eröffnung militairischer Testamente.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p 984.

41) z. Th. I. Tit. 12. §. 557. die Verhältnisse der Testaments-Executoren besonders bey Concurrenz minderjähriger Erben betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 5. p. 55.

42) z. Th. I. Tit. 12. §. 566. daß ein Verschwender die vor der Prodigalitäts-Erklärung deponirte Testamente zurück nehmen dürfe.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 67. p. 1653.

43) z. Th. I. Tit. 12. über den Umfang des Lebtagsrechts.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 37. p. 93.

44) z. Th. I. Tit. 12. §. 621. über die Form der Erbverträge.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 89. p. 2425.
de 1797. No. 3. p. 1499.

45) z. Th. I. Tit. 13. §. 7. die rechtliche Wirkungen eines mündlich geschehenen Vollmachtsauftrages betreffend.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 93. p. 1841.

46)

46) z. Th. I. Tit. 13. §. 115. über die Form der von Collegiis ausgestellten Specialvollmachten.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 58. p. 2631.

47) z. Th. I. Tit. 15. §. 25. wie der hier gebrauchte Ausdruck: unverdächtige Person, zu verstehen sey.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 90. p. 1473.

48) z. Th. I. Tit. 20. §. 93. daß pohlnische Waaren auch ohne Uebergabe verpfändet werden können.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 1. p. 1843.

49) z. Th. I. Tit. 21. §. 399. daß der Pächter die nicht stipulirte Eintragung des Pachtcontracts im Hypothekenbuch zu verlangen nicht befugt sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 5. p. 1857.

50) z. Th. I. Tit. 21. §. 401. über die Form der von den Credit-Directionen geschlossenen Pachtcontracte.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 12. p. 931.

51) z. Th. I. Tit. 22. §. 18. welche Frist zur Eintragung der Realrechte im Hypothekenbuche statt finde, und welche Realrechte zu intabuliren.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 82. p. 281.
de 1798. No. 95. p. 1839.

52) z. Th. II. Tit. 1. §. 12. über die Gültigkeit vollzogner, nach den Gesetzen des Staats zuläßiger Ehen, wo die nach kirchlichen Gesetzen nothwendige Dispensation der Geistlichen Obern versagt worden.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 11. p. 927.

53) z. Th. II. Tit. 1. §. 26. daß die Ehe des Ehebrechers mit der Ehebrecherin nach dem Tode des geschiedenen Ehegatten nachzulassen sey.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 101. p. 2453.

54) z. Th. II. Tit 1. §. 34. über die Gültigkeit der Ehen der Offiziers.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 61. p. 1701.
No. 66. p. 1715.

55) z. Th. II. Tit. 1. §. 92. über den Sinn der hier gegebenen Vorschrift.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 16. p. 1875.

56) z. Th. II. Tit. 1. §. 145. über die Berechnung der hier erwähnten Jahresfrist.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 26. p. 1899.

57) z. Th. II. Tit. 1. §. 152. wegen der Dispensation vom dreimaligen Aufgebot bey Gliedern der französischen Colonie.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 8. p. 1859.

58) z. Th. II. Tit. 1. §. 153. die Dispensation der Militairpersonen von dem Aufgebot betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 983.

59) z. Th. II. Tit. 1. §. 343. nähere Bestimmung, die Bürgschaften der Ehefrauen für den Ehemann betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 67. p. 237.
de 1794. No. 63. p. 2361.
de 1794. No. 96. p. 2441.

60) z. Th. II. Tit. 1. §. 436. über die Trauerzeit einer Wittwe.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 78. p. 1431.

61) z. Th. II. Tit. 1. §. 440. über die Form der Erbverträge unter Eheleuten.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 3. p. 1499.

62) z. Th. II. Tit. 1. §. 621. u. 627. nach welchen Gesetzen ratione immobilium die Erbschaft der Ehegatten zu reguliren, und wie bey Ausantwortung des Nachlasses an den Ueberlebenden zu verfahren sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 9. p. 1547.
und No. 2. p. 1855.

63) z. Th. II. Tit. 1. §. 688. wie bey Ehescheidungsklagen entwichener Soldaten oder deren Weiber zu verfahren.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 983.

64)

64) z. Th. II. Tit. 1. §. 738. 739. den Stand geschiedener Ehefrauen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 121. p. 765.

65) z. Th. II. Tit. 1. §. 766. über die Vermögensauseinandersetzung geschiedener märkischen Eheleute.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 67. p. 1083.

66) z. Th. II. Tit. 1. §. 811. wem der Acquaestus Conjugalis bey Trennung solcher Ehen gebühre, wo communio bonorum universalis statt gefunden hat.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 3. p. 1855.

67) z. Th. II. Tit. 1. §. 1027. nähere Bestimmung der Vorschriften über die der Geschwängerten zuzubilligenden Entbindungskosten und sechswöchentliche Verpflegungsgelder.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 105. p. 2457.
de 1797. No. 20. p. 987.

68) z. Th. II. Tit. 2. §. 179. 180. in welchen Fällen und in welcher Art der Vater das Vermögen seiner Kinder sicher zu stellen verpflichtet sey.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 102. p. 2453.
de 1795. No. 14. p. 2499.
No. 1. 3. & 4. des Nachtr. p. 2755. 2757. 2759.
No. 13. ibid. p. 2771.
de 1797. No. 81. p. 1437.
No. 82. p. 1447.
de 1798. No. 33. p. 1909.
No. 35. p. 1925.

69) z. Th. II. Tit. 2. §. 212. nähere Bestimmung des Ausdrucks: Amt, in diesem Gesetze, in Absicht der Militairpersonen.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 986.

70) z. Th. II. Tit. 2. §. 216. über die Entlassung minderjähriger Söhne und Töchter aus der väterlichen Gewalt.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 1. p. 17.
de 1796. No. 18. p. 109.

71) z. Th. II. Tit. 2. §. 457. daß die Wiederverheirathung geschiedner Ehegatten auf den ausgesetzten Pflichttheil der Kinder keinen Einfluß habe.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 19. p. 1469.

72) z. Th. II. Tit. 2, §. 457. die Aussetzung des Pflichttheils bey Ehescheidungen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 102. p. 2453.
de 1798. No. 95. p. 1839.

73) z. Th. II. Tit. 2. §. 614. wenn in dem hier erwähnten Falle der Schwängerer ein Jude ist, so muß dem unehlichen Kinde ebenfalls ein Jude zum Vormunde bestellt werden.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 63. p. 2361.

74) z. Th. II. Tit. 2. §. 552—665. die Rechte unehlicher, mit Militairpersonen erzeugter Kinder, und deren Legitimation betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 987.
de 1798. No. 61. p. 1701.
No. 66. p. 1715.

75) z. Th. II. Tit. 2. §. 703. daß die Vorschriften des §. 684—689. dieses Titels nicht zu denen gehören, welche in der §. 703. gedachten Art durch Verträge geändert werden können.
vid. Corp. Const de 1798. No. 73. p. 1759.

76) z. Th. II. Tit. 7. §. 204. das Lohn, so in der Churmark dem Zwangsgesinde gebühret, betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 79. p. 1773.

77) z. Th. II. Tit. 7. §. 227. wie weit das Züchtigungsrecht der Herrschaften sich erstrecke.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 21. p. 1893.

78) z. Th. II. Tit. 7. §. 308. über die Verbindlichkeit der Unterthanen bey Anlegung der Chausseen.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 36. p. 933.

79) z. Th. II. Tit. 7. §. 435. über den Erlaß der Dienste der Unterthanen in der Priegnitz.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 28. p. 155.

80) z. Th. II. Tit. 7. §. 435 u. 488. wegen Bestimmung des Modi remissionis der wegen erlittner Unglücksfälle zu erlassenden Dienste der Unterthanen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 54. p. 2197.

81) z. Th. II. Tit. 8. §. 16. ob ein Minorenner, nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt, ohne veniam aetatis erhalten zu haben, zum Meister- und Bürgerrecht zu admittiren.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 1. p. 17.

82) z. Th. II. Tit. 8. §. 107. über die Befugniß, mit Waaren auf Jahrmärkten auszustehn.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 83. p. 1785.

83) z. Th. II. Tit. 8. §. 614. die verlängerte Octroy der Seehandlungssocietät betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 21. p. 2029.
de 1795. No. 37. p. 2587.

84) z. Th. II. Tit. 8. §. 718. daß Buchhändler für wechselfähig zu achten.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 36. p. 1929.

85) z. Th. II. Tit. 8. §. 726. in wie fern gegen einen im Lande angesessenen, aber meist abwesenden, Gutsbesitzer die Wechselklage statt finde.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 87. p. 2425.

86) ibid. wegen Authorisirung zur Wechselfähigkeit eines adlichen Gutsbesitzers.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 24. p. 1003.

87) z. Th. II. Tit. 8. §. 730. die Valuta der, der allgemeinen Wittwenkasse ausgestellten Wechsel betreffend.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 80. p. 1715.

88) z. Th. II. Tit. 8. §. 730. über die Wechselfähigkeit der Prediger und Schullehrer.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 62. p. 417.

89) z. Th. II. Tit. 8. §. 847 u. 908. die Verfallzeit der Wechsel betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 83. p. 581.
de 1792. No. 27. p. 904.

90) z. Th. II. Tit. 8. §. 897. daß gegen die minorennen Erben eines Wechselschuldners zwar die Wechselklage, aber nicht die Execution statt finde.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 60. p. 223.

91) z. Th. II. Tit. 8. §. 914. 963. 979. 983. über den Einfluß des gehemmten Postenlaufs bey zahlbaren Wechseln.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 27. p. 2537.

92) z. Th. II. Tit. 9. §. 13 — 15. den Gebrauch des höhern Standes betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 10. p. 2487.

93) z. Th. II. Tit. 9. §. 13. die nähere Bestimmung dieses §. betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1760.

94) z. Th. II. Tit. 9. §. 61. über die Vererbung adlicher von Bürgerlichen besessenen Güter.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 36. p. 2585.
de 1797. No. 85. p. 1462.

95) z Th. II. Tit. 9. §. 95. den Gebrauch des Adels betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1759. 60.

96) z. Th. II. Tit. 10. §. 16. über den Gerichtsstand der Militairpersonen.
vid. Corp. Const de 1797. No. 20. p. 987.

97) z. Th. II. Tit. 10. §. 48. wie weit Cantonisten über ihr Vermögen disponiren dürfen, ingleichen die Veräußerung der Grundstücke ihrer Aeltern betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 17. p. 2507.
de 1797. No. 67. p. 1343.

98) z. Th. II. Tit. 10. §. 52. das Cantonwesen überhaupt betreffend.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 10. p. 777.
de 1796. No. 115. p. 746.

99)

99) z. Th. II. Tit. 11. §. 197. daß die Legata ad pias Causas immer landesherrliche Confirmation bedürfen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 79. p. 573.

100) z. Th. II. Tit. 11. §. 222. über die Modalitäten bey Veräußerung der Kirchengüter.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 87. p. 1467.

101) z. Th. II. Tit. 11. §. 434. über die rechtlichen Folgen einer außerhalb seiner Parochie von dem Pfarrer vorgenommenen Ministerialhandlung.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 6. p. 1537.

101) z. Th. II. Tit. 11. §. 710. 789. die aus Kirchenkassen zu Pfarr- und Küstergebäuden verwendete oder zu entnehmende Gelder betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 120. p. 763. u. No. 126. p. 775.

102) z. Th. II. Tit. 11. §. 857. Zehntordnung für das Fürstenthum Minden und Herzogthum Cleve.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 78. p. 255.
de 1793. No. 12. p. 1437.

103) z. Th. II. Tit. 11. §. 1162. wann die Ablegung des Klostergelübdes zulässig sey.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 2. p. 17.

104) z. Th. II. Tit. 15. §. 141. nähere Bestimmungen über die Portofreyheit und das Postregal.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 32. p. 197.
de 1797. No. 19. p. 977.

105) z. Th. II. Tit. 16. §. 50. die Setz- und Schonzeit betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 77. p. 571.

106) z. Th. II. Tit. 17. §. 74. daß ein Gutsbesitzer, welcher ehedem eine Richterstelle verwaltet, nach erlangter Dimission die Patrimonialjurisdiction auf seinem Gute selbst ausüben könne.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 9. p. 79.

107) z. Th. II. Tit. 17. §. 139. die Auswanderungen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1760.

108) z. Th. II. Tit. 17. §. 141. nähere Bestimmungen das Abfahrtsgeld und den Abschoß betreffend.
vid Corp. Const. de 1791. No. 6. p. 21.
No. 44. p. 177.
46. p. 179.
54. p. 215.
de 1792. No. 19. p. 873.
21. p. 875.
57. p. 1047.
de 1794. No. 70. p. 2387.
de 1795. No. 16. p. 2505.
35. p. 2583.
40. p. 2599.
5. d. Nachtr. p. 2759.
7. — p. 2763.
de 1796. No. 44. p. 339.
111. p. 733.
de 1797. No. 69. p. 1347.
de 1798. No. 10. p. 1551.
29. p. 1621.
73. p. 1760.

109) z. Th. II. Tit. 17. §. 172. daß die hierin enthaltene Vorschrift cessire.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1760.

110) z. Th. II. Tit. 17. §. 178. über den Sinn des hier gebrauchten Ausdrucks: erforderliche Rücksicht.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1761.

111) z. Th. II. Tit. 18. überhaupt.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 20. p. 1881. No. 35. p. 1912.

112) z. Th. II. Tit. 18. §. 6. den terminum majorennitatis betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. im Nachtr. No. 6. p. 2761. u. No. 12. p. 2769.

113) ibid. §. 19. über die den Abwesenden zu bestellenden Curatoren.
vid. Corp. Const. de 1795. im Nachtr. No. 9. p. 2763.

114) z. Th. II. Tit. 18. §. 34. die Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 11. p. 2489.
de 1798. No. 12. p. 1869.
95. p. 1923.

115) z. Th. II. Tit. 18. §. 78. 80. 106. über die Bevormundung der Kinder der Militairpersonen.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 987.

116) z. Th. II. Tit. 18. §. 235. 376. die Verhältnisse der Testamentsexecutoren gegen das vormundschaftliche Gericht betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 5. p. 55.

117) z. Th. II. Tit. 18. §. 338. über die Verheirathung der Minorennen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 85. p. 619.

118) z. Th. II. Tit. 18. §. 383. daß der überlebende Ehegatte 6 Wochen nach dem Tode des verstorbenen ein Inventarium oder Specification des hinterbliebenen Vermögens dem Pupillen-Collegio einreichen müsse.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 68. p. 1653.

119) z. Th. II. Tit. 18. §. 455. ob Actien Pupillarsicherheit gewähren.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 23. p. 115.

120) z. Th. II. Tit. 18. §. 480. Bestimmungen über die aus dem Pupillardeposito zu bewilligende Anleihen.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 11. d. Nachtr. p. 2767.
de 1798. No. 41. p. 1935.

121) z. Th. II. Tit. 18. §. 556. wann bey Veräußerungen von Immobilien, wobey Minorenne concurriren, die Autherisation der vorgesetzten Behörde von dem Vormundschafts-Collegio extrahirt werden müsse.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 35. p. 1921.

121) z. Th. II. Tit. 18. §. 643. über die Antretung der den Minorennen angefallnen Erbschaft.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 5. p. 55.
de 1797. No. 30. p. 1091.

122) z. Th. II. Tit. 18. §. 681. 683. ob Vormünder durch das väterliche Testament von der obervormundschaftlichen Aufsicht dispensirt werden können, besonders in Absicht des von Andern den Kindern zugefallenen Vermögens.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 19. p. 109. u. No. 123. p. 769.

123) z. Th. II. Tit. 18. §. 695. seq. ob einem majorenn gewordenen nicht verabschiedeten Cantonisten sein Vermögen ausgeantwortet werden dürfe.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 90. p. 1799.

124) z. Th. II. Tit. 18. §. 708. 709. über den eigentlichen Sinn dieser §. §.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 2. p. 907.

125) z. Th. II. Tit. 18. §. 780—84. die Verlautbarung der ausgesetzten Gütergemeinschaft bey Minorennen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 91. p. 635.

126) z. Th. II. Tit. 18. §. 854. wie weit bey Todeserklärungen der Abwesenden die Edictalcitation erforderlich sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 25. p. 1613.

127) z. Th. II. Tit. 18. §. 984. die Rechte des Vaters als Curator seiner Kinder betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 14. p. 2499.

128) z. Th. II. Tit. 19. überhaupt. Landarmen-Reglement für die Churmark.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 43. p. 123.

129) z. Th. II. Tit. 19. §. 4. die Entfernung der Zigeuner und Bettler aus Ostpreussen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 8. p. 1429.

130) z. Th. II. Tit. 19. §. 42. Verordnung, das etablirte Rettungsinstitut betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 129. p. 779.

131) z. Th. II. Tit. 20. §. 4. Landarmen-Reglement für die Churmark.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 43. p. 123.

132) z. Th. II. Tit. 20. §. 63. über die Verjährung der Verbrechen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 13. p. 1559.

133)

133) z. Th. II. Tit. 20. §. 85. 86. daß gegen die, ein bürgerliches Gewerbe treibende Unterofficiers und Soldaten von den Civilgerichten erkannt werden könne, wenn sie Complices delicti sind.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 987.

134) z. Th. II. Tit. 20. §. 151. seq. ingl. 160. 167. seq. den Mißbrauch der Presse, die geheimen Verbindungen, Tumulte u. s. w. ingl. die Erbrechung der Gefängnisse betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 42. p. 2147.
No. 69. p. 2381.
de 1796. No. 58. p. 403.
de 1798. No. 24. p. 1613.
46. p. 1663.
80. p. 1775.
95. p. 1833.

135) z. Th. II. Tit. 20. §. 193. über die Zulässigkeit der Urphede.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 33. p. 200.
de 1798. No. 36. p. 1635.

136) z. Th. II. Tit. 20. §. 248. wegen Unternehmung der Lotterien.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 58. p. 2335.

137) z. Th. II. Tit. 20. §. 357. die Amtsverschwiegenheit betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 84. p. 1787.

138) z. Th. II. Tit. 20. §. 418. daß die Lotterieeinnehmer den Cassenbedienten gleich zu achten.
vid. Corp. Const. de 1794. No 58. p. 2335.

139) z. Th. II. Tit. 20. §. 463. die Vergehungen der Militairpersonen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 987.

140) z. Th. II. Tit. 20. §. 463. 469. die Bestrafung der desertirten Einländer und die Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantonisten betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 57. p. 2333.
de 1797. No. 20. p. 988.
67. p. 1343.

141) z. Th. II. Tit. 20. §. 586. über die Form der Abbitte in Injuriensachen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 8. p. 1545.

142) z. Th. II. Tit. 20. §. 607. die Bestrafung der Injurien betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1840.

143) z. Th. II. Tit. 20. §. 621. über den Mißbrauch der Presse.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 42. p. 2147.
de 1798. No. 24. p. 1613.

144) z. Th. II. Tit. 20. §. 630. die Bestrafung der Injurien zwischen Aeltern und Kinder betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 72. p. 1361.

145) z. Th. II. Tit. 20. §. 643. die Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 20. p. 988.

146) z. Th. II. Tit. 20. §. 691 u. 785. über das Verfahren bey Auffindung todter Menschenkörper.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 22. p. 2511.

147) z. Th. II. Tit. 20. §. 887. die Bestrafung des Kindermords betreffend.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 38. 39. p. 2137. u. 2141.

148) z. Th. II. Tit. 20. §. 971. wie die Aussetzung älterer Kinder zu bestrafen sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 23. p. 1895.

149) z. Th. II. Tit. 20. §. 1000. seq. die Verführung junger Mädchen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 8. p. 765.

150) z. Th. II. Tit. 20. §. 1061. über die Bestrafung des Ehebruchs.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 91. p. 1473.

151) z. Th. II. Tit. 20. §. 1133. ob bey dem Crimine amotionis ex officio gegen die Theilnehmer zu verfahren sey.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 12. p. 83.

152) z. Th. II. Tit. 20. §. 1135. über den Begriff eines Hausdiebstahls, ingleichen in wie fern gegen die hier benannte Personen eine weitere Untersuchung statt finde, wenn die Denunciation zurück genommen worden.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 52. p. 2615.

de 1798. No. 32. p. 1905.

153) z. Th. II. Tit. 20. §. 1144. 45. 49. 69. wie Fabriken-, Holz-, Wild- und Carpendiebstähle zu bestrafen.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 9. p. 1431.

de 1796. No. 86. p. 619.

de 1797. No. 49. p. 1303.

de 1798. No. 63. p. 1711.

154) z. Th. II. Tit. 20. §. 1259. über die Betrügereyen bey Subhastationen.

vid. Corp. Const. de 1797. No. 55. p. 1313.

155) z. Th. II. Tit. 20. §. 1396. über die Anmaßung eines höhern Standes und deren Bestrafung.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 10. p. 2487.

II. Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

1) Zur Einleitung §. 10. wie weit der Instruent verpflichtet sey, facta ex officio auszumitteln.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 11. p. 81.

2) z. Th. I. Tit. 2. §. 30 gener. über die Regulirung der Verlassenschaft der Eximirten.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 20. p. 1607.

3) z. Th. I. Tit. 2. §. 35. den von Fremden zu wählenden Gerichtsstand betreffend.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 20. p. 111.

de 1797. No. 93. p. 1481.

4) z. Th. I. Tit. 2. §. 42. welches Forum die Pächter adlichen Standes haben.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 30. p. 1505.

5) z. Th. I. Tit. 2. §. 48. die Prorogation des Fori der in auswärtigen Diensten stehenden, sich im Lande aufhaltenden Militairpersonen betreffend.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 99. p. 2451.

de 1796. No. 20. p. 111.

6) z. Th. I. Tit. 2. §. 58. über die von den Obergerichten zu delegirenden Jurisdictionen.

vid. Corp. Const. de 1792. No. 80. p. 1095.

de 1798. No. 69. p. 1699.

7) z. Th. I. Tit. 2. §. 69. das Forum hiesiger Unterthanen, welche mit Genehmigung des Landesherrn von auswärtigen Höfen Creditive angenommen haben, betreffend.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 73. p. 1757.

8) z. Th. I. Tit. 2. §. 84. wo pensionirte Officiere zu belangen.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 36. p. 1635.

9) z. Th. I. Tit. 2. §. 88. über das Forum der Soldatenfrauen.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 57. p. 401.

10) z. Th. I. Tit. 2. §. 90. das Forum der Wittwen betreffend.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 21. p. 113.

de 1798. No. 20. p. 1607.

11) z. Th. I. Tit. 2. §. 94. über den Gerichtsstand geschiedener Frauen.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 121. p. 765.

12)

12) z. Th. I. Tit. 2. §. 100. über das Forum des Gesindes.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 64. p. 1065.
de 1796. No. 1. des Nachtr. p. 785.

13) z. Th. I. Tit. 2. §. 104. bey welchem Gericht die bey den Untergerichten angestellten Auscultatoren und Referendarien zu belangen.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 57. p. 1319.

14) z. Th. I. Tit. 2. §. 130. über die Bearbeitung der Fabriken- und Accise-Justitzsachen.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 1. des Nachtr. p. 1851.
de 1795. No. 26. p. 2519.
de 1796. No. 50. p. 361.

15) z. Th. I. Tit. 2. §. 161. in wie weit die Prorogatio fori bey Militairpersonen zulässig sey.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 99. p. 2451.
de 1798. No. 19. p. 1605.

16) z. Th. I. Tit. 3. §. 6. das persönliche Erscheinen der Partheyen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1849.

17) z. Th. I. Tit. 3. §. 44. über die Form der von Collegien auszustellenden Vollmachten.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 58. p. 2631.

18) z. Th. I. Tit. 7. §. 1. seq. gen. nähere Bestimmungen über die Vorladungen der Acciseofficianten.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 10. p. 925.

19) z. Th. I. Tit. 7. §. 12. über die bey Erlassung der Edictalcitationen zu beobachtenden Modalitäten.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 76. p. 251.
de 1792. No. 12. p. 837.
25. p. 881.
de 1793. No. 42. p. 1591.
59. p. 1641.
de 1798. No. 45. p. 1659.

20) z. Th. I. Tit. 7. §. 26. wie die Insinuation der Verordnungen durch die Post geschehen könne.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 8. p. 923.

21) z. Th. I. Tit. 10. in gen. daß die Instructionen zu beschleunigen.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 15. p. 1459.

22) z. Th. I. Tit. 10. §. 28. wann die Regulirung des status causae & controversiae erforderlich sey.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 84. p. 1457.

23) z. Th. I. Tit. 10. §. 305. 372. über das Verfahren bey Eidesleistungen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 15. p. 31.

24) z. Th. I. Tit. 12. §. 11. daß die Deductionen in allen Instanzen nur per copiam decreti zu communiciren.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 13. p. 83.

25) z. Th. I. Tit. 12. §. 15. daß in erster Instanz zu den Deductionen keine Nachfristen zu bewilligen.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 77. p. 1431.

26) z. Th. I. Tit. 13. §. 32. daß künftig im Laufe des Prozesses die zufolge dieses §. eingereichte Anfragen bey der Gesetz-Commission nicht statt finden.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 23. p. 1609.

27) z. Th. I. Tit. 13. §. 33. seq. von der den Partheyen frey zu lassenden Uebergehung der Instanzen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 98. p. 1841.

28) z. Th. I. Tit. 14. §. 3. n. 1. wie die Berechnung des Objects bey Bagatellsachen erfolgen soll.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 18. p. 2027.

29) z. Th. I. Tit. 14. §. 3. die Remedia gegen die in Gesindesachen ergangene Erkenntnisse betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 1. p. 785.

30) z. Th. I. Tit. 14. §. 16. 37. wie in Appellatorio bey der Instruction zu verfahren,

verfahren, wenn die Parthey einen Mandatarium nicht bestellen will.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 108. p. 723.

31) z. Th. I. Tit. 14. §. 62. daß die Deductionen in appellatorio binnen präclusivischer Frist einzureichen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1850.

32) z. Th. I. Tit. 14. §. 69. daß künftig gegen Contumacialerkenntnisse nur die Appellation zulässig sey.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1851.

33) z. Th. I. Tit. 15. §. 1. das Revisorium der bey den Hallischen Universitätsgerichten ergangnen Erkenntnisse betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 28. p. 84.

34) z. Th. I. Tit. 15. §. 5. über die in Revisorio statt findende Restitutionsfrist.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 58. p. 1319.

35) z. Th. I. Tit. 19. §. 16. Wirkung der Reconvention in Absicht der Prorogatio fori.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 19. p. 1605.

36) z. Th. I. Tit. 20. §. 11. nähere Bestimmungen die durch den Krieg veranlaßte Suspension der Prozesse betreffend, wobey Militairpersonen interessiren.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 66. p. 1067.
de 1795. No. 24. p. 2519.
32. p. 2557.
65. p. 2675.
74. p. 2699.

37) z. Th. I. Tit. 22. über das Verfahren bey Eidesleistungen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 15. p. 91.

38) z. Th. I. Tit. 23. §. 3. wie die Kosten bey erkannter Compensation derselben zu berechnen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 24. p. 2041.
de 1798. No. 26. p. 1615.

39) z. Th. I. Tit. 23. §. 25. ob die Kosten zu erstatten, welche in Prozessen bey minorennen Interessenten durch die Anfragen ihrer Vormünder bey dem Pupillen-Collegio veranlaßt worden.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 88. p. 2425.

40) z. Th. I. Tit. 23. §. 25. No. 6. die Reisekosten der Partheyen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1849.

41) z. Th. I. Tit. 23. §. 25. No. 9. imgleichen der zu erstattenden Mandatariengebühren.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 30. p. 1905.

42) z. Th. I. Tit. 23. §. 30. über die in Armensachen eintretende Portofreyheit.
vid. Corp Const. de 1792. No. 22. p. 877.
de 1793. No. 23. p. 1485.

43) z. Th. I. Tit. 23. §. 30. daß Juden nicht zum Armenrecht zu verstatten.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 56. p. 1317.

44) z. Th. I. Tit. 23. §. 36 — 40. über die Nachzahlung des Porto in Armensachen.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 2. p. 656.

45) z. Th. I. Tit. 23. §. 42. 43. in wie weit den Soldatenweibern die Sportelfreyheit gebühre.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 51. p. 402.

46) z. Th. I. Tit. 23. §. 48. wohin die hier erwähnte Strafen zu zahlen sind.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 22. p. 2039.

47) z. Th. I. Tit. 23. §. 49. Bestimmungen über die Succumbenzgelder.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 18. p. 1469.

48) z. Th. I. Tit. 24. §. 62. nähere Bestimmung wegen Vollstreckung der Execution, wobey das Rettungsinstitut interessirt ist.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 129. p. 781.

49)

49) z. Th. I. Tit. 24. §. 106. über die Beschlagnehmung des Gehalts königlicher Civilbedienten im Wege der Execution.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1849.

50) z. Th. I. Tit. 24. §. 110 u. 141. Von Beschlagnehmung der Gutseinkünfte zur Vermeidung der Subhastation.

vid. Corp Const. de 1798. No. 95. p. 1849.

51) z. Th. I. Tit. 24. §. 107. sqq. über die Executionen wider Militairpersonen.

vid. Corp. Const de 1798. No. 36. p. 1637.

52) z. Th. I. Tit. 24. §. 145. wie zu verfahren, wenn Acciseofficianten zum Arrest zu bringen.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 77. p. 1709.
de 1797. No. 10. p. 925.

53) z. Th. I. Tit. 24. §. 146. in wie weit der Creditor schuldig, die Kinder seines in Arrest gebrachten Schuldners zu alimentiren.

vid. Corp. Const. de 1797. No. 4. p. 915.

54) z. Th. I. Tit. 25. §. 51. u. 55. über den öffentlichen Glauben der Domainenbeamten.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 54. p. 2619.

55) z. Th. I. Tit. 26. im Allgemeinen: die Berechnung der Bagatelsachen betreffend.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 18. p. 2027.

56) z. Th. I. Tit. 27. über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen einen mehrentheils abwesenden Gutsbesitzer.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 87. p. 2425.

57) z. Th. I. Tit. 27. §. 30. wie die Wechselerkenntnisse zu publiciren.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 34. p. 199.

58) z. Th. I. Tit. 27. §. 45. wie die Wechselexecution zu vollstrecken.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 24. p. 1897.

59) z. Th. I. Tit. 28. §. 2. n. 7. daß zur Begründung der Executiv-Prozeß-Klage es keiner beglaubigten Recognition des loc. all. beschriebenen Documenti ex quo bedürfe.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 54. p. 381.
de 1798. No. 7. p. 1541.

60) z. Th. I. Tit. 29. §. 13. über die Arrestanlegung auf die mit der Post eingehende Gelder.

vid. Corp Const. de 1791. No. 66. p. 235.

61) z. Th. I. Tit. 29. ibid. desgleichen auf die Pensionen und Wartegelder invalider Offiziers, und deren Wittwen.

vid. Corp. Const. de 1791. No. 73. p. 247.
de 1793. No. 29. p. 1503.
No. 33. p. 1557.

62) z. Th. I. Tit. 29. §. 22. 23. wie weit auf das Gehalt der Civilofficianten Arrest angelegt werden könne.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1847.

63) z. Th. I. Tit 29. §. 75. 76. 88. das Verfahren bey Arretirungen, besonders der Fremden und auf Instanz von Fremden betreffend.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 61. p. 1643.
de 1795. No. 7. p. 2483.
No. 51. p. 2615.
de 1797. No. 4. des Nachtrags p 1501.
de 1797. No. 10. p. 925.
de 1798. No. 73. p. 1761.

64) z. Th. I. Tit. 30. §. 9. nähere Erläuterung dieses Gesetzes.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 27. p. 2541. §. V.

65) z. Th. I. Tit. 34. überhaupt; die Injuriensachen der Acciseofficianten betreffend.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 31. p. 2557.

66) z. Th. I. Tit. 34. desgleichen über das Verfahren in Injuriensachen.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 4. p. 1855.

67) z. Th. I. Tit. 34. überhaupt: das Verfahren bey leichten Injuriensachen unter gemeinen Leuten betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 66. p. 1361.

68) z. Th. I. Tit. 34. ob bey Real-Injurien der Stiefkinder gegen ihre Aeltern eine Criminalunterfuchung ſtatt finde.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 72. p. 1361.

69) z. Th. I. Tit. 34. nähere Beſtimmungen der in dieſem Titel enthaltenen Vorſchriften, beſonders über die Rechtsmittel gegen die in Injuriensachen ergangne Erkenntniſſe.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 66. p. 1649.
de 1797. No. 6. p. 921.
de 1797. No. 86. p. 1465.
de 1798. No. 8. p. 1545.

70) z. Th. I. Tit. 34. §. 26. über die Injuriensachen der Soldatenfrauen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 31. p. 195.

71) z. Th. I. Tit. 35. §. 1. ſqq. in genere: die der Seehandlungs-Societät, dem Seidenmagazin, dem Freyenwalder Geſundbrunnen, und der Offizierwittwen-Caſſe, imgleichen dem Rettungsinſtitut zuſtehende fiscaliſche Gerechtſame betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 5. p. 19.
de 1791. No. 18. p. 55.
de 1791. No. 23. p. 71.
de 1796. No. 63. p. 419. und
de 1796. No. 129. p. 781.

72) z. Th. I. Tit. 35. §. 3. 18. ſqq. die Beſchleunigung der fiscaliſchen Prozeſſe, imgleichen die Nothwendigkeit der Production der den Fiscälen ertheilten Informationen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 41. p. 315.
de 1797. No. 21. p. 989.
de 1798. No. 52. p. 1683.
No. 86. p. 1791.

73) z. Th. I. Tit. 35. §. 3. ſqq. über das Verfahren bey Vorladung der Seehandlungs-Societät in Prozeßſachen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 78. p. 2407.
und No. 85. p. 2421.

74) z. Th. I. Tit. 35. §. 22. wie die Appellationen in fiscaliſchen Prozeſſen einzuleiten.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 80. p. 2415.

75) z. Th. I. Tit. 35. §. 26. über die Koſtenerſtattung in fiscaliſchen Prozeſſen.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 61. p. 225.
No. 79. p. 271.

76) z. Th. I. Tit. 35. §. 33. nähere Beſtimmung wegen Vollſtreckung der Executionen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 37. des Nachtr. p. 1931.

77) z. Th. I. Tit. 35. §. 34. wegen Zuziehung der Protocollführer bey fiscaliſchen Unterſuchungen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 7. p. 1871.

78) z. Th. I. Tit. 35. ibid. über das Verfahren bey Jagdcontraventionen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 51. p. 2189.

79) z. Th. I. Tit. 35. §. 73. in wie fern bey fiscaliſchen Prozeſſen ein Reinigungs-Eid ſtatt finde.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 103. p. 2455.

80) z. Th. I. Tit. 35. §. 81. den Koſtenpunkt bey fiscaliſchen Unterſuchungen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 79. p. 271.

81) z. Th. I. Tit. 35. die Denunciationen in Geſindeſachen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. p. 785. No. 1. des Nachtrags.

82) z. Th. I. Tit. 36. §. 4. ſqq. in wiefern der erhaltene Abſchied den Confiscationsprozeß aufhebe.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 32. p. 87.
No. 45. p. 179.

83) z. Th. I. Tit. 36. §. 4. ſqq. die Confiscationsprozeſſe gegen ausgetretene, in Südpreuſſen ſich niedergelaſſene Cantoniſten betreffend.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 65. p. 1649.

84)

84) z. Th. I. Tit. 36. §. 4. sqq. die Confiscationsklage gegen nicht Cantonpflichtige Soldatenkinder, imgleichen gegen ausgetretene Cantonisten überhaupt betreffend.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 39. p. 1933.

No. 44. p. 1939.

85) z. Th. I. Tit. 36. §. 30. über die Form der Citationen bey Confiscations-Prozesse.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 3. p. 1161.

No. 95. p. 1649.

de 1798. No. 35. p. 1631.

No. 88. p. 1797.

86) z. Th. I. Tit. 37. §. 1. wer für einen Verschollnen zu achten.

vid. Corp. Const. de 1792. No. 28. p. 903.

87) z. Th. I. Tit. 37. §. 1. die Suspension der Todeserklärungen betreffend.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 86. p. 2423.

88) z. Th. I. Tit. 37. §. 3. wer die Todeserklärung des Abwesenden extrahiren könne.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 35. p. 1920.

89) z. Th. I. Tit. 37. §. 6. über die Vorladung eines Verschollnen.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 104. p. 713.

90) z. Th. I. Tit. 38. über das Verfahren, wenn jemand für blödsinnig zu erklären, imgleichen die dabey zu adhibirende Sachverständige, und nöthige Bekanntmachung der erlassenen Verfügung.

vid. Corp. Const. de 1791. No. 53. p. 213.

de 1798. No. 27. p. 1617.

34. p. 1911.

35. p. 1915.

91) z. Th. I. Tit. 40. einige Bestimmungen über das Verfahren in Ehescheidungssachen, die dabey für die Kinder zuzuziehende Curatoren und die Dauer des regulirten Interimistici betreffend.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 10. p. 1863. des Nachtr.

de 1798. No. 22. p. 1895. d. Nachtr.

No. 95. p. 1839.

92) z. Th. I. Tit. 40. §. 20. wie die Klage einer im Lande wohnenden wider den im Auslande sich aufhaltenden Ehemann klagenden Ehefrau einzuleiten sey.

vid. Corp. Const. de 1791. No. 48. p. 181.

93) z. Th. I. Tit. 40. §. 58. über der Edictal-Citation abwesender Ehegatten.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 3. p. 1161.

94) z. Th. I. Tit. 41. §. 87. wie bey Emission der Unterthanen zu verfahren.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 17. p. 1465.

95) z. Th. I. Tit. 44. §. 59. Effect der in Miethssachen interponirten Rechtsmittel.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 86. p. 1793.

96) z. Th. I. Tit. 44. §. 59. 63. ob in Miethssachen die Revision zuläßig sey.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 28. p. 2543.

97) z. Th. I. Tit. 48. unter welchen Modalitäten königliche Civilofficianten zum beneficio Cessionis bonorum zu verstatten.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1847.

98) z. Th. I. Tit. 50. §. 4. die Concurseröffnung ex officio betreffend.

vid. Corp. Const. de 1792. No. 6. p. 759.

99) z. Th. I. Tit. 50. §. 5. nähere Bestimmung dieses §. und daß in dem litt. c. hier erwähnten Fall der offene Arrest nicht zu verfügen sey.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 62. p. 2661.

de 1798. No. 28. p. 1903.

100) z. Th. I. Tit. 50. §. 8. einige Erläuterungen dieses §. betreffend.

vid. Corp. Const. de 1793. No. 84. p. 1791.

de 1795. No. 81. p. 2743.

101) z. Th. I. Tit. 50. §. 100. die Citation auswärtiger und außerhalb Landes wohnenden Creditoren betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 16. p. 91.
de 1798. No. 11. p. 1865.

102) z. Th. I. Tit. 50. §. 106. das Verfahren bey Berechnung der Activmasse in Concursen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 56. p. 2623.

103) z. Th. I. Tit. 50. §. 267. sqq. im allgemeinen: über die Anwendung dieser Vorschriften.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 40. p. 1933.

104) z. Th. I. Tit. 50. §. 297. 361. die fiscalischen Rechte des Rettungsinstituts betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 129. p. 781.

105) z. Th. I. Tit. 50. §. 387 und 476. wo eingetragene Accisestrafen zu locuren.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 98. p. 707.

106) z. Th. I. Tit. 50. §. 395. daß der Officierwittwen-Casse die fiscalischen Vorrechte gebühren.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 63. p. 419.

107) z. Th. I. Tit. 50. §. 471. über die Classificirung auswärtiger Wechsel.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 29. p. 1903.

108) z. Th. I. Tit. 50. §. 531. die Kostenfreyheit der Bank in Concursen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 24. p. 115.
de 1797. No. 64. p. 1341.

109) z. Th. I. Tit. 50. §. 593. über die Behandlung der Gläubiger in Concursen.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 59. p. 1321.

110) z. Th. I. Tit. 50. §. 663. sqq. die Concurseröffnung über hiesiges Vermögen der ausserhalb Landes wohnenden Gemeinschuldner betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 23. p. 1764.

111) z. Th. I. Tit. 51. §. 73. 77. ob unvermögenden Minorennen der nöthige Unterhalt aus den Revenüen einer sub beneficio legis angetretenen Erbschaft bis zur Prälusoria im Liquidationsprozeß anzuweisen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 5. p. 1535.

112) z. Th. I. Tit. 51. §. 115. 120. nähere Bestimmungen des Aufgebots verlohrner Instrumente, Banco-Obligationen und Pfandbriefe betreffend.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 29. p. 83.
de 1791. No. 58. p. 221.
de 1795. No. 72. p. 2689.
de 1795. No. 79. p. 2738.
de 1796. No. 4. p. 54.
No. 71. p. 474.
No. 78. p. 571.
No. 96. p. 649.
No. 102. p. 711.
de 1798. No. 42. p. 1935.
No. 45. p. 1659.

113) z. Th. I. Tit. 51. §. 145. daß die Vorladung unbekannter Gläubiger eines privati ad effectum praeclusionis unstatthaft sey.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 88. p. 1797.

114) z. Th. I. Tit. 51. §. 149. über die Vorladung unbekannter Erben.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 82. p. 2745.

115) z. Th. I. Tit. 51. §. 157. desgleichen der unbekannten Agnaten.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 57. p. 219.
de 1795. No. 71. p. 2687.

116) z. Th. I. Tit. 51. §. 169. desgleichen der Bau- und Cassengläubiger.
vid. Corp. Const. de 1792. No. 63. p. 1063.
und No. 68. p. 1068.

117) z. Th. I. Tit. 51. §. 169. desgleichen des Armendirectorii.
vid. Corp. Const. de 1793. No. 38. p. 1579.

118) z. Th. I. Tit. 52. überhaupt: die Privat-Citationen in Ostfriesland betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 39. p. 2597.

119) z. Th. I. Tit. 52. §. 11. 12. in wie weit Pertinenzien eines Grundstücks die nicht mit zur Taxe gezogen, für subhastirt zu achten.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 38. p. 1931.

120) z. Th. I. Tit. 52. §. 30 nähere Modalitäten des Subhastationsverfahrens bey Anberaumung der Termine betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 56. p. 2625.

121) z. Th. I. Tit. 52. §. 40. die Mißbräuche bey Subhastationen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 55. p. 1313.

122) z. Th. I. Tit. 52. §. 62. wegen zu veranlassender Resubhastation, besonders bey adelichen Gütern.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 30. p. 2555.
de 1796. No. 46. p. 351.

123) z. Th. I. Tit. 52. §. 65. über das Verfahren bey dem Verkauf eines Pfandes.
vid. Corp. Const. de 1791. No. 62. p. 227.

124) z. Th. I. Tit. 52. §. 65. desgleichen bey Schiffen.
vid. Corp. Const. de 1796. No. 88. p. 625.

125) z. Th. II. Tit. 1. §. 6. n. 4. & 6. desgleichen die Entlassung aus der Väterlichen Gewalt, und künftige Verpflegungsgelder betreffend.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 35. p. 1917.

126) z. Th. II. Tit. 1. §. 9. n. 4. desgleichen bey Verträgen über Schenkungen.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 35. p. 1917.

127) z. Th. II. Tit. 1. §. 9. n. 6. bey welchen Gericht die Erbverträge geschlossen werden müssen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 89. p. 2425.
de 1797. No. 3. p. 1499.

128) z. Th. II. Tit 1. §. 10. n. 3. desgleichen die Pachtcontracte der Credit-Directionen betreffend.
vid. Corp. Const. de 1797. No. 12. p. 931.

129) z. Th. II. Tit. 1. §. 10. n. 5. desgleichen die Verträge über die Gemeinschaft der Güter betreffend.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 38. p. 2589.

130) z. Th. II. Tit. 2. §. 2. über die Nothwendigkeit der Protocollführer.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1845.

131) z. Th. II. Tit. 2. §. 12. wann ein Militairgericht für gehörig besetzt zu achten sey.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 57. p. 2629.

132) z. Th. II. Tit. 3. §. 4. über die von tauben Personen geschlossene Contracte.
vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1846.

133) z. Th. II. Tit. 4. §. 1. über die Testamente der Wenden.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 55. p. 2621.

134) z. Th. II. Tit. 6. einige Bestimmungen wegen Aufnahme gerichtlicher Taxen.
vid. Corp. Const. de 1795. No. 56. p. 2625.

135) z. Th. III. Tit. 1. §. 8. 28. über die Vorbescheidungen der Partheyen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 93. p. 2436.

136) z. Th. III. Tit. 1. §. 28. Abstellung der Mißbräuche bey Beschwerdeführungen.
vid. Corp. Const. de 1794. No. 69. p. 2381.
de 1794. No. 76. p. 2395.
No. 93. p. 2435.
de 1798. No. 18. p. 1597.

137) z. Th. III. Tit. 1. §. 52. daß auch in den Ferien Termine angesetzt werden können.
vid. Corp. Const. de. 1797. No. 50. p. 1307.

138) z. Th. III. Tit. 3. über die richterlichen Amtspflichten.

vid. Corp. Const. de 1792. No. 38. p. 951.

139) z. Th. III. Tit. 3. imgleichen den Rang der Räthe der Landescollegien betreffend.

vid. Corp. Const. de 1795. No. 63. p. 2663.
de 1798. No. 50. p. 1681.

140) z. Th. III. Tit. 3. daß die Richter, welche in Erster Instanz erkannt, in zweyter Instanz bey Prozessen dieser Art die Stelle eines Assistenten nicht versehen könne.

vid. Corp. Const. de 1797. No. 95. p. 1483.

141) z. Th. III. Tit. 3. §. 13. ob Mitglieder des Collegii in Sachen ihrer Verwandten mit votiren dürfen.

vid. Corp. Const. de 1797. No. 73. p. 1367.

142) z. Th. III. Tit. 4. das Examen der Auscultatoren und Referendaren betreffend.

vid. Corp. Const. de 1797. No. 1. p. 905.

143) und ob den Auscultatoren Prozeßinstructionen zu übertragen.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 25. p. 1897.

144) z. Th. III. Tit. 6. §. 16. Bestimmungen über die den Fiscälen gebührende Quota fiscalis.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 38. p. 1639.
de 1798. No. 1. p. 1853.

145) z. Th. III. Tit. 7. §. 9. Ob den Auditeurs die Prozeßpraxis zu gestatten.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 23. p. 2040.

146) z. Th. III. Tit. 7. §. 41. daß die Informationen der Partheyen für die Justizcommissarien, wenn die Partheyen vom Ort des Gerichts entfernt sich aufhalten, durch einen nahe wohnenden Commissarius aufzunehmen.

vid. Corp. Const. de 1792. No. 81. p. 1097.

147) z. Th. III. Tit. 7. §. 68. daß die Unterschrift der Notariatsinstrumente von Seiten des Directors der Notarien nicht wesentlich nothwendig sey.

vid. Corp. Const. de 1798. No. 95. p. 1847.

148) z. Th. III. Tit. 8. §. 1. sqq. daß richterliche Functionen durch den Actuarius bey Untergerichten nicht vorgenommen werden können.

vid. Corp. Const. de 1794. No. 59. p. 2339.

149) z. Th. III. Tit. 8. §. 1. daß der Gutsherr die Patrimonialjurisdiction selbst ausüben könne.

vid. Corp. Const. de 1796. No. 9. p. 79.

Verzeichniß

derer

in dem 1799sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

		1799.
No. 1.	Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien, wegen der Befugniß, ein Strafgesetz zu geben.	15 Jan.
2.	Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Soldaten. —	25 Jan.
3.	Tarif, nach welchem der Consumtions-Impost von den einkommenden fremden Weinen künftig erhoben werden soll.	25 Jan.
4.	Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen schnellern Betriebs der rechtshängigen Sachen. — —	1 Febr.
5.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Circulars vom 20sten November 1798, den schnellen Gang der fiscalischen Processe betreffend. — — —	10 Febr.
6.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der aus dem französischen Kriege herrührenden Forderungen, nebst Cabinetsordre an das Justiz-Ministerium vom 4ten Februar. —	11 Febr.
7.	Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen.	12 Febr.
8.	Instruction wegen des in hiesigen Residenzien und deren Bezirk bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens. —	26 Febr.
9.	Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. — — —	26 Febr.
10.	Publicandum wegen näherer Bestimmung des Goldausführungs-Verbot vom 5ten April 1798. — —	5 Mart.

No. 11.	Circulare, daß künftig weder zu einer Königlichen, noch Patronats-Schulstelle ein Cantonist ohne erhaltenen Regimentsabschied genommen werden soll. — —	1799. 7 Mart.
12.	Nachtrag zu der Instruction für die Holzverwalter vom 27sten May 1785. — — — —	22 Mart.
13.	Land-Armen-Reglement für Vor- und Hinterpommern.	6 Apr.
14.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des fori personalis der regierenden deutschen Reichsfürsten und Stände ꝛc., wenn sie sich in Königlichen Landen beständig aufhalten. —	12 Apr.
15.	Rescript an das hiesige Stadtgericht, daß von Königlichen Salarien-Cassen kein Beytrag zu den Communkosten gefordert werden könne. — — — —	15 Apr.
16.	Publicandum, die Abschoß- und Abzugsverhältnisse zwischen den fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen betreffend. — —	22 Apr.
17.	Landesgestüt-Reglement für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, mit Inbegriff der gesammten Herrschaft Schwedt und mit Ausnahme der Lande Lauenburg und Bütow.	24 Apr.
18.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen pflichtmäßiger Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute bei ihrer Anstellung in der Armee oder Aufnahme in die Cadettenhäuser, nebst Cabinetsordre de Dato Potsdam, den 7ten April.	25 Apr.
19.	Reglement wegen der Recepturen im Ruppiner Canal und derer zu erlegenden Gefälle. — — —	28 Apr.
20.	Tarif von den Ruppiner Canalgefällen. — —	28 Apr.
21.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen incl. der Fränkischen und excl. der Schlesischen auch Churmärkschen, den Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend. —	14 May.
22.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen nie auf Geld-, sondern Gefängnißstrafe erkannt werden soll. — —	19 May.
23.	Edict wegen des in den Fränkischen Provinzen zur bessern Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Soldaten aufzubringenden Fonds — — —	20 May.
24.	Tarif, nach dem das Weinumgeld und das Tabacks-Concessionsgeld in den Fränkischen Fürstenthümern erhoben werden soll.	20 May.
25.	Supplements-Tarif zur Erlegung der Zoll- und Lizentgefälle für das auf den Oder-Cours versandt werdende Nutz- und Kaufmannsholz, als Anhang zur General-Oder-Cours-Rolle de 1754. — — — —	20 May.

No. 26.	Supplements-Tarif zur Erhebung der Zoll- Schleusen- und Lizentgefälle für das auf der Havel und Spree ꝛc. verschifft und verflößt werdende Nutz- und Kaufmannsholz. —	1799. 20 May.
27.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Abstellung der, durch die in Holz arbeitende Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede verursachende Hindernisse der Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien —	20 May.
28.	Publicandum wegen der immediaten Beschwerdeführungen.	21 May.
29.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Untersuchung des Adels derjenigen jungen Leute, welche in die Cadettenhäuser aufgenommen oder als Junker bey den Regimentern angestellt werden sollen. — — — —	23 May.
30.	Nachtrag zur Instruction eines Holzanweisers. —	23 May.
31.	Instruction der Neu-Ostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Bialystock für einen Gemeindevorsteher des kleinen Adels — — — —	29 May.
32.	Instruction der Neu-Ostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Bialystock für einen Gemeindeschulzen —	29 May.
33.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen zu nehmender Maasregeln bey Eintragung eines Kauf-Contracts in die Hypothekenbücher in Ansehung der in Holz arbeitenden Professionisten, desgleichen der Grob- und Hufschmiede. — —	10 Jun.
34.	Rescript an das Cammer-Gericht: welche Personen in Injuriensachen zu dem höhern Bürgerstande zu rechnen. —	10 Jun.
35.	Rescript an das Cammer-Gericht, die Frist betreffend, binnen welcher es den, aus dem Auslande hieher kommenden, Dienstboten zu gestatten ist, die Jurisdiction der Französischen Colonniegerichte zu wählen. — — —	10 Jun.
36.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, betreffend das Reglement wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaasregeln, nebst dem Reglement selbst. — — —	6 u. 19 Jun.
37.	Edict wegen des Auseinanderbauens neu zu errichtender Gebäude auf dem Lande und in den Städten in Neu-Ostpreussen.	26 Jun.
38.	Edict, wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens der Holzungs-Berechtigten in den Königlichen Forsten gehalten werden soll. — —	30 Jun.
39.	Publicandum wegen vorläufiger Einrichtung der von Seiner Königlichen Majestät unter dem Namen einer Königlichen Bau-Academie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichtsanstalt — — — —	6 Jul.
40.	Publicandum wegen Einführung des Lehmpatzenbaues auf dem platten Lande in Neu-Ostpreussen. — —	8 Jul.

No. 41.	Zwey Cabinetsordres an den Etatsminister von Struensee und den Ober-Land-Forstmeister von Bärensprung, wegen verbotener Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe.	1799. 18 Jul.
42.	Cabinetsordre wegen Versorgung der Freyholz-Deputanten, Prediger und Schullehrer, zur Hälfte an Torf oder Gelde.	18 Jul.
43.	Edict wegen des Tollwerdens der Hunde. —	20 Jul.
44.	Publicandum wegen Bestrafung der Holzdiebstähle der Haupt-Brennholz-Administration — — —	25 Jul.
45.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß künftig anzustellende Officianten bekannt gemacht werden soll, bey ihrer Verheyrathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beyzutreten, nebst Cabinetsordre an das gesammte Etatsministerium vom 29sten July. — — —	5 Aug.
46.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen bald möglichster Unterbringung der Pensionairs und Invaliden, nebst Cabinetsordre an das gesammte Etatsministerium vom 30sten July.	8 Aug.
47.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, was gegen einen Schuldner des Commerz- und Manufactur-Collegii bey entstehender Zahlung für Maasregeln zu nehmen.	10 Aug.
48.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen Anwendung des Circularis vom 30sten December 1798. auf Kirchen- und Schulbedienten in deren Schuldsachen.	21 Aug.
49.	Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen näherer Bestimmung des Aversional-Stempelsatzes in Collateral-Erbschaftsfällen.	27 Aug.
50.	Circular-Verordnung an sämmtliche Regimenter und Bataillons, den Unterricht in den Garnisonschulen betreffend.	31 Aug.
51.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey Contumacialverfahren anzusetzenden Urtels- und Instructionsgebühren.	2 Sept.
52.	Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser, wegen der allerhöchst bewilligten Cantonfreyheit für die dem öffentlichen Schulunterricht sich widmenden, der deutschen und polnischen Sprache mächtigen Subjecte.	3 Sept.
53.	Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen näherer Declaration der Verordnung wegen Ausfertigung der Taufscheine für junge Edelleute, welche in die Armee oder Cadettenhäuser aufgenommen werden wollen. — — —	5 Sept.
54.	Circulate an die Inspectoren der Churmark, wegen Ablesung des Edicts wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs von den Canzeln und vierteljähriger Einsendung der Ablesungsanzeigen von den Inspectoren an das Consistorium. —	5 Sept.
55.	Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten sowohl vom Militair- als Civilstande.	18 Sept.

No. 56.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Berichtigung der Beyträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und des zu beobachtenden Verfahrens bey erfolgten Eheschei-dungen — — — —	1799. 30 Sept.
57.	Declaration des Reglements vom 28sten März 1787. und dessen §. 91. und 108. ꝛc. betreffend die doppelte Nahrung der Brannt-weinbrenner — — — —	6 Oct.
58.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß und bey welchem Landes-Justiz-Collegio das Aufgebot wegen Amortisation verloren gegangener Banco-Obligationen und Pfand-Recepissen nachgesucht und verfügt werden soll.	21 Oct.
59.	Publicandum wegen der zur Vermeidung der Unterschleife bey den durch Süd- und Neu-Ostpreussen, auch Alt- und Neu-Schlesien nach andern Königlichen Provinzen transitirenden Un-garweins zu nehmenden Maasregeln. —	24 Oct.
60.	Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleis-stungen. — — — —	26 Oct.
61.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des von den Offi-ciers zu gebenden Abschosses — —	28 Oct.
62.	Amnestie für alle bey den Seereisen entwichene diesseitige Lan-deseingeborne Schiffsleute. — —	31 Oct.
63.	Circulare an alle Inspectores der Churmark, wegen näherer Bestimmung der einzusendenden Populationslisten. —	7 Nov.
64.	Tarif, wornach in den Königlichen Preussischen Staaten dies-seits der Weser, die aus der Fremde eingehende weisse Mar-morwaaren, ingleichen Alabasterwaaren, versteuert werden müssen — — — —	11 Nov.
65.	Publicandum wegen der Brennholz-Verkaufspreise auf den Königlichen Chur- und Altmärkschen Forsten —	12 Nov.
66.	Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber zu empfangen wohl befugt sey; nebst Cabinets-ordre vom 28sten October. — — —	18 Nov.
67.	Rescript an das Cammer-Gericht, daß es bey Eidesleistungen jüdischer Frauenzimmer der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnüre nicht bedürfe. — —	25 Nov.
68.	Rescript an das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium wegen der auszuleihenden Capitalien der piorum corporum.	26 Nov.
69.	Brennholz-Taxe für sämmtliche Forstreviere des Fürstenthums Halberstadt — — — —	29 Nov.
70.	Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der nachzusuchenden Confirmation der Criminalerkenntnisse und der Annahmeordres, nebst der Verfügung des Cammer-Gerichts darauf vom 28. ej. m.	2 Dec.

No. 71.	Rescript an das Cammer-Gericht, das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen in Ansehung der Officianten betreffend, nebst Cabinetsordre an das gesammte Etatsministerium vom 7ten December — — — —	1799. 12 Dec.
72.	Nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll. — — —	14 Dec.
73.	Instruction für sämmtliche Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, wegen Belegung der Depositalgelder bey der Haupt-Banque in Berlin. — —	16 Dec.
74.	Circular-Verordnung wegen genauer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften. — —	19 Dec.
75.	Neue revidirte Holztaxe, inclusive des Stamm- und Pflanzgeldes, für die Provinz Neumark. — —	24 Dec.

No. I. Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien, wegen der Befugniß ein Straf-Gesetz zu geben. De Dato Berlin, den 15ten Januar 1799.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr werdet hierdurch benachrichtiget; daß Wir Höchstselbst in einer neuerlich an das General-Directorium erlassenen Cabinetsordre, den Mißbrauch einer Cammer, welche ein Straf-Gesetz eigenmächtig gegeben hat, gerügt, und die Abstellung solcher Anmaßung befohlen, weil die gesetzgebende Gewalt den einzelnen Cammern zu überlassen, aus mehrern Gründen nicht rathsam ist. Wir machen Euch jenen Befehl hiermit zu Eurer Nachricht bekannt, und vertrauen, daß Ihr in einen solchen Fehler nicht fallen werdet. Berlin, den 15ten Januar 1799.

No. II. Edict wegen des aufzubringenden Fonds zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unterofficiere und Soldaten. De Dato Berlin, den 25sten Januar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Bey der unabläßigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schätzbare Theil derselben, welchem die Vertheidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben waget, zu seinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung verdienet und derselben bedarf.

Der Sold der Unterofficiere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Industrie, der dadurch vermehrte Zufluß an baarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumtion haben einen erhöheten Geldwerth der Producte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobey zwar die Besitzer der Grundstücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhete Handlohn gewinnt,

gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allergnädigst beschlossen, den würklich diensthuenden Unteroffizieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besonders erlassenen Ordre, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angedeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staatseinkünfte angewiesen: allein alles daraus zu bestreiten, gestatten die jetzigen Staatsverhältnisse und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbey zu schaffen, sind Wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser Königliches Haus mit Beyspiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten der bessern Verpflegung eines so schätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreyete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger beyzutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kostenaufwand verknüpft gewesenen Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maaße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschiehet, zu verordnen und festzusetzen.

I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besonderen Privilegien oder ertheilten Pässen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Impost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unsers Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherren, dem Adel und Besitzer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, auferlegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen.

Da indessen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Acciseфreyheit vom Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besitzer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Acciseкassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Producten, nach dem Auslande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehört, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befasset, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So setzen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete

nete Wasser-Zoll- Licent- Schleusengelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainenämtern, der Geistlichkeit und dem Adel beym Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhete Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eimer beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Impost nach dem den Accisedirectionen zugefertigten Tarif bezahlt werden.

IV.

Wird die Uebertragsaccise von dem bisherigen Satze zu 1 gGr. 8 Pf. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen

für den Thaler erhöhet. Diese Abgabe soll in der Maaße, als solche bisher statt gehabt hat, also von sämmtlichen Consumtionsabgaben und Imposten, so 12 gGr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Malz zum Brauen, der Umschüttegelder und der fixirten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landesväterliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volksklasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumtion gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von dem zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertragsaccise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Berichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Acciseeinrichtung haben, behalten Wir Uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beytrage gezogen werden sollen; vorläufig setzen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort völlige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zolldepartement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schickliche Controllen zu veranstalten.

Sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Accise- und Zoll- auch Steuer-Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese Unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten Januar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyh. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. III. Tarif, nach welchem der Consumtionsimpost von den einkommenden fremden Weinen künftig erhoben werden soll.

De Dato Berlin, den 25sten Januar 1799.

1. In den Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreussen, Pommern, der Chur- und Neumark, im Herzogthum Magdeburg sammt dem Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld, und im Fürstentham Halberstadt, mit Ausnahme der Grafschaft Hohenstein

Vom Rheinwein, Champagner, Burgunder, Ungarischen, Franken, Moseler und andern feinen Weinen, für den Berliner Eymer	10 Thlr. 16 gGr. — Pf.
Von Portugisischen, Italienischen, Griechischen und andern Liqueur-Weinen für den Berliner Eymer	8 Thlr. 16 gGr. — Pf.
Vom Spanischen, ordinären rothen und weissen Franz, Oesterreichischen, Tiroler und allen übrigen fremden Weinen geringerer Gattung, für den Berliner Eymer	5 Thlr. 20 gGr. — Pf.

2. In Schlesien, jedoch mit Ausnahme des besondern Zoll-Imposts, welcher fernerhin besonders bezahlet werden muß,

Vom Ungarischen, Oesterreichischen, Märischen, Tiroler, Friauler und Hufnageler Wein, für den Schlesischen Eymer	7 Thlr. 20 Sgr. 4 Dr.
Vom Champagner, Burgunder, Rhein, Franken und Moseler Wein, für den Schlesischen Eymer	8 Thlr. — —
Vom Portugisischen, Italienischen, Griechischen und andern Liqueur-Weinen, für den Schlesischen Eymer	6 Thlr. 22 Sgr. 6 Dr.
Vom Spanischen ordinairen rothen und weissen Franz- und den übrigen fremden Landweinen, für den Schlesischen Eymer	4 Thlr. 11 Sgr. 3 Dr.

3. In Süd- und Neu-Ostpreussen.

Vom Ungarischen, Oesterreichischen, Böhmischen, Märischen, Tiroler, Friauler, Hufnageler, Wallacher und Pobretzer, imgleichen vom Champagner, Burgunder, Rhein, Franken- und Moseler Wein, für den Berlinschen Eymer	10 Thlr. 16 Gr. — Pf.
Vom Portugisischen, Italienischen, Griechischen und andern Liqueur-Weinen, für den Berliner Eymer	8 Thlr. 16 Gr. — Pf.
Vom Spanischen ordinären rothen und weissen Franz- und allen übrigen fremden Weinen geringerer Gattung, für den Berliner Eymer	5 Thlr. 20 Gr. — Pf.

Wogegen aber die bisherigen Abgaben, als die Czopowe, Skladnie und die Zoll-Tantieme vom Wein nicht weiter Statt finden, der Eingangs-Zoll aber bis auf 15 gGr. für den Eymer von den erstgedachten Weinen, von den folgenden Sorten bis auf 10 gGr. und von den zuletzt erwähnten bis auf 7 Gr. 6. Pf. vermindert wird.

4. In der Grafschaft Hohenstein.

Vom Rheinwein, Champagner, Burgunder, Ungarischen, Franken, Moseler und andern feinen Weinen für den Berliner Eymer	10 Thlr. 16 gGr. — Pf.
Von Portugisischen, Italienischen, Griechischen und andern Liqueur-Weinen, für den Berliner Eymer	8 Thlr. 16 gGr. — Pf.
Vom Spanischen süßen Liqueur-Wein für den Berliner Eymer	5 Thlr. 20 gGr. — Pf.

Vom

Vom ordinären rothen und weissen Franz- auch solchen ordinären Spanischen Weinen, so nicht unter die süßen zu rechnen sind, ferner von Oesterreicher, Tiroler und übrigen fremden Weinen geringerer Gattung für den Berliner Eymer . . . . . 3 Thlr. 21 gGr. — Pf.

Berlin, den 25sten Januar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freyh. v. Heinitz. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. IV. Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen schnellern Betriebs der rechtsgängigen Sachen.

De Dato Berlin, den 1sten Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Durch die Verordnung vom 30sten December pr. haben Wir zum geschwindern Betrieb der gerichtlichen Geschäfte bereits verschiedene Vorkehrungen getroffen; werden auch noch ferner alle durch Erfahrung bewährt gefundene Mittel anwenden, um die Unsern Gerichtshöfen vorgeschriebene Art des Verfahrens zu einem wünschenswerthen Grade der Vollkommenheit zu befördern. Inzwischen wird dieses allein zur Bewirkung der schnellern Beendigung der rechtshängigen Sachen nicht hinreichend seyn. Bey Prüfung der noch immer sehr häufigen Klagen über die lange Dauer der Processe, zeigt es sich mehrmals, daß die Schuld den ernannten Deputirten und Referenten, oder den von den Partheyen gewählten Justiz-Commissarien zur Last fällt, wie solches aus den einkommenden Instructions- und Referentenlisten zum öftern mißfällig wahrgenommen worden.

Gegründete Beschwerden über Verzögerungen bleiben unvermeidlich, wenn die Deputirten die Instructionstermine durch hiezu noch nicht hinlänglich geübte Auscultatoren oder Referendarien abhalten lassen; wenn sie sich lange nach Verlauf der in der Vorladung bestimmten Stunde einfinden; wenn sie nicht hinlänglich vorbereitet erscheinen, sondern sich erst im Termine selbst von Bewandniß der Sache aus den vorher nicht eingesehenen Acten informiren; wenn die Justiz-Commissarien solchen Beyspielen folgen, und nicht strenge angehalten werden, sich zu früher Tageszeit einzustellen, und vollständige Informationen mitzubringen; wenn die Deputirten zu viel Termine auf einen Tag ansetzen, und in Fällen, wo die Instruction nicht im ersten Termin beendiget werden kann, bey Anberaumung der folgenden sich einen Wochen- oder Monatlangen Zwischenraum erlauben; wenn die Ausarbeitung des status causae et controversiae, die Abfassung der Re- und Correlationen, deren Vorlesung, und endlich, wenn die Anfertigung der Urthel und Bescheide vorschriftswidrig aufgehalten wird. Dergleichen in ihren Folgen höchst nachtheilige Mängel zu verhüten, fehlt es zwar in der Gerichtsordnung nicht an hinlänglichen Anweisungen; da aber der beabsichtete Endzweck bis jetzt dennoch in vielen Fällen nicht erreicht worden, so sollen in Zukunft wirksamere Mittel angewendet werden. Zu diesem Behuf finden Wir nöthig, zuförderst wegen Einsendung der Instructionslisten und Referententabellen folgende Vorschriften zu ertheilen:

Mit Ablauf eines jeden Quartals, und spätstens den 8ten März, Juny, September und December jeden Jahres, muß an den Groß-Canzler eingesendet werden,

1. ein Instructionsverzeichniß, worin alle, während des verflossenen Vierteljahres zur Instruction gestandene, bereits abgemachte, oder noch abzumachende Sachen, nach der chronologischen Ordnung aufzuführen, welche durch die Zeit der Ernennung des Deputirten bestimmt wird. Dieses Verzeichniß muß enthalten

1) die Namen der Partheyen;
2) den Gegenstand des Streits;
3) den Namen des Deputati;
4) das Datum des Decrets, wodurch der Deputatus ernannt worden;
5) den Tag, wo nach vollendeter Instruction Acta bey dem Collegio eingereicht sind.

II. Einen Extract der Civil- und Criminal-Distributions- und Bescheidsbücher, welche in Zukunft darin zweckmäßiger einzurichten sind, daß bey jeder Sache der Gegenstand des Streits mit anzuführen, und bey den aus vielen Puncten bestehenden, oder sehr verwickelten, weitläuftigen, und eine vorzüglich mühsame Bearbeitung erfordernden Sachen, deshalb ein besonderer Vermerk hinzugefügt wird: ferner, daß wenn re- und correferirt wird, der Distributionsnummer für den Referenten der Buchstabe A, und für den Correferenten der Buchstabe B dergestalt beyzufügen, daß die übrigen Columnen für jeden besonders ausgefüllt werden können. Außerdem versteht es sich von selbst, daß aus diesen Büchern zu ersehen seyn muß, an welchem Tage die Sache distribuirt worden, an welchem Tage sie mündlich vorgetragen, oder die Relation und hiernächst die Correlation eingekommen, an welchem Tage die Vorlesung erfolgt ist, und an welchem Tage der Bescheid oder die Sentenz zur Unterschrift vorgelegt worden.

Bey Anfertigung des einzusendenden Extracts wird zwar der Name der Partheyen weggelassen, dagegen aber sind sämmtliche übrige Rubriken vollständig abzuschreiben, und der Extract muß nicht allein alle in vorhergen Quartalen unabgemacht gebliebene Sachen, sondern auch sämmtliche, in dem letzt verflossenen Quartale eingetragene Nummern enthalten.

Den solchergestalt vierteljährig einzusendenden Instructionsverzeichnissen und Extracten der Distributionsbücher ist jedesmal

III. mit Bezug auf die Nummern dieser Verzeichnisse und Extracte in Ansehung eines jeden Raths eine Recapitulution beyzufügen, woraus zu ersehen,

1) welche Instructionen derselbe in dem verflossenen Vierteljahre beendiget, und in welchen zum Spruch vorgelegten Sachen er dasjenige bewirkt, was ihm als Re- oder Correferenten oder Urthels- und Bescheidsverfasser obgelegen;
2) in welchen Sachen die Instructionen noch unbeendiget geblieben, oder von ihm das zu deren Aburthelung Erforderliche noch nicht herbeygeschafft worden.

Diese Nachrichten sollen auf eine zwiefache Art benützt werden. Einestheils hat der Groß-Canzler den Auftrag erhalten, die Namen der in prompter und zweckmäßiger Beförderung der Instructionen und Spruchsachen sich rühmlich auszeichnenden Räthe, zum Behuf einer mit dem Schlusse jeden Jahres Unserer Allerhöchsten Person einzureichenden Anzeige sorgfältig zu notiren. Hiedurch erhalten die Räthe Unserer sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien eine ihnen gewiß erwünschte Gelegenheit, Unserer Höchsten Person auf eine vortheilhafte Art bekannt zu werden, und Wir hoffen, daß sie durch edles Ehrgefühl geleitet, die zu erwartende Versicherung Unsers gnädigsten Wohlgefallens als die kräftigste Aufmunterung zur Verstärkung ihres Diensteifers ansehen werden. Wir wollen es jedoch dabey nicht bewenden lassen, den sich Auszeichnenden Unsern Beifall zu bezeigen, sondern Wir werden von diesen jährlichen Anzeigen Veranlassung nehmen, vorzüglich fleißige Arbeiter durch Prämien, Gehaltsverbesserungen, weitere Beförderungen, oder auf andere Art zu belohnen, und diese ehrenvolle Beweise Unserer Gnade jedesmal öffentlich bekannt machen lassen. Hiedurch wird hoffentlich ein wünschenswerther Wetteifer nicht allein in Ansehung der Mitglieder eines jeden Collegii unter sich, sondern auch zwischen den sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis dergestalt veranlaßt werden, daß sie sich bestreben, bey diesen Gnadenbezeugungen nicht übergangen zu werden.

Dahingegen haben anderntheils diejenigen Räthe, welche nach den obgedachtermaßen vierteljährig einkommenden Nach-

Nachrichten, sich durch Trägheit oder zweckwidriges Benehmen wohlverdienten Tadel zuziehen, unausbleiblich zu gewärtigen, daß sie von weitern Beförderungen oder Gehaltsverbesserungen gänzlich ausgeschlossen werden sollen; außerdem aber wird der Groß-Canzler nicht unterlassen, durch strengere Maaßregeln die Saumseligen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Damit nehmlich die Partheyen nicht unverschuldeterweise darunter leiden, wenn ihre Rechtsangelegenheiten in die Hände eines nachläßigen oder langsamen Arbeiters gekommen sind, sollen künftig die sich aus den vierteljährigen Verzeichnissen ergebende ungebührliche Rückstände an zu instruirenden oder abzuurtheinden Sachen, auf Kosten des ernannten Instruenten, Referenten, Correferenten oder Bescheidsverfassers, durch andere nicht mit Resten belastete Räthe oder durch Assessoren unverzüglich ausgearbeitet werden. Dieses soll in der Art geschehen, daß der Betrag der Instructions- oder Urthelsgebühren, oder im Fall diese in Rücksicht der mühsamen Bearbeitung nicht zulänglich seyn sollten, eine vom Präsidio zu bestimmende verhältnißmäßige Summe demjenigen, der die Arbeit übernimmt, aus der Salarien-Casse ausgezahlt, und das gezahlte Quantum demjenigen, dem die Arbeit eigentlich obgelegen hätte, von der Besoldung des laufenden Vierteljahres abgezogen wird. In Ansehung welcher Sachen eine solche Verfügung Platz greifen solle, wird der Groß-Canzler bey Eingang der vierteljährigen Verzeichnisse jedesmal bestimmen.

Damit auch aller Aufenthalt vermieden werde, welchen die Justiz-Commissarien, die Registratur- oder Canzeley-Officianten durch Verabsäumung der ihnen obliegenden Pflichten veranlassen können, so sollen die halbjährig den 1sten Juny und 1sten December jeden Jahres abzuschließende Proceßlisten in Zukunft dergestalt zweckmäßiger eingerichtet werden, daß man daraus mit Gewißheit ersehen könne, weshalb jede vor länger als sechs Monaten anhängig gewordene Sache noch nicht beendiget worden, und ob die Verzögerung durch die Partheyen oder deren Bevollmächtigte veranlasset, oder durch unvermeidliche, aus der Natur der Sache entspringende Hindernisse verursacht, oder einem auswärtigen Commissario, einem Feldmesser, oder einem zu adhibirenden Sachverständigen zuzuschreiben, oder dem Decernenten, dem Deputato, oder Urthelsfasser, oder den Registratur- oder andern Subaltern-Officianten des Collegii zur Last falle. Hiebey ist es nicht nöthig, wie bisher von einigen Collegiis mit großer Zeitverschwendung geschehen, weitläuftige Extracte des Hergangs der Sache zu liefern, und Entschuldigungsgründe zusammenzuhäufen, sondern es muß nur von dem Präsidio selbst, nach Einsicht der Acten, gewissenhaft angezeigt werden, ob die Eingangs bemerkten Mängel den Verzug veranlaßt haben, oder wodurch solcher sonst entstanden sei).

Diese halbjährigen Instructionslisten werden dazu benutzt werden, die Säumige durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und dahingegen bey sich ereignenden Gelegenheiten, diejenigen durch weitere Beförderungen oder Verbesserungen ihrer Einnahmen zu belohnen, welche in steter Thätigkeit einen nicht ermüdenden Diensteifer beweisen.

Um insbesondere den Beschwerden und Verzögerungen vorzubeugen, welche unvermeidlich sind, wenn die Justiz Commissarien mehr Geschäfte übernehmen, als sie nach ihren Kräften gehörig zu bestreiten im Stande sind, so setzen Wir hiedurch fest, daß, sobald die Instructionslisten ergeben, daß ein Justiz-Commissarius sich hierin auf eine nachtheilige Art auszeichnet, mit den Deductionen, Defensionen, oder andern Arbeiten in Rückstand bleibt, oder die Instructionstermine aus Mangel gehörig eingeforderter Informationen rückgängig werden lässet, demselben auf eine vom Groß Canzler zu bestimmende verhältnißmäßige Zeit, die Annahme neuer Aufträge gänzlich untersagt, und dieses durch einen Aushang zur Kenntniß der litigirenden Partheyen gebracht werden soll. Wenn die solchergestalt bestimmte Frist von dem säumigen Justiz-Commissario nicht dazu genutzt wird, die vorhandenen Rückstände aufzuarbeiten, oder wenn dem Verbote zuwider, dennoch

neue Sachen angenommen, oder die in dieser Zeit sich meldende Partheyen nicht, wie es sich gebühret, unverzüglich an andere Justiz-Commissarien verwiesen werden, so soll auf deshalb eingehende Anzeige des Präsidii, die Inhibition verlängert, und wenn auch dieses fruchtlos seyn sollte, dem Befinden nach, einem incorrigiblen Justiz Commissario die fernere Praxis gänzlich untersagt werden.

Bey genauer Befolgung dieser vom Präsidio den sämmtlichen Mitgliedern und Subalternen des Collegii, so wie den im Departement angestellten Justiz-Commissarien unverzüglich bekannt zu machenden, und gehörig einzuschärfenden Anweisungen, erwarten Wir, daß Unsere Landes-Justiz-Collegia fernerhin zu keinen gegründeten Beschwerden Gelegenheit geben, und sich Unserer vorzüglichen Zufriedenheit und Gnade immer mehr und mehr würdig zu machen suchen werden.

Gegeben Berlin, den 1sten Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. V. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Circulars vom 20sten November 1798, den schnellen Gang der fiscalischen Prozesse betreffend. De Dato Berlin, den 10ten Febr. 1799

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Anlage übersenden Wir Euch ein Exemplar des an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern am 20sten November a. pr. erlassenen Circulars,

wegen Bewirkung des schnellen Ganges der fiscalischen Processe,

zur Nachricht und Achtung.

Wenn nun hiernach die erforderlichen zweckmäßigen Verfügungen getroffen worden, um alle Hindernisse zu entfernen, welche in Absicht der mit concurrirenden Cameral- oder sonstigen fiscalischen Behörden zu den bey fiscalischen Processen zeither hin und wieder statt gehabten Verzögerungen Gelegenheit gegeben haben, so gewärtigen Wir auch, daß Ihr an Eurem Theil alles mögliche dazu beitragen werdet, damit Unserer Allerhöchsten Intention gemäß die fiscalischen Processe möglichst beschleuniget, und jede Veranlassung sorgfältig vermieden werde, wodurch die Cameral-Collegia unverschuldeterweise in den Verdacht kommen können, als wenn ihnen hierbey Verzögerungen zur Last fielen. Insonderheit wollen Wir Euch darauf aufmerksam machen,

1) daß in Gefolge jenes Circularis hinführo zur Legitimation des Fiscals in keinem Proceß, und also auch in keiner Forstsache, die Vorlegung der ihm ertheilten Information weiter nöthig ist, wodurch denn die diesfällige Vorschrift der Gerichtsordnung P. I. Tit. 35. §. 3. für wegfallend zu achten.

2) Es ist ferner darauf mit Strenge zu halten, daß keine mangelhafte Klagen angenommen werden. Die Proceßordnung P. I. Tit. 5. enthält bestimmte Anweisungen, worauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn zu beurtheilen, ob eine Klage für vollständig zu achten. Wenn sich also hiebey findet, daß in Absicht der §. 1 — 9. l. cit. bemerkten wesentlichen Erfordernissen, besonders aber wegen der §. 11. cit. l. aufgeführten Puncte, irgend ein Anstand obwalte, so muß die klagende Parthey zur Behebung desselben speciell angewiesen, und nur erst, wenn solche überall erfolgt ist, die Communication der Klage, und die Citation zum Instructionstermin verfügt werden. Hierbey ist denn, so wie überhaupt

3) darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Termine dergestalt geräumig angesetzt werden, daß der zu citirende Fiscal und die competende fiscalische Behörde die nöthige Zeit behalten, gehörige Information resp. einziehen und ertheilen zu können, weshalb Wir Euch auf die hierüber sehr bestimmte Dispositionen der Gerichtsordnung §. 2. Tit. 8. und §. 12. Tit. 35. P. I. verwei-

verweisen wollen, so wie denn auch hiebey das itzige Circulare nicht aus der Acht zu lassen ist. Endlich

4) muß darauf gesehen werden, daß dergleichen fiscalische Rechtssachen auch in der Registratur, Expedition und Canzley keinen Aufenthalt leiden. Dem zufolge ist dafür ernstgemessenst zu sorgen, daß in Gefolge des Registratur- und Canzley-Reglements

p. 285. P. III. der Gerichtsordnung

a) die Registratur die eingehende Vorstellungen, gehörig zeitig, zum Vortrage befördern, wenn Acta wider Verhoffen nicht gleich zurück kommen, den Grund hiervon ungesäumt nachforschen, und wo es nöthig, dem Präsidio deshalb zur weitern Verfügung Anzeige thun, endlich auch, wenn es die Lage der Acten erfordert, diese zeitig ad excitandum vorlegen.

§. 98. des Registratur-Reglements. §. 36. Tit. 5. P. III. der Gerichtsordnung.

b) Hiernächst müssen die Secretarien die nach §. 101. und 103. l. c. des Registratur-Reglements bestimmt und umständlich von dem Decernenten noch am Sessionstage abzufassende Decrete in Gefolge

§. 125—127. l. c. und §. 7. seq. Tit. 5. P. III. der Gerichtsordnung

ungesäumt expediren, und dabey notiren, welche Beylagen zu communiciren, bey Contrasignatur der Mundorum aber sorgfältig prüfen, ob auch sämmtliche Abschriften decretirtermaßen vollständig angefertiget, und beygefügt worden.

c) In der Canzley sind dagegen dergleichen Verfügungen besonders und dergestalt zu beschleunigen, daß so viel als möglich, in Gemäßheit

§. 63. Tit. 5. der Gerichtsordnung, §. 162. des Registratur-Reglem.,

die an einem Gerichtstage decretirte Verordnungen mit sämmtlichen Beylagen vollständig bis zum nächstfolgenden mundirt, und zur weitern ungesäumten Beförderung an die Behörde abgegeben werden.

5) Schlüßlich ist auch darauf zu halten, daß die Erkenntnisse in diesen fiscalischen Sachen gehörig befördert werden.

Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. VI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der aus dem französischen Kriege herrührenden Forderungen, nebst Cabinetsordre an das Justiz-Ministerium vom 4ten Februar. De Dato Berlin, den 11ten Februar 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das Feld-Krieges-Commissariat der ehemaligen Rhein-Armee kann ohnerachtet seiner Bemühungen, die auswärtige an dasselbe aus dem französischen Kriege entstandene Forderungen noch nicht finalisiren. Nachdem sich dasselbe mit allen bisher erschienenen Creditoren Königl. Feldkassen berechnet, verständiget und resp. abgefunden hat, treten doch noch von Zeit zu Zeit unerwartete Ansprüche hervor, welche bisher zum rechtlichen Verhör eingeleitet worden. Hierdurch hat Unsere Höchste Person sich veranlaßt gefunden, die in Abschrift nebenliegende Cabinetsordre an das Justiz-Ministerium unterm 4ten dieses zu erlassen, nach welcher Ihr angewiesen werdet, in Zukunft keine Klagen weiter von auswärtigen Behörden, welche aus dem französischen Kriege hergeleitet werden, wider das Feld-Krieges-Commissariat, und die dazu gehörigen Cassen anzunehmen. Ihr habt Euch also hiernach gehörig zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad

Ad No. VI.

Das Cabinets-Ministerium und der General-Lieutenant von Geusau haben Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. in einem gemeinschaftlich abgestatteten Berichte angezeigt, daß das Feld-Krieges-Commissariat der ehemaligen Rhein-Armee seine Rechnungen noch nicht zum völligen Schluß habe bringen können, weil noch immer von Zeit zu Zeit unerwartete Forderungen aus dem Kriege her, zum Vorschein kommen, denen dasselbe Rede stehen soll, daß die Vorladung sämmtlicher Gläubiger zu einem peremtorischen Termin sehr bedenklich sey, indem in dem französischen Kriege schon in der That an denjenigen Oertern, wo Allerhöchst Dero Armeen gestanden, weit mehr Bedürfnisse bezahlt, und Entschädigungen bewilliget worden, als der Krieges-Gebrauch mit sich bringt, oder als die andern Kriegführenden Mächte den fremden Ländern und Einwohnern, welche durch die Anwesenheit einer sie beschützenden Armee gegen die härtesten feindlichen Invasionen und Erpressungen gesichert worden, bewilliget haben. Da nun bey gedachten Feld-Krieges-Commissariat wirklich keine unberichtigte liquide Forderungen mehr constiren, die auswärts etwa noch vorhandenen schon durch ihre Veralterung eine starke Präsumtion in Absicht der Richtigkeit gegen sich haben, und auf jeden Fall ihre nunmehrige Verificirung wegen der entfernten Zeit, des entlegenen, zum Theil unter französischer Gewalt stehenden Locals und der zerstreuten Interessenten viele Schwierigkeiten haben würden, so trägen Allerhöchst Dieselben Dero Justiz-Ministerio hiermit auf, sämmtliche Justiz-Behörden im Lande anzuweisen, keine Klagen von auswärtigen Behörden wegen solcher Forderungen so aus dem französischen Kriege hergeleitet werden, wider das Feld-Krieges-Commissariat und die dazu gehörig gewesenen Cassen anzunehmen, indem selbige die von dem Kriege unzertrennlich gewesenen Lasten und Prästationen theils als Verbindlichkeit und billige Vergeltung des ihnen angediehenen Schutzes, theils als Kriegsschaden ansehen und tragen müssen.

Berlin den 4ten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

No. VII. Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen. De Dato Berlin, den 12ten Febr. 1799.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Amtstüchtigkeit der Prediger von der entschiedensten Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Sittlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist, und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß es eine Hauptsorge jedes Consistorii seyn, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertrauet werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bey den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverläßiges Urtheil möglich ist, und auch die feyerlichsten Verpflichtungen bey denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefordert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Candidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sey. Aus diesem Grunde hat jeder Candidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der theologischen Facultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Univer-

Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöces sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Condition oder in einem Schulamte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen seyn.

Trifft, vermöge dieser Zeugnisse, oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachläßigung seiner Pflichten, oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und gegründet befunden wird, so ist der Candidat zum Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Candidat sich dagegen bloß zur Licenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wofern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Licenz (wenn er derselben bey der Prüfung sonst würdig befunden wird) ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöces sich derselbe aufhält und dem er die Licenz vorzuzeigen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bey dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren Diöcesen er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beybringt.

Bey der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Candidat ein ernsthaftes und gesetztes Wesen zeige, und ob er in seiner Katechisation, wie in der Predigt, zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sey.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Consistoria und übrigen Examinatoren ertheilt:

I.

Tentamina pro licentia concionandi.

§. 1.

Jeder Studiosus Theologiä, der in den Königlich Preuß. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahrs, nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hat, schriftlich in einer Vorstellung ad regem bey dem hiesigen Ober-Consistorio, oder bey dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§. 2.

Das Consistorium, bey welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weiset denselben an, binnen sechs Wochen, eine Predigt, über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten und solche, nebst seinem Schulzeugniß der Reife zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien, und der Beantwortung der nach dem Schema A ihm vorgelegten Fragen, an dem zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§. 3.

Von den Texten, worüber die Prüfungspredigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht, und aus derselben jedem Candidaten zur Verhütung alles Anscheins der Partheylichkeit, nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemeinde zu halten gedächte.

§. 4.

In Ansehung der Examinatoren hat es bey der bisherigen Observanz bey jedem Consistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistliche Mitglieder desselben gemeinschaftlich, oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predi-

gern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Facultät, nach der bisherigen Observanz, die Tentamina behält.

§. 5.

In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann einem von Seiten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Consistorio schon hinlänglich bekannten Inspector, in der Nähe des Candidaten, die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls wenigstens Ein Miteraminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende, in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen, gleichfalls zu beobachten.

§. 6.

Der nach der Observanz die Prüfung dirigirende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern seyn möchte. Findet er dergleichen, so stattet er dem Collegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabey zu erinnern, so setzt er dem Candidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, communicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Miteraminatoren, und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§. 7.

Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Declamation u. s. w.

§. 8.

Noch an demselben Tage, oder doch am folgenden, giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati, sich selbst überlassen, und ohne mit andern Hülfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu seyn, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts seyn, und der Candidat erhält dabey die Anweisung, sein Raisonnement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabey von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Candidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabey zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bey dessen Auslegung der Examinandus Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art seyn, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden kann, sonderlich muß sie nicht unerhebliche, streitige und allzuspecielle Facta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begränzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus angiebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische, oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drey seyn dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die, von dem Deputatus bestimmten, Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten;

damit

damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders, als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung, bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beyhülfe dazu vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Candidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch, und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämmtlichen Arbeiten, in sofern es ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Miteraminatoren zur Beurtheilung mittheilt.

§. 9.

Hat ein Candidat keine Frage lateinisch bearbeitet, oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang des Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer nicht allzuschwerer autor classicus, oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§. 10.

Beym Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrükken, so steht es ihm frey, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf Entwickelung der Begriffe ankömmt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§. 11.

Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

1) muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten übersehe.

2) Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen und von dem Examinandus nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobey zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benutzt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sey.

3) Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

Bey dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden, und ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den practischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die practischen Gegenstände zu befragen ist.

4) Aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbey ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sey, und darüber nachgedacht habe.

§. 12.

Was die äußere Form des Tentaminis betrift, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt; damit

mit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinati noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen, und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Examinandus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meynung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn zwey oder drey zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen, und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet, und kann jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeiget hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studiren, welche Uebungen er anzustellen habe u. s. w.

§. 13.

Wenn das Tentamen geendiget ist, und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret und ein Protocoll aufgenommen, worin hauptsächlich folgendes genau anzugeben ist:

1) Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bey andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.

2) Ob er der lateinischen, als der allgemeinen gelehrten Sprache, wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weiteren Belehrung benutzen könne; ob er sich mündlich darin ausdrücken könne, und wie?

3) Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne, und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.

4) Ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex lesen, und davon bey der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sey.

5) Ob er mit den theologischen Disciplinen, und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sey.

6) Ob er in den theologischen Hülfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u. s. w. viel oder wenig geleistet habe.

7) In wie fern er bewiesen, daß er über das Practische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile, und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sey.

8) Welche Erinnerungen dem Candidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Candidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Rubriken des sub B. beyliegenden Schematis abgefaßt und das Protocoll von allen unterschrieben, wofern der Dissentirende nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter

unter seiner besondern Unterschrift dem Protocolle beyzufügen für nöthig hält.

§. 14.

Dem Berichte von dem Tentamen an das Consistorium ist das Protocoll, nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und den Zeugnissen des Examinati beyzufügen.

§. 15.

Das Consistorium entscheidet, nach Maaßgabe der eingereichten Arbeiten, des Protocolls und der beygefügten Zeugnisse, ob der Candidat abzuweisen oder mit der Licenz zu versehen sey, wobey folgende Grundsätze zu beobachten sind:

1) Ein Candidat, der sich bey dem Examen in allen §. 11. angeführten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Collegii gezeigt, und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beygebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er beym Examen gut sey befunden worden.

2) Hat überdies ein Candidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, und Uebung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken gezeigt, so wird ihm die licentia concionandi mit dem Beysatze, daß er vorzüglich sey befunden worden, ertheilt.

3) Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. E. nicht ganz fehlerfrey Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe, oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die licentiam concionandi; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sey, sondern es wären auch dabey ausdrücklich diejenigen Gegenstände anzugeben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.

4) Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache, sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Candidaten die Licenz, zu predigen, nicht zu ertheilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Candidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, beweiset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend, als bloß schwach zu nennen, und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfleißig gewesen sey, so bekommt er zwar nicht die licentiam concionandi, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspector seiner Diöces, nach geschehener Durchsicht und Verbesserung, approbirte Predigt halten zu dürfen; und in dem deshalb auszufertigendem Zeugnisse ist anzuzeigen, worin er sich noch vornehmlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.

5) Diese letztere Anweisung wird auch dem ertheilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Hauptfächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu ertheilende Ermahnung dem Inspector, in dessen Diöces er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Candidaten sorgfältig beobachte, und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöces begeben habe.

6) Wird ein Candidat wegen Mangel an Fähigkeiten, oder weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bey einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche, und sich allenfalls zu einer kleinen Schulstelle, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.

§. 16.

Der Candidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugnisse bey dem Inspector, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwanige Veränderung seines Aufenthaltes anzeigen.

§. 17.

Jedes Consistorium muß ein Verzeichniß von allen bey demselben tentirten Candidaten halten und sie unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig, eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennetät auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Consistorio bey vorkommenden Vacanzen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden; damit sie nicht aus Mangel an Bekanntschaft zu lange ohne Versorgung bleiben, und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurück kommen.

§. 18.

Wenn jemand, der nicht die licentiam concionandi hat, zu einer Predigerstelle präsentirt wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen, und wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann Zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Licenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

§. 19.

Kein Prediger in den Königl. Preussischen Landen soll bey Fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die licentiam concionandi von einem Königl. Preussischen Consistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand für sich predigen lassen. Wer ausserhalb Landes die licentiam concionandi erhalten hat, muß, um in Königl. Preussischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Licenz bey einem Unserer Consistorien einreichen, welches sodann nach Maaßgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen, oder die eingereichte Licenz bestätigen wird.

Studiosi auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspector der Diöces zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Inspector ihm solches zu widerrathen und die öftere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspector der Diöces approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Consistorio (nach §. 15.) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II.
Examina pro Ministerio.

§. 1.

Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig, als die Ordination, jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Candidat, mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Consistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron, nach geschehener Wahl, den Candidaten bey dem Consistorio der Provinz präsentiren, und das Consistorium bestellt sodann den Candidaten zum Examen.

Die Unschicklichkeit, daß Privat-Patronen, anstatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Consistorio zum Examen zu präsentiren, demselben die Vocation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bey Verlust des Rechts, Vocationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs neue untersagt.

§. 2.

§. 2.

Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Candidat zugleich zwey Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben, nebst seinem Taufscheine, dem testimonio academico, und der licentia concionandi, auch dem Zeugniß seines Wohlverhaltens, wenigstens acht Tage vor dem anberaumten termino examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationis aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was davon bey Tentamen pro licentia concionandi §. 3. vorgeschrieben ist.

§. 3.

Die zum Examen beschiedenen Candidaten (deren doch nie mehr als drey seyn dürfen) melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angesetzten Termin bey dem Deputatus Collegii, an den sie angewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweyte ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drey schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was beym Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praevium tentamen der thologischen Facultät zusteht; hat das Consistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift wegen des Tentaminis zu beobachten, die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Gang des Geschäftes zwischen beyden Collegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bey allen Consistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Candidaten, von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination, nöthig werde.

§. 4.

Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Raths oder General-Superintendenten, dem die Direction bey dem praevio tentamine zusteht, und zweyer ihm zuzuordnenden Miteraminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wie fern nach ihrem Urtheile der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§. 5.

Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bey diesem Tentamine wird

1) jedem Candidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben, in Gegenwart der Examinatoren zu katechisiren hat, wobey ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln, und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken,

2) Hierauf wird mit ihnen über diese Katechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen, und dann, wie beym Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die, dort §. 11., angeführten Gegenstände zu richten ist, muß

a) vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bey jenem Tentamine gemangelt hat;

b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sey, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.

c) Wenn ein Candidat eine oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bey dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besondern Prüfung in dieser Sprache zu verschonen; im entgegengesetzten Falle ist eben das zu beobachten, was beym

Tenta-

Tentamen pro licentia concionandi §. 9. gesagt ist.

§. 6.

Nach geendigtem Tentamen wird eben so verfahren, wie es beym Tent. pro lic. conc. §. 13. bestimmt ist, und das aufzunehmende Protocoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C. beyliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführet werden

1) ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängel nachgeholfen habe.

2) ob und worin er vornehmlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe und ob die Examinatores ihn, nach dem im folgenden 9ten §. angegebenen Maaßstaabe für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder gänzlich untüchtig erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

Dem Protocolle werden die Arbeiten und Zeugnisse des Candidaten beygelegt, und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Collegio eingereicht.

§. 7.

Bey der nächsten Session des Consistorii kömmt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Candidaten in der Session von den geistlichen Räthen, (oder wo es die Observanz ist, von dem zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobey die Candidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Kragen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegii. Wo die Consistoria mit den Regierungen verbunden sind, und die Geschäfte der letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räthe gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räthe sämmtlich dem Examen beywohnen, und jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste geistliche Rath führt über das Examen das Protocoll.

§. 8.

Was den Gegenstand des Examinis betrifft, so ist, da vornehmlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Candidaten zu prüfen, hier nicht bloß auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches in das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besondern Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist; pädagogische Regeln und Vortheile, in so weit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores, bey allen diesen Gegenständen dem vorzüglichen Examinandus, vornehmlich wenn er zu irgend einer besonders wichtigen Stadtpredigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch frey stehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§. 9.

Nach Maßgabe des Protocolls vom Tentamen und der mit eingesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examinis wird, sobald die Candidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Collegio über die Tüchtigkeit des Candidaten votirt und nach dem Concluso in dem Protocollbuche bemerkt, wie jeder Candidat bestanden sey. Bey dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten.

Ein Candidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beygebracht und bey der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bey andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamts erforderliche Fertigkeiten, den Beyfall der Examinatoren und des Collegii verdient, erhält in der

Beur-

Beurtheilung das Prädikat vorzüglich. Dazu gehört also

1) daß er sich im Deutschen, oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen, im Litthauischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne,
2) daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schreibe,
3) daß er den hebräischen Grundtext richtig übersetze und erkläre, wobey indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöset läßt, eine Ursache des Tadels seyn müssen;
4) daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannt sey, wobey der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Candidat über Stellen, deren ächte Lesart, oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerley Meynung seyn sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Candidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann;
5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnißbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sey;
6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparthey en und Secten inne habe;
7) daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissenschaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bey der Entwickelung und dem Vortrage der Wahrheiten;
8) daß er sich mit der theologischen Litteratur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und überhaupt die Hülfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann;
9) daß er Fertigkeit in Katechisiren und vornehmlich die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen;
10) daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrucke, stete Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;
11) daß sein Anstand, seine Declamation und seine Gesticulation natürlich und beyfallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sey, um in einer größern Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memoriret habe, um sie ohne Beyhülfe des Conceptes zu halten.

Ein Candidat, der nicht auf das Prädicat vorzüglich, Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut charakterisiret werden, wenn er nur in Rücksicht auf Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 die Zufriedenheit der Examinatoren verdient und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient; aber auch in keinem eigentlich unwissend ist, und sonderlich die Forderungen unter Nr. 4, 5, 9, 10 und 11 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädicat: mittelmäßig, zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Candidaten beym Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1) Wenn er durch seine Urtheile bey der Prüfung, durch sein Benehmen bey der Katechisation, oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und Religiosität leichtsinnig behandelt.

2) Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen, oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.

3) Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen Schuljahren, oder gänzliche Vernachläßigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Candidat zwar sehr fehlerhaft lateinisch schreibe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente und wenigstens dabey ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit läse, so würde er, wofern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren, und mit dem Prädicate: mittelmäßig zu charakterisiren seyn, auch wäre dies im Protokoll besonders anzuführen.

4) Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen seyn, wenn er außerdem das Prädicat: gut verdiente.

5) Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheidigen.

6) Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.

7) Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Logik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.

8) Wenn er bey seiner Katechisation und in seiner Predigt nicht bloß Mangel der Uebung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.

9) Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Candidat in seinem Anstande und in seiner Declamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltener Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen seyn. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wohin auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Concept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er im Stande sey, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen seyn, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspector würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Berichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gefruchtet habe.

§. 10.

Bey jedem Consistorio ist eine Liste der geprüften Candidaten zu führen, und zwar nach den Rubriken, nach welchen sie bey dem Examen characterisiret worden sind. Diesen Listen gemäß sind:

1) die, welche das Prädicat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amtsjahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben) dem Ober-Consistorio bey schicklichen Vacanzen zur weitern Beförderung in Vorschlag zu bringen.

2) Die

2) Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weitern Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Collegium, daß ein Candidat zwar im Ganzen das Prädicat mittelmäßig verdiene und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sey, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiße bedurfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabey haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen, und welcher Hülfsmittel er sich dabey zu bedienen habe.

Ist ein Candidat sonst gut befunden worden, und es mangelt ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel, nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne, oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Uebung im Vortrage, zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspector einsende und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspector aber hat in den jährlichen Conduitenlisten anzuzeigen, ob dies geschehen sey, und sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Berichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Katechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Consistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben, oder auch den Prediger von der fernern Einsendung der Predigten an den Inspector dispensiren könne.

§. 11.

Sobald das Consistorium einen Candidaten für tüchtig zum Predigtamte erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordiniren. Die Modificationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Churmärkischen Ober-Consistorio dem Generalsuperintendenten vorgeschrieben werden.

§. 12.

Glaubt ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge des Provinzial-Consistorii, oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beym Ober-Consistorio antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände, das Erforderliche wegen der Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten, nebst dem Prüfungsprotocolle, an das Ober-Consistorium einsenden könne. Das Ober-Consistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§. 13.

Ist ein Candidat zu einem abermaligen Colloquio bestellet worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden, und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bey diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den anempfohlnen Kenntnissen gezeiget habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornehmlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bey der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Confirmation zu einer andern und bessern Stelle erhalten, muß jedes Consistorium, wenn es einen Prediger zur weitern Versorgung vorschlägt, den Extract aus dessen Prüfungsprotocoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Consistorium einsenden, und dabey gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden wie dasselbe ausgefallen sey.

III.

Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren.

§. 1.

Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilet werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöces belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger statt findet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensiret werden.

Bloß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon, nach dem Ermessen des Ober-Consistorii, eine Ausnahme statt.

§. 2.

Das Colloquium geschieht jederzeit in pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führet darüber das Protocoll.

§. 3.

Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornehmlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§. 4.

Da aber auch den Inspectoren öfter Tentamina pro licentia concionandi aufgetragen werden, und ihr Amt überhaupt nicht mit genugsamer Würde geführet werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema, zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung, vom Consistorio aufzugeben, welche Arbeit sie sogleich bey dem ältesten geistlichen Rathe des Collegii einzureichen haben, damit dieser dem Collegio darüber einen Vortrag machen, und bey dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 5.

In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sey, damit dies in Zukunft, bey ihm aufzutragenden Geschäften, zu einem Maaßstabe dienen könne.

§. 6.

In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bey seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gastpredigt schriftlich einzureichen und in Gegenwart zweyer Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstatten müssen, zu halten hat.

Berlin, den 12ten Februar 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Massow.

A.

Fragen.

1.
Wie der Examinandus heiße?

2.
Woher derselbe gebürtig sey?

3.
Wie alt er sey?

4.
Wer desselben Eltern seyn, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?

5.
Auf welchen Schulen der Examinandus ehedem studiret, und bis in welche Classen er gekommen?

6.
Auf welcher Universität, und wie lange? was für Collegia er gehöret, und bey wem?

7.
Wo und wie er die Zeit nachher verwandt?

8.
Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beyzulegen.)

9.
Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?

10.
Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichste Dienste versprechen könne?

11.
Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B.
Prüfung des Candidaten
pro licentia concionandi.

den

1. Deutsche Sprache.	
2. Lateinische Sprache.	
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.	
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.	
5. Glaubens- und Sittenlehre.	
6. Kirchengeschichte.	
7. Philosophie.	
8. Bücherkenntniß.	
9. Einsicht des Praktischen in die Theologischen Kenntnisse.	
10. Abfassung und Vortrag der Predigt.	
11. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.	
12. Allgemeines Urtheil über denselben.	

C.
Prüfung des Candidaten.

pro Ministerio.

den

1. Deutsche Sprache.	
2. Lateinische Sprache.	
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des A. T.	
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Texte des N. T.	
5. Glaubens- und Sittenlehre.	
6. Geschichte der Dogmen.	
7. Kirchen-Geschichte.	
8. Philosophie.	
9. Theologische Litteratur.	
10. Fertigkeiten im Katechisiren.	
11. Abfassung und Vortrag der Predigt.	
12. Einsicht des Praktischen in den Theologischen Wissenschaften.	
13. Erinnerungen, welche ihm sind gegeben worden.	
14. Allgemeines Urtheil über denselben.	

No. VIII. Instruction wegen des in hiesigen Residenzien und deren Bezirk, bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, zu beobachtenden Verfahrens.

De Dato Berlin, den 26sten Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Da Wir durch die seit einiger Zeit häufiger als sonst verübte Diebstähle, und das öftere Entweichen der Verbrecher bewogen worden, mittelst besonderer Verordnung vom heutigen dato, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger zu bestimmen, so finden Wir noch besonders nöthig, die Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction innerhalb Unserer hiesigen Residenzien, oder in einem von dem Thoren und Landwehren derselben auf fünf Meilen zu berechnenden Umkreise verwalten, wegen ihrer darauf Beziehung habenden Amtsgeschäfte, mit nachstehender Instruction zu versehen, welche jedoch auf die Militairgerichte keine Anwendung findet.

§. 1.

Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, welcher aus der Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten entstehen könnte, und ein überall gleichmäßiges Verfahren einzuführen, haben Wir eine Immediatcommission allhier niedergesetzt, welche als eine beständige Deputation des Kammergerichts bey allen Untersuchungen dieser Art die Oberaufsicht führen, in vorkommenden Fällen den instruirenden Criminalgerichten und den vom Kammergericht ernannten Inquirenten die nöthige Anweisungen ertheilen und dahin sehen soll, daß dieser Instruction auf das genaueste nachgelebet werde.

§. 2.

Wenn zwischen den der Oberaufsicht der Commission untergeordneten Criminalgerichten oder Gerichtspersonen darüber Streit entstehet, wem die Führung einer wegen Diebereyen zu veranlassenden Untersuchung obliege, so muß bey der Commission angefragt und von derselben in unbedenklichen Fällen entschieden, sonst aber interimistisch festgesetzt werden, welches Gericht sich diesem Geschäfte unterziehen solle.

Auf gleiche Art muß der Immediat-Commission Anzeige geschehen, wenn die von diesen Gerichten wechselseitig erlassene Requisitionen nicht ungesäumt und zweckmäßig befolgt werden, da denn die Commission in diesen und allen Fällen, wo Beschwerden über das Verfahren eines dieser Criminalgerichte oder Juquirenten eingehen, oder die Commission selbst bey Revision der Akten oder Visitation der Gefängnisse Mängel entdeckt, die dem Befinden nach nöthige Verfügungen zu treffen und zur Ausübung zu bringen hat.

§. 3.

Sobald der Immediat-Commission ein beträchtlicher Diebstahl angezeigt wird, oder so oft sie es sonst nöthig findet, muß von den Gerichten, welchen sie dazu Anweisung ertheilt, eine, mit Requisition der Polizey, und erforderlichen Falls des Militairs, an verdächtigen Orten vorzunehmende Haussuchung veranstaltet werden, um sowohl die gestohlnen Sachen, als den Thäter zu entdecken.

§. 4.

Werden bey solchen Haussuchungen verdächtige Sachen gefunden, so müssen sie in Beschlag genommen, und nach dem Ermessen der Commission in gerichtlichen Gewahrsam gebracht werden, welchemnächst von demjenigen, bey welchem sie entdeckt worden, die Nachweisung erfordert wird, in welcher Art er zu deren Besitz gelanget sey.

§. 5.

Der Beurtheilung der Commission bleibt es in solchen Fällen überlassen, ob derjenige, bey welchem verdächtige Sachen gefunden worden, um deswillen zur gefänglichen Haft zu bringen, auch wegen seiner Beschäftigung und Erwerbsmittel Nachforschung und hiernächst dem Befinden nach fernere Untersuchung zu veranlassen.

§. 6.

Wegen der bey solchen Hausſuchungen entdeckten Vagabunden ſind die ſchon vorhandene geſetzliche Vorſchriften genau zu befolgen; die Commiſſion muß gemeinſchaftlich mit dem Polizey-Directorio dahin arbeiten, daß dergleichen verdächtige Perſonen bey Gelegenheit der Hausſuchungen oder ſonſt entdeckt und zur gefänglichen Haft gebracht werden, welchenfalls es der Polizeybehörde ausdrückliche Pflicht iſt, ſtrenge darauf zu halten, daß ſolchem Geſindel der Aufenthalt in den hieſigen Reſidenzien und deren Bezirk nicht geſtattet werde, und daß, wenn ſie der ihnen zu ertheilenden Warnung ohngeachtet zurück kehren, deren Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt eben ſo erfolge, als wenn ſie auf einen gemeinen Diebſtahl ertappt wären. Auſſerhalb den Reſidenzien ſind die Polizeybehörden zu einer gleichen Mitwürkung verpflichtet.

§. 7.

Um die Ausmittelung entwendeter Sachen zu erleichtern, ſoll über die von den Beſtohlnen bey dem Kammergericht oder der Commiſſion eingereichte Verzeichniſſe ein vollſtändiges Regiſter geführet werden. Sind dergleichen Verzeichniſſe bey einem der unter der Aufſicht der Commiſſion ſtehenden Criminalgerichte übergeben, ſo müſſen dieſe ſogleich ein Duplikat an die Commiſſion einſenden, welche die daraus, ſo wie auch die aus den hieſigen Intelligenzblättern zu entnehmende Nachrichten, in ſothanes Regiſter eintragen läßt, damit einem jeden, welcher verdächtige Sachen anzuhalten Gelegenheit hat, aus dieſem Regiſter die erforderliche Auskunft, auch dem Beſtohlnen die nöthige Nachricht unverzüglich ertheilt werden könne.

§. 8.

Gleichmäßig iſt bey der Commiſſion über die Namen und Bezeichnungen der durch Steckbriefe verfolgten entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein beſonderes Verzeichniß nach alphabetiſcher Ordnung zu führen, und ſolches durch die den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückte Nachrichten möglichſt zu ergänzen, damit, wenn ein Entſprungener von neuem in Unterſuchung geräth, oder bey veranſtalteten Viſitationen als verdächtig eingebracht wird, derſelbe ſofort dem die Unterſuchung führenden Gerichte zurückgeliefert werden könne.

§. 9.

Damit wegen der jetzt feſtgeſetzten ſtrengen Strafe des Entweichens ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, müſſen dieſe Strafen jedem zur Haft gebrachten vollſtändig mit der nöthigen Warnung bekannt gemacht werden, und iſt die Veranſtaltung zu treffen, daß dieſe Warnung von Zeit zu Zeit erneuert werde.

§. 10.

Zu den wegen Diebſtahls Verhafteten darf vor geendeter Unterſuchung oder erfolgtem Eingeſtändniſſe des angeſchuldigten Verbrechens niemand unter irgend einem Vorwand, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Gerichts der Zugang verſtattet werden. Sind zwiſchen ihnen und ihren Angehörigen Benachrichtigungen nothwendig, ſo muß deßhalb das Erforderliche von den Gerichtsperſonen oder mit deren Genehmigung von den Auſſehern des Gefängniſſes bewürkt werden. Solchen Verhafteten iſt daher der Gebrauch von Schreibmaterialien nicht zu geſtatten, und wenn ihre Angehörige ihnen Kleidungsſtücke, Wäſche oder Lebensmittel zuſchicken, muß dieſes, ſo wie alles, was der Verhaftete den Seinigen zurückſendet, auf das genaueſte durchſucht werden, um jede die Ueberführung erſchwerende Beſtellung zu verhüten. In gleicher Abſicht muß auch bey Beſtimmung der ſolchen Verhafteten anzuweiſenden Gefängniſſe, und zu geſtatteten Freyſtunden dahin geſehen werden, daß jede zweckwidrige Communication möglichſt verhütet werde.

§. 11.

Um den Verhafteten zum Geſtändniſſe zu bewegen, dürfen keine gewaltſame Mittel angewendet werden, und nur denn, wenn derſelbe auf die Fragen des Gerichts eine beſtimmte Antwort zu ertheilen hartnäckig weigert, iſt es erlaubt, ihn wegen dieſes Ungehorſams durch ſtrengeres Gefängniß oder Peitſchen- und Ruthenhiebe züchtigen zu laſſen. Eine

gleiche Befugniß gebühret dem Gerichte, wenn der geständige oder überwiesene Verbrecher die Anzeige verweigert, wo sich die gestohlnen Sachen befinden, oder wenn er zwar darüber, was er mit diesen Sachen gemacht habe, Auskunft ertheilet, diese aber bey angestellter Prüfung unwahr befunden wird.

§. 12.

Bey der Bestimmung, in wie weit ein des Verbrechens nicht Geständiger für überführt zu achten sey, soll vorzüglich mit darauf gesehen werden, ob er vorhero einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, und nachweisen könne, wie er sich bis dahin auf eine redliche Art seinen Unterhalt verschaffet habe.

Es muß daher der instruirende Richter von dem Verhafteten die Anzeige solcher glaubhaften Personen erfordern, welche dieserhalb Auskunft ertheilen können, und wenn durch deren Vernehmung nicht hinlängliche Aufklärung erfolgt, bey den Wirthen, Hausgenossen, Nachbarn, und denjenigen Erkundigung einziehen, welche von den individuellen Verhältnissen des Verhafteten Kenntniß haben können.

§. 13.

Um zu erforschen, ob der Verhaftete bereits wegen Diebstahls bestraft worden, müssen sämmtliche der Commission untergeordnete Criminalgerichte derselben vollständige Verzeichnisse einreichen, welche Verbrecher in den letzten 5 Jahren wegen Diebstahls, Diebesheelerey, Raub, Brandstiftung oder Betrügereyen verurtheilt worden. Diese Verzeichnisse sind so einzurichten, daß daraus der Vor- und Zunahme, Stand, Gewerbe oder sonstige Kennzeichen des Verbrechers ersehen, werden können. Ein gleiches Verzeichniß muß aus den in den Registraturen des Cammergerichts befindlichen Nachrichten angefertiget werden. Ferner hat sich die Commission durch Requisition des Commendanten der Festung Spandau und der Direction des dortigen Zuchthauses ein ähnliches Verzeichniß der seit 5 Jahre von dort entlassenen, entsprungenen, oder noch jetzt in Verhaft befindlichen Verbrecher dieser Art zu beschaffen.

Aus diesen Verzeichnissen ist ein Register nach alphabetischer Ordnung anzufertigen, und in der Folge mit möglichst genauer Bezeichnung der Verbrecher fortzuführen.

§. 14.

Damit sämmtliche zum Ressort der Commission gehörige Untersuchungen in ununterbrochenem Fortgang erhalten werden, müssen die derselben subordinirte Gerichte, imgleichen die vom Cammergericht ernannte Inquirenten, der Commission monatliche Listen einsenden, woraus zu ersehen:

1) der Vor- und Zunahme, auch Stand und Gewerbe der wegen Diebstahl oder ähnlicher Verbrechen Verhafteten;
2) der Tag der Verhaftung;
3) die Lage der Untersuchung;
4) ob und welchergestalt erkannt worden;
5) der Tag, wenn die erkannte Strafe vollzogen oder der Verhaftete entlassen ist.

Auf den Grund dieser Listen muß die Commission das im vorigen §. angeordnete Register fortführen lassen, auch dem Befinden nach die erforderliche Revision der Akten und Visitation der Gefängnisse vornehmen, und dahin sehen, daß keine Untersuchung in Stillstand gerathe.

§. 15.

Da zum öfteren Verzögerungen entstehen, wenn der Bestohlne Bedenken trägt, den Werth der entwendeten Sachen zu beschwören, so wird hierdurch festgesetzt, daß bey sonst glaubhaften Personen von unbescholtenen Rufe die gewissenhafte Anzeige ihrer Wissenschaft von dem Werthe des Gestohlnen statt der eidlichen Bestärkung angenommen werden soll.

§. 16.

Wenn eine Untersuchung durch die verzögerte Abhörung auswärtiger Zeugen aufgehalten wird, so muß die Commission, in sofern ein einländisches Gericht diese Vernehmung bewürken soll, dem Groß-Kanzler, und wenn ein ausländisches Gericht requirirt worden, dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten davon Bericht erstatten, worauf dem Befinden nach das zur Beschleunigung Erforderliche veranlaßt

veranlaßt werden wird. Sollten diese Verfügungen fruchtlos seyn, so bleibt es dem Ermessen der Commission überlassen, ob nicht, ohne ferner auf das ausgebliebene Verhör zu warten, mit Abschluß der Instruction zu verfahren, und wenn Defensionalzeugen vernommen werden sollten, dem Angeklagten frey zu lassen, seinen Antrag wegen deren Vernehmung in zweyter Instanz zu erneuern.

§. 17.

Sobald der Angeschuldigte das Verbrechen, wegen dessen er verhaftet worden, geständig oder überführt ist, muß die Untersuchung geschlossen, und mit Vorlegung der Akten zum Spruch verfahren werden, wenn gleich annoch Verdacht obwaltet, daß der Verhaftete mehrere oder gröbere Verbrechen dieser Art begangen habe, deren er noch nicht geständig, oder überführt ist, und weshalb die Ausmittelung beträchtlichen Aufenthalt verursachen könnte.

Dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es solchenfalls überlassen, außer der Bestimmung der wegen des eingestandenen oder erwiesenen Verbrechens verwürkten Strafe zugleich festzusetzen, ob und weshalb annoch eine fernere Untersuchung zu verfügen, und ob die sonst etwa früher erfolgende Entlassung bis zur Beendigung der anderweitigen Untersuchung zu verschieben sey.

§. 18.

Die Zuordnung eines Vertheidigers ist in geringfügigen leicht zu übersehenden Sachen nicht erforderlich. Dahingegen muß in wichtigen und verwickelten Fällen der Verhaftete bey dem Schlusse der Untersuchung befragt werden, ob er verlange, das ihm ein Vertheidiger bestellt werde, und wen er solchenfalls dazu ausersehen habe. Wird ein Vertheidiger von ihm verlangt, aber niemand in Vorschlag gebracht, der sich diesem Auftrage unterziehen will, so muß ihm das Gericht aus der Zahl der bey demselben angestellten Justizcommissarien, nach einer deshalb zu beobachtenden Reihefolge einen Vertheidiger bestellen. Sind bey dem Gericht keine Justizcommissarien angestellt, so muß solches deshalb die erforderliche Requisition erlassen, und nöthigenfalls bey der Immediatcommission die Anordnung eines Defensoris nachsuchen.

§. 19.

Gleich nach dem Schlusse der Instruction muß der instruirende Richter einen möglichst kurz zu fassenden Auszug der Akten anfertigen, aus welchem vollständig zu übersehen ist, welche Verbrechen man dem Verhafteten zur Last legt, in wie weit er derselben geständig, und was zur Begründung seiner Ueberführung oder Freysprechung, ingleichen zur Milderung oder Schärfung seiner Strafe ausgemittelt worden.

§. 20.

Dieser Auszug muß jederzeit dem Verhafteten, und wenn er einen Vertheidiger verlangt hat, in des letztern Gegenwart langsam und vernehmlich vorgelesen, sodann aber dem Verhafteten verstattet werden, mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten, selbst, oder durch diesen die Richtigkeit des Auszugs zu prüfen, und die ihm oder dem Vertheidiger nöthig scheinende Erinnerungen oder Anträge wegen noch beyzubringender Vertheidigungsmittel zum Protokoll vermerken zu lassen, auch zugleich erforderlichenfalls dasjenige annoch zu ergänzen, was eine Milderung der Strafe bewürken könnte.

§. 21.

Nur in sehr wichtigen und verwickelten Sachen soll die Einbringung einer besondern schriftlichen Defension gestattet, und dem Vertheidiger nachgegeben werden, zu diesem Behuf um Verabfolgung der Akten zu bitten. Es muß aber solchenfalls jedesmal eine verhältnißmäßige kurze Frist zur Einreichung der Defension bestimmt, und wenn diese verstrichen ist, der säumige Justiz Commissarius dadurch bestraft werden, daß einem andern zu bestellenden Defensor die Ausarbeitung zu übertragen, und die zu bestimmende Gebühren, nebst der während der dadurch entstehenden Verzögerung auflaufenden Atzungskosten von dem Säumigen einzufordern, auch bey nicht erfolgender Berichtigung sofort executivisch beyzutreiben.

§. 22.

Sobald auf die mündliche oder schriftliche Defension das etwa noch erforderliche nachgeholt worden, muß, wenn der instruirenden Gerichtsperson auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt, diese unverzüglich erfolgen, sonst aber die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügt werden. Im letztern Falle bleibt es dem Ermessen des Dirigenten des Spruch-Collegii überlassen, ob ein bloß mündlich oder schriftlich abgefaßter Vortrag erfolgen, und ein Correferent ernannt werden solle.

§. 23.

Der ernannte Referent muß den vom Instruenten angefertigten Auszug auf das genaueste mit den Akten vergleichen, und kann ihn, nach befundener Richtigkeit oder erfolgter Berichtigung und Ergänzung bey seiner Arbeit zum Grunde legen, so daß er nur den Antrag: ob und welche Strafe statt finden solle, nebst der zur Rechtfertigung sothanen Antrages nöthigen Ausführung hinzuzufügen hat.

§. 24.

Dem etwa ernannten Correferenten wird die Arbeit des Referenten mit den Akten eingehändigt; er ist nur verpflichtet, deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, hiernächst aber dem Befinden nach seine Beystimmung oder dasjenige unter der Relation zu vermerken, was ihm zur Ergänzung oder Berichtigung nöthig scheint.

§. 25.

Bey der solchergestalt erleichterten Arbeit der Re- und Correferenten muß der Referent solche jederzeit binnen 8, und in weitläuftigen oder verwickelten Sachen, binnen 14 Tagen nach der Distribution, der Correferent aber binnen 8 Tagen nach erhaltener Relation beendigen, und der Referent in der auf den Vortrag zunächst folgenden Sitzung des Gerichts das Urtel zur Unterschrift vorlegen.

§. 26.

Werden obgedachte Fristen vom Re- oder Correferenten nicht eingehalten, und kann der Säumige nicht nachweisen, daß die Verzögerung unvermeidlich gewesen, so muß ihm der Ersatz der nach Ablauf sothaner Frist bis zur Endigung seiner Arbeit auflaufenden Atzungskosten zur Last gelegt, auch nöthigenfalls auf dessen Kosten die Re- oder Correlation durch ein anderes Mitglied des Gerichts geliefert werden.

§. 27.

Das in erster Instanz abgefaßte Urtel wird in keinem Fall zur Confirmation eingesendet, sondern diese Einsendung bleibt ausgesetzt, bis man weiß, ob der Bestrafte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreifen wird.

§. 28.

Ausser den Fällen, wo jemand aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande zu einer leichten Züchtigung oder kurzen Strafarbeit verurtheilt worden, soll das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung jederzeit zulässig seyn, und deshalb die nöthige Bekanntmachung bey der Publikation erfolgen, zugleich auch die Belehrung hinzugefügt werden, daß eines Theils, wenn sich finden sollte, daß ohne hinlänglichen Grund ein Rechtsmittel eingewendet worden, sodann die Urtelsfasser zweyter Instanz eine Schärfung der erkannten Züchtigung verfügen würden, andern Theils aber auch in Fällen, wo nach §. 31. das Urtel zur höheren Bestätigung eingesendet werden muß, die Milderung der nach dem Ermessen des Criminal-Departements zu hart ausgefallenen Strafe erfolgen werde, ohnerachtet der Bestrafte sich dem Erkenntniß unterworfen.

§. 29.

Wenn der Verurtheilte zur Erklärung, ob er ein Rechtsmittel einwenden wolle, Bedenkzeit fordert, oder mit seinem Vertheidiger Rücksprache zu halten verlangt, muß ihm dazu eine Frist, jedoch höchstens von 3 Tagen gestattet werden.

§. 30.

Erklärt der Verurtheilte, daß er kein Rechtsmittel einwenden wolle, so wird das Urtel, wenn solches keiner höhern Bestätigung bedarf, sobald als möglich zur Vollziehung gebracht, sonst aber zur Bestätigung eingesendet.

§. 31.

Die Einsendung zur Bestätigung wird, in Fällen, wo nach der Verordnung vom heutigen Dato wegen Bestrafung der Diebstähle

Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erkannt ist, nur dann erfordert:

1) wenn der Verbrecher länger als drey Jahre oder bis zur erfolgenden Begnadigung in eine strengere Besserungsanstalt, in ein Zuchthaus oder eine Festung eingesperrt, oder sonst mit einer noch härteren Strafe belegt werden soll.

2) Wenn der zu einer gelindern Strafe Verurtheilte ein weltliches oder geistliches Amt bekleidet, und daher von dem vorgesetzten Departement beurtheilt werden muß, in wie weit sein Vergehen auf seine Dienstverhältnisse Einfluß habe.

In den No. 1. benannten Fällen ist jederzeit eine kurze Anzeige von Bewandniß der Sache und dem Inhalt des Urthels zu dem Behuf beyzufügen, damit solche dem Bericht beygelegt werden könne, vermittelst dessen die nöthigenfalls erforderliche Annahmeordre oder Bestätigung des Urthels Unserer Höchsten Person zur Vollziehung vorgelegt wird.

Die Beyfügung der Akten ist in Fällen, wo kein Rechtsmittel eingewendet worden, nicht erforderlich, und bleibt es dem Ermessen des Criminal-Departements vorbehalten, bey entstehenden Bedenken, deren ungesäumte Nachsendung zu erfordern.

§. 32.

Erklärt der Verurtheilte, daß er von dem ihm offen stehenden Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, so muß ihn das Gericht befragen:

1) ob solches geschehe, um gänzliche Freysprechung zu bewirken, oder ob und weshalb er Milderung der erkannten Strafe verlange;

2) ob und auf welche neue Vertheidigungsmittel er sich berufe?

§. 33.

Ergiebt sich durch diese Vernehmung, daß der Verurtheilte Milderung der erkannten körperlichen Züchtigung unter dem Behaupten schwacher oder ungesunder Leibesbeschaffenheit verlangt, so muß jederzeit durch einen in erster Instanz nicht zugezogenen Stadt- oder Kreis-Physicum oder Chirurgum eine Besichtigung vorgenommen, und ein pflichtmäßiges Gutachten zu den Akten gebracht werden.

§. 34.

Sind neue Vertheidigungsmittel angezeigt, so ist deren Instruction zu verfügen, und nach dem Schluß derselben, sonst aber gleich nach erfolgter Erklärung, daß von keinen neuen Vertheidigungsmitteln Gebrauch gemacht werden solle, wegen der zum Protokoll zu nehmenden oder besonders einzureichenden Vertheidigung, ingleichen wegen Abfassung des Urthels überall wie in erster Instanz zu verfahren.

§. 35.

Bedarf das in zweyter Instanz erfolgende Urthel nach den in §. 31. erhaltenen Bestimmungen einer höheren Bestätigung, so muß solche auf die daselbst vorgeschriebene Art, und zwar mit jedesmaliger Beyfügung der Akten, nachgesucht werden, damit das Criminal-Departement solche selbst einsehen, oder ein etwa noch nöthig scheinendes Gutachten einfordern könne.

§. 36.

Wenn hingegen das in zweyter Instanz abgefaßte Urthel nach §. 31. keiner höheren Bestätigung bedarf, oder wenn diese erfolgt ist, muß ungesäumt mit der Publication, und da kein ferneres Rechtsmittel zulässig ist, mit der Vollstreckung des Urthels verfahren werden.

§. 37.

Wegen der in eine gelinde oder strengere Besserungsanstalt auf bestimmte Zeit oder bis zur Erreichung dieses Endzwecks Eingesperrten, müssen die Gerichte sowohl, als die Immediat-Commission ihr Hauptaugenmerk darauf richten, daß diese Besserung bewirkt, und diese Anstalten baldmöglichst zu der Vollkommenheit gebracht werden, daß nicht allein der Erwerb zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreiche, sondern auch dasjenige, was der Eingesperrte mehr verdient, als seine Bekleidung und Beköstigung kostet, für ihn besonders berechnet, aufbewahrt, und zu dem Behuf gesammelt werde, damit es ihm bey seiner Entlassung ausgehändigt, und ihm dadurch die Mittel ehrlichen Erwerbs erleichtert werden können.

§. 38.

Da Sicherstellung des Eigenthums nicht erreicht werden kann, wenn nicht

dem Entweichen der Verhafteten möglichst vorgebeugt wird, so hat die Immediat-Commission dahin zu sehen, daß in dem ganzen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Bezirk die Criminalgefängnisse in haltbaren Stand gesetzt, und erhalten werden. Des Endes müssen solche unverzüglich, und in der Folge von Zeit zu Zeit visitiret werden, damit die Abstellung der etwa bemerkten Mängel sonder Zeitverlust bewirkt werden könne. Werden die deshalb von der Commission ertheilte Anweisungen nicht befolgt, so muß deshalb Bericht erstattet, und inzwischen interimistische Verfügung getroffen werden, daß die Gefangenen auf Kosten der hierin säumigen Gerichtsherrschaft in dem nächst belegenen haltbaren Gefängniß untergebracht werden.

§. 39.

Die baldige Wiedereinbringung der ausgebrochenen oder entsprungenen Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu bewirken, muß die Commission die Veranstaltung treffen, sie durch Abzeichen in der Bekleidung oder sonst auf eine zweckmäßige Art dergestalt kenntbar zu machen, daß ihnen jede Aussicht des Entkommens vereitelt werde. Wie diese Bezeichnung auf eine nicht leicht zu vertilgende und der Gesundheit unschädliche Art zu bewirken sey, deshalb wird die Commission nach eingeholtem Gutachten des Ober-Collegii Medici mit näherer Anweisung versehen werden.

§. 40.

Sobald die Besserungsanstalten dergestalt eingerichtet sind, daß dem besorglichen Entweichen hinlänglich vorgebeugt werden kann, müssen die bereits wegen Diebery mit Einsperrung in Arbeits- oder Besserungsanstalten, Zuchthäusern, oder Vestungen Bestrafte, wenn sie von neuen wegen Diebery in Untersuchung gerathen, gleich nach deren Schluß, und sobald die §. 20. geordnete Vernehmung erfolgt ist, bis zur Rechtskraft und Vollstreckung des Urthels in die Besserungsanstalt abgeliefert werden.

Ist in Fällen dieser Art eine Instruction in zweyter Instanz erforderlich, so bleibt es den Gerichten überlassen, ob der Verhaftete während derselben in der Besserungsanstalt, oder in dem gewöhnlichen Gefängnisse aufbewahret werden solle.

§. 41.

Damit auch der Hauptzweck nicht verfehlt werde, den Bestohlnen bald möglichst zur Wiedererlangung des ihnen Entwendeten zu verhelfen, muß die Commission ihr vorzüglichstes Augenmerk dahin richten, daß die gestohlne Sachen, sobald deren Eigenthümer ausgemittelt ist, demselben ohne den fernern Fortgang der Untersuchung abzuwarten, unverzüglich zurückgegeben werden, und dieser deshalb mit Bezahlung von Gerichtsgebühren oder Kosten der Unterhaltung der zur gefänglichen Haft Gebrachten gänzlich verschont bleibe.

§. 42.

Durch genaue Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften werden sämmtliche zu deren Befolgung anzuweisende Gerichtspersonen sich Unsers vorzüglichen gnädigen Wohlgefallens würdig machen, und davon bey sich ereignender Gelegenheit überzeugende Beweise erhalten; wohingegen diejenige, welche die pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten unterlassen, oder sich darin nachläßig beweisen, unausbleiblich zu gewärtigen haben, daß strenge Maaßregeln ergriffen werden sollen, um sie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, oder bey unterbleibender Besserung gänzlich zu verabschieden.

Damit auch diese Instruction allgemein bekannt werde, ist solche unverzüglich zum Druck zu befördern, und in den hiesigen Residenzien und deren oben bezeichneten Bezirk auf die vollständigste Art zu publiciren.

Urkundlich haben Wir diese Instruction Allerhöchst selbst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No.

No. IX. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26sten Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publication dieser Verordnung, schuldig machen.

Bey dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beyspiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich, zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publication der revidirten Criminalordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichteten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminalgerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlnen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urthel zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrift, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminalgerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militairgerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1.

Bey Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder

Erster gemeiner Diebstahl.

oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4 — 7. enthaltenen Anleitungen von den Urtelsfassern festgesetzt.

§. 4.

Bey dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urtelsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlnen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlne von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urthel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urthelsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wird ein bereits der Dieberey schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtel und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwey- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht, welches das Strafurtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2 — 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;
2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kir-

chen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlne von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder, um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Erster Raub

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln,

Verstopfen

Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltner Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Vestungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Vestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebesgesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verwürkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebesbelerey.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschaft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29.

Ankauf oder Verpfändung gestohlener Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereyen verüben, zwar für itzt annoch bey den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Vestungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Allmosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwürkt. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Landrechts.

Sollten bey Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. X. Publicandum wegen näherer Bestimmung des Goldausführungs-Verbots vom 5ten April 1798. De Dato Berlin, den 5ten März 1799.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mittelst einer unterm 4ten dieses an Höchstdero General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium ergangenen Cabinetsordre, das wegen des Verbothes der Ausführung alles gemünzten und ungemünzten Goldes erlassene Patent vom 7ten April 1798. und dessen Declaration vom 26sten Juny gedachten Jahres, in Ansehung der Ausländer, welche ihr Gold nicht Privatpersonen, sondern dem Staate anvertrauet und bey der Banque belegt haben, dahin zu bestimmen geruhet:

daß ungeachtet des Gold-Ausfuhrverboths, und aller ähnlichen jetzigen und künftigen gesetzlichen Verordnungen über das Goldverkehr, die Banque zu allen Zeiten die ihr anvertrauten Kapitalien nur in den Münzsorten in natura, worinn sie das Kapital empfangen hat, im Ein- und Auslande wieder bezahlen werde und möge, und daß es also der bisherigen eingekommenen Dispensationsgesuche deshalb nicht bedarf. Gleichwohl verstehet es sich aber von selbst, daß die von Einländern an Ausländer cedirten Kapitalien in Golde, durch diese Cession kein Recht zur Ausfuhre erhalten.

Es wird solches hierdurch zur Nachricht allgemein bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß diese Bestimmung auch auf die Seehandlung gehen würde, wenn selbige Kapitalien in Golde von Ausländern erhalten, und an selbige wieder abzutragen hätte, da ihr eben wie der Banque die Verbindlichkeit obliegt, die empfangenen Kapitalien nebst den Zinsen in eben der Münzsorte, worinn sie das Kapital empfangen, in natura zu bezahlen. Signatum Berlin, den 5ten März 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter. v. d. Goltz.

No. XI. Circulare, daß künftig weder zu einer Königlichen, noch Patronats-Schulstelle ein Cantonist ohne erhaltenen Regimentsabschied genommen werden soll. De Dato Berlin, den 7ten März 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns veranlasset, Euch aufs ernstlichste anzubefehlen, künftig weder zu einer Königlichen noch zu einer Patronats-Schulstelle einen Kantonisten vorzuschlagen oder einzuführen, der nicht zuvor seinen Regimentsabschied vorweisen kann. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7ten März 1799.

v. Scheve.

v. Irwing.

An alle Inspectoren der Churmark.

No. XII. Nachtrag zu der Instruction für die Holzverwalter vom 27sten May 1785. De Dato Berlin, den 22sten März 1799.

Ob zwar die sämtlichen Holzverwalter der Residenzien, vermöge der ihnen im Jahre 1785 ertheilten Dienstinstruction, zu ihren Dienstpflichten ausführlich und bestimmt angewiesen sind, und ihnen darinn die genauesten Vorschriften ertheilet worden, wie beym Setzen der Holzhaufen verfahren, welches Maaß sie

an Höhe, Breite und Tiefe halten, und wie die Holzkäufer bei dem Anweisen des Holzes, wenn sie das Holz nicht vorschriftsmäßig gesetzt zu seyn glauben, behandelt werden sollen; und ohnerachtet das Publicum bereits wiederholentlich und zwar durch die Publicanda vom 28sten März 1789 — 5ten September 1793. und nur noch unterm 28sten Januar 1799 von diesen Vorschriften, in den öffentlichen Intelligenzblättern und Zeitungen unterrichtet und aufgefordert worden, die etwanigen deshalb zu führenden Beschwerden, der Behörde anzuzeigen; so haben dennoch Se. Königl. Majestät, durch die Allerhöchstdenenselben, im verwichenen strengen Winter bekannt gewordenen vielen Klagen des Publicums darüber, daß die auf den Holzmärkten befindlichen Haufen Holz, nicht die vorgeschriebene Quantität enthalten, Sich allerhöchst Selbst veranlaßt gefunden, eine Immediatcommission zur Recherchirung und strengsten Visitation der Holzmärkte anzuordnen, welche denn auch auf einigen Holzmärkten verschiedene Mängel gefunden, zu deren Abstellung die sämtlichen Holzverwalter, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl, mit folgenden nähern und bestimmtern Vorschriften, in Betref des Holzmaaßes und des Setzens der Holzhaufen zur genauesten und strengsten Befolgung versehen werden, welche denn auch damit das Publicum, von dem, was dieserhalb verordnet und festgesetzt worden, unterrichtet wird, zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

1) Muß ein jeder Haufen nach dem bekannten Maaß: Neun Fuß hoch, Achtzehen Fuß breit, und Drey Fuß Klobenlänge halten, und dabei sowohl in den Creutzern, als in den Schichten oder Rumpf, überall dicht und fest gesetzt werden, dergestalt, daß besonders die Creutzer nicht hohl, sondern gehörig ausgefüllt, und weder darinn noch in dem Rumpf des Haufens, die Kloben absichtlich, auf die Kanten gestellt, und die Haufen dadurch ungebührliche Löcher und Lücken erhalten.

2) Ob zwar die Unterlagen zwischen den beiden Kreutzern, also nur in dem Rumpf von 12 Fuß statt finden müssen, und nicht ausgefüllt werden können, weil das sonst ganz im nassen und auf feuchten Boden liegende Holz nur verfaulen würde; so müssen doch die Kloben zu diesen Unterlagen nicht zu hoch gewählt werden, sondern höchstens nur 4 bis 6 Zoll hoch seyn.

3) Eines jeden Holzverwalters Sache ist es, sich das Holz, von den Schiffern und Lieferanten nach richtigem Maaß, und gut und dicht gesetzt abliefern zu lassen, daher es auch seine Pflicht und Schuldigkeit ist, dem Holzkäufer hinwiederum richtiges Maaß und gut gesetzte Haufen zu überliefern; und wenn daher

4) der Holzkäufer über den angewiesenen Haufen, als unrichtig und schlecht gesetzt, gegründete Beschwerden führen zu können glaubt, so ist er schon nach dem Edict vom 20sten Juny 1766 Art. 10. und nach den angeführten Publicandis vom 28sten März 1789 — 5ten September 1793 und 28sten Januar 1799 befugt, diesen Haufen einreißen und umsetzen zu lassen, da denn, nach geschehener Anzeige an die Behörde, der Holzverwalter, bey befundener Unrichtigkeit zur Verantwortung und ernstlichen Bestrafung gezogen werden soll; wenn aber im entgegengesetzten Fall, der Haufen, beym Umsetzen auskommt und richtig befunden wird, so ist der Holzkäufer die Kosten des Umsetzens zu tragen verbunden.

5) Ein jeder Käufer hat die völlige freye Wahl, sich auf den Holzmärkten sein Holz auszusuchen, wie solches dem Publico auch schon in eben angeführten wiederhohlten öffentlichen Bekanntmachungen, jedesmal in Erinnerung gebracht worden. Jedoch versteht sich, nach der eingeführten nothwendigen Ordnung, daß nehmlich

6) der von dem Käufer gewählte Haufen, in den vordern Reihen oder Fronten, frei stehen muß, nicht versetzt ist, und ohne daß etwan daran gelehnte halbe Haufen einfallen, weggeladen werden kann; noch weniger aber dürfen von den Creutzerenden, Haufens herausgezogen werden, wodurch Lücken ent-

entstehen würden, die nicht wieder zugesetzt werden können, und den schon so sehr mangelnden Raum schmälern würden.

Für die Anweisung des Holzes darf der Holzanweiser, bei der härtesten Strafe, und in wiederholten Fällen, bei Cassation, weder Biergelder noch Geschenke annehmen, noch weniger aber fordern, und wegen Abstellung der nachtheiligen Folgen, welche die bisherige Aufbewahrung der den Bäckern, Brauern und Brandweinbrennern zugehörigen Vorräthe gegen Erlegung eines gewissen Stättegeldes für das Publicum gehabt hat, soll nächstens besondere Verfügung getroffen, auch solche gehörig bekannt gemacht werden.

7) Der so sehr eingeschränkte Raum auf den Holzmärkten und die bisherigen starken Bestände haben verursacht, daß manches Holz nicht hat abgefahren werden können, und darunter viele Haufen schon 7 und mehrere Jahre stehen. Der Holzverwalter muß also nach diesem alten Holze, welches durch langes Stehen defect geworden ist, eine Fahrt offen lassen, und solches, wenn es durch neu angekommenes Holz meliirt und ergänzt worden, sodann successive anweisen und abfahren lassen, da sonst, wenn dieses Holz noch mehrere Jahre stehet, ganz verfaulen und für Sr. Königl. Majestät Cassen ein äußerst beträchtlicher Verlust und Nachtheil entstehen würde.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, befehlen daher sämtlichen Holzverwaltern ernstlich, diese Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, widrigenfalls sie bey vorkommenden und gegründet befundenen Beschwerden, über unrichtiges Maaß und Vervortheilung des Publici die strengste Ahndung und Bestrafung zu gewärtigen haben. Signatum Berlin, den 22sten März 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Bärensprung.

No. XIII. Land-Armen-Reglement für Vor- und Hinterpommern. De Dato Berlin, den 6ten April 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Betteley so wohl in Städten, als insonderheit auf dem platten Lande gerichtet, und daher mit Wohlgefallen vernommen, daß Unsere getreue Vor- und Hinterpommersche Stände, den rühmlichen Entschluß gefaßt, zu Errichtung und Unterhaltung solcher öffentlichen Anstalten, worinn Bettler und Vagabonden, zur Sicherheit des Publicums und ihrer eigenen Besserung aufgenommen, ernähret und beschäftiget, auch möglichst zu bessern und arbeitsamen Menschen gemacht werden können, Beyträge zu leisten.

Zur Erreichung dieses Zwecks sind auf Kosten des Landes, für Vorpommern in der Stadt Ueckermünde, und für Hinterpommern in der Stadt Neustettin, Arbeitshäuser errichtet, wovon das erstere auf 50 und das letztere auf 100 Personen eingerichtet worden.

Damit inzwischen vor Eröffnung dieser Häuser jedermann von dem bey Aufgreifen der Bettler und Vagabonden, so wie bey dem Transport derselben bis in die Arbeitshäuser zu beobachtenden Verfahren unterrichtet, und die getroffenen Anordnungen, auf welche diese wohlthätige Anstalt beruht, allgemein bekannt werden: So haben Wir, nach darüber mit Unsern getreuen Vor- und Hinterpommerschen Ständen gehaltenen Rath, und nach reiflicher Erwegung aller dabey vorkommenden Umstände, folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiemit befehlen, und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von

I. Von der Aufhebung der Betteley und den Personen, welche in denen Arbeitshäusern zu Neustettin und Ueckermünde aufgenommen werden sollen.

§. 1.

Es soll vom Tage der Eröffnung der zur Aufnahme der Bettler und Vagabonden eingerichteten Arbeitshäuser, in dem zu diesen Häusern gelegten Bezirk, kein Bettler oder Vagabonde weiter geduldet werden.

§. 2.

Das Arbeitshaus zu Uekermünde ist für Vorpommern gestiftet, und es werden dahero alle in Vorpommern, mit Inbegriff der dazu gerechneten Städte Damm und Gollnow, und der dazu gehörigen Ortschaften, ergriffene Bettler und Vagabonden, in gedachtes Haus abgeliefert, dahingegen diejenigen, welche in Hinterpommern mit Jnbegriff des Lauenburg- und Bütowschen Kreises aufgegriffen werden, ihren Platz in dem Neustettinschen Arbeitshause finden.

§. 3.

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen, um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeitshaus des Districts abgeliefert; wogegen kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter, und überhaupt kein Vorwand schützen soll.

§. 4.

Zur fortdauernden Verpflegung in die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin gehören vorzüglich

a) umtreibende einländische Bettler, die in den letzten 3 Jahren keinen festen unveränderten Wohnsitz gehabt, noch irgendwo unterthänig sind.

b) Ausländische Vagabonden, in so fern sie sich nicht nach besonderen Gesetzen, als z. B. Zigeuner, zur Festung qualificiren.

c) Handwerksbursche, wenn sie sich das sogenannte Fechten auf der Straße erlauben.

d) Alle diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General- Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schattenspielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen.

e) Abgedankte Soldaten, welche auf Betteley betroffen werden, sollen, wenn sie zum erstenmal aufgegriffen werden, zu ihrer Correction 6 Monat im Hause für die Anstalt arbeiten, zum zweytenmal aber aus dem Arbeitshause nicht wieder entlassen werden. Sollte selbiger mit dem Gnadenthaler begnadiget seyn, so fällt letzterer dem Hause anheim, so lange er darin bleibt.

f) Verbrecher, welche nach ausgestandener Zuchthaus- oder Festungsstrafe sich auf eine erlaubte Art nicht ernähren, und solches nachweisen können, werden, in so fern sie keine Grundherrschaft haben, in die Arbeitshäuser resp. zu Uekermünde und Neustettin abgeliefert, in so fern sie aber eine Obrigkeit haben, können sie gegen Erstattung der Verpflegungskosten, Aufnahme in denen Arbeitshäusern finden, jedoch nur in eben der Art, wie §. 5. näher vorgeschrieben ist. Wenn aber ein Verbrecher ein Jahr, oder darüber, Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten, nicht unterthänig ist, und auf Betteley oder als Vagabonde betroffen wird; so soll derselbe an das Arbeithaus abgeliefert, und auf dessen Kosten aufbewahret werden.

Alles dieses verstehet sich indessen blos von Einländern, da Ausländer nach überstandener Strafe über die Gränze gebracht werden.

§. 5.

Außer denen im §. 4. bezeichneten Bettlern und Vagabonden, können noch unter gewissen Umständen, wenn der Raum es verstattet, und gegen Zuschuß in die Arbeitshäuser aufgenommen werden:

a) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten oder andern, den Gesetzen nach, ernähret werden sollen, über deren Verpflegung im Arbeitshause aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der General-Direction dieser Anstalt unter gewissen Bedingungen vereinigen.

b) Im

b) Imgleichen stehet Vätern und Vormündern frey, ihre Kinder und Pflegebefohlne auf eine kurze Zeit, zur Correction, in das Haus abliefern zu lassen, nur muß dieses von erstern unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts, von letztern des vormundschaftlichen Collegii geschehen, in jedem Fall aber, wegen des Zuschusses und anderen Bedingungen, mit der General-Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 6.

Auch genehmigen Wir hierdurch, nach dem Wunsche Unserer getreuen Vor- und Hinterpommerschen Stände, daß mit diesem Armeninstitut eine Criminalanstalt in der Art verbunden werde, daß einer jeden Gerichtsobrigkeit in Vor- und Hinterpommern freygestellt seyn soll, ohne Anfrage, die Criminalverbrecher resp. an das Arbeitshaus zu Ueckermünde und Neustettin abzuliefern, damit von dem bey diesen Arbeitshäusern bestellten Justitiario selbigen der Criminalproceß formiret, und Acta, wenn sie völlig geschlossen, an Unsere Pommersche Regierung, zu Abfassung des Erkenntnisses, abgesandt werden.

Sobald ein dergleichen Verbrecher an das Arbeitshaus abgeliefert wird, zeiget der Justitiarius solches bey der General-Direction an, und von dieser wird die fernere Aufbewahrung des Verbrechers, wenn der Raum in denen bey den Arbeitshäusern angelegten Criminalgefängnissen es gestattet, verfüget.

Sollte aber das Verbrechen von der Art seyn, daß an Ort und Stelle noch die General-Inquisition vorgenommen werden müßte, so wird der Inquisit noch bis dahin, daß solche beendiget, an dem Ort, wo das Verbrechen begangen, aufbewahret.

Die Gerichtsobrigkeiten sind auch verbunden, die Transport- und Verpflegungskosten der Inquisiten täglich mit 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. ganz, die Untersuchungskosten aber zur Hälfte, und die Gebühren für die Assessores ganz zu bezahlen.

Nur die Curkosten werden nicht übernommen, weil bey der Anstalt ein eigener Chirurgus vorhanden ist; es fallen also diese und die sonstigen Kosten, exclusive der Medicin, der Arbeitshauscasse zur Last.

Uebrigens wird in Ansehung der besondern Pflichten, die dem Justitiario bey dieser Untersuchung obliegen, in der ihm zu ertheilenden Instruction das nähere mit bestimmt werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Vagabonden, auch deren Transport in die für dieselben bestimmten Arbeitshäuser.

§. 7.

Wird ein Bettler oder Vagabonde auf dem platten Lande ergriffen, so muß die Gutsherrschaft, oder deren Stellvertreter, in seiner Abwesenheit aber die Schulzen und die Gerichte, denselben mit einem gedruckten, §. 14. näher beschriebenen, Transportschein an den Magistrat der nächsten vorliegenden Stadt durch ganz sichere Leute abliefern, und dieser Magistrat besorget sofort den fernern Transport nach den resp. Arbeitshäusern zu Ueckermünde oder Neustettin.

Einer besondern Vernehmung von Seiten des ersten Magistrats bedarf es zwar nicht, jedoch wird in Ansehung Hinterpommern festgesetzt, daß wenn der Transportschein an dem Ort, wo der Bettler oder Vagabonde ergriffen, nicht ausgefüllt seyn sollte, das fehlende von dem ersten Magistrat nachgeholet wird, und derselbe für diese Bemühung 12 Gr. aus der Arbeitshauscasse erhält. Die specielle Vernehmung der Aufgegriffenen wird zuerst in den Arbeitshäusern vorgenommen und darauf das fernere verfüget.

§. 8.

Dieser Transport geschiehet von Stadt zu Stadt, wofür jedem Begleiter, deren jedoch in der Regel nur zwey seyn dürfen, 4 Gr. pro Meile bezahlet werden, welches Meilengeld, wie auch die im vorigen §. erwähnte 12 Gr., imgleichen die Verpflegung der Bettler und Vagabonden à 1 Gr. 6 Pf. pro Tag, auf den Transportzettel bemerkt, aus der Cämmerey des Orts, von wo derselbe zuerst abgeschickt wird, vorgeschossen, dieser Vor-

schuß aus der Cämmerey der nächsten Stadt, dieser hinwieder aus der folgenden, und so weiter bezahlet wird, bis der ganze Vorschuß, bey Ablieferung der Vagabonden oder Bettler an das Armenhaus, von dem Rendanten der Casse derselben vergütiget, und an die Begleiter zur Abgabe an die Cämmerey der letzten Stadt ausgezahlt werde.

§. 9.

In eben der Art verfährt der Magistrat mit denen in der Stadt selbst, oder den Eigenthumsörtern aufgegriffenen, und ihm angezeigten oder abgelieferten Bettler und Vagabonden.

§. 10.

Sind ganze herumstreichende Vagabondenbanden, überhaupt mehr als 3 Personen zugleich zu transportiren, wobey jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht gerechnet werden, so wird die Garnison des Orts, oder wenn darin keine befindlich, die Garnison der nächsten Stadt requirret, diese Bande bis zur nächsten Garnison, und so weiter bis zum Arbeitshause transportiren zu lassen, wofür jeder der Commandirten auf jede Meile 4 Gr. auf dem Hinmarsch erhält, welches Geld von einer Garnison an die andre sogleich bezahlet, bis der ganze Vorschuß bey der Ablieferung des Transports an das Arbeitshaus vom Rendanten desselben vergütiget wird.

§. 11.

Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilenzahl, wird Unsere Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garnison in Vor- und Hinterpommern bis resp. nach Ueckermünde und Neustettin, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau bestimmt ist, nach welcher Tabelle, die jedem Regimente zuzufertigen ist, der Transport geschehen und bezahlt werden soll.

§. 12.

Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müssen so viel möglich auf der geradesten Straße, von dem Orte ihrer Absendung bis zur nächsten vorliegenden Stadt, und von da, von Stadt zu Stadt, weiter resp. nach Ueckermünde und Neustettin geschehen.

§. 13.

Zu dem Ende sollen die Steuerräthe unter Genehmigung der Generaldirection dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, worin der beym Transport zu nehmende Weg, bis zu denen Arbeitshäusern in Ueckermünde und Neustettin vorgeschrieben wird, welche Routen in besondern, zu diesem Behuf auf Kosten der Anstalt abzudruckenden Transportpässen, deren jeder Magistrat eine verhältnißmäßige Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet werden müssen.

§. 14.

Dem Führer des Transports, worunter einer der Begleiter zu verstehen, wird ein Schein mitgegeben, worin

der Name des Bettlers und Vagabonden, Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,

der Ort wo die Aufgreiffung geschehen,

die Ursache warum er aufgegriffen worden, Tag und Stunde seiner Absendung,

die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effecten

bezeichnet ist. Von welchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, gleichfalls auf Kosten der Anstalt gedruckt, und vertheilet werden.

Der Transportzettel, wird denen Führern von Stadt zu Stadt, mit dem nöthigen Attest, über die jedesmalige Ablieferung, bis zum Arbeitshause mitgegeben, und der Magistrat der nächsten vorliegenden Stadt, sendet ein Duplicat dieses Zettels an die Specialdirection mit der ersten Post. Auf Vorzeigung des Transportzettels wird der abzuliefernde von der Specialdirection der Arbeitshäuser resp. zu Ueckermünde und Neustettin jedesmal angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter dem Schein attestirt, und solcher dem Führer zurückgegeben. Die Specialdirection muß sodann ohne Verzögerung sowohl dem Landrath des Kreises die geschehene Ablieferung anzeigen, als auch an die Generaldirection davon berichten.

§. 15.

§. 15.

Den mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen Schein, haben die Magistráte in den Städten, an den Steuerrath des Districts, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern an den Landrath des Kreises, zum Beweise ihrer Aufmerksamkeit einzusenden. Wenn jedoch der Führer den ihm mitgegebenen Schein, entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsattest versehen, vorzuzeigen im Stande ist, so muß dieser Vorfall ungesäumt dem Landrath des Kreises oder dem Steuerrath des Districts zur Untersuchung angezeigt werden. Versäumen die Magistráte oder Schulzen und Gerichte hierunter etwas, so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, erstere aber in 5 Rthlr. Geldstrafe verfallen.

§. 16.

Der Transport, er geschehe nun durch militairische Commandos oder Bürger und Bauern, muß unausgesetzt bewerkstelliget, und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden; besonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß der Bettler nicht entkommen könne, geschiehet solches dennoch; so bleiben erstere dafür verantwortlich, und werden von der Behörde zur Untersuchung gezogen und bestraft. Einer jeden Gerichtsobrigkeit wird hiebey freygestellet, einen der Entweichung sehr verdächtigen Vagabonden und Bettler, zu mehrerer Sicherheit, geschlossen oder gebunden transportiren zu lassen.

§. 17.

Finden sich beym Transport Kranke, oder zum Gehen unvermögende Leute, so ertheilt der Magistrat oder die Gerichtsobrigkeit des Orts, wo selbige abgehen, darüber ein gedrucktes Attest, auf welches dem Transport ein zweyspänniger Korbwagen, zur Fortbringung der Kranken gegeben und zur Vergütigung der Fuhren, aus der Arbeitshauskasse, quartaliter liquidiret wird.

§. 18.

Jeder ergriffene Bettler und Vagabonde, muß an dem Ort, wo er ergriffen wird, sofort genau visitirt, demselben, was er ausser der nöthigen Kleidung bey sich führt, als Geld, Briefschaften und andere Sachen abgenommen, solches eingepackt, versiegelt, und dem Führer mitgegeben werden, welches alles hiernächst an die Specialdirection des Arbeitshauses, wohin selbiger gehört, mit abgeliefert wird.

§. 19.

Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann. Die Züchtlinge männlichen Geschlechts erhalten,

1) einen grau tuchenen Ueberrock,
2) eine warpene Weste mit Ermel,
3) eine runde Mütze von grauen Tuch.

Die Züchtlinge weiblichen Geschlechts erhalten

1) ein grau tuchenes Kamisol,
2) ein dergleichen Rock, und
3) eine schwarze Mütze,

nur mit dem Unterschiede, daß auf dem linken Arm derer Züchtlinge in den Vorpommerschen Arbeitshause V. P. und derer aus dem Hinterpommerschen H. P. im gelben Flicken eingenähet werden.

Wegen Aufgreifung eines solchen Entwichenen Züchtlings, und dessen Transport an das Armenhaus, muß von einem jeden, wo sich derselbe betreten läßt alles dasjenige beobachtet werden, was wegen Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Vagabonden selbst vorgeschrieben, bey deren Unterlassung auch die nämlichen Strafen, wie solche in den folgenden §§. bestimmt sind, statt finden.

§. 20.

Da eine jede Verheimlichung des Bettlers und eines Vagabonden, die Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht, und den Wunsch Unserer getreuen Vor- und Hinterpommerschen Stände, das Land von aller Betteley zu befreyen, erschweret; so machen Wir es einem jeden Unserer Unterthanen in Vor- und Hinterpommern zur Pflicht, einen Bettler und Vagabonden, wo er ihn findet, der Polizeybehörde des Orts zur weitern Verfügung nachzuweisen.

§. 21.

Wer dagegen einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, Krüger, Schenk- und Gastwirthe, oder andere zur Beobachtung guter Polizey, besonders verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten diejenigen Magistratspersonen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, die Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainenämtern, die Domainen- und Justizbeamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn.

§. 22.

Wiederholen Wir, wie bereits in dem Edict vom 28sten April 1748 enthalten ist, daß derjenige der ein Zeugniß auf Brand- oder andere Unglücksfälle ertheilt, zum erstenmal mit 50 Rthlr. und zum zweytenmal mit 100 Rthlr. oder bey öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden soll. Auch soll auf dergleichen Brandbriefe, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweisen haben, bey Vermeidung der im §. 21. geordneten Strafe nicht geachtet werden.

§. 23.

Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuerräthen, daß die erstern auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchste Wille, bey der Aufgreifung, Ablieferung, und dem Transport der Bettler, mit der gehörigen Ordnung, Exactitude und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das geringste hierunter durch Mangel hinlänglicher Instruction verabsäumet werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 24.

In gleicher Art sollen die Polizey, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich dieser Verordnung zuwider keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben, und an die Schulzen der nächst belegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen, auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denselben, bey denen gegen Unsere zur Polizeyaufsicht besonders verpflichtete Diener festgesetzten Strafen in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 25.

Wir erwarten dahero überhaupt, daß diese Unsere Vorschriften überall genau befolget werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste Vernachlässigung hiebey, nach der Bestimmung des §. 21. bestraft, sondern überdem, wenn sie dabey eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen und Gerichte solcher schuldig befunden würden, die Strafen geschärft wissen.

Vorsetzliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden, so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerstande, auf 8 bis 14 Tage, oder nach Verhältniß, 4 Wochen mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld oder Festungsstrafe belegt werden, auch wird denjenigen, welche die Contravenienten gegen die hierin gegebene Vorschriften anzeigen, die Hälfte der Geldstrafen, worin sie verurtheilet werden, statt des gewöhnlichen Denunciantenantheils, hierdurch zugebilliget.

§. 26.

Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement entgegen in der Aufgreifung, den Transport und die Ablieferung der Bettler begangene Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Polizeyvergehen, in den Städten, den Magistraten, und auf dem Lande denen Landräthen, als perpetuirliche Commissarien übertragen. In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 21. dieses Reglements,

ments, festgesetzte Simplum, Duplum oder quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der Generaldirection dieser Anstalt gebühren, und denen die sich dadurch gravirt erachten, nur, sich deshalb bey Unserm General- ꝛc. Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem letztern aber, weiter keine Beschwerde gestattet seyn.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Landräthe und Magistráte von Unserer Pommerschen Cammer-Justizdeputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Ober-Revisionscollegium gehen. Ein anderes Rechtsmittel findet nicht statt. Auch wird hiemit festgesetzt, daß alle in diesem Reglement bestimmte Geldstrafen zur Casse des Arbeitshauses resp. zu Ueckermünde und Neustettin fließen sollen.

§. 27.

Was nun das Verfahren bey Ablieferung der Vagabonden und Bettler in die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin, deren Behandlung, Beschäftigung, wie auch Dauer des Aufenthalts betrift, so soll hievon in der Instruction für die Special-Direction eines jeden Hauses das Nähere bestimmt, und genau festgesetzt werden, jedoch wird vorläufig hiebey festgesetzt, daß derjenige Aufgegriffene, der muthwillig seinen Wohnort verlassen, und auf Betteley betroffen worden, bey der Ablieferung in das Arbeitshaus, als auch bey dem Abgange, mit Peitschenhieben bestraft werden soll, nur muß dieses und die Anzahl der Peitschenhiebe, nach vorgängiger Untersuchung, durch ein Erkenntniß des Justitiarii jedesmal bestimmt werden.

III. Von Aufbringung der zu Unterhaltung der Armenanstalten zu Ueckermünde und Neustettin erforderlichen Gelder.

§. 28.

Die nach dem Generaletat des in Vorpommern etablirten Arbeitshauses zu Ueckermünde ausgemittelte jährliche Unterhaltungskosten werden, nach dem Beschluß Unserer Vorpommerschen Landstände, nach denen Feuerstellen aufgebracht. Die nach dem Generaletat des in Hinterpommern etablirten Arbeitshauses zu Neustettin werden, nach dem Uebereinkommen Unserer Hinterpommerschen Stände, nach dem im Feuercatastro angenommenen Werth der Grundstücke aufgebracht.

§. 29.

Da indessen durch die Cabinetsordre vom 9ten May 1796. festgesetzt worden, daß die zur Pensionirung der ehemaligen Tobacksofficianten aufzubringende Salzerhöhungsgelder, so wie selbige successive zu diesem Zweck nicht weiter erforderlich, zu Unterhaltung der errichteten Armenanstalten verwandt werden sollen; so werden diese dergestalt zu Hülfe genommen, daß $\frac{1}{3}$ davon zu der Einnahme des Arbeitshauses zu Ueckermünde, und $\frac{2}{3}$ zu der Einnahme des Arbeitshauses in Neustettin, nach der bey denen Unterhaltungskosten des Landhauses observanzmäßigen Proportion, berechnet werden.

§. 30.

Da auch nach dem Etat beider Arbeitshäuser mit auf dem Verdienste der Züchtlinge Rücksicht genommen werden soll, es sich indessen zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, wie viel davon mit Sicherheit einkommen wird, so ist auch zur Zeit auf diese ungewisse Einnahme keine Rücksicht zu nehmen; indessen soll dahin gesehen werden, daß die Einnahme von dem Verdienst der Züchtlinge gehörig zur Einnahme komme.

§. 31.

Soll jährlich am Sonntage Lätare ein aus dem Land-Armen-Reglement anzufertigender Auszug, wovon die erforderlichen Exemplaria auf Kosten der Anstalt abgedruckt werden sollen, von den Kanzeln verlesen, und bey dieser Gelegenheit eine Haus- und Kirchencollecte für die Armenhäuser veranstaltet, und die eingekommenen Gelder von jedem Präposito seines Synodi an die Kreiscassen, und von diesen an die Kriegscasse eingesandt werden.

§. 32.

Diese von dem Lande aufzubringende Unterhaltungskosten werden durch die Kreisreceptores erhoben, und an Unsere Pommersche Kriegescasse eingesandt. Die Specialrechnung über sämmtliche Einnahme und Ausgabe, sowohl bey dem Arbeitshause zu Neustettin als Ueckermünde, führet der Oeconomus dieser Häuser, weshalb und wegen Abnahme der Rechnung das nähere in der Instruction für eine jede Special-Direction und Inspection festgesetzt werden wird. Die etwanigen Rückstände zeiget der Kreisreceptor dem Landrath an, der solche nöthigenfalls durch executivische Mittel beyzutreiben autorisirt wird, in den Städten aber wegen der Rückstände die Magistrate requirirt, welche bey eigener Verantwortung solche einziehen, und an die Kreisreceptoren einsenden müssen.

Uebrigens wird jedem Kreisreceptori auf das aus seinem Kreise einkommende Quantum 1 Procent, und der Kriegescasse von der ganzen einkommenden Summe ½ Procent pro Receptura zugebilliget.

§. 33.

Nach Verlauf von 10 Jahren, die von dem Tage der Eröffnung der Arbeitshäuser an gerechnet werden, soll es Unsern getreuen Pommerschen Ständen frey stehen, die Association zu diesem Armeninstitut nach freyer Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck derselben, die Abstellung der Betteley, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten 10jährigen Zeitraums kann dahingegen niemand die Association verlassen.

§. 34.

Sollen die bey dieser Anstalt angenommene Beytragsgrundsätze in keinem andern Fall zur Folge gezogen, und den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns einiger Nachtheil erwachsen.

IV. Von der Direction der Armenanstalten.

§. 35.

Die General-Land-Armen-Verpflegungs-Direction für Vor- und Hinterpommern ist in allen, das Institut betreffenden, und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen, lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 36.

Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer seyn, und soll diese Direction sowohl aus Mitgliedern Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, als auch Unserer Vor- und Hinterpommerschen Stände bestehen.

§. 37.

Die Stände sollen ihre dazu ernennende 6 Mitglieder unter sich wählen, welche aus 3 Mitgliedern der Ritterschaft aus Hinterpommern, aus einem derselben aus Vorpommern, und in Rücksicht der Städte aus einem der Städtischen Landräthe von Vor- und einem von Hinterpommern bestehen.

§. 38.

Die Ernennung der 4 Räthe aus der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, worunter sich jedoch allezeit die Cammer-Justitiarien, damit selbige in rechtlichen Angelegenheiten der Direction Rath geben können, befinden müssen, wird dem jedesmaligen Chef des Pommerschen Departements überlassen.

§. 39.

In Abwesenheit des Chefs gebühret, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, der Vorsitz und die Direction dem, der von den angestellten Mitgliedern bey der Anstalt zu erst angestellt gewesen ist.

§. 40.

Die sämmtlichen Unterofficianten bey dieser General-Direction, als die expedirende Secretarien, Registrator und übrige, werden von der General-Direction vorgeschlagen, und von Unserm General-Directorio bestätiget.

§. 41.

Diese Direction soll sich gewöhnlich alle vier Wochen, oder, wenn es nöthig, auf die Veranlassung des Chefs derselben auch außerordentlich, und zwar auf dem Sessionszimmer der Cavallerie-Verpflegungs-

gungs-Commission, versammlen, und soll die Registratur dieser Anstalt ebenfalls in den Zimmern der Cavallerie-Verpflegungs-Commission, die Casse aber auf der Kriegescasse seyn.

§. 42.

In der Provinz sollen die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin jedes eine Special-Direction erhalten, welche jedoch, vermöge der für ein jedes Haus besonders zu ertheilenden ausführlichen Instruction, der General-Direction untergeordnet bleiben.

§. 43.

Die Special-Direction des in Vorpommern belegenen Arbeitshauses zu Ueckermünde wird von Seiten der Ritterschaft von einem der zunächst belegenen Landräthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit von einem der Kreisseniören, in Ansehung der Aemter und Städte aber von einem dazu besonders zu ernennenden Aemter- oder Städte-Commissario, vorsetzt aber von dem gegenwärtigen Dirigenten des Magistrats zu Anclam geführt, und übrigens aus dem bey diesem Arbeitshause bestellten Justitiario bestehen.

§. 44.

Die Special-Direction des in Hinterpommern belegenen Arbeitshauses zu Neustettin wird ebenfalls aus einem der zunächst belegenen Landräthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit aus einem der Kreisseniören, in Ansehung der Aemter und Städte aber aus einem dazu besonders zu ernennenden Aemter oder Städte Commissario, übrigens aus dem Justitiario bestehen.

§. 45.

Die Mitglieder der Special-Direction werden von der General-Direction vorgeschlagen, nach der von denen Ständen, in Ansehung der ständischen Mitglieder geschehenen Wahl, und von Unserm General-Directorio bestätiget; die deren Special-Directionen aber untergeordnete Officianten, werden von selbiger vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätiget, nur stehet letzterer auch frey, die erforderliche Unterofficianten bey denen Special-Directionen, vorkommenden Umständen nach, nach eigener Wahl zu ernennen, bey jedesmaliger Besetzung aber, auf qualificirte Invaliden Rücksicht zu nehmen, und die bestellte Invaliden Unserm General-Directorio anzuzeigen.

§. 46.

Die Pflichten und Verhältnisse der bey denen Special-Directionen über die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin angestellten Mitglieder, des Oeconomi, der zugleich Rendant ist, und aller übrigen Officianten bey denen Arbeitshäusern, soll in denen für jedes Haus, besonders zu ertheilenden Instructionen, welche von der General-Direction entworfen, und bey Unserm General-Directorio zur Approbation eingereichet werden müssen, näher bestimmt und festgesetzet werden.

§. 47.

Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu sehen:

I) daß die Betteley in der Provinz Pommern gänzlich abgeschaft, und also der Hauptzweck dieser Anstalt erreicht werde;

II) daß die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin gut verwaltet, und zweckmäßig beschäftiget werden;

III) daß die Verwendung der, zu Einrichtung dieser Armenanstalten erforderlichen Unterhaltungskosten gehörig geschehn.

§. 48.

In Ansehung des ersten Gegenstandes, müssen sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magistráte und Gerichtsobrigkeiten, wie auch Land- und Polizeyausreuter, denen Verfügungen der General-Direction wegen dieser Armenanstalten, und was deshalb damit in Verbindung steht, die genaueste Folge leisten.

§. 49.

In Ansehung des zweyten Gegenstandes muß die General-Direction die an dieselbe von denen Special-Directionen und übrigen Unterbehörden zu erstattende Berichte, und einzureichende Tabellen genau revidiren, und das Erforderliche darauf verfügen. Auch ist es die Pflicht der Generaldirection, die Arbeitshäuser zu Ueckermünde und Neustettin zum öftern und wenigstens ein jedes jährlich einmal durch

Com-

Commissarien aus ihren Mitteln visitiren zu lassen, auch auf die einzureichende Visitationsprotocolle, das Nöthige zu verfügen.

§. 50.

In Ansehung des dritten Gegenstandes hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschließende Rechnungen eines jeden Hauses, längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins bey derselben eingehen, darauf die Hauptrechnung des Rendanten der Kriegeskasse unverzüglich angefertiget, sämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen, und zur bestimmten Zeit jeden Jahres an Unsere Ober-Rechencammer eingesandt werden.

§. 51.

Auch soll bey der jährlichen Versammlung derer Landstände selbigen eine Nachweisung von der letzt jährlichen Verwaltung der Anstalt im Extract vorgelegt, und denselben von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beyfügung der General- und Specialrechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anwesenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 52.

Muß die General-Direction jährlich, so wie es bereits pro 179$\frac{8}{9}$ geschehen einen ordentlichen Etat für die zu Ueckermünde und Neustettin etablirte Arbeitshäuser, anfertigen, und selbigen zur bestimmten Zeit an Unser General-Directorium einsenden, jedoch muß dieser Etat noch jedesmal vorhero denen versammleten Ständen vorgelegt werden, damit sie selbige gehörig durchsehen können.

§. 53.

Bey dieser Gelegenheit wird auch zugleich festgesetzet, um wie viel die Summe des fixirten Beytragsfonds vermindert werden könne, und auf wie hoch also selbiger auf das darauf folgende Etatsjahr festzusetzen ist.

Der General-Direction aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Specialrepartitionen ausarbeiten zu lassen, und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 54.

Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissern Erreichung des bey dieser Anstalt beabsichteten Zwecks von denen Ständen, in Vorschlag gebracht werden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche der General-Direction zu Abgebung ihres Gutachtens zugefertiget, und sodann Unserm General Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 55.

Was die Vorspann zu denen in dieser Angelegenheit vorfallenden Reisen betrift, so erhalten:

1) die Mitglieder der General-Direction, wenn sie zu Visitation der Arbeitshäuser reisen, und
2) die Deputirte der Ritterschaft und Städte, wenn sie zu den Sessionen der General-Direction nach Stettin kommen,

den gewöhnlichen Directorial-Vorspannpaß, und werden die Meilengelder, à 3 Gr. pro Pferd, aus der Arbeitshauscasse bezahlt.

Dahingegen müssen

3) die Deputirte der Special-Direction, wenn sie resp. nach Ueckermünde oder Neustettin reisen, solche mit eigener Fuhre verrichten, wofür ihnen 12 Gr. pro Hin- und 12 Gr. auf der Rückreise aus der Arbeitscasse vergütiget werden.

Diäten aber fallen in allen Fällen weg, weil sämmtliche Officianten in Gehalt stehen.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 56.

Durch die Errichtung dieser öffentlichen Armenanstalten wird indessen die Verbindlichkeit einer jeden Commüne und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, nicht aufgehoben, vielmehr alle wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher ergangene Verordnungen, und insbesondere das Edict vom 28sten April 1748. von neuem bestätiget, und wiederum in Erinnerung gebracht.

§. 57.

§. 57.

Es müssen dahero alle Gerichtsobrigkeiten bey eigener Vertretung und Bestrafung dahin sehen, daß den Vorschriften dieser Gesetze überall nachgelebt werde, indem diese öffentliche Armenanstalten sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers nur unter denen im §. 4. und 5. näher bestimmten Modalitäten befassen können und dürfen.

Um übrigens dieser Armenanstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post- Sportel- und Stempel-, so wie denen Arbeitshäusern selbst die Accisefreyheit, und derselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beylegen. In Absicht der Accisefreyheit wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Accise bezahlt, und solche alle Monate von dem Acciseamt der Stadt, worin das Armenhaus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Diese Einrichtung findet aber nur die ersten 6 Jahre Anwendung, nach deren Ablauf diese Freyheit cessiren, und dagegen ein Fixum nach dem sechsjährigen Durchschnitte aus der Acciscasse bezahlt werden wird.

Die Postfreyheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche den Armenanstalten und deren dabey concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen dergestalt zu kommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift: „Armensachen,“ versehen seyn müssen.

Auch sollen alle bey dieser Anstalt angestellte oder mit Gehalt versehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Canzleygebühren befreyet seyn.

Damit nun dieses Reglement zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlichermaßen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeheftet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 6ten April 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XIV. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des fori personalis der regierenden deutschen Reichsfürsten und Stände ꝛc., wenn sie sich in Königlichen Landen beständig aufhalten. De Dato Berlin, den 12ten April 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Uns veranlaßt gefunden haben, mittelst Cabinetsordre vom 11ten März d. J. ausdrücklich zu erkennen zu geben, wie Wir den Grundsatz:

daß regierende deutsche Reichsfürsten und Stände, sowohl geistliche als weltliche, desgleichen abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten und Stände, wenn sie ihren beständigen Aufenthalt in Unsern Staaten nehmen, sowohl in Rücksicht ihrer persönlichen, als solcher dinglichen Rechtsverhältnisse, welche in Unsern Staaten belegenen Grundstücke und Sachen betreffen, das forum personale Unserer Gerichtshöfe anerkennen müssen,

vollkommen genehmigen; so machen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht und genauesten Achtung hierdurch bekannt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 12ten April 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finkenstein. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Haugwitz.

No. XV. Rescript an das hiesige Stadtgericht, daß von Königlichen Salarien-Cassen kein Beytrag zu den Communkosten gefordert werden könne. De Dato Berlin, den 15ten April 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem in Abschrift beykommenden Berichte vom 4ten huj. hat das Cammergericht Uns angezeigt, daß Ihr von dessen Salarien-Casse in dem Rittbergschen Concurse den Beytrag zu den Communkosten gefordert habt. Da es aber ausgeführtermaßen keinem Zweifel unterworfen ist, daß den Königlichen Salarien-Cassen eben so wohl als allen andern Königlichen Cassen die Befreyung von den Communkosten zustehet; so habt Ihr hiernach in gedachter Sache, bey welcher das Interesse anderer Percipienten nicht concurrirt, den Distributionsbescheid zu rectificiren, auch sonst diese Anweisung bey vorkommenden Fällen zu befolgen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten April 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

No. XVI. Publicandum, die Abschoß- und Abzugsverhältnisse zwischen den Fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen betreffend. De Dato Berlin, den 22sten April 1799.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, und des Herrn Herzogs von Sachsen-Gotha Durchlaucht, die Uebereinkunft getroffen worden ist:

daß die zwischen den Königlichen ältern Staaten und den Herzoglich Sachsen-Gothaischen und Altenburgschen Landen bestehende Abschoßverhältnisse, Kraft deren insbesondere in Absicht des Adels der Abschoß in Erbschaftsfällen aufgehoben, und in Absicht bürgerlicher Erbschaften und Emigrationen, wie auch in Absicht der Emigrationen der Adelichen, die Abgabe auf 5 pro Cent bestimmt ist, so wie sie zeither zwischen gedachten Staaten bestehen sollen und bestanden haben, auch in Absicht der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, und den Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Landen statt finden mögen und sollen, daß aber die Gerechtsame der Privat-Abschoßberechtigten, es seyen Magistrate, Patrimonialgerichte, oder stiftische und Klostergerichte, von diesem getroffenen Arrangement ausgenommen seyn sollen, auch selbiges auf die zum Fürstenthum Altenburg gehörige Saalfeldische Landesportion nicht gehen;

so wird solches sämmtlichen Behörden in den Ansbach-Bayreuthischen Fürstenthümern zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet, mit dem Beyfügen, daß die in Absicht der Emigration bestehende Landesgesetze nach wie vor in ihrer Kraft bleiben.

Berlin, den 22sten April 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Alvensleben. v. Hardenberg.

No. XVII. Landesgestüt-Reglement für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, mit Inbegriff der gesammten Herrschaft Schwedt und mit Ausnahme der Lande Lauenburg und Bütow.

De Dato Berlin, den 24sten April 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Wir aus Landesväterlicher Fürsorge resolviret haben, die bisher in einem Theile Unserer Lande verabsäumte Pferdezucht zu verbessern und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, um künftig die bis jetzt außerhalb Landes gekauften Remonten für die Cavallerie im Lande selbst zu ziehen und zu kaufen, die dafür auszugebenden beträchtlichen Summen Unsern getreuen Unterthanen zufließen zu lassen, und ihnen dadurch einen neuen Zufluß des Erwerbes zu verschaffen; Wir es für das dienlichste Mittel, auf die sicherste Art zu diesem Endzweck zu gelangen, erkannt haben, auf eigene Kosten gute und tüchtige Beschäler für die Stuten der Landeseinsassen anschaffen und unterhalten, solchergestalt aber ein Landgestüt anfänglich für die Churmark einrichten, und hiernächst auf das Herzogthum Vor- und Hinterpommern ausdehnen zu lassen, ohne deshalb den Landeseinsassen neue Abgaben aufzulegen.

So wie nun wegen dieser Anschaffung und Unterhaltung der Hengste bereits die nöthige Vorkehrung getroffen ist; so haben Wir in Ansehung des Herzogthums Vor- und Hinterpommern mit Inbegriff der ganzen Herrschaft Schwedt, und mit Ausnahme der Lande Lauenburg und Bütow, folgendes anzuordnen und zu befehlen für gut befunden.

§. 1.

Sollen in den zur Pferdezucht bequemsten Gegenden, zur Beschälung taugliche Stuten der Landeseinsassen, bis zu einer Anzahl, die der Zahl der angeschaften Landbeschäler angemessen ist, durch die Gestütofficianten, ausgesucht und mit dem Land-Gestützeichen auf der linken Backe und rechten Lende gebrannt, auch über jede dem Eigenthümer ein gedruckter Schein zugestellet werden. Mit diesem meldet er sich jedes Frühjahr, von dem ihm jährlich zu bestimmenden Tage an, an dem ihm anzuweisenden Orte, wohin die Beschäler werden geschickt werden, und der jedesmal so gewählt seyn wird, daß die Stuten nicht zu weit hingebracht werden dürfen, läßt seine Stuten daselbst beschälen und von dem dazu bestellten Gestütsbedienten in die Listen eintragen. Am neunten Tage nach der Beschälung werden die Stuten wiederum an den gedachten Ort gebracht, durch die Hengste versucht, und wenn sie selbige annehmen, von ihnen nochmals belegt, solches auch drei bis viermal wiederholet, wenn die Stute nicht eher geblieben ist. Eine öftere Wiederholung des Beschälens findet zwar ebenfalls statt, jedoch nur alsdenn, wenn die Hengste dazu Zeit genug haben, und keine andere Stuten, so bis dahin noch nicht vorgedachtermaßen bedeckt und probiret worden sind, deshalb zurückgehalten werden dürfen. Hierbey soll zwar jedem freystehen, seine gebrannten Stuten im Frühjahre von den Landgestütbeschälern bedecken zu lassen oder nicht; Nur muß er bey fünf Thaler, und im Wiederholungsfalle, bey doppelter Strafe, sie von keinem andern Hengste, er mag ihm, dem Eigenthümer der Stute, selbst, oder jemanden anders zugehören, bedecken lassen. Eine gleiche Strafe trift auch denjenigen, der den in Händen habenden Sprungzettel auf eine andere eigene oder fremde Stute mißbraucht.

§. 2.

Gleich bey dem ersten Sprunge bezahlt der Eigenthümer für jede Stute zwanzig Groschen an den Gestütsbedienten der die Liste führet, und läßt die Zahlung auf den vorhin gedachten gedruckten Schein bemerken, die folgenden Sprünge aber werden ohne Bezahlung gewähret.

§. 3.

Da es einer guten Pferdezucht durchaus hinderlich ist, wenn die schlechten

Bauerhengste oder sogenannte Unterläufer, mit den Stuten zusammen auf die Weide getrieben werden, und der Endzweck der Landbeschälung dadurch auch ganz vereitelt werden würde, indem die guten Stuten von den schlechten Hengsten bedeckt seyn würden, ehe sie zu den Landbeschälern kommen, mehrere Uebel, als: z. B. daß die jungen Hengste zu früh springen, oder junge Stuten zu früh bedeckt und für immer verdorben werden, nicht zu gedenken; so sollen in den Dörfern, wo sich Stuten befinden, die zum Landgestüt gebrannt sind, sofort alle Unterläufer abgeschaft, und Niemanden erlaubt werden, einen Hengst der über zwei Jahr alt ist, auf der gemeinen Hütung zu weiden, dahingegen das Landgestüt bedacht nehmen wird, soviel nur immer möglich, die gesammten Stuten eines Dorfs, in soferne sie nicht fehlerhaft sind, brennen zu lassen. Wird hierwieder gehandelt, und weroen Hengste auf der gemeinen Weide, oder unter gebrannten Stuten gefunden; so sollen diese sofort gelegt und das Vergehen wider dieses Reglement mit fünf Thaler Strafe zur Landgestütkasse oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, gebüßt werden.

§. 4.

Ausserdem müssen sämmtliche in dem Bezirk, wo von dem Landgestüt Hengste stehen, oder soweit man die hier folgende Vorkehrung auszudehnen für nöthig finden, und durch öffentliche Bekanntmachung bestimmen wird, bey den Privatpersonen und Unterthanen vorhandene Beschäler, mit welchen man fremde Stuten für Geld oder andere Vergütigung zu bedecken die Absicht hat, dem Landstallmeister oder dem von ihm deputirten Sachkundigen Gestütbedienten, jährlich an dem vorher bekannt zu machenden Orte der Revision vorgezeigt, schlechterdings aber keiner ohne dessen vorherige Revision und Genehmigung, und ohne einen darüber von ihm erhaltenen Schein zum Bedecken anderer Stuten als deren des Besitzers des Hengstes gebraucht, auch diejenigen, so Erbfehler halber bey der Revision verworfen worden, ohne Weigerung gewallacht werden. Ueberdem darf Niemand jüngere Hengste zu gedachtem Behuf präsentiren, als die zur Beschälzeit vierjährig werden.

§. 5.

Kein Hengst der Privatpersonen, wenn er auch als Beschäler approbiret ist, darf zum Bedecken einer zum Landgestüte gebrannten Stute zugelassen werden. Wenn ein Gutsbesitzer, Beamter oder andrer vermögender Landmann sich dies Vergehen zu Schulden kommen läßt; so wird er im ersten Uebertretungsfall in Fünf Thaler, im Wiederholungsfalle aber in Zehn Thaler Geldstrafe genommen. Bauern und andere unvermögende Landleute werden mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget.

§. 6.

Da alle Kosten und Sorgfalt, welche Wir auf die Veredelung der Pferdezucht in Unsern Landen wenden lassen, zum großen Theil verlohren gehen würden, wenn die zum Landgestüt gebrannten Stuten, oder die davon gefallenen Stut-Fohlen, welche ebenfalls im Herbste mit einem besondern Zeichen gebrannt werden sollen, aus der Provinz Vor- und Hinterpommern und der Herrschaft Schwedt nach auswärtigen Landen und an Fremde verkauft werden dürften; so wird dieser Verkauf hierdurch und zwar dergestalt verboten, daß ein Gutsbesitzer, Beamter oder anderer vermögender Landmann, wenn er eine mit dem Landgestützeichen gebrannte Stute oder dergleichen Stut-Fohlen außer Landes, oder innerhalb der Provinz wissentlich an einen Ausländer verkauft, in Zehn, Dreißig bis Funfzig Thaler Geldstrafe nach dem durch Zeugen oder durch ohngefähre Schätzung auszumittelnden Werth der Stute, und nachdem die Contravention zum erstenmal oder öfter begangen worden, genommen, und erforderlichen Falls mit Confiscation des ganzen Kaufschillings bestraft werden und beides zur Landgestütkasse fließen soll. Bei Bauern und andern unvermögenden Landleuten wird in dergleichen Contraventionsfällen auf verhältnißmäßige Leibesstrafe erkannt und deren Bestimmung dem Ermessen des Richters überlassen.

In dieser Rücksicht ist auch jeder Besitzer einer gebrannten Stute oder Stutfohlens

fohlens ohne Unterschied verbunden, solche jedesmal auf Erfordern nachzuweisen, besonders aber auf den Pferdemärkten alle Vorsicht zu gebrauchen, daß seine gebrannte Stute oder Stutfohlen, wenn er sie verkauft oder vertauscht, nicht außer Landes gehe. Wir befehlen deshalb auch Unsern gesammten Accise- und Grenz-Zollämtern, imgleichen den Gestüteofficianten und Polizeyausreutern allergnädigst, über die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift genau zu wachen, und schlechterdings keine andere gebrannte Stuten oder Stutfohlen ausser Landes passiren zu lassen, als solche welche der Untauglichkeit halber ausgebrannt, und worüber gleich bey dem Ausbrennen von dem Ober-Stallmeister oder Land-Stallmeister Exportationsscheine ertheilt worden sind.

§. 7.

Dahingegen ist den Theilnehmern am Landgestüt erlaubt, ihre gebrannten Stuten außer der Beschälzeit, so wie die Fohlen zu jeder Zeit, innerhalb Landes an Einheimische zu veräussern.

Ein von einem Gestüthengste und von einer gebrannten Stute gefallenes Fohlen, darf der Eigenthümer, bey fünf Thaler Strafe, nicht eher verkaufen, bis solches mit dem Gestützeichen gebrannt worden.

§. 8.

Zum Brennen der Gestütfohlen sowohl als zur Revision der Mutterpferde wird den Landeseinsassen, welche an dem Landgestüt Theil nehmen, der Termin von dem Land-Stallmeister, oder dessen Deputirten, von welchem solches geschiehet, in jedem Jahr vorher bestimmt und bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche an diesem Tage mit ihren Stuten und Fohlen nicht erscheinen, sollen für das Ausbleiben einer jeden Stute sowohl, als eines jeden Fohlens, wenn sie keine hinreichend gültige, entschuldigende Ursache anführen können, mit Einem Thaler Strafe belegt werden.

§. 9.

Nichts ist der Pferdezucht so hinderlich, als wenn die jungen Pferde nicht gehörig und in Ruhe auswachsen und die Stuten zur Zeit, wenn sie tragen, nicht geschont werden können. Es werden daher sämmtliche Theilnehmer an dem Landgestüt hierdurch angemahnet und aufgemuntert, in Rücksicht ihres eigenen Vortheils, der ihnen aus der Schonung der jungen Pferde und der tragenden Stuten ohnfehlbar zuwächst, kein Fohlen vor dem erreichten dritten Jahr einzuspannen, zu reiten, oder zu irgend einer andern Arbeit zu gebrauchen, die tragenden Stuten aber Sechs Wochen vor und Sechs Wochen nach der Abfohlung mit schweren Arbeiten zu verschonen; jedoch soll dies Niemanden seiner Dienstpflicht entledigen, vielmehr hat der Schulze in jedem Dorfe auf die Beobachtung der sonstigen Unterthans-Verpflichtungen und der hier angegebenen Vorschriften zu halten, und es soviel als möglich so einzurichten, daß die Stuten vor und nach dem Abfohlen mit schweren Diensten verschont und diese allenfalls nachgeholt werden können, wenn es den Mutterstuten nicht mehr schadet.

§. 10.

Jeder Schulze ist auf Pflicht und Gewissen verbunden, alle in seinem Dorfe wider dieses Reglement begangene Verbrechen zu notiren und seiner Gerichtsobrigkeit treulich anzuzeigen, wofür ihm der vierte Theil der in seinem Dorfe einkommenden Strafgelder jährlich verabreicht werden soll, weshalb denn auch, wenn die Contraventionen mit Leibesstrafe gebüßt werden, dennoch der vierte Theil von dem Verbrecher baar bezahlt werden muß.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn dem Schulzen Nachläßigkeit und Unordnung zur Last gelegt werden kann, so soll er das erstemal mit Einem Thaler, im Wiederholungsfalle aber mit verdoppelter, und dem Befinden nach, noch härterer Strafe belegt werden.

§. 11.

Die Justizbeamten und Gerichtshalter jedes Orts sind verbunden, sobald sie eine Contravention in Landgestütsachen erfahren, solche auch ohne Requisition, ausserdem aber auf Requisition des Ober-Stallmeisters oder Landstallmeisters zu untersuchen, Acta darüber zu instruiren

und zu erkennen. Uebrigens soll in dieser Landespolizeysache der Instanzienzug an die Cammer-Justizdeputation gehen.

§. 12.

Wenn Wir Eingangs dieses Reglements Unsern getreuen Unterthanen verheissen haben, daß Wir die Remonte für die Cavallerie in Unsern Landen wollen ankaufen lassen, in soweit sich dazu taugliche Pferde finden; so erklären Wir hiermit, daß keinesweges jemals die hiezu nöthigen Pferde zu festgesetzten Preisen ausgehoben werden sollen, sondern die Regimenter haben sich lediglich Kaufsweise über die für sie brauchbaren Pferde mit den Besitzern, nach deren freyen Willen zu vergleichen.

§. 13.

Zu noch mehrerer Aufmunterung zur guten Pferdezucht, wollen Wir jährlich demjenigen Einsassen, welcher den besten im Landgestüt des Herzogthums Vor- und Hinterpommern und der Herrschaft Schwedt gefallenen vierjährigen Hengst erzogen hat, eine goldene Medaille von Funfzig Thaler am Werth, oder nach seiner Wahl, Funfzig Thaler baares Geld, in Golde verabreichen lassen. Ein jeder also, der auf diese Prämie Anspruch machen will, muß sich mit den nöthigen Beweisen, daß der Hengst im Landgestüt gefallen, durch seine Obrigkeit im Monat Januar jedes Jahres bey dem Land-Stallmeister angeben lassen, der sodann die Pferde besichtigen und wegen Zuerkennung der Prämie berichten wird.

§. 14.

Damit nun die in diesem Reglement Unsern Unterthanen verheißenen Wohlthaten zu Jedermanns Wissenschaft kommen mögen, auch in Absicht der Contraventionen sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll solches in jedem Dorfe der versammelten Gemeinde vorgelesen, ein Exemplar davon in dem Schultzenamte, und eins in dem Schenkkruge affigiret werden.

Hauptsächlich aber werden die Landräthe angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und den Requisitionen des dem Gestüt vorgesetzten Land-Stallmeisters zu genügen, indem das mit dem Landgestüte verbundene Beneficium nicht nur Unsern Domainen- sondern soweit der dazu ausgesetzte Fonds reicht auch den andern Kreisunterthanen im Herzogthum Vor- und Hinterpommern zu Theil werden soll. Jedoch wird vor der Hand der Lauenburg- und Bütowsche Kreis, welcher zum Westpreussischen Landgestüt gezogen ist, so lange es bey dieser Einrichtung bleibet, nicht nach dem gegenwärtigen, sondern nach dem Westpreußischen Reglement, behandelt.

§. 15.

Schließlich befehlen Wir Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und Steuerräthen, Domainen- und Justizbeamten, so wie auch Patrimonialgerichten und Land-Gestütofficianten, hierdurch so gnädig als ernstlich, auf die Aufrechthaltung und Befolgung dieses Reglements, welches lediglich das wahre Wohl Unserer Lande zum Endzweck hat, mit allem Eifer und Nachdruck zu halten, und dem Land-Stallmeister nicht nur die erforderlichen Nachrichten zur rechten Zeit mitzutheilen, sondern auch in vorkommenden Fällen mit ihm selbst darüber Rücksprache zu halten.

Wir hegen dabey zu Unsern treuen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere Allerhöchste Absicht, die Pferdezucht zu verbessern, um ihnen eine neue Quelle des Wohlstandes zu eröffnen, nicht verkennen, sondern treulich alles anwenden werden, um sie zu erreichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 24sten April 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Lindenau.

No.

No. XVIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen pflichtmäßiger Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute bey ihrer Anstellung in der Armee oder Aufnahme in die Cadettenhäuser, nebst Cabinetsordre de Dato Potsdam, den 7ten April. De Dato Berlin, den 25sten April 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Unsere Allerhöchste Person hat Sich, durch häufige Mißbräuche, welche die Prediger bey Ertheilung der Taufscheine für junge Personen vom Adel, bey Anstellung in der Armee oder bey Aufnahme in die Cadettenhäuser, sich zu Schulden kommen lassen, veranlasset gefunden, die nachstehend beygefügte Cabinetsordre de dato Potsdam, den 7ten April, an das geistliche Departement zu erlassen.

Wir befehlen Euch also in Gemäßheit des vom geistlichen Departement unterm 8ten d. M. hierzu erhaltenen Auftrags, sämmtliche Prediger Eures Inspectionsdistricts gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bey Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen, ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sey: auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Ihr habt Euch auch selbst hiernach aufs genaueste zu achten; da jede sich auf solche Taufscheine etwa findende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden wird. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25sten April 1799.

v. Scheve.

v. Irwing.

Ad No. XVIII.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillons-Chefs der Armee, wie auch den Directoren sämmtlicher CadettenInstitute aufgeben zu lassen, keine junge Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne sich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeuget, und den Taufschein derselben eingesehen zu haben. Damit dieser Taufschein aber dem beabsichteten Zweck gehörig entspreche, befehlen Allerhöchst Dieselben hiermit Dero geistlichen Departement, alle Prediger im Lande gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bey Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen: ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sey? Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabey zu erkennen zu geben, daß jede etwa sich auf solchen Taufschein ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden würde. Potsdam, den 7ten April 1799.

Friedrich Wilhelm.

An
das geistliche Departement.

No.

No. XIX. Reglement wegen der Recepturen im Ruppiner Canal und derer zu erlegenden Gefälle. De Dato Berlin, den 28sten April 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gleich bey Antritt Höchstdero Regierung zum Besten des Handelsverkehrs im Innern des Landes, und zur Erleichterung der Holz- und Torftransporte nach Unsern Residenzien, besonders aus den Torfgräbereyen am Rhin, die Verbindung des Ruppinschen, Büß- und Cremmenschen Sees, und des Sarnow-Grabens mit der Havel bey Oranienburg, vermittelst eines schiffbaren Canals haben ausführen lassen; so erfordert die Unterhaltung dieses neuen schiffbaren Canals, welchen Wir, da er zunächst eine Schiffahrt von Ruppin in die Havel, und durch diese nach allen handelnden Städten eröffnet, mit dem Namen des

Ruppiner Canals

belegen wollen, so wie die Unterhaltung der darin angelegten, Behufs der Schiffahrt unentbehrlichen, mehreren kostbaren Schleusen, einen hinreichenden und beständigen Fond.

Um diesen zu beschaffen, ist es billig, daß sowohl die Handel treibenden, als auch Unsere übrigen Unterthanen, welche sich dieses Canals bedienen wollen, für dessen Gebrauch eine verhältnißmäßige Abgabe entrichten.

Damit nun ein jeder wissen möge, welche Abgaben bey Befahrung dieses Canals zu entrichten sind, auch wie er sich sonst zu verhalten habe, so haben Wir für nöthig gefunden, nachfolgendes Reglement abfassen, und zu jedermanns Wissenschaft und Achtung öffentlich bekannt machen zu lassen. Wir verordnen demnach hierdurch allergnädigst:

§. 1.

Ein jeder, welcher sich des Canals bedienen will, muß die geordneten Gefälle erlegen, und soll davon niemand ausgenommen seyn.

Ein jeder, er sey Handlung treibender, oder nicht, welcher diesen Canal ganz oder zum Theil befähret, soll die unten näher bestimmten Gefälle entrichten. Hiervon sollen weder Adeliche, noch Beamten und Pächter Unserer Domainalgrundstücke, noch sonst irgend jemand befreyet seyn.

Es können daher keine Waarenartikel, sie mögen Adelichen, Beamten, Pächtern, oder sonst jemand gehören, von Entrichtung des Canalgeldes frey seyn.

Dies erstreckt sich dahin, daß selbst auf die Freypässe keine Waaren durchgelassen werden, sondern bloß die zu Kriegeszeiten durch den Canal zu transportirenden Kriegesbedürfnisse von Erlegung des Canalgeldes, nach den dieserhalb wegen des Finow-Canals erlassenen Verfügungen, frey seyn sollen.

§. 2.

Die Gefälle sollen unter dem Namen Canal-Geld erhoben werden.

Da die zu entrichtenden Gefälle bloß für den Gebrauch und zur Unterhaltung des Canals und der darin angelegten Schleusen und Werke entrichtet werden und bestimmt sind, mithin keinesweges der Zweck ist, hierdurch ein Mittel zur Vermehrung Unserer Landesherrlichen Revenüen zu beschaffen; so sollen solche zur Vermeidung alles Mißverstandes, welcher aus dem Ausdruck Canal-Zollgeld entstehen könnte, unter dem Namen

Canal-Geld

erhoben werden.

§. 3.

§. 3.

Wenn das Canalgeld bey einem Transporte nach den unten näher bestimmten Sätzen Zehen Rthlr. und mehr beträgt; so soll jedesmal die Hälfte des zu entrichtenden Canalgeldes in Golde bezahlt werden.

Wenn das Canal-Geld 10 Rthlr u. mehr beträgt, so muß die Hälfte in Golde entrichtet werden.

§. 4.

Durch den Ruppiner Canal ist eine Schifffahrt eröffnet worden, von Ruppin in die Havel nach Oranienburg und Berlin, auch von Ruppin durch die Havel, oberhalb Oranienburg nach Liebenwalde in den Finow-Canal; und so umgekehrt. Für diejenigen Transporte, welche von Ruppin oder aus dem Innern des Canals nach Berlin, oder von hier dahin zurückgehen, also Oranienburg passiren, soll das Wasserzollamt zu Oranienburg das Canalgeld erheben. Auf der Tour von Ruppin, oder dem Innern des Canals oberhalb Oranienburg, die Havel hinauf nach Liebenwalde und den Finow-Canal, oder von letzterem Canal zurück, soll die Erhebung des Ruppiner Canalgeldes von dem Wasserzollamte zu Liebenwalde geschehen. Von der Schifffahrt von Ruppin nach dem Innern des Canals nach Ruppin zurück, so wie auch von dem Verkehre, welches bloß im Innern des Canals betrieben wird, und wo die Städte Oranienburg und Liebenwalde nicht berührt werden, soll die normirten Gefälle der Schleusenmeister bey der Alt-Friesackschen Schleuse einheben.

Wer das Canal-Geld erhebt, und wo solches zu entrichten ist.

§. 5.

Diese Canalgelder-Recepturen sollen die Declarationen der Schiffer genau prüfen, deren Grund, so viel als möglich ist, untersuchen, nach befundener Richtigkeit alsdann das vorgeschriebene Canalgeld erheben, und die Schiffer darüber mit den gehörigen Bescheinigungen, nach den gedruckten Formularen versehen.

Diese Recepturen müssen die Angaben der Schiffer genau prüfen, u. demnächst das Canal-Geld nach den vorgeschriebenen Sätzen erheben.

§. 6.

Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Waaren und Gegenstände des Canalgeldes, besonders bey solchen Ladungen, welche sich während des Transportes nicht ganz genau untersuchen lassen, bey den Canalgefälle-Recepturen richtig angegeben, und die Canalgefälle nach den gegebenen Bestimmungen richtig erhoben sind, soll, bey den nach Berlin kommenden Transporten, das Wasserzollamt hieselbst, und bey den nach Ruppin gehenden Transporten der dortige Stadtinspector, und in dessen Abwesenheit das Zollamt daselbst, bey der Ausladung der Waaren genau controlliren, ob solche nach den, den Schiffern von den Canalgefälle-Recepturen ertheilten Bescheinigungen über das erlegte Canalgeld richtig angegeben sind. Für die im Maaß und Gewichte oder nach dem Werthe zu geringe angegebenen Waaren, soll das Canalgeld in diesen Controllen noch nachgehoben und berechnet werden.

Die Controlle des Canalgeldes wird angeordnet.

In Absicht derjenigen Waaren, welche von Ruppin aus oberhalb Oranienburg nach Liebenwalde gehen, soll der Stadtinspector zu Ruppin, oder das dortige Zollamt, gleich bey der Einladung dahin sehen, daß solche nach dem Maaße und Gewichte oder Werthe, in den, den Schiffern zu ertheilenden Frachtbriefen richtig aufgeführt werden.

§. 7.

Um ferner die Ueberzeugung zu erhalten, daß in den Recepturen zu Oranienburg und Liebenwalde von einer jeden Fracht das, nach Maaßgabe des §. 4. an jedem der beiden Orte zur Hebung kommende Canalgeld wirklich gehoben sey, sollen die Schiffer die über das entrichtete Canalgeld

Fernere Controlle der Recepturen zu Oranienburg und Liebenwalde.

in den Recepturen erhaltenen Abfertigungen, nachdem sie auf solche die gehabten Auslagen von den Empfängern der Waaren sich haben erstatten lassen, wie solches überhaupt mit den Zollzetteln geschiehet, an die Zollämter in den Orten, wo die Waaren abgeliefert worden sind, abgeben, und die Zollämter solche alle Vierteljahre bey der ihnen vorgesetzten Accise- und Zoll-Direction einreichen, welche solche hiernächst Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, um davon bey der angeordneten Haupt-Canalgelder-Controlle den bestimmten Gebrauch zu machen, zusenden wird. Auch die Inspectionen der Rhin-Torfgräbereyen sollen Verzeichnisse von den aus diesen Torfgräbereyen abgegangenen beladenen Gefäßen mit Bemerkung des Bestimmungsorts führen, und letztere an Unsere Churmärkische Cammer vierteljährig einsenden.

§. 8.

Es soll jeder die Ladung bei Entrichtung der Gefälle richtig angeben oder gestraft werden.

Da der Ruppiner Canal bloß zum Besten und zu mehrerer Bequemlichkeit des Handels und Beförderung der Holz- und Torftransporte angelegt worden ist, und bey Bestimmung des Canalgeldes bloß beabsichtigt wird, einen Fond zur Unterhaltung des Canals und der in selbigem angelegten Schleusen und Werke zu erhalten, so hegen Wir das Vertrauen, daß keiner Unserer handeltreibenden oder andern Unterthanen durch vorsätzlich falsche Angaben sich der Entrichtung des Canalgeldes ganz oder zum Theil zu entziehen versuchen wird. Wofern solches aber wider Verhoffen doch geschehen möchte: soll derjenige, er sey Schiffer oder wer er wolle, welcher sich hierunter etwas hat zu Schulden kommen lassen, und dessen überwiesen wird, nach Maaßgabe des Landrechts im zweyten Theile zwanzigsten Titel §. 278. und folgenden, mit Confiscation der Waaren oder Sachen, woran die Defraudation verübt worden ist, oder Entrichtung des Werths der Waaren statt der Confiscation, außerdem aber noch mit einer verhältnißmäßigen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden; die Bestrafung in besonderen Contraventionsfällen aber, nach Maaßgabe der ergangenen besonderen Accise- und Zollverordnungen geschehen.

§. 9.

Grundsätze, nach welchen die Gefälle besonders bestimmt und regulirt worden.

Von den Rhin-Torfgräbereyen, und aus dem Innern des Canals bis in die Havel, hat vor Anlegung des Canals, wegen des äußerst beschwerlichen Landtransports, kein eigentliches Handelsverkehr statt gefunden. Dasjenige, welches nach Anlegung des Canals von dort aus entstanden ist, und künftig vermittelst des Canals sich mehr und mehr ausbreiten wird, ist also ein ganz neugeschaffnes Verkehr.

Von diesem Verkehre sind, damit solches nicht unterdrückt, oder dessen Ausbreitung erschwert wird, die Canalgefälle nur nach ganz geringen Sätzen angenommen.

Anders verhält sich die Sache mit dem Verkehre von und nach Ruppin. Dieses hat schon vor Anlegung des Canals vermittelst des, obwohl kostbaren, Landtransports existiret, und es hat durch den neuen Canal nur eine andere Richtung und Erleichterung erhalten.

Von diesem Verkehre im obern Theile des Canals, von oder nach Ruppin, müssen daher höhere Gefälle entrichtet werden, indessen haben Wir zur Erleichterung und Beförderung dieses Verkehrs die davon zu entrichtenden Canalgelder nach Maaßgabe der ehemaligen Landzölle, und des durch die Wasserfahrt erleichterten Transports, jedoch mit Vorbehalt eines hinlänglichen Vortheils für das Gewerbe bestimmt.

§. 10.

§. 10.

Von dem Canalgelde soll, wenn mehr als eine Schleuse im Canal passirt wird, der ganze Betrag des Canalgeldes, wenn nur eine Schleuse passirt wird, zwey Drittheile des Betrages; und wenn gar keine Schleuse berührt, und der Canal nur zwischen oder von den Schleusen befahren wird, die Hälfte des Betrages des Canalgeldes bezahlt werden. Diese Bestimmung der zu entrichtenden Zweydrittheil und der Hälfte der Gefälle ist auch für die Rhingrabenschleuse unveränderlich, in so fern von dem Verkehr nach Ruppin oder in dem Cremmenschen See die Rede ist.

§. 11.

Nach diesen Grundsätzen haben Wir das Canalgeld überall berechnen, und die darnach zu erlegenden Sätze in eine förmliche Rolle, welche diesem Reglement beygefügt ist, und mit demselben öffentlich bekannt gemacht werden soll, bringen lassen.

Nach diesen Grundsätzen ist ein Tarif verfertigt, welcher zu jedermanns Achtung bekannt gemacht wird,

§. 12.

Außer dem in der Rolle bestimmten Canalgelde sollen noch die gewöhnlichen Kahngelder bey allen Transporten, und bey dem Holze, welches in Plätzen oder Boden geflösset wird, das Mannschaftsgeld erlegt werden.

Außer dem in der Rolle bestimmten Canal-Gelde soll noch das Kahn- und Mannschaftsgeld erlegt werden.

An Kahngeld soll ohne Unterschied, ob das Gefäß befrachtet ist, oder ledig durch den Canal gehet, weil solches eigentlich eine Abgabe vom Verdienste des Schiffers ist, und die Schleusen so gut für ein lediges als für ein beladenes Gefäß geöffnet werden müssen, für eine Gelle 6 Gr., also mit Einschluß des Schleusengeldes von 18 Gr., 1 Rthlr., für einen Oder- oder Spreekahn aber 15 Gr., nehmlich 6 Gr. Kahn- und 9 Gr. Schleusengeld erlegt werden.

An Mannschaftsgeld soll für einen Mann 6 Gr. entrichtet, und auf einen gewöhnlichen Boden Ein Mann, auf einen steif verbundenen Boden aber zwey Mann gerechnet werden.

Das Kahn- und Mannschaftsgeld wird nach eben bemerkten Sätzen ohne Rücksicht, ob eine oder mehrere Schleusen berührt werden, bezahlt.

§. 13.

Die Abgaben für die am Canal angelegten Ablade-Stellen werden bestimmt.

Zur Beförderung des Transports der Producte der am Canal angrenzenden oder benachbarten Gutsbesitzer, und zu deren mehrerer Bequemlichkeit, haben Wir am Canal in dessen Bord Neun Einlade- oder Abladestellen auf Unsere Kosten anlegen und einrichten lassen, theils um das Einladen und Ausladen der Producte in die Gefäße, und aus selbigen zu erleichtern, theils damit die Waaren auf selbigen einige Zeit, bis sich zum bequemen Transporte eine Gelegenheit findet, aufgesetzt werden können. Für das zu diesen Ein- und Ausladestellen hergegebene Terrain sind die angrenzenden ehemaligen Eigenthümer entschädigt worden. Da nun diese Stellen auch in gehörigem Stande erhalten werden müssen, so muß sowohl zur Entschädigung für den Kostenaufwand zu deren Anlegung, als zu deren Unterhaltung, ein Fond beschafft werden.

In dieser Absicht haben Wir die Entrichtung besonderer Stättegelder für den Gebrauch dieser Ein- und Ausladestellen angeordnet, welche noch außer dem tarifmäßigen Canalgelde erlegt, und mit diesem zugleich von den bestimmten Recepturen erhoben werden sollen.

Die Sätze der Stättegelder, welche für die Waaren, die hier eingeladen werden, zu entrichten sind, enthält das Publicandum vom 31sten May 1794., welches durch die öffentlichen Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden ist, und es soll für jetzt bey den in jenem Publicandum bestimmten Sätzen dahin sein Bewenden behalten, daß

1) für einen Haufen Holz nach dem bekannten Maaße à 4½ Klafter	—	—	Rthlr.	2 Gr.	Pf.
wenn solcher aber in Klaftern aufgesetzt wird, wegen des mehrern Raums, den er einnimmt			» —	3 —	» —
2) für ein Stück stark kiehnen Bauholz	—		» —	» —	6 —
3) für ein Stück mittel Holz	—		» —	» —	4 —
4) für einen Sageblock	—	—	» —	» —	4 —
5) für ein Stück klein Bauholz	—		» —	» —	3 —
6) für einen Bohlstamm	—	—	» —	» —	3 —
7) für einen Balken	—	—	» —	1 —	» —
8) für ein Schock Latten	—	—	» —	1 —	» —
9) für ein Schock kiehnene, eichene, elsene Bretter			» —	3 —	3 —
10) für ein Schock Wagenachsen	—		» —	1 —	6 —
11) für ein Schock Radefelgen aller Art			» —	» —	3 —
12) für ein Fuder Baumpfähle und Flösserstangen			» —	» —	3 —
13) für ein Fuder Faschinenpfähle	—		» —	» —	6 —
14) für ein Fuder Faschinen	—	—	» —	» —	3 —
15) für einen Ring Piepenstäbe	—		» —	1 —	» —
16) für einen Ring Oxhoftstäbe	—		» —	» —	7 —
17) für einen Ring Tonnenstäbe	—		» —	» —	3 —
18) für einen Ring Bodenstäbe	—		» —	» —	3 —
19) für 1000 Mauersteine	—	—	» —	2 —	» —
20) für 5000 Dachsteine	—	—	» —	2 —	» —
21) für einen Prahm Kalk in Steinen	—		» —	6 —	» —
22) für einen Prahm Kalk in Tonnen	—		» —	3 —	3 —
23) für einen Kahn Heu, Stroh, Getreide, Mehl oder Kohlen	—	—	» —	8 —	» —
24) für eine Gelle dergleichen	—		1 —	» —	» —

entrichtet werden sollen.

In Absicht der Art der Erhebung dieser Stättegelder und der Controlle derselben, finden Wir nöthig, folgendes zu bestimmen und bekannt zu machen:

Wir haben zur näheren Polizeyaufsicht über den Canal einen besonderen Canalinspector bestellen lassen. Dieser nimmt bey seinen Bereisungen des Canals, welche er öfters und wöchentlich wenigstens zweymal vornehmen muß, diejenigen Waaren auf, welche auf jeder Aus- oder Einladestelle gestanden haben.

Sobald diese Waaren hiernächst in Schiffe geladen, und abgefahren werden sollen, vermerkt der Canalinspector in den Frachtbriefen der Schiffer, von welcher Stelle die Waaren geladen sind, und wie viel an Stättegeld nach den in dem angezogenen Publicandum bestimmten und vorbemerkten Sätzen davon zu entrichten ist.

Diese Stättegelder werden hiernächst in den bestimmten Recepturen, in welchen nach dem §. 4. das Canalgeld erhoben werden muß, mit diesen zugleich erhoben, und in die Manualien der Recepturen besonders eingetragen.

Die Verzeichnisse, welche der Canalinspector von den auf den Abladestellen gestandenen, und von selbigen abgefahrenen Waaren führet, in welchen zugleich der Eigenthümer der abgefahrenen Waaren und der Name der Schiffer, welche solche abgefahren haben, bemerkt werden müssen, reicht derselbe vierteljährig bey Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer ein, und es werden aus solchen die von den Canalgeldrecepturen berechneten Stättegelder controllirt.

§. 14.

§. 14.

Durch die Eröffnung des Ruppiner Canals ist es auch möglich geworden, daß Holzflösse, statt der gewöhnlichen Fahrt auf der Havel über Oranienburg, Spandow, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow nach Havelberg, oberhalb Oranienburg in den Ruppiner Canal einlenken, und vermittelst desselben durch den Cremmenschen See, den Rhin und den Gülpschen See zwischen Kohlhausen und Vehlgast, den Weg in die Havel nehmen können.

Die Gefälle von dem Holze, welches statt der ehemaligen Fahrt durch den Rhin, in die Havel, durch den Canal in die Havel gehet, werden bestimmt.

Die Wahl des einen oder des andern Weges soll zwar, wie auch schon in dem durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Publicandum vom 12ten October 1795. bestimmt ist, der Willkühr eines jeden überlassen bleiben; damit aber die durch Anlegung des Ruppiner Canals für das Handlungsverkehr bewirkten Erleichterungen Unserer Zolleinnahme auf der Havel nicht zum Nachtheil gereichen, so haben Wir auf den Grund der hierüber zwischen dem Churmärkschen und Accise- und Zoll-Departement Unsers General-Directoriums getroffenen Uebereinkunft festzusetzen beschlossen, daß

1) wenn die gewöhnliche Fahrt auf der Havel über Oranienburg, Spandow ꝛc. offen und fahrbar ist, gleichwohl aber mit Flössen der Weg von oberhalb Oranienburg durch den Ruppiner Canal nach der Havel gewählt wird, in diesem Canale; so lange er sich nicht weiter als gegenwärtig erstreckt, die geordneten Canalgefälle gar nicht, sondern bloß für Rechnung der Canalcasse das Mannschaftsgeld von dem Holze genommen; dagegen aber die Zollgefälle für die auf diesem Wege willkührlich ausgewichenen Zollstätten auf der Havel von dem Zollamte zu Oranienburg erhoben, wenn aber

2) die gewöhnliche Fahrt auf der Havel über Oranienburg, Spandow ꝛc. nicht offen, sondern durch Schleusenbaue oder andere Ereignisse gesperrt ist, und alsdann von oberhalb Oranienburg der Weg durch den Ruppiner Canal in die Havel genommen wird, nur die Zölle, welche auf der Havel würden erhoben worden seyn, wenn die gewöhnliche Fahrt statt gefunden hätte, außerdem aber keine in den von den Flössern zu berührenden alten Zollstätten sonst noch zu bezahlenden Abgaben, und von dem Canalgelde die Hälfte der sonst statt findenden Sätze erhoben werden sollen.

Wenn auf gedachtem Wege durch den Canal und Rhin nach der Havel, welcher gegenwärtig nur mit Holzflössen genommen werden kann, künftig auch eine Fahrt für Schiffsgefäße sollte eröffnet und möglich gemacht werden können; so soll mit Erhebung der Zoll- und Canalgefälle von allen diesen Weg nehmenden Transporten und Ladungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

§. 15.

Nach den in der Rolle des zu entrichteten Canalgeldes bestimmten Sätzen, und den in diesem Reglement gegebenen Vorschriften, sollen sich die Recepturen des Canalgeldes auf das genaueste achten, die Schiffer prompt abfertigen, sie nicht durch Aufenthalt oder sonst chicaniren, ihnen überhaupt auch so begegnen, wie es Unsern Officianten eignet und gebühret.

Nach den in der Rolle und diesem Reglement gegebenen Bestimmungen sollen sich die Recepturen auf das genaueste achten, und nichts weiter erheben.

Außer den in der Rolle und diesem Reglement bestimmten Gefällen soll auch durchaus nichts weiter erhoben werden, es sey unter dem Namen von Accidenz-, Zettel-, Quittungsgeld, Schreibegebühren, oder unter welcher Benennung und Titel es wolle, da die Recepturen aus den Canalrevenüen besonders remunerirt werden, und Wir zur Verhütung aller Plackereyen und Begünstigungen durchaus keine Nebenabgaben gestatten

wollen. Sollte sich hiergegen jemand etwas zu Schulden kommen lassen, so soll derselbe ohne Ansehen der Person nach der Strenge der Gesetze gestraft werden.

§. 16.

Die Recepturen sollen über die erhobenen Gefälle richtige Manuale führen, und monatlich die Extracte einreichen, auch das erhobene Geld einsenden.

Die Recepturen sollen über die Einnahme der Canalgefälle nach den gegebenen Bestimmungen, Manuale nach den ihnen zugefertigten Formularen führen, darin die Einnahme richtig eintragen, und monatlich das eingehobene Geld, mit einem Extracte aus den geführten Manualien, an die Ruppiner Canalgelder-Casse bey Unserer Churmärkischen Domainen-Casse einsenden, welche darüber eine besondere Rechnung führen und ablegen soll. Die Manualien selbst aber, mit den von den Schiffern abzugebenden gedruckten Zetteln der Schleusenmeister von denjenigen Schleusen, welche sie passiret sind, als Beläge der Manualien, sollen die Recepturen an die bey Unserer Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer angeordnete Haupt-Canalgelder-Controlle einsenden, und die richtige Einhebung der Gefälle soll durch diese Controlle auf den Grund der eingesandten Manualien und Beläge, und der nach den §§. 6. und 7. einzusendenden Nachweisungen und Beläge, nachgesehen und controllirt werden.

Auch über die nach dem §. 6. in den Special-Controllen nachgehobenen Gefälle sollen gleichmäßige Manualien geführt und diese mit den Geldern quartaliter eingesandt werden. Eben dieser vierteljährige Termin soll auch bey der Einsendung der Gefälle von dem Innern des Canals statt finden.

§. 17.

Die Schiffer sollen die Gefälle vorschriftsmäßig entrichten.

So wie Wir nun auf der einen Seite die gemessene Vorschrift gegeben haben, daß die Schiffer bey Entrichtung der Gefälle billig und gut behandelt werden sollen, so wollen und verordnen Wir auch, daß anderer Seits die Schiffer sich ordnungsmäßig betragen, den am Canal angestellten Officianten und Gefällereceptoren den gebührenden Respect bezeigen, und sich bescheiden aufführen; bey Entrichtung der geordneten Gefälle ihre Ladungen richtig anzeigen, in dieser Absicht auch in den Recepturen die bey jeder Schleuse bey dem Durchschleusen von den Schleusenmeistern ihnen ertheilten Schleusenzettel richtig abgeben, und sich hierbey auf keine Weise etwas zu Schulden kommen lassen sollen.

Sollte ein Schiffer oder sonst jemand einer falschen Angabe sich verdächtig machen, so soll derselbe sogleich angehalten, und die Sache durch die von Uns besonders angeordneten Ruppiner Canalgerichte untersucht, auch das Gefäß nicht eher fortgelassen werden, als bis die Sache ausgemittelt und entschieden ist. Jedoch wollen Wir hierbey zum Besten des Handels eine hinlängliche Caution oder Bürgschaft eines Angesessenen gestatten. Die Defraudation der Canalgefälle soll nach Maaßgabe des Landrechts, wie schon im §. 8. bestimmt worden ist, bestraft werden.

§. 18.

Wie sich die Schiffer beym Befahren des Ruppiner Canals überhaupt zu verhalten haben.

Wie sich die Schiffer, welche den Ruppiner Canal befahren, in Absicht des Durchschleusens sowohl bey der Auf- als Niederfahrt, auch in Absicht der im Canal angelegten Schleusenbuhnen und anderer Werke zu verhalten haben, ist bereits durch das unterm 31sten October 1791. erlassene und öffentlich bekannt gemachte Reglement bestimmt und vorgeschrieben worden, bey welchem Reglement es in Absicht dieses Gegenstandes auch sein Verbleiben behalten soll, weshalb die Schiffer und im Canal Verkehr Treibenden auf jenes Reglement hiernach besonders verwiesen werden.

§. 19.

Die besondere Canal-Gerichtsbarkeit

Zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung und Beförderung der Justizpflege zum Besten des Verkehrs auf den Ruppiner Canal haben Wir,

Wir, wie schon im §. 13. und 17. gedacht, einen eigenen Canalinspector, welchem zunächst die Polizeyaufsicht über den Canal obliegt, und welchen Wir mit der nöthigen Instruction versehen haben, auch besondere Canalgerichte angeordnet.

in Polizey-Sachen wird angeordnet.

Die Gerichtsbarkeit über die vorkommenden Polizeysachen und Contraventionen haben Wir dem Justizbeamten zu Oranienburg übertragen. Die Real-Jurisdiction aber bleibt dem Justizamte Oranienburg vorbehalten.

§. 20.

Die bey den Schleusen des Canals und zur Aufsicht über den Bord, über die am Canal angelegten Pflanzungen, Uferbefestigungen, und die über den Canal führenden Brücken, auch zur Anzeige der an den Werken und im Canal selbst vorkommenden Beschädigungen besonders angestellten Schleusenmeister, Canal- und Brückenwärter, haben Wir mit den nöthigen Instructionen und Anweisungen versehen lassen, auf welche selbige hiermit verwiesen werden, und wornach sie sich auf das genaueste zu achten haben. Zugleich werden dieselben auf den Inhalt des im 18ten §. angezogenen besonderen Reglements vom 31sten October 1791., wonach diejenigen Schiffer, welche den Ruppiner Canal befahren, sich zu achten haben, und auf die darin gegebenen speciellen Anweisungen in Absicht des Durchschleusens, und der Behandlung der Werke und Anlagen im Canal, zur genauesten Achtung und Befolgung desselben verwiesen.

Die Schleusen-Meister u. Canal Wärter sollen die ihnen gegebenen Instructionen genau befolgen.

Die Schleusenmeister müssen besonders einem jeden durch die Schleusen gehenden Schiffer die Schleusenzettel nach den vorgeschriebenen gedruckten Formularen prompt und richtig ertheilen.

§. 21.

Unter den in der Canalgeld-Rolle aufgeführten Arten von Waaren sind verschiedene, deren Einbringung nach den bestehenden besonderen Gesetzen verboten ist; es kann auch der Fall eintreten, daß Wir für gut finden möchten, in der Folge die Einbringung anderer in der Rolle ebenfalls aufgeführten Arten von Waaren noch zu verbieten. Zur Vorbeugung aller Zweifel und Verhütung aller Mißverständnisse erklären und verordnen Wir daher hiermit: daß aus dem in der Rolle aufgeführten Canalgeldsatze keinesweges die Erlaubniß folgen soll, dergleichen Waaren im Lande absetzen zu dürfen; die Canalgeldsätze haben aber, um für besondere Fälle nicht ohne Bestimmung zu bleiben, und wegen des Transitohandels aufgeführt werden müssen.

Aus den in der Rolle aufgeführten Canal-Geldsätzen soll nicht die Erlaubniß zur Einbringung verbotener Waaren folgen.

§. 22.

Da die Bestimmung der Gefälle überall die Beförderung und Leitung des Handels zum Zweck hat, und die Erfahrung darin die beste Rathgeberin ist, so behalten Wir Uns hiermit ausdrücklich vor, nach den Umständen die Canalgefällesätze bey einzelnen Artikeln hiernach, und wenn eine genaue Prüfung dazu Veranlassung giebt, in der Art näher zu bestimmen, als es die Umstände erfordern und zulassen.

Die Bestimmung veränderter Gefälle-Sätze bleibt vorbehalten.

Urkundlich ist dies Reglement und die Canalgefälle-Rolle von Uns höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Insiegel bedruckt worden.

Signatum Berlin, den 28sten April 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Struensee.

No. XX. Tarif von den Ruppiner Canalgefällen.

De Dato Berlin, den 28sten April 1799.

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen					
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
A.							
Aale	Eine Tonne à 8 Schock trockne nach Heringsband	—	9	1	—	6	1
	Ein Schock	—	1	1	—	—	8
	Frische Aale nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10
Achse	Siehe Holzwaaren.						
Alabasterstein	Ein Centner ausgearbeiteten	—	4	—	—	2	8
	Ein Centner rohen	—	2	—	—	1	4
Alaun, Freyenwalder	Eine Piepe	1	1	—	—	16	8
	Ein Oxhoft	—	12	6	—	8	4
	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4
Alstrack	Von 1000 Stück ausgehauenen	1	1	—	—	16	8
	— 100 — —	—	2	6	—	1	8
	Von 1000 Stück rohen	—	12	6	—	8	4
	— 100 — —	—	1	3	—	—	10
Amboß	Siehe eiserne Waaren.						
Amylum	Siehe Stärke.						
Ambra, Amandeln	Siehe Gewürz und Materialwaaren.						
Anchovies oder Sardellen	Eine Tonne à 16 Fäßgen	—	12	—	—	8	—
	Ein einzelnes kleines Fäßchen	—	—	9	—	—	6
Angelikenwurzel	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang zu 6 Tonnen gerechnet	1	22	6	1	7	—
	Eine Tonne nach Salzband	—	7	9	—	5	2
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8
Anguricken	Eine Tonnne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2
Anies	Ein Oxhoft	—	15	6	—	10	4
	Eine Tonne nach Salzband gerechnet à 3 Schfl.	—	7	9	—	5	2
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8
Anker	Siehe Eiserne Waaren.						
Antimonium oder Spießglas	Ein Oxhoft.	—	15	6	—	10	4
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8
Aepfel	Siehe Obst.						
Apotheker- oder allerh. Waaren	gleich dem Gewürz.						
Arras, Farbekraut	Ein Centner	—	2	1	—	1	4
Arsenicum oder Hüttenrauch	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—
Arzeney	wie Gewürz und Apothekerwaaren in kleinen Kisten	—	2	6	—	1	8
Asche	Eine Pieye Pottasche in 4 Tonnen	1	1	—	—	16	8
	Ein Oxhoft	—	12	6	—	8	4
	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4
	Weidasche ein Oxhoft	—	6	—	—	4	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Asche	Waldasche eine Tonne	—	3	2	—	2	—	—	1	6
	Ein Scheffel	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	Zinnasche ein Oxhoft	—	18	6	—	12	4	—	9	3
	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Kupfer- oder Bleyasche, eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
	Wald-Erd- und Brandasche, eine Tonne à 4 Schfl.	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Ein Winspel	—	9	—	—	6	—	—	4	6
Auripigmentum	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	4
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Austern	Eine Tonne à 30 Fäßchen ausgeschnitten	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Ein Fäßchen	—	—	8	—	—	6	—	—	4
	Ein Faß, worin 500 Stück	—	3	4	—	2	3	—	1	8
	Von 100 Stück in Schalen	—	—	8	—	—	6	—	—	4
B.										
Backtröge	Siehe Holzwaaren.									
Bälge, von Füchsen und Wölfen	Ein Decher	—	6	8	—	4	5	—	3	4
	Ein Stück	—	—	8	—	—	6	—	—	4
Bandelier-Rieme	Ein Faß, 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang zu 6 Tonnen gerechnet	—	18	—	—	12	—	—	9	—
	Eine Tonne nach Salzband	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Bänder oder Bandstöcke	Siehe Holzwaaren.									
Bänke oder Schemel	Siehe Holzwaaren.									
Bast	nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Bastard	Siehe Wein.									
Bäume	Orange- und andere rare Bäume, so in Kasten transportirt werden, à Stück	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	in Töpfen à Stück	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Junge Obst- und andere Bäume, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Baumöl	Siehe Oel.									
Baumsien	Siehe Kramguth.									
Baumwolle	Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang, gesponnene Baumwolle zu 8 Tonnen gerechnet	3	2	—	2	1	4	1	13	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang, gesponnene Baumwolle zu 6 Tonnen gerechnet	2	7	6	1	13	—	1	3	9
	Eine Tonne gesponnene Baumwolle	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Ein Pack, 2 Säcke ungesponnene Baumwolle, der Sack à 500 Pfund	—	14	—	—	9	4	—	7	—
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Berggrün	wie Vitriol.									
Berme oder Bierhefen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Bernstein	Ein Centner ausgearbeiteten	—	5	7	—	3	8	—	2	9
	Ein Centner rohen	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Bertramwurzel.	Ein Oxhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	9
	Eine Tonne nach Salzband gerechnet	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Besen	Ein Fuder	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Bettbühren	Ein Dutzend Meißnische oder Lausnitzische, wenn selbige einzeln allein geführt werden, und jedes Stück 60 bis 70 Ellen hält	—	10	—	—	6	8	—	5	—
	Ein Dutzend schmälere, so aus Schlesien kommen, und nur 16 Ellen halten	—	3	6	—	2	4	—	1	9
	wenn sie aber in Fässern oder Kisten gepackt sind, geben sie der Leinwand gleich.									
Betten.	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Eine Tonne oder Sack	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Bettspunden	Neue nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	alte wie Hausgeräth.									
Beuteltücher	Siehe Haartücher.									
Bienen oder Immen	Ein Stock	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Bier	Ein Faß à 4 Tonnen Zerbster, Braunschweiger Mumme, Striegisch, und andere fremde Biere	—	16	—	—	10	8	—	8	—
	Ein Faß Magdeburger, Halberstädter und dergleichen einländische Biere	—	16	—	—	10	8	—	8	—
	Eine Tonne Ruppiner, Cottbusser, Bernauer und andere einländische Biere	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Biergefäße	Siehe Holzwaaren.									
Birnen	Siehe Obst.									
Blasebälge	Ein großer Schmiede-Blasebalg	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Orgel-Blasebalg	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Dutzend kleine Hand-Blasebälge	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Blauholz	Siehe Farbe.									
Blech	Ein Schiffpfund verzinnt oder weiß Blech	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein doppelt Fäßchen à 4 Centner	—	10	4	—	6	10	—	5	2
	Ein Fäßchen à 2 Centner	—	5	2	—	3	5	—	2	7
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Ein Schiffpfund unverzinnt oder schwarz Blech	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Fäßchen à 4 Centner	—	8	4	—	5	6	—	4	2
	Ein Fäßchen à 2 Centner	—	4	2	—	2	9	—	2	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Blumentöpfe	Siehe Erdenzeug.									
Bley	Engelisch, das Siffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Ordinaires, ein Schiffpfund	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Bleyerz	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Bleyweiß-Farbe.	Eine Tonne nach Heringsband	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Blutstein.	Eine Tonne nach Heringsband	—	6	3	—	4	—	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf
Bockfelle	Siehe Felle.									
Bohnen	Ein Winspel	—	18	—	—	12	—	—	9	—
	Ein Scheffel	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Bolus	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Bollen oder Zwiebeln	Ein Sack von 4 Scheffel	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Boran oder Semisch-Leder	Siehe Leder.									
Borke	Ein Fuder Schuster- oder Gerber-Borke	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Winspel gestoßene dergleichen.	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Borsten	Siehe Schweineborsten.									
Böttcher-Arbeit	Siehe Holzwaaren.									
Boy	Ein Packen oder Ballen Landboyen 40 Stück	—	15	—	—	10	—	—	7	1
	sind aber solche nicht angegeben à Centner	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Ein einzeln Stück	—	—	4	—	—	2	—	—	2
	Ein Pack Englischer Boye à 24 Stück	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Ein Stück desselben	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Boy-Salz	Siehe Salz.									
Braken, so zum Flachs gebraucht werden	Siehe Holzwaaren.									
Branntwein	Eine Piepe Rheinschen, oder Franz, und andere fremde Branntweine	2	—	8	1	8	6	1	—	4
	Ein Orhoft	1	—	4	—	16	3	—	12	2
	Eine Tonne nach Heringsband	—	12	2	—	8	—	—	6	1
	Ein Eymer	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Anker	—	5	4	—	3	6	—	2	8
	Eine Tonne Land- oder Kornbranntwein	—	9	2	—	6	1	—	4	7
	Ein Eymer	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Anker	—	4	6	—	3	—	—	2	3
Branntwein-Blasen	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Braubottiche	Siehe Holzwaaren.									
Braupfanne	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Braunroth oder Braunstein	Eine Tonne nach Salzband	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Brasilienholz oder Spähne	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2	—	—	1	8	—	1	—	—
	Ein Faß à 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1	13	6	1	1	—	—	18	9
	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Brettspiele	Siehe Holzwaaren.									
Brod oder Semmel	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Bruchsteine	Siehe Quadrat-Steine.									
Brunellen	Ein Pack von 12 Kistlein	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Kistlein	—	—	8	—	—	6	—	—	4

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Buchbinder-Bretter	Siehe Holzwaaren.									
Bücher, oder gedruckte Schriften	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, Kiste oder Packen in 6 Tonnen	1	13	—	1	8	—	—	18	6
	Eine Tonne nach Salzband, wenn selbige einzeln allein geführet wird	—	6	2	—	4	1	—	3	1
	$\frac{1}{5}$ Kiste zu den Jahrmärkten	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Eine Kiste $2\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $2\frac{1}{4}$ Fuß breit, 5 Fuß lang à Centner	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Eine Lade $1\frac{1}{4}$ Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, 4 Fuß lang à Centner	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Buchweizen	Ein Winspel	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Scheffel	—	—	3	—	—	2	—	—	1
Buchweizen-Grütze	Siehe Grütze.									
Bücklinge	Ein Pack à 12 Stroh	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein halber Pack à 6 Stroh	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Eine Tonne à 4 Stroh nach Salzband	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Stroh	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	wenn die Bücklinge aber lose geführt werden, so wird nach dem Werth vom Thaler erlegt	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Bückeroll, oder gefärbte Leinwand	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $5\frac{1}{2}$ Fuß lang, zu 8 Tonnen oder 24 Centner gerechnet; Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet; Ein Packen oder Kiste, 3 Fuß hoch, 3 Fuß breit und 6 Fuß lang } der Ctr.	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Bürstenguth, als Kopf- und Kleiderbürsten	Eine Kiste, Faß oder Packen à 4 Tonnen, oder 12 Centner	1	8	—	—	16	5	—	12	4
	Eine Tonne	—	6	2	—	4	1	—	3	1
	$\frac{1}{5}$ Kiste oder Pack zu den Jahrmärkten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Bütten	Eine Tonne	—	6	2	—	4	1	—	3	1
Butter	Die Tonne so 3 Centner hält	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Eine ganze Hose à 48 Pfund	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ein Achtel à 24 Pund	—	1	—	—	—	8	—	—	6
C.										
Cabinette	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Cacau	Ein Centner	—	5	1	—	3	4	—	2	6
Caffeebohnen	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Calmus	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Canarien-Saamen	Eine Tonne	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Scheffel	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Canefaß	gleich der Leinwand.									
Candis-Zucker	Eine Tonne, sowohl weißen, als braunen	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Cardemum	Siehe Gewürz.									
Carmosin	Eine Tonne	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	1	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Cement	Siehe Tarras.			
Chaisen	Siehe Kutschen.			
Citronat	Eine Tonne nach Heringsband	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Citronen	Eine Kiste 1½ Fuß hoch, 1½ Fuß breit, 4 Fuß lang	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Zwey dergleichen Kisten zusammengepackt	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Von 100 Stück	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Citronen-Schalen	Eine Tonne nach Salzband	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Claviere	Siehe Instrumente.			
Cobald	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Cochenille oder Scharlachskörner	Eine Tonne	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Colofonium	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Confituren, als französische u. italiecaische	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Conserva	Eine Tonne	— 7 8	— 5 1	— 3 10
Corduan	Siehe Leder.			
Coriander, Corinthen	Siehe K.			
Cubeben	Siehe Gewürz.			
Cumnin	Siehe Kümmel.			
Curcume oder Gelbwurzel	Eine Tonne nach Salzband	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
D.				
Dachschindeln, Dachspähne	Siehe Holzwaaren.			
Dachsteine	Von 1000 Stück	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Datteln	wie Gewürz.			
Decken	Ein Faß 3½ Fuß, 5 Fuß lang, Moßkowitische oder Persianische	2 12 —	1 16 —	1 6 —
	Ein Pack à 20 Stück	2 12 —	1 16 —	1 6 —
	Ein Pack à 3 Fuß hoch, 3 Fuß breit, und 6 Fuß lang gemeine Decken	— 12 6	— 8 4	— 6 3
Diehlen	Siehe Holzwaaren.			
Dorsch	Eine Tonne nach Heringsband	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Drath	Ein Centner eiserner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
	Ein Centner messingener	— 5 1	— 3 4	— 2 6
	Ein Centner kupferner	— 5 1	— 3 4	— 2 6
Drechslerwaaren	Siehe Holzwaaren.			
Drell	wie Leinwand.			
Dufstein	Ein Orhoft	— 12 6	— 8 4	— 6 3
	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
E.										
Eberwurzel	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 5 Tonnen gerechnet	1	14	9	1	1	10	—	19	4
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Eimer	Ein Dutzend messingene	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	— — blecherne	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	— — lederne	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	— — hölzerne, siehe Holzwaaren.									
Einrichstein.	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Eisen	Ein Schiffpfund Schwedisch Eisen à 3 Centner	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Ein Schiffpfund Harz- oder ausländisch Eisen	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Ein Schiffpfund einländisch Eisen	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Eisenerde	Eine Kahnsladung à 400 Centner	5	—	—	3	8	—	2	12	—
Eisenwaaren	Amboß. Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
	Anker, Grapen, Mörser, Töpfe und Gewichte									
	Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Axen, Picken, Spaden, Hacken, Radehauen und dergleichen ohne Holz. Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Bratpfannen. Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Kramwaaren. Eine Tonne nach Heringsband oder 3 Centner	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	⅓ Kiste zum Jahrmarkt	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Kugeln, Granaten und Bomben. Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Nägel. Eine Tonne nach Heringsband à 3 Centner	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	⅓ Kiste zum Jahrmarkt	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ofen, und gegossene Boden. Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Pflug-Culter und Scharen. Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Schienen, geschmiedete. Ein Schiffpfund	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Schneidewaaren. Eine Tonne Sicheln, nach Salzband	—	7	6	—	5	—	—	3	9
	Für 100 Stück Sensen	—	9	—	—	6	—	—	4	6
Elendshäute	Ein Dächer rohe à 10 Stück	—	14	—	—	9	4	—	7	—
	Ein Dächer gegerbte	—	20	—	—	13	4	—	10	—
Elephantenzähne oder Elfenbein	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Enzianwurzel	Eine Tonne	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Erbsen	Ein Winspel	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein Scheffel	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Erde	Eine Tonne Töpfer-Erde nach Salzband	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Eine Tonne rothe Erde nach Salzband	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Eine Tonne gelbe Erde nach Salzband	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Eine Tonne Glas-Erde	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Erdenzeug	Rheinsberger und ander Steinzeug. Ein Faß 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2	1	4	1	8	11	1	—	8
	Eine Kiste 2½ Fuß hoch, 2¼ Fuß breit und 5 Fuß lang	1	13	—	1	—	8	—	18	6
	Eine Tonne	—	6	2	—	4	1	—	3	1
	Ein Candis-Kästlein dergleichen Zeug, oder ein Korb auf 1½ Tonne gerechnet	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Blumentöpfe. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Kruken, Krüge u. d. gl. Ein Faß à 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang zu 6 Tonnen	—	10	—	—	6	8	—	5	—
	Eine Kiste 2¼ Fuß hoch, 2¼ Fuß breit und 5 Fuß lang	—	7	6	—	5	—	—	3	9
	Einzeln vom Werth pro Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Töpfe, Schüsseln u. d. gl. Ein Fuder gemeine Kochtöpfe à 24 Schock	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Erz	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Essig	Eine Piepe Weinessig	1	—	8	—	16	6	—	12	4
	Ein Orhoft dito	—	12	4	—	8	3	—	6	2
	Eine Tonne	—	6	2	—	4	1	—	3	1
	Ein Orhoft Zieder-Essig	—	10	10	—	7	2	—	5	4
	Eine Tonne	—	5	5	—	3	7	—	2	8
	Eine Tonne Bier-Essig	—	4	—	—	2	—	—	2	—
Eyer	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
F.										
Fackeln	Ein Faß, 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang zu 6 Tonnen gerechnet	1	3	—	—	18	—	—	13	6
	Eine Tonne Theer- oder Pechfackeln	—	4	6	—	3	—	—	2	3
	Ein Dutzend	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Ein Dutzend Wachsfackeln	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Farben oder Farbehölzer, die in diesem Tarif nicht besonders benannt sind	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang zu 8 Tonnen	2	14	—	1	17	4	1	7	—
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Eine Tonne Ofenfarbe	—	4	8	—	3	1	—	2	4
Farin	Ein Orhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	9
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Fayence	Siehe Porcellain.									
Federn	Ein Centner gerissene Federn oder Daunen	—	8	7	—	5	8	—	4	3
	Ein Centner ungerissene Federn	—	6	1	—	4	—	—	3	—
Federposen	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, ausländische zu 6 Tonnen	2	—	—	1	8	—	1	—	—
	dito einländische	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Eine Tonne nach Salzband	—	4	—	—	2	8	—	2	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Federvieh	als Gänse, Enten, Hühner, Tauben und dergl. nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
Felgen	Eine Tonne nach Salzband	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
Fellroft	Eine Tonne nach Heringsband	— 4 8	— 3 1	— 2 4
Feldsteine	Ein Kahn voll	— 18 —	— 12 —	— 9 —
Felle	Ein Decher gegerbte Bockfelle à 10 Stück	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Decher rohe dergleichen	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Decher gegerbte Kalb- Ziegen- Schaaf- und Hammelfelle	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Decher rohe dergleichen	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein Decher gegerbte Lämmer- und junge Ziegenfelle	— — 9	— — 6	— — 4
	Ein Decher rohe dergleichen	— — 6	— — 4	— — 3
Felgen	so die Stellmacher brauchen. Siehe Holzwaaren.			
Fenchel	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Fernebock	Siehe Farbe.			
Fett	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Filze	Ein Decher á 10 Stück	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Firniß	Eine Tonne nach Heringsband	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
Fischbein	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	4 2 —	2 17 4	2 1 —
	Ein Schiffpfund oder Tonne	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Fische	Frische Fische, nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
	Eine Tonne eingesalzene Hechte	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Eine Tonne trockene Hechte	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Rögen vom Hecht, nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein Pack von 6 Schiffpfund Rottscher oder Stockfisch	1 — —	— 16 —	— 12 —
	Ein Pack à 4 Schiffpfund dergleichen	— 16 —	— 10 8	— 8 —
	Wenn er lose geführt wird, ein Schiffpfund	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Eine Tonne 1½ Schiffpfund Drontheimer Fisch	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Eine Tonne à 1 Schiffpfund Beeger Fisch	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Centner	— 1 3	— — 10	— — 6
	Eine Tonne oder Schiffpfund Klippfische, nach Heringsband	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein Centner	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Eine Tonne Witting, May- oder Schellfische, nach Heringsband	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Eine Tonne Goldfische oder englische Pirchen, nach Heringsband	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Wenn Goldfische lose geführt werden, nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
	Von 60 Stück große Salzrochen	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	— 30 — kleine trockene Rochen	— 1 —	— — 8	— — 6
	Eine Mandel Schnepel	— 1 —	— — 8	— — 6
	Zärten, nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
Flachs	Ein Centner à 110 Pfund	— 5 —	— 3 4	— 2 6

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Flachs	Ein Stein à 22 Pfund	—	1	—	—	8	—	—	—	6
	Ein Stein à 11 Pfund	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Für eine Kiste oder Ballen von 12 Centner und darüber à Centner	—	6	1	—	4	—	—	3	—
Flaschenfutter	Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Alte, wie Hausgeräth.									
Flaudern	Eine Tonne nach Heringsband	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Flechten oder Bastenreife	Ein Dutzend	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Fleisch	Ein Orhoft Pöckelfleisch	—	12	4	—	8	3	—	6	2
	Eine Tonne nach Heringsband	—	6	2	—	4	1	—	3	1
	Eine Tonne trocken oder geräuchert Fleisch, nach Salzband	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Fliedermus	Siehe Holunderfaft.									
Fliesen	Von 100 große Schwedische Fliesen	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	— 100 kleine	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Von 100 kleine Holländische Fliesen	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Eine Tonne dergleichen	—	4	6	—	3	—	—	2	3
Flinten, Pistolen und dergl	Ein Faß 3½ Fuß hoch 5 Fuß lang, Flinten, Pistolen zu 6 Tonnen gerechnet	—	16	—	—	10	8	—	8	—
	Wenn sie einzeln verführt werden, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Flockenwolle	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2	6	—	1	12	—	1	3	—
	Eine Tonne zu 3 Centner	—	7	—	—	4	8	—	3	6
	Ein Centner	—	2	4	—	1	6	—	1	1
	Ein Stein à 11 Pfund	—	—	2	—	—	1	—	—	1
Floiten	Eine Tonne	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Flomen	Siehe Schmeer.									
Florien	Eine Tonne	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Flur- oder Pflastersteine	Von 100 gemormelte	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	— 100 gebrannte	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	— 100 Klinkers	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Foenum graecum	Ein Faß à 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 5 Tonnen gerechnet	1	13	6	1	1	—	—	18	9
	Ein Orhoft	—	15	—	—	10	—	—	7	6
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Formen aller Art	Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte gehören unter Hausgeräth.									
Friese	Ein Pack von 20 Stück	—	13	4	—	8	10	—	6	8
	Ein Stück einzeln à 25 Ellen	—	—	8	—	—	5	—	—	4
Fuchsbälge	Siehe Bälge.									
Fußtapeten	Wollene das Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	2
	Hautelice, oder dergleichen Art, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
G.										
Galander oder Galgentwurzel	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 5 Tonnen gerechnet	—	17	6	—	11	8	—	8	9

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Galander oder Galgentwurzel	Ein Oxhoft	— 7 —	— 4 8	— 3 6
	Eine Tonne nach Heringsband	— 3 6	— 2 4	— 1 9
	Ein Winspel	1 — —	— 16 —	— 12 —
	Ein Scheffel	— 1 —	— — 8	— — 6
Galanteriewaaren von Gold, Silber oder andern Inhalts, auch Nürnberger Guth und Jouvelen	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
	$\frac{1}{5}$ Kiste oder Coffre	— 4 6	— 3 —	— 2 3
	Eine Schachtel	— 2 3	— 1 6	— 1 1
Gallapfel	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $5\frac{1}{2}$ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2 12 —	1 16 —	1 6 —
	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1 21 —	1 6 —	— 22 6
	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Galle von Ochsen	Eine Tonne	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Gallmey	Eine Tonne nach Salzband	— 4 9	— 3 2	— 2 4
	Ein Centner	— 1 7	— 1 —	— — 9
Gänse	Siehe Feder-Vieh.			
Garn	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2 12 —	1 16 —	1 6 —
	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1 22 6	1 7 —	— 23 3
	Eine Tonne zu 3 Centner	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
	Ein Schock-Stückel	— 1 3	— — 10	— — 6
Garn zu Dachten	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Garntücher oder Vogel- u. Fischernetze	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Garrengewächs	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 —	— — 8	— — 6
Geisterey, eine Art Fische	Eine Tonne nach Salzband, trockene Geisterey	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Geld	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
	$\frac{1}{5}$ Kiste oder Coffre	— 4 6	— 3 —	— 2 3
Géridons	Neue nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Alte gehören unter Hausgeräth.			
Gersten	Ein Winspel	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein Scheffel	— — 3	— — 2	— — 1
Geschütz	Metallen, ein Schiffpfund	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
	Eisern, ein Schiffpfund	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gewürz, Specerey, Material- und Apothekerwaaren	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	3	—	—	2	—	—	1	12	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	2	7	6	1	13	—	1	3	9
	Eine Tonne nach Salzband	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	⅓ Kiste, Faß oder Pack, so zum Jahrmarkt gebracht wird	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Eine Candis-Lade	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Gips	Ein Centner ungebrannten	—	1	4	—	—	10	—	—	6
	Ein Scheffel gebrannten	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Gipspuppen	Eine Tonne	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	⅓ Kiste auf Jahrmärkten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Glas	Eine Kiste Venedische oder Cristallingläser	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Eine Kiste einländische Trinkgläser	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Von 100 Stück gläserne Flaschen	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	— — — Trinkgläser	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Eine Kiste Scheiben- oder Tafelglas	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Von 12 Stück Kolben zum destilliren	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Von 12 Bouteillen	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	Eine Tonne mit allerhand gemeinen Gläsern oder Schmelzglas	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Eine Tonne mit Glaskorallen oder gläsernen Perlen	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Glätte	Eine Tonne nach Heringsband oder 3 Centner	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Globen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Glockenguth	Ein Schiffpfund	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Goldfische	Siehe Fische.									
Goldleder	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Granatäpfel	Eine Tonne	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Kistlein zu ½ Tonne	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Für 100 Stück	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Gurken	Siehe Gartengewächs.									
Grand	so die Goldschmiede gebrauchen.									
	Eine Tonne nach Heringsband	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Grapenguth oder Glockenspeise.	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Graupen	Ein Scheffel Nürnberger Perlgraupen	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Ein Scheffel gemeine Gerstengraupe	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	Ein Centner	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Grein	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Grünspahn	Eine Tonne nach Salzband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Grütze	Ein Winspel Buchweitzen oder Hafergrütze	—	18	—	—	12	—	—	9	—
	Ein Scheffel derselben	—	—	9	—	—	6	—	—	4

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Gummi, arabicum etc.	Ein Orhoft	—	12	6	—	8	4	—	6	3
	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
H.										
Haare	Ein Centner gesottene Pferdehaare	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Ein Centner Kameelhaare	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Ein Centner rohe Pferde- Ochsen- Kuh- Kälber- und Ziegenhaare	—	1	10	—	1	2	—	—	11
	Ein Centner Hirsch- oder Rehhaare	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Perüquenhaare nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Ein leichter Stein à 11 Pfund Biberhaare	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Haarlaken zu Pferdedecken	Eine Rolle von 50 Ellen	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Haarsiebe	Ein Dutzend Gewürz-Siebe	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Haar- oder Beuteltücher	Ein Pack oder Kiste à 2 Tonnen	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Stück	—	—	8	—	—	5	—	—	4
	Eine Rolle à 1½ Stück	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Hafer	Ein Winspel	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Scheffel	—	—	2	—	—	1	—	—	1
Hafergrütze	Siehe Grütze.									
Haferkümmel	Siehe Kümmel.									
Hagel	Siehe Schrot.									
Hammel	Siehe Schaafe.									
Halfter und Sattelbäume	Siehe Holzwaaren.									
Hanf	Ein Schiffpfund	—	18	—	—	12	—	—	9	—
	Ein Centner	—	6	1	—	4	—	—	3	—
	Ein Stein à 22 Pfund	—	1	2	—	—	9	—	—	6
Hanfkörner	Ein Winspel	—	18	—	—	12	—	—	9	—
	Ein Scheffel	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Handschuhe	gehören unter Kram-Waare.									
	⅛ Kiste, so auf die Jahrmärkte gebracht wird	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Harfen	Siehe Instrumente.									
Harken	hölzerne siehe Holzwaaren.									
	eiserne ein Dutzend	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Harnisch	Harnisch-Blech, ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Harz	Eine Tonne	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Harztafeln oder gegossene Boden	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Harpeus	eine Art schlechter Gummi, siehe Gummi.									
Haselnüsse	Siehe Nüsse.									
Hausblase	Eine Tonne nach Heringsband	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Hausgeräth	Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	—	9	—	—	6	—	—	4	6
	Eine Tonne nach Salzband	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Eine Kahnsladung allerhand geringes Hausgeräthe	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Eine Kiste nach Proportion ihrer Größe, nach 1 Tonne Salzband zu reguliren	—	3	—	—	2	—	—	1	6

			An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
			wenn mehr als eine Schleuse berührt wird	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Werth des Holzes.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Häute	Siehe Leder.				
Hechte	Siehe Fische.				
Heede	Ein Schiffpfund		— 10 9	— 7 2	— 5 4
	Ein Centner		— 3 7	— 2 4	— 1 9
	Ein Stein à 22 Pfund		— — 9	— — 6	— — 4
Hering	Eine Last von 12 Tonnen		3 2 —	2 1 4	1 13 —
	Eine Tonne		— 6 2	— 4 1	— 3 1
Heu	Ein Fuder à 30 Centner		— 6 —	— 4 —	— 3 —
Heusaamen	Eine Tonne		— 1 9	— 1 2	— — 10
Hirse, sowohl	Ein Winspel		1 — —	— 16 —	— 12 —
ausgemahlte	Ein Scheffel		— 1 —	— — 8	— — 6
als unausgemahlte	Ein Centner		— 1 6	— 1 —	— 1 3
Hirschhäute	Siehe Leder.				
Hirschhorn	Siehe Horn.				
Holundersaft oder Fliedermus	$\frac{1}{16}$ Tonne nach Heringsband wird er aber in Töpfen angegeben, so wird nach dem Werth vom Thaler erlegt		— 1 —	— — 8	— — 6
			— 1 3	— — 10	— — 6
Hohlstein	100 Stück		— 1 6	— 1 —	— — 9
Hohlwurzel	Eine Tonne nach Salzband		— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner		— 2 1	— 1 4	— 1 —
Holzwaaren	Ein Eichen Zimmer 2½ bis 3 Fuß breit, 50 bis 60 Fuß lang	16 — —	— 16 —	— 10 8	— 8 —
	Ein Eichen Balken, runde Eichen oder Krummholz, 30 bis 40 Fuß lang	10 — —	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Ein Stück eichen Pfahl-Holz, 1½ bis 2 Fuß breit, 30 bis 40 Fuß lang	10 — —	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Eine Eiche zum Kahn, 30 Fuß lang, 30 bis 36 Zoll stark	10 — —	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Eine dito 36 Fuß lang	13 12 —	— 13 6	— 9 —	— 6 9
	— — 45 Fuß lang	18 18 —	— 18 9	— 12 6	— 9 4
	Eine große Eichene Welle, 30 Fuß lang, 30 bis 36 Zoll stark	13 — —	— 13 —	— 8 8	— 6 6
	Für jeden Fuß mehrere Länge 6 Pf.				
	Eine ordinaire Welle 24 Fuß lang, 21 bis 22 Zoll stark	10 — —	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Für jeden Fuß mehrere Länge 3 Pf.				
	Eine eichene Kamm-Welle, 30 Fuß lang, 30 Zoll stark	13 — —	— 13 —	— 8 8	— 6 6
	Für jeden Fuß mehrere Länge 3 Pf.				
	Eine eichene Kamm-Welle 30 Fuß lang, 42 Zoll stark	30 — —	1 6 —	— 20 —	— 15 —
	Für jeden Fuß mehrere Länge 1 Gr.				
	Eine Eiche zu Mühlen-Ständer, 28 Fuß lang, 27 bis 30 Zoll stark	14 — —	— 14 —	— 9 4	— 7 —
	Eine dito 30 Fuß lang	16 6 —	— 16 —	— 10 8	— 8 —

		Werth des Holzes.			An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.					
					wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.		wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Eine Eiche zu Mühlen-Balken, 18 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll stark	7	12	—	7	6	—	5	—	3 9
	Eine dito 20 Fuß lang	9	4	—	9	—	—	6	—	4 6
	Ein eichener Sageblock 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll stark	4	—	—	4	—	—	2	8 —	2 —
	Eine eichene Schwelle, 30 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll stark	3	12	—	3	6	—	2	4 —	1 9
	Eine Eiche zu Stiel und Riegel, 24 Fuß lang	3	—	—	3	—	—	2	— —	1 6
	Eine dito, 30 Fuß lang	4	9	—	4	—	—	2	8 —	2 —
	Eine Pfahl-Eiche, 24 bis 30 Fuß lang, 12 Zoll stark	4	—	—	4	—	—	2	8 —	2 —
	Eine Naben-Eiche von 16 Fuß lang	1	8	—	1	4	—	—	10 —	— 8
	Eine Eiche zum Stiel von 12 Fuß lang	—	16	—	—	8	—	—	5 —	— 4
	10 Fuß	—	12	—	—	6	—	—	4 —	— 3
	8 Fuß	—	8	—	—	4	—	—	3 —	— 2
	Ein Schock eichene Planken 12 Fuß lang	1	12	—	1	6	—	1	— —	— 9
	10 Fuß	1	6	—	1	3	—	—	10 —	— 7
	8 Fuß	1	—	—	1	—	—	—	8 —	— 6
	6 Fuß	—	18	—	—	9	—	—	6 —	— 4
	Schiff-Krumm-Holz oder Buchten große das Stück	—	12	—	—	6	—	—	4 —	— 3
	kleine	—	6	—	—	3	—	—	2 —	— 1
	Ein Schock Schiffs-Knie, große	30	—	—	1	6	—	—	20 —	— 15 —
	kleine	15	—	—	—	15	—	—	10 —	— 7 6
	Ein Schock Kahn-Knie, große	7	12	—	—	7	6	—	5 —	— 3 9
	kleine	5	—	—	—	5	—	—	3 4	— 2 6
	Ein Ring Pieper-Holz à 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang	21	—	—	—	21	—	—	14 —	— 10 6
	Ein Ring Oxhoft-Stäbe à 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 3 bis 4 Fuß lang	14	—	—	—	14	—	—	9 4	— 7 —
	Ein Ring Tonnen-Stäbe à 4 Schock 8 Stäbe, à Stab	10	12	—	—	10	6	—	7 —	— 5 3
	Ein Ring Boden-Holz à 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 4 Fuß lang	7	—	—	—	7	—	—	4 8	— 3 6
	à Stab 2 bis 3 Fuß lang	3	12	—	—	3	6	—	2 4	— 1 9
	Ein Ring klein Eichen Böttcher-Holz à Stab 2 Fuß 2 Zoll lang	3	15	—	—	3	6	—	2 4	— 1 9
	Ein Fuder Eichen Nutz-Holz	3	—	—	—	3	—	—	2 —	— 1 6
	Ein Schock 9füßige Setz-Eichen	8	—	—	—	8	—	—	5 4	— 4 —
	Eichen Quadrat- oder Kreuz-Holz, das Stück 7 Zoll breit 6 Zoll stark 24 Fuß lang	1	14	—	—	1	6	—	1 —	— — 9
	dito 6 Zoll breit, 5 Zoll stark	1	2	—	—	1	—	—	— 8	— — 6
	— 5 Zoll breit und stark	—	22	—	—	1	—	—	— 8	— — 6
	— 5 Zoll breit, 4 Zoll stark	—	18	—	—	—	9	—	— 6	— — 4
	— 4 Zoll breit und stark	—	14	—	—	—	6	—	— 4	— — 3

		Werth des Holzes, Rtl. Gr. Pf.	An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen: wenn mehr als eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn nur eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn gar keine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Eichene Bohlen das Stück 24 Fuß lang, 6 Zoll stark	2 18 —	— 2 9 —	1 10 —	1 4
	dito 5½ Zoll stark	2 12 —	— 2 6 —	1 8 —	1 3
	— 5 — —	2 6 —	— 2 3 —	1 6 —	1 1
	— 4½ — —	2 — —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	— 4 — —	1 20 —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	— 3 — —	1 8 —	— 1 4 —	— 10 —	— 8
	— 2½ — —	1 4 —	— 1 — —	— 8 —	— 6
	— 2 — —	— 22 —	— 1 — —	— 8 —	— 6
	Eichene Bretter, das Stück 24 Fuß lang 1½ Zoll stark	— 16 —	— — 8 —	— 5 —	— 4
	dito 1¼ bis 1 Zoll stark	— 14 —	— — 6 —	— 4 —	— 3
	Eichene Ausschuß- oder Seiten-Bretter das Stück von 24füßiger Länge	— 7 —	— — 3 —	— 2 —	— 1
	Büchene und Birkene Bohlen und Bretter werden den Eichenen gleich gerechnet.				
	Eine kiehnene Welle 24 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll stark	6 — —	— 6 — —	4 — —	3 —
	Eine dito 36 Fuß lang	10 12 —	— 10 6 —	7 — —	5 3
	Ein Kiehn-Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit	5 — —	— 5 — —	3 4 —	2 6
	Ein Kiehner Sageblock 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll stark	2 — —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	Ein dito 20 Fuß lang	1 20 —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	Ein Stück stark kiehnen Bauholz oder Schwelle, 46 Fuß lang 12 Zoll stark	2 — —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	Ein Stück mittel kiehnen Bauholz 35 bis 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll stark	1 12 —	— 1 6 —	1 — —	— 9
	Ein Stück klein kiehnen Bauholz, 36 Fuß lang 5 bis 6 Zoll stark	1 — —	— 1 — —	— 8 —	— 6
	Ein rindschäliger Baum	1 8 —	— 1 4 —	— 10 —	— 8
	Ein Bohlbaum, 30 Fuß lang 5 bis 6 Zoll stark	— 16 —	— — 8 —	— 5 —	— 4
	Ein Lattbaum oder starke Rüststange, 24 bis 30 Fuß lang 3 Zoll stark	— 10 —	— — 4 —	— 3 —	— 2
	Ein kleiner Lattbaum oder Rüststange	— 6 —	— — 3 —	— 2 —	— 1
	Ein Schock Hopfenstangen	2 — —	— 2 — —	1 4 —	1 —
	— — Bohnenstangen	— 12 —	— — 6 —	— 4 —	— 3
	— — Baumstangen	2 12 —	— 2 6 —	1 8 —	1 3
	Ein Schock kiehnen Planken, 12 Fuß lang	1 6 —	— 1 3 —	— 10 —	— 7
	10 — —	1 — —	— 1 — —	— 8 —	— 6
	8 — —	— 18 —	— — 9 —	— 6 —	— 4
	6 — —	— 12 —	— — 6 —	— 4 —	— 3
	Ein großer kiehner Mastbaum à 90 bis 100 Fuß lang	10 — —	— 10 — —	6 8 —	5 —
	Ein dergleichen mittlere Sorte von 80 bis 90 Fuß lang	9 — —	— 9 — —	6 — —	4 6

Holz-

		Werth des Holzes. Rtl. Gr. Pf.	An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen. wenn mehr als eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn nur eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn gar keine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Ein ordinairer Elbmaaß	7 — —	— 7 —	— 4 8	— 3 6
	Ein Schock Weinpfähle	— 16 —	— — 8	— — 5	— — 4
	Ein Schock Böttcherstäbe	1 8 —	— 1 4	— — 10	— — 8
	Ein Ring kiehnen Stabholz à 5 Fuß lang	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	à 4	— 20 —	— — 9	— — 6	— — 4
	à 3	— 16 —	— — 8	— — 5	— — 4
	Ein Ring kiehnen Tonnenstäbe	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	— — — Faß-Bodenholz	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	— — — halbe Tonnenstäbe	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	— — — Bodenholz zu ganzen Tonnen	1 12 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	zu halben Tonnen	— 18 —	— — 9	— — 6	— — 4
	Ein Fuder Kiehn	— 8 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Ein Schock Faschienen oder Buhnen-Pfähle à 3 Fuß lang	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Schock Faschienen, 1 Fuß dick 12 Fuß lang	1 6 —	— 1 3	— — 10	— — 7
	Ein Schock Faschienen-Weden	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Eine Flößer- oder Prahmstange	— 2 —	— — 1	— — 1	— — 1
	Ein unklüftiger Rückstamm	— 2 —	— — 1	— — 1	— — 1
	Ein klüftiger Rückstamm	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein Klafter kiehnen Nutz- oder Böttcherholz von 3 Fuß lang	1 — —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Eine dito 4 Fuß lang	1 6 —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	— — 5 Fuß lang	1 12 —	— 2 6	— 1 8	— 1 3
	Ein Fuder Tanger	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein Schock kiehnen Wasen	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Fuder Zaunreis	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein Fuder Stabelreis	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Kahn-Steuer	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3
	Kiehnen Quadrat- oder Kreuzholz, das Stück 24 Fuß lang, 6 Zoll stark	— 14 —	— — 6	— — 4	— — 3
	5 — —	— 10 —	— — 4	— — 3	— — 2
	4 — —	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	3 — —	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Kiehnen Bohlen, das Stück 24 Fuß lang, 5 Zoll stark	1 1 —	— 1 —	— — 8	— — 6
	dito 4 — —	— 20 —	— — 9	— — 6	— — 4
	— 3 — —	— 14 —	— — 6	— — 4	— — 3
	— 2½ — —	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3
	— 2 — —	— 10 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Das Schock kiehnene ganze Spundbretter, à 24 Fuß lang	20 15 —	— 20 6	— 13 8	— 10 3
	Das Schock kiehnene halbe Spundbretter	17 17 —	— 17 9	— 11 10	— 8 10
	Das Schock kiehnene Tischlerbretter	14 19 —	— 14 9	— 9 10	— 7 4
	Das Schock kiehnene halbzöllige Bretter	8 23 —	— 9 —	— 6 —	— 4 6

Holz-

		Werth des Holzes.	An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
			wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Das Schock kiehnene Rüstbretter	7 22 —	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Das Schock kiehnene ordinaire Dachlatten, 24 Fuß lang	3 — —	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Das Schock kiehnene Espalier-Latten 24 Fuß lang	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Kiehnene und andere Schalen werden nach Proportion der Länge, Dicke und Breite derjenigen Dielen, wovon selbige geschnitten, zur Hälfte gerechnet				
	Rothbüchen, eine 6spaltige à 24 Fuß lang	3 — —	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	eine 4spaltige	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	eine 3spaltige	1 8 —	— 1 4	— — 10	— — 8
	eine 2spaltige	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein büchener Nabenbaum, à 12 Fuß lang	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3
	Ein Fuder büchen Nutzholz	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Fuder büchen Reis	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Schock Setzbüchen oder Birken à 6 Fuß lang	1 6 —	— 1 3	— — 10	— — 7
	à 4 Fuß lang	— 20 —	— — 10	— — 6	— — 5
	à 2 Fuß lang	— 10 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Häge- oder Weißbüchen, 4spaltig	1 8 —	— 1 4	— — 10	— — 8
	3spaltig	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	2spaltig	— 16 —	— — 8	— — 5	— — 4
	Häge- oder weißbüchen Nabenbaum, 12 Fuß lang	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3
	Ein Fuder Spann- oder Knüppelholz	— 10 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Eine starke Rüster	1 12 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Eine mittel Rüster	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	Eine kleine Rüster	— 16 —	— — 8	— — 5	— — 4
	Ein Espenbaum	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein Fuder birken Nutzholz	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein birkener Leiterbaum	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Eine birkene Deichselstange	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Eine birkene Prahmstange	— 2 —	— — 1	— — 1	— — 1
	Ein birkener Karrbaum	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein Schock Sackführerfelgen	2 12 —	— 2 6	— 1 8	— 1 3
	Ein Schock lange Chaisenfelgen	2 6 —	— 2 3	— 1 6	— 1 1
	Ein Schock ordinaire Chaisenfelgen	2 2 —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Schock mittel Felgen	1 16 —	— 1 8	— 1 1	— — 10
	Ein Schock Blockfelgen	1 12 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Schock Felgen, so der Landmann braucht	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3
	Ein Espenbaum	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	Eine große starke Else	1 12 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Eine mittel Else	1 — —	— 1 —	— — 8	— — 6
	Eine kleine Else	— 12 —	— — 6	— — 4	— — 3

		Werth des Holzes Rtl. Gr. Pf.	An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen. wenn mehr als eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn nur eine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.	wenn gar keine Schleuse berührt wird. Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Ein eisener Lattstamm	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein kleiner dito	— 2 —	— — 1	— — 1	— — 1
	Ein Schock eisene Faschienen-Pfähle à 3 Fuß lang	— 8 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Ein Schock eisene unklüftige Rücken	2 — —	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Schock eisene klüftige Rücken	4 — —	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Fuder Eisenreis	— 5 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Schock eisene Schläten	5 — —	— 5 —	— 3 4	— 2 6
	Ein Fuder Eisen-Strauch	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Schock Setz-Linden von 9 Fuß	6 — —	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	— 6 —	4 — —	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	— 4 —	3 — —	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Schock Haseln oder Werften Thienen-Bände	— 10 —	— — 4	— — 3	— — 2
	Faß-Bände	— 5 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Tonnen-Bände	— 4 —	— — 2	— — 1	— — 1
	Ein Fuder Werften-Strauch	— 6 —	— — 3	— — 2	— — 1
	Brennholz:				
	Ein Haufen Eichen, Birken oder Elsen, á 9 Fuß hoch, 18 Fuß lang, 3 Fuß breit	3 18 —	— 6 6	— 4 4	— 3 3
	Eine Klafter dergleichen	— 20 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Haufen Büchen	3 18 —	— 7 3	— 4 10	— 3 7
	Eine Klafter	— 20 —	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Haufen Kiehnen	2 6 —	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Eine Klafter	— 12 —	— 1 4	— 10 —	— 8
	Ein Fuder Kiehn	— 8 —	— — 4	— 3 —	— 2
	Ahorne Tischler-Bretter, ein Schock à 1½ Zoll stark, 24 Fuß lang	35 — —	1 11 —	23 4 —	17 6
	18 Fuß lang	26 6 —	1 2 6	17 8 —	13 3
	12 Fuß lang	17 12 —	— 17 6	— 11 8	— 8 9
	Büchene, Linden- oder Rüsterne Bretter und Bohlen werden den eichenen gleich geachtet.				
	Buchsbaum-Holz:				
	Eine Tonne à 3 Centner	— — —	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— — —	— 2 1	— 1 4	— 1 —
	Eben, Cedern, Mahoni, Zucker- und ander fremdes Holz der Centner	— — —	— 2 6	— 1 8	— 1 3
	Verbundene Gebäude an allerhand Sorten Holz, sowohl von Eichen als Kiehnen, werden nach Proportion derjenigen Hölzer, wovon solche verfertiget, gerechnet, und davon das Canal-Geld erlegt.				
	Achse. Eine neue Wagen-Achse	— — —	— — 9	— — 6	— — 4

Holz-

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Holzwaaren	Arthelme. Ein Fuder, oder für 3 Rthlr. an Werth	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Backtröge. Ein großer	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Ein kleiner	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	Bänke oder Schemel. Neue vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte wie Hausgeräth.									
	Biergefäße. Für eine neue ledige Tonne	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	Für eine alte	—	—	2	—	—	1	—	—	1
	Böttcher-Arbeit. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Braken, so zum Flachs gebraucht werden, neu, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alt, wie Hausgeräth.									
	Brau-Bottiche. Ein großer	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Ein mittelmäßiger	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ein kleiner	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Brettspiele. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte gehören unter Hausgeräth.									
	Buchbinderbretter. Ein Scheck	—	—	10	—	—	6	—	—	5
	Dachschindeln. Von 1000 Stück	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Dachspähne. Von 1000 Stück	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	Drechslerwaaren. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	½ Kiste auf Jahrmärkten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Eimer. Ein Dutzend hölzerne	—	—	8	—	—	5	—	—	4
	Halfter und Sattelbäume. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Harken. Hölzerne. Ein Dutzend	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Haspeln. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte, wie Hausgeräth.									
	Hölzerne Waaren, als Schachteln, Teller, Näpfe, Schüsseln und dergl. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $5\frac{1}{2}$ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	—	10	—	—	6	8	—	5	—
	Kisten, Kasten, Koffre, Laden, Schäpfe, Spinden und dergl. neu, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte gehören unter Hausgeräth.									
	Leitern. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte, wie Hausgeräth.									
	Lichtformen. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte, unter Hausgeräth.									
	Räder. Ein Paar beschlagene Wagenräder	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Ein Paar unbeschlagene	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	Ein Dutzend Paar zum Pfluge	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	Rennen. Ein Stück Ellern.	—	—	4	—	—	3	—	—	2
	Rollen. Neue, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Schapen, von 100 Stück	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Scheffel, 100 Stück neue	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Schiebekarren. Ein Dutzend neue	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Alte gehören unter Hausgeräth									
	Schiffsnägel, eichene. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Holzwaaren	Sensenbäume, so neu, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Spaden. Ein Dutzend neue	— 2 6	— 1 8	— 1 3
	Spadenhölzer. Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Spähne zu Schwerdtfeger-Scheiden. Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Speichen zu Wagenräder. Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Spinnräder. Neue, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Alte gehören unter Hausgeräth			
	Stühle. Neue nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Alte wie Hausgeräth			
	Theerbüchsen. Neue ein Schock	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Tische. Neu, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Alte gehören unter Hausgeräth.			
	Tischlerarbeit. Neue, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Alte gehört unter Hausgeräth			
	Tröge. Ein neuer hölzerner	— — 4	— — 3	— — 2
	Alte, wie Hausgeräth			
	Tubben oder Thienen. Neue das Stück	— — 9	— — 6	— — 4
	Alte wie Hausgeräth			
	Wagen. Ein neuer gemeiner Ackerwagen, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Wiegen. Siehe Tischler-Arbeit.			
Honig	Eine Tonne nach Heringsband	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
Honigkuchen	Eine Tonne nach Heringsband	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Eine Kiste	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Hopfen	Ein Winspel doppelt Kornmaaß	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Schiffpfund	— 12 —	— 8 —	— 6 —
	Ein Centner	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Horn zu Laternen	Ein Centner	— 3 —	— 2 —	— 1 6
Hörner	Eine Tonne Kuh- oder Ochsenhörner, nach Salzband	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— — 6	— — 4	— — 3
	Hirschhörner. Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Hühner	Siehe Federvieh.			
Hüche	Ein Faß à $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1 — —	— 16 —	— 12 —
	Eine Tonne	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Stücke, so einzeln angegeben werden	— — 3	— — 2	— — 1
	$\frac{1}{8}$ Fäßchen oder Kiste, so zum Jahrmarkt angegeben wird	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Hüttenrauch	Siehe Arsenikum.			
J.				
Immen	Siehe Bienen.			
Indianische Spähne	Siehe Brasilienholz.			

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Indigo	Ein Faß, 3 Fuß hoch, 3½ Fuß lang zu 5 Tonnen gerechnet	4	10	3	2	22	10	2	5	2
	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 5 Fuß lang zu 4 Tonnen gerechnet	3	13	—	2	8	8	1	18	6
	Eine Tonne à 3 Centner	—	21	3	—	14	2	—	10	7
	Ein Centner	—	7	1	—	4	8	—	3	6
Ingber	Siehe Gewürtz.									
Ingrim	Eine Tonne nach Heringsband à 3 Centner	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Instrumente musikalische ꝛc	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 4½ Fuß lang, an Pfeiffen und Schallmeyen, zu 8 Tonnen gerechnet	—	10	—	—	6	8	—	5	—
	⅛ Kiste, so auf die Jahrmärkte gebracht wird	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Johannis-Brod	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 5 Tonnen	1	14	9	1	1	10	—	19	4
	Eine Tonne nach Salzband à 3 Centner	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Juchten	Siehe Leder.									
Jouvelen	Siehe Galanterie-Waaren									
K.										
Kabeltaue	sind, wenn solche der Schiffer über Nothdurft hat, nach dem Hanf zu verzollen.									
Kabliau	Eine Tonne nach Heringsband	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Kacheln zu Ofen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Kälber	Ein Stück so jährig	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	— — so säugend	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Kalbfelle	Siehe Felle.									
Kaleschen	Siehe Kutschen.									
Kalk	Ein Winspel oder Tonne ungelöschten	—	3	4	—	2	2	—	1	8
	— — — — gelöschten	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Kalksteine	Ein Land-Prahm	—	20	—	—	13	4	—	10	—
Kalkwolle	Eine Tonne à 1 Centner	—	2	4	—	1	7	—	1	2
Kampfer	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Kampfer-Steine	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Kaninichen-Felle	Siehe Pelzwerk.									
Kanten oder Spitzen	Eine Kiste	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Kapern	Ein Orhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	9
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Karpen	Siehe Fische.									
Karren	Siehe Holzwaaren.									
Karten zum Spiel	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Karten zum Tuchbereiten oder Kratzen	Eine Tonne nach Salzband	—	4	—	—	2	8	—	2	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Käse	Ein Schiffpfund, oder eine Tonne Holländische weiße und grüne Käse	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
	Parmesan, Englische, Texter, Schweizer- und Limburger-Käse, pro Thaler Werth	— 1 3	— — 10	— — 6
	Eine Tonne Kuh- oder Schafkäse, nach Salzband	— 7 —	— 4 8	— 3 6
	Wenn solche in einzelnen Schocken oder Stücken angegeben werden, vom Thaler Werth	— 1 3	— — 10	— — 6
Kattun	Siehe Baumwolle.			
Kastanien	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Kessel, Torten-Pfannen, oder dergl. Waaren	Siehe Kupfer.			
Kienöhl	Siehe Oel.			
Kiehnrauch oder Kiehnruß	60 Tönnichen	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	1000 kleine Butten	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Kirschen	Siehe Obst.			
Kirschmus	$\frac{1}{5}$ Tönnichen nach Heringsband	— 1 —	— — 8	— — 6
	Wann er in Töpfen angegeben wird, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Kirsey	Ein Ballen oder Packen von 40 Stück	— 20 —	— 13 4	— 10 —
	Ein Stück von 25 Ellen	— — 6	— — 4	— — 3
Kisten oder Kasten	Siehe Holzwaaren.			
Klauen von Ochsen	Eine Tonne nach Salzband	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— — 6	— — 4	— — 3
Kleider	Eine Kiste à 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 4 Fuß lang	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Eine Kiste oder Lade à $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit und 4 Fuß lang	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Coffre	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Klempner-Waaren	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	$\frac{1}{8}$ Kiste oder Fäßchen zum Jahrmarkt	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Kleye	Ein Winspel	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Klingen oder Schwerdter	Siehe eiserne Kram-Waaren.			
Klippfisch	Siehe Fische.			
Klipptau oder Tackelwerk	gleich dem Hanf.			
Knapern	Ein Faß $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch, $5\frac{1}{2}$ Fuß lang, zu 8 Tonnen	1 8 8	— 21 9	— 16 4
	Eine Tonne à 3 Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Knoblauch	wird dem Gartengewächs gleich geachtet.			
Knochen für Seifensieder	Eine Kahnsladung	1 12 —	1 — —	— 18 —
	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Knöpfe	gehören unter Kramguth.			
Kober	Neue ledige nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Koffre	Siehe Holzwaaren.			
Kohl	Eine Tonne Sauerkohl nach Heringsband	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Schock weiße Kohlköpfe	— — 9	— — 6	— — 4

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
Kohlen	Steinkohlen. Eine Last à 12 Tonnen nach Salzband	— 18 —	— 12 —	— 9 —
	Eine Tonne derselben	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Scheffel	— — 3	— — 2	— — 1
	Holzkohlen. Ein großes Fuder	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein kleines.	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Kolben von Glas	Siehe Glas.			
Korallen	Siehe Glas.			
Koriander	Ein Faß, 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang zu 6 Tonnen	1 7 3	— 20 10	— 15 7
	Eine Tonne nach Salzband	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Korinthen	Ein Boot à 4 Tonnen nach Heringsband	1 7 —	— 20 8	— 15 6
	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Korb, deren 2 auf eine Tonne gehen	— 3 9	— 2 6	— 1 9
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Kork oder Korkpfropfen	Ein Faß 4 Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1 4 6	— 19 —	— 14 3
	Eine Tonne	— 4 9	— 3 3	— 2 4
	Ein Centner	— 1 7	— 1 —	— — 9
Kramguth	Eine Kiste allerhand feine Waaren, als Sammet, Damast, Estof à Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
	Eine Kiste dito geringer von Halbseide oder englisch wollnen Zeugen	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Eine Kiste Kramguth, so die Rasch- und Zeugmacher, Klein-Krämer, Schuster, Riemer und andere Handwerker führen, und die Märkte besuchen	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Ein Handkorb	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein Coffre	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Krappe	Ein Orhoft	— 12 6	— 8 4	— 6 3
	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Kräuter	Ein Sack oder Tonne à 4 Scheffel	— 1 3	— — 12	— — 6
Krebse	100 Schock	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	wenn solche einzeln geführt werden, für das Schock	— — 1	— — 1	— — 1
Krebsaugen oder Steine	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Kreide	Eine Last à 12 Tonnen	— 18 —	— 12 —	— 9 —
	Eine Tonne nach Salzband	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— — 6	— — 4	— — 3
Kronen	von Glas, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	von Messing, siehe Messing.			
Kruken, Krüge	Siehe Erdenzeug.			
Kucker, eine Farbe	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Kugeln	Siehe eiserne Waaren.			
Külper	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
Kümmel	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen	2 14 —	1 17 4	1 7 —
	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
	Ein Sack von 4 Scheffel	— 7 6	— 5 —	— 3 9
Kupfer	Ein Schiffpfund, und sind ordinair 5 Platten à Schiffpfund	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
	Ein Centner fertige Kessel oder andere kupferne Waaren	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Kupferwasser	Siehe Vitriol.			
Kürschner-Waaren	Eine achtel Kiste auf die Jahrmärkte	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Kutschen	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
L.				
Labberdan	Eine Tonne nach Heringsband	— 5 —	— 3 4	— 2 6
Lachs	Eine Tonne eingesalzenen oder geräucherten nach Heringsband	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Ein Stück geräucherten oder frischen Lachs	— 1 —	— — 8	— — 6
Lack	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Lackerizen-holz	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Lackmus	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Laden	Siehe Holzwaaren.			
Laken	Siehe Tuch.			
Lämmer	Das Stück	— — 3	— — 2	— — 1
Lämmerfelle	Siehe Felle.			
Latten	Siehe Holz.			
Läufe, als Mousquetier-Flinten- Carabiner- und Pistolen	Siehe Flinten.			
Lauten	Siehe Instrumente.			
Lavetten	werden nach der Länge, Dicke und Breite wie eichene Bohlen verzollt.			
Leder	als Juchten, Corduan, Englisch Kalb- und Sohl-Leder und dergl. ein Schiffpfund	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Ein Decher à 10 Stück Juchten, Englisch Sohl- und Kalb-Leder oder Lohgahr Rind-Leder	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Ein Stück dergleichen	— — 10	— — 6	— — 5
	Ein Decher rohes Ochsen- Kuh- und Pferde-Leder	— 7 6	— 5 —	— 3 9
	Einzeln das Stück	— — 9	— — 6	— — 4
	Ein Decher gegerbte Hirschhäute	— 5 —	— 3 4	— 2 6
	Ein Decher rohe Hirschhäute	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Absätze-Leder, wenn solches in einzelnen Stücken angegeben wird, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Die übrigen Leder kommen unter Felle vor.			

Leichen-

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl Gr Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl Gr. Pf.
Leichensteine	Ein großer	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein mittelmäßiger	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein kleiner	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Leim	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Leinöl	Siehe Oel.			
Leinsaamen	Eine Tonne à 3 Scheffel	— 3 9	— 2 6	— 1 10
	Ein Scheffel	— 1 3	— — 10	— — 6
Leinwand oder Zwillich	Ein Faß à 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang Ein Faß à 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang Eine Kiste 3½ Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4½ Fuß lang Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	à Ctr. — 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Schock, wenn sie einzeln oder uneingepackt ist	— — 10	— — 6	— — 5
	⅛ Kiste, es sey weiße oder gefärbte Leinwand auf die Jahrmärkte	— 3 6	— 2 4	— 1 9
	Ein Tragepack Bielefeldsche Leinwand oder Nesseltuch	— 3 —	— 2 —	— 1 6
Leitern	Siehe Holzwaaren.			
Leuchten oder Laternen	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Leyern	Siehe Instrumente.			
Lichter	von Talg. Ein Schiffpfund	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
	von Wachs. Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Lichtformen	Siehe Holzwaaren.			
Linsen	Ein Winspel	— 18 —	— 12 —	— 9 —
	Ein Scheffel	— — 9	— — 6	— — 4½
Limonien	Eine Piepe eingesalzene	1 7 —	— 20 8	— 15 6
	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Lipfische	Eine Tonne nach Heringsband	— 6 2	— 4 1	— 3 1
Lohe, so die Gerber und Schuster brauchen	Siehe Borke.			
Lorbeeren	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 8
	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Lorbeer-Blätter	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Lumpen	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
	Ein Centner	— 1 6	— 1 —	— — 9
Lunten	Ein Schiffpfund	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
M.				
Macis	Gehört unter Gewürz.			
Maculatur	Ein Ballen à 10 Rieß	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Malz	Ein Winspel Weizen-Malz	— 10 —	— 6 8	— 5 —
	Ein Scheffel	— — 5	— — 3	— — 2
	Ein Winspel Gersten-Malz	— 5 —	— 3 4	— 2 6
	Ein Scheffel	— — 3	— — 2	— — 1
	Ein Winspel Hafer-Malz	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Scheffel	— — 2	— — 2	— — 1
Malvasier	Siehe Wein.			
Mandeln	gleich der Specereywaare.			
Manna oder Schwade	Ein Scheffel	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Maries	Siehe Gewürz.			
Marmor	Ein Schiffpfund ausgearbeiteten	— 12 3	— 8 2	— 6 1
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
	Ein Schiffpfund rohen	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein Centner	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Matratzen	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Materialwaaren	Siehe Gewürz.			
Matten	Nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Mauersteine	1000 Stück	— 4 —	— 2 8	— 2 —
Mehl	Ein Winspel Weizen-Mehl	— 12 —	— 8 —	— 6 —
	Ein Scheffel	— — 6	— — 4	— — 3
	Ein Centner	— — 9	— — 6	— — 4
	Ein Winspel Roggen-Mehl	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Ein Scheffel	— — 4	— — 3	— — 2
	Ein Centner	— — 6	— — 4	— — 3
	Für Gerstenmehl wird halb so viel als für Weizen, und für Hafer halb so viel als für Roggenmehl gegeben, zu 6 Tonnen gerechnet.			
Mennige, eine Farbe	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Merrettig	gehöret unter Garten-Gewächs.			
Messer	Siehe Kramguth.			
	$\frac{1}{8}$ Kiste, so zum Jahrmarkt angegeben wird	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Messing	Ein Centner rohen Messing	— 3 1	— 2 —	— 1 6
	Ein Centner allerhand Messingwaaren	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Metall	Ein Centner ausgearbeitetes	— 5 2	— 3 5	— 2 7
	Ein Centner rohes	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Meth von Honig	Eine Tonne nach Heringsband	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Mette, eine Farbe	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Mobilien	Siehe Hausgeräth.			
Mohnsaamen	Eine Tonne à 4 Scheffel	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein Scheffel	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Mollen	Siehe Holzwaaren.			
Most	Siehe Wein.			

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Mörser	zum Gewürzstoßen, siehe Grapenguth.									
	Feuermörser, siehe Geschütz.									
Mostrich	Eine Tonne à 30 kleine Fäßlein nach Heringsband	—	7	6	—	5	—	—	3	9
	Ein klein Fäßchen	—	—	3	—	—	2	—	—	1
Mühlensteine	Ein ganzer Windstein	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein Dreyling-Windstein	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein halber oder Boden-Windstein	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein ganzer Wasserstein	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Dreyling-Wasserstein	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein halber oder Boden-Wasserstein	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Senf- Grütz- oder anderer Mühlenstein	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Mumme	Siehe Bier.									
Münzkratze	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Murchein oder Morchein	Eine Tonne nach Salzband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Eine Candis-Lade	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Muscabade oder roher Zucker	Ein Faß à 3 Fuß hoch, 3½ Fuß lang, zu 5 Tonnen gerechnet	1	14	9	1	1	10	—	19	4
	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Muscatennüsse oder Blumen	Siehe Gewürz.									
Muschelz	Eine Tonne à 30 kleine Fäßlein ausgeschnittene	—	7	6	—	5	—	—	3	9
	Ein klein Fäßchen	—	—	3	—	—	2	—	—	1
	Eine Tonne in Schalen	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Ein Korb zu einer halben Tonne	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Muschelschalen, so zu Grotten und Wasserkünsten gebraucht werden	Eine Tonne nach Salzband	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Mützen	gehören unter Kramguth.									
	½ Kiste auf Jahrmärkten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Museus	gehört unter Specerey.									
Muslan oder buntes Zeug	wird dem Kramguthe gleich verzollet.									
Musqueten oder Doppelhaken	Siehe Flinten.									
N.										
Nadeln	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	½ Kiste, so auf die Jahrmärkte gebracht wird	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Nägel	Siehe eiserne Waaren.									
Netze	Siehe Garntücher.									
Neunaugen	Ein Fäßchen à 1 Schock eingebratene oder eingepöckelte	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Ein doppelt Fäßchen à 2 Schock	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Nürnbergerguth	Siehe Galanterie-Waaren.									

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
Nüsse	Ein Sechszig-Schock ist ein Sechziger, oder 60 Schock Welsche- oder große Nüsse	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Eine Tonne à 4 Schessel kleine Haselnüsse	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Scheffel	— — 9	— — 6	— — 4
O.				
Obst	Eine Tonne grün à 4 Scheffel	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Scheffel	— — 9	— — 6	— — 4
	Eine Tonne trocken à 4 Scheffel	— 6 —	— 4 —	— 3 —
	Ein Scheffel	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Ochsenklauen	Siehe Klauen.			
Ocker	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Ofen	Siehe Eiserne Waaren.			
Oel	Ein Both à 6 Tonnen Baumöl	1 22 6	1 7 —	— 23 3
	Eine Piepe à 4 Tonnen	1 7 —	— 20 8	— 15 6
	Ein Orhoft oder Cardele à 2 Tonnen	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
	Ein Orhoft Lein- Kiehn- Rüben- oder Nuß-Oel	— 12 6	— 8 4	— 6 3
	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
	Ein Kruke à 6 Pfund Spick-Oel	— 1 —	— — 8	— — 6
Oelkuchen	Ein Orhoft	— 9 6	— 6 4	— 4 9
	Eine Tonne	— 4 9	— 3 2	— 2 4
	Ein Centner	— 1 7	— 1 —	— — 9
Oliven	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Orlean	Eine Tonne	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Osemund	Siehe Eisen.			
P.				
Pappe für die Buchbinder	Ein Ballen à 10 Ries	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Papier	Ein Ballen à 10 Rieß fein Papier	— 5 —	— 3 4	— 2 6
	Ein Rieß	— — 6	— — 4	— — 3
	Ein Ballen ordinair Papier	— 5 —	— 3 4	— 2 6
	Ein Rieß imperial, royal- oder stark blau Papier	— 1 9	— 1 2	— — 10
Paradies-körner	Ein Orhoft	— 18 6	— 12 4	— 9 3
	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	— 9 3	— 6 2	— 4 7
	Ein Centner	— 3 1	— 2 —	— 1 6
Parchent	gleich der Leinwand.			
Partisanen oder Heldebarten	Das Dutzend	— 7 —	— 4 8	— 3 6
Pech	Eine Tonne nach Heringsband	— 5 6	— 3 8	— 2 9
	Ein Centner	— 1 10	— 1 2	— — 11

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Pech	Wenn dergleichen lose geführet wird, so werden 15 Stein à 22 Pfund auf eine Tonne nach Heringsband gerechnet.									
	Ein Centner weißen Pech	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Pelzerey und Rauchwerk allerhand	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, à 8 Tonnen	1	8	—	—	21	4	—	16	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	⅓ Kiste, Fäßlein oder Päcklein.	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Pergament	Ein Decher à 10 Stück	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Perpetuan	Siehe Kramguth.									
Perüquen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Perüquen-Haare	Siehe Haare.									
Pfeffer	Siehe Gewürz.									
Pferdegeschirr	und dergl. Riemer- und Sattler-Arbeit wenn solche neu, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Pflaumen	Siehe Obst.									
Pflaumenmus	⅛ Tönnchen nach Heringsband	—	—	10	—	—	6	—	—	5
	wird er aber in Töpfen angegeben, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Pimstein	Eine Tonne nach Salzband	—	4	5	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Pistolen	Siehe Flinten.									
Plümagen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Pommeranzen und Pomme de China	gleich den Citronen.									
Porcellan, Steingut oder Fayence	Eine Kiste 2 Fuß hoch und breit, 4 Fuß lang	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Eine Tonne	—	5	—	—	3	4	—	2	6
	⅓ Kiste auf die Jahrmärkte	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Portasche	Siehe Asche.									
Pressen	Tuchmacher- und Wand-, imgleichen Tafelzeug-Pressen, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	alte gehören unter Hausgeräth.									
Puder	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Ein Coffre oder Kiste auf die Jahrmärkte	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Pulver zum Schießen	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Q.										
Quaderstein	der Centner	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Quecksilber	wird niemals einzeln gefahren, sondern ist in den großen Fässern mit verpacket; ein Schiffpfund kann sonst gerechnet werden	—	15	3	—	10	2	—	7	7
	Ein Centner	—	5	1	—	3	4	—	2	6
Quendel oder Hackub von Käse oder Butter	Die Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Quitten	Eine Tonne frische Quitten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ein Scheffel	—	—	6	—	—	4	—	—	3

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
Quitten	Eine Tonne dito trockene	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Scheffel	— — 9	— — 6	— — 4
R.				
Raaf oder Reck-ling	Eine Tonne nach Heringsband	— 3 9	— 2 6	— 1 10
Rädet	Siehe Holzwaaren.			
Rahm	Siehe Kiehntauch.			
Rasch oder wollen Serge	Ein Pack von 40 Stück	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Stück so einzeln geführt wird	— — 6	— — 4	— — 3
	$\frac{1}{8}$ Kiste auf die Jahrmärkte	— 1 6	— 1 —	— — 9
Rauchwerk	Siehe Pelzwerk.			
Rauschgelb	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Reiß	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Rennen	Siehe Holzwaaren.			
Rochen	Siehe Fische.			
Roggen	Ein Winspel	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Ein Scheffel	— — 4	— — 3	— — 2
Rollen	Siehe Holzwaaren.			
Röhre	als Spanisch Rohr, so zu Stöcken, als Flechten der Stühle gebraucht wird, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Rohr	gemeines zum decken. Ein Schock	— 1 —	— — 8	— — 6
Rosienen	Eine lange Tonne nach Heringsband, oder 1 Tonne von 5 Körben	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Korb	— 1 3	— — 10	— — 6
	Eine Tonne Rosienen so Zibeben genannt	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Rösten	Siehe eiserne Kramwaaren.			
Roßmarien	Ein Faß à $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 5 Fuß lang, à 6 Tonnen	1 13 6	1 1 —	— 18 9
	Eine Tonne oder Sack à 3 Centner	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
	Grüne Roßmarien, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Röthe	Ein Faß $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch 5 Fuß lang, à 6 Tonnen	1 22 6	1 7 —	— 23 3
	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Rothstein	Eine Tonnne nach Heringsband	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Rothscheer oder Stockfisch	Siehe Fische.			
Rüben	frische weiße Rüben, eine Tonne oder Sack à 4 Scheffel	— 2 8	— 1 9	— 1 4
	Ein Scheffel	— — 8	— — 5	— — 4
	Ein Winspel	— 16 —	— 10 8	— 8 —
	Eine Tonne oder Sack trockene à 4 Scheffel	— 3 4	— 2 2	— 1 8
	Ein Scheffel	— — 10	— — 6	— — 5
	Gelbe und rothe Rüben gehören unter Garten-Gewächs.			
Rübesaamen	Ein Scheffel	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Rübedl	Siehe Oel.									
Rundfisch	wie Stockfisch, siehe Fische.									
S.										
Saamen	Allerhand Garten- und Feldsaamen der Scheffel	—	1	6	—	1	—	—	—	6
Saflor	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2	14	—	1	17	4	1	7	—
	Ein Oxhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	6
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Sägen	Siehe eiserne Kramwaaren.									
Salm	Siehe Lachs.									
Salmiak	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Salpeter	Eine Tonne nach Heringsband	—	5	6	—	3	8	—	2	9
	Ein Centner	—	1	10	—	1	2	—	—	11
Salz	Eine Last à 12 Tonnen	1	6	—	—	20	—	—	15	—
	Eine Tonne	—	2	6	—	1	8	—	1	3
	Eine Last à 18 Tonnen Boy-Salz nach Heringsband	1	21	—	1	6	—	—	22	6
	Eine Tonne	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Sand	Eine Kahnsladung Streusand	—	16	—	—	10	8	—	8	—
	Eine Tonne	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Sandelfarbe	Ein Oxhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	9
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Safran	gehöret unter Gewürz.									
Sardellen	Siehe Anchovies.									
Sassafraßholz	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Sassaparilla	gehört unter Specereywaare.									
Sattler- oder Riemerarbeit	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	⅛ Kiste auf die Jahrmärkte	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Sauerbrunnen	Eine Kiste à 8 Flaschen	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Schaar	Ein Schiffpfund	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Schaafe oder Hammel	Ein Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Schachteln Schapen Schäpfe oder Spinden Scheffel	Siehe Holzwaaren.									
Schellfische	Siehe Fische.									
Schellen	gehören unter Kramguth.									
Schiebekarren	Siehe Holzwaaren.									
Schiefersteine zum Decken	Eine Last à 12 Schiffpfund	2	—	—	1	8	—	1	—	—
	Ein Schiffpfund	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Schiefersteine zum Schreiben	gehören unter Kramguth.									

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen.								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schiefersteine zu Tischen	Siehe Tische.									
Schiffe	Eine Gelle	—	19	—	—	13	—	—	10	—
	Ein Breßlauer-Kahn	—	10	—	—	7	—	—	4	—
	Ein Hand-Kahn	—	4	—	—	3	6	—	3	3
Schiffsnägel, eichene	Siehe Holzwaaren.									
Schildereyen	Neue. Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit, und 5 Fuß lang	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Alte gehören unter Hausgeräth.									
Schindeln	Dachschindeln. Siehe Holzwaaren.									
Schinken	Eine Tonne nach Heringsband	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Ein einzeln Stück	—	—	4	—	—	3	—	—	2
Schirme	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte gehören unter Hausgeräth.									
Schlacklaken	werden unter Kramguth gerechnet.									
Schleifstein	Ein großer	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Ein mittler	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ein kleiner	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Schliep	Eine Tonne nach Heringsband	—	4	8	—	3	1	—	2	4
	Ein Fäßlein, deren 6 auf eine Tonne gehen	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Schlitten	Neue nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte wie Hausgeräth.									
Schlösser	Siehe eiserne Krammaaren.									
Schmacke	Ein Faß à 4½ Fuß hoch 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2	14	—	1	17	4	1	7	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1	22	6	1	7	—	—	23	3
	Eine Tonne nach Salzband oder Sack à 3 Centner	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Schmalz	Siehe Fett.									
Schmaschen	Siehe Pelzwerk.									
Schmelztiegel	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 5 Tonnen gerechnet	—	12	6	—	8	4	—	6	3
	Eine Tonne nach Salzband	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Schmeer	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Schmiegel	Ein Schiffpfund oder Tonne	—	5	6	—	3	8	—	2	9
	Ein Centner	—	1	10	—	1	3	—	—	11
Schnecken	Eine Tonne nach Salzband	—	4	—	—	2	8	—	2	—
Schnäpel	Siehe Fische.									
Schollen	Ein Pack von 12 Kiepen klein und mittel Guth	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein Pack von 6 Kiepen groß Guth	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Eine Kiepe große Schollen à 300 Stück	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Eine Kiepe kleine Schollen à 600 Stück	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Die Päcke, Fässer und Gebinde müssen auf Kiepen reducirt, und danach das Kanalgeld bestimmt werden.									
Schrot oder Hagel	Ein Schiffpfund	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6

Schuhe,

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schuhe, Pantoffeln oder Stiefeln	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	⅛ Kiste zur Jahrmarkt	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Schwaden	Siehe Manna.									
Schwämme	Eine Tonne nach Salzband	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Schwefel	Eine Tonne nach Salzband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Schweine	Ein Stück	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Schweinsborsten	Eine Tonne nach Heringsband	—	5	6	—	3	8	—	2	9
	Ein Centner	—	1	10	—	1	3	—	—	11
Seespeck von Seehunden	Eine Tonne nach Heringsband	—	8	—	—	5	4	—	4	—
Seide	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Seife	Ein Schiffpfund weiße Seife	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
	Eine Tonne grüne oder schwarze Seife nach Heringsband	—	5	—	—	3	4	—	2	6
Sellerwaaren	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	⅛ Kiste oder Pack auf die Jahrmärkte	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Semmel	Siehe Brodt.									
Semioblätter	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Senfsaamen	Eine Tonne à 4 Scheffel	—	3	4	—	2	3	—	1	8
	Ein Scheffel	—	—	10	—	—	6	—	—	5
Sensen oder Sicheln	Siehe eiserne Schneide-Waaren.									
Sensenbäume	Siehe Holzwaaren.									
Serge, wollene	Siehe Rasch.									
Serpentinstein	Eine Kiste 2¼ Fuß hoch, 2¼ Fuß breit, 5 Fuß lang	—	11	3	—	7	2	—	5	7
	Eine Tonne	—	7	8	—	5	1	—	3	10
Siebe	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Siegellack	gleich Materialwaaren.									
Silber	Siehe Galanteriewaaren.									
Spaden Spadenhölzer	} Siehe Holzwaaren.									
Spanische Röhre	Siehe Röhre.									
Specereywaaren	Siehe Gewürz.									
Speck	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Eine Seite	—	1	4	—	—	10	—	—	8
Speichen zu Wagenräder	Siehe Holzwaaren.									
Spiegel	Neue oder alte, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Spiekernarde	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Spiköl	Siehe Oel.									
Spießglas	Siehe Antimonium.									
Spinnräder	Siehe Holzwaaren.									
Sprotten oder Spruten	Eine Tonne nach Heringsband	—	4	—	—	2	8	—	2	—

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Sprützen, als Feuersprützen	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Stabholz	Siehe Holzwaaren.									
Stahl	Ein Schiffpfund	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Stärke, amylum	Das Schiffpfund sowohl blaue als weiße	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Steine	als Kumm-Steine, von 5 Stück zu 1 Kumm	—	3	—	—	2	—	—	1	6
	Feldsteine, suche F.									
	Pflastersteine, siehe Flursteine.									
Steinern-Zeug	Siehe Erdenzeug.									
Steinerne Tafeln	von Marmor, siehe Marmor.									
Steinerne Statüen oder Bilder	Eine Kiste 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit, 5 Fuß lang	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Stück der größten	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	mittlere	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	kleine	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Steinerne Säulen und Bruchsteine	Siehe Quadersteine.									
Steinkohlen	Siehe Kohlen.									
Stinte	Siehe Fische.									
Stockfische	Siehe Fische.									
Stöhre	Eine Tonne eingesalzene	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	frische, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Streusand	Siehe Sand.									
Sträken	so zur Schärfung der Sensen gebraucht werden, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Stroh	Ein Schock	—	1	—	—	—	8	—	—	6
Strohgold	Ein Orhoft	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Eine Tonne nach Heringsband	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Strohhüthe	Ein Dutzend feine	—	1	6	—	1	—	—	—	9
	geringere	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	⅕ Pack zum Jahrmarkt	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Strohschasse	Ein Schock	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Strümpfe	seidene. Ein Dutzend	—	—	9	—	—	6	—	—	4
	wollene, baumwollene und zwirne. Ein Dutzend	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Studentenguth	Eine Kiste à 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit, und 5½ Fuß lang	—	16	—	—	10	8	—	8	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Eine Kiste à 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Eine Tonne nach Salzband	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Eine Kiste zu 1½ Tonne	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Ein Coffre	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Stühle	Siehe Holzwaaren.									
Succade	Siehe Citronat.									
Suda	Eine Tonne	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
Süßholz	Siehe Lackeritzenholz.			
Syrup	Ein Oxhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
T.				
Talg	Ein Schiffpfund oder Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Tapeten oder Teppiche	sind es kostbare, nach dem Werth vom Thaler gemeine als Krahmguth.	— 1 3	— — 10	— — 6
Terras oder Cement, Terra sigillata	Eine Tonne nach Heringsband	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Terpentin	Ein Oxhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Teste, so die Goldschmiede gebrauchen	Eine Tonne nach Heringsband	— 4 9	— 3 2	— 2 4
	Ein Centner	— 1 7	— 1 —	— — 9
Teufelsdreck	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Thee	Ein Centner	— 4 1	— 2 8	— 2 —
Theer	Eine Tonne	— 2 6	— 1 8	— 1 3
	Ein Fäßchen, deren 8 eine Tonne machen	— — 4	— — 3	— — 2
Theerbüchsen	ledige, siehe Holzwaaren.			
Theriac	¼ Tönnichen	— 2 —	— 1 4	— 1 —
Tiegel	Siehe Schmelztiegel.			
Tiedlings, eine Art Fische	Eine Tonne eingesalzene	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	frische, nach dem Werth vom Thaler	— 1 3	— — 10	— — 6
Tische	Von Holz. Siehe Holzwaaren.			
	— Marmor oder Schwedischem Steine, 1 Stück	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	— Schieferstein, ein Stück	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Alte gehören unter Hausgeräth.			
Tischlerarbeit	Siehe Holzwaaren.			
Tischgewand	wird gleich der Leinwand gerechnet.			
Thon	Eine Kahnsladung	— 20 —	— 13 4	— 10 —
	Eine Tonne	— 1 —	— — 8	— — 6
Thran	Eine Last à 12 Tonnen	3 3 —	2 2 —	1 13 6
	Eine Tordele à 2 Tonnen	— 12 6	— 8 4	— 6 2
	Eine Tonne nach ihrem Gebinde	— 6 3	— 4 2	— 3 1
	Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —
Toback	Ausländischer. Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	2 14 —	1 17 4	1 7 —
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang à 6 Tonnen	1 22 6	1 7 —	— 23 3
	Ein Oxhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Schiffpfund	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 9	— 1 3
	Einländischer. Ein Centner	— 2 1	— 1 4	— 1 —

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen		
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.	wenn nur eine Schleuse berührt wird.	wenn gar keine Schleuse berührt wird.
		Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
Tobacks-pfeifen	Eine Kiste 2 Fuß hoch, 2 Fuß breit und 4 Fuß lang	— 8 —	— 5 4	— 4 —
	Ein Orhoft	— 4 —	— 2 8	— 2 —
	Eine Tonne	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	Eine Kiste zu 1½ Tonne gerechnet	— 3 —	— 2 —	— 1 6
	Ein Korb, darin 12 Dutzend oder ein Groß	— — 4	— — 3	— — 2
Töpfe, Schüsseln und ander Erdenzeug	Siehe Erdenzeug.			
Torf	Ein Haufen	— 6 6	— 4 4	— 3 3
Tragebündel	Eins mit Otileten, gebranntem Wasser, Bilder, Landkarten, Hecheln, Mausefallen und dergleichen Sachen	— 3 6	— 2 4	— 1 9
Triep	Gehört unter Kramguth.			
Tröge	Ein neuer steinerner	— 2 —	— 1 4	— 1 —
	— — hölzerner. Siehe Holzwaaren.			
	Alte, wie Hausgeräth.			
Tubben oder Thienen	Siehe Holzwaaren.			
Tuch	Ein Pack von 40 Stück engelländischen oder holländischen Tüchern	2 12 —	1 16 —	1 6 —
	Ein Stück derselben	— 1 6	— 1 —	— — 9
	Ein Pack von 40 Stück sächsische, schlesische oder polnische Tücher	1 16 —	1 2 8	— 20 —
	Ein Stück	— 1 —	— — 8	— — 6
	Ein Pack einländisches gefärbtes à 40 Stück	1 6 —	— 20 —	— 15 —
	Ein einzeln Stück	— — 9	— — 6	— — 4
	Ein Pack ungefärbtes	— 20 —	— 13 4	— 10 —
	Ein Stück	— — 6	— — 4	— — 3
	wenn solche aber zur Messe gehen, nach der Verordnung vom 3ten July 1713 die Hälfte.			
Tuchecken	Eine Tonne	— 4 —	— 2 8	— 2 —
U.				
Umbra	Siehe Ocker.			
V.				
Victualien	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Violenwurzel	Eine Tonne nach Salzband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Violinen	Siehe Instrumente.			
Vitriol oder Kupferwasser	Ein Orhoft	— 15 6	— 10 4	— 7 9
	Eine Tonne	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3
Englisch- oder Hoßlarisch Ungarisch Wasser oder Vitriol	Eine Tonne nach Heringsband	— 7 9	— 5 2	— 3 10
	Ein Centner	— 2 7	— 1 8	— 1 3

Wacholder-

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
W.										
Wacholderbeeren	Ein Faß 3 Fuß hoch, 4½ Fuß lang, zu 6 Tonnen gerechnet	1	22	6	1	7	—	—	23	3
	Eine Tonne nach Salzband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Wacholdermus	Ein achtel Tönnichen	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Wachs	Ein ganzes Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen gerechnet	3	14	—	2	9	4	1	19	—
	Ein Centner	—	3	7	—	2	4	—	1	9
	Ein Stein à 11 Pfund	—	—	4	—	—	3	—	—	2
Wagen	Siehe Holzwaaren.									
Waagebalken	Ein Stück von Eisen, der Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Ein Stück von Holz, nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Wagenwinden	Neue das Stück	—	1	—	—	—	8	—	—	6
	Alte wie Hausgeräth.									
Waid, Farbe	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Waldrauch	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Wässer, als allerhand gebrannte Wasser	Ein Stübchen à 4 Quart	—	—	9	—	—	6	—	—	4
Wau, ein Farbekraut	Ein Pack à 1½ Schiffpfund	—	7	1	—	4	8	—	3	6
	Eine Tonne	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	—	—	1	—	—	—	9
Wein	Ungarischer, Spanischer, Alikantensekt, Malvasier, Perrersimon, Bastard, Frontignac, Franz, Rhein, Moseler- und dergl. Weine.									
	Ein Fuder 6 Ohm	2	—	—	1	8	—	1	—	—
	Ein Stückfaß à 15 Eimer	2	12	—	1	16	—	1	6	—
	Ein Zulaß à 2½ Orhoft	1	6	—	—	20	—	—	15	—
	Ein Both à 7 Eimer	1	4	—	—	18	8	—	14	—
	Eine Piepe	1	—	—	—	16	—	—	12	—
	Ein Orhoft	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein Ohm	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Eymer	—	4	—	—	2	8	—	2	—
	Ein Anker à 10 Stübchen	—	2	—	—	1	4	—	1	—
	Ein Orhoft Landwein oder Most	—	9	—	—	6	—	—	4	6
	Ein Ohm à 2 Eimer	—	6	—	—	4	—	—	3	—
	Eine Tonne	—	4	6	—	3	—	—	2	3
	Ein Faß fremden Landwein à 3 Eimer	—	9	—	—	6	—	—	4	6
	Ein Eimer	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Weinhefen oder Weinmutter	Eine Tonne	—	4	6	—	3	—	—	2	3
	Ein Eimer	—	3	—	—	2	—	—	1	6
Weinpfähle	Siehe Holzwaaren.									
Weinstein	Ein Orhoft	—	15	6	—	10	4	—	7	9
	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Weißgerberwaaren	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	⅛ Kiste auf Jahrmärkten	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Weizen	Ein Winspel	—	12	—	—	8	—	—	6	—
	Ein Scheffel	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Werksteine	Siehe Quadersteine.									
Werk zum Schiffdichten	Siehe Heede und dergleichen.									
Wetzsteine	gehören unter Kramguth.									
	einzeln nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Weyrauch	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Wicken	Ein Winspel	—	8	—	—	5	4	—	4	—
	Ein Scheffel	—	—	4	—	—	3	—	—	2
Wiegen	Siehe Holzwaaren.									
Wißmuth	Eine Tonne nach Heringsband	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	6	—	1	8	—	1	3
Wittlinge	Siehe Fische.									
Wolle	Ein Schiffpfund einländische oder Meklenburgische	—	7	6	—	5	—	—	3	9
	Ein Centner	—	2	6	—	1	8	—	1	3
	Ein schwerer Stein à 22 Pfund	—	—	6	—	—	4	—	—	3
	Ein Schiffpfund englische, holländische und spanische ungesponnene und ungefärbte Wolle	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Die gesponnene oder gefärbte Wolle, sowohl ein- als ausländische, wird als Kramguth gerechnet.									
Würste	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
Wurzeln	Eine Tonne	—	7	9	—	5	2	—	3	10
	Ein Centner	—	2	7	—	1	8	—	1	3
Z.										
Zelte	werden unter Kramguth gerechnet.									
Ziebeben	wie Rosinen.									
Ziebeth	wie Specereywaaren.									
Ziechenzeug	gleich der Leinwand.									
Ziegen	Ein Stück	—	—	6	—	—	4	—	—	3
Ziegelröthe	Eine Tonne	—	4	9	—	3	2	—	2	4
	Ein Centner	—	1	7	—	1	—	—	—	9
Zimmet	gehört unter Gewürz.									
Zink	Eine Tonne	—	6	3	—	4	2	—	3	1
	Ein Centner	—	2	1	—	1	4	—	1	—
Zinn	Ein Schiffpfund allerhand rohes Zinn	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
	Ein Centner fertige Zinnerne Waaren	—	3	4	—	2	2	—	1	7
	⅛ Kiste dergleichen, so auf die Jahrmärkte gebracht wird	—	2	—	—	1	4	—	1	—
Zinnober	Eine Tonne	—	9	3	—	6	2	—	4	7
	Ein Centner	—	3	1	—	2	—	—	1	6
Zittwer	unter Gewürz und Specerey.									

		An Canal- und Schleusegeld ist zu erlegen								
		wenn mehr als eine Schleuse berührt wird.			wenn nur eine Schleuse berührt wird.			wenn gar keine Schleuse berührt wird.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl	Gr.	Pf.
Zobel	das Stück	—	1	6	—	1	—	—	—	9
Zucker	Ein Faß 4½ Fuß hoch, 5½ Fuß lang, zu 8 Tonnen oder 24 Centner	4	2	—	2	17	4	2	1	—
	Ein Faß 3½ Fuß hoch, 5 Fuß lang, zu 6 Tonnen oder 18 Centner gerechnet	3	1	6	2	1	—	1	12	9
	Ein Orhoft	1	—	6	—	16	4	—	12	3
	Eine Tonne	—	12	3	—	8	2	—	6	1
	Ein Centner	—	4	1	—	2	8	—	2	—
	Ein Kiste 2½ Fuß hoch, 2½ Fuß breit, und 5½ Fuß lang, zu 2½ Tonne oder 7½ Centner gerechnet	1	6	—	—	20	—	—	15	—
Zucker, roher	Siehe Muskabade.									
Zucker-Candie	Siehe Candies-Zucker.									
Zucker-Confect	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Zuckerbäcker-Zeug	an Töpfen und Formen, neue nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
	Alte wie Hausgeräth.									
Zwieback oder Biscuit	Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Zwiebeln	ordinaire, siehe Bollen.									
	Blumen-Zwiebeln. Nach dem Werth vom Thaler	—	1	3	—	—	10	—	—	6
Zwillich	wird der Leinwand gleich gerechnet.									

Signatum Berlin, den 28sten April 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Werder. v. Struensee.

No. XXI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Cammer-Deputationen incl. der Fränkischen und excl. der Schlesischen auch Churmärkschen, den Transport der Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend. De Dato Berlin, den 14ten May 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind der Churmärkschen Cammer von den Cammern der benachbarten Provinzen verschiedentlich aufgegriffene Vagabonden, selbst ganze Vagabonden-Familien, wenn solche aus der Churmark gebürtig, oder ehemals in solcher wohnhaft gewesen zu seyn, vorgegeben haben, ohne nähere Untersuchung dieser Behauptung, zugesandt worden, wodurch dieselbe, da sie hier keine Gefängnisse zur Unterbringung solcher Personen hat, in nicht geringe Verlegenheit gesetzt worden ist.

Ueberdies ereignet sich auch der Fall, daß die einseitigen Angaben solcher Vagabonden, über ihre hiesige Geburt oder ehemaligen Aufenthalt, bey ihrer näheren Vernehmung hieselbst falsch befunden werden, und selbige daher zurück geschickt werden müssen; dieses hat aber die Folge, daß die Vagabonden unnöthigerweise durch das Land transportirt werden, letzteres dadurch belästiget wird, und die Vagabonden Gelegenheit erhalten, zu entrinnen.

In der Instruction vom 10ten November 1730. §. 16. Litt. K. ist zwar vorgeschrieben, daß einheimische Vagabonden an den Ort ihrer Geburt oder Heimath zurück geschickt werden sollen, dieses schließt aber keinesweges die vorgängige Feststellung eines dergleichen Orts durch andere Beweismittel, als die einseitigen Angaben der Vagabonden, aus.

Um jenes, zur Belästigung der Cammer-Collegien und des Landes gereichende Verfahren überhaupt zu verhüten, werdet Ihr hiemit angewiesen, keine Vagabonden an eine andere Cammer abgehen zu lassen, bevor nicht darüber mit derselben correspondirt, die Wahrheit der Angabe der Arrestaten von letzterer geprüft, und von ihr diejenige Behörde in ihrer Provinz, an welche die aufgegriffenen Personen abgeliefert werden sollen, bestimmt worden ist.

In Ansehung der Aufgreifungs- interimistischen Verpflegungs- und Transportkosten solcher Bettler und Vagabonden, versteht es sich aber von selbst, daß solche von denjenigen Behörden und Cammern, welche zur Zurücknahme und Verpflegung solcher Personen für schuldig befunden und erkläret werden, in so fern nicht bisherige Observanzen und Provinzial-Verfassungen ein Andres bestimmen, ebenfalls übernommen und erstattet werden müssen. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten May 1799.

Auf Special-Befehl.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht, daß in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen nie auf Geld-, sondern Gefängnißstrafe erkannt werden soll. De Dato Berlin, den 19ten May 1799.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat sich der Fall ereignet, daß die in einer Injuriensache zwischen Militair- und Civilpersonen den letztern in 1ster Instanz zuerkannte Gefängnißstrafe in der 2ten Instanz dahin geändert worden, daß dem Verklagten in Gefolge des §. 19. Abschnitt 4 des Circulars vom 30sten Decbr. a. pr. die Wahl gelassen, statt des Gefängnisses eine bestimmte Geldstrafe zu erlegen. Auf die deshalb Unserer höchsten Person geschehene Anzeige haben Wir jedoch zu äußern geruhet, wie Geldstrafe dem beleidigten Militair keine hinlängliche Genugthuung gewähre, da jeder Officier, der wegen Beleidigungen des Bürgerstandes bestraft wird, Wacht- oder Festungsarrest erdulden muß, mithin es für den Militairstand, dem Ehre die Stelle aller Glücksgüter vertritt, äußerst erniedrigend seyn würde, daß derjenige, der Geld besitzt, einen Vorzug vor dem, der Gesundheit und Leben dem Staate opfert, genießen, und seine Vergehungen mit Gelde abbüßen könne. Zugleich haben Wir diesem gemäß Höchstselbst befohlen, daß in dem erwähnten Fall dem Beklagten in Absicht der Strafe keine Wahl zu lassen, sondern die erkannte Gefängnißstrafe statt finden müsse.

Wir machen Euch dieses hiedurch bekannt, um Euch injudicando nach dieser allerhöchsten Willensmeinung gemessenst zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten May 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. XXIII. Edict wegen des in den Fränkischen Provinzen zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unterofficiere und Soldaten aufzubringenden Fonds. De Dato Berlin, den 20sten May 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermann zu wissen: Durch das unterm 25sten Januar d. J. erlassene Edict haben Wir bereits im Allgemeinen Unsere Willens-Meynung, den diensthuenden Unterofficieren und Soldaten, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angedeihen zu lassen bekannt gemacht, und Uns vorbehalten, noch näher zu bestimmen, in welcher Art Unsere Fränkischen Provinzen zum Beytrag gezogen werden sollen. Nach sorgfältiger Prüfung der besondern Verhältnisse in gedachten Provinzen, haben Wir beschlossen, diesen Beytrag bloß durch Erhöhung einiger schon bestehenden Abgaben auf Gegenstände des Luxus aufbringen zu lassen, zumal die Lage Unserer Fränkischen Fürstenthümer, die Einführung eines allgemeinen Accise-Systems, wie in Unsern übrigen Staaten, weder rathsam noch thunlich macht.

Wir setzen demnach hierdurch folgendes fest:

I.

Alles was wegen der aufgehobenen Freyheiten durch das allgemeine Edict vom 25. Januar d. J. verordnet ist, findet schon nach der Bestimmung ad VI. des gedachten Edicts seine volle Anwendung auch in den Fränkischen Provinzen.

II.

Da der Wein in Unsern Fränkischen Provinzen mit Ausnahme der Orte, wo er erbaut wird, bloß ein Gegenstand des

Luxus ist, so soll vom Tage der Bekanntmachung an, von allem Weine, mit Ausnahme des Eigenbaues und der geringern Sorten in den Aemtern, wo Weinbau existirt, ein erhöhetes Umgeld mit

5 fl. vom Eymer deutschen und
10 fl. vom Eymer französischen, spanischen und andern feinen Liqueurweinen,

so wie auch von fremden Liqueurs selbst, nach dem im Druck erscheinenden Tarif, erhoben werden.

III.

Wird das Tabacks-Concessionsgeld von den bisherigen Sätzen bis auf

5 fl. vom Centner Rauchtaback und
6 fl. 40 Xr. vom Centner Schnupftaback

erhöht,

und bleibt zur Begünstigung der inländischen Fabrikation und Erleichterung der ärmern Classe der inländische Rauchtaback von dieser Abgabe frey.

IV.

Sollen von verschiedenen ausländischen Gegenständen des Luxus und fremden Fabrikaten zum Besten der inländischen Fabrikation verhältnißmäßig erhöhete Eingangszölle, nach dem, den Fränkischen Kammern zugehenden besondern Tarif, erhoben werden.

Da Unsere Unterthanen in den Fränkischen Provinzen in den neuesten Zeiten und noch fortdauernd das Glück des Friedens in so hoher Maaße genossen haben, und nicht nur bisher mit allgemeinen Accise-Abgaben verschont geblieben sind, sondern auch ferner noch davon befreyt bleiben sollen, so können Wir von ihnen erwarten, daß sie den Beytrag zu einem für das Wohl der Fränkischen Provinzen selbst nicht minder, als für das allgemeine Beste des Staats wichtigen Zweck, mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit übernehmen und die neuen Abgaben, welche weder durch die Art der Erhebung lästig, noch auch für die ärmere Klasse drückend sind, gern tragen werden.

Wir befehlen hierdurch den Kriegs- und Domainen-Cammern beyder Provinzen, diese Unsere Verordnung allgemein zur Wissenschaft zu bringen und ernstlich darauf zu halten, daß solcher überall gehörig nachgelebt wird, und die Abgaben richtig eingebracht werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten May 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hardenberg.

No. XXIV. Tarif, nach dem das Weinumgeld und das Tabacks-Concessionsgeld in den Fränkischen Fürstenthümern erhoben werden soll. De Dato Berlin, den 20sten May 1799.

Weinumgeld

1) von allen deutschen Weinen, imgleichen vom rothen Ofner, Meineker und Tyroler Wein, für den Eymer — — Fünf Gulden.

Ausgenommen sind von diesem erhöhtem Umgelde in den Aemtern, wo Wein gebaut wird, eigen erbaute Weine, welche wie bisher von der Umgelds-Entrichtung frey bleiben, und die in diesen Aemtern zu erkauften geringern Sorten Franken- Tauber- und Kocher-Weine, die nicht über 10 Fl. der Eymer werth sind, und nur Ein Gulden dreißig Kreuzer vom Eymer Umgeld entrichten.

2) Von allen Französischen, Ungarischen, Italienischen, Spanischen und andern Liqueurweinen vom Eymer Zehn Gulden.

3) Von allen feinern ausländischen Liqueurs, Rum ꝛc. vom Eymer — — Zehn Gulden.

Tabacks-Concessions-Geld.

1) Von allen aus- und inländischen Schnupftaback vom Centner — — Sechs Gulden vierzig Krzr.

2) Von allen ausländischen Rauchtaback vom Centner Fünf Gulden.

Der im Lande fabricirte Rauchtaback bleibt, wie bisher von dieser Abgabe frey.

Berlin, den 20sten May 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hardenberg.

No. XXV. Supplements-Tarif zur Erlegung der Zoll- und Lizentgefälle für das auf den Oder-Cours versandt werdende Nutz- und Kaufmaynsholz, als Anhang zur General-Oder-Cours-Rolle de 1754. De Dato Berlin, den 20sten May 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß die in den verschiedenen Zollrollen enthaltnen Zollsätze auf Kaufmannsholz und Nutzholz nicht immer anwendbar gewesen, indem jetzt zum Theil andre Sorten Hölzer verschifft werden, als zur Zeit der Anfertigung der Zollrollen bekannt gewesen sind; zum Theil auch in gedachten Rollen bey einigen Nutzhölzern kein Maaß bestimmt ist, weil zu jener Zeit letzteres in Ansehung ein oder der andern Sorte, als bekannt vorausgesetzt ward. Die Zollämter haben zwar versucht, diesen Mängeln durch Vergleichung der einen Holzsorte mit der andern abzuhelfen, auch haben sie mehrere observanzmäßige Zollsätze angenommen, welche aber, da es an einen richtigen Leitfaden fehlte, nicht immer in richtigen Verhältniß standen, noch weniger aber einander gleich waren.

Um den dieserhalb entstandenen Beschwerden abzuhelfen; so ist nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Accise- und Zolldepartement und dem Forstdepartement des General-Directorii resolviret worden, einen Supplements-Tarif auf den Grund der existirenden Zollrollen und mit

möglichster Beybehaltung der zeither bestandenen alten Observanzien zur Verzollung der anjetzo vorkommenden Nutz und Kaufmannshölzer zu entwerfen, wonach folgendermaßen hinfort verfahren, und wobey nachstehendes beobachtet werden soll.

§. I.

Nach Maßgabe dieses Tarifs sind sowohl die der Haupt-Nutzholzadministration als die den Particuliers gehörigen Nutzhölzer zu verzollen, dafern jedoch Stücke vorkommen, welche mehr Länge aber weniger Stärke, oder umgekehrt, mehr Stärke aber weniger Länge haben, als im Tarif angenommen ist, so muß der Zollsatz auf dergleichen Stücke von ungewöhnlicher Beschaffenheit; dem Tarifsatz analog eingerichtet, mithin zum Beyspiel für ein Eichenes Zimmer 70 Fuß lang $2\frac{1}{4}$ Fuß stark 1 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. statt des für ein Zimmer 60 Fuß lang 3 Fuß breit zu bezahlenden 1 Gr. 10 Pf.; ferner für einen Balken 60 Fuß lang 15 Zoll breit, 1 Gr. $\frac{3}{8}$ Pf. erhoben werden, statt daß für einen dergleichen 50 Fuß lang 2 Fuß breit 1 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. entrichtet werden.

§. II.

Da die Qualität des Nutz- und Kaufmannsholzes, die Verzollung geschehe nun nach dem Maaß oder nach dem Werth, bloß durch richtige Vermessung auszumitteln und zu bestimmen ist, selbige aber nur an den Absendungs- und Niederlags-Oertern, ehe das Holz zu Schiffe gebracht, oder das Floßholz belastet wird, mit Erfolg vorgenommen werden kann, so haben die Zollämter eher keine Abfertigung zu ertheilen, bevor ihnen nicht von den Absendern eine schriftliche Deklaration, in welcher alle zu versendende Hölzer genau nach ihrer Qualität und Quantität verzeichnet sind, eingehändigt worden, hiernächst die Deklaration durch Nachmessen zu verificiren, und wenn alles richtig befunden, oder die Abweichungen rectificirt worden, die Zollabfertigungen, in welchen sowohl, als im Register die abgehenden Hölzer nach der Länge, Breite und Stärke, verzeichnet werden müssen, zu expediren. Die Deklarations müssen mit Datum und Journal Nro. bezeichnet, beym Zollamte sorgfältig asservirt werden, um in etwa vorkommenden streitigen Fällen, davon den erforderlichen Gebrauch machen zu können.

§. III.

Auf den Fall das Stabholz ꝛc. aus fremden Landen, oder andern Königl. Provinzen einkommt, oder durchgeschifft wird, welches weder vermessen, noch mit der ad II. gedachten Deklaration versehen ist, müssen einige Stäbe überschlagen, und wenn sich unter der Ladung Stäbe von 2, 3 und 4 Zoll Stärke finden, $\frac{1}{3}$tel der Ladung als 2, — $\frac{1}{3}$tel als 3, — und $\frac{1}{3}$tel als 4zöllig geachtet, und nach Maßgabe des Tarifs verzollt, dem Eigenthümer, Commissionair oder Schiffer aber angedeutet werden, bey künftigen Transports mit der sub II. gegachten Deklaration sich unfehlbar zu versehen, und solche einzuliefern.

§. IV.

Holz, welches zwar die Neumark aber nicht den Oder-Cours passirt, folglich nicht nach Vorschrift des Anhangs zur Oder-Coursrolle zu verzollen ist, muß, wie zeither, also auch fernerhin, der Vorschrift der Neumärkschen Zollrolle de 1792, pag. 29. gemäß, nach dem Werth, und zwar das aus einländischen Forsten zu 2 Pf. vom Thaler, das aus fremden hingegen zu 4 Pf. vom Thaler verzollet, und der Werth nach den deshalb vestehenden Principiis bestimmt werden.

§. V.

Wenn künftig, wie geschehen muß, richtig, und dem Tarif gemäß declarirt, genau vermessen, und der Zoll vorschriftsmäßig erhoben wird, so kann der Fall, daß zu viel oder zu wenig Abgaben entrichtet werden, folglich entweder Restitution erfolgen oder Nachzahlung geschehen muß, nicht weiter vorkommen.

Um indessen Ueberzeugung zu erhalten, ob im Versendungsorte bey der Declaration und Vermessung nicht Unrichtigkeiten vorgegangen, sollen an den Orten, wo Nutzholz Niederlagen sind, und das

Holz

Holz aus- und abgeladen, oder aufs neue verladen wird, Controllen statt finden. Zu dem Ende müssen die dasigen Zollämter oder diejenigen Officianten, so zur Aufsicht bestellt worden, das ankommende Holz nachzählen und nachmessen, wenn alles richtig befunden worden, solches auf dem Courszettel bemerken, im entgegengesetzten Fall aber, die Abweichung notiren. Ist im Absendungsorte und Unterweges aus Irrthum etwas zu wenig erhoben worden, so muß der Betrag nachgehoben und berechnet werden. Finden aber große Unrichtigkeiten statt, welche entweder in einer mangelhaften Declaration oder nachläßigen Vermessung ihren Grund haben, so muß der Vorfall der vorgesetzten ꝛc. Direction zur nähern Untersuchung und Verfügung, mit Einsendung des Cours-Zollzettels angezeigt werden, welche nach Befinden der Umstände festzusetzen hat, ob die Sache blos mit Nachzahlung des zu wenig entrichteten abgemacht, oder der Versender wegen der unrichtigen Declaration in Anspruch genommen werden soll, und welche auch, wenn dem Amte in Versendungsorte eine Nachläßigkeit bey der Vermessung zur Last fällt, selbiges deshalb, in so fern es von Ihr ressortirt, zur Verantwortung zu ziehen, oder solches der betreffenden ꝛc. Direction zur weitern Verfügung zu melden hat.

§. VI.

In so fern sich fände, daß die Anwendung der Tarifsätze oder in der Ausrechnung der Gefälle zum Nachtheil des Zollanten gefehlt wäre, so muß das zu viel erhobene ausgemittelt, und demselben dieserhalb eine attestirte Nachweisung zugestellt werden, damit er sich der Erstattung halber bey der Behörde melden, und von derselben, daß solche ohne Aufenthalt und unnütze Weitläuftigkeit erfolge, bewirkt werden kann. Gegeben Berlin, den 20. May 1799.

Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

	Benennung der Holzarten und deren Beschaffenheit.	Schwiner Fürsten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
	I. Eichen-Holz.			
A	Eichen Schiffs-Krumholz oder Buchten.			
	1) Ein Stück 16 bis 20 Fuß lang 16 bis 20 Zoll breit und dick	—	—	4
	2) Ein Stück 12 bis 16 Fuß lang 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	2
	3) Ein Stück unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	1
B.	Eichene Schiffs-Knie.			
	1) Ein Stück von 12 bis 16 Fuß lang und 12 Zoll stark	—	—	2
	2) Ein Schock dergleichen	—	10	—
	3) Ein Stück unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll stark	—	—	1
	4) Ein Schock dergleichen	—	5	—
C.	Eichene Zimmer, Balken, Pfahl- und Schwell-Eichen.			
	1) Ein Zimmer 50 bis 60 Fuß lang $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß am Stammende breit	—	1	4
	2) Ein Balken 40 bis 50 Fuß lang $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stammende breit	—	1	—
	3) Eine doppelte Schwelle 40 bis 60 Fuß lang 2 bis unter $2\frac{1}{2}$ Fuß am Stammende breit	—	1	4
	4) Eine einfache dergleichen 24 bis 30 Fuß lang 1 Fuß am Stammende breit	—	—	8
	5) Eine Pfahleiche 30 bis 40 Fuß lang $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß am Stammende breit	—	—	$10\frac{2}{3}$
	6) Eine kleine dergleichen 16 bis 24 Fuß lang $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß am Stammende breit	—	—	$5\frac{1}{3}$
D.	Eichene Sägeblöcke.			
	1) Ein Stück 30 Fuß lang	—	—	10
	2) Ein Stück 24 Fuß lang	—	—	8
	3) Ein Stück 18 Fuß lang	—	—	6
E.	Eichen Stabholz.			
	1) Ein Ring Piepen-Holz von 248 oder 4 Schock 8 Stäbe à Stab 5 Fuß lang $2\frac{1}{2}$ Zoll stark als 2 zöllig	—	5	4
	2) Ein Ring dergleichen 2 Zoll stark als $1\frac{1}{2}$ zöllig	—	4	—
	3) Ein Ring dergleichen $1\frac{1}{2}$ Zoll stark als 1 zöllig	—	2	8
	P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll. Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Piepen reducirt und $1\frac{1}{2}$ Ring Orhoftstäbe à $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß lang 1 Zoll stark, oder 2 Ring Tonnenstäbe à $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lang 1 Zoll stark, für ein Ring Piepenholz à 1 Zoll stark gerechnet werden, von Orhoft-Boden- und Tonnen-Bodenstücken auch kleinen Böttcher-Holz, werden, wenn es nur $\frac{1}{2}$ Zoll stark ist 16 Schock à 52 Stäbe à $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß lang oder 24 Schock à 62 Stäbe à $1\frac{1}{2}$ Fuß lang für 1 Ring Piepenholz gerechnet. Wenn das Orhoft- und Tonnen-Bodenholz wie es zeither mit dem aus Schlesien und Preußen angekommnen Holze der Fall gewesen, in gelegten Boden ankommt, so werden selbige mit Beybehaltung der zeitherigen Verhältnisse nach Vorschrift der Oder-Coursrolle verzollt, nehmlich:			
	4) Ein Schock Orhoft-Boden à 3 bis 4 Stück	—	1	—
	5) Ein Schock Tonnen-Boden	—	—	8
F.	Chaluppen-Holz.			
	1) Ein Schock Stücken à 6 Fuß lang 4 Zoll breit und 4 Zoll dick	—	2	—

Betrag der zu entrichtenden Gefälle in Stettin.			Zoll zu Schwedt.	In Oderberg.		Cüstrin oder in Crossen	Frankfurter Stadt-Zoll.	Summa der Zölle.
Licent.	Königl. Zoll oder in Gartz.	Stadt-Zoll		Königl. Zoll.	Schul-Zoll.			
Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf	Rtl Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
— 4 3	— — 6	— — 2	— — 4	— — 5 1/2	— — 1/4	— — 6	— — 2	— 6 8 3/4
— 2 1 1/2	— — 3	— — 1	— — 2	— — 2 3/4	— — 1/8	— — 3	— — 1	— 3 4 3/8
— 1 1 3/4	— — 1 1/2	— — 1/2	— — 1	— — 1 3/8	— — 1/16	— — 1 1/2	— — 1/2	— 1 8 3/16
— 2 1 1/2	— — 3	— — 1	— — 2	— — 2 3/4	— — 1/8	— — 3	— — 1	— 3 4 3/8
5 7 6	— 15 —	— 5 —	— 10 —	— 13 9	— — 7 1/2	— 15 —	— 5 —	8 9 10 1/2
— 1 1 3/4	— — 1 1/2	— — 1/2	— — 1	— — 1 3/8	— — 1/16	— — 1 1/2	— — 1/2	— 1 8 3/16
2 15 9	— 7 6	— 2 6	— 5 —	— 6 10 1/2	— — 3 3/4	— 7 6	— 2 6	4 4 11 1/4
— 17 —	— 2 —	— — 8	— 1 4	— 1 10	— — 1	— 2 —	— — 8	1 2 11
— 12 9	— 1 6	— — 6	— 1 —	— 1 4 1/2	— — 3/4	— 1 6	— — 6	— 20 2 1/4
— 17 —	— 2 —	— — 8	— 1 4	— 1 10	— — 1	— 2 —	— — 8	1 2 11
— 8 6	— 1 —	— — 4	— — 8	— — 11	— — 1/2	— 1 —	— — 4	— 13 5 1/2
— 11 4	— 1 4	— — 5 1/3	— — 10 2/3	— 1 2 2/3	— — 2/3	— 1 4	— — 5 1/3	— 17 11 1/3
— 5 8	— — 8	— — 2 2/3	— — 5 1/3	— — 7 1/3	— — 1/3	— — 8	— — 2 2/3	— 8 11 2/3
— 10 7 1/2	— 1 3	— — 5	— — 10	— 1 1 3/4	— — 5/8	— 1 3	— — 5	— 16 9 7/8
— 8 6	— 1 —	— — 4	— — 8	— — 11	— — 1/2	— 1 —	— — 4	— 13 5 1/2
— 6 4 1/2	— — 9	— — 3	— — 6	— — 8 1/4	— — 3/8	— — 9	— — 3	— 10 1 5/8
— 8 —	— 4 —	— — 10 2/3	— — 8	— 1 8	— — 8	— 2 —	— — 10 2/3	1 — 1 1/2
— 6 —	— 3 —	— — 8	— — 6	— 1 3	— — 6	— 1 6	— — 8	— 18 1
— 4 —	— 2 —	— — 5 1/3	— — 4	— — 10	— — 4	— 1 —	— — 5 1/3	— 12 3/4
— 3 —	— 1 6	— — 6	— — 3	— — 8	— — 3	— 1 6	— — 6	— 9 2
— 2 —	— — 8	— — 1 1/3	— — 1	— — 2 1/2	— — 1	— — 6	— — 1 1/3	— 4 5 1/8
— 12 —	— 2 —	— 1 —	— 2 —	— 2 —	— 1 —	— 2 —	— 1 —	— 1 1 —

Eichene

	Benennung der Holzarten und deren Beschaffenheit.	Schwiner Fürsten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
G.	Eichene Planken und Dielen.			
	1) Eichene Tischler-Dielen 1 Schock à 24 Fuß lang 1½ Zoll stark bis 1½ Fuß breit	—	3	—
	2) Ein Schock dergleichen kleinere 16 bis 18 Fuß lang	—	3	—
	3) Ein Schock dergleichen 24 Fuß lang 1 Zoll stark	—	3	—
	4) Ein Schock Planken bis 28 Fuß lang 1½ bis 2 Fuß breit 2 Zoll stark	—	20	—
	5) Ein Schock dergleichen bis 30 Fuß lang 1½ bis 2 Fuß breit 2½ Zoll stark	—	20	—
	6) Ein Schock deroleichen bis 32 Fuß lang bis 2 Fuß breit 3 Zoll stark	—	20	—
	7) Ein Schock dergleichen bis 36 Fuß lang 2 Fuß breit 3½ Zoll stark	—	20	—
	8) Ein Schock dergleichen bis 40 Fuß lang 2 Fuß breit 4 Zoll stark	1	16	—
	9) Ein Schock dergleichen 48 Fuß lang 2 Fuß breit 4½ Zoll stark	1	16	—
H.	Eichene Nutzholz-Kloben, so die Stellmacher gebrauchen.			
	1) Eine Klafter 3füßiges aus Brennholz-Kloben ausgeschossenes Nutzholz	—	—	6
	2) Eine Klafter dergleichen 5füßiges	—	—	10
	II. Kiehnen-Holz.			
I.	Kiehnene Sägeblöcke.			
	1) Ein Stück 36 Fuß lang	—	—	6
	2) Ein Stück 30 Fuß lang	—	—	5
	3) Ein Stück 24 Fuß lang	—	—	4
	4) Ein Stück 18 Fuß lang	—	—	3
	5) Ein Stück 12 Fuß lang	—	—	2
K.	Kiehnene Zimmer- Sparr- und Bauholz.			
	1) Ein kiehnen Zimmer 50 bis 60 Fuß lang 12 bis 14 Zoll im Zorf stark	—	—	8
	2) Ein (Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang 9 bis 11 Zoll im Zopf stark	—	—	6
	3) Ein (Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang 7 bis 9 Zoll im Zopf stark	—	—	4
	4) Ein Stück extra starkes Bauholz wie ad. 1.	—	—	8
	5) Ein Stück ordinaires starkes dergleichen wie ad. 2.	—	—	6
	6) Ein Stück mittel dergleichen wie ad. 3.	—	—	4
	7) Ein Stück kleines dergleichen 36 bis 40 Fuß lang bis 6 Zoll im Zopf	—	—	2
L.	Schwammkiehnen, so zum Auflasten des Brennholzes, der Eichen ꝛc. gebraucht, und alsdann zu Brennholz geschlagen werden.			
	1) Ein Stück groß oder klein	—	—	4
	P. M Sämmtliche Zoll-Aemter, besonders diejenigen, bey welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu sehen, daß die zum Transport des Brennholzes ꝛc. gediente Schwammkiehnen zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geschlagen und verbraucht werden, im entgegengesetzten Falle, und wenn solche zu Bauholz u. d. gl. verwendet werden sollten, ist der Nachzoll für selbige vom Herkunftsorte, bis zur Stelle mit Anrechnung der auf der Tour dafür erlegten Gefälle nach Maßgabe der Länge und Stärke zu erheben.			
M.	Kiehnen Stab- und Faßholz.			
	1) Ein Ring Kiehnen oder Dannen Stab- oder Faßholz à 248 oder 4 Schock 8 Stäbe à 5 bis 6 Fuß lang 5½ Zoll stark als 5 zöllig	—	1	8
	2) Ein Ring dergleichen 4½ Zoll stark als 4 zöllig	—	1	4

| Betrag der zu entrichtenden Gefälle in Stettin. | | |

	Benennung der Holzarten und deren Beschaffenheit.	Schwiner Fürsten-Zoll. Rtl.	Gr.	Pf.
	3) Ein Ring von gleicher Länge à 3½ Zoll stark als 3 zöllig	—	1	—
	4) Ein Ring von gleicher Länge à 2½ Zoll stark als 2 zöllig	—	—	8
	5) Ein Ring von gleicher Länge à 1½ Zoll stark als 1 zöllig	—	—	4
	6) Ein Ring à 248 Stäbe à 3 Fuß lang ¾ bis 1 Zoll stark	—	—	2
	P. M. Die oben sub Litt. E. beym Eichen Stabholz, wegen der Breite ꝛc. gemachte Bemerkung findet auch hier beym Kiehnenen Anwendung.			
N.	Kiehnene und Dannene Bretter oder Dielen.			
	1) Ein Schock Boden oder Spunddielen à 24 Fuß lang 1 bis 1¼ Fuß breit 2 Zoll stark	—	4	—
	2) Ein Schock Tischler-Dielen 24 Fuß lang 1 Fuß breit 1½ Zoll stark	—	3	—
	3) Ein Schock dergleichen 16 bis 18 Fuß lang	—	3	—
	4) Ein Schock dergleichen 22 bis 24 Fuß lang 1 Zoll stark	—	3	—
O.	Kiehnene Bohlen auf Brücken.			
	Ein Schock 16 bis 20 Fuß lang 1 Fuß breit 3 Zoll stark	—	6	—
	III. Büchen-Holz.			
P.	Büchen Stabholz.			
	1) Ein Ring à 248 oder 4 Schock 8 Stäbe à 2½ bis 3 Fuß lang 1½ Zoll stark als 1 zöllig	—	—	4
	P. M. Die oben sub Litt. E. beym Eichen Stabholz gemachte Bemerkung findet auch hier beym sich veränderuden Maaße Anwendung.			
Q.	Büchene Candis-Risten, oder dazu dienliche Bretter.			
	1) Zehn complette Kisten gleich 1 Schock Buchbinder-Bretter	—	—	1
R.	Büchene Nutzholz-Kloben.			
	1) Ein Klafter 3 füßiges aus Brennholz-Kloben ausgeschossenes Nutzholz	—	—	6
	IV. Elsen- und Erlen-Holz			
S.	Elsene und Erlene Sägeblöcke.			
	1) Elsene und Erlene Sägeblöcke gleich den Kiehnenen von ähnlichem Maaße			
T.	Pfähle zu Pumpenröhren.			
	1) Ein Stück dergleichen so zu Pumpenröhren (Schiffs- und Kahnpumpen) gebraucht wird	—	—	1
U.	Lauf- und Hütten-Dielen.			
	Dergleichen werden auf den Oder-Cours nicht freygeschrieben.			
	P. M. Den zu erhebenden Licent betreffend, so ist solcher in folle ausgeworfen, und wird selbiger beym Durchgang einländischen Holzes nach den moderirten Sätzen erhoben.			

Betrag der zu entrichtenden Gefälle in Stettin.			Zoll zu Schwedt.	In Oderberg.		Cüstrin oder in Crossen.	Frankfurter Stadt-Zoll.	Summa der Zölle.
Licent.	Königl. Zoll oder in Garz.	Stadt-Zoll		Königl. Zoll.	Schul-Zoll.			
Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.
— 6 —	— 1 —	— — 6	— 1 —	— 1 —	— — 6	— 1 —	— — 6	— 12 6
— 4 —	— — 8	— — 4	— — 8	— — 8	— — 4	— — 8	— — 4	— 8 4
— 2 —	— — 4	— — 2	— — 4	— — 4	— — 2	— — 4	— — 2	— 4 2
— 1 —	— — 2	— — 1	— — 2	— — 2	— — 1	— — 2	— — 1	— 2 1
1 10 4	— 3 —	— 1 6	— 6	— — 8	— — 4	— — 3	— 1 6	2 17 4
1 4 9	— 2 3	— 1 2	— 6	— 7 6	— 3 —	— 2 6	— 1 2	2 7 4
— 19 2	— 2 —	— 1 —	— 6	— — 6	— 2 —	— 2 4	— 1 —	1 18 6
— 19 2	— 2 —	— 1 —	— 6	— — 6	— 2 —	— 2 4	— 1 —	1 18 6
1 14 —	— 4 —	— 2 —	— 12	— — 12	— 4 —	— 4 8	— 2 —	3 13 —
— 2 —	— — 4	— — 2	— — 4	— — 4	— 2 —	— — 4	— — 2	— 4 2
— — 6	— — 1	— — ½	— — 1	— — 1	— — ½	— — 1	— — ½	— 1 ½
— 3 —	— — 6	— — 3	— — 6	— — 6	— 3 —	— — 6	— — 3	— 6 3
— — 6	— — 1	— — ½	— — 1	— — 1	— — ½	— — 1	— — ½	— 1 ½

No. XXVI. Supplements-Tarif zur Erhebung der Zoll- Schleusen- und Lizentgefälle für das auf der Havel und Spree ꝛc. verschifft und verflößt werdende Nutz- und Kaufmannsholz.

De Dato Berlin, den 20sten May 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß die in den verschiedenen Zollrollen enthaltnen Zollsätze auf Kaufmannsholz und Nutzholz nicht immer anwendbar gewesen, indem jetzt zum Theil andre Sorten Hölzer verschifft werden, als zur Zeit der Anfertigung der Zollrollen bekannt gewesen sind; zum Theil auch in gedachten Rollen bey einigen Nutzhölzern kein Maaß bestimmt ist, weil zu jener Zeit letzteres in Ansehung ein oder der andern Sorte, als bekannt vorausgesetzt ward. Die Zollämter haben zwar versucht, diesen Mängeln durch Vergleichung der einen Holzsorte mit der andern abzuhelfen; auch haben sie mehrere observanzmäßige Zollsätze angenommen, welche aber, da es an einen richtigen Leitfaden fehlte, nicht immer in richtigem Verhältniß standen, noch weniger aber einander gleich waren.

Um den dieserhalb entstandenen Beschwerden abzuhelfen, so ist nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Accise- und Zoll-Departement und dem Forst-Departement des General-Directorii resolvirt worden, einen Supplements-Tarif auf den Grund der existirenden Zollrollen, und mit möglichster Beybehaltung der zeither bestandenen alten Observanzien zur Verzollung der anjetzo vorkommenden Nutz- und Kaufmannshölzer zu entwerfen, wonach folgendermaßen hinfort verfahren, und wobey nachstehendes beobachtet werden soll.

§. I.

Nach Maßgabe dieses Tarifs sind sowohl die, der Haupt-Nutzholzadministration, als die den Particuliers gehörigen Nutzhölzer zu verzollen; dafern jedoch Stücke vorkommen, welche mehr Länge, aber weniger Stärke, oder umgekehrt, mehr Stärke, aber weniger Länge haben, als im Tarif angenommen ist, so muß der Zollsatz auf dergleichen Stücke von ungewöhnlicher Beschaffenheit dem Tarifsatz analog eingerichtet, mithin zum Beyspiel für ein eichenes Zimmer 70 Fuß lang, $2\frac{1}{4}$ Fuß stark, $10\frac{1}{2}$ Pf., statt des für ein Zimmer 60 Fuß lang, 3 Fuß breit, zu bezahlenden 1 Gr.; ferner für einen Balken 60 Fuß lang, 15 Zoll breit, $7\frac{1}{2}$ Pf. erhoben werden, statt, daß für einen dergleichen 50 Fuß lang, 2 Fuß breit, 10 Pf. entrichtet werden.

§. II.

Da die Qualität des Nutz- und Kaufmannsholzes, die Verzollung geschehe nun nach dem Maaß oder nach dem Werth, bloß durch richtige Vermessung auszumitteln und zu bestimmen ist, selbige aber nur an den Absendungs- oder Niederlags-Oertern, ehe das Holz zu Schiffe gebracht, oder das Floßholz belastet wird, mit Erfolg vorgenommen werden kann, so haben die Zollämter eher keine Abfertigung zu ertheilen, bevor ihnen nicht von den Absendern eine schriftliche Declaration, in welcher alle zu versendende Hölzer genau nach ihrer Qualität und Quantität verzeichnet sind, eingehändiget worden, hiernächst die Declaration durch Nachmessen zu verificiren, und wenn alles richtig befunden, oder die Abweichungen rectificiret worden, die Zollabfertigung, in welcher sowohl, als im Register, die abgehenden Hölzer, nach der Länge, Breite und Stärke, verzeichnet werden müssen, zu expediren. Die Declarations müssen mit Datum und Journalnummer bezeichnet, beym Zollamte sorgfältig asservirt werden, um in etwa vorkommenden streitigen Fällen davon den erforderlichen Gebrauch machen zu können.

§. III.

Auf den Fall das Stabholz u. d. gl. aus fremden Landen, oder andern Königl. Provinzen einkommt, oder durchgeschifft wird, welches weder vermessen, noch mit der ad II. gedachten Declaration versehen ist,

ist, müssen einige Stäbe überschlagen, und wenn sich unter der Ladung Stäbe von 2, 3 und 4 Zoll Stärke finden, $\frac{1}{3}$tel der Ladung als 2, — $\frac{1}{3}$tel als 3, — und $\frac{1}{3}$tel als 4zöllig geachtet, und nach Maßgabe des Tarifs verzollet, dem Eigenthümer, Commissionair oder Schiffer aber angedeutet werden, beym künftigen Transport mit der sub II. gedachten Declaration sich unfehlbar zu versehen, und solche einzuliefern.

§. IV.

Holz, welches zwar die Neumark, aber nicht den Oder-Cours passirt, folglich nicht nach Vorschrift des Anhangs zur Oder-Coursrolle zu verzollen ist, muß, wie zeither, also auch fernerhin, der Vorschrift der Neumärkischen Zollrolle de 1792, Seite 29 gemäß, nach dem Werth, und zwar das aus einländischen Forsten zu 2 Pf. vom Thaler, das aus fremden hingegen zu 4 Pf. vom Thaler verzollt, und der Werth nach den deshalb veststehenden Principiis bestimmt werden.

§. V.

Wenn künftig, wie geschehen muß, richtig, und dem Tarif gemäß declarirt, genau vermessen, und der Zoll vorschriftsmäßig erhoben wird, so kann der Fall, daß zu viel oder zu wenig Abgaben entrichtet werden, folglich entweder Restitution erfolgen oder Nachzahlung geschehen muß, nicht weiter vorkommen.

Um indessen Ueberzeugung zu erhalten, ob im Versendungsorte bey der Declaration und Vermessung nicht Unrichtigkeiten vorgegangen, sollen an den Orten, wo Nutzholz-Niederlagen sind, und das Holz aus- und abgeladen, oder aufs neue verladen wird, Controllen statt finden. Zu dem Ende müssen die dasigen Zollämter oder diejenigen Officianten, so zur Aufsicht bestellt worden, das ankommende Holz nachzählen und nachmessen, wenn alles richtig befunden worden, solches auf dem Courszettel bemerken, im entgegengesetzten Fall aber, die Abweichung notiren. Ist im Absendungsorte und unterweges aus Irrthum etwas zu wenig erhoben worden, so muß der Betrag nachgehoben und berechnet werden. Finden aber große Unrichtigkeiten statt, welche entweder in einer mangelhaften Declaration oder nachläßigen Vermessung ihren Grund haben, so muß der Vorfall der vorgesetzten ꝛc. Direction zur nähern Untersuchung und Verfügung, mit Einsendung des Cours-Zollzettels angezeigt werden, welche nach Befinden der Umstände vestzustetzen hat, ob die Sache blos mit Nachzahlung des zu wenig entrichteten abgemacht, oder der Versender wegen der unrichtigen Declaration in Anspruch genommen werden soll, und welche auch, wenn dem Amte im Versendungsorte eine Nachlässigkeit bey der Vermessung zur Last fällt, selbiges deshalb, in so fern es von Ihr ressortirt, zur Verantwortung zu ziehen, oder solches der betreffenden ꝛc. Direction zur weitern Verfügung zu melden hat.

§. VI.

In so fern sich fände, daß in Anwendung der Tarifsätze oder in der Ausrechnung der Gefälle zum Nachtheil des Zollanten gefehlt wäre, so muß das zu viel erhobene ausgemittelt, und demselben dieserhalb eine attestirte Nachweisung zugestellt werden, damit er sich der Erstattung halber bey der Behörde melden, und von derselben, daß solche ohne Aufenthalt und unnütze Weitläuftigkeit erfolge, bewirkt werden kann.

Signatum Berlin, den 20sten May 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Struensee.

Benennung der Holzsorten und deren Beschaffenheit.	Zoll-Gefälle auf der Havel und Spree. Rtl.	Gr.	Pf.
I. Eichen-Holz.			
A. Schiffs-Krummholz oder Buchten.			
1) Ein Stück 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll breit und dick	—	—	6
2) Ein Stück 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll breit und dick	—	—	3
3) Ein Stück unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll breit und dick	—	—	1½
B. Eichene Schiffs-Knie.			
1) Ein Stück von 12 bis 16 Fuß lang und 12 Zoll stark	—	—	1
2) Ein Schock dergleichen	—	5	—
3) Ein Stück unter 12 Fuß lang und unter 12 Zoll stark	—	—	⅗
4) Ein Schock dergleichen	—	3	—
C. Eichene Zimmer, Balken, Pfahl- und Schwell-Eichen.			
1) Ein Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 2½ bis 3 Fuß am Stammende breit	—	1	—
2) Ein Balken 40 bis 50 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stammende breit	—	—	10
3) Eine doppelte Schwelle 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter 2½ Fuß am Stammende breit	—	1	—
4) Eine einfache dergleichen, 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stammende breit	—	—	6
5) Eine Pfahleiche, 30 bis 40 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stammende breit	—	—	8
6) Eine kleine Pfahleiche, 16 bis 24 Fuß lang, ½ bis 1 Fuß am Stammende breit	—	—	4
D. Eichene Sägeblöcke.			
1) Ein Stück 30 Fuß lang	—	1	3
2) Ein Stück 24 Fuß lang	—	1	—
3) Ein Stück 18 Fuß lang	—	—	9
E. Eichen Stabholz.			
1) Ein Ring Piepen-Holz von 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 Fuß lang, 2½ Zoll stark als zweyzöllig	—	2	—
2) Ein Ring dergleichen, 2 Zoll stark als 1½zöllig	—	1	6
3) Ein Ring dergleichen, 1½ Zoll stark als 1zöllig	—	1	—
P. M. Die Breite dieses Holzes ist 4 bis 5 Zoll. Um mehrerer Ordnung und richtiger Beurtheilung willen, muß alles zur Verzollung vorkommende Stabholz zu Piepen reducirt, und 1½ Ring Orhoftstäbe, à 3½ bis 4 Fuß lang, 1 Zoll stark, oder 2 Ringe Tonnenstäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, 1 Zoll stark, für ein Ring Piepenholz, à 1 Zoll stark, gerechnet werden; von Orhoftboden und Tonnenbodenstücken, auch kleinen Böttcherholz, werden, wenn es nur ½ Zoll stark ist, 16 Schock, à 62 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, oder 24 Schock, à 1½ Fuß lang, für 1 Ring Piepenholz gerechnet.			
F. Chaluppen-Holz.			
Ein Schock dergleichen, à Stück bis 6 Fuß lang, 4 Zoll breit, 4 Zoll dick	—	2	—
G. Eichene Planken und Dielen.			
1) Eichene Tischler-Dielen, 1 Schock à 24 Fuß lang, 1½ Zoll stark, bis 1½ Fuß breit	—	8	—
2) Ein Schock dergleichen kleinere, 16 bis 18 Fuß lang	—	6	—
3) Ein Schock 24füßige, 1 Zoll starke dergleichen	—	6	—
4) Ein Schock Planken bis 28 Fuß lang, 2 Zoll dick, 1½ Fuß breit	—	21	—
5) Ein Schock dergleichen bis 30 Fuß lang, 2½ Zoll dick, 1½ bis 2 Fuß breit	1	4	—
6) Ein Schock dergleichen bis 32 Fuß lang, bis 2 Fuß breit, 3 Zoll dick	1	8	—

Im Friedrich-Wilhelms-Graben.		Auf der Elbe.			Zu Oderberg.	
Graben-geld.	Schleuse-geld.	Zu Tanger-münde.	Zu Lentzen.		Auf den Cours durch den Finow-Canal.	Auf den Oder-Cours.
			Zoll.	Licent.		
Rtl. Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl. Gr. Pf.	Rtl Gr. Pf	Rtl. Gr. Pf.
— — 1½	— — 1½	— 1 —	— — 8	— 1 4	— — 6	— — 5½
— — 1	— — 1	— — 8	— — 4	— — 8	— — 3	— — 2⅔
— — ½	— — ½	— — 4	— — 2	— — 3	— — 1½	— — 1⅓
— — 1	— — 1	— — 4	— — 2	— — 3	— — 1	— — 2¾
— 5 —	— 5 —	— 20 —	— 10 —	— 15 —	— 5 —	— 13 9
— — ⅗	— — ⅗	— — 2	— — 1	— — 1	— — ⅗	— — 1⅜
— 3 —	— 3 —	— 10 —	— 5 —	— 5 —	— 3 —	— 6 10½
— 1 —	— 1 —	— 1 8	— 1 4	— 1 4	— 1 —	— 1 10
— — 10	— — 10	— 1 3	— 1 —	— 1 —	— — 10	— 1 4½
— — 5	— — 5	— 1 4	— 1 4	— 1 4	— 1 —	— 1 10
— — 2½	— — 2½	— — 8	— — 8	— — 8	— — 6	— — 11
— — 4	— — 4	— 1 —	— 1 —	— 1 —	— — 8	— 1 2⅔
— — 2	— — 2	— — 6	— — 6	— — 6	— — 4	— — 7⅓
— — 7½	— — 7½	— 1 8	— — 10	— 1 3	— 1 3	— 1 1¾
— — 6	— — 6	— 1 4	— — 8	— 1 —	— 1 —	— — 11
— — 4½	— — 4½	— — 10	— — 6	— — 9	— — 9	— — 8¼
— 3 —	— 3 —	— 2 8	— 2 6	— 2 6	— 2 —	— 1 8
— 2 3	— 2 3	— 2 —	— 2 —	— 2 —	— 1 6	— 1 3
— 1 6	— 1 6	— 1 4	— 1 6	— 1 6	— 1 —	— — 10
— 2 —	— 2 —	— 3 —	— 5 —	— 5 —	— 2 —	— 2 —
— 3 —	— 3 —	— 12 —	— 7 6	— 12 —	— 8 —	— 8 —
— 2 —	— 2 —	— 8 —	— 7 6	— 12 —	— 6 —	— 6 —
— 2 —	— 2 —	— 6 —	— 7 6	— 12 —	— 6 —	— 6 —
— 6 —	— 6 —	— 21 —	— 15 —	— 1 —	— 21 —	— 15 —
— 12 —	— 12 —	— 1 4	— 15 —	— 1 —	— 1 4	— 15 —
— 18 —	— 18 —	— 1 18	— 1 6	— 2 —	— 1 8	— 15 —

7) Ein

	Benennung der Holzsorten und deren Beschaffenheit.	Zoll-Gefälle auf der Havel und Spree. Rtl.	Gr.	Pf.
	7) Ein Schock dergleichen, bis 36 Fuß lang, 3½ Zoll dick und 2 Fuß breit	1	12	—
	8) Ein Schock dergleichen, 40 Fuß lang, 4 Zoll stark, 2 Fuß breit	1	16	—
	9) Ein Schock dergleichen, 48 Fuß lang, 4½ Zoll stark, 2 Fuß breit	2	—	—
H	Eichene Nutzholz-Kloben.			
	1) Eine Klafter 3fußiges aus Brennholz-Kloben ausgesuchtes Nutzholz, so die Stellmacher gebrauchen	—	1	—
	2) Eine Klafter dergleichen 5fußiges, so in der Altmark gebräuchlich	—	1	8
	II. Kiehnen-Holz.			
I.	Kiehnene Sägeblöcke.			
	1) Ein Stück 36 Fuß lang	—	1	—
	2) Ein Stück 30 Fuß lang	—	—	10
	3) Ein Stück 24 Fuß lang	—	—	8
	4) Ein Stück 18 Fuß lang	—	—	6
	5) Ein Stück 12 Fuß lang	—	—	4
K.	Kiehnene Zimmer, Sparr- und Bauholz.			
	1) Ein kiehnen Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll im Zopf stark	—	1	—
	2) Ein (Ziegel) Sparren 48 bis 50 Fuß lang, 9 bis 11 Zoll im Zopf	—	—	8
	3) Ein (Stroh) Sparren 40 bis 48 Fuß lang, 7 bis 9 Zoll im Zopf	—	—	6
	4) Ein Stück extra stark Bauholz von gleicher Stärke und Länge als 1 Zimmer	—	1	—
	5) Ein Stück ordinair starkes dergleichen, als 1 Ziegelsparren	—	—	8
	6) Ein Stück mittel starkes dergleichen, als 1 Strohsparren	—	—	6
	7) Ein Stück kleines dergleichen, bis 6 Zoll im Zopf, 36 bis 40 Fuß lang	—	—	4
L.	Schwammkiehnen, so zum Auflasten des Brennholzes, der Eichen u. s. w gebraucht, und alsdann zu Brennholz geschlagen werden.			
	Ein Stück groß oder klein	—	—	4
	P. M. Sämmtliche Zollämter, besonders diejenigen, bey welchen Ablagen befindlich, haben dahin zu sehen, daß die zum Transport des Brennholzes u. s. w. gediente Schwammkiehnen zu keinem andern Behufe, als zu Brennholz geschlagen und verwendet werden; im entgegengesetzten Fall, und wenn solche zu Bauholz u. d. gl. verbraucht werden sollten, ist der Nachzoll für selbige vom Herkunftsorte bis zur Stelle, mit Anrechnung der auf der Tour dafür erlegten Gefälle nach Maßgabe der Länge und Stärke zu erheben.			
M.	Kiehnen Stab- und Faßholz.			
	1) Ein Ring Kiehnen oder Dannen Stab- oder Faßholz à 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à Stab 5 bis 6 Fuß lang, 5½ Zoll dick als 5zöllig	—	1	8
	2) Ein dergleichen von gleicher Länge, 4½ Zoll stark als 4zöllig	—	1	4
	3) Ein dergleichen von gleicher Länge, 3½ Zoll stark als 3zöllig	—	1	—
	4) Ein Ring von dergleichen Länge, 2½ Zoll stark als 2zöllig	—	—	8
	5) Ein Ring dergleichen, 1½ Zoll stark als 1zöllig	—	—	4
	6) Ein Ring, à 248 Stäbe, à 3 Fuß lang, ¾ bis 1 Zoll stark	—	—	2
	P. M. Die oben sub litt. E. beym Eichen-Stabholz wegen der Breite u. s. w. gemachte Bemerkung, findet auch hier beym kiehnenen Holze Anwendung			
N.	Kiehnene oder dannene Bretter oder Dielen.			
	1) Ein Schock Boden- oder Spund-Dielen, à 24 Fuß lang, 1 bis 1¼ Fuß breit, 2 Zoll stark	—	8	—

Im Friedrich-Wilhelms-Graben.						Auf der Elbe.									Zu Oderberg.					
Graben-geld.			Schleuse-geld.			Zu Tangermünde			Zu Lentzen. Zoll.			Zu Lentzen. Licent.			Auf den Cours durch den Finow-Canal.			Auf den Oder-Cours		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	2	15	—	1	21	—	3	—	—	1	12	—	—	15	—
1	—	—	1	—	—	3	12	—	1	21	—	3	—	—	1	16	—	—	15	—
1	3	—	1	3	—	4	9	—	2	12	—	4	—	—	2	—	—	—	15	—
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	3	4	—	1	8	—	—	10
—	—	6	—	—	6	—	1	6	—	—	6	—	1	—	—	1	—	—	—	6
—	—	5	—	—	5	—	1	3	—	—	5	—	—	10	—	—	10	—	—	5
—	—	4	—	—	4	—	1	—	—	—	4	—	—	8	—	—	8	—	—	4
—	—	3	—	—	3	—	—	9	—	—	3	—	—	6	—	—	6	—	—	3
—	—	2	—	—	2	—	—	6	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	2
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	$9\frac{3}{5}$	—	1	—	—	—	8
—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	8	—	—	6
—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	2	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	6	—	—	4
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	$9\frac{3}{5}$	—	1	—	—	—	8
—	—	8	—	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	8	—	—	6
—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	6	—	—	4
—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	2	—	—	$4\frac{4}{5}$	—	—	4	—	—	2
—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	2	—	—	4	—	—	4	—	—	4
—	2	6	—	2	6	—	3	4	—	2	6	—	2	6	—	1	8	—	1	8
—	2	—	—	2	—	—	2	8	—	2	—	—	2	—	—	1	4	—	1	4
—	1	6	—	1	6	—	2	—	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	—
—	1	—	—	1	—	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8
—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	4
—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2
—	4	—	—	4	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	8	—

	Benennung der Holzsorten und deren Beschaffenheit.	Zoll Gefälle auf der Havel und Spree. Rtl.	Gr.	Pf.
	2) Ein Schock Tischler-Dielen, 22 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß breit, 1½ Zoll stark	—	5	—
	3) Ein Schock dergleichen, 16 bis 18 Fuß lang	—	2	6
	4) Ein Schock dergleichen, 22 bis 24 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	2	6
O.	Kiehnene Bohlen auf Brücken. Ein Schock à 16 bis 20 Fuß lang, 3 Zoll stark und 1 Fuß breit	—	6	—
	III. Büchen-Holz.			
P.	Büchen Stabholz. Ein Ring à 248 oder 4 Schock 8 Stäbe, à 2½ bis 3 Fuß lang, 1½ Zoll stark als 1zöllig	—	—	4
	P. M. Die oben sub lit. E. beym eichenen Stabholze gemachte Bemerkung findet auch hier beym sich verändernden Maaße Anwendung.			
Q	Büchene Candis-Kisten-Bretter. Zehn complette Kisten, gleich einem Schock Buchbinder-Bretter	—	—	1
R.	Büchene Nutzholz-Kloben. Eine Klafter 3füßiges aus Brennholz-Kloben ausgeschossenes Nutzholz	—	1	—
	IV. Elsen- und Erlen-Holz.			
S.	Elsene und Erlene Sägeblöcke und Bretter, gleich den kiehnenen von ähnlichem Maaße.			
T.	Pfähle zu Pumpenröhren. 1) Ein Schock dergleichen, so zu Pumpen (Schiffs- und Kahnpumpen, zu gebrauchen	—	5	—
	2) In einzelnen Stücken für 1 Stück	—	—	1
U.	Lauf- und Hütten-Dielen zu den Flößereyen werden auf einen Havelboden, bey allen Havel- und Spree-Zollämtern, imgleichen zu Lentzen und Neuhaus freygeschrieben: 1) Ein halb Schock kiehnene Dielen, à 24 Fuß lang, 1½ Zoll dick. 2) ¾ Schock dergleichen, à 18 Fuß lang. 3) Ein Schock dergleichen, à 12 Fuß lang.			
	Beym Elb-Zollamte zu Tangermünde, wie auch auf den Oder-Cours, findet diese Freyschreibung nicht statt, auch werden, wenn diese Dielen unter 1½ Zoll sind, selbige gleich diesen betrachtet, und deshalb keine größere Quantität freygeschrieben.			

Nota. Wenn auf der Spree und Havel Schleusen passirt werden, so muß jeden Orts der Satz nach der ersten Colonne zweyfach bezahlt werden.

Im Friedrich-Wilhelms-Graben.			Auf der Elbe.						Zu Oderberg.					
Graben-geld.			Schleuse-geld.			Zu Tangermünde.			Zu Lentzen. Zoll.			Zu Lentzen. Licent.			Auf den Tours durch den Finow-Canal.			Auf den Oder-Tours.		
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
—	2	—	—	2	—	—	8	—	—	12	—	—	12	—	—	5	—	—	7	6
—	1	6	—	1	6	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	2	6	—	6	—
—	1	6	—	1	6	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	2	6	—	6	—
—	2	—	—	2	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	6	—	—	12	—
—	—	1½	—	—	1½	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4
—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	6
—	1	—	—	1	—	—	10	—	—	10	—	1	—	—	—	5	—	—	5	—
—	—	½	—	—	½	—	—	2	—	—	2	—	—	5	—	—	1	—	—	1

No. XXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Abstellung der, durch die in Holz arbeitende Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede verursachende Hindernisse der Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien.

De Dato Berlin, den 20sten May 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch in Abschrift anliegendes an das hiesige Polizey-Directorium erlassenes Rescript vom 8ten huj.

wegen Abstellung der, durch die in Holzarbeitenden Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede, verursachenden Hindernisse der Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien

mit dem Befehl, Euch Eurer Seits nach dessen Inhalt in ereignenden Fällen zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20sten May 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. XXVII.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. laßen dem hiesigen Polizey-Directorio in Verfolg des Berichts vom 3ten m. pr.

wegen Abstellung verschiedener Hindernisse, wodurch die Passage auf dem Bürgersteige in den hiesigen Residenzien verengt, und zum Theil völlig gehemmet wird

hierdurch näher eröffnen, wie es vor der Hand sein Bewenden dabei behalten kann, daß den in Holz arbeitenden Professionisten, als Zimmerleuten, Tischlern, Röhrmachern, Böttchern, Stellmachern u. s. w. in der Regel zwar nicht erlaubt ist, Nutzholz vor ihren Wohnungen auf den Bürgersteig oder auf den Straßendamm zu legen, ihnen jedoch in den Fällen, wenn der Fahr- und Fußweg dadurch nicht geschmälert wird, und es ihnen an nöthigen Hofraum fehlet, nachgelassen bleibt, Stück-Nutzholz zur Umarbeitung auf die Straße, und zwar auf den Damm übereinander zu legen. Um aber auch diesem Uebel successive abzuhelfen, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Connivenz mit dem Tode der jetzt lebenden Meister und Meister Wittwen, wenn sie Eigenthümer sind, erlöschen, und auf den künftigen Besitzer ihrer Häuser, wenn gleich er ein in Holz arbeitender Professionist ist, nicht übergehen soll. Dergleichen Professionisten soll überhaupt nicht eher erlaubt sein, ein Haus zum Behuf ihres Gewerbes zu kaufen, als bis sie nachgewiesen haben, daß bey demselben hinreichender Platz zur Aufbewahrung des nöthigen Bedarfs an Nutzholze sey. Diejenigen Professionisten dieser Classe aber, welche zur Miethe wohnen, sollen die Erlaubniß, kein Stück Nutzholz auf dem Damm zu legen, mit dem Ablauf ihrer jetzigen Miethscontracte verlieren, und sich nach solchen Wohnungen, bey welchen hinreichender Raum zur Aufbewahrung ihres Nutzholz-Bedarfs vorhanden ist. und die Grob- und Hufschmiede, welche auf dem Bürgersteige Schleifsteine, Nothställe und Schraubstöcke errichtet haben, sollen nach gleichen Grundsätzen, welche auch der Disposition des Allgemeinen Landrechts P. I. Tit. 8. §. 79. 81. 82. völlig conform sind, behandelt werden, indem die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums jederzeit den Privat-Bequemlichkeiten und Concurrenzen vorgehen müssen, und die tägliche Erfahrung lehrt, wie gefährlich alle dergleichen Hindernisse auf dem Bürgersteige und den Straßen für die Fußgänger sind.

Das Polizey-Directorium hat also hiernach das Nöthige zu verfügen, auch den

den Einwohnern die Verfügung durch ein Publikandum, den benannten Professionisten aber, durch ein besonderes, dem Gewerke zu insinuirendes Patent bekannt zu machen, ersteres auch zur Genehmigung einzureichen. Signatum Berlin den 8ten May 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XXVIII. Publicandum wegen der immediaten Beschwerdeführungen. De Dato Berlin, den 21sten May 1799.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben zwar durch das Publikandum vom 17ten März, v. J. ausführlich zu bestimmen geruhet, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Allerhöchstdenenselben Beschwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß diese Anweisung zum öftern unrichtig verstanden, oder nicht gehörig befolgt worden; so finden Se. Königl. Majestät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorschriften öffentlich bekannt machen zu lassen:

1) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Se. Königl. Majestät gerichtete Vorstellung, durch die ordentliche Posten sicher in Sr. Majestät Hände gelanget, und den Supplikanten die Allerhöchste Resolutionen auf gleiche Art zugefertiget werden, so kann es ihnen nicht den geringsten Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingabe persönlich überreichen und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen ist es von den nachtheiligsten Folgen, wenn sie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihr Gewerbe und Feldarbeit versäumen, weite Reisen unternehmen, und sich dadurch zum Müßiggang gewöhnen. Se. Königl. Majestät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreuen Unterthanen diese Belehrung nutzen und derselben zu ihrem eigenen Besten Folge leisten werden.

2) Der schon vorlängst verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlassen, um Suppliquen selbst zu übergeben, kann und soll nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird in jedem sich ereignenden Falle strenge Nachforschung angestellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer solchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernstliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

3) Da auch bishero zum öftern Bürgerschaften, Gewerke, Dorfs-Gemeinden oder andere Gesellschaften, Deputirte abgesendet, welche auf Kosten ihrer zurückgebliebenen Mitgenossen, eine herumstreichende Lebensart führen, und um solche fortsetzen zu können, zur Erneurung der Beschwerführung aufmuntern, so sollen dergleichen Deputirte zur Untersuchung gezogen, und wenn sich ergiebt, daß sie als Aufwiegler anzusehen sind, deshalb gleichmäßig mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden.

4) Es sind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche selbst auf eine leserliche und verständliche Art schriftlich vorzutragen, sich deshalb an die Justitz-Commissarien, oder die bey den Landes-Justitz-Collegien, Magistraten und Gerichten dazu verpflichtete Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnsüchtige Rathgeber gewarnet, welche gewöhnlich durch Eigennutz bewogen, zur Widersetzlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.

5) Einem jeden, der dazu die nöthige Fähigkeiten besitzt, soll zwar erlaubt seyn, für seine Verwandte, Freunde und Bekannte, Immediat-Vorstellungen aufzusetzen, es müssen aber diejenigen, welche für andere zu diesem Behuf die Feder führen, unter der Supplique nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollständig verzeich-

nen, sondern auch sich selbst mit Beyfügung ihres Charakters und Wohnorts als Concipienten nahmhaft machen.

Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplique verzeichnet, oder bey Gesuchen ganzer Gemeinden, nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelschriftsteller zur Untersuchung gezogen, und nach den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.

6) Diejenigen, welche für andere und besonders für Gemeinden grundlose Vorstellungen entwerfen, und hiernächst überführt werden können, daß sie wissentlich falsche Angaben eingerückt, oder die Interessenten zu muthwilligen Beschwerden verleitet haben, sollen, nach rechtlicher Untersuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einsperrung in eine strenge Besserungsanstalt, verurtheilt werden.

7) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Se. Königl. Majestät, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf Niemand Allerhöchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.

8) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzien rechtskräftig abgeurtelt worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten; Allerhöchstdieselben werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums, einen jeden kräftigst bey den durch Judicata erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deshalb unter keinerley Vorwand, Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

9) Außerdem muß ein Jeder sich mit seinen Beschwerden zuerst an die vorgesetzte Behörde wenden, und nach Verschiedenheit der Ressorts, bey den Landescollegiis der Provinz, Hülfe suchen. Kann er dadurch seinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landescollegio zu nahe geschehen sey, so muß er bey demjenigen Departement des Etatsministerii Remedur bitten, wohin sein Anliegen gehörig ist. Nur dann, wenn jemand von dem kompetenten Departement des Etatsministerii eine abschlägliche oder nicht völlig befriedigende Resolution erhält, ist es ihm erlaubt, zum Thron Sr. Königl. Majestät seine Zuflucht zu nehmen, wobey jederzeit die erhaltene Resolution der Eingabe beygefügt werden muß.

10) Wer die Nr. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt, hat unausbleiblich zu gewärtigen, daß Se. Königl. Majestät auf dessen Eingabe nichts verfügen, sondern solche zur Bescheidung des Supplikanten, an die Behörde werden remittiren lassen.

11) Sollte sich jemand unterfangen, Sr. Königl. Majestät wissentlich Unwahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte durch falsche Beschuldigungen zu verläumden, oder der erhaltenen hinlänglichen Bedeutungen ohnerachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Sr. Königl. Majestät die zu wichtigern Staatsgeschäften gewidmete Zeit zu rauben, so wird gegen denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren, und solcher sträfliche Mißbrauch des, allen getreuen Unterthanen erlaubten Zuganges zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß geahndet werden.

12) Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beschwerden getriebenem Unfuge gesteuert werde, sollen die Chefs jeden Departements und Landescollegii, wenn Immediat-Eingaben zur Verfügung an sie remittiret werden, berechtigt und verpflichtet seyn, auch ohne besonderen von Sr. Königl. Majestät erhaltenen Befehl, muthwillige Supplikanten, Deputirten und Winkelschriftsteller in Verhaft ziehen und nach rechtlicher Untersuchung, gesetzlich bestrafen zu lassen.

13) Schließlich halten Se. Königl. Majestät Sich versichert, daß Dero Etatsministerium sämmtlicher Departements, so wie die Provinzial-Landescollegia sich ferner beeifern werden, jeder Gelegenheit

genheit zu ungerechten Klagen vorzubeugen, den durch Beschwerführungen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verschleppungen abzuhelfen, ungebührliches und pflichtwidriges Benehmen der untergeordneten Behörden nicht ungeahndet zu lassen, die Supplikanten deutlich, vollständig und ausführlich zu bescheiden, und überhaupt alle nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit niemand Veranlassung erhalte, die Abstellung gegründeter Beschwerden durch Immediateingaben bewürken zu müssen.

Berlin, den 21sten May 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Untersuchung des Adels derjenigen jungen Leute, welche in die Cadettenhäuser aufgenommen oder als Junker bey den Regimentern angestellt werden sollen. De Dato Berlin, den 23sten May 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die von Unserm Cabinets-Ministerio bey Unserer Allerhöchsten Person in Antrag gebrachte strenge Untersuchung des Adels derjenigen jungen Leute, welche in die Kadettenhäuser aufgenommen oder als Junker bey den Regimentern und Bataillons angestellt werden sollen, von Uns zweckmäßig befunden worden; so haben Wir zur Erreichung dieser Absicht, mittelst der Cabinetsordres vom 7ten und 27sten April c. folgende Vorschriften festzusetzen geruhet, welche Wir Euch zur Achtung hierdurch bekannt machen.

1) Wegen des alten bekannten Adels der Gütherbesitzer in den alten Provinzen, so wie der unter adelichen Corps stehenden und als Edelleute anerkannten Officiere, ist es hinreichend, daß bey Annahme ihrer Söhne blos ein von dem Prediger auf Pflicht und Gewissen ausgestellter Taufschein beygebracht werde, worin jedesmal bestimmt ausgedrückt ist, ob der junge Mensch auch in der Ehe erzeugt worden, oder ob nachher die Legitimation desselben erfolgt sey, letzteres in so fern der Prediger davon authentische Kenntniß hat. Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und den Geschlechtsnamen der Mutter enthalten. Damit dieser Vorschrift hinführo sorgfältig genüget werde, hat das Geistliche Departement den Auftrag erhalten, selbige sämmtlichen Predigern zur genauesten Achtung bekannt zu machen und ihnen zu bedeuten, daß derjenige, welcher bey Ausstellung eines Taufscheins, nicht der Wahrheit getreu geblieben, ohne Gnade mit Cassation bestraft werden solle. Zeigen sich in Absicht des einen oder andern aus einer alten Provinz gebürtigen jungen Mannes, Bedenklichkeiten, so sollen solche von den General-Inspecteurs Unserm Cabinetsministerio vorgetragen, und von diesem eine genaue Prüfung veranstaltet werden, ob der Adel desselben richtig sey.

2) In Ansehung des Westpreußischen Adels bleibt es bey der Verordnung vom 7ten Juny 1776. nach welcher die Regierung der Provinz die Aechtheit des daselbst zu Hause gehörenden Adels bezeugen, jedoch in zweifelhaften Fällen bey Unserm Cabinetsministerio anfragen muß, und

3) werden noch alle zweifelhafte Fälle in Ostpreußen dem dortigen Etatsministerio, in Schlesien den competenten Kammern, in Ansbach und Bajreuth dem Hoheitssenats der Ansbacher Kammer in den übrigen deutschen Provinzen aber den kompetenten Regierungen, in der Kurmark dem Kammergericht und in der Altmark dem Altmärkschen Obergericht zur Prüfung des Adels, unter Oberaufsicht und Direction und zur Entscheidung Unsers Cabinetsministerii vorgelegt. Was ferner

4) den zur Zeit noch völlig unbekannten und unregulirten Adel der beiden neuen Provinzen Süd- und Neuostpreußen anlanget,

anlanget, so soll deshalb vor der Hand und bis dahin, daß der Umfang des Adels dieser Provinzen genau zu übersehen stehet, zur Richtschnur dienen, daß von selbigen nur solche Edelknaben in die Kadetten-Institute auf und zu Junkern angenommen werden dürfen, deren Väter ein reines jährliches Einkommen von wenigstens 150 Rthlr. gerichtlich nachzuweisen im Stande sind und deren Adel die competente Kammern attestirt haben, welches aber in jedem einzelnen Fall geschehen, auch in zweifelhaften Fällen vor den Kammern bey dem Cabinets-Ministerio angefragt werden muß. Dergleichen Anfragen sind besonders alsdenn erforderlich; wenn Subjecte sich melden, welche oder deren Eltern durch die letzten Pohlnischen Reichstage zum Adel gelangt sind, da Wir die Standeserhöhungen welche von diesen Reichsversammlungen vorgenommen worden sind, keinesweges anerkennen.

5) Gehöret die Prüfung des ausländischen Adels zum Ressort Unsers Cabinets-Ministerii. Jedoch behält es dabey sein Bewenden, daß fremde junge Edelleute weder in Cadetten-Institute, noch als Junker bey den Regimentern angenommen werden können, ohne vorher Unsere Allerhöchste unmittelbare Genehmigung eingeholt zu haben. Sind ꝛc. Berlin, den 23sten May 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Alvensleben.

No. XXX. Nachtrag zur Instruction eines Holzanweisers. De Dato Berlin, den 23sten May 1799.

Da des Königs Majestät Sich Allerhöchstselbst veranlaßt gefunden haben, die Instruction der Holzverwalter vom 27sten May 1785. noch mit einem besondern Nachtrage de dato den 22sten März 1799. zu versehen: in diesem Nachtrage aber, nicht allein die Pflichten und Obliegenheiten der Holzverwalter selbst näher bestimmt; sondern überhaupt genauer festgesetzt worden: wie von den sämmtlichen Holzmarkts-Officianten, besonders in Absicht des Maaßes verfahren, und das Holzkaufende Publikum behandelt werden solle. Diese Vorschriften hauptsächlich, was die Verordnungen ad 3. 4. 5. und 6. jenes Nachtrags betrift, auch ganz vorzügliche Anwendung auf die sämmtlichen Holzanweiser finden; so wird den letztern hierbey ein Abdruck des besagten unterm 22sten März d. J. von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Nachtrags zur Holzverwalter-Instruktion zugefertigt, mit dem Befehl denen darin enthaltenen auf sie Anwendung findenden Vorschriften, überall und jederzeit ein schuldiges Genüge zu leisten.

Dabey wird denen Holzanweisern noch besonders auf das ernstlichste eingeschärft:

1) Keinen Holzempfänger, es sey unter welchem Vorwand es wolle, vor den andern zu begünstigen, am wenigsten aber für die Anweisung des Holzes, bey der härtesten Strafe, und in wiederholten Fällen bey ohnfehlbarer Cassation weder Biergelder noch Geschenke anzunehmen.

2) Bey dem jedesmaligen Ausladen des Holzes am Holzmarkt, auf die Schiffer genau Acht zu haben, das alles von denselben geladene Holz aus den Kähnen rein ausgebracht und nichts darin zurück behalten werde, als nur so viel Sprockholz, wie dieselben zu ihrem Bedarf während der Fahrt höchst nöthig gebrauchen.

3) Hiernächst sorgfältigst darauf Acht zu haben, daß das ausgeladene Holz, durch die Setzer nach dem vorgeschriebenem Maaße tüchtig gesetzt werde, und wenn sie darunter Mangel oder Fahrlässigkeit entdecken, dem Holzverwalter sofort Anzeige davon zu machen.

4) Kein Holz, welches nicht ganz voll ist, und richtiges Maaß hält, wenn es auch etwa nach dem ersten Aufsetzen bestohlen seyn sollte, an irgend einen Käufer zu verabfolgen.

Sollten

Sollten die Anweiser, ihrer Pflicht und Schuldigkeit entgegen nicht pünktlich sowohl die hierin, als in ihrer Instruktion enthaltenen, oder noch ferner ihnen ertheilt werdenden Vorschriften befolgen; so haben dieselben ohnausbleiblich die härteste Ahndung und exemplarische Bestrafung auch dem Befinden der Umstände nach bey überwiesener grober Fahrlässigkeit, ohnfehlbare Cassation zu erwarten. Berlin, den 23sten May 1799.

Königliche Haupt-Brennholz-Administration.

v. Bärensprung. Morgenländer. Schütze. Dietrich. Behrends.

No. XXXI. Instruction der Neu-Ostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Bialystock für einen Gemeindevorsteher des kleinen Adels. De Dato Bialystock, den 29sten May 1799.

Einleitung.

Um die für das platte Land nöthigen Policey-Vorschriften überall in Erfüllung zu bringen, gehörig bekannt zu machen, auf ihre Befolgung zu sehen, und überhaupt die Policey und innere Ruhe überall aufrecht zu erhalten, ist für nöthig erachtet worden, die in der Beylage verzeichneten Ortschaften unter einen Gemeinde-Vorsteher (Dozorza Porządkowy) zu setzen, welcher die dieserhalb nöthigen Geschäfte mit Treue und Eifer übernehmen, und dieserhalb in der Person des gehörig vereidigt, und mit nachfolgender Instruction versehen werden soll.

§. I.

Pflichten.

Der Gemeinde-Vorsteher besorgt die öffentlichen Policey-Geschäfte des in dem Bezirk befindlichen kleinen Adels, und sieht auf das allgemeine Beste desselben.

§. II.

Gemeinden.

Wenn gleich mehrere Ortschaften zu seinem Bezirk gehören, so macht dennoch jede für sich eine besondere Commune oder Gemeinde aus, und da dieselben ein verschiedenes Interesse haben können, so ist es ihnen auch erlaubt, jede für sich, über ihr Bestes Berathschlagungen anzustellen.

Wstęp.

Chcąc ażeby Przepisy policyine po wśiach potrzebne do Skutku wszędzie przyprowadzane były, oraz do publiczney podane zostały Wiadomości, onych wypełnienia doglądano, y generalnie mówiąc Policya y wewnętrzna Spokoyność powszechnie utrzymywane były, za potrzebną uznano iest rzecz wyszczególnioną w Dodatku przyłączonym Okolicę poruczyć Staraniu Dozorcy Porządkowego Gromady, ktory potrzebne w tey Okoliczności Interessa, wiernie y gorliwie na Siebie przyimuiąc, tym końcem w Osobie należycie przysięże y następuiącą opatrzonym być powinien Instrukcyą.

§. I.

Obowiązki.

Dozorca porządkowy Gromady pilnować obowiązany publiczne Interessa Policyine w Obrębie iemu poruczonym znayduiącey się drobney Szlachty, y o powszechne Jey Dobro być troskliwym.

§. II.

Gromady.

Chociażby więcey Wśiow do iego należało Dystryktu, to iednak każda Wieś dla siebie udzielną iest Gromadą, ażeż też Wśie rozmaite mogą mieć Interessa, przeto pozwolono każdey Wśi osobno między sobą o ich Dobro schodzić się na poradę.

§. III.

Berathschlagungen der Gemeinden.

Diesen Berathschlagungen muß jedoch jederzeit der gemeinschaftliche Gemeinde-Vorsteher beywohnen. Bey Krankheit oder Abwesenheit des Gemeinde-Vorstehers, vertritt in dringenden Fällen der älteste Dorfs-Vorsteher dessen Stelle. Nur die angesessenen Wirthe nehmen als eigentliche Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil. So wie indessen die Gemeinde zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfs-Einwohner nichts beschliessen kann; so muß auch soviel als möglich dahin gesehen werden, daß ihre Beschlüsse nicht den Schaden und Nachtheil der angränzenden Gemeinden bezwecken. Es ist vielmehr des Gemeinde Vorstehers genauest- Pflicht dieses abzuwenden, Einigkeit und Verträglichkeit nicht allein in der Gemeinde selbst, sondern auch mit den benachbarten stets zu erhalten und zu befestigen.

§. III.

Schadzki Gromad.

Przy takowych Schadzkach zawsze iednak wspolny Dozorca porządkowy znaydować się powinien, wczasie Choroby lub niebytności tegoż Dozorcy, Starszy Wśi w nagłych przypadkach mieysce iego zastępować ma. Gospodarzom tylko osiadłym, iako Członkom Gromad właściwym, wolno iest wchodzić w te porady y być tychże Schadzek Ucześnikami. Jakowym razie wspomnione Gromady nic na Uszczerbek, i Naruszenie Praw pozostałym Wśiow Mieszkańcom służacych zadecydować niemogą, tak też ile możności na to uważać się powinno, ażeby ich Postanowienie, bynaymniey na Szkodę y Uszczerbek pogranicznych Gromad niezamierzały; Lecz owszem szczególnym y ściśłym iest Dozorcy Porządkowego Obowiązkiem temu zapobiegać, oraz o zachowanie y zmocnienie Jednomyślności y Zgody tak między Gromadą Samą iako też ku pogranicznym Sąśiadom troskliwe mieć staranie.

§. IV.

Einschränkungen.

Ferner muß derselbe darauf sehen daß unter den Mitgliedern seiner Gemeinde kein Verkauf, Tausch, keine Verpfändung, Erbtheilung der Grundstücke, oder irgend eine anderweitige Alienation derselben ohne Zuziehung der competenten Justitz-Behörde und Benachrichtigung der Policey-Behörde d. h. des vorgesetzten Landräthlichen Officii, welches wegen Erhebung der Steuern davon Nachricht haben muß, geschehe.

§. IV.

Ograniczenia.

Daley powinien rego patrzyć Dozorca Porządkowy ażeby pomiędzy Gromadą swą bez Powołania należytey Zwierzchności Justycyi czyli Sprawiedliwości, i Uwiadomienia Urzędu Policyi to iest przełożonego Urzędu. Landratowskiego żadnych niebyło ani Przedaży, Zamiań, Zastaw, Podziału Prawem dziedzicznym Gruntow, ani inney iakiey takowych Gruntow Alienacyi, o czym wspomniony Urząd Landratowski końcem Wybierania Podatków Publicznych uwiadomionym być powinien.

§. V.

Gemeinde-Arbeiten und Beyträge.

Zu folgenden zweckmäßigen Anstalten und Ausgaben, kann der Gemeinde-Vorsteher jedoch mit Genehmigung der Policey-Behörde gemeinschaftliche Arbeiten oder Beyträge der Gemeinde-Mitglieder veranstalten, nehmlich:

a) An Arbeiten.

1. Zu Ausbesserung gemeinschaftlicher Wege und Brücken.
2. Zu Räumung der Dorf- und Gemeinde-Feldgraben.

§. V.

Posługi Gromad i Składki.

Końcem Zaskutecznienia i Zaspokoienia niżey wyrażonych Rozrządzeń y Wydatków Dozorca Porządkowy iest moceń za Zezwoleniem Urzędu Policyi wspolne Posługi lub Składki nakazywać, iako to:

a) co do Posług.

1. Do Naprawiania wspolnych Drog i Mostow.
2. Do Wyprzątania Rowów wieyskich i polnych.

3. Zu

3. Zu Einhegung gemeinschaftlicher Nachtkoppeln und Viehtriften.

4. Zum Bau und zu Reparaturen gemeinschaftlicher Dorf-Gebäude, als Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen ꝛc. ꝛc.

5. Zu Nachtwachen, insofern dieselben üblich und nothwendig sind.

6. Zu Anhaltung und Bewachung der Verbrecher.

7. Zum Transport und Begleiten der nach den Policey-Gesetzen eingezogenen Verbrecher, Landstreicher ꝛc.

8. Zu den sogenannten Deserteur-Wachen.

9. Zu Feuerlöschungen in Dörfern und Waldungen.

b) An Beyträgen.

1. Zu allen obengedachten Gegenständen, wenn dazu ausser den Arbeiten annoch Beyträge nothwendig sind.

2. Zu Unterhaltung des Dorfhirten, Nachtwächters und anderer im Dienste der Gemeinden stehenden Personen.

3. Zu Unterhaltung des Dorfbullen ꝛc. ꝛc.

4. Zu Unterhaltung der Dorfs-Sprützen und anderer gemeinschaftlicher Feuer-Instrumente.

5. Zu Unterhaltung des Schullehrers ꝛc. ꝛc.

Die Repartition der Hand- und Spanndienste zu obigen Zwecken geschieht durch den Gemeinde-Vorsteher, und zwar in Ansehung der letzteren nach Maasgabe der Hufen-Anzahl, der Angespann haltenden Wirthe, und in Ansehung der ersteren nach der Anzahl der Wirthe im ganzen Dorfe überhaupt. Unangesessene Dorfs-Einwohner sind zu solchen Gemeinlasten wovon blos die angesessene Wirthe Vortheil ziehen, nicht verpflichtet.

Die baaren Beyträge können nach Verhältniß der öffentlichen Steuern repartirt werden.

3. Do Ogradzania wspolnych Hort nocnych, i Pastwisk dla Bydła.

4. Do Budowli i Reparacyi wspolnych Zabudowań wieyskich, iako to Kuzniów, Chat pastuśich, i Studniów i t. d.

5. Do nocnych Wart, ieżeli są w uzywaniu i potrzebne.

6. Do Zatrzymania i Pilnowania Złoczyńców.

7. Do Transportowania i Odprowadzania przytrzymanych podług Praw Policyi Złoczyńców y Hultaiów.

8. Do Straży względem Dezerterów.

9. Do Gaszenia Ognia po Wśiach i Puszczach.

b) Co do Składek.

1. We wszystkich zwyż wyrażonych Okolicznościach, ieżeli prócz Robot tychże ieszcze potrzeba Składek.

2. Na Utrzymanie Pastucha wieyskiego, Stróża nocnego, i innych w Służbie Gromady zostaiacych Osob.

3. Na Utrzymanie, i Zywienie Buhaia we Wśi.

4. Na Utrzymanie Sikawki we Wśi i innych wspolnych Sprzętow ogniowych.

5. Na Utrzymanie Bakalarza i. t. d.

Dyspartyment Robot pieszych i sprzężaynych końcem zwyż wyrażonych Rozrządzeń potrzebnych czyni się przez Dozorcę Porządkowego, a to względem sprzężaynych Posług podług Wielości Włok i Gospodarzy Sprzężay utrzymuiących, względem zaś pieszych generalnie podług Wielości Gospodarzy w całey Wśi znayduiących się. Mieszkaniec we Wśi nie osiadły do podobnych Robot wspolnych, z których iedynie tylko Gospodarz osiadły zyskuie nie iest obowiązany.

Składki zaś pieniężne w Proporcyi publicznych rozpisane bydź mogą Podatków.

§. VI.

Publication der Landesherrlichen Verordnungen.

Eine hauptsächliche Pflicht des Gemeinde-Vorstehers besteht darin, der Gemeinde die Landesherrlichen Verordnungen auf Befehl des vorgesetzten Landräthlichen Officii bekannt zu machen, und von denselben für sich specielle Kenntniß zu nehmen. Kömmt ihm ein oder der andere Gegenstand derselben zweifelhaft oder nicht begreiflich vor, so muß er sich von der Behörde darüber Belehrung verschaffen.

§. VII.

Abtragung der Steuern.

Die öffentlichen Steuern hat der Gemeinde-Vorsteher, wenn die Gemeinde es verlangt, von derselben zu sammeln und gehörigen Orts abzutragen.

Daß die Abtragung aber geschehen, muß er der Gemeinde durch Vorzeigung der erhaltenen Quittungen nachweisen, und letztere auf das sorgfältigste aufbewahren, so daß sie auf Erfordern von allen Zeiten gehörig vorgewiesen werden können.

§. VIII.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Wenn eine Gemeinde ein eigenes öffentliches Vermögen besitzt, so ist der Gemeinde-Vorsteher der Verwalter desselben; jedoch sollen die künftig anzusetzenden Schöppen oder Assistenten des Gemeinde-Vorstehers zugezogen werden, und ist der Gemeinde-Vorsteher verbunden, mit denselben der Gemeinde jährlich die Rechnung darüber abzulegen. Gewöhnliche Ausgaben müssen vom Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung der Schöppen, ausserordentliche Ausgaben aber, nur mit Vorwissen und Einwilligung der Gemeinde geschehen.

Der Landrath ist berechtigt auf den Schulzen und die Schöppen dieserhalb Aufsicht zu führen.

§. VI.

Publikacya Krolewskich Rozkazów.

Osobliwszym Dozorcy Porządkowego iest Obowiązkiem ażeby wszelkie JKMći Uchwały i Ustanowienia na Rozkaz przełożonego Urzędu Landratowskiego Gromadzie oznaymił; Szczeguły zaś onychże sam dobrze wiedział i znał. Jeżeli w iednym albo w drugim Przypadku iaką znayduie Wątpliwość albo one niedoskonale rozumie, wtedy Informacyi wtym razie u przełożoney sobie Zwierzchności zasięgać ma.

§. VII.

Oddanie podatkow.

Dozorca Porządkowy Podatki publiczne na żądanie Gromady wybrawszy w wyznaczonym one oddać muśi Mieyscu.

Aże toż Oddanie wybieranych od Gromady Podatków uskutecznione aktualnie zostało, obowiązanym iest przez odebrane na to Kwity Gromadzie okazać, i onez dla tego aby w każdym Czasie na Żądanie należycie produkowane być mogły pilno i porządnie chować.

§. VIII.

Administracya Kommunalnego Gromady.

Gromada gdy publiczny posiada Maiątek własny, Dozorca Porządkowyonegoż iest Administratorem; znosić się iednak powinien w tym razio z Ławnikami lub iego Zastępcami, i obowiązany zostaie razem z niemi corocznie Rachunki składać. Potoczne Wydatki opłacaią się przez Dozorcę Porządkowego znosząc się z Ławnikami, Extraordynaryine zaś tylko za Wiedzą y Approbacyą Gromady.

Landratowi zachowuie się Prawo Pilnowania w tym razie, i Dozorcę Porządkowego i Ławników.

§. IX.

§. IX.

Erhaltung der Grenzen.

Ferner ist es des Gemeinde-Vorstehers Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Gränzen der Dörfer und der Feldmarken nicht verrückt und verdunkelt werden. Kann er solches nicht verhindern, so bleibt es seine Schuldigkeit sofort die Rechte der Gemeinde bey dercompetenten Justiz-Behörde geltend zu machen.

§. IX.

Zachowanie Całości Granic.

Tudzież iest Obowiązkiem Dozorcy Porządkowego wymagać, ażeby doglądał, iżby Granic Wśiów y Kopców nienaruszano i nieznoszono. Niebędąc w Stanie Zapobieżenia temu, iest iego powinnością wraz Praw Gromady Zachowania u należytego Sprawiedliwości Urzędu poszukiwać.

§. X.

Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen.

Seine unabläßige Wachsamkeit muß aber dahin gehen, für die Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen, und Policey-Gesetze zu sorgen.

§. X.

Wypełnienie Rozkazów Krolewskich

Zamiarem zaś Czułości iego nieustanney powinien być ten, ażeby Rozkazy Krolewskie i Prawa Policyinie do Skutku przyprowadzane zostały.

§. XI.

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Diese betreffen,

1. Die öffentliche Sicherheit überhaupt, in Ansehung deren der Gemeinde-Vorsteher
   a) jede Art der Betteley zu hindern und von den Gemeinden abzuwenden hat. Jeder Ort ist dagegen schuldig für seine Armen zu sorgen, worüber zu seiner Zeit noch nähere Bestimmungen erfolgen werden. Erlaubniß zum Betteln wegen erlittenen Brandes und anderer Unglücksfälle darf nicht ertheilt werden, dient daher zu keiner Entschuldigung.
   Den Krügern und Schänkern muß untersagt werden Bettler zu beherbergen.
   b) In Ansehung der Marionetten und Schattenspieler, Herumführer wilder Thiere, Taschenspieler, Seiltänzer ꝛc. ꝛc. findet ein gleiches statt.
   c) Auch Militair-Personen, Invaliden und Handwerksburschen ist es nicht erlaubt um Almosen anzusprechen.
   d) Landstreicher und Vagabonden müssen aufgegriffen und an die

§. XI.

Zachowanie Beśpieczeńśtwa publicznego.

Rozćiąga śię to,

1. Do Beśpieczeńśtwa publicznego generalnie, względem krórego Dozorca Porządkowy
   a) Wśelkiemu Gatunkowi Zebractwa zapobiedz, i oddalać go od Gromad ieśt obowiązany, nawzaiem zaś każde Mieysce śwych Ubogich opatrywać muśi, względem czego w śwoim czaśie oblzernieyśze uchwalone będą Pośtanowienia. Pozwolenie do Zebrania z przyczyny poniesionych Nieśzczęść, czy to przez Pożar, czy to przez inny Przypadek dawane być niepowinno, a zatym tez do wymawiania śię, śłużyć niemoże.
   Karczmarzom y Szynkarzom zakazać potrzeba, żeby Zebraków u śiebie nieprzechowywali.
   b) Toż śamo rozćiaga śię do Ludzi chodzących z Maryonetkami, z Optyką figury w cień prezętuiącą, tudzież do Ludzi prowadzących dla Oglądania Zwierżeta dzikie, do Kugłarzów, do Skaczących po śznurach i. t. d.
   c) Ludziom także Woyśkowym, Niedołężnym i Chłopcóm Rzemieślniczym, nie ieśt wolno po Jałmużnę chodzić.
   d) Hultaiów i Włocęgow złapawśzy do przełożonego Urzędu Landratowśkiego

vorgesetzten Landräthlichen Officia abgeliefert werden. Die Gemeinde-Vorsteher sind daher befugt einen Durchreisenden nach seinem Paß zu fragen, und wenn er denselben weder vorzeigen noch ein bestimmtes Gewerbe nachweisen kann, wie gedacht zu verfahren.

odsyłać potrzeba. Tym końcem Dozorcy Porądkowi maią Prawo, każdego Przejeżdżaiącegoo Paszport zapytywać, a ieżeliby tenże niemiał Paszportu ani pewnego niemogłby okazać sposobu do zycia, tedy znim tak, iak dopiero się rzekło postępować ią mocni.

Die Krüger und Schänker müssen hiernach angewiesen werden, verdächtige Personen dem Gemeinde-Vorsteher zu melden. Ziegeuner werden den Vagabonden völlig gleich geachtet.

Karczmarzóm i Szynkarzom dla tego zalecić potrzeba, ażeby o Osobach podeyrzanych wraz onemu donośili. Cygani w równey z Hołotą i Włocęgami położeni są Klassie.

e) Fremde einländische Juden müssen sich bey dem Gemeinde-Vorsteher durch Vorzeigung des Schutz-Briefes oder Legitimations-Zettels ausweisen, ausländische durch den Geleits-Schein des Zoll-Amts. Können sie dieses nicht, so sind sie sofort an das Landräthliche Officium abzuliefern. Wollen sich einheimische Juden aus andern Ortschaften in den Gemeinden des Gemeinde-Vorstehers etabliren, so müssen sie demselben die Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer hiezu produciren. Ohne diese kann ihnen das Etablissement nicht nachgegeben werden, und hat sich übrigens der Gemeinde-Vorsteher überhaupt in Ansehung der Juden nach dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1797 zu achten.

e) Zyd obcy Kraiowy powinien się usprawiedliwić przed Dozorcą Porządkowym, okazuiąc Listy protekcyine, lub Karty legitymuiące; Zydzi zaś zagraniczni przez Gleyty Amtu Celnego, ieśli nie są w stanie okazania tego, wtedy wraz do Urzędu Landratowskiego odesłani bydź powinni. Zyd Kraiowy z postronnych Wśiow gdyby sobie życzył założyć w Gromadzie Dozorcy Porządkowemu poruczoney swe Siedlisko, obowiązany iest od Kammery JKMci Woienno Ekonomiczney na to okazać pozwolenie, bez takowego zaś pozwolenia niema mu bydź wolno takowego zakładać Siedliska, a wreście Dozorca prządkowy w ogólności względem Zydów stosować i zachować się ma, podług Regulamentu generalnego Zydów pod dniem 17tym Kwietnia 1797 wydanego.

Endlich

f) hat der Gemeinde-Vorsteher darauf zu sehen, daß die Einsassen in ihren Häusern keinen Fremden beherbergen, sondern dieses allein von den Krügern geschieht, welche gehalten sind solche demselben zu melden. Einlieger und Miethlinge können dieselben bey Vermeidung von einer Strafe bis auf 1 Rthlr. zur Armen-Casse nicht ohne Vorwissen des Gemeinde-Vorstehers bey sich aufnehmen, und hat derselbe darauf zu sehen, daß solches nur ehrliche, bekannte und fleißige Personen sind.

Jeszcze

f) Dozorca Porządkowy i tego patrzyć powinien, żeby Mieszkańcy w Domach swoich obcych nieprzyimowali Ludzi, co iedynie Karczmarzom, ktorzy obowiązani onych meldować, czynić godzi się. Ci zaś bez Jego wiedzy pod karą 1 Talar. Komornikow y Naiemnikow przyiąć niemogą, i pilnować tego Dozorca Porządkowy iest winien, ażeby ciż ludzie poczciwi, znajomi, i pilnemi byli.

§. XII.

§. XII.

Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit.

2. Die innere Ruhe und Sicherheit, in Ansehung welcher der Gemeinde-Vorsteher gehalten ist, sich zu bemühen alle Schlägereyen und Zänkereyen zu vermeiden, bey etwaniger Entstehung sich ins Mittel zu legen und sie in Güte zu schlichten. Alle Haus- Feld- und Garten-Diebstähle hat derselbe sofort zu untersuchen, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, worin die speciellen ausgemittelten Umstände aufgenommen sind, und solche in wichtigen Fällen mit der nöthigen Anzeige bey der competenten Justiz-Behörde einzureichen. Kleine unbedeutende Feld- und Garten-Diebstähle können, wenn der Thäter auf der That ergriffen wird, gleich mit einer Geldbuße bis 1 Rthlr. zur Armen-Casse des Orts, bestraft werden. Es steht aber den Bestraften frey, rechtliches Gehör zu verlangen.

Um auch die nächtliche Ruhe zu sichern, müssen in den zahlreichen Gemeinden Nachtwächter angestellt und unterhalten werden, welche gehalten sind dem Gemeinde-Vorsteher von verdächtigen Personen, sogleich zur Verfolgung derselben Nachricht zu geben.

Bey den anzustellenden Visitationen zu Aufgreifung der Vagabonden, Landstreicher, Bettler ꝛc. ꝛc. müssen die Gemeinde-Vorsteher gehörigen Beystand leisten, und von dem was zu ihrer Wissenschaft gelangt, pflichtmäßig Nachricht geben.

§. XIII.

Sorge für die innere Dorfs-Policey.

3. Die innere Dorfs-Policey welche ebenfalls von dem Gemeinde-Vorsteher geführt wird, erstreckt sich besonders auf folgende Gegenstände:

a) Es muß derselbe nehmlich keineswegs das verbotene Aufkaufen der Lebensmittel in seinen Gemeinden dulden. Der Landmann ist im Gegentheil verbunden, seine Producte, seines eigenen Besten

§. XII.

Utrzymanie wewnętrzney Spokoyności y Bezpieczeństwa.

2. Co się zaś tycze Spokoyności wewnętrzney i Bezpieczeństwa, obowiązkiem iest Dozorcy Porządkowego wszelkim zapobiegać kłótniom i bitwom, a wczasie wszczynaiącey się kłotni być Posrzednikiem i onę w dobroci załatwić. Względem wszelkiey Kradzieży w Domach, Polach, i Ogrodach, natychmiast indagacyą wyprowadzić powinien, wktórym to protokule indagacyinym wszystkie szczególne wyłuszczone być muszą okoliczności, w ważnych zaś przyp. dkach z należytym rapportem swą Zwierzchność Justycyi o tym wszystkim uwiadomić iest obowiązanym. Kradzież nieznaczna w Domach Polach i Ogrodach, ieżeli Złodziey na Uczynku złapanym zostanie, zaraz Sztrosem 1 Talr. do Kassy Ubogich mieyscowey karaną być może, womo iednak Ukaranemu prawnego poszukiwać wysłuchania.

Dla zabezpieczenia spokoyności nocney powinni być postanowieni i utrzymani po licznych Gromadach Stroże nocni których powinnością iest podeyrzanych Ludzi, końcem ścigania onych Dozorcy Porządkowemu donieść.

Wczasie wyznaczyć się maiących Rewizyi do złapania Włocęgów, Zebraków Hultaiow, i. t. d. Dozorca Porządkowy należytą dać powinien pomoc, oraz to co do jego doydzie wiadomości z obowiazku oznaymić.

§. XIII.

Staranie względem wewnętrzney Policyi we Wsi.

3. Policya wewnętrzna Wsi która także do starania należy Dozorcy Porządkowego, rozciąga się osobliwie do następuiących Okoliczności to iest.

a) Niepowinien żadnym Prawem wswoiey Gromadzie na zakazany zezwolić przekup żywności; Włościanin owszem iuż dla samego Dobra własnego, iest obowiązany swe produkta do Miast Sam wozić, ponieważ tam tylko naywy-

wegen,

wegen, selbst nach den Städten zu bringen, indem er nur dort die höchsten Preise erhalten kann. Die Aufkäuferey besteht aber darin, wenn jemand, er sey vom Civil, Militair, oder ein Landmann selbst beträchtliche Quantitäten der Producte auf dem platten Lande, nicht zur eigenen Consumtion und Gewerbsbetriebe, sondern zum Handel und Wucher aufkauft, welches durchaus verbothen ist. Jeder, welcher aufzukaufen befugt zu seyn behauptet, muß sich deshalb durch ein Attest seiner Obrigkeit, des Landraths oder der Kammer, rechtfertigen.

b) Ein gleiches findet aber auch bey dem Hausiren besonders der Juden statt.

Wenn zu diesem Nahrungszweige keine besondere Concession nachgewiesen werden kann, ist derselbe zu untersagen und dem Landräthlichen Officio zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Ueberhaupt sind auch alle Waaren-Niederlagen auf dem Lande verboten, und wenn der Gemeinde-Vorsteher dieselben entdeckt, hat solche der gedachten Behörde ebenfalls anzuzeigen.

c) Ferner muß der Gemeinde-Vorsteher eine genaue Aufsicht auf die Krüge und Schänken der Gemeinden führen. Die Krüger sind besonders gehalten, stets gesundes gutes und unverfälschtes Getränke zu halten, und richtiges Maaß zu geben. Die Krüge und Schänken müssen Nachtszeit verschlossen seyn. Zusammenkünfte darin darf der Gemeinde-Vorsteher nicht länger, als im Sommer Abends bis 10 Uhr, und im Winter bis 9 Uhr, dulden.

Neue Krüge und Schänken können ohne Erlaubniß der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer da wo bisher eine solche Anlage nicht existirte, nicht etablirt werden. Wenn daher ein adlicher Einsasse der Gemeinde damit umgehen sollte,

ższą za nie pozyskać może Cenę. Przekup zaś znaczy, się to, kiedy czy to Cywilny, czy to Woyskowy, lub Sam Wieśniak w mnogośei nakupuie Produkta po Wśiach nie do własney konsumpcyi, i utrzymania sposobu do życia lecz na handel y lychwę, co koniecznie iest zakazano. Każdy kto twierdźi, iż ma Prawo do takowego przekupstwa, powinien zaświadczenie wtey mierze od swey Zwierzchności, Landratha, lub od Kammery pokazać.

b) Toż samo także rozciąga się do bezprawnego chodzenia z produktami i żywnościami dla sprzedaży po Domach, osobliwie co się tycze Żydów.

Jeżeli zaś do tegoż sposobu zycia Konsens czyli pozwolenie okazane być niemoże, zakazać go tedy, i Urzedowi Landrathowskiemu do dalszey Dyspozycyi rapport w tey mierce uczynić należy. Wszelkie także w ogólności Składy Towarów, po Wśiach są zakazane, a ieżeli Dozorca Porządkowy takowe gdzie postrzeże, zaraz wspomnioney to donieść Zwierzchności iest obowiązanym.

c) Pilne także powinien mieć staranie Dozorca Porządkowy o Karczmy y Szynki Gromadzkie, których Karczmarze i Szynkarze osobliwiey są winni, zawsze dobre i niesfabrykowane mieć trunki i sprawiedliwą dawać miarę. Karczmy zaś i szynkowne domy w nocy pozamykane bydź maią. Bawienie się w nich Dozorca Porządkowy w Lecie tylko do Godziny 10 w Zimie zaś do 9 pozwolić ma.

Na założenie nowych karczem y domów szynkownych bez pozwolenia JKmść Woienno Ekonomiczney Kamery, tam gdzie ich niebyło, zezwolono być niemoże. Jeżeli zarym Szlachcić Jego Gromady tego być miał przedsięwzięcia, powinien tedy Dozorca Porządkowy otym przełożonemu

so

so hat der Gemeinde-Vorsteher solches dem vorgesetzten Landräthlichen Officio zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Sobie Urzędowi Landrathowskiemu dla dalszey dyspozycyi uczynić rapport.

Wenn ein Edelmann einen Krüger oder Schänker in seine Gebäude aufnimmt, und ihm darin den Betrieb seiner Nahrung nachgiebt, so ist dies einer solchen Anlage völlig gleich zu achten, und eben so zu verfahren.

Jeżeli Szlachcić Karczmarza lub Szynkarza do swoich przyimie domów, i onemu prowadzenie tegoż sposobu do życia pozwala, do więc za podobne uważane być powinno Założenie y w tym razie równie iako wyżey postępować się ma.

Das Borgen der Getränke der Krüger an die Unterthanen des Adels, ist in der Regel ganz und gar verboten. Besonders hat der Gemeinde-Vorsteher darauf zu sehen, daß die jüdischen Krüger und Schänker sowohl hierin als auch in andern wucherlichen Unschlägen mit den Unterthanen die Vorschriften des obengedachten General-Juden-Reglements, beobachten, den entgegengesetzten Fall aber sogleich der Behörde anzuzeigen und alsdenn den Denuncianten-Antheil zu erwarten.

W Regule Karczmarzom wcale iest zakazano Poddanym Obywatelstwa dawać trunki na bórg; i Dozorca porządkowy osobliwie przestrzegać powinien, ażeby Arendarze Zydowscy y Szynkarze, tak w tym iako względem wybiegow lichwiarskich z Poddanimi, do przepisów wyżey wspomnionego Regulamentu generalnego Zydów stosowali się onych dopełniali, w przeciwnym zaś zdarzeniu wraz to Zwierzchości donieść, za co części wyznaczoney za Denuncyacyą Nadgrody spodziewać się ma.

d) Die auf dem platten Lande wohnenden Einsassen sollen sich eigentlich blos von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren, die Handwerker, so wie der Handel und alle Fabrications, sind Nahrungszweige der Städte. In Ansehung dieses Gegenstandes hat der Gemeinde-Vorsteher also darauf zu sehen, daß sich für jetzt kein neuer Handwerker und Fabrikant in seinen Gemeinden ohne besondere Concession der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer ansetze, auch bey Absterben oder wegziehen eines Handwerkers, dessen Stelle, wenn sie künftig nicht zu den Catastrirten gehört, nicht wieder besetzt werde, überhaupt aber hierin die Vorschriften des Publicandi vom 8ten August 1797 zu beobachten.

d) Włość po Wsiach właściwie tylko z uprawienia roli y wychowania Bydła żywić się ma. Rzemiesła równie iako y handel i wszelkie fabryki dla Miast są sposobem żywienia się, dla czego w takowey okoliczności Dozorca Porządkowy powinien pilnować, ażeby tymczasowo żaden nowy Rzemieślnik y Fabrykant bez osobnego Konsensu Kammery JKMci Woienno Ekonomiczney w Obrębie Gromady mu powierżoney niezamieszkał, także ażeby po zeyściu, lub wyprowadzeniu się iakiego Rzemieślnika, tegoż mieysce na przyszłość, ieśli do uprzywilejowanych nienależy, osadzone niebyło, ogólnie zaś w tey mierze Obwieszczenie dnia 8 Sierpnia 1797 powinno być uważane i zachowane.

Es sollen indessen demohnerachtet die dem platten Lande unentbehrlichen Handwerker demselben nicht entzogen werden. Hierunter sind auch die in beträchtlichen mit leb-

Niema iednak mimo tego zbywać Wsiom na nieuchronnie potrzebnych Rzemieślnikach, do czego rachuie się także rzemiesło rzeźnickie w mieyscach po ludnych, Traktach położo-

hafter Passage versehenen Ortschaften befindlichen Schlächter zu rechnen, welche indessen zu dem Betriebe ihres Gewerbes mit einer besondern Concession der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer versehen seyn müssen.

Treibt jemand dies Gewerbe ohne dieselbe, so hat der Gemeinde-Vorsteher solches dem vorgesetzten Landräthlichen Officio zu berichten, und nach dem Publicando vom 19ten Februar 1798. den Denuncianten-Antheil zu gewärtigen. Uebrigens muß der Gemeinde-Vorsteher darauf sehen, daß nur gesundes frisches Fleisch verkauft werde, ungesundes aber sofort confisciren, auch auf richtiges Gewicht dabey halten.

Ueberhaupt gehört es

e) Zu den Geschäften des Gemeinde-Vorstehers auf richtiges Maaß und Gewicht überall aufmerksam zu seyn, und künftig nach Einführung eines allgemeinen Maases und Gewichtes alles unrichtige Gemäße ꝛc. ꝛc. zu confisciren und an die Behörde abzuliefern.

f) In Ansehung des Gesindewesens hat sich der Gemeinde-Vorsteher nach der zu erwartenden Gesindeordnung auf das genaueste zu achten, besonders aber darauf zu sehen, daß kein Wirth dem andern sein Gesinde verführe, ablocke, und abwendig mache, kein fremdes Gesinde ohne ehrliche Kundschaft annehme, noch herumlaufendes herrenloses Gesinde bey sich hege.

§. XIV.

Vieh-Krankheiten.

4. Bey eintretenden Vieh-Krankheiten und Seuchen hat der Gemeinde-Vorsteher besondere Pflichten, welche durch das über diesen Gegenstand zu erwartende Publicandum näher bestimmt werden sollen.

Um besonders die Rindviehseuche von seinen Gemeinden, soviel als möglich abzuhalten, muß derselbe, wenn diese ansteckende Krankheit irgendwo

nych, którzy to Rzeźnicy tymczasem do prowadzenia swego rzemiosła osobny od JKMści Woienno Ekonomiczney Kammery Konsens mieć muszą.

Jeżeli kto się tym bawi rzemiesłem niemaiąc rzeczonego Konsensu Dozorca Porządkowy takową okoliczność Urzedowi Landrathowskiemu sobie przełożonemu raportować i stosownie do obwieszczenia d. 1go Lutego 1798. wydanego spodziewać się ma odebrania części wyżnaczoney za Denuncyacyą. Wreście Dozorca Porządkowy obowiązany dopilnować, ażeby tylko zdrowe i swieże przedawane było mięso, niezdrowe zaś natychmiast konfiskować, oraz sprawiedliwą w tym razie utrzymywać Wagę.

Wogólności zaś do czynności.

e) Dozorcy Porządkowego należy, ażeby czuynie na to uważał, i by wszędzie sprawiedliwa Miara y Waga utrzymywana była, y na przyszłość po wprowadzeniu powszechney miary y wagi, wszelkie niesprawiedliwe y niestęplowane miary i. t. d. konfiskował i do swey oddawał Zwierzchności.

f) Względem Czeladzi powszechnie powinien Dozorca Porządkowy iak nayściśley trzymać się Regulamentu dla Czeladzi nastąpić maiącego, i do nieogo stosować się, osobliwie zaś, przest zegać ażeby żaden Gospodarz nie bałamucił Czeladzi drugiemu, oraz niezwabiał i nieodmawiał, żadney obcey bez Powagi godnych attestow nieprzyimował, rym bardziey włoczącey się bez Służby zostaiącey Czeladzi u siebie niechował.

§. XIV.

Choroby Bydła.

4. w Czasie przypadaiących chorób Bydła, i wszczy naiącego się Powietrza osobne dla Dozorcy Porządkowego zachodzą Powinności które obwieszczeniem w tey materyi wydać się maiącym obszerniey wyłuszczone być maią.

Ażeby iednak ile możności zapobiedz osobliwie zarazie bydła rogatego Gromady, powinien tenże Dozorca Porządkowy, skoroby taż Choroba zarażaiąca gdzie pa-

herrscht,

herrscht, die Einsassen auf das strengste abhalten, mit dergleichen Ortschaften Gemeinschaft oder Verkehr zu haben, stets darauf sehen, daß das Vieh gesundes Futter und kein schlammiges Heu, unter demselben aber von Zeit zu Zeit etwas Salz erhalte, im Frühjahr, besonders bey Ueberschwemmungen nicht zu früh, und im Herbst nicht zu spät ausgetrieben, und mit gesunden reinem Wasser hinlänglich getränkt werde. Er muß daher dafür sorgen, daß gute, nicht weit abgelegene Viehtränken vorhanden sind, und ausgemittelt werden.

Abgestorbenes Vieh ist sogleich binnen 24 Stunden an Orten wo kein Vieh hinkommt, und so tief, daß wenigstens weder Hunde noch Katzen dazu kommen, zu vergraben. Derjenigen Wirth, welcher wider diese Vorschrift handelt, kann der Gemeinde-Vorsteher sofort in 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse nehmen. Auch muß dergleichen abgestorbenes Vieh, bey gleicher Strafe, nicht in Ströme und Brüche oder Teiche ꝛc. ꝛc. geworfen werden.

Stellt sich ohnerachtet dieser Vorsichtsmaaßregeln in den Gemeinden des Gemeinde-Vorstehers eine Viehseuche ein, so muß derselbe davon sofort und ohne allen Aufenthalt durch einen reitenden Boten, welchen das Dorf hergeben muß, dem vorgesetzten Landräthlichen Officio davon Anzeige thun, unterdessen aber bis zu Erhaltung näherer Anweisungen das kranke Vieh von dem gesunden sogleich absondern, und in besondere abgelegene Ställe bringen, auch nicht mehr mit dem gesunden Vieh auf die Weide gehen lassen, die Gemeinschaft mit den angränzenden Dorfschaften hemmen, die Ställe des gesunden Viehes fleißig mit starkriechenden Kräutern räuchern, und sobald ein Stück Vieh fällt, dasselbe sogleich mit Haut und Haare abgelegen und sehr tief vergraben lassen.

Die demnächst von seiner Behörde und dem Kreis-Physicus erhaltenen Vorschriften und Anweisungen hat der-

nowała, Gromadom swym iak nayskutowieyzabronić, aby z takim mieyscem żadney nie utrzymywać kommunikacyi, ani handlu, oraz tego pilnować, iżby Bydło zdrowe miało paszę, i siano nie z iłem, do krórey paszy niekiedy coraz soli przydawać trzeba. Na Wiosnę, osobliwie w czasi powodzi żeby bydło nie nadto zrana, a w Jesieni nie nadto poźno wypędzane, a zdrową i należycie czystą napaiane było wodą. Starać się zatym o to powinien, ażeby dobre nie nadto odległe mieysca napowalne utrzymywane lub wynalezione były.

Bydło zdechłe wraz we 24 Godzinach w mieyscu takim, gdzie żadne bydło niechodzi, i tak głęboko żeby przynaymniey psy lub koty dobyć go niemogły, chować trzeba. Gospodarza przeciwko takowym przepisom wykraczaiącego Dozorca Porządkowy narychmiast na opłacenie Talara 1 do Kassy Ubogich osądzić iest moceń. Takoż podobnego padłego bydła pod rowną karą ani w Rzeki, Bagna, lub Stawy i. t. d. wrzucać nie iest wolno.

Jeżeliby zaś po mimo takowych srzodków roztropności iednakowo w Gromadzie Dozorcy Porządkowemu powierżoney iaka się pokazała zaraza na bydło, powinien on narychmiast i bez naymnieyszey zwłoki konno przez Umyślnego ze Wśi sławić się maiącego, przełożonemu sobie ten przypadek oznaymić Urzędowi Landrathowskiemu, w tym razie zaś aż do odebrania dalszey Dyspozycyi chore wraz odłączyć od zdrowego Bydła i do osobnych y odległych przeprowadzić obór, a z zdrowem bydłem iuż więcey razem na paszć nie pędzić, kommunikacyą z pogranicznymi tamotwać Wśiami; obory dla zdrowego bydła pilnie pachnącemi ziołami mocno wykadzać, i skóro iedna sztuka bydła upadnie onę wraz ze skorą wyrzucić i bardzo głęboko każać zakopać.

Tenże Dozorca Porządkowy iest obowiązany wszelkie w tey mierze i okoliczności odebrane od swey Zwierzchności

selbe auf das allergenaueste bey der größten Verantwortung strenge zu befolgen. Sollten auch andere Krankheiten des Viehes als der Zungenkrebs des Rindviehes, die Lungenseuche, Hornwuth und Knochenbruch desselben, so wie auch die Räude der Pferde und Schaafe allgemein und gefährlich in seinen Gemeinden werden, so muß er der vorgesetzten Behörde davon ohnfehlbar Anzeige machen.

Eine höchst gefährliche und in ihren Wirkungen schreckliche Viehkrankheit ist Tollheit der Hunde. Sie entsteht aus Mangel an Wartung, hinreichender Nahrung und reinem Wasser.

Der Gemeinde-Vorsteher hat daher darauf zu sehen, daß die Hunde in den Gemeinden nicht ohne Aufsicht in den Feldern herumlaufen, daß sie gehörig gefuttert, getränkt und mit Obdach versehen werden. Wer dieses einem Hunde nicht zu schaffen vermag, muß auch keinen halten. In den Dörfern müssen die Hunde nicht ausser dem Hofe, wenigstens nicht ohne Knippel herumlaufen. Uebrigens hat sich der Gemeinde-Vorsteher nach dem Inhalt der über diesen Gegenstand erlassenen Publicanda vom 20ten Febr. 1797. und 21ten Junii 1796. gehörig zu achten.

i Fizykusa Powiatowego przepisy i informacye iak nayściśley wypełniać. Gdyby także i inne choroby bydła iako to; Gurdziuk, Gnicie Pluc, Szalenstwo y Łomanie Kości, iako też Parchy Koni y Owiec powszechne i szkodliwe się stały dla Gromady, rownie i tym przełożoney Zwierzchności, bez zawodu rapport uczynić Dozorca Porządkowy iest obowiązanym. Nade wszystko niebespieczna i w swoich skutkach straszna choroba iest Wściekłość psow; Wszczyna się taz choroba z niedostatku doglądania, należytego pokarmu, y czystey wody.

A zatym Dozorka Porządkowy przestrzegać powinien, azeby psy gromadzkie bez Dozoru w Polach niewłoczyły się żeby należycie były karmieni, poieni, i budy swe mieli, kto tego wszystkiego uczynić y dostarczyć niezdła, nie powinien przeto psow utrzymywać.

Po Wśiach psy za dworem przynaymniey bez kloca, latać niepowinny. Wreście Dozorca Porządkowy ma się zachować i stosować podług Obwieszczeń w tey okoliczności pod dniem 20 Lutego 1797 i 21 Czerwca 1796 wydanych.

§. XV.

Feuersgefahr.

5. Eben so wichtig sind des Gemeinde-Vorstehers Pflichten in Ansehung der Abwendung und Dämpfung der Feuersgefahr. Was die Abwendung derselben anbetrift, so kommt es hiebey auf verschiedene Gegenstände an. Besonders müssen die neuen Gebäude auch auf dem Lande künftig feuersicherer erbaut werden, und hat der Gemeinde-Vorsteher daher in Gemäßheit des Reglements vom 19ten März 1797. besonders darauf zu sehen, daß kein neues Wohnhaus ohne gemauerten Schornstein und gehörige Brandmauern erbaut, daß kein Backofen darin angebracht, Scheunen und Ställe aber in gehöriger Entfernung angelegt werden.

§. XV.

Niebespieczenstwo Ognia.

5. Rownie tak ważne są obowiązki Dozorcy Porządkowego względem oddalenia niebespieczeństwa ognia y przytłumienia onego. Co się zaś tycze oddalenia tego niebespieczeństwa, zachodzą w tey mierze rożne okoliczności. Osobliwie także y po Wśiach na przyszłość nowe budynki bespieczniey od ognia wystawione być maią, a zatym Dozorca Porządkowy stosownie do Regulamentu dnia 19go Marca 1797 wydanego, osobliwie o to starać się powinien, ażeby żaden nowy budynek mieszkalny, bez wymurowanego komina y brandmura wystawiony niebył, i żeby żadnego w nim niebyło pieca chlebnego, stodoły zaś y chlewy w proporcyonalney znaydowały się odległosci. Niemniey i na to uważać powinien Dozorca Porządko-

Eben so muß der Gemeinde-Vorsteher darauf sehen, daß die Dorf-Schmieden, wenn solches noch nicht der Fall seyn sollte, künftig von allen Gebäuden entfernt erbaut werden.

Die gegenwärtig noch existirenden höʼzernen Schornsteine müssen durchaus wöchentlich einmahl, massive aber alle 14 Tage gereinigt werden, und kann der Gemeinde-Vorsteher denjenigen, welcher dieses einmal unterläßt mit 45 gr. Preuß. zur Armen-Casse in Strafe nehmen.

Schadhafte alte Schornsteine und Brandmauern, müssen sofort eingerissen und dagegen neue massive erbaut werden, indem ein alter schadhafter Schornstein den Ruin der ganzen Gemeinde verursachen kann.

Bey Brauereyen, Brennereyen, Ziegeleyen und andern dergleichen Gebäuden, muß auf Feuersicherheit, und besonders bey Ziegeleyen auf gehörige Entfernung vom Dorfe gesehen werden.

Grosse Heu- Flachs- Hanf- Stroh- und Holzvorräthe müssen in der Nähe der Wohngebäude oh verwahrt, oder wohl gar in dem Wohngebäude oder auf dem Boden desselben nicht geduldet und die Asche besonders sicher aufbewahrt werden.

Malzdarren, Brodbacken, Röſten, Reinmachen, Schwingen und Hecheln des Flachses muß, bey 45 gr. Preuß. Strafe zur Armen-Casse und 1 Rthlr. im wiederholten Falle, nur bey Tage geschehen. Hierauf, und daß überhaupt mit Feuer und Licht auch Tobackrauchen vorsichtig umgegangen werde, hat der Gemeinde-Vorsteher unabläßig zu sehen.

Letzteres muß besonders niemals bey dem Einführen des Getreides, Heues, Torfs und Holzes, bey dem Dreschen, Herelschneiden, und Viehfuttern auf den Heu- und Strohböden, in und neben Scheunen und Ställen geschehen.

Noch weit weniger muß der Gemeinde-Vorsteher es leiden, daß in der Nähe von Gebäuden geschossen wird.

wy, ażeby kuźnie po Wśiach, ieżeli dorąd niebyło, w przyszłym czasie od wszystkich domow w odległosci wystawione zostały.

Drewniane komini dotąd ieszcze utrzymane, powinny być raz w tydzien murowani zaś w 14 dni koniecznie chędożone, y moceń iest Porządkowy Dozorca Wykraczaiącego raz ieden na opłacenie 45 groszy do Kassy Ubogich osądzić.

Złe stare kominy i brandmury natych miast zrzucać, a na nich mieysce nowe wymurować potrzeba, gdyż stary zepsuty komin łatwo zniszczenia całey Gromady przyczyną być może.

Przy wystawieniu nowych Browarow Gorzelniow, Cegielniow y innych podobnych budowisk o bespieczeństwie ognia myślić i osobliwie Cegielnie w należytey odległosci od Wśi wystawiać potrzeba. Dużych zapałów, y składow siana, lnu, słomy konopi, i drew, żadnym prawem niepozwolono w bliskości domów mieszkalnych, bez zamknięcia utrzymywać, tym bardziey ieszcze dozwolić niemożna w samych domach mieszkalnych lub pod dachem trzymać a osobliwie ieszcze popiol w pewnym być powinien schowaniu.

Słody wysuszać, chleb piec, lny suszyć, mędlić, klepać y czesać potrzeba iedynie tylko wednie, a to pod karą 45 gr. do Kassy Ubogich, a za powtórne wykroczenie 1 Talara opłacać się maiąca. Powinnością tedy iest Dozorcy Porządkowego o to co dopioro wyrażono; iako y w powszechności czułe mieć staranie żeby wszelka zachowana była ostrożność względem ognia świecy, i palenia tytuniu.

Osobliwie nigdy nierzeba palić tytuniu w czasie zwożenia zboża, siana torfów i drew, młocenia, rznięcia sieczki y karmienia Bydła, tudzież w składach siana y słomy po gorach, w stodołach i w stayniach y w ich bliskości.

Tym bardziey Dozorca Porządkowy na strzelanie w bliskości domow zezwalać nie powinien.

Auch darf zu Verhütung des Feuers in den Holzungen niemand des Nachts bey Feuer krebsen und fischen, Toback zur Sommerzeit rauchen und Feuer anmachen, noch weniger dürfen Heiden und Wiesen ꝛc. ꝛc. ohne nachgesuchte Erlaubniß der Forstbedienten ausgebrannt werden. In Ansehung der Löschungs-Anstalten, muß vornehmlich überall für hinlängliches Wasser gesorgt, wo es nöthig ist, Brunnen und Graben angelegt, die vorhandenen Quellen müssen in Teiche und Behälter geleitet, vorhandene Brunnen und Teiche aber sorgfältig erhalten werden.

Także też dla ochronienia lasow od ognia, nie powinien nikt przy ogniu raki łapać i ryby łowić tytuń palić w lecie, y ognia rozkładać, tym bardziey ieszcze zakazano bez maiącego od Officialistow Leśnych pozwolenia, lasy i łąki i. t. d. wypalać. Co się tycze dołożenia się do gaszenia ognia, nayprzod o to starać się potrzeba, ażeby wszędzie dosyć było wody, a tam gdzie potrzeba, studnie i rowy porobione zostały; Zrzodła zaś ażeby do stawow y sadzawek sprowadzone, oraz studnie y stawy porządnie utrzymywane były.

Der Gemeinde-Vorsteher muß dahin dringen, daß sich wenigstens ein jeder Wirth zwey Feuer-Eimer, eine Feuerleiter und einen Feuerhacken halte, und anschaffe. Künftig soll auch darauf Bedacht genommen werden, daß wenigstens jedes Kirchspiel ꝛc. oder auch jedes Gemeinde-Vorsteher-Amt eine große Feuerspritze besitze.

Do póki w tey mierze wyraźnieysze wydane niebędą Dyspozycie Dozorca Porządkowy dopory wymagać moceń, ażeby Gospodarz każdy przynaymniey latarnią, węborek do zalewania ognia, drabinę długą i bosak u siebie miał lub zrobić kazał. Wdalszym czasie y o to będzie staranie, ażeby w każdey przynaymniey Parafii, albo też w każdym Amcie czyli obrębie Dozorcy Porządkowego sikawka utrzymywana była.

Wenigstens alle Vierteljahre muß der Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung der Schöppen oder Assistenten unvermuthete Feuer-Visitationen in seinen Gemeinden anstellen, sowohl die Feuerstellen, Schornsteine, als auch Feuergeräthschaften besichtigen, und von dem Befinden dem Landräthlichen Officio Anzeige machen.

Dozorca Porządkowy wraz z Ławnikami lub Assystentami przynaymniey co Kwartał, niespodzanie Rewizyi ogniowe w swoiey czynić powinien Gromadzie, i nietylko domy y kominy ale też y sprzęty ogniowe oglądać i rewidować, o skutku zaś Urzędowi Landratowskiemu należycie dać rapport.

Die dabey vorgefundenen gefährlichen Feuerstellen und Schornsteine müssen abgeändert oder eingerissen und neu angelegt werden, und für jede fehlende Feuergeräthschaft können 6 gr. Preuß. Strafe zur Armen-Casse eingezogen werden.

Przy takowey Rewizyi znayduiące się niebespieczne od ognia domy i kominy, powinny być albo naprawione, albo zrzucane, y na nowo wybudowane, za każdą zaś sztukę braknących sprzętow ogniowych Obwiniony na zapłacenie 6 gr. do Kassy Ubogich osądzony być może.

Sobald Feuer entsteht, ist es eines jeden Einwohners und zur Nacht besonders der Nachtwachen Schuldigkeit, Lerm zu machen und dem Gemeinde-Vorsteher solches anzuzeigen. In Kirchdörfen muß die Glocke gezogen, sonst aber ein jedes zweckmäßige Mittel ergriffen werden, alle Einwohner und auch die benachbarten Ortschaften, besonders den Landrath, wenn

Wczasie wszczynaiącego się ognia każdego Mieszkańca, w nocy zaś osobliwie Strożow nocnych iest obowiązkiem i powinnością uczynić Larm i Dozorcy Porządkowego uwiadomić. Po Wsiach Kościelnych w dzwon się bije, prócz tego zaś wszelkie potrzeba przedsięwziąć sposoby skutkuiące, uwiadomic wszystkich Wśiow, osobliwie zaś Landratha ieżeli w bliskości mieszka. Dozorca Porządkowy Gromady zaraz powinien być na placu ognia y po-

er

er in der Nähe ist, davon zu benachrichtigen. Der Gemeinde-Vorsteher muß sich sogleich auf dem Feuerplatze einfinden, und die Anstalten zum Löschen des Feuers anordnen, wobey es jedes Einsassen Pflicht ist demselben Folge zu leisten.

Nach gedämpften Feuer muß die Brandstelle so lange genau bewacht werden, bis von dem annoch darauf befindlichen glimmenden Holze und der Asche, nicht der geringste Schaden zu befürchten steht. Auf jedem Fall muß dem Landrathe, wenn es nicht während des Feuers geschehen kann, sobald es gelöscht ist, vom Gemeinde-Vorsteher Nachricht gegeben werden.

trzebne uczynić rozrządzenia do gaszenia ognia, w czym iednak każdy Mieszkaniec z Obowiązku posłusznym być musi.

Po wygaszeniu zaś ognia Stroże na gorzelnie do póty pilnować maią, do póki żadnego iuż obawiać się nietrzeba niebespieczeństwa i szkód wyniknąć mogących z tleiącego się drzewa y popiołu. Jednak w każdym zdarzeniu ieżeli to być nie może pod czas ognia to wraz po ugaszenin onego przez Dozorcy Porządkowego czynić się powinien rapport.

§. XVI.

Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Staats.

6. Die Landesherrlichen Verordnungen welche diejenigen Anstalten so zu Vertheidigung des Staas nothwendig sind, betreffen, muß sich der Gemeinde-Vorsteher genau bekannt machen.

Vorzüglich ist es:

a) Des Gemeinde-Vorstehers Schuldigkeit es sofort dem vorgesetzten Landräthlichen Officio anzuzeigen, wenn irgend ein Eingesessener seiner Gemeinde ins Ausland auswandern will, sich dessen verdächtig macht, oder bereits ausgewandert ist, und von demselben die weitere Anordnungen zu gewärtigen.

Die Unterthanen des Adels dürfen demnächst ohne Erlaubniß ihrer Herrschaft, welche schriftlich ertheilt werden muß, keinesweges ihren Wohnort verändern.

Von dergleichen sich auswärts befindenden eingebohrnen Unterthanen seiner Gemeinden hat der Gemeinde-Vorsteher besondere Kenntniß zu nehmen, und sie der jährlichen Canton-Revisions-Commission anzuzeigen.

Geschieht die Austretung eines enrollirten Unterthans in der Absicht sich dem Militairstande zu entziehen, oder macht ein Enrollirter

§. XVI

Powinności względem Obrony Kraiu.

6. Dozorca Porządkowy doskonale musi być zainformowany o Nakazach Krolewskich względem obrony Kraiu koniecznych.

Osobliwszym iednak iest

a) Obowiązkiem Dozorcy Porządkowego dawania wraz Urzędowi Landratowskiemu rapportu, kiedy iaki kolwiek Członek Gromady iego za Kordón wyprowadzić by się chciał albo wtym podeyrzanym się okaże lub iuż wyniosł się i od tegoż Urzędu dalszey oczekiwać Dyspozycyi.

Poddani Obywatelstwa zatym bez pozwolenia ich Panów, które na Pismie wydane być musi, odmianę mieysca mieszkalnego żadnym Prawem predsięwziąć niepowinien.

Dozorca porządkowy od znayduiących się za Granicą podownych rodowitych Poddanych iego Gromady obliwa mieć musi wiadomość y onych Rewizyi Kantonowey co rok odbywaiącey się podać.

Jeżeli Poddany do Woyska zapisany z intencyi oddalenia się od stanu woyskowego wychodzi, albo zapisany na Zołnierza także tylko podeyrzanym się

sich

sich derselben auch nur verdächtig, so ist oben erwähnte Anzeige zu eigener Rechtfertigung des Gemeinde-Vorstehers noch um so nöthiger.

Ist die Austretung wirklich geschehen, so muß der Gemeinde Vorsteher, im Fall der Ausgetretene Vermögen besitzt, den Inhabern und Verwaltern derselben sogleich anbefehlen, nicht das geringste davon, bey Strafe des doppelten Ersatzes, dem Ausgetretenen oder anderweitig bis auf weitere Verfügung verabfolgen zu lassen.

czyni, zwyż wspomniony regestr dla własnego usprawiedliwienia się tym bardziey staie się być potrzebnym.

Jeżeli toż oddalenie się w istocie nastąpiło, Dozorca Porządkowy skoro wyszły Człowiek maiętnym iest. Posiadaczom lub Administratorom tegoż maiątku nakazać powinien, aby pod karą podwoynego nadgrodzenia Wyszłemu, albo gdzie indziey komu, aż do dalszey Dyspozycyi nic naymnieyszego od tegoż maiątku niewydawali lub wydawać kazali.

b) In Ansehung der Desertion der Militairpersonen hat der Gemeinde-Vorsteher folgendes zu beobachten; nemlich:

b) Względem Dezercyi Osob Woyskowych Dozorca Porządkowy, to co następuie zważać i dopełniać powinien, to iest:

1. Keine einzelne gemeine Soldaten ohne Vorzeigung eines gültigen Regiments-Passes oder Ordre, oder ohne vorgesetzten Unterofficier passiren zu lassen, und diejenige welche dergleichen nicht vorzeigen können, sofort zur Haft zu bringen, und an die nächste Militair-Behörde abzuliefern.

1. Każdego poiedynczo chodzącego Gemeynę bez okazania ważnego Paszportu Regimentowego, lub Ordynansu, albo bez przełożonego onemu Unterofficiera aby puszczać niekazał, tych zaś ktorzy tym sposobem usprawiedliwić się niezdołnią, żeby wraz przyaresztować, y do naybliższey Woyskowey transportować kazał Zwierzchności.

2. Dahin zu sehen, daß die Kähne und Fahrzeuge besonders an den Gränzströhmen des Nachts angeschlossen werden.

2. Daley tego pilnować, aby Czołna i Statki osobliwie na Rzekach pogranicznych, w nocy na zamknięciu były.

3. Die Nachtwächter ihm von Verdächtigen sogleich zur Verfolgung Anzeige machen.

3. Zeby Stroze nocni onemu natych miast o podeyrzanych, końcem ścigania onych dawali wiadomość.

4. Die Krüger und Schänker keine in der Art Verdächtige beherbergen.

4. Zeby Karczmarze y Arendarze żadnym w tym razie Podeyrzanym niedawali gospód.

5. Sobald die Gemeinden von einer Desertion benachrichtiget werden, müssen sie sogleich die Pässe besetzen und den Deserteur aufsuchen, auch die nächsten Dorfschaften durch Boten davon benachrichtigen damit von ihnen ein gleiches geschehe.

5. Skoro Gromadom doydzie wiadomość o takiey Dezercyi, powinni zaraz wszelkie przechody, przeyścia i pasy otoczyć y Dezertera szukać, tudzież pobliższe przez Umyslnego uwiadomić Wsie, ażeby toż samo czyniły.

Der Gemeinde-Vorsteher muß dabey die zweckmäßigste Anordnungen treffen, dahin sehen, daß die Pässe nur mit erwachsenen Männern, und so lange als es nöthig ist, besetzt bleiben, auch kein Fremder ohne genaue Examination und Vor-

Dozorca Porządkowy w tym razie nayskutecznieysze uczynić iest obowiązanym Urządzenia, i tego doglądać, ażeby też przechody Ludzmi dorosłemi dopóry, dopóki potrzeba tego będzie, osadzone były, tudzież ażeby żadnego Obcego bez ścisłego wyexaminowania, i pokazania legitymuiącego Paszportu,

zeigung

zeigung eines legitimirenden Passes durchgelassen werde. Ist der Deserteur durch diese Anstalten durch eine Gemeinde eingefangen, so müssen die benachbarten davon benachrichtiget werden, damit sie von den Wachen abgehen können. Endlich muß der Gemeinde-Vorsteher auch dahin sehen, daß die Gemeinde oder derjenige Einsasse welcher den Deserteur eingefangen, die dafür bestimmte Belohnung fordere und erhalte.

Der Gemeinde-Vorsteher muß sich hierin bey der strengsten Leibes- und Vestungsstrafe nicht die geringste Versäumniß zu schulden kommen, vielweniger es unangezeigt lassen, wenn ein Einsasse hierunter ein Versehen begeht, oder wohl gar einen Deserteur zu seinem Durchkommen hülfreiche Hand leistet, indem er sich in diesem Falle des Verbrechens selbst theilhaftig machen würde, und die oben erwähnte Strafe ebenmäßig zu erwarten hat. Ueberhaupt hat der Gemeinde-Vorsteher sich in dieser Angelegenheit genau nach den Vorschriften des Edikts vom 8ten Januar 1788. und dessen Declaration vom 28ten Julii 1788 zu achten.

Bey Beurlaubten und den auf dem Punkt der Einziehung stehenden Cantonisten findet eben dasselbe statt, was in Ansehung der Deserteurs vorgeschrieben.

Besonders ist es des Gemeinde-Vorstehers Pflicht, von einer jeden Entweichung dergleichen Personen, der Behörde Nachricht zu geben und unterdessen Anstalten zu ihrer Wiederergreifung, und daß von ihrem Vermögen nichts verabfolgt werde, zu treffen.

c) Bey den jährlichen Canton-Revisionen muß der Gemeinde-Vorsteher gegenwärtig seyn, und von allem auf Pflicht und Gewissen auskunft geben.

Es ist seine Pflicht, alle dem Militairstande verpflichtete männliche

ciż Ludzie nieprzepuszczali. Jeżeli Zbieg przez Rozrządzenia w tym sposobie uczynione od Gromady iakiey złapanym zostanie, w tenczas Sąsiadow o tym uwiadomić potrzeba, ażeby z Wart odchodzić mogli. Nakoniec Dozorca Porządkowy i tego dogladać powinien, ażeby Gromady lub Mieszkańcy, którzy Dezertera przytrzymali, ustanowioney w tey mierze nadgrody poszukiwali i oną otrzymali.

Pod nayszurowszą karą na ciele y sztunkową Dozorca Porządkowy naymnieyszey w podobney okoliczności zwłoki lub niedbalstwa winnym stać się nie ma, rym bardziey ieszcze nietaić, ieżeli iaki Mieszkaniec w tym wykraczał, albo co gorzey ieszcze gdy Dezerterowi do ucieczki był pomocą, gdyż w takowym razie sam za Winowaycę uznany oraz zwyż wyrażoney kary także spodziewać się ma Wogólności Dozorca Porządkowy iest obowiązany w tey okoliczności stosownie do przepisow w Edykcie dnia 8go Stycznia 1788 wydanym umieszczonych, y tegoż Edyktu Declaracyi dnia 28 Lipca 1788 zachowuiąc się oneż wypełniać.

To wszystko co wyżey względem Dezerterow przepisano rozciąga się także do Urlopowanych y do Kantonistow, nieodwłocznie wybierać się maiących.

Osobliwie obowiązkiem iest Dozorcy Porządkowego o podobnym oddaleniu się zwyż wyrażonych Osób Zwierzchności uczynić Rapport, rymczasowo zaś do ścigania onych czynić przygotowanie, i żeby z ich maiątku nie wydawano niebyło.

c) Przy Rewizyach Kantonowych rocznych Dozorca Porządkowy zawsze przytomnym być powinien, i o każdey rzeczy z obowiązku summiennie dać Informacyą.

Rownymże iest Jego obowiązkiem iak naydokładnieyszy wszystkich Dusz

Seelen seiner Gemeinden von 16. und bis incl. 45 Jahren dabey vorzuführen, und die abwesenden, ausgetretenen, weggezogenen und neu angezogenen auf das genaueste anzugeben.

Gegen die Canton-Revision erfordert der Gemeinde-Vorsteher von dem Pfarrer des Kirchspiels einen Auszug aus den Kirchenbüchern von den während Jahresfrist in seinen Gemeinden gestorbenen und gebohrenen männlichen Seelen und übergiebt diesen der Canton-Revisions-Commission.

d) Ferner muß der Gemeinde-Vorsteher auch für die richtige und prompte Ablieferung der Fourage seiner Gemeinden sorgen, wenn der Termin ihm bekannt gemacht wird. Besonders hat er dahin zu sehen, daß ein jeder Einsasse die auf ihn fallende Quantität bis zur Ablieferung aufbewahre. Bemerkt er das Gegentheil, so ist er schuldig dem Landrath davon Anzeige zu machen, und die nöthige Quantität in öffentliche Verwahrung zu nehmen. Ueberhaupt aber muß er sich hiebey die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 29 May 1796. bekannt machen.

Wenn die Fourage abgeliefert worden ist, müssen die darüber erhaltenen Quittungen binnen vier Wochen ohnfehlbar bey der Kreis-Casse zur Vergütigung producirt werden.

Endlich ist es:

e) Bey Märschen des Gemeinde-Vorstehers Pflicht, dafür zu sorgen, daß in den Nachtquartieren der Cavallerie die Raufen und Krippen in den Ställen gehörig vorhanden, und die Fourage bereit sey, in allen Fällen aber eine hinlängliche Quantität Lebensmittel gegen baare Bezahlung vorhanden, auch der nöthige Vorspann bestellt ist und die Wege gehörig gebessert sind.

Die Einquartirung muß von ihm gleichmäßig und ohne Prægravation eines oder des andern Wirthes regulirt werden.

Męzkich w Gromadzie znayduiących się od lat 16 do 45 inclusive spisywać regestr i w onymże nieprzytomnych, wyszłych, wy wędrowanych i nowo przybyłych, iak naywyraźniey zakonotować.

W Czasie przybliżaiącey się Rewizyi Kantonowey żądać ma Dozorca Porządkowy od Xiędza Parafii Extrakt z Metryk Kościelnych w przeciągu Roku iednego w Gromadzie iego Umarłych, y Urodzonych Dusz Męzkich, i onegoż ma oddać Kommissyi Rewizyi Kantonowey.

d) Powinien daley Dozorca Porządkowy pilnować, żeby wraz po Terminie iemu oznaymionym Gromada sprawiedliwy i nieodwłocznie Furaż przysławiła, szczególnie zaś aby każdy Włościan przypadaiącą na niego kwotę aż do odwożenia schował.

Jeżeli spostrzeże co przeciwnego, winien to iest Landrathowi donieść, należytą zaś kwotę w publicznym trzymać schowaniu. Wreście zaś doskonale o Przepisach Regulamentu Furażowego dnia 29 Maia 1796 wydanego zainformowanym być musi.

Skóro Furaż przysławiony, kwity z odebranego w czterech tygodniach niezawodnie do Kassy Powiatowey końcem Bonifikacyi podane być powinny.

e) Nakoniec obowiązkiem iest Dozorcy Porządkowego pod czas Marszów o to starać się, ażeby na Noclegach Kawaleryi drabiny i złoby po stayniach należycie były, oraz Furaż w pogotowiu, w każdym zaś przypadku, ażeby na dostarczaiącey niezbywało kwocie żywności za gotowe pieniądze, tudzież podwody potrzebne zeby obstalowane, y drogi należycie naprawiane zostały.

Zakwaterowanie powinno rowno proporcyonalnie i bez Pregrawacyi iednego lub drugiego Gospodarza być uregulowane.

§. XVII.

§. XVII.

Vorspann-Gestellung.

7. Die Vorspann-Gestellung ist ebenfalls der Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers unterworfen, wobey er sich nach dem Vorspann-Reglement und der Anweisung der Vorspann-Aemter genau zu achten hat.

Zu Erleichterung der Vorspannpflichtigen müssen die Landstraßen, Brücken und Wege überall in dem besten Stande erhalten, Wegweiser nach der Anweisung der Behörde an den erforderlichen Oertern gesetzt, nicht beschädigt, und immer wieder hergestellt werden, worauf der Gemeinde-Vorsteher ein wachsames Auge haben muß.

Endlich

§. XVIII.

Beförderung der Wohlfahrt der Eingesessenen.

8. Ist es die ehrenvollste und vorzüglichste Pflicht des Gemeinde-Vorstehers auf das Beste und die Wohlfahrt der Einsassen zu sehen.

Hieher gehört

a) die Verhütung und Dämpfung aller Krankheiten. Die Verhütung derselben geschieht besonders durch die Sorge für gesunde Luft. Die Dorfstraßen müssen daher immer gehörig rein erhalten, und verstorbenes Vieh binnen 24 Stunden entfernt tief vergraben, nicht aber in Teiche, Flüsse und Brüche geworfen werden. Leichen dürfen nicht zur Schau gestellt und offen getragen werden. Ferner durch die Sorge für gesunde Lebensmittel, welche bereits oben §. XIII. c. d. erwähnt worden, auch darf deswegen kein Flachs und Hanf in den Teichen, Fischwässern und Flüssen geröthet werden.

Durch Vermeidung des Gebrauchs der Kleider, Leinen und Betten der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen, der Unreinlichkeit überhaupt, und Besorgung der Heilung einzelner mit ekelhaften Schäden behafteter Personen, welche der Gemeinde-Vorsteher bey dem Kreis-Physicus des Kreises in Anregung bringen muß.

§. XVII.

Przystawienie podwód.

7. Przystawienie podwód także do starania Dozorcy Porządkowego należy w czym do Regulamentu względem podwod wydanego y do Specyfikacyi Amtów podwody przystawiać maiących ścisle stosować się powinien.

Dla łatwości tych którzy podwody przystawiać są obowiązani, goścince, mosty, drogi wszędzie w naylepszym stanie znaydować się, słupy pokazuiące trakt, podług wyznaczenia Zwierzchności w mieyscach należytych wystawione, niezruynowani i zawsze poprawione być powinny, czego Dozorca Porządkowy czule dopilnować musi.

§. XVIII.

Danie wzrostu pomyślności i swobód Mieszkańcow.

8. Nakoniec Obowiązkiem wielce chwałę przynoszącym i równie osobliwszym iest Dozorcy Porządkowego na dobro Mieszkańców ich pomyslność i swobody zmierzać.

Do tego należy

a) Oddalenie y przytłumienie chorób. Choroby osobliwie przez staranie o zdrowe powietrze oddalone być mogą. Ulicy zatym po Wśiach należycie zawsze, czysto utrzymywane, bydło zdechłe we 24 godzinach głęboko zakopywane, nie zaś w rzeki, stawy i bagna wrzucane być ma. Trupy zaś na widok wystawione, albo w otwartych trunnach noszone być nie powinny. Daley przez staranie o zdrowe żywności, o czym iuż wyżey in §. XIII. c. d. wspomniono. A zatym też na moczenie lnu i konopi po stawach, sadzawkach i rzekach zezwolić nie potrzeba.

Tudzież przez zabronie nie używania sukien, bielizny i pościeli po Umarlych z chorob zaraźliwych przez ochronienie nieczystości powszechnie y doglądanie kuracyi poiedynczych brzydliwe rany maiących Osob, o ktorych Dozorca Porządkowy Phisico Powiatowemu raportować powinien.

Damit allgemein und ansteckend werdende Krankheiten in Zeiten gedämpft werden können, muß der Gemeinde-Vorsteher bey deren Entstehung sogleich dem Landräthlichen Officio davon Anzeige machen, welches die nöthigen Verfügungen deswegen durch den Kreis-Physicus treffen lassen wird.

Ażeby zawczasu wszczynaiącym się chorobom rozszerzaiącym się i zaraźliwym zapobiedz, powinien Dozorca Porządkowy wraz przy onych wszczynaniu się Urzędowi Landrathowskiemu dać wiadomość, który to Urząd przez Fizykusa Powiatowego potrzebne w tey mierze uczynić każe dyspozycye.

Da die venerischen Krankheiten leicht versteckt werden können, und sich in der Verborgenheit fortpflanzen, so sind sie um so gefährlicher, und es ist des Gemeinde-Vorstehers strengste Pflicht, von deren Daseyn der gedachten Behörde jedesmal Anzeige zu machen, und dadurch ihren Fortgang zu hindern, indem in diesem Falle sogleich Maasregeln zu Dämpfung und Heilung dieses Uebels genommen werden sollen.

A gdy weneryczne choroby łatwo zataić można, i w takowym Zataieniu to raz gorszemi się robią, tedy tym samim niebeśpiecznieysze się staią, a zatym scysły to iest obowiązek Dozorcy Porządkowego, o oney existencyi zwyż wyrazoney Zwierzchności w każdym zdarzeniu oznaymić, a tym sposobem wzmaganie się onychże wstrzymać; ponieważ w takowym przypadku wraz stosowne używane być muszą srzodki do zapobieżenia y leczenia chorób.

b) Die Sorge für die gute Erziehung der Jugend, weswegen der Gemeinde-Vorsteher dahin zu wirken hat, daß die Kinder der Einsaassen gehörig und besonders des Winters zur Schule angehalten werden.

b) Daley staranie o edukacyą dobrą Młodzieży do czego Dozorca Porządkowy przyczynić się powinien, ażeby dzieci Włościań należycie, a osobliwie pod czas zimy do szkoły chodzili.

c) Die Aufsicht auf eine gute Wirthschaft der Einsaassen.

c) Dozor dobrego gospodarstwa Włościań.

So wie der Gemeinde-Vorsteher sich selbst eines nüchternen und ehrbaren Lebenswandels zu befleißigen hat, so muß er auch dahin sehen, daß alle Wirthe seiner Gemeinden seinem guten Beyspiel folgen. Besonders muß er es durch erworbenes Zutrauen, und zweckmäßige Ermahnungen zu bewürken suchen, daß die Einsaassen seiner Gemeinden sich dem ihrer Wirthschaft und Gesundheit so schädlichen Laster der Völlerey nicht ergeben.

Jako sam Dozorca Porządkowy powinien być zawsze trzeźwym y stateczne prowadzić życie, tak rownie też dopilnować iest obowiązany ażeby wszyscy Gospodarze za iego szli przykładem, powinien osobliwie przez wyiednane sobie zaufanie, y skutkuiące napomnienie, na to zamierzać, ażeby Mieszkańcy iego Gromady niecnoćie pijaństwa tak gospodarstwu, iako y zdrowiu nadet szkodliwey niepoddali się.

Auch hat der Gemeinde-Vorsteher darauf zu sehen, daß ein jeder Wirth seine Aecker gehörig bestelle und auf jeden Fall vollständig besäe. Hat einer derselben nicht die erforderliche Saat, so muß er dahin wirken, daß ein Nachbar hierin den andern mit Vorschüssen unterstütze, ohne dadurch Wucher zu treiben.

Równie Porządkowy Dozorca na to powinien miec oko, ażeby każdy Gospodarz rolę swą należycie uprawiał, i w każdym razie dostatecznie zasiewał, ieżeliby kroś niemiał dostarczaiącego zasiewu powinien Dozorca Porządkowy przyczynić się do tego, ażeby Sąsiad onego w pożyczeniu zastępował, iednak w tey okoliczności żadney nie zamierzał lichwy.

Wenn

Wenn ein Wirth aus Faulheit seine Felder nicht selbst bestellt, sondern an andere Wirthe gegen Garben austhut, oder wohl gar Früchte auf dem Halme verkauft, so hat er solches sofort dem Landräthlichen Officio anzuzeigen.

Ferner muß er dahin sehen, daß ein Wirth nicht das zu seiner Wirthschaft unumgänglich nöthige Betriebvieh verkaufe.

Hütet jemand in des andern Wiesen oder Aeckern wo keine Gemein-Hütung ist, so muß er den Eigenthümer gehörig entschädigen. Der Gemeinde-Vorsteher taxirt hiebey mit Zuziehung seiner Assistenten den Schaden, und setzt die Entschädigung fest. Wer sein Vieh muthwillig ohne Hütung umher laufen läßt, kann von dem Gemeinde-Vorsteher in 30 gr. Preuß. Strafe zur Armenkasse genommen werden.

Für das Hüten in den Holz-Schonungen hat der Gemeinde-Vorsteher die Einsaassen zu warnen, und sie dadurch für Schaden zu sichern.

d) Die Verbesserung der Wirthschaft, welche der Gemeinde-Vorsteher am besten durch sein eigenes Beispiel bewirken kann.

Bisher ist der Gartenbau in hiesiger Provinz äußerst vernachlässigt, obgleich er den Landmann bey Mißrathen des Getreides allein unterstützen kann, ein gleiches gilt von der Obstbaumzucht und der Gemeinde-Vorsteher hat die Einsaassen seiner Gemeinde daher aufzumuntern sich mehr wie bisher darauf zu legen.

Zu Vermehrung der Nahrungszweige des Landmanns, dient auch die Bienenzucht, der Hopfen- Flachs- und Hanfbau, welche nicht vernachlässigt werden müssen.

Letzterer befördert die Spinnerey und Weberey, eine zweckmäßige Beschäftigung des Landmanns für den Winter, welche auf alle Weise zu befördern ist, und denselben we-

Gdy zaś Gospodarz z lenistwa pola swego nieuprawia, ale role swa innym na trzeciak wypuszcza Gospodarzom, albo co gorżey ieszcże na pniu stoiące zboże przedaie, wtedy Dozorca Porządkowy o tym Urzędowi Landrathowskiemu raportować musi.

Daley przestrzegać powinien, żeby żaden Gospodarz bądź bydło lub koni, do gospodarstwa nie uchronnie potrzebnych nieprzędawał.

Jeżeli kto po cudzych łakach lub polach pasie, gdzie wspolnego niemasz pastwiska, powinien więc za to Właściciela należycie zaspokaiać. Dozorca Porządkowy z powołaniem swych Assystentow oraxuie szkodę y przeznaczy Satisfakcyą. Kto umyslnie bydło swoie bez pastucha wypuszcza y lóźno biegać pozwala, takowy być może od Dozorcy Porządkowego na opłacenie 30 groszy do Kassy Ubogich osądzony. Dozorca Porządkowy powinien przestrzegać Włościan, ażeby po czynionych dla lasow uchronienia zatykach niepasali, i szkody z tąd dla nich wyniknąć mogącey wystrzegali się.

d) Polepszenie gospodarstwa, co Dozorca Porządkowy przez własny przyklad dobry naylatwiey, i naylepiey du skutku przyprowadzić może.

Dotąd w ruteyszey Prowincyi uprawa ogrodów nadto zaniedbana iest, mimo tego że iuż same ogrody w nieurodzaynym czasie zboża Włościania utrzymuią i utrzymać mogę. Toż samo rozumie się o wychowaniu drzew owocowych, a zatym Dozorca Porządkowy Włościań y Mieszkańców swych zachęcać powinien, ażeby więcey, a nizeli dotąd takowym zatrudniali się wychowaniem.

Do pomnożenia sposobu żywienia się dla Włościań, rachuie się także chowanie pszczół, chmielu, lnu, y konopi, które zaniedbane być uiepowinno.

Toż chowanie lnu y konopi daie wzrost przędzeniu, tkaniu, co iest skutecznym zatrudnieniem Włościań czasu zimy, które to zatrudnienie ze wszech miar pomnożyć trzeba, i Wło-

nigstens in den Stand setzen muß, soviel Bodavel und Leinwand zu fertigen, als er in seiner Haushaltung braucht.

ściáń przynaymniey do tego przyprowadzi, że tyle ile im potrzeba w gospodarstwie domowym, będą w stanie robienia sobie zgrzebniny i płotna.

Die Wiesen müssen wo irgend möglich im Frühjahr und Herbst gar nicht behütet, wenigstens überall vom 1sten May jeden Jahres an, geschont, die Feld- und Wiesengraben aber stets sorgfältig geräumt werden.

Po łąkach ile tylko być może w czasie Wiosny i Jesieni paść nienależy, owszem powinny być wszędzie przynaymniey od 1go Maia każdego Roku zacząwszy ochraniane, rowy zaś po polach i łąkach ustawicznie pilnie wyprzątane.

Wo eine Gemeinde Holzungen besitzt, muß sie zur sorgfältigen Schonung derselben angewiesen werden. Dem Gemeinde-Vorsteher liegt vorzüglich die Aufsicht darüber ob. Er muß daher dahin sehen, daß zum eigenen Gebrauch nur soviel daraus genommen werde, als mit Conservation der Holzung geschehen kann, Sandschellen, Räumden und leere Flecke aber mit Holzsaamen besät und angebaut werden. In den Dorfstraßen und an den Wegen müssen überall Weiden und andere Bäume gepflanzt werden.

Gromada gdy lasy w swey ma possessyi powinna tychże troskliwie ochraniać, czego Dozorca Porządkowy ma doglądać, a zatym przestrzegać, ażeby do własney potrzeby tylko tyle brano było, ile bez zepsucia lasów czynić się może. Piaszczyzna zaś, uprzątnione mieysca i puste, żeby pozasiewane i zabudowane były. W Ulicach Wśi i przy drogach wszędzie sadzić trzeba wierzby i inne drzewa.

Wer erweislich seine Feldzäune im Winter verbrennt und nicht conserviret, kann von dem Gemeinde-Vorsteher in 1 Rthlr. Strafe zur Armenkasse genommen werden.

Komu dowiedziono będzie, że płoty swe w polu na opał w porze zimowey bierze, a onych nieutrzymuie, może być karany od Dozorcy Porządkowego Talr. 1. do Kassy Ubogich.

Ohne Erlaubniß des Gemeinde-Vorstehers darf ebenfalls bey 1 Rtlr. Strafe zur Armenkasse kein Holz aus den Dorfsholzungen zum Verkauf oder zum Verkohlen gehauen werden, und muß er die Erlaubniß dazu nur bey der Ueberzeugung ertheilen, daß die Holzung dadurch nicht ruinirt werde.

Bez pozwolenia Dozorcy Porządkowego drzewa po puszczach Wśi ani na przedaż, ani na palenie węgli wycinać nie iest wolno, y moceń tenże Dozorca Porządkowy, tylko wtedy na toż wycinanie pozwolić, kiedy przekonanym iest, iż lasy przez to ruynowanemi nie będą.

Endlich gehört zu den Holzersparnissen auch die Beförderung anderer Befriedigungen als derjenigen von Holz, nehmlich der Lehm- und Wellerwände, Steinmauern, lebendiger Hecken und Graben, und hat der Gemeinde-Vorsteher sich zu bemühen auch hierin mit einem guten Beyspiel voranzugehen. Schlüßlich ist

Nakoniec do ochronienia drzewa należy także wystawienie ścian z gliny, murow kamiennych, y żywych płotow oraz kopanie rowów, i powinien Dozorca Porządkowy starać się, ażeby w tym raźie dla Gromady swey dobrym był przykładem.

e) noch

e) noch zu bemerken, wie es auch des Gemeinde-Vorstehers Pflicht ist dafür zu sorgen, daß die Einsaassen seiner Gemeinden in denjenigen Fällen, wo auf die vorgenommenen Verbesserungen in ihrer Wirthschaft Prämien gesetzt worden, dieselben erhalten, weswegen er sie anweisen muß, sich bey der Behörde gehörig zu melden. Eben so muß er aber auch besondere Unglücksfälle derselben, letzterer anzeigen, und im Falle ihnen Unterstützungen und Remissionen angewiesen werden, dahin sehen, daß dieselben erhoben, gehörig vertheilt und dem Zweck gemäß verwandt werden.

§. XIX.

Dorfs-Vorsteher.

Nachdem der Bezirk und die Arbeit des Gemeinde-Vorstehers weitläuftig ist oder nicht, sollen demselben in den Gemeinden ein oder mehrere Assistenten oder Dorfs-Vorsteher durch die von dem Landräthlichen Officio dirigirte Wahl der Gemeinden, zur Seite gesetzt werden.

Diese werden eben so wie der Gemeinde-Vorsteher dem Staate und der Gemeinde zu getreuer Besorgung der Amtsangelegenheiten vereidigt.

Diese unterstützen den Gemeinde-Vorsteher in allen seinen Geschäften, gehen ihm dabey zur Hand und in seiner Abwesenheit treten sie an seine Stelle.

In Fällen wo der Gemeinde-Vorsteher seine Pflicht zu thun unterläßt, sind die Assistenten desselben bey Vermeidung gleicher Verantwortung verpflichtet der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. XX.

Gemeinde-Gericht.

Gemeinde- und Dorfs-Vorsteher machen das Gemeindegericht des Bezirks aus. In Entscheidung von Rechtshändel müssen sich dieselben nicht mischen.

Es gehören nur lediglich kleine Vergehungen gegen die hierin erwähnte Polizeyverordnungen und Einrichtungen zu ihrer Entscheidung, auf welche sie überall

e) Nakoniec i to uważać potrzeba, iako także iest obowiązkiem Dozorcy Porządkowego o to mieć staranie, ażeby Włościanie iego Gromady, w takich przypadkach, gdzie na uskutecznione polepszenia w Gospodarstwie nadgrody osobliwe, Praemia, są wyznaczone, one także należycie odbierali: dla czego ich zainformować musi, ażeby do Landratha na leżycie udali się. Rownie powinien temuż Landrathowi osobliwe Włościanom przypaść mogące Nieszczęścia oznaymić, a iezeli im iak a pomoc albo Remissye wyzna zone zostaną, starać się, żeby były odebrane, należycie rozdzielone i zamiarowi przyzwoicie obracane.

§. XIX.

Starsi Wśi.

W proporcyi Obrębu Dozorcy Porządkowemu podległego, i iego czynności, przydawane mu będą ieden albo więcey Assystentów czyli Starszych Wśi, których wybor z pomiędzy Gromadą od Urzędu Landrathowskiego zależeć ma.

Ci równie iako Dozorca Porządkowy na wierne wypełnienie czynności Rządowi i Gromadzie przysięgę wykonać są obowiązani.

Maią także być pomocą Dozorcy Porządkowemu w wszystkich iego czynnościach dopomagaiąc mu, i mieysce w czasie niebytności Jego zastępować.

W każdym zdarzeniu gdzie Dozorca Porządkowy swoim zadosyć nie uczyni obowiązkom Assystenci iego pod rowną odpowiedzią są obowiązani Zwierzchności donieść.

§. XX.

Sądy Gromady.

Dozorca Porządkowy i Wśi Starsi reprezentuią Sąd Gromady wich obrębie.

Spraw prawnych sądzić niepowinny; do ich decyzyi, i rozsądzenia iedynie tylko mnieysze należą wykroczen a przeciw w teyże Instrukcyi wspomnionym nakazom y

kleine

kleine zur Gemeinde-Armenkasse fließende 1 Rthlr. nicht übersteigende Strafen mit Vorbehalt der Berufung auf die höhere Polizeybehörde festsetzen können. Indessen ist das Gemeindegericht auch befugt, von allen in seinem Bezirk vorfallenden sonstigen Vergehungen gegen die Gesetze, wobey dieselben nur eine Polizeymäßige Untersuchung und Bestrafung anordnen, (siehe allgemeines Landrecht Th. II. Tit. XVII. §. 62. 63. 64. Tit. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124) nehmlich kleiner Diebstähle, wo das Object nicht den Werth von 5 Rthlr. übersteigt, leichter Injurien, und andern geringen Vergehungen, Kenntniß zu nehmen und den Beschuldigten darüber zur Verantwortung zu ziehen.

Ueber die Untersuchung muß ein Protokoll aufgenommen, selbiges dem Beschuldigten vorgelesen und wenn er schreiben kann von ihm mit unterschrieben, sonst aber wenigstens mit Kreutzern oder seinem sonst gewöhnlichen Nahmenszuge unterzeichnet werden. Dies Protokoll hat das Gemeindegericht sodann, sobald der Beschuldigte ein Edelmann ist, an die competente Justitzbehörde zur weitern Veranlaßung einzusenden. Ist der Beschuldigte aber ein Unterthan ꝛc. und findet es, daß das Maaß, der nach den vorhandenen Gesetzen zu diktirenden Strafen 5 Rthlr. Geldbuße zur Armenkasse, Acht Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens 10 Peitschenhieben oder Ruthenschlägen nicht übersteigt, so kann es diese Strafe unter Zuziehung der Herrschaft des Unterthanen ꝛc. und mit derselben gemeinschaftlich durch eine Resolution festsetzen. Diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabey bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich dabey nicht beruhigen wolle, die Berufung an die competente Behörde offen stehe. Macht der Beschuldigte hievon Gebrauch, worüber er sich sofort und längstens binnen 24 Stunden zu erklären hat, so werden die Verhandlungen an die competente Behörde zur weitern Verfügung eingesandt. Bestätigt dieselbe die Resolution oder hat der Beschuldigte sich bey derselben beruhigt, so vollzieht das Gemeindegericht die Strafe an demselben.

Urządzeniu Policyinym, za które to wykroczenia wszędzie na małe kary Talar. 1go nieprzewyższące do Kassy Ubogich wpływać maiące, z warunkiem Apellacyi do wyższey Zwierzchności Policyi, osądzić są mocni. Tym czasem tenże Sąd Gromady także obowiązany od wszelkich w ich obrębie zdarzyć się mogących przestępstw Praw, które to prawa w takich zdarzeniach tylko Indagacyą Policyi i ukaranie nakazuie, (vide Prawo powszechne) (Tom. II. Tit. XVII. §. 62. 63. 64. Tit. XX. §. 607. 612. 629. 1122. 1124.) iako to naprzykład w czasie zdarzaiących się małych kradzieży, wartość rzeczy 5 Talarow nieprzechodzących, lekkich pokrzywdzeń osobistych i innych mniey znaczących przestępstw popowziąć wiadomość y obwinionego do usprawiedliwienia się pociągać.

W podobnych to sprawach powinien się spisać Protokoł, tenże Obwinionemu być przeczytany, i iezeli pisać umie przez iego samego podpisany, inaczey zaś pisania nieznaiąc, przynaymniey krzyżykami lub iakim innym zwyczaynym sobie charakterem oznaczony. Wspomniony ten protokoł Sąd Gromady, skoro Obwiniony Szlachcicem iest, odeśle do przyzwoitey Zwierzchności Sprawiedliwości Justycyi do dalszey dyspozycyi. Jezeli zaś Poddanym iest Obwiniony i. t. d. wtedy Sąd Gromady rzeczoney, ieżeli uznaie iż kara pieniężna do Kassy ubogich, karę podług uchwalonych w tey mierze Praw nakazać się maiąz więzienia ośmiudniowego lub karę roboczą, albo też chłostę do 10. naywięcey kańczugów albo rozg nie przechodzi, tąż karę z powołaniem Dominii Poddanego i t d. i wspolnie z nim przez rezolucyą naznaczyć może. Ta rezolucya powinna być przeczytana Obwinionemu, oraz onemu oznaymiono, iż zachowuie mu się, niechcąc nią się kontentować, Appellacya do przyzwoitey Zwierzchności. Jeżeli Obwiniony, do teyże przystępuie Appellacyi, w czym wraz i naypóźniey w 24 godzinach oświadczyć się ma, wtedy cały ten Protokoł do należytey końcem dalszego rozrządzenia odesłany być ma Zwierzchności. A gdy taż Zwierzchność wspomnioną potwierdza Rezolucyą, albo Obwiniony nią się kontentuie, wtedy Sąd Gromady oznaczoną do Exekucyi przyprowadzić każe karę.

Ueber-

Ueberſteigt die feſtzuſetzende Strafe das oberwähnte Maaß, ſo muß die Entſcheidung lediglich der competenten Juſtizbehörde überlaſſen werden. Das Gemeindegericht muß jedoch die nöthigen Veranſtaltungen treffen, daß unterdeſſen die etwanigen ſchädlichen Folgen des Vergehens abgewendet und der Thäter in jedem Fall ſich der verwirkten Strafe zu entziehen verhindert werde. In wichtigen Fällen kann das Gemeinde-Gericht daher den Beſchuldigten ſogleich arretiren und an das competente Gericht abliefern laſſen.

Skoro zaś oznaczyć ſię maiąca kara proporcyą zwyz wyrażoną przewyżſza, decyzyia iedynie tylko to należytey oddaie ſię Zwierzchności Juſtycyi, tym czaſem Sąd iednak ſkutkuiące czynić powinien rozrządzenia, ażeby zdarzyć ſię mogącym ſzkodliwym konſekwencyom tegoż przeſtępſtwa zapobieżono było i Aktóra pilnowano, iżby zaſłużoney nie uſzedł Karze. W ważnych tedy okolicznościach Sąd Gromady Obwinionego wraz zaareſztować i do Sądu należytego każać tranſportować ieſt moceń.

Alle Strafen, welche das Gemeindegericht in Gelde feſtſetzt fließen zur Armenkaſſe der Gemeinde.

Wſzyſtkie kary pieniężne które Sąd naznaczy do Ubogich Kaſſy Gromady wpływać powinny.

Die Verwaltung derſelben wird vom Gemeinde- und den Dorfs-Vorſtehern gemeinſchaftlich geführt. Sie ſind ſchuldig ſowohl der Gemeinde als auch der höhern Polizeybehörde über die Verwaltung und Verwendung der Strafgelder und etwanigen Beyträge Rechnung abzulegen. Dieſes muß ſo oft es erfordert wird und ex officio von ihnen wenigſtens jährlich einmal am Ende des Jahres an die Gemeinde geſchehen, wobey der Beſtand welcher in das künftige Jahr übernommen wird, der Gemeinde gehörig bekannt gemacht werden muß. Wird dabey irgend eine Veruntreuung entdeckt, ſo kann die Gemeinde auf die Abſetzung des Gemeinde-Vorſtehers und deſſen Aſſiſtenten oder der Dorfs-Vorſteher bey dem Landräthlichen Officio antragen und dieſelbe erwarten.

Adminiſtracya teyże Kaſſy do Dozorcy Porządkowego, i Starſzych Wśi wſpolnie należy. Powinni tedy tak ſwey Gromadzie iako y wyżſzey Zwierzchności Policyiney o Adminiſtracyi teyże Kaſſy i obracaniu win pieniężnych, tudzież być mogących ſkładek rachunki oddawać. To czynić ſię powinno na każde żądanie i ex Officio, a przynaymniey co rok raz ieden przy końcu roku przed Gromadą, co uczyniwſzy o gotowych reſztach w Kaſſie zoſtaiących ſię i na Rok nowy przenieſionych, także Gromada zainformowaną być muſi. Jeżeli przytym być iakie kolwiek poſtrzeże ſię pokrzywdzenie lub uſzczerbek, tak Gromada ma Prawo odſadzenia Dozorcy Porządkowego w Urzędzie Landrathowſkim dochodzić i ſpodziewać ſię.

§. XXI.

Die Dorfs-Vorſteher verwalten ihr Amt ohne eine Belohnung dafür zu erhalten zum Beſten ihrer Gemeinde umſonſt, erhalten aber die Anwartſchaft auf die Gemeinde-Vorſteherpoſten, wenn ſie ſich gut aufführen und dazu qualificirt machen.

§. XXI.

Starſi Wśi Urząd ſwóy bez nadgrody dla dobra Gromady gratis ſprawuią, maią zaś Expektatywę na Urząd Dozorcy Porządkowego ieżeli ſię dobrze ſprawuią i zdolnemi do tego Urzędu być ſię ſtaraią.

An Prärogativen iſt dem Gemeinde-Vorſteher von Seiten des Landesherrn Befreyung von der Fouragelieferung bewilliget.

Prerogatywa zaś Dozorzy Porządkowemu od Nayiaśnieyſzego Krola JMści nadana, zawiera w ſobie pozwolenie Uwolnienia iego od przyſtawiania Furażu.

So wie nun verhofft wird, daß der Gemeinde-Vorſteher gegen Erhaltung dieſer Vorzüge ſeine Pflichten mit Eifer und Treue in dieſem Falle wahrnehmen, das Beſte ſeiner Gemeinden überall befördern,

Równie iako ſię ſpodziewać godzi iż Dozorca Porządkowy za otrzymaniem teyże Prerogatywy ſwym obowiązkom z gorliwością i wiernością w każdym zdarzeniu zadoſyć uczyni, dobro ſwey Gromady wſzędzie

und sich keine Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen wird, so kann derselbe auch bey besonderer Auszeichnung in seinen Pflichten angemessene Belohnung, überall aber Schutz und Hülfe gegen diejenige erwarten, welche sich in seine, nach dem Sinn dieser Instruktion getroffene Anordnungen nicht fügen, sondern sich denselben widersetzen wollen. So gegeben Bialystock, den 29sten May 1799.

Königliche Neu-Ostpreussische Krieges- und Domainen-Kammer.

pomnożyć starać się będzie i żadnego fałszu albo oszukania winnym być nieokaże się, w tey samey także miarze spodziewać się może proporcyonalney nadgrody w osobliwszych iego staraniach, wszędzie zaś protekcyi i pomocy przeciwko tym którzy by iego stosownie do osnowy teraźnieyszey Instrukcyi uczynionym podlegać niemieli dyspozycyom y upornemi onemu bić się okazali.

Dań w Białymstoku dnia 29. Maya 1799.

JKMśći Prus Nowo-Wschodnich Woienno-Ekonomiczna Kammera.

No. XXXII. Instruction der Neu-Ostpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer zu Bialystock für einen Gemeindeschulzen. De Dato Bialystock, den 29sten May 1799.

Einleitung.

Um die für das platte Land nöthigen Policey-Vorschriften überall in Erfüllung zu bringen, gehörig bekannt zu machen, auf ihre Befolgung zu sehen, und überhaupt die Policey und innere Ruhe überall aufrecht zu erhalten, ist für nöthig erachtet worden, die in der Beylage verzeichneten Ortschaften unter einen Schulzen zu setzen, welcher die dieserhalb nöthigen Geschäfte mit Treue und Eifer übernehmen, und dieserhalb in der Person des

Wstęp.

Chcąc aby Przepisy policyine po Wsiach potrzebne do skutku wszędzie przyprowadzone były, oraz do publiczney podane zostały wiadomości, onych dopełnienia dopilnowano, y generalnie mówiąc Policya y wewnętrzna Spokoyność powszechnie utrzymywane były, za potrzebną uznano iest rzecz wyszczególnioną w Dodatku przyłączonym Okolicę poruczyć Dozorowi Sołtysa, ktory potrzebne w tey okoliczności Interessa, wiernie y gorliwie na Siebie przyimuiąc, tym końcem w Osobie.

gehörig vereidigt, und mit nachfolgender Instruction versehen werden soll.

należycie przysięże y następuiącą opatrzonym być ma Instrukcyą.

§. I.

Pflichten.

Der Schulz ist der Vorsteher der in seinem Bezirk befindlichen Gemeinden, und muß daher im allgemeinen deren Bestes pflichtmäßig besorgen.

§. I.

Powinności.

Sołtys przełozonym iest Gromadom w Okolicy lub Obrębie dozorowi Jego poruczonym znayduiącym się, a zatym w ogolności o ich Dobro z obowiązku troskliwym być musi.

§. II.

Gemeinden.

Wenn gleich mehrere Ortschaften zu seinem Bezirk gehören, so macht dennoch jede für sich eine besondere Commune oder Gemeinde aus, und da dieselben ein ver-

§. II.

Gromady.

Chociażby więcey Wśiow do iego należało Dystrykru, czyli Okolicy, to iednak każda Wieś dla siebie oddzielną iest Gromadą, aże też Wśie rozmaite mogą mieć Inte-

schie-

schiedenes Interesse haben können, so ist es ihnen auch erlaubt, jede für sich, über ihr Bestes Berathschlagungen anzustellen.

§. III.

Berathschlagungen der Gemeinden.

Diesen Berathschlagungen muß jedoch jederzeit der Schulz beywohnen. Bey Krankheit oder Abwesenheit des Schulzen vertritt in dringenden Fällen der älteste Gerichts-Schöppe die Stelle des Schulzen. Nur die angesessenen Wirthe nehmen als eigentliche Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil.

So wie indessen die Gemeinde zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfs-Einwohner nichts beschließen kann; so muß auch soviel als möglich dahin gesehen werden, daß ihre Beschlüsse nicht den Schaden und Nachtheil der angränzenden Gemeinden bezwecken. Es ist vielmehr des Schulzen genaueste Pflicht dieses abzuwenden, und Einigkeit und Verträglichkeit nicht allein in der Gemeinde selbst, sondern auch mit den benachbarten stets zu erhalten und zu befestigen.

§. IV.

Einschränkungen.

Bey diesen Berathschlagungen, so wie auch allgemein, hat der Schulz in genaue Acht zu nehmen, daß keine Gemeinde ohne Erlaubniß und Genehmigung der Grund-Obrigkeit ein unbewegliches Grundstück durch einen lästigen Vertrag an sich bringe, eine Pachtung außer der Feldfluhr eingehe, Gemeingründe und Gerechtigkeiten veräußere, und Schulden mache.

Versagt die Grundobrigkeit ihre Erlaubniß hiezu ohne erheblichen Grund, so kann der Schulz hierüber bey der Behörde Anzeige machen und weitere Untersuchung erwarten.

§. V.

Gemeinde-Arbeiten und Beyträge.

Zu folgenden zweckmäßigen Anstalten und Ausgaben, kann der Schulz jedoch mit Genehmigung der Grund-Obrigkeit oder obern Policey-Behörde gemeinschaftliche Arbeiten oder Beyträge der Gemeinde-Mitglieder veranstalten, nehmlich:

ressa, przeto pozwolono każdey Wśi osobno między sobą o ich Dobro schodzić się na poradę.

§. III.

Schadzki Gromad.

Przy takowych Schadzkach zawsze iednak Sołtys osobiście znaydować się powinien, w czasie Choroby, lub niebytności tegoż Sołtysa w nagłym przypadku, Starszy Ławnik Sądowy mieysce iego zastępować ma. Gospodarzom tylko ośiadłym, iako Członkom Gromad właściwym, wolno iest wchodzić w te porady y być tychże Schadzek Ucześnikami.

Jako wrym razie wspomnione Gromady nic na Uszczerbek, i Naruszenie Praw pozostałym Wśiow Mieszkańcom służacych zadecydować niemogą, tak też ile możności na to uważać się powinno, ażeby ich Postanowienie, bynaymniey na Szkodę y Uszczerbek pogranicznych Gromad niezamierzały. Lecz owszem szczególnym y ścisłym to iest Sołtysa Obowiązkiem temu zapobiegać, oraz o zachowanie y zmocnienie Jednomyślności y Zgody tak między Gromadą Samą iako też ku pogranicznym Sąsiadom troskliwe mieć staranie.

§. IV.

Ograniczenia.

Sołtys w Czasie podobnych Schadzek takoż y tego powszechnie stricte patrzyć iest obowiązanym, ażeby żadna Gromadą niemaiąc nato pozwolenia y Approbacyi Dwórney alias Dominii iakiey nieruchomey w uciążliwych Kondycyach nienabywała Possessiyi, w iaką niewdawała się Dzierżawę za granicą pola, wspolnych nieprzedawała gruntow y praw, ani długow niezaciągała.

Jeżeliby zaś Dominium bez ważney przyczyny swego odmowiło pozwolenia, wtedy Sołtys w tey okoliczności do postanowioney wtey mierze Zwierzchności rapport uczynić i dalszey oczekiwać ma Indagacyi.

§. V.

Posługi Gromad i Składki.

Końcem Uskutecznienia i Zaspokoienia niżey wyrażonych rozrządzeń y wydatków, Solrys iest moceń iednąk za zezwoleniem Dominii lub wyższey Zwierzchności Policyiney pomiędzy Gromadą wspolne posługi lub składki nakazywać, iako to:

a) An Arbeiten.

1. Zu Ausbesserung gemeinschaftlicher Wege und Brücken.
2. Zu Räumung der Dorf- und Gemeinde-Feldgräben.
3. Zu Einhegung gemeinschaftlicher Nachtkoppeln und Viehtriften.
4. Zum Bau und zu Reparaturen gemeinschaftlicher Dorf-Gebäude, als Schmieden, Hirtenhäuser und Brunnen ꝛc. ꝛc.
5. Zu Nachtwachen, insofern dieselben üblich und nothwendig sind.
6. Zu Anhaltung und Bewachung der Verbrecher.
7. Zum Transport und Begleiten der nach den Policey-Gesetzen eingezogenen Verbrecher, Landstreicher ꝛc.
8. Zu den sogenannten Deserteur-Wachen.
9. Zu Feuerlöschungen in Dörfern und Waldungen.

b) An Beyträgen.

1. Zu allen obengedachten Gegenständen, wenn dazu ausser den Arbeiten annoch Beyträge nothwendig sind.
2. Zu Unterhaltung des Dorfhirten, Nachtwächters und anderer im Dienste der Gemeinden stehenden Personen.
3. Zu Unterhaltung des Dorfbullen ꝛc. ꝛc.
4. Zu Unterhaltung der Dorfs-Sprütze und anderer gemeinschaftlicher Feuer-Instrumente.
5. Zu Unterhaltung des Schullehrers ꝛc. ꝛc.

Die Repartition der Hand- und Spannarbeiten zu obigen Zwecken geschieht durch den Schulzen, und zwar in Ansehung der letzteren nach Maasgabe der Hufen-Anzahl, der Angespann haltenden Wirthe, und in Ansehung der ersteren nach der Anzahl der Wirthe im ganzen Dorfe überhaupt.

a) co do Posług.

1. Do naprawiania wspolnych drog i mostow.
2. Do wyprzątania rowów wieyskich i polnych.
3. Do Ogradzania wspolnych hort nocnych, i Pastwisk dla Bydła.
4. Do budowli y reparacyi wspolnych zabudowań wieyskich, iako to kuzniów, Chat pastuśich, i Studniów i t. d.
5. Do nocnych wart, ieżeli są w uzywaniu i potrzebne.
6. Do zatrzymania i Pilnowania Złoczyńców.
7. Do transportowania i odprowadzania przytrzymanych podług Praw Policyi Złoczyńców y Hultaiów i. t. d.
8. Do straży względem Dezerterów.
9. Do gaszenia Ognia po Wśiach i puszczach.

b) Co do Składek.

1. We wszystkich zwyż wyrażonych okolicznościach, ieżeli prócz robot tychże ieszcze potrzeba składek.
2. Na utrzymanie Pastucha wieyskiego, Stróża nocnego, i innych w służbie Gromady zostaiacych Osob.
3. Na utrzymanie, i żywienie Buhaia we Wśi.
4. Na utrzymanie Sikawki we Wśi i innych wspolnych Sprzętow ogniowych.
5. Na utrzymanie Bakalarza i. t. d.

Dyspartyment Robot pieszych i sprzężaynych końcem zwyż wyrażonych rozrządzeń potrzebnych czyni się przez Sołtysa, a to względem sprzężaynych posług podług wielości włok i Gospodarzy sprzężay utrzymuiących, względem zaś pieszych generalnie podług wielości Gospodarzy w całey Wśi znayduiących się.

Un-

Unangesessene Dorfs-Einwohner sind zu solchen Gemeinlasten wovon blos die angesessene Wirthe Vortheil ziehen, nicht verpflichtet.

Die baaren Beyträge können nach Verhältniß der öffentlichen Steuern repartirt werden.

§. VI.

Publication der Landesherrlichen Verordnungen.

Eine hauptsächliche Pflicht des Schulzen besteht darin, der Gemeinde die Landesherrlichen Verordnungen auf Befehl des vorgesetzten Landräthlichen Officii und der Grundobrigkeit bekannt zu machen, und von denselben für sich specielle Kenntniß zu nehmen. Kömmt ihm ein oder der andere Gegenstand derselben zweifelhaft oder nicht begreiflich vor, so muß er sich von der Behörde darüber Belehrung verschaffen.

§. VII.

Abtragung der Steuern.

Die öffentlichen Steuern und Dominal-Abgaben hat der Schulz, wenn die Gemeinde es verlangt, von derselben zu sammeln und gehörigen Orts abzutragen.

Daß die Abtragung aber geschehen, muß er der Gemeinde durch Vorzeigung der erhaltenen Quittungen nachweisen, und letztere auf das sorgfältigste aufbewahren, so daß sie auf Erfordern von allen Zeiten gehörig vorgewiesen werden können.

§. VIII.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Wenn eine Gemeinde ein eigenes öffentliches Vermögen besitzt, so ist der Schulze der Verwalter desselben; jedoch sollen die künftig anzusetzende Schöppen oder Dorfs-Vorsteher zugezogen werden, und ist der Schulz verbunden, mit denselben der Gemeinde jährlich die Rechnung darüber abzulegen; gewöhnliche Ausgaben müssen von dem Schulzen mit Zuziehung der Schöppen, ausserordentliche Ausgaben aber mit Vorwissen und Einwilligung der Gemeinde geschehen.

Mieszkaniec we Wśi nieosiadły do podobnych robot wspolnych, z których iedynie tylko Gospodarz osiadły zyskuie, nie iest obowiązany.

Składki zaś pieniężne w proporcyi publicznych rozpisane bydź mogą Podatków.

§. VI.

Publikacya Krolewskich Rozkazów.

Osobliwszy Sołtysa obowiązek iest ten, ażeby wszelkie JKMći Uchwały i Ustanowienia na Rozkaz przełożonego Urzędu Landratowskiego Gromadzie oznaymił; Szczeguły zaś onychże sam dobrze wiedział i znał. Jeżeli w iednym albo w drugim przypadku iaką znayduie wątpliwość albo one niedoskonale rozumie, wtedy Informacyi wtym razie u przełożoney sobie Zwierzchności zasięgać ma.

§. VII.

Oddanie podatkow.

Sołtys publiczne Podatki y ekonomiczne na żądanie Gromady wybrawszy w wyznaczonym one oddać musi Mieyscu.

Aże: toż oddanie wybieranych od Gromady Podatków uskutecznione aktualnie zostało, obowiązanym iest przez odebrane na to Kwity Gromadzie okazać, i onez dla tego aby w każdym Czasie na żądanie należycie produkowane być mogły pilno i porządnie chować.

§. VIII.

Administracya Kommunalnego Gromady.

Gromada gdy posiada publiczny Maiątek własny, Sołtys onego iest Dozorcą, znosić się iednak wtym razie należy z Ławnikami lub Dozorcami Porządkowemi Wśi, na przyszłość ustanowić się maiącemi, y obowiązany Sołtys zostaie razem z niemi corocznie Rachunki składać. Potoczne Podatki opłacaią się przez Sołtysa znosząc się z Ławnikami, extraordynaryine zaś tylko za wiedzą y Approbacyą Gromady.

Die Guts-Obrigkeit ist berechtigt auf den Schulzen und die Schöppen dieserhalb Aufsicht zu führen.

§. IX.

Erhaltung der Grenzen.

Ferner ist es des Schulzen Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Gränzen der Dörfer und der Feldmarken nicht verrückt und verdunkelt werden. Kann er solches nicht verhindern; so bleibt es seine Schuldigkeit sofort der Grundobrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. X.

Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen.

Seine unabläßige Wachsamkeit muß aber dahin gehen, für die Befolgung der Landesherrlichen Verordnungen, und Policey-Gesetze zu sorgen.

§. XI.

Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Diese betreffen,

1. Die öffentliche Sicherheit überhaupt, in Ansehung deren der Schulz

a) jede Art der Betteley zu hindern und von den Gemeinden abzuwenden hat. Jeder Ort ist dagegen schuldig für seine Armen zu sorgen, worüber zu seiner Zeit noch nähere Bestimmungen erfolgen werden. Erlaubniß zum Betteln wegen erlittenen Brandes und anderer Unglücksfälle darf nicht ertheilt werden, dient daher zu keiner Entschuldigung.

Den Krügern und Schänkern muß untersagt werden Bettler zu beherbergen.

b) In Ansehung der Marionetten und Schattenspieler, Herumführer wilder Thiere, Taschenspieler, Seiltänzer ꝛc. ꝛc. findet ein gleiches statt.

c) Auch Militair-Personen, Invaliden und Handwerksburschen ist es nicht erlaubt um Almosen anzusprechen.

Dominio w tym razie zachowuie się Prawo Dozoru tak nad Sołtysem, iako y Ławnikami.

§. IX.

Zachowanie Całości Granic.

Tudzież obowiązek Sołtysa wymaga, ażeby doglądał, iżby Granic Wśiów y Kopców nienaruszano i nieznoszono. Niebędąc w Stanie Zapobieżenia temu, iest iego powinnością dać o tym wraz wiadomość Dominio.

§. X.

Wypełnienie Rozkazów Krolewskich.

Zamiarem zaś czułości iego nieustanney powinno być, ażeby Rozkazy Krolewskie i Prawa Policyine do skutku przyprowadzane zostały.

§. XI.

Zachowanie Beśpieczeństwa publicznego.

Ściąga się to,

1. Do Beśpieczeństwa publicznego generalnie, względem którego Sołtys.

a) Wszelkiemu gatunkowi Zebractwa zapobiedz, i oddalać go od Gromad iest obowiązany, nawzaiem zaś każde Mieysce swych Ubogich opatrywać musi, względem czego w swoim czasie obszernieysze uchwalone będą Postanowienia. Pozwolenie do żebrania z przyczyny poniesionych Nieszczęść, czy to przez pożar, czy to przez inny przypadek dawane być niepowinno, a zatym też do wymawiania się, służyć niemoże.

Karczmarzom y Szynkarzom zakazać potrzeba, żeby Zebrakow u siebie nieprzechowywali.

b) Toż samo ściąga się także do Ludzi chodzących z Maryonetkami, z Optyką figury w cień prezętuiącą, tudzież do Ludzi prowadzących dla oglądania Zwierżęta dzikie, do Kuglarzów, do Skaczących po sznurrach i. t. d.

c) Ludziom także Woyskowym, y Niedołężnym Chłopcóm Rzemieślniczym, nie iest wolno po jałmużnę chodzić.

d) Land-

d) Landstreicher und Vagabonden müssen aufgegriffen und an die vorgesetzten Landräthlichen Officia abgeliefert werden. Die Schulzen sind daher befugt einen jeden Durchreisenden nach seinem Paß zu fragen, und wenn er denselben weder vorzeigen noch ein bestimmtes Gewerbe nachweisen kann, wie gedacht zu verfahren.

Die Krüger und Schänker müssen hiernach angewiesen werden, verdächtige Personen dem Schulzen zu melden. Ziegeuner werden den Vagabonden völlig gleich geachtet.

d) Hultaiów i Włocęgow złapawszy do przełożonego Urzędu Landratowskiego odsyłać potrzeba. Tym końcem Sołtysowie maią Prawo, każdego Przejeżdżaiącego o Paszport zapytywać, a ieżeliby tenże niemiał Paszportu, ani pewnego niemogłby okazać sposobu do zycia, tedy znim tak, iak dopiero się rzekło postępować ią mocni.

Karczmarzóm y Szynkarzom dla tego zalecić potrzeba, ażeby o Osobach podeyrzanych wraz Sołtysowi donosili. Cygani w równey z Hołotą i Włocęgami położeni są Klassie.

e) Fremde einländische Juden müssen sich bey dem Schulzen durch Vorzeigung des Schutz-Briefes oder Legitimations-Zettels ausweisen, ausländische durch den Geleits-Schein des Zoll-Amts. Können sie dieses nicht, so sind sie sofort an das Landräthliche Officium abzuliefern. Wollen sich einheimische Juden aus andern Ortschaften in den Gemeinden des Schulzen etabliren, so müssen sie demselben die Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer hiezu produciren. Ohne diese kann ihnen das Etablissement nicht nachgegeben werden, und hat sich übrigens der Schulz überhaupt in Ansehung der Juden nach dem General-Juden-Reglement vom 17. April 1797 zu achten.

e) Zyd obcy Kraiowy powinien się usprawiedliwić przed Sołtysem, okazuiąc Listy protekcyine, lub Karty legitymuiące; Zydzi zaś zagraniczni przez Gleyty Amtu Celnego, ieśli nie są w stanie okazania tego, wtedy wraz do Urzędu Landratowskiego odesłani bydź powinni. Zyd kraiowy z postronnych Wśiow gdyby sobie życzył założyć swoie siedlisko w Gromadzie Sołtysowi poruczoney, obowiązany iest od Kammery JKMści Woienno Ekonomiczney na to okazać pozwolenie, bez takowego zaś pozwolenia niema mu bydź wolno takowe zakładać Siedlisko, a wreście Sołtys wogólności względem Zydów stosować i zachować się ma podług Regulamentu generalnego Zydów pod dniem 17ym Kwietnia 1797 wydanego.

Endlich

f) hat der Schulz darauf zu sehen, daß die Einsassen in ihren Häusern keine Fremden beherbergen, sondern dieses allein von den Krügern geschieht, welche gehalten sind, solche demselben zu melden. Einlieger und Miethlinge können dieselben bey Vermeidung von einer Strafe bis auf 1 Rthlr. zur Armen-Casse nicht ohne Vorwissen des Schulzen bey sich aufnehmen, und hat derselbe darauf zu sehen, daß solches nur ehrliche, bekannte und fleißige Personen sind.

Nakoniec

f) Sołtys i tego patrzyć powinien, żeby Mieszkańcy w domach swoich obcych nieprzyimowali Ludzi, co iedynie tylko Karczmarzom, ktorzy obowiązani onych meldować, czynić godzi się. Ci zaś bez wiedzy Sołtysa pod karą 1 Talara Komornikow y Naiemnikow przyiąć niemogą, i pilnować tego Sołtys iest winien, ażeby ciż ludzie poczciwi, znajomi, i pilnemi byli.

§. XII.

§. XII.

Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit.

2. Die innere Ruhe und Sicherheit, in Ansehung welcher der Schulze gehalten ist, sich zu bemühen alle Schlägereyen und Zänkereyen zu vermeiden, bey etwaniger Entstehung sich ins Mittel zu legen und sie in Güte zu schlichten. Alle Haus- Feld- und Garten-Diebstähle hat derselbe sofort der Guts-Obrigkeit zur weitern Veranlassung anzuzeigen. Kleine unbedeutende Feld- und Garten-Diebstähle können, wenn der Thäter auf der That ergriffen wird, gleich mit einer Geldbuße bis 1 Rthlr. zur Armen-Casse des Orts, bestraft werden. Es steht aber dem Bestraften frey, rechtliches Gehör zu verlangen.

Um auch die nächtliche Ruhe zu sichern, müssen in den zahlreichen Gemeinden Nachtwächter angestellt und unterhalten werden, welche gehalten sind dem Schulzen von verdächtigen Personen, sogleich zur Verfolgung derselben Nachricht zu geben.

Bey den anzustellenden Visitationen zu Aufgreifung der Vagabonden, Landstreicher, Bettler ꝛc. ꝛc. müssen die Schulzen gehörigen Beystand leisten, und von dem was zu ihrer Wissenschaft gelangt, pflichtmäßig Nachricht geben.

§. XIII.

Sorge für die innere Dorfs-Policey.

3. Die innere Dorfs-Policey welche ebenfalls von dem Schulzen geführt wird, erstreckt sich besonders auf folgende Gegenstände:

a) Es muß derselbe nehmlich keinesweges das verbotene Aufkaufen der Lebensmittel in seinen Gemeinden dulden. Der Landmann ist im Gegentheil verbunden, seine Producte, seines eigenen Besten wegen, selbst nach den Städten zu bringen, indem er nur dort die höchsten Preise erhalten kann. Die Aufkäuferey besteht aber darin,

§. XII.

Utrzymanie wewnętrzney Spokoyności y Bezpieczeństwa.

2. Co się zaś rycze Spokoyności wewnętrzney i Bezpieczeństwa, obowiązkiem iest Sołtysa wszelkim zapobiegać kłótniom i bitwom, a w czasie wszczynaiącey się kłotni być Pośrzednikiem, i one w dobroći załatwić. Względem wszelkiey Kradzieży w domach, polach, y ogrodach nieodwłocznie Dworowi do dalszey Dyspozycyi donosić powinien. Kradzież nieznaczna w domach polach i ogrodach, ieżeli Złodziey na Uczynku złapanym zostanie, zaraz sztrofem 1 Talr. do Kassy Ubogich mieyscowey karaną być może, wolno iednak Ukaranemu prawnego poszukiwać wysłuchania.

Dla zabespieczenia spokoyności nocney powinni być postanowieni i utrzymani po liczuych Gromadach Stroże nocni których powinnością iest podeyrzanych Ludzi, końcem ścigania onych natychmiast Sołtysowi donieść.

Wczasie wyznaczyć się maiących Rewizyi do złapania Włocęgów, Hultaiow, Zebraków i. t. d. Sołtysi należytą dać powinni pomoc, oraz o tym co ich wiadomości doydzie z obowiązku donieść.

§. XIII.

Staranie względem wewnętrzney Policyi we Wsi.

3. Policya wewnętrzna we Wsi która także do Dozoru należy Sołtysa rozciąga się osobliwie do następuiących okoliczności to iest:

a) Niepowinien żadnym Prawem wswoiey Gromadzie na zakazany zezwolić przekup żywności; Włościanin owszem iuż dla samego Dobra własnego, iest obowiązany swe produkta do miast Sam wozić, ponieważ tam tylko naywyższą za nie pozyskać może Cenę. Przekup. zaś znaczy się to, kiedy czy to Cywilny, czy to Woyskowy, lub sam Wieśniak w mnogości nakupuie Produkta po Wsiach nie do własney

wenn

wenn jemand, er sey vom Civil, Militair, oder ein Landmann selbst beträchtliche Quantitäten der Producte auf dem platten Lande, nicht zur eigenen Consumtion und Gewerbsbetriebe, sondern zum Handel und Wucher aufkauft, welches durchaus verbothen ist. Jeder, welcher aufzukaufen befugt zu seyn behauptet, muß sich deshalb durch ein Attest seiner Obrigkeit, des Landraths oder der Kammer, rechtfertigen.

konsumpcyi, i utrzymanie sposobu do życia lecz na handel y lichwę, co koniecznie iest zakazano. Każdy kto twierdźi, iż ma Prawo do takowego przekupstwa, powinien zaświadczenie w tey mierze od swey Zwierzchności, Landratha, lub od Kammery pokazać.

b) Ein gleiches findet aber auch bey dem Hausiren besonders der Juden statt.

Wenn zu diesem Nahrungszweige keine besondere Concession nachgewiesen werden kann, ist derselbe zu untersagen und dem Landräthlichen Officio zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Ueberhaupt sind auch alle Waaren-Niederlagen auf dem Lande verboten, und wenn der Schulz dieselben entdeckt, hat er solche der gedachten Behörde ebenfalls anzuzeigen.

b) Toż samo także rozciąga się do bezprawnego chodzenia z produktami i żywnościami dla sprzedaży po domach, osobliwie co się tycze Zydów.

Jeżeli zaś do tegoż sposobu życia Konsens czyli pozwolenie okazane być niemoże, zakazać go tedy, y Urzędowi Landrathowskiemu do dalszey Dyspozycyi rapport w tey mierce uczynić należy. Wszelkie także w ogólności Składy Towarów, po Wśjach są zakazane, a ieżeli Sołtys takowe gdzie postrzeże, zaraz wspomnioney to donieść Zwierzchności iest obowiązanym.

c) Ferner muß der Schulz eine genaue Aufsicht auf die Krüge und Schänken der Gemeinde führen. Die Krüger sind besonders gehalten, stets gesundes gutes und unverfälschtes Getränke zu halten, und richtiges Maaß zu geben. Die Krüge und Schänken müssen Nachtszeit verschlossen seyn. Zusammenkünfte darin darf der Schulze nicht länger, als im Sommer Abends bis 10 Uhr, und im Winter bis 9 Uhr, dulden.

c) Pilny także powinien mieć Sołtys Dozor na Karczmy y Szynki Gromadzkie, których Karczmarze i Szynkarze osobliwiey są winni zawsze dobre i niezfabrykowane mieć trunki i sprawiedliwą dawać miarę. Karczmy zaś i szynkowne domy w nocy pozamykane bydź maią. Bawienie się w nich Sołtys w Lecie tylko do Godziny 10 w Zimie zaś do 9 pozwolić może.

Da wo der Krugzwang existirt, muß der Schulz darauf sehen, daß die Einsassen denselben nicht verletzen und sich Schaden zufügen, es sey denn, daß sie das Bier und den Brauntwein zu ihrer eigenen Consumtion aus einer Consumtionssteuerpflichtigen Stadt holen wollten. Zum eigenen Brauen und Brennen sind sie in der Regel gar nicht berechtigt,

Tam gdzie Karczma ma swe Prawo dozierania Włościan, iżby się swey trzymali Karczmy. Sołtys iest obowiązanym przestrzegać ażeby Włościanie tegoż Prawa nienarusżali i przeżto szkodzie niepodpodali, chybaby piwo y gorzałkę na własną konsumcyą z Miast podatkowi konsumpcyinemu podległych brać chcieli. Do robienia zaś własnego Piwa y pędzenia wodki w regule żadnego niemaią Prawa, chybaby im od da-

rechtigt, es sey denn, daß ihnen von jeher nachgegeben worden, zur Erntezeit aus einer bestimmten Quantität Getreide das nöthige Getränke zu fabriciren.

Das Borgen der Getränke der Krüger an die Unterthanen ist in der Regel ganz und gar verboten. Besonders hat der Schulz darauf zu sehen, daß die jüdischen Krüger und Schänker sowohl hierin als auch in andern wucherlichen Umschlägen mit den Unterthanen die Vorschriften des obengedachten General-Juden-Reglements, beobachten, den entgegengesetzten Fall aber sogleich der Behörde anzuzeigen und alsdenn den Denuncianten-Antheil zu erwarten.

wnego już pozwolono czasu pod Czas zniwa swoie robić Trunki z zwyczayney na to Kwory Zboża.

w regule Karczmarzom wcale iest zakazano, dawać trunki Włościanom na bórg; a Sołtys osobliwie przestrzegać powinien, ażeby Arendarze Zydowicy y Szynkarze, tak w tym iako względem wybiegow lichwiarskich z Poddanemi, do przepisów wyżey wspomnionego Regulamentu generalnego Zydów stosowali się, onych dopełnili, w przeciwnym zaś zdarzeniu wraz to Zwierzchności donieść, za coż części wyznaczoney za Denuncyacyą Nadgrody spodziewać się ma.

d) Die auf dem platten Lande wohnenden Einsassen sollen sich eigentlich blos von dem Ackerbau und der Viehzucht nähren, die Handwerker, so wie der Handel und alle Fabrications, sind Nahrungszweige der Städte. In Ansehung dieses Gegenstandes hat der Schulz also darauf zu sehen, daß sich für jetzt kein neuer Handwerker und Fabrikant in seinen Gemeinden ohne besondere Concession der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer ansetze, auch bey Absterben oder wegziehen eines Handwerkers, dessen Stelle, wenn sie künftig nicht zu den Catastrirten gehört, nicht wieder besetzt werde, überhaupt aber hierin die Vorschriften des Publicandi vom 8ten August 1797 zu beobachten.

Es sollen indessen demohnerachtet die dem platten Lande unentbehrlichen Handwerker demselben nicht entzogen werden. Hierunter sind auch die in beträchtlichen mit lebhafter Passage versehenen Ortschaften befindlichen Schlächter zu rechnen, welche indessen zu dem Betriebe ihres Gewerbes mit einer besondern Concession der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer versehen seyn müssen.

d) Włość po Wśiach właściwie tylko z uprawienia roli y wychowania Bydła żywić się ma. Rzemiosła równie iako y handel i wszelkie fabryki dla Miast są sposobem żywienia się. W takowey okoliczności Sołtys zatym powinien pilnować, ażeby tymczasowo żaden nowy Rzemieślnik y Fabrykant bez osobnego Konsensu Kammery JKMci Woienno Ekonomiczney w Obrębie Gromady mu powierżoney niezamieszkał, także ażeby po zeyściu, lub wyprowadzeniu się iakiego Rzemieślnika, iegoż mieysce na przyszłość, ieśli do uprzywilejowanych nienależy, osadzone niebyło, ogólnie zaś w tey mierze Obwieszczenie dnia 8 Sierpnia 1797 powinno być uważane i zachowane.

Niema iednak mimo tego zbywać Wśiom na nieuchronnie potrzebnych Rzemieślnikach, do czego rachuie się także rzemiesło rzeźnickie, w mieyscach po ludnych Traktach położonych, ktorży to Rzeźnicy tymczasem do prowadzenia swego rzemiosła osobny od JKMści Woienno Ekonomiczney Kammery Konsens mieć muszą.

Treibt

Treibt jemand dies Gewerbe ohne dieselbe, so hat der Schulz solches dem vorgesetzten Landräthlichen Officio zu berichten, und nach dem Publicando vom 19ten Februar 1798. den Denuncianten-Antheil zu gewärtigen. Uebrigens muß der Schulz darauf sehen, daß nur gesundes frisches Fleisch verkauft werde, ungesundes aber sofort confisciren, auch auf richtiges Gewicht dabey halten.

Jeśli kto się tym bawi rzemieslem, niemaiąc rzeczonego Konsensu, Sołtys takową okoliczność Urzędowi Landrathowskiemu sobie przełożonemu raportować i stosownie do Obwieszczenia d. 19go Lutego 1798. wydanego spodziewać się ma odebrania części wyznaczoney za Denuncyacyą. Wreście Sołtys obowiązany dopilnować, ażeby tylko zdrowe i swieże przedawane było mięso, niezdrowe zaś natychmiast konfiskować, oraz sprawiedliwą w tym razie utrzymywać Wagę.

Ueberhaupt gehört es

e) Zu den Geschäften des Schulzen, auf richtiges Maaß und Gewicht überall aufmerksam zu seyn, und künftig nach Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichtes alles unrichtige ungeaichte Gemäße ꝛc. ꝛc. zu confisciren und an die Behörde abzuliefern.

Wogólności zaś

e) do czynności Sołtysa należy, ażeby czuynie na to uważał, iżby wszędzie sprawiedliwa Miara y Waga utrzymywana była, y na przyszłość po wprowadzeniu powszechney miary y wagi, wszelkie niesprawiedliwe y niestęplowane miary i. t. d. konfiskował i do swey oddawał Zwierzchności.

f) In Ansehung des Gesindewesens hat sich der nach der zu erwartenden Gesindeordnung auf das genaueste zu achten, besonders aber darauf zu sehen, daß kein Wirth dem andern sein Gesinde verführe, ablocke, und abwendig mache, kein fremdes Gesinde ohne ehrliche Kundschaft annehme, noch herumlaufendes herrenloses Gesinde bey sich hege.

f) Względem Czeladzi powszechnie powinien Sołtys iak nayściśley trzymać się Regulamentu dla Czeladzi nastąpić maiącego, i do niego stosować się, osobliwie zaś, przestrzegać ażeby żaden Gospodarz nie bałamucił Czeladzi drugiemu, oraz niezwabiał i nieodmawiał, żadney obcey bez Powagi godnych attestow nieprzyimował, tym bardziey włoczącey się bez Służby zostaiącey Czeladzi u siebie niechował.

§. XIV.

Vieh-Krankheiten.

§. XIV.

Choroby Bydła.

4. Bey eintretenden Vieh-Krankheiten und Seuchen hat der Schulz besondere Pflichten, welche durch das über diesen Gegenstand zu erwartende Publicandum näher bestimmt werden sollen.

Um besonders die Rindviehseuche von seinen Gemeinden, soviel als möglich abzuhalten, muß derselbe, wenn diese ansteckende Krankheit irgendwo herrscht, die Einsassen auf das strengste abhalten, mit dergleichen Ortschaften Gemeinschaft oder Verkehr zu haben, stets darauf sehen, daß das Vieh gesundes Futter und kein schlammiges Heu, unter demselben aber von Zeit zu Zeit etwas Salz erhalte, im Frühjahr, besonders bey Ueberschwemmun-

4. w Czasie przypadaiących chorób Bydła, i wszczynaiącego się Powietrza osobne dla Sołtysa zachodzą Powinności które obwieszczeniem w tey materyi wydać się maiącym obszerniey wyłuszczone być maią.

Ażeby iednak ile możności zapobiedz osobliwie zarazie bydła rogatego Gromady, powinien tenże Sołtys skoroby taż Choroba zarażaiąca gdzie panowała, Gromadom swym iak nayszurowiey zabronić, aby z takim mieyscem żadney nie utrzymywać kommunikacyi, ani handlu, oraz tego pilnować, iżby Bydło zdrowe miało paszę, i siano nie z iłem, do którey paszy niekiedy coraz soli przydawać trzeba. Na Wiosnę, osobliwie w czasie powodzi żeby bydło nie nadto zrana, a w Jesieni nie nadto późno wypędzane, a zdrową i

gen nicht zu früh, und im Herbst nicht zu spät ausgetrieben, und mit gesunden reinem Wasser hinlänglich getränkt werde. Er muß daher dafür sorgen, daß gute, nicht weit abgelegene Viehtränken vorhanden sind, und ausgemittelt werden.

Abgestorbenes Vieh ist sogleich binnen 24 Stunden an Orten wo kein Vieh hinkommt, und so tief, daß wenigstens weder Hunde noch Katzen dazu kommen, zu vergraben. Denjenigen Wirth, welcher wider diese Vorschrift handelt, kann der Schulz sofort in 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse nehmen. Auch muß dergleichen abgestorbenes Vieh, bey gleicher Strafe, nicht in Ströme und Brüche oder Teiche ꝛc. ꝛc. geworfen werden.

Stellt sich ohnerachtet dieser Vorsichtsmaaßregeln in den Gemeinden des Schulzen eine Viehseuche ein, so muß derselbe davon sofort und ohne allen Aufenthalt durch einen reitenden Boten, welchen das Dorf hergeben muß, dem vorgesetzten Landräthlichen Officio davon Anzeige machen, unterdessen aber bis zu Erhaltung näherer Anweisungen das kranke Vieh von dem gesunden sogleich absondern, und in besondere abgelegene Ställe bringen, auch nicht mehr mit dem gesunden Vieh auf die Weide gehen lassen, die Gemeinschaft mit den angränzenden Dorfsschaften hemmen, die Ställe des gesunden Viehes fleißig mit starkriechenden Kräutern räuchern, und sobald ein Stück Vieh fällt, dasselbe sogleich mit Haut und Haare abgelegen und sehr tief vergraben lassen.

Die demnächst von seiner Behörde und dem Kreis-Physicus erhaltenen Vorschriften und Anweisungen hat derselbe auf das allergenaueste bey der größten Verantwortung strenge zu befolgen. Sollten auch andere Krankheiten des Viehes als der Zungenkrebs des Rindviehes, die Lungenseuche, Hornwuth und Knochenbruch desselben, so wie auch die Räude der Pferde und Schaafe allgemein und gefährlich in seinen Gemeinden werden, so muß er der vorgesetzten Behörde davon ohnfehlbar Anzeige machen.

należycie czystą napaiane było wodą. Starać się zatym o to powinien, ażeby dobre nie nadto odległe mieysca napowalne utrzymywane, lub wynalezione były.

Bydło zdechłe wraz we 24 Godzinach w mieyscu takim, gdzie żadne bydło niechodzi, i tak głęboko żeby przynaymniey psy lub kory dobyć go niemogły, chować trzeba. Gospodarza przeciwko takowym przepisom wykraczaiącego Sołtys natychmiast na opłacenie Talara 1 do Kassy Ubogich osądzić iest moceń. Takoż podobnego padłego bydla pod rowną karą ani w Rzeki, Bagna, lub Stawy i. t. d. wrzucać nie iest wolno.

Jeżeliby zaś po mimo takowych srzodków roztropności iednakowo w Gromadzie Sołtysowi powierżoney iaka się pokazała zaraza na bydło, powinien on natychmiast i bez naymnieyszey zwłoki konno przez Umyślnego ze Wśi stawić się powinnego, przełożonemu sobie ten przypadek oznaymić Urzędowi Landrathowskiemu, w tym razie zaś aż do odebrania dalszey Dyspozycyi chore wraz odłączyć od zdrowego Bydła i do osobnych y odległych przeprowadzić obór, a z zdrowem bydłem iuż więcey razem na paszę nie pędzić, kommunikacyą z pogranicznymi tamować Wśiami, obory dla zdrowego bydła pilnie pachnącemi ziołami mocno wykadzać, i skóro iedna sztuka bydła upadnie onę wraz ze skorą wyrzucić i bardzo głęboko każać zakopać.

Tenże Sołtys iest obowiązany wszelkie w tey mierze i okoliczności odebrane od swey Zwierzchności i Fizykusa Powiatowego przepisy i informacye iak nayściśley wypełniać. Gdyby także i inne choroby bydła iako te; Gurdziuk, Gnicie Pluc, Szaleństwo y Łomanie Kości, iako też Parchy Koni y Owiec powszechne i szkodliwe się stały dla Gromady, rownie i tym przełożoney Zwierzchności, bez zawodu rapport uczynić Sołtysowi iest obowiązanym.

Eine höchst gefährliche und in ihren Wirkungen schreckliche Viehkrankheit ist die Tollheit der Hunde. Sie entsteht aus Mangel an Wartung, hinreichender Nahrung und reinem Wasser.

Der Schulz hat daher darauf zu sehen, daß die Hunde in den Gemeinden nicht ohne Aufsicht in den Feldern herumlaufen, daß sie gehörig gefuttert, getränkt und mit Obdach versehen werden. Wer dieses einem Hunde nicht zu schaffen vermag, muß auch keinen halten.

In den Dörfern müssen die Hunde nicht ausser dem Hofe, wenigstens nicht ohne Knippel herumlaufen. Uebrigens hat sich der Schulz nach dem Inhalt der über diesen Gegenstand erlassenen Publicanda vom 20ten Febr. 1797. und 21ten Junii 1796. gehörig zu achten.

§. XV.

Feuersgefahr.

5. Eben so wichtig sind des Schulzen Pflichten in Ansehung der Abwendung und Dämpfung der Feuersgefahr. Was die Abwendung derselben anbetrift, so kommt es hiebey auf verschiedene Gegenstände an. Besonders müssen die neuen Gebäude auch auf dem Lande künftig feuersicherer erbaut werden, und hat der Schulz daher in Gemäßheit des Reglements vom 19ten März 1797. besonders darauf zu sehen, daß kein neues Wohnhaus ohne gemauerten Schornstein und gehörige Brandmauern erbaut, daß kein Backofen darin angebracht, Scheunen und Ställe aber in gehöriger Entfernung angelegt werden.

Eben so muß der Schulz darauf sehen, daß die Dorf-Schmieden, wenn solches noch nicht der Fall seyn sollte, künftig von allen Gebäuden entfernt, erbaut werden.

Die gegenwärtig noch existirenden hölzernen Schornsteine müssen durchaus wöchentlich einmahl, massive aber alle 14 Tage gereinigt werden, und kann der Schulz denjenigen, welcher dieses einmal unterläßt mit 45 gr. Preuß. zur Armen-Casse in Strafe nehmen.

Nade wszystko niebespieczna i w swoich skutkach straszna choroba iest Wściekłość psow; Wszczyna się taz choroba z niedostatku doglądania, należytego pokarmu, y czystey wody.

A zatym Sołtys przestrzegać powinien, azeby psy gromadzkie bez Dozoru w Polach niewłoczyły się żeby należycie były karmieni, poieni, i budy swe mieli, kto tego wszystkiego uczynić y dostarczyć niezdoła, nie powinien zatym psow utrzymywać.

Po Wśiach psy za dworem przynaymniey bez kloca, latać niepowinny. Wreście Sołtys ma się zachować i stosować podług Obwieszczeń w tey okoliczności pod dniem 20 Lutego 1797 i 21 Czerwca 1796 wydanych.

§. XV.

Niebespieczeństwo Ognia.

5. Rownie tak ważne są obowiązki Sołtysa względem oddalenia niebespieczeństwa ognia y przytłumienia onego. Co się zaś tycze oddalenia tegoż niepespieczeństwa, zachodzą w tey mierze rożne okoliczności. Osobliwie także y po Wśiach na przyszłość nowe budynki bespieczniey od ognia wystawione być maią, a zatym Sołtys stosownie do Regulamentu dnia 19go Marca 1797 wydanego, osobliwie o to starać się powinien, ażeby żaden nowy budynek mieszkalny, bez wymurowanego komina y brandmura wystawiony niebył, i żeby żadnego w nim niebyło pieca chlebnego, Stodoły zaś y chlewy w proporcyonalney znaydowały się odległości. Niemniey i na to uważać powinien Sołtys, ażeby kuźnie po Wśiach, ieżeli dotąd niebyło, w przyszłym czasie od wszystkich domow w odległosci wystawione zostały.

Drewniane Kominy dotąd ieszcze utrzymane, powinny być raz w tydzien, murowane zaś w 14 dni koniecznie chędożone, y moceń iest Sołtys Wykraczaiącego raz ieden na opłacenie 45 groszy do Kassy Ubogich osądzić.

Schadhafte alte Schornsteine und Brandmauern, müssen sofort eingerissen und dagegen neue massive erbaut werden, indem ein alter schadhafter Schornstein den Ruin der ganzen Gemeinde verursachen kann.

Bey Brauereyen, Brennereyen, Ziegeleyen und andern dergleichen Gebäuden, muß auf Feuersicherheit, und besonders bey Ziegeleyen auf gehörige Entfernung vom Dorfe gesehen werden.

Grosse Heu- Flachs- Hanf- Stroh- und Holzvorräthe müssen in der Nähe der Wohngebäude ohnverwahrt, oder wohl gar in dem Wohngebäude oder auf dem Boden desselben nicht geduldet und die Asche besonders sicher aufbewahrt werden.

Malzdarren, Brodbacken, Rösten, Reinmachen, Schwingen und Hecheln des Flachses muß, bey 45 gr. Preuß. Strafe zur Armen Casse und 1 Rthlr. im wiederholten Falle, nur bey Tage geschehen. Hierauf, und daß überhaupt mit Feuer und Licht auch Tobackrauchen vorsichtig umgegangen werde, hat der Schulz unablässig zu sehen.

Letzteres muß besonders niemals bey dem Einführen des Getreides, Heues, Torfs und Holzes, bey dem Dreschen, Herelschneiden, und Viehfuttern auf den Heu- und Strohböden, in und neben Scheunen und Ställen geschehen.

Noch weit weniger muß der Schulz es leiden, daß in der Nähe von Gebäuden geschossen wird.

Auch darf zu Verhütung des Feuers in den Holzungen niemand des Nachts bey Feuer krebsen und fischen, Toback zur Sommerzeit rauchen und Feuer anmachen, noch weniger dürfen Heiden und Wiesen ꝛc. ꝛc. ohne nachgesuchte Erlaubniß der Grundobrigkeit und Forstbedienten ausgebrannt werden. In Ansehung der Löschungs-Anstalten, muß vornehmlich überall für hinlängliches Wasser gesorgt, wo es nöthig ist, Brunnen und Graben angelegt, die vorhandenen Quellen müssen in Teiche und Behälter geleitet, vorhandene Brunnen und Teiche aber sorgfältig erhalten werden.

Złe i stare Kominy i Brandmury natychmiast zrzucać, a na ich mieysce nowe wymurować potrzeba, gdyż stary zepsuty komin łatwo znifszczenia całey Gromady przyczyną być może.

Przy wystawieniu nowych Browarow Gorzelniow, Cegielniow y innych podobnych budowisk o bespieczenstwie ognia myślić i osobliwie Cegielnie w należytey odległosci od Wśi wystawiać potrzeba.

Dużych zapasów, y skladow siana, lnu, stomy konopi, i drew, żadnym prawem niepozwolono w bliskości domów mieszkalnych, bez zamknięcia utrzymywać, tym bardziey ieszcze dozwolić niemożna w samych domach mieszkalnych lub pod dachem trzymać a osobliwie ieszcze popioł w pewnym być powinien schowaniu.

Słody wysuszać, chleb piec, lny suszyć, mędlić, klepać y czesać potrzeba iedynie tylko we dnie, a to pod karą 45 gr. do Kassy Ubogich, a za powtórne wykroczenia 1 Talara opłacać się maiącego. Powinnością tedy iest Sołtysa o to co dopioro wyrażono, iako y w powszechności czułe mieć staranie żeby wszelka zachowana była ostrożność względem ognia, swiecy, i palenia tytuniu.

Osobliwie nigdy nietrzeba palić tytuniu w czasie zwożenia zboża, siana, torfów i drew, młocenia, rznięcia sieczki y karmienia Bydła, tudzież w składach siana y stomy po gorach, w stodołach i w stayniach y w ich bliskości.

Tym bardziey Sołtys na strzelanie w bliskości domow zezwalać nie powinien.

Także tez dla ochronienia lasow od ognia, nie powinien nikt przy ogniu raki łapać y ryby łowić tytuń palić w lecie, y ognia rozkładać, tym bardziey ieszcze zakazano bez pozwolenia Dominii y Officialistow Leśnych lasy i łąki i. t. d. wypalać. Co się tycze dołożenia się do gaszenia ognia, nayprzod o to starać się potrzeba, ażeby wszędzie dosyć było wody, a tam gdzie potrzeba, studnie i rowy porobione zostały; Zrzodła zaś ażeby do stawow y sadzawek sprowadzone, oraz studnie y stawy porządnie utrzymywane były.

Der Schulze muß dahin bringen, daß sich wenigstens ein jeder Acker-Wirth zwey tüchtige Feuer-Eimer, eine lange Feuerleiter und einen Feuerhacken, ein Kätner, Büdner, Gärtner und Kossäthe aber einen Feuer-Eimer halte, und anschaffe. Künftig soll auch darauf Bedacht genommen werden, daß wenigstens jedes Kirchspiel oder auch jedes Schulzen-Amt eine große Feuerspritze besitze.

Wenigstens alle Vierteljahre muß der Schulze mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfs-Vorsteher unvermuthete Feuer-Visitationen in seinen Gemeinden anstellen, sowohl die Feuerstellen, Schornsteine, als auch Feuergeräthschaften besichtigen, und von dem Befinden der Guts-Obrigkeit Anzeige machen. Die dabey vorgefundenen gefährlichen Feuerstellen und Schornsteine müssen abgeändert oder eingerissen und neu angelegt werden, und für jede fehlende Feuergeräthschaft können 6 gr. Preuß. Strafe zur Armen-Casse eingezogen werden.

Sobald Feuer entsteht, ist es eines jeden Einwohners und zur Nachtzeit besonders der Nachtwachen Schuldigkeit, Lerm zu machen und dem Schulzen solches anzuzeigen. In Kirchdörfen muß die Glocke gezogen, sonst aber ein jedes zweckmäßige Mittel ergriffen werden, alle Einwohner und auch die benachbarten Ortschaften, besonders die Obrigkeit und den Landrath, wenn sie in der Nähe sind, davon zu benachrichtigen. Der Schulz muß sich sogleich auf dem Feuerplatze einfinden, und die Anstalten zum Löschen des Feuers anordnen, wobey es jedes Einsassen Pflicht ist, demselben Folge zu leisten.

Nach gedämpften Feuer muß die Brandstelle so lange genau bewacht werden, bis von dem annoch darauf befindlichen glimmenden Holze und der Asche, nicht der geringste Schaden zu befürchten steht. Auf jedem Fall muß dem Landrathe, wenn es nicht während des Feuers geschehen kann, sobald es gelöscht ist, vom Schulzen Nachricht gegeben werden.

Sołtys wymagać powinien, ażeby każdy Gospodarz rolny dobrych dwa miał węborkow do zalewania ognia, długą drabinę, i Bosak Chałupnik zaś, Ogrodnik i mniey włoky Gruntu maiący Gospodarz Węborek u siebie mieli lub zrobić kazali. W dalszym czasie y o to będzie staranie, ażeby w każdey przynaymniey Parafii, albo też w każdym Amcie Sołtysowskim sikawka duza utrzymywaną była.

Powinien Sołtys wraz z Ławnikami przynaymniey co Kwartał, raz z Dozorcami Porządkowemi Wsi niespodzanie Rewizyi Ogniowe wswoiey czynić Gromadzie, y nietylko Domy y Kominy ale też y sprzęty ogniowe oglądać i rewidować o skutku zaś Domino należyty dać Rapport. Przy takowey rewizyi znayduiące się Domy y Kominy, niebespieczne od Ognia powinny być albo naprawiane, albo zrzucone, i na nowo wybudowane, za każdą zaś sztukę brakuiących sprzętow ogniowych Obwiniony na zapłacenie 6 d. gr. do Kassy Ubogich osądzony być może.

Wczasie wszczynaiącego się Ognia każdego Mieszkańca, w nocy zaś osobliwie Strożow nocnych iest obowiązkiem y powinnością uczynić Larm i Sołtysa uwiadomić. Po Wsiach Kościelnych w dzwon się bije, prócz tego zaś wszelkie potrzeba przedsięwziąć sposoby skutkuiące, uwiadomic wszystkich Mieszkańcow, oraz pogranicznych Wsiow, osobliwie zaś Dominia y Landratha, kiedy w bliskości się znayduia. Sołtys zaraz powinien być na placu ognia, y potrzebne uczynić rozrządzenia do Gaszenia ognia, w czym iednak każdy Mieszkaniec z Obowiązku posłusznym być musi.

Po ugaszeniu zaś ognia Stroże na zgorzelnie do póty pilnować maią, do póki żadnego iuż obawiać się nietrzeba niebespieczeństwa y szkód wyniknąć mogących z tleiącego się drzewa y popiołu. Jednak w każdym zdarzeniu ieżeli to być niemoże pod czas ognia to wraz po ugaszeniu onego przez Sołtysa Landrathowi czynić się powinien rapport.

§. XVI.

§. XVI.

Pflichten in Ansehung der Vertheidigung des Staats.

6. Die Landesherrlichen Verordnungen welche diejenigen Anstalten so zu Vertheidigung des Staas nothwendig sind, betreffen, muß sich der Schulz genau bekannt machen.

Vorzüglich ist es:

a) Des Schulzen Schuldigkeit es sofort dem vorgesetzten Landräthlichen Officio anzuzeigen, wenn irgend ein Eingesessener seiner Gemeinden ins Ausland auswandern will, sich dessen verdächtig macht, oder bereits ausgewandert ist, und von demselben die weiteren Anordnungen zu gewärtigen.

Selbst eine Veränderung des Wohnorts kann kein Einsasse ohne Erlaubniß der Guts Obrigkeit, welche schriftlich geschehen muß, vornehmen.

Von solchen sich auswärts befindenden Eingebohrnen seiner Gemeinden hat der Schulze besondere Kenntniß zu nehmen, und sie der jährlichen Canton-Revisions-Commission anzuzeigen.

Geschieht die Austretung eines enrollirten Unterthans in der Absicht sich dem Militairstande zu entziehen, oder macht ein Enrolliter sich derselben auch nur verdächtig, so ist oben erwähnte Anzeige zu eigener Rechtfertigung des Schulzen noch um so nöthiger.

Ist die Austretung wirklich geschehen, so muß der Schulz, im Fall der Ausgetretene Vermögen besitzt, den Inhabern und Verwaltern derselben sogleich anbefehlen, nicht das geringste davon, bey Strafe des doppelten Ersatzes, dem Ausgetretenen oder anderweitig bis auf weitere Verfügung verabfolgen zu lassen.

b) In Ansehung der Desertion der Militairpersonen hat der Schulz folgendes zu beobachten; nemlich:

§. XVI

Powinności względem Obrony Kraiu.

6. Sołtys doskonale powinien być zainformowany o Nakazach Krolewsko Krajowych, względem obrony Kraiu koniecznych.

Osobliwszym iednak iest:

a) Obowiązkiem Sołtysa dawania wraz Urzędowi Landratowskiemu rapportu, kiedy iakikolwiek Członek Gromady iego za Kordon wyprowadzić by się chciał albo wtym podeyrzanym się okaże lub już wyniosł się od tegoż zaś Urzędu dalszey oczekiwać Dyspozycyi.

Nawet odmianę mieysca mieszkalnego żaden Mieszkaniec przedsiębrać nie iest moceń bez pozwolenia Dominii, które to pozwolenie powinno być dane na Piśmie.

Sołtys osobny Regist. podownych Jego Gromady Rodaków za-Granicą znayduiących się utrzymiwać, y Kommissyi Rewizyi Kantonuico Rok odbywaiącey się podać iest obowiązany.

Jeżeli Poddany do Woyska zapisany z intencyi oddalenia się od stanu woyskowego wychodzi, albo też przynaymniey podey zanym się czyni, zwyż wspomniony regestr dla własnego usprawiedliwienia się tym bardziey staie się być potrzebnym.

Jeżeli toż oddalenie się w istocie nastąpiło, Sołtys skoro wyszły maiętnym iest. Posiadaczom lub Dozorcom tegoż maiątku nakazać powinien, aby pod karą podwoynego nadgrodzenia Wyszłemu, albo gdzie indziey komu, aż do daiszey Dyspozycyi nic naymnieyszego od tegoż maiątku niewydawali lub wydawać kazali.

b) Względem Dezercyi Osob Woyskowych Sołtys, to co następuie zważać i dopełniać powinien, to iest:

1. Keine

1. Keine einzelne gemeine Soldaten ohne Vorzeigung eines gültigen Regiments-Passes oder Ordre, oder ohne vorgesetzten Unterofficier passiren zu lassen, und diejenige welche dergleichen nicht vorzeigen können, sofort zur Haft zu bringen, und an die nächste Militair-Behörde abzuliefern.

2. Dahin zu sehen, daß die Kähne und Fahrzeuge besonders an den Gränzströhmen des Nachts angeschlossen werden.

3. Die Nachtwächter ihm von Verdächtigen sogleich zur Verfolgung Anzeige machen, und

4. die Krüger und Schänker keine in der Art Verdächtige beherbergen.

5. Sobald die Gemeinden von einer Desertion benachrichtiget werden, müssen sie sogleich die Pässe besetzen und den Deserteur aufsuchen, auch die nächsten Dorfschaften durch Boten davon benachrichtigen, damit von ihnen ein gleiches geschehe.

Der Schulz muß dabey die zweckmäßigste Anordnungen treffen, dahin sehen, daß die Pässe nur mit erwachsenen Männern, und so lange als es nöthig ist, besetzt bleiben, auch kein Fremder ohne genaue Examination und Vorzeigung eines legitimirenden Passes durch gelassen werde. Ist der Deserteur durch diese Anstalten durch eine Gemeinde eingefangen, so müssen die benachbarten davon benachrichtiget werden, damit sie von den Wachen abgehen können. Endlich muß der Schulz auch dahin sehen, daß die Gemeinde oder derjenige Einsasse welcher den Deserteur eingefangen, die dafür bestimmte Belohnung fordere und erhalte.

Der Schulz muß sich hierin bey der strengsten Leibes- und Vestungsstrafe nicht die geringste Versäumniß zu schulden kommen, vielweniger es unangezeigt lassen, wenn ein Einsasse hierunter ein Versehen begeht, oder wohl gar einen Deser-

1. Każdego poiedynczo chodzącego Gemeynę bez okazania ważnego Paszportu Regimentowego, lub Ordynansu, albo bez przełożonego onemu Unterofficiera aby puszczać niekazał, tych zaś ktorzy tym sposobem usprawiedliwić się niezdołaią, żeby wraz przyaresztować, y do naybliższey Woyskowey transportować kazał Zwierzchności.

2. Daley tego pilnować, aby Czołna i Statki osobliwie na Rzekach pogranicznych, w nocy na zamknięciu były.

3. Zeby Stroze nocni onemu narych miast o podeyrzanych, końcem ścigania onych dawali wiadomość.

4. Zeby Karczmarze y Arendarze żadnym w tym razie Podeyrzanym niedawali gospód.

5. Skoro Gromadom doydzie wiadomość o takiey Dezercyi, powinni zaraz wszelkie przechody, przeyścia i pasy otoczyć y Dezertera szukać, tudzież pobliższe przez Umyslnego uwiadomić Wsie, żeby toż samo czyniły.

Sołtys w tym razie nayskutecznieysze uczynić iest obowiązany Urządzenia, i rego doglądać, ażeby też przechody Ludzmi dorosłemi dopóty; dopóki potrzeba tego będzie, osadzone były, tudzież ażeby żadnego Obcego bez ściślego wyexaminowania, i pokazania legitymuiącego Paszportu, ciż Ludzie nieprzepuszczali. Jeżeli Zbieg przez Rozrządzenia w tym sposobie uczynione od Gromady jakiey złapanym zostanie, w tenczas Sąsiadow o tym uwiadomić potrzeba, ażeby z Wart odchodzić mogli. Nakoniec Sołtys i tego dogladać powinien, ażeby Gromady lub Mieszkańcy, którzy Dezertera przytrzymali, ustanowioney w tey mierze nadgrody poszukiwali i oną otrzymali.

Pod naysurowszą karą na ciele y sztunkową Sołtys naymnieyszey w podobney okoliczności zwłoki lub niedbalstwa winnym stać się nie ma, tym bardziey ieszcze nietać, ieżeli iaki Mieszkaniec w tym wykraczał, albo co gorzey ieszcze gdy Dezerterowi do ucieczki był pomocą, gdyż w takowym

teur

teur zu seinem Durchkommen hülfreiche Hand leistet, indem er sich in diesem Falle des Verbrechens selbst theilhaftig machen würde, und die oben erwähnte Strafe ebenmäßig zu erwarten hat. Ueberhaupt hat der Schulz sich in dieser Angelegenheit genau nach den Vorschriften des Edikts vom 8ten Januar 1788. und dessen Declaration vom 28ten Julii 1788. zu achten.

Bey Beurlaubten und den auf dem Punkt der Einziehung stehenden Cantonisten findet eben dasselbe statt, was in Ansehung der Deserteurs vorgeschrieben.

Besonders ist es des Schulzen Pflicht, von einer jeden Entweichung dergleichen Personen, der Behörde Nachricht zu geben und unterdessen Anstalten zu ihrer Wiederergreifung, und daß von ihrem Vermögen nichts verabfolgt werde, zu treffen.

razie sam za Winowaycę uznany oraz zwyż wyrażoney kary także spodziewać się ma Wogólności Sołtys iest obowiązany w tey okoliczności stosownie do przepisow w Edykcie dnia 8go Stycznia 1788 wydanym umieszczonych, y tegoż Edyktu Deklaracyi dnia 28 Lipca 1788 zachowuiąc się oneż wypełniać.

To wszystko co wyżey względem Dezerterow przepisano rozciąga się także do Urlopowanych y do Kantonistow, nieodwłocznie wybierać się maiących.

Osobliwie obowiązkiem iest Sołtysa o podobnym oddaleniu się zwyż wyrażonych Osób Zwierzchności uczynić Rapport, tymczasowo zaś do ścigania onych czynić przygotowanie, i żeby z ich maiątku nic wydawano niebyło.

c) Bey den jährlichen Canton-Revisionen muß der Schulz gegenwärtig seyn, und von allem auf Pflicht und Gewissen Auskunft geben.

c) Przy Rewizyach Kantonowych rocznych Sołtys zawsze przytomnym być powinien, i o każdey rzeczy z obowiązku summiennie dać Informacyą.

Es ist seine Pflicht, alle dem Militairstande verpflichtete männliche Seelen seiner Gemeinden von 16. und bis incl. 45 Jahren dabey vorzuführen, und die abwesenden, ausgetretenen, weggezogenen und neu angezogenen auf das genaueste anzugeben.

Rownymże iest Jego obowiązkiem iak naydokładnieyszy wszystkich Dusz Męzkich w Gromadzie znayduiących się od lat 16 do 45 inclusive spisywać regestr i w onymże Nieprzytomnych, Wyszłych, Wy wędrowanych i Nowo-Przybyłych, iak naywyraźniey zakonotować.

Gegen die Canton-Revision erfordert der Schulz von dem Pfarrer des Kirchspiels einen Auszug aus den Kirchenbüchern der während Jahresfrist in seinen Gemeinden gestorbenen und gebohrenen männlichen Seelen und übergiebt diesen der Canton-Revisions-Commission.

W Czasie przybliżaiącey się Rewizyi Kantonowey żądać ma Sołtys od Xiędza Parafii Extrakt z Metryk Kościelnych w przeciągu roku iednego w Gromadzie iego Umarłych, y Urodzonych Dusz Męzkich, i onegoż ma oddać Kommissyi Rewizyi Kantonowey.

d) Ferner muß der Schulz auch für die richtige und prompte Ablieferung der Fourage seiner Gemeinden sorgen, wenn der Termin ihm bekannt gemacht wird. Besonders hat er dahin zu sehen, daß ein jeder Einsasse die auf ihn fallende Quantität bis zur Ablieferung aufbewahre.

d) Powinien daley Sołtys pilnować, żeby wraz po Terminie iemu oznaymionym Gromada sprawiedliwy i nieodwłocznie Furaż przysła wiła, szczególnie zaś aby każdy Włościan przypadaiącą na niego kwotę aż do odwożenia schował.

Bemerkt

Bemerkt er das Gegentheil, so ist er schuldig der Gutsohrigkeit und dem Landrathe davon Anzeige zu machen, und die nöthige Quantität in öffentliche Verwahrung zu nehmen. Ueberhaupt aber muß er sich hiebey die Vorschriften des Fourage-Reglements vom 29 May 1796. bekannt machen.

Wenn die Fourage abgeliefert worden ist, müssen die darüber erhaltenen Quittungen binnen vier Wochen ohnfehlbar bey der Kreis-Casse zur Vergütigung producirt werden.

Endlich ist es:

e) Bey Märschen des Schulzen Pflicht, dafür zu sorgen, daß in den Nachtquartieren der Cavallerie die Raufen und Krippen in den Ställen gehörig vorhanden, und die Fourage bereit sey, in allen Fällen aber eine hinlängliche Quantität Lebensmittel gegen baare Bezahlung vorhanden, auch der nöthige Vorspann bestellt ist, und die Wege gehörig gebessert sind.

Die Einquartirung muß von ihm gleichmäßig und ohne Prægravation eines oder des andern Wirthes regulirt werden.

Jeżeli spostrzeże co przeciwnego, winien to iest Landrathowi donieść, należytą zaś kwotę w publicznym trzymać schowaniu. Wreście zaś doskonale o Przepisach Regulamentu Furażowego dnia 29 Maia 1796 wydanego zainformowanym być musi.

Skóro Furaż przystawiony, kwity z odebranego w czterech tygodniach niezawodnie do Kassy Powiatowey końcem Konfikacyi podane być powinny.

e) Nakoniec obowiązkiem iest Sołtysa pod czas Marszów o to starać się, ażeby na Noclegach Kawaleryi drabiny i złoby po stayniach należycie były, oraz Furaż w pogotowiu, w każdym przypadku, zaś ażeby na dostarczaiącey niezbywało kwocie żywności za gotowe pieniądze, tudzież podwody potrzebne żeby obstalowane, y drogi należycie naprawiane zostały.

Zakwaterowanie powinno rowno proporcyonalnie i bez Pregrawacyi lednego lub drugiego Gospodarza być uregulowane.

§. XVII.

Vorspann-Gestellung.

7. Die Vorspann-Gestellung ist ebenfalls der Aufsicht des Schulzen unterworfen, wobey er sich nach dem Vorspann-Reglement und der Anweisung der Vorspann-Aemter genau zu achten hat.

Zu Erleichterung der Vorspannpflichtigen müssen die Landstraßen, Brücken und Wege überall in dem besten Stande erhalten, Wegweiser nach der Anweisung der Behörde an den erforderlichen Oertern gesetzt, nicht beschädigt, und immer wieder hergestellt werden, worauf der Schulz ein wachsames Auge haben muß.

Endlich

§. XVII.

Przystawienie podwód.

7. Przystawienie podwód także do starania Sołtysa należy w czym do Regulamentu względem podwod wydanego y do Specyfikacyi Amtów podwody przystawiać maiących ścisle stosować się powinien.

Dla łatwości tych którzy podwody przystawiać są obowiązani, goścince, mosty, drogi wszędzie w naylepszym stanie znaydować się, słupy pokazuiące trakt, podług wyznaczenia Zwierzchności w mieyscach należytych wystawione, niezruynowani i zawsze poprawione być powinny, czego Sołtys czule dopilnować musi.

Nakoniec

§. XVIII.

Beförderung der Wohlfahrt der Eingesessenen.

8. Ist es die ehrenvollste und vorzüglichste Pflicht des Schulzen auf das Beste und die Wohlfahrt der Einsaassen zu sehen.

Hieher gehört

a) die Verhütung und Dämpfung aller Krankheiten. Die Verhütung derselben geschieht besonders durch die Sorge für gesunde Luft. Die Dorfstraßen müssen daher immer gehörig rein erhalten, und verstorbenes Vieh binnen 24 Stunden entfernt tief vergraben, nicht aber in Teiche, Flüsse und Brüche geworfen werden. Leichen dürfen nicht zur Schau gestellt und offen getragen werden. Ferner durch die Sorge für gesunde Lebensmittel, welche bereits oben §. XIII. c. d. erwähnt worden, auch darf deswegen kein Flachs und Hanf in den Teichen, Fischwässern und Flüssen geröthet werden.

Durch Vermeidung des Gebrauchs der Kleider, Leinen und Betten der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen, der Unreinlichkeit überhaupt, und Besorgung der Heilung einzelner mit ekelhaften Schäden behafteter Personen, welche der Schulz bey dem Kreis-Physicus des Kreises in Anregung bringen muß.

Damit allgemein und ansteckend werdende Krankheiten in Zeiten gedämpft werden können, muß der Schulz bey deren Entstehung sogleich dem Landräthlichen Officio davon Anzeige machen, welches die nöthigen Verfügungen deswegen durch den Kreis-Physicus treffen lassen wird.

Da die venerischen Krankheiten leicht versteckt werden können, und sich in der Verborgenheit fortpflanzen, so sind sie um so gefährlicher, und es ist des Schulzen strengste Pflicht, von deren Daseyn der gedachten Behörde jedesmal Anzeige zu machen, und dadurch ihren Fort-

§. XVIII.

Danie wzrostu pomyślności i swobód Mieszkańcow.

8. Obowiązkiem wielce chwałę przynoszącym i równie osobliwszym iest Sołtysa na dobro Mieszkańców ich pomyslność i swobody zmierzać.

Do tego należy

a) Oddalenie y przytłumienie chorób. Choroby osobliwie przez staranie o zdrowe powietrze oddalone być mogą. Ulicy zatym po Wśiach należycie zawsze czysto utrzymywane, bydło zdechłe we 24 godzinach głęboko zakopywane, nie zaś w rzeki, stawy i bagna wrzucane być ma. Trupy zaś na widok wystawione, albo w otwartych trunnach noszone być nie powinny. Daley przez staranie o zdrowe żywności, o czym iuż wyżey in §. XIII. c. d. wspomnione. A zatym też na moczenie lnu i konopi po stawach, sadzawkach i rzekach zezwolić nie potrzeba.

Tudzież przez zabronienie używania sukien, bielizny i pościeli po umarlych z chorob zaraźliwych Osobach, przez ochronienie nieczystości powszechnie y doglądanie kuracyi poiedynczych brzydliwe rany maiących Osob, o ktorych Sołtys Phisico Powiatowemu raportować powinien.

Ażeby zawczasu wszczynaiącym się chorobom rozszerzaiącym się i zaraźliwym zapobiedz, powinien Sołtys wraz przy onych wszczynaniu się Urzędowi Landrathowskiemu dać wiadomość, który to Urząd, przez Fizykusa Powiatowego potrzebne w tey mierze uczynić każe dyspozycye.

A gdy weneryczne choroby łatwo zataić można, i w takowym Zataieniu co raz gorszemi się robią, tedy tym samym niebespiecznieysze się staią, a zatym scysły to iest obowiązek Sołtysa, o oney existencyi zwyż wyrazoney Zwierzchności w każdym zdarzeniu oznaymić, a tym sposobem wzmaganie się

gang

gang zu hindern, indem in diesem Falle sogleich Maasregeln zu Dämpfung und Heilung dieses Uebels genommen werden sollen.

onychże wstrzymać; ponieważ w takowym przypadku wraz stosowne używane być muszą srzodki do zapobieżenia y leczenia chorób.

b) Die Sorge für die gute Erziehung der Jugend, weswegen der Schulz dahin zu wirken hat, daß die Kinder der Einsaassen gehörig und besonders des Winters zur Schule angehalten werden.

b) Daley staranie o Edukacyą dobrą Młodzieży do czego Sołtys przyczynić się powinien, ażeby dzieci Włościań należycie, a osobliwie pod czas zimy do szkoły chodzili.

c) Die Aufsicht auf eine gute Wirthschaft der Einsaassen.

c) Dozor dobrego gospodarstwa Włościań.

So wie der Schulz sich selbst eines nüchternen und ehrbaren Lebenswandels zu befleißigen hat, so muß er auch dahin sehen, daß alle Wirthe seiner Gemeinden seinem guten Beyspiel folgen, und besonders der Völlerey entsagen. Er muß es deswegen nicht an Ermahnungen fehlen lassen, und ist schuldig, wenn diese nichts fruchten, und ein Wirth durch dieses Laster seine Wirthschaft ruinirt der Gutsobrigkeit davon Anzeige zu machen.

Jako sam Sołtys powinien być zawsze trzeźwym y stateczne prowadzić życie, tak rownie też dopilnować iest obowiązany ażeby wszyscy Gospodarze za iego Dobrym szli przykładem, osobliwie zaś pijaństwa wystrzegali się. Dla czego napominać ich często powinien y winien iest, ieśli to częste napominanie nieskutkuie, Gospodarz zaś z przyczyny tey niecnoty gospodarstwo swe niszczy, nieodwłocznie Domino otym rapportować.

Auch hat der Schulz darauf zu sehen, daß ein jeder Wirth seine Aecker gehörig bestelle und auf jeden Fall vollständig besäe. Hat derselbe nicht die erforderliche Saat, so muß er solches der Grundobrigkeit in Zeiten anzeigen, damit dieselbe für den Saatvorschuß sorge.

Równie Sołtys na to powinien mieć oko, ażeby każdy Gospodarz rolę swą należycie uprawiał, i w każdym razie dostatecznie zasiewał, ieżeliby niemiał dostarczaiącego zasiewu zawczasu Dominio to oświadczyć powinien, żeby dwór nasiena na pożyczenie Mu wystarać się mogł.

Wenn ein Wirth aus Faulheit seine Felder nicht selbst bestellt, sondern an andere Wirthe gegen Garben austhut, oder wohl gar Früchte auf dem Halme verkauft, so hat er solches sofort der Grundobrigkeit anzuzeigen.

Gdy zaś Gospodarz z lenistwa pola swego nieuprawia, ale rolę swą innym na trzeciak wypuszcza Gospodarzom, albo co gorżey ieszcze na pniu stoiące zboże przedaie, wtedy Sołtys natychmiast o tym Dworowi rapportować powinien.

Ferner muß er dahin sehen, daß kein Wirth ein Stück Betriebvieh ohne Erlaubniß der Grundherrschaft verkaufe.

Daley przestrzegać powinien, żeby żaden Gospodarz bądź bydło lub konie bez wiadomości y pozwolenia nieprzedawał.

Hütet jemand in des andern Wiesen oder Aeckern wo keine gemeine Hütung ist, so muß er den Eigenthümer gehörig entschädigen. Der Schulz taxirt hiebey mit Zuziehung der Schöppen den Schaden, und setzt die Entschädigung fest. Wer

Jeżeli kto po cudzych łakach lub polach pasie, gdzie wspolnego niemasz pastwiska, powinien więc za to Właściciela należycie zaspokaiać. Sołtys z powołaniem swych Ławnikow otaxuie szkodę y przeznaczy Satisfakcyą. Kto umyslnie bydło swoie bez pastucha wy-

sein Vieh muthwillig ohne Hütung umher laufen läßt, kann von dem Schulzen in 30 gr. Preuß Strafe zur Armenkasse genommen werden.

Für das Hüten in den Holz-Schonungen, hat der Schulze die Einsaassen zu warnen, und sie dadurch für Schaden zu sichern.

d) Die Verbesserung der Wirthschaft, welche der Schulze am besten durch sein eigenes Beispiel bewirken kann.

Bisher ist der Gartenbau in hiesiger Provinz äußerst vernachlässigt, obgleich er den Landmann bey Mißrathen des Getreides allein unterstützen kann, ein gleiches gilt von der Obstbaumzucht und der Schulze hat die Einsaassen seiner Gemeinde daher aufzumuntern sich mehr wie bisher darauf zu legen.

Zu Vermehrung der Nahrungszweige des Landmanns, dient auch die Bienenzucht, der Hopfen- Flachs- und Hanfbau, welche nicht vernachlässigt werden müssen.

Letzterer befördert die Spinnerey und Weberey, eine zweckmäßige Beschäftigung des Landmanns für den Winter, welche auf alle Weise zu befördern ist, und denselben wenigstens in den Stand setzen muß, sobiel Bodavel und Leinwand zu fertigen, als er in seiner Haushaltung braucht.

Die Wiesen müssen wo irgend möglich im Frühjahr und Herbst gar nicht behütet, wenigstens überall vom 1sten May jeden Jahres an, geschont, die Feld- und Wiesengraben aber stets sorgfältig geräumt werden.

Wo eine Gemeinde Holzungen besitzt, muß sie zur sorgfältigen Schonung derselben angewiesen werden. Dem Schulzen liegt vorzüglich die Aufsicht darüber ob. Er muß daher dahin sehen, daß zum eigenen Gebrauch nur soviel daraus genommen werde, als mit Conservation der Holzung geschehen kann, Sand-

pustzcza y lóżno biegać pozwala, takowy być może od Sołtysa na opłacenie 30 groszy do Kassy Ubogich osądzony.

Sołtys powinien przestrzegać Włościan, ażeby po czynionych dla lasow uchronienia zarykach niepasali, i szkody z tąd dla nich wyniknąć mogącey wystrzegali się.

d) Polepszenie gospodarstwa, co Sołtys przez własny przyklad dobry naylatwiey, i naylepiey do skutku przyprowadzić może.

Dotąd w tuteyszey Prowincyi uprawa ogrodów nadto zaniedbana iest, mimo tego że iuż same ogrody w nieurodzaynym czasie zboża Włościanina utrzymuią i utrzymać mogą. Toż samo rozumie się o wychowaniu drzew owocowych, a zatym Sołtys Włościań y Mieszkańców swych zachęcać powinien, ażeby więcey, a nizeli dotąd takowym zatrudniali się wychowaniem.

Do pomnożenia sposobu żywienia się dla Włościań, rachuie się także chowanie pszczół, chmielu, lnu, y konopi, które zaniedbane być niepowinno.

Toż chowanie lnu y konopi daie wzrost przędzeniu, tkaniu, co iest skutecznym zatrudnieniem Włościań czasu zimy, które to zatrudnienie ze wszech miar pomnożyć trzeba, i Włościań przynaymniey do tego przyprowadzi, że tyle ile im potrzeba w gospodarstwie domowym, będą stanie robienia sobie zgrzebniny i płotna.

Po łąkach ile tylko być może w czasie Wiosny i Jesieni paść nienależy, owszem powinny być wszędzie przynaymniey od 1go Maia każdego Roku zacząwszy ochraniane, rowy zaś po polach i łąkach ustawicznie wyprzątane.

Gromada gdy lasy w swey ma possessyi powinna tychże troskliwie ochraniać, czego Sołtys madoglądać, a zatym przestrzegać, ażeby do własney potrzeby tylko tyle brano było, ile bez zepsucia lasów czynić się może. Piaszczyzna zaś, uprzątnione mieysca i puste, żeby pozaśiewane i zabudowane były. W Ulicach Wśi i przy drogach

schellen,

schellen, Räumden und leere Flecke aber mit Holzsaamen besät und angebaut werden. In den Dorfstraßen und an den Wegen müssen überall Weiden und andere Bäume gepflanzt werden.

Wer erweislich seine Feldzäune im Winter verbrennt und nicht conserviret, kann von dem Schulzen in 1 Rthlr. Strafe zur Armenkasse genommen werden.

Ohne Erlaubniß der Gutsobrigkeit darf ebenfalls kein Holz aus den Dorfsholzungen zum Verkauf oder zum Verkohlen gehauen werden.

Endlich gehört zu den Holzersparnissen auch die Beförderung anderer Befriedigungen als derjenigen von Holz, nehmlich der Lehm- und Wellerwände, Steinmauern, lebendiger Hecken und Graben, und hat der Schulz sich zu bemühen auch hierin mit einem guten Beyspiel voranzugehen. Schlüßlich ist

e) noch zu bemerken, wie es auch des Schulzen Pflicht ist dafür zu sorgen, daß die Einsaassen seiner Gemeinden in denjenigen Fällen, wo auf die vorgenommenen Verbesserungen in ihrer Wirthschaft Prämien gesetzt worden, dieselben erhalten, weswegen er sie anweisen muß, sich bey dem Landrath gehörig zu melden. Eben so muß er aber auch besondere Unglücksfälle derselben, letzterem anzeigen, und im Fall ihnen Unterstützungen und Remissionen angewiesen werden, dahin sehen, daß dieselben erhoben, gehörig vertheilt und dem Zweck gemäß verwandt werden.

wszędzie sadzić trzeba wierzby i inne drzewa.

Komu dowiedzione będzie, że płoty swe w polu na opał w porze zimowey bierze, a onych nieutrzymuie, może być karany od Sołtysa Tall. 1. do Kassy Ubogich.

Bez pozwolenia Dominii drzewa po puszczach Wśi ani na przedaż, ani na palenie węgli wycinać nie iest wolno.

Nakoniec do ochronienia drzewa należy także wystawienie ścian z gliny, murow kamiennych, y robienie żywych płotow oraz kopanie rowów, i powinien Sołtys starać się, ażeby w tym raźie dla Gromady swey dobrym był przykładem.

e) Nakoniec i to uważać potrzeba, iako także iest obowiązkiem Sołtysa o to mieć staranie, ażeby Włościanie iego Gromady, w takich przypadkach, gdzie na uskutecznione polepszenia w Gospódarstwie nadgrody osobliwe, Praemia są wyznaczone, one także należycie odbierali: dla czego ich zainformować musi, ażeby do Landratha należycie udali się. Rownie powinien temuż Landrathowi osobliwe Włościanom przypaść mogące Nieszczęścia oznaymić, a ieżeli im iaka pomoc albo Remissye wyznaczone zostaną, starać się, żeby były odebrane, należycie rozdzielone i zamiarowi przyzwoicie obracane.

§. XIX.

Dorfs-Vorsteher.

Nachdem der Bezirk und die Arbeit des Schulzen weitläuftig ist oder nicht, sollen demselben in den Gemeinden ein oder mehrere Schöppen oder Dorfs-Vorsteher gemeinschaftlich von dem Landräthlichen Officio und der Gutsobrigkeit zur Seite gesetzt werden.

§. XIX.

Starsi Wśi.

W proporcyi Obrębu Sołtysowi podległego, i iego czynności, przydawane mu będą od Urzędu Landrathowskiego wspolnie z Dominio w tychże gromadach ieden, albo więcey Ławników czyli Dozorców porządkowych.

Diese

Diese werden eben so wie der Schulz dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde zu getreuer Besorgung der Amtsangelegenheiten vereidigt.

Ci równie iako Sołtysi na wierne wypełnienie czynności Rządowi Dominio y Gromadzie przyięgę wykonać są obowiązani.

Diese unterstützen den Schulz in allen seinen Geschäften, gehen ihm dabey zur Hand und in seiner Abwesenheit treten sie in seine Stelle.

Ci maią być pomocą Sołtysowi we wszystkich iego czynnościach a dopomagaiąc mu, mieysce w czasie niebytności Jego zastępować.

In Fällen wo der Schulz seine Pflicht zu thun unterläßt, sind die Schöppen bey Vermeidung gleicher Verantwortung verpflichtet der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

W każdym zdarzeniu gdzie Sołtys swoim zadołyć nie uczyni obowiązkom Ławnicy pod rowną odpowiedzią są obowiązani Zwierzchności donieść.

§. XX.

Gemeinde-Gericht.

Schulze und Schöppen machen das Gemeindegericht des Schulzenbezirks aus. In Entscheidung von Rechtshändel müssen sich dieselben nicht mischen.

Es gehören nur lediglich kleine Vergehungen gegen die hierin erwähnte Polizeyverordnungen und Einrichtungen zu ihrer Entscheidung, auf welche sie überall zur Gemeinde-Armenkasse fließende 1 Rtlr. nicht übersteigende Strafen mit Vorbehalt der Berufung auf die Gutsobrigkeit und höhere Polizeybehörde festsetzen können.

Die Verwaltung der gedachten Gemeinden-Armen-Casse wird von ihnen gemeinschaftlich geführt. Sie sind schuldig sowohl der Gemeinde als auch der Guts-Obrigkeit und höhern Polizeybehörde über die Verwaltung und Verwendung der Strafgelder und etwanigen Beyträge Rechnung abzulegen. Dieses muß so oft es gefordert wird und ex officio von ihnen wenigstens jährlich einmal am Ende des Jahres an die Gemeinde geschehen, wobey der Bestand, welcher in das künftige Jahr übernommen wird, der Gemeinde gehörig bekannt gemacht werden muß. Wird dabey irgend eine Veruntreuung entdeckt, so kann sowohl Gemeinde als Guts-Obrigkeit, auf die Absetzung des Schulzen oder Schöppen bey dem Landräthlichen Officio antragen und dieselbe erwarten.

§. XX.

Sądy Gromady.

W Obrębie Sołtysowi powierzonym, sąd Gromady reprezentuią Sołtys y Ławnicy.

Spraw prawnych sądzić niepowinny. Do ich decyzyi, i rozsądzenia iedynie tylko mnieysze należą wykroczenia przeciw w teyże Instrukcyi wspomnionym nakazom y Urządzeniu Policyinym, za które to wykroczenia wszędzie na małe kary Talar. 1go nieprzewyższące do Kassy Ubogich wpływać maiące, z warunkiem Apellacyi do Dominium y wyższey Zwierzchności Policyiney vsądzić ią mocni.

Administracya Kassy Ubogich Gromadzkiey do nich wspolnie należy. Powinni tak tamey Gromadzie, iako też Dominio y wyższey Zwierzchności Policyiney o Administracyi teyże Kassy i obracaniu Win pieniężnych, tudzież bydź mogących Składek Rachunki oddować. To czynić się powinno na każde żądanie i ex Officio, a przynaymniey co Rok raz ieden przy końcu Roku przed Gromadą, co uczyniwszy o gotowych resztach w Kasie zostaiących się, y na Rok nowy przeniesionych, taż Gromada zainformowaną być muśi. Jeżeli przy tym bądź iakiekolwiek postrzeże się pokrzywdzenie lub Uszczerbek, tak Gromada iako i Dominium, maią Prawo odsadzenia Sołtysów y Ławników w Urzędzie Landrathowskim dochodzić y spodziewać się.

§. XXI.

§. XXI.

Die Schöppen verwalten ihr Amt ohne eine Belohnung dafür zu erhalten zum Besten ihrer Gemeinde umsonst, erhalten aber die Anwartschaft auf den Schulzendienst, wenn sie sich gut aufführen und dazu qualificirt machen.

Die Prärogative des Schulzen bestehen aber:

1. In den in der Beylage bestimmten Emolumenten.
2. In Befreyung von der Fourageliefe-rung, und
3. in Befreyung von der Vorspann-Bestellung, worin derselbe von den übrigen Gemeinden-Mitgliedern übertragen werden muß.

So wie nun verhofft wird, daß der Schulze gegen Erhaltung dieser Vorzüge seine Pflichten mit Eifer und Treue in jedem Falle wahrnehmen, das Beste seiner Gemeinde überall befördern, und sich keine Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen wird; so kann derselbe auch bey besonderer Auszeichnung in seinen Pflichten angemessene Belohnung, überall aber Schutz und Hülfe gegen diejenige erwarten, welche sich in seine, nach dem Sinn dieser Instruktion getroffene Anordnungen nicht fügen, sondern sich denselben widersetzen wollen.

So gegeben Bialystock, den 29sten May 1799.

Königliche Neu-Ostpreussische Krieges- und Domainen-Kammer.

§. XXI.

Ławnicy Urząd ten bez Nadgrody dla dobra Gromady gratis sprawuią, obieraią zaś Expectatywę na Urząd Sołtysa ieśli się dobrze sprawuią i zdolnemi do tego Urzędu być się staraią.

Prerogatywy zaś zaś Sołtysa są następuiące, iakoto:

1. Pozytki w drugim Dodatku wyrażone i wyznaczone.
2. Uwolnienie od Przystawienia Furażu i
3. Uwolnienie od dostarczenia Podwód w czym cała Gromada Jego zastępować powinna.

Równie iako się spodziewać godzi iż Sołtys za otrzymaniem teyże Prerogatywy swym obowiązkom z gorliwością i wiernością w każdym zdarzeniu zadosyć uczyni, dobro swey Gromady wszędzie pomnożyć starać się będzie i żadnego fałszu albo oszukania winnym być nieokaże się, w tey samey także miarze spodziewać się może proporcyonalney nadgrody w osobliwszych iego staraniach, wszędzie zaś protekcyi i pomocy przeciwko tym którzy by iego stosownie do osnowy teraźnieyszey Instrukcyi uczynionym podlegać niemieli dyspozycyom y upornemi onemu być się okazali.

Dań w Białymstoku dnia 29. Maya 1799.

JKMści Prus Nowo-Wschodnich Woienno-Ekonomiczna Kammera.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht,

wegen zu nehmender Maasregeln bey Eintragung eines Kauf-Contracts, in die Hypothekenbücher in Ansehung der in Holz arbeitenden Professionisten, desgleichen der Grob- und Hufschmiede. De Dato Berlin, den 1cten Juny 1799.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig bemerkt, daß durch die in Holz arbeitende Professionisten, desgleichen durch die Grob- und Hufschmiede, die Passage auf dem Bürgersteige in Unsern hiesigen Residenzien ungebührlich behindert, und an manchen Stellen auf eine gefahrvolle Weise beengt werde. Hierdurch ist Unser Generaldirectorium, im Einverständnisse mit Unserm Justitzdepartement, bewogen worden, diese Hindernisse nach und nach so viel als möglich abzustellen. Um indessen diesen Zweck zu erreichen, finden Wir am zweckmäßigsten hierdurch festzusetzen,

daß in Zukunft in Eure Hypothekenbücher kein Kaufkontract wegen eines Grundstücks für einen Zimmermann, Böttcher, Stellmacher, Tischler, Röhrmacher, Grob- und Hufschmidt eher eingetragen werde, bis durch ein Attest des hiesigen Polizey-Directorii nachgewiesen worden, daß bey dem erkauften Hause hinlänglicher Raum sey, um die Materialien zum Betrieb des Gewerbes darin zu lassen, so daß diese weder auf die Straße gelegt, noch Nothställe, Amboße, Schraubestöcke, Schleifsteine, oder ähnliche Hindernisse auf der Straße oder dem Bürgersteige durch den künftigen Eigenthümer errichtet, oder veranlaßt werden sollen. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10ten Juny 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. XXXIV. Rescript an das Cammer-Gericht: welche Personen in Injuriensachen zu dem höhern Bürgerstande zu rechnen. De Dato Berlin, den 10ten Juny 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 27sten v. M. haben Wir ersehen, wie die hiesigen Stadtgerichte in Injuriensachen die, in Unserer Residenz sich befindlichen Handwerker, ohne Unterschied zu den Personen des höhern Bürgerstandes rechnen. So schwer es nun auch allerdings seyn mag, bey der großen Verschiedenheit so vieler Personen, in Ansehung ihrer Bildung, Cultur und Vermögensumstände, einen sichern Maasstab zu finden, nach welchem selbige entweder zu dem höhern oder niedern Bürgerstand zu rechnen seyn würden, so scheint Uns doch der von Euch gemachte Antrag,

nach welchem es in jedem einzelnen Falle dem Richter zu überlaßen, nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Untergebenen, oder Jurisdictions-Eingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen stehet, pflichtmäßig und ohne Rücksicht: ob solches ein Handwerker oder Kaufmann sey; zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder niedern Bürgerstande gehöre, und solches mit Anführung der Gründe in den Acten zu registrien, und dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben,

hier am zweckmäßigsten zu seyn. Wir genehmigen selbigen also hiermit, und habt Ihr Euch nicht nur selbst, in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch von dieser Verfügung den hiesigen Stadtgerichten Nachricht zu geben. Uebrigens soll auch in dem nächsten Circulart, wegen der Declaration der Gerichtsordnung, dieser Punkt mit aufgenommen werden. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 10ten Juny 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht,

die Frist betreffend, binnen welcher es den, aus dem Auslande hieher kommenden, Dienstboten zu gestatten ist, die Jurisdiction der Französischen Coloniegerichte zu wählen. De Dato Berlin, den 10ten Juny 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 23sten v. M. betreffend die Differenzien zwischen den hiesigen Stadt- und dem französischen Coloniegerichten, wegen der Frist, binnen welcher es den aus dem Auslande hieher kommenden Dienstboten zu gestatten ist, die Jurisdiction der letztern zu wählen, communiciren Wir Euch hierneben in Abschrift, welchergestalt Wir die hiesigen Stadtgerichte unter dem heutigen Dato beschieden haben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten Juny 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. XXXV.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus dem in Abschrift anliegenden Schreiben des französischen Departements vom 26. m. pr. haben Wir die Differenzien ersehen, welche zwischen Euch und dem hiesigen französischen Coloniegerichten, wegen der Frist, binnen welcher es den aus dem Auslande hieher kommenden Dienstboten zu gestatten ist, die Jurisdiction gedachter Coloniegerichte zu wählen, obwalten. Wir haben hierauf den gutachtlichen Bericht Unsers Cammergerichts erfordert, und communiciren Euch solchen hierneben gleichfals in Abschrift, und da es diesem gemäß allerdings gegründet ist, daß das Gesinde der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 13. zufolge, so lange es dienet, keinen eigenen Gerichtsstand, sondern dem seiner Herrschaft unterworfen ist, nach Anleitung des Rescripts vom 21sten März 1796. §. 5. eben so wie bey fremden Gesellen, wo die 3 monatliche Zeit erst, von dem Zeitpunkte anfängt, da sie das Meisterrecht gewonnen, bey dem Gesinde, welches aus dem Auslande anhero gekommen, die 3 monatliche Wahl des Gerichtsstandes erst von der Zeit zu laufen anfängt, da ein Bedienter aufhöret, in Diensten zu seyn, allhier das Bürgerrecht gewinnet und ein besonderes Gewerbe anfängt, so werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, daß Ihr kein Recht habt, der Wahl des Claude Parnod, sich unter die Jurisdiction der hiesigen Coloniegerichte zu begeben, zu widersprechen. Hiernach habt Ihr Euch also gehörig, nicht nur im gegenwärtigen Falle, sondern auch in Zukunft zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten Juny 1799.

v. Reck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An die hiesigen Stadtgerichte.

No. XXXVI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, excl. Schlesien, betreffend das Reglement wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln, nebst dem Reglement selbst. De Dato Berlin, den 19ten Juny 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das Reglement, wegen der bey Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln vom 6ten dieses Monaths, hierbey zufertigen und befehlen Euch, solches durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, in der Euch anvertrauten Provinz gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin, den 19ten Juny 1799.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXXVI.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruhet.

§. 1.

Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß wenn es für Rechnung von Privatpersonen bey einer Stadt anlangt oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder in sofern solches nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin oder in Ermangelung dessen an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden. So muß z. B. in Ansehung der Stadt Magdeburg dergleichen Pulver zwischen der Altstadt und Neustadt durch die Vestungswerke in das vor dem Ulrichsthore belegene Magazin gebracht und aufbewahrt werden.

§. 2.

Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§. 3.

Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpuloer geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thaler an Gelde oder achttägiger Gefängniß bestraft werden.

§. 4.

Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt oder doch nur so wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5.

Hat das Gefäß in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben drauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens, mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden. Bey Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bey dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6.

Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur eine schwarze Flage aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen voraus geschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bey der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7.

Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht angemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thaler an Gelde oder vierzehntägigen Gefängniß bestraft werden.

§. 8.

Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bey dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9.

§. 9.

Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bey vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen und mit einem dichten Plane zu bedecken.

§. 10.

Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, so gleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben bespannte Plane der Buchstaben P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12.

Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an den Ufer da wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bey einem Ungewitter weder in Dörfern noch Städten einfahren, sondern in freyem Felde und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

§. 13.

Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen sie einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freystehender Backofen oder Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Schlüßlich wird sämmtlichen Kriegs- und Domainenkammern Accise- und Zoll- auch Steuerdirectionen hiemit befohlen, nicht nur diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genauen Befolgung mit pflichtschuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten. Signatum Berlin, den 6ten Juny 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Werder. Goltz.

No. XXXVII. Edict wegen des Auseinanderbauens neu zu errichtender Gebäude auf dem Lande und in den Städten in Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 26sten Juny 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen ꝛc. Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, daß die in den Dörfern von Neu-Ostpreußen ausbrechenden Feuersbrünste deshalb außerordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebauet sind, daß die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt, und dadurch der Gebrauch der Löschungs-Werkzeuge sehr erschweret, oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Wir sind zwar, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart,

My *Fryderyk Wilhelm* z Bożey Łaski Krol Pruski &c.

Czyniemy wiadomo, i oznaymuiemy ninieyszym Edyktem i. t. d. Doświadczenia wielorakie nauczyły, iż wynikaiące po Wśiach Prowincyi Pruś Nowo-Wschodnich Pożary dla tego nadzwyczaynego spustoszenia stają się przyczyną, ponieważ Budynki y Podworza Poddanych, tak blisko siebie są położone że Płomien wybuchaiący z iednego Budynku, niezatomowanym sposobem drugi obeymuie, y przeto używanie Naczyń do gaszenia ognia, nie tylko nader trudnym, ale nawet co więcey ieszcze, niepodnym staie się.

Lubośmy w przekonaniu o szkodliwych tegoż sposobu budowania się skutkach, za-

zu Unserer Unterthanen wahrem Besten, in einzelnen Fällen bemüht gewesen, diesem Mißbrauch abzuhelfen, haben jedoch vielfältig in Erfahrung bringen müssen, daß Widersprüche und Vorurtheile der Beförderung dieses Gegenstandes große Hindernisse in den Weg legen.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine landesherrliche gesetzliche Vorschrift alle ungegründete Widersprüche gegen diese heilsame Anordnung wegzuräumen, und die Gerichtsobrigkeiten in Neu-Ostpreußen gegen die Einwendungen ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hiedurch,

§. I.

Daß, wenn einzelne oder mehrere Unterthanengebäude, Gehöfte, oder wohl gar ganze Dörfer durch Feuersbrünste in die Asche gelegt werden und deshalb, oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen, neu erbauet werden sollen, kein Unterthan die Befugniß haben soll, eher den Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

§. II.

Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizeyaufsicht über ihre Dörfer obliegt, und den an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen seyn muß, soll es überlassen bleiben, zu bestimmen: ob die neu zu erbauende Gehöfte oder einzelne Gebäude ihre vormalige, oder welche neuen Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wiederherhalten, und wie die Hofstellen und Dorfschaften erweitert werden sollen; wobey ihnen blos zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Unterthanen, deren Gehöfte, oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust, eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

mierzaiąc istotną Naszych Poddanych pomyślność, w poiedynczych przypadkach do umorzenia takowego złego zwyczaiu iuż się przykładali, częstokroć iednakże doświadczać Nam przyszło, że Przeciwność y uprzedzenia wzrostu uskutecznienia tegoż zamiaru wiele przeszkadzały.

Zatym za potrzebną uznaliśmy rzecz, mocą wydaiącego się Kraiowo-Publicznego Prawem uchwalonego Przepisu wszelkie podobne na niczym funduiące się a zbawienne Urządzenie tamuiące przeciwności umorzyć, Sądowe zaś Zwierzchności, przeciw wszelkim ich Poddanych wymówkom, co się tycze tey Rzeczy, ubespieczyć y umocować, iakoż niniejszym rozkazuiemy Edyktem, ażeby.

§. I.

Żaden Poddany, gdy poiedyńcze, lub więcey Budynków Poddanych, Podworza albo nawet, całe Wsie pozarem spłonią się y dla tego, lub też dla iakiey bądz Ruiny Zabudowań, iako też, z innych przyczyn nowo wystawione bydź maią, do zaczęcia wystawienia nowego Domu, lub Zabudowania Podworza całego dopoty Prawa, niemiał, dopoki Zwierzchność Mieyscowa, onemu niewyznaczy Mieysca, do Zabudowania się. Do którey to Zwierzchności w podobnych Okolicznościach udać się ma.

§. II.

Zdaniu Zwierzchności Sądowey to którey naypierwey dozor Policyiny we Wsiach swych należy która oraz o utrzymaniu poddanych swych troskliwie dbać powinna, zostawuie się Decyzya y rozrządzenie, czy nowo zabudować się maiące Podworza, lub poiedyncze Budynki przeszłe swe lub nowe iakie Mieysca, tudzież w iakiey odmienney dla ochronienia niebespiecznych Pożarów, dostateczney Rozległości wyznaczone mieć maią i w iakim Sposobie Mieysca Dworne y Wsie rozszerzone bydź powinne, w którey to Okoliczności, iey tylko iest powinnością starania się, ażeby Poddany ktorych Podworza, lub poiedyncze Budynki przeniesione bydź maią za Szkodę z takowego przeniesienia dla nich wynikać mogącą stosowną do Rzeczy odbierali Bonifikacyą.

§. III.

§. III.

Wenn zu Versetzung der Gehöfte oder einzelnen Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu cultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächeninhalte seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung statt finden; dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gebäudes dadurch an dem bisherigen Flächeninhalte seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet. Für den Verlust, in Rücksicht auf die Bonität und bessere Cultur der Grundstücke, darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütung verlangt oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen, durch eigene Industrie zu ersetzenden Verlust, muß der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütung tragen.

§. III.

Jeżeli z Okazyi przeniesienia Podworza lub poiedynczych Budynków, użyteczne Grunta Possessora wprawdzie zabudować wypada, dawnieysze zaś Mieysca zabudowane wzaiemnie uprawiane y na Użytek obracane bydź mogą, a zatym Possessor żadnego w całości Gruntu swego użytecznego, nie ma uszczerbku, w tedy żadna nienależąpić ma Bonifikacya która iednak w Regule wszędzie wyznaczona będzie, kiedy Possessor przestawić się maiącego budynku, iaka utratę w całości Gruntów swoich użytecznych dotąd posiadanych poniosł. Za strate iednak względem dobroci y lepszey uprawy Gruntu, ieżeli Szkoda nieznaczna, Nadgroda zaś bardzo trudna, żadney żadać niemożna Bonifikacyi ani też dawana bydź niema, lecz powinien Possessor tak małą własnym przemysłem nadgrodzić się mogącą Stratę, uważaiąc większe bespieczenstwo Budynków z swey własności bez żadney znosić Bonifikacyi.

§. IV.

Sollte auch der Unterthan bey der Versetzung seiner eigenen Gebäude, an seinem nutzbaren Grunde und Boden, oder an dessen Abnutzung, nur so wenig verlieren, daß der Verlust, in Vergleichung mit seinem Nahrungszustande, von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths, jedesmal zu erwägen hat, als z. B. wenn Ganz- oder Halbbauern einige Quadratfuß verlieren, und in solchen Fällen die Vergütung des geringen Schadens mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muß der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütung allein übernehmen.

§. IV.

Jeżeliby także y Poddany w przeniesieniu własnych swych Budynków, tyle tylko od Gruntu swego użytecznego, lub w zażywaniu onego stracił, iż taż Strata w Proporcyi jego Sytuacyi zywienia się wcaleby nie nieznaczyła, co Zwierzchności Sądowe, za Znoszeniem się z Landratem w każdym razie rozważać maią, iako to naprzykład ieśli Włościan Włóczny lub półwłoczny kilka tracą Stóp Kwadratowych, y w takowym przypadku Bonifikacya mało znaczącey Szkody, wielce staie się trudną, wtedy Possessor takową Stratę rownie bez Bonifikacyi Sam znosić powinien.

§. V.

Ein gleiches soll auch statt finden, wenn nicht blos die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. V.

Równie też, samo byz powinno kiedy nietylko Budynki osobnego Gospodarza, lecz więcey Budynków albo Podworza Sąsiedzkich Gospodarzów przeniesione bywaią, a ztąd wynikaiąca Szkoda dla każdego z osobna Gospodarza nieznaczną, Bonifikacya zaś trudną by była.

§. VI.

§. VI.

Kann aber die Vergütung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung seyn sollte, ohne große Weitläuftigkeit geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von größerer Erheblichkeit, so muß solcher genau gewürdigt und festgesetzt werden.

§. VII.

Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworene Kreisschulzen, oder in Ermangelung derselben, durch beeidete Sachverständige, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig seyn sollte, durch beeidete Feldmesser; wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, landesväterlich gesonnen sind, die Detaxations- und Vermessungskosten für die Aufnahme des etwa nöthigen Plans in Unseren Domainenämtern, ganz aus Unseren Cassen zahlen zu lassen. Bey Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten soll die Hälfte der Kosten aus Unseren Cassen erfolgen, die andere Hälfte muß von dem betroffenen Patrimonial-Dominio übernommen werden.

§. VIII.

Die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden, soll in der Regel immer, soweit solches nur immer möglich ist, und besonders wenn der Besitzer sonst nicht im prästationsfähigen Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hiezu sind, vor allen anderen, die Gemeindeplätze bey den Dörfern zu wählen, über deren unentgeltliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören sind, wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. IX.

Kann die Naturalentschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmäßig geschehen, als daß der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muß sich letzterer solches, mit Vorbehalt der Entschädigung, unweigerlich gefallen lassen.

§. X.

Wenn die Vergütung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weise

§. VI.

Gdyby zaś Bonifikacya podobney Szkody, bez nader wielkiey trudności nastąpić mogła y Possessor Gruntu oneyby żądał, albo też ieśli Szkoda większey iest wartości, w ten czas taż Szkoda akuratnie otaxowaną y nadgrodzoną być powinna.

§. VII.

Takowe otaxowanie przez przysięgłych Sołtysow Dystryktowych uskutecznic można, albo w niedostatku tychże przez Ludzi znaiących rzeczy rownie przysięgłych; Pomiar zaś Gruntu samego, ieżeliby potrzebnym bydź miał przez Komorników, alias Ziemiomierców przysięgłych; My zaś wzaiemnie przychylaiąc się z Oycowskieu ku Krajowi miłości Naszey do wsparcia Interessu wspolnie pożytecznego, umyśliliśmy Koszt Detaxacyi y Pomiaru za zrobienie potrzebnie być mogącey Planty w Amtach Naszych Ekonomicznych, z Kassy Naszey całkiem kazać wypłacać. Po Wsiach zaś innych Zwierzchności Sądowey połowa kosztu z Kassy Naszey nastąpić ma, a druga połowa od należytego Dominiq Patrimoniali przyięta bydź powinna.

§. VIII.

Nadgrodzenie czyli Bonifikacya Straty w Gruntach, zawsze podług Reguły, ieżeli tylko bydź może, osobliwie zaś ieszcze, kiedy Possessor inaczey w stanie vpiszczenia się obowiązkowi danin, utrzymanym bydź by niemogł, w innych czynić się ma Gruntach; w ktorym to zdarzeniu pomiędzy wszystkiemi innemi gruntami, Place wspolne Gromadzkie około Wśiow leżące wybrać należy względem bezpłatnego odstąpienia ktorych Gromady w prawdzie wysłuchać, iednak zaś na żadne zezwolić niemożna Protestacyi y przeciwności skoroby tylko też Gromady bez tychze obeyść się mogły Gruntow.

§. IX.

Jeżeli takowa Bonifikacya nie inaczey stosownie czynić by się mogła iak tylko przez to, że nowy Possessor nieco gruntu Sąsiada swego dostać musi, powinien zatym tenże Sąsiad ostrzegaiąc sobie Bonifikacyą, bez naymnieyszego na to zezwolić sprzeciwienia się.

§. X.

Jeżeli Nadgrodzenie czyli Bonifikacya Straty Gruntu takowym Sposobem w innich

durch

durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Naturalentschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeitlang ausfallende Nutzung zu vergüten ist, so muß der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. XI.

Dieser Ersatz muß aus der Gemeinde-Casse, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmäßigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andere außerordentliche Gemeindelasten, nach den an jedem Orte üblichen Verhältnissen, aufgebracht werden.

§. XII.

Bey Regulirung der Entschädigungen, muß der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Aufbringung des Entschädigungszuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beyträgen, an die Cammer zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. XIII.

Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bey der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muß der Landrath hievon schleunigen Bericht an die Cammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf eine andere Weise für die Erleichterung der Gemeinde gesorgt werden kann; wobey es Uns zum besondern Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, außer dem gewöhnlichen Erlaß der gutsherrlichen Abgaben, durch freywillige Zuschüsse, die Ausführung eines solchen nützlichen Plans zu befördern sich willig finden lassen werden.

czynić by się niemogła Gruntach a iednak Possessor w Stanie odbywania Powinności swych, y żywienia się by się został, gdyby choć Pieniężmi zaspokoiony został, albo ieżeli Okazya się zdarzy do Nakupienia Sąsiedzkich dla nadgrodzenia w Naturze Gruntów, albo też ieżeliby tylko pożytek, przez nieiaki tylko czas stracić mogący bonifikować należało, w tedy Bonifikacya za poprzedzaiącym akuratnym otaxowaniem w gotowiznie czynić się powinna.

§. XI.

Takowa Bonifikacia z Kassy Kommunalney Gromady albo wniedostatku tey, od wszystkych Członków gromady, niewyłączaiąc Aktorów buduiących się y nadgrodzie się maiących, którzy także część wspolną, na nich spadaiącą powinni przyiąć na Siebie, równie tak iako y inne nadzwyczayne Onera wspolne Gromadzkie w proporcyi w każdym Mieyscu używaney dostarczona bydz musi.

§. XII.

Przy Regulowaniu rychze Bonifikacyi zawsze z Landratem znosić się należy, Krory względem dostarczenia Dodatku do Bonifikacyi podaiąc Specyfikacyą osobistych Składek Kammerze do Approbacyi raportować, także też, skoro taż nastąpi Approbacya o nieodwłoczne uskutecznienie Projektu budowania starać się powinien.

§. XIII.

Jeśliby zaś Dostarczenie Dodatków do Nadgrodzenia, czyli Bonifikacyi nad siłę Gromady okazało się czego zaraz w pierwszym układaniu Proiektu doyść będzie można, Landrath o tym nieodwłocznie do Kammery rapportować iest obowiązany, ażeby cały Proiekt albo zniesionym albo sposobem uskutecznić się mogącym modyfikowanym bydź mógł, albo inne dla łatwości Gromady przyczynienia się wynalezione były. Osobliwym zaś to Naszym będzie Łaskawym Ukontentowaniem, kiedy Zwierzchności Sądowe do tego przychylaiąc się, procz zwyczaynego uwolnienia od Podatków Dwornych dobrowolnemi dodatkami uskutecznienie takowego proiektu przyspieszą.

§. XIV.

Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andere Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten; wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. XV.

Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen, sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden seyn, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten, gefallen zu lassen.

§. XVI.

Wiedersprechen dieselben dem Vorhaben der letztern in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath, mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten, sie zu hören, ihre wechselseitige Gründe und Gegengründe pflichtmäßig zu untersuchen, und zu Protocoll zu nehmen, auch davon unverzüglich mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans, an die Kammer zu berichten.

§. XVII.

Sind die Unterthanen, außer der Gerichtsobrigkeit, noch anderen Gutsherrschaften dienst- zehnd- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarrer oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung, so müssen bey der Untersuchung ihre Dienst- Zehnd- oder Zinsherren, Zeit- oder Erbpächter, Erbzinsherren, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, auch muß von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene und noch zu treffende Abkommen, die Genehmigung ihrer geistlichen Obern und Unserer Krieges- und Domainenkammer eingeholt werden.

§. XVIII.

Gelingt es dem Landrath (wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muß) nicht, den

§. XIV.

Decyzya czyli Summa Bonifikacyi w gotowiznie opłacić się maiąca Possessorowi zapłacona, albo iakim innym Sposobem dla onegoż y Dworu jego Pożytku używana bydź ma, zostawuie się iedynie zdaniu Zwierzchności Sądowych; Te zaś Zwierzchności wzaiemnie względem Opłacenia Podatkow, odpowiadać za Poddanych są obowiązane.

§. XV.

Za odebraniem takowey Bonifikacyi Poddani na przeniesienie swych Budynków, nawet całych Podworzów podług żądania Sądowych Zwierzchności zezwolić powinni.

§. XVI.

Jeżeli się zaś sprzeciwiaią Zamiarowi Zwierzchności Sądowych generalnie względem zabudowania się w rozległych od Siebie oddziałach, albo niekontentuią się offiarowaną im Bonifikacyą, Landrath z Znoszeniem się z ich Zwierzchnościami rychże wysłuchać ma Poddanych, Indagacyą z obopolnych onych przyczyn y Powodów z Obowiązku wyprowadzić y w Protokuł zapisać Kammerze zaś nieodwłocznie z podaniem Protokułów wszelkich w tey mierze Czynności spisanych, przyłączaiąc także, ieśli potrzeba, akuratną Plantę Sytuacyi uczynić Rapport iest obowiązany.

§. XVII.

Jeżeli Poddani procz Zwierzchności Sądowey ieszcze innym Dobr Possessorom względem posług Dziesięcin, albo Czynszu podlegaią albo ieżeli są dzierżawcami czasowemi, dziedzicznemi; tudzież Czyńszownikami Plebańskiemi, lub Kościelnemi, czyli też ieśli do iakiey należą pobożney fundacyi, wtedy do wyprowadzić się maiącey Indagacyi, ich Pannowie, ktorym względem posługi, Dziesięcin, Czynszu podlegaią, dzierżawcy czasowi y dziedziczni y Panowie Deziedziczno-Czyńszowi, Xięża, Dozorcy Kościołow, także Dozorcy pobożnych fundacyi powołani bydź powinni, obowiązani także ciż Xięża, y Dozorcy względem umowionego, albo ieszcze czynić się maiącego Ułożenia Approbacyi u swey Zwierzchności Duchowney y Kammery Naszey Woienno Ekonomiczney poszukiwać.

§. XVIII.

Jeżeli się nie uda Landrathowi (o co iednak gorliwie starać się powinien) za-

Streit

Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen so schleunig als möglich ertheilen muß. Diesen Bescheid hat der Landrath, ohne den mindesten Aufschub, sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hiebey sich beruhigen, die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerden zu hören, auch alsdenn ohne Zeitverlust mit Einreichung sämmtlicher die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Kammer zu berichten.

chodzące między Zwierzchnościami y Poddanemi sprzeczki w dobroci rozsądzać, wtedy sprawa ta do Decycyi Kammery należy która po poprzedzaiącym ściśłym oney wyexaminowaniu z powołaniem iednego, lub więcey swych Justycyariuszów ile tylko bydź może przyłączaiąc dowody prędko zadecydować musi. Tenże wyrok Kammery bez naymnieyszey zwłoki wszystkim rzecz maiącym Aktorom przez Landratha powinien bydź oznaymiony, y onych oświadczenie w tey mierze żądane, a ieśli nim się kontentuią uskutecznienie Proiektu do końca przyprowadzić, ieżeliby zaś ieden, albo drugi przez to uciążonym bydź się poczuwał, w tedy ten w usprawiedliwieniu się względem swych zażalen wysłuchany, oraz bez naymnieyszey zwłoki z przyłączeniem Protokułow spisanych wselkich tego Interessu tyczących się Czynności do Kammery Rapport uczyniony bydź musi.

§. XIX.

Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarii in reifliche Erwägung zu ziehen und darüber mit Einreichung ihrer und der landräthlichen Acten, auch mit Abgebung ihres pflichtmäßigen Gutachtens an das Provincial-Departement zur Finalentscheidung zu berichten.

§. XIX.

Taż Kammera takowy Interes ieszcze raz za znoszeniem się z innym Justycyaryuszem uważnie roztrząsnąc y w tey Okoliczności Akta, tak własne, iako też Urzędu Landrathowskiego, daiąc z obowiązku swe zdanie, do Departamentu Prowincionalnego dla finalney Decyzyi przesłać iest obowiązana.

§. XX.

Bey diesem Bescheide soll es, soviel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerley Behörde irgend ein Recours statt finden, indem Wir in dergleichen Policeysachen, wobey es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanengebäude ankommt, ein schleuniges Verfahren verlangen und keine Processe bey den gewöhnlichen Gerichten gestatten wollen.

§. XX.

Na takowym wyroku tegoż Departamentu, co się tycze uskutecznienia Proiektu do budowania koniecznie, y nieodmiennie przestać potrzeba, y przeciwko onemu u żadney Zwierzchności poszukiwać Regressu nie iest wolno, gdyż w podobnych rzeczach Policyi tyczących się, gdzie nade wszystko o nayspieszniejszą Budynków Chłopskich Restauracyą idzie, równie spieszncgo żądany postąpienia y na żadne u zwyczaynych Sądów niepozwalamy Sprawy.

§. XXI.

Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabey nutzbare Grundstücke verliert und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen der die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichem Gerichtsstande auszumachen; wobey demselben jedoch, falls ihm durch richterliches

§. XXI.

Wzaiemnie zas, nie iest zabroniono y wolno każdemu, ktory w tym razie użyteczne straciwszy Grunta mniema iż w wynalezionym Nadgrodzeniu dostateczney nie otrzymuie Bonifikacyi, od tego ktory powinien iest uczynić Bonifikacyą drogą Prawa u Przyzwoitego sobie Sądu zupełnego poszukiwać zaspokoienia; w ktorym to razie zaś takowy Aktor, ieśli Dekretem Sądowym tyle mu tylko przyznano będzie, ileby z

Erkenntniß nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Proceßkosten allein zur Last fallen sollen.

§. XXII.

Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom Provincial-Departement ertheilten Bescheide nicht Folge leisten, und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles processualische Verfahren, welches Wir hiemit ausdrücklich untersagen, wenn die Renitenten Pachtbauern oder Lastunterthanen sind, innerhalb einer Präjudicialfrist von acht Tagen, gegen sie mit der Exmission verfahren; den neuen Annehmern der Höfe muß aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues, unter den vorgeschriebenen Modalitäten, zur ersten Bedingung gemacht werden.

§. XXIII.

Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle, so sollen die zur Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforderlichen Kosten, aus seinem bereitesten Vermögen beygetrieben, oder, wenn die Gutsherrschaft oder ein anderer sich zu deren Vorschuß verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuß nicht prompt herbeyzuschaffen stände, mit Tax- und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabey dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermine die Befugniß haben, durch seine Erklärung, dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich im Besitz desselben zu erhalten; dagegen ist er aber verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirende Reise- und Versäumnißkosten zu erstatten.

§. XXIV.

Gegen eine solche Exmission oder Subhastation, soll übrigens Niemanden, selbst

przeszłego wynalezienia był odebrał, sam iedynie Expensom prawnym podpadać powinien.

§. XXII.

Gdy ci ktorych Podworza, czyli poiedyńcze Budynki przeniesione być maią Wyrokowi od Departamentu Skarbowego Prowincyonalnego zapadłemu posłuszni być niechcieli, y przepisaną-Budowlę wyprowadzić sprzeciwiali się, wtedy Sądy Mieyscowe bez naymnieyszego iednak postępowania processualnego co ninieyszym Edyktem wyraznie zakazuiemy, przeciw upornym ieśli Chłopi dzierżawni albo Poddani Pańszczyznę odbywaiący w przeciągu Fryszru przejudykuiącego ośmiudniowego sposobem Exmissyi postępować maią, dla nowego zaś też Podworza Przyimuiącego iako naypierwszą położyć trzeba Kondycyę aby przepisaną Budowlę pod warunkami przepisanemi wyprowadzał.

§. XXIII.

Jeżeli zaś sprzeciwiaiący się Poddany dziedzicznym swego mieysca iest Possessorem, wtedy koszt potrzebny do uskutecznienia proiektu budowania tyczącego się z własnego jego Maiątku dostarczany być muśi, albo ieśli Dominium Dobr, lub którżkolwiek, tenże koszt założyć oświadcza się, wtedy na tymże Gruncie należycie zabespieczony być powinien; Jeśliby zaś takowa załoga kosztu wraz dostarczyć się niemogła nieodwłocznie do Taxy y Subhastacyi Dworku przystępować, Nabywaiącemu zaś nowotnemu wyprowadzenie Proiektu budowania za pierwszą położyć Kondycyę powinno. Wolno ma być wprawdzie takowemu Possessorowi Dziedzicznemu ieszcze w terminie Licytacyi znieść sprzedaż Dworku swego, i w Possessyi onegoż utrzymać się gdy się oświadcza iż wyrokowi iemu wiadomemu podać się chce, wzaiemnie iednak koszt y Expens z otaxowania y Subhastacyi wynikły nosić, oraz stawaiącym się na Licytacyą Expens podrożny y opożuienie swych Interessów podług ich Likwidacyi bonifikować iest obowiązany.

§. XXIV.

Przeciwko podobney exmissyi albo Subhastacyi wreście nikomu ani nawet Mało-

nicht

nicht Minderjährigen, Pfarrern, Kirchen und frommen Stiftungen, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihren Vormündern oder Vorstehern ihren Regreß zu nehmen.

In Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, daß, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmäßig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

letnim, Xiężóm, Kościołom y Fundacyom Pobożnym służyć niema Dobrodzieystwo prawne, względem przywracania się do przeszłego Stanu, lecz im zostawuie się do Opiekunów lub Dozorcow swoy czynić Regres.

Co się tycze małoletnich, rozkazuiemy iednak, iż ieżeliby Opiekunowie wyprowadzeniu ułożonego Prawem uchwalonego Proiektu budowania upornie się sprzeciwili, ich zezwolenie przez Sądową Zwierzchność czynione y innemu wyznaczyć się maiącemu Opiekunowi, Staranie około Zabudowania poruczone y zlecone bydź może.

§. XXV.

Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den, den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen, sollen übrigens als Polizeysachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreyheit genießen.

§. XXV.

Wszelkie Czynności y Expedycye w Interessach tyczących się Budowania w rozległych sobie odzyiałach Podworza y Budynków, wreście iako Interessa Policyine uważane a zatym uwolnienia od Steplą y Szportów używać będą.

§. XXVI.

Alle durch dieses Edict festgesetzte Grundsätze, sollen auch ihre Anwendung finden, wenn einzelne, jedoch zusammenwohnende Obrigkeiten neu zu bauen genöthigt werden. (Die Landräthe werden angewiesen, in solchen Fällen besonders auf Ausführung des Gesetzes zu wachen, und erforderlichenfalls der vorgesetzten Kammer Anzeige zu thun). Auch in den Städten sollen diese Grundsätze, soweit es irgend thunlich ist, in Ausübung gebracht werden.

§. XXVI.

Wszelkie Edyktem nienieyszym ustanowione Prawidła, także y w tenczas przystosowane być powinne, kiedy osobne lecz razem mieszkaiące Zwierzchności do nowego przymuszeni zostaną Zabudowania. — Landrathóm zaleca się w takowych przypadkach osobliwiey pilnować dopełnienia Prawa, y w potrzebnym zdarzeniu do Kammery przełożoney o tym rapportować. — Rownie y po Miastach takowe Prawidła, ile tylko bydź może do Skutku przyprowadzone będą.

§. XXVII.

Hiernach haben Wir zu Unseren getreuen Gutsbesitzern und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, daß sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer und ihrer Unterthanen Gebäude, selbst mit einiger eignen Aufopferung, welche durch die heilsame Wirkungen solcher nützlichen Anordnung reichlich wieder eingebracht wird, eifrig angelegen seyn lassen werden; und verordnen Wir hiemit, daß auf die Vorschriften dieses Edicts von allen bey der Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justizcollegien kein Proceß dagegen gestattet werden soll.

§. XXVII.

Ufamy zatym nayłaskawiey w wiernych Naszych Dobr Possessorach oraz y Zwierzchnościach iż w zdarzaiących się przypadkach do Budowania, w rozległych od Siebie oddziałach Budynków własnych, iako i ich Poddanych, nawet samych siebie niejakoś poświęcaiąc na to, co wszystko w Skutkach Zbawiennych pożytecznego tegoż Urządzenia bożnie nadgradza się; gorliwie przyczynić się będą; i rozkazuiemy przytym iżby Przepisy tegoż Edyktu od wszelkich Zwierzchności, których ta rzecz tyczy się, z obowiązku dopełnione zostały, także aby od Dykasteryów Justycyinych, żadon proces przeciwko onym pozwolonym niebył.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26ten Juny 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Na co dla większey Wagi Ręką własną podpisaliśmy się y pieczęc Naszą Krolewską przycisnąć rozkazaliśmy.

Dań w Berlinie, dnia 26. Czerwca 1799.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schrötter.

No. XXXVIII. Edict, wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens der Holzungs-Berechtigten in den Königlichen Forsten gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 30sten Juny 1799.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, vernehmen mißfällig, daß noch immer in den zu den Neu-Ostpreussischen Domainen gehörigen Forsten willkührlich Radungen vorgenommen werden. Dies ist einer guten Wirthschaft entgegen, diese aber in Neu-Ostpreussen um so nöthiger, weil die Wälder durch die bisherige Bewirthschaftung sehr gelitten haben. Der gewöhnliche Vorwand zur Entschuldigung solcher Radung ist die Behauptung, daß in vorigen Zeiten die Erlaubniß dazu ertheilt worden. Besonders die in den Forsten angelegten Colonien gehen unter diesem Vorwande immer weiter mit dem Ausbrennen und Raden der Wälder. Seine Königl. Majestät werden Niemanden in Ausübung wohlerworbener Rechte hindern, es ist aber nöthig, daß in einer für das allgemeine Beste so interessanten Angelegenheit vermeinte Rechte gehörig geprüft und nachgewiesen werden. Allerhöchstdieselben setzen daher hierdurch fest:

Nayiasnieyszy Krol JKMść Pruski &c. Pan Nasz Miłosciwy z Nieukontentowaniem dowiedział się, że po Puszczach do Dóbr Ekonomicznych w Prowincyi Pruss Nowo-Wschodnich należących, dotąd ieszcze wytrzeb podług upodobania utrzymuie się. Tenże wytrzeb zaś z dobrą w lasach niezgadzaśię Ekonomiką ktora w Pruśiech Nowo-Wschodnich tym bardziey iest potrzebna, zwłaszcza że lasy przez dotąd utrzymywane w nich Gospodarowanie, mocno zruynowane zostały. Zwyczayny Pretext, ktorym takowy Wytrzeb zasłania się, iest ten, że w przeszłych Czasach na to pozwalano a szczegulnie założone po Puszczach Kolonie, takowym zasłaniaiąc się Pretextem, co raz daley, wypaleniem y wytrzebem lasów postępuią. Lubo JKMść. nikomu używania Praw przyzwoicie nabytych zabraniać niezamierza koniecznością iednak iest ażeby w podobney Dobra powszechnego tyczącey się Okoliczności, mniemane prawa należycie roztrząśnione y okazane były. JKMść. zatym niniey szym ustanawia Obwieszczeniem.

I.

Vom Tage der Eröffnung dieses Edicts an soll Niemand, wer es sey, in den zu den Königlichen Domainen, das ist, den vormaligen geistlichen, starosteylichen und Tafelgütern, gehörigen Forsten irgend eine Radung vornehmen, ohne sich vorher entweder bey dem Landrathe des Kreises, oder bey dem Forst- oder Domainenbeamten gemeldet, sein vermeintes Recht dazu nachgewiesen, und von der Cammer

I.

Od Dary Publikacyi niniey szego Edykru, nikt bez excepcyi po Puszczach, do Dóbr JKmći. Ekonomicznich, to iest do przeszłych Duchownych, Starościnskich, i Dóbr Stolowych należących, bez zameldowania się w tym razie Landrathowi Powiatowemu, albo Officyalistom Leśniczym, lub Urzędom Ekonomicznym tudzież bez okazania mniemanego Prawa mu służącego, y pozyskania od Kammery Prowincyonalney pozwolenia, żadnego Wytrzebu podiąc niema. Przeciwiaiący

der

der Provinz eine Erlaubniß erhalten zu haben. Wer hiegegen handelt, soll außer dem Ersatz des Schadens, mit funfzig Thaler Geldstrafe, im Fall des Unvermögens aber mit dreymonatlichen Arrest oder Festungsstrafe belegt werden.

2.

Die Krieges- und Domainen-Cammern werden hierdurch ernstlich angewiesen, die Untersuchung in dergleichen Fällen durch ihre Unterbediente beschleunigen zu lassen, im Fall das Recht nachgewiesen, und in der Ausübung dem allgemeinen Besten unschädlich ist, ohne Aufenthalt und ohne alle Kosten, wie sie Namen haben mögen, die Erlaubniß zu ertheilen.

3.

Wenn die Cammern finden, daß ehemals ertheilte Concessionen zu Radungen mit dem allgemeinen Besten und einer guten Forstwirthschaft nicht bestehen können, sind die Inhaber der Concessionen verbunden, sich dafür auf irgend eine Art entschädigen zu lassen. Die Cammern sollen bey diesen Entschädigungen nach Recht und Billigkeit verfahren. In zweifelhaften Fällen wollen Seine Majestät eher verlieren als gewinnen, wenn nur der Zweck im allgemeinen erreicht wird.

4.

In sofern die Cammern die Erlaubniß zu Radungen verweigern, und Privatpersonen sich dabey oder in Entschädigungsfällen bey der Entscheidung der Cammern nicht beruhigen wollen, stehet ihnen frey, rechtliches Gehör und Erkenntniß bey den Regierungen zu verlangen. Dies Erkenntniß kann aber immer nur auf das Recht zur Entschädigung oder den Betrag derselben gehen; indem darüber, ob ferner zu raden sey oder nicht, gegen die ökonomische Festsetzung der Cammern kein Proceß gestattet werden kann. Daher folgt von selbst, daß auch im Laufe des Processes keine Radungen zu gestatten sind.

5.

Holzungs-Berechtigten, welche sich im wirklichen Besitze befinden, soll ferner erlaubt seyn, ihren wirthschaftlichen Bedarf, jedoch nicht zum Verkauf an andere,

się takowemu zakazowi oprocz bonifikacyi szkody, ieszcze Karą pieniężną w 50 Talarach, a w niedostatku niedostarczaiącego Maiątku, Aresztem 3 Miesiącznym Festunkowym ukarany będzie.

2.

Kammerom Woienno-Ekonomicznym niniejszym Edyktem serio nakazuie się ażeby w takich zdarzeniach wyexaminowanie przez im Subordynowanych przyspieszyć kazały. Jeżeli Prawo okazane będzie, iż Używania onego dla dobra powszechnego i Ekonomiki dobrey w lasach żadnego obawiać się nie trzeba uszczerbku, ażeby bez zwłoki, i bez wszelkich pod iakimkolwiek bądz imieniem Kosztów czyli Expensów pozwolenie wydały.

3.

Jeżeli Kammery poznaią, iż nadane dawniey pozwolenia do wytrżebu z dobrem powszechnym niezgadzaią się, a przy dobrey Ekonomiki leśney, potrwać niemogą, takowych Praw właściciele obowiązani na w iakim bądz sposobie wyznaczyć się maiące Nadgrodzenie, za nie przestać. Kammery także w udziałaniu takowego Nadgrozenia, podług Prawa i Sprawiedliwości postępować są obowiązane. JKMść. iednak w zachodzących oboiemych Okolicznościach, woli stracić niżeli zyskować, byleby w powszechności Zamiar ten do Skutku przyprowadzonym został.

4.

Jeżeli Kammery do wytrzebu odmawiaią Pozwolenia, osoby zaś prywatne na tym przestać albo w przypadku wyznaczenia im Nadgrodzenia z Decyzyą Kammery kontentować się niechcą, w tedy via juris w Regencyach do zachowania Praw im należących, onym się warunię. Wyrok takowy iednak zawsze do Prawa na otrzymać maiące się Nadgrodzenie albo na Kwotę onego rozciągać się może, gdy w tym Punkcie, czy nadal wytrżeb pozwolony bydź ma, lub nie każdy Proces przeciw Ustawom Ekonomicznych Kammerów zamierzaiący, zakazany iest y dopuszczony bydz niepowinien, a zatym ztąd Konsekwencya, iż także w ciągu sprawy na żaden zezwolić niewypada Wytrzeb.

5.

Tym ktorży do wrębu uprzywilejowani są, a w realney tego Prawa zostaią Possessyi y na dal pozwolono bydź ma, na potrzebę Gospodarską, nie zaś na przedanie drugim,

auch

auch ohne besondere Concession der Cammern, aus dem Forste zu nehmen, sie müssen aber, wenn es nicht etwa bloß Raff- und Lesehołz ist, die Anweisung des Forstbedienten, welcher solche nicht verzögern darf, erwarten, und sich deshalb bey ihm melden, weil ohne Anweisung und Anschlag kein Holz gefället werden darf.

Der Cammer bleibt vorbehalten, den wirthschaftlichen Bedarf nach ökonomischen Grundsätzen zu bestimmen. Sobald diese Bestimmung erfolgt ist, geschieht darnach die Anweisung, und der Holzberechtigte darf jene Bestimmung, bey der §. 1. dieses Edicts festgesetzten Strafe, nicht überschreiten. Es verstehet sich von selbst, daß, in sofern über den Umfang der Berechtigung Streit entstehet, darüber rechtlich erkannt werden muß. Die Beobachtung der Forst-Policeivorschrift aber, wohin die Anweisung und der Anschlag durch den Förster gehöret, ist kein Gegenstand richterlicher Entscheidung.

Seine Majestät befehlen Allerhöchstdero Collegien und sämmtlichen Beamten, auch Eingesessenen der Provinz, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 30sten Junius 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Schrötter.

i bez osobliwego Kammery Konsensu, drzewo z Puszcz wywozić, powinni iednak, ieżeli nie tylko o leżąki idzie, assygnacyą od Officyalistow, Leśniczych ktorzy one bez zwłoki wydać są obowiązani, y dla tego u tych się meldować, oczekiwać, gdy bez takowey assygnacyi i wyznaczenia drzewo wycinać nie iest wolno.

Kammerom zostawuie się podług prawideł Ekonomicznych, potrzebę Gospodarską wyznaczyc, skoro toż wyznaczenie nastąpiło, wraz także stosowna wydaie się assygnacya, y Uprzywilejowany pód karą w ninieyszym Edykcie w Parag. 1. przeznaczoną, zwyż wyrażone przestąpić niepowinien wyznaczenie. Bez wątpienia zaś, ieżeli sprzeczki granic Prawa służącego tyczące się wszczynaią się, prawnie one rozsądzone bydz maią. Wypełnienie iednak Przepisow Policyi Leśniczey, do czego także assygnacya y wyznaczenie przez Leśniczego należą, bynaymniey nie iest objektem Decyzyi Sądowey.

JKMść. nakazuie Dykasteryom Kraiowym y wszystkim Urzędnikom, tudzież Mieszkancom Prowincyi, iżby stosownie do ninieyszego, iak nayprzyzwoiciey zachowali się Edyktu.

Dań w Berlinie, dnia 30go Czerwca 1799.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Goldbeck. de Schrötter.

No. XXXIX. Publicandum wegen vorläufiger Einrichtung der von Seiner Königlichen Majestät unter dem Namen einer Königlichen Bau-Academie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichtsanstalt. De Dato Berlin, den 6ten July 1799.

In Verfolg des Publicati vom 20sten April d. J., wegen der, von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstselbst, unter dem Namen einer Königlichen Bau-Academie gestifteten, allgemeinen Bau-Unterrichtsanstalt für die gesammten Königlichen Staaten, wird hierdurch Nachstehendes fernerweit bekannt gemacht.

I.

Der Unterricht bey der Bau-Academie wird dergestalt ertheilt werden, daß sämmtliche Vorlesungen in einem Jahre beendigt werden sollen, damit in jedem Jahre neue Zöglinge hinzutreten können. Dieser Cursus theilt sich in halbjährige Vorlesungen, und nimmt eigentlich mit dem ersten April jeden Jahres seinen Anfang. Um aber den Unterricht nicht bis dahin ausgesetzt seyn zu lassen, und da an den, für das Winter halbe Jahr bestimmten Vorlesungen, mehrere Zöglinge Theil nehmen können, die schon auf andere Art so weit vorgebildet sind, so werden dieselben

ben schon mit dem ersten October dieses Jahres, der Allerhöchsten Königlichen Vorschrift gemäß, anfangen.

Es wird daher

A) vom 1sten October bis den letzten März gelehret werden

1. Ebene Trigonometrie, und dahin gehörige Berechnungen.

Körperlehre und Anwendung auf die Berechnung der verschiedenen Baukörper;

Erste Begriffe von den Curven und deren vorzüglichsten Eigenschaften,

vom Professor Hrn. Grüson, und zwar

Mittwochs Vormitt. von 8 bis 9 Uhr.
Donnerstags — — 11 • 12 —
Sonnabends — — 11 • 12 —

2. Optik und Perspective,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly

Montags Vormitt. von 10 bis 12 Uhr.
Freytags — — 10 • 12 —

3. Statik und Hydrostatik,

von dem Ober-Bau-Departements-Assessor und Professor Hrn. Zitelmann,

Montags Vormitt. von 9 bis 10 Uhr.
Mittwochs — — 9 • 10 —
Freytags — — 9 • 10 —

4. Mechanik fester Körper und Hydraulik, wie auch Maschinenlehre,

von dem Geheimen Ober-Baurath Hrn. Eitelwein,

Montags Nachmitt. von 2 bis 4 Uhr.
Dienstags Vormitt. — 10 • 12 —
Donnerstags Nachmitt. von 2 • 4 —

5. Bauphysik, oder über die physikalische Beschaffenheit der Baumaterialien,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Simon,

Mittwochs Nachmitt. von 2 bis 4 Uhr.
Donnerstags Vormitt. — 10 • 12 —

6. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,

von dem Ober-Hof-Baurath Hrn. Becherer,

Dienstags Vormitt. von 9 bis 10 Uhr,
Donnerstags — — 9 • 10 —
Sonnabends — — 9 • 10 —

und wird außerdem den Bau-Eleven des Nachmittags besonderer practischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt werden.

7. Oekonomische Baukunst, nebst der Anleitung zur richtigen Abfassung der Bauanschläge,

von dem Geheimen Ober-Baurath Hrn. Riedel junior,

Dienstags Nachmitt. von 3 bis 4 Uhr.
Mittwochs Vormitt. — 10 • 11 —
Freytags Nachmitt. — 3 • 4 —

8) Stadt-Baukunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der Bauanschläge,

von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gentz,

Dienstags Nachmitt. von 2 bis 3 Uhr,
Donnerstags — — 2 • 3 —
Sonnabends Vormitt. — 10 • 11 —

und wird außerdem den Bau-Eleven, wenigstens zwey halbe Tage wöchentlich, besonderer practischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt werden.

9) Strohm- und Teich-Baukunst, nebst der Anleitung zur Abfassung der vorkommenden Bauanschläge,

von dem Geheimen Ober-Baurath Hrn. Riedel senior,

Montags Vormitt. von 10 bis 11 Uhr.
Donnerstags — — 10 • 11 —
Freytags — — 9 • 10 —

10. Schleusen- Hafen- Brücken- und Wegebau, nebst der Anleitung zur Abfassung der dabey vorkommenden Bauanschläge,

von dem Geheimen Ober-Baurath Hrn. Gilly,

Montags Vormitt. von 9 bis 10 Uhr.
Donnerstags — — 11 • 12 —
Freytags — — 10 • 11 —

11. Kritische Geschichte der Baukunst,

von dem Hofrath Hrn. Hirt,

Dienstags, Freytags und Sonnabends Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.

12. Freye Handzeichnung von den dazu bey der Academie der Künste besonders bestellten Lehrern,

Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

13. Architectonische und Maschinenzeichnung,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly,
Mittwochs Vormittags von 11 bis 12 Uhr, und in Verbindung mit demselben
a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke,
Donnerstags Nachmitt. von 2 bis 4 Uhr;
Freytags — — 2 • 4 —
b) von dem Bau-Inspector Hrn. Schlötzer,
Montags Vormitt. von 9 bis 12 Uhr;
Mittwochs — — 9 • 12 —
c) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel,
Montags Vormitt. von 9 bis 12 Uhr;
Mittwochs — — 9 • 12 —
d) von dem Zeichner Hrn. Rösel,
Donnerstags Nachmitt. von 2 bis 4 Uhr.
Freytags — — 2 • 4 —

14. Situations Charten-Zeichnung,
von dem Bau-Inspector Hrn. Jahn,
Montags Nachmitt. von 2 bis 4 Uhr.
Dienstags Vormitt. — 10 • 12 —

B) Vom 1sten April bis den letzten September

1. Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie,
von dem Professor Hrn. Grüson,
Montags Vormitt. von 11 bis 12 Uhr.
Mittwochs — — 8 • 9 —
Sonnabends — — 8 • 9 —

2. Feldmeßkunst und Nivelliren,
von dem Bau-Inspector Hrn. Jahn,
Montags, Mittwochs, Freytags } Vormittags von 9 bis 10 Uhr;
außerdem werden wöchentlich zwey halbe Tage mit Uebungen auf dem Felde zugebracht, so wie auch der Unterricht in der Situationszeichnung wöchentlich dreymal, nemlich
Montags Vormitt. von 10 bis 12 Uhr,
Dienstags und Freytags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,
von demselben Lehrer ertheilt wird.

3. Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, nebst der Lehre von den besondern Arbeiten der Bau-Handwerker,
von dem Ober-Hof-Baurath Hrn. Becherer,
Dienstags, Donnerstags, Sonnabends } Vormittags von 10 bis 11 Uhr;
außerdem wird den Bau-Eleven des Nachmittags besonderer practischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt werden.

4. Stadt-Baukunst,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gentz,
Montags Vormitt. von 11 bis 12 Uhr;
Dienstags — — 9 • 10 —
Freytags — — 10 • 11 —
außerdem wird den Bau-Eleven wenigstens zwey halbe Tage wöchentlich besonderer practischer Unterricht auf den Baustellen ertheilt.

5. Geschäftsstyl,
von dem Professor Hrn. Rambach,
Dienstags und Freytags Vormittags von 10 bis 12 Uhr.

6. Freye Handzeichnung,
von den dazu bey der Academie der Künste besonders bestellten Lehrern,
Mittwochs und Sonnabends
Vormittags von 9 bis 12 Uhr.
Nachmittags — 2 • 5 —

7. Architectonische und Maschinenzeichnung,
von dem Professor und Bau-Inspector Hrn. Gilly,
Mittwochs Nachmitt. von 2 bis 5 Uhr, und in Verbindung mit demselben
a) von dem Bau-Inspector Hrn. Meinicke,
b) von dem Bau-Inspector Hrn. Mandel,
Donnerstags und Freytags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
c) von dem Bau-Inspector Hrn. Schlötzer,
d) von dem Zeichner Hrn. Rösel,
Montags und Dienstags Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Dieser gesammte Unterricht soll so lange in den Lehrsälen der Academie der Künste

Künste ertheilt werden, bis der Bau und die innere Einrichtung des von Seiner Königl. Majestät für die Bau-Academie mit bestimmten neuen Münzgebäudes auf dem Werder vollendet seyn werden.

II.

Damit dieser Unterricht zweckmäßig durch die Herren Lehrer ertheilt werde, und die Zöglinge unter der nöthigen Aufsicht stehen, damit ferner unablässig dafür gesorgt werde, daß besonders für das Cameralbauwesen tüchtige und geschickte Baumeister und Baubediente gezogen werden: so ist nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl von dem Curatorio der Bau-Academie ein besonderes Directorium der sämmtlichen Lehranstalten der Bau-Academie errichtet worden, dessen besondere Obliegenheiten darin bestehen:

1. die Lehrfächer so zu leiten, damit vor allen Dingen die Bedürfnisse des Königl. Cameralbauwesens befriediget, und auf die Eigenheiten der verschiedenen Königlichen Provinzen Rücksicht genommen werde;
2. den Lehrern die nöthige Anweisung und Hülfe über die Art des Vortrages zu ertheilen;
3. die Lehrbücher anzugeben, nach welchen der Unterricht ertheilt werden soll, oder, in Ermangelung derselben, durch die Lehrer einen Grundriß ausarbeiten zu lassen, solchen nöthigenfalls zu rectificiren, und dem Curatorio zur Approbation vorzulegen, damit darnach, wenn die Materialien vollständig beysammen sind, ein zweckmäßiges, für die Absicht völlig brauchbares Lehrbuch ausgearbeitet, und bey den Vorlesungen zum Grunde gelegt werden kann;
4. die Collegia wöchentlich mehrmals zu revidiren, und für den nöthigen Zusammenhang des Unterrichts zu sorgen;
5. wichtige und verwickelte Abtheilungen erforderlichen Falls selbst vorzutragen, und den Bau-Eleven zu erläutern;
6. für die Anstellung der Zöglinge zum practischen Unterricht zu sorgen, und dieselben nach ihren Fähigkeiten zu vertheilen;
7. die in jedem Jahre vorzunehmende öffentliche Prüfungen der Bau-Eleven zu veranstalten, ihnen beyzuwohnen, und nebst dem Lehrer die Fähigkeitsatteste für die Bau-Eleven zu ertheilen, welche demnächst unter dem Insiegel des Senats der Bau-Academie ausgefertiget werden sollen;
8. diejenigen Directoren, welche zugleich Mitglieder des Ober-Bau-Departements sind, sollen bey ihren jährlichen Baubereisungen der verschiedenen Königlichen Provinzen die Provinzial-Kunstschulen in Absicht des zweckmäßigen Unterrichts für die Bau-Gewerksleute revidiren, zu Abhelfung der etwanigen Mängel zweckdienliche Vorschläge thun, und ihren desfalsigen Bericht an das Curatorium der Kunst-Academie erstatten, als zu welchem Ende sie zugleich Mitglieder der Kunst-Academie und deren Senats seyn sollen, um dadurch eine desto genauere Verbindung der Bau-Academie mit der Kunst-Academie, besonders in Ansehung des Provinzial-Kunstschulwesens und dessen zweckmäßiger Bearbeitung, zu bewirken.

III.

An dieses Directorium, welches für jetzt, nach der durch das Loos getroffenen Vereinbarung, aus dem für dieses Jahr präsidirenden Hrn. Ober-Hof-Baurath Becherer, ferner aus den im Präsidio auf ihn folgenden Geheimen Ober-Bauräthen Hrn. Eytelwein, Riedel senior und Gilly, besteht, und zwar an den jedesmaligen präsidirenden Director, müssen sich alle diejenigen wenden, welche an dem Unterrichte der Bau-Academie Theil zu nehmen wünschen.

Das Directorium wird sodann denen, die sich nach den im §. V. enthaltenen Vorschriften zur Aufnahme qualificiren, einen Receptionsschein ertheilen, auf dessen Vorzeigung ihnen der Rendant der Bau-Academie-Casse, Louis, eine gedruckte Matricul einhändigen wird, für welche ein für allemal zehn Thaler zur Bau-Academie-Casse entrichtet werden müssen.

IV.

Wer mit einer solchen Matricul versehen ist, kann zwar ein jedes Collegium,

worauf er durch den Receptionsschein des Directoriums angewiesen ist, besuchen; allein zuvor muß bey einem jeden Lehrer, sowohl der Receptionsschein, als die Matricul vorgezeigt, und das für jedes Collegium festgesetzte Honorarium dem Lehrer pränumerando baar entrichtet werden, und zwar

1. für die jährliche Dauer des Collegiums über die Arithmetik, Algebra, Elementar-Geometrie, Trigonometrie und Körperlehre, Drey Thaler;
2. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Optik und Perspective, Fünf Thaler;
3. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Statik und Hydrostatik, Fünf Thaler;
4. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Mechanik fester Körper und Hydraulik, Fünf Thaler;
5. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Maschinenlehre, Sechs Thaler;
6. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Bau-Physik, Fünf Thaler;
7. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes, Sechs Thaler;
8. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der ökonomischen Baukunst, Fünf Thaler;
9. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Stadt-Baukunst, Sechs Thaler;
10. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Strohm- und Teich-Baukunst, Sechs Thaler;
11. für die halbjährige Dauer des Unterrichts in der Schleusen- Hafen- Brücken- und Wege-Baukunst, Sechs Thaler;
12. für die jährliche Dauer des Unterrichts in der Feldmeßkunst, im Nivelliren und in der Situationszeichnung, Drey Thaler;
13. für die halbjährige Dauer des Unterrichts im Geschäftsstyl, Drey Thaler. Für den übrigen gesammten Zeichenunterricht, wie auch für das Collegium der Geschichte der Baukunst, soll für jetzt nichts weiter bezahlt, sondern dazu jedem Eleven, gegen Vorzeigung des Receptionsscheins und der Matricul, der unentgeldliche Zutritt gestattet werden.

Dahingegen findet in der Regel keine Befreyung von Entrichtung der obigermaßen festgesetzten Matricul- und Unterrichtsgelder statt; jedoch bleibt es dem Curatorio vorbehalten, einige Zöglinge, die bey vorzüglichen Talenten arm sind, und sonst gute Zeugnisse ihres vorherigen Fleißes und Wohlverhaltens beybringen, durch einen Freyschein von Bezahlung dieser Gelder zu dispensiren.

V.

Was die Eigenschaften der bey der Bau-Academie aufzunehmenden Eleven anbetrift, so soll in der Regel keinem ein Receptionsschein ertheilt werden, wenn er nicht ein Alter von Funfzehn Jahren erreicht hat; nur in außerordentlichen Fällen kann das Directorium der Lehranstalten eine Ausnahme verstatten.

Dahingegen kann die Besuchung des Unterrichts in der freyen Handzeichnung, nach Befinden der Umstände, schon vom zwölften Jahre an statt finden.

Außerdem muß jeder bey der Bau-Academie Aufzunehmende

a) eine gute leserliche Hand schreiben und über einen ihm zu bestimmenden Gegenstand einen orthographisch-richtigen Aufsatz verfertigen können;
b) eine Grundlage in lateinischer und französischer Sprache besitzen;
c) mit Fertigkeit alle Rechnungen, welche im gemeinen Leben vorkommen, verrichten können; übrigens aber
d) sich den Gesetzen der Bau-Academie unterwerfen, welche den Matriculn zur genauesten Nachachtung beygefügt werden sollen.

VI.

Betreffend die Dauer des gesammten Bau Studiums, so werden, was den theoretischen Unterricht anbetrift, nach der, bey der Bau-Academie getroffenen Einrichtung, wornach, mit Ausschluß der Geschichte der Baukunst, die sämmtlichen übrigen Collegia in einem Jahre angefangen und beendiget werden, die Feldmesser nur

nur $1\frac{1}{2}$ Jahr, und die Baukünstler $2\frac{1}{2}$ Jahr zu Vollendung ihrer Studien auf der Bau-Academie nöthig haben, und es wird also zu Vollendung des ganzen Studiums ein Zeitraum von Vier Jahren erforderlich seyn, wenn die Eleven die Academie ohne Vorkenntnisse betreten.

Sollten indeß Eleven schon mit mehreren Kenntnissen ausgerüstet zur Academie kommen, so können sie von Besuchung der Collegien über diejenigen Wissenschaften befreyet werden, worin sie nach dem erhaltenen Examinationsattest sich schon die hinlänglichen Kenntnisse erworben haben, und es soll ihnen dagegen frey stehen, nur diejenigen Vorlesungen mit anzuhören, welche ihnen noch besonders nöthig und nützlich sind; daher auch ein Eleve, den Umständen nach, die Baustudien in einem kürzeren Zeitraume als vier Jahre vollenden kann.

Da es aber insonderheit

VII.

der Königliche Allerhöchste Dienst erfordert, daß vorzüglich tüchtige Feldmesser gebildet, und diese bey Vermessungen angestellt werden; so soll es einem jeden Eleven freygestellt werden, wenn er in der Feldmeßkunst sich die nöthige Kenntniß erworben hat, auf das desfalsige gratis zu ertheilende Examinationsattest der Direction, die Bau-Academie zu verlassen, und zu Vollendung seiner Baustudien nach einiger beliebigen Zeit wieder einzutreten.

VIII.

Während der Zeit, daß die Eleven die Bau-Academie frequentiren, soll fürderen practische Unterweisung im gesammten Bauwesen, durch Modelle, auf alle nur mögliche Weise gesorgt werden, bis sie, nach hier gemachten guten Fortschritten, bey den in den Königl. Residenzien und in den Provinzien vorfallenden Bauten, mit Nutzen practisch beschäftiget, und dem Befinden nach, als Cadets oder Aufseher angestellt werden können; auch sollen zu seiner Zeit einige Eleven, welche überhaupt den meisten Fleiß und Application bezeiget, auch eine Aufgabe von einiger Wichtigkeit am besten bearbeitet haben, zur Belohnung, um sich noch mehr vervollkommnen zu können, auf Reisen geschickt, und ihnen die zu dem Ende erforderlichen Reisegelder aus der Bau-Academie-Casse bewilligt werden.

IX.

Diejenigen Krieges- und Domainen-Cammern, welche in ihren Departements tüchtige Subjecte haben, von welchen zu hoffen ist, daß sie dereinst als Feldmesser oder Baumeister mit Nutzen angestellt werden können, werden nun dafür sorgen, daß solche vor dem ersten October oder ersten April jedes Jahres hier eintreffen, weil ihnen sonst der Unterricht im Zusammenhange nicht ertheilt werden kann.

Und damit man in der Folge von hier aus einige Eleven, nach ihren besondern Fähigkeiten und Anlagen, zu den in den Provinzien vorfallenden Land- und Wasserbauten selbst hinschicken, und sie dort practisch beschäftigen kann, so werden sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern angewiesen werden, mit Anfang eines jeden Jahres, eine Nachweisung der in ihren Departements für das Jahr zur Ausführung kommenden Land- und Wasserbauten, an das Curatorium der Bau-Academie einzusenden.

X.

Für die Ausbildung der Bau-Handwerker soll zwar zunächst, durch den ihnen in den Provinzial-Kunstschulen zu gebenden zweckmäßigen Unterricht, gesorgt werden; demohnerachtet aber soll auch solchen Bau-Gewerken, welche vorzügliche Fähigkeiten und Talente besitzen, und deshalb mit guten Zeugnissen von den Kunstschulen versehen sind, der freye und unentgeldliche Zutritt zu denjenigen Vorlesungen der Bau-Academie, welche ihnen vorzüglich nützlich sind, gestattet werden; weshalb sie sich mit den von den Kunstschulen erhaltenen Attesten nur an das Directorium der Bau-Academie wenden dürfen, welches nach vorheriger Beurtheilung, in wie weit es ihnen nützlich und vortheilhaft ist, dieses oder jenes Collegium vor andern zu frequentiren, ihnen dazu den nöthigen Erlaubnißschein unentgeldlich ertheilen wird.

Schlüßlich sollen

XI.

nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenem Befehl, die in diesem Publicandum enthaltene Grundsätze und Vorschriften bey den Geschäften der Bau-Academie so lange zum Anhalten dienen, bis hinlängliche Erfahrungen vollständigere Data liefern werden, um darnach ein ausführliches Reglement ausarbeiten und zu Seiner Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Vollziehung vorlegen zu können, welches hiernächst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Berlin, den 6ten July 1799.

Curatorium der Königlichen Bau-Academie.

Frh. v. Heinitz. Frh. v. Schrötter.

No XL. Publicandum wegen Einführung des Lehmpatzenbaues auf dem platten Lande in Neu-Ostpreussen.

De Dato Berlin, den 8ten July 1799.

Die in der Provinz Neu-Ostpreussen auf dem platten Lande allgemein übliche Bauart in Gehrsaß und Füllholz hat, wegen ihrer Feuergefährlichkeit für das Eigenthum der Einsassen und wegen der damit verknüpften Holzverschwendung so nachtheilige Folgen, daß Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr aus Landesväterlicher Vorsorge an deren Stelle eine andere gesetzt zu sehen wünschen, welche eine größere Feuersicherheit gewährt, mehrere Holzersparniß zuläßt und deren Kosten das Vermögen des Landmanns zugleich nicht übersteigt.

Diese Bedingungen erfüllt vor allen andern Bauarten der Lehmpatzenbau, da das dazu erforderliche Material fast in allen Gegenden zu finden ist, und die Verfertigung der Lehmpatzen keine großen Kenntnisse und Geschicklichkeit erfordert, so daß der Landmann sich solche mit geringen Kosten verfertigen lassen oder auch selbst verfertigen kann.

Seine Königl. Majestät wollen daher und verordnen hiemit

§. I.

Daß von nun an in den Gegenden wo in der Entfernung von einer halben Meile Lehm zu haben ist, der Bau in Gehrsaß und Füllholz nicht weiter gestattet werde, dagegen die Wohnhäuser der Landleute von Lehmpatzen, die Wirthschaftsgebäude aber in Fachwerk mit ausgestakten und gelehmten Fächern erbaut werden sollen.

Sposob w Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich dotąd powszechnie uzywany budowania z drzewa w Węgieł y w Słupy, tak z przyczyny Niebespieczenstwa Ognia względem Własności Włościan, iak dla tracenia drzewa w tym sposobie budowania nieuchronnego, tak nader szkodliwe ma skutki, ze JKMść Pan Nasz Naymiłościwszy z Oycowskiey ku Krajowi Jego pieczołowitości, zamiast tego, wprowadzenia innego sposobu budowania sobie życzy, któryby daleko bezpieczniey-szym od ognia był, mniey drzewa kosztował, przy którym razem potrzebny na niego expens Maiątek Rolnika nieprzewyższył.

Od wszystkich innych budowania sposobów, takowym zwyż wyrażonym Kondycyóm sposób wystawienia Budynków całkiem w Glinę dużą na powietrzu sussoną Cegłą Surowka zwana (Lehmpatzen) naywięcey zadosyć uczynić zdoła, gdy Materyał na to potrzebny prawie we wszystkich znayduie się Stronach, y Fabrykacya tegoż Gatunku Cegły, wcale niewymaga wielkiey windomości i Umieiętności, tak dalece iż Rolnik małym kosztem one dostać, albo też sam robić potrafi.

JKMść zatym ninieyszym rozkazuie Obwielzczeniem

§. I.

Ze odtąd po wszystkich Okolicach gdzie w odległości pół Mili, Glinę dostać można, wystawianie Budynków w Węgieł y w Słupy daley pozwolono być niema lecz że domy mieszkalne Wieśniaków całkiem w Glinę, w sposobie wyżey iuż wyrażonym, Zabudowania zaś Gospodarskie z drzewa z wiązaniem w Lepiankę, alias Mur Pruski nazwany wystawiane bydz powinne.

§. II.

§. II.

Schon die Vortheile welche der Bau der Wohnhäuser mit Lehmpatzen durch größere Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit gewährt, müste hinreichen die Bauenden dazu zu ermuntern, zu mehrerer Beförderung der Absicht wollen indeß Seine Königl. Majestät außer den in dem Bau-Reglement vom 19ten März 1797 bereits festgesetzten, und in dem zu emanirenden Remissions-Reglement noch näher zu bestimmenden Freyjahren von öffentlichen Abgaben, von jetzt an und während der ersten 3 Jahre sowohl in ihren Amtsdörfern, als in den Dörfern adelicher oder anderer Grundherrschaften,

1) Für jedes von Lehmpatzen erbauete Wohnhaus aus einem Etablissement von einer Hufe Magdeburgisch 15 Rtlr.

2) Für jedes dergleichen Wohnhaus auf einem Etablissement von 2, 3, 4 Hufen Magdeburgisch . . . 20 Rthlr.

als eine besondere Prämie aus Dero Cassen allergnädigst bewilligen.

§. III.

Allerhöchstdieselben erwarten, daß adeliche und andere Grundherrschaften es bey dieser ihrer Unterthanen, aus Staats-Cassen zufließenden Ermunterung nicht bewenden lassen, sondern in der Rücksicht, daß durch diese Bauart auch die Belästigung für ihre Forsten durch das freye Bauholz sehr vermindert wird, ihnen noch mehrere Erleichterung und Unterstützung verschaffen werden.

Dagegen haben Seine Königl. Majestät in Gnaden resolviret, ihren unmittelbaren Domainenamts-Unterthanen außer vorgedachter Prämie auch noch den Betrag der von Dero Ober-Baudepartement ausgemittelten Differenz zwischen den Kosten des Lehmpatzen- und Gehrfaß-Baues, nehmlich

1) für ein Wohnhaus auf einem bäuerlichen Etablissement von einer Hufe Magdeburgisch mit . . 25 Rthlr.

2) für ein Wohnhaus auf einem dergleichen Etablissement von 2, 3, 4 Hufen Magdeburgisch mit 35 Rthlr. nebst dem anschlagsmäßigen Freyholz, da

§. II.

Luboby iuż Pożytek, ktory w takowym wystawieniu Domów Mieszkalnych w Glinę co do trwałosci y bezpieczeństwa od Ognia, wydoczny y nieomylny iest, Buduiących się dosyć do tego pobudzić powinien; iednakowo JkMść dla prędszego Uskutecznienia tegoż Zamiaru, oprócz lat wolnych od Podatków Publicznych w Regulamencie Budówniczym pod dniem 19 Mca Marca 1797 wydanym iuż uchwalonych, a po przyszłym Regulamencie Remissyinim dokładniey ieszcze postanowić się maiących, od tąd y wczasie pierwszych lat trzech tak po Wsiach Kluczow czyli Amtów krolewskich Ekonomicznych, iako też po Wsiach Szlacheckich i innych Dóbr Possessorów,

1. Za każdy Dom Mieszkalny z Gliny w dużą cegłe na powietrzu suszoną (Lehmpatzen) wystawiony na Siedlisku, Włokę iedną Magdeburską w sobie obeymuiacym . . . 15 Tall.
2. Za każdy podobny Budynek Mieszkalny na Siedlisku 2, 3, 4 Włok Magdeburskich w sobie maiącym . . 20 Tllr.

w osobliwszą Nadgrodę (Praemium) z Kassy Jego iak nayłaskawiey udzielae każe.

§. III.

JKMść wzaiemnie spodziewa się iż Possessorowie Dóbr Szlacheckich i inni na tymże wsparciu dla ochęcenia ich Poddanych z Kass Publicznych udzielaiącym się, nieprzestaną, lecz owszem zważaiąc to iż przez takowy Sposób budowania się też własne Puszczy, przy wolnym wrębie na budowlę daleko mnieu zniszczone będą, od czynienia iuż więzey łatwości i dania pomocy przychylą się.

JKMść zatym nayłaskwiey postanowić raczył, ażeby własnym Jego Dobr Ekonomicznych Poddanym, oprocz zwyż rzeczoney Nadgrody, ieszcze Kwota z Dyferencyi kosztu budowania całkiem w Glinę, w proporcyi Kosztu budowania się w węgieł wypadaiącey, i przez Ober-Departament budowniczy wykałkulowaney to iest.

1) Za Budynek na Chłopskim Siedlisku iedną Włokę Magdeburską w sobie obeymuiącym 25 Talar.

2. Za Budynek Mieszkalny na podobnym Siedlisku 2, 3, 4 Włok Magdeburskich maiącym 35 Tall. wraz z dostarczaniem woluego drzewa podług Anszlagu tam

wo

wo die Unterthanen dazu berechtigt sind, verabreichen zu lassen.

§. IV.

Ferner sollen in den ersten 3 Jahren von jetzt an, diejenigen 10, besonders eingebohrne Arbeiter, welche nachweisen in einem Jahre die mehrsten Lehmpatzen für Lohn oder zum Verkauf gestrichen zu haben, eine Prämie von 10 bis 20 Rthlr. je nachdem einer oder der andere mehr geleistet hat, erhalten.

§. V.

Demjenigen Baubedienten, in dessen Departement während eines jeden der gedachten 3 Jahre die mehresten solidesten und zweckmäßigsten Gebäude von Lehmpatzen aufgeführt worden sind, soll eine Prämie von 100 Rthlr. zur Belohnung verabreichet werden.

§. VI.

Auch wird die Veranstaltung getroffen werden, daß geschickte auswärtige Lehmpatzenstreicher in die Provinz gezogen, und in verschiedenen Gegenden derselben angesetzt werden, damit die Bauenden sich die Lehmpatzen durch diese verfertigen lassen, oder in der Verfertigung derselben von ihnen Unterricht erhalten können. — Auch soll noch für eine besondere Instruktion, wie die Lehmpatzen am besten und wohlfeilsten gemacht werden, gesorgt und selbige in polnischer Sprache durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft befördert werden.

§. VII.

Für jetzt soll der Lehmpatzenbau nur bey Wohnhäusern angewandt, dagegen aber sollen die Wirthschaftgebäude eben so als jene in Gehrsaß oder Füllholz, sondern in Fachwerk mit ausgestackten und gelehmten Fächern erbauet werden, zu welchem Bau jedoch, außer den gewöhnlichen Freijahren von öffentlichen Landesabgaben keine weitere Unterstützung erfolgen kann.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr erwarten übrigens, daß Allerhöchst Dero getreue Unterthanen, die bey gegenwärtiger Verordnung zum Grund liegende wohlthätige Absicht, mit dem gebührenden Dank

gdzie Poddanym na wolne drzewo służy prawo, także wypłacona była.

§. IV.

Daley w czasie lat trzech odtąd rachuiąc dziesięci Robotnicy osobliwie rodowici, którzy okażą, iż w iednym Roku czy to za Zapłatę, czy na Przedaż naywięcey podobnych dużych robili Cegły z Gliny od 10 do 20 Talarów, iak kto więcey robił w Nadgrodę dostać maią.

§. V.

Także Officialiście Budowniczemu w którego Departamencie w przeciągu każdego z wspomnionych lat trzech, naywięcey naytrwalszych i stosownieyszych w Glinę wystawione będzie budynków Bonifikacya 100 Tallr. w Nadgrodę wypłacona być ma.

§. VI.

Nastąpi też Urządzenie, ażeby zdolni Zagraniczni podobnych cegły Glinianych Strycharze do Prowincyi sprowadzeni, y w rożnych tam Okolicach byli osadzeni, ażeby budujący się rąż Cegłą od nich, albo sobie robić dali, albo też Sposob robienia Oney od nich nauczać się mogli. — Także Instrukcya w Polskim Języku ułożona, do powszechney wiadomości w druku wydana być ma, ktora w sobie Sposoby, iak taż Cegła gliniana (Lehmpatze) naylepiey i naytaniey robiona bydź może zawierać będzie.

§. VII.

Tym czasem iednak tylko Budynki Mieszkalne w Gline (Lehmpatzen) wybudowane bydź maią, zabudowania zaś Gospodarskie, równie nie w Węgiel, albo w Słupy, lecz w drzewo związaniem w Lepiankę, alias w Pruski Mur wystawione bydź powinne, do którey wszelako budowli oprocz zwyczaynych lat wolnych, od Publicznych Podatków Krajowych, żadna dalsza niemoże nastąpić pomoć.

JKMści Pan Nasz Naymiłościwszy wreście oczekuie iż wierni Jego Poddani Zamiar Dobroczynny ninieyszego Urządzenia i Rozkazu, winną uznaią wdzięcznością oraz iż Przepisom w wyłuszczonym ścisłe zadosyć uczynią; Czego po Nastąpioney tegoż

erken-

erkennen, und die darin enthaltene Vorschriften genau befolgen werden, als worauf Allerhöchst Dero Neu-Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammern nach deren bewirkten öffentlichen Bekanntmachung zu halten angewiesen sind.

Signatum Berlin, den 8ten July 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

Obwieszczenia Publikacyi dopilnować Kamerom JKMci Woienno-Ekonomicznym w Prowincyi Pruss Nowo-Wschodnich iest zlecono.

Dan w Berlinie, dnia 8. Lipca 1799.

Za wyraźnym JKMści Nayłaskawszym Rozkazem.

de Schrötter.

No. XLI. Zwey Cabinetsordres an den Etatsminister von Struensee und den Ober-Land-Forstmeister von Bärensprung, wegen verbotener Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe.

De Dato Charlottenburg, den 18ten July 1799.

Mein lieber Etatsministre von Struensee! Der Ober-Landforstmeister von Bärensprung hat mir angezeigt, daß ungeachtet der bestehenden Exportations-Verbothe, in Ansehung des Bau- und Brennholzes, in der Churmark, dennoch sehr vielfältig dagegen gehandelt werde. Da es nun jetzt, bey den in Sachsen ergangenen ähnlichen Verbothen um so nöthiger ist, mit Strenge darauf zu halten, so habe Ich nicht nur festgesetzt, daß alle auf Bau- und Brennholz zum Transport auf der Elbe ertheilte Pässe, vom 1ten October d. J. an, keine Gültigkeit mehr haben sollen; sondern befehle Euch auch, sämmtliche Zollämter auf das genaueste zu instruiren, bey Vermeidung der auf vorsätzliche Uebertretung ihrer Amtspflichten gesetzten Strafe, darauf zu vigiliren, daß diesem Verbothen nicht entgegen gehandelt werde. Ich verbleibe Euer wohl affectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg
den 18ten July 1799.

Ad No. XLI.

Extract aus der Cabinetsordre de Dato Charlottenburg, den 18ten July 1799.

Mein lieber Ober-Landforstmeister von Bärensprung! Aus den, unterm 10ten d. M. eingereichten vier Berichten ꝛc. habe ich zu Meiner Zufriedenheit gesehen ꝛc. Auf die darin gemachten Anträge und Bemerkungen ertheile Ich Euch zur Resolution:

ad 1. daß ꝛc.

1. die Kurmärkische ꝛc. Kammer nicht nur gut daran gethan, die Exportationsverbothe, des Bau- und Brennholzes, in Erinnerung zu bringen, sondern es auch rathsam ist, öffentlich bekannt zu machen, daß alle, auf Bau- und Brennholz, zum Transport, auf der Elbe ertheilte Pässe, vom 1sten October d. J. an, keine Gültigkeit mehr haben sollen, wie ich denn zu dem Ende, dem Etats ꝛc. Ministre von Struensee, Dato den Befehl ertheilet habe, sämmtlichen Zollämtern aufzugeben, daß sie auf das sorgfältigste darauf vigiliren.

In Gemäßheit alles vorstehenden, habt Ihr nunmehro das weiter Erforderliche zu veranlassen. Ich verbleibe Euer affectionirter König

Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg,
den 18ten July 1799.

No. XLII. Cabinetsordre wegen Versorgung der Freyholz-Deputanten, Prediger und Schullehrer, zur Hälfte an Torf oder Gelde. De Dato Charlottenburg, den 18ten July 1799.

Mein lieber Ober-Landforstmeister von Bärensprung! Aus der, unterm 10. d. M. eingereichten vier Berichten, habe Ich zu Meiner Zufriedenheit ersehen ꝛc. Auf die darin gemachten Anträge und Bemerkungen ertheile Ich Euch zur Resolution:

ad 1. daß ꝛc.

k. hinführo alle und jede Freyholzdeputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus Meinen, oder Particulier-Holzungen, zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig seyn sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe, zu nehmen.

In Gemäßheit alles vorstehenden, habt Ihr nunmehro das weiter Erforderliche zu veranlassen. Ich verbleibe Euer affectionirter König.

Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg,
den 18ten July 1799.

No. XLIII. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde. De Dato Charlottenburg, den 20sten July 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar durch das Publicandum vom 7ten Januar 1796. ein sicheres Mittel wider den Biß der tollen Hunde bekannt gemacht und solches zeither mit dem besten Erfolge angewandt worden. Da indeß Fälle vorkommen können, wo dieses Mittel entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit und auf die gehörige Weise zu gebrauchen ist; so finden Wir Uns durch Unsere landesväterliche Vorsorge für die Erhaltung der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen bewogen, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch dieselben vor den Biß toller Hunde gesichert, und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von ihnen abgewendet werden:

§. 1.

Die Tollheit der Hunde läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt, wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich noch von ihm an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln oder auf den Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird, und, ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Pfleger wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fliessen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die

Die eben erwähnten Zufälle machen ohngefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewisheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte, faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat, und endlich wenn sonsten eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 — 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweyter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihm rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen werden trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellet selten, und, wenn es ja geschiehet mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und steht ihm beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches; so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bey der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum und seine Zunge hängt ihm bleyfarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht, und, wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können; so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder, und suchen denselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnapt fortdauernd um sich, und beißt alles was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am zweyten, dritten oder vierten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu wer-

den, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewandt werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder zur Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth; so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden angerichtet, blos für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Gulden Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes, gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder, daß er ihn habe curiren wollen, oder, daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Verminderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn Jemand weis, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist; so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey denn, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen vesten eisernen Käfig sperren, und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an; so tritt alsdenn, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß vestgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden; so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem zunächst wohnenden Physicus, Arzt oder Chirurgus anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen; so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind- Schaaf- und Schweinvieh, statt haben.

Uebrigens verordnen Wir noch, daß auf dem platten Lande, mit Ausnahme der Jagdhunde, nie ein Hund ohne Führer und Knüttel laufen gelassen und in den Städten des Nachts alle Hunde in den Häusern eingesperrt oder vor selbigen an der Kette gehalten werden sollen. Alle Hunde, welche auf dem Lande gleichwohl ohne Führer oder Knüttel angetroffen werden, sollen durch die Jagdbediente todt geschossen werden, so wie diejenigen, welche in den Städten Nachts nach 9 Uhr ohne Führer auf der Straße herumlaufen, von den Nachtwächtern aufgefangen werden sollen, welche dafür von dem Eigenthümer, wenn sie ihn erfahren, 30 kr. zu fordern berechtigt außerdem aber gehalten sind, den Hund den zu gleicher Vigilanz anzuweisenden Fallknechten zum Todtschlagen abzugeben.

Wir befehlen demnach Unsern in den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth angeordneten Krieges- und Domainen-Kammern, Kreisdirectoriis, Magistraten, Beamten und Gerichtsobrigkeiten, ingleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich

in

in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß die fiskalische Bediente, gegen die etwanige Contraventiones genau invigiliren sollen, und damit gegenwärtiges Edict zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 20sten July 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hardenberg.

No. XLIV. Publicandum wegen Bestrafung der Holz-Diebstähle der Haupt-Brennholz-Administration. De Dato Berlin, den 25sten July 1799.

Die in dem Edict vom 20sten Juny 1766. Articul XV. und Publicando vom 8ten July 1786. enthaltene Vorschrift, daß derjenige, welcher Brennholz der Haupt-Brennholz-Administration, es sey in den Heiden, auf den Ablagen, bey Transporten, auf den Holzmärkten, oder wo es immer seyn möge, stiehlt, oder wissentlich dergleichen gestohlnes Holz an sich kauft, außer der Bezahlung des Holzes, das erstemal mit vierwöchentlicher Vestungsstrafe ohne die geringste Nachsicht belegt, bey wiederholten Diebstahl aber die Strafe verdoppelt und nach Befinden noch mehr geschärft werden soll, wird hierdurch nochmals bekannt gemacht, und soll diese auf den Diebstahl des Brennholzes gesetzte Strafe auch bey der Entwendung der, der Königlichen Brennholz-Administration zugehörigen Steinkohlen und deren Ankauf von Schiffern der Brennholz-Administration Statt finden, daher sich jeder für dergleichen Verbrechen zu hüten hat. Berlin, den 25sten July 1799.

Königl. Churmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

No. XLV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß den künftig anzustellenden Officianten bekannt gemacht werden soll, bey ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beyzutreten, nebst Cabinetsordre an das gesammte Etatsministerium vom 29sten July. De Dato Berlin, den 5ten August 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Da Unsere Allerhöchste Person sehr häufig mit Wittwen-Pensionsgesuchen belästiget worden; so ist an das gesammte Etats-Ministerium die in Abschrift anliegende Cabinetsordre vom 29sten v. M. erlassen worden, welche Wir Euch hierdurch zu Eurer Achtung mit der Anweisung zufertigen lassen, den bey Eurem Collegio künftig anzustellenden Officianten diese Allerhöchste Willensmeynung bey ihrer Ansetzung bekannt zu machen, zumal die jetzt errichtete Justiz-Officianten-Wittwencasse noch zur Zeit in ihren Fonds so beschränkt und bereits mit so viel Pensionen belastet ist, daß von dem jetzt sich auf 1565 belaufenden Personali Unserer Landes-Justiz-Collegiorum verhältnißmäßig nur sehr wenige Wittwen daraus Unterstützung erhalten können. Sind ꝛc. Berlin, den 5ten August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

Ad No. XLV.

Ungeachtet durch die Einrichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalten einem jeden Staatsdiener Gelegenheit gegeben ist, nach Maßgabe des Bedürfnisses für den künftigen Unterhalt seiner Wittwe zu sorgen; so werden Seine Königliche Majestät von Preussen dennoch ohne Aufhören mit Wittwen-Pensionsgesuchen und Anträgen belästigt. Allerhöchstdieselben müssen indessen, anderer drückenden Staatsausgaben wegen, ernstlich darauf bedacht seyn, die über alles Verhältniß angewachsene Pensionssumme zu vermindern, und können daher, wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, dergleichen Gesuchen und Anträgen kein Gehör geben. In dieser Rücksicht befehlen Sie dem gesammten Etats-Ministerio, nicht nur künftige Pensionsgesuche der Officiantenwittwen hiernach von der Hand zu weisen, sondern auch die Verfügung zu treffen, daß fernerhin einem jeden Officianten bey seiner Anstellung bekannt gemacht werde, daß wenn er sich verheirathet, er sogleich den allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalten beytreten, oder es sich selbst beymessen müsse, daß seine künftige Wittwe keine Pension erhalten könne.

Charlottenburg, den 29sten July 1799.

Friedrich Wilhelm.

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen bald möglichster Unterbringung der Pensionairs und Invaliden, nebst Cabinetsordre an das gesammte Staatsministerium vom 30sten July.

De Dato Berlin, den 8ten August 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Höchstselbst veranlaßt worden, zur Verminderung der dem Staate drückenden Last pensionirter Officianten, und um die Versorgung dazu qualificirter Invaliden möglichst zu sichern, das gesammte Staats-Ministerium mit erneuerten bestimmten Anweisungen zu versehen; so wird auch Euch die diesfällige Cabinetsordre vom 30sten July c in der Anlage mit dem Befehl zugefertiget, der darin enthaltenen Allerhöchsten Willensmeynung überall schuldiges Genüge zu leisten. Diesem gemäß habt Ihr in Zukunft weder im Canzley- noch Registraturfache Supernumerarien mit der Hoffnung der dereinstigen Ascension anzunehmen, wenn solche nicht im Militairdienste gestanden, oder zur Zahl der anderweitig zu versorgenden Pensionisten gehören; des Endes Ihr unverzüglich das Namensverzeichniß der vor Eingang dieses Rescripts schon angestellten Supernumerarien einsenden müsset. Es ist ferner von Euch darauf Bedacht zu nehmen, daß allen denjenigen, welche nach diesem Allerhöchsten Befehl vorzüglich versorgt werden sollen, die Mittel, sich im Civildienst zu routiniren, und sich dadurch bey einer entstehenden Vacanz zur Anstellung zu qualificiren, möglichst zu erleichtern. Gleichmäßig habt Ihr bey jeder Art solcher Bedienungen, welche die im Militairdienst gestandene Subjecte sich zu unterziehen fähig sind, auf die sich meldende, zu der erwähnten Classe gehörende, Competenten eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen; indem es die Pflicht der Dankbarkeit erfordert, unablässig auf die Versorgung derjenigen Bedacht zu nehmen, welche sich der Gefahr ausgesetzt, Leben und Gesundheit im Dienste des Vaterlandes aufzuopfern. Dies muß um so mehr geschehen, da auch bey sonst gleicher Qualification der Königliche Dienst dadurch gewinnet, wenn Subjecte angestellt werden, die im Militairdienst an Subordination, Pünktlichkeit und Schnelligkeit in Ausrichtung der erhaltenen Aufträge gewöhnt sind. Die Euch untergeordneten Behörden habt Ihr übrigens mit ähnlichen Verhaltungsbefehlen zu versehen, und so wohl selbst, als durch strenge Aufsicht über diese Unterbehörden dafür zu sorgen, daß zu solchen Arten von Diensten, welche ausschließlich nur mit Invaliden

liden befolgt werden sollen, als Botenmeister, Canzlendiener, Landreuter, Boten und Gefangenwärter, keine andre als zur Anstellung im Civilfach notirte Invaliden befördert werden, weshalb Ihr die Präsidenten und Directoren verantwortlich bleibet, in so fern sich ergeben sollte, daß dieser Unserer Höchst eigenen Anweisung und Befehl zuwider gehandelt worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XLVI.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. sehen sich genöthigt, zur Verminderung der dem Staate drückenden Last pensionirter Officianten, und um die Versorgung dazu qualificirter Invaliden möglichst zu sichern, dem gesammten Staats-Ministerio, und allen und jeden Departements-Chefs, ohne alle Ausnahme, die Sorge für die bald möglichste Unterbringung solcher Pensionairs und Invaliden wiederholentlich zur angelegentlichsten Pflicht zu machen, und besonders folgendes darüber zur unverletzlichen Pflicht zuzuschreiben:

1) Wenn bey irgend einem Zweige der öffentlichen Administration außer der Ordnung der Ascension, als welche S:. Majestät in der Regel, jedoch mit Vorbehalt unmittelbarer Ausnahmen in vorkommenden schicklichen und dringenden Fällen, nicht zu unterbrechen geruhen wollen, zur Verwaltung fundirter, mit Gehältern versehener Posten, oder zur Besorgung transitorischer Geschäfte, wozu Invaliden oder zur Versorgung notirte Tabacksofficianten qualificirt seyn möchten, besonders im Cassen-Rechnungs-Expeditions Canzley- oder Registraturfache, Subjecte angestellt werden sollen, welche nicht Invalide oder dergleichen Officianten sind; so muß davon jedesmal, das Gehalt sey groß oder klein, an Allerhöchstdieselben vor der Anstellung zur Genehmigung berichtet, und der Grund angegeben werden, weshalb hierzu kein Invalider, oder solcher zur Versorgung notirter Officiant gewählt werden könne.

2) Da die Unterbringung der Invaliden und Pensionairs auch häufig durch den Uebergang der rathhäuslichen, oder in ähnlichen Diensten stehenden, imgleichen der Ständischen Officianten, oder gar Privatofficianten, in solche Posten, deren Besoldung aus Landesherrlichen Fonds fließen, gehindert werden, so soll derselbe in der Regel gar nicht, ohne Sr. Majestät Genehmigung, welche davon abhangen wird, ob dadurch zur Versorgung eines Invaliden oder Pensionairs Gelegenheit entsteht, statt finden, wenn gleich das Gehalt nur äußerst unbedeutend seyn, und dergleichen Officianten solche Posten übertragen werden sollen.

3) Bey der Concurrenz mehrerer Competenten zu vacanten oder gar neuen Posten, sollen diejenige Subjecte, welche in dem betreffenden oder verwandten Fache der öffentlichen Geschäftsverwaltung, zur Zeit der Besetzung solcher Stellen nicht arbeiten, in der Regel ganz zurück stehen, ohne Sr. Majestät Genehmigung nicht angenommen, und blos die nach der Ascensionsordnung folgenden qualificirten Officianten, oder Invaliden, oder zur Versorgung notirte Subjecte befördert werden.

4) Am behutsamsten muß mit Anstellung ganz gehaltsloser Supernumerarien, deren Beförderung in Ansehung der bereits angestellten Subjecte Sr. Majestät zwar geschehen lassen wollen, verfahren werden: in Zukunft müssen aber dazu ebenfalls nur qualificirte Invaliden oder zur Versorgung notirte Officianten genommen, und dergleichen Supernumerarien, die schon in andern Dienstverhältnissen oder Gehältern stehen, sie mögen seyn welche sie wollen,

bey

bey der Einrückung in die Zahl der ordinairen, und in wirkliche Gehälter, doch mit Invaliden in Concurrenz gestellt, und ohne Sr. Majestät Genehmigung nicht angenommen werden.

Sr. Majestät wollen und befehlen, daß diesem jederzeit pflichtmäßig nachgelebt werde. Charlottenburg, den 30sten July 1799.

Friedrich Wilhelm.

No. XLVII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, was gegen einen Schuldner des Commerz- und Manufactur-Collegii bey entstehender Zahlung für Maasregeln zu nehmen. De Dato Berlin, den 10ten August 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das General-Fabriken- und Commercial-Departement des General-ꝛc. Directorii hat nach dem abschriftlichen Antrage vom 18ten v. M. dem Großcanzler die beyliegende Anzeige des Manufactur-Collegii vom 12ten ej. mitgetheilt, worin Letzteres über das in seiner Proceßsache wider den Bereuter Stolle zu Neustadt an der Dosse von Euch beobachtete Verfahren Beschwerde geführet hat. Dies ist die Veranlassung gewesen, die in dieser Sache bey Euch verhandelte und hiebey zurück erfolgende Acten, aus der Registratur brevi manu zu erfordern, wodurch Wir von der Bewandniß der Sache informirt worden. Mit Bezug auf diese Acten, gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, daß, da das Manufactur- und Commerzien-Collegium auf die persönliche Verhaftung seines Debitoris, des ꝛc. Stolle bestehet, dieser dem hierauf gerichteten Antrage nur denn ausweichen kann, wenn er mit Edition eines Status bonorum darauf provocirt, in Gefolge des Circularis vom 30sten December pr. Sect. 7. §. 3. zum beneficio cessionis bonorum gestattet zu werden, welchem gemäß Ihr die erforderliche Einleitung zu treffen, und dem Stolle zu bedeuten habt. Inzwischen ist dem General-Fabriken-Departement geantwortet worden, daß das Manufactur-Collegium wohl thun werde, den Vorschlag des Debitoris, wornach auf die Forderung der 100 Rthlr. vierteljährlich 10 Rthlr. gezahlt werden soll, anzunehmen, bey welcher freywilligen Erklärung der Fiscal nicht würde darauf dringen können, daß der ꝛc. Stolle eine von seiner vorgesetzten Behörde genehmigte, und von der, die Zahlung leistende, Casse acceptirte Quittung beybringe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 10ten August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLVIII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, wegen Anwendung des Circularis vom 30sten December 1798. auf Kirchen- und Schulbedienten in deren Schuldsachen. De Dato Berlin, den 21sten August 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 1sten August c. ist ersehen worden, daß das Directorium montis pietatis in Sachen des Schullehrer Friedrich wider den Borstelschen Vormund wegen der von erstern zur Salarien-Casse restirenden Kosten, die Circularverordnung vom 30sten December 1798 in Anwendung zu bringen, angetragen hat. Ihr urtheilet indessen ganz richtig, daß dem Friedrich jene gesetzliche Disposition nicht zu statten kommen kann, weil darin nur der in wirklichen Diensten stehenden Königlichen Civilbedienten erwähnt wird, und darunter Kirchen- und Schulbedienten nicht begriffen sind, übrigens auch das Verbot des Circularis, wegen der Arrestlegung

auf

auf Besoldungen und Emolumente, die nicht über 400 Rthlr. jährlich betragen, nur solche Forderungen betrift, welche aus einem Darlehnsvertrage, oder aus einem solchen Geschäfte entstanden sind, bey welchem wucherliche Absichten versteckt seyn konnten, keinesweges aber auf solche Verhältnisse zu extendiren ist, wo jemand aus einem andern gesetzlichen Grunde an einen solchen Officianten Ansprüche erhalten, welches bey den Salarien-Cassen-Kosten offenbar der Fall ist. Wir genehmigen daher die von Euch getroffene Verfügung, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. XLIX. Rescript an das Cammer-Gericht und Churmärksche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen näherer Bestimmung des Aversional-Stempelsatzes in Collateral-Erbschaftsfäuen. De Dato Berlin, den 27sten August 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Circularverordnung vom 16ten December 1783, nach welcher jeder Erbe von dem ihm zugefallenen Erbschaftsantheil besonders den Erbschaftsstempel zu erlegen schuldig ist, oder, wenn der Betrag der Erbschaft nicht constiret, noch solchen anzugeben eine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden ist, jedem Erben obliegt, den Aversionalstempel mit 50 Rthlr. zu lösen, zu vielen Klagen und Beschwerden Unserer Unterthanen Anlaß gegeben, so haben Wir zur Erleichterung derselben, und um ihnen die Kosten der Ausmittelung eines jeden Antheils so viel möglich zu ersparen, Uns allergnädigst entschlossen, obgedachte Verordnung folgendergestalt abzuändern: Wir setzen solchemnach hiermit fest und verordnen, daß sämmtliche Collateral- oder Testamentserben, welchen eine Erbschaft zufällt, deren Gegenstand mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt nur von dem ganzen Betrage der Verlassenschaft den im Stempeledict vom 13ten May 1766 bestimmten Collateralstempel zu lösen schuldig seyn; imgleichen, daß wenn die Erben, welche den Betrag der Erbschaft anzugeben nicht verbunden noch willens sind, und deshalb den Collateralstempel mit 50 Rthlr. wählen, solcher Stempelsatz nicht, wie bisher geschehen, von einem jeden Erben besonders, sondern solcher überhaupt von sämmtlichen Erben mit 50 Rthlr. erlegt werden soll. Es verbleibt übrigens bey der gesetzlichen Vorschrift, daß die Legatarii, welchen ein Vermächtniß zufällt, von solchen den Collateralstempel berichtigen müssen. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten, und das Publicum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter davon zu benachrichtigen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27sten August 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder. v. Arnim.

No. L. Circular-Verordnung an sämmtliche Regimenter und Bataillons, den Unterricht in den Garnisonschulen betreffend. De Dato Charlottenburg, den 31sten August 1799.

Ich habe mit vieler Zufriedenheit wahrgenommen, daß die meisten Regimenter und Bataillons, meinen Wünschen gemäß, bemüht sind, ihre Garnisonschulen zu verbessern, und ihnen eine dauerhafte Existenz zu verschaffen. Verschiedene Regimenter haben hierin so ansehnliche Fortschritte gemacht, daß Ich Mir das Vergnügen nicht versagen kann, ihnen für die Sorgfalt, womit sie das Wohl der künftigen Generationen zu gründen suchen, meine lebhafteste Erkenntlichkeit

zu bezeigen, und sie aufzumuntern, der größern Vervollkommnung ihrer Schulanstalten fernerhin ihre Kräfte zu widmen. Von denjenigen Chefs aber, welche mit dieser wichtigen Angelegenheit noch zurück sind, halte Ich Mich überzeugt, daß der Grund davon nicht in ihrem geringeren Eifer, sondern nur in dem Mangel weniger günstiger Umstände liege, welchem abzuhelfen sie sich zur strengsten Pflicht machen werden.

Indem Ich Mich damit beschäftige, die innere Einrichtung einiger Garnisonschulen näher kennen zu lernen, finde Ich jedoch, daß sich manche ein Ziel vorgesteckt haben, welches zu erreichen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, und welches zu weit außer den Grenzen einer Garnisonschule liegt. Wenn nun gleich jene Hindernisse durch ausdauernden Eifer und einige Aufopferungen zu heben waren, so kann doch der practische Menschenkenner nicht gleichgültig gegen die Folgen seyn, welche mit allen Extremen verbunden sind, und bey einer zu weiten Ausdehnung des Volksunterrichts mehr als irgendwo nachtheilig auf das Wohl des Ganzen wirken würden.

Wahre Aufklärung, soviel zu seinem eigenen und zum allgemeinen Besten erfordert wird, besitzt unstreitig derjenige, der in dem Kreise, worin ihn das Schicksal versetzt hat, seine Verhältnisse und Pflichten genau kennt, und die Fähigkeiten hat, ihnen zu genügen. Auf diesen Zweck sollte daher der Unterricht in allen Volksschulen eingeschränkt werden. Die Zeit, welche man darin auf den oberflächlichen Unterricht in Wissenschaften verwendet, von welchen der gemeine Mann in seiner Sphäre keinen Gebrauch machen kann, ist größtentheils verloren. Er vergißt das Gehörte sehr bald, und was noch in seinem Gedächtnisse bleibt, sind unvollständige Begriffe, aus welchen falsche Schlüsse und solche Neigungen entstehen, deren Befriedigung sein Stand ihn nicht verstattet, und welche ihn nur mißvergnügt und unglücklich machen.

Da der Hauptzweck der Garnisonschulen die Bildung künftiger Soldaten ist, so braucht in ihnen nicht mehr gelehrt zu werden, als dem gemeinen Mann, Unterofficier und Feldwebel zu wissen nöthig ist, um ihre Stellen als brauchbare und zufriedene Menschen auszufüllen. So gering diese Forderung scheint, so ist sie es doch in der That nicht, wenn ihr ganz genüget werden soll. Zur geistigen Ausbildung eines Soldaten erfordere Ich, daß derselbe seine Pflichten als Mensch, als Unterthan und als Soldat genau kennt; daß er von den verschiedenen Erwerbsarten, welche seinem Stande angemessen sind, und von den Mitteln, solche aufs beste zu benutzen, so unterrichtet worden, daß er zu seinem künftigen Nebenverdienst diejenige auswählen kann, welche mit seinen Fähigkeiten und Neigungen am meisten übereinstimmen; und daß er sowohl zur Führung seiner eigenen Angelegenheiten, als auch um dereinst zum Unterofficier oder Feldwebel zu avanciren, gut lesen, schreiben und rechnen kann, und von den einem Professionisten nützlichen Wissenschaften die nöthigen Kenntnisse besitzt. Ein mit diesen Eigenschaften ausgerüsteter Soldat wird auf seinem Platz gewiß ein brauchbarer Diener des Staats, und zugleich ein glücklicher Mensch seyn, wenn niemand das Bestreben nach höhern Dingen in ihm zu erwecken sucht. Der Keim zur Unzufriedenheit mit seinem Stande wird sich aber in eben dem Grade entwickeln, in welchem man seinen wissenschaftlichen Unterricht weiter ausdehnt. Nur wenige Menschen der untern Volksklasse sind von der Natur so so sehr verwahrloset, daß sie nicht die Fähigkeit haben sollten, etwas mehr zu leisten, als ihr Stand von ihnen erfordert, und sich dadurch auf irgend einem Wege über denselben zu erheben. Ein zu weit ausgedehnter Unterricht wird das Gefühl solcher Fähigkeiten in ihnen rege machen, durch deren Anwendung sie sich leicht ein günstigeres Schicksal, als das eines gemeinen Soldaten ist, würden verschaffen können. Daher kömmt es, daß die oberflächlichste Bekanntschaft mit den Wissenschaften gewöhnlich eine Abneigung gegen die Erlernung einer Profession einflößt. Die unzähligen Beweise, welche die größeren Schulen davon liefern, sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Ich weiß sehr wohl, daß die meisten Handwerkersöhne, welche jene Schulen

len besuchen, wenn sie auch nur mittelmäßige Fähigkeiten haben, lieber den mühsamen und unsichern Weg eines Halbgelehrten wählen, als die einträglichsten Etablissements ihrer Väter annehmen, in welche sie ohne Mühe eintreten, und bey welchen sie ihre erlangten Kenntnisse, sowohl zu ihrem eigenen als zum Besten des Publikums, sehr gut benutzen könnten.

Stolz, Eigendünkel und Abneigung gegen körperliche Arbeiten, sind gewöhnlich die Quellen solcher thörichten Entschlüsse, welche unter derselben Umständen immer dieselbe Wirkung hervorbringen. Wenn gleich dem Soldatensohne die Wahl seines künftigen Standes mehr beschränkt ist, so muß er sich doch unglücklich fühlen, wenn jene Leidenschaften einmal in ihm geweckt worden, und er solche nicht befriedigen kann.

Die Lehrer einiger Garnisonschulen sind in ihrem gutgemeinten Eifer so weit gegangen, daß sie ihren Unterricht auf allgemeine Länderkenntniß, und selbst auf die Anfangsgründe der mathematischen Geographie, auf Weltgeschichte, Statistik, Verhältnisse der Staaten gegen einander, ihrer Handelsbilanzen u. s. w ausdehnen wollen.

Dieser Unterricht mag so oberflächlich seyn, wie er wolle, der größte Theil davon geht doch, wie Ich schon gesagt habe, verloren, und dient nur dazu, bey öffentlichen Prüfungen damit zu pralen. Es wird immer besser seyn, wenn der Knabe die dazu nöthige Zeit in der Industrieschule zubringt, und sich dort etwas Geld erwirbt, womit er den Eltern seinen Unterhalt erleichtert, und seine Fertigkeit in nützlichen Handarbeiten vermehrt.

Soldaten und Unterofficiere werden ihre Tagemärsche vollenden, ohne die Länge und Breite der Oerter zu wissen, und was sie im gemeinen Leben von fremden Ländern erfahren, wird ihnen den abgegangenen Unterricht in der Geographie hinlänglich ersetzen. Zu welchem Zweck will man denen, welche, wenn sie zum Marsch beordert werden, nicht einmal fragen dürfen: warum? und wohin? von den Verhältnissen der Staaten gegen einander Unterricht geben? Und was soll es dem Soldatensohne, der in seiner künftigen Bestimmung von geringem Solde und mühsam erworbenen Nebenverdienst leben muß, was soll es dem helfen, daß man ihm die Mittel und Wege zeigt, wodurch er sich als Kaufmann mit leicht gewonnenem Gelde und ohne eigentliche Arbeit den höchsten Lebensgenuß würde verschaffen können?

Der Geist der Zeit hat schon ohnedies unter allen Menschenklassen ein unaufhörliches Bestreben rege gemacht, sich über ihren Stand zu erheben, oder wenigstens die Forderungen desselben immer höher zu spannen. Ich rechne sehr gern dasjenige ab, was man als eine nothwendige Folge des höher gestiegenen Werths der Dinge annehmen muß. Das Uebel liegt aber tiefer, und es muß demselben mit Ernst entgegen gearbeitet werden, wenn nicht zuletzt alle Verhältnisse zerstört werden sollen. Ich werde daher Mein besonders Augenmerk darauf richten, daß bey allen Volksschulen solcher Unterricht eingeführt werde, welche der jungen Generation mehr Liebe und Achtung für den Stand ihrer Eltern einflößet. Sämmtlichen Militärchefs mache Ich aber hiermit besonders zur Pflicht, bey ihren Garnisonschulen diesen Gesichtspunkt nie zu verlieren. Der Soldatensohn muß von den Rechten, welche der Staat auf seine Dienste hat, von seinen Pflichten und Verhältnissen, und von den Vortheilen, worauf er dagegen Anspruch machen darf, so genau unterrichtet werden, daß ihn sein eigenes Urtheil zur Zufriedenheit mit seinem Stande leitet, und er so viel als möglich aufhört, mit Neid und geheimen Haß an Höhere hinauf zu sehen.

Wer die Fähigkeiten besitzt, ein auf diesen Zweck gerichtetes Lehrbuch zu schreiben, kann sich dadurch ein großes Verdienst um das künftige Glück der Soldatensöhne erwerben, und Meiner lebhaftesten Erkenntlichkeit versichert seyn. Ich wünschte, daß der Religionsunterricht damit verwebt würde, und daß nach Abhandlung der zehn Gebote auf alle im bürgerlichen Leben verbotene Handlungen und die darauf gesetzten Strafen in katechetischer Form so kurz und deutlich als mög-

lich auseinander gesetzt würden. Ein solches Buch würde selbst dem alten Soldaten eine nützlichere Lectüre als alle Erbauungsbücher seyn, und ihm vollkommen den Mangel aller Volksschriften und Volkszeitungen ersetzen, wo man auf jedem Blatte mehr die Finanzspeculation der Herausgeber, als den Vortheil des Publikums wahrnimmt, und wodurch nur eine schädliche Lesewuth unter dem gemeinen Mann verbreitet wird. Da indessen zur Verfertigung eines solchen Lehrbuchs mehr eigenes Nachdenken und Zeit erfordert wird, als zur Compilirung aller bisherigen Lehr- und Lesebücher; so kann Ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß sich nur Männer von anerkannter Popularität und praktischer Menschenkenntniß an diese Arbeit machen, und dabey so auf das Allgemeine sehen mögen, daß dieses Lehrbuch nicht allein für die Garnisonschulen, welche zugleich künftige Bürger und Bauern, sondern auch für die Bürger- und Bauernschulen, welche zugleich künftige Soldaten bilden müssen, brauchbar werde.

Ich habe der Geschichte noch nicht erwähnt, und will also nur bemerken, daß der Unterricht darin sich lediglich auf die wichtigsten Ereignisse des Vaterlandes einschränken und keinen andern Zweck haben dürfe, als Liebe und Anhänglichkeit für dasselbe, Stolz auf die Thaten unserer Vorfahren, und die Begierde zur Nachahmung derselben zu erwecken.

Eine besondere Auszeichnung der fähigsten Schüler, wie zum Beyspiel in einigen Schulen eine Elite aus der ersten Classe ist, finde Ich bey einer Garnisonschule nicht zweckmäßig; noch weniger, daß man den jungen Leuten dadurch eine bestimmte Aussicht zum Avancement eröffnen will. Ohne lesen, schreiben und rechnen gehörig erlernt zu haben, sollte eigentlich keiner emancipirt werden; man muß daher keinem den Wahn lassen, daß er dieserhalb eine besondere Aufmerksamkeit verdiene. Die Garnisonschulen würden nur schlechte Früchte tragen, wenn die Anzahl solcher Soldaten, welche diese gemeinen Fertigkeiten besitzen, in der Folgezeit nicht größer seyn sollte, als Gelegenheit vorhanden seyn wird, sie alle zu Unterofficiren und Feldwebeln zu avanciren. Man würde daher, wenn man einigen ausgezeichneten Zöglingen ein Vorzugsrecht zur Beförderung geben wollte, nur einen Ehrgeiz in ihnen anfachen, welcher zu spät oder nie befriedigt werden, und ihnen das Unglück fehlgeschlagener Hoffnungen in seiner ganzen Stärke fühlbar machen würde. Mit weit günstigerem Erfolge würde man dagegen dem fleißigsten Schüler in seinen Fähigkeiten entsprechendes nützliches Buch zur Belohnung schenken können.

Ich fordere daher jeden einsichtsvollen Patrioten, der Meine gute Absicht beherziget, besonders aber Officiere und Feldprediger auf, nach diesen Grundsätzen einen Unterrichtsplan zu entwerfen, welcher, wo möglich, allen Garnison-Bürger- und Bauerschulen zur Norm dienen könne; dasjenige, wodurch sich letztere von den beyden erstern unterscheiden, wird sich dann leicht ergeben.

So wichtig indessen die Einrichtung der Garnisonschulen ist, so würde doch der Nutzen derselben nur unvollkommen seyn, wenn nicht zugleich Industrieschulen damit verbunden würden, worin die Soldatenkinder ihre künftigen Erwerbsmittel lernen, und in den Stand gesetzt werden, ihre Eltern für die Zeit, welche sie in der Garnisonschule zubringen müssen, durch einigen Geldverdienst zu entschädigen.

Die von dem Obersten von Tschammer beym Regiment Prinz Ferdinand eingerichtete Industrieschule, in welcher die Kinder, ob sie gleich die Hälfte des Tages in der Garnisonschule zubringen müssen, dennoch, nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Fertigkeit, monatlich 2, 3, 4, ja sogar 5 Rthlr., und drüber durch ihre Arbeit verdienen, leistet alles, was man von einer solchen Anstalt erwarten kann, weshalb Ich solche allen Regimentern und Bataillons zur Nachahmung bestens empfehle. Charlottenburg, den 31sten August 1799.

Friedrich Wilhelm.

No.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der bey Contumacialverfahren anzusetzenden Urtels- und Instructionsgebühren. De Dato Berlin, den 2ten September 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22sten v. M. wegen der beym Contumacialverfahren anzusetzenden Gebühren pro Instructione et Sententiae, wollen Wir Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, wie Ihr für Contumacialurtel zwar die niedrigsten Sätze der, nach Verschiedenheit des Betrages des Streits statt findenden Urtelsgebühren nehmen könnt, jedoch so, daß auch bey dem höchsten Objecto litis die Summe von 10 Rthlr. nicht überstiegen werde.

Für den Contumacialtermin können nur die Sect. 3. No. 10. der Sportulaxe de 1787 bestimmten Sätze liquidirt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 2ten September 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Arnim.

No. LII. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser, wegen der allerhöchst bewilligten Cantonfreyheit für die dem öffentlichen Schulunterricht sich widmenden, der deutschen und polnischen Sprache mächtigen Subjecte. De Dato Berlin, den 3ten September 1799.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir Allerhöchst Selbst haben mittelst abschriftlich anliegender Cabinetsordre vom 22sten m. pr. auf geschehenen Antrag Unsers General- ꝛc. Directorii und Geistlichen Departements, zur Beförderung der Verbesserung des öffentlichen Schulunterrichts der Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen, die Cantonfreyheit für die, diesem Fache sich widmenden, beyder, der deutschen und polnischen Sprache mächtigen, Subjecte auf 10 Jahre lang, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen, zu bewilligen geruhet:

1) Soll diese Freyheit nur denjenigen Subjecten zu statten kommen, welche nach angestellter Prüfung ihrer Fähigkeiten in dem Süd- und Neu-Ostpreussischen Schullehrer-Seminario aufgenommen werden.

2) Für diese soll auch nicht gleich bey der Aufnahme der Abschied vom Regimente, sondern nur die Erlaubniß, sich dieser Laufbahn zu widmen, ertheilt, dieser aber die Versicherung hinzugefügt werden, daß der Abschied erfolgen soll, wenn das aufgenommene Subject den Erwartungen entsprechen, und zwey ganzer Jahre sich als wirklicher Schullehrer zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ordentlich und fleißig betragen haben werde.

Es verstehet sich übrigens dabey von selbst, daß diese Freyheit nur für den Verabschiedeten selbst, nicht aber für dessen Kinder gilt, und daß, obgleich die körperliche Größe nicht zum Maßstabe der Geistesfähigkeiten dienen, und daher auch nach Unserer Allerhöchst eigenen Bestimmung große Leute nicht von dieser Befreyung ausgeschlossen werden dürfen, das Schullehreramt demnach großen und zum Militairdienst besonders brauchbaren Leuten nicht zum Vorwand dienen muß, sich dem Militairdienst zu entziehen.

Ihr habt Euch hiernach bey vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind ꝛc. Berlin, den 3ten September 1799.

Auf Special-Befehl.

No. LIII. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen näherer Declaration der Verordnung wegen Ausfertigung der Taufscheine für junge Edelleute, welche in die Armee oder Cadettenhäuser aufgenommen werden wollen. De Dato Berlin, den 5ten September 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das unterm 25sten April d. J. ergangene Circulare, betreffend die Ertheilung von Taufscheinen für junge von Adel, welche in die Armee oder in Cadettenhäusern aufgenommen werden wollen, lassen Wir Euch die anderweitig an das Geistliche Departement erlassene Cabinetsordre vom 13ten d. M., wodurch Wir die unter dem 7ten April an gedachtes Departement in dieser Angelegenheit erlassene Anweisung näher zu declariren geruhet, folgenden Inhalts:

> Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. erwiedern dem Geistlichen Departement auf dessen Bericht vom 7ten d. M., daß es nicht der Sinn der Cabinetsordre vom 7ten April d. J. sey, von den Predigern bey Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute die Bezeugung der Richtigkeit des Adels ausdrücklich zu verlangen; sondern sie sollen im Gegentheil nur verpflichtet seyn, überall, wo ihnen die Umstände nicht ganz ausführlich bekannt sind, anzudeuten, was ihnen davon wissend ist. Die Strafe der Cassation soll daher auch nur darauf haften, wenn ein Prediger in seinem Attest eine Unwahrheit für wahr ausgegeben hat. Um solches zu vermeiden, muß in jedem ungewissen Fall ausdrücklich bemerkt werden, daß angeblich, oder nach Aussage dieses oder jenen das Kind ehelich gezeugt, oder nachher legitimiret worden, der Vater angeblich ein Edelmann und die Mutter von Geburt angeblich die und die sey, damit aus solchem Attest die Ungewißheit der Angabe entnommen, und sodann die Richtigkeit der Umstände von den Regierungen näher geprüfet werden könne. Charlottenburg, den 13ten August 1799.
>
> Friedrich Wilhelm.

zufertigen, mit dem Befehl: sämmtliche unter Euch stehende Prediger hiernach gemessenst anzuweisen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten September 1799.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. LIV. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Ablesung des Edicts wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs von den Canzeln und vierteljähriger Einsendung der Ablesungsanzeigen von den Inspectoren an das Consistorium. De Dato Berlin, den 5ten September 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Um die immer mehr überhand nehmende Desertion der Soldaten zu verhüten, haben Wir Allerhöchst Selbst folgendes zu verordnen nöthig gefunden:

1) Daß das Edict wegen Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs vom 8ten Januar 1788. und dessen Declaration vom 28sten July ej. a.; ingleichen aus dem Edict vom 15ten September 1730. folgender §.:

> Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen, in den Städten und auf den Dörfern, hierdurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung 100 Rthlr. oder nach Befinden anderer empfindlichen Leibesstrafe

strafe anbefohlen, wenn jemand von ihnen einen Unterofficier oder Soldaten außer seiner Garnison, es sey wo es wolle, antrift, denselben sogleich nach seinen Paß zu fragen, sich solchen unnachläßig vorzeigen zu lassen und dabey nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeigt werden könnte oder wollte, ist es sofort von demselben in der nächsten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, den Schulzen und Geschwornen zu melden, welche denn bey solchem befindenden Mangel eines richtigen Passes sich des Soldaten oder Unterofficiers als eines Deserteurs bemächtigen, oder zu dem Ende denselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren und an die nächste Garnison abliefern sollen, wornach sich ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat.

sofort vier Sonntage nach einander öffentlich von den Kanzeln, mit der besondern Bemerkung:

daß wenn sich irgend jemand bey der Verfolgung und Entdeckung der Deserteurs sowohl, als derjenigen, die dabey nicht ihre Schuldigkeit beobachten, die geringste Versäumniß zu Schulden kommen lassen sollte, nach der Strenge der ältern Edicte, besonders des vom 12. July 1713. Art. 10. die ganze Gemeine, wo ein Deserteur passirt, werde responsable gemacht und zur Verantwortung gezogen werden,

abgelesen, und wie solches überall geschehen, binnen 8 Wochen anhero berichtet werden soll.

2) Daß alle Vierteljahr, nemlich an den Sonntagen nach dem ersten Januar, nach dem ersten April, nach dem ersten July und nach dem ersten October diese Ablesung aller vorgedachten drey Stücke wiederholt und daß solches geschehen, Unserem Ober-Consistorium angezeiget werden soll.

3) Daß diejenigen Prediger, welche solches unterlassen, in Fünf Thaler Strafe genommen, und diese Strafe bey jeder neuen Unterlassung, auf das Duplum erhöhet werden soll.

Ihr habt dahero sämmtlichen Predigern vorstehende Anweisungen und diesen Strafbefehl mit der besondern Bedeutung; daß bey vorkommenden Desertionen der Soldaten jedesmal insbesondere auch darauf werde inquiriret werden,

ob die vorgeschriebenen Ablesungen nach No. 2. gehörig geschehen,

bekannt zu machen, und sollen übrigens die eingezogne Strafgelder an die General-Invalidenkasse eingesandt werden, wovon das Ober-Consistorium dem Generaldirectorium vierteljährlich den Betrag anzeigen wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 5ten September 1799.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. LV. Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten sowohl vom Militair- als Civilstande. De Dato Berlin, den 18ten September 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Haben für nöthig befunden, sämmtliche über die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten bisher ergangene Verordnungen revidiren, diese ganze Angelegenheit mehr zweckmäßig einrichten, und alles, was dabey zu beobachten ist, in eine das Ganze umfassende Verordnung fassen zu lassen. Es wird daher dem unter den verschiedenen Departements concertirten Abkommen gemäß, mit Aufhebung aller hier nicht ausdrücklich aufgenommenen bisherigen Vorschriften hiermit folgendes festgesetzt.

1.

Da die Richtigkeit der jährlichen Populationslisten hauptsächlich auf einer genauen Führung der Kirchenbücher beruhet: so haben die Landeskollegien, welche dem Kirchenwesen vorgesetzt sind, dahin zu sehen, daß dieselben nach dem in der Verordnung vom 2ten Januar 1766. siehe Nov. Corp. Const. pr. Brandenb. Tom. IV. pag. 15. &c. vorgeschriebenen Schema eingerichtet und geführt werden.

2.

Was außerdem die Prediger dabey zu beobachten haben, bestimmt das allegirte Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 481 bis 505.

3.

Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen werden vom 1sten Januar bis zum letzten December jedes Jahres angefertigt, und müssen spätstens den 8ten Januar bey dem Inspector eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bey dem den Kirchen-Vorgesetzten, Provincial- oder andern Ober-Collegio den 20sten Januar unfehlbar wirklich ankommen.

4.

Das von dem Ober-Collegio anzufertigende Generalwerk soll spätestens den 15ten Februar bey dem Lutherisch-Geistlichen-Departement zu Berlin wirklich eintreffen.

5.

Damit aber die sämmtlichen Listen an einem Ort zusammen kommen, so wird wegen derjenigen Provincial-Behörden, welche in Katholisch-Geistlichen Sachen dem Finanz-Ministerio subordinirt sind, hiermit festgesetzt: daß

a) die Krieges- und Domainen-Cammern zu Ansbach, Plock und Bialystock, welche zugleich Consistoria sind, die von den Katholischen und respectiven Griechischen Geistlichen an sie ankommenden Listen mit in das von den Lutherischen anzufertigende Generalwerk aufnehmen, und an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements einsenden.

b) In Schlesien bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, daß die Listen von den Katholischen Gemeinden an die Lutherischen Ober-Consistorien und von diesen an den Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements gelangen.

c) Ein gleiches soll auch in Südpreußen in Rücksicht der Katholischen ꝛc. ꝛc. Kirchen durch die Krieges- und Domainenkammern, welche die Geistlich-Katholische Sachen bearbeiten, geschehen.

6.

Von den reformirten Predigern derjenigen Provinzen, wo sie unmittelbar unter dem Reformirten-Geistlichen-Departement und Kirchen-Collegio stehen, senden die Inspectoren nach wie vor ihre Listen grade, aus den Provinzen aber, wo die reformirten Kirchen zunächst von einem Provinzialcollegio ressortiren, durch dieses an das Reformirte-Geistliche-Departement,

partement; und zwar letzteren Falls vermittelst eines von der reformirten Kirchen besonders zu entwerfenden Generalwerks. Es müssen aber diese Listen spätestens den 8ten Februar bey dem Reformirten Geistlichen Departement wirklich ankommen.

7.

Das Reformirte-Geistliche-Departement theilt sämmtliche bey demselben eingegangene Verzeichnisse nach wie vor dem Lutherisch-Geistlichen-Departement bis zum 15ten Februar mit, um selbige in die an Uns Allerhöchstselbst gelangende Generalliste von sämmtlichen Staaten mit aufzunehmen.

8.

Letzt erwähntes Generalwerk geht gegen den 1sten März, mittelst eines von den Staats-Ministern des Generaldirectorii und beyder Geistlicher Departements gemeinschaftlich zu vollziehenden Berichts an Unsere Allerhöchste Person, und es wird eine Abschrift der bey den Acten des Lutherischen-Geistlichen-Departements entworfenen Generalliste, zu den Acten des General-Directorii genommen.

9.

In dies Generalwerk sind auch die aus den Listen der Feldprediger von dem Feldprobst an das Lutherische-Geistliche-Departement spätstens den 15ten Februar jedes Jahres künftig einzusendende Listen der Militärprediger aufzunehmen.

10.

So wie denn auch das Lutherische-Geistliche-Departement zu gleicher Zeit, da das Generale an Uns Allerhöchstselbst abgeht, dem Kriegs-Consistorio eine besonders aus den Listen der Civilprediger, die selbige von den bey Militärpersonen anzufertigen, (so weit sie auf diese anwendbar seyn können); sie werden von den Krieges- und Domainenkammern aus den Verzeichnissen der Judengemeinden jedes Orts, mittelst einer Generaltabelle, spätstens gegen den 15ten Februar an das Lutherische Geistliche Departement zur Aufnahme in das allgemeine Tableau gesandt.

12.

Religionssecten, die sich nicht zu einer der Hauptkonfessionen halten, müssen dennoch ihre Geburts- und Sterbefälle, und Heyrathen in irgend einem, unter öffentlichem Ansehen und Glauben geführten Register eintragen lassen. Die Obrigkeiten jedes Orts haben deshalb, unter Approbation der Provinzial-Landescollegien, des Cameral- und Geistlichen-Departements, das weitere zu reguliren. So fern nun diese Eintragung in die gewöhnliche Kirchenbücher geschieht, kommt das nöthige davon in die Populationslisten jeder Gemeinde; im entgegen gesetzten Fall aber werden die Listen besonders an die Lutherische Provinzial Consistoria oder Regierungen eingesendet, und von diesen in das Generalwerk der Provinz aufgenommen.

13.

Sämmtliche von den Predigern ꝛc. ꝛc. anzufertigende Listen, werden ohne Unterschied der Religion und des Standes, der Gemeinden nach dem in der Beylage Nr. 1. hier angebogenen Schema und die daraus zu extrahirenden Provinziallisten in ähnlicher Art eingerichtet.

Das Schema Nr. 2. aber enthält die Form der aus diesen wiederum anzufertigenden und an Uns Allerhöchstselbst gelangenden General-Nachweisung von sämmtlichen Staaten und Ständen.

14.

Nur versteht sich von selbst, daß die von den Feldpredigern einzusendenden Nachweisungen nicht, wie die Civillisten, in zwey, das Militär vom Civil unterscheidenden, Abschnitte zerfallen. Wornach sich denn auch das dem Lutherischen

11.

Die Geburts- Sterbe- und andere dergleichen Listen sind auch von den Juden

Geistlichen-Departement nach §. 9. zukommende General-Militärtableau ändert.

15.

Ob und welche Listen noch besonders von dem Feldprobst oder Kriegs-Consistorio zur kürzern Uebersicht der Militärgemeinden, außerdem grade an Unsere Allerhöchste Person, wie bisher geschehen ist, einzusenden sind: dies bleibt dem Ermessen dieser Militärbehörden, nach Maasgabe der deshalb unmittelbar an selbige von Uns Allerhöchstselbst erlassenen Ordres, anheim gestellt.

16.

Bey den von Juden und ander Secten einzusendenden Listen bleibt das, was sich auf die Communicanten bezieht, allerdings unanwendbar.

17.

Es werden die Civilgeistlichen von Einsendung der bisherigen besondern Populationslisten, an die Land- und Steuerräthe, oder sonstige Cameralbehörden, dispensirt.

18.

Obgleich die Krieges- und Domainenkammern von nun an auch, die bisher üblich gewesenen Jahreslisten nicht weiter an das vorgesetzte Finanz-Departement einsenden, so sollen ihnen doch zu ihrem Provinzialgebrauch, die mit dem jetzt vorgeschriebenen Schema übereinstimmenden Listen von den Geistlichen-Provinzialcollegien so weit, als er bisher üblich gewesen, nach wie vor mitgetheilt werden.

19.

In Ansehung der von Civilgeistlichen bey Militärpersonen verrichteten Actuum ministerialium sind zu unterscheiden:

a) Die bey den wirklich Dienstthuenden.

b) Von den bey dem beurlaubten Militär vollzogenen.

Denn, obgleich alle in den zweyten Abschnitt der sub Nr. 1. anliegenden Liste kommen, so bedarf es doch künftig bey den sich auf Beurlaubte beziehenden einzelnen Handlungen, nicht weiter der vom Civil an die nächste Garnison oder Feldprediger zu machenden Anzeige.

20.

Dagegen aber sind die Civilprediger verbunden, die von ihnen bey denjenigen dienstthuenden Militärpersonen, welche zu eines abwesenden Feldpredigers Gemeine gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichteten Handlungen alle Vierteljahr, und zwar vom 1sten Januar ult. März und so weiter gerechnet, spätstens 8 Tage nach Ablauf des Quartals gedachtem Feldprediger zu übersenden.

21.

Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit 2 Rthlr. Strafe das erstemal an dem Prediger geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jeden Wiederholungsfall die Strafe um 3 Rthlr. steigen.

22.

Damit aber dessen Befolgung gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungsschreiben dieser Listen an den Feldprediger das Concept bey ihren Pfarracten behalten, und dabey die in jeder Liste aufgeführten Fälle nach den Namen der Personen und der Seitenzahl des Kirchenbuches, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige Geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bey den Kirchenvisitationen und Revisionen der Kirchenbücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in 2 bis 5 Rthlr. Strafe verfallen.

23.

Was die Kirchlichen Handlungen betrift, welche von Civilgeistlichen beym dienstthuenden Militär solcher Regimenter, Bataillons oder Compagnien und Corps, die keinen Feldprediger haben, verrichtet werden; so wird der Feldprobst davon schon durch die Eintragung der Fälle dieser

dieser Art, in die nach dem Schema Nr. 1. Abschnitt II. Abtheilung I. einzusendende, und nach §. 10. vom Geistlichen Departement dem Kriegesconsistorio mitzutheilende Liste unterrichtet.

24.

So weit in vorstehendem von Militärpersonen die Rede ist, werden darunter alle diejenigen verstanden, die zum Militäretat gehören, mithin auch die nach neuern Verordnungen dem Militär-Gerichtsstande unterworfen bleibende pensionirte Officiers, diese letztere sind jedoch in den Listen, in der Rubrick: Beurlaubte mit aufzuführen.

25.

Wenn das Civil-Kirchenbuch keine bey Personen vom Militärstande vollzogene Actus in dem Jahr der Listen enthält, so muß der Prediger statt des zweyten Abschnitts solches anmerken.

26.

In die Listen der Feldprediger, die zum Generalwerk an das Lutherische Geistliche Departement gelangen, werden blos die von den Feldpredigern selbst bey Militärpersonen vorgenommenen Actus aufgenommen. Dagegen gehören die auf deren Dimissoriales von Civilpredigern verrichteten in den zweyten Abschnitt und dessen zweyte Abtheilung der Civillisten, da sie in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden.

27.

Die seltenen Fälle, da ein Militär-Prediger bey Civilpersonen Kirchliche Handlungen, die in der Regel einem Civilgeistlichen zukommen, vollzieht, gehören in den ersten Abschnitt der Civillisten, weil sie auf die davon dem Civilprediger zu machenden Anzeige ins Civil-Kirchenbuch eingetragen werden, und bleiben aus den Listen der Militärpersonen ganz weg.

28.

Was von Feldpredigern in dieser Verordnung gesagt ist, gilt auch von Garnison- und andern Militärpredigern, sie mögen besonders beym Militär angestellt seyn, oder neben einer Civilpredigerstelle zugleich das Amt eines Militärgeistlichen nicht blos in einzelnen Fällen, sondern vermöge dieses ihnen zugleich übertragenen Geistlichen Militäramts verrichten, daher denn letztere, beyde Eigenschaften wohl von einander absondern müssen.

29.

Damit nun die prompte Anfertigung und Einsendung der §. 13. und 20. vorgeschriebenen Listen, durch temporelle Krankheits und andere Verhinderung jedes Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die den Predigern vorgesetzte Provinzial- und sonstige Oberbehörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren ꝛc. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

30.

Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstände.

31.

Die hier vorgeschriebene neue Einrichtung soll schon auf die Listen des laufenden Jahres angewendet werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Landescollegia, Militär- und Civilgeistliche auf das genaueste zu achten. Signatum Berlin, den 18ten September 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Goltz.

Beylage Nro. 1.

Populations-Liste

des Jahres

1sten Januar, bis ult. December 1799.

Erster Abschnitt.
Vom Civilstande.

A. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten in der Inspection, vom 1sten Januar bis zum letzten December 1800.

Nahmen der Städte.	Getraute Paar.	Gebohrne: Männlich: eheliche	Gebohrne: Männlich: uneheliche	Gebohrne: Männlich: todtgebohrne	Gebohrne: Männlich: Summa	Gebohrne: Weiblich: eheliche	Gebohrne: Weiblich: uneheliche	Gebohrne: Weiblich: todtgebohrne	Gebohrne: Weiblich: Summa	Summa beyder	Gestorben: männlich	Gestorben: weiblich	Gestorben: Summa	Communicanten: männlich	Communicanten: weiblich	Communicanten: Summa
Summa in den Städten																
Nahmen der Dörfer																
Sum. vom Lande																
Summa von beyden; alles ohne Inbegriff des Militairstandes																

B. Verzeichniß

der Getrauten, nach ihrem verschiedenen Alter, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

	Jung-gesellen mit Jungfern	Jung-gesellen mit Wittwen	Jung-gesellen mit Wittwen über 45 Jahr	Wittwer unter 60 Jahr mit Jungfern	Wittwer und Männer über 60 Jahr mit Jungfern und jungen Wittwen	Wittwer mit Wittwen unter 60 Jahr und 45 Jahr	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahr	Abgeschiedene	Summa Paar.

C. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahreszeiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.	
März April May	Junius Julius August	September October November	December Januar Februar		

D. Ver-

D. Verzeichniß

der Gestorbenen, nach dem Alter und Jahren, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Alter und Jahre.	Männlich	Weiblich	Summa	Anmerkungen.
Todtgebohrne				
bis zum 1sten Jahre				
von 2 bis 5 incl.				
— 6 — 10 —				
— 11 — 15 —				
— 16 — 20 —				
— 21 — 25 —				
— 26 — 30 —				
— 31 — 35 —				
— 36 — 40 —				
— 41 — 45 —				
— 46 — 50 —				
— 51 — 55 —				
— 56 — 60 —				
— 61 — 65 —				
— 66 — 70 —				
— 71 — 75 —				
— 76 — 80 —				
— 81 — 85 —				
— 86 — 90 —				
— 91 — 95 —				
— 96 — 99 —				
— 100 Jahr				
— 101 —				
— 102 —				
— 103 —				
Summa				

E. General-Nachweisung

von den Krankheiten und Zufällen, von welchen die Menschen vom Civilstande der Nschen-Parochie im Verlauf des Jahres verstorben sind.

	Männliche.	Weibliche.
Unzeitig oder Todtgebohrne		
An Zähnen		
— Krämpfen		
— Würmern		
Am Wasserkopfe		
An den Schwämmen		
— der Englischen Krankheit		
— Stropheln und Verstopfung der Gekrös-Driesen		
Am Stickhusten		
An Pocken		
— Masern und Rötheln		
Am Scharlachfieber		
— Friesel- und Fleckfieber		
An Entzündungs-Fiebern		
Am Gallen-Fieber		
— Faul-Fieber		
— Nerven-Fieber		
— kalten Fieber		
— abzehrenden oder schleichenden Fieber		
An der Lungensucht		
— — Engbrüstigkeit		
— — Bräune		
— — Gelbsucht		
— — Wassersucht		
— — Wind-Geschwulst		
Am Blutsturz		
— Schlagfluß		
— Stickfluß		
An der Epilepsie		
— — Wasserscheu		
— — Gicht		
An Krankheiten der Urinwege		
— Steinbeschwerden		
— der Goldnen Ader		
— — Colik		
Am Durchfall und der Ruhr		
An Leibes-Verstopfung		
An venerischen Krankheiten		
Am Scharbock		
An der Melancholie und Wahnsinn		
Bey der Niederkunft		
In dem Kindbette		
An Bruchschaden		
— Knochenbrüchen		
— der Knochenfäule		
Am Krebs		
An alten Geschwüren		
Am kalten Brande		
An Folgen Chirurgischer Operationen		
— der Entkräftung Alters wegen		
— Unglücksfällen mancherley Art		
— nicht bestimmten Krankheiten		
Selbst-Mörder		

Zweyter Abschnitt.

Vom Militair-Stande, so weit dessen kirchliche Handlungen von Civil-Predigern verrichtet worden.

1ste Abtheilung.

Actus Ministeriales bey Dienstthuenden Militair-Personen solcher Corps oder Regimenter, die keinen Feldprediger haben

(enthält eben die beym ersten Abschnitt sub A — E vorgeschriebene Rubriken.)

2te Abtheilung.

Actus Ministeriales bey Dienstthuenden Militair-Personen solcher Regimenter, Bataillons ꝛc., die zwar einen Feldprediger haben, der aber von dem Ort, wo der Actus vorgenommen worden, abwesend ist.

(wie beym ersten Abschnitt.)

3te Abtheilung.

Actus Ministeriales bey beurlaubten Soldaten und solchen Pensionirten, die noch unter Militair-Gerichtsbarkeit stehen.

(wie beym ersten Abschnitt.)

Beylage Nro. 2.

Schema

zur

General-Bevölkerungs-Liste

des Jahres

aus den

Special- und Provincial-Listen der Militair- und Civil-Geistlichen

welche Sr. Majestät eingereicht wird.

I. Vom Civil-Stande.

Nro.	Nahmen der Provinzen.

Getraute	Gebohren: Männlichen Ge-	Gebohren: Weiblichen schlechts.	Gebohren: Summa.	Gestorben: Männlichen Ge-	Gestorben: Weiblichen schlechts.	Gestorben: Summa.	Mehr gebohren als gestorben	Mehr gestorben als gebohren

II. Vom Militair-Stande.

A. Nach den von den Feld- und Militair-Predigern verrichteten kirchlichen Handlungen.

Namen der Regimenter, Bataillons, abgesonderten Compagnien, Festungen ꝛc.	Getraute Paar.	Gebohren: Männlichen Geschlechts.	Gebohren: Weiblichen Geschlechts.	Summa.	

B. Nach den von den Civil-Predigern beym Militair verrichteten kirchlichen Handlungen.

a) Bey dienstthuenden, d. h. bey der Fahne befindlichen Militair, welche einen bestimmten Feld- oder Garnison-Prediger hat.

Hier, so wie ad b und c. wird in den folgenden Colonnen blos die summarische aus den Civil-Listen aller Provinzen summirte Zahl eingerückt und in dieser Colonne gesetzt, folgendes nach den von Civil-Predigern aus allen Provinzen eingesandten Listen.

b. Beym dienstthuenden Militair, welches an keinen eigenen Militair-Prediger gewiesen ist.

c. Bey beurlaubten Soldaten und noch unterm Militair foro stehenden pensionirten Officiers.

	Gestorben:			Mehr gebohren als gestorben	Mehr gestorben als gebohren	
	Männlichen Ge-	Weiblichen schlechts.	Summa.			

General-Recapitulation.

	Getraute Paar.	Gebohren: Männlich. Ge-	Weiblichen schlechts.	Summa.	Gestorben: Männlichen Ge-	Weiblichen schlechts.	Summa.
Sectio II. Militärstand							
A. nach den von Militär-Predigern verrichteten Handlungen.							
B. Nach den von den Civil-Predigern verrichteten Handlungen,							
a. beym dienstthuenden Militär, welches einen eigenen Militär-Prediger hat;							
b. beym dienstthuenden Militär, so an keinen eigenen Militär-Prediger gewiesen ist.							
Summa beym dienstthuenden Militär							
c. bey Beurlaubten und Pensionirten							
Summa Summarum beym Militär							
Sectio I. Hiezu Summa des Civilstandes							
Summa Summarum							

Mehr gebohren als gestorben.	Mehr gestorben als gebohren.	

No. LVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Berichtigung der Beyträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und des zu beobachtenden Verfahrens bey erfolgten Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 30sten September 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben in Abschrift ein Schreiben des Generals der Cavallerie, Grafen von Schulenburg, als Chefs der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, vom 22sten d., wegen Berichtigung der Beyträge der Interessenten dieses Instituts bey erfolgter Ehescheidung. Um gedachtes Institut in Zukunft gegen alle besorgte Unannehmlichkeiten zu sichern, werdet Ihr hierdurch angewiesen, bey Instruction der Ehescheidungsprocesse die Partheyen befragen zu lassen, ob sie bey der allgemeinen Wittwencasse associirt sind, oder nicht; im erstern Fall sodann das Interesse beider Eheleute über diesen Punkt, nach Anleitung des §. 26. litt. a. des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 28sten December 1775, bey erfolgender Trennung der Ehe zu regulliren, auch, sobald das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die General-Direction gedachter allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt davon ex officio zu benachrichtigen. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 30sten September 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Massow. v. Arnim.

No. LVII. Declaration des Reglements vom 28sten März 1787. und dessen §. 91. und 108. ꝛc. betreffend die doppelte Nahrung der Branntweinbrenner. De Dato Berlin, den 6ten October 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In dem §. 91. des Reglements für die Brauer, Branntweinbrenner ꝛc. vom 28sten März 1787. ist verordnet worden, daß die Bäcker, Mehlhändler und städtschen Müller von dem Gewerbe des Branntweinbrennens in der Regel ausgeschlossen seyn sollen.

Bey dieser Vorschrift bleibt es nach wie vor; da sie aber bey der Ausübung vielen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen, so ist es nothwendig befunden worden, selbige folgendergestalt näher zu bestimmen:

§. 1.

Vor dem Patente vom 14ten April 1766, welches die Preussische Accisevertassung beträchtlich abänderte, war die Branntweinbrennerey zum Verkauf eine absonderliche Nahrung, und wenn sie in diesem Patente darin allen Einwohnern in den Städten ohne Unterschied nachgegeben worden, so ist der Grund nur darin zu suchen, weil nach diesem Patent die Accisesabgaben vom Brauen und Brennen auf das Liquidum oder Fabricatum, das Bier und den Branntwein selbst, gelegt wurden, mithin durch eine scharfe Aufsicht hinlänglich controllirt werden konnten, dagegen sie vor selbigem vom Malze und Schroote erhoben worden sind.

§. 2.

Da nun dies zur Erleichterung der Steuerschuldigen seit 1787. wieder statt findet, so soll auch die vorige Verfassung in so fern wieder hergestellt werden, daß keinem Branntweinbrenner unter irgend einem Vorwande in ein und eben demselben oder in zweyen neben einander gelegenen Häusern, von jetzo an, erlaubt seyn soll, entweder selbst, oder durch andere, es sey nun für seine oder für Rechnung eines Miethers oder andern Einwohners, zugleich ein solches Gewerbe zu betreiben, zu dessen Ausübung ganz oder zum Theil gemah-

gemahlenes oder geschrootenes Getreide erfordert wird, wohin also gehören, Müller, Bäcker, Mehlhändler, Stärke-Puder- auch Getreide-Syrop-Fabricanten, Pfefferküchler ꝛc. ꝛc.

Wenn also auch künftig ein Branntweinbrenner ein Haus acquirirt, worauf eine dieser Nahrungen realiter haftet, oder darin bisher betrieben worden, so kann doch nur in einem solchen Hause eins von beiden Gewerben, nach dessen von einem Brenner geschehenen Acquisition, exerciret werden.

§. 3.

Was diejenigen Branntweinbrenner anbelangt, welche bis anjetzt eine von denen im §. 2. benannten Nahrungen zugleich öffentlich betrieben haben, so sollen selbige, so lange sie leben, darin nicht gestört werden, sondern es soll in Absicht dieser die Vorschrift des gedachten §. 91. im Nachsatze noch dahin ferner statt finden, daß sie sich, um den Unterschleifen vorzukommen, nach den Localumständen der genauesten Controlle unterwerfen müssen.

§. 4.

Was aber die Fortsetzung einer solchen doppelten Nahrung nach dem Tode der jetzt lebenden Branntweinbrenner anbelangt, so ist ein Unterschied zu machen, ob sie selbige vermöge eines auf ihren Grundstücken haftenden Realrechts exerciren, oder ob sie dazu blos eine persönliche Concession erhalten haben? Den erstern bleibt die Befugniß, ein solches radicirtes Realrecht zu einer doppelten der im §. 2. benannten Nahrungen, z. B. zum Brennen und Backen zugleich, auf ihre Erben zu vererben, auch solches mit dem Grundstücke auf Fremde zu veräußern, weil dieses sonst an seinem Werthe verlieren würde.

§. 5.

Wenn aber ein Branntweinbrenner zur Ausübung einer im §. 2. benannten Nahrungen nur eine persönliche Concession erhalten, oder wenn er sie überhaupt nur bisher in Gemäßheit des gedachten Patents von 1766. öffentlich exerciret hat, der soll sie nur auf seine Lebenszeit betreiben, und diese Befugniß weder vererben, noch sonst auf irgend eine Weise auf einen andern transferiren können. Der Nachfolger eines solchen persönlich berechtigten, oder sich nur im öffentlichen Besitze befindenden Branntweinbrenners, der also zum Beyspiel das Backen, die Müllerprofession ꝛc. zugleich betrieben, kann in keinem Fall beide Nahrungen fortsetzen, es sey denn, daß außerordentliche Umstände, und besonders die Unmöglichkeit sich von dem einen Gewerbe zu ernähren, eine Ausnahme von der Regel nothwendig machten, weshalb jedoch in jedem einzelnen Fall eine besondere Untersuchung vorangehen muß.

§. 6.

Sollte sich einer der im §. 4. und 5. benannten Brenner bey einer von seinen Nahrungen, die er jetzt betreibt, einer Contravention, besonders gegen die bestehenden Accisegesetze schuldig machen, so soll er, außer der auf die Contravention selbst verordneten gesetzlichen Strafe, dadurch der Befugniß, eine doppelte Nahrung zu treiben, sofort verlustig gehen, und angehalten werden, nur eine von den bisher betriebenen fortzusetzen.

§. 7.

Die Branntweinbrenner sollen künftig nur in den geschlossenen Städten und Vorstädten ihr Handwerk betreiben können, und es soll von jetzt an, außer den schon vorhandenen, in regula keinem frey stehn, solches in den ungeschlossenen Vorstädten anzufangen.

Eben diese Vorschrift soll statt finden, in Absicht aller und jeder andern Gewerbe, die unter der Controlle der Accise stehen, wohin gehören: die Kaufleute, Fabricanten, Bäcker, Brauer, Schlächter ꝛc. Wenn sich also dergleichen Personen in einer offenen, außer dem Beschluß der Accise liegenden Vorstadt etabliren wollen, so müssen sie sich deshalb vorher bey dem Magistrat und dem Acciseamte des Orts melden, welches auch schon dem allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 180. gemäß ist, und diese nach vorgängiger Untersuchung darüber an ihre vorgesetzte Behörde berichten. Verabsäumen sie dies, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die deshalb aufgewandten Kosten unnütz, und

ihnen das neue Etablissement untersagt werden muß.

Die Magistrate und Acciseämter müssen hierauf auch von selbst Acht haben, und sind deshalb verantwortlich, da ohne deren Wissen eine solche Nahrung nicht entstehen kann.

Diese Verordnung gehet aber nur auf die künftigen Etablissements in den ungeschlossenen Vorstädten. Die jetzo darin existirenden Branntweinbrennereyen, Brauereyen, Apotheken ꝛc. sollen nicht gestöret, und können auch von den künftigen Eigenthümern, die sie etwa kaufen oder erben, zu gleichen Zweck gebraucht werden.

Nach diesen Vorschriften hat sich ein jeder, den es angehet, auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beydrükkung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 6ten October 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Struensee. v. Goltz.

No. LVIII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, daß und bey welchem Landes-Justiz-Collegio das Aufgebot wegen Amortisation verloren gegangener Banco-Obligationen und Pfand-Recepissen nachgesucht und verfügt werden soll. De Dato Berlin, den 21sten October 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Circular-Rescript vom 1sten August 1796. ist bereits festgesetzt worden, welches Verfahren bey Amortisation verloren gegangener Banco-Obligationen und Pfand-Recepissen statt finden solle. Gegenwärtig sind darüber Bedenken entstanden, in welchem foro das Aufgebot extrahirt werden muß, wenn dergleichen Amortisation jenem Rescripte gemäß erfolgen soll. Des Endes setzen Wir, der Erklärung des Haupt-Banco-Directorii gemäß, hierdurch fest, daß ein solches Aufgebot bey dem Landes-Justiz-Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verloren gegangenen Banco-Obligationen oder Pfand-Recepisse seinen Wohnsitz hat, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Aufgebot selbst in jedem Falle den hiesigen Zeitungsblättern und Intelligenzbogen inserirt werden muß. Ist der Inhaber eines solchen abhanden gekommenen Documents ein Ausländer, so muß sich derselbe mit seinem Antrage an das Cammergericht wenden. Diesem gemäß habt Ihr Euch für die Zukunft zu achten, und die sich bey Euch meldende Interessenten mit der erforderlichen Anweisung zu versehn. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 21sten October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIX. Publicandum wegen der zur Vermeidung der Unterschleife bey den durch Süd- und Neu-Ostpreussen, auch Alt- und Neu-Schlesien, nach andern Königlichen Provinzen transitirenden Ungarwein zu nehmenden Maasregeln. De Dato Berlin, den 24sten October 1799.

Seitdem durch das Edict vom 25sten Januar a. c.

betreffend die bessere Verpflegung der dienstthuenden Unterofficiere und Gemeinen,

die Consumtionsabgaben von Ungarischen Weinen in allen Königlichen Provinzen gleich gesetzt worden sind, und da bey dem Durchgang dieser Weine durch die der Oesterreichschen Grenze nahe belegene

Provinzen

Provinzen nach den übrigen Königlichen Provinzen, nur ein sehr mäßiger Passagezoll, die eigentliche, durch obgedachtes Edict festgesetzte, Abgabe aber erst am wirklichen Destinationsorte erhoben wird, stehet zu befürchten, daß beym Eingange der Ungarischen Weine häufig unrichtige Declarationen nach entfernten Provinzen gemacht, die Weine aber selbst unterschleiflich und ohne Entrichtung der darauf gelegten sämmtlichen Abgaben unterweges, besonders aber in Alt- und Neu-Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen abgesetzt werden können. Zur Vorbeugung dieser Unterschleife ist festgesetzt worden, daß ein jeder Preussische Unterthan ohne Ausnahme, er sey Weinhändler oder Particulier, in allen Königlichen Provinzen (jedoch mit Ausschluß von Süd- und Neu-Ostpreussen, allwo es dieserhalb bey der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben behält, ingleichen Alt-Schlesien, wo dieser Gegenstand durch das Publicandum vom 13ten April 1790. bereits in Ordnung gebracht ist), welcher Ungarwein aus dem Auslande verschreibt, gehalten seyn soll,

durch ein Attest des Accisamts seines Wohnorts, und wenn er Bewohner des platten Landes ist, durch ein Attest von dem ihm zunächst belegenen Acciseamte, welches ihm auf Verlangen und zwar gratis ertheilt werden soll, dem ersten Grenz Eingangs Zollamte, über welches er den Ungarwein einführt, erweislich zu machen, daß er wirklich ein dem Ausstellungsamte bekannter und sicherer Einkäufer sey, und die Consumtionsabgabe von dem einzubringenden Ungarweine an dem Destinationsorte zu erlegen, sich anheischig gemacht habe.

Wenn der Einbringer von Ungarwein, er sey nun der Eigenthümer selbst oder der Führmann, dergleichen Attest nicht produciren kann, so muß er sich gefallen lassen, den ganzen Ertrag sämmtlicher auf gedachten Wein ruhenden Gefälle gleich beym zuerst zu berührenden Grenz-Eingangsamte zu entrichten, oder wenigstens annehmliche Sicherheit dafür zu stellen, weshalb es eines jeden Bestellers Sache ist, vorbeschriebenes Attest zu extrahiren, und wenn er den Wein nicht selbst einbringt, solches an den Absender desselben gelangen zu lassen, damit es den Weintransport begleiten könne.

Die Acciseämter an den Wohnorten derjenigen Kaufleute und Particulier, welche Ungarwein verschreiben wollen, werden angewiesen, dergleichen Atteste unter Amtsunterschrift und Siegel dahin gratis auszustellen,

daß ihnen der Extrahent (dessen Namen und Stand anzuführen ist) wohl bekannt sey, und daß daher diejenigen Ungarweine, welche für denselben auf gegenwärtiges Attest über das Grenz-Eingangsamt N. N. ins Land gebracht würden (und deren Quantum wo möglich zu benennen ist), nach dem Ausstellungsort dieses Attests zur Versteuerung anzuweisen, und bloß gegen Entrichtung der gewöhnlichen Durchfuhrgefälle einzulassen seyn würden.

Dergleichen Atteste müssen selbige nur ihnen bekannten sichern Personen ertheilen, von welchen sie überzeugt sind, daß sie die zu verführende Ungarweine an Ort und Stelle bringen; und wenn ein ihnen unbekannter Landbewohner ihres Umkreises dergleichen Attest verlangt, so müssen sie ein landräthliches Attest über dessen Existenz erheischen, und solches zu ihrer Legitimation aufbewahren.

Die Landräthe werden aber hiermit angewiesen, dergleichen Atteste nur an ihnen wohlbekannten und sichern Landbewohnern auszustellen.

Ueber die solchergestalt ertheilte Atteste müssen die Acciseämter ein Register führen, und wenn die declarirte Weineinfuhr ausbleiben sollte, von dem Empfänger des Attests darüber Auskunft verlangen, auch wenn der Wein gar nicht eingehet, der ihnen vorgesetzten Provincial-Direction davon Anzeige machen, welche sodann die nöthige Untersuchung durch die dem Eingangsamte vorgesetzte Provincial-Accise- und Zoll-Direction anstellen lassen muß, ob qu. Wein eingegangen und wo er geblieben sey. Im Fall sich bey dieser Untersuchung Unrichtigkeiten entdecken, muß der Empfänger des Attests darüber zur Verantwortung gezogen werden.

Den Grenz-Eingangsämtern gegen das Ausland, in Neu-Ost- und Süd-

preussen, Alt- und Neu-Schlesien, wird zur Pflicht gemacht, Ungarweine, welche ohne dergleichen Atteste eingehen, entweder in völlige Versteuerung zu nehmen, oder wenigstens sich für den ganzen Gefällebetrag annehmliche Sicherheit stellen zu lassen, und das erfolgte Pfand nicht eher zu retradiren, bis die Ankunft und Versteuerung am Destinationsorte glaubwürdig documentirt ist.

Wenn aber schließlich die auf Atteste ohne Entrichtung der Consumtionsgefälle passirte Ungarweine ertheilte Begleitscheine über die darauf vorgeschriebene Zeit ausbleiben, so müssen sie von den Destinationsämtern wegen des richtigen Eingangs, und wegen der Versteuerung des Weins, und warum der Begleitschein nicht remittirt worden, Erkundigung einziehen und von dem Befund der ihnen vorgesetzten Direction Bericht erstatten, die, wenn die richtige Versteuerung nicht erwiesen wird, gegen den Extrahenten des Attests gesetzmäßig verfahren muß. Hiernach hat sich daher ein jeder, den es angeht, zu achten.

Signatum Berlin, den 24sten October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Freyh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee.

No. LX. Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen. De Dato Berlin, den 26sten Octbr. 1799.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem über die bey Eydesleistungen obwaltende Mißbräuche mancherley Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsre besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eydesleistungen oder dem Mangel der erforderlichen Feyerlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen.

§. 1.

Die bisher üblich gewesene Formulare der Amts- und Diensteyde müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereydenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bey pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit gränzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2.

Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Diensteyde, müssen die Formulare so gefasset werden, daß sie die von jedem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtende Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die itzt und in der Folge bey vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruction Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereydung bedarf, wenn dem Officianten, in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3.

Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Officianten die Formulare der Diensteyde von den vorgesetzten Behörden revidiret und verbessert werden.

§. 4.

Bey solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit, und den Folgen eines Diensteydes hinläng-

hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bey der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beygefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eydesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Innhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5.

Die Eydesformel muß jedem Officianten vor der würklichen Eydesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In so fern darin auf eine besondere Instruction oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Verpflichtende sich von deren Innhalt hinlängliche Kenntniß verschaft habe, und nöthigenfalls die Vereydung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewürkt worden.

§. 6.

Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteyd durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellet, und die Eydesformel dem Schwörenden eingehändigt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln.

§. 7.

Bey gerichtlichen Eyden muß nach den auf das genaueste zu befolgenden in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen jedem, aus deren Vervielfältigung zu besorgenden Mißbrauch vorgebeugt werden.

§. 8.

Es müssen daher die Eydesabnahmen nur solchen Personen anvertrauet werden, welche durch bewährte Rechtschaffenheit, so wie durch Ernst und Würde im Aeußern, auf besondre Achtung von Seiten des Schwörenden gegründeten Anspruch machen können, so daß Auscultatoren und Referendarien, welche sich noch nicht hinlänglich im Dienst routinirt haben, Geschäfte dieser Art nicht aufgetragen werden dürfen.

§. 9.

Bey den Eydesleistungen müssen außer den Gerichtspersonen, dem Gegner, auch beyderseitigen Assistenten, alle Zuschauer entfernt werden, damit derjenige, von welchem der Eyd geleistet werden soll, nicht etwa durch Furcht übler Nachrede abgehalten werde, der Stimme seines Gewissens zu folgen, und eine Eydesleistung abzulehnen, wozu er sich vielleicht anfänglich auf eine leichtsinnige Art bereit erklärt hatte.

§. 10.

Die nach Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden gesetzlich eingeführte Betheurungsformeln und sonst zu beobachtende Ceremonien dürfen nicht abgekürzt oder verändert werden.

§. 11.

Die Gerichte müssen dahin sehen, daß sowohl überhaupt als insbesondere in Injurien- Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden, und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eydesformel bezugsweise auf die vor der Eydesleistung dem Schwörenden bekannt gemachte Gegenstände gerichtet werde.

§. 12.

Die Erkenntnisse, wodurch eine Eydesleistung veranlaßt wird, sollen in Zukunft nicht nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch dahin gefasset werden:

daß eine Parthey zu schwören schuldig, verbunden, gehalten,

damit nicht der Unkundige zu dem Irrthum verleitet werde, als ob der Richter ihm die Eydesleistung befohlen habe. Dagegen muß auch eine solche Fassung vermieden werden, welche es dem Willen der Parthey überläßt, ob der erkannte Eyd zu leisten sey, da es nur einzig und allein darauf ankommt, ob die Parthey nach gewissenhafter Prüfung den Eyd leisten kann.

Es sind daher die Erkenntnisse dahin zu richten:

daß die zum Eyde zu verstattende Parthey schuldig sey, ernstlich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Meineydig gestraft zu werden, einen Eyd dahin ꝛc. leisten könne.

§. 13.

Vor jeder Eydesleistung muß demjenigen, der einen Eyd schwören will, die Eydesformel, nebst einem Exemplar der gegenwärtiger Verordnung beygefügten, diesem Zweck gewidmeten Vorhaltung zum eignen Durchlesen eingehändigt, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorgelesen werden. Wenn dieses geschehen ist, muß dem Gegner oder dem Bevollmächtigten des Gegners freygestellt werden, der zum Eyde sich erbietenden Parthey dasjenige in Erinnerung zu bringen, was etwa nach den erfolgten Verhandlungen die Eydesleistung bedenklich machen könnte. Hiebey muß der Richter selbst mitwürken, jede Uebereilung verhüten, zur Angabe der Erklärung, ob der Eyd geleistet, oder wenn es zulässig, dem Gegner zurückgeschoben werden solle, die erforderliche Bedenkzeit gestatten, und nicht eher zur würklichen Eydesabnahme schreiten, als bis eine bestimmte Erklärung erfolgt ist, daß die Parthey, welche schwören will, nach reiflicher Erwägung der Wichtigkeit des Eydes und der obwaltenden Bedenken überzeugt sey, daß der Eyd mit gutem Gewissen abgeleistet werden könne.

§. 14.

Bey Zeugenvernehmungen ist die dieser Verordnung beygefügte hiezu bestimmte Vorhaltung jedem Zeugen vor der Abhörung zum Durchlesen einzuhändigen, oder wenn derselbe nicht lesen kann, von einer Gerichtsperson vorzulesen, und nöthigenfalls bey entstehendem Verdacht einer Leichtsinnigkeit, Zurückhaltung der Wahrheit oder Partheylichkeit, deren Inhalt während der Vernehmung ernstlich in Erinnerung zu bringen.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltene Vorschriften von sämmtlichen Landescollegien und Gerichten auf das genaueste zu befolgen, damit Unsere Landesväterliche Absicht möglichst erreicht werde, daß Unsere sämmtliche Officianten den Diensteyd als das heiligste Band ihrer Verpflichtung betrachten und jeder Mißbrauch verhütet werde, welcher sonst bey gerichtlichen oder Zeugeneyden statt finden könnte.

Des Endes befehlen Wir, daß diese Verordnung unverzüglich zum Druck befördert und in Unsern gesammten Staaten gehörig publicirt werde.

Urkundlich haben Wir solche eigenhändig unterschrieben und mit Unserm grössern Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 26sten October 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Struensee.

Ad No. LX. a.

No. 1.

Vorhaltung bey Diensteyden.

Der Diensteyd ist bestimmt, den Schwörenden feyerlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eyd geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommene Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eydlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheylichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bey

Bey jeder Eydesleistung wird Gott angerufen, den Meineyd zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruction auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Segens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bey jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bey jeder Gelegenheit seinem eydlichen Angelöbnisse gemäß beträgt und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworne Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruction freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung, auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohete harte Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens ohne Nachsicht und Ansehen der Person an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden.

No. 2.

Vorhaltung bey gerichtlichen Eyden.

Jeder Eyd, durch welchen eine rechtshängige Sache entschieden wird, erfordert von Seiten des Schwörenden die reiflichste Prüfung, ob er ohne Verletzung seines Gewissens sich zur Ableistung entschließen könne. Nur die innere Ueberzeugung von der Wahrheit derjenigen, was beschworen werden soll, kann ein rechtschaffenes Gemüth zu dem Entschluß bewegen, einen gerichtlichen Eyd zu leisten. Vorsätzliche Lügen sind schändlich, und Lügen vor Gericht sind unverzeihlich. Wer wissentlich etwas Unrichtiges eydlich erhärtet, ist ein ruchloser Bösewicht, der wegen eines solchen Frevels schon in dieser Welt durch die Marter seines ihn strafenden Gewissens unaufhörlich gezüchtigt wird. Ihn erwartet auf den Fall der Entdeckung die allgemeine Verachtung, der Verlust seiner Ehre, Aemter und Würden und harte Strafe der Obrigkeit. Aber auch wenn in dieser Welt keine Entdeckung erfolgt, wird er den göttlichen Zorn empfinden und früh oder spät den verdienten Lohn empfangen, daß er es gewagt, Gott zum Zeugen einer Unrichtigkeit aufzurufen.

Wer das von ihm zu Beschwörende für unrichtig hält, handelt rühmlich, wenn er die Eydesleistung ablehnt und zeitliche Vortheile fahren lässet, um ein unbeflecktes Gewissen zu bewahren.

Dahingegen ist es ein unrichtiges Vorurtheil, wenn manche auch dann einen Eyd zu leisten, Bedenken tragen, wenn sie von der Wahrheit desjenigen überzeugt sind, was durch den Eyd bekräftigt werden soll. Kömmt es auf Thatsachen an, von deren Bewandniß der Schwörende nicht aus eigener Kenntniß vollständig unterrichtet ist, so muß er sich bemühen, die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, und ohne sich durch Gewinnsucht oder andere Rücksichten leiten zu lassen, blos der Ueberzeugung folgen, welche durch dasjenige begründet wird, was er glaubhaft in Erfahrung gebracht hat. Die lebhafte Erinnerung an den ungewissen und vielleicht sehr nahen Augenblick des Todes, und der Gedanke an die Allwissenheit, Allmacht und Gerechtigkeit Gottes muß bey dem Entschluß, ob man einen Eyd leisten könne, jede Unterdrükkung der Stimme des Gewissens verhüten. Wer nach einer solchen Prüfung seiner Ueberzeugung treu bleibt, hat auf die allgemeine Achtung gegründeten Anspruch, kann sich an die Stunde der Eydesleistung jederzeit mit ruhigem Gemüthe erinnern, und Gott wird ihn in dieser und jener Welt segnen.

No. 3.

Vorhaltung bey Zeugeneyden.

Zum Zeugniß vor Gericht aufgefordert zu werden, ist ehrenvoll, weil man nur diejenigen dazu verstattet, welche sich bis dahin einen unbescholtenen Ruf erhalten haben. Eingedenk dieses Vorzugs muß ein jeder bey Ablegung seines Zeugnisses sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig betragen. Wer bey der Sache, worüber er befragt werden soll, ein eigenes dem Gericht unbekannt gebliebenes Interesse hat, wer von deren Entscheidung Nutzen hoffen oder Schaden befürchten kann, wer mit einer der Partheyen in solchem Verwandtschafts- oder andern Verhältnisse stehet, daß ihn der Gegner, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, nicht zum Zeugniß verstattet haben würde, darf dieses alles dem Richter nicht verschweigen.

Der Wahrheit muß jeder Zeuge auch in den ihm unbedeutend scheinenden Umständen überall treu bleiben und sich davon durch Menschenfurcht, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einen zeitlichen Vortheil nicht abhalten lassen.

Fälschlich Unwissenheit zu behaupten und dasjenige zu verschweigen, was man von Bewandniß der Sache mit Ueberzeugung anführen könnte, ist eben so strafbar, als wenn man wissentlich etwas Unrichtiges aussaget.

Kann man sich der Thatsachen, worüber man befragt wird, nicht mit Zuverlässigkeit erinnern, so ist es Pflicht, dem Richter genau anzuzeigen, was man als gewiß, oder was man nur als wahrscheinlich behaupten kann. Das, was man von andern erfahren, darf man nie mit demjenigen verwechseln, was man selbst gesehen, gehört, gelesen hat. Man ist daher schuldig, dem Gericht darüber vollständige Auskunft zu geben, auf welche Art man von jedem bekundeten Umstand Wissenschaft erhalten hat. Der Richter handelt auf Befehl und im Namen des Landesherrn, und so wie jeder getreue Unterthan es nicht wagen würde, den Landesherrn mit Unwahrheit zu hintergehen, so kann auch der Richter eine freymüthige und getreue Aussage fordern. Diese muß mit einem Eyde bekräftigt werden, wodurch sich der Zeuge der Strafe Gottes unterwirft, wenn er bey Ablegung seines Zeugnisses pflichtwidrig handelt. Gott ist allwissend, allgegenwärtig und gerecht, ihm ist nicht verborgen, ob der Zeuge der Wahrheit treu bleibt, und der Allerhöchste wird in dieser oder jener Welt denjenigen strafen, der ein falsches Zeugniß ablegt.

Das Bewußtseyn, ein solches Verbrechen begangen zu haben, störet alles zeitliche Glück; die Vorwürfe des Gewissens sind schrecklich und verfolgen den Frevler lebenslang, wenn er auch der Ahndung der Obrigkeit entgehet. Wird aber der Meineyd entdeckt, so ist nicht allein allgemeine Verachtung, Verlust der Ehre, Aemter und Würden, sondern auch verhältnißmäßige strenge Bestrafung der wohlverdiente Lohn eines falschen Zeugen.

Ad No. LX. b.

Anweisung wegen abzukürzender Diensteyde sämmtlicher Justiz-Officianten.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst der Allerhöchstselbst vollzogenen Verordnung vom 27sten October c. zu befehlen geruhet, daß die Amts- und Diensteyde kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden sollen, so wird nach erfolgter Revision der im 3ten Theil der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Eydesformulare folgendes festgesetzt:

1. Der nach §. 43. Tit. 2. von den Präsidenten und Directoren der Landes Justiz-Collegien abzuleistende Eyd wird dahin abgekürzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum

bestellet worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem

meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau zu erfüllen, auch mich davon durch kein Ansehen der Person, keinen Vortheil, keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten abhalten lassen will.

Ferner schwöre ich, allen Fleiß anzuwenden, daß die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze gehandhabt, und jedermann schnelle und unpartheyische Justitz administrirt werde.

Insbesondere gelobe ich, sämmtliche mir subordinirte Justitzbediente in beständiger Aufsicht zu halten, und unermüdet dahin zu sehen, daß ein jeder derselben den ihm obliegenden Amtspflichten schuldiges Genüge leiste.

Endlich schwöre ich, in allen Fällen wo es die Dienstverfassung erfordert, strenge Verschwiegenheit zu beobachten, und mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Königlichen
wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

II. Der nach §. 63. Tit. 3. von den Räthen der Justitz-Collegien abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, meinen Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

III. Der nach §. 37. Tit. 4. von den Auscultatoren und Referendarien, ingleichen nach §. 22. Tit. 5. von den Secretarien, und nach §. 55. desselben Titels von den Registratoren abzuleistende Eyd ist nach dem No. I vorgeschriebenen Formular einzurichten, nur daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, die Protocolle getreu und richtig zu führen, die mir von meinen Vorgesetzten aufgetragene Geschäfte willig zu übernehmen, und nach meinen Kräften mit genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zu besorgen, auch diesen meinen vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, schuldige Folge zu leisten.

Hieraus ergiebt sich, daß wenn ein Auscultator zum Referendario, oder zum Secretario, oder zum Registratore ernannt wird, es keiner anderweitigen Vereydigung bedarf.

IV. Die nach §. 71. Tit. 5. von den Canzlisten, nach §. 92. von den Canzleydienern, Bothenmeistern und Bothen, ingleichen nach §. 105. von den Landreutern und Executoren abzuleistende Eyde, werden dahin abgeändert:

Ich ..... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum

angenommen worden, Seiner Königlichen Majestät von Preussen meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr als die vorschriftsmäßige Sätze fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dienstes treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit.

V. Der nach §. 17. Tit. 6. von den fiscalischen Bedienten abzuleistende Eyd ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Vortheil des Königlichen Fisci überall nach meinem Vermögen wahrzunehmen, und möglichst zu verhüten, daß in keinem Falle zum Nachtheil desselben gehandelt werde, über die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen, allen etwanigen Contraventionen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und solche ohne Ansehen der Person zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, die mir aufgetragene fiscalische Processe und Untersuchungen vorschriftsmäßig zu führen und bald möglichst zur Endschaft zu befördern, die aufzunehmende Protocolle genau und richtig niederzuschreiben, und meinen Vorgesetzten in Amtssachen, der Subordination gemäß, die schuldige Folge zu leisten.

VI. Der nach §. 118. Tit. 7. von den Justiz-Commissarien und Notarien abzuleistende Eyd, ist nach dem No. I. bestimmten Formular in der Art abzuleisten, daß statt der eingerückten Worte gesetzt wird:

Insbesondere gelobe ich, den Partheyen, welche sich meines Raths bedienen, nach meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren, sie für Anstellung ungerechter Klagen, oder Ableugnung gegründeter Ansprüche zu warnen, ihnen die gesetzliche Vorschriften bekannt zu machen, diese auch selbst bey Ausrichtung der erhaltenen Aufträge genau zu befolgen, die Protocolle getreu und richtig zu führen, die Notariats-Instrumente mit der größesten Sorgfalt nach den gesetzlichen Anweisungen auszufertigen, und in allen auf mein Amt Beziehung habende Angelegenheiten meinen Vorgesetzten, der Subordination gemäß schuldige Folge zu leisten.

Diesen Anweisungen gemäß haben sämmtliche Landes-Justizcollegia, ingleichen alle höhere und niedere Gerichte, bey Verpflichtung der Justizofficianten zu verfahren. Gegeben Berlin, den 13ten November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck

Ad No. LX. c.

Anweisung, wie von nun an die Dienstеyde von sämmtlichen Finanz- und Polizey-Officianten abzuleisten sind.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, vermittelst Allerhöchstdero Verordnung vom 27sten October dieses Jahres zu befehlen geruhet haben: daß die Amts- und Dienstеyde kürzer, zweckmäßiger, und zur Vermeidung deren Wiederholung bey vorfallenden Veränderungen, allgemeiner verfaßt werden sollen; so wird die von den Finanz- und Polizeyofficianten zu schwörende Eydesformel dahin bestimmt und festgesetzt:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum bestellet worden, Seiner Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, und nicht nur alle meine Pflichten, die mir, vermöge meines jetzt übernommenen Amts obliegen oder künftig vorgeschrieben werden möchten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind oder verbunden werden möchten, gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch mich in allen Stücken so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Königlichen Diener in meinem gegenwärtigen und in jedem meiner künftigen Verhältnisse wohl anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch JEsum Christum.

2. Dieser

2.

Dieser Anweisung gemäß, sollen sämmtliche Finanz- und Polizeyoffizianten, wenn sie zuerst in den Königlichen Dienst treten, nach Vorschrift der angeführten Verordnung §. 6. förmlich verpflichtet werden.

3.

Bey Versetzungen oder Beförderungen soll dem versetzten oder beförderten Beamten das von ihm beyzubringende Formular seines vorhin abgeleisteten Dienst-Eydes vor seiner Einführung zum Durchlesen zugestellt, und er bey derselben befragt werden: ob solches von ihm geschehen sey, und er den festen Entschluß habe, sich ferner darnach zu achten; welchemnächst er darauf von dem Chef des Collegiums zu verweisen und über diese Verhandlung ein von dem neuen Beamten zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen ist. Gegeben Berlin, den 17ten December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Hoym. Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des von den Officiers zu gebenden Abschosses.

De Dato Berlin, den 28sten Octbr 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir laßen Euch hierneben eine Abschrift des von der Gesetzcommission unterm 17ten September a. pr. erstatteten Gutachtens, betreffend die Frage:

ob die in Diensten stehenden Officiers Abschoß zu geben verbunden sind?

mit der Nachricht zufertigen, daß Wir solches zu approbiren geruhet, und diesem gemäß die Churmärkische Cammer in einem zur Anfrage gediehenen Falle beschieden ist. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXI.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Königliche Majestät haben durch die Verordnung vom 22sten August 1735. nach welcher die Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten mit ihren Weibern, da sie kein gewisses Domicilium haben, vom Abschoß befreyet sind, veranlaßt, per Rescriptum clement. vom 5ten Februar 1794. über die Frage:

ob, da die Officiers sich zwar in gleichem Falle befinden, und nur der Unterschied obwalte, daß ihre Erbschaften gemeiniglich größer sind, auf eine Declaration, daß eine exclusive interpretation gedachter Verordnung, dennoch auf Officiers nicht Statt finden solle, anzutragen sey?

unser Gutachten zu erfordern ꝛc. geruhet; und nachdem wir in der Versammlung beyder Deputationen unsers Collegii die Sache gehörig erwogen, so bemerken wir folgendes:

Durch die Verordnung vom 22sten August 1735. ist den würklich in Dienst stehenden Unter Officiers und gemeinen Soldaten die Befreyung von dem Abschosse, wegen der ihnen oder ihren Eheweibern zufallenden Erbschaften aus dem Grunde beygelegt worden, weil sie kein gewisses Domicilium haben. Da sich eben dieses von den Officiers sagen läßt, so scheint es billig zu seyn, auch sie dieser Befreyung theilhaft zu machen. Ziehet man aber näher in Erwägung, aus welchen

chen Grunde wegen des Mangels an einem gewissen Wohnsitze, der Unter-Officiers und Gemeinen diese Befreyung zugestanden worden sey; so ergiebt sich, daß zwischen ihnen und den Officiers ein sehr erheblicher Unterschied obwaltet. Der Unter-Officier und Gemeine genießt nach seiner Verabschiedung keiner Befreyung vom ordentlichen Gerichtsstande, und wenn er stirbt, so stehen seine Frau und Kinder unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts. Es ist also möglich, daß er nach Beendigung seiner Dienste sich dahin begiebt, wo ihm die Erbschaft zugefallen ist, und daß alsdann dieses Vermögen wieder dem vorigen Gerichtszwange unterworfen ist. Ja es läßt sich behaupten, daß dieses in den meisten Fällen geschiehet, indem die Einländer gemeinhin nach ihrem Geburtsorte zurückkehren, sobald sie verabschiedet worden; Ausländern aber nur selten im Lande Erbschaften zufallen. Es würde aber unbillig seyn, wenn der Soldat Abschoß entrichten sollte, weil er zur Zeit des Anfalls der Erbschaft verhindert wird, sich an den Ort des Anfalls hin zu begeben.

Mit den Officier verhält es sich ganz anders. Er hat auch nach seiner Verabschiedung, so wie seine Frau und Kinder nach seinem Absterben einen befreyten Gerichtsstand. Eine ihm unter einem Untergericht zufallende Erbschaft kann also nie wieder diesem Gerichte unterworfen werden, und es ist also nicht blos sein Militairdienst, sondern seine Exemtion von allen Untergerichten, weshalb er Abschoß entrichten muß. Sollten nun die Officiers davon befreyet seyn, so müßte allen Staatsbedienten eine gleiche Befreyung zugestanden werden, wie solche Mevius Part. VII. Dec. 28. ihnen würklich da, wo durch Herkommen nicht das Gegentheil eingeführt, beylegt. Denn auch Civilbedienten können sich während ihrer Dienstzeit nicht den Ort des Aufenthalts wählen. Durch ein nicht zu bezweifelndes Herkommen sind sie aber dem Abschosse unterworfen, weil sie durch keine Veränderung des Orts ihres Aufenthalts dem Untergerichte, welches den Abschoß fordert, unterworfen werden.

Unsers Erachtens sind also keine hinlängliche Gründe vorhanden, die Verordnung vom 22sten August 1735. auf die Officiers auszudehnen, ohne den zum Abschoß berechtigten Gerichts-Obrigkeiten zu nahe zu treten.

Wir überlassen jedoch alles Euer Königlichen Majestät höchsten Ermessen und ersterben ꝛc.

Euer Königl. Majestät

Berlin,
den 17ten Septbr. 1798.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Gesetz-Commission.

No. LXII. Amnestie für alle bey den Seereisen entwichene diesseitige Landeseingebohrne Schiffsleute. De Dato Berlin, den 31sten Octbr. 1799.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß verschiedentlich diesseitige Unterthanen die Preußischen Schiffe, auf welchen sie engagiret und zur See gegangen sind, verlassen und hin und wieder fremde Seedienste genommen haben. In so fern nun solche aus Furcht vor der Strafe, die auf dergleichen Entweichung nach den Gesetzen geordnet ist, von der Rückkehr in ihr Vaterland abgehalten werden, haben Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus angestammter Milde, eine allgemeine Amnestie für alle bey den Seereisen desertirte und zurückgebliebene diesseitige Landeseingebohrne Schiffsleute zu bewilligen und bekannt zu machen, allergnädigst befehlen. Diesem zufolge wird allen dergleichen zur See dienenden, im Auslande befindlichen Unterthanen hiermit die Versicherung ertheilt, daß ihnen, im Falle sie, von Dato der Bekanntwerdung dieses Publikandi

an,

an, binnen Jahresfrist in das Land und in ihre Heymath zurückkehren und sich bey ihrer Obrigkeit gehörig melden werden, eine völlige Amnestie und Straflosigkeit wegen ihrer Desertion und Verlassung der diesseitigen Schiffe angedeyhen und ihr Austritt völlig verziehen und vergeben seyn soll. Signatum Berlin, den 31sten October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck. v. Alvensleben. Gr. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Goltz.

No. LXIII. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, wegen näherer Bestimmung der einzusendenden Populationslisten.

De Dato Berlin, den 17ten November 1799.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc.

Es sind Euch bereits mit der unterm 18ten September erlassenen Verordnung wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten, zur Erleichterung der Prediger und zur Beschleunigung der Befolgung der ergangenen Vorschriften von der Consistorialcanzley Exemplare auf Schreibpapier abgedruckter Tabellen zu diesen Listen fürs erste Jahr zugesandt worden, damit solche, wie es bisher geschehen, nur ausgefüllet werden dürfen. Und da diese gedruckte Tabellen den Predigern sich auf Kosten der Kirchen anzuschaffen, bisher erlaubt, und von diesen das Stück mit 3 Pf. bezahlt worden; so kann solches auch in der Folge so gehalten werden; wie denn auch die hiesige Real-Schul-Buchhandlung in Zukunft, wie bisher, den Druck und die Lieferung dieser Tabellen besorgen wird. Für jetzt aber habt Ihr die vom Hofrentmeister Müller allhier geschehene Auslage für obige Exemplare à 3 Pf. mit aus der Kirchencasse einzuziehen, und sofern es noch nicht geschehen, demselben zu übersenden.

Uebrigens erinnern Wir Euch noch, Eure Aufmerksamkeit genau darauf zu richten und die Prediger dahin anzuweisen, daß vom Monat December 1798. die Nachweisung der Getrauten, Gebohrnen und Gestorbenen, außerdem, daß solche in der Summe vom ganzen Zeitraum vom 1sten Advent oder 1sten December 1798. bis Ende December 1799. mitgezählt und enthalten seyn müsse, auch nach den Verzeichnissen der Getrauten in Absicht des Alters und Zustandes, so wie auch der Gestorbenen, nach den Jahreszeiten, dem Alter und den Krankheiten, von diesem 13ten Monate noch besonders angefertiget und eingesandt werden.

Es dient Euch dabey im übrigen zur Achtung, daß die bisher mit dem Advent abgeschloßnen und eingesandten Populationslisten gänzlich wegfallen, und die nach der Verordnung vom 18ten Sept. d. J. vorgeschriebenen an deren Stelle treten, bey welchen letzteren in Absicht der Anfertigung alles das, was sonsten bey den ersteren bisher üblich gewesen, in sofern solches nicht durch vorerwähnte Verordnung ausdrücklich abgeändert ist, beobachtet werden muß, daß also auch künftig die einzelnen Pfarrlisten, aus welchen der Inspector die Hauptliste anfertigen muß, mit eingesandt werden müssen. Damit indeß das gedruckte Schema auch zu den Militairlisten gebraucht werden kann, so darf nur darin die Bemerkung: ohne Inbegrif des Militairstandes, ausgestrichen und oben bemerkt werden: Jahresliste ꝛc. vom Militairstande, in welcher Absicht auch von denen auf Schreibpapier gedruckten Listen für jedem Prediger 4 Exemplare bestimmt und übersandt sind, nemlich 2 zum Concept und Mundum des Civil- und eben so 2 für den Militairstand.

Wenn endlich in dem unterm 18ten September Euch zugefertigtem Schema und zwar Beylage No. 1. in rubro bemerkt ist:

„des Jahres 1sten Januar bis ult. December 1799.“ und auf der folgenden Seite 1ster Abschnitt vom Civilstande es heißt:

„vom 1sten Januar bis letzten December 1800.“

so

so verstehet sich von selbst, daß letztere Rubrik von der Zukunft, oder eigentlicher, dem folgenden Jahre, zu verstehen ist, und also hierdurch keine Veränderung in der Form gegen die ersteren, nach dieser neuen Einrichtung erforderten Jahres-Liste, beabsichtiget wird. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten November 1799.

v. Scheve.

v. Irwing.

No. LXIV. Tarif, wornach in den Königlichen Preussischen Staaten diesseits der Weser, die aus der Fremde eingehende weisse Marmorwaaren, imgleichen Alabasterwaaren, versteuert werden müssen. De Dato Berlin, den 11ten November 1799.

Von stehenden, sitzenden, liegenden Figuren aus weissem Marmor sind,

wenn deren gröste Ausdehnung nach dem Rheinl. Maaßstab beträgt		an Eingangs-Gefällen zu entrichten	
Fuß	Zoll.	Thl.	Gr.
—	10	5	—
—	15	8	6
—	18	13	6
—	20	15	—
—	22	16	12
—	24	18	6
2	2	20	—
2	4	21	12
2	6	23	6
2	8	26	12
2	10	30	—
3	—	33	6
3	4	41	12
3	8	50	—
4	—	66	12
4	6	83	6
5	—	100	—
5	6	133	6

Von Caminen und andern ähnlichen Artikeln aus weissem Marmor mit und ohne Zierrathen sind,

wenn deren gröste Ausdehnung nach dem Rheinl. Maaßstab beträgt	an Eingangs-Gefällen zu entrichten	
Fuß.	Thl.	Gr.
1	4	—
10	41	12

Von Brustbildern aus weissem Marmor sind,

wenn deren gröste Ausdehnung nach dem Rheinl. Maaßstab beträgt	an Eingangs-Gefällen zu entrichten	
Zoll.	Thl.	Gr.
15	13	6
17	16	12
20	20	—
24	33	6
28	41	12

Von kleinern Büsten aus weissem Marmor, imgl. aus Alabaster sind,

wenn deren gröste Ausdehnung nach dem Rheinl Maaßstab beträgt	an Eingangs-Gefällen zu entrichten	
Zoll.	Thl.	Gr.
4	1	6
5	1	12
6	2	—
7	2	6
8	3	—
9	4	—
10	5	—
12	5	18
14	8	—

Von andern Waaren aus Alabaster, als:

Vasen, Urnen, Säulen, Lampen, u. s. f. sind,

wenn deren gröste Ausdehnung nach dem Rheinl. Maaßstab beträgt		an Eingangs-Gefällen zu entrichten	
Zoll.		Thl.	Gr
3 bis	6	—	6
7 —	9	—	12
10 —	12	1	6
13 —	15	1	12
16 —	18	3	—
19 —	21	4	—
25 —	28	5	—

Papiersteinen, Stück » » 4 Gr.

Früchten, Duzzend » » 6 Gr.

Anmerkungen.

Das Maaß, welches der Versteuerung eines Stücks zur Grundlage dient, wird durch die größte Ausdehnung des Stücks, es mag selbige in der Höhe, Länge oder Breite anzutreffen seyn, bestimmt. Da das im Tarif angenommene Maaß nicht von Zoll zu Zoll fortläuft, sondern Zwischenräume dabey vorkommen; so

so soll auf diejenigen Stücke, deren Länge oder größte Ausdehnung zwischen die vestgestellten Zollmaaße fällt, jedesmal der fürs nächstvorhergehende kleinere Stück ausgeworfene Versteuerungssatz Anwendung finden. Bey sitzenden Figuren muß dem Maaße ihrer größten Ausdehnung nach ein Drittel zugerechnet, und nach dem sich alsdann ergebenden Maaße der hiefür bestimmte Versteuerungsatz erhoben werden.

In Ansehung der Waaren aus bunten Marmor-Arten, welche, je nachdem sie mehr oder weniger selten sind, auch einen höhern oder geringern Werth haben, muß der Einkaufspreiß nachgewiesen werden, und von jedem Thaler desselben sind 6 Gr. Eingangsgefälle zu erheben. Berlin, den 11ten November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Hardenberg. v. Struensee.

No. LXV. Publicandum wegen der Brennholz-Verkaufspreise auf den Königlichen Chur- und Altmärkschen Forsten.

De Dato Berlin, den 12ten November 1799.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. Unser Allergnädigster Herr, haben wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß, da die jetzige Brennholz-Preise in Höchstdero Chur- und Altmärk. Forsten, gegen die der Privat-Holzbesitzer, viel zu niedrig stehen, dieses eben so den Andrang auf ꝛc. Dero Forsten bisher außerordentlich vergrössert, als das Publikum besonders auf dem Lande noch nicht dahin bestimmt hat, sich mehr an den wohlfeilern Torfbrand zu gewöhnen, welches letztere doch desto nöthiger wird, je weniger aus den Königl. Forsten, bey den auf ihn ruhenden großen Natural-Freyholz-Abgaben, und da sie durch Windbruch und Raupenfraß zeithero sehr gelitten haben, an Brennholz zum Verkauf erfolgen kann.

Die Landesväterliche Vorsorge für das allgemeine Beste, welchen durch sparsamern Haushalt, mit dem noch vorhandenen Brennholz, als einem der ersten Bedürfnisse, durch stärkern Anbau schnellwüchsiger Holzarten, und durch Festsetzung des verhältnißmäßigen Preises, prospiciret wird, hat daher eine Revision der bisherigen Brennholz-Verkaufs-Taxe, deren nähere Bestimmung und angemessene Erhöhung, jedoch mit Rücksicht auf den Wohlstand der Unterthanen und die Beförderung der Gewerbe nothwendig gemacht. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät verordnen und befehlen demnach hiermit ꝛc. daß aus Höchstdero sämmtl. Chur- und Altmärk. Forsten, ohne Unterschied, vom 1. Dec. d. J. an, jede Klafter Brennholz, die Kl. 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, die Klobe 3 Fuß lang, und zwar:

a) Büchen Brennholz zu 1 Rtl. 20 Gr.
b) Eichen, Rüstern, Birken, Eschen, Ahorn, Lehnen und alles übrige harte Brennholz zu 1 Rtl. 16 Gr.
c) Eisen Brennholz 1 — 12 —
d) Kienen, Linden, Espen-Pappeln und alles übrige weiche Brennholz 1 — 8 —
e) Das Knüppelholz, welche Knüppel unter 3 Zoll im Durchmesser haben, zu $\frac{2}{3}$ und
f) Das Stubbenholz zur Hälfte des Klobenpreises von jeder Sorte, verkaufet werden soll, wobey noch ausserdem das bisher gewöhnliche Stammgeld mit 3 Gr. von jedem Thaler Holzgeld nach vorstehender Taxe zu entrichten ist.

Uebrigens wird hierdurch in den Verhältnissen der, auf Raf- und Leseholz beneficirten Unterthanen des platten Landes und den zum freyen Brennholz berechtigten, nichts weiter verändert, als daß diejenigen, welche Stammgeld zu entrichten haben, solches nach vorstehender Taxe erlegen müssen. Signatum Berlin, den 12ten November 1799.

Friedrich Wilhelm.

von Voß. v. Heinitz. v. Werder. v. Bärensprung.

No. LXVI. Rescript an den Instructions-Senat des Kammer-Gerichts, daß Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber zu empfangen wohl befugt sey; nebst Cabinetsordre vom 28sten October. De Dato Berlin, den 18ten November 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ueber die im allgemeinen Landrecht unentschieden gebliebene Frage:

ob Fiscus usuras morae zu bezahlen schuldig sey,

sind zeithero mancherley Bedenken erregt worden, weshalb Wir Uns veranlaßt gesehen, das Gutachten der Gesetzcommission zu erfordern worauf Unserer Allerhöchsten Person Vortrag hierüber geschehen ist. Nachdem Wir nun Höchstselbst in Gefolge der abschriftlich anliegenden Cabinetsordre vom 28sten October c. festzusetzen befunden:

daß Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sey.

so wird Euch solches zu Eurer Achtung mit der Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß sothane authentische Declaration kein neues Gesetz enthalte, daher Ihr Euch solche in allen vorkommenden schon anhängigen oder noch zur prozessualischen Einleitung gelangenden Sachen zur Richtschnur dienen zu lassen habt. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Novbr. 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee.

Ad No. LXVI.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ertheilen dem General-Directorio und den Großkanzler v. Goldbeck auf die Anfrage vom 24sten d. M. zum Bescheid, daß allerdings ein declaratorisches Gesetz dahin zu erlassen sey, das Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber, ohne Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sey. Die dem Berichte beygefügt gewesene Anlagen erfolgen zurück. Potsdam, den 28sten October 1799.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium
und den Großkanzler
von Goldbeck.

No. LXVII. Rescript an das Kammer-Gericht, daß es bey Eidesleistungen jüdischer Frauenzimmer der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnüre nicht bedürfe. De Dato Berlin, den 25sten November 1799.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Eingang Eures Berichts vom 11ten d. M.,

die Anfrage der Posenschen und Pommerschen Regierungen, wegen der bey den Eydesleistungen jüdischer Frauenzimmer zu beobachtenden Förmlichkeiten betreffend,

haben Wir auf den Grund des mit demselben eingereichten Gutachtens des Ober-Landrabbiners, unbedenklich gefunden, den §. 329. Tit. 10. P. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung dahin zu erklären,

daß es bey Eydesleistungen jüdischer Frauenzimmer, der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetsschnur, nicht bedürfe.

Wir

Wir machen Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt, und befehlen Euch zugleich hiermit gnädigst, die Euch per Rescriptum vom 21sten August communicirte Beylagen des Berichts der Pommerschen Regierung, nemlich den Bericht des Stadt-Gerichts zu Stargard vom 30sten July c. und dessen Anlage vom 28sten ejusd. zu remittiren. Sind ꝛc.

Berlin, den 25sten November 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. LXVIII. Rescript an das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium wegen der auszuleihenden Capitalien der Piorum Corporum. De Dato Berlin, den 26sten November 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euren sehr gründlich gefaßten Bericht vom 10ten d. M., worin Ihr nachsucht:

daß den Gerichts-Behörden nachgelassen werde, die ihnen zuständigen Capitalien auf Landgüter, innerhalb der zwey Drittheile des Werths derselben belegen zu dürfen,

erhalten, und laßen Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, daß außer dem Fall, da dem Patrono, oder einem Vorsteher, oder einem Mitgliede eines Kirchencollegii, oder dem Pfarrer, Anleihen von Kirchen- oder andern milden Stiftungen gegeben worden (als in welchem Fall die in der Deposital-Ordnung bey Darlehnen aus dem General-Deposito vorgeschriebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen) Capitalien der Piorum Corporum auf eingetragene Hypothek bey städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, und bey Landgütern innerhalb der ersten zwey Drittheile des Werths ausgeliehen werden können. Sind ꝛc. Berlin, den 26sten November 1799.

Auf Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. LXIX. Brennholz-Taxe für sämmtliche Forst-Reviere des Fürstenthums Halberstadt. De Dato Berlin, den 25sten November 1799.

Nahmen der Forst-Reviere.	Malter-Größe nach Rheinl. Maaß. Cubicfuß.	Taxe. Rthlr.	Gr.	Anmerkungen.
A. Beym Malter-Holze.				
Iste Classe.				
Hordorff	80	2	12	
Derenburg	80			
Ermsleben	80			
Hackel	80			
Dingelstädt	80			
Brandsleben	80			

Nahmen der Forst-Reviere.	Malter-Größe nach Rheinl. Maaß.	Taxe.		Anmerkungen.
	Cubicfuß.	Rthlr.	Gr.	
IIte Classe.				
Stecklenberg	80			
Thaale:				
Vorderberge	80	2	—	Außerdem noch 2 Gr. Receptur-Geld.
Ablage	80			
Hasserode.				
Laubholz	80			
IIIte Classe.				
a. Buchen.				
Thaale:				
Hinterberge	80	1	12	Außerdem noch 2 Gr. Receptur-Geld.
Weferlingen	80			
b. Eichen und melirt.				
Thaale:				
Hinterberge	80			
Weferlingen.		1	—	
Birken	80			
Eichen	80			
Stötterlingenburg.				
Klufftholz	80			
Stangenholz	160			
Horenburg	80	1	—	
Hasserode.				
Tannenholz	80			
B. Stämme.				
Ite Classe.				
Hordorff	80			
Ermsleben	80	1	20	
Hackel	80			
Brandsleben	80			
IIte Classe.				
Stecklenberg	80			
Thaale:		1	8	Außerdem noch 2 Gr. Receptur-Geld.
Vorderberge	80			
IIIte Classe.				
Thaale:				
Hinterberge	80	1	—	Außerdem noch 2 Gr. Receptur-Geld.
IVte Classe.				
Weferlingen	80			
Stötterlingenburg	80	—	16	
Hasserode	80			

Signatum Berlin, den 29sten November 1799.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Schulenburg. v. Werder. v. Bärensprung.

No.

No. LXX. Extract eines Rescripts an das Cammer-Gericht, wegen der nachzusuchenden Confirmation der Criminal-Erkenntnisse, und der Annahme-Ordres. De Dato Berlin, den 2ten December 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Das in der Untersuchungssache wider den Knecht Johann Müller und den Dammsetzer Friedrich Schultz von Euch abgefaßte hiebey mit einem Volumine Untersuchungsacten zurück erfolgende Erkenntniß,

nach welchen beyde Inculpaten, wegen begangenen gewaltsamen Diebstahls mit einer einjährigen Festungsarbeit Salva fama zu bestrafen,

ist nach gehaltenen Vortrag in Unserm Geheimen-Etats-Rath überall bestätiget worden, und da die Inculpaten sich dabey beruhiget haben, so erhaltet Ihr hierbey die Annahme-Ordre an Unser Gouvernement zu Spandow. Uebrigens aber verstehet es sich von selbst, daß die Einsendung der Untersuchungsacten, bey Nachsuchung der Annahme-Ordres überhaupt nur in denen Fällen erforderlich ist, in welchen die Erkenntnisse nicht schon vorhero bestätiget worden, auch bedarf es derselben in den in Eurem Bericht erwähnten besondern Fällen nicht, sondern ist zureichend, wenn nur die Erkenntnisse mit ihren Gründen eingeschickt werden ꝛc. Sind ꝛc.

Berlin, den 2ten December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No. LXXI. Rescript an das Cammer-Gericht,

das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrünnen in Ansehung der Officianten betreffend, nebst Cabinetsordre an das gesammte Etats-Ministerium vom 7ten December. De Dat. Berlin, den 12ten December 1799.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach der in Abschrift hier anliegenden, an das gesammte Etats-Ministerium erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7ten d. M. hat Unsere allerhöchste Person befohlen, daß das Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen den Officianten nur unter der bestimmten Einschränkung gestattet werden soll. Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeynung habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch sämmtliche unter Euch stehende Officianten zur genauesten Befolgung derselben mit dem Beyfügen anzuweisen, daß bey künftigen Urlaubsgesuchen nach den hierdurch ertheilten Vorschriften auf das genaueste werde verfahren werden. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LXXI.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. haben wahrgenommen, daß das seit verschiedenen Jahren zur Mode gewordene Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen, auch unter den Officianten immer mehr und mehr einreißt. Allerhöchstdieselben sind nur zwar weit davon entfernt, denjenigen, welche dieser Heilmittel zu Wiederherstellung ihrer Gesundheit würklich bedürfen, solche zu versagen, dagegen aber ist es Seiner Majestät ernstlicher Wille, daß dem steigenden Mißbrauche derselben zu Nebenabsichten, worunter der Staat überhaupt und der Dienst insbesondere leidet, Einhalt geschehe. Zu dem Ende befehlen Sie, daß hinführo keinen Officianten die Erlaubniß ertheilt werden solle, ein fremdes Bad, oder fremden Gesundheitsbrunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzt ein glaubwürdiges Zeugniß beybringt, daß solches zu Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geschickt dazu sey. Sämmtliche Etats-Ministres und Departements-Chefs sollen die ihnen untergeordneten Officianten in vorkommenden Fällen hiernach bescheiden, der Etats-Minister Graf von der Schulenburg als Chef des Medicinal-Departements aber soll durch das

das Ober-Collegium Medicum und Sanitatis sämmtliche Aerzte von den Eigenschaften und Wirkungen der einheimischen Bäder und Gesundbrunnen unterrichten und dieselben anweisen lassen, ihre Patienten den Gebrauch derselben in dazu sich eignenden Fällen vorzüglich zu empfehlen, besonders aber die für die Officianten vorgeschriebenen Atteste auf den Grund des obigen Unterrichts gewissenhaft nur denn auszustellen, wenn sie ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach von dem Gebrauch einheimischer Heilungs-Anstalten sich nicht die gehörige Wirkung versprechen können.

Berlin, den 7ten December 1799.

Friedrich Wilhelm.

No. LXXII. Nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 14ten December 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen die Bemühungen bemerken, welche verschiedene Gutsbesitzer und Landwirthe der Veredlung der Schäfereyen widmen, vernehmen Wir zugleich, daß der bisher strenge beobachtete Unterschied zwischen reinem und unreinem Schaafvieh der Veredelung deswegen entgegen ist, weil die veredelten Schaafe, wegen ihrer feineren und dichteren Wolle den Hautkrankheiten mehr als andere ausgesetzt sind. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierarzeneykundigen kommen darin überein, daß die gewöhnliche Schaafräude weder eine erbliche, noch, bey gehöriger Sorgfalt während des ersten Grades derselben eine gefährliche Krankheit sey, die üblen Folgen vielmehr daher entstehen, wenn aus Mangel tüchtiger, mit der Krankheit und den sehr einfachen Heilmitteln bekannter Schäfer, die Räude überhand nimmt. Aus diesen Gründen finden Wir zwar weder rathsam noch nöthig, die durch die Schäferordnungen vom 18ten December 1682. Tit. 6. §. 20. und 27sten October 1705. §. 23. anerkannte Einrichtung: daß zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden soll, ganz aufzuheben, setzen jedoch hierdurch fest: 1) Jedem Besitzer einer Schäferey soll frey seyn, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinere Race zu veredeln, derselbe ist jedoch 2) schuldig, dies, im reinen Lande, dem Landrathe des Kreyses anzuzeigen, und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist. 3) Der Eigenthümer der Schäferey, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbaren sondern auch dem Landrathe des Kreyses ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beym ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beylage enthalten. 4) Da wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In so fern die Hütungsberechtigte sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreyses die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenznachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze soweit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bey Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zu Verhütung der weiteren Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet worden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden seyn, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll bloß auf die genaue

naue und strenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt seyn. Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 14ten December 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von Heinitz. von Werder. von Voß.
von Hardenberg. von Struensee.
von Schrötter.

Ad No. LXXII.

Beylage.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres zu unterscheiden ist) äußert sich beym Entstehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweygroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen, an Bäumen und Wänden, und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen luftigen Ställen, bey hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bey anhaltend nassen Sommern, und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig seyn.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgende Mittels an:

Zwey Pfund Tabacksblätter werden in Ein und Einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen, und nach dem Erkalten mit Sechs Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bey sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwey- bis dreymal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabey gut gewartet, und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der Gesunden zu verhindern, muß man die Kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe, oder der Stellen und Körper, wo die Kranken gelegen, und an welche sie sich gerieben haben, verbreitet wird. Man kann hierin nicht vorsichtig genug seyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bey unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweyten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt, und gewöhnlich tödtet.

Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

Ein Pfund Queckſilber,
Ein halb Pfund venetischer Terpentin,
Vier Pfund Schweinefett,
Ein Viertel Quart Terpentinöl.

Alles dies wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Auch wird ein Dekokt von weißem Nieswurz mit Nutzen gebraucht. Berlin, den 14ten December 1799.

Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

von Heinitz. von Werder. von Voß.
von Hardenberg. von Struensee.
von Schrötter.

No.

No. LXXIII. Instruction für sämmtliche Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, wegen Belegung der Depositalgelder bey der Haupt-Banque in Berlin. De Dato Berlin, den 16ten Decbr. 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Allerhöchst gut gefunden, ein von Unserer Haupt-Banco zu Berlin abhängiges Banco-Comptoir in Ansbach zu etabliren, dasselbe auf dem Fuß der Berliner Banco verwalten zu lassen und festzusetzen, daß die bis hieher bey der Banco zu Fürth belegte Depositalgelder nach und nach von dorther eingezogen, und die neuern Depositа bey dem Berliner Banco-Comptoir zu Ansbach belegt werden sollen; so haben Wir für nöthig erachtet, die sämmtlichen mit dem dabey zu beobachtenden Verfahren nicht bekannten Untergerichte beider Fürstenthümer mit nachstehender Instruction zu versehen, wie folget: Grund der neuen Einrichtung.

§. 1.

Von dem Tage an, an welchem jedem Stadtgericht, Berg- und Justizamt und Patrimonialgericht der Fränkischen Fürstenthümer diese Verordnung eingehändiget wird, werden die Depositalgelder nicht mehr bey der Banque in Fürth, sondern bey Unserm Berliner Banco-Comptoir zu Ansbach, Namens der Berliner Haupt-Banque belegt, da das Verkehr mit der Haupt-Banque schon seinen Anfang genommen hat. Anfang des Verkehrs mit der Haupt-Banque in Berlin.

§. 2.

Auch bey diesem neuen Büreau bestehen die Depositalgelder, wie bisher, entweder in Conventionsgeld oder Preussischem Courant, und werden nach rheinischem Münzfuß berechnet. Münzen und Münzfuß.

§. 3.

Indessen ist, wie schon die Depositalordnung bemerkt, jede Belegung bey der Banque und deren Büreau nur interimistisch und setzt voraus, daß es dem Gericht und den Interessenten der Depositengelder an Gelegenheit fehlt, die Depositа anderweit und zu höhern Zinsen mit gesetzlicher Sicherheit unterzubringen. Die Untergerichte haben also nicht nur überhaupt, sondern auch besonders die Justizämter bey den Special-Depositis für jene anderweite Unterbringung möglichst zu sorgen. In der Regel müssen die Gelder bey Privatpersonen untergebracht werden.

§. 4.

Sind hiebey in den dermaligen Conjuncturen höhere Zinsen, als $3\frac{1}{2}$ pro Cent, von Privatis bey vollständiger Sicherheit nicht zu erhalten; so genehmigen Wir hiedurch die Verleihung der Pupillengelder an Privatos zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent, jedoch haben die Untergerichte diese Belegung hauptsächlich von denen dabey Interessirten, besonders den Vormündern, abhängig zu machen. An Privatos kann gegen $3\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen geliehen werden.

§. 5.

Findet sich innerhalb des in der Depositalordnung bestimmten Zeitraums aber keine solche sichere Belegung an Privatos, und es tritt also der Fall der interimistischen Belegung bey Unserer Haupt-Banque ein; so haben Belegung bey der Banque.

a) diejenigen Untergerichte, welche ein General-Depositum haben, wegen des bey dem Fränkischen Büreau eingeführten rheinischen Kleinste Belegungs-Summe.

Münzfußes (§. 2.) anstatt der in der No. 4. des §. 209. Tit. 2. der Depositalordnung vom 15ten September 1783 bestimmten 50 Rthlr. nicht unter 50 Fl. rheinisch.

b) Diejenigen Untergerichte aber, deren Depositа nur aus Special-Depositis bestehen, auf einer Obligation gleichfalls nicht unter 50 Fl. zu belegen, welches jedoch für mehrere der Banque namentlich zu benennende Interessenten in diesem Fall zusammen geschehen kann, wenn nur der Beytrag jedes Theilhabers an dieser Obligation nicht unter 10 Fl. beträgt.

§. 6.

Alle dergleichen Gelder werden an
das Büreau der Königlichen Berliner Haupt-Banque nach Ansbach gesendet.

§. 7.

Interims-Scheine.

Der Banco-Commissair Wolter fertigt über den Betrag noch an dem Tage des Empfangs einen Interimsschein unter der Unterschrift des Cammer- und Banco-Director Kraker zu Ansbach und unter dem kleinen Bancosiegel aus, contrasignirt den Schein gemeinschaftlich mit dem Administrations-Rath Schamberger, und sendet den Interimsschein an das deponirende Gericht mit der nächsten reitenden Post ab.

§. 8.

Haupt-Banco-Obligationen.

Sobald die Berichte des Banco-Commissair Wolter über die Summe, den Tag, den Deponenten und — bey Special-Depositis — die Masse, für welche deponirt worden, bey Unserer Haupt-Banque in Berlin einlangen, fertigt letztere eine förmliche auf den Tag des Interimsscheins lautende Banco-Obligation aus, übersendet sie an ihr Büreau nach Ansbach, läßt von demselben den edictmäßigen Stempel von 15 Kr. rheinisch umschlagen und die Obligation mit der nächsten reitenden Post an das deponirende Gericht befördern. Dieser Stempelbetrag wird von denen zunächst zu erhebenden Zinsen gekürzt.

§. 9.

Garantie der Interims-Scheine.

Bis zur Einlangung dieser Obligationen garantirt Unser Haupt-Banco-Directorium ausdrücklich und verbindlich die von dem Büreau zu Ansbach auszustellenden Interimsscheine, indem dieses Büreau lediglich als Mandatarius des Haupt-Banco-Directorii anzusehen ist.

§. 10.

Zurücksendung der Interims-Scheine

Damit aber über ein und dasselbe Capital nicht zu lange solchergestalt zwey Instrumenta obligatoria aus den Händen der Banque bleiben; so muß jedes Untergericht mit der nächsten reitenden Post nach Empfang der Banco-Obligation bey Zwey Thaler Strafe den Interimsschein des Büreau an letzteres ganz unfehlbar cassirt und durchstrichen zurücksenden.

§. 11.

durch bloßes Couvert.

Hiezu aber eben so wenig, als zur Uebersendung der Banco-Obligation, bedarf es besonderer Schreiben, sondern der Depositat-Rendant couvertirt bloß den Interimsschein an das Büreau, da es einer besondern neuen Ordre nicht bedarf. (§. 226. der Depositalordnung vom 17ten September 1783.)

§. 12.

Zinsen

Die Bestimmung der Zinsen von dergleichen Banco-Obligationen hängt theils von der Veranlassung der Deposition, theils von dem Nutznießer des Depositi ab.

§. 13.

§. 13.

Von gerichtlichen Depositis entrichtet die Haupt-Banque 2½ pro Cent. des Judicial-Depositi;

§. 14.

Die Depositа der Blödsinnigen werden ohne irgend einen Unterschied des Alters mit 3 pro Cent verzinset. des Pupillar-Depositi der Blödsinnigen;

§. 15.

Minderjährige erhalten aber von ihrem freyen Vermögen nur bis zum Tage ihrer erlangten Volljährigkeit 3 pro Cent, von letzterm Tage an hingegen lediglich 2 pro Cent. Hierauf hat schon vermöge des §. 270. der Depositalordnung jedes Gericht sorgfältig Acht zu haben. Zu desto mehrerer Controlle aber hat jedes Untergericht in dem ersten Mandat, wodurch bey dem Pupillen-Depositо eine Masse angelegt wird, auf den Grund des bey den Pupillenacten befindlichen Taufscheins den Geburtstag der Minderjährigen auszudrücken, und der Deposital-Rendant denselben Geburtstag über das Folium dieser Masse zu setzen. der Minderjährigen in Ansehung des freyen;

Diejenigen Untergerichte aber, welche kein General-Depositum haben, müssen vermöge Circular-Rescripts vom 28sten September 1789 auch in dem Schreiben an das Ansbacher Büreau, womit sie das Capital eines Minderjährigen übersenden, dessen Geburtstag auf den Grund des bey den Acten befindlichen Taufscheins mit angeben.

§. 16.

Wenn aber die vormundschaftliche Behörde nöthig findet, den Vater in der Administration des nicht freyen Vermögens seiner minderjährigen Kinder in der Maaße einzuschränken, daß es dieses nicht freye Vermögen bey der Banque belegt; so muß dieser Vater in Ansehung des ihm zustehenden Nießbrauchs eben so, wie jeder anderer Particulier, behandelt werden, und es finden daher, in Gemäßheit des Publicandi vom 1sten Januar 1787, von dergleichen Depositis nur 2 pro Cent Zinsen statt. des nicht freyen Vermögens;

Es haben also sämmtliche Vormundschaftsgerichte dergleichen Eigenschaft des nicht freyen Vermögens sowohl in den Annahme Mandaten an die Depositarien, als auch in so ferne sie kein General-Depositum haben, in dem Schreiben an das Banco-Büreau jedesmal bestimmt anzugeben.

§. 17.

Eben so finden auch von Depositis majorenner Abwesenden und Verschwender nur 2 pro Cent statt. der Abwesenden und Verschwender.

§. 18.

Beym Zurückzahlen der Banco-Capitalien werden von den Zinsen der Belegungstag und der Zurückzahlungstag, mithin 2 Tage gekürzt. Dieser Abzug trift bey denjenigen Untergerichten, welche mit einem General-Depositо versehen sind, lediglich das General-Depositum, bey allen und jeden Special-Depositis aber lediglich die Interessenten, weil der im §. 265. der Depositalordnung bemerkte Ueberschuß bey Special-Depositis gänzlich hinwegfällt. Kürzung des Belegungs- und Einziehungstages.

§. 19.

Was das Einziehen der Capitalien selbst anlangt, so darf kein Untergericht, welches ein General-Depositum hat, dergleichen bey Unserer Haupt-Banque eher kündigen, als bis alle seine bey der Banque in Fürth belegte Depositа zurückgezahlt sind. Einziehen der Depositorum a) bey der Banque in Fürth;

Diese Zurückzahlung soll nach und nach in der Maaße geschehen, daß vom General-Deposito alle eingehende Gelder bey dem Büreau Unserer Berliner Haupt-Banque in Ansbach belegt, zu allen Auszahlungen aber die Gelder bey der Banque in Fürth gekündiget werden.

Nicht ganz auf gleiche Weise können diejenigen Untergerichte, welche nur Special-Depositа haben, verfahren, indem sie zwar, mehrbefohlnermaßen, alle neue Special-Depositа bey dem Berliner Banco-Büreau in Ansbach belegen, und alle Special-Depositа, welche bey der Banque in Fürth belegt sind, letzteren kündigen müssen, sobald sie ausgeschüttet, oder gegen Depositalsicherheit anderweitig untergebracht werden sollen.

Wie es zu halten, wenn die bisherigen Bestände der Regierungen und Pupillen-Collegien von der Fürther Banque zurückgezahlt seyn werden, und sich alsdann noch Bestände der Untergerichte bey derselben finden sollten, darüber sollen die Untergerichte zu seiner Zeit mit nähern Verhaltungsbefehlen versehen werden.

§. 20.

Alle Capital- und Zinszahlungen erfolgen vom Büreau in Ansbach.

Sobald hingegen der Fall der Kündigung eines bey Unserer Haupt-Banque belegten Depositi eintritt; so geschiehet nicht nur die Kündigung, sondern auch die baare Heimzahlung des Capitals, so wie auch jede Zinszahlung, ohne allen Anstand durch das Berliner Banco-Büreau in Ansbach, den einzigen Fall ausgenommen, wenn eine Summe von 20,000 Fl. rheinl. auf einmal zurückgenommen werden sollte; in welchem zuförderst das Banco-Comptoir zur Berichtserstattung an das Haupt-Banco-Directorium zu Berlin von der verlangten Zurückzahlung bey Zeiten avisirt werden muß.

§. 21.

Unterschrift der Quitungen.

Die Quitungen über die empfangenen Summen unterschreiben bey formirten Stadtgerichtlichen Depositorien die Depositarien unter dem Stadtgerichtssiegel; bey Magistraten der kleinern Städte in Gemäßheit des Circular-Rescripts vom 2ten März 1795 das Magistrats-Collegium unter dem Stadtsiegel; bey den Justizämtern die das Depositorium administrirende Personen unter dem Amtssiegel; bey Privat- und einzelnen Patrimonialgerichten der Justitiar unter dem Gerichtssiegel.

§. 22.

Controlle des Banco-Büreau.

Zur Controlle des Banco-Büreau in Ansbach hat zu Ende eines jeden Monats jedes Untergericht eine genaue Nachricht der belegten und eingezogenen Capitalien und Zinsen mit Bemerkung des Tages directe an die Haupt-Banque zu Berlin zu senden.

§. 23.

Kosten

Was endlich die Kosten des umzuschlagenden Stempels und des Porto anlangt; so ist es

der Stempel;

a) mit den Stempeln also zu halten, daß zu Ende eines jeden Monats der Rendant eines General-Depositi den Betrag sämmtlicher in demselben Monat eingelangter oder auf den Grund der Interimsscheine noch zu erwartender Stempelbogen (§. 8.) auf den Grund der Designation der zu belegenden Posten unter letztern pro ratis vertheilt und in das Aff- und Reflexionsbuch (§. 63. des Sportel-Reglements) einträgt.

des Porto.

b) Auch das Porto ist unter die betreffenden Interessenten, in Gemäßheit des §. 478. der Depositalordnung, auf den Grund der zu belegenden

genden und einzuziehenden Posten auszuschlagen. Es wird aber dieser Fall äußerst selten eintreten, da

1) jedes Untergericht verbunden ist, auf alle und jede dergleichen Schreiben und Paquete die Rubrique:

Herrschaftliche Bancosachen,

zu setzen;

2) Unsere Haupt-Banque in Berlin

α) das ausländische Porto, welches durch die Dispositionen über die in Unsern Fränkischen Provinzen zu erhebende Gelder,

β) das Porto, welches durch ihre eigene Correspondenz mit der Ansbacher Bancoanstalt verursacht wird,

γ) das ausländische Porto von allen von den Gerichten der Fränkischen Fürstenthümer an die Haupt-Banque in Berlin gelangenden Schreiben trägt, und folglich die Interessenten lediglich das auswärtige Porto für die von der Haupt-Banque in Berlin an die Gerichte der Fränkischen Fürstenthümer gelangenden Schreiben zu entrichten haben.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach den in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften und Anweisungen geziemend zu achten.

Berlin, den 16ten December 1799.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

No. LXXIV. Circular-Verordnung wegen genauer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften. De Dato Berlin, den 19ten December 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da im Lauf dieses Jahres auf die Anfragen einzelner Landes-Justiz-Collegiorum Bescheidungen erfolgt sind, welche sowohl das allgemeine Landrecht, als die allgemeine Gerichtsordnung näher bestimmt und erläutert haben, so ist nöthig befunden worden, diese Vorschriften zu sammeln, und hierdurch zur allgemeinen Richtschnur bekannt zu machen.

I.

Zu den §§. 76 und 753. Tit. 2. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Den Pflegeältern gebühret die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommene Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenn gleich die leibliche Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen.

II.

Zu dem §. 227. Tit. 7. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, gebühret die Bestimmung der Strafe den Militairgerichten.

III.

Zu den §§. 696 und 862. Tit. 18. P. II. des allgemeinen Landrechts.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts wegen der erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre eintretenden Großjährigkeit noch

nicht eingeführet worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majoren werdenden Personen verstattet seyn, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten 24sten Jahre anzutragen, in so fern die Aüsführung der Pflegebefohlnen hiezu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muß auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß der Pflegbefohlne nur die Disposition über die Revenüen seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des Letztern bis nach zurückgelegtem 24sten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daß dem Pflegebefohlnen nicht gestattet wird, Schulden zu machen oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bey Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

IV.

Zu den §§. 33. 34. Tit. 1. und §. 39. bis 43. Tit. 3. P. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, ingleichen §. 82. Tit. 6. §. 19. Tit. 7. §. 151. und 163. Tit. 8. P. II. des allgemeinen Landrechts.

Zur Legitimation in den Prozessen, woran Stadtgemeinen Theil nehmen, ist es, in so fern über Bürgervermögen (§. 159. 161. Tit. 8. P. II. des Landrechts) gestritten wird, in der Regel erforderlich, daß das Genehmigungs-Rescript der vorgesetzten Kriegs- und Domainenkammer von Seiten der als Kläger oder als Beklagten erscheinenden Gemeinde-Deputirten beygebracht werde. Der Mangel dieser Authorisation bewirkt indessen keine Nullität des erfolgenden Verfahrens, sondern der Prozeß geht auf Kosten derer fort, die ihn geführt oder Vollmacht dazu ertheilt haben, es sey denn, daß ein solcher Prozeß aus erheblichen Gründen geführt worden, in welchem Fall die aufgelaufenen Kosten aus dem Bürgervermögen berichtigt werden können. Zu diesem Behuf muß bey Abfassung des Erkenntnisses, oder derjenigen Verfügung, wodurch das Verfahren beendigt wird, jederzeit festgesetzt werden, ob die Kosten von den prozeßführenden Mitgliedern oder Vorstehern der Gemeine oder aus dem Bürgervermögen bezahlt werden sollen. Hiebey verstehet es sich von selbst, daß bey einer günstigen Entscheidung die Kosten aus dem für die Bürgerschaft Erstri'tenen berichtigt werden müssen.

Wenn hingegen der Prozeß das Cämmereyvermögen (§. 138. 139. Tit. 8. P. II. des Landrechts) betrifft, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kriegs- und Domainenkammer zur Anstellung der Klage oder Erklärung darüber dergestalt wesentlich nothwendig, daß der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.

Bey Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, muß die Genehmigung der Guthsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung in jedem Falle beygebracht werden, in so fern nicht die Guthsherrschaft selbst als Gegner der Gemeine dabey ein eigenes Interesse hat.

V.

Zu den §§. 1. 2. Tit. 3. und §. 25. No. 5. — 9. Tit. 23. P. I. der Gerichtsordnung.

Auf das persönliche Erscheinen der Partheyen bey prozessualischen Verhandlungen muß nur dann gedrungen werden, wenn der Richter deren Gegenwart zur Ausmittelung der Wahrheit für unentbehrlich nöthig erachtet. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, soll den Partheyen die Befugniß, die Termine durch zulässige Bevollmächtigte abzuwarten, nicht erschwert, ihnen auch erlaubt seyn, die Erstattung der Gebühren des Bevollmächtigten von dem zum Kostenersatz verurtheilten Gegner zu fordern.

VI.

Zu den §§. 317 — 329. Tit. 10. P. I. der Gerichtsordnung.

Bey den Eydesleistungen der Jüdinnen bedarf es nicht der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetsschnur.

VII.

VII.

Zu den §§. 95. 96. Tit. 24. P. I. der Gerichtsordnung.

Wenn ein Gläubiger, welcher schuldig erachtet worden, seinem zur Classe der Künstler oder Handwerker gehörenden Schuldner Zahlungstermine zu bewilligen, hiernächst behauptet, daß die Umstände sich geändert, daß der Schuldner der ihm zugestandnen Rechtswohlthat sich unwerth bezeiget, oder daß die bey der Verfügung zum Grunde liegende Thatsachen unrichtig befunden worden, so findet eben das Verfahren statt, welches wegen des Moratorii in der allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 47. §. 41. vorgeschrieben ist, so wie in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel gegen das auf sothanes Verfahren erfolgende Erkenntniß der §. 42. dieses Titels zur Richtschnur dient.

VIII.

Zu den §. 106. Tit. 24. und §. 22. 23. Tit. 29 P. I. der Gerichtsordnung.

Die wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete Officianten im 7ten Abschnitte des Circulairs vom 30sten December 1798 enthaltenen Vorschriften haben Bedenken veranlasset, weshalb folgendes festgesetzt wird.

§. 1.

Diese Circularverordnung findet nur bey den im würklichen Königlichen Civildienst stehenden, nicht aber bey verabschiedeten oder pensionirten Officianten, auch nicht bey solchen Personen Anwendung, welche in geistlichen, landschaftlichen oder magistratualischen Bedienungen stehen.

§. 2.

Die Disposition des §. 1 des Circulairs gilt nur bey würklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind, dahingegen kann, zum Beyspiel, wegen Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, so durch unerlaubte Handlungen begründet werden, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung eines Königlichen Civil-Officianten in Beschlag und als Object der Execution angenommen werden.

§. 3.

Königliche Civil-Officianten können sich der Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten dadurch nicht entziehen, daß sie blos die Vorschriften des Circularis als Schutzwehr anführen, sondern die wider sie ergehende Judicate müssen vielmehr unter den nach dem gedachten Circulari statt findenden Einschränkungen zur Execution gebracht werden, in so fern nicht der Schuldner sich zur Abtretung seines Vermögens erbietet, welchenfalls vorgeschriebenermaßen zu verfahren ist.

§. 4.

Das mehrgedachte Circulare ist auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dessen Publication entstanden sind, in so fern das Gehalt des Officianten erst nach diesem Zeitpunkt in Beschlag genommen wird. Die Entsagung des Schuldners auf die im Circulari verliehene Wohlthaten verdient nur in so weit Rücksicht, als diese Entsagung in der Folge von dem Schuldner nicht widerrufen wird.

IX.

Zu dem §. 1. Tit. 34. P. I. der Gerichtsordnung.

Bey Injuriensachen derjenigen, welche zum Bürgerstande gehören, ist es oft zweifelhaft, ob man sie zum höhern oder mittlern Bürgerstande rechnen soll. Es muß daher der Richter erster Instanz in jedem einzelnen Falle, nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses oder jenes Individuum bey seines gleichen stehet, pflichtmäßig und ohne Rücksicht, ob solches Handwerker oder Kaufleute sind, bestimmen, in wie fern dasjenige, was wegen des höhern oder dasjenige Anwendung finde, was wegen des niedern Bürgerstandes gesetzlich vorgeschrieben worden. Hierüber muß sodann mit Anführung der Gründe das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden, um dadurch das Ermessen der höhern Instanzen gehörig vorzubereiten.

X.

Zu den §§ 23. 24. Tit. 36 P. I. der Gerichtsordnung.

Die Verwandte eines abwesenden Cantonpflichtigen können durch Nachsu-

chung

chung der öffentlichen Vorladung desselben, Behufs der Todeserklärung, die Folgen eines auf Instanz der Invalidenkasse ergehenden Confiscationserkenntnisses in Ansehung künftiger Erbschaftsanfälle nicht entkräften. Es tritt vielmehr die Invalidenkasse in des ausgetretenen Cantonpflichtigen Stelle, in so fern nicht von den Miterben nachgewiesen werden kann, daß der Cantonist zur Zeit des Erbanfalls würklich verstorben gewesen, oder das 70ste Jahr seines Alters vollendet gehabt. Im letzteren Falle bleiben jedoch auch dann die Rechte der Invalidenkasse ungekränkt, wenn dieselbe beweisen kann, daß der mehr als siebenzigjährige ausgetretene Cantonist zur Zeit des Erbanfalls noch würklich am Leben gewesen sey.

XI.

Zu dem §. 41. Tit. 44. P. I. der Gerichtsordnung.

Die Appellation gegen ein in Pachtsachen ergehendes Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird, hat ohne Rücksicht, ob auf Räumung erkannt oder nicht erkannt worden, in allen Fällen effectum suspensivum, jedoch muß die Instruction und Entscheidung der folgenden Instanzen jederzeit vorzüglich beschleunigt werden.

XII.

Zu dem §. 403. Tit. 50. P. I. der Gerichtsordnung.

Das den Königlichen Salarienkassen in Concursen gebührende Vorzugsrecht stehet auch den Salarienkassen der Ober-Bergämter und der von denselben abhängenden Bergämter dergestalt zu, daß sie in Ansehung der ihnen gebührenden Rückstände in den Prioritätserkenntnissen auf gleiche Art wie die übrige Königl. Salarienkassen anzusetzen sind.

XIII.

Zu dem §. 471. Tit. 50. P. I. der Gerichtsordnung.

Die in Wechselform ausgestellte Schuldocumente nicht wechselfähiger Personen sind in Absicht des Vorzugsrechts der daraus in Concursen liquidirten Forderungen den Wechseln gleich zu achten und in die sechste Classe zu lociren.

XIV.

Zu dem §. 3. Tit. 1. P. II. der Gerichtsordnung.

Wenn Verträge wegen Veräußerung, Verpfändung oder Belastung liegender Gründe bey dem Gerichte aufgenommen worden, in dessen Gerichtsbezirk solche belegen sind, und alles enthalten, was bey der nach den Provincialgesetzen zum völligen Abschluß nothwendigen Verlautbarung erfordert wird, so bedarf es keiner nochmaligen gerichtlichen Anerkennung und Verlautbarung des Vertrags, sondern es ist hinlänglich, wenn am Schluß des Protokolls bey dem Vermerk der erfolgten Vorlesung und Genehmigung desselben hinzugefügt wird, daß dadurch zugleich die Verlautbarung bewükt werde.

XV.

Zu dem §. 9. Tit. 1. P. II. der Gerichtsordnung.

Bey Schenkungen und Errichtung von Einkindschaften, welche die Kraft und Würksamkeit gerichtlicher Verhandlung haben sollen, gebühret den Partheyen die unbeschränkte Wahl, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich wegen Vollziehung eines solchen Vertrages wenden wollen.

XVI.

Zu den §§. 5. 6. Abschnitt 1. Tit. 2. der Hypothekenordnung.

Die Legalisirung der in Hypothekensachen einzureichenden Vorstellungen durch die Mitunterschrift eines Justizcommissarii ist nur dann erforderlich, wenn der Interessent in Ermanglung hinlänglicher Kenntnisse der Rechte und Landesgesetze zu dergleichen Eingaben sich fremder Assistenz bedienen muß.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche höhere und niedere Gerichte und Vormundschafts-Collegia, ingleichen die angestellten Fiskäle und Justizcommissarien auf das genaueste zu achten, des Endes gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll. Gegeben Berlin, den 19ten December 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No.

No. LXXV. Neue revidirte Holztaxe, inclusive des Stamm- und Pflanzgeldes, für die Provinz Neumark.

De Dato Berlin, den 24sten December 1799.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Eichen Nutz-Holz.			
1	Eine Eiche zur Welle 24 bis 28 Fuß lang, 22 bis 24 Zoll stark	12	—	—
	NB. Jeder Fuß steigt mit der Länge 12 Gr. und jeder Z. ll Stärke 1 Rtlr.			
2	Eine Eiche zum Baumkahn 18 bis 24 Fuß lang, 24 bis 30 Zoll stark	11	—	—
	NB. Jeder Fuß steigt mit der Länge 10 Gr. und jeder Zoll Stärke 20 Gr.			
3	Eine Bodeneiche 40 Fuß lang, 16 bis 17 Zoll stark	12	—	—
4	Eine Brauneiche zum Kahnbau 40 Fuß lang, 15 bis 16 Zoll stark	10	12	—
5	Ein Vorder-Kappstück 40 Fuß lang, 14 bis 15 Zoll stark	10	—	—
6	— Hinter-Kappstück 30 Fuß lang, 13 bis 14 Zoll stark	7	12	—
7	— Vorder-Schaarstück 14 bis 20 Fuß lang, 14 bis 16 Zoll stark	3	12	—
8	— Hinter-Schaarstück 12 bis 14 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll stark	2	16	—
9	— Steuer	1	12	—
10	— Segel-Knie	—	16	—
11	Eine große Wrange	—	8	—
12	— kleine dito	—	6	—
13	— Böttcher-Eiche 20 Fuß lang, 14 Zoll stark	5	12	—
14	— dito — 20 — — 15 — —	6	—	—
15	dito — 20 — — 16 — —	6	12	—
16	— Eiche zu Schwellen pro Cubicfuß	—	6	—
17	Ein eichner Sageblock 24 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll stark	6	12	—
18	Eine Pfahleiche 30 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll stark	5	12	—
19	— dito 20 bis 24 Fuß lang, 8 bis 12 Zoll stark	3	12	—
20	— starke Eiche zu Speichen 24 bis 50 Fuß lang, 11 bis 12 Zoll stark	5	12	—
21	— schwächere dito 20 — 24 — — 9 — 10 — —	3	16	—
22	— Nabeneiche dito 20 — 24 — — 8 — 10 — —	2	8	—
23	— Eiche zu Wagen-Arme, Sprieße und Bänder 20 Fuß lang, 6 bis 8 Zoll stark	1	16	—
24	Ein Schock eichene Radespeichen	—	16	—
25	Ein Tausend Eichen Dachsvohn	2	—	—
26	Alles übrige Eichenholz zu Schiffs-, Mühlen und sonstigen Bauten, wird Cubic-Fußweise verkauft	—	6	—
	II. Kiehnen Nutz-Holz.			
1	Eine Kiehne zur Schiffsmast 70 bis 80 Fuß lang, 18 bis 20 Zoll stark	30	—	—
	Jeder Fuß mehrerer Länge steigt mit 12 Gr.			
2	Ein Stück Extra Holz oder Zimmer 50 bis 60 Fuß lang, 14 bis 18 Zoll stark	15	—	—
3	Eine kiehnene Welle 24 bis 28 Fuß lang, 21 bis 24 Zoll stark	6	—	—
4	— dito 28 — 36 — — 21 — 24 — —	8	—	—
5	Ein Lattbaum 48 bis 50 Fuß lang, 12 bis 15 Zoll stark	5	16	—
6	— Baum zur Mühlen-Ruthe 55 bis 60 Fuß lang, 12 Zoll stark	7	—	—
7	— Ein Diehlenbaum 48 bis 50 Fuß lang 14 bis 15 Zoll stark	6	—	—
8	— Sageblock 24 Fuß lang, 12 bis 15 Zoll stark	2	16	—
9	— dito 24 — — 15 — 20 — —	3	8	—
10	— Stück extra stark Holz 48 bis 50 Fuß lang, 12 Zoll stark	5	12	—
11	— Stück von rindschäligem Holze	2	18	—
12	— dito ordinair stark Holz 46 Fuß lang, 12 Zoll stark	4	—	—
13	— dito von rindschäligem Holze	2	—	—
14	— Stück ordinair stark Holz 45 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll stark	3	—	—
15	— dito von rindschäligem Holze	1	12	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
16	Ein Stück stark mittel Holz 40 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll stark	2	—	—
17	— dito — — — 40 — — 8 — 9 — —	1	16	—
18	— dito — von rindschäligem Holze	—	20	—
19	— Stück klein Holz 36 Fuß lang, 6 bis 7 Zoll stark	1	4	—
20	— dergleichen von rindschäligem Holze	—	14	—
21	Eine Segelstange 30 Fuß lang, 4 bis 6 Zoll stark	1	8	—
22	Ein Bohlbaum 30 Fuß lang, 4 bis 5 Zoll stark	—	16	—
23	— Schlietstamm oder Rüststange 30 Fuß lang, 3½ Zoll stark	—	12	—
24	— Lattstamm zum Trennen 30 Fuß lang, 3 Zoll stark	—	10	—
25	— dito — — 24 bis 30 Fuß lang, 2½ Zoll stark	—	6	—
26	Eine Rüststange	—	4	—
27	Eine Pätsche	1	—	—
28	Ein Schrick	—	4	—
29	Eine starke Klampe	—	4	—
30	Eine kleine dito	—	2	—
31	— Flößerstange	—	4	—
32	Ein Schock Hopfenstangen aus geklobtem oder trocknen Holze	2	12	—
33	— Schock Bohnenstangen desgleichen	—	16	—
34	— — Baumpfähle desgleichen	2	12	—
35	— — Weinpfähle 6 Fuß lang	—	16	—
36	— — Faschinen 3 Fuß lang, 1 Zoll stark	—	12	—
37	— — Faschinenpfähle	—	12	—
38	Eine Klafter Nutzholz 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, 3 Fuß Klobenlänge	2	—	—
39	Ein Ring Mehlfässer- oder Salztonnenholz 5 Fuß lang	2	6	—
40	— — dito — — — 4 — —	1	18	—
41	— — dito — — — 3 — —	1	6	—
42	— — Tonnenstäbe	3	—	—
43	— — halbe Tonnenstäbe	1	12	—
44	— — Faßboden-Holz	3	—	—
45	— — dergleichen zu ganzen Tonnen	2	—	—
46	— — dergleichen zu halben Tonnen	1	—	—

III. Diverses Nutz-Holz.

1	Eine sechsspaltige Rothbüche	5	12	—
2	— dergleichen Weisbüche	5	12	—
3	— vierspaltige Rothbüche	4	12	—
4	— dergleichen Weisbüche	4	12	—
5	— dreyspaltige Rothbüche	3	8	—
6	— dergleichen Weisbüche	3	8	—
7	— zweyspaltige Rothbüche	2	12	—
8	— dergleichen Weisbüche	2	12	—
9	— Rothbüche 24 Fuß lang, 3½ bis 4 Zoll stark	2	6	—
10	— Weisbüche desgleichen	2	6	—
11	— Rothbüche 24 Fuß lang, 2½ bis 3 Zoll stark	2	—	—
12	— Weisbüche desgleichen	2	—	—
13	— Rothbüche 24 Fuß lang, 2 bis 2½ Zoll stark	1	12	—
14	— Weisbüche desgleichen	1	12	—
15	— Rothbüche 24 Fuß lang, 1 bis 2 Zoll stark	1	—	—
16	— Weisbüche desgleichen	1	—	—
17	Ein Rothbüchen Naben-Baum 12 Fuß lang	1	12	—
18	— Weisbüchen dito — — —	1	12	—
19	— Schock Setzbüchen 6 Fuß lang	1	16	—
20	— dito dito 4 — —	1	8	—
21	— dito dito 2 — —	—	20	—

Ein

		Rthlr.	Gr	Pf.
22	Ein zweyspänniges Fuder Floß- oder Spann-Knüppelholz	1	—	—
23	— vierspänniges dergleichen	2	—	—
24	— Schock Büchen-Felgen zu Kutschrädern, große	2	12	—
25	— — dergleichen — — kleinere	2	—	—
26	— — dergleichen zu ordinairen Wagen	1	12	—
27	— — starke Balken-Wagenräder-Felgen	2	12	—
28	Eine Riester 18 bis 24 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll stark	2	16	—
29	— dito 18 — 20 — — 12 Zoll stark	2	—	—
30	— dito 18 — 24 — — 10 bis 11 Zoll stark	1	16	—
31	— dito zum Verpflanzen, 6 bis 12 Fuß hoch	—	4	—
32	— Birke 20 bis 24 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll stark	1	18	—
33	— dito — — — — — 8 — 10 — —	1	8	—
34	— dito 18 — 20 — — 8 — 10 — —	1	—	—
35	Ein Schock Leiterbäume, Deichsel, Karren und Schricke	8	—	—
36	— — Hebebäume	3	16	—
37	— — Bandstöcke, große Birken	1	12	—
38	— — dergleichen kleine	—	20	—
39	— — Birken-Weden zum Floßverband	—	16	—
40	— — dergleichen zum Dachdecken	—	8	—
41	— — Hortenstöcke	—	20	—
42	— — Setz-Birken 6 Fuß lang	1	12	—
43	— zweyspänniges Fuder Floß-Knüppel aus Zackholz	—	16	—
44	— Schock ordinaire Kutschräder-Felgen	2	—	—
45	— — dergleichen Wagen-Felgen	1	8	—
46	— elsener Sageblock 24 Fuß lang, 14 bis 16 Zoll stark	2	12	—
47	Eine Else 24 bis 30 Fuß lang, 14 bis 16 Zoll stark	2	—	—
48	— dito 20 — 30 — — 8 — 10 Zoll stark	1	8	—
49	— dito 20 — 30 — — 6 — 8 — —	1	—	—
50	— dito zu Klampen	—	12	—
51	Ein elsener Lattstamm	—	8	—
52	Ein Schock elsene Hebebäume	3	—	—
53	Eine Espe zu Molden und Backtrögen 20 bis 24 Fuß lang, 14 bis 16 Zoll stark	2	12	—
54	— dergleichen zu Drechsler-Arbeit 20 — 24 — — 8 — 10 — —	1	8	—
55	Ein Schliet zum Klöben 30 Fuß lang, 4 bis 6 Zoll stark	—	14	—
56	Eine Pappel 20 bis 24 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll stark	2	—	—
57	Ein Schock haselne Bandstöcke zu Waschkufen	1	12	—
58	— — dergleichen zu Thienen	—	20	—
59	— — — zu Fässern	—	12	—
60	— — — zu Tonnen	—	8	—
61	— — — Dachstöcke	—	6	—

IV. Allerley Nutzholz.

1	Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, die Klobe 10 Fuß lang	12	—	—
2	— dergleichen — — — — — — 8 — —	10	—	—
3	— — — — — — — 6 — —	8	—	—
4	— — — — — — — 4 — —	5	—	—
5	— — — — — — — 3 — —	3	—	—
6	Ein zweyspänniges Fuder Nutzholz	2	—	—
7	Eine Klafter 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß lang gespalten	2	16	—

			Rthlr.	Gr.	Pf.
	Brenn-Holz.				
1	Amt Cartzig,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	»	1	2	—
	— — Eichen	»	—	22	—
	— — Birken	»	—	20	—
	— — Elsen	»	—	18	—
	— — Espen	»	—	16	—
	— — Kiehnen	»	—	16	—
	— — Stubben	»	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Lesholz	»	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	»	2	—	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	»	1	16	—
2	Amt Himmelstädt,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	»	1	4	—
	— — Eichen	»	1	—	—
	— — Birken	»	—	22	—
	— — Elsen	»	—	20	—
	— — Espen	»	—	16	—
	— — Kiehnen	»	—	16	—
	— — Stubben	»	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Lesholz	»	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	»	2	—	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	»	1	16	—
3	Amt Driesen,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	»	1	8	—
	— — Eichen	»	1	4	—
	— — Birken	»	—	22	—
	— — Elsen	»	—	20	—
	— — Espen	»	—	16	—
	— — Kiehnen	»	—	18	—
	— — Stubben	»	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Lesholz	»	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	»	2	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	»	2	—	—
4	Amt Marienwalde,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	»	1	8	—
	— — Eichen	»	1	4	—
	— — Birken	»	1	—	—
	— — Elsen	»	—	20	—
	— — Espen	»	—	16	—
	— — Kiehnen	»	—	16	—
	— — Stubben	»	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Lesholz	»	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	»	2	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	»	2	—	—
5	Amt Reetz,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	»	1	8	—
	— — Eichen	»	1	4	—
	— — Birken	»	1	—	—
	— — Elsen	»	—	20	—
	— — Espen	»	—	16	—
	— — Kiehnen	»	—	16	—
	— — Stubben	»	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Lesholz	»	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	»	2	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	»	2	—	—

		Rthlr.	Gr.	Pf.
6	Amt Sabin,			
	die Klafter Buchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	1	—	—
	— — Eichen	—	20	—
	— — Birken	—	18	—
	— — Elsen	—	16	—
	— — Espen	—	16	—
	— — Kiehnen	—	14	—
	— — Stubben	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	2	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	2	—	—
7	Amt Balster,			
	die Klafter Buchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	1	4	—
	— — Eichen	1	—	—
	— — Birken	—	22	—
	— — Elsen	—	20	—
	— — Espen	—	16	—
	— — Kiehnen	—	16	—
	— — Stubben	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz	—	6	—
	ein Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	2	8	—
	ein Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	2	—	—
8	Amt Trossen,			
	die Klafter Buchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	1	4	—
	— — Eichen	1	—	—
	— — Birken	—	22	—
	— — Elsen	—	20	—
	— — Espen	—	18	—
	— — Kiehnen	—	16	—
	— — Stubben	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	1	18	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	1	8	—
9	Amt Veitz,			
	die Klafter Buchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	1	—	—
	— — Eichen	—	20	—
	— — Birken	—	18	—
	— — Elsen	—	18	—
	— — Espen	—	18	—
	— — Kiehnen	—	16	—
	— — Stubben	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	1	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	1	—	—
10	Amt Neuendorff,			
	die Klafter Buchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge	1	8	—
	— — Eichen	1	4	—
	— — Birken	1	2	—
	— — Elsen	1	—	—
	— — Espen	—	18	—
	— — Kiehnen	—	18	—
	— — Stubben	—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz	—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { beputzte	1	16	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke { unbeputzte	1	8	—

			Rthlr.	Gr.	Pf.
11	Amt Züllichau,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge		1	8	—
	— — Eichen — — — — — — — — —		1	2	—
	— — Birken — — — — — — — — —		1	2	—
	— — Elsen — — — — — — — — —		—	22	—
	— — Espen — — — — — — — — —		—	18	—
	— — Kiehnen — — — — — — — — —		—	18	—
	— — Stubben — — — — — — — — —		—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz		—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke	beputzte	2	—	—
		unbeputzte	1	16	—
12	Amt Butterfelde,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge		1	8	—
	— — Eichen — — — — — — — — —		1	4	—
	— — Birken — — — — — — — — —		1	2	—
	— — Elsen — — — — — — — — —		1	—	—
	— — Espen — — — — — — — — —		—	16	—
	— — Kiehnen — — — — — — — — —		—	18	—
	— — Stubben — — — — — — — — —		—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz		—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke	beputzte	2	8	—
		unbeputzte	1	18	—
13	Amt Görlsdorff,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge		1	8	—
	— — Eichen — — — — — — — — —		1	4	—
	— — Birken — — — — — — — — —		1	2	—
	— — Elsen — — — — — — — — —		—	22	—
	— — Espen — — — — — — — — —		—	16	—
	— — Kiehnen — — — — — — — — —		—	18	—
	— — Stubben — — — — — — — — —		—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz		—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke	beputzte	2	8	—
		unbeputzte	2	—	—
14	Amt Zehden,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge		1	8	—
	— — Eichen — — — — — — — — —		1	4	—
	— — Birken — — — — — — — — —		1	2	—
	— — Elsen — — — — — — — — —		1	—	—
	— — Espen — — — — — — — — —		—	21	—
	— — Kiehnen — — — — — — — — —		—	20	—
	— — Stubben — — — — — — — — —		—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz		—	6	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke	beputzte	2	8	—
		unbeputzte	2	—	—
15	Amt Quartschen,				
	die Klafter Büchen 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, 3 Fuß Klobenlänge		1	12	—
	— — Eichen — — — — — — — — —		1	8	—
	— — Birken — — — — — — — — —		1	6	—
	— — Elsen — — — — — — — — —		1	4	—
	— — Espen — — — — — — — — —		—	21	—
	— — Kiehnen — — — — — — — — —		—	20	—
	— — Stubben — — — — — — — — —		—	12	—
	Ein zweyspännig Fuder Raff- und Leseholz		—	8	—
	die Klafter Eichen- und Birken-Borke	beputzte	2	8	—
		unbeputzte	2	—	—

Berlin, den 24sten December 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Bärensprung.

Anzeige

Anzeige

der

in dem Corpore Constitutionum Marchicarum des Jahres 1799 befindlichen

Edicte, Rescripte, und Verordnungen,

wodurch das

Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung, die Criminal, Hypotheken, und Depositalordnung eine Erklärung, Erläuterung, oder Zusatz erhalten haben.

I. Zum allgemeinen Landrecht.

1) Zu §. 7. der Einleitung: über die Befugniß der Krieges- und Domainen-Cammern, Strafgesetze zu geben. No. 1. p. 2185.

2) z. Th. 1. Tit. 8. §. 66. wegen des Auseinanderbauens neu zu errichtender Gebäude auf dem platten Lande und in den Städten der Provinz Neu-Ostpreussen. No. 37. p. 2549.

3) z. Th. 1. Tit. 8. §. 78. über die Abstellung der Hindernisse bey der Passage auf dem Bürgersteige in Städten und Flecken. No. 27. p. 2435. No. 33. p. 2541.

4) z. Th. 1. Tit. 16. §. 64. 65. daß Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu zahlen nicht schuldig, dergleichen zu empfangen aber wohl befugt sey. No. 66. p. 2687.

5) z. Th. 1. Tit. 22. §. 197. sq. wie es in Ansehung der Radungen und des Holzschlagens der Holzberechtigten in den Königlichen Forsten der Provinz Neu-Ostpreussen zu halten. No. 38. p. 2567.

6) z. Th. 1. Tit. 22. §. 197. wegen Versorgung der Freyholz-Deputanten zur Hälfte in Gelde oder Torf. No. 42. p. 2591.

7) z. Th. 2. Tit. 2. §. 76 und 753. daß die Pflegeältern befugt seyn sollen, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommene Kinder bis zum 14ten Jahre ihres Alters zu erziehen. No. 74. p. 2709.

8) z. Th. 2. Tit. 6. §. 82. Tit. 7. §. 19., Tit. 8. §. 151. 163., die Legitimation in den Prozessen betreffend, woran Stadt- und Dorf-Gemeinen Theil nehmen. No. 74. p. 2711.

9) z. Th. 2. Tit. 6. §. 137. und Tit. 9. Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher des kleinen Adels in Neu-Ostpreussen. No. 31. p. 2445.

10) zu Th. 2. Tit. 7. §. 46. Instruktion für die Dorfschulzen in Neu-Ostpreussen. No. 32. p. 2495.

11) z. Th. 2. Tit. 7. §. 227. die Bestrafung beurlaubter Soldaten welche sich im Gesindedienst vergehen, gebührt den Militair-Gerichten. No. 74. p. 2710.

12) z. Th. 2. Tit. 9. §. 17. wegen Untersuchung des Adels der bey der Armee angestellten jungen Edelleute. No. 29. p. 2441.

13) z. Th. 2. Tit. 10. §. 15. daß die Invaliden im Civildienst möglichst zu versorgen. No. 46. p. 2599.

14) z. Th. 2. Tit. 10. §. 52. wegen Canton-Freyheit der dem Schulunterricht sich widmenden Personen. No. 52. p. 2613.

15) z. Th. 2. Tit. 11. §. 61 & 328. über die theologische Prüfungen. No. 7. p. 2203.

16) z. Th. 2. Tit. 11. §. 481. wegen Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen. No. 55. p. 2619. No. 63. p. 2681.

17) z. Th. 2. Tit. 11. §. 504. wie die Taufscheine junger Edelleute auszufertigen welche bey den Regimentern angestellt werden. No. 18. p. 2297. No. 53. p. 2615.

18) z. Th. 2. Tit. 11. §. 636. und Tit. 19. §. 81. wegen Ausleihung der den püs corporibus gehörenden Capitalien. No. 68. p. 2689.

19) z. Th. 2. Tit. 17. §. 161. über die Abschoßverhältnisse der fränkischen Fürstenthümer mit den Sachsen-Gothaschen Landen. No. 16. p. 2287.

20) z. Th. 2. Tit. 17. §. 161. ob die im Dienst stehende Offiziere Abschoß zu geben verbunden. No. 61. p. 2677.

21) z. Th. 2. Tit. 18. §. 696 und 862. über die Befugniß der Verwandten und Vormünder, die Verlängerung der Vormundschaft zu fordern. No. 74. p. 2710.

22) z. Th. 2. Tit. 19. Land-Armen-Reglement für die Provinz Vor- und Hinterpommern. No. 13. p. 2265.

23) z. Th. 2. Tit. 19. den Transport der Vagabonden betreffend. No. 21. p. 2395.

24) z. Th. 2. Tit. 20. §. 176. wegen der Immediat-Beschwerdeführungen. No. 28. p. 2437.

25) z. Th. 2. Tit. 20. §. 643. daß bey Injuriensachen zwischen Militair- und Civil-Personen mehr auf Gefängniß als auf Geldstrafen zu erkennen. No. 22. p. 2397.

26) z. Th. 2. Tit. 20. §. 1108. 1184. 1208. 1218. 1231. 1510. seqq. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. No. 9. p. 2249.

27) z. Th. 2. Tit. 20. §. 1144. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle. No. 44. p. 2597.

II. Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

1) z. Th. 1. Tit. 1. §. 33. 34. und Tit. 3. §. 39 — 43. die Legitimation in Prozessen der Stadt und Dorfgemeinen betreffend. No. 74. p. 2711.

2) z. Th. 1. Tit. 2. §. 35. binnen welcher Frist die aus dem Auslande kommende Dienstboten die Jurisdiction der französischen Coloniegerichte zu wählen haben. No. 35. p. 2545.

3) z. Th. 1. Tit. 2. §. 42. wegen des fori personalis der regierenden deutschen Reichs-Fürsten und Stände wenn sie sich in den Königlichen Landen aufhalten. No. 14. p. 2285.

4) zu

4) zu Th. 1. Tit. 3. §. 1. 2. und Tit. 23. §. 25. No. 5.—9. über die Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens der Partheyen vor Gericht. No. 74. p. 2712.

5) z. Th. 1. Tit. 5. wegen Einleitung der aus dem französischen Kriege herrührenden Forderungen. No. 6. p. 2201.

6) z. Th. 1. Tit. 8. §. 10, wie viel bey Contumacial-Verfahren an Urthels und Instructions-Gebühren anzusetzen. No. 51. p. 2613.

7) z. Th. 1. Tit. 8. §. 33, Tit. 10. §. 2, Tit. 13. §. 3, Th. 3. Tit. 2. §. 23, Tit. 3. §. 22 & 60, Tit. 7. §. 39. sq. wegen schnellern Betriebs der rechtshängigen Sachen. No. 4. p. 2193.

8) z. Th. 1. Tit. 10. §. 305. und Th. 3. wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eydesleistungen. No. 60. p. 2663.

9) z. Th. 1. Tit. 10. §. 317 und 347. über die Form bey Eydesleistungen der Jüdinnen. No. 67. p. 2687. No. 74. p. 2712.

10) z. Th. 1. Tit. 24. §. 62. seqq. 106 und 145. seqq betreffend das executivische Verfahren gegen Schuldner welche zu den Civil-Officianten, und Kirchen und Schulbedienten gehören. No. 47. p. 2603. No. 48. p. 2603. No. 74. p. 2713.

11) z. Th. 1. Tit. 24. §. 95. 96. über die Befugniß, des Gläubigers gegen den zum Spezial-Moratorio verstatteten Schuldner. No. 74. p. 2713.

12) z. Th. 1. Tit. 34. §. 8. welche Personen in Injurien-Sachen zu den höhern Ständen zu rechnen. No. 34. p. 2543. und No. 74. p. 2714.

13) z. Th. 1. Tit. 34. §. 26. daß in Injurien-Sachen zwischen Militair und Civilpersonen hauptsächlich auf Gefängnißstrafe zu erkennen. No. 22. p. 2397.

14) zu Th. 1. Tit. 35. §. 18. den schnellern Gang der fiskalischen Civil-Prozesse betreffend. No. 5. p. 2199.

15) z. Th. 1. Tit. 35. §. 36. daß die Justitzbeamten und Justitiarien, wenn sie Contraventionen in Landgestütesachen erfahren, solche ex officio untersuchen und darin erkennen sollen. No. 17. p. 2294.

16) z. Th. 1. Tit. 36. §. 23. 24. über die Folgen der öffentlichen Vorladung eines Abwesenden Behufs seiner Todes-Erklärung in Rücksicht einer von Seiten der Invaliden-Casse wider denselben angestellten Confiscations-Klage. No. 74. p. 2714.

17) z. Th. 1. Tit. 40. in wie fern bey Ehescheidungs-Prozessen auszumitteln ob die Partheyen bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt interessirt sind. No. 56. p. 2655.

18) z. Th. 1. Tit. 44. §. 41. die Remedia gegen Erkenntnisse in Pachtsachen betreffend. No. 74. p. 2715.

19) z. Th. 1. Tit. 50. §. 403. Die Salarien-Cassen der Bergämter haben mit den übrigen Königlichen Salarien-Cassen in Concursen gleiche Rechte. No. 74. p. 2715.

20) z. Th. 1. Tit. 50. §. 471. daß die in Wechselform ausgestellte Schuld-Documente nicht wechselfähiger Personen in Absicht des Vorzugsrechts in Concursen den Wechseln gleich zu achten. No. 74. p. 2715.

21) z. Th. 1. Tit. 50. §. 530 und 531. Von Königlichen Salarien-Cassen kann in Concursen zu den Communkosten kein Beytrag gefordert werden. No. 15. p. 2287.

22) z. Th. 1. Tit. 51. §. 115. in welchem foro das Aufgebot verlohren gegangner Banco-Obligationen und Pfandscheine zu extrahiren. No. 58. p. 2659.

23) z. Th. 2. Tit. 1. §. 3. ob es bey Verträgen über Veräußerung liegender Gründe einer besondern Verlautbarung bedürfe. No. 74. p. 2716.

24) zu Th. 2. Tit. 1. §. 9. in welchem Gerichte Schenkungen und Verträge, die Errichtung von Einkindschaften betreffend, zu vollziehen. No. 74. p. 2716.

25) zu Th. 3. über die Form der Reise-Permissionen für Königliche Officianten. No. 71. p. 2695.

26) z. Th. 3. Tit. 1. §. 16. wegen der Immediat-Beschwerdeführungen.

III. Zur Criminal-Ordnung.

1) Ueber das bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtende Verfahren. No. 8. p. 2235.

2) über das Verfahren gegen Bettler und Vagabonden. No. 13. p. 2265.

3) wegen des Transports der Vagabonden aus eine Provinz in die andere. No. 21. p. 2395.

4) Wem die Untersuchung kleiner, polizeymäßig zu bestrafender Vergehen in Neu-Ostpreussen gebühre. No. 31. p. 2445. seqq. No. 32. p. 2495.

5) wegen der nachzusuchenden Confirmation der Criminal-Erkenntnisse. No. 70. p. 2693.

IV. Zur Hypotheken-Ordnung.

1) Ueber die Form der in Hypotheken-Sachen einzureichenden Vorstellungen. No. 74. p. 2716.

2) wie bey Eintragung der Grundstücke in die Hypothekenbücher zu verfahren, welche den in Holz arbeitenden Handwerkern und den Huf- und Waffenschmieden gehören. No. 33. p. 2541.

V. Zur Deposital-Ordnung.

Instruction für die Untergerichte der fränkischen Fürstenthümer wegen Belegung der Deposital-Gelder bey der Bank. No. 73. p. 2701.

Verzeichniß

derer

in dem 1800sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE, RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen ꝛc.

Nach der Zeitfolge.

1800.

No. 1. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, Süd- und Neu-Ostpreussen und der Churmark: die Einschränkung der Gerberey-Anlagen in den Städten betreffend. — — — — 21. Jan.

2. Privilegium und Güldebrief für das Bäcker-Gewerk in der Stadt Lübbecke im Fürstenthum Minden. — 27. Jan.

3. Nähere Bestimmung der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistlichen Zinsen, für die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen 31. Jan.

4. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Domestiquen der Wittwe des Prinzen Ludwig von Preussen zum Foro der Militair-Gerichte gehören. — — — — 3. Febr.

5. Verordnung für die Provinzen Chur- und Neumark, mit Ausschluß des Cottbusischen Kreises, imgleichen für das Herzogthum Pommern, gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte. — — — — 3. Febr.

6. Instruction für die Aerzte in den Königl. Landen, wonach bey Ertheilung der Atteste für diejenige Königliche Officianten, welche sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist. — — — — 9. Febr.

7. Rescript an das Cammer-Gericht, die Confirmation des rectificirten Entwurfs der Instruction und Taxe für die hiesigen Taxatores bey Aufnahme der Haus- und anderer Immobilien-Taxen betreffend. — — — — 10. Febr.

8. Publicandum des Cammer-Gerichts an die Untergerichte wegen Einsendung der Criminal-Erkenntnisse. — 17. Febr.

9. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der Untersuchungen in geringfügigen Contraventionssachen. — 1. Mart.

10. Circulare an sämmtliche Krieges- u. Domainen-Cammern auch Deputationen, excl. Schlesien, wegen der Cantonpflichtigkeit ausländischer Soldatensöhne, die sich im Lande etabliren. — — — — 5. Mart.

No. 11. Publicandum, wegen der Exportation der Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer. — — — 5. Mart.

12. Erneuertes Edict, wegen Erhebung des Tabacks-Impostes in den Fränkischen Provinzen. — — 6. Mart.

13. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen einer Erläuterung des Art. VIII. der Cartel-Convention vom 17. May 1787. mit Chur-Sachsen in Ansehung der cessirenden Confiscation 6. Mart.

14. Rescript an das Cammer-Gericht und Stadt-Gericht: daß die Mitglieder der Kaufmannschaft beyder Gilden, auch jeder Kaufmannsdiener, welcher wegen Diebstals mit Criminalstrafe belegt worden, seiner Kaufmännischen Rechte im Strafurtel mit verlustig erklärt werden soll — — 17. Mart.

15. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es in Fällen mit Verfolgung einer Militair-Person mit Steckbriefen gehalten werden soll, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden kein Militair-Gericht vorhanden ist — — 17. Mart.

16. Edict wegen Besetzung der Magistrate in Neu-Ostpreussen. 20. Mart.

17. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts, betreffend die Subsidiarische Verhaftung der Judenschaft für die Vergehungen derer an einem Orte domicilirenden, so wie auch deren Gesindes — — — 24. Mart.

18. Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, wegen der von den Apothekern zu beobachtenden vorsichtiger Verabreichung der weissen Niesewurz. — — — 25. Mart.

19. Rescript an die Westpreußische Regierung: wegen der Wirkung einer von katholischen Consistoriis erkannten Separation a thoro et mensa. — — — — 29. Mart.

20. Cabinets-Resolution wegen Cantonpflichtigkeit der Söhne der Apotheker — — — — 1. April

21. Publicandum gegen unbefugte Einwanderungen aus andern Königlichen Provinzen nach Neu-Ostpreussen — 16. April

22. Instruction für sämmtliche Provinzial-Collegia-Medica & Sanitatis. — — — — 21. April

23. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht auf dessen Anfrage: ob es in wichtigen Criminal-Untersuchungen außer dem inquirirenden Richter und Defensor annoch der Zuziehung einer zweiten Justitzperson bedürfe? — — 21. April.

24. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser, auch sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen excl. der Schlesischen, wegen höherer Impostirung der fremden feinen Essige. — — — 22. April.

25. Nachtrag zu den Instructionen der Ober- und Forstmeister, wegen öfterer und genauerer Controllirung der Revier-Forst-Bedienten. — — — 1. May.

26. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts: wegen Alimentation der im Ansbachschen zur Festungsstrafe verurtheilten Honoratioren, nebst Schreiben des Staats-Ministers von Hardenberg vom 21. April. — — 2. May.

27. Königliches Allerhöchstes erneuertes Packhofs-Reglement zu Stettin — — — — 5. May.

No. 28. Landarmen-Reglement für die Neumark, und deren in Landarmensachen associirten Kreisen. — — — 12. May.

29. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey groben Verbrechen eines Adelichen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. 12. May.

30. Rescript an die Ostpreußische Regierung: wegen der Verzugs-Zinsen und der Alimente für uneheliche Kinder, nebst Bericht vorgedachter Regierung. — — — 12. May.

31. Rescript an die Pommersche Regierung: den Kostenpunkt in Concursen betreffend. — — — 12. May.

32. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. 19. May.

33. Circulare an sämmtliche Cammern: wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher, nebst Resolution an die Neumärkische Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer. — — 20. May.

34. Reglement für die vereinigte Chur- und Neumärkische Städte-Feuer-Societät. — — — 30. May.

35. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zur Erleichterung und zum zweckmäßigen Betrieb des Geschäftsganges ertheilten allgemeinen Vorschriften. — — — 9. Jun.

36. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher 9. Jun.

37. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht, auf dessen Anfrage vom 23. März, wegen Sicherstellung von Seiten des Vaters für das, den Kindern gebührende Muttertheil. — 23. Jun

38. Rescript an die Südpreußische Regierung zu Warschau: wegen der öffentlichen Vorladung der Fremden in Injuriensachen. 30. Jun.

39. Circulare an alle Magistrate, Inspectoren und sonstige Aufseher geistlicher Stiftungs-Cassen der Churmark, wodurch ihnen die Declaration der Instruction vom 27. July 1798. wegen des Etats- und Rechnungswesens vom 16. Juny 1800 zugefertiget wird. — — — — 3. Jul.

40. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Aufhebung der mit den Mecklenburgischen Höfen im Jahre 1764. geschlossenen Abschoß-Convention. — — — 9. Jul.

41. Rescript an die Südpreußische Regierung zu Posen: wegen Verjährung zwischen Gutsherrschaften und Hauländer-Gemeinden. — — — — 14. Jul.

42. Publicandum wegen verbotenen Verkaufs und Veruntreuung des den Dienstboten, Fuhrknechten und Jungen auf Reisen mitgegebenen Hart- und Rauchfutters. — — 21. Jul.

43. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern: wegen der Abschoß-Convention mit den Herzoglich-Mecklenburgischen Höfen. — — — 29. Jul.

44. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, wie die Verbrecher in den Fränkischen Fürstenthümern, welche wegen ihres Standes und Cultur statt zur Zuchthausstrafe, zum Festungs-Arrest verurtheilt sind, beschäftiget werden sollen, nebst Schreiben des Staatsministers v. Hardenberg vom 18. July. 29. Jul.

No. 45. Rescript an das Cammer-Gericht und Cabinets-Ordre vom 14ten July, daß wegen wieder angebauten wüsten Feldmarken, keine prozessualische Einleitungen wegen älterer Hüthungs-Ansprüche benachbarter Dorfschaften statt finden sollen, wenn dazu nicht die Landesherrliche Zustimmung ertheilt worden. 4. Aug.

46. Rescript an die Clev-Märksche Regierungs-Deputation auf deren Anfrage den Unterschied zwischen schweren Real-Injurien und körperlichen Beschädigungen betreffend. 6. Aug.

47. Publicandum wegen der, den Ober-Lotteriegerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen. — — 13. Aug.

48. Rescript an das Cammergericht, wegen der anzustellenden Confiscations-Prozesse ausgetretener Cantonisten. — 14. Aug.

49. Regulativ-Rescript an die Litthauische-Ost- und Westpreußische, Neumärksche, Churmärksche, Magdeburg- und Halberstädtsche Cammern, auch an die Brombergsche Cammer-Deputation, verschiedene Punkte des Servisweseus betreffend. 18. Aug.

50. Feuer-Ordnung für die Stadt Strausberg. — 20. Aug.

51. Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die, durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hüthungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten Gregorianischen Kalenders verlegt werden. 31. Aug.

52. Rescript an das Cammergericht: daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unter-Officiere, wenn sie sich nicht in den Garnisonen ihrer Männer aufhalten, bei Untersuchungen gegen sie, ebenfalls die Sportul-Freiheit genießen sollen. — 1. Sept.

53. Reglement betreffend die Stiftung eines Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder des Königlichen Orchesters. — — 1. Sept.

54. Edict das Verbot einiger fremder Manufaktur-Waaren zur Consumtion im Lande und zum Eingang und Handel auf den Frankfurther Messen, auch den Intermediair-Handel mit fremden Manufaktur-Waaren, desgleichen das Transito-Verkehr mit demselben betreffend. — — 12. Sept.

55. Verordnung, wie künftig bey Vollziehung von Todesurtheln in den hiesigen Residenzien verfahren werden soll. — 16. Sept.

56. Feuer-Ordnung, welcher in der Immediat-Stadt Oranienburg von jedermann auf das genaueste nachgelebt werden soll. 17. Sept.

57. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst vidimirten Taxe der Gebühren und Auslagen des Bücher-Auctions-Commissarii in Berlin. — — 25. Sept.

58. Rescript an die hiesigen Stadt-Gerichte: wegen Verwandlung freiwilliger Subhastationen in nothwendige und der deshalb erforderlichen Subhastations-Frist. — 29. Sept.

59. Circulare an die Ost- und Westpreußische, Litthauische, Magdeburgische und Westphälische Cammern, an die Westpreußische Cammer-Deputation zu Bromberg, und an die Halberstädtsche Cammer, wegen des Verkaufs der Colonisten-Stellen an Einländer. — — — 1. Oct.

No. 60. Publicandum wegen Abstellung der Wilddiebereyen in Preussen. — — — — 7. Oct.

61. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien und Franken, wegen Abstellung der Unordnungen beym Extra-Post-Wesen. — — 8. Oct.

62. Rescript an die Regierung zu Wernigerode: daß die Confiscations-Prozesse gegen ausgetretene Enrollirten in der dortigen Grafschaft lediglich vom Cammer-Gericht instruirt und abgeurtheilt werden sollen. — — — 8. Oct.

63. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des von dem Buchhändler Kümmel in Halle verlegten topographischen Wörterbuchs sämmtlicher Preußischer Staaten. — 29. Oct.

64. Circulare an alle Inspectores der Churmark: daß bey Pfarrveränderungen, der concernirende Inspector wegen Anweisung der Pfarreinkünfte blos bey der Cammer Anzeige thun soll. 23. Oct.

65. Revidirte Land- Zoll-Rolle für die Grafschaft Tecklenburg. 25. Oct.

66. Instruction, wornach die Zoll-Officianten und Zollanten sich in Ansehung der Zoll-Rolle für die Grafschaft Tecklenburg zu richten haben. — — — 25. Oct.

67. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung: betreffend deren Anfrage über Auslegung des §. 28. der Instruction vom 26. Februar 1799. die Schärfung der Strafen bey frivolen Rechts-Mitteln. — — — 27. Oct.

68. Publicandum zur Verhütung der Unterschleife auf den Schneidemühlen in Pommern. — — 29. Oct.

69. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung: die Conservation der Wechselkraft betreffend, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 28sten October. — 3. Nov.

70. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen fernerer Anwendbarkeit des Lübischen Rechts, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 22sten October. — — 3. Nov.

71. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: daß alle zur Confirmation qualificirte Urtheile in Criminal-Sachen des Ressorts der Französischen Colonie-Gerichte vom Cammer-Gerichte unmittelbar nach Hofe eingesandt werden sollen. — — — 3. Nov.

72. Reglement für die Chur-Märksche Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, und der mit derselben verbundenen Begräbniß-Gesellschaft. — 14. Nov.

73. Rescript an das Ost-Preußische Staats-Ministerium betreffend dessen Anfrage: ob einer nach dem Tode des Mannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit ihrem angeblichen Schwängerer vor der Entbindung, ehe die gesetzlichen 9 Monathe abgelaufen sind, nachzugeben sey? — 24. Nov.

74. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: das Verfahren desselben in Injurien-Sachen gegen ein Contumacial-Urtel betreffend. — — 24. Nov.

75. Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen des erforderlichen Proclamations-Scheins aus dem Geburts-Orte bey Verheirathung von Fremden. — — 27. Nov.

76. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. der Fränkischen: Verboth des Eingangs aller Nürnberger, oder anderer ausländischer, ingleichen der aus Schlesien und Franken kommenden Spielsachen, von Holz, Zinn, Bley oder Thon, in so fern sie vergoldet, verzinnt oder bemahlt sind. — — — 28. Nov.

77. Extract aus der wegen des Canton-Wesens ergangenen Cabinets-Ordre. — — — 6. Dec.

78. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Weiber und Töchter der Unter-Officiere und Soldaten bey Criminal-Untersuchungen zur Aufbewahrung in die Criminal-Gefängnisse nicht eximirter Personen aufgenommen werden sollen. — 8. Dec.

79. Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen: wie sie sich bey Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen. 10. Dec.

80. Circulare an die Inspectoren der Churmark: wegen des Aufgeboths und der Trauung der Civil-Officianten. — 11. Dec.

81. Rescript an das Cammer-Gericht: in wie fern die in einem Pacht-Contrakte bestimmte Execution des Pächters von der Gerichtsbarkeit des Verpächters von der Wirkung sey, daß das Forum des Obergerichts eintrete. — — 15. Dec.

82. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des auch auf die Grafschaft Wernigerode gehenden Publicandi vom 13ten August c. 20. Dec.

83. Rescript an das Cammer-Gericht, welchen geistlichen Verfügungen keine Porto-Freiheit gegeben werden soll. 22. Dec.

84. Reglement, durch welches zwischen den Schullehrern und Küstern auf dem platten Lande der Churmark in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzt wird. — — — 24. Dec.

85. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Versorgung der zu Civil-Bedienungen unfähigen Invaliden. — 29. Dec.

No. I. Rescript an sämmtliche Cammern und Cammer-Deputationen excl. Schlesien, Süd- und Neuostpreussen und der Churmark: die Einschränkung der Gerberey-Anlagen in den Städten betreffend. De Dato Berlin, den 21. Januar 1800

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Decisiv-Rescripte vom 5ten April 1796. die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewerbe, namentlich der Weiß- und Lohgerbereyen, aus der Mitte der Städte betreffend, ist zu I. vorgeschrieben worden:

„daß Niemanden die Anlegung einer Gerberey künftig anders als an fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß verstattet werden soll."

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift der für das Land äusserst wichtigen Lederfabrikation nachtheilig ist; daher Wir für gut gefunden haben, jene Vorschrift in Verfolg des Declarations-Rescripts vom 21. August 1798. dahin zu modificiren und zu bestimmen: „daß die Anlegung neuer Gerbereyen auf Stellen, die nicht gerade von Abfluß des fließenden Wassers liegen, um deswillen nicht ferner Simpliciter verboten seyn, sondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgesetzten Cammer, nach vorhergegangener Untersuchung der Local-Umstände, dazu nachgesucht werden soll," indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberey auf einer solchen Stelle, die nicht Abfluß des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbaren einen unangenehmen Geruch verursachen, auf die Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verboth die Leder-Fabrikation ohne Noth eingeschränkt werden würde.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur allein selbst zu achten, sondern auch in Eurem Cammer-Departement das Weitere zu verfügen, und behält es im übrigen bey dem Inhalte der Regulative vom 5. April 1796. und 21. August 1798. sein Bewenden.

Sind ꝛc. Berlin, den 21. Januar 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß.

No. II. Privilegium und Gülde-Brief für das Bäcker-Gewerk in der Stadt Lübbecke im Fürstenthum Minden. De Dato Berlin, den 27sten Januar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiedurch zu wissen: Nachdem das Bäckergewerk zu Lübbecke bisher mit einem auf das allgemeine Reichs-Patent vom 6ten August 1731 gegründeten Privilegio nicht versehen gewesen, die Umstände aber solches erfordern, und deshalb darum allerunterthänigst gebeten worden, Wir auch solches in Gnaden bewilligt haben; Als wird zur Richtschnur hiemit festgesetzt, daß das Gewerk überhaupt sich nach denen im besagten Reichspatent enthaltenen Vorschriften richten soll und muß, besonders aber wird befohlen

Art. I.

Das Gewerk soll ungeschlossen bleiben.

Daß das Gewerk auf eine gewisse Anzahl Meister nicht eingeschränkt, sondern ein jeder, der sich dieser Profeßion widmen und zu Lübbecke ansetzen will, angenommen werden soll. Er muß aber

Art. II.

Was zu Erlangung des Meisterrechts erforderlich.

bey einem zünftigen Meister im Römischen Reiche gelernt, auf das Handwerk wenigstens Drey Jahre gereiset haben, und den Lehrbrief nebst Kundschaften, oder, aus fremden Ländern, oder Reichsstädten, woselbst erwähntes Patent nicht angenommen ist, glaubwürdige Attestate beybringen. Da wir aber Allerhöchst befohlen haben, daß die in Unsern Landen geborne Unterthanen, wenn sie Profeßionen erlernen wollen, solches in Unsern Landen thun sollen, behält es dabey sein unveränderliches Bewenden, und soll niemand, der heimlich weggegangen, und in fremden Ländern die Profeßion erlernt hat, zum Meister-Rechte gelassen werden.

Sollte auch ein Bursche, der aus oder nach der Lehrzeit heimlich fort und in ein fremdes Land gegangen, oder seine Wanderjahre in den Königlichen Staaten nicht vorschriftsmäßig vollendet hat, wieder zurückekehren, soll er nicht zum Meister angenommen, vielmehr als ein Landläufer behandelt werden.

Art. III.

Wie bey der Aufnahme eines Meisters zu verfahren, und was für ein Meisterstück zu verfertigen.

Wer sich zu qualificiren vermag, und Meister zu Lübbecke zu werden gedenkt, soll sich bey dem Magistrats-Beysitzer und dem Altmeister des Gewerks melden, welche sodann, ohne Verzug, entweder sämmtliche Gewerks-Glieder, oder auch nur einen Ausschuß zusammenberufen, so, wenn es verlangt wird, nicht über zwey Tage verschoben werden darf.

In dieser Versammlung, soll der Candidat seinen Lehrbrief oder wenigstens eine beglaubte Abschrift davon, nebst den auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften oder andern Zeugnissen wegen seiner Aufführung, zur Prüfung vorlegen, und wenn daran nichts auszusetzen und erwiesen wird, daß Candidatus wenigstens drey Jahre in der Fremde in Arbeit gewesen ist, soll derselbe ohne Widerrede zu Anfertigung des Meisterstücks admittirt, wenn aber wesentliche Fehler an diesen Productis sich befinden, gänzlich zurückgewiesen werden: jenen Falls soll derselbe zum Meisterstück Einen Scheffel Roggen- und Einen Scheffel Weitzenmehl verbacken, und zwar aus dem Roggenmehl alle Sorten gebeutelt Brod, so wie sie zu Lübbecke üblich sind; aus dem Weitzenmehl aber geraspelte und andere Semmeln, auch Pretzeln oder Kringeln.

Dieses

Dieses soll in des Altmeisters Hause und Ofen, in dessen und noch eines andern Meisters Beyseyn geschehen, (es wäre denn zu nahe Verwandschaft, oder andere Ursachen vorhanden, daß solches nicht füglich statt finden könnte, da denn alles bey einem andern Meister, den das Gewerk erwählt, geschehen muß, welche dem Candidato aber weder Anleitung geben, noch Einreden machen sollen, indem derselbe sich selbst überlassen bleiben muß.

Wenn der Ankömmling Gesellen zur Hülfe verlangt, müssen solche, ohne Widerrede, verwilligt werden; es dürfen aber dieselben bey Heitzung des Ofens, Backens und überhaupt nicht das geringste thun, als wozu sie von demselben ganz bestimmt angewiesen werden.

Dem Beysitzer und sämmtlichen Gliedern des Gewerks muß Tages vor Anfertigung des Meisterstücks bekannt gemacht werden: um welche Zeit etwa die verschiedenen Brodt-Sorten aus dem Ofen kommen werden, da sie sich denn nach des Altmeisters Hause verfügen, und gleich, wenn sie kalt werden, die Untersuchung anstellen.

Für einen Fehler soll nicht gehalten werden, wenn das Gewicht mit der vorgeschriebenen Taxe nicht stimmt, und schwerer oder leichter ist, indem es nur darauf ankommt: ob alles untadelhaft gebacken ist? wie denn überhaupt auf unbedeutende Fehler nicht gesehen werden soll. Finden sich aber solche Fehler, welche anzeigen, daß er das Handwerk nicht gründlich erlernt hat, ist er zurück- und anzuweisen, sich erst besser zu üben.

Da jedoch notorisch ist, daß wegen der Witterung, fehlerhaften Mehls, Hefen oder Gestes und aus andern Ursachen, auch geschickten Meistern wohl ein Gebäcke mißlingt, so einen Ankömmling auch betreffen könnte; so soll in diesen Fällen, und wenn derselbe gegründete Ursachen vorbringt und sich bey der Arbeit gezeigt hat, daß er an sich nichts erwinden lassen, sondern die Profeßion gut gelernt zu haben scheint, das Meisterstück zwar nicht für gültig angenommen, ihm aber nachgelassen werden, nach einiger Zeit, welche er sich selbst bestimmen kann, ein zweytes Meisterstück, nach der oben vorgeschriebenen Art zu verfertigen.

Mit Gelde oder auf andere Art dürfen keine Fehler, sie mögen so geringe seyn, wie sie wollen, abgekauft, weder von Seiten des Gewerks deshalb Strafen gefordert werden, bey willkührlicher Ahndung.

Entsteht zwischen denen Meistern unter sich, oder auch zwischen dem Gewerke überhaupt und dem Candidato, über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Meisterstücks Streit, soll der Beysitzer deswegen ein umständliches, alle Einwendungen enthaltendes Protokoll abfassen und, nebst dem Brodte ꝛc. worüber die Frage ist, sofort an den Magistrat zur Entscheidung befördern, welcher, ohne den mindesten Aufenthalt, erkennen soll, was Rechtens.

Finden sich von Seiten sämmtlicher oder auch einzelner Meister Chicanen, sind sie verhältnißmäßig, jedoch strenge zu bestrafen und in die Kosten zu verurtheilen. Die Strafen fließen in diesen Fällen sämmtlich zur Kämmerey-Casse.

Succumbirt aber Candidatus und ergiebt sich, daß er nicht aus Bosheit oder andern unerlaubten Absichten Beschwerde geführt, soll er blos die Gerichts-Gebühren bezahlen.

Der Anfertiger hat die freye Disposition über die gemachten Sachen, kann mithin solche verkaufen, verschenken, oder behalten, weil sie sein Eigenthum sind, muß aber dem Meister, bey welchem das Meisterstück gemacht ist, für Leihung des Backofens, Tröge und sonst nöthiger

Geräthschaften, auch wenn derselbe das Holz oder sonstige Materialien dazu hergeben sollte, billigmäßige Vergütung thun, wie derselbe denn auch die etwa gebrauchten Gehülfen bezahlen muß.

Eines Meisters Sohn, oder jemand, der eines Meisters Wittwe, Tochter oder Verwandtin heyrathet, soll in keiner Rücksicht den geringsten Vorzug vor einen Fremden haben, sondern ein jeder ohne Unterschied muß nach allen hierin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste behandelt werden, worüber der Beysitzer des Magistrats, bey eigener Haftung und willkührlicher Strafe, halten, und die etwanigen Uebertretungen anzeigen muß.

Wenn jemand, der bereits an einem andern Orte in oder außer Landes, Meister gewesen, sich in Lübbecke ansetzen und die Profeßion treiben will, soll er, ohne Verfertigung eines Meisterstücks, jedoch gegen Erlegung der im folgenden Articul festgesetzten Gebühren, angenommen werden, muß aber durch ein Attest von seiner vorherigen Obrigkeit, darthun, daß er daselbst das gewöhnliche Meisterstück verfertigt habe, von dem Gewerke als Meister angenommen sey, die Profeßion darauf getrieben, sich anständig betragen habe und schlechter Handlungen wegen nicht weggezogen sey.

Art. IV.

Die Gebühren wegen der Reception auch der zu erlegenden Quartalgelder betreffend.

Wenn gegen das Meisterstück nichts einzuwenden, soll der Candidat sofort recipirt, und als Meister angenommen werden, wenn er erwiesen, das Bürgerrecht gewonnen zu haben.

Die Innungs-Artikel müssen ihm vorab deutlich vorgelesen werden, und er, mittelst Handschlags versichern, solchen in allen Fällen nachzukommen.

An Gebühren soll ein jeder, er mag eines Meisters Sohn oder Verwandter seyn, oder sich mit einer Wittwe oder Verwandtin in dem Gewerk verheirathen, überhaupt

Ein und Dreyßig Thaler

bezahlen, und findet unter solchen und Fremden kein Unterschied statt, weil sonst Unsere Allerhöchste Absicht, Fremde ins Länd zu ziehen, vereitelt werden würde.

Diese Gelder sind folgendergestalt zu vertheilen:

a) der Gewerkslade werden berechnet Vier und Zwanzig Rthlr.
b) die Meister sollen wegen ihrer Versäumungen bey den zweymaligen Zusammenkünften überhaupt haben Zwey Rthlr.
c) der Beysitzer des Magistrats Einen Rthlr.
d) der Meister, bey welchem das Meisterstück verfertigt ist, für die Versäumung Einen Rthlr.
e) die Raths-Kämmerey Zwey Rthlr.
f) der Kirche an Wachsgelde Ein Rthlr.

Wobey zu bemerken, daß jemand, der schon anderwärts Meister gewesen, die ad d) bemerkten Gebühren nicht bezahlen darf, mithin nur Dreyßig Rthaler erlegt, und darf unter keinerley Vorwande jemandem mehr abgenommen, noch etwas erlassen werden, es wäre denn, daß letztern Falls erhebliche Ursachen eintreten möchten, welches der Magistrat pflichtmäßig zu beurtheilen, allenfalls an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer zu Minden zu berichten und Verhaltungsbefehle zu erbitten hat.

Der jährliche Beytrag eines jeden Meisters wird auf Sechszehn Groschen festgesetzt, so unweigerlich, bey Strafe der Pfändung und Bezahlung der Kosten entrichtet werden muß.

Art. V.

Art. V.

Niemandem, er sey wer er wolle, soll erlaubt seyn einen Backofen anzulegen, und Brodt oder Semmel zum Verkauf zu backen, wenn er bey der Gilde nicht recipirt ist, und alle vorbeschriebene Pflichten geleistet hat. Jedoch bleibt einem jeden Einwohner frey, für seine Haushaltung selbst zu backen, und einen Ofen anzulegen, welches letztere jedoch ohne Gefahr und mit Vorwissen und Genehmigung des Polizeyamts geschehen muß. Nachbaren oder andere darin backen zu lassen, oder für sie mit zu backen, bleibt aber bey willkührlicher Strafe verboten, wie denn auch keine besondere Grobbäcker, welche für Geld für andere backen, geduldet werden sollen, es wäre denn, daß sie die Bäcker-Profeßion ordentlich gelernt und sich vorgesextermaßen qualificirt haben.

Wer nicht recipirt ist, darf weder zum Verkauf, noch für Geld für andere backen, oder in seinem Ofen backen lassen. Ferner wegen der Haus- oder Grobbäcker, der Brodtaxe u. s. w.

Da den Gliedern des Gewerks die Nahrung auf diese Art zugesichert wird, müssen sie sich auch bestreben, daß es an Vorrath von allen Sorten Brodt, es mag genannt werden wie es will, niemals fehle, widrigenfalls Magistratus dieselben entweder jeden besonders, oder das ganze Gewerk überhaupt, je nachdem es die Umstände erfordern, ohne Ansehn, durch Geld- oder Leibesstrafe anhalten muß, die erforderlichen Bedürfnisse zu schaffen, als worauf das Polizey-Amt bey eigener Haftung ein wachsames Auge haben, und täglich Visitationes anstellen, besonders auch dahin sehen muß, daß ein jeder mit einem angemessenen Vorrath von Getreide und Mehl versehen ist.

Da zu Lübbecke kein Kornhandel getrieben wird, mithin nach den Marktpreisen die Brodtaxe nicht regulirt werden kann, weshalb bisher die Mindner Brodtaxe zur Richtschnur gedient hat; so mag es dabey sein Bewenden behalten; es hat aber der Polizeymeister die Taxe sofort, wenn sie von Minden eingehet, dem Vorsteher der Bäckergilde schriftlich bekannt zu machen, welcher solche dann den übrigen Bäckern communiciren muß; ferner ist solche an einer auf dem Vorsaal des Rathhauses anzuschlagenden schwarzen Tafel zu bemerken, und durch unvermuthete öftere Visitationes dahin zu sehen, daß solcher ein pünktliches Genüge geleistet wird, sonst aber, nach Vorschrift der Polizey-Ordnung, zu verfahren, mithin das Brodt wegzunehmen, und die Uebertreter zu bestrafen.

In der Stadt oder auf dem Lande mit Brodt zu hausiren bleibt verboten, in den Jahrmärkten aber unverwehrt, wie denn die Bäcker in und außer den Jahrmärkten allerhand Kuchenwerk, wo und wie sie wollen, verkaufen, auch damit hausiren mögen.

Art. VI.

Alle zur Gilde nicht gehörige Bäcker dürfen weder auf den Jahrmärkten zu Lübbecke und Blasheim, noch außer solchen, einiges gewöhnliches Brodt, Semmeln oder Zwieback, und wie die verschiedenen Sorten sonst genannt werden mögen, einführen, damit hausiren, oder ausstehen, bey Strafe der Confiscation, und ist zu besorgen, daß solches da, wo es nöthig, auf Kosten des Gewerks, öffentlich bekannt gemacht werde. Mit Hontgkuchen und anderm feinen Backwerk, so nicht gewöhnlich, steht ihnen aber, in und außer den Jahrmärkten gegen Erlegung der gesetzten Abgaben, solches frey.

Zur Gilde nicht gehörige Bäcker dürfen nur Kuchenwerk einbringen.

Art. VII.

Wenn Getreyde zum feilen Verkauf zur Stadt gebracht wird, dürfen die Bäcker vor Ablauf der bestimmten Stunde davon nicht kaufen, oder darauf bieten, vielweniger solches außer den Thoren selbst thun, oder

Wegen Einkaufung des Getreides.

durch andere thun lassen, bey willkührlicher Strafe. Es steht ihnen aber frey auf das Land zu reisen, und so viel Getreide, als sie zu ihrer Profession nöthig haben, nicht aber zum Wiederverkauf zu erhandeln, wie solches in den Hausir-Edicten vorgeschrieben ist.

Art. VIII.

Wie bey Vermahlung des Getreides zu verfahren.

In den Mühlen sollen allezeit diejenigen, welche ihr Getreide zum Vermahlen zuerst hinein gebracht, auch zuerst gefördert werden, jedoch dergestalt, daß der Weitzen den Vorzug habe, indem solcher, wegen der Nässe, durch zu langes Liegen, leicht verderben kann.

Art. IX.

Backofens müssen mit Vorwissen des Magistrats angelegt werden.

Wenn ein neuer Ofen an- oder ein alter verlegt wird, darf solches nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats geschehen, welcher durch das Polizey-Amt dahin sehen lassen muß, daß dadurch Feuersgefahr nicht zu befürchten.

Art. X.

Wie viel Gesellen und Jungens ein Meister halten darf.

Es steht einem Meister frey, so viel Gesellen und Jungens zu halten als er nöthig hat, und weil gebräuchlich, daß die Gesellen auf gewisse Zeiten, als ganze oder halbe Jahre, gemiethet werden, und von beyden Theilen eine Lose von drey Monathen vorbehalten wird; so behält es dabey sein Bewenden.

Wer einen fremden einwandernden Gesellen verlangt, muß solches bey dem Altmeister anzeigen, welcher solches und den Tag, an welchem die Anzeige geschehen, notiren muß, der denn den zuerst ankommenden Gesellen dem Meister zuweisen soll. Werden von mehreren Meistern Gesellen verlangt, werden ihnen solche nach dem Alter der Zeit, da sie sich gemeldet, zugewiesen, und darf, ohne erhebliche Ursachen, welches erforderlichen Falls von dem Magistrat zu entscheiden, niemand einem andern vorgezogen oder nachgesetzt werden.

Sonst stehet einem jeden frey, Gesellen, wenn sie bey andern Meistern in der Stadt gearbeitet haben, nach ausgehaltener Dienstzeit, wieder in Arbeit zu nehmen, es darf sich aber bey Zwanzig Thaler irremissibler Strafe, so zur Cämmerey zu bezahlen, niemand unterstehen, einem andern seine Leute abspänstig zu machen.

Uebrigens bleibt einem jeden zur Gilde gehörigen Meister oder Meisters Wittwe, unverwehrt, sich von andern Orten Gesellen zu verschreiben, ohne daß bey eines solchen Ankunft ein anderer daran Anspruch zu machen befugt.

Art. XI.

Die Befugniß der Meisterwittwen betreffend.

Die Wittwen verstorbener Meister behalten, so lange sie unverheyrathet bleiben, alle Rechte der Meister, nur daß sie keine Jungens lehren dürfen, müssen jedoch für die Arbeit haften, und sich, wenn jemand Brodt, Kuchen oder sonstiges Backwerk bey ihnen backen läßt, und verdorben wird, an den Gesellen halten.

Ist eine Wittwe bey dem Ableben ihres Mannes mit einem tüchtigen Gesellen nicht mehr versehen, soll das Gewerk, jedoch nur für dasmahl, ihr einen verschaffen, oder auch, wenn sie es verlangt, einen von denen vorhandenen Gesellen, den sie selbst aussuchen kann, verabfolgen lassen, wenn nicht erhebliche Ursachen dagegen eintreten, worüber der Magistrat allenfalls zu entscheiden hat.

Ver-

Verheurathet sich die Wittwe an jemand außer dem Gewerk wieder, verliert sie alle Rechte, und muß sich des Backens enthalten.

Art. XII.

Wenn ein Mitglied des Gewerks sich unterstehen sollte, leichter Brodt und Semmel zu backen, als nach der Taxe geschehen soll, und dazu die erforderliche Quantität Teig nicht nimmt, oder aber um das Gewicht zu behalten, nicht ausbackt, soll ihm solches nicht nur weggenommen und unter die Armen vertheilt, sondern er überdem noch nach Vorschrift der Polizey-Ordnung bestraft werden. Strafe, wenn jemand zu leichte oder schlechte Waare liefert, oder jemand auf andere Art vervortheilt.

Weil jedoch unter den Käufern einige befindlich, welche das Brodt sehr hart gebacken verlangen, wodurch an der Güte nichts abgeht, natürlich aber solches am Gewicht verlieren muß; so soll solches hart ausgebackene Brod von dem übrigen abgesondert und bey denen Visitationen dermaßen darauf Rücksicht genommen werden, daß auf jeden guten Groschen fein Brodt, oder Speisebrodt, Ein Loth, mehr aber nicht, unter der Taxe zu gute gerechnet werde.

Bey dem Hausbacken für Andere müssen die Bäcker nicht weniger gewissenhaft verfahren, und dürfen von dem Teige nichts mehr abnehmen, als der Sauerteig trägt, im Fall sie solchen dazu gegeben haben; dürfen auch mit dem Gesinde, zu Vervortheilung der Herrschaften nicht durchstechen, bey der in der Bäcker-Ordnung darauf gesetzten Strafe.

Sollte jemand sich gar unterstehen, unter das Weitzen- und Roggenmehl, Gerstenmehl zu meliren, ohne daß solches oberlich zugelassen, und die Taxe darnach regulirt worden, soll der Thäter des Meisterrechts verlustig seyn und für Ehrlos erklärt werden.

Art. XIII.

Wenn ein Meister, oder seine Frau, oder eins seiner Kinder verstirbt, sollen die Meister des Gewerks, wenn ihrer genug vorhanden, und es verlangt wird, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und darf sich dessen ohne erhebliche Ursach, niemand weigern, bey Acht gGr. Strafe zur Lade, und soll den Trägern, sie mögen vom Gewerk seyn oder nicht, Ein Thaler 8 gGroschen zur Ergötzlichkeit aus der Meisterlade gereicht werden. Wegen der Leichenbegängnisse.

Die Meister sind auch schuldig, der Leiche auf Verlangen unentgeldlich zu folgen; in gefährlichen ansteckenden Krankheiten aber muß sich das Gewerk nach den von dem Magistrat zu treffenden Einrichtungen achten.

Art. XIV.

Alles einseitigen Correspondirens mit andern ein- oder ausländischen Gewerken, soll sich das Gewerk bey schwerer Strafe enthalten; wenn es aber erforderlich, muß der Beysitzer des Magistrats zugezogen werden, an welchen auch alle eingehende Briefe unerbrochen geliefert werden sollen. Die Correspondenz mit auswärtigen Gewerken betreffend.

Art. XV.

Den Gewerksgliedern steht frey, zu ihrer Armen-Casse wozu alle Strafen gehören, quartaliter oder jährlich, einen unter sich zu bestimmenden Beytrag zu geben, um verarmten Meistern oder Meisters-Wittwen Beyhülfe zu leisten. Wegen einer Armen-Casse.

Art. XVI.

Wenn ein Meister des Gewerks etwa von einem Mitgliede oder auch einem andern geschimpft, oder sonst beleidigt worden, dürfen die übrigen Privatbeleidigungen geben das Gewerk nichts an, wie es aber in

halten, wenn das ganze Gewerk geschimpft worden.

Gewerksglieder mit dem Beleidigten nicht gemeinschaftliche Sache machen, und die Prozeßkosten aus der Gewerks-Casse nehmen, sondern der Beleidigte muß, wenn er klagen will, für die Kosten selbst stehen. Wäre aber das ganze Gewerk geschimpft worden, stehet demselben frey, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, die Sache auf Kosten der Casse, gerichtlich auszuführen, wenn ein von dem Beysitzer vorab anzustellender ernstlicher Versuch zur Güte nicht anschlagen sollte.

Einem geschimpften Meister die Treibung des Handwerks zu verbieten, bis er sich Satisfaction verschaft hat, wird auf das ernstlichste, bey willkührlicher Strafe verboten.

Art. XVII.

Wie es wegen des Jungmeisters zu halten, und was derselbe zu verrichten hat.

Der jüngste Stadtmeister soll auf Befehl des Beysitzers und Altmeisters die Gewerksglieder zusammenrufen, und alle in Gewerkssachen nöthige Bestellungen thun: es wäre denn, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger wichtiger Vorfälle, dazu nicht im Stande, da denn ein anderer angewiesen werden muß, der die Geschäfte für die Zeit, in der jener solche nicht verwalten kann, ohnweigerlich ausrichten soll.

Wenn mehrere junge Meister vorhanden, versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher sich zuletzt zum Meisterrechte gemeldet, am ersten die Ausrichtungen des Gewerks zu übernehmen hat; nach Jahresfrist aber derjenige, welcher sich immediate vor ihm gemeldet, ihn ablösen muß.

Jemand, der bereits anderwärts Meister gewesen ist, und sich in Lübbecke etablirt hat, erhält einen Platz unter den Meistern nach der Anciennität des an seinem vorigen Wohnorte erhaltenen Meisterrechts, und ist nicht verbunden, die Obliegenheiten des Jungmeisters zu übernehmen, wenn jüngere Meister vorhanden sind.

Zu Aufwartungen bey Gewerksversammlungen soll kein Jungmeister gebraucht werden.

Art. XVIII.

Von dem Betragen bey den Zusammenkünften und auf welche Art verfahren werden soll.

Dem Beysitzer, den Altmeistern und Vorstehern sollen die Gewerks-Glieder bey den Versammlungen die gebührende Achtung erweisen, sich auch unter einander vernünftig und anständig betragen; nicht zanken oder schelten; alle läppische Ceremonien unterlassen, überhaupt sich ordentlich aufführen.

Wird dieses übertreten, dictirt der Beysitzer, dem Befinden nach, eine Geldstrafe, welche aber nicht über Zwölf gGroschen betragen darf, zur Armen-Casse, die sofort erlegt werden soll. Erheischen aber die Vorfälle eine höhere Bestrafung, oder der Strafbare widersetzt sich, soll der Beysitzer bey dem Magistrat Anzeige thun, der die Sache zu untersuchen, und angemessene Strafe zu bestimmen hat, welche getheilt und der Cämmerey und Gewerks-Casse, jeder zur Halbscheid, zufließen soll.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Beysitzers darf das Gewerk außerordentlich nicht zusammen berufen werden, welcher auch jederzeit zugegen seyn, und das Directorium führen muß.

Derjenige Meister, welcher auf geschehene Verabladung, ohne erhebliche, dem Altmeister zeitig vorher anzuzeigende Ursach nicht erscheint, bezahlt Zwölf gGroschen, und derjenige, so eine Stunde zu spät kommt, oder ohne Erlaubniß vor beendigter Berathschlagung weggeht, Zwey gGroschen Strafe, und soll ohnehin zu demjenigen, was in seiner Abwesenheit beschlossen worden, verbunden seyn.

Art. XIX.

Art. XIX.

Termin der gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte, von Ablegung der Rechnungen und Erwählung der Vorsteher.

Die gewöhnlichen jährlichen Zusammenkünfte sollen in der Woche nach Trinitatis gehalten werden. Die etwa rückständigen Quartalgelder des abgewichenen Jahres sind sodann zu entrichten, und der Altmeister muß seine Rechnung ablegen, worin der Beysitzer keine andere als nothwendige, dem Gewerk zum Besten gereichende Abgaben, paßiren lassen soll.

Sollte das Gewerk gegen den Altmeister oder die übrigen Vorsteher gegründete Einwendungen haben, oder diese ihre Dienste nicht länger verwalten können oder wollen, ist unter Direction des Beysitzers eine neue Wahl anzustellen, jedoch muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer als der älteste Meister zum Altmeister genommen werden, wenn er eine angemessene von dem Beysitzer zu bestimmende Caution bestellen kann. Wenn dabey die Stimmen der Wählenden egal getheilt sind, muß der Beysitzer eine Vereinigung zu erwürken suchen, in deren Entstehung aber dem Magistrat Anzeige thun, welcher sodann ex officio den erledigten Platz mit einem der beyden gleiche Stimmen habenden Meister zu besetzen hat, wobey es dann sein Bewenden behält.

Bey dieser Versammlung sollen auch die Angelegenheiten des Gewerks, welche aufgeschoben sind, abgehandelt werden, und sind bis dahin, ausser in ganz pressanten Sachen, keine andere Zusammenkünfte zu veranlassen.

Nach geendigten Geschäften soll dem Beysitzer Ein Rthlr. und dem Gewerke Zwey Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden.

Art. XX.

Dem Gewerk wird eine Lade verstattet; wie es damit zu halten.

Zu Aufbewahrung der Briefschaften und Gelder soll den Meistern eine mit drey Schlössern von unterschiedener Art versehene Lade, wozu der Beysitzer, der Altmeister, bey welchem sie stehen soll, und der Jungmeister, jeder einen Schlüssel hat, verstattet werden, bey welcher aber, wenn sie von einem Orte zum andern gebracht wird, oder bey sonstigem Gebrauch, keinerley Ceremonien getrieben werden dürfen, bey schwerer Ahndung.

Art. XXI.

Repartitions extraordinairer Auflagen sollen durch den Magistrat gemacht werden.

Wenn etwa eine nothwendig außerordentliche Ausgabe vorfallen sollte, welche zu bestreiten die gewöhnliche Einnahme nicht hinreichet, mithin auf die Glieder des Gewerks zu repartiren nöthig erachtet wird, soll dem Magistrat Anzeige davon geschehen, und dessen Genehmigung nachgesucht werden, welcher sodann die Repartition, mit Zuziehung der Meistere, machen, und dabey dermaßen die Gleichheit beobachten soll, daß einen jeden mehr nicht, als so viel ihn nach dem Verhältniß seiner Nahrung treffen kann, zugetheilt werde.

Art. XXII.

Wie mit Bestrafung der Gesellen, welche Excesse begehen, verfahren werden soll.

Obgleich die ehemaligen Gesellen-Artikul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten bereits durch die allgemeine Reichsgesetze abgeschafft und verboten worden: So finden Wir jedoch nöthig, hierdurch nochmals zu declariren, daß gegen diejenigen, welche sich unterfangen, unter dem Vorwande von Handwerks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder sich sogar, wenn die Obrigkeit in Gewerksachen etwas verordnet, oder bestraft, zu widersetzen, Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, diejenigen, welche daran keinen Antheil nehmen, für unehrlich erklären, und was dergleichen Bosheiten mehr sind, nach der Strenge, und dem Befinden nach, mit Leib- und Lebensstrafe verfahren werden soll.

Art. XXIII.

Art. XXIII.

Die Gesellen sollen nicht zanken, schelten, oder sich schlagen. Bestrafung deswegen.

Die Gesellen sollen sich überhaupt sittsam betragen, auch bey ihren Versammlungen alles Scheltens und Zankens enthalten, widrigensfalls bestraft werden. Der Beysitzer des Magistrats soll aber keine höhere Strafe als bis Zwölf gute Groschen für einen jeden Uebertreter, dictiren, welche zur Gesellen-Armen-Casse fließt. Verdient das Vergehen eine schärfere Ahndung, und fallen wohl gar Schlägereyen vor, muß der Beysitzer den Vorfall zu Protocoll nehmen, und dem Magistrat die Entscheidung anheim stellen. Die Geldstrafen fließen alsdenn halb zur Cämmerey und halb zur Gesellen-Armen-Casse.

Art. XXIV.

Wegen Injurien zwischen Bäckergesellen und Andern.

Wenn Beschimpfungen oder Thätlichkeiten zwischen Bäckergesellen und Andern, die nicht zu dem Gewerk gehören, vorfallen, kann der Beleidigte bey dem Magistrat klagen und Satisfaction suchen, und zwar auf seine Kosten. Sind aber die Bäckergesellen überhaupt beleidigt, kann der Prozeß, jedoch nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats, welcher dahin zu sehen hat, daß kein Mißbrauch vorgeht, auf Kosten der Gesellen-Casse geführt werden.

Art. XXV.

Wegen der Herberge.

Die Gesellen können eine besondere sogenannte Herberge haben, in welcher die Fremden, bis sie Arbeit bekommen, sich aufhalten können: auch stehet ihnen frey, sich daselbst zu versammeln und zu erholen.

Diese Herberge ist aber nicht anders, als ein sonstiges Wirthshaus zu betrachten, und sollen alle Ceremonien unterbleiben, und sind, wenn dergleichen verübt werden sollten, zu bestrafen.

Art. XXVI.

Arbeitstage dürfen nicht gefeiert werden, und ein jeder soll zur rechten Zeit zu Haus kommen.

Gute Montage oder andere Arbeitstage zu feyern, wird schlechterdings bey willkührlicher Strafe untersagt. Auch soll derjenige Gesell, welcher nach 10 Uhr Abends zu Hause kommt, Zwey, und wenn er die ganze Nacht wegbleibt, Sechs gGroschen Strafe, an die Gesellen-Armen-Casse erlegen, welche der Beysitzer zu dictiren hat.

Art. XXVII.

Von den Altgesellen.

Die Gesellen können, wenn es erforderlich, wie bey allen Gewerken gebräuchlich, jedoch mit Vorwissen des Altmeisters, einen oder zwey Altgesellen unter sich ausmachen, um ihre Angelegenheiten zu besorgen, welche aber, bey Strafe des Festungsbaues, sich alles Aufwiegelns enthalten, gegentheils alle Unordnungen verhindern, auch, wenn sie dergleichen wahrnehmen, dem Altmeister sofort Anzeige thun sollen.

Art. XXVIII.

Von den Quartal-Auflagen der Gesellen und davon abzulegender Rechnung.

Die gewöhnlichen Quartalgelder sollen in Gegenwart des Altmeisters bezahlt werden, und darf sich derselben niemand entziehen; immaßen denjenigen, so in Rückstand geblieben, nicht eher eine Kundschaft gegeben werden soll, bis der Rest bezahlt worden, widrigenfalls der Altmeister dafür haftet.

Die Altgesellen nehmen solche in Empfang und führen davon Rechnung; legen das Geld nebst einer Annotation in eine dazu gewidmete Büchse, und verschließen sie, welchemnächst der Altmeister solche in der Gewerkslade verwahrt.

Die

Die Rechnung davon wird in die Woche nach Trinitatis jeden Jahres bey der Hauptzusammenkunft in Gegenwart des Gewerks-Beysitzers, Altmeisters und der Gesellen abgelegt.

Nach justificirter Rechnung erhalten die Gesellen, wenn Bestand vorhanden, Einen Reichsthaler zur Ergötzlichkeit, so den Altgesellen in Ausgabe passirt, ausserdem soll aber nicht das Geringste an Zehrungskosten gut gethan werden.

Art. XXIX.

Wegen einer Sterbe-Casse und Begrabung der Verstorbenen.

Wenn die Gesellen eine besondere Sterbe-Casse unter sich errichten, und daraus zur Beerdigung eines verstorbenen Gesellen einen Zuschuß geben wollen, bleibt ihnen solches unverwehrt, wie es denn wegen der Beerdigung bey der Gewohnheit sein Bewenden behalten kann, wenn es mit Ordnung geschieht.

Art. XXX.

Zehrgeld, so einem wandernden Gesellen zu reichen.

Einem wandernden Gesellen, welcher gute Kundschaften hat, aus Mangel der Arbeit aber nicht ankommen kann, soll Vier gGroschen Zehrgeld aus der Lade gereicht werden.

Art. XXXI.

Wie zu verfahren, wenn ein Gesell aus einem zum römischen Reiche nicht gehörigen Lande einwandert.

Hat ein einwandernder Gesell keine Kundschaft, beweiset aber durch den Lehrbrief und Attestata, daß er aus einem zum römischen Reiche nicht gehörigen Lande gebürtig, und in solchem die Profeßion erlernt, auch sich gut betragen habe, soll er alle Rechte derjenigen genteßen, welche mit vorgeschriebenen Kundschaften versehen sind. Kann ein solcher sich aber auf keine Art legitimiren, muß es dem Magistrat sofort angezeigt werden, welcher ihm sodann als einen Herumläufer den Prozeß machen soll.

Art. XXXII.

Ein Gesell, welchem es an der Qualification fehlt, darf nicht in Arbeit genommen werden.

Ein Meister soll bey Zwanzig Rthaler irremissibler Strafe sich nicht unterstehen, unter welchem Vorwande es auch immer ist, einen Gesellen in Arbeit zu nehmen, der sich auf vorgeschriebene Art nicht zu legitimiren vermag, und noch weniger darf einem solchen bey ähnlicher und dem Befinden nach, noch härterer Strafe, eine Kundschaft gegeben werden.

Art. XXXIII.

Die Gesellen dürfen keinen Briefwechsel mit andern Brüderschaften führen.

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Brüderschaften in und ausserhalb Landes sollen die Gesellen sich schlechterdings enthalten, bey willkührlicher Strafe, weswegen ihnen auch ein Siegel zu führen nicht gestattet wird; sollten aber von ein- oder ausländischen Brüderschaften Briefe eingehen, haben sie solche unerbrochen dem Altmeister zuzustellen, der sie dem Magistrat einhändigen und Verhaltungsbefehle erwarten muß. Findet sich, daß gegen die Vorschrift des General-Handwerks-Patents, von Gesellen in einer zum Römischen Reiche gehörigen Stadt gehandelt wird, muß Magistratus an die Obrigkeit der Briefsteller schreiben und um die Bestrafung anhalten.

Art. XXXIV.

Wie zu verfahren, wenn ein unwissender Knabe die Profeßion erlernen will.

Es wird zwar vorausgesetzt, daß ein Knabe in die Lehre nicht eher angenommen wird, bis er confirmirt ist, mithin die nöthigen Begriffe hat, auch lesen und nothdürftig schreiben kann. Sollte jedoch ein solcher sich angeben, dem es an diesen so nöthigen Erfordernissen fehlt, soll er zurück-

gewiesen werden; es wäre denn, daß der Meister sich anheischig machte, ihn, so lange, als erforderlich, zur Schule zu halten. Im Unterlassungsfall zahlt derselbe Sechs Rthaler Strafe an die Stadt-Armen-Casse, als worüber der Raths-Beysitzer mit Nachdruck halten, auch einen Knaben nicht lossprechen soll, wenn er bey einem mit ihm vorzunehmenden Tentamine nicht besteht, wenn er auch noch länger in der Lehre bleiben sollte.

Art. XXXV.

Von der Probe-Zeit eines ankommenden Lehrlings und dessen Aufnahme.

Einem Meister stehet frey, einen Knaben Vier Wochen auf die Probe zu nehmen. Nach Verlauf dieser Zeit soll derselbe, wenn er dem Meister gefällt, vor das Gewerk gestellt, dessen Geburtsbrief beygebracht und eingeschrieben werden, wofür derselbe Zwey Rthlr. zur Lade, Sechszehn gGroschen Schreibgebühren, an den Beysitzer Sechszehn gGroschen, Wachsgeld an die Kirche, wenn dieses aber nicht vorhin Gebrauch gewesen, an die Stadt-Armen-Casse, Zwölf gGroschen bezahlt. Der originale Geburtsbrief ist in der Gewerkslade zu verwahren, und darf der Beysitzer bey Zwey Rthlr. Strafe ohne einen solchen, einen Knaben nicht einschreiben.

Art. XXXVI.

Das Lehrgeld betreffend, auch wie es mit Knaben aus den Waisen-Häusern, und verarmten Meisterssöhnen zu halten: ferner wenn ein verstorbener Meister einen nicht ausgelernten Lehrling nachläßt.

Wegen des zu erlegenden Lehrgeldes muß sich der Meister mit des Lehrlings Eltern oder Verwandten, so gut er kann, vergleichen, und wenn das Lehrgeld nicht sofort geschaft werden könnte, leidliche Termine zur Bezahlung setzen, oder aber die gewöhnliche Lehrzeit, welche auf Drey Jahre bestimmt wird, verlängern.

In dem Mindenschen Waisenhause erzogene, oder aus demselben bey andern untergebrachte Knaben müssen, wenn es verlangt wird, umsonst in die Lehre genommen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß ein jeder Meister, nach der Reihe, solches überehmen muß, und ist wegen eines verstorbenen verarmten Meister-Sohns auf ähnliche Art zu verfahren; es bleibt aber unverwehrt, den etwa schon habenden Lehrling beyzubehalten, bis er ausgelernt hat.

Wenn ein Meister verstirbt und hinterläßt einen noch nicht ausgelernten Burschen, soll ihn ein anderer Meister annehmen, und die an den Lehrjahren fehlende Zeit unterrichten, kann aber den schon habenden Lehrling gleichfalls beybehalten.

Art. XXXVII.

Von Begegnung und Unterricht eines Lehrlings, auch wie, wenn ein solcher etwa ausweichet, zu verfahren.

Der Meister soll den Lehrling gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, mit demselben vernünftig umgehen, nicht mit unverdienten oder gar übermäßigen Schlägen oder andern groben Bezeigen behandeln und dadurch nöthigen, aus der Lehre zu weichen; nicht mit übermäßiger Haus- und sonstiger Arbeit belästigen, oder seiner Frau, Kindern und Gesellen solches verstatten, und dadurch an tüchtiger Erlernung der Profeßion behindern, wie denn der Magistrat auf geschehene Anzeige, den Schuldigen bestrafen, auch wenn der Junge wegen zu harter Behandlung austreten sollte, den Meister anhalten, ihn wieder anzunehmen, und künftig bescheiden zu verfahren.

Wenn aber ein Lehrling ohne gegründete Ursach aus der Lehre läuft, und über vierzehn Tage wegbleibt, soll er vor das Gewerk gefordert, und auf eine dienliche Art bestraft werden. Bleibt er 4 Wochen weg, und begiebt sich wieder bey seinen bisherigen oder auch einem andern Meister, soll

ihm

ihm die schon in der Lehre gestandene Zeit nicht gerechnet werden, sondern die Lehrjahre aufs neue anfangen. Ein Knabe, der über 4 Wochen oder ganz wegbleibt, ist des vereinbarten Lehrgeldes verlustig, und muß das, was etwa noch nicht entrichtet ist, nachbezahlen.

Art. XXXVIII.

Wie es mit Lossprechung eines Lehrlings zu halten.

Ein Lehrling; der seine Drey Lehrjahre ausgehalten, soll vor das versammelte Gewerk, wozu die Gesellen mit zu fordern, gestellt werden, da denn der Lehrmeister von dessen Betragen Anzeige zu thun hat. Ist dagegen nichts erhebliches einzuwenden, soll demselben wegen seiner künftigen Aufführung nöthige Anweisung gegeben und bedeutet werden, daß er wenigstens Drey Jahre nach vornehmen Städten im Lande wandern müsse, worauf derselbe ohne die geringsten Ceremonien, losgesprochen, und als Gesell eingeschrieben werden soll, wenn er vorab einen gedruckten Lehrbrief, ohne welchen bey Zwey Rthaler Strafe für den Beysitzer die Lossprechung nicht geschehen darf, eingeliefert hat, wovon das Original mit, dem Gesellen aber davon die gedruckten Copeyen, nebst einer Kundschaft, zu geben, wenn vorab von dem Commissario loci und dem Regiment dazu die Erlaubniß eingeholt worden.

Den Lehrbrief füllt der Beysitzer aus, unterschreibt solchen nebst den Altmeistern, und setzt das Gewerks-Siegel darunter, wofür der Beysitzer Zwölf gGroschen Expeditions-Gebühren erhält. An Gebühren bezahlt der Gesell ferner: Für die Lossprechung Einen Rthaler zur Lade; dem Beysitzer und den beyden Meistern, welche den Lehrbrief mit unterschrieben, überhaupt Zwölf gGroschen, wovon der Beysitzer die eine, die beyden Meister aber die andere Halbscheid erhalten und für die ebenmäßig zu unterschreibenden und zu besiegelnden Copeyen der Geburts-Lehrbriefe, Sechs gGroschen, welche auf ebengedachte Art unter den benannten zu vertheilen sind.

Sollte aber der Lehrbrief auf Pergament verlangt werden, versteht es sich von selbst, daß solches, nebst Band, Capsul und Siegel-Wachs besonders bezahlt werden muß.

Art. XXXIX.

Schluß.

Uebrigens hat das Gewerk nach diesen auf das Reichs-Handwerks-Patent vom 16ten August 1731 und Unsere sonstige Verordnungen gebaueten Innungs-Artikuln, welche Wir auszulegen, zu vermehren, zu vermindern und zu verbessern, auch, wenn Wir es billig und rathsam finden, davon zu dispensiren Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten, und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen; wie Wir denn Unserer Mindenschen Krieges- und Domainen-Cammer, dem Commissario loci und Magistrat in Lübbecke befehlen, mit allem Ernst und Nachdruck darüber zu halten, und gegen die Uebertreter auf die vorgeschriebene Art zu verfahren.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Innungs-Artikul Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 27sten Januar 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. III. Nähere Bestimmung der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistlichen Zinsen, für die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 31. Januar 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, daß schon am 18ten Januar 1796 zum Besten der geistlichen Stiftungen und Corporationen ihnen vergönnt worden, alle ihre Capitalien, es sey denn, daß sie unablösbar ausgeliehen worden, so hoch an Zinsen zu benutzen, als es die Gesetze überhaupt erlauben, und ihre Schuldner ihnen geben wollen. Da Wir bemüht sind, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen mit gleicher Aufmerksamkeit zu befördern, und Niemanden vom Genusse allgemeiner Rechte auszuschließen, deren er ohne Nachtheil des Staats und Abbruch solcher Befugnisse, die andern gebühren, theilhaftig werden kann. So wollen Wir nicht allein jene Verfügung vom 18ten Januar 1796 hierdurch ausdrücklich bestätigen, sondern auch zum Besten der geistlichen Behörden in Unsern gesammten neuen Preussischen Provinzen Süd- und Neu-Ostpreussen

1) die Constitution des Polnischen Reichstags vom Jahre 1775, die Festsetzungen des Zinsfußes von geistlichen Capitalien auf $3\frac{1}{2}$ für 100 betreffend, ausdrücklich aufheben. Die Kirchen und andere geistliche Behörden in Süd- und Neu-Ostpreussen können also

2) gleich jedem andern Eigenthümer, ihre Capitalien zu den allgemein erlaubten höhern Zinsen austhun, und dergleichen durch Vermächtnisse empfangen. Dieses gilt für Südpreussen schon seit dem 18ten Januar 1796, und für Neu-Ostpreussen von nun an.

3) In Ansehung der bereits vorhin ausgethanen Capitalien und verschriebenen Zinsen entscheidet nur Vertrag und Fundation, und da, wo also Inhalt der ersten

4) ein Capital nicht blos zum Vortheil einer zinsnehmenden und geistlichen Behörde unablöslich ist, muß eine solche sich mit den ihr darnach zukommenden Zinsen unverändert begnügen,

Fryderyk Wilhelm z Bozey Łasky Krol Pruski &c. Oznaymuiemy ninieyszym Edyktem naszym wszem wobec y każdemu z osobna komu o tym wiedzieć należy, iż dla dobra Zakonów y korporacyi Duchownych w Prusiech Południowych znayduiących się, tymże Duchownym ieszcze pod dniem 18. Stycznia 1796. Roku dorwolonym zostało, wszelkie do nich należące Kapitały, wyiąwszy takowe, które podniesionemi bydź nie mogą, rozpożyczać, y na tak duże dawać Procenta, na iakie tylko Prawa dozwalaią, y ich dłużnicy dawać im zechcą. Gdy zaś dobro wszystkich naszych wiernych poddanych z rowną troskliwością zatwierdzić y umocnić pragniemy nie wyłączaiąc nikogo od użytku praw ogólnych, skoro takowych nie ku szkodzie Kraiu, ani też na uszczerbek własności czyiey używać może; przeto nietylko wzwyż wspomnione Urządzenie na dniu 18. Stycznia 1796 R. wyszłe, zupełnie potwierdzamy, ale nadto dla dobra Zwierzchności Duchownych we wszystkich naszych Prowincyach Prus Południowych y Nowo-Wschodnich

1) Konstytucye Seymu Polskiego w Roku 1775. względem postanowienia Procentu $3\frac{1}{2}$ od Sta od Summ Kapitalnych Duchownych zapadłą, uchylamy. Mogą zatym wszelkie Kościelne y inne Duchowne Zwierzchności Prus Południowych y Nowo-Wschodnich

2) zarwno z każdym innym właścicielem Kapitały swoie na Procent wyższy powszechnie dozwolony, wypożyczać, y takowe przez zapisy im poczynione odbierać. Urządzenie to, służy dla Prus Południowych iuż od 18. Stycznia R. 1796. w Prusach Nowo-Wschodnich zaś dopiero odtąd ma bydź wprowadzone.

3) Względem Kapitałow dawniey iuż na Procent danych y zapisanych Czynszow, ugoda tylko iedna lub Fundacya rozstrzygaiąca może, a zatym, gdy podług ugody

4) Kapitał iaki nie tylko na zysk dla odbieraiącego Czynsze y Zwierzchności Duchowney dany, podniesionym bydź nie może, musi się takowa Zwierzchność kontentować Czynszem dla niey wypa-

gnügen, und kann dem Zinsgeber wider dessen Willen, weder das Capital aufkündigen, noch Erhöhung des Zinsfußes von ihm verlangen.

Hiernach haben sich Unsere gesammten Unterthanen, besonders Unsere Landes-Collegien und Gerichte, auch Unsere Fiskäle genau zu achten, und soll des Endes gegenwärtige Verordnung gehörig bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten Januar 1800.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Schrötter.

daiącym, y nie iest mocna w żaden sposob odbierania Kapitału od osoby Czynsz opłacaiącey, bez własney iey woli, ani też żądania podwyższenia Procentu.

Do tego więc Rozkazu, wszyscy Poddani nasi, a mianowicie Kollegia Kraiowe y Sądy, iako też y Fiskałowie, stosować się iak naymocniey powinni. Urządzenie ninieysze ma bydź do publiczney podane wiadomości.

Dla większey wiary y mocy, własną podpisawszy Ręką, Pieczęć Naszą Krolewską przycisnąć rozkązaliśmy.

Działo się y dan w Berlinie dnia 31. Stycznia 1800.

Friederyk Wilhelm.
(L. S.)

de Vofs. de Goldbeck. de Schroetter.

No. IV. Rescript an das Cammer-Gericht: daß die Domestiquen der Wittwe des Prinzen Ludwig von Preussen zum Foro der Militair-Gerichte gehören. De Dato Berlin, den 3. Februar 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da, wie Ihr in Eurem Berichte vom 23sten v. M. ganz richtig bemerket, die Domestiken der vormaligen Wittwe des Prinzen Ludwig von Preussen, jetzt vermählte Fürstin von Solms-Braunfels, unbedenklich dem Gerichtsstande des Gemahls derselben unterworfen sind, so gehört die bei Euch gegen einen Dienstboten gedachter Fürstin angemeldete Klage, nicht zu Eurer Cognition, und habt Ihr daher den Kläger deshalb an die Militairgerichte zu verweisen, auch Euch in künftigen ähnlichen Fällen hiernach zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Alvensleben. Massow. Arnim.

No. V. Verordnung für die Provinzen Chur- und Neumark, mit Ausschluß des Cottbusischen Kreises, imgleichen für das Herzogthum Pommern, gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte, und die Versetzung des Schäferey-Antheils, auch der Schäferey-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte, bey ihrem Umzuge von einer Schäferey zur andern. De Dato Berlin, den 3. Februar 1800.

Die bey den Schäfereyen in den Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern bisher üblich gewesene und in den Schäfer-Ordnungen beybehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafe bey den Schäfereyen halten, und bey dem Abzuge mit sich wegnehmen können, ist nach der Erfahrung der Erhaltung der Schäfereyen, der Verbesserung der Schaafzucht, so wie der Veredlung der Wolle gleich hinderlich,

indem die Schäfereyen oftmals durch das Knechtevieh von Krankheiten angesteckt und unrein gemacht werden, auch die Schäferknechte, bey der Hütung und Wartung der ihnen anvertrauten Heerden, ihr eigenes Vieh, zum Schaden des übrigen, vorzüglich besorgen. Eben so ist es den Schäfereyen aus dem erstern Grunde nachtheilig, wenn Schaafmeister und Schäfer, bey dem Abzuge von denselben, den Antheil, den sie an solchen, wiewohl im Gemenge haben, mit sich fort und zu andern Schäfereyen hinnehmen. Auch sind durch den Uebergang der den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten gehörigen Schäferey-Geräthschaften von einer Schäferey in die andere nicht selten ansteckende Krankheiten und Verunreinigung verbreitet worden.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, finden Sich daher durch Landesherrliche Fürsorge für die Erhaltung und Verbesserung der Schäfereyen und damit in Verbindung stehende Veredlung der Wolle und Aufnahme der Wollmanufakturen, so wie durch den Wunsch mehrerer erfahrnen Landwirthe und Schäferey-Eigenthümer bewogen, in den Provinzen Chur- und Neumark, mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, imgleichen in dem Herzogthum Pommern, hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende nachstehende Vorschriften, wie es in Zukunft durchgehends wegen des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten zugehörigen Viehes und Geräths gehalten werden soll, zu ertheilen.

Seine Königliche Majestät verordnen und befehlen demnach:

§. 1.

daß diese Verordnung von dem Tage an, an welchem solche in den Provinzen Chur- und Neumark, mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, imgleichen im Herzogthum Pommern, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden wird, völlige gesetzliche Kraft erhalten, und von diesem Tage an keinem Schäferknechte weiter gestattet werden soll, eine bestimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem besondern Zeichen versehenen Vieh oder Vorvieh zu haben, und solches als sein Eigenthum bey dem Abzuge von einer Schäferey zu einer andern mitzunehmen; vielmehr soll

§. 2.

das besondere Eigenthum der Schäferknechte an den bestimmten Häuptern, welche sie, in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Observanzen und Verträge, bisher in Verhältniß mit der Größe der Schäfereyen haben halten dürfen, aufhören, und, wie es bey den Schäfern schon üblich ist, ihr Vieh in die Stammheerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bey dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht davon, während seiner Dienstzeit, verhältnißmäßig an allem Nutzen Theil haben und in gleicher Weise zu den Kosten beytragen, in so fern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein anderes wegen der Unterhaltungskosten festgesetzt worden ist.

Eben so sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an den Schäfereyen haben, bey ihrem Abzuge von solchen, selbige gegen baare Vergütung zurückzulassen verbunden, und keinesweges mit sich zu nehmen befugt seyn.

§. 3.

Die Größe der Schäfereyen auf Urbani, da sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darinnen hat, bestimmen den Antheil oder die Quotam, welche derselbe überhaupt und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt.

Wenn daher eine Schäferey überhaupt in 1225 Häuptern bestehet, und an Knechtevieh darunter sich 175 Stück befinden, oder wenn bey kleinen Schäfereyen die Heerde, mit Inbegriff von 80 Stück Knechtevieh, überhaupt 560 Stück stark ist; so beträgt der Antheil der Knechte an der Schäferey den siebenten Theil exclusive der Molkenpacht, und es kann hiernach keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bey der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen. Vorkommende

mende Brüche aber werden durch Geld ausgeglichen.

§. 4.

So wie die ganze Schäferey nach Umständen sich vermehrt oder verringert, so vergrößert oder vermindert sich auch in gleichem Verhältniß der bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferey. Da nun das Interesse des Schäferknechts und sein Gewinn und Verlust mit dem Flor und Verfall der Schäferey unzertrennlich verbunden ist, so wird derselbe es inskünftige an seinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beste der Heerde nicht ermangeln lassen; dagegen die Herrschaft, wenn der Knecht zur Verbesserung der Schäferey nach seinen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung seines Antheils gern gönnen.

§. 5.

Bey dem Abzuge eines Schäferknechts wird dessen Antheil an der Schäferey, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf Posten für Posten abgesondert, solcher darauf taxirt, und ihm von der Herrschaft oder dem an seine Stelle ziehenden Knechte, nach dem dermaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, und ohne daß er als Knechtevieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt.

§. 6.

Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäferey-Antheils, vereinigen kann, hat es dabey sein Bewenden; findet diese Vereinigung aber nicht Statt, so wird zur Taxe geschritten, und solche durch drey sachverständige vereydete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knechte, der zweyte von dem anziehenden Knechte und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. In so fern aber die Taxanten bey Bestimmung des Werths nicht übereinkommen, so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7.

Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens seyn sollte, dem abziehenden Knechte den Preis seines Schäferey-Antheils ganz zu bezahlen, so soll die Herrschaft zuzutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zu thun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden seyn; welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knechtevieh gesichert ist, sie auch, da sie den Schäferknecht annimmt, diejenige Mittel einzuschlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von dem anziehenden Knechte von dem für ihn geleisteten Vorschusse die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbothenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 8.

Eben so, wie in den vorstehenden §§. 5. 6. und 7. in Ansehung der Schäferknechte vorgeschrieben ist, soll es auch bey dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweise zurückzulassenden und anzunehmenden Schäferey-Antheil, in Ansehung dessen Absonderung, Taxe, Vergütung und des Zutritts der Herrschaft bey letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers ꝛc., gehalten werden.

§. 9.

Halte- oder Butendieh anzunehmen und in die Schäferey einzumengen, ist dem Schäferknechte unter keinerley Vorwande mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10.

Der Herrschaft bleibt die Freiheit vorbehalten, die Zahl des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten in der Schäferey zugehörigen Schaafviehes auf einen geringern oder höhern Antheil, als im §. 3. angegeben ist, nach

Gut-

Gutbefinden zu bestimmen; indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bey der Schäferey einen verhältnißmäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäferey nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11.

Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht soll bey dem Umziehen von einer Schäferey zur andern Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückzulassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen, nach der bey der Abschätzung des Schäferey-Antheils mit aufzunehmenden Taxe, nach obiger Vorschrift §. 6., gewährt werden soll.

§. 12.

Jede Herrschaft soll dem Schäferknechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm jährlich zu haltende Berechnung eingetragen, und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist. Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren, und solches bey dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurückgeben. Kommen Fälle vor, in welchen der Inhalt dieses Buchs zweifelhaft ist, so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 13.

In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte, wird hierdurch verordnet, daß solches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, sondern mit Urbani oder dem 25sten Mai geschehen, und jeder andere Ab- und Anzugstermin, wenn dergleichen auch zwischen der Herrschaft, imgleichen den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten verabredet und contractmäßig festgesetzt seyn sollte, vom Tage der Publication dieser Verordnung an schlechterdings unzulässig seyn soll.

§. 14.

Jeder Schäfer und Schäferknecht soll verpflichtet seyn, nach Publication gegenwärtiger Verordnung, während eines, von der alsdann zunächst bevorstehenden, im vorhergehenden §. bestimmten Ziehzeit anzurechnenden Jahres, wider Willen der Herrschaft und ohne erhebliche, auf die durch das gegenwärtige Gesetz verordnete Abänderung sich durchaus nicht beziehende Ursachen, die Schäferey, in der er sich befindet, nicht zu verlassen. Streitigkeiten, welche bis zu Ablauf dieser ersten Abziehperiode zwischen dem Eigenthümer der Heerde, dem Schaafmeister oder dessen Knechten über die Anwendung dieser Verordnung auf ihre verschiedene Verhältnisse entstehn, sollen von dem Justitiarius des Orts gehört, die Acten durch den Landrath des Kreises zur Decision der Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt und Processe darüber nicht gestattet werden. Nach Ablauf dieses Jahres werden die Streitigkeiten zwischen Herrschaften, Schäfern und Schäferknechten über ihre Dienstverhältnisse vor dem gewöhnlichen Gerichtsstande entschieden, so wie auch im Laufe dieses Jahres über alles, was die übrigen Verhältnisse zwischen Herrschaften, Schäfern und Schäferknechten betrift, rechtliches Gehör nicht versagt werden darf.

§. 15.

Bey Bürger- und Bauer-Schäfereyen, wo die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer oder Schäferknechte unterhalten, so wie bey guthsherrlichen Schäfereyen, für welche nur Kostknechte gehalten werden, soll diesen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen, verstattet seyn, eigenes Vieh und bestimmte Häupterzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen, und, ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben; dahingegen sind

sie

sie gehalten, bey dem Abzuge dieses Vieh, wie auch die Schäferey-Geräthschaften, nach der Bestimmung der §§. 5. 6. und 11. zurückzulassen, mit der Maaßgabe, in Ansehung der Geräthschaften, daß die Vergütung für solche von dem anziehenden Schäfer oder Knechte dem abgehenden taxmäßig geleistet werden, die ganze Commune aber dafür einstehen muß.

Bey solchen Gemeine-Schäfereyen aber, bey welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schaafe halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbey auch ferner sein Bewenden haben. Doch findet bey diesen wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte obige Vorschrift Statt.

§. 16.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät, daß diese Verordnung, wie bereits §. 1. vorgeschrieben ist, vom Tage der Publication an, in den benannten Provinzen bey allen Schäfereyen zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende solche zum Druck befördert und allgemein publicirt, auch in Schulzen-Gerichten und Krügen angeschlagen werden soll; zugleich aber befehlen Allerhöchstdieselben allen Obrigkeiten, der Ritterschaft, den Beamten, Städten, Gemeinen und Schulzen, bey Zwanzig Rthaler Strafe für jeden Contraventionsfall, welche Strafe bey wiederholter Uebertretung verdoppelt werden soll, auf deren pünktliche Befolgung zu halten, sämtliche Gerichts-Behörden aber insbesondere sich darnach in ihren Urtheilen, sowohl überhaupt als in vorkommenden Denunciationsfällen, auf das genaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 3ten Februar 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. von Struensee. von Schrötter.

No. VI. Instruction für die Aerzte in den Königlichen Landen, wonach bey Ertheilung der Atteste für diejenige Königliche Officianten, welche sich der auswärtigen Bäder bedienen wollen, zu verfahren ist. De Dato Berlin, den 9ten Febr. 1800.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben mißfällig vernommen, daß das Besuchen ausländischer Bäder und Gesundbrunnen immer mehr und mehr zur Gewohnheit wird, und daß besonders die in Höchst Dero Diensten stehenden Officianten, mehr aus Hang zu auswärtigen Reisen, als aus Ueberzeugung, daß in diesseitigen Staaten kein Gesundbrunnen oder Bad für ihr Gesundheitsbedürfniß anzutreffen sey, ausländische Brunnen- und Badeanstalten besuchen, und außer der hiedurch erwachsenden Dienstversäumniß, zugleich ihr Geld im Auslande verzehren.

Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, irgend einem Ihrer getreuen Unterthanen den Gebrauch der erforderlichen Heilmittel zu untersagen, oder zu erschweren; Sie können aber auch nicht zugeben, daß Ihre Beamten aus bloßer Nebenabsicht ins Ausland Reisen thun, sobald einländische Brunnen- und Badeanstalten, womit die Natur Seiner Königlichen Majestät Staaten reichlich beglücket hat, gleiche Würkung hoffen lassen. Höchst-Dieselben haben daher, durch die Cabinets-Ordre vom 7ten December 1799, ihren Officianten es zur Pflicht gemacht, dem Erlaubnißgesuch, ein fremdes Bad oder einen fremden Gesundbrunnen besuchen zu dürfen, jedesmal ein pflichtmäßiges Zeugniß eines approbirten Arztes in dieser Hinsicht beyzufügen, worin derselbe gewissenhaft versichern muß,

daß das fremde Bad, oder der fremde Gesundbrunnen, welchen der Kranke zu besuchen wünscht, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches Bad oder Brunnen eben so geschickt dazu sey.

Ob nun gleich Seine Königl. Majestät Höchst-Dero approbirten Aerzten zutrauen, daß sie sich von den in Ihren Landen vorhandenen Gesundbrunnen und Bädern in geographischer, chemischer und clinischer Hinsicht möglichst unterrichtet haben werden; so finden Höchstdieselben es doch zweckdienlich, Ihnen über diesen Gegenstand solche Bemerkungen mittheilen zu lassen, welche von Höchstdero Ober-Collegio-Medico & Sanitatis aus Akten, Erfahrungen und chemischen Versuchen gesammelt, geprüft und bewährt gefunden worden. Darnach verdienen im Allgemeinen die einländischen Gesundbrunnen entweder den Vorzug vor manchen ausländischen, oder sie können doch mehreren derselben zur Seite gesetzt werden. Am reichlichsten sind Seiner Königlichen Majestät Staaten mit Sauerbrunnen oder Sauerlingen versehen. Dahin gehören

1. Altwasser 2. Charlottenbrunn 3. Flinsberg	in Schlesien
4. Codowa 5. Reinerz	in der Grafschaft Glatz.
6. Sichersreuth 7. Steben	im Marggrafthum Bayreuth.

Diese Sauerlinge kommen in ihrer chemischen Beschaffenheit mit einander sehr nahe überein. Sie enthalten sämmtlich

a. Kohlensäure, und zwar so reichlich, daß sie als völlig damit gesättiget betrachtet werden können. Bey dem Friedrichsbrunnen zu Altwasser, ist die Schicht des Kohlensäurengas über den Wasserspiegel 5 bis 6 Fuß hoch gefunden worden; ein Beweis der möglichst stärksten Anschwängerung des damit bedeckten Wassers. Die Analyse des Codowawassers zeigt den Reichthum desselben an Kohlensäurengas auf eine noch mehr auffallende Weise. Nächst der Kohlensäure ist

b. der Eisengehalt, der vornehmste und wirksamste Bestandtheil der Sauerlinge. Nach Maaßgabe der an Ort und Stelle gemachten Versuche, ist man vollkommen berechtiget, anzunehmen, daß die Quellen, besonders zu Codowa und Altwasser in der verhältnißmäßigen Menge des Eisengehalts selbst den ersten Sauerlingen des Auslandes nicht nachgesetzt zu werden verdienen. Aber auch alle übrigen obengenannte enthalten so viel Eisen, daß auf dessen medizinische Wirkung, wenigstens an der Quelle, mit Zuversicht gerechnet werden kann.

Ob der Eisengehalt dieser Sauerlinge auch in versendeten Flaschen sich aufgelöst erhält, ist jedoch noch nicht durch Versuche bestätiget.

In sämmtlichen vorgenannten Sauerlingen prædominirt

c. Kohlensaures Natrum, obgleich dessen quantitatives Verhältniß, so wie das der übrigen fixen Bestandtheile überhaupt, nur geringe ist. Letztere, die überdies nicht in Neutralsalzen, sondern meistens nur in kohlensaurer Kalk- und Bittererde bestehen, kommen in Medizinischer Hinsicht, in keine weitere Betrachtnng; das Natrum hingegen ist, ohnerachtet seiner geringen Menge, ein wohlthätiger Bestandtheil dieser Sauerlinge; denn es wirkt nicht nur gelinde auf die Harnwege and befördert das leichte Abgehen des Wassers, sondern es verhindert auch das Daseyn des Gypses, welches z. B. im Pyrmonterwasser die Ursache ist, daß reizbare Kranke solches nicht vertragen können.

Diese vorgenannte Sauerlinge verdienen in Rücksicht ihrer wirksamen Bestandtheile an die Seite des Spaabrunnens, des Pyrmonterwassers, des Driburger-, des Brückenauer- und Rehburger-Brunnens und vieler ähnlichen gestellt zu werden.

Ihre Anwendung in einzelnen Fällen, und ihre Zulässigkeit in subjectivischer Hinsicht, muß lediglich der Beurtheilung des Arztes, dem sich ein Kranker anvertrauet, überlassen werden.

Indessen kann nicht unbemerkt bleiben, daß im allgemeinen die Anwendung dieser Mineralwasser zum innerlichen Gebrauch besonders da nützlich sey, wo Schwäche und kränkliche Reizbarkeit und Empfindlichkeit der festen, Stockungen und Verdickungen der flüßigen Theile des Körpers den Krankheitszustand erzeugen

zeugen oder unterhalten. Besonders zu empfehlen sind sie daher — bey schwächlichen, hypochondrischen und hysterischen Personen, am Krampfe, Verdauungsfehlern, Urinbeschwerden, Hämorrhoiden, Ausschlägen, Cachexie, Bleichsucht, weißen Fluß, Verstopfungen der Gallengänge, Gelbsucht, männlichem Unvermögen, nächtlichen Saamenergießungen, und Unfruchtbarkeit leidenden Kranken, wenn diese Uebel von einem Zustande von Schwäche wirklich herrühren, oder durch solchen unterhalten und verschlimmert werden, wobey sich doch von selbst versteht, daß im individuellen Fall alles der Leitung des ausübenden Arztes vorbehalten bleiben muß.

Auch an Mineralbädern hat sich die Natur in Seiner Königlichen Majestät Landen wohlthätig bewiesen, und sie mit warmen und kalten Bädern versorgt. Zur erstern Classe gehören

1. Warmbrunn in Schlesien,
2. Landeck in der Grafschaft Glatz.

Das Wasser der Warmbrunner Quellen ist ebenfalls mit einem kleinen Antheil Natrum angeschwängert, folglich ein von Gyps freyes, sehr weiches und von den einsaugenden Gefäßen der Haut, leicht aufzunehmendes Wasser. Dieses gilt auch von den Quellen zu Landeck, deren Gehalt an erdigen Bestandtheilen kaum bemerkbar ist.

Die Temperatur der Bäder zu Warmbrunn ist 30 — 31 Reaum. Therm. Grade, die der Bäder zu Landeck aber ist um 5 bis 6 Grade geringer.

Diese Mineralquellen, so wie sie die Natur hervorbringt, gehören zu den wirksamsten Mitteln in allen Uebeln, bey welchen das Organ der Haut in seiner Thätigkeit vermehrt, die lymphatische Gefäße der Haut gelinde gereizt, die ausdünstende Endigungen derselben oder die Haut pori geöfnet, fixe Krankheitsstoffe mobil gemacht werden sollen, und wo eine widernatürliche Steifigkeit der festen Theile zu überwältigen ist, auch eine wohlthätige Transpiration den Zweck der Kur ausmachen muß.

Die gedachte Quellen verdienen daher bey arthritischen und rheumatischen Zufällen, bey eingewurzelten venerischen Uebeln, bey Hautkrankheiten chronischer Art, bey zurückgehaltenen und die Nerven und Gefäße reizenden Schärfen, nicht allein zu den wohlthätigsten Hülfsmitteln der Medicin gezählet, sondern auch den natürlichen warmen Bädern des Auslandes vollkommen zur Seite gesetzt zu werden.

Für diejenigen Aerzte, welche eine vollständigere Nachricht über die schlesischen Mineralquellen verlangen oder nöthig haben, werden die Schriften des Doctor Mogalla über diesen Gegenstand, und namentlich dessen

1. Briefe über die Bäder zu Warmbrunn, nebst einigen Bemerkungen über Flinsberg und Liebwerda. Breslau 1796.
2. Die Gesundbrunnen zu Codowa und Reinerz. Breslau 1799.
3. Die Bäder zu Landeck. Breslau 1799.

eine nützliche Lectüre gewähren.

An kalten Mineral-Bädern im Höchst-Dero Staaten zeichnen sich aus:

1. Gumbinnen in Litthauen,
2. Freyenwalde } in der
3. Frankfurt an der Oder } Churmark,
4. Polzin in Pommern,
5. Minden in Westphalen.

Diese und ähnliche Quellen sind nur mit einer geringen Menge Kohlensäure versehen, welche jedoch hinlänglich ist, um einen nicht undedeutenden Antheil von Eisen aufgelöst zu halten.

Die Wirksamkeit dieser Bäder, besonders der vier ersteren, in Krankheiten von Schwäche überhaupt, besonders nach äußern Verletzungen, chronischen Gliederreissen, Hautausschlägen und anderen ähnlichen Uebeln ist durch die Erfahrung hinlänglich bewährt; so daß von den inländischen Mineralquellen und Bädern, wenigstens in vielen Fällen und bey verschiedenen Uebeln eben der Nutzen zu erwarten ist, welchen die fremden hoffen und erwarten lassen.

Signatum Berlin, den 9ten Februar 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Confirmation des rectificirten Entwurfs der Instruction und Taxe für die hiesigen Taxatores bey Aufnahme der Haus- und anderer Immobilien-Taxe. De Dato Berlin, den 10. Febr. 1800.

Friederich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem die hiesigen Stadtgerichte den rectificirten Entwurf der Instruction und Taxe für die hiesigen Taxatores bey Aufnahme der Haus- und andern Immobilien-Taxen, bey Uns eingereicht, und Wir solchen zu confirmiren geruhet haben, so lassen Wir Euch das Confirmations-Rescript an die hiesigen Stadtgerichte, welchem dieser Entwurf inserirt ist, hierneben in Abschrift, mit dem Befehl zufertigen, Euch gleichfalls gehörig darnach zu achten, und solchen dem Justizamt Mühlenhof zur Befolgung zuzufertigen. Gegeben Berlin, den 10ten Februar 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad No. VII.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Den von Euch mittelst Eures Berichts vom 31. v. M. eingereichten, rectificirten Entwurf der Instruction und Taxe für die hiesigen Taxatores, bey Aufnahme der Haus- und anderer Immobilien Taxen, und der ihnen dafür zugebilligten Taxations-Gebühren, haben Wir den Umständen gemäß, abgefaßt gefunden, und lautet gedachter Entwurf folgendermaßen:

Damit bey Abschätzung der hiesigen Grundstücke, der eigentliche wahre Werth derselben, wie solcher sich zur Zeit der Abschätzung befindet, ausgemittelt werde, so ist für nöthig gefunden, denen bey der Taxe zu adhibirenden hiesigen Stadtverordneten und sämmtlichen bey Aufnahme der Haus-Taxen erforderlichen Taxanten, in Bezug auf die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2. Tit. 6. §. 15. folgende Instruction zu ertheilen:

§. 1.

Die Stadtverordneten haben inskünftige den Grund und Boden nach seiner Lage genau zu bezeichnen, dabey die zum Hause gehörigen Pertinenzien-Stücke, an Gärten, Wiesen, Aeckern und dergleichen; imgleichen die dabey verbundenen Gerechtigkeiten, genau zu detailliren, auch die Anzahl und Einrichtung der im Hause befindlichen Wohnung und andern Behältnissen, umständlich zu beschreiben, und ganz bestimmt anzugeben:

a) Was er nach ihrer Abschätzung für Miethe tragen könne;

b) Mit welchen Lasten das Grundstück, zur Zeit der Taxe belastet ist, als Servis und Schoß; imgleichen was es an Einquartirungskosten und dergleichen, ungefähr jährlich zu tragen habe.

§. 2.

Die Taxatores, und zwar

1) die Mauer- und Zimmermeister, haben die in Hause befindlichen Materialien, nach dem Gegenwärtigen Zustande derselben, zu revidiren, und solche specifice abzuschätzen;

dabey aber genau zu bemerken, in welchen baulichen Würden das Grundstück selbst, sich anjetzt befindet; desgleichen haben sie gemeinschaftlich, von jeder Taxe eine Zeichnung von der äußersten Grundfläche des Gebäudes, mit Beschreibung der Längen, Höhen, Tiefen, auch ob es massiv oder Fachwerk ist, mit der Taxe jedesmal einzureichen. Auch haben sie den Grund und Boden, nach den Flächen-Inhalt mit abzuschätzen, und dabey auf die Lage des Grundstücks ihr Augenmerk vorzüglich mit zu richten.

2) Die Töpfer, Lehmer, Klempner, Steinsetzer, Stukkatur, Brunnenmacher, Schmie-

Schmiede, Tischler, Schlösser und Glasermeister, über die ihnen zur Taxe angewiesenen Stücke, ihre Taxen specifice einzureichen, und solche nicht mehr, wie bisher geschehen ist, in solle anzugeben.

§. 3.

Bey Abschätzung der Gärten, ist von den Taxatoren auf deren Flächen-Inhalt, und die Anzahl der darin enthaltenen Quadrat-Ruthen, Rücksicht zu nehmen, und genau darauf zu sehen:

1) Auf den Nutzen, den solcher Garten trägt, oder tragen kann;

2) Auf die Güte des Grund und Bodens;

3) Auf das Vergnügen, welches für den Besitzer des Gartens, durch selbigen wirklich entsteht, oder entstehen kann; und

4) Die Lage des Gartens.

Nach diesen Datis ist, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2. Tit. 6. §. 16. der ungefähre Werth nach vernünftigem Ermessen, zu bestimmen.

§. 4.

Bey Abschätzung der Wiesen und Aecker, ist es bey der bisherigen Observanz zu belaßen, daß solche durch die hiesigen Wrehmänner abgeschätzet werden.

§. 5.

Für die solcherhalb verrichtete Abschätzung eines Grundstücks, sollen an den Stadtverordneten und an die Taxatores folgende Gebühren gezahlet werden:

I. Dem Stadtverordneten, für die §. 1. bemerkte Arbeit, für jedes Grundstück, ohne Unterschied dessen Werths 1 Rtlr.

II. Den Taxatoren:

a) für Abschätzung der Mauer, Töpfer, Lehmer, Klempner, Steinsetzer und Stukkatur-Arbeit, bey einer Taxe, wo der Werth des ganzen Grundstücks beträgt:

bis 2000	Rtlr.	1 Rtlr.	— Gr.
— 5000	—	1 —	8 —
— 10000	—	2 —	— —
bis 20000	Rtlr.	3 Rtlr.	— Gr.
— 30000	—	4 —	— —
— 40000	—	5 —	— —
über 40000	—	6 —	— —

b) Für Abschätzung der Zimmer-, Brunnenmacher- und Schmiede-Arbeit, bey einer Taxe, wo der Werth des ganzen Grundstücks beträgt:

bis 2000	Rtlr.	— —	20 Gr.
— 5000	—	1 Rtlr.	— —
— 10000	—	1 —	12 —
— 20000	—	2 —	12 —
— 30000	—	3 —	— —
— 40000	—	4 —	— —
über 40000	—	5 —	— —

Sind die Gebäude aber von Holz und Fachwerk, so bekommt der Zimmermeister so viel, wie jedesmal in dieser Taxe für den Mauermeister angesetzt ist, und der Mauermeister erhält dagegen das, was für den Zimmermeister in dieser Taxe angesetzet worden.

c) Für Abschätzung der Tischler-Arbeit wird bey einer Haus-Taxe, deren Werth vom ganzen Grundstück beträgt:

bis 2000	Rtlr.	— —	12 Gr.
— 5000	—	— —	16 —
— 10000	—	— —	20 —
— 20000	—	1 —	6 —
— 30000	—	1 —	18 Gr.
über 30000	—	2 —	12 —

d) Eben so viel, als für die Abschätzung der Tischler-Arbeit ad c. bestimmt worden, wird für die Schlösser-Arbeit festgesetzt.

e) Für die Abschätzung der Glaser-Arbeit, bey einem taxirten Grundstück

bis auf	2000	Rtlr.	— — 8 Gr.
— —	5000	—	— — 20 —
— —	10000	—	— — 16 —
— —	20000	—	— — 20 —
— —	30000	—	1 Rtlr. — —
über	30000	—	1 — 16 —

f) Für die Abschätzung der Kupferschmidts-Arbeit, ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks 1 Rtlr.

g) Für die Abschätzung der Böttcher-Arbeit, ebenfalls überhaupt 1 Rtlr.

h) desgleichen für die Abschätzung der Gärten, für jede Taxe 1 Rtlr.

i) Für die Taxatoren der Aecker und Wiesen, bekommen:

a) im Cöllnischen Viertel der Ober-Wrehherr 1 Rtlr.

Die beyden Wrehmänner, jeder — — 12 Gr.

b) im Berlinschen Viertel:

Der Ober-Wrehherr 2 Rtlr.

Ein jeder der beyden Wrehmänner 1 Rtlr.

Wir wollen diese Instruction und Taxe für die hiesige Taxatores, demnach hiermit bestätigen, und Euch hierdurch anweisen, auf ihren Inhalt gehörig zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 10ten Febr. 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
die hiesige Stadtgerichte.

No. VIII. Publicandum des Cammer-Gerichts an die Untergerichte wegen Einsendung der Criminal-Erkenntnisse.

De Dato Berlin, den 17. Februar 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Auf Veranlassung einer Anfrage Unserer Westpreußischen Regierung, haben Wir durch das unterm 20sten Januar d. J. aus Unserm Hoflager erlassene Rescript, folgendes Regulativ wegen Einsendung der Criminal-Erkenntnisse von den Untergerichten, bis zur Emanirung der neuen Criminal-Ordnung festgesetzt.

§. 1.

Zuvörderst hat es dabey, daß nach der bisherigen Verfassung die Urthel über gewisse Verbrechen von den Ober-Gerichten abzufassen, wenn gleich der Angeklagte sonst der Gerichtsbarkeit des Untergerichts unterworfen ist, fernerhin sein Bewenden, und müssen in diesen Fällen die geschlossene Akten fernerhin an die Landes-Justiz-Collegia zum Spruch eingesendet werden.

§. 2.

Hat die geführte Untersuchung, Landesverrätherei, beleidigte Majestät, falsches Münzen, Anschuldigung eines Todtschlags, Durchhelfung eines Deserteurs, einen Tumult, Widersetzlichkeit, oder sonstiges Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande, oder bekleidet der Angeklagte ein öffentliches Amt; so muß das Urtheil vor der Eröffnung dem Landes-Justiz-Collegio zur Prüfung mit den Akten eingesendet werden.

§. 3.

Dem Landes-Justiz-Collegio stehet frei, auf die Confirmation eines solchen Urthels mittelst eines kurzen Begleitungs-Berichts bei Hofe anzutragen, oder wenn nach der ersten Uebersicht von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Akten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung nach Hofe, vorschriftsmäßig zu verfahren.

§. 4.

Bey allen übrigen nicht ausgenommenen Verbrechen ist ein Unterschied zwischen den Untergerichten 1ster und 2ter Classe zu machen.

§. 5.

Den Untergerichten der ersten Klasse in der Kurmark, d. h. allen denjenigen, welche nach Maaßgabe der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 25. §. 3. wenigstens drey zur Justiz vollständig qualificirte, und verpflichtete Mitglieder haben, ertheilen Wir die Befugniß, in solchen Untersuchungs-Fällen bis auf zwey Jahre Zuchthaus- oder Festungs-Strafe oder körperliche Züchtigung zu erkennen, und das Urtheil, ohne Confirmation einzuholen, dem Angeklagten zu eröffnen.

Beruhiget sich der Verurtheilte bey dem Urtheil, so ist es zu vollstrecken, die Annahme-Ordre mit Beylegung der Akten in Rücksicht der Zuchthäuser beym Landes-

Landes-Justiz-Collegio, in Rücksicht der Festungen aber, unmittelbar bey Hofe von dem Untergerichte nachzusuchen.

Beruhiget sich aber der Angeklagte nicht, so ist er zu vernehmen, ob er die ihm zuerkannte Strafe, der zweyten Instanz unbeschadet, antreten will, oder nicht.

Will er die Strafe antreten; so ist wegen Extrahirung der Annahme-Ordres wie oben zu verfahren. Verweigert er aber die vorläufige Antretung der Strafe des eingelegten Remedii wegen, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

a) ist der Angeklagte auf freyen Füßen während der Untersuchung gewesen, und es treten nicht besondere Gründe ein, welche ihn nach eröffnetem Urthel der Flucht verdächtig machen; so ist es dabey bis nach erledigter zweyter Instanz zu belassen.

b) ist er verhaftet, kann er sich nicht selbst im Gefängniß erhalten, und ist das Urthel höher als auf sechs Monathe Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ausgefallen; so muß er sich, nachdem er über seine neuen Momenta defensionis in Gegenwart des Vertheidigers vernommen worden, den Anfang der Vollstreckung der Strafe salvo jure gefallen lassen, und ist wegen Extrahirung der alsdann erforderlichen Annahme-Ordre, nach den oben festgesetzten Vorschriften zu verfahren;

c) ist das Urthel auf weniger als sechs Monathe Zuchthaus- oder Festungs-Strafe ausgefallen, so muß die Eröffnung des zweyten Erkenntnisses abgewartet werden.

d) die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung bleibt in jedem Fall bis zur Rechtskraft des ersten Urthels ausgesetzt.

§. 6.

Untergerichten der zweiten Classe stehet es zuvörderst vor wie nach frey, ihre instruirte Criminal-Akten dem Landes-Justiz Collegio zum Spruch einzureichen.

a) Wollen sie aber selbst erkennen; so ertheilen Wir ihnen, gleichfalls in den durch die §. §. 1. 2. nicht ausgenommenen Fällen die Befugniß auf 4 Wochen Gefängniß-Strafe, 10 Rthlr. Geldbuße, oder mäßige körperliche Züchtigung ohne höhere Confirmation zu sprechen.

b) Fällt aber der Entwurf ihres Urthels höher aus; so muß mit der schleunigen Einsendung desselben an das vorgesetzte Obergericht verfahren werden, wobey als ein General-Principium festgesetzt wird, daß, wenn der Verurtheilte verhaftet, auf Gefängniß-Strafe von dem Unterrichter erkannt, und dies von dem Obergerichte bestätiget wird, diese Gefängniß-Strafe von dem Tage des entworfenen Urthels an zu berechnen sey.

c) In diesen Fällen ist der verhaftete Verurtheilte, oder auch alsdann, wenn das Untergericht die Akten zum Spruch ohne Entwurf einsendet, vorläufig zu vernehmen, ob er, wenn das Erkenntniß auf Festungs- oder Zuchthaus-Strafe ausfallen sollte, bereit sey, salvo jure der zweyten Instanz, seine Strafe anzutreten, oder wenn er sich dessen weigert, wie er sich aus eigenen Mitteln bis zur erledigten Instanz im Gefängnisse zu erhalten gedenke? damit hienach das Obergericht in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob dem Unterrichter bey Rücksendung der Akten mit dem Urthel, die vorläufige Annahme-Ordre mit zuzufertigen sey oder nicht.

§. 7.

Bey gefährlichen Verbrechen, bey solchen, wo es wie bey Räubereien, Brandstiftungen, groben Verfälschungen ꝛc. ꝛc. wiederholten oder gewaltsamen Diebstählen, ganz ungezweifelt ist, daß der geständliche Angeschuldigte, der Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht entgehen kann, stehet es demjenigen Gerichte, welches die Annahme-Ordre ertheilet, oder extrahirt, frey, sobald die Akten durch die Unterredung des Angeklagten mit seinem Vertheidiger, oder durch den Verzicht auf eine schriftliche Vertheidigung mit dem Inculpaten völlig geschlossen sind, die Annahme-Ordre zu ertheilen, oder einzu-

einzuholen, und zur Vollstreckung zu bringen, da denn in der Folge die erkannte Dauer der Strafzeit von Zeit der Ankunft auf dem Zuchthause oder der Festung angerechnet werden muß.

Schließlich versteht sich von selbst, daß durch dieses Regulativ der §. 31. der Instruction wegen Untersuchung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vom 26. Febr. 1799. ebenfalls abgeändert worden, und mithin auch bey Verbrechen dieser Art die gegenwärtig ertheilten Vorschriften wegen Einsendung der Erkenntnisse allein zum Grunde gelegt werden müssen. Hiernach habt Ihr Euch also in vorkommenden Fällen zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen

Gegeben Berlin, den 17ten Februar 1800.

von Schleinitz.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Untersuchungen in geringfügigen Contraventionssachen. De Dato Berlin, den 1. März 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit einer Immediat-Beschwerführung wegen Confiscation von Taback, womit unbefugterweise Handel getrieben worden, haben Wir Allerhöchst selbst zu befehlen geruhet, es sollten, um zu verhüten, daß in geringfügigen Contraventionssachen der Betrag der Untersuchungskosten, nicht den Betrag der gesetzlichen Strafe übersteige, in Zukunft die commissarischen Einlettungen vermieden, und die Instructionen den Orts-Obrigkeiten, auch in den sonst von ihrer Gerichtsbarkeit eximirten Fällen von den höhern Behörden in der Art übertragen werden, daß selbige in den ordentlich abzuhaltenden gewöhnlichen Gerichtstagen abgemacht, wofür nicht mehr, als in den kleinen Accise-Contraventionssachen vorgeschrieben ist, an Gebühren liquidirt, und Acta instructa an das competente Gericht zur Abfassung des Erkenntnisses eingesendet werden. Nach diesem allerhöchsten Befehl habt Ihr Euch also nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Gerichte gemessenst anzuweisen, da es Unserer Allerhöchsten Person ernster Wille ist, daß in Sachen dieser Art der Kostenbetrag mit dem Vergehen in gehörigem Verhältnisse stehen soll. Sind ꝛc. Berlin, den 1. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Heinitz. Werder. Voß. Goldbeck. Struensee. Schrötter.

No. X. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern auch Deputationen, excl. Schlesien, wegen der Cantonpflichtigkeit ausländischer Soldaten-Söhne, deren Eltern sich im Lande etabliren. De Dato Berlin, den 5. März 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchst selbst weil es bis jetzt noch an bestimmten Vorschriften über die Cantonpflichtigkeit ausländischer Soldaten-Söhne gefehlet hat; auf erstatteten Bericht Unsers Ober-Krieges-Collegii, durch eine unterm 10ten m. pr. an dasselbe ergangene Cabinets-Ordre, die deshalb nöthigen Grundsätze; sowohl zur Achtung der Regimenter und Bataillons, bey welchen angeworbene Ausländer auf Capitulation eingestellet werden, als in Absicht des Cammeral-Ressorts derjenigen Provinzen, wo sich ausländische Soldaten, nach ausgedienter Capitulation und genommenen Abschiede, entweder in Cantonpflichtigen Orten, oder in Cantonfreyen Städten, etabliren, festzusetzen geruhet.

Den Regimentern und Bataillons ist zur Pflicht gemacht worden; daß sie allen angeworbenen verheyratheten ausländischen Rekruten, bey ihrer Einstellung, den unverheyratheten aber bey Ertheilung der

des Consenses zu ihrer Verehelichung, oder hiernächst bey der Niederkunft ihrer Frauen, die Einrichtung mit den Kindergeldern bekannt machen, und ihre Erklärung zu Protocoll nehmen sollen;

ob sie für ihre Söhne die auf selbige fallende Unterstützung mit Kindergeldern, unter der Bedingung zu acceptiren entschlossen seyn, daß sie solche dagegen der Compagnie oder Escadron, wenn sie sich derselben annehmen werde, als enrollirte überlassen wollen oder nicht.

Für die Cameral-Ressorts und besonders für die Cantonrevisions-Commissionen sind aber, in Absicht der Soldaten, welche nach ausgedienter Capitulation den Abschied nehmen, auf den Fall, wenn sie sich im Lande etabliren, in obgedachter höchsten Cabinets-Ordre folgende Vorschriften gegeben:

1) Die unerwachsene Söhne solcher ausländischen Soldaten, welche nach Ablauf ihrer Capitulation und genommenen Abschied, sich im Canton eines andern Regiments mit ihren Familien etabliren, bleiben dem Regiment, bey welchem der Vater gedient hat, in dem Fall als Enrollirte obligat, wenn für sie, unter der Bedingung der Cantonpflichtigkeit, Kindergelder gezahlet worden sind.

2) Haben selbige keine Kindergelder genossen, und ist auch mit ihrem Vater deshalb keine Verabredung getroffen; so sind diese unerwachsenen Söhne in so fern ihrem Vater nicht etwa als einem ausländischen Colonisten, an dem Orte, wo er sich etabliret, die Enrollements-Freyheit der ersten Generation zugesichert wird, als Enrollirte desjenigen Regiments zu betrachten in dessen Canton der Vater mit seiner Familie hingezogen ist.

3) Dies Regiment muß jedesmahl von den Verhältnissen, worin der Vater mit demjenigen Regiment, bey welchem er gedienet hat, in Absicht seiner Söhne stehet, genau unterrichtet werden.

Auf den Fall, daß ferner ein solcher Ausländer sich in einer Cantonfreyen Stadt niederläßt, sind besonders folgende Grundsätze zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Die Söhne nehmen an der Cantonfreyheit der Stadt keinen Theil, sondern bleiben ohne Rücksicht, ob der Vater für selbige Kindergelder erhalten hat oder nicht, demjenigen Regiment obligat, bey welchem er seine Capitulation ausgedienet hat.

b) Dagegen sollen dergleichen Ausländer von den, für Erlangung des Bürgerrechts in Cantonfreyen Städten, zur General-Invaliden Casse zu zahlenden Einhundert Thalern, jedoch nur in dem Fall, wenn sie würklich Söhne am Leben haben, dispensiret bleiben, wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß ausser ihren lebenden Söhnen, auch ihre künftige männliche Nachkommenschaft dem Regiment, wobey sie gedienet haben, obligat werden muß.

c) Die Magistrate der Cantonfreyen Städte müssen die geschehene Gewinnung des Bürgerrechts den Regimentern jedesmal anzeigen, damit sie es in ihren Cantonlisten notiren können.

d) Hat ein verabschiedeter Soldat, zur Zeit, wo er das Bürgerrecht in einer Cantonfreyen Stadt nachsucht, noch keine Söhne; so behält es bey der bisherigen Verfassung, nach welcher die Diespensation von Bezahlung der 100 Rthlr. bey Unserer höchsten Person unmittelbar nachgesucht werden muß, lediglich sein Bewenden.

Hiernach habt Ihr euch sowohl selbst in vorkommenden Fällen zu achten, als auch die betreffenden Behörden Eures Ressorts darnach überall zu instruiren.

Sind ꝛc. Berlin, den 5ten März 1800.

Auf Special-Befehl.

Schulenburg. Voß.

No. XI. Publicandum, wegen der Exportation der Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer. De Dato Berlin, den 5ten März 1800.

Die Verbothe der Ausfuhr des Bau- Nutz- und Brennholzes, deren Nothwendigkeit, durch den immer mehr fühlbar werdenden Holzmangel im Lande so unbedingt gerechtfertiget wird, sind resp. unterm 16ten May und 5ten August v. J. erneuert, besonders aber durch das unterm 7ten Januar d. J von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst Selbst vollzogene Publicandum, die Vorschriften bekannt gemacht worden, wie es in Rücksicht der nachzusuchenden Exportations-Pässe, über die zur Ausfuhre ferner erlaubt bleibende, zum ausländischen Handel qualificirte starke Hölzer gehalten werden soll.

Diese bestimmte Verbothe machen indessen, um das Publicum nicht in Ungewißheit zu lassen, und unzeitige Anträge zu verhüten, die Ziehung einer Grenzlinie, in Absicht derjenigen Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer nöthig, welche für jetzt, bis auf weitere Verordnung, gegen Pässe des Forst-Departements des Königl. General-Directorii auser Landes zu debitiren erlaubt werden, und es wird deshalb nachstehendes Verzeichniß zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Eichen, Schiffs-Krummholz oder Buchten

Stücke von 16 bis 20 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll im Zopf stark.

Stücke von 12 bis 16 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll im Zopf stark.

II. Eichen Schiffs-Knie

Stücke von 12 bis 16 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark.

Stücke von 8 bis 12 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf stark.

III. Eichene Zimmer-Balken, Pfahl- und Schwell-Eichen

Stücke von 50 bis 60 Fuß lang, 2½ bis 3 Fuß am Stamm.

Stücke von 40 bis 50 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stamm.

Eine doppelte Schwelle von 40 bis 60 Fuß lang, 2 bis unter 2½ Fuß am Stamm-Ende breit.

Ferner folgende Stücke, wenn solche im Quadrat beschlagen sind, als:

Stücke von 24 bis 30 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm-Ende	10 bis 12 Zoll im Zopf dick.
Stücke von 30 bis 40 Fuß lang, 1½ bis 2 Fuß am Stammende	
Stücke von 16 bis 24 Fuß lang, 1 Fuß am Stamm-Ende	

IV. Eichene Sageblöcke.

Stücke von 24 bis 30 Fuß lang, 14 Zoll und darüber im Zopf stark.

V. Eichen Stabholz

Pipenstäbe von 5 Fuß bis 2 Zoll lang Oxhoft von 4 Fuß bis 2 Zoll lang Tonnen von 3 Fuß bis 2 Zoll lang Boden von 2 Fuß bis 4 Zoll lang	4½ Zoll und darüber breit, 1½, 1¾ bis 2 Zoll und darüber dick

Dergleichen Stäbe von derstehender Länge, 4 Zoll und darüber breit, 1 bis 1½ Zoll und darüber dick.

VI. Eichen Planken

Stücke von	30 Fuß lang,	2½ Zoll	dick.
dito	32	3	
dito	36	3½	
dito	40	4	
dito	48 und darüber	4½	

VII. Kiehnene Sageblöcke.

Stücke von 24 bis 30 und 36 Fuß lang, 15 bis 16 Zoll und darüber im Zopf stark.

VIII. Kiehnene Zimmer oder Balken

Stücke von 45 Fuß lang, 13 Zoll im Zopf und darüber

Stücke von 50 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf und darüber

Stücke von 55 Fuß lang, 11 bis 12 Zoll im Zopf und darüber

Stücke

Stücke von 60 Fuß lang, 11 Zoll im Zopf und darüber
Stücke von 65 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf und darüber
Stücke von 70 Fuß lang, 10 Zoll im Zopf und darüber.

IX. Kiehnen Stab- oder Faßholz.

Stäbe von 5 bis 6 Fuß lang, 5½ Zoll dick.
" 4½ " "
" 3½ " "
und 2½ " "

X. Kiehnene Diehlen

als welche nur zu einem kompletten Boden, an Lauf- und Hütten-Diehlen Ein Schock von 60 Stück nachgelassen werden.

Imgleichen die zum Verbund und Flössern als nothwendig nachgewiesene Utensilien, nämlich: Schricke, Floßstangen, Latten, Klampen, Scherpen, Pätschen, Weeden ꝛc.

Desgleichen die erforderliche Bedeckung zu Waaren und Getreide-Schiffe.

Die Ausfuhr dieser Holzsorten wird zwar ferner, auf die deshalb nachzusuchende Pässe gegen Entrichtung der geordneten Gefälle erlaubet, das handlungstreibende Publicum aber in Absicht der Form, wie diese Pässe durch die Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz nachgesuchet werden müssen, auf das Publicandum vom 7ten Januar d. J. und dessen §. 6. verwiesen, und jedermann verwarnet, sich bey Vermeidung der festgesetzten Confiscationsstrafe, keiner falschen Declaration und Unterschleife, worauf die Accise- und Zoll-Aemter, besonders an den Grenzen zu invigiliren, gemessenst angewiesen sind, zu Schulden kommen zu lassen.

Uebrigens wird zugleich festgesetzt, daß zu den Holz-Transporten der Eigenthümer und Holzhändler aus einer Königlichen Provinz in die andere, jedoch nur auf den Finow Canal und Friedrich-Wilhelms-Graben, zum erlaubten einländischen Bedarf oder Absatz, Behufs der allgemeinen Uebersicht, und zur Verhütung aller Unterschleife und Unordnungen, Erlaubnißpässe beym Forst-Departement des Königl. General Directorium nachgesucht werden müssen.

Berlin, den 5ten März 1800.

Königliche Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer- und Immediat-Forst- und Bau-Commission.

No. XII. Erneuertes Edict, wegen Erhebung des Tabacks-Impostes in den Fränkischen Provinzen.

De Dato Berlin, den 6ten März 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch die Edikte vom 18ten April 1768. für das Ansbacher Fürstenthum, und vom 14ten Juny 1772. für das Bayreuther Fürstenthum sind zwar die Grundsätze und das Verfahren, wie der Tabacks-Impost oder das Tabacks-Konzessions-Geld erhoben werden werden soll, bekannt gemacht worden.

Um jedoch in gedachten beyden Fürstenthümern Gleichförmigkeit zu bewirken, und dasjenige näher zu bestimmen, was, diesen Gegenstand betreffend, in Beziehung auf Unser höchstes Edikt und den, diesem beygefügten Tarif vom 20sten May v. J. wegen Erhöhung verschiedener Abgaben zur bessern Verpflegung des Militairs, nothwendig ist; wollen Wir jene Verordnungen vom 18ten April 1768. und 14ten Juny 1772. hiermit aufheben, und dagegen Folgendes festsetzen:

§. 1.

Bleibt es in Ansehung des Tabackshandels bey der im Jahre 1772. erlassenen Verordnung, nach welcher solchen niemand ohne besondere Konzessionen treiben darf.

Diejenigen Handwerksleute, Krämer, Juden und andere Personen, welche

che bisher mit Rauch- und Schnupftaback gehandelt haben, oder künftig damit zu handeln gesonnen sind, müssen solches in den Hauptstädten, bey den Magistraten und Rendanturen, in den Nebenstädten, Flecken und Dörfern aber, bey dem betreffenden Kreisdirectorio, Kameralamte oder der Gefällrendantur anzeigen, und werden solche auf den Grund der erhaltenen Konzession zu diesem Handel, sodann in eine Liste verzeichnet, welche jährlich mit Ende Decembers, zu Unserer Krieges- und Domainen-Kammer eingeschickt wird.

Jeder konzessionirte Tabackshändler erhält sonach zu seiner Legitimation einen besondern Licenzzettel, allen übrigen aber, welche mit dergleichen Konzessionen und Licenzzetteln nicht versehen sind, bleibt der Tabackshandel gänzlich untersagt.

§. 2.

Diese privilegirten Tabackshändler sollen zwar in der Regel mit allen Sorten von Taback Handel zu treiben befugt seyn, jedoch mit Ausnahme der Händler auf den Dörfern, wo kein Beamter oder Rendant im Orte wohnhaft ist. Die Tabackshändler an solchen Orten dürfen, zu Vermeidung alles Unterschleifs, nicht mit Schnupf- Kanaster- und Brieftaback, sondern lediglich mit geringerm Rollen- oder inländischen Taback handeln.

§. 3.

Bey Einführung fremder Tabacksorten ins Land, werden ferner, sowohl für diejenigen, welche zur Consumtion im Lande, als für die, welche blos zum Durchgang bestimmt sind, auf der ersten betreffenden Haupt-Zollstätte wie bisher Funfzehen Kreuzer rheinisch Zoll vom Zentner entrichtet. Derjenige Taback aber, welcher bey einem Kaufmann und privilegirten Tabackshändler zum Debit in- oder außerhalb Landes abgesetzt wird, ist auch außer diesem Zoll, dem neuen Impostsatze mit

6 Fl. 40 Xr. rheinl. vom Zentner fremden Schnupf- und
5 Fl. — - rheinl. vom Zentner fremden Rauchtaback

unterworfen, und tritt, wenn die Quantität von $\frac{1}{8}$ Zentner und drüber, wieder außerhalb Landes abgesetzt wird, die in §. 7. näher bestimmte Vergütung ein. Dagegen soll von den, aus inländischen Blättern gefertigten geringen Rauch-Taback-Sorten, wenn sie auch unter fremdem Zeichen in Packets verkauft werden, zur Aufmunterung der inländischen Fabrikation, blos das ältere Konzessionsgeld mit Drey Pfennigen vom Pfund, erhoben werden.

§. 4.

Dieser Impost wird von dem treffenden Kameralamte oder Rendanten, mit Ende eines jeden Quartals, für den im Laufe desselben eingebrachten Rauch- und Schnupftaback erhoben; es wäre denn, daß der Handelsmann einen Vorrath von mehr als 5 Zentnern an Rauch- oder an Schnupftaback vorzeigen könnte, in welchem Falle der Impost auf sein Verlangen für das folgende Quartal a Conto notirt werden darf.

§. 5.

Damit aber dabey keine Unterschleife vorgehen können; soll jeder privilegirte Tabackshändler, sobald er eine Provision von Rauch- oder Schnupftaback empfängt, solches sogleich bey der Rendantur anzeigen, und bey Vermeidung von Dreyßig Thalern Preussisch Courant Strafe, das Gepäck nicht eher öffnen, bis der Rendant solches abgewogen, und in sein Register verzeichnet hat. Den Einziehmern wird jedoch hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Empfänger nicht aufzuhalten, sondern die Abwägung sogleich vorzunehmen, auch diese Verrichtung jedesmal selbst zu besorgen, oder solche wenigstens, im Fall anderer dringender Geschäfte, nur durch einen verpflichteten Kopisten oder Gehülfen, jedoch in allen diesen Fällen ganz unentgeldlich vornehmen zu lassen.

§. 6.

Derjenige Tabackshändler, welcher einen andern mit Taback verlegt, muß seinen Abnehmer jedesmalen mit einem kurzen Attest, daß der Taback bey ihm genommen, und von ihm bereits der Zoll und der Impost entrichtet worden sey, unter Bemerkung der Quantität, versehen, und ist dieses Attest am Wohnorte

des

des Käufers, bey dem Imposteinnehmer zu produziren, von diesem der Taback einzusehen, abzuwägen, und wenn sich alles nach dem Attest richtig findet, der Händler mit aller weitern Anforderung zu verschonen.

§. 7.

Wenn bereits verimpostirter Taback wieder en gros außerhalb Landes verkauft wird, und das Quantum ein Achtel Centner und darüber beträgt, soll dem Versender der bereits entrichtete Impost vergütet werden.

Zur Kontrolle und Verhütung aller Unterschleife bey dieser Vergütung ist aber nöthig, daß der versendende Kauf- oder Handelsmann doppelte Frachtbriefe oder Lieferscheine, welche beyde von den treffenden Zoll- oder Impostrendanten, mit dessen Namen und dem Datum gezeichnet seyn müssen, ausstelle, und das Duplikat beym Ausgange des Tabacks, bey der letzten Zollstätte vorgewiesen werde, damit bey solcher der richtige Ausgang, nachdem die Quantität kontrollirt worden, attestirt werden könne.

§. 8.

Bleibt es zwar jedermann ferner unbenommen, den Taback zur eigenen Consumtion aus dem Auslande direkte zu beziehen; es muß aber auch von allen Privatpersonen ohne Ausnahme, wie von den Tabackshändlern, der regulirte Impost entrichtet werden. Wer daher den Taback selbst direkte vom Auslande beziehen will, hat solchen sogleich bey dem Empfange anzuzeigen, und die Abgabe zu entrichten, auch seinen Korrespondenten anzuweisen, auf den Einschlag oder das Packet zu bemerken, daß solches Taback enthalte.

§. 9.

Allen Tabackshändlern wird besonders zur Pflicht gemacht, ihre Korrespondenten ebenfalls anzuweisen, den Taback in den Frachtbriefen genau anzugeben; die Zolleinnahme, wo der Hauptzoll von dem ins Land gehörigen Taback entrichtet wird, hat die Fuhrleute nachdrücklich zu bedeuten, die Anzeige von dem Taback bey der Rendantur des Abladungsorts zu machen, und den darauf erhaltenen Zollzettel daselbst vorzuzeigen. Im Unterlassungsfall soll die Zolleinnahme angemessen bestraft werden, der Fuhrmann oder Kaufmann aber, wenn er sich einer Kontravention hierunter schuldig gemacht hat, soll mit der Konfiskation, und nach den Umständen der, auf die Defraudation dieser Abgabe bestimmten Strafe, belegt werden. Dieses findet auch volle Anwendung auf die Postämter, Landkutscher und Boten, wenn solche Taback in das Land bringen, und sind solche gleichfalls zur Anzeige bey den Ortsrendanten verpflichtet.

§. 10.

Wenn Rauch- und Schnupftaback ohne gehörige Anzeige in das Land gebracht, und das Tabackskonzessionsgeld oder der Tabacksimpost defraudirt wird: so soll nicht nur die Konfiskation der eingebrachten Quantität eintreten, sondern auch für jedes Pfund Drey Thaler Preussisch Courant Strafe, erhoben, und im Fall der Unvermögenheit, die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden, der Anzeiger aber ein Drittel des Werths des konfiszirten Tabacks, und der Geldstrafe, wenn solche eintritt, zur Belohnung erhalten.

§. 11.

Wenn fremde Handelsleute und Krämer die Jahrmärkte und Messen in Unsern fränkischen Provinzen, mit in- oder ausländischen Taback besuchen, haben sie das einbringende Quantum dem Rendanten des Orts anzuzeigen, solches abwägen zu lassen, und von demjenigen, was sie verkaufen, den regulirten Impost zu bezahlen, wogegen dasjenige, was nach vorhergängiger Abwägung wieder zurück oder weiter geht, frei passirt. Defraudationen hierunter sind mit den, in dem vorhergehenden §. bestimmten Strafen zu ahnden; damit sich aber kein fremder Handelsmann mit der Unwissenheit entschuldigen kann; so werden die Rendanten hierdurch angewiesen, solchen die vorliegenden Verordnungen bey Ertheilung der Zoll- und Meßzettel, jedesmal hinlänglich bekannt zu machen. Sollte aber

ein privilegirter Tabackshändler einen Jahrmarkt besuchen: so hat er seinen Licenzzettel bey der Rendantur sogleich bey seiner Ankunft zu produciren, und bleibt er sodann, wenn von dem Taback, welchen er mit sich führt, schon in seinem Wohnorte der Impost entrichtet worden ist, von weiterer Abgabe frey. Wenn er sich aber einer unrichtigen Angabe hierunter schuldig machen, und sich ergeben sollte, daß er unterwegs erst Taback, von welchem kein Impost entrichtet worden, ohne Anzeige beygeladen hat; so soll die, auf die Defraudation gesetzte Strafe verdoppelt werden.

Alles Hausiren mit Taback bleibt, bey Vermeidung der Konfiskation, und nach Befinden weiterer, auf unbefugtes Hausiren gesetzter Strafe, verbothen.

§. 12.

Sämmtlichen Zoll- und Impostrendanten, so wie insbesondere den Zollbereutern, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, auf alle Unterschleife hierbey, ein vorzüglich wachsames Auge zu haben, und ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten, daß der Empfänger den eingehenden Taback sogleich bey den treffenden Zoll- und Impostrendanten, zum Notiren gehörig deklarire, und haben solche alle Kontraventionen schleunigst zur weitern Untersuchung anzuzeigen.

§. 13.

Diese Untersuchung geschiehet nur summarisch, durch das treffende Cameralamt, wohin auch die Anzeige zu machen ist, und wird von der, dem Amte vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer, dem Reglement wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach-Bayreuthschen Landes-Kollegien vom 10ten December 1798 gemäß, die Strafe durch eine Resolution bestimmt; demjenigen, der gestraft werden soll, steht es aber frey, ob er sich dabey beruhigen oder auf gerichtliche Untersuchung vor der treffenden Justiz-Behörde binnen 10 Tagen provociren will.

§. 14.

Da zu Erhebung des Tabacksimposts der Taback von den Zoll- und Impostrendanten bey der Ankunft nur notirt wird; so soll, damit die Kauf- und Handelsleute nicht mit starken Summen in Vorschuß stehen dürfen, nur nach Ablauf eines jeden Quartals, mit solchen abgerechnet, und alsdann der Betrag des Imposts, mit einander erhoben werden, wobey jedoch, wenn bey der vierteljährigen Visitation die Vorräthe an Rauch- oder an Schnupftaback über 5 Centner betragen, diese Vorräthe für das nächste Quartal nach §. 4. a Conto notirt werden können.

Wir befehlen demnach allen und jeden, insonderheit Unsern Kriegs- und Domainenkammern in beyden fränkischen Fürstenthümern, und Unsern Rendanturen und Zollbedienten, hiermit allergnädigst und ernstlichst, über diese Unsere Verordnung fest zu halten, und die öffentliche Bekanntmachung gehörig zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 6ten März 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Hardenberg.

No. XIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen einer Erläuterung des Art. VIII. der Cartel-Convention vom 17ten May 1787. mit Chur-Sachsen in Ansehung der cessirenden Confiscation. De Dato Berlin, den 6. März 1800.

Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. der XVI. Articul der am 29sten September 1795. mit des Herzogs von Braunschweig Liebden geschlossenen Cartel-Convention, bestimmt zwar Fälle, in denen keine Reclamation der ausgetretenen Unterthanen, wohl aber eine Confiscation des

des von ihnen im Lande zurück gelassenen, oder ihnen daselbst zufallenden Vermögens, Statt findet. Ganz anders aber ist es mit dem VIII. Articul der am 17ten May 1787. mit Churſachſen geſchloſſenen Cartel-Convention. Dieſer beſtimmt wohl auch Fälle, in denen keine Reklamation Statt hat; er läßt es aber unentſchieden, ob ſodann das Vermögen zu confiſciren ſey oder nicht. Da jedoch, vermöge einer ununterbrochenen gegenſeitigen Obſervanz und Erwiederung, angenommen iſt, daß in den, durch beſagten Articul beſtimmten Fällen einer ceſſirenden Reklamation, auch keine Confiſcation Statt finde, ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt, um darauf bey den, den Fiscalen, zu Anſtellung der Confiſcations-Klagen zu ertheilenden Special-Inſtructionen, Rückſicht zu nehmen, damit nicht ferner, wie zeither bisweilen geſchehen iſt, in den, nach jenem Articul der mit Churſachſen geſchloſſenen Cartel-Convention zu einer Confiſcation unqualificirten Fällen, Confiſcations-Klagen angeſtellet werden mögen; wo vielmehr blos wegen Verabfolgung des Vermögens, die vorſchriftsmäßige Anfrage zu thun iſt. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten März 1800.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz. v. Reck. v. Goldbeck. v. Alvensleben.

No. XIV. Reſcript an das Cammer-Gericht und Stadt-Gericht; daß die Mitglieder der Kaufmannſchaft beyder Gülden, auch jeder Kaufmannsdiener, welcher wegen Diebſtals mit Criminalſtrafe belegt worden, ſeiner Kaufmänniſchen Rechte im Strafurtel mit verluſtig erklärt werden ſoll. De Dato Berlin, den 17. März 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch hierneben zu Eurer Nachricht in Abſchrift, was Wir Dato an die hieſigen Stadtgerichte in Anſehung der Anträge der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft der Material-Handlung, wegen Beſtrafung derjenigen Mitglieder beyder Gülden, wie auch der Kaufdiener, welche wegen begangenen Diebſtals mit einer Criminalſtrafe belegt worden, erlaſſen haben, um auch Eurerſeits Euch, bey Abfaſſung der Erkenntniſſe, darnach zu achten, und ſind Euch ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 17. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Goldbeck. Maſſow. Arnim.

Ad No. XIV.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Auf den Antrag der Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft der Material-Handlung, finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch feſtzuſetzen, daß künftig ein jedes Mitglied beyder hieſigen Kaufmannsgülden; imgleichen jeder Kaufmannsdiener, welcher wegen eines Diebſtals mit einer Criminalſtrafe beleget worden, ſeinem Kaufmänniſchen Rechte im Strafurtel, mit verluſtig erklärt werden, und die Aelteſten beyder Gülden, ein ſolches Subject nicht ferner zu dulden gehalten ſeyn ſollen. Da ein gleiches ſchon in Anſehung der Banqueroutiers, geſetzlich feſtſtehet, ſo wird dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob dieſe Verfügung ſchon in Anſehung der jetzt Diebſtals wegen verhafteten Kaufleute und Kaufdiener, in Anwendung zu bringen ſey; und werden übrigens die Aelteſten beyder Gülden, nach der dieſerhalb von Uns erhaltenen Anweiſung, dieſe Verfügung ſämtlichen Intereſſenten bekannt machen. Sind ꝛc. Berlin, den 17. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck. v. Maſſow. v. Arnim.

An die hieſigen Stadtgerichte.

No.

No. XV. Rescript an das Cammer-Gericht: wie es in Fällen mit Verfolgung einer Militair-Person mit Steckbriefen gehalten werden soll, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden kein Militair-Gericht vorhanden. De Dato Berlin, den 17. März 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Beziehung auf die von Euch unterm 24. v. M. erlassene Bekanntmachung, wegen von dem Magistrate zu Oderberg wider den Pontonier Fine erlassener Steckbriefe, communiciren Wir Euch hierneben in Abschrift, was der Chef des Artillerie-Corps, General-Lieutenant von Meerkatz dem Justiz-Departement geantwortet hat. Durch diese Erklärung ist der specielle Fall, welcher zu Eurer Anfrage vom 13ten m. pr. Veranlassung gegeben, für erledigt zu achten. Im Allgemeinen ist es unbedenklich, daß die Disposition des §. 165. Tit. 17. Part. II. des Allgemeinen Landrechts, auch auf den Fall Anwendung findet, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden ist, in welchem Fall jedoch dessen vorgesetzte Behörde unverzüglich von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben, und der zur Haft gebrachte Verbrecher dorthin abgeliefert werden muß. Uebrigens wird diese Bestimmung durch den Abdruck des anliegenden Schreibens, in dem neuen Archiv der preussischen Gesetzgebung, öffentlich bekannt gemacht werden. Sind ꝛc. Berlin, den 17ten März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Ad No. XV.

Ew. Excellenzien und Ein Königl. hohes Justiz-Ministerium habe ich auf die gefällige Zuschrift vom 26. v. M. in Antwort ganz ergebenst zu erwiedern die Ehre, daß es meines unmaßgeblichen Dafürhaltens nach, sehr zweckmäßig seyn würde, wenn man den Civil-Gerichten durch eine ausdrücklich gesetzliche Vorschrift auferlegte, wider flüchtig gewordene, sich schwerer Verbrechen schuldig gemachte, beurlaubte Soldaten, alle, keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, mithin auch Steckbriefe wider sie zu erlassen. Nur würde Ihnen hierbey aufzugeben seyn, von ihren getroffenen Verfügungen, das Regiment unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieses seinerseits zur Habhaftwerdung des Verbrechens, cooperiren könnte, oder doch wenigstens erfahre, was wider dergleichen Verbrecher verfügt sey.

Uebrigens würde meine Beschwerde wider den Magistrat der Stadt Oderberg, daß er den Pontonier Fine mit Steckbriefen verfolgt, gewiß unterblieben seyn, wenn er mich davon zu benachrichtigen nicht unterlassen hätte, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß derselbe den, ihm vom Cammer-Gericht ertheilten Verweiß, sehr wohl verdient habe, welches ich denn auch letzterem zu erkennen zu geben Ew. Excellenzien hierdurch ganz ergebenst ersuche.

Berlin, den 10ten März 1800.

Meerkatz.

An
des Hrn. Großkanzlers
v. Goldbeck abzugeben.

No. XVI. Edict, wegen Besetzung der Magistrate in Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 20sten März 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Jedermann zu wissen. Die zweckmäßige Verwaltung der öffentlichen Geschäfte hängt vorzüglich von sorgfältiger Wahl der Beamten ab, in deren Händen sie sind. Wir finden es daher dem allgemeinen Besten durchaus angemessen, auch bey der Wahl der Magistrats-Personen in den Städten überhaupt, und besonders der Polizey-Bürgermeister, Uns derjenigen Ober-Aufsicht nicht zu entziehen, welche Wir als Mittel zu einer guten Staatsverwaltung für Unsere Pflicht anerkennen.

Eben so angemessen finden Wir es aber auch, Guts-Obrigkeiten und städtische Communen, theils bey den Wahlrechten zu erhalten, welche sie bisherd gehabt, theils ihnen diese Rechte, so wie sie Unsere übrige Staaten geniessen, zu verleihen. Es müssen indessen diese Rechte in der Ausübung dem Zwecke des allgemeinen Besten und der Ober-Aufsicht der dazu bestellten Behörden untergeordnet seyn. Diese Gründe veranlassen Uns zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Die wirklichen Immediat-Städte sollen ihre Magistrate selbst wählen, die Wahl der einzelnen Personen bey entstehenden Vacanzen aber nicht durch die ganze Bürgerschaft, sondern durch den Magistrat, als Repräsentanten der Bürgerschaft, geschehen.
2. Da wo die Mediat-Städte bisher das Recht gehabt haben, ohne Mitwirkung der Guts-Obrigkeiten, die Magistrats-Personen zu wählen, bleibt es dabey, und wird es mit der Wahl einzelner Magistrats-Personen wie in den Immediat-Städten gehalten.
3. Da, wo die Obrigkeiten allein das Recht gehabt haben, in ihren Mediat-Städten obrigkeitliche Personen zu bestellen, bleibt es bey dieser Gerechtigkeit.

Fryderyk Wilhelm z Bożey Łaski Król Pruski etc. etc. Czyniemy wiadomo tym Naszym Uniwersałem komu o tem wiedzieć należy. Gdy Rząd Interessów Publicznych zamiarowi swemu odpowiadaiący, szczególnie na pieczołowitey zawisło Elekcyi Urzędników, którym one powierzone zostaią, wcale więc stosownie do rzeczy i dla dobra powszechnego skutecznie być uznaiemy, abyśmy przystępuiąc do takowey Elekcyi Osob Magistratowych, w Ogólności w Miastach szczególnie zaś do Obierania Burmistrza Policyynego od wyższego w takowym razie nieoddalili się Dozoru Naszego który iako sposób do utrzymania Rządu obowiązkiem Naszym być deklaruiemy.

Równie tak przyzwoicie być i to rozumiemy aby Zwierzchności Dóbr, i Obywateli Mieszczan, częścią przy tych utrzymać Prawach; które im dotąd służyły, częścią także te Prawa im nadać w sposobie w iakim inne Nasze Prowincyie onych używaią. Podlegać iednak zawsze powinny takowe Prawa w Exekucyi Zamiarowi Dobra Powszechnego i wyższemu Dozorowi postanowionych na to Zwierzchności. Też tedy przyczyny powoduią Nas następuiące Prawem uchwalone czynić Ustawy.

1. Aktualne Miasta Krolewskie sami sobie Obiorą swego Magistratu, Elekcyia zaś poiedyńczych Osób przy zdarzaiących się Wakansach, nie przez wszystkich Obywateli Mieszczan, lecz tylko przez Magistratu, iako Reprezentanta Mieszczan odprawiać się ma.

2. Tam gdzie Miastóm Szlacheckim dotąd Prawo do Elekcyi Osób Magistratowych bez przyczynienia się Zwierzchności Dóbr służy, przy tém się zostaie, i Elekcyia poiedyńczych Osób Magistratowych, równie iak w Miastach Krolewskich odprawiać się ma.

3. Tam gdzie iedynie tylko Dóbr Zwierzchności Prawo do Elekcyi Osób Magistratowych w swych Miastach Szlacheckich służy, toż Prawo i nadal zachowane Im zostaie.

4. Die zur Wahl berechtigte Magistrate oder Guts-Obrigkeiten dürfen nur rechtschaffene und geschickte Subjekte wählen und in Vorschlag bringen. Die Candidaten müssen daher von Unseren Landes-Collegien über ihre Fähigkeiten geprüft und nur, wenn sie tüchtig befunden, angestellt werden.

4. Magistraty lub Dóbr Zwierzchności do Elekcyi przywileiowane, rzetelne tylko, i zdolne wybierać maią Subjekta in podać, Kandydaci zatem od Dykasteryiów Naszych Kraiowych w Ich Umieiętności wyexaminowani i tylko w teńczas, kiedy zdólnymi być się okażą postanowieni być powinni.

5. Daher muß das gewählte Subjekt Unseren Landes-Collegien zur Genehmigung und Bestätigung vorgestellt werden, welchen Wir es zur unverbrüchlichsten Pflicht machen, mit aller Sorgfalt und Genauigkeit hiebey zu Werke zu gehen.

5. Obrane zatem Subjektum Kollegio Naszemu Kraiowemu do Approbacyi i potwierdzenia podane być ma, którego nieprzestępnym Obowiązkiem być mieć chcemy, aby wszelką pieczotowitością i ostrożnością; w tym razie postępowały.

6. Da die Polizey- und Magistrats-Beamte, in Rücksicht auf die Verbindung des Orts mit der Landes-Polizey, der ihnen anvertrauten öffentlichen Cassen und obrigkeitlichen Verrichtungen, öffentliche Staats-Beamte sind; so müssen sie auf die Gesetze des Staats durch den Diensteyd verpflichtet und auf Verfügung der vorgesetzten Cammer durch den Landrath eingeführt und den Bürgerschaften als obrigkeitliche Personen vorgestellt werden. In den Mediat-Städten bleibt es den Guts-Obrigkeiten überlassen, in dieser Qualität auch dabey zu erscheinen, weshalb der Termin zur Introduction ihnen bekannt zu machen ist.

6. Urzędnicy Policyine i Magistratowe, gdy z względu konnexyi Policyi mieyscowey z kraiową tudzież dla powierzonych Im Kass Publicznych i czynności Urzędowych, Publicznymi stają się Urzędnikami Kraiu, powinni zatem też przysięgą z funkcyi do Praw kraiowych obowiązani i z dyzpozycyi Kammery przełożoney przez Landratha introdukowani a Obywatelóm Mieszczanóm prezentowani być, w Miastach Szlacheckich zostawuie się Zwierzchnościóm Dóbr, w tem samem znaczeniu, przy teyże Uroczystości być przytomnymi dla czego termin do Introdukcyi naznaczony i oznaymiony Im być ma.

7. Die zur Wahl durch ihre Repräsentanten berechtigte Bürgerschaften, so wie die Guts-Obrigkeiten, sind verbunden, für die nöthigen Fonds zur Verwaltung der Orts-Polizey und Besoldung der Beamten zu sorgen.

Da, wo dies noch nicht geschehen ist, sollen Unsere Krieges- und Domainen-Cammern solches bewirken; wobey Wir es ihnen zur Pflicht machen, den Communen und Guts-Obrigkeiten die Kosten dadurch zu erleichtern, daß denen Magistrats-Personen, die von Unsrer Bestimmung abhängende mit Besoldung versehene Stellen, als Servis- und Fourage-Rendanten mit beygelegt werden; wogegen Wir es aber auch den Wahlbe-

7. Obywatele Mieszczanie od swych Reprezentantów do wyboru przywileiowani są obowiązani o potrzebny starać się fundusz do Administracyi Policyi mieyscowey i opłacenia Urzędników potrzebny.

Gdzie dotąd to nie stało się tam Kammery Nasze Woienno-Ekomiczne to uskutecanić maią, Obowiązkiem Ich w tym razie iest, aby tak Mieszczanóm iako y Zwierzchnościóm Dóbr w tem, ułatwić expensa, ażeby Osobóm Magistratowym przydawać dependuiące od Naszey Decyzyi funkcyie, Pensyią opatrzone iako to Rendanta Serwisowego y Furażowego w czem iednak nawzaiem Uprzywileiowanych do wyboru iest Obowiązkiem na zdolne i umieiętne Inwalidy z Naszego Woyska i Ich umieszczenie w takich funcyiach do

rechtig-

rechtigten zur Pflicht machen, auf fähige Invaliden aus Unsrer Armee bey solchen Stellen, wozu sich dergleichen qualificiren, Rücksicht zu nehmen.

8. Die erste Besetzung der obrigkeitlichen Stellen in sämmtlichen Städten, behalten Wir Uns, mit Vorbehalt der in diesem Edikte für die Folge bestimmten Grundsätze vor, da Uns an der Wahl vollkommen brauchbarer Subjekte so sehr gelegen ist. Dies hindert aber nicht, daß die Gats-Obrigkeiten und Communen sogleich für die Besoldung aus ihren Mitteln sorgen müssen. Die von Unseren Cammern angesetzte Beamte in den Städten bleiben daher auch in ihren Stellen.

9. Die Magistrats-Personen in den Städten können ihre Stellen, so wie die übrigen Staats-Beamten, nur aus gesetzlichen Gründen, sonst aber nur durch ihren Abgang verlieren.

Wir befehlen Unseren Landes-Collegien und Beamten, so wie sämmtlichen Eingesessenen in Neu-Ostpreussen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Gegeben Berlin, den 20sten März 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Schrötter.

których się zdatnymi być okażą, wzgląd mieć.

8. Osadzenie pierwszego Mieysca w Magistratach wszelkich Miast, My Sobie Zachowuiemy z warunkiem uchwalonych w tym Edykcie Prawideł na przyszłość, gdy nader wiele zależy od wyboru zupełnie zdatnych Subiektow. To iednak nic nieprzeszkadza obowiązkowi na Zwierzchności Mieyscowe y Obywatele Mieszczanie względem odwłocznego Starania o wyznaczenie Pensyi z własnego Maiątku włożonemu. Postanowieni przez Kammery Nasze Urzędniey w Miastach, zatem też na swoich zostaią funkcyiach.

9. Osoba Magistratowa w Miastach od Urzędu swego, rownie iak inni Urzędnicy kraiowi, tylko z przyczyny Prawnych powodów oddalona być może, inaczey zaś tylko przez odchod funkcyią utraci.

Rozkazuiemy Dykasteryiom Naszym i Urzędnikóm iako i Wszystkim Prowincyi Prus Nowo-Wschodnich Mieszkańcóm, aby ściśle podług tego zachowali się Edyktu.

Dań w Berlinie, dnia 20. Marca 1800.

Fryderyk Wilhelm.

(L. S.)

de Schrötter.

No. XVII. Rescript an den Instructions-Senat des Cammergerichts, betreffend die subsidiarische Verhaftung der Judenschaft für die Vergehungen derer an einem Orte Domiciliirenden, so wie auch deren Gesindes. De Dato Berlin, den 24. März 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der getroffenen Einleitungen wegen leichterer Ausmittelung der hier vorfallenden Diebstähle ist von der bestellten Immediat-Criminal-Commission eine nähere Bestimmung der subsidiarischen Verhaftung der Judenschaft für die Vergehungen ihres Gesindes in Antrag gebracht worden. Nach dem hierüber statt gefundenen Concert des General-Directorii und Justiz-Departement ist auch die Sache nunmehro dahin reguliret:

daß, da nach dem Rescripte vom 10ten November 1747 die subsidiarische Verbindlichkeit zwischen der tolerirten Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domicilii alsdann statt findet, wenn die Aufkaufung, Verhehlung und Pfandannahme gestohlner Sachen an dem Orte dieses Domicilii, und nicht an einem fremden Orte geschiehet, diese

Vorschrift auch auf die Vertretung solcher Vergehungen des jüdischen Gesindes sich erstrecken solle, es mag dasselbe ein- oder ausländisch seyn, weil selbiges zu den tolerirten Juden des Orts gehöret.

Diesem gemäß ist auch dem Policey-Directorio das erforderliche bekannt gemacht, wovon Ihr hierdurch mit dem Befehle benachrichtiget werdet, Euch nach diesem Regulativ gleichfalls in Judicando zu achten, und den Aeltesten der Judenschaft hieselbst den Inhalt dieser Verfügung zur weitern Bekanntmachung zu eröffnen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. März 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. XVIII. Circulare an sämmtliche Cammern, excl. Schlesien, wegen der von den Apothekern zu beobachtenden vorsichtigen Verabreichung der weissen Nieswurz. De Dato Berlin, den 25sten März 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. König ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß durch einen unvorsichtigen innern Gebrauch der weissen Nieswurz Menschen getödtet worden sind: So haben Wir die sämmtlichen Apotheker in Unsern Landen bey fiscalischer Strafe anweisen lassen:

daß sie bey Aufbewahrung und Verabreichung dieser Wurzel, eben diejenige Vorsicht beobachten sollen, welche das Medicinal-Edikt vom 27sten Septbr. 1725 überhaupt bey Giften und andern heftig wirkenden Mitteln vorschreibt.

Wir befehlen Euch demnach diese Verordnung dem Publicum durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, oder auch sonst bekannt zu machen, und dabey zu bemerken, daß den Apothekern zugleich eingeschärft sey:

Die weisse Nieswurz nie anders als gegen Recepte Unserer approbirten Aerzte, auch im Fall ihrer unentbehrlichen Anwendung zur äußerlichen Cur bey Viehkrankheiten nie anders als gegen glaubhafte, gleich den Giftscheinen aufzubewahrende Scheine der Gutsbesitzer, Beamten, Pächter, Verwalter, Prediger, Gerichtshalter und dergleichen qualificirten Personen, worin die Gebrauchsbestimmung ausdrücklich bemerkt seyn muß, verabfolgen zu lassen.

Sind ꝛc. Berlin, den 25sten März 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No. XIX. Rescript an die Westpreußische Regierung: wegen der Wirkung einer von katholischen Consistoriis erkannten Separation a thoro et mensa. De Dato Berlin, den 29sten März 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 15. März c, welche Wirkung einer vom katholischen Consistorio erkannten Separation a thoro & mensa unter der Form: donec animi eorundem exacerbati reconciliati non fuerint, beyzulegen sey, geben Wir Euch hiermit zu erkennen, daß sowohl in dem Falle, welcher zu dieser Anfrage Veranlassung gegeben, als auch in ähnlichen Fällen die Sache nur so zu betrachten sey, als wenn auf einer Separation auf bestimmte Zeit erkannt wäre, und daher vom Civil-Richter nur ein Interimisticum regulirt werden könne. Sind ꝛc. Berlin den 29. März 1800.

ad Mandatum.

Goldbeck.

No.

No. XX. Cabinets-Resolution wegen Cantonpflichtigkeit der Söhne der Apotheker. De Dato Potsdam den 1sten April 1800.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. können dem Antrage des General-Directorii vom 24. v. M. auch den Söhnen der Medizin-Apotheker, gleich denen der Kaufleute, welche 5000 Rthlr. und drüber, jährlich in ihrem Verkehr umsetzen, die bedingte Cantonfreyheit zuzugestehen, nicht willfahren, indem es keinesweges Allerhöchstdero Intention ist, die Cantonpflichtigkeit noch weiter einzuschränken.

Potsdam, den 1. April 1800.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium.

No. XXI. Publicandum gegen unbefugte Einwanderungen aus andern Königlichen Provinzen nach Neu-Ostpreussen. De Dato Berlin, den 16ten April 1800.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß die in Neu-Ostpreussen aus andern Königlichen Provinzen einwandernde Eingesessene, ohne Beobachtung der in altländischen Provinzen dabey üblichen Vorsichts-Maaßregeln häufig auf- und angenommen werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung, und damit sich hierunter künftig niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, haben daher Allerhöchstdieselben zu verordnen geruhet, wie folget.

§. 1.

Es wird zwar jedem freyen Menschen nachgelassen, so wie überhaupt aus einer Königlichen Provinz in die andere, also auch in Neu-Ostpreussen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften überzugehen. Damit man aber dieser Beobachtung gewiß sey, muß jeder, welcher sich aus andern Sr. Königl. Majestät Staaten einverleibten Provinzen in Neu-Ostpreussen niederlassen will, zuvor durch ein glaubwürdiges Attest der Polizey-Obrigkeit seines letzten Wohnorts in der alten Provinz gebührend nachweisen, daß er so wenig in Absicht seiner Person, als wegen des Besitzes seines Grundstücks noch verpflichtet sey. Ohne ein solches Attest darf Niemand aus andern Königlichen Provinzen in Neu-Ostpreussen weder auf Ländereyen angesetzt, noch sonst zu einem Etablissement, es habe

Nayiaśnieyszy Król JMści Pruski Pan Nasz Miłościwy z Nieukontentowaniem dowiaduie się iż Mieszkańcy Rodacy innych Prowincyi Krolewskich do Prus Nowo Wschodnich wprowadzaiący się nieuważaiąc na Srzodki Ostrożności które w Prowincyiach Starych w tey mierze zwyczaynie zachowane bywaią częstokroć przyiętymi zostaną, Chcąc zatym utrzymać przyzwoity Porządek oraz zapobiegaiąc temu, aby na Przyszłośc Nikt z Niewiadomością niezasłaniał, się JKMć co następuie ustanowić i uchwalić raczył.

§. 1.

Lubo każdemu wolnemu Obywatelowi w ogólności, iak z iedney JKMći Prowincyi do drugiey, tak też y do Prus Nowo-Wschodnich przeprowadzić się iest pozwolono, zachowuiąc Prawne w tym razie Przepisy; dla zapewnienia iednak takowego zapewnienia Przepisow każdy tedy ktory z inney do Państwa przyłączoney JKMći Prowincyi do Prus Nowo Wschodnich przychodzi i tam osadzić się intencyonuie powinien nayprzod zaświadzeniem wiary godnem od Zwierzchności Policyiney mieysca Pomieszkania swego ostatniego w Starey Prowincyi przyzwoicie usprawiedliwić się, iż tak względem Possessyi iakiego bądź gruntu w niczem nie iest Obowiązany, bez takowego zaświadczenia nikt z Prowincyi JKMći Starych Prus, ani do Possessyi gruntu, ani do iakiego bądź Imienia, Siedliska w Nowo-Wschodnich Prussiech przypuszczonym być niemoże, ani nawet za Chałupnika, Komornika, służącego, albo iak się mowi Officia-

Nahmen wie es wolle, verstattet werden, auch nicht einmal als bloßer Instmann, Einlieger, Dienstbote, oder als sogenannter Haus-Officiant.

§. 2.

Ferner müssen diejenigen, welche aus andern Königl. Provinzen in Neu-Ostpreussen einwandern, und sich dort niederlassen wollen, in so fern sie nach dem Canton-Reglement vom 12ten Februar 1792. nicht zu den vom Militair-Dienst eximirten gehören, die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. X. §. 49. vorgeschriebene Erlaubniß der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer derjenigen Provinz beybringen, welche sie zuletzt verlassen haben. Wäre auch der Einwanderer für seine Person von der Cantonpflichtigkeit befreyt oder mit einem Regiments-Abschiede versehen, so ist doch jene Erlaubniß in Absicht der etwa mitgebrachten Cantonpflichtigen Söhne und Gesinde erforderlich, und eben dieses verstehet sich denn von selbst, wenn Weibspersonen mit Kindern männlichen Geschlechts und solchen Dienstbothen einwandern, die Cantonpflichtig sind.

§. 3.

Die in den beyden vorhergehenden §. 1. und 2. erforderte Atteste und Bescheinigungen sind aber noch keinesweges hinreichend, wenn ein aus andern Königlichen Provinzen Eingewanderter in Neu-Ostpreussen ein solches Etablissement sucht, welches nach der bestehenden Verfassung die Verabschiedung vom Regiment voraussetzt. Alsdenn muß nehmlich noch ausdrücklich der Abschied desjenigen Regiments beygebracht werden, zu dessen Canton der Einwandernde gehöret.

§. 4.

Zu mehrerer Aufrechthaltung vorstehender gesetzlichen Anordnungen liegt es den sämmtlichen bäuerlichen Eingesessenen sowohl als den Bürgern in den Städten von Neu-Ostpreussen ob, ohne Vorwissen und Genehmigung der ihnen vorgesetzten Polizey-Obrigkeit durchaus keinen Eingewanderten aus einer andern

liste Domowego przyiętym bydź niepowinien.

§. 2.

Daley, Przeprowadzaiący się z innych JKMći Prowincyi do Prus Nowo-Wschodnich, dla osadzenia się w teyze Prowincyi, ieżeli podług Regulamentu Kantonowego d. 12. Lutego 1792. Roku wydanego, do tych nienalezy, którzy służbie Woyskowey niepodlegaią, obowiązany złozyć listowne pozwolenie od Przełożoney Kammery Woienno-Ekonomiczney tey Prowincyi, z którey dopiero oddalił się, które to Pozwolenie w Prawie Powszechnem Krajowem w Tomie II. Tit. 10. §. 49. iest przepiesane: A chociażby nawet przeprowadzaiący się co do własney Osoby Kantonowi niepodlegał, albo Abszytem Regimentowym był opatrzony, takowe iednak Pozwolenie, iuż względem prowadzacych z Sobą Kantonowi swemu obligowanych i podległych Synów, Czeladzi, iest potrzebne a rownie się samo przez się to dorozumiewa kiedy Kobiety z Dziećmi Płci Męskiey i z takową Czeladzią Kantonowi podległą wprowadzaią się.

§. 3.

Takowe zaś potrzebne Zaświadczenia i Swiadectwa w Paragrafie zwyz wyrażonym 1. i 2gim umieszczone, bynaymniey niesą ieszcze dostarczaiącemi, gdy przeprowadzaiący się z innych JKMći Prowincyi, do Prus Nowo-Wschodnich, podobnego żąda, i zyczy Sobie Siedliska, które podług uchwalonych Ustaw, bez Abszytu Regimentowego dane i pozwolone być niemoże. Powinien zatym ieszcze Koniecznie i Abszyt od tego Regimentu być, złożony, do Kantonu którego Przychodzeń czyli w prowadzaiący się należy.

§. 4.

Dla tem lepszego utrzymania zwyż wspomnionych Urządzeń prawnych, iest Obowiązkiem, tak wszelkiey Osiadłości Włościańskiey iako y Mieszczan po Miastach Prus Nowo-Wschodnich, aby bez wiadomości i zezwolenia przełożoney Sobie Zwierzchności Pollicyiney, żadnem Prawem żadnego Przywędruiącego z innych JKMći Prowincyi do Służby, albo w innym spo-

Königlichen Provinz als Dienstbote oder sonst, bey sich auf- und anzunehmen. Von Königlichen Pächtern aber müssen jederzeit dem vorgesetzten Beamten, so wie dagegen von adlichen Gutsbesitzern und Magistraten dem Landrathe des Kreises diejenigen namentlich angezeigt werden, welche aus andern Königlichen Provinzen eingewandert sind, und sich zu einem dauernden Etablissement entweder auf dem Vorwerke selbst, oder bey den dazu gehörigen Bauern, oder in den Städten gemeldet haben. Dieser Anzeige müssen zugleich die, von solchen Eingewanderten nach §. 1. 2. 3. zu erfordernde Atteste und Bescheinigungen urschriftlich mit beygelegt werden, damit der Landrath oder Beamte die Zulässigkeit der Niederlassung eines solchen aus andern Königlichen Provinzen in Neu-Ostpreussen Eingewanderten gehörig prüfen und beurtheilen, und bey etwanigen Zweifeln die nähern Verhaltungs-Befehle der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Cammer einholen könne.

§. 5.

Wenn gleich die vorstehend bemerkte Anzeige unter einem Vorwande unterlassen werden darf, so ist denn doch übrigens in Absicht des fernern Verfahrens ein Unterschied zu machen:

ob das Etablissement, wozu sich der aus einer Königl. Provinz Eingewanderte in Neu-Ostpreussen meldet zu den im §. 3. erwähnten gehört, und die Verabschiedung nothwendig voraussetzt,

oder

ob es so beschaffen ist, daß der Annehmer nach wie vor Cantonpflichtig bleibt.

Die Genehmigung des vorgesetzten Beamten oder Landraths, auf den Grund der ihm deshalb gemachten Anzeige, muß in dem ersten Falle abgewartet werden.

Dagegen ist dies im letzten Falle nicht erforderlich und bleibt es alsdann vielmehr den Königlichen Beamten, adlichen Gutsbesitzern und Magistraten überlassen nach eigner Ueberzeugung zu verfah-

sobie, do Siebi, ani przyimowali, ani utrzymywali. Z Strony Dzierżawców Krolewskich, zaś Ober-Amtmanowie, tak iak wzaiemnie przez Possessorów Dóbr Szlacheckich i Magistratów Landrattowi Dystryktowemu, ci mianowicie meldowani być powinni, ktorzy z innych przychodząc Prowincyi JKMći, trwaiącego Siedliska czy to na samym Folwarku, albo u Włościan do Niego należących, lub też w Miastach szukaią. Do takowego Rapportu razem i Zaświadczenia i Swiadectwa od podobnych Przywędruiących stosownie do 1. 2. 3. Paragrafu ninieyszego Uniwersału żądać się maiące, in Originalibus przyłączone, i przesłane być powinny, ażeby Landraht, lub Ober-Amtmanowie wglądać i roztrząsać mogli czy na Osadzenie się takiegoż z innych Krolewskich Proiwincyi do Prus Nowo-Wschodnich przywędruiącego, zezwolić mogą, albo przy zdarzaiących się wątpliwościach, żeby od Przełożoney sobie Kammery Woienno-Ekonomicznev oczekiwać mogli Rozkazu, względem dalszego zachowania się.

§. 5.

Lubo zwyż wyrażony Rapport pod żadnym Pretextem zaniedbany i opuszczony być niemoże i nie powinien to iednak względem dalszego Postępowania czynić trzeba ieszcze Róznicę to iest:

Czy Siedlisko do którego Przywędruiący z Prowincyi JKMći starych do Prus Nowo-Wschodnich melduie się, do tych należy o których w Paragrafie 3cim wspominiono i które Abszytu koniecznie wymagaią,

albo też:

czy takiego iest gatunku iż Przyimuiący onego tak potem iako i przedtym Kantonowi obligowanym zostaie i podlega.

W pierwszym przypadku oczekiwać trzeba Approbacyi Ober-Amtmana albo Landrata, na fundamencie uczynionego Jemu w tey Okoliczności Rapportu.

W drugim zaś przpadku niepotrzeba tego, i owszem zostawuie się w takowem Zdarzeniu Krolewskim-Amtmanom, Possessoróm Dóbr Szlacheckich i Magistratóm podług własnego postępować przekonania,

rem,

ren, wobey sie übrigens für jedes, gegen die bestehende Vorschriften begangene Versehen, verantwortlich bleiben.

§. 6.

Wer diesen Vorschriften zuwider, Eingewanderte aus andern Königl. Provinzen aufnimmt und zu irgend einem Etablissement verstattet, muß überhaupt, wenn solche Eingewanderte entweder Guts-Unterthanen sind, die von ihrer Gutsherrschaft oder Cantonpflichtige, die vom Regiment rechtmäßig reclamirt werden, die Kosten der Zurücklieferung tragen.

§. 7.

Ausserdem finden aber noch nach Verschiedenheit der Fälle gegen diejenigen, welche Eingewanderte aus andern Königlichen Provinzen ungebührlich auf- und angenommen haben, nachstehende Strafen statt:

1. Wenn das Etablissement, wozu der Eingewanderte verstattet worden, die Verabschiedung nach § 3. voraussetzt, solche aber nicht erfolgt ist, verfällt der Königl. Pächter, adliche Gutsbesitzer oder Magistrat, welcher es demungeachtet zugegeben hat, in Zehen Reichsthaler fiscalische Strafe.

2. Ist hingegen von einem Etablissement die Rede, wozu der Regimentsabschied zwar nicht erfordert wird, aber das §. 1. vorgeschriebene Attest der Polizey-Obrigkeit, oder die Erlaubniß der Cammer nach §. 2 ist nicht beygebracht, so beträgt alsdann die fiscalische Strafe des contravenirenden Königl. Pächters der adelichen Gutsherrschaft oder des Magistrats Fünf Reichsthaler.

3. Wäre etwa blos die §. 4. vorgeschriebene Anzeige an den vorgesetzten Landrath oder Beamten unterlassen, sonst aber gegen das Etablissement selbst nichts zu erinnern, so tritt eine fiscalische Strafe von Zwey Thaler ein. Endlich

4. sollen Bürger in den Städten und bäuerliche Einsassen, welche dem §. 4. zuwider, eingewanderte aus andern Königl. Provinzen, ohne Vorwissen

w odpowiedzi w reście iednak za każde przeciw uchwalonym Przepisóm wykroczenie zostaią.

§. 6.

Każdy który przeciw zwyż wyrażonym Przepisóm Przywędruiących z innych Prowincyi Królewskich do Siebie przyymuie i do iakiegobądź Siedliska przypuszcza, w ogolności koszt wydania i przetransportowania onych znosić powinien, w Przypadku gdyby byli Dóbr Poddanymi, o który Dziedzio tych Dóbr, albo Regiment ieżeli Kantonnwi obligowani i podlegli prawnie upomina się.

§. 7.

Prócz tego iednak ieszcze podług rozmaitości Okoliczności i Przypadków ci ktorzy Przywędruiących z innych Prowincyi Krolewskich bezprawnie prezyymowali następuiącym podpadaią Karom.

1. Jeżeli Siedlisko do którego Przywędruiący przypuszczonym został podług Paragrafu 3. Abszytu pretendui, ten Abszyt iednak nienastąpił, Dzierżawca Krolewski, Possessor Dóbr Szlacheckich, lub też Magistrat, który pomimo tego, na to pozwolił 10 Talarami Fiszkalnie ukarany będzie.

2. Jeżeli zaś o Siedlisku mowa względem którego Abszyt Regimentowy w prawdzie niepotrzebny, lecz zaświadzenie Zwierzchnosci Pollicyiney w Paragrafie 1. przepisane, albo Pozwolenie od Kammery podług Paragrafu 2. nie iest złożone, Karę Fiszkalną natenczas Dzierżawcy Krolewscy, i Possesorowie Dóbr Szlacheckich, lub też Magistraty w 5 Talarach opłacać są Obowiązani.

3. Jeżeliby tylko Rapport w Paragrafie 4. przepisany do Przełożonego Landrata albo Ober-Amtmana przesłać się maiący, był opuszczony i zaniedbany oprocz tego zaś przeciw temu co Siedliska samego się tyczy, nic wspomnieć niewypadałoby; w tenczas Kara Fiszkalna w 2. Talarach nastąpi.

4. Mieszczanie po Miastach, i Włościanie ktrórzy przeciw Paragrafowi 4, Przywędruiącego z innych Prowincyi Krolewskich, bez wiadomości i Appro-

und

und Genehmigung des Magistrats oder der Gutsherrschaft als Einlieger, Dienstbothen oder sonst auf- und annehmen, in eine Geldstrafe von Einen Thaler zur Armenkasse ihres Wohn-Orts verfallen, oder beym Unvermögen diese zu erlegen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Sämmtliche Landräthe und Domainenbeamte werden hierdurch gemessenst angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten, widrigenfalls sie die im allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. XX. §. 458. geordnete Strafe zu gewärtigen haben, und soll gegenwärtiges Publicandum nicht allein von den Kanzeln abgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten angeschlagen, und dadurch zu jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Signatum Berlin, den 16ten April 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schrötter.

bacyi Magistratu, lub Dóbr Dziedzica za Chałupnika do Służby albo w innym sposobie do Siebie przyimuią; Karzę pieniężney 1. Talara podpadaią, który to Talar do Kassy Ubogich Mieysca ich Pomieszkania wpływać ma, albo w przypadku niedostarczaiącego Maiątku na opłacenie tey Kary pieniężney proporcyonalną wieży Karą ukarani być maią.

Wszystkim Landrathom, y Amtmanom ninieyszym Uniwersałem wyraźnie zalecaśię, aby scisłego rychże Przepisow pilnowali dopełnienia gdy inaczey in casu cotrawentionis Kar w Prawie Powszechnym w Tomie II. Tit. XX. §. 458. uchwalonych, nieochybnie spodziewać się maią, dla czego takowe Obwieszczenie nie tylko z Amboń czytane, ale też w Publicznych Mieyscach tam gdzie należy przybite być powinno ażeby każdego dószło wiadomości.

Signatum w Berlinie dnia 16tego Kwietnia 1800.

z Jego Krolewskiey Mości Nayłaskawszego Specyalnego Rozkazu,

de Schrötter.

No. XXII. Instruction für sämmtliche Provinzial-Collegia-Medica & Sanitatis. De Dato Berlin, den 21. April 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir bey Unserer unabläßigen Aufmerksamkeit auf den regelmäßigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftsbranchen ungern bemerkt haben, daß Unsere Provinzial-Collegia-Medica & Sanitatis noch zur Zeit mit keiner förmlichen Instruction versehen sind, wovon doch deren Rechte, Pflichten und Verhältnisse abhangen, indem die in Unserer Medicinal-Ordnung vom 27. Septbr. 1725. §. 4. hierüber enthaltenen Vorschriften den diesen Behörden eigentlich beygelegten Wirkungskreis nicht vollständig deutlich und bestimmt genug abhandeln, so haben Wir bereits unterm 18. Septbr. 1799. Unsere Collegia-Medica & Sanitatis in dem Verhältniß als Sanitäts-Collegia mit einer zweckmäßigen Instruction zu versehen geruhet, und Wir lassen es auch jetzt dabey gnädigst bewenden.

Damit indeß auch die andere Partie der Geschäfte, welche diesen Collegiis als Medicinal-Behörden obliegen, eine gleiche anschauliche Gestalt gewinne, so haben Wir solche unter einem allgemeinen Gesichtspunkt jetzt zusammen fassen und vortragen lassen, wobey Wir zwar an der individuellen Einrichtung dieses oder jenes Collegii nichts ändern, jedoch verlangen, daß das wesentliche überall beobachtet und befolgt werde.

Tit. I.

Von den Collegiis-Medicis & Sanitatis überhaupt.

Die Hauptabsicht, warum die Collegia-Medica & Sanitatis geordnet sind,

besteht in der Landesherrlichen Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen. Die Erfahrung lehrt es leider, wie sehr ein großer Theil der Menschen dem Wunderbaren ergeben, und wie geneigt er ist, sich lieber den sogenannten Marktschreyern, Quacksalbern und alten Weibern, als geprüften Medicinalpersonen anzuvertrauen. Der Schade, der für Unsere, so wie für alle Staaten daraus zu erwarten steht, ist nicht zu berechnen, und um diesem Uebel möglichst zu steuern, hat man solchen Medicinalpfuschereyen auf der einen Seite durch strenge Gesetze Einhalt thun, auf der andern auch Vorkehrung treffen müssen, daß jedermann, der Reiche wie der Arme, der Vornehme wie der Geringe die Ueberzeugung haben kann, daß die zur medicinischen, chirurgischen und pharmaceutischen Praxi berufene Personen, nicht allein in ihrer Kunst bewährt befunden worden, sondern daß sie auch bey deren Ausübung durch sachkundige Männer controllirt werden.

Um diesen Endzweck zu erreichen, haben Unsere Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, für jede Provinz Unserer Monarchie ein besonderes Collegium-Medicum anzuordnen, diese dem Ober-Collegio-Medico zu subordiniren gut gefunden, Wir Höchstselbst aber die Ober- und Unter-Sanitäts-Behörden mit den resp. Medicinal-Behörden zu verbinden, und allen diesen organisirten Medicinal-Collegiis, Anstalten und Personen einen Medicinal-Departements-Chef aus Unserm Etats-Ministerio vorzusetzen, und solche demselben zu subordiniren in Gnaden geruhet.

§. 1.

Nach diesem Ueberblick der Geschäfte sollen nun Unsere Collegia-Medica & Sanitatis bestehen:

1) aus einem Vorgesetzten, welcher den Namen eines Directors führt, und in der Regel zugleich judex ist;

2) aus 2 Aerzten als Mitgliedern, die Medicinal-Räthe genannt werden;

3) aus 2 Beysitzern der Pharmacie und Chirurgie;

4) aus einem Secretario, welcher zugleich die Stellen eines Registrators und Canzellisten versieht, und

5) aus einem Boten.

§. 2.

Die Collegia-Medica & Sanitatis sind der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Ober-Collegii-Medici & Sanitatis unterworfen. Gegen die Landes-Collegia der Provinz stehen sie in eben dem Verhältniß, worin sich die Provinzial-Accise- und Zoll Directionen befinden, die Magistrate, Stadtgerichte und Gerichtsobrigkeiten müssen sie in Sachen ihres Ressorts eben so, als die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen thun, requiriren; sonst sind sie aber keiner als der Ober-Medicinal-Behörde und dem Departements-Chef subordinirt, außer in sofern in Sanitäts-Angelegenheiten die Verfügungen aus dem Finanz-Departement unter Mitzeichnung des Chefs des Medicinal-Departements etwa unmittelbar an sie ergehen möchten.

Tit. II.

Von dem Ressort dieser Collegien als Medicinal-Behörden, besonders von der Jurisdiction und den Umfang derselben.

§. 1.

Dieser erstreckt sich über die ganze Provinz, worin sie sich befinden, und zwar in eben dem Umfang, welcher der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer darin angewiesen ist.

§. 2.

Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Gerichtsbarkeit stehen alle Medicinal-Personen in Angelegenheiten dieses Amts, sowohl was ihre Prüfung als ihre Dienstführung betrift, ferner alle Medicinal-Anstalten im Lande, welche das Medicinal Wesen, im eigentlichen Sinn betreffen; als Hebammen-Unterrichts-Institute u. s. w., wohin jedoch Krankenhäuser, Hospitäler, Findelhäuser, und dergleichen in der Regel nicht zu zählen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst:

1) die

1) daß die den Provinzial-Collegiis-Medicis zukommende Prüfung sich nur auf solche Medicinal-Personen erstreckt, welche nicht nach Unserm Reglement vom 1. Februar 1798 sich der hiesigen Prüfung zu unterziehen haben;

2) daß die Approbations-Patente auf die zu erstattende Berichte von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis zu ertheilen sind;

3) daß es letzterem freystehe, vorkommenden Umständen nach per modum exceptionis die examina auch durch Physicos in ihren Departements bewürken zu lassen.

§. 3.

Zur Controllirung der Medicinal-Personen hat es bey der bisherigen Verfassung, daß die Physici die Tabellen an die Collegia-Medica in den Provinzen, diese aber die Provinzial-Medicinal-Tabellen aus ihren Departements an das Ober-Collegium-Medicum & Sanitatis jährlich einsenden müssen, sein unabänderliches Bewenden, und wird den Collegiis-Medicis hiebey um so mehr alle nur ersinnliche Accurateſſe und Ordnung empfohlen, je mehr davon die Uebersicht des ganzen Medicinalwesens in Unsern Staaten abhängig ist.

§. 4.

Um auch den Medicinal-Personen bey ihrem Gewerbe gegen unberufene Personen Schutz und Sicherheit zu verschaffen, die Medicinal-Contraventionen zu bestrafen; und den Medicinal-Personen zu ihrem rechtmäßigen Sostro zu helfen, haben Wir Unsern Collegiis-Medicis eine Jurisdiction in causis medico civilibus & fiscalibus verliehen, und solche außer Unserer Medicinal Ordnung durch die Cabinets-Ordre vom 3. November 1740, imgleichen durch das Rescript vom 23. October 1797 an die Regierung zu Aurich, näher zu bestimmen geruhet.

§. 5.

Diese Jurisdiction constituirt aber nur ein forum privilegiatum causae, wie solches die Proceß-Ordnung Tit. 2. §. 130. bestimmt hat. Dem zufolge gehören zur Cognition und Decision der Collegiorum-Medicorum:

1) alle Contraventionen gegen Unsere Medicinal-Gesetze, in sofern sie sich zur fiscalischen Untersuchung darnach qualificiren, die Contravenienten des Militair-Standes abgerechnet, deren Verantwortung und Bestrafung aber bey denen competenten Militair-Behörden urgirt werden muß;

2) alle Streitigkeiten der Medicinal-Personen unter sich, in sofern solche ihr medicinisches Gewerbe allein zum Gegenstande haben;

3) alle Klagen gegen Medicinal-Personen, auf Bestrafung, in sofern das Fundament lediglich aus ihrem Kunstgewerbe entnommen. Ist aber vom Schadenersatz die Rede, so gehört die Klage für den ordentlichen Richter, dem jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten des Collegii-Medici einzufordern unverschränkt bleibt;

3) alle Injurienſachen, wenn nemlich ein Medicinal-Policey-Officiant, z. E. ein Landphysicus oder Chirurgus forensis *in officio* injuriirt wird;

5) alle super sostro oder Medicamente zwischen dem Kranken, dessen Erben und den Medicinal-Personen, als Aerzten, Apothekern, Chirurgen, Accoucheurs, Hebammen u. s. w. entstehende Klagen, in sofern nicht ex pacto geklagt wird;

6) auch bey Concursen kann die Forderung der Medicinal-Personen an den Gemeinschuldner nur nach dem Festsetzungs-Decret des Collegii-Medici & Sanitatis ratione liquiditatis bestimmt werden. Sollten sich die Partheyen dabey nicht beruhigen wollen, so muß die Liquidität bey Unserer Medicinal-Behörde in contradictorio entschieden werden, sobald kein Vertrag zum Grunde liegt;

7) die Revision und Moderation der Medicinal-Rechnungen steht dem Collegio-Medico & Sanitatis in allen Fällen zu, wo solche nach den Gesetzen

nöthig ist, indem kein Land- oder Stadtphysicus, kein Arzt noch eine sonstige Medicinal-Person sich damit befassen soll.

Tit. III.

Von der Justiz-Verwaltung bey den Collegiis-Medicis.

§. 1.

Ein Richter, ein Actuarius oder vereydeter Protocollführer, imgleichen der Medicinalfiscal, constituiren das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigt. In der Regel muß der Director zugleich Richter seyn, und also die zum Richteramt erforderliche gesetzliche Eigenschaften besitzen. Der Secretarius muß in fidem protocolli, da wo es noch nicht geschehen ist, vereydet werden, der Fiskal macht aber den beständigen Instruenten, sowohl in Medicinal- Civil- als fiskalischen Sachen aus.

§. 2.

Fallen solche fiskalische Untersuchungen außer dem Ort, wo das Collegium seinen Sitz hat, vor, welche mit Zeugenvernehmungen, Confrontationen und dergleichen Lokal-Recherchen verbunden sind, so ist die ordentliche Ortsobrigkeit schuldig, auf Requisition des Collegii den Prozeß zu instruiren, und Acta instructa mit dem Gutachten des Kreis- oder Stadtphysici des Departements einzusenden. In der Regel ladet aber der Fiskal, wenn er zuvor vom Collegio den Auftrag dazu erhalten hat, den Contravenienten vor sich vor, nur daß es mit dem persönlichen Erscheinen der Contravenienten, erhebliche Fälle ausgenommen, wohin Wir doch nur solche Vergehungen rechnen, welche Zuchthausstrafe nach sich ziehen, so genau nicht genommen werden darf. Uebrigens werden die Fiskäle im wesentlichen auf die Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 35. Abschn. 2., imgleichen in Ansehung ihrer Gebühren auf die Sportel-Taxe vom 11. August 1787 und 28. Januar 1788 verwiesen; als Instruenten der Civilsachen müssen sie sich aber nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung achten.

§. 3.

Dem Richter kommt es zu, das Amt des Decernenten in allen Medicinal-Justizsachen zu verwalten, den Gang des Prozesses zu leiten, und auf die zum Spruch instruirten Akten, nach vorhergegangenem Vortrag in pleno, wobey, sobald es auf medicinische Sachkenntniß ankommt, die medicinischen Mitglieder des Collegii mit ihrem voto zu hören sind, das Urtel abzufassen, für dessen Ausfertigung, Publikation und Vollstreckung, wenn es die Rechtskraft erhalten hat, zu sorgen, und überhaupt die Vorschriften der Gerichts Ordnung als Decernent und Urtelsfisser zu beobachten, wobey derselbe quoad materialia auf Unsere Medicinalgesetze, in subsidium aber auf Unser allgemeines Landrecht verwiesen wird.

§. 4.

Bey den Collegiis, wo der Richter und Director in einer Person vereiniget sind, liegt diesem auch ob, die Registratur in Ordnung zu erhalten und dafür zu sorgen, daß nach dem eingeführten Schema alljährlich die Prozeß- und Straf-Tabelle an Unser Ober-Collegium Medicum mit Ausgang des Novembers eingesandt werden.

§. 5.

Der Secretarius führt bey allen Civil- und Fiskalischen Medicinal-Justizsachen das Protokoll, und nimmt an den Instructions-Gebühren Theil, da wo nichts bestimmt oder hergebracht ist, erhält der Fiskal $\frac{2}{3}$, der Protokollführer aber $\frac{1}{3}$ der Instructions-Gebühren.

Tit. IV.

Von dem Personali, exclusive der Subalternen.

§. 1.

Das ganze Personale Unserer Medicinal-Collegien wird von dem Chef Unseres Medicinal-Departements auf die deshalb von Unsern Provincial-Collegiis Medicis & Sanitatis an Unser Ober-Collegium Medicum & Sanitatis zu erstattende

stattende Berichte bestellet und angeordnet, und obgleich Seine Königliche Majestät nicht abgeneigt sind, bey dem erledigten Directorat auf die Cammer-Justitiarien vorzüglich zu reflectiren, so sind Höchstdieselben doch keinesweges gemeint, ihnen darauf ein exclusives Recht zu bewilligen.

Eben das gilt von den Secretarien der Cammer, in so fern nicht deshalb zwischen Unserm Medicinal- und Finanz-Departement wegen Besetzung der Medicinal-Secretarien hie und da ein besonderes Abkommen getroffen ist. Ob nun gleich die Beurtheilung der Qualification des gesammten Personalis zur Cognition Unsers Medicinal-Departements gehört, so wird doch zugleich hiermit festgesetzt, daß in der Regel niemand zum medicinischen Mitgliede der Provinzial-Collegien angenommen werden soll, der nicht außer der rühmlich geleisteten Qualification zu einem practischen Arzt zugleich aus den ihm von Unserm Ober-Collegio-Medico & Sanitatis zuzufertigenden Acten ein responsum medico-legale zu dessen Zufriedenheit ausarbeiten, und daß er diese Ausarbeitung selbst gemacht, an Eides statt versichern wird.

Wenn außer den Cammer-Justitiarien andere zur Justitz verpflichtete Personen das Richter-Amt übernehmen, oder Medicinal-Fiskäle bestellet werden, so wird Unser Medicinal-Departement über ihre Qualification mit Unserm Groß-Canzler vorher die nöthige Rücksprache halten.

§. 2.

Dem Director des Collegii machen Wir es zur besondern Amtspflicht, daß er die im Collegio eingeführte gute Ordnung beständig unterhalte, allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit Eifer und Nachdruck steure, und überhaupt auf eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Bearbeitung aller vorkommenden Geschäfte sein ununterbrochenes Augenmerk richte.

§. 3.

Sodann werden an ihn sämmtliche zum Ressort des Collegii-Medici & Sanitatis gehörige Sachen abgegeben, von ihm erbrochen, präsentirt und unter die Mitglieder des Collegii vertheilt.

§. 4.

Das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Collegii in ihren Amtsgeschäften muß der Director controlliren, einen jeden zu seiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit anhalten, und wenn dies nichts fruchtet, oder das Amtsvergehen von der Art ist, daß eine bloße Zurechtweisung nicht hinlänglich ist, davon dem ihm unmittelbar vorgesetzten Ober-Collegio Medico & Sanitatis pflichtmäßige Anzeige thun.

§. 5.

Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn oder Fahrlässigkeit verletzen, können von dem Director mit Ordnungs-Strafen an Gelde belegt werden.

§. 6.

Bey den Sessionen des Collegii führt der Director den Vorsitz, und sorgt dafür, daß die Geschäfte in der bestimmten Ordnung nach Anleitung des Vortrags-Journals vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich, und richtig und vollständig gemacht, die nöthige Aufmerksamkeit von den übrigen Mitgliedern des Collegii darauf verwendet, und überall Stille, Ernst und Anstand beobachtet werden.

§. 7.

Die von den Mitgliedern des Collegii angegebenen, und hiernächst von dem Secretario extendirten Verfügungen muß der Director gehörig revidiren, auch dahin sehen, daß die Sportel- und Stempel-Gebühren überall nach den vorhandenen Vorschriften angesetzt werden.

§. 8.

Nach der bisherigen Observanz werden die im Namen des Collegii zu erlassende Verfügungen von dem Director allein, die an Uns zu erstattenden Berichte aber zugleich von den übrigen Mitgliedern vollzogen.

§. 9.

Die medicinischen Mitglieder des Collegii, welchen Wir den Charakter als

Medicinalräthe beylegen, müssen sich in den gewöhnlichen Sessionen fleißig einfinden, oder wenn dieser oder jener daran verhindert werden sollte, dem Director davon Anzeige thun.

§. 10.

Sie müssen ferner die ihnen zugeschriebenen und zugestellten Vorstellungen, Berichte, Anzeigen oder sonstige Exhibita fleißig lesen, deren Inhalt mit dem schon vorhin in der Sache verhandelten sorgfältig vergleichen, sich von dem eigentlichen Gegenstande und den Gründen des Gesuchs richtige und vollständige Kenntnisse verschaffen, und sich dadurch zum Vortrage im Collegio gehörig vorbereiten.

§. 11.

Den Vortrag im Collegio müssen sie zwar kurz und ohne unnütze Weitläuftigkeit, jedoch aber auch vollständig und deutlich thun, dergestalt, daß das ganze Collegium verstehen könne, was eigentlich gesucht und worauf angetragen wird.

§. 12.

Die Decrete müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert umständlich und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Collegii gemäß abfassen, und baldmöglichst zur Extension befördern.

§. 13.

Dem ersten Medicinalrath kommt vorzüglich der Vortrag in den medicinischen Generalien, die Abfassung der darauf Bezug habenden Berichte, der responsorum medico-legalium, und sonstiger medicinischer Gutachten zu, besonders muß er darauf halten, daß die Physici die Medicinal-Personen der Provinz genau controlliren, auch die eingekommene Medicinal-Tabelle beym Vortrag gründlich untersuchen. Eben so gebührt ihm die Censur aller in der Provinz herauskommenden medicinischen Schriften, und wird er hierunter auf das Censur-Edict vom 19ten December 1788 verwiesen. Dem zweyten Medicinalrath liegt dagegen vorzüglich die Besorgung der examinum ob, wiewohl auch der erste Rath sich derselben nicht entziehen kann. Sollte ein Alterniren deshalb eingeführt seyn, so hat es dabey sein Bewenden, auch versteht es sich von selbst, daß der Nichtexaminirende an seinen Emolumenten doch nichts verlieren muß. Sollte eine Departements-Vertheilung nach Kreisen oder sonst hie und da hergebracht seyn, so wird daran auch nichts geändert, außer daß dem Director unverschränkt bleibt, bey der Distribution einzelner Stücke einen Rath auch aus dem Departement des andern zuzuschreiben, sobald er pflichtmäßig dafür hält, daß dies Unser Allerhöchster Dienst erfordere.

§. 14.

Die Assessores pharmaciae und chirurgiae müssen bey ihrer neuen Anstellung künftighin gleichfalls geprüft werden. Wie diese Prüfung zu reguliren, wird Unser Ober-Collegium Medicum & Sanitatis auf den Bericht der Collegiorum, worin sie das Subject im einzelnen Fall vorschlagen, verordnen und festsetzen.

§. 15.

Die Assessores sind aber nicht schuldig den Sitzungen des Collegii ohne besondere Einladung des Directoris beyzuwohnen, dagegen müssen sie sich einfinden, wenn er sie dazu auffordert, besonders müssen sie, wenn es verlangt wird; in Sachen ihrer Kunst ein unpartheyisches Gutachten abgeben, auch zu den examinibus der Kandidaten in der Kunst, worin sie zu Beysitzern bestellt worden, concurriren, jedoch so, daß sie dabey nur alterniren. Ob die Prüfungsgebühren unter sie zu theilen, oder ob solche derjenige zieht, welcher von ihnen der Prüfung beywohnt, hängt von der Observanz jedes Collegii ab.

Tit. V.

Von den Subalternen bey den Collegiis-Medicis & Sanitatis.

§. 1.

Zu den Subalternen eines Collegii Medici & Sanitatis gehören

(1 der

1) der Secretarius,
2) der Registrator,
3) der Canzellist und
4) der Bothe.

§. 2.

Da indessen die Geschäfte bey diesem Collegio so ausgedehnt und zahlreich nicht sind, daß die drey ersteren Stellen nicht füglich in einem tüchtigen und geschickten Subjecte sollten vereinigt werden können, so haben Wir für überflüssig gefunden, eine jede dieser Stellen besonders zu besetzen, sondern verordnen vielmehr, in so fern nicht dieses oder jenes Collegium auf ein stärkeres Subalternen-Personale fundirt ist, daß der jedesmalige Secretarius zugleich die Funktionen eines Registratoris und Kanzellisten übernehmen soll.

§. 3.

Der Sekretarius muß gute Schul-Studia besitzen, in den Sekretariat- und Registratur-Geschäften bereits einige practische Kenntniß und Uebung erlangt haben, und wegen dieser Eigenschaften bey dem Antritt seines Amts, so weit es nöthig ist, geprüft werden.

§. 3.

Er wird eben so bestellt, als in Ansehung der Mitglieder des Collegii vorgeschrieben werden.

§. 5.

Zu der ihm obliegenden allgemeinen Pflicht gehört, daß er sein Amt treu und fleißig wahrnehme, die Vorschriften dieser Instruction, so weit solche ihn angehen, und auf seine Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachte, sich keiner ihm nicht gebührenden oder die Sportul-Taxe übersteigenden Sporteln anmaße, auch wegen der durch seine Hände gehenden Sachen ein genaues Stillschweigen beobachte.

§. 6.

Zu der Hauptverrichtung desselben gehört, die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Collegio und dessen Mitgliedern auf die Berichte, Memorialien ꝛc. ertheilten Decrete.

§. 7.

Dabey muß er sich nach dem Inhalt des Decrets genau achten, nichts davon auslassen, oder eigenmächtig hinzuthun, und den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken.

§. 8.

Der Secretarius muß sich dabey einer guten reinen und deutlichen Schreibart befleißigen. Ferner

§. 9.

auf dem Concept der Expedition bemerken: ob und was dafür an Gebühren zu bezahlen sey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden solle, wobey derselbe die Vorschriften der Sporteltaxe und des Stempeledict genau und pflichtmäßig zu beobachten hat.

§. 10.

Gleich nach der Expedition des Decrets muß er solches dem Decernenten zur Revision, und dem Director zur Correvision vorlegen.

§. 11.

Die Termine, welche in Civilsachen vor dem Fiskal als Instruenten anstehen, oder die Fristen, innerhalb deren von ihm nach dem Auftrag der fiskalische Prozeß instruirt werden soll, muß der Secretarius in eine des Endes zu haltende Controlle eintragen, damit der Director darauf Acht haben kann, daß die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 12.

Ueber die bey dem Collegio einkommende und zum Vortrag zu bringende Sachen, wird von dem Secretario in der Qualität als Registrator ein Journal nach dem sub A. anliegenden Schema geführt.

§. 13.

Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern; die Nummer, so wie

wie der Name des Decernenten wird auf der Eingabe selbst, wo solches am besten in die Augen fällt, verzeichnet.

§. 14.

Die übrigen Colonnen dieses Journals füllt derselbe bey der Expedition der Sachen aus, so daß dieses Journal oder Tagezettel zugleich die Stelle des Expeditionsbuchs und des Belags zur Sportul-Rechnung vertritt.

§. 15.

Hiernächst muß der Secretarius dafür sorgen, daß die zu einer Seßion gesammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit zugeschickt werden. Er muß denselben die zu jeder Sache gehörigen Acten beyfügen, aber auch notiren, was für Acten an die Decernenten, solchergestalt ausgegeben worden.

§. 16.

Außer den Mitgliedern des Collegii muß der Secretarius ohne ausdrückliche Verordnung des Directoris niemanden Acten verabfolgen lassen, indem er für alle zur Registratur gehörige Acten und Piecen haftet.

§. 17.

Sobald die expedirten Sachen mundirt und die Munda an die betreffende Partheyen abgegeben worden, oder zur Post befördert sind, muß jede Piece den Acten, zu welchen sie gehört, beygeheftet werden.

§. 18.

Sämmtliche zur Registratur gehörige Acten müssen ordentlich foliirt werden.

§. 19.

Auch wird über sämmtliche in der Registratur befindliche Acten ein vollständiges Repertorium gehalten.

§. 20.

Die Munda der expedirten Decrete, Resolutionen, Berichte, und sonstigen Verordnungen muß der Secretarius rein, correct, und ordentlich schreiben, auch dafür sorgen, daß jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirte Beylagen und Copeyen richtig beygefügt werden.

§. 21.

Auch muß derselbe, sobald eine Verfügung abgegeben ist, den Abgang auf dem Expedito notiren.

§. 22.

Der Bote muß in der Regel von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz genommen werden, indem gewöhnlich mit dieser Stelle kein Gehalt verbunden ist, und also ein Cammerbote solche füglich mit respiciren kann.

§. 23.

Bey den Collegiis, wo der Medicinal-Bote kein Gehalt hat, wollen Wir dessen Annahme den Directoren der Medicinal-Collegien überlassen. Wo aber ein fixes Salarium mit diesem Posten verbunden ist, bleibt es bey der festgesetzten Regel, daß Unser Departements-Chef auf die ihm von dem Ober-Collegio-Medico & Sanitatis vorzulegenden Berichte der Provinzial-Collegien die Approbation ertheilt.

§. 24.

Der Medicinalbote muß die ihm von dem Collegio und Directore gemachten Aufträge willig und fleißig ausrichten, und die Aufwartung in den Sessionen selbst besorgen.

§. 25.

Insbesondere muß er die eingegangenen Sachen von der Post abholen, und diejenigen, welche abgehen sollen, dahin befördern, auch die vorkommenden Insinuationes der Citationen nach der ihm von dem Secretario kund zu machenden Vorschrift der Gerichtsordnung gehörig verrichten und davon referiren.

§. 26.

Möchte der zu bestellende Bote nicht bereits in dieser Qualität bey einem andern Collegio vereydet seyn, als in welchem Fall es seiner nachmaligen Vereydung nicht Bedarf, sondern er bey seiner Anstellung nur darauf verwiesen wird,

muß

muß derselbe schwören, daß er den Verordnungen des Collegii und Directoris gehorsam und willig Folge leisten, die ihm geschehenen Aufträge fleißig ausrichten, die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten, davon getreuen und der Wahrheit gemäßen Bericht abstatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen beweisen wolle.

Tit. VI.
Von dem Amte des Medicinal-Fiskals.

§. 1.

Wir haben zwar bereits bey Tit. 3. die den Medicinal-Fiskälen als Instruenten bey den Proceß-Sachen obliegenden Pflichten berühret, Wir finden aber nöthig, ihnen ihre Dienstverhältnisse, wovon für eine gute Medicinal-Policey so viel abhängt, noch näher vorzuhalten.

§. 2.

Die Medicinal-Fiskäle sind Wächter der Medicinalgesetze, sobald ihnen daher Contraventionen dagegen bekannt werden, müssen sie solche mit Fleiß, Vorsicht und unabläßigen Eifer näher ausforschen, und wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon dem Collegio-Medico & Sanitatis unverzüglich pflichtmäßige Anzeige machen, und auf weitere rechtliche Verfügung und Bestrafung derselben antragen.

§. 3.

Hauptsächlich muß der Fiskal auf das Betragen der sämmtlichen Medicinal-Personen in ihrem Amte ein wachsames Auge haben, und wenn er bey selbigen Verabsäumung oder Verletzung der Pflichten wahrnimmt, davon dem Collegio-Medico & Sanitatis freymüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 4.

Er muß aber auch in diesem Theile seines Amts sich vor allen Chicanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne zureichenden Grund aus bloßem Privathaß oder andern Nebenabsichten durch Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit setzen.

§. 5.

Bey den Untersuchungen selbst, wozu er stets eines schriftlichen Auftrags des Collegii bedarf, muß er die Vorschriften der Gerichtsordnung 1 Th. Tit. 35. genau befolgen, und indem er von allen gesetzlichen Mitteln zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Vergehens Gebrauch macht, auch bemüht seyn, die für den Denunciaten streitende Vertheidigungsgründe mit aller Sorgfalt ins Licht zu stellen.

§. 6.

Für seine Bemühung bey geführten Untersuchungen erhält er, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu ist, die in der Fiskalischen Sportel-Taxe bestimmten Gebühren, außer dem aber noch den 4ten Theil der erkannten Geldstrafe.

§. 7.

Von den geführten Fiskalischen Prozessen muß er alljährlich beym Schlusse des Jahres eine Tabelle bey dem Collegio einreichen.

§. 8.

Außer der Fiskalischen Untersuchung soll der Fiskal sich auch der Instruction in causis civilibus medicinalibus nach dem Auftrage des Collegii unterziehen, damit nicht Decernens, Instruens und Judex in einer Person concurriren, wobey er ratione modi procedendi auf die den Instruenten in der Gerichts-Ord. ertheilten Vorschriften verwiesen wird, und ihm zur Vergütigung die Instructions-Gebühren überlassen seyn sollen.

Tit. VII.
Von den Sporteln des Collegii Medici & Sanitatis.

§. 1.

In allen zur rechtlichen Instruction und Entscheidung kommenden Sachen richtet das Collegium-Medicum & Sanitatis sich nach der für die Landes Justiz-Collegia unterm 11. August 1787. publicirten Sportel-Taxe, jedoch in der

Art, daß $\frac{1}{3}$ weniger an Gebühren liquidirt wird.

§. 2.

Da bey dem Collegio-Medico & Sanitatis Siegel-Gebühren hergebracht sind, so soll es auch dabey ferner sein Bewenden behalten.

§. 3.

Was für Gebühren bey den examinibus der Medicinal-Personen, imgleichen bey den Berichten, und Verehdungen derselben zu bezahlen, lehrt die Sportul-Taxe jedes Collegii. Sollte dergleichen bey diesem oder jenem Collegio noch fehlen, oder sie doch nicht approbiret seyn, so muß die Approbation bey dem Ober-Collegio-Medico & Sanitatis sofort gesucht werden.

§. 4.

Was dagegen die Einziehung, Verwaltung und Vertheilung dieser Gelder betrift, so hat es bey der Verfassung jedes Collegii sein Bewenden, den Direktoren wird es aber zur Pflicht gemacht, mit Ernst dahin zu sehen, daß Sportul-Excesse vermieden, auch die Rechnung über die Sportuln richtig geführet werde, damit Wir sie zu aller Zeit controlliren lassen können. Besonders müssen die mit Besoldung versehenen Collegia-Medica bey dem Sportul-Wesen sich keine Excesse zu Schulden kommen lassen.

Tit. VIII

Von den Straf-Geldern.

§. 1.

Die Hälfte der Fiskalischen Straf-Gelder, welche ein Collegium-Medicum in der Provinz dictiret, gehört, sobald die Strafe rechtskräftig feststehet, nach dem §. 11. der Medicinal-Ordnung zum Emolument jedes Collegii.

§. 2.

Der Director des Collegii und der Fiskal theilen sich darin, in so fern der erstere zugleich der Richter, und sonst nichts andrs hergebracht ist.

Tit. IX.

Von der Verehdung der Medicinal-Personen.

§. 1.

Der Director, wozu Wir immer einen schon in Unserm Dienst stehenden Officianten bestellen werden, darf nur auf den Uns bereits vorher geleisteten Eyd verwiesen werden. Eben dies gilt von den Medicinal-Fiskälen, in so fern Wir solche aus der Zahl Unserer schon verpflichteten Fiskäle annehmen, nicht minder von den Secretarien, Registratoren und Kanzlisten, falls sie in diesem Verhältnisse schon irgend bey einer Unserer Behörde stehen, dagegen sollen die Medicinal-Räthe, so wie die Assessores pharmaciae & chirurgiae, nach den beyliegenden Formularien nach ihrer Bestallung in Eydes-Pflicht genommen werden. In Ansehung des Boten des Collegii hat es bey der Vorschrift Tit. V. §. 26. dieser Instruction sein Bewenden. Sollte übrigens jemand, der noch nicht Fiskal oder Richter war, dazu bey einem Collegio-Medico & Sanitatis bestellet werden, so werden die Collegia im Wesentlichen auf die Anweisung vom 13ten November 1799. wegen abzukürzender Dienst-Eyde verwiesen.

Wir hegen übrigens zu Unseren sämtlichen Collegiis-Medicis & Sanitatis das gnädige Vertrauen, daß sie bey den Fortschritten aller organisirten Behörden, auch ihrer Seits bemühet seyn werden, dem Medicinal- und Sanitäts-Wesen, in ihren Provinzen und Departements immer mehr und mehr Vollständigkeit, Ordnung und gemeine Nützlichkeit zu verschaffen.

Signatum Berlin, den 21sten April 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schulenburg. Goldbeck.

A. Schema ad §. 12 et 14. Tit. 5.

laufende Monats-Nummer.	Kurzer Inhalt der Eingabe ꝛc.	Name des Decernenten.	Tag des Decrets.	Ob, und wenn die Sache zur Expedition gekommen.	Taxa. Rthlr. Gr. Pf	Stempel. Rthlr. Gr. Pf	Copialien. Rthlr. Gr. Pf	Wenn die Piece zur Registratur zurückgekommen.

B. Eydes-Formular für einen Medicinal-Rath bey einem Collegio-Medico & Sanitatis.

Ich N. N. schwöre ꝛc.

daß, nachdem ich zum Medicinal-Rath bey dem hiesigen Collegio-Medico & Sanitatis bestellt und angenommen worden, ich Seiner Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu und gehorsam seyn, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden will.

Besonders gelobe ich, die mir nach den Instructionen vom 18. September 1799. und 21. April 1800. obliegende Amtspflichten treulich und so viel ich nach meinen Kräften vermag, zu erfüllen, und mich überhaupt so zu betragen, als es einem Mitgliede des hiesigen Collegii-Medici & Sanitatis wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

C. Formular zum Eyde für einen Assessor der Pharmacie.

Ich N. N. schwöre ꝛc.

daß, nachdem ich ꝛc. usque ad verba abwenden will.

Besonders gelobe ich, auf Verlangen des Directors, den Sitzungen des Collegii beyzuwohnen, über die Sachen meiner Kunst ein unpartheyisches Gutachten abzugeben, die Medicinal-Rechnungen, welche mir vorgelegt werden, taxmäßig festzusetzen, auch bey den Prüfungen der Candidaten der Pharmacie mit der gehörigen Gewissenhaftigkeit zu verfahren und überhaupt mich so zu betragen, als es einem treuen Königlichen Diener wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

D. Formular zum Eyde für einen Assessor der Chirurgie

ist mutatis mutandis mit dem vorigen gleich, außer daß das wegbleibt, was von der Festsetzung der Medicinal-Rechnungen gesagt wird.

No. XXIII. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht auf dessen Anfrage: ob es in wichtigen Criminal-Untersuchungen außer dem inquirirenden Richter und Defensor annoch der Zuziehung einer zweiten Justizperson bedürfe. De Dato Berlin, den 21sten April 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 18ten März c.:

> ob es bey wichtigen Criminal-Untersuchungen außer dem inquirirenden Richter und Defensor annoch der Zuziehung einer zweyten Justiz-Person bedürfe?

geben Wir Euch hierdurch zum Bescheid, daß bey Gerichten, bey welchen nur eine der Rechte kundige Gerichts-Person vorhanden ist, auch Magistrats-Personen, welche der Rechte nicht kundig, oder Gerichts-Schöppen, unter vorausgesetzter gehörigen Vereydung, als Beysitzer bey solchen Criminal-Untersuchungen adhibirt werden können, wo zu erwarten ist, daß auf Todes- oder zehn und mehrjährige Festungs-Strafe werde erkannt werden. Sind ꝛc. Berlin, den 21sten April 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Massow.

No.

No. XXIV. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern diesseits der Weser auch sämmtliche Accise- und Zoll-Directionen excl. der Schlesischen, wegen höherer Impostirung der fremden feinen Essige. De Dato Berlin, den 22sten April 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst zum Besten der einländischen Industrie auf den Vortrag Unsers General ꝛc. Directorii resolvirt, und mittelst Cabinetsordre vom 17ten d. M. zu verordnen geruhet haben, daß die in Bouteillen einkommenden feine französische Tisch- und die wohlriechende Wasch- oder Toiletten-Essige, desgleichen der aus der Fremde eingehende schon zubereitete Möstrich, welche bisher gegen einen Impost von 6¼ pro Cent eingelassen worden, in Zukunft, eben so wie die fremden Riechwasser ꝛc. ꝛc., mit einer erhöheten Abgabe von 25 pro Cent belegt werden sollen, so lassen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt machen, diese höhere Impostirung, wegen deren Erhebung sämmtliche Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Directionen dato gleichmäßig instruiret sind, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sofort zur Wissenschaft des Publikums zu bringen. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1800.

Auf Special-Befehl.

An die Accise- und Zoll-Directionen zu Berlin, Brandenburg, Magdeburg, Halberstadt, Küstrin, Stettin, Königsberg, Danzig, Breslau, Glogau, und Neisse.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst zum Besten der einländischen Industrie auf den Vortrag Unsers General ꝛc. Directorii resolvirt, und mittelst Cabinetsordre vom 17ten d. M. zu verordnen geruhet haben, daß die in Bouteillen einkommenden feine französische Tisch- und die wohlriechende Wasch- oder Toiletten-Essige, desgleichen der aus der Fremde eingehende schon zubereitete Möstrich, welche bisher gegen einen Impost von 6¼ pro Cent eingelassen worden, in Zukunft, eben so wie die fremden Riechwasser ꝛc. ꝛc., mit einer erhöheten Abgabe von 25 pro Cent belegt werden sollen, so lassen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt machen, wegen Erhebung dieser erhöheten Abgabe, nach erfolgter Publication derselben von Seiten der ꝛc. Cammern, die von Euch ressortirende Behörden gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1800.

Auf Special-Befehl.

An die Accise- Zoll- Consumtion- und Steuer-Directionen zu Posen, Kalisch, Warschau, Thorn und Sczuczyn.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Allerhöchst Selbst zum Besten der einländischen Industrie auf den Vortrag Unsers General ꝛc. Directorii resolviret, und mittelst Cabinetsordre vom 17ten d. M. zu verordnen geruhet haben, daß die in Bouteillen einkommenden feine französische Tisch- und die wohlriechende Wasch- oder Toiletten-Essige, desgleichen der aus der Fremde eingehende schon zubereitete Möstrich, welche bisher gegen einen Impost von 6¼ pro Cent eingelassen worden, in Zukunft, eben so wie die fremden Riechwasser ꝛc. ꝛc., mit einer erhöheten Abgabe von 25 pro Cent belegt werden sollen, so lassen Wir Euch solches hierdurch mit dem Befehl bekannt machen, wegen Er-

Hebung dieser erhöheten Abgabe, und ausser derselben annoch der Tantiem à $\frac{1}{15}$ Theil des Impositi-Ertrags, nach erfolgter Publication derselben von Seiten der ꝛc. Cammern, die von Euch ressortirende Behörden gemessenst zu instruiren. Sind ꝛc. Berlin, den 22. April 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Ad No. XXII.

Ew. Excellenz ermangeln Wir nicht, hieneben Abschrift einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten dieses Monats mitzutheilen, vermittelst welcher Sr. Majestät der König auf Unsern Antrag zum besten der einländischen Industrie die feinen in Bouteillen einkommenden franzöfischen Tisch- und die wohlriechenden Wasch- oder Toiletten-Essige, desgleichen den aus der Fremde eingehenden schon zubereiteten Möstrich, welche bisher gegen einen Impost von $6\frac{1}{4}$ pro Cent eingelassen worden, eben so wie die fremden Riechwasser ꝛc., mit einer erhöheten Abgabe von 25 pro Cent zu belegen geruhet haben.

Diesem gemäß haben Wir sämmtliche Accise, Zoll und Consumtions Steuer-Directionen dato gemessenst instruirt, desgleichen den von Uns ressortirenden ꝛc. Cammern die Publication dieser höheren Impostirung aufgegeben, und ersuchen Ew. Excellenz hierdurch dienstergebenst, ein Gleiches an die Schlesische ꝛc. Cammern bald gefälligst zu verfügen. Berlin, den 22sten April 1800.

Nom. ꝛc. Directorii.

von Heinitz. von Werder. von Voß. v. Hardenberg. von Struensee. von Schrötter.

An

des Königl. Würkl. ꝛc. Herrn Grafen v. Hoym, Excellenz.

No. XXV. Nachtrag zu den Instructionen der Ober- und Forstmeister, wegen öfterer und genauerer Controllirung der Revier-Forstbedienten. De Dato Berlin, den 1sten May 1800.

Obgleich Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, Sich versichert halten, daß die Revierforstbedienten, den ihnen zur Respicirung anvertrauten Forsten mit derjenigen Treue und Betriebsamkeit vorstehen, die Eid und Pflicht von ihnen heischen; so haben Höchstdieselben doch aus erheblichen Ursachen zu resolviren geruhet, diese Forstbedienten künftig öfterer und genauer controlliren zu lassen, welches dem gewissenhaften Verwalter des Reviers um so willkommner seyn muß, da die ihm vorgesetzte Behörde dadurch noch mehrere Ueberzeugung erhält, daß er die ihm obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfülle.

Ehe jedoch die Art und Weise dieser Controllirung näher bestimmt wird, verordnen Höchstdieselben hierdurch, daß solche durch die nächste, den Revier-Forst-Bedienten vorgesetzte Behörde, nemlich durch die Oberforstmeister und Forstmeister, und zwar von jedem in seinem besondern District geschehen soll.

Zwar ist diesen beyden Behörden nach ihren Bestallungen und Instructionen solche im Allgemeinen bereits zur Pflicht gemacht. Allein es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß für die mehresten Oberforstmeistrr die ihrer Aufsicht anvertrauten Provincialdistricte von zu großem Umgange sind, um die Forstbedienten darin gleichsam stets unter Augen haben zu können, die Forstmeister aber deshalb nicht vermocht haben, jener Vorschrift ein vollkommenes Genüge zu leisten, weil sie als eine Zwischeninstanz einen großen Theil ihrer Zeit auf Correspondenz mit den Oberforstmeistern bisher haben verwenden müssen.

Um nun nicht allein diesen Hindernissen bey Controllirung der Revier-Forst-Bedienten abzuhelfen, sondern auch um den

den Oberforstmeistern in Gemäßheit der Höchsten Cabinetsordre vom 8ten Febr. d. J. mehrere Zeit zu verschaffen, den Sessionen der Cammern und Immediat-Forst- und Bau-Commissionen beyzuwohnen, und an deren Arbeiten selbst thätigen Theil zu nehmen, so wie auch, um den Geschäftsgang zugleich zu erleichtern, und die Schreiberey zu vermindern, verordnen Seine Königliche Majestät hierdurch in Gnaden, daß die Oberforstmeister in denjenigen Provinzen, in welchen zugleich Forstmeister angesetzt worden sind, bis auf die weiterhin vorkommenden Punkte, in Gefolge der vorgedachten Höchsten Cabinetsordre blos auf ihre speciellen Districte eingeschränkt, und daß daher künftig von den Forstmeistern in den ihrer Aufsicht anvertrauten Forstdistricten alles bearbeitet werden sollen:

1) Die Forstverbesserungs-Anschläge, Schonungs- und Abholzungstabellen, imgleichen die Beackerungskontracte über Forstland, welche Sachen künftig von den Forstmeistern unmittelbar an das Forstdement einzureichen sind.

2) Zeit- und Erbverpachtungen von Forstländereyen und Permutationen.

3) Forstgrenzstreitigkeiten innerhalb Landes.

4) Theerofenverpachtungen.

5) Torfstiche in den Forsten.

6) Anträge zum Holzverkauf.

7) Bestimmung der zu hauenden Plätteichen.

8) Die Heidemiethen.

9) Verpachtung der Jagden, Vermehrung der Jagdrevenüen, und Abhelfung der Beschwerden der Unterthanen über Wildschaden.

10) Anfertigung und Einrichtung der Conduitenlisten der Forstbedienten.

11) Unterzeichnung und Attestirung der Bau- und Reparaturanschläge, und

12) Die Mastsachen und überhaupt alles, was zum Interieur, zur Cultur, und Nutzung der Forsten gehört.

Ueber welche Gegenstände die Forstmeister künftig ihre Anträge und Berichte an die denselben vorgesetzte Behörde einzureichen haben.

Diese vorgesetzte Behörde ist in der Regel die Krieges- und Domainen Cammer, und deren Forst- und Bau-Commission, indem Seine Majestät ausdrücklich wollen, daß alle Forstsachen durch die Cammern gehen sollen. Daher soll in der Regel weder von den Oberforstmeistern noch von den Forstmeistern, oder gar von Oberförstern, und ohne besondere Anweisung niemals unmittelbar an das Forstdepartement berichtet werden, so wie die Verfügungen dieses Departements in der Regel nie an diese, sondern immer an die Cammer und Forst- und Bau-Commission werden erlassen werden. Hiervon wird ausdrücklich nur ausgenommen, die Einsendung der Forstcultur- und Forstverbesserungs-Sachen. Diese werden zur Beschleunigung unmittelbar von den Oberforstmeistern und Forstmeistern aus ihren Districten an das Forstdepartement eingereicht. Die Oberforstmeister und Forstmeister müssen aber zugleich, und an dem nemlichen Tage, Abschrift ihres Berichts und Duplicate der Nachweisungen, Tabellen und dergleichen an die Forst- und Bau-Commission einreichen, damit sie auch dort erwogen, und wenn sie auch etwas zu erinnern findet, es dem Forstdepartement anzeigen könne. Die Rescripte auf diese Berichte werden an die Forst- und Bau-Commissionen erlassen, die weiteren Verfügungen an die Oberforstmeister und Forstmeister müssen aber, besonders in Cultur- und Forstverbesserungssachen beschleunigt, die revidirten Originalanschläge ohne den mindesten Anstand weiter befördert, und daß, auch an welchem Tage es geschehen, dem Forstdepartement angezeigt werden.

Wenn das Forstdepartement nöthig findet, in dringenden, oder besonders dazu geeigneten Fällen, unmittelbar von den Oberforstmeistern und Forstmeistern Berichte zu erfordern, so sind diese verbunden der allgemeinen Dienstverfassung gemäß, von den Rescripten und ihren Berichten der vorgesetzten Forst- und Bau-Commission sofort Abschrift einzureichen, so wie auch das Forstdepartement von unmittelbar getroffenen Verfügungen, die Forst- und Bau-Commissionen benachrichtigen wird, weil es

Seiner

Seiner Majestät Wille ist, daß diese Cammern und diese Commissionen von allem gehörig unterrichtet, so wie für den Forsthaushalt verantwortlich seyn sollen.

Dabey setzen seine Majestät fest, daß die Oberforstmeister, sich nicht als eine besondere Instanz, sondern lediglich als Mitglieder der Cammern ansehen, und dem gemäß sich in allen Dienstangelegenheiten nehmen sollen.

Sie können sich daher nicht entbrechen, wenn sie beym Collegio anwesend sind, wichtige Forstsachen, besonders Generalien zum Vortrag und Bearbeitung zu übernehmen, wenn gleich nicht die Absicht dahin geht, sie durch diese Beschäftigung von ihrer eigentlichen Bestimmung: in den Forsten selbst den Forsthaushalt zu beobachten, abzuziehen.

Wenn dies gehörig beobachtet wird, und wie die Präsidia der Cammern ausdrücklich hierdurch angewiesen werden, die Forst-Departementsräthe nicht ausschließend und wider ihre Bestimmung in den Cammern mit allen Spezialforstangelegenheiten beschäftigt, vielmehr Domainen- und Städtsche und Privatangelegenheiten, wobey die Forsten etwa mit interessirt sind, von den übrigen Departementsräthen bearbeitet werden, so wird der Forst-Departementsrath Zeit haben, die eigentlichen Forstgegenstände gehörig zu bearbeiten.

Von den Forstmeistern, welche durch die jetzige Anordnung mehrere Selbstständigkeit, und einen ausgedehntern Wirkungskreis erhalten, wird erwartet, daß sie sich dieses auf sie gesetzten Vertrauens, durch die pünktlichste und gewissenhafteste Ausübung ihrer Pflichten würdig machen, und sich äußerst angelegen seyn lassen werden, allen und jeden Nachtheil in den Forsten ihrer Distrikte, als wofür sie eben so, wie die Oberforstmeister in Ansehung deren speciellen Distrikte verantwortlich sind, zu verhindern.

Es geht jedoch die Absicht keineswegs dahin, die Forstmeisterlichen Distrikte der Oberaufsicht der Oberforstmeister gänzlich zu entziehen, vielmehr haben letztere auch von diesen Distrikten Kenntniß zu nehmen, und sie wenigstens einmal des Jahres zu bereisen.

Die Oberforstmeister müssen die Forstverbesserungsanschläge und Schonungs- und Abholzungstabellen, so wie die Forst- und Materialienetats, welche von den Forstmeistern bey der Commission eingehen, gehörig prüfen, als Mitglieder der Cammer ihre dem Collegio zu eröffnenden Erinnerungen geltend machen, und die etwa nöthige Auskunft erfordern.

Die Oberforstmeister werden in jener Qualität beym Collegio hinlängliche Gelegenheit haben, die Arbeiten der Forstmeister zu beurtheilen, zu leiten, zu verbessern, und ihre Anträge, wenn es nöthig ist, im Collegio zu unterstützen, indem es nach wie vor dabey bleibt, daß alle Forstsachen ohne Unterschied dem Oberforstmeister zur Mitunterschrift oder Beyfügung seines abweichenden Voti vorgelegt werden.

Hiernächst haben auch Seine Königliche Majestät gefunden, daß die Oberforstmeister und Forstmeister einen Theil ihrer Zeit auf Bereisung der sogenannten Holzmärkte zubringen müssen. Die Holzmärkte sind aber nach ihrem jetzigen Zwecke und den Resultaten von der Beschaffenheit, daß die Oberforstmeister dabey um so mehr entbehrt werden können, als durch die jetzt näher bestimmte Kontrollirung der Revierforstbedienten, ihnen zur Recherchirung der Forsten hinreichende Gelegenheit gegeben werden wird, die auf den Holzmärkten vorkommenden Rechnungssachen aber von den in den Provinzen angesetzten Forstsecretarien sehr füglich allein bearbeitet, und ohne längere Zeit als bisher darauf zu verwenden, abgemacht werden können, sobald die Forstämter nur ernstlich und allenfalls durch verhältnißmäßige Geldstrafen angehalten werden, gegen die Zeit der Ankunft dieser Forstsecretarien, die Forst- Jagd- und Mastrechnungen nebst Belägen, imgleichen die sonstigen Nachweisungen, vorläufig genau angefertigt, in Bereitschaft zu halten. Allerhöchstdieselben wollen daher die Oberforstmeister und Forstmeister von künftiger Bereisung der Holzmärkte hierdurch gänzlich dispensiren,

siren, und sind dagegen benannte Forstsecretarien zu den auf diesen Holzmärkten vorkommenden Rechnungssachen und Arbeiten, mittelst eines Nachtrags zu ihren Instructionen von dem Forstdepartement noch besonders zu instruiren.

Was nun die vorn erwähnte von den Oberforstmeistern und Forstmeistern vorzunehmende genauere Kontrollirung der Revierforstbedienten betrift; so hat jeder Oberforstmeister und Forstmeister in seinem Distrikt, und da, wo keine Forstmeister angesetzt worden sind, jeder Oberforstmeister in seiner Provinz

1) sämmtliche Bücher, Rechnungen und Extracte, die von den Forstbedienten geführet und angefertigt werden, alle zwey bis drey Monate genau zu revidiren, und sie mit den erforderlichen Belägen, Assignationen, Anweisezetteln, Gegenannotationen der Heegemeister und Unterförster, imgleichen mit den Büchern der Holzschläger gehörig zu vergleichen.

Zwar ist jeder Revier-Forstbediente, der zugleich Rendant ist, verbunden, seine Rechnungen

a) über Einnahme und Ausgabe der Forstgelder,

b) über die Forstverbesserungs-Gelder, und

c) die Materialien-Rechnungen, selbst anzufertigen; indeß sollen ihm zur Erleichterung der Schreiberey, damit er um so mehr Zeit gewinne im Revier selbst zu seyn, dazu und zu den Manualien und monatlichen Extrakten, gedruckte Schemata zugefertigt werden, um die Summen und Posten darin nur eintragen zu dürfen.

2) Nächst der Kontrollirung der Bücher und Rechnungen wird aber auch die Kontrollirung des Materiale an Ort und Stelle, den Oberforstmeistern und Forstmeistern zur ganz besondern Pflicht gemacht. Da nun unter dieser Kontrollirung nichts anders als eine Localrevision des innern Forsthaushalts verstanden wird, und hiezu eine genaue Bestimmung, wo und was für Arten und Sortiments von Holz gehauen werden sollen, hiernächst aber eine Uebereinstimmung mit der wirklichen Abholzung, der Manualien, Extrakte, Anweisezetteln ꝛc. erforderlich ist, so muß, da der Forstbediente das Jahr vorher anzeigen muß, in welchem Jagen er nach den bey ihm beruhenden Karten holzen will,

a) jeder Oberforstmeister und Forstmeister, wenn von demselben zuvor der Vorschlag des Forstbedienten an Ort und Stelle geprüft und genehmiget worden, sich von Zeit zu Zeit genau unterrichten, ob auch von dem Forstbedienten darnach verfahren werde, oder ob er sich davon irgend eine Abweichung, sie sey auch noch so klein, zu Schulden kommen lassen.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung desjenigen Holzes, welches aus der Totalität, nemlich in Schonungen oder jüngern Classen gehauen wird, zu beobachten, da solches von dem Forstbedienten, dem ihm vorgesetzten Oberforstmeister oder Forstmeister gleichfalls vor dem Hau angezeigt und von demselben zuvor genehmigt werden muß.

Bey den wenigen noch nicht vermessenen und noch nicht eingetheilten Forsten müssen die Oerter, wo gehauen werden soll, nach den Revieren und Unterförster-Distrikten bezeichnet werden.

Wie nun alles dies von dem Oberforstmeister oder Forstmeister jedesmal gefunden worden ist, davon hat derselbe eine Nachweisung anzufertigen, und solche hiernächst mit den Manualien und Büchern des Forstbedienten zu vergleichen.

Eben dies muß auch mit derjenigen Nachweisung geschehen, welche der Forstbediente über dasjenige Holz, welches auf Assignation zu Deputatholz, oder zur Erfüllung des Etats gehauen werden soll, in Beyseyn des Oberforstmeisters oder Forstmeisters anzufertigen hat.

Diese Nachweisung dient hiernächst dem Oberforstmeister und Forstmeister bey ihren Localrevisionen des Haues zur Norm, und zwar sollen

b) diese Revisionen von jedem Oberforstmeister und Forstmeister in den sei-

ner Aufsicht anvertrauten Forsten, in den ad 1) bestimmten Perioden zweymal im Jahre, in nicht bestimmten Zeiten, jedoch das erstemal im Wadel, und das zweytemal, wenn das Holz gefället worden, gehalten werden. Ehe die erstere Revision aber geschiehet, ist zuvor die ad 1) erwähnte Revision der Bücher vorzunehmen, ein ordentlicher Abschluß und Balance von dem Holze, welches sich noch in der Forst gehauen, und was sich nach der Nachweisung noch auf dem Stamm befinden soll, zu formiren, und nach eben dieser Abholzungs-Nachweisung zu bestimmen, was noch in jedem Quadrat oder in den Schlägen vorhanden seyn muß, und wo das Plänter-Holz gehauen worden ist. Anlangend

c) die zweyte Localrevision, so wird bey derselben gleichfalls zuvor eine Revision der Bücher vorgenommen, ein völliger Abschluß gemacht, und hiernächst die Revision an Ort und Stelle gehalten.

Bey dieser ist genau zu untersuchen, ob nach der Taxation und nach der Bestimmung, wo und wieviel für das laufende Jahr geholzt werden soll, auch wirklich in den Schlägen und Hauquadraten alles Holz gehauen, oder ob noch Bestand, der künftig zu gut zu rechnen ist, vorhanden sey, wobey übrigens alles mit dem Abschluß der Forst- und Manualrechnung stimmen, und auch bey Aufnahme des Protocolls und der Controlle die verschiedenen Rechnungen und Zettel zusammengehalten und mit einander verglichen werden müssen.

Bey dieser zweyten Localrevision muß jedoch

d) da, wo der Forstbediente nicht zugleich Rendant ist, der Beamte zugegen seyn, und mit seinen Quartal-Extrakten und vereinnahmten Geldern, nach Abschluß der angefertigten Rechnung alles verglichen, auch von ihm das hierüber aufzunehmende Protocoll mit unterschrieben werden. So wie denn auch über die ad 1. ad a, b und c verordnete Revision ein von dem Forstbedienten mit zu unterschreibendes Protocoll jedesmal aufzunehmen, und die Protocolle an die Immediat-Forst- und Baucommissionen zur Notiznehmung und weitern Beförderung an das Forstdepartement einzusenden sind.

e) Bleibt der Forstbediente für alles Holz, was von dem Oberforstmeister oder Forstmeister, außer an den angegebenen Oertern, gehauen, angetroffen wird, nicht minder auch der Unterförster verantwortlich; es sey denn, daß der Forstbediente solches durch die Defraudanten-Liste nachweisen kann, oder ihm in einzelnen Fällen der zu große Umfang der Forst einigermaßen zur Entschuldigung gereiche. Es sind aber gedachte Listen annoch mit einer Kolonne, worin das gestohlne Quantum Holz, wobey der Defraudant nicht entdeckt worden, nach Jagen angegeben wird, zu vermehren, wodurch der Oberforstmeister und Forstmeister nicht allein mehrere data zur Localrevision, sondern auch einen Beweis von der mehr oder wenigern Vigilance der Forstbedienten erhalten werden.

3) Bey diesem einzuführenden Geschäftsgang der Controlle halten Seine Königliche Majestät Sich versichert, daß, wenn den hierüber ertheilten Vorschriften von den Oberforstmeistern und Forstmeistern ein gehöriges Genüge geleistet wird, schwerlich irgend einige Irregularitäten in den Forsten unentdeckt bleiben können, die hiernächst von gedachten Behörden zur exemplarischen Bestrafung der Schuldigen, bey Vermeidung der schärfsten Verantwortung angezeigt werden müssen; Höchstdieselben wollen aber außerdem das Forstdepartement noch besonders hierdurch authorisiren, durch die Oberforstmeister und Forstmeister anderer Provinzen, wenn dasselbe es für nöthig findet, extraordinaire Recherchen halten zu lassen, auch wo es die Umstände anrathen, Versetzungen dieser Behörden nach andern Provinzen vorzunehmen.

4) Da auch bisher mißfällig bemerkt worden ist, daß vorzüglich die Grenz- und Forststrafsachen von den Justizämtern so ungebührlich verschleppt werden,

den; dadurch aber, daß die Forstverbrechen nicht schleunig abgemacht, die Frevler nicht bestraft, und die verwirkten Strafen nicht prompt beygetrieben werden, der Unfug in den Forsten zu deren größten Ruin sich vermehrt, auch die Strafgelder sich so häufen, daß sie das Vermögen der Sträflinge öfters übersteigen, und diese Gelder dadurch inexigible werden; so müssen die Oberforstmeister und Forstmeister die promptere Bearbeitung der Forststraffachen, reglementsmäßig in den geordneten Gerichtstagen durch die Forstbedienten bey den Justizämtern ernstlich urgiren lassen, und für die prompte Einziehung und richtige Verrechnung der Strafgelder gehörig mit sorgen, auch nöthigenfalls dieserhalb das Erforderliche beym Collegio vorstellen, welches die gemessensten Verfügungen alsdenn zu erlassen, und auf deren Befolgung zu sehen hat.

Damit indessen dieser Gegenstand einer fortdauernden Kontrolle unterworfen werde, sollen sich die Forst- und Bau-Commissionen alle 3 Monate und das Forstdepartement von letztern aber alle 6 Monate eine Liste der nicht entschiedenen Forstdefraudationssachen einreichen lassen.

Die nach selbiger säumig befundenen Justizbeamte sollen durch Strenge zu ihrer Pflicht angehalten werden, wogegen Seine Majestät das Forstdepartement authorisiren, den fleißigen Justizbedienten aus den eingehenden Forststrafgeldern einen Antheil zu bewilligen, welcher jedoch weder zwey Procent übersteigen, noch so zur Regel gemacht werden muß, daß der Richter wissentlich an der von ihm zu bestimmenden Strafe Antheil nimmt.

5) Da, wo die Jagden für Rechnung der Forstcasse beschossen werden, müssen die Oberforstmeister und Forstmeister gleichfalls eine Revision der Rechnungen, die von den Forstbedienten hierüber geführet werden, von Zeit zu Zeit vornehmen, ein Protocoll darüber abhalten, und solches hiernächst an die Immediat-Forst- und Bau-Commission einsenden.

6) Müssen auch die Oberforstmeister und Forstmeister in der Culturzeit sich die Ausgabe der Forstbedienten von den Forstverbesserungsgeldern vorlegen lassen, und da die Unterförster sich die Zahl der in der Forst beschäftigten Leute notirt haben müssen, so sind mit diesen Notizen jene Ausgaben zu vergleichen, und die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten den Immediat-Forst- und Bau-Commissionen anzuzeigen, Unordnungen aber sofort abzustellen.

Uebrigens werden die Oberforstmeister und Forstmeister auf ihre bisherigen bestallungsmäßigen Instructionen, in so fern selbige nicht durch diesen Nachtrag in verschiedenen Puncten eine nähere Bestimmung erhalten haben, imgleichen auf die Forstordnungen und das Reglement für die Immediat-Forst- und Bau-Commissionen vom 15ten September 1798 hierdurch verwiesen, und dieselben bey dieser Gelegenheit wiederholentlich erinnert, auf den Anbau schnell wachsenden Holzes, als Ellern und Birken, besonders in Gegenden, wo das Brennholz schon beyräthig wird, imgleichen auf die Menage des Bauholzes durch Anwendung der in Schwamm- und Brennholzbäumen befindlichen brauchbaren Enden, ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, sich der zweckmäßigen Verwendung der Forstverbesserungsgelder äußerst angelegen seyn zu lassen, auch die Saamenlieferungen und Culturen, welche mit baarem Gelde bestritten werden müssen, nicht der Willkühr der Forstbedienten allein zu überlassen, sondern auch darauf, und daß die Arbeit aufs genaueste verdungen werde, besonders aufmerksam zu seyn, so wie die Oberforstmeister und Forstmeister auch von allem, was von den Forstbedienten vorgenommen wird, genau unterrichtet, und kein Contract oder Verdung ohne ihr Vorwissen von denselben geschlossen werden muß.

Seine Königliche Majestät erwarten schließlich, daß von den betreffenden Behörden, den in diesem Nachtrag enthaltenen Verordnungen und Vorschriften die genaueste Folge werde geleistet werden, und wollen, daß mit der hierin verordneten Einrichtung und Controllirung der Forstbedienten den 1sten Juny dieses Jahres der Anfang gemacht werden soll.

Berlin, den 1sten May 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. Werder. Voß. Hardenberg. Struensee. Schrötter. Bärensprung.

No. XXVI. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts: wegen Alimentation der im Ansbachschen zur Festungsstrafe verurtheilten Honoratioren, nebst Schreiben des Staats-Ministers von Hardenberg vom 21sten April. De Dato Berlin, den 2ten May 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wegen der von Unserer Regierung zu Ansbach in mehreren Fällen, auch gegen Honoratioren und Königliche Bedienten, dem allgemeinen Gerichts-Gebrauch Unserer übrigen Provinzen zuwider, statt des Festungs-Arrestes, hauptsächlich aus dem Grunde erkannten Zuchthaus-Strafen, weil es in den Fränkischen Fürstenthümern zu Erhaltung der unvermögenden Inquisiten auf der Festung, an den nöthigen Fonds fehlt, hat sich Unser Groß-Canzler veranlaßt gefunden, dieserhalb mit dem Fränkischen Finanz-Departement in Correspondenz zu treten, und von demselben Erkundigung einzuziehen, ob es nicht in besagten Fürstenthümern möglich sey, Verbrecher von einem gewissen Stande und Cultur, die während ihrer Freiheit ihren Unterhalt nicht mit körperlichen Kräften erworben haben, aus irgend einem öffentlichen Fond, auf der Festung als Arrestanten zu erhalten.

Da nunmehro gemeinschaftlich beschlossen worden, daß hierunter auch dort, die in Unsern übrigen Provinzen bestehende Observanz, statt haben soll, so lassen Wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, und zugleich das diesfällige Antwortschreiben des vorgedachten Departements, vom 21sten v. M., hierneben in Abschrift zufertigen, woraus Ihr des mehreren ersehen werdet, was solchergestalt bereits von Seiten desselben, an die Fränkischen Krieges- und Domainen-Cammern erlassen worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 2ten May 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. XXVI.

Mit den Gründen, welche Ew. Excellenz zu der mir mittelst geehrtesten Schreiben vom 15ten d. M. gefälligst mitgetheilten, an die Regierung zu Ansbach erlassenen Verordnung, die Erkenntnisse gegen Verbrecher von Cultur und Stande, nicht auf Zuchthausstrafe, sondern vielmehr auf Festungsarrest zu richten, veranlaßt haben, bin ich vollkommen einverstanden.

Die nähern Umstände, woher die gedachte Regierung die Data genommen hat, daß in den dortigen Provinzen kein Fond zur Verpflegung der Festungs-Arrestanten vorhanden sey, und daß also in Fällen, wie die in Frage stehenden sind, die Erkenntnisse gegen dergleichen Sträflinge auf Zuchthausstrafe, statt auf Festungs-Arrest, gerichtet werden müßten, sind mir nicht bekannt, und ich erinnere mich bloß, daß die Fränkischen Regierungen vormals die Weisung erhalten haben, in den Criminal-Urtheilen genau zu bestimmen, ob die Inquisiten bloß zum Arrest

rest, oder zur Arbeit, auf die Festung oder zum Zuchthaus abgeliefert werden.

Es sind schon mehrere Fälle in den Fränkischen Provinzen vorgekommen, daß zur Festung Verurtheilte in Ermangelung eigenen Vermögens, während ihrer Strafzeit aus Königl. Cassen unterhalten worden sind, wie dies noch bey dem auf der Festung Plassenburg befindlichen Regierungs-Referendarius * * * aus Bayreuth, der Fall ist. Wenn gleich der zu allen dergleichen und andern ähnlichen Ausgaben vorhandene Fond sehr beschränkt ist, so kann doch bloß um deswillen, in den Fränkischen Fürstenthümern nicht von der in den übrigen Königlichen Provinzen bestehenden Observanz abgewichen werden, nach welcher bey den rechtlichen Straf-Erkenntnissen auf den Stand und die Kultur des Verbrechers Rücksicht genommen wird. Ich wünsche vielmehr, wie ich bereits bey meiner Verwendung für den verhafteten Cammer-Registrator * * * * * zu Ansbach, zu äußern die Ehre gehabt habe, daß auch in den dortigen Fürstenthümern Verbrecher derjenigen Klasse, welche in ihrer Freyheit ihren Unterhalt nicht mit körperlichen Kräften erworben haben, nur zum Festungs-Arrest verurtheilt werden mögen, und überlasse Ew. Excellenz ganz ergebenst, deshalb die Fränkischen Regierungen gefälligst zu bescheiden. Ich werde meinerseits die dortigen Cammern anweisen, daß sie für dergleichen Verurtheilte, wenn sie wirklich Vermögenslos sind, die regulirten Alimenten abreichen lassen.

Hiebey muß ich noch ganz ergebenst bemerken, daß ich, um die Staatskosten für diese Last der Verpflegung, sey es auch nur in unbedeutender Masse, zu entschädigen, in einzelnen Fällen verfügt habe, daß dergleichen Festungs-Arrestanten mit Copial- oder nach Befinden mit andern angemessenen leichten Handarbeiten, beschäftigt worden sind, da dergleichen Arbeiten ohnehin mehr Wohlthat für den Sträfling, als Last sind, und im Gegentheil wenn, wie öfters auf den Festungen der Fall ist, die Arrestanten frey herumgehen dürfen, alsdann die Strafe in Vergleichung mit der Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit, in Gemeinschaft des gemeinsten Gesindels, viel zu geringe seyn würde.

Ich werde die beyden Cammern über die Art, wie dergleichen Festungs-Arrestanten mit angemessener leichter Hand-Arbeit beschäftigt werden können, im Gutachten vernehmen, und das Resultat hiervon, Ew. Excellenz mitzutheilen die Ehre haben. Berlin, den 21. April 1800.

Hardenberg.

An
des Königl. würkl. Geh. Staats- und Justiz Ministers, Chef de Justice und Großkanzlers, Herrn v. Goldbeck Excellenz.

No. XXVII. Königliches Allerhöchstes erneuertes Packhofs-Reglement für Stettin. De Dato Berlin, den 5ten May 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Einleitung.

Wir haben wahrgenommen, daß zeithero verschiedene wesentliche Mängel bey dem Packhofe zu Stettin, sowohl in Absicht der dazu gehörigen, dem Umfange des dortigen Verkehrs nicht angemessenen Gebäude, als auch der Dienstverwaltung, Statt gefunden haben.

Ersterem ist nunmehr theils durch die Erweiterung der bisherigen Packshofs-Remisen, theils durch den Ankauf des ehemaligen großen Wilsnackschen Speichers, abgeholfen worden.

Damit nun aber auch ein bestimmtes und der jetzigen Stettinschen Handlungsverfassung angemessenes Verfahren in dem Geschäftsgange bey

der Accise- und Zoll-Expedition der ein- und ausgehenden Waaren eingeführt, das handelnde Publikum davon gehörig unterrichtet, und solches nicht, Unserm Willen entgegen, mit mehr Formalitäten belästiget werde, als zur Sicherung Unserer Gefälle und zu Verhütung des für die Landesindustrie so schädlichen Schleichhandels, erforderlich sind; so haben Wir durch folgendes Reglement bestimmt festgesetzt,

wie sich die Kaufleute, Schiffer, Fuhrleute und überhaupt das Publikum bey der Anmeldung der Ein- und Ausladung, oder Auf- und Abladung der in Stettin ankommenden oder von dort abgehenden Kaufmannsgüter zu verhalten haben.

§. 1.

Schiffer und Fuhrleute sollen keine Waaren unterwegs absetzen.

Zuvörderst untersagen Wir, bey der in den Gesetzen darauf verordneten Strafe, allen Schiffern und Fuhrleuten, welche Waaren nach Stettin bringen oder von dort weiter führen, unterweges etwas davon ohne Vorwissen Unserer Accise- und Zoll-Aemter, weder ab- aus- noch zuzuladen, vielmehr befehlen Wir ihnen, mit der Fracht gerade nach dem Orte ihrer Bestimmung zu fahren.

Hiernach haben sich auch die von Suinemünde oder Penemünde kommenden See- und Leichterschiffe zu achten, und es ist ihnen daher nicht erlaubt, im Haff oder in den Binnengewässern ohne dringende Ursache Böte auszuschicken, oder daselbst vor Anker zu gehen und ihre Fahrt zu unterbrechen, auch dürfen sie bey unausbleiblicher Strafe unter keinem Vorwande, Waaren auf dem Wege ausladen und absetzen.

I. Capitel.

Vorschriften für die Seeschiffer, welche von Suinemünde Waaren nach Stettin transportiren.

§. 2.

Seeschiffer sollen sich am Unterbaum melden,

Jeder Schiffer muß bey seiner Ankunft vor Stettin am Unterbaum anhalten, und sich bey dem Baumschreiber melden; von diesem erhält er einen Thorzettel und bekommt eine Schildwache zur Begleitung des Schiffs bis zum Packhofe, wohin er geradeweges fahren und anlegen muß.

§. 3.

demnächst auf dem Packhofe in der Buchhalterey.

Bey seiner Ankunft am Packhofe muß sich der Schiffer in der Buchhalterey melden, und sowohl den Baumzettel, als die von Suinemünde mitgebrachte vom dasigen Licent-Amte versiegelte Declaration seiner Ladung, Provision und der von ihm, seinen Leuten oder Passagieren mitgebrachten Waaren und Gepäcke abgeben, sodann aber einem vereydeten Mäkler die Besorgung der weitern Expedition überlassen.

§. 4.

Mäkler müssen eine schriftliche Declaration von der Ladung,

Der Mäkler, welchem die Suinemünder Declaration, Einlage genannt, aus der Buchhalterey visirt zurückgegeben werden muß, ist gehalten, eine schriftliche General-Declaration von der ganzen Ladung des Schiffs in duplo anzufertigen, die Anzahl der Stücke, Collis und Gebinde nebst ihren Signaturen und Frachtzeichen genau zu specificiren, und, wenn ihm der Inhalt der Gebinde bekannt ist, solchen zugleich mit anzuzeigen.

§. 5.

§. 5.

Desgleichen ist der Mäkler verpflichtet, von der gesammten Schiffsprovision und den von dem Schiffer, der Mannschaft und Passagieren mitgebrachten Waaren und Gepäcke ein doppeltes Verzeichniß aufzunehmen, und besonders die darunter befindlichen verbotenen und understeuerten Waaren genau anzumerken.

Desgl. von der Schiffsprovision in duplo anfertigen.

§. 6.

Hiernächst muß der Mäkler

1) die von ihm angefertigten beyden Declarationen von der Ladung des Schiffs,
2) die beyden Verzeichnisse von der Schiffsprovision ꝛc.
3) die vorstehend bemerkte Suinemünder Einlage,
4) sämmtliche Connoissemente, den Paß aus dem Orte, wo der Schiffer eingeladen hat, das Vermessungsattest des Schiffs, so wie überhaupt alle übrige, das Schiff und die Ladung betreffende Documente und Briefschaften,

Die Verzeichnisse von der Schiffsladung und Provision soll der Mäkler, nebst den übrigen Documenten, der Buchhalterey übergeben.

dem Hauptbuchhalter übergeben, welcher, nachdem er seiner Dienstinstruction gemäß, die erforderliche Eintragung in sein Register besorgt hat, das eine Exemplar sowohl von der Declaration der Ladung, als von dem Verzeichnisse der Schiffsprovision, nebst dem Baumzettel an sich zu behalten, die übrigen Briefschaften und Papiere aber dem Mäkler zurückzugeben, und zugleich den vorschriftsmäßigen Abladeschein beyzufügen hat.

§. 7.

Mit dieser aus der Buchhalterey zurückgegebenen Declaration der Schiffsladung, der Specification der Schiffsprovision und dem erhaltenen Abladeschein muß der Mäkler sich bey dem General-Packhofsinspektor melden und ihm solche einhändigen.

Der Buchhalter soll dem Mäkler einen Abladeschein einhändigen, und dieser sich damit beym General Packhofsinspector melden.

§. 8.

Der General-Packhofsinspektor ist verpflichtet, die Besuchung oder vorläufige Visitation des Schiffs, imgleichen die Revision der Schiffsprovision ꝛc. sonder Verzug zu besorgen. Die unter der letztern begriffenen verbotenen oder understeuerten Waaren, welche der Schiffer während seines Aufenthalts zu Stettin nicht nöthig hat, müssen an den Packmeister gegen einen Empfangschein bis zur Abfahrt des Schiffers zur Verwahrung abgeliefert werden.

Das Schiff soll revidirt werden.

§. 9.

Nach vorgenommener Besuchung des Schiffs muß Seitens des General-Packhofsinspektors auf dem Abladeschein der Ort, wo, und der Officiant, unter dessen Aufsicht das Schiff gelöscht werden soll, bemerkt werden.

Der Ort, wo das Schiff gelöscht werden soll, ist im Abladeschein zu bemerken.

§. 10.

Alle Waaren, mit Ausnahme des Weins, der Heeringe, des Leinsaamens und Trahns, müssen schlechterdings am Packhofe ausgeladen werden. Diejenigen Schiffe, welche mit Wein, Heering, Leinsaamen oder Trahn befrachtet sind, können zur Bequemlichkeit der Handlung am Bollwerke oder an der Speicherseite gelöscht werden; jedoch müssen die Schiffer genau an der von den Officianten dazu angewiesenen Stelle anlegen.

Alle Waaren müssen am Packhofe ausgeladen werden.

§. 11.

§. 11.

Begleitung des Schiffs zum Auslaadungsplatze.

Wenn in letztem Falle die Ausladung des Schiffs außerhalb dem Packhofe geschiehet, so muß der General-Packhofs-Inspektor das Schiff durch einen Visitator vom Packhofe an, bis an den Platz, wo die Ausladung geschiehet, begleiten, und dasselbe dem, zur Aufsicht auf die Löschung ernannten Officianten übergeben lassen.

§. 12.

Vor Einreichung der Declaration darf nicht gelöscht werden.

Das Löschen darf nicht eher verstattet werden, bis die Empfänger der Waaren die speciellen Declarationen von den an sie addressirten Gütern dem Hauptbuchhalter, dem §. 26. gemäß, eingereicht haben.

§. 13.

Zum Löschen soll ausdrückliche Erlaubniß ertheilt werden.

Wenn, den vorstehenden Verschriften gemäß, alles berichtiget worden, so hat der zur speciellen Aufsicht des Schiffs ernannte Officiant die Erlaubniß zum Löschen zu ertheilen.

Den Schiffern wird hierbey auf das strengste untersagt, eher als bis sie die Erlaubniß zum Ausladen erhalten haben, und ohne Beyseyn des ihnen zugegebenen Officianten, welchen sie auch jeden Morgen erwarten müssen, damit den Anfang zu machen, oder vorher das geringste an Waaren aus dem Schiffe zu bringen, widrigenfalls sie als Defraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

Auch müssen sie sich beym Ausladen ganz genau nach der Anweisung der dabey angestellten Officianten richten.

Damit indessen den Schiffern kein Aufenthalt verursachet werde, so sind die Officianten schuldig, sich vom frühen Morgen an auf dem Schiffe einzufinden, und so lange es die Umstände erfordern, zugegen zu seyn.

§. 14.

Ordnung, in welcher die Schiffe zum Löschen gelassen werden sollen.

Wenn so viel Schiffe vorhanden sind, daß sie wegen Mangel des Platzes nicht zugleich ausgeladen werden können, so müssen diejenigen, welche ihre Declaration früher gemacht haben, zuerst zum Löschen zugelassen, und diese Folgeordnung in der Art stets beobachtet werden, daß immer diejenigen Schiffe früher zum Ausladen kommen, welche eher als die übrigen declarirt haben.

Im Falle ein Schiffer, nachdem er den Anfang mit dem Löschen gemacht, eintretender Hindernisse halber, nicht damit fortfahren kann, sondern mit dem Ausladen einzuhalten genöthiget wird, so muß er einem andern Schiffe Platz machen, und letzteres zum Löschen zugelassen werden.

§. 15.

Die Zeit, worauf die Ausladung sich einschränkt.

Wenn die Löschung nicht am Packhofe geschiehet, dürfen nicht mehr Güter an einem Tage aus dem Schiffe ans Land gebracht, oder in andere Fahrzeuge übergeladen werden, als von den Officianten noch vor Abend resp revidirt und von den Empfängern abgeholt, oder (im letztern Falle) in sofern sie plombagefähig sind, plombirt werden können, indem durchaus keine Güter über Nacht am Bollwerk unrevidirt, oder in sofern sie plombagefähig, in den Kähnen unplombirt liegen bleiben sollen, sondern, falls mehrere ausgeladen worden, solche wieder in das Schiff zurückgebracht werden müssen.

An Sonn- und Festtagen muß zwar in der Regel mit dem Löschen eingehalten werden. Wünscht aber ein Schiffer aus Ursachen auch an

diesen

diesen Tagen mit dem Löschen fortzufahren, so muß er solches dem General-Packhofsinspektor anzeigen und die Beorderung der Officianten erbitten.

§. 16.

Wenn mit dem Löschen eingehalten wird, soll das Schiff verschlossen werden.

Verordnen Wir, daß in allen Fällen, wo es die Officianten zur Sicherung unsers allerhöchsten Interesse für nöthig erachten, jeden Abend, oder wenn sonst mit dem Löschen auf einige Zeit eingehalten wird, die Luken des Schiffs Seitens der Accise verschlossen oder plombirt werden sollen.

Derjenige Schiffer, welcher sich dem widersetzt oder die Schlösser eigenmächtig öffnet, oder die Plomben selbst abnimmt, soll mit der, in den Gesetzen darauf verordneten Strafe belegt werden.

§. 17.

Der Packhof soll um 10 Uhr Abends geschlossen werden.

Da Abends um 10 Uhr der Packhof geschlossen werden muß, so haben die Schiffer und Mannschaft der am Packhofe liegenden Schiffe sich so einzurichten, daß sie um diese Zeit sich auf ihren Schiffen wieder einfinden; diejenigen, welche sich verspäten, dürfen nach dieser Zeit nicht mehr eingelassen werden.

§. 18.

Verbot des Hin- und Herfahrens zu und von den Schiffen zur Nachtzeit.

Soll sich niemand unterfangen, zur Nachtzeit mit Böten oder andern Gefäßen zu den Schiffen, welche am Packhofe oder an den übrigen Abladeplätzen liegen, zu fahren, oder von da ab nach dem Lande oder nach andern Gefäßen sich zu verfügen, und zwar bey der, im Packhofs-Reglement vom 23sten März 1726. verordneten Strafe von 10 Rthlr. für jeden Contravenienten.

Dafern aber jemand heimlich Waaren aus dem Schiffe fortschafft, so muß derselbe außer diesen 10 Rthlrn. noch als Defraudant besonders nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 19.

Accisebediente, Schildwachen u. Nachtwächter sollen darauf Acht haben.

Damit die Vorschrift um so wirksamer sey, und die Contravenienten zur verdienten Strafe gezogen werden können, so befehlen Wir nicht nur Unsern Accise- und Zollbedienten in Stettin, die genaueste Wachsamkeit auf das heimliche Ausladen der Güter von den Schiffen zu richten, sondern es ist auch Unser Wille, daß die Schildwachen und Patrouillen gemessenst instruirt werden, darauf ebenfalls Acht zu haben, und die Contravenienten anzuhalten.

Imgleichen befehlen Wir, daß die Bollwerks- und Speichernachtwächter auf das Acciseinteresse und zur Vigilance auf das heimliche Hin- und Herfahren zu und von den Schiffen zur Nachtzeit, und das verbotene Fortbringen der Waaren von den Schiffen, vereidiget werden sollen, wogegen ihnen eine jährliche Remuneration aus der Accisecasse verabreicht werden wird.

§. 20.

Belohnung für den Denuncianten.

Derjenige, er sey Officiant, Schildwache, Nachtwächter oder ein anderer, der die Thäter anzeigt, welche des Nachts von den Schiffen nach dem Ufer und vom Ufer nach den Schiffen fahren, oder Waaren von denselben heimlich entfernen, soll, wenn selbige überführt werden, die Hälfte der Strafe, und wenn eine Defraudation vorgefallen ist, zugleich die Hälfte des, aus den confiscirten Waaren gelöseten Werths, zu seiner Belohnung erhalten.

II. Capitel.

Anweisung für die Leichterschiffer, welche Waaren nach Stettin bringen.

§. 21.

Was die Leichterschiffer zu beobachten haben.

Wenn die Seewärts eingekommenen Waaren auf Leichterschiffen nach Stettin geführet werden, so findet ein gleiches Verfahren in Absicht auf die Declaration, Expedition und Löschung der Güter Statt, als den See-Schiffern zu beobachten, vorgeschrieben worden. Sie müssen sich daher genau nach den vorstehenden Vorschriften bey Vermeidung der, im Unterlassungsfall angedroheten Strafen richten, und solche mit den, in den folgenden §. §. 22. bis 24. bemerkten nähern Bestimmungen pünktlich befolgen.

§. 22.

Nähere Bestimmung für den, mit dem ersten Transport der Waaren des Hauptschiffes ankommenden Leichterschiffen.

Dem zufolge muß derjenige Leichterschiffer, welcher den ersten Transport von Waaren aus dem Hauptschiff überbringt,

1) die Declaration des Hauptschiffers von dessen ganzer Ladung nebst den Connoissementen und übrigen Schiffspapieren von Swinemünde mitbringen und kann nicht eher entloschen werden, als bis solche herbeygeschafft sind;
2) bey der Ankunft vor Stettin muß er bey dem Baumschreiber anhalten und sich den Baumzettel geben lassen;
3) wenn ihm hiernächst eine Schildwache zur Begleitung zugeordnet worden, nach dem Packhofe fahren,
4) sich in der Buchhalterey melden und die beym Licentamte zu Swinemünde gemachte Declaration ꝛc. des Hauptschiffs, nebst der seiner eigenen Ladung, versiegelt übergeben.
5) Sodann durch einen vereydeten Mäkler die Declaration der Haupt-Schiffsladung und Provision des Hauptschiffes nach der §. 5. ertheilten Vorschrift anfertigen lassen.
6) Der Mäkler muß solche nebst denen Schiffsdocumenten der Buchhalterey zustellen, und
7) sich mit der, aus der Buchhalterey hiernächst retradirten Declaration und eingehändigten Abladeschein bey dem General-Packhofsinspektor melden, welcher darauf die Besuchung des Leichterschiffes veranstaltet, und auf dem Abladeschein den Ort, wo, und den Officianten, unter dessen Aufsicht der Leichter geloschen werden soll, bestimmt, und solchen demselben überliefern läßt, wonächst
8) wenn die speciellen Declarationen der Waarenempfänger bey dem Buchhalter gemacht sind, die Löschung unter Aufsicht des, von dem Generalinspektor ernannten Officianten vor sich gehen kann.

§. 23.

Was die folgenden Leichter zu beobachten haben.

Die folgenden Leichter dürfen blos die Declaration ihrer eigenen Ladung von Swinemünde versiegelt mitbringen, und brauchen sich zu den ihnen ebenfalls obliegenden, vorstehend bemerkten Anmeldungen so wenig eines Mäklers zu bedienen, als weiter schriftliche Declaration zu machen.

§. 24.

Ordnung beim Ausladen für die Leichterschiffer.

Sämmtliche Leichterschiffer müssen sich beym Löschen nach derjenigen Ordnung richten, die bey dem Löschen der Seeschiffe vorgeschrieben worden,

den, sich auch allen Maaßregeln unterwerfen, so zur Verhütung der Contrebande und Defraudationen vorstehendermaßen festgesetzt sind.

Welcher Leichterschiffer dagegen handelt, soll mit der gesetzlichen Strafe unausbleiblich belegt werden.

III. Capitel.

Anweisung für die Fuhrleute, welche die seewärts eingegangenen Güter nach Stettin führen.

§. 25.

Vorschriften beim Eingang der Güter aus Suinemünde mit Schlitten.

Wenn bey gehemmter Schifffahrt die Ladung eines Seeschiffes mit Schlitten von Suinemünde nach Stettin transportirt wird, so muß der erste Schlitten alle Documente und Briefschaften des Seeschiffes, imgleichen eine Declaration von dessen gesammter Ladung, nebst einer Specification der, auf dem zugleich angekommenen Schlitten befindlichen Fracht, von Suinemünde mitbringen.

Die fernern Schlitten-Transporte, welche die übrigen Güter des Seeschiffes überbringen, dürfen nur mit der gemeinschaftlichen Declaration ihrer eigenen Ladung versehen seyn.

Alle Anmeldungen geschehen in der nemlichen Art, wie bey den Leichtern vorstehend bestimmt ist.

Die sub No. 7. §. 22. verordnete Besuchung fällt weg, und die Abladung der Schlitten muß ohne Ausnahme auf dem Packhofe geschehen.

Wer sich eine heimliche Abladung zu Schulden kommen läßt, wird als ein Defraudant bestraft.

IV. Capitel.

Vorschriften für die Empfänger der seewärts eingekommenen Waaren.

§. 26.

Kaufleute sollen von den an sie addressirten Waaren Declarationen anfertigen.

Sobald Waaren mit einem See- oder Leichterschiffe, oder auch mit einem Schlitten von Suinemünde in Stettin ankommen, sollen die Kaufleute, an welche die Waaren addressiret sind, sofort davon richtige Specialdeclarationen anfertigen, und dem Buchhalter einreichen.

Welcher von ihnen damit zögert, muß dem Schiffer wegen des etwa dadurch zur Ungebühr verursachten Aufenthalts gerecht werden, weil vor der Einreichung dieser Declarationen schlechterdings keine Aus- oder Abladung gestattet werden soll.

§. 27.

Form dieser Declarationen.

In dieser Specialdeclaration müssen die Waarenempfänger die Anzahl der Stücke oder Collis, deren Marquen und Inhalt, das Gewicht und die Bestimmung der Waaren, wie auch für wessen Rechnung solche einkommen, genau angeben.

Verschiedene Bestimmung der seewärts einkommenden Waaren.

Die Bestimmung der Waaren kann nur von dreyerley Art seyn; es sollen nemlich solche

a) entweder zur Stadt und zur freyen Disposition des Eigenthümers verabfolgt,
b) oder auf dem Packhofe niedergelegt, oder endlich

c) sofort nach ihrer Ankunft weiter versandt werden. Bey jeder derselben findet indessen ein anderes Verfahren Statt.

§. 28.

Vorschriften für den Waarenempfänger, wenn die Waare zur Stadt declarirt wird.

Wird

a) die Waare zur Stadt declariret, und deren Verabfolgung zur freyen Disposition verlangt, so ist der Buchhalter verpflichtet, dem Kaufmann das eine Exemplar der sodann in triplo einzureichenden Declaration zurückzugeben, und ihm zugleich den vorschriftsmäßigen Declarationsschein einzuhändigen; demnächst aber der Kaufmann

1) gehalten, letztern beym Aestimator eintragen zu lassen, darauf solchen den Officianten, der die Aufsicht beim Schiffe hat, zu übergeben und sich dadurch zur Ausladung zu legitimiren.

2) Nach geschehener Ausladung muß der Aestimator herbey gerufen werden, der alsdann die resp. Visirung oder Verwiegung, ingleichen die Revision der Waaren und die Ausrechnung der davon zu erlegenden Gefälle unter der Aufsicht und Assistenz der übrigen zur Revision bestimmten Officianten besorgt, wenn solche nach den subsistirenden Vorschriften creditiret werden dürfen, solche a conto notiret, sonst aber den Kaufmann sofort zur Berichtigung derselben bey der Accise-Casse anhält, und nachdem diese auf dem Declarationsschein von der Accise-Casse bescheiniget ist, auf demselben die Autorisation zur Verabfolgung der Waaren ertheilet, ohne welche nichts von dem Packhofe und den Löschplätzen weggenommen werden darf.

Bey Verabfolgung der Waaren muß der Kaufmann den Declarationsschein den Officianten zurück lassen.

§. 29.

Wenn die Waare auf dem Packhofe niedergelegt wird.

Wenn

b) die eingegangenen Waaren auf dem Packhofe niedergelegt werden, so muß

1) der Eingangsbuchhalter dem Eigenthümer der Waaren 2 Exemplare seiner in triplo eingereichten Declaration zurückgeben, auch demselben den vorgeschriebenen Magazinschein ertheilen;

2) hiemit muß letzterer sich bey dem Packmeister melden, und die Waaren auf sein Conto eintragen lassen, der Packmeister muß ihm nebst dem Magazinschein ein Exemplar der Declaration mit seinem Fol. bezeichnet zurückgeben.

3) Bey trockenen Waaren muß der Kaufmann sich die nöthigen Bleye vom Plombage-Amte gegen Bezahlung ertheilen lassen, welches er jedoch nach seiner Bequemlichkeit, auch außer dieser Ordnung, schon vorher besorgen kann;

4) muß er den Magazinschein dem Officianten, unter dessen Aufsicht das Schiff ausgeladen wird, überbringen, und sich dadurch zur Ausladung der Waaren legitimiren;

5) die ausgeladene Waare muß plombirt und hiernächst mit der Declaration und dem Magazinschein an den Packmeister übergeben werden, dessen Pflicht es ist, die Waaren entweder auf der Packhofswaage, oder im Falle diese bey großen Collis zu schwach ist, auf der Rathswaage, auf Kosten des Kaufmanns, brutto verwiegen zu lassen, solche in Verwahrung zu bringen und den Empfang auf der, dem Kaufmann zurückzugebenden Declaration zu bescheinigen;

6) die-

6) diese Declaration, die ausgehende Einlage genannt, muß letzterer aufbewahren, um bey der künftigen weitern Versendung der Waaren davon Gebrauch machen zu können.

Anmerkung.

Da bey den für fremde Rechnung eingehenden Waaren schon der Eingangs-Licent nach den Sätzen der Oder-Cours-Zoll-Rolle erhoben wird, so muß der Spediteur in denen Fällen, wo die Officianten es ihm vorschreiben werden, vor der Einmagazinirung der Waaren auch noch die Regulirung oder Reductionen derselben nach den Positionen der gedachten Rolle von dem Wasser-Zoll-Amte (bey Weinen ꝛc. vom Aestimations-Comtoir) auf dem Magazinschein, welchen der Magazinverwalter zurück erhält, und der ausgehenden Einlage beschaffen.

§. 30.

Was in Absicht des Weins zu beobachten.

Was den Wein anbelangt, welcher zum Durchgang für fremde Rechnung declarirt wird, so muß derselbe entweder gleich nach der Ankunft weiter versandt, oder in einem, nöthigenfalls von dem Kaufmann zu fournirenden Keller unter Accisebeschluß (bey kleinen Quantitäten aber unter Siegel) so lange aufbewahret werden, bis die Versendung geschieht. Selbige darf jedoch in keinem Fall länger als sechs Monate verschoben, oder der Wein muß nach deren Verlauf zur Stadt geschrieben und die Handlungs-Accise und Impost entrichtet werden, welches auch sofort Statt findet, wenn von dem Wein das geringste verkauft wird.

§. 31.

Wie es damit, wenn von den Eingangs zur Niederlage declarirten Waaren einige, hernach zur Stadt genommen werden wollen, gehalten werden soll.

Wenn der Kaufmann von den Eingangs, zur Niederlage declarirten Waaren hernach einige zur Stadt nehmen will, so muß er solches unter der ausgehenden Einlage vermerken und die Waaren bey dem Packmeister abschreiben lassen. Der Packmeister muß ihm einen Declarations-Schein ertheilen, womit er sich bey dem Aestimator meldet, und hiernächst eben dasjenige zu beobachten hat, was §. 28. bey den gleich Eingangs zur Stadt declarirten Waaren vorgeschrieben worden. In denen Fällen, wo ein Nachlicent Statt findet, muß er auf einer besondern Angabe sich von dem Packmeister dessen Nummer bemerken lassen, solchen beim Licent-Amte berichtigen und dem Packmeister die Angabe vom Licentamte quittirt zurückbringen.

§. 32.

Wird

Vorschriften für die Spediteurs bey den von Bord zu Bord zu verladenden Waaren.

c) die seewärts einkommende Waare zu Stettin von Bord zu Bord verladen, so ist mit den sich von selbst verstehenden Abänderungen das Verfahren eben dasselbe, wie §. 29. für die Niederlagsgüter vorgeschrieben worden. Dem gemäß empfängt der Spediteur über die bereits beym Eingangsbuchhalter als durchgehendes Speditionsgut declarirten und eingetragenen Waaren, 2 Exemplare der zuvor in triplo einzureichenden Declarationen zurück, und außerdem einen Transitoschein. Mit diesen Papieren meldet sich der Spediteur bey dem Packmeister, der nach Maaßgabe derselben in sein Register das Nöthige einträgt, und sodann den Spediteur an das Wasserzollamt oder den Aestimator verweiset, um allda die Regulirung nach den Positionen der Oder-coursrolle in der §. antecedente vorgeschriebenen Art zu beschaffen.

Den gehörig eingetragenen Transitoschein übergiebt der Spediteur dem, zur Aufsicht über die Abladung ernannten Officianten und läßt solche in dessen Gegenwart vollziehen.

Der Officiant sorgt dafür, daß jedes Colly, in sofern es der Plombage unterworfen ist, sogleich vorschriftsmäßig plombiret werde, wozu der Spediteur die nöthigen Bleye vom Plombageamte abholen muß.

§. 33.

Von solchen Waaren darf nichts abgefrat werden.

Ueber die solchergestalt von Bord zu Bord verladenen Waaren darf sich so wenig der Kaufmann als der Kahnschiffer einige eigenmächtige Disposition anmaßen.

Sollten vorkommende Umstände die Wiederausladung derselben nothwendig machen, so darf solche nur auf ausdrückliche Erlaubniß des General-Packhofs-Inspektors und unter der von ihm anzuordnenden Aufsicht geschehen.

V. Capitel.

Vorschriften für die in Stettin ankommenden Kahnschiffer, Frachtfuhrleute, Cammin- und Wollinfahrer, und diejenigen, welche damit Güter erhalten.

§. 34.

Was die Kahnschiffer bey ihrer Ankunft zu beobachten haben.

Alle zu Stettin mit Waaren und Gütern eingehenden Oderkähne, mit Ausnahme derjenigen, welche Holz geladen haben, als in deren Betreff besondere Vorschriften in dem folgenden Capitel ertheilet sind, sollen gehalten seyn,

1) beym Oberbaum anzuhalten,
2) dem Baumschreiber ihre Ladung, wenn sie nur aus 3 bis 4 Artikeln bestehet, mündlich, sonst aber schriftlich anzuzeigen,
3) sich einen Baumzettel geben zu lassen,
4) für dessen Zurücklieferung beym Baumschreiber ein Pfand bis zu 1 Rthlr. einzulegen,
5) unter Begleitung einer zugeordneten Schildwache nach dem Packhofe zu fahren,
6) sich bey dem Eingangsbuchhalter zu melden, ihm den Thorzettel, und wenn sie eine schriftliche Declaration beym Baumschreiber haben einreichen müssen, auch solche, nebst sämmtlichen Frachtbriefen zu übergeben, und
7) sich darauf mit dem von dem Buchhalter erhaltenen Abladeschein zu dem General-Packhofs-Inspektor zu begeben, welcher die Officianten beordern muß, die bey der Ausladung zugegen seyn sollen.

§. 35.

Die Löschung muß unter Aufsicht der Officianten geschehen.

Die Löschung muß jederzeit unter Aufsicht eines dazu bestellten Officianten geschehen, welcher die Kajüte zuvor genau zu visitiren hat, und sollen dazu diejenigen Kähne zuerst hinzugelassen werden, welche zuerst declarirt haben, wenn etwa wegen Mangel an Raum nicht alle mit einmal löschen können.

Wer mit dem Löschen zwar den Anfang gemacht hat, aber wieder einhält, muß einem andern Kahne Platz machen.

Das Hin- und Herfahren zu und von den Kähnen zur Nachtzeit und das heimliche Abladen der Waaren, wird bey der gesetzlich verordne-

ten

ten Bestrafung untersagt, und dem Denuncianten eines Contraventionsfalles die §. 20. versprochene Belohnung gleichfalls zugesichert.

§. 36.

Obliegenheiten für den Empfänger.

Vor der Löschung müssen die Waarenempfänger in der Buchhalterey ihre Specialdeclarationes, mit Beyfügung der vom Kahnschiffer mitgebrachten Passier- und Begleitscheine übergeben, und, außer daß die Declaration nur in duplo eingereicht werden darf, sich bey deren Anfertigung sowohl, als bey der Nachsuchung der erforderlichen Expeditionen bey den verschiedenen Packhofs-Officianten nach dem genau achten, was §§. 26. bis inclusive §. 33. vorgeschrieben worden.

§. 37.

Obliegenheiten für die Kahnschiffer nach der Löschung.

Nach völlig beendigter Löschung und Revision der Ladung müssen die Kahnschiffer den, ihnen sodann von den beim Löschen gegenwärtig gewesenen Visitatoren zurückzugebenden Abladeschein und Declaration, falls dergleichen dem Baumschreiber hat schriftlich übergeben werden müssen, nebst sämmtlichen auf der Fahrt nach Stettin erhaltenen Zollzetteln, dem Wasserzollamte einliefern, und bey demselben den etwanigen Nachzoll entrichten; hiernächst aber den ihnen vom Zollamte nach geschehener Abstempelung wieder eingehändigten Baumzettel an den Baumschreiber zurückbringen, welcher ihnen dagegen das bey dem Eingange eingelegte Pfand zurückzahlen muß.

§. 38.

Vorschriften für die Frachtfuhrleute.

Alle Frachtfuhrleute sind schuldig, bey ihrer Ankunft in Stettin

1) sich im Thore bey dem Thorschreiber zu melden und gegen Einlegung eines Pfandes bis 1 Rthlr. sich einen Thorzettel geben zu lassen,
2) sodann unter Begleitung einer Schildwache nach dem Packhofe zu fahren,
3) in der Buchhalterey daselbst den Thorzettel und sämmtliche Frachtbriefe zu übergeben, und sich
4) den beendigten Abladeschein ertheilen zu lassen; hiernächst
5) letztern dem General-Packhofsinspektor zu überliefern, welcher die zum Abladen erforderliche Visitatoren beordert, worauf
6) die Abladung selbst, jedoch jederzeit auf dem Packhofe, nebst der vorschriftsmäßigen Revision vorzunehmen ist.

§. 39.

Imgleichen für die Empfänger der Waaren.

Die Empfänger der, mit Frachtfuhrleuten eingegangenen Waaren sollen gehalten seyn, ihrerseits alles dasjenige zu beobachten, was ihnen obliegt, wenn sie Waaren mit Kahnschiffern erhalten, daher sie auf die §. 36. deshalb gegebenen Vorschriften verwiesen werden.

§. 40.

Obliegenheiten der Fuhrleute nach der Abladung.

Nach verrichteter Abladung muß der Fuhrmann den attestirt zurück erhaltenen Abladeschein, nebst den unterweges erhaltenen Zollzetteln dem Landzollamte übergeben, den etwanigen Nachzoll entrichten, den Thorzettel abstempeln lassen, und solchen an das Thor zurückbringen, wogegen er sein Pfand wieder erhält.

§. 41.

Vorschriften für die Jahrmarktsbesucher.

In Absicht der Jahrmarktsbesucher wird zwar einstweilen nachgegeben, daß deren Waaren unter Begleitung eines Officianten unrevidirt vom

vom Packhofe ab nach dem Marktplatze gebracht, und deren Revision unter der Aufsicht eines Aestimators allda vorgenommen werden könne; sollte solches aber zu Unrichtigkeiten gemißbrauchet werden, so bleibt die Revision auf dem Packhofe vorbehalten.

§. 42.

Desgleichen für die Cammin- und Wollinfahrer.

Da die Cammin- und Wollinfahrer blos Landesproducte nach Stettin bringen; so wird nachgelassen, daß selbige im Unterbaume unter Aufsicht der Officianten ausladen; sie müssen aber ihre Kähne daselbst so anlegen, daß sie gehörig übersehen werden können, und sich hierunter nach der Anweisung der Officianten ganz genau richten, sich auch der vorschriftsmäßigen Revision unterwerfen.

Ein jeder, der von den geladenen Producten etwas erhält, muß darauf einen besondern Thorzettel nehmen und solchen selbst berichtigen.

VI. Capitel.

Vorschriften wegen des zu Stettin eingehenden Holzes.

§. 43.

Was die Kahnschiffer, so Holz einbringen, zu beobachten haben.

In Ansehung des zu Stettin eingehenden Holzes wird folgendes festgesetzt: Der Kahnschiffer, welcher dergleichen geladen hat, muß

1) sogleich beym Eingange seine unterweges erhaltene Zoll- und Passirzettel dem Baumschreiber einhändigen,

2) ein Pfand daselbst einlegen,

3) sich, wenn er nur für einen Empfänger geladen hat, einen, sonst aber, und wenn Mehrere Antheil an der Ladung haben, auf jeden Theil immer einen Baumzettel vom Baumschreiber geben lassen,

4) liegt der Holzhof, wo der Schiffer abladen soll, jenseits des Packhofes, so muß er durch eine Schildwache bis an den Packhof begleitet werden und daselbst anlegen, sich auch nicht eher von da entfernen, als bis ihm die Erlaubniß dazu ertheilet worden. Wenn der Holzhof, wo der Schiffer abladen soll, außerhalb der Stadt vor dem Baum, oder von diesem ab diesseits des Packhofes liegt, oder das Holz mit Flößen einkömmt, so ist die Begleitung nach dem Packhofe nicht erforderlich, sondern die vorläufige Revision am Baum vorzunehmen; der Schiffer oder Flößer ist aber gehalten, gerade nach dem Holzhofe zu fahren, und bey Vermeidung gesetzmäßiger Bestrafung vor Ankunft der revidirenden Officianten nicht abzuladen.

5) Hiernächst muß der Schiffer oder Flößer ohne Zeitverlust den Empfängern des Holzes die sämmtlichen Zettel, als Baumzettel, Passier- und Zollzettel, Accisequittungen und Frachtbriefe überliefern.

§. 44.

Obliegenheiten für die Empfänger des Holzes.

Die Empfänger des Holzes haben, sogleich nachdem ihnen von dem Schiffer die gedachten Zettel eingehändigt worden, folgendes zu beobachten:

1) müssen selbige eine Declaration von dem erhaltenen Holze anfertigen, darin die verschiedenen Holzsorten benennen, und bey dem Stabholze die Anzahl der Ringe, beym Nutzholze aber die Anzahl der Stücke bemerken;

2) diese

2) diese Declaration, welche nur einfach angefertigt werden darf, nebst sämmtlichen vom Schiffer erhaltenen vorerwähnten Zetteln bey der Buchhalterey einreichen oder übergeben lassen, und solche
3) nach erfolgter Zurückgabe Seitens der Buchhalterey dem General-Packhofsinspektor vorzeigen, damit derselbe Behufs der Revision die erforderlichen Holzhofs-Officianten beordere. Diesemnächst ist
4) die Declaration sammt Zubehör dem Aestimations-Comtoir zur Besorgung des Nöthigen abzugeben, und
5) der von selbigem zu retradirende Baumzettel nach erfolgter Abstempelung auf dem Zollamte, dem Baumschreiber zurückzuliefern, welcher das eingelegte Pfand dagegen ausliefern muß.

Nach vollendeter Ausladung muß der Empfänger des Holzes die Accisegefälle, nebst den etwa auf der Route zu wenig erlegten Zöllen sofort berichtigen, indem kein Holz unversteuert lagern darf.

VII. Capitel.

Vorschriften für diejenigen, welche Waaren von Stettin versenden.

§. 45.

Versendung zur See.

Diejenigen Waaren, die von Stettin seewärts ausgehen, werden entweder von Bord zu Bord verladen, oder sie werden vom Packhofe entnommen, oder der Versender hat sie in seinem Hause gehabt, und folglich bereits zur Consumtion versteuert.

In den beyden erstern Fällen soll der Kaufmann, welcher die Waaren seewärts versenden will, gehalten seyn,

1) solches mittelst eigenen Vermerks unter der §. 29. bemerkten, ihm vom Packmeister visirt zurückgegebenen Eingangs-Declaration (ausgehende Einlage genannt) zu vermerken, und dabey zugleich den Ort, wohin die Waaren bestimmt sind, imgleichen den Empfänger, an welchen die Waaren abgesandt werden, zu benennen;
2) die Einlage dem Packmeister zuzustellen;
3) von demselben die, hernach dem Plombageamte einzureichende, besondere Versendungsanzeige mit seiner Nummer versehen zu lassen;
4) im Falle eine Großhandlung- oder Transitoaccise zu bezahlen ist, sich einen besondern Abschreibeschein ertheilen zu lassen;
5) letztern im Aestimations-Comtoir zur Ausrechnung der Gefälle zu präsentiren;
6) wenn die Gefälle ausgemittelt worden, sich zu deren Berichtigung auf der Accisecasse zu melden;
7) auf die sub No. 3. bemerkte Angabe bey dem Plombageamte die Passier- oder Begleitscheine zu lösen, und sodann
8) den mit der Accise-Cassennummer versehenen Abschreibeschein dem Packmeister zurückzubringen, welcher demnächst, wenn die Waaren auf dem Packhofe gelegen haben, selbige zur weitern Verladung herauszugeben hat.
9) Muß der Kaufmann die unter Aufsicht der Officianten geschehene richtige Einladung von diesen auf der ausgehenden Einlage und dem Begleitschein verzeichnen lassen, und
10) dem Schiffer die Begleit- oder Passierscheine, die Licent-Angabe und die vorstehendermaßen verificirte ausgehende Einlage überliefern.

§. 46.

Erleichterung des Verfahrens, wenn Waaren gleich beym Eingange zum Transito declariret worden.

Wenn der Stettiner Kaufmann bey der Ankunft der Waaren solche gleich wieder versenden, also zum Durchgange declariren will, so kann er zu seiner Erleichterung bey der Einschreibung der Waaren zugleich deren Abschreibung bey dem Packmeister besorgen.

Von diesem ist selbige auf der ausgehenden Einlage zu bemerken; die Depot-Contonummer aber auf der beym Plombageamte einzureichenden Versendungsangabe. Ist von der Waare Großhandlungs- oder Transitoaccise zu entrichten, so muß ein besonderer Abschreibeschein ertheilet werden, womit der Versender sich zur Ausrechnung beym Aestimations Comtoir und zur Bezahlung bey der Acciserasse zu melden, und, daß letztere geschehen, dem Packmeister durch Zurückbringung des mit der Accise-Cassennummer versehenen Scheines nachzuweisen hat.

§. 47.

Wie bey Versendung versteuerter Waaren aus dem Hause verfahren werden soll.

Wer Waaren aus dem Hause zur See versenden will, muß auf dem Plombageamte solche schriftlich declariren und einen Begleit- oder Passierschein nebst den zur Plombirung erforderlichen Bleyen lösen, und die Plombirung der Waaren in den Fällen, wo solche Statt findet, auf dem Packhofe verrichten lassen.

Dagegen sollen die Weine von dem Aestimator im Hause versiegelt werden.

Mit den Waaren muß der Kaufmann dem Schiffer zugleich den Begleit- oder Passierschein einhändigen. Will derselbe auf Bonification Anspruch machen, so muß überdies die Waare von dem Aestimator genau revidiret, gewogen, und sowohl dieses von ihm, als auch die richtige Verladung von dem bey dem ausgehenden Schiffe angestellten Officianten auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

Material- oder andere fremde Waaren, den Wein ausgenommen, müssen jedoch vom Packhofe aus versandt werden, wenn der Versender nicht der Bonification der davon erlegten Gefälle verlustig gehen will.

§. 48.

Vor Lösung des Passier- oder Begleitscheins sollen keine Güter verladen werden.

Mit Ausnahme der von Bord zu Bord durchgehenden Güter, dürfen in der Regel mit Seeschiffern eher keine Waaren verladen werden, bis darauf die Begleit- oder Passierscheine auf dem Plombageamte gelöset, und die Plombirung, wenn solche nach Beschaffenheit der Waare Statt finden muß, vorgenommen worden; und Wir untersagen solches sowohl den Schiffern als Kaufleuten hiermit ausdrücklich, und verordnen, daß in Contraventionsfällen nicht nur der Kaufmann, welcher die Waare ins Schiff bringt, ehe er den Passier- oder Begleitschein gelöset und die Waare plombiren lassen, sondern auch der Schiffer, welcher sie ohne Passier- oder Begleitschein und unplombirt angenommen hat, in Anspruch genommen und bestraft werden soll.

Wenn jedoch jemand Getreide oder ähnliche Artikel versenden will, wovon die zu versendende Quantität sich nicht sogleich genau angeben läßt, so soll von vorstehender Regel eine Ausnahme Statt finden, und der Versender dagegen gehalten seyn, ehe er mit der Einladung den Anfang macht, dem General-Packhofsinspektor davon Anzeige zu thun, dessen Pflicht es sodann ist, die einzuladende Quantität genau controlliren und annotiren zu lassen, und sind die ganz bestimmten Atteste der geschworenen Kornmesser über die verladene Quantität Getreide, der Licent-Declaration beyzufügen.

§. 49.

8) Diejenigen Waarencollis, welche nach Vorschrift des Begleitscheins bey dem Ausgange aus dem Lande den Officianten an der Gränze oder im Hafen nochmals vorgezeigt werden müssen, sollen die Schiffer dergestalt laden, daß die Officianten solche nachsehen können, widrigenfalls, und wenn solche verpackt seyn sollten, sie es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie so weit ausladen müssen, daß die Waaren nachgesehen werden können.

9) Wird dem Schiffer bey gesetzmäßiger Bestrafung hiermit untersagt, von den eingeladenen Gütern und Waaren ohne Vorwissen und Erlaubniß des General-Packhofs-Inspektors das geringste wieder auszuladen.

§. 54.

Vorschriften nach beendigter Ladung.

Wenn der Seeschiffer seine ganze Ladung eingenommen hat, so muß er

1) alle über seine Ladung erhaltenen Papiere, nebst dem Vermessungsatteste des Schiffs seinem Mäkler einhändigen, welcher verbunden ist, eine Hauptangabe darnach anzufertigen, und solche nebst jenen Papieren dem Buchhalter zu überliefern, sich sodann in dem Licentamte zu melden, die Gefälle zu berichtigen und sich einen Paß ertheilen zu lassen.

2) Muß der Schiffer oder Mäkler eine doppelte Angabe von der mitzunehmenden Schiffsprovision bey dem Plombageamte einreichen, und darüber den erforderlichen Passierschein lösen.

3) Muß der Schiffer sich vor seiner Abreise nochmals bey dem General-Packhofsinspektor melden, und sich der Revision seiner Ladung und seiner Schiffsprovision unterwerfen.

4) Sämmtliche Schiffer sind verbunden, diejenigen Consumtibilien, welche sie während ihres Aufenthalts in Stettin, für sich und ihre Leute, gebrauchen, daselbst versteuert zu erkaufen, oder aber, wenn sie dergleichen eingebracht haben, von jeder Sorte eben so viel versteuert mit auszunehmen, widrigenfalls sie zur Versteuerung des Fehlenden angehalten werden sollen. Nicht minder sind selbige mit Ausschluß derer, welche auf dem platten Lande unter königlichen Domainenämtern wohnen, und daselbst eine fixirte Ziese entrichten, verbunden, ihre Reiseprovision entweder aus accisebaren Städten zu nehmen, oder aber die auf dem Lande eingenommene, beym Ausgange in Swinemünde oder Penemünde anzugeben und tarifmäßig zu versteuern.

5) Bey der Abreise muß der General-Inspektor dem Schiffer die etwa bey seiner Ankunft von der Schiffsprovision und sonstigen Vorräthen nach §. 8. in Verwahrung genommenen Artikel wieder zustellen lassen, und den vom Licentamte ertheilten Paß mit seiner Unterschrift versehen. Worauf

6) der Schiffer seine Abreise antreten kann, jedoch gehalten ist, sich annoch beym Unterbaum zu melden, und seine weitere Abfertigung zu gewärtigen.

7) Desgleichen ist der Schiffer verbunden, nach Verschiedenheit seiner Bestimmung sich entweder bey dem Licentamte in Swinemünde, oder Penemünde, oder bey den Gränzofficianten bey der Anklammerfähre gehörig zu melden, und seine Abfertigung nachzusuchen.

8) Wird den Schiffern bey Vermeidung der darauf in den Gesetzen verordneten harten Bestrafung untersagt, unterweges das geringste von ihrer Ladung heimlich abzusetzen.

§. 35.

Wenn Waaren mit Leichterschiffen ausgehen.

Alle Vorschriften, welche Wir bey Befrachtung eines Seeschiffes in Stettin vorstehendermaßen beobachtet wissen wollen, müssen auch befolgt werden, wenn die Waaren in Leichterschiffe zu Stettin eingeladen werden; jedoch dürfen die Leichter ihre Provision nicht besonders declariren, auch erhalten sie keinen besondern Paß vom Licentamte, dagegen wird die ihnen ertheilte Licentabfertigung von dem General-Inspektor mit seiner Unterschrift versehen; auch ist der Mäkler verpflichtet, außer der für jeden Leichter besonders anzufertigenden Licent-Declaration bey dem Abgange des letzten Leichters eine Hauptdeclaration über die ganze Ladung des Seeschiffes anzufertigen und bey dem Buchhalter und der Licent-Casse zu übergeben.

Im Falle der Licent von jeder einzelnen Ladung der Leichterschiffe schon bezahlet worden, bedarf es nur einer generellen Declaration mit Bezugnehmung auf die von jeder Leichterladung eingereichte Declaration. Ist aber der Licent von jeder Leichterladung noch nicht berichtiget worden, so muß die Declaration über die ganze Ladung des Seeschiffes ganz speciell angefertiget werden.

IX. Capitel.

Anweisung, wonach sich die von Stettin ausgehenden Oderkähne und Frachtfuhrleute zu achten haben.

§. 36.

Vorschriften für die Kahnschiffer vor und während der Ladung.

Die ausgehenden Kahnschiffer sollen gehalten seyn

1) ehe sie zu laden anfangen, sich bey dem General-Packhofs-Inspektor zu melden, und sich von demselben einen Ladeschein geben zu lassen.

2) sich bey dem vom Generalinspektor ernannten Officianten zu melden, und ihre Einladung der Aufsicht desselben zu unterwerfen.

3) Da zur Erleichterung des Handels nachgegeben worden, daß die Kahnschiffer auf ihre ganze Ladung mit einem Male vom Plombage-Amte ihre Abfertigung erhalten, so wird ihnen statt des Begleit- oder Passierscheins nur die Plombageangabe mit den Waaren überliefert.

4) Wird den Kahnschiffern untersagt, Waaren, so mit Plomben vorschriftsmäßig versehen werden müssen, unplombirt von den Kaufleuten anzunehmen, widrigenfalls sie nachdrücklich bestraft werden sollen.

Werden die Waaren gleich von Bord zu Bord in Kähne verladen, so müssen die Kahnschiffer bey Vermeidung gleichmäßiger Bestrafung dahin sehen, daß solche noch denselben Abend plombirt werden, widrigenfalls solches dem General-Packhofsinspektor anzeigen. Unterlassen sie diese Anzeige, so soll auf den Einwand, daß die Officianten die Plombirung unterlassen, keine Rücksicht genommen, sondern der Schiffer dafür angesehen, und so bestraft werden, als wenn er unplombirte Waaren angenommen hätte.

5) Von

§. 49.

Bey Versendung der Waaren mit Oderkähnen finden im Uebrigen alle diejenigen Vorschriften Statt, welche nach dem §. 45. & sequentibus bey Versendungen mit Seeschiffen beobachtet werden müssen.

Vorschriften bey den Stromwärts von Stettin zu versendenden Waaren.

Jedoch darf

1) der Versender, statt des Begleitscheins, dem Kahnschiffer nur die Plombageangabe, worauf bey Depot- oder Transitowaaren die Nummer des Packmeisters, bey Waaren aus dem Hause aber, insofern solche plombagefähig, die Anzahl der ertheilten Bleye vom Plombageamte und die geschehene Plombirung von den Plombeurs notiret seyn muß, überliefern, weil zur Erleichterung des Verkehrs den Kahnschiffern über ihre ganze Ladung die Zettel auf Einmal bey dem Plombageamte ausgefertiget werden sollen.

2) Tritt an die Stelle der Licentangabe bey Versendungen mit Kahnschiffern eine Zollangabe ein.

3) Wenn der Fall vorkommt, daß bey den mit Oderkähnen zu versendenden Niederlagsgütern ein Nachlicent zu entrichten ist, so muß der Kaufmann von den Packmeister die beym Eingang geschehene Regulirung der Waaren auf einer besondern Licentangabe vermerken lassen, demnächst den Nachlicent berichtigen, und zum Beweise dessen dem Packmeister die mit der Licentnummer versehene Angabe zurückliefern.

4) Wenn bonificationsfähige Waaren versandt werden, so soll vom Plombageamte ein unvollzogenes Begleitscheinformular genommen, darauf die Quantität und Qualität, wie auch richtige Verladung der Waaren bescheiniget, und solches hiernächst von dem Schiffer mit den übrigen Angaben dem Plombageamte wieder eingereicht, und vom letztern vollzogen werden.

§. 50.

Was die Versendung der Güter durch Frachtfuhrleute betrifft, so sind die Versender alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was sie bey der Expedition der Waaren besorgen müssen, welche sie mit einem Seeschiffe abschicken. Jedoch müssen sie

Landwärts von Stettin zu versendende Waaren.

1) außer den Passier- oder Begleitscheinen auch noch die Specialzettel selbst lösen und solche dem Fuhrmann zustellen.

2) Wenn unversteuerte oder bonificationsfähige Waaren vom Packhofe mit Fuhrleuten versandt werden, so muß die richtige Verladung resp. vom Packmeister oder Aestimator auf dem Begleitschein bescheiniget, auch solche durch eine Schildwache bis zum Thore begleitet werden.

§. 51.

Da schon nach den Gesetzen alle und jede Waarenversender schuldig sind, mit Vorbehalt des an die Schiffer oder Fuhrleute zu nehmenden Regresses, für die richtige Ankunft der versandten, noch nicht zur vollen Consumtion versteuerten Waaren am Bestimmungsorte, in sofern solcher innerhalb Landes belegen, oder wenn die Waare außerhalb Landes geht, für deren Ausgang über die Gränze einzustehen, so erneuern Wir diese Verbindlichkeit auch in Absicht der von Stettin ab zu verschickenden Waaren hiermit ausdrücklich.

Der Versender ist für den richtigen Ausgang der Waaren verhaftet.

§. 52.

Auf welche Art die Bonification nachzusuchen ist.

Wer auf den Genuß der gesetzmäßigen Bonification des Imposts vom Weine ꝛc. ꝛc. bey Versendung nach dem Auslande Anspruch machen will, muß

1) den mit den vorbemerkten Erfordernissen versehenen Begleitschein, wenn zuvor der Ausgang über die Gränze vorschriftsmäßig attestirt worden, binnen der gesetzmäßigen Zeit zurückliefern;
2) den Begleitschein dem Plombageamte vorzeigen, damit letzteres ihn in seinem Register lösche und solches darauf bescheinige, und endlich
3) ihn bey der Accisedirection einreichen, damit sie nach Befund der Umstände die Zahlung verfüge.

VIII. Capitel.

Vorschriften für die See- und Leichterschiffer, welche von Stettin Waaren abführen.

§. 53.

Vorschriften vor und während der Ladung.

Jeder ausgehende Seeschiffer muß, ehe er zu laden anfangen darf,

1) sich entweder selbst, oder durch einen Mäkler bey dem General-Packhofs-Inspektor melden, und demselben anzeigen, wohin er gehen will, und was er zu laden gedenkt;
2) der General-Packhofs-Inspektor hat ihm hierauf den vorschriftsmäßigen Ladeschein zu ertheilen, und auf demselben denjenigen Officianten zu benennen, unter dessen Aufsicht die Einladung geschehen soll.

Dem Schiffer wird hiermit bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung untersagt, nicht eher mit dem Einladen den Anfang zu machen, als bis ihm dieser Ladeschein ertheilet worden.

3) Mit dem Ladeschein muß der Schiffer sich im Licentamte melden, damit dasselbe seinen Namen und Bestimmungsort auf einer öffentlich auszuhängenden Tafel dem Publiko bekannt mache.
4) Hiernächst muß er sich bey dem auf dem Ladeschein benannten Officianten, unter dessen Aufsicht die Befrachtung geschehen soll, melden.
5) Wird den Schiffern bey nachdrücklicher Bestrafung untersaget, von den Kaufleuten Waaren ohne Begleitschein, und insofern nach dem Begleitschein solche plombirt seyn müssen, unplombirt anzunehmen.
6) Die von Bord zu Bord überzuladenen Waaren darf der Schiffer zwar auf Anweisung des dabey gegenwärtigen Accise-Officianten ohne Begleitschein und unplombirt annehmen; er muß aber bewirken, daß die Güter noch desselben Tages von den Officianten vorschriftsmäßig plombirt werden, und schlechterdings keine unplombirte Waaren über Nacht behalten.

Falls seiner Erinnerung ungeachtet die Plombirung von den Officianten unterlassen werden sollte, so muß er solches Abends dem General-Packhofsinspektor anzeigen, widrigenfalls, und wenn er diese Anzeige unterläßt, er verantwortlich bleibt, und auf den Einwand, daß die Plombirung von den Accisebedienten nicht verrichtet worden, keine Rücksicht genommen werden soll.

7) Wenn Getreide und solche Güter verladen werden, wovon die zu versendende Quantität sich nicht gleich bestimmen läßt, so darf der Begleitschein erst nach vollendeter Ladung gelöset und dem Schiffer übergeben werden.

8) Die-

5) Von den eingeladenen Waaren darf kein Kahnschiffer bey gesetzmäßiger Bestrafung etwas ohne Vorwissen und Genehmigung des Packhofs-Inspektors wieder ausladen.

§. 57.

Wenn der Kahnschiffer seine Ladung beendiget hat, so muß er sich imgleichen nach beendigter Ladung,

1) von dem Plombageamte gegen Erlegung der Zettelgelder die Passier- und Begleitscheine geben lassen,
2) muß er dem Zollamte die von den Versendern der Waaren ihm zugestellten Zollangaben übergeben, die Zollgefälle daselbst erlegen, und sich einen General-Zollzettel ertheilen lassen.
3) Hiernächst muß der Kahnschiffer sich bey demjenigen Officianten melden, unter dessen Aufsicht er geladen hat, sich der Revision seiner Ladung unterwerfen, und sich von demselben die Erlaubniß zur Abreise unter dem Zollzettel ertheilen lassen.
4) Am Baume muß der Schiffer anhalten, und sich seine weitere Abfertigung vom Baumschreiber geben lassen.
5) Für die richtige Ablieferung der Waaren am Orte ihrer Bestimmung bleibt der Kahnschiffer verantwortlich, und darf bey der, in den Gesetzen verordneten harten Bestrafung sich nicht unterstehen, auf dem platten Lande und an Orten, wo kein Zollamt befindlich ist; das geringste auszuladen.

§. 58.

Obliegenheiten der Frachtfuhrleute, welche Güter von Stettin verfahren.

Die Frachtfuhrleute, welche Waaren aus dem Hause eines Kaufmanns, also versteuerte, verfahren, haben nicht nöthig, sich bey dem General-Packhofsinspektor zu melden, auch bedarf es ihrer Seits keines Ladescheins und keiner besondern Meldung von ihrer Abreise.

Die erforderlichen Passier- und Begleitscheine, auch die Zollzettel über die Waaren, werden von den Versendern gelöset, und der Fuhrmann ist blos gehalten, den Pferdezoll zu berichtigen.

Wollen sie aber bonificationsfähige Waaren laden, so müssen sie solche auf dem Packhofe selbst aufladen, und sich durch eine Schildwache bis zum Thore begleiten lassen, welches ebenfalls bey den unversteuerten Waaren, die auf dem Packhofe gelagert haben, Statt findet.

X. Capitel.

Vorschriften, welche bey Versendung des Holzes und Obstes, sowohl von Seiten der Versender als der Seeschiffer zu beobachten sind.

§. 59.

Verfahren bey den Holzversendungen.

Das Verfahren, welches sowohl von Seiten der Versender, als auch der Schiffer zu beobachten ist, wenn Holz über See ausgeführet werden soll, ist das nehmliche, welches bey der Versendung anderer Waaren mit Seeschiffen Statt findet, und kommen dabey blos folgende Abweichungen vor:

1) Der Passierschein darf nicht vor der Ladung, sondern erst nachher gelöset werden, weil sich vor der völlig beendigten Ladung die zu verschiffende Quantität nicht genau bestimmen läßt. Es hat daher der Versender nach beendigter Ladung dem Schiffer zwey Angaben, nehmlich eine für das Plombageamt, und und die andere für das

Licent-

Licentamt zuzustellen, und darauf den Ort, wo das Holz geladen worden, zu bemerken.

2) Diese Angabe muß der Schiffer von den Holzofficianten attestiren lassen,

3) sodann solche, ohne eine eigene Declaration über seine ganze Ladung, insofern sie in Holz bestehet, zu machen, der Buchhalterey und dem Licentamte übergeben, und den Passierschein lösen.

§. 60.

Holz darf auf dem platten Lande geladen werden.

So lange keine Unterschleife vorgehen und nicht bey einzelnen Ablagen eine nähere Aufsicht abseiten der Accisebehörde bewerkstelliget werden wird, wollen Wir zwar allergnädigst gestatten, daß die Seeschiffer aus den in dem Bezirk von Stettin, an den Ufern des Haffs, Dammschen Sees und des Oderstroms belegenen Forstenholze ohne vorherige Anmeldung und Aufsicht laden können, in sofern die Gesetze die Ausfuhre des Holzes zulassen. Sie müssen aber alsdann nach vollendeter Ladung mit der Declaration des Versenders zugleich ein Attest des Forstbedienten oder Gutsbesitzers über die verladene Quantität und die Gattungen des Holzes beybringen, vom Buchhalter mit dem Licentbelag zugleich einen Transito-Schein entnehmen, und darauf die Gefälle, und zwar beym Brennholze mindestens von derjenigen Quantität, welche die Lastenzahl des Schiffes angiebt, bey dem Aestimator berechnen lassen, und bey der Accisecasse berichtigen.

Sollte ein Schiffer behaupten, das Schiff nicht voll geladen zu haben, so muß die Sache von dem General-Packhofsinspektor genau untersucht und an die Accise- und Zolldirection zur Entscheidung einberichtet werden.

§. 61.

Verfahren beym Einladen des Obstes auf dem Lande.

Eben so soll es auch mit dem auf dem platten Lande ohne Aufsicht eingeladenen Obste gehalten werden, und treten bey diesem Artikel die Atteste der Prediger und Schulzen an die Stelle der Forstatteste.

§. 62.

Genaue Befolgung dieses Reglements.

Da die in dem vorstehenden Reglement gegebenen Vorschriften überall zu einer ordnungsmäßigen Dienstverwaltung nöthig sind, so wollen Wir, daß solche mit der strengsten Genauigkeit befolgt und ausgeübt werden.

Gegeben Berlin, den 5ten May 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Struensee.

No. XXVIII. Land-Armen-Reglement für die Neumark und deren in Land-Armen-Sachen associirte Kreise.

De Dato Berlin, den 12. May 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß da Unsere gesammte Stände der Neumark und deren incorporirten Creiser, sowohl aus der Ritterschaft als aus den Städten übereingekommen sind, zur Abstellung der Bettelen und Vagabonderie in der Provinz ein Land-Armen-Haus bey Landsberg an der Warthe, auf eigene

ne Kosten zu errichten, Wir diesem rühmlichen Entschlusse nicht nur Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt sondern auch wollen, daß Unsere Domainen-Aemter, welche ohnedem zum platten Lande gehören, der Verbindung beytreten sollen. Wir haben deshalb, nach darüber mit Unserm gedachten Ständen gehaltenen Rath, folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und worauf Wir genau gehalten wissen wollen.

I.

Von Aufhebung der Betteley und Vagabonderie, und von denen Personen, welche in das Haus gebracht werden sollen.

§. 1.

Zu den aufzugreifenden, und an das Haus abzuliefernden Personen, gehören vorzüglich folgende:

1) ein jeder, welcher in der Neumark, und den oben benannten Kreisern bettelt, das ist, in- oder außerhalb den Wohnungen um milde Gaben anspricht, er mag im Lande, oder in der Provinz, oder an dem Orte seines Ansprechens zu Hause gehören, oder nicht;

2) alle diejenige, welche, wenn sie sich auch gleich nicht auf der Betteley betreffen lassen, doch ohne einen beständigen und bestimmten Wohnsitz in der Provinz zu haben, darin von einem Ort oder Kruge, oder Herberge in die andere herumziehen, oder sich in den Holzungen auf dem Lande, oder den Nebenstraßen herumtreiben, und dabey keine erlaubte oder unsträfliche Absicht nachzuweisen im Stande sind.

3) Alle, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii, sich mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen fremder oder wilder Thiere, Geld zu verdienen suchen.

4) Alle unangesessene und unbemittelte Verbrecher, nach überstandener Strafe in so fern gegen sie auf die Einbehaltung in einer Besserungs-Anstalt rechtlich erkannt, oder in sofern ihre persönliche Gerichtsobrigkeit sie nicht zurück verlangt, und ihnen eine Gelegenheit sich ehrlich fortzubringen, zu verschaffen im Stande ist, oder sie selbst kein Unterkommen, bey welchem sie sich ehrlich ernähren können, nachzuweisen vermögend sind.

5) Handwerksbursche, in so fern sie sich des sogenannten Fechtens auf der Straße, oder in den Häusern erlauben.

6) Abgedankte Soldaten, in so fern sie auf der Betteley in- oder außerhalb den Wohnungen, und auf den Strassen betroffen werden, sie mögen mit einem Gnadenthaler begnädigt seyn, oder nicht, wobey zu bemerken ist, daß der Gnadenthaler, so lange der damit Begnadigte in dem Hause ist, Letzterm zufällt.

§. 3.

Auf wie lange die vorgenannte Leute aber in dem Hause zu behalten, imgleichen wie sie darin zu beschäftigen, und wohin sie sodann weiter zu bringen, darüber wird auf die Instruktion der Inspektion des Hauses Bezug genommen, als in welcher darüber das Nöthige bestimmt werden soll, jedoch wird hiebey festgesetzt, daß wenn ein Aufgegriffener des Hauses entlassen wird, ihn wenn er ein Einländer ein Zehrpfennig nach der jedesmaligen Festsetzung der Haupt-Direktion, die solchen so bestimmen muß, daß er nicht nothgedrungen ist, gleich wieder zu betteln, aus der Armen-Haus-Casse verabreicht werden soll, ist er aber ein Ausländer, der über die Landes-Gränze zu bringen, so soll ihm bis zur Gränze täglich 2 Gr. aus der Armen-Haus-Casse gegeben werden.

§. 4.

Außer vorstehenden Personen können in dem Hause auch noch, so bald sich übersehen läßt, daß dasselbe mit Subjekten der Classe §. 2. nicht angefüllt, sondern darin noch hinlänglich Raum bleiben werde, folgende aufgenommen werden:

1) Diejenigen Armen, welche von ihren Anverwandten, oder ihrer persönlichen Gerichts-Obrigkeit, den Gesetzen nach verpfleget, und unterhalten werden müssen.

Es liegt aber denen, welche zu der Ernährung verpflichtet sind, ob, vor der Annahme im Hause, mit der Haupt-Direktion dieser Armen-Anstalt, sich über die Bedingungen, unter welchen die Personen darin aufzunehmen, und zu halten sind, gehörig zu einigen.

2) Stehet auch Vätern und Vormündern frey, ihre Kinder und Pflegbefohlne auf eine bestimmte kurze Zeit zur Correktion in das Haus abzuliefern, jedoch kann solches von Erstern nur unter Autorisation des vorgesetzten Gerichts und von Letztern nur unter Autorisation des Waisen-Amtes erfolgen, gleich wie auch erst über die Bedingungen der Annahme in dem Hause, und die Beschäftigung darin, und den etwa zu berichtigenden Alimenten-Zuschuß mit der Hauptdirektion ein Uebereinkommen getroffen werden muß.

3) Können auch diejenigen, welche wegen geringer Vergehungen von ihrer Gerichts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, und durch Urtel und Recht zu einer Gefängniß-Strafe kondemnirt worden, auf die Zeit der wider sie rechtskräftig festgesetzten Gefängniß-Strafe, in das Haus gebracht werden, zu deren Annahme aber der Consens der Haupt-Direktion ebenfalls erst eingeholt werden muß.

Dergleichen Aufzunehmende sind vorzüglich muthwilliges, und ungehorsames Gesinde, diejenigen so mit Feuer und Licht, und Schießgewehr ruchlos umgehen, imgleichen die mit brennenden Tobacks-Pfeiffen bey Gebäuden, in den Dörfern, und bey leicht Feuerfangenden Sachen betroffen werden, ferner, welche die Brunnen, Alleen, und anderes publique Eigenthum beschädigen, Holz, Feld- und Garten-Früchte stehlen, und überhaupt gegen Landes-Polizey-Gesetze, Dorf- und Gesinde-Ordnungen handeln. Alle diese Subjekte müssen die Unterhaltungs-Kosten so sie verursachen, wenn sie des Vermögens sind, dem Institut ersetzen;

Außerdem aber

§. 5.

4) sind in das Haus auch noch, nach dem Wunsch Unserer getreuen Stände, die Criminal-Verbrecher der Provinz verwahrungshalber zu bringen, sobald die Inquisitions-Akten wider sie völlig geschlossen, und zum Spruch verschickt sind, und zwar von dieser Zeit an ab, bis zur Exekution der wider sie rechtskräftig erkannten Strafe, und soll in der Instruktion für die Inspektion des Hauses wegen des Verfahrens mit solchen Verbrechern das Nähere gleichfalls bestimmt werden. Die Kosten des Transports zur Ablieferung des Verbrechers in das Haus, und die Unterhaltung desselben darin, werden von der Haus-Casse eben so, wie bey den übrigen dahin zu bringenden Leuten getragen. Sollte aber der Criminal-Verbrecher zu mehrerer Vervollständigung des Inquisitions-Prozesses an das inquirirende Gericht zurückgeführt werden müssen, so gehen die hierdurch, so wie die durch dessen Wiederzurückbringung in das Haus entstehende Kosten, dem Armen-Institut nichts an, vielmehr müssen diese Kosten sämmtlich von dem inquirirenden Gericht allein getragen werden, gleichwie dasselbe auch jedesmal die Kosten, so zur Exekution der wider den Verbrecher hiernächst erkannten Strafe, erforderlich werden dürften, allein übernehmen muß.

Sollte der Verbrecher übrigens des Vermögens seyn, so müssen aus solchem auch dem Hause die demselben durch ihn zu wege gebrachten Kosten, erstattet werden.

II.

Von Aufgreifung der Bettler und Vagabonden auch deren Transport in das Armen-Haus.

§. 6.

Sobald die Eröfnung des Hauses erfolgt ist, muß Jedermann ohne Ausnahme die im §. 1. und 2. benannte Personen anhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, in den Städten aber an den Magistrat abliefern, oder wenigstens diesen Behörden die Existenz derselben, und wo sie anzutreffen, zur Aufhebung unverzüglich anzeigen. Keiner solcher Leute muß an den Thoren zurück, oder in den Häusern abgewiesen werden, sondern es muß derselbe, wo er sich betreten läßt, angehalten, und der vorgenannten Behörde eingeliefert, oder zur Verhaftung angezeigt werden. Wer dergleichen Leute duldet, und für deren Arretirung nicht schleunige Sorge trägt, ist jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe verfallen.

Krüger, Schanck- oder Gastwirthe, Schulzen und Gerichten auf den Dörfern, oder sonst zu guter Polizey-Ordnung Verpflichtete, sollen in die doppelte, Gerichts-Obrigkeiten aber, worunter in den Städten sämmtliche Magistrats-Personen, und auf dem platten Lande, der auf seinen Rittersitz sich aufhaltende Guths-Besitzer, oder aber die, dessen Stelle vertretende Oekonomie-Beamte und Justitiarien, imgleichen auf den Domainen-Aemtern, der zeitige Domainen- und Justiz-Beamte zu verstehen ist, sollen für jede solche Person ohne Nachsicht in die vierfache Geldstrafe verfallen seyn, wenn sie von dergleichen Leuten etwas erfahren haben, und sie deren Verhaftung nicht sofort veranstalten, sondern sie in ihrem Bezirk geduldet, oder daraus haben entwischen lassen.

§. 7.

Ist auf die vorgedachte Art eine dergleichen Person auf dem platten Lande aufgegriffen worden, so muß die Guths-Herrschaft, oder deren obgenannter Stellvertreter, oder in deren Abwesenheit, die Schulzen und Gerichte dieselbe mit einem gedruckten, unten näher beschriebenen Transport-Schein unverzüglich an den Magistrat der auf der geraden Tour nach dem Hause nächst vorliegenden Stadt durch ganz sichere Leute abliefern lassen, so wie der Magistrat, dem der Aufgegriffene zugeführet wird, verbunden ist, solchen sofort weiter an den Magistrat der nächsten, auf der geraden Tour liegenden Stadt sicher transportiren zu lassen, und eben dies liegt den weiter vorliegenden Magistraten ob, da denn der letzte den Aufgegriffenen in das Haus selbst abliefern läßt. Ein jeder Guths-Besitzer ist schuldig, in seinen Gütern, wegen des Transports der Aufgegriffenen, solche Instruktiones zu ertheilen, daß in seiner Abwesenheit darunter nichts verabsäumt, noch versehen werde, und bleibt er für die dennoch entstehende Versehen, als für seine eigene verantwortlich.

Sollte aber dem Ort der Aufgreifung keine Stadt auf der geraden Tour nach dem Hause mehr vorliegen; so kömmt es darauf an, ob das Haus vor dem Aufgreifungs-Ort nur 4 Meilen, oder drüber entfernt liegt. Im erstern Fall müssen die Schulzen und Gerichte den Aufgegriffenen bis ins Haus bringen lassen, im letztern Fall aber können sie solchen an den Magistrat der ihnen zunächst außer der Tour liegenden Stadt zur weitern Beförderung in das Haus abliefern lassen, so wie denn Letzterer auch verbunden ist, für den weitern sichern Transport des Aufgegriffenen auf die obgedachte Art zu sorgen.

Ist endlich eine solche Person in einer Stadt aufgegriffen worden, so liegt dem Magistrat des Orts ob, selbige ebenfalls ohne Verzug mit dem erwähnten gedruckten Transport-Schein, an den Magistrat der auf der geraden Tour zum Hause, zunächst vorliegenden Stadt unter sicherer Begleitung bringen, und ihn so weiter bis ins Haus abliefern zu lassen.

§. 8.

Der Transport des Aufgegriffenen geschiehet durch zwey sichere Begleiter, und wird jedem dafür pro Meile Hinweg 5 Gr. bezahlt, so wie dem Aufgegriffenen

auf jeden Tag 1 Gr. 6 Pf. zu seiner Verpflegung verabreicht, auch für etwanige Kranke das an Cur, Medizin- und Wartungskosten Nöthige bezahlt wird, das Meilen-Geld, und die Verpflegung wird Vorschußweise von jedem Ort hergegeben, solches auf dem Transport-Zettel bemerkt, und aus einer städtschen Casse des nächst vorliegenden Orts, dem erstern erstattet, so wie dieser seinen Vorschuß aus solcher Casse der nächst weiter vorliegenden Stadt, und diese den ihrigen hinwiederum aus der folgenden erstattet erhält, bis der Aufgegriffene in das Haus abgeliefert worden, da denn der gesammte Vorschuß den abliefernden Begleitern von dem Rendanten der Haus-Casse zur Vergütigung an die Casse der letztern Stadt, baar ersetzt wird.

Sind Fuhren zum Transport, welche jedoch nur im dringendsten Nothfall gebilligt werden können, nöthig, so wird eine zweispännige Fuhre mit — 16 Gr. pro Meile vergütigt, und geschiehet deren Vorschuß und Berichtigung auf die nehmliche vorhingedachte Weise. Und eben so wird es auch mit den vorzuschiessenden Meilen-Verpflegungs- und Fuhr-Geldern gehalten, wo die Ablieferung des Aufgegriffenen vom platten Lande directe ohne Berührung der Städte an das Haus geschiehet.

§. 9.

Sind ganze herumstreifende Banden, überhaupt mehr als 2 Personen zugleich zu transportiren, wobey jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht zu rechnen, so muß die Garnison der Stadt, an welche die erste Ablieferung geschiehet, oder von wo aus der Transport vor sich gehet, oder im Fall dort keine befindlich, diejenige der nächstfolgenden vorliegenden Stadt requirirt werden, die Bande mit dem gedruckten Transport-Zettel bis zur nächsten Garnison, und so weiter bis zum Hause transportiren zu lassen, wofür jedem der Commandirten auf jede Meile hin 5 Gr. bezahlt werden, welches Geld von einer Garnison der andern vorschußweise zu vergütigen, bis der ganze Vorschuß der abliefernden Garnison aus der Haus-Casse erstattet werden kann. Der Transport der Bande bis zur nächsten Garnison aber muß von Ort zu Ort durch so viel Mannschaften geschehen, als zur völligen Festhaltung der Bande nach reiflichem Ermessen nöthig sind, und geschiehet deren Bezahlung vorschußweise von der Garnison, und wird solcher auch dieser Vorschuß auf die nehmliche vorhin gedachte Art von dem Hause mit erstattet.

§. 10.

Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilenzahl wird Unsere Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von einer jeden einzelnen Garnison in der Neumark bis nach Landsberg und zwar von einer bequartierten Stadt zur andern genau bestimmt ist, und soll nach solcher Tabelle, die jedem Regiment zuzufertigen ist, der Transport geschehen, und bezahlt werden.

§. 11.

Eben so sollen auch in Absicht der Städte, zur Vermeidung aller Irrungen, wegen der Meilenzahl, die Steuer-Räthe, unter Genehmigung der Haupt-Direktion des Hauses, bestimmte Routen festsetzen, worin der zu nehmende gerade Weg von einer Stadt zur andern bis zum Hause vorgeschrieben wird, und sollen diese Routen, in den auf Kosten der Armen-Anstalt abzudruckenden, und jeder Stadt in hinreichender Anzahl zuzufertigenden Transport-Pässen mit verzeichnet werden, und soll nach solchen Routen der Transport von den Städten bewerkstelliget, und solcher selbigen auch bezahlet werden.

§. 12.

Den erstern Führern des Transports, worunter einer der Begleiter zu verstehen ist, wird ein Schein mitgegeben, worin der Nahme des Aufgegriffenen, Tag und Stunde seiner Aufgreifung, der Ort wo die Aufgreifung geschehen, die Ursache, warum er aufgegriffen worden, und die Beweismittel wie er solcher im Leugnungs-Fall zu überführen, Tag und Stun-

Stunde seiner Absendung, die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effekten verzeichnet ist, und wird von solchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplarien gleichfalls auf Kosten der Anstalt gedruckt und vertheilet werden.

Der solchergestalt ausgefertigte Schein wird den weitern Führern von Stadt zu Stadt mit dem nöthigen Attest darunter, über die jedesmalige Ablieferung bis zum Armen-Hause mitgegeben, und der Magistrat derjenigen Stadt, welchem der Aufgegriffene zu erst eingebracht wird, sendet von dem Zettel ein Duplikat mit erster Post an die Inspektion des Hauses.

Auf Vorzeigung des Haupt-Zettels wird der Aufgegriffene von der Inspektion jedesmal angenommen so wie dieselbe auch den Haupt-Zettel selbst für sich zum Belage behält, dagegen aber unter dem ihr zugekommenen Duplikat die richtig geschehene Ablieferung und Erstattung der Kosten attestiret, und das solchergestalt attestirte Duplikat mit dem Gelde den letzten Transporteurs zu ihrer Legitimation und zur Ablieferung an ihre Absender mit zurück giebet.

Die Inspektion muß alsdenn ohne Verzug, sowohl dem Landrath des Kreises, falls der Hingebrachte auf dem platten Lande ergriffen worden, sonst aber aus den Städten dem treffenden Steuer-Rath die erfolgte Ablieferung anzeigen, als auch davon an die Haupt-Direktion berichten.

§. 13.

Derjenige Ort, wo die Aufgreifung und die Absendung nach dem Hause geschehen, muß davon sofort, und zwar vom platten Lande an den Creis-Landrath, und von den Städten, an den Steuer-Rath Anzeige thun, und liegt dem letztern ob, darnach, und nach den ihnen von der Inspektion des Hauses über die wirklich erfolgte Einlieferung der Aufgegriffenen zukommende Nachrichten, die Dauer des Transports zum Hause, und ob solcher nicht über die Gebühr verzögert und aufgehalten werde, zu kontrolliren, da sie denn, wenn sie dergleichen Gewahr werden sollten, deshalb unverzüglich nähere Nachfrage anstellen, die schuldigen zur Verantwortung ziehen, und die Verhandlungen darüber zur Entscheidung an die Haupt-Direktion einsenden müssen.

Versäumen die Magistrate oder Schultzen und Gerichte die obgedachte Anzeige, oder halten sie die Absendung der Aufgegriffenen zu Hause zur Ungebühr auf, so sollen Letztere in Solidum in 2 Rthlr. Geld, oder in verhältnißmäßige Leibes-Strafe, erstere aber in Solidum in 5 Rthlr. Geldstrafe verfallen seyn.

§. 14.

Jeder Aufgegriffene muß an den Ort seiner Aufgreifung sofort genau visitirt, auch müssen ihm alle Sachen, so er außer seiner Bekleidung bey sich hat, als Geld, Briefschaften, und dergleichen abgenommen, solche eingepackt, versiegelt, und den Führern mitgegeben werden, und muß dies alles der Inspektion des Hauses mit eingeliefert werden.

§. 15.

Der Transport der Aufgegriffenen er geschehe durch militairische Kommandos, oder Bürger und Bauern, muß unausgesetzt bewerkstelliget und ohne Rücksicht auf Sonn- oder Fest-Tage fortgesetzt werden, besonders aber haben die Begleiter darauf acht zu geben, daß von dem Transport nichts entkomme, und wird es dem Arbitrio eines jeden Absendungs-Orts überlassen, falls der Aufgegriffene der Flucht verdächtig, ihn zu mehrerer Sicherheit geschlossen, oder gebunden, auf den Transport zu geben.

§. 16.

Damit der jedesmalige Absendungs-Ort völlig vergewißert werde, daß seine Führer den Aufgegriffenen mit seinen Sachen und den Begleitschein gehörig fortgebracht, und an die nächst vorliegende Stadt richtig abgeliefert, so muß der Ort des Empfangs des Aufgegriffenen den zurück gehenden Führern zu ihrer Legitimation jedesmal ein kurtzes Attest über die Einlieferung und Erstattung des Vorschußes ertheilen.

Bringen die zurückkommenden Führer ein solches Attest von der vorliegenden Stadt entweder gar nicht mit, oder lautet das Attest, daß nicht alles abgeliefert worden, sondern die Ablieferung in dem einen oder andern Stück unvollständig erfolgt ist; so müßen die Schultzen und Gerichte davon sofort dem Kreis-Landrath Anzeige thun, und liegt diesem ob, solches genau zu untersuchen, auch die Schuldigen darüber zur Verantwortung zu ziehen, und die Verhandlungen zur Entscheidung an die Haupt-Direktion einzusenden.

Sollten aber die Führer aus den Städten sein, dann müssen die Magistrate davon den Steuer-Räthen sofort Anzeige machen, auch die Führer deshalb gleich zur Verantwortung ziehen, und liegt dem Steuer-Rath ob, darauf zu halten, daß Letzteres geschiehet, so wie derselbe auch die komplette Verhandlungen darüber ebenfalls an die Haupt-Direction zur Entscheidung einsenden muß.

Versäumen die Schultzen und Gerichten und die Magistrate hierunter was, so verfallen sie in eben die Strafe, welche im §. 13. geordnet worden, so wie die Führer auch nach dem Grade ihrer Verschuldigungen nicht allein ihre Meilen-Gelder für verlustig geachtet, sondern außerdem auch noch verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden sollen.

§. 17.

Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist für die durch Aufgreifung in das Haus gebrachten Personen eine besondere Kleidung gewählt, an welcher Jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann, und den jeder sodann aufgreifen laßen, und ihn der nächsten Gerichts-Obrigkeit zum weitern Rück-Transport nach dem Hause überliefern muß.

Die des männlichen Geschlechts erhalten:

1) einen grau tuchenen Ueberrock,
2) eine warpne Weste mit Ermel,
3) eine runde Mütze von grauem Tuch.

Die des weiblichen:

1) ein grau tuchenes Kamisol,
2) ein dergleichen Rock, und
3) eine schwartze Mütze,

und werden auf dem linken Ermel die Buchstaben N. A. in weißen Flicken eingenäht.

§. 18.

Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, und denen Dominiis auf dem Lande, daß dieselben resp. auf dem platten Lande, und in den Städten nichts verabsäumen, vielmehr im Gegentheil alles mögliche anwenden werden, daß die Vagabonden und Bettler aufgegriffen werden, und bey der Aufgreifung, Ablieferung und den Transport, mit der gehörigen Ordnung Exactitude und Schnelligkeit verfahren, und dadurch unsere Absicht völlig erreicht werde, und werden Wir uns, wenn das Geringste wider Unser Verhoffen hierunter ihrerseits verabsäumt werden sollte, an ihnen halten, und sie dafür gebührend ansehen.

§. 19.

In gleicher Art sollen auch, und zwar vorzüglich die Polizey-Land- und Ausreuter darauf Acht haben, daß sich kein Vagabonde und Bettler einschleiche.

Zu dem Ende sollen sie, wenn sie dergleichen auf der Straße, oder in den Krügen, Schenken und Wirthshäusern, die sie fleißig visitiren müßen, antreffen, solche ohne Nachsicht aufheben, und sie an der nächsten Obrigkeit, oder Schultzen und Gerichte zum weitern Transport abliefern, diejenigen aber, so dergleichen Leute geheget, oder sie unaufgegriffen gelassen, haben sie dem Kreis-Landrath zur weitern Untersuchung und Bestrafungs-Einleitung anzuzeigen.

Eben so müssen auch die Forst-Bediente, die herumstreifende Vagabonds und Bettler aufgreifen, und ihnen am wenigsten, in den Holzungen einigen Aufenthalt gestatten; und dies bey der im §. 6. festgesetzten vierfachen Strafe.

§. 20.

Vorsetzliche Begünstigungen der Vagabonden und Bettler hoffen wir nicht ahnden dürfen zu müßen, sollten sich dergleichen

gleich en dennoch hervorthun; so soll der Schuldige vom Bauer- oder Bürgerstande auf 8 bis 14 Tage, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf 4 Wochen mit Gefängniß oder Zucht-Haus Strafe, wäre er aber von einem andern Stande mit 10, 20 bis 50 Rthlr. Geld belegt werden.

Auch soll demjenigen, welcher die Kontravention anzeigt, die Hälfte der Geldstrafe, worinn der Kontravenient verurtheilt worden, statt des Denuncianten-Antheils hierdurch zugesichert seyn, so wie, wenn Arrest-Strafe bestimmt worden, selbigem ein billiges nach der Festsetzung der Haupt-Direction aus der Haus-Kasse pro vigilantia zugebilligt werden soll.

§. 21.

Wiederholen wir hiermit die in dem Edikt vom 28sten April 1748. bereits verordnete Vorschrift, daß derjenige, der ein Zeugniß auf Brand oder Unglücksfälle ertheilt, das erstemal mit 50 Thaler und zum zweitenmal mit 100 Rthlr. und bey öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden soll, und wollen, daß auf solche genau gehalten werde.

Auch soll auf dergleichen Brand- und Unglücks-Briefe, selbst wenn Fremde dergleichen aufzuweisen haben, bey Vermeidung der im §. 6. geordneten Strafe nicht geachtet werden.

§. 22.

Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement entgegen begangene Vernachläßigungen, sollen als eigentliche Polizei-Vergehungen in den Städten von den Magistraten unter Aufsicht der Steuer-Räthe, und auf dem Lande von den Landräthen bewerkstelliget werden.

In denen Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 6. bestimmte Simplum, Duplum, oder Quadruplum übersteiget, soll die Entscheidung darüber auf die einkommenden Verhandlungen lediglich der Haupt-Direction des Hauses gebühren, und denen so sich dadurch gravirt erachten, nur der Recurs an Unser General-Directorium frei stehen; so daß es bey dem von letztern darüber erfolgten Bescheid sein unabänderliches Verbleiben behalten soll.

In solchen Fällen hingegen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankömmt, soll auf die Untersuchung der Landräthe und Magistrate von Unserer Neumärck. Cammer-Justiz-Deputation in 1ster Instanz erkannt werden, und die 2te Instanz an unser Ober-Revisions-Collegium gehen.

Ein weiteres Rechtsmittel aber findet auch in diesem Fall nicht statt, und wird hiermit sogleich festgesetzt, daß alle, nach diesem Reglement erkannte Geldstrafen ohne Unterschied, zur Kasse des Armen-Hauses fließen sollen.

§. 23.

Begehen die im Hause eingebrachten Personen, während ihres Arrestes darin, Verbrechen, so muß selbigen von dem Justitiario des Hauses deshalb der Prozeß gemacht und die instruirte Akten bey der Neumärk. ꝛc. Cammer-Justiz-Deputation zur weitern rechtlichen Verfügung eingesandt werden.

Eben so muß der Justitiarius des Hauses diejenigen Verbrechen, so die Aufgegriffenen vor ihrer Aufgreifung verübt haben sollten, untersuchen, und zur gebührenden Rüge bringen, wenn nicht die Führung der Untersuchung an dem Orte des begangenen Verbrechens nothwendig ist, auf welchem Fall der Inkulpat dorthin transportirt, und die Untersuchung von dem treffenden Jurisdiktionario geführt werden muß.

Nach geschloßenen und verschickten Akten aber können die Gerichte sie auch Verwahrungshalber wieder zum Hause bringen laßen.

III.

Von dem Fond des Land-Armen-Hauses.

§. 24.

Da unsere getreuen Neumärk. Stände das Haus auf eigene Kosten erbauen, und einrichten lassen, so haben Wir ihnen die Aufnahme des dazu nöthigen Capitals auf Landes Credit nachgegeben, welches

welches successive wieder abgezahlet werden soll.

§. 25.

Zu Aufbringung der jährlichen Unterhaltungs-Kosten, haben wir gewisse von Unseren Ständen in Vorschlag gebrachte Beitrags-Sätze genehmigen lassen.

Nach solchen bringt das platte Land sein Contingent zusammen. Denen Stadt-Communen aber bleibt es überlassen, welche Grundsätze sie mit höherer Genehmigung annehmen wollen, um den auf jede Stadt fallenden Betrag aufzubringen.

Im übrigen kann sich kein Kreis, keine Stadt, und kein einzelnes Individuum, jedoch mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, dem es vor der Hand wegen seiner besondern Lage verstattet wird, eine Ausnahme zu machen, nach Unsern bestehenden allgemeinen Landes-Gesetzen, von dem Beytrage zum Land-Armen-Institut wegen des Vortheils den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherstellung der Vagabonden und Bettler hat, ausschließen, sondern er muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach dem, für das platte Land angenommenen Grundsätzen trift, oder durch die Beschlüsse der Stadt-Communen auf ihnen repartirt wird, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehöret.

§. 26.

Die Herunterfetzung der Beitrags-Summen bey der in der Folge zu erwartenden Verminderung des Unterhaltungs-Bedarfs, wird von der Haupt-Direktion regulirt, und für jetzt nur so viel festgesetzt, daß die Herunterfetzung der Beytrags-Summen dem platten Lande und den Städten nur nach Proportion der von selbigen unter sich aufzubringenden Quoten zu gute kommen kann.

§. 27.

Die Einziehung der Beyträge geschiehet auf dem platten Lande bey Einhebung der Contribution und in den Städten bey Einhebung des Servises, und werden solche vierteljährig an den Rendanten der Haus-Casse eingesandt.

Uebrigens wird jedem Receptore von den durch ihn einzuhebenden Beyträgen 2 pro Cent pro Receptura zugebilliget, so er sich von den Geldern jedes Quartals gleich dekourtiren kann, und worüber er die Quittung statt baaren Geldes mit an den Rendanten übersenden muß.

§. 28.

Die etwanige Rückstände bey den Beyträgen, müssen von den Dominiis auf dem platten Lande, und von den Magistraten in den Städten auf die deshalbige Anzeige des Receptoris durch die nachdrücklichsten executivischen Zwangsmittel, ohne allen Verzug beygetrieben werden, indem durchaus keine Reste gestattet, noch weniger aber Ausfälle zugelassen werden können.

§. 29.

Außer vorgedachten Beyträgen sollen die Aufgegriffenen dem Land-Armen-Institut auch durch Arbeit eine Einnahme gewähren, so wie dem Institut auch das Successions-Recht in dem Nachlaß der in dem Hause sterbenden Vagabonden und Bettler nach Vorschrift Unsers allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 19. §. 50. et seq. hiermit beygelegt wird.

§. 30.

Soll jährlich am Sonntage Lätare ein, aus dem vorliegenden Reglement anzufertigender Auszug mit einer Nachricht von der Verfassung und dem Fortgange der Anstalt, von dem die erforderlichen Exemplare auf Kosten der Anstalt gedruckt werden sollen, von den Canzeln verlesen, und bey dieser Gelegenheit für das Armen-Institut eine Haus- und Kirchen-Collekte gesammelt werden, und haben die Inspektores die aus ihrer Diöcese eingekommenen Gelder unter Beyfügung der Special-Verzeichnisse an die Casse des Instituts zu berichtigen.

§. 31.

Außerdem haben Wir dem Institute bereits die, gegen die Contravenienten festzu-

festzusetzende Geldstrafe zugesichert, wobey Wir es belassen, und sollen die Straf-Gelder dem Institut gleichfalls eine Einnahme gewähren.

§. 32.

Um endlich der Armen-Anstalt alle Kosten, so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, bewilligen Wir derselben hiermit, die Post-Stempel- und Sportul-Freiheit, und genehmigen deshalb, daß sie sich zu dem Ende ein öffentliches Siegel beylege.

Eben so accordiren Wir dem Land-Armen-Hause hiermit auch die Accise-Freiheit, jedoch soll zur Verhütung aller Mißbräuche die Accise jedesmal bezahlt, und deren Betrag monathlich der Armen-Haus-Casse von dem Accise-Amt zu Landsberg a. d. W. baar erstattet werden, dies gilt aber nur auf die ersten sechs Jahre nach Erdfnung des Hauses.

Nach Ablauf dieser Zeit fällt die Accise-Freiheit weg, jedoch soll alsdann dem Armen-Hause an deren Stelle von da an, alljährlich ein Fixum nach dem sechsjährigen Durchschnitt aus der Accise-Casse vergütiget werden.

Die Post-Freiheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche dem Armen-Institut, und deren dabey konkurrirenden Behörden mit Ausschluß der Geld-Versendungen in allen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Sachen dergestalt zukommen soll, daß alle Briefe mit obgedachten öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift „Land-Armen-Sachen“ versehen seyn müssen. Auch sollen alle bey dieser Anstalt angestellte, und mit Gehalt versehene Officianten von Erlegung der Chargen- Stempel- und Kanzley-Gebühren, gänzlich frey seyn.

IV.

Von der mit dem Armen-Hause verbundenen Irren-Anstalt.

§. 33.

Sobald in einer Stadt oder Dorf-Commun, ein Mensch das Unglück hat, seinen Verstand dergestalt zu verliehren, daß er nicht ohne enge Aufsicht gelassen werden kann, sondern von ihm mit Wahrscheinlichkeit Feuers-Gefahr und grobe Beleidigung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist, die Verstandes-Stöhrung, also überhaupt mehr zu gewaltsamen Unternehmungen, als nur zu unschädlichen verkehrten zweckwidrigen oder lächerlichen Handlungen, wobey das Publikum keine Gefahr läuft, führet, so soll ein solcher Unglücklicher in das Haus gebracht, und dort in besondere für dergleichen Furieuse Personen eingerichtete Gemächer verwahrt und verpflegt werden.

§. 34.

So weit das eigene Vermögen solcher Personen zureicht, müssen die Verpflegungs-Kosten dem Hause daraus ersetzt werden. Besitzet aber der Unglückliche kein hinreichendes Vermögen, so müssen dessen Verwandte, denen seine Verpflegung gesetzlich oblieget, zutreten, und das Fehlende ergänzen, und sich darüber nach ihren Umständen mit der Haupt-Direktion über ein billiges einigen.

Sind aber keine dergleichen Verwandte vorhanden, oder die Verwandten zur Verpflegung ganz unvermögend, so muß die Verpflegung auf alleinige Kosten des Instituts geschehen.

§. 35.

Der Transport dergleichen Leute geschiehet auf ihre eigene, oder auf Kosten deren Verwandten, denen die Verpflegung oblieget, und in Ermangelung derselben auf Kosten des Instituts.

Es kann jedoch keiner ohne vorherige Genehmigung der Haupt-Direktion in die Irren-Anstalt gebracht und aufgenommen werden, weshalb solche jedesmal von derselben erst einzuholen ist.

Die Haupt-Direktion muß aber vor Ertheilung ihrer Genehmigung auf das genaueste untersuchen lassen, ob der Aufzunehmende wirklich die im §. 33. bestimmte Eigenschaften besitzet, und hat es mit der schwersten Verantwortung zu vertreten, daß kein Mensch unter der Angabe der Verstandes-Stöhrung ohne Noth seiner Freiheit beraubt werde.

§. 36.

Wie übrigens dergleichen Leute in der Irren-Anstalt zu behandeln, und zu verpflegen, darüber soll das Nöthige in der Instruktion für die Inspektion des Hauses gleichfalls bestimmt werden.

V.

Von der Direction des Armen-Hauses.

§. 37.

Die specielle Direction des Hauses wird von der Inspection desselben, bestehend aus einem Inspektor und einem Justitiario geführt, deren erste vorgesetzte Instanz die Haupt-Direction ist.

§. 38.

Die Haupt-Direction soll aus sechs Mitgliedern bestehen, nehmlich aus einem Rath Unserer Neumärk. Krieges- und Domainen-Cammer, drey Deputirten aus den adlichen Guts-Besitzern, und aus zwey Deputirten aus dem Corpore der Städte, welchen der Land- oder Städte-Syndikus als Konsulent in Rechts-Sachen dergestalt beygeordnet wird, daß jetzt der Land-Syndikus diese Stelle übernimmt, nach dessen Abgang der Städte-Syndikus, und sofort alternirend.

§. 39.

Die Ernennung der Deputirten aus Unserer Neumärk. Kammer, hängt von dem Chef des Neumärk. Finanz-Departements ab, die übrigen Deputirten werden von den Creis-Ständen und den Städten gewählt, und Unserm General-Direktorio durch die Haupt-Direction zur Bestätigung präsentiret.

§. 40.

Von den 5 Deputirten der Stände sollen 2 Mitglieder alle 2 Jahr nach Entscheidung des Looses aus der Direction austreten, und an deren Stelle 2 andere aus dem Stande, aus welchem die Ausgetretene sind, von ihren Mitständen gewählt werden.

§. 41.

Unter den Mitgliedern der Haupt-Direction findet kein Vorsitz statt, indem ein jeder nur Repräsentant des Corporis, wozu er gehöret, ist, jedoch leitet dasjenige Mitglied, welches an Jahren das älteste ist, den Geschäftsgang, und bey dessen Behinderung dasjenige, so ihm an Jahren am nächsten ist.

§. 42.

Die Haupt-Direction ist in allen das Haus betreffenden, und mit solchen in Verbindung stehenden Sachen lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 43.

Die sämmtliche Unter-Officianten bey der Haupt-Direction, als die expedirende Secretarien, Canzellisten, und Registratores ꝛc. werden von der Haupt-Direction Unserm General-Directorio zur Bestätigung vorgeschlagen.

Ein gleiches findet bey dem Inspectore und Justitiario statt, wogegen die gesammten übrigen Bediente der Inspektion und des Hauses von der Haupt-Direction gewählt und bestellt werden, jedoch hat dieselbe dabey jederzeit auf qualificirte Invaliden, Rücksicht zu nehmen, und die geschehene Besetzung der Stelle Unserm General-Directorio anzuzeigen.

§. 44.

Die Haupt-Direction soll sich gewöhnlich alle 4 Wochen, oder wenn es nöthig ist, auf Veranlassung desjenigen an dem die Direction des Geschäfts-Ganges stehet, auch ausserordentlich, und zwar in einem Zimmer, welches in dem Land-Hause zu Küstrin dazu angewiesen werden wird, versammeln, wobey ohne erhebliche Hinderniß kein Mitglied ausbleiben muß, und auf jedem Fall muß wenigstens einer von den Deputirten des Adels dabey zugegen seyn.

§. 45.

Die Pflichten und Verhältnisse der bey der Inspection angestellten Officianten sollen

sollen — in besondern Instructionen die die Haupt-Direction entwerfen und Unserm General-Directorio zur Approbation einreichen muß, bestimmt werden.

§. 46.

Die Haupt-Direction hat vorzüglich darauf zu sehen,

1) daß die Vagabonderie und Bettelei in der Provinz gänzlich abgestellt, und dadurch der Hauptzweck dieser Anstalt erreicht werde.

2) daß das Haus gut verwaltet und zweckmäßig beschäftiget werde, und

3) daß die eingehenden Beiträge und übrige Einnahme dem Zweck gemäß, und gehörig verwandt werden.

§. 47.

In Ansehung des ersten Gegenstandes müssen sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Land- und Polizey-Ausreuter denen Verfügungen der Haupt Direction wegen dieser Anstalt, und desjenigen, so damit in Verbindung stehet, die genaueste Folge leisten.

§. 48.

In Ansehung des zweiten Gegenstandes muß die Haupt-Direction die an sie von der Inspektion und den übrigen Unterbehörden eingehenden Berichte und Tabellen genau prüfen, und darauf das Erforderliche verfügen. Auch ist es ihre Pflicht, das Haus nebst der Rechnung und Casse durch Commissarien aus ihrer Mitte fleißig und unvermuthet revidiren zu laßen, und auf die deshalb eingehenden Visitations-Protocolle der Commißion das Nöthige zu veranlassen.

§. 49.

In Ansehung des dritten Gegenstandes hat die Haupt-Direction vorzüglich darauf zu halten, daß die jährliche mit Trinitatis abzuschließende Rechnung längstens sechs Wochen nach Ablauf dieses Termins bey ihr eingehe, und nach geschehener prompten Abnahme an Unsere Ober-Rechen-Cammer eingesandt werde.

§. 50.

Auch soll bey der jährlichen Versammlung der Landstände, selbigen eine Nachweisung von der letztjährigen Verwaltung der Anstalt im Extrakt vorgelegt, und denselben von dem Zustande und Fortgange derselben mit Beyfügung der General- und Special-Rechnung durch mündlichen Vortrag, den eins der anwesenden Mitglieder der Haupt-Direction zu übernehmen hat, Nachricht ertheilt werden. Und eben dies soll dann auch dem Städte-Direktorio jedoch nur schriftlich geschehen.

§. 51.

Der Etat des Hauses wird jährlich von der Haupt-Direction entworfen, und vor Einsendung zur Approbation an Unser General-Direktorium denen zum Landtage versammleten Ständen, so wie dem Städte-Direktorio zur Durchsicht und Genehmigung vorgeleget.

§. 52.

Bey dieser Gelegenheit wird zugleich die Frage, ob, und in wie fern die Beiträge zu erniedrigen, oder nicht? geprüft und das Nöthige darüber von der Haupt-Direction festgesetzt.

§. 53.

Vorspann wird in den Land-Armen-Angelegenheiten gar nicht gegeben, sondern die Mitglieder der Haupt-Direction müssen die nöthigen Reisen auf eigene Kosten vornehmen, und in allen Verfallenheiten, wo Reisen nöthig, sollen die Fuhren aus der Land-Armen-Casse bezahlt werden, wie dies in der Instruktion so für die Haupt-Direction entworfen werden wird, näher wird bestimmt werden.

§. 54.

Mit dem Schlusse jeden Cassenquartals sendet die Haupt-Direction die in deren Instruktion vorgeschriebene Listen und Cassen-Abschlüsse an Unser General ꝛc. Directorium ein.

VI.

Von Versorgung einheimischer Armen.

§. 55.

Ob zwar durch diese Landarmen-Anstalt der Betteley gesteuert werden soll, so werden durch selbige dennoch die Vorschriften wegen Versorgung der einheimischen wirklichen Armen und Hülfsbedürftigen, keinesweges aufgehoben, vielmehr die Edicte vom 21sten Januar 1725. 30sten November 1739. 6ten November 1740. und 28sten April 1748. hiemit von neuem wiederholt, und daher sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, zu deren genauen Beobachtung hiermit angewiesen.

§. 56.

Sollte indessen der Gemeinnützigkeit dieser Anstalt nach der Bestimmung des §. 4. eine noch größere Ausdehnung gegeben werden können, so werden Wir eine Erleichterung der Obrigkeiten und Communen einheimischer Armen demnächst gerne sehen, vor der Hand aber muß es dabey sein Bewenden behalten, daß das Armen-Haus sich mit den einheimischen Armen nur unter denen im §. 2. bestimmten Modalitäten beschäftigt. Uebrigens

§. 57.

Behalten wir uns vor, vorstehendes Reglement in der Folge so oft es nöthig und zweckdienlich werden dürfte, nach darüber gehaltenen Rath mit Unsern getreuen Neumärk. Ständen zu erweitern, abzuändern, oder zu ergänzen. Und damit dasselbe zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll es in den Städten, und auf dem platten Lande gewöhnlichermassen publicirt, und an allen öffentlichen Oertern angeschlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement, eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Innsiegel bedrücken lassen. So geschehen Berlin den 12ten May 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Land-Armen-Reglement
für die Neumark.

v. Voß. v. Goldbeck.

No. XXIX. Rescript an das Cammer-Gericht: daß bey groben Verbrechen eines Adelichen, mit auf Verlust des Adels erkannt werden soll. De Dato Berlin, den 12ten May 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Euch bekannt, daß in Gefolge des §. 97. Tit. 9. P. II. des allgemeinen Landrechts, dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bey groben Verbrechen eines Adelichen, mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden, daß die Criminal-Gesetze die Fälle bestimmten, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer, in einer speciellen Sache am 19ten April c. erlassenen Cabinets-Ordre, zu verfügen geruhet, daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminal-Strafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung, in vorkommenden Untersuchungs-Sachen dieser Art, vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen. Sind ꝛc. Berlin den 12ten May 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck, v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

No.

No. XXX. Rescript an die Ostpreußische Regierung:
wegen der Verzugs-Zinsen und der Alimente für uneheliche Kinder, nebst Bericht vorgedachter Regierung. De Dato Berlin, den 12ten May 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 22. April c. die Verzugs-Zinsen und die Alimente für uneheliche Kinder betreffend, ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid, daß Ihr in Ansehung beyder angezeigten Umstände nach

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majestät werden aus den abschriftlich anliegenden Erkenntnissen des ersten und zweyten Senats Unsers Collegii vom 17ten December 1799. und 21sten März 1800. zu ersehen geruhen, daß der erste Senat annimmt, als ob nach der Instruktion vom 30sten Julius 1774. Sect. III. §. 18. II. 1. a. col. 465. der Edikten-Sammlung: die Höhe der unter sechs pro Cent bedungenen, auch der Maaßstab der Verzugs-Zinsen sey, wogegen der zweyte Senat annimmt, daß nach eben dieser Stelle die bedungenen niedrigern Zinsen bey eintretendem Verzuge nicht weiter fortlaufen, sondern gemäß der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts P. I. Tit. XI. §. 831. alsdenn die höhern Zinsen und also hier zu 6 pro Cent bezahlet werden müssen. In so fern der von Ew. Königlichen Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 13ten Juny 1798. anhero gesandte Entwurf zum Provinzial-Landrecht künftig gesetzliche Kraft erhalten sollte, wird es keinem Bedenken unterworfen seyn, daß die Verzugs-Zinsen in jedem Fall mit Sechs vom Hundert gefordert werden können, da im 24sten Zusatz ad §. 804. 808. 830. 831. 841. des eilften Titels im ersten Theil des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich festgesetzet worden, daß in allen Fällen, wo das allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu Fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu Sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind. Um aber den schon vorgekommenen Beschwerden der Gläubiger denen vom ersten Senat weniger als sechs pro Cent an Verzugszinsen zuerkannt worden, in Fällen wo wegen Unbeträchtlichkeit der Differenz die Appellation nicht statt findet, für die Zukunft vorzubeugen, oder um die Erkenntnisse des zweyten Senats denjenigen des ersten Senats zu conformiren; erbitten wir uns Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung:

ob nach der gegenwärtigen Meynung des ersten oder zweyten Senats künftig erkannt werden soll.

Eine andere Differenz findet sich in den Erkenntnissen der beyden Senate, wenn es darauf ankommt, die Dauer der Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder festzusetzen. In der Instruktion vom 16. September 1751. §. 149. heißt es:

> Ob auch schon das Projekt Unsres Landrechts noch nicht vim legis hat, so wollen Wir dennoch, daß in causis matrimonialibus und tutelae dasselbe pro regula gehalten werden soll, weil diese Materien nach dem Jure romano und der allgemeinen Observanz eingerichtet seyn.

Der erste Senat nimmt an, daß hiedurch, und durch die Bestätigung in der Instruktion vom 30sten July 1774. l. cit. I. (col. 456.) und Sect. IV. §. 7. Num. 8. (col. 484. 485.) das Project des Corp. Juris Frieder. de 1749. in Absicht der ersten drey Titel des zweyten Buchs im ersten Theil und in Absicht des dritten Buchs im ersten Theil ein hiesiges Provinzial-Gesetz geworden sey. Dem zu Folge wird die Verbindlichkeit zur Alimentation vom ersten Senat nach dem Projekt von 1749. P. I. L. 2. Tit. 3.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Art. 3. §. 67. pag. 63. nur auf 12 Jahre festgesetzt. Der zweyte Senat nimmt an, daß das Projekt vom 1749. nicht als Provinzial-Gesetz, sondern als jus commune in Ostpreussen eingeführt worden; und erkennt nach dem allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 2. §. 633. auf 14 Jahre. Das an das Altmärkische Obergericht vom 21sten December 1795. erlassene in der Edikten-Sammlung pag. 2739. abgedruckte Rescript hält der erste Senat hier nicht für verpflichtend, weil es von Ew. Königlichen Majestät anhero nicht besonders erlassen worden. Im Entwurf zum Provinzial-Landrecht ist zum §. 633. Tit. 2. Theil 2. kein Zusatz in Vorschlag gebracht, und also das allgemeine Landrecht beybehalten worden. Ew. Königlichen Majestät werden daher auch über diese Differenz uns allergnädigst zu bescheiden geruhen, indem es in den vorliegenden Fällen eine Art von Mißstand erweckt, wenn der eine Senat mit Vorwissen, daß der andere gewiß reformiren werde, eine Meynung, und der reformirende die andre annimmt, obgleich der vorhergehende ein anderes bekanntlich fortwährend für Recht hält, mithin die Partheyen dadurch um Zeit und Kosten gebracht werden. Die wir in tiefster Devotion und Treue ersterben

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste,

Der Ostpreußischen Regierung Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

No. XXXI. Rescript an die Pommersche Regierung: den Kostenpunkt in Concursen betreffend. De Dato Berlin, den 12ten May 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 24sten v. M. den Kosten-Punkt in Concursen betreffend, fügen Wir Euch hiermit zu Eurer Bescheidung zu wissen, daß der §. 530. Tit. 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, analogisch auch in Ansehung der in erster Instanz auflaufenden Kosten Anwendung finde, und der §. 153. Tit. all., nur von den Kosten zu verstehen sey, welche, bey Anwendung der Allgemeinen, den Kosten-Punkt bestimmenden Grundsätze, einzelnen Liquidanten zur Last fallen. Sind ꝛc. Berlin, den 12ten May 1800.

Ad mandatum.

Goldbeck.

No. XXXII. Patent wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. De Dato Berlin, den 19ten May 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Schon durch die Patente vom 3ten July und 29sten November 1795. haben Wir Unserm allgemeinen Landrechte in Unsern Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth die Gesetzkraft gegeben, und zugleich der damit zur Sicherheit des Eigenthums und Beförderung des Credits unzertrennlich verbundenen Einführung der Hypotheken-Bücher-Verfassung Erwähnung gethan, deren ersprießlicher Nutzen durch eine vieljährige Erfahrung in unsern übrigen Provinzen bewährt ist. Da nunmehr die entgegengestandenen Hindernisse gehoben; so ordnen Wir hierdurch:

§. 1.

§. 1.

Einführung der Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783.

Die Hypotheken-Ordnung vom 20sten December 1783. soll vom 1sten Juny 1801. an, auch in den Besagten Fürstenthümern, sowohl bey den Ober- als Untergerichten gesetzliche Kraft und Wirkung haben.

§. 2.

Anlegung der Hypotheken-Bücher.

Es haben daher auch Unsere Regierungen zu Ansbach und zu Bayreuth und die ihnen untergeordneten Gerichte, und zwar diese, nach den Untergerichts-Instruktionen vom 11ten Juny 1797, ihre Hypotheken-Bücher nach jenen Vorschriften auf den Grund der über diese Gegenstände in der Registratur und insbesondere im Archiv vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten, anzulegen.

§. 3.

Gegenstände des Hypotheken Buches.

Da die Hypotheken-Einrichtung auf dem dinglichen Gerichtsstand erster Instanz beruhet, dieser Gerichtsstand des Landes-Justiz-Collegii aber sich auf die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit desselben nach der bisherigen Verfassung untergeordnete unbewegliche Sachen erstreckt; so muß die Regierung in ihr Hypothekenbuch aufnehmen:

I. alle den Cämmereyen, und andern moralischen Personen, unmittelbar zuständige Grundstücke; mit Ausschließung der den Gotteshäusern aller Religionen, unmittelbaren und Patronats-Pfarren, Hospitälern, Universitäten und andern gelehrten Schulen, fremden Klöstern und Stiftern unmittelbar zuständigen Grundstücken, als welche der Real-Gerichtsbarkeit der Untergerichte, in deren Sprengel sie liegen, nach der bisherigen Verfassung untergeordnet bleiben, und in deren Hypotheken-Bücher aufgenommen werden sollen.

II. Alle Lehn- und Fideikommiß-Güter, Majorate und Seniorate, sie mögen dem Fürstenthum Ansbach oder Bayreuth oder andern zur Lehn rühren; dagegen sollen alle Arten von Kanzley-Lehne in beyden Fränkischen Fürstenthümern selbst mit Einschluß der Patrizier und Honoratioren Lehen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte, insofern sie nicht solcher bereits untergeordnet sind, von nun an subordiniret werden, und ist also deren Eintragung in das Hypothekenbuch von den erwähnten Untergerichten, in deren Jurisdictions-Bezirk sie gelegen, zu besorgen.

Hiervon sind jedoch diejenigen unter der Real-Jurisdiction der Regierung zu Bayreuth bisher gestandene Kanzley-Lehne auszunehmen, deren Besitzer innerhalb vier Monathen von der Publikation dieses Edicts an gerechnet, um die fernere Bewilligung dieses Gerichtsstandes bey der Regierung ansuchen werden, imgleichen diejenigen Kanzley-Lehne überhaupt, in Ansehung welcher sonst eine Ausnahme für nöthig erachtet, und besonders festgesetzt werden dürfte.

III. Alle Pertinenzstücke, deren Hauptgut unter einer Jurisdiction eines Landes-Justiz-Collegii befindlich ist, oder wenigstens nach Preußischen Gesetzen darunter gehöret;

IV. alle vor oder nach Allodification eines oder des andern Ritterguths zerschlagene Hof- Bau- und Pertinenzstücke, deren Eigenthum vom Ritterguthe selbst gänzlich für immer getrennt worden, und welche daher in der Zukunft als eigene für sich bestehende Grundstücke besessen werden;

§. 36. 37. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung,

und in dem Hypotheken-Buche des Landes-Justiz-Collegii auf dem Folio des Ritterguths abgeschrieben werden, dagegen aber eigene Folia erhalten,

die Untergerichte aber diejenigen Grundstücke in ihr Hypotheken-Buch eintragen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften und der subsistirenden Verfassung ihrer Real-Jurisdiction unterworfen sind.

§. 4.

Verhalten bey den geistlichen und Cämmerey-Gütern.

Bey den selten eintretenden Veränderungen im Besitze und Verpfändungen bey den Geistlichen und Cämmerey-Gütern wird das, was unter I. des vorigen §. verordnet ist, dahin eingeschränkt, daß alle daselbst bemerkte Besitzer und deren Administratoren

A. ein Verzeichniß aller ihrer unmittelbar besitzenden Grundstücke fertigen;

B. den Titel, worauf der Besitz sich gründet, z. B. ob das Grundstück erkauft, oder gestiftet ꝛc. worden, angeben;

C. die Dokumente, auf welche sich dieser Titel gründet, ohne jedoch jene einzusenden, oder diesen weiter nachzuweisen, benennen,

D. alle diese und die übrigen Nachrichten in eine Tabelle auftragen, von welcher ihnen das Schema anliegend vorgeschrieben wird;

E. diese Tabelle binnen vier Wochen nach Publikation dieses Patents ganz unfehlbar an Unsere Regierung oder das §. 3. benannte Gericht einsenden, in sofern es nicht bereits vorläufig geschehen seyn sollte.

F. Aus diesen Tabellen legt Unsere Regierung oder sonstiges Real-Gericht einen eigenen Band nach den Kreisen des Fürstenthums und alphabetischer Ordnung der Besitzer in jedem Kreis, in Gemäßheit des Schema unter der Nro. I. an, bey welchem bloßen Einschreiben es so lange das Bewenden hat, bis

G. mit einem solchen Grundstück eine Veräußerung, Verpfändung, oder ein anderer Actus vorgenommen werden soll, in welchem Fall erst das Grundstück auf ein besonderes Folium des Hypotheken-Buchs eingetragen, und die Tabelle desselben gewöhnlichermaßen berichtiget werden soll.

H. Einen ähnlichen Band hat die Regierung über die Grundstücke der Cämmereyen anzulegen, und dabey auf einer ähnlichen Art zu verfahren.

§. 5.

Termin zur Anmeldung der Real-Rechte.

Jeder nun, welcher bey dieser Einrichtung des Hypotheken-Buchs Unserer Regierungen oder Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung, die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugs- und gesetzliche Grund-Eigenthums-Rechte zu verschaffen gedenkt, hat sich binnen jetzt und den 1sten Juny 1801. bey Unserer Königlichen Regierung, oder bey demjenigen Unterrichter, unter dessen Real-Jurisdiction das verpfändete Grundstück gelegen ist, zu melden, und seine etwanigen Ansprüche schriftlich durch einen Justiz-Commissair oder ad protocollum näher anzugeben.

§. 6.

§. 6.

Daß der dingliche Gerichtsstand und die Folge desselben, nämlich das Eintragen ins Hypothekenbuch, den aus dem Dominio directo fliessenden Befugnissen des in- und ausländischen Lehnherrn nicht im mindesten nachtheilig sey, versteht sich von selbst. Wenn aber ein auswärtiger Reichsstand seine Real-Rechte auf die damit belasteten, und in unserm Gebieth liegenden Grundstücke binnen des im vorigen §. bestimmten Zeitraums in das Hypotheken-Buch Unserer Gerichte nicht eintragen lassen wird; so hat er zu gewärtigen:

Rechtsnachtheile von unterlassener Anmeldung zum Eintragen ins Hypotheken-Buch.

daß nur die im letzten Lehnbrief enthaltenen Einschränkungen des Eigenthums des Besitzers werden eingetragen werden.

§. 7.

Läßt der Inhaber einer Realforderung den Termin verstreichen, ohne diese zum Eintragen ins Hypothekenbuch angemeldet zu haben, und es hat sich eine solche Forderung weder bey Extrahirung der Bücher vorgefunden, noch ist sie vom Besitzer des Grundstücks angegeben worden; so ist zwar der Inhaber keinesweges um sein Recht und um die Befugniß, solches noch eintragen zu lassen, gebracht, er muß sich aber gefallen lassen, dem alsdann schon ingrossirten Posten nachzustehen.

§. 8.

Endlich ist die im Tit. 50. Unserer allgemeinen Prozeß-Ordnung enthaltene Locations-Ordnung zu innig mit der Hypotheken-Verfassung verwebt, als daß eine ohne die andere bestehen könnte. Wir können daher den bisherigen Provinzial-Locations-Ordnungen nur noch bis zum 1sten Juny 1801. gesetzliche Kraft verstatten. Vom 1sten Juny 1801. an aber heben Wir, Kraft dieses, die in den Fürstenthümern bisher bestandene Locations-Ordnungen gänzlich auf, und verordnen dagegen, daß, von diesem Tage an, alle in einem Concurs- oder Liquidations-Prozeß liquidirte Forderungen lediglich nach den Vorschriften des Tit. 50. Part. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung klassificirt werden sollen.

Aufhebung der Provinzial-Concurs- und Locations-Ordnung und Einführung des Tit. 50. P. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Alle diejenigen also, die nach den ältern Concurs-Ordnungen der Fürstenthümer solche Realforderungen haben, zufolge welcher ihnen ein Platz in den ersten drey Klassen gebühren würde,

wovon Wir jedoch das Vorzugsrecht Unsers Fisci der gemeinen Lasten und Pflichten, der Feuer-Societäts-, Marsch- und Molestien- und Henkergelder, des Dienstlohns, der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit ausnehmen,

haben diese ihre Rechte bey dem treffenden Hypotheken-Buche anzuzeigen, und deren Eintragung nachzusuchen. In sofern dies beobachtet worden, sollen auch bey künftig entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten in Ansehung derselben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften der ältern Concurs-Ordnung in Anwendung gebracht werden, wo hingegen in Ansehung aller gar nicht, oder erst nach Ablauf obgedachter Frist eingetragenen Forderungen dieser Art, nach den Bestimmungen Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren, also die nicht eingetragenen den eingetragenen nachstehen, und unter den eingetragenen blos die Zeit der erfolgten Eintragung die Priorität bestimmen soll.

§. 9.

Blos persönliche und Wechsel-Schulden werden nicht angemeldet.

Diese Aufforderung erstreckt sich aber keinesweges auf bloße persönliche und Wechselschulden, überhaupt nicht auf alle diejenigen Schulden, welchen nach den ältern Concurs-Ordnungen nur ein Platz in der 4ten oder 5ten Klasse gebühren würde, da solche zur Eintragung in die Hypotheken-Bücher nicht geeignet sind.

§. 10.

Rechte der Lehnherrlichen Consense bey Concursen.

Schuldverschreibungen der Lehngutsbesitzer, bey welchen die Lehnsverpfändung vom Lehnherrn genehmiget, und welche unter dem Namen der Consense bekannt sind, erhalten unter den Hypothekarien nur durch ihre geschehene Eintragung die Priorität.

In wie fern sie bey der Concurrenz mit Allodial-Gläubigern auf die Lehnsubstanz vorzüglich zu klassificiren, bleibt der jedesmaligen Entscheidung in den Klassifications-Urteln vorbehalten.

§. 11.

Termin zum Anmelden gesetzlicher und stillschweigender Hypotheken.

Uebrigens werden Wir durch die dermalige Einführung der Hypotheken-Verfassung in den Stand gesetzt, auch in Ansehung der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, in sofern von deren Uebergang auf den dritten Besitzer die Rede ist, dasjenige zu bestimmen, was Wir in dem Patente wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung vom 9ten November 1795. in damaliger Ermangelung der Hypotheken-Bücher aussetzen mußten.

§. 12.

Wir setzen nemlich fest, daß jedem, der gesetzliche und stillschweigende Hypotheken hat und verlangt, daß sie auch auf den dritten Besitzer der damit behafteten Sache, welcher weder bey der Erwerbung des Grundstücks von jenen Hypotheken unterrichtet, noch Erbe seines Vorfahren im Besitz geworden ist, übergehen sollten, bis zum ersten Juny 1801. freystehen sollen, zur Eintragung eines solchen Rechts in das Hypothekenbuch sich gehörig zu melden, wenn gleich das Grundstück in der Zwischenzeit an einen andern Besitzer, als denjenigen, gegen welchen er das Recht erworben hat, oder dessen Erben gediehen wären.

§. 13.

Wegen der Grundgerechtigkeiten, welche nach dem Landrecht Theil I. Tit. 22. §. 18. sequ. binnen einen gewissen Zeitraum, bey Strafe des Verlustes des Rechtes, in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollten, hat es nochmals bey der Verordnung vom 30sten December 1798. II. Abschnitt dahin sein Bewenden, daß es dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten frey gestellt bleibe, ob sie dergleichen Eintragungen auf ihre Kosten nachsuchen wollen, und soll deren Unterlassung in keinem Fall den Verlust des wirklich bestehenden Real-Rechts begründen können.

§. 14.

Bekanntmachung dieses Patents.

Damit nun die bestehende Anlegung des Hypotheken-Buchs Unserer Königlichen Landes-Justiz-Collegien und Untergerichte im Fürstenthum Ansbach und Bayreuth Jedermann bekannt werde, und damit jeder, der irgend ein Interesse dabey zu haben glaubt, in Zeiten von der Nothwendigkeit, sich zu melden, seine Rechte zu wahren, und die Nachtheile

theile unterlassener Vorsicht anzuwenden; so befehlen Wir, daß dieses Patent

1) an dem Collegien-Gebäude und an den Stätten eines jeden Stadt-Gerichts und Justiz-Amts und Patrimonial-Gerichts angeschlagen;

2) jedem Ritterguts- oder andern Besitzer eines zu adelichen Rechten verliehenen und mit der Gerichtsbarkeit versehenen Gutes eingehändiget;

3) in allen Zeitungen und Intelligenzien Unserer Fürstenthümer gerückt werde;

4) besonders aber soll nach Anleitung dieses Patents ein verkürztes Avertissement über die Nothwendigkeit, die Real-Ansprüche beym Hypotheken-Buche anzumelden, mit Bekanntmachung der im Unterlassungsfall daraus erwachsenden Nachtheile, in alle öffentliche Blätter der Provinz von 4 zu 4 Wochen bis zu Eintritt des Präclusions-Termins von Unsern Regierungen eingerückt, und dasselbe dreymal auch durch beyde Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19ten May 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck.

Tabelle

über die der Cämmerey zu N. im N. Kreise gehörigen Grundstücke.

No.	Benennung und Bezeichnung des Grundstücks.	Angabe des Titels worauf der Besitz sich gründet.
1.	Eine Wiese 200 □ R. groß bey N. zwischen den Grundstücken des M. und N. gelegen.	Aus dem Kauf-Contrakte zwischen M. und N. de d. den 3ten Juny 1747.

No. XXXIII. Circulare an sämmtliche Cammern: wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher, nebst Reſcript an die Neumärkſche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer vom 7ten April. De Dato Berlin, den 20ſten May 1801.

Friederich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Durch verſchiedene in der Neumark vorgekommene Fälle iſt Unſer General-Directorium veranlaßt worden, mit dem Juſtiz-Departement gemeinſchaftlich einige allgemeine Vorſchriften, wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher, während der Gefangenſchaft ihrer Eltern, feſtzuſetzen, und Wir laſſen Euch das ſolcherhalb unterm 7ten m. pt. an die Neumärkſche Regierung und Cammer ergangene Reſcript hieneben abſchriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen, zufertigen. Wir ſind Euch ꝛc. Berlin den 20ſten May 1800.

Auf Special-Befehl.

Ad No. XXXIII.

Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Bey der Verhaftung von Dieben und Landſtreichern ereignet ſich verſchiedentlich der Fall, daß unmündige, zuweilen noch nicht einmal entwöhnte Kinder bey ihren Müttern angetroffen, und mit dieſen zum Gefängniß abgeliefert werden, daher von Euch der Regierung mittelſt Berichts vom 20. December a. pr. in Antrag gebracht worden, wegen anderweiter Unterbringung ſolcher Kinder das Erforderliche zu beſtimmen und zugleich feſtzuſetzen, ob ſie bey den Eltern im Gefängniß zu belaſſen. Nachdem über dieſen Gegenſtand zwiſchen den concernenten Departements conferirt worden; ſo gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, wie der Fall, wo es durchaus nothwendig werden könnte, die Kinder mit den Eltern zugleich, in die Gefängniſſe und Zuchthäuſer abzuliefern, nicht wohl als möglich anzunehmen, indem auf eine oder die andere Art, allenfalls durch einen vermehrten Koſten-Aufwand oder (zum Beiſpiel) durch Uebertragung der Pflege an ſolche Arme, welche aus den Armen-Fonds Unterſtützung genießen, und noch einigermaßen ſich und andern Wartung und Pflege zu verſchaffen, im Stande ſind, die Unterbringung ſolcher Kinder, zu bewürken iſt. Das allgemeine Landrecht enthält auch bereits nähre Anweiſungen, wem die Wartung, Ernährung und Erziehung ſothaner hülfsbedürftigen Perſonen, zunächſt obliege, wie der §. 14. Tit. 3. part. 2. und §. 9 — 15. Tit. 19. part. 2. mit mehrern ergiebt. Es kann daher in der Regel, die Ablieferung dieſer Kinder zum Gefängniß nicht ſtatt finden, da ſie ſonſt unverdienterweiſe die Schuld ihrer Eltern, mit leiden, und in Gefahr gerathen würden, durch einen langen Aufenthalt im Arreſt, ungeſund zu werden; Ihr habt vielmehr, in vorkommenden Fällen, mit Rückſicht auf die oberwähnten, die Verpflichtung zu den Koſten begründenden Geſetzſtellen, jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Zweck hiebey am ſicherſten und zugleich am leichteſten und mit dem wenigſten Aufwande erreicht werden kann; damit die Kinder der arretirten Verbrecher, während der Unterſuchung wider die Eltern, auſſerhalb dem Gefängniß den nöthigen Unterhalt und Erziehung finden. Sind ꝛc. Berlin, den 7ten April 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow. v. Arnim.

No. XXXIV. Reglement für die vereinigte Chur- und Neumärkische Städte-Feuer-Societät. De Dato Berlin, den 30sten May 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. haben, bey Erwägung der wichtigen Zwecke der im Jahre 1719, auf Befehl des in Gott ruhenden Königes Friedrich Wilhelm des I. Majestät errichteten, und vom 1sten Januar 1720. an zur Ausführung gebrachten vereinigten kur- und neumärkschen Städte-Feuer Societät, und auf Veranlassung mehrerer, bey der bisherigen Einrichtung derselben bemerkten Mängel, die Zusammentragung, Revision, Berichtigung und Vervollständigung der gegenwärtigen Gesetze dieser Societät eben so für nöthig erachtet und verordnet, als solche, in Ansehung der Berlinschen Feuer-Societät, bey Abfassung des Reglements derselben vom 1sten May 1794. mit dem heilsamsten Erfolge geschehen sind.

Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl und die Erhaltung des Nahrungsstandes Unserer getreuen Unterthanen in den Städten hat hierbey die wohlthätigen Zwecke dieses gemeinnützigen Instituts: abgebrannten Hauseigenthümern schleunigst aufzuhelfen, den baldigen Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu befördern, die hypothekarischen Gläubiger sicher zu stellen, und die Entstehung wüster Stellen zu verhüten vor Augen gehabt. Von diesen Betrachtungen geleitet, und in der Absicht, ein gleichmäßiges Verfahren bey der Administration dieses Instituts in allen dazu verbundenen Städten einzuführen, haben Wir, auf den Grund einer sorgfältigen Prüfung der Societäts-Verfassungen und Gesetze nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1sten May 1801 an, bey der gedachten vereinigten kur- und neumärkischen Feuer-Societät verfahren werden soll, abfassen lassen.

§. 1.

Zur Feuer-Societät der vereinigten kur- und neumärkschen Städte gehören sämmtliche in beyden Provinzen, mit Ausschluß der Residenz Berlin, belegene Immediat- und Mediat-Städte, imgleichen sämmtliche Amts- und Ritter-Flecken, welche sich im Besitz städtscher Gerechtsame befinden, desgleichen die Stadt Ziesar.

§. 2.

Die Societät der kur- und neumärkschen Städte, mit Ausschluß der hiesigen Residenz, bleibt, so wie auch solches schon in den principiis regulativis vom 4ten December 1719. sub Nro. 1. festgesetzt ist, allgemein. Jeder Eigenthümer eines innerhalb den Ringmauern oder ausser denselben auf städtschem Grunde und Boden belegenen Hauses und der dazu gehörigen Gebäude, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß demselben in der Regel beytreten, und ist jeder Magistrat eines nach dem vorhergehenden §, als Mitglied dieser städtschen Feuer-Societät zu betrachtenden Orts verpflichtet, darauf zu sehen, daß sämmtliche auf dem zum Orte gehörigen Grunde und Boden belegenen Häuser und Gebäude, in das Feuer-Kataster desselben eingetragen werden, daher auch jeder Magistrat befugt ist, unversicherte Häuser und Gebäude, selbst bey dem Widerspruch der Eigenthümer von Amtswegen abschätzen und eintragen zu lassen; jedoch wird dem kur- und neumärkschen Departement des General-Directorii als der gemeinschaftlichen Behörde in den Angelegenheiten dieser Societät, in einzelnen erheblichen zur Dispensation geeigneten Fällen, deren Ertheilung vorbehalten.

§. 3.

In Ansehung der innerhalb den Ringmauern, oder doch in Ermangelung derselben, in dem Bezirk der Städte belegenen, bey der Societät zu versichernden Gebäude versteht es sich, nach den bestehenden policeilichen Vorschriften von selbst, daß solche, im Falle eines neuen Baues oder einer Umdeckung mit Ziegeln gedeckt, und die Rohr- und Strohdächer in den Städten nach und nach ganz abgeschaft werden

werden müssen. Aber auch in Ansehung der vor den Thoren, jedoch in den Vorstädten belegenen mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäude, wird hierdurch verordnet, daß solche im Falle des neuen Baues oder einer Umdeckung, schlechterdings mit Ziegeln gedeckt werden sollen, und sind die Policey-Obrigkeiten dafür, daß solches geschiehet, verantwortlich. Eine gleiche Vorschrift findet Statt, bey allen vor den Thoren und ausserhalb den Vorstädten, aber in einer Entfernung von 100 Fuß oder näher bey anderen Gebäuden der Stadt oder Vorstädte belegenen Häuser, sie mögen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude seyn.

§. 4.

Damit aber auch sowohl alle neue Gebäude, als auch die Veränderung und Vergrösserung der alten, wodurch deren Werth um 100 Rthlr. und darüber erhöht wird, sofort in das Feuer-Societäts-Kataster eingetragen werden; so soll der Eigenthümer sowohl, als der jedesmalige Stadt-Verordnete des Reviers schuldig seyn, davon sogleich und spätestens binnen 6 Wochen nach Vollendung des Baues, dem Magistrat Anzeige zu thun, widrigenfalls jeder derselben in eine Strafe von Fünf Thaler für jedes Jahr, in welchem die Anzeige unterblieben ist, genommen werden soll.

§. 5.

Den Aemtern und Magistraten wird, in Absicht der Amts-Gebäude und Kämmerei-Vorwerker, welche auf städtschem Grunde und Boden liegen, gleich den adlichen Besitzern solcher Vorwerker, die Freyheit gelassen, ob sie solche bey der Städtschen oder bey der Land-Feuer-Societät eintragen lassen, oder von einer Societät zur andern übergehen wollen, nur muß eine solche Veränderung 6 Monate vorher dem Kreis-Feuer-Societäts-Director, Steuerrath und Magistrat des Orts angezeigt werden; Kämmerey-Dörfer aber müssen bey der Land-Feuer-Societät verbleiben.

§. 6.

In Ansehung unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Kollegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungs-Summe den wahren Werth nicht übersteigen; Pfarren- und Schulgebäude aber sollen taxmässig versichert werden, und müssen die Beyträge aus den öffentlichen Cassen, woraus dergleichen Gebäude wieder aufgebauet werden müssen, bestritten, oder von den Gemeinen aufgebracht werden.

§. 7.

Unsere Schlösser und die Palläste der Prinzen Unseres Hauses bleiben gänzlich vom Beitritt ausgeschlossen, weil es der Societät zu schwer fallen dürfte, im Fall eines Brandes, die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten aufzubringen.

§. 8.

Die Eigenthümer der auf städtschem Grunde und Boden belegenen Windmühlen sind nicht schuldig, letztere versichern zu lassen, es steht ihnen aber frey, solches bis auf den taxmäßigen Werth zu thun; jedoch müssen sie in solchem Fall, wegen der bey Gebäuden dieser Art obwaltenden größeren Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beyträge sechsfach und von andern Mühlen doppelt leisten, und sind zu dem Ende, der kürzeren und deutlichern Uebersicht wegen, die taxmäßigen Assecurations-Summen in den Katastern um so viel zu erhöhen, als zur Bestimmung der doppelten und sechsfachen Beyträge erforderlich ist; jedoch mit dem in den Katasters, zur Verhütung sonst möglicher Verstoße, ausdrücklich zu bemerkenden Vorbehalt, daß bey einem eintretenden Unglücksfall, nur der einfache, in den Katastern vor der Linie zu verzeichnende Betrag dieser Summe vergütet werden solle.

Andere der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuer-Societät gänzlich ausgeschlossen.

Uebrigens verbleibt es bis zum Ablauf

lauf des jetzt laufenden XVI. Quinquennii bey den einfachen Beyträgen von den Assecurations-Summen bereits versicherten Windmühlen und müssen sich selbige, bey Aufnahme der neuen Kataster, erklären, ob sie aus der Feuer-Societät scheiden, oder sich vorgedachten Bedingungen nach vorgängiger Detaxion ihrer Mühlen, unterwerfen wollen.

§. 9.

In Ansehung der periodischen Revisionen der Häuser-Taxen und der bisherigen fünfjährigen Umschreibung des Hauptkatasters der Societät beyder Provinzen, soll es zwar dabey ferner sein Bewenden haben, daß solche, so wie bisher von fünf zu fünf Jahren geschehen, dagegen aber vom 1sten May 1801 an die bisher üblich gewesene Einschränkung der Versicherungen nach dem fünfjährigen Termin, dergestalt gänzlich aufgehoben werden, daß alljährlich nicht nur der Beytritt neuer Interessenten, sondern auch die Berichtigung alter, schon zuvor katastrirt gewesener Versicherungs-Summen zulässig und die Interessenten nur vom Tage des Beytritts oder der abgeänderten Assecuration, die neuen, oder veränderten Beyträge zu entrichten gehalten seyn sollen. Hierbey wird jedoch zugleich festgesetzt: daß der Beytritt neuer Interessenten und die Berichtigung der alten Taxen mit Eintritt des nächsten Jahres nur alsdann gestattet werden können, wenn die Interessenten sich wenigstens sechs Monate zuvor bey ihren Magistraten hierzu melden und die Berichte der Steuerräthe vor Eintritt des Monats Januar bey den Kammern einkommen, damit beyde hinreichende Zeit behalten, über dergleichen Zusätze und Abänderungen der Haupt-Kataster sich zu vereinigen. Während der Zeit eines Krieges findet keine Erhöhung der einmal eingetragenen Gebäude statt.

Auch wird das bisherige mit dem Kalender-Jahre gleichlaufende Rechnungs-Jahr der Societät hierdurch aufgehoben, und, zur Erleichterung etwaniger Uebergänge in die Land-Feuer-Societät, oder von dieser in die Städtsche Societät, das Rechnungs-Jahr der letzteren dahin verändert, daß solches, so wie bey der Land-Feuer-Societät mit dem 1sten May anfangen und mit Ende Aprils sich schließen soll.

Nach Ablauf des jetzigen letzten Rechnungs-Jahres der Societät sollen daher vom 1sten Januar bis zum 1sten May künftigen Jahres von allen hierzu gehörigen Orten, so wie von der ganzen Societät, Stückrechnungen geführt und in diesem Zeitraum noch die bisherigen Vorschriften und Verfassungen der Societät beybehalten werden, so daß also die gesetzliche Kraft des gegenwärtigen Reglements erst mit dem 1sten May künftigen Jahres anfangen soll.

§. 10.

Die Eintragung oder Erhöhung soll künftig, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers, nicht anders, als auf den Grund einer von Raths-Maurer- und Raths-Zimmermeister des Orts, welche zu diesem Declarations-Geschäft überhaupt, nach Maasgabe dieses Reglements §. 12. vom Magistrat ausführlich instruirt und darauf verpflichtet werden müssen, in Beyseyn des das Bauwesen der Stadt respicirenden Magistrats-Gliedes und zweyer Stadt-Verordneten vorgenommenen Abschätzung, nachdem solche hiernächst vom Magistrat bestätigt worden, geschehen, so daß die Versicherungs-Summe dem hierdurch ausgemittelten Werth gleich seyn muß, und sollen die Häuser und Gebäude der Eximirten, in sofern solche noch nicht taxmäßig versichert sind, ohne Ausnahme zum nächstkünftigen ersten neuen Rechnungs-Jahre, und zu den folgenden in vorgedachter Art abgeschätzt und in die neuen Feuer-Kataster nach dieser Vorschrift eingetragen werden.

§. 11.

Auch diejenigen öffentlichen Gebäude, deren Versicherung nach dem §. 6. dem Ermessen der Landes-Collegien überlassen ist, sollen von den verpflichteten Departements-Bau-Bedienten, nach Maasgabe dieses Reglements abgeschätzt werden, weil den Landes-Collegien nicht frey steht, solche über ihren wahren Werth zu versichern.

§. 12.

§. 12.

Die Grundsätze, nach welchen alle zur Ausmittelung der Versicherungs-Summen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, werden hierdurch dahin festgesetzt:

a) daß die Societäts-Verwandten durch die gemeinschaftlichen Beyträge der Societät zwar keinen Gewinn, aber doch eine vollgültige Vergütung des durch Brand an ihren Gebäuden erlittenen Schadens erhalten, mithin

b) durch Verabreichung der Versicherungs-Summen in den Stand gesetzt werden sollen, mit solchen Materialien von solchem Werth und solcher Beschaffenheit, als in dem abzuschätzenden Gebäude enthalten sind, ein Gebäude von gleicher Beschaffenheit und gleicher Construction, als das zur Zeit der Abschätzung vorhandene hat, wenn es abbrennen sollte, wieder aufzubauen; daß also

c) durch die Abschätzung diejenige Summe ausgemittelt werden muß, welche zum Aufbau eines solchen Gebäudes erfordert wird, wobey also, wie sich von selbst versteht, auch auf die Kosten zur Wegräumung des Brandschutts, Planirung der Baustelle und überhaupt alle mit dem Bau verknüpfte Nebenkosten Rücksicht zu nehmen ist. Ferner muß

d) nichts zur Taxe kommen, als was abbrennen kann, wogegen aber auch alles, was dem Brande unterworfen ist, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde sich befindet, taxirt werden muß. Es werden jedoch davon alle Mobilien, alle zum bloßen Prunk gehörige Verzierungen und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke ausgeschlossen, wogegen aber auch bey Städten die freyes Bauholz erhalten, der Holzwerth in Abzug gebracht werden muß.

§. 13.

Die Taxanten-Gebühren der Raths-Zimmer- und Mauermeister für jeden zur Societät gehörigen Ort, müssen von den Kammern nach vorgängiger Rückfrage mit den Steuerräthen, bestimmt, diese Gebührensätze demnächst an jedem Ort zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht und, zur Vermeidung aller Unterschleife, von den Haus-Eigenthümern nicht unmittelbar an die Taxanten, sondern an die Feuer-Kasse des Orts und von dieser an die Taxanten ausgezahlt, auch in den Special-Feuer-Kassen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe gehörig nachgewiesen werden. Das Rathsglied aber und die beyden Stadtverordneten müssen dem Detaxations-Geschäft unentgeldlich beywohnen, da selbige in Gehalt stehen, und Sclaristen für die Bearbeitung der Feuer-Societäts-Sachen in der Regel aus den Special-Feuer-Kassen des Orts nichts und noch weniger von der ganzen Societät etwas erhalten müssen.

§. 14.

Bey jeder Haus-Taxe müssen die Vordergebäude von den Seiten- und Quergebäuden abgesondert, auch die Lage dieser Seiten- und Nebengebäude, so wie die Länge und Breite eines jeden derselben nach rheinländischem Maaß bestimmt angegeben werden.

§. 15.

Die Assecurations-Summe eines jeden Hauses oder Gebäudes muß entweder gerade in Hunderten oder mit 25, 50 und 75 Rthlr. zur Vermeidung der Brüche, nach Verhältniß der Taxe bestimmt und die besondere Taxe eines jeden einzelnen Gebäudes vor der Linie aufgeführt, die Total-Summe sämmtlicher zu einem Hause gehörigen Gebäude aber in der dazu bestimmten Colonne ausgeworfen werden.

§. 16.

Nach geschehener Eintragung der vom Magistrat zu bestimmenden Assecurations-Summe wird jedem Eigenthümer darüber vom Magistrat ein Attest, mit Bezug auf die aufgenommene Detaxation, unentgeldlich ertheilt.

§. 17.

Von der Versicherungs-Summe

muß jeder Eigenthümer den Betrag nach dem jedesmaligen Satz des Ausschreibens leisten.

§. 18.

Alle fünf Jahre muß von den Magistraten ein neues Feuer-Katastrum von dem Orte und dessen Zubehörungen angefertigt, darin müssen die in dem ablaufenden Quinquennium nachgetragenen Versicherungen und Erhöhungen aufgenommen und sämmtliche Gebäude der städtschen Einwohner von dem Polizey-Burgemeister des Orts, einem deputirten Rathsgliede und zweyen Stadtverordneten, mit Zuziehung der Stadt-Maurer- und Zimmermeister mit den darüber vorhandenen Taxen genau verglichen und revidirt; falls keine Taxen darüber vorhanden, oder die vorhandenen nicht nach den in den §§. 10 und 12. vorgeschriebenen Grundsätzen angefertigt sind, sofort neue vorschriftsmäßige Taxen aufgenommen und hiernach die Eintragungen vom Magistrat verfügt werden.

Eben dieses findet bey neu hinzugekommenen Gebäuden und beträchtlichen Vergrößerungen der alten statt, als von welchen sodann ebenfalls neue vorschriftsmäßige Taxen aufgenommen werden müssen. Es muß jedoch in keinem Fall eine neue Eintragung oder eine Abänderung des bisherigen Assecurations-Quanti geschehen, wenn nicht zuförderst dem Eigenthümer die darüber aufgenommene Taxe vorgelegt und derselbe mit seinen Einwendungen, welche er etwa dagegen hat, vernommen worden ist. Sind diese nicht unerheblich, so muß der Magistrat solchenfalls an den vorgesetzten Commissarium loci berichten, und dieser in zweifelhaften Fällen bey der vorgesetzten Cammer Anfrage thun.

§. 19.

Die Anfertigung der jedesmaligen neuen Feuer-Kataster muß von den Magistraten so zeitig vor Eintritt des letzten Jahres des ablaufenden Quinquennii vorgenommen und in der Art beschleunigt werden, daß die neuen Feuer-Kataster spätestens mit Eintritt des letzten Jahres bey dem vorgesetzten Commissario loci dreyfach einkommen, welcher sodann, nach vorgängiger genauer Revision der Special-Feuer-Kataster, das Haupt-Katastrum von den Städten seiner Inspektion anfertigen und solches nebst den Special-Katastern längstens mit Ablauf des Monats Julii des letzten Jahres der ressortirenden Cammer unfehlbar einzureichen gehalten ist. Sollten diese geräumigen Termine von den Magistraten oder Steuerräthen nicht eingehalten werden; so ist wider die Säumigen, ohne den mindesten Anstand, mit den wirksamsten executivischen Zwangsmitteln vorzuschreiten.

§. 20.

Aus der Feuer-Societät werden vergütet:

a) aller Schaden der durch Feuer, es sey durch Anlegen, Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursacht ist, desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, wenn dieser auch nicht gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich oder durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bey den Vorschriften des gemeinen Rechts, so wie es, in Ansehung seiner Bestrafung und der bey jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung wie sie entstanden ist, bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält. Die Vergütung des Feuer-Schadens soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Verunglückten zu machenden Anspruchs, nicht vorenthalten werden.

b) Alles dasjenige, was, Behufs der zu treffenden Löschungs-Anstalten, an den benachbarten Gebäuden, Gärten, Zäunen und sonst beschädigt wird.

c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen des Orts durch Brand entstehende Schaden und dabey vorgefallene Abgang, wogegen die Anschaffung und gewöhnliche Unterhaltung der Feuergeräthschaften auf Kosten der hierzu nach der Verfassung jedes Orts verpflichteten öffentlichen Kassen ferner so wie bisher geschehen muß.

d) Die

d) Die Gebühren der Taxanten des Brandschadens, welche vom Departements-Baubedienten, bey der Revision des liquidirten Feuerschadens, in dem Revisions-Attest, zur näheren Festsetzung von Seiten des Steuer-Raths und der Cammer attestirt und nach Verhältniß vorgeschlagen werden müssen.

e) Die Schäden an den Feuer-Instrumenten und Geräthschaften derjenigen, die von auswärts der Stadt zu Hülfe geeilt sind, so wie die erweislichen Schäden und der Verlust an Privat-Geräthschaften, auch der Verlust der Löschenden an Kleidungsstücken und Handwerkszeug, imgleichen die Heilungs- und Versäumnißkosten derjenigen, welche bey der Löschung des Feuers verunglücken.

§. 21.

Die in den Feuer-Ordnungen jeden Orts bestimmten Prämien für diejenigen, so zuerst das Feuer entdeckt und Lerm gemacht, die erste Sprütze oder den ersten Wasser-Kuven herangebracht haben, müssen, so wie die etwanigen Belohnungen derjenigen, die sich beym Löschen besonders hervorgethan haben, aus der Stadt-Casse jeden Orts, und in deren Ermangelung aus der Cämmerey, nach vorgängiger Liquidation und Approbation, bestritten werden.

§. 22.

Die Feuerschäden müssen sofort nach völlig gelöschtem Feuer und Aufräumung des Schutts, von den dazu verpflichteten sachverständigen Taxanten, in Beyseyn des Polizey-Burgemeisters und zweyer Stadt-Verordneten aufgenommen, zugleich die Schäden an den öffentlichen Feuer-Instrumenten und Geräthschaften von den Gewerken veranschlagt, und demnächst die aufgenommenen Feuerschäden, Liquidationen und Reparatur-Anschläge von den Departements-Baubedienten, welchen der Magistrat von dem vorgefallenen Brandschaden aufs schleunigste benachrichtigen muß, ohne den mindesten Zeitverlust an Ort und Stelle unentgeldlich revidirt und festgesetzt, sodann aber den Betrag des Feuer-Schadens, unverzüglich vom Magistrat bey dem vorgesetzten Steuerrath, unter Beyfügung der festgesetzten Schäden-Liquidationen, angezeigt werden.

§. 23.

Die an den öffentlichen Feuer-Instrumenten und Geräthschaften der Stadt verursachten Schäden und Abgänge müssen sofort, ohne deren Vergütung abzuwarten, nach dem vom Departements-Baubedienten revidirten und festgesetzten Anschlage, unverzüglich wieder hergestellt und die Kosten aus den bereitesten Geldern der Cämmerey oder Stadt-Kasse des Orts vorgeschossen werden.

§. 24.

Wenn ein taxmäßiges versichertes Haus oder Gebäude ganz abbrennt, oder zum Behuf der Löschungs-Anstalten dergestalt beschädigt worden ist, daß es ganz von Grund auf neu gebauet werden muß, so werden blos die geretteten Materialien gewürdigt und der Verunglückte erhält die ganze Versicherungs-Summe, nach Abzug des taxirten Werths der geretteten Materialien, jedoch in keinem Fall mehr, als die Assecurations-Summe, wenn sich auch der Brand-Schaden weit höher belaufen sollte. Wenn aber das Haus oder Gebäude nur beschädigt ist, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theils, nach eben denselben Grundsätzen, wornach die Taxe angefertigt ist, ausgemittelt und dem Verunglückten ohne Abzug vergütet.

§. 25.

Wenn ein öffentliches Gebäude, welches nach dem §. 6. nicht nach dem taxmäßigen Werth, sondern geringer versichert ist, ganz abbrennt, oder so beschädigt wird, daß es ganz von Grunde auf neu gebauet werden muß; so wird dem Landes-Collegio, welches dessen Versicherung zu einer beliebigen Summe veranlaßt hat, das ganze Assecurations-Quantum, jedoch nach Abzug des auf die Assecurations-Summe fallenden Antheils von den geretteten Materialien vergütet. Brennt aber nur ein Theil eines

solchen Gebäudes ab, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar; so muß, außer der bereits davon aufgenommenen Taxe, annoch ausgemittelt werden: wie viel zur Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird, und nach dem Verhältniß der letzteren Summe zur Haupt-Taxe ist zu bestimmen, welcher Theil der Versicherungs-Summe hierauf zu vergüten ist, worauf jedoch alsdann nach der Werth der geretteten Materialien verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden muß, so daß, wenn z. B. ein öffentliches Gebäude, welches nach der davon aufgenommenen Taxe, bey dem Wiederaufbau 15,000 Rthlr. kosten würde, von dem Landes-Collegio nur zu 12,000 Rthlr. wäre versichert worden, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Rthlr. und nach Abzug der auf 1000 Rthlr. gewürdigten noch brauchbaren geretteten Materialien, für 4000 Rthlr. bewirkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf $\frac{1}{3}$tel der Versicherungs-Summe mit 4000 Rthlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Rthlr. angerechnet, und dem Collegio noch baar 3000 Rthlr. gezahlt werden müssen.

§. 26.

Die Feuerschäden-Gelder sollen, bey vorfallenden beträchtlichen Brandschäden, nach Ablauf des Quartals, in welchem sie vorgekommen sind, außerdem aber, Falls keine beträchtliche Brandschäden sich ereignet haben, halbjährig von der kurmärkischen Cammer ausgeschrieben und soll dafür gesorgt werden, daß den Verunglückten die ihnen zukommende Vergütigung, so bald als möglich, ohne den mindesten Aufenthalt ausgezahlt wird. Hierzu ist indessen die Aufsammlung eines eisernen Bestandes um so nothwendiger, je neuer die Beyspiele sind, daß die Feuerschäden-Gelder, weil deren Aufbringung auf einmal den Societäts-Verwandten zu schwer würde, in mehreren Antheilen haben ausgeschrieben werden müssen. Es wird daher hierdurch verordnet: daß beyde ressortirende Cammern darauf bedacht seyn sollen, nach und nach einen eisernen Bestand von wenigstens 20,000 Rthlr. anzusammeln und in dieser Absicht bey solchen Ausschreiben, wo die Beyträge mäßig sind, einen kleinen Ueberschuß zu repartiren.

§. 27.

Die ausgemittelten und festgesetzten Feuerschäden-Gelder sollen, in sofern der verunglückte Eigenthümer, wegen zweckmäßiger Verwendung derselben, hinlängliche Sicherheit stellen kann, ihm sogleich, entweder ganz oder zu dem Theil, für welchen er Sicherheit zu stellen vermag, ausgezahlt werden, welchemnächst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß der neue Bau, nach Maaßgabe der bey dem Assecurations-Quanto zum Grunde liegenden Taxe, und die Reparatur, nach Maaßgabe des darüber aufgenommenen Anschlags, gehörig vollführt, auch ein Revisions-Protocoll zum Belag der Feuer-Cassen-Rechnung jeden Orts beygeschafft werde. Sollte der Eigenthümer gar keine Sicherheit bestellen können; so muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, vom Magistrat bey eigener Vertretung ausgezahlt werden.

§. 28.

Obgleich in dem §. 12. vorgeschrieben ist, daß bey der Taxe des zu versichernden Gebäudes,

Behufs der Assecuration

diejenige Summe ausgemittelt werden soll, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen würde aufgeführt werden können: so gehet hierbey die Absicht doch nicht dahin, daß das abgebrannte Gebäude schlechterdings mit seiner vorigen Beschaffenheit und Bauart wieder hergestellt werden soll. Vielmehr wird dieserhalb verordnet:

a) daß, wenn Scheunen in den Städten abbrennen, solche schlechterdings nicht wieder in den Städten, sondern vor den Thoren und in gehöri-

ger

ger Entfernung von anderen Gebäuden wieder aufgebauet, auch neue in den Städten erbauete Scheunen durchaus nicht weiter für assecurationsfähig angesehen, und bey der Societät versichert werden sollen;

b) daß, statt eines abgebrannten massiven Hauses oder andern Gebäudes, schlechterdings wieder ein massives erbauet werden soll;

c) daß zwar jeder Haus-Eigenthümer in der Regel die Frontenlänge seines abgebrannten Wohnhauses an der Straße wieder bebauen und nur bey eintretenden sehr erheblichen Umständen berechtigt seyn soll, auf den Grund einer ausdrücklichen Authorisation des Steuerraths, die Frontenlänge des neuen Hauses einzuschränken, daß aber dagegen

d) jedem Haus-Eigenthümer frey stehen soll, seinen neuen Gebäuden, wofern nur nicht feuergefährlich und überhaupt polizeywidrig gebauet wird, sowohl in Ansehung der Etagenhöhe, Grundfläche äußerer Form und inneren Einrichtung eine solche Gestalt zu geben, wie er solche, nach seinem Geschmack oder mit Rücksicht auf seine häuslichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse, für gut findet, wobey jedoch

e) bedungen wird, daß von allen abgebrannten und zu retablirenden Gebäuden, Zeichnungen und Kosten-Anschläge angefertigt und diese von den Departements-Bau-Bedienten gegen Bezahlung billiger Revisions-Gebühren, vor der Ausführung revidirt werden sollen, damit diese dahin sehen können, daß die Gebäude eine zweckmäßige feuersichere Einrichtung und Stellung erhalten.

§. 29.

In der Regel soll zwar kein Mitglied der Societät die Entschädigungs-Gelder ohne Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes erhalten. Wenn aber der Wiederaufbau eines bey der Feuer-Societät der vereinigten kur- und neumärkschen Städte versicherten und demnächst abgebrannten Gebäudes unterbleiben kann, ohne daß eine Feuerstelle eingeht; oder darauf mithaftende öffentliche Abgaben und Lasten ausfallen; oder die Prästations-Fähigkeit der Besitzer, der Nutzen der Eigenthümer oder die Sicherheit der Gläubiger darunter leiden, so muß solchenfalls dem Eigenthümer nichts desto weniger das Assecurations-Quantum von der Societät, jedoch mit Beobachtung der gehörigen Vorschrift in Ansehung der auf das abgebrannte Gebäude versicherten hypothekarischen Gläubiger, verabreicht werden.

§. 30.

Sobald die Ausschreiben der Feuerschädengelder durch die Steuerräthe an die Magistrate gelangen, müssen letztere selbige unverzüglich auf die im Stadt-Feuer-Kataster aufgeführten und nachgetragenen Hauseigenthümer, nach der erhaltenen Subrepartitions-Nachweisung vertheilen, und die Individuellen-Beyträge von den Interessenten einziehen; falls letztere aber in Abtragung des Beytrages säumig sind, solchen, nach vorgängiger ernstlicher Erinnerung, und nach Ablauf der zu bestimmenden peremtorischen Zahlungsfristen, von bürgerlichen Restanten, mit Einschluß der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, welche Eigenthümer sind, sofort und ohne Anfrage executivisch beytreiben, widrigenfalls der Magistrat dafür verhaftet bleibt. In Ansehung der Eximirten und Ober-Officiere aber, muß die Vollstreckung der Execution bey der vorgesetzten Krieges- und Domainen-Kammer nachgesucht werden.

§. 31.

Die Feuer-Cassen jeden Orts müssen von den Magistraten, gleich anderen unter ihrer Aufsicht und Curatel stehenden öffentlichen Cassen, monatlich revidirt werden, und der Magistrat jeden Orts muß für deren verfassungsmäßige Verwaltung einstehen.

§. 32.

Die Feuer-Cassen-Rechnungen jeden Orts müssen mit dem 30sten April jeden Jahres abgeschlossen, demnächst vom Magistrat abgenommen, und spätestens gegen Ende des Monats May an den Steuerrath eingesandt werden.

§. 33.

Sämmtliche Feuer-Societäts-Sachen sollen von Unseren Landes-Collegien, den Steuerräthen und Magisträten, auch sämmtlichen in Gehalt stehenden Officianten, unentgeldlich bearbeitet, und soll, außer den §. 20. unter d bestimmten Taxanten-Gebühren, die mit den detaxirten Schäden aus der Feuer-Societäts-Casse vergütet werden, von niemanden, er sey wer er wolle, das geringste an Douceur, Kanzley-, Schreib- und Copial-Gebühren genommen werden. Es kann daher in den Special-Feuer-Cassen-Rechnungen der associirten Städte weiter nichts in Ausgabe angenommen werden, als:

a) was bey vorschriftsmäßiger Bearbeitung der Feuer-Societäts-Sachen baar bezahlt werden muß, und mit richtigen Quittungen belegt werden kann, als Buchbinderkosten, Beutel, Lack, Bothenlohn, gedruckte Feuer-Cassen-Zettel ꝛc. wogegen die zur Bearbeitung der Feuer-Societäts-Sachen erforderlichen Schreib-Materialien von den Kämmereyen der associirten Städte unentgeldlich geliefert werden müssen.

b) Die von der Bürgerschaft dem Rendanten der Feuer-Casse freywillig bewilligten jährlichen Receptur-Gelder, jedoch muß über die diesfalsige Erklärung der ansäßigen Bürgerschaft ein förmliches Protocoll aufgenommen, und selbiges wenigstens von $\frac{3}{4}$ derselben und sämmtlichen Stadtverordneten unterschrieben, jedoch nur ein für allemal, zur Justification der Ausgabe beygebracht werden.

c) Die Copialien und zwar

den die Feuer-Cassen-Sachen bearbeitenden städtschen Officianten

für die in triplo anzufertigenden Special-Cataster- und Feuer-Cassen-Rechnungen;

imgleichen den Kreis-Calculatoren der Steuerräthe

für die Anfertigung der Haupt-Katasters von den Inspektionen mit 2 Gr. für den Bogen.

Diese als zulässig benannte Ausgaben sind indessen nicht Ausgaben der ganzen Societät, sondern der Special-Feuer-Cassen jedes Orts.

Uebrigens soll vorstehendes Reglement, auf dessen genaueste Befolgung Wir strenge gehalten wissen wollen, durch den Druck bekannt gemacht, und sämmtlichen Hauseigenthümern in denen zu dieser Feuer-Societät vereinigten kur- und neumärkschen Städten gewöhnlicherweise publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 30sten May 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. von Schrötter.

No. XXXV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zur Erleichterung und zum zweckmäßigen Betrieb des Geschäftsganges ertheilten allgemeinen Vorschriften. De Dato Berlin, den 9ten Junii 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem bereits von Seiten des Cabinets-Ministerii die von demselben ressortirenden Behörden unter dem 23sten May c. wegen der Form der an gedachtes Departement zu erstattenden Berichte mit einer besondern Anweisung versehen worden, so finden Wir nöthig, zur Erleichterung und zum zweckmäßigen Betrieb des Geschäftsganges, hiedurch im Allgemeinen folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) daß in allen sowohl an den gesammten Etats-Rath als an einzelne Departements desselben zu erstattenden Berichten die Anfangs- und Schluß-Curialien wegzulassen; das Datum gleich hinter der letzten Periode zu vermerken; die Unterschriften am untersten Rande der Schlußseite mit Voraussetzung der Benennung der berichtenden Behörde zu verzeichnen, und das Datum mit der Unterschrift durch einen Strich in Verbindung zu setzen;

2) daß im Eingange aller im Resolutionsstyl ergehenden Bescheidungen statt des bis jetzt häufig gebrauchten Ausdrucks:

ertheilen zur Resolution
die Fassung in der Art erfolge
lassen zur Resolution ertheilen.

3) Daß unter allen fernerhin wie bisher in Unserm Allerhöchsten Namen ergehenden Rescripten, Resolutionen, Notificatorien, und andern Ausfertigungen, unmittelbar hinter dem Dato, die Benennung des Collegii, welches die Verfügung erläßt vor der Unterschrift verzeichnet werde, z. B.

Königl. Ostpreußische Regierung
oder
Königl. Ostpreußische Krieges- und Domainen-Cammer.

4) Daß in Fällen, wo man sich bis jetzt des Ausdrucks:

Unsere Allerhöchste Person
bedient, künftig die Fassung so erfolge, daß man die Bezeichnung von Immediat-Verfügungen
substituire; z. B. daß statt: dieses kann nur von Unserer Allerhöchsten Person bewilliget werden; gesetzet werde:
Dieses kann nur durch eine Immediat-Verfügung bewilliget werden;

5) daß in den Ausfertigungen, wodurch Bescheidungen auf eingegangene Berichte und Gesuche erfolgen, bey deren Erwähnung der unnöthige Beysatz,
allerunterthänigst
weg zu lassen, auch die Verfügung der ausfertigenden Behörde nicht mit dem Zusatz
allerhöchst und allergnädigst
zu bezeichnen, sondern solcher Zusatz zu mehrerer Unterscheidung nur dann zu gebrauchen, wenn die Verfügungen angeführet werden, welche höheren Orts erlassen worden.

6) Daß die bisherige Art der Ausfertigung der Urtel in Unserem Allerhöchsten Namen nur dann beyzubehalten, wenn in Civilibus in revisorio, und in Criminalibus in Instantia ulterioris defensionis erkannt wird. Dahingegen alle übrige einer möglichen Abänderung in höheren Instanzen unterworfene Sentenzien, im Namen des erkennenden Collegii abzufassen, z. B.

Erkennet der Königl. West-Preußischen Regierung erster Senat
oder
Erkennet die Königl. Westpreußische Cammer-Justiz-Deputation.

Diesen Bestimmungen gemäß habt Ihr in Zukunft zu verfahren, auch Eure Canzley-Officianten deshalb mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Sind ꝛc.

Berlin, den 9ten Juny 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Reck. v. Voß. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Haugwitz. v. Thulemeier. v. Massow. v. Goltz.

No.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder inhaftirter Verbrecher. De Dato Berlin, den 9ten Junii 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Neumärksche Regierung hat bey Uns angefragt: wie es mit der Unterbringung und Verpflegung unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher, während der Gefangenschaft ihrer Aeltern zu halten sey? Wir haben selbige darauf durch das in Abschrift anliegende Rescript vom 7ten April c. beschieden, befehlen Euch hiermit, in vorkommenden Fällen Eurer Seits, Euch gleichfalls darnach zu achten, und machen Euch hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt, daß von Seiten des General-Directorii, gedachtes Rescript auch sämmtlichen Kammern zur Achtung ist zugefertiget worden. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten Juny 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

Das hier beygefügte Rescript vom 7ten April 1800 an die Neumärksche Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer ist eben das in dem Circulari sub No. 33. mit beygefügte.

No. XXXVII. Rescript an das Ostpreußische Hofgericht, auf dessen Anfrage vom 23sten März, wegen Sicherstellung von Seiten des Vaters für das, den Kindern gebührende Muttertheil. De Dato Berlin, den 23sten Junii 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 23sten May c. ertheilen Wir Euch hierdurch zum Bescheid: daß in den beyden angezeigten Fällen der Vater mit besonderer Sicherstellung des den Kindern gebührenden Muttertheils verschont werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 23. Juny 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Wenn das Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 180. unter den Fällen, wo besondere Sicherheit, vom Vater für das den Kindern gebührende Muttertheil bestellt werden muß, auch alsdenn vom Vater Sicherstellung erfordert

„wenn derselbe wegen eines Amts, einer Casse oder Pachtung dem Fiscus oder einem andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist, oder dergleichen Amt, Casse, oder Pachtung auch erst nachher, da er das Vermögen der Kinder schon erhalten hat, übernimmt."

so ist bey dieser deutlichen Bestimmung des Gesetzes in unserm Collegio nur die Beantwortung der Fragen:

1) ob eine Mutter den Vater durch ein Testament von dieser gesetzlichen Sicherstellung befreien könne, und
2) auch alsdann gedachte Sicherheit von dem Vater bestellt werden müsse, wenn der Fiscus durch eine von jenem bestimmt geleistete Caution aus dem vorher mit diesem statt gefundenen Verhältnisse heraustritt?

streitig geblieben.

ad I. so hat in dem anliegenden Falle die Mutter durch ein zu Rechte vollkommen bestehendes Testament den Vater zum alleinigen Vormunde ihrer minderjährigen hinterlassene Kinder ernannt, und scheinen uns daher, da die Erblasserin den Kindern mehr, als den ihnen zukommenden Pflichttheil zugewendet, die in Absicht der bey der Befreyung des Vormundes von der gesetzlichen Caution

Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 681. und 682.

nachgelassenen Ausnahmen analogisch ihre Anwen-

Anwendung zu finden, um so mehr da die §. 689. ejusd. Tit. bemerkte Einschränkung im gegenwärtigen Falle keine Anwendung leidet.

ad 2. so sind gleichfalls die Stimmen des Collegii hierüber getheilt,

und da im allgemeinen Landrecht hierüber nichts ausdrücklich vorgeschrieben ist, so sehen wir uns daher genöthigt, bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst,

auf Entscheidung vor aufgestellter streitigen Rechtsfragen

anzutragen und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Insterb. d. 22sten März 1800. allerunterthänigst treugehorsamste zum Ostpreußischen Hofgericht verordnete Präsident und Räthe.

Hellen, Heidenreich, Bauer, Kirchheim, Häseler, Hiltebrandt.

No. XXXVIII. Rescript an die Südpreußische Regierung zu Warschau: wegen der öffentlichen Vorladung der Fremden in Injurien-Sachen. De Dato Berlin, den 30sten Junius 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr habt in Eurem Berichte vom 12ten May dieses Jahres angefragt:

ob ein Fremder, der in hiesigen Landen kein Domicilium hat, und dem die Vorladung auf eine Injurien-Klage oder Denunciation wegen Injurien nicht behändiget werden kann, zur öffentlichen Vorladung qualificirt sey, und wer die Kosten derselben tragen müsse?

Wir ertheilen Euch darauf hierdurch zur Resolution, wie es nicht das mindeste Bedenken leidet, daß ein Fremder, welcher nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §. 23. für einen Vagabonden, und nach §. 28. nicht als ein bloßer Durchreisender anzusehen ist, im Fall einer gegen denselben angestellten Injurien-Klage, bey der überall das Verfahren in einem Civil-Prozesse eintritt, nach §. 12. seqq. des 7ten Titels, und wenn ein fiskalischer Prozeß eingeleitet worden, nach dem §. 56. des 35sten Titels 1sten Theils der Gerichts-Ordnung edictaliter vorgeladen werden kann. Eben so unbedenklich ist es, daß im erstern Falle der Extrahent, wie in einem gewöhnlichen Civil-Prozesse, die Kosten vorschießen, und im letztern Falle, der eine gehörig substantiirte Denunciation voraussetzt, die Kosten wie in einem Criminal-Prozesse gestundet, und wenn sie nicht nach dem §. 83. des 35sten Titels dem Denuncianten zur Last fallen, vielmehr der Denunciat in der Hauptsache verurtheilt wird, und kein Vermögen im Lande hat, aus den Fonds übertragen werden müssen, die zur Bestreitung der Criminal-Kosten bestimmt sind. Sind ꝛc. Berlin, den 30sten Junius 1800.

Ad mandatum.

Goldbeck.

No. XXXIX. Circulare an alle Magistrate, Inspectoren und sonstige Aufseher geistlicher Stiftungs-Cassen der Churmark, wodurch ihnen die Declaration der Instruction vom 27sten Julius 1798. wegen des Etats- und Rechnungswesens vom 16ten Junius 1800. zugefertiget wird. De Dato Berlin, den 3ten Julius 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger und Hochgelahrter, Lieber Getreuer!

Da Wir nöthig gefunden haben, über die unterm 27sten July 1798. emanirte Instruction für die von dem Lutherisch-geistlichen Departement ressortirende Kirchen- Schul- Armen- und milde Stiftungs-Anstalten, wegen der Etats und des Rechnungswesens, eine besondere Declaration zu erlassen; so wird Euch davon beykommend ein Exemplar zugefertiget, mit gnädigstem Befehl, Euch darnach aufs genaueste zu achten; im übrigen aber die per Circulare vom 22sten August 1798. Euch gegebene Anweisung, mit denen zur Ober-Rechen-Cammer gehenden Rechnungen allemal die §. 23. der Instruction verordnete Abschrift der summarischen Einnahme- und Ausgabe-Titel-Recapitulation und besondere Nachweisung des nach dem Schluß jeder Rechnung verbliebenen Status activi & passivi des Vermögens einzureichen, besser, als bisher geschehen, zu befolgen; ingleichen auch einer jeden einkommenden Rechnung das Original des approbirten Etats beyzufügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3ten July 1800.

v. Schevе. v. Irwing.

Ad No. XXXIX.

Durch die Anwendung der Instruction des Lutherisch-Geistlichen Departements vom 27sten July 1798, wegen des Etats- und Rechnungswesens der von demselben ressortirenden Anstalten, ist die Vermögens-Administration dieser Institute zwar mehrentheils der Intention Seiner Königlichen Majestät gemäß, auf einen soliden Fuß gesetzt, dennoch aber hat sich dabey verschiedenes zu erinnern gefunden, welches bey Gelegenheit der Etatsvollziehungen und andern Verhandlungen den einzelnen Behörden bekannt gemacht worden; man hat über diesen oder jenen Punkt seitdem einige nähere allgemeine Vorschriften ertheilt, und aus den bisherigen Verhandlungen die Bemerkung gezogen, daß hin und wieder die in der Instruction ertheilten Vorschriften, besonders wegen Einholung der Approbationen des Geistlichen Departements, so weit es ohne Verletzung der von Seiner Majestät vorgeschriebenen Fundamentalprincipien geschehen kann, mehr eingeschränkt werden können, da der hierunter bey Abfassung der Instruction beabsichtigte Zweck, das Benehmen der Landes-Collegien näher kennen zu lernen, zur Zufriedenheit des Geistlichen Departements völlig erreicht worden. Nachdem nun der Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements mit dem General von der Cavallerie und Staatsminister, Grafen von der Schulenburg, als General-Controlleur der Finanzen, über die Abänderung und Ergänzung jener Instruktion Rücksprache gehalten hat; so wird dieserhalb hiermit folgendes festgesetzt, und respektive aus den einzelnen Anweisungen zusammengefaßt.

Es bleibt nehmlich mehrerwähnte Instruction vom 27sten July 1798. nach wie vor die Richtschnur, jedoch mit folgender Abänderung und nähern Bestimmung.

1) Zuvörderst gilt die Instruction sowohl, als auch die gegenwärtige Declaration zugleich in den Fränkischen Fürstenthümern in Ansehung der von dem Chef des Lutherisch-Geistlichen und Ober-Schul-Departements ressortirenden Anstalten, nach den nähern deshalb an den zweyten Senat der Krieges- und Domainen-Cammer zu Ansbach, als Consistorium beyder Fürstenthümer erlassenen Vorschriften, unbeschadet der durch gedachte Instruktion und Declaration nicht aufgehobenen älteren Edikte und Verordnungen.

2) Ad §. 6. der Instruktion müssen die noch rückständigen Etats unfehlbar vier Wochen nach Eingang dieser Instruction eingesendet werden, so weit es nicht schon auf das Excitatorium vom 21sten Januar 1800. an die damit noch in Rest aufgeführten Collegia geschehen ist, und ist allenfalls binnen gleicher Frist eine Liste derjenigen, welche

che und warum sie noch nicht eingesendet werden können, einzureichen.

3) Es bleibt bey der Vorschrift des Circulars vom 19ten Juny 1799., nach welcher die Etats, welche vor Eingang der Instruction vom 27sten July 1798. von den bis dahin dazu berechtigten Provinzial-Behörden approbirt und noch nicht zur hiesigen Vollziehung eingesandt sind, noch auf die Jahre der Provinzial-Approbation gelten sollen.

4) Dem Präsidio der Provinzial-Collegien wird zur besondern Pflicht gemacht, genaue Verzeichnisse der zur hiesigen Vollziehung gelangenden Etats in der Registratur führen zu lassen, und nach diesen die Unter-Behörden in Zeiten zur Einsendung der neuen Entwürfe der ablaufenden Etats, nöthigenfalls durch Strafverfügungen anzuhalten.

5) Etats, welche schon einmal hier vollzogen und mit ihrem Ablauf zur weitern Vollziehung hieher zu senden sind, dürfen nicht, wie es §. 7. die Instruktion sagt, sieben Monathe vor dem Anfang des Rechnungs-Jahres, sondern nur spätestens im Anfange des vierten Monaths vor Ablauf des vorigen Etats hier eintreffen.

6) Jedoch ist dem Circular vom 19ten Juny 1799. gemäß dafür zu sorgen, daß die auf mehr als ein Jahr gestellten neuen Etats, in Ansehung ihres Termini ad quem, nicht alle aus dem Departement eines Landes-Collegii in einem Jahre zugleich ablaufen, sondern möglichst auf einen Zeitraum von sechs Jahren eingetheilt werden.

7) Auf dem Titelblatt ist jedesmal ein bestimmter Tag des Anfangs zu bemerken, z. B. nicht pro $\frac{1800}{1801}$, sondern pro 1sten Juny oder 1sten April $\frac{1800}{1801}$, auch sind statt der Kalender-Namen: Trinitatis, Martini ꝛc. die Tage nach dem Monath aufzuführen, solche Termine aber, die nicht in jedem Jahre einerley Datum haben, z. B. Ostern ꝛc., auf einen bestimmten Tag im Monath zu setzen. Da jedoch fast bey allen Cassen das Trinitatis-Jahr, das heißt: vom ersten Juny bis letzten May, angenommen ist, so ist schon der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit wegen solches überall, auch bey den Geistlichen Etats und Rechnungen, wenn nicht besondere Umstände im Wege stehen, und ein Anderes nothwendig machen, anzunehmen, und also der Anfang derselben auf den 1sten Juny zu bestimmen.

8) Da viele Etats ohne das im §. 7. der Instruktion vorgeschriebene Calculatur-Attest eingekommen sind, so soll künftig diejenige Behörde, welche einen Etat einsendet, ohne daß dessen Richtigkeit in Calculo auf dem Titelblatt attestirt ist, dem Calculator des Geistlichen Departements die im Remissions-Rescript festgesetzten Gebühren für die Revision des Calculi, mittelst deren Einziehung durch die Post, vergüten, weil demselben diese Arbeit nicht unentgeldlich obliegt.

9) Das im §. 7. der Instruktion erwähnte Etats-Concept wird nicht von der einsendenden Unter- oder Oberbehörde unterschrieben, sondern mit dem Schluß oder Balance des Etats geschlossen, so daß noch Raum von etwa einer halben Seite bleibt, um hier das Datum der Vollziehung und die Namens-Unterschriften der Minister beyzusetzen.

10) Erläuterungen und andere Anmerkungen, die nicht zum Wesentlichen der Etats, und zu dessen Vollständigkeit für den Rendanten und für die Rechnungs-Revisoren gehören, sind nicht neben dem Etat zu schreiben, sondern in die jedesmal besonders geheftet beyzulegenden Erläuterungen aufzunehmen. Jedoch gehören ante lineam in den Etat selbst die §. 19. der Instruktion erwähnte Einkünfte der Salaristen aus anderen Cassen oder von anderen Bedienungen. Desgleichen werden bey jedem Titel die Balancen, des Plus und Minus gegen den vorigen Etat, und die Gründe davon, in das Etats-Concept mit aufgenommen.

11) Die im §. 10. der Instruktion vorgeschriebene Einsendung der vidimirten Abschriften vollzogener Etats an den General-Controlleur, geschieht von der Behörde, welche zuerst den Etat entworfen hat und die Rechnung zuerst abnimmt; es muß aber auch die beglaubte Abschrift der Erläuterungen beygefügt werden, jedoch ohne deren Beylagen, so fern nicht letztere ausdrücklich eingefordert werden.

12) Wenn der §. 13. der Instruktion erwähnte Fall eintritt, so muß besonders bey dem Ausgabe-Titel an Bauten ante lineam bemerkt werden:

„Was von diesem Quanto nicht „jährlich verwendet wird, bleibt zur „Ausgleichung der Mehrausgaben „dieses Titels in den folgenden Jahren asservirt.“

In der Rechnung ist bey dem Abschluß des Bestandes der etwanige Ueberschuß des Ausgabe-Titels zu Bauten gegen den Etat mit der Bemerkung aufzuzeichnen:

„An Erspartem des Etats: Bey „dem Ausgabe-Titel an Bauten „werden asservirt ex anno 180½

	20	Rthlr.
180½	30	Rthlr.
Summa	50	Rthlr.

„Diese stecken unter dem baaren Be„stande mit Rthlr. Gr. Pf. „oder unter den ausgebliebenen Ca„pitalien mit Rthlr. Gr. Pf.

Die Absicht dieser Vorschrift geht dahin, daß man für die Fälle großer Bauten und Reparaturen einen Vorrath sammele, über welchen durchaus nicht zu andern Ausgaben disponirt werden kann, ohne daß man nöthig hat, eine besondere Bau-Casse und Rechnung zu führen. Es muß also auch die mit Ablauf der Jahre, worauf der jedesmalige Etat läuft, nach den Rechnungen zu diesem Behuf ersparte und asservirte Summe bey den folgenden Rechnungen in jene Remarque übertragen, auch müssen die von dem bestätigten Asservato fallenden Zinsen demselben hinzugerechnet werden, und in den neuen Etat ist ante lineam beym Titel an Ausgaben zu Bauten zu bemerken:

„Mit dem Rechnungs-Schluß vom „. . . . . betrug das zu „Bauten asservirte Quantum

Rthlr. Gr. Pf.

13) Ad §. 14. der Instruction: Es muß schlechterdings kein Etat mit einer die Einnahme übersteigenden Ausgabe-Summe abschließen, sondern da, wo ein dergleichen Deficit in der Summe sich findet, bey irgend einem oder mehrern Titeln eine Verminderung der Ausgabe oder Erhöhung der Einnahme vorgenommen werden.

14) Die im §. 16. der Instruction vorgeschriebenen Erläuterungen der Etats sind von einigen Behörden entweder gar nicht beygefügt, oder doch nicht vollständig genug abgefaßt worden. Dies ist daher künftig zu verbessern.

15) In Fällen, wo kein vorheriger Etat existiret, ist jederzeit die zuletzt abgeschlossene Rechnung beyzulegen.

16) Solche Einnahme- oder Ausgabe-Posten, welche in bestimmten, in Contrakten oder andern Normen für den Zeitraum des Etats fällig werdenden Summen bestehen, müssen nach diesem Quanto, und nicht nach der Fraktion, angesetzt;

17) Auch nicht blos in solle nach der Summe jedes Titels, sondern nach ihren einzelnen Positionen aufgeführt werden. Besonders sind daher unter dem Titel an Zinsen von Capitalien, die Capitalien ante lineam nach dem Dato der Verschreibung, Zinsprocente und Termino a quo und ad quem des Zinsenlaufs zu specificiren, und das Quantum der von jedem zu zahlenden Zinsen in die Zahlen-Colonne auszuwerfen.

Eben so auch die jährlichen Hebungen an Pachten, Canon, Miethen ꝛc. von Grundstücken. Es kann auch hier das jährliche Quantum nicht nach der Fraktion, sondern nur nach dem wirklich

wirklich zu erwartenden Betrag aufgeführt werden.

18) Die Beschaffenheit der Capitalien, ob sie nämlich Legaten oder andere zu einem bestimmten Behuf gewidmete sind, und daher zu dieser Bestimmung durchaus conservirt bleiben müssen, oder nöthigenfalls darüber zu außerordentlichen Ausgaben disponirt werden könne, sie also Dispositions-Capitalien sind, ist gleichfalls im Etat zu bemerken.

19) Bey den Ausgaben für das Personale sind die Besoldungen von dem Gesinde-Lohn, und von dem, was die Verpflegung und Unterstützung der aus milden Anstalten zu Versorgenden erfordert, in eigenen Titeln abzusondern. Zum Gesinde-Lohn wird dasjenige gerechnet, was die nicht für beständig, sondern gegen Kündigung oder auf bestimmte Zeit angestellten Personen erhalten.

20) Wenn in den Haupt-Etat-Summen in solle auf den Grund specieller zu führenden Berechnungen aufgeführt worden; so sind die Special Etats dieser Neben-Rechnungen jedesmal zugleich zur hiesigen Vollziehung beyzulegen.

21) Bey Forst-Etats wäre zwar der Regel nach eine Vermessung, und demnächst eine Abschätzung von Forstverständigen zur Bestimmung des Ertrags nöthig; da aber dies viel Zeit und Kosten-Aufwand erfordert, so kann zwar, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes erfordern, der Ansatz nach der Fraction geschehen; zugleich muß aber ein geübter Forstverständiger untersuchen und attestiren, ob jährlich ohne Devastation das Fraktions-Quantum, oder wie viel weniger oder mehr zu beschaffen sey. Uebrigens ist der Flächen-Inhalt der Forst, und aus welchen Holzarten sie bestehet, in den Erläuterungen anzugeben.

22) Ad §. 18. der Instruktion, das Agio von der Einnahme an Golde, welches nach Abzug der in Golde angesetzten Ausgaben übrig bleibt, wird im Etat entweder gar nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam des Etats bemerkt, daß das couremäßige Agio in der Rechnung bermerkt und attestirt werden müsse, oder es wird solches nach dem niedrigsten Satz der Friedrichsd'or zu 8 Groschen gerechnet, und zur Einnahme des Etats-Tituls insgemein gebracht, mit der ante lineam dabey zu setzenden, so eben beym ersten Fall erwähnten Bemerkung.

23) In den Erläuterungen zu dem Etat ist zugleich der Vermögens-Zustand der Substanz, so weit er sich bey Anfertigung der Etats übersehen läßt, mit summarischer Anführung dessen, worin er bestehet, so wie auch zu bemerken, ob und was für Schulden das Institut habe, sie mögen in geliehenen Capitalien oder Ausgabe-Resten ꝛc. bestehen, woher sie entstanden sind, ob und wie deren Tilgung geschehen könne.

24) In den jährlichen Rechnungen gereicht es zu mehrerer Deutlichkeit und Ordnung, wenn beym Titel an Zinsen von Capitalien die Capitalien nach ihrem Alter, so wie sie im Etat nach §. 27. der Declaration stehen, und mit den übrigen gewöhnlichen und nothwendigen Bemerkungen aufgeführt, auch die neuen Capitalien, deren Zinsen etwa erst in folgender Rechnung vorkommen, nicht unter diesem Titel weggelassen, sondern mit angesetzt und am Ende in eine Summe gezogen werden.

25) Da einige Collegia anstatt — dem §. 22. der Instruktion gemäß — die Rechnungen und Beläge gerade an die Ober-Rechen-Cammer zu addressiren, selbige an den Chef des Geistlichen Departements gesandt haben, hierdurch aber unnützer Aufenthalt und Belästigung der Boten des Geistlichen Departements entstehet; so muß künftig jene Vorschrift genau beobachtet werden, widrigenfalls das einsende Collegium die Transport-Kosten der Paquete von der Post bis dahin, wohin

sie hätten addressiret werden sollen, zu bezahlen verbunden ist.

26) Jedoch werden von der Vorschrift des §. 22. der Instruktion die Rechnungen derjenigen Institute ausgenommen, welche in Ansehung der Vermögens-Verwaltung nicht unter einem Provinzial-Collegio, sondern unmittelbar unter dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement stehen. Dergleichen Rechnungen senden die selbige zuerst abnehmende unmittelbare Vorgesetzten, als Curatoren, Directoren ꝛc., mit den Belägen und Abnahme-Protocollen zuerst an den Chef des Geistlichen und Ober-Schul-Departements, welcher die zweyte Revision besorgt, dann alles zur letzten Revision der Ober-Rechen-Cammer befördert, und von derselben die Monita zur weitern Beförderung an die Behörde zurück erhält. Eben diesen Gang nehmen dann auch die weitern Verhandlungen wegen Beantwortung der Monitorum ꝛc. bis zur Final-Decharge. So wie dies schon in den an die hauptsächlich zu dieser Ausnahme gehörenden Behörden des Ober-Schul-Departements durch das Circulare vom 13ten November 1799. verordnet ist.

27) Bey §. 28. der Instruction wird die Nachsuchung der Approbationen von dem Geistlichen und Ober-Schul-Departement zur mehrern Simplificirung der Geschäfte und deren Beschleunigung bey littera f. in folgender Art modificirt.

a) wenn (außer den im §. 28. littera a — e. und litt. g. der Instruction bemerkten Fällen, als weshalb es bey der Instruction verbleibt) ein Ausgabe-Titel des Etats überschritten wird, ertheilt das der Administration vorgesetzte Landes-Collegium nach Erwägung der Umstände salvis monitis des Ober-Rechnungs-Departements, die Approbation, so wie überhaupt also auch besonders bey Ausgaben zu Reparaturen nach vorgängiger genauer Untersuchung der Nothwendigkeit und Veranschlagung, jedoch nur so weit als

b) nicht die freyen Bewohner der Gebäude die kleinen Reparatur-Kosten nach den Landes-Gesetzen und rechtlichen Observanzen ex propriis zu tragen verbunden sind, und nicht Stiftungs-Capitalien dadurch angegriffen werden, oder der Vermögens-Zustand nicht dergestalt alterirt wird, daß die Einnahme zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben nicht mehr reichen könnte, als welchen Falls die in Subsidium nach den Gesetzen zum Bau-Verpflichteten zutreten müssen.

c) Bey jedem neuen Bau eines schon vorhandenen oder erst nothwendig werdenden neuen Gebäudes muß mittelst ausführlichen Berichts von der Nothwendigkeit und dem Fond zur Aufbringung der Kosten, mit Einreichung des Anschlages, die Genehmigung des Geistlichen Departements von dem Landes-Collegio eingeholt werden.

d) Dies ist bey Ueberschreitung der zum Personal-Unterhalt, Kleidung und dergleichen im Etat bey jedem Titel angesetzten Summen nur dann nöthig, wenn die Mehrausgaben nicht durch gestiegene Preise, sondern durch Ueberschreitung der im Special-Consumtions-Etat bestimmten Anzahl der Personen oder der Sätze der Consumtion, nach Maaß, Gewicht, oder sonst veranlaßt werden.

e) Die Approbation der Landes-Collegien ist hinreichend, bey dem auf Contrakte sich gründenden Niederschlagungen von Einnahme-Posten, bey Pacht-Remissionen und dergleichen.

f) Wenn gleich zur Niederschlagung inexigibler Capitalien und Zinsen die Genehmigung des Geistlichen Departements mit Anführung aller solches begründenden Umstände nachgesucht werden muß, so können doch die Landes-Collegia über Ausfälle

fälle von einzelnen Präſtationen die Approbation ertheilen, wenn dergleichen Ausfälle jedes Jahr zusammengenommen bey jedem Institute nicht mehr als 50 Rthlr. betragen.

g) Jede Ueberschreitung des Ausgabe-Titels ad extraordinaria bleibt der Genehmigung des Geistlichen Departements unterworfen.

h) In allen übrigen oben nicht ausgenommenen Fällen bleibt es bey dem §. 27. der Instruction.

28) Uebrigens verstehet sich von selbst, daß bey Instituten und Cassen, die in Ansehung der Vermögens-Administration von keinem Landes-Collegio, sondern unmittelbar von dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement ressortiren, die unmittelbar der Administration vorgesetzten Behörden, die Approbationen dieses Departements auch in den durch den vorstehenden Artikul blos auf die Genehmigung des Landes-Collegii eingeschränkten Ueberschreitungsfällen des Etats in so fern nachsuchen müssen, als nicht durch besondere jedem Institute eigenthümliche Verordnungen ein anderes bestimmt ist, oder festgesetzt wird. Berlin, den 16ten Juny 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Massow.

No. XL. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Aufhebung der mit den Mecklenburgischen Höfen im Jahre 1764. geschlossenen Abschoß-Convention. De Dato Berlin, den 9ten Julius 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem zur Ausgleichung derjenigen Differenzien, welche über die Ausübung der im Jahre 1764. mit den beyden Mecklenburgischen Höfen geschlossenen Abschoßaufhebungs-Convention auf städtische Patrimonial-Gerichte, entstanden sind, durch eine neue Vereinigung mit gedachten Höfen, die gänzliche Aufhebung der Convention beliebt worden, dergestalt, daß in allen, sonst dazu geeigneten Fällen, der Abschoß und Abzug wiederum zu erheben ist; so machen Wir Euch solches hierdurch zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt. Sind ꝛc. Berlin, den 9ten July 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Alvensleben.

No. XLI. Rescript an die Südpreußische Regierung zu Posen: wegen Verjährung zwischen Gutsherrschaften und Hauländer-Gemeinden. De Dato Berlin, den 14ten Julius 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr seyd bereits benachrichtiget, daß auf Eure veranlaßte Anfrage über die Verjährung zwischen Guths-Herrschaften und Hauländer-Gemeinden, das Gutachten der Gesetz-Commission erfordert worden. Dieses ist nunmehro eingegangen, und Wir communiciren Euch solches hierbey in Abschrift, mit dem gnädigsten Befehl, Euch bis zur Emanirung des Südpreußischen Provinzial-Rechts nach der darin angenommenen Meynung zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 14ten Julius 1800.

Ad Mandatum.

Goldbeck.

Ad

Ad No. XLI.

Ew. Königl. Majestät haben durch eine Beschwerde veranlasset, per Rescriptum vom 27sten May pr. unser Gutachten über die Verschiedenheit der Meynungen zu erfordern geruhet, welche in der Verjährungs-Materie zwischen Guthsherrschaften und Hauländer-Gemeinden in beyden Senaten der Posenschen Regierung obwaltet, zugleich haben Ew. Königlichen Majestät zu wissen verlanget, in welcher Art von Dero Geheimen Ober-Tribunal darüber erkannt worden. Diesem Befehl gemäß zeigen Wir unterthänigst an:

daß das Tribunal in Süd- und Neu-Ostpreußischen Sachen die Grundsätze des ersten Senats der Posenschen Regierung, wie solche in dem Bericht vom 15ten April pr. angezeiget worden, ohne Beobachtung des vom 2ten Senat zwischen einem Successor ex titulo universali vel singulari gemachten Unterschiedes beobachtet habe,

weil in der Instruction vom 10ten August 1796. §. 19. der Grundsatz etablirt ist,

daß gegen den Inhalt deutlicher Privilegien von dem Erbherrn keine Rechte durch bloße Verjährung erworben werden sollen, indem es notorisch sey, daß den Bürgern der Mediat-Städte (noch mehr also den bloßen Hauländern) gegen ihre Erb- und Grundherrn kein jus agendi verstattet worden; dieser Grundsatz aber auf Besitzer ex titulo universali vel singulari zu Polnischen Zeiten gleich anwendbar ist.

Dagegen hat das Ober-Tribunal in Westpreussischen Sachen sich nach der Verordnung vom 8ten November 1773. Sect. II. lediglich gerichtet. Ein Gutachten über einen einzelnen Punkt aus der Verjährungs-Materie Behufs eines besondern Gesetzes scheint uns übrigens theils mit der von Ew. Königlichen Majestät getroffenen Einleitung, eine Provinzial-Gesetzgebung anzuordnen, nicht wohl vereinbar, theils auch nicht wohl möglich, ohne die ganze Theorie der Verjährung in Südpreussen zu bearbeiten, vielmehr submittiren wir unterthänigst,

ob nicht die Posener Regierung anzuweisen seyn dürfte, sich einstweilen nach den einberichteten Principien ihres ersten Senats zu dirigiren.

Berlin, den 2ten Jul. 1800.

Die Gesetz-Commission,

Könen. Heidenreich. Lamprecht. von Hermensdorff. von Grolmann. v. Scheibler. Dörffer. Büsching. Pfeiffer.

No. XLII. Publicandum wegen verbotenen Verkaufs und Veruntreuung des den Dienstbothen, Fuhrknechten und Jungen auf Reisen mitgegebenen Hart- und Rauchfutters. De Dato Berlin, den 21sten Julius 1800.

Dem Gesinde ist die Pflicht der Treue und Redlichkeit gegen die Dienstherrschaften in der Gesinde-Ordnung vom 11ten Februar 1769. Tit. VI. §. 1. und im Allgemeinen Landrechte 2ter Th. 7. Tit. §§. 64. 65. 70. und 71. im Allgemeinen schon ernstlich eingeschärft, besonders ist auch den Vorspännern, Dienst- und Fuhrknechten und Jungen, so wie den Tagelöhnern in dem Edikt vom 11ten August 1771. das Veruntreuen und Verkaufen des ihnen von ihrer Dienstherrschaft auf die Reisen mitgegebenen Hart- und Rauh-Futters bey schwerer Leibes-Strafe verbothen, und endlich ist im Allgemeinen Landrechte 2. Th. 20. Tit. §§. 1137—1141. vorgeschrieben: daß ein jeder an der Brodherrschaft verübter Haus-Diebstahl, wohin auch das Stehlen und Verkaufen des der Herrschaft gehörigen Futters zu rechnen ist, außer der verordneten körperlichen Züchtigung des Diebes

Diebes am Anfang und zu Ende der Strafzeit mit stägigem Gefängniß und nach Beschaffenheit der Umstände und des Werths der gestohlenen Sachen, bis zu 3jähriger Zuchthaus-Arbeit bestraft werden soll. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß die Fuhr- und Dienstknechte oder Jungen, Vorspänner und Tagelöhner, welche mit dem Gespann der Herrschaft und mit dem für dasselbe nöthigen Hart- und Rauh-Futter verschickt werden, fortfahren, das ihnen mitgegebene Futter unterweges, in den Krügen, auf dem Lande, und in den Städten, welche sie berühren, zu verkaufen, dadurch aber nicht nur an ihrer Herrschaft vorsätzlich einen Betrug und Haus-Diebstahl begehen, sondern auch dem ihnen anvertrauten Gespann das nöthige Futter zum Schaden der Herrschaft entziehen.

Gegen dergleichen frevelhaftes und diebisches Gesinde, sollen nun zwar die vorerwähnten Strafen nach aller Strenge der Gesetze unnachläßig vollzogen werden, es ist aber auch bekannt, daß solche Veruntreuungen ganz vermieden werden würden, wenn das untreue Gesinde nicht vielfältig auf dem Wege in den Krügen und Städten eigennützige Verführer, willige Abnehmer, und Hehler des gestohlnen Futters fände, welche ein Gewerbe daraus machen, das Gesinde zur Veruntreuung und zum Verkauf des Futters zu verleiten, um sich durch dessen wohlfeilern Kauf zu bereichern, wenigstens alle gesetzlich vorgeschriebene Vorsicht beym Ankauf solches Futters von Knechten und Jungen geflissentlich unterlassen, obgleich das Edikt vom 11ten August 1771 solchen Verführern und Käufern des gestohlenen Futters ihr unerlaubtes Gewerbe schon bey schwerer Leibes-Strafe untersagt hat.

Damit nun diesem verbotenen Handel, der strafbaren Verleitung, und Beförderung der Haus-Diebstähle durch den Kauf des gestohlenen Futters desto kräftiger gesteuert werde, niemand sich mit der Unwissenheit der Strafgesetze entschuldigen, auch ein jeder sich für Schimpf, Schaden und Strafe hüten könne; so werden hierdurch die im Allgemeinen Landrechte 2. Th. 20. Tit. §§. 1231 — 1247. enthaltnen Verordnungen gegen den Kauf gestohlener Sachen, welche auch das Ankaufen des Hart- und Rauh-Futters, von Dienstknechten, Fuhrknechten und Jungen, Vorspännern und Tagelöhnern betreffen, die mit dem Gespann ihrer Brod- und Dienstherrschaften fahren, wiederholentlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

§. 1231. Ein jeder, dem von Verdächtigen (Th. 1. Tit. 15. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (Ebendas. §§. 43. 44.) Sachen zum Verkauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sey.

§. 1232. Besonders muß die Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbothe, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer, sich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; sondern bey der Herrschaft oder dem Hausväter selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe?

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen vom Werthe, z. E. Gold, Silber, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbiethen, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sey: so ist ein jeder, welcher

aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängniß-Strafe (§. 35.) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizey-Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtigt ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen, oder verlohren worden.

§. 1238. Hat jemand wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen, so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §§. 64 — 84. beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlne Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen, ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat außerdem jemand gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen: so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachläßigkeit, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängniß-Strafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweytenmale schuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher dem Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. beschriebenen Vergehens mehr als einmal schuldig macht, außer der an sich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung seines Gewerbes, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschaft werden.

§. 1244. Kann die gestohlne Sache, oder der volle Werth derselben, dem rechtmäßigen Inhaber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus-Strafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestohlne Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebene willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweyten Male auf einer solchen Uebertretung betroffen; so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §§. 1243. 1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich aber von selbst, daß dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

Den sämmtlichen Creis-Directoren, Land-Räthen, Steuer-Räthen, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten wird hierdurch gemessenst anbefohlen, dieses Publikandum in den Krügen, an den Thoren, und sonst an den gewöhnlichen öffentlichen Orten anschlagen, auch solches auf die gewöhnliche Weise auf dem Lande und in den Städten überall bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 21sten July 1800.

Königlich Preußisches Cammer-Gericht.

No.

No. XLIII. Circulare an sämmtliche vom [illegible] Directorio ressortirende Cammern: wegen der Abschaffung [illegible] mit den Herzoglich-Mecklenburgischen Höfen. De Dato [illegible] den 29sten Julius 1800.

Friederich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Zur Ausgleichung von mehreren Streitigkeiten, dergleichen über die Ausdehnung der im Jahre 1764. mit den beyden Mecklenburgischen Höfen geschlossenen Abschoßaufhebungs-Convention,

auf städtische und Patrimonial-Gerichte, entstanden sind, ist durch eine Vereinigung mit gedachten Höfen die gänzliche Aufhebung vorbesagter Convention beliebt worden. Diesemnach wird nunmehr in allen sonst dazu geeigneten Fällen der Abschoß und Zuzug wieder erhoben, welches Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird. Sind ꝛc. Berlin, den 29sten July 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

No. XLIV. Rescript an die Criminal-Deputation des Cammer-Gerichts, wie die Verbrecher in den Fränkischen Fürstenthümern, welche wegen ihres Standes und Cultur statt zur Zuchthausstrafe, zum Festungs-Arrest verurtheilt sind, beschäftiget werden sollen, nebst Schreiben des Staatsministers von Hardenberg vom 18. July. De Dato Berlin, den 29sten July 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was das Fränkische Departement des General-Directorii im Betreff der für diejenigen Verbrecher in den Fränkischen Fürstenthümern, welche wegen ihres Standes und Cultur, statt zur Zuchthaus-Strafe, zum Vestungs-Arrest verurtheilt sind, von den dortigen Cammern in Vorschlag gebrachten Beschäftigungen, anhero erlassen hat, solches geben Wir Euch zu Eurer Nachricht, aus der abschriftlichen Anlage vom 18ten dieses Monaths des mehrern zu ersehen, und sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 29sten July 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

Ad No. XLIV.

In Verfolg meines ganz ergebensten Schreibens vom 21sten April d. J. habe ich die Ehre, Ew. Excellenz hierdurch zu benachrichtigen, daß nach den Vorschlägen der beyden Fränkischen Cammern diejenigen Verbrecher in den dortigen Fürstenthümern, welche wegen ihres Standes und ihrer Cultur statt zur Zuchthaus-Strafe, zum Festungs-Arrest verurtheilt sind, theils mit Abschreiben, theils mit Wolle-Spinnen und Stricken, beschäftigt werden können. Es verstehet sich von selbst, daß in Ansehung des Abschreibens, mit Vorsicht zu verfahren ist, damit den Sträflingen nicht Gelegenheit gegeben werde, sich von dem Geschäftsgang und den Schriftszügen der lebenden Staats-Beamten Kenntnisse zu erwerben, wovon sie nach geendigter Strafzeit, üblen Gebrauch machen können.

Da übrigens öfter der Fall sich ereignen kann, daß dergleichen Arrestanten zu den vorgeschlagenen Arbeiten entweder nicht fähig sind, oder wegen ihres Verhält-

hältnisses füglich nicht dazu angestellet werden können, so sind die Cammern angewiesen worden, in jedem einzelnen Falle für den Sträfling eine Beschäftigung, so gut als möglich, auszuwählen. Berlin, den 18ten July 1800.

Fränkisches Departement des Königl. General-Directorii.

An des Königl. ꝛc. Groß-Canzlers, Hr. v. Goldbeck Excellenz.

No. XLV. Rescript an das Cammer-Gericht und Cabinets-Ordre vom 14ten July, daß wegen wieder angebauten wüsten Feldmarken, keine prozessualische Einleitungen wegen älterer Hüthungs-Ansprüche benachbarter Dorfschaften statt finden sollen, wenn dazu nicht die Landesherrliche Zustimmung ertheilt worden. De Dato Berlin, den 4ten August 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eine von dem von Puttlitz zu Panckow, eingereichte Immediat-Beschwerde, haben Wir mittelst Cabinets-Ordre vom 14ten July c. zu verordnen geruhet,

daß wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet, und mit Unterthanen besetzet worden, wegen älterer Hüthungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften, keine prozessualische Einleitungen Statt finden sollen, in sofern nicht dazu auf vorherige Anfrage, die Landesherrliche Zustimmung ertheilet worden.

Dieses machen Wir Euch unter abschriftlicher Mittheilung sothaner, an das General-Directorium ergangener Cabinets-Ordre zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt, damit nicht ohne allerhöchste Genehmigung Klagen zur rechtlichen Erörterung angenommen werden, wodurch Einrichtungen angefochten werden sollen, welche unter Landesherrlicher Autorität zum gemeinen Besten getroffen worden; vielmehr in jedem solchen bey Euch sich ereigneten Falle, zuvor an das Justiz-Departement berichtet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier.

Ad. No. XLV.

Seine Königliche Majestät von Preussen haben Sich auf Veranlassung der anliegenden Beschwerde des ꝛc. von Puttlitz, aus den bey der Cammer Justiz-Deputation verhandelten Akten unterrichten lassen, daß der Vater des Supplicanten die Feldmark Laaske wirklich mit unmittelbarer landesherrlicher Genehmigung, Anno 1753. angebauet und mit Unterthanen besetzt habe, nachdem die damalige Immediat-Etablissements-Commission untersucht und befunden hatte, daß die Gemeinde zu Lockstädt ihre katastrirten Grundstücke, auf der zu ihrem Dorfe gehörigen Feldmark habe.

Allerhöchst denenselben ist es dabey zwar nicht entgangen, daß bey dieser commissarischen Untersuchung die gesetzliche Form nicht strenge beobachtet worden; allein theils ist solches auch in allgemeinen Landes-Angelegenheiten, wohin das Retablissement durch den Krieg und andre Unglücksfälle wüste gewordener Feldmarken und eingegangener Dörfer gehört, so genau nicht zu nehmen, weil sonst die traurigen Folgen allgemeiner Landesverheerungen, die eine weise und landesväterliche Regierung in glücklichen Zeiten zu vertilgen bemühet seyn muß, verewigt werden würden; anderntheils muß die landesherrliche Authorität in den zum gemeinen Besten getroffenen Einrichtungen, zu allen Zeiten respectirt, und keiner richterlichen Entscheidung unterworfen werden.

den. In diesem Betracht können und werden Sr. Majestät nie zugeben, daß eine wieder angebauete, und mit Unterthanen unter landesherrlicher Genehmigung besetzte Feldmark, den angeblich durch Verjährung erworbenen Hütungs- und dergleichen Befugnissen benachbarter Dorfschaften wieder Preis gegeben werde, da Sie vielmehr selbst darauf bedacht sind, solche noch jetzt unbebaute Feldmarken, wieder in Cultur zu bringen, und deshalb dem General-Directorio und Justiz-Departement unterm 18ten May d. J. Ihre ganz bestimmte Willensmeinung zu erkennen gegeben haben, deren Befolgung Sie noch entgegen sehen. Allerhöchstdieselben befehlen vielmehr dem General-Directorio, dem ꝛc. von Puttlitz in den Besitz und Genuß der retablirten Feldmark Laaske, auf den Grund der darüber erhaltenen landesherrlichen Bestätigung, gegen Jedermann; besonders aber gegen die Gemeinde zu Lockstädt, zu schützen, und den darüber schwebenden Prozeß niederzuschlagen. Da aber die gedachte Gemeinde zugleich darüber Beschwerde führet, daß sie ihre katastrirte Grundstücke nicht vollständig besitze, und daß sie mit zu schweren Diensten und Prästationen gegen die Gutsherrschaft, belastet sey; so soll diese Beschwerde von der Kurmärkischen Cammer durch eine Commission aus Sachverständigen Männern, ohne Prozeß gründlich untersucht, und von dem General-Directorio gutachtlich darüber berichtet werden, indem es die Billigkeit erfordert, diese Beschwerden, soweit als sie gegründet befunden werden, mit eben der Rücksicht auf die Wohlfahrt dieser Gemeinde unmittelbar abzustellen, mit welcher die Gutsherrschaft gegen die unstatthaften Forderungen der Gemeinde in Schutz genommen worden ist.

Damit auch ähnliche, aus Gründen der gemeinen Wohlfarth ganz unzulässige Prozesse, künftig vermieden weroen, so muß das General-Directorium in Vereinigung mit dem Justiz-Departement, die Verfügung treffen, daß dazu zuvor die allerhöchste Genehmigung eingeholet werde.

Charlottenburg, den 14ten July 1800.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Directorium.

No. XLVI. Rescript an die Clev-Märkische Regierungs-Deputation auf deren Anfrage den Unterschied zwischen schweren Real-Injurien und körperlichen Beschädigungen betreffend. De Dato Berlin, den 6sten August 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, ꝛc. Auf Euren unterm 29sten m. pr. erstatteten Bericht, wovon Ihr die Vorbescheidung auf Eure Anfrage vom 25sten Julii 1798., wegen des Unterschiedes zwischen schweren Real-Injurien und körperlichen Beschädigungen, anderweit nachsucht, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die von Euch in mehrern Fällen vorausgesetzte Lücke der Gesetzgebung auch hier nicht vorhanden ist. Der Unterschied zwischen den benannten beyden Arten von Vergehungen liegt allerdings in dem animo injuriandi, welches schon aus der Ueberschrift der Abschnitte des 20sten Titels, 2ten Theils des Allg. Landrechts, wo ihrer an verschiedenen Orten gedacht wird, zu entnehmen ist.

Ob dieser animus vorhanden sey, muß der Beurtheilung des Richters in jedem concreten Fall überlassen werden; indessen wollen Wir Euch zum Ueberfluß an die Vorschrift des Allg. Landrechts, Th. 2. Tit. 20. §. 558. erinnern, nach welcher die Ausübung des in den Gesetzen erlaubten mäßigen Züchtigungsrichters für keine Injurie, die Ausdehnung desselben aber bis zur vorsetzlichen körperlichen Verletzung als Beschädigung strafbar ist, und dergleichen Fälle, wo solche Beschädigungen ohne die Absicht, jemandes Ehre zu kränken, sondern zu andern Zwecken auch aus bloßem Muthwillen zuge-

fügt worden, würdet Ihr Euch hoffentlich selbst sehr viele denken können. In der prämeditirten Beschimpfung ist auch der Grund zu suchen, daß schwere Real-Injurien mit härterer Strafe als körperliche Beschädigungen verpaart worden sind, und daß die Strafe beyder nur in gewissen Graden der Verschuldung gleich sey. Sind ꝛc. Berlin, den 6ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. XLVII. Publicandum wegen der den Ober-Lotteriegerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen. De Dato Berlin, den 13ten August 1800.

Bey den seit einiger Zeit durch Verfälschung der Lotterie-Billets häufig verübten Betrügereyen, und bey der immer mehr zunehmenden Einbringung und Debitirung auswärtiger Lotterie-Loose, auch unerlaubtem Ausspielen von Mobilien und Immobilien, haben Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, um diesem Unwesen und Mißbrauch mit desto größerem Nachdruck zu steuern, mittelst Höchster Cabinets-Ordre vom 10ten dieses Monats, die den Ober-Lotterie-Gerichten in dem Lotterie-Edicte vom 20sten Juny 1794. beygelegte Criminal-Jurisdiction dahin zu extendiren geruhet:

daß nunmehro alle und jede Contraventionen und Betrügereyen, welche sowohl gegen die Lotterie-Gesetze, als auch in Rücksicht der Lotterie-Loose und Gewinne, oder überhaupt zur Vervortheilung der Lotterie begangen werden, und welche zeithero resp. zum Ressort der ꝛc. Regierungen und Kriegs- und Domainen-Kammern gehört haben, ohne alle Ausnahme von den Ober-Lotterie-Gerichten ressortiren sollen;

welches dahero hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Berlin, den 13ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Voß. von Goldbeck.

No. XLVIII. Rescript an das Cammergericht, wegen der anzustellenden Confiscations-Prozesse ausgetretener Cantonisten. De Dato Berlin, den 14ten August 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf den von Euch Unserm Justiz-Departement unterm 26sten Juny c. erstatteten Bericht, worin Ihr anfragt: ob wegen des vor der Cartel-Convention nach Kursachsen ausgewanderten, dem Regiment Prinz Heinrich obligaten Behlert, imgleichen wegen des nach dieser Convention emigrirten Cantonisten Horney, der Confiscations-Prozeß statt finden soll, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution, daß, was

1) den Behlertschen Fall betrift, das Regiment der General-Invaliden-Casse nichts vergeben kann. Hierüber soll jedoch das Regiment dem Unserm Militair-Departement näher beschieden, und der Fiscal instruirt werden: ob er den Prozeß fortzusetzen habe oder nicht!

2) muß wider den Horney, auf jedem Fall der Prozeß seinen rechtlichen Lauf behalten; was

3) die in Eurem Bericht enthaltene erste General-Frage anlangt, so communiciren Wir Euch hierüber aus den älteren Acten, den Kantonisten Kracht betreffend, Unser Rescript an die Kurmärkische Kammer vom 11ten Juny 1798 abschriftlich hierbey zur Achtung

tung. Hiernach hängt es von Unserm Militair-Departement ab, ob in Fällen, wo die Cartel-Convention die Reclamation, das Gesetz aber die Confiscation bestimmt, es jene oder diese wählen will, und die Frage: ob der auf Reclamation oder ohne dieselbe Zurückkehrende, sein Vermögen behalte oder nicht? oder ob er mit einer Geldbuße zu belegen sey? hängt, wenn der Prozeß eröfnet ist, nach P. I. Tit. 36. §. 41. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, von dessen rechtlichen Ausgang ab;

Endlich dient Euch

4) auf Eure zweyte Generalfrage zum Bescheid: daß da das Regiment der Invaliden-Casse nichts vergeben kann, die Anstellung und Fortsetzung der Confiscations-Prozeße lediglich von den Behörden, die den Fiscal zu instruiren haben, abhängt. Sind ꝛc.

Berlin, den 14ten August 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Alvensleben. Thulemeier. Goltz.

Ad No. XLVIII.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der von Euch Unserm Militair-Departement mittelst Berichts vorgetragene Krachtsche Fall, hat zu einer gründlichen Correspondenz über allgemeine Grundsätze in dieser Materie, zwischen gedachtem Departement und Unserm Cabinets-Ministerio, Anlaß gegeben, wovon Wir Euch das Resultat bekannt machen. Was zuförderst den besagten Fall selbst betrift, so ist vor Anstellung des Confiscations-Prozesses zu untersuchen, ob Kracht Cantonist sey, und ob er zur Zeit der Errichtung des Cartels, sich schon in Sachsen befunden habe? und wenn dieses sich ergiebt, so ist von der Eröfnung des Prozesses wider den Kracht, Abstand zu nehmen.

In Ansehung der Frage: ob wider einen seit der Errichtung des respective Sächsischen und Braunschweigschen Cartels Ausgetretenen, die Reclamation zu versuchen, oder der Confiscations-Prozeß zu eröfnen sey? müssen Wir zuförderst bemerken, daß nicht allgemein angenommen werden kann, ein nach Sachsen oder nach dem Braunschweigischen Austretender sey frey von der Absicht, sich dem Kriegsdienste zu entziehen, weil mit diesen Ländern ein Cartel bestehet, und er also seine Reclamation und Auslieferung voraussehen kann. Da der Reclamation, des Cartels ungeachtet, so oft und so leicht ausgewichen wird, so ist es eben so möglich, daß der Austretende sich verfattet, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Das Stillschweigen eines Cartels über den Confiscations-Punkt, entscheidet auch nicht, indem alsdann die Sache der Gesetzgebung eines jeden der beiden, das Cartel schliessenden Landesherren, überlassen ist. Uebrigens wird ausdrücklich hierbey bemerkt, daß es im Prozeß dem Vorgeladenen frey stehe, bey der Erscheinung die Gründe anzuführen, welche die Absicht, dem Krieges-Dienste sich zu entziehen, und die Confiscation, gesetzlich ausschließen. Es hängt demnach in Fällen eines Austritts seit dem Cartel, folglich einer dadurch begründeten Reclamationsfähigkeit, lediglich von den Umständen eines jeden Falles ab, ob nach den Eigenschaften des Subjekts, und nach der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Erfolgs einer Reclamation, diese dem Prozeß- oder der Prozeß der Reclamation vorzuziehen sey, so daß im ersten Falle der Prozeß erst nach fruchtloser Reclamation eintritt, im letzten Falle aber, ohne Reclamation sogleich zum Prozeß geschritten wird.

Ob der auf Reclamation oder ohne dieselbe Zurückkehrende, sein Vermögen behalten oder nicht, oder ob er mit einer Geldbuße belegt werde? solches hängt, wenn der Prozeß eröfnet ist, nach Part. I. Tit. 36. §. 41. der Gerichts-Ordnung, von dessen rechtlichen Ausgange ab.

Uebrigens stehet, durch beyde genannte Cartel-Conventionen, und resp. durch die gegenseitig übliche Interpretation, besonders des Sächsischen Cartels, fest,

fest, daß Deserteurs und Cantonisten, die vor Errichtung des Cartels sich respective in Sachsen und im Braunschweigischen befunden, nicht reclamirt werden; ferner daß, was Sachsen betrift, das Vermögen solcher Subjecte nicht confiscirt, sondern extradirt wird; wogegen in Absicht Braunschweigs, das Vermögen eines solchen Subjects confiscable bleibt. Sind ꝛc. Berlin, den 11ten Junius 1798.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Finkenstein. von Alvensleben. von Kannewurff.

An
die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLIX. Regulativ-Rescript an die Litthauische-Ost- und Westpreußische, Neumärksche, Churmärksche, Magdeburg- und Halberstädtsche Cammern, auch an die Brombergsche Cammer-Deputation, verschiedene Punkte des Servisvesens betreffend. De Dato Berlin, den 18ten August 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In Beziehung auf das Circular-Rescript vom 26sten November pr., worin die von der zur Regulirung des Servis-Wesens verordneten Immediat-Commission zur Beantwortung aufgestellte Fragen enthalten sind, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß Wir höchstselbst, nach nunmehro beendigter Untersuchung gedachter Commission auf ihren erstatteten Immediat-Bericht, durch eine an das General ꝛc.-Directorium erlassene Cabinets-Ordre vom 10ten dieses zu befehlen und allgemein festzusetzen geruhet haben:

1) daß nicht nur die Städte, welche vor dem Jahre 1791, sondern auch diejenigen, welche auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 5ten December 1790, und zwar schon vor der anderweiten Bestimmung vom 28sten October 1798, den Servis nach den Löhnungs-Etat entrichtet haben, denselben ferner in dieser Art bezahlen sollen;

2) daß die Städte, welche mit ihren Garnisonen besondre Verträge geschlossen, so wie diejenigen, welche den Servis stets nur nach dem wirklich dienstthuenden Stande aufgebracht haben, ebenfalls ihre bisherige Verfassung behalten sollen, daß Wir es aber höchstselbst

3) sehr gerne sehen werden, wenn mehrere Städte mit ihren Garnisonen besondre Conventionen schließen, und darunter dem Beyspiele derjenigen folgen wollen, welche es schon gethan haben, weil dadurch alle Inconvenienzien am besten gehoben werden können.

Hiernach habt Ihr also die Steuer-Räthe und Magistrate Eures Ressorts auf die von letztern, über die örtliche Servis-Verfassung jeder Stadt, eingereichte Special-Nachweisungen zu instruiren, und ist übrigens das Ober-Krieges Collaium heute requiriret worden, an die General-Inspecteurs und Garnison-Chefs gleichmäßig das nöthige ergehen zu lassen. Sind ꝛc. Berlin, den 18. August 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Voß.

No.

No. L. Feuer-Ordnung für die Stadt Strausberg.

De Dato Berlin, den 20sten August 1800.

Titul I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben kann.

Wenn gleich zuweilen Feuersbrünste ohne Verschulden des Hausbewohners entstehen können, und selbigen also durch fleißige und genaue Vorsorge nicht immer vorgebeugt werden kann; so ist dagegen auch leider bekannt, und lehret die Erfahrung: daß nicht nur von den Feuerstätten, wo Feuer und Heerd gehalten wird, große Feuersbrünste entstanden sind, sondern auch entstandene dadurch vergrößert worden, daß mit Sachen, so leicht Feuer fangen, oder dasselbe erhalten, nicht vorsichtig umgegangen wird, oder selbige nicht sorgfältig gegen Feuer bewahret worden, als wodurch öfters zu großen Feuerschäden und Unglück Anlaß gegeben wird.

Um nun solchen möglichst vorzubeugen, wird für jedermann in der Stadt Strausberg, ohne Ansehen und Unterschied des Standes und der Jurisdiction, hiermit verordnet und festgesetzet:

§. 1.

Ohne Vorwissen des Magistrats sollen keine neue Gebäude erbauet, und

Keinem Einwohner soll es erlaubt seyn, ein Gebäude, es sey so klein wie es wolle, und am allerwenigsten eine Feuerstätte, wo Feuer und Heerd gehalten wird, eher anzulegen, bevor er sich nicht deshalb beym Magistrat gemeldet und dieser die Anlage zum Bau durch den gewöhnlichen Bauherren, auch Zimmer- und Mauermeister besichtigen lassen.

wie diejenigen, so dawider handeln, bestrafet werden sollen.

Wer demohngeachtet und den Vorschriften des Landrechts, Th. 1. Tit. 8. §. 69. zuwider, ohne vorher erhaltene Erlaubniß eine Feuerstätte zu bauen unternimmt, soll zugleich mit den Handwerkern, welche dabey gearbeitet, und darin gewilliget haben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. belegt, und das Gebauete, in so fern die geringste Gefahr dabey zu besorgen ist, sogleich wieder niedergerissen werden.

§. 2.

Alle dergleichen Baue sollen nur von zünftigen Meistern verfertigt werden.

Sollen die in Rücksicht der Anlage vom Magistrate genehmigten Baue bey der im vorigen § bestimmten Strafe durch keine andere, als zünftige Maurer- und Zimmermeister ausgeführt werden, welche solche nach ihrer Pflicht und den vielfältig ergangenen Vorschriften gemäß dergestalt einrichten müssen, daß man vor Schaden und Unglück gesichert seyn könne.

§. 3.

Wie insonderheit die Schornsteine angelegt werden sollen.

Hölzerne Schornsteine werden durchaus nicht geduldet; die Maurermeister müssen bey Verlust ihres Meisterrechts und Arbeitslohns alle Schornsteine, große und kleine, mit tüchtiger und guter Mauer versehen; solche 2 bis 3 Fuß hoch aus dem Dache führen, und sie in solcher Weite und solchem Umfange anlegen, daß sie von einem Menschen gehörig bestiegen und gekehret werden können. Auch müssen die Schornsteine oder Brandröhren durchaus nicht gegen Bretter, Holz und verblendete Holzwände gesetzet, viel weniger Holz darin eingeflochten; sondern gegen alle Besorgniß und Gefährlichkeit so viel möglich verwahret, und insonderheit diejenigen, welche stark gebraucht, so angefertiget werden, daß über der letzten Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech, mit welchem das etwa in den

Schornsteinen entstehende Feuer ohne große Weitläuftigkeit gedämpfet werden kann, angebracht werde. Eben so müssen auch die Schornsteine unter dem Dache rings herum wenigstens eine Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden.

§. 4.

Das Räuchern des Fleisches soll nicht in Schornsteinen, sondern bloß in Räucherkammern geschehen.

Das Räuchern alles Fleisches in Schornsteinen wird nicht geduldet, sondern es müssen dazu besondere Räucherkammern in der obern Etage dergestalt angeleget werden, daß das Loch, wodurch der Rauch hereingehet, nicht unten im Beschlusse, sondern 2 bis 3 Fuß vom Boden gemacht, mit einer eisernen Klappe und Schieber versehen, der Fußboden 1 Fuß hoch bemauert, die Wände massiv, die Decke gewölbet, die Thür von eisern Blech, und solche überhaupt so angelegt werden, daß das Feuer ihnen nicht zu nahe kommen und Funken herein fliegen können.

§. 5.

Wie die übrigen Feuerstellen eingerichtet seyn sollen.

Haben die Mauermeister bey der im §. 3. gedachten Strafe gleiche Vorsicht bey Anlegung der Feuerheerde, Kammern, Kachel-, Wind-, Back-, Brenn- und Töpfer-Oefen, Braupfannen, Darren, Schmiede-Essen, Branntweinblasen, Farbe- und andere Kessel, und was sonst ein jeder zu seiner Handthierung und Nahrung gebrauchen und haben muß, anzuwenden, und insonderheit die Windöfen, wozu keine andere als eiserne Röhren genommen, aber nicht durch die Fenster auf die Straße, sondern in einen Schornstein geführet werden müssen, auf steinerne Böden zu setzen und die Röhren nicht anders als auf Mauer fortzuschleifen. Vornehmlich müssen auch alle Brau- und Darrhäuser in 4 Mauern gebracht und keine andere als drätherne Horden und gewölbte Malzdarren geduldet, vor jeden Kamin aber noch besonders breite Pflaster von Steinen vorgelegt werden.

§. 6.

Die Schornsteinfeger sollen beym Kehren die feuergefährlichen Schornsteine anmerken, und davon Anzeige machen.

Der Schornsteinfeger, wie auch dessen Gesellen und Jungens, müssen bey dem Kehren der Schornsteine fleißig Acht haben: ob an denselben und andern Feuerstellen in der Mauer etwas schadhaft, oder in und um dieselben etwas an Holzwerk oder anderen gefährlichen Dingen befindlich sey; in welchen Fall sie es zur Aenderung sowohl dem Wirth als auch dem Magistrat anzuzeigen, widrigenfalls aber nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen haben. Es muß aber

§. 7.

Die Schornsteine müssen gehörig reine gemacht und gefeget werden.

der Schornsteinfeger sich beym Kehren nicht auf seine geschickte Gesellen und Jungen verlassen, sondern sich selbst dabey mit einfinden, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse davon abgehalten wird, als worauf er bey seiner Annehmung mit zu verpflichten ist, und muß derselbe besonders dahin sehen, daß nicht obenhin gekehrt, sondern der Ruß nach Möglichkeit heraus gekratzet und abgeschlagen werde. Und ob sich zwar

§. 8.

Wie oft die Schornsteine gefeget werden sollen und was dem Schornsteinfeger obliegt, wenn von den Einwohnern das Fegen nicht gestattet werden will.

im Allgemeinen, wegen der verschiedenen Feuerung der Hauswirthe und Einwohner, nicht bestimmen läßt, wie oft die Schornsteine des Jahres hindurch gefeget werden müssen, sondern solches der Beurtheilung des Schornsteinfegers überlassen werden muß, der einen jeden Wirth nach Erforderniß der Umstände bescheiden daran erinnern soll; so soll doch ein jeder Wirth, der nur gewöhnliche Feuerung gebrauchet, wenigstens viermal des Jahres, besonders zur Winterszeit als gegen Michaelis, gegen

Weihnach-

Weihnachten, Ausgangs Februar, und gegen Johannis fegen lassen, und sollen die Hauswirthe in solchen Häusern, worin Brauerey, Branntweinbrennerey oder andere Nahrung, die eine starke Feuerung erfordert, betrieben wird, ihre Schornsteine wöchentlich durch ihre Leute nachkehren lassen. Sollte aber jemand solches unterlassen, oder auf des Schornsteinfegers Erinnern nicht kehren lassen wollen; so soll der Schornsteinfeger, der hierüber ein besonderes und pflichtmäßiges Register halten und solches bey jeder Feuervisitation vorzeigen muß, zur Verhütung des Unglücks, die Schornsteine auch wider des Wirths Begehr und Willen kehren, solche Widerspenstigkeit am nächsten Tage dem Rathe anzeigen, der den Eigenthümer zu seiner Schuldigkeit anweisen, und ihm zu seinem Lohne, so er ihn nicht gütlich bezahlen wollte, verhelfen wird. Der Wirth hingegen soll allemal mit 1 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget werden.

§. 9.

Was an Fegerlohn bezahlt werden soll.

Was das Fegerlohn anbetrifft; so soll es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden haben, daß für einen Brauschornstein 1 Gr. bezahlet wird, so lange der Roggenpreis auf 1 Rthlr. stehet. Steiget dieser Preis aber über 1 Rthlr., so bekommt er für einen ordinären Schornstein 1 Gr. 6 Pf.

§. 10.

Wie ein Schornsteinbrand von dem Hausbewohner, auch

Wenn nun zur öffentlichen Sicherheit, in Absicht der Schornsteine, die möglichste Vorsicht genommen wird, und in dieser Absicht die Wirthe und Schornsteinfeger den ihnen ertheilten Vorschriften nachzuleben sich bemühen, nicht leicht ein Unglück zu besorgen ist; so soll um so viel mehr auf den Fall, daß einer oder der andere an seiner Schuldigkeit etwas versäumet und daher ein Schornstein dergestalt sich entzündet, daß das Feuer aus demselben heraus brennet und solches von zwei glaubhaften Personen auf ihre Pflicht oder an Eides statt, daß und wie der Schornstein gebrannt, und daß sie es selbst gesehen, bezeuget würde, der Hauswirth, er sey Bürger oder Eximirter, mit einer Geldstrafe von 3 bis 5 Rthlr., oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe beleget werden. Es soll auch ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und die darin wohnenden Miethsleute verantwortlich und schuldig seyn, die bestimmte Strafe zu erlegen; jedoch daß demselben der Regreß an seine Miethsleute vorbehalten bleibet, in so fern ihnen die Entzündung des Schornsteins zur Last fällt.

Wäre es aber, daß der Hauswirth sein ganzes Haus an jemanden vermiethet hätte, so tritt dieser Miethsmann in des Eigenthümers Stelle und muß die Strafe erlegen, doch aber bleibet ihm unbenommen, sich bewandten Umständen nach an seine Untermiethsleute zu halten.

von dem Schornsteinfeger bestraft werden soll.

Sollte aber der Brandt durch die Schuld des Schornsteinfegers dadurch entstanden seyn, daß er entweder nicht zu rechter Zeit, oder nicht rein gefeget hätte, welches aus der Härte und Menge des herabfallenden Rustes leicht zu beurtheilen seyn wird; so soll er dem Wirth des Hauses nicht nur die von diesem gegebene Geldbusse wieder erstatten, sondern überdem auch nach Befinden am Leibe oder Gelde hart gestraft werden.

Solches soll auch insonderheit in den Fällen statt finden, wenn mit dem Schornsteinfeger ein Verdung gemacht worden, weil alsdenn das Versehen desselben offenbar ist.

§. 11.

Stroh- oder Schindeldächer sollen in

Obgleich nicht zu vermuthen ist, daß noch in der Stadt Stroh-, Rohr- und Schindeldächer, oder Bretterdächer auf Nebengebäuden,

der Stadt nicht geduldet,

Stallungen, Holzschauern und dergleichen vorhanden seyn sollten, so muß der Magistrat dennoch in solchem Fall die Eigenthümer zur Anfertigung von Ziegeldächern, besonders wenn sie des Vermögens sind, zu vermögen suchen, auch jede Gelegenheit, um diesen Endzweck zu erreichen, sorgfältig benutzen.

und wie es bestraft werden soll, wenn dergleichen von neuem angelegt werden sollten.

Insbesondere muß auch der Magistrat genau darauf halten, daß kein neues Gebäude, oder welches mit einem neuen Sparrwerk versehen werden muß, mit einem Stroh-, Rohr-, Schindel- oder Bretterdache versehen werde, widrigenfalls nicht nur die Eigenthümer, die eine dergleichen edictwidrige Bedachung anfertigen lassen, so fort vom Magistrat durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen, solche sogleich wieder abzureissen und in ein Ziegeldach zu verwandeln; sondern es soll auch derjenige Handwerksmeister, welcher an einer solchen edictwidrigen Bedachung arbeitet, eben so wie der Magistrat, falls dieser dessen Anfertigung wissentlich zugegeben hat, nach Maaßgabe der Generalverordnung vom 9. Januar 1793, jeder in 20 Rthlr. Strafe genommen werden. Insbesondere muß sich kein Mauer oder Zimmermann unterstehen, ein neues oder wiederhergestelltes Gebäude mit einem solchen Dache zu versehen, bey 5 und 10 Rthlr. Strafe, auch dem Befinden nach, noch härterer Bestrafung.

§. 12.

Wie die hölzernen Dachrinnen abgeschafft, und

Auch sollen zwischen den Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeder Hauseigenthümer, entweder solche inwendig mit Blech beschlagen lassen, oder anstatt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablaufen und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

§. 13.

Die Scheunen ausserhalb der Stadt bleiben sollen.

Wegen der Scheunen bleibet es dabey, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen Orten belassen, in der Stadt aber keine geduldet, weit weniger erbauet werden sollen.

§. 14.

Wie viel Futter, auch

Ein jeder Einwohner so Pferde hält, soll nicht mehr als höchstens ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh bey sich in der Stadt haben, und muß derselbe das übrige Rauchfutter, so er entweder selbst gewinnt oder kauft, außerhalb der Stadt in Scheunen verwahren. Den Gastwirthen aber wird Behufs der bey ihnen einkehrenden Fremden und ausspannenden Fuhrleute verstattet, 2 Fuder Heu und eben so viel Stroh bey sich im Hause zu haben, es muß aber dieser Vorrath an einem solchen Orte, wo keine Gefahr zu besorgen ist, und wohin niemand mit brennenden Licht gehen darf, aufbewahret werden. Wer dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 3 Rthlr.

§. 15.

wieviel Holz den Einwohnern und

Es soll auch niemand in seinem Hause oder Hofe auf einmal mehr Holz, als nach Verhältniß des Raums 2 bis höchstens 4 Klafter haben; auf dem Boden aber Holz aufzubewahren, soll nicht zugelassen werden, es sey denn, daß unten im Hause, Hofe, Stalle oder Keller dazu kein Gelaß wäre. Solchenfalls soll nach Nothdurft des Einwohners bis eine Klafter Holz, oben an einen räumlichen und sichern Orte aufzubewahren nachgelassen werden; Kohlen sollen nirgends anders als im Keller gelitten werden, als worauf bey den Feuervisitationen insbesondere wohl Acht zu geben, und müssen die diesfalsigen Contraventionen, sonderlich der Schmiede und anderer so mit Kohlen arbeiten, scharf geahndet werden.

§. 16.

§. 16.

Den Brauern wird verstattet, wenn bey deren Bräuhäusern genugsamer Raum vorhanden ist, 6 bis 8 Klafter Kienen- und Darrholz in ihren Häusern und Höfen zu haben, sie müssen aber solches keinesweges bey der Darre noch im Brauhause aufsetzen lassen; das übrige müssen sie ausserhalb der Stadt aufbewahren. Wenn aber ein Brauer, der grossen Hofraum hat, ein mehreres als hier verstattet, daselbst aufsetzen lassen wollte; soll ihm solches nicht anders zugelassen seyn, als wenn er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und von demselben nach vorgängiger Untersuchung dazu Erlaubniß erhält.

den Brauern in ihren Häusern zu halten erlaubt ist.

§. 17.

Die Böttticher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche in Holz und Späne arbeiten, sollen auf Feuer und Licht, insbesondere bey Winterszeit, genaue Acht haben, die Späne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, jedoch nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller oder sonst dergleichen sichern Oerter, wo man nicht mit Licht hingehet, legen, auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen, bey harter Strafe, mit brennendem Licht, ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen an solche Oerter, wo Späne liegen, gehen.

Wie die in Holz arbeitende Handwerker sich betragen,

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- und halbjährigen Arbeit höchst nöthig gebrauchen, auch nur in so fern sie sichern Raum dazu haben, damit nicht die Feuersgefahr dadurch vergrößert werde. Wollen sie aber einen mehrern Vorrath an Holz anschaffen; so müssen sie solchen ausserhalb der Stadt aufbewahren. Insonderheit müssen die Böttticher behutsam seyn, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer oder Brennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, und es muß solches zu einer Zeit, wenn es nicht windig ist, und an einem sichern Orte geschehen.

wie viel Nutzholz sie bey sich haben dürfen, und

§. 18.

Vorbenannte, und andere Handwerksleute, so mit Holzarbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder anderen Handwerksleuten, die bey starkem Feuer arbeiten, zur Miethe nicht eingenommen werden, so wie auch die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey den Hauswirthen, so mit Holz umgehen, nicht zur Miethe aufgenommen werden sollen. Im Fall hierwider gehandelt wird, sollen die Miether von dem Rathe aus dem Hause gesetzet und nach Befinden bestrafet, die Vermiether aber der Miethe, so verfessen, zum Besten der Strafkasse verlustig erkläret werden.

Wenn auch jemand Werkstellen zu starker Holz- und Feuerarbeit, desgleichen Brantweinblasen und Färbekessel anlegen oder zu solchem Gebrauch verändern will, muß der Platz zuförderst vom städtischen Bauamte in Augenschein genommen und die Verfügung des Magistrats darauf erwartet werden.

daß sie nicht mit den im Feuer arbeitenden Handwerkern in einem Hause wohnen sollen.

§. 19.

Die Brauer, Bier- und Weinschenker, auch Brantweinbrenner, sollen ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf den Boden bringen, sondern soviel wie möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder in Ermangelung derselben im Hause in einem niedrigen Behältnisse aufbewahren.

Die ledigen Tonnen sollen nicht auf den Böden aufbewahrt werden.

§. 20.

Wie die Holzasche von den Einwohnern,

Die Holzasche muß von den Einwohnern oder dem Gesinde nicht auf den Mist, noch weniger auf die Böden geschüttet werden, und wird solches bey 5 Rthlr. Strafe, oder wenn dadurch gar ein Unglück entstehen sollte, bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe und Ersetzung des Schadens verboten; auch muß dergleichen Asche entweder im Hause in eine eingemauerte, mit einer eisernen Klappe versehene Dampfgrube, oder in einen eisernen Topf mit einem Deckel geschüttet, oder in gewölbten Kellern an einem ganz sichern Orte verwahret und mit Wasser begossen werden.

§. 21.

die Borke von den Schumachern und Lohgerbern, und

Die Schuhmacher und Lohgerber sollen hinführo keine Borke in ihren oder anderer Leute Häuser, vielweniger auf den Böden aufbewahren, sondern solche vor den Thoren halten. Eben so sollen

§. 22.

die Feuerfangenden Eisenwaaren aufbewahrt werden sollen.

die Seiler keine so große Quantität Hanf, Pech und Wagenschmier in den Häusern haben, was sie aber zur täglichen Arbeit gebrauchen, haben sie in Kellern und Gewölben so zu verwahren, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne, so wie sie denn insonderheit den Hanf und Pech, welches nicht ohne Gefahr bey einander seyn kann, von einander absondern, auch die Wagenschmier nicht in ihren Häusern, sondern vor den Thoren an einem sichern Orte verfertigen, solchen hernachmals in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- und Pechtonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, und daselbst liegen lassen, sondern selbige, so bald sie ledig sind, wegschaffen oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

§. 23.

Die mit Fett und Feuer umgebende Gewerker sollen diese Arbeiten nicht zu Nachtzeiten verrichten.

Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, auch Firnißmacher und überhaupt alle Gewerke, die Fett- und Feuer-fangende Waaren verarbeiten, müssen niemals bey Nachtzeit, sondern nur bloß von 3 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Talg, Unschlitt, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, und Firniß sieden, bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 24.

Die Waschkessel sollen nicht auf freyen Höfen gesetzt,

Keine Herrschaft soll verstatten, daß der Waschkessel auf freye Höfe gesetzt, oder an einem solchen Orte Waschfeuer gehalten werde, wo Gefahr zu besorgen ist, sondern die Waschkessel müssen, so wie in §. 5. verordnet ist, verwahret stehen.

§. 25.

Schmeer und Speck nicht in den obern Gemächern aufbewahret, und

Ueberflüßigen Schmeer und Speck hat ein jeder Hauswirth nicht in den obern Gemächern des Hauses oder auf Böden (die vorschriftsmäßigen Rauchkammern ausgenommen), sondern unten im Keller, oder in einer solchen Kammer zu verwahren, wo weder Licht noch Feuer hinkommt.

§. 26.

das Reinmachen des Flachses nicht in der Stadt, auch das Hecheln nicht bey Licht geschehen.

Das Trockenen des Flachses, das Reinmachen und Schwingen desselben gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thore verrichtet werden. Auch muß das Hecheln nicht bey Lichte, sondern bloß am Tage geschehen, und sollen die Abgänge vom Hanf und Flachs entweder vergraben oder in die Mistgrube gebracht und mit Mist beleget werden. Diejenigen, so dawider handeln, sollen mit 2 Rthlr. bestraft werden.

§. 27.

§. 27.

Das Gesinde soll mit Feuer und Licht sorgfältig umgehen, zu dem Ende des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenlöcher, worin am Tage Feuer gewesen, fest zumachen, auf den Heerden oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche zusammenkehren, und beydes an solchen Orten verwahren, wo kein Schaden geschehen kann. Sollte hierwider von dem Gesinde gehandelt werden und der Herrschaft Ermahnen nichts fruchten; soll dieselbe verbunden seyn, solches dem Magistrat anzuzeigen.

Wie das Gesinde, auch

§. 28.

Kein Hauswirth oder Gesinde soll bey den in den Gesetzen verordneten Strafen mit blossem brennenden Lichte im Hofe oder auf die Böden, noch in die Holzkeller oder Holzställe gehen, und eben so wenig soll das Gesinde bey Licht futtern, oder Hechsel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen zur Abfutterung haben müssen, sollen sie sich zur Erleuchtung der Oehllampen in wohlverwahrten blechernen Laternen bedienen.

Die Hauswirthe und überhaupt ein jeder mit Feuer und Licht in Gebäuden vorsichtig umgehen soll.

Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, damit daraus insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne.

Auch muß nicht gestattet werden, daß jemand im Hause statt des Einheitzens sich mit Kohltöpfen behelfen dürfe. Wie denn auch Kiehn auf die Oefen zu legen und zu trocknen, und nahe um den Ofen Kleidungsstücke und Wäsche zu hängen, aufs schärfste verboten wird.

§. 29.

Allen Bürgern und Einwohnern, auch deren Gesinde, so wie den Fremden, wird das Tabacksrauchen auf öffentlichen Strassen in der Stadt, insonderheit bey den Scheunen und Ställen, auf Heu- und Strohböden, und an andern gefährlichen Orten, oder auch bey Betten, bey m Aufladen und Einfahren des Getreides, Heues, Holzes und Torfes, nachdrücklich und bey verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe untersaget. Sollte aber durch Tabackrauchen, oder durch Ankleben der Lichte an die Bettstellen und Holzwerk, und auf andere fahrläßige Weise ein Feuerschaden entstehen; so wird der Verbrecher zur förmlichen richterlichen Untersuchung gezogen, und nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit und des daraus entstandenen Schadens hart bestrafet werden.

Das Tabacksrauchen auf den Strassen und an gefährlichen Orten wird verboten.

§. 30.

Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Taback auf freyer Strasse, auf dem Boden oder bey seinem Lager rauchen, auch kein Licht oder Lunte daselbst brennend haben, und soll der Wirth, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, hievon dem Chef oder Commandeur sofort Anzeige thun.

Der Soldat soll mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, und kein brennendes Licht oder Lunte bey seinem Lager haben.

§. 31.

Die Gastwirthe müssen auf die bey ihnen einkehrenden Fremden und deren Domestiquen, so wie überhaupt auf ihre Gäste wohl Acht haben, und entweder selbst oder durch ihr Gesinde fleißig dahin sehen lassen, daß die Lichter in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und gut ausgethan werden. Diejenigen Gastwirthe, welche sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, sollen anfänglich mit einer Geldbusse von 5 bis 20 Rthlr.

Die Gastwirthe sollen Acht haben, daß ihre Gäste, und

20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, bey beharrlicher Vernachläßigung aber soll selbigen der Betrieb der Gastwirthschaft gänzlich untersaget werden. Eben so haben auch

§. 32.

die Hauseigenthümer, daß ihre Miethsleute mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

die Hauseigenthümer, welche in ihren Häusern Miethsleute einnehmen, dahin zu sehen, daß die Miether und deren Gesinde mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen.

Wer diese genaue Aufsicht unterläßt, soll nach Befund der Umstände in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen werden. Wenn aber die Vermahnungen und Warnungen des Hauseigenthümers bey den Miethsleuten fruchtlos sind, so ist derselbe bey einer gleichmäßigen Strafe schuldig und verbunden, solches dem Magistrat zur gebührenden Ahndung und Bestrafung anzuzeigen. Auch soll derjenige Hauseigenthümer, der wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht unvorsichtig und nachläßig zu verfahren gewohnt sind, für allen durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden haften.

§. 33.

Unachtsame Miether sollen exmittirt werden.

Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet und selbst darin nicht wohnt, oder sich ausserhalb aufhält, so hat derselbe sich nicht allein vorher zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, ehedem mit Feuer und Licht umgegangen sind, sondern er muß auch seine sämmtlichen Miethsleute ermahnen, daß einer auf den andern deshalb fleißig Acht habe, und müssen diese sowohl als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, letztere benebst den Nachbaren ein wachsames Auge auf dergleichen von Eigenthümern nicht bewohnte Häuser halten, und wenn ihnen bey selbigen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches dem Magistrat sofort anzeigen, damit gemeiner Schaden verhütet und unachtsame Miether aus dergleichen Häusern exmittirt werden können. Auch muß

§. 34.

Ein Nachbar soll wegen Feuersgefahr auf den andern Acht haben.

jeder Einwohner, wenn er bey seinem Nachbarn bemerket, daß derselbe mit Feuer und Licht oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgehet, solches sofort dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, widrigenfalls derselbe, wenn sich bey entstehenden Feuerschaden ergiebet, daß er von der Nachläßigkeit seines Nachbaren Wissenschaft gehabt, solches aber dem Magistrat nicht angezeigt hat, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht nachdrücklich bestraft werden soll.

§. 35.

Die Malzdarren sollen gewölbt seyn, u. die Brauhäuser massiv erbauet werden.

Es sollen keine andere als gewölbte Malzdarren geduldet, auch dahin genau gesehen werden, daß künftig die zu erbauende Darr- und Brauhäuser jederzeit massiv erbauet und mit vier Mauern umfasset werden.

§. 36.

Wie beym Malzdarren vorsichtig verfahren werden soll.

Beym Malzdarren sollen die Arbeiter zuvor zwey oder doch einen großen Zober Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch einen Born oder Füllkanne, imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben, damit es im Nothfall an Löschungsanstalten nicht fehle, und soll nicht anders als nur des Morgens von 3, bis des Abends um 9 Uhr, gedarret oder gebrannt werden; als worauf die Nachbaren aufmerksam seyn, und jeden Uebertretungsfall dem Magistrat ungesäumt zur Bestrafung anzeigen müssen.

§. 37.

§. 37.

Es soll keiner mit Pulver handeln, oder eine Niederlage von Pulver in seinem Hause verstatten, der nicht solches und zwar höchstens zu 10 Pfund, oben auf den Boden, oder an solchen verwahrten Orten, wohin man mit Licht nicht kommen darf, aufzubewahren Gelegenheit hat. Auch sollen diejenigen, so damit handeln wollen, sich zuförderst deshalb bey dem Magistrat melden, damit hierunter gehörige Vorsehung geschehen könne. Es soll auch keinem, der mit Pulver handelt verstattet seyn, über 1 Pfund in seinem Laden zu haben, oder bey Licht etwas zu verkaufen. Wer hiegegen handelt, soll im ersten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., beym zweyten mit 10 Rthlr., bestrafet und im dritten, dem Uebertreter der Handel mit diesem Artikel ganz untersaget werden.

Wie die Kaufleute das Pulver verwahren sollen.

§. 38.

Das Schiessen, Raketen-, Granaden- und Schwärmer-Werfen ohne Erlaubniß der Obrigkeit und anderer mit Pulver zu treibenden Unfug, in und bey der Stadt, bleibet aufs schärfste verboten, und sollen die Uebertreter selbst, wenn auch kein Schaden geschähe, nach Vorschrift des allgem. Landrechts, Th. 2, Tit. 30, §. 745, in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

Das Schiessen und Raketen-Werfen bey der Stadt und

Eben so bleibet auch

§. 39.

der Gebrauch der Fackeln hieselbst gänzlich und bey harter Strafe verboten, vielmehr muß sich ein jeder, wes Standes er auch sey, hinführo der Laternen bedienen.

der Gebrauch der Fackeln ist verboten.

§. 40.

Damit auch alles obige von jedermann desto besser beobachtet werde; so muß nicht nur ein jeder Hauswirth auf die in seinem Hause habende Leute, sondern auch ein jeder Nachbar auf den andern, ein Miether auf den andern, ein Gesinde auf das andere, und überhaupt ein jeder auf den andern ein wachsames Auge haben, auch darauf sehen, daß mit Feuer und Licht bey jeder Gelegenheit behutsam und vorsichtig umgegangen werde, und wenn ihm an einem oder dem andern etwas gefährliches oder verdächtiges vorkommt, solches so fort dem Magistrat anzeigen, für welche Aufmerksamkeit demselben allemal, wenn Geldstrafen erfolgen, die Halbscheid zum Denuncianten-Theil zugebilliget werden soll. Wer aber solches unterlässet, soll wegen solcher strafbaren Verheimlichung eben so wie der Uebertreter selbst nach Befinden am Leibe oder mit Gelde nachdrücklich bestrafet werden.

Ein jeder Einwohner soll auf den andern Acht haben, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

§. 41.

Zu dem Ende soll alle Jahre zweymal, den 14. April und 1. October, eine genaue Feuervisitation in allen Häusern abwechselnd durch den zweyten und dritten Burgemeister, auch abwechselnd durch zwey Stadtverordnete, in Beyseyn des Schornsteinfegers und eines Zimmer- auch Mauermeisters, gehalten werden, wobey denn genau dahin gesehen werden muß, ob den obigen Vorschriften in allen Stücken nachgelebet wird, da sonsten den vorgefundenen Mängeln und Unregelmäßigkeiten abgeholfen, auch solche dem Magistrat im Visitationsbericht zu dem Ende und zur Bestrafung angezeiget werden müssen. Damit sich auch keiner der Visitation widersetzen möge; so soll jedesmal der Commandeur der Garnison von Seiten des Magistrats requiriret werden, um zu solcher Feuervisitation einen Officier zu beordern, damit auch in Absicht der Eximirten den befundenen Mängeln abgeholfen und die Contravenienten durch den Magistrat zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Es soll zweymal des Jahres eine Feuervisitation gehalten werden.

Titul II.

Von Anschaffung nöthiger Feuerinstrumente und Geräthschaften.

§. 1.

Ein jeder Hauswirth soll einen, die Gastwirthe u. die, so viel mit Feuer umgehen, 2 bis 3 Feuer Eymer, auch

Ein jeder Hauswirth, er mag Eximirter oder Bürger seyn, muß sich mit einem ledernen Eymer, die Gastwirthe und diejenigen aber, so viel mit Feuer umgehen, mit 2 bis 3 versehen, worauf sie die Nummer ihres Hauses verzeichnen lassen, selbige auch jederzeit in gutem und brauchbaren Stande halten müssen, widrigenfalls für jeden Feuereymer, der bey der Feuervisitation entweder gar nicht, oder in nicht brauchbarem Stande gefunden wird, eine Strafe von 16 Gr. erleget werden soll.

§. 2.

eine Handspritze und eine Leiter unter dem Dache unterhalten, und eben so auch

Eben so muß auch ein jeder in seinem Hause wenigstens eine hölzerne Handspritze, unter dem Dache aber eine Leiter haben, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk vor dem Feuer desto besser bewahren, auch allenfalls das zum Löschen erforderliche Wasser bequemer herauf bringen zu können.

§. 3.

die Einwohner vor den Thoren, auch auf der Förstereo und den Mühlen.

Die ausserhalb der Stadt und auf der Meyerey, Försterey, auch auf den Mühlen Wohnenden, sollen ebenfalls in ihren Wohnhäusern einen ledernen Eymer und Handspritze, auf der Meyerey aber 2 dergleichen unterhalten, jeder auch eine lange und kurze Leiter haben.

§. 4.

Zur Sommerszeit soll ein jeder einen oder zwey mit Wasser gefüllte Zober auf den Boden zu stehen haben, und

Zur Sommerszeit soll ein jeder einen oder zwey Zober mit Wasser gefüllt und worin ein alter Sack eingeweicht ist, auf dem Boden unterm Dache zu stehen haben; zu einer andern Jahreszeit aber solche ledig, jedoch jederzeit in gutem brauchbaren Stande erhalten, damit man sich ihrer im Nothfall bedienen könne.

§. 5.

bey starkem Frost sollen die Bäcker u. Brauer warm Wasser in Bereitschaft halten.

Zur Winterszeit bey starkem Frost müssen die Bäcker, Brauer und Brantweinbrenner heisses Wasser in Bereitschaft halten, damit nöthigenfalls die eingefrornen Feuerinstrumente damit aufgethauet werden können.

§. 6.

Beym Rathhause soll eine gewisse Anzahl Feuereymer u. Spritzen, wie auch

Auf dem Rathhause, so wie auch in dem Spritzenhause, welches bey einem bevorstehenden neuen Rathhausbau wahrscheinlich wird müssen angeleget werden, sollen, wie bisher 30 Stück gezeichnete lederne Feuereymer und 20 Stück Handspritzen in gutem brauchbaren Stande unterhalten werden, welche von dem Raths- und Stadtdiener den zum Feuerlöschen herbeyeilenden Einwohnern, die mit keinen eigenen Eymern versehen sind, zugetheilet werden sollen.

Diese Diener müssen auch für die Anzahl der an gedachten Orten befindlichen Eymer einstehen, und dafür sorgen, daß solche allemal wieder an Ort und Stelle gebracht, auch trocken und jederzeit im Stande gehalten werden, daher sie, wenn ein Abgang dabey entstehet, solchen ohnverzüglich dem Magistrat anzeigen sollen.

§. 7.

bey jedem Gewerk in gutem Stande erhalten werden.

Auch sollen die Zünfte aus ihren Mitteln eine gewisse Anzahl lederne Feuereymer zu unterhalten verbunden seyn, welche bey dem Altmeister der Ge-

werker verwahret werden sollen, zu dem Ende die Gewerks-Beisitzer die Gewerke anzuhalten haben, daß die ihnen schon ehedem zugeschriebene Anzahl, wenn es hier oder da noch daran fehlen sollte, ungesäumt angeschafft werde, als:

bey dem	Tuchmachergewerk	8 Stück
" "	Schuhmachergewerk	4 "
" "	Müllergewerk	4 "
" "	Schneidergewerk	3 "
" "	Bäckergewerk	2 "
" "	Tischlergewerk	2 "
" "	Schlächtergewerk	2 "
" "	Maurergewerk	2 "
" "	Stellmachergewerk	2 "
" "	Schmiedegewerk	2 "
" "	Böttchergewerk	2 "
und bey dem	Garnwebergewerk	2 "

Diese Feuereymer der Gewerker müssen gleichfalls mit einem besondern Zeichen, allenfalls mit den Anfangsbuchstaben jedes Gewerks bezeichnet, und bey 1 Rthlr. Strafe für jeden fehlenden Eymer im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 8.

Die beym Rathhause befindlichen übrigen Feuergeräthschaften, als 8 Stück große und 12 Stück kleinere Feuerleitern, wovon die Hälfte sich im Rathhause, die andere Hälfte aber in einem Leiterhause, bey der Stadtschule befinden, so wie auch eben so viel Feuerhaken, die gleichfalls daselbst befindlich sind, müssen jederzeit in gutem und vollzähligen Stande erhalten werden, wofür der beym Magistrat angestellte Bauherr, und die Feuerherren einstehen müssen, und soll der Magistrat dafür sorgen, daß annoch kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen regieren können, angeschafft werden.

Auch die übrigen Feuergeräthschaften, als Leitern u. Haken sollen zu jederzeit im vollzähligen Stande erhalten werden.

§. 9.

Ausser den vorhandenen beyden grossen Rohrspritzen, so zur Zeit im Rathhause stehen, soll auch, so bald wie möglich, noch eine gute Schlauchspritze angeschafft werden, welche besonders von den dazu bestellten beyden Feuerherrn und Röhrmeistern in guter Aufsicht gehalten, auch des Jahres dreymal, gleich nach abgehaltener Feuervisitation, in der Mitte des Aprils und Anfangs Octobers, so wie überdem auch Ausgangs Juli, durch die dazu bestellten Bürger in Beyseyn des Magistrats und eines commandirten Officiers probiret werden sollen.

Die Feuerspritzen sollen des Jahres zweymal nach gehaltener Feuervisitation probiret werden.

§. 10.

Zu diesen Spritzen sind die bewohnten Bürger aus dem ersten und zweiten Viertel bestimmt, welche sich nach geschehener Ansagung, zum Probiren derselben, mit Ausschluß der Brunnenherren, wechselsweise aus dem ersten und zweyten Viertel und mit dem zu jeden Viertel gehörigen Stadtverordneten oder Feuerherrn, auch dem Spritzenmeister einfinden müssen. Bey jeder Spritze werden 16 Mann angestellet, die sich ablösen und gehören daran die Bürger aus den Häusern der ersten 16 Nummern, sowohl aus dem ersten als zweyten Viertel zu der grössern Rohrspritze, die folgenden 16 zur kleinern, und dann wieder die folgenden 16 zur Schlauchspritze.

Zum Probiren der Feuerspritzen sind die bewohnten Bürger aus dem ersten und zweyten Viertel wechselsweise bestimmt und

hat der dabey bestellte Feuerherr die Direction.

Hier haben die Bürger Gelegenheit sich bey den Spritzen zu üben, und muß der dabey gegenwärtige Feuerherr darauf sehen, daß beym Druckwerk gleich verfahren und das Löschrohr bey der Schlauchspritze gehörig dirigirt werde. Auch hat der Feuerherr die ausbleibenden Bürger sowohl hier beym Probiren der Spritzen als bey einem wirklichen Feuer dem Magistrat anzuzeigen, da denn jeder Ausbleibende 8 bis 16 Gr. Strafe bezahlen soll.

§. 11.

Zu den Spritzen, die gegenwärtig unterm Rathhause stehen, soll in Zukunft ein besonderes Spritzenhaus angelegt, und die Feuerherren, auch Marktmeister, jeder davon einen Schlüssel haben.

Die Spritzen stehen gegenwärtig unter dem Rathhause, wodor nur ein Thorweg ist, der nicht verschlossen werden darf. Wenn aber in Zukunft ein besonderes Spritzenhaus angeleget wird, sollen die beyden zu den Spritzen verordneten Feuerherren, so wie auch der Marktmeister, ein jeder davon einen Schlüssel haben, welcher letztere sogleich bey entstehenden Feuerlärm solches öffnen, auch dieses bey zu besorgender Feuersgefahr, wenn ein Gewitter entstehet, thun muß. Eben so ist es auch seine Pflicht, bey einem ausgebrochenen Feuer zur Nachtzeit Licht in Laternen nach dem Spritzenhause zu schaffen.

§. 12.

Was die zu den öffentlichen Brunnen verordnete Brunnenherren zu beobachten haben.

In der Stadt sind 13 öffentliche Brunnen, und befindet sich bey jedem derselben nach Gelegenheit, ein auch zwey Wasserküfen auf einer Schleife, die zu jeder Zeit in gutem gangbaren Stande unterhalten werden müssen, und muß auch mit der Zeit dafür gesorget werden, daß noch hie und da, wo die Brunnen zu weit auseinander stehen, neue angeleget, auch die Küfen überall, wie schon an einigen geschehen ist, mit eisernen Bänden versehen werden.

Bey jedem dieser Brunnen sind aus den Häusern, wo sie stehen, zwey Bürger als Brunnenherren, und zwar:

bey dem ersten Brunnen	die Bürger aus	Nro. 1	und 2
" " zweyten	" "	" 38	" 39
" " dritten	" "	" 70	" 71
" " vierten	" "	" 103	" 104
" " fünften	" "	" 114	" 115
" " sechsten	" "	" 129	" 130
" " siebenten	" "	" 145	" 146
" " achten	" "	" 179	" 180
" " neunten	" "	" 187	" 188
" " zehnten	" "	" 200	" 201
" " eilften	" "	" 204	" 205
" " zwölften	" "	" 219	" 220
" " dreyzehnten	" "	" 7	" 9

bestellet, welche dafür sorgen müssen, daß die Brunnen beständig in gutem brauchbaren Stande unterhalten werden. Finden sie daran, oder an den Schleifen etwas mangelhaftes, so müssen sie solches sofort den Magistrats-Bauherrn zur Reparatur anzeigen. So wie sie auch dafür einstehen müssen, daß die Küfen bey den Brunnen von den benachbarten Bürgern auf geschehene Ansage des Stadtdieners mit Wasser gefüllt, auch, so lange es die Jahreszeit leidet, gefüllt erhalten, zur Winterszeit aber ausgegossen, und umgekehret, die Schleifen aber, damit sie nicht anfrieren möchten, losgeeiset werden, um solchergestalt bey entstehender Feuersgefahr jedem Löschungshindernisse vorzubeugen.

Titul III.

Wie ein aufgehendes Feuer anzudeuten, und wie ein jeder sich bey Löschung desselben verhalten soll.

§. 1.

Was die Patrollen und Wachten bey entstehendem Feuer zu beobachten haben, dazu wird der Commandeur der Garnison die nöthigen Befehle geben. Sobald aber sonst von jemand, er sey Wirth, Miether, Nachbar oder Gesinde, ein aufgehendes Feuer bey Tage oder bey der Nacht wahrgenommen wird, muß er sogleich durch ein Geschrey die vorhandene Gefahr den Einwohnern und Nachbaren des Hauses kund machen, solches sogleich der Wache anzeigen, und nach äusserstem Vermögen so lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe ankommt.

Ein jeder, der ein Feuer zuerst entdeckt, soll solches durch ein Geschrey bekannt machen,

Sollte jemand, er sey Wirth oder ein anderer, dergleichen zur gemeinen Sicherheit verordnete Kundmachung unterlassen, und das Feuer zu verheimlichen oder mit den Seinigen in der Stille löschen zu wollen, sich unternehmen, so soll derselbe anderen zum Beyspiel, und wenn er auch gleich das Feuer mit den Seinigen zu löschen vermögte, dennoch nach Maaßgabe des Landrechts, mit 5 bis 20 Rthlr. an Gelde, oder sonst am Leibe nachdrücklich gestraft werden.

der Wirth aber, der ein Feuer im Hause zu verheimlichen suchet, nachdrücklich bestraft werden.

§. 2.

Insonderheit müssen die Nachtwächter, wenn sie zur Nachtzeit in einem Hause ein verdächtiges Feuer entstehen sehen, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, sich dasselbe, ohne unzeitigen Lerm oder Ungestüm, öffnen lassen und sich von der Ursach des Vorfalls überzeugen. Finden sie die Umstände so angethan, daß solche dem Hause, oder wohl gar der Stadt gefährlich werden könnten, müssen sie solches unverzüglich der Wache melden, auch die Nachbarn rufen, und mit ihnen dämpfen und retten helfen, übrigens aber nach ihrer Nachtwächter-Instruction sich richten. Eben so müssen sie auch, wenn sie in der Nachbarschaft ein Feuer gewahr werden, sofort Lerm machen, die Spritzenmeister, auch die zur ersten Spritze insonderheit bestellten Bürger, als welche Spritze nur allein über Land gehet, auffordern, und überall die Bürger munter machen.

Was die Nachtwächter bey einem aufgehenden Feuer zu beobachten haben.

§. 3.

Es muß auch sogleich bey entstandenem Feuer, es sey bey Tage oder bey Nacht, die Sturmglocke gezogen, und sowohl die Einwohner als benachbarten Leute dadurch zur Rettung und Hülfe gerufen werden. Zu diesem Stürmen ist sowohl der Küster als Glockentreter, auch Todtengräber verbunden, und soll zur Nachtzeit sogleich der Küster von den Nachtwächtern zum Stürmen ermuntert werden.

Soll auch das Feuer durch die Sturmglocke bekannt gemacht werden.

§. 4.

Wenn vor den Thoren Feuer entstehet, müssen die Nachbaren, oder wer solches zuerst entdecket, es der Thorwache melden, und diese muß solches aufs schleunigste der Hauptwache anzeigen, damit daselbst, wie bey einem in der Stadt entstehenden Feuer die Trommel gerühret, und die Einwohner zur Rettung desto mehr ermuntert werden.

Wie ein Feuer bekannt zu machen, wenn es vor den Thoren auskommt, auch

§. 5.

Eben so muß, wenn während eines Feuers an einem andern Orte ein zweytes Feuer entstehet, solches kund gemacht, jedoch mit dem Stür-

wenn ein zweytes Feuer entsteht, oder daß ein Schornstein brennt.

men und Trommelschlag in der Maasse angehalten werden, als die Gefahr abnimmt. Bloßes Schornsteinbrennen, wenn solches auch zur Nachtzeit vorfällt, soll nur allein durch das Stürmen mit der Glocke angedeutet werden.

§. 6.

Zur Nachtzeit soll ein jeder eine Laterne aushängen oder Lichter in die Fenster stellen.

Vor jedem Hause muß zur Nachtzeit, bey entstehender Feuersbrunst, bey 4 Gr. Strafe, eine Laterne ausgehänget werden, damit diejenigen, die zum Feuer eilen, oder Wasser- und Feuergeräthschaften zuführen, sehen können, und Schaden oder Unordnung, so im Finstern leicht entstehen kann, möglichst verhütet werde.

§. 7.

Die Nachbarn sollen Zober mit Wasser vor ihren Häusern setzen, auch dergleichen auf die Böden bringen.

Desgleichen soll ein jeder, insonderheit in der Gegend und dem Viertel, wo das Feuer ist, Zober und Thienen voll Wasser vor seiner Hausthür setzen, damit es daran nicht fehlen möge.

Die Nachbaren sollen auch, wenn es nicht bereits vorher schon geschehen ist, ein oder mehrere Zober mit Wasser und Handspritzen auf den obersten Boden bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster oder Luken zumachen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darin kein Flugfeuer Schaden verursachen möge.

§. 8.

Die 20 nächsten Nachbarn sollen sich sogleich zum Löschen des Feuers hinbegeben, desgleichen

Sobald nun ein Feuergeschrey auf der Strasse entstehet, mit der Glocke gestürmet oder die Trommel gerühret wird, sollen die nächsten 20 Nachbaren von jeder Seite des in Feuer seyenden Hauses unverzüglich mit ihren Eymern voll Wasser, Handspritzen und anderem Geräthe hinzueilen und das Feuer bey Zeiten zu dämpfen suchen, auch damit so lange anhalten, bis die zur Löschung des Feuers insonderheit Verordneten anlangen. Von diesen Nachbaren werden jedoch ausgenommen, die drey auf jeder Seite und die drey gerade gegen über wohnenden, auch drey oder mehr von hinten am Hofe des brennenden Hauses unmittelbar anstossenden Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen.

§. 9.

der Magistrat, der die nöthigen Anstalten zur Rettung der Sachen aus dem Feuer machet, u. die Löschungsanstalten dirigirt, wie auch

Eben so begiebet sich auch sogleich nach entstandenen Feuerlerm der Magistrat nach dem Orte, wo das Feuer ist, macht die nöthigen Anstalten zur Rettung der Sachen aus den in Gefahr seyenden Gebäuden, und weiset nöthigenfalls auch einen öffentlichen Platz an, wo diese Sachen zuerst in Aufbewahrung hingebracht werden können.

Ueberhaupt machet er auch alle Anstalt zur Löschung des Feuers, und muß darauf sehen, daß die herbeykommenden Feuerspritzen und Geräthschaften gehörig und nicht dem Feuer zu nahe angestellet werden, ermahnet die zum Löschen herbeyeilenden Bürger zur Thätigkeit, und richtet auch insonderheit sein Augenmerk darauf, daß das Feuer nicht weiter um sich greife, und die benachbarten Häuser von der Flamme ergriffen werden; daher er im Nothfall durch die dazu beorderten Gewerkmeister die Veranstaltung trifft, daß zur Tilgung des Feuers das Nöthige niedergerissen werde. Sollte das Feuer in der Nähe des Rathhauses entstehen, oder das ausgebrochene Feuer dahin um sich greifen; so muß der Kämmerer mit dem Stadtsecretär sich nach dem Rathhause begeben, und daselbst zur Rettung des rathhäuslichen Archivs und der Registratur, so wie auch zur Sicherung des Depositenkastens die nöthigen Anstalten treffen.

§. 10.

§. 10.

In der größten Eilfertigkeit begeben sich auch der eingeführten Gewohnheit nach, die 24 jüngsten Bürger mit Ober- und Untergewehr nach dem Feuer, besetzen alle und jede Zugänge nach derselben in der Art, daß man die Feuerstelle genau beobachten, und alles was dabey geschiehet, sehen kann. Sie müssen das aus dem brennenden Hause gerettete Hausgeräth bewachen, zu dem Ende auch von dem Magistrat die Anweisung erwarten, ob sie sich vertheilen sollen, und ein Theil davon den zur Aufbewahrung der geretteten Sachen bestimmten Platz bewachen solle. Eben so müssen sie auch das andringende unnütze Volk entweder abhalten, oder an die Arbeit bringen, und die bey solcher Gelegenheit öfters vorfallenden Diebereyen zu verhindern suchen.

die 24 jüngsten Bürger mit Ober- u Untergewehr, welche das Feuer besetzen, desgleichen

§. 11.

Der zum Feuerherrn aus dem ersten Viertel bestellte Stadtverordnete, die Spritzenmeister und die 48 ersten Bürger aus dem ersten Viertel der Stadt verfügen sich auch bey entstandenem Feuerlerm in der größten Geschwindigkeit nach dem Rathhause, wo zur Zeit noch die Spritzen stehen, oder nach dem künftig anzulegenden Spritzenhause und führen die Spritzen nach dem Ort des Feuers.

ein Feuerherr, auch Spritzenmeister und 48 bewohnte Bürger aus dem ersten oder zweyten Viertel mit den großen Feuerspritzen.

Kommt aber das Feuer in diesem ersten Viertel aus, so thut solches der Feuerherr aus dem zweyten und auch die Bürger aus diesem Viertel.

Ferner:

Beym Feuer giebt der Feuerherr die Anweisung, wo die Spritzen angebracht werden sollen, und er so wenig wie alle übrigen, müssen sich nicht eher vom Feuer entfernen, bis solches völlig gedämpfet ist.

§. 12.

Zur Fortschaffung der übrigen Feuergeräthschaften, als Leitern und Haken, welche wie oben gedacht, zur Hälfte sich im Rathhause und unter einem besonderen Leiterhause befinden, sind die 24 ersten Bürger der Nummer nach aus dem dritten und vierten Viertel bestellet.

ein Feuerherr u. 24 bewohnte Bürger aus dem 3ten oder 4ten Viertel mit den übrigen Feuergeräthschaften, als Leitern u. Haken, auch

Von diesen Bürgern aus dem dritten Viertel, wenn in demselben nicht das Feuer ausgekommen ist, begeben sich nach entstandenen Feuerlerm, zwölfe, mit dem zu diesem Viertel verordneten Feuerherrn, aufs schleunigste nach dem Rathhause, und die andern zwölfe mit dem zum vierten Viertel bestellten Feuerherrn nach dem Leiterhause, und schaffen diese Geräthschaften entweder mit Wagen, wenn dergleichen bey der Hand sind, zur Feuerstelle, oder tragen solche dahin.

Es verrichten aber solches hingegen die 24 Bürger aus dem vierten Viertel, wenn das Feuer im dritten Viertel ausbricht.

§. 13.

Die Ackerbürger und alle diejenigen Einwohner, welche Pferde besitzen, sollen schuldig seyn, die mit Wasser gefüllten Küfen zum Feuer zu führen, und müssen daher ihre Pferde sogleich bey entstandenen Feuerlerm zur Anfahrung des Wassers absenden, auch nicht eher wieder zurückkehren, bis das Feuer gelöscht ist.

die Pferde haltenden Einwohner mit den gefüllten Wasserküfen mit

Diejenigen aber, welche ihre Pferde zur Hand haben und selbige dennoch nicht zum Feuer schicken, sollen, mit Ausschluß der nächsten Nachbaren vom Feuer, welche nach §. 8. davon frey bleiben, in eine Strafe von 2 Rthlr. verfallen.

Zur Anfuhre dieser Wasserküfen werden auch 12 Bürger aus dem dritten Viertel, oder wenn in diesem das Feuer ausbrechen sollte, aus dem

12 Bürgern aus dem dritten oder vierten Viertel

dem vierten Viertel angewiesen, welche die nächsten nach den 24 Bürgern sind, welche die andern Feuergeräthschaften herbeyschaffen.

das An- u. Abfahren von den Wasserküfen besorgen, eben so

Diese Bürger müssen mit den Küfen, zu welchen sie vertheilet sind, ab- und zufahren, darauf halten, daß mit dem Wasserfahren ununterbrochen fortgefahren, auch reines Wasser angefahren werde, damit die Spritzen durch unreines schlammiges Wasser nicht verdorben werden. Sie müssen auch das Wasser von keinen andern Brunnen holen, als die ihnen angewiesen sind, indem die Einrichtung getroffen werden muß, daß die beym Brande im Zirkel am nächsten vorhandenen Brunnen sämmtlich gebrauchet, und zu jeden eine proportionirliche, die Arbeit nicht hindernde Anzahl Küfen fahren müssen.

Die Brunnenherren begeben sich nicht zum Feuer, sondern finden sich bey denen ihnen angewiesenen Brunnen ein, wo sie dahin sehen müssen, daß mit dem Plumpen des Wassers unaufhörlich fortgefahren, auch die Wasserküfen an den Plumpen gehörig angebracht und gefüllet werden. Sie müssen auch zur finstern Nachtzeit Laternen zur Erleichtung herbeyschaffen und solche an die bey den Brunnen befindlichen Haken anhangen.

§. 14.

der Schornsteinfeger, mit seinen Gesellen u. Jungen, welche die Dächer besteigen, auch die Zimmer- u. Mauermeister mit ihren Gesellen u. Jungen, so mit Arten, Beilen und Hammern versehen seyn sollen, und

Vor allen Dingen muß sogleich der Schornsteinfeger mit seinen Gesellen und Jungen und mit nassen Säcken, Leitern und Besen versehen, herbeyeilen, die Dächer besteigen und zur Dämpfung des Feuers alles mögliche beytragen.

Eben so müssen auch sogleich die Zimmer- und Mauermeister mit ihren Gesellen und Jungen hinzukommen und mit Arten, Beilen und Hammern versehen seyn.

Sie müssen jedoch bey Abbrechung einiger Gebäude, Durchschlagung einiger Fächer und in andern dergleichen Fällen, schlechterdings die Anordnung des Magistrats abwarten, keinesweges aber ihrer Willkühr folgen, sondern ihre etwanige gute Vorschläge demselben zuvor vorstellen; auch müssen sie die abzuwerfende Dachsteine nicht auf der Straße, sondern ins Gebäude werfen, das Haus, wenn die Haken gebrauchet werden, nicht auseinanderreissen, sondern in sich selbst zusammenstoßen.

§. 15.

alle übrige bewohnte und Miethsbürger mit Feuereymern,

welche die Küfen mit Wasser füllen.

Alle übrigen bewohnten Bürger, welche nicht zur Herbeyschaffung der Spritzen und übrigen Feuerinstrumente angewiesen sind, so wie auch die Miethsbürger, imgleichen die Domestiquen der possessionirten Eximirten und die Juden, müssen sich auch ungesäumt beym Feuer mit ihren Eymern einfinden, und diejenigen, welche mit keinen Eymern versehen sind, erhalten solche entweder aus dem Vorrath des Rathhauses oder aus dem Gewerk, zu welchem sie gehören. Diese mit Eymern versehene Bürger und andere, werden zum Wassertragen gebrauchet, und müssen nicht nur die Wasserküfen bey den Plumpen, wo die Brunnenherren die Aufsicht haben, sondern auch die Feuerspritzen mit Wasser anfüllen; oder sie werden auch zu andern vorkommenden Arbeiten vom Magistrat oder Feuerherrn angewiesen.

§. 16.

Die Glockentreter, Kirchenvorsteher u. Küster begeben sich nach der Kirche u. beobachten das Flugfeuer.

Die bestellten Glockentreter oder Pulsanten sollen sich bey entstehenden Feuer auf die Kirche und Kirchhof verfügen, daselbst auf das Feuer wohl Acht haben, und benebst dem Kirchenvorsteher und Küster mit Handspritzen das etwanige Flugfeuer vom Kirchdache abzuwenden suchen, auch so lange auf diesem Posten verbleiben, bis alle Gefahr vorüber ist.

§. 17.

§. 17.

Die Meister, welche Gesellen und Lehrbursche halten, sollen auch diese zur Feuerhülfe herbeyzusenden verbunden seyn, und werden selbige vorzüglich bey den Brunnen zum Plumpen des Wassers und Füllung der Wasserküfen angestellet. Das eigentliche Gesinde, insonderheit die Dienstmägde der Einwohner sollen in den Häusern verbleiben, daselbst auf das Feuer, insonderheit auf das Flugfeuer wohl Acht haben, und die Häuser gegen das Eindringen unnützen Gesindels und zu Verhütung der Dieberey verschlossen halten.

Die Gesellen u. Lehrbursche der Meister sollen auch zum Feuer eilen.

§. 18.

Auch die Fremden müssen bey entstandenem Feuer in ihren Herbergen verbleiben, und sind die Wirthe schuldig, ihnen solches zu bedeuten. Sollte sich aber demohngeachtet ein Fremder beym Feuer einfinden ohne löschen zu helfen, und nicht gehörig ausweisen können, wem er angehöre, oder mit wem er dahin gekommen sey; so wird er sich selbst beyzumessen haben, wenn er angehalten, und von den beym Feuer commandirten Bürgern in Verhaft genommen wird.

Die Fremden sollen vom Feuer weg bleiben, insofern sie nicht löschen helfen.

§. 19.

Bey den Zugängen zum Feuer sollen die Spritzen und Wasserküfen in guter Ordnung angefahren, letztere ausgeschöpfet, und was ledig ist, wieder abgefahren werden. Damit aber beym Feuer genugsamer Raum sey, und das herunterfallende Feuer niemanden beschädige oder im Löschen behindere, sollen wie oben schon gedacht, die Spritzen und Wasserküfen nicht zu nahe an die Brandstelle gefahren werden, sondern etwas abwärts bleiben.

Wie mit Anfahrung der Spritzen und Wasserküfen verfahren werden soll.

§. 20.

Es haben auch die Befehlshaber beym Feuer, insofern es nach dem Locale thunlich ist, die Einrichtung zu treffen, daß von den Wasserküfen an bis zu den Spritzen die Bewohnten und Miethsbürger, auch andere Einwohner, welche mit Eymern kommen, zu Vermeidung alles Gedränges und Verwirrung in verschiedene lange Reihen gestellet werden, wovon einige, die mit reinem Wasser angefüllten Eymer von Hand zu Hand an die Spritzen zureichen, andere Reihen aber die leeren Eymer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu den Wasserküfen zurückgeben.

Wo es thunlich ist, sollen die Löschenden in langen Reihen gestellt, welche die Wassereymer aus Hand in Hand zureichen und zurückgeben.

§. 21.

Sollte ein zweytes Feuer entstehen, oder durch Flugfeuer angezündet werden; so muß keiner von dem ersten Feuer abgehen, als bis die Befehlshaber angeordnet haben, wie viel Mannschaften, Spritzen, Leitern, Haken und Eymer zum zweyten Feuer abgegeben werden sollen.

Wie man sich verhalten soll, wenn ein zweytes Feuer entsteht.

§. 22.

Es sollen auch die beym Feuer gegenwärtige Befehlshaber sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches und ernstliches Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrüßlich oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden.

Die Löschenden sollen zur Thätigkeit ermahnet, diejenigen aber, so Unordnung anrichten, arretirt werden.

Wer aber Zank und Streit anrichtet, sich den Anordnungen der Befehlshaber widersetzet, seine Schuldigkeit zu beobachten verweigert, oder sich sonst ungebührlich beträget, betrinket u. s. w., soll durch die commandirten Bürger, sofort arretiret und demnächst nachdrücklich bestrafet werden.

Titul IV.

Was nach gedämpften Feuer zu beobachten ist.

§. 1.

Das gedämpfte Feuer soll bewacht werden, auch

Nach geldschtem Feuer sollen einige Bürger beordert werden, welche nebst denen Mannschaften, so von der Garnison dabey gelassen werden, den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren, und Acht haben müssen, ob auch das Feuer sich von neuen wieder entzünden wolle.

§. 2.

die Zimmer- u. Mauerleute zur Rettung sich bereit halten.

So sollen auch einige Zimmer- und Mauerleute beordert werden, sich auf solchen unvermutheten Fall zur schleunigen Rettung bereit zu halten.

§ 3.

Ohne vorherige Erlaubniß soll sich niemand vom Feuer entfernen.

Niemand, und insonderheit die zu den Feuergeräthschaften bestellten und zum Löschen des Feuers angewiesenen Bürger, sollen nach dessen Dämpfung nicht eher davon abgehen, bis ihnen solches vom Magistrat erlaubet, und die zu den Feuergeräthschaften verordneten Bürger von den Feuerherren verlesen worden. Wer dawider handelt verfällt wie oben gedacht in eine Strafe von 1 Rthlr.

§. 4.

Die öffentlichen Eymer sollen zurückgeliefert werden, auch

Die dem Rathhause gehörige Eymer sollen, wenn die Gefahr gänzlich vorüber ist, an den Ort, wo sie hergeholet worden, zurückgebracht und dem Raths- oder Stadtdiener abgeliefert werden.

§. 5.

Die übrigen Feuergeräthschaften.

Es sollen auch die Schleifen mit den Wasserküfen bey den Brunnen, zu welchen sie gehören, durch diejenigen, die sie herbey gebracht haben, wieder hingeführet, desgleichen die Spritzen, Leitern und Haken an den Ort, woher sie geholet worden, zurückgeliefert werden.

§. 6.

Der Bauherr u. die Feuerherren sollen die Schleifen, Küfen, Leitern und Haken,

Der Magistrat, Bauherr und Feuerherren sollen die Schleifen, Küfen, auch Leitern und Haken genau nachsehen, und was daran schadhaft befunden worden, dem Magistrat sofort anzeigen, damit selbiger die Reparatur ungesäumt veranstalten und die Anweisung der dazu erforderlichen Kosten bey der Behörde bewirken könne.

§. 7.

der Spritzen-Meister die Spritzen, und

Die Spritzenmeister sollen darauf Acht haben, daß die Spritzen ohne Schaden wieder zurückgeschafft werden, und müssen sie, wenn daran etwas schadhaft geworden, solches sofort dem Magistrat zur schleunigen Ausbesserung anzeigen. Wäre aber dieser Schaden durch ihre Unvorsichtigkeit oder dadurch verursacht worden, daß sie andern Leuten die Regierung der Spritzen aufgetragen, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit den Spritzen umgehen sollen; so müssen sie solche ersetzen.

§. 8.

die Brunnenherren die Plumpen visitiren u. um Ausbesserung der entdeckten Fehler beym Magistrat anzutragen.

Die Brunnenherren sollen auch sogleich nach geldschtem Feuer die Brunnen überall genau visitiren, und es dem Magistrats-Bauherrn anzeigen, wenn sie daran was schadhaftes finden, welcher die nöthige Reparatur sofort veranstalten soll.

§. 9.

§. 9.

Der Magistrat soll sogleich nach Löschung des Feuers untersuchen, ob alle diejenigen, denen nach dieser Feuerordnung gewisse Pflichten aufgeleget sind, solche erfüllet haben, zu dem Ende derselbe diejenigen, die darüber Auskunft geben können, vorfordern lassen muß, um diejenigen anzuzeigen, welche in Leistung ihrer Pflicht säumig gewesen, oder gar nicht erschienen sind, auch welche vor andern sich bey der Rettung und Löschung des Feuers ausgezeichnet haben, da denn jene zur bestimmten Bestrafung gezogen werden, diese aber wegen ihres ruhmwürdigen Eifers eine öffentliche Belohnung, oder nach Umständen eine Remuneration erhalten müssen.

Vom Magistrat soll untersucht werden, ob ein jeder beym Feuer seine Pflichten erfüllt habe.

§. 10.

Sollte jemand in einem oder dem andern Punkt bey den Feueranstalten zu Strausberg einen Mangel gefunden haben; so muß er solchen dem Magistrat eröffnen, und gründliche Vorschläge thun, wie dem abzuhelfen sey, da denn nach Befinden darauf Rücksicht genommen werden soll.

Ein jeder hat die Freyheit, die bey den Feueranstalten entdeckten Mängel dem Magistrat anzuzeigen.

§. 11.

Es soll auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat auch vorkommenden Umständen nach mit Zuziehung der Garnison, die Ursach des Feuers, und woher solches entstanden, genau untersucht, und die diesfälligen Verhandlungen der Churmärkschen Cammern zur weitern Verfügung eingereicht werden.

Die Ursach des Feuers soll vom Magistrat untersucht werden.

§. 12.

Wenn jemand Feuereymer oder anderes Feuergeräthe entwendet, und dessen überführet wird, soll derselbe nach Vorschrift des allgem. Landrecht Tit. 20, §. 1142 bestrafet werden, wie denn auch diejenigen, die dergleichen entwandte Feuereymer an sich gekaufet, oder in Verwahrung genommen haben, ohne solche kurz darauf und vor der Entdeckung selbst anzugeben, hart bestrafet werden sollen, weil dergleichen Eymer durch ihre Bezeichnung kenntbar sind, und daher deren Ankauf oder Verheelung immer strafbar bleibet.

Wie diejenigen, welche Feuereymer entwendet, oder verheimlichen, und

§. 13.

Derjenige aber, so aus den in Brand stehenden Häusern, oder von den daraus geretteten Effecten etwas wegnimmt und nicht sofort, oder längstens in 24 Stunden wiederbringet, oder der, falls ihm von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, und er solches dem Eigenthümer oder dem Magistrat nicht einliefert, derselbe soll, wenn diese Sache etwa über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder selbiger überführet wird, solche gehabt und veräussert zu haben, für einen öffentlichen Dieb gehalten, und ausser der Erstattung des Entwendeten mit der härtesten, auf dergleichen Diebstahl gesetzten Strafe beleget werden.

Der Angeber gestohlner Eymer und Effecten soll mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der Geldstrafe, falls darauf erkannt wird, zur Belohnung erhalten.

diejenigen, welche aus den im Feuer stehenden Häusern Sachen entwenden, bestra t werden sollen.

Titul V.

Von Belohnung derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß bewiesen, auch wie es mit einkommenden Strafen gehalten, und diese Ordnung bekannt gemacht werden soll.

§. 1.

Belohnung für denjenigen, der zur Nachtzeit zuerst ein aufgehendes Feuer kund macht, und

Wer ein Feuer zur Nachtzeit zuerst entdeckt und kund machet, soll, wenn er auch ein Nachtwächter wäre, 1 bis 2 Rthlr. zur Belohnung erhalten.

§. 2.

für denjenigen, der die erste, zweite u. dritte Spritze oder Wasserküfen anführt.

Derjenige, welcher zuerst eine Spritze zum Feuer anführet, erhält 5 Rthlr., der folgende 2 Rthlr., und der dritte 1 Rthlr. zur Belohnung.

Eben diese Belohnung sollen auch diejenigen erhalten, welche die erste, zweyte und dritte Wasserküfe gefüllt herbey bringen, jedoch müssen sie auch, so lange es die Noth erfordert, mit der Hülfe fortfahren.

Den vom Lande zum Retten Herbeyeilenden soll eine Ergötzlichkeit gereicht werden.

Es soll auch denen vom platten Lande mit Spritzen und Eymer herbeykommenden Landleuten, wenn sie sich fleißig bezeigen, einige Ergötzlichkeit durch Bier, Brot und Brandtwein gegeben werden, die der Magistrat und Stadtverordneten bestimmen, doch sich nicht über 5 höchstens 10 Rthlr. belaufen muß.

§. 3.

Wer sich besonders hervorgethan, soll eine Belohnung von 1 bis 5 Rthlr. erhalten.

Diejenigen, welche sich beym Löschen des Feuers am meisten hervorgethan haben, sollen nach dem Ermessen des Magistrats und der Stadtverordneten eine Belohnung von 1 bis 5 Rthlr. erhalten.

§. 4.

Entschädigung für diejenigen, welche beym Feuer zu Schaden kommen.

Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, erhält freye Kur und Verpflegung bis zu seiner Genesung, und wenn er gar sein Leben einbüssen sollte; so soll er aus der Armenkasse ehrlich begraben, und für die Seinigen billige Fürsorge getragen werden.

§. 5.

Woher die bestimmten Belohnungen u. Entschädigungen genommen werden sollen.

Zu solchen Ausgaben sollen alle einkommenden Strafen von Schornsteinbränden, auch sämmtliche Geldstrafen, welche den Contravenienten dieser Feuerordnung zuerkannt worden, angewendet, und diese Strafgelder bey der Stadtkasse, obschon unter einem besondern Titel verrechnet werden.

Wenn indessen dieser Fond nicht zureicht, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Stadtkasse bestritten, jedoch in jedem Fall davon besonders berichtet, und die Approbation darüber bey der Behörde nachgesuchet werden.

§. 6.

Niemand von den Rettenden soll von dem Abgebrannten eine Belohnung fordern.

Dagegen wird allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, oder freywillig eingefunden haben, verboten, von denjenigen, die einen Brandschaden erlitten haben, einige Belohnung zu fordern.

§. 7.

Diese Feuerordnung soll gedruckt und wie solche bekannt gemacht werden soll.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; soll diese Feuerordnung zum Druck befördert, die Druckkosten aus der Stadtkasse bestritten, und jedem Bewohnten und Miethsbürger, bey Publication derselben, ein Exemplar davon unentgeldlich zugestellet werden, welches er bey einer jeden Feuervisitation vorzeigen muß. Jedes Gewerk soll sich auch ein Exemplar von dieser Feuerordnung zur Lade ankaufen,

und

und solches alljährlich einmal im versammleten Gewerk vorlesen lassen; der Magistrat aber muß keinem neuen Bürger, er sey bewohnter oder Miethsbürger, eher seinen Bürgerbrief aushändigen, bevor derselbe sich nicht eine Feuerordnung eigenthümlich angeschafft, und solche vorgewiesen hat.

Signatum Berlin, den 20sten August 1800.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Beß.

No. LI. Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden. De Dato Berlin, den 31sten August 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, insofern sie auf Rechnungsirrthümern beruhen, keine gültige Kraft beyzulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistentheils alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zuviel beybehalten, ebenfalls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug bis zu dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesen Kalendern vorkommenden Schalttage, eilf Tage, ist aber jetzt auf zwölf Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkt, die Hütungs- und Hebungs-Termine, welche jetzt im Frühjahr eintreten, in der Erndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt, Landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurückgehet, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmte Hütungs- und Hebungs-Termine auf diejenige Zeiten zurückgebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich dawider rechtlich um so weniger jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereigniß, welches in Ansehung des Frühjahrs- und der Herbst-Behütung sumpfiger Wiesen schon in dem Rescripte vom 19ten May 1770 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Auseinandersetzung vorlängst hätte zuvorkommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoch für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir Uns aber entschlossen, Uns vorjetzt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken:

1.

Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche in verwichenem Jahre und bis zum 7ten März des gegenwärtigen

gen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahres-Tage gelten, auf welche jene bis zum 7ten März des jetztlaufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2.

Da, wo also Alte Lichtmessen, Alte Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, Alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22ste November zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, insofern solche bisher bis Alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablauf des 11ten May des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll

3.

die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschliessen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2ten §. enthaltene Anordnung entscheiden soll.

Im übrigen

4.

bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescipte vom 19ten May 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille diese Verordnung durch den Druck, und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen sich darnach zu achten.

Dabey beabsichten Wir jedoch nicht, daß diese Verordnung auch auf Unsere Fränkische Fürstenthümer ausgedehnt werde, indem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Ansbach, unter dem 25sten Juny 1767 ergangene Verordnung, eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsten Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 31sten August 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LII. Rescript an das Cammergericht: daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unter-Officiere, wenn sie sich nicht in den Garnisonen ihrer Männer aufhalten, bey Untersuchungen gegen sie, ebenfalls die Sportul-Freyheit genießen sollen. De Dato Berlin, den 1sten September 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Eurem Bericht vom 14ten v. M. seyd Ihr der Meynung:

daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiere, wenn sie sich nicht in den Garnisonen ihrer Männer aufhalten, die Kosten der gegen sie geführten Untersuchung, insofern sie des Vermögens sind — und darinn verurtheilt worden, zu bezahlen verbunden sind.

Dieses läßt sich aber mit dem Grundsatze nicht vereinigen, daß Unterofficiere und Soldaten, so wie auch deren Weiber, einer uneingeschränkten Sportul-Freyheit genießen müssen. Hiernach habt Ihr in vorkommenden Fällen zu verfahren, und wenn alles, was auf deren Antheil an Stempel- und Gerichts-Gebühren fällt, gänzlich niedergeschlagen wird, die wohlhabenden Litis-Consorten und Complicen derselben, darunter nicht mehr leiden, als wenn bey ihnen kein Objectum Executionis vorhanden wäre. Sind ꝛc. Berlin den 1sten Sept. 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck. Thulemeier. Massow.

No.

No. LIII. Reglement betreffend die Stiftung eines Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waysen verstorbener Mitglieder des Königl. Orchesters. De Dato Berlin, den 1sten Septbr. 1800.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben beschlossen, zur Unterstützung der Wittwen und Waysen der Mitglieder Allerhöchstdero Orchesters, einen Fond stiften zu lassen, um sowohl Allerhöchst Sich selbst von dem Sollicitiren solcher Personen zu befreyen, als auch dieselben gegen die dringendsten Bedürfnisse zu schützen, als wozu der gewöhnliche Pensions-Etat sonst nicht zuzureichen vermögend ist.

§. 1.

Se. Königl. Majestät wollen und verordnen jedoch hiermit ausdrücklich, daß keins von den Mitgliedern des Orchesters, zur Errichtung dieser Fonds, nach dem Beyspiele ähnlicher milden Stiftungen, zu Geld-Beyträgen angehalten oder verpflichtet werden solle. Dagegen wollen Allerhöchstdieselben:

§. 2.

Daß zur bessern Erhaltung der ausgezeichneten Talente des Orchesters, als auch um dieselben für dessen Mitglieder selbst nützlich und für das Publikum angenehm zu machen, jährlich Zwey bis Drey große Concerte, es sey im Königl. Opernhause, oder in Kirchen, oder wo es sonst sey, und in sofern der dazu gewählte Ort von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst und Höchstdero Behörden abhängen möchte, ohne daß deshalb ein Miethezins oder eine sonstige Entschädigung verlangt werden könne, gegeben werden, zu welchen der Zutritt ohne Ausnahme nur für die jedesmal zu bestimmenden Preise gestattet werden soll.

§. 3.

Aus den nach Abzug aller Kosten von diesen Concerts aufkommenden Geldern, soll nach den näher zu bestimmenden Modalitäten, unter der speciellen Aufsicht des zeitigen Directeur des Spectacles, als Chefs des Orchesters, und der Verwaltung einer zu ernennenden Comité, dieser Fond errichtet werden.

§. 4.

Um diesem Fond desto mehrere Zuflüsse zu verschaffen, verordnen Se. Königl. Majestät ferner, daß auch von allen, in Königl. Gebäuden und Kirchen, zum Besten der Armen deutscher und französischer Nation, und des Bürger-Rettungs- oder eines ähnlichen Instituts, vom ganzen Orchester gegeben werdenden Concerten, Ein Sechstheil des reinen Ertrags zum gedachten Fond abgeliefert werde. Auch soll jeder zum Orchester gehörige oder nicht gehörige einheimische, so wie jeder fremde Musicus, sobald er ein öffentliches Concert giebt, wobey die Entrée bezahlt wird, und wobey sich mehrere von den Orchester-Mitgliedern besonders hören lassen, von der Einnahme Fünf Reichsthaler zu diesem Fond abgeben, als welche bey Ertheilung des zu einem solchen Concerte erforderlichen Erlaubnißscheins der Comité, an diese zu entrichten sind.

§. 5.

Da schon eine beträchtliche Summe aus dem Ertrage der im vergangenen Jahre, für die Armen gegebenen Concerte, zu diesem Fond geflossen ist; so wird diese Stiftung angesehen, als ob sie mit dem Jahre 1799 ihren Anfang genommen hätte, und alle Wittwen und Waysen der damals auf dem Königl. Orchester-Etat gestandenen activen und pensionirten Personen, sind ein Gegenstand dieser Stiftung.

§. 6.

Alle auf dem Orchester-Etat befindliche Personen sind gehalten, durch ihre Talente, oder durch andere Verrichtungen, zur Aufführung ähnlicher Concerte beyzutragen.

§. 7.

Wittwen und Waysen der vor 1799 verstorbenen Personen, können auf keine Unterstützung aus diesem Fond einen Anspruch machen, es sey denn, daß dieselben bereits von Sr. Königl. Majestät zu diesem Ende besonders empfohlen worden.

§. 8.

§. 8.

Zur Vorbeugung aller Mißdeutung, soll von allen sich solchergestalt jetzt zur Unterstützung qualificirenden Wittwen und Wayfen, diesem Reglement ein Verzeichniß beygefügt werden.

§. 9.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß alle Wittwen und Wayfen der künftig in das Orchester eintretenden Personen, ein Gegenstand der Unterstützung werden, jedoch müssen die Ehemänner oder Eltern solcher Wittwen und Wayfen, wenigstens Ein Jahr im Königl. Dienste des Orchesters gewesen seyn.

§. 10.

Da die Billigkeit erheischt, daß unter den Wittwen und Wayfen der jetzt activen Mitglieder des Orchesters, die ihre Talente zur Aufbringung des Fonds widmen, und den Wittwen und Wayfen der jetzigen Emeritorum, die seit geraumer Zeit auser Activität getreten sind, mithin zu dieser Stiftung wenig oder gar nichts beytragen können, ein Unterschied gemacht werde; so wird es zwar der Comité überlassen, diese Pensionen festzusetzen, jedoch dergestalt, daß die Wittwe eines activ gewesenen Mitglieds, nie über Hundert, dagegen die Wittwe eines Emeriti, nie mehr, wohl aber weniger als Achtzig Reichsthaler erhalten kann. Wobey es sich von selbst versteht, daß die übrigen Verhältnisse einer Wittwe, und ob sie bereits auf andere Art versorgt und pensionirt ist, oder Einnahme hat, sie im Ganzen nicht von der Pensionsfähigkeit ausschließen können. Und wird die Bestimmung etwaniger Fälle, wo dergleichen Wittwen keine so starke Pension, als die besonders dürftigen Wittwen erhalten können, der Beurtheilung der Comité überlassen.

§. 11.

Sollte jedoch, wider alle Erwartung, der Fond wegen der zu sehr sich vermehrenden Anzahl der Wittwen, nicht zureichen; so versteht es sich von selbst, daß die neuen Wittwen sich so lange gedulden müssen, bis ältere abgehen, oder der Fond durch wiederholt zu gebende Concerte neue Kräfte erhält, in welchem Falle sie alsdann der Anciennität nach einrücken. Aber auch hier wird die Comité am besten beurtheilen, welche Wittwen wegen besonderer Dürftigkeit am ersten zu bedenken sind.

§. 12.

Treten zum Beyspiel besondere Mitleid erregende Umstände, als hohes Alter, schwere Leibesgebrechen, zahlreiche und unerzogene Familie, oder andere vorhergegangene große Unglücksfälle, bey einer Wittwe ein; so soll die Comité berechtigt seyn, nach reiflicher Prüfung, auch wohl ein für allemal, eine den dringendsten Bedürfnissen angemessene Summe, zur Linderung der Nothleidenden zu bewilligen.

§. 13.

Als pensionsfähige Wittwe wird nur eine solche betrachtet, die wenigstens Ein Jahr in einer rechtmäßigen Ehe mit dem Verstorbenen gelebt hat.

§. 14.

Dagegen sollen alle geschiedene, oder auf dem Krankenbette angetraute Personen, nicht als pensionsfähige Wittwen betrachtet werden.

§. 15.

Ferner sind *als pensionsfähige Wittwen nicht zu betrachten*:

a) die, deren Männer sich gewaltsamerweise entleiben;

b) die, deren Männer sich heimlich entfernen, und nach geschehener Vorladung nicht erscheinen.

Jedoch soll in diesen Fällen der Comité erlaubt seyn, bey besonders eintretenden vorzüglich Mitleid erregenden Umständen, einer solchen Wittwe eine zeitige Unterstützung, oder auch, nach Befinden der Umstände, eine fortdauernde Pension zu bewilligen, welche indeß nie die Summe, die der rechtmäßigen Wittwe ertheilt wird, erreichen, und auch bloß nur nach dem äußersten Bedürfniß abgemessen werden darf.

§. 16.

Eine Wittwe, die sich wieder verheyrathet, verliert ipso facto ihr Pensions-

Recht;

Recht; auch ist jede Wittwe gehalten, die Pension, nach den bestehenden Landesgesetzen, im Lande zu verzehren, es sey denn, daß Se. Königl. Majestät sie specialiter zu dispensiren geruhen sollten.

§. 17.

Da die Wittwen der Orchester-Mitglieder das Sterbe-Quartal des Mannes beziehen; so fängt die Wittwen-Pension erst mit dem folgenden Quartal an.

§. 18.

Die Pensionen werden in Einvierteljährlichen Ratis praenumerando in preußischer coursirender Scheidemünze bezahlt; und wenn die Wittwe auch nur den ersten Tag des Quartals betreten hat, so wird solche den rechtmäßigen Erben derselben ausgezahlt.

§. 19.

An welchem Orte in Sr. Königl. Majestät Staaten, eine solche Wittwe sich auch befindet; so muß die Unterschrift der in ihrem Namen präsentirt werdenden Quitung, von dem Magistrate des Orts, oder von dem Prediger, oder einem andern öffentlichen fidem habenden Manne, welches auch ein Mitglied der Comité seyn kann, attestirt und zugleich bescheinigt werden, daß sie nicht zur zweyten Ehe geschritten sey.

§. 20.

Die Unterstützung, welche den Waisen verstorbener Orchester-Personen auszusetzen seyn dürfte, bleibt der Beurtheilung der Comité überlassen, und wird solche, wie die übrigen Pensionen, in Einvierteljährigen Ratis, den von der Civilbehörde ernannten Curatoren praenumerando ausgezahlt.

§. 21.

Für Wayfen werden solche Kinder nicht geachtet, deren Mütter eine Wittwen-Pension beziehen.

§. 22.

Die Unterstützung kann solchen Wayfen nur so lange verabreicht werden, bis sie sich selbst ihren Unterhalt verschaffen können, mithin einer Wayfe weiblichen Geschlechts, bis an das Ende des sechszehnten Jahres, männlichen Geschlechts aber, bis zur Erreichung des achtzehnten Jahres.

§. 23.

Alle dergleichen Pensionen können so wenig, wie die des Orchesters, mit gerichtlichem Beschlag belegt, und den Percipienten verkümmert werden.

§. 24.

Der Fond dieses solchergestalt organisirten Instituts ist zwar ein Eigenthum der Stiftung; es wollen aber Se. Königl. Majestät aus besonderer Gnade, und zu mehrerer Erhaltung desselben, dieser Casse, in Ansehung der Darlehne, welche sie zinsbar belegen wird, die Vorrechte zueignen, welche dem Fisco in Ansehung eines mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contracts, oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde, bey Concursen in der vierten Classe zu stehen. Es soll auch ferner

§. 25.

Diese Anstalt sich einer vollständigen Stempel- und Gebühren-Freyheit, in allen ihren Angelegenheiten zu erfreuen haben.

§. 26.

Zur Verwaltung dieser Pensions-Anstalt wird aus den Mitgliedern des Königl. Orchesters eine Comité ernannt, von welcher der zeitige Directeur des Spectacles der Präses ist.

§. 27.

Außer dem Präses bestehet die Comité aus Vier Personen, welche das Orchester dem Directeur des Spectacles zur Confirmation in Vorschlag bringt; jedoch müssen wenigstens, inclusive des Präses, Drey Mitglieder derselben ihren Aufenthalt in Berlin haben.

§. 28.

Jedes Mitglied dieser Comité ist stimmenfähig, und alle Geschäfte werden durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, wobey der Präses nicht mehr als eine Stimme hat.

§. 29.

Im Fall paria vota vorhanden sind, entscheidet die Meinung derjenigen, auf deren Seite sich der Präses befindet.

§. 30.

Die Mitglieder der Comité übernehmen die dabey vorfallende Mühwaltung, aus Liebe zur guten Sache, unentgeltlich; sollte aber ein oder das andere Mitglied derselben von der Comité auszuscheiden gewilligt seyn, so wird von derselben ein anderes gewählt.

§. 31.

Die Comité versammlet sich, der Regel nach, jedesmal den Ersten des Monats, sobald aber außerordentliche Fälle eine Versammlung nöthig machen, wird solche von dem Präses convocirt.

§. 32.

Die Versammlung der Comité wird im Berlinischen Opern-Hause gehalten, allwo auch die Casse asservirt wird.

§. 33.

Zur zweckmäßigen Verwaltung dieser Fundation wird ein Rechtsgelehrter gewählt, der Justitiarius der Stiftung, deren beständiger Consulent und Mandatarius ist; es kann ihm jedoch für jetzt dafür nur ein jährliches Honorarium von Dreyßig Reichsthaler ausgesetzt werden, welches der Comité aber, bey bessern Umständen der Casse, zu erhöhen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 34.

Diesem Vertreter der Stiftung werden in Ansehung des Cassen-Wesens, Zwey Mitglieder der Comité als Cassen-Vorsteher zugeordnet, welche dieses Geschäfte als Mitglieder der Gesellschaft, unentgeltlich übernehmen werden.

§. 35.

Die Casse wird mit Drey Schlössern versehen, wovon ein jeder einen Schlüssel dergestalt erhält, daß alle Drey zur Oeffnung derselben zugegen seyn müssen.

§. 36.

Da die Einnahme nur aus den reinen Ueberschüssen der durch die Concerte aufzubringenden Gelder besteht, dagegen die Ausgaben, außer den fixirten Pensionen nur sehr unbedeutend seyn können, so bedarf es daher keines besondern Cassen-Reglements, indem die Bücher, so wie bey jeder andern öffentlichen Casse, geführt, und die Documente in der Casse asserviret werden.

§. 37.

Außer den ganz gewöhnlichen currenten Ausgaben, kann der Cassirer zusammt den Vorstehern keine extraordinaire Ausgabe, als nach vorgegangener Authorisation des Präses und wenigstens Zweyer Mitglieder der Comité, welches auch die Vorsteher selbst seyn können, verrichten.

§. 38.

Sobald durch reichliche Einnahme der Concerte, oder auch durch etwanige Schenkungen und Vermächtnisse, mehr Geld, als zur Bestreitung der fixirten Ausgaben erforderlich ist, vorhanden seyn sollte, so wird dasselbe entweder auf der Banque, oder auf eine andre völlig sichre Art, wie solches beym Unterbringen der Pupillen-Gelder üblich ist, zinsbar belegt.

§. 39.

Die Ablegung der Rechnung geschiehet alljährlich der angeordneten Comité, und nur dieser gebühret die Decharge.

§. 40.

Ohne Sr. Königl. Majestät ausdrückliche Genehmigung, soll keine diesem Reglement zuwiderlaufende erhebliche Veränderung vorgenommen werden.

§. 41.

Se. Königl. Majestät gewärtigen von sämmtlichen Mitgliedern des Orchesters, die exacteste Mitwürkung zum Besten dieser Anstalt; wollen auch durch Aufnahme dieses Reglements in die Edicten-

cten-Sammlung, und durch dessen Publication durch den öffentlichen Druck, dasselbe zu jedermanns Achtung und Wissenschaft gebracht wissen, und in sofern es einer Abänderung desselben in der Folge bedürfen möchte, darüber den Bericht der Comité zum gleichmäßigen Beschluß und deren gehöriger Bekanntmachung erwarten.

Berlin, den 1sten Sept. 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

von der Reck.

Ad. No. LIV.

Verzeichniß

der jetzt existirenden Wittwen und Waysen verstorbener Orchester-Mitglieder, die sich zur Unterstützung aus dem für sie zu stiftenden Fond qualificiren.

1. Die Wittwe des Kammer-Musicus Stepheni.
2. Die Wittwe des Kammer-Musicus Kunst.
3. Die Wittwe des Kammer-Musicus Neufe.
4. Die Wittwe des Kammer-Musicus Schaale.
5. Die Tochter des Kammer-Musicus Graul.

Friedrich Wilhelm.

von der Reck.

No. LIV. Edict das Verbot einiger fremden Manufactur-Waaren zur Consumtion im Lande und zum Eingang und Handel auf den Frankfurther Messen, auch den Intermediair-Handel mit fremden Manufactur-Waaren, desgleichen das Transito-Verkehr mit denselben betreffend. De Dato Berlin, den 12ten Septbr. 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da Wir wahrnehmen, daß die fremden Manufactur-Waaren, welche zur Consumtion in Unsern Landen entweder gänzlich verboten oder mit einem hohen Impost belegt worden sind, zum Nachtheil und Ruin Unserer Fabriken fortdauernd heimlich eingeschleppt und im Lande abgesetzt werden, und daß zu diesem verderblichen Zwecke Theils das Verkehr auf den Frankfurther Messen, Theils der Intermediair-Handel, welchen einige Unserer Handels-Städte mit diesen fremden Manufactur-Waaren betreiben, Theils das directe Transito-Verkehr gemißbraucht wird: so haben Wir zum Besten der inländischen Industrie, und um den bisher statt gefundenen Mißbräuchen wirksam zu steuern, resolviret, und setzen hiermit Fest, daß es dieserhalb folgendermaßen gehalten werden soll.

1.

Bey den bisher erlassenen Verordnungen in Absicht der fremden Manufactur-Waaren haben Wir uns jederzeit durch den Grundsatz leiten lassen, daß nur diejenigen Gattungen dieser Waaren, welche in den inländischen Fabriken in erforderlicher Güte und Menge und zu angemessenen Preisen Theils wirklich schon fabriciret werden, Theils ohne Anstand gemacht werden können, wenn diejenigen, welche solche verlangen, bey den inländischen Fabriken die nöthigen Bestellungen machen, zur innern Consumtion gänzlich verboten; dagegen aber diejenigen Artikel, welche wegen besonderer Local-Verhältnisse von den inländischen Fabriken in der erforderlichen Menge und Güte noch nicht gemacht werden können, zur innern Consumtion erlaubt geblieben, und bloß mit einem angemessenen Impost belegt worden sind.

Hierdurch ist sowohl für das Bedürfniß der Consumenten, als auch für die Conservation der Fabriken, wozu ein jeder Staatsbürger, seines mit der Erhaltung des Ganzen verknüpften eigenen Vortheils willen, mitwirken muß, gesorgt worden. Da es nun hiernach auf die jedesmalige Lage der inländischen Industrie ankommt, welche Manufactur-Waaren-Artikel in der Folge noch zur Consumtion aus der Fremde einzuführen erlaubt oder verboten werden sollen: so haben Wir es Unserm General-Directorio zur Pflicht gemacht, auf die Beschaffenheit der inländischen Industrie und auf die Bedürfnisse der Consumenten stets wachsames Auge zu haben, und die Maaßregeln, welche den obigen Grundsätzen und der Lage der Umstände gemäß zu nehmen sind, in Antrag zu bringen.

Nach diesen Grundsätzen ist durch das Publicandum vom 12ten Januar 1800 neuerdings das Verbot der fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren, zum Verbrauch innerhalb Landes, erlassen worden, wobey es sein Verbleiben behält, und welchem Wir noch das Verbot der fremden halbbaumwollenen Waaren darum beyfügen, weil diese Art Waaren ebenfalls in hinlänglicher Menge und zu billigen Preisen im Lande verfertiget werden.

Die Ausnahmen, welche von diesem allgemeinen Verbote vorerst noch statt finden sollen, sind theils in dem erwähnten Publicando vom 12ten Januar d. J., Theils in dem neuern Publicando vom 26sten Juny d. J. bestimmt worden; und wenn dieserhalb annoch in Zukunft weitere Bestimmungen erforderlich seyn mögten: so soll solches dem Publico gehörig bekannt gemacht werden.

§. 2.

Da die Erfahrung lehret, daß alle Verfügungen, welche zum Besten der inländischen Industrie getroffen werden, den beabsichteten Zweck verfehlen, wenn nicht zugleich die nöthigen Vorkehrungen geschehen, daß die zur inländischen Consumtion verbotenen oder hoch impostirten fremden Manufactur-Waaren nicht von den Frankfurther Messen ab heimlich ins Land geschleppt und abgesetzt werden; so wollen wir hiermit in Absicht des Frankfurther Meß-Verkehrs folgendes festsetzen:

1) Die durch das Publicandum vom 26sten Juny d. J. erlassene Verfügung, nach welcher die Einfuhr der zur innern Consumtion verbotenen fremden Kanten und fremden seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waaren zu den Frankfurther Messen, und der Handel mit diesen Waaren auf selbigen, verboten worden ist, wird hiermit bestätiget, und selbiger hiermit noch das Verbot der fremden halbbaumwollenen Waaren beygefügt. Es bleibt daher von diesen Waaren-Gattungen nur die Einfuhr und der Handel auf den Frankfurther Messen mit den einzeln Artikeln erlaubt, welche zur innern Consumtion im Allgemeinen oder für besondere Provinzen vorerst noch als Ausnahmen erlaubt und in dem vorbesagten Publicando bestimmt sind. Damit nun diesem gehörig nachgekommen werde, sollen

2) alle zu den Frankfurther Messen aus der Fremde einkommenden Manufactur-Waaren in Frankfurt aufs genaueste revidiret werden, weshalb die Eigenthümer dieser Waaren den Inhalt eines jeden Collis ganz genau anzugeben verbunden sind; auch soll

3) das Zurückbringen inländischer Waaren von fremden Messen nach der Frankfurther Messe ohne Ausnahme gänzlich verboten seyn.

4) In Ansehung des Ausgangs der Waaren von Frankfurth ab zur inländischen Destination bleibt es bey der bisherigen Verfassung, nämlich, daß die Begleit-Scheine in der vorgeschriebenen Zeit gehörig attestirt an das Accise-Amt zu Frankfurth zurückgesendet werden müssen, und daß keine Waaren-Versendung innerhalb Landes von den Messen zu Frankfurth gestattet wird, wenn der Einkäufer oder Abführer nicht durch ein Legitimations-Attest des Magistrats oder Accise-Amts seines Wohnorts erweislich macht, daß er allda wirklich etablirt ist.

5) In

5) In Ansehung der zum Handel auf der Frankfurther Messe annoch zulässigen fremden zur innern Consumtion verbotenen oder mit hohem Impost belegten Manufactur-Waaren, welche von ausländischen Käufern auf der Frankfurther Messe gekauft sind, und von da ab außer Landes gebracht werden sollen, ist folgendes zu beobachten:

a) Diese Ausländer müssen jederzeit mit legalen Pässen von ihrer Heimath und mit den vorschriftsmäßigen Legitimations- und Fuhr-Attesten der diesseitigen Grenz-Eingangs-Zoll-Aemter, und wenn es jüdische Einkäufer oder Fuhrleute sind, auch mit den angeordneten Geleit-Scheinen versehen seyn.

b) In den Begleit-Scheinen werden ihnen die Straßen, welche sie mit ihren Waaren durch das Land nehmen, desgleichen die Grenz-Zoll-Aemter, über welche sie ausgehen sollen, von der Meß-Begleitungs-Schein-Expedition, der Wir hierbey die äußerste Genauigkeit zur Pflicht machen, vorgeschrieben, und sie sind verbunden, diese Straßen genau inne zu halten, und den Begleitschein bey allen Accise- oder Consumtions-Steuer-Aemtern, welche sie auf ihrer Tour berühren, gehörig visiren zu lassen, unter der Verwarnung, daß jeder, der von der vorgeschriebenen Straße abweicht, als Defraudant behandelt werden soll.

c) Sie sind verbunden, sich mit ihren Waaren bey dem vorgeschriebenen Grenz-Zoll-Amte zu melden, demselben den Begleit-Schein abzuliefern, und dasjenige zu befolgen, was dasselbe wegen weiterer Geleitung bis über die Grenze anordnen wird.

d) Das Grenz-Zoll-Amt ist verpflichtet, den Begleit-Schein nach vollzogener Exportation oder Niederlegung der Waaren in dessen Magazin, sogleich gehörig und glaubhaft zum Ausgange oder der Niederlage wegen attestirt zu remittiren, auch dem Führer der Waare, wenn alles mit dem Begleit-Schein übereinstimmend gefunden ist, über die richtige Ablieferung desselben eine Quittung zu ertheilen.

Wenn der ausländische Einkäufer die obigen Vorschriften verabsäumet; so hat er zu erwarten, daß er bey seiner nächsten Zurückkunft nach Frankfurth in Anspruch genommen, und wenn er sich wegen richtiger Abgabe des Begleit-Scheins durch vorbesagte Bescheinigung des Grenz-Zoll-Amts nicht legitimiren kann, als Defraudant nach der Strenge der Gesetze bestraft wird.

§. 3.

Damit auch nicht der Intermediair-Handel mit fremden zur innern Consumtion verbotenen oder hoch impostirten Manufactur-Waaren zum Contrebandiren und Defraudiren ferner, wie bisher, gemißbraucht werde, setzen Wir hiermit fest, daß es in Absicht dieses Handels folgendermaßen gehalten werden soll:

1) Es soll dieser Handel in den Handels-Städten, welchen solcher erlaubt ist, oder erlaubt werden dürfte, bloß en gros betrieben, und der Verkauf soll lediglich und allein zur Versendung nach der Fremde verstattet werden.

2) In Ansehung des Betriebs bey diesem Verkehr muß sich der Kaufmann alle die Modalitäten gefallen lassen, welche nach der Lage der Umstände zur genauesten Controllirung der Niederlagen dieser Waaren, welche in der Regel auf den Packhöfen sich befinden müssen, werden nöthig erachtet werden.

3) Bey der Versendung der Waaren nach dem Auslande ist folgendes zu beobachten:

a) Es soll eine genaue Verification derselben nach einer die Quantität, Qualität und den Werth enthaltenden Declaration geschehen, die Verpackung selbst aber jedesmal auf dem Packhofe unter Aufsicht der Ober-Officianten vorgenommen und die verpackten Collis mit der größten Genauigkeit plombiret werden, wobey jedoch die Eröffnung derselben und eine neue Revision bey dem Ausgangs Zoll-Amte vorbehalten bleibt, in so fern sich bey der Ankunft daselbst die geringste Verletzung der Plomben oder sonstiger gegründeter Verdacht zu Tage leget.

b) In dem Begleit-Schein, womit die Waaren abgeführet werden, muß das Grenz-Zoll-Amt, über welches selbige ausgehen sollen, genau vorgeschrieben werden, und der Fuhrmann ist verpflichtet, selbige auf dem geradesten Wege dahin zu bringen und daselbst die Collis mit unverletzten Plomben nebst dem Begleit-Scheine abzuliefern.

c) Das Grenz-Zoll-Amt muß dem Führer der Waare über den richtigen Eingang derselben und über die Ablieferung des Begleit-Scheines eine Bescheinigung ertheilen und den Begleit-Schein sofort attestirt remittiren.

4) Der inländische Verkäufer haftet dafür, daß die Waaren dem in dem Begleit-Scheine bestimmten Grenz-Zoll-Amte richtig abgeliefert werden. Diese richtige Ablieferung muß entweder durch die Remission des Begleit-Scheins, oder durch Production des dem Führer der Waare über die richtige Ablieferung ertheilten Scheins bewiesen werden.

5) Kann der Beweis weder auf die eine noch andere Art geführet werden, so muß der inländische Verkäufer von allen diesen Waaren, von dem wirklichen Werthe derselben, eine Abgabe von Zwanzig pro Cent erlegen.

Die Aestimation der Waaren, Behufs dieser Abgabe, soll nach einem zu entwerfenden Tarif geschehen, so lange aber, bis dieser Tarif angefertiget seyn wird, soll dabey der Einkaufs-Preis, welcher durch richtige Original-Facturen erwiesen werden muß, zum Grunde geleget werden.

§. 4.

Da bey dem Transito-Verkehr, welches mit fremden Manufactur-Waaren aus Italien, Frankreich, der Schweiz, Sachsen und dem Reich durch Unsere Provinzen, Kurmark, Neumark, Pommern, Alt- und Neu Schlesien, und Ost-West- Süd- und Neu-Ost-Preußen, nach den österreichischen, russischen, mecklenburgischen und schwedisch-pommerschen Landen getrieben wird, gleichfalls der Mißbrauch statt findet, daß von denen zum Durchgang declarirten Waaren vieles im Lande bleibt und abgesetzet wird, so wollen Wir, daß es in Absicht dieses Verkehrs durch vorbesagte Provinzen in Zukunft folgendermaßen gehalten werden soll:

I. In Ansehung derjenigen fremden Manufactur-Waaren, welche
   a) mit der ordinairen Post durchgehen,
   b) an inländische Spediteurs zur fernern Versendung nach dem Auslande addressirt werden,
   c) Reisende, die nicht Kaufleute sind, in geringen Quantitäten bey sich führen,

   soll das bisher beobachtete Verfahren noch ferner statt finden, jedoch mit der Bestimmung, daß die ad b. erwähnten inländischen Spediteurs sich demjenigen unterwerfen müssen, was überhaupt weiter unten den Spediteurs zur Pflicht gemacht wird.

II. Den bekannten regulairen Fracht-Fuhrleuten soll der Durchgang auf dem bisherigen Fuß unter folgenden Bedingungen gestattet seyn, daß
   a) beym Grenz-Eingangs Zoll-Amte jedes Collis genau verwogen, und
   b) besonders plombirt werden muß, auch
   c) die zum Ausgange nach dem Auslande richtig und glaubhaft attestirten Begleit-Scheine in der vorgeschriebenen Frist unfehlbar zurückgesandt, und endlich
   d) Diese Transito-Güter in Schlesien und in der Neumark auf denjenigen Straßen transportiret werden müssen, wo sie die Flüsse über Brücken, und nicht über Fähren, zu passiren haben. Sollte jedoch die Erfahrung lehren, daß die hier vorgeschriebenen Bedingungen nicht gehörig befolgt werden, und der richtige Ausgang der Waaren nicht justificiret wird, so behalten Wir Uns vor, auch in Absicht dieses Transito-Verkehrs schärfere Maaßregeln zu verordnen.

III. Allen unbekannten Fracht- und Lohn-Fuhrleuten, so wie allen jüdischen Kauf- und Fuhrleuten, soll das directe Transitiren mit fremden Manufactur-Waaren durch die obenbenannten Provinzen

vinzen überhaupt nicht weiter gestattet seyn, sondern wenn sie dergleichen Waaren durchführen wollen, so müssen sie ihre Ladungen an einen einländischen sichern Spediteur addressiren, welcher die weitere Spedition nach dem Auslande besorgt und für die Justification der richtigen Exportation haftet.

Damit der Zweck dieser Verfügung erreicht werde, setzen wir hiermit folgendes fest:

1) Der inländische Spediteur ist schuldig, die richtige Exportation der an ihn addressirten Waaren in der weiter unten detaillirten Art zu beweisen, und wenn er diesen Beweis nicht führen kann, so ist er verbunden, von denen Waaren, deren Exportation er nicht nachzuweisen vermag, eine Abgabe von **Vierzig** Thaler pro Centner Brutto-Gewicht zu bezahlen.

2) Beym Transport dieser zum Durchspediren bestimmten Waaren ist von Seiten der Grenz- Ein- und Ausgangs-Zoll-Aemter und der Accise-Aemter an den Speditions-Orten folgendes zu beobachten:

a) Alle diese Waaren müssen in Kisten, Fässern, Ballen ꝛc. dergestalt verpackt seyn, daß selbige bey dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte nach der Collis-Zahl nachgesehen und gehörig plombirt werden können.

b) Diese Waaren dürfen über keine andere Grenz-Zoll-Aemter ein- oder ausgeführt werden, als über diejegen, welche das Accise- und Zoll-Departement zum Ein- und Ausgang bestimmen, und bekannt machen wird.

c) Selbige müssen bey ihrem Eingange von dem Grenz-Zoll-Amte gehörig plombirt und mit einem Begleit-Schein versehen werden, worin der Speditions-Ort, wohin die Waaren auf gerader Straße zu bringen sind, und die Accise- und Zoll- oder Consumtions-Steuer-Aemter, welche auf dem Wege zu berühren sind, vermerkt werden muß.

d) Bey der Ankunft an dem Speditions-Orte müssen die Collis von dem dortigen Accise-Amte in Absicht ihrer äußern Beschaffenheit und der Plomben revidiret, und wenn alles richtig befunden worden, solche verwogen, auch so lange, bis sie weiter spediret werden können, auf dem Packhofe, oder wo dergleichen nicht vorhanden ist, unter Amts-Beschluß niedergelegt, der mitgekommene Begleit-Schein aber der richtigen Ankunft wegen attestirt und dem Ausstellungs-Amt mit nächster Post remittiret werden.

e) Beym weitern Transport nach dem Auslande wird von der Packhofs-Expedition oder dem Accise-Amte des Speditions-Orts ein neuer Begleit-Schein ausgefertiget, worin die Route, welche der Fuhrmann zu nehmen hat, desgleichen das Grenz-Zoll-Amt, über welches die Waaren ausgehen sollen, genau vorgeschrieben, und die Passage-Aemter bemerkt werden müssen, wo der Begleit-Schein zur Visirung zu präsentiren ist.

f) Bey der Ankunft in dem Grenz-Zoll-Amte werden die Collis und Plomben von neuem untersucht, und wenn alles richtig und mit dem Begleit-Schein übereinstimmend gefunden ist, so muß das Grenz-Zoll-Amt dem Fuhrmann über die richtige Ankunft und Ablieferung des Begleit-Scheins eine Bescheinigung ertheilen, und den Begleit-Schein mit der nächsten Post an die ihm vorgesetzte Provinzial- ꝛc. Direction einschicken, von welcher derselbe, wenn das Ausgangs-Attest richtig befunden worden, an das Ausstellungs-Amt zu remittiren ist. Den Spediteur muß das Zoll-Amt mit der nächsten Post von dem Eingange der Waaren benachrichtigen, damit er die richtige Exportation justificiren kann.

3) Die Fuhrleute und Eigenthümer, welche die Waaren transportiren, haben folgendes zu beobachten:

a) Diejenigen, welche die Waaren einbringen.

Diese müssen mit ihren Ladungen nur über die bestimmte Grenz Zoll-Aemter ein-

eingehen, sich bey diesen sogleich melden, ihre Ladungen mit Abgebung der Fracht-Briefe richtig angeben, die Collis gehörig plombiren lassen, die Plomben nicht verletzen, von ihrer Ladung nichts abhänden kommen lassen, und selbige auf geradem Wege, ohne Aufenthalt, zu dem Speditions-Orte hinführen, auch die Waaren bey dem dortigen Packhofe oder Accise-Amte zusammt dem Begleit-Schein abliefern, unterweges aber sich bey jedem Passage-Amte zur Visirung des Begleit-Scheins melden.

b) Diejenigen, welche den Transport vom Speditions-Orte ab nach dem Auslande besorgen.

Diese müssen die in dem Begleit-Schein vorgeschriebene Route inne halten und sich davon nicht entfernen, auch sich bey jedem auf dieser Route belegenen Accise- oder Consumtions-Steuer-Amte zur Visirung des Begleit-Scheins melden. Kommen sie aber in die unumgängliche Nothwendigkeit, die vorgeschriebene Route zu verändern, so müssen sie, ehe sie davon abweichen, sich bey dem nächsten Accise- Zoll- oder Consumtions-Steuer-Amte melden, und allda die Ursachen der Abweichung angeben, worauf besagte Aemter verpflichtet seyn sollen, die anderweite Route in dorso des Begleit-Scheins zu bemerken. Der Fuhrmann muß sodann die Waaren in dem vorgeschriebenen Grenz-Zoll-Amte richtig abliefern. Die Fuhrleute, die diese Vorschriften nicht genau befolgen, verfallen in die auf Defraudation gesetzlich bestimmte Strafe.

IV. Von der vorstehenden Verfügung ad III. sind allein ausgenommen diejenigen fremden Juden, welche mit Producten nach Breslau kommen, daselbst einländische Waaren bestellen, demnächst nach Leipzig zum Einkauf gehen, und mit ihren erkauften Gütern durch Schlesien nach ihrer Heimath reisen.

Diesen soll der Durchgang mit ihren Waaren auf dem bisherigen Fuß ferner gestattet bleiben, wenn sie von der Provinzial-Accise-Direction zu Breslau ein Attest extrahiren, des Inhalts, daß sie mit fremden Producten dahin zum Verkauf gekommen und daselbst einländische Fabriken- und andere Waaren bestellt haben; diese Atteste, welche zugleich die Angabe der Anzahl Wagen und das Signalement der Inhaber enthalten müssen, sind bey den Eingangs-Grenz-Zoll-Aemtern gehörig vorzuzeigen, auch ist dasjenige genau zu beobachten, was ad II. den regulairen bekannten Fracht-Fuhrleuten vorgeschrieben ist.

§. 5.

Um das in dem vorstehenden §. näher bestimmte Transito- und Speditions Verkehr zu erleichtern, so wollen Wir den Transito-Impost, womit dieses Verkehr bisher belegt gewesen ist, für die vorstehend ad I. II. III. und IV. bestimmten Arten des Durchgangs von Drey Thaler pro Centner Brutto-Gewicht, als so viel solcher bisher betragen hat, auf Einen Thaler Zwölf gute Groschen pro Centner Brutto-Gewicht hiermit ermäßigen.

§. 6.

Diejenigen Accise- und Zoll-Officianten, welche den hierin ertheilten Vorschriften nicht gehörig nachkommen, und sich Unterschleife oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, sollen ihres Dienstes entsetzt, gröbere Vergehungen aber nach der Strenge der Gesetze ohne alle Nachsicht bestraft werden.

Wir befehlen allen Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern und Accise- und Zoll-Directionen diese Unsere Verordnung, welche in Betreff dessen, was §. 1. 2. und 3. bestimmt worden, vom Tage der Publication an, ratione des §. 4. und 5. gedachten Transito-Verkehrs aber vom 1sten Januar 1801 an, zur Ausübung kommen soll, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf die genaueste Befolgung derselben stets zu wachen und zu halten.

So geschehen und gegeben zu Berlin am 12ten September 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Schulenburg. Heinitz. Hardenberg. Struensee. Schrötter.

No.

No. LV. Verordnung, wie künftig bey Vollziehung von Todesurtheln in den hiesigen Residenzien verfahren werden soll.

De Dato Berlin, den 16ten September 1800.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Der bey Hinrichtung einer hiesigen Verbrecherin entstandene Volksanflauf, hat auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, welche bisher bey Vollziehung der Todesurtel statt gefunden, und den Zweck, warnende und abschreckende Beispiele darzustellen, mehrentheils vereitelt haben.

Zur künftigen Verhütung ähnlicher Ereignisse, wird bey der bevorstehenden Revision der Criminal-Ordnung, das Erforderliche gesetzlich bestimmt werden. Vorläufig finden Wir aber nöthig, schon jetzt wegen des in den hiesigen Residenzien bey Vollstreckung von Todesurtheln zu beobachtenden Verfahrens, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Sobald einem Delinquenten das Todesurtheil publiciret worden, darf ausser den Gerichtspersonen nur allein dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten, der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und der Gefangen-Inspector muß bey Cassation dafür einstehen, daß der Delinquent unter keinem Verwande den Neugierigen zur Schau gestellet werde.

§. 2.

Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und andern Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet werden, und die hierwider handelnde Verfertiger, Drucker und Herumträger, müssen polizeymäßig bestraft werden.

§. 3.

Die Hinrichtung muß so schnell als möglich, nach der Publication des rechtskräftigen Urthels erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung erfordert wird.

§. 4.

Die Execution muß in den langen Tagen früh um Sechs Uhr, in den kürzern aber, um 7 oder 8 Uhr vorgenommen werden.

§. 5.

Es bedarf keiner Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichts, sondern statt dessen wird, wie es bey dem Militair gebräuchlich, das Urthel auf dem Richtplatz dem Delinquenten durch einen der Criminal-Richter laut vorgelesen.

§. 6.

Dem Delinquenten werden keine, ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen der Delinquent im Gefängnisse getragen, nach dem Ermessen des Richters, nicht schicklich, so werden dem Delinquenten Kleidungsstücke von grauer Sackleinewand gereicht.

§. 7.

Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatz, geschiehet solcher auf einen gewöhnlichen Leiterwagen in der Art, daß der Delinquent auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwey auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern, begleitet wird. Einige reitende Polizey-Bediente umgeben den Wagen, und ein Cavallerie-Commando hindert das Andringen des Volks.

§. 8.

Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando ein Kreis geschlossen, und niemand, außer dem bey der Execution erforderlichen Personali, der Eintritt in den Kreis, und noch weniger der Zugang zum Blutgericht gestattet, damit auch die entferntern Zuschauer, die Hinrichtung sehen können.

§. 9.

Sobald der Delinquent auf dem Richtplatz angekommen, wird das Urthel nach §. 5. verlesen, und wenn dieses geschehen ist, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt verrichten.

§. 10.

Der Kreis bleibt geschlossen, bis der Körper des Delinquenten fortgeschafft, der Richt-

Richtplatz vom Blute gereinigt, und dessen Zugang verschlossen worden ist.

§. 11.

Nach vollzogener Strafe wird durch Einrückung in die öffentlichen Blätter, und Anschlagung an schicklichen Orten, eine Warnungs-Anzeige bekannt gemacht, welche den Nahmen und Stand des Hingerichteten, eine kurze, aktenmäßige Erzählung der Missethat, und einen Auszug des Urthels enthält.

Diesen Anweisungen haben sämtliche in hiesigen Residenzien die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende, höhere und niedere Behörden, überall auf das Genaueste zu befolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Berlin, den 16ten September 1800.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

No. LVI. Feuer-Ordnung welcher in der Königl. Preuß. Immediat-Stadt Oranienburg von Jedermann aufs Genaueste nachgelebet werden soll. De Dato Berlin, den 17ten September 1800.

Titul I.

Von Abschaffung dessen, was zu Feuersbrünsten Anlaß geben könnte.

Ob es gleich nicht zu leugnen ist, daß Feuersbrünste ohne Verschulden der Hausbewohner, und ohne Verwahrlosung des Feuers, zuweilen entstehen können, und selbigen also durch fleißige und genaue Vorsorge nicht immer vorgebeugt werden kann; so ist dagegen auch leider bekannt, und lehret die Erfahrung: daß nicht nur von den Feuerstätten, wo Feuer und Heerd gehalten wird, große Feuersbrünste entstanden sind, als auch entstandene dadurch vergrößert worden; wenn mit den Sachen, so leicht Feuer fassen, oder dasselbe erhalten, nicht vorsichtig umgegangen wird, oder selbige nicht sorgfältig für Feuer bewahret werden, als wodurch öfters zu großen Feuerschäden und Unglück, Anlaß gegeben wird. Um nun solchen möglichst vorzubeugen, wird für Jedermann in der Stadt Oranienburg ohne Ansehen und Unterschied des Standes und der Jurisdiction hiermit verordnet und festgesetzt: daß

§. 1.

Alle Feuerstellen sollen an einer Mauer 2 Stein dick stehen, und um selbige herum kein Holzwerk seyn.

Alle Hauswirthe, Bäcker, Brauer, Schmiede, Branntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifensieder, Töpfer und alle Andere, ohne Unterschied und Ausnahme, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuerheerde, Kamine, Kachelofen, Töpferofen, Braupfannen, Darren, Schmiede Essen, Branntweinblasen, Brennofen und was sonst einjeder, bey Feuer arbeitende Künstler oder Professionist zu seiner Handthierung gebraucht, nicht gegen Holz, sondern an tüchtige Mauern, die wenigstens 2 Stein dick seyn müssen, setzen, und selbige gut verwahren lassen sollen, wie denn insbesondere, keine hölzerne Stiehle, Balken noch Schwellen, um selbige herum befindlich seyn müssen.

§. 2.

Verblendete Holzwände sind nicht zu dulden.

Die an verblendeten Holzwänden, annoch stehenden Feuerstätten, ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen und mit Mauern versehen werden sollen.

§. 3.

§. 3.

Alle Schornsteine, groß und klein, müssen ohne Unterschied durchgehends gemauert, und 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführt seyn, hölzerne Schornsteine aber, durchaus nicht gelitten werden.

Schornsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn, oder darinnen kein Feuer gehalten werden,

§. 4.

Wenn bey einer Feuer-Visitation annoch gefährliche Feuerstellen gefunden werden, so muß den Hauseigenthümern oder Administrateren sofort von der Commission gemessenst anbefohlen werden, selbige innerhalb 8 bis 14 Tagen, in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen. Auch muß selbigen zugleich bey nahmhafter Strafe untersaget werden, bis dahin, daß solches bewirket worden, Feuer daselbst zu halten; wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden kann; so ist das Feuer an dem gefährlichen Orte zu halten gänzlich und bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten.

§. 5.

In den Häusern, welche noch keine Schornsteine haben, muß so lange bis die Schornsteine völlig von Grunde an, bis oben ausgemauert werden können, Feuer und Heerd zu halten, bey der strengsten Strafe untersagt werden.

desgleichen in Häusern wo gar kein Schornstein ist.

§. 6.

Die Maurer sollen keine gefährliche oder so enge Feuer-Mauern, oder Schornsteine, die nicht ein Mensch durchaus besteigen und kehren kann, erbauen, oder alte dahin abändern: vielweniger in die Schornsteine Holz einflechten oder einmauern, wenn es auch selbst der Bauherr verlangen sollte, vielmehr müssen sie ihn davon zuförderst abmahnen, und falls er demohngeachtet darauf bestehen sollte, solches dem Magistrat zur fernerweiten Verfügung anzeigen. Im Fall die Maurer hierwider zu handeln sich beygehen lassen sollten, soll der Meister an Gelde, und nach Befinden mit Verlust des Meisterrechts, der Geselle aber mit Gefängnißstrafe belegt, gegen den Bauherrn aber, der vorsätzlich diesem zuwider handelt, mit der schärfsten Bestrafung vorgeschritten, und selbiger sofort zur vorschriftsmäßigen Remedur nachdrücklich angehalten werden.

Enge und hölzerne Schornsteine abzuschaffen.

Wie denn zur Verhütung solcher gefährlichen Anlagen kein Bauherr den Bau einer Feuerstätte und Schornsteins, bey nachdrücklicher Bestrafung, einen Gesellen allein verdingen muß, sondern es muß hierzu jedesmal ein Meister angenommen werden, welcher die Feuerstätte und Schornsteine, unter seiner eignen Aufsicht anfertigen lassen, und für deren ordnungsmäßige Einrichtung einstehen muß. Die bereits vorhandene Schornsteine aber, so zu enge oder sonst gefährlich gebauet sind, sollen sofort abgeändert, oder, in dessen Entstehung bey der Feuer-Visitation eingeschlagen werden, weshalb die Schornsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schornsteinen die beste Wissenschaft haben können, sich fleißig darnach erkundigen, und solche bey nahmhafter Strafe sofort dem Magistrat anzeigen sollen.

Einem Gesellen soll kein Schornsteinbau verdungen werden.

§. 7.

Es sind auch die zu erbauenden Schornsteine, insonderheit diejenigen, welche stark gebraucht werden, so anzufertigen, daß über der letzten Etage, auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech in dem Schornsteine angelegt werden muß, damit wenn aller Vorsorge ohngeachtet, der Schornstein sich entzünden sollte, der Vorschieber zugeschoben, und da-

Im Schornstein soll aber ein Vorschiebeblech, der Schornstein auch unter dem Dache noch

durch das Feuer ohne große Weitläuftigkeit wieder gedämpft werden kann, wie denn auch der Schornstein unter dem Dache rings herum wenigstens eine Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden muß.

§. 8.

Von Anlegung der Rauchkammern.

Die Rauchkammern, wo dergleichen befindlich, müssen entweder ganz sicher angelegt seyn, oder abgeschafft werden. Insbesondere aber muß das Loch, woraus der Rauch zum Räuchern gehet, nicht unten am Beschluß, noch oben, sondern am Boden mit einer eisernen Klappe, unten aber mit einem Schieber versehen seyn, nicht weniger muß der Fußboden und die Wand gut gewellert, und mit Leimen stark bekleidet seyn. Rauchkammern von Brettern oder Holz sind gar nicht zu dulden, als worauf bey allen Feuer-Visitationen genau zu sehen ist.

§. 9.

Jeder Schornstein soll jährlich wenigstens fünfmal gekehret werden.

Jeder Hausnirth, wes Standes er auch sey, soll genau darauf Acht haben, daß seine Schornsteine des Jahres wenigstens 5mal, in der dem Schornsteinfeger vorgeschriebenen und Jedermann bekannt gemachten Zeit, nemlich:

Fünf Wochen vor Weihnachten,
Drei Wochen nach Weihnachten,
Drei Wochen vor Ostern,
Fünf Wochen vor Pfingsten,
Fünf Wochen vor Michaelis.

gekehrt und rein gemacht werden, und muß derselbe, falls der Stadt-Schornsteinfeger hierunter seine Pflicht verabsäumet, solches sofort dem Magistrat anzeigen.

Außerdem müssen auch die Hauswirthe in solchen Häusern, worin Brau-, Branntweinbrennerey, oder andere Nahrungen, die eine starke Feuerung erfordern, betrieben wird, die Schornsteine wöchentlich durch ihre Leute nachkehren lassen, und nöthigenfalls beym Magistrat bewirken, daß ihre Schornsteine mehr denn fünfmal im Jahre vom Stadt-Schornsteinfeger-Meister gefegt werden müssen.

§. 10.

Schornsteinbrand soll 3 bis 5 Rthlr. hoch bestraft werden.

Wenn sich ein Schornstein so entzündet, daß das Feuer herausbrennt, soll der Hauseigenthümer, er sey Bürger oder Eximirter, eine Strafe von 3 bis 5 Rthlr. beym Magistrat sofort erlegen, oder durch gerichtliche Hülfe dazu angehalten werden. Wäre er aber des Vermögens nicht, so soll derselbe dem Befinden nach, mit Gefängniß bestraft werden.

Damit aber auch des Beweises halber keine Weitläuftigkeit entstehe, soll für zureichend gehalten werden, wenn die Nachbarn oder ein geschworner Rathsdiener, oder auch zwei andere glaubwürdige Personen auf ihre Pflicht oder an Eides statt versichern, daß der Schornstein wirklich gebrannt, und sie solches selbst gesehen haben. Es soll auch ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und die darin wohnenden Miethsleute verantwortlich und schuldig seyn, die zuerkannte Strafe zu erlegen; jedoch bleibt demselben der Regreß an seine Miethsleute vorbehalten, falls diesen die Entzündung des Schornsteins zur Last fällt, und sollen selbige, wenn sie der Schuld überführt sind, zur Restitution der vom Hauswirth bezahlten Strafe und zum Ersatz sämmtlicher verursachter Kosten, nöthigenfalls durch gerichtliche Hülfe angehalten werden, sollte aber der Hauswirth sein

ganzes

ganzes Haus an Jemanden vermiethet haben, und solches nicht selbst bewohnen, so muß der Hausmiether an des Eigenthümers Stelle treten und die bestimmte Strafe erlegen, demnächst aber sich wieder bewandten Umständen nach an seine Untermiethsleute halten.

§. 11.

Wenn aber die Entzündung eines Schornsteins dadurch entstanden seyn sollte, daß der Schornsteinfeger nicht rein gekehret, oder daß derselbe zu kehren verabsäumt hat, so soll selbiger dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses die erlegte Geldbusse und den verursachten Schaden wieder ersetzen, und überdies noch nachdrücklich gestraft werden. Es wird daher auch, um den Schornsteinfeger sowohl, als die Hausbesitzer wegen des richtigen Fegens der Schornsteine controlliren zu können, hierdurch festgesetzt, daß der Schornsteinfeger-Meister ein besonderes tägliches Register, über die von ihm gefegten Schornsteine führen, und jeder Hauswirth sofort dem Magistrat anzeigen muß, wenn die Fegung der Schornsteine von dem Schornsteinfeger in den vorgeschriebenen Terminen unterlassen worden ist, damit bey einem Schornsteinbrande, um so leichter die Schuld des Schornsteinfegers rechtlich beurtheilet werden könne.

Strafe des Schornsteinfegers der nicht rein gekehrt hat.

§. 12.

Die Schornsteine soll der Schornsteinfegermeister tüchtig und rein kehren, auch solches nicht bloß durch kleine Knaben, sondern durch tüchtige Gesellen und Lehrbursche und zwar in seinem Beyseyn bewerkstelligen lassen, wenn er nicht durch Krankheit und andere unvermeidliche Hindernisse davon abgehalten wird, als worauf er bey seiner Annehmung mit zu verpflichten ist, und muß derselbe besonders dahin sehen, daß der Ruß völlig herausgekratzt werde, nächstdem muß auch

Der Meister soll beym Kehren selbst gegenwärtig seyn,

§. 13.

Der Schornsteinfeger, dessen Gesellen und Jungen, bey dem Kehren sorgfältig darauf Acht haben, ob die Feuermauer schadhaft, oder sonst außerdem was §. 6. bereits erinnert worden, etwas an und beym Schornstein befindlich ist, woraus Gefahr entstehen könne, und solchenfalls dem Hauswirth sowohl, als dem Magistrat davon schleunige Anzeige thun, damit dem Uebel in Zeit abgeholfen, und aller besorglichen Gefahr vorgebeugt werden könne. Sollten sie aber diese Anzeige vernachlässigen, oder wohl gar unterlassen, sollen sie nach Umständen nachdrücklich bestraft werden.

soll bey Strafe anzeigen, ob bey dem Schornstein etwas auf eine Weise gefährlich sey,

§. 14.

Sollte Jemand die Fegung seiner Schornsteine, welche gebraucht worden, obigen §. 8. entgegen vernachlässigen, oder den zum Fegen sich bey ihm meldenden Schornsteinfeger abweisen: so soll letzterer schuldig seyn, solches sofort dem Magistrat zur Bestrafung des nachlässigen Hauswirths anzuzeigen.

soll die Hauswirthe, welche das Fegen der Schornsteine vernachlässigen, dem Magistrat anzeigen.

§. 15.

Wind-Ofen sollen weder auf Brettern noch an Holzwerk und Wänden so nicht gemauert, sondern auf steinernen Böden, die gegen die Feuersgefahr hinlänglich verwahrt sind, gesetzt werden, auch keine andere als eiserne Röhren haben: Sollten bey der Feuer-Visitation einige gefunden werden, so sollen dieselben mit Vorbehalt der Strafe sofort abgeschaft und eingeschlagen werden.

Wind Oefen sollen auf Boden, mit Steinen belegt, und an keinem Holze stehen.

§. 16.

Strob- Rohr- und Schindel- und Bretter-Dächer sollen nicht gelitten werden.

Wenn sich wider Vermuthen in der Stadt noch Stroh- Rohr- und Schindel- oder Bretterdächer auf Nebengebäuden, Stallung, Holzschuur und dergleichen finden sollten, so muß der Magistrat die Eigenthümer zur Anfertigung von Ziegeldächern, besonders wenn sie des Vermögens sind, zu vermögen suchen, eventualiter jede Gelegenheit, um diesen Endzweck zu erreichen, sorgfältig benutzen. Insbesondere muß auch der Magistrat genau darauf halten, daß kein neues Gebäude, oder welches mit einem neuen Sparrwerk versehen werden muß, mit einem Stroh- Rohr- Schindel- oder Bretterdach versehen werde: widrigenfalls nicht nur die Eigenthümer, die eine dergleichen verbotwidrige Bedachung anfertigen lassen, so fort vom Magistrat durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen, solche sogleich wieder abzureissen und in ein Ziegeldach zu verwandeln; sondern es soll auch derjenige Handwerksmeister, welcher bey einer solchen verbotwidrigen Bedachung arbeitet, eben so wie der Magistrat, falls dieser dessen Anfertigung wissentlich zugegeben hat, nach Maßgabe der Generalverordnung vom 9. Januar 1793, jeder in 20 Rthlr. Strafe genommen werden. Insbesondere aber muß sich kein Mauer oder Zimmermann unterstehen, ein neues oder wiederhergestelltes Gebäude mit einem solchen Dache zu versehen, bey 5 auch 10 Rthlr. Strafe, auch dem Befinden nach, noch härtere Strafe.

§. 17.

Desgleichen sollen zwischen den Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden, sondern es soll ein jeder Hauseigenthümer, entweder solche inwendig mit Blech beschlagen lassen, oder anstatt derselben blecherne legen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablaufen, und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

§. 18.

Scheunen sollen außer der Stadt bleiben.

Wegen der Scheunen bleibet es dabey, daß selbige nur vor den Thoren an gewissen dazu bestimmten Orten belassen, in der Stadt aber keine geduldet, weit weniger erbauet werden sollen.

§. 19.

Es soll nicht mehr denn 1 bis 2 Fuder Heu u. Stroh auf dem Stallboden verstattet werden.

Ein jeder Einwohner in der Stadt, so Pferde hält, soll nicht mehr als höchstens ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh bey sich in der Stadt haben, und muß derselbe das übrige Rauchfutter, so er entweder selbst gewinnt oder kauft, außerhalb der Stadt in Scheunen verwahren.

Den Gastwirthen aber, wird Behufs der bey ihnen einkehrenden Fremden, und ausspannenden Fuhrleute verstattet, 2 Fuder Heu und eben so viel Stroh bey sich im Hause zu haben. Es muß aber dieser Vorrath an einem solchen Orte, wo keine Gefahr zu besorgen ist, und wohin Niemand mit brennenden Licht gehen darf, aufbewahret werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmal in 3 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 20.

Auf dem Hofe dürfen nur 2 höchstens 4 Klafter Brennholz und im Nothfalle auf dem Boden 1 Klafter aufbewahrt werden.

Imgleichen soll Niemand mehr Holz auf einmal in seinem Hause oder Holzschuur haben, als nach Proportion des Raumes 2 bis höchstens 4 Klafter. Auf dem Boden aber Holz aufzubewahren, soll nicht zugelassen werden: es sey denn, daß unten im Hause, Hofe, Stalle oder Keller dazu kein Gelaß wäre, solchenfalls soll nach Nothdurft des Einwohners, bis an eine Klafter Holz, aber an einem räumlichen und sichern Orte aufzube-

zuverwahren, zugelassen werden. Kohlen sollen nirgends anders als im Keller gelitten werden, als worauf bey den Feuervisitationen insbesondere wohl Acht zu geben, und müssen die diesfalsigen Contraventionen, sonderlich der Schmiede und anderer so mit Kohlen arbeiten, scharf geachtet werden.

§. 21.

Brauer dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht über 8 Klafter Holz im Hofe haben.

Wenn bey den Bräuhäusern genugsamer Raum vorhanden ist, so kann den Brauern verstattet werden, 6 bis 8 Klafter Kienen- und Darrholz in ihren Häusern und Höfen zu haben; sie müssen aber solche keinesweges bey der Darre noch im Brauhause aufsetzen lassen. Das übrige müssen sie ausserhalb der Stadt aufbewahren. Wenn aber ein Brauer, der grossen Hofraum hat, ein Mehreres als hier verstattet, daselbst aufsetzen lassen wollte: soll ihm solches nicht anders zugelassen seyn, als wenn er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet, und von selbigen nach vergängiger Untersuchung dazu Erlaubniß erhält.

§. 22.

Holzarbeiter müssen die Späne sofort aus der Werkstatt bringen.

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche in Holz und Späne arbeiten, sollen auf Feuer und Licht, insbesondere bey Winterszeit, wohl Acht haben, die Späne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt, jedoch nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller oder sonst dergleichen sichere Oerter, wo man nicht mit Licht hingehet, legen; auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen, bey harter Strafe, mit brennendem Lichte, ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu keinem der Oerter, wo Späne liegen, gehen.

Ihr Nutzholz gröstentheils ausser der Stadt haben.

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer viertel- und halbjährigen Arbeit höchst nöthig gebrauchen, und sichern Raum dazu haben, damit nicht die Feuersgefahr dadurch vergrößert werde.

Die Böttcher sollen sich mit dem Ausbrennen in Acht nehmen.

Wollen sie aber einen mehreren Vorrath an Holz anschaffen; so müssen sie solchen außer der Stadt aufbewahren.

Insonderheit haben die Böttcher behutsam zu seyn, wenn sie Feuer zur Verfertigung neuer oder Brennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, daß solches zu einer Zeit, wenn es nicht windig und an einem sichern Orte geschiehet.

§. 23.

Die mit Feuer viel umgehen, sollen mit Arbeitern in vielem Holz nicht zusammen wohnen.

Vorberührte und andere Handwerksleute, so mit Holzarbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden oder anderen Handwerksleuten, die bey starkem Feuer arbeiten, zur Miethe nicht eingenommen noch geduldet werden: so wie auch die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey den Hauswirthen, so mit Holzwerk umgehen, nicht zur Miethe aufgenommen werden sollen. Im Fall hierwider gehandelt wird, sollen die Miether von dem Rathe aus dem Hause gesetzet und nach Befinden bestrafet, die Vermiether aber der Miethe so verlustig erkläret werden.

Dergleichen Werkstellen sollen erst besichtigt werden.

Wenn auch Jemand Werkstellen zu starker Holz- und Feuerarbeit, desgleichen Brantweinblasen und Färbekessel anlegen oder zu solchem Gebrauch verändern will, muß der Platz zuförderst vom städtischen Bauamte in Augenschein genommen und die Verfügung des Magistrats darauf erwartet werden.

§. 24.

§. 24.

Lediges Gefäß soll nicht auf dem Boden aufbewahrt werden.

Die Brauer, Bier- und Weinschenker, auch Brantweinbrenner, sollen ihre ledige hölzerne Gefässe nicht auf den Boden bringen, sondern soviel möglich vor den Thoren in den Scheunen, oder in Ermangelung derselben im Hause in einem niedrigen Behältnisse aufbewahren.

§. 25.

Auch nicht Asche an gefährlichen Orten, oder in hölzernen Gefäßen.

Da man auch wahrgenommen hat, daß die Holz- und Torf-Asche von einigen Einwohnern, oder deren Gesinde, in den Häusern auf den Mist, oder wohl gar auf die Böden geschüttet wird, so wird solches bey 5 Rthlr. Strafe, oder wenn dadurch gar ein Unglück entstehen sollte, bey schwerer Leibes- oder Geldstrafe und Ersetzung des Schadens verboten; auch muß dergleichen Asche entweder im Hause in eine eingemauerte, mit einer eisernen Klappe versehene Dampfgrube, oder in einen eisernen Topf mit einer Stürze geschüttet, oder in gewölbten Kellern an einem ganz sichern Orte verwahret und mit Wasser begossen werden.

§. 26.

Gerberbeike soll vor den Thoren in Scheunen gebracht werden.

Die Schuster und Lohgerber sollen hinführo keine Borke in ihren oder anderer Leute Häuser, weit weniger auf den Böden aufbewahren, sondern solche vor den Thoren in den Scheunen halten.

§. 27.

Seilerwaaren sollen in den Gewölben verwahret; die Theer- und Pech-Arbeiten vor den Thoren gemacht werden.

Die Seiler keine so große Quantität Hanf, Pech und Wagenschmier in den Häusern haben, was sie aber zur täglichen Arbeit gebrauchen, haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren, daß man mit Licht oder Feuer nicht dazu kommen, und daß kein Schaden dadurch entstehen könne. Wie sie denn auch die Wagenschmiere nicht in ihren Häusern, sondern vor den Thoren an einem sichern Orte verfertigen, solche hernachmals in Gewölben und Kellern verwahren, und keine ledige Theer- und Pechtonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die Strasse bringen, und daselbst liegen lassen, sondern selbige, so bald sie ledig, wegschaffen, oder gleich den vollen Tonnen sicher verwahren sollen.

§. 28.

Seife, Talg, Schwefel, Wagenschmiere soll des Nachts nicht verfertigt werden.

Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher und überhaupt alle Gewerke, die Fett- und feuerfangende Waaren verarbeiten, müssen niemals bey Nachtzeit, sondern nur bloß von 3 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Talg, Unschlitt, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Firniß sieden ꝛc. bey 10 Rthlr. Strafe.

§. 29.

Auf freyem Hofe soll kein Waschkessel gesetzt, noch Feuer gehalten werden.

Es soll keine Herrschaft verstatten, daß der Waschkessel auf freyem Hofe gesetzt, oder an einem solchen Orte Waschfeuer gehalten werde, wo Gefahr zu besorgen, sondern die Waschkessel müssen, so wie im §. 1. verordnet ist, verwahret stehen.

§. 30.

Speck und Schmeer soll im Keller verwahret werden.

Ueberflüßigen Schmeer und Speck hat ein jeder Hauswirth nicht in den obern Gemächern des Hauses oder auf Boden, die vorschriftsmäßigen Rauchkammern ausgenommen, sondern unten im Keller, oder in einer solchen Kammer zu verwahren, wo weder Licht noch Feuer hinkommt.

§. 31.

§. 31.

Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu schwingen, gehört nicht in die Stadt, sondern muß vor den Thore verrichtet werden. Auch muß das Hecheln nicht bey Licht, sondern bloß am Tage geschehen, und sollen die Abgänge vom Hanf und Flachs entweder vergraben oder in die Mistgrube gebracht und mit Mist verleget werden. Diejenigen, so dawider handeln, sollen mit 2 Rthlr. Strafe belegt werden.

Flachsbereiten soll vor den Thoren, und das Hecheln am Tage geschehen.

§. 32.

Das Gesinde soll mit Feuer und Licht sorgfältig umgehen, zu dem Ende des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenlöcher, worin am Tage Feuer gewesen, fest zumachen, auf dem Heerde oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche zusammenkehren, und beydes an solchen Orten verwahren, wo kein Schade geschehen kann. Sollte hierwider von dem Gesinde gehandelt werden und der Herrschaft Vermahnen nichts fruchten; so soll dieselbe verbunden seyn, solches dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen.

Das Gesinde soll Abends die Asche zusammen kehren und zudecken.

§. 33.

Kein Hauswirth noch Gesinde soll bey der in den Gesetzen verordneten Strafe mit blossem brennenden Lichte im Hofe oder auf die Boden, noch in die Holzkeller und Holzställe gehen, und eben so wenig soll das Gesinde bey Lichte futtern, oder Hechsel schneiden, sondern wenn sie ja Licht in den Ställen zum Abfüttern haben müssen, sollen sie solches in aufzuhangenden blechernen Laternen abwärts von der Streu stehen haben, und nach Abfutterung des Viehes sofort auslöschen: desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauch des Kohlfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus insonderheit zur Zeit, da es windig ist, in den Zimmern oder sonst kein Schaden entstehen könne. Auch muß nicht gestattet werden, daß Jemand im Hause sich statt des Einheitzens mit Kohltöpfen behelfe, wie denn auch Kühn auf die Oefen zu legen und zu trocknen, und nahe um den Ofen Kleidungsstücke und Wäsche zu hängen, aufs schärfste verboten wird.

Mit Licht oder glühenden Kohlen nicht über den Hof noch in die Ställe zu gehen.

Kohlentöpfe im Hause, statt des Einheitzens zu halten, wird verboten.

§. 34.

Allen Bürgern und Einwohnern, auch deren Gesinde, so wie den Fremden, wird das seit einiger Zeit eingerissene Tabacksrauchen auf öffentlichen Strassen in der Stadt und Vorstädten, auch bey den Scheunen und Ställen, es mag die Pfeife mit einem Deckel versehen seyn oder nicht, gänzlich und bey Vermeidung der im Edict vom 8ten July 1744 und dessen Declaration vom 19ten Januar 1764 bestimmten Strafen, wornach derjenige, so diesem Verbot freventlich zuwider handelt, nach Verhältniß des daraus entstehenden Schadens, mit dem spanischen Mantel, Gefängniß bey Wasser und Brod, oder 3 monatlicher Festungsstrafe ohne Ansehen der Person beleget werden soll, untersagt; wie denn auch keiner, wer er auch sey, auf Heu- und Strohböden, in Ställen und an andern gefährlichen Orten, oder auch bey Betten, beym Aufladen und Einführung des Getreides, Heues, Holzes und Torfes, Taback rauchen soll, bey gleichmäßiger Strafe. Sollte durch Tabackrauchen, oder durch Ankleben der Lichte an die Bettstellen und Holzwerk, ein Feuerschaden entstehen; und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solchen Schaden zu ersetzen, so soll solcher nach Beschaffenheit der Sache in körperliche, dem Ermessen des Richters, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts

Verbot des Tabackrauchens auf der Straße und auf den Boden bey Scheunen und Ställen.

zu überlassenden Strafe genommen, und diejenigen, welche, wenn sie auf ihrem Feuer- oder Caminheerd, oder in den Ofen Feuer gemacht haben, aus ihren Wohnungen weggehen, ohne einen zulässigen Menschen darüber die Aufsicht gegeben zu haben, sollen ohne Nachsicht nach gesetzlicher Strenge bestrafet werden.

§. 35.

Soldaten sollen kein Licht oder Lunten bey ihrem Lager haben, auch keinen Taback auf freyer Straße oder dem Boden, oder bey ihrem Lager rauchen.

Im Fall die Stadt Garnison hat, so soll jeder Soldat mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen, keinen Taback auf freyer Strasse, auf dem Boden oder bey seinem Lager rauchen, auch kein Licht oder Lunte daselbst brennend haben, und soll der Wirth, wenn seine Ermahnungen fruchtlos sind, hiervon dem Chef oder Commandeur sofort Anzeige thun.

§. 36.

Gastwirthe sollen auf ihre Fremden Acht geben.

Die Gastwirthe müssen auf die bey ihnen einkehrenden Fremden und deren Domestiquen, so wie überhaupt auf ihre Gäste wohl Acht haben, und entweder selbst oder durch ihr Gesinde fleißig dahin sehen lassen, daß die Lichter in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und gut ausgethan werden, und sollen diejenigen Gastwirthe, welche sich hierunter was zu Schulden kommen lassen, anfänglich mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe, bey beharrlicher Vernachläßigung aber, soll selbigen der Betrieb der Gastwirthschaft gänzlich untersaget werden.

§. 37.

Eigenthümer sollen auf ihre Miethsleute wegen Feuer und Licht Acht haben.

Nicht weniger haben auch die Hauseigenthümer, welche in ihrem Hause Miethsleute einnehmen dahin zu sehen, daß die Miether und deren Gesinde mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen. Wer diese genaue Aufsicht unterläßt, soll nach Befinden der Umstände, in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen werden. Wenn aber die Vermahnungen des Hauseigenthümers bey den Miethsleuten fruchtlos sind, so ist derselbe bey einer gleichmäßigen Strafe schuldig und verbunden, solches dem Magistrat zur gebührenden Ahndung und Bestrafung anzuzeigen. Auch soll derjenige Hauseigenthümer, der wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht unvorsichtig und nachläßig zu verfahren gewohnt sind, für alle durch selbige auf dergleichen Art verursachten Schaden haften.

§. 38.

Unachtsame Miether sollen exmittirt werden.

Wenn jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermiethet und selbst darin nicht wohnt, oder sich ausserhalb aufhält, so hat derselbe sich nicht allein vorher zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, ehedem mit Feuer und Licht umgegangen sind, sondern er muß auch seine sämmtlichen Miethsleute ermahnen, daß einer auf den andern deshalb fleißig Acht habe, und müssen diese sowohl als auch, falls der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet, letztere benebst den Nachbaren ein wachsames Auge auf dergleichen von Eigenthümern nicht bewohnte Häuser halten, und wenn ihnen bey selbigen etwas verdächtiges oder gefährliches vorkommt, solches dem Magistrat sofort anzeigen, damit gemeiner Schade verhütet und unachtsame Miether aus dergleichen Häusern exmittirt werden können.

§. 39.

Nachbaren müssen es anzeigen, wenn

Ferner muß jeder Einwohner, wenn er merkt oder erfährt, daß seine Nachbarn mit Feuer und Licht oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen,

gen, übel umgehet, solche sofort dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, widrigenfalls derselbe, wenn sich bey entstehenden Feuerschaden ergiebet, daß er von der Nachläßigkeit seines Nachbaren Wissenschaft gehabt, solches aber dem Magistrat nicht angezeigt hat, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht, nachdrücklich bestraft werden soll.

Sie Verwahrlosungen erfahren.

§. 40.

Es sollen keine andere als gewölbte Malzdarren geduldet, auch dahin genau gesehen werden, daß künftig die zu erbauende Darr- und Brauhäuser jederzeit massiv erbauet und mit vier Mauern umfasset werden.

Malzdarren sollen gewölbet seyn und Brauhäuser in 4 Mauern stehen.

§. 41.

Die Arbeiter, welche Malz darren wollen, sollen zuvor zwey oder doch einen großen Zober voll Wasser in oder vor das Darrhaus bringen, auch einen Born oder eine Füllkanne, imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben, damit es im Nothfall an Löschungsanstalten nicht fehle, und soll nicht anders als nur des Morgens um 3, bis des Abends um 9 Uhr, gedarret oder gebrauet werden; als worauf von den Nachbaren fleißig attendirt, und jede Contravention dem Magistrat ungesäumt zur Bestrafung angezeigt werden muß.

Beym Darren soll Wasser, Füllkannen, Spritzen und Laternen bey der Hand seyn.

§. 42.

Es soll keiner mit Pulver handeln, oder eine Niederlage von Pulver in seinem Hause verstatten, der nicht solches und zwar höchstens zu 10 Pfund, oben auf dem Boden, oder an solchen verwahrten Orten, wohin man mit Licht nicht kommen darf, aufzubewahren Gelegenheit hat. Auch sollen diejenigen, so damit handeln wollen, sich zuförderst deshalb bey dem Magistrat melden, damit es unter gehöriger Vorsicht geschehen könne. Es soll auch keinem, der mit Pulver handelt verstattet seyn, über 1 Pfund in seinem Laden zu haben, oder bey Licht etwas zu verkaufen. Wer hiegegen handelt, soll im ersten Contraventionsfall mit 5 Rthlr., beym zweyten mit 10 Rthlr. bestraft, und im dritten soll dem Contravenienten der Handel mit diesem Artikel ganz untersaget werden.

Vom Pulver sollen nur 10 Pfund im Hause auf dem Boden, u. nur 1 Pfd im Laden vorräthig seyn.

§. 43.

So bleibt auch das Schiessen, Raketen-, Granaten- und Schwärmerwerfen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, nebst anderen mit Pulver zu treibenden Unfug, in und bey der Stadt aufs schärfste verboten, und sollen die Uebertreter dieses Verbots, selbst wenn auch kein Schade geschehen, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, P. 2, Tit. 20, §. 745, in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden.

Schießen und Mißbrauch des Pulvers ist verboten.

§. 44.

Endlich bleibet auch der Gebrauch der Fackeln hieselbst gänzlich und bey harter Strafe verboten, und muß sich ein jeder, wes Standes er auch sey, hinführo der Laternen bedienen.

desgleichen Fackeln.

§. 45.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde; so soll nicht nur ein jeder Hauswirth auf die in seinem Hause wohnenden Leute, sondern auch ein jeder Nachbar auf den andern, ein Miether auf den andern, ein Gesinde auf das andere, und überhaupt ein jeder auf den andern ein wachsames Auge richten, daß mit Feuer und Licht bey jeder

Jedermann soll auf den andern Acht haben, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

Gelegenheit behutsam und vorsichtig umgegangen werde, und wenn ihm an einem oder dem andern etwas gefährlich oder verdächtig vorkommt, solches so fort dem Magistrat getreulich anzeigen, für welche Treue und Aufmerksamkeit, demselben allemal wenn Geldstrafen erfolgen, die Halbscheid zum Denuncianten-Antheil zugebilliget werden soll; wogegen wenn er dieses unterlässet, selbiger wegen sothaner strafbarer Verheimlichung sowohl, als der Verbrecher nach Befinden am Leibe oder Gelde nachdrücklich bestrafet werden soll. Zu mehrerer Versicherung, daß allen diesem nachgelebt wird, und daß insbesondere alle Feuerstellen vorschriftsmäßig eingerichtet, auch alle feuerfangende Sachen und Waaren verordnetermaßen bewahret und für Feuersgefahr gesichert sind, soll

§. 46.

Die Feuervisitationen sollen vorschriftsmäßig gehalten werden.

Alle Jahr viermal durch den Policey-Burgemeister und einen Rathsmann, mit Zuziehung der Viertelherren, Maurer und Zimmerleute auch des Schornsteinfegers, nach dem abprobirten Feuervisitations-Reglement vom 16. April 1777 in allen Häusern eine genaue Feuer-Visitation gehalten, und den dabey befundenen Mängeln und Unregelmäßigkeiten, sofort abgeholfen, auch die entdeckte Contravention dem Magistrat im Visitationsbericht zur Bestrafung angezeigt werden. Im Fall die Stadt Garnison hat, soll jedesmal der Commandeur der Garnison von Seiten des Magistrats requiriret werden, zu sothaner Feuervisitation einen Officier zu beordern, damit auch in Absicht der Eximirten die befundenen Mängel sofort remedirt, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe durch den Magistrat gezogen werden können.

Titul II.

Von Anschaffung der nöthiger Feuerinstrumente und Geräthschaften.

§. 1.

In der Hauswirthschaft sollen die bestimmten ledigen Eymer unterhalten, und selbige mit der Nummer des Hauses bezeichnet werden.

Ein jeder Hauswirth, er sey Eximirter oder Bürger, soll sich vor allen Dingen mit einem ledernen Eymer, die Gastwirthe und diejenigen, so viel mit Feuer umgehen, aber mit 2 bis 3 versehen, und darauf die Nummer ihres Hauses verzeichnen lassen, selbige auch jederzeit in gutem und brauchbaren Stande unterhalten, und soll für jeden Feuereymer, der bey der Feuervisitation entweder gar nicht, oder nicht in brauchbarem Stande gefunden wird, eine Strafe von 8 Gr. erleget werden.

§. 2.

Auch Handspritzen und Leitern auf dem Boden,

Auch muß ein jeder in seinem Hause wenigstens eine hölzerne Handspritze, wie auch eine Leiter unterm Dache haben, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk vor dem Feuer desto besser bewahren, auch allenfalls das zum Löschen erforderliche Wasser bequemer hinauf bringen zu können.

§. 3.

sollen auch ausserhalb der Stadt und Meyerey gehalten werden,

Diejenigen so ausserhalb der Stadt und Meyerey wohnen, sollen ebenfalls in ihren Wohnungen, einen ledernen Eymer und eine Handspritze, auf der Meyerey aber zwey lederne Eymer und zwey Handspritzen unterhalten, jeder auch eine lange und eine kurze Leiter haben.

§. 4.

nicht weniger gezeichnete Zober und Wassergefäße,

Ein jeder Hauswirth, insbesondere aber die Böttcher, Bäcker, Gastwirthe, Brauer und Brantweinbrenner müssen einen und wenn ihre Nah-

Nahrung groß ist, mehrere mit der Hausnummer gezeichnete Zober und Wassergefäße vorräthig haben, damit solche bey entstehender Feuersgefahr von ihnen mit Wasser angefüllt, und vor den Hausthüren zur geschwinden Füllung der Feuerspritzen gebraucht werden können. Wie denn auch die Bäcker, Brauer und Brantweinbrenner, in Winterszeiten bey starken Frost heisses Wasser zu Aufeisung und Aufthauung der eingefrornen Feuerinstrumente vorräthig halten müssen.

§. 5.

Zahl der Eymer auf dem Rath- und in dem Spritzenhause.

Auf dem Rathhause sollen jederzeit 6 lederne Feuereymer und 12 dergleichen im Spritzenhause in Bereitschaft gehalten werden, wovon bey entstehenden Feuer, aus dem Spritzenhause, so viel als die Noth erfordert, an die Rathsdiener oder den Stadtverordneten der zum Retten beorderten Eigenthümer gegeben, die auf dem Rathhause aber, zurückbehalten werden sollen, um auf den Fall eines zweyten ausbrechenden Feuers davon Gebrauch machen zu können.

Der Rathsdiener soll für die Anzahl der an gedachten Orten befindlichen Eymer einstehen, und dafür sorgen, daß solche allemal wieder an Ort und Stelle gebracht, auch trocken und zu jeder Zeit im Stande gehalten werden, daher er, wenn ein Abgang darey entstehet, solchen ohnverzüglich dem Magistrat anzeigen muß.

§. 6.

Es soll auch sowohl die Kirche, als auch nachstehende Zünfte, aus ihren Mitteln eine gewisse Anzahl lederner Feuereymer förderlichst anschaffen, und letztere solche bey den Altmeistern des Gewerks bewahren lassen. Zu dem Ende die Gewerks Beisitzer die Gewerke anzuhalten haben, daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymer, ungesäumt angeschafft werde, als:

bey dem	Bäckergewerk	2 Stück
" "	Brauergewerk	2 "
" "	Böttchergewerk	2 "
" "	Leinwebergewerk	2 "
" den	Materialisten	2 "
" dem	Schmiedegewerk	2 "
" "	Schneidergewerk	2 "
" "	Schuhmachergewerk	2 "
" "	Tischlergewerk	2 "
" "	Töpfergewerk	2 "
" "	Schlächtergewerk	2 "
" "	Maurergewerk	2 "
" den	Zimmerleuten	2 "

Die Eimer der Kirche, Zünfte und Handwerker, Handwerks-Eimer müssen ihre Zeichen haben.

Die Feuereymer jeden Gewerks müssen gleichfalls mit einem besondern Zeichen bezeichnet, und bey 8 Gr. Strafe für jeden fehlenden Eymer zu allen Zeiten vollzählig und in brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 7.

Gemeine Handspritzen, Leitern und Hacken.

Es soll auch auf dem Rath- und Spritzenhause die bisherige Anzahl von Handspritzen, so wie die daselbst vorhandene Feuerleitern und Feuerhaken jederzeit in gutem und vollzähligen Stande erhalten werden, wofür die Feuerherren einstehen sollen, und muß der Magistrat dafür sorgen, daß annoch kurze Leitern, die ein oder zwey Menschen regieren können, angeschafft werden. Bey entstehendem Feuer müssen die großen Spritzen in

Ermangelung der Pferde durch die dazu beorderte Bürger heran gebracht werden.

§. 8.

Anzahl der großen Spritzen und deren Probirungen zweymal im Jahr.

Bis auf weitere Verordnung soll hieselbst vorhanden seyn:
Eine große Spritze mit einem Schlauche,
Eine kupferne Rohrspritze,
welche von denen, die dazu bestellt sind, in guter Aufsicht gehalten, auch alle Jahr wenigstens zweymal, nemlich im Frühjahre und Herbste durch die dazu benannte Gewerke, im Beyseyn des Magistrats probirt werden sollen.

§. 9.

Alle die zu den Feueranstalten geordn. Leute sollen sich beym Probiren der Spritzen einfinden und sich dabey in dem, was ihnen aufgetragen ist, üben.

Hierbey sollen sich alle sonst zu den Feueranstalten verordnete, und zu der Zeit kommandirte Leute einfinden, und sich in dem was jedem dabey aufgetragen ist, üben, weshalb auch die Gewerksbeysitzer bey den Zusammenkünften der Gewerke ihnen ihre diesfällige Schuldigkeit einschärfen sollen.

Wenn aber demohngeachtet einige Handwerker bey Probirung der Spritzen ausbleiben sollten, so soll ein Meister mit 16 Gr., ein Geselle aber mit 8 Gr. Strafe belegt werden.

Es sollen auch die Spritzenmeister und Jungmeister der Gewerke nach gelöschtem Feuer, ein pflichtmäßiges Verzeichniß derjenigen Handwerker, welche ausgeblieben, oder zu spät gekommen, oder die nicht ihre Schuldigkeit gethan haben, bey dem Magistrat bey einem Thaler Strafe einreichen.

§. 10.

Brunnen und Thienen im Stande.

Die verordnete Brunnenherren, sollen die Brunnen der Stadt zum öftern visitiren, und zugleich auf die dabey befindliche Schleife und Wasserthienen Acht haben, auch was sie mangelhaft finden sofort zur Reparatur anzeigen.

§. 11.

Thienen des Sommers voll Wasser zu halten, des Winters umzukehren.

Desgleichen haben die Brunnenherren dahin zu sehen und dafür einzustehen, daß alle Thienen an den Brunnen, so lange als es die Jahreszeit leidet, durch die Rathsdiener und Nachtwächter voll Wasser gehalten, zur Winterszeit aber ausgegossen und umgekehrt, die Schleifen aber, damit sie nicht anfrieren, untergelegt, und wenn sie dennoch wider Vermuthen anfrieren möchten, losgerissen werden, damit im Falle der Noth, dadurch kein Hinderniß entstehe.

Titul III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen, auch was jeder bey Löschung desselben thun und in Acht nehmen soll.

§. 1.

Die Nachtwächter sollen bey dem Ausbruch eines Feuers den Wachten und Befehlshabern melden, die Nachbaren allarmiren, u. zur Dämpfung

Wie sich die Patrouillen und Wachten zu verhalten haben, wenn sie zu Nachtzeiten ein Feuer entstehen sehen, wird der Commandeur der Garnison, im Fall dergleichen zu Oranienburg vorhanden, Befehl geben. Wenn aber die Nachtwächter in einem Hause ein verdächtiges Feuer entstehen sehen, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, müssen sie sich dasselbe, ohne unzeitigen Lerm oder Ungestüm, öffnen lassen, und sich von der Ursache des Vorfalls überzeugen: finden sich die Umstände so angethan,

than, daß solche dem Hause, oder wohl gar der Stadt gefährlich werden könnten, müssen dieselben solches unverzüglich den Wachten und Befehlshabern melden, auch die Nachbarn rufen, und mit ihnen dämpfen und retten helfen, bis mehrere Hülfe kommt, sich auch sonst nach der ihnen ertheilten Instruction genau verhalten. Wie denn auch die Nachtwächter, wenn selbige ein Feuer in der Nachbarschaft aufgehen sehen, ebenfalls sofort Lerm machen, die Sturmglocke ziehen lassen, und die Spritzenmeister zu den Spritzen, wovon jedoch nur eine allemal über Land gehet, ausserdem auch überall die Bürger munter machen müssen.

des Feuers möglichst entwirken.

§. 2.

Ein jeder Hausvater oder Hausmutter soll, wenn aller verordneten Vorsicht ohnerachtet in seinem Hause ein Feuer auskommen sollte, es sey in oder vor der Stadt, bey Tag oder Nacht, sogleich ein Geschrey machen, seine Nachbaren um Hülfe rufen, auch solches bey der nächsten Stadtwache melden lassen, damit das Feuer ehe es mehr Kraft gewinnt, gedämpft werde. Wenn sich aber der Hauswirth beykommen lassen sollte, das Feuer zu verheimlichen, in der Hoffnung solches mit den Seinigen zu löschen, und dahero solches erst beym völligen Aufbruch, und durch das Stürmen kund wird, soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen ist, andern zum Exempel nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 20. §. 1566. auch selbst alsdann, wenn das Feuer würklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

Hauswirthe sollen das Feuer durch Geschrey kund machen, und der Wache melden lassen.

§. 3.

Wenn einer der Nachbaren bemerkt oder erfährt, daß ein Feuer in der Nachbarschaft aufgehet, so soll derselbe unverzüglich ein Geschrey, es sey bey Tag oder Nacht machen, und dadurch die vorhandene Feuersgefahr kund thun, damit die Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen. Eben dies soll das Gesinde in dem Hause, worin das Feuer entsteht, thun, wenn es der Hauswirth nicht selbst thut oder thun will.

Die Nachbaren und das Gesinde im Hause, worin ein Feuer entstehet, sollen ein Gleiches thun.

§. 4.

Es muß auch sofort bey entstehendem Feuer die Sturmglocke angezogen, und die benachbarten Leute dadurch zur Rettung und Hülfe gerufen werden, welches zu thun des Küsters, Uhrstellers, Todtengräbers und der Glockentreter Sache ist; und hat besonders der Pferdehirte, weil die mehresten und fast alle Pferde, sowohl bey Tage als bey Nacht, auf die Gemeindehütung zu seyn pflegen, genau auf diese Stürmung Acht zu haben, und sobald er selbige vernimmt, in der größten Eil die Pferde, nach der dazu bestimmten und ihm bey seiner Annahme angewiesenen Orte zu treiben, damit diejenigen Bürger, die solche zur Feuerlöschung gebrauchen, sie gleich habhaft werden können.

Die Sturmglocke muß gezogen werden.

Der Hirte soll die auf die Gemeindeweide befindlichen Pferde bey Vermehrung des Stürmens sofort, auf den ihm angewiesenen Ort treiben.

§. 5.

Wenn vor den Thoren Feuer entstehet, müssen die Nachbaren, oder wer solches zuerst entdecket, es der Thorwache melden, und diese muß solches aufs schleunigste der Hauptwache anzeigen, damit daselbst, wie bey einem in der Stadt entstehenden Feuer die Trommel von der Hauptwache gerührt, und die Einwohner zur Rettung aufgemuntert werden.

Wenn vor den Thoren Feuer entstehet, so muß solches der nächsten Thorwache gemeldet werden

§. 6.

Zeichen, beym zweyten Feuer und beym bloßen Schornsteinbrennen, auch wenn die Gefahr abnimmt.

Eben so muß auch wenn während des Feuers an einem andern Orte ein zweytes Feuer entstehet, solches kund gemacht, jedoch mit dem Stürmen und Trommelschlag in der Maasse angehalten werden, als die Gefahr abnimmt. Bloßes Schornsteinbrennen, wenn solches auch zur Nachtzeit vorfällt, muß nur allein durch Stürmen mit der Glocke angedeutet werden.

§. 7.

Bey Nachtzeit soll vor jedes Haus eine Laterne oder brennende Lichter in die Fenster gesetzet werden.

Sobald nur ein Zeichen der Feuersbrunst gegeben wird, muß vor jedes Haus bey 4 Gr. Strafe, eine Laterne gehänget, oder brennende Lichter behutsam in die Fenster gesetzt werden, damit diejenigen, die zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, und Schaden oder Unordnung, so im Finstern leicht entstehen kann, möglichst verhütet werde.

§. 8.

Vor den Häusern sollen gefüllte Wasserthieuen gesetzt, auch dergleichen auf die Böden gebracht werden.

Desgleichen soll ein jeder, insonderheit in der Gegend und dem Viertel, wo das Feuer ist, Zober und Thienen voll Wasser vor seiner Hausthür setzen, damit es daran nicht fehlen möge. Die Nachbaren sollen auch auf denobersten Boden ihres Hauses, bey entstehendem Feuer einen oder mehrere Zober mit Wasser und Handspritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster zu machen, und vor allen Dingen die Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit darin kein Flugfeuer Schaden verursachen möge.

Es sollen auch einige Stadtverordneten herumgehen und dahin sehen, daß denjenigen, was in diesem §. geordnet ist, überall genaue Folge geleistet werde. Damit auch die Einwohner wissen mögen, wie weit jedes Viertel oder jede Abtheilung der Stadt Oranienburg, in diesem Fall sich erstrecken soll: so fängt sich das erste Viertel von No. 1 des Hauses an, und geht bis No. 48.

Das zweyte Viertel von No. 49 bis 92.
Das dritte Viertel von No. 93 bis 144.
Das vierte Viertel von No. 145 bis 161 inclusive der auf der Königl. Amtsfreyheit wohnenden.

Zu jedem dieser Viertel soll ein Viertelsherr geordnet seyn, welcher die erste Hülfe und Rettungsmittel, mit oder ohne die nächsten Stadtverordneten so lange veranstalten muß, bis die zum Feuer kommandirten Bürger ankommen.

Diese Viertelsherren müssen auch sofort den in Feuersgefahr stehenden Leuten einen Platz, wozu dorten der Schloßplatz bestimmt wird, wohin die zu rettenden Effekten gebracht werden können, anweisen und treue Leute dazu bestellen, welcher Platz wie §. 14 geordnet, von der zuerst ankommenden Bürgerwache unverzüglich besetzt werden soll: übrigens müssen die Viertelsherren, nachdem die Bürgerschaft angekommen ist, nicht vom Feuer gehen, sondern bey der Hand bleiben, damit durch sie die nöthigsten Anordnungen bewürkt werden können.

§. 9.

Die Feuer- und Brunnenherren sollen am ersten Wasser ziehen lassen, und das Tischlergewerk damit continuiren.

Die Feuer- und Brunnenherren sollen sofort nach angedeuteten Feuer, indem sie zum Feuer gehen, vor allen Dingen anordnen helfen, daß die ledigen Thienen und andere Wassergefäße sogleich angefüllt und Wasser zum Feuer angefahren werde.

Das Tischlergewerk aber hat zu veranstalten, daß damit ohne Unterlaß continuirt und durch die Dienstboten hauptsächlich in dem Brand- und nächsten Viertel die Pumpen gezogen, auch die Thienen mit reinem Wasser, damit die Spritzen nicht verdorben werden, angefüllt, und solche zum Feuer geschaft werden.

§. 10.

Die Schornsteinfeger sollen unverzüglich sich beym Feuer einfinden.

Der Schornsteinfeger mit seinen Gesellen und Jungen, sollen sich unverzüglich beym Feuer einfinden, und wenn es nöthig ist, die Dächer besteigen, wozu nasse Säcke vorhanden seyn, und von den Nachbaren herbeygeschaft werden müssen.

§. 11.

Die Nachbarn der nächsten Straße sollen die erste Hülfe leisten.

Sobald nun ein Geschrey vom Feuer auf die Straße entstehet, mit der Glocke gestürmet oder die Trommel gerühret wird, sollen die Nachbaren, sowohl in derselben als in der nächsten Straße unverzüglich mit ihren Eymern voll Wasser, Handspritzen und anderen Wassergeräthen hinzueilen, und das Feuer unter Aufsicht der nächsten Viertelherren und Stadtverordneten, wie §. 8. gedacht, bey Zeiten zu dämpfen suchen, auch damit so lange anhalten, bis die zur Löschung des Feuers insonderheit verordnete und andere Hülfe ankommt, alsdann diese zum fernern Löschen nicht weiter verbunden seyn sollen.

Von diesen Nachbaren werden aber ausgenommen, die drey auf jeder Seite und die drey gerade gegen über wohnenden, auch drey oder mehr von hinten am Hofe des brennenden Hauses unmittelbar anstoßenden Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hause bleiben mögen. Die übrigen hingegen müssen durch ihre Domestiquen oder Methsleute die §. 8. verordnete Praecautions-Anstalten, in ihren Häusern wahrnehmen lassen, und wo möglich selbst ihren Mitbürgern am ersten zu Hülfe kommen, damit die Rettung mit mehrerem Ernste bewürkt, Diebstahl und Unfug aber möglichst verhütet werden möge.

§. 12.

Jeder Böttchermeister soll 2 Zober zu Handspritzen bereit halten.

Damit es aber bey Löschung des Feuers, an Wassergefäßen zu Handspritzen nicht fehlen möge, soll jeder Böttcher zu allen Zeiten 2 Zober bereit halten, und solche bey entstehendem Feuer durch seine Leute schleunigst zum Feuer bringen lassen.

§. 13.

Das Spritzenhaus muß schleunigst geöfnet werden.

Sobald ein Feuer kund gemacht wird, müssen die Magistratspersonen und die Spritzenmeister, welche den Schlüssel zum Spritzenhause haben, augenblicklich das Spritzenhaus öfnen lassen, welches auch bey aufsteigenden schweren Gewitter geschehen muß, und der Rathsdiener muß sogleich bey Verlust seines Dienstes, oder anderer nachdrücklichen Bestrafung, wenn es Nachtzeit ist, das Spritzenhaus eröfnen, einige Laternen daselbst aushängen, zur schleunigen Fortschaffung der Feuerleitern und Hacken, durch die dazu beordnete Bürger, welche sich ebenfalls in größter Eil daselbst einfinden müssen, möglichsten Fleiß anwenden, um alles dasjenige verrichten, wozu ihm seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet.

§. 14.

Außerdem müssen sich auch sämmtliche Magistratsglieder, sobald ein Feuer kund gemacht wird, sofort bey dem Feuer einfinden, auf alles fleißig Acht haben, und dahin sehen, daß bey Löschung des Feuers mit Ord-

nung und zweckmäßiger Thätigkeit zu Werke gegangen werde, und daß jeder bey die Feueranstalten angestellte Bürger und Officiant seine Pflicht vollständig beobachte, wie sie denn auch die Leute zum Löschen und Arbeiten anmahnen müssen. Sollte aber das Feuer in der Nähe des Rathhauses entstehen, oder das ausgebrochene Feuer dahin um sich greifen, so muß der Justiz-Burgemeister mit den Gerichtsbeysitzer sich auf das Rathhaus verfügen, und daselbst zur Rettung des rathhäuslichen Archivs und der Registratur die würksamsten Anstalten treffen, und bey annähernder Gefahr verfügen, daß die Bürger durch den Policey-Burgemeister, mittelst eines blechernen Feuerzeichens angewiesen werden, sich mit Kiepen, Körben oder Säcken, unverzüglich auf dem Rathhause zu gestellen. Nicht minder müssen sich auch die Stadt-Verordneten, Viertels- und Feuerherren, bey Entstehung eines Feuers ohne den geringsten Verzug beym Feuer einstellen, und zur Löschung und Rettung die nöthigen Anordnungen treffen, auch dahin sehen, daß die Arbeiter nicht irre gemacht werden, zu dem Ende haben einige derselben auf das Haus und dessen Rettung, insbesondere aber, auf die zweckmäßige Anstellung der Spritzen, Leitern, Hacken und der dazu geordnete Handwerker, andere wieder auf die von beyden Seiten des Hauses, wie hernach geordnet ist, mit Feuereymern angestellte Leute und auf die schleunige Herbeyschaffung gefüllter Wassergthienen Acht zu haben: andere aber sollen die Aufsicht bey dem Retteplatz führen, damit bey Rettung der Effecten, keine Unordnung oder Diebstahl vorgehe; überhaupt aber soll jeder bey dem Geschäft bleiben, welches ihm in solchen Fällen besonders aufgetragen ist, ohne sich in die Geschäfte eines andern zu mischen.

§. 15.

Die Todtengräber u. Glockenläuter sollen auf dem Kirchboden bleiben.

Die bestellten Glockentreter sollen sich bey Entstehung eines Feuers unverzüglich auf die Kirche verfügen, daselbst auf das Feuer wohl Acht haben, stürmen helfen, und mit Handspritzen das etwanige Flugfeuer vom Kirchendache abzuwenden suchen, auch so lange bey diesen Posten bleiben, bis alle Gefahr vorüber ist, wie sich denn auch die Kirchenvorsteher nebst den Küstern auf den Kirchhof einfinden, Wasser- und Handspritzen bereit halten, und überall der Kirche Schaden verhüten helfen müssen.

§. 16.

Spritzenmeister sollen schleunigst die Spritzen herbeyschaffen u. dabey bleiben.

Die Spritzenmeister und wer sonst zu den großen Spritzen bestellt ist, sollen sich bey entstehenden Feuerlermen schleunigst nach dem Spritzenhause begeben, und besorgen, daß ihre Spritzen und Eymer ohne den mindesten Verzug unter ihrer Direktion, durch die dazu angeordnete Bürger, unbeschädigt, zur Feuerstelle gebracht werden, bey der sie auch selbst so lange verbleiben müssen, bis alle Gefahr vorüber und die Mannschaften entlassen worden sind. Es soll auch kein Spritzenmeister ohne Vorwissen des Magistrats verreisen, und soll während seiner Abwesenheit ein anderer vom Magistrat dazu angestellet werden: übrigens müssen die Spritzenmeister den Befehlshabern in Richtung der Röhre, wie solches zur Löschung des Brandes und Vermeidung der Gefahr am besten und würksamsten erachtet wird, schuldige Folge leisten, auch wie vorhin verordnet ohne Befehl, von den Spritzen nicht abgehen, oder andere unverständige Leute dabey anstellen, bis der Brand völlig gelöscht ist, und überall ihrem Amte ein völliges Genüge leisten.

§. 17.

§. 17.

Spritzen und Feuergeräthschaften sollen angefahren werden.

Die zur Herbeyschaffung der Spritzen und Feuer-Geräthschaften bestimmte Bürger, wovon jeder bey seiner Beorderung durch den Stadt-Lieutenant ein blechernes Feuerzeichen erhält, müssen sich sobald Feuerlerm entsteht mit ihren Knechten und angeschirrten Pferden, unverzüglich nach dem Spritzenhause begeben, und soll bey jeder Spritze Licht in Laternen nebst Feuerzeug vorräthig gehalten werden, damit zur Nachtzeit auf das erste Zeichen das Licht angestochen, und die Spritzen sofort herausgebracht werden können.

§. 18.

Desgleichen Wasserthienen.

Die zur Anfahrung der Wasserthienen beorderte Bürger, die ebenfalls wie im vorhergehenden §. bemerkt, durch Einhändigung eines blechernen Feuerzeichens, dazu besondere Anweisung erhalten, müssen sogleich bey entstehenden Feuerlerm die mit reinem Wasser angefüllten Thienen, von den ihnen angewiesenen Brunnen zur Feuerstelle anfahren, und selbige zur Vermeidung aller Unordnung, bey 12 Gr. Strafe die Thienen an keinen andern als den ihnen angewiesenen Brunnen, an welchen von den 8 Eigenthümern, die die Brunnenlaternen in ihren Häusern haben, sofort die erleuchtete Latecne an die daran befindliche Hacken angehängt werden müssen, holen, auch das Wasser von keinem andern Brunnen herbey schaffen als welcher ihnen angewiesen ist.

§. 19.

Eximirte und andere die Pferde halten, sollen solche zur Wasseranfuhre hergeben.

Nicht weniger sollen alle Einwohner, die Pferde halten, selbst die Eximirten nicht ausgenommen, ihre Pferde und Knechte so geschwind als möglich zur Wasseranfuhre schicken, und so lange bey diesem Geschäft belassen, bis das Feuer völlig gelöscht ist. Diejenigen Bürger und Eximirte, welche ihre Pferde zur Hand haben, und solche ohne zureichende Ursache zu Hause behalten, sollen mit Ausnahme der nächsten Nachbarn, die nach dem §. 11. davon frey bleiben, jeder in eine Strafe von 2 Rthlr. genommen werden: übrigens muß ein jeder, welcher Spritzen oder Wasserkufen anfährt, solche dahin bringen, wohin er angewiesen wird.

§. 20.

Eximirte müssen Dienstboten mit Eymern, zum Pumpen und Tragen des Wassers schicken.

Die possessionirten Eximirten und die Judenschaft, wie auch diejenigen Kaufleute und andere Bürger, die nicht bereits ihre Pferde zur Feuer-Hülfe gesandt haben, oder persönlich dabey zu erscheinen verbunden sind, müssen jeder einen Mann, nebst Feuereymer zum Pumpen und Wassertragen beym Feuer senden. Diejenigen, welche bey dem Brunnen die Aufsicht haben, halten selbige zur Arbeit an, und geben darauf Acht, daß sie nicht davon laufen, sorgen auch dafür, daß die Thienen rein sind, wenn sie mit Wasser gefüllt werden, damit die Spritzen nicht verdorben werden.

§. 21.

Unbrauchbare Leute sollen nicht zur Feuerhülfe gesandt werden.

Zur Feuerhülfe aber müssen keine unvermögende Mägde, Jungen, oder sonst unnützes Gesinde geschickt, sondern selbigen zu Hause zur nöthigen Bereitschaft Arbeit gegeben werden.

§. 22.

Auch die Fremden in ihrer Herberge bleiben.

Die Fremden müssen bey entstandenem Feuer in ihren Herbergen bleiben, und sind die Wirthe schuldig, ihnen solches zu bedeuten. Sollte sich aber demohngeachtet ein Fremder bey der Feuerstelle einfinden, ohne

löschen zu helfen, und selbiger nicht auszuweisen vermöchte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen; so wird er sich selbst beyzumessen haben, wenn er angehalten, und nach Befinden der Umstände in Verhaft genommen wird.

§. 23.

Das andringende Volk soll abgehalten, und was leicht Feuer fangen kann, weggebracht werden.

Alle diejenigen, welche wie im §. 17. gedacht, mittelst eines blechernen Feuerzeichens zur Löschung des Brandes ausdrücklich beordert sind, müssen allem An- und Zudringen unnützer Leute steuern, und selbige so weit von der Brandstätte entfernen, daß die Arbeiter Raum genug behalten, um das, was ihnen befohlen werden, gehörig zu verrichten. Ferner müssen sie alle und jede Zugänge zum Feuer in der Art besetzen, daß man die Feuerstelle genau beobachten und alles, was dabey geschieht, sehen kann. Nicht weniger sollen sie den bestimmten Rettungsplatz, wohin alle gerettete Effekten gebracht werden müssen, in Sicherheit setzen, auch alles, was leicht Feuer fangen kann, auf vorgängige Anweisung der Befehlshaber, sogleich aus dem Wege schaffen.

§. 24.

Spritzen und Wasserkufen sollen nicht allzunahe an das Feuer gefahren werden.

Bey den Zugängen zum Feuer sollen die Spritzen und Wasserkufen in guter Ordnung angefahren, ausgeschöpft und was ledig ist, wieder abgefahren werden. Damit aber beym Feuer genugsamer Raum sey, und das herunterfallende Feuer ꝛc. niemanden beschädige, oder im Löschen behindere, sollen die Spritzen und Wasserkufen nicht zu nahe an die Brandstelle gefahren werden, sondern etwas abwärts bleiben.

§. 25.

Die Leute mit Eymern sollen nach der Reihe gestellet werden.

Es haben auch die Befehlshaber beym Feuer, in so weit es nach dem Locale thunlich ist, die Einrichtung zu treffen, daß von den Wasserkufen an bis zu den Spritzen, die Eigenthümer, Handwerksgesellen, Domestiquen ꝛc. welche mit Eymern kommen, imgleichen die zum Feuer beorderte Mannschaften, welche zu Besetzung der Zugänge nicht nöthig sind, zur Vermeidung alles Gedränges und Verwirrung, in verschiedene lange Reihen gestellet werden, wovon einige, die mit reinem Wasser angefüllten Eymer von Hand zu Hand an die Spritzen reichen, andere Reihen aber die leeren Eymer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu den Wasserkufen zurückgeben.

§. 26.

Anbefund derjenigen, so bey der großen Schlauchspritze beordert sind.

Zur Arbeit bey der großen Schlauchspritze, müssen sich folgende Handwerker einstellen, und zugleich ihre Feuereymer mitbringen: nemlich,

1) zur großen Schlauchspritze:
   a. die Brauer-Innung und
   b. die Schuhmacher mit ihren Gesellen und Burschen.
2) Zur kleinen Rohrspritze:
   a. die Garnweber
   b. die Töpfer und
   c. die Schlächter
   } mit ihren Gesellen und Burschen.
3) zum Leiterhause bey der Kirche ist das sämmtliche Schneidergewerk,
4) beim 2ten Leiterhause am Lustgarten das sämmtliche Bäckergewerk, welche schuldig sind die Feuerleitern und Hacken sofort an den Ort, wo ein Brand entstehet, hinzubringen. Der Spritzenmeister muß mit seiner Spritze nicht von der Stelle weichen, die ihm angewiesen ist.

Die

Die Meister drücken selbige, weil sie darauf beym Probespritzen gehörig geübt sind, die Gesellen aber nebst dazu zu beordernden Bürger reichen das Wasser aus den zugeführten Wasserthienen dergestalt zu, daß sie sich vor letzterer bis zur Spritze in zwey Reihen stellen, wovon die eine Reihe die vollen Eymer bis zur Spritze, und die andere die ledigen Eymer bis zur Thiene sich zureicht.

Die Meister müssen dafür einstehen, daß keiner von ihren Gesellen oder Burschen ausbleibt, und muß jeder, er sey Meister, Geselle oder Bursche, sein Feuerzeichen an den Spritzenmeister der Spritze, zu welcher er angewiesen ist, abgeben, und nicht eher davon abgehen, bevor er nicht sein an den Spritzenmeister abgegebenes Feuerzeichen von ihm wieder zurück erhalten hat, damit nach gelöschtem Feuer untersucht werden kann, wer dabey nicht erschienen ist, welcher sodann zur gebührenden Bestrafung die hiermit auf 5 Rthlr. Geld oder 8 Tage Gefängnißstrafe festgesetzt wird, gezogen werden soll. Diese Feuerzeichen, wozu eine jede Gewerkslade die Kosten herzugeben schuldig ist, müssen von Blech mit der Benennung des Gewerks und der Nummer dessen versehen seyn, der solches erhalten hat, als worüber bey den Gewerken, von den Altmeistern ein richtiges Verzeichniß zu halten ist. Der Schlauch wird bloß von Meistern in die Höhe getrieben, und sollen diese hierzu besondere Anweisung erhalten, damit der Schlauch nicht Schaden leide.

§. 27.

Die Baugewerksleute sollen sich schleunig zur Rettung einfinden.

Sämmtliche Maurer und Zimmerleute müssen sich nebst ihren Gesellen und Burschen bey entstandenen Feuer aufs schleunigste mit Axt, Beilen und Hacken dabey einfinden, auch die ihnen von den gegenwärtigen Magistrats-Personen oder sonstigen Befehlshabern gegebene Befehle, zum Abbrechen einiger Gebäude, Durchschlagung einiger Fächer, in Abwendung und Löschung des Flugfeuers ꝛc. genau und ohne Widerrede, bey schwerer Ahndung zur Ausübung bringen, keineswegs aber ihrer Willkühr folgen, sondern ihre etwanige Vorschläge mit Bescheidenheit den Befehlshabern vortragen, und die Genehmigung derselben abwarten: auch sollen sie die abzuwerfenden Dachsteine nicht auf die Straße werfen, sondern auf dem Boden legen, das Haus, wenn die Hacken gebraucht werden, nicht von einander reißen, sondern in sich selbst zusammenstoßen, weil sonst nicht nur die Leute beschädigt, sondern auch die Rettung gehindert wird.

§. 28.

Zum zweyten Feuer soll Niemand ohne Befehl von dem ersten abgehn.

Wenn bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entstehen, oder durch ein Flugfeuer angezündet werden sollte, muß keiner von dem ersten Feuer abgehen, als bis die Befehlshaber angeordnet haben, wie viel Mannschaften, Spritzen, Leitern und Haken und Eymer zum zweyten Feuer abgegeben werden sollen.

Es soll auch die vor dem Rathhause, durch mehrerwähnte blecherne Feuerzeichen beorderte Reservewache, bey dem zweyten Feuer schleunigst zu Hülfe kommen, und des Endes die auf dem Rathhause zurückgebliebenen Eymer mitnehmen.

§. 29.

Die Arbeiter sollen nicht übel traktirt, auch keine Zänkereyen dabey gelitten werden.

Endlich sollen auch die beym Feuer gegenwärtige Befehlshaber sich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gütliches und ernstliches Zureden, mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrüßlich oder gar von Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden.

Wer aber Zank und Hader dabey anzurichten sucht, sich den Anordnungen der Befehlshaber widersetzet, seine Schuldigkeit zu beobachten verweigert, oder sich sonst ungebührlich beträget, betrinkt ꝛc. soll sofort arretiret und demnächst nachdrücklich bestrafet werden.

Titul IV.

Was nach gedämpften Feuer zu beobachten ist.

§. 1.

Ein Bürger-Commando soll bey der Feuerstelle bleiben, nebst einigen Handwerksleuten.

Wenn ein Feuer gelöscht ist, sollen einige Bürger beordert werden, welche nebst den Mannschaften, so von der Stadtwache dabey gelassen werden, den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2.

So sollen auch einige Zimmer- und Mauerleute beordert werden, sich auf solchen unvermutheten Fall zur schleunigen Rettung bereit zu halten.

§ 3.

Die zum Löschen commandirte Mannschaften dürfen nicht eher abgehen, als bis sie verlesen und entlassen worden.

Die zum Löschen beorderte Mannschaften dürfen nicht eher abgehen, als bis sie gehörig verlesen, und dadurch ausgemittelt worden, ob sie alle noch gegenwärtig sind, und sollen die Verlaufenen gleich den Ausgebliebenen wie ad Tit. III. §. 26. verordnet ist, dem Magistrat zur Bestrafung angezeigt werden.

§. 4.

Abgegangene Eymer des Publici sollen ersetzet werden.

Die von dem Rath- und Spritzenhause verabfolgten Eymer, sollen, wenn die Gefahr gänzlich vorüber ist, dahin zurückgebracht und von den Empfängern an dem Rathsdiener oder an wem es sonst befohlen wird, abgeliefert werden; sollte sich auch einiger Abgang bey den Privat-Feuereymern ergeben, so haben die Eigenthümer solches sofort an dem Magistrat anzuzeigen, damit ihnen solcher ersetzt werden könne.

§. 5.

Die Wasserthienen und Spritzen sollen wieder an Ort und Stelle gebracht werden.

Es sollen auch die Schlitten mit den Wasserthienen bey den Brunnen, zu welchen sie gehören, durch diejenigen, die sie herbeygebracht haben, wieder hingeführet, desgleichen die Spritzen, Leitern und Haken an den Ort, woher sie geholet worden, zurückgeliefert werden.

§. 6.

sollen auch visitirt werden.

Die Viertelsherren sollen darauf, ein jeder in dem Theile der Stadt welcher ihm angewiesen ist, die Thienen und Schlitten, auch die Leitern und Haken genau nachsehen, und was daran schadhaft gefunden worden, dem Magistrat sofort anzeigen, damit selbiger die Reparatur sofort veranstalten und die Anweisung der dazu erforderlichen Kosten bey den Behörden bewirken könne.

§. 7.

Die Spritzenmeister sollen dafür sorgen, daß die Spritzen gut zurückgebracht werden.

Die Spritzenmeister so zur Aufsicht und Regierung der großen Spritze bestellet sind, sollen darauf Acht haben, daß selbige ohne Schaden wieder zurückgeschafft werde, und müssen sie, wenn daran etwas schadhaft geworden, solches sofort dem Magistrat zur schleunigen Ausbesserung anzeigen:

wäre

wäre aber dieser Schaden durch ihre Unvorsichtigkeit, oder dadurch verursacht worden, daß sie den Tit. III. §. 16. zuwider, andern Leuten die Regierung der Spritzen aufgetragen haben, ohne selbige anzuweisen, wie sie mit der Spritze umgehen sollen, so müssen sie solchen ersetzen.

§. 8.

Nach dem Feuer sollen die Brunnen visitirt werden.

Die Brunnenherren sollen auch sogleich nach gelöschtem Feuer mit Zuziehung der Brunnenmacher, die Brunnen überall genau visitiren, und was schadhaft befunden worden, dem Magistrat anzeigen, welcher die nöthige Reparatur sofort veranstalten muß.

§. 9.

Es muß auch der Magistrat sogleich nach Löschung des Feuers untersuchen, ob alle diejenigen, welche in dieser Feuerordnung bey entstandenem Feuer bestimmte Pflichten und Verbindlichkeiten auferleget sind, solche erfüllet haben, zu dem Ende derselbe diejenigen, die darüber zuverläßige Antwort geben können, vorfordern lassen muß, um diejenigen anzuzeigen, welche in Leistung ihrer Pflicht säumig gewesen, oder gar nicht erschienen sind, auch welche vor andern sich bey der Rettung und Löschung des Feuers ausgezeichnet haben, worauf jene zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, und letztere wegen ihres ruhmwürdigen Eifers eine öffentliche Belobung, oder eine verhältnißmäßige Remuneration erhalten müssen.

§. 10.

Verbesserungs-Vorschläge bey den Feueranstalten sollen angezeigt werden.

Sollte jemand an einem oder dem andern Punkt bey den Feueranstalten zu Oranienburg einen Mangel gefunden haben; und wie solcher zu verbessern gründliche Vorschläge thun können: so muß derselbe solche dem Magistrat eröffnen, und soll dem Befinden nach darauf reflectiret werden.

§. 11.

Auf die Ursach des Feuers zu inquiriren.

Endlich soll auch sofort nach dem Feuer von dem Magistrat, auch vorkommenden Umständen nach, die Ursach des Feuers, und woher solches entstanden, genau untersucht, und die diesfälligen Verhandlungen der Churmärkschen Cammer zur weitern Verfügung eingereicht werden.

§. 12.

Strafe des Diebstahls an Feuereymer und deren Verheelung.

Wenn jemand Feuereymer oder anderes Feuergeräthe entwendet, und dessen überführet wird, soll derselbe nach Vorschrift des allgem. Landrechts P. 2. Tit. 20, §. 1142 bestrafet werden, wie denn auch diejenigen, die dergleichen entwandte Feuereymer an sich gekaufet, oder in Verwahrung genommen haben, ohne solche kurz darauf und vor der Entdeckung selbst anzugeben, hart bestrafet werden sollen, weil dergleichen Eymer durch ihre Bezeichnung kennbar sind, und daher deren Ankauf oder Verheelung immer strafbar bleibt.

§. 13.

Strafe des Diebstahls beym Feuer und Belohnung des Denunzianten.

Derjenige aber, so aus den in Feuersgefahr stehenden Häusern, oder von den daraus geretteten Effecten etwas wegnimmt, und nicht sofort, oder längstens in 24 Stunden wiederbringet, oder der, falls ihm von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen kommen, und er solches dem Eigenthümer oder dem Magistrat nicht einliefert, derselbe soll, wenn diese Sache etwa über kurz oder lang bey ihm gefunden,

oder selbiger überführet wird, solche gehabt und veräussert zu haben, für einen öffentlichen Dieb gehalten, und ausser der Erstattung des Entwendeten nach gehörter und entschiedener Sache, nach den Gesetzen mit geschärfter Leibesstrafe und körperlicher Züchtigung beleget werden, welches auch in dem Fall, wenn einer bey der That betreten wird, wiewohl auch nach rechtlicher Untersuchung und richterlicher Entscheidung um so mehr statt finden muß. Auch soll der Angeber der gestohlnen Eymer und Effecten mit Verschweigung seines Namens, die Halbscheid der Geldstrafe, falls darauf erkannt wird, zur Belohnung erhalten.

Titul V.

Von Belohnungen derer, so bey entstandenem Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit einkommenden Strafen zu halten, auch endlich von Publication dieser Ordnung.

§ 1.

Belohnung dessen der ein Feuer entdeckt.

Wer zuerst ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, und solches kund macht, soll, wenn er auch ein Nachtwächter wäre, 2 Rthlr. zur Belohnung erhalten: diese soll auch derjenige erhalten, der ein Feuer am Tage wahrnimmt und zuerst Lerm macht.

§. 2.

Belohnung derer so die erste Spritze und Wasserthiene anfahren.

Derjenige, so die erste Spritze anfähret, erhält 2 Rthlr., der folgende 1 Rthlr. Wer die erste Feuerthiene mit Wasser zur Feuerstelle bringt, bekömmt 1 Rthlr. und der die zweyte anfährt 12 Gr. zur Belohnung, jedoch müssen sie auch, so lange es die Noth erfordert, mit der Hülfe fortfahren: nicht minder soll den vom platten Lande mit Spritzen und Eymern hereinkommenden Landleuten, wenn sie sich fleißig bezeigen, einige Erholungen durch Bier, Brodt und Brandtwein gegeben werden, die jedoch vom Magistrat und den Stadtverordneten verhältnißmäßig bestimmt werden und sich nicht über 5 bis höchstens 10 Rthlr. belaufen muß.

§. 3.

Belohnung derjenigen, die sich beym Löschen des Feuers am meisten hervorgethan haben.

Diejenigen, so sich beym Löschen des Feuers am meisten hervorgethan haben, sollen nach dem Ermessen des Magistrats und der Stadtverordneten eine Belohnung von 1 bis 4 Rthlr. erhalten.

§. 4.

Die vom Feuer beschädigten sollen verpflegt und curiret werden.

Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommt, erhält freye Kur und Verpflegung bis zu seiner Genesung: wenn er aber gar sein Leben dabey einbüßet, so soll er aus der Armenkasse ehrlich begraben, und für die Seinigen billige Fürsorge getragen werden.

§. 5.

Die Strafgelder aus dieser Feuerordnung sollen sämmtlich zur Stadtkasse fliessen, und bey dieser unter einen besondern Titel berechnet werden.

Zu solchen Ausgaben sollen alle einkommende Strafen von Schornsteinbränden, auch sämmtliche Geldstrafen, welche den Contravenienten dieser Feuerordnung zuerkannt werden, angewandt, und diese Strafgelder bey der Kämmereykasse, weil hier keine andere Stadtkasse vorhanden, obschon unter einem besondern Titel verrechnet werden. Wenn indessen dieser Fond nicht zureicht, so soll der erforderliche Zuschuß aus der Kämmereykasse bestritten, jedoch in jedem Fall davon besonders berichtet, und die Approbation darüber bey der Behörde nachgesuchet werden.

§. 6.

§. 6.

Dagegen wird allen, die sich zum Retten und Löschen einfinden müssen, oder freywillig eingefunden haben, verboten, von denjenigen, die einen Brandschaden erlitten haben, einige Belohnung zu fordern.

Niemand soll von den Abgebrannten etwas fordern.

§. 7.

Damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit dieser Feuerordnung bey verwürkter Strafe entschuldigen könne; soll dieselbe zum Druck befördert, die Druckkosten aus der Kämmereykasse bestritten, und jedem Hausbesitzer und Miethsbürger, bey Publication derselben, ein Exemplar davon unentgeldlich zugestellet werden, welches er bey einer jeder Feuervisitation vorzeigen muß. Jedes Gewerk muß sich ein Exemplar dieser Feuerordnung zur Lade ankaufen, und solches alljährlich bey einer Zusammenkunft vorlesen lassen. Der Magistrat aber muß keinem neuen Bürger, er sey Ansäßiger oder Miethsbürger, eher den Bürgerbrief aushändigen, als bis derselbe sich eine ihm eigenthümlich zustehende Feuerordnung angeschafft, und vorgezeigt habe.

Jeder Hauswirth soll diese Feuerordnung gedruckt und ohnentgeldlich erhalten, und solche bey jeder Feuervisitation vorzuzeigen schuldig seyn.

Signatum Berlin, den 17ten September 1800.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Voß.

No. LVII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst vidimirter Taxe der Gebühren und Auslagen des Bücher-Auctions-Commissarii in Berlin. De Dato Berlin, den 25sten Septbr. 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die von Euch eingereichte revidirte Taxe der Gebühren und Auslagen für den Bücher-Auctions-Commissarium in hiesigen Residenzien, lassen Wir Euch mit den nöthig befundenen Abänderungen in der Anlage mit dem Befehl übersenden, selbige dem Auctions-Commissario Sonnin zur genauen Achtung zuzufertigen, solche auch dem Pupillen-Collegio, den französischen Colonie-Gerichten, dem hiesigen Magistrat, den Stadtgerichten, und dem Amte Mühlenhoff zu communiciren, imgleichen den Justiz-Commissarien durch einen öffentlichen Aushang bekannt zu machen, und zu besorgen, daß solche der Edicten-Sammlung unfehlbar inserirt werde. Zugleich aber habt Ihr auch dem Auctions-Commissario bekannt zu machen, daß es bey der Vorschrift des Auctions-Reglements, nach welchem ihm nicht freystehe, selbst mitzubieten, oder Aufträge von Kauflustigen zu übernehmen, sein unabänderliches Bewenden habe. Sind ꝛc. Berlin den 25sten Sept. 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Ad No. LVII.

Revidirte Taxe der Gebühren und Auslagen des Bücher-Auctions-Commissarii in Berlin.

No.		Rtlr.	Gr.
1	Für die Annahme der zu verkaufenden Bücher-Sammlung erhält der Bücher-Auctions-Commissarius:		
	a) wenn solche nicht aus mehr als 100 Bänden besteht	—	8
	b) wenn solche aus 100 bis 300 Bänden besteht	—	16
	c) — — aus 300 — 600 — —	1	—
	d) — — aus 600 — 1000 — —	1	8
	Wenn die Sammlung mehr als 1000 Bände enthält, wegen der überschießenden Zahl nach gleichen Verhältnisse.		
2	Für die Revision des Concepts des Catalogi für jeden gedruckten Bogen	—	16
3	Da sich der Bücher-Auctions-Commissarius, wegen seiner übrigen Geschäfte, nicht immer mit der Anfertigung der Bücherverzeichnisse beschäftigen kann; so ist solche, nicht als Schuldigkeit von ihm zu fordern, sondern es hängt von ihm ab, ob er sich damit befassen will, und in diesem Falle müssen sich die Interessenten wegen des Honorarii für die Anfertigung, des Verzeichnisses mit ihm vergleichen. Die gerichtlichen oder vormundschaftlichen Behörden haben, auf vorherige Berichtserstattung des Secretarii Causae und Curatoris massae über die Beschaffenheit der Büchersammlung einen Accord mit demjenigen schließen zu lassen, dem sie die Anfertigung des Bücherverzeichnisses auftragen.		
4	Für jeden Auctions-Termin, der volle zwey Stunden von Anfang des Verkaufs angerechnet, dauern muß	1	12
5	Zählgelder von jeden Hundert der Einnahme	—	12
6	An Copialien für die beglaubte Abschrift des Auctions-Protocolls für jeden Bogen	—	2
	Wobey jedoch nur die im Quart-Format beschriebenen Bogen, nicht aber der gedruckte Catalogus, womit das Auctions-Protocoll durchschossen ist, angerechnet werden.		
7	Für den Bericht, Anzeige oder Schreiben, womit das Auctions-Protocoll und die Gelder übersandt werden, oder welcher sonst, wegen der Auction nöthig sind, exclusive Stempel	—	6
8	Für jeden in der Wohnung des Auctions-Commissarii abgehaltenen Auctions-Termin an Stuben-Miethe	—	8

Der

No.		Rtlr.	Gr.
	Der Auctions-Commissarius, muß den Interessenten wenn sie auf den Verkauf der Bücher, bey ihm antragen, die Zeit bekannt machen, wenn ehe er die Auction anfangen kann. Verlangen selbige demohngeachtet von ihm, daß er die Bücher früher in Empfang nehmen soll, als solches nach dem ihnen angezeigten Auctions-Termin nöthig ist, so erhält er dafür vom Tage der Ueberlieferung der Bücher, bis zum Anfange der Auction monatlich, von jedem Hundert der Einnahme	—	12
9	Für die Heitzung der Auctionsstube, für jeden vom 15ten October bis 1sten May in der Behausung des Auctions-Commissarii abgehaltenen Termin	—	8
10	Für einen Arbeitsmann der bey dem Transport der Bücher nach der Wohnung des Auctions-Commissarii, und deren Aufstellung daselbst gebraucht wird, den ganzen Tag	—	16
	die Stunde	—	2
11	Für eine Fuhre mit einem Wagen	—	12
12	Die Druckkosten des Catalogi und Avertissements muß der Auctions-Commissarius, durch Quittungen nachweisen, und dafür Sorge tragen, daß die Interessenten, vom Buchdrucker, nicht im Preise übersetzt werden.		
	Der Ausrufer erhält für jeden Auctions-Termin	—	12
	wofür er die im Termin zu erkaufende Bücher in Ordnung bringen muß, ohne dafür besonders etwas fordern zu können.		
	Für den Anschlag oder das Ankleben der Auctions-Zettel, bekömmt selbiger	—	8

Signatum Berlin, den 25sten September 1800.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck.

No. LVIII. Rescript an die hiesigen Stadt-Gerichte: wegen Verwandlung freywilliger Subhastationen in nothwendige und der deshalb erforderlichen Subhastations-Frist. De Dato Berlin, den 29sten September 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euerm Bericht und Anfrage vom 26sten d. M. wegen Verwandlung freywilliger Subhastationen in nothwendige, ertheilen Wir Euch hierdurch zur Resolution, daß, da der §. 55. Tit. 52. P. I. der Allg. Ger. Ordn. vorschreibt, daß in allen Fällen, wo eine Subhastation festgesetzt werden soll, es auf die Erklärung der Interessenten ankomme, wie weit der prorogirte Termin hinauszurücken, Ihr in dem angezeigten und ähnlichen Fällen diese Erklärung zu erfordern habt. Einiget sich der Creditor hypothecarius mit den Erben des Schuldners, daß nur eine einfache Subhastations-Frist auf die §. 55. bestimmte Art rathsam sey, so habt Ihr dem gemäß zu verfahren, in casu dissensus, oder wenn die Interessenten darauf ausdrücklich antragen, habet Ihr die §. 30 und 31. zur Richtschnur anzunehmen. Sind ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 29sten Sept. 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LIX. Circulare an die Ost- und Westpreußische, Litthauische, Magdeburgische und Westphälische Kammern, an die Westpreußische Cammer-Deputation zu Bromberg, und an die Halberstädtsche Cammer, wegen des Verkaufs der Colonisten-Stellen an Einländer De Dato Berlin, den 1sten October 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Ungewißheit der Grundsätze, welche in Absicht des Verkaufs der Kolonisten-Stellen, an Einländer bisher beobachtet worden sind, hat den Etats-Minister v. Voß veranlaßt, deshalb immediat anzutragen und höhere Bestimmung nachzusuchen, worauf durch eine an denselben unterm 31sten August ergangene Kabinets Ordre festgesetzt worden ist, daß in den Fällen,

1) wenn der ausländische Verkäufer einer Kolonisten-Stelle die Anlegung des Kaufgeldes im Einlande nachweiset, oder

2) nur allein durch den Verkauf einer solchen Stelle der Verfall derselben verhütet werden könne,

der Verkauf an Einländer unbedenklich soll geschehen dürfen, und daß

3) wenn ein Kolonisten-Etablissement sich einmal in den Händen eines Einländers befindet.

kein Grund vorhanden ist für die Folge die ausländische Qualität *zum* Besitz eines solchen *Etablissements* zu erfordern oder den einländischen Verkäufer weitern einschränkenden Bedingungen zu unterwerfen.

Da nun nach diesen Grundsätzen die Kammer-Collegia in der Churmark und Neumark auch Pommern bereits instruirt, und zu Ertheilung der Erlaubniß zum Verkauf der Kolonisten-Stellen an Einländer in vorbemerkten Fällen authorisirt worden sind, so habt Ihr Euch bemeldete Grundsätze fürs künftige ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen, und in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1sten October 1800.

Auf Special-Befehl.

No.

No. LX. Publicandum wegen Abstellung der Wilddiebereyen in Preussen. De Dato Berlin, den 7ten October 1800.

Die Wilddiebereyen in den Ostpreußischen haben seit einiger Zeit so überhand genommen, daß solche die ernstlichste Maaßregeln nöthig machen.

Da sich in mehreren Gegenden die Wilddiebe zusammen rotten, so erfordert es um so mehr die Sorge der Landespolizey, diesem Frevel Einhalt zu thun, als hierbey auch ohne Rücksicht auf den Ruin der Wildbahnen, die Sicherheit des Publicums Gefahr lauft, indem dergleichen Raubgesindel sich vom ehrlichen Gewerbe entwöhnt, die Landstraßen unsicher macht, und die größesten Excesse begehet.

Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. hierbey allein durch Rücksichten für das Wohl und die Sicherheit ihrer getreuen Unterthanen geleitet, wollen diesem Unwesen abgeholfen wissen, und lassen daher nicht nur die der Wilddieberey halber von Zeit zu Zeit ergangene Edicte und Verordnungen, besonders die Verordnungen von 1642, 1686 und 1705, auch das Patent vom 18. März 1727, so wie die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Decbr. 1775, und das allgemeine Landrecht 2ter Theil, 20ster Titul, §. 315 und 1145 zu jedermanns Warnung in Erinnerung bringen, sondern befehlen auch den Ober- und Unter-Forstbedienten auf alle Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und den Wilddiebstahl mit allem Nachdruck zu begegnen. Damit indessen dieser Zweck um so gewisser erreicht wird, so setzen Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. fest, und verordnen hiedurch so gnädig als ernstlich:

1) Ob schon ältern Edicten und Verordnungen gemäß und noch durch das Publicandum vom 23. März 1786 den Landleuten und den Personen geringeren Standes die Führung von Schießgewehren gemessenst verboten worden, so ist doch mißfällig bemerkt, daß auf dieses Verbot nicht mit gehöriger Strenge gehalten worden; Sr. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. befehlen daher den Gerichts- und Polizey-Obrigkeiten dieserhalb öftere Visitationen vorzunehmen, die Gewehre zu confisciren, und die Contravenienten nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen.

2) Zu dergleichen Visitationen sind die Obrigkeiten schon Amtshalber verpflichtet und verbunden, solche selbst ohne Aufforderung der Forstbedienten vorzunehmen, um so weniger können sie sich aber entziehen, solche alsdann mit der nöthigen Verschwiegenheit zu veranlassen, wenn sie durch die Forstbedienten hiezu aufgefordert werden, wobey die Vorschrift des allgemeinen Landrechts 2ter Theil, 7ter Titul, §. 63 und 64 zu beobachten ist.

3) Obgleich jeder getreue Unterthan schon aus Gefühl seiner Pflicht alle Gesetzwidrigen und unerlaubten Handlungen, die ihm bekannt werden, von selbst der Obrigkeit anzuzeigen geneigt seyn wird, auch die Forstbediente und deren Leute in Entdeckung der Wilddiebe ihrer Dienstpflicht gemäß, allen Eifer beweisen werden, so verheißen Sr. Königl. Majestät ꝛc. dennoch außerdem jeden, der einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert, und ihn der That überweiset, eine Belohnung von 30 Rthlr., die dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Namens, aus der Haupt-Forst-Casse ausgezahlt werden soll. Sr. Königl. Majestät haben zu ihren Ober- und Unter-Forstbedienten das gnädige Vertrauen, daß sie zu Erreichung Höchstdero Landesväterlicher Absicht, ihren Eifer verdoppeln, besonders aber ihre Jägerburschen und Leute, sich die ausgesuchte Belohnung zur Aufmunterung gereichen lassen werden, auf die den Wildbahnen so gefährliche und in Rücksicht der öffentlichen Sicherheit gleich besorgliche Wilddiebereyen mit allem Eifer zu vigiliren, und lassen zu dem Ende dieses Publicandum, und die darin verheißene Belohnung, zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen. Sign. Königsberg, den 7ten October 1800.

Königl. Ostpreuß. Immediat-Forst und Bau Commission.

No. LXI. Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern excl. Schlesien und Franken, wegen Abstellung der Unordnungen bey dem Extra-Post-Wesen. De Dato Berlin, den 8ten October 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Höchstselbst schon zum öftern zu befehlen geruhet, daß den häufigen ganz gegründeten Beschwerden der Reisenden, über Unordnungen beym Extra-Post-Wesen in hiesigen Landen schlechterdings abhelfliche Maaße geschaft werden solle, und es wird auch in Gemäßheit dieses höchsten Befehls vom General-Postamte mit aller Strenge darauf gehalten, daß die Postämter und Posthaltereyen in prompter Abfertigung und Fortschaffung der Extra-Posten und guter Behandlung der Reisenden, ihre Pflicht genau erfüllen müssen.

Ein Haupthinderniß zur Erreichung Unsrer höchsten Absicht liegt aber in denjenigen Städten, wo die Extra-Posten durch die Gespan haltende Acker-Bürger auf Reihefahrt fortgeschaft werden müssen. Denn wenn gleich, in Absicht derselben, durch mehrere ältere und neuere Verordnungen besonders aber durch das allgemeine Edict vom 30sten April 1755 §. 5, ganz bestimmt festgesetzt ist:

1) Daß die Pferde der Acker-Bürger und Einwohner, an welchen die Reihefahrt stehet, bey der darin verordneten Geldstrafe, im Stalle zur Abfahrt bereit gehalten, und

2) daß die Land- und Steuer-Räthe sowohl als besonders die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten auf die Befolgung dieser Vorschrift sehen, und die Anspänner zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst anweisen sollen; so zeigt es doch leider die tägliche Erfahrung in den meisten besonders kleinen Landstädten, wo die Extra-Posten durch Reihefahrt fortgeschaft werden müssen,

a) daß die Acker-Bürger, an welchen die Reihefahrt stehet, entweder ihre Pferde zur Fortschaffung der Extra-Posten ganz verweigern, oder doch

b) mehr Pferde vorspannen und bezahlt haben wollen, als die Reisenden Reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet sind, oder

c) sie suchen die Reisenden gegen die gesetzliche Bestimmungen mit unnöthigen Aufenthalt bey der Abfahrt auf dem Wege beschwerlich zu fallen, und sich offenbare Unhöflichkeiten gegen sie zu erlauben.

Den Postämtern und Posthaltereyen bleibt zur Abstellung solcher Ausschweifungen der Acker-Bürger kein ander Mittel übrig, als sich an ihre vorgesetzte Magistrate zu wenden und auf Remedur zu dringen.

Bey diesen scheint es aber zur Gewohnheit geworden zu seyn, auf Beschwerden dieser Art wenig Rücksicht zu nehmen,

indem sie ihre Hülfe entweder absichtlich verzögern und sie zu spät bewirken, oder auch solche wohl gar aus Ungefälligkeit, und weil sie die Bürger fürchten, ganz verweigern und gar nicht leisten wollen.

Dieses Benehmen der Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in den kleinen Land- und Acker Städten läßt sich um so weniger erklären, da die gesetzlichen Vorschriften hierüber *nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sind*, das Postwesen selbst auch für den ganzen Staat eine höchst wohlthätige Anstalt ist, und besonders die Extra-Posten bekanntermaaßen nach einem solchen Satz pro Pferd und Meile bezahlt werden, daß die Acker-Bürger, welche ihre Pferde nach der Reihe-Fahrt hergeben, dabey gewinnen und völlig damit zufrieden seyn können. Wir können daher auch dem billigen Anverlangen des General-Postamts zu willfahren und zur Abstellung dieser immer weiter um sich greifenden Unordnungen, und zur Erreichung Unsrer höchsten so oft wiederholten Vorschrift, von Seiten Unsers General ꝛc. Directorii thätig mitzuwirken, keinen Anstand nehmen, und befehlen Euch daher so gnädig als ernstlich:

durch die Land- und Steuerräthe den nachdrücklichsten Befehl an die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in den

den Städten, wo in Absicht des Extra Postwesens die Reihe-Fahrt eingeführt ist, dahin ergehen zu lassen

1) daß die Acker-Bürger, an welche die Reihe-Fahrt stehet, bey der im Edict vom 30sten April 1755 §. 5. verordneten Geldstrafe, ihre Pferde jedesmal im Stalle zur Abfahrt der Extra-Posten bereit halten und unweigerlich promt gestellen,
2) nicht mehr Pferde vorzuspannen und bezahlt zu haben verlangen müssen, als die Reisenden nach Beschaffenheit ihres Fuhrwerks und der Personen-Zahl reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet sind,
3) die Reisende weder durch unnöthigen Aufenthalt bey der Abfahrt und auf dem Wege beschwerlich fallen, noch sich die mindeste Unhöflichkeit gegen sie erlauben dürfen, wobey
4) den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten die Befolgung dieser Vorschriften, und daß sie den Postämtern und Posthaltereyen, wenn sie sich deshalb bey ihnen beschweren, die schleunigste, nachdrücklichste und thätigste Assistenz ohne alles Ansehen der Person leisten müssen, bey Vermeidung der auf den Unterlassungs-Fall im Edict vom 30sten April 1755 am Schluß verordneten empfindlichen fiskalischen Geld-Strafe, einzuschärfen ist. Sollten aber, dieses geschärften Befehls ungeachtet, die in Contraventions-Fällen von den Postämtern und Posthaltereyen an die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten zu erlassende Requisitionen, wider Verhoffen, dennoch fruchtlos bleiben, so wird
5) das General-Postamt sich genöthiget sehen, unter Anzeigung der fortdauernden Unordnungen beym Extra-Postwesen, und ihrer Ursachen, auf die Autorisirung der Chefs und Commandeurs der Garnisons anzutragen, den Postämtern und Posthaltereyen denjenigen Beystand gegen die sich widersetzenden Acker-Bürger zu leisten, welchen sie bey den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten vergeblich gesucht haben.

Sind ꝛc. Berlin, den 8ten October 1800.

Auf Special-Befehl.

No. LXII. Rescript an die Regierung zu Wernigerode:

daß die Confiscations-Prozesse der dortigen Grafschaft lediglich vom Cammer-Gericht instruirt und abgeurtheilt werden sollen. De Dato Berlin, den 8ten October 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nach einem eingegangenen Bericht der Kammer zu Halberstadt hat sich nicht nur der Magistrat zu Wernigerode die Vorladung ausgetretener Cantonisten, die er anfänglich ohne die vorschriftsmäßige Recherche für todt erklären wollen, angemaßt, sondern auch dafür Gebühren angesetzt und solche von dem hiernächst confiscirten Vermögen zum Nachtheil der davon der General-Invaliden-Kasse gebührenden Hälfte abgezogen. Da nun weder daraus, daß dem Grafen von Wernigerode im Jahre 1768 ein Antheil an den Confiscatis dieser Art gestattet worden, noch aus dem, was in dem Recesse vom Jahre 1714 der auf die neuern die Confiscation des Vermögens ausgetretener Cantonpflichtiger bestimmenden Gesetze gar nicht zu ziehen ist, von der Jurisdiction der Gräflichen Gerichte überhaupt festgesetzt worden, diese in dergleichen Fällen begründet werden kann: so sind Wir dadurch veranlaßt worden, festzusetzen, daß diese Prozesse künftig lediglich von dem Kammergericht instruirt, und abgeurtelt werden sollen, wie solches in Absicht der Deserteurs bey den Regiments-Gerichten geschiehet, und daß dasselbe alle den Landes-Justiz-Collegiis in dem 36sten Titel des 1sten Theiles der Allg. Ger. Ordn. bey dieser Art von Prozessen beygelegte Befugnisse und Pflichten in Absicht der ausgetretenen Cantonisten der Grafschaft Wernigerode übernehme und den dortigen Gerichten

nur die den Untergerichten verfassungsmäßig zustehende Ausmittelung und Sicherstellung des hinterbliebenen Vermögens derselben, die Inhibition dessen Verabfolgung, die Einsendung desselben und die Beobachtung aller den Untergerichten in dem allegirten Titel der Gerichtsordnung, besonders zur Vermeidung unpassender Todeserklärungen auferlegten Pflichten verbleibe, dergestalt, daß die §. 25. bey Nachsuchung von Todeserklärungen verordneten Anfragen bey dem Obergerichte an das Kammergericht gerichtet werden sollen. Wir befehlen Euch daher Euch nicht nur selbst genau nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Untergerichte dem gemäß gemessenst zu instruiren und auf deren ferneres Benehmen hierin zu vigiliren. Sind ꝛc. Berlin den 8ten October 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Heinitz. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Schrötter. v. Golz.

No. LXIII. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen des von dem Buchhändler Kümmel in Halle verlegten topographischen Wörterbuchs sämmtlicher Preußischer Staaten. De Dato Berlin, den 20sten October 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Der Buchhändler Carl August Kümmel zu Halle, hat ein Geographisch- statistisch- topographisches Wörterbuch sämtlicher Preußischen Staaten in Verlag genommen, und dessen Empfehlung an die Justitz- und Kammer-Collegia, immediate nachgesucht. Wir haben Höchstselbst dieses Werk der gewünschten Beförderung werth gefunden, weshalb in der an das General-Directorium und Justitz-Departement ergangenen Cabinets-Ordre, dem Ansuchen des ꝛc. Kümmel gemäß, das Nöthige geäußert worden. In Gefolge dessen wird Euch hiervon, mit dem Beyfügen Nachricht gegeben, daß von dem gedachten Wörterbuch bis itzt Neun Theile die Presse verlassen haben, und daß nach einer eingereichten Anzeige, der Verleger bereit ist, jeden Theil zu 16 Gr. zu verkaufen. Ihr werdet Euch daher, zur Erreichung der Allerhöchsten Intention, besonders angelegen seyn lassen, für die Verbreitung und Debit dieses nützlichen Werks, möglichst Sorge zu tragen, dessen Ankauf für die Bibliothek Eures Collegii zu bewirken, und zu gleichem Behuf den von Euch ressortirenden Behörden, von der Existenz dieses Werks gelegentlich Kenntniß geben. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten October 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

No. LXIV. Circulare an alle Inspectores der Churmark: daß bey Pfarrveränderungen, der concernirende Inspector wegen Anweisung der Pfarreinkünfte blos bey der Cammer Anzeige thun soll. De Dato Berlin, den 23sten October 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Erleichterung des Geschäftsganges und zur Zeitersparniß ist zwischen dem Geistlichen Departement und dem General ꝛc. Directorium die Einrichtung getroffen worden, daß bey Pfarrveränderungen, welche blos die Person des Gehaltempfängers betreffen, und wo das Gehalt oder die sonstigen Diensteinnahmen sich ganz gleich bleiben, der concernirende Inspector die Behufs der Anweisung derer aus Königl. Fonds fließenden Pfarreinkünften zu thuende Anzeige, blos und unmittelbar bey der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer einreichen soll, welche darnach das weitere verfügen wird. Ihr habt Euch daher bey jeder Ansetzung eines neuen Predigers, welcher Pfarreinkünfte aus Königl. Fonds beziehet, hiernach genau zu achten und deshalb nicht weiter an das General-Directorium Vorstellung zu thun. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23. Oct. 1800.

v. Scheve. v. Irwing.

No.

No. LXV. Revidirte Land-Zoll-Rolle für die Grafschaft Tecklenburg. De Dato Berlin, den 25sten October 1800.

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze. Rthl.	Mgr.	Pf.
A.				
Achse	eine Waagen- oder Karren-Achse	—	6	—
Amboße	welche das Stück 300 ℔. schwer sind	—	1	4
Amidon, weiße und blaue Stärke	ein Faß 300 ℔. enthaltend	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
	Dafern einländischer unter $\frac{1}{4}$ Centner ausgeht, ist er zollfrey.			
	Wenn inländischen Amidonfabriken die Zoll-Freyheit auf das Fabrikat verliehen und solches erwiesen ist, so passiret der darin verfertigte Amidon gleichfalls zollfrey.			
Asche, gemeine	eine Tonne	—	1	—
Pottasche	eine Tonne	—	1	4
Waidasche	eine Tonne	—	1	4
B.				
Backsteine, fremde	ein Pferd	—	—	2
	Inländische gehen zollfrey aus.			
Bau- und Nutzholz, durchgehendes, imgleichen innländisches, wenn es mit Erlaubniß ausgeht	ein Pferd	—	1	—
	Fremdes eingehendes Bau- und Nutzholz ist zollfrey.			
Betten, durchgehende	ein Pferd	—	2	4
ausgehende	ein Pferd	—	3	—
	Ein bis zwey Stück Betten, wenn sie allein und nicht mit andern Sachen ausgeführt werden, sind zollfrey.			
Bienen	ein Korb	—	—	4
Bier	eine Tonne	—	—	5
Bier-Essig	ein Oxhoft	—	3	—
aus der Wolterschen Fabrik zu Lingen	ein Oxhoft	—	—	4
	Bier-Essig inländischer, wenn er unter einem Anker ausgehet, ist zollfrey.			
	Desgleichen passiret der Bier-Essig aus solchen inländischen Bier-Essig-Fabriken zollfrey, welche glaubhaft darthun, daß ihnen die Zollfreyheit verliehen sey.			
Brandtwein, Franz- und Rheinischer	ein Ohm	—	5	—
Brandtwein, Korn	ein Ohm	—	2	—
Brennholz	wenn es mit Erlaubniß ausgeht, ein Pferd	—	—	2
Bruchsteine	ein Pferd	—	—	2
	Ibbenbührer und Tecklenburger gehen zollfrey aus und durch.			
Buchweitzen	eine Last zu 100 Schfl. Osnabrückisch	—	14	—
	ein Malter	—	1	6
	Welcher unter einem Malter ausgehet, passiren zollfrey.			

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze. Rthl.	Mgr.	Pf.
Butter, ausgehende	eine Tonne	—	3	—
	unter 20 ℔ passiret zollfrey.			
durchgehende	eine Tonne	—	5	—
C.				
Caffee	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
	Befinden sich neben dem Caffee auch andere Kaufmanns-Güter auf dem Geschirr, so sind die für Kaufmanns-Güter bestimmten Sätze anwendbar.			
Corinthen, wenn sie allein und mit keinem andern Gut verbunden sind	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
D.				
Dachpfannen, ausländsche durchgehende	ein Pferd	—	—	2
	Inländische gehen zollfrey aus.			
E.				
Eisen, eiserne Waaren	Ein Pferd	—	1	4
	eine Stange, ein Stab	—	—	1
Erbsen	eine Last	—	8	—
	ein Malter	—	1	—
	Was unter einem Malter ausgehet, wird nicht verzollet.			
Eyer	eine Tonne	—	3	—
	Weniger als $\frac{1}{8}$ Tonne wird nicht verzollet.			
F.				
Federspulen	ein Tausend	—	—	4
Federn, gerissene	ein Centner	—	1	—
	Wenn sie mit andern Waaren eine Fracht ausmachen, so werden sie als Kaufmanns-Guth verzollet.			
Frachtfuhren	siehe Kaufmanns-Waaren.			
G.				
Galanteriewaaren	siehe Kaufmanns-Waaren.			
Garn, durchgehendes	ein Pferd	—	1	4
ausgehendes	ein Pferd	—	2	—
Gerste	eine Last	—	14	—
	ein Malter	—	1	6
	Weniger als ein Malter ist zollfrey.			
Glas, Fensterglas	eine Kiste	—	1	—
Glaswaaren	eine Tragekiepe	—	—	4
H.				
Hafer	eine Last	—	14	—
	ein Malter	—	1	6
	Unter einem Malter ist zollfrey.			
Hanfsaamen	ein Scheffel	—	—	2
	Wenn unter 1 Schfl. ausgehet, findet keine Verzollung statt.			
Hausgeräthe, altes, es mag durch- oder ausgehen.	ein Pferd	—	1	—

Häute,

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze Rthl	Mgr.	Pf.
Häute, Ochsen- oder Kuhhäute	der Decher oder 10 Stück	—	5	—
	ein Stück	—	—	4
Schaaf- oder Kalbfelle	ein Decher oder 10 Stück	—	1	2
	ein Stück	—	—	1
Heering	eine Tonne	—	2	—
	Macht der Heering nicht eine eigene Ladung aus, so wird die ganze Fuhre, wie Kaufmanns-Guth verzollet.			
Heu, durchgehendes	ein Pferd	—	—	2
	Inländisches geht frey aus.			
Hölzerne Sachen und Waaren	Alte gehören unter Hausgeräthe, neue unter Kaufmanns-Guth.			
Honig, welcher durchgehet	eine Tonne	—	3	—
inländischer ausgehender	eine Tonne	—	4	—
Hopfen	ein Karren ohne Unterschied der Pferdezahl	—	5	—
J.				
Juden, ausländische	eine Person zu Fuße	—	1	—
	zu Pferde	—	2	—
	Führen sie Waaren bey sich, so müssen selbige besonders, dem Tarif gemäß verzollet werden. Inländische geben keinen Leibzoll.			
K.				
Käse	ein Hundert Pfund	—	—	6
Kalb	ein Stück	—	—	2
Kalk, fremder durchgehender	ein Pferd	—	—	2
	Inländischer, worunter auch der in der Obergrafschaft gebrannte, gerechnet wird, ist frey.			
Kaufmanns-Guth oder Galanterie-Waaren	ein Pferd vor einem Wagen	—	3	—
	Karren	—	4	—
	ein Packpferd	—	2	4
	ein Schubekarren	—	2	—
	ein Tragepacken	—	1	—
	Diese Sätze finden Anwendung auf alle Waaren und Sachen, deren im Tarif namentlich nicht gedacht ist, oder welche, wenn sie auch mit eigenen Sätzen darin verkommen, doch in keiner unvermischten Ladung bestehen.			
Kistenfüllung oder Brautwagen	ein Pferd	—	3	—

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze. Rthl.	Mar.	Pf.
Koppelpferde, imgleichen ausgehende inländsche Pferde und Füllen	ein Stück	—	1	1
Korn in Streh	ein Pferd	—	1	—
Kreide	eine Tonne	—	1	—
	Wenn keine andere Waaren weiter sich auf dem Geschirr befinden, sonst siehe Kaufmanns-Guth.			
Kuchen, Honigkuchen, welcher durchgeht	ein Pferd	—	1	—
	eine Tragekiepe oder Schubekarren	—	1	—
Kühe und Ochsen, welche aus- oder durchgehen	ein Stück	—	—	7
L.				
Lämmer und Schafe	ein Stück	—	—	2
Leder, welches durchgehet	ein Centner	—	1	—
Leichensteine	ein Stück	—	5	—
Leinsaamen	eine Tonne	—	1	—
Linnen	siehe Kaufmannsgut. Inländisches sogenanntes Löwendlinnen ist zollfrey.			
Lumpen, fremde durchgehende	ein Pferd	—	1	—
M.				
Mauersteine	siehe Backsteine.			
Mühlensteine, welche nicht vom Ibbenbührischen Berge sind	ein Stück	—	9	—
N.				
Nägel	siehe Eisen.			
Nutzholz	„ Bauholz.			
O.				
Ochsen	siehe Kühe.			
Oel, Rübeöl oder anderes	ein Ohm	—	5	—
Ofen	siehe Eisen.			
P.				
Packenträger	siehe Kaufmanns-Guth.			
Holland-gänger mit Packen	ein Pferd. Die Fußgänger mit Packen sind frey, desgleichen auch die Packen der Tecklenburgschen nach Holland reisenden Unterthanen, wenn sie zu deren Transport sich eigener Pferde oder einheimscher Fuhrleute bedienen.	—	—	6

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze. Rthl.	Mar.	Pf.
Papier, ausländisches Schreib- oder Druckpapier aller Art	ein Ballen von 10 Ries	—	1	—
Papier, Maculaturpapier	ein Ballen von 10 Ries	—	—	4
Pferdegeschirr und dergleichen Riemer- und Sattler-Arbeit	gehöret, wenn es in Quantitäten durchgehet, unter Kaufmanns-Guth; einzeln wird es nicht verzollet.			
Q.				
Quadersteine, ausländische, durchgehende	ein Pferd Die Ibbenbührer und Tecklenburger gehen frey aus.	—	1	4
R.				
Reiß	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
Roggen	eine Last	—	14	—
	ein Malter	—	1	6
	Unter 1 Malter gehet frey aus.			
Rinder	ein Stück	—	—	4
Rosinen	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
S.				
Salz	ein Pferd	—	1	4
Schaafe	siehe Lämmer.			
Schinken und Schweinespeck, welcher aus- oder durchgehet	ein Hundert Pfund Unter 10 ℔ ausgehender passiret frey.	—	1	5
Schweine, fette	ein Stück	—	—	7
magere	ein Stück	—	—	4
Schwingmühlen neue oder alte, welche aus- oder durchgehen	ein Stück Wenn sie sich nicht unter anderm Hausgeräthe befinden.	—	1	—
Seife, durchgehende	eine Tonne	—	1	—
grüne	ein Centner	—	—	4
weisse	eine Tonne	—	1	4
Sierop				
Spinnräder, einzeln und allein	ein Stück Wenn dergleichen bey anderm Hausgeräthe befindlich ist, wird es, wie dieses verzollet.	—	—	2
Stockfisch	eine Tonne	—	2	4
	ein Centner	—	—	5
Stroh	ein Pferd	—	—	2
Stühle	neue gehören unter Kaufmanns-Guth, alte unter Hausgeräthe.			

Waaren und Sachen, welche zu verzollen sind.	Maaßstab, nach welchem die Zoll-Sätze bestimmt sind, nebst Anmerkungen.	Zoll-Sätze. Rthl.	Mgr.	Pf.
T.				
Taback, fertiger	ein Centner	—	1	4
= einländischer ausgehender	ein Centner	—	1	—
Tabacksblätter, welche durchgehen	ein Centner	—	—	4
Thee	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
	eine Tonne	—	—	6
Theer	eine Tonne	—	1	2
Töpferwaaren	ein Pferd	—	—	6
V.				
Vieh	siehe Kühe.			
W.				
Wacholderbeeren	eine Last	—	6	—
	ein Centner	—	—	6
	Was unter 1 Schfl. ausgeht, ist zollfrey.			
Wachs, aus- oder durchgehendes	ein Hundert Pfund	—	2	4
	zehen Pfund	—	—	2
	Weniger als 10 ℔ wird beym Ausgang nicht verzollet.			
Weberstühle, neue aus- oder durchgehende	ein Stück	—	2	—
Wein ohne Unterschied	ein Ohm	—	4	4
	eine Last	—	14	—
Weizen	ein Malter	—	1	6
	Unter 1 Malter ausgehender ist frey.			
Z.				
Ziegen aus- oder durchgehende	ein Stück	—	—	2
Zinn, verarbeitetes	ein Centner	—	1	—
= rohes	ein Centner	—	—	4
Zucker	ein Faß zu 300 ℔	—	1	4
	ein Centner	—	—	4
Zwirn, durchgehender	ein Pferd	—	1	4
= ausgehender	ein Pferd	—	2	—

Signatum Berlin, den 25. October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Struensee.

No.

No. LXVI. Instruction, wornach die Zoll-Officianten und Zollanten sich in Ansehung der Zoll-Rolle für die Grafschaft Tecklenburg zu richten haben. De Dato Berlin, den 25. October 1800.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, für nöthig gefunden haben, zu Abstellung der in das Zollwesen der Grafschaft Tecklenburg, sich eingeschlichenen Mißbräuche und dabey obwaltenden Willkühr, wozu die Unvollständigkeit der bisherigen Zollrollen die Veranlassung mit gegeben hat, eine der Lage, Verfassung und Handlung dieser Provinz angemessene und auf billigen Grundsätzen beruhende Zollrolle ausarbeiten zu lassen, welche sowohl den Zollbedienten in Erhebung, als den Zollanten in Bezahlung der Zollgefälle zur Richtschnur dienen soll, als haben Allerhöchst Dieselben auch gegenwärtige Instruction abfassen lassen, und befehlen sämmtlichen Zoll-Bedienten, allen darin enthaltenen Vorschriften nachzukommen, den Zoll nach Anleitung der Zoll-Rolle einzufordern und zu berechnen, und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, und dem Befinden nach, Vestungsstrafe, keine Unterschleife dagegen zu gestatten. Diesemnach sollen

I.

Die künftig neu anzusetzenden Zoll-Einnehmer Seitens der Provinzial-Zoll-Direction verpflichtet und zum Dienst angewiesen werden, nicht minder derselben subordinirt seyn. Jedermann, der über die Zoll-Einnehmer, in Ansehung ihres Amts, Klage zu führen, gegründete Ursache zu haben vermeynet, kann selbige bey der Provinzial-Zoll-Direction anbringen und deren Untersuchung und Entscheidung gewärtigen.

II.

Wird den Zoll-Einnehmern verboten, an Zoll mehr oder weniger zu nehmen, als in der approbirten Zollrolle vorgeschrieben ist, und damit allen Unterschleifen vorgebeuget werde, sollen sie

III.

sich von den Kauf- und Frachtfuhrleuten die Frachtbriefe vorzeigen lassen, nach denselben die ganze Ladung genau untersuchen, die Gelder erheben und die Zollzettel ertheilen.

IV.

In ihren Registern sowohl als auf den Zetteln, die sie ausgeben, müssen sie den Namen und das Datum des Zollanten, ferner was er geladen hat, woher er kommt und wohin er reiset, desgleichen ihren eigenen Namen nebst der Zollstätte anzeigen, damit die Zollbereuter, so wie die folgenden Zolleinnehmer, die Zettel mit der Ladung vergleichen und daraus ersehen können, ob von der Ladung der Zoll richtig und der Zollrolle gemäß abgeführt ist.

V.

Kein Zolleinnehmer darf sich unterstehen, unter welchem Vorwande es auch sey, geschriebene Zettel auszugeben, die Zollanten ungebührlich aufzuhalten, ihnen unfreundlich zu begegnen, Durchstechereyen zu treiben oder die Zollanten mit wenigerm, als sie der Zollrolle nach zu geben schuldig sind, durchzulassen, noch ein Mehreres von ihnen zu erheben. Wer hiergegen handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Disciplin-Edict vom 16ten October 1783 bestraft werden wird.

Von gedruckten Zollzetteln müssen die Zolleinnehmer sich einen hinlänglichen Vorrath halten, und daher, wenn eine oder die andere Sorte auszugehen beginnet, ehe sie ganz vergriffen ist, sich die benöthigte Anzahl von demjenigen verschreiben, dem die Distribution obliegt.

VI.

Ueber die Zollzettel sowohl, als über das eingehobene Geld muß jeder Zolleinnehmer richtige Rechnung führen, und solche den 25sten jeden Monats abschliessen, damit deren Richtigkeit jeden Monath nach vorhergegangener Revision und Justification attestirt und die Zettel nachgesehen werden können. Für jeden Zettel, welcher den Zolleinnehmern fehlt,

sind

sind sie dessen Werth ex propriis baar zu ersetzen schuldig, und damit solches erleichtert werde, sollen die bisher üblich gewesenen nach den verschiedenen Sätzen der Zollrolle gedruckten Zollzettel ferner beybehalten werden.

VII.

Kein Zollzettel soll länger, als einen Tag gültig seyn, außer wenn der Passirende mit seiner Waare erweislich die Nacht über im Zolldistrict der Grafschaft Tecklenburg geblieben und nicht schon im Auslande gewesen ist. Derjenige, der einen Zollzettel mißbraucht, oder zu lösen unterläßt, oder den Zoll ganz oder zum Theil defraudirt, soll mit 2 Rthlr. für jeden Mariengroschen, welchen er nach der Zolltaxe zu bezahlen gehabt hätte, bestraft, und hievon soll die Hälfte dem Denuncianten, sey es der Zolleinnehmer selbst oder ein anderer, zufließen.

Von demjenigen, welcher mit Kaufmannsgut und Waaren zu Markte kommt, muß der Zoll nicht beym Eingange, sondern erst beym Ausgange aus dem Lande erfordert werden.

Desgleichen ist von dem zu Markte kommenden Vieh, es sey ein- oder ausländisches, beym Eingange kein Zoll, sondern solcher erst beym Ausgange zu erheben, und ist dasjenige, welches im Lande bleibt, frey vom Zoll.

VIII.

Die Zolleinnehmer müssen sich mit dem ihnen bewilligten Gehalt, Douceur oder Tantieme begnügen, und dürfen ein mehreres weder von den Zollanten fordern, noch in Rechnung bringen.

IX.

Um den Zoll Defraudationen vorzubeugen, wird den Zollbereutern der Grafschaft Tecklenburg zur Pflicht gemacht, beständig auf dem Lande zu Pferde zu patrouilliren, die Schleif- und Beywege genau zu beobachten, denenjenigen, welche ihnen begegnen und Waaren bey sich führen, die Zollzettel mit aller Bescheidenheit abzufordern, und, dafern Unrichtigkeiten bey ihnen verspürt werden, sie sofort anzuhalten, und nach Vorschrift des Justiz-Reglements vom 11ten Junii 1772 mit ihnen zu verfahren.

X.

In der Regel ist niemand von Entrichtung des Zolles befreyet, außer insofern er einen Königlichen Immediat-Freypaß vorzeigen kann.

Jedoch bleiben die im Lande angesessenen Stifter und Edelleute, wenn sie die Producte ihrer eigenen Güter, oder die ihnen abgelieferten Naturalpächte ihrer Eigenbehörigen oder andere Prästationen und Zehentkorn mit eigenen Pferden oder Dienstgespann von dem einen Gute nach dem andern bringen, oder zu ihrem eigenen Gebrauche anfahren lassen, frey von Zollabgaben: sie müssen aber zu diesem Behuf Atteste unter ihrer Namensunterschrift mit Beydruckung ihres Pettschaftes ausstellen.

Ferner sind frey vom Zoll, die in Naturalien bestehenden Pächte und das Zehentkorn, so Tecklenburgische Unterthanen an ihre außer der Provinz wohnenden Guts- oder Zehent-Herren abzuliefern haben: sie müssen aber von der Ablieferung, bevor sie geschiehet, dem Beamten des Orts Anzeige machen, und sich von ihm darauf einen Freyschein, welchen er auf seine Pflicht und *unentgeldlich auszustellen gehalten ist*, ertheilen lassen.

Wenn dergleichen Naturalien an andere verkauft werden, so sind sie gleich den Kaufmannswaaren der Verzollung unterworfen.

Auf gleiche Weise wird verfahren mit dem Pachtkorn Königlicher Vorwerke und Mühlen.

Damit einer Seits besagte Atteste nicht öfter als einmal gebraucht, folglich vermittelst derselben, die Zollgefälle nicht verkürzt werden, und anderer Seits die Inhaber derselben sich auf den übrigen zu passirenden Zollstätten dadurch ebenfalls legitimiren und die Zollfreyheit bewürken können, müssen die Zolleinnehmer, bey 8 ggr. Strafe für jeden Unterlassungsfall, die geschehene Vorzeigung durch ihre Namensunterschrift und durch Bemerkung des Datums und ihrer Zollstätte darauf bescheinigen.

XI.

XI.

Obgleich in der Zollrolle für verschiedene einzelne zu den Kaufmannswaaren zu rechnende Artikel, als: Wein, Oel, Corinthen und dergleichen, besondere Positionen befindlich sind, so haben diese Positionen doch nur in dem Falle Anwendung, wenn jene Artikel nicht mit andern vermischt und zusammen geladen sind: dafern sie aber vermischt in einer Ladung vorkommen, muß davon, zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen deren Revision verursachen würde, und der lästigen Berechnung, der in der Zollrolle für Kaufmannsgüter bestimmte allgemeine Satz erhoben werden.

XII.

Sollten, der Bestimmtheit der Zollrolle ungeachtet, die Zolleinnehmer, in Ansehung der Erhebung, irgend einen Zweifel hegen, so müssen sie sich darüber von ihrer vorgesetzten Direction Aufschluß und Verhaltungsbefehle erbitten und in keinem Fall nach eigenem Gutdünken verfahren.

XIII.

Bey allen Zollstätten sollen unweit der Wohnungen der Zolleinnehmer Zolltafeln, welche mit Seiner Königlichen Majestät Namenszuge versehen sind, aufgehangen werden, damit jedermann, welcher zu zollen schuldig ist, wissen könne, daß er daselbst Zoll bezahlen muß. Desgleichen muß die genehmigte und gedruckte Zollrolle von den Zolleinnehmern jeden Zollanten auf sein Begehren in der Zollstube zur Einsicht vorgelegt werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel, so geschehen und gegeben zu Berlin, den 25sten October 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Frh. v. Heinitz. v. Struensee.

No. LXVII. Rescript an die Breslauische Ober-Amts-Regierung: betreffend deren Anfrage über Auslegung des §. 28 der Instruction vom 26. Februar 1799. wegen Schärfung der Strafen bey Rechts-Mitteln. De Dato Berlin, den 27sten October 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was in der Verordnung vom 26sten Februar 1799 wegen der bey offenbar zur Ungebühr eingewandtem Rechtsmittel zulässigen Schärfung der Strafe vorgeschrieben ist, findet nur bey Diebstählen und ähnlichen in gedachter Verordnung erwähnten Verbrechen, und auch nur in so weit Anwendung, als körperliche Züchtigungen für statthaft geachtet werden. Diesem gemäß ist in dem vermittelst Eures Berichts vom 6ten huj. angezeigten Falle, wenn Inculpat nicht bereits die Strafe erduldet, dessen Erklärung wegen des ihm unbedingt freyzulassenden Remedii zu erfordern. Sind ꝛc. Berlin, den 27sten October 1800.

Ad mandatum.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.
v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXVII.

Es kam heute das Publications-Protocoll eines Criminal-Erkenntnisses, nach welchem der Inculpat wegen übler Behandlung seines Vaters zu 4wöchentlichem Arreste verurtheilt worden war, zum Vortrage, und der Decernent fand sich durch die darinn enthaltene Vermerkung: „dem Inculpaten ward zu Gemüthe geführt: daß wenn der künftige Richter die erkannte Strafe noch zu milde finden sollte, bey einem von ihm eingewandten Rechtsmittel, noch eine härtere gegen ihn erkannt werden könnte“

Dd verän-

veranlaßt, den Unterrichter über diese ihm unrichtig scheinende Belehrung, um so mehr zurecht weisen zu wollen, als der Inculpat sich darum wahrscheinlich der Strafe unterworfen hatte.

Ein anderes Mitglied des Collegii nahm jedoch diesen Unterrichter in Schutz, und behauptete, daß er dem Inculpaten diese Belehrung zu ertheilen nach dem §. 28. der

Instruction wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen vom 26sten Februar 1799.

allerdings befugt gewesen wäre. Ungeachtet nun der Decernent bemerkte, daß

1) diese Vorschrift nur auf Diebstähle und ähnliche Verbrechen Bezug haben könnte, hier aber von einem solchen Falle nicht die Rede sey,

2) das in diesem §. gebrauchte Wort „Züchtigung" im engern Sinne genommen, und nicht für „Strafe" überhaupt gebraucht wäre, folglich hier nur solche Erkenntnisse gemeint seyen, wo eine Strafe, und eine körperliche Züchtigung erkannt worden, der publicirende Richter mithin den Inculpaten dadurch von der Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung durch die Vorstellung ablenken könnte, daß die mit der eigentlichen Strafe verbundene Züchtigung, wenn die erste nicht zu hart befunden würde, noch verstärkt werden könnte, nicht aber dann, wenn gar keine solche Züchtigung, sondern blos eine andere körperliche Strafe erkannt worden sey.

3) Diese Auslegung des Gesetzes die richtige zu seyn scheine, weil dann, wenn bloß auf eine Züchtigung oder kurze Strafarbeit gegen Bauern oder gemeine Bürger erkannt worden, nach eben diesem Gesetze gar kein Rechtsmittel mehr zuläßig sey, und doch eine körperliche Züchtigung mit der

Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle de eodem dato

worauf die Instruction sich mit beziehe, fast immer verbunden wurde, hieraus also klar folge, daß in dem Gesetze nur von Erkenntnissen gegen Diebe und ähnliche Verbrecher die Rede sey, in welchem ausser der Hauptstrafe, noch eine Züchtigung verfügt worden;

so blieb doch das Collegium vorzüglich aus dem Grunde in der anzunehmenden Meynung getheilt, weil die Instruction vom 26sten Februar 1799 allgemeine Grundsätze über die Behandlung der Untersuchungen aufgestellt, welche analogisch in allen Fällen, so lange bis eine Criminalordnung erscheine, Anwendung finden müßte, und hiezu auch die angeführte Vorschrift zu rechnen sey.

Bey dieser getheilten Meynung sehen wir uns veranlaßt, bey Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Belehrung darüber anzufragen:

1) ob der §. 28. der Instruction vom 26sten Februar 1799 in allen Untersuchungen Anwendung finde, und

2) ob auch dann, wenn keine Züchtigung im eigentlichen Sinne erkannt worden, dennoch den Inquisiten bey Eröffnung des Urtels bekannt gemacht werden solle: daß, im Fall sie das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen, und der künftige Richter die Strafe nicht zu hart finde, diese eben darum, weil sie sich nicht dabey beruhigt, noch verschärft werden dürfte.

Breslau, den 6ten Oktober 1800.

Die Breslautsche Ober-Amts-Regierung.

No.

No. LXVIII. Publicandum zur Verhütung der Unterschleife auf den Schneidemühlen in Pommern. De Dato Berlin, den 29sten October 1800.

Obgleich die Forst-Ordnung für Pommern, vom 24sten Decemb. 1777, Tit. VIII. §. 1. bestimmt vorschreibet, daß alle Schneidemüller, sie seyen unter Königlichen Aemtern, Adelichen, Städten, oder sonst belegen, von dem nächsten Forstamte in Eydespflicht genommen werden sollen;

daß sie von Niemanden, er sey fremde, oder einheimisch, ein Stück Holz eher zum Abschneiden annehmen wollen, bevor nicht derjenige, der solches überbracht, durch ein glaubwürdiges Attest von den Forstbedienten, oder rechtmäßigen Verkäufer, wo das Holz gehauen und geholet, dargethan hat, daß es Niemanden entwendet worden, und diese Atteste jedesmal von den Müllern auf den Holzmärkten zur Conferirung mit den Rechnungen übergeben werden sollen, auf den Unterlassungsfall auch Tit. XIV. §. 23. gedachter Forst-Ordnung eine Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück, oder im Fall er diese zu bezahlen außer Stande sey, eine 4wöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe gesetzet worden;

so wird doch fast allgemein wahrgenommen, daß die Landesgesetzliche Vorschrift nicht befolget werde, sondern die Schneidemüller wohl gar vorgeben, mit gedachter Vorschrift nicht bekannt zu seyn, und daher alles Holz, was zu ihren Mühlen gebracht wird, ohne Unterschied, es sey eingeschlagen, und mit dem vorschriftsmäßigen Attest versehen oder nicht, annehmen und abschneiden.

Wenn aber bey dem immer mehr einreißenden Holzmangel und entstehenden Defraudationen, dieses gesetzwidrige Verfahren um so weniger ferner geduldet werden kann, als dadurch nicht nur die Königlichen, sondern auch die Privat-Forsten aufs äußerste gefährdet werden; so wird mit Bezug auf die Eingangs allegirte Forstordnung und nach Inhalt des eingegangenen Hof-Rescripts vom 1sten October d. J. hiermit nachstehendes verordnet:

1) Nicht nur jeder Schneidemüller selbst, sondern auch dessen Bursche, der die Schneidemühle vorstehet, soll von dem nächsten Forstamte, nach der in der Forstordnung enthaltenen oben gedachten Vorschrift, in Eydespflicht genommen, und beyden darüber ein Vereidigungsattest ertheilet werden, bis dahin sie sich aber das Schneiden bey der vorschriftmäßigen Strafe zu enthalten haben.

2) Müssen beyde kein Stück Holz, es habe Nahmen wie es wolle, ohne daß solches auf beyden Enden ganz kenntlich mit den Königlichen Forst- oder adelichen Hammer angeschlagen worden, und mit einem glaubwürdigen Attest der Königl. Forstbedienten, oder adelichen Gutsbesitzer, aus deren Revieren das Holz kommt, versehen ist, annehmen, noch weniger abschneiden, sondern im Fall ein Stück Holz ohne obige Beglaubigung zur Mühle gebracht werden sollte, solches als gestohlen ansehen, in Beschlag nehmen, und davon dem nächsten Königl. Forst-Amte, bey der darauf gesetzten Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück Anzeige machen.

3) Muß jeder Schneidemüller ein, nach anliegenden Schema überall eingerichtetes Schneide-Register führen, und darin alles, zu seiner Mühle kommende Holz oder Blöcke, wie vorgeschrieben, eintragen, auch solches mit den Attesten belegen.

4) Müssen die Schneidemühlen und Register, von dem zunächst wohnenden Forstbedienten öfters und wenigstens alle Monath revidirt, sodenn die auf der Mühle befindliche ab- und unabgeschnittene Saagebläcke nachgezählet, deren Anschlag untersuchet, solche mit dem Schneide-Register und Attesten verglichen, jedesmahl ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen, und solche sammt dem von ihm und dem Müller mit unterschriebenen Register,

und dazu gehörigen Attesten, zu Ende eines jeden Jahres, den Ober-Forstmeister und Forstmeistern, zu Conferirung mit den Rechnungen, eingereicht werden; so wie denn auch diese, so oft sie es bey ihren Bereisungen nöthig erachten, dergleichen Revision in ihren Districten selbst vornehmen können.

Damit nun dem überall gehörig nachgelebet werden kann; so werden die Königl. Forstbedienten hiermit wiederholentlich angewiesen, ebenfalls bey 10 Rthlr. Strafe keinen Saageblock, oder Schneideholz, es werde ein solches Stück Holz frey aßignirt, oder verkauft, ohne solches auf beyden Enden mit dem Königl. Revier-Hammer recht kenntlich anzuschlagen, zu verabfolgen, und in beyden Fällen das Attest mit Unterdrückung des Forst-Siegels, auf der Schneidemühle, wo das Holz geschnitten werden soll, und welches dem Empfänger abzugeben schuldig, auszustellen, auch ein gleiches zu beobachten, wenn etwa aus denen ihrer Aufsicht mit anvertraueten Unterthanen-Holzungen, dergleichen Holz zu den Schneidemühlen gebracht werden sollte, so wie denn auch sämmtliche Gutsbesitzer, in sofern sie Holz aus ihren Heyden verkaufen, oder dergleichen zu den Schneidemühlen senden, sich nach vorstehender Vorschrift ebenfalls zu achten haben.

Damit nun diese zu Verhütung aller Unterschleife bey den Schneidemühlen abzweckende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so ist solche zum Druck befördert worden, und soll besonders den Schneidemüllern und Königl. Forstbedienten ein Exemplar davon zu ihrer Achtung zugestellet werden.

Stettin, den 29sten October 1800.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, und immediate Forst- und Bau-Commission.

No. LXIX. Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung: die Conservation der Wechselkraft betreffend, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 28sten October. De Dato Berlin, den 3ten November 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Zur Bescheidung auf Euren Bericht vom 9ten Novbr. a. pr. die bey Euch streitig gewordene Rechtsfrage betreffend,

ob zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, hinreicht, oder ob ausser der Anstellung der Klage, auch die Vorladung des Beklagten, noch während der gesetzten Jahresfrist erfolgen muß,

lassen Wir Euch hierneben das darüber von der Gesetz-Commission auf Erfordern erstattete Gutachten mit dem Beyfügen abschriftlich zufertigen, daß die darin angetragene Entscheidung der vorgelegten Frage überall genehmiget worden, und Ihr Euch also darnach in künftigen Fällen in judicando zu achten habt. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten November 1800.

Ad Mandatum.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXIX.

Ew. Königl. Majestät Anweisung zufolge ermangeln wir nicht, über die, nach dem beygehend zurückkommenden Bericht des zweiten Senats der Glogauischen Ober-Amts-Regierung bey demselben wegen der Wechsel-Verjährung und deren Unterbrechung streitig gewordene Rechtsfrage unser pflichtmäßiges Gutachten abzustatten.

Diese

Diese Frage bestehet darin:

ob zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, hinreicht, oder ob ausser der Anstellung der Klage, auch die Vorladung des Beklagten, noch während der gesetzten Jahresfrist erfolgen muß.

Das Allgemeine Landrecht setzet im allgemeinen fest, daß mit dem Augenblicke, da jemand seine Klage bey dem gehörigen Richter anmeldet, die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen wird,

A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 551.

und es kommt mithin darauf an, ob hievon abweichende Grundsätze in Ansehung der Verjährung, der Wechsel und ihrer Unterbrechung in demselben angenommen worden sind.

Wenn vorher das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 903. verordnet hat:

daß die Wechselverbindlichkeit, nach Ablauf eines Jahres, vom Verfalltage des Wechsel angerechnet, erlöschen soll,

so heißt es weiter §. 908.

durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist.

Ferner §. 909.

Dies findet statt, so bald dem Schuldner die gerichtliche Klage eingehändiget worden, wenn auch demnächst der Prozeß nicht fortgesetzt wäre,

und endlich §. 910.

doch muß die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebene Art nachgewiesen seyn.

Die Majorität des zweyten Glogauschen Regierungs-Senats gründet ihre Meinung, daß die Verjährung eines Wechsels nicht durch die angestellte Wechselklage, sondern allererst durch die Insinuation der Wechselladung unterbrochen wird, und auch diese daher, wenn dem Wechsel die Wechselkraft erhalten werden soll, noch vor Ablauf der Verjährungs Frist erfolget seyn muß, vornehmlich auf die in dem §. 909. vorkommende Worte: so bald ꝛc. Allein diese Worte scheinen uns hier nicht die Zeit der unterbrochnen Verjährung bezeichnen, sondern nur so viel als das Wort wenn bedeuten zu sollen; und alsdann haben die angezogenen §§. 908—910. des Allgemeinen Landrechts folgenden Sinn:

Durch eine gerichtliche, vor der Verjährung eines Wechsels angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist, wenn gleich der Prozeß von dem Wechselgläubiger nachher nicht fortgesetzet wird. Jedoch muß in diesem Falle auf die Wechselklage die Citation des Beklagten verfüget, und demselben insinuiret, nicht aber noch vor dieser Insinuation die Wechselklage von dem Kläger zurückgenommen worden seyn.

Dieses stimmt mit dem allgemeinen Grundsatze, daß schon durch die Anstellung einer Klage bey dem gehörigen Richter, nicht aber allererst durch deren Insinuation an den Beklagten die Verjährung unterbrochen wird, überein, und es ist hier um so weniger ein Grund vorhanden davon abzugehen, da jener Satz auch in der Materie von Verjährung der Wechsel von Rechtslehrern angenommen

Vangerows Entwurf des Wechselrechts §. 104.

Ludovici Einleit. zum Wechsel-Prozeß Cap. XI. §. 14.

und durch andere Stellen des Allgemeinen Landrechts bestätiget wird.

Denn das Allgemeine Landrecht verordnet l. c. 1213—1216.

daß wenn solche Umstände eintreten, weshalb die an sich zulässige Wechselklage vor Ablauf der Verjährungsfrist wider den Schuldner nicht angestellet werden kann, wohin besonders der Fall einer zu großen Entfernung des Wechsel-Innhabers von dem Sitze des Gerichts gerechnet wird, dieser sich die Wechselkraft durch einen gehörig angelegten Wechselprotest erhalten kön-

ne, jedoch alsdann bey Verlust des Wechselrechts binnen acht Tagen von Zeit des aufgenommenen Protests, die Klage bey dem competenten Richter des Wechsel-Schuldners anmelden müsse.

Hier wird der Wechselgläubiger, der sich nur durch einen Protest gegen die Verjährung des Wechsels verwahret hat, auch noch nach Ablauf der Verjährungs-Frist zur Wechselklage zugelassen, wenn diese Klage nur binnen acht Tagen nach eingelegtem Protest würklich angestellet wird, und man würde inconsequent seyn, wenn man der noch vor dem Ablauf der Verjährungs-Frist angestellten Klage selbst, nicht eben die Wirkung beylegen wollte.

Wir pflichten daher der Minorität des zweyten Glogauschen Regierungs-Senats bey, und sind der rechtlichen Meinung:

daß zur Conservation der Wechselkraft blos die Anstellung der Klage während des Laufes des privilegirten Jahres und die darauf erfolgende Insinuation an den Beklagten, wenn solche auch nicht mehr in diesem Jahre geschiehet, erforderlich sey.

Indessen stellen wir dieses Ew. Königlichen Majestät höherem Ermessen lediglich anheim.

Berlin, den 28sten October 1800.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Koenen. Heidenreich. v. Lamprecht. v. Hermensdorff. v. Grolmann. v. Scheibler. Dörffer. Büsching. Pfeiffer.

No. LXX. Rescript an die Pommersche Regierung: wegen fernerer Anwendbarkeit des Lübischen Rechts, nebst Gutachten der Gesetz-Commission vom 22sten October. De Dato Berlin, den 3ten November 1800.

Friederich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 7ten März c. worin Ihr einige Anfragen wegen fernerer Anwendbarkeit des Lübischen Rechts vorgetragen habt, communiciren Wir Euch hiebey in Abschrift loco resolutionis das darüber von der Gesetz-Commission erstattete Gutachten. Die von letzterer darin gethanen Anträge genehmigen Wir überall, und habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen denselben gemäß zu achten, auch den Magistrat zu Demmin darnach zu bescheiden. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten November 1800.

Ad Mandatum.

Goldbeck.

Ad. No. LXX.

Der Magistrat zu Demmin hat in einigen bey der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten vorkommenden Fällen, worüber im Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Vorschriften erfolgt sind, die fernere Anwendung des in Demmin geltenden Lübschen Rechts bedenklich gefunden. Die diesfällige Anfrage ist von der Pommerschen Regierung mit ihrem gutachtlichen Berichte begleitet, Ew. Königlichen Majestät zur Entscheidung vorgelegt worden, und Höchstdieselben haben mittelst allergnädigsten Rescripts vom 24sten März c. über die vorgetragenen Zweifel unser Gutachten zu erfordern geruhet.

I. Die erste Anfrage gehet dahin:

„ob die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, „auch an Orten, wo Lübsches Recht gilt, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 782. sequ. bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohl-

fohlnen, ob sie in die Güter-Gemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sey?

Folgender Vorgang hatte zu dieser Anfrage die Veranlassung gegeben. Eine unter der Obervormundschaft des Magistrats zu Demmin gestandene Pflegebefohlne, welche sich in einer Pensions-Anstalt zu Stettin befand, ward während ihrer Minderjährigkeit an einen dortigen Kaufmann verheyrathet. Ihr Vormund hatte sich der Aussetzung der Güter-Gemeinschaft nicht begeben, sondern bey Bewilligung der Aussteuer ausdrücklich auf die im Allgemeinen Landrecht geordnete Suspension Bezug genommen. Jedoch war auch ein besonderer Vertrag über die Ausschliessung der Gemeinschaft vor Einschreitung der Ehe nicht errichtet worden. Nach der Verheyrathung erhielt die gewesene Pflegbefohlne Veniam aetatis, und dem gemäß verlangte sie die Auslieferung ihres Vermögens. Der Demminsche Magistrat, als ihre obervormundschaftliche Behörde, glaubte nunmehr die landrechtliche Vorschriften §. 785. sequ. befolgen zu müssen, und requirirte das Stadtgericht zu Stettin um Vernehmung der gewesenen Curandin über ihre Entschließung, ob sie in eine Güter-Gemeinschaft mit dem Ehemann zu treten gesonnen sey. Diese Vernehmung ward aber von dem Stettinschen Stadtgericht, als unnöthig und der dortigen statutarischen Verfassung zuwider, verweigert. So entstand die Frage, ob die landrechtliche Verschriften neben dem Lübschen Recht Anwendung finden.

Die Pommersche Regierung ist mit dem Magistrat zu Demmin der bejahenden Meynung, und wir finden nicht das geringste Bedenken, derselben beyzutreten.

Man muß freylich den Satz zugeben, daß ex jure Lubecensi die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten schon per Consensionem thalami entstehe. Ob aber diese Wirkung sich auch bey Ehen äussere, welche von Pflegbefohlnen während ihrer Vormundschaft geschlossen werden, ist im Lübschen Rechte nirgend versehen. Wenn nun das Allgemeine Landrecht l. c. §. 782. sequ. bey solchen Ehen die Gemeinschaft der Güter bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft aussetzt, und Modalitäten vorschreibt, welche nach geendigter Vormundschaft beobachtet werden sollen, um die suspendirte Gemeinschaft, nach einer reifen Entschliessung der gewesenen Pflegebefohlnen entweder zu errichten oder gänzlich auszuschliessen; so enthalten solche Bestimmungen keinesweges das gerade Gegentheil des Lübschen Rechts. Vielmehr ergänzen sie nur die Anwendung dieser Statuten in Ansehung der während der Vormundschaft zu schliessenden Ehen der Pflegbefohlnen. Der Analogie des Lübschen Rechts können diese Anordnungen des Landrechts nicht entgegen seyn, weil es jedem Privato unbenommen ist, die ex statuto entstehende Communion durch Eheverträge nach Gefallen anders zu bestimmen, sie zu limitiren oder gänzlich auszuschliessen.

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. pag. 194. No. 37.

Nur eben diese Befugniß wird vom Staat in Vertretung der unter seiner besondern Aufsicht und Vorsorge stehenden Pflegbefohlnen in Ausübung gebracht, wenn er im voraus gesetzlich bestimmt, daß die Gemeinschaft der Güter in der Regel während der Vormundschaft ausgesetzt bleiben, und wie nach deren Aufhebung die gewesene Pflegbefohlne in den Stand gesetzt werden soll, über die Errichtung oder Ausschliessung der Gemeinschaft eine reife Entschliessung zu fassen. Man kann auch diese Verfügungen des Landrechts nicht einmahl als ganz neue Erklärungen des Lübschen Rechts betrachten. Schon durch das unterm 18ten November 1771 an die Pommersche Landes Justiz-Collegia ergangene Decisio-Rescript waren ähnliche Maaßregeln über die Anwendbarkeit des Lübschen Rechts bey Verheyrathungs-Fällen der unter Vormundschaft stehenden Personen festgesetzt. Diese haben bis zur Publication des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur gedient, und sind im letztern nur anders modificirt worden. Seit der Publication des Landrechts hat das Pommersche Pupillen-Collegium, nach Versicherung der Regierung, in vorgekommenen Fällen, die landrechtliche Vorschriften l. c. §. 782. sequ. beobachtet, und insbesondere auch

ihre

Curanden nach erlangter Großjährigkeit, den §§. 785 sequ. gemäß, vernehmen lassen. Hat das Stettinsche Stadtgericht sich bisher davon dispensirt, so scheint dabey eine bloße Mißdeutung zum Grunde zu liegen. Denn wenn gleich in Stettin die eheliche Güter-Gemeinschaft nach Magdeburgischen Rechten eingeführt ist,

Siebrand vom Stettinschen Stadtrecht pag. 36. §. 12. sequ.

so kommt doch die dortige Communion nach dem eigenen Anführen des Stadtgerichts, in Ansehung ihres Entstehens mit der Lübschen Güter-Gemeinschaft völlig überein. Das Pommersche Pupillen-Collegium hat kein Bedenken gefunden, das Rescript vom 18ten November 1771 und die demselben substituirten landrechtlichen Vorschriften auch in Stettin zur Anwendung zu bringen, und eben unter dieser Voraussetzung haben Ew. Königl. Majestät dieses Collegium mittelst Rescripts vom 5ten Sept. 1796 beschieden, daß es bey Verheyrathungen Stettinscher Pflegbefohlnen keiner Bekanntmachung der sodann zufolge Landrechts eintretenden gesetzlichen Suspension der Güter-Gemeinschaft bedürfe.

Stengels Beyträge B. 3. pag. 160. 161.

Nur aus sehr erheblichen Gründen könnte man die Beysetzung einer gesetzlichen Vorschrift nachgeben, die ihrer Absicht nach überall befolgt werden soll, wo eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provincial-Gesetzen oder Statuten eingeführt ist. Sie hat den so wichtigen Zweck mit völliger Wirksamkeit die Gefahr abzuwenden, welcher das Vermögen heyrathender Pflegbefohlne durch eine unbedingte Entstehung der Güter-Gemeinschaft blosgestellt werden würde. Diese gesetzliche Vorsorge ist also von allgemeiner Nutzbarkeit, welche gerade von Handlungs-Oertern am stärksten einleuchtet. Gegenwärtig ist jedoch eigentlich nur von Oertern die Rede, wo die Güter-Gemeinschaft nach Lübschem Rechte obwaltet. Hier findet das Landrecht l. c. §. 782. sequ. seine volle Anwendung, und deshalb kann auch der Magistrat zu Demmin mit Recht und schon zu seiner Deckung gegen die ihm nach §. 794. 795. imminirende Vertretung, auf die §. 785. geordnete Vernehmung seiner gewesenen Curandin allerdings bestehen. Wir sind daher des Dafürhaltens:

I. daß die Vorschriften des Allgem. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 732. sequ. auch an Orten, wo die eheliche Güter Gemeinschaft nach Lübschem Recht hergebracht ist, neben denselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

II. Bey der zweyten Anfrage kommt es dem Demminschen Magistrat darauf an:

ob die Vorschrift des Lübschen Rechts, wornach eine nicht beerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurückfordern kann, durch die Disposition der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 326. und 410. für aufgehoben zu achten sey.

Die Pommersche Regierung ist für die Verneinung dieser Frage, und wir finden keine Gründe ihr entgegen zu seyn. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erstreckt sich Comunio bonorum universalis unter Eheleuten auch auf die beyderseitige Schulden, und hieraus folgt, daß einer Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes die Repetition ihrer Illatorum *nicht* zustehe.

von Selchow elementa iuris Germ. priv. §. 472.

Die Gemeinschaft nach Lübschem Rechte ist aber von anomaler Natur. Sie entsteht an sich per consensionem thalami, hört jedoch, wenn die Ehe unbeerbt ist, mit dem Concurse des Ehemannes wieder auf. Denn diesem Rechte zufolge

Lib. I. Tit. 5. art. 5. 7.

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. pag. 199. No. 25. 37.

und pag. 204. No. 3. 4.

ist eine unbeerbte Ehefrau bey entstehendem Concurse über das Vermögen des Ehemannes für die, auch pendente matrimonio, von dem Manne gemachte Schulden nicht verhaftet, sondern ihr Eingebrachtes zurück zu fordern berechtigt.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung hat nun zwar

Th.

Th. I. Tit. 50. §. 326. 410.
ohne alle Einschränkung verordnet:

daß, wenn Ehegatten nach der Ehestiftung oder den obwaltenden statutarischen Rechten in Gemeinschaft der Güter leben, die Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes wegen ihres Eingebrachten weder die Vindication, noch irgend ein Vorzugs-Recht ausüben, sondern erst nach Berichtigung aller Schulden ihre Befriedigung verlangen könne;

so, wie eben dies auch schon vorhin im Corpore iur. Frieder. P. 4. T. 12. §. 26. und 65. versehen war.

Allein weder bey der Abfassung noch bey der Revision der neuen Prozeß-Ordnung konnte man eine Abänderung der statutarischen Rechte beabsichten. Dies war theils kein Gegenstand der Prozeß-Ordnung, theils hatte man nach Anleitung der Cabinets-Ordre vom 14ten April 1780. die Sammlung und Berichtigung der Provinzial- und statutarischen Gesetze für sich in Gang gebracht.

Eben deshalb bedurfte es bey der Publication der Prozeß-Ordnung keines Vorbehalts jener besondern Rechte. Dieser ist jedoch in dem nachherigen Patent, wegen Publication des Allgemeinen Landrechts vom 5ten Febr. 1794. §. 3. dahin erfolgt, daß die Provinzial- und statutarischen Gesetze bis zur Vollendung der Provinzial Landrechte in ihrer Kraft bleiben sollen. Die ausgehobene Stelle der Gerichts-Ordnung setzt solchemnach offenbar eine Güter-Gemeinschaft nach allgemeinen Grundsätzen voraus, und kann also nur an Orten Anwendung finden, wo eine solche Communion obwaltet. Wo hingegen Provinzial-Gesetze oder Statuten, wie im Lübschen Rechte geschiehet, von den allgemeinen Grundsätzen der ehelichen Güter-Gemeinschaft abweichen, da sollte es vor der Hand bey dieser besondern Verfassung verbleiben. Dies ist schon in einem ähnlichen Falle auf Anfrage des Altmärkischen Obergerichts, über die Anwendbarkeit des Salzwedelschen Statuti, in dem von uns abgefaßten und von Ew. Königl. Majestät bestätigten Concluso vom 13ten März 1781 angenommen worden;

Kleins Annalen B. 3. pag. 233.
und so sind wir auch jetzt der Meinung:

daß der Vorschrift des Lübschen Rechts, wornach eine unbeerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurück zu fordern befugt ist, durch die Disposition der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 326 und 410. nicht derogirt sey.

Hiebey hat der Magistrat zu Demmin noch eine Neben-Frage über den Ausdruck des Lübschen Rechts: beerbt seyn oder Kinder haben, aufgestellt. Ihm ist es zweifelhaft:

ob die Ehefrau nur für diejenige Schulden nicht hafte, welche zu solcher Zeit contrahirt worden, als Kinder am Leben waren, und
ob die Frau mit bezahlen müsse, wenn gleich die Kinder schon verstorben sind, oder
ob auf diesem Fall es so anzusehen sey, als wenn die Ehefrau unbeerbt geblieben wäre.

Die Regierung glaubt, daß es nach dem Sinne des Lübschen Statuti blos auf das Daseyn von Kindern zur Zeit des Concursus oder bey dem Absterben des Ehemannes ankomme. Diese Erklärung ist nach den Worten des Lübschen Statuti

Lib. I. Tit. 5. art. 5. und läßt keine
Kinder von ihr,
oder daß sie schwanger sey ꝛc.
ibid. art. hat er dann mit seinem
Weibe Kinder ꝛc.

ganz richtig, und mithin darf auf den Zeitpunkt der Schulden-Aufnahme gar nicht gesehen werden. Dieselbe Auslegung findet man beym Mevio

in Comm. ad ius Lub. Lib. I. Tit. 5.
Art. 5. No. 42.
Lib 2. Tit. 2. Art. 5. No. 124.

und nach seiner nähern Ausführung könnte man die Bescheidung dahin fassen:

daß nach Lübschem Rechte eine Ehefrau für beerbt zu achten sey, wenn bey Eröfnung des Concurses über das Vermögen ihres Ehemannes oder zur Zeit seines Absterbens aus der bis dahin bestandenen Ehe ein Kind oder mehrere derselben am Leben sind, oder wenn die Ehefrau sich zu solcher Zeit

schwanger befindet, und bey der hiernächst erfolgenden Niederkunft ein Kind oder mehrere lebendig zur Welt kommen; und

daß im entgegen gesetzten Falle, und auch alsdann, wenn in der bisherigen Ehe eins oder mehrere Kinder zwar erzeugt gewesen, jedoch bey der Concurs-Eröfnung, oder bey dem Absterben des Ehemannes nicht mehr am Leben sind, für **unbeerbt** gehalten werden müßte.

III. Frägt der Demminsche Magistrat darüber an:

ob die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th II. Tit I. §. 392. neben dem Lübschen Rechte Anwendung finde.

Vermöge der Lübschen Güter-Gemeinschaft werden alle Schulden beyder Ehegatten gemeinschaftlich, so daß eine beerbte Ehefrau auch für die vor der Ehe von dem Manne gemachte Schulden haften muß.

Lib. I. T. 5. art. 5. Lib. III. Tit. I. No. 10.

Mevius ad jus Lub. Lib. I. pag. 206. No. 26. sequ.

Das Allgemeine Landrecht nimmt Th. II. Tit. I. §. 391. diesen Grundsatz ebenfalls an, und zwar von beyden Ehegatten, ohne Rücksicht auf das Daseyn von Kindern, jedoch nie als Regel, indem §. 392. die Ausnahme festgesetzt wird:

daß wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, der andere innerhalb zweyer Jahre, nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen könne.

Der Magistrat zu Demmin findet hierin eine wesentliche Abweichung vom Lübschen Rechte, und aus diesem Grunde hält er die im Landrechte verstattete Zurücktretung aus der Gemeinschaft an Orten, welche mit Lübschem Rechte bewidmet sind, nicht anwendbar. Die Regierung ist der entgegen gesetzten Meynung. Das Lübische Recht gestattet dem Ehemann den Austritt der einmahl entstandenen Gemeinschaft in keinem Falle, und auch der Ehefrau, wenn ihr Ehemann in Concurs verfällt, oder bey seinem Absterben über sein Vermögen verschuldet war, nur in so fern die Ehefrau alsdann unbeerbt ist.

Lib. I. Tit. 5. art. 5. 7. 10. und Lib. III. Tit. I. art. 9. 10.

besonders disponirt dieses Statut

Lib. I. Tit. 5. art. 11.

von dem Falle, wenn der Mann während der Ehe in verschuldete Umstände geräth, folgendermaaßen:

wenn eine Ehefrau mit ihrem Mann, welcher in Schulden vertieft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen und aus den Gütern fordern. Wenn sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kann, so muß gemeldeter Brautschatz wiederum an gewisse Oerter belegt werden, und mag die Frau davon die jährliche Abnutzung zu ihrem Besten unverhindert gebrauchen.

Dieser Articul setzt es ausser Zweifel, daß es mit der Analogia des Lübschen Rechts nicht bestehen könnte, wenn man auch den Ehemann und die beerbte Ehefrau an der im Allgemeinen Landrecht nachgelassenen Wohlthat der Separation Theil nehmen lassen wollte. Selbst der unbeerbten Ehefrau würde dieses Beneficium nur auf so lange angedeihen können, als sie unbeerbt bleibt, weil sie auf den Fall der eintretenden Beerbung zufolge des gedachten Art. II. eventualiter ex communione verhaftet bleiben soll.

Mevius ad jus Lub. Lib. I. pag. 227. 228. No. 25. 45.

Uebrigens würde ein solcher Rücktritt aus der Gemeinschaft, da er immer eine Art von Aufhebung involvirt, in jedem Fall gerichtlich verlautbart, und bekannt gemacht werden müssen. Aus diesen Gründen sind wir der rechtlichen Meynung:

daß die im §. 392. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. I. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft, an Orten, wo Lübsches Recht gilt, nur der unbeerbten Ehefrau, und zwar mit der im Lübschen Statut Lib. I. Tit. 5. art. II. enthaltenen Maaßgabe, zu Statten komme, und in jedem eintretenden Falle eine gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung

chung (§. 422. l. c. des Landrechts) erforderlich sey.

Da jedoch eine unbeerbte Ehefrau auf den Grund des Lübschen Statuts Lib. I. Tit. 5. Art. II. ihr Eingebrachtes schon, wenn der Ehemann sein Vermögen zu verschulden anfängt, repetiren kann;

Mevii Comm. ad ius Lub. Lib. I. pag. 227. No. 14. sequ.

so wird ihr solches nach eben dieser Vorschrift um so mehr frey stehen, wenn der Ehemann mehr Schulden, als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, und also ganz unvermögend ist. Sie scheint uns mithin der im Allgemeinen Landrecht zugestandenen, und dabey auf zwey Jahre eingeschränkten Wohlthat der Separation nicht zu bedürfen, und deshalb halten wir für rathsamer:

es bis zu der im Provincial-Landrechte erfolgenden näheren Bestimmung, bey der zur Zeit auslänglichen Disposition des Lübschen Statuti Lib. I. Tit. 5. art. II. zu belassen.

Dieses alles stellen wir, unter Beyschliessung des uns originaliter zugegangenen Berichts der Pommerschen Regierung und dessen Anlage allergehorsamst anheim.

Berlin den 22sten October 1800.

Die Justiz-Deputation der Gesetz-Commission.

Koenen. Heidenreich. v. Hermensdorff. v. Grolmann. v. Scheibler. Dörffer. Büsching. Pfeiffer.

No. LXXI. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: daß alle zur Confirmation qualificirte Urtheile in Criminal-Sachen des Ressorts der Französischen Colonie-Gerichte vom Cammer-Gerichte unmittelbar nach Hofe eingesandt werden sollen. De Dato Berlin, den 3ten November 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir sehen Uns durch die in Untersuchungssachen wider den Huthmacher-Gesellen Carl Friedrich Martin, von dem hiesigen Französischen Colonie-Gericht ohne eingeholte Bestätigung vorgenommene Publication des auf lebenswierige Vestungsstrafe lautenden Urtels, und zu mehterer Beförderung der Sache, bewogen, Euch hiermit aufzugeben, künftig alle zur Confirmation qualificirte Urthel, in Criminel-Sachen des Ressorts der Französischen Colonie-Gerichte, unmittelbar cum actis anhero einzusenden, und werden Wir solche demnächst diesen Gerichten remittiren. Sind ꝛc. Berlin, den 3ten November 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Goldbeck. Arnim.

No. LXXII. Reglement für die Churmärkische Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, und die mit derselben verbundene Begräbniß-Gesellschaft. De Dato Berlin, den 14ten November 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir für nöthig gefunden haben, die Fundation der Kurmärkschen Evangelisch-Reformirten Prediger-Wittwen und Waisen-Kasse vom 13ten August 1716, weil letztere in der Folge durch mehrere Theilnehmer und durch eine Begräbniß-Gesellschaft erweitert, durch Legata vermehret, und deren Fundation durch verschiedene einzelne Verordnungen ergänzet und näher bestimmt worden, von neuem revidiren, mit den etforderlichen Zusätzen vermehren, und theils nach den gedachten Deklarationen, theils nach den durch Erfahrung bewährt gefundenen Grundsätzen, in ein vollständiges

Ganzes bringen zu lassen: so ist hierauf ein neues Reglement angefertigt und Uns zu Unserer Höchsten Konfirmation eingereichet worden, welches folgendergestalt lautet:

Art. I.

Von den Mitgliedern dieser Anstalt.

§. 1.

In welchen Provinzen.

Die im Jahre 1716 durch eine Allerhöchst bestätigte Fundation vom 13ten August desselben Jahres errichtete Kurmärksche Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse ist zwar zunächst für die Prediger der Provinz, von welcher sie den Namen führt, gestiftet: es haben sich aber gleich bey ihrer Entstehung die reformirten Prediger der Neumark und des Herzogthums Pommern mit derselben verbunden, und im Jahre 1767 ist durch Verordnung vom 29sten Juny den reformirten Predigern des Fürstenthums Minden verstattet worden, dergestalt dieser Anstalt beyzutreten, daß sie und ihre Nachfolger gleiche Rechte mit den Predigern derjenigen Provinzen genieſſen, für welche diese Anstalt ursprünglich gestiftet worden ist.

§. 2.

Auf die §. 1. genannten Provinzen bleibt diese Prediger-Wittwen-Kasse für die Zukunft eingeschränkt, und es soll künftig nicht mehr ganzen Kommunen, Inspectionen oder Klassen von Predigern anderer Provinzen verstattet werden, dieser Anstalt beyzutreten, es wäre denn, daß sie ein nach der Zahl ihrer Mitglieder verhältnißmäßig gleich großes Capital, als diese Kasse alsdann besitzt, zu dem Fond derselben mit hinzubringen könnten, damit nicht durch Vermehrung der theilnehmenden Wittwen, die Vortheile der Wittwen der vorher schon dazu gehörenden Interessenten vermindert werden.

§ 3.

Ordentliche Mitglieder.

Ein jeder reformirte Prediger, der ein Predigt-Amt in den §. 1. genannten Provinzen verwaltet und die Einkünfte desselben zieht, ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, Mitglied dieser Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu seyn und die Art. II. §. 12—15. zu bestimmenden Beyträge an dieselbe zu erlegen, die als ein Onus perpetuum auf seiner Besoldung ruhen. Ein gleiches gilt von Predigern in solchen Stellen, die noch künftig in denselben Provinzen errichtet werden möchten. Alle diese reformirte Prediger sind ordentliche Mitglieder der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

§. 4.

Ausgenommen davon sind:

1) die Prediger in solchen Aemtern, die nur als interimistische Versorgungen und Exspektanz-Stellen betrachtet werden.
2) Assistenten und Vikarii anderer Prediger, und
3) adjungirte Prediger in denen Fällen, wenn der Emeritus, dem ein solcher adjungirt ist, seinen ganzen Besoldungs-Beytrag selbst zum Besten seiner Familie fortsetzen will, und der Adjunktus nicht schon vorher in einer andern Stelle Mitglied dieser Anstalt gewesen ist.

Alle

Alle diese sind nicht verpflichtet, dieser Wittwen-Versorgungs-Anstalt beyzutreten; es kann ihnen aber für ihre Personen und ohne Consequenz für ihre Nachfolger, unter spezieller Genehmigung des Evangelisch-Reformirten-Kirchen-Direktorii verstattet werden, und sie gehören alsdann zu den ordentlichen Mitgliedern.

§. 5.

Wird ein Prediger aus den §. 1. genannten Provinzen in eine andere Königl. Preußische Provinz in ein Predigt-Amt versetzt: so hört er auf ordentliches Mitglied zu seyn; es steht ihm aber frey, wenn er es seiner Convenienz gemäß findet, als ein außerordentliches Mitglied in Verbindung zu bleiben, jedoch unter den Art. II. §. 18. und Art. IV. §. 47 und 66. festgesetzten Einschränkungen, indem die Erlaubniß dazu blos als eine Vergünstigung anzusehen ist, damit er nicht seine bis dahin gezahlte Besoldungs-Beyträge und Begräbniß-Gelder vergeblich gezahlt habe. Hierüber muß er sich binnen Jahres-Frist schriftlich erklären und die Genehmigung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktorii nachsuchen. Will er mit seinem Austritte aus einer solchen Provinz zugleich auch gänzlich aus dieser Anstalt ausscheiden, so verliert er dadurch alles Recht auf irgend einen Vortheil der Seinigen aus derselben, und geht seiner bis dahin als ordentliches Mitglied geleisteten Beyträge verlustig. Außerordentliche.

§. 6.

Tritt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ganz aus dem Predigt-Amte, bleibt aber in den Königl. Preußischen Staaten, es sey in, oder außer einem öffentlichen Amte, so gilt von einem solchen eben dasselbe, was §. 5. von den in andere Provinzen versetzten Predigern bestimmt worden.

§. 7.

Verläßt aber ein Prediger, er sey ordentliches oder außerordentliches Mitglied gewesen, oder ein vorher aus dem Predigt-Amte getretener und außerordentliches Mitglied gebliebener Mann die Königl. Preußischen Länder, und nimmt seinen Wohnsitz außer denselben, so hört seine Verbindung mit dieser Anstalt sogleich gänzlich auf, ohne daß er seine Beyträge zurückzufordern, oder die Seinigen Ansprüche auf irgend einen Vortheil aus derselben zu machen berechtigt wären; läßt er aber seine Frau im Lande zurück, und sie ist in ihrer Aufführung untadelhaft: so soll es ihr erlaubt seyn, den Beytrag auf das Leben ihres Mannes fortzusetzen, um nach seinem dereinst erfolgten Tode, den sie alsdann glaubhaft zu beweisen hat, die Vortheile einer Wittwe eines außerordentlichen Mitgliedes zu genieſſen. Was von der Verbindung mit der Wittwen-Kasse ausschließt.

§. 8.

Prediger in anderen Königl. Preußischen Provinzen, welche niemals in einer der §. 1. genannten gestanden, und daselbst ordentliche Mitglieder gewesen, können weder als ordentliche, noch als außerordentliche Mitglieder dieser Anstalt aufgenommen werden. Wenn daher eine Stelle zu einer andern Provinz geschlagen wird, die bis dahin zu einer der §. 1. genannten gehört hatte, so ist es dem darin stehenden Prediger verstattet, für seine Person lebenslang ordentliches Mitglied zu bleiben, seine Nachfolger aber sind von der Verbindung mit der Kasse ausgeschlossen.

§. 9.

Ein außerordentliches Mitglied (§. 5 und 6.), welches mit seinen Beyträgen im Rückstande bleibt, und solche innerhalb Jahresfrist, unerachtet Einmal an ihn ergangener Erinnerung der Administratoren, zu zahlen unterläßt, wird dafür angesehen, daß es seiner Verbindung mit dieser Kasse entsage, wird seiner Rechte an dieselbe ohne fernere Weitläuftigkeit verlustig erklärt, und als ein solches dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktorio von den Administratoren angezeigt.

§. 10.

Ein wegen Vergehungen seines Amtes entsetzter Prediger kann weder als ordentliches, noch als außerordentliches Mitglied bey dieser Anstalt geduldet werden, und verliert mit seiner Cassation zugleich alle seine Rechte an dieselbe. Ist jedoch ein solcher Prediger verheyrathet und seine Frau in ihren Sitten ohne Tadel, so soll ihr, wenn sie es verlangt, erlaubt werden, die Beyträge auf das Leben ihres Mannes fortzusetzen; sie kann aber nach seinem erfolgten Tode nur als Wittwe eines außerordentlichen Mitgliedes angesehen werden.

Art. II.

Von den Einkünften der Kurmärkschen Prediger-Wittwen und Waisen-Kasse.

§. 11.

Angabe im Allgemeinen.

Die Einkünfte dieser Anstalt bestehen theils in den schon durch die Fundation vom 13ten August 1716 bestimmten Beyträgen der Mitglieder selbst §. 12—21., den Beyträgen der Kirchen-Kassen §. 22. 23., und der jährlichen Collecte §. 24.; theils in den derselben nachher angewiesenen Abgaben für überzählige Taufzeugen §. 25. und Copulationen in Häusern §. 26; theils in den Zinsen der sowohl aus den Ueberschüssen gesammleten §. 28., als durch Erbschaften hinzugekommenen Capitalien §. 29.

§. 12.

1. Beyträge der Mitglieder.

Ordentliche Besoldungs-Beyträge.

I. Jedes ordentliche Mitglied dieser Anstalt ist verpflichtet, jährlich Einen Thaler vom Hundert seiner jährlichen feststehenden Amts Einkünfte, als seinen ordentlichen Besoldungs-Beytrag, in vierteljährigen Raten, an die Kurmärkische-Prediger-Wittwen-Kasse zu zahlen, er möge unverheyrathet, oder verheyrathet, oder Wittwer seyn. Auch von den Einkünften des Gnaden-Jahres der Wittwen und Kinder wird diese auf der Besoldung ruhende Abgabe erlegt.

§. 13.

Jeder Prediger ist daher verpflichtet, seine contribuablen Amts-Einkünfte gewissenhaft anzugeben, auch wenn sie einen Zuwachs erhalten, es nicht zu verhehlen, und sich der Abgabe des Einen Prozents davon nicht zu entziehen; wogegen er auch berechtigt ist, wenn diese contribuable Amts-Einkünfte sich vermindern, eine verhältnißmäßige Verminderung seines Besoldungs-Beytrags bey dem Reformirten Kirchen-Direktorio nachzusuchen. Dasselbe findet statt, wenn sein Vorgänger erweislich größere Einkünfte, als er genossen, oder freywillig seinen Beytrag nach §. 16. erhöhet hätte; in welchen Fällen der Nachfolger nicht zu einem gleichen Besoldungs-Beytrags-Quantum verbunden ist.

§. 14.

Damit die Berechnung der contribuablen Amts-Einkünfte und der davon zu entrichtenden Abgaben nach gleichen Grundsätzen geschehe, so wird hierdurch festgesetzt:

1. daß die Prediger in den Städten alle ihre in baarem Gelde fallende Amts-Einkünfte, aus welchen Kassen sie auch fliessen, mithin nicht blos die Haupt-Besoldung, sondern auch was sie etwan an Legaten aus Kirchen-Kassen ziehen, zu berechnen, und davon 1 Prozent zu erlegen haben; dagegen Amts-Wohnung, Holz, Pfarr-Garten, Korn in Natura, Accise-Freyheiten, oder so fern sie für alles dies eine Vergütigung in baarem Gelde erhalten, so wie auch Accidenzien für Copulationen, Taufen, Einsegnungen und dergleichen, nicht mit zu den contribuablen Einkünften zu rechnen sind.
2. Daß die Prediger auf den Dörfern zwar auch nicht Pfarr Wohnung, Garten, Holz und Korn — in so fern sie von letzterem nur so viel einnehmen, als sie selbst zur Consumtion für ihr Haus nöthig haben —, und Accidenzien, sondern ihre baare Einnahmen als contribuable in Anschlag zu bringen schuldig sind; da aber viele derselben einen großen, und manche den größten Theil ihrer baaren Einkünfte, theils aus der Pacht ihrer Pfarr-Aecker, theils aus dem Verkauf der Kornzehenden und der Produkte des Pfarr-Landes ziehen, in so fern sie Letztere nicht zu ihrer Consumtion nöthig haben; diese Einkünfte ihnen aber statt baarer Besoldung anzurechnen sind: so sind solche nach einem 12jährigen Durchschnitte mit in Anschlag zu bringen und auch davon 1 Prozent zu erlegen.
3. Einkünfte von anderen Aemtern, die ein Prediger neben seinem Predigt-Amte verwaltet, werden gar nicht zu dieser Berechnung gezogen, und Beyträge davon so wenig angenommen, als gefordert.

§. 15.

So lange ein Prediger in demselben Amte bleibt und seine Amts-Einkünfte sich nicht vermehren, wird auch kein höherer, als der einmal festgesetzte Besoldungs-Beytrag von ihm gefordert; wenn er aber in eine andere Stelle, jedoch in den §. 1. genannten Provinzen, zu seiner Verbesserung versetzt wird, oder in derselben Stelle eine Zulage erhält, so muß er seinen jährlichen Beytrag nach Verhältniß seiner verbesserten Einkünfte erhöhen.

§. 16.

Es ist vom Anfange dieser Stiftung an den Mitgliedern verstattet worden, und soll auch fernerhin den ordentlichen Mitgliedern verstattet seyn, den jährlichen Besoldungs-Beytrag freywillig zu erhöhen, um dadurch ihren eventuellen Wittwen, oder pensionsfähigen Kindern, ein Recht auf eine höhere Pension zu erwerben. Da aber, wenn diese freywillige Erhöhung ohne alle Einschränkung verstattet würde, Gefahr für die Kasse durch viele zugleich zu zahlende hohe Pensionen entstehen könnte: so wird hierdurch verordnet, daß nur allein denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche unter Acht Thaler jährlichen Beytrag, nach Verhältniß ihrer Einkünfte zu erlegen schuldig sind, die freywillige Erhöhung erlaubt seyn solle, und zwar dergestalt, daß ihr ganzer jährlicher Beytrag, mit Inbegriff der freywilligen Erhöhung, niemals das Quantum von Acht Thalern übersteige. Es ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmi-

gung des Reformirten Kirchen-Direktorii darüber nachzusuchen; welche gleichfalls erfordert wird, wenn in der Folge ein Prediger von solchem freywillig übernommenen höheren Beytrag wieder befreyt zu werden wünscht. In diesem letzteren Falle ist er jedoch verpflichtet, wenigstens drey Monate vor dem Schlusse eines Rechnungs-Jahres (Trinitatis) seine Absicht den Administratoren schriftlich anzuzeigen. Hat er dies gethan, so entrichtet er den freywillig erhöheten Beytrag nur für das laufende Rechnungs-Jahr; ist aber die Anzeige später geschehen, so muß er denselben noch das ganze nächstfolgende Rechnungs-Jahr hindurch fortsetzen.

§. 17.

Wenn einem Prediger ein Adjunktus gesetzt wird, so sind beyde zusammen nur zur Erlegung des einfachen Besoldungs-Beytrags verpflichtet, und zahlt dazu in der Regel jeder von beyden nach Verhältniß seines Antheils an der Besoldung. Da aber die Beyträge des Emeritus nicht der Wittwe und den Kindern des Adjunktus, und die Beyträge des Adjunktus nicht der Wittwe und den Kindern des Emeritus, bey dereinstiger Berechnung der Pensionen zu Gute kommen können: so steht es dem Emeritus frey, seinen ganzen Beytrag zum Besten seiner Familie fortzusetzen. In diesem Falle hat die Kasse kein Recht, einen Beytrag von dem Adjunktus zu fordern; es wäre denn, daß er schon vorher in einem anderen Amte Mitglied dieser Anstalt gewesen wäre; alsdann würde er verpflichtet seyn, das in jenem Amte beygetragene Quantum fortzusetzen. Verlangt aber der Adjunktus zum Besten seiner Familie, sogleich mit der Kasse in Verbindung zu treten, und neben dem von dem Emeritus fortgesetzten Beytrage, einen eigenen Beytrag zahlen zu dürfen: so ist ihm dies zu verstatten und ihm zu überlassen, sein Beytrags-Quantum selbst zu bestimmen, welches jedoch dasjenige nicht übersteigen darf, zu welchem er einst im Genusse aller Einkünfte des Amtes berechtigt seyn wird. — Will der Emeritus ganz von dem Beytrage befreyet seyn, und der Adjunktus will ihn ganz übernehmen: so soll die Prediger-Wittwen-Kasse sich diese Verabredung gefallen lassen.

Was aber zwischen beyden hierüber unter Genehmigung des Reformirten Kirchen-Direktorii verabredet wird, muß den Administratoren schriftlich bekannt gemacht werden, damit sie wissen, von wem sie den Beytrag, und wie viel von jedem, sie zu fordern, und unter wessen Namen sie denselben in Rechnung zu stellen haben.

§. 18.

Beyträge der außerordentlichen Mitglieder.

Ein Prediger, dem es nach §. 5. 6. verstattet wird, außerordentliches Mitglied zu bleiben, kann seinen Beytrag weder freywillig, noch im Verhältniß seiner in einer andern Provinz erlangten größeren Amts-Einnahme erhöhen, sondern die Kasse nimmt von ihm blos die Fortsetzung desselben Beytrags-Quantums an, welches er in einem vorigen Amte als ordentliches Mitglied erlegt hatte.

§. 19.

Für den Beytritt.

Für den Beytritt zu dieser Anstalt (pro Accessu) zahlt jeder Prediger gleich mit Antritt seines Amtes derselben so viel, als sein einjähriger künftiger Besoldungs-Beytrag ausmacht, d. i. 1 Prozent von seiner künftigen Besoldung, und wenn er sogleich, oder in der Folge seinen Beytrag erhöhen will, muß er auch pro Accessu eben so viel zulegen, als sein erhöhter Beytrag jährlich ausmacht.

§. 20.

§. 20.

Für Verbesserung.

Bekommt in der Folge ein Prediger, der ein ordentliches Mitglied dieser Anstalt ist, eine Vermehrung seiner contribuablen Einkünfte, oder wird er in eine andere Stelle in einer der combinirten Provinzen zu seiner Verbesserung versetzt: so ist er an diese Kasse eine Abgabe von wenigstens zwey Thalern zu entrichten schuldig; und zwar selbst alsdann, wenn diese Verbesserung auch nur Zwanzig Thaler jährlich betragen und wenn sie nicht eine Erhöhung des jährlichen Beytrags, oder doch nur eine Erhöhung von weniger, als zwey Thalern verursachen sollte; z. B. wenn er vorher schon freywillig seinen Beytrag erhöhet hätte. Ist aber die Verbesserung durch Zulage, oder Versetzung, so beträchtlich, daß sein jährlicher Beytrag dadurch um mehr, als zwey Thaler erhöht wird: so ist er auch schuldig, so viel für Verbesserung zu zahlen, als sein künftig zu leistender jährlicher Beytrag den bis dahin geleisteten übersteigt, damit das pro Accessu und das für Verbesserung gezahlte Quantum zusammen seinem künftigen jährlichen Besoldungs-Beytrage wenigstens gleich sey. — Für außerordentliche Gratifikationen, die den Predigern Ein für Allemal bewilligt werden, oder deren Wiederholung in folgenden Jahren unsicher ist, wird nichts erlegt.

§. 21.

Verordnung für die Kanzley des Kirchen-Directorii.

Damit die Administratores in den Stand gesetzt werden, alle diese Beyträge gehörig einzufordern und zu berechnen: so soll die Canzley des Reformirten Kirchen-Direktorii ihnen jährlich auf Trinitatis ein Verzeichniß der neu-berufenen, der in andere Aemter versetzten und der in ihren Einkünften verbesserten Prediger zufertigen; auch wenn eine neue Prediger-Stelle in den §. 1. genannten Provinzen gestiftet ist, sie davon und wie viel Einkünfte derselben angewiesen worden, benachrichtigen.

§. 22.

II. Abgaben der Kirchen-Kassen von den Ueberschüssen ihrer Revenüen.

II. Alle und jede Kassen der reformirten Kirchen, sowohl in Städten als Dörfern sämmtlicher §. 1. genannten Provinzen, die von dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktorio ressortiren, nicht Simultan-Gemeinen zugehören und nicht eigentliche Allmosen-Kassen sind, erlegen jährlich von dem Ueberschusse ihrer Revenüen, der sich bey Ablegung jeder Jahres-Rechnung findet, zwey Thaler von Hundert, oder Sechs Pfennige vom Thaler, wenn auch der Ueberschuß nur Fünf Thaler betragen sollte; ist aber in einem Jahre gar kein, oder doch nur unter Fünf Thaler Ueberschuß, so ist die Kasse für solches Jahr nichts zu entrichten schuldig.

§. 23.

Diese Abgabe ist bisher von dem Bestande erlegt worden; da aber aus dieser Berechnung öftere Verwirrung, bald zum Nachtheil der Kirchen-Kassen, bald zum Nachtheil der Prediger-Wittwen-Kasse entstanden ist: so wird hierdurch festgesetzt:

1. Daß dieselbe künftig nur allein von dem reinen Zuwachse des Vermögens der Kirche, der sich beym Schlusse der Jahres-Rechnung durch Vergleichung des Vermögens mit dem am Schlusse des vorhergehenden Jahres vorhanden gewesenen Vermögen ergiebt, entrichtet werde, folglich auch von dem Zuwachse, den solche Kasse durch etwa hinzugekommene Capitalien erhalten hat.

2. Die Zahlung dieser Abgabe an die Prediger-Wittwen-Kasse ist nicht bis nach geschehener Revision der Kirchen-Rechnung hinauszusetzen, sondern muß sogleich nach Abnahme derselben von der Behörde, an den Inspektor geschehen, der darüber quittirt und sie der Prediger-Wittwen-Kasse mit dem nächstfolgenden Quartale berechnet und übersendet.

3. Damit die Administratores übersehen können, an welche Kirchen-Kassen die Prediger-Wittwen-Kasse Ansprüche habe, so müssen die Inspektores in dem jährlich auf Trinitatis einzusendenden Haupt-Belage über diese Abgaben nicht allein diejenigen Kirchen-Kassen aufführen, von welchen sie Abgaben eingesandt haben, sondern sämmtliche unter ihrer Inspektion stehende, dieser Abgabe unterworfene Kassen, und folglich auch diejenigen, von welchen sie nichts eingeschickt haben.

Bey jeder muß bestimmt das Jahr der abgenommenen Rechnung, die Vermögens-Summe des vorhergehenden Jahres, die Vermögens-Summe des Jahres, von welchem die Abgabe zu erlegen ist, und die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens derselben, in besondern Colonnen; und bey den noch nicht abgenommenen, das Jahr dieser restirenden, in dem Belage angegeben werden.

§. 24.

III. Jährliche Collecte.

III. Die jährliche Collecte zum Besten dieser Anstalt ist in allen reformirten Stadt- und Dorf-Kirchen der §. 1. genannten Provinzen, entweder am Neujahrs-Tage selbst, oder am Sonntage nachher nach der Vormittags Predigt, und in denen Kirchen, wo auch des Nachmittags Gottesdienst gehalten wird, noch einmal nach der Nachmittags Predigt (wie es unterm 8ten Februar 1752 und in der Circular-Verordnung vom 17ten Januar 1764. §. 9. verordnet worden) einzusammlen, acht Tage vorher aber anzukündigen. Finden die Prediger, daß es bey ihrer Gemeine nach dem Lokale vortheilhafter für die Kasse seyn würde, die Collecte auf einen anderen jährlichen Festtag oder Sonntag zu verlegen: so müssen sie dazu die Genehmigung des Reformirten Kirchen-Direktorii, mit Anzeige ihrer Gründe, nachsuchen.

§. 25.

IV. Für überzählige Taufzeugen.

IV. Durch Immediat-Befehl vom 28sten September 1717, und Verordnung des Reformirten Kirchen-Direktorii vom 23sten October 1717, sind der Kurmärkischen Prediger-Wittwen-Kasse diejenigen Strafgelder angewiesen, welche nach früheren Verordnungen, insbesondere dem Immediat-Befehl vom 2ten July 1685, der Consistorial-Verordnung vom 17ten July 1685, und in Ansehung der Reformirten besonders vom 24sten November 1690, für jeden über die Zahl fünf gebeteten Taufzeugen mit Einem Thaler zu erlegen sind. Dieser Satz von Einem Thaler ist aber nicht überall zur Observanz gekommen, sondern an manchen Orten Zwölf, an den meisten nur Sechs Groschen für jeden zuviel gebetenen Gevatter üblich geworden, und müssen sich daher die Prediger nach dem an ihrem Wohnorte üblichen Satze mit Einforderung dieser Abgabe richten. Zur Erlegung derselben ist ein Jeder, nur allein die im würklichen Dienste stehenden Militair-Personen ausgenommen, verpflichtet, und darf sich derselben niemand unter dem Vorwande, daß er ein Eximirter sey, entziehen; so wie auch die Prediger selbst bey den Taufen ihrer eigenen Kinder sich keine Befreyung davon herausnehmen dürfen. Sollte

daher

daher diese Abgabe unter irgend einem Vorwande verweigert werden, so müssen die Prediger davon durch den Inspektor an das Kirchen-Directorium berichten.

§. 26.

V. Die Abgaben, welche in den §. 1. genannten Provinzen für Haus-Trauungen observanzmäßig erlegt werden, fliessen der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Kasse zu. V. Für Haus-Copulationen.

§. 27.

Alle von §. 22. bis 26. aufgeführte, von den Predigern in ihren Gemeinen zu erhebende Abgaben müssen pünktlich mit dem Schlusse des Quartals, worinn sie eingehen, zugleich mit ihren eigenen vierteljährigen Besoldungs-Beyträgen, an den Inspecter übersandt werden; dieser aber ist schuldig, sämmtliche aus seiner Inspection erhaltene Beyträge und andere Gefälle in den ersten Tagen des folgenden Quartals, und daher spätstens mit dem 14. September, 14. December, 14. März und 14. Juny an die Administratores zu übersenden. Bleibt ein Prediger mit Einsendung seiner Beyträge und anderer Gefälle im Rückstand, so ist ein solcher Restant dem Reformirten Kirchen-Directorio anzuzeigen, damit deshalb verfügt werden könne. Für die Directorial-Erinnerungen, oder Verfügungen zur Einbehaltung seines Gehalts, die er verursacht, ist er gehalten, jedesmal die geordneten Canzley-Jura zu erlegen, und soll bey fernerer Säumung und Renitenz in eine zu dieser Kasse zu entrichtende Geld-Strafe genommen werden. Einsendung sämmtlicher Gefälle.

§. 28.

VI. Zu den in den vorhergehenden §§. angezeigten Einkünften der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse kommen die Zinsen ihrer eigenen Capitalien, welche seit ihrer Stiftung theils aus den jährlichen Ueberschüssen gesammlet worden, theils durch Donationen und Erbschaften ihr zugefallen sind. Vornemlich hat das Vermögen dieser Kasse im Jahre 1763 einen sehr ansehnlichen Zuwachs durch ein Capital von 8100 Rthlr. Friedrichsd'or erhalten, welches ihr aus dem Nachlaß des im Jahre 1750 verstorbenen Kirchen Raths und ersten Predigers an der hiesigen Parochial-Kirche, Doctor Elsner, und seiner im Jahre 1758 verstorbenen Ehegattin, geb. von Stosch, zugeflossen ist, welche in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 18ten Juny 1742 diese Kurmärkische Prediger-Wittwen-Kasse zur Mit-Erbin ihres Vermögens pro quarta parte eingesetzt haben, ohne über die Verwendung der Zinsen dieses Vermächtnisses eine genauere Bestimmung hinzuzufügen. Vergleiche §. 34. VI. Zinsen der Capitalien

§. 29.

Außerdem haben verschiedene Wohlthäter dieser Kasse Capitalia, mit genauerer Bestimmung über die Anwendung der Zinsen derselben, legirt; nemlich: und der Legat-Capitalien.

1. die im Jahre 1735 verstorbene Prediger-Wittwe Limmer, geborne Stubenrauch, durch ihr Testament vom 31sten März 1731, Sechs Hundert Rthlr. vergl. §. 35.
2. der im Jahre 1759 verstorbene Amtmann Stubenrauch zu Brandenburg, durch sein Testament vom 29sten May 1755, Drey Hundert Rthlr. vergl. §. 35. und

3. der im Jahre 1775 verstorbene Geheime- und Kirchen-Rath Selig, durch sein Testament vom 10ten Juny 1772, Ein Tausend Rthlr. vergl. §. 35.

Art. III.

Von den Pensionen und anderen Vortheilen, welche aus der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse fließen.

§. 30.

Angabe im Allgemeinen.

Die den Wittwen und Kindern der Interessenten dieser Kasse aus derselben zufließende Vortheile sind folgende:

I. Haupt-Pensionen §. 31. 32.
II. Vorzügliche Pensionen §. 33.
III. Pensionen aus dem Elsnerschen Vermächtnisse §. 34.
IV. Pensionen aus den Legaten § 35.
V. Winter-Unterstützungen aus den Ueberschüssen §. 36—37.
VI. Unterstützungen in außerordentlichen Fällen §. 38.

§. 31.

I. Haupt-Pensionen.

I. Die Hauptpensionen werden nach Verordnung vom 31sten August 1731 dergestalt berechnet, daß dabey die Besoldungs-Beyträge der verstorbenen resp. Männer oder Väter zum Grunde gelegt werden. Hat ein Mitglied weniger als sechszehn Jahre zu dieser Casse beygetragen, so werden seine sämmtliche Besoldungs-Beyträge; hat er aber längere Zeit beygetragen, so werden nur die Besoldungs-Beyträge der letzten sechszehen Jahre zusammen gerechnet, und zwar so, daß von den Beyträgen des Gnaden-Jahres, als des sechszehnten, angefangen und zurückgezählt wird. Die Hälfte der ganzen aus den zusammen gerechneten Beyträgen entstehenden Summe giebt das Quantum der jährlichen *Haupt-Pension*. In den zweyen ersten Pensions-Jahren wird demnach *jederzeit das ganze* in sechszehen Jahren beygetragene Quantum *zurückgezahlt*, und die Pensionen stehen gegen einander in eben dem *Verhältnisse*, als die Beyträge der Männer gegen einander gestanden haben. — Was aber für den Beytritt und für Verbesserungen von Zeit zu Zeit gegeben worden, kommt dabey eben so wenig mit in Rechnung, als die vor den letzten sechszehen Jahren entrichteten Besoldungs-Beyträge.

Diese Haupt-Pensionen werden nie erhöht, oder vermindert: nur in den §. 58. angezeigten Fällen unter Kindern getheilt.

§. 32.

Da jedoch ein solche nach §. 31. berechnete Pension in denen Fällen, wenn Männer nur wenige Jahre beygetragen, oder nur sehr geringe Besoldungs-Beyträge erlegt haben, sehr klein ausfallen würde: so ist durch Verordnung vom 28sten Februar 1791 festgesetzt, daß jede Hauptpension sowohl für Wittwen, als für Kinder, wenigstens Zwanzig Thaler jährlich betragen und keine darunter seyn solle, wenn auch schon die Hälfte der letzten sechszehnjährigen, oder sämmtlicher geleisteten Besoldungs-Beyträge ein geringeres Quantum ausmachte.

§. 33.

II. Vorzügliche Pensionen.

II. Vorzügliche Pensionen sind zu einiger Ermunterung und Belohnung der an dieser Anstalt arbeitenden Mitglieder bestimmt; und zwar:

1. Für

1. Für Wittwen oder Kinder der beyden Administratoren dieser Anstalt, wenn sie dies Amt zur Zufriedenheit des Reformirten Kirchen-Directorii bis an ihr Lebens-Ende, oder doch bis zu einer durch Altersschwäche entstandenen Unfähigkeit verwaltet haben. Die vorzügliche Pension solcher Wittwen oder Kinder wird hierdurch auf Zwölf Thaler, wenn sie unter zehen Jahren; auf Sechszehen Thaler, wenn sie über zehen und unter zwanzig Jahren; auf Zwanzig Thaler aber, wenn sie volle zwanzig Jahr und darüber der Administration vorgestanden haben, festgesetzt.

2. Für Wittwen oder Kinder sämmtlicher reformirten Inspectoren in den §. 1. genannten Provinzen, die bis an ihr Lebensende, oder bis sie wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt worden, ihre Inspection verwaltet, und sich durch Ordnung und Regelmäßigkeit in Erhebung, Berechnung und Einsendung der Gefälle um diese Casse verdient gemacht haben. Die vorzügliche Pension solcher Wittwen oder Kinder wird hierdurch auf Zwölf Thaler jährlich festgesetzt.

Wenn aber Administratores oder Inspectores gegründete Veranlassungen zur Unzufriedenheit, durch Nachläßigkeit und Unordnung in den Angelegenheiten dieser Anstalt geben, so machen sie dadurch ihre Wittwen und Kinder aller Ansprüche auf solche vorzügliche Pension verlustig.

§. 34.

III. Die Elsnerschen Pensionen sollen in Zukunft (von Trinitatis 1799 an) von den Zinsen des Elsnerschen Vermächtnisses (siehe §. 28.), welche jetzt 360 Rthlr. betragen, in Zwölf ganz gleichen Portionen à Dreyßig Thaler jährlich, und in Quartal-Ratis à Sieben Thaler 12 Gr., als eine Unterstützung zur Hausmiethe, den zwölf im Wittwenstande ältesten und nach Art. IV. dazu qualificirten Wittwen oder Waisen ertheilt werden. Sollten sich jedoch die Zinsen des Elsnerschen Capitals einst vermindern, so behält das Reformirte Kirchen-Directorium sich vor, alsdann, und auf so lange, nach Maasgabe der Umstände, entweder jede einzelne Pension in gleichem Verhältnisse zu vermindern, oder eine ganze Pension einzuziehen. III. Elsnersche Pensionen.

Wenn sich dagegen der Fall ereignete, daß nicht zwölf zum Genusse dieser Pensionen sich qualificirende Wittwen oder Waisen vorhanden wären, so soll alsdann die eine, oder mehrere dieser Pensionen, bis zur Entstehung solcher dazu qualificirten Personen vacant bleiben. Das hierdurch eingezogene Quantum wächst dem Ueberschusse der Kasse zu, und es werden mithin die Portionen der Winter-Douceurs für sämmtliche Wittwen dadurch vermehrt. Ein entstehendes Residuum eines oder mehrere Quartale, zwischen dem Ende des Genusses der einen, und dem Anfange des Genusses der andern Wittwe, kann als außerordentliche Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen, ohne Rücksicht auf die §. 43. und 63. vorgeschriebenen Bedingungen, verwandt werden.

§. 35.

IV. Die Pensionen aus den Legaten werden nach Vorschrift der Testatorum in ihren §. 29 angeführten Testamenten vergeben. IV. Legat-Pensionen.

1. Die Zinsen des Limmerschen Legats von 600 Rthlr ohne alle Rücksicht auf Verwandtschaft, an die drey, so viel sich beurtheilen läßt, dürftigsten Wittwen ordentlicher Mitglieder dieser Anstalt, in dreyen

ganz gleichen Pensionen; jede, so lange das Capital noch zu Fünf Procent verzinset wird, zu Zehen Thaler.

2. Die Zinsen des Stubenrauchschen Legats von 300 Rthlr. werden in einer Pension von Funfzehn Thalern, so lange das Capital noch mit Fünf Procent verzinset wird, vor allen andern und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, einer solchen Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt ertheilt, die entweder selbst eine Blutsverwandtin des Testatoris ist, oder deren verstorbener Mann ein Blutsverwandter desselben gewesen ist. In Ermangelung einer Wittwe aus der Familie des Testatoris, erhält diese Pension eine dürftige Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt.

3. Die Zinsen des Seligschen Legats der 1000 Rthlr. werden mit Funfzig Thaler jährlich, so lange das Capital noch zu 5 Procent verzinset wird, vor allen andern und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, derjenigen Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt, die entweder selbst eine Blutsverwandtin des Testatoris ist, oder deren Mann ein Blutsverwandter desselben gewesen, ganz und in einer ungetheilten Pension ertheilt. Sind mehrere solcher Wittwen aus der Familie des Testatoris vorhanden, die zugleich um diese Pension ansuchen, so werden die Funfzig Thaler unter denselben, ohne Unterschied der nähern oder entfernteren Verwandtschafts-Grade, zu gleichen Theilen getheilt; die Pension der zuerst abgehenden wächst hernach der, oder den nachbleibenden zu.

Ist aber unterdessen eine andere Wittwe aus der Verwandschaft entstanden, so tritt diese in die Rechte der Abgehenden; sie kann aber vorher nicht fordern, daß die schon mit der Pension versehene Wittwe aus der Verwandschaft, sie möge das Ganze, oder einen Theil der Zinsen genießen, einen Theil dieses Quantums zu ihrem Besten abtrete.

Ist keine Wittwe eines Interessenten dieser Anstalt aus der Seligschen Familie vorhanden, so werden die Funfzig Thaler in zweyen, oder auch, wenn das Reformirte Kirchen-Directorium es nach den Umständen für zweckmäßiger erachtet, in mehreren kleinen Pensionen, unter dürftige Wittwen ordentlicher Mitglieder dieser Anstalt vertheilt.

§. 36.

V. Winter-Unterstützungen.

V. Die Winter-Unterstützungen (Douceurs) werden jedesmal aus dem Ueberschusse gezahlt, der sich am Schlusse der Rechnung des nächstvorhergehenden Jahres auf Trinitatis findet, nach folgenden Grundsätzen:

1. Da der Fond dieser Anstalt von Zeit zu Zeit vermehrt werden muß, theils um mögliche Ausfälle an zufälligen Einnahmen für die Zukunft zu decken; theils um bey den stets steigenden Preisen der Dinge, auch künftig den Empfängern immer mehrere Unterstützungen zufließen zu lassen; theils um das zu den Antritts-Capitalien (siehe Art. V.) erforderliche, mit jedem Jahre steigende Capital nach und nach zu sammlen: so soll auch jedes Jahr ein Theil des Ueberschusses zur Vermehrung des Fonds angelegt werden.

Damit aber die schon vorhandenen Wittwen und Waisen, welche das nächste Recht zur Theilnehmung an den Ueberschüssen der Kasse haben, nicht durch die Fürsorge für die künftig entstehenden leiden: so soll das beyzulegende Quantum nicht über 200 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen; mit der Ausnahme, daß, wenn der Ueber-

Ueberschuß wegen kleiner Anzahl zu pensionirender Wittwen in einem Jahre so groß wäre, daß jede Portion der Winter-Douceurs über Zwanzig Thaler betragen würde, alsdann ein größeres Quantum zur Vermehrung des Fonds beygelegt werden darf.

Dagegen ist es auch nicht nothwendig, daß jährlich volle Zwey Hundert Thaler beygelegt werden; sondern wenn viele zu pensionirende Wittwen zugleich vorhanden sind, der Ueberschuß weniger beträchtlich ist, und folglich jede Winter-Douceur-Portion geringer ausfallen würde, so ist auch ein kleineres Quantum nur beyzulegen, damit jede Portion wenigstens Zehen und wo möglich Funfzehn Thaler betrage. Könnte die Kasse gar nichts beylegen, wenn sie bey einer seltenen Menge Pensions-Empfänger, die Winter-Douceurs-Portionen zu Zehen Thaler vertheilte, so sind sie deshalb nicht zu vermindern oder einzuziehen, weil die Kasse durch Auszahlung ihres ganzen Ueberschusses für die Zukunft nicht gefährdet ist, indem, wenn ja die Pensionen sich noch vermehrten, dann erst im folgenden Jahre die Winter-Douceurs nach den Umständen, entweder noch unter Zehen Thaler herunterzusetzen, oder wenn gar kein Ueberschuß vorhanden, für das Jahr ganz einzuziehen seyn würden.

2. Nach Abzug des zur Vermehrung des Fonds nach vorstehenden Grundsätzen bestimmten Quantums, wird das Plus des vorhergehenden Jahres, in ganz gleichen Theilen, unter die dazu nach Art. IV. qualificirten Personen, als Unterstützung für den folgenden Winter vertheilt, und der erste November jedesmal als der Tag angesehen, an welchem diese Winter-Douceurs zahlbar sind.

§. 37.

Zur Regulirung dieses zu vertheilenden Ueberschuß-Quantums müssen die Administratores gleich nach Crucis (1sten September, da die vorjährige Rechnung schon abgeschlossen und übergeben seyn muß, wenn sie auch noch nicht abgenommen seyn sollte, ihre schriftliche Anträge mit beygefügtem Nahmens-Verzeichnisse der zur Theilnehmung an den Douceurs qualificirten Personen, dem Reformirten Kirchen-Directorio einreichen, und, nachdem sie die Approbation desselben erhalten haben, sämmtlichen Empfängern schriftlich mit ihrer beyden Unterschrift, das Quantum anzeigen, welches ihnen für das laufende Jahr ausgesetzt worden, und worüber sie ihre Quitungen mit dem ersten November an den Rendanten einzusenden haben.

§. 38.

VI. Ausserordentliche Unterstützungen werden nur in sehr seltenen Fällen Wittwen und Kindern der Interessenten dieser Anstalt bewilligt; als: Töchtern, die bey dem Ableben ihres Vaters, der keine Witetwe hinterlassen hat, zwar schon über das pensionsfähige Alter hinweg, aber noch unversorgt und dabey notorisch arm sind, ein Geschenk ein für allemal; blödsinnigen, obgleich schon volljährigen Kindern zu ihrer nothdürftigsten Verpflegung, eine Beyhülfe; Wittwen, die geringe Pensionen ziehen, in dringenden Nothfällen ein ausserordentliches Douceur. VI. Ausserordentliche Unterstützungen.

Die Bewilligung solcher Unterstützungen hängt in jedem besondern Falle von dem Zustande der Kasse und der Beurtheilung und Entscheidung des Reformirten Kirchen-Directorii ab.

Art.

Art. IV.

Von den Personen, welche ein Recht auf den Genuß der Pensionen und andrer Vortheile aus dieser Anstalt haben, und den Bedingungen dieses Genusses.

§. 39.

Rechte im Allgemeinen

Nur allein Wittwen (§. 41 — 54) und Kindern (§. 55 — 68.) solcher Männer, die bis an ihr Lebensende entweder ordentliche, oder außerordentliche Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, haben Ansprüche auf Pensionen und Unterstützungen aus der Kurmärkschen Reformirten Prediger Wittwen-Kasse, von welcher Art sie immer seyen; und ausser solchen darf niemanden, also auch nicht abgeschiedenen Frauen, Stief-Kindern, Wittwen und Kindern solcher Prediger, die ihre Verbindung wieder aufgegeben haben; oder Verwandten der Stifter der Legate, die aber nicht Wittwen und Kinder von Mitgliedern dieser Anstalt sind, die mindeste Wohlthat aus dieser Kasse gereicht werden.

§. 40.

Allen Wittwen, und, in Ermangelung einer Wittwe, den Kindern ordentlicher Mitglieder, letzteren so lange sie sich im pensionsfähigen Alter befinden, wird ein im Verhältniß der Besoldungs-Beyträge ihrer verstorbenen resp. Männer oder Väter, gleiches Recht auf die aus den Einkünften der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Kasse fließenden Pensionen, unter den §. 41 — 45 zu bestimmenden Bedingungen zugestanden. Dieses Recht ist nur in Ansehung der Hauptpensionen verhältnißmäßig, weil diese als aus den Besoldungs-Beyträgen sämmtlicher Mitglieder fließend anzusehen sind. In Ansehung aller übrigen Pensionen und Vortheile aber, in so fern sie nicht ihrer besondern Bestimmung nach (wie die vorzüglichen Pensionen §. 42, die Legat-Pensionen §. 44. und die außerordentlichen Unterstützungen §. 46.) nur einigen zu Theil werden können, haben alle Wittwen und resp. Kinder ein ganz gleiches Recht, weil diese aus dem Vermögen der Kasse und den ihr Allerhöchst angewiesenen Einkünften fließen, woran Wittwen und Kinder solcher Mitglieder, die mehr beygetragen haben, nicht größere Ansprüche machen können, als diejenigen, deren Männer oder Väter weniger beygetragen haben; sondern alle sind zu gleichen Ansprüchen berechtigt.

Pensionen der Wittwen.

§. 41.

Rechte der Wittwen besonders.

Wittwen der ordentlichen Mitglieder.

Haupt-Pensionen.

Jede Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes hat demnach zuerst ein Recht auf eine, nach den §. 31. und 32. bestimmten Grundsätzen, ihr zu ertheilende Haupt-Pension. Sie genießt diese Pension von dem Quartale an, welches auf das letzte Quartal ihres Gnaden Jahres folgt; in den Fällen aber, da kein Gnaden-Jahr statt findet, gleich von dem Schlusse des Sterbe-Quartals an, und bleibt lebenslang, wenn sie nicht aus dem Wittwen-Stande tritt, im Genusse derselben. Diese Pension wird niemals vermindert, aber auch niemals erhöht. Was jedoch eine Wittwe an etwa vorhandene Kinder ihres Mannes aus einer frühern durch den Tod oder durch Scheidung getrennten Ehe, wenn und so lange sie sich noch im pensionsfähigen Alter befinden, abgeben muß, siehe §. 61.

§. 42.

§. 42.

Vorzügliche Pensionen.

Ist der Mann einer plchen Wittwe zugleich Administrator dieser Anstalt oder Inspector genesen, so hat sie zugleich ein Recht auf eine §. 33. festgesetzte vorzüglich Pension von resp. 12, oder 16, oder 20 Rthlr., welche sie ebenfalls von dem Ende ihres Gnaden-Jahres an bis an ihren Tod, wenn sie im Wittwenstande bleibt, unverändert und ohne Beschränkung ihrer andern Rechte und Vortheile genießt. Sollte jedoch ihr Mann zugleich die Administration und die Berlinische Inspection verwaltet haben, so kann sie deshalb nicht auf eine zwiefache vorzügliche Pension Ansprüche machen, sondern sie erhält, ohne Unterschied der Dienst-Jahre ihres Mannes in diesen Aemtern, jährlich Zwanzig Thaler, als das höchste Quantum dieser Pensionen.

§. 43.

Elsnersche Pensionen.

Jede Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes hat ein Recht auf eine Pension aus den Zinser des Elsnerschen Vermächtnisses, welche §. 34. für jetzt auf jährliche 30 Rthlr. bestimmt ist. Sie gelangt zum Genusse dieser Pension entweder sogleich mit dem Ende ihres Gnaden-Jahres, wenn bereits eine dieser Zwölf Pensionen vakant ist; oder sobald eine derselben erledigt wird, wenn keine vor ihr in den Wittwenstand versetzte und exspectivirte Wittwe vorhanden ist. Ist aber eine, oder mehrere zum Genusse qualificirte Wittwen, oder in deren Stelle Waisen vorhanden, so rückt sie, sobald diese schon mit einer solchen Pension versorgt sind, bey der nächsten hernach entstehenden Vacanz in den Genuß derselben.

Weil aber diese Pensionen zur Vergütigung, oder doch Erleichterung der Haus-Miethe bestimmt sind, so sind diejenigen Wittwen, welche in dem hiesigen Cautius du Veynischen Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen Hause die Wohlthat der freyen Wohnung und daneben noch eine Pension aus dem Fond dieses Hauses genießen, von den Elsnerschen Pensionen ausgeschlossen. Denn da beyde Stiftungen, diese Prediger-Wittwen-Kasse und jenes Prediger-Wittwen-Haus, die Versorgung derselben Wittwen zum Zwecke haben, und da jeder Wittwe, der ein Recht auf die Kasse zusteht, auch ein Recht auf die Wohlthaten jenes Hauses gebührt; wegen der Eingeschränktheit des Gebäudes aber nur wenige daran Theil nehmen können: so ist es der Gerechtigkeit gemäß, denenjenigen Wittwen, die zu solchen Vortheilen nicht gelangen, einigen Ersatz derselben zu verschaffen, während der Vorzug der im Prediger-Wittwen-Hause wohnenden immer noch überwiegend groß bleibt.

Die mit dieser Pension versorgten Wittwen behalten sie lebenslang, oder so lange sie im Wittwen-Stande bleiben; werden sie aber nachher in das genannte Prediger-Wittwen-Haus aufgenommen, so müssen sie dieselbe mit dem nächsten Quartale nach ihrer Aufnahme darin wieder abtreten.

§. 44.

Legat-Pensionen.

Sind Wittwen ordentlicher Mitglieder dieser Anstalt, entweder durch ihre eigene, oder durch ihres verstorbenen Mannes Abkunft, Bluts-Verwandte des ehemaligen Amtmanns Stubenrauch zu Brandenburg, oder des Geheimen- und Kirchen-Raths Selig, so haben sie ohne alle Rücksicht auf Dürftigkeit, ein Recht auf die §. 35. bestimmten Pensionen; sie müssen aber ihre oder ihres Mannes Verwandschaft durch beglaubigte Taufscheine erweisen, und bloße Verschwägerung mit Personen aus der

resp. Stubenrauch- und Seligschen Familie wird nicht für Verwandschaft angenommen.

Ist die Verwandtschaft erwiesen, so gelangen solche Wittwen sogleich mit dem geendigten Gnaden-Jahre zum Genusse der resp. Stubenrauch- und Seligschen Legat-Pension, wenn nicht schon eine Wittwe aus der Verwandtschaft im Genusse derselben sich befindet; in diesem Falle aber gelangen sie erst mit dem Abgange solcher Wittwe zum Genusse.

Dürftige Wittwen, und zwar diese nur allein, haben ein Recht auf eine Pension des Limmerschen Legats, imgleichen, wenn und auf so lange, als keine Wittwen der Stubenrauch- und Seligschen Familie vorhanden sind, auch auf Pensionen aus diesen beyden Legaten.

Für dürftige Wittwen werden angesehen, die gar kein, oder nur sehr geringes eigenes Vermögen besitzen, keine Pension aus der Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, nur kleine Haupt-Pensionen aus dieser Kasse, keine oder wenige Unterstützungen aus anderen Fonds ziehen, oder viele Kinder zu erziehen haben. Wittwen, die sich in solchen Umständen befinden, müssen dieselbe den Administratoren der Wahrheit gemäß anzeigen, damit diese sie bey entstehenden Vacanzen der Legat-Pensionen dem Reformirten Kirchen-Direktorio zur Theilnehmung daran empfehlen können, und es sollen davon auch die im Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Hause wohnenden, ja auch die mit einer Elsnerschen Pension versehenen Wittwen nicht ausgeschlossen seyn, wenn sie sich unerachtet dieser Vortheile dennoch in erweislich dürftigen Umständen befinden; jedoch haben die noch nicht mit einer Elsnerschen Pension versehenen dürftigen Wittwen ein vorzügliches Recht, interimistisch mit solcher Legat-Pension versorgt zu werden.

Wittwen, die zu einer Legat-Pension aus dem Grunde der Verwandtschaft mit dem Stifter gelangen, behalten sie lebenslang, wenn sie im Wittwenstande bleiben; dagegen Wittwen, die zum Genusse solcher Pensionen aus dem Grunde der Dürftigkeit kommen, nur so lange, bis ihre Umstände sich entweder durch Vermehrung anderweitiger Einkünfte, oder Versorgung ihrer Kinder, oder durch Erlangung einer Elsnerschen Pension, — wenn ihnen das Legat nur bis dahin ertheilt war, — verbessern. Ueberdies sind die nicht verwandten Empfängerinnen der Stubenrauchschen und Seligschen Legat-Pensionen verpflichtet, sie im Falle der Entstehung einer zum Genusse qualificirten Wittwe aus diesen Familien, mit dem Ende des Gnaden-Jahres derselben, abzutreten.

§. 45.

Winter-Unterstützungen.

Jede Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt hat ein Recht auf die §. 36. in gleichen Theilen zu vertheilenden Winter-Douceurs, in so fern eine Vertheilung derselben statt findet; sie möge außer den Haupt-Pensionen noch vorzügliche, oder Elsnersche, oder Legat-Pensionen aus dieser Kasse ziehen, oder im Reformirten Prediger-Wittwen-Hause wohnen, oder nicht. Keine Wittwe hat aber ein Recht auf ein gewisses jährliches gleichbleibendes Quantum, sondern, da der zu vertheilende Ueberschuß ein Jahr gegen das andere steigt und fällt, so muß jede mit demjenigen zufrieden seyn, was ihr auf Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii von den Administratoren angewiesen wird.

§. 46.

Außerordentliche Unterstützungen.

Auf außerordentliche Unterstützungen §. 38. hat niemand ein Recht, und sie können nur von Wittwen ordentlicher Mitglieder in den allerdringend-

gendsten Nothfällen, als Wohlthat, bey dem Reformirten Kirchen-Directorio nachgesucht werden.

§. 47.

Wittwen der außerordentlichen Mitglieder dieser Anstalt haben kein weiteres Recht, als auf eine Haupt-Pension aus dieser Kasse §. 31. Sie können weder zum Genusse einer Elsnerschen Pension gelangen, weil ihre Männer aus den Provinzen getreten sind, deren Predigern das Elsnersche Capital vermacht worden, und die Wittwen aus diesen Provinzen durch die Theilnehmung der Wittwen außerordentlicher Mitglieder leiden würden; noch zu einer vorzüglichen Pension, weil ihre Männer, wenn sie auch ehemals Administratores oder Inspectores in den §. 1. genannten Provinzen gewesen, doch diese Aemter nicht bis an ihr Lebens-Ende verwaltet haben; noch zu Legat-Pensionen, weil diese von ihren Stiftern ausdrücklich für Kurmärkische Wittwen bestimmt sind; noch endlich zur Theilnehmung an Winter-Douceurs und außerordentlichen Unterstützungen, weil die Beyträge der Kirchen und Gemeinen §. 22 — 26., aus welchen sie fließen, diese Abgaben nicht für Wittwen der Prediger anderer Provinzen, sondern ihrer eigenen entrichten; die Kirchen und Gemeinen aber, bey welchen außerordentliche Mitglieder zuletzt gestanden haben, gar nichts zur Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Kasse beytragen. Das Recht solcher Wittwen außerordentlicher Mitglieder ist daher, und um so mehr auf die Haupt-Pensionen eingeschränkt, weil auch diese Pensionen bey weitem nicht allein aus den Besoldungs-Beyträgen sämmtlicher Prediger, sondern nur mit ansehnlichem Zuschusse aus den Zinsen der Capitalien dieser Kasse bestritten werden können, und folglich die Wittwe durch eine solche Pension immer schon mehr genießt, als ihr aus den bloßen Besoldungs-Beyträgen allein zukommen könnte.

Wittwen außerordentlicher Mitglieder.

§. 48.

Diese Rechte der Wittwen auf Haupt-Pensionen, vorzügliche Pensionen, Elsnersche Pensionen und Winter-Douceurs leiden keine Einschränkung dadurch, daß sie eignes Vermögen besitzen und sich im Wohlstande befinden; *in welchen Fällen es allein ihrem Gewissen zu überlassen* ist, ob sie dem Genusse der Vortheile aus der Prediger-Wittwen-Kasse zum Besten anderer ärmerer Wittwen freywillig entsagen, oder ihren Ueberfluß selbst zu Wohlthaten verwenden wollen. Eben so wenig wird ihr Recht dadurch beschränkt, daß sie etwan Pensionen und Unterstützungen aus andern mit dieser Anstalt nicht in Verbindung stehenden Stiftungen und Fonds genießen, als: außerordentliche Königliche Pensionen; oder Pensionen aus Kirchen-Kassen, desgleichen den Hof- und Dom-Prediger-Wittwen zu Berlin, durch Allerhöchste Verordnung vom 1sten November 1702, ein für allemal aus der Dom-Kirchen-Kasse angewiesen worden; oder Pensionen aus der Königlichen Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wenn sie auch durch die Kasse (Art. V.) versichert worden. Auch ist es einerley, ob die Wittwe Evangelisch-Lutherischer, oder Evangelisch-Reformirter Confession ist. Sie kann nicht weniger jeden ihr gefälligen Ort in Königlich-Preußischen Landen zu ihrem Wohnorte wählen, und daselbst alle ihr gebührende Pensionen und Vortheile aus dieser Anstalt genießen. Wenn sie aber ihren Wohnsitz außerhalb Königlich Preußischer Länder nimmt, so wird ihr allein die Haupt und resp. vorzügliche Pension gezahlt, und sie verliert auf so lange, als sie daselbst wohnhaft bleibt, ihr Recht auf jeden andern Vortheil aus dieser Anstalt.

Wodurch diese Rechte nicht beschränkt werden.

§. 49.

Was derselben nicht verlustig macht.

In Ansehung solcher Wittwen, die ein unanständiges ärgerliches Leben führen, bleibt es bey dem, was schon durch die Fundation verordnet worden ist. Wenn sie sich auf ergangene Ermahnungen und Warnungen der Administratoren und Inspektoren nicht bessern, sollen diese davon an das Reformirte Kirchen-Directorium berichten, welches alsdann sie unter Ankündigung der zu verhängenden Strafe, nochmals erinnern, wenn aber keine Besserung erfolgt, sie zuerst eines Theils, hernach aber, wenn sie in ihrer anstößigen Lebensart beharren, des Ganzen ihrer Pension und anderer Vortheile aus dieser Kasse verlustig erklären wird.

Hat eine solche Wittwe Kinder in pensionsfähigem Alter, so sollen diese nicht darunter leiden, sondern in die Rechte ihrer Mutter treten, und daher dem Vormunde derselben alles das gezahlt werden, was der Mutter entzogen wird. Wenn Wittwen, die Kinder haben, erweislich verschwenderisch sind, oder die Erziehung der Kinder vernachläßigen, so soll gleichfalls ein Theil der Pensionen, wie es das Reformirte Kirchen-Directorium zu bestimmen für gut finden wird, ihnen entzogen, und dem Vormunde zur Verwendung für die Kinder gezahlt werden, so lange als diese sich noch im pensionsfähigen Alter befinden.

§. 50.

Zeit des Genusses.

Alle und jede Pensionen und Unterstützungen können nicht eher, als nach völlig geendetem Gnaden-Jahre genossen werden. Das nächste Quartal nach dem letzten des Gnaden-Jahres ist das erste Quartal des Genusses der Pensionen aus dieser Anstalt. Findet kein Genuß eines Gnaden-Jahres statt, so fangen die Pensionen gleich nach dem Tode dergestalt an, daß sowohl die Wittwen solcher ordentlichen Mitglieder, die in den völligen Ruhestand versetzt, als auch die Wittwen solcher außerordentlichen Mitglieder, die ganz aus dem Predigt-Amte getreten waren, mit dem nächsten Quartale nach dem Tode derselben zum Genusse der Pensionen gelangen, und alsdann von ferneren Beyträgen befreyet sind. Ein gleiches gilt von den Pensionen der Kinder.

§. 51.

Zahlung der Pensionen.

Sämmtliche Pensionen werden in Quartal-Ratis ausgezahlt, und sind den 1sten September (für Crucis), den 1sten December (für Luciä), den 1sten März (für Reminiscere), und den 1sten Junii (für Trinitatis) fällig, können jedoch schon in dem letzten Monate des Quartals erhoben werden. Statt einer vierten Quartal Quitung, ist jedesmal auf Trinitatis eine General-Quitung über die Pension des ganzen Jahres einzureichen. Die außer Berlin wohnenden Wittwen müssen jeder Quartal-Quitung über die Haupt-Pension ein Attest eines Reformirten Predigers ihres Wohnorts, oder in dessen Ermangelung, eines Lutherischen Predigers mit beygedrucktem Kirchen-Siegel, oder auch der Obrigkeit ihres Wohnorts beyfügen lassen: daß sie noch im Wittwenstande leben und die Quitung eigenhändig unterschrieben haben. Ein gleiches Attest muß den General-Quitungen über alle und jede Pensionen, auch der in Berlin wohnenden, beygefügt seyn, und es ist, wenn es an diesen Attesten fehlt, keine Zahlung von dem Rendanten zu leisten.

§. 52.

Sterbe-Quartal derselben.

Stirbt eine Pension ziehende Wittwe, so wird ihren Erben, sie mögen minderjährige oder volljährige Kinder, oder Eltern, oder Seiten-

Ver-

Verwandte seyn, die auf das Sterbe-Quartal fallende Pension jeder Art ausgezahlt; die Erben müssen aber einen Todtenschein beybringen, worinn der Todes-Tag der Verstorbenen ausdrücklich angegeben ist; auch die Quitung mit einem glaubwürdigen Atteste versehen lassen, daß sie, die Unterschriebenen, die rechtmäßigen und einzigen Erben derselben sind. In so fern sich Minderjährige unter diesen Erben befinden, muß die Quitung von den Vormündern dieser Minderjährigen mit unterschrieben werden.

§. 53.

Verheirathet sich eine Wittwe, so verliert sie auf immer alle Vortheile aus dieser Kasse, und gelangt auch nie wieder zu irgend einem Rechte an dieselbe, wenn sie auch wieder Wittwe werden sollte; (welche Rechte ihren Kindern vorbehalten bleiben s. §. 60.) Wäre auch der zweyte Ehemann ein Interessent dieser Kasse gewesen, so kann sie doch nur zu solchen Vortheilen gelangen, die ihr nach dem Verhältnisse des letzten Mannes zur Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Kasse zukommen. Die auf das Quartal, worinn sie sich verheyrathet, fallende Pensionen jeder Art werden ihr aber gezahlt; sie muß jedoch ihre Quitung mit einem Atteste eines Predigers versehen lassen, worin der Copulations-Tag bestimmt angegeben ist. Verheirathungs Quartal derselben.

§. 54.

Weder die Erben einer verstorbenen Wittwe, noch die sich wieder verheyrathenden, haben Antheil an den zunächst nachher zu vertheilenden Winter-Unterstützungen, sollte auch der Todes-Tag jener, und der Tag der Verheyrathung dieser, nur Einen Tag vor dem 1sten November, als dem Vertheilungs-Tage der Winter-Unterstützungen fallen; daher sollen diese Douceurs auch niemals vor dem 1sten November ausgezahlt werden Einschränkung in Ansehung der Winter-Unterstützungen.

Pensionen der Kinder.

§. 55.

Kinder eines verstorbenen Mitgliedes dieser Anstalt haben nur, wenn keine zu pensionirende Wittwe desselben vorhanden ist, also, wenn die Frau, oder Frauen ihres Vaters entweder von ihm geschieden, oder vor ihm gestorben, oder nachdem sie eine zeitlang schon pensionirt gewesen, aber, ehe die Kinder das pensionsfähige Alter zurückgelegt haben, sich verheyrathet hat, ein Recht auf die Vortheile aus der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Kasse; so lange die Wittwe selbst lebt und Wittwe bleibt, haben sie kein unmittelbares Recht an dieselbe. Der Kinder besonders.

Pensionsfähigkeit der Kinder.

§. 56.

Das pensionsfähige Alter, welches nach der Fundation für die Knaben auf 16, und für die Töchter auf 14 Jahre bestimmt worden, ist durch Verordnung vom 28sten Februar 1791 für beyde Geschlechter auf 18 Jahre festgesetzt, so daß das Quartal, worin ein Sohn oder Tochter das 18te Lebenjahr endigt, das letzte des Genusses ist. Sollte jedoch eine Tochter sich früher verheyrathen, so würde das Quartal, worin sie sich verheyrathet, das letzte seyn. Kinder, die bey dem Absterben ihres Vaters oder pensionirten Mutter, dieses Alter schon zurückgelegt haben, wenn sie auch noch unversorgt und dürftig seyn sollten, haben gar kein Recht auf Vortheile aus dieser Anstalt, indem die nach §. 38. in seltenen

Fällen zu bewilligenden außerordentlichen Unterstützungen nicht nach einem Rechte gefordert werden können, sondern blos Wohlthaten sind.

§. 57.

Nach dem Tode eines Mitgliedes dieser Anstalt, oder einer pensionirt gewesenen Wittwe, treten sämmtliche Kinder, so viel deren am Schlusse des Gnaden-Jahres, oder resp. am Schlusse des Sterbe-Quartals der Pension, sich noch im pensionsfähigen Alter befinden (so daß auf die etwan vorhandenen älteren Kinder nicht Rücksicht genommen wird), zusammen in die Rechte einer Wittwe ihres verstorbenen Vaters. Ihr Alter muß durch beglaubigte Taufscheine bewiesen werden.

§. 58.

Kinder ordentlicher Mitglieder. Haupt-Pensionen.

Die pensionsfähigen Kinder außerordentlicher sowohl, als ordentlicher Mitglieder genießen eine, nach eben den Grundsätzen, als für die Wittwen §. 31. berechnete Haupt-Pension so lange unverändert, jedes zu gleichen Theilen, bis entweder ein Kind mit Tode abgehet, oder das älteste sein 18tes Jahr völlig zurückgelegt hat, oder eine Tochter sich verheyrathet. Sobald solcher Fall eintritt, wird von dieser Pension der so vielte Theil eingezogen, als dem abgehenden Kinde von der ertheilten Pension nach gleicher Vertheilung gebührt hatte, und fällt der Kasse zu. Z. B. Ein Viertheil von vier Kindern, ein Drittel von dreyen u. s. w. Die übrigen behalten jedes ihr Antheil, bis auch das letzte sein 18tes Jahr zurückgelegt hat; jedoch soll die Pension niemals, auch des Letzten übrigen, nicht unter Zwanzig Thaler sinken.

§. 59.

Diese Haupt-Pension soll den Kindern zufließen, wenn sie auch in einer öffentlichen Anstalt, oder von wohlthätigen Privat-Personen unentgeldlich unterhalten und erzogen werden, in welchem Falle die Vormünder sie zu ihrem Besten auffammlen können.

§. 60.

Die Kinder einer wieder verheyratheten Wittwe genießen auch während der Ehe ihrer Mutter, so lange sie im pensionsfähigen Alter sind, zusammen die Haupt-Pension, die aber nach den §. 58. angenommenen Grundsätzen abnimmt. Sollte es sich auch treffen, daß die Mutter zum zweytenmale von einem Mitgliede dieser Anstalt Wittwe würde, und also selbst pensionirt wäre, oder statt ihrer, pensionirte Kinder ihrer zweyten Ehe zugleich vorhanden wären, so gehet deshalb den Kindern ihrer ersten Ehe von ihrer Haupt-Pension, die sie nach ihrem eigenen Rechte genießen, nichts ab, sondern die Kinder der beyden Ehen werden, nach den beyderseitigen verschiedenen Vätern, als zwey verschiedene Familien in Ansehung der Haupt-Pension betrachtet.

§. 61.

Kinder einer abgeschiedenen Frau, (sie möge noch leben oder todt, verheyrathet oder unverheyrathet seyn) werden in Ansehung der Haupt-Pension als solche angesehen, die keine Mutter haben, und kommen zum Genuß derselben. Sind solche Kinder aus einer durch gerichtliche Scheidung aufgelöseten, oder auch Kinder einer durch den Tod getrennten früheren Ehe, die sich noch im pensionsfähigen Alter befinden, zugleich mit einer

einer Wittwe vorhanden, so ist die Wittwe, wenn sie die Erziehung derselben nicht übernimmt, schuldig, denselben von allen und jeden Vortheilen, die sie selbst aus der Kasse zieht, die Legat-Pensionen allein ausgenommen, ein Theil abzugeben, nach folgenden Sätzen: Wenn sie selbst gar keine Kinder hat, Ein Drittheil; wenn sie selbst Kinder hat, wird die Hälfte als ihr selbst, die andre Hälfte als sämmtlichen Kindern zusammen gebührend angesehen, und sie zahlt von dieser Hälfte so viel Theile den Kindern erster Ehe, als denselben nach gleicher Theilung unter den Köpfen gebühren. Z. B. wenn zwey pensionsfähige Kinder erster Ehe vorhanden sind, und sie selbst drey Kinder hat: zwey Fünftheil der Hälfte, und nachdem eines der erstern aufgehört hat, pensionsfähig zu seyn: ein Viertheil der Hälfte, bis sämmtliche Kinder erster Ehe der Pensionsfähigkeit entwachsen sind, da sie denn im Genusse des Ganzen aller Vortheile bleibt.

§. 62.

Vorzügliche Pensionen.

Unter eben denselben Bedingungen, unter welchen die Kinder im pensionsfähigen Alter die Haupt-Pension genießen, genießen sie auch die nach §. 42. den Wittwen bestimmten vorzüglichen Pensionen; mit der Ausnahme, daß auch das letzte noch übrig bleibende Kind sie ganz und ohne Abzug genießt.

§. 63.

Elsnersche Pensionen.

Die Elsnerschen Pensionen werden den Kindern ordentlicher Mitglieder gleichfalls ertheilt, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1. Kinder, welche zugleich mutterlos sind, gelangen zum Genusse derselben in der Ordnung nach der letzten vor ihres Vaters Tode entstandenen Wittwe; hat ihre Mutter schon diese Pension genossen, so folgen sie derselben nicht unmittelbar im Genuß, sondern erst nachdem die letzte bey dem Tode ihrer Mutter vorhandene Wittwe mit dieser Pension schon versorgt worden.
2. Kinder wieder verheyratheter oder abgeschiedener Mütter, die aber noch am Leben sind, haben kein Recht an diese Pensionen, so lange noch zum Genusse derselben nach §. 43. qualificirte Wittwen und mutterlose Kinder vorhanden sind. In Ermangelung dieser gelangen auch die Kinder wiederverheyratheter oder abgeschiedener Mütter während des Lebens derselben zum Genusse dieser Pension. Im Falle des Absterbens solcher Mütter während ihres pensionsfähigen Alters, erlangen sie das volle Recht zu dieser Pension, gleich denen No. 1.
3. Kinder, die in öffentlichen Anstalten frey unterhalten werden, haben kein Antheil daran; haben sie aber Geschwister, so wächst diesen ihr Theil zu.
4. Kinder erster Ehe, wenn ihre Stiefmutter sich verheyrathet hat, behalten ihr Recht an diese Pensionen.
5. Diese Pensionen werden nicht, wie die Haupt Pensionen, bey dem Abgange eines Kindes derselben Familie verhältnißmäßig vermindert, sondern das letzte zu pensioniren übrig bleibende Kind genießt sie ganz.

§. 64.

Legat-Pensionen.

An den Pensionen aus den Legaten können und dürfen niemals Kinder Theil nehmen, weil sie von den Stiftern ausdrücklich für Wittwen bestimmt sind.

§. 65.

§. 65.

Winter-Unterstützungen.

An den Winter-Unterstützungen dagegen nehmen alle pensionirte Kinder ordentlicher Mitglieder Theil, auch diejenigen, deren Mütter noch am Leben, aber wieder verheyrathet, oder von ihrem Vater geschieden sind; bloß die in öffentlichen Anstalten frey Unterhaltenen sind davon ausgeschlossen, deren Theil ihren Geschwistern zuwächst. Sämmtliche Kinder eines Vaters bekommen zusammen gleiche Portion mit einer Wittwe, und diese wird nicht nach Verhältniß der abgehenden Kinder vermindert, sondern das letzte noch pensionirte Kind erhält sie ganz.

§. 66.

Kinder außerordentlicher Mitglieder.

Kinder außerordentlicher Mitglieder haben eben so, wie Wittwen derselben §. 47, nur allein auf die Haupt-Pensionen ein Recht, und sind von allen andern Vortheilen aus dieser Kasse ausgeschlossen.

§. 67.

Einschränkung der Vortheile.

Wenn zu pensionirende Kinder außerhalb Landes erzogen werden, so behalten sie zwar den Genuß der Haupt-Pensionen und resp. der vorzüglichen Pensionen, verlieren aber gleich den Wittwen §. 48. ihre Rechte an alle übrige Vortheile aus dieser Casse, und wenn sie Geschwister im Königl. Lande haben, so wächst ihr Antheil an solchen Vortheilen diesen zu.

§. 68.

Zahlung an die Vormünder.

Alle und jede den pensionirten Kindern zufließende Gelder dürfen keinem andern, als dem von der vormundschaftlichen Behörde denselben gesetzten Vormunde gezahlt werden, der sich durch eine von dieser Behörde zur Empfangnehmung solcher Gelder ausgestellte Special-Vollmacht dazu legitimiren muß.

Art. V.

Von der bey der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse errichteten Anstalt zum Beytritt ihrer Interessenten zu der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§. 69.

Im Allgemeinen.

Durch ein unter dem 9ten Februar 1789 ergangenes Reglement ist allen mit der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse verbundenen Predigern verstattet, durch diese Casse, welche das Antritts-Capital dazu leihet, eine Pension bis zu Einhundert Thalern ihren Frauen zu versichern, wofür sie aber selbst die halbjährigen Beyträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erlegen, jedoch solche durch die Prediger-Wittwen-Casse zahlen müssen, damit diese wegen der geleisteten Zahlung der Beyträge, von welcher die Sicherheit der geliehenen Capitalien abhängt, gesichert sey.

§. 70.

Genauere Bestimmung des zu den Antritts-Capitalien zu leihenden Quantums.

Nachdem die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch ein Publicandum vom 25sten May 1796. No. 2. das Antritts-Geld für 25 Thaler Pension, für jeden Mann bis zum 50sten Jahre, auf 40 Thaler erhöhet hat, und folglich für eine Pension von 100 Thalern ein Antritts-Capital von 160 Thalern erfordert wird, so ist durch Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii vom 10ten September 1796 festgesetzt, daß zwar 160 Thaler, aber niemals ein mehreres, den Predigern

zu

zu diesem Behuf geliehen werden solle; folglich in denen Fällen, da ein noch größeres Antritts-Capital für 100 Thaler Pension erforderlich wäre, entweder die Prediger selbst das diese Summe übersteigende Quantum aus eigenen Mitteln zuschießen, oder sich mit Versicherung einer Pension von 75 Thalern begnügen lassen müssen.

§. 71.

Cession der ersten jährigen Wittwen-Pension.

Da auch eben dasselbe Publicandum verordnet, daß die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs Anstalt nach dem Absterben der Männer in denen Fällen, wenn eine pensionsfähige Wittwe entsteht, nicht das ganze ihr gezahlte Antritts-Capital zurückzahlt, sondern so viel davon abzieht und behält, als solche Wittwe in dem ersten Pensions-Jahre würklich an Pension ziehet: so hat das Reformirte Kirchen-Directorium unter dem 10ten September 1796 zugleich festgesetzt, daß jeder beytretende Prediger und seine Ehefrau, die eventuelle erste jährige Pension aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse, zur Complettirung ihres geliehenen Capitals, wovon der Abzug geschieht, rediren solle. Die Cession ist in den §. 74. erwähnten Revers eingerückt.

§. 72.

Zinsfreyheit der Capitalien nach drey Jahren.

Die nach §. 3. des Reglements vom 9ten Februar 1789 von den Predigern mit drey Procent in Courant zu entrichtenden Zinsen der Antritts-Capitalien sind durch Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii vom 5ten December 1791 dahin eingeschränkt, daß jeder sie nur drey Jahre lang, von seinem Beytritte zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an, erlegt, nachher aber dieses Capital Lebenslang nicht weiter verzinset. Wenn daher ein Prediger in einer früheren Ehe ein Antritts-Capital diese drey Jahre durch verzinset hat, und in einer späteren Ehe von neuem ein Antritts-Capital für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gezahlt wird: so verzinset er dasselbe nicht von neuem; es wäre denn, daß das letztere Capital größer, als das erstere wäre; in diesem Falle verzinset er davon drey Jahre lang so viel, als das letzte das erste übersteigt.

§. 73.

Sicherheitsleistungen.

Von Predigern, welche die Sicherheit wegen Zahlung der Beyträge nicht durch eine von dem Reformirten Kirchen-Directorio ressortirende Casse, aus welcher ihre Besoldung fließt, nach §. 5. desselben Reglements leisten können, werden auch Reverse der Behörden, unter deren Administration oder Aufsicht diejenigen Cassen stehen, aus welchen ihre Besoldungen fließen; imgleichen gerichtlich acceptirte Assignationen auf Pächter der Pfarr-Güter, worin erklärt wird: „daß auf bloße außergerichtliche „Requisition der Administratoren das Beytrags-Quantum von den „resp. Besoldungen oder Pächten einbehalten und auf Kosten des Pre„digers postfrey an die Administratores übersandt werden solle" als hinreichende Sicherheit angenommen. Sie kann auch durch einen unablöslichen Pfandbrief, dessen Zinsen in Berlin zahlbar und dem Beytrags-Quantum wenigstens gleich sind, und von dem Rendanten halbjährig zur Bestreitung der Beyträge erhoben werden können, geleistet werden. — Wer in eine andre Stelle der §. 1. genannten Provinzen versetzt wird, muß auch nach den Verhältnissen dieser neuen Stelle eine andere Sicherheit leisten.

§. 74.

Reverse. Der §. 6. und 8. No. 3. des Reglements vom 9ten Februar 1789 geforderte Revers ist mit der §. 71. dieses Reglements vorgeschriebenen, demselben eingerückten eventuellen Cession, zu mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit abgedruckt. Beytretende Prediger müssen sich daher ein Exemplar desselben von den Administratoren zur resp. Ausfüllung, Unterschrift und gerichtlichen Anerkennung abfordern.

§. 75.

Cession der aus eigenem Vermögen bezahlten Capitalien. Auch in Ansehung derer Interessenten, welchen nach §. 10. des genannten Reglements, das Antritts-Capital, welches sie vorher selbst zur Aufnahme ihrer Frauen an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gezahlt haben, gegen Jura cessa geliehen werden darf, wird hierdurch festgesetzt, daß denselben zwar 160 Thaler, aber niemals ein mehreres geliehen werden solle.

§. 76.

Rechte der ausserordentlichen Mitglieder. Was §. 11. des mehrgedachten Reglements festgesetzt worden, daß auch den in andre Provinzen Königl. Preußischer Lande versetzten Predigern, wenn sie als außerordentliche Mitglieder in Verbindung mit dieser Prediger-Wittwen-Casse bleiben, auch das Antritts-Capital gelassen werden solle, ist nachher durch Verordnung vom 5ten December 1791 und 28sten May 1792 genauer dahin bestimmt, daß auch diese außerordentliche Mitglieder den Vortheil der Zinsfreyheit nach dreyjähriger Zinszahlung genießen sollen; daß aber, wenn sie in eine solche Provinz versetzt werden, in welcher eine Prediger-Wittwen-Casse vorhanden ist, bey der eine gleiche Einrichtung zur Verbindung ihrer Interessenten mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt statt findet, wie z. B im Herzogthum Magdeburg, alsdann die Casse dieser Provinz, zu welcher sie eigentlich gehören, der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse das Antritts-Capital für solche Prediger gegen Jura cessa zurückzahlen, und es denselben nicht verstattet seyn solle, aus zweyen oder mehreren Cassen verschiedener Provinzen, deren Interessenten sie sind, zugleich mehrere Antritts-Capitalien zu leihen. Wegen der Zahlung der Zinsen in solchen Fällen ist durch Verordnung vom 5ten October 1799 festgesetzt, daß die zur Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse übertretenden Prediger, welche vorher aus der Magdeburgischen oder Hallischen Wittwen-Casse solche Capitalien geliehen, sie mögen diesen Cassen dafür Zinsen entrichtet, oder sie ganz zinsfrey (wie es in dem Magdeburgischen Departement üblich) genutzt haben, alsdann der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse nur noch für so viel Zeit Zinsen zahlen, als noch an drey Jahren, von dem Tage des geschehenen Darlehns aus jenen Cassen an gerechnet, fehlt; folglich die der Hallischen Casse entrichteten Zinsen als der Kurmärkschen Wittwen-Casse entrichtet, und die Zeit des zinsfreyen Genusses bey der Magdeburgschen so angesehen werde, als ob sie darin Zinsen gezahlt hätten. Die Hallische leistet hierin den zu ihr übertretenden Predigern das völlige Reciprocum; und die Magdeburgische verstattet den zu ihr Uebertretenden in jedem Falle gänzliche Zinsfreyheit.

Ausserordentlichen Mitgliedern, die ganz aus dem Predigt-Amte treten, können die Antritts-Capitalien unter keiner Bedingung gelassen werden.

§. 77.

§. 77.

Uebrigens behält der ganze Inhalt des mehrgedachten Reglements vom 9ten Februar 1789, in so fern derselbe nicht durch vorstehende Punkte abgeändert, oder genauer bestimmt ist, seine völlige Gültigkeit. Diejenigen Prediger daher, welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch diese Prediger-Wittwen-Casse beytreten wollen, müssen sich mit dem Inhalte desselben um so mehr genau bekannt machen, da sich der von ihnen auszustellende Revers auf dieses Reglement bezieht. Es soll deshalb einem jeden Prediger bey seiner Vokation ein Exemplar desselben zugefertiget werden.

Bestätigung des Reglements vom 9ten Februar 1789.

Art. VI.

Von der bey der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse errichteten Sterbe- oder Begräbniß-Gesellschaft.

§. 78.

Nachdem die Administratores der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio auf die Errichtung einer sichern, jedem Interessenten vortheilhaften, und in ihrer Einrichtung und Verwaltung möglichst einfachen Begräbniß-Gesellschaft für sämmtliche Mitglieder dieser Wittwen-Societät angetragen haben; auch über den von ihnen dazu entworfenen Plan das Gutachten sämmtlicher Inspectoren eingefordert, und derselbe allgemein gebilligt worden: so ist durch die gedruckte Circular-Verordnung vom 25sten Juny 1793. diese Begräbniß- oder Sterbe-Gesellschaft von dem Reformirten Kirchen-Directorio dem entworfenen Plane gemäß, und nach folgenden Grundsätzen bestätigt worden.

Stiftung derselben.

§. 79.

Die Kurmärksche Reformirte Prediger-Wittwen-Casse ist von Trinitatis 1793 an, zugleich eine Begräbniß-Gesellschaft für ihre sämmtliche Interessenten, und ist verpflichtet, den Erben eines jeden derselben sogleich nach seinem erfolgten Tode Ein Hundert Thaler Begräbniß-Geld zu zahlen.

Bestimmung des Begräbniß-Geldes zu 100 Rthlr.

§. 80.

Jedes ordentliche Mitglied der Kurmärkschen Prediger-Wittwen-Casse ist künftig zugleich Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft und zu den Beyträgen zu derselben eben so, wie zu den Besoldungs Beyträgen verpflichtet. Wer nach §§. 5—7. aufhört, ordentliches Mitglied zu seyn, aber außerordentliches bleibt, hat auch das Recht, Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft zu bleiben. Wer aber seiner Verbindung mit der Prediger-Wittwen-Casse entsagt, seine Besoldungs-Beyträge nicht fortsetzt, und also nicht außerordentliches Mitglied bleibt, hört dadurch zugleich auf, Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft zu seyn; (der Fall eines Emeriti, dessen Adjunktus den ganzen Besoldungs-Beytrag statt seiner zahlt, s. §. 17. allein ausgenommen, s. § 87.); seine vorher zur Sterbe-Gesellschaft geleisteten Beyträge gehen eben so, wie die Besoldungs-Beyträge verloren, und seine Erben haben kein Recht auf ein ihnen zu zahlendes Begräbniß-Geld.

Mitglieder.

§. 81.

Jeder Prediger in den §. 1. genannten Provinzen zahlt bey seinem Zutritte zur Prediger-Wittwen-Casse auch für seinen Zutritt zu der Begräb-

Beytrags-Quantum pränumerando zu erlegen.

gräbniß-Gesellschaft Einen Thaler, eben so nachher bey jedem sich ereignenden Sterbe-Falle eines mit verbundenen Predigers gleichfalls Einen Thaler.

§. 82.

Zuschuß der Casse.

Diese sowohl bey dem Zutritte, als nach einem sich ereignenden Todes-Falle entrichtete Beyträge sind jedesmal pränumerando für den nächstfolgenden Sterbefall gezahlt. Die aus denselben erwachsende Summe liegt bey der Casse bereit, um sogleich nach erfolgtem Tode eines Mitgliedes ausgezahlt zu werden. Da aber diese Beyträge, nach der gewöhnlichen Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, nur 70 bis 75 Rthlr. betragen, so schießt die Casse in jedem Sterbefalle 25 bis 30 Rthlr. zu dem Begräbniß-Gelde aus ihren eigenen Einkünften zu.

§. 83.

Erhebung der Beyträge.

Die Administratores zeigen jeden eingetretenen Todesfall sogleich durch gedruckte, von ihnen beyden zu unterschreibende und mit dem Namen des Verstorbenen auszufüllende Anzeige Zettul den Inspectoren, und durch diese sämmtlichen Interessenten an, welche schuldig sind, den Begräbniß-Beytrag mit ihrem Besoldungs-Beytrage des laufenden Quartals an den Inspector einzusenden, der sie mit den übrigen Gefällen desselben Quartals an die Administratores überschickt und auf Trinitatis, als dem Ende des Rechnungs-Jahres, einen eigenen Belag unter dem Titul: An Beyträgen zur Begräbniß-Gesellschaft: ausfertigt. Der Rechnungs-Führer hat aber diese Beyträge unter einem eigenen Artikel der Einnahme, so wie die gezahlten Begräbnißgelder unter einem eigenen Artikel der Ausgabe, in der Rechnung der Prediger-Wittwen-Casse aufzuführen.

§. 84.

In zwiefachen Sterbefällen.

Ereignen sich zwey Sterbefälle in Einem Quartale, so schießt die Prediger-Wittwen-Casse das in dem zweyten Falle zu zahlende Begräbniß-Geld, zur Vermeidung aller Zögerung der Zahlung an die Erben, vor, und die Interessenten senden hernach einen zwiefachen Beytrag, den einen post-, den andern praenumerando ein.

§. 85.

Jedes Mitglied zahlt höchstens 70 Beyträge.

Damit jeder Interessent durch die seinen Erben zu zahlenden Ein Hundert Thaler wenigstens Dreyßig Thaler gegen seine Beyträge gewinne, so soll jeder nur zu siebenzig Beyträgen verpflichtet seyn, und nachdem er für siebenzig Sterbefälle à 1 Rthlr., also in allem Siebenzig Thaler beygetragen haben wird, für seine ganze übrige Lebenszeit von allen fernern Beyträgen in den nachher sich ereignenden Sterbefällen gänzlich befreyt bleiben. Die Prediger-Wittwen-Casse übernimmt es, in den folgenden bis zu seinem eigenen Tode eintretenden Sterbefällen, jedesmahl Einen Thaler für ihn zuzuschießen.

§. 86.

Fortsetzung der Beyträge im Gnaden-Jahre.

Wittwen und Kinder müssen während des Sterbe-Quartals und Gnaden-Jahres, so wie andere Erben während des Sterbe-Quartals, die Beyträge für die in dieser Zeit sich ereignenden Sterbefälle fortsetzen, es sey denn, daß ihr Erblasser sich in dem §. 85. bestimmten Falle befunden hätte. Für den Sterbefall ihres Erblassers selbst sind sie aber vom Beytrage frey, weil durch den §. 81. pro accessu von dem neuzutretenden

Pre-

Prediger zu erlegenden Thaler die ganze Beytrags-Summe für den folgenden Sterbefall completirt wird.

§. 87.

Beyträge eines Emeriti und Adjuncti.

Ein Emeritus, dessen Adjunktus nach §. 17. den ganzen Besoldungs-Beytrag übernimmt, muß dennoch für sich die Beyträge zur Begräbniß-Gesellschaft fortsetzen, wenn er sich nicht in dem §. 85. bestimten Falle befindet. Ein Adjunktus, der die Besoldungs-Beyträge ganz oder zum Theil übernimmt, und dadurch ordentliches Mitglied dieser Anstalt wird, ist verpflichtet, für sich besonders auch die Beyträge zur Begräbniß-Gesellschaft zu entrichten, wenn gleich der Emeritus die seinigen fortsetzt, weil die Casse nicht für den einfachen Beytrag des Emeritus zweyen Personen das Begräbniß-Geld versichern kann, die Erben des Adjunktus aber, wenn er als Adjunktus sterben sollte, auf dies Geld Anspruch machen würden, weil er ordentliches Mitglied dieser Anstalt gewesen. Ein Adjunktus dagegen, der noch gar keinen Besoldungs Beytrag erlegt, weil der Emeritus ihn ganz zum Besten seiner Familie fortsetzt, und der folglich noch nicht Interessent der Prediger-Wittwen-Casse ist, darf auch nicht Mitglied dieser Begräbniß-Gesellschaft seyn.

§. 88.

Wem und unter welchen Bedingungen die Zahlung der 100 Rthlr. zu leisten.

Sobald der erfolgte Tod eines Mitgliedes der Sterbe-Gesellschaft den Administratoren glaubhaft berichtet worden ist, zahlen diese das Begräbniß-Geld der Wittwe des Verstorbenen, wenn eine solche vorhanden ist: in deren Ermangelung seinen Kindern, und zwar, wenn diese volljährig sind, ihnen selbst gegen ihre Quittung, die mit einem glaubhaften Zeugnisse versehen seyn muß, daß außer den Unterschriebenen nicht mehrere Kinder, auch nicht Enkel von verstorbenen Kindern vorhanden sind; wenn aber minderjährige Kinder, oder statt eines Kindes, minderjährige Enkel vorhanden sind, ihrem zur Erhebung bevollmächtigten Vormunde; wenn aber der Verstorbene, weder Wittwe, noch Kinder oder Enkel nachgelassen hat, demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Erbe des Verstorbenen legitimirt haben wird. Sollte es sich auch treffen, daß ein Mitglied nur ein einzigesmal, nemlich bey seinem Eintritte in die Sterbe-Gesellschaft beygetragen, und darauf sein eigener Todesfall sich zuerst ereignet hätte, so werden diese Ein-Hundert Thaler Begräbniß-Geld nichts desto weniger seinen Erben eben so wohl gezahlt, als ob er mehr und oftmals beygetragen hätte.

§. 89.

Niemand hat das Recht, bey seinem Leben über dies Begräbnißgeld zu disponiren.

Obgleich diese Ein-Hundert Thaler zu der Erbschaftsmasse eines Mitgliedes dieser Begräbniß-Gesellschaft gehören: so ist doch kein Mitglied befugt, sie abzutreten, zu verpfänden, oder auf andere Art zu veräußern, weil dadurch die eigentliche Bestimmung derselben, nemlich die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung eines Mitgliedes, und der Trauer seiner Wittwe, Kinder oder anderer Intestat-Erben, davon zu bestreiten, würde vereitelt werden.

Art. VII.

Von der Administration der Kurmärkschen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse.

§. 90.

Ober-Aufsicht des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directoriums.

Die Kurmärksche Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse steht unter der Ober-Aufsicht des Evangelisch-Reformirten

Kirchen-Directorii. Von der Verfügung und Genehmigung desselben hängt nicht allein die Verfassung dieser Anstalt im Allgemeinen, sondern auch jede mehr oder minder wesentliche Abänderung in derselben ab; jedoch dergestalt, daß wenn neue Einrichtungen, oder wesentliche Veränderungen darinn getroffen werden, die nicht schon aus den bey der Fundation zum Grunde liegenden oder nachher angenommenen Grundsätzen folgen, sämmtlichen Interessenten zusteht, ihr Gutachten darüber zu geben. Von eben diesem Landes-Collegio müssen die Pensionen und Unterstützungen jeder Art, wie überhaupt alle, sowohl fixirte, als außerordentliche Ausgaben bewilligt, die Unterbringung der Capitalien genehmigt, die Etats bestätigt und die jährlichen Rechnungen abgenommen werden. Wenn daher Fälle eintreten, die noch nicht durch frühere Verordnungen bestimmt sind, oder deren ehemalige Bestimmung nach den jetzigen veränderten Zustande der Anstalt nicht mehr anwendbar ist, so entscheidet das ꝛc. Kirchen-Directorium, wie es in diesen und künftigen ähnlichen Fällen gehalten werden solle.

§. 91.

Administratores und deren Ernennung.

Die Verwaltung dieser Anstalt geschieht jederzeit von zweyen Mitgliedern des Evangelisch-Reformirten Ministerii-Ecclesiastici zu Berlin, welche das Reformirte Kirchen-Directorium dazu ernennt, nachdem es bey dem Abgange des Einen derselben, den Vorschlag des Anderen zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Stelle eingefordert hat, ohne jedoch an solchen Vorschlag durchaus gebunden zu seyn. Bey der Wahl dieser Administratoren ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein Männer von allgemein anerkannter Rechtschaffenheit seyen, die sich eines vollkommenen Zutrauens aller Interessenten erfreuen können, sondern auch Erfahrung in Geschäften und, wenigstens Einer derselben, Erfahrung in Rechnungs-Sachen haben. Die erfolgte Ernennung der Administratoren wird sämmtlichen Interessenten von dem Reformirten Kirchen-Directorio bekannt gemacht.

§. 92.

Geschäfte der Administratoren.

Diesen beyden Administratoren liegt ob:

1. Ueber diese Anstalt im Allgemeinen zu wachen, daß sie in der den ergangenen Verordnungen und diesem Reglement gemäßen Verfassung erhalten, der Wohlstand derselben befördert, und sie, so viel möglich, ihren Interessenten und deren Wittwen immer nützlicher gemacht werde.
2. Für die möglichst baldige und sichere Unterbringung der Capitalien zu sorgen, die zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Documente herbey zu schaffen, sie dem Reformirten Kirchen-Directorio einzureichen, und nicht eher, als nach erfolgter Genehmigung, Capitalien auszuleihen.
3. Die über ausgeliehene Capitalien sprechenden Documente, wozu auch die Receptions-Scheine der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gehören, nachdem sie bey der Abnahme der Rechnung desjenigen Jahres, in welchen sie ausgeliehen sind, vorgezeigt worden, in den dazu bestimmten mit zweyen Schlössern versehenen Kassen, unter gemeinschaftlichem Beschlusse zu deponiren, über diese Deposition ein Protocoll in dem Administrations-Protocoll-Buche aufzunehmen, und das Duplicat dieses Protocolls dem Kirchen-Directorio zu überreichen; auch wenn ein deponirtes Document herausgenommen werden muß, gleichfalls ein Protocoll darüber aufzuneh-

zunehmen, und darin zu bemerken, welcher von beyden, und zu welchem Behufe er dasselbe zu sich genommen habe.

4. Die in Angelegenheiten der Casse an das Reformirte Kirchen-Directorium einzureichenden Berichte und Vorstellungen nach gemeinschaftlicher Ueberlegung, und zwar verschiedene Gegenstände betreffend auch über jeden derselben besondere, ohne Einmischung nicht dazu gehöriger Dinge, abzufassen, und keine Vorstellung ohne beyderseitige Unterschrift zu übergeben; den Briefwechsel mit den Inspectoren zu führen; eingehende und abgehende Sachen in dem Administrations-Journal aufzuzeichnen; die Acten-Stücke gehörig aufzubewahren, und die geordnete Administrations-Registratur in Ordnung zu erhalten.
5. Auf die von der Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ergehenden Verordnungen, wodurch Abänderungen in ihrer Verfassung gemacht werden, genau zu achten, und deren Einfluß auf die Prediger-Wittwen-Casse zu beurtheilen, und im Falle sie der Letzteren wegen ihrer zu leihenden Antritts-Capitalien, nachtheilig werden könnten, solche Einrichtungen vorzuschlagen, wodurch der Nachtheil verhütet werden könne, ohne die Anstalt zur Verbindung der Prediger mit derselben aufzuheben, oder zu sehr zu erschweren.
6. Die zu dem Beytritte der Prediger zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderlichen Documente und Nachweisungen von denselben einzufordern, die Genehmigung des Reformirten Kirchen-Directorii zu dem Darlehn der Antritts-Capitalien, unter Bericht aller zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Nachrichten, nachzusuchen; nach erfolgter Genehmigung den Einkauf solcher Prediger bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu besorgen; in der Folge, die halbjährigen Beyträge derselben auf dem von ihnen angewiesenen Wege einzuziehen, und solche jedesmal noch vor dem 1sten April und 1sten October an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen; die letzten Quitungen darüber bis zur nächsten Zahlung der Beyträge aufzubewahren, und sie alsdann den Interessenten zuzustellen.
7. Wenn ein Prediger mit Tode abgegangen ist, die §. 83. vorgeschriebenen Anzeigen zu thun.
8. Wenn Wittwen, oder pensionsfähige Waisen entstehen, dem Kirchen-Directorio zu berichten, und zwar in letzteren Fällen mit Einreichung beglaubter Taufscheine, wie viel denselben an Pension nach §. 31. gebühre; auch wenn Wittwen, die im Genusse eines Elsnerschen, oder einer Legat-Pension gewesen, abgehen, davon mit Anzeige der im Genusse der Elsnerschen Pension succedirenden Wittwe oder Waisen, und mit Antrage wegen Vergebung der Legat-Pension, Bericht zu erstatten.
9. Im Anfange Decembers jedes Jahres nach §. 37. Vorschläge wegen des zu vertheilenden Winter-Douceurs zu thun, und den Empfängern das bewilligte Quantum bekannt zu machen.

Es bleibt hierbey den Administratoren selbst überlassen, wie sie diese Geschäfte unter sich vertheilen wollen.

§. 93.

Rendant und dessen Erneuerung.

Einer von den beyden Administratoren wird von dem Reformirten Kirchen-Directorio zum Rendanten der Casse ernannt, welcher bey Ueber-

neh-

nehmung derselben eine von dem Kirchen-Directorio zu bestimmende, ungefähr dem vierten Theile der jährlichen laufenden Einnahme gleiche Caution zu stellen, schuldig ist.

§. 94.

Geschäfte des Rendanten.

Die besondern Geschäfte des Rendanten sind folgende:

1. Er erhebt gegen seine Quittungen nicht allein die Zinsen der ausstehenden Capitalien, sondern auch sämmtliche Beyträge und Gefälle von Inspectoren und unmittelbar zahlenden Predigern, imgleichen die aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zurückgehenden Antritts-Capitalien; weshalb seine Ernennung sowohl den Inspectionen und einzelnen Interessenten, als auch den öffentlichen Stiftungen, mit welchen diese Casse in Verhältnissen steht, von dem Kirchen-Directorio bekannt gemacht wird. Zur Erhebung zinsbar ausstehender und wieder eingehender Capitalien muß er aber specialiter von dem Kirchen-Directorio authorisiret seyn.
2. Den Bestand der Casse, so weit er das zu den Zahlungen des nächsten Quartals nöthige Quantum beträchtlich übersteigt, so wie auch eingehende Capitalien, ist er bey der Banco zu belegen verpflichtet.
3. Wenn Zinsen zu der Zeit, wann sie fällig sind, nicht eingehen, oder Inspectores die quartaliter einzusendenden Gefälle zurückhalten, ist er schuldig, daran zu erinnern; wenn aber seine Erinnerungen fruchtlos, darüber an das Kirchen-Directorium zu berichten, damit in Zeiten die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden können, um Zinsen-Reste und Capitalien zu sichern und Verwirrungen in etwan eintretenden Todesfällen zu vermeiden.
4. Jedes Jahr, sechs Monate vor Trinitatis, hat er den Etat für das folgende Rechnungs-Jahr nach Vorschrift der ergangenen Instruction vom 17ten August 1798 abzufassen, und unter Mit-Unterschrift des andern Administrators, an das Reformirte Kirchen-Directorium einzureichen.
5. Spätstens vier Wochen nach Trinitatis ist er schuldig, ohne auf saumselige Restanten länger zu warten, die Rechnung des verflossenen Jahres, den ergangenen Verordnungen gemäß, und dergestalt anzufertigen, daß dabey der approbirte Etat zum Grunde gelegt, jeder Artikel der Einnahme und Ausgabe mit demselben verglichen, und die Ursache des Plus und Minus angegeben; ferner Einnahmen und Ausgaben nach Gold und Courant in besondern Colonnen aufgeführt, bey den neu ausgeliehenen Capitalien das Datum des Consenses des Reformirten Kirchen-Directorii ausdrücklich angegeben, bey neuen zum erstenmal vorkommenden Ausgaben das Datum der darüber ergangenen Verordnung beygesetzt, und jede nicht fixe Einnahme eben sowohl, als jede Ausgabe, durch gehörige Belege justificirt werde.
6. Diese Rechnung muß er spätstens im August, unter Mit-Unterschrift des Mit-Administrators, an das Reformirte Kirchen-Directorium einreichen.

§. 95.

Uebergabe der Rechnungsführung und Casse.

Bey dem Abgange eines Rendanten geschieht die Uebergabe der Casse durch einen Commissarius, den das Reformirte Kirchen-Directorium dazu aus seinen Mitgliedern ernennt, und welcher dabey sowohl über den von dem abgehenden Rendanten, oder seinen Erben an den neuen Rendanten gezah-

gezahlten Cassen-Bestand, als auch über die in dem Documenten-Kasten vorhandenen, nach der letzten Rechnung durchzusehenden und dem Mit-Beschlusse des neuen Administrators zu übergebenden Documente ein Protocoll aufnimmt. Nachdem die letzte Rechnung des abgehenden Rendanten, oder statt deren eine bis zum Tage der Uebergabe gehende Stück-Rechnung, abgenommen und den darüber gemachten Monitis genüget worden, erhält er, oder seine Erben, darüber Decharge und wird seiner Caution entlassen.

§. 96.

Honorarium des Rendanten.

Die beyden Administratores arbeiten als solche unentgeldlich; dem Rendanten ist aber, als solchem, für die specielle Verwaltung der Casse und Rechnungs-Führung, wegen der Weitläuftigkeit und Wichtigkeit, wozu dieses mühsame Geschäfte angewachsen ist, ein Honorarium ausgesetzt, um ihn für seine eigene zu dieser Casse und durch dieselbe zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu leistende Beyträge völlig schadlos zu halten.

§. 97.

Geschäfte der Inspectoren.

Die Inspectores in den §. 1. genannten Provinzen sind schuldig, sich von der Verfassung der Prediger-Wittwen-Casse genau zu unterrichten, damit sie den Predigern ihrer Inspection, vorzüglich den neu ins Amt tretenden, die gehörigen Anweisungen zu ertheilen im Stande seyen. Da das Ganze nur durch ihre Mitwürkung in seinem verfassungsmäßigen Gange erhalten werden kann: so haben sie nicht allein selbst die Vorschriften dieses Reglements genau zu befolgen, sondern auch über die Beobachtung derselben von den Predigern sorgfältig zu wachen, und in Fällen der Uebertretung oder Vernachläßigung, dieselben zurecht zu weisen und zu erinnern; wenn solches aber fruchtlos, den Administratoren, oder unmittelbar dem Kirchen-Directorio anzuzeigen. In zweifelhaften Fällen haben sie sich entweder an die Administratores, oder an das Reformirte Kirchen-Directorium selbst zu wenden.

§. 98.

Einsendung der Gefälle.

Das vornehmste Geschäfte der Inspectoren ist, für die richtige vierteljährige Einziehung der durch dieses Reglement bestätigten und genauer bestimmten Gefälle von den Predigern und Gemeinen ihrer Inspection zu sorgen und darüber zu wachen, daß keine dieser Abgaben, z. B. Procent-Gelder, für übrige Gevattern und Haus-Copulationen, einzufordern vernachläßiget werde, und diese Gefälle vorschriftsmäßig jedes Quartal, und zwar spätestens vierzehen Tage nach dem Schlusse desselben, also nach dem ersten September, ersten December, ersten März und ersten Juny, an den Rendanten einzusenden. Sollte alsdann noch ein oder der andere Prediger die Gefälle nicht eingeschickt haben, so sind diese in dem Belage in Rest zu stellen, und die Einsendung deshalb nicht zu verspäten, weil diese Gefälle zur Bezahlung der Pensionen verwandt werden.

Ueber die Einrichtung der dabey mit zu sendenden Beläge ist unter den 17ten Januar 1764 eine gedruckte Circular-Verordnung ergangen, welche in allen Punkten, die nicht etwan durch dieses Reglement eine Veränderung leiden, auch künftig ihre völlige Gültigkeit behält. Zu mehrerer Bequemlichkeit und gleichförmigerer Ordnung sind aber die einzusendenden Quartal-Beläge gedruckt worden, und haben die Inspectores die nöthigen Exemplare von den Administratoren zu fordern. Sie füllen

blos den für jedes Quartal besonders gedruckten Bogen aus', und erhalten davon die Hälfte, als das Duplicat, der die Quitung des Rendanten enthält, von diesem unterschrieben zurück. Die jährlich nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1764 auf Trinitatis einzusendenden Special-Beläge, worin jede Art Einnahme besonders aus allen vier Quartalen zusammen verzeichnet und attestiret wird, und deren jeder mit dem Datum der Ausstellung versehen seyn muß, werden auch künftig, wie bisher, geschrieben, und mit dem ausgefüllten gedruckten Belage des vierten Quartals eingesandt.

§. 99.

Prediger bey Immediat-Kirchen, und die nicht unter Kurmärkscher Inspection stehen.

Prediger solcher Gemeinen, die unter keiner Inspection stehen, (Immediat-Ministeria) oder die doch nicht unter einer Kurmärkschen Inspection stehen, müssen jährlich eben solche Haupt-Beläge über die bey ihren einzelnen Gemeinen eingegangenen oder nicht eingegangenen Gefälle für die Kurmärksche Prediger-Wittwen Casse einsenden, als die Inspectores von ihren Inspectionen.

§. 100.

Brief- und Post-Geld.

Die Briefe, welche zwischen den Administratoren, Inspectoren und Predigern in Angelegenheiten dieser Anstalt gewechselt werden, müssen, wenn sie diese Anstalt im Allgemeinen, nicht aber die individuelle Angelegenheit des Schreibenden bey derselben angehen, mit dem Siegel resp. der Casse, der Inspection und der Kirche besiegelt, und in der Aufschrift mit den Worten:

„herrschaftliche Reformirte Kirchen-Inspections- und Prediger-Wittwen-Cassen-Sachen"

bezeichnet seyn; jeder hat sich aber gewissenhaft zu hüten, irgend etwas ihn persönlich angehendes, oder sonst fremdes in solche Briefe einzumischen, oder einzulegen.

Wegen des Postgeldes für die zu übersendenden Gelder wird hierdurch zur Erläuterung des §. 13. Nro. 2. in der Verordnung vom 17ten Januar 1764. genauer bestimmt:

1. daß jeder Prediger seinen Besoldungs-Beytrag postfrey an seinen Inspector, und eben so die unmittelbar zahlenden Prediger postfrey an den Rendanten einzusenden, schuldig ist.
2. Da der Inspector ihn Namens des Rendanten in Empfang nimmt, so ist der Prediger nicht schuldig, das Postgeld von der Inspection zur Casse zu vergütigen.
3. Eben so wenig das Postgeld für die Gefälle aus seiner Kirche zur Inspection zu tragen, ausgenommen, wenn das Postgeld für seinen Besoldungs-Beytrag durch die Mitübersendung derselben nicht erhöhet wird.
4. Ist daher das einzusendende Quantum der Gefälle so groß, daß das Postgeld dafür sich höher, als für den Besoldungs-Beytrag allein, belaufen würde: so bezahlt der Inspector das Postgeld, zieht es von den an die Administratores einzusendenden Geldern ab, und legt seine Quitung darüber bey, welche der Rendant statt baaren Geldes anzunehmen schuldig ist.
5. Das Postgeld für Einsendung der Gelder aus der Inspection an den Rendanten trägt die Casse selbst, weil es eben so unbillig seyn würde, wenn der Inspector, als wenn die Prediger davon Kosten haben soll.

ten; vielmehr wird das Porto für den Besoldungs-Beytrag des Inspectors selbst hierbey übertragen.

6. Zur Verminderung dieses Postgeldes sollen daher auch die Gefälle nie einzeln, sondern sämmtliche Gefälle eines Quartals zusammen, und selbst die Neujahrs-Collecte nicht, wie ehemals verordnet worden, einzeln, sondern mit den übrigen Gefällen auf Reminiscere eingesandt werden. Inspectores und Prediger werden übrigens, wenn sie Gelegenheit haben, gern diese Kosten zu ersparen, und ihre Zahlungen durch Assignationen und dergleichen zu leisten suchen.

Da Wir nun dieses Reglement der Fundation vom 13ten August 1716 gemäß abgefaßt, und zum Besten der Wittwen und Waisen derer hierdurch mit einander verbundenen Prediger eingerichtet befunden haben: So genehmigen und bestätigen Wir solches hierdurch als ein immerwährendes Gesetz, und befehlen nicht allein Unserm Evangelisch-Reformirten-Kirchen-Directorio, auf dessen Beobachtung zu halten; sondern auch den Administratoribus mehr erwähnter Casse, den sämmtlichen Reformirten Predigern in Unserer Kur- und Neu-Mark, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Minden, und Allen, denen dieses Reglement angehet, sich auf das Genaueste darnach zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und Unsers Kirchen-Directorii größeres Insiegel anzuhängen, verordnet. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten November 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Thulemeier.

No. LXXIII. Rescript an das Ost-Preußische Staats-Ministerium betreffend dessen Anfrage: ob einer nach dem Tode des Mannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit ihrem angeblichen Schwängerer vor der Entbindung, ehe die gesetzlichen 9 Monate abgelaufen sind, nachzugeben sey? De Dato Berlin, den 24sten November 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 14ten Nov. c., ob einer zufolge ihrer Behauptung nach dem Tode ihres Mannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit ihrem angeblichen Schwängerer vor der Entbindung, ehe die 9 Monate nach dem Tode ihres Ehemannes abgelaufen sind, nachzugeben sey, wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß bey den angezeigten Umständen die Ertheilung der Dispensation unbedenklich sey, in so fern nur dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchenfalls es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten November 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

No. LXXIV. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts: das Verfahren desselben in Injurien-Sachen gegen ein Contumacial-Urtel betreffend. De Dato Berlin, den 24sten November 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Bericht vom 17ten November c. ersehen Wir mit mehrern, daß auf Veranlassung einer von dem hiesigen Stadtgericht zur Prüfung des Milderungs-Gesuchs eingesandten Injurien-Sache, darüber Zweifel entstanden, inwiefern bey dergleichen Sachen auf eingewandte Appellation gegen ein Contumacial-Erkenntniß, die Instruction der beygebrachten neuen Umstände erfolgen könne. Hiebey pflichten Wir der von Euch geäußerten Meinung darin bey, daß wenn in Injurien-Sachen ein Contumacial-Erkenntniß ergangen, und der Beklagte ein Rechtsmittel ergreift, demselben frey gelassen werden müsse, wegen der zu seiner Entschuldigung anzuführenden Thatsachen, Instruction zu verlangen, weil sonst nach der Natur der Sache, in den mehresten Fällen die Verstattung des Rechtsmittels, nur fruchtlose Kosten verursachen würde. Diesem gemäß habt Ihr, mit Bezug auf vorstehende Autorisation, die Stadtgerichte hiesiger Residenzien mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Sind ꝛc. Berlin, den 24sten November 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Massow.

No. LXXV. Circulare an alle Inspectores der Churmark: wegen des erforderlichen Proclamations-Scheins aus dem Geburts-Orte bey Verheirathung von Fremden. De Dato Berlin, den 27sten November 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da von verschiedenen Predigern Bedenken erregt worden;

ob die Vorschriften der Circularien dom 21sten Januar 1765 und 4ten Juny 1766. durch die neuern gesetzlichen Bestimmungen des Allgem. Landrechts P. II. Tit. I. §. 143 und 144. aufgehoben worden?

so hat dieses Unser Kurmärkisches Ober-Consistorium veranlasset, dieserhalb bey dem Geistlichen Departement anzufragen.

Wir haben hierauf mittelst Rescripts dieses Departements vom 17ten d. M. an das gedachte Ober-Consistorium zu verordnen geruhet, daß da die Circularien vom 21sten Januar 1765 und 4ten Juny 1766. blos von Colonisten, welche aus auswärtigen Landen anhero kommen, reden, und solche Behufs der Beförderung des Etablissements in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 28sten May 1766 statt des sonst erforderlichen, Proclamations-Scheins aus ihrem Geburts-Orte, zum Eide, daß selbige nicht anderwärts verheirathet sind, verstatten, es ferner dabey bleiben soll; *indem das* Allgemeine Landrechts *P. II. Tit. I. §. 143 et 144. nur von solchen Fremden zu verstehen ist*, von welchen es ungewiß ist, ob sie sich in diesseitigen Staaten etabliren werden.

Ihr habt daher diese Erklärung sämtlichen unter Euch stehenden Predigern zur Achtung bekannt zu machen und ihnen überdies dabey noch zu eröfnen, daß das Allgem. Landrecht die Ehen so wenig erschwere, daß es vielmehr statt des Circularis vom 16ten July 1768, welches nur diejenigen, welche drey Jahre vor ihrer Verheirathung sich beständig an einem Orte aufgehalten, von dem Aufgebot in ihrem Geburts-Orte dispensirt, dazu nur ein Jahr erfordert. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 27. Nov 1800.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve. v. Irwing.

No.

No. LXXVI. Circulare an sämmtliche vom General-Directorio ressortirende Cammern excl. der Fränkischen: Verboth des Eingangs aller Nürnberger, oder anderer ausländischer, ingleichen der aus Schlesien und Franken kommenden Spielsachen, von Holz, Zinn, Bley oder Thon, in so fern sie vergoldet, verzinnt oder bemahlt sind. De Dato Berlin, den 28sten November.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Das Färben, Versilbern und Vergolden ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Farbenstoffe und ächten Blattgolde und Silber geschiehet. Letzteres aber stehet durch alle Aufsicht nicht zu bewirken, so lange noch fremde Waaren und Sachen der Art eingeführt werden dürfen. Um also dem Uebel ganz abzuhelfen, die Gesundheit der Kinder vor aller hieraus entspringenden Gefahr zu sichern und der Gewinnsucht keinen Ausweg zu lassen, ist ein Verboth alles gefärbten, vergoldeten und versilberten Spielzeuges aus der Fremde nöthig gehalten. Diesem Beschlusse gemäß, wird hierdurch verordnet:

1) Daß vom 1sten April k. J. an keine Nürnberger oder andere ausländische und eben so wenig die aus den Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth kommenden Spielsachen von Holz, Zinn, Bley oder einer thonartigen Masse eingehen dürfen, in so fern sie vergoldet, versilbert oder bemalt sind.

2) Daß kein einländischer Drechsler und Zinngießer bey Verfertigung jener Spielsachen, so wie kein Conditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren des unächten Schaum oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und nachstehender Farben, als:

Mennig;
gemeiner Mahler-Zinnober;
Schmalte;
Königsblau;
Bergblau;
Rauschgelb, Operment, Königsgelb;
Mineralgelb, Bleygelb, Kaßelergelb;
Neapelgelb;
Gummigutti;
Grünspan, destillirter Grünspan;
Berggrün;
Mineralgrün, Scheelsches Grün;
Bremer Grün;
Braunschweiger Grün;
Bleyweiß, Kremserweiß;
Schieferweiß, Berlinerweiß;

sich bey Strafe der Confiscation und Zehn Thaler Geldbuße oder vierzehntägigen Gefängniß, bediene, noch irgend jemand

3) bey gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verziere.

Wir befehlen Euch demnach, diese Verordnung durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter oder auch sonst überall gehörig bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß selbiger aufs genaueste nachgelebet werde. Sind ꝛc. Berlin, den 28sten November 1800.

Auf Special-Befehl.

No. LXXVII. Extract aus der wegen des Canton-Wesens ergangenen Cabinets-Ordre. De Dato Berlin, den 6ten December 1800.

Da Seine Königliche Majestät den Mangel bestimmter Grundsätze der Ertheilung oder Verweigerung derjenigen Atteste, durch welche Cantonisten für unsicher erklärt werden, bemerkt haben; so sind Allerhöchstdieselben veranlaßt worden, dieserhalb nachstehendes anzuordnen:

§. 1.

In Betracht die Beurtheilung der Unsicherheit eines Cantonisten, der Natur der Sache nach, sowohl zur Prüfung

Militair- als Civil-Behörde gehört, die eine mithin nicht willkührlich fordern, die andere nicht willkührlich verweigern darf, und auch bereits festgesetzt worden, daß bey Canton-Streitigkeiten in zweyter Instanz der General-Inspecteur mit der Cammer zusammentreten soll; so wollen Seine Königliche Majestät, daß künftig die Unsicherheits-Atteste nicht mehr von den Cammern allein, sondern gemeinschaftlich mit dem General-Inspecteur bewilligt oder verweigert werden sollen.

§. 2.

Die erste Instanz verbleibt demnach die aus einem Staabs-Officier und dem Landrath des Kreises oder dem Krieges- und Steuer-Rath bestehende Canton-Revisions-Commission.

3.

Die zweyte Instanz besteht aus dem General-Inspecteur und der Cammer, und haben beyde das Unsicherheits-Attest gemeinschaftlich zu unterschreiben. Können sich beyde nach geschehener gegenseitiger Mittheilung ihrer Meinungen über den zu nehmenden Beschluß nicht einigen; so sind die unentschieden gebliebenen Fälle durch eine nach Vorschrift des Canton-Reglements vom 12ten Februar 1792 §. 114. niederzusetzende Commission zu entscheiden, zu welcher die Mitglieder von Seiten des Militairs von dem General-Inspecteur, die Civil-Commissarien aber von dem Präsidenten der Cammer ernannt werden.

§. 4.

In den Fällen, wo auch diese Commission keinen gemeinschaftlichen Beschluß fassen sollte, oder die Partey sich bey deren Ausspruche nicht beruhigen möchte, entscheidet das Militair-Departement in dritter Instanz, und erst von dieser wollen Se. Königliche Majestät das weitere Nachsuchen an Allerhöchst Dero Person nach der bisherigen Verfassung gestatten.

§. 5.

Die Erklärung der Unsicherheit ist eine Strafe, deren sich ein Cantonist entweder durch wirkliche Desertion oder durch solche Handlungen, welche seine Entweichung besorgen lassen, schuldig macht.

Bey einer wirklichen Desertion ist die Unsicherheits-Erklärung keinem Zweifel unterworfen; in Ansehung der Verdacht erregenden Handlungen aber sind folgende Bestimmungen anzunehmen:

§. 6.

Da jeder Cantonist verpflichtet ist, sich vor der Canton-Revisions-Commission zu stellen, und hierin zugleich die Verpflichtung liegt, sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit des Orts, des Land- oder Steuer-Raths oder des Regiments selbst, nicht allein nicht außerhalb seines Cantons, sondern auch nicht außerhalb seines Geburtsorts aufzuhalten; so soll jeder Cantonist, der diese Vorschrift übertritt, und sich nicht bey seiner Obrigkeit oder bey der Canton-Revisions-Commission durch Anzeige seines Aufenthalts und erheblichen Ursachen seiner Abwesenheit rechtfertigt, zu welcher Anzeige die Zeit der Canton-Revision als der peremtorische oder äußerste Termin feststehet, für unsicher erklärt werden.

§. 7.

Dem zu Folge wird der General-Inspecteur und die Cammer die Unsicherheits-Atteste für alle diejenigen Cantonisten bewilligen:

1) welche ohne die erforderliche Erlaubniß oder zur rechten Zeit eingehende Anzeige, außerhalb ihres Geburts-Orts als Knechte, Tagelöhner oder Gesellen dienen, über ein halbes Jahr abwesend sind, und sich bey den Canton-Revisionen nicht gestellen;
2) welche eine herumschweifende Lebensart führen, und kein bestimmtes Unterkommen nachweisen können;
3) welche sich ohne Erlaubniß der Canton-Revisions-Commission in cantonfreyen Städten aufhalten;
4) welche auf der Wanderschaft Ein Jahr über Urlaub ausgeblieben sind, und sich binnen dieser Zeit wegen ihrer längern Abwesenheit nicht gehörig gerechtfertigt haben, zu welchem Ende diese Drohung in ihren Pässen bemerkt werden muß;

5) wel-

5) welche wegen übler Aufführung von ihren Grund-Obrigkeiten zur Einziehung bey den Regimentern vorgeschlagen werden, welcher Vorschlag jedoch zur Vermeidung aller Partheylichkeit nicht von der Obrigkeit unmittelbar, sondern von dem Land- und Steuer-Rathe, oder von der Canton-Revisions-Commission dem Regimente gemacht werden muß.

6) welche sich ohne Consens des Canton-Regiments, es sey für oder ohne Handgeld, bey einem andern Regiment oder Bataillon ꝛc. haben anwerben lassen; endlich

7) welche überführt werden, daß sie Plane zur Entweichung gemacht, oder gar andere dazu zu verleiten gesucht, und selbige mit Rath und That unterstützt haben.

Vorstehende Festsetzungen sollen zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und oft von den Kanzeln verlesen, auch durch die Prediger ihren Catechumen als wichtige Lebensregeln besonders eingeschärft werden.

Berlin, den 6ten December 1800.

Friedrich Wilhelm.

No. LXXVIII. Rescript an das Kammer-Gericht: daß die Weiber und Töchter der Unter-Officiere und Soldaten bey Criminal-Untersuchungen zur Aufbewahrung in die Criminal-Gefängnisse nicht eximirter Personen aufgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 8ten December 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Bey Gelegenheit der Verhaftung einiger Soldaten-Frauen, ist in Anregung gebracht worden, daß die zur Criminal-Untersuchung zu ziehende, oder mit Gefängnißstrafe zu belegende Weiber und Töchter der Unter-Officiere und Soldaten, nicht schicklich in den Wachtstuben im Arrest gehalten werden können. Es müssen daher die Civil-Behörden dem Militair hierunter dahin assistiren, daß auf Requisition der competenten Militair-Behörden, solche Weiber und Töchter in die jeden Orts zur Aufbewahrung der nicht eximirten Gefangenen des Civilstandes bestimmte Gefängnisse, aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen an Alimenten, Licht- und Lagerstroh, auch im Winter an Heitzungskosten, Vorschußweise auf eine verhältnißmäßige Zeit, berichtiget worden; wogegen die Militair-Behörden sonst, mit aller Gebühren-Entrichtung zu verschonen sind.

Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt, um Euch nach diesen Bestimmungen nicht nur selbst gebührend zu achten, sondern auch dem gemäß die Untergerichte Eures Departements an den Orten anzuweisen, wo Garnisons befindlich sind. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. LXXIX. Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königlichen Landen: wie sie sich bey Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen. De Dato Berlin, den 10ten December 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet

stet wird: So haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. S. 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bey denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Nahmen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1.

Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen. Alle *Arsenicalia*, als: weißer Arsenic, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein, oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner *Mercurius sublimatus corrosivus*, *Mercurius præcipitatus ruber*, imgleichen *Euphorbium* und weiße Nießwurz.

§. 2.

Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, *Arsenicalia* und *Mercurialia* unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter Statt finden; sondern es müssen beyde, nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Gehülfe in Verwahrung.

§. 3.

Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Viehartzneymittel; zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine, und blos an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honorationen, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Guthsbesitzer, Prediger, ansäßige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben; zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt [illegible]n; auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere, zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beyzubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4.

Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren; auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Colonnen

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Nahmen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5.

Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sey, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze, oder von Steinguth verabreicht,

b) sol-

b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist

c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreyen in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmähler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6.

Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte, wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel, die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro cerasi Opium und dessen *Præparata*, *Aconitum*, *Belladonna*, *Cicuta virosa*, *Conium maculetum*

und andere Mittel dieser Art ebenfalls, in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören; so wird deren Debit im Handkaufe, es sey mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7.

Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bey der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisung gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese, so wie jene der Visitation und Controllirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8.

Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen, haben sich nun mit dem Innhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben; welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bey etwan sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren, überführt werden, durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben, dazu beygetragen zu haben.

Signatum Berlin, den 10ten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Schulenburg. Freyherr v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

No. LXXX. Circulare an die Inspectoren der Churmark: wegen des Aufgeboths und der Trauung der Civil-Officianten. De Dato Berlin, den 11ten December 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Mittelst Verfügung Unsers Geistlichen Departements vom 22sten v. M. ist auf Veranlassung einer, wegen der Civil-Wittwen-Pensionen erlassenen Cabinets-Ordre vom 21sten October d. J. festgesetzet worden; daß Königliche Civil-Officianten in Zukunft nicht eher zum Aufgebot und noch weniger zur Trauung verstattet werden sollen, bis sie nachgewiesen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben.

Wir lassen Euch also diese Unsere Willensmeinung hiermit bekannt machen, mit dem Befehl: in den vorkommenden Fällen nicht nur Euch selbst hiernach zu achten, sondern auch die von Euch ressortirenden Prediger darnach zu instruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11ten December 1800.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

v. Scheve. v. Irwing.

No. LXXXI. Rescript an das Cammer-Gericht: in wie fern die in einem Pacht-Contracte bestimmte Exemtion des Pächters von der Gerichtsbarkeit des Verpächters von der Wirkung sey, daß das Forum des Obergerichts eintrete. De Dato Berlin, den 15ten December 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In Eurem Bericht vom 4ten d. habt Ihr angefragt:

ob und in wiefern die in einem Pacht-Contracte bestimmte Exemtion des Pächters, von der Gerichtsbarkeit des Verpächters, von der Wirkung sey, daß das Forum des Obergerichts eintrete?

Hierauf wollen Wir Euch zu Eurer künftigen Nachachtung nicht verhalten, daß wenn die Exemtion eines nicht schon für seine Person aus andern Gründen unter dem Obergerichte stehenden Pächters, von der Jurisdiction des Verpächters, in dem Pacht-Contracte verabredet worden, diese Verabredung zwar in Absicht aller Civil-Processe zwischen dem Verpächter und Pächter, ohne Rücksicht des Gegenstandes, und ob der Verpächter als Kläger oder Beklagter auftrete, als ein Compromiß zu betrachten, und das Obergericht solche zu seiner Cognition und Entscheidung zu ziehen verbunden sey; daß aber, einer Verabredung ungeachtet, bey andern Klagen gegen den Pächter, so wie in Criminal-Fällen, es lediglich von dem Gutfinden des Obergerichts abhängt, ob es sich der Cognition unterziehen, oder solche an das Patrimonial-Gericht des Verpächters zurück weisen wolle. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 15ten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. LXXXII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des auch auf die Grafschaft Wernigerode gehenden Publicandi vom 13ten August c. De Dato Berlin, den 20sten December 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 13ten October c.

betreffend die Protestation der Regierung zu Wernigerode wider das Publicandum vom 13ten August c. wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen

haben Wir die in Abschrift beyliegende Rescripte sowohl an die Regierung, als auch an den Grafen zu Wernigerode erlassen, und communiciren Euch solche hiermit zur Nachricht. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

Ad No. LXXXII. a.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus dem von Euch an Unser Cammer-Gericht unterm 2ten September c. erstatteten Berichte, haben Wir mit Befremden ersehen, daß Ihr wieder das Publicandum vom 13ten Aug d. J. wegen

wegen der den Ober-Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen protestirt, und darauf angetragen habt:

Euch die Cognition und Decision der Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen in der Grafschaft Wernigerode zu überlassen.

Diesem Antrage kann nicht deferirt werden, denn nach dem Receß vom 19ten May 1714. auf welchen Ihr Euch beruft soll dem Grafen von Wernigerode nur die von Alters her ausgeübte Gerichtsbarkeit verbleiben. Neue Rechte auf künftige Zeiten sind ihm darin nicht beygeleget worden; Damahls aber existirte noch kein Lotterie-Institut, mithin konnten auch noch keine Lotterie-Streitigkeiten oder Verbrechen vorgefallen, und ein actus jurisdictionis darin ausgeübt worden seyn. Wenn nun in der Folge der Zeit in Unseren Staaten ein ganz neues Institut errichtet, und diesem seine eigene Gerichtsbarkeit beygeleget worden ist, so darf kein Gerichtsherr sich eine Jurisdiction in denjenigen Rechtsfällen anmaßen, welche erst durch die Einführung eines solchen Instituts möglich geworden sind, und folglich dürft auch Ihr Euch zu keiner Cognition in Lotterie-Streitigkeiten berechtiget halten. Wir ertheilen demnach hiermit den gnädigsten Befehl, Euch der Ausübung aller Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Lotterie-Sachen zu enthalten, und das Publicandum vom 13ten August c. in der Grafschaft Wernigerode bekannt zu machen, auch wie letzteres geschehen, baldigst nachzuweisen. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten December 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Thulemeier.

An
die Gräflich Stollbergsche Regierung zu Wernigerode.

Ad. No. LXXXII. b.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Die Protestation der Regierung zu Wernigerode wider das Publicandum vom 13ten August c.

wegen der dem Lotterie-Gerichten beygelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereyen

hat Uns veranlaßt, daß in Abschrift beykommende Bescheidungs-Rescript an gedachte Regierung zu erlassen, und Wir communiciren Euch solches hiermit zur Nachricht und Achtung. Sind ꝛc. Berlin, den 20sten December 1800.

Auf Special-Befehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Alvensleben. v. Thulemeier. v. Massow. v. Arnim.

An
den Grafen von Stollberg zu Wernigerode.

No. LXXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, welchen geistlichen Verfügungen keine Porto-Freyheit gegeben werden soll. De Dato Berlin, den 22sten December 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. In der Circular-Verordnung vom 8ten Februar 1771, welche sub No. 8. in der Edicten-Sammlung gedachten Jahres zu finden, ist bereits wiederholentlich sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien in Erinnerung gebracht, daß bey Absendung der Verfügungen jeder Art, die Portofreye Rubrik nicht gemißbraucht; insonderheit aber, daß bloße Excitatoria und Strafbefehle, wegen nicht befolgter Aufträge und versäumter Fristen, denen Posten nicht als Portofrey-Herrschaftliche Sachen aufgedrungen werden müßten, indem, wenn dergleichen Monitoria durch die Unaufmerksamkeit und Unthätigkeit der Behörden, an welche sie ergehen, veranlaßt werden,

dadurch das Postregale nicht leiden darf.

Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß die ertheilte Vorschriften öfters nicht gehörig befolgt worden, wiewohl die sich täglich mehrende Anzahl der Official-Sachen, und die Theurung der Fourage, in Verbindung mit dem steigenden Betrage der Unterhaltungskosten des Fuhrwesens, es nothwendig machen, jeder Schmälerung der Post-Einkünfte auf das Sorgfältigste vorzubeugen. Hierdurch werden Wir bewogen, die Verordnung vom 8ten Februar 1771 dahin zu erneuern, daß für alle Excitatoria und Strafbefehle, welche wegen unterlassener Abstattung der erforderlichen Berichte, oder wegen unterbliebener Einsendung der, einen vorgeschriebenen Termin habenden Nachrichten, Tabellen, Listen und dergleichen, ein- oder mehrmalen ergehen, das taxmäßige Porto entrichtet werden soll. Ihr habt Euch daher hiernach gebührend zu achten und die von Euch ressortirende Behörden gleichmäßig, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen; vorzüglich aber die expedirenden Secretarien und die Canzley, dahin zu instruiren, daß sie bey Monitoriis, Excitatoriis oder Strafbefehlen, sowohl in Herrschaftlichen als Privat-Angelegenheiten, zwar das Herrschaftliche Siegel, jedoch durchaus nicht weiter die Rubrik: Herrschaftliche Sachen, gebrauchen; vielmehr auf der Adresse bloß: Excitatorium — oder Mandatum Poenale, unausbleiblich setzen müssen, widrigenfalls in jedem Omissions-Fall 8 Gr. Strafe zu bezahlen.

Wenn inzwischen jedoch Fälle vorkommen können, wo, ohne von der Unaufmerksamkeit des zu excitirenden, Veranlassung zu nehmen, bloß des Dienstes wegen officielle Monitoria ergehen müssen, welche, weil sie von niemanden verschuldet, fernerhin portofrey zu befördern, so ist alsdann in der diesfälligen Verfügung, von dem Decernenten das Nöthige kürzlich zu notiren, von dem Secretario aber, auf dem Concept die Worte: ex officio, zu setzen, damit die Canzley sich hiernach achten, und solchergestalt das Mundum sub rubro, Herrschaftliche Sachen, absenden könne. Schließlich gewärtigen Wir, daß Ihr auf Befolgung dieser Vorschriften, anhaltend genaue Aufmerksamkeit richten werdet, und sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 22sten December 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow. Arnim.

No. LXXXIV. Reglement, durch welches zwischen den Schullehrern und Küstern auf dem platten Lande der Kurmark in Absicht ihres Mobiliar-Vermögens eine Feuer-Societät eingerichtet und festgesetzt wird. De Dato Berlin, den 24sten December 1800.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät Ober-Consistorium einige Land-Schullehrer und Küster in der Kurmark dahin angetragen haben, daß unter ihnen auf ähnliche Art, als solches unterm 15ten July 1779. unter den Stadt-Schullehrern geschehen, eine Feuer-Societät wegen ihres Mobiliar-Vermögens errichtet werden möge:

damit demjenigen, welcher bey einer Feuersbrunst an seinem beweglichen Vermögen einen Verlust leidet, von den übrigen Land-Schullehrern und Küstern einige Beyhülfe geleistet werde;

So hat das Ober-Consistorium mit Beystimmung des Königl. reformirten Kirchen-Directoriums, und mit Genehmigung des Königl. geistlichen Departements, nachdem zuvor die Erklärung der Land-Schullehrer und Küster hierüber durch die Inspectoren eingezogen worden, in Erwägung, daß dergleichen verunglückten Land-Schullehrern und Küstern durch einen geringen Beytrag der übrigen wiederum aufgeholfen und sie zu desto freudigerer Führung ihres Amts ermuntert werden können, gut gefunden, eine solche brüderliche Verbindung zwischen den Land-Schullehrern und Küstern

stern beyder evangelischen Confessionen, durch gegenwärtiges Reglement zu errichten, auch dergestalt hiermit zu autorisiren, daß alle sich dazu gemeldete Land-Schullehrer und Küster und hiernächst nach deren, so wie auch der nicht beygetretenen, Abgange, deren Nachfolger ohne Ausnahme, imgleichen alle übrige im Artikel 1. bestimmte Mitinteressenten bey vorkommenden Brandschaden, den schuldigen Beytrag leisten, und unter keinerley Vorwand sich davon losmachen können und sollen. Und soll es hierunter folgendergestalt gehalten werden:

Art. 1.

Zu dieser Societät in der Kurmark sollen gehören:

a) Die evangelische Land-Schullehrer und Küster beyder evangelischen Confessionen, sammt deren Ehefrauen und Kindern.

b) An solchen Orten, wo etwa Vacanzen sind, die Wittwen und Kinder, so das an dem Orte hergebrachte Gnaden-Quartal, oder sonstige Gnadenzeit genießen. Hätte aber an einem oder dem andern Orte das Gnaden-Quartal, oder andere Gnadenzeit keine Statt, und die Einkünfte fielen der Kirche oder einer andern Casse zu; so muß diese den Beytrag leisten: die Vergütigung hingegen fällt, da zu solcher Zeit kein Besitzer der Schulwohnung vorhanden ist, hinweg. Dafern auch ein Land-Schullehrer oder Küster

c) von seinem Amte mit Verlust seines Einkommens suspendiret würde; so geschiehet der Beytrag aus den suspendirten Einkünften. In so fern hingegen der Feuerschaden den suspendirten Schullehrer oder Küster und die Seinigen während der Suspension betrifft; so bleibt der Punkt der Entschädigung bis zum Ausgange der Hauptsache dergestalt ausgesetzt, daß, wenn er im Amte bleibet, derselbe und dessen Ehefrau und Kinder die Entschädigung zu genießen haben; im gegenseitigen Falle hingegen er und die Seinen derselben verlustig gehen. Und muß solchergestalt, wenn während der Suspension der Suspendirte und die Seinen Feuerschaden erleiden, zwar die Ausschreibung der Vergütigung geschehen, und auch die Vergütigung von den Beytragsschuldigen berichtiget werden; hingegen wird das Beytragsquantum bis zur Endigung der Sache asserviret und wenn sodann der Suspendirte solches nicht erhalten kann, zum nächstfolgenden legalen Entschädigungsfall angewendet.

d) Wenn jemand einen Adjunkt erhält, so muß dieser eben so, wie der alte Schullehrer oder Küster, den ganzen Beytrag, jeder besonders, entrichten; dagegen auch jeder sich der Theilnahme an den Vortheilen zu erfreuen hat, dagegen:

e) wenn eine Schul- oder Küsterstelle mit einer andern vereiniget wird, derjenige, so solche erhält, nur den einfachen Beytrag zu leisten hat.

Art. 2.

Sämmtliche im vorigen Artikel erwähnte Interessenten dieser Societät, wenn sie durch eine Feuersbrunst betroffen worden sind, es möge diese entstanden seyn in Friedens- oder Kriegeszeiten, haben, wenn sie dadurch an ihrem beweglichen Vermögen in der Maaße, als hiernächst in Art. 3. bestimmt wird, durch die Flammen Schaden erlitten, von den übrigen Gliedern der Societät schleunige Beyhülfe zu erwarten. Dahingegen hat kein Mitinteressent, wenn auch gleich seine ganze Wohnung und Gehöfte, oder ein Theil davon eingeäschert würde, derselbe aber sein und der Seinigen bewegliches Vermögen völlig gerettet hätte, einige Entschädigung zu erwarten.

Art. 3.

Damit aber diejenigen Schwierigkeiten vermieden werden mögen, welche in Bestimmung des Schadensverhältnisses,

der dagegen zu leistenden Beyhülfe sich finden dürften; so wird hierdurch festgesetzet:

Daß derjenige Schulmann oder Küster, welcher sein oder seiner Frauen und Kinder in der ordentlichen Schul- oder Küsterwohnung befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verliehret, eine Beyhülfe von Ein Hundert Thalern; derjenige, der durch dergleichen Unglücksfall die Hälfte oder unter der Hälfte jedoch über den 4ten Theil seines Vermögens verliehret, Funfzig Thaler; und wenn derselbe nur den vierten Theil, oder darunter, verliehret, Fünf und Zwanzig Thaler, erhalten soll.

Dabey soll in gar keinen Betracht gezogen werden, ob das Vermögen des Verunglückten an sich ansehnlich, oder geringe, noch auch ob der Verlust beträchtlicher oder geringer sey: sondern es soll lediglich auf die nur gedachte Verhältnisse des Verlustes an sich gesehen werden, das bewegliche Vermögen des Verunglückten möge in sich so groß oder klein gewesen seyn, als es wolle.

Art. 4.

In Absicht der Ausmittelung des Verlustes bey vorkommenden Brand-Unglücksfällen, soll es folgendergestalt gehalten werden.

Ein jeder verunglückter Interessent der Societät muß sogleich nach erlittenem Brande bey der Gerichtsobrigkeit des Orts zwey Personen, welche bey dem Brande gegenwärtig gewesen sind, und welche von dem erlittenen Verluste die beste Kenntniß haben möchten, gestellen, und Ansuchung thun, daß diese über den Verlust des verunglückten Societätsinteressenten oder dessen Frauen oder Kinder beweglichen Vermögens, und ob solcher Verlust als total zu rechnen sey, oder ob selbiger sich nur unter der Hälfte, oder unter den vierten Theil des Vermögens erstrecke, zu Protocoll zwar summarisch, jedoch eidlich, vernommen werden.

Demnächst muß dieses Protocoll beym Ober-Consistorium eingereichet, und von dem verunglückten Societätsinteressenten mittelst abzulegenden Eides bekräftiget und sicher gestellet werden, wie hoch derselbe nach den oberwähnten Verhältnissen seinen und seiner Frauen und Kinder erlittenen Verlust, es bestehe solcher in Büchern, Gold, Silber, baarem Gelde, Mobilien, Getreide, Heu, Stroh, Vieh, Acker- und Feldgeräthe, oder worin es sonst wolle, selbst schätze; auch daß er Behufs der Rettung in damaligen Umständen, und in damaliger Fassung seines Gemüths, wissentlich nichts verabsäumet habe. Und soll der Ableistung dieses Eides sich niemand der Societätsinteressenten entziehen, noch einiger Einwand dagegen zulässig seyn. Vielmehr soll der Obrigkeit dabey frey bleiben, wenn bey einem Verfalle die Sache wider Vermuthen sich darzu qualificiren sollte, ex officio über den Meineid zu inquiriren, mit dem Effect, daß wenn davon dereinst constiren sollte, der Verunglückte nicht allein mit aller Beyhülfe gänzlich abzuweisen, sondern auch als meineidig nach der Schärfe der Gesetze in Strafe zu nehmen.

Sollte auch das Ober-Consistorium bey vorkommenden Fällen die Sache dergestalt angethan finden, daß in Ansehung des Entschädigungs-Quantums es eines oberrichterlichen Arbitrii bedürfe; so sollen sowohl die Beytragsglieder als die verunglückte Interessenten schuldig und verbunden seyn, bey dem Arbitrio des Ober-Consistoriums schlechterdings und ohne den geringsten Einwand zu acquiesciren, ohne daß dagegen einiges Remedium oder Instanz soll ergriffen werden können, und zwar bey Verlust des sonst dem verunglückten Theile zukommenden Entschädigungs-Quantums.

Sollte es sich zutragen, daß ein Mitinteressent, durch Verwahrlosung Feuers und Lichtes, am Brande selbst Schuld hätte: so soll, wenn die Indicia darzu angezeiget werden, als deren Anzeigung jedem Beytragsinteressenten, und überhaupt jedermann frey stehet, die Sache Obrigkeitlich gehörig untersuchet werden; jedoch muß der Denunciant sich in Ansehung seiner Denunciation demjenigen unter-

terwerfen, was die Rechte darüber verordnen.

Indessen soll kein Beytragsinteressent befugt seyn, den Beytrag, unter dem Vorwande, daß der Verunglückte oder die Seinigen an dem Brande Schuld haben, zu difficultiren oder zurück zu halten; vielmehr muß der Beytrag bey allen Fällen sofort entrichtet werden. Die Verabfolgung desselben hingegen an den Verunglückten bleibet im obigen Falle bis zum Ausgange der obrigkeitlichen Untersuchung ausgesetzet; dergestalt, daß der Verunglückte, wenn er absolviret wird, erst alsdann den Beytrag zu seinen Händen erhalte. Dahingegen derselbe, wenn er eines Incendii auch nur culposi für seine Person schuldig befunden worden, einer Entschädigung sich in keinerley Weise zu erfreuen hat. Vielmehr ist das von den Societätsinteressenten aufgebrachte Quantum in solchem Falle bis zu einem nächstfolgenden richtigen Entschädigungs-Fall zu asserviren, und sodann zu seiner Zeit bey einem solchen Vorfalle anzuwenden.

Wenn des Schulmannes oder Küsters Frau, Kinder oder Gesinde eines Incendii beschuldiget worden, hänget die Verabfolgung des Entschädigungs-Quantums der Verunglückten gleichfalls von dem, nach geschehener obrigkeitlichen Untersuchung zu erwartenden Spruche ab, und zwar in folgender Maaße, daß:

a) wenn der Schulmann oder Küster dabey einer concurrirenden eigenen Schuld durch ein Erkenntniß überwiesen wird, z. B. daß er liederliches und unachtsames Gesinde gehalten, und dem Gesinde, oder auch selbst seiner Frau und Kindern, in Unachtsamkeit mit dem Feuer nachgesehen, auch solchenfalls gar keine Vergütigung des erlittenen Schadens statt finde.

Würde aber der Schulhalter oder Küster für seine Person und in Wahrnehmung der ihm als Hausvater und Hausherrn obliegenden Pflichten darunter in obgedachten und ähnlichen Fällen unschuldig, hingegen

b) die Frau, Kinder oder Domestiquen, und eben so die Wittwen, Kinder oder Gesinde schuldig befunden; so sind auch die Frau oder Wittwe wegen ihres eigenthümlichen verlohren gegangenen Vermögens so wenig, als die Kinder, wenn etwan auch diese eigenthümliches Vermögen besitzen, wegen desjenigen, was sie verlohren haben, im geringsten zu entschädigen. Und in Absicht der Domestiquen und Hausgenossen bleibt es bey dem Satze der gemeinen Rechte, dergestalt, daß so wenig ein Hausvater wegen eines durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Schuld und Nachläßigkeit entstandenen Brandes zu haften verbunden ist, es wäre denn, daß er von derselben Ruchlosigkeit mit Feuer und Licht Wissenschaft gehabt, oder deshalb erinnert und gewarnt worden, und denenselben bey diesem unachtsamen Betragen dennoch nachgesehen hat, also auch der Schullehrer, Küster und ein jeder Societätsinteressent, des Entschädigungs Quantums, so er sonst zu erwarten hätte, durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Verschulden, nicht anders, als in nur gedachten Falle, für verlustig zu achten.

Art. 5.

Sobald nun in vorgedachter Art das Quantum des erlittenen Schadens ausgemittelt ist, wird das Ober-Consistorium sofort die nöthige Verordnung an die Inspectoren ergehen lassen, in welcher die Beytrags-Summe eines jeden Schullehrers, Küsters oder sonstigen Mitcontribuenten bestimmt seyn wird. Diese Verordnung des Ober-Consistoriums sollen die Inspectoren an die Schullehrer oder Küster ihrer Inspection bey der nächsten Gelegenheit oder durch eine Currende ungesäumt befördern, welchemnächst der Beytrag, in so fern er nicht unter 2 Gr. beträgt in vollgültigem Courant von jedem Schullehrer und Küster oder sonstigen Mitcontribuenten inner-

halb

halb 8 Tagen nach geschehener Insinuation, von welcher jeder Schullehrer oder Contribuent das Datum unter dem jedesmaligen Umlauf zu verzeichnen hat, bey Vermeidung der bereitesten respective vom Ober-Consistorium oder Kirchen-Directorium zu realisirenden Execution, dem Inspector jeder Diöces eingeschicket werden, und dieser seiner Seits ohne den geringsten Anstand, und längstens binnen 4 Wochen, die aus seiner Inspection eingegangenen Gelder an das Ober-Consistorium übersenden muß.

Sollten aber auch diese Beyträge zur gesetzten Zeit nicht sämmtlich bey dem Inspector eingegangen seyn; so muß dieser dennoch seiner Seits bey Vermeidung, daß das auf seine Inspection ausgeschriebene Quantum von ihm selbst durch bereiteste Execution beygetrieben werde, gleich mit Ablauf der vorbestimmten vier Wochen, wenigstens so viel, als er empfangen hat, einschicken, und zugleich eine namentliche Liste der Restanten beyfügen, worauf gegen diese, ohne weiteres vorgängiges Erinnern, die Execution vom Ober-Consistorium realisiret werden soll.

Art. 6.

Die solchergestalt beym Ober-Consistorium einkommende Gelder werden von dem Secretario des Collegii sofort dem durch Brand verunglückten Theile zugesandt, damit derselbe die ihm zukommende Beyhülfe, so bald als möglich, empfange, und sich wieder zu helfen, im Stand gesetzt werden möge.

Die hierbey vorfallende Expeditionen und Besorgungen geschehen insgesammt ohnentgeldlich. Das Postgeld hingegen und das Druckerlohn für die zu erlassende Circularien, wird auf den Beytrag mit geschlagen und vom Secretario specialiter berechnet.

Art. 7.

Uebrigens nimmt diese Societät und sowohl der darzu zu leistende Beytrag, als die davon zu erwartende Entschädigung lediglich a dato dieses Reglements ihren Anfang und soll auf vorhergegangene Fälle auf keine Weise gezogen werden.

Urkundlich unter des Ober-Consistoriums Siegel. Gegeben Berlin, den 24sten December 1800.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

(L. S.)

v. Scheve. v. Irwing.

No. LXXXV. Rescript an das Cammer-Gericht: wegen Versorgung der zu Civil-Bedienungen unfähigen Invaliden. De Dato Berlin, den 29sten December 1800.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Die vielfältigen Klagen welche darüber geführt werden, daß die im Civildienst angestellte Invaliden Unterofficiers- und Soldaten, zur Ausrichtung der ihnen obliegenden Amts-Geschäfte, theils wegen Kränklichkeit und Alters Schwäche, theils wegen der bey vielen derselben sich äußernden Neigung zum Trunke, unbrauchbar werden, haben zu einer Correspondenz des Großkanzlers mit dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii, und zu dem von Ersterem gethanen Antrage, Veranlassungen gegeben, daß dergleichen im Civildienst untaugliche Subjecte zurück genommen und bey den Invaliden-Compagnien angestellet werden möchten.

Gedachtes Departement hat nun zwar diesen Antrag in Absicht solcher Subjecte die wegen ihres Hanges zum Trunke und anderer Laster, zur Verrichtung ihres Dienstes unfähig sind, abgelehnet, und dahin angetragen, solche Subjecte durch Warnungen und angemessene Strafen zur Besserung zu bewegen, hiernächst aber, wenn solches nichts fruchtet, ihres Amtes zu entsetzen und ihres Schicksals zu überlassen. Dagegen hat gedachtes Departement sich bereitwillig erklärt, die ohne eigenes Verschulden durch Alter, Blessuren oder andere körperliche Ursachen unfähig gewordenen, denen wegen Geringfügigkeit ihrer Dienstes-Einkünfte kein Gehülfe bestellet, auch wegen ermangelnden Fonds keine Pension angewiesen werden kann, so viel möglich bey den Provinzial-Invaliden-Compagnien anzustellen, wo sie, jedoch ohne Unterschied ihres ehemaligen Ranges, ein monatliches Tractament von 2 Rthlr, Mondirung, Brodt und freyes Quartier genießen, auch dieses Tractament beybehalten sollen, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb der Garnison nehmen; nur muß die Unbrauchbarkeit solcher Subjecte durch medicinische Atteste, und durch ein pflichtmäßiges, zugleich auf ihre Aufführung zu richtendes Zeugniß ihrer Vorgesetzten bescheiniget, und anhero angezeiget werden, damit der Großkanzler an das dritte Departement des Ober-Kriegs-Collegii, die nöthige Requisition erlassen könne. Hiernach habt Ihr Euch künftig zu achten, und mit der größten Sorgfalt dahin zu sehen, daß kein unwürdiges Subject zum Genuß dieses Beneficii vorgeschlagen werde.

Das Ober-Kriegs-Collegium hat bey dieser Gelegenheit die sehr richtige Bemerkung gemacht, daß weniger untaugliche und lasterhafte Invaliden zu Civil-Bedienungen gelangen würden, wenn bey Annahme derselben vorsichtiger zu Werke gegangen, und keiner, der sich selbst meldet, und nicht mit einem Atteste seiner Vorgesetzten über seine Nüchternheit und sonstige gute Aufführung versehen ist, angenommen würde. Wir weisen Euch daher hiermit an, Euch bey jeder entstehenden Vacanz, an die Regimenter Eurer Provinz zu wenden, und diese um den Vorschlag eines qualificirten Subjects zu ersuchen; jedoch mit dem, von dem Ober-Kriegs-Collegio ausdrücklich in Vorschlag gebrachten Beyfügen, daß, wofern mit Lastern behaftete, und zu Excessen geneigte Leute vorgeschlagen würden, davon der höhern Behörde werde Anzeige gemacht werden; hiernächst aber das vorgeschlagene Subject sorgfältig selbst zu prüfen, bey befundener Unfähigkeit zurück zu weisen, und die Zuweisung eines Besseren zu verlangen. Im Fall Ihr aber hierdurch Euren Zweck nicht erlanget, so könnet Ihr am sichersten mit guten Subjecten versorgt werden, wenn Ihr die Vacanz dem Großkanzler mittelst Berichts anzeiget, welcher

sodann, wenn nicht schon qualificirte Subjecte notirt sind, mit dem Ober-Kriegs-Collegio Rücksprache halten wird, bey welchem die zur Civil-Versorgung angewiesene Invaliden, mit ihren Qualitäten, genau aufgezeichnet sind. Auf diesem Wege wird die unablässig nothwendige Versorgung der Invaliden, bewirkt werden können, ohne daß dadurch der Dienst auf irgend eine Art Schaden leidet. Sind ꝛc.

Berlin, den 29sten December 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An-

Anzeige

der

in dem Corpore Constitutionum Marchicarum des Jahres 1800 befindlichen

Edicte, Rescripte, und Verordnungen,

wodurch das

Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung, die Criminal- und Hypotheken-Ordnung eine Erklärung, Erläuterung, oder Zusatz erhalten haben.

I. Zum allgemeinen Landrecht.

1) Zu Th. 1, Tit. 9, §. 500. Ueber die Zulässigkeit der Verjährung bey Südpreußischen Gutsherrschaften und Hauländer Gemeinen die zu leistenden Dienste betreffend. No. 41, pag. 2989.

2) Zu Th. 1, Tit. 11, §. 808. und Th. 2, Tit. 11, §. 629 sqq. Nähere Bestimmung der Gesetze und Rechte in Ansehung der geistlichen Zinsen in Süd- und Neu-Ostpreußen. No. 3, p. 2775.

3) Zu Th. 1, Tit. 11, §. 831. Daß die bedungene Zinsen bey eintretenden Verzuge nicht weiter fortlaufen, sondern die gesetzliche Zögerungs-Zinsen zu zahlen. No. 30, p. 2937.

4) Zu Th. 1, Tit. 22, §. 80. Bey wieder angebauten wüsten Feldmarken sollen über ältere Hütungs-Befugnisse benachbarter Dorfschaften ohne landesherrliche Genehmigung keine processualische Einleitungen statt finden. No. 45, p. 2999.

5) Zu Th. 1, Tit. 22, §. 110. Gesetzliche Bestimmungen über die Hütungs- und Hebungs-Termine. No. 51, p. 3049.

6) Zu Th. 2, Tit. 1, §. 20. Ob einer nach dem Tode des Ehemannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit dem Schwängerer vor der Entbindung, ohne die gesetzliche neun monatliche Frist abzuwarten, zu gestatten sey? No. 73, p. 3237.

7) Zu Th. 2, Tit. 1, §. 392. Ueber die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts, betreffend die Schulden der in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleute. No. 70, p. 3163.

8) Zu Th. 2, Tit. 1, §. 734. Die Wirkung einer von dem Catholischen Con-

sistorio erkannten Separation a Thoro et mensa betreffend. No. 19, p. 2823.

9) Zu Th. 2, Tit. 2, §. 180. Ueber die Verbindlichkeit des Vaters zur Sicherstellung des mütterlichen Vermögens seiner Kinder. No. 37, p. 2975.

10) Zu Th. 2, Tit. 3, §. 14. und Tit. 19, §. 9. Wegen Unterbringung und Verpflegung der Kinder inhaftirter Verbrecher. No. 33, p. 2953, No. 36, p. 2975.

11) Zu Th. 2, Tit. 5. Ueber die Verhältnisse der Gutsherrschaften gegen die Schäfer und Schäferknechte ꝛc. No. 5, p. 2777.

12) Zu Th. 2, Tit. 7, §. 308. siehe No. 1.

13) Zu Th. 2, Tit. 8, §. 903. Wie die Wechselkraft eines ausgestellten Wechsels zu erhalten. No. 69, p. 3159.

14) Zu Th. 1, Tit. 9, §. 91. Bei groben Verbrechen der Adlichen soll zugleich auf den Verlust des Adels erkannt werden. No. 29, p. 2935.

15) Zu Th. 2, Tit. 10, §. 52. Nähere Bestimmungen die Cantonpflichtigkeit betreffend. No. 10, p. 2799; No. 20, p. 2825; No. 77, p. 3241.

16) Zu Th. 2, Tit. 10, §. 104. Anweisung, betreffend das Aufgebot und die Trauung der Civil-Officianten. No. 80, p. 3249.

17) Zu Th. 2, Tit. 17, §. 65. siehe unten ad III. No. 4.

18) Zu Th. 2, Tit. 17, §. 161. Die Abschoß-Verhältnisse mit den Herzoglich-Mecklenburgischen Höfen betreffend. No. 40, p. 2989; No. 43, p. 2997.

19) Zu Th. 2, Tit. 18, §. 782. Ueber die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts bey der Güter-Gemeinschaft der Eheleute. No. 70, p. 3163.

20) Zu Th. 2, Tit. 19. Land-Armen-Reglement für die Neumark. No. 28. p. 2911.

21) Zu Th. 2, Tit. 20, §. 293. siehe ad III. No. 1.

22) Zu Th. 2, Tit. 20, §. 570. 691. siehe ad III. No. 2.

23) Zu Th. 2, Tit. 20, §. 693. Anweisung für die Apotheker wegen Aufbewahrung der Gifte. No. 79, p. 3245.

24) Zu Th. 2, Tit. 20, §. 1108. siehe ad III. No. 6.

II. Zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

1) Zu Th. 1, Tit. 1, §. 1. sqq. siehe I. No. 4.

2) Zu Th. 1, Tit. 2, §. 12. Ob die in einem Pacht-Contract bestimmte Exemtion des Pächters von der Gerichtsbarkeit des Verpächters die Wirkung habe, daß der Gerichtsstand des Obergerichts eintrete. No. 81, p. 3251.

3) Zu Th. 1, Tit. 2, §. 100. Daß die Domestiken der Wittwe des Prinzen Ludewig von Preußen zum Gerichtsstande der Militair-Gerichte gehören. No. 4, p. 2777.

4) Zu Th. 1, Tit. 2, §. 130. Das Ressort der Collegiorum medicorum et sanitatis betreffend. No. 22, p. 2833.

5) Zu Th. 1, Tit. 23, §. 46; Tit. 35, §. 26, und Tit. 50, §. 531. Daß der Wittwen-Casse des Königl. Orchesters die Sportel- und Stempel-Freyheit gebühre. No. 53, p. 3053.

6) Zu Th. 1, Tit. 34. Die öffentliche Vorladung der Fremden in Injurien-Sachen betreffend. No. 38, p. 2977.

7) Zu Th. 1, Tit. 34. Wie bey Instruction der gegen ein Contumacial-Er-

Erkenntniß in Injurien-Sachen eingewandten Rechtsmittel zu verfahren. No. 74, p. 3239.

8) Zu Th. 1, Tit. 35, §. 34. Wegen des Verfahrens in geringfügigen Contraventions-Sachen. No. 9, p. 2799.

9) Zu Th. 1, Tit. 35, §. 34. Die Untersuchungen in Medicinal-Contraventions-Sachen betreffend. No. 22, p. 2833.

10) Zu Th. 1, Tit. 35, §. 34. Wem die Untersuchung in Lotterie-Contraventions-Sachen gebühre. No. 47, p. 3003; No. 82, p. 3251.

11) Zu Th. 1, Tit. 36, §. 4. Das Verfahren gegen ausgetretene Cantonisten betreffend. No. 13, p. 2811; No. 48, p. 3003; No. 62, p. 3133.

12) Zu Th. 1, Tit. 50, §. 147. 153. 193. 530. Ueber den Kostenpunkt in Concursen. No. 31, p. 2939.

13) Zu Th. 1, Tit. 50, §. 326. und 410. Betreffend die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts bey Zurückforderung des Eingebrachten einer in Gemeinschaft der Güter lebenden Ehefrau. No. 70, p. 3163.

14) Zu Th. 1, Tit. 50, §. 400. Das hier erwähnte Vorzugsrecht kömmt auch der Wittwen-Casse des Königlichen Orchesters zu. No. 53, p. 3053.

15) Zu Th. 1, Tit. 52, §. 55. Wegen Verwandlung der freywilligen Subhastationen in nothwendige. No. 58, p. 3127.

16) Zu Th. 2, Tit. 6. Anweisung für die Taxatoren, wie bey Abschätzung der Häuser und andrer Immobilien zu Berlin zu verfahren, und welche Gebühren für die Taxen zu bewilligen. No. 7. p. 2791.

17) Zu Th. 2, Tit. 6. Instruction für die Bücher-Auctions-Commissarien. No. 57, p. 3121.

18) Zu Th. 3, Tit. 1, §. 9. Einige allgemeine Vorschriften den Geschäftsstyl betreffend. No. 35, p. 2973.

III. Zur Criminal-Ordnung.

1) Betreffend die subsidiarische Verhaftung der Judenschaft für die Vergehungen derer an einem Orte domicilirenden Juden und ihres Gesindes. No. 17, p. 2821.

2) Ueber den Unterschied der Real-Injurien und körperlichen Beschädigungen. No. 46, p. 3001.

3) Ob in wichtigen Criminal-Untersuchungen außer dem inquirirenden Richter und Defensor es annoch der Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson bedürfe. No. 23, p. 2855.

4) Wie es in Fällen bey Verfolgung der Militair-Personen mit Steckbriefen zu halten, wenn an dem Orte wo das Verbrechen begangen worden, kein Militair-Gericht vorhanden ist. No. 15, p. 2815.

5) Daß die Weiber und Töchter gemeiner Soldaten und Unter-Officiers bey Criminal-Untersuchungen in die Gefängnisse nicht eximirter Personen aufzunehmen. No. 78, p. 3245.

6) Daß die Mitglieder der Kaufmannschaft beyder Gülden, auch jeder Kaufmannsdiener in Berlin, welche wegen Diebstahls mit Criminal-Strafen belegt werden, der kaufmännischen Rechte im Straf-Urthel für verlustig zu erklären. No. 14, p. 2813.

7) Regulativ wegen Einsendung der Criminal-Erkenntnisse von den Untergerichten. No. 8, p. 2795.

8) Daß alle zur Confirmation qualificirte Criminal-Erkenntnisse in Criminal-Sachen des Ressorts der Französischen Colonie-Gerichte von dem Cam-

Cammergericht unmittelbar nach Hofe zu senden. No. 71, p. 3173.

9) Die Schärfung der Strafen bey remediis ulterioris defensionis betreffend. No. 67, p. 3153.

10) Wegen Vollstreckung der Todes-Urthel in den hiesigen Residenzien. No. 55, p. 3073.

11) Wegen Alimentation der im Ansbachischen zur Festung verurtheilten Honoratioren. No. 26, p. 2871. No. 44, p. 2997.

12) Daß die Weiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiere, wenn sie sich auch nicht in der Garnison ihrer Männer aufhalten, in Untersuchungs-Sachen die Sportel-Freyheit genießen. No. 52, p. 3051.

IV. Zur Hypotheken-Ordnung.

Patent wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in den Fränkischen Fürstenthümern. No. 32, p. 2939.

XX I.86
VI.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten,
Bd.: 10

Berlin [u.a.] 1801

2 J.germ. 70,III-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10490389-2
VD18 10889671-002